Vollständiges

Gesetzes-Lexikon

für

den badischen Staatsbürger

von

J. F. Wehrer.

Enthaltend

die ganze Gesetzgebung, alle darauf bezüglichen Verordnungen, Erläuterungen, Entscheidungen, Belehrungen ꝛc. nach ihrem jetzigen Bestand, also mit Weglassung alles dessen, was jetzt keine Geltung mehr hat.

Ein unentbehrliches Handbuch für Staatsdiener, Militärs, Rechtsgelehrte, Gemeinde-Vorsteher und Bürger.

Achtes Heft.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Creuzbauer & Hasper.
1845.

Man bittet die Rückseite gefälligst zu lesen.

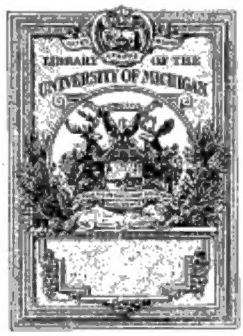

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

S.10.S.3.
350.943
W41
v.2

11973

Vollständiges

Gesetzes-Lexicon

für

den badischen Staatsbürger

PARSONS LIBRARY
University of
MICH

von

J. F. Wehrer.

Zweiter Band

Von M bis mit Z.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Creuzbauer und Hasper.
1847.

M.

Maaß der verkauften Sache, s. Verkauf S. 1616—1623.

—— bei Pachtverträgen, s. Pachtverträge S. 1765

Maaß und Gewicht. Gesez vom 10. Nov. 1810 Reg. Bl. Seite 335, und vom 21. Aug. 1828 Reg. Bl. Seite 183. Im ganzen Großherzogthum besteht ein und dasselbe Maaß und Gewicht. Bestrafung der Verfälschung des Maaßes und Gewichtes s. Strafgesez §. 441, 443 und 445.

Maaß-Ordnung vom 2. Januar 1829 Reg. Bl. Seite 5. I. Kapitel. Allgemeines Maaß- und Gewichts-System. §. 1. Die durch das Gesez vom 10. November 1810 und die Verordnung vom 21. August 1828 bestimmten Maaße und Gewichte sind von dem französischen Maaß-System abgeleitet, dessen Grundlage die in dem zehnmillionsten Theile des Meridianquadranten gegebene Größe, unter dem Namen „Meter" bildet. §. 2. Die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß von drei Decimeter oder dreizehntel Meter des französischen metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehntheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden. Zehn Fuß machen eine Ruthe. Die Elle soll zwei Fuß lang seyn, und in Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt werden. Das Klafter hat sechs Fuß. Die Wegstunde ist nahe vierzehntausend achthundert fünfzehn Fuß (und genauer 14814,8148 Fuß). Die Meile ist die doppelte Wegstunde. §. 3. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. Hundert Quadratruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen. §. 4. Die Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße. Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuß hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuß seyn. §. 5. Die Einheit der Hohlmaaße für das Meßlein und die Maaß von $^1/_{18}$ Kubikfuß des neuen badischen, oder von ein und ein halb Kubik-Decimeter oder ein und ein halb Liter des metrischen Maaßes. Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehntheiligen Abstufungen hiernach gleichen Inhalt haben und seyn:

f. sackfähige Dinge		f. flüssige Dinge		Meßlein oder Maaß
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stüze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$^1/_{10}$

Zum Gebrauche sind Halbsester und Doppelsester, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbschoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maas gestattet. §. 6. Gewichte. Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers im Kubik-Decimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maas. Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehn, den Centner von hundert Pfunden. Abwärts sind sie für Rechnung zehntheilig, in Zehnlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt. Für den Verkehr aber, soll das Pfund nach rein fortgesezten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65536, also das Pfund aus 131072 solcher Richttheile besteht. II. Kapitel. Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße. §. 7. Alle Maaße und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Akkorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maaße und Gewichte, und den nachstehenden Vorschriften gefertigt und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen. §. 8. Längenmaaße zum Messen der Längen, Flächen und Körper. Die Fußstücke mit ihren zehntheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden, Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn. Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechszehntel, die Klafterstäbe nur in 6 Fuß oder sechszig Zolle eingetheilt. Die nicht anders als zehntheilig getheilte Ruthe ist auch das Maaß der Bergleute, statt des Lachters. Ministerium des Innern vom 1. März 1830 Nr. 1888—89. Die Ellen von Tannenholz, dessen Fasern nach der Länge des Stabes paralell laufen, dürfen zum Privatgebrauche, nicht aber zum öffentlichen Verkehr in den Läden der Kaufleute benuzt werden. §. 9. Maaße für sackfähige Dinge, Arten und Form. Die Maaße für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch von oben nach unten von gleicher Hohldicke und innerer Weite, und vom Sester aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Sester an, abwärts und mit Einschluß desselben, die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt, wie folgt:

	Durchmesser. Zoll.	Linien.	Punkte.	Tiefe. Zoll.	Linien.	Punkte.
Der Doppelsester	12	8	5,0	8	5	6,6
„ Sester	11	2	2,5	5	6	1,3
„ Halbsester	8	9	1,1	4	4	5,5
Das Doppelmeßlein	6	5	6,1	3	2	8,0
„ Meßlein	5	2	1,0	2	6	0,5
„ Halbmeßlein	4	1	3,4	2	0	6,7
Der Becher	2	4	1,8	1	2	1,0

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimensionen-Verhältnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Verhältniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß sind, darf diesem Fehler durch Befestigung von Holzstücken im innern Raume nicht abgeholfen werden. Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertigt werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer seyn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammenfügung fest schließen und keine Unebenheiten darbieten. Die obere Fläche des durch eine Stange unterstützten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, also nicht unter, und noch weniger über derselben. Das Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, $^3/_4$ Zoll dick, und von der für die Sester oder Doppelsester erforderlichen Länge von 16—18 Zoll seyn. Auf jeder der beiden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr $^2/_3$ Zoll breit und eine Linie tief gezogen. Minist. des Innern vom 2. August 1830 Nr. 7549. Art. 1. Alle zum Verkehrgebrauche bestimmten Doppelsester, Sester und Halbsester sollen mit eisernem Beschlag, Steg und Stange, und das Doppelmeßlein dagegen nur mit Beschläg und nicht mit Steg und Stange versehen, und nur in diesem Zustand mit dem Eichzeichen versehen werden. Art. 2. Von den kleinen Gefäßen soll das Meßlein und das Halbmeßlein, welche auf den Speichern der Recepturen, in öffentlichen Fruchthallen, von Bäckern, Mehlhändlern und Müllern gebraucht werden, ebenfalls mit einem eisernen Beschlag ohne Steg und Unterstüzungsstange versehen, im übrigen Verkehr aber der Gebrauch unbeschlagener Meßlein und Halbmeßlein erlaubt seyn. Ministerium des Innern vom 1. Oct. 1830 im Anz. Bl. Zum Messen der groben, dem Abstrich nicht unterworfenen Gewächse, namentlich der Kartoffel, wird der Gebrauch von beschlagenen großen Maaßgefäßen ohne Steg und Stange gestattet. §. 10. Besondere Bestimmungen über Molzermaaße. Es sollen keine andere Molzermaaße vorhanden seyn, als blos eines vom Sester, welches gestrichen den Antheil enthält, den die Müller nach den bestehenden Tarifen zu beziehen berechtigt sind. Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht sich zum Messen mit dem allgemeinen Maaß eignet, so ist auch alsdann dieses dabei zu gebrauchen. Dieses Sester-Molzer-Maaß wird zwar in seiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufschrift „Molzermaaß" mit der Anzeige des Theils vom Sester, den es vorstellt, und geht wie andere Maaße nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem sein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau bestimmt und bezeichnet worden ist. Ministerium des Innern vom 1. Mai 1840 Nr. 4923. Es wird nicht für angemessen gehalten, daß die Müller gezwungen werden, in den Fällen, wo es die Mahlkunden nicht verlangen, sich der Wage statt des Malzermaaßes zu bedienen. §. 11. Maaß für flüssige Dinge. a. Die metallenen Maaßgefäße. Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maaßgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Oelverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist. Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche oder angelöthete Zäpfchen, Spizen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen. Hiernach bekommen die kleinen metallenen Flüssigkeitsgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimensionen:

	Weite od. Durchmesser. Zolle.	Linien.	Punkte.	Tiefe. Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Maas	3	2	8,2	6	5	6,5
„ Halbmaas	2	6	0,5	5	2	1,0
Der Schoppen	2	0	6,8	4	1	3,6
„ Halbschoppen	1	6	4,0	3	2	8,0
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maas	4	1	3,6	4	1	3,6
„ Halbmaas	3	2	8,0	3	2	8,0
Der Schoppen	2	6	0,5	2	6	0,5
„ Halbschoppen	2	0	6,8	2	0	6,8

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüßigkeiten dienenden Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten. Ministerium des Innern vom 3. November 1830. Handelsleute, welche Oel verkaufen, haben nur solche Maaße anzuschaffen, an welchen ein Blättchen von Zinn mit der vorgeschriebenen, den Gehalt angebenden Aufschrift und mit dem Eichzeichen angelöthet ist. Ministerium des Innern vom 3. December 1830 Nr. 12227. §. 1. Den Handelsleuten, welche sich mit zum Eintauchen bestimmten Maaßgefäßen versehen haben, wird gestattet, dieses angelöthete Blättchen abzulösen und ohne dasselbe sich der Gefäße zu bedienen, in so fern das Eichzeichen unverändert bleibt. §. 2. Den sämmtlichen Eichämtern ist verboten, die zum Gebrauch durch Eintauchen bestimmten Gefäße zu eichen, wenn sie mit Messingblättchen versehen sind. b) Die hölzernen Flüssigkeits-Maasgefäße. Die Stüzen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, conischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maasen angeben, und die Zehntkübel, welche 10 Maase oder eine Stüze enthalten, von 2 zu 2 Maasen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maase oder $^1/_4$ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te,

15te, 20te und 25te Maas bemerkt werden. §. 12. Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank. Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmte Gefäße jeder Art, sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe ¼ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als ½ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens ⅛ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich. Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maas oder einen Schoppen tauglich sind. Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillenweine, so wie der Verkauf des Krugbieres in Kaffeehäusern. §. 13. Eiche der Fässer, die zum Transport dienen. Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehr dienen, sind auf das neue allgemeine Maaß nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen, der als richtig anerkannte Inhalt wird auf dem Faßboden bemerkt. Jeder Küfer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erforderliche, Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben. §. 14. Besondere Hohlmaße. a. Für Holzkohlen. Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinklicher Korbform. Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern, also 5⅝ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zolle breit, eben so tief, und 24 Zolle, 6 Linien, 9 Punkte also nahe 25 Zoll lang seyn. Für den Inhalt von 2 Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen 9 Linien und eine Länge von 31 Zollen 1 Linie. Es wird jedoch für diese Maaßgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden. §. 15. b. Für Erze und Steinkohlen. Das Erzmaaß soll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch wie die Sestermaaße, aus einer ganzen Seitenwand aber eben so tief, als weit, im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zolle, 2 Linien, 2,5 Punkte (sehr nahe 11¼ neue Zolle) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser. Wird das Maaß etwas abgekürzt, conisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, leztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte und Höhe genommen seyn. Für Torf. Ministerium des Innern vom 20. April 1838 Nr. 1838. Der Verkauf des Torfs soll überall nach dem Volumen geschehen, und dabei das nämliche Maaß, wie beim Brennholz angewendet werden. Es muß daher der Torf nach Klaftern, das Klafter zu 144 Kubikschuh, verkauft werden. Das Messen soll in geeichten Körben statt finden, welche 3 Fuß Länge im Licht und 1½ Fuß Höhe im Licht haben müssen, wovon 4 eine Viertelsklafter und 16 eine Klafter halten. Jeder Verkäufer, welcher seinen Torf auf den Markt bringt, soll einen derartigen Korb, der geprüft seyn muß, bei sich führen, und darf nur nach dem Maaß verkaufen, wobei die bereits aufgestellten verpflichteten Holzmesser auch zum Messen des Torfs anzuweisen sind. Dabei ist die Art des Transports des Torfs frei gegeben, und Jedermann überlassen, die Form und Größe der Torfstücke zu bestimmen, nur müssen sie möglichst so gebildet seyn, daß sie genau an einander in die Meßkörbe gelegt, was beim Messen immer zu geschehen hat, im trockenen Zustande solche überall ausfüllen und keine leeren Räume entstehen. Der Privatverkauf in Bausch und Bogen ist außerhalb des Marktes unbeschränkt. Der Torf kann nur im trockenen Zustande auf den Markt gebracht werden. Für Kalk. Minist. des Innern vom 17. April 1838 Nr. 3574. Es wird gestattet, daß die größern Maaße beim Ausmessen des Kalkes, nämlich das Malter und Doppelmalter, eine viereckige Form, statt der runden erhalten, und in hölzernen viereckigt rechtwinklichten Kästen von gleicher Form wie die im §. 14 der Maaßordnung für Holzkohlen vorgeschriebenen Körbe bestehen. Der Malterkasten wird hiernach im Lichten 15 Zoll breit, eben so tief und 24 Zoll 7 Linien lang. Der Kasten, welcher ein Doppelmalter enthalten soll, wird 18 Zoll 9 Linien oder nahe 19 Zoll breit und tief und 31 Zoll 1 Linie lang. §. 16. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertigt, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn. Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen. Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Blei befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird. Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesezt, eine sechseckige Pyramide bilden. Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können. In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden. Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt. §. 17. Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts. Apotheker- und Münzgewicht. Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt. Dieses Apotheker-Pfund verhält sich zum neuen Pfund wie 730900 zu 1021438 oder sehr nahe, wie 731 : 1021, wornach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Unzen nahe 7 Pfund 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apothekerpfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen. Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Ab-

gabe der Arzneimittel aus der Apotheke. Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen. (Ministerium des Innern vom 11. Oct. 1839 Nr. 10504.) Die in den inländischen Apotheken befindlichen Medicinalgewichte sollen genau regulirt und zum Beweise, daß dieß geschehen ist, mit dem Landesstempel bezeichnet werden, so fort aber die Apotheker bei Vermeidung der gesezlichen Strafe verbunden seyn, sich keiner andern Gewichten in ihre Offizinen zu bedienen, als solcher, die mit dem gedachten Stempel versehen sind. — Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das kölnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93456 zu 100000 verhält Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maaße und Gewichte finden nicht statt und haben sich desselben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juweliere zu bedienen. Ministerium des Innern vom 23. Januar 1838 Nr. 781. Den Gold- und Silberarbeitern ist es unbenommen, bei ihrem Verkehr mit Ausländern, so wie auch unter sich selbst, sich des kölnischen Markgewichts für ihre Waaren zu bedienen, sie dürfen aber die hierzu erforderlichen Wage und Gewichtstheile nicht im offenen Laden oder in ihren Werkstätten, so weit sie in leztern zugleich ihren Laden haben, gebrauchen, sondern dort nur mit badischem Gewicht auswägen dürfen, welches leztere überhaupt bei jedem Verkauf von Gold- und Silberwaaren an Inländer, wenn diese Waaren nach dem Gewicht zugewogen werden, angewendet werden muß. Ministerium des Innern vom 17. April 1838 Nr. 3572. Das Markgewicht, dessen sich die Gold- und Silberarbeiter, so wie die Juweliere beim Verkehr mit Ausländern und unter sich bedienen dürfen, muß den im Art. X. der Münzkonvention vom 25. August 1837 für die Münzstätten der süddeutschen Staaten gleich seyn, so mit die Mark genau 233855 Grames enthalten. Diese Mark ist dann die nämliche, welche für das ganze Königreich Preußen festgesezt ist, und als halbes Pfund die Grundlage des ganzen preußischen Gewichtssystem bildet. §. 18. Anwendung der Maaße und Gewichte. Das größte anwendbare Längenmaaß in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesezt oder gewogen wird, der Hester oder Doppelsester; für flüssiges, die Stüze oder Doppelstüze; für Kohlen, der ein oder zwei Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maasen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maasen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewissen, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden. Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt. In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, in so fern nämlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides stattfinden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweis gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Lokalbestimmungen belassen. §. 19. Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maaß und Gewichte bei Verfertigung der Maaßwerkzeuge und deren Anwendung. Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maaße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaaß oder die Zugabe bestimmter in das Maaß selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme auf dieselbe Zahl führe. Insbesondere sollen alle Detail-Maaße und Gewichte ihrem kubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältniß stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaaße für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaaße für sackfähige Dinge, für raube und glatte Früchte gleich seyn, und ein besonderes Klaftermaaß für grünes Holz, nicht verstattet werden. Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die blos um des bequemeren Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden. In allen Fallen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maaßes erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden. Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benuzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaaße erwachsenden, in §. 3 angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaaße zu bestimmen und auszudrücken. Jede Abweichung von dem gesezlichen Maaße, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden. Nur soll den Localobrigkeiten in Beziehung auf das Holzmaaß überlassen bleiben, da wo die Bestimmung der Scheiterlänge von 4 Fuß in der Ausführung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nachsicht eintreten zu lassen. III. Capitel: Von den Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maaßes und Gewichts, und zur richtigen Bezeichnung der Maaß-Gefäße. §. 20. Erhaltung und Prüfung der Urmaaße. Die Bewahrung und periodische Prüfung der nach dem neuen Maaß-Systeme gefertigten Urmaaße und Gewichte mit den zu den Maaßunterfuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues übertragen, welche hierüber besondere Instruction erhalten soll. §. 21. Lagerstätten. In den Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaaße und Gewichte, welche nach den Normal-

Maaßen und Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaaße und Gewichte dienen. Sie stehen unter der Verwahrung der Bezirks-Ingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, worüber besondere Instruction ergehen wird. §. 22. Ober-Eichämter. Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaaße soll in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt angeordnet werden, das aus dem Bezirks-Ingenieur und zwei Künstlern besteht, welche leztere von den Stadträthen vorgeschlagen und in der Lagerstätte Carlsruhe von der Polizei-Direction, und in den Lagerstätten Mannheim und Freiburg von den Kreisdirectorien bestätigt werden. Sämmtliche Mitglieder des Ober-Eichamts unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaaßes. Dem Ober-Eichamte zu Carlsruhe werden die Eichämter des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises, dem zu Mannheim, die des Neckar- Main- und Tauberkreises; dem zu Freiburg, die des See- und Dreisamkreises zugewiesen. §. 23. Eichstätten. In der Regel soll jede Stadt, wo sich der Siz eines Amtes befindet, die Eichstätte für die Orte seines Bezirks seyn. Aemter, welche zu klein sind, um einen eigenen Eichbezirk zu bilden, der in der Regel wenigstens 8000 Seelen in sich begreifen soll, werden einer benachbarten Eichstätte zugetheilt. Im Orte, wo der Siz mehrerer Aemter sich befindet, vereinigt sich der Stadt- und Landbezirk zu einer einzigen Eichstätte. Zur Bezeichnung der Maaße und Gewichte hat jede Eichstätte einen Stempel mit der Nummer des Bezirks. §. 24. Eich-Aemter. Jede Eichstätte ist der Siz eines Eichamtes. Es besteht aus drei vom Stadtrathe unter amtlicher Genehmigung ernannten, nach vorheriger Prüfung des Eichens kundig erfundenen Personen, deren Gewerbe sie dazu am tauglichsten macht Sie werden zur Beobachtung eines überall gleichen Verfahrens nach der besondern Instruction verpflichtet, die hierüber ergehen wird. Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zweck die geeignete öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen. Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen. §. 25. Eich-Apparate. Die Eichmaaße und Gewichte unterscheiden sich von den zum Gebrauche im Verkehr bestimmten Maaßen und Gewichten darin, daß die Eich-Hohlmaaße keine andere Abstufungen erhalten, als die in das Dezimal-System passen, das Verhältniß ihrer Tiefe zur Breite, wie 1 zu 1 ist, und die Eichgewichte nicht die gewöhnliche Schaalenform erhalten, sondern in soliden cylindrischen Stücken verfertigt seyn müssen. Der Eich-Apparat besteht aus folgenden Stücken: 1) aus einem Staabe von Eisen, worauf das Klafter, die halbe Rutbe, die Elle, der Fuß mit seinen Haupteintheilungen sich befinden, in einer eisernen Elle, mit hervorragenden Schärfen, welche durch Aufschlag auf einem dazu geformten hölzernen Staab die Elle für's gemeine Leben gibt; 2) aus einer Sesterstüze, Halbsesterstüze, Doppelmeßlein-Maaß, Meßlein-Maaß und Halbmeßlein-Maaß und einem Becher von Kupfer ohne Steeg, jedes Stück mit einem Zungen-Lineal und die kleinen Stücke noch mit ebenen Glasplatten versehen, sodann aus einem Trichter, und einem dreieckigen, auf jedem Ecke mit einer Schraube versehenen Brette zum Horizontalstellen der Gefäße; 3) in einem pyramidenförmigen Gewichteinsaz von Eisen, zusammen 1 Centner, einem weitern Halb-Centnerstucke, und einem messingenen Einsaz-Gewichte, zwei Pfunde betragend, und einer Wage. Für den Gebrauch bei den Visitationen, müssen außer den obigen Hohlmaaßen, zu deren Schonung andere, von der Maaß an bis zum halben Schoppen, von Weißblech nach vorgeschriebener Form vorhanden seyn. §. 26. Anschaffung und Erhaltung der Eichmaaße und Gewichte. Die Eichmaaße und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeinds-Aerar angeschafft und unterhalten. Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeinde-Hause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesezten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag außer ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte seyn, es seye denn zu Reparationen oder zu den unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert. Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maaße und Gewichte verantwortlich, und ersezen jeden Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit entsteht. (Staatsminist. vom 13. Dezbr. 1832 Nr, 3440 Reg. Bl. 1833 Seite 31.) Die Untersuchung der Eichmaaße und Gewichte ist in jeder Eichstätte eines Obereichamts-Bezirks von einem Visitations-Commissär alle drei Jahre vorzunehmen, und immer eine an den Grenzen von zwei Obereichamts-Bezirken gelegene Eichstätte von den beiden Visitatoren gemeinschaftlich zu untersuchen, ehe sie, jeder allein, die übrigen Eichstätten ihres Bezirks besuchen. Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Obereichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nämlichen Zeitpunkte sollen auch die Eichgeräthschaften in Gegenwart dreier Magistrats-Glieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersezt werde. Es darf kein Eichmaaß oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Ober-Eichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden. Eben so sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des Ober-Eichamtes unternommen werden. §. 27. Eichgebühren. Die Eichgebühren werden nach dem Tarif (Reg. Bl. 1829 Seite 23) bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen. Sie sollen unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen zwischen den Gemeinds-Aerarien und den Eichern nach einem von dem Amte auf den Vorschlag der Stadträthe, zu bestimmenden Verhältniß theilbar seyn. Für den Antheil der Gemeinds-Aerarien kann auch

dem Eicher mit amtlicher Genehmigung ein angemessenes, in die Gemeindskasse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesezt werden. Es besteht kein Eichbann und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maaße und Gewichte untersuchen läßt, oder Maaße und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht werden, erkauft oder verkauft. Nur, wo die Gemeindekasse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben. s. Gebühren Art. III. §. 28. Größere öffentliche Sinn-Gefäße. Größere Eichmaaße für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinn-Kessel oder Sinn-Fässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch ausserhalb der Eichstätten aufgestellt werden. Der Sinner wird auf gleiche Weise, wie die Eicher ernannt, und verpflichtet. Die Sinngebühr wird ebenso, wie bei der Bezirks-Eichstätte erhoben und vertheilt. In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen. Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist. Ueber ihre Form werden die Eichämter besondere Anweisung erhalten, nach welcher sich die Orte, die von den Kreis-Directorien zu einer Local-Sinnanstalt werden ermächtiget werden, wegen der technischen Einrichtung, zu richten haben. Das Sinnen mittelst des Gebrauches der Visirstäbe ist unbedingt untersagt. §. 29. Besondere Bestimmungen über das Eichen der eisernen Gewichte und gläsernen Maaßgefäße. Die Großherzoglichen Eisenfactorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln. Ausnahmsweise stehet auch den Glashütten-Besizern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maaßgefäße, durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider, eichen zu lassen. Zur richtigen Bezeichnung derselben, sollen sie mit kupfernen Muttermaaßen versehen seyn, die cylindrisch doppelt so tief als weit seyn, und einen abgeschliffenen Rand haben müssen. Nach dem Gehalte solcher Muttermaaße haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruction über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen. §. 30. Besondere Bestimmung über die durch Künstler gefertigten Längenmaaße von feinem Holze oder Metall. Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaaßen von feinem Holze und von Metall, wie bisher gestattet; sie haben aber die Maaße mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaaße der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen. IV. Capitel. Polizeiliche Maaßregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maaße und Gewichte. §. 31. Maaß- und Gewicht-Visitationen. Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maaße und Gewichte, sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maaße und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesezlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber ungeeichte Maaße und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbesserliche Maaße und Gewichte, zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden. Der Visitation sind alle Gebrauchs-Maaße und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrecepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker. Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angestellten Personen nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschworenen Eicher. Eine allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute, soll in Städten, wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal, statt finden, und vom Amte angeordnet werden. Wenigstens einmal im Jahre, sind auch die Maaße der Recepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen. Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen. Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeiaufsichtspersonale vorzunehmen. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte, Visitationen vornehmen zu lassen. (Ministerium des Innern vom 2. Mai 1834 Nr. 4276—77.) Nach dem §. 48 der Gemeindeordnung steht die Aufsicht auf Maaß und Gewicht zunächst der Ortspolizeibehörde zu. Die Aemter haben darauf zu wachen, daß die Ortspolizeibehörde ihrer Verbindlichkeit nachkomme, nnd können sich darüber gelegentlich ihrer amtlichen Verrichtungen in ihren Amtsorten unterrichten, indem einzelne Visitationen in Krämerläden, Mühlen oder in den Recepturen wenig Zeit erfordern, und zu diesem Zwecke der den Beamten begleitende Actuar instruirt und zur Vornahme einzelner solcher Maaßuntersuchungen beauftragt werden kann, in so fern nach Vollendung der Hauptgeschäfte oder bei eintretender Unterbrechung ihm hierzu Zeit übrig bleibt, und keine Kosten voraussehende Verlängerung ihres Aufenthalts veranlaßt wird. Bei sich ergebender Anzeige von mangelnder Aufsicht oder unrichtigem Maaß und Gewicht steht es den Aemtern vermöge ihres Aufsichtsrechts ohnehin frei, eine Visitation anzuordnen, deren Kosten alsdann aus der Gemeindekasse zu bestreiten sind, und womit ein hiezu tauglicher, nöthigenfalls von den Ortseichern zu unterrichtender Gendarme oder auch der Eicher selbst zu beauftragen ist. Auch haben die Aemter dem gewerbtreibenden Publikum zu empfehlen, die Verkehrsmaaße von Zeit zu Zeit dem Eicher des Bezirks zur Revision vorzulegen, um nicht wegen Unrichtigkeit ihrer Maaße und Gewichte, welche durch

den längeren Gebrauch entsteht, bei erfolgender Visitation in Strafe zu verfallen. Den Gemeinde-Vorstehern aber ist jedenfalls aufzugeben, die Maaße und Gewichte, die zu polizeilichen Visitationen gebraucht werden, von Zeit zu Zeit dem Eicher zur wiederholten Prüfung und Berichtigung zuzustellen. Zweckmäßig dürfte es auch seyn, wenn bei Visitationen der Eichstätten die Visitations-Commissäre sich zur Controle der einzelnen Maaße und Gewichte aus öffentlichen Kaufläden, Recepturen und Mühlen zur Prüfung vorlegen lassen. §. 32. Pflichten und Gebühren der Visitatoren. Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maaß und Gewicht kein anderes sey, als das gesezlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht gebraucht werde, und seinen gesezlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amte vorzulegen. Die Visitatoren sind verantwortlich für die unparteiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeinds-Aerar, aber keinen Antheil an den Strafen. Den Polizei-Aufsehern soll dagegen ein Drittel der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden. § 33. Strafbestimmungen. 1) Verfälschungen von Maaß und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesezen überlassen. 2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfts Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10—30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersazes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen. 3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten. 4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnuzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in diese Classe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse, sich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden. 5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Recepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind. 6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Saze bestimmten Strafen, soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbsbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesezlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, insoferne sie nicht wie in Recepturen und Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende, Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht, nämlich: 1) bei Längenmaaßen, und zwar. an dem Fuße und der Elle eine ½ Linie, an dem Klafter 1 Linie, an der Ruthe eine ½ Linie; 2) bei Maaßen für trockene Dinge: an hölzernen Maaßgefäßen 1 Proz., an kleinen kupfernen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maaß abwärts ½ Proz., an blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen 1 Proz., an gläsernen Halsgefäßen ½ Proz., bei Tragbütten, Zehentkübeln und hölzernen Stüzen 1 Prot., bei Führlingen, Ladfässern ½ Proz.; 3) bei Gewichten: am Centner und Halbcentner 2 Loth, an Gewichten bis 10 Pfunde 1 Loth, an Gewichten unter 10—5 Pfunden ½ Loth, an Gewichten unter 5—2 Pfunden ¼ Loth, an kleinern Eisengewichten ⅛ Loth, an gemeinem Einsaz-Gewicht von 1—2 Pfunden ⅛ Loth, an Gold- und Silbergewichten 1/16 Loth. Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden. 7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsäze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden. 8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden. Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten. Minist. des Innern v. 20. Januar 1842 Nr. 724. Art. 1. Wirthe, welche zum Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins Gefäße gebrauchen, deren Einzeichnung sich nicht in der beschriebenen Entfernung von dem Rande befindet, werden mit einer Strafe von 3 bis 30 fl. belegt, und es werden die ordnungswidrig geeichten Gefäße derselben weggenommen. 2) Die vorbenannte Strafe erkennt das betreffende Amt in erstem Rechtszuge vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung. 3) Ein Drittheil der Strafe fällt dem Anzeiger als Belohnung zu. 4) Jedermann ist befugt, bei dem Amte die Anzeige von dem Gebrauche ordnungswidrig geeichter Gefäße zu machen. Die Ortspolizeidiener und das Steuer- und Zollaufsichts-Personal sind aber nebenbei noch angewiesen, solche Gefäße sogleich bei deren Entdeckung hinwegzunehmen und dem Bürgermeister zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben. In jenen Städten, wo die Ortspolizei von dem Staate verwaltet wird, geschieht diese Aufbewahrung bei dem Polizeiamte. 5) Ergibt sich in Folge der Untersuchung, daß die hinweg-

genommenen Gefäße wirklich vorschriftswidrig sind, so verfügt das Amt deren Zernichtung.

Eichen der Verkehrs- oder Privatmaaße und Gewichte. Instruction zur Maaßordnung. Zur Erhaltung der Richtigkeit und Gleichheit der Maase und Gewichte, welche im gemeinen Verkehr gebraucht werden, ist ein überall gleiches Verfahren beim Eichen derselben nothwendig. Die Eicher haben daher die in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften über dieses Verfahren genau zu beobachten, und bei dem Eichgeschäfte zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die Form der Maase und Gewichte in allen jenen Beziehungen zu richten, in welchen die Maasordnung hierüber Bestimmungen ertheilt hat. 1) Längenmaase. Die Verfertigung und Eintheilung der Längenmaase von Metall oder feinem Holz ist vermöge des Art. 30 der Maasordnung den Künstlern (Mechanikern, Instrumentenmachern) unter ihrer Verantwortlichkeit für die richtige Eintheilung gestattet, zu welchem Zwecke ihnen frei stehet, von den bei den Eichstätten niedergelegten Originalien genaue Copien zu nehmen. Sie bezeichnen die von ihnen gefertigten Maase mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens, und lassen sie dann bei den Eichern ihres Bezirks mit dem Zeichen der Eichstätte bestempeln, oder bestempeln sie selbst, wenn sie als Eicher aufgestellt sind. Der Stempel besteht in dem einfachen badischen Wappen und in der Nummer der Eichstätte. Die metallenen Maase müssen mit aller Genauigkeit, welche der Stoff derselben zuläßt, gearbeitet seyn, und sind als fehlerhaft zu betrachten, wenn die Länge einer Ruthe vom Wahren um mehr als zwei Punkte, eine Klafter um mehr als ein Punkt, der Fuß und die Elle um mehr als ½ Punkt abweicht. Die Längenmaase des gewöhnlichen Verkehrs müssen nach Vorschrift des §. 8 der Maasordnung gefertigt werden. Auf den beiden Stirnen der Elle wird der oben bemerkte Stempel und auf einer nicht eingetheilten Seitenfläche derselben der Anfangsbuchstabe des Namens des Eichers von demselben eingebrannt. Die mit metallenen Zwingen an den Enden versehenen Klaftermaase und Marchrutben werden auf einer der Seitenflächen wie die Elle bezeichnet. Diese Verkehrsmaase werden nach der Localtaxe verkauft, oder in den Fällen, wo dies hergebracht ist, an die Ortspolizeibehörde zur Austheilung auf den Märkten ꝛc. unmittelbar abgegeben. Als fehlerhaft sind alle hölzerne Längenmaase zu achten, welche die vorgeschriebene Länge nicht vollkommen haben, oder welche um mehr als hier folgt, zu groß sind, nämlich wenn die Ruthe und das Klafter um 2½ Punkte, der Fuß und die Elle um mehr als 2 Punkte zu groß sind. 2) Hohlmaase. a. Metallene Hohlmaase. Die metallenen Hohlmaase für den gewöhnlichen Gebrauch sollen die in der Maasordnung bestimmte Form haben, und nach demselben Verfahren geprüft und geeicht werden, welches bei der Prüfung der Eichmaase selbst zur Anwendung kommt. Die Form der Gebrauchsmaase von Metall für trockene Dinge ist, wo sie etwa vorkommen, dieselbe wie bei hölzernen, nämlich cylindrisch, von einer der Hälfte des Durchmessers gleichkommenden Höhe. Die Form der metallenen Verkehrsmaase muß vorschriftsmäßig ebenfalls cylindrisch, aber die Tiefe dem doppelten Durchmesser gleich, und ohne überflüssigen Raum zu gänzlicher Auffüllung bis zur Randhöhe des Cylinders geeignet seyn. Die Eicher haben daher nur solche Gefäße zu eichen, die diese Formen haben, oder derselben sehr nahe kommen. Da diese Gefäße sowohl zum Zweck des Eichens, als beim Gebrauche zum Messen, bis zum Rande vollkommen angefüllt werden müssen, so darf keine Bezeichnung durch Spitzen, Zäpfchen u. s. f. stattfinden. Zum Behufe der leichtern Anfüllung und Ausleerung sollen sie aber mit einer in eine Schnauze auslaufenden Stülpe versehen seyn, welche nach vollzogener Eiche an dem Gefäße befestigt werden kann. Eine Ausnahme von dem oben angegebenen Verhältniß der Tiefe zur Weite machen diejenigen Gefäße, die für den Detailverkauf mit Hängehaken zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen in die Flüssigkeit versehen sind; diese können eine der Weite gleiche Tiefe haben. Hiernach bekommen also die metallenen Flüssigkeitsmaase folgende in der Maasordnung bestimmte Dimensionen:

1) Innere Weite oder Durchmesser.	Tiefe.					
	Zoll.	Linien.	Punkte.	Zoll.	Linien.	Punkte.
Die Maas	3	2	8,2	6	5	6,5
„ Halbmaas	2	6	6,5	5	2	1,0
Der Schoppen	2	0	6,8	4	1	3,6
„ Halbschoppen	1	6	4,0	3	2	8,0
2) Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maas	4	1	3,6	4	1	3,6
„ Halbmaas	3	2	8,0	3	2	8,0
Der Schoppen	2	6	0,5	2	6	0,5
„ Halbschoppen	2	0	6,8	2	0	6,8

Da eine vollkommene Genauigkeit in den vorgeschriebenen Dimensionen bei der Fabrikation der Maase nicht sogleich erreicht werden kann, so muß dabei in der Höhe etwas zugegeben werden, damit sie durch Abnahme am Rande auf den rechten Inhalt gebracht werden können. Zur Belehrung der Verfertiger solcher Maase wird hier bemerkt, daß wenn die Maas um 1 Linie weiter ist, als der innere Durchmesser nach obiger Vorschrift unter 1 seyn soll, so muß sie dafür nahe 4 Linien weniger tief seyn, ist sie hingegen um 1 Linie enger, so müßte sie etwas über 4 Linien tiefer seyn. Bis zum halben Schoppen herab schränken sich bei einer größern Weite von 1 Linie jene 4 Linien bis fast auf 3½ Linien ein, und wenn das Gefäß um 1 Linie enger ist, so steigen sie fast auf 4½ Linien. Gefäße, deren Durchmesser von dem oben angegebenen Maaße beträchtlich abweicht, besonders solche, welche um eine Linie oder mehr zu weit sind, sind verwerflich, und sollen nicht gestempelt werden. Es versteht sich, daß auch bei ganz richtig befundenem Verhältniß der Höhe zur Weite, die Prüfung mittelst der Anfüllung und Vergleichung der Eichgefäße, nach den unter folgenden Bestimmungen dennoch nicht unterlassen werden darf. Die Verfertiger der Maase, Blechner, Zinngießer u. s. f. sind anzuweisen, sich mit soliden kupfernen geeichten Maasen zu versehen, damit die zur Prüfung und Stempelung den Eichämtern zu kommenden Ge-

fäße, bei gehöriger Form und ebenem Rande, auch möglichst genau ihren wahren Inhalt schon haben. Dem Eicher steht es frei, solche Gefäße, die, um auf den richtigen Inhalt gebracht zu werden, eine umständliche Behandlung mit Werkzeugen erfordern, den Verfertiger derselben zum Zweck der Verbesserung zurückzugeben. Zur Untersuchung der Ebenheit des Randes bedient man sich einer geschliffenen Glasplatte. Wie viel der zu großen Tiefe des Gefäßes (durch Abdrehen, Abfeilen oder Abschleifen) noch abgenommen werden muß, giebt, nachdem die rechte Menge Wasser, die es halten soll, eingegossen worden, das Zungen-Lineal indessen weit besser, als die Glasplatte zu erkennen, weil sich der Abstand der Wasserfläche von der Zunge, welcher der Hälfte des Abstands der wirklichen Zunge von ihrem Bilde unter dem Wasser gleich ist, sehr gut schäzen läßt. So wie sich nun durch dieses Verfahren das Gefäß dem vorgeschriebenen Inhalte nähert, desto genauer muß man dabei zu Werke gehen. Beim Anfüllen der Eichmaas gebraucht man ebenfalls entweder das Zungenlineal, oder die Glasplatte. Bei der Aufstellung des Zungenlineals, das möglichst genau aufliegen muß, ist jede Bewegung des eingegossenen Wassers zu vermeiden. Das Eichmaas muß daher auf einem der Erschütterung nicht ausgesezten Plaz, und auf dem zum Horizontalstellen bestimmten Brette feststehen; die Aufstellung des Zungenlineals ist öfters zu wiederholen, damit man versichert sey, daß das Wasser nicht zu früh anspringe, oder die Zunge sich nicht eintauche, sondern die Wasserfläche blos berühre. Schließt man das Wasser im Eichmaas mit einer aufgeschobenen ebenen Glasplatte ein, welches schneller geschehen ist, so hat man vorher alle etwa am Innern des Gefäßes anhängende Luftblasen mit einer langen Nadel wegzuschaffen. Ehe man dieses im Eichmaas enthaltene Wasser in das zu eichende Gefäß gießt, muß lezteres inwendig durchaus benezt seyn. Man läßt das anhängende Wasser einige Zeit sich sammeln, und dann langsam einige Zeit austropfen, und stellt nun das Gefäß auf dem dazu bestimmten Brette genau horizontal. Nachdem hierauf das Wasser des Eichmaases in das zu eichende Gefäß ausgegossen worden, so läßt man jenes in dieses auf die gleiche Weise und eben so lang, als dies mit dem zu prüfenden Gefäße geschah, austropfen. Man schafft nun auch hier alle anhängende Luftblasen weg, und untersucht mit dem Zungenlineal oder mit der aufgeschobenen Glasplatte, ob das Gefäß richtig angefüllt ist. Ist es schon zu klein, was man daran erkennt, daß die Zunge am Zungenlineal sich eintaucht, oder daß die Glasplatte einen Theil des Wassers wegdrückt, so muß das Gefäß gehörig, aber ohne Verlezung der Form und der äußern oder innern Wand, erweitert, dabei aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Wand nicht zu dünne werde. Ueberhaupt sollen die Gefäße von gehöriger Stärke, insbesondere die blechernen Maaße von starkem Doppelblech gefertigt seyn. Blecherne nicht zum Gebrauch durch Eintauchen bestimmte Gefäße erhalten um den Rand herum, die in eine Schnauze auslaufende Stülpe angelöthet, welche bei der Maaß vornen etwa 1 Zoll hoch ist, und nach hinten zu, bis auf ½ Zoll abnimmt. Bei kleinern Gefäßen wird sie nach Verhältniß niedriger. Sie können auch mit einem ebenen Deckel versehen werden, der auf dem Rande aufliegend, die richtige Menge Flüssigkeit einschließt, und das, was zu viel eingegossen wurde, in den Umfang der Stülpe drückt. Das Gleiche gilt von zinnernen Gefäßen mit Stülpen. Alle metallene Gefäße für Flüssigkeiten sollen den Stempel der Eichstätte, der in dem einfachen badischen Wappen, und in der Nummer der Eichstätte bestehet, auf dem äußern Boden und zunächst am obern Rande des Gefäßes erhalten; bei blechernen Gefäßen werden zu diesem Ende Blättchen von Zinn an einer Stelle, wo die Blechtheile des Gefäßes zusammengefügt sind, von dem Verfertiger desselben angelöthet. Die Eicher haben darauf zu sehen, daß durch Stempelung der Inhalt des Gefäßes nicht verändert werde, und daher die Stelle gehörig zu unterlegen, auf welche der Stempel geschlagen wird, oder vor der lezten Prüfung den Stempel aufzuschlagen. Auf jedem metallenen Gefäße, das zur Prüfung und Stempelung überbracht wird, muß der Name und Inhalt desselben z. B. 1 Maas, ½ Maaß, 1 Schoppen ꝛc. deutlich eingegraben und der Name des Verfertigers, oder sein Zeichen beigefügt seyn. Zinnerne Gefäße erhalten von dem Verfertiger die Aufschrift des Maaßes auf der Aussenseite des Cylinders, und den Namen oder das Zeichen des Verfertigers auf dem äußern Boden, oder beides, wenn sie mit Handheben versehen sind, auf dem breiten Theile derselben. Blecherne Gefäße beides oben am äußersten Rande. Bei blechernen Gefäßen kann Name und Inhalt auch auf ein Stück Messing gestochen oder geschlagen werden, welches angelöthet wird. Da eine geringe Abweichung vom wahrem Inhalte bei Gefäßen, die mit Wasser geeicht werden, leicht ausweichlich ist, so kann der Eicher zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Abweichung folgende Grenzen übersteigt: Es sind nämlich Gefäße fehlerhaft geeicht, wenn die Abweichung, welche den Gehalt größer als den gesezlichen Inhalt macht, bei zinnernen und kupfernen kleinen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maaß abwärts ¼ Prozent, bei blechernen Gefäßen mit Stülpen und bei andern zum Untertauchen ½ Prozent beträgt. Diese Nachsicht soll rücksichtlich der Abweichungen, welche den Gehalt kleiner als den gesezlichen geben, nicht statt finden. Die Größe der Abweichung wird durch die Abwägung des Wassers gefunden, das die Eichgefäße und die fehlerhaft geeichten Gebrauchsmaaße enthalten. 6) Hölzerne Fruchtmaaße. Der Doppelsester soll zur Tiefe zwei Drittheile seiner Weite, alle andere Fruchtmaaße aber, zur Tiefe die Hälfte ihrer Weite haben. Den Eichern ist daher verboten, Gefäße zu eichen, welche auf eine alsbald merkliche Art von diesem Verhältniß der Tiefe zur Weite abweichen. Diese Verhältnisse sind nach der Maaßordnung:

	Durchmesser oder Weite.			Tiefe.		
	Zoll.	Linien.	Punkte.	Zoll.	Linien.	Punkte.
Für den Doppelsester	12	8	5,0	8	5	6,6
„ „ Sester	11	2	2,5	5	6	1,3
„ „ Halbsester	8	9	1,1	4	4	5,5
das Doppelmeßlein	6	5	6,1	3	2	8,0
„ Meßlein	5	2	1,0	2	6	0,5
„ Halbmeßlein	4	1	3,4	2	0	6,7
den Becher	2	4	1,8	1	2	1,0

Da nun diese Gefäße noch weniger als die metallenen für den gemeinen Gebrauch ganz genau nach diesen Maaßen verfertigt werden können, so ist zu bemerken, daß beim Doppelsester für jede Linie von 1 bis 5, die der Durchmesser größer als 12 Zoll 8½ Linien ist, die Tiefe um ¼ Linie kleiner seyn muß; ist aber der Durchmesser so viel kleiner, so muß die Tiefe für jede Linie fast 1½ Linie mehr als 8 Zoll 5⁶/₁₆ Linien größer seyn, wenn der Inhalt richtig seyn soll. Bei allen übrigen Fruchtmaaßen aber kann die Regel angenommen werden, daß um so viel Linien ein solches Gefäß im Durchmesser größer oder kleiner ist, als in obiger Vorschrift, um eben so viele Linien muß es auch weniger oder mehr in der Tiefe haben. Von 1 bis 5 Linien, oder ½ Zoll weicht diese Regel nur um ⅓ Linie ab, nämlich bei einem größern Durchmesser muß für die Tiefe immer etwas weniger, als das, was er zu groß ist, für einen kleinern immer etwas mehr gerechnet werden, aber dieses Weniger oder Mehr beträgt, wie bemerkt, bis auf 5 Linien Abweichung im Durchmesser, nur ⅓ Linie. Alles dieses setzt freilich voraus, daß das Gefäß rund, überall gleich weit, daß der Boden eben, und daß der obere Rand mit dem Boden gleichlautend seye, aber so oft sind diese hölzernen Gefäße, statt cylindrisch, wie sie seyn sollten, nicht einmal abgekürzt conisch, sondern unordentlich hohl oder erhaben, in ihrer innern Seitenwand sowohl als auf dem Boden. Man muß daher den Durchmesser an mehreren Orten des innern Umfangs sowohl oben als unten, in der Mitte ꝛc. messen, und dann aus den gefundenen Verschiedenheiten das Mittel nehmen. Eben so muß man die Tiefe an mehreren Orten des Umfangs sowohl, als an andern Orten des Bodens, mittelst eines aufgelegten geraden Staabs, an dem man das Maas in senkrechter Stellung anlegt, und abermals aus allen Tiefen das Mittel nehmen. Durch ein sorgfältiges Verfahren dieser Art, muß man immer dem Inhalt des Sesters wenigstens bis auf 1 Becher oder überhaupt bei allen bis auf ein Procent nahe kommen. Wenn ferner ein Fruchtgefäß in der Weite recht, in der Tiefe aber fehlerhaft oder in der Tiefe recht, in der Weite aber fehlerhaft, oder in beiden unrichtig ist, so ist der Betrag des Fehlers folgender:

	Wenn die Weite recht ist.	Wenn die Tiefe recht ist.
	Becher.	Becher.
Beim Doppelsester	2⅓	3¼
„ Sester	1¾	1¾
„ Halbsester	1⅛	1 1/16
„ Meßlein	⅓	⅓
„ Halbmeßlein	¼	¼

Für die nächst weiter fehlenden Linien kann man ohne viel zu irren, das Nämliche für den Fall wo beiderlei Fehler zusammen vorkommen, die Summe des Mangelnden nehmen. Alle diese Angaben sollen nur dazu dienen, vorläufig mittelst des Fußstabes die Beurtheilung zu erleichtern, ob ein noch ungeeichtes Fruchtgefäß so beschaffen seye, daß es geeicht werden dürfe, weil eine zu große Abweichung von den vorgeschriebenen Maaßen desselben, es verwerflich macht, und weil insbesondere der Sester eher in eine unschickliche Form übergeht, wenn er größer im Durchmesser und tiefer, als nach der Vorschrift gemacht wird, so haben die Eicher darauf zu sehen, daß solche Sester vornämlich, welche zu große Abweichungen von jener Art haben, zur Eichung nicht zugelassen, sondern verworfen werden. Es sollen aber hölzerne Gefäße zurückgewiesen werden, wenn der Sester oder Doppelsester: 1) um mehr als eine Linie niedriger, oder 2) um mehr als 4 Linien höher werden müßte, damit ein Fehler in der Weise verbessert, und den Gefäßen ihr richtiger Inhalt gegeben werde, oder wenn 3) der obere Durchmesser, da wo er am größten ist, um mehr als 5 Linien von der normalmäßigen Bestimmung abweicht. Bei dem Halbsester vermindert sich diese Toleranz für die Höhe ad 2, und den Durchmesser ad 3, um eine Linie, bei kleinern Gefäßen um 2 Linien. Die Sestermacher werden diese Demensionen um so leichter einhalten können, wenn sie mit Hülfe des Zirkels den Boden sehr genau arbeiten, und haben also die Eicher darauf, daß dies geschehen, vorzüglich zu achten, auch solche Gefäße zurück zu geben, deren unterer Boden im Durchmesser um eine Linie von der vorgeschriebenen Dimension abweicht. Das Eichen der hölzernen Hohlmaaße für trockene Dinge mit Saamenkörnern. Hiezu wird ein nicht sonderlich harter oder schwerer, rundlicher kleiner Saamen genommen, welcher rein, nicht feucht, also nicht aneinander hängend; nicht rauh, sondern glatt seyn müß. Vorzüglich geschickt dazu ist der Hirse, der Kleesaamen, der Rübsaamen. Andere Anfüllungs-Mittel dürfen nicht gebraucht werden, und ausgeschlossen sind insbesondere der Leinsaamen, die s. g. Aeuglein oder Klaräuglein, die Linsen, Erbsen und alle zu große, grobe, rauhe Saamen, wie der Roggen, Kernen, Gerste ꝛc. Der Hirse enthülset sich mit der Zeit gerne selbst, und er muß daher zu diesem Geschäft von den leeren Hülsen befreit seyn. Der Saamen soll nicht blos eingeschüttet werden, sondern durch einen Trichter laufen, wovon die Beschreibung hier im neuen Fußmaaß folgt. Der Trichter hat eine obere quadratförmige Oeffnung, ist in jeder Seite 13¾ Zoll lang, die quadratförmige Auslauföffnung ist ebenfalls auf jeder Seite 7 bis 8 Linien lang; die senkrechte Entfernung von der Aufschütt-Oeffnung bis zur Auslauf-Oeffnung beträgt 17 Zoll. So wird der Trichter genug Saamen für einen Doppelsester enthalten. Es können auch runde Trichter von Blech zum Eichen gebraucht werden, in welchem Fall, bei gleicher Höhe und bei gleichem Inhalt, wie die vierkantigen Trichter, der Durchmesser der obern Oeffnung 15 Zoll 5 Linien, und der Durchmesser der Auslauföffnung 8 Linien beträgt. Ein eisernes Blättchen, welches an der Auslauföffnung des Trichters in der Seitenwand dergestalt angebracht ist, daß es sich um einen in dieselbe geschlagenen Nagel horizontal drehet, schließt oder öffnet nach Gefallen den Trichter an seiner untern Oeffnung. Dieser Trichter wird auf einen Trichterstuhl gesteckt. Dies ist ein, mit einer kleinen Erhöhung eingefaßtes Brett 24 Zoll lang und 13 Zoll breit auf vier festen oder eingeschraubten Füßen, die das Brett in einer Höhe von 2½ Fuß halten. In dessen Mitte ist ein quadratförmiges Loch, so groß, daß der Trichter bis zu ⅓ seiner Höhe hineingehet. Die Entfernung der Auslauföffnung des Trichters von dem

Boden der zu eichenden Gefäße soll immer 20 Zoll betragen. Hiezu ist noch ein gerades Lineal zum schärfern Abstreichen des Saamens nöthig, wozu also nicht das gewöhnliche Streichholz gebraucht wird. Ein großes auf dem Boden ausgebreitetes Tuch, oder auch eine hölzerne mit einer Einfassung versehene Unterlage faßt den überfallenden oder abgestrichenen Saamen auf. Die Operation soll auf einem festen Boden, am besten unmittelbar über einem Gewölbe, oder auf einem niedern Gemäuer, einem niedern Heerde ähnlich, überall aber mit Vermeidung jeder Erschütterung durch Gehen, Fahren, Thierschließen, starken Wind ꝛc. geschehen. Man thut wohl, den Saamen vorerst ein- oder zweimal aus dem Trichter in einen Sester, und zwar zu diesem Zwecke über den Steg desselben laufen zu lassen, damit er sich dadurch vom Staub reinigen, und die etwa aneinander klebenden Körner sich vereinzeln. Vor allem wird nun der obere Rand des zu eichenden Gefäßes auf einem Fügblock, der in der Nähe seyn muß, geebnet, denn selten ist die obere Randfläche des zu eichenden Gefäßes, weder nach der Dicke des Holzes, noch nach dem Umfange desselben rund herum eben. Nun wird der Samen in den unten geschlossenen Trichter eingeschüttet, und zwar nur etwas Weniges mehr, als der Inhalt des Eichgefäßes zur Anfüllung erfordert. Man thut daher gut, den Samen in den Trichter einzumessen, da eine bedeutend stärkere Anfüllung, als das Eichmaaß und das darnach zu eichende Gebrauchsgefäß erfordert, ein unrichtiges Resultat geben könnte. Daß aber etwas mehr Samen in den Trichter gelassen wird, ist zum Zwecke des genauen Abstreichens des anzufüllenden Eichmaaßes notdwendig. Damit die Körner frei und durch die ganze Oeffnung auslaufen, muß sodann das Schließblech ganz herumgedreht werden Man läßt diese nahe in die Mitte des untergestellten Eichgefäßes (das keinen Steg hat) laufen. Sogleich, nachdem alles ausgelaufen, ebnet und streicht man es, theils mit dem Barte einer Feder, theils mit dem Lineal sanft ab. Den Inhalt des Eichgefäßes schüttet man nun vorsichtig in den Trichter auf, und läßt den Samen in das zu eichende noch unbeschlagene Gefäß laufen, nachdem vorher ein wirklicher eisener Steg mit seiner Unterstüzungsstange, oder so viel von Holz, als beide Stücke dem Raum nach betragen mögen, hineingelegt worden. Der Raum, den jener Steg und die Unterstüzungsstange einnehmen, ändert die Form der größern hölzernen Maaße, welche damit versehen werden, nur wenig, und hat namentlich auf die Höhe des Sesters nur einen Einfluß von ungefähr $^1/_5$tels Linie, um welche die Höhe dadurch wächst. Die Frucht wird das noch zu große Gefäß nicht ausfüllen; man schüttet daher nach und nach so viele Becher Frucht noch auf, und läßt sie durchlaufen, bis es davon voll wird, und zieht das, was nach dem Ebnen und Abstreichen übrig bleibt, von der Anzahl der nachgeschütteten Becher ab. Für jeden Becher nun, der die völlige Anfüllung des Gefäßes noch zum Eichmaaß erforderte, kann man die Höhe oder Tiefe eines Sestergefäßes um fast $^1/_2$ Linie niederer machen, weil, wie eben bemerkt worden, eine Linie mehr oder weniger in der Tiefe schon $1^3/_4$ Becher austrägt. Beim Halbsester kommt auf 1 Becher fast 1 Linie u. s. w. Es wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß je mehr Becher Frucht man nach und nach aufschüttet, indessen Zeit verstreicht und Bewegungen vorgehen, während welcher sich die Frucht im Gefäß etwas zusammen setzen kann, daher das zur völligen Anfüllung Erforderliche in dieser Rücksicht eher etwas zu groß, als zu klein ausfallen kann. Mit einem Streich-Model macht man nun einen Riß außen am Rand des Gefäßes herum, so weit von lezterm abstehend, als der gefundene Mehrgehalt erfordert, um auf dem Fügblock, oder wenn gar zu viel wegzunehmen wäre, mit der Säge das Ueberflüssige herunter zu nehmen, wobei man natürlich lieber zu wenig als zu viel thut. Hierauf wird das Gefäß wieder auf die vorige Art mit Frucht gemessen, und das bisherige Verfahren so lange wiederholt, bis es ziemlich genau seinen Inhalt hat. Nachdem es hierauf beschlagen, folglich auch mit dem Stege versehen worden, wird noch einmal auf dieselbe Weise geeicht. Man läßt aber die Frucht nicht auf den Steg, sondern so nahe als möglich neben der Unterstüzungsstange herabströmen, da, wenn Körner auf den Steg fallen, mehr Frucht in das Gefäß gehen würde. Hält jezt das Gefäß zu wenig, so kann man es immer um so viel erweitern, wenn man mit einer Holzraspel innen am Rand mehr ebnet, oder auch da etwas abnimmt, wo das Holz über einander geheftet ist. Hält es zu viel, so feilt man auf dem Rande herum, folglich auch auf dem Stege, da derselbe mit dem Rande in einer Ebene liegen soll, etwas ab. Klözchen und dergleichen einzunageln, ist verboten. Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Same die gleiche Zeit brauche, in das zu eichende Gefäß zu laufen, wie in das Eichmaaß selbst. Es muß auch jedesmal der Auslauf gleich offen gehalten werden. Eben so nöthig ist es, die Stellung beider Gefäße so zu ordnen, daß der Boden des einen eben so weit unter der Auslauf-Oeffnung sey, als der Boden des andern, denn ein Unterschied von nur ein Zoll kann Unterschiede in der Frucht- oder Samenmenge geben, folglich das Eichen fehlerhaft machen. Ein Abstand des gemeinen Sesters von der Auslauföffnung des Trichters der größer ist, als der Abstand, der dem Eichsester gegeben worden, kann verursachen, daß das, was jener allenfalls wegen der Verschiedenheit der Form weniger an Frucht aufnehmen könnte, merklich werde. Man hat also dafür zu sorgen, daß der Boden des gemeinen Sesters eher um einige Linien mehr, als weniger von der Auslauföffnung entfernt sey. Das Abstreichen muß jedesmal dicht über dem obern Rande stets nach einer Seite hin, und nicht über darauf liegende Körner geschehen; auch soll der Trichter für beide Anfüllungen immer nahe gleichviel Frucht enthalten. Die bisherigen Vorschriften sezen voraus, daß ein Gefäß mit einem gleichgroßen und an Gestalt nicht sehr unähnlichen Gefäß geeicht werde. Wollte man in Ermanglung eines gleichgroßen Eichgefäßes mittelst eines kleinern durch Wiederholungen ebenfalls mit Frucht eichen, so könnte dieses, ohne besondere Vorsicht, zu beträchtlichen Irrthümern Anlaß geben. Es versteht sich daher von selbst, daß alle Gebrauchsgefäße mit denjenigen Eichgefäßen, welche den gleichen Inhalt haben, und wenn keine gleichgroße Eichgefäße

(was nur rücksichtlich des Doppelsesters der Fall ist) vorhanden sind, mit solchen geeicht werden müssen, die denselben in Größe am nächsten sind. Der Doppelsester also mit einem Sester. In diesem Fall kann man den kleinen aus der Verschiedenheit der Größe des Eichmaaßes und des zu eichenden Gefäßes entspringenden Fehler dadurch verbessern, daß man den Auslauf am Trichter durch Vorschieben des Eisenblättchens für die Füllung des Sesters etwas kleiner macht, als für die Füllung des Doppelsesters, damit die Anfüllungen ungefähr in gleicher Zeit geschehen. Die hölzernen Fruchtmaaße müssen auf ihrer äußern Wand ungefähr in der Mitte der Höhe, den Gefäßnamen tragen, der von dem Verfertiger darauf geschrieben oder eingebrannt wird. Die Aufschrift des Namens des Gefäßes kann sehr leicht mittelst eines durchbrochenen Bleches bewirkt werden, welches mit einer kleinen in dicht schwarzer Tinte getauchten Bürste überstrichen wird. Sobald der auf solche Weise aufgeschriebene Gefäßnamen getrocknet ist, muß die Schrift sodann mit einem Firniß überstrichen werden. Als Eichzeichen erhalten die hölzernen Gefäße den einfachen badischen Wappen an mehreren Orten, nämlich oben auf dem Rande, zumal da, wo die Seitenwand über einander gefügt ist, und an mehreren Stellen auf dem Boden, ferner unter dem Maasnamen die Nummer der Eichstätte aufgebrannt. Es findet für Fehler, wonach der Inhalt der hölzernen Gefäße zu klein erscheint, keine Nachsicht Statt, und sollen alle Gefäße ihren vollkommenen Inhalt haben. Bei genauer Beobachtung der gegebenen Vorschriften können die Fehler, wodurch das Gefäß zu groß wird, beim Doppelsester und Sester nicht leicht über ¼ Procent, bei den übrigen kleinern nicht über ½ Procent betragen, und die Eicher sind daher verantwortlich, wenn der Inhalt diese Toleranz überschreitet. Es versteht sich, daß sie ihr Augenmerk zugleich auf die übrige Beschaffenheit der Maase, wovon etwaige Veränderungen abhängen, auf die Stärke und Trockenheit des Holzes, auf die gehörige Bearbeitung und feste Zusammenfügung zu richten haben. Gefäße, welche aus nicht gehörig getrocknetem Holze verfertiget sind, haben sie einige Zeit zurückzubehalten, um sie nach gänzlicher Austrocknung zu eichen. Das Eichen hölzerner Gefäße mit Wasser ist gänzlich untersagt. c. Besondere Bestimmung über die Prüfung der Molzermaase der Müller. Die Molzermaase der Müller dürfen nur auf amtliche Weisung, welche den Antheil angiebt, den der Müller zu beziehen berechtiget ist, geeicht werden. Es wird hiebei erinnert, daß keine andern Molzermaase vorhanden seyn dürfen, als eines, das gestrichen den Antheil enthält, den der Müller nach den bestehenden Tarifen vom Sester anzusprechen hat. Diese Maase müssen mit der Aufschrift Molzermaase, und der Bezeichnung des Theiles des Sesters, den sie vorstellen (z. B. 1/14 Sester) versehen, und wie die Verkehrsmaase doppelt so weit als tief seyn. Der Gehalt des Molzermaases beträgt aber, wenn der Müller den 14ten Theil zu beziehen hat — 7¼ Becher, beim 15ten Theil 6⅔ Becher, beim 16ten Theil 6¼ Becher, beim 17ten Theil 5⁹/₁₀ Becher, beim 18ten Theil 5½ Becher. Hiernach erhält das Maas folgende Dimensionen:

	Durchmesser. Zoll.	Linien.	Punkte.	Tiefe. Zoll.	Linien.	Punkte.
für den 14ten Theil .	4	6	6	2	3	3
„ „ 15. „ .	4	5	5	2	2	8
„ „ 16. „ .	4	4	6	2	2	3
„ „ 17. „ .	4	3	7	2	1	8
„ „ 18. „ .	4	2	8	2	1	4

Beim Eichen wird, was unter einem Becher ist, in der Art in das zu eichende Maas nachgefüllt, daß der Saamen, den der voll gestrichene Becher enthält, abgewogen, und der zur vollständigen Anfüllung des Molzermaaßes erforderliche Theil des Saamens (nach obigen Bestimmungen ¼, ⅔, ¼, ⁹/₁₀, ½) mittelst einer zweiten Abwägung bestimmt wird. d. Gläserne Flüssigkeitsmaase. Die gläsernen Flüssigkeitsmaase werden auf den Glashütten in den für den Verkehr erlaubten Abstufungen von der Doppelmaas, Maas, Halbmaas, dem Schoppen und Halbschoppen, in der gewöhnlichen Flaschenform mit engem Halse verfertiget. Es können auch Schoppen und halbe Schoppen und das Glas, das ist der 10. Theil der Maas, in Gestalt von Trinkgläsern gemacht werden, aber alle diese Gefäße, wenn sie für den öffentlichen Gebrauch dienen sollen, müssen geeicht und bezeichnet seyn, nämlich da, wo sie den richtigen Inhalt haben; die Halsflaschen mit zwei horizontalen einander gegenüber liegenden Strichen, unter einem derselben das einfache badische Wappen, unter dem andern der erste Buchstaben des Namens der Glashütte, bei ausländischem Glase aber der Eichstätte, wo es geeicht wird. Bei Schoppen, Halbschoppen, wenn sie die Gestalt von Trinkgläsern haben, und beim Glase genügt es an einem oder zwei Eichstrichen und dem einfachen badischen Wappen. Das Glas aber, als 10ter Theil der Maas, muß zur bessern Unterscheidung von dem Halbschoppen, welcher der 8te Theil der Maas ist, noch die Bezeichnung 1/10 M. aufgeschliffen haben. Die Glashütten sollen trachten, den Gefäßen eine solche Größe zu geben, daß der Eichstrich eines Halsgefäßes einen Zoll unter die Halsöffnung, bei dem trinkglasförmigen aber 2½ Linien unter den Rand fällt. Halsgefäße, die den Eichstrich unter ½ Zoll, trinkglasförmige, die denselben unter 1½ Linien vom Rande haben, sind verwerflich. Diese Gefäße werden alle auf den Glashütten, die sie verfertigen, geeicht und bezeichnet. Bei ausländischem Glase geschieht dieses Eichen und Bezeichnen auf inländischen Eichstätten, die ihr Zeichen darauf schleifen lassen. Die inländischen Glashütten müssen nach Vorschrift der Maasordnung versehen seyn, und das Eichen der Gebrauchsmaase mittelst gläserner, enghalsiger aufs genaueste nach dem Muttermaase gerichteten Eichköpfe mit möglichster Sorgfalt nach obiger Vorschrift verrichten. Der Eicher auf der Glashütte haftet für die Richtigkeit der Maase eben so wie andere Eicher, und ist, wie diese, zu verpflichten. Er kann bei Halsgefäßen für die Richtigkeit bis auf ¼ Procent, bei andern bis auf ½ Procent stehen, größere Abweichungen machen das Gefäß verwerflich. 3) Das Eichen oder Justiren der Gewichte. Die Gewichte von Eisen sollen einen reinen Guß, keine leicht abspringenden Formnahten, keine Höhlen und Blasen haben, die mit Blei ausgefüllt werden

könnten, und unten einen Hohlraum erhalten, damit durch einzugießendes Blei, theils bei größern Stücken der Ringzapfen befestiget, theils das Gewicht selbst, auf seinen rechten Gehalt gebracht werden könne. Gewichte von 3 Pfund und darüber werden mit einem Ringe von geschmiedetem Eisen versehen, der leicht spielen soll, dürfen aber außer diesem Ringe sonst keine andern Anhängsel haben. Die Stücke von ¼ bis 2 Pfund einschließlich erhalten keine Ringe. Die Gewichtstücke von ¼ bis 50 Pfund sollen in den durch die Maaßordnung bestimmten Abstufungen eine sechseckige Pyramide bilden, vorbehaltlich weiterer Verfügung über die Zulassung anderer bequemer Formen. Ganze Centnerstücke können in der Form eines Untergestells der Pyramide, oder in viereckiger oder abgekürzt conischer Form gefertigt werden. Die Stücke der zum Verkehr dienenden messingenen Einsazgewichte in Schaalenform sollen rein gedreht und nur auf der untersten Fläche dergestalt durch Feilen und Schleifen justirt werden, daß diese Fläche immer möglichst eben sey. Ebenso sollen die abgekürzt conisch oder cylindrisch geformten, messingenen kleinen Gewichtsstücke mit Knöpfen, rein gearbeitet seyn. Die Justirung selbst geschieht auf einer guten, der Schwere des Gewichts angemessenen Waage, welche die erforderliche Beweglichkeit und Empfindlichkeit hat, und deren Waagbalken, nicht nur für sich allein, sondern auch mit den daran hängenden Schaalen und bei der Verwechslung derselben wenigstens nahe das Gleichgewicht hält. Da auch gute Waagen, durch den öftern Gebrauch, Rost u. s. f. leicht unrichtig werden, so hat der Eicher jedesmal die Richtigkeit nach den unten folgenden Vorschriften vordersamst zu prüfen. Ist dies geschehen, so legt man das Muttergewicht auf eine Wagschale, in die andere das Gegengewicht, gleichviel aus was es bestehe, bis vollkommenes Gleichgewicht entsteht. Am besten eignen sich zur Ausgleichung, nebst den kleinen Gewichtstheilen, Schrote von verschiedener Größe. An die Stelle des Muttergewichts legt man nun das zu eichende Einsazgewichtsstück, welches noch zu schwer gefunden werden wird. Man lege deswegen zum Gegengewicht so viel kleine Stückchen Metall, die nach der Form oder Farbe von den Gegengewichtsstücken zur Vermeidung eines Irrthums verschieden seyn müssen, hinzu, bis nahe ein Gleichgewicht entsteht, nur um zu schäzen, wie viel man unten am Boden des zu justirenden Stücks wegzufeilen habe. Nachdem abgefeilt worden, stellt man den nämlichen Versuch an, wo sich von selbst versteht, daß man vorher die dem Gegengewicht zugelegten Stückchen Metall wegnehmen müsse. So fährt man im Abwägen und Abfeilen fort, bis das zu justirende Gewicht mit dem Gegengewicht, das nie seine Schaale verläßt, vollkommenes Gleichgewicht hält, oder bis die Zunge genau inne steht. Hiebei ist auch zu beobachten, daß der Wagbalken immer dieselbe Lage auf den Pfannen behalte, und es ist daher bei jedesmaligem Abnehmen und Auflegen des zu eichenden Gewichts mit der größten Vorsicht zu verfahren. Nimmt man mit der Feile zu viel weg, was bei einer lang dauernden Justirung leicht geschehen kann, so muß man mit dem Löthkolben etwas Zinn auftragen und dann neuerdings abwägen; ein Verfahren, das auch für ursprünglich zu leichte Gewichte — falls der Unterschied gering ist — angewendet werden darf. Bei Eisengewichten hilft man mit Abschaben oder Zugießen von Bley. Mit einer andern kleinen justirten Waage kann man sich dieses Justiren sehr erleichtern. Man legt das, was ein Gewicht noch zu schwer gefunden wird, auf die eine Schaale, und sammelt auf die andere, was man davon feilt oder schabt, so lange bis dieses eben so viel beträgt. Was ein messingenes Gewicht zu leicht ist, läßt sich wohl auch dem Auge darstellen, aber es ist alsdann schwerer, mit dem Löthkolben gerade so viel aufzutragen. Mit eisernen Gewichten ist lezteres leichter, wenn man Bleidrath von verschiedener Dicke hat, gerade so viel davon nimmt, als die Ergänzung zum richtigen Gehalt erfordert, und dann dieses ersezende Stückchen in ein in den Bleieinguß getriebenes Loch einschlägt, das unten etwas weiter als bei seiner Oeffnung seyn muß, der Bleieinguß und die Abstempelung müssen auf eine Weise geschehen, daß jede spätere Veränderung durch Zeugniß oder Hinwegnahme von Blei erkennbar wird. Es dürfen beim Eichen der eisernen Gewichte weder außen, noch an den innern Seiten der zum Bleieinguß bestimmten Oeffnung Ecken abgeschlagen werden. Ist das eiserne Gewicht zu groß, so muß an der untern Fläche, so viel als erforderlich ist, um es einschließlich des zur Stempelung einzugießenden Stückchen Bleies auf seinen wahren Gehalt zu bringen, auf eine Weise abgenommen werden, welche die regelmäßige Form nicht verändert. Gewichte von 10 bis 100 Pfund sind auf der großen, Gewichte von 1 bis 10 Pfund auf der mittlern, und Gewichte unter 1 Pfund auf der kleinsten zum Eichapparat gehörigen Waagen zu justiren. Endlich ist zu bemerken, daß bei jedem Abwägen, Gewicht und Gegengewicht so viel möglich in die Mitte der Wagschalen zu legen sind. Die Justirungszeichen der herrschaftlichen Eisenwerke sind das badische Wappen und der Anfangsbuchstabe des Namens der Factorie, wo die Gewichte gegossen und justirt werden. Privateisenwerke, welchen die Eichung durch verpflichtete Personen vorzunehmen gestattet worden, haben dem badischen Querbalken ein Fabrikzeichen beizufügen, wovon sie einen Abdruck bei dem Eichamt des Bezirks zu deponiren gehalten sind. Gewichte, welche den Eichämtern zur Prüfung und Eichung übergeben werden, erhalten neben dem badischen Querbalken die Nummer des Eichbezirks. Die eisernen Gewichte werden unten auf den Bleieinguß, die messingenen Einsazgewichte auf der untern Fläche, wo man sie zu justiren pflegt, und Schaalengewichte auch oben auf dem Deckel gestempelt. Namen und Gewichtszahl eines gegossenen Eisengewichts ist oben durch den Guß ausgedrückt, wie die vorhandenen zur Norm und Vorschrift dienenden Pyramidenstücke zeigen. Auch die kleinern messingenen Gewichte müssen die Gehaltszahl tragen. Was die zu erzielende Genauigkeit betrifft, so darf bei keinem Gewicht unmittelbar nach erfolgter Eichung an dem vollen gesezlichen Gehalt etwas fehlen, und findet daher in dieser Beziehung keine Toleranz statt. Die Eicher sollen aber den gesezlichen Gehalt möglichst genau zu treffen suchen, und sind dafür verantwortlich, daß die aus ihren

Händen kommenden Gewichte den vollen gesezlichen Gehalt haben, und denselben beim Centner und Halbcentner nicht um 1 Loth, bei kleinern Gewichten bis 10 Pfund nicht um $\frac{1}{2}$ Loth, bei denen unter 10 bis zu 5 Pfund nicht um $\frac{1}{4}$ Loth, bei denen von 5 bis zu 2 Pfund nicht um $\frac{1}{8}$ Loth, bei noch kleinern Eisengewichten nicht um $\frac{1}{16}$ Loth, beim gemeinen Einsaz Krämergewicht von 1 bis 2 Pfund nicht um $\frac{1}{16}$ Loth übersteigen, und werden bei gröbern Fehlern nach der Maaßordnung behandelt.

4) Untersuchung der Waagen. Was die Untersuchung der Waagen betrifft, so liegt den Eichern nicht nur die Prüfung derjenigen ob, deren sie sich bei den Eichgeschäften bedienen, sondern sie haben auch die Waagen, deren Untersuchung von den öffentlichen Behörden ihnen übertragen wird, genau zu prüfen. Auch sind sie ermächtigt, die Richtigkeit der Waagen, die ihnen von Fabrikanten oder Kaufleuten zur Prüfung übergeben werden, zu bestätigen, solche untersuchte Waagen erhalten den Stempel, d. i. den badischen Querbalken und die Nummer des Eichbezirks, sodann den Namens-Buchstaben des Eichers. Bei der Prüfung der Waage überhaupt hat man auf ihre äußere Beschaffenheit, auf die Genauigkeit der Arbeit, auf gehörige Länge der Waagbalken, wodurch vorzüglich ihre Tauglichkeit bedingt ist, und auf die, der Schwere der Gewichte, wofür sie bestimmt ist, angemessene Stärke der Waagbalken zu sehen. Um für genaue Abwägung tauglich zu seyn, muß sie leicht spielen, den gehörigen Grad von Empfindlichkeit haben, und nicht nur für sich allein, sondern auch mit den daran hängenden Schaalen und bei deren Verwechselung, das Gleichgewicht halten. Die Leichtigkeit des Spieles ist vorhanden, wenn sie durch eine ganz geringe Gewichtszugabe gegen die eine Seite zum Sinken gebracht, nicht sogleich stille stehet, sondern sich auf dieser Seite etwas wieder hebt, sodann wieder steigt, und nur allmählig zur Ruhe kommt. Der Grad ihrer Empfindlichkeit wird gefunden, wenn man das höchste Gewicht, wofür sie bestimmt ist, auflegt, und nachdem sie das Gleichgewicht erlangt hat, ganz kleine Gewichttheile, die einen Bruchtheil von ohngefähr $\frac{1}{10000}$ jenes größten Gewichts betragen, hinzulegt, bis die eine Schaale sich senkt. Das Verhältniß der beigelegten Gewichte zu dem größten Gewichte, welche die Waage zu tragen bestimmt ist, gibt den Grad der Empfindlichkeit an. Werden die beigelegten Gewichtstheile wieder hinweg genommen, so muß sich die Waagschaale wieder erheben, und auf's Neue ins Gleichgewicht kommen. Es versteht sich, daß die zur Prüfung der Gewichte gebrauchten Waagen in höherem Grade empfindlich seyn müssen, als die Waage für den gewöhnlichen Gebrauch, welche leztere schon nicht für verwerflich gelten können, wenn ihre Empfindlichkeit $\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{2000}$ beträgt, d. h. wenn sie mit dem höchsten Gewichte, wofür sie bestimmt ist, belastet, durch die Auflegung von einem ohngefähr $\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{2000}$ Theile dieses höchsten Gewichts in Bewegung gesezt wird. Schnell- und Brückenwaagen sind nicht verwerflich, wenn ihre Empfindlichkeit je nach ihrer Bestimmung $\frac{1}{500}$ bis $\frac{1}{250}$ beträgt. Eine gute Waage, die als ihr größtes Gewicht in jeder an Ketten hängenden Schaale einen Centner verträgt, kann aber schon aus dem Gleichgewichte kommen, bei leeren Schaalen mit 5 —6 Gran, mit 25 Pfund in jeder beschwert, mit 1 Pfenning oder 16 Gran, mit 50 Pfund beschwert, mit 2 Pfenning. Hieraus läßt sich schon auf die nöthige Empfindlichkeit kleiner Waagen schließen. Hat man sich der gehörigen Empfindlichkeit und Beweglichkeit der Waage, auf die angezeigte Weise versichert, so kann man davon, daß die angehängten, unbeschwerten Waagschaalen das vollkommene Gleichgewicht halten, noch nicht auf die Richtigkeit derselben schließen. Es können nämlich: 1) die Arme der Waage ungleich, 2) der eine Arm schwerer als der andere, 3) die eine Waagschaale schwerer als die andere seyn, und alle diese Fehler sich wechselseitig aufheben. Man muß daher zuvörderst untersuchen, ob die beiden Arme der Waage ohne angehängte Schaalen das Gleichgewicht halten. Wäre in diesem Falle das Gleichgewicht dadurch hervorgebracht, daß der eine längere oder kürzere Arm des Waagbalkens etwas leichter oder schwerer ist, als der andere; so wird sich dieser Fehler durch das Anhängen gleich schwerer Waagschaalen offenbaren. Da aber das Gewicht der leztern ungleich seyn kann, so würde der Fehler, wenn die schwerere Schaale an dem kürzern Arme angehängt wird, verborgen bleiben können. Daher müssen die Schaalen verwechselt werden. Jener Fehler der Ungleichheit der beiden Arme des Waagbalkens, welcher durch die ungleiche Schwere der von ihren Schaalen befreiten Arme, ausgeglichen wird, kann indessen bei dem Anhängen und Verwechseln gleich schwerer Schaalen verborgen bleiben, wenn der Unterschied, den das angehängte Gewicht der Schaalen hervorbringen sollte, nicht merklich genug ist. Wenn daher auch die Waage bei Verwechslung der Schaalen, das Gleichgewicht hält, so bleibt es immer rathsam, einen etwaigen unbedeutenden Fehler, durch Auflegung gleicher Gewichte merklicher zu machen. Man legt z. B. ein Pfund-Gewicht **C** in die Waagschaale **A** und ein gleiches Gewichtstück **D** in die Waagschaale **B**. Seze man nun, daß die Schaale **B** sinke, und ein beigelegtes Curat das Gleichgewicht herstelle. Nun legt man das Gewichtstück **D** in die Waagschaale **A** und das Gewichtstück **C** mit dem Curat in die Waagschaale **B**. Käme alsdann die Schaalen oder die Waage in's Gleichgewicht, so läge der Fehler in den Gewichten. Allein, ist dies nicht der Fall, und wird das Gleichgewicht nur wieder hergestellt, wenn das Curat dem Gewichte **D** in die Waagschaale **A** beigelegt wird, so ist daraus zu schließen, daß die Arme der Waage ungleich und namentlich der Arm, an welchem die Schaale **A** hängt, um $\frac{1}{2048}$ Theil seiner Länge zu kurz, oder der andere Arm um diese Größe zu lang ist. Bei Beobachtung des eben vorgeschriebenen Verfahrens, ist aber eine unbedeutende Ungleichheit der beiden Arme in soferne nur die Waage die gehörige Empfindlichkeit hat, bei dem Gebrauche für das Eichen von keinem nachtheiligen Einfluß. Dagegen ist dieser Punkt bei den zum Verkehr bestimmten Waagen sehr wesentlich, und daher jede bemerkbare Ungleichheit zu verbessern, oder die der Prüfung unterworfene Waage zu diesem Zwecke dem Fabrikanten zurück zu geben. Da der Gebrauch der Schnellwaagen für Gegenstände, bei denen es auf Theile eines Pfundes

nicht ankommt, im Verkehr gestattet ist, so wird für die Untersuchung solcher Waagen wo sie vorkömmt, festgesezt, daß sie richtig eingetheilt, bei dem Anhängen des Gewichts an den fortlaufenden Eintheilungen unter Beschwerung der Schaale mit dem entsprechenden Gegengewicht in's Gleichgewicht kommen, und um dies Gleichgewicht herzustellen, es wenigstens wie bereits bemerkt ward, nicht mehr als der Zugabe von $^1/_{500}$ bis $^1/_{250}$ des angehängten Gewichts oder $^1/_{500}$ bis $^1/_{250}$ des Gegengewichts in der Schaale bedarf. Ueberdies müssen sie leicht beweglich, und der Hebel stark genug seyn, um nicht unter dem Gewichte bei dessen Anhängen am äußersten Punkte sich zu biegen. Transportable Brückenwaagen müssen ebenso, wenigstens zum Abwägen von 2 Centnern geeignet seyn, da sie im Verkehr nicht zur Abwägung von Quantitäten unter 1 Centner gebraucht werden dürfen, und für eine Zugabe von wenigstens $^4/_{1000}$ oder $^1/_{250}$ eines in's Gleichgewicht gebrachten Gewichts empfindlich seyn. 5) Allgemeine Vorschriften. Der Ort, wo der Eichapparat aufbewahrt wird, darf nicht feucht seyn. Für die Erhaltung der dazu gehörigen Maaße, Gewichte und Geräthschaften sind die Eicher nach den Bestimmungen der Maaßordnung verantwortlich. Sie haben sogleich nach dem Gebrauche eines Eichmaaßes oder Eichgewichts ꝛc. für dessen Reinigung und Trocknung, damit sich besonders an den metallenen Gefäßen, Gewichten und Gerätschaften kein Rost oder Grünspan anseze, so wie für eine unschädliche Aufbewahrungsart zu sorgen. Insbesondere sollen die Schaalen der Waage, nachdem sie gebraucht worden, nicht hängen bleiben, die Längenmaaße nicht aufrecht gegen die Wand gestellt werden, sondern horizontal liegen, und diejenigen, welche Futterale oder hölzerne Kisten haben, darin aufbewahrt werden. Kein Stück soll vom Eicher ohne Noth im Haus über Nacht behalten, vielweniger in fremde Hände gegeben werden. Bei scharfer Ahndung sollen Eichmaße und Eichgewichte niemals zum Privatgebrauche dienen, sondern in dem dazu bestimmten Kasten unter dem Schlüssel des Ortsvorgesezten und des ersten Eichers gehalten werden. Wenn sie längere Zeit nicht gebraucht werden, hat der Eicher nachzusehen, ob sich kein Rost anseze, und zum Schuze dagegen die eiserne Stücke mit Oel zu reiben. Die Reinigung soll nie mit Sand oder andern schleifenden Gegenständen geschehen, wodurch die Maaße und Gewichte verändert werden können. Von den, der Eichstätte zugehörigen Zeichen, womit die Aufstempelungen geschehen, und von den Namensbuchstaben der Eicher werden Abdrücke bei dem Stadtrath oder Ortsvorstand aufbewahrt. Sie müssen bei jeder Visitation oder Prüfung der Eichmaaße und Eichgewichte selbst vorgezeigt, in ihrem Zustande untersucht, und mit neuen Abdrücken verglichen werden. Auch sollen sie dem beschreibenden Verzeichniß von den Gemeinds-Eichgeräthschaften, einverleibt seyn. Den Eichern ist bei Strafe untersagt, andere als nach obigen Bestimmungen zulässige Maaße und Gewichte zu eichen, also auch keine für den vielfachen, z. B. für den $1^1/_2$, $^3/_4$, $2^1/_2$ fachen Inhalt eines vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichts, oder solche, die sich durch ähnliche Bruchtheile, den alten Maaßen und Gewichten nähern.

Eichen der größern Flüssigkeitsgefäße von Holz. Instruction über die Einrichtung der Sinn-Anstalten und das Verfahren zur Inhaltsbestimmung der größern Flüssigkeitsgefäße von Holz. Die Sinn-Anstalten bestehen zur Prüfung und Bezeichnung der größern hölzernen Flüssigkeitsgefäße, theils in den Eichstätten selbst, als Bestandtheile der Eichamtsanstalten, theils in andern Orten, welche einer solchen Einrichtung zur Bequemlichkeit des Verkehrs bedürfen, und hiezu die Ermächtigung des Kreisdirectoriums erhalten haben. Die Sinnanstalten dieser Orte sollen, so oft sich eine Veranlassung hiezu ergiebt, oder wenigstens alle zwei Jahre einmal, auf amtliche Anordnung durch das Eichamt des Bezirks untersucht werden. Ueber die Einrichtung dieser Anstalten und über das beim Sinnen der hölzernen Gefäße zu beobachtende Verfahren, werden folgende näheren Vorschriften ertheilt: 1) Erforderliche Sinngefäße und deren Größe und Form. Zu einer öffentlichen Sinn-Anstalt sind erforderlich: a. ein Sinnkessel, b. eine Stüze und Halbstüze, c. ein Maasgefäß, welche sämmtlich aus Kupfer gefertiget, und deren innere Wand gut verzinnt seyn soll. Der Sinn- oder Eichkessel soll cylindrisch, 15 Zoll 3 Linien weit, für eine halbe Ohm 16 Zoll 5 Linien, für eine Ohm aber 32 Zoll hoch gemacht werden. Am Boden sollen die Kessel gegen die Mitte eine Vertiefung von einem halben Zoll haben, diese Vertiefung muß von den Seiten gegen die Mitte des Kessels, allwo die Ausflußöffnung anzubringen ist, gleich zulaufen. Die Ausflußöffnung ist mit einem Rohr und einem gut schließenden Hahnen zu verbinden. Der Kessel wird in starke eiserne Ringe gefaßt und der unterste von diesen in gleicher Entfernung mit drei Aermen oder Stollen versehen, damit dem Gefäß entweder durch Schrauben, oder durch Einhauen in Stein, eine bleibende ebene Stellung gegeben werden kann. Diese Vorschriften finden bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung. Wo bereits solche größere Sinngefäße vorhanden sind, dürfen dieselben beibehalten werden, wenn auch ihre Größe und Form von obigen Bestimmungen abweichen, nur müssen sie auf das neue Flüssigkeitsmaaß geeicht werden. Hölzerne größere Sinngefaße oder Sinnfäßer dürfen aber wegen den Veränderungen, denen sie in ihrem Gehalte unterworfen sind, nicht gebraucht werden. Die Stüze, so wie die Maas, beide von Kupfer, sollen die Weite zweimal genommen zu ihrer Höhe bekommen; es wird sonach die Stüze zu ihrer Weite 7 Zoll 7 Punkte, zu der Höhe 14 Zoll 1 Linie 4 Punkte, die Halbstüze zu ihrer Weite 5 Zoll 6 Linien 1 Punkt, zu ihrer Höhe 11 Zoll 2 Linien 3 Punkte, und die Maasgefäße 3 Zoll 2 Linien 8 Punkte in die Weite, und zu der Höhe 6 Zoll 5 Linien 6 Punkte bekommen. 2) Bezeichnung der Sinngefäße. Im Umfange des Kessels sind in gleichen Abständen in der erforderlichen Höhe, worüber weiter unten das Nähere angegeben ist, 3 halbrunde Oeffnungen von einem Zoll lang und ½ Zoll Höhe (Halbmesser) anzubringen. Der untere Rand dieser Oeffnung muß mit der Bodenebene nach der Rundung gleichlaufen, der obere

Theil der Oeffnung aber soll vollkommen einen halben Kreis bilden. Durch diese Oeffnungen soll bei einem Kessel von einer halben Ohm alles Wasser über 50 Maaß, und bei einem Kessel von einer Ohm alles, was über 100 Maas ist, ablaufen. Ferner soll der Sinnkessel vom Boden bis zu denen so eben erwähnten Oeffnungen seinem Gehalte nach, in halbe Ohme und Stüzen getheilt, und deutlich und richtig bezeichnet seyn, und zwar in 3 gleich von einander entfernten Punkten an der innern Wandfläche. Die Bezeichnung der halben Ohm geschieht durch keilförmige Stückchen von Messing mit zwei winkelrecht auf einander stehenden 5 Linien großen Seitenflächen, wovon die eine auf der richtigen Stelle an die innere Wand aufgelöthet wird, und die andere genau mit der obern Fläche des Wassers gleichlaufen muß. Aehnliche nur um die Hälfte kleinere Messingstückchen sollen, von der halben Ohm an aufwärts, die einzelnen Stüzen bezeichnen, wo aber der Sinnkessel nur für ½ Ohm eingerichtet ist, genügt es, wenn nur die 3te und 4te Stüze bezeichnet sind. Die Stüze soll ebenfalls durch solche Messingstückchen in halbe Stüzen und Maas, das Maasgefäß in Halbmaas und Schoppen, deutlich und richtig bezeichnet seyn. Ort und Lage der Ausflußöffnungen sowohl, als die für kleinere Theile angelöthete Merkmale, sollen durch wiederholte Versuche ausgemittelt werden, weil durch das öftere Füllen, wenn große Gefäße geeicht werden, auch ein kleiner Fehler am Sinngefäß bedeutend wird. Es ist daher bei der Prüfung und Justirung solcher Sinngefäße nicht nur auf die genaueste Ausfüllung des Muttermaases, sondern auch auf das Austropfen, auf das Anhängen des Wassers, nach den Vorschriften über die Prüfung der Eichmaase alle Aufmerksamkeit zu richten. Ein Fehler von einer Linie Höhe oder Tiefe, sey es nun bei einer Anfüllung oder bei der Anlage der Eichzeichen beträgt bei der ganzen Weite des Kessels für den Theil einer halben Ohm 3¼ Glas, woraus sich die Nothwendigkeit eines genauen Verfahrens bei der ersten Anordnung des Gefäßes sowohl, als bei dessen nachherigem Gebrauche ergiebt.

3) Aufbewahrung der Sinngefäße. Wo es die örtlichen Umstände erlauben, dürfte es am zweckmäßigsten seyn, wenn das Behältniß für die Sinngefäße bei einem öffentlichen Brunnen, oder einem durchfließenden Wasser, wenn es bei lezterm die Sicherheit erlaubt, aufgeführt werden. Der untere Theil dieses Behälters sollte jedoch, wenn es die Umstände erlauben, von massivem Stein, auf welchem der Sinnkessel zu stehen kommt, gebaut werden. Um aber vor allen Beschädigungen gesichert zu seyn, umgibt das Ganze ein Kasten mit den erforderlichen beschliessigen Thüren, und mit einer Vorrichtung, welche gestattet, den Deckel dieses Gehäuses bequem aufzuheben. Das Auslaßrohr, und der Hahnen müssen so viel freien Raum um sich haben, daß man gut dazu sehen, und jede allenfallsige Beschädigung sogleich bemerken kann, auch von der Art angebracht seyn, daß bei'm Oeffnen des Hahnens alles Wasser aus Kessel und Hahnen auslaufe. Kann dem Sinnkessel vermöge seiner örtlichen Lage auch eine solche hohe Stellung gegeben werden, daß das Wasser aus denselben, mittelst einem blechernen gut verzinnten oder kupfernen Kanal, noch in große Fässer geleitet werden kann, so wird die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern auch die Eichung zuverläßiger. Hölzerne Kanäle sind, weil sie Wasser einsaugen, auch oft Wasser durchlaufen lassen, hierzu nicht geeignet, und untersagt.

4) Vom Sinnen der hölzernen Gefäße. Der Sinner hat, wie es sich von selbst versteht, darauf zu sehen, daß der Sinnkessel sowohl als die andern nöthigen Gefäße jederzeit nur mit reinem Wasser gefüllt werden. Nachdem der Kessel angefüllt ist, hat man wenigstens 5 Minuten zu warten, bis das Wasser, welches zu viel ist, durch die obere Oeffnung abgelassen, und das im Kessel stehende einen ruhigen Stand angenommen hat, bevor der Ablaufhahnen geöffnet wird. Auch ist immer darauf zu sehen, daß kein Wasser durch den Hahnen ausfließt, bevor derselbe zum Auslaufen geöffnet wird. Wenn der Kessel zur Inhaltsbestimmung eines größern Gefäßes mehrmalen angefüllt und ausgelassen werden muß, so hat der Sinner, zur Verminderung des Irrthums im Zählen, jede Anfüllung und Ausleerung des Eichkessels sogleich aufzuzeichnen, und sodann beizufügen, was die geringere Nachfüllung zur vollständigen Anfüllung des Gefäßes betrage. Auch ist dem zu eichenden Faß immer eine solche Lage zu geben, daß das Spundloch die höchste Stelle des Fasses ist. Sind aber die Fässer gegen die Lage des Auslaufrohrs zu hoch, um durch dasselbe das Wasser mittelst des Kanals in das Faß bringen zu können, so läßt man es in einer Tragbutte, die man zuvor gut genezt hat, laufen, und bringt es in das Faß. Bei diesem, so wie bei dem Kanal, ist Sorge zu tragen, daß durch die Ueberbringung des Wassers in das Faß nichts verschüttet wird, wodurch die Eichung unrichtig werden müßte. Kleinere Fäßer und Gefäße von dem Gehalte weniger Stüzen sind mittelst wiederholter Anfüllung und Ausleerung der Eichstüze in dieselbe zu sinnen, so wie es sich von selbst versteht, daß die kleinern hölzernen Gebrauchsmaase, deren Inhalt von 5 zu 5 Maas bestimmt wird, auch nur mit den kleinern Eichgefäßen gesinnt werden. Nach jeder vollbrachten Eichung sind die Gefäße wieder nach Vorschrift zu reinigen, und der Hahnen offen zu lassen, damit wieder alles gut austrocknen kann. Wo viel zu eichen ist, und die Commun-Aerarien die Kosten aufwenden wollen, können, um die Arbeit im Herbste zu beschleunigen, zwei solche halböhmige Gefäße angeschafft werden, damit während das eine ausläuft, das andere gefüllt werde. Das Sinnen mittelst des Gebrauchs der Visirstäbe ist untersagt. Auch ist nicht gestattet, andere, als die hölzerne Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo diese Einrichtung nicht besteht, mit den zum Sinnen dieser Gefäße bestimmten Werkzeugen zu eichen. Bei allen größern hölzernen Flüssigkeitsmaasen, ingleichen bei allen großen und kleinen Fässern, soll der Sinn oder Inhalt nach dem allgemeinen Flüssigkeitsmaas angebracht werden, und findet also eine abweichende Inhaltsbestimmung und Bezeichnung nach Trüb- oder Trester-Eiche nicht Statt. In den Stüzen und Zehntkübeln geschieht die Bezeichnung von 2 zu 2 Maaß, dagegen in den Zubern, sogenannten Böcken und dergleichen, von Ohm zu Ohm. In den Tragbütten

(Böcken, Bütten) wird die 10te, denn die 15te, 20te, und endlich die 25te Maas bemerkt werden, alles mit Nagelköpfen; die 10te mit einem großen, die 20te mit zwei dergleichen, die 15te mit einem großen und einem kleinen darneben, die 25te mit zwei großen und einem kleinen darneben, so daß also die großen Nagelköpfe die Anzahl der Stüzen, die kleinen die dazu gehörigen halben Stüzen andeuten. Die auf solche Weise geeichten Stüzen, Tragbütten, Zehntkübel, erhalten das einfache badische Wappen mit der Nummer des Eichbezirks, und den Namensbuchstaben des Eichers eingebrannt. Die Ladfässer werden wie andere Fässer behandelt, deren Inhalt genau durch sorgfältiges Sinnen zu bestimmen ist; die verpflichteten Eicher haben den, bei der desfallsigen Sinnanstalt gefundenen Inhalt auf den vordern Faßboden folgendermaßen aufzuschneiden, oder aufzuschlagen: Ein Faß halte z. B. 1 Fuder, und nur noch 9 Stüzen und 4 Maas, so wird dieses also gesezt;

F .I.
O .—.
S .IX.
M .IV.

Oben und zu beiden Seiten wird das badische Wappen, unten hingegen die Nummer des Eichbezirks aufgeschlagen oder aufgebrannt, und zu beiden Seiten einer jeden Zahl sollen, in der Mitte der Zahlhöhe, Punkte, wie oben ersichtlich, aufgeschlagen seyn, die die Zahl begrenzen und vor falschen Zusäzen sichern. Alle diese Gefäße sollen den bezeichneten Inhalt vollkommen haben, und findet daher keine Nachsicht für Abweichungen Statt, welche den Inhalt größer angeben, als er ist. Bei einer, vorzüglich auf die Vermeidung solcher Fehler gerichteten Behandlung, kann sich eine Abweichung ergeben, wonach der wirkliche Inhalt etwas größer ist, als die Eiche angiebt; allein bei sorgfältigem Verfahren wird der mögliche Fehler bei Stüzen, Zehntkübeln, Böcken nicht ½ Proc., bei Fühlingen, Ladfässern nicht ¼ Proc. betragen, und ist daher der Eicher für die Vermeidung solcher gröbern Fehler verantwortlich.

Machtgebot. s. Proz. Ordng. §. 6.

Mäckler. L. R. And. S. 73. Die verschiedenen Preis-Angaben werden durch die Wechsel- und Waaren-Mäckler in derjenigen Form ausgestellt, welche durch allgemeine oder besondere Polizei-Verordnungen vorgeschrieben ist. S. 74. Das Gesez erkennt Zwischenhändler in Handlungsgeschäften an, welche Wechsel- und Waaren-Mäckler heißen. S. 75. In allen Städten, wo eine Handlungs-Börse ist, müssen solche vorhanden seyn. Sie werden von Staatswegen ernannt. S. 76. Wo nach der Vorschrift des Gesezes bestellte Wechsel-Mäckler sind, da haben sie ausschließlich das Recht, Unterhändler der Staats-Papiere, und anderer Papiere, die einen laufenden Preis haben, zu seyn, über gezogene und eigene Wechsel und alle Handelspapiere für fremde Rechnung Händel zu schließen, und deren laufender Preis zu beglaubigen. Die Wechsel-Mäckler dürfen neben den Waaren-Mäcklern, die Geschäfte des Verkaufs und Ankaufs von Gold, Silber und anderem Metall besorgen, und die Mackel-Gebühr davon ziehen. Sie sind allein berechtigt, deren laufenden Preis zu beglaubigen. S. 77. Es gibt Waaren-Mäckler und Frucht-Mäckler. S. 78. Wo ordnungsmäßig bestellte Waaren-Mäckler sind, da haben sie ausschließlich das Recht, für Waarenkäufe Unterhändler zu seyn, und deren laufenden Preis zu beglaubigen. Sie sind befugt, die Mäcklerei von rohem Metall neben den Wechsel-Mäcklern zu treiben. S. 81. Die nämliche Person kann, wenn es die erlangte Staatsanstellung gestattet, Wechsel- und Waaren-Mäckler zugleich seyn. S. 82. Fracht-Mäckler, da wo sie durch das Gesez angestellt werden, haben allein das Recht, die Frachtversendungen zu Wasser und zu Land zu unterhandeln, und können alsdann nicht zugleich Wechsel- und Waaren-Mäckler seyn. S. 83. Wer unzahlbar geworden ist, kann, wenn er nicht Wiederbefähigung erlangt hat, weder Wechsel- noch Waaren-Mäckler seyn. S. 84. Die öffentlichen Wechsel- und Waaren-Mäckler sind verbunden, ein Buch in der Form des Sazes 11 (s. Handelsbücher) zu führen. Sie müssen in dieses Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausstreichung, Einschaltungen und Versezungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beihülfe abgeschlossenen Handelsgeschäfte eintragen. S. 85. Ein solcher Wechsel- oder Waaren-Mäckler darf in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, Handels- oder Bankgeschäfte für eigene Rechnung machen. Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit offenem noch verdecktem Namen, in irgend einer Handelsunternehmung betheiligt seyn. Es darf für Rechnung derer, denen er dient, weder einnehmen noch auszahlen. S. 86. Er kann sich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er als Unterhändler auftritt, darstellen. S. 87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Säzen enthaltenen Verfügungen zieht die Strafe der Absezung und die Verurtheilung zu einer Geldstrafe die durch die Polizeibehörde ausgesprochen wird, und 1500 fl. nicht übersteigen darf, nach sich, der Klage der Parteien auf völlige Schadloshaltung ohnbeschadet S. 88. Ein Kraft des vorhergehendes Sazes abgesezter Wechsel- oder Waaren-Mäckler kann ein solches Amt niemals wieder erhalten. S. 89. Jeder Wechsel- oder Waaren-Mäckler wird, wenn er unzahlbar wird, als zahlungsflüchtig behandelt. S. 90. Alles, was die Erhandlung und den Rechtsübertrag der Staatspapiere betrifft, wird durch besondere Verordnungen der Staatsbehörde bestimmt. s. Zwischenhändler. Rothandel.

Majestätsbeleidigung. s. Strafgesez und zwar: Majestätsbeleidigung durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung §. 606, ohne solche §. 607 durch Drohungen §. 608 gegen Regierungsverweser §. 609. Beleidigung gegen die Großherzogin §§. 610 bis 612. Beleidigung gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses §. 613. Beschränkung der Strafverfolgung §. 614.

Mängel der Bestandsachen, s. Bestandvertrag S. 1721. — — der geliehenen Sache, s. Ausleiher S. 1891. s. auch Gewährleistung. Viehmängel.

Manualacten, deren Herausgabe s. Prozeß-Ordnung §. 786.

Marionettenspieler. s. Künstler.

Marksteine, deren Verrückung, s. Strafgesez §. 438.

Marktverkehr. s. Zollgesez §. 42 und Zollordnung §. 77 ff.

Märkte. Zweites Constitutions-Edict von 1807. §. 5. Die Städte haben das Marktrecht, nämlich die Befugniß zu gewissen Zeiten im Jahr und in der Woche größere oder kleinere Versammlungstäge für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder täglichen Speisebedürfniß zu halten. Die Erlaubniß zu Abhaltung von Jahrmärkten und Messen für Orte, welche nach ihrer Lage und Industrie dazu geeignet sind, ertheilt die oberste Staatsbehörde. Minist. des Innern vom 4. Mai 1838 Nr. 4240. Die Abstellung der Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen beziehungsweise deren Verlegung ist da anzuordnen, wo es mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vereinbarlich und kein Grund zu Gestattung einer Ausnahme von der Regel vorhanden ist. Minist. des Innern vom 9. Mai 1814 Nr. 4425 und Anzeige-Blatt 1830 und 1834. Die Verlegung einzelner Märkte auf andere als die bestimmten Tage, kann nur aus erheblichen Gründen z. B. Truppenmärschen, Krankheiten ꝛc. von der betreffenden Kreisregierung ausgesprochen werden; dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Colliſion mit andern Märkten entsteht. Gemeinde-Ordnung §. 6, 41 und 48. Die Marktpolizei gehört zur Ortspolizei, welche von dem Bürgermeister verwaltet wird. Hofrathskoll. vom 11. Decbr. 1803 Nr. 13213. Wer als Verkäufer die Märkte besuchen will, hat sich den örtlichen Marktordnungen zu unterwerfen, welche über den Anfang und die Dauer des Verkaufs, die Vermiethung des Lokals und Handhabung der Ordnung Bestimmung geben. Minist. des Innern vom 7. Februar 1823 Nr. 1306. Die Märkte sollen auf eigends bestimmten Marktplätzen und in Ermanglung eines Lokals, und der Mittel und Gelegenheit zu dessen Acquisition, in den Hauptstraßen nur dann abgehalten werden, wenn a. die Straßen hinlänglichen Raum darbieten, daß ohne Gefahr, Aufenthalt und Unbequemlichkeit auch noch der Durchzug der Reise- und anderer Wagen gestattet ist, oder wenn b. diese Straße des eröffneten Marks von der Ortspolizei gesperrt, und für das Fuhrwerk ein anderer eben so bequemer und sicherer Wrg angewiesen wird. Minist. des Innern vom 7. Februar 1823 Nr. 1306. Die Aufsteckung eines Fahnens als Zeichen, daß nur die auswärtigen Käufer zum Einkauf berechtigt seyen, ist abgeschafft und jeder Unterschied zwischen den auswärtigen und Ortskäufern untersagt. Dagegen ist es zuläſſig, wenn die Einkaufszeit derjenigen, welche die Waaren aufkaufen, um damit Handel an die Consumenten zu treiben, beschränkt und durch ein öffentlich aufzustellendes Zeichen kundbar gemacht wird. Höchste Verordnung v. 20. Febr. 1807 Reg. Bl. Seite 15. Jeder In- und Ausländer kann rohe Producte und Fabrikate jeder Art feil halten; eine Beschränkung zum Vortheil der Zünfte findet nicht statt. Hofraithkoll. vom 11. December 1803 Nr. 13213. Der Verkauf von Hafnergeschirr auf Jahrmärkten unterliegt keiner Beschränkung, aber den fremden Hafnern ist das Aufstellen des unverkauften Geschirrs außer den Jahrmärkten untersagt. Zollgesez §. 42. Den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, wird von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt. Zollordnung §. 80. Von den unverkauft zurückgehenden Waaren wird nur der Durchgangszoll erhoben. Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausstellung von Begleitscheinen sicher gestellt. §. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden. Höchste Verordnung vom 26. November 1835 Reg. Bl. Seite 427. Art. 10. Beim Besuchen von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich den inländischen zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Markung. s. Gemarkung.

Marsch- und Verpflegungswesen. s. Einquartierung. Krieskosten.

Maschinenbaumeister. Der Geschäftskreis des Maschinenbaumeisters erstreckt sich über alle Gewerbe, welche mit mechanischer Hülfe betrieben werden. Der Maschinenbaumeister wird auf Verlangen der Großherzoglichen Behörden, und kann auch aus eigener Veranlassung seine dahin einschlagende Gutachten und Vorschläge denselben mittheilen, er wird, wenn er daran durch Staatsaufträge nicht verhindert ist, auch jeden Staatsbürger des Großherzogthums mit seinem Rath in technischen Angelegenheiten auf Verlangen unterstüzen. Der Maschinenbaumeister ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und erhält von diesem seine Verfügungen; er ist übrigens auch verbunden, die Aufträge und Requisitionen von anderen Landes- und Executivstellen zu erledigen. In deren Erledigung wird der Maschinenbaumeister sich angemessene Beschleunigung angelegen seyn lassen und besonders die dringenden Geschäfte vorzugsweise vor den andern befördern. Als spezielle Gegenstände der Diensthätigkeit des Maschinenbaumeisters werden bezeichnet: a. die Begutachtung der Verträge, welche über technische Unternehmungen auf Staatskosten abgeschlossen werden, so weit dieses nicht in den Geschäftskreis der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues gehört; b. die fortwährende Kenntnißnahme von allen Entdeckungen in dem Gebiete der Mechanik und Hydraulik, deren Prüfung und geeignete Veröffentlichung; c. die Sammlung der Materialien zur Gewerbstatistik des Großherzogthums. Damit der Maschinenbaumeister diesen Obliegenheiten gehörig nachkommen kann, wird derselbe zu schicklicher Zeit das Land oder einzelne Theile desselben bereisen; er wird in der Regel die Zeit seiner Ankunft in jedem Amtsbezirke durch Schreiben an die Bezirksämter verkünden lassen, damit jeder seines Raths Bedürfende ihn aufzufinden weiß. Auf solchen Reisen wird der Maschinenbaumeister zu einem vorzüglichen Gegenstande seiner Aufmerksamkeit

machen: d. die Einrichtungen derjenigen Gewerbe und Unternehmungen, zu deren Betrieb Maschinen angewendet werden, namentlich die verschiedenen Mühlen, dazu gehörigen Kanäle und daran befindliche Eichen, überhaupt alle Werke, welche mit Wasser betrieben werden; e. öffentliche Brunnen- und Wasserleitungen; f. die Dampf- und Heizapparate; g. die Löschgeräthschaften und Rettungsapparate; h. die Einrichtungen in den, dem Ministerium des Innern unmittelbar oder mittelbar untergeordneten öffentlichen Anstalten, so weit diese Einrichtungen auf Beschäftigung der darin befindlichen Personen Bezug haben. Eben so wird der Maschinenbaumeister sich angelegen seyn lassen; i. die Werkstätten derjenigen Gewerbsleute vorbehaltlich ihrer Zustimmung zu besuchen, welche zu ihrem Geschäfte Kenntnisse aus der Mechanik oder Hydraulik bedürfen, und er wird dieselben, wo nöthig, auf angemessene Weise instruiren; endlich k. seine Wahrnehmungen über mangelhafte Bildung der Gewerbtreibenden der Direction der polytechnischen Schule mitzutheilen, damit dieselbe hierauf bei Ertheilung der Vorschriften für den Unterricht der Gewerbschulen geeignete Rücksicht nehme und ihm nach Umständen auch Aufträge zur gelegenheitlichen Rücksprache mit den Vorständen der Gewerbschulen und den Beiräthen der Kreisregierung ertheilen kann. Die Dienstthätigkeit des Maschinenbaumeisters ist überall berathend und begutachtend. Ueber seine Reisen und dabei gemachten Wahrnehmungen und Geschäfte erstattet derselbe jedesmal Bericht an das Ministerium des Innern. Derselbe ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch mit fortlaufendem Numero zu führen, aus welchem der Umfang und Stand seines Geschäftskreises jeweils ersehen werden kann; dieses Geschäftsbuch wird, wie bei den übrigen Staatsstellen, mit dem 1. Jänner jeden Jahrs neu angelegt. Als Diät auf Reisen hat der Maschinenbaumeister anzusprechen täglich 4 fl. nebst 48 kr. Bedienungsgebühr und Ersaz seiner Transportauslagen. Für Gutachten in Offizialgeschäften erhält derselbe keine besondere Belohnung. Der Ersaz seiner Auslagen und seine Belohnung für Privatarbeiten wird dem wechselseitigen Uebereinkommen zwischen ihm und den betreffenden Privatpersonen überlassen.

Masern. s. Krankheiten.

Maskeraden. Verkleidungen und Maskeraden sind nur in Städten und für seltene Fälle zu gestatten. Sittenwidrige, und solche Darstellungen, welche Geistliche in ihrer Amtstracht nachbilden, sind nicht zuzulassen.

Massepfleger. s. Proceßordnung §. 826, 840, 844, 885—887, 914, 924, 932—934, 937 und 939.

Mastberechtigung. s. Forstgesez §. 126 u. flgd.

Materialisten. Regierung des Mittelrheinkreises vom 28. Juni 1833 Nr. 14170. Jeder der Materialist werden will, hat die Concession hiezu bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche, nach vorgängigem Benehmen mit der Sanitätskommission, dieselbe ertheilt. Sollten sich beide Stellen nicht vereinigen können, so ist alsdann die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Materialisten müssen sich durch eine von der Sanitätskommission ernannte Kommission prüfen lassen. Ministerium des Innern vom 19. Febr. 1830 Nr. 1604. Der Materialist kann mit jeder Art Waaren, sie mag einfach oder zusammengesezt seyn, im Großen Handel treiben. Gifte und andere gefährliche Mittel darf er im Allgemeinen nur alsdann aus seiner Handlung abgeben, wenn Derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es zu seinem Handwerk bedürfen oder nicht, an dem Ort des Verkäufers ansäßig und von diesem gekannt seyn oder nicht, einen von dem Ortsvorstand und dem Physikus zu diesem Zweck ausgestellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigt. Im Uebrigen hat der Materialist hinsichtlich der Gifte dieselben Vorsichtsmaßregeln wie der Apotheker zu beobachten. Sanitätskommission vom 13. Decbr. 1843. Die ätzenden Mineralsäuren, namentlich das Vitriolöhl und das Scheidewasser, welche im Handverkauf abgegeben werden, sind jeweils mit einer, den Gegenstand deutlich bezeichnenden Signatur, nach vorgeschriebenem Muster, zu versehen.

Mauern. s. Aussichtsrecht. Scheidemauern. Zwischenmauern.

Maurer. s. Zunftverfassung.

Mäuse. Minist. des Innern vom 16. October 1818 Reg. Bl. Seite 150. Alles Legen von Giften auf die Felder, auf welche Art es auch geschehen möge, ist bei Strafe untersagt. Die Ortsvorgesezten und Polizeidiener haben hierauf Acht zu tragen, widrigenfalls sie mit gleicher Strenge bestraft werden. Regierung des Oberrheinkreises vom 26 April 1842 Nr. 8851. Die Phosphorsalbe gehört in die Klasse der scharfen giftigen Substanzen, und kann bei Nichtbeachtung der nöthigen Vorsicht eben so gefährlich werden wie Arsenik. Zudem ist bei derselben auch noch Selbstentzündung zu befürchten, weshalb verordnet wurde: 1) Sowohl Phosphor allein als das sogenannte Phosphor-Rattengift (auch Phosphorsalbe genannt), darf wie andere Gifte nur auf schriftliche Verordnung eines inländischen licencirten Arztes abgegeben werden. Die hinsichtlich der Giftscheine überhaupt bestehende Verordnung findet auch auf die Anweisungen zur Abgabe von Phosphor oder Phosphor-Rattengift ihre Anwendung. 2) Die Personen, für welche eine solche Anweisung ausgestellt wird, sind mit der Gefahr, welche der Mangel an nöthiger Vorsicht bei dem Gebrauche dieses Giftes haben kann, gehörig bekannt zu machen. 3) Es darf Niemand mit dem Phosphor-Rattengift Handel treiben, dasselbe zum Verkauf anbieten, oder im Kleinen oder Großen versenden.

Medaillen. s. Orden.

Medaillen-Zulagen. Kriegsminist. vom 12. Juni 1827 Reg. Bl. Seite 145. Diese Zulagen dürfen nur allein an diejenigen Individuen ausbezahlt werden, welchen solche ertheilt worden sind. Anweisungen an dritte Empfänger sollen nicht honorirt werden. Kriegsminist. vom 16. Juni 1831 Reg. Bl. Seite 330. Gesuchen um Vorauszahlungen oder Abkauf dieser Zulagen darf nicht entsprochen werden.

Medicamente. s. Arzneien.

Medicinalbeamte. s. Aerzte.

Mediciner. s. Aerzte.

Mehlhandel. Minist. des Innern vom 15. Octbr. 1824 Nr. 12075. Der Handel mit Mehl ist weder einer

Innung einverleibt, noch zünftig, ſondern gehört zu dem freien Handel, und iſt daher allgemein geſtattet, nur iſt von Polizeiwegen nachzuſehen, daß gute Waare geführt werde. Miniſt. des Innern vom 2. Mai 1837 Nr. 4282 er kann daher den Bäckern nicht unterſagt werden.

Meineid, Erſaz des dadurch verurſachten Schadens. ſ. Proz. Ordng. §. 603. Eides- und Handgelübdebruch und falſche Zeugniſſe und Gutachten ſ. Strafgeſez und zwar: Meineid §. 484. Offenbarungs-Eid §. 485. Falſches Zeugniß in bürgerlichen Rechts- und Verwaltungs-Sachen §. 486, in Straffachen §. 487. Strafe der Wiedervergeltung §. 488. Todesſtrafe §. 489. Unerheblichkeit als Milderungsgrnnd §. 490. Fälle der Strafloſigkeit §. 491, bei ungültiger Eidesleiſtung §. 492. Anfang der Strafbarkeit bei perſönlicher Eidesleiſtung §. 493, bei ſchriftlicher Eidesleiſtung §. 494. Wirkung des Widerrufs der Partei §. 495, der Zeugen oder Sachverſtändigen §. 496. Falſcher Widerruf §. 497. Bekräftigung an Eidesſtatt §. 498. Erlaſſung der Eidesleiſtung §. 499 und 500. Handgelübde an Eidesſtatt §. 501. Bruch des Handgelubdes §. 502, Geldſtrafe §. 503, des Verſpruch-eides oder Gelubdes §. 504, bei ſtändig angeſtellten Sachverſtändigen §. 505. Herabgeſezte Strafe §. 506, bei dergleichen Zeugen §. 507. Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß §. 508.

Meiſenfang. ſ. Vogelfang.

Meiſterrecht. Höchſte Verordnung vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 170. §. 24. Jeder, der ſein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meiſter zu werden, ſo bald er Bürgerrecht erlangt hat. Zum Meiſter kann Niemand aufgenommen werden, es ſey denn ſolches ihm durch amtliche — auf vorgängige gutachtliche Vernehmung der Zunft, ertheilte Verwilligung zugeſtanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeitsfertigkeit abgelegt worden, wie ſie die jeweiligen Geſeze näher beſtimmen. Höchſte Verordnung vom 9. Februar 1808 Reg. Bl. Seite 42. §. 8. Ohne daß Jemand die geſezliche Jahre gewandert iſt, kann Niemand das Meiſterrecht antreten, wenn er nicht beſondere Nachſicht erlangt hat. §. 9. Dieſe Nachſicht kann nur aus triftigen Hinderungsgründen, wohin die geleiſteten Kriegsdienſte gehören, bei übrigens hinlänglicher Befähigung für Gewerbsbetreibungen, wobei beſonderer Kunſtgeſchmack entbehrt werden kann, ertheilt werden. Organiſations-Edict von 1809. Beilage lit. C. Art. 21. lit. f. Die Dispenſation von Erſtehung der Wanderjahre ertheilen die Aemter. ſ. auch Wandern. Miniſt. des Innern v. 26. Mai 1818 Reg. Bl. Seite 81. Das in dem Landrechtſaz 488 beſtimmte Alter der Volljährigkeit mit 21 Jahren, genügt auch zum Antritt des Meiſterrechts, jedoch unter der Vorausſezung, daß bei den Subjecten, die ſich darum bewerben, die übrigen zur Erlangung dieſes Rechts vorgeſchriebenen Bedingungen vorhanden ſind. Miniſt. des Innern vom 29. Januar 1836 Nr. 867. Wenn zum Antritt des angebornen Bürgerrechts die Meiſterannahme erforderlich iſt, ſo muß dieſelbe der Annahme als Bürger vorausgehen. (ſ. Bürgerrechtsgeſez §. 10, 3). Da aber nach §. 24 der höchſten Verordnung vom 4. Juni 1808 nur Bürger das Meiſterrecht ausüben können, ſo iſt die Meiſterannahme nur unter der Vorausſezung zu ertheilen, daß der Angenommene das Bürgerrecht erhält. Dagegen iſt es den Gemeinden und den Behörden eben ſo unbenommen, wenn Gründe vorhanden ſind, das Bürgerrecht unter der Bedingung vorläufig zuzuſichern, daß der Aufzunehmende das Meiſterrecht erwirbt. Dies wird unter Umſtänden und namentlich dann zweckmäßig ſeyn, wenn die Fertigung des Meiſterſtücks mit bedeutenden Koſten und Zeitaufwand verbunden iſt. Uebrigens iſt es nicht in jedem Falle nothwendig, daß der Aufzunehmende, der in einem zünftigen Gewerbe ſeinen Nahrungszweig nachzuweiſen gedenkt, Meiſter wird; nach Umſtänden kann auch das bloße Genoſſen- oder Geſellenrecht genügend ſeyn. Dabei kömmt es aber in der Regel auf den Umſtand nicht an, ob der Aufzunehmende angebornes Bürgerrecht hat, oder nicht, denn für den lezten Fall ſind nach §. 22, 1 des Bürgerrechtsgeſezes ganz dieſelben Erforderniſſe vorgeſchrieben, wie für den erſten. Vielmehr iſt in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Aufzunehmende als Gewerbsgenoſſe oder Geſelle ſich und ſeine Familie ernähren kann. Miniſt. des Innern vom 28. Mai 1834 Nr. 5163. Hinſichtlich der Ueberſiedlung der Landmeiſter in Städte wird man auf den Grund der Verordnung vom 9. Februar 1808 (ſ. Wandern) die Orte in drei Klaſſen zu theilen haben, wovon die erſte die Haupt- und Handelsſtädte, nämlich Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Donaueſchingen, Bruchſal, Pforzheim, Raſtadt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg und Ueberlingen; die zweite die übrigen Städte, und die dritte die Landorte umfaßt. Es nimmt nämlich die angeführte Verordnung für die erſtgenannten Städte ein höherer Gewerbsbetrieb an, und fordert daher für Diejenigen, welche darin Meiſter werden wollen, ausdrücklich einen höheren Grad der Vervollkommnung durch Wandern im Auslande. Sie erkennt aber auch zwiſchen den übrigen Städten und Landgemeinden noch eine Verſchiedenheit des Gewerbsbetriebs dadurch an, daß ſie den Angehörigen der erſtern die Wanderung im Ausland leichter geſtattet, als den Dorfbewohnern, und daß ſie überhaupt auch den Gewerbsbetrieb ſelbſt in Landgemeinden mehr beſchränkt, als in Städten. Es wird daher ganz der Intention des Geſezes gemäß ſeyn, anzunehmen, daß jeder Meiſter, der in eine der genannten Haupt- oder Handelsſtädte aufgenommen werden will, und das Meiſterrecht früher nicht ebenfalls in einer dieſer Städte, ſondern in einer kleinen Stadt, oder in einer Landgemeinde erlangt hat, daſſelbe unter den Bedingungen, wie ſie zur Aufnahme in der Stadt, in welche er überſiedelt, erfordert werden, nachmals erwerben müſſe, und daß eben ſo der Landmeiſter, der in eine der kleinern Städte überſiedelt, unter den Bedingungen, wie ſie für dieſe Stadt erfordert werden, das Meiſterrecht erlangen müſſe. Bei der Ueberſiedlung aus einer Gemeinde in eine andere von der nämlichen Klaſſe kann ein neues Meiſterſtück nicht gefordert werden, ſo fern nicht nachgewieſen wird, daß nach den Zunftartikeln des Orts der Ueberſiedlung weſentlich mehr gefordert werde, als in dem Orte, in welchem

der Aufzunehmende früher das Meisterrecht erlangt hat. Alles dieses kann übrigens nur von denjenigen Gewerben gelten, bei welchen, wie der §. 9 der genannten Verordnung sich ausdrückt: „ein besonderer Kunstgeschmack“ ein Erforderniß ist, da bei andern Gewerben, zu deren Betrieb in größern Städten keine höhere Vervollkommnung als in Landorten nöthig ist, z. B. bei Mezgern, Bäckern, Müllern, Küfern, Küblern, Webern, Bier- und Essigbräuern u. dergl. die Fertigung eines neuen Meisterstücks bei einer Uebersiedlung nie nöthig seyn kann, wenn die erstmalige Meisterannahme auf ordnungsmäßigem Wege geschah. Anzeigeblatt 1813 und 1837. Während der Fertigung des Meisterstücks hat nur ein Zunftmeister täglich eine Stunde nachzusehen. Die Beschauung des Meisterstücks geschieht von zwei Zunft- und höchstens zwei Mitmeistern; sie soll unparteiisch, ohne Leidenschaft und ohne Nachsicht wesentlicher Fehler statt finden. Die Aemter sind nicht unbedingt an den Ausspruch der Schaumeister gebunden, sondern können in passenden Fällen die Bauinspection zu Rathe ziehen. Wer das Meisterstück nicht besteht, wird auf ein weiteres Jahr zur Wanderung angewiesen. Das Strafen von Fehlern um Geld oder Zechen auch alle sonstige Zehrung auf Rechnung des jungen Meisters ist verboten.

Meisterstücks-Dispensations-Taxen. Minist. des Innern v. 8. Juli 1825 Reg. Bl. Seite 114. Den Aemtern wurde die Befugniß ertheilt, den Betrag der Meisterstücks-Dispensations-Taxen in jedem einzelnen Falle bei gehörig nachgewiesener Vermögenslosigkeit, ohne desfallsige Anfrage bei der Kreisregierung selbst nachzulassen.

Menschenraub und Kinderdiebstahl. ſ Strafgesez und zwar: Menschenraub §. 267, an Minderjährigen §. 268 und 269. Kinderdiebstahl §. 270, zu vorübergehenden Zwecken §. 271, gefährdete Erziehung §. 272. Strafloſigkeit §. 273. Verjährung §. 274.

Messen. ſ. Märkte.

Meßner. Organisations-Edict v. 1809, Beilage B. §. 21 und D. §. 11. Höchste Verordnung vom 7. April 1813 Reg. Bl. Seite 57. Die Meßner, deren Ernennung dem Landesherrn zusteht, werden nach eingeholtem Gutachten der Ortspfarrer, Dekans und Amts von dem Oberkirchenrath angestellt. Minist. des Innern vom 20. Januar 1837 Nr. 605. Die Verbindlichkeit zur Bestreitung des kirchlichen Aufwandes eines Meßners, ist nicht ebenso, wie die den Schulaufwand betreffende, staatsrechtlich festgestellt. Ein solcher kirchlicher Aufwand ist daher lediglich nach den privatrechtlichen, bereits bestehenden Verbindlichkeiten zu tragen. ſ. auch Zehntablösungsgesez §. 4 und 5. Competenzen.

Meßnereigebäude. ſ. Baulasten Art. 22.

Meßverkehr. ſ. Zollgesez §. 42 und Zollordnung §. 77 ff. und §. 95.

Mezger. ſ. Fleischverkauf.

Miethvertrag. ſ. Beständvertrag S. 1708 und flgd. L. R. S. 1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, so fern er nicht Sicherheit für den Miethzins giebt. S. 1753. Der Aftervermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach dem Betrag des Aftermiethzinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten. Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Miethvertrags, oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbei nicht als Voraus-Zahlungen betrachtet. S. 1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen der Feuerheerde, Rüstenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine; des Verpuzes des untern Theils der Wände in Zimmern- und Wohnungs-Zugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern; der Fensterscheiben, welche nicht durch Schlossen, oder andere außerordentliche, oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet; der Thüren, Kreuzstöcke, bretternen Wandverschläge, Ladenverschläge, Thürbeschläge, Riegel und Schlösser. S 1755. Jene kleine Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. S. 1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. S. 1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, Hausantheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden. S. 1758. Bei eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Miethvertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder ein täglicher Miethzins bedungen ist. Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet, S. 1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Beſtandzeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers, so gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit. als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung. S. 1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, so muß dieser von der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden seyn mag. S. 1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat. S. 1762. Ist in dem Miethvertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten, so muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündigung urkundlich vorausgehen. ſ. auch Pachtverträge und Nuzung.

Miethwohnungen. ſ. Gebäude.

Miethzins. ſ. Miethvertrag. Viehverstellung.

Militärdiener. Gesez vom 31. December 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 57. Art. 1. Die Offiziere aller

Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden. Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen: 1) Wenn ein im Dienste eines anderen Bundesstaates befindlicher Offizier in badische Kriegsdienste berufen wird. 2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht, in die Kriegsdienste eines anderen Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in badische Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesezt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadellose Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausging. 3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorausgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste, oder 4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt. 5) Bei Uebernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem anderen Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war. In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 5, wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet. Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahren zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre. Art. 2. Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jeder Zeit verfügt werden. Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste statt: 1) mittelst Zuruhesezung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesezе bestimmten Ruhegehaltes; 2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens; 3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß. Art. 3. Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansezung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesezen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten: 1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens; 2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener ausser der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat; 3) wegen fortgesezter Dienstnachlässigkeit. Art. 4. In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienstordnung stattgefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen und unabhänging von der disciplinären Bestrafung folgende Warnungsstufen angewendet werden: 1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesez angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde. 2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung. Art. 5. Ueber jeden dieser beiden Akte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterschreiben hat. Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtkommandantschaften für sich befugt. Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Stabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Stabsoffiziere des Regiments, selbstständiger Bataillons oder wenigstens dreier Stabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören, und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Aktenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Sr. Königl. Hoh. der Großherzog die Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden. Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachten Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei weitern Stabsoffizieren verstärkt, welche unter Vorsicht eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen. Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Stabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Kapitäne ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums statt. Art. 6. Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sey denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht. Auf Zuruhesezung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesezten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen. Art. 7. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versezt wird, erleidet, wenn die

Zuruhesezung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Procent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Procent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, so fern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über welches ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht. Art. 8. Die Dienstzeit wird vom Datum des Bestellungspatents oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1, 2, 3, 5 des Art. 1 gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffizier werden hier zwei Jahre für eines aufgerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre. Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit. Art. 9. Bei Berechnung des Ruhegehaltes wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstlasten, Pferdfouragen, Pferdgratifikationen, Bureaugelder u. dgl. werden dabei nicht angeschlagen. Art. 10. Erfolgt die Zuruhesezung, ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten. Eben so kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts stattfinden, wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung die Entlassung veranlaßte. Art. 11. Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehaltes und eines weiteren Viertheils, so weit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt. Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichtes, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehalts und einer weiteren Hälfte desselben, so weit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird. Art. 12. Der Zuruhesezung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen. Art. 13. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt. Gleiche Aufbesserung findet statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versezt werden sollte. Art. 14. Der in Ruhestand gesezte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden. Art. 15. Dem im Disciplinarwege Art. 3, 4 und 5 entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsezung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesezt worden wäre. Art. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal. Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfisci-Ordnung vom 1. Juli 1804 das Militär-Wittwenbeneficium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwenkasse beitrug. Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfisci-Ordnung in den geordneten Bezug des Militär-Waisenbeneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18te und die Söhne das 20ste Lebensjahr erreicht haben. Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß. Art. 17. Ein außerordentlicher Unterstüzungsfond von 300 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden: 1) zur Unterstüzung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten, 2) für ältere Söhne derselben, in so fern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstüzung bedürfen; 3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben. Art. 18. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwenkasse und der Zulage aus dem Unterstüzungsfond, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von eintausend fünfhundert Gulden übersteigen. Art. 19. Wenn in Bezug auf das in Art. 18 bestimmte Maximum des Ruhegehaltes, oder in Bezug auf das im Art. 16 erwähnte Sterbequartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten.

Militärdienste. s. Verfassungsurkunde §. 9—10. Kriegsministerium v. 24. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 337. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Anspruch auf Offizierstellen gewähren im Frieden nur Kenntnisse und Bildung, im Kriege auch sonstige ausgezeichnete Eigenschaften. §. 2. Jeder Badener, welcher die nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse besizt, und außerdem Zeugnisse eines makellosen Lebens beibringt,

kann daher bei entstehender Vakatur zum Offizier befördert werden; er muß jedoch zuvor wenigstens zwei Jahre im wirklichen Dienst zugebracht haben, und hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen, so wie der kriegswissenschaftlichen Bildung, und hinsichtlich der praktischen Befähigung zum Dienste den hier unten gegebenen Bedingungen entsprechen. §. 3. Verkürzung dieser Dienstzeit, so wie — hinsichtlich besonders verdienter Unteroffiziere — theilweise Erlassung der hier oben geforderten wissenschaftlichen Bildung — findet ausnahmsweise nur im Kriege statt. A. Eintritt in den Dienst. §. 4. Diejenigen Individuen, welche sich dem Offiziersstand widmen wollen, können unter zweierlei Verhältnissen im Dienst zugehen: 1) als Freiwillige, 2) als Conscribirte. §. 5. Jeder Commandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, so wie der Commandeur der Artillerie hat die Befugniß, Freiwillige, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, nach den hierüber festgesetzten dienstlichen Vorschriften zur Annahme in Vorschlag zu bringen. Zur wirklichen Annahme bedarf es aber, so bald der im §. 6 geforderten Bedingung entsprochen worden ist, noch der Bestätigung des Armeecorps-Commandos. §. 6. Bei allen drei Waffen findet die Bestätigung, und somit auch die definitive Annahme nur unter folgenden Bedingungen statt: 1) der Freiwillige muß 17 Jahre alt seyn, er darf das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und muß zugleich die zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nachweisen. 2) Er muß die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt haben, welche in diesem Alter in dem polytechnischen Institut gefordert werden können, und welche eine hierüber gegebene Vorschrift besonders bestimmt, ohne jedoch zur Erwerbung dieser Kenntnisse an das polytechnische Institut gebunden zu seyn. 3) Es muß der Freiwillige hierüber sowohl als über sein sittliches Betragen und gutes Benehmen genügende Zeugnisse vorlegen und 4) in Gegenwart eines Mitgliedes der Militär-Studien-Commission vor den Professoren des polytechnischen Instituts in denjenigen wissenschaftlichen Kenntnissen eine Vorprüfung bestehen, welche durch die unter 2 aufgeführte Vorschrift für diesen Zweck besonders bestimmt sind. Endlich muß der Freiwillige, 5) die elterliche Einwilligung und ein hinreichendes Vermögen nachweisen um die erste Equipirung zu bestreiten. §. 7. Die Zahl dieser Freiwilligen ist nicht beschränkt, sie sind sämmtlich der militärischen Disciplin und Jurisdiction unterworfen, und tragen die Kleidung der Soldaten ihres Regimentes, ohne weitere Auszeichnung. §. 8. Die Freiwilligen, welche in der Absicht sich dem Offizierstande zu widmen bei den Regimentern zugehen, haben, außer den Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen, weder auf Verpflegung, noch Kleidung, noch sonst etwas Anspruch zu machen, und haben sich daher ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten. §. 9. Einer gleichen Behandlung, wie die Freiwilligen unterliegen diejenigen aus der Conscription zugegangenen Unterofficiere und Soldaten, welche mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, und höchstens 22 Jahre alt, dem Offiziersstande sich widmen wollen, und nach einer wenigstens sechsmonatlichen Dienstzeit hiezu nach Vorschrift der §§. 5 und 6 die nöthige Erlaubniß erhalten haben. Die Conscribirten fahren jedoch fort, die Verpflegung u. s. w. ihres Grades zu beziehen, bis sie zu Offizieren befördert werden, in so ferne ihre Zahl einen bei jedem Infanterie-Bataillon, zwei bei jedem Cavallerie-Regiment und zwei auch bei der Artillerie-Brigade nicht übersteigt. §. 10. Der Eintritt in den Dienst als Freiwilliger findet zu gleicher Zeit mit dem Eintritt der Conscribirten am 1. April statt. §. 11. Durch die Annahme als Freiwilliger wird noch kein unbedingter Anspruch auf die Ernennung zum Offizier begründet, und eben so wenig befreit dieselbe von der Conscriptionspflicht. B. Unterricht. §. 12. Der am 1. April in den Dienst eingetretene Freiwillige, welcher sich dem Offiziersstande widmen will, verbleibt bis nach beendigtem Herbstexercieren in dem Regimente oder Corps, welchem er zugetheilt worden, und macht in demselben alle Uebungen des zugegangenen Conscribirten mit. §. 13. Nach beendigtem Herbstexercieren wird dieser Freiwillige, wenn er während seiner Dienstzeit den Erwartungen entsprochen hat, zum Corporal befördert, und trägt dann auch die Auszeichnung der Corporale seines Regiments oder Corps. Das Gleiche findet bei dem im §. 9 erwähnten conscribirten Soldaten statt, doch erhalten dieselben innerhalb der durch §. 9 bestimmten Grenzen nur dann erst den Gehalt der Corporale, wenn in dem Regimente oder Corps eine Corporalstelle frei wird. Sie zählen hierauf unter die Zahl der etatmäßigen Corporale. Die Freiwilligen erhalten durch diese Ernennung zum Corporal keine Ansprüche auf Verpflegung u. s. f. §. 14. Wenn diese Freiwilligen und die im §. 9 erwähnten Conscribirten während ihrer Dienstzeit den Erwartungen entsprochen haben — worüber die Commandeure zu berichten angewiesen sind — so werden dieselben am 1. November von ihren Regimentern und Corps — zum Besuch des Unterrichtes in der Militär-Bildungs-Anstalt hierher commandirt. Diejenigen Conscribirten, welche bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, beziehen diese Verpflegung auch während der Dauer des Besuches der Militär-Bildungs-Anstalt. Sie haben jedoch alsdann für Wohnung, Kost u. s. f. selbst zu sorgen und erhalten, wie die Freiwilligen, nur den in der Lehranstalt ertheilt werdenden Unterricht unentgeldlich. In Betreff der militärischen Disciplin stehen die die Militär-Bildungs-Anstalt besuchenden Individuen zunächst unter der Aufsicht der hier befindlichen Commandeure des Regiments oder Corps ihrer Waffengattung, welchem sie für die Dauer ihres hiesigen Aufenthalts zugetheilt werden, so wie auch des Präses der Militär-Studien-Commission, oder eines von diesem besonders damit beauftragten Offiziers. §. 15. Sollte einer dieser Freiwilligen während seiner Dienstzeit im Regimente oder Corps den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so ist der Commandeur des Regiments oder Corps verpflichtet, auf Entfernung dieses Freiwilligen aus dem Dienst anzutragen. Ueber die wirkliche Entfernung aus dem Dienste entscheidet das Armee-Corps-Commando. §. 16 Die gleiche Entfernung aus dem Dienste findet auf gleiche Art, durch dieselbe Behörde, und auf den Antrag der Militär-Studien-Commission statt, wenn einer oder der andere der in der Militär-Bildungs-Anstalt zugelassenen Frei-

willigen, durch sein Betragen hiezu Anlaß geben sollte. Die in der Militär-Bildungs-Anstalt zugelassenen Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß im Corps zurück. §. 17. Die Dauer des Unterrichts wird auf zwei Jahre festgesezt. Die Gegenstände des Unterrichts unterliegen einer besonderen Bestimmung, und umfassen alles dasjenige, was in kriegswissenschaftlicher Hinsicht jedem Offizier im Allgemeinen zu wissen nothwendig ist. C. Ernennung zum Portepée-Fähnrich. §. 18. Wenn die in der Militär-Bildungs-Anstalt zugelassenen Individuen ihren zweijährigen Curs vollendet haben, so haben sie zunächst vor der Militär-Studien-Commission eine Prüfung zu bestehen, welche sich über alle Gegenstände des Unterrichts in der Militär-Bildungs-Anstalt erstreckt. Diese Prüfung findet im Laufe des Monats November statt. §. 19. Wer in dieser Prüfung besteht, gleichviel ob er als Freiwilliger oder als Conscribirter eingetreten ist, wird sofort auf den Antrag der Militär-Studien-Commission durch das Armee-Corps-Commando zum Portepée-Fahnrich ernannt, und erhält hiebei je nach der Befähigung und nach sonstigen Eigenschaften eine Anciennetät als Portepée-Fähnrich. §. 20. Um zu der Prüfung zum Portepée-Fähnrich zugelassen zu werden, ist in der Regel der Besuch der Militär-Bildungs-Anstalt erforderlich; ausnahmsweise können jedoch durch das Armee-Corps-Commando auch solche Individuen zu dieser Prüfung zugelassen werden, welche anderwärts die zu derselben nöthigen Kenntnisse sich erworben haben, sie müssen aber zuvor unter den §§. 5, 6 oder 9 gegebenen Bedingungen wenigstens 2 Jahre im Corps gedient haben. §. 21. Wer in der Prüfung zum Portepée-Fähnrich nicht besteht, erhält eine weitere Jahresfrist zur Vorbereitung, während welcher er dem Unterricht in der Militär-Bildungs-Anstalt anzuwohnen hat. Wer in der hierauf folgenden zweiten Prüfung nicht besteht, wird auf den Antrag der Militär-Studien-Commission durch das Armeecorps-Commando für immer abgewiesen. Die Conscribirten treten in diesem Falle in ihr früheres Verhältniß in das Corps zurück. §. 22. Die Portepée-Fähnriche werden in die Regimenter und Corps ihrer Waffe eingetheilt, und versehen daselbst in den Compagnien und Escadrons die Functionen der ersten Unteroffiziere nach den Feldwebeln oder Wachtmeistern. §. 23. Die Portepée-Fähnriche tragen die Feldwebels- oder Wachtmeisters-Auszeichnung, und bei der Infanterie und Fußartillerie Degen, bei dem leichten Infanterie-Bataillon, der Cavallerie und reitenden Artillerie den Offiziersſäbel, und erhalten zugleich damit die Befugniß, das Offiziers-Portepée zu tragen. Im Uebrigen ist ihre Kleidung und Ausrüstung die der Unteroffiziere des Regiments oder Corps, in welchem sie eingetheilt sind. §. 24. Von diesen Portepée-Fähnrichen bezieht der älteste in der Anciennetät bei jedem Infanteriebataillon, die zwei ältesten bei jedem Cavallerieregimente, und eben so die zwei ältesten bei der Artilleriebrigade die Verpflegung eines Sergeanten oder Quartiermeisters, und sie zählen auch in dieser Hinsicht unter die Zahl der etatsmäßigen Sergeanten oder Quartiermeistr. Diejenigen Portepée-Fähnriche, welche aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind und bisher Verpflegung u. s. f. bezogen haben, welche aber nicht unter die hier bestimmte Zahl der ältesten gehören, beziehen auch ihre Verpflegung fort, bis sie entweder in die Stelle der ältesten vorrücken, oder bis sie zum Offizier ernannt werden, und sie zählen auch bis dahin unter die Zahl der etatsmäßigen Corporale. §. 25. Die Freiwilligen, so wie diejenigen Portepée-Fähnriche, welche nicht aus der Zahl der Conscribirten hervorgegangen sind, haben die Befugniß, jederzeit um ihre Entlassung einzukommen, welche ihnen, den Fall eines ausgebrochenen oder nahe bevorstehenden Krieges ausgenommen, auch nicht verweigert werden kann. § 26. Eben so können auf den an Se. Königl. Hoh. den Großherzog zu erstattenden Vortrag des Kriegsministeriums die Freiwilligen, so wie die Portepée-Fähnriche, jederzeit mit oder ohne Angabe der Gründe, vorbehaltlich der Conscriptionspflichtigkeit, aus dem Dienste entfernt werden. §. 27. Fällt ein im Dienste stehender, oder auch wieder ausgetretener Freiwilliger späterhin in die Conscription, so wird ihm die wirklich im Dienste zugebrachte Zeit von seiner Capitulations- und Dienstzeit in Abrechnung gebracht. D. Ernennung zum Offizier. §. 28. Die Ernennung zum Portepée-Fähnrich und die als solcher erhaltene Anciennetät giebt nur in so fern Anspruch auf die Ernennung zum Offizier, als der ältere Portepée-Fähnrich bei fortgesezter Befähigung und bei fortgesezetem gutem Verhalten bei dem Avancement nicht übergangen wird. Das Verfahren bei der Ernennung zum Offizier ist folgendes: §. 29. Sobald in irgend einem Regimente oder Corps eine Offiziersstelle vacant wird, so werden durch das Armeecorps-Commando die drei ältesten Portepée-Fähnriche der Waffe, zu welcher das Regiment oder Corps gehört, zu dem Offiziers-Examen einberufen, welches sie vor der Militär-Studien-Commission zu bestehen haben, und welches sich auf der in der Vorprüfung und in dem Portepée-Fähnrichs-Examen geforderten Kenntnisse, und auf alle Zweige des Dienstes vom Soldaten bis einschließlich des Secondlieutenants erstreckt. Um zu diesem Examen zugelassen werden zu können, müssen die Portepée-Fähnriche als solche wenigstens sechs Monate in einem Regimente oder Corps Dienste gethan haben. §. 30. Die Militär-Studien-Commission hat über diese Prüfung an das Armeecorps-Commando Bericht zu erstatten, und zugleich mit demselben die Prüfungsakten, so wie die Zeugnisse vorzulegen, welche die Commandeure über die bisherige Aufführung der zum Offiziers-Examen einberufenen Portepée-Fähnriche, so wie über ihre praktische Befähigung zum Dienst auszustellen und gleichzeitig mit dem Abgang der Portepée-Fähnriche an die Militär-Studien-Commission einzuschicken haben. In diesem Bericht bezeichnet die Militär-Studien-Commission — unter Berücksichtigung des §. 28 — nach der Befähigung in dem Offiziers-Examen sowohl, als besonders auch nach den von den Commandeurs ertheilten Zeugnissen unter Angabe ihrer Gründe die Reihenfolge, in welcher sie die drei geprüften Portepée-Fähnriche des Avancements würdig hält. §. 31. Ueber den Befund dieser Prüfung berichtet das Armeecorps-Commando durch das Kriegsministerium an Se. Königl. Hoheit den Großherzog unter Mitvorlage der im vorigen

Paragraphen bezeichneten Prüfungsakten und Zeugnisse. §. 32. Sollte der Fall eintreten, daß einer oder der andere Portepée-Fähnrich im Offiziersexamen nicht bestehen, oder daß das Zeugniß über seine praktische Befähigung zum Dienst und über seine bisherige Aufführung ganz ungünstig ausfallen sollte, so wird auf den Bericht der Militär-Studien-Commission der in der Anciennetät in der Waffe nachfolgende Portepée-Fähnrich durch das Armeecorps-Commando zum Examen einberufen, so daß bei einer entstehenden Vakatur immer über die drei ältesten im Offiziersexamen bestandenen Portepée-Fähnriche nach §. 30 von der Militär-Studien-Commission an das Armeecorps-Commando und von diesem durch das Kriegsministerium an Se. Königl. Hoheit den Großherzog Bericht erstattet wird. Der in dem Examen nicht bestandene oder wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesene Portepée-Fähnrich tritt als solcher bis zur nächsten Vakatur in sein Regiment oder Corps zurück. §. 33. Sollte ein Portepée-Fähnrich auch in dem zweiten Offiziersexamen nicht bestehen, oder von demselben wegen ungünstiger Zeugnisse zurückgewiesen werden, so wird er nach Vorschrift des §. 21 für immer abgewiesen. §. 34. Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch höchste Ordre unter Berücksichtigung der von der Militär-Studien-Commission in ihrem Berichte angegebenen Gründe. §. 35. Das Verfahren der Militär-Studien-Commission sowohl bei dem Offiziersexamen, als auch bei der Vorprüfung und bei der Prüfung zum Portepée-Fähnrich ist durch eine besondere Vorschrift festgesezt. II. Vorkenntnisse, welche nach §. 6 Ziffer 2 und 4 der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps zur Vorprüfung erforderlich sind. 1) Deutsche Sprache. Richtiges Sprechen und Schreiben. — Aufsäze mit gegebenem Thema. 2) Französische Sprache. Orthographisch richtiges Schreiben. — Verstehen der leichteren französischen Prosaiker. — Leichtere Uebersezungen aus dem Deutschen in das Französische. So viel Fertigkeit, um seine Gedanken im Sprechen und Schreiben Anderen klar zu machen. 3) Mathematik, Algebra bis incl. der Gleichungen des 2ten Grades. Die Lehre von den Proportionen, Reihen und Logarithmen. — Geometrie incl. Stereometrie und ebene Trigonometrie. 4) Geographie. Hauptsäze der mathematischen und physischen Geographie. — Allgemeine politische Geographie. — Specielle Geographie von Deutschland, Frankreich, überhaupt von Mittel-Europa. 5) Naturlehre. Allgemeine Kenntniß des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs. — Die Hauptlehren der Physik. 6) Geschichte. Allgemeine Weltgeschichte. Spezielle Geschichte von Deutschland. 7) Zeichnen. Freie Handzeichnung. — Begriffe von geometrischen Zeichnungen.

Militärdienstpflicht. s. Conscription §. 8, 9, 43. Gesez vom 28. August 1835 Reg. Bl. Seite 295. §. 1. Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Recrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht entlassen werden. §. 2. Vor abgelaufener Dienstzeit kann, ausser den in dem Gesez vom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch die Conscription Eingereihten nur ertheilt werden: a. wegen Untauglichkeit, b. zur Unterstüzung der Familie, c. zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs, d. zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. §. 3. Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienste erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien. §. 4. Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden, oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4 des Gesezes vom 26. Mai 1835 die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannt. Kreisregierungsbehörde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesezes genannte Central-Recrutirungsbehörde. Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Commission, bestehend aus einem Obersten als Präses, dem Generalstabsarzt, oder dem obersten Feldarzt, und aus einem weitern Militärarzt. Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert. §. 5. In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstüzung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Dazu wird erfordert: 1) daß die Eltern oder der überlebende Elterntheil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind: 2) daß während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersezende Unterstüzung verloren hat; 3) daß der zu Entlassende diese Unterstüzung gewähren kann und zu gewähren sich verbindlich macht; 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstüzende Familie ihren Wohnsiz hat, und deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und, erforderlichen Falls, auf erhobene Zeugenschaft anerkannt ist. §. 6. Eine solche Entlassung kann auch alsdann statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art, 4 des Gesezes vom 14. Mai 1825 eine Dienstleistung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist. §. 7. Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesezt. §. 8. Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzugs kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzuge erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat derselbe den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen. Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt, vorausgesezt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird. §. 9. Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch als Conscribirte oder in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch

eine bestimmte Zeit daselbst dienen müssen, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur Gendarmerie Uebergehenden wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staatskasse eingestellt. Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militär-Capitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsteher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstandscapitals zum Theil oder ganz, nach dem Ermessen und dem Ausspruch des Ministeriums des Innern, der Staatskasse anheim. §. 10. Der Einsteher kann ausser den im Gesetze vom 14. Mai 1825 bestimmten Fällen vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Manns aus dem Dienste entlassen werden. Im Fall der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls verpflichtet einen Mann zu stellen. s. auch Conscription. Staatsministerium vom 2. October 1839 Nr. 1663. Dem Kriegsministerium wollte durch dieses Gesez keineswegs eine facultative Befugniß eingeräumt werden, vielmehr legt dasselbe dem Kriegsministerium die bestimmte Verpflichtung auf, jedem bereits eingereihten Conscriptionspflichtigen, der sich in einem der in dem Gesetze vorgeschriebenen Falle befindet, und deßwegen um seine Entlassung nachsucht, diese unweigerlich zu ertheilen, ohne berechtigt zu seyn, die Stellung eines andern Mannes von demselben zu verlangen, indem diese nach §. 10 obigen Gesezes nur von Einstehern, keineswegs aber von eingereihten Conscriptionspflichtigen, die unter den gesezlichen Voraussezungen ihre unbedingte Entlassung zu begehren befugt sind, gefordert werden kann. So wie aber selbst die bereits eingereihten Conscriptionspflichtigen, wenn sie nach Maßgabe des Gesezes zum Behuf der Auswanderung mit ihren Eltern entlassen werden, nicht zur Stellung eines andern Mannes verpflichtet sind, können die mit ihren Eltern auswandernden noch nicht eingereihten Conscriptionspflichtigen noch weit weniger dazu verpflichtet seyn, und es kann diesen mithin auch nicht zugemuthet werden, Caution für Stellung eines andern Mannes zu leisten, zu deren Leistung sie selbst nur dann, wenn sie für sich allein oder mit Dritten auswandern wollen, keineswegs aber auch im Falle der Auswanderung mit ihren Eltern verbunden erachtet werden können. Kriegsministerium vom 16. April 1818. Die Gesuche um Entlassung aus dem Militärdienst dürfen nur im Spätjahr eingereicht werden. Diese Verordnung bezieht sich nur auf wirklich zugetheilte und dienende Soldaten, nicht aber auch auf nicht eingetheilte, wenn gleich dem Cantons-Offizier übergebenen Recruten, deren Befreiungsgesuche, wenn sie gesezlich begründet sind, zu jeder Zeit des Jahrs eingereicht werden können und dürfen.

Militärfuhren. Gesez vom 11. April 1844 Regbl. Seite 61. Art. 1. Wenn das Militär in Fällen, welche nicht zur Besorgung des laufenden Dienstes der Truppen in den Garnisonen zählen, weiterer als der eigenen Transportmittel bedarf, so haben die Gemeinden die erforderlichen Fuhren und Vorspannpferde gegen Vergütung zu stellen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, die von ihnen zu leistenden Militärfuhren in Accord zu geben, oder falls ein billiger Accord nicht zu erzielen ist, die nach dem Gesetze über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August 1835 zu Gemeindefuhrdienste verpflichteten Zugviehbesizer, nach einer bestimmten Reihenfolge, zu deren Leistung gegen die gesezlich bestimmte Vergütung (Art. 3) angehalten. Art. 2. Alle Truppenkommandeure und Militärdienststellen vom Regimentskommandeur aufwärts, so wie die Garnisons- und Etappenkommandanten sind zu einer solchen Requisition ermächtigt, eben so die Kommandeure der detachirten Truppen-Abtheilungen, und einzelne Militärpersonen; beide leztere jedoch nur, wenn sie durch einen besondern Befehl obiger Kommandeure und Militärdienststellen hiezu bevollmächtigt sind. In dem Fall erwiesener Krankheit hat der einzelne Militär bei Dienstverrichtungen, so wie bei dem Marsch in und aus Urlaub ebenfalls die erforderliche Fuhre anzusprechen. Art. 3. Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Wegs: für den Fuhrmann 8 kr., für ein Pferd 12 kr., für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk 4 kr. Für einen Wagen mit der Bespannung zu drei Pferden darf nur ein Fuhrmann, für den mit vier Pferden dürfen zwei Fuhrleute angerechnet werden. Für den Rückweg wird nichts vergütet. Wird jedoch dem Fuhrmann von dem Militär eine Rückfracht gegeben, so ist ihm die Hälfte der gesezlichen Vergütung aufzubessern. Halbe Stunden werden für volle Wegstunden, die Entfernung unter einer halben Stunde aber gar nicht gerechnet. Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort weniger als eine halbe Stunde beträgt, so wird eine volle Stunde vergütet. Werden Fuhren aus entfernten Orten herbeigeholt, oder nach einem Sammelplaze beschieden, so ist die Entfernung vom Heimathsort bis dorthin der Wegstrecke beizuschlagen, für welche die Vergütung berechnet wird. Aufenthalt auf dem Marsche, wenn ersterer mehr als eine Stunde währt, wird als eben so viel Stunden Wegstrecke berechnet, und mit der Hälfte des Tarifs vergütet. Art. 4. In so lange zum Spanndienste geeignete Pferde vorhanden sind, ist das Militär nicht schuldig, andere Spannthiere anzunehmen. Werden statt der Pferde andere Zugthiere angespannt, so wird für diese derselbe Tarif, wie für die Pferde, in Anrechnung gebracht. Art. 5. Kein Pferdbesizer darf gegen seinen Willen angehalten werden, sich weiter als acht Stunden, kein Besizer andern Zugviehes, sich weiter als vier Stunden von dem Ort zu entfernen, an welchem er geladen hat. Art. 6. Für das Pferd dürfen, außer dem Gewicht des Wagens und Zugebör, höchstens 10 Centner Ladung gegeben werden. Art. 7. Der Fuhrmann darf einer Rückfracht wegen, gegen seinen Willen, nicht über die zum Füttern erforderliche Zeit aufgehalten werden. Art. 8. In Gebirgsgegenden darf der übliche Vorspann angewendet und angerechnet werden, wenn die Ladung nicht unter fünf Centnern für ein Pferd beträgt. §. 9. Dieses Gesez findet auf die Großherzoglichen Truppen nur in so lange Anwendung, als dieselben nicht auf den

Kriegsfuß gesezt sind. Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesstaaten, bei allgemeinen Bundeszwecken, in so ferne nicht von denselben höhere Vergütungen bezahlt werden. Minist. des Innern und des Kriegs v. 10. Aug. 1844 Regbl. S. 177. Art. 1. Wenn das Militär auf den Grund des Art. 1 des Gesezes v. 11. April 1844 Fuhren u. Vorspannspferde in Anforderung zu bringen hat, so haben sich die nach Art. 2 desselben hierzu ermächtigten Militärbehörden oder Personen in der Regel unmittelbar, oder bei größerem Bedarf durch Vermittlung der betreffenden Aemter oder Kreisregierungen, an die Bürgermeister zu wenden und an diese ihre Anforderung zu stellen. In den Fällen, in welchen das Ansuchen an eine der beiden lezteren Behörden gerichtet wird, haben diese die Vertheilung auf die Gemeinde zu besorgen. Sind bei größeren Truppenzusammenziehungen zur Leitung des Marsch- und Transportwesens besondere landesherrliche Commissäre aufgestellt, so sind in den Fällen größeren Bedarfes die Anforderungen unmittelbar an diese zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter, beziehungsweise Bürgermeister, erlassen werden. Art. 2. In Orten, wo Garnisonen sich befinden, oder besondere Etappencommandanten aufgestellt sind, haben sich die Commandeure detaschirter Truppenabtheilungen oder einzelne Militärs wegen ihres Bedarfes an Fuhren und Vorspannspferden zunächst an die Garnisons- oder Etappencommandanten und sofort diese sich an die betreffenden Civilbehörden zu wenden. Art. 3. Das Militär ist nicht befugt, seine Anforderungen unmittelbar an die Zugviehbesizer zu stellen; außer in Fällen, wenn der Bürgermeister der gestellten Anforderung nicht entspricht und zugleich Gefahr auf dem Verzug steht. Art. 4. Das Ansuchen um Fuhren und Vorspannspferde muß enthalten: 1) die Anzahl der erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde; 2) die Zeit, zu welcher dieselben bereit gehalten werden müssen; 3) den Ort, von welchem der Transport ausgeht, und 4) den Ort, an welchen derselbe geht. Art. 5. Die Anforderungen an die Bürgermeister müssen so in Zeiten ergehen, daß das Aufgebot mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt — bei entfernten oder seitwärts liegenden Orten vor der Abfahrt zum Sammelplaze — an die Fuhr- oder Vorspannleistenden gelangen kann. Art. 6. Die Truppencommandanten haben sich unter persönlicher Verantwortlichkeit bei ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen der ihnen bewilligten Fuhren und Vorspannspferde zu halten und jede nicht unabweisbar nothwendige Anforderung zu vermeiden. Art. 7. Wenn einzelne Commandirte oder auf dem Marsch in und aus Urlaub befindliche Unteroffiziere und Soldaten unterwegs erkranken, und zum Zweck ihrer Weiterbeförderung eine Fuhr in Anspruch nehmen, haben sich die Behörden durch ein zu erhebendes ärztliches Zeugniß, — in Garnisonsorten vom Militärarzte ausgestellt, — die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Zustand des betreffenden Mannes es ihm unmöglich macht, seinen Marsch zu Fuß fortzusezen. Wo in Ermangelung eines Arztes die Beibringung eines solchen Zeugnisses nicht thunlich ist, hat sich der Bürgermeister, an welchen das Anfordern einer Fuhr gerichtet wird, durch eigene Anschauung zu überzeugen, ob das Bedürfniß einer Fuhr wirklich vorhanden ist. Auf der Marschroute oder dem Urlaubspasse ist die Bewilligung einer solchen Fuhr unter kurzer Anführung des Grundes derselben zu bemerken, und mit dem ärztlichen Zeugnisse — wenn ein solches vorhanden — zu belegen. Art. 8. Fuhren für erkrankte oder sogenannte fußlos gewordene Leute — namentlich für leztere — sind, wenn nicht aus dem Zustande des Kranken sich mit Bestimmtheit auf längere Dauer seiner Krankheit schließen läßt, und dieses im ärztlichen Zeugnisse nicht ausdrücklich bemerkt ist, immer nur auf die nächste Station zu bewilligen, wo alsdann entweder von der betreffenden Behörde wieder durch eigene Anschauung zu untersuchen, oder durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun ist, ob und in wie weit die Bewilligung einer Fuhr für denselben weiter erforderlich wird. Bei der Anweisung solcher Fuhren und der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse hierzu, ist überhaupt mit der größten Vorsicht zu verfahren und nur in Fällen des wirklich dringenden Bedürfnisses dieselbe zu ertheilen. Art. 9. Erkrankten Soldaten auf einer Route, welche mit der Eisenbahn zusammenfällt, oder in nicht allzugroßer Entfernung liegt, so ist eine Fuhr bis zum nächsten Stationsplaz anzuweisen; dort hat auf den Grund des ärztlichen Zeugnisses der Bürgermeister durch den Ortsaccisor (Art. 26) ein Billet für Soldaten bis in seine Garnison, oder den nächsten Stationsplaz zu lösen und die Bescheinigung der Generalkriegskasse als baar Geld aufzurechnen. Art. 10. Wenn die zu leistenden Fuhren nicht in Accord gegeben sind, oder wenn sich keine Pferdebesizer finden, welche dieselben gegen die von dem Militär zu leistende Zahlung freiwillig übernehmen, so hat der Bürgermeister eine Liste der zu Gemeindefuhrdiensten verpflichteten Pferdebesizer aufzustellen. Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesizer in diese Liste eingetragen sind, ist, wenn keine andere Vereinbarung stattfindet, durch das Loos ein für allemal festzusezen. Später zugehende Pferdebesizer werden am Schlusse der Liste eingetragen, abgehende aber in derselben gestrichen und Aenderungen im Pferdestand darin vorgemerkt. Außer dem Namen des Pferdebesizers und der Anzahl der Pferde enthält diese Liste eine Colonne, in welche die jeweilige Leistung vorzumerken ist. Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesizer in der Liste eingetragen sind, ist zugleich die Reihenfolge, in welcher die Leistung zu geschehen hat. Art. 11. Gleiche Listen sind über die Besizer anderer Spannthiere zu führen, wo deren Verwendung eintritt, und sich Niemand zu freiwilliger Leistung erbietet. In diesem Falle ist hier dasselbe Verfahren wie bei den Pferdebesizern einzuhalten. Art. 12. Die Civilbehörden und zunächst die Bürgermeister, sind dem Militär gegenüber verantwortlich, daß die demselben erforderlichen Fuhren und Vorspannspferde in der verlangten Anzahl und zur festgesezten Zeit gestellt werden. Wo Accorde abgeschlossen sind, und der Accordant nicht im Stande ist, die gefordert werdende Anzahl Fuhren und Pferde zur bestimmten Zeit zu stellen, haben die Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die fehlende Zahl auf die Pferdebesizer der Gemeinde zur Stellung vertheilt wird. Art. 13. In Fällen, in welchen Mannschaft zu transpor-

tiren ist, werden außer dem Fuhrmann in der Regel

auf eine einspännige Fuhr	. . .	1 bis 3	Mann
„ „ zweispännige „	. . .	4 „ 6	„
„ „ dreispännige „	. . .	7 „ 9	„
„ „ vierspännige „	. . .	10 „ 12	„

nebst deren Ausrüstung, nämlich Armatur und Tornister gerechnet. Nur in besonders dringenden Fällen, in welchen die vorhandenen Transportmittel sonst nicht ausreichen würden, kann

eine einspännige Fuhr im höchsten Falle mit	.	4	Mann
„ zweispännige „ „ „ „ „	.	8	„
„ dreispännige „ „ „ „ „	.	12	„
„ vierspännige „ „ „ „ „	.	16	„

ohne den Fuhrmann belastet werden. Art. 14. Treffen mehrere Militärpersonen, welche Anspruch auf Transmittel und ein gleiches Ziel ihrer Bestimmung haben, — z. B. Beurlaubte, welche krank oder fußlos geworden, — zu gleicher Zeit auf einer und derselben Station zusammen, so sind für dieselben nicht mehr Fuhren anzuweisen als nöthig sind, um sie alle zusammen aufzunehmen. Art. 15. Den Militärs, welche Fuhren erhalten, ist es bei Strafe untersagt, fremde Personen und Effecten aufzunehmen. Den Militärs ist ferner bei Strafe untersagt, die Fuhrpflichtigen ohne Noth aufzuhalten oder sie zu veranlassen, von dem vorgeschriebenen Weg abzuweichen. Art. 16. Die gewöhnliche Gangart der Fuhren ist beim Effectentransport im Schritt, beim Personentransport, nach Thunlichkeit und Beschaffenheit des Weges, zum Theil im mäßigen Trab. Eine stärkere Gangart als die letztere darf den Fuhrleuten nicht zugemuthet werden. Art. 17. Die Fuhr- oder Vorspannleistenden sind nicht verbunden, beim Auf- und Abladen der Effecten mitzuhelfen oder Dienste zu leisten. Art. 18. Dieselben sind sowohl für den Hin- als Rückweg von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Pflastergelder befreit. Art. 19. Für Beschädigungen oder Verluste an Pferd und Geschirr während des Transports, welche dem Fuhr- oder Vorspann leistenden durch Verschulden des Militärs erwachsen oder zugefügt werden, bleibt derjenige haftbar, welchem die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung erwiesenermaßen zufällt. Der Fuhrmann ist jedoch verpflichtet, den Verlust oder die stattgehabte Beschädigung auf der nächsten Ablösungsstation, unmittelbar nach seiner Ankunft, dem Bürgermeister anzuzeigen, damit durch diesen der eingetretene Schaden gehörig constatirt und dem Fuhrmann die erforderliche Bescheinigung darüber ertheilt wird. Art. 20. Die in der Beil. Nr. 4 zu Art 6 der Vollzugsverordnung für das Gesez über die Etappengelder bezeichneten und in der Anlage ersichtlichen Etappenorte sind, in so weit die Entfernungen zwischen denselben die Weite von 8 Wegstunden nicht überschreiten, — in der Regel auch die Ablösungsstationen für die zu stellenden Fuhren und Vorspannspferde. Die Entfernungen sind nach dem im Reg. Blatt vom Jahre 1828 Nr. 21 erschienenen Distanztarif zu berechnen. Art. 21. Werden Fuhren oder Vorspannspferde aus seitwärts liegenden Orten gestellt, oder findet in geeigneten Fällen auf Anordnung der Militärbehörden die Ablösung auf Zwischenstationen oder in solchen Orten statt, welche in der obigen Tabelle als Etappenorte nicht aufgeführt oder für welche die Entfernungen in dem Distanzentarif nicht angegeben sind, so werden die Entfernungen vom Heimathsorte bis zum Sammelplaze, beziehungsweise von der lezten Ablösungsstation bis zum nächsten Bestimmungsorte, nach Angabe der Ortsbehörden und nach eigener Wahrnehmung, behufs der Vergütung, in Ansaz genommen. Art. 22. Die Kommandeure der Truppenabtheilungen oder einzelne Militärpersonen haben für die gestellten Fuhren oder Vorspannspferde den Bürgermeistern, aus deren Gemeinden solche gestellt wurden, die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen. Art. 23. Auf den Grund dieser Bescheinigung ertheilt der Gemeinderath dem Gemeinderechner die nöthige Einnahmsdecretur für die hierauf zu berechnende von dem Militär zu leistende Vergütung und weißt zugleich die Gemeindekasse zur Zahlung an die betreffenden Zugviehbesizer an. Im Fall die Vergütung, welche das Militär leistet, mehr beträgt, als der etwaige Accordpreis, so verbleibt der Mehrbetrag der Gemeindekasse, welche dagegen auch das Fehlende zuzulegen hat, wenn der Accordpreis höher ist, als die vom Militär zu leistende Vergütung. Art. 24. Gegen die erhaltene Bescheinigung haben die Ortsvorstände den Truppenkommandeuren oder einzeln kommandirten Militärs über die denselben gestellten Fuhren und Vorspannspferde Gegenscheine zu ertheilen. Bei Abgabe von Fuhren an Unteroffiziere und Soldaten, welche dieselbe bei Erkrankung auf dem Marsche in und aus Urlaub zur Weiterbeförderung erhalten, bedarf es der Ausstellung eines besondern Gegenscheines nicht, da nach Art. 7 die Abgabe der Fuhren schon auf dem Urlaubspasse oder der Marschroute nachgewiesen ist. Art. 25. Für die von den Gemeinden dem Militär gestellten Transportmittel wird, wenn immer thunlich, sogleich oder doch längstens innerhalb 14 Tagen, baare Zahlung an die Gemeindekasse geleistet. Art. 26. Für kleinere Fuhr- und Vorspannsleistungen an einzelne Kommandirte oder auf dem Marsch in und aus Urlaub befindliche Unteroffiziere und Soldaten wird die Zahlung, wenn die Kommandirten solche nicht selbst leisten, gegen Abgabe des Scheins über die geleistete Fuhre oder den gestellten Vorspann durch den Ortsaccisor geleistet, welcher die Quittungen übee solche Zahlungen am Schlusse jeden Monats der betreffenden Obereinnehmerei statt baaren Geldes aufliefert, von welcher sie sodann der General-Kriegskasse in Aufrechnung gebracht werden. Die Zahlung durch die Ortsaccisoren oder Obereinnehmereien kann aber auch bei größeren Fuhr- oder Vorspannleistungen in geeigneten Fällen angeordnet werden und stattfinden; nachdem zu den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels das Großherzogliche Finanzministerium im Allgemeinen seine Zustimmung ertheilt hat. Art. 27. Die Zahlungen für die geleisteten Fuhren und Vorspannspferde haben an die Gemeinderechner zu geschehen, welche dafür zu quittiren und vom Militär Gegenscheine zu empfangen haben. Beide sowohl Quittung als Gegenscheine, sind, in sofern sie nicht bei gleich baarer Zahlung mit der in den Art. 22 u. 24 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Fuhrleistungen verbunden werden können, nach vorgeschriebenem Formular auszufertigen. Art. 28. Hinsichtlich des Ansazes der Wegstunden wird auf die Art. 20 u. 21 verwiesen. Art. 29. In Anstandsfällen,

welche sich etwa hinsichtlich der Stellung oder Vergütung der Fuhren und Vorspannspferde ergeben, haben sich die Ortsvorstände zunächst an die Kommandanten der betreffenden Truppenabtheilung, für welche die Fuhren gestellt wurden, zu wenden, und wenn auf diesem Wege die Beseitigung derselben nicht sollte herbeigeführt werden können, die Mitwirkung der Großherzoglichen Aemter in Anspruch zu nehmen. Nur in besonders erheblichen Fällen und wenn eine Beseitigung auch durch die Aemter nicht sollte erzielt werden können, ist von Seiten der Leztern die Anzeige an die betreffende Kreisregierung oder an den landesherrlichen Commissär Behufs weiterer geeigneter Einschreitung zu erstatten. Art. 30. Sind dagegen von den Truppen hinsichtlich der Anordnung oder Leistung der Fuhren Beschwerden zu erheben, so haben sie dieselben im Wege der Dienstordnung an ihre vorgesezten Commandostellen zu richten, welche dieserhalb zunächst den Ortsvorstand um Abhülfe anzugehen haben, im Weigerungsfalle aber sich an die Aemter und sodann an die Kreisregierungen oder an den aufgestellten landesherrlichen Commissär wenden werden. Von solchen besonders erheblichen Fällen ist zugleich dem Kriegsministerinm Behufs weiterer geeigneter Maßnahme Anzeige zu erstatten. In Orten, wo besondere Militärcommandanten sich befinden, haben die Truppencommandanten ihre Beschwerden durch diese an die Civilbehörden gelangen zu lassen. Art. 31. Wenn nach Art. 9 des Gesezes dasselbe Anwendung auf andern Bundestruppen zu finden hat, werden die desfalls nöthigen Anordnungen und Bekanntgebungen hinsichtlich der Vergütungssäze, in so ferne solche mehr als die durch das Gesez angenommenen betragen, jeweils besonders erlassen werden. s. auch Einquartirung.

Militärgerichte, deren Zuständigkeit. In Beziehung auf die Frage, ob eine Civilperson, welche nach Verübung eines Verbrechens und eingeleiteter Untersuchung unter das Militär tritt, in Bezug auf die Fortsezung der Untersuchung und Aburtheilung der Sache der bürgerlichen oder militärischen Gerichtsbarkeit untersteht? hat das Justizministerium unter'm 27. December 1845 Nr. 7128, entschieden, daß, da nach S. 3379 von Cavan's Militärrecht der militärische Gerichtsstand der Soldaten in Strafsachen gar keine Einschränkung erleidet, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung nur das Militärgericht befugt sey, die Untersuchung fortzusezen und das Erkenntniß zu fällen.

Militärpferde. Höchste Verordnung v. 11. Decbr. 1840 Reg. Bl. Seite 319. §. 1. Zur ständigen Bereithaltung der, nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, zu einer Feldaufstellung des Armee-Corps erforderlichen Pferde, findet jährlich eine Aufnahme der im Lande zum Kriegsdienst tauglichen Pferde statt. §. 2. Die Bezirksämter haben die in ihrem Bezirk befindlichen, zum Dienst der Cavallerie, der Artillerie und des Kriegsfuhrwesens tauglichen Pferde, nach Gemeinde-Bezirken jeweils im Monat Februar aufnehmen, und in ein Verzeichniß eintragen zu lassen. §. 3. Die Aufnahme geschieht durch den betreffenden Bürgermeister, welcher ein Mitglied des Gemeinderaths beizuziehen hat (Staatsminist. vom 20. Jan. 1842 Nr. 81). §. 4. Alle dienstauglichen Pferde im Großherzogthum sind in das Verzeichniß aufzunehmen. Ausgenommen sind: 1) die landesfürstlichen Pferde, 2) die Pferde der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveraine und Prinzen und der fremden Gesandten; 3) die zum eigenen Gebrauche der Standesherren dienenden Reit- und Chaisen-Pferde; 4) alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Pferde. §. 5. Als dienstauglich sind, mit Ausnahme der Hengste, alle Pferde zu erkennen, welche in dem Alter von vier bis zehn Jahren einschließlich stehen, vollständig fünf Fuß Stockmaaß groß sind und keine solche Fehler haben, die sie zu Reit- und Wagenpferden untauglich machen. §. 6. Die Aufnahms-Commission (§. 3) hat von Amtswegen für die Aufnahme der diensttauglichen Pferde in die Listen Sorge zu tragen, und ist für deren Vollständigkeit verantwortlich. Dieselbe hat, wenn sie über die Tauglichkeit eines Pferdes zweifelhaft ist, solches als tauglich in die Listen aufzunehmen, in der Rubrik „Bemerkung" jedoch die Vormerkung von ihrem Zweifel zu machen, und sodann hauptsächlich noch in den Listen die guten Zuchtstuten besonders zu bezeichnen. §. 7. Die Besizer derjenigen Pferde, welche bei der Aufnahme (§. 2) von der Commission übersehen werden, haben die Verbindlichkeit, dieselbe auf dieses Versehen aufmerksam zu machen. Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 25 fl. §. 8. Die Verzeichnisse der Aufnahms-Commission werden, nachdem Abschriften davon zur Gemeinderegistratur genommen wurden, dem Bezirksamt vorgelegt. Das Bezirksamt besorgt hierauf die etwa nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen an denselben, und sendet solche zu Anfang des Monats März jedes Jahrs an das Kriegsministerium ein. §. 9. Aus diesen eingehenden Verzeichnissen, über die vorläufige Aufnahme der zum Kriegsdienst tauglich erkannten Pferde, läßt das Kriegsministerium sofort Hauptübersichten fertigen und, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Repartition für die Bereithaltung der zur Feldausstellung des Armeecorps nöthigen Pferde, unter Zuschlagung einer angemessenen Reserve hierzu, auf die Bezirksämter entwerfen. Die Zahl der in den einzelnen Bezirken von der Aufnahms-Commission als tauglich erkannten Pferde bildet den Maßstab der Repartition. §. 10. So oft es das Kriegsministerium für nöthig erachtet, ordnet es eine Revision der Aufnahme an. §. 11. Es ernennt zu dem Ende Commissionen, welche je aus einem Offizier und einem Thierarzt bestehen. Dieselben werden, unter Zustellung der Repartitionen, zur Revision der aufgenommenen Pferde entsendet. §. 12. Die Revisions-Commission hat die verzeichneten Pferde auf schicklichen Sammelplätzen zu mustern und nach ihren Eigenschaften, in Reit- und Wagenpferde definitiv auszuscheiden und aufzunehmen, wobei jedoch die vorzüglichsten Zuchtstuten nicht zur Aufnahme kommen dürfen. Jedes für tauglich erkannte Pferd erhält eine fortlaufende ständige Nummer, und wird mit dieser in eine Stammrolle eingetragen, unter Beifügung des Werths, den der Eigenthümer dem Pferde beilegt, und über welchen die Commission ihr Gutachten in ihrer Stammrolle beifügt. In die Stammrollen oder

Liſten ſind von jedem Ort nur ſo viele Pferde aufzunehmen, als die gegebene Repartition vorſchreibt, nach welcher ſich die Liſten in zwei Abtheilungen, nämlich für den reinen Bedarf und die Reſerve abſcheiden. Beim Eintrag der von ihr als tauglich erkannten Pferde in die Stammrolle beobachtet die Reviſions-Commiſſion die Reihenfolge, welche ſie mit Berückſichtigung des Preiſes und des Bedürfniſſes des Militärs für die am meiſten entſprechende erkennt. Dieſe Stammrollen müſſen für jede Gemeinde dreifach ausgefertigt werden; ein Exemplar derſelben erhält der Bürgermeiſter, das zweite das Bezirksamt und das Dritte, in welchem das Commiſſions-Gutachten über den Werth der Pferde eingetragen iſt, bleibt in den Händen der Reviſions-Commiſſion zur Uebergabe an das Kriegsminiſterium. §. 13. Dieſe Bezirksämter werden von dem Eintreffen der Reviſions-Commiſſion durch das Kriegsminiſterium in Kenntniß geſezt und die Commiſſion hat ſich mit den erſteren im Voraus über die Sammelpläze zu verſtändigen, auf welchen die Pferdebeſizer ihre Pferde vorzuführen haben. Die Sammelpläze ſollen in der Regel nicht weiter als zwei und eine halbe Stunde von den Orten, aus welchen Pferde dahin gebracht werden müſſen, entfernt ſeyn, damit die Pferdebeſizer in einem halben Tag dahin und wieder zurück nach Hauſe gelangen können. §. 14. Jeder Pferdeeigenthümer iſt verbunden, ſeine von der Aufnahms-Commiſſion aufgenommenen Pferde der Reviſions-Commiſſion auf dem beſtimmten Sammelplaz zur feſtgeſezten Zeit vorzuführen oder vorführen zu laſſen. Derjenige, welcher ſolches unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 25 fl. §. 15. Durch die Aufnahme der Pferde in die Verzeichniſſe der Aufnahms- und Reviſions-Commiſſion verliert der Eigenthümer das freie Verfügungsrecht über die Pferde nicht. Es wird ihm dadurch allein die Verbindlichkeit auferlegt, dem Bürgermeiſter die Anzeige zu machen: 1) wann und an wen er das Pferd verkauft; wenn daſſelbe auf irgend eine Weiſe abgeht, oder 3) wenn es von einem Fehler befallen wird, welcher daſſelbe augenfällig zum Kriegsdienſt untauglich macht, als von Blindheit an beiden Augen, chroniſcher Lähmung, Koller, Dampf und dgl. Derjenige, welcher dieſe Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 25 fl. Der Bürgermeiſter hat den Inhalt dieſer Paragraphen Denjenigen, deren Pferde in das Verzeichniß aufgenommen wurden, zu eröffnen, und daß ſolches geſchehen mit dem Rathsſchreiber zu beſcheinigen. §. 16. Sollen die Eigenthümer der als tauglich bezeichneten Pferde in ihrem Verfügungsrechte beſchränkt werden, ſo wird hierüber jeweils eine beſondere Anordnung in geeignetem Wege ergehen. §. 17. Die dem Bürgermeiſter zukommenden Anzeigen über ſtattgehabte Veränderungen in dem Stand der aufgenommenen Pferde, trägt derſelbe in die Stammrolle ein und ſezt für jedes in der erſten Abtheilung (§. 12) abgehende Pferd, das in der zweiten Abtheilung oder der Reſerve nächſtfolgende Pferd in die erſte Abtheilung ein. Sechs Monate nach der ſtattgehabten Pferdereviſion übergiebt der Bürgermeiſter an das Bezirksamt die ſich hiernach ergebenden Veränderungen. Das Bezirksamt ſammelt dieſe Eingaben und ſendet ſolche dem Kriegsminiſterium ein. §. 18. Die Koſten der Vorbereitungsarbeiten und der Aufnahme, mit Ausnahme jener von den Pferdeverſtändigen (§. 3), welche von der Amtskaſſe zu tragen ſind, fallen auf die Gemeindekaſſen derjenigen Gemeinden, wo ſie ſtattfinden. Die Formularien zu den nöthigen Liſten werden von der Amtskaſſe angeſchafft. Die etwaigen Diäten der Bezirksbeamten, ſo wie die ſonſtigen Koſten bei der Reviſion der Pferde werden von der Amtskaſſe beſtritten, mit Ausnahme der Koſten für die Reviſions-Commiſſion, welche die Kriegskaſſe zu tragen hat.

Militärſachen. Höchſte Verordnung v. 16. Febr. 1832 Reg. Bl. Seite 145. Art. 2. Der Chef des Kriegsminiſteriums hat die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärſachen und wird die darauf bezüglichen, unmittelbar von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ausgehenden Befehle contraſigniren. Er hat die Militär-Verwaltung zu führen oder unter ſeiner Leitung führen zu laſſen, und das Oberkriegsgericht zu beaufſichtigen. In Commandoſachen werden Seine Königl. Hoheit der Großherzog auf ſeinen Vortrag durch ihn die erforderlichen Befehle an das Corps-Commando erlaſſen. Art. 3. Die Militärjurisdictions-Angelegenheiten hat das General-Auditorat, welches den Namen: „Oberkriegsgericht“ führen ſoll, wie bisher auch künftig zu beſorgen. Art. 4. Für die Commandoſachen beſtellen Seine Königl. Hoheit der Großherzog hiemit ein Corps-Commando, deſſen Wirkungskreis das Taktiſche mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienſtliche im Corps, die Militärbildungs-Anſtalten, das topographiſche Fach und die Ergänzung der Truppenkörper, nach den beſtehenden Vorſchriften, umfaßt. Das Corps-Commando, hat den Vorſchlag über Beförderung, Penſionirung, Entlaſſung oder Transferirung der Offiziere und Mannſchaft. Alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, muß das Corps-Commando der Berathung des Kriegsminiſteriums unterlegen, auch hat daſſelbe in allen Fällen, welche nach den beſtehenden oder künftig ergehenden Normen die höchſte Entſcheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erfordern, an das Kriegsminiſterium zu berichten und durch dieſes die Befehle Seiner Königlichen Hoheit deß Großherzogs zu erhalten. Art. 5. Innerhalb der Grenzen des durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Wirkungskreiſes ſind ſämmtliche Truppen dem Corps-Commando, rückſichtlich aller Verwaltungsangelegenheiten und der geſammten Comptabilität aber dem Kriegsminiſterium unmittelbar untergeordnet. Art. 6. Unter der Leitung des Corps-Commandanten wird der Chef des Generalſtaabs mit den ihm zugetheilten Offizieren Alles bearbeiten, was ſich auf Operationen, Marſch- und Dislocationsſachen, das topographiſche Fach, die Kriegsbildungs-Anſtalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Liſtenweſen und die Tagsbefehle, die Anſtellungen, Beförderungen, Beabſchiedung und Transferirung der Offiziere und Mannſchaft bezieht.

Militärverfaſſung. Bundesbeſchluß v. 9. April 1821. Art. 1. Das Bundesheer iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſezt, welche nach der

jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. Art. 2. Das Verhältniß der Waffengattungen, wird nach den Grundsäzen der neueren Kriegsführung festgesezt. Art. 3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens, wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten theils zusammengesezten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. Art. 5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. Art. 6. Bei den zusammengesezten Armeecorps und Divisionen, werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, untereinander vereinigen. Wenn dieses nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. Art. 7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes, ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeineren Zwecken vereinbar anerkannt wird. Art. 8. Nach der grundgesezlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden. Art. 9. In jedem Bundesstaat muß das Contingent immer in einem solchen Stand gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der von dem Bund erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne. Art. 10. Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres, werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 11. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Fall der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen. Art. 12. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt. Art. 13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. Art. 14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. Art. 15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bund persönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden. Art. 16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesezte Heereintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche (für einige Zeit) Detachirungen zu verfügen. Art. 17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staat, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesezt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen. Art. 18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analag. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesezten zu leisten. Art. 19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. Art. 20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird, unter oberster Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps besorgt, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung derjenigen Landes-Commissarien, welche es betrifft. Art. 21. Auf besondern Bundesbeschluß wird, aus den matrikulärmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder, eine eigene Kriegskasse errichtet. Art. 22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Kantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. Art. 23. Allenthalben ist der Grundsaz einer gleichen Vertheilung der Lasten und Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heerabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen. Art. 24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen. Bundesbeschluß vom 12. April 1821 I. Stärke des Bundesheeres. 1) Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesezt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung; 2) unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesen-Soldaten, so weit sie zur Bedienung des Geschüzes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anstalten dem Heer zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden. 3) Das Bundesheer muß, sobald es von dem Bund aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. 4) Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung aufgestellt und unausgesezt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres, wird von dieser Erfazmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heer nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. 5) Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersaz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen. 6) Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

7) Unter dem Abgang werden verstanden, alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang; dann alle Vermißten, nach einem Zeitraum von vier Wochen; und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt worden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgang gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem unter 5 angenommenen Maximum ersezt werden. 8) Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. 9) Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. 10) Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zu Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem Armee-Corps, wozu sie gehören, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammen zu sezen, zu befehligen, zu organisiren, und zu behandeln sind. II. Verhältniß der Waffengattungen. 11) Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen. 12) Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesezt, daß zwei Stücke Geschüz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschüz, nebst Ausrüstung, auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersezen zu können. 13) Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen: aus einem Viertheil Haubizen, einem Viertheil Zwölfpfünder, zwei Viertheilen Sechspfünder. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie- oder Cavallerie-Geschüz seyn. Die Stellung schwererer Feldgeschüze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlassen, und in diesem Fall der von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. 14) Außer den Feldgeschüzen für die Linie, wird noch ein Belagerungs-Park für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungs-Haubizen und 70 Mörsern bestehen soll, korpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Geschüze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. 15) Für die Bedienung der Feldgeschüze werden im Durchschnitt 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesen-Soldaten mit begriffen sind, in so ferne solche die festgesezte Zahl nicht überschreiten. Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungs-Parks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschüze geben, gestellt, und vom Stande der Infanterie abgezogen. 16) Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesezt. 17) Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als Ein Armee-Corps beträgt, stellt einen Brücken-Train für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen. 18) Sapeurs und Mineurs werden als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pioniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt. 19) Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschüze und des Belagerungs-Parks, die Pioniers und Pontoniers, dann die Sapeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. 20) Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschüzen, bestehen. 21) Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besezt seyn. Als Grundsaz wird auch hiebei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theil aus Landwehr bestehen könne. 22) Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblick der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben. III. Eintheilung des Bundesheeres. 23) Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei kombinirten oder gemischten Armee-Corps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Schwadronen und Batterien zerfällt. 24) Ein Armee-Corps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein Cavallerieregiment wenigstens vier Schwadronen, ein Infanterieregiment wenigstens zwei Bataillone, ein Bataillon nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschüz. 25) Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann, das der Geschüze eine Batterie von sechs oder acht Stücken. Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse. Als Grundsaz wird jedoch festgesezt, daß im Fall der Vertretung, solche nur im Corps stattfinden kann. In Ansehung der Geschüzeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem

oder zwei Stücken Geschüzes vereinigen werden. 26) Die Theilhaber an den kombinirten oder gemischten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesezlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniß unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden. Art. 27. In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavalerie- und Geschüz-Reserve Rücksicht genommen werden. Durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 9. und 14. December 1830 und vom 17. Februar 1831, wurden die drei vermischten Armeecorps neu organisirt, und ward aus und neben denselben eine Reserve-Infanterie-Division gebildet. IV. Bereithaltung im Frieden. Art. 28. In jedem Bundesstaat muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bund erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelpläze, gestellt werden könne. Art. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsäze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersezen zu können. Art. 30. Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen im Dienst bleiben. Art. 31. Hiezu wird folgender Maaßstab aufgestellt: a. bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft (Beschluß vom 13. September 1832. Unter eingeübter Mannschaft ist das ordentliche Contingent, von einem Procent der Bevölkerung, und zwar ohne Einrechnung der Recruten, als Minimum zu verstehen), und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienst beibehalten werden; b. bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesezt (Beschluß vom 13. September 1832. Dieses findet nur auf diejenigen Bundesstaaten Anwendung, bei denen die Nr. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist), falls nicht die besondere Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes (Beschluß vom 13. September 1832. Dieses $^1/_5$ ist allein von dem, gemäß dem hier eintretenden Sachverhältniß, mit dem präsenten, gleichbedeutenden kompleten Stand ($^1/_7$) des vollen Contingents zu verstehen) übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavalerie dessen ungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne; c. bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modifikationen, wie bei der Cavalerie, bei der Fußartillerie aber, und bei der Bespannung des Geschüzes und der ersten Munitionswagen, auf ein Drittheil des vollen Standes festgesezt. Art. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingentes, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. Art. 33. Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienstlichen Truppen unterhält, (als Reserve Nr. 27) schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material (Beschluß vom 13. September 1832. Bei der Cavallerie auch nebst den erforderlichen Dienstpferden) vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Escadrone schlagfertig aufgestellt werden können. Art. 34. Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armercorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die desfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Die weiter unten folgende Tabelle zeigt die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder divisionsweise einsenden. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen. V. Mobilmachung des Bundesheeres. Art. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaat nur ein Theil des Contingents, oder das Ganze zu stellen sey. Art. 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. Art. 37 In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschüzes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne. Art. 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschüze erforderlich ist, zeigt die Tabelle. Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem

Heer mit eigener Bespannung nachgeführt, das lezte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn. Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle ersichtlich. Art. 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesezt komplet erhalten; nächstdem aber, im Fall des Kriegs, ein, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches, ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen worden. Art. 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen, sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hiebei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitätsreglement enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen. Art. 41. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen. Art. 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne. Art. 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsäze beobachtet werden. Art. 44. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienst, entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesezt: daß nur für eine Division ein General- oder Feldmarschallieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder ein Generalfeldwachtmeister; für ein Infanterieregiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Cavallerieregiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterien, ein Oberst; für ein Infanteriebataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine Cavalleriedivision von 2 Escadrons, dann für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschüzen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist. Im übrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt. Bundesbeschluß v. 11. Juli 1822. VI. Oberfeldherr. Art. 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. Art. 46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. Art. 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bund, wie jeder kommandirende General zu seinem Souverän, die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht. Art. 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. Art. 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände erfordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. Art. 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsezen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so gesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. 51) Außer dem Oberfeldherrn, wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Oberkommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Oberkommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück. 52) Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpskommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lang nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten, bei seinem Corps verbleibt. 53) Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzug haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können. 54) Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesezten Heereintheilung, die er nie abändern darf,

und der Beisammenhaltung der von einem Staat gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lang dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grad geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. 55) Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältniß ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann, zu diesem Behuf, von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschüzes, beordern. Wenn durch vom Bund genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. 56) Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. 57) Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generälen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. 58) Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Krieg den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die Regierung, welche es betrifft, zu wenden, und, wenn er es nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsäze, darüber einen Beschluß fassen, und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. 59) Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landeskommissarien, lediglich zu überlassen. 60) Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen. 61) Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung des Corps eingreifen. 62) Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, wird, aus dem Generalstab derselben, für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten der Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. 63) Bei den kombinirten Corps kann diesen höhern Offizieren noch ein anderer von niederem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. 64) Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besondern Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen. 65) Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höhern Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Rang, in derselben Heeresabtheilung, in der Zwischenzeit abgetreten. 66) So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, durch Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bund persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenanten, zwei Generalmajoren, alle sechs aus dem Bundesheer dazu commandirt, aus einem Generalauditor, von dem Staat des Oberfeldherrn, aus einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesezbuch desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisizer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oestreich, Einer von Preußen, Einer von Bayern, Einer von jedem der drei gemischten Armeekorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht, auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten. VII. Corps-Commandanten. 67) Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsäzen der Bundesverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesezten Corps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsäze in Anwendung: 68) Die zusammengesezten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten- oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll. 69) Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die

Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise, in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch die Corpscommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu sezen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. 70) Die Corpscommandanten haben im Dienst der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten. 71) Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr. 72) Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, um alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest zu nehmen, und provisorisch zu suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den gehörigen Militärgerichten überlassen, und den Corpscommandanten Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat. 73) Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den Regierungen, die es angeht, zu empfehlen. 74) Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren Generaladjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes, unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den Regierungen, die es betrifft, zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden. 75) Die an den combinirten Corps und Divisionen Theil habenden Staaten, werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen" der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden. 76) Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verlezt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des Bundesstaats, den es betrifft, zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann. 77) Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerde zu haben glauben, und deshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstweg durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusezenden Kriegsgericht — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu kommandiren haben. Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstweg nachgesucht, und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. 78) Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesezten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreis denen der Corpscommandanten analog. VIII. Bildung des Hauptquartiers. 79) Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: a. die Leitung der Operationen und Bewegungen; b. die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst; c. die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die Zweite: a. die Artilleriedirection; b. die Geniedirection; c. die Heerpolizei. 80) die Geschäfte der ersten Abtheilung führen: der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten: der Generalgeniedirector, der Generalartilleriedirector und der Chef der Heerpolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. 81) Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren der Artillerie und Geniewesens, der Chef der Heerpolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bund, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflicht genommen. 82) Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. 83) Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die Referenten, die es betrifft, jeder in seinem Fach, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige, gerichtet seyn müssen. 84) Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle

sonstige Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Rang, welchen sie im Dienste der Bundesstaaten einnehmen, zu welchen sie gehören, — von diesen Bundesstaaten; dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensezung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich: a. die Tafelgelder und außerordentliche Zulagen, an Geld und Naturalien, für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz; b. der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport; c. die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören. 85) Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten, im Sinne des §. 81 der näheren Bestimmungen gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren, sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der leztern, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist. IX. Verpflegung. 86) Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält. (Dieses Reglement ist noch zu erwarten.) X. Gerichtsbarkeit. 87) Die Gerichtsbarkeit steht, in der Regel, den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimentern zu. 88) Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. 89) Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuen, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Corps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr, nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen sollen auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, analoge Anwendung finden. 90) Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zu dem Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzug statt fände, jenem summarischen Verhör unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lang in das Hauptquartier einlanden, bis von dem gehörigen Staate eine definitive Ernennung für diesen Plaz ergangen ist. 91) Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremden, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesezen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. 92) Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionäre und Brigadiere, zu vereinigen. 93) Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination, werden im Bundesheer durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesez gelten sollen. 94) Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesezen beurtheilt. 95) Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß gegen Militäre in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesezen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesezt ist. 96) Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesez, d. h., das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den gehörigen Regierungen, und nach erhaltener Zustimmung derselben, geschehen. 97) Zu Handhabung der Heerpolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavalleriecontingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Streitbare Mannschaft des Bundesheeres.

Armee-Corps.	Bundesstaat.	Einwohnerzahl nach der Bundesmatrikel.	ordentliches Contingent.
1.2.3.	Oestreich	9,482,227	94,322
4.5.6.	Preußen	7,948,439	79,484
7.	Bayern	3,560,000	35,600
8.	Würtemberg	1,395,462	13,955
	Baden	1,000,000	10 000
	Großherzogthum Hessen	619,500	6195
	Summa	3,014.962	30.150
9.	Königreich Sachsen	1,200,000	12,000
	Kurhessen	567,868	5679
	Nassau (hält keine Cavallerie, daher die Erhöhung)	302,769	4039
	Summa	2,070,637	21,718
	Zur Besezung der Bundesfestung Luxemburg:		
	Großherzogth. Luxemburg und Herzogthum Limburg	253,583	5256
	Hannover	1 305,351	13.054
	Braunschweig	209.600	2096
	Holstein und Lauenburg	360,000	3600
	Mecklenburg Schwerin	358,000	3580
	„ Strelitz	71,769	718
10.	Oldenburg (mit der Erhöhung wegen der Herrschaft Knipphausen)	220 718	2829
	Lübeck	40,650	
	Bremen	48,500	2190
	Hamburg	129,800	
	Summa	2 744.388	28,067
	Reserve zur Ergänzung der Besazungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn:		
	Sachsen-Weimar	201.000	2010
	„ Altenburg	98,200	982
	„ Coburg-Gotha	111,600	1116
	„ Meiningen-Hildburgh.	115.000	1150
	Anhalt-Dessau	52,947	529
	„ Bernburg	37,046	370
	„ Cöthen	32 454	325
	Schwarzburg-Sondershausen	45.117	451
	„ Rudolstadt	53,937	539
	Hohenzollern-Hechingen	14,500	145
	Lichtenstein	5546	55
	Hohenzollern-Sigmaringen	35 560	356
	Waldeck	51,877	519
	Reuß, ältere Linie	22 255	223
	„ jüngere Linie	52,205	522
	Schaumburg Lippe	24,000	240
	Lippe (Detmold)	69,062	691
	Hessen Homburg	20,000	200
	Freie Stadt Frankfurt	47.850	693
	Summa	1,090,156	11,116
	Im Ganzen	30,164,392	303,513

Nach einem Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März 1831 und 3. Septbr. 1835 bestehen die Kriegsbesazungen

a. der Bundesfestung Mainz aus:

7000 Mann Oestreichischen,
7250 „ Preußischen,
2010 „ Sachsen-Weimar-Eisenachschen,
982 „ „ Altenburgischen,
1116 „ „ Coburg-Gothaischen,
1150 „ „ Meiningen-Hildburghausischen,
529 „ Anhalt Dessauischen,
370 „ „ Bernburgischen,
325 „ „ Cöthenschen,
200 „ Hessen-Homburgischen

20,932 Mann Bundestruppen;

b. der Bundesfestung Luxemburg aus:

3000 Mann Preußischen,
2556 „ Luxemburgischen,
519 „ Waldeckischen,
240 „ Schaumburg-Lippischen,
691 „ Lippischen

7006 Mann Bundestruppen;

c. der Bundesfestung Landau aus:

4000 Mann Bayerischen,
451 „ Schwarzburg-Sondershausischen,
539 „ „ Rudolstädtischen,
145 „ Hohenzollern-Hechingschen,
55 „ Lichtensteinischen,
356 „ Hohenzollern-Sigmaringschen,
223 „ Reußischen (ältere Linie),
522 „ „ jüngere Linie

6291 Mann Bundestruppen.

Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt nach dem Bundesbeschluß vom 3. März 1831 der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten.

Eintheilung der Bundesarmee:

Aus den Contingenten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerisien und Pioniers.
Oestreich	73,501	13,546	7775
Preußen	61,668	11,319	6497
Bayern	27,595	5086	2919
Würtemberg	10,816	1994	1145
Baden	7751	1429	820
Großherzogthum Hessen	4802	885	508
Königreich Sachsen	9302	1714	984
Kurhessen	4402	811	466
Nassau	3721	—	318
Großherzogth. Luxemburg und Herzogthum Limburg	1981	365	210
Hannover	10.118	1865	1071
Braunschweig	1635	299	172
Hollstein und Lauenburg	2791	514	295
Mecklenburg Schwerin	2775	511	294
„ Strelitz	588	71	59
Oldenburg	2650	—	179

Aus den Contingenten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleristen und Pionniers.
Lübeck			
Bremen	1699	312	179
Hamburg			
Sachsen Weimar	2010	—	—
„ Altenburg	982	—	—
„ Coburg-Gotha	1116	—	—
„ Meiningen-Hildburghauf	1150	—	—
Anhalt Dessau	529	—	—
„ Bernburg	370	—	—
„ Cöthen	335	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	451	—	—
„ Rudolstadt	539	—	—
Hohenzollern-Hechingen	145	—	—
Lichtenstein	55	—	—
Hohenzollern-Sigmaringen	356	—	—
Waldeck	519	—	—
Reuß, ältere Linie	223	—	—
„ jüngere Linie	528	—	—
Schaumburg Lippe	240	—	—
Lippe (Detmold)	691	—	—
Hessen Homburg	200	—	—
Freie Stadt Frankfurt	693	—	—
Summa	38,901	40,721	23,891

Militärverpflegung. s. Einquartirung.

Milzbrand. s. Viehkrankheiten.

Minderjährige. L.R.S. 385. Minderjährig ist Jeder ohne Unterschied, der das Alter von 21 Jahren noch nicht zurückgelegt hat. s. auch Gewaltsentlassung. Volljährigkeit. Vormundschaft.

— — Belastung derselben mit Aftererbsezung. s. Schenkungen S. 1074.

— — Aufbewahrungspflichten. s. Hinterlegung S. 1925 und 1926. Erbsezungsrecht. s. Schenkungen S. 903, 904 und 942.

— — Ermächtigung der Frau. s. Ermächtigung S. 224. Ermächtigung zur Eidesleistung und Verzögerung durch ihre Vormünder. s. Proz. Ordng. §. 621—624.

— — bei Gesellschaftsstreitigkeiten. s. Handelsgesellschaften S. 63.

— — als Gewalthaber. s. Auftrag S. 1990.

— — Gutsverpachtung. s. Bestandvertrag S. 1718.

— — Gutsversteigerungen. s. Verkauf S. 1687.

— — Handlungen mit dem Vormund. s. Vormundschaft S. 450—468 und Verträge S. 1314, ohne denselben, s. Verträge S. 1124, 1125, 1305 und 1312.

— — Handlungsrecht. s. Handelsherren S. 2, 3 u. 6. Gewaltsentlassung S. 487.

— — Pfleger in Erbschaftstheilungen s. Erbtheilungen S. 838.

— — Schenkungen, deren Annahme. s. Schenkungen S. 935, 940, 942, im Heirathsvertrag. s. Schenkungen S. 1095. Eheverträge S. 1398.

— — Umstoßung der Erbtheilung und Liegenschaftsveräußerungen. s. Verträge S. 1314.

— — Unterpfandsbegebung. s. Vorzugsrechte S. 2126.

Minderjährige. Unterpfandsrecht gegen den Vormund. s. Vorzugsrechte S. 2121, 2135—2143.

— — Vergleiche. s. Vergleich S. 2045.

— — Verhaftsfreiheit. s. Verhaft S. 2064.

— — Vermögensangriff. s. Vollstreckung S. 2206.

— — Verjährung s. Verjährung S. 2252—2278.

— — Kinder eines Verschollenen. s. Abwesende S. 141—143. s. auch Wechsel S. 114. Wiederherstellung s. Pr.-Ordn. §. 1254—1258. Wohnsiz S. 108. Zwangsversteigerung s. Proz. Ordng. §. 1036.

— — Zurechnungsfähigkeit. s. Strafgesez §. 79 und 80.

Minderung der Unterpfandsrechte. s. Vorzugsrechte.

Minderungsklage bei Bürgschaften. s. Bürge S. 2013.

— — der Gewaltsentlassenen. s. Gewaltsentlassung S. 484.

— — gegen zu große Vortheile der Gütergemeinschaft. s. Gemeinschaft S. 1496.

— — gegen Käufe. s. Verkauf S. 1619 und 1644.

— — gegen Leibrenten. s. Leibrentenvertrag S. 1970.

— — gegen Schenkungen. s. Schenkungen S. 920 bis 930 und 1090.

— — bei Unterpfändern. s. Vorzugsrechte S. 2157 bis 2165.

Minister, deren Verantwortlichkeit. s. Verfassung §. 7, und Anklage.

— — deren Recht in den Kammern anwesend zu seyn und zur Theilnahme an der Discussion. s. Verf. §. 76.

Mißbrauch der Bestandsache. s. Bestandvertrag S. 1729.

— — der entliehenen Sache. s. Entleiher S. 1881.

— — der Nuznießung. s. Nuznießung S. 618.

— — in der Staatsverwaltung. s. Verfassung §. 67.

Mißgeburten. Minist. des Innern v. 14. Decbr. 1813 Reg. Bl. Seite 200. Diese sollen nicht eher begraben werden, als bis sie von dem Hebarzt und dem Physicus besichtigt und secirt worden sind. Die Hebammen haben von solchen dem Physicus oder Hebarzt gleichbaldige Anzeige zu machen.

Mißhandlung, als Scheidungsgrund. s. Ehescheidung.

— — körperliche. s. Strafgesez §. 301, gegen Ahnen ꝛc. §. 303 und 304. Längere Mißhandlung oder Peinigung §. 229, einer Schwangern §. 230. Freiheitsstrafen mit Schärfung §. 231. Gemeinschaftliche Verübung einer Mißhandlung §. 241. s. auch Körperverlezung. Schlägereien. Verwundungen.

Mittelschulen. s. Gelehrtenschulen.

Mobilien, was darunter begriffen. s. Sachen S. 533.

Möbel, sind bewegliche Sachen. s. Sachen S. 534, wann sie unbeweglich sind. s. daselbst S. 524—526.

Molzer. s. Maaßordnung und Mühlenordnung.

Moratorien. Justizminist. vom 3. August 1832 Reg. Bl. Seite 383. Die neuere Gesezgebung läßt die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege nicht zu, wornach sich zu achten ist.

Mord. s. Brandstiftung. Tödtung.

Mordbrand. s. Brandstiftung.

Mücken. s. Fliegenpapier.

Mühlenordnung vom 18. März 1822. §. 1. Erbauung neuer Mühlen. Niemand ist befugt eine neue Mühle zu errichten, ohne dazu nicht vorher obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben. Nur die Polizeibehörde der Mittelinstanz kann diese Erlaubniß geben; dieselbe wird nach vollständiger Prüfung aller Verhältnisse und in der Regel nur auf Vorlegung eines genauen Bauplans, ertheilt. Zur Prüfung der Verhältnisse gehört nothwendig, daß alle Interessenten aufgerufen und gehört sind, und daß über die Erheblichkeit ihrer etwaigen Einsprache entschieden ist. (s. Aufforderung.) Unter den Interessenten werden vorzüglich verstanden: a. die Besizer der am befragten Wasser gelegenen Grundstücken und Gebäuden; b. die Eigenthümer und Besizer solcher Grundstücke, die zwar an das Wasser nicht anstoßen, auf welche aber nach der örtlichen Lage die zur Mühle erforderliche Wasserleitung und Benuzung Einfluß haben kann; c. die an dem nämlichen Wasser bereits etablirten Gewerbe, welchen die Errichtung der neuen Mühle, Nachtheil zuziehen könnte; d. diejenigen, welche auf das besagte Wasser irgend eine Berechtigung anzusprechen haben, sey es wegen Schifferei, Flößerei, Fischerei, oder andern ähnlichen Gerechtsamen; e. die Einsprache benachbarter Müller, welche blos auf mögliche oder wahrscheinliche Beschränkung in ihrem bisherigen Gewerbe gegründet ist, (worin ihre Einsprache also nicht auf bestehende Bannrechte oder andere Privatrechtstitel gegründet wird) kann nur nach billigem Ermessen der Polizeiobrigkeit in Betrachtung gezogen werden; f. wenn das öffentliche Wohl es erfordert, und auf keine andere Weise gesorgt werden kann, müssen sich auch die mit ausschließenden Privatrechtstiteln versehenen Berechtigten der von Staatswegen ermessenen Beschränkung gegen Entschädigung unterwerfen. In einem solchen Falle hat jedoch nur die Oberpolizeibehörde zu entscheiden; g. andere hier etwa nicht genannte Einspruchsberechtigte sind nicht ausgeschlossen. Die Errichtung neuer Mühlen wird jedoch nur dann verstattet, wenn für das Publikum daraus ein reeller Vortheil zu erwarten ist. Bloßer Privatvortheil des Unternehmers, ohne obigen Unterstüzungsgrund, soll allein nicht als ein Verwilligungsgrund berücksichtigt werden. §. 2. Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen. An bereits bestehenden Mühlen und denen damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der Polizeiobrigkeit, weder von dem Besizer und Eigenthümer der Mühle noch von andern Personen vorgenommen werden. Die wesentlichen Fälle sind: a. jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welches vorher nicht zum Betrieb bestehender Mühlen oder anderer Werke benuzt worden ist; b. jede Veränderung der Ufer des Mühlbachs, welche nicht auf normalmäßige Räumung (Säuberung) desselben Bezug hat; c. jede neue Aufdammung oder Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche; d. jede Veränderung des Einlaßwehres oder der Einlaßschleuße, des Ueberfallwehres oder der Uebereiche und des Leerlaufs, sowohl rücksichtlich der Höhe, als der Lichtweite; e. jede Veränderung am Eiche oder Mahlpfahl; f. jede Veränderung am Fachbaum und der Stichbrücke oder Stichpritsche; g. jede Errichtung eines neuen Mahlgangs, sie mag durch Vorgelege — oder durch Einsezen eines neuen Wasserrades geschehen; h. jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für ein anderes Gewerbe. Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirrs und des gehenden Zeuges der Mühle, sie möge in der Vervollkommnung des Ganzen — oder einzelner Theile desselben bestehen, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen. Alle diese Erweiterungen der bestehenden Mühlen sollen nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse und Vernehmung der Interessenten von der mittlern Polizeiinstanz verwilligt werden. §. 3. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke. Wird eine Mühle der Baufälligkeit wegen neu erbaut — oder von einer Stelle auf eine andere versezt; wird ein baufälliger Wasserbau entweder ganz oder theilweise neu hergestellt, so kann dieses nur nach eingeholter Erlaubniß der Polizeibehörde geschehen, welche unter Mitwirkung der technischen Lokalstelle dafür Sorge trägt, daß keine Veränderung des vorherigen Rechtszustandes statt finde. §. 4. Oeffentliche Verkündung unternommener Anlagen neuer Mühlen und angesprochener Veränderungen an Mühlen. Damit die in §. 1 und 2 genannten Unternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Interessenten gelangen, muß das Vorhaben eines solchen Unternehmens öffentlich verkündet werden. Diese Verkündung soll in der betreffenden Gemeinde und in denen inländischen Gemeinden auf die jeden Orts herkömmliche Weise geschehen, welche mit ihren Bännen an den Bann der befragten Gemeinden angränzen. Wenn dabei Territorialverhältnisse in Betrachtung kommen, so hat die Executivbehörde besondern Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten. Diese geschehene Verkündung ist urkundlich zu den Acten zu bescheinigen. §. 5. Befugniß zum Betreiben des Mühlengewerbes. Es darf Niemand im ganzen Großherzogthum eine Mühle als Kundenmühle und Gewerb betreiben, wenn er nicht geprüfter und tüchtig erfundener Müller ist. Nur wenn die befragte Mühle von sehr geringer Bedeutung, und dabei für das Publikum keine Gefährde zu befürchten wäre, kann nach dem Ermessen der Obrigkeit ein minder befähigter Müller zugelassen werden. Derjenige, welcher gegenwärtig Eigenthümer einer Mühle ist, oder das Eigenthum einer Mühle künftig erwirbt, ohne in dem Grad, wie solches nachher festgesezt wird, als Müller befähiget zu seyn, darf die Mühle als Kundenmühle oder Gewerb nur dann benuzen, wenn er der Mühle einen Müller vorsezt, welcher den im Eingang bezeichneten Anforderungen entspricht. So lange ein solcher Mühleneigenthümer diese Bedingungen nicht erfüllt, darf er die Mühle nur zu seinem Hausbedarf benuzen, in so ferne nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl eine andere von der Polizeibehörde alsdann zu treffende Verfügung nothwendig machen. §. 6. Prüfung der Müller. Nur der-

jenige kann im Großherzogthum als Müller zum Betrieb eines eigenthümlichen oder eines einem andern zuständigen Mühlenwerks zugelassen werden, welcher nachfolgende Proben ablegt: A. Zur Erforschung seiner Kenntnisse im Allgemeinen hat derselbe eine ausführliche Erklärung eines ihm vorzulegenden Planes einer Getreidemühle abzugeben, und sein Gutachten über die Konstruktion abzulegen. Es ist darauf zu sehen, daß ihm auch ein fehlerhafter Plan vorgelegt werde. Er hat Vorschläge über dessen Verbesserung zu geben. Dabei ist vorzüglich darauf zu sehen, in wie fern er deutliche Begriffe, sowohl über die Konstruktion der Mühle und die Verhältnisse ihrer Theile, als über das Verfahren beim Bereiten des Getreides, und denen dabei erforderlichen Handwerksvortheilen zeigt. Wenn er Kenntnisse genug hat, soll er dies Gutachten schriftlich verfassen. Zur Noth mag es genügen, wenn er eine hinlängliche mündliche Demonstration gibt. Kann er so viel zeichnen, so soll er folgende Theile der Mühle aufzeichnen: a. ein Wasserrad für ober- und unterschlägtige Mühlen; b. ein Kammrad; c. ein Stirnrad; d. Eintheilung eines Trillings; e. verschiedene Vorgelege. Wenn er nicht hinlängliche Uebung im Zeichnen hat, so muß er über die Konstruktion dieser Theile, über ihren Zweck, über die Mängel und Verbesserung, wenigstens mündliche genügende Auskunft geben können. B. Ueber nachstehende Gegenstände findet mundliche Prüfung statt: a. wie der Wasserbau einer Mühle am zweckmäßigsten zu bauen sey; b. wie Bettriche (Gerinne) am vortheilhaftesten beschaffen, und im Verhältniß zum Wasserrad stehen müssen; c. über das Verhältniß der Bestandtheile des laufenden Werks sowohl überhaupt als insbesondere; d. über die Fälle, wo Vorgelege nothwendig sind. C. Der Examinand hat sodann folgende Verrichtungen in der Mühle zu vollziehen: a. er hat ein Kammrad frisch zu verkammen, und nach dem Zirkel zu verbohren, einen Trilling lehrmäßig zu bestecken; b. er hat die Mühle aufzuheben, die Steine nach den Regeln zu behauen, diese aufzuziehen, die Haue einzulassen, die Pfanne einzusezen, und die Mühle zuzulegen. Dabei ist er zu vernehmen über die Eigenschaften, welche ein guter Stein haben soll, über die Manipulation bei dem Zurichten eines gerauwerkten Steins zum Gebrauch, über die vortheilhaftesten Hauschläge (Furchen) u. s. w.; c. er hat den Gerbgang einzurichten, diesen anzulassen, und ein Quantum Dinkel, oder in Ermanglung dessen, Gerste zu gerben. Dabei haben die Aufsichtspersonen die Richtung des Ganges genau zu beobachten, und den Staubhaufen zu untersuchen; d. er hat ein Malter Kernen oder Waizen gehörig zu nezen, und daraus Mehl von allen Gattungen zu bereiten. Hiebei kann dem zu Prüfenden von einem Mühlknecht einige Aushülfe gestattet werden, welche jedoch nur nach seiner Anweisung geschehen darf; e. endlich sollen alle Gänge der Mühle angelassen, und dem zu Prüfenden zur Besorgung übergeben werden; f. es ist die Mühlenordnung mit ihm Punkt für Punkt durchzugehen, und es sind ihm über deren Inhalt die geeigneten Fragen vorzulegen, aus deren Lösung man auf seine Befähigung schließen kann; g. derselbe soll auch über die Einrichtung und Behandlung solcher Mühlwerke geprüft werden, welche hie und da mit Getreidemühlen in Verbindung zu seyn pflegen, wie Oelpressen, Hanfreiben, Gypsmühlen und dergleichen. §. 7. Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren. Die Prüfung ist unter Leitung der Wasser- und Straßenbau-Inspection des befragten Bezirks, durch einen verpflichteten Obermeister, durch einen des Mühlenbaus kundigen in gutem Ruf stehenden Zimmermeister, und zweier gelernter und im Rufe guter Gewerbskenntniß stehender Müller zu bewirken. Ersterer ist, wo möglich, mit der Beschränkung zu wählen, daß derselbe das Mühlengewerb nicht mehr treibt. Leztere beide sollen solche Müller seyn, welche ihr Gewerb treiben. Die einzelnen Kunstverständigen werden von der Bezirks-Wasserbau-Inspection vorgeschlagen, von dem Bezirksamt ernannt und verpflichtet. Man ist mit der Wahl nicht an solche Personen gebunden, welche in dem Amtsbezirk wohnen; nur muß darauf gesehen werden, daß solche Männer gewählt werden, welche mit der Landesart, und mit Behandlung der befragten Mühlen bekannt sind. (Minist. des Innern vom 16. Septbr. 1822 Nr. 9948. Man findet es auf jeden Fall für gut, wenn die Prüfungsbehörde permanent ist). Die Prüfung soll, so viel diejenigen Arbeiten betrifft, welche in einer Mühle geschehen müssen, in einer dazu geeigneten Getreidemühle geschehen. Das Amt bestimmt solche auf den Vorschlag der Wasserbau-Inspection. Es können auch die befragten Verrichtungen in des zu Prüfenden eigenthümlicher Mühle, oder in einer solchen Mühle geschehen, welche er vorgeschlagen, und mit deren Besizer er sich wegen der Benuzung abgefunden hat. Die übrigen Prüfungen geschehen in dem Lokal, welches die Wasserbau-Inspection zu gleicher Zeit vorschlägt. Die Kosten der Prüfung hat der zu Prüfende zu bezahlen; sie werden vom Amt decretirt nach Anleitung der hinten im §. 22 angegebenen Bestimmung. Ueber das Verfahren wird keine artikulirte Verfügung gegeben, sondern die Anordnung der betreffenden Wasserbau-Inspection überlassen, welche nach Verhältniß der Umstände das Nöthige verfügen, und dabei stets ihr Augenmerk darauf richten wird, daß die Kenntnisse des zu Prüfenden in ihrem wahren Bestand erhoben, und keine Begünstigung noch Bedrückung dabei unterlaufe. Ueber die geschehene Prüfung wird ein Protokoll verfaßt, und der betreffenden Wasserbau-Inspection zugestellt, welche dasselbe mit ausführlichem Gutachten dem Bezirksamt übergibt, und dieses fertiget nach dessen Erwägung das Befähigungszeugniß aus. Das Befähigungszeugniß muß, außer der genauen Bezeichnung der Personen durch Signalement und Herkunftsnachweisung, den Grad der Befähigung ausdrücken. Es sind zwei Grade der Befähigung zulässig, je nachdem der Examinand neben der dargelegten praktischen Befähigung in der Bereitung des Mehls und anderer Consumtionsartikel und Fähigkeit das Mühlenwerk zu richten, als welches der mindeste Grad der Befähigung seyn soll, auch die erforderten Kenntnisse in der Theorie des Mühlenbaues und wenigstens die Fertigkeit eine beschädigte Mühle wieder herzustellen, erprobt hat. Anzbl. 1826. Der einzustellende Gewerbsgehülfe muß jedenfalls im zweiten Grade qualificirt seyn. §. 9. Privat-,

Hand- und Schiffmühlen. Die Anlegung von Privatmühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, unterliegt ebenfalls der obrigkeitlichen Cognition, und es sind dabei vorzüglich jene Vorschriften zu beobachten, welche §. 1 und 2 wegen etwa möglicher Beeinträchtigung dritter Personen angeordnet sind. Handmühlen können aus polizeilichen Rücksichten jedem verstattet werden, welcher solche zum eigenen Gebrauch, und nicht als Gewerb anlegen und benuzen will. Auf Schiffmühlen, welche zum Bereiten des Getreides zu Mehl eingerichtet sind, leidet die gegenwärtige Mühlenordnung in allen jenen Verfügungen Anwendung, welche auf die besondere Einrichtung dieser Schiffmühlen passen. Auch auf solche Getreidemühlen, welche mit Wasser nicht getrieben werden, sondern mit irgend einer andern Kraft, z. B. Roßmühlen, Windmühlen, Dampfmühlen ꝛc., werden die Verfügungen dieser Mühlenordnung ebenfalls angewendet, in so weit dieselben auf deren eigenthümliche Konstruktion passen; besonders leiden darauf auch die Verfügungen des §. 1 und 2 ihre Anwendung. Die betreffenden Polizeibehörden werden da, wo solche Werke bestehen, die erforderlichen Zusäze und Modifikationen anordnen. Die Errichtung solcher Werke kann ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht Statt finden. Staatsministerium vom 4. Januar 1827 Nr. 26. Es ist nur denjenigen Hofgutsbesizern die Erlaubniß zur Errichtung eigener Mühlen zu ertheilen, welche in bedeutender Entfernung von Kundenmühlen wohnen, und an deren Besuch periodisch verhindert werden, und zwar nur dann, wenn das Verhältniß des Bauaufwandes zum Hausbedarf an Früchten keine dringende Vermuthung beabsichtigter Eingriffe in das Müllergewerbe begründet, auch von dem Wasserbau kein Nachtheil für andere Güterbesizer oder Wasserwerke zu erwarten ist. § 10. Werke, welche zur Verwandlung des Getreides in Consumtionsgegenstände nicht bestimmt sind. Die gegenwärtige Verordnung ist zwar nur für solche Mühlen gegeben, welche Getreide in Mehl und andern Consumtionsartikeln zu verwandeln bestimmt sind. Allein bei solchen Mühleneinrichtungen, welche nicht zur Bereitung des Getreides zu Mehl bestimmt sind, z. B. Oehlmühlen, Hanfreiben, Papiermühlen, Krappmühlen, Lohmühlen, Schleifmühlen, Hammerwerke ꝛc. treten rücksichtlich des Wasserbaues die nämlichen Verfügungen ein, welche in dieser Mühlenordnung ausgesprochen sind. Die betreffenden Polizeibehörden werden daher in vorkommenden Fällen sich hiernach richten, und nöthigenfalls die entsprechenden besondern Instructionen und Weisungen ertheilen. Wenn solche Nebenwerke mit Mühlen in Verbindung gesezt sind, bei denen zu besorgen ist, daß durch die Arbeiten in denselben Nachtheile für die in den Getreidemühlen bereitete Produkte entstehen, so sollen dieselben durch unterbrochene gehörig versorgte Wände von den Getreidemühlen abgesondert seyn, und nicht mit Thüren, die in die Getreidemühlen unmittelbar führen, versehen werden. Dies gilt vorzüglich von solchen Werken, in denen Gegenstände bearbeitet werden, welche befürchten lassen, daß durch das Verstäuben das Mehl verunreinigt, oder gar das Verfälschen des Mehls erleichtert werden könnte, z. B. bei Gypsmühlen, Tabaksmühlen, Hanfreiben, Lohmühlen, Krappmühlen ꝛc. Minist. des Innern vom 3. Januar 1816. Nr. 10. Zur Vermeidung oder doch möglichster Verhütung aller Unglücksfälle bei Errichtung der Hanfreiben sind folgende Maßregeln zu berücksichtigen: a. Jeder Hanfreibemüller, wenn er sein Werk zum Reiben im Spätjahr hergestellt hat, soll den betreffenden Vorgesezten davon die Anzeige machen; diese haben alsdann durch geeignete Handwerksleute untersuchen zu lassen, ob der Stein zu viel abgelaufen und daher zu scharf geworden, oder doch sonst fehlerhaft, folglich unvermögend sei, der starken Zentrifugalkraft zu widerstehen; auch ob der eiserne Arm des Steins mit seinen Ringen, Schließen ꝛc., so wie der übrige Theil des Werks, im gehörigen Stand sey. b. Die Eigenthümer werden darüber verantwortlich gemacht, daß sie jede Anhäufung des Unraths um das Bett beseitigen. c. Zu diesen Arbeiten sind jedesmal nur erwachsene Leute zu gebrauchen. §. 11. Die zum Treiben der Werke dienenden Wasser im Allgemeinen. Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeilicher Aufsicht. Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in denen bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden. Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benuzen, als sie dazu berechtigt sind. Die Benuzung des Wassers darf niemals zum Nachtheil der Güterbesizer und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereich des Mühlenwerkes liegen, ausgedehnt werden. Auch die rechtsbegründete Benuzung des Wassers von Seiten des Müllers soll, so viel thunlich, dergestalt geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbstandes der Müller möglich ist. Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der gedachten Begüterten in eine Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vorderſamst auf die vorliegenden allgemeinen und besondern Privatrechtsquellen zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden. Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der andern Begüterten den Vorzug verdiene. Dieselbe bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem andern zu leisten hat, wenn nach Befund der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet. Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benuzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu seyn, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deßhalb an die ihm vorgesezte Polizeibehörde wenden. Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert oder beeinträchtigt werden könnte. §. 12. Specielle Verfügungen über die Mühlenwasser. In Anwendung obiger Grundsäze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerther Fälle sind folgende Vorschriften gegeben: 1) Das Wässern aus

Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern denen dazu berechtigten Gutsbesizern nicht eigenmächtig wehren. Es sollen daher da, wo Kollisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden. 2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten, und zu gehöriger Zeit gepuzt und ausgehoben werden. Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, und in solchen die wechselseitigen Berechtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen. 3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es seye unter welchem Vorwand es wolle. Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und auf deren Vollzug zu wachen. 4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben. Die Lokalpolizeibehörden erlassen darüber die erforderlichen Instruktionen. 5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß demselben den freien Lauf so weit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten. Das Weitere hierüber kommt unter §. 13 bei dem Eichpfahl vor. 6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat, und er sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frei fließen zu lassen, so darf er dieß nicht plözlich in's Werk sezen, falls für einen untern Müller, oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte; sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen. Wenn durch plözliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten, und er wird noch gestraft. 7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt, und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird. 8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen; sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen ungehinderten Abfluß habe. 9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser hat, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde. Die betreffenden Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Consumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihülfe an Handen gehen. 10) Wo in einem Mühlbach ein disponibles Gefäll vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleneigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können. 11) Aus keinem Fluß oder Bach, oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß. 12) Wo ein Hauptableitungskanal aus einem größern Fluß eingerichtet wird, oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerke treibt, und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Oberaufsicht der Mittelpolizeistelle. Dieselbe hat unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbau-Direktion eine genaue Instruktion zu ertheilen, über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden solle, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden, und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke, als die Güterbesizer den möglichsten Vortheil daraus ziehen können. Wo dermalen schon solche Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert, und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern. 13) Wo in einem Fluß oder Bach Schifferei, Flößerei oder Fischerei betrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betreffenden Behörden entworfen werden, in so fern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen, oder deshalb Streitigkeiten bestehen. Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergeländer übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämmtliche Mühlschüzen zu ziehen; da wo eine Fluthschleuße im Einlaßwehr besteht, ist das Oeffnen derselben mitbegriffen. Da in den meisten Fällen die Oeffnung der Fluthschleuße, bei zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung der Ueberschwemmungen hinreichet, so soll ein jedes Mühlwerk, welches neu erbaut, oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleußen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen. Die Lokalpolizeiobrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß, und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

§. 13. Eigentlicher Wasserbau der Mühle, der Eiche und dem laufenden Geschirr. Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach Regeln der Kunst also konstruirt sein, daß mit seiner Beihülfe dafür eine Mühle ohne disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesezt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlenwerks hervorgebracht, und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird. Aus diesem obersten Grundsaz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Bewegung folgende besondere Regeln: 1) Der Rost des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu legen, der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen, und darf nicht aufgefüttert seyn; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gekeilt werden kann. 2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schuz- und Stellbretter darf kein Aufsaz gemacht werden. 3) Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl vorhanden seyn. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlenkanal spannen darf, ohne daß dadurch Verlezung wohlerworbener Rechte anderer Betheiligten veranlaßt würde. Er muß an einer solchen Stelle errichtet seyn, wo er leicht

beobachtet werden kann. 4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten, und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahls beigehen lassen. 5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zufälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlammen, oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen seyn, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten. Er darf für sich keine Arbeit an derselben machen, oder machen lassen, und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt. 6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird, — es mag solche in Versezung, Ausbesserung, Berichtigung, oder neuer Errichtung bestehen, soll unter Aufsicht der Obrigkeit unter Beobachtung der oben §. 2, 3 und 4 gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen, und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protokoll verfaßt werden. Dieses Protokoll ist in dreifacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bei den Amtsakten aufbewahrt, die zweite Urschrift wird bei den Akten der betreffenden Gemeinde registrirt. Die dritte Urschrift wird dem Müller oder Mühleneigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu verlangen. 7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeichnung des Wasserspiegels, muß nach Regeln der Kunst, und nach den besondern Vorschriften der Experten höchst genau, und also hergestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken und Zerstören durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert ist. Er ist auf einen gepflasterten Rost zu stellen und zu verbügen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen unverrückbaren Kappe zu versehen. 8) Da, wo ein Eichpfahl nicht schicklich angebracht werden kann, wird unter der, unten bei Nr. 9 folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar, und muß so beschaffen seyn, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist. Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das Mühlengebäude selbst solid von Quadern errichtet ist. 9) Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserspiegel desto leichter und sicherer wiedergefunden werden könne, ist es räthlich, und für die Bewilligung unter Nr. 8 unerläßlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest, und von dem Mühlwerk ganz unabhängig sind, somit den Wasserspiegel zu beurkunden und darüber die Nr. 6 angegebene Protokolle zu verfassen. 10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Kübeln u. s. w. bemerklich seyn werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Construction der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Kübeln bei oberschlächtigen Mühlen in richtigem Verhältniß zum Gewerbe der Mühle stehen, und daß dieselben stets in gehörigem Stand gehalten werden. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verdiebelt seyn, damit sich nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe. 12) Das Nämliche gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die oberschlächtigen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenuzt bleibe. 13) Radstuben sollen alsdann bedeckt, und eingewendet konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine befragte Mühle gänzlich gegen das Einfrieren zu sichern. Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, damit die Abwendung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr von Feuer zu befürchten ist. Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Einfrieren der Mahlräder nicht eintritt, oder vergeblich seyn würde, da bleibt es dem Muller überlassen, entweder eine Radstube zu errichten, oder sonst vorzukehren, was er für vortheilhaft hält. 14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anspülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Betteriche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspflästern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst, und sorgsame Construction der Fundamente und Mauern des Mühlengebäudes und des Wasserbaues, wird die nöthige Sicherheit gewähren. 15) Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so construirt seyn, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eichpfahl für sich nicht zu benuzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sey. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe u. Abzugsrinnen von Eis frei zu halten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

§. 14. Mechanismus der Mühle oder das sogenannte gehende Zeug und die erforderlichen Geräthschaften. Der sogenannte innere Mechanismus des Mühlenwerks und seine sämmtlichen einzelnen Theile sollen nach den Regeln der Kunst möglichst zweckmäßig eingerichtet, und stets wohl unterhalten seyn, so daß damit jederzeit alle Gattungen der aus Getreide zu bereitenden Consumtionsgegenstände in möglichster Vollkommenheit dargestellt werden können. In der Mühle sollen alle diejenigen Geräthschaften, welche zur Betreibung der verschiedenen Operationen beim Mahlen nöthig sind, vollständig und in der erforderlichen Zahl vorhanden seyn. Dahin sollen vorzüglich auch Waagen, Gewichte und Hohlmaaße gezählt werden. In allen Verrichtungen, Geräthschaften und Mühlentheilen soll möglichste Reinlichkeit und Sicherheit erhalten werden. Damit diese allgemeine Vorschriften desto richtiger verstanden, und auf einzelne besonders wichtige Gegenstände desto sicherer angewendet werden mögen, sieht man sich veranlaßt, folgende

Mühlenordnung.

specielle Anordnungen auszusprechen: 1) Es ist nicht zweckmäßig, das Mühlengerüst mit dem Mühlengebäude zusammen zu hängen, weil die immerwährende Erschütterungen, welche durch die Bewegung des Mühlenwerks entstehen, sich dem Mühlengebäude mittheilen, und solches in seinen Grundfesten und Verbindungen zerstören. Die Mühleneigenthümer sind hierauf aufmerksam zu machen, und es ist das Augenmerk dahin zu richten, daß bei neuen Mühlen, wenn es thunlich ist, diese Einrichtung umgangen, oder gehörige Vorsicht gebraucht werden, den Schaden abzuwenden. Bei Reparationen ist darauf zu denken, die mögliche Verbesserung auszuführen. 2) Das Mühlengerust selbst muß gut gefügt, feststehen, und nicht wandelbar seyn, die Schwellen des Mühlstuhls sind fleißig zu reinigen. 3) Der Boden unter dem Biet (Kammgrube) soll immerwährend trocken, mit steinernen Platten belegt, und gegen das Eindringen des Wassers möglichst gesichert werden. Wo das Ueberwasser höher als der Boden der Kammgrube liegt, ist lezterer zu erhöhen, und für jedes Kammrad ein wasserdichter Wandtrog zu errichten. 4) Das Getrieb in jedem Mahlgang muß beständig in gleichem Lauf erhalten werden, die Getriebstücke u. s. w. sollen durchgehends von gleicher Höhe und Stärke, und von ein- und derselben Holzsorte seyn. Beim Abgang einiger Kamme oder Zähne sollen in der Regel nicht nur die schadhaften, sondern alle Kamme gewechselt werden. Sie dürfen nicht locker seyn, damit in allen Fällen ein ungleicher Gang des Getriebes und ungleiche Reibung der Steine vermieden werde. 5) Die Mühlsteine sollen von ausgesuchter Sorte, durchgängig fest, von gleichförmiger Masse und nicht zu weich seyn, sie müssen, ehe sie aufgetrieben werden, wohl ausgetrocknet seyn. Die Läufer müssen, um Beschädigungen beim Zerspringen zu hindern, mit zwei eisernen in Falzen einpassenden und warm anzutreibenden Ringen gebunden werden. Um sich von der hinlänglichen Festigkeit der auf diese Art eingebundenen Läufersteine möglich zu versichern, ist vor deren Verwendung eine Probe mit dem leeren Gang bei größter Wasserspannung auf die Dauer von 5 bis 10 Minuten und bei Entfernung aller Menschen aus der Mühle anzustellen. Sollte sich dieser Vorsicht ungeachtet dennoch ereignen, daß ein Läufer im Gebrauch zerspringt, so ist zu untersuchen, ob dieses von dem inneren Gebrechen des Steines, oder von mangelhafter Einrichtung des laufenden Geschirrs herrührt, im ersten Falle sind die Steinbrüche, aus welchen dergleichen trüglichen Steine bezogen werden, von Amtswegen für untauglich zu erklären, und im andern Falle die fehlerhafte Einrichtung der Mühle unverzüglich verbessern zu lassen. 6) Der Müller darf den Läufer nicht dünner als 3 Zoll am Schweif, und den Bodenstein nicht dünner als 8 Zolle ablaufen lassen, und es dürfen keine zu weichen Steine angewendet werden. 7) Die Gerb- und Mahlsteine sollen vollkommen im Zirkel gefertigt, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sorgfältig und im Verhältniß zur Masse des Steines behauen, und geschärft, auch die Haugräben im Läufer gehörig offen gehalten werden. Die Mahlsteine müssen genau in's Richtscheid gerichtet, und vorzüglich die Bodensteine wagrecht gelegt seyn. Die Bodensteine sollen um so viel breiter seyn, als es erforderlich ist, um auf denselben selbst die Zargen einzulassen und zu befestigen. 8) Die frisch geschärften Mühlsteine sollen vorher, ehe sie zur Mehlbereitung benuzt werden, gehörig gereiniget werden, und der Müller soll zu desto größerer Sicherheit vorerst einen Sester Kleye und dann einen Vierling von seiner eigenen Frucht durchlaufen lassen. 9. Die Büchse im Bodenstein kann nach der Beschaffenheit der Lage der Haue 1½ bis 2 Zoll über den Bodenstein hervorragen. Sie soll aus festem dürrem Holz gefertigt, gut angepaßt, und gespannt seyn, und um das Mühleisen mit einer Scheibe aus Leder oder Filz bedeckt werden. Die Haue darf niemals feicht liegen, und das Mühleisen ebenfalls nicht bedeutend abgeführt seyn. Wenn daher auf dem Pfannensteg oder in der Kammgrube Mehl oder Schrot gefunden werden, so ist die Vorrichtung fehlerhaft. 10) Die Zargen (Läufte) müssen ganz passend und wohl eingebunden in dem Falz stehen; es darf demselben nicht über ¾ Zoll, bei Gerbgängen hingegen nicht über 1½ Zoll bis 1¾ Zoll Abstand vom Läufer gegeben werden. Die am Bodenstein in manchen Mühlen sich befindenden Reife (Futter) worauf die Zargen zu stehen pflegen, sind nicht zu gestatten. 11) Der Trümmel (Schuh) soll so nahe wie möglich, und höchstens 3 Zoll über das Steinloch gehängt werden. 12) Wenn eine Zarge, Trümmel, Gerb- oder Mehlrohr und sonstiges Geschäl unversehends schadhaft wird, so soll dem Schaden unverzüglich mit einer Leiste, oder durch Aufleimen eines starken Lappens abgeholfen, und dieselbe auf keine andere Weise verstopft werden. 13) Das Mehl darf nicht offen von dem Stein, sondern durch ein Rohr (Kästchen) dem Mehlkasten zugeführt werden. Dieses Rohr muß am Mehlloch fest anstehen, und mit dem Mehlkasten verbunden seyn, übrigens gefalzt und gespannt erhalten werden, damit keine Verstäubung des Mehls statt findet. 14) Das Gerbrohr soll auf dem Gerbtrog genau aufliegen, die Zunge in verhältnißmäßiger Länge (3 bis 4 Zoll) vor den Gerbtrog hinausreichen. Der Spreue ist freier Flug zu lassen. 15) Die Beutelkästen und Gerbkästen sollen aus gut gespundeten Wänden bestehen, und diese unter sich vorzüglich fest verbunden seyn. Jede Oeffnung an denselben, die zum Gebrauch dienen, muß mit einem reinlichen Vorhang aus starker Leinwand zur Abwendung der Verstäubung des Mehls versehen seyn. Die Zuglöcher (Schweißlöcher) dürfen nicht über 3 Zoll in der Länge und 1 Zoll in der Höhe betragen. Der Beutelkasten muß dicht am Biete anstehen, und eben so der Vorkasten mit ihm verbunden seyn. 16) Zu jedem Gange sollen drei Beutel von verschiedener Sorte vorhanden seyn. Diese müssen fortwährend im besten Zustand unterhalten werden: sie dürfen nicht zu grob und nicht zu fein seyn. 17) Zu jedem Gang sollen nachfolgende Geräthschaften vorräthig seyn: 2 Siebe, 2 Wannen, 1 Borstenhandbesen, 1 Kehrbesen, einige Schaufeln. 18) Es sollen ferner in der Mühle Richtscheid, Sezwaage, Senkblei, Geschirr zum Schärfen der Steine und das übrige nothwendige Handwerksgeschirr in gutem Stand vorhanden seyn. 19) Für jeden Gang soll ein ganzes Gekämm, eine Anzahl Spindeln, Büchsen,

Speitel u. s. w. vorhanden seyn, auch soll sich der Müller mit gutem Geschirrholz und tüchtigen Mühlsteinen in Vorrath versehen. 20) In einer jeden Mühle muß eine vollständige große justirte Balkenwaage, und dazu gehörig justirte Gewichte vorhanden seyn. Eine Schnellwaage genügt nicht. Die Balkenwaage muß so beschaffen seyn, daß darauf mindestens ein Malter glatte Frucht ohne Schwierigkeit gewogen werden kann. An Gewichten sollen vorhanden seyn, mindestens nachfolgende Reihe; ein Gewicht zu 200, 100, 50, 25, 10, 5, 4, 3, 2, 1. ½ Pfund. Alle diese Gewichte müssen von Gußeisen und gehörig justirt seyn. Waage und Gewichtsteine sind sorgfältig rein zu erhalten. Die Waage muß an einer solchen Stelle der Mühlen aufgehängt seyn, wo es hell genug ist, daß man das Wägen beobachten kann; es muß dadurch keine Störung in den übrigen Arbeiten veranlaßt werden. Wenn dermalen in einer Mühle kein schicklicher Plaz zu einer solchen Waage vorhanden wäre, so ist dieselbe in einem dem Eingang der Mühle nahe gelegenen eigends dazu errichteten bedeckten Schoppen aufzurichten. 21) Es soll sich jeder Müller mit einer gehörigen Anzahl Hohlmaaße nach der landüblichen Art versehen. Diese müssen gehörig geeicht, vorschriftsmäßig beschaffen, und mit Eisen beschlagen seyn. §. 15. Das Mühlengebäude, dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben. Das Mühlengebäude und die Wohngebäude, welche zur Mühle gehören, sollen möglichst solid, stets reinlich, und in gutem Stande erhalten, auch vorsichtig gegen Feuersgefahr eingerichtet seyn. Der Fußboden in den Mühlen soll mit sauber gehauenen Platten oder mit gehobelten gefalzten Zwillingen belegt, andere Fußboden aber durchaus nicht gestattet seyn. 2) Der Fußboden in den Mühlen und alle Gänge sollen täglich sauber gekehrt, und so reinlich erhalten werden, daß das zufällig auf den Boden fallende Getreide ohne Schaden wieder aufgefaßt werden könne. Der Kehrig soll nicht in der Mühle liegen bleiben, sondern allemal sogleich bei Seite geschafft werden. Die Wände, Gänge, die Treppen, Böden, Käſten u. dgl. sollen stets reinlich und sauber seyn. Die Wände und Decke der Mühle sollen von Zeit zu Zeit ausgeweißet werden. 3) Löcher, Rize, faule oder eingesunkene Stellen dürfen nicht im Mühlenfußboden geduldet werden. 4) Das Gebäude, in welchem sich die Mühle befindet, ist stets gut in Dach und Fach zu unterhalten. Es darf keine Oeffnung dem Regen oder dem Wind Eingang gestatten. Ueberhaupt ist gehörige Einrichtung zu treffen, damit die Waare in der Mühle weder durch Näſſe noch durch Verstäubung leide. 5) Es sind gehörig eingerichtete Fenster an den dazu geeigneten Stellen anzulegen, damit alle Theile der Mühle bei Tag gehörig erhellet sind. Die Fenster müssen gehörig mit Glasscheiben versehen und sauber gehalten seyn. 6) Wenn gegenwärtig eine Mühle so unvollkommen construirt ist, daß solche Stellen, die nothwendig beleuchtet seyn sollen, Mangel an Licht haben, so ist die Einrichtung zu treffen, daß auch bei Tag während des Geschäfts die befragte Stelle erleuchtet werde. 7) Alle Stellen, wo bei Tag und Nacht Lichter in der Mühle unterhalten werden, sind so zu wählen, oder so einzurichten, daß keine Feuersgefahr dadurch begründet wird. Deshalb sind vorzüglich die Lichter in Laternen zu stellen. Ministerium des Innern vom 21. Juli 1829 Nr. 7829. Da in den Mehl- und Gypsmühlen bisweilen des Nachts Verrichtungen vorkommen, zu welchen mehr Licht erfordert wird, als bei dem Schein einer gewöhnlichen Laterne vorhanden ist, so kann das Licht bei einzelnen Verrichtungen aus den Laternen genommen und offen benuzt werden, es muß aber nach gemachtem Gebrauch wieder in die Laterne gestellt oder völlig ausgelöscht werden. In Hanf-, Oel-, Loh- und ähnlichen Mühlen hat es bei dem allgemeinen Verbot des Tragens eines offenen Lichtes in Mühlen sein Bewenden. 8) Wenn in dem Mühlengebäude eine Stube eingerichtet wird, in welcher sich der Müller, die Knechte, oder die Mahlkunden aufzuhalten pflegen, so ist die größte Vorsicht bei deren Anlegung zu gebrauchen, damit die Vorrichtungen zum Einheizen alle Feuersgefahr entfernen. 9) In jeder Mühle ist ein geräumiger festzugefügter Kasten zum Mischen und Verarbeiten verschiedener Mehlsorten, und ein ähnlicher Kasten oder großer Zuber zum Nezen der Früchte zu halten. Lezterer darf niemals zum Mischeln angewendet werden. 10) Die Staub- und Futterkäſten müssen außerhalb der Mühle aufgestellt werden. 11) Bei jedem Mahlgang ist eine Schelle als Wecker anzubringen; es ist streng darauf zu sehen, daß das Werk nicht leer laufe, vielmehr stets Frucht aufgeschüttet, oder das Umlaufen der Steine unterbrochen werde. 12) Alle Communikationsthüren aus der Mühle in etwa daranstoßende Ställe, Schoppen und Behälter sind verboten. 13) Solche Stellen in der Mühle sowohl, als am Wasserbau, wo ein Mensch leicht in Schaden, oder wohl gar in Lebensgefahr kommen kann, sind auf zweckmäßige Weise einzufrieden. Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tüchtig zu versehen. Die Radstuben, welche in der Nähe der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwanden, Treppen und Brüſchen im Innern der Mühlen, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen. 14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegenstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten. §. 16. Verschiedene auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubte Einrichtungen. Es können in den Mühlen bei verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen angebracht werden, welche die Absicht haben, diejenige Mahlgäste, welche die Mühle selbst besuchen, und die Aufsicht über die Bereitung ihres Mehls selbst führen, zu hintergehen, und ihnen unvermerkt einen Theil ihres Eigenthums zu entfremden. Obgleich nun in einem der nachfolgenden Säze dieser Ordnung (§. 22 und 23) eine kräftige Maßregel gegen solche heimliche Entwendung angeordnet ist, so hält man es doch nicht für überflüſſig, einige besondere nachtheilige Vorrichtungen dieser Art aufzunehmen. Es sind einige

derselben wahrhaft betrügerische Handlungen, andere, welche bloß ihren Grund in unvollkommener oder nachlässiger Einrichtung und Besorgung des Mühlenwerks haben, sind nichts destoweniger sehr unzulässig, weil der Mahlgast um einen Theil seines Eigenthums verkürzt werden kann. Hierher gehören folgende Wahrnehmungen: 1) an den Beutelkästen oder Mehlkästen und Gerbkästen werden zuweilen doppelte Böden oder Wände gefunden; der oberste Boden hat Rize und Spalten, durch welche sich das Mehl oder der Kernen in den Zwischenraum verliert. 2) Im Gerbrohr werden Gegenzungen angebracht, und dadurch ein Theil der Körner dem Kunden entzogen. 3) Es können auch doppelte Gerbröhre auf verschiedene Weise unbemerkt angebracht werden, wodurch bewirkt wird, daß ein Theil der Kernen bei Seite geschafft wird. 4) Es können in einer Mühle auf betrügliche Weise allerlei heimliche Verschläge, Behälter und Gänge angebracht, oder Oeffnungen nach Außen eingerichtet werden, durch welche hinter dem Rücken der Mahlkunden ein Theil des Getreides weggeschafft, oder wenigstens verborgen werden kann. 5) Durch ein unbemerkt am Rande des Bodensteins angebrachtes Loch, welches mit einem Zapfen verschlossen wird, kann die Möglichkeit vorbereitet werden, unbemerkt einen Theil des aufgeschütteten Getreides zu entfremden. 6) Wenn der Gerbgang aus Nachlässigkeit nicht gehörig construirt, oder aus böser Absicht in schlechtem Stand gelassen, oder unrichtig vorgerichtet wird, so geht ein Theil der Körner in die Spreu. Man kann dies leicht entdecken, wenn man während der Operation eine tüchtige Hand voll Spreu nimmt, solche zwischen den Händen schüttelt, und die leichten Theile wegbläst. Bleibt etwas Korn, seyen es auch nur wenige Körner, zurück, so ist der Gerbgang unrichtig. 7) Wenn die Beutel zu fein, oder mit Flicklappen zu sehr versehen sind, so bleibt zu viel Mehl in den Kleien, und der Kunde ist, wenn auch nicht betrogen, doch beschädigt. 8) Wenn die Waagbretter unreinlich und mit fremden Körpern bedeckt, oder unten an denselben fremde schwere Körper angeheftet sind, so ist kein richtiges Abwägen zu hoffen. Verwechseln der Waagbretter beim Wägen führt leicht zur Entdeckung. 9) Wenn die Mehlwagen mit Leisten geflickt sind, so können sie die gerechte kubische Menge Getreides oder Mehls nicht enthalten. 10) Ist die Büchse im Bodenstein nicht gehörig fest, und mit Leder oder Filz bedeckt, so wird ein Theil der Waare durchfallen und dem Kunden verloren gehen. 11) Wenn die Zargen nicht wohl passen, wenn sie weiter als das vorgeschriebene Maaß abstehen, so wird das Getreide im ungebührlichen Raum sizen bleiben. 12) Wenn die Zargen auf ein Futter oder auf Reife am Bodensteine eingelassen sind, statt daß sie in dessen gesperrten Rand eingelassen seyn sollten, so ist ihre Stellung wandelbar, und es kann Getreide zurückbleiben. 13) Aus den meisten fehlerhaften Einrichtungen, durch welche ein Zerstreuen, Durchrinnen oder Verstäuben des Getreides oder Mehls veranlaßt wird, kann der Müller, welcher auf unerlaubten Vortheil bedacht ist, betrüglichen Gewinn ziehen. Alle diese und ähnliche betrügliche, fehlerhafte, und für die Mahlkunden nachtheilige Einrichtungen sind sogleich abzustellen, das Werk muß im vollkommenen Zustand gebracht werden, und es treten die unten verfügten Strafen ein.

§. 17. Pflichten und Rechte des Müllers bei Ausübung seines Gewerbes im Allgemeinen. Jeder Müller ist verpflichtet, bei der Betreibung des Mühlengewerbs denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welcher von einem, seines Gewerbes kundigen Handwerker gefordert werden kann. Er ist verbunden, mit Redlichkeit und Treue das Gut der Mahlkunden zu behandeln, und sich aller Uebervortheilung zu enthalten. Der Müller ist ferner verbunden, alle diejenigen Vorschriften, welche ihm durch gegenwärtige Ordnung im Allgemeinen gegeben sind, oder welche ihn von der nächsten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe spezieller Gründe gegeben werden, genau getreulich zu befolgen. Dagegen ist jeder Müller berechtigt, von der Polizeibehörde besondern Schuz in Ausübung aller derjenigen Befugnisse zu verlangen, welche ihm zur Betreibung seines Gewerbes nöthig sind, und auf welche ihm die Natur der Verhältnisse oder besondere Rechtstitel einen Anspruch geben. Ferner ist jeder Müller berechtigt, für die Verwandlung des ihm übergebenen Getreides in Mehl oder andere Producte, die in jeder Gegend herkömmliche, von der Polizeibehörde auszusprechende Vergütung in Geld oder Getreide zu beziehen, und jeder Mahlkunde ist verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn das ihm gelieferte Produkt meistermäßig beschaffen ist. Die Mahlkunden sind verbunden, den Müller ebenfalls mit Redlichkeit zu behandeln, von ihrer Seite alles zu thun, durch was der Schaden oder Nachtheil abgewendet wird, und keine Handlung vorzunehmen, durch welche der Müller benachtheiligt werden kann.

§. 18. Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen. 1) Der Müller ist schuldig, demjenigen, welcher Getreide in der Mühle bereiten läßt, sämmtliche Produkte vollständig, wie sie sich solche durch sorgfältige Behandlung darstellen lassen, zu bereiten. 2) Das Getreide, welches zur Mühle kommt, muß vor dem Nezen gewogen werden. Das Mehl und die übrigen Consumtionsartikel, welche abgeführt werden, müssen ebenfalls gewogen werden, das Messen dieser Waare findet nicht statt. 3) Es ist jedem Consumenten, welcher die Mühle besucht, oder Getreide übergibt, dasselbe in der Mühle oder zu Hause zu wägen, oder dasselbe wägen zu lassen erlaubt. Allein, wenn Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben blos nach dem Gewicht entschieden werden, welches in der Mühle gefunden wird, es wäre denn, daß dem Müller das Getreide bei der Abgabe vorgewogen, und dessen Bescheinigung vorgelegt werden könnte. Hat daher jemand versäumt, das von ihm zur Mühle gesendete Getreide dem Müller vorwägen, und sich darüber Bescheinigung ausstellen zu lassen, oder hat der Mahlgast gar in der Mühle das Wägen nicht zugelassen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von denen eingeführten Controlanstalten den sonst möglichen Vortheil nicht ziehen kann, und daher gezwungen ist, den gewöhnlichen Rechtsbeweis gegen den Müller zu führen. 4) Das Wägen geschieht unentgeldlich. Es darf niemals Waaggeld gefordert werden. 5) Der

Müller nimmt seine Mahlvergütung (Molzer) nach dem Gewicht, jedoch vor dem Rezen weg. Es wird dieselbe nach dem Gewicht bezogen. Minist. des Innern vom 1. Mai 1840 Nr. 4923. Es wird nicht für angemessen gehalten, daß die Müller gezwungen werden, in den Fällen, wo es die Mahlkunden nicht verlangen, sich der Waage statt des Molzermaaßes zu bedienen. 6) Der Müller hat in keinem Falle einen Antheil an den Abgängen, seyen es Staub, Spreu oder Kleyen ꝛc., sondern er ist schuldig alle diese Nebenprodukte den Mahlgästen vollständig auszuliefern. 7) Der Müller ist schuldig, alles aus dem in die Mühle geschütteten Getreide gewonnene Mehl und übrigen Consumtionsartikel ohne den mindestens Abzug zu liefern, denn seinen Molzer hat er schon früher weggenommen. 8) Um die Frage zu lösen, wie viel Mehl oder andere Consumtionsartikel aus einer gegebenen Quantität Getreide bereitet werden kann, wird alljährlich unter amtlicher Autorität die erforderliche Mahlprobe vollzogen werden. Diese Mahlprobe kann aber nur darstellen, welche Arten der Consumtionsartikel gewöhnlich aus dem Getreide gezogen werden. Wenn daher ermessen werden soll, ob andere nicht gewöhnliche Produkte der Getreidebereitung richtig vollzogen sind, so muß eine Vergleichunsberechnung angestellt werden. Die sich aus der Mahlprobe ergebenden Tarife werden in der Mühle angeschlagen. 9) Die Mahlprobe gibt an, wie viel Mehl und andere Produkte aus dem Getreide gewonnen wird, im Verhältniß zu dessen Gewicht, und zwar nach drei verschiedenen Gradationen der Güte, ob es nämlich vom besten Getreide, von der Mittelsorte, oder von der geringsten Sorte ist. 10) Wenn das Getreide gemahlen ist, sollen die daraus gewonnene Produkte gewogen werden. 11) Wenn sich nun findet, daß in Zusammenhaltung des Produkts und mit Rücksicht auf die Klasse, zu welcher das Getreide seiner Güte nach gehört hat, nach dem Resultat der Mahlprobe zu wenig geliefert worden ist, so muß der Müller das Fehlende, und wäre es auch nur ein Pfund, sogleich in Natur ersezen, denn dieser Mangel kann nur aus Nachläßigkeit oder Betrügerei des Müllers oder seiner Angehörigen entstanden seyn. 12) Eine Ausnahme findet statt, wenn klar dargethan werden kann, daß bei dem Wägen des Getreides ein Irrthum geschehen wäre, oder wenn dem Mahlkunden selbst ein Betrug erwiesen werden kann. 13) Wenn aus einer Getreidegattung mehrere verschiedene Produkte z. B. Weißmehl und Schwarzmehl bereitet worden wären, so darf das Fehlende nicht von der geringsten Qualität ersezt werden, sondern der Müller muß an jedem Produkt das fehlende Gewicht ersezen. 14) Wenn aus der aufgeschütteten Frucht mehr gewonnen worden wäre, als es die Mahlprobe ausweiset, so hat der Müller kein Recht, sich den Ueberschuß zuzueignen. 15) Der Müller muß jedem Kunden sein Getreide besonders und unvermischt mit anderer Leute Getreide vermahlen. Es ist verboten, das, verschiedenen Kunden gehörige Getreide, wider deren Willen zu vermischen. 16) Nur wenn das zur Mühle gebrachte Quantum weniger als ein Sester beträgt, mag das Zusammenmahlen mehrerer dergleichen kleinen Portionen statt finden. Es darf aber diese kleine Portion mit keinem Getreide eines Kunden vermischt werden, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß das Seinige unvermischt bleibe. Wenn der Müller daher nicht mehrere gleichartige kleine Portionen solchen Getreides zu mahlen hat, so muß er von seinem eigenen Getreide hinzufügen, so viel nöthig ist. 17) Der Müller muß das in die Mühle gebrachte Getreide mahlen, und darf dasselbe wider Wissen und Wollen der Consumenten nicht gegen sein Mehl oder anderes Produkt eintauschen. 18) In der Mühle, wo solches nach dem Ermessen der Polizeiobrigkeit, nach der Befähigung des Müllers und nach dem Umfang seines Gewerbs, ausführbar scheint, ist ein Buch zu führen, in welches das von jedem Kunden zur Mühle gebrachte Getreide nach Gattung, Qualität und Gewicht eingetragen wird. Jeder Mahlkunde ist berechtigt, dem Eintragen seines Getreides beizuwohnen, die betreffende Stelle des Buchs mit seinem Namen oder sonst zu paraphiren, und gleichlautenden Schein vom Müller zu verlangen. 19) Wenn das Getreide gemahlen ist, und die Produkte gewogen werden, so kann jeder Mahlkunde einen Waagschein vom Müller verlangen, in welchem Qualität und Gewicht der Produkte ausgedrückt sind. 20) Diejenigen Consumenten, welche die Mühle nicht selbst besuchen, thun wohl, wenn sie besorgen, daß das Getreide dem Müller vorgewogen werde. Bei der Ablieferung der Produkte muß der Müller mit dem Getreide den Waagschein bringen. 21) Da wo öffentliche Mehlwaagen bestehen, mögen dieselben zwar noch ferner fortbestehen; es muß aber die Anschaffung der Waagen und der Maaßgeschirre in den Mühlen dennoch geschehen. Nur kann nach dem Ermessen der Polizeibehörden der Müller von der Verbindlichkeit zum Wägen und Messen des Getreides und Mehls entbunden werden, wenn die öffentlichen Waagen diesen Zwecken entsprechen. 22) Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Deshalb hat der Müller alle sowohl von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte als die dahin gesendete Getreidepartien, sammt denen, die ihm zur Bereitung anvertraut wurden, in das obengedachte Buch nach der Reihe der Ankunft einzutragen, und dieselben auch wieder in der nämlichen Ordnung zu fördern. Hiebei haben jedoch diejenigen, welche ihr Getreide selbst, oder durch ihre Beauftragten in die Mühle bringen, und selbst, oder durch Beauftragte dem Mahlen beiwohnen wollen, den Vorzug. Auch diejenigen, welche in eine Mühle gebannt sind, haben den Vorzug vor andern Mahlgästen. 23) Wenn die Reihe an einen solchen Mahlgast kommt, der dem Mahlen selbst beiwohnen will, seine Frucht aufzuschütten, und derselbe wäre in der Mühle nicht zur Stelle, so ist der nächstfolgende nicht verpflichtet, auf jenes Ankunft zu warten. 24) Jeder Müller ist verpflichtet, bei dem Mahlen zur Tag- und Nachtzeit entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder dazu tüchtige Mitgehülfen (Mühlärzte) anzustellen. 25) Obgleich es jedem Kunden erlaubt ist, bei der Bereitung seines Getreides selbst gegenwärtig zu seyn, und allenthalben nachzusehen, so sollen die Müller den Kunden dennoch die Besorgung der Mühle nicht allein überlassen. Die Kunden mögen auch, wenn sie wollen, selbst Hand anlegen, wo dies ohne Nachtheil geschehen kann, der

Müller soll aber dennoch alle Verantwortlichkeit für die richtige Bereitung des Mehls auf sich haben, und daher die Kunden warnen, wenn sie etwas thun, wodurch Nachtheil geschehen kann. 26) Das Oeffnen der Säcke, das Messen, Wägen und Einfassen des Getreides und Mehls muß in Gegenwart der Kunden geschehen, wenn diese die Mühle selbst besuchen. 27) Das Nezen der Früchte muß mit frischem reinen Wasser unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, und von dem Müller selbst oder von dem Mühlarzt geschehen. 28) Der Müller sowohl, als alle in der Mühle beschäftigten Personen sollen sich vorzüglicher Reinlichkeit an ihrem Körper sowohl, als an ihren Kleidern befleißigen. Personen die mit eckelhaften Krankheiten, Hautausschlägen u. s. w. behaftet sind, sollen in keiner Mühle zugelassen werden. 29) Es ist jedem Müller erlaubt, dahin zu fahren, wo er glaubt, Kunden finden zu können; er darf das Getreide von den Kunden ablangen, und das Mehl zurückbringen; er darf den Consumenten seine Dienste anbieten, und es hat darin keine Ausschließung und keine Beschränkung statt, als nur durch den nahbestehenden Mühlenbann. 30) Wenn die Müller das Getreide und Mehl transportiren, sollen sie dasselbe sorgfältig behandeln, damit es nicht naß werde. Daher sollen die Müllerwagen oder Mehlkärche stets so eingerichtet seyn, daß sie mit einem Tuch bedeckt werden können. 31) Wenn die Mühlen mit Kunden stark besucht sind, und durch Mangel an Wasser benachbarte Mühlen gehemmt sind, so sollen die Müller außer dem, was sie zu ihrer Hausconsumtion nöthig haben, für sich kein Mehl bereiten, um damit Handel zu treiben, bis alle Kunden gefördert sind. 32) Jeder Müller ist verantwortlich für die von ihm angestellten Gehülfen, und für die in seiner Mühle und in seinem Haus beschäftigten Gesinde und Taglöhner wegen allem Schaden oder Verlust, welcher den Mahlgästen an ihrem Getreide oder Mehl durch dieselben zugefügt wird. Der Müller ist verantwortlich für jeden Verlust, welcher am Getreide oder Mehl erfolgt, von dem Augenblick an, da er solches der Behandlung übernommen hat, bis zu jenem, da er das Mehl dem Kunden vorgewogen, und zu Handen gestellt hat, der Schaden mag verursacht seyn, von wem er wolle. Unglücksfälle, welche die Mühle treffen, und Schaden, welche die Mahlgäste ihrer eigenen Waare zufügen, können hierher nicht gezählt werden. 33) Der Müller darf kein solches Getreide zu Mehl, oder andere zum Gebrauche für Menschen bestimmten Consumtionsartikel bereiten, welche mit Mutterkorn (lavum secalinum), mit Trefze (bromus secalinus), Tollkorn oder Schwindelhaber (lolium temulentum) häufig vermischt ist. Er hat die mit solchen der Gesundheit äußerst nachtheiligen Körnern vermengten Getreiden zurückzubehalten, und davon der Obrigkeit zur weitern Verfügung Nachricht zu geben. 34) Auf einer Getreidemühle darf kein anderes Produkt z. B. Gyps, Taback ꝛc. gemahlen werden. Nur in besondern Fällen, z. B. wenn die Getreidemühle als solche nicht mehr gebraucht würde, kann die Polizeiobrigkeit die Erlaubniß dazu ertheilen, andere Gegenstände als Getreide darauf zu mahlen. Es werden die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln in jedem einzelnen Fall vorgeschrieben werden. 35) Es darf in der Mühle kein Gift zur Vertilgung der Mäuse angewendet werden. §. 19. Spezielle Vorschriften für die Mahlkunden. 1) Das Getreide, welches die Mahlkunden zur Mühle bringen, oder dahin senden, oder dem Müller zur Bereitung des Mehls übergeben, muß von guter Beschaffenheit seyn. Es muß dasselbe wenigstens dem Malter oder sonstigem Maaß nach, das Gewicht der geringsten Getreidequalität erreichen. 2) Ist das Getreide so gering, daß das Malter oder Sester nicht einmal das Gewicht des nach der Mahlprobe geringsten Gewichts erreicht, so kann der Müller zwar das Mahlen nicht verweigern, allein er kann auch nicht angehalten werden, die nach der Mahlprobe gegebene Menge von Mehlgut daraus zu bereiten. In einem solchen Falle muß besondere Uebereinkunft getroffen werden. 3) Getreide, welches nicht Kaufmannsgut ist, welches ausgewachsen, schimmlicht oder sonst verdorben ist, kann der Müller aus der Mühle zurückweisen. 4) Alles Getreide muß sauber gepuzt, und von Staub, Spreu u. dgl. rein seyn. Der Müller hat das Recht, jedes Quantum Getreide vor dem Wägen zu puzen. 5) Kein Mahlkunde darf das Getreide vor der Abgabe in die Mühle nezen. Wenn der Müller Verdacht schöpft, daß solches geschehen wäre, so darf er das Mahlen verweigern. 6) Die Mahlkunden, welche dem Bereiten des Mehls selbst beiwohnen, sollen sich bei den Handreichungen und Hülfen genau nach den Unterweisungen des Müllers richten, und sich allen Handlungen enthalten, wodurch die Arbeit gestört, oder Schaden zugefügt werden könnte. 7) Derjenige, welcher Getreide zum Mahlen in die Mühle schickt oder bringt, soll dem Müller genau angeben, welche Gattung von Mehl oder sonstigen Produkten er daraus gezogen haben will. Dies geschieht am sichersten schriftlich. Zu Vermeidung möglicher Verwechslung sind die Säcke, in welchen das Getreide und Mehl transportirt wird, mit sichern Zeichen zu versehen. §. 20. Bannmühlen. 1) Da wo Bannrechte auf inländischen Mühlen wohl hergebracht sind, mögen dieselben bis zu etwaiger gesezlicher Verfügung ferner bestehen. 2) Das Fortbestehen versteht sich aber unter der Bedingung, daß die Einrichtung in den Mühlen so beschaffen sey, daß das Publikum dabei vollständig und in jeder Rücksicht zufrieden seyn könnte. 3) Die Bannmühlen stehen unter der nämlichen genauen Aufsicht, wie die übrigen Mühlen, und es ist dabei in jedem Betracht mit desto größerer Aufmerksamkeit zu verfahren, als den Kunden die Möglichkeit abgeschnitten ist, sich der freien Concurrenz zu bedienen. 5) Wenn eine Bannmühle stille stehet, sey es aus Mangel des Wassers oder wegen einer in derselben nothwendig gewordenenen Reparation, so hört für die Dauer des Stillstands der Mühlenbann auf, und es steht Jedermann frei, da mahlen zu lassen, wo er will. 6) Die Bannberechtigung ist stets streng zu erklären. Es ist dem Müller daher nichts weiter einzuräumen, als was der Buchstaben seines Rechtstitels mit sich bringt. Wenn daher z. B. nichts besonders ausgedrückt ist, so darf den Consumenten nicht verboten seyn, ihre Früchte auf einer andern Mühle mahlen zu lassen, wenn nur jener aus-

wärtige Müller den Bannbezirk nicht betritt. — Es darf in der Regel die Einfuhr des Mehls zum Verkauf nicht als unter den Bann gehörig betrachtet werden. §. 21. Aufsicht auf die Mühlen. Die nächste Aufsicht auf die Mühlen und die mit denselben zusammenhängenden Einrichtungen steht den betreffenden Ortsvorgesezten in ihrer Qualität als unterste Lokalpolizeibehörde zu. Dieselben üben ihre Aufsichtspflichten über dieses Gewerbe, welches seiner gegenwärtigen Einrichtung nach, einer öffentlichen Anstalt nahe kommt, aus diesem Grunde mit der erforderlichen Thätigkeit aus. An sie ergehen alle Klagen und Gesuche, welche eine schleunige Abhülfe oder Vorkehr erfordern, und von ihnen gehen alle Anordnungen aus, welche Maaß und Ziel sezen, bis das Einschreiten der ordentlichen Polizeiobrigkeit erfolgt ist. Die sämmtlichen im Distrikt angestellten Polizei- und Zollaufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Mühlenordnung zu wachen, in den Mühlen deshalb nachzusehen, die bemerkten Uebertretungen zu rügen und zur Anzeige zu bringen. Die Bezirksbeamten haben auf die Mühlen in der nämlichen Art die Oberaufsicht zu führen, wie ihnen solche über alle Gewerbe und Anstalten in ihrem Bezirk zu führen obliegt. Die Mühlen sind ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen. Die Hauptaufsicht wird durch die Mühlenvisitation geführt. §. 22. Mühlenvisitation. Dieselbe geschieht durch zwei des Müllergewerbes und Mühlenbaues wohlkundiger Männer, nämlich einen Obermeister und einen Werkmeister, welchem ein Polizeibeamter in gleicher Eigenschaft beigegeben wird. Die Zeit der Vornahme der Mühlenschau bestimmt das betreffende Bezirksamt. Sie soll wo möglich alljährlich und auch dann, wenn sie außergewöhnlich für nöthig erachtet wird, unter genauer Beobachtung nachfolgender Vorschriften vorgenommen werden. Bei der Wahl und Verpflichtung der Visitatoren gilt das Nämliche, was §. 7 über die Wahl der zur Prüfung berufenen Experten verordnet ist. Die Bezirksingenieurs werden den Visitationen derjenigen Mühlen anwohnen, und dieselben leiten, wenn besondere Verhältnisse dieses nothwendig machen. Die Visitationsbehörde hat nachzusehen, ob die in gegenwärtiger Mühlenordnung sowohl als die nach Gelegenheit von vorgesezten Behörden gegebenen besondern Anordnungen, vorgeschriebenen Einrichtungen gehörig bestehen. Ob das Verbotene unterblieben ist, und ob das ganze Mühlenwerk nach Regeln der Kunst und Wissenschaft in gutem Stand und Beschaffenheit sich befinde. Ueber alle Bemerkungen, Tadel und nöthig erfundene Verbesserungen ist ein Protokoll zu führen. In demselben ist dem Müller bei jedem Punkt, welcher einen Tadel oder eine Verbesserung enthält, eine angemessene Zeitfrist anzuberaumen, binnen welcher er den Mangel zu verbessern, dem Uebelstand abzuhelfen schuldig ist. Zugleich ist bei jedem Punkt, durch welchen eine Verlezung der Mühlenordnung gerügt, oder ein Mißstand getadelt wird, gutächtlich anzutragen, wie die gegen den Müller zu verfügende Strafe zu bestimmen wäre. Dieses Protokoll wird von den Visitatoren verfaßt, von ihnen unterschrieben, und dem Bezirksamt vorgelegt, und dieses kommunicirt, wenn über wichtige Fälle Erläuterungen nothwendig sind, darüber mit dem betreffenden Bezirksingenieur. Das Amt erläßt die nach Verhältniß des Erfunds erforderlichen Verfügungen und Weisungen an den Müller und an wen sonst nöthig ist, binnen der möglichst kurzen Frist, und bestimmt, wenn die Nachvisitation geschehen solle. Die Nachvisitation hat den Zweck zu erheben, ob diejenigen Verbesserungen und Einrichtungen, welche bei der Visitation angeordnet worden sind, wirklich in der Art, wie es seyn sollte, vollzogen worden sind.. Die nämlichen Personen, welche die Visitation vollzogen haben, bewirken die Nachvisitation. Es wird darüber nur ein Bericht erstattet, in welchem in Beziehung auf die Visitation angemerkt ist, was von den angeordneten Verrichtungen vollzogen worden ist, und was nicht. Wenn bei der Nachvisitation solche Gebrechen und Mängel bemerkt werden, die entweder seit der Hauptvisitation sichtbar geworden, oder damals übersehen worden wären, so ist ihrer besonders zu erwähnen, und vom Bezirksamt die geeignete Verfügung zu treffen, daß denselben abgeholfen werde. Die Gebühren der Distriktsingenieurs werden nach dem bestehenden Diätenreglement angesezt. Die Belohnung der zugezogenen Experten wird von dem Amt nach Verhältniß der Personen und der aufgerechneten Zeit und Mühe bemessen, sie soll nicht über 3 fl., und unter 1 fl. 30 kr. betragen. Beiderlei Kosten werden aus der Amtskasse bezahlt. Auf Hausmühlen erstreckt sich diese Visitation in der Regel nicht. Eine Visitation kann über Hausmühlen nur dann angeordnet werden, wenn gesezliche Gründe vorhanden sind, welche die Thätigkeit der polizeilichen Aufsicht auf Einrichtungen, die nur zum Privatgebrauch bestimmt sind, aufrufen. §. 23. Mahlprobe. Diese Probe ist bis auf weitere Anordnung ausgesezt. Minist. des Innern v. 2. August 1836 Nr. 8735. In Beziehung auf die Frage, ob die Gestattung des wechselseitigen Grenzverkehrs hinsichtlich des Mühlenbesuchs für die eine oder andere Grenzgemeinde als Bedürfniß anzuerkennen sey, haben sich die Hauptzollämter jeweils mit den betreffenden Bezirksämtern, als den Polizeiverwaltungsbehörden, vorerst ins Benehmen zu sezen, auch von der getroffenen Entscheidung diesen sofort Kenntniß zu geben. §. 24. Strafbestimmungen. 1) Mangelhafte Beschaffenheit in den Einrichtungen der Mühle, Uebertretungen der Vorschriften, die über Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, entweder in der Mühlenordnung oder aus spezieller Veranlassung dem Müller gegeben sind, werden unter Verweisung auf §. 22 nach Verhältniß mit einer Strafe von 1 bis 10 fl. belegt. Wenn das nemliche Versehen zum zweitenmal zur Rüge kommt, so erfolgt doppelte Strafe, und es ist das Geeignete zu verfügen, daß es in der Folge nicht mehr vorkomme. 2) Solche Einrichtungen in den Mühlen, welche auf eine betrügerische Absicht schließen ließen, und die entweder in dieser Mühlenordnung untersagt, oder sonst dem Müller verboten sind, werden mit 10 bis 50 fl. bestraft. Im Wiederbetretungsfalle kann der Müller wegen Betrug in Untersuchung gezogen werden. 3) Eigenmächtige Abänderung am Wasserbau, Mißbrauch des Wassers zum Schaden berechtigter dritter Personen, sind mit 10 bis 50 fl. zu

bestrafen, vorbehaltlich der Vergütung des gestifteten Schadens. 4) Wenn der Mahlkunde das Produkt, das er tarifmäßig aus seinem Getreide zu erwarten hat, nicht erhält, und die Sache zur Klage kommt, so muß der Müller nicht allein den Ersaz sogleich leisten, sondern er wird auch um den zehnfachen Betrag des mangelnden Produkts gestraft, gleichviel ob der Mangel durch des Müllers Schuld entstanden ist, oder nicht. 5) Wenn in einem solchen Fall betrügerische Absicht erwiesen ist, so ist die Strafe auf das zwanzigfache zu erhöhen. 6) Der Gebrauch unrichtiger Waagen oder unrichtigen Gewichts wird nach den Bestimmungen der Maaßordnung bestraft. §. 25. Rechtsverfahren. 1) Wo durch Ausübung des Mühlengewerbes solche Berechtigungen verlezt werden, welche auf Privatrechtstiteln beruhen, da hat der ordentliche kompetente bürgerliche Richter zu entscheiden. Das Nämliche hat statt, wenn aus Privatrechtstiteln Einsprache gegen Errichtung neuer Mühlen oder Erweiterung bestehender Einsprache geschieht. 2) Wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, in wie fern durch ein Mühlengewerb die Benuzung eines Baches, Flußes oder eines andern Staatsguts statt finden könne, oder in wie fern durch eine solche Benuzung andere an dem Fluß bereits angelegte Gewerke oder angränzende Güterbesizer in dem Genuß, den sie bisher als Staatsbürger aus dem befragten Wasser bezogen haben, beschränkt werden, so entscheiden lediglich die Polizeibehörden. 3) In der Regel sind in diesen Fällen die Aemter die untersuchende und vorbereitende Behörde, die Mittelinstanz aber, die entscheidende Behörde. 4) Beschädigungen und Streitigkeiten, welche daraus entstehen, daß die Mühlenordnung nicht befolgt worden ist, gehören lediglich in das polizeiliche Verfahren, und werden in erster Instanz durch die Aemter geschlichtet. 5) Ebenso gehören alle Vergehen, welche aus dieser Mühlenordnung beurtheilt werden, zur Untersuchung und Bestrafung im polizeilichen Weg, vor die Bezirksämter. 6) Die Ortsvorgesezten haben zwar weder ein Bestrafungsrecht, noch eine Verfügungsgewalt über die Mühlen; allein, wenn ihre Dazwischenkunft zur Beurkundung eines Vorfalls oder ihre Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung angesprochen wird, so haben sie ihre Pflichten zu erfüllen, und nöthigenfalls sogleich an das Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Mündigkeit. Höchstes Edict vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 173. Art. 27. Die Minderjährigen sind unmündig bis zu 14 Jahren, halbmündig von 14 bis 16 Jahren, vollmündig von 16 bis 21 Jahren. s. auch Religionsmündigkeit.

Mundlose, Eidesleistung durch ihre Pfleger. s. Proc. Ordng. §. 623 und 624, bei Hinterlegungen. s. Hinterlegung S. 1940. Schenkungsannahme. s. Schenkungen S. 935 und 942. Vertragsunfähigkeit. s. Verträge S. 1124 und 1125. s. auch Vergleich S. 2045. Verjährung S. 2255—2278. Vorzugsrechte S. 2121 und 2126. Wiederherstellung §. 1254—1258. Zwangsversteigerung §. 1036.

Mundtodmachung. L. R. S. 513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines von dem Gericht verordneten Beistands zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anleihen aufzunehmen, ablösliche Capitalien zu erheben, oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden. S. 513 a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grad der Mundtodmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er unter den Saz 509 (s. Entmündigung) verfällt, auch unfähig wird, lezte Willensverordnungen zu machen. S. 514. Die eine wie die andere Verfügung kann von jedem nachgesucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Gesuch wird auf gleiche Weise verhandelt und entschieden. Eine wie die andere kann nur unter Beobachtung dergleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden. S. 515. Wo eine Mundlosigkeit durch Entmündigung oder Mundtod-Erklärung in Frage ist, kann weder in dem ersten noch zweiten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kron-Anwalt mit seinem Antrag zu vernehmen. s. auch Waisenrichter. II. Einführungs-Edict §. 23 Reg. Bl. 1809 Seite 501. Die Ortsvorsteher haben die besondere Verpflichtung, bei Wahrnehmung außerordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthige Correctionsmittel anwende. Die Mundtodtmachung geschieht von den Kreisdirectorien im polizeilichen Wege der Erörterung, von Amtswegen oder auf Ansuchen der Interessenten. Justizministerium vom 4. December 1811 Reg. Bl. Seite 160. Das neue Landrecht in Saz und Zusaz 513 führt zweierlei Grade der Mundtodmachung ein, den ersten Grad, der den betroffenen Verschwender in gewissen dort bestimmten Rechtsverhältnissen einschränkt und ihn deswegen beiläufig den minderjährigen Gewaltentlassenen vergleicht, und den zweiten Grad oder die nöthige Mundtodmachung, welche ihn den minderjährigen Halbmündigen gleichsezt, und daher nicht nur in allen auf das Vermögen Bezug habenden Handlungen, ihn beschränkt, sondern auch weiter die dort und im VI. Constitutions-Edicte §. 30 Regbl. 1808 S. 175 ausgedrückte schwere Folgen, auf seine Person hat, und an deren richtiger Unterscheidung von jenem ersten Grad daher sehr viel gelegen ist. Statt der durch jenes Landrecht geordneten gerichtlichen Verhandlung hat das Organisations-Edict vom 26. Novbr. 1809 und das II. Einführungs-Edict vom 22. December 1809 Reg. Bl. 1809 Nr. 51, 52 und 53 eine polizeiliche Besorgung des landrechtlichen Verfahrens eingeführt, und dabei verordnet, daß die Mundtodmachung von den Kreisdirectorien geschehen soll, daß aber die Belegung der Verschwender mit polizeilichen Strafen, jedoch mit Ausschluß der Mundtodmachung den Aemtern gehören soll. Da hier der Grad der Mundtodmachung den das Gesez meint, nicht ausgedrückt ist, so wurden sämmtliche Obrigkeits-Behörden auf folgende aus den Gesezen fließende Regeln aufmerksam gemacht. 1) Der erste Grad der Mundtodmachung oder die Halbmundtod-Erklärung kann von den Aemtern vor sich als nach zu den polizeilichen Besserungsversuchen gehörig, erkannt werden, solche muß 2) so gefaßt seyn, daß der Gebrauch des einen oder des andern obiger Ausdrücke, und die Uebereinstimmung des

ganzen Inhalts zu den gesezlichen Folgen jenes Ausdrucks, außer Zweifel seye, daß nur dieser Grad gemeint sey; sie darf dabei 3) keine Art von Verwaltungs-Handlungen verbreiten, oder an den Beistand des Aufsichts-Pflegers binden, als welche der Saz 513 dahin verweiset, bei welchem übrigens zu merken ist, daß unter dem Verbot des Anlehens auch alles Handeln auf Borg als ein verdecktes Anlehen, mit verboten ist, wo aber 4) eine völlige Mundtodmachung bezweckt wird, kann solche eher nicht neu erkannt werden, ehr die vorige als Besserungsversuch vorausgegangen ist; es muß 5) die desfallsige Verkündung ebenfalls in unzweideutigen Ausdrücken gefaßt seyn, und namentlich die Einlangung der dazu allemal nöthigen Kreisamtlichen Entschließung angeführt seyn. Justizminist. vom 24. April 1829 Nr. 1872. Zu einer, nur im polizeilichen Wege zu erörternden Mundtoderklärung im ersten Grade genügt es nicht an dem bloßen Antrage der Gemeinderäthe und der Verwandten, sondern der für mundtod zu Erklärende muß über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu Protokoll constituirt, und im Läugnungsfalle jede erhebliche Beschuldigung genau untersucht werden, in keinem Falle jedoch darf die Mundtoderklärung selbst erkannt werden, wenn nicht vorher schon die Correctionsmittel fruchtlos angewendet worden sind, welche der §. 23 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht und die Hofrathsinstruction in §. 124 ausdrücklich vorgeschrieben haben. Minist. des Innern v. 29. Juni 1832 Nr. 4046. In jeder Gemeinde soll ein Verzeichniß der mundtoden Personen zu Jedermanns Einsicht an einem schicklichen Ort, etwa im Versammlungssaal der Bürger, öffentlich angeschlagen, und sowohl von jedem Bezirksamt als auch von jedem Amtsrevisorat ein offenes Buch oder eine fortlaufende Tabelle über die Entmündigten geführt und zu Jedermanns Einsicht stets bereit gehalten, oder im Geschäftszimmer aufgehängt werden. In der Tabelle ist zu bemerken: 1) Vor- und Zuname, Character und Gewerbe, Wohnort der Verbeistandeten oder Entmündigten, Tag der Entmündigung oder Verbeistandung, die Behörde, welche sie erkannte, die Verkündungszeit im Anzeigeblatt, der Name des Curator oder Beistands und etwaige Wiederaufhebung der Entmündigung und Verbeistandung. s. auch Beistandschaft. Entmundigung.

Münz-Convention v. 30. Juli 1838 Regbl. 1839 S. 21 der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten. Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzwerk angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und in den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 Gramme festgesezt wird. Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgeprägt wird, in dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, oder: der Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler als Landesmünzfuß gelten wird. Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstl. Reußischen ältern und jüngern Linie: der vierzehn Thalerfuß, andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badischen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt: der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß ausschließlich als Landesmünzfuß, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden. Art. 4. Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 5) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten. Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen, sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsaze, daß unter dem Vorwande eines s. g. Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Lezteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird. Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn. Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten, soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe in dem ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll. Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesezt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$

Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsazes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als 3000 Theile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten. Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hierin nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, so ferne darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesezt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes, ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahrs sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen. Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen. Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusezen, auch eine Außercurssezung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesezt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten. Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnuzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenuzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden im Umlaufe gesezt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen. Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3), in einem dem leztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu sezen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich a. seine eigene Silber-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu sezen, auch eine Außercurssezung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesezt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist; b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnuzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesezt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe c. seine Silber-Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen curssähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen. Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden. Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesezе und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen. Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesezlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Leztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen. Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich

bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben. Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen vom Tage der Auswechslungen der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesezt, und soll dieselbe alsdann, in so fern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen werden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesezten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit-contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können. —

Vorstehender Münzconvention sind ferner beigetreten: Die Herzoglich Anhaltische Regierung mit ihren sämmtlichen Ländern, unter Annahme des 14 Thalerfußes (Regbl. 1840 Seite 49). Die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung (Regbl. 1839 Seite 88). Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, unter Annahme des 24½ Guldenfußes (Regbl. 1840 Seite 49). Das Fürstenthum Waldeck, unter Annahme des 14 Thalerfußes (Regbl. 1841 Seite 11). Convention zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt vom 25. August 1837 Regbl. Seite 383. Die Ausprägung ganzer und halben Guldenstücke betr. Art. I. Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jezige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden. Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ Guldenfußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden. Art. III. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden. Art. IV. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen: ein Guldenstück zu 60, ein halbes zu 30 Kreuzer. Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$, und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimeter, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimeter festgesezt. Art. VI. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten. Art. VII. Um die Lücken zu ersezen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkurssezung der halben und viertel Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten des Vereins geprägt werden. Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon 4 Millionen in Gulden- und 2 Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu lassen. Art. VIII. Vom 1. Januar 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden 6 Monaten sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Artikel VII die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern. Art. IX. Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen. Art. X. Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Gramme festgesezt. Art. XI. Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt, und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewicht festgesezt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß. Art. XII. Die Bestimmungen über die Fragen: a. durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsäzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und b. durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll? bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten: Von jedem Werke wird die Tiegel-Probe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controlleur 9 Platten herausgenommen, hievon 3 sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, 3 Platten

sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen 3 Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controlle im laufenden Jahre zu besorgen hat. Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von 3 Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden. Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist. In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet. Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden. Art. XIII. Eine Devalvation oder Außerkurssezung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsäzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, daß dieselben durch Abnüzung eine, im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben. Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten. Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsezung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon 4 Wochen zuvor in Kenntniß zu sezen. Münzconvention v. 31. Decbr. 1844 Regbl. 1845 Seite 108. Art. 1. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. August 1837 Art. 7 bestimmten Vertheilungsmaaßstab ausprägen zu lassen. Art. 2. Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen. Art. 3. Innerhalb der lezten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Januar 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden würde, hat es bei der im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung (wornach jährlich wenigstens eine Million in ganzen und halben Guldenstücken zu liefern ist) sein Verbleiben. Dieser Convention sind folgende Staaten beigetreten: die Landgrafschaft Hessen-Homburg (Regbl. 1839 Seite 9). Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Regbl. 1838 Seite 137). Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (Regbl. 1838 Seite 132). Das Herzogthum Sachsen-Meiningen (Regbl. 1838 Seite 253). Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für seine Oberherrschaft (Regbl. 1839 Seite 219). Weitere Convention v. 27. März 1845 Regbl. Seite 161. Zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, und der freien Stadt Frankfurt. Art. 1. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit in Umlauf befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehr zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jan. 1848 davon eine Summe von mindestens 12 Millionen Gulden nach dem in der Convention v. 25. Aug. 1837 Art. VII bestimmten Vertheilungsmaaßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersezen. Art. 2. Hiebei sollen zunächst die s. g. Brabanter- und die unter K. K. österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereinsregierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wenn sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen. Art. 3. In den, gemäß Art. XII der Convention v. 25. Aug. 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen. Art. 4. Innerhalb der lezten 6 Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Januar 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen. Art. 5. Neben den im Art. 4 der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Staaten ein Zweiguldenstück angenommen. Art. 6. Dasselbe soll gleich wie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ Guldenfuß ausgeprägt werden, einen Feingehat von $^{9}/_{10}$ Silber und einen Durchmesser von 36 Millimeter erhalten. Art. 7. Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates. Der Revers enthält das Landeswappen. Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „ZWEY GULDEN“ und unter demselben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung ist gleich wie bei den Gulden- und Halbguldenstücken. Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei. Art. 8. Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $^{3}/_{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesezt. Art. 9. Die Bestimmungen der Convention v. 25. Aug. 1837 Art. XII und des Vertrags v. 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen bezüglich der Centralprobe finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung. Art. 10. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich

ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt. Art 11. Die im Art. XIII. der Convention v. 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnuzungsgrenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ Procent, für die Einguldenstücke auf 2 Procent, für die Halbguldenstücke auf 2½ Procent festgesezt. Art. 12. Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenüzten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jeden Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen. Art. 13. Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind. Convention v. 25. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 388. Zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. Art. 1. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen: A. in Sechs-Kreuzer-Stücken, B. in Drei-Kreuzer-Stücken von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Art. 2. Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird der 27 fl. Fuß angenommen. Art. 3. Der Silbergehalt wird auf ein Drittel, oder 5½ Loth in der Mark festgesezt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzer-Stücke wird zu 20, und der Drei-Kreuzer-Stücke zu 17,5 Millimeter angenommen. Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub. Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt, und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes eben so wohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist. Art. 4. Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden. Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird. Art. 5. Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden. Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Cassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 fl. betragen. Art. 6. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten, werden vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Kurs gesezt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden. Beitritt der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung zu dieser Convention (Regbl. 1838 Seite 253).

Münzen, deren Annahme bei den Großherzoglichen Cassen, und zwar: Goldmünzen. Finanzministerium vom 5. März 1842 Reg. Bl. Seite 134. Art. 2. Inländische Goldmünzen sollen forthin von sämmtlichen Staatscassen und zwar in dem Werth angenommen werden, zu welchem sie von der Großherzogl. Münze ausgegeben werden. Art. 3. Die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen gestattet. Der Werth, in welchen die Annahme solcher Münzen bei diesen Cassen zu geschehen hat, wird von Zeit zu Zeit in der Regel alle sechs Monate, bestimmt und diese Cursbestimmung im Local jeder der betreffenden Kassen zur Einsicht aufgelegt werden. 4) Die den Staatskassen unmittelbar übergeordneten Aufsichtsbehörden haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen. Unter Bezug auf Saz 2 sind die badischen Goldmünzen folgendermaßen anzunehmen: a. die vor 1831 ausgeprägten Zehnguldenstücke, Fünfguldenstücke und Fünfthaler- oder Fünfhundertkreuzerstücke in dem ihnen aufgeprägten Werthe; b. die seit 1831 ausgeprägten Rheingolddukaten zu 5 fl. 35 kr. Die Wiederausgabe dieser Münzen hat in gleichem Werthe zu geschehen, falls sich der Empfänger diesen gefallen läßt. Was hiernach zum festgesezten Werthe nicht wieder an Zahlung ausgegeben werden kann, ist an die Hauptkasse abzuliefern. — Silbermünzen. Finanzminist. vom 25. Febr. 1837 Reg. Bl. Seite 37. Die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von allen Großherzoglichen Kassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden. Die Königl. Preußischen Drittel- und Sechstel-Thalerstücke, und die Kurfürstlich Hessischen Halben-, Drittel- und Sechstel-Thalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen durchaus nicht angenommen werden, und bei diesen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle. Finanzministerium vom 15. Februar 1840 Reg. Bl. Seite 36. Die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke sind bei den Zollkassen nicht mehr an Zahlung auf Vereinszollgefälle anzunehmen. Finanzminist. vom 20. Novbr. 1835 Reg. Bl. Seite 415. Die Zollerhebungsstellen an der Grenze und im Innern des Großherzogthums haben die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Münzsorten bei Entrichtung der Zollabgaben von allen Zahlungspflichtigen in dem bezeichneten Werth anzunehmen:

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	fl.	kr.	Hlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
ein Conventions- oder Speciesthaler	2	24	—	1	11	$1^5/_7$
„ halber ditto. ditto. . .	1	12	—	—	20	$6^6/_7$
„ 24 kr.-Stück	—	24	—	—	6	$10^2/_7$
„ 12 kr.-Stück	—	12	—	—	3	$5^1/_7$
„ Kronenthaler	2	42	—	1	16	$3^3/_7$
„ Preußischer Thaler . .	1	45	—	1	—	—
„ $^1/_4$tels Thaler	—	35	—	—	10	—
„ $^1/_6$tels Thaler	—	17	2	—	5	—
„ Churhessischer Thaler .	1	45	—	1	—	—
„ „ $^1/_2$ „ . .	—	52	2	—	15	—
„ „ $^1/_3$ „ . .	—	35	—	—	10	—
„ „ $^1/_6$ „ . .	—	17	—	—	5	—

(Beide leztern von 1833 und neuerm Gepräge.)

Höchste Verordnung v. 29. April 1837 Regbl. Seite 95. Der Curswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesezt. Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Kassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenuzt sind. Höchste Verordnung vom 6. April 1837 Reg. Bl. Seite 75. Der Curswerth der Viertelskronenthalern wird von 40½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesezt. Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Kassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stück zusammen wenigstens $1^3/_8$ Loth wiegen. Finanzminist. v. 17. Febr. 1838 Seite 94. Durchlöcherte oder sichtbar beschnittene Münzen, welche gleichwohl in die landesherrlichen Kassen gelangt sind, dürfen nicht wieder in den Umlauf gebracht werden, sondern sind gegen Ersaz des Silberwerths an die Münzverwaltung zum Einschmelzen einzuliefern. Den Unterschied gegen den Curswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus dessen Kasse das mangelhafte Geld herrührt, zu ersezen. Die Finanzinspection ist beauftragt, bei Kassenstürzen auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und wenn sich solche mangelhafte Münzen vorfinden, die Einlieferung zu veranlassen. Das Nämliche ist von Seiten der Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter bei Visitationen der Untererhebersstellen zu beobachten. Staatsverrechner und Untererheber, welche sich in Beobachtung gegenwärtiger Anordnungen nachlässig erweisen, unterliegen, neben dem Ersaz, je nach Befund der Umstände einer Ordnungsstrafe. Ministerium des Innern vom 17. Februar 1838 Reg. Bl. Seite 95. Mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung, mit Berücksichtigung der hierüber bereits bestehenden gesezlichen Bestimmungen, werden andurch die Staatsangehörigen vor der Annahme und Wiederausgabe solcher beschnittenen und durchlöcherten Silbermünzen gewarnt, den Kassenverrechnern der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aber die Annahme derselben noch besonders und bei eigener Haftbarkeit für den Unterschied zwischen deren Silberwerth und dem Curswerth untersagt. Die Staatsbeamten, welche Dienstvisitationen oder Kassenstürze bei den genannten Kassenverrechnungen vorzunehmen haben, sind beauftragt, die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen, die vorgefundenen mangelhaften Münzen hinweg zu nehmen, und sie an die Münzverwaltung zum Einschmelzen gegen Ersaz des Silberwerths auszufolgen, sofort für den vollständigen Ersaz an die betreffende Kasse Sorge zu tragen. Finanzministerium vom 16. März 1839 Nr. 2047. Den Großherzoglichen Kassen ist gestattet, beschnittene und durchlöcherte Silbermünzen, so weit sich die Besizer freiwillig dazu verstehen, nach ihrem wahren Silberwerthe anzunehmen. Dieser stellt sich nach den Berechnungen der Großherzoglichen Münzverwaltung, den niedrigsten Silberpreis zu 24 fl. 24 kr. pro feine Mark zu Grund gelegt, und mit Berücksichtigung des verschiedenen Gehalts, wie er bei verschiedenen Proben ermittelt worden, folgender Maaßen heraus:

	Werth v. neuen badischen Pfund.	Loth.
1) Ganze-, Halbe- und Viertels-Kronenthaler, durchgängig im Gehalt von 13 Loth 16 Gran angenommen, nach dem bisherigen gesezlichen Tarif der Viertelskronenthaler . . .	44 fl. 48 kr.	1 fl. 24 kr.
2) 24 kr. Conventionsst. (Sechsbäzner) zu $9^1/_3$ Loth im Gehalt	30 „ 4 „	— 56 „
3) 12 kr. Conventionsstücke (Dreibäzner) von 8löthigem Gehalt	25 „ 44 „	— 48 „
4) französ. 6 Livresthaler (Laubthaler) zu 14 Loth $7^1/_2$ Gran im Gehalt	47 „ —	1 „ 28 „
5) preußische Thaler zu 11 Loth 15 Gran fein angenommen	38 „ 35 „	1 „ 6 „

Von diesen Münzsorten können jene, die in durchlöchertem Zustande cursiren — vorausgesezt, daß sie nicht ungewöhnlich verstümmelt sind — auch ohne Abwägung angenommen werden, und zwar: der Kronenthaler zu 2 fl. 38 kr., der halbe Kronenthaler zu 1 fl. 19 kr., der Sechsbäzner zu 23 kr., der Dreibäzner zu 11 kr. Diese Münzen haben die Verrechnungen Behufs der Einschmelzung an die Centralkasse einzusenden. - Finanzministerium vom 20. Juni 1844 Nr. 4271. Die evangelischen Kirchengemeinderäthe und katholischen Stiftungsvorstände des Großherzogthums sind eingeladen, die in das Allmosen gelangenden schlechten, ungangbaren und abgenuzten Münzen, so wie alle ausländischen Kupfermünzen, so weit sie nicht dem unmittelbaren Grenzverkehr angehören, und alle zweifelhaften Münzen zu sammeln, und jährlich, und zwar im Laufe des Monats Juni jeden Jahrs in einem gesiegelten Packet, mit der Inhaltsbezeichnung und dem Namen der Allmosenverrechnung versehen, der Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) ihres Bezirks kostenfrei zuzustellen. Diese sendet die erhaltenen Packete in der Originalverpackung an die Münzverwaltung in Karlsruhe, welche deren Eigenthümern den Metallwerth der gelieferten Münzen durch die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) vergüten lassen, die Münzen selbst aber dem Verkehr entziehen

wird. Höchste Verordnung v. 16. Novbr. 1837 Reg. Bl. Seite 404. §. 1. Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke von Herzoglich Nassauischen und Stadt Frankfurter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs. §. 2. Der Kurswerth aller anderen, zu Sechs- oder Drei-Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechs-Kreuzer-Stücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Drei-Kreuzer-Stücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Drei-Kreuzer-Stücken von Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesezt. Die Großherzogl. Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern. §. 3. Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Drei-Kreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzogl. Staatskassen ausdrücklich untersagt. Finanzminist. vom 14. Oktober 1807 und vom 19. September 1826 Reg. Bl. Seite 216 und 176. Art. 1. Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis auf 10 fl. mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleineren Summen, welche sich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem größeren Verhältniß derselben berichtigen lassen, ausgenommen sind. Art. 2. Bei Zahlungen über 10 fl. und bis auf 100 fl. ist der Empfänger nicht gehalten, mehr als den zehnten Theil in Scheidemünzen anzunehmen. Art. 3. Bei Zahlungen über 100 fl., die Summe mag noch so groß seyn, ist der Empfänger verbunden, 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zahler nicht aufdringen. Art. 4. Von der Scheidemünze soll in diesen drei Fällen nur der zehnte Theil in Kreuzern bestehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will. Finanzminist. vom 9. Mai 1833 Nr. 1214. §. 1. Es dürfen in den Rechnungen und Hülfsbüchern der Großherzogl. Verrechnungen keine Bruchkreuzer mehr erscheinen. §. 2. Beträge, welche dieselben zu erheben haben, und welche einen halben Kreuzer und weniger ausmachen, sind wegen Mangels der entsprechenden Münzsorte nicht mehr zu fordern: dagegen sind Beträge, welche in mehr als einem halben Kreuzer bestehen, mit einem ganzen Kreuzer zu erheben und in Rechnung zu bringen. §. 3. Bruchtheile von Kreuzern, welche die Cassen an Dritte zu entrichten haben, sind nicht zu bezahlen, wenn sie in weniger als einem halben Kreuzer bestehen, und mit einem ganzen Kreuzer zu berichtigen, wenn sie einen halben Kreuzer und mehr ausmachen.

Münzverfälschung und Fälschung des Papiergeldes. s. Strafgesez und zwar: Gegenstand der Münzverfälschung §. 509. Fertigung falscher Münzen §. 510. Strafe des Ausgebers §. 511 und 512. Verfälschung durch Verringerung des Werths §. 513. Versuch §. 514. Strafe des Ausgebers §. 515 und 516. Fälschung von fremdem Metallgeld §. 517 und 518. Versuch §. 519. Ausmessung der Strafe §. 520. Milderungsgrund §. 521. Fälschung von Papiergeld §. 522 und 523. Versuch 524. Strafe des Ausgebers §. 525 bis 527. Fertigung von Formen und Stempel §. 528, von Papier mit Kennzeichen §. 529. Confiscation §. 530 und 531. Entziehung der Gewerbsberechtigung §. 532.

Musikalische Werke. Schuz gegen unbefugte Aufführung derselben. s. Aufführung.

Musikanten. s. Aufenthaltsgestattung. Künstler.

Müßiggänger, deren Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt. s. Verwahranstalt.

Muthjahre. Ministerium des Innern vom 15. Februar 1813 Reg. Bl. Seite 37. Diese sind allgemein aufgehoben.

Mutter. Erziehungsrecht der Kinder ihres verschollenen Mannes. s. Abwesende S. 141—143.

— — als Vormünderin. s. Vormundschaft S. 394 bis 396.

Mutterschaft, erlaubte Nachfrage nach derselben. s. Kinder, und zwar: Anerkennung derselben S. 344.

N.

Nachbarrecht. s. Aussichtsrecht S. 675—680 a. Bauanlagen S. 674. Grunddienstbarkeiten S. 640—652. Scheidegräben und Scheidemauern S. 653—673.

Nachdruck. Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 Reg Bl. 1838 Seite 67. Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht verfältigt werden. Art. 2. Das im Art 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von 10 Jahren anerkannt und geschüzt werden. Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den leztverflossenen 20 Jahren im Umfange

des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des lezten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesezt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schuzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens 20jährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesezgebung diese verlängerte Schuzfrist nicht ohnehin erreicht, deßfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung 3 Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt. Art. 4. Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Ausser den in Gemäßheit der Landesgesezе gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden. Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Bundesgesezе angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jezt der Nachdruck gesezlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen. Art. 6 Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsäze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesezе oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Reg. Bl. Seite 202. Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schuzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung und mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schuzes aber gleichzeitig vorbehalten ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen: 1) Der durch den Art. 2 des Beschlusses vom 9. Novbr. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schuz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt. 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schuz während 30 Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. 3) Um diesen Schuz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesezlich vorgeschrieben sind. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verlezten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsäze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusezenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verlezten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigungen auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verlezten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesezgebung nicht noch höhere Strafe vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 fl. zu verhängen. 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesezе, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen. s. auch Schrifteigenthum S. 577 d. f.—577 d. h.

Nacheile, gerichtliche, s. Auslieferung.

Nachgebote im Vollstreckungsverfahren. s. Proceß-Ordnung §. 1057—1059.

Nachlaß des Erbbestandzinses. s. Erblehen Saz 1831 b. e.

— — der Gülten und Zinsen. s. Gülten S. 710 ff.

— — des Pachtzinses. s. Pachtverträge S. 1769.

— — der Schulden. s. Schuld und zwar: Erlassung derselben S. 1282—1288.

— — des Todtbestandzinses. s. Schupflehen S. 1831 u. f. s. auch Steuernachlaß.

Nachlaßvergleiche. s. Proc. Ordn. §. 817—820 und 853.

— — unter Handelsleuten. L. R. Anh. S. 218. Kein Vergleich darf von demjenigen Handelsmann, der seine Zahlungen einzustellen in dem Fall ist, mit den Gläubigern geschlossen werden, ehe die Gerichtsbehörde sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht, und den zusammenberufenen

Gläubigern vorgelegt hat. S. 219. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geschlossen werden. S. 220. Der ordnungsmäßige Vergleich gilt nur, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt, und deren Forderungen zugleich nach dem vorausgegangenen gesezmäßigen Richtigstellungsverfahren, drei Viertel der ganzen richtig gestellten Schuld-Summen ausmachen; ohne dieß ist er ungültig (s. Proc. Ordn. §. 818). S. 221. Eingetragene Unterpfands- so wie Faustpfandsgläubiger haben bei den Berathschlagungen über den Schuldvergleich keine Stimme. S. 222. Wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt, so darf, unter Strafe der Nichtigkeit, kein Vergleich zwischen den Gemeinschuldner und den Gläubigern geschlossen werden. Der zur Gantuntersuchung bestellte Gerichtsverordnete ist für die Beobachtung dieser Verfügung besonders verantwortlich. S. 223. Kommt ein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich zu Stand, so muß er, unter Strafe der Nichtigkeit, ehe die Versammlung der Gläubiger auseinandergeht, von ihr unterzeichnet werden. Wenn deren Mehrzahl in solche einwilligt, aber nicht die drei Viertheile aller Forderungen hat, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als lezte Frist verschoben. S. 224. Die Gläubiger, welche den Vergleich widersprechen, sind schuldig, ihre Einsprache in acht Tagen, als lezter Frist, den Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zustellen zu lassen. S. 225. Der Vergleich muß in acht Tagen, nachdem über diese Einsprache rechtlich erkannt worden ist, richterlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften des Gemeindschuldners; die Gläubiger müssen deßhalb die Bestätigungsverfügung in die Pfandbücher einschreiben lassen, wenn nicht in dem Vergleich ein anderes bedungen ist. S. 226. Das Gericht ist befugt, wegen schlechtem Betragen oder Gefährde des Gemeinschuldens die Bestätigung des Vergleichs zu verweigern; und alsdann befindet sich dieser im Zustand der Zahlungsflüchtigkeit, und ist kraft Gesezes, der Polizeibehörde anheimgefallen, die in diesem Fall verbunden ist, von Amtswegen wider ihn vorzuschreiten. S. 227. Bestätigt das Gericht den Vergleich, so gilt dieses als Erklärung: daß der Gemeinschuldner zu entschuldigen sey, und unter den im nachfolgenden Titel: von der Wiederbefähigung vorgeschriebenen Bedingungen zu Handlungsgeschäften wieder befähigt werden könne.

Nachlässigkeit. s. Ehesteuer S. 1567. Versehen S. 1383.

Nachsteuer. s. Vermögensabzug.

Nachtschwärmer. s. Feierabendstunde §. 7 und 9 und flgd.

Nachtwachen. Regierung des Oberrheinkreises vom 24. September 1841 Nr. 20465. Art. 1. In jeder Gemeinde, welche über 30 Bürger zählt, muß in jeder Nacht eine Wache von 2 bis 6 Mann aufgestellt werden, welche sich bei der Nacht abwechselnd auf der Straße aufhalten, alle Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung und Sittlichkeit, verhüten und in wichtigen Fällen sogleich dem Bürgermeister Anzeige machen sollen. Art. 2. Es steht der Gemeinde frei, hiezu Lohnwächter aufzustellen, nur dürfen es keine alte, gebrechliche und unordentliche Leute, sondern tüchtige Männer seyn. Art. 3. Wo keine Lohnwächter, oder wo sie nicht in hinreichender Anzahl aufgestellt sind, wird die Nachtwache in der Kehr als Gemeindedienst von den Bürgern versehen; der Bürgermeister hat darüber das in Ziffer 8 vorgeschriebene Wachebuch aufzustellen, und darf Niemand darin aufnehmen, welcher nicht in der Bürgerliste steht, oder als Trunkenbold oder unverläßiger Mann bekannt ist. Art. 4. In größern Gemeinden, die mehr als 400 Bürger zählen, bezeichnet der Bürgermeister für jede Woche einen Obmann aus der Zahl der Gemeinderäthe, des Ausschusses, oder andern besonders angesehenen Männern. Art. 5. Alle Beleidigung gegen die Ortswache, sowohl die Tag- als Nachtwache bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben wird im polizeilichen Wege untersucht und bestraft, unbeschadet des richterlichen Verfahrens, wenn dieselben Ehrenkränkungsklagen erheben wollen, oder Verlezungen vorfallen, welche sich zum richterlichen Erkenntniß eignen. Art. 6. Die ständigen Ortswächter müssen verpflichtet werden, und ihre Aussage über eigene Wahrnehmung in Dienstsachen genießt in polizeilicher Untersuchung dieselbe Beweiskraft wie die Aussage der Polizeidiener. Art. 7. Die Versäumniß der Wache wird mit einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl. belegt Art. 8. Es muß nach beigegebenem Formular ein Wachebuch in Folio-Format und gebunden geführt werden. Der Bürgermeister trägt immer für den ganzen Monat zum Voraus die Colonne 1 und 2 ein, und läßt die bestimmten Wächter von ihrer Reihe in Kenntniß sezen. Der Obmann oder Polizeidiener, je nachdem der Bürgermeister den einen oder den andern beauftragt, füllt vor Ablauf der Woche die Colonne 3 und 4 aus, und der Rathschreiber trägt am Ende jeden Monats die Erledigung in Colonn 5 ein.

Nachtwaiden. s. Waiden.

Nachtzettel. s. Beherbergung.

Nadelgeld. s. Apanagengesez §. 6, 11, 12 und 15.

Nagelschmiede. s. Zunftverfassung.

Nägelverkauf. Minist. des Innern vom 13. Juni 1840 Nr. 6528. Der Verkauf der Schwarznägel ist, ohne Rücksicht darauf, ob solche aus der Hand oder fabrikmäßig gefertigt sind, nicht nur den Nagelschmieden, sondern auch den zum Verkauf ähnlicher Eisenwaaren concessionirten Kaufleuten und Krämern gestattet.

Nahrungszettelbuch. s. Lagerbuch.

Nahrungsgehalte. Beschlagnahme derselben s. Pr.-Ordn. §. 1022. Streitigkeiten darüber lassen keinen Schiedsrichter zu s. Pr.-Ordn. §. 191. Es findet abgekürztes Verfehren Statt s. Pr.-Ordn. §. 673 und 674. Sie sind von der Vermögensabtretung ausgenommen s. Vermögensabtretung §. 1265 a. Sie dulden keine Wettschlagung s. Wettschlagung §. 1293. s. auch Vergleiche §. 2046 a.

Namen der angewünschten Kinder. L. R.

S. 347. Die Annahme an Kindesstatt giebt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusezt.

Namen der unehelichen Kinder. L.R.S. 57a. Der Name des Vaters kann nur alsdann in der Geburtsurkunde vorkommen, wenn das Kind ehelich oder eine Vaterschaft außer der Ehe vom miterschienenen Vater oder einem besonders öffentlich Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

— — der geschiedenen Ehefrau. L. R. S. 299 a. Die Ehefrau verliert im Scheidungsfalle den Namen des Mannes.

— — der Handlungsgesellschaften s. Firma.

Annahme erblicher Zunamen bei den Juden. Höchstes Edict vom 13. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 29. Art. XXIV. Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jezt schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig, einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bei ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabei ein jeder seine sämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen beibehalten, und darf keinen ablegen. Diejenigen, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweiten Falle seyn, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesez in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Verlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretenden Urkunden zu Protokoll erklären, und dessen beglaubte Ausfertigungen zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müssen alle mit Staatserlaubniß neu im Lande sich niederlassende jüdische Familienhäupter gleich bei Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zu Folge der Verfassung ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

Namensunterschriften. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. August 1819 Reg. Bl. Seite 153. Jeder Staatsdiener soll seinen Namen mit gehöriger Deutlichkeit unter seine Eingabe sezen, wenn er nicht gewärtigen will, solche zum Behufe deutlicher Unterzeichnung zurückgeschickt zu erhalten.

Namensveränderungen. Höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 Reg. Bl. Seite 59. Art. 1. Wer aus irgend einem Grunde seinen bisherigen Namen mit einem andern vertauschen, oder noch einen ferneren Namen annehmen will, bedarf hierzu einer besondern Erlaubniß, wegen deren er sich in einem motivirten Gesuch an das Justizministerium zu wenden hat. Art. 2. Das Justizministerium prüft das Gesuch nach Vernehmung der betreffenden Kreisregierung, so wie der Bezirks- und Lokalbehörden, und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt und die Zeitung der Residenz. Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben Diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuchs Einsprache erheben wollen, solches mit den Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen. Art. 4. Ist keine Einsprache erhoben, oder der erhobenen keine Folge zu geben, so wird das Gesuch nach Ablauf der dreimonatlichen Frist durch einen weitern Beschluß für zulässig erklärt. Art. 5. Dieser Beschluß ist in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde des Betheiligten enthält, oder, wenn er im Ausland geboren ist, in das Geburtsbuch seines Wohnorts, wörtlich einzutragen, auch muß im erstern Fall auf diese Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden. Art. 6. Es bleibt dem Betheiligten überlassen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen; jedoch ist die Wirksamkeit des Beschlusses durch dieses Verlangen bedingt, auch ist der Beschluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne solches Verlangen des Betheiligten vom Datum des Beschlusses an gerechnet, sechs Wochen verstreichen.

Naturalien. Verordnung vom 1. September 1807 Reg. Bl. Seite 243. Alle merkwürdigen Naturalien aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, und besonders aus lezterem, sind, nach vorheriger Anfrage bei dem Director des Naturalienkabinets in Karlsruhe, an dieses einzusenden.

Nebendienste. Finanzminist v. 22. Jan. 1820 Reg. Bl. Seite 18. Es soll keinen Staatsdiener ohne Erlaubniß des Großherzogs irgend ein Nebendienst übertragen werden. s. auch Besoldungen. Justizminist. v. 4. Jan. 1842 Reg. Bl. Seite 3. § 16. Der Distriktsnotar bedarf zur Uebernahme eines Nebendienstes oder eines dauernden Nebengeschäftes der Erlaubniß des Justizministeriums.

Nebendienste der Schullehrer, s. Schuldienste, und zwar die Verordnung v. 15. Mai 1834 §. 32.

Nebengeding. s. Verträge. S. 1161.

Nebengemeinden. s. Gemeinden, die aus mehren Orten zusammengesezt sind.

Nebensachen. s. Zuwachsrecht §. 566 bis 571. Verhandlung über solche vor Gericht s. Pr.-Ordn. §. 31, 673 und 1146.

Nebenverträge. s. Eheverträge S. 1396, 1397. Urkundenbeweis S. 1321.

Neubruchzehnte. s. Zehnte.

Neusilber. Ministerium des Innern vom 13. Jan. 1836 Reg. Bl. S. 73. Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen. Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Nichterfüllung im Bestand s. Bestandvertrag S. 1741. Miethvertrag S. 1752 und Pachtvertrag S. 1766.

— — in Handelssachen s. Kaufbesorgung S. 92 a. f. und a. g.

— — im Kauf s. Käufer S. 1654—1657. Verkauf S. 1610 und 1611. Vorzugsrechte S. 2102. Waarenzurücknahme S. 240—249.

— — im Leibrentenvertrag s. Leibrentenvertrag S. 1977, 1978.

— — der Verträge, kann Aufhebung begründen und giebt Recht auf Entschädigung s. Verbindlichkeiten S. 1184, 1146—1155.

Nichtigkeit der Bürgschaften s. Bürge S. 2012.

— — der Ehe, s. Ehe und zwar: Klage auf Ungültigkeit S. 180—202.

— — der Eheeinsprachen, s. Ehe und zwar: Einsprache wider dieselbe S. 176.

— — der Ehesteuer-Veräußerungen, s. Ehesteuer S. 1560.

— — aus Gesezesübertretungen, s. Gesezе S. 6 k. bis 60.

— — der Handlungen der Ehefrauen ohne Ermächtigung, s. Ermächtigung S. 225.

— — der Schenkungen, s. Schenkungen S. 931 bis 945. Testamente S. 980 b. Urkundenbeweis S. 1339.

— — der Testamente, s. Schenkungen S. 901 b. 925. Testamente S. 1001.

— — der Vergleiche, s. Vergleiche S. 2054—2057.

— — der Verkäufe, s. Verkauf S. 1596—1601.

— — der Verträge, wegen Irrthum, Betrug oder Gewalt, s. Verträge S. 1109 bis 1122, 1304 bis 1314.

— — des Prozeßverfahrens, s. Prozeß-Ordnung §. 57, 84. Der Vollstreckung §. 962. Nichtigkeitsklage gegen Schiedssprüche §. 200 und 211. Appellation wegen nichtigem Verfahren §. 1175—1177. Beschwerdeführung §. 1244.

Nichtstreitiges, dessen Erledigung vor dem Endurtheil, s. Pr.-Ordn. §. 373.

Nichtwissen. Erklärung des Nichtwissens von Thatsachen gilt für Widerspruch, s. Pr.-Ordn. §. 290.

Nichtwissen der Gesezе. s. Gesezе S. 1 b.

— — der Strafgesezе. s. Strafgesez §. 73.

Niederkunft. Höchste Verordnung v. 16. Februar 1813 Reg. Bl. Seite 29. Alle Dirnen, welche ihre Schwangerschaft dem Pfarrer, dem Ortsvorgesezten, oder ihren Eltern angezeigt haben, oder haben anzeigen lassen, und nicht heimlich gebähren, oder welche, wenn sie auch heimlich ihr Kind tragen und geboren haben, und es lebend vorzeigen, sollen nicht mit Unzuchtsstrafe belegt werden, dagegen werden jene, die ohne vorherige Anzeige ihrer Schwangerschaft, mit einem todten Kinde erfunden werden, nach dem Strafgesez bestraft. s. Strafgesez §. 215 u. flgd.

— — Pflicht der Hebammen zur Anzeige der Geburten. s. Hebammen. s. auch Kindbettkosten.

Niederlassung, häusliche, wirkt Gewaltsentlassung. s. Gewaltsentlassung Saz 476 a. s. auch Eltern.

Notare. s. rechtspolizeiliche Geschäfte.

Nothdurftsgehalte. s. Nahrungsgehalte.

Nothdurftsrecht. s. Zahlung S. 1244 b.

Notheid. s. Pr.-Ordnung §§. 398, 451, 512, 567, 576, 590, 607, 608, 620, 634—641, 647 und 652. s. auch Eid.

Nothfristen. s. Proceßordnung §§. 230, 243, 245, 386, 656, 1170, 1187, 1193—1196, 1199—1206, 1240 und 1241, 1252 und 1253.

Nothhandel. Höchstes Edict v. 13. Januar 1809 Reg. Bl. Seite 29. Art. 19. Zum Nothhandel wird gerechnet: die Mäklerei, da Jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist. Die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel gehört, da Jemand im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um um gleich wieder an einen andern loszuschlagen; der Hausirhandel, da Jemand, es sey mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung seiner Waare berechnet, wobei das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zur Erweckung der Kauflust; der Trödelhandel, da Jemand sich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht; und der Leihhandel, da Jemand mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt. Auf dem Nothhandel haftet der Verdacht des Wuchers. Art. 20. Auf diesen Nothhandel kann Niemand eine eigene Niederlassung verlangen, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die, wegen Orts- oder eigenen Verhältnissen, von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich allein nicht nähren können, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beschränkung, daß sie dazu obrigkeitlichen Schein nehmen müssen. Minist. des Innern v. 28. Mai 1827 Nr. 5292. Jeder Nothhändler muß dazu durch ein von dem Amt zu ertheilendes Patent autorisirt seyn, welches nur für seine Person und nicht für seine Kinder und Dienstboten gültig ist. Minist. des Innern vom 17. März 1814 Reg. Bl. Seite 59. Jeder Käufer ist bei Strafe gehalten, alle von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angetragenen Sachen zuvor bei dem Ortsvorstand anzuzeigen, von welchem dann der Name des Verkäufers aufzuschreiben ist. Jedem Händler oder Trödler, der überwiesen werden kann, diese Verordnung übertreten zu haben, soll neben Verfällung in die Strafe, auch noch die Erlaubniß zum Handel oder Trödelkram entzogen werden.

Nothkisten. Minist. des Innern v. 15. Mai 1838 Nr. 4658. In solchen Gemeinden, die wegen Entlegenheit von dem Wohnsiz der Aerzte und Wundärzte und von Apotheken, so wie auch wegen ihrer Lage an Flüssen oder aus sonstigen Ursachen eigener Nothkisten bedürfen,

sind diese anzuschaffen. Dagegen ist von der Anschaffung Umgang zu nehmen, in denjenigen Städten und größeren Orten, wo Aerzte und Wundärzte wohnen, und wo Bezirks- oder Filial-Apotheken sind, weil die in Nothfällen erforderlichen Arzneien eben so schnell in der Apotheke zu haben sind, und die Aerzte und Wundärzte mit den Werkzeugen versehen seyn müssen, welche die Nothkisten enthalten müssen. Minist. des Innern v. 5. August 1828 Nr. 8242. In die mit mehreren größern und kleinern Nebenfächern schließbaren Nothkisten, wozu einen Schlüssel eine Sanitätsperson und den andern der Ortsvorstand in Handen haben soll, müssen folgende Stücke angeschafft werden: sieben Ellen Flanell zum Hemd; vier Ellen Flanell zum Reiben; sechs Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.; eine Bürste mittlerer Sorte; ein größerer und ein kleinerer verzinnter Blechlöffel mit länglichten Rinnen; zwei sehr biegsame Röhren mit Mundstück und stumpfen Enden von Buchsbaum; ein Glas voll Kamphorspiritus zu acht Unzen; ein Glas voll Kamphorôl (wo im Oel der vierte Theil Kamphor); ein Pfund aromatischer officineller Essig in einer Plenier-Bouteille; ein Gläschen concentriter Essig zu zwei Unzen; ein Gläschen Lavendelgeist zu vier Unzen; ein Gläschen hoffmännische Tropfen zu zwei Unzen; ein Gläschen flüchtiger Salmiakgeist zu einer Unze; ein Schächtelchen kohlensaures Pflanzenlaugensalz (sal tartari) eine Unze; eine Schachtel Kochsalz zu zwölf Loth; eine Schachtel reine Seife zu vier Loth; sechs Packetchen reinen weißen gepulverten Vitriol (nämlich 3 zu 8 Gran und 3 zu 12 Gran); zwölf Packetchen tartarus stibiat (Brechweinstein), jedes zu ein Gran; ein Packetchen Kamillenblumen zu zwei Unzen; ein Packetchen Hollunderblüthe zu zwei Unzen; ein Packetchen Pfeffermünzkraut zu zwei Unzen; ein Packetchen aromatische Spezies nach der preußischen Pharmakopöa zu vier Unzen; ein krummes Messer zum Aufreißen der Kleidung; eine Lanzette mit Etui; eine schmale Wickelbinde; ein Loth Charpie; ein Stückchen Heftpflaster; ein Blasbalg; ein Formular der gedruckten Noth- und Hülfstafel für Scheintodte. Minist. des Innern v. 10. April 1838 Nr. 3374. Zum Gebrauche gegen Arsenik-Vergiftung ist auch Eisenoxydhydrat auf Kosten der Amtskasse für die Nothkisten anzuschaffen. Sanitätscommission vom 30. November 1842 Nr. 4774. Gegen Vergiftung mit Schwefelsäure ist in jede Nothkiste, drei Unzen Magnesia und zwar magnesia usta in einem Glas verschlossen und bezeichnet, aufzunehmen. Minist. des Innern vom 10. April 1838 Nr. 3374. Die Aemter haben sich bei Abhaltung der Rüggerichte jeweils von dem Zustande der Nothkisten und Rettungsapparate zu überzeugen. Sanitätscommission vom 25. April 1838 Nr. 1648. Die Physikate haben dafür zu sorgen, daß Alles, was sich vorschriftsmäßig in den Nothkisten befindet, auf geeignete Weise vor dem Verderben geschüzt, und dasjenige, was durch zweckmäßigen Gebrauch abgeht, sogleich wieder ergänzt werde. Sie haben zu dem Ende, wenn sie in Orte kommen, in welchen Nothkisten aufgestellt sind, dieselben von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und sich durch Besprechung mit den Personen, welche sie in Verwahrung haben, zu überzeugen, ob diese mit der Anwendungsart der darin enthaltenen Rettungsmittel auch gehörig vertraut seyen. Ob und wann dieses geschehen ist in dem Jahresberichte jedesmal anzuzeigen.

Noth- und Hülfstafel. Minist. des Innern v. 11. December 1838 Nr. 12895—76. Jedem Pfarrer, Schullehrer, Bürgermeister, Wundarzt und Leichenschauer, so wie auch jeder Hebamme ist ein Exemplar dieser Tafel zugestellt worden. Die Schullehrer sind besonders angewiesen, die älteren, bald zur Confirmation kommenden Schulkinder, von Zeit zu Zeit über das vorgeschriebene Rettungsverfahren zu unterrichten, so wie auch einzelne Säze dictando schreiben zu lassen. Den Bürgermeistern ist aufgegeben, ein Exemplar in der Gemeindestube anzuheften. Die Bezirksschulvisitaturen haben zur geeigneten Instruirung der Schullehrer und zur Berücksichtigung des fraglichen Unterrichtsgegenstandes bei den Schulprüfungen hinzuwirken. s. auch Rettungstafel.

Nothstand, wann die Zurechnung einer unerlaubten Handlung wegfällt. s. Strafgesez §. 81.

Nothwehr. s. Strafgesez und zwar: rechtmäßige Nothwehr §. 84 und 85. Verlezung eines Dritten §. 86. Beschränkung der Nothwehr §. 87, 88; deren Ueberschreitung §. 89. Vorsäzlich oder fahrläßig §. 90. Fälle der Straflosigkeit §. 91. Strafmilderungsgrund §. 92. Beistand eines Dritten §. 94. s. auch Selbsthülfe.

Nothzucht. s. Strafgesez und zwar: Strafe der Nothzucht §. 335. Der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern §. 336. Der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen §. 337. Beschränkung der Strafverfolgung §. 338. Gemeinsame Bestimmungen §. 372 bis 375.

Nuzeigenthum. Begriff. L.R. S. 544 c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechts-Erwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken; so hat Keiner ein volles, sondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nämlich der Erstere das Nuzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum. S. auch Eigenthum. Eigenschaft des Nuzeigenthums. S. 577 a. a. Ein Nuzeigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen, oder Ersizung; es kann nur auf Liegenschaften statt finden, und besteht, mit oder ohne Abgaben an den Grundeigenthümer, für den entbehrenden Genuß. S. 577 a. b. Das Daseyn eines zertheilten Eigenthums ist nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Besizer eine besondere Anerkenntniß des Grundeigenthums nach bestimmten Formen, z. B. durch Erbleiherneuerung, Handlohnzahlung, geschieht: wo diese nicht besteht, da ist der Besizer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genuß eine Gült an einen andern gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede seyn. S. 577 a. c. Der Nuzeigenthümer hat die unten beschriebenen Rechte und Pflichten des Nuznießers (Saz 582—616), die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlich-

keit seines Genusses in nachbenannten Stücken sich erweitern. S. 577 a. d. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, so wie sie ist, hervorbringt (S. 582), sondern darf auch alle zur besseren Benuzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bei solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benuzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nuzeigenthums die Herstellung der vorigen Benuzungsform in einem Zeitraume von längstens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung. S. 577 a. e. Die durch den Gebrauch abgenuzt werdende Stücke muß der Nuzeigenthümer wieder ergänzen, so daß sie bei dem Heimfall in dem Zustand zurückgegeben werden können, in welchem sie urkundlich einst gegeben werden. (S. 589). S. 577 a. f. In Benuzung der Wälder und Bösche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forstordnungen gebunden, und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benuzen. (S. 590—592). S. 577 a. g. In Absicht der Verpachtung hat er sich nach den Vorschriften des Satzes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nuzeigenthum in seiner Person auf dem Heimfall steht. S. 577 a. h. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nuzeigenthum und zu den Schäzen die darin gefunden werden (S. 598). S. 577 a. i. Er gibt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache (S. 601—604). S. 577 a. k. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nuzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bei dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen nur so weit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht blos anmuthiger, sondern wirklich nüzlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nuzeigenthums urkundlich war (S. 605—607). S. 577 a. l. Er trägt die auf das Eigenthum fallende Lasten, so lang er nicht sein Nuzeigenthum dem Grundherrn heimschlägt (S. 609). S. 577 a. m. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsstreitigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus entstehen, daß er zur Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit beitritt (613). S. 577 a. n. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersezen (S. 616). S. 577 a. q. Das Nuzeigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benuzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. S. 577 a. r. Der Rechtstitel des Nuzeigenthümers kann einzelne der oben gedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen. — Erlöschung des Nuzeigenthums. Saz 577 a. o. Der natürliche Tod endigt das Nuzeigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Lezte der Erbberechtigten ist (S. 617), sonst wälzt er es nur auf den Nuzeigenthumserben. S. 577. a. p. Das Nuzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungsurkunde auf Zeit bedingt ist (619). — Nuzeigenthum des Erbbeständers. S. 1831 b. e. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nuzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, so weit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landsbrauch, Ausnahmen bedungen sind. s. auch Nuznießung.

Nuznießung, überhaupt. L. R. S. 578. Die Nuznießung ist das persönliche Recht, fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Wesen verbunden. S. 579. Man verlangt die Nuznießungen einer Sache entweder durch Verfügung des Gesezes oder durch Willen ihres Eigenthümers. S. 580. Die Nuznießung kann gegeben werden, entweder unbestimmt, oder auf bestimmte Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen. S. 581. Sie findet an beweglichen und unbeweglichen Gütern statt. — Rechte des Nuznießers. S. 582. Der Nuznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nuznießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seien natürliche, erzogene, oder bürgerliche. S. 583 Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt, ingleichem Ertrag und Zuwachs des Viehes. Erzogene Früchte sind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt. S. 584. Bürgerliche Früchte sind: Güterpachtschilling, Hausmiethe, aufkündliche Kapitalzinsen, Gült- und Rentenertrag. S. 585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nuznießer bei dem Anfang der Nuznießung, und dem Eigenthümer bei ihrem Ende. Kein Theil vergütet dem andern die Bestellungs- und Saatkosten, war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilhaber auf dem Gut, so bleibt diesem sein Antheil der Früchte. S. 586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben. Der Nuznießer nimmt seinen Theil nach Verhältniß der Dauer seiner Nuznießung. Dieses gilt von Güterpachtschilling, wie von Hausmiethe und andern bürgerlichen Früchten. S. 587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke u. s. w. darf der Nuznießer benuzen, nur unter der Gegenverbindung, bei Erlöschung der Nuznießung sie in gleicher Menge, Güte und Werth zu erstatten, oder den Anschlag dafür zu ersezen. S. 588. Die Nuznießung einer Leibrente gibt dem Nuznießer das Recht, während seiner Nuznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersazverbindlichkeit. S. 589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmälig vereingert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nuznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bei Endigung der Nuznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurück zu geben, worin sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa Verschlimmerte zu ersezen. S. 590. Mit dem Schlagholz muß der Nuznießer die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nuznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlag-

holzes, der Saamen-, Rechts-Bäume und des Stämmholzes. Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nuznießung unter der Bedinzung, daß der Nuznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte. S. 591. Der Nuznießer benuzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgeseze nicht Maaß geben. S. 592. Außer diesen Fällen kann der Nuznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt. S. 493. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer. S. 594. Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nuznießer, der sie jedoch durch andere ersezen muß. S. 595. Der Nuznießer kann die Nuzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen andern verpachten, verkaufen oder verschenken. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungszeit und Dauer der Pachtverträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind. (s. auch Nuzung Saz 631 und Gemeinschaft.) S. 596. Der Nuznießer hat den Genuß der Anschwemmungen des nuznießlichen Grundstücks. S. 597. Er hat den Genuß aller Grundgerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte. S. 598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Abfall der Nuznießung in wirklichem Betrieb sind. Eine Betriebsart, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nuznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staatserlaubniß dazu erhalten hat. Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schäze, die während der Nuznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache. S. 599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in anderer Weise den Rechten des Nuznießers Abbruch thun. Hinwiederum hat der Nuznießer nach Endigung der Nuznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersaz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre. Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen. Obliegenheiten des Nuznießers. S. 600. Der Nuznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worin sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögensverzeichniß über die fahrende Habe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat. S. 601. In so fern er durch den Titel seiner Nuznießung hievon nicht befreit ist, stellt er Sicherheit, die Sache als guter Hausvater zu benuzen. Frei davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesezliche Nuznießung haben, und alle jene, welche bei einer Veräußerung die Nuznießung sich vorbehielten. S. 602. Findet der Nuznießer keine Sicherstellungs-Mittel, so werden die Liegenschaften verpachtet, oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt. Die Zinsen dieser Anlage und der Gutsertrag gehören in diesen Fällen dem Nuznießer. S. 603. Wo ein Nuznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern, daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kaufschilling, so wie jener der Hausvorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nuznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Nuznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Habe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgelübdlichen Versicherung, sie nach geendigter Nuznießung zurück zu liefern, gelassen werde. S. 604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nuznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nuznießung ihren Anfang nimmt. S. 605. Der Nuznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten. Hauptausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nuznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nuznießer oder seinen Erben obliegen. S. 606. Hauptausbesserungen sind Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern. Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.» S. 607. Weder der Eigenthümer, noch der Nuznießer können genöthigt werden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt, oder durch Zufall zerstört wird. S. 608. Der Nuznießer hat während seines Genusses alle jährlichen Lasten des Grundstücks zu tragen, nämlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind. S. 609. Lasten, die während der Nuznießung dem Eigenthum selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nuznießer ihm die Zinsen davon vergüten. Hat der leztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nuznießung das Kapital zurückfordern. S. 610. Hat ein Erblasser Jemanden eine Leibrente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht, so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer der Nuznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nuznießung aber nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von Beiden hat deshalb eine Zurückforderung. S. 611. Wer die Nuznießung als Stückvermächtniß erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthigt, sie zu zahlen; so

hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich dessen, was unter dem Titel von Schenkungen und lezten Willens-Verordnungen Saz 1020 bestimmt wird. S. 612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb- oder Erbtheilnehmer die Nuznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise: man schäzt in lezterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nuznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beitrag zu den Schulden. Will der Nuznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nuznießung das Kapital ohne Zinsen ersezt. Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst diese Summe zu zahlen (wo alsdann ihm der Nuznießer, so lange die Nuznießung dauert, die Zinsen vergütet) oder einen verhältnißmäßigen Theil der nuznießlichen Güter zu verkaufen. S. 613. Der Nuznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Processe mit Dritten, welche den Genuß betreffen. S. 614. Greift ein Dritter während der Nuznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein; so ist der Nuznießer verbunden, diesem es anzuzeigen, sonst wird er für allen Schaden, der solchem daraus entsteht, eben so verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte. S. 615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nuznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des Nuznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen Statt zu geben, noch den Werth zu ersezen, verbunden. S. 616. Geht eine nuznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, so weit sie dem Besizer zu gut kommen können. Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nuznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen. Endigung der Nuznießung. Saz 617. Die Nuznießung erlöscht: durch den natürlichen Tod des Nuznießers; durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war; durch Wiedervereinigung, da nämlich die Eigenschaften eines Nuznießers und eines Eigenthümers auf eine Person zusammenfallen; durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts; durch gänzlichen Untergang der nuznießlichen Sache. S. 617 a. Sie erlöscht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte. S. 618. Die Nuznießung kann durch Mißbrauch des Nuznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben, oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen. In desfallsigen Prozessen können die Gläubiger des Nuznießers als Beikläger auftreten, und zur Verbesserung des Verdorbenen, so wie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nuznießung zu retten. Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöschung der Nuznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer den Genuß der nuznießlichen Sache wieder an sich ziehe, und dagegen dem Nuznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nuznießung eine bestimmte Rente entrichte. S. 619. Die Nuznießung für Körperschaften dauert nur dreißig Jahre. S. 620. Ward sie an Jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viel Jahre, als bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt. S. 621. Des Eigenthümers Verkauf der nuznießlichen Sache ändert nichts an dem Recht des Nuznießers; dieser behält den Vortheil seiner Nießung, so fern er nicht förmlich darauf verzichtet. S. 622. Die Gläubiger des Nuznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen. S. 623. Die Nuznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf den Ueberrest fort. S. 624. Wenn ein Gebäude zur Nuznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört, oder stürzt Altershalber ein, so hat der Nuznießer kein Nießungsrecht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Baustoff. Wenn aber die Nuznießung auf einem Gute haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nuznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

Nuznießung als Grund des Unterhalts der Kinder. S. 305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesezes seinen Kindern angefallen seyn. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert seyn mögen.

— — der Eltern an der Kinder Vermögen. Saz 384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern die Nuznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewaltsentlassung, wenn diese früher erfolgt. S. 384 a. Dieses Endziel der Nuznießung versteht sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden, kraft der Ehegeseze oder der lezten Willensverfügungen des erst Verstorbenen gesezmäßig zukommen mag. Justizminist. v. 9. März 1819 Reg. Bl. Seite 43. Diese elterliche Nuznießung soll, ungeachtet des etwa erfolgenden früheren Todes eines Kindes, so lange dauern, bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr erreicht hat. S. 385. Die mit dieser Nuznießung verbundenen Lasten sind: 1) Diejenigen, wozu jeder Nuznießer verbunden ist; 2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen; 3) Zahlung der Rückstände und der Zinsen der Capitalien; 4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten. S. 386. Derjenige von beiden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden, bleibt von dieser Nuznießung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bei einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe schreitet. S. 387. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben

mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nuznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist. S. 754. In dem Fall des vorhergehenden Sazes (s. Erbrecht der Seitenverwandte) hat der überlebende Eltern-Theil die Nuznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

Nuznießung unbeweglicher Sachen ist unbeweglich. S. 526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich: die Nuznießung unbeweglicher Sachen; Grunddienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten; Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache. S. 526a. Unbeweglich sind auf gleiche Art: alle unkörperlichen Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist, z. B. das Zehntrecht, Gültrecht; alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarstellung des Verbrauchten oder Entkommen auf Grundstücke unablöslich versichert ist.

— — an Güter. S. 543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum, oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten. S. 543a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden seyn, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nuzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), so wie die Grundgerechtigkeiten, theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten seyn können.

— — der Ehegatten. S. 738a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nuznießung kraft Gesezes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist: für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Widdums für die überlebende Frau. Justizminist. vom 16. Januar 1818 Reg. Blatt Seite 17. L.R.S. 738a, wurde dahin erläutert, daß dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nuznießung eben so unverwehrt bleibe, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterbliebenen Ehegatten. S. 1094 Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heirathsvertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nuznießung des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesez zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen. Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum, und ein anderes Viertel zur Nuznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nuznießlich geben.

— — der Eltern. Saz 745a Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nuznießung, oder in Wiederverheirathungsfällen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben. S. 1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses nach dem natürlichen Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsezung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nuznießung, und der Gegenvormund (Waisenrichter), der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten, sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag. — Vermachte Nuznießung. S. 899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nuznießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

Nuznießung, deren Anschlag zum Pflichttheil. S. 917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch lezten Willen eine Nuznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesezlich erlaubten Betrag übersteigt, so haben die Pflichterben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des übrigen hingeben wollen.

— — deren Vorbehalt bei Schenkungen. Saz 949. Der Geschenkgeber kann sich die Nuzung oder Nuznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen. S. 950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nuznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nuznießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind, wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern.

— — am übergebenen Vermögen. S. 1100c.a. s. Vermögensübergaben.

— — bei bedungenem Voraus. S. 1519a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusaz 745a. festgesezte eheliche Nuznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich bedungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

— — bei Nichtgemeinschafts-Ehen. S. 1535a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschafts-Ehen festgesezte eheliche Nuznießung Zusaz 745a. statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleich kommende Wittumsrente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist. Gesez vom 25 November 1831 Reg. Blatt Seite 250. Art. 2. Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besizers vermöge der Fahr-

nißgemeinschaft nach den Landrechtsäzen 745 a. und 738 a. zur Nuznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Saze 1535 a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammguts-Verträge etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag des lezteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Nuznießung des Mannes an der Ehesteuer. Saz 1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nuznießers zu erfüllen. Er ist für jede durch seine Nachläßigkeit vollendete Verjährung, oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich. S. 1568. Ist die Nuznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nuznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück. S. 1570 a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben. S. 1570 b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heirathsguts gleiche jährliche Rente aus des Mannes Vermögen als Wittum vom Ende des Trauer-Jahrs an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nuznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

— — am zugebrachten Vermögen. S. 1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen, so hat er bei Auflösung der Ehe, oder sobald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen. S. 1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen, so ist er verbunden, ihr alle vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen. S. 1580. Ein Mann, der den Grund des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nuznießers erfüllen. s. auch Pr.-Ordn. §. 745 hinsichtlich der Besizlage und §§. 1072 bis 1076, hinsichtlich des Einsprachsrechts gegen die Vollstreckung.

Nuzpfand. L. R. S. 2085. Das Nuzpfandsrecht kann nur schriftlich gegeben werden. Der Gläubiger erhält durch dasselbe nur die Nuzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage jährlich den Ertrag zuerst von den Zinsen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen. S. 2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Lasten des Grundstücks, das er im Pfandgenuß hat, zahlen. Er muß ebenfalls bei Vermeidung voller Entschädigung für die Unterhaltung, auch für nüzliche und nöthige Bau und Besserung des Grundstücks sorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf. S. 2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nuzung des Pfandguts nicht an sich ziehen. Dem Gläubiger, der sich der im vorigen Saz ausgedrückten Lasten entledigen will, bleibt es aber, in so fern er darauf nicht entsagt hat, frei, dem Schuldner den Genuß des Pfands heimzuschlagen. S. 2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nuzpfands; jedes diesem entgegen laufende Geding ist ungültig; er kann im Säumnißfall wieder den Schuldner in gesezlichen Wegen auf gerichtliche Versteigerung dringen. S. 2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Betrag wettgeschlagen seyn sollen, ist erlaubt und wirksam. S. 2080 a. Mit Ende eines jeden Vertragsjahrs wird dasjenige, was die gewonnenen Früchte in dieser Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeschrieben; ist weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, so ist das Mangelnde dem Kapital zuzuschreiben. S. 2090. Die Verfügungen des 2077. und 2083. Sazes gelten dem Nuzpfand, wie dem Faustpfand (S. Faustpfand). S. 2091. Alle Säze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nuzpfandstück haben mögen. Der Nuzpfandgläubiger, welcher auf das Grundstück noch aus andern Anläßen gesezmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, sich bedienen. S. 2091 b. Eine eigene Art von Nuzpfandrecht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweiset, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben den Zins an den Gläubiger abzuführen. Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen und bei jeder Aenderung in Pacht, oder in der Verwaltung erneuert werden. Die jährlichen Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags von erfolgter Zinszahlung. Die Kapitalzahlung ist aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist. (S. Einsazpfandvertrag.)

Nuzung und Wohnung. Erwerbung und Verlust. L. R. S. 625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nuzung und Wohnung werden auf gleiche Weise, wie die Nuznießung erworben und verloren. — Sicherheitsleistung. S. 626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleich wie bei der Nuznießung Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen, und die Beschreibung darüber zu verfassen. — Rechte. S. 627. Wer die Nuzungs- oder Wohnungsgerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth gebrauchen. S. 628. Die Rechte der Nuzung oder Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt, und sind darnach von größerm oder geringerm Umfang. S. 629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausge-

drückt, so dienen folgende Grundsäze zur Richtschnur. — Beschränkungen. S. 630. Der, dem die Nuzung der Früchte eines Grundstucks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familienbedürfnisse davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nuzungsrecht erst bekommt, sind mit einbegriffen. S. 631. Niemand kann die Nuzungsgerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es sey nun pachtweise oder in anderer Art. S. 632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Familie darin wohnen, auch wenn er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheirathet war. S. 633. Das Wohnungsrecht beschränkt sich auf die Wohnungsbedürfnisse des Rechtsinhabers und seiner Familie. S. 634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf Andere übertragen werden. S. 635. Bedarf derjenige, der die Nuzung einer fremden Sache hat, alle Früchte des Grundstücks oder die Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er, gleich dem Nuznießer, alle Kulturkosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen. Benuzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses, so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bei. — An Holz und Wald. S. 636. Das Nuzungsrecht an Holz und Wald wird besondern Gesezen zur Bestimmung überlassen. (S. Forstgesez.) — Umtausch der Nuzungen. S. 1707 a. Man kann auch die bloße Nuzung zweier Sachen umtauschen, die Kraft solcher Tauschverträge richtet sich nach obigen Säzen (s. Tausch). Die Nuzungsrechte und Verbindlichkeiten aber nach den Säzen vom Leihvertrag.

O.

Oberappellation s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: §. 1177, 1239—1242, s. auch Appellation.

Oberfläche des Bodens, Pflanzungen und Gebäude, Gruben unter derselben s. Zuwachsrecht. S. 552—555.

Obergericht, kann als prorogirter Gerichtsstand die Annahme des Rechtsstreits nicht verlangen, s. Proz. Ordn. §. 33, als Apellationsrichter über Schiedssprüche, §. 208, s. Gerichtsordnung.

Oberhofgericht s. Proz. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Recht und Entscheidung über die zwischen Aemtern aus verschiedenen Bezirken streitige Zuständigkeit, §. 51, wer im Falle seiner Ablehnung an dessen Stelle tritt, §. 76, dessen Urtheil im zweiten Rechtszug. §. 1243. Beschwerdeführung gegen dasselbe, S. 1245, s. auch Gerichtsordnung, §. 2 und 6.

Oberrath der Juden s. Juden.

Oberstudienrath s. Lehranstalten.

Obligationen s. Schuldurkunden.

Obsignation s. Siegelanlegung.

Obstzehnte s. Zehnte, S. 710, c. i.

Ochsenknicker s. Waffen, verborgene.

Octroi s. Gemeindebedürfnisse, §. 18.

Oefen s. Bauanlagen. Kamine. Anzbl. 1816 und 1836. Das Ofensezen ist sowohl den Maurern als den Hafnern erlaubt, ebenso das Puzen derselben.

Oehlmühlen s. Mühlenordnung, §. 10.

Offenbarungseid s. Eid und zwar Eide, welche der Richter auferlegt. Proz. Ordn. §. 648—651, 827.

Ohmgeld s. Accise und Ohmgeld.

Orden. Höchste Verordnung vom 17. Juni 1840. Reg. Bl. Seite 145. Statuten des Großherzoglichen Hausordens der Treue. Dieser Orden soll fortan dazu dienen, fremden Souverains ein Pfand Unserer Verehrung und Freundschaft darzubieten — Auswärtigen ein Merkmal besonderer Achtung zu ertheilen — und den Ersten Unserer Diener und Unterthanen eine auszeichnende Belohnung für große Verdienste um Unser Haus und Land und eine ehrenvolle Anerkennung für bewährte Treue gegen Unsere Person zu verleihen. Zu dem Ende sezen wir fest und verordnen, wie folgt: §. 1. Wir, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die jedesmaligen Großmeister dieses Hausordens, allein zu dessen Verleihung berechtigt, und üben dieses Recht aus eigener Willensentschließung aus. Während der Minderjährigkeit eines Großherzogs darf keine Verleihung des Ordens erfolgen. §. 2. Die Insignien Unseres Hausordens der Treue bestehen: 1) aus einem goldenen, vierstrahlichten, roth emaillirten, durch vier goldene C als dem verschlungenen Namen des Stifters, verbundenen Ordenskreuze. In der Mitte desselben ist auf der Hauptseite in einem weiß geschmelzten Felde ein verschlungenes C über Felsen, mit der Ueberschrift Fidelitas, auf der andern Seite der Badische Wappenschild enthalten. Dieses von einer königlichen Krone bedeckte Ordenskreuz wird an einem handbreiten orangefarbenen gewässerten Bande mit schmaler silberner Einfassung über die rechte Schulter getragen; 2) aus einem auf der linken Brust zu tragenden silbernen Sterne von vier Haupt- und vier Zwischenstrahlen, in dessen Mitte sich innerhalb eines goldenen Ringes das Ordenszeichen auf orangefarbenem Felde befindet. §. 3. Der Hausorden der Treue ist der erste der Großherzoglichen Orden; er hat daher den Vorrang vor den andern von Uns verliehenen Orden, und an Unserem Hofe vor allen andern Orden. §. 4 Die Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses sind geborene Ritter dieses Ordens. Sie sind jedoch erst dann zum Tragen desselben berechtigt, wenn ihnen dessen Insignien vom Großmeister verliehen worden sind, welches in der Regel nicht vor dem erreichten 14ten Jahre der Fall seyn soll. §. 5. Zu Rittern dieses Ordens können nur fremde Souverains und Mitglieder regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmäßige, sowie solche Personen ernannt werden, denen das Prädikat Excellenz zusteht, oder nach Unserer Rangordnung zustehen würde.

Nebstdem soll dieser Orden keinem Unserer Unterthanen verliehen werden, der nicht bereits im Besize des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen ist. §. 6. Jeder Ritter erhält, wenn Wir ihn nicht durch ein Handschreiben von der Verleihung in Kenntniß sezen, ein von Uns vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, sofort wird jeder Ritter in die Ritterliste eingetragen. §. 7. Den Rittern ist gestattet, den Orden ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß das Ordenskreuz mittelst der sich um den Schild herumschlingenden, aus länglichten Gliedern bestehenden Ordenskette dem Wappen angehängt ist. §. 8. Sollte sich wieder Verhoffen der Fall ergeben, daß ein Ordensritter zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betragen oder eine treulose Handlung zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der hohen Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen, und ihn aus der Ritterliste streichen lassen. §. 9. Die Insignien sind nach dem Ableben eines Ritters oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzusenden. §. 10. Mit allen durch die Verleihung Unseres Hausordens entstehenden Geschäften, namentlich mit Ausfertigung der Patente, Führung der Ritterlisten, Anschaffung neuer Ordenszeichen und Sorge für Zurückgabe der ältern ꝛc. ist Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei beauftragt. §. 11. Bei Verleihung dieses Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben. — Höchste Verordnung v. 17. Juni 1840. Reg. Bl. Seite 147. Statuten des Großzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen. §. 1. Wir selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung, sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen, und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus. §. 2. Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, so wie überhaupt als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen. §. 3. Der Orden theilt sich fortan in vier Klassen, Großkreuze, Commandeurs 1ter und 2ter Klasse und Ritter. §. 4. Die Insignien des Ordens bestehen: 1) in einem durch goldene Spangen zusammengehaltenen Ordenskreuze, auf dessen Hauptseite die Strahlen von grünem Flusse sind, das Mittelschild aber das Stammschloß Zähringen in émail darstellt; auf dessen Kehrseite dagegen die Strahlen ganz golden sind, und das Mittelschild in émail einen streitfertigen Löwen auf rothem Grunde enthält. Die Größe des Kreuzes ist nach den Klassen verschieden; 2) in einem achtstrahlichten Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch **FÜR EHRE UND WAHRHEIT**; 3) in einem vierstrahligten Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze, mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet; 4) in einem grünen gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite. §. 5. Die Großkreuze tragen das große Ordenskreuz an einem breiten Bande über die rechte Schulter, und den achtstrahlichten Stern auf der linken Brust. Die Commandeure 1ter Klasse tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmälern Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen. Die Commandeure 2ter Klasse ebenso, jedoch ohne Stern. Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmälern Bande auf der linken Brust. Diejenigen Großkreuze jedoch, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens vom Zähringer Löwen am Halse, ohne den Stern. §. 6. Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Klasse Unsere auf drei Eichenblätttern befindliche Chiffre hinzugefügt werden. Dieselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen. §. 7. Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Hausorden der Treue und der entsprechenden Klasse des Militär-Carl-Friedrichs-Verdienst-Ordens nach. §. 8. Keiner Unserer Unterthanen soll eine höhere Klasse dieses Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Klasse verliehen worden ist. Nur in außerordentlichen Fällen soll hiervon, zur größern Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden eine Ausnahme gemacht werden dürfen. §. 9. Den Ordensinhabern ist gestattet, dessen Zeichen ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am Schild an einer Schleife hängt; bei den Commandeurs 2ter Klasse sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Commandeurs 1ter Klasse unten am Schild nebst dem Ordenskreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist; endlich bei den Großkreuzen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt ist. §. 10. Jeder mit dem Orden Begnadigte erhält über die Verleihung ein von Uns selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen. §. 11. Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordensinhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheit würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen. §. 12. Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken, dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niedern Klasse statt. §. 13. Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Zurückgabe der ältern, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensmitglied ꝛc. §. 14. Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben. — Höchste Verordnung v. 18. Februar 1831. Reg. Bl. Seite 67. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, für lange und treu geleistete Dienste in der Linie eine besondere Dienstauszeichnung zu stiften, für diejenigen Offiziere, Un-

teroffiziere und Soldaten, welche sich am Tage dieser Stiftungsordre noch wirklich im aktiven Dienst befinden. Sie wird an einem Band von rother Grundfarbe, mit zwei gelben Streifen und weißer Lisiere, auf der linken Brust getragen, und besteht: 1) Für Unteroffiziere und Soldaten: bei zurückgelegtem 12ten Dienstjahr, in einer eisernen Schnalle mit silberner Einfassung, in der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, rechts desselben die Namenschiffre L. G., links die Zahl XII. Bei zurückgelegtem 18ten Dienstjahr: in einer silbernen Schnalle von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie obige, mit der Zahl XVIII. Bei zurückgelegten 25ten Dienstjahr: in einer vergoldeten Schnalle, an Form, Größe und Verzierung gleich der obigen mit der Zahl XXV. Der Besizer einer der drei Klassen dieser Dienstauszeichnung ist berechtigt, selbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärstand in seinem nachherigen Verhältniß fortzutragen. In keinem Fall aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Schnalle, getragen werden. 2) Für Offiziere. In einem kleinen goldenen Kreuz, mit ähnlicher Verzierung, wie die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten. Dieses Dienstauszeichnungskreuz kann jedoch erst nach 25jährigem Dienst in der Linie erlangt werden. In Folge der Stiftung dieser Dienstauszeichnung hören nun die Ansprüche auf Ertheilung des Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Ordens, oder dessen Medaille auf, welche bisher durch 25jährige Dienstzeit begründet werden konnten; und es sollen diese, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben.

Ordensverbindungen s. Universitäten. Verbindungen.

Ordnung, öffentliche, deren Störung s. Störung, deren Wirkung s. Geseze. S. 6.

Orgelbauer. Minist. des Innern v. 14. Novbr. 1812. Reg. Bl. Seite 215. Art. 1. Es soll kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldisposition nebst dem Akkord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird. 2) Die Orgelreparationen sollen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht Kunstverständigen Handwerksleuten überlassen werden. Ausländische Orgelbauer sollen zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde. 5) Kein Orgelbauer soll im Lande angenommen werden, welcher nicht auf Anordnung des Minist. d. Innern geprüft worden, und hierauf zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Orgeln, deren Anschaffung und Unterhaltung, s. Baulasten, §. 13.

Orgelspieler s. Künstler.

Orientirungsstöcke. In jedem Ort sind nach Verhältniß seiner Größe ein bis drei Orientirungsstöcke zunächst an den verschiedenen Eingängen aufzustellen. An den Landesgrenzen werden sie auf Kosten der Staatskasse errichtet. Minist. des Innern v. 14. Januar 1840, N. 448. Diese Stöcke sollen bei einer jeweiligen Erneuerung nachstehende Form, Aufschrift und Anstrich erhalten: Der Stock erhält eine Höhe von 10′ außerhalb des Bodens, ist zunächst diesem 9″, an seinem obern Ende aber 6,5″ stark, und an seinen Kanten bis auf 16″ Höhe abgefaset. In einer Entfernung von 24″ von seiner obersten Spize befindet sich die unterste Kante der Tafel, deren größte Höhenabmessung 17″, deren Breite 15″ und deren Dicke, 16‴ mißt. Der Stock wird mit ganz grüner, die Tafel mit weißer Oelfarbe angestrichen und leztere mit schwarzer Farbe überschrieben. Ersterer besteht aus trockenem Eichenholz, und nur da, wo keines zu haben ist, kann gesundes Tannen-, besser Erlenholz angewendet werden. Die Tafel ist aus Tannen- oder Pappelholz mit eichenen Schiebleisten zu fertigen. Die Ueberschrift derselben ist folgende:

Stadt- oder Marktflecken u. s. w.
N. N.
N. N. Kreis
N. N. Amt
Entfernung vom Amtsort nach Stunden (wenn der Ort nicht amtssizig ist). Entfernung von Karlsruhe nach Stunden.

Dabei soll der Name des Orts in ausgezeichnet deutlicher Schrift, s. g. Fraktur, die Benennung des Kreises, Amtes u. s. w. mit lateinischer Schrift geschrieben werden, s. auch Wegweiser.

Ort der Rückgabe hinterlegter Sachen, s. Hinterlegung. S. 1493 a.

— — der Uebergabe, s. Verkauf S. 1609.

— — der Zahlung, s. Zahlung S. 1247. Darleihe, S. 1897 a., s. auch Wohnsiz.

Ortsbürger s. Bürger. Bürgerrecht.

Ortsgebrauch s. Bäume und Scheidegräben, S. 671. Bauanlagen, S. 674. Miethvertrag, S. 1753, 1758 und 1759. Scheidemauern, S. 662. Verjährung, S. 2274 a. Grunddienstbarkeiten hinsichtlich der Wässerungen, S 645.

Ortsgerichte s. Bürgermeister. Gemeinderath.

Ortssassen s. Einsassen.

P.

Pachtverträge. s. Bestandvertrag S. 1708—1712. Miethvertrag S. 1714—1751.

— — Besondere Regeln für Pachtverträge Landrechtsaz 1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß. S. 1764. Im Uebertretungsfall hat der

Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an sich zu ziehen, und an den Pachter wegen des Schadens der Nichtvollziehung des Pachtvertrags sich zu halten. S. 1765. Gibt ein Pachtvertrag den Flächen-Inhalt der Grundstücke geringer oder größer an, als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsezung des Pachtzinses nur in den unter dem Titel: Von dem Verkauf ausgedrückten Fällen nach den dort angegebenen Regeln. S. 1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh- und Geräthschaft versieht, wie es zu dessen Bau nöthig ist: wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benuzt; wenn er von Pachtzubehörden einen bestimmungswidrigen Gebrauch macht; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pachtvertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächst, so kann dieser nach Umständen den Pachtvertrag aufheben lassen. Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, so ist dieser nach dem Saz 1764 zur Entschädigung verbunden. S. 1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pachtvertrag bestimmten Ort seine Erzeugnisse aufspeichern. S. 1768. Jeder Pächter ist bei Vermeidung der Schadloshaltung schuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen dessen Grundstücke etwa unternommen werden. Diese Benachrichtigung muß in der Zeit geschehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Orts-Entfernung vorgeschrieben ist. S. 1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Erndte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er durch die vorhergehende Erndte nicht schon entschädigt ist. Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß. Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten. S. 1769 a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben. S. 1770. Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle, oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtzinses zu erlassen. Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt. S. 1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlust der Früchte die schon geschnitten waren, nur bei dem Theilbau hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Erndte zu tragen, vorausgesezt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm solchen abzuliefern. Der Pächter kann eben so wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bei Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war. S. 1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden. S. 1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blz, Frost, Dürre, Abfallen der Trauben-Beeren, u. s. w. Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegsverheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehene und unvorgesehene Zufälle übernommen hat. Saz 1774. Bei der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, sie sey auf so lange geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pachter allen Nuzen des gepachteten Grundstücks genießen könne. Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs, und jedes andern Grundstücks, dessen Nuzen in Jahreszeiten ganz gezogen wird, gilt daher für ein Jahr. Die Verpachtung der Aecker, welche auf Fluren (Zelgen) und Jahreszeiten gebaut werden, gelten im Zweifel für so viele Jahre, als Feldfluren sind. S. 1775. Jeder auch mündliche Pacht hört Kraft Gesezes auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Saz zu ermessende Zeit verstrichen ist. S. 1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pachtzeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hiedurch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774. Saz. S. 1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahes überlassen, hinwiederum muß der antretende Pächter dem Abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Verbrauch des Vieh-Futters und zur Einheimsung der noch übrigen Erndte frei lassen. In einem wie in dem andern Fall ist sich jedoch nach dem Landesgebrauch zu richten. 1777 a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungsgebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist. S. 1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahres, wenn er bei seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen.

Pachtverträge über Liegenschaften der Minderjährigen und Entmündigten. Justizminist. v. 6. März 1835 Regbl. S. 80 §. 1. Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entmündigten in Bestand gegeben werden, so muß dieß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters, in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf. §. 2. Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermiethung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen. §. 3. Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freies Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Entscheidung einzuholen. Will der Vormund oder Pfleger in andern als den im §. 2 und 3 bezeichneten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde in erster Instanz des Amtes, im Recurswege der Regierung, geschehen. §. 5. Bei Abhör der Pflegrechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder und Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmsfällen des §. 2 und 3 die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und

bei Auffindung von Anständen auf geeignetem Wege Abhülfe zu erwirken.

Pachtverträge über Gemeindegut. ſ. Gemeindeverwaltung.

Pächter, ſ. Beſtänder, Pachtverträge.

Packfong. ſ. Neuſilber.

Pädagogien. ſ. Gelehrtenſchulen.

Papier. Miniſt. des Innern v. 19. Januar 1838 Nr. 560. Sämmtliche Stellen, Schriftverfaſſer und alle Perſonen, die eine Eingabe bei einer Staatsſtelle zu machen haben, ſollen zu allen Fertigungen gleich großes Papier von 1′ 1″ Länge und 7″ Breite (neu badiſches Maaß) für den beſchnittenen Bogen gebrauchen. Miniſt. des Innern vom 10. December 1844 Nr. 12911. Zu allen Urkunden, deren ſchnelle Zerſtörung nicht gleichgültig iſt, darf von den betreffenden Behörden nur Hand- oder Butten-Papier verwendet werden. Juſtizminiſt. v. 15. Auguſt 1843 Nr. 4336. §. 1. Zu allen Urkunden über rechtspolizeiliche Geſchäfte iſt feſtes, dauerhaftes Papier zu nehmen. §. 2. Dieſes Papier muß: a. aus gutem Leinenſtoff ohne Beimiſchung beſtehen; b. es darf im Zeug nicht zu kurz und muß c. von hinreichend ſtarkem Körper ſeyn, ſo daß das Ries mindeſtens 11 Pfund wiegt, es darf d. auf dem Bug nicht brüchig werden, muß daher die Probe beſtehen, daß ein mehrmals nach entgegengeſezter Richtung umgebogenes und gefalztes Stück ſich nur mit Gewalt am Bug losreißen läßt; es muß ferner e. von dem zum Bleichen benuzten Chlor ſorgfältig gereinigt und gut geleimt, endlich f. gleichmäßig geſchöpft d. h. von gleicher Dicke, überhaupt von Qualität und Farbe möglichſt gleich ſeyn. §. 3. Das Papier ſoll das gewöhnliche Kanzleiformat haben, und beſchnitten genau 7″ breit und 11″ hoch ſeyn. §. 4. Für Abſchriften von rechtspolizeilichen Urkunden (§. 26 des Gebührentarifs) und für Urſchriften und Abſchriften von Rechnungen (§. 29 des Gebührentarifs) ſoll dieſes Papier überdieß mit 24 deutlich hervortretenden Waſſerlinien oder Linien in beliebiger Farbe verſehen ſeyn. Der obere oder untere Rand muß, wenn es beſchnitten iſt, auf $1\frac{1}{2}$″ von Linien frei bleiben. §. 5. Zu Abſchriften von Rechnungen und Inventuren kann Conceptpapier, zu den übrigen Abſchriften von rechtspolizeilichen Urkunden nud Schreibpapier verwendet werden. §. 6. Die Kreisregierungen überwachen den Vollzug dieſer Beſtimmungen dadurch, daß ſie ſich jährlich von jedem Amtsreviſorat Proben des Papiers, deſſen ſich daſſelbe für ſich, ſeine Notaren und Aſſiſtenten bedienen will, vorlegen laſſen, dieſelben einer Prüfung unterwerfen und ſodann die Genehmigung zum Gebrauch ertheilen. Der Gebrauch nicht genehmigten Papiers ſoll von den Kreisregierungen geahndet und dem Juſtizminiſterium angezeigt werden.

Papierfabrikanten. ſ. Lumpenſammeln.

Papiergeld. Finanzminiſterium vom 3. October 1840 Nr. 7739. Den Großherzoglichen Kaſſen iſt die Annahme anderer, als der geſezlich erlaubten Zahlungsmittel ausdrücklich unterſagt, und werden dieſelben für ſtrenge Handhabung dieſer Vorſchrift verantwortlich gemacht. Es dürfen alſo die Kaſſen weder ausländiſches Papiergeld noch inländiſche ſtandesherrliche Renten-Coupons an Zahlungsſtatt annehmen. — Verfälſchung des Papiergeldes ſ. Münzverfälſchung.

Papiermühlen. ſ. Mühlenordnung.

Parteien. ſ. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten und zwar: Gerichtsſtand derſelben §. 1. Nur auf ihr Anrufen wird eingeſchritten §. 5. Sie können ein unzuſtändiges Gericht in ihrer Streitſache wählen §. 32. Sie haben gemeinſchaftliche Ablehnungsbefugniß §. 67 und 68. Befugniß vor Gericht zu ſtehen §. 82. Sie können den Mangel der Legitimation rügen §. 91. Vertretung derſelben durch Andere §. 123. Widerruf der irrigen Anführungen ihrer Anwälte und Gewalthaber §. 148—155 ꝛc. Wahl der Schiedsrichter §. 187—188. Sie können Richter der Thatſachen wählen §. 192. Antrag derſelben auf Schriftlichkeit und Mündlichkeit §. 218—221. Unterzeichnung des Protokolls §. 224—25. Deren Kenntniß von den Verhandlungen §. 226. Können Tagfahrten und Friſten hinausſezen und verlängern §. 243. Sie können freiwillig zum Klagvertrag erſcheinen § 254. Diejenige, welche die Ladung erwirkte, kann auch die Behändigung der Beſchlüſſe beſorgen §. 266—270. Ernennung der Gewalthaber zum Empfang der Behändigungen §. 279—286. Verſäumniſſe im erſten Verfahren §. 330—332. Ihr Fragerecht §. 341. Beſchränkung des Urtheils auf ihre Anträge §. 376—377. Antrag auf Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen §. 478—479 und 546. Erläuterungsfragen vor und nach der Vorleſung des Zeugenverhörs §. 491, 496, 498. Ihr Verhalten beim Zeugenverhör §. 492 bis 494. Einſichtsnahme vom Verhörsprotokoll §. 499. Recht zur Zeugenverwerfung §. 500. Recht auf Antrag einer wiederholten Abhör der Zeugen §. 533 bis 534. Antrag auf Sachverſtändige §. 535. Ernennung der Sachverſtändigen §. 537. Antrag auf Wiederholung des Gutachtens derſelben §. 550. Beiwirkung zum Augenſchein §. 557. Fähigkeit zur Eidesleiſtung §. 567. Nur auf ihr Anrufen treten Verſäumungsnachtheile ein §. 654—655. Recht und Pflicht zur Urkundenherausgabe §. 786. Einfluß derſelben auf den Gang der Proceßhandlungen §. 797—799. Verzicht auf den Rechtsſtreit §. 809. Uebereinkunft zu Abwendung der Zwangsverſteigerung §. 1062. Uebereinkunft über geheime Verhandlung §. 1098—1099. Wenn ſie bei Collegialgerichten ihre Vorträge ſelbſt halten §. 1102. Fragerecht bei Collegialgerichten §. 1155. Schriftliche Bemerkungen gegen den Vortrag des Referenten §. 1128. Parteien in der Gant ſ. Gläubiger und Gantſchuldner. ſ. auch Rechtsnachtheile und Tagfahrten.

Parteivorträge. ſ. ebendaſelbſt: welche — mündlich oder ſchriftlich ſeyn können §. 217. Ihre Aenderung, Verbeſſerung und Ergänzung §. 344—349. Inhalt der ſchriftlichen §. 350. Sie dürfen keine Injurien enthalten §. 351—352. Doppelſchrift und äußere Form derſelben §. 353—354. Vorträge nach der Duplik §. 327—328. Mündliche bei Collegialgerichten §. 1101, 1102. Schriftliche daſelbſt §. 1104, 1108, 1109, 1115, 1128, 1131. Schlußverhandlung §. 1113—1114.

Pasquillen. ſ. Ehrenkränkung

Paßbüchlein. Denjenigen Gewerbsleuten, welche

einen herumziehenden Lebenswandel führen, ſind keine gewöhnlichen Päſſe, ſondern nur ſogenannte Paßbüchlein auszuſtellen. ſ. deshalb Aufenthaltsgeſtattung.

Päſſe. Höchſte Verordnung v. 28. Mai 1810 Regbl. Seite 171. Die Aemter können nur an Inländer Päſſe ertheilen; immer muß aber der Ertheilung derſelben eine ſorgfältige Prüfung der, von dem Anſuchenden beizubringende, Zeugniſſe vorangehen. Miniſt. des Innern v. 12. Juni 1832, Reg. Bl. Seite 348. §. 1. Für Reiſen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken ſollen die Päſſe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen beſtehenden Vorſchriften beabſichtigt iſt, und wenn derjenige, der die Auswanderungserlaubniß nachſucht, ſich über den Zweck ſeiner Reiſe nicht auf genügende Art ausweiſen kann. §. 2. Päſſe zum Wandern und Reiſen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conſcriptionspflichtigkeit aber, ſofern für die Erfüllung der Kriegsdienſtpflicht keine Sicherheit geſtellt wird, ſind unbedingt zu verweigern. Miniſt. des Innern v. 4. Auguſt 1814. An einen Ausländer dürfen die Aemter bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern für den erſten Uebertretungsfall, keinen Paß ertheilen, wenn ſich derſelbe nicht wenigſtens ein Jahr lang immerwährend im Lande aufgehalten, und durch obrigkeitliche Beglaubigung ſich auch wegen ſeiner untadelhaften Aufführung ausgewieſen hat. Höchſte Verordnung v. 28. Mai 1810, Reg. Bl. Seite 171. §. 2. An andere Ausländer können, außer dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Miniſterium des Innern, nur die Kreisregierungen Päſſe ertheilen; ſie müſſen ſich aber zuvor mittelſt Vernehmung derſelben und Prüfung der von ihnen beizubringende Zeugniſſe, von den perſönlichen Verhältniſſen derſelben und von den Urſachen, warum ihnen der Paß ihrer Heimathobrigkeit mangelt, genau überzeugt haben, und dadurch verſichert ſeyn, daß der Paßertheilung kein polizeiliches Hinderniß im Wege ſtehe. Höchſte Verordnung v. 28. Mai 1810, Reg. Bl. Seite 171. Alle Päſſe ſowohl in das In- als Ausland ſind nach dem vorgeſchriebenen Formular zu fertigen, und zwar nur in deutſcher Sprache für Reiſende in deutſchen Ländern; in deutſcher und franzöſiſcher Sprache aber für Reiſende in andere — als deutſche Länder. Die Paßformulare werden bei der Stempelpapierverwaltung gefertigt und ausgegeben. Miniſt. des Innern v. 4. Auguſt 1814, Reg. Bl. Seite 108. Den Amtsactuaren iſt die Ausgabe der Päſſe unterſagt und der Beamte muß für ſolche haften. Miniſt. des Innern v. 18. Mai 1832, N. 6748. Alle Päſſe für das Ausland, jene für den Grenzverkehr des Nachbarlandes allein ausgenommen, ſollen an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Legaliſation (Miniſt. der ausw. Angelegenheiten v. 14. April 1810, Reg. Bl. Seite 109) und zwar mittelſt einer kurzen Note an das Expeditorat, eingeſchickt werden, wo alsdann auch hinſichtlich der durch eine Geſandtſchaft nöthigen Beglaubigung das Erforderliche beſorgt wird. Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. Mai 1833, N. 1653. Die von den Aemtern ausgeſtellten Päſſe werden aber nur dann zur Legaliſation angenommen, wenn ſolche mit der Beglaubigung der betreffenden Kreisregierung verſehen ſind. Miniſt. der ausw. Angelegenheiten v. 2. Juni 1820, Reg. Bl. Seite 59. Alle Päſſe, welche an dieſes Miniſterium eingeſendet werden, muſſen mit deutlicher Unterſchrift des Beamten ſelbſt und dem Amtsſiegel verſehen ſeyn, da jeder von einem Actuar oder ſonſtigen Subaltern unterſchriebene Paß nicht legaliſirt, ſondern ohne Weiteres zurückgeſendet wird. Miniſt. des Innern v. 14. Mai 1839, N. 5272. Nach einer Uebereinkunft mit der Königlich Baierſchen Regierung ſoll, unter dem Beding der Reciprocität, hierlands die geſandtſchaftliche Viſa für die Giltigkeit der Päſſe reiſender Baiern nicht verlangt, auch die Gegenzeichnung der von Baierſchen Diſtriktspolizeibehörden ausgeſtellten Päſſe durch die Königlichen Regierungen nicht erfordert werden. Miniſt. des Innern v. 28. Nov. 1834, N. 12,106. §. 1. Die Univerſitätsämter ſind mit der Ausfertigung der Päſſe für Studirende beauftragt. §. 2. Die Päſſe derjenigen Studirenden, welche während der Ferien in das Ausland und nicht in ihre Heimath, oder während des Curſes überhaupt eine Reiſe zu machen gedenken, ſind, mit dem Viſa des Prorectors verſehen, an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches dafür Sorge tragen wird, daß wenn keine Anſtände obwalten, die Viſa der Geſandtſchaften derjenigen Staaten beigeſezt werden, in welchen die Studirenden zu reiſen beabſichtigen. §. 3. Eine Ausnahme von dieſer Regel findet nur, wenn Gefahr auf dem Verzuge iſt, ſtatt. In ſolchen Fällen ertheilt das Univerſitätsamt einen mit dem Viſa des Prorectors verſehenen Paß, und zeigt ſolches dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an. §. 4. Die Certifikate, auf welche den Studirenden Päſſe ertheilt werden, ſind bei Ertheilung des Paſſes nicht zurückzugeben, ſondern von der den Paß ertheilenden Behörde zurückzuhalten, wenn dieſe Certifikate von der Art ſind, daß ſie ſtatt der Reiſepäſſe gebraucht werden könnten. Miniſt. des Innern v. 28. Mai 1810, Reg. Bl. Seite 172. Von den Paß ertheilenden Stellen muß ein Paßprotokoll geführt werden, welchem die Urkunden und Zeugniſſe, auf welche hin die Päſſe ertheilt werden, beizulegen ſind. Miniſt. des Innern v. 28. Decbr. 1839, N. 14,606 und 24. Januar 1840, N. 848. Die Führung der Protokolle über die Viſirung der Päſſe hat nur bei denjenigen Aemtern zu geſchehen, welche zugleich die Ortspolizei von Staatswegen mitbeſorgen. Jeder Reiſende hat ſich bei ſeinem Eintritt in das Großherzogthum mit einem Paſſe ſeines Heimathsortes oder der Geſandtſchaft ſeines Heimathsſtaates über ſeine Perſon, ſeine Heimath, den Zweck und das Ziel ſeiner Reiſe zu legitimiren; Atteſtate, Aufenthaltsſcheine und Päſſe von Ortsvorgeſezten ausgeſtellt, reichen zu ſeiner Legitimation nicht hin, wenn ſie nicht von einer Geſandtſchaft zum Reiſezweck viſirt ſind. Wandernde Handwerksgeſellen können ſich mit einem Wanderbuch, welches von der Obrigkeit ihres Heimathsortes ausgeſtellt iſt, legitimiren, und wo dieſe nicht hergebracht ſind, haben ſie neben der Kundſchaft einen Wanderpaß aufzuweiſen. Miniſt. des Innern vom 6. Decbr. 1822. Reg. Bl. Seite 113. Die Studirenden, ſowohl In- als Ausländer, ſind ganz nach der Paßordnung zu behandeln.

Ministerium des Innern vom 16. October 1811 Regierungsblatt Seite 139 und Anzeigeblatt 1834. Reisende, die mit der Post aus dem Auslande kommen, sind von dem Postbeamten der ersten Station nach Vor- und Zunamen, Heimath, Ziel ihrer Reiseroute zu befragen, und deren Angaben in ein eigenes Journal einzutragen. Verweigert ein Reisender die verlangte Angabe, oder kann er sich über deren Richtigkeit nicht gehörig legitimiren, so ist derselbe mit der Post nicht weiter zu befördern. Durchreisende haben ihre Pässe bei dem Amt, dessen Siz sie passiren oder wenigstens bei jenem ihres Ein- und Austritts und in den Hauptstädten zum Visiren vorzulegen, Wandernde haben dieses wenigstens von acht zu acht Tagen zu beobachten. Das Amt hat jeden Fremden, dessen Paß in Ordnung ist, alsbald zu befördern. Das Signalement ist mit dem Paßinhaber, und die eingehaltene Route mit der im Paß vorgeschriebenen, zu vergleichen, Datum und Dauer des Passes zu prüfen; in dem Visa die weiter angegebene Reiseroute im Lande und durch dasselbe zu bezeichnen, auch geeigneten Falles sich zu verlässigen, ob die Reisenden die erforderlichen Mittel besizen. Wer keinen Paß aufzuweisen vermag, oder sich nicht alsbald zu Ausstellung eines solchen, durch die inländischen Behörden legitimiren kann, oder nicht, als aus einem Nachbarstaat gebürtig, bekannt ist, wird sogleich unter Aufsicht über die Grenze in seine Heimath verwiesen. Höchste Verordnung v. 28. Mai 1810. Reg. Bl. Seite 172 und Minist. des Innern v. 2. Januar 1821, N. 17. Pässe, welche eine Verfälschung erlitten haben, oder vertauscht sind, werden dadurch ungiltig. Der Inhaber ist darüber zu Protokoll zu vernehmen, nach Befund zu bestrafen oder auf den Schub zu geben. Pässe französischer Behörden, welche an Nichtfranzosen auf ihr Verlangen ausgestellt sind, werden ebenfalls als ungiltig betrachtet, wenn sie nicht von dem Gesandten des Staats, wohin der Inhaber gewiesen ist, anerkannt sind. Wer einen giltigen Paß hat, aber von seiner Reiseroute, ohne hinlänglich bescheinigten Grund abgewichen ist, und wer sich ohne Reisemittel oder Erwerbsgelegenheit dazu befindet, wird auf dem nächsten Weg in seine Heimath gewiesen. Fälschung der Pässe s. Strafgesez, §. 429.

Patente der Handelsreisenden s. Handelsreisende.

Patrocinien s. Kirchenpatrocinien.

Patronatsrechte. Staatsminist. v. 9. Nov. 1837, N. 1863. Das Patronatrecht der Standes- und Grundherren auf Kirchen und Schulstellen ist nur in so weit anzuerkennen, als sie dasselbe schon vor dem 14. Mai 1813 besessen, oder später durch besondere Titel erworben haben; namentlich ist also ohne solchen besondern Titel das Patronatrecht auf eine neu gegründete Pfarrei oder Schulstelle, auf welche sie solches nicht hergebracht haben können, nicht anzuerkennen, und den Standes- und Grundherren, welche auf ihren diesfallsigen Anforderungen bestehen, die Betretung des Rechtswegs zu überlassen. Siehe Grundherren und zwar die Edicte vom 22 April 1824. Reg. Bl. Seite 74 und 79. Art. 18 und 12, ferner auch Standesherren. Höchste Verordnung v. 28. Decbr. 1815. Reg. Bl. 1816. Seite 7. §. 1. Jeder Patron ist verbunden, das zu präsentirende Subject, nur aus der Zahl geprüfter und dienstfähig im Lande erkannter Candidaten, oder aus schon im Lande angestellten inländischen Geistlichen zu wählen. §. 2. Patronatspfarrer können nur in der Promotionsordnung, Beförderung auf landesherrliche Pfarrstellen und nur nach ihrem Dienstalter erwarten. §. 3. Zu Dekanatspfarreien können nur, dem Dekanatsdienst gewachsene und aprobirte Landeskandidaten präsentirt werden; und wenn ein solcher als gehörig qualificirt nicht anerkannt werden kann, so muß sich der Patron entweder einen Tausch gefallen lassen, oder auf das Besezungsrecht für diesesmal verzichten, welches jedoch nur in dem Fall eintreten wird, wenn das Dekanat an einen gewissen Ort gebunden, und dem Patron keine Gelegenheit zum Tausch offen ist §. 4. Die Präsentation muß bei Verlust des Präsentationsrechts für diesen Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung der Patronatspfarrei geschehen. §. 5. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung wird die Ausfertigung im Namen des Großherzogs durch die landesherrliche Behörde besorgt. §. 6. Die Einweisung des präsentirten Pfarrers in seinen Dienst geschieht ebenfalls im Namen des Großherzogs durch den Dekan und Bezirksbeamten. § 7. Als natürliche Folge dieser Zurückgabe der Patronatsrechte der Standes- und Grundherren ist auch der Rückfall der Patronatslasten auf die Patronen anzusehen, s. auch Pfarreien, Geistliche.

Peinigung, längere, s. Strafgesez §. 229.

Pensionäre. Minist. des Innern v. 22. Decbr. 1837, N. 11760. Wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, muß bei Pensionirungen in der Regel der Pensionirte funktioniren, bis sein Nachfolger ernannt ist, und er diesen seinem Dienst übergeben kann. Finanzminist. v. 22. August 1820. Reg. Bl. Seite 5. Kein Pensionär ist befugt, wo nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, ohne höchste Erlaubniß seinen Wohnsiz vom Inlande in das Ausland zu verlegen, und selbst, wo diese Erlaubniß ertheilt wird, soll sie in der Regel mit einem Abzug der Pension verknüpft seyn. Die Großherzoglichen Staatskassen haben daher in Fällen, wo diese Ordnung verlezt wird, die Zahlung sogleich einzustellen. Finanzminist. v. 13. April 1844. Reg Bl. Seite 72. Nur die Pensionen, welche den Betrag von 600 fl. überschreiten, sind bei der Verabfolgung in das Ausland einem Abzug von zehn Procent unterworfen, dagegen bleiben alle, diesen Betrag nicht überschreitende Pensionen von diesem Abzug frei.

Pensionen. Staatsminist. v. 21. Juli 1836 Nr. 1136. Die Besoldung wird für den Austrittstag aus der Dienstfunction, und, — wenn diese schon früher aufgehört hat, oder schon eine Dienstverwesung eingetreten ist, für den Eröffnungstag des höchsten Pensionirungs-Rescripts noch bezahlt, und die Pension soll erst mit dem darauf folgenden Tag beginnen. Finanzminist. vom 1. Februar 1834 Reg. Bl. Seite 58. In Gemäßheit der höchsten Verordnung v. 30. Juli 1804 werden die Pensionen an Diener und Relicten von Dienern in der Regel erst am Ende eines jeden Quartals bezahlt. s. auch Besoldungen. Finanzminist. vom 31. Januar 1837 Reg. Bl. Seite 18. §. 1. Jeder in den Pensionsstand versezte eigentliche

Staatsdiener hat seine Ansprüche auf Pension bei der Stelle, unter der er unmittelbar gestanden, einzureichen und durch Angabe der bei der Pensionsregulirung in Betracht kommenden Notizen, unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubter Abschriften, zu begründen. §. 2. Diese Notizen sind: 1) der Tag, an welchem der pensionirte Diener seine erste Anstellung mit Staatsdiener recht erhielt; 2) der Tag, an welchem er aus dem Dienst getreten, oder wenn er zur Zeit der Pensionirung nicht mehr functionirte, der Tag, an welchem ihm seine Versezung in den Ruhestand eröffnet worden ist; 3) welche immatriculirte Besoldung er in dem Zeitpunkt seiner Pensionirung zu beziehen hatte; 4) ob und welche Besoldungszulage er seit dem 1. Januar 1832 erhalten hat, im Fall die Besoldung über 600 fl. beträgt. (Auch das Alter unter Vorlage der Geburtsscheine ist anzugeben. Finanzminist. vom 9. Juni 1839 Reg. Bl. Seite 147). In besonderen Fällen sodann, nämlich 5) wenn ein Diener nicht ununterbrochen im Staatsdienst blieb, die Zeit seines lezten Eintritts; 6) wenn er früher in Militärdiensten gestanden, die Charge, in welcher er gedient, die Dienstzeit, und wenn er Feldzüge mitgemacht hat, die nähere Bezeichnung derselben; 7) wenn er in die Classe der reichsdeputationsschlußmäßigen oder durch Staatsverträge übernommenen Diener gehört, oder unter besonderen Bedingungen in den Staatsdienst eingetreten ist, welche Ansprüche er auf eine höhere als die ihm dieneredictmäßig gebührende Pension in Folge dieser Verhältnisse zu machen hat. §. 3. Die dem in Ruhestand versezten Diener unmittelbar vorgesezten Stellen haben die nach dem vorigen Paragraphen ihnen zukommenden Angaben, nach ihren Acten zu prüfen, und für die Ergänzung des Mangelhaften und die Berichtigung unrichtiger Angaben zu sorgen. §. 4. Dieselben haben sodann die gesammelten Materialien mit den betreffenden Urkunden und den Dienstacten dem Finanzministerium zur Pensionsregulirung mitzutheilen. §. 5. Die Eingaben, welche die Pensionärs nach §. 2 dieser Verordnung zu machen haben, und die hierauf folgenden Fertigungen sind als Dienstsachen zu behandeln.

Pensionirung der Staatsdiener. s. Staatsdiener, und zwar: das Höchste Edict vom 30. Januar 1819. Höchste Verordnung v. 22. October 1835 Regbl. Seite 347. Art. 1. Die Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleure gehören in die Classe der eigentlichen Staatsdiener, auf welche die Staatsdienerpragmatik Anwendung findet, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Klasse der entlaßbaren Diener. Art. 2. Die Rechtsansprüche der Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontrolleur, im Fall ihrer Pensionirung, richten sich nicht nach ihren Activitätsgehalten, sondern nach den Matrikulargehalten, welche denselben signaturmäßig zugesichert sind. Höchste Verordnung vom 28. April 1843 Regbl Seite 101. Art. 1. Die Hauptzollamtscontroleure bei den Hauptsteuerämtern im Innern und bei den minder wichtigen Hauptzollämtern an der Grenze sollen künftig nicht mehr mit Staatsdienereigenschaft, sondern nur als entlaßbare Diener durch das Finanzministerium angestellt werden. Art. 2. Die Grenzcontroleure werden für die Folge in zwei Classen, in Obergrenzcontroleure und in Grenzcontroleure abgetheilt. Jene, die Obergrenzcontroleure werden mit Staatsdienereigenschaft bekleidet, auch den mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Hauptzollamtscontroleuren im Range gleichgesezt. Diese, die Grenzcontroleure, gehören, wie seither, zu den vom Finanzministerium anzustellenden entlaßbaren Dienern. Art. 3. Die Obergrenzcontroleure erhalten einen Matrikulargehalt von 850 fl. s. auch Unterstüzungsfond.

Pensionirung der niedern Civildiener. Gesez v. 28. August 1835 Reg. Bl. Seite 248 Art. 1. Civildienern, die, ohne in die Classe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden. Art. 2. Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstüzung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt. Art. 3. Der Ruhegehalt soll: a. wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.; b. wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl erreichen. Art. 4. Bei der Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in so weit in Betracht, als sie die gesezliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9 des Conscriptionsgesezes vom 14. Mai 1845 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde. Art. 5. Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat. Art. 6. Tritt keiner der im Art. 5 festgesezten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden. Art. 7. Bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden: a. auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung; b. auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners. Art. 8. Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesezes vom 31. Decbr. 1831.

§. 11 bis 13. Das gegenwärtige Geſez ſoll jedoch in den Fällen ausnahmsweiſe auf die Wachtmeiſter der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl. angewieſen werden kann. Art. 9. Bei den landesherrlichen Beiförſtern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförſter oder Beijäger angeſtellt waren, ſoll, im Falle der Zuruheſezung die Penſion nach den ſeitherigen Penſionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Dienſteinkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Geſeze und dem zur Zeit der Zuruheſezung beſtehenden Dienſteinkommen für ſie nicht günſtiger wäre. Art. 10. Haben ſonſtige, unter die im Art. 1 erwähnten Civildiener gehörige Perſonen aus früheren Dienſtverhältniſſen einen rechtsbegründeten Anſpruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Geſeze bewilligt werden kann, ſo bleibt ihnen dieſer Anſpruch vorbehalten. Höchſte Verordnung vom 25. November 1841 Reg. Bl. Seite 373. §. 1. In der Regel ſind nur den in der Anlage 1 verzeichneten Klaſſen der niedern Diener Anſtellungsdecrete, welche ſie als penſionsfähig erklären, zu ertheilen. §. 2. (Höchſte Verordnung vom 4. November 1842 Reg. Bl. Seite 287). Den niedern Dienern, welche bereits penſionsfähig erklärt ſind, oder künftig noch für penſionsfähig erklärt werden, ſind von dem Miniſterium, unter denen ſie mittelbar oder unmittelbar ſtehen, Anſtellungsdecrete zu ertheilen. Ausnahmsweiſe hat die betreffende Mittelſtelle die Anſtellungsdecrete denjenigen niedern Dienern auszufertigen, zu deren Anſtellung ſie ohne Mitwirkung des ihr vorgeſezten Miniſteriums nach den beſtehenden oder künftig ergehenden Vorſchriften befugt iſt. In den Anſtellungsdecreten iſt die Verordnung zu erwähnen, wodurch die Penſionsfähigkeit der betreffenden Diener-Klaſſe ausgeſprochen worden iſt. §. 3. Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Suſtentation nach Art. 3 und 6 des Geſezes darf für keine der in der Anlage zu §. 1 erwähnten Dienerklaſſen ein Dienſteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das in der Anlage 2 feſtgeſezte Maximum überſchreitet. §. 4. Wenn das Dienſteinkommen eines im §. 1 erwähnten Dieners theils aus fixen, theils aus wandelbaren Bezügen beſteht, ſo iſt das Geſammteinkommen deſſelben, ſo weit es das Maximum der Klaſſe, in welche der betreffende Diener nach §. 3 gehört, nicht überſteigt, der Berechnung des Ruhegehalts zu Grund zu legen. Hat das wandelbare Einkommen bei der Gehaltsregulirung einen beſtimmten Anſchlag erhalten, ſo iſt es mit dieſem, andernfalls mit dem wahrſcheinlichen mittleren Betrag der lezten drei Jahre in Berechnung zu nehmen. §. 5. In der Regel wird jeder Diener in Bezug auf Ruhegehalt oder Suſtentation nach der Anſtellung behandelt, in welcher er ſich bei ſeiner Zuruheſezung befunden hat. Wird jedoch ein niederer Diener von einer Stelle, welche Anſpruch auf Penſion oder Suſtentation gewährt, auf eine Stelle verſezt, mit welcher ein geringerer oder gar kein Anſpruch der Art verbunden iſt, ſo kann er ausnahmsweiſe nach ſeinem früheren Dienſtverhältniß behandelt werden, wenn die Verſezung nicht aus Unzufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen erfolgt iſt. §. 6. Man behält ſich vor, denjenigen Angeſtellten, welche in keine der §. 1 erwähnten Klaſſen gehören, die aber ihre ganze Zeit und Kraft dem ihnen übertragenen Dienſte widmen mußten, in dazu geeigneten dringenden Fällen ausnahmsweiſe und auf beſonderen Vortrag des betreffenden Miniſteriums eine angemeſſene Suſtentation zu bewilligen. Anlage 1. Der niederen Diener, welche Anſtellungsdecrete erhalten ſollen. Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsminiſterium, den Departementsminiſterien, dem Oberhofgerichte, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und ſämmtlichen Adminiſtrativmittelſtellen. Kaſſendiener bei der Generalſtaatskaſſe, der Amortiſationskaſſe, den beiden Kreiskaſſen. Poſtamtsdiener, Wagenmeiſter, Conducteure, Briefträger und Packer bei den Poſtämtrr, ein Wageninſpector bei der Poſtdirection. Die Bureaudiener, Portiers, Packer, Conducteurs, Maſchinenheizer, Oberconducteurs, Bahnhofaufſeher, Bahnmeiſter, Materialverwalter, Locomotivführer und ſtändig angeſtellten Maſchinenmeiſter bei der Eiſenbahnverwaltung. Die Straßenmeiſter bei der Waſſer- und Straßenbauverwaltung; der Hafenmeiſter, der Waagmeiſter und Schleußenwart bei der Hafenanſtalt zu Mannheim. Zuchtmeiſter, Oberaufſeherinnen bei den Zucht- und Correctionsanſtalten, Aufſeher, Wärter, Pförtner, Nachtwächter, Wärterinnen, Werkmeiſter, Oberaufſeher, Oberwärter bei den Irrenanſtalten, der Siechenanſtalt und der polizeilichen Verwahrungsanſtalt. Stallbediente, ein aufſehender Fohlenknecht und Stallofficianten bei dem Landgeſtüt. Gendarmen, Brigadiers und Wachtmeiſter des Gendarmerie-Corps. Polizeidiener, Sergeanten und Wachtmeiſter, welche in den Städten Konſtanz, Freiburg, Carlsruhe, Baden, Mannheim und Heidelberg aus Staatsmitteln beſoldet werden. Amtsdiener und Gefangenwärter bei den Bezirksämtern, Brückenmeiſter und Brückengelderheber an den fliegenden und ſtehenden Brücken über den Rhein und Neckar. Waldhüter, welche einen Gehalt von 300 fl. und darüber beziehen. Steueraufſeher und Sergeanten. Schiffsbeſeher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreiſach. Anlage 2. Maximum des Dienſteinkommens, welches bei Berechnung des Ruhegehalts oder der Suſtentation der niedern Dienern nicht überſchritten werden darf. 300 fl. für Poſtamtsdiener und Wagenmeiſter, für Bureaudiener und Portiers bei der Eiſenbahnverwaltung, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Steueraufſeher, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Stallbediente und einen aufſehenden Fohlenknechte bei dem Landesgeſtüt, Zuchtmeiſter, Aufſeher und Aufſeherinnen, Wärter und Wärterinnen, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanſtalten und der polizeilichen Verwahrungsanſtalt. 400 fl. für Conducteure, Briefträger und Packer bei den Poſtämtern, für Packer, Conducteure und Maſchinenheizer bei der Eiſenbahnverwaltung; Werkmeiſter bei den Strafanſtalten und der polizeilichen Verwahrungsanſtalt, Polizei- und Steuerſergeanten. 450 fl. für Stallofficianten bei dem Landgeſtüt, für Oberconducteurs bei der Eiſenbahnverwaltung, Straßenmeiſter bei der Waſſer- und Straßen-

bauverwaltung, den Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim. 500 fl. für Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein. 550 fl. für Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen; Cassendiener bei der Generalstaatscasse, der Amortisationscasse, den beiden Kreiscassen. 600 fl. für Wachtmeister bei der Gendarmerie, den Wageninspector bei der Postverwaltung, Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer, ständig angestellte Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung, den Hafenmeister in Mannheim, Brückenmeister und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar. Staatsminist. v. 21. Juli 1836 Nr. 1138. Art. 1. Der Antrag auf Pensionirung eines Civildieners hat von dem Ministerium auszugehen, unter dem er gedient hat. Nach erfolgtem höchsten Ausspruch, daß ein niederer Civildiener pensionirt werden soll, ist die Größe der Pension von dem Finanzministerium festzusezen, in Gemäßheit des Gesezes und auf den Grund der Mittheilungen, welche es von dem Ministerium, auf dessen Antrag Seiner Königl. Hoheit der Großherzog die Pensionirung ausgesprochen haben, über die dabei zu berücksichtigende Verhältnisse erhalten wird. Art. 2. Das Finanzministerium hat das betreffende Ministerium von der erfolgten Pensionsregulirung in Kenntniß zu sezen. Art. 3. Glaubt dieses hierdurch die billigen Ansprüche des Pensionirten nicht hinlänglich berücksichtiget, so erwarten Seine Königliche Hoheit darüber unterthänigsten Vortrag und werden nach gleichmäßiger Vernehmung des Finanzministeriums Höchstihre Willensmeinung aussprechen. Art. 4. Im Fall der Pensionirte seine gesezlich zu berücksichtigende Verhältnisse nicht gehörig beachtet glaubt und sich um Erhöhung der ausgesezten Pension an Se. Königl. Hoheit wendet, so erwarten Se. Kön. Hoheit darüber von dem Finanzministerium nach vorheriger Communikation mit dem Ministerium, unter dem der Pensionist unmittelbar vor seiner Pensionirung gedient hat, unterthänigsten Vortrag. Finanzminist. vom 11. August 1837 Nr. 5852. Die Vorlagen, Behufs der Pensionsregulirung, sollen folgende Punkte erörtern: 1) welches die erste Anstellungszeit im Sinne des §. 1 des Gesezes ist; 2) wenn der Dienstaustritt erfolgt beziehungsweise dem Diener seine Zuruhesezung, falls er sich schon außer Dienstthätigkeit befand, eröffnet worden ist; 3) wenn er früher Militärdienste gethan, wie viel Militärdienstjahre er zählt, und in welcher Eigenschaft er gedient, auch ob und welche Feldzüge er mitgemacht hat; 4) wenn der Pensionär nicht ununterbrochen im Dienste geblieben war, welche Zeit er außer Dienst zugebracht hat; 5) welches fixe Diensteinkommen er zur Zeit der Pensionirung bezog; 6) ob derselbe etwa besondere vertragsmäßige Ansprüche hat; 7) wäre ein Nachweis über die persönlichen Familien-Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu liefern, und endlich 8) sich über die mehr oder minder gute Dienstleistung und die Aufführung des Dieners zu äußern. Diese Vorlage ist jeweils an dasjenige Ministerium zu machen, welches die Zuruhesezung beantragt hat, das sich sodann auf den Grund dieser Materialien mit dem Finanzministerium wegen der Größe der Pension benehmen wird.

Pensionirung der Diener der Apanagirten. Gesezv. 15. November 1833, Reg. Bl. Seite 252. Art. 1. Die Diener derjenigen Mitglieder des Großherzoglichen, Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum, oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf Jahre, und zwar ununterbrochen im Dienste derselben gewesen sind. Art. 2. Die Größe der Abfindung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen und kann sich höchstens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste gewesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Diensteinkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht. Art. 3. Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theiles ihres bisherigen Diensteinkommens erhalten. Art. 4. Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2 bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Diensteinkommens erreichen. Art. 5. Die Summe aller dauernden Bewilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage, des Wittums, oder der Sustentation der Dienstherrschaft, niemals übersteigen. Art. 6. Das Nähere hinsichtlich der dauernden Bewilligungen sowohl, als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen. Art. 7. Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke angestellt hat. Art. 8. Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück. Art. 9. Das gegenwärtige Gesez findet auf die bewilligten Pensionen der Diener der Frau Markgräfin Friedrich und der Frau Markgräfin Amalie, welche in dem verliehenen Maaße anerkannt werden, keine Anwendung.

— — der Vorstände und Lehrer an den Lehranstalten, s. Lehrer, und zwar: das Gesez vom 30. Juli 2840.

— — der Schullehrer s. Schullehrer, und zwar: das Gesez vom 28. August 1835.

Pensionirung der Gendarmen s. Gendarmerie, und zwar: das Gesez vom 31. December 1831. Reg. Bl. 1832, Seite 48, §. 11—15, ferner oben das Gesez vom 28. August 1823, Art. 8, die Pensionirung der niedern Civildiener betreffend. Gesez vom 28. März 1844. Reg. Bl. Seite 53. Das Gesez vom 28. August 1835 findet ausnahmsweise auch auf die Brigadiers in den Fällen Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

— — der Militärdiener s. Militärdiener, und zwar das Gesez v. 31. December 1831, Reg. Bl. 1832, Seite 59.

— — der Unteroffiziere und Soldaten. Gesez vom 3. August 1837, Reg. Bl. Seite 195. Art. 1. Unteroffiziere und Soldaten und die übrigen im Art. 1 des Gesezes vom 31. December 1831 nicht begriffenen Militärdiener erhalten einen Ruhegehalt wenn sie a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen, vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbunfähig geworden sind. Art. 2. Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Art. 1 nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unteroffiziersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Diensthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung eine Ruhegehalt bewilligt werden. Dieser Ruhegehalt kann nur bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstüzung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dies erlaubt. Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als zwölf Jahre tadellos als Unteroffizier (oder mit Unteroffiziersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist. Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden. Art. 3. Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unteroffiziersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinen Falls überschreitende — Sustentation bewilligt werden. Art. 4. Die Größe des nach Artikeln 1 und 2 zu bewilligenden Ruhegehalts wird nach dem Tarif Nr. 1 und zwar in den Klassen 2 und 3 innerhalb der gezogenen Grenzen, im einzelnen Falle nach folgenden Rücksichten bemessen: a) nach der längern oder kürzern Militärdienstzeit; b) nach der mehr oder weniger guten Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit, und c) nach den persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen. Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jedes Jahr, in welchem der Militär einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, doppelt in Anrechnung. Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, einfach angerechnet. Art. 5. Zur Aufnahme in das Invalidencorps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesez (Art. 1 und 2) Anspruch auf Pension machen können. Soweit es der Dienst des Invalidencorps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welchen nach Art. 3 eine Sustentation bewilligt werden kann. Die zur Pensionirung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen jedoch nur dann in das Invalidencorps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden. Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem Tarif Nr. 2 bestimmt. Bei einem Alter über 70 Jahre erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von vier Kreuzern täglich. Art. 6. Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesezten Falle wird von der Militärpension so viel fort entrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist. Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger, als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem leztern der Betrag fort entrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist. Art. 7. Diejenigen der im Art. 1 genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden in Bezug auf Ruhegehalt und Sustentationen nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade behandelt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, der geringer ist als derjenige, in welchem der Diener zulezt in der Linie gestanden ist, so ist in Bezug auf Ruhegehalte und Sustentationen der leztere maaßgebend. Art. 8. Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesezlich verbunden ist. In der Regel sind diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden lezten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden. Art. 9. Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesezes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden.

Pensions- und Hülfsfond der Schullehrer s. Schullehrer.

Perhorrescenzeid findet nicht Statt s. Pr.-Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, §. 71.

Personen, physische und moralische, Verfügungen über ihr Vermögen s. Sachen S. 537.

Pfandbücher. Höchste Verordnung v. 22. Decbr. 1809, Reg. Bl. Seite 501. §. 26 Die Pfandbücher werden von den nämlichen Stellen, wie die Grundbücher gehalten. Gemeindeordnung §. 42. Dem Gemeinderath ist die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesezen übertragen. Höchste Verordnung vom 13. Januar 1831 Reg. Bl. Seite 5. Art. 1. Die Führung dieser Bücher für die zu

keiner bestimmten Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften und einzelnen Höfe ist den nächst gelegenen geeigneten Gemeinde-Räthen übertragen. Artikel 2. Ueber diese Liegenschaften sollen jedoch fortwährend auf Kosten der Eigenthümer besondere Bücher gehalten, und solche nach den gesezlichen Vorschriften eingerichtet werden. (Ministerium des Innern vom 27. November 1826 Nr. 13707.) Die Kosten werden nach Verhältniß des Liegenschaftsbesizes von den Eigenthümern getragen. Art. 3. Die Gemeinderäthe, welche deren Führung übernommen, haben für die Abschäzung und Gewährung der Unterpfänder die gesezlichen Erkenn- und Gewährgebühren zu beziehen. Höchstes Edict vom 22. December 1809 Reg Bl. Seite 502. §. 26. Die Gemeinderäthe haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 des Landrechts, und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig taxirt worden sind; die Amtsrevisoren aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtliche Erfordernisse mangeln. Ministerium des Innern vom 25. Januar 1833 Nr. 633. Der Rathsschreiber ist nicht Mitglied des Gemeinderaths und hat den Parteien gegenüber keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Einträge, und keinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgebühren. Der Gemeinderath kann aber mit dem Rathsschreiber einen Vertrag schließen, vermöge dessen dieser, ihm gegenüber, gegen Bezug eines Antheils an diesen Gebühren, einen verhältnißmäßigen Theil der Verantwortlichkeit übernimmt. Da, wo der Rathsschreiber einen solchen Vertrag einzugehen sich weigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, ihm eine jeweilige Prüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß er hierdurch in das Verhältniß eines Gewalthabers gegen den Gemeinderath kommt, und sich die Verantwortlichkeit selbst zuschreiben muß, welche Landrecht Saz 1992 (s. Gewalthaber) festsezt. Justizministerium vom 20. Novbr. 1813 Nr. 6242. Die Impressen zu Unterpfandszeiteln sind von dem Bürgermeister unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Wenn mittelst solcher Impressen eine Fälschung begangen wird, so ist Derjenige, durch dessen Versehen in der Aufbewahrung der Impressen der Fälscher in den Besz derselben kam, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Regierung des Oberrheinkreises vom 9. Sept. 1845. Das Justizministerium hat zur Verhütung der Fälschung von Obligationen einverständlich mit dem Ministerium der Finanzen die Einrichtung getroffen, wornach die Impressen zu Pfandbuchsauszügen von den Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern unmittelbar an die Ortsvorgesezten gegen Bescheinigung abgegeben werden sollen. Organisations-Edict von 1809 Beil. C. §. 39 lit. c. Die Aufsicht über die Pfandbücher gehört in den Geschäftskreis der Amtsrevisorate. Justizministerium vom 3. Febr. 1845 Nr. 604. §. 1. Die Amtsrevisorate haben in einen Zeitraum von jeweils 3 Jahre alle diese Bücher ihres Bezirks an Ort und Stelle zu untersuchen. §. 2. Diese Untersuchung richtet sich nicht nach einem hinsichtlich des Zeitpunkts regelmäßig wiederkehrenden Turnus, sondern geschieht nach dem Ermessen des Amtsrevisorats oder der höhern Aufsichtsbehörde, so jedoch, daß sie ohne besondern Auftrag vor Ablauf von 3 Jahren nicht wiederholt wird. §. 4. Bei den Pfandbüchern ist zu untersuchen, ob die Bestimmungen der Pfandbuchs-Instruction und ihrer Abänderungen (namentlich der Abänderungen der §§. 14 und 20) beobachtet, die Bücher von dem Amt mit Seitenzahl und Handzug versehen, die Löschung ordnungsmäßig vollzogen, und die richterlichen Verfügungen zu Versteigerung unbeweglicher Güter nach §. 1030 der Prozeßordnung eingetragen sind; nicht minder ob die Unterpfandseinträge mit den in das Amtsrevisorat gesendeten Auszügen übereinstimmen; ob keine Pfandverschreibungen gegeben wurden, ehe der Erwerb des Verpfänders im Grundbuch vorschriftsmäßig eingeschrieben war, ob Register und Beilagen des Pfandbuchs sich in Ordnung befinden, endlich ob die Gebühren richtig angesezt worden; die Ansäze sind mit den gemeinderäthlichen Gebührenbüchern oder sonstigen Gebührenverzeichnissen zu vergleichen. §. 5. Werden in einer Gemeinde Pfandbücher uber Höfe, Waldungen und andere Liegenschaften, welche keiner bestimmten Ortsgemarkung angehören, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1831 geführt, so muß sich die Prüfung auch auf diese erstrecken. §. 7. Die Visitationsprotokolle mit den Verfügungsentwürfen sind der Kreisregierung vorzulegen, welche, wenn sie bei den Anträgen nichts zu erinnern findet, dem Amtsrevisorat überläßt, dem Gemeinderath die nöthigen Belehrungen zu ertheilen oder dem Amt zu ernsterer Einschreitung Anzeige zu machen. §. 8. Am lezten December jedes Jahrs übergiebt das Amtsrevisorat dem Amte die im Laufe des Jahres aufgenommenen Visitationsprotokolle, sofern sie nicht schon früher zur Einschreitung nach §. 7 oder auf besonderes Verlangen dahin gelangt waren, zur Einsicht. §. 9. Das Amtsrevisorat überzeugt sich gelegenheitlich von dem Vollzug der in Folge der Prüfung von ihm oder andern Behörden getroffenen Anordnungen, welchen es nebstdem fortwährend zu überwachen hat. Organisations-Edict von 1809 Beilage C. §. 20 lit. c. In der Obliegenheit der Aemter liegt es, die ordnungsmäßige Führung der Pfandbücher zu beaufsichtigen. Beilage D. §. 12 lit. c. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Aemter und Amtsrevisorate steht den Kreisregierungen zu. Ministerium des Innern v. 24. April 1837 Nr. 3944. Die Aufsicht über die Dienstführung der Gemeinderäthe — als Pfandgerichte, als über einen Gegenstand der Rechtspolizei, steht in dritter Instanz dem Justizministerium zu. Justizministerium vom 5. September 1844 Nr. 4705. Die Amtsrevisorate haben den Vormündern die geeignete Auflage zu machen, wo ein Eintrag des Theilszeitels ꝛc. im Pfandbuch nöthig ist.

Pfandschreiberei-Instruction vom 6. September 1822. I. Allgemeine Bestimmungen § 2. Jede Pfandschreiberei bedient sich zu den Einträgen eines eigenen Pfandbuches; dieses wird in Folio eingebunden, mit einem Titelblatt versehen, auf dieses der Name der Pfandschreiberei, der Jahrgang des Anfangs gesezt, und die Anzahl der Seiten des ganzen Buchs bemerkt; diese werden mit fortlaufenden Ziffern versehen. (Justizministerium vom

27. Novbr. 1827 Nr. 5556) Die neuen Unterpfandbücher sind von dem Amt zu paraphiren. Die Beilagen, auf welche sich die jeweiligen Einträge im Pfandbuch beziehen, sind in einem besonders zu haltenden Actenfascikel aufzubewahren, werden nummerirt und mit der Seitenzahl des Eintrags im Pfandbuch versehen, auf den sie sich beziehen. §. 3. Das Pfandbuch mit seinen Beilagen ist von dessen Führer so zu bewahren, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann, und bei gestatteter Einsicht an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werden kann. §. 4. Jeder Eintrag in das Pfandbuch muß von Anfang mit Ort, Jahr und Tag versehen seyn; die betheiligten Personen müssen nach Wohnort, Vor- und Zunamen, Gewerbe, genau bezeichnet, der Gegenstand, worauf Unterpfandsrecht erlangt werden soll, bestimmt angegeben, die Forderung, wegen welcher Unterpfandsrecht erworben wird, in Worten ausgedrückt, und die Personen der Pfandschreiberei, d. i. die gegenwärtigen Glieder des Gemeinderaths namentlich angeführt werden. (L. R. S. 2201.) §. 5. Jeder Eintrag wird mit fortlaufenden Nummern versehen, und in Form eines Protokolls geschrieben, welches auf die Hälfte des Bogens gegen die Außenseite des Buchs gesezt wird. Auf der leer bleibenden Hälfte wird dann bemerkt: a. ob da, wo die Abgabe eines Pfandbuchauszuges nöthig ist, solcher gefertigt, und ob die Abgabe geschehen sey (§. 17); b. die Bemerkung, wann eine Pfandurkunde abgelöst oder getilgt wurde (§. 26); c. die Bemerkung, wann eine Pfandurkunde erneuert worden ist (§. 24). §. 6. Jeder Eintrag wird von dem Gemeinderath und Rathsschreiber unterzeichnet; er ist nichtig, wenn er kurz vor ausgebrochener Gant erfolgt ist. (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2146.) §. 7. Das Pfandbuch ist mit größter Sorgfalt zu führen. Es darf nichts durchstrichen, ausradirt, oder besudelt werden; und es darf auf keinerlei Weise der Eintrag unleserlich gemacht werden. Ist ein Irrthum eingeschlichen, welcher nur auf einem fehlerhaften Worte beruht, so wird dieses nicht durchgestrichen, sondern nur unterstrichen, und auf die innere Bogenseite daneben wird die Abänderung und Ursache bemerkt, z. B. „aus einem Versehen wurde geschrieben, Anton Schmidt: soll heißen Karl Schmidt, welches bezeugen ꝛc. (Dieser Randbeisaz ist ebenfalls mit Monat, Tag und Jahr zu versehen.) Wäre aber ein solches Versehen vorgegangen, welchem nur durch mehrere Abänderungen könnte abgeholfen werden, so muß ein neues Protokoll abgefaßt, und auf der leeren Bogenhälfte die Blattseite und Nummer angeführt werden, unter welcher der neue richtige Eintrag besorgt ist, nebst der Ursache, warum der erste Eintrag unrichtig war; dieß alles muß dann von den Betheiligten und von dem Gemeinderath mit ihren Namensunterschriften bestätigt werden. §. 8. Jedes Pfandbuch wird mit einem doppelten alphabetischen Register versehen, worin die Namen der Pfandschuldner, wie der Gläubiger enthalten sind. In diesem muß ein Namen von dem andern so weit abstehen, daß eine Zeile zwischen ihnen leer bleibt. Wird einer der Einträge für erloschen erklärt (§. 26), so wird die desfallsige Ziffer im Register also durchstrichen, daß die Zahl noch leserlich bleibt. §. 9. Jedem Besizer einer unbeweglichen Sache, jedem darauf eingetragenen Gläubiger, und Jedem der dabei interessirt ist, kann die Einsicht des Pfandbuchs gestattet werden. Jeder Auszug muß den Band und die Seite des Pfandbuchs enthalten. (L. R. S. 2196 und 2196 a.)

II. Besondere Bestimmungen. Bedungene Unterpfänder. §. 10. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger entweder auf sein Versprechen, ihm Geld darzuleihen, oder wegen einer schon bestehenden Schuld Sicherheit durch eine oder mehrere Liegenschaften, d. i. eine Pfandverschreibung fertigen lassen will, so muß derselbe vor versammeltem Gerichte erscheinen, die aufzunehmende Summe, den Gläubiger, so wie die Liegenschaften namentlich angeben, welche dafür zu Pfand gegeben werden sollen. (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2148). Anmerkung: Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. §. 11. Das Gericht hat nun vorerst zu untersuchen, ob das zu verpfändende Grundstück ein rein eigenthümliches Gut des Schuldners, oder ein Lehen, Erbbestandtheil ꝛc. sey, ob es dem Mann oder seiner Frau gehöre, oder gemeinschaftlich sey; dann wäre das zu verpfändende Gut ein Zubringen seiner Frau, so müßte diese zur Verpfändung ermächtigt seyn. (s. Ermächtigung und Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2127 a.) §. 12. Hiernächst muß das Gericht prüfen, ob der Schuldner, welcher das Pfand bestellen will, die Befugniß dazu habe, indem dies nur jener hat, der das Grundstück auch verkaufen, vertauschen, oder sonst veräußern dürfte, also kein Minderjähriger, kein Mundtodter, keine Weibsperson ohne Ermächtigung ihres Mannes beziehungsweise Gerichts (s. Ermächtigung, und Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2124). §. 13 Nach diesem muß das Gericht in dem Grund- und Contracten-, so wie in dem Pfandbuche selbst sorgfältig nachsehen, ob keines der zum Unterpfand bestimmten Güter im Streit befangen, oder mit Unterpfand oder gesezlichen Vorzugsrechten belastet sey; im lezten Fall muß entweder die neue Verpfändung unterbleiben, oder wenn der Gläubiger mit diesem zweiten Unterpfandsrecht zufrieden ist, die ältern Unterpfandsrechte ausdrücklich bemerkt werden. (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2127 a.) Geschähe aber die neue Verpfändung nur, um eine auf den nämlichen Gütern schon gehaftete Unterpfandsschuld damit zu tilgen, so muß die Einleitung getroffen werden, daß die Darleihsumme nur an das Gericht bezahlt wird, welches für die gehörige Verwendung zu sorgen hat. (Die Sorge für die Abtragung der auf dem Unterpfand stehenden Schuld, kann auch dem neuen Darleiher bedungen werden, welches ausdrücklich in der Urkunde enthalten seyn muß). §. 14. Die Güter, welche verpfändet werden, müssen einzeln nach Lage, Anstößern, Nummern des Grundbuchs oder der Steuerzettel beschrieben, und dann vom ganzen Pfandgericht gewissenhaft geschäzt werden. Minist. des Innern vom 19. Juni 1835 Nr. 3028. Die Haftungsverbindlichkeit des Pfandgerichts beschränkt sich darauf, daß das verpfändete Gut nach dem Werthe abgeschäzt worden, welchen dasselbe bei einem zur Zeit der Abschäzung erfolgten Verkauf, nach den seit Jahr und Tag üblichen Preisen der Güter gehabt haben würde; für

das spätere zufällige Sinken des Preises des Guts ist das Pfandgericht nicht verhaftet. Die Taxation ist gerechtfertigt, wenn Güter von gleicher Lage und Güte einen gleichen Werth in erwähnter Frist nachgewiesen haben. (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2127 a., 2165, 2162). Bei den Häusern ist überdieß der Brandversicherungsanschlag noch besonders zu bemerken. Der Steueranschlag genügt hiernach nicht. Er kann indessen vergleichend beigesezt werden. Der gerichtliche Anschlag jeder Liegenschaft ist jedesmal mit den Worten „gerichtlich geschäzt" einzutragen. Wenn das Pfandrecht auf mehrere Güterstücke gegeben wird, so ist die Schäzung aller Posten in einer Summe zusammen zu ziehen. §. 15. Hiernächst muß die Summe, wofür Unterpfand bewilligt wird, genau angegeben werden, so wie die Münzsorten, in welchen die Heimzahlung zu geschehen hat. (s. Vorzugsrechte S. 2132.) §. 16. Wenn Güter eines Dritten verpfändet werden, oder wenn das Obereigenthum einem Dritten zusteht, wie bei Lehen und Erbbestandgütern, so muß nicht nur dieses in dem erwähnten Protokoll und nachher in der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt, sondern es muß noch die Einwilligung jener dritten Personen zur Verschreibung angeführt werden (§. 11). §. 17. Ist auf diese Weise der Eintrag besorgt, so wird solcher den Betheiligten deutlich vorgelesen, und daß dies geschehen sey, am Ende bemerkt, worauf sich der Schuldner, die Frau mit der Ermächtigung, und dann das Pfandgericht unterschreibt. (Justizminist. vom 8. Juni 1830 Reg. Bl. Seite 92). Behufs der förmlichen Ausfertigung sind sodann Auszüge in doppelter Urschrift auszufertigen, und von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschrieben den Amtsrevisoraten vorzulegen. s. Schuldurkunden. Gesezliche Unterpfänder und Vorzugsrechte. (s. L.R.S. 2098 a, 2103, 2105 u. 2121). §. 18. Der Eintrag solcher Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche das Gesez gibt, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf, nämlich der Minderjährigen auf die Liegenschaften der Pfleger; der Ehefrauen auf das Gut ihres Mannes; des Staats und der Gemeinden auf die Güter ihrer Rechner; der Verkäufer auf die verkauften Grundstücke wegen Kaufschillingsrestes desjenigen, welcher das Geld unter Beobachtung der gesezlichen Form dazu vorschoß; der Miterben auf die Grundstücke der Miterben; der Baumeister, Maurer ꝛc. wegen geleisteter Arbeit; oder jener, die das Geld zum nämlichen Zwecke hergeschossen haben, — geschieht in das Pfandbuch blos auf Ansuchen des betreffenden Interessenten, nachdem derselbe die nöthige Bescheinigung beigebracht hat; diese leztere wird nach §. 11 aufbewahrt, doch kann auch jeder Dritte die Eintragung besorgen lassen, wenn die im L.R.S. 2148 Nr. 5 vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet sind; die Unterschrift des Pfandschuldners ist nicht nöthig, aber das Ortsgericht muß den ganzen Eintrag unterzeichnen. Weiterer Förmlichkeiten bedarf es hier nicht, da die gesezliche Vorzugsrechte durch bloßen Eintrag ins Pfandbuch bewahrt werden, und keiner Ausfertigung des Revisorats bedürfen. §. 19. Ist das einzutragende Pfandrecht ein allgemeines, welches das gesammte liegenschaftliche Vermögen umfaßt, so geschieht auch der Eintrag im Allgemeinen auf alle im Pfandschreiberei-Bezirk gelegene Liegenschaften (Landrecht saz 2122). §. 20. Wenn jedoch durch die allgemeine Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, Gemeinden, Eheweiber ꝛc., die Ehemänner, Pfleger ꝛc., in ihrer Eigenthumsdisposition zu sehr beengt werden, so können sie darauf antragen, daß das Unterpfand auf gewisse Liegenschaften, so viel nämlich zur Sicherung nöthig ist, beschränkt werde, wofür dann jedoch das Pfandgericht zu haften hat; der Eintrag wird in diesem Falle gemindert (L.R.S. 2144). (Anz. Bl. des Murgkreises v. 7. Aug. 1824). Das Pfand muß jedoch wenigstens um ein Drittel das Capital und die Nebenforderungen übersteigen (L.R.S. 2162). Aber nicht das Pfandgericht, sondern das Amt hat über die Beschränkung des Unterpfands, nachdem es die Betheiligten vernommen hat, zu erkennen. Das Amt bleibt regressorisch verhaftet, wenn durch die ausgesprochene Beschränkung Schaden erwächst. Das Erkenntniß muß dem Pfandgericht zum Eintrag mitgetheilt werden. §. 21. Ist aber das nachgesuchte Unterpfand ein besonderes, d. h. welches sich nur auf einzelne, bestimmte Liegenschaften bezieht, so geschieht auch der Eintrag auf das bestimmt zu bezeichnende Grundstück. §. 22. Besonderer Ausfertigungen durch das Revisorat bedürfen diese Eintragungen nicht, hingegen den Pfandgläubigern auf Verlangen Auszüge aus dem Pfandbuche ebenso wie den Pfandschuldnern ertheilt. Gerichtliche Unterpfänder. s. Vorzugs- ꝛc.-Rechte S. 2123 und 2148. §. 23. Ein solches Pfandrecht wird auf Verlangen desjenigen eingetragen, der es erlangt hat, sobald die im L.R.S. 2148 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Scheine beigebracht sind. Auch hier, wie bei dem Gesezlichen, genügt es an der bloßen Eintragung ins Pfandbuch, — welche vom Pfandgericht zu unterschreiben ist, und es bedarf keiner Ausfertigung durch das Revisorat; ein Auszug kann und muß dem Pfandgläubiger auf Verlangen gegeben werden. §. 24. Erneuerung der Unterpfänder. Wird die Erneuerung eines einzelnen Unterpfands nachgesucht, so sind sämmtliche Verhältnisse auf's neue zu prüfen; sind diese noch in Ordnung, so wird nur am Rande des Eintrags und der Urkunde der Beisaz gemacht: „erneuert" mit Datum und Unterschrift, andernfalls aber ist ein neuer Eintrag und eine ihm entsprechende Ausfertigung zu bewirken. Justizminist. v. 4. October 1833 Nr. 5442. Für eine bereits rechtsgültig zu Stande gekommene Unterpfandsverschreibung bedarf es in Fällen, wo derselbe Schuldner, die nämliche Capitalsschuld und dasselbe Unterpfand geblieben, und die Ausweise über die frühere, nach den Gesezen ertheilte Legitimation zur Capital aufnahme noch vorhanden sind, auch keiner neuen Ermächtigung zur Unterpfandserneuerung. Jedoch ist es nicht unzweckmäßig, wenn zur größern Sicherheit der Gläubiger die frühere Legitimation zur Capitalaufnahme und Verpfändung auch in jenen Fällen neuerlich beurkundet und dieses sowohl im Unterpfandsbuche als auf der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt werde, hinsichtlich der Rechtsabtretung. s. Uebertragung. Wird eine Pfandurkunde durch Erbtheilung auf einen

andern Besizer übertragen, so wird diese von dem Amtsrevisor oder Notar, welcher die Theilung fertigt, auf die Pfandurkunde gesezt, welches als Rechtsabtretungsurkunde gilt. Eine Vormerkung im Pfandbuch ist nicht nothwendig, wird sie aber verlangt, so geschiehet dieses mit einem Randbeisaz, wo der Eintrag im Pfandbuch steht. s. auch Rechtswandlung. Tritt anstatt eines alten Schuldners ein neuer auf, der die Schuld übernimmt, und ein Eintrag der Ueberweisung wird begehrt, so kommt es darauf an, ob der neue Schuldner das ganze Unterpfand erhalten hat oder nur einen Theil desselben. Im ersten Fall ist nichts nöthig als die Randbemerkung im Pfandbuch, wer der neue Schuldner ist, und sein Name wird in das Register eingetragen; im andern Fall muß der neue Schuldner eine neue Pfandbestellung machen, wenn der Gläubiger nicht vorzieht, das Capitel zu künden. §. 26. Ausstreichung der Pfand-Einträge. s. Vorzugs-rc.-Rechte S. 2157—2165. Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit des Pfandgerichts. L.R.S. 2196. Die Pfandschreibereien sind schuldig, Jedem, der es verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechtsgeschäfte, so wie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, auszuhändigen. S. 2196 a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern; allen andern, die nur wegen vorhabenden Anlehen oder sonst betheiligt sind, nur Zeugnisse nach der im Zusaz 2127 a. (s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte) ausgedrückten Form. Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen. S. 2197. Sie müssen für den Schaden haften: 1) Wenn ohne Eigenthumsschein auf Güter Eintragungen gestattet, oder begehrte Eintragungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden. 2) Wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer noch bestehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum sezten. S. 2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreiberei-Zeugnissen ausgelassen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers ihrer in den Händen des neuen Besizers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechtsurkunde zum Gebrauch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange als der Kaufschilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweisungs-Urthel der Gläubiger nicht rechtskräftig ist, sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen. S. 2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthums-Urkunden oder die Eintragung der Unterpfandsrechte, ingleichem die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bei Strafe, die Parteien zu entschädigen; zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Ortsvorgesezten, oder von einem Gerichtsdiener oder von einem Staatsschreiber und zweien Zeugen gefertigt werden. S. 2199 a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseienden Pfandverschreibung nach Zusaz 2127 a., im zweiten Absaz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberei ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nämliche Gut so lang gesperrt, bis entweder das auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwei Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheins verfährt. S. 2199 b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nämlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands, oder auf den Fall, daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperrfall begehren. S. 2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie statt finden, sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann der in Zeiten nachgetragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang sichert. S. 2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frei gegen die vorseiende Verpfändung, so lang sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun. S. 2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagbuch führen, worin sie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern die ihnen eingehändigten Rechtsurkunden über Eigenthumsveränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfandeintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil auf gestempeltem Papier einen Schein geben, worin die Nummer des Tagbuchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintragsbücher die Vormerkung der Eigenthumsurkunden, und die Eintragung der Pfandverzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändiget werden. S. 2201. Alle Bücher der Pfandschreiber werden auf gestempeltem Papier geführt, und von einem Mitgliede des Gerichts, unter dessen Gerichtszwang die Pfandschreiberei aufgestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und lezte sey, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namenszug gezeichnet. Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen. S. 2202. Die Pfandschreiber müssen bei ihren Amtsverrichtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bei Strafe von 100 bis 500 fl. für die erste, und der Entsezung ihres Amts für die zweite Uebertretung, vorbehaltlich der Entschädigung der Parteien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht. S. 2203. Die Hinterlegungsscheine, die Eigenthumsvormerkungen und Pfandeinschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen, oder Zeilen einzuschieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. verurtheilt, und hat die Parteien zu entschädigen, welcher Schadenersaz der Geldbuße ebenfalls vorgeht. s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Justizminist. v. 2. Februar 1844. Reg. Bl. Seite 19. §. 1. Pfandbuchserneuerungen finden auf Anordnung der Kreisregierung alsdann Statt, wenn ein Pfandbuch vernichtet oder ganz unbrauchbar geworden ist.

Ist ein Pfandbuch nur in Unordnung gekommen, so wird von der Kreisregierung, sey es auf den Antrag der Gemeinde oder von Amtswegen, die Berichtigung desselben verfügt. §. 2. Zur Vornahme der Berichtigung wird ein Commissär von der Kreisregierung auf den Vorschlag des Gemeinderaths ernannt. §. 3. Der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, so wie der Tag, an welchem dasselbe beginnt, sind von dem Commissär durch die Anzeigeblätter, durch die Zeitung der Kreishauptstadt und das etwaige Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. §. 4. Der Commissär hat unter Mitwirkung eines Mitglieds des Gemeinderaths in dem Pfandbuche, oder demjenigen Theile desselben, welcher zu berichtigen ist, sämmtliche Einträge und Ausstreichungsakte, so wie die Beilagen der einen und andern, in Beziehung auf ihre formelle und materielle Gültigkeit zu prüfen. § 5. Ueber das Geschäft ist von Tag zu Tag durch den Commissär ein, von dem ihm beigegebenen Gemeinderathe mit zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll zu führen. Dem Protokoll werden in einem besonderen Fascikel die Bescheinigung über die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Einladungen und Benachrichtigungen der Betheiligten angeschlossen. Wenn über die Berichtigung eines Eintrags oder Ausstreichungsakts weitere Verhandlungen entstehen, so hat der Commissär besondere Akten darüber anzulegen. §. 6. Sind bei einem Eintrage nicht alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so hat der Commissär thunlichst dahin zu wirken, daß solche im Einverständniß mit sämmtlichen Betheiligten nachgeholt werden. §. 7. Ist eine Eintragung auf Gegenstände, welche der Verpfändung nicht fähig sind, oder in Folge eines Rechtstitels geschehen, welcher kein Pfandrecht begründet, so hat der Commissär die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu sezen. §. 8. Ist ein Unterpfand von einer Person bestellt, die nicht Eigenthümerin des verpfändeten Gegenstandes war, so hat der Commissär den Pfandgläubiger und das Pfandgericht, welches die Eintragung bewirkt hat, davon zu benachrichtigen. §. 9. Wenn eine Liegenschaft mehrfach als frei verpfändet ist, so hat der Commissär hiervon dem Pfandgerichte, welches bei der spätern Verpfändung die frühere nicht beachtet hat, so wie dem Nachpfandgläubiger, welchem die Liegenschaft als frei verpfändet wurde, Nachricht zu geben. §. 10. Findet der Commissär gelegentlich der Durchgehung des Pfandbuchs und seiner Beilagen, daß ein Unterpfand von einer Person bestellt ist, welche hiezu wegen mangelnder Rechtsfähigkeit oder Legitimation nicht befugt war, so hat er hiervon den Pfandgläubiger in Kenntniß zu sezen. §. 11. Der Commissär vergleicht die Einträge im Unterpfandsbuch mit den bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Pfandbuchsauszügen. Findet sich hiebei, daß der Auszug mit dem Pfandbuch in erheblichen Punkten nicht übereinstimmt, so hat er den Gläubiger zu Wahrung seiner Rechte davon zu benachrichtigen, auch insofern sich Verdacht einer Fälschung ergibt, dem Bezirksamt Anzeige zu machen. §. 12. Behauptet der Eigenthümer einer Liegenschaft, daß ein noch bestehender Pfandeintrag gestrichen seyn sollte, weil die Schuld getilgt oder das Unterpfands- oder Vorzugsrecht aus einem andern Grunde erloschen sey, so hat der Commissär vorerst den eingetragenen Gläubiger beziehungsweise seinen Rechtsfolger, wenn solcher aufzufinden ist, hierüber zu vernehmen. Willigt derselbe in die Ausstreichung, so hat der Commissär dafür zu sorgen, daß solche von dem Pfandgerichte ordnungsmäßig bewirkt werde. Im entgegengesezten Falle, so wie wenn der eingetragene Gläubiger oder sein Rechtsfolger nicht aufzufinden ist, wird dem Eigenthümer der Liegenschaft überlassen, bei Gericht die zur Erwirkung des Strichs geeigneten Anträge zu stellen. §. 13. Ist die Ausstreichung eines Eintrags unförmlich geschehen, so hat der Commissär dafür zu sorgen, daß solcher nach Vernehmung und mit Zustimmung des betheiligten Gläubigers, oder, wenn leztere etwa schon erfolgt ist, gleichbald förmlich getilgt werde. Sieht dies nicht zu bewirken, so wird dem Eigenthümer der Liegenschaft überlassen, auf Ausstreichung des Eintrags zu klagen. §. 14. Ist ein Ausstreichungsakt zwar ordnungsmäßig aufgenommen, geschah dies aber nicht auf den Grund einer die Einwilligung des Gläubigers bestätigenden öffentlichen Urkunde oder eines richterlichen Urtheils, so hat sich der Commissär darauf zu beschränken, daß er dem Schuldner und dem Gläubiger hiervon Nachricht ertheilt. § 15. Wenn der Commissär darüber, was rücksichtlich eines wahrgenommenen Mangels geschehen solle, Zweifel hegt, so hat er die Weisung der Kreisregierung einzuholen. §. 16. Das Pfandgericht hat die Urkunden, welche mangelhafte Einträge oder Ausstreichungsakte verbessern, wo immer möglich, am Rande des betreffenden Eintrags niederzuschreiben. Kann dies nicht geschehen, so sind sie in das Pfandbuch nach dem jüngsten Eintrag einzuschreiben, und es muß hierauf am Rande des Eintrags, auf den sie sich beziehen, verwiesen werden. Die Verhandlungen, in deren Folge solche Verbesserungen Statt finden, werden als Beilagen zu dem Pfandbuch, welches bei den betreffenden Einträgen darauf hingewiesen hat, in einem eigenen Bande gesammelt. §. 17. Während der Durchgehung des Pfandbuchs ist auch das hiezu gehörige Register zu durchgehen und zu berichtigen, oder wenn etwa keines vorhanden seyn sollte, ein solches zu fertigen. Insbesondere ist hierin bei jedem Eintrag die Stelle, wo er etwa im Pfandbuch verbessert oder gestrichen worden, zu bemerken. §. 18. Der Commissär hat nicht minder die äußere Beschaffenheit des Pfandbuchs zu untersuchen, und wenn sie mangelhaft ist, davon sogleich dem Bezirksamte Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Verbesserungen anordnen wird. Justizministerium vom 18. April 1826 Reg. Bl. Seite 68. Art. 2. Wenn eine Erneuerung vorgenommen wird, ist nebst der deshalb an sämmtliche Interessenten zu erlassenden Aufforderung, an jeden eingetragenen Pfandgläubiger eine besondere Vorladung zu erlassen, und deren wirkliche Zustellung, oder der Grund, weshalb solche etwa nicht stattfinden konnte, zu den Akten zu bescheinigen. Art. 3. Die öffentliche Aufforderung sowohl, als die besondern Vorladungen dürfen für den Fall des Nichtanmeldens in dem festgesezten Termine keine andere Behandlung enthalten, als: daß der etwa schon im alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhanden und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen

werden soll, jedoch ist dieser Bedrohung noch als Erinnerung hinzuzufügen, wie jeder Pfandgläubiger sich diejenigen Nachtheile selbst beizumessen habe, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen könnten. Art. 4. Demnächst ist gegen Alle, die sich nicht anmeldeten, die obgedachte Bedrohung in Vollzug zu sezen, und das jezige Pfandgericht haftet dafür, daß solches in in gehöriger Maaße geschieht. Wegen früherer hinsichtlich der Eintragung oder somit begangener Fehler, bleiben übrigens diejenigen fortwährend verantwortlich, die es schon früher gewesen sind; es dürfen deshalb die alten Pfandbücher vor der Hand nicht vernichtet, sie müssen vielmehr sorgfältig aufbewahrt werden. Staatsminist. v. 4. Oktober 1834. Nr. 1970. Da gesezlich die Führung der Pfandbücher den Gemeinderäthen obliegt, und den Bezirksämtern und Amtsrevisoraten nur die Aufsicht zusteht, so haben die Gemeinderäthe die Befugniß, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, die nicht Theilungscommissäre sind, vernehmen zu lassen, welche jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht der Amtsrevisorate zu führen haben.

Pfandgläubiger s. Prozeßordnung und zwar: sie haben bei Stundungsverträgen keine Stimme und werden dadurch nicht gebunden, §. 819. Einsprache gegen die Vollstreckung, §. 1072 u. flgd. Befreiung des Unterpfands von der Pfandlast durch Benachrichtigung der Pfandgläubiger von der Versteigerung, §. 1056 u. flgd.

Pfandlast. Befreiung des Guts hievon durch Benachrichtigung des Gläubigers von der Versteigerung des Unterpfands s. Pr.-Ordn. §. 1056 u. flgd.

Pfandrecht. s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Faustpfand.

Pfandurkunden. s. Schuldurkunden. Pfandbücher.

Pfandvertrag. s. Einsazpfandvertrag, Vorzugs- und Unterpfandrechte.

Pfändung. s. Pr.-Ordn., und zwar: Pfändung von Fahrnissen, als Vollstreckungsmittel für Geldforderungen §. 983, wer sie vornimmt §. 984 und 985, Verfahren bis zur Versteigerung §. 986—996, insbesondere bei Sachen in dritter Hand §. 991, Pfändungsprotokoll §. 992, Versteigerung §. 997—1000, Zuschlag §. 1001, Zahlung §. 1002, Reihenfolge der Versteigerungsstücke §. 1003, Form der Verkündung, Rechnung über den Erlös und Aufbewahrung desselben §. 1004, Ausfolgung des Erlöses §. 1005, Einsprache dagegen §. 1006, Recht des redlichen Steigerers bei verlezten Steigerungsvorschriften §. 1007.

— — der Frucht auf dem Halm bei Geldforderungen §. 983. Ausdrücklicher Befehl hiezu §. 1008 Zeit dazu 1009. Art der Vornahme §. 1010. Versteigerung §. 1011. Aufseher §. 1012. Verwalter §. 1013. Verwahrung der gepfändeten Früchte §. 1014. Nöthige Lebensmittel des Schuldners §. 1015. s. auch Beschlag, Einweisung, Zwangsversteigerung, Verhaft.

— — wegen Forfrevel s. Forstgesez §. 188.

Pfannenflicker s. Aufenthaltsgestattung.

Pfarrbesoldungen s. Competenzen.

Pfarr-Candidaten s. Geistliche.

Pfarreien. Höchstes Edict vom 24. März 1808, Reg. Bl. Seite 101. Art 11. Bei geistlichen Diensten bestehen vier Klassen, und zwar: Anfangsdienste, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anschlag nicht über 450 fl, untere Mitteldienste, welche nicht 750 fl., obere Mitteldienste, welche nicht über 1000 fl. eintragen, und höchste Dienste, welche die vorgedachte Summen übersteigen. Die Classifikation dieser Dienste bestimmt die betreffende Staatsbehörde nach zuverlässigen Erkundigungen im wahren mittleren Werth, unter Rücksichtsnahme auf die zufälligen Vortheile und Annehmlichkeiten oder Beschwerlichkeiten der Dienstversehung, unter Abrechnung der aufzuwendenden Auslagen, alles nach mittleren Ertragszeiten, in annähernden runden Summen (d. h. die sich nur von 10 zu 10 aussprechen) und erneuert diese Anschläge alle zehn Jahre (Staatsminist. v. 11. December 1839, Nr. 2118). Da stets die Uebung bestanden hat, bei Bestimmung des Einkommens geistlicher Pfründen, den Wohnungsgenuß nicht in Anschlag zu bringen, so ist zu unterstellen, daß auch der §. 21 des Kirchenlehenherrlichkeits-Edicts von 1808 dieser Uebung gemäß abgefaßt, d. h. der Werth des Wohnungsgenusses auch bei der dort vorkommenden Klassifikation der Pfründen nicht berücksichtigt worden sey. §. 22. Diese Anschläge bestimmen die Beförderungsordnung für den Lehenherrn. Ein Lehenherr nämlich, dessen aufgehender Dienst zu einer der drei oberen Ordnungen dieser Beförderungs-Anschläge gehört, kann seinen Dienst nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geistlichen aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung an Personen späterer Ordnungen, oder gar an Kandidaten vergeben, er habe dann etwa aus ganz außerordentlichen Beweggründen eine selten zu hoffende Staatsvergünstigung dazu vom Regenten erhalten; er kann mithin seine Ernennung nur auf beziehungsweise befähigte Dienstbewerber der unmittelbar geringeren Pfründeordnung richten, diese mögen nun seiner Kirchenlehenherrlichkeit oder jener anderer Standes- oder Grundherren, oder endlich jener des Staats angehören. s. auch Kirche, katholische, und zwar die §§. 31, 32, 38 der höchsten Verordnung v. 30. Januar 1830. Minist. des Innern v. 13. September 1810, Reg. Bl. Seite 309. Jede Vacatur einer Pfarrei oder eines andern geistlichen Beneficiums, das von dem Landesherrn zu vergeben ist, wird von Seiten des Ministeriums des Innern im Regierungsblatt bekannt gemacht, und den Competenten zur Anmeldung ein sechs wöchentlicher Termin anberaumt werden. Minist. des Innern v. 27. Januar 1815, Reg. Bl. Seite 6. Bei Ausschreibung dieser Dienste soll immer sowohl der kompetenzmäßige, meistens weit unter dem wahren Ertrag stehende Anschlag, als auch der wahre Ertrag, in so weit er bekannt ist, ingleichem, wenn eine Abgabe darauf gelegt ist, oder erst darauf gelegt werden soll, auch diese zugleich bekannt gemacht, und dem darum Ansuchenden überlassen werden, sich selbst näher desfalls zu erkundigen, indem man sich durch die Bekanntmachung zu einer bestimmten Gewährleistung keineswegs verbindlich macht, jedoch dem, welchem eine solche Pfarrei übertragen worden, falls er vor dem wirklichen Aufzug darthun sollte, daß der Ertrag allzu hoch angegeben worden wäre, noch freistehen, sich den Ruf zu verbitten. Minist. des Innern v. 20. Januar 1837, Nr. 601.

In Gemeinden, wo die Kriegsschulden noch nicht reparirt sind, kann beim Ausschreiben nur allgemein erwähnt werden, daß der Pfarrer zu den in der Gemeinde vorhandenen Kriegsschulden gleich andern staatsbürgerlichen Einwohnern beizutragen habe, obgleich auch dieses, als nur eine allgemeine gesezliche Verbindlichkeit nicht nothwendig ist. Minist. des Innern v. 13. Septbr. 1810 Reg. Bl. Seite 309. §. 2. Die Competenten haben die — an das betreffende Kirchendepartement (Oberkirchenrath) zu richtende Bittschrift, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, an die ihnen vorgesezte Kreisregierung zu übergeben. Verordn. v. 4. Mai 1810. Reg. Bl. Seite 155. In jedem Fall muß sich der Bittsteller durch gestempelte Zeugnisse über seine Dienstjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelsorge, insbesondere über seine Verdienste um Beförderung des Unterrichts in der Kirche ausweisen. Die Kreisregierung hat nach erhobenem Bericht des betreffenden Amts und Dekanats die ihm zugekommenen Bitten mit seinen Zeugnissen über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Kenntnisse, den moralischen Character, des Lebens- und Dienstalters der Suplikanten, und mit seinen etwaigen weitern Erinnerungen und gutachtlichen Vorschlägen, an den betreffenden Oberkirchenrath einzusenden. Minist. des Innern v. 6. Juni 1811, Reg. Bl. Seite 78. Bei Erledigung solcher geistlichen Benefizien, deren Vergebung nicht der Landesherrschaft, sondern dem Patron zusteht, haben die Competenten ihre Gesuche bei den Patronen unmittelbar einzureichen, und diese über die erfolgte Ernennung, unter Anschluß sämmtlich eingekommener Bittschriften und deren Anlagen, die landesherrliche Genehmigung durch die Kreisregierung, in deren Bezirk sich die Vacatur befindet, und dem Oberkirchenrath bei dem Ministerium des Innern einzuholen. Wenn aber dergleichen Benefizien ehedem unter österreichischer Gesezgebung standen, so sind die Bittschriften von dem Patron durch das Ordinariat einzureichen, welches dieselben mit gutachtlichen Vorschlag begleitet. Staatsminist. v. 1. Nov. 1840, Nr. 1969. Art. 1. Die in den ungemischten evangelischen Gemeinden wohnenden Katholiken, und die in ungemischten katholischen Orten lebenden Protestanten werden, ohne jedoch den bisherigen Pfarrbann aufzuheben, der zunächst katholischen, beziehungsweise evangelischen Pfarrei zur Pastoration rücksichtlich der dem Pfarrbann nicht unterliegenden religiösen Handlungen zugewiesen. Art. 2. Jedoch ist, wie sich von selbst versteht, diese Pastoration lediglich als eine charitative anzusehen, und demnach wird dadurch eine Gehalts- oder Gebührenansprache an den Staat oder das Kirchenvermögen nicht begründet. Art. 3. Der Vollzug jener Zuweisung hat von den Oberkirchenrath und dem erzbischöflichen Ordinariat gemeinschaftlich zu geschehen. Art. 4. Den Pfarrern, an welche die Zuweisung geschieht, wird jeweils bei der Volkszählung ein Verzeichniß ihrer Religionsgenossen, welche in den ihnen zugewiesenen Gemeinden wohnen, durch das betreffende erzbischöfliche, beziehungsweise evangelische Dekanat zugestellt, zu welchem Ende die Bezirksämter den Dekanaten die bezüglichen Ergebnisse der Volkszählung mitzutheilen haben. Art. 5. Um zugleich allen Anlaß zur Aufregung und zur Beschwerde zu vermeiden, wird bei jeder von jezt an eintretenden Erledigung einer katholischen oder evangelischen Pfarrei, oder auch auf gemeinschaftlichen Antrag der betheiligten Pfarrer durch gemeinschaftliches Benehmen der beiden Oberkirchenräthe und des erzbischöflichen Ordinariats, das Verhältniß der bisher zu solchen gebannten Mitgliedern der andern Confession geordnet, jedoch nur so, daß eine Entschädigung für Stolgebühren oder eine doppelte Zahlung derselben an Pfarrer niemals vorkommen kann. Hinsichtlich der Verwaltung der vacanten evangelischen Pfarreien s. Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt §. 12 f. auch Geistliche, Patronatsrechte.

Pfarrhäuser. s. Baulasten §. 18 und 19.

Pfarrhäuser. Instruction zur höchsten Verordnung v. 25. März 1841, Reg. Bl. Seite 65. §. 72. Pfarrwohnungen sollen in der Regel aus vier heizbaren Zimmern, zwei Kammern, Küche und einem Dielenvorschlag unter Dach nebst Speicherboden bestehen. Bei evangelischen Pfarreien, welche zu den mittlern oder höhern Pfarrdiensten gehören, sind zwei weitere Gemächer anzunehmen. Für jeden Dienstgehülfen, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird ein weiteres heizbares Zimmer gerechnet. Das Erdgeschoß des Wohnhauses erhält, so weit sich die Wohn- und Schlafzimmer erstrecken einen gewölbten Keller. Die Stubenhöhe wird in der Regel zu zehn Fuß angenommen. Außerdem ist eine Waschküche, und bei Pfarreien auf dem Lande ein Backofen zu berechnen. Die Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, die Zimmer- und Tüncherarbeiten sind im Styl und in der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes anzunehmen. Doch muß aller innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn. §. 73. Bei isolirt (nicht in der Häuserreihe) stehenden Pfarrhäusern wird der Hof mit einer sechs Fuß hohen Mauer geschlossen, angenommen. Hofpflasterung soll nur in so weit zum Neubau berechnet werden, als sie bereits vorhanden, oder bei Schäzung der Dauer des bestehenden Gebäudes für nothwendig erkannt worden ist. Wo es der Oekonomie wegen nöthig, soll eine gemauerte Dunggrube, andernfalls eine Abfallgrube berechnet werden. §. 74. Wo bisher zum Pfarrhof ein Küchengarten gehörte, wird dessen bisherige Umfassungsart in Anrechnung gebracht. Grund- und Terassenmauern, wo solche dermalen vorhanden sind und vom Zehntherrn bestritten wurden, kommen auch bei Berechnung des Neubaus in Ansaz, und, unter gleicher Voraussezung, Thore und Thüren. §. 75. Auch wo der Pfarrer nach der Art seines Pfründeeinkommens nicht in der Lage ist, Landwirthschaft zu treiben, soll ihm doch auf dem Lande Stallung und Futterraum für zwei Stücke Rindvieh, einen Anbündling und zwei bis drei Schweine, ferner für einen kleinen Geflügelbestand berechnet werden; endlich Keller, Schopfen und Frachtboden für die Naturalien, die er auf ein volles Jahr in der Haushaltung braucht.

Pfeifenköpfe. Sanitätskom. v. 12. April 1842, Nr. 1955. In neuerer Zeit kommen unter dem Namen „Anrauchköpfe," auch „Achatköpfe" Pfeifenköpfe vor, von denen man nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit derjenigen, welche sich ihrer bedienen, beobachtet haben will. Nach dem Resultate ihrer chemischen Untersuchung

kann zwar eine allgemeine positive Schädlichkeit derselben nicht behauptet worden; da jedoch bei ihrer Verfertigung verschiedene metallische Salze in Anwendung kommen, welche bei dem Rauchen zersezt werden, wobei sich dann Chlor, oder salpeterigte Säure, oder schweflichte Säure ausscheidet, so mag bei manchen, an das Tabackrauchen sonst gewohnten Personen Reiz zum Husten, oder Uebelkeit und Reizung zum Erbrechen dadurch erzeugt werden. Ist dieses der Fall, so gebietet die so nöthige Rücksicht, auf die Erhaltung der Gesundheit sich der Anrauchköpfe weiter nicht zu bedienen.

Pferde. Beibehaltung und Sicherung der, nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, erforderliche Pferde s. Militärpferde.

Pferdekrankheiten. s. Viehkrankheiten.

Pferdezucht. s. Gestütsanstalt.

Pflastergeld. Gesez v. 5. Oktober 1820, Reg. Bl. Seite 89. Art. 2. Die auf allen Hauptstraßen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden, nämlich in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastadt, Freiburg und Constanz. Art. 3. Genannte Städte haben, wenn sie das Brücken- und Pflastergeld beziehen, die Landstraßen innerhalb Orts und Etters, das Straßenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen und stets in gutem Stand zu erhalten, und ebenso den Bau neuer Brücken, Dohlen, Straßenpflaster und Straßenverbesserungen, welche nothwendig oder nüzlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtärarien nach fruchtloser Erinnerung anzuordnen, und zu diesem Zweck der Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel der baupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist. Als Etter gilt derjenige Bezirk, den benannte Städte in Folge des Straßengesezes vom 14. Mai 1810 bisher gebaut und unterhalten haben. Art. 4. Alle übrigen Pflaster- und Brückengelder auf den Hauptstraßen hören auf. Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämmtliche nicht genannte Orte des Landes führenden Hauptstraßen auch innerhalb Orts und Etters, folglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen auf der Fuhrbahn der Kunststraßen, auf die Straßenbaukassen übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des eigenen freien Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraßen zur Unterhaltung des Pflasters, oder Falls dessen Verwandlung in eine chausseemäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet wurde, zur Unterhaltung des chaussirten Straßenzugs ein angemessener Beitrag anzusezen. Die Kreisregierungen haben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beitrag zu bestimmen. Art. 5. Wo auf Nebenstraßen ein Pflastergeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen. Minist. des Innern v. 30. Oktober 1832, Reg. Bl. Seite 494. Alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren bleiben vom Pflastergeld frei.

Pfleger der Abwesenden s. Abwesende, S. 112. Justizminist. v. 10. Juni 1827, Nr. 3280. Da der L. R. S. 2121 nur den Minderjährigen und Mundlosen ein gesezliches Unterpfandsrecht auf die Güter des Vormunds ertheilt, so muß, wo für die Vermögensverwaltung eines Abwesenden die Bestellung und Verpflichtung eines Pflegers nothwendig wird, auch von demselben genügende Sicherheit gefordert werden, nach den rechtsähnlichen Bestimmungen des L. R. S. 814, verglichen mit 807 (s. Erbverzeichniß und Erbe lediges) angehalten werden. Die Aemter haben die Art und Größe dieser Cautionsleistung in jedem einzelnen Fall näher zu bestimmen, und in den Pflegschaftstabellen das Nöthige hierüber zu bemerken. Justizminist. v. 28. December 1839, Nr. 5458. In Ermangelung der Cautionsleistung wird nach der Rechtsähnlichkeit des L. R. S. 807 das Interesse der Betheiligten dadurch gewahrt, daß in solchem Falle die Fahrniß des Abwesenden, welcher auch Staatspapier unbedingt gleich zu stellen seyn dürften, veräußert, und der Erlös hinterlegt, rücksichtlich ausstehender Forderungen derselben aber den Schuldnern die Auflage gemacht wird, ohne amtliche Ermächtigung bei Vermeidung doppelter Zahlung an den Abwesenheitspfleger nichts zu bezahlen.

Pfleger. Ein solcher wird bestellt: 1) dem gewaltsentlassenen Minderjährigen s. Gewaltsentlassung S. 480—482, Erbtheilung L. R. S. 838 (in L. R. S. 840 auch Rechtbeistand genannt); 2) als Unterpfleger der Minderjährigen, welche entgegengesezte Interessen haben s. Gegenvormund und Erbtheilung L. R. S. 838, s. auch Vormundschaft S. 393 u. 420 b.; 3) dem Minderjährigen bei entgegengeseztem Interesse des Vormunds s. Gegenvormund und Vaterschaft S. 318; 4) dem vermißten Abwesenden s. Abwesende §. 10 des II. Einführungsedicts; 5) der Leibesfrucht s. Vormundschaft L. R. S. 293 und Stammgut L. R. S. 577 cs.; 6) zur Vollziehung einer Aftererbsezung s. Schenkungen L. R. S. 1055 flgd.; 7) dem ledigen Erbe s. Erbschaften L. R. S. 790 und Erbe lediges L. R. S. 812 und 813; 8) der Liegenschaften bei Abtretung von einem Unterpfand L. R. S. 2174; 9) als Massepfleger in der Gant Pr.-Ordn. §. 826; im Proceß dem Inländer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist Pr.-Ordn. §. 274.

— — Bestrafung der Untreue derselben, s. Strafgesez §. 539 und 540.

Pflegrechnungen. s. Vormundschaftsrechnungen. Justizminist. v. 13 September 1844 Nr. 4864. Die in den Amtsrevisoratsregistraturen befindlichen über 30 Jahr alten Pfleg- und Curatelrechnungen, jene über das Vermögen der Vermißten und Verschollenen ausgenommen, sind gegen Bescheinigung den Gemeinderegistraturen zur Aufbewahrung abzugeben, sobald deren Auslieferung an die Interessenten wegen Todes oder anderer Gründe nicht mehr erfolgen kann. Nur in den vier größern Städten Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe und Freiburg hat die Aufbewahrung auch künftig in den Registraturen der Stadtrevisorate zu geschehen. Justizminist. v. 21. Septbr. 1844 Nr. 5025. Art. 2. Die Auslieferung der Pflegrechnun-

gen unterliegt keiner Gebühr, sie ist Dienstsache des Amtsrevisorats. Nur wo die Betheiligten über den Auslieferungsact eine öffentliche Urkunde errichtet haben wollen, findet ein Gebührenansaz nach §. 16 des Tarifs vom 13. Oktober 1840 statt. Art. 3 Die Revision der Schlußrechnung der Pfleger hat als rechtspolizeiliche Fürsorge zu geschehen, da die Aufsichtsbehörde nur dadurch die Ueberzeugung erhält, wie der Vormund den früheren Auflagen des Amtsrevisorats genügt hat, und da nur die revidirte Rechnung eine sichere Grundlage für die Auslieferung gibt. Art. 4. Dem Rechner gebührt, wenn er es verlangt, eine Abschrift der Rechnung auf Kosten der Pflegschaft. Art. 5. In den seltenen Fällen, in welchen über das Vermögen mehrerer Pfleglinge gemeinschaftlich Rechnung geführt und mit der Schlußrechnung die Realabtheilung verbunden worden ist, wird diese Rechnung gleich andern Erbtheilungsakten bei dem Amtsrevisorat aufbewahrt.

Pflegschaften. Organis. Edict v. 1809. Beilage C §. 20 lit. h. Die Aemter haben die Aufsicht über die Pflegschaften zu führen, die Pflegschaftstabellen ihrer Amtsdistricte alle Jahr zu durchgehen und zur Superrevision an die Kreisregierungen abzusenden. §. 39. Die Amtsrevisorate prüfen die Pflegschaftsrechnungen, und fertigen die Pflegschaftstabellen. Kabinetsminist. v. 21. August 1810 Reg. Bl Seite 280. Die Aemter haben auch alljährlich die Pflegschaftstabellen über die unmittelbaren Waisen (Kinder kanzleisäßiger Eltern) selbst zu erneuern, und jene über die andern Waisen werden von den Amtsrevisoraten für jeden Ort gesondert geführt, und alle Verwaltungs- nicht aber bloße Aufsichtspflegschaften, in dieselben so einzutragen, daß die Veränderungen über den Staud des Vermögens u. s. w. wenigstens drei Jahre nachgetragen werden können. Nach beendigter Vormundschaft und nach vollendeter Abhör der Abstandsrechnung ist der Eintrag einfach zu durchstreichen, die Erledigung aber zu beurkunden. Das Amt hat bei Durchsicht dieser Tabellen die allenfalls unterlassenen Auslassungen zu ergänzen, daher von den Vorgesezten Verzeichnisse der im Laufe des Jahres verwaisten Individuen einzufordern (Anzeige-Blatt 1808), die nöthigen Erörterungen anzustellen, die Erledigung der früheren Erinnerungen zu prüfen und jede sich ergebende Versäumniß und Unordnung abzustellen, sofort die Tabelle mit seiner Erörterung an die Kreisregierung einzusenden. In dem Einbegleitungsbericht ist eine Uebersicht zu geben: a. wie viel mittel- und unmittelbare Verwaltungspflegschaften vorhanden; b. wie viel Nuzungspflegschaften; c. wie viel das pflegschaftlich verwaltete Vermögen im Ganzen betrage, welche Hauptmaßregeln zur bessern Besorgung des Vormundschaftswesens getroffen worden, und welche Wahrnehmungen überhaupt in dieser Hinsicht gemacht worden sind. Organ.-Edict v. 1809 Beil. D §. 12. lit k. Die Kreisregierungen besorgen die Prüfung der von den Aemtern vorzulegenden Pflegschaftstabellen, lit. d. sie haben in Bezug auf die Pflegschaften hinsichtlich der Grundherren gleiche Verpflichtungen, wie oben die Aemter und Amtsrevisorate hinsichtlich der unter diesen stehenden Pflegschaften. Justizminist v. 20. Sept. 1814 Regbl S. 125. Sie haben die unter ihnen stehenden Pflegbefohlenen jährlich eine Tabelle zu fertigen, und solche jedesmal am Schlusse des Jahres mit Bericht an das Justizministerium zur Prüfung einzusenden. Das Formular zur Pflegschaftstabelle s. Reg. Bl. 1810 Seite 283 s. auch Vormundschft.

Pflegvaterschaft. L. R. S. 361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist, und einen gesezlichen Rechtstitel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hierzu die Einwilligung der Eltern des Kinds, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermanglung die Beistimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannte Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen worden, oder des Gemeinderaths seines Wohnorts erhalten hat. Statt Familienrath nach §. 5 des II. Einführungsedicts (Regbl. 1809 S. 496.) die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie a. bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter, und die im Orte wohnhafte nächste Verwandte; b. bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks, vernommen hat. L. R. S. 362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pflegeeltern eines Kindes werden. S. 363. Der Bezirksrichter, unter welchem das Kind seinen Wohnsiz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pflegvaterschaft sich beziehende Gesuch und die gegebene Einwilligung. S. 364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch keine 15 Jahre alt sind, kann dieser Pflegverband Statt haben. Er führt, unbeschadet jeder besondern Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu sezen, daß es einst seinen Lebensunterhalt erwerben könne. S. 365. Hat das Pflegkind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Obsorge über seine Person, an den Pflegvater über, der jedoch die Erziehungskosten den Einkünften des Pflegkinds nicht aufrechnen darf. S. 366. Wenn der Pflegvater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß sein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind volljährig wird, durch eine lezte Willensverordnung es an Kindes-Statt annimmt, so soll diese Verfügung gültig seyn, vorausgesezt, daß der Pflegvater keine eheliche Kinder zurückläßt. S. 367. Stirbt der Pflegvater vor diesen fünf Jahren oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kindes-Statt angenommen zu haben, so soll diesem, so lange es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben wird da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und Pflegkinds darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt. S. 368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kindes-Statt annehmen, und lezteres giebt hiezu seine Einwilli-

gung; so wird nach den zuvor bestimmten Formen zur Anwünschung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat (s. Anwünschung). S. 369. Bleiben in den ersten 3 Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkinds die Vorstellungen, die es seinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kinds-Statt angenommen zu werden, ohne Erfolg; und ist das Pflegkind nicht im Stand, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben; so kann der Pflegvater verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen. Diese Entschädigung besteht in einer Unterstüzung zum Anfang eines Gewerbes, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat. S. 370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen seines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden. S. 370 a. Auch ist er wegen der Gegenvormundschaft und sonst den gleichen Verbindlichkeiten wie andere Pfleger unterworfen.

Pflichterben. Sie sezt der Tod des Erblassers in Besiz und Gewähr s. Schenkungen S. 1004.

— — Minderungs- und Zueignungsklage s Schenkungen S. 930.

Pflichttheil der Ahnen, s. Schenkungen S. 915.

— — der ehelichen Kinder, s. daselbst S. 913.

— — der natürlichen Kinder, s. Erbrecht S. 761.

— — Verlezung desselben, s. Schenkung S. 917 und 918.

— — Minderungsklage, s. daselbst S. 920 bis 930.

Pfründkauf und -Tausch. s. Verpfründung S. 1983 b.

Pharmacie. s. Apotheken.

Pharmacopö. Minist. des Innern vom 29. Mai 1841 Reg. Bl. Seite 153. Die unter Leitung und Mitwirkung der Sanitätskommission, von einem Verein Gelehrter und Kunstverständiger verfaßte Pharmacopö wurde als Landes-Pharmacopö eingeführt. Alle Sanitätsbeamte und praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen derselben bekannt zu machen.

Physikus. s. Aerzte.

Philologen. s. Lehramts-Candidaten, Geistliche.

Pietisten. s. Secten.

Pillen. Ministerium des Innern vom 4. Juli 1823 Reg. Bl. Seite 84. Allen Denjenigen, welche zum Verkauf der sogenannten Kaiserpillen nicht berechtigt sind, ist der Verkauf dieser Pillen unter Androhung einer Strafe von zehn Reichsthalern nebst Confiscation der Waare verboten.

Plattirte Waaren. s. Gold- und Silberwaaren.

Pockenkrankheit. s. Krankheiten.

Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrecher s. Pr.-Ordn. für Strafsachen Titel IV. und VI. In welchen Fällen sie nach dem Strafgesez das Erkenntniß geben können. s. Gerichtsordnung §. 70.

Polizeigesezе. L. R. S. 3. Die Polizei- und Sicherheitsgesezе verbinden Jeden, der auf dem Staatsgebiet sich aufhält.

Polizeiliche Aufsicht. s. Strafgesez §. 25. Dauer derselben §. 26. Ihre Wirkung §. 27. Bruch derselben §. 28. Befreiung von derselben § 29. Verfall und Verwendung der Sicherheitssumme §. 30—32.

— — bei Arbeitshausstrafe §. 43.

Polizei-Sachen. Ministerium des Innern vom 23. Aug. 1845 Nr. 9402. In Verwaltungs- und Polizeisachen ist in fronte der Einsendungsberichte zu bemerken, ob der Betreffende verhaftet sey oder nicht.

Polizeistrafe. Minist. des Innern v. 11. Novbr. 1834 Reg. Bl. Seite 376 Strafen, welche die Bürgermeister innerhalb ihrer Competenz erkannt haben, fließen ohne Unterschied in die Gemeindekassen. Geldstrafen, welche von den — vom Staate aufgestellten Polizeibehörden erkannt werden, fließen dagegen in die Amtskasse. Minist. des Innern v. 3. November 1837 Regbl. Seite 402. §. 5. Die Erhebung der Strafen ist den, vom Staate aufgestellten Polizeibehörden untersagt. Diese haben deshalb den vorschriftsmäßigen Weg der Ueberweisung an die Jurisdictions-Gefäll-Cassen einzuhalten. s. auch Gebühren. Abschnitt VI., hinsichtlich der Anzeigegebühren. Minist. des Innern vom 18. Mai 1836 Nr. 5215. Die Aemter haben von allen den Obereinnehmereien zum Einzug überwiesenen, im Verfolg jedoch als ungibig und uneinbringlich erfundenen Geldstrafen, Behufs der von Amtswegen zu verfügenden Umwandlung derselben in die entsprechenden Gefängniß- und Arbeitsstrafen Nachricht zu geben. VIII. Organisations-Edict. §. 38. Strafverwandlung soll in der Regel nur dann stattfinden, wenn eine andere Strafgattung als die ausgesprochene, bei gleichem Eindruck, minder üble Folgen für den Thäter, oder die von ihm abhängigen Personen erwarten läßt. Geldstrafen werden bei Unvermöglichen auf Bitten leichter in Gefängniß- oder öffentliche Arbeitsstrafen verwandelt, und zwar 1 fl. in 24 Stunden, als diese in sene. A. A. I. Die öffentliche Arbeit kann nach Tagen berechnet oder überhaupt zugemessen werden; ganz unvermögliche erhalten dabei täglich zwei Pfund Brod. Gemeindeordnung §. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar: a. Geldstrafen in Städten bis zu 5 fl.; in Landgemeinden bis zu 2 fl.; b. in beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu 48 Stunden. Andere und besonders ehrenverlezende Strafen dürfen nicht erkannt werden. Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt sind Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesezten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat. Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesezten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesezte Stelle um den Vollzug anzugehen. §. 52. Waldfrevel werden nach

besondern Gesezen und den darin bezeichneten Stellen gethätigt (s. Forstgesez). Staatsminist. v 2. April 1834. Die Gemeindeordnung hebt durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besondern Bestimmungen nicht auf; es kann daher die Zuständigkeit der Bürgermeister nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden, wornach derselbe zwar auf Geldstrafe, nicht aber auf Gefängnißstrafe gegen Soldaten erkennen kann. s. Urlaub der Soldaten §. 17 u. flgd. Minist. des Innern v 27. Oktbr. 1835 Nr. 9334. Die Strafkompetenz der Bürgermeister ist auf eine bestimmte Summe beschränkt. Diese Beschränkung gilt nur für arbiträre Geldstrafen und ist nicht anwendbar bei Uebertretungen solcher polizeilicher Vorschriften, auf welche festbestimmte Geldstrafen gesezt sind, sondern es ist bei Aussprechung solcher Legalstrafen die Competenz des Bürgermeisters auf keine Summe beschränkt. Jedoch versteht sich von selbst, daß der Staatsbehörde das Recht nicht benommen sey, gleiche Strafe auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung des ihr über die Ortspolizeiverwaltung zustehenden Aufsichtsrechts dazu Anlaß zu finden glaubt. s. auch Polizeiverwaltung. Recurse.

Polizeistunde. s Feierabendstunde.

Polizeiverwaltung. Gemeinde-Ordnung §. 6. Jeder Gemeinde wird die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zugehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt. §. 41. Der Bürgermeister verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Siz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt. §. 143. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind, verwaltet der Bürgermeister die Polizei in sämmtlichen Orten. Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werden. §. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen. Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen. §. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf 40, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden. Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind. Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesezе erkannten Geldstrafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Ersteren eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen. Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben. Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesezt ist. Minist. des Innern vom 22. September 1837 Reg. Bl. Seite 323. §. 1. Ueber die Frage, ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsaßen einer solchen Colonie einem benachbarten Bürgermeister und welchem zu übertragen, oder nach §. 154 des Gemeindegesezes ein eigener Stabhalter dafür aufzustellen sey, entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsaßen, in erster Instanz das Bezirksamt. §. 2. In gleicher Weise wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen. §. 3. Das Bezirksamt beschließe über die Aufstellung eines Polizeidieners, welcher sodann vom Stabhalter vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird. Der etwa nöthige Feldschüze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt. §. 4. Auch die Gehalte des Stabhalters und des Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamt festgesezt. §. 5. Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt alle im §. 48 des Gemeindegesezes bezeichneten Zweige derselben, soweit sich in einer solchen Colonie die Gegenstände dazu darbieten, namentlich also auch die Aufsicht auf die nach §. 156 dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen. §. 7. Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, ist der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen. Gemeindeordnung § 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesezen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten. §. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht. §. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen. In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung,

Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben. §. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstüzung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden. Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen. In wichtigern, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken. In Nothfällen tritt die obgedachte Ermächtigung ein. Gemeindeordnung §. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats. §. 152. Gegen allen diesen Bestimmungen zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und Anordnungen steht jedem Betheiligten der Recurs oder eine Beschwerde an die nächstvorgesezte, und von einem Erkenntniß dieser lezteren an die höhere Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse, zu. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 183. Die Bezirksämter bilden über entstehende Streitigkeiten die erste Instanz. Minist. des Innern vom 19. April 1836 Nr. 382—53. Die Ortspolizeimannschaft soll überall mit Instructionen versehen werden. Höchste Verordnung vom 22. December 1836 Reg. Bl. Seite 395. §. 1. In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere, vom Staat aufgestellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet. § 2. Die Feldschüzen und die zur Aufsicht über die Entrichtung der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse. § 3. Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt. Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskasse einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusezenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwands gleichkommen soll. Wenn jedoch in einer Stadt mehr als je ein Polizeidiener auf 1000 Seelen der städtischen Bevölkerung und ein weiterer für den die Zahl von 200 übersteigenden Rest derselben angestellt wird, so werden die weiter angestellten Polizeidiener bei Bestimmung des städtischen Beitrags nicht in Anschlag gebracht. §. 4. Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausschließlich zur Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt verwendet werden, so sind sie in Bezug auf den nach §. 3 von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, so weit solche das dort angegebene Verhältniß nicht übersteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn sie gleich höhere Gehalte beziehen sollten. §. 5. Hat die Stadt zur Controlle ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachepersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweis von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen. §. 6. Die Anschaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtstube der Polizeidiener und der für die Sicherheitspolizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob. Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizeistelle allein auf die Amtskasse, welche hiefür auch die von der Staatspolizeistelle erkannten Strafen und angesezten Sporteln bezieht. Ministerium des Innern v. 29. Dec. 1837 Nr. 12065. §. 1. Die Polizeibehörde hat sich in steter Kenntniß über die Wohnung jedes Ortseinwohners, wie über Zahl, Namen, Stand, Religion der Bewohner jedes einzelnen Hauses innerhalb ihres Aufsichts-Districtes zu halten. s. auch Grundherren und Standesherren. Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringschen Regierung, wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar-Vergehen. Staatsministerium vom 17. Decbr. 1840 Regierungs-Blatt 1841 Seite 29. Art 1. Befindet der Ausländer, welcher im Inlande eines der oben genannten Vergeben begangen hat, sich noch im Inlande, ohne seit dessen in seine Heimath zurückgekehrt zu seyn, so ist der Ausländer den inländischen Behörden und Gesezen unterworfen, und die erkannte Strafe nöthigenfalls von der ausländischen Behörde zu vollziehen. Art. 2. Befindet sich der Ausländer nicht oder nicht mehr im Inlande, so ist: a. bei einfachen Vergehen, bei welchen eine Untersuchung nicht erforderlich wird, die Sache nach den Bestimmungen des Art. 1 zu behandeln, wird aber b. bei den Polizeivergehen eine Untersuchung erforderlich, so hat die betreffende inländische Behörde der competenten ausländischen Stelle Anzeige von dem durch den Ausländer im Inlande begangenen Vergehen, unter Angabe der im Inland angedrohten Strafen, zu machen und die ausländischen Behörde ihren Angehörigen nach ihren Landesgesezen zu bestrafen. Art. 3. Sollte in dem einen oder dem andern Staate eine Handlung gar nicht verpönnt seyn und sonach einer diesfälligen Requisition der fremden Behörde auf Bestrafung eines, von dem Angehörigen des andern Staats im Auslande begangenen Verbrechens keine Folge gegeben werden können, so bleibt dem fremden Staate, in welchem eine im Inland erlaubte Handlung verboten ist, unbenommen, den fremden nicht auf der That ergriffenen Staatsangehörigen, falls er sich wieder im Lande betreten läßt, nachträglich zur Strafe zu ziehen.

Polytechnische Schule. Höchste Verordnung v. 7. October 1825 Reg. Bl. Seite 153 und vom 23. Sept. 1832 Reg. Bl. Seite 441. In der Residenzstadt Karlsruhe besteht eine polytechnische Schule als allgemeine Landesanstalt, deren Zweck die Ausbildung zu den höheren Gewerben, und in mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen als Berufsstudium ist. Der Be-

such derselben steht den Ausländern offen, und sie ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die polytechnische Schule besteht aus zwei allgemeinen mathematischen Klassen und fünf besonderen Fachschulen; ferner steht eine Vorschule damit in Verbindung. Die fünf Fachschulen sind: die Ingenieur-, die Bau-, die Forst-, die höhere Gewerbs- und die Handelsschule. Die polytechnische Schule hat einen jährlich wechselnden Director; eine engere Lehrerconferenz, die aus den Vorständen der Classen und denjenigen Professoren besteht, welche das Ministerium des Innern hiezu ständig und temporär ernennt; ferner eine allgemeine Lehrerconferenz aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und Lehrern der Anstalt bestehend; einen Verwaltungsrath; eine Verrechnung. Die Vorschule lehrt diejenigen Realkenntnisse, welche zur Aufnahme in die erste allgemeine mathematische Klasse und in die Handelsschule vorbereiten: sie berücksichtigt zugleich die Bedürfnisse solcher jungen Leute, welche für ein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe bestimmt, die polytechnische Schule nicht besuchen, aber eine ihrem künftigen Berufe angemessene weitere Bildung zu erlangen trachten, als die Stadtschulen geben. Sie besteht aus zwei Klassen, jede mit einjährigem Kurs; sie hat einen besondern Vorstand, und steht unter der oberen Leitung der Direction der polytechnischen Schule. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten 13. Lebensjahre auf; Altersdispensation bewilligt bei besonders guten Vorkenntnissen der Vorstand bis auf drei Monate; bis auf sechs Monaten auf schriftliches Ansuchen nach Befund der Umstände die Direction der polytechnischen Schule. Die Aufnahmszeit ist im Herbst, und wird durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal näher bezeichnet, jeder Aufzunehmende hat eine Vorprüfung zu bestehen. Wer in die obere Klasse der Vorschule eintreten will, muß an Vorkenntnissen alles das besitzen, was in der untern Klasse gelehrt wird. Es wird beim Eintritt in die Vorschule eine Aufnahmstaxe von 2 fl. 42 kr. und als Didaktrum jährlich 16 fl. entrichtet.

Der Unterricht in den beiden mathematischen Klassen umfaßt neben dem Unterricht in Sprachen und der Geschichte alle jene Kenntnisse, welche die gemeinschaftliche Grundlage der technischen Fächer bilden; in beiden ist der Curs einjährig. Für die erste allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahmsbedingungen: zurückgelegtes fünfzehntes Lebensjahr (wobei jedoch eine Dispensation für sechs Monate gegeben werden kann) und die nöthigen Vorkenntnisse. Für die zweite allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahmsbedingungen: zurückgelegtes sechszehntes Lebensjahr und diejenige Kenntnisse, welche an der ersten mathematischen Klasse gelehrt werden; es ist mit derselben ein forstlicher Vorbereitungscurs verbunden.

Die Ingenieurschule umfaßt sämmtliche Zweige des Civil-Ingenieurswesens; sie dient zur Bildung solcher Zöglinge, welche sich für den Dienst des Staats im Wasser- und Straßenbau, oder für ein bürgerliches Gewerbe irgend einer Art, zu dessen Betrieb vorzugsweise mechanisch-technische Kenntnisse erfordert werden, befähigen wollen. Aufnahmsbedingnisse sind die Kenntnisse, welche die beiden mathematischen Klasse lehren; der Curs ist dreijährig.

Die Bauschule hat zwei Abtheilungen; die untere Abtheilung bildet 1) Werkmeister, welche zunächst Steinmezen, Maurer- oder Zunftmeister werden, aber außerdem die Technik der bürgerlichen Baukunst inne haben wollen, daß sie im Stande sind, taugliche Entwürfe zu Oeconomiegebäuden und gewöhnlichen Wohnhäusern zu fertigen und auszuführen; 2) dient sie als Vorbereitung für die obere Abtheilung, welche in drei weitern Jahrescursen den eigentlichen Architecten so weit fördert, daß er zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung mit Nuzen Reisen unternehmen kann. Aufnahmsbedingungen sind: zurückgelegtes sechszehntes Jahr und die Kenntnisse, welche in der ersten allgemeinen mathematischen Klasse der Anstalt gelehrt werden. Der Curs der Bauschule ist fünfjährig, es kann jedoch dabei die zweite allgemeine mathematische Klasse zugleich absolvirt werden.

Der Unterricht in der Forstschule schließt sich an den Unterricht der ersten mathematischen Klasse und an den, der zweiten mathematischen Klasse zugetheilten, forstlichen Vorbereitungscurs an: es umfaßt mit lezterem alle naturwissenschaftlichen, mathematischen und forstwissenschaftlichen Kenntnisse, über deren Besiz sich diejenigen auszuweißen haben, welche sich dem Staatsdienst im Forstwesen widmen wollen; er umfaßt ferner die jedem gebildeten Geschäftsmanne erforderlichen Sprach- und geschichtlichen Kenntnisse. Wer sich in der Forstschule zum Staatsdienste befähigen will, muß wenigstens das 17te Lebensjahr erreicht, und darf das Alter von 22 Jahren noch nicht überschritten haben; er muß nachweisen, daß er aus der obersten Klasse eines inländischen Gymnasiums oder drittobersten eines Lyceums mit dem Zeugniß der Reife entlassen ist, oder ein Prüfungsattestat einer Mittelschule über die Kenntnisse, die man in jenen Klassen sich zu eigen macht, vorlegen; ferner muß er die erste allgemeine mathematische Klasse der polytechnischen Schule, und als Schüler der zweiten mathematischen Klasse den oben erwähnten forstlichen Vorbereitungskurs absolvirt haben, oder eine Prüfung über die dort zu erlangenden Kenntnisse bestehen. Ausländer und Inländer, welche sich nicht dem Staatsdienste widmen wollen, haben nur gehörige Vorbildung und Altersreife in Bezug auf den Unterricht nachzuweisen. Der Kurs ist zweijährig.

Die höhere Gewerbschule nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich einem Gewerbs- oder Fabrikationszweige widmen, zu dessen Ausübung hauptsächlich naturwissenschaftliche, und insbesondere chemisch-technische Kenntnisse erfordert werden; auch dient sie als Vorbildungsschule für Diejenigen, welche sich für den Bergbau und Hüttenwesen zum Staatsdienst bestimmen (ihre spezielle Ausbildung für dieses lezteren Fach aber an den Bergbauschulen des Auslandes zu suchen haben). Der Kurs der höheren Gewerbschule ist zweijährig; zur Aufnahme in dieselbe sind nach Beschaffenheit des erwählten Berufs entweder nur die Kenntnisse der ersten oder zweiten mathematischen Klasse nothwendig.

In die Handelsschule werden diejenigen Zöglinge,

welche sich dem Handelsstande widmen wollen, in den für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnissen unterrichtet. Aufnahms-Bedingungen sind: erreichtes 16tes Jahr, diejenigen Kenntnisse, welche die Vorschule, lehrt. Der Kurs der Handelsschule ist einjährig. Höchste Verordnung vom 2. Juni 1843 Regbl. Seite 119. §. 1. Aus den geeigneten Lehrgegenständen der zweiten mathematischen Klasse und den besondern Fachschulen ist ein eigener zweijähriger Kurs zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten errichtet. §. 2. Jeder, der sich dem Post- und Eisenbahndienste widmen will, und nicht unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen ist, hat diesen Kurs während zwei Jahren zu besuchen. §. 3. Zur Theilnahme an demselben wird nur Derjenige zugelassen, welcher aus obersten Klasse eines Gymnasiums oder der obersten Abtheilung der fünften Klasse eines Lyceums mit dem Prädicat der Reife entlassen worden ist, oder bei einer inländischen Gelehrtenschule eine Prüfung in den Gymnasialkenntnissen bestanden, oder endlich die erste allgemeine mathematische Klasse der polytechnischen Schulen mit Erfolg absolvirt hat. Jeder, der sich in eine der betreffenden Klassen oder Fachschulen einschreiben läßt, hat eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 24 kr. zu entrichten. Die Honorare der beiden allgemeinen mathematischen Klassen und der Handelsschule sind auf jährliche 44 fl., die der übrigen Fachschulen auf 66 fl. festgesezt. Die Vorstände der mathematischen Klassen und Fachschulen haben die spezielle Aufsicht über die denselben zugetheilten Zöglinge sowohl in Beziehung auf ihren sittlichen Lebenswandel, als auf ihren Fleiß, und erhalten darüber von den übrigen Lehrern die erforderlichen Anzeigen; sie sorgen dafür, daß jeder Zögling den seinem künftigen Lebensbedürfnisse angemessenen Studienplane befolge, und veranlassen nöthigenfalls die Schulconferenz, den Eltern oder Vormündern der Zöglinge die geeigneten Mittheilungen zu machen. Für jeden Eleven, dessen Eltern und Angehörige nicht in Karlsruhe wohnen, muß eine hier wohnende zuverlässige Person als Aufseher bestellt werden, an den sich die Direction, die Lehrer und die Angehörigen des Eleven in vorkommenden Fällen wenden können; ferner muß jeder Eleve, der nicht von Karlsruhe ist, einen Heimathschein haben. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung werden Disciplinarstrafen angewendet.

Postadministration. L. R. S. 1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwind-Kutschen oder Marktschiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Wagenanstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Packete ein Buch halten. S. 1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwind-Kutschen und öffentlichen Wagenanstalten, so wie die Schiffsherren unterliegen besondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das Weitere bestimmen die Handelsgesezе L. R. Anh. S. 107. Alle in dem Titel über die Fuhrleute enthaltenen Verfügungen gelten auch den Schiffsherren und den Unternehmern öffentlicher Wagen und Landkutschen. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Septbr. 1840 Reg. Bl. Seite 238. Die Großherzogl. Postadministration leistet für dasjenige Gepäck, welches zwar eingeschrieben, wofür aber vorschriftswidrig kein Werth angegeben worden ist, im Falle des Verlustes dem Eigenthümer mehr nicht, als nachstehende Entschädigung: für einen Koffer oder ein Felleisen über 25 Pfund 50 fl.; für einen Nachtsack, eine Schachtel oder ein Paket von 10 bis 20 Pfund 12 fl.; endlich für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Paket unter 10 Pfund 5 Gulden.

Postbeamte. Bestrafung der Amtsverbrechen, s. Strafgesez §. 700 u. flgd.

Postcandidaten. Höchste Verordnung v. 2. Juni 1843 Reg. Bl. Seite 119. §. 4. Nach Vollendung des Kurses auf der polytechnischen Schule hat sich der Candidat, unter Nachweisung, daß er Inländer und nach einem Physikatszeugniß frei von körperlichen Gebrechen ist, so wie unter Vorlage seiner Sitten- und Studien-Zeugnisse, bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zur theoretischen Prüfung über die erlangte Vorbildung zu melden. Diese Prüfung erstreckt sich über die Lehrgegenstände jenes Kurses (in der polytechnischen Schule), insbesondere über die Arithmetik, Geographie, Encyklopädie der Staatswirthschaft, Grundsäze der Mechanik, deutschen Styl und französischen Sprache. Hinsichtlich derjenigen Candidaten, welche bereits als Cameralpraktikanten recipirt sind, hat sich die theoretische Prüfung auf die französische Sprache zu beschränken. Diese Prüfung ist jährlich zu einer Zeit durch eine besondere Prüfungskommission, worüber sich die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu verständigen haben, gegen die von den Candidaten zu entrichtende herkömmliche Gebühr vorzunehmen. §. 5. Nach zweijähriger Praxis findet sodann die in der höchsten Verordnung vom 13. Februar 1834 vorgeschriebene Prüfung über die practische Erfahrung der Apiranten zum Post- und Eisenbahndienst Statt. §. 6. Hinsichtlich der Aufnahme der Postaspiranten und Praktikanten verbleibt es bei den Bestimmungen jener Verordnung. Höchste Verordnung vom 13. Febr. 1834 Reg. Bl. Seite 127. Die Ergebnisse der theoretischen Prüfungen sind jeweils von den Prüfungskommissionen mit gutächtlichem Bericht der Direction der Posten und Eisenbahnen unmittelbar vorzulegen; worauf leztere Behörde sofort die Prüfungsacten mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, welches nach Erfund die Zulassung zur postalischen Praxis genehmigt oder versagt. Ein solchergestalt aufgenommener Postaspirant ist sodann durch die Direction der Posten und Eisenbahnen ausschließlich nur solchen Postämtern zur Praxis zuzutheilen, welche sowohl den reitenden als auch den fahrenden Dienst zu besorgen haben; auch ist darauf zu sehen, daß diese Praxis bei mehreren Postämtern stattfindet. Das betreffende Postamt hat bei dem Abgang des Aspiranten oder sonst alljährlich über dessen sittliches Betragen, so wie über dessen Qualifikation pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Die praktische Prüfung, welche durch die Direction der Posten und Eisenbahnen stattfindet, hat sich auf alle Zweige des Postdienstes auszudehnen und zwar namentlich: 1) auf die bestehenden Gesezе und

Verordnungen über das Postwesen überhaupt; 2) auf die Anwendung der verschiedenen Porto-Tarife; 3) auf die besondern Instructionen über den Briefpost-, Fahrpost-, Estafetten- und Extrapost-Dienst; 4) auf das Kassen- und Rechnungswesen; 5) auf die conventionellen Verhältnisse mit auswärtigen Postadministrationen; 6) auf Fertigung von amtlichen Berichten und Protokollen, so wie von Aufsätzen in französischer Sprache über gegebene Thema, desgleichen auf Stellung einer Rechnung der reitenden und fahrenden Post. Endlich 7) hat der zu Prüfende seine Qualifikation hinsichtlich der Manipulation, Spedition und Inkartirung dadurch zu bewähren, daß er sowohl auf dem Oberpostamt, als auf der Postwagen-Expedition dahier — mit der gewöhnlichen Aushülfe eine ankommende und abgehende Post expedirt. Die Direktion der Posten und Eisenbahnen legt die diesfälligen Prüfungsakten mit den Zeugnissen der betreffenden Postämter über die seitherige Aufführung und Befähigung dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit gutachtlichem Antrag vor, von welchem sodann nach Befund die Aufnahme als Postpraktikant erfolgt.

Postgeheimniß. Oberpostdirection vom 5. April 1819. Um jede Veranlassung zu einem Mißtrauen gegen die gewissenhafte Beobachtung des Postgeheimnisses, den ersten Grundsaz des Postinstituts, zu beseitigen, wird das correspondirende Publikum hiemit aufgefordert, im Falle Briefe offen, verlezt, oder sonst auf irgend eine verdächtige Art in verdächtigem Zustand befindlich, durch die Post abgeliefert werden sollte, dem dieselben übergebenden Postbeamten oder Briefträger sogleich bei der Abgabe hierüber die nöthige Bemerkung zu machen, damit die geeigneten Nachforschungen ungesäumt eingeleitet werden können. Sollte von dem betreffenden Postamte aber keine befriedigende Auskunft ertheilt werden, so ist sich deshalb unmittelbar an die Direction der Posten und Eisenbahnen zu wenden.

Postillion. Oberpostdirection vom 4. April 1842 Nr. 2821. Den Postillions ist das unanständige laute Knallen mit der Peitsche untersagt, und sie sind angewiesen, dafür bei allen Verrichtungen, die in vorkommenden Fällen nöthigen Zeichen jedesmal nur durch Blasen der zu diesem Behuf vorgeschriebenen Signale mit dem Posthorn zu geben.

Postporto von Briefen. Briefstarif v. 22. Oktober 1841 Reg. Bl. Seite 351. Art. 1. Die Briefstare wird a. nach der directen Entfernung, nicht aber nach den von der Post wirklich zurückzulegenden Wegstrecken, und b. nach dem Gewichte des Briefes berechnet. Bei Berechnung der Entfernung dient die geographische Meile = 24,691 neubadische Fuß; bei Berechnung des Gewichts das Kölnische Markgewicht, das Pfund zu 32 Loth = 2 Kölnische Mark oder $467^{25}/_{100}$ Grammes als Grundlage. Art. 2. Der einfache Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als dreiviertel Loth wiegt. Art. 3. Die Portosäze steigen nach Maßgabe der Progressionstabelle. Art. 4. Eine Ausnahme hievon machen die Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, so wie die Correspondenz in Parthiesachen zwischen den Staatsbehörden unter sich, dergleichen Schreiben werden a. wenn sie nur aus einem Bogen Papier bestehen, nicht höher als mit dem einfachen Portosaz taxirt, b. wenn sie aber aus mehreren Bogen bestehen, immer um eine Gewichts- und resp. Taxstufe geringer in der Progression behandelt. Art. 5. Die zu erhebenden Portobeiträge und Auslagen sind auf den Briefen in Kreuzern und Gulden anzusezen; wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird dafür ein voller Kreuzer angesezt und erhoben. Art. 6. Portofreie Schriftenpakete dürfen nur bis zu dem Gewicht von einem Pfund auf die Briefpost angenommen werden. Eben so findet Art. 7 die Annahme von Briefen und Paketen mit Geld oder einer Werthsdeclaration bei der Briefpost nicht statt, weswegen solche auch nicht in die Briefladen gelegt werden dürfen. Curs habende Staatspapiere, Wechsel, können zwar zur Briefpost aufgegeben werden, jedoch ohne Werthsdeclaration und ohne daß die Postadministration dafür haftet. Art. 8. Brief mit Einlagen (gleich viel, ob leztere versiegelt sind, oder nicht) werden nur nach ihrem Gesammtgewicht taxirt. Art. 9. Briefe mit eingelegtem oder angehängtem Waarenmuster, in so ferne sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Muster nicht über drei viertel Loth wiegt, werden zusammen gewogen und bis zum Gewicht von einem und einem halben Loth incl. nur mit dem einfachen Portosaz, bei schwererem Gewicht aber mit der Hälfte der tarifmäßigen Taxe belegt. Art. 10. Für gedruckte Circularien, Preiscourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, Druckschriften (Broschüren), gedruckte Correcturbogen, so wie für Zeitungen und Journale, welche sich Abonnenten unter ihrer Adresse mittelst der Briefpost zusenden lassen, ist das Porto auf den vierten Theil ermäßigt, in der Voraussezung jedoch, daß solche Sendungen a. unter Kreuzband, stückweise und ohne Einschlüsse aufgegeben, b. bei der Aufgabe frankirt werden und c. außer der Adresse, so wie bei Correcturbogen außer den die Correctur bildenden Abänderungen weiter nichts Geschriebenes enthalten. Die Kreuzbänder müssen überdieß schmal, und in der Art angelegt seyn, daß die Postbeamten sich leicht von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen können. Art. 11. Alle zur Briefpost aufgegebenen Briefe müssen versiegelt und mit einer deutlichen Adresse, unter möglichst genauer Bezeichnung der Wohnung versehen seyn. Sind solche an kleinere, wenig bekannte, oder an solche Orte bestimmt, deren es mehrere gleichen Namens gibt, so muß außerdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächste Stadt oder Poststation, der Fluß ꝛc. in oder bei welchem der Bestimmungsort liegt, beigefügt seyn. Art. 12. Alle Briefe können innerhalb des Umfangs der Großherzoglichen Posten entweder bis an den Bestimmungsort frankirt, oder unfrankirt aufgegeben werden. Wird ein Brief frankirt, so muß dieses auf der Adresse ausdrücklich mit der Bezeichnung »frei«, »franko« oder »bezahlt« bemerkt seyn, und der Portobetrag bei der Aufgabe vorausbezahlt werden. Ein auf der Adresse befindliches Frankozeichen darf nicht ausgestrichen, und eben so wenig dürfen Briefe mit durchstrichenen Frankozeichen angenommen werden. Werden Briefe mit »frei«, »franko« ꝛc. bezeichnet in der Brieflade gefunden, ohne daß der Frankobetrag erlegt worden ist, so sollen sie zwar abgesendet, jedoch mit dem

tarifmäßigen Porto zur Erhebung bei der Abgabe belegt und ihnen ein Zettel mit der Bemerkung beigefügt werden, daß der Versender den Frankobetrag nicht bezahlt hat. Art. 13. Briefe von Privatpersonen an Großherzogliche Behörden, so wie die Correspondenz in Parthiesachen von niederen an höhere Stellen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Art. 14. Es steht jedem Aufgeber frei, seine Briefe zu rekommandiren. Solche Briefe werden in ein besonderes Manual eingetragen und dafür ein Postschein gegen die Gebühr von vier Kreuzern ausgestellt. Wenn der Aufgeber eines solchen Briefes auch noch die Bescheinigung des Empfangs zu erhalten wünscht, so wird von Seiten der Post ein besonderer Abgabsschein (Ergarecepisse) mitgesendet, wofür bei dessen Zurückkunft mit der Unterschrift der Adressaten eine weitere Gebühr von acht Kreuzern zu entrichten ist. Für ankommende rekommandirte Briefe ist von dem Adressaten eine Einschreibgebühr von drei Kreuzern zu bezahlen, auch der Empfang des Briefes zu bescheinigen. Verlangt der Aufgeber blos aus Besorgniß, daß ein abgesendeter rekommandirter Brief etwa nicht angekommen sey, eine Nachfrage, so ist für die Ausfertigung eines Laufzettels eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen. Dieser Laufzettel ist sofort bei seiner Zurückkunft dem Aufgeber auszuhändigen. Obige Gebühr ist jedoch zurück zu erstatten, wenn es sich ergibt, daß der betreffende Brief durch Verschulden der Post nicht zur gehörigen Zeit an den Bestimmungsort gelangt ist. Die Postadministration vergütet für jeden im Umfang der Großh. Posten durch das Verschulden der Postbeamten verloren gegangenen rekommandirten Brief, wenn derselbe innerhalb drei Monaten reklamirt wird, gegen Zurückgabe des Postscheins den Betrag von fünf und zwanzig Gulden. Art. 15. Ein der Post zur Beförderung übergebener Brief, welcher vor dem Paketschluß zurück verlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines schriftlichen Ausweises von der nämlichen Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, und worin die Zurückgabe des Briefes unter Angabe der Adresse so wie unter Beifügung eines Abdrucks des Siegels, womit der Brief versehen ist, verlangt wird, zurückgegeben werden. Wird ein rekommandirter Brief zurückverlangt, so muß außerdem auch der dafür ausgestellte Postschein zurückgegeben werden. Art. 16. Für Briefe, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet wurden, hat der Aufgeber bloß das Porto für den Hinweg gegen Zurückstellung des Briefes zu berichtigen. Art. 17. Die Postanstalt ist nicht verbunden, einen ankommenden Brief dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung des auf dem Briefe bemerkten Portos und der etwaigen Auslage zu verabfolgen. Wird die Annahme eines Briefes verweigert, so kann dieses nur geschehen, so lange der Brief noch nicht eröffnet worden ist. Art. 18. Briefe, welche poste restante gestellt ankommen, dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person ausweisen, abgegeben werden. Solche Briefe werden drei Monate lang aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit an das absendende Postamt zurückgeschickt, es sey denn, daß eine längere Aufbewahrung oder die Weitersendung an einen anderen Ort verlangt worden wäre. Art. 19. Die Postanstalt ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist außer dem Porto und den auf dem Briefe etwa haftenden Auslagen, für jeden Brief eine Bestellungsgebühr von einem Kreuzer zu entrichten. Art. 20. Niemand ist verbunden, bei unrichtiger Anwendung der Portotare von Seiten der Postbeamten, Beträge unter einem Gulden nachzuzahlen. Höhere Nachforderungen ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird das in solchen Fällen zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger stets zurückerstattet. Art. 22. Bei Briefen nach und von dem Auslande kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen oder vertragsmäßig festgestellt sind.

Tarif für die Bestellung und Beförderung der Zeitungen und Journale mit der Briefpost vom 22. October 1841 Reg. Bl. Seite 354. Art. 1. Von jeder Briefpostanstalt können Zeitungen und andere periodische und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises so wie der Provision bezogen werden. Art. 2. Die Provision wird von allen, sowohl inländischen als ausländischen, Zeitungen und periodischen Druckschriften, mit Ausnahme der im folgenden Paragraphen genannten offiziosen so wie derjenigen Blätter, für welche wegen ihres speziellen gemeinnüzigen Zweckes eine Ermäßigung der Provision besonders bewilligt ist, nach vorstehendem Regulativ erhoben, und zwar ohne Unterschied des Formats oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der Großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Postbürraus geschehen. Art. 3. Auf das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt so wie auf die Kreis- und Bezirks-Anzeigeblätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der vorordneten jährlichen Provision von 30 kr. sein Verbleiben. Art. 4. Ist mit einer Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, und für beide ein eigener Bezugspreis bestimmt, wenn lezteres mit oder auch ohne die Zeitung bezogen wird, so ist in dem Falle, wenn das Beiblatt zugleich mit der Zeitung gehalten wird, die volle Provision von dem Bezugspreis der Zeitung, aber nur zwei Drittheile der Provision von dem Bezugspreis des Beiblatts zu erheben. Wird dagegen das Beiblatt allein, ohne die Zeitung gehalten, so wird die volle Provision von dessen Bezugspreis erhoben. Art. 5. Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen. Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte

Freiexemplare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden. Art. 6. Die Abonnementszeit ist für diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus und über Frankreich bezogen werden, ein Vierteljahr, für alle übrigen aber in der Regel ein halbes Jahr. Uebrigens kann bei den meisten der lezterwähnten Zeitungen eine Bestellung auch mit der zweiten Hälfte des Semesters anfangen, dagegen aber eine Abbestellung nie anders, als mit dem Ende eines Semesters statt finden. Das vierteljährige Abonnement beginnt mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, das halbjährige Abonnement aber mit dem 1. Januar und 1. Juli. Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht wieder vorher durch weitere Vorauszahlung erneuert wird. Art. 7. Bestellungen aus früheren Jahrgängen, als vom laufenden Jahr, werden von Seiten der Post nicht angenommen. Art. 8. Die bei der Post zu bestellenden Zeitungen und Journale müssen stets für den ganzen Abonnementstermin vorausbezahlt werden, wogegen jedem Abonnenten von Seiten der Post eine Bescheinigung auszustellen ist, worin a. der Bezugspreis der Zeitung mit Einschluß der zu erhebenden Provision und b. der gleichfalls im Voraus zu bezahlende Trägerlohn (Bestellungsgebühr) bemerkt seyn muß. Art. 9 Defecte sind unter Angabe der fehlenden Nummern sogleich bei dem Postbüreau, von welchem die Zeitungen bezogen werden, schriftlich zu reclamiren. Art. 10. Wenn im Laufe des Abonnementstermins das Erscheinen einer Zeitung aus irgend einem Grunde aufhören oder ihr Debit verboten werden sollte, so wird die bezahlte Provision nicht zurück vergütet, von dem Verlagspreis aber nur dasjenige, was von dem Verleger wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zurückersezt wird. Art. 11. Wenn ein Abonnent seinen Aufenthalt verändert, so ist die Postanstalt nicht verpflichtet, ihm die bestellten Zeitungen ꝛc. nachzusenden Art. 12. Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Post dem Abonnenten im Bestellungsorte in seine Wohnung gebracht wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellungsgebühr von 20 kr, und wenn sie öfter oder täglich erscheint, von 30 kr. halbjährig zu entrichten. Dieselbe Gebühr ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse auf der Post erhalten.

Tarif der Personentaxen vom 22. October 1841 Reg. Bl. Seite 356. Von jeder Person ist für die Postmeile zu erheben: in den Eilwägen und Diligencen 30 kr. Art. 1. Die Personentaxe wird für die von den Eilwägen und Diligencen zurückzulegende Wegsstrecke nach Maßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen berechnet. Art. 2. Die vorstehende Personentaxe, so wie die Taxe für das Uebergewicht des Reisegepäcks und die Einschreibgebühr müssen stets vorausbezahlt werden, wofür ein jeweils nur für den darin bemerkten Tag gültiger Reiseschein oder sogenanntes Passagierbillet auszufertigen ist, welches nebst dem Namen des Reisenden die Bescheinigung für die bezahlten Beträge, die Beschreibung des der Post übergebenen Reisegepäcks und den Werth jedes einzelnen Stücks desselben, so wie den Tag und die Stunde des Abgangs des Wagens zu enthalten hat. Art. 3. Personen mit ekelhaften Gebrechen so wie Kinder unter drei Jahren werden in den Eilwägen und Diligencen nicht aufgenommen; für ältere Kinder ist die volle Taxe zu bezahlen Art. 4 Außer der obigen Taxe sind für das Einschreiben und die Ausstellung des Reisescheins von jeder Person 8 kr zu entrichten. Das Postillionstrinkgeld wird von der Postadministration bezahlt; der Reisende hat somit außer der Taxe für seinen Plaz und dieser Einschreibgebühr durchaus nichts weiter für seine Person zu bezahlen. Art. 5. Jeder Reisende hat 40 Pfund seines Reisegepäcks frei, insofern dessen declarirter Werth nicht den Betrag von 300 fl übersteigt; lezterem Fall unterliegt jedoch das gesammte Gepäck der gewöhnlichen Fahrpostaxe. Art. 6. Auf dem Eilwagen darf kein Gepäck mitgenommen werden, dessen Gewicht 50 Pfund übersteigt; für das Mehrgewicht von 40 bis 50 Pfund wird ein Drittelkreuzer per Pfund und Postmeile bezahlt. Schwereres Gepäck wird mit dem Postwagen versendet, wo alsdann von dem Mehrgewicht über 40 Pfund die gewöhnliche Fahrpostaxe zu entrichten ist. Art. 7. Auf den Diligencen wird auch schwereres Gepäck mitgenommen; das Uebergewicht über 40 Pfund unterliegt nur der gewöhnlichen Fahrpostaxe. Art. 8. Sämmtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen, größeren Nachtsäcken ꝛc. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Abend vorher zur Post gebracht und im Postbüreau abgegeben werden. Jedes einzelne Stück desselben muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, das heißt mit dem Namen des Reisenden so wie mit dem Bestimmungsorte und einer Werthsdeclaration versehen seyn. Nacht- und Reisesäcke müssen der Expedition übergeben und dürfen nicht im Personenraume aufbewahrt werden, auch werden dieselben dem Gepäcke zugerechnet. Hutschachteln müssen ebenfalls in das Passagierbillet mit aufgenommen werden, kommen jedoch bei Ermittlung der Ueberfracht bis zu 6 Pfund nicht, sondern nur mit dem Mehrgewicht über 6 Pfund in Betracht. Art. 9. Die Postadministration haftet unbedingt nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck, und vergütet demnach im Falle des Verlustes den vollen declarirten Werth. Bei unterlassener Werthsangabe wird im Falle des Verlustes für einen Koffer oder Felleisen ꝛc. über 25 Pfund — 50 fl. für einen Nachtsack, Schachtel oder ein Packet ꝛc. von zehn bis fünfundzwanzig Pfund — 12 fl., für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Packet ꝛc. unter 10 Pfund — 5 fl. als Entschädigung bezahlt. Für kleinere Nachtsäcke, Hüte, Schirme und dergleichen Effecten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Conducteur zur Besorgung überläßt, wird von der Postadministration nicht gehaftet. Art. 10. Das Einsizen der Reisenden darf in der Regel nur am Postbause geschehen; dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dies unterläßt oder sich unterwegs entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurück-

gelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben. Art. 11. Wenn ein Reisender aus einer anderen Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hiervon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückgabe des Reisescheins wieder zurückbezahlt werden. Art. 12. Den Reisenden darf nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Wagens ihr eingeschriebenes Gepäck nur gegen Empfangsbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt werden. Art. 13. Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu erheben. Nur in dem Falle, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung bringen oder abholen, dürfen sie hiefür im Ganzen ohne Unterschied, ob das Gepäcke in mehreren oder nur einem Stück besteht, so wie ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Gebühr von 12 kr. in Anspruch nehmen.

Tarif der Fahrpostaxe vom 22. October 1841 Reg. Bl. Seite 364. Art. 1. Die Portotaxen bei der Fahrpost werden berechnet: a. nach der directen Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsort in geographischen Meilen, und zwar b. nach dem declarirten Werth, oder c. nach dem Gewichte, wobei das neubadische Gewicht zur Grundlage dient. 2) Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Sachen von Werth, in so fern sie nach ihrem Inhalt und Gewicht, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung geeignet sind. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmliche große Kisten oder Ballots mit Instrumenten, Bäumen und Gesträuchen, oder mit leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Art. 3. Zur Fahrpost werden unbedingt nicht angenommen: a. unbeschwerte Briefe, weder einzeln, noch in Packeten, Schachteln ꝛc. gepackt, desgleichen Schriften- und Acten-Packete, im Gewicht unter 8 Loth; b. alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, als Schießpulver, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffet ꝛc.; c. lebende Thiere; endlich d. Waarensendungen, welche etwa mit einem gesezlichen Ein- oder Ausfuhrverbot belegt sind. Art. 4. Frachtstücke, welche das Gewicht von 125 Pfund übersteigen, werden nicht in einem Stück, sondern nur abgetheilt verpackt, angenommen. Waaren in Schachteln verpackt und flüßige Waaren, werden nur bis zum Gewichte von 25 Pfund, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers mit der Post befördert, selbst wenn solche gut verpackt seyn seyn sollten. Eben so verhält es sich mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, als Glas, Porzellan, Spiegeln ꝛc. desgleichen mit Sachen, die dem Verderben oder der Fäulniß ausgesezt sind, als Fische, Fleisch ꝛc. Für das Verderben der Victualien kann jedoch Ersaz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Versendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postcurs hätte seyn sollen. Für gute und zweckmäßige Verpackung derartiger Sendungen ist vorzügliche Sorge zu tragen, insbesondere sind alle zerbrechlichen Waaren auf der Embellage mit einem Glaszeichen zu bezeichnen. Art. 5. Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen a. mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest gepackt, auch an den Schlüssen, Fugen, Nähten und Umschlägen der Embellage mit deutlichen Siegelaufdrücken, und b. mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen seyn. Bei wenig bekannten Bestimmungsorten ist der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, in oder bei welchem solcher liegt, beizufügen. Endlich müssen dieselben c. eine Werthsdeclaration enthalten, weil in der Regel nur Schriftenpakete und Waarenproben ohne eine solche angenommen werden dürfen. Enthält eine Sendung Geld und Waaren zugleich, so ist der Werth von beiden besonders anzugeben. Art. 6. Bei Geldsendungen ist darauf zu sehen, daß bei den, mit Silbergeld beschwerten Briefen, die Geldstücke nicht bloß in den Brief hineingelegt, sondern in Papier eingewickelt und inwendig an dem Briefe mit Siegellack befestigt werden. Um jede Gefährde dabei möglichst zu verhüten, soll der Brief, wenn er kein s. g. Kreuz-Couvert hat, auch innerhalb in der Art zugesiegelt seyn, daß man das Siegel beim Hineinblicken bemerken kann. Das Zusammenkleben des Briefs an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft, weil dies den Mangel der inneren Versiegelung verdeckt, auch gegen absichtliche Verlezung keinen Schuz gewährt. Art. 7. Geldsendungen bis zu 800 fl. in kleinen und bis zu 1000 fl. in gröberen Silbersorten können in Packpapier gut verpackt aufgegeben werden, wenn sie mit starken Schnüren wohl verschnürt und versiegelt sind. Größere Summen in Silbergeld müssen nach Verhältniß ihres Betrags und Gewichts mit besonderer Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts in Wachstuch oder Leinen (grouppes), in Kistchen oder Fäßchen verpackt und diese gut verreift und an den Fugen versiegelt seyn. Werden Geldfäßchen, in Stroh oder Leinen emballirt, aufgegeben, so soll auch diese Emballage an den Nähten versiegelt seyn. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewicht von 125 Pfund in einem Stücke angenommen Art. 8. Briefe mit einem oder mit einigen Goldstücken beschwert, müssen, zum Behuf guter Versorgung der lezteren, offen aufgegeben und alsdann in Beiseyn des Aufgebers oder seines Beauftragten mit dem Postsiegel und zugleich mit dem Petschaft des Aufgebers gehörig versiegelt werden. Für die postamtliche Versiegelung eines solchen beschwerten Briefs hat der Aufgeber 2 Kreuzer zu bezahlen. Art. 9. Sendungen mit Valorpapieren, d. h. solchen, die dem baaren Gelde mehr oder minder gleichkommen, als Banknoten, Kassenscheine, Staatsobligationen, Zinscoupons, Papiergeld, Wechsel, Anweisungen, Lotterieloose, Privatobligationen ꝛc., können zwar ohne Vorzeigung des Inhalts aufgegeben werden, müssen jedoch gut verpackt und namentlich innen und außen, wie oben ad. 6 angegeben ist, wohl versiegelt seyn. Art. 10. Packete, deren Inhalt durch Näße oder Reibung leicht Schaden leidet, als Seiden-Waaren, feine Gespinnste, Stickereien,

Spizen ꝛc., sind nicht blos einfach in Papier zu verpacken, sondern auch noch mit einer weiteren Emballage von Pappdeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh ꝛc. zu versehen. Solche Sendungen von größerem Umfang müssen überdieß in emballirte Kisten verpackt werden. Art. 11. Jede große Geld- und Waarensendung muß mit einem besonderen Adreß- oder Frachtbrief versehen und dabei auf dem Stück selbst nicht nur das Frachtzeichen, sondern auch der ganze Name des Bestimmungsortes bemerkt seyn. Der Frachtbrief selbst muß neben der vollständigen Adresse auch die Art der Verpackung des Stücks, z. B. ob Ballot, Kiste, Faß ꝛc., so wie das auf dem Stücke befindliche Frachtzeichen, dessen Werth und Inhalt enthalten. Art. 12. Bei allen Waarensendungen in das Ausland muß nebst dem Werth auch der Inhalt auf der Adresse, oder, nach Erforderniß der ausländischen Gesezgebung (worüber jede Fahrpostanstalt nähere Auskunft geben kann), in einer vom Aufgeber unterzeichneten besonderen Inhaltsdeclaration genau angegeben seyn. Art. 13. Waarensendungen nach weit entlegenen Ländern sind an ein Handels- oder Speditionshaus in einer mit diesen Ländern in Handelsverbindung stehenden Grenzstadt zu adressiren, damit durch solches die weitere Versendung besorgt werde. Art. 14. Nach dem Werthstarif werden in der Regel alle Versendungen in gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen, Edelsteine, Perlen, so wie Staats- und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, Obligationen, Urkunden mit angegebenem Werth nach Maßgabe der im Werthstarif enthaltenen Abstufungen tarirt. §. 15. Bei allen über einen Gulden betragenden Geld- und Valorsendungen kommt der überschießende Betrag in Kreuzern nicht in Berechnung. Bei den über 3000 Gulden betragenden Sendungen wird der unter 100 Gulden abgebrochene Betrag von 1 Gulden bis 50 Gulden nicht, von 51 Gulden an aber wie ein volles Hundert berechnet. § 16. Wenn bei Geldsendungen in Silber, welche das Gewicht von zwölf Pfund übersteigen, das Porto nach dem Gewichtstarif mehr abwirft, als nach dem Werthstarif, so wird der erstere in Anwendung gebracht. Sendungen in Kupfermünzen werden jederzeit nach dem Gewichtstarif tarirt. § 17. Baarsendungen in Gold, so wie Pretiosen, Edelsteine und Perlen werden von 301 bis inclusive 400 Gulden im Werthe mit der gleichen Taxe wie 300 Gulden, von 400 Gulden an aber mit der um ein Drittheil moderirten Taxe des Werthstarifs belegt. §. 18. Staatspapiere und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, so wie Hypothekar-Obligationen, Urkunden und sonstige Dokumente mit angegebenen Werth, werden von 201 Gulden an bis 350 Gulden mit der gleichen Taxe, wie 200 Gulden, von 351 Gulden an aber durchgängig mit der Hälfte der sich nach dem Werthstarif ergebenden Taxe belegt, wenn das Porto nach dem Gewichte nicht mehr betragen würde. §. 19. Wird eine Geldsendung (nach Art. 7) in mehrere Abtheilungen verpackt, aber von einem und demselben Versender an einen und denselben Adressaten, so wie in einem Frachtbriefe verzeichnet, aufgegeben, so wird dieselbe nur wie eine Aufgabe behandelt, und die Taxe dafür von der ganzen Summe berechnet. Eine jede Abtheilung muß jedoch mit dem Frachtzeichen und Adreßorte versehen und von jeder besonders die darin enthaltene Summe angegeben seyn. Wenn jedoch eine Sendung declarirtermaaßen Gold, Silber, oder Papiere von Werth zusammen enthält, so wird jede besonders declarirte Gattung auch besonders nach der ihr zukommenden Taxe behandelt. §. 20. Alle Waarensendungen mit Einschluß von Seidenwaaren, Bijouteriewaaren und Spizen, Büchern, Druckschriften jeder Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten ꝛc., so wie Schriften und Akten mit oder ohne Werthsdeclaration werden in der Regel nach dem Gewicht tarirt. §. 21. Sollte jedoch der für derartige Waaren- und Paketsendungen declarirte Werth von solchem Betrag seyn, daß das Porto nach dem Werthstarif berechnet, eine höhere Taxe als nach dem Gewichtstarif ergibt, so ist, wegen der größeren Verantwortlichkeit der Postadministration, auch bei solchen Sendungen der Werthstarif in Anwendung zu bringen. § 22. Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, werden, wenn sie im ersteren Fall mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind, bis 10 Pfund einschließlich mit der um die Hälfte, von 10 bis 40 Pfund einschließlich mit der um ein Drittheil und über 40 Pfund mit der um ein Viertheil ermäßigten Taxe des Gewichtstarifs belegt, wenn nicht nach Art. 21 der Werthstarif in Anwendung kommen muß. Diese Ermäßigung kömmt jedenfalls, wenn das Porto bei der Abgabe zu bezahlen ist, auch dem Empfänger zu gut. §. 23. Waarensendungen, welche in mehrere Abtheilungen verpackt, von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger adressirt und in einem Frachtbrief verzeichnet aufgegeben werden und zusammen über 100 Pfund wiegen, werden nach dem Gesammtgewicht tarirt. Jede Abtheilung muß mit Frachtzeichen und Adreßort versehen und zu jeder der Werth des Inhalts angegeben seyn. Wenn aber das Gewicht solcher Sendungen im Ganzen nur hundert Pfund oder weniger beträgt, so wird für jede Abtheilung das tarifmäßige Porto besonders angesezt. §. 24. Für Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in offenbarem Mißverhältniß steht, z. B. Puzwaaren ꝛc., muß rücksichtlich des größeren Raums, welchen sie einnehmen, die Hälfte des tarifmäßigen Portos mehr bezahlt werden. §. 25. Sowohl die offenen Adreß- oder Frachtbriefe, als auch die bei Waarensendungen in das Ausland erforderlichen Inhaltsdeclarationen, Ursprungs- oder Gesundheitsscheine, sind portofrei. Versiegelte Briefe oder Schriftenpakete dürfen als Adreß- oder Frachtbriefe zu Fahrpoststücken nicht angenommen werden, sondern es werden die Aufgeber damit auf die Briefpost verwiesen. Wenn vom Auslande Fahrpostsendungen mit versiegelten Frachtbriefen ankommen, so werden solche Briefe oder Pakete mit der auf ihr Gewicht fallenden Briefportotaxe belegt. §. 26. Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf

Verlangen ein Postschein ausgestellt. Die von dem Aufgeber für diesen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt a. bei einer Geld- oder Valorsendung von 50 Gulden und darunter oder bei einer Waarensendung von zwei Pfund und darunter zwei Kreuzer; b. bei Sendungen von höherem Geldbetrag und respective höherem Gewicht vier Kreuzer. §. 27. Dem Versender von Fahrpoststücken steht es frei, solche zu frankiren oder unfrankirt abzusenden. Ersternfalls ist dieses auf der Adresse zu bemerken, auch das Porto sogleich bei der Aufgabe vorauszubezahlen. Ausgenommen hiervon sind die bei der Aufgabe zu frankirenden Fahrpostsendungen von Privaten an Großherzogliche Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niederern an höhere Stellen; auch ist in beiden Fällen nebst dem Frankobetrag zugleich die Bestellungsgebühr für die abgebende Postanstalt voraus zu erheben. Dienstliche Fahrpostsendungen der Großherzoglichen Behörden an Königlich Würtembergische Behörden und umgekehrt müssen gleichfalls bei der Aufgabe frankirt werden. §. 28. Die mit der Fahrpost zu versendenden Gegenstände müssen zwei Stunden vor dem festgesezten Abgang des Wagens und bei den Nachts oder früh Morgens abgehenden Posten am Tage zuvor aufgegeben werden. Bei späterer Aufgabe kann auf den sicheren Abgang am nämlichen Posttag nicht gerechnet werden. §. 29. Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststücks kann nur gegen Vorweisung des Siegelstocks, womit der Gegenstand gesiegelt ist, und gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheins stattfinden. Ueberdieß hat derjenige, welcher sich als Aufgeber ausgewiesen, den Zurückempfang gehörig zu bescheinigen. §. 30. Sowohl die Fahrposttaxen, als die Auslagen, Zollbeträge ꝛc. werden in den Bestellungsbüchern in Kreuzern und Gulden besonders angesezt. Wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird ein voller Kreuzer gerechnet. §. 31. Für Fahrpoststücke, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet werden, hat der Aufgeber bei unfrankirten Sendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen für die Hin- und Hersendung, bei frankirten Versendungen aber bloß für die Zurücksendung zu bezahlen. § 32. Die angekommenen Fahrpoststücke dürfen den Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch gehörig bemerkten Portobeträge, Zölle oder sonstigen Auslagen gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden. §. 33. Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen. §. 34. Die Annahme eines Fahrpoststücks kann von dem Adressaten verweigert werden, ist sie aber erfolgt, oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos ꝛc. nicht mehr zulässig. § 35. In Fällen, wo der Aufgeber eines Fahrpoststücks, dessen richtige Ankunft am Bestimmungsort bezweifelt, kann die Absendung eines Laufzettels verlangt werden, wofür eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen, dagegen der Laufzettel bei seiner Zurückkunft dem Reclamanten auszuhändigen ist. Hat sich jedoch ergeben, daß das betreffende Fahrpoststück durch Verschulden der Post nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit am Bestimmungsort angekommen, so ist diese Gebühr zurück zu erstatten. §. 36. Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seiner Wohnung zu überliefern, wofür Lezterer außer dem darauf haftenden Porto ꝛc. nachstehende Bestellungsgebühr zu entrichten hat, nämlich: a. von Geld- oder Valorsendungen von 50 Gulden und darunter, so wie von Paketen, welche nach dem Gewichtstarif taxirt werden, von zwei Pfund und darunter zwei Kreuzer; b. von Geld- oder Valorsendungen über 50 bis 1000 Gulden einschließlich, so wie bei Paketen, welche nach den Gewichtstarif taxirt werden, über 2 Pfund bis 50 Pfund einschließlich vier Kreuzer; c. von allen größeren Sendungen sechs Kreuzer. Diese Bestellungsgebühr muß in dem Bestellungsbuch von dem Porto und den Auslagen getrennt angesezt seyn. §. 37. Fahrpoststücke, welche mit „poste restante“ bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen und, wenn sie innerhalb drei Monaten nicht abverlangt werden, oder darüber von Seiten des Adressaten oder durch Vermittlung des Aufgabspostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind. Für das sichere Aufbewahren dieser, so wie überhaupt aller vom Postamt abgeholt werdenden Fahrpoststücke ist die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Gebühr in gleichem Maaße als Lagergeld zu entrichten, wogegen die Erhebung einer Bestellungsgebühr alsdann nicht stattfindet. §. 38. Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobenes Porto ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird in diesem Fall das zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurück erstattet. §. 40. Die Postadministration haftet, für gute Beförderung und richtige Bestellung der ihr anvertrauten Fahrpostsendungen und leistet den Ersaz für die ihr im Umfang der Großherzoglichen Posten entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden ist. Sie vergütet in solchen Fällen für ein in Verlust gerathenes Fahrpoststück den bei der Aufgabe declarirten Werth, wenn solcher innerhalb drei Monaten unter Vorlage des Postscheins reclamirt wird. Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart des Adressaten auf der Post zu eröffnen, und ist der Erfund urkundlich aufzunehmen, sofort entweder der durch Experte abzuschäzende Schaden oder gegen Uebernahme des beschädigten Stücks von Seiten der Postadministration der declarirte Werth zu ersezen. Ergibt sich bei der Eröffnung, daß die Beschädigung des Inhalts einer mangelhaften inneren Verpackung zuzuschreiben ist, so kann keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postan-

stalt in Anspruch genommen werden. Mit der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger im äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postadministration auf. §. 41. Hinsichtlich der nach dem Ausland bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesezt sind.

Postporto-Defraudationen. s. Gerichtsordnung §. 55 Nr. 27. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. März 1824 Reg. Bl. Seite 51. Art. 1. Für jede entdeckte Defraudation, welche mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Packeten, Schachteln u. s. w. ohne oder mit falscher Inhaltsdeclaration durch den Postwagen getrieben wird, soll der Adressant des Packets, der Schachtel u. s. w. in die Entrichtung des fünffachen Betrags des defraudirten Portos, und nebstdem in eine weitere arbitraire Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, nach Verschiedenheit der Umstände, verfällt werden. Art. 2. Das Bezirksamt des Wohnorts des Adressanten erkennt darüber auf die Anzeige des Postbeamten oder der Direction der Posten und Eisenbahnen, nach summarischer Untersuchung in erster Instanz. Art. 3. Der Recurs gegen ein solches Erkenntniß kann sowohl von dem Adressanten, als der Postbehörde an die betreffende Kreisregierung innerhalb des gewöhnlichen Termins ergriffen werden, welche in zweiter und lezter Instanz entscheidet. Art. 4. Die Anzeige muß innerhalb 4 Wochen vom Tage der Entdeckung der Defraudation bei dem betreffenden Amte geschehen; auf eine spätere Anzeige findet keine Untersuchung und Bestrafung mehr statt. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Februar 1834 Reg. Bl. Seite 118. Der Strafbetrag ist nach erfolgter definitiver Entscheidung unverzüglich zu erheben und an die Direction der Posten und Eisenbahnen zur Postkasse abzuliefern.

Postporto-Freithum. Gesez v. 28. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 17. Art. 1. Das persönliche Briefporto-Freithum ist vom 1. Jan. 1832 an in dem Umfang des Großherzogthums aufgehoben. Art. 2. Ausnahmsweise sollen diejenigen Personen, deren Briefporto-Freithum auf Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen beruht, dasselbe noch in so lange genießen, als diese Verträge dauern. Postvertrag vom 11. Mai 1805 Reg. Bl. 1806 Seite 131. §. 12. Das Freithum der Großherzoglichen Behörden wird nach dem Dienstsiegel und so viel die Personen anbelangt, die keinen Dienstsiegel führen, durch die Aufschrift „Dienstsachen“ oder „herrschaftlich“ von den Postbehörden respectirt werden. Justizministerium vom 8. Februar 1845 Reg. Bl. Seite 37. §. 1. Alle Postversendungen der Justizbehörden sind dem Porto unterworfen, in so fern nicht eine der folgenden Bestimmungen sie davon befreit. §. 2. Frei von Porto sind: a. diejenigen Postsendungen, welche den öffentlichen Dienst oder die Rechtsverwaltung im Allgemeinen und die Handhabung des Aufsichtsrechts über die Gerichte, ihre Mitglieder und das ihnen beigeordnete Hülfs- und Vollzugspersonal betreffen; b. alle Postsendungen in Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache auf besonderes Ansuchen eines zahlungsfähigen Verurtheilten erfolgen; c. alle Correspondenzen mit auswärtigen Behörden, — so weit nicht besondere Vereinbarungen mit der betreffenden Regierung bestehen, — wenn und so lange diese die Reciprocität beobachten. §. 3. In bürgerlichen Rechtssachen sind nur diejenigen Postsendungen der Justizbehörden portofrei, welche a. von Amtswegen, ohne Antrag einer Partei, erfolgen, oder b. welche Beschwerdeführungen wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, oder c. die Festsezung von Zehntablösungs-Kapitalien und Zehntlasten-Anschlägen betreffen. Die Postsendungen in Ehrenkränkungssachen sind dann portofrei, wenn der Staatsanwalt Klage erhoben hat. §. 4. Damit die Postsendungen, welche nach den vorhergehenden §§. 2 und 3 das Portofreithum genießen, für die Postbehörde als solche erkennbar sind, müssen dieselben mit dem Dienstsiegel der aufgebenden Behörde verschlossen und auf der Adresse als D. S. (Dienstsache) bezeichnet werden. §. 5. Sendungen der Anwälte in den Fällen des §. 2 b. und des §. 3 c., so wie Sendungen der Anwälte, deren Partei zum Armenrecht zugelassen ist, genießen gleichfalls das Portofreithum, sind jedoch mit dem Dienstsiegel einer Justizbehörde zu verschließen und als D. S. zu bezeichnen. §. 6. Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat die aufgebende Behörde das Porto zu entrichten. §. 7. Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist: a. bei Aktenrücksendungen, welche die Kanzleien der Obergerichte zufolge des § 1199 der Prozeßordnung bewirken (s. Appellation); b. bei der Rücksendung von Akten, welche einer Justizbehörde oder ihrer Registratur zur Einsicht eines Betheiligten oder Anwalts mitgetheilt waren; c. bei Aktenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen, in so fern solche nicht zufolge der §§. 2 und 3 portofrei sind. In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen und die Bemerkung beizusezen: „Bei der Abgabe zahlbar“. § 8. Für die Correspondenz der Obergerichts-Expeditüren mit den Gerichtsboten, wegen Behändigung gerichtlicher Fertigungen haben erstere das Porto zu entrichten. §. 9. Das Porto wird sogleich nach der Constatirung auf dem betreffenden Aktenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendungen veranlaßt hat, in das Geschäftsjournal und die Heberolle eingetragen, der Postkasse aber von der Amtskasse monatweise vorgeschossen. Zu diesem Zwecke führt jede Justizbehörde ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postsendungen, für welche sie das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen worden ist, eingetragen werden. Am Schlusse jeden Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen die Justizbehörde nach beigesezter Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberollen eingetragen seyen, derjenigen Amtskasse übersendet, die das Porto vorzuschießen hat. §. 10. Das Porto, welches in Streitigkeiten erwächst,

in welchem der Staat oder eine Staatsanstalt, der Kirchenfiskus oder eine öffentliche Anstalt für Wohlthätigkeit oder Unterricht Partei, oder in welchem eine Partei zum Armenrecht zugelassen ist, wird ebenfalls nach der Constatirung auf dem betreffenden Aktenstück bemerkt, jedoch nicht sogleich in die Heberolle aufgenommen. Im Uebrigen finden die Vorschriften wegen Constatirung der in dergleichen Streitigkeiten erwachsenden Taxen und Sporteln auch auf das Porto Anwendung. Landeshoheitsdepartement vom 19. Decbr. 1810 Reg. Bl. Seite 385. Art. 1. Sämmtliche Großherzogliche Dienststellen und Beamte haben, ohne Ausnahme und bei eigener Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle, von allen nach Frankreich abzusendenden amtlichen Schreiben das französische Porto von der Grenze bis an den Ort der Adresse bei der Aufgabe sogleich zu bezahlen, der Gegenstand mag eine Criminal-, Militär- oder sonstige Dienst-Sache betreffen. Art. 2. In Ansehung der von den französischen Behörden unfrankirt an diesseitige Stellen gelangenden amtlichen Schreiben das Reciprocum zu beobachten, und dergleichen Schreiben sogleich wieder den betreffenden Postämtern zur Rücksendung und Frankirung, in Beziehung auf vorstehende Verordnung zuzustellen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Decbr. 1819 Reg. Bl. 1820 Seite 14. Das Porto für die von den Königlich Preußischen Behörden hierher geschickten Communikationen bis an die Großherzogliche Grenze ist von Preußen übernommen worden, die von hierlands abgehenden aber sind bis an die Königlich Preußische Grenze zu frankiren. Staatsministerium vom 9. December 1842 Nr. 1962 Reg. Bl. Seite 315. Die Korrespondenz zwischen den Großherzoglich Badischen und Königlich Würtembergischen Staatsbehörden in eigentlichen Dienstangelegenheiten, ist auf den beiderseitigen Briefposten von Porto befreit, während die gegenseitige Versendungen dieser Behörden in Angelegenheiten der bemerkten Art durch die Fahrpost jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen. Die gegenseitige Versendung in Privat-, Partei- oder Untersuchungs-Sachen, mögen dieselben durch die Brief- oder Fahrpost vermittelt werden, sind von denjenigen Staatsbehörden zu frankiren, bei welchen die betreffende Angelegenheit verhandelt wird, während die hierauf bezüglichen Sendungen, welche von der anderseitigen Staatsbehörde erlassen werden, unfrankirt zur Post aufgegeben werden dürfen, jedoch auf der Adresse als „Privat-, Partei- oder Untersuchungssache" und mit dem Beisaze „bei der Abgabe zahlbar" bezeichnet werden müssen.

Postporto-Freithum für Versendungen der Amtsrevisorate. Justizminist. vom 23. Aug. 1845 Reg. Bl Seite 211. Im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie den Ministerien des Innern und der Finanzen wurde verordnet: §. 1. Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat das aufgebende Amtsrevisorat dasselbe zu entrichten, beziehungsweise auf die unten im §. 3 bezeichnete Weise in sein Gebührenbuch aufzunehmen. §. 2. Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist: a. Bei Actenrücksendungen, welche die Kreisregierungen oder andere vorgesezte Behörden an das Amtsrevisorat bewirken; b. bei Rücksendung von Acten, welche einem anderen Amtsrevisorat zur Einsicht eines Betheiligten mitgetheilt waren; c bei Actenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen. — In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen, und die Bemerkung beizusezen: „Bei der Abgabe zahlbar." §. 3. Das Porto wird sogleich nach der Konstatirung auf dem betreffenden Actenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendung veranlaßt hat, in das Hauptgebührenbuch und in die Heberolle eingetragen, der Postbehörde aber von der Amtskasse monatlich weiß vorgeschossen. Zu diesem Zwecke führt jedes Amtsrevisorat ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postversendungen, für welche es das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen ist, eingetragen werden. Am Schlusse jedes Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen das Amtsrevisorat, nach ohne Verzug beigesezter Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberolle eingetragen seyen, derjenigen Amtskasse, die das Porto vorzuschießen hat, zur gleichbaldigen Zahlung übersendet. § 4. Die Rubrik „Postporto" in den Hauptgebührenbüchern ist fortwährend beizubehalten. Minist. des Innern vom 10. April 1838 Nr. 3366. Die portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenz der Bezirksforsteien von Gemeinden und Körperschaften — mittelst der Briefpost — unterliegt, auch ohne ein herrschaftliches Dienstsiegel, — durchaus keinem Anstand, wenn solche mit der Bezeichnung „Forstpolizeidienstsache" versehen ist. Bei Fahrpostsendungen besteht zwar die Vorschrift, daß eine portofreie Versendung als Dienstsache nur dann zuläßig ist, wenn derartige Aufgaben von einer Großherzoglichen Stelle zur andern geschehen und mit einem herrschaftlichen Dienstsiegel versehen sind. Da jedoch alle portofreien Schriftpakete bis zum Gewicht von einem Pfunde zur Briefpost angenommen werden, so dürften die fraglichen Bezirksforsteien wohl schwerlich im Fall seyn, sich zu ihrer dienstlichen Correspondenz der Fahrpost zu bedienen.

Postporto-Freithum der Brandversicherungsanstalt für Gebäude. s. Brandversicherungsanstalt und zwar den §. 17 des Gesezes vom 30. Juli 1840. Minister. der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. October 1841 Nr. 2778. Die dienstlichen Sendungen der Bürgermeister mit allen vorgesezten Staatsbehörden, nicht aber der ersteren unter sich, sind portofrei auf der Brief- und Fahrpost zu befördern. Lezteres, die dienstlichen Versendungen der Bürgermeister unter sich, kann zur Vermeidung von Mißbräuchen nur dann zugelassen werden, wenn die Bürgermeister die dienstlichen Sendungen vorerst durch eine Staatsstelle mit ihrem Dienstsiegel versehen lassen. Minist. des Innern vom 10. April 1839 Nr. 567. Das dem landwirth-

schaftlichen Verein bewilligte Porto-Freithum findet auf die Bezirksstellen keine Anwendung. Da jedoch die Bezirksvereine, welche keinen Staatszuschuß haben, öfters in den Fall kommen, daß von ihnen zu dienstlichen Zwecken, Berichte, Notizen oder Vorlagen erhoben werden, so hat das Ministerium des Innern, damit die Vereine die Portoauslagen hiefür nicht bestreiten müssen, angeordnet, daß diese ihre Berichte und Vorlagen an die Kreisabtheilungen — dem betreffenden Amte übergeben sollen, welches alsdann diese Schreiben mit dem Amtssiegel verschließen, und als Dienstsache versenden wird. Minist. des Innern vom 11. Juli 1836 Nr. 7843. Die Bezirkseinnehmer des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds haben sich, da sie in der Regel am Siz des Amtes wohnen, zur Versiegelung ihrer zur Versendung durch die Post bestimmten Pakete und Berichte auf der Amtskanzlei des bezirksamtlichen Dienstsiegels zu bedienen. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 29. Septbr 1842 Nr. 2552. §. 1. Die Dienst-Correspondenz zwischen den Großherzoglichen Behörden und den standesherrlichen Verwaltungsstellen, so wie der lezteren unter sich, ist nur insofern auf der Briefpost portofrei zu befördern, als sie die Ausübung der den Standesherrn nach Maßgabe der deßfalls ergangenen Declarationen zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse zum Gegenstand hat. §. 2. Portofrei ist hiernach diejenige Correspondenz, welche 1) die den Standesherrn, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung, zustehende Ernennung der Justiz-Polizei- und Sanitätsbeamten und die hierauf bezüglichen Anordnungen, 2) die Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister, 3) das Patronatrecht und die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, 4) die Mitwirkung in Polizei-, Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, 5) die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, so wie die der Forstgerichtsbarkeit zum Gegenstand hat. §. 3. Die landesherrlichen Behörden haben nur diejenige Correspondenz mit standesherrlichen Verwaltungsstellen, welche dee oben bezeichneten Gegenstände betrifft, als „Dienstsache" zu bezeichnen, die aufgebenden standesherrlichen Behörden haben nur diese Correspondenz mit der Bezeichnung „landesherrliche Dienstsache" zu versehen, und mit ihrem Dienstsiegel zu verschließen, indem hierdurch das Briefporto-Freithum bedingt ist, und von ihrer Seite die Bezeichnung „Dienstsache" (D. S.) nicht genügt. §. 4. Hinsichtlich des der markgräflichen badischen Domänenkanzlei zustehende Briefporto-Freithums behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. §. 5. Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich in den Fällen, wo die Vermuthung eines Mißbrauchs der Declaration vorliegt, nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 23. Januar 1821 (s. Postportodefraudation) zu benehmen. Oberpostdirection vom 21. Januar 1840 Nr. 890. Die Lokalstiftungen, als zu den allgemeinen Landesanstalten nicht gehörig, haben nur für jene Correspondenz, welche mit den Großherzogl. Behörden hinsichtlich der vom Staate ausgeübt werdenden Aufsicht geführt wird, das Porto-Freithum anzusprechen, somit erstreckt sich dieses Freithum weder auf jene Correspondenz, welche die Stiftungsverrechnungen in Proceß- und Schuldforderungssachen mit den Aemtern, Amtsrevisoraten und Bürgermeisterämtern, oder auch mit höhern Behörden führen, noch auf Geldversendungen, welche als Capitalanlagen an die Bürgermeisterämter und Privaten, oder von Leztern für Capitalheimzahlungen oder verfallene Capitalzinse an die Stiftungsverrechnungen gemacht werden, da in allen solchen Fällen dem Schuldner die Portozahlung obliegt. Die Bezeichnung „Dienstsache" in obigen Fällen von Seiten der Aemter und Amtsrevisoraten in Correspondenzen mit Stiftungsverrechnungen darf daher nicht statt finden.

Postportomoderation. Höchste Verordnung vom 24. April 1834 Reg. Bl. Seite 155. Art. 1. Das tarifmäßige Porto, der an wirklich im Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten, bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich, adressirten oder von denselben zur Post aufgegebenen Briefe, sowie aller mit weniger als 10 fl. beschwerten an dieselben adressirten Geldpakete, ist in der Art auf die Hälfte herabgesezt, daß im Umfang der Großherzoglichen Posten von Briefen, die nicht mehr als ein Loth kölnischen Gewichts wiegen, in keinem Fall mehr wie 4 kr., von den erwähnten Geldpaketen aber in keinem Fall mehr wie 6 kr. erhoben werden dürfen. Art. 2. Um auf diese Portomoderation Anspruch machen zu können, müssen alle Briefe und Pakete, welche von Unteroffizieren und Soldaten zur Post aufgegeben werden, oben auf der linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldaten-Brief" bezeichnet, und auf der Rückseite mit einem besonderen Militärstempel versehen seyn. Solche Briefe und Pakete werden durch die Feldwebel oder Wachtmeister den Adjutanten des betreffenden Corps überbracht, von denselben in einem verschlossenen Paket der Stadt-Commandantschaft überschickt, auf deren Bureau dieselben gestempelt und sofort der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden. Art. 3. Die an Unteroffiziere und Soldaten adressirten Briefe und Pakete müssen gleichfalls auf der obern linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldaten-Brief" bezeichnet, und auf der Rückseite mit dem Gemeinde-Siegel gestempelt seyn. Die betreffende Stadt Commandantschaft am Abgabsort hat dieselben täglich auf der Post abholen, an die Regimenter oder Corps zur Vertheilung an die Adressaten abgeben und die Erhebung des gesezlichen Portos, so wie dessen Ablieferung an die Post besorgen zu lassen. Art. 4. Daß die zur Begründung der obenerwähnten Portomoderation nothwendige Bezeichnung und Stempelung der Briefe und Pakete nicht zu Unterschleifen und Portodefraudationen mißbraucht werde, darüber haben die betreffenden Militär-, Post- und Communal-Behörden zu wachen. Art. 5. Bei entdecktem Mißbrauch wird der Versender neben Entrichtung des defraudirten vollen tarifmäßigen Portos mit der Bezahlung des zwanzigfachen Betrags desselben bestraft, welche Strafe bei Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe verwandelt werden kann.

Postporto-Rückersaz. Oberpostdirection vom 28. October 1836. Nach einer Bestimmung des kürzlich mit der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrags wird bei unverlangter Uebersendung von Lotteri-loosen oder Lotterie-Effecten durch

Frankfurter Lotteriecollecteurs das bezahlte Porto rückerſezt, wenn ſolche mit dem Frankfurter Poſtſtempel verſehene Briefe auch ſchon geöffnet worden ſind, aber innerhalb 24 Stunden vom Empfang an der Abgabspoſtbehörde zurückgeſtellt werden. ſ. im Uebrigen Poſtporto und zwar den Tarif für Briefe.

Postpractikanten. Höchſte Verordnung vom 13. Februar 1844 Reg. Bl. Seite 129. Aus der Zahl der Practikanten ſollen ausſchließlich die beſoldeten Dienſtgehülfen gewählt werden. Diejenigen dagegen, welche noch zur Zeit nicht als beſoldete Gehülfen eintreten können, haben auch fernerhin die Obliegenheit, ſich von der Direction der Poſten und Eiſenbahnen zur unentgeldlichen Dienſtleiſtung verwenden zu laſſen. Ueber das Betragen derſelben, ſowohl hinſichtlich der Sittlichkeit als Brauchbarkeit hat die Direction eine genaue Conduiten-Liſte zu führen und am Schluſſe jeden Jahrs dem ihr vorgeſezten Miniſterium einzuſenden, um hieraus ermeſſen zu können, auf welche dieſer Practikanten bei demnächſtigen Dienſtanſtellungen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen ſeyn wird.

Postsachen. Höchſte Verordnung v. 20. Septbr. 1834 Reg. Bl. Seite 325. Behandlung der unbeſtellbaren Briefe und Fahrpoſtſtücke. Allgemeine Beſtimmungen. Art. 1. Unbeſtellbar ſind diejenigen Briefe und Fahrpoſtſtücke: 1) deren Annahme von dem Adreſſaten verweigert wird, oder wofür er das darauf haftende Porto ꝛc. nicht bezahlen will oder kann; 2) deren Adreſſat ohne Hinterlaſſung von Erben geſtorben, oder der unbekannt oder nicht zu erfragen iſt; 3) Poste restante-Briefe, welche innerhalb drei Monaten nicht abgeholt worden ſind; 4) welche wegen Mangel einer gehörigen Adreſſe oder der erforderlichen Frankatur nicht beſtellt werden können; 5) welche als unbeſtellbar wieder zurückgeſendet worden ſind. — I. Von der Behandlung der unbeſtellbaren Briefe. Art. 2. Auf der Adreſſe eines jeden unbeſtellbaren Briefes iſt die Urſache zu bemerken, warum er nicht an den Adreſſaten hat abgegeben werden können. Art. 3. Frankirte Briefe, welche von der diſtribuirenden Poſtanſtalt nicht beſtellt werden können, ſind ohne Unterſchied, ob ſie im Inland oder im Ausland zur Poſt gegeben wurden, unverzüglich, jedoch ohne neue Portozulage an diejenige Poſtanſtalt zurückzuſchicken, von woher ſie zugeſendet wurden. Art. 4. Unfrankirte Briefe, welche von einer inländiſchen Poſtanſtalt abgeſendet wurden, ſind unter Anrechnung des darauf haftenden Portos als Auslage, jedoch ohne neue Taxe, ſogleich an die nämliche inländiſche Poſtanſtalt zurückzuſchicken, in deren Amtspaket ſie angekommen ſind. Art. 5. Unfrankirte oder nur theilsweis frankirte Briefe, welche von einer ausländiſchen Poſtanſtalt abgeſchickt wurden, ſind, in ſo fern nicht etwa vertragsmäßig eine andere Behandlungsart feſtgeſezt ſeyn ſollte, alle vierzehn Tage mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß, worin das inländiſche und ausländiſche Porto beſonders bemerkt ſeyn muß, an die Poſtrechnungsreviſion einzuſenden, damit das darauf haftende Porto detaxirt, ſofort aber dieſe Briefe, nachdem das inländiſche Porto geſtrichen, gegen Aufrechnung des darauf haftenden fremden Portos zurückgeſendet werden. Art. 6. Poste restante-Briefe, welche nach Verlauf von drei Monaten nicht abgeholt werden, ſind auf gleiche Art zu behandeln (Art. 3, 4 und 5). Art. 7. Briefe, welche als unbeſtellbar an die colligirende Poſtanſtalt zurückgeſendet werden, oder welche aus den im Art. 1 Ziff. 4 bemerkten Urſachen nicht abgeſendet werden können, ſind genau zu beſichtigen, um den Aufgeber wo möglich an der Handſchrift oder an dem Siegel zu erkennen. Iſt dies der Fall und wird ein ſolcher Brief von dem Aufgeber als der Seinige anerkannt, ſo iſt ihm derſelbe ſogleich gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos, und wenn er recommandirt war, gegen Beſcheinigung im Beſtellungsbuche zurück zu geben. Kann der Aufgeber hierdurch nicht ermittelt werden, ſo ſind dieſe Briefe nicht nur vierzehn Tage hindurch in einer Rahme am Schalter öffentlich auszuhängen, ſondern es ſind auch überdies die Adreſſen derſelben in allen denjenigen Orten, wo Intelligenz- oder Wochenblätter erſcheinen, durch leztere bekannt zu machen. Nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt werden alle derartigen Briefe auf die oben bemerkte Weiſe (Art. 5) zur Detaxirung des Portos, ſowie zur urkundlichen Eröffnung an die Poſtrechnungsreviſion eingeſendet. Art. 8. Die Eröffnung dieſer Briefe hat durch eine zu dieſem Behuf eigens ernannte und auf gewiſſenhafte Verſchwiegenheit beſonders verpflichtete Commiſſion zu geſchehen, welche aus dem Vorſtand der Poſtreviſion, einem Reviſor und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths beſteht. Dieſe Commiſſion hat ſich bei Eröffnung der Briefe lediglich nur darauf zu beſchränken, den Namen und Wohnort des Aufgebers zu ermitteln, und es iſt ausdrücklich verboten, von dem Inhalt des Briefes ſelbſt Kenntniß zu nehmen. Art. 9. Der Name und Wohnort des Aufgebers iſt ſofort auf der Rückſeite des Briefes zu bemerken, und ſolcher mit dem Poſt- und dem von einem der im Art. 8 benannten Mitglieder des Gemeinderaths beizudruckenden Gemeindeſiegel verſchloſſen an die Poſtanſtalt des Orts der Aufgabe zurückzuſenden, um ihn dem Aufgeber, in Gemäßheit der Verordn. v. 7. Sept. 1811 gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos zu übergeben. Sollte ſich jedoch bei der Eröffnung ergeben, daß Briefe mit keiner Unterſchrift verſehen ſind, oder daß leztere nicht entziffert werden kann, ſo ſind ſolche ſogleich durch die Commiſſion urkundlich zu verbrennen. Im Fall aber, daß darin Dokumente oder andere Papiere von Wichtigkeit enthalten wären, iſt der Aufgeber mittelſt öffentlicher Bekanntmachung zur Zurücknahme aufzufordern. Dieſe Zurückgabe darf jedoch nur alsdann geſchehen, wenn ſich der Aufgeber oder der Adreſſat hierzu gehörig legitimirt haben wird. Erfolgt nach Verlauf eines Monats keine Nachfrage, ſo ſind derartige Papiere dem betreffenden Bezirksamt mitzutheilen, welches ſodann hierüber geſezlich zu verfügen hat. Art. 10. Wenn bei der Zurückkunft der von der Poſtrechnungsreviſion eröffneten und mit dem Namen und Wohnort des Aufgebers verſehenen Briefe (Art. 9) demungeachtet der Aufgeber von der betreffenden Poſtanſtalt nicht ſollte ausfindig gemacht werden können, ſo ſind ſolche abermals an die Poſtrechnungsreviſion einzuſenden, welche nach Verlauf von drei Monaten alsdann deren Vernichtung unter Beobachtung der oben erwähnten Vorſchriften (Art. 9) anzuordnen hat. — II. Von der Behand-

lung der unbestellbaren Fahrpoststücke. Art. 11. Fahrpoststücke, deren Annahme verweigert wird oder die aus einer andern Ursache nicht bestellt werden können, sind sogleich an diejenige Postanstalt zurückzusenden, woher sie gekommen sind. Es ist dabei nicht nur das darauf haftende fremde und inländische Porto als Auslage zu berechnen, sondern auch das Porto für die Rücksendung abermals wieder anzusezen. Sollte die Zurücksendung in das Ausland wegen der bestehenden Zollgesezе nicht geschehen können, so ist die Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschah, mittelst Laufzettels zu benachrichtigen, damit der Aufgeber veranlaßt werde, auf andere Weise darüber zu verfügen. Art. 12. Fahrpoststücke, welche als unbestellbar zurückgesendet werden, sind dem bekannten Aufgeber, welcher sich als solcher auszuweisen vermag, gegen Bescheinigung des Rückempfangs und gegen Bezahlung des darauf haftenden Portos und sonstiger Auslagen, sogleich zuzustellen. Art. 13. Ist der Aufgeber unbekannt, so ist eine Abschrift der Adresse, jedoch ohne Angabe des Werths und Gewichts, in einer Rahme am Schalter drei Monate lang öffentlich auszuhängen, sowie gleichfalls durch die Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Findet innerhalb drei Monaten keine Nachfrage statt, so sind solche Fahrpoststücke alsdann an die Oberpostdirection zur urkundlichen Eröffnung, so wie zur Detaxirung der darauf haftenden Portobeträge und Auslagen einzusenden. Art. 14. Läßt sich der Aufgeber durch die stattgehabte Eröffnung des eingesendeten Fahrpoststücks ermitteln, so geht solches an die betreffende Postwagen-Expedition zur Zustellung an denselben gegen Bezahlung des darauf ruhenden Portos ꝛc. zurück. Wäre dies aber nicht der Fall, so ist der Aufgeber oder Eigenthümer durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Zurücknahme binnen Monatsfrist aufzufordern. Meldet sich derselbe nicht, so sind derartige Fahrpoststücke nach Verlauf von weitern sechs Monaten zum Vortheil der Staatskasse zu versteigern. Art. 15. Sollte der Inhalt eines als unbestellbar zurückgekommenen Fahrpoststücks bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesezt seyn, so ist dasselbe von der Postwagen-Expedition sogleich unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen zu eröffnen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen. Läßt sich der Aufgeber aus dem Inhalt des eröffneten Fahrpoststücks ermitteln, so ist ihm solches mit dem Amtssiegel verschlossen gegen Empfangsbescheinigung, sowie gegen Entrichtung des Portos unter Angabe des Grundes der Eröffnung zuzustellen. Art. 16. Bleibt dagegen der Aufgeber unbekannt, so sind die dem Verderben ausgesezten Gegenstände sogleich mittelst öffentlicher Steigerung zu verwerthen, der Erlös in Verwahrung zu nehmen und der Oberpostdirection davon die Anzeige zu machen. Der Aufgeber ist sofort mittelst öffentlicher Bekanntmachung binnen Monatsfrist vorzuladen, meldet sich derselbe nicht, so ist der Erlös nach Ablauf von sechs Monaten der Staatskasse zu überweisen. Art. 17. Poste restante-Stücke, welche nach Verlauf von drei Monaten nicht in Empfang genommen worden, sind gleich andern unbestellbaren Fahrpoststücken zu behandeln (Art. 11). s. auch Extrapost- und Estafetten-Ordnung.

Präclusivbescheid in der Gant. s Prozeßordnung und zwar: dessen Eröffnung §. 857 bis 859. Wiederherstellung dagegen §. 860.

Präsentationsprotokoll. Justizminist. v. 20. Febr. 1829 Reg. Bl Seite 45. Art. 1. Allen bei Amt einkommenden Actenstücken muß der Beamte das Präsentatum (Jahr, Monat und Tag) eigenhändig beisezen. Art. 2. Sie werden unter fortlaufenden Nummern in ein sogenanntes Exhibiten- oder Präsentationsprotokoll eingetragen, welches am 1. Januar angefangen und am 31. Dezember jeden Jahres geschlossen wird, dasselbe muß in tabellarischer Form, den Tag der Einreichung, die allgemeine Bezeichnung des Actenstücks, so wie der darauf gefaßten Beschlüsse und den Tag ihrer Ausfertigung, endlich die Portoansäze, enthalten.

Prävarication. Wiederherstellungsgrund s. Pr.-Ordn. §. 1252 Nr. 6.

Prävention. s. Pr.-Ordn. und zwar: Ort und Zeit ihrer Begründung §. 42—43, ihre Wirkung §. 44, Folge der Ladung §. 257 und 258.

Prediger-Seminar. s. Geistliche.

Preßfreiheit. s. Verfassungsurkunde §. 17.

Preßgesez des deutschen Bundes. Beschluß v. 20. Septbr. 1819 Reg. Bl. Seite 165. §. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen, und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesezen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. §. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde. §. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannten nothwendig vorbeugenden Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesezе, in so weit sie auf die im §. 1 bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden. §. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlezt, die Verfassung oder Verwaltung

derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich. §. 5. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnüzen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge, ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamen Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde. §. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtungen der moraliſchen und politiſchen Unverlezlichkeit der Geſammtheit, und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verlezt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, leztere aber ſodann gehalten ſeyn, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch wenn ſie zur Klaſſe der periodiſchen gehört, aller fernern Forſezung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen. Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſeyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens, und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eingener Autorität durch einen Ausſpuch, von welchem keine Appellation ſtattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen. §. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundesverſammlung unterdrückt worden iſt, ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden. Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen gerichtet. §. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesverſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem §. 1 dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſezen. §. 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſeyn, oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und inſofern ſie zur Klaſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyen. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſezt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe, verurtheilt werden. §. 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundestage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18ten Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſezen ſeyn möchten, und demnächſt ein Definitivbeſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen. — Bundesbeſchluß v. 5. Juli 1832 erneuert unterm 18. Januar 1841 Reg. Bl. 1845 Seite 310. Keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Drucke erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben, zugelaſſen oder ausgegeben werden; gegen die Uebertreter des Verbots iſt eben ſo, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften zu verfahren.

Preßgeſezgebung des Großherzogthums. Höchſte Verordnung v. 28. Juli 1832 Reg. Bl. Seite 371. Art. 1. Schriften, die in der Form täglicher Blätter und heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über 20 Bogen im Druck ſtark ſind, dürfen nur mit Vorwiſſen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde, zum Druck befördert werden. Art. 2. Wird dieſe Vorſchrift umgangen, ſo verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckſchrift eintreten kann. Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt. Art. 4. Wird das Einholen der Druckerlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckſchrift von Amtswegen mit Beſchlag zu belegen. Art. 5. Bei Ertheilung oder Verſagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgeſez von 20. September 1819, ſodann die §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgeſezes vom 28. Decbr. 1831 zur Richtſchnur zu nehmen. Art. 6. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen iſt aufgehoben. Art. 7. Alle Vorſchriften des Preßgeſezes vom 28. December 1831, welche mit vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbarlich ſind, wohin namentlich die in den §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Vorſchriften, dann die Vorſchrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33, 53, 58 59, 66 und 83 gehören, treten außer Wirkſamkeit. Juſtizminiſt.

v. 4. April 1834 Reg. Bl. Seite 132. Die Aemter haben die Umgehung der polizeilichen Druckerlaubniß unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und dessen weitern bestimmten Antrag zu erwarten, dann aber auch jede durch das Umgehen der Druckerlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbehaltlich des Recurses an das Hofgericht, selbst zu erkennen. Höchste Verordnung v. 28. Juli 1832 Reg. Bl. Seite 372. Art. 2. Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach dem Art. 1 obiger Verordnung erforderliche Genehmhaltung nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder bei Zeitungen den zur ersten Correctur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben. Die leztere ist nicht verantwortlich für Randzusäze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden. Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesezlich nichts zu erinnern ist. Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen. Art. 3. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Poster, auf ständige Weise eine Stunde festsezen, in welcher die Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsezung durch die Kreisregierung. Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden. Art. 4. Der im Fall des Artikels 3 der Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu sezen ist. Art. 5. Die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht. Art. 6. Die Bezirks-Polizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Art. 2 und 3 der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Art. 4 ist sie verpflichtet, eine fürsorgliche Maßregel selbst zu treffen. Höchste Verordnung v. 8. Aug. 1834 Reg. Bl. Seite 267. Art. 2. Ueberall, wo öffentliche Blätter erscheinen, sind geeignete Censoren aufzustellen. Höchste Verordnung v. 3. Januar 1840 Reg. Bl. Seite 1. §. 1. Die Entscheidung der Beschwerden gegen die Censoren ist zunächst den Kreisregierungs-Collegien, in deren Kreis sich der Censor befindet, oder, nach der Wahl des Beschwerdeführers, dem Regierungsvorstand übertragen. §. 2. Das Ministerium des Innern entscheidet nach collegialischer Berathung in lezter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen, oder ihrer Vorstände, Recurs ergriffen wird. §. 3. Die Recursbeschwerden sind schriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen bei der Stelle oder Person anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs ergriffen wird. Diese hat die Beschwerdeschrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens unverzüglich an die Recurs-Instanz zu befördern. Von Seiten der Censoren hat die Einbeförderung bei Tagblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen. Alle Beschwerden gegen die Censur sind als eilende Sachen zu behandeln. Gesez über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen v. 28. December 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 29. I. Titel von der Polizei der Presse. §. 2. Was in diesem Gesez von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. §. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die üblichen Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesezt ist. §. 4. Die Verlezung der Vorschrift des §. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge. Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers. §. 5. Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesezten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 100 fl. auf Gefangniß von 3 bis 14 Tagen erkannt, vorausgesezt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe. §. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen. Unter dieser Voraussezung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigesezt seyn. §. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von 1000 fl., — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von 2000 fl. in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen. Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen. § 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6 und 7 sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebenen Blätter. Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder

Blatte beizusezen ist. §. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen. §. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 9 und 10 ist mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. zu belegen. §. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei. II. Titel. Von den Strafen der durch die Presse begangenen Vergehen. §. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesezgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht. §. 19. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch, in der Regel ein Erschwernungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat. §. 20. Im Falle der Verläumdung verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im Gesezе über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf 3 Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahr Gefängniß erhöht werden. §. 21. Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellung angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder in eine Gefangnißstrafe bis zu 3 Monaten. §. 22. In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß gibt. §. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage, für je 3 fl., verwandelt. §. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besize des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare. §. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich: 1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind; 2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweißt, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe; 3) der Verleger, sofern auch dieser nicht bekannt ist; 4) der Drucker, und 5) zulezt der Verbreiter. §. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, 1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder 2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben; oder 3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist. §. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut. §. 28 Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger, oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, insofern er nicht den wahren Verfasser darstellt. §. 29. Die Uebertretungen der Strafgesezе durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten für vollendet: 1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesezt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder 2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist. Im lezten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben §. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält. §. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden. §. 32. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkt an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesezt worden ist. III. Titel. Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen. §. 33. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses. Erstes Kapitel. Von der Beschlagnahme der Druckschriften. §. 34. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift 1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen, a. wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, so wie wenn b. die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde 2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derseben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann. §. 35. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staats-

anwaltes oder eines Privatanklägers. §. 36. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34 und zwar im Falle des §. 34 Nr. 2 selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesezt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde. §. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverlezung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaigen Schaden und Kosten Sicherheit leistet. §. 38. Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang. §. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34) innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem leztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey, oder fortzubestehen habe. Im leztern Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. §. 40. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte. §. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersaz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse. §. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35), oder bestätigt (§. 38) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben. Zweites Kapitel. Von dem Strafverfahren. §. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesezе über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesezten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesezе die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen. §. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungs-Gerichte übergeben werden. §. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor. §. 46. Die urtheilende Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung. §. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit. §. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. 2. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden. §. 50. Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jezt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen. §. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergiebt der Staatsanwalt binnen 8 Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte. Die Anklageschrift enthält: 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird; 2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Klage erhoben wird; 3) die Bennennung der angeschuldigten Personen; 4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssizung der Staatsanwalt für nothwendig hält; 5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe. §. 52. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, so fern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von 8 Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden. §. 54. Die Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens 14 Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen. Zu diesen

14 Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsizes des Angeklagten vom Size des Gerichts gerechnet. Gleiche Zusaztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75, 78 und 88. §. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt. §. 56. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen. §. 57. Zu der Gerichtssizung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird. § 60. In der Gerichtssizung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das lezte Wort zu gestatten ist. Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesezes zu hören. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Parteien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden. §. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtssizung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloser Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssizung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen und nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt wird, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssizung verlesen. §. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt und alsdann unter Androhung einer Strafe von 25 fl. und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen. §. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung. Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sizung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag. § 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt. §. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssizung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesezesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesezlicher Weise eingehändigt. §. 67. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten. §. 68. Die Parteien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Parteien über den Vortrag finden nicht statt. §. 69. Das Sizungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwalts, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Partei, des Staatsanwalts oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts. §. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssizung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses. §. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssizung nicht, so ist er, 1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder 2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssizung vorgebrachten Beweise verlustig. Die Rechtsnachtheile Nr. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen. §. 72. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssizung das frühere Versäumte nachholen. §. 73. Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen. Diese Vorladung ist an dem Sizungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen. §. 74. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde. §. 75.

Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weiteren Gerichtssizung bitten. §. 76. Das Gericht sezt hierauf eine weitere Sizung an. Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt. Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind. §. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben so dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob. §. 78. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tagen zu rechtfertigen. §. 79. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellations-Anzeige wird der Vollzug aufgehalten. Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird. §. 80. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen. §. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen. §. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben. §. 84. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden. §. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird. Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht statt. §. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte statt. Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichts an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht. Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet. §. 87. Der Recurs zur Gnade findet nur statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat. Die Recursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Akten an das Justizministerium einsendet. §. 86. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten, 1) wenn die Recursschrift innerhalb 3 Tagen, von Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, — oder 2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden, — oder 3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird. Höchste Verordnung vom 13. Febr. 1832 Regbl. S. 136. Art. 1. Die Bezirkspolizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6 des Gesezes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat. Art. 2. In der Cautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind mit Bezug auf §. 7 des Gesezes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redacteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen. Art. 3. Die Sicherheit a. in Liegenschaft wird wie ein bedungenes Unterpfand, b. die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und c. jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandsvertrags, d. die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Säze 2018—2020 des Landrechts bestellt. Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschäzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Caution um ein Drittel übersteigt. Art. 5. Das Staatsinteresse in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit wird von dem Amtskassier des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsiz hat. Art. 6. Binnen 8 Tagen vom Zeitpunkt der angebotenen Caution muß der fiskalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Umlauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden. In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage zu erlauben. Art. 7. Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Cautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtskasse. (Die Cautionen werden wenn sie nur in Geld besteht, der Amortisationskasse, die übrigen aber dem General-Landesarchiv übergeben. Ministerium des Innern vom 14. Mai 1832 Reg. Blatt Seite 277.) Art. 13. Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Abdruck eines Stempels bezeichnet; am Schlusse aber unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey. Der Stempel trägt

das Großherzogl. Wappen und die Umschrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N." Art. 14. Auf solche Weise beurkundet wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redacteur, Verleger oder Drucker zum Beleg dienen. Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sizungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73 wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt. Art. 18. Das Einschreiten des Staatsanwalts bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43 des Gesezes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3—10 verfolgt er kraft Amtspflicht. Art. 19. Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage. Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt. Art. 20. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesezwidrige Handlungen, die nach dem §. 43 des Gesezes und nach dem Art. 18 dieser Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen, in den Fällen des §. 34 ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maßregel selbst zu treffen.

Preßvergehen. Zuständigkeit der Gerichte s. Gerichtsordnung §. 61 ff.

Priorität bestimmt den Kläger bei Doppelklagen, s. Pr.-Ordn. §. 86. Als Folge der Ladung §. 257 und §. 258.

Privatlehranstalten. s. Lehranstalten.

Privilegien. Höchste Verordn. v. 17. Jan. 1822 Reg. Bl. Seite 14. Dem Ministerium des Innern bleibt die Verleihung zu solchen Gewerben vorbehalten, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird.

Probe von Waaren. s. Verkauf L. R. S. 1587 bis 1588.

Probezeit der Staats- und Militärdiener, s. Lehrer, Militär- und Staatsdiener.

Proceßart der Widerklage. Bei gleicher Proceßart kann die Verhandlung mit der Vorklage verbunden werden, s. Pr.-Ordn. §. 314 und 315.

Processe. Wirkung des Processes auf Verkäufe, s. Käufer S. 1643. Auf Vormundschaften, s. Vormundschaft S. 442. Auf Uebertragung von Forderungen, s. Uebertragung S. 1699—1700.

Fiscalische Processe. Höchste Verordnung vom 12. September 1833 Reg. Bl. Seite 201. Art. 1. Der Hofdomänen-Kammer, der Steuer-Direction, der Direction der Forste und Bergwerke, der Ober-Postdirection und der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihnen untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen, die Rechte des Großherzoglichen Fiscus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß steht in den die Straf- und Heilanstalten, sodann die Amtskassen berührenden Rechtsstreiten den Kreisregierungen zu, eben so den Ministerien in denjenigen fiscalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regreßansprüche an den Fiscus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen. Art. 2. Den in Art. 1 genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Proceßordnung den Parteien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stetshin der Großherzogliche Fiscus als proceßführende Partei zu bezeichnen. Gleichwohl muß in jeder an den Fiscus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht seyn, welcher dieselbe zugestellt werden soll. Art. 3. Die Bezirksverrechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §§. 720 u. ff. der Prozeßordn. bedingte Zahlungsbefehle, so wie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken. Wird jedoch in dem einen oder andern Fall die Forderung oder ihre Classifikation bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4 der Verordnung vom 20. Septbr. 1832 Reg. Bl. Seite 445 besagend: keine Executivstelle kann ohne Genehmigung des ihr vorgesezten Verwaltungs-Kollegiums einen Prozeß beginnen, oder sich in einem solchen einlassen.

Proceß der Gemeinden, s. Gemeindevermögen.

— — **der Schulpfründen und Schulstellen,** s. Stiftungen und zwar: die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen.

— — **der vormundschaftlichen Verwaltung,** s. Vormund und zwar: die Instruction der Vormünder §. 6.

Proceßhandlungen. s. Proceßordn. und zwar: Aussezen derselben §. 797. Ruhen derselben §. 798. Spätere Fortsezung §. 799, 800. Fortsezung gegen Rechtsfolger §. 801. Erlöschen des Rechtszugs §. 802 bis 808. Entsagung §. 809.

Proceßhindernde Einreden, s. Pr.-Ordn. und zwar: Wirkung zerstörlicher Einreden §. 300 und 301. Abgekürztes Verfahren darüber §. 306. Verhandlung §. 365.

Proceßkosten, s. Pr.-Ordn. und zwar: Schuldigkeit zu deren Ersaz §. 168 und 169. Deren Compensation §. 170. Einstweiliger Vorschuß derselben §. 171 bis 172. Wenn das Erkenntniß darüber zu ertheilen §. 173 und 174. Liquidation und Decretur derselben §. 175. Sicherheitsleistung desfalls durch Ausländer §. 176—186. Kosten wegen Fristverlängerung und Tagfahrtsverlegung §. 236, 238 und 240. Die der Kläger zu tragen hat §. 309. Ersaz bei Ergänzung und Verbesserung der Parteiverträge §. 349. Der Ersaz wird von Amtswegen erkannt §. 376. Kostenvorschuß bei Zeugenvernehmungen §. 471—473. Arrestkosten §. 683. Ersaz der Kosten durch den Arrestkläger §. 698. Ersaz bei Versäumung

und Wiederherstellung §. 665. Beim Erlöschen des Rechtszugs §. 806. Beim Verzicht auf den Proceß §. 809. Erstattung der Kosten im Ganturtheil §. 910—914. Bei persönlichem Verhaft §. 1084—1086. Einrechnung in die Appellationssumme §. 1074. Appellation gegen das Urtheil über die Kosten §. 1175. Kostenbestimmung bei der Beschwerdeführung §. 1244 und 1245. Staatsminist. vom 14. Januar 1836 Nr. 65. Nothwendige Auslagen in Rechtsstreiten, bei welchen die unterliegende Partei zum Armenrecht zugelassen ist, sind auf die Amtskasse zu übernehmen. Justizminist. vom 19. Juni 1843 Reg. Bl. Seite 120. §. 1. Die Partei, welcher vorschußweise Zahlung der Kosten nach den §§. 171 und 172 der Proceßordnung obliegt, ist jeweils persönlich anzuweisen, sich, oder ihren Bevollmächtigten in der Tagfahrt zur Zeugenabhör oder zur Begutachtung oder zur Urkundenproduktion mit der nach Schäzung des Gerichts zur Deckung der dadurch erwachsenden Gebühren (mit Einschluß der Gebühren für die Eidesvorbereitung) nöthigen Summe Geldes zu versehen, oder solche bis zur Tagfahrt dem Gerichte zu übersenden, unter dem Bedrohen, daß der Betrag sonst sogleich nach der Tagfahrt im Vollstreckungswege von ihr erhoben und den Berechtigten auf ihre Kosten werde ausbezahlt werden. §. 2. Der Richter (auch wenn er zur Vornahme der Handlung nur requirirt ist) desgleichen in Fällen des §. 1134 der Proceßordnung, der Gerichtsdeputirte, vor welchem die Verhandlung stattfindet, decretirt in jeder Tagfahrt die den Berechtigten (§. 1) zukommenden Gebühren, und läßt sie denselben sofort auszahlen. §. 3. Ist die verlangte Geldsumme von der Partei zur Tagfahrt weder mitgebracht, noch eingesendet worden, so sezt das Gericht die Androhung (§. 1) durch Verfügung an den Ortsvorsteher in Vollzug und beauftragt denselben, die Zahlung an die Berechtigten kostenfrei zu bewirken und daher den Aufwand für Mühewaltung und Porto von dem Zahlungspflichtigen zu erheben. Versteigerung von Liegenschaften zu diesem Zweck findet nur auf besondere gerichtliche Verfügung statt. §. 4. Wird Sachverständigen das persönliche Erscheinen vor Gericht erlassen, oder läßt sich ihre Gebühr nicht wohl im Voraus bestimmen, oder können aus der nach §. 1 festgesezten Summe nicht alle Berechtigte befriedigt werden, so hat das Gericht der Partei die Zahlung der sofort zu decretirenden Gebühren bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung mit angemessener kurzer Frist aufzugeben, dem Sachverständigen davon Nachricht zu ertheilen, um auf deren Anrufen nach der Bestimmung des vorhergehenden §. 3 zu verfahren. §. 5. Sachverständige, mit Ausnahme der von dem Staate als solche aufgestellten Personen, können in allen Fällen auch vorgängige Hinterlegung ihrer Gebühren verlangen. §. 6. Ist eine Partei zur Ausschwörung eines zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides vorzubereiten, so hat das Gericht sie zur vorschüßlichen Zahlung der dafür schuldigen Gebühr bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung anzuweisen, und hiervon dem Pfarrer in dem wegen der Vorbereitung ihm zugehenden Erlaß mit der Aufforderung Nachricht zu geben, auf dem Vorbereitungszeugnisse zu bemerken, ob er die Gebühr erhalten habe oder nicht. Im leztern Falle wird die angedrohte Hülfsvollstreckung nach Vorschrift des §. 3 sofort in Vollzug gesezt. Bei Eiden der Juden ist für die Zahlung der Gebühr des Rabbiners nach Vorschrift des §. 1 zu sorgen. §. 7. Liegt in Fiscalproceſſen dem Fiscus die vorschußweise Zahlung von Gebühren ob, so sind dieselben sogleich nach erfolgter Zeugenabhör, Begutachtung oder Urkundenproduction zu decretiren, die Decreturen aber jeweils der Behörde, welche den Proceß leitet, mit einer angemessenen kurzen Frist zur Zahlung und Anzeige über deren Bewirkung unmittelbar zu übersenden, auch die Empfangsberechtigten davon zu unterrichten und nach fruchtlosem Ablauf jener Frist die geeigneten Verfügungen zur Beschleunigung der Zahlung von Amtswegen zu erlassen. §. 8. Wenn sich Insertionsgebühren ergeben, so ist der Forderungszettel dem zur Zahlung Verpflichteten mit der Auflage zuzustellen, die Zahlung binnen einer angemessenen, jedoch vier Wochen nicht übersteigenden Frist unter der im §. 1 bezeichneten Androhung zu bewirken und die Quittung darüber vorzulegen. §. 9. Wohnt die Partei im Auslande, oder besteht sie aus einer Streitgenossenschaft, so tritt ihr Anwalt (welcher bei Bestimmung des Vorschusses darauf Rücksicht nehmen darf) oder derjenige andere Inländer, welcher sich zur Entrichtung der Proceßkosten verpflichtet hat, hinsichtlich der Bezahlung aller Gebühren an ihre Stelle. §. 10. Wäre die Zahlung von einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zu leisten, so werden sämmtliche Gebühren einstweilen vorgemerkt, und die Berechtigten bei der Aufforderung zu der von ihnen verlangten Verrichtungen hievon in Kenntniß gesezt. Hat am Schlusse des Processes der Gegner die Kosten zu zahlen, so werden die vorgemerkten Gebühren nach Vorschrift des §. 4 erhoben, fallen sie der Armenpartei zur Last, so werden die Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Insertionen auf die Amtskasse übernommen, und es ist Pflicht des Gerichtes, für diese Uebernahme unaufgefordert zu sorgen. §. 11. Sind die Gebühren der Zeugen (Proceßordnung §. 471) oder der Sachverständigen (§. 5 der gegenwärtigen Verordnung) zu hinterlegen, so wird bei Bestimmung der zu hinterlegenden Summe auch auf die Eidesvorbereitungsgebühr Bedacht genommen und wegen der Zahlung nach Vorschrift des §. 2 verfahren. §. 12. Anrufen von gebührenberechtigten Personen sind dem Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterworfen, auch ist dafür auf Verlangen eine billige Vergütung zu decretiren, welche mit der Gebühr selbst erhoben wird. §. 13. Ueber die Zahlung der Gebühren, erfolge sie vor Gericht oder werde sie vom Ortsvorsteher besorgt, ist Bescheinigung zu den Acten zu bringen. s. auch Advokaten, und zwar Belohnung derselben.

Proceßkosten in Strafsachen, s. Proceßordnung für Strafsachen Titel XXIV.

Proceßleitende Verfügungen, s. Proceßordnung und zwar: wenn sie zu erlassen sind §. 260. Appellation dagegen §. 390 und 391. Ihre Befolgung gilt nicht als Verzicht auf Rechtsmittel §. 392.

Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. — Erster Titel. Von den Gerichten und dem Gerichtsstande. Zustän-

digkeit der Gerichte überhaupt §. 1. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind vor den zuständigen bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, in so fern die Parteien sich nicht über Schiedsrichter vereinigen. §. 2. Verwaltungsstellen steht das Recht der Verhandlung und Entscheidung nur in denjenigen bürgerlichen Streitsachen zu, welche durch ausdrückliche Gesetze an sie gewiesen sind. §. 3. Jede Verfügung oder Entscheidung von Verwaltungsstellen in andern Fällen ist nichtig. §. 4. Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. §. 5. Die Gerichte haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur auf Anrufen der Betheiligten zu verfahren, niemals von Amtswegen, ausgenommen, wo sie hiezu durch die Gesetze angewiesen werden. §. 6. Jede richterliche Verfügung oder Entscheidung ist nichtig, und zu allen Zeiten, ohne Rücksicht auf irgend eine Verjährung, als nichtig, anzufechten, wenn sie durch Zwang oder Machtgebote höherer Gewalt ihre Entstehung erhalten hat. §. 7. Der allgemeine Gerichtsstand erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist bei dem Untergerichte (s. Gerichtsordn.) des Wohnsitzes des Beklagten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsiz hat, bei dem inländischen Untergerichte, in dessen Bezirk sein Aufenthaltsort liegt. §. 8. Corporationen und Gemeinheiten haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Untergerichte, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist. §. 9. Klagen gegen mehrere Streitgenossen, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken ihren Wohnsiz haben, sind bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk eine größrere Zahl der Beklagten ihren Wohnsiz hat, als in irgend einem der andern Bezirke. §. 10. Ist die Zahl in mehreren Gerichtsbezirken gleich, so hat der Kläger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er klagen will. §. 11. Haben die Streitgenossen befreite Gerichtsstände an verschiedenen Orten, so gelten gleiche Bestimmungen. §. 12. Hat einer der Streitgenossen einen befreiten Gerichtsstand, so ist Klage bei diesem anzubringen (s. Gerichtsordn. §. 46). §. 13. Es findet jedoch der in den vorhergehenden §§. 9, 10, 11, 12 bestimmte Gerichtsstand nur dann Anwendung, wenn für den einzelnen Fällen nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist. §. 14. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand gelten für einzelne Angelegenheiten folgende besondere Gerichtsstände: 1) dingliche und Besizklagen, welche Liegenschaften zum Gegenstande haben, Klage auf Theilung unbeweglicher Güter, Grenzscheidungsklagen, so wie Klagen auf Grund- und Erbdienstbarkeiten, oder auf Befreiung von solchen, können bei dem Untergerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sachen liegen. §. 15. Sind die Gegenstände in mehreren Gerichtsbezirken gelegen, so ist der Gerichtsstand der gelegenen Sache bei dem Untergerichte begründet, in dessen Bezirke der größte Theil der Gegenstände nach Maßzabe des Steueranschlags sich befindet. §. 16. Sind die Gegenstände in gleichem Maße in mehrern Gerichtsbezirken vertheilt, so hat der Kläger unter diesen Gerichten die Wahl. §. 17. 2) In Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen können a. alle Klagen, wodurch Erbschaften oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden; b. die Klagen der Erben gegen einander; c. die Klagen der Erbschaftsgläubiger; d. die Klagen auf Vollziehung einer leztwilligen Verordnung, — vor dem Gerichte angebracht werden, bei welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, vorausgesezt, daß sie vor beendigter Theilung erhoben werden. §. 18. 3) In Gesellschaftssachen können die Klagen der Gesellschafter unter sich und die dritter Personen gegen die Gesellschaft, bei dem Gerichte des Bezirks erhoben werden, in welchem sie ihre Niederlassung hat. §. 19. 4) Ist in einem Vertrage zu dessen Vollzug ein Ort als Wohnsiz gewählt (Landrecht Saz 111 s. Wohnsiz), so können alle Klagen aus dem Vertrage, sie mögen auf Erfüllung des Vertrags, oder auf dessen Aufhebung, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet seyn, bei dem Untergerichte dieses Orts erhoben werden, selbst in dem Falle, wenn der Beklagte an diesem Orte einen befreiten Gerichtsstand hat. §. 20. 5) In Streitigkeiten, die aus einer geführten Verwaltung entspringen, kann die Klage bei dem Untergerichte des Orts erhoben werden, in welchem die Verwaltung geführt wurde, ebenfalls selbst dann, wenn der Beklagte an diesem Ort einen befreiten Gerichtsstand hat §. 21. 6) Bürgerliche Klagen aus unerlaubten Handlungen, im Sinne des Landrechtsazes 1382 bis 1386 a. (s. Vergehen) können bei dem Gerichte des Orts angebracht werden, wo die unerlaubte Handlung begangen worden ist. §. 22. Ist dieser Ort in dem Bezirk gelegen, über welchen der befreite Gerichtsstand des Beklagten sich erstreckt, so ist bei diesem leztern auch der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung begründet. §. 23. 7) Durch Arrestanlegung wird bei dem Richter, welcher den Arrest verfügt hat, der Gerichtsstand für die Hauptsache selbst in folgenden Fällen begründet: a. wenn der Arrest auf Anrufen eines Inländers gegen einen Ausländer verhängt worden, und kein anderer Gerichtsstand im Inlande gegen ihn vorhanden ist; b. wenn der Arrest gegen einen flüchtigen Inländer verhängt worden ist, der keinen Wohnsiz hat. §. 24. 8) Für Widerklagen ist eben das Gericht zuständig, bei welchem die Klage anhängig gemacht ist, selbst wenn der Widerbeklagte einen befreiten persönlichen Gerichtsstand hat, vorausgesezt, daß die Widerklage vor Eröffnung des Endurtheils in der Klagsache angestellt wird. §. 25. Es kann der Widerkläger, nachdem die Widerklage dem Gegner zur Vernehmlassung zugestellt worden, diesen Gerichtsstand nicht mehr einseitig aufheben. §. 26. Ebenso dauert der Gerichtsstand der Widerklage, wenn solche dem Widerbeklagten bereits zur Vernehmlassung zugestellt worden, auch selbst dann fort, wenn dieser nun von der Klage absteht. § 27. 9) Die befreieten Gerichtsstände werden durch besondere Gesetze bestimmt. §. 28. 10) Für Klagen gegen Unterrichter, und für Klagen, welche Unterrichter gegen ihre Amtsuntergebenen anstellen, ist der älteste Hofgerichtsrath der Provinz der zuständige Richter erster In-

ſtanz. §. 29. 11) Wird ein Gericht verbeten, ſo tritt an deſſen Stelle das Gericht, welchem die Sache übertragen wird (§. 75). §. 30. Gleiche Uebertragung findet auf Antrag einer Partei dann ſtatt, wenn ein Gericht die Rechtspflege beharrlich verweigert oder ungebührlich verzögert. §. 31. 12) Für alle Nebenſachen, welche im Laufe des Proceſſes über die Hauptſache vorkommen, iſt das Gericht der Hauptſache ebenfalls zuſtändig, in ſo fern die Nebenſache nicht einen Gegenſtand betrifft, welcher ſeiner Gerichtsbarkeit entzogen iſt. §. 32. 13) Den Parteien ſteht das Recht zu, den einzelnen Rechtsſtreit auch vor ein, für denſelben an ſich unzuſtändiges, ordentliches bürgerliches Gericht zu bringen, wenn dieſes die Annahme nicht verweigert, und der Streit nicht eine Lehenſache betrifft. §. 33. Wenn das prorogirte Gericht das im Falle der Appellation für die Sache zuſtändige Obergericht iſt, und der Streit einen Gegenſtand betrifft, deſſen Werth die Appellationsſumme erreicht, ſo kann daſſelbe die Annahme nicht verweigern. §. 34. Zur Gültigkeit der Prorogation wird, außer der Vertragsfähigkeit der Parteien, deren wirkliche, ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte, Einwilligung erfordert. §. 35. Stillſchweigend wird der prorogirte oder vertragsmäßige Gerichtsſtand namentlich begründet, wenn der Beklagte ſich auf die von dem unzuſtändigen Gerichte erhobene Klage einläßt, oder Einwendungen dagegen vorträgt, ohne die Einrede der Unzuſtändigkeit entgegenzuſezen. §. 36. Als ſtillſchweigende Prorogation ſoll es angeſehen werden, wenn im Arreſtproceſſe der Impetrat den vollſtändigen Beweis des gegentheiligen Anſpruchs bei dem Gerichte, welches den Arreſt erkannt hat, verlangt, oder überhaupt vor dem Arreſtrichter auf eine vollſtändige Verhandlung der Hauptſache ſich einläßt (§. 699). §. 37. Die durch Prorogation begründete Zuſtändigkeit kann dem Gerichte nur durch beider Parteien Zuſtimmung, durch dieſe aber in jeder Lage des Proceſſes wieder entzogen werden. § 38. Das prorogirte Gericht hat nach den gewöhnlichen Proceßvorſchriften zu verfahren, und iſt namentlich nicht befugt, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken ſelbſt vorzunehmen. § 39. Das Verhältniß der verſchiedenen Gerichtsſtände zu einander wird durch folgende Regeln beſtimmt: 1) der durch gültige Prorogation begründete Gerichtsſtand geht den geſezlichen Gerichtsſtänden vor; 2) die beſondern Gerichtsſtände ſind nicht ausſchließlich. Sie concurriren mit dem allgemeinen Gerichtsſtande des Wohnſizes oder dem dafür gegebenen befreiten Gerichtsſtande der Perſon. §. 40. Die Wahl zwiſchen denſelben hängt von dem Kläger ab, und macht dasjenige der concurrirenden Gerichte zum ausſchließlich zuſtändigen, bei welchem er durch Erhebung der Klage den Rechtsſtreit wirklich einleitet. §. 41. Dieſe Wahl und die Anwendbarkeit der beſondern Gerichtsſtände jeder Art fällt weg, wenn die Streitſache eine Lehenſache iſt. §. 42. 3) In Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem andern in der Sache an und für ſich zuſtändigen Gerichte aufgetreten iſt, beſtimmt die Prävention von Seiten der Gerichte ſelbſt den Vorzug zwiſchen ihnen, und macht dasjenige zum ausſchließlich zuſtändigen, welches auf die bei ihm erhobene Klage durch eine richterliche Verfügung ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeine Zuſtändigkeit der Zeit nach zuerſt erklärt hat. Die Zeit, auf welche es hiebei ankommt, iſt der Tag, an welchem die richterliche Verfügung dem Beklagten eröffnet oder zugeſtellt, oder als Edictalladung in den öffentlichen Verkündungsblattern bekannt gemacht worden iſt. §. 43. Die Verfügung, wodurch die Klage angebrachtermaßen verworfen wird, begründet eben ſo wenig eine Prävention, als die Verfügung, wodurch das Gericht ſich für unzuſtandig erklärt. Wird jedoch in Folge ergriffener Rechtsmittel die Ladung vom Oberrichter für zuläßig erklärt, oder die Zuſtändigkeit des Untergerichts ausgeſprochen, ſo tritt nunmehr die Prävention ein, und zwar von dem Tage an, wo die frühere Verfügung des Untergerichts dem Beklagten bekannt gemacht wurde. §. 44. 4) Iſt die Klage bei einem zuſtändigen Gericht erhoben, eine richterliche Verfügung, wodurch ſich das Gericht ausdrücklich oder ſtillſchweigend für zuſtändig erklärt hat, darauf erfolgt, und dem Beklagten gehörig bekannt gemacht, ſo dauert die Gerichtsbarkeit eben dieſes Gerichts als erſter Inſtanz für dieſe Sache bis zu deren Beendigung fort. §. 45. Die allgemeinen Vorſchriften über den Gerichtsſtand gelten auch bei Klagen gegen Ausländer, jedoch mit folgenden weitern Beſtimmungen: 1) Ausländer, welche keinen allgemeinen Gerichtsſtand im Großherzogthum haben, können vor andern Ausländern, wie von den Inländern, vor denjenigen Landesgerichten belangt werden, vor welchen in dem einzelnen Fall ein beſonderer Gerichtsſtand begründet iſt. §. 46. 2) Es findet jedoch in Streitſachen von Ausländern gegen Ausländer ein Gerichtsſtand der Widerklage nicht ſtatt, noch auch eine Prorogation von ausländiſchen Gerichten auf inländiſche, und eben ſo wenig ein Gerichtsſtand des erwählten Wohnſizes (§. 19), den Fall ausgenommen, da der Wohnſiz zum Vollzug eines im Großherzogthum geſchloſſenen Vertrages erwählt wurde. §. 47. 3) Für Klagen von Ausländern oder Inländern gegen Ausländer auf Erfüllung perſönlicher Verbindlichkeiten, welche im Großherzogthum entſtänden, oder da zu erfüllen ſind, iſt jedes inländiſche Untergericht, in deſſen Bezirk der zu Belangende angetroffen wird, zuſtändig, in ſo fern nicht im einzelnen Fall ein anderer geſezlicher oder vertragsmäßig beſtimmter (§. 19) Gerichtsſtand im Lande vorhanden iſt. §. 48. 4) Der bloße Beſiz von unbeweglichen Gütern im Großherzogthum begründet für ſich allein in der Regel keine Gerichtspflichtigkeit des Ausländers vor dem Gerichte des Bezirks, in welchem die Güter gelegen ſind, die Klagen ausgenommen, die ſich auf eben jene Güter beziehen. §. 49. Von dieſer Regel gilt die Ausnahme, daß ausländiſche Beſizer unbeweglicher Güter im Großherzogthum, ſo weit dieſe als zureichendes Vollſtreckungsmittel erſcheinen, von dem Inländer auch mit perſönlichen Klagen jeder Art vor dem Untergericht, in deſſen Bezirk die Güter liegen, belangt werden können, wenn die Beſizer Angehörige eines Staates ſind, in welchem dieß als Regel gilt. §. 50. Die geſezlichen Vorſchriften über den Gerichtsſtand finden keine Anwendung, wo durch Staatsverträge andere

Bestimmungen festgesezt sind. §. 51. Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten Streit entsteht oder Ungewißheit herrscht, so hat, wenn diese Gerichte sämmtlich unter demselben Hofgerichte stehen, dieses, in den andern Fällen das Oberhofgericht, den zuständigen Richter zu bestimmen. §. 52. Der Oberrichter hat auf den Antrag einer der Parteien von den Gerichten Bericht einzuholen, und hierauf sogleich, oder nach Vernehmung der übrigen Betheiligten den zuständigen Richter zu bestimmen. §. 53. Wenn ein Widerstreit über die Zuständigkeit zwischen richterlichen und Verwaltungsstellen entsteht, so ist derselbe von der dazu gesezlich bestimmten Staatsbehörde in den darüber besonders festgesezten Formen zu entscheiden. §. 54. Der Richter selbst hat über seine Zuständigkeit zu erkennen, wo nicht das Gesez, wie in den Fällen der §§. 51, 52, 53 und 72, das Erkenntniß darüber an eine andere Behörde verweiset. §. 55. Der Richter kann abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit. §. 56. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter: 1) In seinen eigenen Sachen; 2) in Sachen seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten; 3) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades und mit Einschluß der Adoptivkinder, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht; 4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen. §. 57. Alles Verfahren vor dem unfähigen Richter, jede Verfügung oder Entscheidung desselben, ist nichtig. §. 58. Er ist verpflichtet, die Verhältnisse, welche die Gründe seiner Unfähigkeit ausmachen, der Stelle anzuzeigen, welcher nach §. 72 das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt. Unterläßt derselbe, die ihm bekannten Gründe seiner Unfähigkeit anzuzeigen, so ist er den Parteien für den ihnen durch das nichtige Verfahren verursachten Schaden verantwortlich. §. 59. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er, außer den im §. 56 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß zu einer der beiden Parteien steht, daß der anderen Partei ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Richters nicht zugemuthet werden kann. §. 60. Der Fall solcher zur Ablehnung hinreichender Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache der einen Partei Rath ertheilt, oder ein Gutachten ausgestellt, oder in einer frühern Instanz als Richter oder Schiedsrichter gesprochen, oder in der Sache bereits als Anwalt, Gewalthaber oder Geschäftsführer gehandelt, oder wenn er oder seine Ehefrau oder ein Abkömmling von ihnen einen Rechtsstreit hat, dessen Entscheidung in der Hauptsache von einer der Streitfragen abhängt, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits ausmachen. §. 61. Der Richter kann endlich ebenfalls abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden oder zu vernehmen ist. §. 62. Der Unterrichter, gegen dessen Person solche Ablehnungsgründe vorhanden sind, die er selbst kennt, ist schuldig, dieselben den Parteien zum Protokoll anzuzeigen, ohne daß er jedoch diejenigen Verfügungen aufschieben darf, durch deren Aufschub der anrufenden Partei ein Nachtheil zugehen könnte. §. 63. Wird der Richter nicht abgelehnt, so darf er sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht entziehen. § 64. Die Versicherung auf den Diensteid, die der Unterrichter seinem vorgesezten Obergerichte gibt, daß Verhältnisse vorhanden seyen, welche, wenn sie den Parteien bekannt wären, eine derselben zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe selbst, um die Verhandlung und Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. §. 65. Ist die Gerichtsperson, die sich in solchem Falle befindet, Mitglied eines Gerichtshofes, so hat sie diesem die Gründe anzuzeigen. Es genügt jedoch auch da eine dem Gerichtshof abzugebende Versicherung auf den Diensteid des nämlichen Inhalts, wie solche dem Unterrichter erlaubt ist (§. 64), um die Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung abzulehnen. §. 66. Ein Gerichtshof kann nur in dem Falle abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit oder eine solche Anzahl der Mitglieder in dem Falle der §§. 56, 59, 60, und 61 ist, daß die übrigen Mitglieder die zur Besezung des Gerichts gesezlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen (s. Gerichtsordnung § 6). §. 67. Die Partei, die mit dem Richter in solchen Verhältnissen steht, wegen welcher die andere Partei ihn ablehnen könnte, kann denselben wegen dieser Verhältnisse selbst ablehnen. §. 68. Stehen beide Parteien in dem nämlichen Verhältniß zum Richter, welches nach den bisherigen Bestimmungen einen Ablehnungsgrund ausmacht, so steht gleichwohl einer jeden derselben für sich allein das Recht zu, den Richter abzulehnen. §. 69. Die Ablehnung kann in jeder Lage des Rechtsstreits geschehen. Geschieht sie nicht wegen Unfähigkeit, so bleibt der Ablehnung ungeachtet das Verfahren rechtsbeständig, welches bis zum Augenblick des angebrachten Ablehnungsgesuchs statt gehabt hat. §. 70. Die Partei, welche einen Richter ablehnen will, muß die Gründe angeben und bescheinigen. §. 71. Der Perhorrescenzeid findet nicht statt, und eben so wenig das im §. 14 der Eidesordnung bezeichnete Verlangen eines Concommissärs. §. 72. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet: 1) Wenn ein Einzelnrichter verbeten wird, der vorgesezte Gerichtshof. 2) Werden ein oder mehrere Mitglieder eines mittlern Gerichtshofs verbeten, so entscheidet der Gerichtshof, in so fern nicht die Mehrzahl der Mitglieder verbeten wird. Im lezten Falle, und wenn der Gerichtshof oder dessen Vorsteher verbeten wird, entscheidet das Oberhofgericht. 3) Werden einzelne Mitglieder des Oberhofgerichts verbeten, so entscheidet das Oberhofgericht. Wird aber dessen Vorsteher oder die Mehrzahl der Mitglieder verbeten, so entscheidet das Justizministerium. §. 73. Die Entscheidung wird jedesmal von dem im vollen Rathe versammelten Gerichtshofe gegeben. §. 74. Gegen die Entscheidung über die Ab-

lehnung findet kein Rechtsmittel ſtatt. §. 75. Wird der Ablehnung eines Einzelnrichters oder eines Gerichtshofs ſtatt gegeben, ſo ernennt die nämliche Stelle, welche darüber entſcheidet, zugleich den andern Einzelnrichter oder den andern Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen iſt. §. 76. Wenn das Oberhofgericht verbeten wird, ſo ſind aus den Hofgerichten, mit Ausnahme desjenigen, welches bereits in der Sache erkannt hat, die Directoren und ſo viele von den älteſten Mitgliedern zu berufen, als zur Bildung der geſezlichen Zahl erforderlich iſt (ſ. Gerichtsordnung §. 6). §. 77. Der Protokollführer kann aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden, wie der Richter. §. 78. Er kann ferner verbeten werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Abſtammung, ohne Unterſchied des Grades, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einſchließlich verwandt oder verſchwägert iſt. §. 79. Die Ablehnungsgründe gegen den Protokollführer des Untergerichts werden bei dem Unterrichter angebracht, welcher darüber erkennt. Gegen die Verwerfung der Ablehnung ſteht der Partei das Recht der Beſchwerdeführung bei dem Obergerichte zu. §. 80. Die Beſtimmungen der §§. 77—79 finden auch auf den Protokollführer eines Commiſſärs Anwendung. § 81. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Gerichtshofes ſteht dem Gerichthofe zu, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen ſtatt findet. — Zweiter Titel. Von den Parteien. §. 82. Die allgemeine Befugniß, ſeine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, iſt nach dem Geſeze über die bürgerliche Rechtsfähigkeit zu beurtheilen. §. 83. Jede Partei iſt in jeder Inſtanz und in allen Arten bürgerlicher Rechtsſtreitſachen befugt, ſich durch Gewalthaber vertreten zu laſſen. §. 84. Das Verfahren, wobei einer Partei die Fähigkeit zur gerichtlichen Rechtsverfolgung gemangelt hat, kann von jedem Betheiligten als nichtig angefochten werden, wenn nicht derjenige Theil, dem dieſe Fähigkeit mangelte, ſolches nachher ſelbſt oder durch ſeine Stellvertreter in gültiger Weiſe ausdrücklich oder ſtillſchweigend billigt. §. 85. Wo nach der Natur der Klage jede der ſtreitenden Parteien als Kläger auftreten kann, ſoll derjenige als Kläger behandelt werden, welcher zuerſt mit ſeinem Anſpruche vor Gericht auftritt. §. 86. Iſt die Priorität zweifelhaft, ſo entſcheidet die Uebereinkunft der Parteien, und wo dieſe fehlt, das Loos. §. 87. Jede Partei muß ſich zur Sache legitimiren. §. 88. Der Kläger hat die Thatumſtände anzuführen und zu beweiſen, aus welchen hervorgeht, daß er es iſt, dem die erhobene Klage zuſteht, und daß der Beklagte es iſt, gegen den ſie ihm zuſteht. §. 89. Eben ſo hat der Beklagte die Thatumſtände anzuführen und zu beweiſen, aus welchen hervorgeht, daß er es iſt, dem die gebrauchte Einrede zuſteht, und daß der jezige Kläger es iſt, gegen den ſie ihm zuſteht. §. 90. Gleiches gilt von den eigentlichen Repliken, Dupliken und den ferneren in ſelbſtſtändigen Behauptungen beſtehenden Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln. §. 91. Der Mangel an der Legitimation zur Sache kann in jeder Lage des Rechtsſtreits nicht nur von der Gegenpartei gerügt werden, ſondern es hat auch der Richter das Recht und die Pflicht, ſelbſt unaufgefordert für die Berichtigung des Legitimationspunkts beſorgt zu ſeyn. §. 92. Die Wirkungen des Mangels an der Legitimation zur Sache ſind folgende: 1) Wenn der Mangel nicht gehoben werden kann, ſo iſt das Verfahren, als Handlung über das Recht eines Dritten, in Beziehung auf dieſen ohne alle rechtlichen Folgen. 2) Wenn die Thatumſtände, welche in dem einzelnen Falle die Legitimation zur Sache ausmachen müßten, gar nicht oder ungenügend angeführt ſind, ſo hat das Gericht vorderſamſt die Verbeſſerung zu veranlaſſen, und die Gegenpartei hat das Recht, ihre Antwort auf den unvollſtändigen Vortrag zu verweigern, als dem Mangel nicht abgeholfen iſt. 3) Wenn die Thatumſtände zwar angeführt ſind, von der Gegenpartei aber widerſprochen werden, ſo wirkt dieſer Widerſpruch in der Regel nicht proceßhindernd, und hat kein abgeſondertes Verfahren zur Folge, ſondern iſt lediglich wie eine verneinende Antwort in der Hauptſache zu betrachten. Nur in dem Falle kann der Richter den Beweis der Thatſachen, welche die Legitimation zur Sache ausmachen, vor dem Beweiserkenntniß in der Hauptſache auflegen, wenn die behauptete Legitimation in dem behaupteten Uebergang eines Rechts oder einer Verbindlichkeit von der urſprünglich berechtigten oder verpflichteten Perſon auf eine der jezigen Parteien beſtehen ſoll. 4) Endlich iſt der Beklagte, welcher auf eine Klage, von der er weiß, daß er der unrechte Beklagte iſt, gleichwohl ſich einläßt, ohne es anzuzeigen, dem Kläger zum Schadenerſaze verpflichtet, wenn nicht lezterer wiſſentlich gegen den unrechten Beklagten Klage erhoben hat. §. 93. Nur diejenigen Perſonen, die in Gemeinſchaft eines in Anſpruch genommenen Rechts oder einer Verbindlichkeit ſtehen, oder aus dem nämlichen Rechtsgeſchäfte Rechte anſprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können zur Verfolgung des nämlichen Zwecks als Streitgenoſſen, gemeinſchaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden. §. 94. Die Eingehung der Streitgenoſſenſchaft iſt freiwillig, außer wenn der Kläger mehrere aus einer Gemeinſchaft oder aus demſelben Rechtsgeſchäfte verpflichtete Perſonen als Beklagte belangt. §. 95. Das Rechtsverhältniß zwiſchen den Streitgenoſſen iſt in Beziehung auf die Proceßführung als ein Geſellſchaftsverhältniß zu betrachten, und nach den Rechtsgrundſäzen, die davon gelten, zu beurtheilen. §. 96. Auch in ihrer Verbindung kommen die Streitgenoſſen immer nur als Einzelne in Betracht, ſo daß bei theilbaren Streitgegenſtänden jeder nur als für ſeinen Antheil klagend oder belangt erſcheint, und das Vorrecht oder das eigenthümliche Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einzelnen dem Andern eben ſo wenig nüzt, als der Verzicht des Einen dem Andern ſchadet. §. 97. Durch die Einrede, daß einer oder mehrere andere Perſonen vorhanden ſeyen, die als Streitgenoſſen des Klägers aufzutreten berechtigt, oder als Streitgenoſſen des Beklagten zu belangen wären, kann der Beklagte von der Verbindlichkeit, ſich auf die Klage einzulaſſen, nicht frei werden. Die Nachweiſung, daß mehrere Streitgenoſſen vorhanden ſind, hat bei untheilbaren Gegenſtänden nur

auf die Vollſtreckung des Urtheils Einfluß, indem ſie den Verurtheilten berechtigt, für den Antheil der Streitgenoſſen an dem Gegenſtande von der Gegenpartei Caution zu verlangen. §. 98. Die mehrern Streitgenoſſen haben die Proceßhandlungen gemeinſchaftlich vorzunehmen. Sie ſind verpflichtet, einen gemeinſchaftlichen Anwalt zu beſtellen, auch in Fällen des mündlichen Verfahrens, wenn der Rechtsſtreit nicht in der erſten Tagfahrt beendigt wird. §. 99. Wenn jedoch dem Einzelnen beſondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zuſtehen, ſo kann er dieſe geſondert vortragen. §. 100. Ein Dritter iſt berechtigt, als Hauptintervenient in den zwiſchen Andern anhängigen Rechtsſtreit ſich einzumiſchen, wenn er ein ſelbſtſtändiges, eine oder beide ſtreitende Hauptparteien theilweiſe oder gänzlich ausſchließendes, mit der Hauptſache in ſolcher Verbindung ſtehendes Intereſſe behauptet und beſcheinigt, daß ihm ohne ſeine Einmiſchung aus der Fortſezung des Rechtsſtreits Nachtheil erwachſen würde. Unter dieſen Vorausſezungen iſt die Hauptintervention zu jeder Zeit und in jeder Lage des Rechtsſtreits zuläſſig. §. 101. Sie iſt als eigentliche Klage zu betrachten, und nach deren Erforderniſſen einzurichten. §. 102. Die Wirkung derſelben beſteht, wenn ſie eine Präjudicialfrage für die Hauptſache enthält, darin, daß dieſe bis zur rechtskräftig entſchiedenen Intervention ruht. §. 103. Erfolgt jedoch die Intervention erſt in dem Vollſtreckungsverfahren, ſo hemmt ſie deſſen Fortgang nicht. §. 104. Ein Dritter iſt berechtigt, ſich in den zwiſchen Andern anhängigen Rechtsſtreit als Nebenintervenient einzumiſchen, wenn er ein ſolches Intereſſe anführt und beſcheinigt, daß aus dem Unterliegen derjenigen Partei, der er ſich anſchließen will, ihm ſelbſt folgeweiſe oder mittelbar Nachtheil erwachſen würde. §. 105 Er wird zum Streitgenoſſen dieſer Partei, und ſein Rechtsverhältniß zu ihr und zu dem Gegner wird nach den Grundſäzen beſtimmt, die von der Streitgenoſſenſchaft gelten. §. 106. Er muß die Sache in der Lage annehmen und fortſezen, in welcher er ſie findet. §. 107. Die Nebenintervention findet, ſo lange die Sache nicht rechtskräftig beendigt iſt, in jeder Lage des Rechtsſtreits, ſelbſt noch in der Inſtanz der Rechtsmittel Statt. §. 108. Wer als Nebenintervenient aufgetreten iſt, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden ſey. §. 109. Will der Nebenintervenient den Rechtsſtreit allein auf ſich nehmen, ſo ſind er und die Partei, an deren Stelle er treten will, zuvörderſt ſelbſt von Amtswegen zur beſtimmten Erklärung zu veranlaſſen: 1) ob der Nebenintervenient in eigenem Namen und zugleich als Bevollmächtigter der Partei, der er beitritt, oder 2) ob er allein in eigenem Namen den Streit fortführen, und endlich in dieſem lezten Fall, 3) ob die Partei, an deren Stelle der Intervenient zu treten beabſichtigt, den Rechtsſtreit fallen laſſen will oder nicht. §. 110. Der Zuſtimmung der Gegenpartei bedarf es nur dann, wenn die urſprüngliche Partei den Streit ganz aufgeben, und der Nebenintervenient denſelben allein übernehmen will. §. 111. Hat ein Dritter bei einem zwiſchen Andern anhängigen Rechtsſtreite ein Intereſſe von der Art, daß er nach Verſchiedenheit der Erklärung der einen Partei, je nachdem ſie nämlich ſein von ihm behauptetes Recht anerkennt oder nicht, zur Haupt- oder zur Nebenintervention veranlaßt und berechtigt wäre, ſo iſt derſelbe, um ſich in ſeiner Wahl beſtimmen zu können, berechtigt, zu verlangen, daß jene Partei innerhalb kurzer Friſt zur Abgabe jener Erklärung unter Androhung des Rechtsnachtheils gerichtlich aufgefordert werde, daß bei nicht erfolgter Erklärung innerhalb der geſezten Friſt das von dem Dritten behauptete Recht als von ihr anerkannt angeſehen werde. §. 112. Jeder, welcher im Falle des Unterliegens in dem Rechtsſtreite wegen des Streitgegenſtandes Gewährleiſtung oder Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt, kann demſelben den Streit verkünden. §. 113. Die durch ein Erkenntniß der lezten Inſtanz verurtheilte oder abgewieſene Partei, welche nach den Geſezen einem Dritten den Streit hätte verkünden ſollen, und es unterlaſſen hat, verliert dadurch allein ihr Recht auf Gewährleiſtung oder Schadloshaltung nicht, wohl aber muß ſie ſich die Einwendung deſſelben und den Beweis gefallen laſſen, daß Vertheidigungs- oder Beweismittel vorhanden geweſen, welche bei zu rechter Zeit erfolgter Streitverkündung und Benuzung derſelben einen günſtigen Ausgang des Streits herbeizuführen geeignet geweſen wären. §. 114. Hat die Partei ein Erkenntniß, gegen welches noch Rechtsmittel zuläſſig waren, rechtskräftig werden laſſen, ſo geht für ſie durch die Unterlaſſung der Streitverkündung, zu der ſie geſezlich verpflichtet war, das Recht auf Gewährleiſtung oder Schadloshaltung ſelbſt verloren. §. 115. Der Beitritt des Aufgeforderten zum Streite gilt nicht für Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet, einen Rückgriff gegen ihn habe. §. 116. Er wird durch ſeinen Beitritt zum Nebenintervenienten deſſen, der ihm den Streit verkündet hat, und ſein Verhältniß zu dieſem und zu dem Gegner wird nach den über die Nebenintervention aufgeſtellten Grundſäzen beſtimmt. §. 117. Die Streitverkündung kann in der erſten Inſtanz oder auch in den weitern Inſtanzen geſchehen, ſo lange es dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsſtreits oder nach der Natur des eingewendeten Rechtsmittels noch möglich iſt, die erheblichen Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, die ihm überhaupt und von Anfang an zu Gebote ſtanden. §. 118. Die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwiſchen Andern anhängigen Rechtsſtreite kann vom Richter niemals von Amtswegen, und auf Anrufen einer Partei außer den Fällen, in welchen Grund zur Streitverkündung vorhanden iſt, nur alsdann verfügt werden, wenn der Dritte mit einer Partei in Bezug auf den einzelnen Rechtsſtreit in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß eine von der Partei vorzunehmende Handlung nur durch dieſen Dritten geſchehen kann. §. 119. Wenn der als Beſizer einer Sache in Anſpruch genommene Beklagte, welcher nur in fremdem Namen beſizt, ſtatt der Einlaſſung auf die Klage dem Gericht erklärt, daß er nicht in eigenem Namen beſize, und zugleich denjenigen benennt, in deſſen Namen er beſizt, ſo wird die Erklärung dem Kläger zu ſeiner Gegenerklärung mitgetheilt. §. 120.

Auf Verlangen des Klägers wird hierauf dem Benannten aufgegeben, sich innerhalb der zugleich zu bestimmenden Frist über die Erklärung des Beklagten vernehmen zu lassen. §. 121. Gesteht der Benannte die Wahrheit derselben zu, so ist der Beklagte, wenn der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung nicht bestreitet, von der Klage zu entbinden, mit dem Vorbehalte für den Kläger, die Klage gegen den wahren Besitzer der Sache zu richten. §. 122. Läugnet der Benannte, daß der Beklagte in seinem Namen besitze, oder versäumt oder verweigert er die geforderte Vernehmlassung, so gilt jezt die Benennung für widerlegt, und wird deßhalb, insofern der Kläger die Fortsezung des Rechtsstreits gegen den Beklagten verlangt, diesem nunmehr zur Einlassung auf die Klage und zum Vortrag seiner etwaigen Einreden eine weitere Frist gesezt, mit Androhung der §. 253 bezeichneten Rechtsnachtheile. — Dritter Titel. Von den Anwälten und Bevollmächtigten der Parteien. §. 123. Wo mündliche Verhandlungen statt finden, können die streitenden Theile selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter, im ersten Falle allein, oder mit einem oder mehreren Beiständen oder Begleitern gerichtlich auftreten. §. 124. Als Bevollmächtigter kann Jeder bestellt werden, der überhaupt fähig ist, vor Gericht aufzutreten. §. 125. Wenn Jemand, der nicht das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Sachen von der Staatsbehörde erhalten hat, die gerichtliche Vertretung fremder Personen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gerichte, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesezten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertretung fremder Parteien untersagt werde. §. 126. Wo schriftliche Verhandlungen statt finden, hängt es von jeder Partei ab, ob sie ihre Vorträge selbst verfassen und überreichen, oder durch einen bevollmächtigten Anwalt verfassen und überreichen lassen will. §. 127. Die Anwälte und Schriftverfasser müssen aus der Zahl der aufgestellten Advokaten oder derjenigen nicht im Staatsdienste stehenden Rechtsgelehrten gewählt werden, welche Schriftverfassungsrecht haben. §. 128. Es steht jedoch das Schriftverfassungsrecht auch allen rechtsgelehrten Privatpersonen zu, welche im In- und Auslande die juridische Doctorwürde erlangt oder die Staatsprüfung bestanden haben, in ihren eigenen Rechtsstreitigkeiten und in jenen ihrer Ehefrauen, ihrer Pflegbefohlenen, ihrer Verwandten u. Verschwägerten, in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, und eben so in Sachen ihrer Streitgenossen. §. 129. Eben so steht den rechtsgelehrten Mitgliedern einer Gemeinheit oder Körperschaft das Schriftverfassungsrecht in deren Angelegenheiten zu. §. 130. Staatsbeamte können nur ihre Ehefrauen, ihre Verwandten und Verschwägerten, in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grads, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, ihre Pflegbefohlenen und ihre Streitgenossen vor Gericht vertreten, und nur in deren Angelegenheiten das Schriftverfassungsrecht ausüben. §. 131. Bei den Obergerichten müssen die schriftlichen Verträge der Parteien von Gewalthabern überreicht werden, welche aus der Zahl der bei dem Gerichtshofe aufgestellten Obergerichtsadvokaten zu wählen sind. §. 132. Die Gewalthaber haben die Formfehler und Ordnungswidrigkeiten der überreichten Vorträge zu verantworten, gleichviel ob sie von ihnen selbst oder von der Partei, oder in deren Namen und Auftrag von einem Dritten verfaßt sind. §. 133. Jeder, welcher als Bevollmächtigter oder Anwalt eines Andern vor Gericht auftritt, muß in der Regel bei seinem ersten Auftreten sich durch Vollmacht legitimiren. §. 134. Der Mangel der Vollmacht kann von den Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden. Der Richter hat auch unaufgefordert deren Beibringung oder Berichtigung zu veranlassen. §. 135. Wegen gesezlich vermutheter Vollmacht sind von der Pflicht, sich beim ersten Auftreten durch wirkliche Vollmacht zu legitimiren, folgende Personen befreit, wenn sie für einander auftreten oder zum ersten Auftreten für einander Vollmacht ertheilen: 1) Verwandte und Verschwägerte in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades und 2) in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich; 3) die Streitgenossen in der gemeinschaftlichen Streitsache; 4) gleiche Befreiung kommt der Ehefrau zu, wenn sie in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, für den Ehemann auftritt, oder Vollmacht für ihn ertheilt. §. 136. Die Personen, welche vermöge der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen bei dem ersten Auftreten als vermuthete Gewalthaber zugelassen werden, haben in der Folge innerhalb richterlich zu bestimmender Frist, jeden Falls vor Eröffnung des Endurtheils, die wirkliche Vollmacht beizubringen. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 9, eine weitere Bestimmung). §. 137. Jeder, welcher den Auftrag durch ein Schreiben bescheinigt, oder auf die Sache bezügliche Haupturkunden einer Person vorlegt, ist auch ohne Vollmacht zu dem ersten Auftreten bei Gericht befugt, hat aber innerhalb richterlich zu bestimmender Frist eine förmliche Vollmacht beizubringen. §. 138. Die nachgebrachte Vollmacht wird in Bezug auf alle Handlungen, die der Gewalthaber bis zum Augenblick der Vorlage der Vollmacht vorgenommen, so angesehen, als wenn sie ihm bereits vor dem ersten Auftreten ertheilt gewesen wäre, in so fern nicht dieselbe eine andere Bestimmung enthält. §. 139. Die Bevollmächtigung geschieht durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde, oder auch durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers zu Protokoll. §. 140. Die Vollmachtsurkunde muß enthalten: 1) eine vollständige Bezeichnung der Hauptpersonen des Rechtsstreits und der Person des Anwalts; 2) Angabe des Streitgegenstandes; 3) Bezeichnung der Instanz, in welcher der Proceß zu führen ist: 4) den Auftrag zur Vornahme alles dessen, was zur Vertretung des Vollmachtgebers vor Gericht gehört; 5) die Benennung eines Stellvertreters für den Fall der Verhinderung des bevollmächtigten Anwalts, oder die Ermächtigung des Leztern, einen Stellvertreter für diesen Fall selbst zu ernennen. Fehlt es daran, so wird diese Ermächtigung für stillschweigend ertheilt angesehen; 6) die Vollmacht muß auch auf die Erben des Vollmachtgebers gerichtet seyn; 7) sie muß endlich Zeit und Ort der Ausstellung und die erforderliche Unterschrift enthalten. §. 141. Von der in all-

gemeinen Ausdrücken für Führung des Rechtsſtreits mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich ertheilten Vollmacht wird angenommen, daß ſie unter allen in dem vorgeſchriebenen Formulare der Vollmachtsurkunde enthaltenen nähern Beſtimmungen ausgeſtellt ſey. §. 142. Einer Spezialvollmacht bedarf es: 1) zur Ablehnung des Gerichts oder eines oder mehrerer Mitglieder eines Gerichtshofs; 2) zur Eingehung eines Schiedsvertrages; 3) zur Abſchließung eines Vergleichs; 4) zum Verzicht auf den Proceß oder auf ein Rechtsmittel; 5) zur Zuſchiebung, Annahme oder Zurückſchiebung eines Eides; 6) zur Erlaſſung eines dem Gegentheile zugeſchobenen oder richterlich auferlegten Eides; 7) zur Erlaſſung des Zeugeneides; 8) zum Empfange oder zur Herausgabe von Geld oder andern Streitgegenſtänden; 9) zur Herausgabe von Urkunden an die Gegenpartei; 10) zur Annahme einer Caution, mit Ausnahme der Caution für die Proceßkoſten; 11) zur Nachſuchung eines Arreſtes; 12) zur Ablegung von Geſtändniſſen; 13) überhaupt zu allen Handlungen, welche eine Verfügung über den Streitgegenſtand enthalten. §. 143. Die wechſelſeitige Befugniß des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, die Vollmacht aufzukünden, richtet ſich im Allgemeinen nach der geſezlichen Beſtimmung über den Auftragsvertrag. §. 144. Die Aufkündigung von Seiten des Gewalthabers muß immer gerichtlich, und ſo frühzeitig geſchehen, daß der Fortgang der Sache durchaus nicht aufgehalten wird. §. 145. Mit der Aufkündung des Gewaltgebers muß zugleich die Anzeige der geſchehenen Ernennung des neuen Gewalthabers verbunden ſeyn. §. 146. Thatſächliche Anführungen oder Geſtändniſſe in Vorträgen, welche der Anwalt oder Gewalthaber in Beiſeyn der miterſcheinenden Partei gehalten hat, werden eben ſo angeſehen, wie Anführungen oder Geſtändniſſe der Partei ſelbſt. §. 147 Eben daſſelbe gilt von thatſächlichen Anführungen oder Geſtändniſſen des Anwalts oder Gewalthabers in ſchriftlichen Vorträgen, welche die Partei mitunterſchrieben hat. §. 148. War die Partei beim mündlichen Vortrag nicht gegenwärtig, oder der ſchriftliche Vortrag von ihr nicht unterſchrieben, ſo kann ſie die Anführungen oder Zugeſtändniſſe irriger Thatſachen durch Widerruf anfechten, und nach Umſtänden unwirkſam machen. §. 149. Der Vertrag, wodurch die Partei zum Widerruf zugelaſſen zu werden verlangt, muß die Punkte mit Beſtimmtheit bezeichnen, in welchen die als irrig angefochtenen Zugeſtändniſſe oder Anführungen von dem eigentlichen Sachverhältniß abweichen ſollen. §. 150. Zu den Verhandlungen hierüber wird der Anwalt oder Gewalthaber des widerrufenden Theils als Partei mit vorgeladen. §. 151. Der Widerruf wird hierauf zugelaſſen, wenn die als irrig angefochtenen Thatumſtände erheblich ſind, und der Anwalt oder Gewalthaber nicht die Vollmacht ſeiner Partei zu deren Vortrag, oder ſeine in andern Umſtänden liegende Berechtigung dazu, nachweiſt. §. 152. Das Gericht kann den Anwalt oder Gewalthaber, wenn ihn ein Verſchulden trifft, in die Koſten und zum Erſaz alles beiden Theilen durch die fruchtlos werdenden Verhandlungen entſtandenen Schadens entweder jezt ſogleich verurtheilen, oder nach Umſtänden das Erkenntniß hierüber bis zur Entſcheidung der Hauptſache ausſezen. §. 153. Wird der Widerruf verworfen, ſo wird die Partei in die Koſten und den durch die Verzögerung entſtandenen Schaden verurtheilt. §. 154. Nach verkündetem Urtheil findet der Widerruf in der durch die vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Weiſe, und mit aufſchiebender Wirkung nur ſtatt, in ſo fern er innerhalb 14 Tagen geſchieht, vom Tage an gerechnet, da das Urtheil der Partei eingehändigt worden iſt §. 155. Nach Ablauf von 14 Tagen von der Einhändigung des Urtheils an, findet der Widerruf nur ſtatt in den Formen der Wiedereinſezung gegen rechtskräftige Urtheile und unter der Vorausſezung, daß die Partei den Beweis führt, daß die widerrufenen Anführungen oder Zugeſtändniſſe auf Irrthum beruhen. §. 156. Jede Partei wird gegen die Verſäumniſſe ihres Anwaltes, ohne daß erforderlich iſt, daß ſie denſelben vorher ausgeklagt habe, in den vorigen Stand eingeſezt, wenn ſie ſelbſt oder durch einen andern Anwalt in der Friſt und mit Beobachtung der Formen darum anſucht, welche für die Geſuche um Wiederherſtellung gegen Verſäumungserkenntniſſe vorgeſchrieben ſind. (Geſez vom 3. Auguſt 1837 Reg. Bl. Seite 187 Art. 1.) §. 156 a. Auch gegen den Ablauf der in §. 154 beſtimmten Friſt für den Widerruf, ſo wie gegen den Ablauf der Wiederherſtellungsfriſten (§§. 658, 661, 1203 und 1205) und gegen den Ablauf der Einführungsfriſt der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der dafür beſtimmten Nothfriſt unterblieben war, kann die Partei wegen Verſäumniß ihres Anwalts Wiederherſtellung erlangen, wenn ſie mit dem Wiederherſtellungsgeſuche ſowohl die verſäumte Handlung nachbringt, als auch zugleich den Beweis führt oder doch antritt: 1) daß ſie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und 2) daß von dem Tage an, wo ſie von dem Verſäumniſſe des Anwalts Kenntniß erhalten, die im §. 658 feſtgeſezte Friſt noch nicht abgelaufen iſt. Als Beweisantretung gilt auch das Erbitten zum Wiederherſtellungseide, vorausgeſezt, daß die zu beweiſenden Thatſachen wahrſcheinlich gemacht ſind. §. 156 b. Eine Wiederherſtellung aus dieſem Grunde (§. 156 a) findet nicht mehr ſtatt, wenn ſeit dem Ablaufe der Friſt, gegen deren Verſäumniß Wiederherſtellung geſucht wird, 1 Jahr verfloſſen iſt. §. 156 c. Wenn wegen Verſäumniß des Anwalts Wiederherſtellung gegen den Ablauf einer Nothfriſt geſucht wird, iſt derſelbe hierüber vor der Entſcheidung zu vernehmen, und es kann das Gericht denſelben, wenn die Wiederherſtellung aus dieſem Grund erkannt wird, und ihn ein Verſchulden trifft, in eine Geldſtrafe bis zu 50 fl., in die durch das Wiederherſtellungsverfahren veranlaßten Koſten, ſo wie auf Antrag der Betheiligten auch zum Erſaze des ihnen durch das Verſäumniß entſtandenen Schadens entweder ſogleich verurtheilen, oder nach Umſtänden dieſe Entſchädigungsanſprüche zu beſonderen Verhandlungen verweiſen. §. 157. Wenn eine Partei ihren Bevollmächtigten nicht aus der Zahl der Advokaten oder recipirten Schriftverfaſſer erwählt, ſo iſt deſſen Belohnung der beiderſeitigen Uebereinkunft überlaſſen. §. 158. Die Advokaten und recipirten Schriftverfaſſer haben für ihre Leiſtungen die in der Taxordnung (ſ. Gebühren) beſtimmte Belohnung anzuſprechen. Wenn ihnen

mehr zugeſagt worden iſt, ſo haben ſie kein Klagrecht auf das Mehrere. §. 159. In keinem Falle iſt es einem Bevollmächtigten oder Anwalte erlaubt, gewiſſe Procente des Streitgegenſtandes ganz oder theilweiſe als Belohnung für die Proceßführung ſich auszubedingen. — Vierter Titel. Vom Armenrecht. §. 160. Wer durch ein Zeugniß ſeiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß ſein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um ohne Beſchränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für ſich und ſeine Familie, die Koſten des Proceſſes zu beſtreiten, kann verlangen, daß er zum Armenrecht zugelaſſen werde. §. 161. Von der Zeit der Zulaſſung einer Partei zum Armenrecht iſt nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch die Gegenpartei einſtweilen von der Entrichtung der von da an blos vorzumerkenden Gerichtsſportel- und Stempelgebühren, und der zum Armenrecht zugelaſſene Ausländer überdieß von der Sicherheitsleiſtung wegen der Proceßkoſten und Entſchädigungen (§. 176) frei. §. 162. Wird in der Folge die Gegenpartei in die Koſten verurtheilt, ſo hat ſie auch die bis dahin vorgemerkten Gerichts-portel- und Stempel-Gebühren nachzuzahlen. §. 163. Der zum Armenrecht Zugelaſſene, wenn er nicht im Stande oder nicht befugt iſt, ſeine Sache ſelbſt vor Gericht zu vertreten, kann verlangen, daß ihm ein Vertreter von Amtswegen beigegeben werde. Dieſer Vertreter wird, wenn Anwälte am Gerichtsorte ſind, aus dieſen, wenn dieſes der Fall nicht iſt, aus andern an dem Gerichtsorte wohnenden Perſonen gewählt. §. 164. Die Armenpartei hat das Recht, den ihr von Amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten; eben ſo ſteht dem beſtellten Vertreter das Recht zu, ſich die Partei zu verbitten, namentlich wenn er die Sache für grundlos hält. §. 165. Im lezten Falle hat er die Gründe in einer beſondern Darſtellung dem Gerichte vorzutragen, welches ſolche der Armenpartei mittheilt, und ihr auf ihr Verlangen einen andern Vertreter ernennt. §. 166. Nachdem zwei Anwälte ſich auf gleiche Art erklärt haben, iſt der Armenpartei nunmehr ſelbſt zu überlaſſen, einen Vertreter, wobei ſie nicht auf die Advokaten und recipirten Schriftverfaſſer beſchränkt iſt, für ſich aufzufinden und zu beſtellen. §. 167. Kommt der Arme durch einen günſtigen Ausgang des Proceſſes oder auf andere Art zu hinreichendem Vermögen, ſo iſt er verbunden, die Gerichtsſportel- und Stempelgebühren, ſo wie die taxordnungsmäßigen Gebühren ſeines Vertreter nachzuzahlen, und dem Gegentheile die verurſachten Proceßkoſten zu erſezen, wenn er dazu verurtheilt worden iſt. Fünfter Titel. Von den Proceßkoſten und den Sicherheitsleiſtungen im Proceſſe. §. 168. Die Schuldigkeit der einen Partei, der andern die Proceßkoſten zu erſtatten, wird nach den Grundſäzen über die Pflicht zum Erſaze eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt. §. 169. In der Regel iſt der Beſiegte ſchuldig, dem Sieger alle verurſachten nothwendigen Koſten zu erſezen. §. 170. Hatte die ſiegende Partei zu viel gefordert, oder wird die Hauptſache theilweiſe zu Gunſten der andern Partei entſchieden, oder iſt die Thatſache, welche den Grund des abweiſenden oder verurtheilenden Erkenntniſſes ausmacht, eine fremde Handlung, welche die unterliegende Partei nicht kannte, und zu kennen nicht verbunden war, ſo tritt die Compenſation oder verhältnißmäßige Theilung der Koſten ein. §. 171. Während des Proceſſes beſtreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Koſten. §. 172. Die Koſten ſolcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinſchaftlich oder von dem Gericht für beide veranlaßt werden, ſind vorläufig von beiden gemeinſchaftlich zu beſtreiten oder vorzuſchießen. §. 173. Das Erkenntniß, welches die Hauptſache entſcheidet, erkennt zugleich über den Koſtenpunkt, welcher deshalb in den Zwiſchenbeſcheiden und fürſorglichen Verfügungen ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorbehalten wird. §. 174. Ueber die Koſten einzelner Proceßhandlungen oder Proceßabſchnitte wird jedoch ſchon früher erkannt, wenn das Erkenntniß, wie namentlich das Erkenntniß über Verſäumungskoſten, von dem Ausgange der Hauptſache nicht abhängt. §. 175. Ueber die Liquidation der Proceßkoſten findet nur ein abgekürztes Verfahren Statt, in welchem der Richter der Hauptſache nach einem von der fordernden Partei aufgeſtellten Verzeichniſſe entweder ſofort, oder nach Vernehmung der Gegenpartei, den Koſtenbetrag feſtſezt (ſ. auch Gerichtsordn. §. 20 Nr. 14). §. 176. Jeder Ausländer, der als Kläger oder als Hauptintervenient auftritt, oder als Nebenintervenient an den Kläger ſich anſchließt, muß für den Erſaz der Proceßkoſten, ſo wie für etwaige Entſchädigungen dem Beklagten auf deſſen Antrag Sicherheit ſtellen, in ſo fern er nicht Liegenſchaften oder Gegenſtände, welche geſezlich den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden, im Lande beſizt, deren Werth jene Sicherheit darbietet. §. 177. Der Beklagte hat den Betrag der Koſten und der Entſchädigungen, und zwar von einander geſondert, beſtimmt zu bezeichnen, wofür er Sicherheit begehrt. §. 178. Widerſpricht der Kläger dem Betrage, ſo ſezt ihn der Richter feſt, theils nach der wahrſcheinlichen Größe der künftigen Koſten in dieſer Inſtanz, theils nach dem wahrſcheinlichen Schaden, welcher für den Beklagten aus der durch die Klage veranlaßten Hemmung der freien Verfügung über den Streitgegenſtand entſtehen mag. §. 179. Weist der Beklagte im Laufe des Rechtsſtreits nach, daß der Betrag der geſtellten Sicherheit für Deckung der Koſten, zu deren Erſaz der Kläger noch verurtheilt werden kann, nicht hinreicht, ſo kann er die Beſtellung einer neuen Sicherheit verlangen. §. 180. Der Beklagte, der in erſter Inſtanz keine Sicherheit verlangt hat, darf in höhern Inſtanzen nur in dem Falle Sicherheitsleiſtung verlangen, wenn der Gegentheil ein Rechtsmittel ergreift, und nur für die Koſten, die von der Zeit an entſtehen können. §. 181. Verliert der Kläger im Laufe des Rechtsſtreits ſeine Eigenſchaft als Inländer, ſo kann der Beklagte Sicherheitsleiſtung verlangen. §. 182. Die Sicherheit kann durch Bürgen, Pfänder und Hinterlegung geleiſtet werden. §. 183. Die Verbindlichkeit des Ausländers zur Sicherheitsleiſtung fällt hinweg: 1) bei Liquidationen im Gantverfahren; 2) in allen Fällen, wo an der Forderung des Klägers ſo viel liquid iſt, als die Proceßkoſten und

Entschädigungen wahrscheinlich betragen werden; 3) bei Klagen, welche im Executivproceß eingeleitet werden; 4) in Handelssachen; 5) in Sachen, wo der Ausländer in Folge vorhergegangener gerichtlicher Aufforderung zum Klagen als Kläger aufgetreten ist. §. 184. Für die Widerklage oder die Kosten derselben darf keine Sicherheitsleistung gefordert werden. §. 185. Da, wo die eine Partei der andern für Wiedererstattung Sicherheit zu leisten hat, wird der Betrag nicht nur nach dem Werth der Hauptsache, sondern ferner nach dem berechnet, was der Verurtheilte an Zinsen, Früchten, Entschädigungen und Proceßkosten dem andern Theile zu zahlen hat. §. 186. Sie wird auf gleiche Weise wie die Sicherheit für Proceßkosten geleistet (§. 182).

Sechster Titel. Von dem schiedsrichterlichen Verfahren. §. 187. Schiedsrichterliche Entscheidung findet in den Fällen Statt, in welchen das Gesez sie gebietet, oder in welchen die Parteien sie wählen. §. 188. Diese Wahl steht den Parteien zu in allen Streitigkeiten über Rechte, über welche sie frei verfügen können. §. 189. Man kann sich auch selbst im Voraus verbindlich machen, im Falle künftig entstehender Streitigkeiten solche vor Schiedsrichter zu bringen. §. 190. Klagen auf Ehescheidung, auf Trennung von Tisch und Bett, und überhaupt Klagen, die den bürgerlichen Stand betreffen, können nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. Zur Bestimmung der aus solchen Verhältnissen entstehenden Vermögensansprüche ist jedoch die Bestellung von Schiedsrichtern zulässig. §. 191. Streitigkeiten über künftigen Unterhalt und Klagen der Ehefrau auf Güterabsonderung können ebenfalls nicht vor Schiedsrichter gebracht werden. §. 192. Wo die Parteien Schiedsrichter bestellen dürfen, ist es ihnen erlaubt, Richter der Thatsachen zu ernennen, wenn auf Beweis oder auf eine Beweiserhebung erkannt worden ist. §. 193. Der Richter des Rechts stellt die Thatfragen auf, von deren Beantwortung die rechtliche Entscheidung unmittelbar abhängt, und sezt jede derselben, die eines Beweises bedarf, zur Beantwortung darüber aus, ob die Thatsache bewiesen sey oder nicht. Die Richter der Thatsachen haben die Antwort bejahend oder verneinend zu geben. Sie können keine Bedingung beifügen, als das Erfordern eines Eides. §. 194. Alle Beschlüsse und das Urtheil der Richter der Thatsachen werden als Acte des Gerichts ausgefertigt, und gelten als solche. §. 195. Der Schiedsvertrag muß in einer öffentlichen oder Privaturkunde errichtet werden. Die Urkunde muß die Bezeichnung der streitigen Gegenstände und der Schiedsrichter enthalten. §. 196. Die Annahme von Seiten der Schiedsrichter geschieht schriftlich. Ihre bloße Namensunterschrift unter der Urkunde, welche die Ernennung enthält, reicht dazu hin. §. 197. Auch jedes inländische Gericht kann als Schiedsgericht gewählt werden. Nur das Gericht, welches ohne Schiedsvertrag das zuständige in erster Instanz wäre, kann die Annahme des Schiedsrichteramtes nicht verweigern. §. 198. Schiedsrichter können nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, aus denen man Richter ablehnen kann; von den Parteien gewählte Schiedsrichter nur alsdann, wenn diese Gründe erst nach der Wahl entstanden sind. §. 199. Das Ablehnungsgesuch wird vor dem Gerichte angebracht, welches ohne Schiedsvertrag in der Hauptsache das zuständige wäre (s. Gerichtsordnung §. 43), den Fall ausgenommen, da ein zum Schiedsrichter erwähltes Gericht, oder ein Mitglied desselben abgelehnt wird, in welchem Falle die über die Ablehnung der Gerichte geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. §. 200. Die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Wo diese nichts bestimmt, ist folgendes zu beobachten: 1) die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Sachen entweder mündlich vor, oder sie übergeben ihnen ihre Papiere und Denkschriften; 2) die Schiedsrichter erlassen alle zur Aufklärung des Thatsächlichen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen unmittelbar an die Parteien; 3) sie bestimmen die Fristen, in so fern nicht die Parteien im Schiedsvertrage die nöthigen Bestimmungen darüber getroffen haben; 4) sie erheben die Beweise, und entscheiden alle Streitigkeiten, die über die Beweisführung entstehen. §. 201. Auf Begehren der Schiedsrichter befiehlt der zuständige Richter (§. 43 der Gerichtsordnung) die Vorladungen der Parteien selbst, der Zeugen und der Sachverständigen. Durch ihn geschieht die Beeidigung der Zeugen und der Sachverständigen, und ebenfalls vor ihm die Leistung der Haupteide sowohl, als der richterlichen Notheide. §. 202. Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den bestehenden Gesezen zu geben, in so fern sie nicht durch den Schiedsvertrag ausdrücklich auf ein blos billiges Ermessen hingewiesen sind. §. 203. Jeder Schiedsspruch muß die Entscheidungsgründe enthalten. §. 204. Wo mehrere Schiedsrichter ernannt sind, erfolgt die Entscheidung durch Stimmenmehrheit. Ist Stimmengleichheit vorhanden, und in dem Schiedsvertrage für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, so sollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, binnen acht Tagen einen oder mehrere Obmänner (im lezten Falle in ungleicher Zahl) zu erwählen; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so wird auf Veranlassung des Schiedsgerichts der Obmann von der zuständigen Gerichtsbehörde (s. Gerichtsordnung §. 43) ernannt. §. 205. Die Schiedsrichter eröffnen ihre Urtheile den Parteien selbst, welche solches durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben. Der nicht erschienenen Partei wird das Urtheil schriftlich eingehändigt. §. 206. Auf Antrag der Parteien oder einer derselben soll das Urtheil dem zuständigen Gerichte (s. Gerichtsordnung §. 43) mit dem Ersuchen übergeben werden, dasselbe für vollzugsreif zu erklären. Das Gericht hat diese Erklärung ohne Bedingung und ohne Beschränkung binnen drei Tagen zu geben, wenn die Sache selbst nicht zu Denjenigen gehört, in welchen die Bestellung von Schiedsrichtern gesezlich unzulässig ist. Diese Bestimmung tritt auch ein bei Schiedssprüchen zwischen Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, und es wird der Anhangsaz 61 des Landrechts (s. Handelsgesellschaften), in soweit er damit nicht übereinstimmt, hiermit aufgehoben. §. 207. Appellation gegen schiedsrichterliche Urtheile ist nur zulässig, wenn diese Parteien im Schiedsvertrage sie vorbehalten haben (s. Gerichtsordnung

§. 44). §. 208. Ein Obergericht, selbst der oberste Gerichtshof mit Uebergehung des Mittelgerichts, kann als Appellationsrichter erwählt werden, und darf die Annahme nur dann verweigern, wenn es sich um eine Streitsache handelt, welche der Streitsumme nach im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels nicht ebendahin gelangen könnte. §. 209. Da, wo ein Untergericht des Landes als Schiedsgericht erwählt ist, kann nur ein Obergericht oder ein akademisches Spruch-Collegium als Appellationsrichter ernannt werden. §. 210. Die Nichtigkeitsklage findet gegen Schiedssprüche auch in den Fällen Statt, wo die Parteien im Schiedsvertrag kein Rechtsmittel vorbehalten haben, in so fern der Schiedsvertrag selbst ungültig, oder die Grenzen der darin ertheilten Entscheidungsbefugniß in Hinsicht auf Umfang od. Zeit überschritten sind. §. 211. Die Nichtigkeitklage ist bei dem Gerichte anzubringen, welches ohne Bestellung eines Schiedsgerichts in erster Instanz zuständig gewesen wäre, oder wenn ein Gericht als Schiedsrichter gesprochen hat, bei dessen unmittelbar vorgesetztem Obergericht; endlich wenn ein Schiedsspruch des obersten Gerichtshofes angefochten ist, bei diesem selbst. §. 212. Die Vollmacht der Schiedsrichter erlischt: 1) wenn auch nur einer der Schiedsrichter stirbt, verhindert oder in gültiger Weise abgelehnt wird, oder den Schiedsvertrag aufkündigt; 2) wenn beide Parteien den Vertrag aufkündigen; 3) wenn die im Schiedsvertrage zur Ertheilung des Schiedsspruchs bestimmte Frist abgelaufen, oder bei Ermanglung einer solchen Frist drei Monate vom Tage des Schiedsvertrags an verflossen sind, und die Parteien die Frist nicht verlängern. §. 213 Eine solche Frist zur Ertheilung des Schiedsspruchs dürfen jedoch die Parteien nicht bestimmen, überhaupt die gesezlichen Verhandlungsfristen nicht abändern, wenn ein Gericht zum Schiedsrichter ernannt ist, welches die Annahme nicht verweigern darf. §. 214 Die Schiedsrichter, welche, nachdem sie das Schiedrichteramt angenommen oder die Verrichtungen desselben begonnen haben, ohne gerechte Ursache den Schiedsvertrag aufkündigen, oder innerhalb der gesezten Frist den Schiedsspruch nicht ertheilen, sind den Parteien zur Entschädigung verbunden. §. 215. Sämmtliche vorstehende Verfügungen gelten auch in Streitigkeiten von Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, in so weit sie mit den im Handelsrechte enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen. — Siebenter Titel. Von dem Verfahren bei den Untergerichten im Allgemeinen. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 12). §. 216. In der Regel wird mündlich verhandelt. Jedoch ist den Parteien gestattet, dabei auch schriftliche Aufsäze zum Protokoll zu übergeben. §. 217. Es hängt stets von der Wahl des Klägers ab, ob er die Klage mündlich oder schriftlich vorbringen will, so wie überhaupt jeder Parteivortrag, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, oder welcher keine weitere Verhandlung nothwendig macht, mündlich oder schriftlich geschehen kann. §. 218. Schriftliches Verfahren tritt ein, wenn beide Parteien es begehren. §. 219. Es können die Parteien übereinkommen, daß schriftliche Verhandlungen bis zum Endurtheil statt finden, oder daß nur Klage und Einwendung schriftlich vorgetragen werden. §. 220. Der Richter kann auch auf den Antrag einer Partei allein schriftliches Verfahren dann gestatten, wenn er dasselbe in Rücksicht auf die Verwicklung der Sache oder auf die Kosten für zweckmäßig hält. Die andere Partei kann jedoch in diesem Falle mündliches Verfahren zu Protokoll für ihre eigenen Vorträge beibehalten. §. 221. Hat eine Partei mit dem Vortrage in einer Sache, die nach dem richterlichen Ermessen nicht unter die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen fällt, den Antrag auf schriftliches Verfahren verbunden, so wird, in der Verfügung auf den Vortrag, der Gegenpartei für den Fall, daß sie in schriftliches Verfahren einwillige, aufgegeben, binnen der zu bestimmenden Frist sich schriftlich vernehmen zu lassen, oder wenn sie nicht einwillige, dieses binnen einer ebenfalls zu bestimmenden kurzen Frist anzuzeigen, worauf sodann Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angesezt wird. §. 222. Die mündlichen Vorträge der Parteien müssen ihrem thatsächlichen Inhalte nach, sammt den angeführten Rechtsgründen und den darauf gebauten Anträgen oder Gesuchen, im gerichtlichen Protokolle niedergeschrieben, die schriftlichen demselben beigelegt werden. §. 223. Die Protokolle, die vor dem Unterrichter aufgenommen werden, sind von einem verpflichteten Actuar niederzuschreiben. §. 224. Sie müssen von dem Actuare und den Parteien oder den Vertretern der Leztern unterzeichnet werden. Wollen oder können die Parteien nicht unterzeichnen, so ist dieses, so wie die Ursache hievon, in dem Protokolle zu bemerken. §. 225. Protokolle über Auszahlungen oder Auslieferungen von Urkunden oder andern Gegenständen, die von Seiten des Gerichtes geschehen, sind von zwei Zeugen zu unterschreiben, wenn die Empfängnr ihren Namen nicht schreiben können. §. 226. Von allen Proceßhandlungen, welche nicht in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter geschehen, wird ihnen durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Mittheilung Kenntniß gegeben. §. 227. Auch dritten Personen, die von den Parteien dazu ermächtigt sind, oder ihre eigene Betheiligung nachweisen, kann die Acten-Einsicht nicht verweigert werden. — Achter Titel. Von Tagfahrten, Fristen und Gerichtsferien. §. 228. Die Tagfahrten und Fristen sollen so angesezt werden, daß jede Partei die erforderliche Zeit hat, die richterlichen Auflagen zu befolgen, und sich zu den vorzunehmenden Handlungen gehörig vorzubereiten. In der Regel sollen die Tagfahrten nicht über 14 Tage hinausgesezt werden, und die Fristen die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen. Ausnahmsweise können dagegen Tagfahrten weiter hinausgesezt oder längere Fristen gestattet werden, wenn die besondern Eigenschaften der einzelnen Streitsache, namentlich der besondere Umfang oder die besondere Verwicklung derselben, oder die besondern Verhältnisse der Parteien, wie nothwendige längere Abwesenheit, große Entfernung von dem Gerichtsorte, Krankheit, unaufschiebliche Berufsgeschäfte und Feldarbeiten (wie Aerndte und dergleichen) es nothwendig machen. §. 229. Bei Ansezung der Tagfahrt auf einen Vormittag gilt dieselbe Mittags um 12 Uhr, bei der auf Nachmittag bestimmten Abends um 6 Uhr

für abgelaufen. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 3 und 4). §. 230. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Verfügung mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht mitgerechnet, und eben so wenig der Tag des Ablaufes derselben, sondern es gilt als der lezte der auf den Tag des Ablaufes unmittelbar folgende Tag. Gleiches gilt bei Berechnung der Nothfristen. (s. auch Fristen und zwar die Verordnung v. 24. December 1832 Reg. Bl. 1833 Seite 10). §. 231. Die Verlegung einer Tagfahrt oder Erstreckung einer Frist kann vom Richter nur aus hinlänglichen Ursachen verfügt werden, wobei die nämlichen Rücksichten gelten, durch welche nach §. 228 das richterliche Ermessen bei der Zeitbestimmung der anzuordnenden Tagfahrten oder Fristen geleitet wird. §. 232. Um eine erste Verlegung oder Erstreckung zu erlangen, hat die Partei einen gültigen Hinderungsgrund anzuführen. §. 233. Die nach Erledigung einer, der Einlassung vorgängigen, Einrede angeordnete weitere Tagfahrt oder Frist gilt für Verlegung oder Erstreckung. §. 234. Eine zweite Erstreckung oder Verlegung findet nur dann statt, wenn die Hinderungsursache bescheinigt ist. §. 235. Eine dritte oder noch mehrmalige Erstreckung oder Verlegung, auf welche ebenfalls nur in bescheinigten oder mit Beweisantretung verbundenen Gesuchen angetragen werden kann, darf nur verwilligt werden, nachdem die Gegenpartei vernommen worden, und wenn diese widerspricht, nur dann, wenn die Wahrheit des angeführten gültigen Hinderungsgrundes und zugleich die Unmöglichkeit, solchen zu beseitigen, ordnungsmäßig erwiesen ist. §. 236. Wegen Verhinderungsgründen des Anwaltes darf nur eine einmalige Verlängerung bewilligt werden, und es hat der Anwalt die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle selbst zu tragen, ohne aus irgend einem Grunde Ersaz dafür fordern zu können. §. 237. Eine wegen Verhinderung des Anwaltes bewilligte Frist oder neue Tagfahrt gilt in der Sache selbst gleich einer der Partei aus Gründen, die von ihr selbst herrühren, gewährten Verlängerung. §. 238. Die durch die Gesuche um Fristverlängerung oder Verlegung der Tagfahrt entstehenden Kosten hat die nachsuchende Partei stets selbst zu tragen, den Fall des §. 236 allein ausgenommen, da sie ihrem Anwalte zur Last fallen. §. 239. Die bewilligte neue Frist wird von dem Ablaufe der vorigen an berechnet, wenn nicht die richterliche Verfügung im einzelnen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat. §. 240. Die Verlegung einer Tagfahrt soll so lange vor deren Eintritt nachgesucht werden, daß die Gegenpartei noch vorher von der Verlegung in Kenntniß gesezt werden kann. Andernfalls fallen die Kosten der Tagfahrt der nachsuchenden Partei zur Last. §. 241. Gegen Abschlagung einer Frist oder der Verlegung einer Tagfahrt findet kein Rechtsmittel statt; jedoch kann die Beschwerde hierüber in der Folge mit der Beschwerde gegen die Verfügung oder Entscheidung in der Hauptsache verbunden werden, wenn diese im Weg gebrauchter Rechtsmittel an den höhern Richter gelangt. §. 242. Beschwerde gegen Verwilligung einer Frist oder einer weitern Tagfahrt kann der Gegentheil bei dem höhern Richter führen, wenn die Verwilligung selbst oder das Maaß derselben gegen das Gesez ist. §. 243. Alle Tagfahrten oder Fristen im Processe können durch Uebereinkunft der Parteien oder ihrer besonders hiezu bevollmächtigten Vertreter hinausgesezt und beziehungsweise verlängert werden, mit Ausnahme der für die Rechtsmittel gesezlich vorgeschriebenen Nothfristen. §. 244. Die angesezten Tagfahrten dürfen nicht in die Gerichtsferien fallen, den in der richterlichen Verfügung ausdrücklich als Beweggrund anzuführenden Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen. §. 245. Die Fristen laufen während der Ferien fort, und es wird der Frist, wenn der Tag, an welchem sie nach der regelmäßigen Berechnung abläuft, auf einen Feiertag fällt, noch der nächste auf die Ferien folgende Tag zugegeben. Ausgenommen sind die für die Rechtsmittel gesezlich vorgeschriebenen Nothfristen, welche auch in den Ferien ablaufen, und überdieß vom Richter weder verkürzt noch verlängert werden dürfen. §. 246. Gerichtsferien sind: 1) die Tage vom Christabende bis zum Dreikönigtag; 2) alle Sonn- und gebotene Feiertage. — Neunter Titel. Von der Klage und der richterlichen Verfügung darauf. §. 247. Der Kläger hat den Beklagten bestimmt zu benennen, die Thatsachen, die seinen Ansprüchen zum Grunde liegen, vollständig und deutlich anzuführen, und das Klagbegehren bestimmt zu stellen. §. 248. Fehlt es dem Vortrage des Klägers an Vollständigkeit oder an Deutlichkeit; so hat der Richter vorerst durch zweckmäßige Fragen oder schriftliche Vorbescheide die nöthige Ergänzung oder Verbesserung zu veranlassen. §. 249. Dem Kläger ist gestattet, die Rechtsgründe seiner Klage ebenfalls anzuführen, so wie andere auf die Sache bezügliche Nebengesuche damit zu verbinden, auch den Beweis der angeführten Thatsachen zugleich anzutreten, vorausgesezt, daß die vorgeschlagenen Beweismittel in Urkunden oder richterlichem Augenscheine bestehen. §. 250. Mehrere Personen können zusammen mittelst des nämlichen Klagvortrags nur alsdann als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn in Ansehung derselben die Voraussezung vorhanden ist, unter welcher sie nach den Bestimmungen des §. 93 als Streitgenossen klagen oder belangt werden können. §. 251. Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten, wenn gleich auf verschiedenen Gründen beruhend, können in dem nämlichen Klagvortrage vereint geltend gemacht werden, wenn nur der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist, und alle sich zur nämlichen Proceßart eignen. Jedoch hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, die Trennung zu verfügen, wo solche zur Erleichterung der Verhandlungen oder zur Vermeidung von Verwirrung nothwendig oder angemessen erscheint. §. 252. Wenn der Richter sich für nicht zuständig erkennt, wenn die Klage ausdrücklich vom Gesezе untersagt ist, oder wenn nach dem eigenen Vortrage des Klägers die Klage unbezweifelt als in Rechten nicht begründet oder als noch zur Zeit nicht statthaft erscheint, ist die Ladung mit Angabe der Gründe dieser Verfügung in der durch die §§. 357 bis 360 vorgeschriebenen Form zu versagen, und dem Beklagten die Klage sammt Beilagen und der hierauf ergangenen richterlichen Verfügung

zur Nachricht mitzutheilen. §. 253. Wird die Klage für zuläßig erkannt, so ist dem Beklagten der Klagvortrag mitzutheilen, und derselbe nebst dem Kläger zur Vernehmlassung darauf vorzuladen, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Nichterscheinens der thatsächliche Vortrag des Klägers für eingestanden, und jede Schuzrede des Beklagten für versäumt erklärt werden soll. §. 254. Auch steht es beiden Theilen frei, ohne richterliche Ladung abzuwarten, sogleich bei Anstellung der Klage mit einander zur Verhandlung vor Gericht zu erscheinen. §. 255. Hat der Kläger mit dem Vortrage der Klage zugleich Nebengesuche vorgebracht, oder Beweise angetreten, so hat der Richter auch hierüber sogleich das Geeignete zu verfügen. Es hängt übrigens von dem Ermessen des Richters ab, ob in solchem Falle die Handlung der Beweisführung einstweilen ausgesezt zu lassen oder in den nämlichen Tagfahrten und Fristen einzuleiten seyen, in welchen über die Klage selbst verhandelt wird. §. 256. Ist die Klage mündlich zu Protokoll angebracht, so hat der Richter noch an demselben Gerichtstage die geeignete Verfügung darauf zu erlassen. Ist sie schriftlich entweder persönlich überreicht oder übersendet worden, so muß die Verfügung in der Regel ebenfalls am Tage der Ueberreichung oder des Empfangs, in jedem Falle innerhalb der nächsten acht Tage, erlassen werdn. §. 257. Die von dem zuständigen Richter auf erhobene Klage erlassene, dem Beklagten gehörig bekannt gemachte Verfügung, wodurch die Klage zur schriftlichen Vernehmlassung mitgetheilt, oder zur mündlichen Vernehmlassung eine Tagfahrt anberaumt wird, bewirkt: 1) Prävention in Ansehung der Gerichtszuständigkeit und der Frage, welche Partei als Kläger zu betrachten sey, in Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem andern der an und für sich zuständigen Gerichte aufgetreten ist (§. 42); 2) der Beklagte wird in Verzug gesezt, und 3) in Ansehung des aufzuwendenden Fleißes und des Früchtenersazes in die Lage eines Besizers in unredlichem Glauben gebracht; 4) für Ebendenselben entsteht dadurch die Befugniß zur Anstellung einer Widerklage (§§. 24, 25 und 26); 5) für das Gericht die Fortdauer der Gerichtsbarkeit für die Sache bis zu deren Beendigung, wenn sich auch in der Zwischenzeit der Gerichtsstand des Beklagten ändert (§. 44); 6) die Sache selbst wird jezt in der Art und mit der Wirkung zur streitigen Sache: a. daß der Beklagte von diesem Augenblicke an nicht einseitig unnöthige Veränderungen vornehmen kann, und b. daß er nicht einseitig eine Veräußerung der Sache, wenn ste eine liegenschaftliche ist, mit der Wirkung vornehmen kann, daß sie auch der Kläger anzuerkennen verpflichtet wäre, von dem Augenblick an, da der Kläger die Ladungsverfügung in das Grundbuch eintragen ließ. Ist bei beweglichen Sachen Gefahr vorhanden, daß sie der beklagte Besizer während des Rechtsstreits verschlimmern, verderben, verschwenden oder veräußern werde, so steht dem Kläger das Recht zu, zur Abwendung der Gefahr bis zur Beendigung der Hauptsache, auf Beschlag oder Sequestration anzutragen. 7) Es wird die erlöschende Verjährung aller das nämliche Rechtsverhältniß und den nämlichen Gegenstand betreffenden Klagen und eben so auch die erwerbende Verjährung durch die gehörige Bekanntmachung der die Klage mittheilenden Verfügung unterbrochen. §. 258. Die richterliche Verfügung, welche die Ladung auf die Klage wegen Fehlerhaftigkeit oder Unstatthaftigkeit verwirft, äußert die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 bezeichneten Wirkungen mit rückwirkender Kraft, wenn darauf die Fehler innerhalb sechs Wochen verbessert, oder wenn die Verfügung in Folge eines ergriffenen Rechtsmittels zum Vortheile des Klägers geändert und nun die Ladung wirklich erkannt wird. Die Wirkungen Nr. 3 und 6 aber treten in diesem Falle erst ein, von dem Augenblicke an, da dem Beklagten die nunmehr wirklich erkannte Ladung gehörig bekannt gemacht, und in Bezug auf die Wirkung Nr. 6 b, in so fern die streitige Sache eine liegenschaftliche ist, die Ladungsverfügung in das Grundbuch eingetragen wurde. §. 259. Alle jene Wirkungen der Ladung fallen wieder hinweg: 1) wenn in der ersten Tagfahrt beide Parteien ausbleiben; 2) wenn der Kläger allein ausbleibt, und der erschienene Beklagte den Rechtsstreit nicht freiwillig fortsezt (§. 309 und 310). — Zehnter Titel. Von Eröffnung der Ladung und anderer richterlicher Beschlüsse. §. 260. Alle proceßleitenden Verfügungen im Laufe des Verfahrens werden entweder sofort in der Tagfahrt, in welcher sie veranlaßt werden, oder spätestens innerhalb der nächsten acht Tage darnach, oder nachdem der sie veranlassende schriftliche Vortrag übergeben worden ist, erlassen, und sofort den Parteien bekannt gemacht. Längerer Aufschub gilt für Justizverzögerung. §. 261. Die Ladung muß dem Beklagten durch einen verpflichteten Gerichtsboten schriftlich eingehändigt werden. §. 262. Die Einhändigung geschieht entweder an die Person des Beklagten, oder durch Abgebung an erwachsene Personen, die zu dessen Familie oder Gesinde gehören, in seinem Wohnsize oder an seinem Aufenthaltsorte, wenn er keinen Wohnsiz hat. §. 263. Findet der Gerichtsbote in dem Wohnsize oder Aufenthaltsorte des Beklagten weder diesen selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gesinde gehörig darstellt, und an die er die Einhändigung bewirken kann, so geschieht sie durch Abgebung an den Vorsteher der Gemeinde, damit dieser die Einhändigung beforge. §. 264. Hat der Beklagte einen Anwalt oder Bevollmächtigten, so geschieht die Behändigung an diesen auf gleiche Weise. §. 265. Die Zustellung an den Gerichtsboten geschieht durch den Richter. §. 266. Jedoch steht es der Partei, welche die Ladung erwirkt hat, frei, zu verlangen, daß die Bewirkung der Zustellung ihr selbst überlassen bleibe. §. 267. Die Beurkundung über die Einhändigung der Ladung geschieht durch den Gerichtsboten auf die Originalausfertigung, die der Vorgeladene erhält, und das Duplikat des Beschlusses, daß er dem Kläger zustellt. §. 268. Diese Beurkundung muß den Tag bezeichnen, an welcher die Einhändigung geschehen, und die Person, welcher sie geschehen ist. §. 269. Sie muß zugleich in einem besondern Scheine zu den Acten gegeben, oder mit der Unterschrift

des Gerichtsboten zu den Acten bemerkt werden, den Fall des §. 266 ausgenommen. §. 270. Hat der Beklagte seinen Wohnsiz oder Aufenthaltsort im Auslande, oder in einem andern Gerichtsbezirke des Inlandes, so wird die Bewirkung der Zustellung dem Kläger überlassen, oder auf dessen besondern Antrag das Gericht des Wohnsizes oder Aufenthaltsortes durch Ersuchschreiben zu deren Bewirkung veranlaßt. §. 271. Alle Gerichtsboten im Lande sind verpflichtet, wenn eine Partei sich wegen Behändigung richterlicher Beschlüsse an sie wendet, die Behändigung vorzunehmen, und Urkunde darüber auszustellen. §. 272. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage, hat gegen den Inländer nur Statt: 1) wenn er der Landstreicherei durch Urtheil schuldig erkannt ist; 2) oder ein Untersuchungsverfahren deshalb gegen ihn eingeleitet od. 3) wenn dargethan ist, daß er sich auf fluchtigem Fuße befindet, od. endlich 4) wenn er sich im Auslande aufhält, und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsize od. Aufenthaltsorte verweigert worden ist. §. 273. Unter gleichen Voraussezungen geschieht eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage gegen Ausländer, und ferner in dem Falle, wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden unbekannt ist. §. 274. Ist der Aufenthalt des Inländers blos unbekannt, so ist die Behändigung an den fur ihn zu bestellenden Pfleger zu bewirken. §. 275. Jede öffentliche Vorladung ist an dem Sizungsorte des Gerichts öffentlich anzuschlagen, bis zum Ablaufe der darin bestimmten Frist angeschlagen zu lassen, und nach dem Ablaufe mit dem Zeugnisse des Gerichtsdieners über die Zeit des Anschlags und der Abnahme zu den Acten zu bringen. Zugleich ist dieselbe in dem Provinz-Anzeigeblatt, der Zeitung der Residenzstadt, und einer andern nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Vorzuladenden zu wählenden Zeitung, wenn nicht die Interessenten auf mehrere ausdrücklich antragen, dreimal einzurücken, von welchen Blättern sodann Abdrücke zu den Acten zu nehmen sind. § 276. Die öffentliche Vorladung muß, außer der richterlichen Verfügung, die Bezeichnung der Parteien, des Klaggegenstandes, den thatsächlichen Klaagrund und das Klagbegehren enthalten. §. 277. Was in den vorhergehenden Paragraphen von Einhändigungen der Ladungen bestimmt ist, gilt von Einhändigung richterlicher Beschlüsse jeder Art. §. 278. Beschlüsse, welche in Abwesenheit der Parteien erlassen werden, sind diesen mündlich zu eröffnen, und die Eröffnung ist zu Protokoll zu bemerken. § 279. Wenn der Kläger seinen Wohnsiz im Auslande hat, so hat er sofort bei Anbringung der Klage einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesezen der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnsize derselben geschehen sollen. §. 280. Der Gewalthaber muß in jedem Falle mit einer besondern in einer öffentlichen Urkunde ausgestellten Vollmacht versehen seyn, wenn die Ernennung nicht von der Partei persönlich vor Gericht geschieht. §. 281. Die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß jede Einhändigung, welche dem Gewalthaber geschieht, namentlich auch die Einhändigung von Versäumungserkenntnissen, die nämliche Wirkung haben soll, als wenn sie der Partei selbst geschehen wäre. §. 282. Es gilt die Ernennung für alle Instanzen, und nicht nur für die Klage, sondern auch für die Widerklage und für alle Nebensachen oder Zwischenhandlungen. §. 283. Hat der Kläger die Ernennung unterlassen, so wird er dazu vor der Ertheilung der Verfügung auf die Klage in der Hauptsache durch Vorverfügung angewiesen. §. 284 Ist dies unterblieben, so kann die Gegenpartei in jeder Lage der Sache die Nachholung verlangen, und der weitere Fortgang der Sache bleibt so lange ausgesezt, bis die Ernennung erfolgt ist. §. 285. Wenn der Beklagte im Auslande wohnhaft ist, so wird er in der ersten Verfügung auf die Klage, wodurch er zur Vernehmlassung darauf aufgefordert wird, zur Ernennung eines solchen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers in der nämlichen für die Vernehmlassung selbst angeordneten Zeit angewiesen, mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Unterlassungsfalle der Gewalthaber auf Gefahr und Kosten des Beklagten vom Gerichte selbst bestellt würde. Die Einhändigung wird durch Ersuchschreiben an die ordentliche Obrigkeit der im Auslande wohnenden Partei bewirkt. §. 286. Ausgenommen von der Verbindlichkeit, einen Gewalthaber für den Empfang der Einhändigung zu ernennen, sind die Angehörigen derjenigen fremden Staaten, mit welchen durch Staatsverträge festgesezt ist oder künftig festgesezt werden wird, daß die Verfügungen inländischer Gerichte dort eingehändigt werden sollen. — Elfter Titel. Von der Vernehmlassung auf die Klage. (S. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 2) §. 287. In der zur Verhandlung über die Klage angesezten Tagfahrt ist der Beklagte schuldig, auf die Klage zu antworten, bei Vermeidung des in der Ladung bezeichneten Rechtsnachtheiles. §. 288. Der Beklagte hat sich in seiner Vernehmlassung bestimmt über jede einzelne, der Klage zum Grunde gelegte Thatsache zu erklären, dieselbe zuzugestehen oder zu widersprechen. §. 289. Werden in der Antwort auf die Klage erhebliche Thatsachen übergangen oder nicht gehörig oder unbestimmt oder ausweichend beantwortet, so hat der Richter den Beklagten zu veranlassen, daß er sich auf diese Thatsachen gehörig, bestimmt und erschöpfend erkläre, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß dieselben sonst für eingestanden angenommen werden. §. 290. Die Erklärung des Nichtwissens von Thatsachen gilt für Widerspruch derselben. §. 281. Mit der Antwort auf die Klage müssen alle Einreden, deren sich der Beklagte in diesem Rechtsstreite bedienen will, in der nämlichen Tagfahrt vorgetragen werden, bei Vermeidung des im §. 253 bezeichneten Rechtsnachtheiles. §. 262. Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen wird mit Aufhebung des L. R. Sazes 2224 ausdrücklich auch auf die Einrede der Verjährung ausgedehnt. §. 293. Jede Einrede wird im Wesentlichen wie eine Klage behandelt, und muß nach den über den Vortrag der Klage gegebenen Bestimmungen vorgebracht werden. §. 294. Auch steht es dem Beklagten frei, die Rechtsgründe des Klägers zu beantworten, und seine eigenen vorzutragen. §. 295. Der Richter ist verpflichtet, die Parteien in der Tagfahrt auf die Rechtsnachtheile des Unterlassens der Verthei-

digungshandlungen aufmerksam zu machen. §. 296. Der Beklagte darf die Beantwortung der Klage in der dazu bestimmten Tagfahrt nur dann verweigern, wenn er verzögerliche Einreden vorzutragen hat, welche, in so fern sie gegründet sind, eine erschöpfende Antwort als unmöglich darstellen, wie die Einrede des dunkeln oder unvollständigen Klagvortrags, oder welche jede Antwort als unnüz darstellen, wie diejenigen, durch die der Mangel wesentlicher Voraussezungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens gerügt wird, so wie auch, wenn er die Einrede der fehlenden Caution vorzutragen hat. §. 297. Diese Einreden müssen jedenfalls gleichzeitig vorgetragen werden. Sie haben die Wirkung der Befreiung von der Einlassung nur dann, wenn ihr Grund aus der Klage selbst hervorgeht, oder vom Kläger zugestanden oder der Beweis hierüber vom Beklagten mit Urkunden hergestellt oder doch angetreten wird, oder die Beweislast den Kläger selbst trifft. Ohne diese Voraussezung bleibt der Beklagte verbunden, sich wenigstens eventuell auf die Klage einzulassen, bei Vermeidung des im §. 253 bezeichneten Rechtsnachtheils. §. 298. Gegen den zum Armenrecht zugelassenen Ausländer findet die Einrede mangelnder Caution für die Proceßkosten nicht statt. §. 299. Verliert der Kläger im Laufe des Rechtsstreites seine Eigenschaft als Inländer, so kann der Beklagte jezt noch, und in jeder Lage der Sache Sicherheitsleistung verlangen, mit der Wirkung, daß der Stillstand der Verhandlungen von dem Augenblick an, wo die Einrede für gegründet und erwiesen erkannt ist, für so lange verfügt wird, als der Kläger die geforderte Caution nicht leistet. §. 300. Hat der Beklagte, ohne sich auf die Klage einzulassen, solche zerstörliche Einreden vorgetragen, welche die Klage in ihrem ganzen Umfang zerstören, und hat er dieselben auf der Stelle durch Urkunden klar gemacht, oder doch erheblichen und zulässigen Beweis darüber angetreten, so wird nach Umständen mit einstweiliger Aussezung der Verhandlung in der Hauptsache, Tagfahrt zur Verhandlung über diese Einreden angeordnet. §. 301. Auf die darüber gepflogene Verhandlung wird die Einrede entweder als gegründet und erwiesen erkannt, oder die Erhebung von Beweisen verfügt, oder dem Kläger Beweis aufgelegt, oder der Beklagte angewiesen, in der Hauptsache zu antworten. §. 302 Wird eine verzögerliche Einrede, welche vom Mangel wesentlicher Voraussezungen des Verfahrens hergenommen ist, vom Richter verworfen, so findet Appellation dagegen sogleich statt. Appellation gegen die Verwerfung anderer verzögerlicher Einreden aber kann nur erst mit dem Rechtsmittel gegen das Urtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden. §. 303. Wird eine zerstörliche Einrede blos als proceßhindernd verworfen, so findet dagegen kein Rechtsmittel statt, und es steht dem Beklagten frei, von der also verworfenen Einrede bei Verhandlung der Hauptsache noch Gebrauch zu machen. §. 304. Wird die Einrede aber auf die darüber gepflogene Verhandlung gänzlich verworfen, so findet gegen dieses Verwerfen ein Rechtsmittel statt, welches jedoch erst mit dem Rechtsmittel gegen das Urtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden kann. §. 305. In allen Fällen, wo der Beklagte in Folge gebrauchter Einreden nicht schuldig ist, auf die Klage zu antworten, ist er auch nicht schuldig, sich auf die mit der Klage etwa verbundene vorläufige Beweisantretung einzulassen. §. 306. Die Zwischenverhandlungen, welche durch proceßhindernde Einreden veranlaßt werden, sind im abgekürzten Verfahren zu pflegen. §. 307. Die Wirkungen der Einlassung auf die Klage sind: 1) Prorogation des Gerichtsstandes nach den im §. 35 enthaltenen Bestimmungen; 2) Ausschluß des Beklagten mit allen verzögerlichen Einreden, die er nicht vorgetragen hat. §. 308. Nur solche Einreden, durch welche der Mangel wesentlicher Voraussezungen zur Rechtsbeständigkeit des Verfahrens gerügt wird, können auch später noch bis zum Endurtheil in jeder Lage des Rechtsstreites vorgetragen werden. §. 309. Ist in der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagfahrt zwar der Beklagte, nicht aber der Kläger erschienen, so kann der Beklagte entweder verlangen, daß er von der Instanz entbunden werde, oder seine Vernehmlassung auf die Klage vortragen. Die Kosten der Tagfahrt hat in beiden Fällen der Kläger zu tragen. §. 310. Verbindet der allein erschienene Beklagte mit der Antwort auf die Klage den Vortrag von Einreden, so ist zur weiteren Verhandlung eine neue Tagfahrt anzuordnen, wozu der Kläger unter Mittheilung der Vernehmlassung des Beklagten und mit Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben in der neuen Tagfahrt die Einreden für eingestanden, und die Repliken für versäumt angenommen werden sollen. §. 311. Ist in der zur Verhandlung über die Klage angesezten Tagfahrt der Kläger erschienen, der Beklagte aber ausgeblieben, so werden die in Gemäßheit des §. 253 in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile auf Anrufen des Klägers gegen ihn ausgesprochen, sofort das Urtheil in der Hauptsache erlassen, und dasjenige erkannt, was aus den nun für erwiesen angenommenen Thatsachen der Klage den Rechten gemäß folgt. §. 312. Bleiben beide Parteien in der Tagfahrt aus, so ruhen die Verhandlungen bis auf Anrufen der einen oder der andern Partei, worauf eine neue Verhandlungstagfahrt angesezt wird. — Zwölfter Titel. Von der Widerklage. §. 313. Der Beklagte ist befugt, die Ansprüche, die er gegen den Kläger hat, bei dem Gerichte, bei welchem die Klage erhoben ist, als Widerkläger zu verfolgen, vorausgesezt jedoch, daß die Widerklage vor Verkündung des ersten Urtheils in der Vorklagsache erhoben wird. § 314. Wird dieselbe nicht sofort mit der Antwort auf die Klage vorgebracht, oder eignet sie sich nicht zu derselben Proceßart, in welcher die Vorklage eingeleitet ist, so sind die Verhandlungen über Vor- und Widerklage von einander getrennt zu pflegen, so wie auch die Urtheile und Rechtsmittel in Betreff beider von einander gesondert bleiben. §. 315. Wird sie aber mit der Antwort auf die Klage vorgebracht, und eignet sie sich zugleich zu der nämlichen Proceßart, so hängt es von dem Ermessen des Richters ab, die vereinigte Verhandlung der Vor- und Widerklage in den nämlichen Acten zu gestatten oder zu untersagen. §. 316. In den Fällen jedoch, da die Vor- und die Widerklage aus den näm-

lichen Rechtsverhältnissen entspringen, oder da der Beklagte die Gegenansprüche, die er durch die Widerklage verfolgt, in dem nämlichen Rechtsstreite zum Grunde einer Einrede gemacht hat, kann die gleichzeitige Verhandlung in den nämlichen Acten nicht verweigert werden. §. 317. Hat ein beklagter Streitgenosse besondere Gegenansprüche, die den übrigen Streitgenossen nicht gemeinschaftlich sind, so kann er sie im Wege der Widerklage vor dem nämlichen Gerichte geltend machen. Es muß aber die Verhandlung darüber stets in gesonderten Acten gepflogen werden. §. 318. Eben dieselben Bestimmungen gelten, wenn der Beklagte gegen einen oder gegen einige von mehreren klagenden Streitgenossen besondere Gegenansprüche im Wege der Widerklage geltend machen will. §. 319. Ist die Widerklage von Entscheidung der Vorklage abhängig, so bleibt die Verhandlung über die Widerklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorklage ausgesezt. §. 320. Eine Widerklage gegen eine Widerklage findet nicht statt, ausgenommen, wenn beide aus dem nämlichen Rechtsverhältnisse entspringen. §. 321. Auch dann, wenn die Vor- und die Widerklage gesondert verhandelt und entschieden werden, kann die Hülfsvollstreckung in der einen Sache nicht erfolgen, wenn nicht vorher von der siegenden Partei der unterliegenden, in so fern sie es verlangt, Caution geleistet ist. §. 322. Die Cautionssumme wird im Falle des vorhergehenden Paragraphen durch die Größe der urtheilsmäßigen Hauptsumme sammt den hinzu zu rechnenden Früchten, Zinsen und wahrscheinlichen Proceßkosten, oder wo dieser Betrag die Summe der andern Klage übersteigt, durch die auf gleiche Weise zu berechnende Größe dieser leztern bestimmt. — Dreizehnter Titel. Von der Replik und der weitern Verhandlung bis zum Schlusse des ersten Verfahrens. §. 323. Sind vom Beklagten Einreden vorgetragen worden, so hat der Kläger in der nämlichen Tagfahrt jede derselben eben so, wie nach den Bestimmungen der §§. 287 u. folgd. der Beklagte die Klage, in ihren Thatsachen bestimmt und vollständig zu beantworten, und zugleich die etwaigen Repliken vorzutragen, durch die er die einzelnen Einreden entkräften will. §. 324. Ist eine Widerklage angebracht, welche sich zu gleichzeitiger Verhandlung mit der Vorklage eignet, so hat sich der Kläger auch darauf vernehmen zu lassen, und zwar in gleicher Weise mit der Antwort und mit den etwaigen Einreden, wie der Beklagte auf die Klage. §. 325. Er kann jedoch sowohl wegen der Vernehmlassung auf die Einreden, als wegen der Antwort und Vertheidigung gegen die Widerklage auf Anordnung einer weitern Tagfahrt antragen, wenn ihm die Vornahme dieser Handlung nicht sofort möglich wird. §. 326. Sind vom Kläger neue Thatumstände vorgetragen, wodurch die Einreden entkräftet werden sollen (Repliken), so hat der Beklagte darauf, wenn nicht Gründe zur Verlegung der Tagfahrt vorhanden sind, in der nämlichen Tagfahrt zu antworten, und damit zugleich den Vortrag der etwaigen neuen Thatumstände (Dupliken) zu verbinden, wodurch die Repliken entkräftet werden sollen; endlich auch, wenn dazu der Fall vorhanden ist, sich auf die der Widerklage entgegengesezten Einreden mit seinem Replikvortrage vernehmen zu lassen. §. 327. Der Duplikvortrag beendigt in der Regel das erste Verfahren, insofern er nicht Dupliken im eben bezeichneten Sinn enthält, oder eine Widerklage gleichzeitig in Verbindung mit der Vorklage verhandelt wird, indem dann der Kläger im ersten Falle ferner zur Vernehmlassung auf die Dupliken, im zweiten als Widerbeklagter zur Vernehmlassung auf die Repliken verbunden ist. §. 328. Nachdem diese Vernehmlassung erfolgt ist, darf ein weiterer Vortrag der Gegenpartei nur dann noch zugelassen werden, wenn die Partei abermals neue zuläßige Thatsachen (Dupliken, Repliken u. s. w.), worüber die Gegenpartei noch gehört werden müßte, vorgetragen hat. §. 329. Sind der Klage keine Einreden, oder den Einreden keine Repliken entgegengesezt, so wird jezt das Verfahren im ersten Falle mit der Antwort auf die Klage, im zweiten mit der Antwort auf die Einreden, nachdem den Parteien der Vortrag ihrer Rechtsausführungen auf ihr Begehren entweder in der nämlichen oder in einer eigenen Tagfahrt gestattet worden, geschlossen und das Erkenntniß ertheilt. — Vierzehnter Titel. Von den Folgen der Versäumnisse im ersten Verfahren. (S. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 4). §. 330. Die Folgen der Versäumnisse der Partei, welche zur Vernehmlassung auf den ihr bei der mündlichen Verhandlung bekannt gewordenen oder schriftlich mitgetheilten Klag- oder Einrede- oder Replik- oder Duplik-Vortrag u. s. w. verbunden war, sind: 1) daß alle Thatumstände, welche in dem nicht beantworteten Vortrage vorgebracht wurden, für eingestanden angenommen werden; 2) daß die säumige Partei mit allen Einreden, Repliken, Dupliken u. s. w., welche hätten vorgebracht werden können, ausgeschlossen wird. Es müssen aber diese Rechtsnachtheile vorher in der mündlich eröffneten oder schriftlich zugestellten Verfügung, welche die Vernehmlassung befiehlt, ausdrücklich angedroht seyn. §. 331. Wurden von dem Kläger in der hiezu festgesezten Tagfahrt eigentliche Repliken vorgetragen, und ist der Beklagte in dieser Tagfahrt nicht erschienen, so wird eine neue Tagfahrt zum Vortrage der Duplik angeordnet, und hiezu der Beklagte unter Mittheilung der Replik und mit Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben in der Tagfahrt die Thatsachen der Repliken als zugestanden, und die Dupliken als versäumt angesehen werden. §. 332. Bleiben beide Parteien in der angesezten Tagfahrt aus, so ruhen die Verhandlungen bis auf weiteres Ansuchen der einen oder andern Partei, worauf eine neue Tagfahrt angeordnet werden muß. — Fünfzehnter Titel. Von den Rechtsausführungen. §. 333. Rechtsausführungen, welche nicht sowohl dazu dienen sollen, die Rechtsgründe einfach anzugeben, als sie gegen Anfechtungen sicher zu stellen und zu vertheidigen, können in den zur Verhandlung der Sache bestimmten Tagfahrten zugleich mit dem Anbringen der Thatsachen und der darauf gebauten Anträge oder Gesuche mündlich vorgetragen werden. §. 334. Auf Verlangen einer oder beider Parteien bestimmt der Richter nach dem Schlusse der Verhandlungen eine besondere Tagfahrt zum mündlichen Vortrage der Rechtsausführungen. §. 335. Die münd-

lichen Rechtsausführungen werden niemals zu Protokoll niedergeschrieben. Jedoch kann jede Partei da, wo Tagfahrt zur Rechtsausführung angesezt ist, diese vor oder nach dem mündlichen Vortrage in einem schriftlichen Aufsaze zu den Acten geben, dessen Einsicht dann der Gegenpartei offen steht. §. 336. Auf Verlangen beider Parteien muß, und auf Verlangen einer Partei oder nach eigenem Ermessen der Zweckmäßigkeit kann der Richter statt mündlicher schriftliche Rechtsausführung anordnen, zu deren Beibringung dann beiden Parteien eine und dieselbe Frist gesezt wird. Die Ausführung jeder Partei wird in diesem Falle der andern zur Nachricht mitgetheilt. §. 337. Neue thatsächliche Anführungen in den Rechtsausführungen sind unzuläßig, und dürfen vom Richter nicht berücksichtigt werden. — Sechszehnter Titel. Von dem Fragerecht des Richters und der Parteien. §. 338. Der Richter ist befugt, über erhebliche, zur thatsächlichen Streitfrage gehörige Thatumstände, die von den Parteien vorgetragen sind, aber welchen es noch an der erforderlichen Bestimmtheit oder Vollständigkeit fehlt, im Laufe der Verhandlungen, und selbst noch nach dem Schlusse derselben, Fragen an die Parteien zu stellen, und erforderlichen Falls eine besondere Tagfahrt hiezu anzuordnen. §. 339. Im lezten Falle erscheinen die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte. Die Verfügung, wodurch diese Tagfahrt angeordnet wird, muß alle Thatumstände enthalten, über welche der Richter durch die Fragen weitere Aufklärung veranlassen will. §. 340. Die Fragen und die Antworten sind im Protokolle niederzuschreiben. §. 341. Unter den nämlichen Voraussezungen und zum nämlichen Zwecke kann eine Partei an die andere, jedoch nur so lange die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, Fragen stellen. Sie hat sich deshalb an den Richter zu wenden, welcher die Fragen, wenn er sie für zuläßig und erheblich hält, der andern in der Tagfahrt anwesenden Partei vorlegt, oder erforderlichen Falls besondere Tagfahrt hiezu anordnet. §. 342. Erscheint die Partei oder ihr Bevollvollmächtigter in der Tagfahrt nicht, oder weigert sich dieselbe, oder ihr Bevollmächtigter, Antwort zu geben, ohne hinreichenden Grund der Weigerung anzuführen und darzuthun, so tritt der Rechtsnachtheil ein, daß nach Umständen die Thatsachen, auf welche die Fragen gerichtet sind, als zugestanden angenommen werden, oder daß die säumige oder die Antwort verweigernde Partei mit dem Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, dessen thatsächlicher Grund unbestimmt oder unvollständig vorgetragen war, ausgeschlossen wird. §. 343. Der im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Rechtsnachtheil muß jedoch in der Verfügung, wodurch die Tagfahrt angeordnet wird, ausdrücklich angedroht worden seyn, oder wenn die Frage im Laufe einer Verhandlungstagfahrt gestellt wird, die Androhung desselben mündlich geschehen und im Protokolle bemerkt werden. — Siebzehnter Titel. Von der Aenderung der Klage, der Einreden, oder der weitern Vorträge. §. 344. Mängel der gesezlichen Ordnung im Vortrag der Klage oder einer Einrede, Replik oder Duplik u. s. w. können zu jeder Zeit verbessert, und undeutliche oder unvollständige Anführungen zu jeder Zeit erläutert oder ergänzt werden, in so fern dadurch weder der thatsächliche Grund der Klage oder der Einrede, Replik oder Duplik u. s. w., noch der Streitgegenstand, noch das Gesuch in der Hauptsache abgeändert, oder dem frühern thatsächlichen Grund ein neuer hinzugefügt wird. §. 345. Nachträge, wodurch der thatsächliche Grund der Klage, oder der Gegenstand derselben, oder das Gesuch in der Hauptsache abgeändert, oder zum frühern thatsächlichen Grund der Klage ein neuer hinzugefügt wird, sind dem Kläger so lange erlaubt, als die Einlassung auf die Klage noch nicht erfolgt, oder versäumt ist. §. 346. Auf Nachträge, von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art, wenn sie erst nach erfolgter oder versäumter Einlassung auf die Klage vorgetragen werden, ist der Beklagte nicht schuldig, sich einzulassen, die Fälle ausgenommen, da der Kläger die Klage, wie sie früher angebracht war, nunmehr fallen läßt, oder zugiebt, daß die weitere Verhandlung darüber bis zum Ausgang des Verfahrens über die neue abgeänderte Klage ausgesezt bleibe. §. 347. In den beiden Ausnahmsfällen des vorhergehenden Paragraphen wird die abgeänderte Klage wie eine neue Klage betrachtet, und es hat sich der Beklagte darauf eben so, wie auf eine neue Klage, nunmehr mit seiner Antwort und dem Vortrage seiner etwaigen Einreden vernehmen zu lassen. §. 348. Veränderungen von der im §. 345 bezeichneten Art im Vortrage von Einreden, Repliken, Dupliken u. s. w. sind nur so lange zulässig, als die für den Vortrag der Einreden, Repliken, Dupliken u. s. w. angeordnete Frist nicht abgelaufen ist. §. 349. Die durch nachträgliche Verbesserungen, Erläuterungen oder Ergänzungen jeder Art veranlaßten Kosten fallen in jedem Falle der Partei zur Last, von der sie vorgebracht werden. — Achtzehnter Titel. Vom schriftlichen Verfahren. §. 350. Findet schriftliches Verfahren Statt, so müssen die Vorträge der Parteien im Wesentlichen den nämlichen Inhalt haben, welcher nach den früher gegebenen Vorschriften von ihren mündlichen Vorträgen gefordert wird. Sie müssen die Thatumstände, durch welche Ansprüche oder Befreiungen von Ansprüchen begründet werden sollen, bestimmt und vollständig anführen, die Thatumstände, welche die Gegenpartei angeführt hat, bestimmt und vollständig beantworten, und endlich bestimmte Gesuche aufstellen. Sie können überdieß in allen Fällen nicht nur die Gesezе und Rechtsgründe bezeichnen, auf welchen die Ansprüche oder Befreiungen beruhen sollen, sondern auch förmliche Rechtsausführungen enthalten. §. 351. Injurien oder grobe Beleidigungen in einem Parteivortrage bewirken, daß, außer der deßhalb zu verhängenden Strafe, alle Mittheilung desselben an die Gegenpartei so lange unterbleibt, bis er davon gereinigt ist. §. 352. Hiezu wird die Partei unter Zurückgabe des Vortrags aufgefordert, und zwar, wenn der Vortrag nicht die Klage selbst ist, mit Bestimmung einer kurzen Frist und mit der Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst der Vertrag selbst für versäumt, und die etwa zu beantwortenden thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für zugestanden angenommen werden. §. 353. Jeder Partei-

vortrag sammt allen Beilagen ist in der Regel in zwei gleichförmigen Exemplaren, und in den Fällen, da auf der Seite des Gegentheils mehrere Streitgenossen sind, die einen gemeinschaftlichen Sachwalter noch nicht bestellt haben, oder da, wie bei der Hauptintervention, drei Parteien vorhanden sind, in einer solchen Anzahl von gleichförmigen Exemplaren einzureichen, daß außer dem bei dem Gerichte zurückbleibenden Exemplare jedem Streitgenossen oder jeder der beiden andern Parteien ein Exemplar mitgetheilt werden kann. §. 354. Die schriftlichen Parteivorträge sind auf der obern Hälfte der lezten Rückseite mit einer Aufschrift zu versehen, welche 1) das Gericht, 2) den Parteivortrag selbst, 3) die Namen und den Wohnort der streitenden Theile, 4) die Eigenschaft, in welcher jeder auftritt, 5) den Streitgegenstand, 6) die Zahl der überreichten Exemplare und 7) die Beilagen bezeichnet. §. 355. Die fehlerfrei Klage sammt Beilagen wird in der Doppelschrift dem Beklagten zur Vernehmlassung mitgetheilt, mit Bestimmung einer Frist, welche in der Regel 14 Tage beträgt, und unter Androhung des § 253 (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 12) ausgedrückten Rechtsnachtheils. §. 356. Ist die Klage gegen mehrere Streitgenossen gerichtet, so wird jedem ein Exemplar mitgetheilt, mit der Auflage, zuvörderst innerhalb einer festzusezenden Frist einen gemeinschaftlichen Sachwalter zu bestellen, und dem Gerichte namhaft zu machen, sofort innerhalb einer weitern Frist von gleicher Dauer sich durch denselben auf die Klage vernehmen zu lassen, ebenfalls mit Androhung des im §. 253 ausgedrückten Rechtsnachtheils. §. 357. Ergiebt sich aus der Klage selbst, daß die Zuständigkeit des Gerichts für die Streitsache nicht begründet ist, so wird mit Angabe der Gründe verfügt: „die Klage findet hier nicht statt.“ Die Doppelschrift der Klage wird dem Beklagten mit dem Beisaze dieser Verfügung „zur Nachricht“ mitgetheilt. §. 358. Ergiebt sich aus der Klage selbst unbezweifelt, daß sie in Rechten nicht gegründet ist, so wird mit Angabe der Gründe in Urtheilsform verfügt: „die Klage findet nicht statt,“ und die Doppelschrift dem Beklagten mit dem Beisaze dieser Verfügung „zur Nachricht“ mitgetheilt. §. 359. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 1) Fehlt es dem Vortrage des thatsächlichen Klaggrundes oder des Klagbegehrens an Deutlichkeit, Bestimmtheit oder Vollständigkeit, oder hat die Klagschrift andere zu verbessernde Mängel, so wird verfügt: „die Klage findet angebrachtermaßen nicht statt,“ mit specieller Angabe der Mängel, welche die Gründe dieser Verfügung ausmachen, und deren Verbesserung dem Kläger überlassen wird. Dem Beklagten wird in diesem Falle die Klage sammt Beilagen in der Doppelschrift „vorläufig zur Nachricht“ mit dem Beisaze jener Verfügung mitgetheilt. §. 360. Ergiebt sich aus der Klage selbst, daß sie erst nach Verfluß einer gewissen Zeit oder nach dem Eintritte einer gewissen Voraussezung erhoben werden kann, so wird mit Angabe der Gründe verfügt: „die Klage findet noch zur Zeit nicht statt.“ Die Doppelschrift wird dem Beklagten mit dem Beisaz dieser Verfügung ebenfalls blos „zur Nachricht“ mitgetheilt. §. 361. Die erste richterliche Verfügung auf die Klagschrift enthält zugleich diejenigen Auflagen oder Zwischenverfügungen, welche auf in der Klagschrift enthaltene Nebengesuche oder vorläufige Beweisantretungen nothwendig werden. §. 362. Enthält die Einwendungsschrift des Beklagten nur Antworten außer thatsächlichen Grund der Klage, und sind diese gehörig beschaffen, so wird die Doppelschrift dem Kläger „zur Nachricht“ mitgetheilt, das Verfahren geschlossen und Tagfahrt zur Verkündung des Urtheils angeordnet, oder vorher auf Antrag einer oder beider Parteien, oder aus eigenem richterlichen Ermessen der Zweckmäßigkeit eine mündliche oder schriftliche Rechtsausführung gestattet. §. 363. Ist in der Einwendungsschrift die Antwort auf den thatsächlichen Klaggrund gehörig beschaffen, und sind zugleich Einreden vorgetragen, deren thatsächlicher Grund bestimmt und vollständig angegeben ist, so wird die Doppelschrift dem Kläger zur Replik mitgetheilt, mit Anordnung einer in der Regel 14 Tage betragenden Frist und Androhung des im §. 330 ausgedrückten Versäumnißnachtheils. §. 364. Sind in der Einwendungsschrift die Thatsachen der Klage unbestimmt oder unvollständig beantwortet, oder die den einzelnen Einreden zum Grunde gelegten Thatsachen unbestimmt oder unvollständig vorgetragen, so wird die Doppelschrift dem Kläger vorerst nur „zur Nachricht“ mitgetheilt, dem Beklagten aber die Verbesserung der in der richterlichen Verfügung speciell anzugebenden Mängel befohlen, mit Anordnung einer kurzen Frist und Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst die unbestimmt oder unvollständig beantworteten Thatumstände für zugestanden, und die in ihren Thatsachen unbestimmt oder unvollständig vorgetragenen Einreden für versäumt geachtet werden. §. 365. Hat der Beklagte proceßhindernde Einreden (§. 296 und 300) vorgebracht, so wird darüber nach Vorschrift der im §. 296 ff. gegebenen Bestimmungen mündlich verhandelt. §. 366. Wenn der Beklagte, die ihm nach Vorschrift des vorhergehenden §. 364 gemachte Auflage erfüllt, so wird die Doppelschrift dieses Vortrages dem Kläger mitgetheilt, und demselben nunmehr die Replik auf die Einwendungsschrift in der Weise befohlen, wie sie im §. 323 vorgeschrieben ist. §. 367. (s. Gerichtsordnung §. 20 N. 12) Hat der Beklagte die zur Vernehmlassung auf die Klage angeordnete Frist versäumt, so wird gegen ihn auf ferneres Anrufen des Klägers der angedrohte Rechtsnachtheil verfügt, und unmehr Tagfahrt zur Verkündung des Urtheils angeordnet. §. 368. Die richterliche Verfügungen auf die Replik- und Duplikschriften richten sich in Form und Inhalt nach den nämlichen Vorschriften, welcher in den vorhergehenden Paragraphen über die richterlichen Verfügungen auf die Einwendungsschrift gegeben sind. — Neunzehnter Titel. Von Urtheilen und von der Rechtskraft. §. 369. Am Schlusse des ersten Verfahrens wird das Urtheil, wenn das Verfahren oder doch die Schlußverhandlung mündlich ist, in der lezten Verhandlungstagfahrt, oder an einem spätern Gerichtstage, der in keinem Falle über 14 Tage hinausgesezt seyn darf, — bei dem schriftlichen Verfahren aber längstens innerhalb 4 Wochen verkündigt, von dem

Tage an gerechnet, da der lezte Parteivortrag übergeben worden ist. Längerer Aufschub gilt in dem einen wie in dem andern Falle für Justiz-Verzögerung. §. 370. Das Urtheil am Schlusse des ersten Verfahrens erkennt gleichzeitig über alle Streitfragen, welche verhandelt und entweder zu einem Endurtheile oder zu einem Beweiserkenntnisse reif sind, nicht nur über die Hauptsache, sondern auch über die Nebensachen, Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Proceßkosten. §. 371. Ist von mehreren gehäuften Klagen oder von mehreren Forderungen derselben Klage am Schluß des ersten Verfahrens die eine zum Endurtheil reif, in Ansehung der andern dagegen noch auf Beweis zu erkennen, so ist gleichwohl jezt über beide in dem nämlichen Erkenntnisse das Urtheil zu fällen, nämlich in Ansehung der ersten das Endurtheil, in Ansehung der lezten dagegen das Beweiserkenntniß. §. 372. Im Falle, wo gegen das Endurtheil über eine Klage oder Forderung ein Rechtsmittel ergriffen wird, schiebt die Verfolgung des Rechtsmittels die Beweisverhandlung über die andere nicht auf, wenn die Partei, welche die hierdurch nothwendig werdende Sonderung der Acten begehrt, die dazu erforderlichen Kosten vorschießt. Auch können die Parteien übereinkommen, daß die Verfolgung des Rechtsmittels in der einen Sache bis zur Erledigung der andern Sache ausgesezt bleibe. §. 373. Die Schuldigkeit zur Leistung dessen, was hinsichtlich der Verbindlichkeit hiezu nicht mehr streitig ist, wird auf Begehren des Klägers auch vor Entscheidung des noch Streitigen mittelst besondern Zahlungsbefehls ausgesprochen. §. 374. Die Bestimmungen der §§. 371 und 372 gelten ebenfalls, wenn am Schlusse des ersten Verfahrens die Vorklage zum Endurtheil reif, in Ansehung der Widerklage aber noch auf Beweis zu erkennen ist, oder umgekehrt. §. 375. In Ansehung verzögerlicher nicht proceßhindernder Einreden, deren Thatsachen außer Zweifel sind, wird ausgesprochen, daß denselben vom Kläger abzuhelfen sey, in Betreff solcher einfacher verzögerlicher Einreden, die gegründet aber nicht bewiesen sind, wird auf Beweis erkannt, und endlich werden diejenigen, welche ungegründet sind, verworfen. §. 376. Das Gericht ist niemals berechtigt, einer Partei von Amtswegen etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat, den Ersaz der Proceßkosten allein ausgenommen, über welchen auch von Amtswegen erkannt werden muß. Auf Entschädigungen anderer Art, auf Früchte und Zinsen, darf der Richter nur dann erkennen, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind. §. 377. Eben so wenig ist das Gericht berechtigt, einer Partei mehr oder einen andern Gegenstand zuzuerkennen, als sie selbst verlangt hat. § 378. Das Urtheil muß im Eingange alles enthalten, was oben §. 351, Nr. 1, 3, 4 und 5 über die Aufschrift der Parteischriften verordnet ist; auch hat dasselbe die Frist zu bestimmen, binnen welcher die im Urtheile ausgedrückte Leistung geschehen soll. §. 379. Wenn auf Leistung eines Eides erkannt wird, muß zugleich ausgesprochen werden, was im Falle des Leistens sowohl als des Nichtleistens die Folge seyn soll. Andere Zwischenurtheile sprechen nur die Auflage aus, welche eine Partei zu erfüllen hat, ohne zugleich jezt schon auch die Folgen der Erfüllung oder Nichterfüllung auszudrücken. §. 380. Die Verkündung des Urtheils geschieht in der Regel durch mündliche Eröffnung, entweder am Schlusse der Verhandlung, bei der beide Parteien oder ihre Bevollmächtigten anwesend sind, oder aber in der besondern hiezu angeordneten Tagfahrt. Ausnahmsweise geschieht die Verkündung durch Ausfertigung des Urtheils, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten schriftlich behändigt werden, in Fällen nämlich, wo das Erscheinen entweder wegen großer Entfernung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder mit anderen ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. §. 381. Die Ausfertigung muß mit Ort, Tag und Jahr versehen seyn. Sie wird durch Unterschrift des Richters, durch die Vidirung des Actuars und durch Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt. §. 382. Eine gleiche Ausfertigung erhält auf ihr Verlangen jede Partei auch in den Fällen, da die Verkündung durch mündliche Eröffnung geschehen ist. §. 383. (Gesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 188. Art. 2.) Bleiben in der Verkündungstagfahrt beide Parteien aus, so wird ihnen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, statt der mündlichen Eröffnung, schriftlich behändigt. §. 384. Erscheint auch nur eine der Parteien, oder auch nur ein Anwalt oder Bevollmächtigter derselben, so findet die Eröffnung gleichwohl statt; es wird aber jeder ausgebliebenen Partei sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen behändigt. §. 384 a. Gegen die in der Verkündungstagfahrt nicht persönlich erschienene Partei gilt das Urtheil nur von dem Tage an, wo ihr dasselbe nach den Vorschriften der §§. 260—263 behändigt worden ist, mit der Wirkung für verkündet, daß die von der Urtheilseröffnung anfangenden Fristen für dieselbe von eben dieser Zeit an gerechnet werden. Jedoch tritt im Falle des §. 274 der Pfleger und in den Fällen der §§. 279 und 285 der Gewalthaber der Partei auch in Beziehung auf die Urtheilsverkündung an deren Stelle. §. 384 b. In den Fällen, in welchen die Parteien durch Anwälte vertreten sind, ist auch diesen, wenn sie in der Verkündungstagfahrt nicht erschienen, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen zu behändigen, ohne daß jedoch der Anfang des Fristenlaufes für die Parteien selbst davon abhängt. §. 384 c. Oeffentlicher Anschlag des Urtheils an dem Sizungsorte des Gerichts durch eine Frist von 30 Tagen und dreimaliges Einrücken desselben im Laufe dieser Zeit in das Provinzial-Anzeigeblatt, in die Zeitung der Residenzstadt, und in eine andere, nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Betheiligten zu wählende, Zeitung gilt in allen Fällen, in welchen eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zulässig wäre (§§. 272 und 273), für Verkündung, und zwar vom Ablaufe jener dreißigtägigen Frist an. Sowohl über den geschehenen Anschlag, als über das geschehene Einrücken in die öffentlichen Blätter, sind die Bescheinigungen zu den Acten zu bringen. §. 385. Zugleich mit der Verkündung der Urtheile müssen den Parteien die Entscheidungsgründe bekannt gemacht werden. Den schriftlichen Ausfertigungen sind sie als Anhang beizufügen.

§. 386. Zugleich mit Verkündung des Urtheils ist den Parteien oder ihren Vertretern, wenn sie nicht Rechtsgelehrte sind, eine gedruckte Belehrung über das zustehende Rechtsmittel einzuhändigen. Die etwa unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift ist in einem einzelnen Falle ist jedoch kein hinlänglicher Grund zur Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Nothfrist §. 387. Die mündliche Verkündung des Urtheils so wie die schriftliche Behändigung und die Behändigung der Belehrung ist zu den Acten zu beurkunden. §. 388. Die Rechtskraft des Urtheils nimmt ihren Anfang vom Ablaufe der zur Anzeige der Appellation gesezlich bestimmten Frist, wenn keine solche Anzeige erfolgt; andernfalls von der Eröffnung der im lezten Rechtszuge erfolgten Entscheidung, oder von der Zeit an, wo der Rechtszug erloschen ist, oder wo auf das ergriffene Rechtsmittel verzichtet, oder dieses als verfallen erklärt worden ist. §. 389. Die Rechtskraft der Versäumungserkenntnisse tritt ein mit dem Ablaufe der für das Nachsuchen der Wiederherstellung gesezlich bestimmten Frist. §. 390. Gegen proceßleitende Verfügungen findet ein Rechtsmittel nur in der Art statt, daß erst mit der Appellation gegen das Endurtheil die Beschwerde gegen die proceßleitende Verfügung verbunden werden kann. §. 391. (Gesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 188. Art. 3.) Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244) ist jedoch gegen proceßleitende Verfügungen sogleich zulässig, wenn die Partei die Gefahr bescheinigt, daß ihr dadurch ein Nachtheil zugehen würde, welcher bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte. Auch gegen die richterliche Verfügung auf die Klagen in dem Falle des §. 359 findet nur eben dieses Rechtsmittels statt. §. 392. Die Befolgung einer proceßleitenden richterlichen Verfügung oder eines Zwischenurtheils ohne Einsprache der Partei gilt nicht für Verzicht auf das Rechtsmittel dagegen — Zwanzigster Titel. Vom Beweise und von Bescheinigungen, von dem Beweiserkenntnisse und der Beweisantretung im Allgemeinen. §. 393. Sind am Schlusse des ersten Verfahrens erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien noch streitig und unerwiesen, so hat das nun auszusprechende Beweiserkenntniß 1) den Beweissaz so zu bestimmen, daß die zu erweisenden Thatsachen speciell angegeben werden; 2) auszusprechen, welche Partei den Beweis zu übernehmen hat; und 3) eine gemeinschaftliche Frist festzusezen, innerhalb welcher alle Beweise von beiden Parteien, bei Vermeidung des Ausschlusses mit den innerhalb dieser Zeit nicht vorgeschlagenen Beweismitteln, angetreten werden müssen. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 6.) §. 394. Sind mehrere Thatsachen behauptet worden, von welchen jede die Ansprüche oder die Befreiung von Ansprüchen selbstständig rechtlich begründen würde, so ist die Beweisauflage alternativ zu stehen. §. 395. Wo die Gesezе bloße Bescheinigungen fordern, genügen solche Beweismittel oder Beweisgründe, welche hinsichtlich der in Frage stehenden Thatumstände nach den allgemeinen Beweisregeln keine vollständige rechtliche Gewißheit, sondern bloße Wahrscheinlichkeit hervorbringen, wie noch nicht anerkannte Privaturkunden, beglaubigte Abschriften, nicht vollkommen beweisende urkundlich beigebrachte außergerichtliche Geständnisse, die eidliche Aussage eines einzigen glaubwürdigen oder mehrerer nicht vollkommen glaubwürdiger Zeugen, gemeine Vermuthungen u. s. w. §. 396. Wenn eine Partei den Beweis von freien Stücken im Laufe der Verhandlungen vor ergangenem Beweiserkenntnisse antritt, so soll ihr dieses in Beziehung auf ihre Beweisschuldigkeit oder ihre Befreiung von der Beweislast nicht nachtheilig seyn. §. 397. Eben so wenig hat die Beweisanticipation Einfluß auf das Beweiserkenntniß in Ansehung des Beweissazes und der Beweisfrist, welche, der Beweisanticipation ungeachtet, lediglich nach den, in den §§. 393, 394 und 398 enthaltenen Vorschriften festzusezen sind mit dem beizufügenden ausdrücklichen Vorbehalt für die Partei, welche den Beweis anticipirt hatte, sich, wenn sie wolle, der früher vorgeschlagenen Beweismittel mit zu bedienen. §. 398. Die Bestimmungen der §§. 396 und 397 treten auch in dem Fall ein, da der anticipirte Beweis ein Ergebniß geliefert hat, daß auf einen richterlichen Notheid erkannt werden könnte. §. 399. Für die Antretung des Gegenbeweises steht der Gegenpartei Kraft Gesezes eine Frist von gleicher Dauer zu, wie dem Beweisführer für Antretung des Beweises. Sie läuft ihr vom Tage der Einhändigung oder mündlichen Eröffnung der Beweisantretung. (s. Gerichtsordnung §. 20, Nr. 6.) §. 400. Der Kläger hat diejenigen vom Beklagten widersprochenen Thatsachen zu beweisen, welche den Grund seiner Klage oder seiner Repliken ausmachen, der Beklagte dagegen diejenigen Thatsachen, die vom Kläger widersprochen sind, und auf welche sich seine Einreden oder Dupliken gründen, der Eine und der Andere jedoch nur dann, wenn nicht eine Rechtsvermuthung oder Offenkundigkeit für die Thatsachen spricht, deren Beweis ihm obgelegen wäre. §. 401. Wenn eine Partei ihrem Geständnisse Beschränkungen beifügt, so hat sie solche selbst zu beweisen, in sofern dieselben nicht ein bloßes Abläugnen eines Theiles der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei enthalten. Der Absaz 3 des L. R. S. 1356 über die Untheilbarkeit der Geständnisse wird hiermit aufgehoben. §. 402. Das Beweiserkenntniß wird in Urtheilsform erlassen, mit dem Beisaze: „worauf weiter ergehen wird, was Rechtens ist.“ — Dasjenige, was im Falle des gelieferten oder nicht gelieferten Beweises, in der Sache selbst erkannt werden soll, darf darin nicht ausgesprochen werden. §. 403. Es gelten hinsichtlich der Verkündung desselben die Bestimmungen, welche über die Verkündung der Urtheile überhaupt gegeben sind. §. 404. Zugleich mit der Verkündung des Beweiserkenntnisses werden den Parteien die Entscheidungsgründe bekannt gemacht. §. 405. Gegen das Beweiserkenntniß findet kein Rechtsmittel Statt; hingegen steht es den Parteien offen, die Statthaftigkeit der Beweisauflage in der nämlichen Instanz oder nach erfolgtem Endurtheile in höherer Instanz anzufechten, und es kann ihnen weder die Antretung des Beweises, noch die Unterlassung in dieser Hinsicht zum Nachtheil gereichen. §. 406.

Der Richter ſelbſt iſt befugt, bei Faſſung des Endurtheils von der dem Beweiserkenntniſſe zum Grunde liegenden Anſicht wieder abzugehen, um einer anderen Ueberzeugung zu folgen, oder, wenn er im Laufe des Beweisverfahrens eine Aenderung in der Beweisauflage für nöthig hält, mit Unterbrechung der weiteren Verhandlung auf dieſe zu erkennen. §. 407. Innerhalb der Beweisfriſt hat der Beweispflichtige den Beweis entweder mündlich oder ſchriftlich anzutreten. Die Beweisantretung wird der Gegenpartei mitgetheilt mit derjenigen Verfügung, welche der Natur der im einzelnen Falle vorgeſchlagenen Beweismittel angemeſſen iſt. §. 408. Jede Partei kann ſich nicht nur zum Beweiſe verſchiedener Thatſachen, ſondern auch zum Beweiſe einer und derſelben Thatſache, mehrerer und verſchiedenartiger Beweismittel zugleich und neben einander bedienen. Nur die Eideszuſchiebung kann mit anderen Beweismitteln über die nämliche Thatſache blos eventuell, nämlich blos für den Fall geſchehen, wenn der Beweis durch die übrigen zugleich vorgeſchlagenen Beweismittel gänzlich mißlingen ſollte. §. 409. Nach Ablauf der Beweisfriſt können in der Regel keine weitere Beweismittel vorgeſchlagen werden. Eine Ausnahme machen diejenigen Beweismittel, in Anſehung derer, der Beweisführer Wiedereinſezung in den vorigen Stand erlangt. §. 410. Wird die wirkliche Benuzung der Beweismittel, welche innerhalb der Beweisfriſt vorgeſchlagen wurden, in der Folge ohne Verſchulden des Beweisführers unthunlich, ſo iſt ihm, ohne Rückſicht auf Zahl oder Gattung der Beweismittel, zu geſtatten, innerhalb einer weiteren fortzuſezenden Friſt über die nämlichen Beweisſäze an die Stelle der unbenuzt gebliebenen Beweismittel andere vorzuſchlagen. §. 411. Dem Beweisführer ſteht das Recht zu, ein bereits vorgeſchlagenes Beweismittel wieder fallen zu laſſen, ſo lange daſſelbe noch nicht gemeinſchaftlich geworden iſt. Andere Beweismittel kann er jezt an die Stelle der weiter aufgegebenen nur dann vorgeſchlagen, wenn es noch im Laufe der Beweisfriſt geſchieht. §. 412. Iſt ein Beweismittel bereits gemeinſchaftlich geworden, ſo kann der Beweisführer auf daſſelbe nur mit Zuſtimmung der Gegenpartei wieder Verzicht leiſten. §. 413. Wenn in dem Beweiserkenntniſſe dem Gegner des Beweispflichtigen präjudicielle Nebenauflagen gemacht werden, z. B. wegen zu leiſtender Caution und dergleichen, ſo läuft die Beweisfriſt erſt von dem Zeitpunkte an, wo die Nebenauflage erfüllt iſt. §. 414. Wird die präjudicielle Nebenauflage dem Beweispflichtigen ſelbſt gemacht, ſo läuft die Beweisfriſt vom Tage der Verkündung des Beweiserkenntniſſes. §. 415. Iſt die Beweis- und Gegenbeweisantretung verſäumt, ſo wird auf Anrufen der Gegenpartei der im Beweiserkenntniſſe angedrohte Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes erkannt, und darauf nach Ablauf der Wiederherſtellungsfriſt, in ſo fern innerhalb derſelben eine Wiederherſtellung nicht nachgeſucht wurde, das Endurtheil geſprochen, vorausgeſezt, daß die Sache in anderer Beziehung reif dazu iſt. — Ein und zwanzigſter Titel. Vom Urkunden-Beweiſe. §. 416. Die Beweisantretung mit Urkunden geſchieht nach der Wahl des Beweisführers entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll, indem er die Urkunden wenigſtens abſchriftlich verlegt, mit dem Geſuche um Anordnung einer Tagfahrt zur Vorlegung der Urſchriften und zur Erklärung der Gegenpartei über dieſelben (§. 432 — 439). §. 417. Sind die Urkunden in fremder Sprache abgefaßt, ſo hat der Beweisführer auf Anordnung des Richters oder Begehren der Gegenpartei deutſche Ueberſezungen beizubringen, wenn er ſolche der Beweisantretung nicht beigefügt hat. Die Prüfung und Feſtſtellung der Richtigkeit der Ueberſezung, wenn ſie durch einen darauf nicht beeidigten Ueberſezer beſorgt iſt, geſchieht, in ſo ferne ſie von der Gegenpartei bezweifelt und widerſprochen wird, durch einen oder mehrere Kunſtverſtändige, welche nach den über die Wahl der Kunſtverſtändigen geſezlich beſtimmten Regeln ernannt werden. §. 418. Die Beweisantretung kann zugleich Ausführungen über die Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit der Urkunden, über die Mittel zur Aufklärung ihrer Aechtheit, und über die Erheblichkeit ihres Inhalts enthalten. §. 419. Beſizt nicht der Beweisführer ſelbſt, ſondern die Gegenpartei oder ein Dritter die Urkunde, ſo tritt er den Beweis an mittelſt Vorlegung einer Abſchrift, oder, wenn er eine ſolche nicht beſizt, mit umſtändlicher Angabe ihres Inhalts, und verbindet damit das Geſuch um Urkundenherausgabe, wenn die Gegenpartei ſolche beſizt, und dazu im einzelnen Falle rechtlich verbunden iſt. §. 420. Iſt es ein Dritter, welcher die Urkunde beſizt, ſo muß die Klage auf Herausgabe bei dem Richter der Hauptſache, wenn er dafür zuſtändig iſt, innerhalb der Beweisfriſt geſondert vorgetragen oder nachgewieſen werden, daß dieſelbe innerhalb eben dieſer Friſt bei einem andern zuſtändigen Gerichte vorgetragen ſey, worauf dem Beweisführer in lezterm Falle zur wirklichen Beibringung der Urſchrift eine angemeſſene Friſt bewilligt wird. § 421. Die Friſt zur Beibringung der Urſchriften kann auf Anſuchen des Beweisführers erſtreckt werden, in ſo fern er ſich darüber ausweiſt, daß er in Betreibung der Klage auf Herausgabe ununterbrochen allen Fleiß aufgewendet hat. Es darf jedoch die Erſtreckung in der Regel nicht über drei Monate ausgedehnt werden. § 422. Ausnahmsweiſe kann die Friſt über drei Monate hinaus erſtreckt werden, wenn der Beweisführer innerhalb dieſer Zeit nachweiſt, daß er in der Klagſache wegen Herausgabe ein günſtiges Urtheil erſter Inſtanz erhalten habe. Aber auch in dieſem Falle darf die Friſt mit Zurechnung der früheren niemals über ſechs Monate ausgedehnt werden. §. 423. Die Beweisantretung wird der Gegenpartei in der Doppelſchrift oder in Abſchrift, ſammt Abſchrift der beigebrachten Urkunden mitgetheilt, um ſich darauf mündlich oder ſchriftlich ſpäteſtens in der Tagfahrt vernehmen zu laſſen, welche zur Vorlegung der Urſchriften und zur Erklärung über dieſelben (S. 432 — 439) in der nämlichen Verfügung angeordnet wird. §. 424. Die Vorladung zur Tagfahrt droht ausdrücklich die Rechtsnachtheile des Nichterſcheinens, welche für den Beweisführer darin beſtehen, daß das Beweismittel für aufgegeben, für die Gegenpartei eben darin, daß die Urkunde für anerkannt angenommen wird. § 425. Sind beide Parteien ausgeblieben, ſo wird auf weitern Antrag einer Partie eine neue Tagfahrt angeordnet. §. 426.

Will eine Partei den Beweis ganz oder theilweise mit Urkunden führen, die bei den Acten des Gerichts, oder einer andern öffentlichen Behörde befindlich seyn sollen, so geschieht die Beweisantretung dadurch, daß sich der Beweisführer innerhalb der Beweisfrist auf die bestimmt zu beziehenden Urkunden bezieht, mit Angabe ihres Inhalts, und mit dem Gesuche, solche aufzusuchen, und in der Productionstagfahrt vorlegen zu lassen. §. 427. Von Amtswegen Urkunden aufzusuchen und vorzulegen ist unstatthaft. §. 428. Der im §. 424 ausgedrückte Rechtsnachtheil für den Beweisführer tritt in dem Falle nicht ein, wenn die vorzulegenden Urschriften sich bereits bei den Gerichtsacten befinden. §. 424. Wenn eine Partei von einer Urkunde beweiset, daß sie durch eine absichtliche oder durch eine fahrlässige widerrechtliche Handlung des Gegners verloren oder vernichtet wurde, so genügt zum Beweise ihres Inhalts die eidliche Beschwörung desselben durch den Beweisführer. §. 430. Ist eine Urkunde durch einen Zufall verloren, so ist es dem, welcher sie producirem wollte, zu überlassen, den Beweis des Inhalts durch andere Beweismittel darzuthun. Er kann, wenn er den Beweis des unverschuldeten Verlustes geführt, und den Inhalt der Urkunde wenigstens wahrscheinlich gemacht hat, zum Erfüllungseide gelassen werden. §. 431. Beweiseinreden, wodurch die Erheblichkeit oder die Zulässigkeit des angetretenen Urkundenbeweises bestritten wird, befreien den Producten nur dann von der Verpflichtung, sich in der angeordneten Productionstagfahrt über die vorgelegten Urschriften zu erklären, wenn ihr Grund in der nämlichen Tagfahrt selbst dargethan, oder der Beweis darüber wenigstens angetreten wird. §. 432. In allen andern Fällen hat sich der Product, der vorgetragenen Beweiseinreden ungeachtet, in der nämlichen Tagfahrt über die vorgelegten Urschriften in der durch die §§. 433—439 bestimmten Weise zu erklären. §. 433. Sind Privaturkunden vorgelegt, die von dem Producten selbst ausgestellt seyn sollen, oder von Personen, für deren Handlungen er haftet, so ist er schuldig, seine oder dieser Personen Hand- oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen. §. 434. Die Anerkennung bewirkt die Gewißheit der Aechtheit, die Abläugnung aber, daß die Urkunde nunmehr bis zum Beweise ihrer Aechtheit keine Beweiskraft hat. Die Anerkennung der Aechtheit der Unterschrift begründet auch für die Aechtheit des Inhalts der Urkunde eine gesezliche Vermuthung, die jedoch durch eigene Beschaffenheit der Urkunde selbst, namentlich durch die erscheinenden Veränderungen, Durchstreichungen, Rasuren, Einschaltungen, Beisäze und dergleichen im einzelnen Falle geschwächt oder in Ansehung der veränderten Stellen ganz aufgehoben werden kann, in so fern der Product läugnet, daß die Veränderung durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung geschehen sey. Diese rechtliche Vermuthung erstreckt sich nicht auf diejenigen Urkunden, welchen die durch den L. R. S. 1326 (s. Urkundenbeweis) geforderten Eigenschaften mangeln. §. 435. Sind Privaturkunden vorgelegt, die von dem Rechtsvorfahrer des Producten ausgestellt seyn sollen, so kann er, wenn er sie nicht anerkennt, sich auf die Erklärung beschränken, daß er die Hand- oder Unterschrift desselben nicht kenne. Es hat diese Erklärung die nämliche Wirkung wie die Abläugnung. §. 436. Sind öffentliche, in gehöriger Form ausgestellte, Urkunden vorgelegt, oder Privaturkunden, die nicht vom Producten selbst, oder dessen Rechtsvorfahrer oder andern Personen, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt seyn sollen, so hat er sich nur zu erklären, ob er sie für das halte, wofür sie vom Beweisführer ausgegeben werden. §. 437. Aus der bejahenden Erklärung folgt jedoch nicht, daß diese Urkunde nun auch das beweise, was nach der Absicht des Beweisführers durch sie bewiesen werden soll, indem dem Producten alle etwaigen Einreden dagegen vorbehalten bleiben. §. 438. Die verneinende Erklärung, wenn die Urkunde in öffentlicher Form gehörig ausgestellt ist, benimmt derselben nichts von ihrem Werthe, in so ferne sich der Product nicht zum Beweise anbietet, und solchen wirklich führt, daß die Urkunde falsch oder verfälscht sey. § 439. Hingegen bewirkt die verneinende Erklärung in Betreff der Privaturkunden der im §. 436 bezeichneten Art, daß der Producent nunmehr den Beweis der Aechtheit derselben zu übernehmen hat; und die nämliche Wirkung hat die Erklärung des Producten, daß er die Hand- oder Unterschrift des dritten Ausstellers nicht kenne. §. 440. Ist eine ausländische, vom Beweisführer für eine öffentliche angegebene, Urkunde vorgelegt worden, so gelten darüber die in den vorhergehenden Paragraphen in Betreff öffentlicher Urkunden überhaupt aufgestellten Bestimmungen nur, wenn sie von einer inländischen öffentlichen Behörde gehörig legalisirt worden ist. Es steht jedoch dem Producten auch dann noch frei, darzuthun, daß die Urkunde nach den im Lande ihrer Errichtung geltende Vorschriften nicht als öffentlich gelten könne. §. 441. Die Production der Urkunden geschieht bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist. Sie kann jedoch auch bei dem Gerichte des Wohnorts des Producenten statt finden, wenn ihm durch die Vorlage bei einem andern Gerichte bedeutender Nachtheil zugefügt würde, vorausgesezt, daß er die dadurch erwachsenden Kosten übernimmt, und wenn es verlangt wird, sie vorschießt. §. 442. Die in der Tagfahrt vorgelegten Urkunden werden in der Art gemeinschaftlich, daß der Beweisführer zwar auch nach der Vorlegung auf deren Gebrauch wieder verzichten kann, nicht aber zum Nachtheil der Gegenpartei, für die sie, jenes Verzichts ungeachtet, vollkommen beweisen. §. 443. Für den Beweis der abgeläugneten Aechtheit und ebenso für den Beweis der behaupteten Falschheit oder Verfälschung der Urkunden hat der Richter eine eigene Tagfahrt oder Frist anzuordnen. §. 444. Zur Herstellung der Aechtheit der Privaturkunden, welche durch den Producten selbst oder dessen Rechtsvorfahrer, oder andere Personen, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt seyn sollen, kann sich der Beweisführer außer den übrigen Beweismitteln auch des Zeugenbeweises, oder der Zuschiebung des Haupteides bedienen, und zwar der Zuschiebung des Wahrheitseides, wenn die Urkunde oder deren Unterschrift vom Producten selbst herrühren soll, oder von Personen, für deren Handlungen er haftet,

und der Zuschiebung des Eides des Nichtwissens, nämlich des Nichtkennens der Hand- oder Unterschrift, wenn sie vom Rechtsvorfahrer des Producten herrühren soll. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Zurückschiebung des Eides in dem einen, wie in dem andern Falle richtet sich nach der Vorschrift des Sazes 1362 (s Eid) des Landrechts. §. 445. Soll der Beweis durch Vergleichung der Handschriften geführt werden, so hat der Beweisführer innerhalb der dazu angeordneten Frist den Beweis dadurch anzutreten, daß er Urkunden beibringt, welche ausgemacht von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen oder abgeläugneten Urkunde herrühren und zur Vergleichung gebraucht werden sollen, oder daß er die Beibringung durch gerichtliche Anträge veranlaßt. §. 446. Als genügend zur Schriftvergleichung werden angenommen: 1) von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften in fehlerfreien öffentlichen Urkunden; 2) eben solche Schriften oder Unterschriften, deren Aechtheit beide Parteien, sey es in dieser oder in einer andern Proceßsache, oder bei einer andern Gelegenheit, ausdrücklich anerkannten; endlich 3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist. §. 447. Mangelt es an Schriften zur Vergleichung, oder sind deren nicht hinreichend vorhanden, so kann der Product, dessen Hand- oder Unterschrift zu prüfen ist, auf Antrag des Beweisführers angehalten werden, einen ihm zu dictirenden Aufsaz vor Gericht oder vor Schreibverständigen, und in Gegenwart der Gegenpartei niederzuschreiben. Weigert er sich, dieses zu thun, so wird die streitige Urkunde für anerkannt angenommen, wenn dessen Fähigkeit zu schreiben außer Zweifel ist. §. 448. Die Schriftvergleichung wird von Schreibverständigen vorgenommen, welche nach den über die Ernennung der Kunstverständigen gesezlich bestimmten Regeln ernannt werden. Auch sie werden nur dann beeidigt, wenn dieß von den Parteien oder von einer derselben verlangt wird. §. 449. Die Schreibverständigen geben nach genauer und gewissenhafter Vergleichung der bestrittenen Urkunde mit der unbestrittenen in der nämlichen Tagfahrt, in welcher die Vergleichung vorgenommen wird, ihr Gutachten mit Anführung der Gründe zu Protokoll, oder reichen dasselbe, ebenfalls mit Anführung der Gründe, innerhalb der nächsten 3 Tage schriftlich ein. §. 450. Sind die Schreibverständigen in ihrem Gutachten verschiedener Meinung, so gebührt derjenigen der Vorzug, für welche nach dem Ermessen des Richters die wichtigeren Gründe sprechen. §. 451. Fällt das Gutachten dahin aus, daß die bestrittene Urkunde als von der Hand des Producten geschrieben oder unterschrieben zu achten sey, und streiten keine aus andern Umständen sich ergebende Gründe, gegen diese Annahme, so muß der Beweisführer zum Erfüllungseide gelassen werden, wenn sich der Fall in Bezug auf ihn zum Wahrheitseide eignet, im entgegengesezten Falle, oder wo andere aus andern Umständen sich ergebende Gründe gegen diese Annahme sprechen, ist der Product zur eidlichen Abläugnung der Urkunde zuzulassen, und eben so in dem Falle, wo das Gutachten es für zweifelhaft oder nicht für wahrscheinlich erklärt, daß die bestrittene Hand- oder Unterschrift von der Hand des Producten herrühre. Andere aus andern Umständen sich ergebende Gründe für oder gegen jene Annahme können in einem wie in dem andern Falle die Zulassung der andern Partei zum Eide begründen. Wird der Erfüllungseid geschworen, oder der Abläugnungseid verweigert, so wird die Urkunde für ächt, im umgekehrten Falle für unächt erklärt. §. 452. Erklärt das Gutachten, daß die abgeläugnete Urkunde als von der Hand des angeblichen Ausstellers geschrieben oder unterschrieben nicht geachtet werden könne, so gilt dieselbe, ohne daß der Product einen Abläugnungseid zu leisten schuldig ist, für unächt, wenn ihre Aechtheit nicht durch andere Beweismittel erwiesen werden kann. Der Zuschiebung des Haupteides über die Aechtheit kann sich der Beweisführer in diesem Falle nicht bedienen. §. 453. Die Behauptung, daß eine Urkunde falsch oder verfälscht sey, ist stets als Beweiseinrede zu betrachten, deren thatsachlichen Grund der Product mit allen Nebenumständen bestimmt und vollständig anzuführen hat. §. 454. Die Einrede der Falschheit oder der Verfälschung wird in jeder Beziehung, namentlich auch in Bezug auf den Beweis derselben, nach den nämlichen Vorschriften des bürgerlichen Processes vor dem Richter der Hauptsache verhandelt, wie jede andere Beweiseinrede, wenn nicht entweder der Product aus zureichenden Gründen auf Einleitung der Untersuchung im Wege des Strafprocesses anträgt, oder das Gericht von Amtswegen solche Einleitung beschließt und veranlaßt. § 455. Nach verfügter Einleitung der Untersuchung im Wege des Strafprocesses wird die weitere Verhandlung des Rechtsstreits so lange ausgesezt, bis die eingeleitete Untersuchung erledigt ist. §. 456. Betrifft jedoch die Untersuchung eine Urkunde, welche der Producent für diesen Rechtsstreit als nicht vorhanden annehmen, oder welche der Product für diesen Rechtsstreit als ächt zugeben will, so wird die Verhandlung auf den Antrag beider Parteien fortgesezt, oder auch auf den Antrag einer Partei allein, wenn der Richter nach Vernehmung der Gegenpartei den Antrag genehmigt. §. 457. Urkunden, über deren Aechtheit gestritten wird, müssen jedesmal bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits bei den Gerisacten aufbewahrt werden, wenn nicht eine eingeleitete Untersuchung im Wege des Strafprocesses, deren Abgabe an den Untersuchungsrichter erforderlich macht. § 458. Sind alle in dem nämlichen Rechtsstreite vorgelegten Urkunden entweder anerkannt, oder gültig abgeläugnet, oder die zur Aufnahme des Beweises der Aechtheit oder Falschheit oder Verfälschung gehörigen Proceßhandlungen beendigt, so folgt jezt das Verfahren zur Beweisausführung und Anfechtung.

(Titel XXVIII) — Zwei und zwanzigster Titel. Vom Zeugenbeweise.

§. 459. Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch Benennung der Zeugen mit Angabe der Vor- und Familiennamen, des Wohnorts und Standes derselben und durch Bezeichnung der Puncte, worüber sie vernommen werden sollen. Diese

Bezeichnung geschieht durch Beweisartikel (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 10), welche in einzelnen Sätzen die Thatumstände enthalten, worüber jeder Zeuge zu vernehmen ist. §. 460. Die Beweisantretung wird dem Gegner mitgetheilt, um seine etwaigen Beweiseinreden gegen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, gegen die Person der Zeugen, oder gegen die Beweisartikel innerhalb der für den Gegenbeweis laufenden Frist vorzutragen, auch die Fragestücke (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 10) innerhalb der nämlichen Frist vorzulegen. §. 461. Die Fragestücke (s. Gerichtsordnung § 20 Nr. 10) dürfen nur gerichtet seyn: 1) theils darauf, die persönliche Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugen, ohne Rücksicht auf den Beweissaz, zu erforschen (allgemeine Fragestücke); 2) theils darauf, den Beweisartikel zu erläutern, bestimmtere Beantwortung derselben zu veranlassen, nähere Umstände des thatsächlichen Verhältnisses, welches den Inhalt der Beweisartikel ausmacht, zu erfahren, oder den Grund des Wissens eines Zeugen zu erforschen (besondere Fragestücke). §. 462. Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen können auch noch in den Verhandlungen über die Beweisausführung vorgetragen werden, die durch Zeugen zu erweisenden allein ausgenommen, welche vor der Abhör vorgebracht werden müssen, indem später ein solcher Zeugenbeweis nur statt findet, wenn Gründe zur Wiederherstellung vorhanden sind. §. 463. Sind Einreden gegen die Zulässigkeit der Zeugen vorgebracht worden, so wird darüber in der Regel mündlich verhandelt, und die Entscheidung ertheilt, ehe der Zeuge abgehört wird. Unzulässige Zeugen werden nunmehr vom Richter, und zwar durchaus unzulässige auch von Amtswegen verworfen, eben so auch die als völlig unerheblich oder unzulässig befundene Beweisartikel und Fragstücke, in so ferne nicht schon früher die Verwerfung ausgesprochen worden ist. §. 464. Nach geschlossener Verhandlung und erfolgter Entscheidung über die Beweiseinwendungen wird Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen angesezt. Hiezu werden die Parteien und die Zeugen vorgeladen, die Leztern mit der Auflage, die Eidesbelehrung, wenn sie nach der Eidesordnung derselben bedürfen, in der Abhörtagfahrt vorzulegen. § 465. Den Zeugen werden Artikel und Fragstücke nicht mitgetheilt, jedoch kann ihnen deren Einsicht auf ihr Verlangen vor ihrer Vernehmlassung gestattet werden. §. 466. Zeugen, die außer dem Gerichtsbezirke oder im Auslande wohnen, können durch ihren zuständigen Richter abgehört werden, wenn die Parteien darüber einverstanden sind, oder wenn ihr Erscheinen vor dem Richter, wo die Sache anhängig ist, mit besondern Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist, und es nicht örtlicher Umstände wegen unumgänglich erfordert wird, daß die Abhör vor dem Richter der Hauptsache statt habe. Die nöthigen Ersuchschreiben hat der Richter zu erlassen, und zugleich dem requirirten Gerichte die Beweisartikel und Fragstücke mitzutheilen. §. 467. Auf Begehren des Beweisführers, oder wenn der Zeuge in sehr entfernten Landen wohnt oder sich aufhält, auch von Amtswegen, wird das Ersuchschreiben dem Beweisführer selbst zur eigenen Besorgung zugestellt, unter Anordnung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Verhörprotokolls. §. 468. Wo eine längere Frist als von 6 Monaten angeordnet werden müßte, darf die Abhör des Zeugen nicht beschlossen werden, wenn der Gegner des Beweisführers widerspricht. §. 469. Die erste Frist kann nur einmal, und nur alsdann verlängert werden, wenn urkundlich dargethan wird, daß das Ersuchschreiben an dem Orte seiner Bestimmung der requirirten Behörde zugestellt worden ist. §. 470. Wird das ausländische Zeugenverhör erst nach Ablauf der Frist beigebracht, so kann dasselbe nur im Wege der Wiedereinsezung in den vorigen Stand noch geltend gemacht werden, wenn der Beweisführer seine Schuldlosigkeit an der Verspätung nachweiset. §. 471. Der Beweisführer muß die Reise- und Aufenthaltskosten bei Gericht hinterlegen, ehe der Zeuge vorgeladen wird, in so fern derselbe nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke sich aufhält, in welchem er vernommen werden soll, und der Beweisführer nicht etwa nachweiset, daß der Zeuge die Hinterlegung nicht verlangt. §. 472. Ist die beweisführende Partei zum Armenrechte zugelassen, so haben Inländer, welche als Zeugen vernommen werden, eine Hinterlegung oder vorläufige Vergütung der Kosten nicht anzusprechen. Ihre Vernehmung, der sie sich gleichwohl nicht entziehen dürfen, geschieht jedoch vor dem Gerichte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort oder ihr dermaligen Aufenthaltsort gehört. Die Zeugengebühren sind in solchem Falle, sowie die Gerichtskosten, einstweilen vorzumerken. §. 473. Kosten, welche durch Vernehmung ausländischer Zeugen veranlaßt werden, trägt die Amtskasse, wenn der zum Armenrecht zugelassene Beweisführer ein Inländer ist. §. 474. Ist ein Zeuge wegen schwerer Krankheit in seiner Wohnung zu vernehmen, so kann verordnet werden, daß für jede Partei nur eine Person, entweder sie selbst, oder ihr Bevollmächtigter, dabei anwesend zu seyn die Befugniß habe. Die Abhör darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Zeuge selbst sich zur Abhör im Stande findet. §. 475. In der zur Abhör der Zeugen bestimmten Tagfahrt hat der Beweisführer das Recht, die vom Gegner eingereichten Fragstücke einzusehen, ehe das Zeugenverhör Statt findet. Macht er dagegen Erinnerungen, so beschließt der Richter darüber nach Anhörung der Gegenpartei noch in der nämlichen Tagfahrt und vor der Entfernung der Zeugen, wenn es der Richter der Hauptsache ist. Hat die Abhör vor einem requirirten Richter Statt, so hat er die Erinnerungen, wenn er sie für wirklich erheblich ansieht, zur vorläufigen Erledigung an den requirirenden Richter zu verweisen. §. 476. Die erschienenen Zeugen werden in Gegenwart der Parteien, wenn diese auf die Vorladung erschienen sind, beeidigt. Sie schwören, die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person. § 477. Sie leisten blos Handgelübde, wenn der Streitgegenstand die Eidessumme nicht erreicht. §. 478. Die Beeidigung unterbleibt, wenn die Parteien den Zeugen den Eid erlassen. §. 479. Später

darf die Beeidigung des Zeugen, dem der Eid erlassen worden ist, in keinem Rechtszuge mehr gefordert werden, selbst nicht mit Einverständniß der Parteien, noch auch wenn eine nochmalige Abhör der Zeugen über dieselben oder andere Punkte vorgenommen würde. §. 480. Nach der Beeidigung wird die Abhör der Zeugen in derselben Tagfahrt vorgenommen, wenn nicht mehrere Tagfahrten hiezu erforderlich sind. §. 481. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen, in Abwesenheit der andern Zeugen, aber in Anwesenheit der Parteien, wenn diese auf die Vorladung erschienen sind. §. 482. Der Anfang wird gemacht mit den allgemeinen Fragen über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Verwandtschaft mit den Parteien, über ihr sonstiges Verhältniß zu denselben, und über ihre eigene Betheiligung bei dem Ausgang der Sache. §. 483. Der Zeuge wird beiden Parteien gemeinschaftlich von dem Zeitpunkt an, wo der Gegner seine Erklärung auf die Beweisantretung abgegeben hat, ohne Einreden der Unzulässigkeit der Zeugen vorzubringen. §. 484. Erklärt sich der Gegner gar nicht auf die Beweisantretung, so gilt der Zeuge für gemeinschaftlich nach Ablauf der Gegenbeweisfrist. §. 485. Der Beweisführer kann den gemeinschaftlich gewordenen Zeugen bis zur Abhör, und selbst noch nach dessen Vernehmung über die allgemeinen Fragen (§. 482) und die allgemeinen Fragstücke (§. 461) wieder aufgeben; sein Gegner hat jedoch das Recht, denselben für sich über die Beweisartikel und Fragestücke abhören zu lassen. §. 486. Der Beweisführer hat ferner das Recht, jeden vorgeschlagenen Zeugen wieder aufzugeben, von der Zeit an, da der Gegner die Einwendung der Unzulässigkeit gegen denselben vorgetragen hat, bis zur Entscheidung darüber, ohne daß der Gegner befugt ist, den Zeugen für sich abhören zu lassen. §. 487. Jeder Beweisartikel mit den dazu gehörigen Fragstücken wird dem Zeugen vorgelesen, und in so fern es nöthig ist, erläutert, ehe er darauf zu antworten aufgefordert wird. Auch mehrere Beweisartikel zusammen und die dazu gehörigen Fragstücke sind vor der Vernehmung der Zeugen vorzulesen, wenn die Thatsachen zusammen gehören. §. 488. Der Zeuge muß frei, ohne vorher geschehene Aufzeichnungen ablesen zu dürfen, sein Zeugniß mündlich ablegen. Keinem Zeugen, welcher reden kann, ist gestattet, seine Aussagen schriftlich abzugeben. §. 489. Bei Vernehmung von Personen, welche der Landessprache unkundig sind, ist ein beeidigter Dollmetscher beizuziehen. Jede Frage und Antwort ist sowohl in in der Ursprache, als in der vom Dollmetscher gemachten Uebersezung, zu Protokoll zu bringen. §. 490. Den Zeugen können von Amtswegen diejenigen Fragen gestellt werden, die zur Erläuterung der von den Parteien gestellten Fragen oder der Antworten der Zeugen dienen können, nicht nur während der Abhör, sondern selbst noch nach dem Schlusse der Vernehmung; es müssen jedoch die Parteien im lezten Falle dabei anwesend, oder dazu vorgeladen seyn. §. 491. Nachdem die Vernehmung über die Beweisartikel und Fragstücke geendigt ist, darf jede Partei, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen worden sind, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen darüber antragen. §. 492. Wenn die Eine Partei aus einem andern Grunde, als dem der Nichterheblichkeit gegen die Stellung der von dem Gegner angetragenen Erläuterungsfrage protestirt, so wird ihre Protestation auf Verlangen zwar protocollirt, sie hindert aber nicht, die wirliche Stellung der Frage, wenn sie der Richter für angemessen erachtet. §. 493. Wenn eine Partei sich, des ersten Abmahnens des Richters ungeachtet, eine Unterbrechung des Zeugen in seiner Aussage erlaubt, so ist die Fortweisung vom Verhöre für den Fall einer weitern Unterbrechung zum Protocoll anzudrohen, und im Falle des weitern Zuwiderhandelns zu vollzieben. §. 494. Jede Ehrenkränkung einer Partei gegen einen Zeugen während des Verhörs hat ihre Fortweisung zur unmittelbaren Folge. §. 495. Jedem Zeugen werden nach beendigtem Verhöre desselben seine Aussagen mit den Beweisartikeln und Fragstücken, auf welche die Antworten sich beziehen, vorgelesen. Nur Dasjenige gilt als seine Aussage, was er bei der Vorlesung bestätigt, mit den jezt etwa beigefügten Zusäzen und Aenderungen. §. 496. Ueber die Zusäze oder Abänderungen finden sowohl von Amtswegen als von den Parteien Erläuterungsfragen Statt. §. 497. Daß die Vorlesung und Bestatigung geschehen, und was dabei abgeändert oder hinzugesezt werden, ist im Protokoll ausdrücklich zu gewähren. §. 498. Zeigen sich Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen, so sucht sie der Richter durch nochmalige Vernehmung eines jeden in Abwesenheit des andern Widersprechenden zu heben. Es finden Erläuterungsfragen an jeden derselben in Abwesenheit der Widersprechenden während der Vernehmung Statt. Sie können sowohl von dem Richter, als von den Parteien durch den Richter, gestellt werden. Die Parteien müssen bei dieser Vernehmung anwesend oder hiezu vorgeladen seyn. §. 499. Wenn das Verhörprotokoll geschlossen ist, so wird den Parteien die Einsicht desselben gestattet, und auf Verlangen Abschrift davon mitgetheilt. §. 500. Wenn ein Zeuge in der zur Zeugenvernehmung angesezten Tagfahrt ohne rechtliche Ursache ausbleibt, so verurtheilt ihn das Gericht in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten, und verfügt neue Vorladung mit Androhung einer Geldstrafe von 1—10 fl. für den Fall des Nichterscheinens, mit der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl bei fernerem Ausbleiben erlassen werde. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so wird die Geldstrafe ausgesprochen und der Vorführungsbefehl erlassen. §. 501. Verweigert der Zeuge ohne zureichende Gründe die Eidesleistung oder das Handgelübde oder diejenige Versicherung, welche nach seiner Religion und den Staatsgesezen statt der Eidesleistung gilt, oder weigert er sich ohne zureichende Gründe, auf die an ihn gestellten Fragen oder auf einzelne derselben Antwort zu geben, so ist er der Partei für Kosten und Schaden verantwortlich. Zur Bestimmung der Größe des Schadens wird angenommen, daß der Zeuge so, wie der Beweisführer angegeben, zu dessen Vortheil würde ausgesezt haben. §. 502. Als zureichende Weigerungs

gründe gelten in beiden Fällen nur solche, welche die Abhör der Zeugen nach §. 507 unzulässig machen, oder ihn zur Ablehnung des Zeugnisses nach §. 511 berechtigen. §. 503. Ist kein anderer Beweis dieser Gründe vorhanden, und auch deren Gegentheil nicht von der andern Partei dargethan, so muß der Zeuge, bei Vermeidung des in §. 501 bestimmten Rechtsnachtheils, die Wahrheit der vorgebrachten Gründe eidlich bekräftigen, oder, falls er den Zeugeneid abgelegt hat, und nur die Antwort auf einzelne Fragen verweigert, auf seinen geleisteten Zeugeneid bestätigen. §. 504. Für Personen, welche im Staatsdienste stehen, in so fern sie nicht zur Ablegung des Zeugnisses von der vorgesezten Dienstbehörde ermächtigt sind, und für Beichtväter, genügt jedoch zur Befreiung vom Zeugnisse die Betheuerung auf Amts- oder Priesterpflicht, daß sie durch das Zeugniß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder das Beichtsiegel verlezen würden. §. 505. Der Richter hat den Zeugen, der die Antwort, den Zeugeneid, oder den im §. 503 bestimmten Eid verweigert, über den durch das Gesez (§§. 501 und 503) gedrohten Rechtsnachtheil zu belehren, und wenn er auf der Verweigerung des Eides der einen oder der andern Art beharret, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, und den Zeugen zur Wiederholung der Eidesbelehrung in der Zwischenzeit an den Ortsgeistlichen seiner Confession zu verweisen. §. 506. Gegen einen Ausländer, welcher aus dem Auslande, wo er wohnt, oder sich aufhält, zur Abhör als Zeuge im Inland nicht erscheint, oder zwar erscheint, aber das Zeugniß oder den Eid verweigert, kann deshalb weder ein Zwang noch eine Strafe erkannt werden. §. 507. Durchaus unzulässige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen sind: 1) Diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnenvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte; 2) Diejenigen, welchen die Fähigkeit gänzlich mangelt, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen jezt wieder mitzutheilen; 3) Diejenigen, welche das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; 4) Diejenigen, welche zwar das 14te aber noch nicht das 16te Lebensjahr zurückgelegt und die nach §. 621 erforderliche Ermächtigung nicht erlangt haben (s. Eidesmündige); 5) die bürgerlich Todten; 6) die Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist; 7) endlich nach Umständen auch Derjenige, welcher wegen eines peinlichen Verbrechens verurtheilt ist (§. 510). §. 508. Auf den Antrag der Parteien müssen als unzulässige Zeugen verworfen werden: 1) Die Verwandten und Verschwägerten der einen oder der andern Partei in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades; 2) die Verwandten und Verschwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie; 3) die Ehegatten, selbst die geschiedenen, in Sachen, die den andern Ehegatten betreffen; 4) Diejenigen, die erweislich oder offenkundig aus dem Geschäfte, das erwiesen werden soll, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben; 5) Diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten, oder ein darauf bezügliches Versprechen angenommen haben; 6) Diejenigen, welche in eine noch schwebende peinliche Untersuchung verwickelt sind wegen eines Verbrechens von der Art, daß eine rechtskräftige Verurtheilung den Angeschuldigten auf Antrag der Gegenpartei zum unzulässigen Zeugen machen würde (§. 510); 7) Diejenigen, gegen welche eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens erfolgt ist (§. 510); 8) Advokaten, Anwälte und Consulenten in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf ein Geschäft beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben. §. 509. Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht ganz glaubwürdigen machen, ohne daß jedoch die Abhör desselben verweigert werden darf, gelten alle jene, welche 1) ein solches persönliches Verhältniß des Zeugen zu dem Beweisführer nachweisen, daß eine vorherrschende besondere Zuneigung zu dem Beweisführer oder eine besondere Abhängigkeit des erstern von dem leztern anzunehmen ist; 2) welche ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und der Gegenpartei darthun; 3) welche ein mittelbares Interesse des Zeugen am Streite ausweisen; 4) welche den Zeugen der Bestechung verdächtig machen; 5) welche in verübten unrechten Handlungen, oder im Verdacht solcher Handlungen, oder in der leichtsinnigen und unsittlichen Lebensweise des Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit verdächtig machen; 6) welche zweifelhaft machen, ob es dem Zeugen nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen fehlte, oder 7) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens, oder der Fähigkeit, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen wieder mitzutheilen, insbesondere des Gedächtnisses darthun. §. 510. Diejenigen Zeugen, welche wegen eines peinlichen Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden sind, werden nach dem richterlichen Ermessen und nach Verschiedenheit der Fälle bald von Amtswegen gar nicht zum Verhöre zugelassen, bald auf Antrag der Gegenpartei als unzulässig verworfen, bald blos als verdächtig angesehen. §. 511. Das Zeugniß können ablehnen: 1) Diejenigen, welche durch dessen Ablehnung zu ihrem Nachtheile oder zu ihrer Schande aussagen müßten; 2) die Ehegatten und die Verlobten in Sachen des andern Ehegatten oder des andern verlobten Theiles; 3) Derjenige, der in Sachen eines Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, oder eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie Zeugniß ablegen soll; 4) Diejenigen, die in dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von ihrer Dienstbehörde nicht zur Vernehmlassung ermächtigt worden sind. §. 512. Die Aussagen eines einzigen Zeugen begründen für sich allein niemals vollen Beweis. Sie enthalten, wenn keine erheblichen Gründe ihnen entgegenstehen, einen Beweisgrund für den Richter, den Beweisführer zur eidlichen Erhärtung der Wahrheit derselben Thatsachen, über welche der Zeuge ausgesagt hat, zuzulassen. Sie können einen Bestimmungsgrund für den Richter enthalten, auch ohne Eid die Thatsache als erwiesen anzunehmen, wenn sie durch andere erheb-

liche Beweisgründe unterstüzt sind. §. 513. Die Aussagen zweier vollgültiger Zeugen, welchen keine erheblichen Gründe entgegen stehen, beweisen eine Thatsache vollständig. §. 514. Der Richter kann auf die Gründe, aus denen Zeugen als verdächtig angefochten werden können (§§. 509 und 510), mehr oder weniger Gewicht legen, je nachdem er aus den Verhältnissen der Sache und der Personen, überhaupt aus dem Inbegriffe aller Umstände des einzelnen Falles ermißt, daß die Gründe mehr oder weniger Einfluß auf den Inhalt der Aussagen der Zeugen gehabt haben. §. 515. Wenn die Aussagen eines oder mehrerer Zeugen mit den Aussagen eines oder mehreren andern im Widerspruche stehen, so wird hinsichtlich der Puncte, in welchen sie sich widersprechen, ihre Glaubwürdigkeit vermindert, in der Art jedoch, daß es nicht die Zahl allein ist, welche das Uebergewicht der Beweiskraft entscheidet. §. 516. Die Minderung der Glaubwürdigkeit erstreckt sich auch auf die Aussagen, in welchen sie sich nicht widersprechen, wenn die Widersprüche von der Art sind, daß Unredlichkeit oder Mangel an richtiger Beobachtung oder an treuer Erinnerung bei einem der Zeugen angenommen werden muß. §. 517. Es kann selbst der kleineren Anzahl von Zeugen das Uebergewicht an Beweiskraft über die größere Anzahl zukommen, wenn ihre Glaubwürdigkeit größer ist. §. 518. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird gemindert oder aufgehoben, wenn einige seiner Aussagen mit andern bewiesenen Umständen oder mit andern eigenen Aussagen in einem Widerspruche der im §. 515 und 516 erwähnten Art stehen. §. 519. Gleiches ist überhaupt der Fall, wenn aus seinen Aussagen Leidenschaftlichkeit, Leichtsinn, Mangel an richtiger Beobachtung oder an Gedächtniß hervorgeht. § 520. Ein Zeuge, welcher gegen den, der ihn vorgeschlagen hat, aussagt, hat den Glauben eines vollgültigen Zeugen, wenn der Beweisführer nicht vor der Abhör über die Spezialartikel ihn als verdächtig bezeichnet hat. — Drei und zwanzigster Titel. Vom Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtniß. §. 521. Wenn eine Partei die Gefahr nachweist, daß bei Verzögerung der Abhör das Beweismittel verloren oder der Gebrauch desselben sehr erschwert würde, kann sie die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sowohl vor dem Beweiserkenntnisse, als selbst vor angefangenem Rechtsstreite verlangen. §. 522. Das Gesuch um dieselbe, mit welchem die Bescheinigung der Gefahr verbunden werden muß, wird bei dem Gerichte gestellt, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, in dem das Beweismittel gebraucht werden soll. Es kann bei jedem andern Gerichte gestellt werden, wo der Beweis am schnellsten aufgenommen werden kann, wenn der Rechtsstreit noch nicht begonnen hat, auch selbst nach begonnenem Rechtsstreite, wenn die Gefahr im einzelnen Falle es nicht gestattet, sich damit an das entfernte Gericht des anhängigen Rechtsstreites zu wenden. §. 523. Wenn das Gesuch als zulässig erscheint, so wird sofort, unter Mittheilung desselben an die Gegenpartei, Tagfahrt zur Abhör angeordnet, wozu beide Parteien vorzuladen sind. §. 524. Trägt die Gegenpartei Einreden gegen die Zulässigkeit der Abhör vor, so wird in der nämlichen Tagfahrt darüber verhandelt und erkannt, und sofort zur Vornahme der Abhör selbst geschritten, wenn sie das Erkenntniß für zulässig erklärt. §. 525. Die Abhör wird der Einreden ungeachtet zugelassen und sofort vorgenommen, wenn dieselben nicht in der nämlichen Tagfahrt liquid gemacht werden können. Sie bleiben in diesem Falle der Gegenpartei zum künftigen Gebrauche gegen das Zeugenverhör-Protokoll selbst vorbehalten (§. 531). §. 526. Erscheint in der Tagfahrt die Gegenpartei nicht, so wird ohne Rücksicht auf ihr Ausbleiben zur ordnungsmäßigen Abhör geschritten. §. 527. Eben so wenig wird die Vornahme der Abhör durch das Ausbleiben des Beweisführers gehindert, den Fall ausgenommen, da die erschienene Gegenpartei Einreden gegen die Zulässigkeit der Abhör vorträgt, worauf die Vernehmlassung des Beweisführers und zu dem Ende die Anordnung einer weiteren Tagfahrt nothwendig wird, in welcher dann nach den Vorschriften der §§. 524 u. 525 zu verfahren ist. §. 528. Die Beeidigung und Abhör geschieht nach den allgemeinen Vorschriften (Titel XXII.), jedoch nicht in Beiseyn des Beweisführers, wenn nicht auch die Gegenpartei anwesend ist, den Fall ausgenommen, da diese erklärt hat, anwesend seyn zu wollen, und nun gleichwohl bei der wirklichen Vornahme der Abhör nicht erscheinen oder sich wieder entfernen sollte. §. 529. Das Zeugenverhör-Protokoll wird versiegelt bei Gericht aufbewahrt. §. 530. Ist wegen der Zulässigkeit der Abhör kein Rechtsmittel ergriffen, oder dieselbe vom Obergericht bestätigt worden, so wird das Protokoll, wenn es künftig in der Hauptsache zur Beweisführung kommt, auf Begehren des Beweisführers und nach Vernehmung der Gegenpartei eröffnet. §. 531. Bis zur wirklichen Eröffnung des Verhörprotokolls steht der Gegenpartei das Recht zu, gegen die Zulässigkeit und gegen die Glaubwürdigkeit des zum ewigen Gedächtniß abgehörten Zeugen alle Einreden in gleicher Weise geltend zu machen, wie gegen die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit eines blos vorgeschlagenen Zeugen. §. 532. Ist der Zeuge in Folge der vorgebrachten Einreden rechtskräftig als unzulässig verworfen, oder die vorgenommene Abhör vom Obergerichte in Folge gebrauchter Rechtsmittel als unzulässig erkannt worden, so wird das Prototokoll uneröffnet vernichtet, in Anwesenheit der Parteien, oder nachdem sie dazu vorgeladen worden sind. §. 533. Kann die nochmalige Abhör eines zum ewigen Gedächtniß abgehörten Zeugen bei dem Beweisverfahren vorgenommen werden, so muß dieses auf Antrag jeder der Parteien geschehen. §. 534. Das Protokoll über die Abhör zum ewigen Gedächtnisse wird vor der neuen Abhör nur mit Zustimmung beider Parteien eröffnet. Nachher kann es auch auf den Antrag Einer Partei eröffnet werden, wenn solcher auf erheblichen Gründen beruht. — Vier und zwanzigster Titel. Vom Beweise durch Sachverständige. §. 535. Die Beiziehung von Sachverständigen in einem Rechtsstreite geschieht auf den Vorschlag einer Partei oder durch den Richter von Amtswegen. §. 536. Nie-

mand ist verpflichtet, die Wahl oder Ernennung zum Sachverständigen anzunehmen, die vom Staate hiefür aufgestellten Personen allein ausgenommen. §. 537. Die Ernennung der Sachverständigen geschieht von den Parteien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur Einen oder Mehrere, im lezteren Falle immer in ungleicher Zahl. Sind sie in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Gericht in der Regel drei, oder nach Umständen, namentlich in Sachen, welche der Summe nach keine Appellation zulassen, nur einen Sachverständigen. §. 538. Soll die Beziehung auf Vorschlag einer Partei geschehen, so hat sie den Beweis innerhalb der Beweisfrist anzutreten, durch Benennung der Personen der Sachverständigen, über welche sie mit der Gegenpartei übereingekommen ist, oder in so fern eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kam, durch den Antrag auf gerichtliche Ernennung derselben und durch Bezeichnung der Punkte, worüber sie vernommen werden sollen. §. 539. Dem Producten wird die Beweisantretung zu dem Ende mitgetheilt, um, wenn er will, innerhalb der zu bestimmenden kurzen Frist, die Punkte zu bezeichnen, deren Berücksichtigung in dem Gutachten der Sachverständigen und bei den diesem etwa vorhergehenden vorbereitenden Handlungen er seinerseits verlangt. §. 540. Von Amtswegen kann der Richter Sachverständige nur dann zuziehen, wenn er ihres Gutachtens bedarf, um bereits actenmäßige Thatumstände zu beurtheilen, oder daraus Schlüsse zur rechtlichen Entscheidung der Sache ableiten zu können, oder zur Aufklärung von Dunkelheiten oder Beseitigung von Zweifeln und Widersprüchen in dem bereits vorhandenen Gutachten der Sachverständigen, die von den Parteien selbst ernannt sind. §. 541. In Fällen dieser Art kann die Zuziehung von Sachverständigen in jeder Lage des Rechtsstreits, auch noch nach abgelaufener Beweisfrist, geschehen. §. 542. Die von dem Richter von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien ernannten Sachverständigen werden den Parteien angezeigt, um in einer zu bestimmenden Frist ihre etwaigen Einwendungen dagegen vorbringen zu können. §. 543. Die Sachverständigen können aus den gleichen Gründen, wie die Richter, von den Parteien abgelehnt werden. §. 544. Zur Vornahme der Begutachtung durch Sachverständige wird vom Richter eine Tagfahrt angesezt, zu welcher die Sachverständigen und Parteien vorgeladen werden. §. 545. In wichtigen Fällen kann der Richter den Sachverständigen eine besondere Instruction geben; welche aber auf keine in den Acten nicht schon enthaltene Thatfrage sich beziehen darf. Die Parteien können alle zur Bezeichnung des Gegenstandes und zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweisungen zu geben. §. 546. Die Sachverständigen, sie mögen vom Richter oder den Parteien ernannt worden seyn, werden nur dann beeidigt oder handgelübdlich verpflichtet, wenn es von einer oder von beiden Parteien ausdrücklich verlangt wird. In keinem Falle werden sie beeidigt oder verpflichtet, wenn sie im Voraus für Begutachtungen dieser Art im Allgemeinen bereits beeidigt oder verpflichtet sind. §. 547. Die Sachverständigen geben ihr Gutachten einzeln mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten, immer mit Angabe der Gründe. Im lezten Falle kann, wenn alle Sachverständigen einig sind, ein gemeinschaftliches Gutachten von ihnen gegeben werden. §. 548. Das Gutachten muß den Parteien in allen Fällen mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt werden, in Fällen, wo die Beiziehung auf Vorschlag einer Partei geschah, mit gleichzeitiger Einleitung der Verhandlung der Beweis-Anfechtung und Beweis-Ausführung (Titel XXVIII). §. 549. Wenn die Sachverständigen unter sich uneinig sind, so hat der Richter nicht unbedingt der Meinung der Mehrheit beizutreten, sondern nach den beim Widerspruche der Zeugen geltenden Regeln, mit Erwägung der Gründe der Meinungen und des Grades der Vollkommenheit der Kunstkenntnisse der Sachverständigen, das Gutachten zu prüfen und darnach den Vorzug zu bestimmen. Im Falle der Dunkelheit oder des Widerspruchs, oder wo der Richter der Ansicht ist, daß das ausgesprochene Gutachten aus den angegebenen Vordersäzen nicht folge, kann er die Sachverständigen noch einmal vernehmen, um geeignete Aufklärung zu erhalten, und wenn diese durch ihre Vermuthung nicht zu erhalten ist, neue Sachverständige beiziehen. §. 550. Auf den Antrag beider Parteien kann eine Begutachtung durch die nämlichen oder nach Umständen durch andere Sachverständige nochmals vorgenommen werden, auf den Antrag einer Partei aber nur dann, wenn nicht der richtige Gegenstand oder nicht alle wesentlichen Punkte, auf die der Antrag der Partei gerichtet war, begutachtet worden sind. §. 551. Kommt bei Schäzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schäzung auf die nachfolgenden geringern zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schäzer zusammen trifft, und die nun für die Schäzung der Mehrheit gilt. — Fünf und zwanzigster Titel. Vom Augenscheine. §. 552. Auch der Vorschlag des gerichtlichen Augenscheins als Beweismittel ist an die Beweisfrist gebunden. §. 553. Die Beweisantretung geschieht durch das Gesuch um Vornahme des Augenscheins, verbunden mit der Bezeichnung des Gegenstandes der Beaugenscheinigung und der Beweissäze, die dadurch dargethan werden sollen. §. 554. Von Amtswegen kann der Richter in jeder Lage des Rechtsstreits einen Augenschein anordnen, wenn er denselben an dem Streitgegenstande selbst oder an einem von den Parteien früher beigebrachten, zur Aufklärung der Sache dienenden, Gegenstande, oder an Gegenständen dieser Art, auf welche sich eine Partei berufen hat, zum Behufe der Beurtheilung des Streites für nothwendig ansieht. §. 555. Zur Vornahme des Augenscheines wird eine Tagfahrt angeordnet, wozu die Parteien vorzuladen sind. §. 556. Etwaige Beweiseinreden, wodurch die Gegenpartei der Vornahme des Augenscheins sich widersezt, müssen wenigstens drei Tage vor der Tagfahrt mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. §. 557. In der Augenscheinstagfahrt können die Parteien die

Punkte bezeichnen, welche sie bei der Beaugenscheinigung zur Aufklärung der Sache für erheblich ansehen. §. 558. Ueber das Ergebniß des Augenscheins wird ein umständliches Protokoll geführt. §. 559. Der Richter kann zur Vornahme des Augenscheins Sachverständige beiziehen, unter den nämlichen Voraussezungen, unter welchen ihm die Beiziehung von Sachverständigen überhaupt von Amtswegen zukommt (§. 540). §. 560. Bleiben in der zur Vornahme des Augenscheins festgesezten Tagfahrt beide Parteien aus, so wird der Augenschein dennoch vorgenommen, in so fern der Gegenstand desselben außer Zweifel ist. §. 561. Ist ein solcher Zweifel vorhanden, so wird eine andere Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins angeordnet, und die Parteien unter dem Bedroben dazu vorgeladen, daß, wenn weder die eine noch die andere in der Tagfahrt erscheine, das Erkenntniß ohne Rücksicht auf den Augenschein ertheilt werde. § 562. Das Augenscheinsprotokoll wird den Parteien mündlich eröffnet oder in Abschrift mitgetheilt mit gleichzeitiger Einleitung der Verhandlung der Beweisanfechtung oder Ausführung (Titel XXVIII). — Sechs und zwanzigster Titel. Von dem Haupteide. §. 563. Jede Partei kann sich der Eideszuschiebung bedienen, auch wenn es ihr an andern Beweismitteln nicht fehlen sollte. §. 564. Geschieht die Zuschiebung nicht von der Partei selbst, sondern von einem Vertreter derselben, so muß er mit einer Specialvollmacht versehen seyn (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 9). §. 565. Der Eid kann nur zugeschoben werden über entscheidende hinreichend bestimmte Thatsachen. §. 566. Die Zulässigkeit der Eideszuschiebung sezt die Zulässigkeit der Klage oder der Einrede, überhaupt desjenigen Rechtsverfolgungsmittels voraus, dessen thatsächlicher Grund dadurch dargethan werden soll. §. 567. Eine Partei ist nur insofern befugt, einen Eid zuzuschieben, anzunehmen oder zurückzuschieben, als sie rechtlich befähigt ist, einen Vergleich abzuschließen. §. 568. Die Eideszuschiebung findet bei jeder Art von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt, diejenigen ausgenommen, welche nicht der Gegenstand eines Vergleichs seyn können. § 569. Sie findet daher auch über unerlaubte Händlungen und Verbrechen Statt, insofern nur daraus abgeleitete privatrechtliche Befugnisse verfolgt werden, jedoch erst nach erledigtem Strafverfahren, und nur so, daß selbst die Eidesverweigerung auf den Strafpunkt nicht zurückwirkt. §. 570. Die Eideszuschiebung findet nicht Statt in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig erwiesen oder offenkundig ist, noch gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird. §. 571. Die Eideszuschiebung steht nur demjenigen der streitenden Theile zu, welchem die Beweislast obliegt, oder das Recht zum Gegenbeweise zusteht, und nur wider den Gegner im Processe, er sey übrigens eidesmündig oder nicht, eine moralische oder physische Person, Verwalter eigener oder fremder Geschäfte. §. 572. Einem Dritten kann der Eid nur alsdann zugeschoben werden, wenn er im Wege der Intervention oder in Folge der Streitverkündung oder einer rechtmäßigen Beiladung am Streite Theil nimmt. §. 573. Zur Führung des Gegenbeweises findet die Eideszuschiebung nicht Statt, in so fern Beweis und Gegenbeweis die nämlichen speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben, wohl aber wider gesezliche Vermuthungen in den Fällen des L. R. S. 1352 a (s. Rechtsvermuthung). §. 574. Die Zuschiebung des Eides findet nur Statt: 1) über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird; 2) über Handlungen seines Rechtsvorfahrers, und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet. Im ersten Falle ist das Nichtwahrsein, im zweiten das Nichtwissen der Thatsachen oder Handlungen zu beschwören, worüber der Eid zugeschoben ist. §. 575. Die Zuschiebung kann in jeder Lage des Verfahrens geschehen, jedoch nicht mehr nach Ablauf der Beweisfrist, in so fern sich der Beweisführer dieselbe für den Fall des Mißlingens der übrigen Beweismittel nicht ausdrücklich vorbehalten hatte. Sie muß in diesem Falle bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Frist geschehen, welche vom Richter nach beendigtem Beweisverfahren, in Folge des Mißlingens der versuchten Beweise, hiezu angeordnet wird (s. Gerichtsordn. §. 20 Nr. 8). §. 576. Die Eideszuschiebung kann auch über die nämlichen Thatsachen mit andern Beweismitteln verbunden werden, jedoch nur in der Art, daß von dem Eide nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn durch die andern Beweismittel nichts für den Beweissaz dargethan worden ist (§. 408). Wurde durch diese ein wenn gleich unvollständiger Beweis hergestellt, so erfolgt jezt das Erkenntniß auf einen Notheid. §. 577. Die Antretung des Beweises durch Eideszuschiebung geschieht durch das mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebrachte Verlangen des Beweisführers, daß der Gegner die Unwahrheit oder das Nichtwissen der Thatsachen, welche den Beweissaz ausmachen, eidlich versichern soll §. 578. Der Beweisantretung muß die Eidesformel von der Partei beigefügt werden. §. 579. Ist die Eideszuschiebung unzulässig oder ganz unerheblich, so wird sie vom Richter mit Angabe der Gründe verworfen, und der Gegenpartei die Beweisantretung mit derselben Verfügung zur Nachricht mitgetheilt, mit gleichzeitiger Anordnung der Tagfahrt zur Verkündung des Endurtheils, wenn die Beweisfrist bereits abgelaufen ist, und der Fällung des Urtheils in anderer Beziehung kein Hinderniß mehr entgegen steht. §. 580. Ist die Eideszuschiebung zulässig und erheblich, so wird die Beweisantretung sammt der beigefügten fehlerfreien Eidesformel der Gegenpartei mit der Auflage mitgetheilt, sich in der gesezten Frist über die Annahme zu erklären, bei Vermeidung der Folge der Eidesverweigerung (s. Gerichtsordn. §. 20 Nr. 9). §. 581. Ist der Beweisantretung der Eidesformel nicht beigefügt, oder die beigefügte fehlerhaft, so wird nunmehr zu deren Feststellung oder Berichtigung Tagfahrt zu mündlicher Verhandlung angeordnet, sofort die Formel, wenn die Parteien nicht miteinander übereinstimmen, durch richterlichen Zwischenbescheid vorge-

ſchrieben, mit gleichzeitiger Anordnung einer Friſt zur nunmehrigen Erklärung über die Annahme, in ſo fern ſolche nicht etwa in der nämlichen Tagfahrt freiwillig abgegeben wird (ſ. Gerichtsordn. §. 20 Nr. 8). §. 582. Die Partei, welcher der Eid zugeſchoben worden iſt, kann in der ihr zur Erklärung über die Annahme angeordneten Friſt durch Beweiseinreden die Eideszuſchiebung als unzuläſſig oder als unerheblich, oder die vom Gegner aufgeſtellte Eidesformel als fehlerhaft anfechten, worüber dann in einer anzuordnenden Tagfahrt mündlich zu verhandeln, und durch Zwiſchenbeſcheide zu erkennen iſt, erforderlichen Falles mit Anordnung einer neuen Friſt zur Erklärung über die Annahme. §. 583. Ein Rechtsmittel gegen die Zwiſchenbeſcheide in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen findet nur Statt in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptſache. §. 584. Es hängt von der Wahl der Partei ab, ob ſie den Eid annehmen, oder zurückſchieben, oder ihr Gewiſſen mit Beweis vertreten will. Das Recht zur Zurückſchiebung fällt jedoch in Gemäßheit des Sazes 1362 des Landrechts dann weg, wenn die Thatſache, welche der Eid betrifft, beiden Theilen nicht gemeinſchaftlich, ſondern alleinige Handlung deſſen iſt, dem er zugeſchoben wurde (ſ. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 9). §. 585. Iſt die Erklärung auf den zugeſchobenen Eid innerhalb der angeſezten Friſt zwar erfolgt, aber nicht in gehöriger oder zuläſſiger Weiſe, ſo wird der Partei zur Beibringung der ordnungsmäßigen Erklärung eine nochmalige kurze Friſt geſezt, mit Androhung des im §. 580 beſtimmten Rechtsnachtheils. §. 586. Mit der Erklärung der Partei, die Unwahrheit des Beweisſazes, worüber ihr der Eid zugeſchoben wurde, durch andere Beweismittel darthun (das Gewiſſen mit Beweis vertreten) zu wollen, muß zugleich die wirkliche Antretung dieſes Beweiſes verbunden werden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß ſonſt der Eid als verweigert angenommen wird. §. 587. Eideszuſchiebung zur Gewiſſensvertretung findet nicht Statt; dagegen iſt der Gegenbeweis gegen die zur Gewiſſensvertretung unternommene Beweisführung innerhalb der Friſt zuläſſig, welche nur für deſſen Antretung vom Richter feſtgeſezt wird. §. 588. Die Gewiſſensvertretung mit Beweis findet nicht Statt, wenn der Eid nur für den Fall des Mißlingens der Beweisführung durch andere Beweismittel zugeſchoben wurde, welche innerhalb der Beweisfriſt wirklich gebraucht und nicht wieder aufgegeben worden ſind. §. 589. Mißlingt die zur Gewiſſensvertretung unternommene Beweisführung gänzlich, ſo ſteht der Partei das Recht zu, innerhalb der ihr jezt zu beſtimmenden weitern Friſt den Eid noch anzunehmen oder zurückzuſchieben. §. 590. Iſt der zur Gewiſſensvertretung unternommenen Beweis unvollſtändig gelungen, ſo hat der Richter nunmehr einen nothwendigen Eid aufzulegen. §. 591. Die Annahme des Eides geſchieht durch die mündlich oder ſchriftlich vor Gericht gegebene Erklärung, den Eid ſchwören zu wollen, die Zurückſchiebung des Eides, durch eine in gleicher Weiſe gegebene Erklärung, wodurch die Partei vom Gegner verlangt, daß er ſelbſt die Wahrheit des Beweisſazes beſchwöre, deſſen Nichtwahrſeyn oder Nichtwiſſen zu beſchwören von ihr verlangt iſt. Die Zurückſchiebung des Eides muß in allen Fällen ohne alle Zuſäze geſchehen (ſ. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 9). §. 592. Die Partei, welche den Eid zurückgeſchoben hat, kann ihn, ſo lange er nicht von der Gegenpartei angenommen iſt, wieder zurücknehmen, um das Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, oder um den Eid ſelbſt zu leiſten. §. 593. Im Falle des Mißlingens oder unvollſtändigen Gelingens der zur Gewiſſensvertretung unternommenen Beweisführung treten auch hier die Beſtimmungen der §§. 589 und 590 ein. §. 594. Die Partei, welche den Eid angenommen hat, kann, ſo lange er noch nicht geleiſtet iſt, von dieſer Erklärung wieder abgehen, um den Eid zurückzuſchieben, oder das Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, lezteres jedoch nur dann, wenn ſie wegen neuer Beweiſe Wiederherſtellung erlangt hat. §. 595. Die Partei, welcher der Eid gültiger Weiſe zurückgeſchoben worden iſt, kann die wirkliche Leiſtung nicht verweigern, ohne beweisfällig zu werden. Gewiſſensvertretung mit anderm Beweiſe findet nicht Statt. §. 596. Der zugeſchobene Eid kann ſelbſt nach erfolgter Annahme der Gegenpartei, ſo lange er nicht geleiſtet iſt, wieder zurückgenommen werden, jedoch mit der Wirkung, dafür andere Beweismittel in Vorſchlag zu bringen, nur in ſo fern, als die Beweisfriſt noch nicht abgelaufen oder Wiederherſtellung gegen den Ablauf erlangt worden iſt. §. 597. Iſt der zugeſchobene Eid angenommen oder zurückgeſchoben, und findet der Richter nun erſt, daß die Eidesformel noch einer Berichtigung bedarf, ſo tritt auch hier das im §. 581 vorgeſchriebene Verfahren ein; andernfalls aber wird nunmehr Tagfahrt zur Verkündung des Urtheils angeordnet, welches die Eidesleiſtung vorſchreibt, und zugleich das durch die Leiſtung oder Verweigerung des Eides bedingte Haupterkenntniß enthalten muß. §. 598. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils wird Tagfahrt zur Eidesleiſtung angeordnet, welche im Gerichte ſelbſt zu geſchehen hat, die Fälle ausgenommen, da ſie wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit deſſen, der ſchwören ſoll, in der Wohnung deſſelben ſtatt finden muß. §. 599. Derjenige, deſſen Aufenthaltsort über 12 Stunden vom Siz des Gerichts entfernt iſt, kann verlangen, daß ihm erlaubt werde, den Eid bei ſeinem gewöhnlichen Richter zu leiſten, oder daß ihm die Reiſe- und Aufenthaltskoſten von der Gegenpartei vorſchußweiſe zugeſtellt werden. Im lezten Falle muß die Gegenpartei die Koſten bei Gericht hinterlegen. Leiſtet ſie den Vorſchuß nicht, ſo ordnet das Gericht die Eidesleiſtung durch Erſuchſchreiben bei dem ordentlichen Gerichte der Partei an, welche den Eid zu leiſten hat. §. 600. Bleiben beide Parteien in der zur Eidesleiſtung angeſezten Tagfahrt aus, ſo ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen der Parteien oder einer derſelben. §. 601. Bleibt die Gegenpartei des Schwörenden aus, ſo findet deſſen ungeachtet die Eidesleiſtung ſtatt, wenn dieſer nicht auf eine neue Tagfahrt anträgt. §. 602. Das Ausbleiben der Partei, die ſchwören ſonſt, gilt für Eidesverweigerung, wenn die Gegenpartei auf Erkennung

dieses Rechtsnachtheils und nicht etwa auf Wiederholung der Tagfahrt anträgt. §. 603. Durch die Eidesleistung wird im Verhältniß des Schwörenden zu der Gegenpartei das Beschworene vollkommen erwiesen. Mit dem Beweise, daß falsch geschworen worden, wird die Gegenpartei nicht gehört. Wurde in der Folge im Wege des Strafprocesses erwiesen, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe, so ist er nunmehr auch der Gegenpartei zum Ersaz des durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet. §. 604. Der vom Gegner erlassene Eid wird dem geleisteten gleich geachtet. §. 605. Die Verweigerung des Eides hat die Folge, daß im Verhältnisse der Parteien der Gegensaz von dem, was beschworen werden sollte, als eingestanden angenommen wird. §. 606. Die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides werden von dem Richter, vor welchem der Eid zu schwören war, in Form einer einfachen Verfügung ausgesprochen. Es findet keine Appellation Statt. §. 607. Jeder zu- oder zurückgeschobene Eid so wie jeder vom Richter auferlegte nothwendige Eid, wird für geleistet angenommen, wenn die Partei, die ihn leisten soll, sich hiezu persönlich oder durch einen zur Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ablegung dieses Eides besonders Bevollmächtigten erboten hat, und wegen ergriffener Rechtsmittel oder wegen anderer von Seiten der Gegenpartei herrührender Verhinderung, die Leistung nicht vor sich gegangen, seither aber die Partei gestorben, oder jezt wegen zerrütteter Geisteskräfte oder anderer körperlicher oder geistiger Zustände ihn zu leisten nicht mehr im Stande ist. §. 608 Ist derjenige, der den zu- oder zurückgeschobenen Eid angenommen hatte, oder dem der richterliche Notheid auferlegt war, vor der Leistung gestorben oder wegen zerrütteter Geisteskräfte oder anderer körperlicher oder geistiger Zustände ihn zu leisten nicht mehr im Stande, ohne daß die Verzögerung in der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Weise von der Gegenpartei veranlaßt wurde, so ist der Eid nicht für geleistet zu achten, sondern es kann jezt 1) bei zu- oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei binnen einer ihr anzusezenden Frist alle diejenigen Befugnisse in Bezug auf die Beweisführung wieder geltend machen, deren sie sich vor der Zu- oder Zurückschiebung hätte bedienen können; 2) bei nothwendigen Eiden hat der Richter jezt, auf Anrufen der Gegenpartei, über die Frage, ob und welcher von beiden Parteien der nothwendige Eid aufzuerlegen sey, von neuem, ohne weitere Verhandlung, so zu erkennen, als wenn schon zur Zeit der ersten Auflage die Partei nicht mehr am Leben oder zu schwören nicht mehr im Stande gewesen wäre. §. 609. Der Eid soll von der eidesfähigen Partei stets in Person geleistet werden. §. 610. Mit Bewilligung der Gegenpartei kann die Eidesleistung auch schriftlich geschehen. In diesem Falle muß die Urkunde über die Eidesleistung zugleich das Zeugniß des Ortsgeistlichen enthalten, daß der Ausfertigung dieser Urkunde die vorschriftmäßige Eidesbelehrung vorausgegangen sey. §. 611. Die Eidesleistung durch einen Gewalthaber ist dann unbedingt erlaubt, wenn der Gewalthaber allein einen in Frage stehenden Wahrheitseid schwören kann, wie namentlich in allen Fällen, da Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen eben dieser Gewalthaber im Namen der Partei und ohne ihr Beiseyn mitgewirkt hat. §. 612. Nur mit Zustimmung der Gegenpartei aber kann die Eidesleistung durch einen Gewalthaber dann geschehen, wenn von Ereignissen oder Handlungen die Rede ist, in Ansehung derer die Partei selbst einen Wahrheitseid schwören kann. § 613. Soll eine Gemeinde oder Körperschaft einen Eid leisten, so ernennt sie hiezu einige der zu beschwörenden Thatsachen am besten kundige Mitglieder. Die Gegenpartei hat das Recht, die Ernennung Anderer zu begehren, wenn die Ernannten nicht von unbescholtenem Rufe oder nicht aus der Zahl derjenigen sind, welche von den zu beschwörenden Thatsachen die beste Kunde haben. Sind die Parteien über die Zahl uneinig, so wird dieselbe vom Richter bestimmt, §. 614. Wenn in Rechtsstreitigkeiten einer Gemeinde oder Körperschaft eigene Handlungen ihrer Vorstände, Verwalter oder einzelner Mitglieder, die für sie gehandelt haben, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, so hat sie durch diese zu geschehen. §. 615. Ist Streitgenossen ein Eid aufgelegt, oder zugeschoben, und im lezten Falle von ihnen angenommen, so muß er von Allen geleistet werden, ausgenommen a) wenn sie unter sich und mit der Gegenpartei übereinkommen, daß nur einer oder einzelne schwören sollen, oder b) wenn der Streit ein Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat, welches im Sinne der Landrechtsäze 1217 und 1218 (s. Verbindlichkeiten) untheilbar ist. — Im lezten Falle genügt es, wenn der Eid auch nur von einem Streitgenossen geleistet wird. §. 616. Betrifft der Gegenstand des Streites nicht mehr, als den Werth einer Mark Silbers, so hat statt des Eides nur Handgelübde statt. §. 617. Die eidliche Versicherung solcher Personen, die nicht zum christlichen Glaubensbekenntnisse gehören, geschieht nach den in ihrem Glaubensbekenntnisse hiefür vorgeschriebenen Formen. §. 618. Hinsichtlich solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, wird die dem Eid gleich geltende Bekräftigung nach ihrem Glaubensbekenntnisse bestimmt. §. 619. Wo in der Hauptsache der Streitsumme nach nur Handgelübde zulässig ist, da sind die Verpflichtungen der Zeugen und Sachverständigen auch nur handgelübdlich zu bewirken. §. 620. Es darf Niemand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu einem Eide oder Handgelübde zugelassen werden, der nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. §. 621. Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, werden alsdann zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde nach dem eingeholten Zeugnisse des Ortsgeistlichen sie für fähig erklärt, einen Eid zu leisten. §. 622. Ist ein Eidesmündiger über vierzehn Jahre alt, der die Eidesermächtigung (§. 621) nicht erlangt hat, und verlangt die Gegenpartei, daß er künftig nach erreichter Eidesmündigkeit den Eid selbst leiste, so muß die Leistung, in so fern der Eid über eigene Handlungen des Minder-

jährigen, oder an welchen er selbst Antheil genommen hat, zugeschoben ist, bis dahin ausgesezt bleiben, ohne daß jedoch dadurch, wenn die Gegenpartei der beklagte Theil ist, das Endurtheil nach der jezigen Lage der Verhandlung und die Vollstreckung desselben einstweilen aufgehalten werden darf. §. 623. **Vormünder** oder **Beistände**, überhaupt gesezliche Vertreter eidesunmündiger oder eidesunfähiger Personen, leisten den Eid, in so fern er ihnen persönlich fremde Thatsachen betrifft, über ihr Nichtwissen. §. 624. **Minderjährige** eidesfähige Personen oder **Verschwender** können ohne Zustimmung ihres Vormunds oder Beistandes den Eid annehmen und leisten. Die Eidesverweigerung aber kann von ihnen eben so wie die Zu- oder Zurückschiebung nur unter Mitwirkung des Vormunds oder Beistandes geschehen. §. 625. Statt der Eideszuschiebung kann die Gegenpartei von denjenigen Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eidesunfähig geworden, und noch nicht wieder befähigt sind, 1) entweder eine feierliche Versicherung verlangen, deren Unwahrheit von den Strafen des Meineids, welche vor der wirklichen Ablegung der Versicherung ausdrücklich anzudrohen sind, getroffen werden soll; 2) oder die Gegenpartei kann die Aufstellung eines besondern Beistandes für solche Personen begehren, der den Eid dahin zu leisten hat, daß er, alles angewandten Fleißes und aller angewendeten zweckmäßigen Erforschung der Thatumstände ungeachtet, keine Nachrichten und keine zureichenden Gründe erlangt habe, aus welchen er die Wahrheit der betreffenden Thatsachen, worüber der Eid zugeschoben worden, wissen könne. — **Sieben und zwanzigster Titel. Vom Beweise durch Vermuthungen, und vom zusammengesezten Beweise.** §. 626. Soll der Beweis durch Vermuthungen geführt werden (L. R. S. 1349—1353 s. Rechtsvermuthungen), so geschieht die Beweisantretung durch die Bezeichnung derjenigen Thatsachen, aus welchen auf die den Beweissaz ausmachenden Thatumstände geschlossen werden soll, mit gleichzeitigem Vorschlag der Beweismittel, durch welche der Beweisführer jene Thatsachen erweisen will. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Natur eben dieser Beweismittel. §. 627. Wenn der Beweisführer die nämliche oder verschiedene Thatsachen durch mehrere verschiedenartige neben einander vorzuschlagende Beweismittel darthun will, so ist Form und Inhalt der Beweisantretung und des übrigen Verfahrens nach den Regeln einzurichten, die für die Beweisantretung und das weitere Verfahren in Ansehung eines jeden der mehreren gleichzeitig zu benuzenden Beweismittel gesezlich vorgeschrieben sind. — **Acht und zwanzigster Titel. Von den Verhandlungen über Beweisanfechtung und Ausführung.** (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 11, 6 und 7). §. 628. Sind alle zur Beweisaufnahme gehörigen Proceßhandlungen beendigt, so wird Tagfahrt (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 11,) zur mündlichen Anfechtung und Ausführung des Beweises angeordnet, worin den Parteien ihre Vorträge in der Reihenfolge gestattet werden, daß diejenige, wider welche der Beweis geführt ist, den Anfang macht, und der Beweisführer zulezt das Wort hat. §. 629. Die **Verhandlung der Beweisanfechtung und Beweisausführung ist jedoch alsdann schriftlich**: 1) wenn es von beiden Parteien begehrt, oder 2) vom Richter auf den Antrag einer Partei allein aus erheblichen Gründen gestattet, oder endlich 3) ohne Antrag einer Partei aus Gründen der Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle von Amtswegen angeordnet wird. Im zweiten Falle hängt es jedoch von der Wahl der Gegenpartei ab, ob sie ihre Vorträge, statt schriftlich beizubringen, mündlich zu Protokoll geben will. §. 630. Im Falle der schriftlichen Verhandlungen bestimmt der Richter eine Frist, binnen welcher der Product seine **Beweisanfechtung** überreichen soll, bei Vermeidung des Ausschlusses mit derselben. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 11). §. 631. Die hierauf folgende Verfügung, wodurch dem Producenten die Beweisanfechtung mitgetheilt wird, bestimmt demselben eine gleiche Frist für die Einreichung der **Beweisausführung**, ebenfalls bei Vermeidung des Ausschlusses. §. 632. Ob das Verfahren, welches in der Regel auf die Beweisanfechtung und Beweisausführung beschränkt bleibt, im einzelnen Falle bis zur Replik und Duplik auszudehnen sey, hängt von den Umständen des einzelnen Falle, namentlich von den Beweiseinreden ab, welche, auch ohne vorhergegangenen Vorbehalt, der Product hier noch vorbringen kann. §. 633. Das Ergebniß der Beweisausführung wird in dem **Urtheile** ausgesprochen, welches hierauf in der oben (§. 369) bestimmten Zeit verkündet werden muß. Längerer Aufschub gilt auch hier für Justizverzögerung. — **Neun und zwanzigster Titel. Von Eiden, welche der Richter auferlegt.** §. 634. Ist der Beweis, nachdem eine Beweisfrist angesezt war, nicht mißlungen, aber auch nicht vollständig hergestellt, so wird auf **Notheid** erkannt. § 635. Bei der Auflage dieser Eide hat der Richter zur Entscheidung der Frage, ob der Beweisführer zum **Erfüllungs-** oder der Gegner zum **Reinigungseid** zuzulassen sey, nicht blos auf den Grad des vorhandenen unvollständigen Beweises, sondern darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, von welcher Partei nach allen Umständen und Verhältnissen der Sachen und der Personen die Wahrheit am sichersten zu erwarten sey, und welcher daher der Vorzug gegeben werden muß. §. 636. **Gewissensvertretung** durch Beweis statt der Leistung eines auferlegten Notheides ist unzulässig. §. 637. Der Landrechtsaz 1363 (s. Eid) findet auf den Notheid keine Anwendung. §. 638. Steht dem vollständig geführten Beweise ein eben so vollständig geführter **Gegenbeweis** entgegen, so ist der erste als entkräftet anzusehen, und gegen den Beweisführer zu erkennen. §. 639. Ist dagegen der Beweis vollständig geführt, der Gegenbeweis aber nur unvollständig hergestellt, so hat der Richter nach den Vorschriften des §. 635 auf einen Notheid zu erkennen. §. 640. Sind Beweise von beiden Parteien geführt, von der einen über den Grund ihrer Ansprüche, von der andern über die behaupteten Befreiungsgründe, und sind beide unvollständig gelungen, so hat der Richter **in Ansehung beider Beweise auf die Notheide zu erkennen** und zugleich auszusprechen, in wie fern **eine** Partei beide Eide zugleich zu leisten hat, oder in wie fern ihr die

Wahl zwischen beiden zusteht, oder welche Partei sich zuerst über die Eide zu erklären oder den Eid zu leisten hat. §. 641. Ist der Beweis der Klage unvollständig, der Beweis der dagegen gerichteten Einrede aber vollständig geführt, so ist im Urtheile in Ansehung der Klage auf einen Notheid zu erkennen, in so fern der Grund der Einrede in Gegenansprüchen besteht, welche auch im Wege der Klage geltend gemacht werden können. §. 642. Der Schäzungseid, wodurch Derjenige, der die Forderung macht, die Größe derselben beschwört, kann von dem Richter nur auferlegt werden in dem Falle des Landrechtssazes 1369 (s. Eid). §. 643. Das Urtheil auf diesen Eid, welcher nicht auferlegt werden kann, ohne daß vorher auf den Beweis der Größe erkannt worden war, muß zugleich die Summe bestimmen, bis zu deren Betrag die Partei ihre Forderung höchstens beschwören darf. §. 644. Zum Behuf der Bestimmung der Summe, welche höchstens beschworen werden darf, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zuvörderst ein Zeugenverhör zur allgemeinen Erkundigung anzuordnen, oder zu demselben Zwecke Sachverständige zu vernehmen. §. 645. Der Richter darf bei Bestimmung der höchsten Summe nur auf den zugegangenen Schaden und den entgangenen Gewinn Rücksicht nehmen, niemals auch auf den bloßen Neigungswerth. §. 646. Derjenige, dem der Schäzungseid auferlegt ist, kann ihn der Gegenpartei nicht zurückschieben. §. 647. Ist die Größe der Forderung in dem einzelnen Falle zwar nicht vollständig bewiesen, aber doch nicht ganz beweislos, so kommen, wenn von Beschwörung der Größe die Rede ist, nicht die über den Schäzungseid aufgestellten Regeln, sondern die in den §§. 634 u. ff. enthaltenen Vorschriften über die nothwendigen Eide zur Anwendung. §. 648. Der Offenbarungs-Eid kann auf Verlangen desjenigen, welcher sein Interesse, und wo ein in gesezlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden ist, einen besondern Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung bescheinigt, demjenigen auferlegt werden, der einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben verpflichtet ist. §. 649. Dieser Eid, wenn er nach einer schon geschehenen Angabe abgenommen wird, ist dahin zu leisten, daß der Schwörende Alles, was etwa noch nicht angegeben sey, vollständig und getreulich angeben wolle. §. 650. Von Eltern können weder die Kinder noch die Pfleger derselben einen Offenbarungseid verlangen. §. 651. Die Verweigerung des Offenbarungseides hat die Folge, daß der den Eid ohne Grund Verweigernde mit einer, 8 Tage nie übersteigenden, Gefängnißstrafe belegt wird. Beharrt derselbe dennoch bei der Eidesverweigerung, so kann die den Offenbarungseid fordernde Partei nach Beschaffenheit des Falls begehren, daß sie zum Schäzungseid zugelassen werde. §. 652. Bei nothwendigen Eiden treten hinsichtlich der Eidesfähigkeit und der Eidesleistung alle jene Bestimmungen ein, welche in dieser Beziehung in Ansehung der zugeschobenen Eide (im Titel XXVI) gegeben sind. — Dreißigster Titel. Von Versäumungserkenntnissen und der Wiederherstellung. §. 653. Die Versäumung einer Proceßhandlung hat diejenige Folge, welche in den Gesezen bestimmt und vom Richter angedroht worden ist. §. 654. Die Folgen der Versäumnisse werden nur auf Anrufen der Gegenpartei vom Richter ausgesprochen. (s. auch Gerichtsordnung §. 20 Nr. 12 und 13). §. 655. Ehe dieses Anrufen erfolgt ist, kann die Partei das Versäumte noch nachholen. §. 656. Die Folgen der Versäumung gesezlicher Nothfristen treten Kraft Gesezes ein. §. 657. Jedes Versäumungserkenntniß ist nicht blos dem Bevollmächtigten oder Anwalte, sondern in jedem Falle ferner der Partei selbst (§§. 262 und 263, 272—274) zu behändigen, gegen welche dasselbe ergangen ist. §. 658. Innerhalb 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Versäumungserkenntnisses kann die Partei, gegen die es ergangen ist, Wiederherstellung bei dem Richter nachsuchen, der es erlassen hat. Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung ihres Wohnsizes vom Size des Gerichts beigerechnet. (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 5 und §. 54). §. 659. Zugleich mit diesem Gesuche muß derjenige Vortrag, mit dem die Partei ausgeschlossen worden ist, beigebracht werden. §. 660. Ist das Wiederherstellungsgesuch innerhalb der gesezlichen Frist angebracht, so erfolgt jezt, nebst dem Ausspruch der Wiederherstellung, auf den demselben beigefügten Parteivortrag eben die Verfügung, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu ertheilen gewesen wäre. §. 661. Nach Umlauf der im §. 658 bestimmten Frist ist eine Wiederherstellung nur dann zulässig, wenn die nachsuchende Partei sogleich mit dem Gesuche den Beweis führt oder wenigstens antritt, daß sie wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt die gesezliche Frist zur Bitte um Wiederherstellung nicht habe benuzen können, und die Verhinderungsursache nicht seit längerer als der im §. 658 gesezten Zeit aufgehört habe. Auch in diesem Falle muß dem Wiederherstellungsgesuche der versäumte Parteivortrag sofort beigefügt seyn. §. 662. Ist die Verhinderungsursache erheblich und bewiesen, die eingebrachte Handlung aber unerheblich, so wird die Wiederherstellung gegen das Versäumniß zwar erkannt, das frühere Erkenntniß aber mit Verwerfung des Gesuchs in der Hauptsache und gleichzeitiger Angabe der Entscheidungsgründe bestätigt. §. 663. Wird die Wiederherstellung erkannt, und ist der jezt nachgebrachte Parteivortrag erheblich, so erfolgt darauf in der Hauptsache die nämliche Verfügung, wie im Falle des §. 660. §. 664. Ist das Gesuch um Wiederherstellung ungegründet oder unerwiesen geblieben, so wird die Wiederherstellung, ohne auf den Gehalt der Sache einzugehen, verworfen, mit Angabe der Entscheidungsgründe. §. 665. Die durch die Versäumung und Wiederherstellung veranlaßten Kosten bleiben in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache der säumigen Partei zur Last, und die Gegenpartei kann den Ersaz der ihr dadurch verursachten Kosten ohne Aufschub verlangen. §. 666. Die Einreichung der Wiederherstellungsbitte innerhalb der §. 658 bestimmten Frist schiebt den Vollzug der Versäumungserkenntnisse ebenso, und unter der nämlichen Voraussezung auf, wie eine Appellationsanzeige. §. 667. Die

Frist zur Vollziehung eines Versäumungserkenntnisses muß immer wenigstens eben so viele Tage betragen, als die im §. 658 bestimmte Wiederherstellungsfrist, die Fälle ausgenommen, in welchen das Wiederherstellungsgesuch wegen besonderer Eigenschaft der Sache keine aufschiebende Wirkung hat. §. 668. Sind 4 Jahre seit der Behändigung des Versäumungserkenntnisses an die Partei (§. 657) abgelaufen, so findet keine Wiederherstellung mehr dagegen statt. §. 669. Folgende Urtheile gelten nicht als Versäumungserkenntnisse: 1) Urtheile, die nach angetretenem Beweise erfolgten, der als unzuläßig oder als unerheblich nicht erhoben wurde; 2) Urtheile in Fällen, wo nach geschlossener Beweiserhebung eine Partei bei dem weitern Verfahren (Titel XXVIII) nicht erschienen ist oder ihre Vorträge versäumt hat; endlich 3) Urtheile, die zwar auf vorgekommene Versäumung gefällt wurden, worin aber dem Säumigen nicht als Folge der Versäumung etwas aberkannt ist. §. 670. (Gesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 189 §. 5) Wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung nicht schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer proceßleitenden Verfügung vorerst nur der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und erst dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren. In andern Fällen wird durch das Versäumungserkenntniß mit dem Ausschlusse der versäumten Proceßhandlung zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in der Urtheilsform zu erlassen. §. 671. (Gesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 189 §. 5) Gegen den Beschluß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein zugleich in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß oder gegen eine Verfallenerklärung verworfen wird, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, und eben so, wenn die Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Appellationeinführungsfrist, nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der gesezlichen Frist unterblieben war, nachgesucht und verworfen worden ist. Gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt, so wie gegen den Beschluß, wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden. §. 672. (Gesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 189 §. 5). In den Fällen der §§. 409, 462, 594 und 596 hat die Partei, welche die Wiederherstellung sucht, mit dem gleichzeitig beizubringenden Parteivortrage, in Ansehung dessen sie Wiederherstellung verlangt, entweder zu bescheinigen, daß sie die jezt vorgeschlagenen Beweismittel im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, oder nicht gehabt, und deren Kenntniß oder Besiz auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber vorzulegen. §. 672 a. Wenn eine Partei Wiederherstellung sucht, um in der nämlichen Instanz vor dem Endurtheile neu aufgefundene Thatsachen, welche zum Grunde von Einreden, oder Repliken, oder Dupliken u. s. w. gehören, nach Vornahme der Proceßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, nachzutragen, so hat sie mit dem Gesuche, nebst dem damit zu übergebenden Nachtrag, zugleich die Bescheinigung, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber beizubringen, daß sie die jezt nachgetragenen Thatsachen im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, und deren Kenntniß auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe. Wo bereits ein Beweiserkenntniß vorausgegangen ist, hat die Partei mit dem Wiederherstellungsgesuche ferner zugleich die Antretung des Beweises der nachgetragenen Thatsachen zu verbinden. §. 672 b. Gegen den Beschluß, wodurch in diesen Fällen (§. 672 und 672 a.) die Wiederherstellung erkannt oder verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden. — Ein und dreizigster Titel. Vom abgekürzten Verfahren. §. 673. Abgekürztes Verfahren findet außer den Fällen, für welche dasselbe vom Gesezе besonders angeordnet ist, im Allgemeinen Statt: 1) in allen Nebensachen im Processe, in so fern sie nicht in den gewöhnlichen Schriften des ordentlichen Processes in Verbindung mit der Hauptsache verhandelt werden; 2) in Streitigkeiten über persönliche Verbindlichkeiten, deren Gegenstand, ohne Einreihung der Zinsen und Kosten, den Werth von 100 fl. nicht übersteigt; 3) in Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem und künftigem Unterhalt; 4) in Streitigkeiten über Ansprüche, wodurch angefangene oder beabsichtigte Bauten aufgehalten werden, in so fern der Streit nicht Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte zum Gegenstande hat; 5) in aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gewerbsunternehmern, oder Dienstherren und ihren Gesellen, Lehrjungen, Arbeitern oder Dienstboten; 6) endlich in allen Liquidationsverhandlungen, welche nach entschiedener Hauptsache zur Richtigstellung des Betrages der untheilsmäßigen Hauptforderung oder der Nebenforderungen an Zinsen, Entschädigungen und Kosten stattfinden. §. 673 a. (Gesez v. 3. Aug. 1837 Regbl. S. 189 §. 6) Ueber die Gesuche um Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§§. 658, 661, 1203, und 1205), oder der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung in der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, wird, wenn solche nicht sofort als ungegründet verworfen werden, ebenfalls im abgekürzten Verfahren verhandelt, und dann mit dem Ausspruche der Wiederherstellung auf den dem Wiederherstellungsgesuch beigefügten Parteivortrag eben die Verfügung erlassen, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu er-

lassen gewesen wäre. §. 674. Im abgekürzten Verfahren gelten im Allgemeinen die nämlichen Vorschriften, welche für das gewöhnliche Verfahren gegeben sind, mit den Abweichungen, die in den folgenden Titeln für besondere Angelegenheiten vorgeschrieben werden, und mit folgenden weitern Bestimmungen: 1) die Verhandlungen sind in allen Fällen mündlich, in so fern nicht die Parteien über schriftliches Verfahren übereinkommen; 2) die Tagfahrten sind nicht über acht Tage hinaus zu sezen; 3) mit dem Vortrage der Klage ist sofort die Beweisantretung zu verbinden; 4) eben so hat der Beklagte mit der ersten Vernehmlassung auf die Klage zugleich den Beweis der Einrede und den Gegenbeweis anzutreten; 5) ebendasselbe gilt von dem Vortrag und Beweis der Repliken und Dupliken u. s. w.; 6) die Anordnung einer besondern Tagfahrt zur Rechtsausführung findet im abgekürzten Verfahren nicht Statt; 7) die richterlichen Beschlüsse sind am nämlichrn Tage, oder in der nämlichen Tagfahrt, da sie veranlaßt, und die Urtheile in der nämlichen Tagfahrt, da die Verhandlungen geschlossen werden, zu erlassen und den Parteien bekannt zu machen. Längerer Aufschub ohne zureichende, zu den Acten zu bemerkende Gründe gilt für Justizverweigerung. §. 674 a. (Gesez v. 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 189 §. 7) Wenn in den Fällen des §. 673 Nr. 2—6 der Richter am Schlusse des Verfahrens den Beweis über erhebliche Thatsachen gar nicht oder nicht genügend angetreten findet, so bezeichnet er durch eine Verfügung den Parteien die Thatsachen, über welche noch Beweis erforderlich ist, und bestimmt für den Nachtrag solchen Beweises eine Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf. Die im §. 1191 bestimmte Berechnung von Zusaztagen findet jedoch auch hier Statt. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist können die Beweise in derselben Instanz nicht mehr nachgetragen werden, und der Richter entscheidet sofort in der Sache selbst ohne Anrufen der Partei und ohne vorgängiges Versäumungserkenntniß (s. auch Gerichtsordnung §. 20 Nr. 6). —

— Zwei und dreißigster Titel. Vom Arrestprocesse. §. 675. Arrestanlegung als Sicherungsmittel rechtlicher Ansprüche findet nur Statt, wenn das Daseyn der Gefahr nachgewiesen wird, daß ohne solche Maßregel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechtes bei veränderten Umständen nicht mehr möglich, oder doch sehr erschwert seyn würde. §. 676. Eine Gefahr der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Art wird namentlich als vorhanden angenommen; 1) wenn der Schuldner schon auf der Flucht oder der Flucht wirklich verdächtig ist, und kein zur Sicherung des Berechtigten hinreichendes liegenschaftliches Vermögen besizt; 2) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet, oder auf verdächtige Weise veräußert; 3) wenn in Fällen, wo Ansprüche an einem Verstorbenen gegen dessen Erben verfolgt werden, diese im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen, und sie dann zur Zeit der Vollstreckung bei verschiedenen Gerichten in Anspruch genommen werden müssen; 4) wenn zu besorgen ist, daß streitige bewegliche Sachen während des Rechtsstreits von dem Inhaber wesentlich verändert, veräußert, oder zerstört werden möchten (§. 257 Nr. 6 b.); 5) wenn gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder ungebührlich verzögert wird; 6) wenn Ausländer aus persönlichen Verbindlichkeiten, die im Inlande entstanden, oder da zu erfüllen sind, von dem Inländer vor einem inländischen Gerichte klagend belangt werden können (§§. 45, 46 und 47), und die Verpflichteten im Inlande nicht angesessen sind, auch für Erfüllung der Verbindlichkeit keine Sicherheit geleistet, und eben so wenig Credit bewilligt ist, dessen Zeit noch läuft; 7) wenn die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung des Bestandguts oder Bestandhauses gehörte, ohne Bewilligung des Bestandgebers weggeschafft wurde, oder zu besorgen ist, daß sie weggeschafft werde, gemäß Landrechtsazes 2102 Nr. 1 (s. Vorzugsrechte). §. 677. Das Gesuch um Arrestanlegung muß in der Regel bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, welches für die Verhandlung und Entscheidung des Streites über die durch den Arrest zu sichernden Ansprüche selbst das zuständige ist. §. 678. Eine Ausnahme von der Regel des vorhergehenden Paragraphen tritt dann ein: 1) wenn der Schuldner bereits auf der Flucht, oder 2) gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert, oder ungebührlich verzögert ist, oder 3) das nach der aufgestellten Regel zuständige Gericht im einzelnen Falle, z. B. wegen großer Entfernung, nicht angegangen werden konnte, ohne die Gefahr, daß die Arrestanlegung selbst verspätet oder vereitelt würde. In diesen Fällen ist das Gesuch vor jedem Gerichte zulässig, in dessen Bezirk die Person des Schuldners, oder die mit dem Arrest zu belegenden Vermögenstheile desselben sich befinden, oder angetroffen werden. §. 679. Die Arrestanlegung begründet keinen eigenen Gerichtsstand für die Hauptsache, die Fälle der §§. 23 und 36 ausgenommen. §. 680. Persönlicher Arrest als Sicherungsmittel findet (unabhängig von den Bestimmungen des Landrechts über die Anwendung des Arrestes als Zwangsmittel zur Erfüllung bürgerlicher Verbindlichkeiten) immer nur unter der Voraussezung Statt, daß dinglicher Arrest zur Sicherung des Berechtigten nicht hinreicht, und gegen Inländer nur dann, wenn sie auf der Flucht begriffen, oder derselben verdächtig sind. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift begründet nur die Wechselverbindlichkeit. §. 681. Der dingliche Arrest kann immer nur auf Sachen gelegt werden, welche dem Schuldner gehören, oder wenigstens in Bezug auf ihn streitige Sachen sind (§. 257), und Gegenstand der Vollstreckung seyn können. §. 682. Die im Saz 2066 des Landrechts (s. Verhaft) ausgesprochenen Befreiungen vom persönlichen Arreste, wo solcher als Vollstreckungsmittel Statt hat, finden nicht Statt bei dem persönlichen Arreste, welcher als Sicherungsmittel aus einem unter der Regel des §. 675 stehenden Grunde gesucht und erkannt werden kann. §. 683. Die Kosten der Vollziehung des Arrestes sind vorschußweise von dem Kläger zu tragen, bei dem persönlichen Arreste auch die Unterhaltungskosten, in so fern diese der Arrestbeklagte nicht selbst bestreiten kann. §. 684. Der persönliche Arrest wird vollstreckt durch wirkliche bürgerliche Verhaftung oder durch Beigebung

eine Wache, in so ferne der Arrestbeklagte die lezte Vollziehungsart begehrt, und die Kosten der Wache selbst vorschußweise leistet. §. 685. Die Anlegung des dinglichen Arrestes wird in folgender Weise vollzogen: 1) die Anlegung des Arrestes auf unbewegliche Sache dadurch, daß dem Besizer die Veräußerung untersagt, und diese Verfügung in das Grundbuch eingetragen wird. Für diese Eintragung der Arrestverfügung hat der Arrestkläger zu sorgen; 2) auf eine bewegliche Sache dadurch, daß entweder die gerichtliche Hinterlegung bewirkt, oder die Sache einer dritten Person in sichere Verwahrung übergeben, oder wenn sich die Sache bereits in den Händen eines Dritten befindet, diesem bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung eigenen Haftens die Veräußerung oder Ausfolgung untersagt, oder endlich, wenn sich die Sache in den Händen des Arrestklägers selbst befindet, dadurch, daß er ermächtigt wird, solche bis auf weitere gerichtliche Verfügung zurückzubehalten; 3) auf ausstehende Forderungen dadurch, daß dem Schuldner aufgegeben wird, die mit Arrest belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, nicht auszuzahlen. — Im Falle der Hinterlegung bei dritten Personen kommen die Vorschriften der Säze 1961 bis 1963 des Landrechts (cf. Hinterlegung) zur Anwendung. §. 686. Das Arrestgesuch muß außer den allgemeinen Erfordernissen eines ordnungsmäßigen Klagvortrags noch insbesondere enthalten: 1) eine Bescheinigung der Ansprüche, welche durch den Arrest gesichert werden sollen; 2) die Bescheinigung des Daseyns eines gesezlichen Grundes zur Anlegung des Arrestes; 3) die Bezeichnung der besondern Art des Arrestes, welcher verfügt, und des Gegenstandes, worauf er angelegt werden soll. §. 687. Fehlt es an zureichender Bescheinigung, so kann der Arrest, wenn die Ansprüche nach den angeführten Thatumständen nicht ohne Grund scheinen, und die Gefahr des Verlustes ohne Verhängung eines Arrestes wahrscheinlich ist, gegen vom Arrestkläger zu stellende Sicherheit für Kosten- und Schadenersaz gleichwohl erkannt werden. §. 688. Ein unstatthaftes Arrestgesuch hat der Richter sofort unter Anführung der Gründe entweder unbedingt oder angebrachtermaßen zu verwerfen, der Gegenpartei jedoch eine Mittheilung hievon nicht zu machen. §. 689. Findet der Richter das Arrestgesuch gegründet und gehörig beschaffen, so hat er den Arrest ungesäumt durch einen schriftlichen Bescheid zu erkennen, und die wegen dessen Vollziehung nöthigen, den in den §§. 684 und 685 bestimmten Vollziehungsacten angemessenen, Verfügungen zu erlassen, beide Parteien davon in Kenntniß zu sezen, (den Arrestbeklagten mit abschriftlicher Mittheilung des Arrestgesuchs nebst dessen Beilagen) und zugleich zur Rechtfertigung des Arrestes eine baldige Tagfahrt anzusezen, beide Parteien dazu vorzuladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Arrestkläger, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, und für den Arrestbeklagten, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesezt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde. §. 690. Ist der Arrest auf ausstehende Forderungen nachgesucht, so können die Schuldner der Summen, auf welche er angelegt werden soll, auf Antrag des Arrestklägers zur nämlichen Tagfahrt vorgeladen werden, um die im §. 1016 Nr. 2 der Vollstreckungsordnung vorgeschriebene Erklärung abzugeben. §. 691. Wo die Gefahr im einzelnen Falle es nothwendig macht, kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Feiertagen, nachgesucht und erkannt werden. §. 692. Wird das Arrestgesuch durch einen Bevollmächtigten des Arrestklägers, vorgebracht, so muß derselbe eine Specialvollmacht vorlegen, oder vorläufig Sicherheit bestellen, daß er solche nachbringen werde. Die Sicherheitsbestellung geschieht durch die Erklärung eigener Haftung, die der Bevollmächtigte abgiebt. §. 693. In der Rechtfertigungstagfahrt hat der Arrestkläger, auch wenn der Arrestbeklagte ausbleibt, den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrests zu rechtfertigen, der Arrestbeklagte sich aber darauf vernehmen zu lassen, und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrests auszuführen, worauf, wenn es erforderlich ist, beide Parteien ferner sogleich mit ihren Schlußverhandlungen gehört werden. §. 694. Nach geschlossener Verhandlung verkündet der Richter in der nämlichen Tagfahrt das Erkenntniß über die Statthaftigkeit und die Fortdauer, oder die Unstatthaftigkeit und Wiederaufhebung des früher verfügten Arrestes, im lezten Falle mit der weitern Bestimmung, ob der Arrest gegen Sicherheitsleistung oder ohne dieselben aufgehoben werden soll. Gegen dieses Erkenntniß findet kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung Statt. §. 695. Dem Arrestbeklagten steht in der Tagfahrt, wie zu jeder Zeit, frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit für die Ansprüche des Arrestklägers die Aufhebung des Arrestes ganz oder theilweise zu bewirken. §. 696. Bleiben in der Rechtfertigungstagfahrt beide Parteien aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen der einen oder der andern Partei. §. 697. Bleibt in der Tagfahrt nur die eine Partei aus, so wird auf Anrufen der Gegenpartei der den Vorschriften des §. 689 gemäß angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen. §. 698. Das Urtheil, welches den Arrest wieder aufhebt, erkennt zugleich über die Verbindlichkeit des Arrestklägers zum Schadens- und Kostenersaze. §. 699. Ist die Verhandlung der Hauptsache, d. i. der Ansprüche, die durch den Arrest gesichert werden sollen, bei dem nämlichen Gerichte von dem Arrestkläger gleichzeitig anhängig gemacht, oder hat der Arrestbeklagte den vollständigen Beweis jener Ansprüche begehrt, oder überhaupt auf eine vollständige Verhandlung der Hauptsache sich eingelassen (§. 36), so ist darüber ein besonderes Urtheil zu fällen. §. 700. Ist der Arrest bei einem Gerichtshofe nachgesucht, so kann der Präsident den Arrest verfügen, oder wenn er das Gesuch nicht für statthaft ansieht, dasselbe an den Gerichtshof verweisen. §. 701. Das Arrestverfahren und das Erkenntniß über die Bestätigung und Fortdauer oder Wiederaufhebung des Arrestes, so wie die erste Verfügung über das Arrest-

gesuch selbst, wo der Präsident solches nicht für statthaft ansah, gehören vor den Gerichtshof, und richten sich im Ganzen nach den vorhergehenden Bestimmungen. — Drei und dreißigster Titel. Von unbedingten Befehlen und einstweiligen Verfügungen, und dem Verfahren dabei. §. 702. Wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage zum Grunde liegen, und die Verpflichtung des Gegners in allen Beziehungen außer Zweifel sezen, sofort mit fehlerfreien in Urschrift beigebrachten öffentlichen Urkunden zu erweisen vermag, so kann er auf einen unbedingten Befehl antragen, wodurch der Beklagte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit innerhalb der zugleich anzuordnenden Frist bei Vermeidung der Vollstreckung angewiesen wird. §. 703. Fehlt es der Klage an den geforderten Eigenschaften, so wird dieselbe mit Angabe der Entscheidungsgründe nach Umständen entweder unbedingt oder angebrachtermaßen verworfen, und in lezterem Falle, in so fern der Fehler bloß in einem Mangel des erforderlichen Urkundenbeweises besteht, die Sache zugleich zu weiterer Verhandlung in der geeigneten Proceßart eingeleitet. §. 704. Ist die Klage in aller Beziehung gehörig beschaffen, so ist der nachgesuchte Befehl am nämlichen Tage, an welchem sie angebracht wurde (§. 674 Nr. 7), zu erlassen, unter gleichzeitiger abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Beilagen an die Gegenpartei. §. 705. Nach Ablauf der im Befehle angeordneten Frist erfolgt, wenn der Beklagte weder demselben Folge geleistet, noch zulässige Einreden vorgebracht hat, auf weiteres Anrufen des Klägers die Vollstreckungsverfügung. §. 706. Zulässig sind in diesem Verfahren nur sofort erwiesene, oder mit Urkunden oder dem Haupteide zu erweisende oder keines Beweises bedürftige zerstörliche Einreden, und von verzögerlichen Einreden nur solche, welche vom Mangel wesentlicher Voraussezungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens oder der Zulässigkeit dieser Proceßart hergenommen sind. Will der Kläger, dem der Eid über Einreden zugeschoben ist, sein Gewissen mit Beweis vertreten, so geht das Verfahren in den ordentlichen Proceß über, oder in das durch §. 674 bestimmte abgekürzte Verfahren, in so fern die Sache zu denjenigen gehört, für welche dasselbe gesezlich vorgeschrieben ist. §. 707. Sind die Einreden unerheblich, oder fehlt es an dem erforderlichen Beweise derselben, so werden sie mit Angabe der Gründe im ersten Fall unbedingt, im zweiten Falle mit dem Vorbehalte der besondern Ausführung verworfen, und der erlassene Befehl bestätigt, außerdem aber derselbe nach Umständen entweder sofort wieder aufgehoben, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, oder zur Verhandlung über die Einreden Tagfahrt angeordnet, in deren Folge dann der Befehl entweder sofort, oder nach jezt noch angeordneter weiterer zulässiger Beweisaufnahme wieder aufgehoben, oder Einwendens ungeachtet bestätigt wird. §. 708. Wird der Befehl mit Verwerfung von erheblichen, aber unerwiesenen, deshalb zu besonderer Ausführung vorbehaltenen Einreden bestätigt, so wird die Gegenpartei zur Erfüllung angehalten, jedoch nur nach vorher vom Kläger geleisteter Sicherheit wegen des Rückersazes, wenn der Beklagte darauf anträgt. §. 709. Unbedingte Befehle als einstweilige Verfügungen werden ertheilt, wenn die Partei, welche darum ansucht, die Gefahr eines ihr drohenden unersezlichen oder schwer zu erlezenden widerrechtlichen Schadens, der nur durch eine vorläufige richterliche Anordnung abgewendet werden kann, anführt und bescheinigt. §. 710. Das Gesuch um einstweilige Verfügung kann schriftlich oder mündlich, gesondert oder in Verbindung mit einem andern Parteivortrag, selbst vor angefangenem Processe über die Hauptsache angebracht werden. §. 711. Das Gesuch muß außer der Angabe und Bescheinigung der Thatumstände, die dasselbe begründen, und der Gefahr, die durch die nachgesuchte einstweilige Verfügung abgewendet werden soll, ferner den bestimmten Antrag enthalten, worin die einstweilige Verfügung zu bestehen habe. §. 712. Jede einstweilige Verfügung ist in der für beide Parteien möglichst unschädlichen Art, und so zu treffen, daß an dem bisherigen Zustande der Sache nicht mehr abgeändert wird, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist. §. 713. Die einstweilige Verfügung wird nur gegen Sicherheitsleistung desjenigen, der darum ansucht, ertheilt, wo diese erforderlich erscheint, um die Gegenpartei wegen der künftigen für sie aus der einstweiligen Verfügung etwa entspringenden Entschädigungsansprüche sicher zu stellen. §. 714. Wenn die Statthaftigkeit des Gesuchs um eine einstweilige Verfügung zweifelhaft, oder die Bescheinigung desselben unzureichend erscheint, so ordnet das Gericht Tagfahrt an, um in den Formen des abgekürzten Verfahrens darüber zu verhandeln, und in Folge der Verhandlung die Verfügung zu erlassen oder abzuschlagen. §. 715. Ein gleiches Verfahren und in Folge desselben die Bestätigung oder Wiederaufhebung der einstweiligen Verfügung tritt ein, wenn, nachdem solche ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei erlassen wurde, diese nunmehr Einsprache dagegen erhebt. §. 716. Zur Befolgung der einstweiligen Verfügung kann die Gegenpartei durch Geldbußen, die der Partei zu gut kommen, welche die Verfügung erwirkt hat, oder durch andere gesezliche Vollstreckungsmittel angehalten werden. §. 717. Wenn in der Folge die Umstände sich ändern, welche die einstweilige Verfügung veranlaßten, so hat das Gericht auf Antrag der einen oder der andern Partei, und nach Anhörung der Gegenpartei, über deren Aufhebung oder Abänderung zu erkennen. §. 718. Rechtsmittel gegen ertheilte unbedingte Befehle und einstweilige Verfügungen finden nur Statt, in so fern der Beklagte Einsprache dagegen vorgebracht hatte, welche verworfen wurde. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. §. 719. (Gesez v. 3. Aug. 1837 Regierungs-Blatt Seite 191 Nr. 8). Gegen richterliche Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen, oder nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt. — Vier und dreißigster Titel. Von bedingten Zahlungsbefehlen. (S. Gerichtsordn. §. 37). §. 720. Wegen Forderungen, welchen einen bestimmten Betrag an Geld oder

andern vertretbaren Sachen zum Gegenstande haben, kann der Gläubiger gegen seinen Schuldner einen bedingten Zahlungsbefehl verlangen, auch ohne vorläufige Bescheinigung, und ohne daß es in der Form einer Klage zu geschehen hat. §. 721. Der Befehl muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten; 2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt; 3) die Bestimmung einer angemessenen Frist für den Beklagten, um den Kläger zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen; 4) die Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde. §. 722. Der Zahlungsbefehl wird zur Behändigung an beide Theile doppelt ausgefertigt. §. 723. Ist die in dem Zahlungsbefehle bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß der Beklagte demselben Folge geleistet, oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat, so wird nunmehr auf weiteren Antrag des Klägers, in so fern solcher innerhalb der nächsten drei Monate erfolgt, der in Gemäßheit des §. 721 angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und der Beklagte zur Befriedigung des Klägers innerhalb der zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung angewiesen. Läßt der Kläger die Frist von drei Monaten ablaufen, ohne auf Erkennung des Versäumungsnachtheiles anzutragen, so hat der bedingte Zahlungsbefehl alle Wirkung verloren. §. 724. Erklärt der Beklagte bei der Zustellung, daß er die Verbindlichkeit widerspreche, oder Einreden habe, so ist die Erklärung der Zustellungsbescheinigung beizufügen. Er kann diese Erklärung aber auch mündlich oder schriftlich bei Gericht abgeben, welches sie dann dem Kläger zu eröffnen hat. Sie hat die Wirkung, daß der Kläger nun förmliche Klage erheben muß, wenn er sein Recht weiter verfolgen will. §. 725. Der Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß er den Beklagten vom Zustellungstage an in Verzug sezt und die Verjährung unterbricht. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein: 1) wenn in den Fällen, wo der Beklagte weder widerspricht noch zahlt, der Kläger binnen den nächsten drei Monaten nach Ablauf der gesezlichen Zahlungsfrist anruft; 2) wenn in den Fällen, wo der Beklagte widersprochen hat, der Kläger binnen gleicher Frist, von Zustellung der Erklärung des Beklagten an gerechnet, seine Klage erhebt. — Fünf und dreißigster Titel. Vom Executiv- und vom Wechsel-Processe. §. 726. Wird mit dem Vortrag einer Klage auf Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten zugleich über alle derselben zum Grunde liegenden und die Ansprüche in jeder erheblichen Beziehung bestimmt bezeichnenden Thatsachen der Beweis mit fehlerfreien Urkunden angetreten, welche insgesammt oder zum Theil der Anerkennung des Beklagten bedürfen, so kann der Kläger mit dem Gesuche in der Hauptsache zugleich den Antrag auf Anordnung einer Tagfahrt zur Vorlegung und Anerkennung der Urschriften verbinden, wozu dann beide Theile vorzuladen sind, der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage sammt Beilagen und mit Androhung des Versäumungsnachtheils der für geschehen anzunehmenden Anerkennung, so wie mit der ferneren Auflage, die in dieser Proceßart zulässigen Einreden bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in der Tagfahrt vorzutragen, und der Kläger mit der Auflage, die Urschriften vorzulegen, wenn er den Beweis nur mit Abschriften angetreten hat. §. 727. Die Urkunden müssen in jedem Falle auch die Umstände umfassen, welche die Legitimation zur Sache ausmachen. §. 728. Bei vorhandenen Mängeln, welche bloß diese Proceßart unstatthaft machen, wird die Klage angebrachtermaßen verworfen, zugleich aber zu weiterer Verhandlung in der geeigneten Proceßart eingeleitet. §. 729. Zulässig sind in dieser Proceßart von verzögerlichen Einreden nur diejenigen, welche vom Mangel wesentlicher Voraussezungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommen sind, oder eine Sicherheitsbestellung betreffen, und von zerstörlichen nur solche, welche sofort erwiesen, oder mit Urkunden oder dem Haupteide schnell erweislich sind, oder in Ansehung derer dem Beklagten keine Beweislast obliegt. Andere Einreden werden zur besonderen Ausführung verwiesen. §. 730. Eine Beweisführung zur Gewissensvertretung statt Leistung des Eides findet in dieser Proceßart nur Statt, in so fern sie sofort mit Urkunden geschehen kann. §. 731. In allen andern Fällen bewirkt das Erbieten zur Gewissensvertretung den Uebergang des Verfahrens in den gewöhnlichen ordentlichen Proceß oder in das durch §. 674 bestimmte abgekürzte Verfahren, in so ferne die Sache zu denjenigen gehört, für welche dasselbe gesezlich vorgeschrieben ist. §. 732. In der Tagfahrt hat sich der Beklagte in der durch §. 432—436 vorgeschriebenen Weise über die vom Kläger vorgelegten Urschriften zu erklären. §. 733. Wird eine Urkunde vom Beklagten abgeläugnet, oder wo dies zulässig ist, eine Erklärung abgegeben, welche mit dem Abläugnen gleiche Wirkung hat (§. 435 und §. 439), so werden in dieser Proceßart zum Beweise der Aechtheit keine andere Beweismittel zugelassen, als Urkunden oder Eideszuschiebung. In Ansehung der Gewissensvertretung gelten auch hier die Vorschriften der §§. 730 und 731. §. 734. Kann die Aechtheit der zum Beweise der Klage vorgebrachten Urkunden in der vorgeschriebenen Weise nicht dargethan werden, so wird die Klage „angebrachtermaßen" verworfen, und dem Kläger die Verfolgung derselben im geeigneten ordentlichen oder abgekürzten Verfahren vorbehalten. §. 735. Hat der Beklagte Einreden vorgetragen, so hat sich der Kläger sofort darauf vernehmen zu lassen, in so fern er nicht aus zureichenden Gründen auf Anordnung einer neuen Tagfahrt anträgt. §. 736. Den Gebrauch von Repliken, welche nicht sofort erwiesen oder im Sinne des §. 729 schnell erweislich sind, gilt für ein Aufgeben dieser Proceßart, mit der Wirkung, daß nunmehr auch dem Beklagten der Gebrauch von Einreden jeder Art gestattet wird. §. 737. Ist in der Tagfahrt der Kläger erschienen, der Beklagte aber ausgeblieben, so werden auf Antrag des erstern die in Gemäßheit der §. 726 in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile ausgesprochen, sofort das Urtheil in der Hauptursache erlassen, und dasjenige erkannt, was aus den nun für erwiesen anzunehmenden Thatsachen der Klage den Rechten gemäß folgt. §. 738. Ist der Kläger nicht erschienen, oder sind beide Parteien

ausgeblieben, ſo treten auch hier die Beſtimmungen der §§. 309, 310 und 312 ein. §. 739. Erfolgte die Verurtheilung der beklagten Partei mit Verweiſung ihrer unerwieſenen Einreden zu beſonderer Ausführung, ſo wird dieſelbe nur gegen Sicherheitsleiſtung für den Rückerſaz zur Zahlung angehalten, wenn ſie aus erheblichen Gründen ſolche begehrt. §. 740. Gegen die Verurtheilung ergriffene Rechtsmittel haben keine aufſchiebende Wirkung. §. 741. Bei Klagen aus Wechſeln und Handelszetteln kommen im Ganzen die Regeln des Executivproceſſes zur Anwendung mit den im Handelsrechte vorgeſchriebenen und folgenden weitern Beſtimmungen: 1) die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage darf in der Regel nicht über drei Tage hinausgeſezt werden; 2) eine Verlegung der Tagfahrt findet nur einmal Statt, und nur unter der Vorausſezung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und zugleich beſcheinigt wird; 3) das verurtheilende Erkenntniß muß in jedem Fall den Befehl enthalten, den Kläger binnen drei Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollſtreckung zu befriedigen; 4) nach Ablauf der urtheilmäßigen Zahlungsfriſt wird auf den Antrag des Klägers die Vollſtreckung verhängt, und zwar bei Wechſelverbindlichkeiten nach der Wahl deſſelben entweder mittelſt Perſonalarreſts oder mittelſt Pfändung. — Sechs und dreizigſter Titel. Vom Beſizprozeſſe. §. 742. Die Beſizklagen ſind in den Formen des abgekürzten Verfahrens zu verhandeln. §. 743. Die Beſizklagen finden nur Statt, zur Erhaltung eines geſtörten oder zur Wiedererlangung eines verlornen Beſizes, nicht aber auch zur Erlangung eines Beſizes, den man noch nicht gehabt hat, ausgenommen die Erdbeſizklage, welche in den Fällen der L. R. Säze 1004, 1011 u. 1014 (ſ. Schenkungen) den ernannten Erbnehmern oder Erbtheilnehmern oder Erbſtücknehmern zuſteht, die einen in der Form gültigen lezten Willen für ſich haben, und Kraft deſſelben einen unbedingten Befehl gegen den Beklagten zur Auslieferung verlangen können (Tit. XXXIII.). §. 744. Die Beſizklagen zur Wiedererlangung eines verlorenen Beſizes finden nicht Statt in Anſehung beweglicher Sachen. §. 745. Der, welchem ein Recht der Nuznießung oder ein Nuzungsrecht an einer unbeweglichen Sache, oder ein Wohnungsrecht zuſteht, kann wegen der Gegenſtände ſeines Rechts ganz dieſelben Beſizklagen, wie der Eigenthümer anſtellen. §. 746. Bei Grunddienſtbarkeiten ſteht die Beſizklage, wenn der Beſiz der Dienſtbarkeit geſtört iſt, ſowohl den Eigenthümer des herrſchenden Guts, als auch Demjenigen zu, dem das Nuznießungs- oder Nuzungs- oder Wohnungsrecht daran zukommt. §. 747. Bei denjenigen Dienſtbarkeiten, welche, wie namentlich die im Saz 691 des Landrechts (ſ. Grunddienſtbarkeiten) beſtimmten Dienſtbarkeiten, nur durch einen Rechtstitel erworben werden können, findet die Beſizklage nur unter der Vorausſezung Statt, daß der Kläger nebſt den übrigen Erforderniſſen der Beſizklagen zugleich den Rechtstitel der Erwerbung beibringen kann. §. 748. Gegen die Beſizklagen im Falle des vorhergehenden Paragraphen, wenn ihr Grund und der Erwerbstitel erwieſen iſt, werden Einreden des Beklagten, die den Rechtszuſtand ſelbſt betreffen, nur dann berückſichtigt, wenn ſie am Schluſſe der Verhandlungen des Beſizproceſſes erwieſen ſind. Im entgegengeſezten Falle wird der Beklagte damit in das Verfahren über den Rechtsſtand verwieſen. §. 749. Denjenigen, welche ein unbewegliches Gut im Namen eines Andern inne haben, oder eine Dienſtbarkeit im Namen eines Andern ausüben, wie dem Pächter, dem Miethsmann, dem Nuzpfandgläubiger, ſtehen die Beſizklagen nicht zu, wohl aber Denjenigen, welche bloß ein unvollkommenes, oder blos ein widerrufliches Eigenthum an dem unbeweglichen Gute haben, ſo wie Denen, welche in den Beſiz der Güter eines Abweſenden eingewieſen worden ſind. §. 750. Zum Grunde der Beſizklagen ſind folgende Thatſachen erforderlich: 1) äußere Beſizhandlungen, aus welchen ſich ergiebt, daß der Kläger das unbewegliche Gut, wenigſtens ein Jahr lang, von der Störung oder dem Verluſt ſeines Beſizes zurück gerechnet, aus einem Grunde, der die Meinung eines Eigenthumserwerbes begründen kann, ruhig und ohne Störung von Seiten des Beklagten, inne gehabt, oder daß er durch die gleiche Zeit ebenfalls ungeſtört diejenigen Befugniſſe, welche eine beſtimmte Dienſtbarkeit oder Erbdienſtbarkeit ausmachen, ausgeübt habe. Es reicht jedoch, was die Zeit betrifft, hin, wenn da, wo mehrere Beſizhandlungen erfordert werden, auch nur die eine oder die andere derſelben in das lezte Jahr fällt, die übrigen aber älter ſind. 2) Eigenmächtige äußere Handlungen von der im Zuſaz 544 e zum Landrecht (ſ. Eigenthum) beſtimmten Art, wodurch der Beklagte oder Derjenige, deſſen Erbe oder allgemeiner Rechtsfolger er iſt, den Beſiz des Klägers geſtört hat. 3) Endlich iſt erforderlich, daß die Beſizklage in Jahresfriſt, von dem Tage der geſchehenen Störung an, erhoben werde. Nach Ablauf dieſer Zeit findet die Beſizklage ſelbſt dann nicht mehr Statt, wenn der Kläger darthun wollte, daß er von der geſchehenen Störung keine Kenntniß gehabt habe. §. 751. Der Kläger kann ſich nicht bloß auf eigene, ſondern eben ſo auf die Beſizhandlungen ſeines Rechtsvorgängers berufen. §. 752. Die Beſizklagen ſind gegen den zu richten, welcher den Beſiz geſtört hat, oder welcher ihn durch andere hat ſtören laſſen, oder gegen die Erben, oder die allgemeinen Rechtsfolger dieſer Perſonen. Gegen den dritten Beſizer finden ſie nicht Statt. §. 753. Das Geſuch der Beſizklage kann nach der Verſchiedenheit der Art der geſchehenen Störung 1) entweder darauf gerichtet werden, daß der Kläger in dem Beſize, in dem er geſtört worden, geſchüzt; 2) oder darauf, daß er in den Beſiz, aus dem er geſezt worden, wieder eingeſezt; 3) oder endlich darauf, daß das Werk, welches der Beklagte zum Nachtheil des Klägers gegen den frühern Beſizſtand errichtet hat, niedergeriſſen, und alles wieder in den frühern Zuſtand geſezt werde; 4) überhaupt aber und in allen dieſen Fällen darauf, daß der Beklagte zum Erſaz des erweislich verurſachten Schadens verurtheilt, und ihm jede fernere Störung mit Androhung von Geldbußen, welche dem Kläger zu gut kommen, unterſagt werde. §. 754. Mit zerſtörlichen Einreden, welche den Rechtsſtand betreffen, wird der Beklagte nur dann gehört, wenn er den thatſächlichen Grund derſelben auf der

Stelle erweiſen kann, im entgegengeſezten Falle damit zum Verfahren über den Rechtsſtand verwieſen, ausgenommen im Falle des §. 748, in ſo fern der Grund der Beſizklage und der Erwerbstitel erſt zu erweiſen ſind. §. 755. Sowohl die Thatſachen, welche den Grund der Beſizklagen ausmachen, als die Einreden, welche nicht das Recht, ſondern nur den Beſizſtand treffen, können durch Zeugen erwieſen werden. §. 756. Zugleich mit der Vorladung auf die Klage geſchieht auch zum Zwecke der Abhör die Vorladung der Zeugen, wenn ſolche vorgeſchlagen ſind. Ihre Abhör wird vorgenommen, wenn nicht ihre Unzuläſſigkeit nachgewieſen iſt. Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Abhör der von dem Beklagten bei ſeiner Antwort auf die Klage vorgeſchlagenen Zeugen verfahren, vorbehaltlich jedoch des Rechts jeder Partei, die Unzuläſſigkeit oder Verdächtigkeit der Zeugen bei dem Beweisverfahren darzuthun. §. 757. Die Beſizklage, und die Klage, wodurch das Recht ſelbſt verfolgt wird, dürfen niemals, weder geſondert noch in Verbindung mit einander zu gleicher Zeit erhoben werden. §. 758. Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Beſizklage keinen Gebrauch mehr machen. §. 759. Iſt die Thatſache des Beſizes ungewiß, ſo kann der Richter verfügen, daß bis zur Entſcheidung über das Recht die ſtreitige Sache ſequeſtrirt werde, oder den gemeinſchaftlichen Genuß derſelben anordnen, oder es kann der einſtweilige Genuß einer Partei allein, gegen Sicherheitsleiſtung, überlaſſen werden. Auch iſt dem Richter geſtattet, während der Dauer des Rechtsſtreits, die zur Verhinderung von Selbſthülfe etwa nothwendigen einſtweiligen Verfügungen zu erlaſſen. §. 760. Wer den Beſiz zu räumen oder die Störung zu unterlaſſen verurtheilt iſt, kann die Klage auf das Recht ſelbſt erſt dann erheben, wenn er das gegen ihn ergangene Urtheil vollſtändig vollzogen hat. Weiſet er jedoch nach, daß die Zögerung durch den Gegner veranlaßt ſey, ſo beſtimmt der Richter für Beſeitigung der bisherigen Hinderungsgründe eine angemeſſene Friſt, nach deren Ablauf dem Kläger die Erhebung der Klage geſtattet wird. — Sieben und dreißigſter Titel. Von Aufforderung zur Klage, und öffentlichen Vorladungen unbekannter Betheiligter. §. 761. Niemand kann gerichtlich zur Klage gezwungen werden, die Fälle ausgenommen, in welchen das Geſez eine Aufforderung zur Klage oder die öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter geſtattet. §. 762. Eine Aufforderung zur Klage findet Statt wider Denjenigen, der mündlich oder ſchriftlich behauptet oder ausſtreut, beſtimmte Anſprüche gegen den Auffordernden zu haben, welche dieſer nicht anerkennt. §. 763. Eine Aufforderung zur Klage findet ferner Statt, wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeforderten Einreden entgegen zu ſezen hat, welche bei längerer Verzögerung der Anſtellung der Klage ihre Zuläſſigkeit oder Wirkſamkeit verlieren würden. Wegen bloßer Gefahr des Verluſtes von Beweismitteln findet die Aufforderung nicht Statt. §. 764. Weder die eine noch die andere dieſer beiden Aufforderungen findet Statt, wenn dem Auffordernden ſelbſt eine Klage zuſteht. §. 765. Die Aufforderung wird in beiden Fällen vor dem zuſtändigen allgemeinen Gerichtsſtand des Aufgeforderten angebracht. Iſt der Aufgeforderte ein Ausländer, ſo kann die Aufforderung vor demjenigen inländiſchen Gerichte angebracht werden, welches für die Klage zuſtändig iſt, zu deren Anſtellung die Aufforderung geſchieht, ohne daß jedoch hiedurch dem Aufgeforderten bei nachheriger Erhebung der Klage die Wahl unter den mehreren für dieſelbe im einzelnen Falle zuſtändigen Gerichten entzogen wird. §. 766. Das Aufforderungsgeſuch enthält nebſt vollſtändiger Anführung der daſſelbe begründenden Thatſachen zugleich die Beſcheinigung derſelben oder in deren Ermanglung den Vorſchlag der im Abläugnungsfalle zu gebrauchenden Beweismittel, und den Antrag, dem Aufgeforderten aufzugeben, innerhalb der vom Auffordernden vorzuſchlagenden und vom Richter zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt, ſeine Klage bei dem zuſtändigen Gerichte zu erheben und ihm einhändigen zu laſſen, und zwar im Falle, des §. 762 bei Vermeidung der Erlöſchung des Klagrechts, im Falle des §. 763 aber mit Androhung der Folge, daß ſonſt dem Auffordernden die bezeichnete Einrede, wegen deren Erhaltung die Aufforderung geſchieht, aufrecht erhalten bleibe. §. 767. Das Geſuch wird, wenn nicht die Mangelhaftigkeit deſſelben Verwerfung veranlaßt, dem Aufgeforderten mit der Auflage mitgetheilt, in der angegebenen Friſt die Klage zu erheben, und dem Auffordernden einhändigen zu laſſen, bei Vermeidung des der Beſtimmung des vorhergehenden Paragraphen gemäß anzudrohenden Rechtsnachtheils, oder in eben derſelben Zeit ſeine etwaigen Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Aufforderung vorzutragen. §. 768. Beſtreitet der Aufgeforderte die Statthaftigkeit der Aufforderung, ſo wird darüber in den Formen des abgekürzten Verfahrens verhandelt, und in Folge der Verhandlung jezt über die Schuldigkeit des Aufgeforderten zur Erhebung der Klage endlich erkannt. §. 769. Es finden gegen dieſes Erkenntniß die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt. §. 770. Wenn der Aufgeforderte die durch die richterliche Verfügung auf das Aufforderungsgeſuch (§. 767) oder die durch das Erkenntniß in Folge der Verhandlung darüber (§. 768) ihm gemachte Auflage innerhalb der geſezten Friſt nicht erfüllt, ſo wird auf weiteres Anrufen des Auffordernden der für dieſen Fall angedrohte Rechtsnachtheil mittelſt Verſäumungserkenntniſſes ausgeſprochen. §. 771. Wer einen Bau vorhat, iſt befugt, Diejenigen, gegen deren zu beſorgende Widerſprüche er ſich ſicher zu ſtellen gedenkt, mit Vorlegung des Bauriſſes gerichtlich aufzufordern, ihre Widerſprüche gegen den Bau oder gegen die Art deſſelben innerhalb der in Antrag zu bringenden und vom Richter zu beſtimmenden Friſt geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß ihr ſpäteres Vorbringen nicht mehr gehört, und dem Auffordernden geſtattet werde, den Bau nach dem vorgelegten Riſſe auszuführen. §. 772. Dieſe Aufforderung iſt bei demjenigen Gerichte anzubringen, in deſſen Bezirke der Bauplaz gelegen iſt. §. 773. In Fällen, wo es ungewiß iſt, ob Perſonen vorhanden ſind, welche perſönliche oder dingliche Anſprüche gegen einen Andern in Bezug auf

nachweiſet, gegen dergleichen Anſprüche Sicherheit zu erhalten, kann er darauf antragen, daß jene Perſonen im Wege öffentlicher Vorladung gerichtlich aufgefordert werden, ihre Anſprüche innerhalb anzuordnender Friſt bei Vermeidung der, ſtets ausdrücklich und beſtimmt zu bezeichnenden, Rechtsnachtheile anzumelden oder geltend zu machen. §. 774. Solche öffentliche Vorladungen finden namentlich Statt: 1) Im Gantproceſſe wider alle Diejenigen, welche an die Gantmaſſe Anſprüche machen können und wollen. Der für den Fall des Nichterſcheinens anzudrohende Rechtsnachtheil beſteht in dem Ausſchluſſe von der Maſſe. §. 775. 2) Bei der Erwerbung, Veräuſſerung oder Verpfändung liegenſchaftlicher Vermögensſtücke, namentlich bei der Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Lehen- oder Stammgütern, wider alle Diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch ſonſt nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommiſſariſche Anſprüche haben oder zu haben glauben. §. 776. Außer den von dem Aufforderer beizubringenden Auszügen der Grund- und Unterpfandsbücher muß über die Frage, ob dergleichen Anſprüche auch ſonſt nicht bekannt ſeyen, vor Erlaſſung der öffentlichen Vorladung das Ortsgericht der belegenen Sache vernommen werden. §. 777. Die Bekanntmachung der Vorladung ſelbſt muß in dieſem Falle ſowohl am Orte der belegenen Sache, als im Wohnſize des Aufforderers geſchehen. §. 778. Der zu drohende Rechtsnachtheil beſteht darin, daß für die Aufgeforderten, aber nicht erſchienenen, im Verhältniß zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger die lehenrechtlichen oder fideicommiſſariſchen Anſprüche oder dinglichen Rechte z. B. Eigenthumsrechte, frühere Unterpfandsrechte, Dienſtbarkeits- oder Erbdienſtbarkeitsanſprüche u. ſ. w. verloren gehen. Der Aufforderer ſelbſt, welcher veräußert oder verpfändet hat, bleibt dem Aufgeforderten auch in dieſem Falle durch die ganze Dauer der Verjährungszeit verpflichtet. § 779. 3) Bei Erbſchaften, welche mit der Vorſicht des Erbverzeichniſſes angetreten worden ſind, wider alle Diejenigen, welche Anſprüche gegen die Erbmaſſe geltend machen können oder wollen. Der in dieſem Falle zu drohende Rechtsnachtheil beſteht darin, daß dem Nichterſcheinenden ſeine Anſprüche nur auf denjenigen Theil der Erbſchaftsmaſſe erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger auf den Erben gekommen iſt. §. 780. Bei vermißten Schuldurkunden, welche dem Gläubiger ohne ſeinen Willen abhanden gekommen ſind, findet öffentliche Vorladung der unbekannten Inhaber mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Nichterſcheinens die Urkunden für wirkungslos erklärt werden ſollen, nicht Statt, ſondern nur öffentliche Warnung gegen den Erwerb ſolcher, alsdann genau zu bezeichnenden Urkunden. §. 781. Für den Fall, daß Handelszettel auf Inhaber, oder andere Schuldurkurkunden auf Inhaber, und für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Beſizern ohne deren Willen abhanden gekommen ſind, treten die Vorſchriften ein, welche in den Säzen 201—205 des Anhangs zum Landrechte (ſ. Handelszettel) und in dem Geſezе v. 14. Mai 1828. Art. 2. (ſ. Staatspapiere) gegeben ſind. §. 782. Die Friſt bei den öffentlichen Aufforderungen ſoll der Regel nach in wenigſtens zwei Monaten beſtehen. Es hängt von dem richterlichen Ermeſſen ab, die Friſt nach der muthmaßlichen Entfernung der Aufgeforderten oder nach Umſtänden zu erweitern oder dieſelbe unter beſondern Umſtänden, wie z. B. der Regel nach in Ganten von geringerem Umfange, zu verkürzen. — Acht und dreißigſter Titel. Von Geſuchen um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden, und dem Verfahren dabei. §. 783. Das Geſuch, wodurch die Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde begehrt wird, enthält: 1) in ſo fern nicht eine Abſchrift beigefügt werden kann, eine Beſchreibung derſelben mit beſtimmter Angabe ihres Inhalts; 2) eine Beſcheinigung darüber, daß Derjenige, von dem die Herausgabe oder Vorlegung begehrt wird, die Urkunde beſize, oder ſtatt der Beſcheinigung für den Abläugnungsfall den Vorſchlag anderer Beweismittel; 3) die Angabe der Gründe, aus welchen die rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlegung abgeleitet wird. §. 784. Wird das Geſuch gegen einen Dritten gerichtet, welcher im Hauptſtreit nicht Partei iſt, ſo muß es bei deſſen zuſtändigem Richter angebracht werden. §. 785. Die Verhandlungen ſind jedenfalls, ohne Unterſchied, ob das Geſuch gegen die Gegenpartei, oder einen Dritten gerichtet wird, nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens einzurichten. §. 786: Das Recht die Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde zu verlangen, wird begründet: 1) durch das Eigenthum, oder 2) Miteigenthum an derſelben, ſo wie 3) dadurch, daß dargethan wird, daß die in der Abſchrift oder in der Urſchrift in dem Beſize eines Andern befindliche Urkunde in der Abſicht verfertigt worden, um als Beweismittel über das im Streit liegende thatſächliche oder rechtliche Verhältniß unter den Betheiligten zu dienen, und daß der die Herausgabe oder Vorlegung Fordernde einer dieſer Betheiligten iſt; ferner iſt 4) jede Partei berechtigt, von dem Gegner, gleichviel ob er der Kläger oder der Beklagte ſey, a. die Herausgabe oder Vorlegung ſeiner Manualacten zu fordern, um die theilweiſe oder gänzlich verloren gegangenen Gerichtsacten zu ergänzen, oder wieder herzuſtellen, und eben ſo auch b. die Herausgabe oder Vorlegung aller Urkunden, welche ſie gegen den Gegner zur Entkräftung ſeines Beweiſes, oder Führung des Gegenbeweiſes bedarf; endlich c. die Vorlegung der Handels- oder Geſchäftsbücher, wenn vom Beweiſe der Lieferungen oder Zahlungen die Rede iſt, für deren Aufzeichnung dieſelben beſtimmt ſind. §. 787. Die Pflicht der öffentlichen Behörden, namentlich auch der Ortsbehörden, Urkunden, Acten oder Bücher, welche ſie aufzubewahren oder zu führen beſtellt ſind, vorzulegen, oder in Auszügen oder Abſchriften herauszugeben, richtet ſich nach den darüber beſtehenden Geſezen und Verordnungen (ſ. Acten-Einſicht). §. 788. Behauptet die Partei, welche Urkunden herausgeben oder vorlegen ſoll, woran der Gegenpartei nicht entweder das Eigenthum oder Miteigenthum zuſteht, daß ſie Stellen enthalten, welche ſich auf die anhängige Streitſache nicht beziehen, ſo kann ſie

die Vorlegung so bewirken, daß die Einsicht dieser Stellen unthunlich ist, wenn sie die Wahrheit ihrer Behauptung eidlich versichert. §. 789. Widerspricht der angebliche Besizer den Besiz der Urkunde, so hat er auf Verlangen des Gegners eidlich, oder wo die Eidessumme mangelt, handgelübdlich zu versichern, daß er die Urkunde weder besize, noch daß er sich des Besizes entäußert habe, um den Rechtsstand der die Herausgabe fordernden Partei zu verschlimmern, auch nicht wisse, wo solche sich gegenwärtig befinde, bei Vermeidung des im folgenden Paragraphen bestimmten Rechtsnachtheils. §. 740. Der in Folge der Eidesverweigerung eintretende Rechtsnachtheil besteht darin: 1) daß, wenn der wegen Herausgabe oder Vorlegung belangte Theil die Gegenpartei in der Hauptsache ist, der Inhalt der Urkunde, so wie ihn die Partei angegeben hat, für erwiesen angenommen wird; 2) daß, wenn er ein Dritter ist, derselbe den Ersaz alles Schadens zu leisten hat, der dem Gegner aus Mangel der Urkunde, deren von ihm angegebenen Inhalt ebenfalls als wahr angenommen, zugeht. — Neun und dreißigster Titel. Von Vergleichungsversuchen. §. 701. Dem Richter liegt ob, überall, wo es thunlich erscheint, namentlich in allen zweifelhaften oder verwickelten Rechtssachen, die gütliche Beilegung des Streites durch Vergleich zu versuchen. §. 792. Insbesondere darf der Vergleichsversuch niemals unterbleiben und muß der Vorladung zur Verhandlung über die Sache selbst vorausgehen in Streitsachen zwischen Eltern und ihren Abkömmlingen, zwischen Eheleuten und zwischen Geschwistern. §. 793. Der Zeitpunkt zum Vergleichsversuch in andern Fällen ist alsdann vorhanden, wenn der Richter durch den Vortrag der Gründe und Gegengründe, vor oder nach förmlicher Verhandlung, in den Stand gesezt ist, sich über die Streitfragen und den wahrscheinlichen Ausgang der Sache eine bestimmte Ansicht zu bilden. §. 794. Durch richterlich angeordnete oder von einer Partei in Antrag gebrachte Vergleichsversuche, oder durch die Erklärung einer Partei, daß sie in Vergleichsunterhandlungen stehe, darf der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werden. §. 795. Das Nichterscheinen einer Partei in der zum Vergleichsversuche besonders angesezten Tagfahrt gilt als Weigerung derselben, sich zu vergleichen. §. 796. Es hängt von der Wahl der Partei ab, in der Vergleichstagfahrt persönlich, allein oder mit einem Beistande, oder durch einen besonders Bevollmächtigten, zu erscheinen. — Vierzigster Titel. Vom Aussezen des Proceßverhandlungen, Ruhen des Processes, Erlöschen des Rechtszugs, und von der Entsagung. §. 797. Die Proceßverhandlungen können mit Einverständniß beider Parteien in jeder Lage der Sache ausgesezt werden. §. 798. Sie bleiben auf sich beruhen, wenn keine Partei die Sache betreibt. §. 799. In dem einen wie in dem andern Falle der beiden vorhergehenden Paragraphen steht es jeder Partei frei, in der Folge die Verhandlungen in dem Stande, in welchem sie geblieben waren, wieder fortzusezen. §. 800. Jedoch muß eine Frist, die ohne Anrufen der Gegenpartei bereits ein Jahr lang abgelaufen war, der Partei von neuem ausgesezt werden, wenn der Proceß bei einer, eben dieser Partei obgelegenen Handlung stehen geblieben war. §. 801. Tritt im Laufe des Rechtsstreites ein Rechtsfolger an die Stelle einer Partei, so ist auf Antrag der Gegenpartei demselben zur Fortsezung des Rechtsstreites in dem Stande, in welchem er sich befindet, eine angemessene Frist anzusezen. §. 802. Jeder Rechtsstreit ist in dem Rechtszuge, in welchem er sich befindet, erloschen, wenn er seit drei Jahren nicht mehr betrieben worden, nach Ablauf dieser Zeit von einer der Parteien die Erklärung, daß der Rechtsstreit erlöschen soll, bei dem Richter abgegeben und der Gegenpartei kund gemacht worden, von dieser Zeit an aber weitere sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß der Rechtsstreit betrieben worden ist. §. 803. Die Kundmachung jener Erklärung muß nicht nur dem Anwalte der Gegenpartei, wenn sie einen solchen hat, sondern der Gegenpartei selbst geschehen. §. 804. Zugleich mit der Kundmachung ist der Gegenpartei ausdrücklich die Rechtsfolge bekannt zu machen, daß der Rechtsstreit erloschen seyn solle, wenn er innerhalb sechs Monaten von ihr nicht wieder fortgesezt würde. §. 805. Nach Ablauf jener Frist erlischt der Rechtszug Kraft Gesezes, ohne daß es hiezu eines Anrufers oder eines richterlichen Anspruchs bedarf. §. 806. Die Erlöschung des Rechtszugs hat nicht das Erlöschen des Rechtes selbst zur Folge, sondern nur die Wirkung, daß der Proceß als in diesem Rechtszuge nicht anhängig gemacht anzusehen ist. Jede Partei hat die Kosten selbst zu tragen, welche sie im erloschenen Processe gehabt hat. §. 807. Wird eine neue Klage angestellt, so können die Parteien, der Erlöschung ungeachtet, die in den vorigen Verhandlungen enthaltenen thatsächlichen Anführungen und Geständnisse, so wie auch die erhobenen Beweise wieder geltend machen. §. 808. Die Erlöschung des Rechtszugs da, wo ein Rechtsmittel ergriffen ist, hat zur Folge, daß das Rechtsmittel erloschen ist, und das Urtheil, wogegen es ergriffen war, in Rechtskraft übergeht. §. 809. Die Entsagung auf den Rechtsstreit hat die Wirkung, als ob der Entsagende durch ein rechskräftiges Urtheil im Processe unterlegen wäre. Er wird dadurch der Gegenpartei zur Erstattung der Proceßkosten verpflichtet. — Ein und vierzigster Titel. Vom Gantverfahren. §. 810. Die Zulässigkeit des Gantverfahrens sezt voraus, das mehrere Gläubiger mit getrennten Forderungen vorhanden sind. §. 811. In der Regel ist die Gant eine allgemeine, die sich auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners erstreckt. Eine besondere Gant neben der allgemeinen findet in den Fällen Statt, wo Gläubiger vorhanden sind, welchen ein Absonderungsrecht auf ein gewisses zu ihrer Befriedigung nicht zureichendes Vermögen zusteht, wie namentlich den Erbschaftsgläubigern das Recht auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von dem der Erben (L. R. S. 878 f. Erbschaftsschulden), so wie den Lehen- und den Stammgutsgläubigern (L. R. Zus. 577 c. p. und c. q. f. Stammgut). §. 812. Ansprüche der Ausländer und Forderungen an solche werden in der Gant gleich jenen der Inländer behandelt, es sey denn, daß

besondere Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, oder daß in dem Staate, dem der Ausländer angehört, den diesseitigen Staatsangehörigen nicht gleiches Recht, wie den Angehörigen des fremden Staats ertheilt wird. §. 813. Für die allgemeine Gant ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners begründet ist, für die besondere Gant hingegen dasjenige Untergericht des Landes, in dessen Bezirke das Vermögen sich befindet oder der größere Theil desselben. §. 814. Die Gant wird eröffnet: 1) wenn der Schuldner selbst seine Vermögensunzulänglichkeit bei Gericht anzeigt, oder sein Vermögen den Gläubigern abtritt; 2) wenn der Erbe die Erbschaft wegen Ueberschuldung ausschlägt, und kein anderer Erbe oder Erbfolger dieselbe antritt; 3) wenn die Erben unbekannt sind, oder die Erbschaft mit dem Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten haben, und aus dem sodann aufgenommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit des Vermögens zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden sich ergibt; 4) wenn Jemand, der mit Schulden beladen ist, sich ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten zu Besorgung seiner Angelegenheiten, entfernt hat, und nun bei Gelegenheit des von einzelnen Gläubigern betriebenen Vollstreckungsverfahrens sich eine Vermögensunzulänglichkeit zeigt. §. 815. Wenn ein oder mehrere Gläubiger nachweisen, daß sich im Vermögen des Schuldners keine freien und angreifbaren Gegenstände vorfinden, oder wenn Diejenigen, die sie angegeben haben, der Einsprache näher berechtigter Gläubiger unterliegen, und der Gläubiger dafür keine andere angreifbaren anzuzeigen weiß, oder wenn die Anträge eines oder mehrerer Gläubiger im Vollstreckungsverfahren aus dem Grunde erfolglos geblieben sind, weil es an freiem und angreifbarem Vermögen gemangelt hat, so hat der Richter, wenn sie auf Eröffnung des Gantverfahrens antragen, ohne Verzug Tagfahrt anzuordnen, so wohl die Gläubiger, welche den Antrag gestellt haben, als den Schuldner dazu vorzuladen, den leztern mit der Auflage, entweder die aufgetretenen Gläubiger zu decken, oder in der Tagfahrt mittelst Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun, mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß widrigenfalls die Gant ohne weiteres gegen ihn eröffnet werde. §. 816. Erscheint der Schuldner in der angesezten Tagfahrt nicht, oder thut er sein Zahlungsvermögen in der ihm auferlegten Weise nicht dar, hat er auch die gegen ihn aufgetretenen Gläubiger nicht gedeckt, so ist jezt, der vorhergegangenen Androhung gemäß, die Gant ohne weiteres zu eröffnen, in so fern von Seiten der Gläubiger oder eines derselben darauf bestanden wird. Erscheinen aber in der Tagfahrt auch diese nicht, so bleibt die Sache bis auf weiteres Anrufen auf sich beruhen. §. 817. Der Schuldner kann die Eröffnung der Gant oder die Fortsezung derselben durch Stundungs- oder Nachlaßvergleiche mit den Gläubigern abwenden. Auch der Richter soll von Amtswegen solche Vergleiche einleiten, wo immer, vor oder während der Gant, nach der nähern Kenntniß der Verhältnisse des Schuldners und seines Vermögens, der Zeitpunkt als der schickliche erscheint. Insbesondere sind jedesmal in der Liquidationstagfahrt, zugleich mit der Vorlage des Vermögensstandes, den Gläubigern hierüber die angemessene Eröffnungen und Anträge zu machen. §. 818. Borg- oder Stundungsvergleiche binden auch die nicht zustimmenden Gläubiger, vorausgesezt: 1) daß die Zustimmenden die Mehrheit der Stimmberechtigten bilden, und ihre Forderungen zugleich wenigstens drei Viertheile der ganzen richtig gestellten Schuldsumme ausmachen, mit Ausschluß der Forderungen der im folgenden Paragraphen genannten Gläubiger, welche hiebei nicht in Berechnung genommen werden, und zwar eben so wenig in Handels- als in gemeinern Ganten; 2) daß die Nichtzustimmenden entweder bei dem Abschlusse gegenwärtig, oder zur Vergleichstagfahrt ordnungsmäßig und unter Androhung des Nachtheils, im Falle des Nichterscheinens als der Mehrheit beistimmend angesehen zu werden, vorgeladen waren; 3) daß der Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht und den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt war, und endlich 4) daß die bewilligten Fristen die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. §. 819. Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, die der vierten Ordnung (Landrechtsaz 2218 a. Abs. 4 s. Gantordnung) ausgenommen, haben bei dem Abschlusse von Borg- oder Stundungsvergleichen keine Stimme, und werden dadurch nicht gebunden. §. 820. Nachlaßverträge binden in Ganten gegen Nichthandelsleute nur diejenigen Gläubiger, welche darein willigen. §. 821. Die Eröffnung der Gant wird durch ein richterliches Erkenntniß (Ganterkenntniß) ausgesprochen, welches dem Gemeinschuldner oder in Fällen des §. 814 Nr. 2, 3 und 4 an dessen Stelle dem aufgestellten Vertreter und denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag dasselbe erlassen wurde, mündlich eröffnet oder schriftlich behändigt, und durch das Edict, durch welches die Zusammenberufung der Gläubiger geschieht (Gantedict) öffentlich bekannt gemacht wird. §. 822. Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, namentlich des Veräußerungsverbots, der Versiegelung u. s. w., wohl aber hinsichtlich der Aufnahme eines förmlichen Vermögensverzeichnisses und der Kundmachung des Gantedicts. §. 823. Die Gant gilt von der Zeit an für eröffnet, wo das Ganterkenntniß (§. 821) dem Gemeinschuldner, oder in den Fällen des §. 814 Nr. 2, 3 und 4 an dessen Stelle dem aufgestellten Vertreter, bekannt gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung hat am nämlichen Tage, da das Ganterkenntniß erlassen wurde, zu geschehen. Längerer Aufschub ohne hinreichende, zu den Acten zu bemerkende, Gründe gilt als Justizverzögerung. §. 824. Von der Zeit der Ganteröffnung an ist der Gemeinschuldner der Verwaltung seines ganzen Vermögens Kraft Gesezes verlustig. §. 825. Mit der Ganteröffnung tritt die Pflicht des Gantgerichts ein, sich des Vermögens des Gemeinschuldners zu versichern durch Versiegelung, Arrestanlegung auf die ausstehenden Forderungen oder beweglichen Sachen, die sich in den Händen Dritter befinden, vorläufige Aufstellung

eines Massepflegers, und Anordnung der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. §. 826. Die vorläufige Aufstellung des Massepflegers geschieht von dem Richter nach Vernehmung der Gläubiger, welche bei Eröffnung der Gant bekannt, und dem Gerichte am nächsten sind, oder wo solche Vernehmung im einzelnen Falle nicht thunlich erscheint, von Amtswegen. Der Gantrichter selbst darf keine Massegelder einziehen, oder bei sich verwahren. §. 827. Auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger haben der Gemeinschuldner und seine Ehefrau den Offenbarungseid zu leisten, andere Personen nur dann, wenn die Voraussezungen des §. 648 vorhanden sind. §. 828. Sogleich nach Eröffnung der Gant ernennt der Richter in der Regel (§. 939) einen Gantanwalt (Contradictor) aus der Zahl der Advocaten oder anderer geschäftskundiger Personen, wenn am Orte des Gantgerichts oder in dessen Nähe keine Advocaten wohnhaft sind. §. 829. Der aufgestellte Gantanwalt hat das Handgelübde zu leisten: Daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen getreulich handeln, insbesondere auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner, wo solches thunlich, und nach genauer Einsicht der Aufzeichnungen, Haus- oder Handlungs- und Rechnungsbücher, und Correspondenzen, wo deren vorhanden, sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, und nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung sich auf jede einzelne Forderung erklären wolle. §. 830. Niemand kann in den lezten zehn Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- od. Unterpfandsrecht erwerben, oder erst eintragen lassen, es sey denn, daß die Forderung selbst erst innerhalb jener zehn Tage entstand, und mit dem Rechtsgeschäft, durch das sie entstand, auch das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht sein Daseyn erhielt. Vorzugsrechte, zu deren Eintragung vom Gesetze eine gewisse Frist festgesezt ist, können in dieser Frist noch eingetragen werden, wenn gleich im Laufe derselben die Gant ausgebrochen ist §. 831. Alle vom Gemeinschuldner in den lezten zehn Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung geschlossenen Rechtsgeschäfte, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeldlich abgegeben hätte, sind in Bezug auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartigen Rechtsgeschäfte, die einen belasteten Vertrag darstellen, können auf die Klage der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten. §. 832. Alle von dem Gemeinschuldner in den lezten zehn Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung eingegangenen Verbindlichkeiten oder Handlungen, welche eine Verminderung seines Vermögens zur Folge haben, und die über solche abgefaßten Urkunden, haben die Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden seyen; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde unterlaufen ist. §. 833. Alle Zahlungen, welche in den lezten zehn Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung für noch nicht fällige Schuldigkeiten geschahen, sind vom Empfänger zurück zu erstatten. §. 834. Alle zur Gefährde der Gläubiger geschehenen Handlungen und Zahlungen sind nichtig. §. 835. Schuldigkeiten des Gemeinschuldners, die noch nicht verfallen sind, werden mit der Eröffnung der Gant fällig. Es empfängt aber der Gläubiger, dessen Zahlungszieler unverzinslich sind, nur so viel an Kapital, daß solches sammt den zu berechnenden Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Verfalltage die Summe der ganzen noch nicht verfallenen Schuldigkeit ausmacht. Zwischenzinsen werden jedoch nur mit berechnet, wenn der Zins von dem jezt vorauszuzahlenden Kapital 50 fl. oder darüber beträgt, und nur erst nach ½ Jahr vom Verfalltag des Zinses, und bei kleineren Summen erst nach ½ Jahr von der Zeit an, da die jezt vorauszuzahlende Summe mit den einzelnen dazu zu rechnenden künftigen Jahreszinsen bis zu einem Kapitalbetrag angewachsen ist, dessen Zins wenigstens 50 fl. beträgt. Der L. R. Zusaz 1188 a. ist hiemit aufgehoben. §. 836. Sämmtliches Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört, und ihm bis zum Ende der Gant (§. 935) zufällt, bildet die Gantmasse. §. 837. Von dem Tage der Ganteröffnung an hört aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf, und alle von einzelnen Gläubigern vor der Ganteröffnung erwirkten Vollstreckungshandlungen können von da an nur zum Vortheile der Gantmasse selbst fortgesezt werden. §. 838. Eine Ausnahme von der Regel des vorhergehenden Paragraphen macht jedoch die Vollstreckung rechtskräftig zuerkannter Eigenthumsansprüche an einzelne Massegegenstände, so wie überhaupt aller solcher Ansprüche, in Ansehung derer dem Betheiligten das Recht zusteht, eine Absonderung oder die Befriedigung außer der Gant zu verlangen (§. 878, 879 und 880). §. 839. Rücksichtlich des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens von Handelsleuten bleibt es bei den Bestimmungen des I. Kapitels im X. Titel des Handelsrechts, jedoch mit den Zusäzen oder Abänderungen der Säze 210, 211, 215 und 216, welche in den §§. 830, 831, 835, 837 und 838 enthalten sind (s. Zahlungsunvermögen). §. 840. Der Massepfleger hat das Vermögen der Masse als guter Hausvater zu verwalten, und für den Schaden zu haften, der aus übler Verwaltung entsteht. Insbesondere hat er: 1) die bisherige Benuzungsart der ertragsfähigen Vermögensstücke zum Vortheile der Masse fortzusezen, und in dieser Benuzungsweise ohne Genehmigung der Gläubiger nichts zu ändern. Ueber die Einstellung jedoch oder den Fortbetrieb von Gewerben für Rechnung der Masse, eben so über Art und Weise oder etwaige Aenderungen des Betriebs verfügt vorläufig der Gantrichter nach Vernehmung der Gläubiger, welche bei Eröffnung der Gant bekannt und dem Gerichte am nächsten sind, bis in der Liquidationstagfahrt die Gemeingläubiger selbst darüber bestimmen. 2) Der Massepfleger hat für Veräußerung der Masse zu sorgen, und zu dem Ende bei dem Gantgericht die erforderlichen Anträge zu stellen, über welche dasselbe, nach Vernehmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher aufgestellt ist, das Geeignete verfügt. 3) Alle Ausstände des Gemeinschuldners, und überhaupt Alles, was zur Masse gehört, hat er zu erheben oder beizubringen, und

wo es nöthig ist, deshalb richterliche Hülfe anzurufen. Bei streitigen Forderungen oder Ansprüchen überträgt er die Proceßführung dem Gantanwalt, welcher in zweifelhaften Fällen hiezu die Genehmigung der Gläubiger einholt, oder die Genehmigung des Gläubigerausschusses, wo ein solcher aufgestellt ist. 4) Eingezogene Gelder hat er, wenn deren Auszahlung nicht mehr bevorsteht, zur Hinterlegungskasse abzuliefern, in so fern der Gläubigerausschuß nicht deren Anlegung auf Zinsen oder eine andere Art der Anlegung beschließt. 5) Der Massepfleger ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen, welches er auf Verlangen des Gläubigerausschusses oder Verfügung des Gantgerichts zu jeder Zeit vorzulegen hat. Wo die Einnahmen und Ausgaben theils in Geld, theils in Naturalien bestehen, hat er dasselbe über beide Arten gesondert zu führen. 6) Auszahlungen oder Auslieferungen von Vermögensstücken an die Gläubiger hat er nur nach der Gantverweisung oder besonderen Anordnung des Gantrichters zu bewirken. 7) Am Schlusse der Verwaltung, und wenn es gefordert wird, auch während derselben, hat er Rechnung abzulegen, 8) Ueber die Rechnung wird der Gläubigerausschuß mit seinen Erinnerungen gehört, über welche, nach deren Erörterung, das Gantgericht zu entscheiden hat. Ist kein Gläubigerausschuß aufgestellt, so sind die Gläubiger selbst mit ihren Erinnerungen zu hören. §. 841. Vor endlicher Vertheilung der Masse und während des Gantverfahrens verfügt der Richter die Zahlung gehörig richtig gestellter Forderungen an einzelne Gläubiger alsdann, wenn es vollkommen gewiß, oder wenigstens wahrscheinlich ist, daß der Gläubiger gemäß der gesezlichen Rangordnung aus der Masse diese Zahlung erhalten werde. Im Falle der bloßen Wahrscheinlichkeit jedoch kann die vorläufige Zahlung nur gegen Sicherheitsleistung für die Wiedererstattung verfügt werden. §. 842. Die Veräußerung der Fahrnisse und des liegenschaftlichen Vermögens geschieht nach den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren. §. 843. Die bei der Beschlagnahme oder Versiegelung vorgefundenen, dem Verderben ausgesezten, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhaltenden oder aufzubewahrenden Sachen sind nach einem darüber zu fertigenden Verzeichnisse ohne Verzug zu versteigern. §. 844. Wenn das Ortsgericht die Gewährung liegenschaftlichen Vermögens wegen nicht hinreichender Rechtstitel des Gemeinschuldners nicht ertheilen zu können erklärt, so hat der Massepfleger selbst oder durch den Gantanwalt dem Gantrichter hievon unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse die Anzeige zu machen. Können diejenigen Personen namentlich bezeichnet werden, wegen deren allenfallsigen Rechten die Gewährung versagt wird, so leitet der Gantanwalt das Aufforderungsverfahren gegen dieselben ein. §. 845. Können diese Personen nicht alle namentlich bezeichnet werden, oder wird deren Aufenthaltsort als unbekannt angegeben, so wird vom Richter darüber zu erhebende vorläufige Erkundigung angeordnet. §. 846. Hat diese Erkundigung nicht den Erfolg, daß allen Betheiligten die Aufforderung eingehändigt werden kann, so werden Diejenigen, welchen die Einhändigung nicht geschehen kann, durch öffentliche Vorladung aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. §. 847. Die öffentliche Vorladung muß enthalten: 1) das thatsächliche Verhältniß des Anspruchs; 2) die Bezeichnung der Personen, und des zu veräußernden Guts; 3) die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Aufgeforderten erscheinen und ihre Ansprüche geltend machen sollen, die nicht mehr als ein Jahr und nicht weniger als zwei Monate betragen darf; endlich 4) die Androhung des Rechtsnachtheils des Nichterscheinens, welcher darin besteht, daß für die Aufgeforderten, aber Nichterschienenen, im Verhältniß zum neuen Erwerber die Ansprüche verloren gehen. §. 848. Nach Ablauf der Frist wird der angedrohte Rechtsnachtheil, wenn sich Niemand gemeldet hat, im Allgemeinen, und wenn sich einer oder einige gemeldet haben, gegen die Nichterschienenen ausgesprochen. Der Beschluß wird auf dieselbe Weise, wie die Vorladung bekannt gemacht. §. 849. In gleicher Art wird verfahren, wenn Belastungen eines zu veräußernden Guts die freie Versteigerung hindern. §. 850. Ist nach beendigtem Aufforderungsverfahren der endliche Zuschlag einer Liegenschaft oder eines liegenschaftlichen Rechts erfolgt, so findet aus keinem Grunde eine Wiederherstellung zu dem Ende Statt, um diesen wieder rückgängig zu machen. §. 851. Die Competenz für den Gemeinschuldner und seine Familie wird nach der Vorschrift des L. R. Zus. 2217 b. c. (s. Vollstreckung) und nach den für einzelne Stände geltenden besondern Gesezen bestimmt. §. 852. Alle in dem Gantverfahren vorkommenden Proceßhandlungen sind in den Formen des abgekürzten Verfahrens zu pflegen. Die Verhandlung und Erledigung ist von dem Gantrichter auf alle thunliche Weise zu beschleunigen. §. 853. Das Gantedict enthält: 1) die Anordnung der Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren; 2) die Aufforderung aller derer, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche in der angesezten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln; 3) die Anzeige, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und Borg- oder Nachlaßvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisaze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen. §. 854. Die öffentliche Bekanntmachung des Edicts ist in der im §. 275 vorgeschriebenen Art zu bewirken. In kleinern Ganten, wo das Vorhandenseyn entfernter Gläubiger nicht zu vermuthen ist, genügt die Einrückung in das Provinzialblatt. §. 855. Die in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen Gläubiger, so wie Diejenigen, welche das Ganterkenntniß veranlaßt haben, oder vom Gantschuldner angegeben und im Vermögensverzeichniß aufgenommen wurden, sind besonders vorzuladen,

zu welchem Ende denſelben das Gantedict, wo thunlich, durch Rundſchreiben bekannt zu machen, oder in der nämlichen Weiſe zuzuſtellen iſt, wie nach der Proceßordnung (Titel X.) dem Beklagten nach Maßgabe der Anweſenheit oder Abweſenheit die Ladung auf die Klage zugeſtellt werden muß. §. 856. Nebſt dem Gantanwalt iſt auch der Gantſchuldner zur Tagfahrt vorzuladen. §. 857. Nach geſchloſſener Tagfahrt wird auf Antrag des Gantanwalts oder der erſchienenen Gläubiger ſofort der Präcluſivbeſcheid erlaſſen, wodurch alle Diejenigen, welche die Anmeldung unterlaſſen haben, von der Maſſe ausgeſchloſſen werden, vorausgeſezt, daß die Beſcheinigungen der gehörigen öffentlichen Bekanntmachung der Edictalladung und der gehörigen Behändigung der im § 855 vorgeſchriebenen beſonderen Vorladungen bereits zu den Acten gekommen ſind. §. 858. Fehlt es noch an ſolchen Beſcheinigungen, ſo hat das Gericht zum Behuf der Beſchleunigung des zu erlaſſenden Präcluſivbeſcheides für unverzügliche Beibringung von Amtswegen Sorge zu tragen. §. 859. Der Präcluſivbeſcheid iſt in den nämlichen Verkündungsblättern einmal bekannt zu machen, in welchen die Edictalladung enthalten war, und überdies den nach §. 855 beſonders vorgeladenen Gläubigern, welche ſich nicht gemeldet haben, beſonders zuzuſtellen. §. 860. Wiederherſtellung gegen den Präcluſivbeſcheid kann nur in der nämlichen Friſt, und in gleicher Weiſe geſucht und erlangt werden, wie nach §. 658 u. ff. gegen Verſäumungserkenntniſſe überhaupt, jedoch mit der im §. 918 und §. 935 enthaltenen Beſchränkung. §. 861. Die Anmeldung, ſie werde ſchriftlich beigebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben, iſt in Form und Inhalt nach den Erforderniſſen eines Klagvortrags einzurichten (§§. 247—251 und 350—353), und hat zugleich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu beziehen, welches der Anmeldende geltend machen will, mit vollſtändiger Anführung der Gründe, woraus er ſolches ableitet. §. 862. Ferner hat der Anmeldende für den Fall, daß der Grund ſeiner Anſprüche widerſprochen würde, mit der Anmeldungsklage zugleich die Beweisantretung zu verbinden, in der Weiſe, daß, wenn das Beweismittel in Urkunden beſteht, er ſolche ſofort in Urſchrift vorlegt, und in Abſchrift zu den Acten gibt, und wenn es andere Beweismittel ſind, deren er ſich bedienen will, er dieſelben jezt zum Voraus beſtimmt und vollſtändig anzeigt. §. 863. Sämmtliche Anmeldungen werden unter fortlaufenden Ordnungszahlen in das aufzunehmende Liquidationsprotokoll eingetragen, in der Weiſe, daß die mündlichen, wie mündliche Klagvorträge (§. 222) protokollirt, die ſchriftlichen aber als Beilagen zum Protokoll genommen werden. §. 864. Unterläßt der Anmeldende die vorgeſchriebene vorläufige Beweisantretung, oder wird der angetretene Beweis nicht für genügend gefunden, ſo iſt ihm, wenn der Grund ſeiner Anſprüche nun wirklich widerſprochen wird, zur nachträglichen Beweisantretung eine kurze Friſt anzuordnen, unter Androhung des Ausſchluſſes mit allen innerhalb derſelben abermals nicht beigebrachten oder vorgeſchlagenen Beweismitteln, und nach Ablauf dieſer Friſt ſolcher Ausſchluß auf Antrag des Gantanwalts, oder wo ein ſolcher nicht aufgeſtellt iſt, von Amtswegen wirklich auszuſprechen. §. 865. Auf jede Anmeldung hat ſich der anweſende Gantſchuldner und der Gantanwalt eben ſo zu erklären, wie nach den allgemeinen Vorſchriften der Proceßordnung der Beklagte über den Klagvortrag und die Gegenpartei des Beweisführers über die Beweisantretung, und zwar ſofort in der Liquidationstagfahrt, in ſo fern nicht aus zureichenden Gründen eine andere Friſt oder Tagfahrt nachgeſucht und bewilligt wird. §. 866. Wenn der Gantanwalt und der Gemeinſchuldner in ihren Erklärungen, welche die Einlaſſung auf die Anmeldungsklage ausmachen, oder in ihren Erklärungen über vorgelegte Urkunden, von einander abweichen, ſo gebührt derjenigen Erklärung der Vorzug, welcher nach Erwägung aller Umſtände die größere Wahrſcheinlichkeit zur Seite ſteht. §. 867. Dem alleinigen Geſtändniſſe des Gemeinſchuldners gebührt in der Regel vollkommene Glaubwürdigkeit, ausgenommen wenn es Geſchäfte betrifft, worüber Zeugenbeweis unzuläſſig wäre, oder wenn im einzelnen Falle beſondere Verdachtsgründe vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit vermindern. In beiden Ausnahmsfällen muß der im Geſtändniſſe liegende unvollſtändige Beweis durch andere zuläſſige Beweismittel, zu welchen alsdann auch Zeugen und Vermuthungen gehören, ergänzt, oder es kann der Kläger zum Erfüllungseid zugelaſſen werden. §. 868. Außer dem Gantanwalt hat auch jeder Gläubiger das Recht, Einreden gegen die Anſprüche Anderer vorzutragen, ſowohl gegen die Anſprüche in der Hauptſache, als gegen die angeſprochenen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, ſelbſt in Fällen, wo der Anſpruch in der Hauptſache und das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht von dem Gantſchuldner oder Gantanwalt eingeräumt wurde. §. 869. Hat der Gläubiger, welcher dergleichen Einreden vorträgt, ein Intereſſe bei der Sache, indem der andere ein vorzüglicheres, oder mit ihm ein gleiches und ſeinen Anſpruch ſchmälerndes Recht verlangt, ſo iſt er befugt, ſolche ſelbſt gegen den Willen der übrigen Gläubiger geltend zu machen. §. 870. Hat der Gläubiger kein Intereſſe der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art, ſo ſteht ihm blos frei, ſeine beabſichtigten Einreden dem Gantanwalt und den übrigen dabei betheiligten Gläubigern anzuzeigen, von welchen es ſodann lediglich abhängt, ob ſie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. §. 871. Was durch die §§. 868, 869 und 870 in Bezug auf die Einwendungen der Gläubiger gegen die Anſprüche und Vorzugs- und Unterpfandsrechte ſelbſt feſtgeſezt iſt, gilt in gleicher Weiſe auch von den Einwendungen gegen vorgelegte oder vorgeſchlagene Beweismittel und von dem Gebrauche der Rechtsmittel. §. 872. Behauptet ein Gläubiger, daß ein Geſtändniß des Gantanwalts oder ein an und für ſich gültiges Geſtändniß des Gemeinſchuldners auf Irrthum oder Unwahrheit beruhe, ſo hat er die Behauptung des Irrthums oder der Unwahrheit zu beweiſen. §. 873. Ob der Gemeinſchuldner im einzelnen Falle eidesfähig ſey, und namentlich, ob ihm der Haupteid zugeſchoben oder zurückgeſchoben werden könne, iſt nach den allgemeinen Vorſchriften über Eidesfähigkeit und Zuläſſigkeit der Eides-

zuschiebung oder Zurückschiebung zu beurtheilen, ibdem die Gantmäßigkeit an und für sich solche Fähigkeit oder Zulässigkeit nicht aufhebt. §. 874. Im Falle der Eidesunfähigkeit des Gemeinschuldners kann der anmeldende Gläubiger von ihm eine feierliche Versicherung verlangen, deren Falschheit von den Strafen des Meineids, welche vor der wirklichen Ablegung der Versicherung anzudroben sind, getroffen werden soll. §. 875. Durch die Eidesleistung des Gemeinschuldners wird das Beschworne vollkommen erwiesen, seine Verweigerung des Eides hingegen gilt für ein Zugeständniß des Gegentheils von dem, was beschworen werden sollte, und ist in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit und Folgen lediglich nach den Vorschriften des §. 867 zu beurtheilen. §. 876. Auch Gantanwalt kann der Eid zugeschoben werden, wenn die Erklärung desselben in einer verneinenden Einlassung bestand, und sie in der Sache entscheidend ist. §. 877. Ist der Eid dem Gemeinschuldner selbst zugeschoben, so kann er solchen nur mit Zustimmung des Gantanwalts, oder wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, nur mit Zustimmung der betheiligten Gläubiger der Gegenpartei zurückschieben. §. 878. Bei allen angemeldeten Ansprüchen, deren Richtigkeit von dem anwesenden Schuldner und dem Gantanwalt ohne Einreden in ihrem vollen Umfange anerkannt, und wogegen auch von keinem Gläubiger eine erhebliche Einsprache gemacht wird, ist der Erstern Erklärung in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen, das Erkenntniß darüber aber bis zum Ganturtheile auszusezen, wenn der Anmeldungskläger zu den eigentlichen Gantgläubigern gehört, hingegen noch in dieser Tagfahrt selbst, nämlich am Schlusse derselben zu ertheilen und den Anwesenden zu eröffnen, wenn die Ansprüche in der Masse befindliche Eigenthumsstücke zum Gegenstande haben, oder der Anmeldungskläger eine Absonderung oder eine Befriedigung außer der Gant zu fordern berechtigt ist. §. 879. In den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen, wo das Urtheil sofort in der Liquidationstagfahrt erfolgt, tritt auf Anrufen des siegenden Klägers die Vollstreckung desselben ein, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, ohne daß erst die Erledigung der Gant selbst abgewartet werden müßte. §. 880. Ueberhaupt sind die Erkenntnisse über Ansprüche, welche in der Masse befindliche Eigenthumsstücke zum Gegenstande haben, oder wo der Kläger eine Absonderung oder Befriedigung außer der Gant zu fordern berechtigt ist, nicht bis zum Ganturtheile auszusezen, sondern zu ertheilen, sobald die Verhandlung darüber spruchreif ist, und auf Anrufen zu vollstrecken, sobald sie die Rechtskraft erlangt haben. §. 881. Werden angemeldete Ansprüche widersprochen, oder Einreden dagegen erhoben, so wird dies in der Liquidationstagfahrt nur im Allgemeinen im Protokoll bemerkt, zur Verhandlung selbst aber, bei welcher sodann lediglich wie über jede andere Klage zu verfahren ist, und zur Aufnahme der Beweise für alle Ansprüche dieser Art, eine weitere Tagfahrt bestimmt, in so fern nicht am Schlusse des Liquidationsverfahrens noch Zeit übrig ist, weitere Verhandlungen zu pflegen. §. 882. Ist zum Voraus zu ermessen, daß die Verhandlung der mehrern, in der Liquidationstagfahrt widersprochenen, oder mit Einreden angefochtenen Ansprüche in einer und derselben weitern Tagfahrt nicht möglich seyn werde, so werden jezt mehrere solcher Tagfahrten angeordnet, und jede derselbe für die Vornahme einer angemessenen Zahl solcher Verhandlungen bestimmt. §. 883. Gehören zu den widersprochenen oder mit Einreden angefochtenen Ansprüchen solche Forderungen, von welchen offenbar ist, daß sie bei dem Zustande der Masse, wie er sich dargestellt hat, zu keiner Zahlung gelangen können, so bleibt alle weitere Verhandlung so lange ausgesezt, bis sich etwa das Gegentheil zeigt. Auf Verlangen des Gläubigers ist die Verhandlung, jedoch ohne Kosten der Masse, und ohne die Erledigung der Gant aufzuhalten, gegen den Gemeinschuldner fortzusezen. §. 884. Nach beendigter Aufnahme aller Anmeldungsklagen in der Liquidationstagfahrt hat der Gantrichter den Gläubigern von dem Vermögensstande Kenntniß zu geben, so wie von dem Betrage und der Beschaffenheit der angemeldeten Ansprüche, sofort von Amtswegen zur Abwendung oder doch zur Abkürzung des weitern Gantverfahrens angemessene Vorschläge zu machen, oder die Vorschläge dieser Art, welche etwa von Seiten des Gemeinschuldners oder einzelner Gläubiger gemacht werden, zur Erörterung und Abstimmung zu bringen. §. 885. Kommt ein Vergleich, wodurch das weitere Gantververfahren abgewendet würde, nicht zu Stande, so veranlaßt das Gericht jezt die Wahl eines Massepflegers, wo ein solcher aufzustellen ist, und ferner, wo dies erforderlich ist oder beschlossen wird, die Wahl eines Gläubigerausschusses, in der Regel aus drei am Orte oder doch in der Nähe des Gerichts wohnenden Gantgläubigern bestehend, von welchen der Massepfleger diejenigen Ermächtigungen und Genehmigungen einzuholen hat, die sonst von der Gesammtheit der Gläubiger zu ertheilen seyn würden. §. 886. Die Wahl des Massepflegers und des Ausschusses geschieht durch Stimmenmehrheit, vorausgesezt, daß die angemeldeten Forderungen dieser Mehrheit wenigstens die Hälfte des Betrags sämmtlicher angemeldeten Forderungen ausmachen. §. 887. Kommt keine Wahl zu Stande, so wird sowohl der Massepfleger als der Ausschuß auf Gefahr der Gläubiger vom Gerichte selbst ernannt. §. 888. Das in der Liquidationstagfahrt aufgenommene Protokoll wird dem Gantanwalt, wenn er es begehrt, auf Kosten der Masse in vollständiger Abschrift, dem Massepfleger ebenfalls auf Kosten der Masse zu seiner Legitimation in einem die ihn betreffende Stelle enthaltenden Auszuge, den Gläubigern aber in vollständigen Abschriften oder in Auszügen nur auf ausdrückliches Verlangen und nur auf ihre eigenen Kosten mitgetheilt. §. 889. Ueber die weitere Verhandlung derjenigen Ansprüche, die in der Anmeldungstagfahrt widersprochen worden sind, werden besondere Acten angelegt, welche mit der Ordnungszahl bezeichnet werden, die der einzelne Anspruch in dem Liquidationsprotokolle erhalten hat, und in welchen ein Auszug der betreffenden Stelle des Liquidationsprotokolls oder die demselben als Beilage angeschlossene schriftliche Anmeldungsklage in Urschrift, das erste Actenstück bildet. §. 890. Wird ein angesprochenes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht bestritten,

ſo iſt dieſer Streit zugleich mit der Hauptſache in eben dieſen angelegten beſondern Acten zu verhandeln, während über Vorzugsſtreitigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Gläubigern ebenfalls beſondere Acten anzulegen, und mit denjenigen Ordnungszahlen zu bezeichnen ſind, unter welchen die Anſprüche jener Gläubiger, auf die ſich der Vorzugsſtreit bezieht, im Liquidationsprotokolle vorkommen. §. 891. Der Regel nach erfolgt das Gantурtheil nicht eher, als bis ſämmtliche angemeldete Anſprüche der Gantgläubiger durch Anerkenntniß oder durch die Verhandlung darüber zum Erkenntniſſe reif ſind. §. 892. Wenn jedoch zur Zeit, da die meiſten Anſprüche bis zu dieſer Reife gebracht ſind, noch der eine oder andere Anſpruch übrig bleibt, deſſen Erörterung wegen noch zu bewirkender weitläufiger Beweisführungen aus andern Gründen vorausſichtlich eine beträchtliche längere Zeit erfordert, und wenn der Anſpruch nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß vor deſſen rechtskräftiger Entſcheidung keine Vertheilung der Maſſe erfolgen könnte, ſo ſoll dadurch das Ganturtheil nicht aufgehalten, ſondern darin über ſolchen Anſpruch und ſeine Claſſifikation unter der Bedingung des noch zu führenden Beweiſes ebenfalls endlich erkannt werden. §. 893. Sind ſämmtliche Streitigkeiten über die angemeldeten Anſprüche und über die angeſprochenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte bis zu der in den beiden vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Spruchreife gediehen, ſo hat das Gericht längſtens innerhalb ſechs Wochen vom Tage der lezten Verhandlung an bis zur Verkündigungstagfahrt das Gauturtheil zu eröffnen. Längerer Aufſchub gilt für Juſtizverzögerung. §. 894. In dem Ganturtheil wird die Richtigkeit, die Größe und den Vorzug aller angemeldeten Anſprüche und Forderungen ſämmtlicher eigentlicher Gantgläubiger, nöthigenfalls unter der Bedingung noch zu leiſtender Eide oder noch zu führender Beweiſe (§. 892) endlich erkannt, und jedem Anſpruche von Amtswegen diejenige Stelle angewieſen, die ihm nach den Geſezen gebührt, wenn der Gläubiger auch eine beſſere Claſſifikation verlangt und Niemand gegen dieſes Verlangen eine Einwendung gemacht haben ſollte. §. 895. Eine beſſere Stelle darf jedoch einem Gläubiger nicht von Amtswegen angewieſen werden, als er ſelbſt ausdrücklich und beſtimmt verlangt hat. §. 896. Das Ganturtheil hat bei jeder mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht verſehenen Forderung das beſondere Vermögensſtück zu bezeichnen, aus deſſen Erlöſe der Gläubiger ſeine Befriedigung zu erwarten hat, mit Angabe des Tags der Entſtehung des Unterpfands- oder Vorzugsrechts. §. 897. Steht einem Gläubiger ein Unterpfandsrecht auf Liegenſchaften zu, welche zugleich mit andern Liegenſchaften einem anderen älteren Unterpfandsgläubiger verhaftet ſind, ſo erhält der ältere Gläubiger ſeine Befriedigung zunächſt aus dem Erlöſe der nicht mit andern nachgehenden Pfandrechten belaſteten Unterpfänder, ſoweit derſelbe reicht. §. 898. Wenn ein Gläubiger für eine Forderung Unterpfandsrecht auf mehrere Güter hat, wovon einzelne Stücke mit ſpätern Unterpfandsrechten verſchiedenen andern Gläubigern ſpeziell verhaftet ſind, ſo wird der nach Befriedigung des ältern Gläubigers übrig bleibende Erlös ſämmtlicher Unterpfänder unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältniſſe der Erlöſe ihrer Unterpfänder in der Art vertheilt, daß, ſoweit es hiernach dem einen oder andern eine größere Summe treffen würde, als ſeine durch den Erlös ſeines Unterpfands gedeckte Forderung beträgt, dieſer Ueberſchuß der übrigen ebenfalls nach dem Verhältniſſe der Erlöſe ihrer Unterpfänder zugewieſen wird, ſo weit ſie deſſen bis zur Tilgung ihres durch den Pfanderlös gedeckten Forderungsbetrags bedürfen. §. 899. Bedingte Forderungen werden in dieſelbe Ordnung und an dieſelbe Stelle geſezt, als wenn ſie unbedingt wären. §. 900. Iſt die Bedingung eine auflöſende, ſo erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleiſtung für den Fall des Eintretens der Bedingung. Der Anſpruch eines Nuznießers iſt in dieſer Beziehung wie eine Forderung unter auflöſender Bedingung zu behandeln. §. 901. Iſt die Bedingung eine aufſchiebende, ſo erhalten diejenigen Gläubiger, welchen die bedingte Forderung in Hinſicht auf ihre Befriedigung im Wege ſteht, das Kapital gegen Sicherheitsleiſtung für den Fall des Eintretens der Bedingung. §. 902. Können oder wollen diejenigen, welche das Kapital zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht leiſten, ſo wird daſſelbe verzinslich angelegt. Die Anlegung wird nach dem Antrag der Betheiligten bewirkt, und wenn ſie darüber nicht übereinkommen, vom Richter auf ihre Gefahr beſtimmt. Die jährlichen Zinſen werden bis zum Eintreten der Bedingung denſelben Gläubigern zugetheilt, welche das Kapital gegen Sicherheit zu beziehen das Recht gehabt hätten. §. 903. Wird eine Forderung erſt nach einer beſtimmten Zeit fällig, ſo finden die Beſtimmungen §. 835 Anwendung. Iſt aber der Zeitpunkt, wo die Forderung fällig wird, unbeſtimmt, ſo erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleiſtung, und er hat die Zinſen bis zum Tag des Fälligwerdens an diejenigen Gläubiger zu entrichten, denen ſeine Forderung hinſichtlich ihrer Befriedigung im Wege ſteht. Leiſtet er die Sicherheit nicht, ſo wird nach der Beſtimmung des §. 902 verfahren und der Bezug der Zinſen von da bis zum Verfallwege eben denſelben Gläubigern zugetheilt. §. 904. Bei Leibrenten und Forderungen aus Verpfründungsverträgen wird, ſofern ſie durch hinreichendes Unterpfand gedeckt ſind, das ganze Kapital, welches erforderlich iſt, um aus den Zinſen die Leibrente oder Pfründſchuldigkeit jährlich zu entrichten, in das Ganturtheil aufgenommen. Das Kapital wird angelegt, und aus den Zinſen die jährliche Schuldigkeit entrichtet. §. 905. Wo die Rente- oder Pfründeforderung für ein hingegebenes unbewegliches Gut bedungen wurde, und ſie nebſt den etwa darauf verſicherten vorzüglichern Gläubigern, durch den Werth des Guts noch vollſtändig gedeckt iſt, kann der Gläubiger verlangen, daß der Käufer deſſelben Guts in den Verkaufsbedingungen entweder ſelbſt zur jährlichen Entrichtung der Leibrente oder Pfründe verpflichtet werde, oder dafür zur Inbehaltung des erforderlichen Kapitals, um aus den Zinſen deſſelben die Leibrente oder Pfründe jährlich zu entrichten. Wird ein ſolches Gut in einzelnen Stücken oder Abtheilungen veräußert, ſo kann der Gläubiger dasjenige Stück beſtimmen, auf dem allein dieſe Verbindlichkeit haften ſoll, um ſeinen Jahresbezug von einem einzigen

Schuldner zu erhalten. §. 906. Nach Erlöſchung der Leibrente oder Pfründe fällt das dafür angelegte oder in den Händen des Käufers belaſſene Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es würden erhalten haben, wenn dieſe Leibrente oder Pfründe nicht beſtanden hätte. Sie werden in dem Ganturtheile zum Voraus darauf angewieſen. §. 907. Wenn ein zu einem höheren Zinsfuß angelegtes Kapital in der Folge nur zu einem geringeren Zinsfuß angelegt wird, und deßhalb die Zinſen zu Deckung der vollſtändigen Rente- oder Pfründſchuldigkeit nicht mehr ausreichen, ſo erhalt der Gläubiger das, was die Zinſen weniger betragen, durch Verminderung des Kapitals. §. 908. Jährliche oder lebtägliche Genüſſe oder Renten, die mit keinem Vorzugs- oder Unterpfandsrechte verſehen ſind, werden in ihrem Geſammtbetrage nach der gewohnlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten berechnet, in der Weiſe, daß alle einzelnen, in ihrer Zahl nach der gewöhnlichen Lebensdauer, und in der Größe nach den Vorſchriften des §. 835 zu beſtimmenden, Jahresbeträge zuſammengenommen die Forderung bilden, mit welcher der Berechtigte in das Gantürtheil aufgenommen werden muß. §. 909. Dieſelbe Berechnungsart tritt bei den nur unvollſtändig geſicherten Renten oder Pfründen hinſichtlich desjenigen Theils derſelben ein, der aus den Zinſen des dafür aus dem Unterpfandserlös angelegten Kapitals nicht getilgt werden kann. Was der Bezugsberechtigte für den nicht gedeckten Theil der Rente oder Pfründe, gemäß der in §. 908 bezeichneten Berechnungsart, nach dem Gantürtheil erhält, iſt ſammt den Zinſen davon zur Ergänzung der durch die Zinſen vom angelegten Kapital nicht hinreichend gedeckten Jahresbezüge aufzurechnen, und erſt, nachdem daſſelbe erſchöpft iſt, wird die fernere Ergänzung durch Verminderung des angelegten Kapitals ſelbſt bewirkt, ſo weit es erforderlich iſt, und ſoweit daſſelbe reicht. Der Reſt des Kapitals wird nach Erlöſchung der Rente oder Pfründe nach Maßgabe des §. 906 vertheilt. §. 910. Das Gantürtheil erkennt zugleich über die Pflicht zur Erſtattung der Prozeßkoſten, und zwar ſowohl zwiſchen der Gantmaſſe und jedem Gläubiger, als zwiſchen einzelnen Gläubigern unter ſich, zwiſchen welchen beſondere Streitverhandlungen Statt gefunden haben, in beider Beziehung lediglich nach der allgemeinen geſezlichen Vorſchriften über die Pflicht zur Koſtenerſtattung. §. 911. Die Koſten, zu deren Erſtattung die Gantmaſſe verurtheilt iſt, erlangt jeder Gläubiger in der Ordnung, in welcher ſeine Hauptforderung ſteht. Die Unterpfandsgläubiger und die Gläubiger mit Vorzugsrechten auf beſtimmte Vermögensſtücke, wenn der Erlös aus dem ihnen verhafteten Vermögen zur Zahlung der Koſten nicht hinreicht, fallen damit in die lezte Ordnung. §. 912. Die Koſten der Liquidationstagfahrt und jene der Urtheilspublikation hat jeder Gläubiger auf ſich zu behalten. Die Gerichtskoſten dieſer beiden Tagfahrten fallen immer auf die Maſſe. §. 913. Die Koſten des von einem Gläubiger gegen den andern verhandelten Streites insbeſondere die Koſten der von einem Gläubiger gegen den andern gebrauchten Rechtsmittel, fallen niemals der Gantmaſſe, ſondern ſtets demjenigen Gläubiger zur Laſt, der nach den allgemeinen geſezlichen Vorſchriften über Erſtattung der Prozeßkoſten in ſolche zu verurtheilen iſt. §. 914. Die Koſten, welche auf das mit Unterpfandsrechten oder mit beſondern Vorzugsrechten belaſtete Vermögen beſonders verwendet wurden, wohin namentlich die Koſten der Aufnahme und der Veräuſſerung deſſelben gehören, fallen auf eben dieſes Vermögen, hingegen alle übrigen Koſten des Verfahrens, namentlich die Koſten der Eröffnung der Gant, der Verſiegelung, der Aufnahme und Verſteigerung des übrigen Vermögens, der Betreibung der ausſtehenden Forderungen, der Belohnung des Maſſepflegers und des Gantanwalts, in ſofern ſie nicht für Handlungen zu leiſten iſt, die zum Beſten des mit Unterpfands- oder beſondern Vorzugsrechten verhafteten Vermögens vorgenommen wurden, und endlich die Koſten der Vertheilung der Gantmaſſe ſelbſt fallen auf den nicht verhafteten Theil derſelben, ſo daß ſie von ſämmtlichen gemeinen Gläubigern nach dem Verhältniſſe der Größe ihrer Forderungen, mit denen ſie zur Zahlung gelangen, getragen werden müſſen. §. 915. Zur Eröffnung des Gantürtheils iſt eine beſondere Tagfahrt anzuordnen, zu welcher ſämmtliche Gläubiger, ſo wie der Gantſchuldner, der Maſſepfleger und der Gantanwalt, entweder durch beſondere Ladungsverfügungen, oder wo thunlich, durch Umlaufſchreiben, auch in ſofern es erforderlich iſt, durch Einrückung in öffentliche Verkündungsblätter, vorgeladen werden, mit dem Beiſaze, daß in Anſehung derjenigen Gläubiger, welche nicht erſcheinen, das Urtheil gleichwohl für eröffnet gelte. §. 916. Jedem Gläubiger wird, wenn er es begehrt, auf ſeine Koſten eine vollſtändige Abſchrift des Urtheils und der Entſcheidungsgründe, oder ein ſeine Forderung betreffender Auszug aus beiden, mitgetheilt. §. 917. Gegen das Gantürtheil finden die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt, gleichviel ob die Beſchwerde die Forderung ſelbſt, oder die Claſſifikation betrifft. §. 118. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherſtellung iſt nur ſo lange zuläſſig, als die Gantmaſſe noch nicht unter die Gläubiger vertheilt iſt. § 919. Der Gantanwalt kann nur nach eingeholter Zuſtimmung der Mehrheit der Gläubiger oder ihres Ausſchuſſes, und nur gegen diejenige Theile des Erkenntniſſes, bei deren Abänderung auch die Geſammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt iſt, Rechtsmittel ergreifen. Derſelbe hat auch nur in dieſer Beziehung die Maſſe zu vertreten, wenn ein einzelner Gläubiger ein Rechtsmittel ergriffen hat, und zwar ohne in dieſem Falle der Zuſtimmung der Gläubiger oder des Ausſchuſſes zu bedürfen. §. 920. Ein von einem Gläubiger erwirktes abänderndes oberrichterliches Urtheil, wodurch eine an die Maſſe gemachte, der Gegenpartei im Gantürtheil zuerkannte, Forderung ganz oder theilweiſe verworfen wird, ſo wie ein von einem oder mehreren vorzugsloſen Gläubigern erwirktes oberrichterliches Urtheil, wodurch das im Gantürtheil anerkannte Vorzugs- oder Unterpfandsrechts eines andern Gläubigers verworfen wird, kommt der ganzen Maſſe in gleicher Weiſe zu gut, als wenn ſolches vom Gemeinſchuldner oder vom Gantanwalt, Namens der Geſammtheit der Gläubiger, ſelbſt erwirkt worden wäre. Der Gemeinſchuldner kann nur in ſofern, als eine Forderung oder ein Theil einer ſolchen für liquid erklärt wurde, Rechtsmittel dagegen ergreifen.

Diese Rechtsmittel können die Erledigung der Gant, wenn der Gläubigerausschuß solche begehrt, nicht aufhalten. Das Betreffniß des Gläubigers, gegen dessen Forderung der Gemeinschuldner das Rechtsmittel ergriffen hat, wird in diesem Falle zurückbehalten und nach Umständen hinterlegt, bis das ergriffene Rechtsmittel rechtskräftig erledigt ist. Die Kosten eines nur vom Gemeinschuldner ergriffenen Rechtsmittels fallen nie auf die Gantmasse. §. 921. Andere, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffende, abändernde Urtheile kommen nur denjenigen Gläubigern zu gut, welche das Rechtsmittel gebraucht haben, und äußern nur gegen diejenigen ihre Wirkung, gegen welche dasselbe gebraucht worden, und die darüber gehört sind. In Ansehung aller übrigen Betheiligten, von welchen oder gegen welche das Ganturtheil nicht angefochten wurde, geht dasselbe in Rechtskraft über. §. 922. Das Gantgericht hat dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Classifikation der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt seyn werden, nicht nur alle Theile des Massevermögens veräußert, sondern auch die Erlöse und alle andern fälligen Rückstände der Masse von dem Massepfleger eingezogen seyen, und von diesem bis dahin die Schlußrechnung gestellt werde. §. 923. Sind alle Streitigkeiten entschieden, alle Theile der Vermögensmasse, so weit thunlich, berichtigt und beigebracht, und ist Alles geschehen, was nach Inhalt des Ganturtheils vor Vertheilung der Masse geschehen sollte, so erläßt jezt das Gericht unverzüglich den Vertheilungsbescheid, zu dessen Eröffnung sofort eine besondere Tagfahrt angesezt wird. §. 924. In eben dieser Tagfahrt erfolgt in der Regel die Entlassung des Massepflegers, indem seine bisherige Verwaltung und die abgelegten Rechnungen, hinsichtlich deren die nach §. 840 Nr. 8 vom Gläubigerausschuß gemachten Erinnerungen schon vorher vorbeschieden seyn müssen, von den Gläubigern gut geheißen werden. §. 925. Zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids werden nebst dem Massepfleger und Gemeinschuldner sämmtliche Gläubiger mit dem Beisaze vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Eröffnung gleichwohl vor sich gehen, die Nichterschienenen mit allen etwaigen Einwendungen gegen die Vertheilung oder gegen die Entlassung des Massepflegers ausgeschlossen, und die ihnen zufallenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten hinterlegt werden sollen. §. 926. Der Vertheilungsbescheid muß enthalten: 1) die Angabe des Bestands der Masse; 2) die Angabe der davon abzuziehenden Gantkosten; 3) die Bezeichnung des Gläubiger, welche und in wie weit sie ihre Befriedigung aus der Masse zu erhalten haben, nach Maßgabe der Ganturtheils, und der in Folge dagegen gebrauchten Rechtsmittel später erfolgten Erkenntnisse, und mit der besondern Anweisung eines jeden Gläubigers an den Massepfleger oder diejenige andere Person, von der er seine Befriedigung zu erhalten hat. §. 927. Der Vertheilungsbescheid und die vom Massepfleger abgelegten Rechnungen werden zehn Tage vor der Eröffnungstagfahrt zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei aufgelegt, und dieß in der Vorladungsverfügung ausdrücklich bemerkt. §. 928. Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheides finden nur in der Eröffnungstagfahrt selbst Statt, und werden in der nämlichen Tagfahrt durch richterliche Verfügung erledigt. §. 929. Die Appellation gegen solche Verfügungen an das Obergericht findet nur Statt, in sofern der Beschwerdeführer die Beschwerde darein sezt, daß die angefochtenen Theile des Vertheilungsbescheids dem rechtskräftigen Ganturtheile, oder den rechtskräftigen dasselbe abändernden Erkenntnissen des Obergerichts, nicht gemäß seyen. §. 930. Die Appellation muß in der nämlichen Tagfahrt mit spezieller Angabe der Beschwerde angemeldet und innerhalb vierzehn Tagen bei dem Obergerichte gerechtfertigt werden, beides bei Verlust der Rechtsmittel. §. 931. Die Appellation bewirkt einen Aufschub der Vollziehung des Vertheilungsbescheids nur in Ansehung der dadurch angefochtenen Theile desselben. §. 932. Der Massepfleger befriedigt jezt sofort alle erschienenen Gläubiger, in Ansehung derer dem Vollzuge des Vertheilungsbescheids nichts im Wege steht, indem er: 1) denjenigen, die an ihn angewiesen sind, den für sie berechneten Betrag gegen Quittung auszahlt; 2) denjenigen, welche etwa an andere Personen angewiesen sind, ihre Anweisungen gegen Bescheinigung zustellt. §. 933. Gelder, welche von nichterschienenen Gläubigern zu erheben gewesen wären, werden von dem Massepfleger auf ihre Gefahr und Kosten in die dazu bestimmte öffentliche Kasse hinterlegt und die Gläubiger durch ihn davon benachrichtigt. §. 934. Denjenigen nicht erschienenen Gläubigern aber, welche an andere Personen angewiesen sind, werden die Anweisungen von dem Massepfleger durch die Post zugesendet. §. 935. Nach abgelaufener Tagfahrt gilt die Masse in dem Sinne für vertheilt, daß jezt das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung nicht ferner zulässig ist, den Fall ausgenommen, wo angemeldete Appellationen den Aufschub der Vollziehung des Vertheilungsbescheids im Ganzen, oder doch in Bezug auf den gesammten Betrag des nicht verhafteten Massevermögens bewirken. In diesem Falle gilt die Masse erst mit Ablauf der Tagfahrt für vertheilt, in welcher die in Folge der gebrauchten Rechtsmittel ergangenen oberrichterlichen Urtheile der Betheiligten von dem Gantgericht eröffnet werden. §. 936. Nach ordnungsmäßiger Vertheilung der Masse findet kein Anspruch mehr an die Gläubiger statt, welche darauf angewiesen sind. §. 937. Der Massepfleger hat längstens innerhalb sechs Wochen, von der zur Vertheilung angesezten Tagfahrt an, dem Gantgerichte die so bewirkte Vollziehung des Vertheilungsbescheids schriftlich anzuzeigen, und mit dieser Anzeige die Quittungen der Gläubiger über die erhaltenen Schuldscheine, die Bescheinigungen über die denselben zugestellten (§ 932 Nr. 2) oder zugesendeten (§. 934) Anweisungen und die Scheine über die in Folge der Vorschrift des §. 933 vollzogene Hinterlegung der von einzelnen Gläubigern nicht erhobenen Gelder vorzulegen. §. 948. Gelangt der Schuldner nach der Zeit, da die Gantmasse in Gemäßheit des §. 935 für vertheilt gilt, wieder zu Vermögen, so können diejenigen Gläubiger, welche sich bei der früheren Gant nicht gemeldet, und eben so diejenigen, welche keine oder nur unvollständige Befriedigung erhalten haben, ihre Ansprüche aufs Neue gegen

denſelben geltend machen. Mit dem ſpäter erlangten Vermögen kann jedoch der Schuldner von den frühern Gläubigern nur dann und in ſo weit in Anſpruch genommen werden, als dadurch der nöthige Unterhalt für ihn und ſeine Familie nicht geſchmälert wird. §. 939. In Ganten von geringeren Umfange treten die Eigenheiten ein: 1) daß dem Richter zur beſonderen Pflicht gemacht iſt, durch einzuleitende Vergleiche das weitere Gantverfahren, wo immer möglich, abzuwenden oder wenigſtens abzukürzen; 2) daß die Aufſtellung eines Gantanwalts, ſo wie die eines Maſſepflegers entweder unterbleibt, oder, wo dieß nicht thunlich iſt, beiderlei Verrichtungen der nämlichen Perſon übertragen werden; 3) daß zur Erſparung der Koſten die Kundmachung in öffentlichen Blättern nur einmal und zwar hinſichtlich der Vorladung zur Schuldenliquidation (§. 853) geſchehe. §. 940. Die Gantacten ſind in General- und Spezialacten abzutheilen. §. 941. Die Generalacten ſind in vier getrennten Actenbänden nach folgender Abtheilung anzulegen: 1) über die Eröffnung der Gant; 2) über die Sicherung, Verwaltung und Verwerthung des Maſſevermögens und über die Rechnungſtellung des Maſſepflegers; 3) über die Richtigſtellung der Anſprüche an die Maſſe im Allgemeinen; 4) über die Vertheilung der Maſſe. §. 942. Die Spezialacten enthalten das Verfahren über die Richtigſtellung der Anſprüche, die in der Richtigſtellungstagfahrt nicht ſofort als richtig anerkannt worden ſind (§. 881 und flgd.), und das Verfahren über den Vorzugsſtreit zwiſchen einzelnen Gläubigern, in eben ſo vielen getrennten Actenbänden, als ſolche einzelne Rechtsſtreite vorkommen. Verfahren in Handelsganten. §. 943. Die Verfügungen des Handelsrechts ſind auf Ganten der Nichthandelsleute nicht anwendbar. Dagegen gelten die Beſtimmungen dieſes Titels auch für Ganten der Handelsleute, ſo weit ihnen nicht abweichende Beſtimmungen des Handelsrechts entgegen ſtehen. — Zweiundvierzigſter Titel. Vom Vollſtreckungsverfahren. (ſ. Gerichtsordnung §. 37) I. Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen. §. 944. Das Geſuch um Vollſtreckung eines Urtheils darf erſt nach Ablauf der in demſelben zur Folgeleiſtung geſezten Friſt, und muß bei dem Gerichte vorgebracht werden, von welchem die Sache im erſten Rechtszug entſchieden war. §. 945. Der anrufende Theil hat, wo es nöthig iſt, darzuthun, daß das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. §. 946. Vollzugsweiſe unbedingte Befehle werden den Urtheilen gleich gerechnet. §. 947. Die Vollſtreckungsverfügung muß enthalten: 1) wozu der Verurtheilte anzuhalten iſt; 2) die Art der Vollſtreckung, und 3) den Ort, wo dieſelbe vorzunehmen iſt. §. 948. Die Vollſtreckungsverfügung muß beiden Theilen ſchriftlich eröffnet werden. §. 949. Wo außerhalb des Gerichtsbezirks eine Vollſtreckung vorzunehmen iſt, wird auf Antrag des Anrufenden das geeignete Erſuchſchreiben erlaſſen (§. 270). Der requirirte Richter hat ſofort dem Erſuchen gemäß zu verfügen. §. 950. Der requirirende Richter hat über alle Streitpunkte zu entſcheiden, welche die Rechtsbeſtändigkeit der Vollſtreckungsverfügung, oder die Rechtmäßigkeit der Vollſtreckungsart oder die in §. 959 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Hinderungsgründe der Vollſtreckung betreffen. Ueber andere Streitpunkte entſcheidet der requirirte Richter. §. 951. Die Vollſtreckung der Urtheile ausländiſcher Gerichte geſchieht nach Maas der beſtehenden Staatsverträge, und, wenn keine ſolche geſchloſſen ſind, nach Maas der über Vollſtreckung der Urtheile des betreffenden Staats auf den Grund der Gegenſeitigkeit erlaſſenen Vorſchriften der Regierung. §. 952. Beſteht weder ein Staatsvertrag noch eine ſolche Vorſchrift, ſo wird 1) auf Erſuchen eines ausländiſchen Gerichts die Vollſtreckung des Urtheils gegen Angehörige des Staates, deſſen Gerichte das Urtheil geſprochen haben, nach Vernehmung des Beklagten ſo vorgenommen, als wäre die Vollſtreckbarkeit von einem inländiſchen Gerichte erklärt. 2) Auf Erſuchen ausländiſcher Gerichte gegen Inländer oder Ausländer, die nicht Angehörige des Staates ſind, deſſen Gerichte das Urtheil gefällt haben, tritt die Vollſtreckung nach Vorladung der Parteien dann ein, wenn dargethan iſt, daß, nach inländiſchen Geſezen beurtheilt, die fremde Gerichtsbarkeit begründet war, und daß das Urtheil Rechtskraft erlangt hat. 3) Unter gleicher Vorausſezung wird auf Vorlage eines im Ausland gegen Inländer oder Ausländer gefällten Urtheils, und Bitte um Vollſtreckung, dieſe nach Vorladung der Parteien verfügt. §. 953. Iſt in den Fällen des vorigen Paragraphen der Kläger ein Ausländer, und ſchüzt der Beklagte vor, daß von dem auswärtigen Staat eine gleiche Willfährigkeit bei Vollſtreckung von Urtheilen Badiſcher Gerichte nicht beobachtet werde, ſo iſt dem Kläger vor der Vollſtreckung die Nachweiſung abzufordern, daß der ausländiſche Staat in ähnlichen Fällen die Urtheile der Badiſchen Gerichte ebenfalls vollziehe. §. 954. Acht Tage von dem Tage an gerechnet, wo die Vollſtreckungsverfügung den Verurtheilten behändigt worden iſt, fängt in der Regel der Zeitpunkt der Vollſtreckung an, in ſo fern nicht das Geſez eine kürzere Friſt erlaubt, oder eine längere anordnet. §. 955. Keine Art der Vollſtreckung gegen die Perſon des Schuldners oder in ſeiner Wohnung darf zur Nachtzeit vorgenommen werden. §. 956. Jede Vollſtreckungsverfügung iſt nach einem Jahr, von dem Tage ihrer Erlaſſung an, erloſchen, wenn nicht innerhalb dieſer Zeit der Gläubiger die Vollſtreckung vornehmen läßt. Eben ſo iſt dieſelbe erloſchen, wenn der Gläubiger die angefangene Vollſtreckung unbetrieben gelaſſen hat, nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tage der lezten Handlung an gerechnet. §. 957. Nach Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die Vollſtreckung hätte begehrt werden können, darf auf die bloße Vorlage des Urtheils keine Vollſtreckungsverfügung erlaſſen, ſondern es muß zuvor die urſprüngliche urtheilsmäßige Friſt von neuem anberaumt werden. §. 958. Mit der Vornahme oder Fortſezung der Vollſtreckung wird von dem Vollſtreckungsbeamten (§. 970) eingehalten: 1) wenn der Schuldner die erſt nach dem Urtheil erfolgte Tilgung der Schuld, wegen der vollſtreckt werden ſoll, oder 2) wenn derſelbe die Einwilligung des Gläubigers in den Einhalt urkundlich nachweiſt, oder 3) wenn der Richter Einhalt gebietet. §. 959. Der Richter darf einen Einhalt nur befehlen, wenn eine geſezliche Beſtimmung dieſes

zuläßt. Er erläßt einen solchen Einhaltsbefehl namentlich: 1) wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Art der Vollstreckung; 2) in den Fällen des §. 958 Nr. 1 und 2 und der §§. 964—966; 3) bei ergriffenen Rechtsmitteln in der Hauptsache nach den Bestimmungen des Titels über die Rechtsmittel; 4) wenn dritte Personen vorzügliche oder gleiche Ansprüche an Gegenstände erheben und bescheinigen, welche im Vollstreckungswege veräußert werden sollen; 5) wenn dritte Personen die Ergebnisse der Vollstreckung ausschließlich oder theilweise ansprechen; und ihren Anspruch bescheinigen. §. 960. Der Einhalt wird in allen Fällen nur in so weit erkannt, als er nöthig ist, um die Rechte des Einsprechenden zu sichern, und mit gleichzeitiger Verfügung der für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln. §. 961. Wo das Gesez nicht eine besondere Frist bestimmt, ist jede Einsprache des Schuldners wegen verletzter Formen bei einer Vollstreckungshandlung vier Wochen nach der Vornahme der Handlung erloschen, vorbehaltlich des Rechts des Richters, auch in diesem Falle Geldstrafen, Verweis oder Erinnerung an den Vollstreckungsbeamten zu erkennen. §. 962. Ob ein mit Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommener Act als nichtig aufzuheben sey, ist nach den Grundsäzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen (L. R. S. 6 f. Gesez). Eine Vollstreckungsverhandlung kann nicht mehr als nichtig angefochten werden, wenn Demjenigen, der die Verletzung gesetzlicher Vorschriften behauptet, möglich gewesen wäre, im Wege der Beschwerdeführung Abhülfe zu begehren. §. 963. Der Oberrichter kann in allen Fällen einen Einhalt gebieten, wo der Unterrichter solchen mit Unrecht verweigert hat, außerdem in den Fällen der Beschwerdeführung gegen richterliche Verfügungen, die eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften beim Vollstreckungsverfahren zum Nachtheil des Beschwerdeführers enthalten. §. 964. In dem Laufe des Vollstreckungsverfahrens kann der Schuldner die Forderung mit fälligen Gegenforderungen wettschlagen, welche auf einem rechtskräftigen Urtheile beruhen, wenn auch die urtheilsmäßige Frist zu deren Leistung noch nicht abgelaufen ist. §. 965. Nach ergriffener Appellation gegen die Verwerfung eines Einhaltsgesuchs ist von dem Unterrichter das weitere Vollstreckungsverfahren, ehe der Oberrichter Einhalt geboten hat, nur dann einzustellen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder der Schuldner oder der den Einhalt suchende Dritte, Sicherheit bestellt hat. Diese Sicherheit ist da, wo eine Versteigerung vorzunehmen ist, für den möglichen Mehrbetrag der Kosten, welche durch den Einhalt veranlaßt werden, namentlich für die Kosten der dadurch veranlaßten Verkündungen, und insbesondere auch für die Kosten der Erhaltung und Verwahrung der zu versteigernden Gegenstände oder der Früchte derselben, zu leisten. In den Fällen, wo durch die Aufschiebung Mittel zur Befriedigung des Gläubigers entgehen können, ist die Sicherheit für den Werth derselben zu leisten, wo dieser richtig gestellt ist, da aber, wo dieses nicht geschehen, oder wo der Werth mehr als die Forderung beträgt, für die leztere selbst. §. 966. Der Gläubiger darf die Vornahme der Vollstreckung auf verschiedene Weise und an verschiedenen Orten zugleich begehren. Es hat jedoch der Richter an dem einen Ort, oder auf die eine Weise den Einhalt zu befehlen, sobald der Schuldner nachweist, daß an dem andern Orte, oder auf die andere Art sich hinreichende Mittel zur Befriedigung des Gläubigers dargestellt haben. §. 967. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind jedoch unbeschadet der Bestimmungen des 19. Titels im 3. Buche des Landrechts anzuwenden. Nur dem L. R. S. 2210 (s. Vollstreckung) wird die Bestimmung beigefügt, daß auch in mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter zugleich in Versteigerung gebracht werden können, wenn nachgewiesen worden, daß dieses zur Befriedigung des Gläubigers entweder in Betrachtung des Werths der Güter an sich oder wegen der auf diesen Gütern haftenden vorgehenden Unterpfandsrechte nothwendig ist. Die Landrechtsäze 2217 k. und 2217 g. werden hiermit aufgehoben. §. 968. Der Richter darf keine andere Vollstreckungsmittel verfügen, als die in den folgenden Paragraphen für zulässig erklärten. §. 969. Alle Vollstreckungshandlungen sind so einzurichten, wie sie, so weit es ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, für den Schuldner am wenigsten drückend sind. §. 970. Die Vollstreckungsbeamten sind: 1) die Ortsvorsteher; 2) die Amtsexequenten, jeder für die ihm in diesem Gesezе zugetheilten Vollstreckungshandlungen. §. 971. In Fällen, wo gegen die Gemeinde selbst eine Vollstreckung eintreten soll, oder wo mehr als ein Drittheil des Ortsgerichts betheiligt ist, ernennt der Richter, statt des Ortsvorstehers, den Vorsteher eines der nahe gelegenen Orte zum Vollstreckungsbeamten. §. 972. Hier sowohl, als in allen Fällen, wo er es dem Vortheile der Betheiligten für angemessen hält, kann der Richter einen Staatsschreiber statt des Ortsvorstehers mit der Vollstreckung beauftragen. Er kann gleichfalls einen Staatsschreiber als Commissär beigeben, in welchem Falle derselbe das Protokoll zu führen hat. §. 973. Die Verordnung v. 13. Dec. 1827, durch welche den landesfürstlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten der Standes- und Grundherren, in der dort festgesezten Weise gestattet ist, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- und Grundherrlichkeitsgefälle executivisch beizutreten, wird hiemit bestätigt (s. Execution). Ist in den Fällen, wo hiernach eine Pfändung ohne richterliche Vollstreckungsbefehle zulässig ist, der Fordernde genöthigt, nach vorgenommener Pfändung weitere Vollstreckungsacten in Antrag zu bringen, so hat er dem Richter die Forderungsliste und den Pfändungsact vorzulegen, worauf er die geeignete Vollstreckungsverfügung sogleich erlassen wird. Macht der Schuldner während einem von den genannten Verrechnern oder Rentbeamten angeordneten Vollstreckungsverfahren Einsprache gegen die Richtigkeit der Forderung, oder gegen die Art des Verfahrens, so hat der Vollstreckungsbeamte mit allem weitern Verfahren einzuhalten, und dem klagenden Verrechner oder Rentbeamten zu überlassen, sich an den Richter zu wenden. §. 974. Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben,

so verfügt der Richter auf das Gesuch um Vollstreckung, daß ihm die Sache abgenommen, und dem Gläubiger eingehändigt werde. Ebendies gilt in dem Fall der Verpflichtung zur Herausgabe unbestimmter beweglicher Sachen, wenn der Verpflichtete solche besizt. In dem einen, wie in dem andern Fall ist beim Vollzug der Wegnahme, wie bei der Pfändung (§. 984 ff.) zu verfahren. §. 975. Wenn im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe unbestimmter beweglicher Sachen der Verpflichtete solche nicht besizt, auch die richterliche Weisung, sich solche zu verschaffen, und der ihm dafür zu bestimmenden kurzen Frist nicht befolgt, so verfügt der Richter auf weiteres Anrufen, daß der Säumige dem Gläubiger den Werth der Sache, und seinen Schaden ersezе, worauf dann die nachgewiesene Summe der Entschädigung durch diejenigen Mittel beigetrieben wird, welche zur Beitreibung von Geldschulden durch das Gesez gegeben sind. §. 976. Hat der Verpflichtete dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, so verfügt der Richter des Ersteren Ausweisung, und des Lezteren Einweisung in den Besiz, indem er zugleich die zu dem Ende anzuwendenden Zwangsmittel vorschreibt. §. 977. Betrifft die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhaus oder einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen, nicht zum Hause gehörigen, Sachen ausgeräumt, und dem Auszuweisenden, oder wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familienangehörigen oder Dienstleuten desselben übergeben, und wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsvorsteher, welcher in solchem Falle für deren einstweilige Unterbringung und Verwahrung gehörig zu sorgen hat. Nur wenn die Uebergabe an den Ortsvorsteher geschehen muß, wird ein Verzeichniß derselben gefertigt. Uebrigens wird nach den Regeln verfahren, die für Vornahme der Pfändung vorgeschrieben sind. §. 978. Bei der Ausweisung aus andern Liegenschaften wird die Räumung von etwa vorhandenen nicht zum Grundstücke gehörigen Sachen wie bei Gebäuden vollzogen. §. 979. Ist der Verurtheilte zu einer persönlichen Leistung oder Arbeit verpflichtet, die auch von einem Dritten verrichtet werden kann, so wird derselbe auf des Klägers Gesuch um Vollstreckung angewiesen, die Leistung oder Arbeit zu vollziehen, nach Ablauf der hiezu bestimmten kurzen Frist der Kläger auf weiteres Anrufen ermächtigt, solche nunmehr auf Kosten des Beklagten durch einen Dritten verrichten zu lassen, wenn er nicht vorzieht, statt der Leistung oder Arbeit, jezt den erweislichen Werth derselben und seinen Schaden gegen den Säumigen einzuklagen. §. 980. Kann die Leistung oder Arbeit nicht durch einen Dritten verrichtet werden, so erläßt der Richter auf das Gesuch um Vollstreckung den Befehl an den Verurtheilten zum Vollzug der Leistung oder Arbeit innerhalb einer zu bestimmenden Frist. Nach Ablauf dieser Frist hat der Richter dem Kläger auf weiteres Anrufen gegen den Säumigen zur Bezahlung des nachgewiesenen Geldwerths der Leistung oder Arbeit und seines Schadens im Vollstreckungswege zu verhelfen. §. 981. Wer eine Handlung unterlassen soll, und sie dennoch unternimmt, gegen den ist auf Anrufen um Vollstreckung 1) ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu erlassen. 2) Auf die vom Kläger gemachte und gegründet befundene Anzeige, daß dem Verbot zuwider gehandelt worden, ist die Strafe und nebenbei der Betrag der Kosten und des Schadens beizutreiben, auch das Verbot unter Androhung doppelter Geldstrafen zu wiederholen. 3) Auf weiteres Anrufen wird die Strafe, so wie der Betrag der Kosten und des Schadens beigetrieben, und das Verbot unter Androhung der nämlichen Geldstrafe wiederholt. Zugleich ist auch der Säumige zur Leistung einer genügenden Sicherheit für eine bestimmte Zeit anzuhalten, aus welcher im Falle der abermaligen Nichtbefolgung, Kosten, Schaden und Strafe zu erheben sind. 4) Enthält schon das Urtheil selbst einen Strafbefehl, so ist sogleich im Nichtbefolgungsfalle nach Vorschrift der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 zu verfahren. Die Geldstrafen sind dem Kläger zuzuweisen. §. 982. Im Fall die Geldstrafe nicht in Vollzug gebracht werden kann, ist dieselbe in eine angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln. §. 983. Die Vollstreckung zur Betreibung von Geldforderungen sind: 1) Pfändung von Fahrnissen; 2) Pfändung von Früchten auf dem Halm; 3) Beschlag auf ausstehende Forderungen des Schuldners oder auf Dienstgehalte u. s. w. desselben; 4) Einweisung in die Benuzung und Bewirthschaftung von Liegenschaften (§. 1027); 5) Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter; endlich 6) persönlicher Verhaft in den Fällen, in welchen solcher durch die Bestimmungen des Landrechts oder anderer Gesezе als Zwangsmittel gestattet ist. II. Abschnitt. Von der Pfändung der Fahrnisse. §. 984. Die Pfändung muß durch Amtserequenten unter Mitwirkung eines zugleich als Schäzer dienenden Mitglieds des Ortsgerichts, oder andern vom Ortsvorgesezten dazu beauftragten Commissärs vorgenommen werden. §. 985. Der Richter verordnet die Beiziehung eines besondern Schäzers, wo die Beschaffenheit der zu pfändenden Gegenstände dieses nothwendig macht. §. 986. Findet der Exequent die Haus- und Zimmerthüre verschlossen, oder sind Schränke oder Behältnisse zu öffnen, so wird ein Werkverständiger herbeigerufen, und die Oeffnung mit möglichster Schonung bewirkt. §. 987. Jedes Stück wird, so wie es zur Pfändung bestimmt ist (§. 988), in ein Verzeichniß aufgenommen, welches die Beschreibung eines jeden zu pfändenden Stücks und desselben Werthschäzung enthält. §. 988. Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist. Sind andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werth vorhanden, so werden diejenigen Stücke nicht genommen, die der Schuldner zu behalten wünscht. Erfolgt keine Erklärung von Seiten des Schuldners, so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten des mitwirkenden Mitgliedes des Ortsgerichts oder seines Stellvertreters dem Schuldner am entbehrlichsten ist. §. 989. Ist die Wegbringung der gepfändeten Stücke wegen ihres Umfangs oder anderer Eigenschaften nicht thunlich, so werden sie unter ortsgerichtliches Siegel gelegt. Wenn auch dieß nicht geschehen könnte, wie bei Pferden, andern Thieren, Wagen, Holzvorräthen ꝛc., so wird dem Schuldner aufgegeben,

für ihre unversehrte Erhaltung bei Strafe des persönlichen Verhafts zu sorgen. Verlezt derselbe die Vorschrift, so erkennt der Richter die Strafe des Verhafts, die zwei Monate nicht übersteigen kann. §. 990. Dem Gläubiger ist erlaubt, einen andern Bewahrungsort als die Wohnung des Schuldners, oder eine andere Person in der Gemeinde als der Schuldner zum Hüter vorzuschlagen, und es muß nach dessen Antrag verfahren werden, so lange nicht hinreichende Sicherheit dafür geleistet ist, daß die verpfändeten Gegenstände nicht verschleppt oder in ihrem Werth nicht verringert werden. §. 991. Befinden sich bewegliche Sachen in der Hand des Gläubigers selbst, oder in der Hand eines Dritten, so wird die Pfändung nach den über Beschlagnahme beweglicher Sachen in §. 685 Nr. 2 gegebenen Vorschriften bewirkt. §. 992. **Das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände** ist am Orte der Pfändung zu schließen, und von dem Exequenten und dem Ortsgerichtsmitglied zu unterschreiben. Einer wie der andere bleibt für sämmtliche gepfändete Gegenstände so lange verantwortlich, bis sie dieselben an den Ortsvorsteher wirklich abgeliefert haben, mit Ausnahme derjenigen Stücke, welche unter Siegel gelegt, oder dem Schuldner zur Bewahrung überlassen werden mußten. Die Ablieferung muß unmittelbar von dem Orte der Pfändung an den Ort der Verwahrung geschehen. §. 993. Nach der Ablieferung läßt sich der Exequent auf den ihm zugestellten Pfändungsbefehl die Art des Vollzugs von dem Ortsvorsteher beurkunden. §. 994. Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorsteher dem vom Amtsexequenten und Gerichtsmitgliede hierüber gefertigten Protokolle die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt sey, daß der Schuldner weiteres pfändbares Vermögen im Orte besize. §. 995. Konnte nichts gepfändet werden, so sezt der Ortsvorsteher die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Eigenthum des Schuldners im Orte bekannt sey. Der Ortsvorsteher ist dem Gläubiger verantwortlich, wenn er diese Beurkundung wider besseres Wissen ertheilt. §. 996. Der Gläubiger darf nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten bei dem Acte der Pfändung anwesend seyn. §. 997. Nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung bestimmt der Ortsvorsteher den Tag zur **Versteigerung**. In den ersten acht Tagen nach der Bestimmung muß eine öffentliche Ankündigung der Versteigerung in der Gemeinde geschehen, wo sie vorzunehmen ist, und der Ortsvorsteher hat davon dem Gläubiger auf dessen Verlangen unter Mittheilung einer Abschrift des über die gepfändeten Gegenstände aufgenommenen Verzeichnisses (§. 992) Nachricht zu geben. §. 998. Sind Gegenstände zu versteigern, die dem Verderben ausgesezt sind, oder deren Erhaltung und Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, für deren Bestreitung der Schuldner nicht selbst gesorgt hat, so kann der Ortsvorsteher 24 Stunden nach der Pfändung die Versteigerung, selbst mit einer einzigen Verkündung vornehmen. §. 999. Auf den Antrag eines der Betheiligten kann der Richter die Vornahme an einem andern Orte anordnen, selbst außerhalb seines Gerichtsbezirks, wenn er dafür hält, daß hierdurch ein höherer Erlös werde erzielt werden. Die Kosten der Verbringung der Gegenstände hat diejenige Partei, welche diesen Antrag gestellt hat, nöthigenfalls vorzuschießen. Ist dieß der Gläubiger, so gebührt ihm dafür Ersaz, welcher sogleich aus dem Versteigerungserlös zu leisten ist. §. 1000. Ohne Bewilligung des Betheiligten darf die Versteigerung nicht über 6 Wochen vom Tage der Auspfändung an von dem Ortsvorgesezten hinaus gesezt werden. Der Richter kann auf Antrag einer Partei verordnen, daß der Versteigerungstag weiter hinausgesezt werde, wenn Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß hierdurch ein höherer Erlös erzielt werde, und wenn zugleich im Falle, daß der Antrag vom Schuldner ausging, der Gläubiger hinreichend gesichert ist. §. 1001. Am Tage der Versteigerung geschieht eine nochmalige Verkündung; die Versteigerung wird Stück für Stück mit Bekanntmachung der Schäzung vorgenommen, und jedes Stück dem Meistbietenden **zugeschlagen**, und gegen baare Bezahlung übergeben. §. 1002. Erfolgt die **Zahlung** nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. §. 1003. Der Schuldner kann die **Reihenfolge** angeben, in welcher die **Versteigerung** der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll. Sobald eine hinreichende Summe erlöst ist, um nach Berichtigung der Kosten diejenigen Gläubiger vollständig zu befriedigen, die auf den Erlös Anspruch haben, wird die Versteigerung ausgesezt. §. 1004. Die Bestimmungen über die Art der **Aufbewahrung der gepfändeten Sachen**, die Form der **Verkündung** und die **Art der Vornahme der Versteigerungen**, so wie die **Aufbewahrung der Steigerungserlöse**, und die **Rechnungsablegung** werden durch eine besondere Verordnung festgesezt werden. §. 1005. Der Ortsvorsteher **liefert** acht Tage nach der Versteigerung den **Erlös**, in so weit es nöthig, nach Abzug der Steigerungskosten an die **Gläubiger** aus, zieht bei vollständiger Befriedigung die Urkunden derselben ein, und stellt sie dem Schuldner mit Beurkundung der Zahlung nebst dem etwaigen Reste des Erlöses zu. Konnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen, so gibt er dem Schuldner Beurkundung über den Erlös, die hievon abgezogenen Kosten und die an die Gläubiger geleisteten Zahlungen. In diesem lezten Falle gibt der Ortsvorsteher, wenn nicht in dem Verzeichnisse der gepfändeten Gegenstände (§. 992) angemerkt ist, daß keine weitere vorhanden seyen, dem Exequenten von dem mangelnden Betrage Nachricht, worauf dieser ohne weiteres Anrufen, unter Mitwirkung eines Gerichtsmitglieds weiter erforderliche Fahrnisse auspfändet, sofort wieder wie nach der ersten Auspfändung, jedoch unter Herabsezung der Fristen auf die Hälfte der oben §§. 996—1000 bestimmten, verfahren wird. §. 1006. Im Falle einer **Einsprache** gegen die Auszahlung nimmt der Ortsvorsteher den ganzen Erlös, und wenn nur ein Theil bestritten ist, diesen Theil in Verwahrung, und sendet das Protokoll in den nächsten drei Tagen an den Richter. §. 1007. Auch da, wo bei einer solchen

Versteigerung die gesezlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, bleibt dieselbe hinsichtlich des redlichen Steigerers in Kraft, vorbehaltlich des Rechts des Schuldners gegen Denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versezt worden seyn mag. III. Abschnitt. Von der Pfändung der Früchte auf dem Halm. §. 1008. Die Pfändung der Früchte auf dem Halm ist unter der verfügten Pfändung der beweglichen Habe nicht mitbegriffen, sondern muß ausdrücklich befohlen werden. §. 1009. Nur in den lezten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Reife kann diese Pfändung begehrt werden. §. 1010. Der Ortsvorsteher nimmt die Pfändung unter Zuziehung eines Mitglieds des Ortsgerichts vor, indem er den beiläufigen Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks und der Gattung der darauf wachsenden Früchte aufzeichnet. Er weist den Schuldner an, sich der eigenmächtigen Einärntung bei Strafe eines zwei Monate nicht übersteigenden Gefängnißes zu enthalten. Sind Früchte innerhalb geschlossener Grundstücke aufzuzeichnen, so wird nach der Bestimmung des §. 986 verfahren. §. 1011. Der Ortsvorsteher sezt den Tag der Versteigerung so an, daß dieselbe kurz vor der Ernte vorzunehmen ist. Er kann jedoch bei verschiedenen Zeitpunkten der Reife die Versteigerung der Ernte sämmtlicher Grundstücke entweder zusammen vornehmen, oder mehrere Versteigerungen anordnen. Die Versteigerung ist nach den Regeln vorzunehmen, die für die Versteigerung beweglicher Güter vorgeschrieben sind, der Erlös jedoch dem Gläubiger vor der Ernte nie auszuliefern. §. 1012. Der Gläubiger kann statt der Versteigerung auf dem Halm begehren, daß der Ortsvorsteher einen Bürger aus der Gemeinde bestellt, unter dessen Aufsicht der Schuldner die Einärntung zu besorgen, demnächst auch die Veräußerung vorzunehmen, die Einziehung des Erlöses aber dem bestellten Aufseher zu überlassen hat. §. 1013. Der Richter ernennt auf Begehren des Schuldners einen Verwalter, wenn die Ernte eines bedeutenden Gutes gepfändet wurde, und der Schuldner glaublich macht, daß durch Verkauf der Früchte auf dem Halm nicht der wahre Werth derselben werde erreicht werden. §. 1014. Kann nach vorgenommener Pfändung der Früchte auf dem Halm die erforderliche Verkündung nicht mehr vor der Erndte geschehen, so läßt der Ortsvorsteher die Früchte entweder in der Verwahrung des Schuldners, oder in die eines Dritten bringen. Werden sie dem Schuldner zur Verwahrung überlassen, so treten die Bestimmungen des §. 989 ein. §. 1025. Dem Schuldner sind, wenn seine ganze Erndte gepfändet wird, und er sonst kein Vermögen besizt, die nöthigen Lebensmittel und das Futter für die zugriffsfreien Thiere für einen Monat aus dem Erlös der Ernte oder durch Naturalabgaben auszufolgen. VI. Abschnitt. Vom Beschlag auf ausstehende Forderungen. §. 1016. Sind im Vollstreckungsgesuch Forderungen des Beklagten als Vollstreckungsmittel bezeichnet, so tritt folgendes Verfahren ein: 1) der Richter erläßt einen Arrestbefehl, wodurch dem Schuldner des Beklagten aufgegeben wird, bis zu erfolgender weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung die im Arrestbefehl bezeichnete Schuld oder den bezeichneten Betrag derselben nicht heimzuzahlen; 2) zugleich wird, wenn es der Kläger begehrt hat, dem Schuldner des Beklagten aufgegeben, sich innerhalb kurzer ihm anzuordnender Frist, über die Richtigkeit und Größe der mit Beschlag belegten Forderung gerichtlich zu erklären; 3) an den Beklagten, welchem von der verfügten Beschlagnahme Nachricht gegeben wird, ergeht der Befehl, innerhalb einer Frist von vier Wochen den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls demselben die mit Beschlag belegte Forderung oder der mit Beschlag belegte Betrag derselben an Zahlungsstatt zugewiesen werden würde; 4) nach Ablauf dieser Frist erfolgt sodann auf weiteres Anrufen des Klägers die wirkliche Zuweisung. §. 1017. Der Beklagte hat für die Richtigkeit der dem Kläger zugewiesenen Forderung zu haften. §. 1018. Der Beklagte hat ferner auch für die Einbringlichmachung der Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger nicht den schuldigen Fleiß im Betreiben angewendet hatte, und sie bei Anwendung des schuldigen Fleißes hätte eingebracht werden können. §. 1019. Wenn die Forderung, nachdem sie mit Beschlag belegt, oder dem Kläger zugewiesen worden ist, streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger bei dem Schuldner des Beklagten nicht hinreichende Mittel zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, so steht ihm frei, diese Vollstreckungsart wieder aufzugeben, um auf andere Vermögenstheile des Beklagten zu greifen, oder so weit nöthig, neben der weiteren Verfolgung der bisherigen Vollstreckung zugleich andere Vollstreckungsmittel in Antrag zu bringen. §. 1020. Ist die Forderung, welche im Vollstreckungsgesuch als Vollstreckungsmittel bezeichnet wird, eine solche, deren Verfalltag über ein Jahr entfernt ist, so kann der Gläubiger darauf antragen, daß sie im Vollstreckungswege veräußert werde. Die Verkündung der Versteigerung und der Zuschlag richten sich nach den Regeln, die für die Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum (§. 1028 flgd.) vorgeschrieben sind. §. 1021. Staatspapiere jeder Art und Papiere auf Inhaber werden nach den Regeln der Fahrnißversteigerung oder nach dem Cours veräußert. Die Art, wie dieses zu bewirken ist, wird durch die Verordnung über Fahrnißversteigerungen bestimmt. §. 1022. Gnadengehalte oder Renten, die durch Schenkungen oder durch Vermächtniß als unangreifbar oder zum Lebensunterhalte gegeben sind, deßgleichen gerichtlich zuerkannte Nahrungsgehalte (Alimente) oder festgesezte Nothdurftsgehalte (Competenzen) können nicht mit Beschlag belegt werden, außer wegen nach dem Anfall der Rente oder des Gehalts entstandener Forderungen für Kost, Miethe, oder andere Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, oder für zu deren Bestreitung dargeliehene und darauf wirklich verwendete Geldsummen. Das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte bleibt auch in diesem Falle vom Beschlag frei. §. 1023. Der Beschlag auf Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen der Staatsdiener, oder die Gehalte ihrer Wittwen und Kinder darf nur ein Achttheil derselben umfassen, sofern sie jährlich den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen. Bei höhern Gehalten findet der Beschlag für den Betrag von 600 bis 1000 fl. auf ein Fünftheil, von

1000 bis 2000 fl. auf ein Viertheil, und von dem zweitausend Gulden übersteigenden Betrag auf ein Drittheil Statt. Hinsichtlich der Wittwen- und Waisenbenefizien bleiben die Statuten der Wittwenkasse in Kraft. §. 1024. Eben dieselben Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn Gehalte von Personen, die in andern Diensten, als denen des Staats stehen, mit Beschlag belegt werden sollen. §. 1025. Verlangt der Gläubiger die Einweisung in den künftigen Bezug von Besoldungen, Ruhegehalten u. s. w. oder in den Bezug noch nicht fälliger Pachtzinse, Miethgelder oder Gefälle, so kommen die Bestimmungen der §§. 1016, 1017, 1018 und 1019 zur Anwendung. §. 1026. Nur mit Bewilligung des Schuldners kann dem Antrag des Gläubigers auf Versteigerung künftig fällig werdender Pacht- oder anderer Jahresschuldigkeiten statt gegeben werden. — V. Abschnitt. Von der Einweisung in die Benuzung und Bewirthschaftung von Liegenschaften. §. 1027. Eine Einweisung in die Nuzung und Bewirthschaftung nicht verpachteter oder vermietheter Liegenschaften findet im Wege der Hülfsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur Statt, wenn das Ortsgericht die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist, oder endlich, wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nuznießung zusteht. In allen diesen Fällen kann der Gläubiger wie der Schuldner, statt der Einweisung des Erstern in den Genuß und die Bewirthschaftung der Güter, deren Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder die Sequestration derselben verlangen. Können sich der Gläubiger und der Schuldner hierüber nicht vereinigen, so ist durch die Entscheidung des Richters das Interesse des Erstern mit der möglichsten Schonung des Leztern zu verbinden. VI. Abschnitt. Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter. §. 1028. Die Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an die Ortsvorgesezten der Orte erlassen, in deren Gemarkung die Güter liegen, und dem Gläubiger und Schuldner davon Nachricht gegeben. §. 1029. In der Verfügung wird ausgedrückt, daß nach dreißig Tagen von dem Tage an, wo dieselbe dem Schuldner eingehändigt worden ist, zur Einleitung der wirklichen Versteigerung zu schreiten sey. §. 1030. Der Ortsvorgesezte hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§. 1057). Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen, daß hinsichtlich ihrer namentlich die im §. 1057 vorgeschriebene Befreiung selbst dann eintritt, wenn auch die im §. 1036 erwähnte Ankündigung nicht geschah. §. 1031. Nach Ablauf von zwanzig und vor Ablauf von dreißig Tagen fertigt der Ortsvorsezte einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält: 1) den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stücks mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder andern Rechten; 2) die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten; 3) die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte nach dem Wortlaute; diesem Auszug ist ferner beizufügen: 4) die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesezten bekannt sind, und 5) die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besiz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses. §. 1032. Der Auszug wird dem Gläubiger, wenn er es begehrt, mitgetheilt, außerdem nur, wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt. §. 1033. Ist kein solches Hinderniß eingetreten oder dieses gehoben, so wird nach Ablauf der dreißig Tage, nach der Einhändigung der Steierungsverfügung an den Schuldner, der Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung so bestimmt, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über drei Monate beträgt, den Fall ausgenommen, wo vom Richter selbst eine weitere Hinaussezung angeordnet ist. §. 1034. Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf sechs Monate, und den der zweiten Versteigerung bis auf drei Monate hinauszusezen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen. §. 1035. Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält: 1) Namen, Gewerk und Wohnort des Schuldners; die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände; 3) Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisaze, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schäzungspreis erreicht werde. §. 1036. Diese Ankündung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§. 1031 Nr. 3 und 4) bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht. Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an die Waisenrichter der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsiz hat. §. 1037. Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt ist, treten die Bestimmungen des Landrechtzusazes 2204a (s. Vollstreckung) gegen ihn in Kraft. Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtzusazes entsprechende Verfügung an den Schuldner. §. 1038. Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die §. 1035 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebener, erster Versteigerung, bis zur endlichen Versteigerung der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussezungen frei: 1) daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen

Koſten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuſchuß baar hinterlegt werde; 2) daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als ſolche, welche bei der öffentlichen Verſteigerung nach den in dieſem Titel enthaltenen Vorſchriften zuläſſig ſind; 3) daß der Käufer, inſofern gegen ſeine Zahlungsfähigkeit Anſtände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen ſtelle. Ein ſolcher während des Vollſtreckungsverfahrens abgeſchloſſener Privatverkauf muß dem Vollſtreckungsbeamten zur Beſtätigung vorgelegt werden, welche, in ſo fern es an keiner der obigen Vorausſezungen fehlt, nicht verweigert werden darf. §. 1039. Sogleich nach erlaſſener Ankündigung läßt der Ortsvorgeſezte die Schäzung der zu verſteigernden Güter durch die Verpflichteten Schäzer vornehmen, die Schäzer haben den Schuldner mit ſeinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Verſteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilungen zu hören, und ihm ſodann ihre Schäzung und Abtheilungsbeſtimmung ſogleich bekannt zu machen. §. 1040. Späteſtens vierzehn Tage vor dem erſten Verſteigerungstage iſt die Schäzung bei dem Ortsvorgeſezten zur Einſiche jedes Betheiligten zu hinterlegen. §. 1041. Hält der Schuldner die Schäzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höhern Erlöſes nicht für angemeſſen, ſo verwilligt der Richter eine neue Schäzung durch andere, von ihm ernannte und verpflichtete Schäzer, welche, ohne Zulaſſung weiterer Beſchwerde, und ohne die angeordnete Verſteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schäzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können. §. 1042. In den lezten acht Tagen vor der Verſteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schäzung nicht mehr Statt, eben ſo wenig das Begehren, die Verſteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das ſonſt bis dahin zuläſſige Begehren des betreibenden oder eines andern Gläubigers, daß die Verſteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen angeordnet werde. §. 1043. Die Verkündung der Verſteigerung geſchieht dreimal in der Gemeinde, wo die Verſteigerung vorgenommen wird, in der an dem Orte hergebrachten oder durch beſondere Verordnungen beſtimmten Art. §. 1044. Der Ortsvorgeſeztr fängt den Verſteigerungsact mit Vorleſung der Verſteigerungsverfügung und der Verſteigerungsbedingungen an, und verkündigt, daß der endliche Zuſchlag erfolge, wenn der Schäzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schäzung zu Jedermanns Einſicht vor. §. 1046. Der Schuldner kann weder ſelbſt, noch durch andere bieten. §. 1046. Von unbekannten, oder ſolchen Perſonen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig iſt, läßt der Vollſtreckungsbeamte keine Gebote zu, wenn ſie nicht einen tauglichen Bürgen ſtellen. Der Bieter, von dem das vorige Gebot geſchehen, ſo wie jeder Betheiligte, kann einen ſolchen Bürgen fordern. Entſteht hierüber Streit, ſo entſcheidet der Vollſtreckungsbeamte ſogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen ſtattfindet. §. 1047. Jeder Bieter bleibt an ſein Gebot gebunden, ſo lange kein Mehrgebot erfolgt. Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewieſen wird. §. 1048. Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, ſo wird das lezte dreimal ausgerufen, und der endliche Zuſchlag ertheilt, oder, in ſo fern das Gebot unter dem Schäzungspreiſe geblieben iſt, die Verſteigerungstagfahrt ohne Zuſchlag geſchloſſen. Im lezten Falle bleibt kein Bieter an an ſein Gebot gebunden. §. 1049. Nach erfolgtem Zuſchlag hat der Steigerer, dem derſelbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterſchreiben; und wenn er nicht ſchreiben kann, ſo iſt dies im Protokoll zu bemerken. In jedem Falle wird am Schluſſe der ganzen Handlung das Protokoll von dem Ortsvorſteher und Gerichtsſchreiber beurkundet. §. 1050. Wird eine zweite Verſteigerung nothwendig, ſo wird der Tag hiezu beim Schluſſe der erſten beſtimmt, und den Anweſenden bekannt gemacht. Die Zwiſchenzeit von da bis zu dem zu beſtimmenden zweiten Verſteigerungstag muß wenigſtens die Hälfte der frühern den Regeln des §. 1033 gemäß beſtimmt geweſenen Zwiſchenzeit, und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derſelben betragen. §. 1051. Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Beſtimmung, daß der endliche Zuſchlag um das ſich ergebende höchſte Gebot erfolge, auch wenn ſolches unter dem Schäzungspreiſe bleiben würde. §. 1052. Bei der zweiten oder endlichen Verſteigerung wird das §. 1044 bis 1049 vorgeſchriebene Verfahren, in ſo weit es hier anwendbar iſt, beobachtet. Der Zuſchlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geſchehen iſt. §. 1053. Nach erfolgtem endlichen Zuſchlag ſendet der Ortsvorgeſezte das Verſteigerungsprotokoll an die Staatsſchreiberei, welche die Unterpfandsgläubiger ſofort von dem Zuſchlage benachrichtigt und die Steigerungsurkunde dem neuen Erwerber ausfertigt. Vom Erfolge der Verſteigerung hat der Ortsvorgeſezte dem Gerichte, welches die Vollſtreckung erkannte, die Anzeige zu machen. §. 1054. Alle Klagen oder Beſchwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Verſteigerungsverfahren oder dem Zuſchlag erlöſchen in vier Wochen nach dem endlichen Zuſchlag. §. 1055. Da wo eine zweite Verſteigerung vorgenommen worden, findet keine Klage oder Beſchwerde mehr wegen bei der erſten Verſteigerung nicht beobachteter Förmlichkeiten Statt. §. 1056. Die Benachrichtigung der Unterpfandsgläubiger von der Verſteigerung (§. 1036) hat zur Folge, daß hinſichtlich derſelben noch auf Anweiſung der zuſtändigen Behörde geſchehener Zahlung des Steigerungspreiſes die Befreiung des verſteigerten Guts von der Unterpfandslaſt eintritt. §. 1057. Die gleiche Befreiung tritt hinſichtlich derjenigen Gläubiger, die erſt nach dem im §. 1030 vorgeſchriebenen Eintrag der Verſteigerungsverfügung eingetragen wurde, ſo wie hinſichtlich jener, deren Vorzugs- und Unterpfandsrechte gar nicht eingetragen, aber ſonſt uneingetragen wirkſam ſind, ſelbſt alsdann ein, wenn ſie auch vom Verſteigerungstage nicht benachrichtigt wurden (§. 1036). Iſt dagegen dieſe Benachrichtigung einem andern ſchon vor der Verſteigerungverfügung (§. 1030) wirklich eingetragenen Gläubiger nicht geſchehen, ſo bleibt ihm das Recht des Nachbietens nach Maßgabe der Beſtimmungen der Landrechtſäze 2185—2189 (ſ. Vorzugs- und Unterpfandsrechte). §. 1058. Dieſes Recht

ist nach Ablauf eines Jahres vom Tage des endlichen Zuschlags erloschen. §. 1059. Hat im Falle des §. 1057 der frühere Steigerer das ersteigerte Gut wieder abzutreten, oder ist er dazu in Folge darauf erhobener Eigenthumsansprüche für schuldig erklärt, so muß ihm zuvor das, was er am Steigerungspreise nach Anweisung der zuständigen Behörde bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nüzlichen Verwendungen und den Kaufkosten von Demjenigen erstattet werden, welchem das Gut abzutreten ist. §. 1060. Wenn das Ortsgericht die Gewährung nicht ertheilen zu können erklärt, so tritt auf den Antrag eines der Betheiligten das in den §. 844—850 bestimmte Aufforderungsverfahren ein. §. 1061. Die Art der Vornahme der Schäzung, der Verkündung, das Verfahren bei der Versteigerung und bei der Anweisung der Erlöse überhaupt, wird durch besondere Verordnungen und Instructionen bestimmt (s. Zwangsversteigerungen). §. 1062. Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung, so wie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, in so fern hierdurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann. Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatatverkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesezt werden. §. 1063. Jeder Betheiligte kann unter Vorlegung der Beurkundung, daß ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, sezt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten. Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen. §. 1064. Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§. 1033) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen. §. 1065. Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Versteigerungsbeamten zur Fertigung der Ankündigung geschritten, die frühere Schäzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst, und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen. §. 1066. Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, so wie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt. Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wieder versteigerte Gut gemacht, so steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendungen zu. §. 1067. Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war, und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berechtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben. §. 1068. Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungsziele, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussezen dürfen. Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsezen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten. §. 1069. Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungsziele alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Ziele gegen gleich baare Zahlung darstellt, und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird. Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Ziele übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesezt seyn, und zwar vor dem Versteigerungstage. §. 1070. Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Ziele ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die §. 1068 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen. Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Ziele geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist. §. 1071. Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist. Von dem Zeitpunke der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet.

VII. Abschnitt. Ueber die Ansprüche dritter Gläubiger auf die Ergebnisse der Vollstreckung. §. 1072. Das Recht zur Einsprache gegen die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus den Ergebnissen der Vollstreckung und zum Anspruch eigener Befriedigung daraus, vor oder mit dem betreibenden Gläubiger, kommt dritten Gläubigern nur zu: 1) wenn ihnen Eigenthums-, Nuznießungs-, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte an dem Gegenstande der Vollstreckung zustehen; oder 2) wenn zur Befriedigung ihrer Ansprüche keine anderen freien angreifbaren Vermögenstheile vorhanden sind. §. 1073. Das Recht zur Einsprache findet im lezten Falle seltener Statt, so lange das Vollstreckungsverfahren nicht beendiget ist, und im ersten Fall nur so lange und nur in so weit, als der betreibende Gläubiger die Ergebnisse der Versteigerung, nämlich die wirkliche Zahlung nicht bereits erhalten, oder die Erträgnisse oder Früchte nicht bereits bezogen hat. §. 1074. Das Vollstreckungsverfahren gilt in Bezug auf die Bestimmung

des vorhergehenden Paragraphen für beendigt mit der erfolgten Zuweisung von Ausständen an Zahlungsstatt oder der Einweisung in den Bezug von Gefällen, Pachtzinsen, Dienstgehalten u. s. w., oder in die Benuzung oder Bewirthschaftung von Liegenschaften, und bei der Versteigerung nach Ablauf von acht Tagen vom Zuschlage an. §. 1075. Hat der Richter im Falle des §. 815 und 816 den Schuldner zur Nachweisung seiner Zahlungsfähigkeit angewiesen, so wird hierdurch die Vollendung einer angefangenen Vollstreckung nur in so weit gehemmt, daß die Ausfolgung der Ergebnisse der Vollstreckung zu untersagen ist. Wird aber in Folge dieser Verfügung, entweder weil der Schuldner die verlangte Nachweisung nicht beibringt, oder weil er sich selbst gantmäßig erklärt, das Ganterkenntniß erlassen, so werden die Ergebnisse der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen, eben so, als wäre das Ganterkenntniß zur Zeit der aufgelegten Nachweisung der Zahlungsfähigkeit erlassen worden. §. 1076. Ein Ganterkenntniß, welches während der Frist erlassen wird, die den Gläubigern im Allgemeinen zur Einsprache läuft, hat zur Folge, daß die Ergebniß der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen werden, ohne daß der Gläubiger, der die Vollstreckung erwirkt hat, durch die Vollstreckung ein Recht auf vorzügliche Befriedigung erlangt. Eine später erkannte Gant ist den Rechten der Gläubiger, welche sie durch die Vollstreckung erlangt haben, unnachtheilig. VIII. Abschnitt. Vom persönlichen Verhaft. §. 1077. Persönlicher Verhaft als Vollstreckungsmittel findet nur in denjenigen Fällen Statt, für welche er in dem Landrechte oder in andern Gesezen gestattet ist, mit den dort festgesezten Beschränkungen. §. 1078. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden: 1) Zur Nachtzeit; 2) in den Kirchen während des Gottesdienstes, oder einer andern kirchlichen Feier; 3) in den Versammlungsorten, Sälen oder Kanzleien öffentlicher Behörden, Korporationen oder berathender Versammlungen während der Sizungen oder Amtshandlungen; 4) während er, zum öffentlichen Dienste aufgefordert, mit Waffen erscheint; 5) während er, als Zeuge oder Kunstverständiger zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat. Dieses freie Geleit wird von dem Richter der Hauptsache, in welcher er als Zeuge oder Sachverständiger erscheinen soll, ausgefertigt, und enthält die Bestimmung der Tage, während welcher es dauert, so wie die Bezeichnung der Sache, in welcher, und des Grundes, aus welchem es ertheilt worden ist. 6) Während er irgend einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse, oder einem politischen, von einer öffentlichen Behörde angeordneten oder erlaubten, Aufzuge beiwohnt; 7) in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftsbefehl dieß ausdrücklich erlaubt, in welchem Falle der Verhaft überdies nur vollzogen werden kann in Anwesenheit des Ortsvorstandes oder eines von demselben dazu beauftragten Mitglieds des Gemeinderaths. §. 1079. Persönlicher Verhaft kann nicht nachgesucht werden gegen Verwandte in aufsteigender Linie. §. 1080. Von einem Ehegatten gegen den andern findet die Nachsuchung persönlichen Verhafts nur Statt wegen Hintergehung, niemals wegen anderer Ansprüche, selbst nicht, wenn solche aus Handelsverbindlichkeiten entspringen. §. 1081. Jeder verhaftete Schuldner muß auf sein Verlangen sogleich vor den Vorstand des Gerichts, welches die Verhaftung beschlossen hat, geführt werden. §. 1082. Wenn sodann nach Vernehmlassung des Verhafteten, die Verhaftung dem Gerichte, das sie erkannt hat, als unstatthaft erscheint, so kann dasselbe den Verhafteten, nach Umständen mit oder ohne Sicherheitsleistung, vorläufig entlassen. §. 1083. Der verhaftete Schuldner wird in einem für bürgerlichen Arrest bestimmten Orte verwahrt. §. 1084. Die Kosten sind von dem, der die Verhaftung verlangt, vor dem Vollzug derselben für die Dauer des laufenden Monats nach Maßgabe des Landrechtzusazes 2068 a vorzuschießen. §. 1085. Der Betrag der Ernährungs- und der Bewachungskosten muß in dem Verhaftsbefehle bestimmt seyn. Er darf nicht unter dem Betrage, den der Staat für die Ernährung und Bewachung der Verhafteten bestimmt, und nicht über das Doppelte desselben gesezt werden. §. 1086. Den lezten Tag jeden Monats müssen die Ernährungs- und Bewachungskosten für den ganzen künftigen Monat vorgeschossen werden. Unterbleibt dieß, so ist der Verhaftete sogleich des andern Tages nach Sonnenaufgang zu entlassen. Beides muß dem Gläubiger bei Leistung des ersten Vorschusses ausdrücklich angekündigt werden. §. 1087. Ist die Verhaftung nicht in der Wohnung des Schuldners geschehen, so muß die Kundmachung derselben innerhalb vierundzwanzig Stunden daselbst bewirkt werden. Ist die Wohnung nicht an dem Orte, wo die Verhaftung vorgenommen wurde, so wird für je sechs Stunden Entfernung ein weiterer Tag beigerechnet. Kann die Bekanntmachung der Verhaftung in der Wohnung des Schuldners selbst nicht erfolgen, so wird sie dem Vorstand des Orts eingehändigt, in welchem der Verhaftete seine Wohnung hat. Hat derselbe keine Wohnung, oder ist sie unbekannt, so erläßt der Richter die Bekanntmachung an denjenigen Ortsvorstand oder diejenigen Personen, welche der Verhaftete bezeichnet. §. 1088. Außer den in den Gesezen, namentlich in Zusaz 2068 b (s. Verhaft) des Landrechts bestimmten Fällen, wird die Entlassung des Verhafteten verfügt: 1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrag der zurückzuersezenden Ernährungs- und Bewachungskosten gerichtlich hinterlegt ist; 2) wenn der Schuldner, nachdem er sechs Monate in in Verhaft war, ein Drittheil der Forderung bezahlt, und für in Jahresfrist zu leistende Zahlung des übrigen Betrags hinreichende Sicherheit stellt; 3) nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Verhaftung an. §. 1089. Der Landrechtzusaz 2068 b gilt auch beim persönlichen Verhaft in Handelssachen, mit Ausnahme des Absazes Nr. 1. §. 1090. Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsezung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von drei Jahren, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet. §. 1091. Findet der persönliche Verhaft zu Gunsten mehrerer Gläubiger Statt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderungen, zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern. Die

Entlassung des Schuldners erfolgt zu der im §. 1086 bestimmten Zeit, wenn die Gläubiger nicht dafür gesorgt haben, daß am lezten Tage des Monats alle einzelnen Beiträge vollständig geleistet sind. Es muß dieß denselben bei Leistung des ersten Vorschusses ebenfalls zum Voraus angekündigt werden. §. 1092. Der Schuldner, der wegen Nichtigkeit der Verhaftung oder wegen nicht geschehenen Vorschusses der Ernährungs- und Bewachungskosten entlassen worden, kann vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach der Entlassung wegen derselben Schuld nicht wieder in Verhaft genommen werden. §. 1093. War der verhaftete Schuldner vor Ablauf der gesezlichen Verhaftzeit von drei Jahren freigelassen, und soll wegen derselben Schuld wieder verhaftet werden, so kann dieß nur für die noch übrige gesezliche Zeit geschehen, die Dauer der Freilassung als Zeit erstandenen Verhafts mit eingerechnet. Die Zeit der Freilassung wird nur in dem Falle nicht mit eingerechnet, wenn der Schuldner die einstweilige Freilassung als eine Begünstigung von dem Gläubiger begehrt und erlangt hatte. §. 1094. Der Schuldner, der nach dreijährigem Verhaft entlassen worden, kann nach Ablauf eines Jahrs wieder wegen der nämlichen Schuld in Verhaft gebracht werden, wenn bewiesen wird, daß ihm mittlerweile Zahlungsmittel zugefallen sind. §. 1095. Eben so findet im Falle des §. 1088 Nr. 2 nach Umlauf eines Jahrs nach gestellter Sicherheit die Verhaftung wieder Statt, wenn die Zahlung nicht geleistet worden ist. — **Dreiundvierzigster Titel. Vom Verfahren erster Instanz bei Collegialgerichten.** §. 1096. Das Verfahren erster Instanz bei Collegialgerichten richtet sich im Ganzen nach den nämlichen Vorschriften, welche für das Verfahren bei den Untergerichten gegeben sind, mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten. §. 1097. Alle Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeitenn, sowohl bei Collegialgerichten, als bei Einzelrichtern, sind öffentlich. §. 1098. In Streitsachen zwischen Eheleuten unter sich, und zwischen Eltern und Abkömmlingen wird jedoch auf Begehren Einer Partei, und in allen andern Sachen auf Begehren beider Parteien, oder ihrer besonders dazu bevollmächtigten Vertreter, die Verhandlung in bloßer Anwesenheit der streitenden Theile und ihrer Vertreter vorgenommen. Eben dieses kann von dem Gerichte in allen Fällen von Amtswegen verordnet werden, wo dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verlezungen der sittlichen Schicklichkeit entstehen würden. §. 1099. In allen Fällen des vorhergehenden Paragraphen steht jedoch jeder Partei das Recht zu, drei Freunde oder Verwandte außer ihrem Anwalte zur Seite zu haben. § 1100. Jede Partei, die in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten öffentlichen Gerichtssizung erscheint, muß von einem aus der Zahl der angestellten Gerichtsadvokaten gewählten Anwalte begleitet seyn, wenn das Gericht ein Obergericht ist. Ausgenommen sind die in den §§. 128, 129 und 130 benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten. §. 1101. Die Parteien können die mündlichen Vorträge selbst halten, oder einem andern Bevollmächtigten als ihren Anwalt dazu bestellen. §. 1102. Eine Partei, welche zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheint, oder sich eines Bevollmächtigten bedient, der nicht aus der Zahl der aufgestellten Gerichtsadvokaten gewählt ist, kann von dem Gerichte angewiesen werden, sich zum mündlichen Vortrag ihres Anwaltes zu bedienen, wenn es sich gezeigt hat, daß sie oder der Bevollmächtigte dieß nicht mit der erforderlichen Klarheit oder nicht mit Ruhe zu thun vermag. §. 1103. Die schriftlichen Vorträge der Parteien müssen von Anwälten oder Gewalthabern überreicht werden, welche aus der Zahl der bei dem Gerichte aufgestellten Advokaten zu wählen sind. Ausgenommen sind die Parteivorträge der im §. 128, 129 und 130 benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten. §. 1104. Alle Klagen sind schriftlich einzureichen, so wie alle Parteivorträge oder Gesuche, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, oder welche keine Verhandlung nothwendig machen. §. 1105. Die Klagschrift muß außer der Bezeichnung der Parteien enthalten: 1) die Anführung der Thatsachen, durch welche die Klage begründet werden soll; 2) den Vorschlag und das Verzeichniß der Beweismittel, wenn der Kläger die Beweismittel anticipirt; 3) das Klagbegehren, welches das Ganze der Ansprüche genau so auszudrücken hat, wie sie das Gericht zuerkennen soll. §. 1106. Sie darf keine Rechtsausführungen enthalten, sondern es bleiben diese der mündlichen Verhandlung vorbehalten. §. 1107. Wird in dem Falle etwaiger Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen die Klagschrift vom Gericht auch nicht zurückgewiesen, so darf gleichwohl für die darin enthaltenen Rechtsausführungen nie eine Gebühr angerechnet oder Kostenersaz gefordert werden. §. 1108. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen gelten auch von der schriftlichen Vernehmlassung des Beklagten und allen andern Parteiverträgen im schriftlichen Vorverfahren. §. 1109. Wird die Klage vom Gerichte für zulässig erkannt, so wird die Doppelschrift dem Beklagten mitgetheilt, um sich darauf innerhalb der angeordneten Frist schriftlich vernehmen zu lassen, mit Androhung des Versäumungsnachtheils, daß sonst der thatsächliche Vertrag des Klägers für eingestanden und jede Schuzrede für versäumt erklärt werden soll. §. 1110. Wenn der Beklagte sich innerhalb der angeordneten Frist auf die Klage nicht vernehmen läßt, so wird gegen ihn, auf Anrufen des Klägers, in der nämlichen Gesichtssizung der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und ein Versäumungserkenntniß gefällt. §. 1111. Die richterliche Verfügung auf die Klage erfolgt in der Regel innerhalb der nächsten acht Tage von dem Tage der Ueberreichung an, in jedem Falle innerhalb der nächsten vierzehn Tage. § 1112. Ist die Vernehmlassung des Beklagten gehörig beschaffen, so wird die Doppelschrift dem Kläger mitgetheilt, und zur mündlichen Schlußverhandlung ein Gerichtstag bestimmt, wenn nicht das Gericht wegen der besondern Beschaffenheit des einzelnen Falles für angemessen hält, vor der mündlichen Schlußverhandlung eine weitere schriftliche Vernehmlassung des Klägers oder überhaupt weitere schriftliche Parteiverträge anzuordnen. §. 1113. Bei der

mündlichen Verhandlung (1112) hat der Kläger den ersten Vortrag. Er beginnt mit Darlegung des Thatsächlichen, trägt die streitigen Thatsachen gesondert von den unstreitigen vor, stellt die zur Entscheidung der Sache gehörenden wesentlichen That- und Rechtsfragen auf, worauf er die rechtliche Ausführung folgen läßt. §. 1114. Gleiche Ordnung befolgt der mündliche Vortrag des Beklagten. §. 1115. Alle Antworten auf die thatsächlichen Anführungen der Gegenpartei, alle zulässigen eigenen neuen thatsächlichen Anführungen, sammt den daraus abgeleiteten Anträgen sind, ihrem wesentlichen Inhalt nach, vor oder in der Sizung selbst zu den Acten und in Abschrift der Gegenpartei zu übergeben, eben so die Beweisurkunden oder die Vorschläge anderer Beweismittel, und die, nicht in Rechtausführungen bestehenden, Erklärungen über die Beweismittel der Gegenpartei. Die Gegenpartei ist befugt, wenn sie in der schriftlichen Vorlage Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeiten wahrnimmt, sofort Ergänzung oder Berichtigung zu verlangen. Es steht überhaupt jeder Partei das Recht zu, nicht blos in der Gerichtssizung selbst, sondern auch später, so lange die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, in der im Titel XVI. bestimmten Weise Ergänzungen oder Berichtigungen von der andern Partei zu verlangen. §. 1116. Eben diese Befugniß steht auch dem Gerichte zu, und zwar nicht nur im Laufe der Verhandlungen, sondern selbst nach dem Schlusse derselben. §. 1117. Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß die in der Gerichtssizung zu ihrem Vortheile gemachten Eingeständnisse oder thatsächlichen Erklärungen der Gegenpartei in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden. §. 1118. Die im mündlichen Vortrage gemachten Eingeständnisse oder thatsächlichen Erklärungen, in so fern sie nicht von der Partei schriftlich zu den Acten übergeben worden (§. 1110), haben nur alsdann die Kraft gerichtlicher Geständnisse (L. R. S. 1356), wenn sie auf diese Weise im Gerichtsprotokolle beurkundet sind. §. 1119. Das Protokoll enthält außerdem, und außer der Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder die Benennung der erschienenen Parteien und ihrer Anwälte, nebst Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen verordnet, und alle Beschlüsse des Gerichts. § 1120. Das Gericht schließt die Verhandlung, wenn dasselbe hinreichend unterrichtet ist, nachdem es den Beklagten zulezt gehört hat. §. 1121. Nach geschlossener mündlicher Verhandlung erfolgt, sofort die geheim geschehende Berathung über die Beschluß- oder Urtheilsfassung, wozu das bei der Einleitung der Sache als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied den Vorschlag zu machen hat. §. 1122. Der Beschluß oder das Urtheil mit den Entscheidungsgründen wird den Parteien in der nämlichen Sizung bekannt gemacht. §. 1123. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder Urtheils ist die Uebereinstimmung einer Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der Zahl der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, übersteigt. §. 1124. Das Gericht kann zur Verkündung eine andere Sizung bestimmen, oder beschließen, daß die Sache zu weiterer Berathung auszusezen sey, und zugleich, wenn es solches für angemessen hält, ferner anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in geheimer Sizung erstattet werden soll. 1125. Mit der Verkündung des Beschlusses, daß die Urtheilsverkündung in einer andern Sizung zu geschehen habe, oder daß die Sache zu weiterer Berathung auszusezen sey, ist jedoch den Parteien der Tag zur Urtheilsverkundung, welcher gleichzeitig festgesezt werden muß, zugleich bekannt zu machen. §. 1126. Wenn die Parteien nach gepflogenen schriftlichen Verhandlungen auf alle weitere mündliche Verhandlungen verzichtet, oder in Gemäßheit der in §. 346 enthaltenen Vorschriften statt mündlicher, schriftliche Rechtsausführungen Statt gefunden haben, so wird zum Behuf der Urtheilsfassung ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sizung erstattet. 1127. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anfrage der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben, ohne allen Antrag des Referenten. §. 1128. Die Parteien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mundliche Bemerkungen der Parteien über den Vortrag finden nicht Statt. §. 1129. Das Urtheil, dessen Inhalt und Fassung hierauf von dem Erstatter des Vortrags in geheimer Berathung in Antrag zu bringen ist, muß den Parteien in der nämlichen Gerichtssizung verkündet, oder der Tag der Verkündung denselben bekannt gemacht werden. §. 1130. Ein gleicher schriftlicher Vortrag und ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn die Beweiserhebung nicht in der Gerichtssizung, sondern entweder vor einem damit beauftragten Gerichtsmitgliede, oder vor einem requirirten Richter Statt gehabt hat, und die Verhandlung über die Beweisanfechtung und Beweisausführung schriftlich gepflogen worden ist (§. 1145). §. 1131. Die Beweis- und die Gegenbeweisantretung, so wie die Beweiseinreden, sind bei allen Beweismitteln schriftlich vorzubringen, bei dem Zeugenbeweise ferner auch die Beweisartikel und die Fragstücke. §. 1132. Die Verhandlung über die Beweiseinreden, wodurch ein Beweismittel oder eine Beweishandlung als unzulässig angefochten wird, geschieht mündlich in der dazu bestimmten Gerichtssizung. § 1133. Bei Bestimmung des Gerichtstages zu dieser Verhandlung, in deren Folge das Gericht durch Zwischenbescheid das angefochtene Beweismittel oder die angefochtene Beweishandlung verwirft, oder die Beweiserhebung — Einwendens ungeachtet — zuläßt, ist vom Gericht darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verhandlungen über die Einreden gegen den Gegenbeweis, wenn der Fall eintritt, zugleich in der nämlichen Gerichtssizung gepflogen werden können (Gesez v. 3. August 1837 Art. 9 Reg. Bl. Seite 192). Das Gericht kann jedoch, besonders in Fällen, wo die erhobenen Beweiseinreden unerheblich oder ungegründet scheinen, mit Umgehung der vorgängigen Verhandlung die einstweilige Erhebung des Beweises an-

ordnen, mit dem Vorbehalte für die Partei, die Beweiseinreden bei der Beweisanfechtung und Ausführung geltend zu machen. §. 1134. Jede Beweiserhebung wird in einer dazu bestimmten Gerichtssitzung vorgenommen, wo nicht das Gesez die Vornahme vor einem damit zu beauftragenden Gerichtsmitgliede (Gerichtsdeputirten), oder vor einem requirirten andern Richter erlaubt. §. 1135. Die Beeidigung und Abhör der Zeugen, welche nicht vor einem requirirten Richter zu geschehen hat, wird von einem Gerichtsdeputirten vorgenommen, wenn nicht das Gericht ausnahmsweise wegen der Einfachheit der Sache oder wegen anderer Eigenschaften des einzelnen Falles die Vornahme in einer Gerichtssitzung beschließt. §. 1136. Die Sachverständigen werden, wo es erforderlich ist (§. 546), in einer Gerichtssitzung beeidigt, in welcher sie zugleich ihr Gutachten mündlich abzugeben haben, oder zur mündlichen Abgabe vor einem Gerichtsdeputirten, oder zur schriftlichen Abgabe innerhalb der zugleich anzuordnenden Frist, angewiesen werden. §. 1137. Erfordert die Erstattung des Gutachtens eine Beaugenscheinigung oder vorgängige Prüfung an einem entfernten Orte, so kann dem requirirten Richter, oder dem Gerichtsdeputirten, dem die Leitung des Verfahrens und die Erhebung des Gutachtens übertragen wird, auch die Ernennung und Beeidigung der Sachverständigen, wo solche erforderlich, übertragen werden. §. 1138. Bei dem Urkundenbeweise findet das durch die §§. 432 u. f. f. bestimmte Productionsverfahren in einer Gerichtssitzung Statt, mit Ausnahme des Falles des §. 441, oder wo das Gericht wegen Weitläufigkeit des Verfahrens im einzelnen Falle dasselbe vor einen Gerichtsdeputirten verweist. §. 1139. Zur Einnehmung eines Augenscheins wird entweder der streitige bewegliche Gegenstand vor Gericht gebracht, oder das ganze Gericht begiebt sich an den Ort wo die Sache sich befindet, oder es beauftragt ein Gerichtsmitglied hiezu. §. 1140. Von dem ganzen Gericht selbst wird ein Augenschein nur dann eingenommen, wenn dieß ohne Unterbrechung des Laufs der Gerichtssitzungen geschehen kann, und ohne Verursachung größerer Kosten, als mit der Augenscheinseinnahme durch ein einzelnes Mitglied verbunden sind. §. 1141. Auf den von den Parteien persönlich oder durch besonders Bevollmächtigte gestellten gemeinschaftlichen Antrag können zwei oder mehrere Gerichtsmitglieder zur Einnehmung des Augenscheins beauftragt werden. §. 1142. Ueber jede Beweiserhebung sind vollständige Protokolle aufzunehmen. §. 1143. Nach geschlossenen Beweiserhebungen wird zur mündlichen Verhandlung der Beweisanfechtung und Beweisausführung und Fällung des Urtheils, eine weitere Gerichtssitzung bestimmt, in welcher dann alle Beweisurkunden vorgelesen werden müssen, so wie alle Protokolle über die Beweiserhebungen, in so fern sie nicht in der Gerichtssitzung, sondern vor einem Gerichtsdeputirten oder einem requirirten Richter aufgenommen worden sind. §. 1144. Die Vorlesung unterbleibt, wenn der Präsident die Verhandlungen bei den Gerichtsmitgliedern in Umlauf gebracht hatte. § 1145. Ausnahmsweise ist die Verhandlung der Beweisanfechtung und Beweisausführung schriftlich, wenn es von beiden Parteien verlangt, oder von Amtswegen beschlossen, oder auf Antrag Einer Partei gestattet wird. In lezterem Fall hat auch die Gegenpartei ihre Vorträge, statt mündlich, schriftlich beizubringen. §. 1146. Alle Nebensachen und Zwischenpunkte im Prozesse werden, nachdem sie in einem schriftlichen Gesuche vorgebracht worden, mündlich in der Gerichtssitzung verhandelt, und je nach Erforderniß des einzelnen Falles entweder sogleich, oder demnächst in Verbindung mit der Hauptsache entschieden. §. 1147. Die vom Gesezе vorgeschriebenen Vergleichsversuche im Prozesse (Titel XXXIX. §. 817 — 939 Nr. 1) werden vom Präsidenten besorgt, oder von dem Gerichtsmitgliede, welches von demselben hiezu beauftragt wird. §. 1148. Alle Verhandlungen, welche in den Fällen des abgekürzten Verfahrens nach den Vorschriften des Gesezes (Titel XXI — XXXVIII.) mündlich gepflogen werden müssen, geschehen in der Gerichtssitzung, mit Ausnahme solcher Beweiserhebungen, deren Vornahme vor einem damit zu beauftragenden Gerichtsmitgliede, oder vor einem requirirten andern Richter gesezlich erlaubt ist. §. 1149 (s. Gerichtsordnung §. 37). Auf Gesuche um Arrest, oder um unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, wird vom Präsidenten der Arrest verfügt, oder der Befehl oder die einstweilige Verfügung erlassen, oder das Gesuch, wenn er dasselbe nicht für statthaft ansieht, an das Gericht verwiesen. §. 1150. Das weitere Verfahren und das Erkenntniß über die Bestätigung und Wiederaufhebung der vom Präsidenten getroffenen Verfügung, gehören vor den Gerichtshof, und eben so die erste Verfügung über die Gesuche selbst, wo der Präsident solche nicht für statthaft ansah. §. 1151. Alle Prozeßhandlungen im Gantverfahren werden von einem Gerichtsdeputirten geleitet, alle Urtheile und Zwischenurtheile aber auf seinen erstatteten Vortrag (§. 1126) und geheime Berathung von dem Gerichte ausgesprochen. §. 1152. Das Nichterscheinen in einer Gerichtssitzung auf die vorhergegangene Vorladung hat, so wie jede Versäumung einer andern Prozeßhandlung diejenigen Folgen, welche in den Gesezen bestimmt, und vom Gerichte angedroht worden sind. Sie werden nur auf Anrufen der Gegenpartei vom Gerichte ausgesprochen. §. 1153. Ehe dieser Ausspruch erfolgt ist, kann das Versäumte noch nachgeholt, und dadurch die Erlassung oder die Ausfertigung des Versäumungserkenntnisses abgewendet werden. §. 1154 (s. Gerichtsordnung §. 34). Bei den Collegialgerichten der untersten Instanz gelten folgende Bestimmungen: 1) Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ohne Zinsen und Kosten nicht über 50 fl. beträgt, werden vor einem vom Präsidenten ernannten Gerichtsdeputirten verhandelt und von diesem entschieden; 2) die Parteien können ohne Begleitung von Anwälten vor Gericht erscheinen; 3) Klagen und andere Parteivorträge oder Gesuche, die bei Collegialgerichten, welche Obergerichte sind, schriftlich angebracht werden müssen, können bei Collegialgerichten der untersten Instanz an dem hiezu bestimmten Verhörtage vor einem zur protokollarischen Aufnahme solcher Vorträge bestellten Gerichtsdeputirten mündlich an-

gebracht werden; 4) jedes Collegialgericht der untersten Instanz hat einen oder zwei Verhörtage in der Woche zu bestimmen, an welchem vor einem zur Verhandlung beauftragten Gerichtsmitgliede die Parteien in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ohne Einrechnung der Zinsen und Kosten nicht über 100 fl. beträgt, oder für welche vom Gesetze das abgekürzte Verfahren vorgeschrieben ist, freiwillig erscheinen, und mündlich zu Protokoll verhandeln können, mit der weitern Bestimmung, daß das Urtheil von dem Gerichtsmitgliede gesprochen werde. — Vier und vierzigster Titel. Von Erläuterung und Ergänzung der Urtheile. §. 1155. Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, zweideutig, oder widersprechend sind, so kann bei dem Gerichte, welches das Urtheil gesprochen hat, um dessen Erläuterung angesucht werden. §. 1156. Das Erläuterungsgesuch muß die dunkeln zweideutigen, oder widersprechenden Stellen wörtlich anführen, und die begehrte veränderte Wortfassung, welche diese Stellen erhalten sollen, ebenfalls bestimmt und wörtlich aufstellen. §. 1157. Ein Erläuterungsgesuch hindert das Eintreten der Rechtskraft nur dann, wenn dasselbe innerhalb der Appellationsanmeldungsfrist angebracht, und damit zugleich für den Fall, daß das Gesuch verworfen werde, die Appellationsanmeldung verbunden wird. §. 1158. Wird im Falle des vorhergehenden Paragraphen das Gesuch verworfen, so laufen der Partei die Fristen für Verfolgung der für diesen Fall angemeldeten Appellation eben so, als wenn solche unbedingt angemeldet worden wäre. §. 1159. Wird dem Gesuche statt gegeben, so laufen der Gegenpartei die gewöhnlichen Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel gegen den erläuterten Theil des Urtheils von der Zeit der Einhändigung des Erläuterungserkenntnisses. §. 1160. Erläuterungsgesuche, welche nach Umlauf der Appellationsanmeldungsfrist angebracht werden, schieben die Vollstreckung des Urtheils in keinem Fall auf, und eben so wenig haben Rechtsmittel gegen die Verwerfung des Erläuterungsgesuches oder gegen die Ertheilung einer andern, als der begehrten Erläuterung, aufschiebende Wirkung zum Vortheile der Partei, welche sie begehrt hat, den des §. 1157 allein ausgenommen. §. 1161. Schreibfehler, irrige Benennung der Parteien, irrthümliche Anführungen der Anträge derselben, irrige Bezeichnungen des Streitgegenstandes, oder Rechnungsirrthumer in den Bestimmungen des Urtheils werden auf das Ansuchen jeder Partei, nachdem die Gegenpartei vorgeladen worden, verbessert, und die Verbesserungen den Ausfertigungen des Urtheils als Anhang beigefügt. §. 1162. Ist in den Bestimmungen des Urtheils ein verhandelter Streitpunkt übergangen, so hat das Gericht auf den Ergänzungsantrag einer Partei, nach Anhörung der Gegenpartei, die Entscheidung sofort nachzutragen. §. 1163. Der Tag der Verkündung des Ergänzungsurtheils gilt als Tag der Einhändigung des Haupturtheils selbst, wenn der Ergänzungsantrag in den ersten acht Tagen nach der Verkündung des Haupturtheils gestellt worden ist. §. 1164. Das Unterlassen der Entscheidung eines verhandelten Streitpunktes in einem Urtheile kann, wenn außerdem über einen oder mehrere andern Punkte des Urtheils von seinen der Parteien ein Rechtsmittel ergriffen wird, als eigene Beschwerde aufgestellt werden, mit der Wirkung, daß nunmehr der übergangene Streitpunkt von dem Obergerichte zu entscheiden ist. — Fünf und vierzigster Titel. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen. § 1165. Nach der Verkündung eines Urtheils oder Zwischenbescheids finden Abänderungen der Bestimmungen desselben nur Statt, in Folge dagegen gebrauchter Rechtsmittel, in so fern die Aenderung nicht in bloßer nach den Vorschriften des vorhenden Titels nachgesuchter Erläuterung oder Ergänzung oder in einer der im § 1161 bezeichneten Verbesserungen besteht. §. 1166. Die Anmeldung eines Rechtsmittels von der einen Partei begründet für ihren Gegner die Befugniß, sich anzuschließen, und so dieses Rechtsmittel, ungeachtet er solches innerhalb der Nothfristen nicht ergriffen hat, ebenfalls zu gebrauchen, jedoch nur über dieselben Streitpunkte. §. 1167. Das durch ein Rechtsmittel angefochtene Urtheil kann nicht zum Nachtheile desjenigen Theils abgeändert werden, der das Rechtsmittel gebraucht hat, außer in Folge der Anschließung der Gegenpartei oder von ihr ebenfalls gebrauchter Rechtsmittel. §. 1168 Alle Beschwerden, welche einer Partei vor dem Endurtheile durch Verwerfung ihrer Gesuche, oder durch Gewährung der Gesuche des Gegners, nach ihrer Vernehmung darüber oder ohne solche, zugegangen sind, können bei dem späteren Gebrauche von Rechtsmitteln gegen das Endurtheil geltend gemacht werden, wenn auch die Partei deshalb im früheren Rechtszuge keinen Vorbehalt gemacht hatte. § 1169. Die Aufstellung der Beschwerden sammt den daraus abgeleiteten Anträgen geschieht schriftlich. §. 1170. Die Beschwerdeschrift enthält: 1) die Nachweisung der geschehenen Beobachtung der Nothfristen; 2) die Aufstellung der Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil oder Verfahren; 4) die Aufstellung der zur Begründung der Beschwerden angeführten neuen Thatsachen; 4) die Anführung und Verzeichnung der neuen Beweismittel, wodurch früher vorgebrachte, oder die aufgestellten neuen Thatsachen dargethan werden sollen, wenn der Beschwerdeführer die Beweisantretung anticipirte; endlich 5) die Schlußbitte, oder den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils oder Verfahrens, wie solche nach dem Begehren der Partei wörtlich erfolgen soll. §. 1171. Das Verfahren nach eingereichter Beschwerdeschrift richtet sich im ganzen nach den nämlichen Regeln, die für das Verfahren erster Instanz nach eingereichter Klage gegeben sind, mit den Verschiedenheiten, welche die Bestimmungen der folgenden Titel enthalten. Sechs und vierzigster Titel. Von dem Rechtmittel der Appellation. I. Abschnitt. Von den Fällen, wo Appellation Statt findet. (s. Gerichtsordnung §. 39 und 44). §. 1172. Die Appellation findet gegen jedes Urtheil Statt, welches einen Streitgegenstand zuerkennt oder abspricht, dessen Werth die Appellationssumme erreicht. §. 1173. Die Appellationssumme beträgt 50 fl., in so fern das Rechtsmittel gegen das Urtheil eines Einzelnrichters ergriffen

wird; 150 fl., in so fern das Urtheil in erster Instanz von einem Collegialrechte erlassen ist; 500 fl., in so fern das Rechtsmittel in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof ergriffen wird. §. 1174. Bei Berechnung der Appellationssumme gelten folgende Bestimmungen: 1) es kommt nicht den Gegenstand des Rechtsstreits in Betracht, wenn er nicht ganz zuerkannt oder abgesprochen worden ist, sondern nur der Theil desselben welcher gegen die Gesuche des Appellanten zuerkannt oder abgesprochen wurde; 2) es kommen auch die Zinsen und Früchte bis zum Tage der Urtheilsverkündung in Anschlag, ohne Unterschied, ob der Appellant in Ansehung ihrer allein, oder zugleich auch in der Hauptsache beschwert ist; 3) bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er der höhere ist, andernfalls der Werth des dienenden Grundstücks; 4) wird die Beschwerde gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet, so werden zur Bestimmung der Appellationssumme die Summen aller einzelnen Beschwerden zusammengerechnet; 5) eine gleiche Zusammenrechnung des Betrags ihrer sämmtlichen einzelnen Beschwerden findet bei mehreren Streitgenossen Statt; 6) bei jährlichen Leistungen kommt das Kapital derselben in Anschlag; 7) der Anschlag von Gegenständen, deren Werth nicht anerkannt ist, wird nach den Vorschriften über gerichtliche Schäzungen ausgemittelt, ohne daß jemals eine zweite Schäzung Statt finden darf. §. 1175. Die Appellation findet ohne Rücksicht auf das Daseyn der Appellationssumme Statt: 1) gegen Versagung der Ladung in den Fällen der §§. 357, 358 und 360; 2) gegen Erkenntnisse, wodurch verzögerliche vom Mangel wesentlicher Voraussezungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommene Einreden (§. 302) verworfen wurden. Gegen andere Zwischenurtheile findet auch bei vorhandener Appellationssumme keine Appellation Statt, außer in Verbindung mit der Appellation gegen das Endurtheil; 3) gegen beschwerende Urtheile, wenn der Grund der Beschwerde in verlezten Vorschriften des Verfahrens besteht; 4) gegen das beschwerende Urtheil, welches auf einen unwahren in den Entscheidungsgründen ausdrücklich angeführten Rechtssaz gebaut ist. In diesem Falle und aus diesem Grunde allein findet eine Appellation Statt, die bloß die Proceßkosten betrifft (s. Gerichtsordnung § 40); 5) gegen das Urtheil, welches einer Partei mehr zuerkennt, als sie begehrt hat; 6) gegen Urtheile, worin auf persönlichen Verhaft erkannt ist; 7) bei Standesklagen; 8) gegen Erkenntnisse, wodurch das Verlangen einer Partei, zum Widerrufe von als irrig angefochtenen thatsächlichen Anführungen oder Zugeständnissen ihres Anwalts oder Gewalthabers zugelassen zu werden, genehmigt oder verworfen worden ist (s. auch Gerichtsordnung §. 40). Es kann jedoch die Beschwerde gegen das Erkenntniß über die begehrte Zulassung zum Widerruf, wenn solches im Laufe der Verhandlungen vor dem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, nur erst mit der Appellation gegen dieses Urtheil selbst geltend gemacht werden. §. 1176. In den Fällen Nr. 2—6 und Nr. 8 des vorhergehenden Paragraphen bleibt das Rechtsmittel, wenn es am Daseyn der Appellationssumme fehlt, auf Ausführung und Beurtheilung derjenigen Beschwerde beschränkt, wegen der die Appellation, der mangelnden Appellationssumme ungeachtet, zulässig ist. §. 1177. Eine Oberappellation gegen das bestätigende oder abändernde Appellationsurtheil findet in den Fällen des §. 1175, wenn es an der Oberappellationssumme fehlt, niemals Statt, die Fälle Nr. 6 und 7 allein ausgenommen, und den Fall Nr. 3, wenn der Grund der Beschwerde in, vom Appellationsgerichte selbst verlezten Vorschriften des Verfahrens besteht. §. 1178. Gegen Versäumungserkenntnisse findet keine Appellation Statt, ausgenommen, wenn die Beschwerde darin besteht, daß der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß sind, oder das gesezliche Maaß überschreiten (Gesez v. 3. Aug. 1837 Regbl. S. 192 Art. 10). Auch dann ist die Appellation zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß kein Versäumniß stattgefunden habe. §. 1178 a. Wenn das Versäumungserkenntniß nicht in der Hauptsache entscheidet (§. 670 Abs. 1), so kann die in den Fällen des §. 1078 zulässige Appellation nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden. §. 1179. Das Erkenntniß im einzelnen Falle, ob sich die Sache zum höheren Rechtszuge eigne, steht dem Obergerichte zu, und der Ausspruch des früheren Richters über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Appellation ist dem Rechte der Parteien unnachtheilig. II. Abschnitt. Von der aufschiebenden Wirkung der Appellation und den Einhaltsbefehlen. §. 1180. Die Anmeldung der Appellation innerhalb der gesezlichen Anmeldungsfrist hindert das Eintreten der Rechtskraft, und die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Appellation gerichtet ist. §. 1181. Ausnahmsweise findet die Vollstreckung des Urtheils, der angemeldeten Appellation ungeachtet, Statt, und wird vom urtheilenden Richter verfügt: 1) in Besitzstreitigkeiten; 2) in den Fällen Nr. 3, 4, 5 und 8 des §. 1176, wenn es an der Appellationssumme fehlt; 3) bei zugelassenen Beweismitteln, wenn Gefahr vorhanden ist, daß sie mittlerweile verloren gehen würden; 4) in allen Fällen, wo das Gesez der Appellation die aufschiebende Wirkung ausdrücklich versagt hat. In den Fällen 1, 2, und 4 verfügt der Richter die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung, wenn solche von der Gegenpartei Kraft ausdrücklicher gesezlicher Bestimmung, oder aus besondern und erheblichen Gründen des einzelnen Falles begehrt wird. In den Fällen Nr. 3 müssen die Protocolle über die Beweiserhebung versiegelt, und dürfen nur in dem Falle entsiegelt werden, wenn das Obergericht in der Folge die Zulassung bestätigt hat. §. 1182. Das Obergericht kann auch in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen den Einhalt der Vollstreckung befehlen, wenn die Partei, welche darum ansucht, die Gefahr eines unersezlichen oder schwer zu ersezenden Schadens anführt und bescheinigt, der aus der unaufgeschobenen Vollstreckung für sie zu entstehen droht. §. 1183. Der Einhalt wird vom Obergerichte nur gegen Sicherheitsleistung erkannt.

wo diese von der Gegenpartei begehrt wird, und erforderlich erscheint, um dieselbe wegen der Ansprüche in der Hauptsache oder der künftigen für sie aus der Verschiebung etwa entspringenden Entschädigungsansprüche sicher zu stellen. §. 1184. Das Obergericht kann in den Fällen des §. 1181 die Verfügung des Untergerichts, wodurch dasselbe die begehrte Vollstreckung versagt, oder die verlangte Sicherheitsleistung befohlen oder verworfen hat, auf Begehren der Betheiligten aus gesezlichen Gründen abändern, oder wieder aufheben. §. 1185. Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Verfügungen kann das Obergericht in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorherige Vernehmung der Gegenpartei erlassen, nach Umständen, wo es an zureichenden Bescheinigungen fehlt, oder die Acten noch nicht eingesendet sind, mit der beigefügten Bedingung: „in so fern sich die Sachen angebrachter Maßen verhalten". §. 1186. Der in Folge der Appellationsanmeldung eingetretene oder vom Obergericht gebotene Einhalt entzieht dem ersten Richter die Zuständigkeit nicht, auf Ansuchen der einen oder der andern Partei gegen Störungen des Besizes, oder unerlaubte Veränderungen des streitigen Gegenstandes die nöthigen Verfügungen zu treffen.

III. Abschnitt. Von den Nothfristen der Appellation, von der Wiederherstellung gegen Versäumungen derselben, und von der Anschließung. §. 1187. Die Appellation muß innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen angemeldet werden. Spätere Anmeldung hat in Bezug auf die Vollstreckung keine aufschiebende Wirkung. §. 1188. Die Anmeldung geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Gerichte, gegen dessen Urtheil oder Verfahren das Rechtsmittel gerichtet ist. Sie kann auch mittelst einer schriftlichen Anzeige geschehen, welche der Appellant der Gegenpartei durch einen Gerichtsboten einhändigen läßt. §. 1189. Die Anmeldung hat die Theile des Urtheils zu bezeichnen, gegen welche die Appellation ergriffen wird; andernfalls gilt sie als gegen alle die Bestimmungen desselben gerichtet, welche nicht den Anträgen des Appellanten gänzlich gemäß sind, und begründet für den Appellaten das Recht der Anschließung (§. 1166) in eben diesem Umfange, wenn gleich der Appellant später in der Beschwerdeschrift das Rechtsmittel nicht gegen alle diese Theile des Urtheils richtet. §. 1190. Die Anmeldungsfrist läuft jeder Partei von der Zeit an, da das Urtheil derselben mündlich verkündet, oder ihr (§. 262 bis 263, 272 bis 274) oder ihrem für den Empfang der Einhändigungen aufgestellten Gewalthaber (§. 279 u. flgd.) schriftlich behändigt worden ist. §. 1191. Zu der Frist von vierzehn Tagen (§. 1187) wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden der Entfernung des Wohnsizes des Appellanten oder seines für den Empfang der Einhändigung aufgestellten Gewalthabers vom Size des Gerichts beigerechnet. §. 1192. Der Partei, welche ein Urtheil einhändigen ließ, läuft die Appellationsanmeldungsfrist, und zwar ohne Zusaztage, vom Tage eben dieser Einhändigung an, wenn nicht die Frist für sie, wegen früherer ihr geschehener mündlicher Eröffnung des Urtheils, oder früherer von der Gegenpartei ihr selbst bewirkter Einhändigung, schon zu laufen angefangen hatte. §. 1193. Der Lauf der Nothfristen der Appellation wird durch den Tod einer Partei zu Gunsten ihrer Erben für die Dauer der gesezlichen Frist des Erb- und Vermögensverzeichnisses und der Bedenkzeit aufgeschoben. §. 1194. Der Appellant, dem die Frist des Vermögens- oder Erbverzeichnisses und der Bedenkzeit zusteht, hat davon innerhalb der gesezlichen Nothfristen bei Gericht die Anzeige zu machen, widrigenfalls ihm die wegen Versäumung der Anzeige entstehenden Kosten zur Last fallen. Bei Vermeidung des nämlichen Nachtheils hat der Appellant, dem diese Frist zusteht, vor der Verhandlung in der Hauptsache bei dem Obergerichte die nämliche Anzeige zu machen. §. 1195. Zur Einreichung der Appellationsbeschwerdeschrift. (§. 1169 und 1170) lauft dem Appellanten eine Nothfrist von zweiundvierzig Tagen von der Zeit des Anfangs der Appellationsanmeldungsfrist an. Es findet zu diesen zweiundvierzig Tagen keine Beirechnung von Zusaztagen Statt. §. 1196. Die Einbringung der Appellationsbeschwerdeschrift ist zulässig, wenn auch die Appellationsanmeldung verspätet oder gar nicht geschehen ist. §. 1197. Wenn die Appellation bei dem urtheilenden Gericht schriftlich oder mündlich angemeldet, oder demselben von einer Partei die Bescheinigung oder die der Gegenpartei gemachte oder eingehändigte Appellationsanzeige vorgelegt ist, so hat dasselbe, oder wenn es ein Collegialgericht ist, die Kanzlei die Acten innerhalb der nächsten acht Tage an die Kanzlei des Obergerichts einzusenden. Eine Verzögerung ist in dem einzigen Falle erlaubt, wenn die Acten wegen eines Erläuterungs- oder Ergänzungsverfahrens (Titel XLIV.) bei dem ersten Richter noch nothwendig sind. In diesem Falle ist die Hinderungsursache der Kanzlei des Obergerichts anzuzeigen, und die Absendung nach Erledigung des anhängigen Verfahrens unverzüglich zu bewirken. §. 1198. Die Absendung der Acten an die Kanzlei des Obergerichts hat ferner zu geschehen, wenn auch eine Appellationsanzeige oder Bescheinigung darüber bei dem ersten Richter nicht vorgekommen ist, sobald durch ein Zeugniß der Kanzlei des Obergerichts nachgewiesen wird, daß die Beschwerdeschrift innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei und vierzig Tagen (§. 1195) daselbst eingereicht worden ist. §. 1199 (s. G. O. §. 20 Nr. 13). Ist die Appellationsanmeldung in der gesezlichen Frist geschehen, die Einreichung der Beschwerdeschrift aber nicht erfolgt, so fertigt die Kanzlei des Obergerichts nach Ablauf der Frist eine Beurkundung darüber aus, und sendet solche sammt den Acten, wenn sie eingesendet waren, an die Kanzlei des ersten Richters zurück. §. 1200. Die Zurücksendung wird von dem Obergerichte selbst beschlossen, wenn der Appellat darum ansucht. §. 1201. Auf Ebendesselben Gesuch erkennt der erste Richter, daß das gegen das erste Urtheil angemeldete Rechtsmittel wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerden verfallen sey. Dieser Beschluß muß dem Appellanten eingehändigt werden. §. 1202. Nur mit Vorlegung der Bescheinigung dieser Einhändigung, und nicht vor Ablauf der im Urtheile zu dessen Befolgung bestimmten Frist, welche vom Tage dieser Einhändigung an lauft, kann um Vollstreckung angesucht werden. §. 1203. Der

Appellant kann das Versäumte wieder gut machen, wenn er innerhalb der Wiederherstellungsfrist von vierzehn Tagen, vom Tage dieser Einhändigung an, die Appellationsbeschwerdeschrift bei dem Obergerichte einreicht. Es findet zu diesen vierzehn Tagen keine Beirechnung von Zusaztagen Statt. §. 1204. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederherstellung nur dann zulässig, wenn er sogleich mit dem Gesuch darum 1) den Beweis beibringt oder wenigstens antritt, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist nicht habe benüzen können, und daß die Verhinderungsursache nicht seit länger als vierzehn Tagen, ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung seines Wohnsizes vom Size des Obergerichts beigerechnet, aufgehört habe; und 2) mit dem Wiederherstellungsgesuche zugleich die Appellationsbeschwerdeschrift einreicht. §. 1205. Nur eben dieses Recht, Wiederherstellung aus dem Grunde früherer, in Krankheit, Abwesenheit, oder höherer Gewalt bestandener, Verhinderungsursachen zu suchen, steht demjenigen zu, der die Nothfrist von zwei und vierzig Tagen versäumt hat, nachdem er auch die Appellationsanmeldung innerhalb der dafür bestimmten Nothfrist unterlassen hatten. Er hat mit dem Wiederherstellungsgesuche zugleich den Beweis darüber beizubringen, oder wenigstens anzutreten, daß die Verhinderungsursache vom Ablaufe der Appellationsanmeldungsfrist an bestanden, und bei wirklicher Aufstellungs des Wiederherstellungsgesuchs nicht seit länger als vierzehn Tagen aufgehört habe, ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung seines Wohnorts vom Size des Obergerichts auch hier beigerechnet. Die Appellationsbeschwerdeschrift muß ebenfalls zugleich mit dem Wiederherstellungsgesuche beigebracht werden. §. 1206. Für alle Fälle, wo die Appellation gegen Urtheile oder andere richterliche Verfügungen ergriffen wird, welche über den Hauptstreit nicht endlich entscheiden, eben so für alle Fälle, für welche das Gesez in erster Instanz das abgekürzte Verfahren vorschreibt, ist, wo nicht andere Nothfristen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die Nothfrist der Appellationsanmeldung auf acht Tage, die Nothfrist für Beibringung der Appellationsbeschwerdeschrift auf ein und zwanzig Tage und die im §. 1203 gestattete Wiederherstellungsfrist ebenfalls auf acht Tage beschränkt. §. 1207. Wenn in der nämlichen Sache Appellationen verschiedener Art zusammentreffen, so hat die Partei die gesezlichen Vorschriften und Fristen in Ansehung einer jeden derselben besonders zu beobachten. Es kann jedoch die Verhandlung in denselben Acten geschehen. §. 1208. Das Obergericht hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Verhandlung der verschiedenen Appellationen in der nämlichen Sache zu verbinden, um sie in demselben Urtheile zu entscheiden. §. 1209. Der Appellat macht das Recht der Anschließung dadurch geltend, daß er eigene Beschwerden gegen die nämlichen Theile des Urtheils aufstellt, gegen welche der Appellant die Appellation angemeldet habe. §. 1210. Die Aufstellung der Beschwerden des anschließenden Theils geschieht nach den in den §§. 1169 und 1170 enthaltenen Vorschriften, nachdem der Appellant zuerst seine Beschwerden in der nämlichen vorgeschriebenen Weise aufgestellt hat. §. 1211. Das Recht der Anschließung ist erloschen, wenn nicht spätestens in der zur mündlichen Ausführung der Beschwerden bestimmten Gerichtssizung die Beschwerdeaufstellung erfolgt ist. §. 1212. Wird die Appellation für unzulässig erklärt, so fällt auch die Beschwerdebefugniß des Appellaten weg, welche in dem Rechte der Anschließung enthalten ist. Sie fällt ebenfalls weg, wenn der Appellant auf die Appellation wieder verzichtet hat, oder dieselbe verfallen ist, ehe der Appellat sich mittelst Aufstellung seiner Beschwerden wirklich angeschlossen hat.

IV. Abschnitt. Von der Verhandlung der Appellation.

§. 1213. Die Appellations-Beschwerdeschrift hat in gesonderten Abtheilungen den im §. 1170 bestimmten Inhalt. §. 1214. Ergibt sich aus den Acten, daß sich die Sache nicht zum höheren Rechtszuge eignet, oder zeigt sich aus den Acten, oder aus der Einhändigungsurkunde, daß die Beschwerde verspätet eingereicht ist, oder ist die Rechtzeitigkeit nicht klar nachgewiesen, so wird der Anwalt des Appellanten in die nächste Gesichtssizung vorgeladen, und, nachdem er gehört oder nicht erschienen ist, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, oder die Verspätung erkannt, wenn auch die Gegenpartei die Verspätung nicht angezeigt hatte. §. 1215. In allen andern Fällen wird die Beschwerdeschrift dem Appellanten zur schriftlichen Vernehmlassung mitgetheilt, wenn nicht das Gericht in Fällen, wo weder neue Thatsachen vorgebracht, noch neue Beweise angetreten sind, sofort zur mündlichen Verhandlung eine Gerichtssizung bestimmt, wozu dann der Appellat bei Vermeidung des Ausschlusses mit seiner Vernehmlassung und der Rechtsausführung vorgeladen wird. §. 1216. Die Einhändigung der Beschwerdeschrift oder der Vorladung geschieht durch einen Gerichtsboten dem Appellaten selbst, wenn noch kein Anwalt desselben seine Bevollmächtigung vorgelegt hat. §. 1217. Die Frist zur schriftlichen Vernehmlassung darf nicht über acht und zwanzig Tage betragen, bei Appellationen mit abgekürzten Nothfristen nicht über ein- und zwanzig Tage. Eine Erstreckung von gleicher Dauer findet nur Statt, unter der Voraussezung des §. 234, und eine weite nur unter den Voraussezungen des §. 235. §. 1218. Die schriftliche Vernehmlassung muß enthalten: 1) die Antwort auf die zur Begründung der Beschwerden aufgestellten neuen Thatsachen; 2) die Erklärung über die angetretenen neuen Beweise; 3) das Thatsächliche der etwaigen Beweisgründe; 4) das Thatsächliche der Einreden gegen die Appellationsbeschwerschwerden; 5) die Anführung und Verzeichnung der neuen Beweismittel, wodurch die aufgestellten neuen Thatsachen dargethan werden sollen, wenn der Appellat die Beweisantretung anticipirt; endlich 6) im Falle der Anschließung die Aufstellung der eigenen Beschwerden, in der im §. 1170 vorgeschriebenen Weise. §. 1219. Die Nachtheile der Versäumung der schriftlichen Vernehmlassung, welche ausdrücklich angedroht werden müssen, sind in Bezug auf Nr. 1 und 2 dieselben, wie bei versäumter Antwort auf die Thatsachen einer Klage, oder bei versäumter Erklärung auf eine Beweisantretung; in Bezug auf Nr. 3, 4 und 6 bestehen sie im Ausschlusse. Es kann

der Appellat in Bezug auf Nr. 3, 4 und 6 das Versäumte wieder gut machen, wenn er die Einreden oder Beweismittel oder die Aufstellung seiner eigenen Beschwerden in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sizung noch beibringt. Jedoch fällt demselben der Mehrbetrag der wegen der Verspätung entstehenden Kosten zur Last. §. 1220. Nach eingekommener Vernehmlassung wird zur mündlichen Verhandlung und Urtheilsfassung eine Gerichtssizung bestimmt, wenn nicht das Gericht in Fällen, wo die Vernehmlassung neue Thatsachen oder neue Beweisantretungen enthält, eine weitere schriftliche Verhandlung anordnet. §. 1221. Beiden Parteien steht das Recht zu, in der Appellationsinstanz neue Beweismittel und neue Thatsachen jeglicher Art beizubringen. Davon sind jedoch ausgenommen: 1) versäumte nicht proceßhindernde verzögerliche und solche Einreden, wodurch der frühere Richter wegen Unzuständigkeit oder wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden konnte; 2) das Verlangen der Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten, wenn der Beklagte, der in erster Instanz keine Sicherheit verlangt hat, jezt der Appellant ist (§. 180); 3) die Häufung einer neuen Klage mit der früheren; 4) das neue Anbringen einer Widerklage; 5) das neue thatsächliche Vorbringen, welches eine abgeänderte neue Klage enthalten würde, und endlich 6) alle Beweismittel und alle Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmittel, deren die Partei in der frühern Instanz Kraft eines Versäumungserkenntnisses verlustig geworden ist. §. 1221 a (Gesez v. 3. August 1837 Reg. Bl. Seite 192 Art. 11). Das Appellationsgericht erläßt Beweiserkenntnisse über entscheidende Thatsachen, die unter den Parteien bestritten und noch nicht erwiesen sind, sofern hierüber in erster Instanz noch keine Beweisauflage erfolgt war. §. 1222. Derjenigen Partei, welche in der Appellationsinstanz neue Thatsachen oder neue Beweismittel beibringt, die schon in der frühern Instanz beizubringen gewesen wären, fallen die Kosten der Appellationsinstanz ganz oder theilweise selbst dann zur Last, wenn sie in der Hauptsache gewinnt. §. 1223. In allen Fällen, wo das angefochtene Urtheil ein Endurtheil war, hat auch das Appellationsgericht das Endurtheil zu erlassen. Es findet die Zurückweisung an das Untergericht selbst in den Fällen nicht Statt, wo das Appellationsgericht vor Erlassung des Endurtheils noch auf Beweise erkennt. §. 1224. In Fällen, wo ein Endurtheil wegen verlezter Vorschriften des Verfahrens bei Vornahme einer Proceßhandlung angefochten ist, wird die als fehlerhaft erfundene Handlung ohne Zurückweisung an den ersten Richter vor dem Appellationsgerichte selbst neu vorgenommen, und nach Verschiedenheit des nunmehrigen Ergebnisses der Handlung das Urtheil in der Hauptsache bestätigt oder abgeändert. §. 1225. Bei der mündlichen Verhandlung, die ohne vorherige schriftliche Vernehmlassung des Appellaten vorgenommen wird, gilt im Falle des Ausbleibens des Anwaltes des Appellanten die Vorlesung der Beschwerdeschrift als Ausführung und das Gericht hat den Grund der Beschwerden nach dem Inhalte der Acten zu prüfen. Eben dasselbe gilt beim Ausbleiben des Appellaten hinsichtlich seiner schriftlichen Vernehmlassung, wenn eine solche bei den Verhandlungen ist. §. 1226. In den Fällen des §. 1206 kann die Aufstellung und Verhandlung der Beschwerden bei dem urtheilenden Unterrichter geschehen, wenn beide Theile übereinstimmen. Das Gericht sendet alsdann die Acten an das Obergericht, welches das Urtheil in geheimer Sizung erläßt und sammt den Acten an das Untergericht zur Verkündung übersendet. §. 1227. Wenn kein dritter Rechtszug Statt hat, so erfolgt die Zurücksendung der Acten an das Untergericht mit einer Abschrift des Appellationsurtheils innerhalb acht Tagen nach Verkündung desselben, und wo ein dritter Rechtszug Statt hat, nach 14 Tagen, wenn innerhalb dieser Zeit keine Oberappellation angezeigt wird. §. 1228. Hinsichtlich der Absendung der Acten an die Kanzlei des obersten Gerichtshofes, und hinsichtlich des Erkenntnisses über das Verfallenseyn des Rechtsmittels treten die Bestimmungen der §§. 1197, 1198, 1199, 1200 und 1201 ein. §. 1229. Die Frist zur Urtheilsvollziehung läuft, wenn keine Oberappellation zulässig ist, oder keine innerhalb 14 Tagen angezeigt war, von dem Tage an, da das Appellationsurtheil der Partei eingehändigt worden ist.

V. Abschnitt. Von der Appellation gegen versagte Ladung (s. Gerichtsordnung §. 47—49).

§. 1230. Die Nothfristen der Appellation gegen versagte Ladung fangen von der Zeit zu laufen an, wo der Kläger diese richterliche Verfügung zugleich mit Doppelschrift der eingereichten Klage dem Beklagten einhändigen läßt. §. 1231. Er kann mit dieser Einhändigung zugleich die Einhändigung der Appellationsanmeldung verbinden. §. 1232. Auf die Appellationsanmeldung oder Vorlegung der Bescheinigung über die dem Beklagten geschehene Einhändigung der Appellationsanzeige sendet das Untergericht, oder wenn es ein Collegialgericht ist, die Kanzlei desselben die Acten innerhalb 3 Tagen an die Kanzlei des Obergerichts. §. 1233. Zur Einreichung der Beschwerdeschrift, in welcher kein Vorbringen neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel stattfindet, läuft dem Appellanten die im § 1195 bestimmte Nothfrist von 42 Tagen. §. 1234. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederherstellung des Appellanten nur unter den in den §§. 1204 und 1205 bestimmten Voraussezungen und in der dort bestimmten Weise statthaft. §. 1235. Die Beschwerdeschrift wird dem Appellanten, in so fern derselbe keinen Anwalt bei dem Obergerichte bestellt hat, durch einen Gerichtsboten eingehändigt, und zugleich die Gerichtssizung zur Erlassung des Erkenntnisses angesezt. §. 1236. Erscheint in der Sizung der Appellat nicht, so wird das Erkenntniß erlassen, nachdem der Appellant allein sein Recht mündlich ausgeführt hat. §. 1237. Die Bestätigung der Verfügung des ersten Richters hat gegen den Appellanten die Kraft und Wirkung eines Urtheils. §. 1238. Wird dagegen die Ladung vom Obergerichte für zulässig erkannt, so treten die in §. 257 bezeichneten Wirkungen der Ladung mit rückwirkender Kraft ein, von dem Tage an, wo die Verfügung der Versagung der Ladung dem Beklagten eingehändigt wurde, jedoch mit den im §. 258 bestimmten Beschränkungen (Gesez vom 3. August 1837 Art. 4 Reg. Bl. Seite 189). In dem Falle des §. 358 wird nun-

mehr die Sache vor dem Obergerichte verhandelt und entschieden, in dem Falle der §§. 357 und 360 dagegen zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückgewiesen. — Sieben und vierzigster Titel. Von der Oberappellation. (s. Gerichtsordnung §. 41) §. 1239. Die Oberappellations-Summe beträgt 500 fl. §. 1240. Die Nothfristen der Oberappellation sind dieselben, und das ganze Verfahren im Rechtszuge der Oberappellation ist dasselbe, wie bei den Appellationen. §. 1241. Wo die Sache im Rechtszuge der Appellation an abgekürzte Nothfristen gebunden ist (§. 1206) treten dieselben Abkürzungen auch bei der Oberappellation ein. §. 1242. (Gesez vom 3. August 1837 Art. 12 Reg. Bl. Seite 192) Im Rechtszuge der Oberappellation findet kein Vorbringen neuer Thatsachen Statt. Eben so wenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln über früher zum Beweise ausgesezten Thatsachen zulässig. §. 1242 a. Der oberste Gerichtshof erläßt jedoch ein Beweiserkenntniß, wenn derselbe eine schon in der ersten oder zweiten Instanz vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, oder über welche die Beweislast unrichtig bestimmt war, für entscheidend hält. Auch läßt er diejenigen Beweise erheben, deren Zulassung früher mit Unrecht versagt worden, oder deren Erhebung in früherer Instanz unvollständig oder mit Verlezung gesezlicher Vorschriften geschehen war. §. 1243. Urtheile des obersten Gerichtshofes im zweiten Rechtszuge gelten, wie jene im dritten Rechtszuge und mit gleichen Wirkungen, als Urtheile in lezter Instanz. — Acht und vierzigster Titel. Von der Beschwerdeführung. (s. Gerichtsordnung §. 39) §. 1244. Beschwerdeführung findet bei demjenigen Obergericht Statt, an welches die Sache im Rechtszuge der Appellation gehört, ohne Rücksicht, ob sie hinsichtlich des Werths des Streitgegenstandes wirklich dahin gelangen kann: 1) wenn der Richter die Verhandlung oder die Entscheidung verzögert; 2) wenn der Richter die Verhandlung oder die Entscheidung verweigert; 3) wegen Verlezung der Vorschriften der §§. 123, 1097, 1098 und 1099; 4) wegen ungebührlicher Behandlung, welche sich das Gericht gegen die Parteien, Zeugen oder Sachverständigen hat zu Schulden kommen lassen; 5) wenn Verweise oder Geldstrafen widerrechtlich erkannt worden sind; 6) wegen der richterlichen Kostenbestimmungen (s. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 14); 7) in Fällen, wo außerdem Beschwerdeführung ausdrücklich im Gesezе gestattet ist. §. 1245. Die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof gehört vor die oberste Staatsbehörde. Sie ist gegen Kostenbestimmungen niemals zulässig. §. 1246. Die Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerdeschrift geschieht bei dem Obergericht mittelst der einzureichenden Beschwerdeschrift. §. 1247. Die Beschwerdeschrift wird vor dem Erkenntnisse darüber dem Gerichte, gegen welches die Beschwerde geführt wird, zur Berichterstattung mitgetheilt, die Fälle ausgenommen: 1) wo der Grund oder der Ungrund der Beschwerde durch die Beschwerdeschrift selbst und ihre Beilagen in vollkommene Gewißheit gesezt ist; 2) wo Gefahr auf dem Verzug haftet. In Fällen der lezten Art kann die oberrichterliche Verfügung nach Umständen bedingt erlassen werden, nämlich mit dem Beisaze: «wenn sich die Sachen angebrachtermaßen verhalten». §. 1248. Es kann die an den Oberrichter gerichtete Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerde auch bei dem Untergericht schriftlich überreicht oder mündlich angebracht werden, damit das Untergericht dieselbe mit seiner Berichterstattung an das Obergericht einsende. Die Einsendung hat in jedem Falle innerhalb acht Tage zu geschehen. §. 1249. Nach den Erfordernissen des einzelnen Falles kann das Obergericht vor Erlassung des Erkenntnisses die Vorladung beider Parteien beschließen, oder die Vorladung des Beschwerdeführers allein, um ihn über den erstatteten Bericht oder mit seiner mündlichen Rechtsausführung zu hören, oder ohne Vorladung erkennen. §. 1250. Gegen Verwerfung einer Beschwerde findet kein weiterer Rechtszug Statt. — — Neun und vierzigster Titel. Vom Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile. §. 1251. Das Rechtsmittel der Wiederherstellung oder die Wiederherstellungsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet bei dem Gerichte Statt, von welchem ursprünglich das Urtheil mit den Bestimmungen gesprochen worden ist, gegen die man die Wiederherstellung sucht. §. 1252. Die Wiederherstellungsklage findet in Fällen Statt, und zwar durch die ganze Dauer der gewöhnlichen Klagenverjährung, vom Tage an gerechnet, wo das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat: 1) wenn das Urtheil sich auf Beweisurkunden gründet, welche die Gegenpartei schon vorher als falsch anerkannt hatte, oder welche schon vorher durch gerichtliches Urtheil als falsch erkannt waren, ohne daß der Wiederherstellungskläger davon Kenntniß hatte; 2) wenn das Urtheil sich auf Beweisurkunden gründet, welche nachher, seit der Zeit des gefällten Urtheils, von der Gegenpartei als falsch anerkannt, oder durch gerichtliches Erkenntniß als falsch erklärt worden sind; 3) wenn sich das Urtheil auf die Aussagen von Zeugen oder auf die Aussagen und Gutachten von Sachverständigen gründet, und in der Folge im Wege des Strafprocesses erwiesen worden ist, daß sie in der Sache wissentlich falsches Zeugniß gegeben, oder wissentlich falsche Gutachten ertheilt haben; 4) wenn das Urtheil sich auf einen geleisteten Eid gründet, und in der Folge im Wege des Strafprocesses erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat; 5) wenn der urtheilende Richter von der Gegenpartei oder mit deren Wissen von einem Dritten bestochen war; 6) wenn das Urtheil durch andere betrügerische Handlungen der Gegenpartei oder durch betrügerische Handlungen des eigenen Anwaltes oder Gewalthabers, namentlich durch Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten, und der eigenen Partei zum Nachtheile erwirkt worden ist; 7) wenn eine Partei entscheidende Urkunden aufgefunden hat, die seither im Besize der Gegenpartei waren. Im Fall Nr. 5 ist die Wiederherstellungsklage bei dem Obergerichte anzubringen. In allen Fällen läuft der Partei zur Erhebung der Klage eine Nothfrist von 42 Tagen von der Zeit an, wo sie Kenntniß von dem Grunde erhalten hat, auf

welche die Wiederherstellungsklage gebaut wird. §. 1253. Die Wiederherstellungsklage findet ferner Statt, wenn der Kläger die Kenntniß oder den Besiz von entscheidenden Urkunden, oder die Kenntniß von andern Beweismitteln oder entscheidenden Thatsachen oder von Mängeln wesentlicher Voraussezungen der Rechtsbeständigkeit des Urtheils oder des Verfahrens, erst 42 Tage vor Anstellung der Wiederherstellungsklage, die darauf gegründet werden soll, erlangt hat. Nach Umlauf von vier Jahren, vom Tage an, wo das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiederherstellungsklage aus diesen Gründen nicht mehr Statt. §. 1254. Gegen Urtheile, welche minderjährigen oder entmündigten Personen Nachtheil bringen, kann von Seiten derselben die Wiederherstellungsklage erhoben werden, wenn dargethan wird, daß ihre Rechte in der Sache während der Minderjährigkeit oder der Pflegschaft von ihren Vertretern nicht gehörig vertheidigt worden sind. Wegen bloßer Unterlassung einer Rechtsausführung oder wegen der Beschaffenheit einer von den Vertretern vorgetragenen Rechtsausführung findet diese Wiederherstellungsklage nicht Statt. §. 1255. Nach erreichter Großjährigkeit und nach aufgehobener Pflegschaft des Entmündigten ist das Recht zur Erhebung dieser Klage erloschen, wenn seit dem vier Jahre abgelaufen sind, ohne daß die Klage angestellt worden ist. §. 1256. Es erlischt dieses Klagrecht ferner, wenn die Gegenpartei dem großjährig Gewordenen oder dem von der Pflegschaft Befreiten seit dem Eintreten der Großjährigkeit oder dem Aufhören der Pflegschaft das Urtheil einhändigen ließ, nach Ablauf von 42 Tagen, von der Zeit der Einhändigung an, wenn es bis dahin fortgedauert hatte. §. 1257. Stirbt die minderjährige oder entmündigte Partei vor erreichter Großjährigkeit oder vor dem Aufhören der Pflegschaft, so läuft dem Erben zur Erhebung der Wiederherstellungsklage 1) wenn er großjährig ist, und nicht unter Pflegschaft steht, eine Frist von 42 Tagen, vom Ablauf der gesezlichen Frist des Erb- und Vermögensverzeichnisses und der Bedenkzeit an gerechnet; 2) wenn er selbst minderjährig oder entmündigt ist, eine Frist von vier Jahren, vom Tode des Erblassers an gerechnet. Wenn der Erbe vor Ablauf dieser vier Jahre großjährig oder von der Pflegschaft befreit wird, so erlischt sein Klagrecht, wenn ihm die Gegenpartei das Urtheil einhändigen läßt, nach Ablauf von 42 Tagen von der Zeit der Einhändigung an. §. 1258. Stirbt die minderjährige oder entmündigte Partei nach erreichter Großjährigkeit, oder nach dem Aufhören der Pflegschaft, so läuft dem Erben, ohne Unterschied, ob derselbe minderjährig oder großjährig ist, oder unter Pflegschaft steht oder nicht, ganz die nämliche Frist fort, welche dem Erblasser selbst gesezlich (§. 1255) oder in Folge ihm geschehener Einhändigung des Urtheils (§. 1256) zu laufen angefangen hatte, jedoch mit den weitern Bestimmungen: 1) daß der Lauf derselben zu Gunsten des Erben für die Dauer der gesezlichen Frist des Erb- oder Vermögensverzeichnisses und der Bedenkzeit aufgeschoben wird; 2) daß dem Erben, wenn er großjährig ist, und nicht unter Pflegschaft steht, oder nachdem er während der gesezlichen Frist von vier Jahren, die gegen den Erblasser zu laufen angefangen hatte, großjährig geworden, oder von der Pflegschaft befreit worden ist, das Urtheil ebenfalls mit der Wirkung eingehändigt werden kann, daß nunmehr das Erlöschen seines Klagrechts nach Ablauf von 42 Tagen von der Zeit dieser Einhandigung an eintritt. §. 1259. Mit dem Vortrag der Klage muß zugleich die Beibringung des Beweises über die rechtzeitige Erhebung derselben, wenn er in Urkunden besteht, andernfalls ein umständliches schriftliches, von der Partei selbst unterzeichnetes Erbieten zum Eide über die Rechtzeitigkeit, verbunden werden. Fehlt es der Klage daran, so wird sie, mit Angabe des Grundes, „angebrachtermaßen“ verworfen. §. 1260. Eine vorläufige Anzeige des Vorhabens, die Klage zu erheben, und ebenso die Anbringung einer Klage, welche aus dem im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Grunde angebrachtermaßen verworfen wurde, hat die Rechtswirkung, daß der Partei von der Zeit der gemachten Anzeige, oder von der Bekanntmachung der verwerfenden richterlichen Verfügung an, zur Anbringung oder zur Verbesserung der Klage noch 28 Tage laufen, und der Beweis der am Tage der vorläufigen Anzeige, oder der früher angebrachten Klage vorhanden gewesenen Rechtzeitigkeit genügt, wenn im Laufe der neuen Frist die Klage wirklich angebracht oder dem Mangel der früheren abgeholfen wird. (Gesez vom 3. August 1837 Art. 13 Reg. Bl. Seite 193). Geschieht diese vorlaufige Anzeige nach Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Oberhofgericht gebracht ist, so laufen diese 28 Tage erst von dem Tage an, wo das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet wurde, oder wenn die Oberappellation für verfallen erklärt ist, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß. §. 1261. Die Wiederherstellungsklage hat in Bezug auf die Urtheilsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung. §. 1262. Dem Wiederherstellungsbeklagten steht das Recht zu, auch diejenigen Beweise jezt zu führen und überhaupt diejenigen Vertheidigungsmittel jezt zu gebrauchen, mit denen er im früheren Verfahren ausgeschlossen war, in so fern sie diejenigen Punkte des Urtheils betreffen, gegen welche vom Kläger Wiederherstellung gesucht wird. Es steht ihm das Recht zu, seine früheren Anträge hinsichtlich dieser Punkte zu wiederholen, und der Richter erkennt ihm, ohne Rücksicht auf das frühere Urtheil, das zu, was dem Rechte gemäß ist, wenn rücksichtlich derselben eine Abänderung des vorigen Urtheils zum Vortheil des Wiederherstellungsklägers erfolgt. §. 1263. Keine Partei kann eine zweite Wiederherstellungsklage gegen dieselben Punkte des Urtheils anstellen. Unnachtheilig ist jedoch in dieser Beziehung den Minderjährigen und Entmündigten und ihren Erben, nach Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die Wiederherstellungsklage, welche der Vormund oder Pfleger angestellt haben mochte. §. 1264. Gegen das Urtheil, welchts auf die Wiederherstellungsklage gefällt worden, findet von Seiten des früheren Wiederherstellungsklägers keine Wiederherstellungsklage statt, ausgenommen, wenn das Urtheil sich auf neue von der

Gegenpartei vorgelegte Urkunden, neue Zeugen, oder einen von ihr geleisteten Eid gründet, und auch kann nur in den Fällen Nr. 1 bis 6 des §. 1252. §. 1265. Gegen Urtheile, welche Versäumungserkenntnisse sind, findet keine Wiederherstellungsklage Statt, ausgenommen von Seiten der Minderjährigen oder Entmündigten, gegen welche ein Versäumungserkenntniß während der Minderjährigkeit oder Pflegschaft ergangen ist.

Proceßordnung, deren Anwendung bei Handelsgerichten, s. Gerichtsordnung §. 36.

Proceßordnung für Straffachen. I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Niemand kann mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe belegt werden, außer vermöge eines nach vorgängigem strafgerichtlichem Verfahren gefällten, auf ein Strafgesez gegründeten Urtheils, und unter der Voraussezung der Zuständigkeit sowohl des untersuchenden als des urtheilenden Richters. §. 2. Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesezlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf §. 3. Dem untersuchenden Richter liegt ob, ebenfalls von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld, nachzuforschen. §. 4. Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Straffache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sey denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesezt werden. §. 5. In so weit das Daseyn eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts zum Thatbestande eines Verbrechens gehört, finden darauf die gesezlichen Bestimmungen über den Beweis in Straffachen (Titel XIX.) ebenfalls Anwendung. §. 6. Wo sich das Gesez des Ausdrucks Verbrechen bedient, hat es keine andere Bedeutung, als wenn es den Ausdruck Vergehen gebraucht. — II. Titel. Von der Zuständigkeit der Strafgerichte. §. 7. Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens ist bei demjenigen Bezirksstrafgericht begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist. §. 8. Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständige. Jedoch kann das Hofgericht, oder, wenn die Verbrechen in verschiedenen Hofgerichtsbezirken begangen wurden, das Oberhofgericht auch einem der anderen Gerichte wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in dessen Bezirk begangenen Verbrechen, oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen die Untersuchung übertragen, oder dieselbe auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zuweisen. §. 9. Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe. §. 10. Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Falle, da ein Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussezung, daß das Obergericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung dem anderen Gerichte zu übertragen. §. 11. Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesezt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen ist, und vorbehaltlich der Befugniß des Obergerichts, die Untersuchung eines später verübten Verbrechens wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden ist. §. 12. Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsiz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens oder Vergehens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls, oder wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8) verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. §. 13. Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsizes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsiz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsiz noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke er ergriffen wird. §. 14. Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsiz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das Zuvorkommende für alle zuständig, in so fern nicht das Obergericht wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung einem der anderen Gerichte (§. 13) überträgt. § 15. Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die lezteren. §. 16. Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen: 1) die

Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehülfen, in Bezug auf die Beihülfe, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind; 2) haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet nach Maßgabe des §. 8 das Zuvorkommen über die Zuständigkeit des Gerichts. In beiden Fällen findet die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht statt in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in anderen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen; es sey denn, daß das Obergericht auch diese anderen Verbrechen an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweise. §. 17. Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das Hofgericht, oder, wenn die verschiedenen Gerichte nicht zu demselben Hofgerichtsbezirke gehören, das Oberhofgericht. In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet. §. 18. Das Hofgericht kann die Untersuchung eines Verbrechens auch einem anderen Gerichte seines Bezirks in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann. §. 19. Das Gericht, welches für die Untersuchung zuständig ist, hat auch das Urtheil zu geben, vorbehaltlich der Fälle, wo es wegen Größe des Verbrechens, oder der zu erkennenden Strafe, die Sache dem höheren Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen hat. — III. Titel. Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtsperpersonen. §. 20. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht. §. 21. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt seinem Stellvertreter und zugleich der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt. §. 22. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, so wie, wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 20 erwähnten Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen. §. 23. Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen anderen Richter hierzu zu veranlassen. §. 24. Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden: 1) wenn er Aeußerungen gemacht, oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht; 2) so oft der Richter zu dem Angeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den in den §§. 20 und 22 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann; 3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat. §. 25 Der Fall der im §. 24 Nr. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten, oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter oder Staatsanwalt gehandelt hat. §. 26. Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig (§§. 20 und 21) das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist. §. 27. Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens oder Vergehens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalt anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten, und so lange fortzusezen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist. §. 28. Die Versicherung auf den Diensteid, die der Richter der Stelle giebt, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß ein Ablehnungsgrund die im §. 24 bezeichnete Beschaffenheit habe, oder daß überhaupt Verhältnisse vorhanden seyen, die, wenn sie dem Angeschuldigten, oder dem Staatsanwalte bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen anderen Richter hierzu zu veranlassen. §. 29. Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung. In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 20 und 26) hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen. §. 30. Ein Gerichtshof kann nur dann

abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 20, 22, 24, 25 und 26 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besezung des Gerichts erforderliche Anzahl nicht ausmachen. §. 31. Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §. 20, 22 und 26 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht. §. 32. Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht Statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 20 oder 22 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der im §. 24 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen. §. 33. Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu bescheinigen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat (§§. 21 und 23). §. 34. Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage untersucht und bestraft werden dürfen. §. 35. Ueber die Ablehnung entscheidet: 1) das Hofgericht, wenn ein Amtsrichter, oder ein Bezirksstrafgericht, oder ein Mitglied desselben, oder einzelne Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden; 2) das Oberhofgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein Hofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden, daß die übrigen die zur Besezung des Gerichts gesezlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen; 3) das Justizministerium, wenn das Oberhofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder desselben verbeten werden, daß die übrigen die zur Besezung gesezlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen. In den Fällen Nr. 1 hat, wenn das Hofgericht selbst zur Ausübung des Richteramts unfähig ist, das Oberhofgericht, und in den Fällen Nr. 2 bei der Unfähigkeit des Oberhofgerichts, das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden. § 36. Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter, oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben Statt gegeben, so ernennt die im §. 35 bezeichnete Stelle einen anderen Amts- oder Untersuchungsrichter, oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesezes ein. §. 27. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofs wird in den Fällen Nr. 1 und 2 des §. 35 von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte, in dem Falle Nr. 3 vom Justizministerium collegialisch gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt. §. 38. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesen Richtern zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht. Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Bezirksstrafgerichts, oder eines höheren Gerichts hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel stattfindet. §. 39. Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war. — IV. Titel. Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind. §. 40. Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet: 1) die Staatsanwälte, 2) die Polizeibehörden, 3) die Untersuchungsrichter, 4) die Amtsrichter. — V. Titel. Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen. § 41. Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen. Insbesondere liegt ihm ob: 1) alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hierbei seine Anträge zu stellen; 2) zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken; 3) während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesezmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel benüze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet; 4) in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 58) Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren giengen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen. § 42. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt. §. 43. Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen, auch hierwegen an andere Staatsanwälte oder an Polizeibehörden Ersuchschreiben zu erlassen. §. 44. Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf. §. 45. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht. Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen ge-

schieht durch den Untersuchungsrichter ohne Beisein des Staatsanwalts. §. 46. In Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters kann der Staatsanwalt die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl erlassen: 1) wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Nacheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird; 2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird; 3) wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt; 4) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige: a. auf der Flucht begriffen, oder b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist. §. 47. Auch kann der Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Festnehmung verfügen, oder einen Vorführungsbefehl erlassen: 1) wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussezungen des §. 46 Nr. 4 lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist; 2) bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde. §. 48. Der Staatsanwalt hat den festgenommenen oder vorgeführten Angeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorhanden sey, denselben ohne Verzug an den Untersuchungsrichter abzuliefern. §. 49. Bei den Bezirksstrafgerichten und bei den höheren Gerichtshöfen darf der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sizung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeschuldigten oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung nie beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat. VI. Titel. Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen. §. 50. Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den Untersuchungs- oder Amtsrichter in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen zu unterstüzen. §. 51. In so weit Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle wachen sie, daß die Spuren, welche ein Verbrechen oder Vergehen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden; sie beurkunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte oder Amtsrichter mittheilen. §. 52. Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können in den Fällen des §. 46 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen, welche nach Maßgabe des §. 48 zu verfahren hat. Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen und Verbrechen und Vergehen sind durch besondere Gesezе bestimmt. — VII. Titel. Von dem Untersuchungsrichter. §. 53. Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche das Bezirksstrafgericht oder das Hofgericht in erster Instanz abzuurtheilen hat. §. 54. In eilenden Fällen darf er auch, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hiervon dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben. §. 55. Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hiervon dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sey. §. 56. Von Augenscheinen und Haussuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, so fern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich hierbei einfinden kann. §. 57. Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 41 Nr. 4 und der §§. 43, 48 nnd 51 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter dieselben zu prüfen, und, wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen. §. 58. In einzelnen, zur Aburtheilung des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen kann der Untersuchungsrichter, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben, mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Bezirksstrafgerichts, demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsz oder Aufenthaltsort hat. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen. §. 59. Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen. §. 60. Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirksstrafgerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sizung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag. §. 61. Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dieß jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sey es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshand-

lungen, beizutreten Bedenken findet. §. 62. Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen. Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wurde (§. 194), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 328), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesezter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden. Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesezter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen. Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu. §. 63. Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Angeschuldigte gleichwohl verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, welche er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden. Wenn jedoch das Bezirksstrafgericht dem Angeschuldigten eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seyen, so kann er die weitere Erhebung von Entschuldigungsbeweisen nur auf seine Kosten fordern. — VIII. Titel. Von den Amtsrichtern. §. 64. Die Amtsrichter haben für ihre Bezirke in Beziehung auf die der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters oder eines anderen Amtsrichters unterliegenden Straffachen die in dem §. 41 Nr. 1 und 4 und in den §§. 46 bis 48 bezeichneten Rechte und Pflichten. Die im §. 41 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen machen sie jedoch dem Staatsanwalte. §. 65. Wird dem Amtsrichter ein in seinem Bezirke verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen angezeigt, bei welchem, wie namentlich bei Tödtungen, die schleunige Vornahme eines Augenscheines oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach erforderlich erscheint, so begibt er sich unverzüglich an den Ort der That, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und nach §. 41 Nr. 4 überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten. §. 66. In denjenigen Straffachen, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesezes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, führt der Amtsrichter die Untersuchung; wenn er jedoch am Schlusse derselben dafür hält, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen, und daß eine die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigende Strafe zu erkennen sey, so legt er, mit kurzer Angabe der Gründe, die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übersendet. §. 67. In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffachen (§. 66) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 55) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen. §. 68. Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungen, worüber ihm die Entscheidung zusteht. Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit überschreiten, so hat er die Acten einzufordern, und solche mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter zuzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 275, in so fern der Amtsrichter in einer Sache schon erkannt und das Erkenntniß schon eröffnet hat. §. 69. Auf den Amtsrichter, der nach den §§. 58, 59 und 64 als Stellvertreter des Untersuchungsrichters handelt, finden die Vorschriften des §. 44, und der §§. 60, 61 und 62 keine Anwendung; eben so wenig die besonderen Bestimmungen, welche für das amtsrichterliche Verfahren gegeben sind. §. 70. Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesezes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalte mit. Wird die Untersuchung fortgesezt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen. — IX. Titel. Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen. §. 71. Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hierdurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§§. 204 bis 206), vorzubereiten. §. 72. Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen anderen Richter vorgenommen werden kann, hat dieß der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen. §. 73. Ist ein Verbrechen mündlich oder schriftlich angezeigt, so wird der Anzeiger über alle Umstände zu Protokoll vernommen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige abhängt. §. 74. Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigten niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären. §. 75. Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen, oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen. §. 76. Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich. §. 77. Nebstdem werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 118), die Durchsuchung der Papiere (§. 121) und die Briefer-

öffnung (§. 127), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind. Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen. §. 78. Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 41 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 51 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 77 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalte noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 76). §. 79. Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher. §. 80. Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tagszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen. Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken. Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusezen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dieß, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken. §. 81. Die Aussagen sind im directen Style, und so weit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschahen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Vernommenen, niederzuschreiben. Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sey, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll dictiren. §. 82. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesezt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind besonders zum Protokolle zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen. Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben. §. 84. Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, da das Protokoll von dem Richter dictirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können. §. 85. Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesezliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen. X. Titel. Von dem Augenschein und den Sachverständigen. §. 86. Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein irgend erheblicher Umstand hierdurch aufgeklärt werden kann. Hierzu werden Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten vorausseszt. §. 87. Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Plane oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. §. 88. Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu; wären dergleichen aber ständig bestellt, so darf er Andere nur dann beizieben, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind. §. 89. Personen, welche in einer Sache untuchtige oder verdächtige Zeugen seyn würden, darf der Richter nicht als Sachverständige beiziehen. §. 90. Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen und, wenn der Angeschuldigte erhebliche Einwendungen (§. 89) gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen. §. 91. Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, noch vor der Vornahme des Augenscheins darauf beeidigt, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. §. 92. Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der in den §§. 76 und 77 bezeichneten Personen besichtigt werden, die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesezte Beobachtung, oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können. §. 93. Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. §. 94. Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. §. 95. In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen; ist dieses nicht thunlich, so werden wenigstens zwei Sachverständige beigezogen. §. 96. Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen

oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll. In den Fällen, wo das Gericht gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, es wäre denn, daß sich die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird. §. 97. Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen aktenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersäzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder noch einmal vernehmen, oder andere beiziehen. §. 98. In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter wo möglich die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige. Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen. § 99. Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst außer den Fällen der §§. 97 und 98, der Ausspruch des hofgerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt. Stimmt der hofgerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt werden. §. 100. Wenn sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sey, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder, wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth. §. 101. Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen. §. 102. Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. §. 103. Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verlezung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann. §. 104. Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem anderen allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden. §. 105. I. Das Gutachten hat zu beantworten, welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sey, also sich namentlich darüber auszusprechen: 1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sey, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verlezungen oder Mißhandlungen, und an welchem? 2) oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sey: a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verlezungen todt gewesen; b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verlezung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sey. II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verlezungen oder Mißhandlungen die Ursache gewesen seyen, hat dasselbe zur Unterstüzung des Richters in Beurtheilung der Frage: mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war? sich zugleich darüber auszusprechen: ob die dem Angeschuldigten zur Last fallende, oder zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verlezten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verlezung verursacht habe. Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen. §. 106. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden. §. 107. Wenn sich ein Verdacht stattgefundener Vergiftung ergiebt, so sind Chemiker als Sachverständige zu bestellen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen. Haben sie kein Gift gefunden, so ist von den Aerzten und Chemikern gemeinschaftlich zu begutachten, wie die Erscheinungen, die auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seyen. §. 108. Bei Körperverlezungen ist sogleich die Besichtigung des Verlezten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt und, so weit es ohne Gefahr für den Verlezten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein auf dem Plaz, an welchem die Verlezung verübt wurde) zu veranstalten. §. 109. Zieht der Verlezte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften: 1) der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verlezten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen; 2) der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verlezten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem beson-

deren Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist; 3) der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. §. 110. Wenn die Aechtheit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, und keine zur Vergleichung geeignete Schriften des Angeschuldigten beizubringen sind, so kann der Richter den Angeschuldigten anhalten, einen ihm zu dictirenden Aufsaz vor Gericht oder vor Schreibverständigen niederzuschreiben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten. Verweigert der Angeschuldigte eine solche Niederschreibung, so hat dieß die Wirkung einer für die Aechtheit der Urkunden sprechenden Anzeigung. Dem Angeschuldigten ist dieses zu bemerken. §. 111. Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dollmetscher übersezt, und mit der Uebersezung zu den Acten genommen. —

— XI. Titel. Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen. §. 112. In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermiethet sind, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter aus Umständen wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seyen, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens, oder zur Entdeckung des Thäters dienen. §. 113. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhafts- oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist. In den Fällen des §. 46 Nr. 1 können Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt (§ 52) auch ohne beauftragt zu seyn, zur Auffindung des Verfolgten die Haussuchung vornehmen. §. 114. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten findet ferner statt, wenn wahrscheinlich ist, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen. §. 115. In dem Hause oder der Wohnung anderer Personen ist die Durchsuchung erlaubt, wenn aus Umständen dringend wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin verborgen hält, oder daß die Person Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art besize, und solche verheimlichen werde. Ist kein Grund zu dieser lezteren Annahme vorhanden, so wird der Besizer des Gegenstandes vorerst über seinen Besiz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erst dann, wenn er den Besiz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes statt. §. 116. Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn aus Umständen wahrscheinlich ist, daß man den Angeschuldigten, oder Gegenstände auffinden werde, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen. § 117. Die Veranlassung und die Gründe einer Haussuchung sind in allen Fällen im Protokoll besonders zu bemerken. § 118. In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers, und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeister, den Polizeibeamten oder den Protokollführer schriftlich beauftragen, die Haussuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen. §. 119. Zur Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten wird dieser selbst beigezogen, oder, wenn er nicht anwesend ist, ein Angehöriger seiner Familie, und in Ermangelung eines solchen, ein Nachbar. Das Nämliche gilt für jede andere Person, deren Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird. §. 120. Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde. Zur Nachtzeit findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht statt. §. 121. Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens, oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden. Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern. §. 122. Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet, oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 119 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist. §. 123. Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 122 in einen Umschlag gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben, oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seyen. §. 124. In Fällen, wo der Staatsanwalt die Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Haussuchung gelten, nimmt Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 122 und 123 in Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab. §. 125. Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörenden Verbrechens verhaftet, oder wenn zum mindesten ein Vorführungs, oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet,

in Beſchlag nehmen, auch die Poſtbehörden zur Auslieferung ſolcher Briefe auffordern. Von der Beſchlagnahme iſt in ſolchen Fällen dem Angeſchuldigten, oder wenn er abweſend iſt, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten deſſelben, oder wo dem Richter ein ſolcher nicht bekannt iſt, einem Angehörigen ſeiner Familie ſogleich Nachricht zu geben. §. 126. Eine Eröffnung dieſer Briefe ohne Zuſtimmung des Angeſchuldigten oder ſeines Stellvertreters erfolgt nur auf Beſchluß des Bezirksſtrafgerichts: 1) wenn der Verhaft nach Maßgabe der §§. 174, 176 und 185 erkannt iſt: oder 2) wenn beſonders Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe von Mitſchuldigen herrühren, oder an Mitſchuldige gerichtet ſeyen. §. 127. Die Eröffnung geſchieht in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundsperſonen. So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Unterſuchung zu beſorgen iſt, muß der Brief dem Angeſchuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet iſt, in Urſchrift oder Abſchrift oder im Auszuge mitgetheilt werden. §. 128. Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeſchuldigten gerichtet, welcher flüchtig iſt, ſo wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 127 an ihn geſchehen ſoll, dem von ihm zurückgelaſſenen Bevollmächtigten, oder wo dem Richter ein ſolcher nicht bekannt iſt, einem Angehörigen ſeiner Familie gemacht. Sind keine ſolche Perſonen vorhanden, oder weigern ſie ſich, die Mittheilung anzunehmen, ſo hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Abſender zurückzuſchicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derſelbe mit Beſchlag belegt ſey. §. 129. In Beſchlag genommene Briefe, die man uneröffnet aufbewahrt hat, werden, ſo fern der Verhaft gegen den Angeſchuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden iſt, ohne Verzug Demjenigen, an den ſie gerichtet ſind, oder dem Angeſchuldigten, oder, wenn er abweſend iſt, ſeinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen ſeiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine ſolche Perſonen vorhanden ſind, der Poſt zurückgegeben. §. 130. Briefe, welche zwiſchen Angehörigen des Angeſchuldigten und anderen Perſonen gewechſelt werden, können niemals weggenommen, oder mit Beſchlag belegt werden. §. 131. Unter den Vorausſezungen des §. 125 kann in Abweſenheit oder bei ſonſtiger Verhinderung des Unterſuchungsrichters auch der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeſchuldigten gerichtet oder von ihm abgeſendet ſind, wegnehmen, wenn ſie ſich nicht auf der Poſt, ſondern bei anderen Perſonen befinden. Er iſt jedoch nicht berechtigt, ſolche zu eröffnen, ſondern verpflichtet, ſie unverzüglich dem Unterſuchungsrichter zu überliefern. §. 132. Finden ſich Briefe im Falle des vorhergehenden Paragraphen auf der Poſt, ſo kann der Staatsanwalt die Poſtbehörde auffordern, ſolche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügung zurückzuhalten. Er hat gleichzeitig durch ſeine Anträge bei dem Unterſuchungsrichter die Verfügung zu veranlaſſen, die, wo möglich, in den nächſten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an ſeine Adreſſe abgeliefert, oder dem Richter übergeben werden ſoll. §. 133. Ueber die Wahl der Urkundsperſonen, welche zur Eröffnung von Briefen, oder zur Durchſuchung von Papieren beigezogen werden, iſt der Angeſchuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Unterſuchung geſchehen kann, vorher zu vernehmen. §. 134. Die Eröffnung von Briefen, oder Durchſuchung von Papieren findet nicht ſtatt bei Vergehen, die nur mit Geldſtrafe oder Amtsgefängniß bedroht ſind. —

XII. Titel. Von Vorladungen und Friſten.

§. 135. Die Vorladung des Angeſchuldigten, ſo wie der Zeugen und Sachverſtändigen geſchieht entweder: 1) mittelſt mündlicher Eröffnung in Folge eines hiezu ertheilten ſchriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einſicht vorzuweiſen iſt, 2) mittelſt Zuſtellung einer ſchriftlichen Ladung in Urſchrift, oder einer vom Bürgermeiſter oder Gerichtsboten beglaubigten Abſchrift nach den Beſtimmungen der bürgerlichen Proceßordnung §. 261 u. ff. Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeſtändniſſes (§§. 170 und 171) kann nur ſchriftlich erlaſſen, und muß dem Angeſchuldigten in Perſon zugeſtellt werden. §. 136. Auch andere Eröffnungen an den Angeſchuldigten, an Zeugen oder Sachverſtändige werden, wenn ſie nicht mündlich zu Protokoll geſchehen, durch Zuſtellung einer ſchriftlichen Fertigung nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §§. 261 u. ff. bewirkt. §. 137. Iſt in einer Sache ſchon eine beſtimmte Perſon als Angeſchuldigter behandelt, ſo iſt in den Vorladungen die Unterſuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden ſoll, zu bezeichnen. Auch wenn es ſich, ehe die Unterſuchung gegen einen beſtimmten Angeſchuldigten gerichtet iſt, nur um Feſtſtellung des äußeren Thatbeſtandes, oder um eine allgemeine Ermittlung des Thäters handelt, iſt in der Vorladung das Verbrechen, wegen deſſen dieſelbe erfolgt, anzugeben, ſo fern dieſes nicht nach den Umſtänden des einzelnen Falles für die Unterſuchung als nachtheilig ſich darſtellt. §. 138. Der Vorgeladene hat zur beſtimmten Stunde zu erſcheinen, und darf ſich vor ſeiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen. § 139. Bei Friſten, welche nicht mit einer mündlichen Verkündung des Gerichts, ſondern erſt mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo die Feſtſezung derſelben entweder durch eine auswärtige Behörde, oder Behändigung einer ſchriftlichen Fertigung eröffnet worden iſt, wird für je ſechs Stunden Entfernung des Wohnſizes des Betheiligten vom Size des Gerichts ein weiterer Tag hinzugerechnet. Im Uebrigen werden die Friſten von Stunde zu Stunde berechnet, jedoch ſo, daß der Tag, an welchem darnach eine Friſt zu Ende geht, Demjenigen, zu deſſen Gunſten ſie läuft, noch ganz zu Statten kömmt. §. 140. Gegen den Ablauf geſezlicher Friſten kann der Betheiligte, wo das Geſez nichts Anderes beſtimmt, nur dann Wiederherſtellung erlangen, wenn er darthut, entweder: 1) daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich geweſen ſey, die Friſt einzuhalten, oder 2) daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§. 261 und 262 der bürgerlichen Proceßordnung nicht in Perſon geſchah, davon wegen Abweſenheit vor Ablauf der Friſt gar keine, oder wenigſtens nicht ſo frühzeitige Kenntniß bekommen habe,

um die Frist noch einhalten zu können. In beiden Fällen muß die Wiederherstellung, wo das Gesez nichts Anderes verfügt, innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden. §. 141. Was im vorhergeaenden §. 140 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind. §. 142. Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussezungen, wie er selbst (§§. 140 und 141), Wiederherstellung erlangen.

XIII. Titel. Von Vernehmung der Zeugen.

§. 143. Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzulegen, in so fern sie nicht in die Classe der Personen gehört, welche das Gesez von dieser Pflicht befreit. §. 144. Gegen Zeugen, welche auf ergangene Vorladung nicht bei Gericht erscheinen, wird nach §. 500 der bürgerlichen Proceßordnung verfahren. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbefehle gegen die Nichterschienenen erlassen. §. 145. Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, oder den Eid zu leisten, oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesezen statt der Eidesleistung gilt, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine Geldstrafe bis zu 50 fl., oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf. Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin. §. 146. Die Vorschriften des §. 145 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen, welcher einen gesezlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 149 und 150) nachweist, oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des anderen Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sey. §. 147. Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Bezirksstrafgerichts ihres Aufenthaltsorts, und, wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts, in ihren Wohnungen vernommen. Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals Statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und eben so wenig eine Confrontation mit anderen Personen. §. 148. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen. §. 149. Als Zeugen können gegen ihren Willen nicht vernommen werden: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeschuldigten oder eines der Mitangeschuldigten. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden. §. 150. Als Zeugen können nicht gerichtlich vernommen werden: 1) Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist; 2) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verlezen würden, in so fern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind; 3) Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist. §. 151. Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufs des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderaths zu erheben, und außerdem diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche nach den Verhältnissen, in denen sie mit dem Angeschuldigten standen, darüber die beste Auskunft geben können. §. 152. Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Beisein des Angeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen. §. 152. Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Beiseyn des Angeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen. §. 153. Jeder Zeuge ist in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen. Er schwört: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen. Stehen der Beeidigung Bedenken entgegen, so tritt an die Stelle derselben die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit. Die Beeidigung wird nachgeholt, wenn die Bedenken in der Folge wegfallen. §. 153. In Straffachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides, nur ein Handgelübde abgenommen. Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 66 dem Bezirksstrafgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt. §. 155. Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sey, wird die Eidesleistung so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind. §. 155. Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung stehenden Person aussagen

müßte, zu der er in einem der in §. 149 bezeichneten Verhältnisse steht. §. 157. Personen, die weder eidesmündig noch auch nach §. 621 der bürgerlichen Proceßordnung für eidesfähig erklärt sind, desgleichen solche, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils eidesunfähig wurden, können zwar, um Auskunft zu ertheilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden. §. 158. Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder geschehenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt. §. 159. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen. §. 160. Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen; dagegen sind Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), möglichst zu vermeiden. §. 161. Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen. §. 162. Eine Confrontation (Gegenüberstellung) des Angeschuldigten mit Zeugen findet Statt, wenn diese erhebliche Umstände ausgesagt haben, welche jener beharrlich läugnet, oder anders angiebt; ferner in allen Fällen, wo der Angeschuldigte zum Behufe der Vertheidigung verlangt, daß der gegen ihn aussagende Zeuge ihm gegenübergestellt werde. §. 163. Personen, welche Zeugniß abgelegt haben, ohne daß sie nach § 149 gegen ihren Willen dazu verpflichtet gewesen wären, dürfen dem Angeschuldigten nicht gegenübergestellt werden, ausgenommen, wenn er es selbst verlangt. §. 194. Stimmen Aussagen von Zeugen in erheblichen Umständen nicht überein, so findet ebenfalls eine Confrontation zwischen ihnen Statt, selbst wenn sie zur Klasse Derjenigen gehören, welche nach §. 149 gegen ihren Willen nicht als Zeugen vernommen werden können. §. 165. Das Verhör bei der Confrontation ist so einzurichten, daß in der Regel nur zwei Personen einander gegenübergestellt, die einander Gegenübergestellten aber über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders gegen einander gehört, und die beiderseitigen Antworten in eben dieser Ordnung zu Protokoll genommen werden. §. 166. Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen, und dabei jede Frage und Antwort in der Uebersezung zu Protokoll genommen, vom Dollmetscher aber daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache gemacht, oder es sollen, wenn derselbe die Ursprache nicht schreiben kann, zwei Dollmetschen beigezogen werden. §. 167. Kann der Zeuge, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben. §. 168. Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten selbst niederzuschreiben. Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dollmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besizen, sich mit Taubstummen zu verständigen. — XIV. Titel. Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben. §. 169. Der Angeschuldigte wird, wo das Gesez nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 135) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. §. 170. In Strafsachen jedoch, welche zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, kann der Amtsrichter, wenn er den Umständen nach dafürhält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als vier Wochen Gefängniß einzutreten habe, statt einen Vorführungsbefehl zu erlassen, den Nichterschienenen unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, oder unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Anklage oder Anzeige nochmals vorladen, mit dem Bedroheu, daß er im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden. §. 171. Hat bloß eine Geldstrafe einzutreten, so findet ein Vorführungsbefehl niemals statt; vielmehr ist die im §. 170 erwähnte Art der Vorladung entweder gleich anfänglich, oder nachdem der Angeschuldigte auf die erste Ladung nicht erschien, stetshin zu erlassen. §. 172. Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen: 1) in den Fällen der §§. 46 und 47, oder 2) wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte. §. 173. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalte oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu seyn, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte. §. 174. Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen: 1) wegen Gefahr der Flucht: a. wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder b. wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat, und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt; ferner: 2) bei Verbrechen,

die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde. §. 175. Der nach §. 174 Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern. §. 176. Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussezungen des §. 174 den Verhaft erkennen, wenn: 1) den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde; 2) wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat. §. 177. In den Fällen des §. 174 Nr. 1 und in denjenigen des §. 176 Nr. 1, so fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann der Angeschuldigte, der verhaftet werden soll, oder bereits verhaftet ist, mit der Haft verschont, oder aus solcher wieder entlassen werden, wenn er verspricht, sich bis zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, und dafür eine in einem bestimmten Geldbetrag festzusezende Sicherheit gewährt. Dieß findet jedoch nicht statt, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift. Mit Vorbehalt dieser lezteren Ausnahme kann durch Beschluß des Bezirksstrafgerichts unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst da, wo eine höhrere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung, oder in geringeren Fällen des §. 176 Nr. 1, eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden. §. 178. Die Versicherungssumme wird vom Bezirksstrafgericht für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Bezirksstrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück. §. 179. Der Angeschuldigte kann, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist. §. 180. Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht. Im lezteren Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weiteren, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen. §. 181. Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 179 und 180 verhaftet worden ist. §. 182. Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen. §. 183. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tags seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt. §. 184. Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen. Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet, und, daß dieß geschehen, zu Protokoll bemerkt. §. 185. Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sey. Ein Beschluß der lezteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden. Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weßwegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusezen. §. 186. Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhaft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist. §. 187. Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist. §. 188. Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussezung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen, und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe. An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist. §. 189. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, deßgleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern. So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt, und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden. §. 190. Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter, nothwendig ist. §. 191. Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen. §. 192. Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 175 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Saatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden. Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Bezirksstrafgerichts, welcher den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt, und binnen drei Tagen ausgeführt wird. — — XV. Titel. Von der Vernehmung des Angeschuldigten. §. 193. Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe, vorbehältlich der Fälle, in welchen das Gesez die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verlezten abhängig macht. §. 194. Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zum Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 193 rechtfertigen. §. 195. Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeladene hat persönlich zu erscheinen, und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 170 und 171. §. 196. Die Vorschriften der §§. 158—161 und 164—168 sind auch bei Vernehmung des Angeschuldigten zu befolgen. §. 197. Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige so viel thunlich zu vermeiden. §. 198. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen. §. 199. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. §. 200. Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr ausseze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren. §. 201. Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergiebt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sey, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 200 Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt. — XVI. Titel. Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versezung in den Anklagestand. §. 202. Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benüzt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist. §. 203. Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen schon dann geschlossen werden, wenn auch nur hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen vollständig (§. 202) benüzt sind. §. 204. Am Schlusse der Untersuchung fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind. Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung, und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen. §. 205. Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen erhoben, so hat, wenn es sich

um eine zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Sache handelt, der Amtsrichter ohne weitere Verhandlung das Erkenntniß selbst zu geben oder die Acten nach §. 66 dem Staatsanwalte vorzulegen. Da, wo die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter geführt worden ist, theilt dieser die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Bezirksstrafgericht gelangen läßt. Das Bezirksstrafgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthigt findet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey oder nicht. §. 206. Ist die That durch kein Strafgesez verboten, oder fehlt es an den gesezlichen Vorausseszungen, deren Daseyn die rechtliche Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt (§§. 249—269), oder sind Thatsachen, welche eine Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, so spricht das Bezirksstrafgericht aus, es sey kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden. §. 207. In anderen Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die hofgerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versezen sey, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingesendet werden. Die Vorladung des Angeschuldigten zur Tagfahrt und eben so der Beschluß, wodurch er in den Anklagestand versezt wird, müssen das ihm angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesez bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist. §. 208. Die in den §§. 206 und 207 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeschuldigten eröffnet; hinsichtlich der zu den Acten zu bemerkenden Entscheidungsgründe erfolgt die Eröffnung oder abschriftliche Zustellung nur auf sein besonderes Verlangen. Ist nach §. 207 wegen der Natur des Verbrechens oder Größe der Strafe die Versezung in den Anklagestand ausgesprochen, so wird dem Angeschuldigten bemerkt, daß das Hofgericht für ihn, wenn er nicht innerhalb acht Tagen einen Vertheidiger aufstelle, einen solchen von Amtswegen aufstellen werde. §. 209. Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§. 206), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versezung in den Anklagestand (§. 207) steht dagegen dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesez die That mit Strafe bedroht, oder das Bezirksstrafgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten statt finden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war. §. 210. Indem das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätigt, ergänzt oder berichtigt es zugleich, nach Anhörung des Staatsanwalts, die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (§ 204), als Grundlage der Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und die Zeugen vorgeladen werden. §. 211. Statt die Zeugen oder Einzelne derselben vorzuladen, kann das Bezirksstrafgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen, wenn sie sich nur auf Nebenumstände beziehen, oder wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind, in der Tagfahrt vorgelesen werden sollen. Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§. 147 und 163. §. 212. Die nach Absaz 1 des §. 211 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 204) etwa gedacht worden ist, so wie die Anträge des Beschädigten (§. 330) werden in ein Verzeichniß gebracht; desgleichen in allen Fällen die erheblichen Aussagen solcher Zeugen, welche seit ihrer Vernehmung gestorben oder sonst zur Tagfahrt nicht mehr beizubringen sind. §. 213. Mit Eröffnung der Vorladung an den Angeschuldigten, die wenigstens zehn Tage vor dem Eintritt der Tagfahrt zu geschehen hat, wird demselben zugleich bemerkt, hinsichtlich welcher Zeugen die Vorladung und hinsichtlich welcher die Vorlesung der Aussagen beschlossen sey. Verlangt der Angeschuldigte, daß ein oder der andere dieser Lezteren ebenfalls noch vorgeladen werde, so hat der Untersuchungsrichter das Bezirksstrafgericht hiervon in Kenntniß zu sezen, und die Vorladung kann nicht verweigert werden, wenn der Angeschuldigte bestimmte, für die Urtheilsfällung erhebliche Puncte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Acten enthaltene Aussage eines Zeugen unvollständig oder unrichtig sey. Was hier und in den §§. 211 und 212 von Zeugen und ihren Aussagen gesagt ist, findet auch auf die Sachverständigen und ihr Gutachten Anwendung. §. 214. Nach Eröffnung der im §. 204 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger, jedenfalls ohne Beisein einer Gerichtsperson, besprechen. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, so fern nicht besondere Gründe entgegen stehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten. Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesezten Dienstbehörden annehmen, es sey denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden. Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Bezirksstrafgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falls, auch von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung

anordnet. §. 215. Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Versezung in den Anklagestand (§. 207) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde, die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesezt, daß das Hofgericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebniß geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist. §. 216. Die Anklageschrift enthält: 1) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen; 2) die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise; 3) die Bezeichnung des Verbrechens so wie des Gesezes, wornach es zu bestrafen ist; und 4) die Anträge des Staatsanwalts. §. 217. Die Anklageschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um innerhalb acht Tagen diejenigen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Vorladung in die Sizung er verlangt. Es wird ihm zugleich ein Hofgerichtsadvokat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben, wenn er einen solchen nicht schon selbst ernannt hat. §. 218. Nach Ablauf der im §. 217 erwähnten Frist ordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Antrag des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 210 bis 213 die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an. §. 219. Weist der Angeschuldigte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sey, so kann er eine Verlegung derselben verlangen. Wegen der in Krankheit oder höherer Gewalt liegenden Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nur verlangt werden, wenn keine Zeugen vorgeladen sind, und das Hinderniß dem Angeschuldigten zu spät bekannt geworden ist, um einen anderen Anwalt aufstellen zu können. §. 220. Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, ob die Verhandlung auszusezen sey, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll. §. 221. Gegen den Ausgebliebenen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesezt, so fern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu Einhundert Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß auszusprechen. Unter gleicher Voraussezung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesezt hat, auch in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt. §. 222. Wird die Verhandlung ausgesezt, so erläßt der Präsident zugleich gegen den Ausgebliebenen so lange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssize sich einfindet und dem Präsidenten das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will. Ist wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so wird gegen den Ausgebliebenen, neben der Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, statt des nach §. 221 zu zu fällenden Straferkenntnisses, ein Verhaftsbefehl erlassen, und er wird bis zur weiteren Tagfahrt in Verhaft behalten. §. 223. Die Bestimmungen der §§. 221 und 222 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn nach §. 262 oder §. 263 der bürgerlichen Proceßordnung etwa einer anderen Person eingehändigt wurde, nicht zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sey. Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt ist, Wiederherstellung verlangen, wenn er innerhalb drei Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet. Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten gleichfalls innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu. — **XVII. Titel. Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten.** §. 224. Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sizung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird. Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet. §. 225. Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sizung stattzufinden habe: 1) wenn er ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verlezung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder 2) wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. §. 226. Sachen, für welche das wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeschuldigten vor das Hofgericht gehören, sind in geheimer Sizung zu verhandeln, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht die Gründe dieses Antrags erheblich findet. §. 227. Der geheimen Sizung (§. 225) können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advocaten anwohnen. Deßgleichen kann der Angeschuldigte im Falle des §. 225 außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsezen darf, zur Seite haben. Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat. §. 228. Die Polizei im Sizungssaale gebührt dem Präsidenten. Er leitet die Verhandlung und bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind. Er läßt die zur That benüzten Werkzeuge und andere vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennende, überhaupt

die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände in die Sizung bringen, um sie während der Verhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorlegen zu lassen. §. 229. Der Präsident eröffnet die Sizung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung und fragt den Angeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort. §. 230 Wenn die Anklageschrift vorgelesen oder bei dem Bezirksstrafgerichte die Anklage auf die im §. 216 bezeichnete Weise vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage. §. 231. Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, so fern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen. Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sizung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können. §. 232. Bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hierzu erhalten haben, ferner jeder Angeschuldigte und sein Vertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen. Was hier und in dem §. 231 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen. §. 233. Auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwalts werden einzelne Actenstücke, auch wenn sie nach §. 212 nicht zur Vorlesung bezeichnet sind, vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen. Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen. § 234. Der Präsident kann den Angeschuldigten oder bei mehreren Mitangeschuldigten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeschuldigten aus dem Sizungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind. §. 235. Am Schlusse der Verhandlung werden die Parteien, und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeschuldigte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das lezte Wort. §. 236. Das Sizungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet. Abweichungen von den früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusäze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnung vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht. § 237. Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergiebt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, in so fern das Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sizung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen. Die Aussage eines in der Sizung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sizungsprotokoll aufgenommen werden. §. 238. Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört, und der Ermahnung des Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sizung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesezt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden. Erkrankt der Angeschuldigte während der Sizung in dem Maße, das die Fortsezung der Verhandlungen unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet. Wird die Verhandlung fortgesezt, so wird dem Angeschuldigten, wenn er keinen Vertheidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, so fern deren in der Sizung anwesend sind, vom Präsidenten sogleich aufgestellt. §. 239. Ergiebt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Präsident auf den Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeschuldigten, oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, indem er die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist. §. 240. Beleidigungen des Gerichts und andere Verbrechen oder Vergehen, welche in der Sizung selbst verübt worden sind, können, wenn sie zur amtsgerichtlichen oder zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vernehmung des Thäters, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtmittel gegen dieses Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber solchen Vorgang wird ein besonderes Protokoll aufgenommen. —

— XVIII. Titel. Von der Berathung und von

dem Urtheil. §. 241. Am Schluſſe der Verhandlung, welche vorbehaltlich deſſen, was in den §§. 237 bis 240 verordnet iſt, durch keine anderen Geſchäfte unterbrochen werden darf, ſchreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sizung und zur Fällung und Verkündung des Urtheils. Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf das Rückſicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen iſt. §. 242. In das Protokoll iſt aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einſtimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden iſt. §. 243. Mit dem Urtheil eröffnet der Präſident zugleich in Kürze das Weſentlichſte der Entſcheidungsgründe, deren nähere Ausführung der ſchriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. §. 244. Wird keine Strafe erkannt, ſey es, weil der Thatbeſtand nicht hergeſtellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwieſen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder geſezlicher Entſchuldigung ſtraflos befunden iſt, ſo muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigeſprochen werde. §. 245. Das Strafurtheil ſpricht aus: 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder als Gehülfe verübt habe; 2) ob und mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden dieß geſchehen ſey, und 3) zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde. § 246. Das Gericht kann ſeinem Urtheile keine anderen Thatſachen, alſo auch keine ſtrafbarere Willensbeſtimmung des Angeſchuldigten zu Grund legen, als ſolche, welche dem lezteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Verſezung in den Anklageſtand ausſprechenden Beſchluſſe (§. 207), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 216 und 230) zur Laſt gelegt ſind. In Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatſachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Geſezes iſt dagegen das Gericht der erſten Inſtanz nur in ſo weit beſchränkt, daß es auf kein ſchwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein ſpäterer Antrag des Staatsanwalts oder der Beſchluß gerichtet iſt, der die Schlußverhandlung anordnete, oder die Verſezung in den Anklageſtand ausſprach; und wenn das Gericht in den Thatſachen, ſoweit es ſie als erwieſen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beſchluſſe, noch in den Anträgen des Staatsanwalts dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegtes, gleich ſchweres oder geringeres Verbrechen findet, ſo fordert es den Staatsanwalt und den Angeſchuldigten zur fürſorglichen Erklärung über das Daſein und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich auf, in ſo fern nicht der Präſident ſchon während der Verhandlung ſelbſt eine ſolche Aufforderung erlaſſen hat. §. 247. Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatſache, die als erſchwerender Umſtand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehülfe erwieſen ſey, können in jeder Inſtanz nur mit zwei Dritteln der Stimmen bejahend entſchieden werden. Ueber das Daſeyn eines mildernden oder völlig entſchuldigenden oder die Strafe aufhebenden Thatumſtandes, über die Eigenſchaft des Verbrechens, über das anzuwendende Strafgeſez, und über das zu erkennende Strafmaß entſcheidet einfache Stimmenmehrheit; auch werden diejenigen Stimmen, welche ſich für die Freiſprechung des Angeſchuldigten erklären, bei allen weiteren Fragen, über die ſich verſchiedene Anſichten bilden, der dem Angeklagten günſtigſten Anſicht beigezählt. Bilden ſich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verſchiedene Anſichten, deren keine die Mehrheit für ſich hat, ſo werden die dem Angeklagten nachtheiligſten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen ſo lange beigezählt, bis ſich eine Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit wird die dem Angeklagten günſtigere Meinung angenommen, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günſtigere Meinung ſey, abermals Stimmengleichheit beſteht, ſo entſcheidet die Stimme des Präſidenten. — XIX. Titel. Von dem Beweiſe in Straffachen. §. 248. Anſchuldigungsthatſachen, deren Kenntniß unmittelbar auf Augenſchein, auf Gutachten von Sachverſtändigen, Geſtändniſſen des Angeſchuldigten, auf Zeugenausſagen oder Urkunden, oder mittelbar auf Anzeigungen (Schlußfolgerungen aus anderen Thatſachen) beruht, können nur unter folgenden Bedingungen oder Vorausſezungen als rechtlich gewiß angenommen werden. §. 249. Auf den Grund eines Augenſcheins kann eine Thatſache als rechtlich gewiß angenommen: 1) wenn die Mitglieder des Gerichts in der Sizung durch eigene Sinnenwahrnehmung die Kenntniß eines Gegenſtandes erlangt haben, und dieſe Wahrnehmung durch das Sizungsprotokoll beurkundet iſt, der 2) wenn die Thatſache durch ein mit den geſezlichen Erforderniſſen verſehenes Protokoll über den Augenſchein bezeugt wird, welchen der zuſtändige Unterſuchungs- oder Amtsrichter, der Staatsanwalt (§. 41 Nr 4) oder die Polizeibehörde (§. 51) vorgenommen hat. §. 250. Auf den Grund des Gutachtens von Sachverſtändigen können die Thatſachen, ſo wie ſie von ihnen angegeben oder beurtheilt ſind, als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der geſezlichen Vorſchriften erhoben worden iſt. §. 251. Ueber das Daſeyn oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenſtörung entſcheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, ſo wie der Ausſagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntſchaft mit dem Angeklagten über deſſen Geiſtes- und Gemüthszuſtand vernommen worden ſind, und nach den Ergebniſſen der eigenen Wahrnehmung. §. 252. Auf den Grund eines Geſtändniſſes des Angeſchuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatſachen oder Nebenumſtände, die man auf anderem Wege kennen gelernt hat, unterſtüzt iſt, kann jede Anſchuldigungsthatſache, nicht blos die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umſtänden, ſondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens ſelbſt oder der Thatbeſtand als rechtlich gewiß angenommen werden, in ſo fern zum Thatbeſtand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Beſiz von Kunſtkenntniſſen vorausſezt, welche dem Bekennenden mangeln. §. 253. Das ſo beſchaffene gerichtliche Geſtändniß behält dieſe Kraft ſelbſt dann, wenn der Bekennende daſſelbe ſpäter vor dem urtheilenden Gerichte widerruft, in ſo fern er nicht zur Unterſtüzung ſeines Widerrufs Umſtände nachweiſt oder doch wahrſcheinlich

macht, aus welchen ſich die Unwahrheit des Geſtändniſſes oder ſo viel ergibt, daß das Geſtändniß durch Verſprechen, falſche Vorſpiegelungen, Zwang oder Drohungen veranlaßt worden ſey. §. 254. Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenausſagen kann eine Anſchuldigungsthatſache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei beeidigte vollgiltige Zeugen in ihrer auf eigene unmittelbare Wahrnehmung geſtüzten Angabe dieſer Thatſache und der weſentlichen Umſtände derſelben übereinſtimmen. §. 255. Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgiltigen machen, gelten diejenigen, welche 1) ein feindliches Verhältniß zwiſchen dem Zeugen und dem Angeſchuldigten, oder 2) ein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe des Zeugen am Ausgange der Unterſuchung nachweiſen; 3) welche den Zeugen mit dem Verdacht eines Meineids, einer Beſtechung, einer Fälſchung, eines Betrugs oder eines anderen, ſeine Treue oder Glaubwürdigkeit in hohem Grade ſchwächenden Verbrechens belaſten; 4) welche überhaupt in unrechtlichen Handlungen oder in der leichtſinnigen oder unſittlichen Lebensweiſe des Zeugen liegen, und ſeine Liebe zur Wahrheit in Zweifel ſtellen; 5) welche vermuthen laſſen, daß es dem Zeugen zur Zeit, da er die Wahrnehmung gemacht haben ſoll, an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatſachen erforderlichen Geiſtes- oder Sinnenvermögen gefehlt habe; 6) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbeſondere Schwäche des Gedächtniſſes darthun. §. 256. Ein Zeuge, der nach dem §. 255 nicht zu den vollgiltigen gehört, gilt jedoch einem vollgiltigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umſtände des einzelnen Falles entkräftet ſind §. 257. Die Aechtheit einer Privaturkunde kann von dem Gericht nur unter den nämlichen Vorausſezungen für erwieſen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anſchuldigungsthatſachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen. Das Ergebniß der Schriftvergleichung hat keinen höheren Werth, als den einer Anzeigung für oder gegen die Aechtheit der Urkunde. §. 258. Die Aechtheit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Aechtheit der Unterſchrift anerkannt oder hergeſtellt iſt, nicht gefolgert werden. §. 259. Die Beweiskraft einer Urkunde, deren Aechtheit hergeſtellt iſt, wird, je nachdem ſie vom Angeſchuldigten oder von Dritten herrührt, nach den Grundſäzen beurtheilt, welche über die Beweiskraft von Geſtändniſſen oder Zeugniſſen gelten; es ſey denn, daß die Urkunde die Thatſache ſelbſt enthalte oder ausmache, welche das Verbrechen begründet, worauf die Anſchuldigung geht. §. 260. Oeffentlichen Urkunden kann von dem Gericht in Bezug auf die darin bezeugten Thatſachen die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die ſie im bürgerlichen Rechte haben, jedoch findet gegen ſie der Beweis durch Zeugen und Vermuthungen ohne Beſchränkung ſtatt. §. 261. Die Ueberweiſung des Angeſchuldigten kann auch durch bloße Anzeigungen hergeſtellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden ſind: 1) wenn der Thatbeſtand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinſtimmenden Anzeigungen hergeſtellt iſt; 2) wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeſchuldigten, deren jeder eine beſondere Thatſache zum Grunde liegt, zuſammentreffen, wenn ferner 3) die Thatſachen, welche dieſen Anzeigungen zum Grunde liegen, nicht ſelbſt blos auf Anzeigungen beruhen, ſondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hergeſtellt ſind. §. 262. Die Ueberweiſung des Angeſchuldigten durch bloße Anzeigungen nach Maßgabe des §. 261 iſt jedoch unſtatthaft, wenn der Angeſchuldigte nicht eine Perſon iſt, zu der man ſich nach ihrem früheren Lebenswandel, oder ihren perſönlichen Eigenſchaften, oder ihren beſonderen Beweggründen zur That, des Verbrechens, deſſen ſie beſchuldigt iſt, verſehen kann. §. 263. Wo die Ueberweiſung des Angeſchuldigten auf bloßen Anzeigungen beruht (§. 261), wird ſtatt der Todesſtrafe lebenslängliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen. §. 264. Nebenumſtände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens beſtimmen, namentlich auch die Art des Verſchuldens, das Daſeyn des Vorſazes oder der Fahrläſſigkeit, können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit geſezt werden. §. 265. Anſchuldigungsthatſachen jeder Art, folglich ſowohl die That ſelbſt mit allen Nebenumſtänden, als auch die Ueberweiſung des Angeſchuldigten, können ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zuſammentreffen: 1) die Ausſage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen, oder eines beeidigten Zeugen, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgiltigen gehört, bei dem aber die Gründe des Verdachts durch die Umſtände des einzelnen Falles entkräftet ſind; 2) die Ausſage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beſchädigten, ſelbſt dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatſache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich ausſagen, mit Beſtimmtheit verſichert hat, er ſelbſt aber vor ſeinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden konnte; 3) die Ausſagen zweier zuläſſigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen; 4) die übereinſtimmende Ausſage zweier Angeſchuldigten, wodurch ſie einen Dritten als Mitſchuldigen bezeichnen, unter folgenden Bedingungen: a. wenn keine Gründe vorhanden ſind, anzunehmen, daß ſie hiermit ihre eigene Schuld ganz oder theilweiſe auf den Dritten übertragen wollen, oder aus ihrer Angabe des Mitſchuldigen beſondere Vortheile für ſich erwarten; b. wenn der dritte Beſchuldigte eine Perſon iſt, zu der man ſich der That, deren er beſchuldigt wird, verſehen kann; c. wenn keine Umſtände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwiſchen den Mitſchuldigen und dem dritten Betheiligten nachweiſen; d. wenn ſie demſelben die Beſchuldigung bei der Gegenüberſtellung oder bei der Schlußverhandlung in das Angeſicht wiederholen; e. wenn keine Umſtände vorliegen, welche anzeigen, daß die falſche Beſchuldigung des Dritten zwiſchen den Angebern verabredet worden ſey. 5) Die Uebereinſtimmung der Ausſagen eines Mitſchuldigen unter den Be-

dingungen von Nr. 4 mit der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen; 6) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß unter Umständen, welche den Ernst desselben darthun; 7) gerichtliche Acten oder andere öffentliche Urkunden, die wegen einer fehlenden Förmlichkeit zur Begründung vollkommener Beweiskraft nicht hinreichen. §. 266. Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden: 1) wenn und in so weit sie durch eine größere Anzahl von Mitschuldigen unter den Bedingungen des §. 265 Nr. 4 a. bis e. oder von zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, ebenfalls unter den Voraussezungen des §. 265 Nr. 4 b. c. d. e. bestätigt ist; oder 2) wenn und in so weit die Aussage eines beeidigten vollgültigen Zeugen mit der Aussage eines Mitschuldigen unter den Voraussezungen des §. 265 Nr. 4 a. bis d. oder mit der Aussage eines nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen ebenfalls unter den Voraussezungen des §. 265 Nr. 4 b. c. d. e. übereinstimmt. §. 267. Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 265 Nr. 1 bis 7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeigung zusammentrifft und man sich zu dem Angeschuldigten des Verbrechens versehen kann, oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 265 Nr. 4 a. bis d. versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigungen, welche die im §. 261 Nr. 2 und 3 geforderten Eigenschaften haben, zusammentrifft. § 268. Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgiltige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeigung dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden. Eben so kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeigung begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen, wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgiltiger Zeugen bestätigt sind. Fortgesezte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgiltigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen oder nur eine Anzeigung begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden. §. 269. Personen, die nach ihrer gerichtlichen Einvernehmung, jedoch vor ihrer Beeidigung, starben, oder die wegen ihres jugendlichen Alters nicht beeidigt werden dürfen, kann die nämliche Glaubwürdigkeit wie beeidigten, nicht vollgiltigen Zeugen beigelegt werden, so fern sie zugleich Umstände angegeben haben, die sie allen Verhältnissen nach nicht hätten wissen können, wenn sie bei dem von ihnen bezeugten Vorgange nicht zugegen gewesen wären. §. 270. Auch bei dem Daseyn der Voraussezungen der §§. 248 bis 269 sollen die Richter eine Anschuldigungsthatsache nur dann als wahr annehmen, wenn sie nach der Glaubwürdigkeit, welche den unmittelbaren Beweisen nach den Umständen des einzelnen Falls zukommt, und nach der Stärke der ineinandergreifenden, sich gegenseitig unterstüzenden, auf keine nur irgend wahrscheinliche Weise anders erklärbaren Anzeigungen die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache erlangt haben. §. 271. Eine Entschuldigungsthatsache kann als vorhanden angenommen werden, wenn sie sich den Umständen nach als wahrscheinlich darstellt, ohne daß es der in den §§. 248—270 gedachten Voraussezungen bedarf. — XX. Titel. Von den Rechsmitteln. §. 272. Gegen Erkenntnisse in Straffachen findet ein Recurs unter nachfolgenden Bestimmungen statt: §. 273. Der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte nicht recurriren. Gleichwohl steht in Steuerstrafsachen, nach Maßgabe des Gesezes vom 22. Juni 1837 Art. 10, den Finanzbehörden das Recht des Recurses auch gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse zu, und eben so allen Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen, die gegen sie, oder gegen ihrer Diener, in so weit diese in ihrem Amte handelten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren. Es sind diesen Behörden in solchen Fällen die amtsrichterlichen Erkenntnisse mitzutheilen, und von dieser Mittheilung an läuft ihnen die Recursfrist. §. 274. Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 273) das Hofgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 58 des Gesezes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das hofgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Oberhofgericht zusteht. §. 275. Hat jedoch das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 56 des Gesezes über die Verfassung der Gerichte aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren an das zuständige Bezirksstrafgericht verwiesen werde. Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist. Wird dem Antrage entsprochen, so steht dem Angeschuldigten dagegen innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, und zwar, so weit nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit aufschiebender Wirkung. §. 276. Der im §. 275 erwähnte Antrag des Staatsanwalts findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind. Erfolgt die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht. §. 277. Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister des Angeschuldigten können Namens desselben den Recurs ergreifen; gegen seinen Willen jedoch nur die Vormünder oder Eltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der

Angeschuldigte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so verliert dasselbe, in so weit es nicht über Ansprüche des Beschädigten, oder die dem Lezteren erwachsenen Proceßkosten entschieden hat, seine rechtliche Wirksamkeit; gleichwohl können die Ehegatten oder Erben verlangen, daß neue Entschuldigungsbeweise, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, auf ihre Kosten nachträglich erhoben und actenmäßig gemacht werden. §. 278. Der Recurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen, oder bei demjenigen, welches im Auftrag oder auf Ersuchen desselben das Urtheil verkündet hat. Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sey. Von der Recursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben. §. 279. Ueber die Frist zur Recursanzeige (§. 278) wird der verurtheilte Angeschuldigt bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist. Der Angeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Recurs verzichten, oder den bereits angezeigten Recus wieder zurücknehmen; die Zurücknahme des Recurses, den der Staatsanwalt angezeigt hat, kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind (§. 283), nur noch durch den bei diesem lezteren angestellten Staatsanwalt geschehen. §. 280. Der innerhalb der gesezlichen Frist angezeigte Recurs hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepunkte innerhalb der gesezlichen Frist. Ist eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann der Verurtheilte, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Strafe einstweilen antreten. §. 281. Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht. Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu sezen. Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung. Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung. §. 282. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Urtheilsverkündung an, kann der Recurrent, und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung des Gegners von der Recursanzeige kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und Beweise vorschlagen. Ueber diese Befugniß und die dafür laufende Frist wird der freigesprochene Angeschuldigte im Falle eines Recurses des Staatsanwalts bei der ihm hiervon zugehenden Benachrichtigung (§. 278), der Verurtheilte aber gleich bei der Urtheilsverkündung belehrt. Das urtheilende Gericht läßt die Beweise erheben, und den Angeklagten über das Ergebniß wieder vernehmen. Hält er jedoch die Beweismittel für unzulässig, oder die neu vorgetragenen Thatsachen fur offenbar unerheblich, so bleibt die Nachholung der Beweiserhebung dem Recursgerichte vorbehalten; eben so in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach Einsendung der Acten noch weitere erst zu seiner Kenntniß gekommene Beweise in Vorschlag bringt. §. 283. Sind die neuen Beweise erhoben oder dergleichen innerhalb der im §. 282 bestimmten vierzehn Tage nicht vorgeschlagen worden, so sendet das urtheilende Gericht die Acten an das Recursgericht ein. Ist jedoch die Frist zur Recursanzeige versäumt, so erfolgt die Einsendung der Acten nur dann, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist, über deren Zulassung sodann das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sizung entscheidet. § 284. Wird der Bitte um Wiederherstellung entsprochen, oder ist die Frist nicht versäumt, und findet das Recursgericht auch keine nachträgliche Beweiserhebung nöthig, so bestimmt der Präsident die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen, nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf. §. 285. Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem Bemerken eröffnet, daß er hierbei selbst erscheinen oder sich durch seinen Anwalt, sey dieser von ihm ernannt oder für ihn aufgestellt, vertreten lassen könne. Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Siz des Gerichts gebracht und in die Sizung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei der Recursverhandlung (§. 284) in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz. §. 286. Der Angeklagte kann für die Recursverhandlung einen Anwalt ernennen, mag das frühere Urtheil von ihm selbst oder dem Gegner angefochten, und von dem Amts- oder dem Bezirksstrafgericht ergangen seyn. In Ermangelung solcher Ernennung wird ihm von dem Recursgericht, jedoch nur im Falle des Recurses gegen ein Urtheil des Hofgerichts oder des Bezirksstrafgerichts, nicht auch des Amtsgerichts, ein Anwalt bestellt, und zwar auf seine Kosten, so fern er Vermögen besizt; die Bestellung erfolgt nebstdem, wenn der von ihm ergriffene Recurs ein Urtheil des Bezirksstrafgerichts betrifft, nur unter der Voraussezung, daß er schon bei der Recursanzeige hierum gebeten hat. §. 287. Nach Anhörung des im §. 284 erwähnten Vortrags, sodann der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien, und zwar zuerst des Recurrenten, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß: 1) wenn es sich bloß um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesez falle, und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sey, oder nicht;

2) wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafausmessung innerhalb der gesezlichen Schranken bezieht; 3) wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungsthatsachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich welcher es an einer oder der anderen Voraussezung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit bedingt ist (§§. 248 bis 269). §. 288. Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatsachen, oder auf solche Anschuldigungsthatsachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (§§. 248 bis 269), so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunkt nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines oder des anderen Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind. Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu. §. 289. Ist der Recurs nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in Fällen, wo nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht gleichwohl dafür hält, daß die That ein geringeres als das von dem Richter erster Instanz angenommene Verbrechen sey, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zu Grund zu legen. §. 290. Was über die Vornahme oder Vertagung der Verhandlung, über die Bestrafung von ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Urtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recursinstanz, und kömmt, so weit das Gesez nichts Anderes verfügt, ebenso bei Erledigung anderer Rechtsmittel zur Anwendung. Bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse sind die §§. 224, 225 und 226 ebenfalls maßgebend. §. 291. Beschwerden gegen Endurtheile erster Instanz, wodurch dieselben wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Verlezung wesentlicher (L. R. S. 6 k.) Vorschriften des Verfahrens als nichtig angefochten werden, sind ausschließend im Wege des Recurses geltend zu machen. Die Nichtigkeiten, die sich auf das der Schlußverhandlung vorausgegangene Verfahren beziehen, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie dem Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung schon bekannt waren, und von ihm hierbei nicht gerügt wurden, oder wenn die nichtige Untersuchungshandlung im Schlußverfahren wiederholt und verbessert wurde. Gegen amtsrichterliche Erkenntnisse finden Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwaltes bloß nach Maßgabe des §. 275 Statt. §. 292. Findet das Recursgericht am Schlusse der ersten Verhandlung (§§. 284 und 287) die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat es dieselbe zu verwerfen, andernfalls aber und zwar: 1) wenn der Grund der Nichtigkeit in der Unzuständigkeit des Gerichts liegt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zum neuen Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen; dagegen: 2) wenn der Grund der Nichtigkeit nur in Verlezung von Vorschriften des Verfahrens besteht, entweder a. unter Aufhebung des Urtheils die Sache einem anderen, dem Gerichte, das in erster Instanz erkannte, gleichstehenden Gericht, oder einem anderen Senat des nämlichen Gerichts zu übertragen, oder b. unter Nachholung der mangelhaft erfundenen Proceßhandlung, und in Fällen des §. 206 auch ohne weitere Verhandlung sogleich in der Sache selbst das Endurtheil zu geben. §. 293. Wird ein Recurs des Staatsanwalts auf die Verlezung von Vorschriften des Verfahrens (§. 291) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 292 Nr. 2 a. erfolgen. Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschuldigung liegenden Thatsachen begründet sey, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend. §. 294. Gegen ein Urtheil zweiter Instanz findet die Nichtigkeitsbeschwerde nur als außerordentliches Rechtsmittel und nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verlezt hat. Dieselbe ist mit Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils an gerechnet, anzuzeigen, und hat, die Fälle ausgenommen, wo Todesstrafe erkannt worden, keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an das Oberhofgericht, und zwar, wenn das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil gab, an den vollen Rath dieses obersten Gerichtshofs. §. 295. Wenn das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294) nicht in geheimer Sizung als verfäumt oder als offenbar ungegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (§§. 284 und 287) an, und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 292. §. 296. Außer den Fällen, in welchen das Gesez das Rechtsmittel der Beschwerdeführung besonders gestattet, steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verlezt seyen. Dem Staatsanwalte, wie dem Angeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesezlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu. Die Be-

schwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksstrafgericht, sonst an das Recursgericht. §. 297. Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesez nicht etwas Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Recursgericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist, und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Einhalt gebieten. §. 298. Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der Leztere zu Protokoll vernommen. Ueber eine von dem Angeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen seyn oder nicht, mit Bericht dem Recursgericht vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sizung entscheidet. §. 299. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses kann der Verurtheilte zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen: 1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter bestochen gewesen sind, oder 2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete. §. 300. Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesezlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussezungen des §. 299 verlangen. Kommen Beweise der im §. 299 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht. Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben seyn, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden. §. 301. In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 62) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 206 wegen Mangels an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 248) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigungen in rechtliche Gewißheit zu sezen geeignet sind. §. 302. Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt: 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde; 2) wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich (§. 265 Nr. 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat; 3) wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind. § 303. In den Fällen des §. 302 findet die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts auch gegen ein verurtheilendes Erkenntniß Statt: 1) wenn sich aus den unter Nr. 2 und 3 des §. 302 erwähnten Geständnissen oder Beweismitteln ergibt, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft habe, als im früheren Urtheile angenommen war; 2) wenn in der strafbaren Handlung (§. 302 Nr. 1) die Veranlassung lag, warum ein milderes Erkenntniß erfolgte; in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussezung, daß das Gesez das wirklich verübte Verbrechen mit einer höheren Strafart bedroht, als dasjenige, wegen dessen der Angeschuldigte verurtheilt ist. §. 304. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist. Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben. §. 305. Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sizung nach Anhörung des Staatsanwalts. Sind jedoch in Fällen, wo der Verurtheilte um die Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesezlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sizung entschieden. Erklärt hierbei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jezt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des früheren Urtheils sogleich freisprechen. In anderen Fällen des §. 299 so wie in allen Fällen der §§. 301 bis 303 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt. §. 306. Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den weiteren Vollzug einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht; auch hat dasselbe in Beziehung auf den Eintritt des Strafvollzugs eine aufschiebende Wirkung nur in so fern, als der Verurtheilte verhaftet ist, oder zum Verhafte sich stellt; das Bezirksstrafgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen. Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches verworfen ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung. §. 307. Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeschuldigten nachgesuchte

Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 301 bis 303) angeordnet wurde, steht dem Angeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist. Diese Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, in so fern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte. Haben während der Lebenszeit des Angeschuldigten die im §. 277 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 300 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maaße zu. §. 308. Innerhalb der gleichen Frist (§. 307) steht auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde. §. 309. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten (§§. 301 bis 303) findet nur bis zum Eintritt der Verjährung Statt, welche in den Fällen des §. 302 Nr. 1, so fern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in anderen Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt. Bei Vergehen, die nach §. 56 des Gesezes über die Verfassung der Gerichte zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§. 301 bis 303 überhaupt nicht Statt. §. 310. Wird gegen den Angeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§. 206), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht Statt, ausgenommen: 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe, oder 2) wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt. — **XXI. Titel. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.** §. 311. Ist von einem Verdächtigen, der in seinem Wohnorte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sey, oder treten bei einem Abwesenden diejenigen Voraussezungen ein, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so haben die Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 40), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Nacheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern oder Steckbriefe anzuwenden. §. 312. Gebricht es bei einem Abwesenden, der nicht als Flüchtiger erscheint, an denjenigen Voraussezungen, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nro. 1 oder des §. 176 Nro. 1 verhaftet werden könnte, so findet nur Erkundigung nach seinem Aufenthalte Statt, und erst dann, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, auch ein Ersuchschreiben an die Behörde seines Aufenthalts um Einlieferung desselben wegen abermaliger Veränderung dieses Aufenthaltes erfolglos bleibt, sind zum Zweck seiner Herbeischaffung die im §. 311 gedachten Maßregeln vorzukehren. §. 313. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versezung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses von der Haft befreit bleiben soll. §. 314. Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussezungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsezung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist. §. 315. Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten die im §. 311 gedachten Maßregeln angewendet werden, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten Statt finden kann, ungehindert fort, indem der Richter alle geeigneten Mittel benüzt, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen. §. 316. Ergeben sich bei der Untersuchung nicht so viele Beweise, daß nach dem §. 207 die Schlußverhandlung angeordnet, oder die Versezung in den Anklagestand ausgesprochen werden kann, so beschließt das Bezirksstrafgericht, die Sache habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen. In anderen Fällen wird der Angeschuldigte vom Bezirksstrafgerichte, oder so fern die Versezung in den Anklagestand ausgesprochen ist, vom Hofgerichte zu einer nach Maßgabe des siebenzehnten Titels vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen. §. 317. Die öffentliche Vorladung enthält: 1) die Bezeichnung des Verbrechens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen; 2) die Aufforderung des Angeschuldigten oder Angeklagten, an dem bestimmten Tage, der wenigstens drei Monate hinaus zu sezen ist, in der Sizung zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung auch ohne ihn vor sich gehen, und über das Verbrechen, so wie über die etwa vom Beschädigten erhobenen Ansprüche werde erkannt werden. §. 318. Die öffentliche Verkündung der Vorladung geschieht nach Vorschrift des

§. 275 der bürgerlichen Proceßordnung. Die Vorladung wird zugleich dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, oder seinem Vormunde, seinem Ehegatten, oder einem oder mehreren seiner nächsten Verwandten besonders eröffnet. Es können diese Personen, in so fern es nicht schon von Amtswegen zu geschehen hat, einen Vertheidiger aufstellen, auch unter Anführung genügender Gründe das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigen und um Verlegung der Tagfahrt nachsuchen. §. 319. Kann der Angeklagte auf die stattgehabte Schlußverhandlung darum nicht verurtheilt werden, weil ihn das Gericht nicht für überwiesen hält, so erfolgt statt der Losſprechung (§. 244) auch hier nur der Ausspruch, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe. Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wird das Urtheil wieder auf die nämliche Weise, wie nach §. 318 hinsichtlich der Vorladung geschehen, bekannt gemacht, und gilt für den Angeschuldigten am dreißigsten Tage nach der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz als eröffnet. Nach Ablauf von weiteren acht Tagen wird das Urtheil in so weit vollzogen, als dieß in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann. §. 320. Die Bestimmungen wegen der öffentlichen Vorladung (§§. 316—318) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher erst während der Untersuchung oder am Schlusse derselben sich entfernt hat, in so fern ihm die Ladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. §. 321. Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden, er aber bei der Tagfahrt, ohne nach §. 219 eine Verlegung erwirkt zu haben, gleichwohl nicht erschienen, so wird: 1) wenn ihn im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus treffen kann, unter Zulassung des von ihm selbst oder von Amtswegen etwa aufgestellten Vertheidigers die Verhandlung dennoch vorgenommen; 2) in anderen Fällen eine neue Tagfahrt angeordnet, gegen den Angeschuldigten ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe, so fern er beigebracht wird, bis zur Sizung im Verhaft behalten. Auch in den Fallen Nr. 1 kann, wenn aus besonderen Gründen die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheint, Verlegung der Tagfahrt und Verhaftung des Angeschuldigten beschlossen werden; alsdann aber muß die neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, stattfinden. §. 322. Ist nach §. 321 Nr. 1 die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungs- oder Amtsrichter eröffnet, und kann dieß wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so tritt diejenige Art der Verkündung ein, welche für den Fall einer vorausgegangenen öffentlichen Vorladung (§. 319) festgesezt ist. Ist in Fällen des §. 321 Nr. 2 der Verhaft wegen Entfernung des Angeschuldigten nicht zu vollziehen, so muß derselbe nach Maßgabe der §§. 317 und 318 öffentlich vorgeladen werden. §. 323. Auch wenn das Urtheil nach Maßgabe des §. 319 oder des §. 322 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er wieder betreten wird, oder sich freiwillig stellt, gleichwohl noch besonders zu verkünden, und innerhalb der erst von dieser Verkündung an zu rechnenden Frist steht ihm dagegen das Rechtsmittel des Recurses zu, in so fern er nicht nach §. 324 die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt. §. 324. Der Verurtheilte, welcher bei der Schlußverhandlung nicht anwesend war, kann auch ohne die Voraussezungen des §. 299 innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von seiner Verurtheilung Kenntniß erlangt, die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren: 1) wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war; oder 2) wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sey, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe. §. 325. Kann der Amtsrichter die Vorführung des abwesenden Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 170 und 171 die Zustellung der Ladung an denselben nicht bewirken, so nimmt er, ohne eine öffentliche Vorladung zu erlassen, die Untersuchung vor. Nach erhobenen Beweisen läßt er aber die Sache, ohne ein Erkenntniß zu geben, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich beruhen. Auch wenn in Fällen der §§. 170 und 171 dem Angeschuldigten die Ladung noch zugestellt wurde, die Zustellung oder Eröffnung des Versäumungserkenntnisses aber wegen inzwischen stattgehabter Entfernung des Angeschuldigten nicht mehr bewirkt werden konnte, ist die Beweiserhebung nachzuholen, und die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten sodann auf sich beruhen zu lassen. §. 326. Erließ der Amtsrichter nach Maßgabe der §§. 170 und 171 gegen den Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß, so kann der Leztere die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses sein Ausbleiben entschuldigt und sich zur Vernehmung stellt. Ein Recurs gegen das Versäumungserkenntniß findet nur in so weit statt, als der Verurtheilte sich über Verlezung der Vorschriften des Verfahrens oder darüber beschwert, daß die That, obschon das Gesez sie nicht mit Strafe bedrohe, dennoch bestraft, oder daß eine ungesezliche Strafe erkannt worden sey. §. 327. Ist in den gesezlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben. Handelt es sich jedoch um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß der Amtsrichter beim Daseyn der gesezlichen Voraussezungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmlassung ebenfalls öffentlich vorladen. — XXII. Titel. Von der Anklage und der Anschließung der Beschädigten. §. 328. Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesez eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann der-

ſelbe die Einleitung einer Unterſuchung niemals verlangen; es ſteht ihm aber frei, wegen Einleitung einer ſolchen die Entſcheidung des Bezirksſtrafgerichts nach §. 55 oder §. 67 zu veranlaſſen, und er kann ſich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Unterſuchung anſchließen, mag er zugleich Entſchädigung fordern oder nicht. §. 329. Im Falle der Anſchließung iſt der Beſchädigte mit ſeinen Aufſchlüſſen und Anträgen hinſichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenſo hinſichtlich der Entſchädigung, wenn er ſolche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieſes Begehrens bedingenden Umſtände auch von Amtswegen zu erheben ſind. Am Schluſſe der Unterſuchung wird dem Beſchädigten die im §. 204 erwähnte Zuſammenſtellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweiſe gefragt. Dabei wird ihm die Acteneinſicht geſtattet, die er auch, wenn nicht beſondere Gründe entgegenſtehen, ſchon im Laufe der Unterſuchung nehmen kann. §. 330. Zur Schlußverhandlung wird der Beſchädigte, der ſich dem Verfahren angeſchloſſen hat, in jeder Inſtanz vorgeladen, und zwar, in ſo fern er nicht zugleich als Zeuge erſcheinen ſoll, nur mit dem Beiſaze, daß im Falle ſeines Nichterſcheinens die Verhandlung dennoch vor ſich gehe, auch daß ſeine Anträge, welche in das §. 212 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen ſind, aus den Acten würden vorgeleſen werden. §. 331. Der Beſchädigte kann, ſelbſt wenn er zugleich als Zeuge abzuhören iſt, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann ſich dabei durch einen Anwalt vertreten laſſen, oder einen ſolchen zur Seite haben. Er kann durch den Präſidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen ſtellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, ſchon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schluſſe der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit ſeinen Anträgen und deren Begründung gehört. §. 332. Was das Geſez in Beziehung auf den Beſchädigten, der ſich dem Strafverfahren angeſchloſſen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den geſezlich beſtimmten Fällen (§§. 238, 315 bis 322 des Strafgeſezbuchs) als Ankläger aufgetreten iſt, und es gelten für den Lezteren noch folgende weitere Vorſchriften: 1) zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem unterſuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeſchuldigten erforderlichen Beweiſe zu bezeichnen; 2) wegen Verwerfung ſeiner in Beziehung auf die Unterſuchung geſtellten Anträge durch den unterſuchenden Richter ſteht ihm die Beſchwerdeführung an das Bezirksſtrafgericht binnen drei Tagen zu; 3) in den Fällen des §. 207 hat der Ankläger, wenn die Verſezung in den Anklageſtand ausgeſprochen iſt, innerhalb acht Tagen, von der ihm dießfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 216 dem Unterſuchungsrichter ſchriftlich zu überreichen, oder ſie bei demſelben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, ſo gilt dieß als Verzicht auf die Anklage; 4) in den zur Zuſtändigkeit des Bezirksſtrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsſtandes des Angeklagten bei dem Hofgerichte vorgenommen wird, wie in anderen Fällen der Staatsanwalt, ſogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 230 die Anklage zu entwickeln oder ſie durch einen Anwalt entwickeln zu laſſen. Die Unterlaſſung deſſen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage. §. 333. Nimmt der Beſchädigte, welcher um Entſchädigung gebeten hat, dieſe Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, ſo erkennt der Strafrichter hierüber ſelbſt da, wo er den Angeſchuldigten für ſtraflos erklärt, weil die That gar nicht oder doch nicht gerichtlich ſtrafbar ſey. Nur wenn der Angeſchuldigte wegen Mangels an Beweis freigeſprochen wird, iſt ſtatt der Entſcheidung über den Entſchädigungspunkt dem Beſchädigten die Verfolgung ſeiner Anſprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten. §. 334. Der Beſchädigte kann ſeine Anträge wegen Entſchädigung nicht nur gegen den Angeſchuldigten als Urheber der Beſchädigung, ſondern auch gegen Diejenigen richten, die nach bürgerlichem Rechte für denſelben verantwortlich ſind. Die Lezteren werden alsdann über dieſe Anträge in der Unterſuchung vernommen, ſofort zur Schlußverhandlung mit vorgeladen. §. 335. Gegenüber dem Angeſchuldigten kann die Anſchließung des Beſchädigten auch nach geſchloſſener Unterſuchung, ſelbſt noch bei der Schlußverhandlung geſchehen, in Beziehung auf die Entſchädigung jedoch nur, wenn der Angeſchuldigte bei der Verhandlung anweſend iſt. Wenn in einem ſolchen Falle die für die Entſchädigung erheblichen Thatumſtände am Schluſſe der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt ſind, oder wenn dieſelben auch bei früher erfolgter Anſchließung bis zum Schluſſe der Unterſuchung, ſo weit ſie für den Strafpunkt nöthig iſt, und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, ſo wird das Urtheil über den Strafpunkt vorerſt allein, und das Urtheil über die Entſchädigung, ſowohl gegen den Angeſchuldigten als gegen den nach §. 334 belangten Dritten, vom nämlichen Gerichte ſpäter erlaſſen. In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entſchädigung. § 336. Behauptet der Angeſchuldigte eine aus Gründen des bürgerlichen Rechts eingetretene Erlöſchung der Entſchädigungsanſprüche (L.R.S. 1234), ſo wird, wenn der Beſchädigte die Erlöſchung widerſpricht, vom Strafrichter ohne Rückſicht auf jene Behauptung über die Entſchädigungsanſprüche erkannt, dem Angeſchuldigten jedoch, ſo fern er hierbei unterliegt, die Geltendmachung ſeiner Behauptung vor dem bürgerlichen Gerichte vorbehalten. In dieſem Falle kann die einſtweilige Vollziehung des Erkenntniſſes über die Entſchädigung nur gegen Sicherheitsleiſtung ſtattfinden. §. 337. Wenn der Beſchädigte, der ſich dem Strafverfahren angeſchloſſen hat, zur Sicherung ſeiner Anſprüche auf Beſchlagnahme oder einſtweilige Verfügungen anträgt, ſo erkennt darüber der unterſuchende Richter, vorbehaltlich der innerhalb drei Tagen dagegen zuläſſigen Beſchwerdeführung. §. 338. Dem Beſchädigten, der ſich dem Strafverfahren angeſchloſſen hat, ſtehen folgende Rechtsmittel zu: 1) das Rechtsmittel der Beſchwerdeführung nach den §§. 296 und 337; 2) das Rechmittel des Recurſes (§ 278 flgd.) gegen das Erkenntniß über die Entſchädigung, jedoch nur bei dem Daſeyn einer Beſchwerdeſumme von fünfzig Gulden, wenn der Amtsrichter, und von einhundert und fünfzig Gulden, wenn das Bezirksſtrafgericht, oder von zweihundert und fünfzig Gulden, wenn das Hofgericht in erſter Inſtanz erkannt

hat. Dem Betheiligten, der in den gesezlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, steht überdieß der Recurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt, so wie die innerhalb drei Tagen geltend zu machende Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse zu, wodurch der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt (§. 62) oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey (§. 206). §. 339. Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 333 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiergegen kein Recurs zu. Wenn jedoch der Staatsanwalt den Recurs ergreift, so wird der Beschädigte hiervon und von der Tagfahrt zur Recursverhandlung mit dem Beifügen in Kenntniß gesezt, daß er bei dieser Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und sich dem Recurse des Staatsanwaltes anschließen könne. §. 340. Ein Recurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet ebenfalls nur beim Daseyn der im §. 338 Nr. 2 erwähnten Beschwerdesummen statt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunktes recurrirt. Auch in diesem lezteren Falle kann jedoch beim Mangel der Beschwerdesumme dem Recurse wegen der Entschädigung nur unter der Voraussezung Folge gegeben werden, daß der Recurs wegen des Strafpunktes ganz oder doch theilweise gegründet befunden wird. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Anklägers, in so fern er mit dem Recurse wegen des Strafpunktes zugleich eine Beschwerde gegen das Erkenntniß über die Entschädigung verbunden hat. §. 341. Wenn der Angeschuldigte Denjenigen, der mit einer Anklage oder mit einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln und in dem Strafurtheile über das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen zugleich über die Klagen wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen. §. 342. Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besizer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, von Amtswegen zurückgegeben. — XXIII. Titel. Von der Vollstreckung der Strafurtheile. §. 343. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird, wenn der Amtsrichter in erster Instanz erkannte, von diesem, sonst vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verlezten eintrat, nur in so fern, als der Lezztere innerhalb vier Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet. Dieselbe geschieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Recursfrist ohne Recursanzeige abgelaufen, oder auf den Recurs verzichtet, oder das Urtheil des Recursgerichts verkündet ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 280 und der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt hat. §. 344. Hat der Verurtheilte innerhalb der Recursfrist, oder da, wo das verurtheilende Erkenntniß auf den Recurs des Staatsanwalts erst vom Recursgericht ausgegangen ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Verkündung desselben an gerechnet, ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird bis zur Erledigung dieses Gesuchs die Vollstreckung auf Verlangen des Verurtheilten aufgeschoben: 1) wenn derselbe verhaftet ist, beziehungsweise sich zum Verhafte stellt; oder 2) wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist. Auch in anderen Fällen kann der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf. §. 345. Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzuge der Bestätigung des Großherzogs. Sie werden zu diesem Behufe, sobald sie rechtskräftig sind (§. 343), mit den Acten sogleich an das Justizministerium eingesendet. §. 346. Die Todesstrafe kann nicht vollzogen werden: 1) an schwangeren Personen: 2) an Verruckten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen; 5) an tödtlich Kranken. Die Entschließung des Großherzogs, welche das Urtheil zum Vollzug bestätigt, wird in diesen Fällen erst verkündet, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat. §. 347. Der Vollzug der Todesstrafe kann von dem Hofgerichte auf Antrag des Staatsanwalts auch dann aufgeschoben werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf; nach Eröffnung der Urtheilsbestätigung jedoch nur in dem Falle, wo der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen hierzu Veranlassung gegeben hat. §. 348. Steht dem Vollzug des Todesurtheils kein gesezlicher Grund des Aufschubs entgegen, so wird dasselbe am dritten Tage nach dem Tage der Eröffnung der Bestätigung des Großherzogs vollstreckt. Die Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollstreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt. §. 349. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben: 1) so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder 2) in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist. §. 350. In so fern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann der untersuchende Richter auf dessen Ansuchen einen kurzen Aufschub gewähren, oder der urtheilende Richter gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge. — XXIV. Titel. Von den Strafproceßkosten. §. 351. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Proceßkosten, so wie der Kosten der Urtheilsvollstreckung, die der öffentlichen Hinrichtung ausgenommen, zur Folge. Auch fallen, wenn der Angeschuldigte mit einem Rechtstitel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt, die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeschul-

digten oder in den Fällen der §§. 277 und 300 auf die dort genannten Personen, mit Ausnahme der Vormünder. §. 352. Zu den Proceßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der im §. 75 bezeichneten Gegenstände, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, die der Staatsanwälte ausgenommen, verursacht werden. §. 353. Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafproceßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen nicht ein blos fahrlässiges ist. §. 354. Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließend zur Last. §. 355. Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesezen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat. Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 62 eingestellt, so bleibt der Angeschuldigte von allen Kosten frei. §. 356. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch verursachten Kosten zu verurtheilen. §. 357. Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten (Titel XII) besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm nach §. 333 die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersaz seiner Kosten fordern kann. Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so hat er alle Kosten zu tragen, zu welchen nicht nach den §§. 351—355 der Angeklagte verurtheilt wird. §. 358. Wenn der Angeschuldigte im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Proceßordnung unvermögend ist, so sind die ihm zur Last fallenden Strafproceß- und Vollstreckungskosten einstweilen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatskasse zu bestreiten. §. 359. Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Unterhaltskosten während seines Verhafts, oder während seiner Strafzeit, oder die Kosten seiner Vertheidigung, oder andere Strafproceßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L. R. S. 1384 begründet ist. §. 360. Stirbt der Angeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Proceßkosten nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 277.

Proceßverhandlungen, s. Verfahren.

Proclamation, s. Aufgebot.

Procurator, s. Gewalthaber, auch Advokaten.

Productions-Verfahren, s. Urkundenbeweis.

Prorogation. s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Erfordernisse ihrer Gültigkeit §. 34. Wird durch die Einlassung stillschweigend begründet §. 35 und 36. Wenn und wodurch sie wieder entzogen wird §. 37. Von ausländischen Gerichten auf inländische unstatthaft §. 46. Als Folge der Einlassung §. 307.

Protest. s. Wechselprotest.

Protestationsurkunde s. Wechselzahlung S. 153.

Protokolle, amtliche, Justizminist. v. 20. Febr. 1829 Reg. Bl. Seite 45. §. 3. Die amtlichen Protokolle müssen ohne Ausnahme im directen Styl verfaßt, auch deutlich und durchaus von dem beurkundenden Actuar geschrieben seyn. Der Gebrauch von Wörtern in fremden Sprachen ist möglichst zu vermeiden. §. 4. Jedes Protokoll muß im Eingang Ort, Tag und Jahr ohne Abkürzung, sodann die Amtswürde, und die Namen der dabei fungirenden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten, und am Schlusse von dem das Protokoll führenden Actuar unterzeichnet seyn. Nur ein verpflichteter Actuar darf ein amtliches Protokoll führen, und muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift namentlich gedenken. §. 5. Jedes amtliche Protokoll soll denjenigen, deren Erklärung es enthält, gleichbald deutlich vorgelesen, auch nachdem der Actuar die geschehene Vorlesung, die hierauf erfolgte unbedingte Genehmigung, oder die gegen den Inhalt des Protokolls etwa vorgebrachten Erinnerungen, unter dasselbe bemerkt, zur Unterschrift vorgelegt werden. Unterschreiben sie dessenungeachtet nicht, so sind die Gründe, weßhalb es unterbleibt, dem Protokoll ausdrücklich anzufügen. §. 6. Hätte der Beamte oder dessen Stellvertreter das Protokoll, in Ermangelung eines Actuars, selbst geschrieben, so muß solches in bürgerlichen, Streitsachen von der eben gehörten Parthei, in Untersuchungssachen wenigstens von den alsdann zuzuziehenden Urkundspersonen mit unterschrieben seyn. §. 7. Abänderungen durch Rasuren oder Ausstreichungen in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können zwar auch am Rande beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Art, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden. §. 9. In allen Protokollen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen genau bezeichnet werden. Die von dem Richter gestellten Fragen sind unter fortlaufenden Ziffern und eben so, wie die gefaßten Beschlüsse, über die ganze Blattseite, die Antworten und Vorträge der Partheien, aber auf die äußere Seite des gebrochenen Blattes, niederzuschreiben. §. 17. Bei Abnahme der Haupt- und Notheide ist immer die ganze Eidesformel in das darüber abgehaltene Protokoll zu setzen, und ausdrücklich zu bemerken, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig erfolgt sey. §. 27. Wenn gegen denselben Inquisiten mehrere nicht in derselben Handlung begriffene, auch nicht in ununterbrochener Handlung begangene Verbrechen

zur Untersuchung kommen, so ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und in das Generalprotokoll nur dasjenige aufzunehmen, was auf die persönlichen Verhältnisse, die Verhaftung u. s. w. des Inquisiten Bezug hat. §. 28. Bei Untersuchungen von größerem Umfang sind die Beilagen von den Protokollen zu trennen, in besondere Actenbände zu sammeln, und mit fortlaufenden Quadrangeln zu versehen. Jede Beilage ist im Untersuchungsprotokoll anzuführen, und ihre Ordnungszahl am Rande zu bemerken. Die Zahl der sich aus den Beilagen ergebenden Actenbände ist durch arabische Ziffern zu unterscheiden. §. 33. Die im Laufe der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name Desjenigen hinzusezen, dessen Aussage sie enthält. Oberstes Justizdepartement vom 8. November 1823 Reg. Bl. Seite 141. §. 1. Die Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten sind wenigstens bei sogenannten articulirten Verhören im directen, d. h. in demjenigen Style, in welchem die Zeugen und Angeschuldigten selbst gesprochen haben, zu protokolliren. Es sind auch, so viel wie möglich, 2) die eigenen Worte der Aussagenden niederzuschreiben, und diese Leztere, wenn sie sich etwa weniger bekannter Ausdrücke bedienen sollten, über die Bedeutung derselben zu Protokoll zu befragen. Ministerium des Innern vom 22. Decbr. 1823 Reg. Bl. 1824 Seite 17. Diese Verordnung soll auch bei Abfassung der Protokolle in polizeilichen und administrativen Geschäftsgegenständen beobachtet werden

Protokolle. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Protokoll über mündliche Vorträge §. 222 und 223. Dessen Unterzeichnung §. 224 und 225. Ueber die Fragen des Richters und Antworten darauf §. 340. Aufbewahrung desselben beim Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß §. 529. Dessen Eröffnung hiebei §. 530. Dessen Vernichtung §. 532. Eröffnung des Protokolls über die frühere Zeugenabhör §. 534. Beim Augenschein §. 558. Ueber die Schuldenliquidation §. 883. Bei der Pfändung §. 992. Ueber die bei Collegialgerichten abgelegten Geständnisse §. 1117 und 1118. Inhalt des Protokolls bei Collegialgerichten §. 1119. Ueber die Beweiserhebung bei Collegialgerichten §. 1142. Versiegelung und Wiedereröffnung in der Appellations-Instanz §. 1181. — s. auch Proceßordnung für Straffachen und zwar: Titel IX. von der Führung der Untersuchung; Titel X. von dem Augenschein und den Sachverständigen; Titel XI. von der Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen; Titel XIII. von Vernehmung der Zeugen; Titel XIV. von der Vorführung und Verhaftung des Angeschuldigten; XV. Vernehmung des Angeschuldigten; Titel XVI. Schlußverhandlung.

Protokollführer, s. Ablehnung desselben. Gerichtsordnung §. 9.

Provisorien, s. Verfügungen, einstweilige, Verfassungsurkunde §. 66.

Provokation, s. Aufforderung zur Klage.

Publikation, s. Eröffnung. Verkündung. Zustellung.

Purifikations-Erkenntniß, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 597 und 606.

Q.

Queckſilber-Präparate, deren Transport, s. Gifte.

Quellen, deren Benuzen, s. Grunddienstbarkeiten S. 640 bis 643.

Quittung in Bestandsachen, s. Bestandvertrag S. 1716.

— — der Ehefrau und des Ehemannes, s. Ehesteuer S. 1549. Gemeinschaft S. 1534.

Quittung über Kapital begründet die Vermuthung der Zinszahlung, s. Zinsen S. 1908.

— — für Wechselzahlungen, s. Wechselzahlung S. 157 a.

— — Wirkung der Quittung überhaupt, s. Zahlung S. 1248 a., 1255 und 1256.

R.

Rabbiner. s. Juden. Standesbeamte.

Radfelgen. s. Frachtfuhrwerke.

Raff- und Leseholz. s. Holzberechtigungen. Holzlesen.

Rangordnung vom 5. Juli 1808 Regierungsblatt Seite 177. I. Rang ohne Amt wird im Dienst nicht mehr Statt finden. II. Titel leiten ihre Benennung einzig vom Amte ab, dieses nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird. III. Nach dem höhern oder niedern Antheil eines Amtes an der Staatsverwaltung, also nach dessen Wichtigkeit, bestimmt sich das Rangverhältniß der Staatsdiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit dem Großherzog in Berührung gebracht ist, desto reicher wird ihm der Antheil des Glanzes, der von der Regentenwürde ausstrahlt; desto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine solche Stelle begleitet. Nach diesen Grundsäzen stehen nun: A. in dem I. Rang: a. Die Staatsministerien und zwar

in folgender Ordnung: 1) das Staats- und Kabinets-Ministerium, 2) das Justizministerium, 3) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 4) das Ministerium des Innern, 5) das Finanzministerim, 6) das Kriegsministerium. Mit diesen stehen auf gleicher Stufe: b. die Chefs der Hofstäbe: 1) der Großhofmeister, 2) der Oberstkämmerer, 3) der Oberstmarschall, 4) der Oberststallmeister, 5) der Oberstjägermeister, 6) die Generallieutenants. Ihnen folgen die Großkreuze der Civil- und Militär-Orden und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses. In den II. Rang treten die Landescollegien in nachstehender Ordnung: a. Die Justizcollegien und zwar: 1) das Oberhofgericht, 2) die Hofgerichte; b. die Administrativcollegien, nämlich 1) der Oberkirchenrath und die Vicariate, 2) die Regierungen, 3) die Kammern. Die Generalmajors haben gleichen Rang mit den Präsidenten der Landescollegien. Im III. Rang stehen die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen, wohin 1) die Landvogteien, 2) die Oberforstämter, 3) die Landämter mit den Physikaten, Dekanaten, Inspectionen und Schulvisitaturen, 4) die Forstinspectionen und Forstmeistereien; 5) die Gefällverwaltungen, wozu die untere Forst- und Jagdstellen gehören. Die Unterordnung des Personals in jedem Zweige der Civil-Staatsverwaltung, so wie bei den Hofchargen und bei dem Militärstande bleibt wie bisher dieselbe. B. Die Rangverhältnisse der Hof-, Civil- und Militär-Stellen gegeneinander bestimmen sich nach der Natur der Veranlassungen des Zusammentreffens, so daß bei Civilfeierlichkeiten die Hof- mit den Civildienern in den höhern, das Militär in den andern Rang tritt. Bei Militärfesten geht das Militär vor, die Hof- und Civildiener folgen. C. Mit der Kathegorie eines Hof- oder Jagdjunkers bei dem Hofdienste mit der Eigenschaft eines Raths bei dem Civil- und geistlichen Stande, so wie mit der eines Offiziers bei dem Militärstande und so aufwärts ist die Eigenschaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hoffeierlichkeiten bei Hofe zu erscheinen; bei den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einschlägliche Hofstäbe anzuordnen und zu besorgen haben, und wobei das bereits bestehende Verhältniß des Maitre-Rangs noch fort beobachtet werden kann. D. Nur die verschiedene Zweige der Staatsverwaltung beobachten unter sich die ad A. ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem Rangverhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs seyn, wenn es für das Beste des Diensts erachtet wird, aus den Collegialmitgliedern einem derselben die Verwaltung einer obern Stelle der Landbeamten zu übertragen. E. Wo mehrere Diener von verschiedenen Staatsverwaltungsstellen aus demselben Range zusammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anstand wegen Rangverhältnissen entstehen sollte, entscheidet der bisher eingeführte Grad, so daß der Präsident des einen Zweigs dem Direktor des Andern u. s. w. vorgeht. Sind dieselben von gleichem Grade, so entscheidet die Anciennität über den Vortritt. F. In einer und derselben Verwaltungsbranche geht der Diener des höhern Grades dem des niedern vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Besizstande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der lezten Dienstanstellungszeit; so daß der in ein Collegium tretende Diener den lezten Plaz einzunehmen hat, und seine frühere Dienstzeit nicht gerechnet wird. G. Da wo vermischte Commissionen aus dem Civil- und Militärstande zusammentreten, entscheidet der bisherige Rang unter den Commissarien, so daß z. B. Obriste und Landvögte sich nach dem Datum des Dienst-Patents richten, da sie bisher in derselben Rangklasse standen; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklasse gehörten, als diese. H. Das Prädikat Excellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofstäbe, den Staatsministern, den Großkreuzen der Civil- und Militär-Orden, den Generallieutenants, dem Oberhofrichter. I. Diejenigen, welchen Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen worden, mögen zwar derselben sich fortbedienen, aus dieser Begünstigung aber soll weder ein Vorrecht, noch ein persönlicher Vorzug für sie hervorgehen. Und da man sich zu den Einsichten der Staatsdiener versieht, daß sie nicht werden scheinen wollen, was sie nicht sind, so erwartet man, daß sie von dieser Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden, indem derselbe mit einziger Ausnahme der Geheimen-Räthe und der Professoren der Universitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt sind, in Dienstverhältnissen nicht mehr gestattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und Titular-Geheime-Räthe soll aber künftighin aufhören K. Die Diener führen also künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die sie bekleiden. Es soll daher kein Diener, welchen Standes er auch sey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maßgebend mit seiner Amtsstelle oder Funktion übereinkömmt. Die Räthe der Landescollegien sollen also bestimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, so zwar, daß z. B. in Regierungen nur Regierungsräthe, in Kammern nur Kammerräthe, in Hofgerichten nur Hofgerichtsräthe u. s. w. bestehen. Eben dieses ist mit dem Kanzleipersonale zu beobachten. Der Hof- und Staatskalender wird darüber das Nähere bestimmen. L. Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, so entscheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienstgeschäften gibt die eigentliche Amts- und Dienstwürde den Rang und haben nebenbei bekleidende Hofchargen auf denselben keinen Einfluß. M. Bei dem freiwilligen Austritt eines Dieners aus dem Dienste wird ihm die in demselben verdiente Ehre nicht entzogen, sondern die geführten Titel als Bezeichnung seiner Verdienste gerne belassen. Eben so behält der wegen physischer Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung schuldlos zur Ruhe gesezte Diener seine Titel bei. N. So wie das Streben nach Titel nur ein Mißtrauen verräth, durch eigenen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur selten noch Gesuche um Titel-Verleihungen an den Großherzog gebracht werden, besonders da im Staatsdienste, nur in dem einzigen Falle, wo Dienste ohne eigentliche Stelle, wie z. B. bei Special-

Aufträgen, außerordentlichen Missionen ꝛc. Statt finden, Titel zu verleihen vorbehalten werden. O. Außer dem Staatsdienste jedoch, wo besondere Staatsrücksichten Titelverleihungen anrathen, behält man sich, solche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch wird auch hier die Vorschrift erneuert, daß bei einer nachher stattfindenden Anstellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienststelle ersezt wird. Höchste Verordnung vom 2. März 1837 Regbl. S. 65. §. 1. Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach den Staatsministern. §. 2. Der Domdecan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regiesungsdirectoren und und Geheimenreferendärs gleichen Rang. §. 3. Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang. Staatsminist. vom 5. Januar 1826 Reg. Bl. Seite 1. Die Directoren nachstehender Stellen, nämlich 1) der Oberpostdirection, 2) der evangelischen Kirchensection, 3) katholischen Kirchensection, 4) der Wasser- und Straßen-Baudirection, 5) der Sanitätscommission, 6) der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke, 7) der Hofdomänenkammer, 8) der Oberbaudirection, 9) der Amortisationskasse (also auch der später errichteten Steuer- und Zolldirection) haben den Rang mit den Geheimenreferendärs, in sofern nicht bereits früher Einzelnen ein höherer Rang beigelegt worden ist, oder noch zu ertheilen gut gefunden wird. Die Anciennetät ist von dem Tage der Ernennug zum Director zu rechnen, so fern nicht ausnahmsweise ein anderes von Sr. Königl. Hoheit Höchstselbst bestimmt werden wird. Finanzministerium vom 27. März 1824 Reg. Bl. Seite 54. Die Forsträthe sollen, wie bisher die Oberforsträthe, gleichen Rang mit den Ministerial-, Finanz- und Domänenräthen haben. Kriegsminist. vom 7. Jan. 1831 Reg. Bl. Seite 7. Der Generalstabsarzt hat gleichen Rang mit den Geheimen-Kriegsräthen in der dritten Klasse. Minister. des Innern v. 17. März 1819 Reg. Bl. Seite 64. Den Militärärzten ist der Rang mit den Landphysicis bewilligt, und die Oberchirurgen des Militärs sollen bei Dienstanstellungsgesuchen als auf gleichem Dienstgrad mit den Landchirurgen stehend, angesehen werden.

Rangordnung der Gantgläubiger, s. Gantordnung.

Raserei, Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit s. §. 75 des Strafgesezes und Wahnsinn.

Rasiren, s. Barbierstuben.

Rathertheilung, frühere, in derselben Sache ist Grund zur Ablehnung des Richters, s. Pr.-Ordn. für bürgerl. Streitigkeiten §. 60.

Rathschläge. L. R. Saz 1381 a. c. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde giebt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war oder an ihn als Sachverständiger sich gewendet hatte, und in einem oder andern Fall sein Rath ungeschickt war. S. 1381 a. d. Die Ungeschicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo Jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden. S. 1381 a. e. Wer unaufgefordert Rath giebt, und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung. s. auch Empfehlungen.

Rathsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.

Raub. s. Strafgesez, und zwar: Thatbestand des Raubes §. 410 und 411. Strafe des Raubes §. 412 und 413. Erschwerungsgründe §. 414 und 415. Fälle von minderer Strafbarkeit §. 416. Gemeinsame Bestimmungen §. 477 und flgd.

Raub an Menschen, s. Menschenraub.

Rauchfang, s. Kamine.

Raufhändel, s. Schlägereien.

Raupenvertilgung. Minist. des Innern vom 26. Novbr. 1839. §. 1. Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche, in Gärten, Weinbergen, Feldern und Wiesen sind zwischen dem 15. November und 1. Februar von Raupennestern zu reinigen, und die leztern zu vertilgen. Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine, nach Maßgabe der Zahl der ungereinigten Bäume zu bemessende Strafe von 1 bis 10 fl. gesezt. §. 2. Die Grundbesizer sind desfalls durch die Bürgermeister, beziehungsweise Stabhalter, regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats November zu versammeln und mündlich aufzufordern. Bei dieser Versammlung hat der Bürgermeister zugleich die ihm schon bekannten oder durch den landwirthschaftlichen Verein oder die Staatsbehörden mitgetheilten anderweiten Mittel zu einer zweckmäßigen Vertilgung der Raupen bekannt zu machen, oder durch anwesende Sachverständige vortragen zu lassen, und über ihre Anwendung Berathung zu pflegen. In größern Städten kann diese Versammlung unterbleiben, und die Bekanntmachung und Belehrung durch die Wochenblätter geschehen. Vor dem 15. Januar geschieht eine wiederholte Aufforderung durch die Bürgermeister und zwar diesmals unter dem Bedrohen, daß die unterlassene Reinigung nach Ablauf des ersten Februars mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt wird. §. 3. Zwischen dem 1. und 5. Februar hat der Ortsvorgesezte eine Nachschau in der Gemeindegemarkung unter Zuzug eines Gemeinderathsgliedes und des Feldhüters vorzunehmen, oder durch zwei Feldgerichtsmitglieder und den leztern vornehmen zu lassen. Die Besizer der von den Raupennestern nicht gereinigten Bäume sind dabei, unter Angabe des betreffenden Grundstücks, aufzunehmen, und sofort von dem Bürgermeister mit der Ordnungsstrafe zu belegen. Zugleich ist denselben eine lezte Frist bis zum 15. Februar zur Reinigung unter dem Bedrohen anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Reinigung auf ihre Kosten vorgenommen werden soll. §. 4. Die Nachvisitation hat zwischen dem 15. und 20. Februar auf Kosten der Säumigen zu geschehen und es ist nach Erfund sogleich die erforderliche Reinigung anzuordnen und der Kostenbetrag auf dem Zwangswege einzuziehen. §. 5. Die Bürgermeister und Stabhalter sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich und haben den Vollzug unfehlbar bis zum 20. Februar ihren vorgesezten Bezirksämtern

unter Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister anzuzeigen. §. 6. Die Bezirksämter sind beauftragt, die Bürgermeister und Stabhalter in der ersten Hälfte des Monats November und Januar jedesmal an den Vollzug der Anordnung des §. 2 zu erinnern. §. 7. Die Gensdarmerie ist zur Aufsichtstragung über den Vollzug dieser Vorschriften bei Gelegenheit ihrer Patrouillengänge anzuweisen. Sie hat entdeckte Uebertretungen dem Bürgermeister, und größere Vernachlässigung auf ganzen Strecken, oder sonst wahrgenommene Unregelmäßigkeiten dem Bezirksamt anzuzeigen. §. 8. Die Kreisregierungen werden den Gegenstand dieser Verordnung im Auge behalten, die geeigneten weitern Instructionen und Belehrungen erlassen, und am ersten März jeden Jahrs sich über das Geschehene von den Bezirksämtern Bericht erstatten lassen.

Recepte. Deren Taration s. Apotheken.

Rechenschaftsberichte. Gemeindeordn. §. 133. Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit der wichtigsten Nachweisung, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

Rechners-Untreue. s. Strafgesez §. 687 und flgd. s. auch Amtsverbrechen und Proceß-Ordnung für Straffachen. Staatsministerium vom 13. Januar 1825 Nr. 55. §. 1. Gegen jeden der Untreue verdächtigen Rechner führt, wie bisher, jene Staatsbehörde, welche die Dienstpolizei über erstere hat, die dienstpolizeiliche Untersuchung. Sie ernennt, wenn sie ein Collegium ist, den Untersuchungskommissär und den Protokollführer aus ihrem Collegial- oder untergeordneten Dienstpersonal, und behält die obere Leitung einer solchen dienstpolizeilichen Untersuchung. §. 2. Die dienstpolizeiliche Untersuchung wird schriftlich geführt; Alles, was geschieht, muß nebst den Resultaten genau zu Protokoll gebracht werden. §. 3. Die dienstpolizeiliche Untersuchung hat den Zweck, in Gewißheit oder möglichste Wahrscheinlichkeit zu sezen: ob und welche Thatsachen wirklich vorhanden seyen, welche von einer Rechnungsuntreue, oder einer bloßen Dienstunrichtigkeit, oder Unordnung zeugen; wie diese Thatsachen beschaffen, wie sie verübt oder entstanden, und wie hoch nach einer vorläufig so viel möglich genauen Receßziehung der Betrag des Leztern sey? §. 4. Zu diesem Zweck kann die Dienstpolizeibehörde den Angeschuldigten vom Amte suspendiren, und wegen der Verwaltung des Dienstes die nöthigen provisorischen Vorkehrungen treffen. §. 5. Die Dienstpolizeibehörde oder ihr Untersuchungskommissär kann von dem Angeschuldigten und von jeder der erstern untergeordneten Dienststelle die Vorlage aller zum öffentlichen Dienste gehörige Papiere, Akten, Bücher, Rechnungen und Urkunden verlangen; Sie kann diese prüfen und revidiren lassen; Sie kann solche, oder die erforderlichen Belege daraus, zu den Untersuchungsacten bringen; Sie kann die Kasse und Naturalienvorräthe stürzen, Quittungen und andere Controllmittel einsammeln und vergleichen; Sie kann die nöthigen offiziellen Erkundigungen einziehen, und selbst Zeugen vernehmen, leztere jedoch nur unter Ermahnung zur Wahrheit. §. 6. Die Dienstbehörde oder ihr Untersuchungscommissär kann die Privatpapiere des Angeschuldigten und in dessen Wohnung jene Zimmer und Behälter, worin etwas zum öffentlichen Dienste oder Staatseigenthum gehöriges, oder zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes Dienliches sich vermuthen läßt, unter gemeinschaftliches Siegel legen, und sich alles dessen, so wie der Person und des beweglichen Vermögens des Angeschuldigten durch eine von dem Bezirksamte, oder in dringenden Fällen von dem Ortsvorstand zu requirirende häusliche Bewachung vorläufig versichern. Sie kann überhaupt alle provisorischen Sicherheitsmaßregeln treffen, damit die Spuren und Beweise des Verbrechens nicht vernichtet, und die Ersazmittel nicht auf die Seite gebracht werden. §. 7. Findet der Angeschuldigte sich durch eine vorläufige Versicherung seiner Person, oder durch eine sonst getroffene Sicherheitsmaßregel beschwert, so hat die Dienstbehörde oder ihr Commissär die Beschwerde sogleich zu Protokoll zu nehmen, und lezteres mit Gründen über die getroffene provisorische Vorkehrung unverzüglich a. bei Verrechnern, welche Staatsdiener sind, dem einschlagenden Hofgerichte; b. bei Verrechnern, welche keine Staatsdiener sind, z. B. Zoller, Acciforen, Gemeinde- oder Kirchenverrechner ꝛc. dem Bezirksamte vorzulegen, welches rechtlich erkennt: ob die getroffene Vorkehr fortzubestehen oder aufzuhören habe? §. 8. Findet die Dienstpolizeibehörde oder ihr Untersuchungscommissär bei Durchsuchung der Privatpapiere oder der Privatwohnung des Angeschuldigten, einen Verhaft der Person des Angeschuldigten, eine Untersuchung oder einen Beschlag auf dessen Vermögen nothwendig, so muß dieselbe bei Rechnern, welche Staatsdiener sind, das Hofgericht, oder in eilenden Fällen so wie bei Rechnern, die keine Staatsdiener sind, das Bezirksamt durch motivirten Antrag um das deßfallsige Erkenntniß angehen. §. 9. Entsteht bei einer dienstpolizeilichen Untersuchung gegen einen der Untreue verdächtigen Rechner der Verdacht einer Complicität, so kann die Dienstpolizeibehörde oder ihr Commissär gegen jene Complicen, über welche erstere zugleich die Dienstpolizei hat, alle Vorkehrungen treffen, wie gegen den hauptschuldigen Verrechner selbst. Ist dies aber nicht der Fall, so ist jene Gerichtsstelle, unter welcher die Complicen ihren Strafgerichtsstand haben, zu ersuchen, solche entweder zur Vernehmung zu sistiren, oder dieselben über die mitzutheilenden Punkte selbst zu vernehmen. Nöthige Sicherheitsmaßregeln können in diesem Falle auch nur von jener Gerichtsstelle auf Antrag der Dienstpolizeibehörde erkannt werden, wenn erstere dieselbe rechtlich begründet findet. §. 10. Ist der Thatbestand der Rechnersuntreue wirklich und so weit es die obigen Grenzen und Mittel der dienstpolizeilichen Untersuchung erlauben, sicher gestellt, und wird hierauf der Angeschuldigte vor jenem Ministerium oder jener Mittelstelle, welcher er unmittelbar untergeordnet ist, oder durch einen Beschluß des Staatsministeriums vor Gericht gestellt: so gehen die Akten der dienstpolizeilichen Untersuchung bei Rechnern, welche Staatsdiener sind, an das einschlagende Hofgericht, welches die Vornahme der gerichtlichen Unter-

suchung, das Rechtliche wegen des Verhafts, der Suspension vom Gehalte und des Vermögensbeschlages anordnet. Die Dienstpolizeibehörde kann bei Abgabe der Akten deshalb bestimmte Anträge stellen. Bei Rechnern, welche keine Staatsdiener sind, wird die gerichtliche Untersuchung mit der weiter nöthigen Vorkehrung vom Bezirksamt vorgenommen. §. 11. Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung kann die Dienstpolizeibehörde dem Gerichte alles mittheilen, was sie für dienlich erachtet; namentlich kann dieselbe einen Bevollmächtigten aufstellen, und durch diesen das Staatsinteresse: 1) In Bezug auf Beschleunigung und gesezliche Führung der Untersuchung; auf Versicherung der Person und des Vermögens des Angeschuldigten; auf Vollzug der erkannten Strafe; auf Zuerkennung und Betreibung der Untersuchungs- und Dienstverwaltungskosten, so wie des Recesses und sonstiger Entschädigung; in schriftlichen oder protokollarischen Anträgen wahren. Sie kann durch denselben 2) den Untersuchungsrichter in Aufsuchung und Beischaffung der Beweise zur Ueberführung des Angeschuldigten, in Bezug auf eine vollständige Erhebung dessen Leumuths- und Dienstbenehmens, und rücksichtlich der genauen Erforschung der Wahrheit vorgebrachter Entschuldigungsgründe unterstüzen. Sie kann durch denselben 3) im Laufe der Untersuchung alle auf das Verfahren des Rechners bezügliche Verhältnisse, Grundsäze und Einrichtungen des Dienstes, vorzüglich so weit solche auf besondere Instructionen, Special-Rescripten und administrativen Anordnungen beruhen, vollständig aufklären, des Endes, wo es nöthig ist, schriftliche Ausführung mit beglaubten Belegen zu den Untersuchungsacten geben, und falsche Behauptungen des Angeschuldigten, so wie unrichtige Angaben der Zeugen, berichtigen. §. 12. Die Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, auch von Amtswegen die zweckdienlichen Erkundigungen bei diesem Bevollmächtigten einzuziehen. §. 13. Zum Behufe der genannten Zwecke kann die Dienstpolizeibehörde durch ihren Bevollmächtigten zu jeder Zeit die Untersuchungsacten bei der Gerichtsstelle einsehen lassen; auch hat der Untersuchungsrichter von dem Schlusse der Untersuchung und wie lange die Acten noch unemgesendet bleiben können, die Dienstpolizeibehörde oder ihren aufgestellten Bevollmächtigten zur etwa schließlichen Wahrung des Staatsinteresses in Kenntniß zu sezen. §. 14. Von dem erfolgenden Strafurtheil gibt das Hofgericht der Dienstpolizeistelle beglaubte Abschrift, und Lezterer ist überlassen, im Falle sie wegen Receß-Ersaz und Entschädigung das rechtmäßige Staatsinteresse gekränkt erachtet, nach dem Strafedict um Seperat-Erkenntniß darüber zu bitten.

Rechnungsabhör. s. Revision.

Rechnungsbescheid. Höchste Verordnung vom 12. Februar 1821 Reg. Bl. Seite 21. Art. 7. Da jeder Staatsverrechner, welcher in verordneter Frist seine Rechnung zur Abhör vorgelegt, und die ihm gemachten Notaten in dem gesezten Termin vollständig beantwortet hat, mit Recht fordern kann, daß ihm, wenigstens vor dem Eintritt des Termins zur Einsendung der folgenden Rechnung, zu seiner und der seinigen Beruhigung, ein Rechnungsbescheid zukomme, so haben die Rechnungsabhörbehörden dieses mit Ernst und Fleiß zu bewirken. (Höchste Verordnung vom 30. Juni 1825 Nr. 1032 Regbl. 1844 Seite 231) Die Oberrechnungskammer hat darauf zu wachen, und darauf wachen zu lassen, daß alle Monatsrechnungen spätestens 5 Monate, die Quartalrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß definitiv erledigt sind, und, wie es geschehen, hat sich die Oberrechnungskammer rücksichtlich der Bezirksrechnungen von den Verwaltungskollegien nachweisen zu lassen, und hierüber, und wie sie selbst rücksichtlich der Centralrechnungen ihre Pflicht erfüllt, dem Staatsministerium alljährlich sechs Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahrs bestimmte Nachweisung zu geben. Art. 8. Verrechner, welchen die Rechnungsbescheide in der bemerkten Zeit nicht zukommen. (Höchste Verordnung vom 30. Juni 1825 Nr. 1032) können und sollen ihre Beschwerde bei der Oberrechnungskammer, die Centralverrechner, welche sie von der Oberrechnungskammer nicht erhalten, und die Bezirksverrechner, welche sich an diese gewendet haben, ohne daß in Zeit eines Vierteljahrs Abhülfe erfolgt wäre, dürfen ihre Beschwerde unmittelbar bei dem Staatsministerium vortragen und erwarten, daß die säumigen Revisoren streng nach dem Dieneredict behandelt werden.

Rechnungsbescheid über Gemeinderechnungen, s. Gemeinderechnungswesen. Gemeindeverwaltung. Gemeindevermögen. Minist. des Innern vom 26. Oct. 1835 Nr. 9286. Mit dem Rechnungsbescheide ist in keinem Falle bis zur Erledigung einer bei dem Bezirksamte oder bei der Kreisregierung gemachten Anzeige zurückzuhalten, indem hinsichtlich der sich dabei etwa herausstellenden Ersazposten erst in der nächstfolgenden Rechnung zu prüfen ist, ob die vom Bezirksamte oder von der Kreisregierung verfügte Vereinnahmung derselben vorschriftsmäßig geschehen sey. Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats steht dem Rechner der Recurs an die Kreisregierung zu. Zu Receß geschlagene Ersazposten können von dem Gemeinderath und Ausschuß nicht in Abgang decretirt werden. Wird der Mangel, wegen dessen sie zu Receß geschlagen wurden, nachträglich noch erhoben, so ist dieß der Revisionsbehörde nachzuweisen, damit diese den Receßzuschlag wieder aufhebe. Würde eine Ausgabe, zu welcher im Uebrigen eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich gewesen wäre, dem Rechner wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Decretur zu Receß geschlagen, so kann auf Bemängelung hin die nachträgliche Decretur der Ausgabe durch den Gemeinderath nur in so fern noch erfolgen, und Aufhebung des Receßzuschlags veranlassen, als die Ausgabe in dem genehmigten Voranschlag bereits vorgesehen ist, oder als eine Ueberschreitung des Leztern vom Bezirksamte besonders genehmigt wird. Wenn da, wo es über einen Receßzuschlag des Amtsrevisorats oder über eine vom Bezirksamte oder von der Kreisregierung im Verwaltungswege verfügte Ersazforderung an den Rechner, Gemeinderath oder wen sonst, wegen des von dem Schuldner eingelegten Widerspruchs zu einem Rechtsstreite kommt, der Gemeinderath und Ausschuß oder die Gemeinde selbst auf den der lezteren gebührenden Ersaz ver-

zichten, und also vom Rechtsstreit abstehen wollen, so ist dabei die Verordnung vom 14. Juli 1834 zur Anwendung zu bringen. s. Gemeindevermögen. Minist. des Innern vom 29. Juni 1838 Nr. 6558. Durch die Abhör der Gemeinderechnungen übt der Staat das nach §. 151 der Gemeindeordnung ihm zustehende Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung aus, indem er hiebei nicht allein den Verrechner, sondern auch den Gemeinderath und Bürgerausschuß controlirt. Wenn nun dem Beaufsichtigten, der sich durch das Verfahren der Revisionsbehörde verlezt hält, ein Recursrecht zugestanden ist, so ergiebt sich diese Einrichtung aus allgemeinen richtigen Grundsäzen. Dagegen erscheint es im Widerspruch mit dem Wesen des Aufsichtsrechts, den Vertretern der Gemeinde ein Recursrecht an die höhere Instanz wegen einer nach ihren Ansichten ungenügend geführten Aufsicht der Revisionsbehörde einzuräumen. Es mag ihnen gestattet seyn, die Aufmerksamkeit der höhern Staatsverwaltungsstelle auf das Revisionsverfahren im Wege des Gesuchs zu lenken, und dem Ermessen derselben die geeignete Verfügung anheim zu stellen, aber ein Rechtsanspruch auf die außerordentliche Revision durch die höhere Behörde kann ihnen nicht zugegeben werden, da die Staatsgewalt nur Kraft eigenen Rechts die Aufsicht führt; ja selbst bei einer Aufsichtsverpflichtung des Staats ein Mehreres als die Einschreitung der gewöhnlichen Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden könnte. Ueberdem ist aber den Gemeinden, die mit den Ergebnissen des Revisionsverfahrens nicht zufrieden sind, der Rechtsweg gegen die Gemeindebeamten unverwehrt, und es muß ihnen überlassen werden, die leztern vor dem Richter zu belangen, wenn sie durch deren Handlungen ihr Interesse verlezt erachten.

Rechnungseinsendung. Höchste Verordnung vom 12. Febr. 1821 Reg. Bl. Seite 19. Art. 1. Jedem Staatsverrechner soll nach dem Umfang seines Dienstes und der Natur seines Rechnungsgeschäfts ein für allemal eine hinreichende Frist zu Verfassung der Rechnung bestimmt werden, und davon in seiner Dienstinstruction Meldung geschehen. Art. 2. Dieser Termin ist von der Oberrechnungskammer zu bestimmen, nachdem vorher der Rechner selbst, und rücksichtlich der Bezirksverrechnungen die Verwaltungscollegien gehört worden sind. Wegen den Verrechnungen, welche unmittelbar unter einem Ministerium stehen, hat sich die Oberrechnungskammer vorher mit diesem zu benehmen, und, wenn sie sich über die Festsezung der Termine aus erheblichen Gründen mit derselben nicht vereinigen kann, die Anstände zur Entscheidung des Staatsministeriums vorzulegen. Art. 3. Jedem Verrechner, welcher diesen instructionsmäßigen Termin nicht einhält ist ohne weiteres eine Strafe von einem Reichsthaler für jeden versäumten Tag einzusezen, nach fruchtlosem Umlauf von vierzehn Tagen aber ein Rechnungsstell-Kommissär auf seine Kosten zuzusenden, der an der rückständigen Rechnung so lange fortarbeiten muß, bis sie gänzlich vollendet ist. Art. 4. Die Oberrechnungskammer und die Verwaltungskollegien sollen bei eigener Verantwortlichkeit den Art. 1 in strengen Vollzug bringen, und die Verrechner, welche eine Milderung ansprechen, mit ihrem Begehren an das Staatsministerium weisen. Art. 5. Damit diejenigen Verhältnisse, welche einen gerechten Anspruch auf Verlängerung des Einsendungs-Termins begründen dürften, namentlich Krankheit, Mangel an Hülfspersonen und Verzögerung der Decretur von Seiten der Verwaltungsbehörden, sogleich im Entstehen beseitigt werden, so wird verordnet: a. in Krankheitsfällen von längerer Dauer soll nach Anzeige des Verrechners sogleich die nöthige Dienstaushülfe angeordnet werden, und zwar auf Kosten des Aerars. b. Mangel an Hülfspersonen soll nie den Verrechnern zur Entschuldigung dienen können, da er immer in Zeiten Vorsorge treffen kann. c. Wenn ein Verrechner von der ihm vorgesezten Behörde die zu Stellung seiner Rechnung nöthigen Urkunden nicht innerhalb 4 Wochen, oder zu der Zeit erhält, wo er sie nothwendig bedarf; so soll ihm dieses nur dann zur Entschuldigung gereichen, wenn er sich auszuweisen vermag, daß er seine vorgesezte Behörde darum in Zeiten und innerhalb vier Wochen dreimal fruchtlos angegangen, und nach dritter fruchtloser Mahnung der Oberrechnungskammer die Anzeige gemacht hat. Höchste Verordnung vom 2. August 1838 Reg. Bl. Seite 25. Art. 1. Alle rechnungspflichtigen Beamten, deren Rechnungen unmittelbar von der Oberrechnungskammer abgehört werden, haben dieselben an die ihnen unmittelbar vorgesezten Verwaltungsbehörden innerhalb der ihnen zur Rechnungsvorlage bewilligten Frist einzusenden, gleichzeitig aber der Oberrechnungskammer davon die Anzeige zu kommen. Art. 2. Die Verwaltungsbehörden, an welche nach dem vorhergehenden Artikel die Rechnungen einzusenden sind, haben für ihre rechtzeitige Einkunft zu sorgen. Sie sind in dieser Beziehung für die genaue Beobachtung der Verordnung vom 12. Febr. 1821 verantwortlich. Art. 3. Die eingekommenen Rechnungen sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer abzusenden, unter Anschluß der Erinnerungen, zu welchen die Durchsicht derselben der betreffenden Verwaltungsbehörde Veranlassung gegeben hat. Eine längere Frist kann nur von Sr. Königl. Hoheit bewilligt werden. Art. 4. Der summarische Extract, welche jeder Rechnung anliegen muß, ist sogleich mit dieser zu vergleichen, nöthigenfalls zu rectificiren und dem darauf zu sezenden Zeugniß, daß er mit der Rechnung gleichlautend sey, innerhalb 8 Tagen an die Oberrechnungskammer einzusenden. Art. 5. Die Oberrechnungskammer hat, wenn ihr die im Art. 1 vorgeschriebene Anzeige von einem Rechnungspflichtigen nicht rechtzeitig zukömmt, die betreffende Verwaltungsbehörde davon ungesäumt in Kenntniß zu sezen, um Auskunftsertheilung anzugehen, ob die Rechnung eingekommen oder nicht, und in lezterem Falle um Nachrichtsertheilung über den Erfolg des nach Art. 2 von ihr gegen den Verrechner vorzukehrenden Zwangsverfahrens. Art. 6. Wenn von einer untergeordneten Verwaltungsbehörde die zur Beibringung der Rechnungen vorgeschriebenen Maßregeln nicht zur Anwendung gebracht worden sind, oder die ihr zur Durchsicht der eingekommenen Rechnung gestattete Frist überschritten wurde, so hat die Oberrechnungskammer das

betreffende Ministerium zum gleichbaldigen Einschreiten aufzufordern, wenn dies ohne Erfolg seyn sollte, Anzeige an das Staatsministerium zu machen. Gleiche Anzeige erwartet man höchsten Orts von der Oberrechnungskammer, wenn ein Ministerium gegen einen ihm unmittelbar untergeordneten rechnungspflichtigen Beamten die verordnungsmäßigen Maßregeln nicht ergriffen, oder die erhaltenen Rechnungen nicht innerhalb der im Art. 3 bestimmten Frist an sie abgegeben hat. Art. 7. Am 1. December jeden Jahrs hat die Oberrechnungskammer höchsten Orts anzuzeigen, ob und welche ihr zur unmittelbaren Abhör zugewiesenen Rechnungen noch ausstehen, unter Anschluß der betreffenden Akten.

Rechnungserinnerungen. Höchste Verordnung vom 12. Februar 1821 Reg. Bl. Seite 20. Art. 6. lit a. Zur Beantwortung der Revisionsnotaten haben die Abhörbehörden dem Rechner einen, nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemessenden Termin anzuberaumen, der nicht kürzer als drei Wochen seyn soll, und über sechs Wochen nicht ausgedehnt werden darf. b. Jeder Verrechner, der ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe, welche jedesmals vor Ablauf des Termins angezeigt werden müssen, die festgesezte Frist nicht einhält, ist für jeden versäumten Tag in eine Strafe von einem Reichsthaler verfallen. c. Hat die versäumte Zeit den dritten Theil der ersten Frist erreicht, so ist die Abhörbehörde verbunden auf Kosten des säumigen Verrechners einen Commissär abzusenden, der dessen Beantwortung zu Protokoll nimmt, und sich nicht eher entfernt, als bis dieses Geschäft erledigt ist. d. Eine Fristverlängerung kann die Rechnungs-Abhörbehörde auf die unter b. erwähnte Anzeige nur dann bewilligen, wenn erwiesen ist, daß die Ursachen der Verzögerung in Verhältnissen liegen, welche der Rechner zu beseitigen schlechterdings außer Stand war. e. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche Verrechner die Notaten zwar beantworten, aber, entweder aus grober Nachläßigkeit oder geflissentlich nur oberflächlich und unvollständig, um die Abhör in die Länge zu ziehen, und dadurch Zeit zu andern Behelfen und Ausflüchten zu gewinnen, so soll in solchen Fällen der Geschäftsverschleifung dadurch ein Ziel gesezt werden, daß, statt der Communikation sogenannter Postnotaten und deren abermaligen Beantwortung, der Rechner mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen oder ihm ein Commissär zugesendet werden, der ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll zu vernehmen hat. Die Verwaltungsbehörden rücksichtlich der Bezirksverrechnungen, und die Oberrechnungskammer rücksichtlich der Centralverrechner, haben dasjenige dieser Mittel zu wählen, welches sie in einzelnen Fällen für das räthlichste halten. Die Kosten hat der Verrechner zu tragen, wenn er zu diesem Verfahren gegründeten Anlaß gegeben hat, andernfalls sollen sie auf das Staatsärarium übernommen werden. Hat der Commissär keine Gebühr oder keinen Ersaz für gemachten Aufwand zu fordern, so sind dem Verrechner, wenn er zu Zahlung der Kosten verbunden ist, täglich 2 fl. anzusezen, welche derselbe als Entschädigung in das Staatsärarium zu zahlen hat. Ueber den Kostenpunkt erkennen die Verwaltungsbehörden rücksichtlich der Bezirksverrechner, und der Recurs geht an die Oberrechnungskammer, rücksichtlich der Centralverrechner erkennt die Oberrechnungskammer, und der Recurs geht an das Staatsministerium.

Rechnungsfehler in Urtheilen, deren Verbesserung. s. Proc. Ordn. §. 1161.

— — s. auch Vergleich S. 2068.

Rechnungsreste. s. Verhaft S. 2060 a.

Rechnungsrevision. Höchste Verordnung vom 11. October 1832 Reg. Bl. Seite 450. Art. 1. Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staats-Institutskassen theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instructionen über die Rechnungs-Abhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive. Alle Etats- und allgemeinen Vorschriften über die Verwendung der öffentlichen Gelder und alle Reglements, welche auf das Rechnungspersonal Bezug haben, müssen ihr von den Stellen, welche sie erlassen, mitgetheilt werden. Sie steht unmittelbar unter dem Staatsministerium. Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forst- und Berkwerke, die Direction der Steuern, die Wasser- und Straßenbau- und die Oberpost-Direction sind ihr in Allem, was die Rechnungsrevision und das Rechnungspersonal betrifft, untergeordnet. Bei jeder dieser Behörden besteht eine Rechnungsrevision, die ihr unmittelbar und der Oberrechnungskammer mittelbar subordinirt ist. Leztere hat diese Revisionsstellen jährlich einmal visitiren zu lassen und den Erfund dem Staatsministerium berichtlich anzuzeigen. Art. 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten, einem rechtsgelehrten und drei finanzverständigen Collegialräthen, der nöthigen Zahl von Oberrechnungsräthen und Kanzleipersonen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, nur der Präsident und die Collegialräthe haben deliberative Stimmen; bei eintretender Stimmengleichheit überwiegt zugleich die Stimme des Präsidenten. Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisoren. Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nöthig macht, ein Oberrechnungsrath als Vorstand vorgesezt; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungscollegiums die specielle Aufsicht über das Revisions-Bureau zu führen. Art. 3. Die Kreisregierungen, die Hofdomänenkammer, die Direction der Forst- und Bergwerke, die Direction der Steuern, die Direction des Wasser- und Straßenbaues und die Oberpostdirection haben durch die ihnen untergeordneten Revisionen die Rechnungen aller Staatskassen, worauf sie unmittelbar zu decretiren befugt sind, die Oberrechnungskammer aber alle übrigen Staats- und Staats-Institutsrechnungen durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe abhören und einen Theil der bei den erwähnten Mittelbehörden revidirten Rechnungen superrevidiren zu lassen. Sie hat ferner die den Ständen vorgelegt werdenden Nachweisungen über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu prüfen, und ihre Uebereinstimmung mit den gestellten

Rechnungen zu bestätigen. Art. 4. Die Oberrechnungskammer und die den Revisionen vorgesezten Verwaltungsbehörden sollen darauf achten, daß die Cassenbeamten ihre Rechnungen nicht nur in den festgesezten Fristen zur Abhör einsenden, sondern auch die Revisionserinnerungen rechtzeitig und vollständig beantworten. Im entgegengesezten Fall haben sie die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel — bei eigener Verantwortlichkeit — gegen dieselben in Vollzug zu sezen. Auch haben sie dahin zu wirken, daß jedem Verrechner vor Ablauf des vorgeschriebenen Termins der Rechnungsbescheid zukomme. Die Oberrechnungskammer hat die ihr untergeordneten Behörden in dieser doppelten Beziehung zu controliren, und sich, soweit sie selbst als Rechnungs-Abhörbehörde zu handeln hat, über die Beobachtung dieser Vorschriften beim großherzoglichen Staatsministerium auszuweisen. Art. 5. Die Revisoren und Oberrechnungsräthe, welche mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt werden, haben sich bei scharfer Ahndung jeder Correspondenz mit den Rechnern über das Abhörgeschäft zu enthalten, und ihre Bemerkungen lediglich dem ihnen vorgesezten Collegium vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Durchsicht eines Collegialrathes, dem Verrechner zur Beantwortung mitzutheilen hat. Art. 6. Nach geschlossenen Verhandlungen hat der mit der Abhör beauftragte Revisor resp. Oberrechnungsrath das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf alsdann der Rechnungsbescheid von dem betreffenden Verwaltungscollegium resp. von der Oberrechnungskammer, auf Vortrag eines Collegialrathes und nach eingetretener Berathung, zu ertheilen ist. In allen Fällen, wo einem Rechner Posten zum Ersaz zugewiesen werden, ist der rechtsgelehrte Collegialrath nothwendig zu hören und von demselben der Rechnungsbescheide im Concept mit zu unterzeichnen. Die von der Oberrechnungskammer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden. Art. 7. Von allen bei den untergeordneten Revisionen abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer nach einer ihrem Ermessen überlassenen Auswahl jährlich wenigstens den sechsten Theil durch die bei ihr angestellten Oberrechnungsräthe superrevidiren zu lassen, und wenn sich dabei eine Nachlässigkeit oder Gefährde des Revidenten ergeben sollte, gegen denselben, nachdem er mit seiner Rechtfertigung gehört worden, nach Umständen entweder mit angemessener dienstpolizeilicher Strafe selbst einzuschreiten oder seine Bestrafung durch die kompetente Behörde zu veranlassen. Ergeben sich bei der Superrevision noch Ansprüche an den Verrechner, welche bei der Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntniß erster Instanz nicht entschieden hat, so sind die in dieser Hinsicht gemachten Notaten der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen, um nach Vernehmung des Verrechners darüber in gleicher Weise, wie bei Ertheilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen. Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde ertheilten Rechnungsbescheides, rücksichtlich der schon bei der Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Verrechner begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Verrechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben ertheilt hat, und nach erfolgtem Re- und Correferat, welch' lezteres von dem rechtsgelehrten Mitglied der Oberrechnungskammer erstattet werden soll, und eingetretener collegialischer Berathung, Statt finden. Die Entscheidung ist dem Verrechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen. Art. 8. Findet sich ein Cassenbeamter durch den Rechnungsbescheid einer der Art. 3 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde eingeben, welche dieselbe mit ihren Rechtfertigungsgründen innerhalb 6 Wochen, vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer, mit den Akten zum weitern Erkenntniß vorzulegen hat. Die Oberrechnungskammer kann darüber nur auf erstatteten schriftlichen Vor- und Nebenvortrag und nach eingetretener collegialischer Berathung entscheiden. Art. 9. Findet sich ein Cassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen, oder im Fall der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheil abgeänderten Bescheid oder durch eine in Folge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheids erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines fernern Erkenntnisses zu bitten. Der Präsident der Oberrechnungskammer hat in solchem Fall die Sache in einer außerordentlichen Sizung auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag entscheiden zu lassen. Bei dieser haben der Referent resp. der Re- und Correferent, auf deren Vorträge der Rechnungsbescheid ertheilt wurde, abzutreten, und dagegen die bei dem Finanzministerium, der Hofdomänenkammer und der Direction der Forste und Bergwerke in Folge Höchster Verordnung vom 20. September d. J. (die Aufhebung des Fiskalats betreffend) angestellten rechtsgelehrten Räthe als Votanten anzuwohnen. Der Nebenvortrag ist jedesmals einem der außerordentlicher Weise beigezogenen Rechtsgelehrten zu übertragen. Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht Statt. Art. 10. Finden die großherzoglichen Verwaltungsbehörden bei den ihnen zukommenden Bescheide der Oberrechnungskammer erhebliche Anstände, und werden diese auf eingeleitete Communikation von derselben nicht gehoben, so ist darüber die Entscheidung des großherzoglichen Staatsministeriums einzuholen. Art. 11. Zeigt sich bei der Revision oder Supperrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstnachläßigkeiten zur Last fallen, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Data der Verwaltungsbehörde unter welcher der Rechner steht, sogleich mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Resultat der Untersuchung soll der

Oberrechnungskammer Nachricht gegeben werden. Art. 12. Wenn die Revisoren oder Oberrechnungsräthe gelegenheitlich der Abhör der Rechnungen Ueberschreitungen der Amtsgewalt von Seiten der auf die Cassen decretirenden Behörden zu bemerken glauben, so haben sie ihre Bemerkungen unmittelbar der Oberrechnungskammer zu übergeben, welche dieselben einer genauen Prüfung und nach Befund der Umstände in Gemäßheit des folgenden Artikels erledigen wird. Art. 13. Den Collegialräthen der Oberrechnungskammer wird zur besondern Pflicht gemacht, die zur Supperrevision kommenden Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche unter den im Art. 3 erwähnten Mittelbehörden stehen, und die Rechnungen der Verwaltungsstellen, welche den Ministerien unmittelbar untergeordnet sind, einer besondern Prüfung in Beziehung auf die Competenz der Behörden zu den gegebenen Anweisungen zu unterwerfen. Die Oberrechnungskammer hat die in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen, in so weit sie dieselben nach eingetretener collegialischer Berathung und Schlußfassung theilt, den betreffenden Ministerien zu communiciren, und wenn sie sich bei der hierauf erhaltenden Aufklärung nicht beruhigen zu können glaubt, die Acten zur Entschließung an das Staatsministerium vorzulegen. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Anzeigen der Revisoren und Oberrechnungsräthe sind den Ministerien nicht mitzutheilen; so weit sie die Oberrechnungskammer begründet findet, hat sie dieselben den Ministerien in eigenem Namen zu eröffnen. Art. 14. Wenn die Oberrechnungskammer gelegenheitlich der Revision oder Superrevision der Rechnungen Mängel in der Verwaltung findet, so hat sie ihre desfallsigen Bemerkungen und Vorschläge der Stelle mitzutheilen, unter welcher die Behörde steht, gegen deren Verwaltung ihre Erinnerungen gerichtet sind.

Rechnungsrevision, die Amortisationskasserechnung betreffend. s. Amortisationskasse und zwar Art. 3 und 4 des Gesezes vom 31. Decbr. 1831. Höchste Verordnung vom 29. März 1838 Reg. Bl. Seite 129. Art. 1. Die Verordnung vom 11. October 1832 findet auf die Rechnungen der Militäradministration Anwendung. Art. 2. Die Oberrechnungskammer hat rücksichtlich der Revision und Superrevision dieser Rechnungen und der Controlirung der decretirenden Behörden gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie rücksichtlich der übrigen Staatsrechnungen. Art. 3. Alle Vorschriften über die Einrichtung und Form des Rechnungswesens der Militäradministration hat wie bisher auch künftig das Kriegsministerium zu erlassen, die nöthigen Instructionen über die Rechnungs-Abhör aber die Oberrechnungskammer im Einverständniß mit dem Kriegsministerium zu ertheilen. Art. 4. Die Oberrechnungskammer hat bei Ausübung ihrer Befugnisse rücksichtlich des Militärrechnungswesens jede Anordnung oder Weisung im Wege der Communikation durch das Kriegsministerium, dem die rechnungspflichtigen Beamten und die Revisionsanstalten unmittelbar subordinirt sind, zu erlassen. Finanzministerium v. 17. März 1835 Regbl. Seite 83. §. 1. Die Stellen der Revisionsgehülfen und Revisoren bei den Rechnungsabhör-Behörden sollen in der Regel durch Cameralpractikanten besezt werden. §. 2. Zur Concurrenz bei Besezung der im §. 1 genannten Stellen werden jedoch nur solche Cameralpractikanten zugelassen, welche sich durch eine wenigstens zweijährige Praxis bei einer Obereinnehmerei, Domänenverwaltung oder Centralcasse hinlängliche Kenntnisse im Rechnungswesen und durch eine weitere einjährige Praxis bei verschiedenen Revisionsanstalten die erforderliche Kenntniß in den Geschäften eines Revisors erworben haben und sich darüber auszuweisen vermögen.

Rechnungsrevision, hinsichtlich der Gemeinderechnungen. s. Gemeinderechnungswesen, und

— — in Bezug auf die Revision der kirchlichen und weltlichen Lokal- und Districts-Stiftungs-Rechnungen. s. Stiftungen.

Rechnungsstellung. s. rechtspolizeiliche Geschäfte und zwar: die §§. 12, 18—21 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841. Justizministerium v. 1. April 1842 Nr. 1591. Durch diese Verordnung ist zwar nur den Districtsnotaren, Assistenten und Practikanten die Stellung von Rechnungen zugewiesen, allein nirgends ist bestimmt, daß dieses Geschäft ausschließlich durch jene Personen besorgt werden dürfe. Man findet daher unbedenklich, daß auch Incipienten Erlaubniß zur Rechnungsstellung erhalten können, in so fern dies durch das Bedürfniß des Dienstes geboten und die allseitige Ausbildung der Incipienten für das Rechtspolizeifach dadurch nicht als gefährdet erscheint. Der Kreisregierung überläßt man, in besonders dringenden Fällen, wenn das vorhandene übrige Personal zur förderlichen Erledigung jenes Geschäfts nicht ausreicht, die Ermächtigung dazu — unter der am Schluß des §. 21 der gedachten höchsten Verordnung angegebenen Beschränkung — einzelnen Incipienten zu ertheilen, welche dann auch die gesezlichen Gebühren für die von ihnen gefertigten Rechnungen zu beziehen haben.

— — des Gewalthabers. s. Gewalthaber S. 1993.

— — über das Vermögen Verschollener. s. Abwesende S. 125.

— — des Vormunds. s. Vormundschaftsrechnungen.

Rechnungstermin. Gesez vom 5. August 1841 Reg. Bl. Seite 192. §. 1. Die Staatsrechnungen sind künftig, und erstmals für das Jahr 1842, vom 1. Januar bis lezten December jeden Jahres zu führen.

Recht, natürliches, dessen Kraft. s. Gesez S. 4a. und 6g.

— — römisches. II. Einführungs-Edict zum Landrecht. §. 3. Da für alle diejenigen Fälle, über die der Code Napoléon disponirt, die gesezliche Kraft des römischen und kanonischen Gesezbuches, der Land- und Stadtrechte, auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu achten ist, so versteht es sich nur von selbst, daß die subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts blos noch in solchen Fällen, wo der Code Napoléon weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den Grund und Geist seiner Gesezе, noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern es wird auch noch ausdrücklich verordnet, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesezten Theilen des Großherzogthums bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches hiermit überhaupt allgemein

aufgehoben ist, geltend gemacht werden sollen. s. auch Gesetze S. 4, 6.

Rechte, deren Uebertragung. s. Uebertragung.

Rechtfertigung des Arrestes. s. Proc. Ordn. §. 693, 694 bis 698. Der Appellation s. Beschwerdeschrift.

Rechtsähnlichkeit als Gesetzesquelle. s. Gesetze Saz 4 a.

— — in Handelssachen. s. Handelssachen Saz 1 b.

Rechtsausführung. s. Proc. Ordn. für bürgerliche Streitigkeiten und zwar: Statthaftigkeit und Tagfahrten §. 333, 334, mündliche und schriftliche §. 335, 336. Die Vorbringung neuer Thatsachen ist unzulässig §. 337, in schriftlichen Vorträgen der Parteien §. 350, schriftliche bei Collegialgerichten §. 1106—1108.

Rechtsbeistandschaft. s. Beistandschaft. Bestrafung der Treulosigkeit der Rechtsbeistände. s. Strafgesez §. 535—538.

Rechtscandidaten. Höchste Verordnung vom 28. September 1843 Reg. Bl. Seite 161. §. 1. Das Justizministerium ist mit der Prüfung der Rechtscandidaten beauftragt, und hat solche jährlich im Frühjahr und Spätjahr vorzunehmen. §. 2. Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß während sieben Semester auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule die Rechtswissenschaft studirt und namentlich Vorlesungen über folgende Fächer fleißig besucht haben: 1) Römisches Recht, 2) Geschichte des römischen Rechts, 3) französisches Civil- und badisches Landrecht, 4) deutsches Privatrecht, 5) Civil-Proceß, 6) Criminal-Recht, 7) Criminal-Proceß, 8) Staatsrecht, 9) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 10) Lehenrecht, 11) Kirchenrecht, 12) Philosophie des Rechts (Naturrecht), 13) Proceß-Praxis, 14) Referirkunst. §. 3. Erst nach zurückgelegtem siebenten Semester darf sich ein Candidat zur Prüfung melden. Das Justizministerium ist jedoch ermächtigt, aus erheblichen Gründen ein Semester nachzulassen. §. 4. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im October, und die zur Spätjahrsprüfung im April schriftlich bei dem Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten: 1) das Maturitäts-Zeugniß; 2) Sitten- und Studien-Zeugnisse derjenigen Universitäten, welche der Candidat besucht hat, so weit solche nicht von der betreffenden Landesuniversität schon vorher eingesendet worden sind; 3) Nachweisungen über den Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät, nach Maßgabe des §. 19 der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. December 1836 und der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Novbr. 1839; 4) endlich, so weit nöthig, eine Nachweisung über das Staatsbürgerrecht des Candidaten. §. 5. Wer versäumt hat, sich in der vorgeschriebenen Zeit (§. 4) zur Prüfung zu melden, kann, in so fern er unter Anführung und Bescheinigung erheblicher Hinderungsgründe im Laufe des nächstfolgenden Monats (November beziehungsweise Mai) um Wiederherstellung bittet, nachträglich zugelassen werden. Spätere Anmeldungen sollen unberücksichtigt bleiben. §. 6. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist bestimmt das Justizministerium eine Rechtsfrage, welche jeder zur Prüfung zugelassene Candidat nach Grundsätzen des römischen und des badischen Rechts in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu bearbeiten hat. Ferner läßt dasselbe jedem Candidaten Acten über einen Civilproceß zur Ausarbeitung einer Probereleation zustellen. Beide Arbeiten, zu welchen literarische Hülfsmittel benüzt werden dürfen, sind für die Frühjahrs-Prüfung längstens bis zum 1. März, für die Spätjahrs-Prüfung längstens bis zum 1. September, in so fern nicht ein anderer Termin besonders festgesezt ist, dem Justizministerium vorzulegen. §. 7. Wer die beiden Probearbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist abliefert, kann an der nächsten Prüfung nicht mehr Theil nehmen, sich jedoch zu einer folgenden wieder melden. §. 8. Ueber die eingekommenen Probearbeiten wird bei dem Justizministerium Vortrag erstattet, und wenn solche befriedigend gefunden werden, der Candidat zur weitern Prüfung zugelassen. Sind dieselben nicht befriedigend, so wird dies dem Candidaten mit dem Anfügen bemerkt, daß man ihn zwar zur fernern Prüfung zulassen wolle, seiner Erwägung jedoch anheimgebe, ob er nicht für rathsam halte, seine Meldung zurückzunehmen, um sich einer spätern Prüfung zu unterziehen. Wenn die Arbeiten ganz ungenügend sind, oder sich ergibt, daß der Candidat solche aus Hülfsmitteln lediglich abschrieb, oder sie durch Dritte fertigen ließ, so wird seine Zurückweisung von der bevorstehenden Prüfung ausgesprochen. §. 9. Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils durch eine Zeitung der Residenz bekannt gemacht und überdieß den Candidaten noch besonders eröffnet. Dieselben haben sich mindestens einen Tag vor dem Beginn der Prüfung dahier einzufinden, auch 20 fl. als Prüfungstaxe an die Registratur des Justizministeriums zu entrichten. Wer verhindert ist, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dies mindestens acht Tage vor dem Beginn derselben dem Justizministerium schriftlich anzuzeigen. §. 10. Den erschienenen Candidaten werden gemeinschaftliche Fragen aus den im §. 2 Nr. 1—12 genannten Fächern zur schriftlichen Beantwortung aufgegeben, bei welcher sie sich keiner andern Hilfsmittel, als des Corpus juris civilis, bedienen dürfen. §. 11. Nach der schriftlichen Prüfung hat sich jeder Candidat einzeln einer mündlichen Prüfung vor dem versammelten Justizministerium zu unterziehen. Zu dem Ende wird ihm eine Stelle aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung und eine Anzahl Fragen aus dem römischen Recht, dem Land-Recht, Civil-Proceß und Criminalrecht zur Beantwortung vorgelegt. §. 12. Nach Beendigung beider Prüfungen sezt das Justizministerium auf den Grund collegialischer Berathung fest, welche Candidaten hinreichend bestanden sind. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädicate: „vorzüglich" — „gut" — „hinlänglich bestanden", — unter den Rechtspractikanten aufgenommen, und erhalten darüber eine, von dem Justizministerium unterzeichnete Urkunde. §. 13. Die Candidaten, welche nicht hinreichend bestanden sind, werden auf ein Jahr zurückgewiesen. Melden sie sich zu einer spätern Prüfung, so können sie von nochmaliger

Fertigung der schriftlichen Vorarbeiten oder einer derselben, entbunden werden, in so fern die früher von ihnen eingelieferten befriedigend waren. Gleiche Vergünstigung kann unter derselben Voraussezung Denjenigen zu Theil werden, welche vor Beendigung der Prüfung zurückgetreten sind (§§. 8, 9). §. 14. Wer zum dritten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird zu einer weitern nicht mehr zugelassen. Justizminist. vom 18. Februar 1834 Reg. Bl. Seite 79. Von Zahlung der Prüfungsgebühr sollen nur die Unvermöglichen, welche sich als solche durch Zeugnisse ausweisen, befreit seyn. Der Bitte um Zulassung zur Staatsprüfung ist deshalb ein amtliches Zeugniß über seine Unvermöglichkeit anzulegen. In so fern die sich meldenden Rechtscandidaten zugleich in der Polizei- und Finanzwissenschaft und in der Nationalökonomie sich prüfen lassen wollen, können hiezu besondere Kommissarien von den Ministerien des Innern und der Finanzen ernannt werden, es ist aber sogleich bei der Anmeldung zur Prüfung die Anzeige zu machen, ob der Candidat sich in den genannten Staatswissenschaften noch besonders prüfen lassen wolle. Finanzministerium vom 24. November 1838 Reg. Bl. Seite 312. Auf denselben Termin auf welchen die Kameral-Candidaten zur Staatsprüfung einberufen werden, haben sich auch die Rechtscandidaten, welche sich der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen, einzufinden.

Rechtsfähigkeit der Personen, s. Gesez S. 3. Verträge Saz 1123 bis 1125. Als Bedingung der Erbfähigkeit s. Erbfähigkeit S. 725—730. s. auch Unfähigkeit.

Rechtsfolge des Bürgen, s. Bürge S. 2029.

— — des Gläubigers, der einen andern befriedigt, s. Zahlung S. 1249—1252.

— — der Vergleichspersonen, s. Vergleich S. 2050.

Rechtsfolger der Gesellschafter, deren Streitigkeiten, s. Handelsgesellschaften S. 62. Fortsezung des Rechtsstreits gegen Rechtsfolger s. Pr.-Ordn. §. 801.

Rechtsfrist der Wechselzahlung, s. Wechselverfallzeit S. 132.

Rechtsgelehrte, in welchen Streitsachen sie Schriftverfassungsrecht haben, s. Pr.-Ordn. §. 128 bis 130. Sie brauchen keine Belehrung über die Rechtsmittel Pr.-Ordn. §. 386.

Rechtsgeschäfte, deren Form, s. Gesez S. 3 a. Die über 75 fl. sind durch Urkunden zu beweisen, s. Zeugenbeweis S. 1341—1345. Des Gantschuldners in den lezten zehn Tagen vor der Ganteröffnung, s. Pr.-Ordn. §. 831.

Rechtsgründe, ihr Vortrag in der Klage, s. Pr.-Ordn. 249. In den Einreden Pr.-Ordn. §. 294.

Rechtshüter, s. Hinterlegung S. 1961—1963.

Rechtskraft, deren Wirkung, s. Vergleich S. 2052, und Vermuthungen S. 1351.

Rechtskraft der Versäumungserkenntnisse, s. Pr.-Ordn. §. 389. Der Urtheile, Pr.-Ordn. §. 388. Hinderung derselben, Pr.-Ordn. §. 1157. Aufschiebung derselben, Pr.-Ordn. §. 1180—1185. s. auch Vollstreckung.

Rechtsmittel. s. Pr.-Ordn. und zwar: Abänderung von Urtheilen findet nur in Folge des Rechtsmittels Statt §. 1165. Anschließungsrecht an dasselbe §. 1166. Aenderung des Urtheils zum Nachtheil des Beschwerdeführers §. 1167. Rechtsmittel gegen Beschwerden vor dem Endurtheil §. 1168. Inhalt der Beschwerdeschrift §. 1169 bis 1170. Verfahren nach eingereichter Beschwerdeschrift §. 1171. Wegen Verwerfung der Beschwerdeführung finden keine Rechtsmittel Statt §. 1250.

— — Erlöschung des Rechts §. 808.

— — der Appellation, s. Appellation.

— — gegen Entscheidung über Ablehnung §. 74 ff.

— — im Arrestproceß §. 494.

— — Belehrung über das Rechtsmittel §. 386, 387.

— — der Beschwerdeführung, s. Beschwerdeführung.

— — gegen unbedingte Befehle und einstweilige Verfügungen §. 718, 719.

— — gegen Beweiserkenntnisse §. 405.

— — gegen Eideszuschiebung §. 583.

— — gegen die Verwerfung zerstörlicher Einreden §. 303, 304.

— — im Exekutivproceß §. 740.

— — gegen Ganturtheile §. 917—921.

— — bei der Aufforderung zur Klage §. 769.

— — gegen Abschlagung einer Frist oder Verlängerung einer Tagfahrt §. 241.

— — Verzicht auf das Rechtsmittel, Spezialvollmacht §. 142 Nr. 4.

— — gegen Wiederherstellung §. 672.

— — der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile §. 1251.

— — Aufschiebende Wirkung §. 372.

— — in Strafsachen, s. Proceßordn. für Strafsachen Titel XX. und XXII. s. auch Recurse.

Rechtsnachfolger. Fortsezung des Rechtsstreits gegen sie Pr.-Ordn. §. 801.

Rechtsnachtheile. s. Pr.-Ordn. und zwar: der versäumten Vernehmlassung §. 253. Wegen Unterlassung von Einreden §. 295. Des Ausbleibens in der Verhandlung über die Klage §. 312. Der Versäumnisse im ersten Verfahren §. 330—332. Ausdrückliche Androhung derselben §. 330. Wegen Unterlassung der Antworten auf die Fragen §. 342—343. Der versäumten schriftlichen Vernehmlassung §. 367. Des Ausbleibens bei der Urtheilsverkündung §. 383, 384. Der versäumten Beweisantretung §. 393 und 415. Des Ausbleibens bei der Tagfahrt zur Urkundenproduction §. 424 und 425. Unstatthaft wenn die Urkunden in den Gerichtsakten sich befinden §. 428. Der Eidesverweigerung für die Zeugen § 501. Des Ausbleibens beim Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß §. 526 und 527. Des Ausbleibens bei Vornahme des Augenscheins §. 560 und 561. Bei der Tagfahrt zur Eidesleistung §. 600—602. Eintreten der Rechtsnachtheile §. 653 ff. Des Nichterscheinens zur Rechtfertigung des Arrestes §. 689, 696 und 697. Rechtsnachtheil im bedingten Zahlungsbefehl §. 720 und 723. Des Ausbleibens in der Tagfahrt zum Executivproceß §. 726, 731—738. Bei versäumter Klage für die Provokaten §. 766, 767 und 770. Des Nichterscheinens

bei der Edictalladung in der Gant §. 774. Im Aufforderungsverfahren wegen Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften §. 778. Für nicht erschienene Erbschaftsgläubiger §. 779. Bei Verweigerung des Editionseides §. 790. Des Ausbleibens in der Tagfahrt zum Vergleichsversuch §. 795. Bei versäumter Anmeldung auf Edictalladung in der Gant §. 847, 848. Des Ausbleibens in der Tagfahrt zur Ganturtheilspublikation §. 915. Des Ausbleibens bei Eröffnung des Vertheilungsbescheids §. 925. Bei versäumter schriftlicher Vernehmlassung bei Collegialgerichten §. 1109 und 1110. Ihr Ausspruch bei Collegialgerichten §. 1152 und 1153. Bei Versäumung der Nothfristen in der Appellations-Instanz §. 1199 und 1202. Bei Versäumung der Appellations-Einwendung §. 1219. Des Ausbleibens bei der mündlichen Appellationsverhandlung §. 1225. Des Ausbleibens bei der Appellation gegen versagte Ladung §. 1236.

Rechtspflege. Trennung derselben von der Verwaltung, s. Gerichtsordnung Titel I.

Rechtspolizeiliche Geschäfte. Höchste Verordnung vom 13. Oct. 1840 Reg. Bl. Seite 246. Diese bestehen: Titel I. in Theilungen und Vermögensaufnahmen und zwar: §. 1. in Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldverweisungen). §. 2. in Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Activen und Passiven ohne Abtheilung (§. 1); in Verlassenschafts-, so wie auch in Gemeinschafts-Auseinandersezungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden; in Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden; in Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen, in so fern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist. §. 3. in der Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen. §. 4. in der Ersazberechnung bei Verlassenschafts- und Gemeinschafts-Auseinandersezungen. Titel II. in den Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarischen Vernehmungen u. dgl., in Ausstandsliquidationen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen werden; in Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses. Titel III. in lezten Willensurkunden. Titel IV. in Verträgen und zwar §. 10. in Kauf- und Tauschbriefen über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften. §. 11. in Faust-, Nuz-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden. §. 12. in Erbvergleichen (ohne vorhergegangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen), in Heiraths-, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträgen. Titel V. in andern Beurkundungen und zwar: §. 15 in Wechselprotesten, ehrerbietigen Ansuchen an Eltern und Großeltern. §. 16. in Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgängen, wie namentlich einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung, der Zurücknahme der hinterlegten Summe, der Obsignation oder Resignation. §. 17. in Urkunden über Willenserklärungen, wie namentlich Vollmachten, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kinder ꝛc.; in Beurkundung der Bewilligung zu Löschung eines Eintrags von Vorzugs- und Unterpfandsrechten. §. 18. in Beurkundung von Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen. Titel VI. in Rechnungen und zwar: §. 19. in Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen. §. 20. in Revision von Rechnungen. Titel VII. in Verschiedenen Verrichtungen und zwar: §. 21 in Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesezen und Verordnungen abzugeben berufen sind. §. 23. in Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt werden. Höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841 Reg. Bl. Seite 343. §. 1. Jedem Amtsrevisor werden zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte Districts-Notare in erforderlicher Anzahl beigegeben. §. 2. Das Justizministerium hat den Umfang der Notariats-Districte zu bestimmen, die Districtsnotare zu ernennen und ihnen ihren Wohnort anzuweisen. §. 3. Die Districtsnotare werden aus der Zahl der Theilungscommissäre und derjenigen Rechtspractikanten, welche sich für das Rechtspolizeifach besonders vorbereitet haben, mit Rücksicht auf Dienstalter, Befähigung, Fleiß und Betragen, in der Regel nach vorgängigem öffentlichen Ausschreiben, ernannt. Jeder Districtsnotar erhält eine von dem Justizministerium ausgefertigte Anstellungsurkunde. Die Ernennung der Districtsnotare wird in dem betreffenden Kreisanzeigeblatte und dem Lokalblatte bekannt gemacht. §. 4. Der Districtsnotar hat auf eigenen Namen in seinem Districte alle in dem Tarif vom 13. October 1840 aufgezählten rechtspolizeilichen Geschäfte, die nicht dem Amtsrevisor als Bezirksnotar oder andern Beamten zugewiesen sind, für alle Bewohner desselben zu verrichten, und nebstdem für die in seinem Districte nicht wohnenden Personen, die innerhalb desselben vor ihm erscheinen, lezte Willensurkunden, Vorträge und alle Acte der im Tit. V. und Tit. VII. §. 23 des Tarifs vom 13. October 1840 bezeichneten Art aufzunehmen. §. 5. Außerhalb seines Districts ist er nicht befugt, rechtspolizeiliche Geschäfte zu verrichten, doch kann er auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei mit einzelnen Geschäften von dem betreffenden Amtsrevisor besonders beauftragt werden. Ist das Geschäft in einem fremden Amtsrevisoratsbezirke zu verrichten, so bedarf er nebstdem der Genehmigung des ihm vorgesezten Amtsrevisors. Für solche Geschäfte bezieht er außer den Reisekosten (Art. 11 des Gesezes vom 13. October 1840. s. Sporteln) keine Gebühren. §. 6. Der Districtsnotar muß alle ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen, und darf sich dabei keines Hülfsarbeiters bedienen. Ist ihm Dienstaushülfe nothwendig, so hat er dem ihm vorgesezten Amtsrevisor davon Anzeige zu machen, welcher entsprechende Anwendung treffen wird. §. 7. Der Districtsnotar führt ein mit seinem Namen versehenes Dienstsiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben der Kreisregierung zur Vernichtung eingesendet werden muß. §. 8. Dem Amtsrevisor als Bezirksnotar, wird die Ausfertigung der Kauf- und

Tauschbriefe, der Nutzpfand-, Unterpfand- und Cautions-Urkunden, so wie die Revision der Rechnungen ausschließlich zugewiesen. Er hat ferner alle Acten und Urkunden zu verwahren, alle von den Parteien verlangten Ausfertigungen und Abschriften fertigen zu lassen, und das offene Buch für die Rechtsgeschäfte der Handelsleute, so wie das Faustpfandbuch zu führen. Die dienstliche Correspondenz des Districtsnotars mit öffentlichen Behörden, die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Waisenrichter ausgenommen, wird im Namen und mit der Unterschrift des Amtsrevisors durch dessen Vermittlung geführt, und eben so werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen. §. 9. Der Amtsrevisor ist berechtigt, auf den besondern Wunsch einer Partei alle nicht der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte innerhalb seines Wohnorts selbst zu verrichten. §. 10. Geschäfte, die der Werthstaxe unterliegen, und alle Geschäfte, zu deren Besorgung er seinen Wohnort verlassen müßte, darf er nur dann vornehmen, wenn ein anderer Geschäftsfertiger nicht vorhanden, und der Verzug mit Nachtheil verbunden ist. §. 11. Der Amtsrevisor ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus erheblichen Gründen, insbesondere wenn der Districtsnotar sie nicht mit der erforderlichen Beschleunigung erledigen kann, oder wenn er deren Erledigung verzögert, oder wenn die Partei es besonders wünscht, einem andern Geschäftsfertiger zuzutheilen. Glaubt der Amtsrevisor, daß ein Districtsnotar einer Geschäftsaushülfe bedürfe, ohne daß dieser darauf anträgt, so hat er wegen ihrer Anordnung der Kreisregierung Vorlage zu machen. §. 12. Die Besorgung von Geschäften, die im Tarif v. 13. Octbr. 1840 nicht benannt sind, so wie die Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen ist dem Districtsnotar nur mit besonderer Erlaubniß des Amtsrevisors gestattet. Diese Erlaubniß darf ihm nicht ertheilt werden, wenn er seine Zeit mit den ihm regelmäßig obliegenden Geschäften ausfüllen kann. §. 13. Wegen Vornahme der Obsignation verbleibt es bei der Verordnung vom 7. September 1841. Versteigerungen sind, wenn nicht der Districtsnotar von den Parteien besonders darum angegangen, oder in Folge amtlicher Verfügung von dem Amtsrevisor damit beauftragt wird, von dem Bürgermeister, und in den größeren Städten von dem Waisenrichter, zu besorgen. §. 14. Die Districtsnotare sind in dienstpolizeilicher Beziehung zunächst den Amtsrevisoren untergeordnet. Die Amtsrevisoren führen daher über sie die Aufsicht. Sie ertheilen ihnen wegen geringerer Dienstwidrigkeiten Erinnerungen und Verweise, und machen der Kreisregierung von Dienstvergehen und von Dienstwidrigkeiten, welche eine stärkere Ahndung erfordern, Anzeige. Sie haben vom Stande der Geschäfte der Districtsnotare sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und für deren rechtzeitige Erledigung, erforderlichen Falls selbst durch Wartboten, zu sorgen. §. 15. Der Districtsnotar hat jedes von ihm gefertigte Geschäft nach seiner Vollendung unverzüglich dem Amtsrevisor vorzulegen, und die Weisungen, die derselbe ihm nach Vornahme der ihm obliegenden Revision wegen irriger Geschäftsanwendung oder Verletzung formeller Vorschriften ertheilt, zu befolgen. §. 16. Der Districtsnotar darf seinen District nicht ohne Urlaub verlassen. Bis zu acht Tagen kann ihm von dem vorgesetzten Amtsrevisor, bis zu vier Wochen von der Kreisregierung, auf längere Zeit nur von dem Justizministerium Urlaub ertheilt werden. §. 17. Die nicht als Districtsnotare angestellten Theilungscommissäre, welche bei einem Amtsrevisor beschäftigt sind, werden Amtsrevisorats-Assistenten genannt. Ihre Verwendung wird in der Regel, wie bisher, den Amtsrevisoren überlassen. Doch ist dem Justizministerium vorbehalten, bei einzelnen Amtsrevisoraten solche Assistenten anzustellen. §. 18. Die Amtsrevisorats-Assistenten sind zu verwenden: 1) zur Aushülfe auf dem Amtsrevisoratsbüreau; 2) zur Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen; 3) zu Cassenstürzen; 4) zu der den Districtsnotaren erforderlichen Aushülfe. Zu jedem solchen Geschäfte bedürfen sie eines allgemeinen oder besondern Auftrags des Amtsrevisors. §. 19. Ausserdem wird ihnen die Fertigung aller Arten von Geschäften überlassen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, wie Vermögensaufnahmen im Fall des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 7. September 1841 (s. Erbverzeichnisse), Privatinventuren, und damit in Verbindung stehende Liquidationen, Stellung von Gemeinde-, Zunft-, Stiftungs- und Privatrechnungen; Fertigung von Gemeindevoranschlägen, Schuldentilgungsplänen, Erneuerung von Güterbeschreibungen, Gült- und Zinsberainen und Unterpfandsbüchern, und Aufstellung von Brandversicherungskatastern. §. 20. Die Theilungscommissäre werden von den Kreisregierungen aufgenommen. Sie erhalten über ihre Aufnahme eine Urkunde. §. 21. Wer sich zum rechtspolizeilichen Fache befähigen will, muß entweder die juridische Staatsprüfung oder die (den Kreisregierungen übertragene) Prüfung im Rechtspolizeifache bestehen, und sodann in einem wie dem andern Falle ein Jahr lang auf einem Amtsrevisoratsbüreau arbeiten. Hier wird er theils auf die in §. 17 und 18 bezeichnete Art beschäftigt; jedoch steht er im lezteren Falle unter der besondern Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors, und muß zu jedem einzelnen Geschäfte einen schriftlichen Auftrag erhalten. §. 22. Nach Ablauf des Jahrs hat die betreffende Kreisregierung auf Anmelden des Theilungscommissärs eine Anzahl der von ihm bearbeiteten Geschäfte aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei vorlegen zu lassen. Sind diese Geschäfte befriedigend bearbeitet, und hat der Theilungscommissär Fleiß und sittlichen Wandel erprobt, so wird er für befähigt erklärt, Amtsrevisorats-Assistent und Districtsnotar zu werden, in keinem Fall jedoch vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre. §. 23. Zur Prüfung im Rechtspolizeifach sind von den Kreisregierungen zuzulassen: 1) Rechtskandidaten, die bei einer Staatsprüfung zurückgewiesen wurden, nachdem sie ein Jahr lang bei einem Amtsrevisor Unterricht genommen haben; 2) andere junge Leute, welche aus der obersten Gymnasialclasse oder der zweiten Abtheilung der fünften Lycealclasse entlassen worden, oder eine besondere Prüfung über die Gegenstände, die daselbst gelehrt werden, bestanden, nachdem sie drei Jahre lang bei einem Amtsrevisor als Incipienten Unterricht genommen haben. Wer die Prüfung besteht, erhält eine Receptiantsurkunde als Theilungscommissär und wird für den Dienst beeidigt.

§. 24. Die Amtsrevisoren bedürfen zur Annahme von Incipienten der besondern Ermächtigung der betreffenden Kreisregirrung, und können Niemanden als Incipienten aufnehmen, bevor er das 16te Lebensjahr zurückgelegt hat. §. 25. Jeder Districtsnotar erhält außer dem allen Theilungscommissären verwilligten Gebührenantheile einen ständigen Gehalt, der jedoch jederzeit widerruflich ist. Amtsrevisorats-Assistenten, welche das Justizministerium nach §. 17 einem Amtsrevisorate zutheilt, kann ebenfalls ein Gehalt bewilligt werden. §. 26. Die Gebühren für Geschäfte der im §. 19 bezeichneten Art verbleiben dem Geschäftsfertiger, dem es frei steht, sich über ihren Betrag mit der Partei zu vereinbaren. In Ermanglung einer Vereinbarung ist der Geschäftsfertiger befugt, für jeden Arbeitstag zu acht Stunden eine Gebühr von zwei Gulden anzusezen. Der unmittelbare Bezug der Gebühren ist jedoch verboten, sie werden, wie die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte, von der Staatscasse erhoben und dem Geschäftsfertiger ausbezahlt. §. 27. Wenn an einem Geschäft mehrere Theilungscommissäre gearbeitet haben und sich dieselben über die jedem Einzelnen zukommende Quote des Gebührenantheils nicht verständigen können, so hat hierüber der Amtsrevisor in dessen Bezirk das Geschäft gefertigt wurde, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung, zu erkennen. §. 28. Amtsrevisorats-Assistenten ohne Gehalt, gegen deren Fleiß und Betragen nichts zu erinnern ist, empfangen, wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, bei nachgewiesenem Bedürfnisse für den Tag eine Unterstüzung von einem Gulden. §. 29. Den Theilungscommissären wird im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme die Heirathserlaubniß in der Regel nicht ertheilt. Den Districtsnotaren und Amtsrevisorats-Assistenten wird von der betreffenden Kreisregierung die Verehelichung gestattet, wenn sie für sich und ihre Braut die bürgerliche Annahme in einer Gemeinde des Großherzogthums erlangt haben, und wenn nebstdem von Ersteren ein Vermögen von 3000 fl., von Lezteren ein Vermögen von 4000 fl. gehörig aufgewiesen wird. Das Justizministerium ist ermächtigt, hinsichtlich des Vermögens Dispensation zu ertheilen. §. 30. Die Districtsnotare können jederzeit ihrer Funktionen enthoben, oder in einen andern District selbst mit Verminderung ihres Gehalts versezt werden. Geschieht die Versezung nicht zur Strafe, so werden ihnen die Zugskosten nach dem Normativ vom 25. November 1837 vergütet. §. 31. Gesuche um Versezung in einen andern District sollen in der Regel nur dann eingereicht werden, wenn der Ansuchende wenigstens zwei Jahre in seinem District angestellt war. Im Fall einer Willfahrung findet eine Zugskostenvergütung nicht Statt. § 32. Wegen Dienstwidrigkeiten und Dienstvergehen der Theilungscommissäre kann die Kreisregierung Ordnungsstrafen, Entfernung von ihren Functionen bis zu drei Monaten, so wie die Androhung bleibender Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, und gegen Districtsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten, die einen Gehalt beziehen, noch insbesondere die Sperrung ihres Gehalts bis zu drei Monaten und die Bedrohung mit bleibender Entfernung von ihren Functionen verfügen. §. 33. Dem Justizministerium ist vorbehalten, gegen Theilungscommissäre die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, so wie gegen Districtsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten, die bleibende Entfernung von ihren Funktionen, die Minderung ihres Gehalts oder die Versezung in einen andern District auszusprechen. §. 34. Die bleibende Entfernung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung findet Statt: 1) Wegen Ungehorsams im Dienst, insbesondere wegen Verehelichung ohne vorgängige Erlaubniß; 2) wegen anhaltenden Unfleißes; 3) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens; 4) wegen unsittlichen oder die Dienstehre herabwürdigenden Betragens; 5) wegen unredlicher Dienstführung; 6) wegen gemeiner Vergehen, im Falle der Verurtheilung oder selbst der Klagfreierklärung, wenn anzunehmen ist, daß der Verurtheilte oder Klagfreierklärte die öffentliche Achtung und das erforderliche Vertrauen verloren habe. In den Fällen Nr. 1—4 (den Fall unerlaubter Verehelichung ausgenommen) soll der Entlassung in der Regel die Androhung mit derselben vorausgehen. Justizministerium vom 4. Januar 1842 Regbl. Seite 1.

I. Titel. Von der Geschäftsführung der Districtsnotare. §. 1. Jeder Districtsnotar muß einen Tag in der Woche bestimmen, an welchem er in seiner Wohnung, oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. In allen Gemeinden seines Districts hat er bekannt machen zu lassen, welcher Tag von ihm hierzu bestimmt worden sey. §. 2. So oft der Districtsnotar sich aus seinem Wohnorte entfernt, muß er in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden und wenn seine Rückkehr zu erwarten ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen. §. 3. Der Districtsnotar hat in den Geschäften, die er fertigt, neben seinem Namen und Wohnort, Datum und Nummer seiner Ernennungsurkunde, so wie den Amtsrevisoratsbezirk, zu dem sein District gehört, anzugeben und in den Fällen des §. 5 der höchsten Verordnung die Fertigung über den erhaltenen besondern Auftrag dem Geschäfte beizuschließen. §. 4. Wo Besiegelung von Urkunden nöthig ist (L. R. S. 976, Instruction vom 19. Decbr. 1837 §. 16), hat der Districtsnotar sein Dienstsiegel (§. 7 der höchsten Verordnung) beizudrücken. §. 5. Abschriften von Vollmachten u. dgl., welche nach §. 8 der Instruction vom 19. Decbr. 1837 den Geschäften beizuschließen sind, kann der Districtsnotar selbst beglaubigen, ohne daß er hierfür bei Geschäften, für welche die Gebühr nach Titel I. oder II. des Tarifs vom 13. October 1840 erhoben wird, eine besondere Gebühr ansezen darf. §. 6. Auf besonderes Verlangen der Partei kann der Districtsnotar ohne vorgängige Vorlage bei dem Amtsrevisor (§. 15 der höchsten Verordnung) derselben in der Urschrift abgeben: 1) Urkunden über ehrverbietige Ansuchen; 2) Vollmachten; 3) Schuldverschreibungen; 4) Urkunden über Cessionen; 5) Quittungen; 6) Urkunden über die Einwilligung des Gläubigers zu Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten; 7) Urkunden über die Eröffnungen, Aufkündigungen und Mahnungen; 8) Urkunden, auf denen

er nur die Unterschrift beglaubigt oder den Tag beurkundet hat. §. 7. Bedürfen die in Gemäßheit des vorhergehenden §. 6 von dem Distriktsnotar den Parteien abgegebenen Urkunden gerichtlicher Bestätigung der Aechtheit der Unterschrift des Distriktsnotars, so kann solche ohne Dazwischenkunft des Amtsrevisors von dem Bezirksamte ertheilt werden. §. 8. Wenn Anzeigen von Sterbfällen unmittelbar an den Distriktsnotar gelangen, weil er die Obsignation vorzunehmen hat (Art. 3 der Verordnung vom 7. September 1841), so sezt er den Amtsrevisor sofort davon in Kenntniß, damit dieser wegen Eröffnung eines bei ihm etwa hinterlegten Testaments das Nöthige verfügen kann. §. 9. Ueber die Geschäfte, welche nicht sofort bei der Anmeldung erledigt werden, muß der Distriktsnotar ein eigenes Geschäftsbuch führen, in welches er dieselben in der Reihenfolge einträgt, wie sie ihm von den Parteien angemeldet, oder durch den Amtsrevisor aufgetragen werden. Dieses Tagebuch wird jahrweise geführt, so daß die am Schlusse des Jahrs unerledigten Geschäfte in das neue Geschäftsbuch zu übertragen sind. §. 10. Am ersten Tage jedes Monats hat der Distriktsnotar einen Auszug aus dem Tagebuch rücksichtlich der im vorhergehenden Monate gemachten Einträge, bei unerledigten Geschäften mit Angabe des Grunds der unterbliebenen Erledigung, so wie ein Verzeichniß der in frühern Monaten nicht erledigten Geschäfte, mögen solche im lezten Monat erledigt seyn oder nicht, im leztern Falle jedoch ebenfalls mit Angabe des Grundes der unterbliebenen Erledigung, dem Amtsrevisor zu übersenden. §. 11. Ueber die Entfernung des Wohnortes eines jeden Distriktsnotars von den übrigen Orten seines Distriktes, so wie über die Entfernung dieser leztern von einander, hat das Bezirksamt, in Folge des von dem Amtsrevisorate zu machenden Antrages, eine Tabelle aufzustellen und in beglaubter Form dreimal auszufertigen. Eine dieser Ausfertigungen ist in dem Arbeitszimmer des Distriktsnotars anzuheften, die zweite dem Amtsrevisor mitzutheilen, die dritte aber der Kreisregierung vorzulegen. II. Titel. Von den Notariatsgeschäften der Amtsrevisoren. §. 12. Wird in den Fällen der §§. 9 und 10 der höchsten Verordnung ein Geschäft von dem Amtsrevisor gefertigt; so müssen die Umstände, welche ihn zu dessen Vornahme berechtigen, in dem Geschäfte selbst beurkundet werden. §. 13. Wenn der Amtsrevisor eine Staatsschreibereiurkunde aufnimmt, so hat er sich in derselben ausdrücklich als Bezirksnotar zu bezeichnen. §. 14. Der Amtsrevisor darf die in seinem Bezirke befindlichen Theilungscommissäre, seine Incipienten, Schreiber und Diener nicht als Urkundszeugen verwenden. III. Titel. Von besondern Verrichtungen der Distriktsnotare. §. 15. Der Distriktsnotar, der ein im Tarif vom 13. Octbr. 1840 nicht benanntes Geschäft verrichtet, oder eine Pfleg- oder Curatelrechnung stellt, hat die ihm hierzu von dem Amtsrevisor schriftlich ertheilte Erlaubniß (§. 12 der höchsten Verordnung) dem betreffenden Geschäfte beizufügen. §. 16. Zur Uebernahme eines Nebendienstes oder eines dauernden Nebengeschäfts bedarf der Distriktsnotar der Erlaubniß des Justizministeriums. Die Betreibung von Gewerben und die Besorgung von Anleihen oder Kapitalanlagen sind ihm schlechthin untersagt. §. 17. In den Fällen des §. 11 der höchsten Verordnung ist zunächst ein Assistent mit der Besorgung der Geschäfte, welche von dem Distriktsnotar nicht gefertigt werden können, von dem Amtsrevisor zu beauftragen. In Ermanglung eines dazu geeigneten Assistenten kann jedoch der Auftrag auch einem andern Distriktsnotar ertheilt werden, der sodann, wenn der Auftrag nur auf ein einzelnes Geschäft geht, die desfallsige Fertigung dem Geschäfte beizuschließen, und wenn der Auftrag allgemein ist, desselben nach Datum und Nummer in dem Geschäfte Erwähnung zu thun hat. IV. Titel. Von der Aufsicht der Amtsrevisoren über die Geschäfte der Distriktsnotare. §. 18. Bei allen von den Distriktsnotaren einkommenden Geschäften (§ 15 der höchsten Verordnung) hat der Amtsrevisor zu prüfen, ob die formellen Vorschriften, welche ihre Gültigkeit bedingen oder sonst zu mehrerer Ordnung, wie namentlich in der Instruction vom 19. December 1837 gegeben sind, beobachtet wurden. §. 19. Sind bei Theilungen Minderjährige oder unter Pflegschaft stehende Personen (Entmündigte, völlig Mundtodte oder Verschollene) betheiligt, so erstreckt sich die Prüfung des Amtsrevisors auf das ganze Geschäft, außerdem nur auf die Richtigkeit der Berechnung der Bruttomasse. §. 20. Nimmt der Amtsrevisor Mängel wahr, auf die er nach den vorhergehenden §§. 18 und 19 sein Augenmerk zu richten hat, so muß er den Geschäftsfertiger unverzüglich zu deren Berichtigung anweisen. Lezterer ist gehalten, diesen Weisungen, in so weit es noch möglich ist, zu entsprechen. Wegen Formwidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§. 17 der Instruction vom 19. Decebr 1837), kann der Amtsrevisor der Kreisregierung Anzeige machen. §. 21. Mängel anderer, als der im vorhergehenden §. 20 bezeichneten Art hat der Amtsrevisor dem Geschäftsfertiger zu seiner Belehrung bemerklich zu machen. Lezterem bleibt jedoch überlassen, in wie fern er deßhalb eine Berichtigung des Geschäfts vornehmen will. §. 22. Glaubt der Amtsrevisor, daß in einem vor einem Distriktsnotar errichteten Vertrage ein Minderjähriger oder eine unter Pflegschaft stehende Person benachtheiligt werde, so hat er hierwegen entweder selbst obervormundschaftlich einzuschreiten, oder das Bezirksamt zum Einschreiten zu veranlassen. §. 23. Bei Rechnungen, die von einem Distriktsnotar gestellt werden, verbleibt dem Amtsrevisor die Abhör im bisherigen Umfange. §. 24. Sterbfallanzeigen, die bei dem Amtsrevisor einkommen, hat derselbe unverzüglich dem Distriktsnotar zur Amtshandlung mit dem Bemerken zu übersenden, ob ein Testament des Erblassers bei ihm hinterlegt sey oder nicht. §. 25. Die Aufträge, welche der Amtsrevisor in besondern Fällen den Districtsnotaren ertheilt, trägt er in sein Auftragsbuch ein, und bemerkt bei jedem Eintrag die etwa erlassenen Erinnerungen so wie den Tag der Erledigung. §. 26. Der Amtsrevisor ist verpflichtet, den ihm monatlich zukommenden Auszug aus dem Geschäftsbuch jedes Notars (§. 10) zu durchgehen, für die Erledigung der Rückstände zu sorgen, auch von Zeit zu Zeit die Urschrift des Geschäftsbuches einzufordern und mit den Auszügen zu vergleichen, daß und wann

dies leztere geschehen, hat er in dem Buche zu bemerken. §. 27. Wird die Stelle eines Districtsnotars erledigt, so kann der Amtsrevisor einen Assistenten mit Besorgung der Geschäfte einstweilen beauftragen, hat jedoch unverzüglich der Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche, wenn dies nöthig ist, einen Verweser bestelle. — V. Titel. Von den Assistenten und übrigen Theilungscommissären. §. 28. Die Assistenten (§. 17 der höchsten Verordnung) haben in der Regel am Size des Amtsrevisors zu wohnen. §. 29. Haben sie zur Fertigung von gewissen Geschäften einen allgemeinen Auftrag des Amtsrevisors (§. 18 der höchsten Verordnung), so müssen sie dieses Auftrags in jedem Geschäfte nach Datum und Nummer Erwähnung thun, und wenn sie einen besondern Auftrag erhalten, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beifügen. Außerdem haben sie den §. 7 der Instruction vom 19. December 1837 fernerhin zu befolgen, und in allen Staatsschreibereiurkunden den Amtsrevisor, in dessen Auftrag sie handeln, als Bezirksnotar zu bezeichnen. §. 30. Die von ihnen gefertigten rechtspolizeilichen Geschäften unterliegen der durchgängigen Revision des Amtsrevisors und sind nach dessen Weisungen zu berichtigen. §. 31. Wenn ein Theilungscommissär von der Kreisregierung mit Verwesung eines Notariatsdistricts beauftragt wird, so tritt er ganz in die Stelle des Districtsnotars und bezeichnet sich in den Geschäften als einstweiligen Districtsnotar, mit Angaben von Datum und Nummer des erhaltenen Auftrags. §. 32. Zur Besiegelung von Urkunden haben sich Assistenten, auch wenn sie zu einstweiligen Districtsnotaren ernannt sind, des Amtsrevisoratssiegels zu bedienen. §. 33. Assistenten sind zur Uebernahme der im §. 17 der höchsten Verordnung bezeichneten Geschäfte an eine Genehmigung des Amtsrevisors nicht gebunden, auch findet eine Revision derselben nicht Statt. Dagegen dürfen Theilungscommissäre, welche noch nicht befähigt erklärt sind, Assistenten und Districtsnotare zu werden, kein Geschäft, welcher Art es sey, ohne Vorwissen und Gutheißen des Amtsrevisors besorgen und es eben so wenig, ohne ihm dasselbe zur Revision vorgelegt zu haben, an die Parteien abgeben. §. 34. Jeder Theilungscommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen (§. 23 der höchsten Verordnung): „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungscommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs derselben enthalten will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ — VI. Titel. Gemeinsame Bestimmungen. § 35. Die Amtsrevisoren und Districtsnotare sind verbunden, jedes rechtspolizeiliche Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sey denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, die verbietenden oder schlechthin gebietenden Gesezen oder den guten Sitten zuwider läuft. §. 36. Ist ihnen eine Person, welche die Fertigung eines Geschäftes verlangt, nicht bekannt, so ist in denselben anzugeben, auf welche Weise sie sich überzeugten, daß dieselbe diejenige Person sey, für welche sie sich ausgibt. §. 37. Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten — in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gutachten vorkommt; auch dürfen sie Personen, welche mit ihnen in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beiziehen. §. 38. Geschäfte, welche der Amtsrevisor aus den im vorhergehenden §. 37 angegebenen Gründen nicht selbst fertigen kann, dürfen auch von keinem Districtsnotar seines Bezirks gefertigt werden. Vielmehr hat die Kreisregierung mit deren Fertigung einen Amtsrevisor oder einen Districtsnotar aus einem andern Bezirke zu beauftragen. Ist ein Districtsnotar aus den im §. 37 angegebenen Gründen an Fertigung eines Geschäftes gehindert, so hat der Amtsrevisor einen andern Geschäftsfertiger zu bezeichnen (§. 17). §. 39. Den Amtsrevisoren und Districtsnotaren wird untersagt, einen zweiten Amtsrevisor oder Districtsnotar statt der im Gesez v. 22. Juni 1837 Art. 3 bis 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen. §. 40. Besteht die Urkunde über ein Geschäft der im Tit. III., IV. und V. des Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen starken Faden, auf dessen Enden das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der lezten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterzeichnen. Zum Verordnungsblatt für die Rechtspolizeiverwaltung wird das dahier erscheinende „Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden“ erklärt. In dasselbe werden aufgenommen: a. alle Verordnungen und Verfügungen, deren Veröffentlichung aus Rücksichten für den Dienst zweckmäßig ist; b. Ausschreiben von erledigten Districtsnotariaten; c. Nachrichten über die Ernennung der Districtsnotare und Assistenten. — VII. Titel. Von der Dienstaufsicht der Amtsrevisoren. §. 42. Sobald Jemand (als Incipient oder nach dem er bereits die juristische Staatsprüfung erstanden) sich dem Rechtspolizeifache widmet, sind von dem betreffenden Amtsrevisorate besondere Dienstakten für denselben anzulegen und so fortzuführen, daß sie über sein Dienstleben und die Ansicht des Amtsrevisors von seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen, seinen Fleiß und Wandel möglichst vollständige Nachweisungen geben. Diese Dienstakten werden jeder Behörde auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt, und wenn das betreffende Individuum zu einem andern Amtsrevisorate übergeht, demselben gleichbald zugesendet. §. 43. Außerdem führt jeder Amtsrevisor über die Districtsnotare und andere zum Rechtspolizeifache gehörige Personen seines Bezirks eine Tabelle, in welche er seine Bemerkungen über ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und Wandel mit Gewissenhaftigkeit, nach sorgfältiger Prüfung, nieder-

legt. Diese Tabelle ist am Schluße des Jahrs der Kreisregierung vorzulegen, welch' leztere sämmtliche Tabellen zusammenstellt und die Zusammenstellung dem Justizministerium einsendet. §. 44. Todesfälle unter den Districtsnotaren und den übrigen zum Rechtspolizeifach gehörigen Personen, so wie sonstige Veränderungen, die durch Austritt oder Zugang bei leztern vorkommen, sind von den Amtsrevisoren der Kreisregierung gleichbald anzuzeigen. VIII. Titel. Von dem Ansaze der Geschäftsgebühren. §. 45. Auf jedem Geschäfte werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß (nach Maßgabe der §§. 7 und 8 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, den Vollzug des Gesezes über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betreffend), die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn Mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben (§. 27 der höchsten Verordnung), auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch (§. 47) aufgenommen wurde. §. 46 Bei Geschäften, die nach Tagsgebühren bezahlt werden (§. 5 des Tarifs), muß der Zeitaufwand, beim Ansaz einer Versäumnißgebühr (§. 6 des Tarifs) die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansaz einer Ganggebühr (§ 27 des Tarifs) die Berufung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, und beim Ansaze der Reisegebühr (§. 28 des Tarifs) die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäfte selbst beurkundet werden. §. 47. Districtsnotare und andere Theilungscommissäre haben ein mit dem 1. Januar jedes Jahr beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden. Wurde das Geschäft der Partei in Urschrift ausgehändigt (§§. 6 und 33), so ist dies besonders zu bemerken. §. 48. Das Gebührenbuch wird am lezten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingesendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen. (Regierung des Oberrheinkreises vom 19. August 1842 Nr. 17078. Wenn das Amtsrevisorat genöthigt ist, einem Districtsnotar einen Wartboten zuzusenden, und Ersterer die unmittelbare Zahlung der hiefür angesezten Gebühren verweigert, so steht dem Amtsrevisorat die Befugniß zu, die betreffende Amtskasse zu requiriren, jenen Betrag dem Notar bei Auszahlung seiner monatlichen Gebühren in Abzug zu bringen, und es findet bei einer vom Notar etwa dagegen erhoben werdenden Einsprache kein Suspensiveffect Statt). §. 49. Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Haupt-Gebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach alle von ihm, den Districtsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäfte und angesezten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abgeschlossen und aus demselben das Einzugs-Register nach §. 10 der Verordnung v. 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. XIII.) und der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1835 (Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung Nr. 10) gefertigt. §. 50. Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidirende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Haupt-Gebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist. §. 51. Erst nach erfolgter Erledigung bei den von den Districtsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäften also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erinnerungen erledigt und die Gebühren-Ansäze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden. Nur da, wo eine Vorlage des Geschäftes nicht Statt findet (§§. 6 und 33), wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Haupt-Gebührenbuch übertragen. In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berichtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weßhalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde. Justizminist. vom 21. März 1844 Nr. 1566. Art. 1. Wer das 25ste Jahr überschritten hat, kann nicht mehr als Rechtspolizei-Incipient, und wer das 28ste Jahr zurückgelegt hat, nicht mehr als Theilungscommissär aufgenommen werden. Art. 2. Die Theilungscommissäre, welche sich auf längere Zeit einer der Rechtspolizei fremden Beschäftigung widmen, ohne dazu die ausdrückliche Genehmigung erhalten zu haben, sind als verzichtend auf die aus ihrer Reception begründeten Ansprüche zu betrachten, in der Liste zu streichen und wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, von dem Strich zu benachrichtigen. Art. 3. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Theilungscommissäre, welche von dem Ministerium des Innern und den demselben unmittelbar untergeordneten Verwaltungsstellen zu Revidentenstellen berufen werden, indem bei diesen zwar nur die beim Theilungsfach zugebrachte Zeit über ihr Dienstalter als Theilungscommissar entscheidet, der Strich aus den Listen aber nicht erfolgt. Art. 4. Kein Amtsrevisorat kann einen Rechtspolizeipractikanten oder einen Assistenten anstellen, ohne vorher unter Vorlage der Dienstzeugnisse desselben die Genehmigung der Kreisregierung nachgesucht und erhalten zu haben. Die Regierung ertheilt diese Genehmigung nur nach Prüfung der Receptionsurkunde des Anzustellenden und nach Einsicht der Entlassungsurkunde von Seiten der lezten Dienstbehörde, so wie unter Berücksichtigung der oben unter Nr. 2 erschtlichen Vorschrift. Art. 5. Die Beobachtung der Vorschriften des §. 42 der Notariatsordnung ist sorgfältig zu überwachen. Justizministerium vom 19. Juli 1844 Nr. 3845. §. 1. Die Amtsrevisoren bedürfen nach §. 24 der Verordnung vom 25. November 1841 zur Aufnahme von

Incipienten der Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung, welche nicht nur darauf sehen wird, ob der Incipient die nach §. 23 Absaz 3 und §. 24 der gedachten Verordnung, ferner nach der Verordnung vom 21. März 1844 Nro. 1566 erforderlichen Eigenschaften hat, sodann auch, ob der betreffende Amtsrevisor die Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen Theilungs-Scribenten besizt. §. 2. Diese Ermächtigung ist nicht für allemal zu ertheilen, sondern bei jeder Aufnahme eines Incipienten, selbst wenn solcher schon früher recipirt war, und nur zu einem andern Amtsrevisorat übertritt, besonders nachzuholen. §. 3. Kein Amtsrevisor kann einen Incipienten, welcher bei einem andern Amtsrevisor seine Unterrichtszeit begonnen hatte, aufnehmen, ohne daß der Aufzunehmende das Entlassungszeugniß des lezten Dienstvorgesezten vorzeigt. Beschwerden über die Verweigerung dieses Zeugnisses entscheidet die Kreisregierung im dienstpolizeilichen Wege, vorbehaltlich der im Civilrechtsweg zu verfolgenden Entschädigungsansprüche der Betheiligten, in so fern solche Ansprüche vertragsmäßig begründet sind. §. 4. Der Incipient, welcher ohne Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung den Unterricht verläßt, ist als ausgetreten zu betrachten. Justizminist. vom 23. Mai 1842 Nr. 2703. Die Aemter haben sich bei Abhaltung der Vogtgerichte nach etwaigen Inventur-Rückständen zu erkundigen und davon, so wie sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden gleichen ähnlichen Rückständen der Kreisregierung Anzeige zu machen. s. auch Gerichtsbarkeit freiwillige und Urkunden.

Rechtspraktikanten. Höchste Verordnung vom 2. November 1826 Reg Bl. Seite 193. Art. 1. Jeder Rechtscandidat, der nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen ist, muß sich eine hinlängliche practische Kenntniß der öffentlichen Geschäfte erworben haben, ehe derselbe das Schriftverfassungsrecht oder eine Anstellung im Staatsdienst erlangen kann. Art. 2. Es hat daher jeder recipirte Rechtscandidat wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei Justiz- und Polizeibehörden, unter welchen hier auch die Amtsrevisorate mit einbegriffen sind, sich in den verschiedenen Geschäftszweigen practisch zu üben, insbesondere aber muß jeder wenigstens Ein Jahr lang bei einem Amte schon practicirt haben, ehe derselbe bei einer höheren Stelle als Praktikant oder Accessist, zugelassen werden darf. Art. 3. Den Amts- und Collegialvorständen wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Rechtspractikanten nicht nur die Gelegenheit zu practischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben. Art. 4. Statt der früher verordneten nochmaligen Prüfung hat jeder Rechtspraktikant seine erlangte practische Befähigung durch amtliche Zeugnisse derjenigen Behörden, bei welchen er sich in öffentlichen Geschäften geübt hat und zugleich durch einige von ihm gefertigte Arbeiten nachzuweisen. Höchste Verordnung vom 1. Mai 1810 Regbl. Seite 125. Die Beamtungen sind befugt, Rechtspraktikanten, nachdem sie zuvor gehörig geprüft und verpflichtet worden sind, zu jeder Art von Geschäften unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit zuzulassen. Justizministerium vom 26. Septbr. 1810 Reg. Bl. Seite 324. Diese Aufsicht erstreckt sich, was die Führung von peinlichen Untersuchungen betrifft, dahin, daß während der Dauer derselben die Beamten sich öfters die Acten vorlegen lassen sollen, um bei Zeiten die etwa nöthigen Verbesserungen nachholen zu lassen, daß die Beamten ferner beim Schluß der Untersuchung die Acten durchgehen und ihr „legit“ beisezen, das allenfalls Nöthige ergänzen und das Schlußverhör jederzeit selbst vornehmen. s. Gerichtsordnung §. 13. Ministerium des Innern vom 24. Decbr. 1841 Nr. 14240. Die Oberbeamten haben von einer Verwendung der mit Actuariatsgehalt angestellten Praktikanten zu selbstständigen Arbeiten der Beamten, sobald es sich nicht von einer augenblicklichen oder kurz vorübergehenden Aushülfe handelt, gleich den Regierungen auch den Hofgerichten, die Anzeige zu machen, und die Ermächtigung einzuholen, wo sie nicht schon für den betreffenden Praktikanten vorliegt. Die Zahl der Volontairs darf aber weder die Zahl der bei dem betreffenden Amt angestellten Beamten übersteigen, noch mehr als drei betragen. Minist. des Innern v. 24. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 162. Rechtspraktikanten, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, ist zur Pflicht gemacht, im Monat Januar jeden Jahrs dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise sie sich im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt haben, namentlich bei welchen Behörden, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt. Wer diese Anzeigen versäumt, hat sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben, die daraus für ihn hervorgehen können, daß er dem Ministerium des Innern weniger bekannt bleibt.

Rechtssäze, unwahre im Urtheil. Appellation dagegen Pr.-Ordn. §. 1175, 1176. Hindert die Vollstrekkung nicht, wenn die Appellationssumme fehlt §. 1181.

Rechtsstand darf nicht neben dem Besizstand verfolgt werden Pr.-Ordn. §. 757, 758. Klage nach dem Besizproceß zulässig §. 760.

Rechtsstreit, dessen Wirkung auf Vormundschaften s. Vormundschaft S. 442. Auf Verkäufe s. Käufer S. 1653. Uebertragung S. 1699, 1700. Spezialvollmacht zum Verzicht darauf Pr.-Ordn. §. 142. s. auch Processe.

Rechtsverkehr. s. Verjährung S. 2226. Verkauf S. 1598. Verträge S. 1128.

Rechtsvermischung durch Sachenvereinigung s. Grunddienstbarkeiten S. 705. Durch Personenvereinigung s. Sammtverbindlichkeit S. 1209. L. R. S. 1300. Wenn die Eigenschaft eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusammentreffen, so entsteht Kraft Gesezes eine Rechtsvermischung, Forderung und Schuld erlöschen durch sie. S. 1301. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners nüzt seinen Bürgen. Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld. Jene in der Person des Gläubigers betrifft den Sammtschuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mitschuldner war.

— — bei Bürgschaften, s. Bürge S. 2035.

Rechtsvermuthung, überhaupt. L. R. Saz 1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesez

oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht. §. I. Von gesezlichen Vermuthungen. L. R. S. 1350. Gesezlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesez auf gewisse Handlungen oder gewisse Thatumstände gegründet wird; (sey es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht). Jener Art sind: 1) Handlungen, welche das Gesez für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seyen. 2) Die Fälle, worin das Gesez erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung folge. 3) Die Wirkung, welche das Gesez einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt. 4) Die Kraft, welche das Gesez dem Geständniß der Partei oder ihrem Eide beilegt. S. 1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage überall derselbe seyn, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Proceß unter denselben Parteien geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft Statt haben. S. 1352. Eine gesezliche Vermuthung befreit Denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis. Wider eine gesezliche Vermuthung ist kein Beweis zulässig; wenn das Gesez ihrentwegen gewisse Vorgänge vernichtet, oder einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sey dann, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe; alles unbeschadet dessen, was über Eid und gerichtliches Geständniß unten bestimmt wird. S. 1352 a. Wider eine gesezliche Vermuthung, mit welcher das Gesez keine bestimmte Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zulässig; und gilt für stillschweigend vorbehalten. §. II. Von richterlichen Vermuthungen. L. R. S. 1353. Jene Vermuthungen, welche durch kein Gesez begründet sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur auf wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen achten soll, und auch dieses nur in jenen Fällen, wo das Gesez einen Zeugenbeweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird. Gegen Betrug, Irrthum und Zwang s. Verträge S. 1116. Gegen Sammtverbindlichkeit s. Sammtverbindlichkeit S. 1202. Für Zahlung s. Zahlungen S. 1248 a. Gegen Rechtswandlung s. Rechtswandlung S. 1273. Gegen Schuldnachlaß s. Schuld, deren Erlassung S. 1283, 1286. Gegen Zufall s. Untergang 1302. Für Errungenschaft s. Errungenschaft S. 1499. Für Heirathsgut s. Ehesteuer S. 1541. Für dessen Zahlung s. daselbst S. 1569. Für guten Stand der Bestandgüter s. Bestandvertrag S. 1731. Für Schuldhaftigkeit der Beständer s. Bestandvertrag S. 1732. Ueber die Bestandzeit s. Pachtverträge S. 1774. Für Zinszahlung s. Zinsen S. 1908. Gegen Bürgschaft s. Bürge S. 2015. Für den Besizer s. Verjährung S. 2230, 2231 und 2234. Für die Redlichkeit des Besizers s. Verjährung S. 2258. Für das Eigenthum des Besizers s. Eigenthum S. 544 a. Verjährung S. 2279. s. auch Proceßordnung und zwar: Eideszuschiebung wider die gesezliche Vermuthung §. 573. Gesezliche Vermuthung als Beweismittel §. 626.

Rechtsversagung. s. Gesezе S. 4.

Rechtsverwahrung bei der Gemeinschaft s. Ehesteuer S. 1551.

— — bei Verträgen. s. Verträge S. 1108 c.

— — bei der Zahlung. s. Wechselzahlung Saz 153.

Rechtsvortheil, kann nicht aus Betrug oder Zwang gezogen werden. s. Verträge S. 1117 a.

— — der Erbverzeichnung. s. Erbverzeichniß S. 793—810.

— — der Nothdurft. s. Zahlung S. 1244 b.

— — der Vermögensabtretung. s. Vermögensabtretung S. 1268—1270.

— — der Vorausklage. s. Verpfründung Saz 1983 c. s. Bürge S. 2022—2024. s. Vorzugsrechte S. 2170.

Rechtswandlung. L. R. S. 1271. Die Rechtswandlung geschieht auf dreierlei Weise: 1) Wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine Neue übernimmt. 2) Wenn der Gläubiger den alten Schuldner freispricht, und an dessen Stelle einen Neuen annimmt. 3) Wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen Lezteren der Schuldner frei wird. S. 1272. Eine Rechtswandlung findet nur Statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen. S. 1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht sie zu bewirken muß klar aus einem Geschäft hervorgehen. S. 1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung des ersten Schuldners. S. 1275. Die Ueberweisung, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überwiesenen Schuldner befreie. S. 1275 a. In keinem Fall kann der überweisende Schuldner, der die Ueberweisung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bei dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwiesenen Gläubiger entgegensezen. S. 1276. Ein Gläubiger, der den überweisenden Schuldner frei läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwiesene Schuldner zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon in Gant oder Vermögensverfall gerathen war. S. 1277. Die Anweisung einer Person um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung. Eben so wenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll. S. 1278. Die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung gehen auf eine neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger sie nicht ausdrücklich vorbehalten hat. S. 1279. Bei jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, können die Vorzugs- und Pfandrechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen

des neuen Schuldners nicht übergehen. S. 1280. Bei einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und einem der Sammtschuldner können die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung nur auf das Vermögen Desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden. S. 1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und Einem der Sammtschuldner zu Stand gekommene Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit. Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen. Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beitritt der Mitschuldner, im zweiten Fall den Beitritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten, so bleibt die alte Forderung aufrecht.

Rechtszug, dessen Erlöschung. s. Verjährung S. 2247. s. auch Pr. Ordn. S. 802—808. Erkenntniß über die Zulässigkeit des höheren §. 1179.

Recurse in Straffachen. s. Pr. Ordn. für Straffachen Titel XX.

— — in Verwaltungs- und Polizeisachen. Höchste Verordnung v. 14. März 1833 Reg. Bl. Seite 63. §. 1. Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen. Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, so wie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschließung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind. §. 2. Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flussen und Bächen, so wie zu Anlegung von Fabriken muß überdies in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden durch öffentlichen Anschlag verkündet werden. Außerdem bleibt jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheiligt seyn können, eröffnen zu lassen. Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben. In allen Fällen muß aus den Acten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag Statt gefunden hat. §. 3. Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch specielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu recurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist. §. 4. Der Recurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer 14 Tage ausgeführt werden. Diese Fristen sind peremtorisch und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die leztere nur einmal auf 8 bis 14 Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind. §. 5. Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Recurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte und Fristerstreckung. Wird leztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb 14 Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Recurs-Ausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer koordinirten Behörde, so ist leztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Recursanzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen. Der Recurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Burgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesezten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre. §. 6. Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheil des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Recurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben. §. 7. Ist der Recurs innerhalb der festgesezten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zu Ausführung. §. 8. Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Recursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Recursausführung, durch die Recursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist. Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; so wie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Recurrent nach Maßgabe des §. 5 über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt. Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, als diejenige, welche über den Recurs entscheiden soll, zu treffen befugt. §. 9. Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Recursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Acten begehre. §. 10. Hat der Recurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Recurs gegen die Ertheilung

einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Recursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden. §. 11. Die Recursausführung und eben so die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Voracten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Beziehung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Recurses zugleich mit einem allgemeinem Interesse in Verbindung steht. §. 12. Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Acten der nächsthöhern Behörde zur Entscheidung beziehungsweise zur weitern Einbeförderung an die ihr vorgesezte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Recurrenten kennt, oder dieser blos höheres Erkenntniß nach Lage der Acten begehrt. Die zur Erledigung des Recurses kompetente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen. § 13. Auch nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen findet der Recurs noch Statt; a. wenn die Verfügung oder Entscheidung blos im Interesse von Amtswegen erlassen, b. wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist, c. soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt. Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Recurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt. §. 14. In allen anderen Fällen ist der Recurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Recurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Recurses in der Hauptsache verbindet. §. 15. Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Recursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wie fern der Vollzug sistirt werden soll. Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichtsertheilung so wie die Vollzugssistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesezt, daß die Säumniß wenigstens einigermaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist. §. 16. Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Recurrenten hat, um von der jezt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Recurrent ihn deßhalb entschädigen, es sey denn, daß Lezterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Recursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt. §. 17. Die Nachsicht muß stethin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesezmäßige Ertheilung der Recurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privatrechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist. §. 18. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Recurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Partdie abändern oder ganz aufheben: a. in den Fällen des §. 13 und zwar hier schon deßhalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat; b. in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Recurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in den §§. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen. §. 19. Ueber die Kosten ist in jeder Recursinstanz nach Analogie der in der Proceß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen. §. 20. In einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Acten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab. §. 21. Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die lezte und höchste Instanz; ausgenommen sind: a. die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden; b. Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können; c. umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesezе oder Verordnungen als lezte Instanz bezeichnet ist. Minist. d. Innern v. 5. April 1842 Regbl. S. 158. Wenn in Polizeistrafsachen Amt und Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, soll ein weiterer Rechtszug nicht zulässig seyn. §. 22. Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Gesunde, keinem weitern Recurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesezten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen. Die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussezung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18 lit. a. verglichen mit §. 13 ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern. §. 23. Alle bisherigen Vorschriften über das Recurswesen, in so weit sie nicht den im §. 21 unter lit. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesezen beruhen, wie z. B. die Vorschriften

in den Gesezen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden v. 28. December 1831, sind aufgehoben. Minist. des Innern vom 7. October 1837 Reg. Bl. Seite 393. Nach dem §. 9 vorstehender Verordnung kann jede Partei ihre Recursanzeige und Ausführung, so wie nach §. 10 auch die Vernehmlassung auf die Recursausführung bei dem Bezirksamt, welches das Erkenntniß gab oder jenes der höheren Behörde eröffnete, mündlich zu Protokoll geben. Diese Protokollirung der Beschwerden und Recurs-Einwendungen verdient im Allgemeinen auch den Vorzug, da das Verfahren dadurch einfacher und für die Parteien minder kostspielig wird. Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die Parteien dieses Verfahren wählen, und namentlich ist 1) die Recursausführung, sie mag schriftlich eingereicht oder mündlich gegeben worden seyn, in keinem Fall in Original dem Gegentheil zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. Wenn etwa die besondere Verwiklung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, so wäre eine auf Kosten des Recurrenten zu fertigende Abschrift der Recursausführung dem Gegentheil zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung hinauszugeben. 2) In andern Fällen wird der Gegentheil, sofern er nach §. 10 der Recursordnung überhaupt vernommen werden muß, lediglich vorgeladen, um seine Vernehmlassung auf die Recursausführung selbst, wenn diese schriftlich eingereicht wurde, mündlich zu Protocoll zu geben, und nur auf sein besonderes Verlangen ist ihm alsdann auf seine Kosten eine Abschrift der Recursausführung unter Anberaumung einer kurzen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist (§. 10) zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung zu verabfolgen. 3) Wenn der eine oder der andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Recursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem dennoch nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er, ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte. Minist. des Innern vom 22. Novbr. 1842 Reg. Blatt Seite 310. Jeder bei dem Staatsministerium eingereicht werdenden Recursschrift, ist eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches der Recurs gerichtet ist, beizulegen, widrigenfalls sonst darauf keine Rücksicht genommen werden wird. Ministerium des Innern vom 16. Febr. 1838 Nr. 1556. Dem Polizei-Aufsichtspersonal kömmt es nicht zu, gegen die von einer vorgesezten Staatspolizeibehörde erlassene polizeiliche Verfügung als Recurrent aufzutreten. Regierung des Seekreises vom 2. Oct. 1838 Nr. 15878. Wenn Anwälte die gesezliche Frist zur Ausführung eines Recurses versäumen und deswegen um Wiederherstellung nachsuchen, weil nicht die Partei, sondern dem Anwalte die Versäumniß zur Last fällt, so ist im Interesse des Geschäftsgangs sowohl, als auch in jenem der Parteien, gegen den Anwalt eine Ahndungsstrafe von einem bis zu zehn Reichthalern eintreten zu lassen. Minist. des Innern vom 13. November 1840 Nr. 12448. Sämmtliche über einen Gegenstand erwachsenen Recursverhandlungen und Schriften sollen bei den Aemtern aufbewahrt werden, weshalb den amtlichen Acten auch sämmtliche an die höheren Stellen gerichteten Berufungsschriften, so wie etwa nachträglich durch die höheren Behörden angeordneten Ergänzungsverhandlungen den Amtsacten anzuheften sind. Sodann ist bei den amtlichen Vorlagen nicht sich nur der sogenannten Mantelberichte zu bedienen, sondern es muß a. in den Berichten die Thatsache, um welche es sich handelt, im Wesentlichen kurz aufgenommen, b. der strittige Punkt herausgehoben, und c. die thatsächliche Anführung der Berichte stets auf die Seiten und Ziffern der Acten zurückweisen. s. auch Gemeindesachen. Bürgerrechtsgesez §. 82 ff. Anschliessungsrecht. Forstgesez. Steuervergehen. Höchste Verordnung vom 10. April 1833 Reg. Bl. Seite 101. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach obiger Verordnung vom 14. März 1833.

Reden, öffentliche, bei Volksversammlungen, s. Volksversammlungen.

Redlicher Glaube, dessen Wirkung. s. Ehe und zwar: Klage auf Ungiltigkeit derselben S. 201 und 202. Hinterlegung S. 1935. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2168 und 2169.

Refractairs. s. Conscription §. 57 und 58 und Gerichtsordnung §. 56, Nr. 27.

Regierung. s. Großherzogthum.

Regierungsblatt. Ministerium des Innern vom 14. Mai 1810 Reg. Bl. Seite 157. Diesem sind einzuverleiben: 1) die Großherzoglichen Familien-Nachrichten; 2) die Staatsverträge mit Auswärtigen; 3) alle Landesverordnungen, wenn sie auch gleich nur einzelne Landestheile betreffen, ingleichen alle Rechtsbelehrungen; 4) alle Privilegien-Ertheilungen; 5) alle Hofresolutionen wegen Militär- oder Civil-Staats-Belohnungen, z. B. Ordens-Ertheilungen; 6) alle Nachrichten wegen Dienst-Erledigungen oder Besezungen; 7) alle akademischen Nachrichten; 8) statistische Nachrichten. Minist. des Innern v. 10. December 1844 Reg. Bl. Seite 307. Das Staats- und Regierungsblatt ist vom 1. Januar 1845 an der Buchdruckerei von Malsch und Vogel in Karlsruhe in Verlag gegeben, der Preis desselben mit Ausschluß des Postportos und Trägerlohns ist auf 3/4 Kreuzer für den Bogen festgestellt. Ein Bogen Tabellen wird für zwei Bogen Currentdruck berechnet. Nach dem Schluß des Jahrs wird hiernach der Preis für den Jahrgang berechnet und veröffentlicht. Dem Verleger ist jedoch gestattet, im Anfange des Jahrs den Preis für 35 Bogen einstweilen voraus zu erheben. Dem Verleger sind für einzelne nachgeforderte Bogen mit Einschluß der Verpackung 2 kr. vom Bogen zu vergüten. Die bisher bestandene Abgabe der Freiexemplare von Seiten des Verlagsunternehmers ist in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 2. October 1844 Nr. 1590 aufgehoben. Diejenigen Behörden und Personen, welche bisher Freiexemplare bezogen haben und für die Zukunft das Regierungsblatt gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, haben daher ihre Bestellungen entweder bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in Karlsruhe oder den ihnen zunächst gelegenen Postämtern zu machen. Minist. des Innern v. 11. Febr.

1845 Nr. 1672. Die Regierungsblätter sind von allen Stellen, welche sie früher bezogen haben, auch fernerhin zu halten und aus der Bureaukasse zu bestreiten; die Zusendung geschieht portofrei als Dienstsache. Minist. des Innern vom 14. Juni 1845 Nr. 6660. Die Regierungsblätter für die Gemeinden sind von denselben bei der zunächstgelegenen Postbehörde zu bestellen, an diese den Betrag zu bezahlen, sofort die Bescheinigung derselben als Belag zur Gemeinderechnung zu nehmen. Hiernach ist es nicht mehr gestattet, daß die Aemter die Regierungsblätter für die Gemeinden bestellen, diese an solche austheilen, die Beträge dafür erheben, und an die Postverwaltung einsenden. Regierung des Oberrheinkreises vom 17. October 1845 Nr. 20798. Um auch versichert zu seyn, daß jede Gemeinde das Regierungsblatt bezieht, sind die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, bei den Rüggerichten und bei der Abhör der Rechnungen sich zu vergewissern, daß diese angeschafft und bezahlt, auch gehörig aufbewahrt werden. Ministerium des Innern vom 26. November 1839 Nr. 13315. Die Physikate haben den Amtswundärzten und Assistenzärzten am Dienstsize des Physikats die Regierungs- und Kreisverordnungs-Blätter jedesmal auf kurze Zeit mitzutheilen. Die Bürgermeister haben die in den betreffenden Orten wohnenden practischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, so wie die Apotheker auf den Gemeindehäusern, wo solche verwahrt sind, jeweils Einsicht von diesen Blättern nehmen zu lassen.

Reinlichkeitspolizei. Minist. des Innern vom 9. November 1836 Nr. 12705. Zu den hauptsächlichsten Bedingungen, welche die Erhaltung der Menschen ꝛc. vorschreibt, gehört die Reinlichkeit. — Es ist daher vor Allem nothwendig, daß für Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, — in den Häusern und Hofräumern, Gräben, Kanälen und an Brunnen gehörig gesorgt werde. Die Aemter haben deshalb auf diesen Gegenstand ihre besondere Sorgfalt zu verwenden, von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, ob die desfalls bestehenden Vorschriften gehandhabt werden, insbesondere ob die Straßen und die Hofräume gehörig gereinigt, die Wasserabzugsgräbchen in den Straßen immer mit frischem Brunnenwasser ausgespült und in Ortschaften, wo Gräben mit stehendem Wasser vorhanden sind, solche gesäubert und reinlich gehalten werden. Auch haben die Beamten dahin zu wirken, daß in den Wohnungen auf die Reinlichkeit, so weit möglich, gehalten werde. Sollte bei dieser Untersuchung die Wahrnehmung gemacht werden, daß in einem oder dem andern Orte die Straßenreinigung ꝛc. nicht vorschriftmäßig besorgt wird, so hat der Beamte deshalb das Geeignete vorzukehren, und sich nach Verlauf einiger Zeit zu überzeugen, ob seine Anordnungen befolgt worden sind.

Reinigungseid. s. Pr.-Ordn. §. 635.

Reisen der Conscriptionspflichtigen, s. Conscription §. 41.

Reisende, deren Hinterlegungsrecht, s. Hinterlegung S. 1952 und 1954.

— — der Handelshäuser, s. Handelsreisende.

Reisende, arme, deren Behandlung im Fall ihrer Erkrankung s. Kranke.

Reiter, englische, s. Künstler.

Religion, s. Kirche.

— — Herabwürdigung derselben, s. Strafgesez §. 583 und unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen §. 584.

Religionserziehung der Kinder, s. Kirche §. 6.

Religionshandlungen, Störung derselben s. Strafgesez §. 585. s. auch Feiertage.

Religionsunterricht der Juden. Höchste Verordnung vom 13. Jan. 1809 Reg. Bl. Seite 29 Art. IV. Der Inhalt ihres Unterrichts für Kinder, so wie jener an ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsäzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Ceremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete, s. auch Kirche. Schule.

Remunerationen, s. Gratifikationen. Staatsministerium vom 28. Oct. 1839 Nr. 2007. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Belohnungen für geleistete oder zu leistende Dienste, also namentlich für Suppleturen, provisorische Dienstversehungen u. dgl., in so fern diese Belohnungen nicht in förmlichen Besoldungen bestehen, und in so weit die Mittel der betreffenden Lehranstalten hinreichen, an Lehrer der höhern Lehranstalten, zu bewilligen, sodann wird 2) angeordnet, daß bei jeder höhern Lehranstalt, welche ständige Ausgaben aus wandelbaren Einnahmen, also namentlich aus Schulgeld zu bestreiten hat, zur Deckung eines künftig entstehenden Deficits, bei etwaigem Wechsel der Einnahmen, ein Reservefond gebildet werde, der wenigstens so viel betragen soll, als die auf den wandelbaren Einnahmen reducirten Ausgaben während eines Jahrs betragen. 3) Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für besondere Anstrengungen im Dienste, oder an gering besoldete Lehrer, Remunerationen und Gratificationen aus dem Fonds der betreffenden Lehranstalt, jedoch in keinem höheren Betrage als von 200 fl. zu ertheilen, wenn der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. 4) Wegen Ertheilung von Besoldungen ist allemal, und wegen Ertheilung von Gehalten, Remunerationen und Gratifikationen in allen nicht unter 1 und 3 enthaltenen Fällen die höchste Entschließung einzuholen. Ministerium des Innern vom 21. Septbr. 1836 Nr. 10541. Hinsichtlich der Gratifikationen an Gemeindebeamte, wofür keine Gegendienste geleistet werden, und die daher als eine reine Freigebigkeitshandlung gelten, ist zu unterscheiden zwischen Remunerationen für geleistete Dienste, zu welch lezteren eine Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht nöthig ist.

Renovation, s. Beraine. Gemarkung.

Renten, ablösliche, sind Fahrniß, s. Sachen S. 529.

Renten, welche ablöslich sind, s. Sachen Saz 530. Erbrente Saz 1911. Gülten und Zinsen S. 710 f. m.

— — deren Verjährung, s. Verjährung Saz 2263 und 2277.

— — Ausstellung einer neuen Rechtsurkunde, s. Verjährung §. 2263.

Rentenkauf, s. Zinsen S. 1909.

Replik, s. Pr.-Ordn. und zwar: §. 90. Vortrag derselben §. 323. Verbunden mit der Antwort auf die Vernehmlassung und Widerklage §. 324. Zulässigkeit der Vertagung §. 325. Versäumung der Tagfahrt hiezu §. 331. Verbesserung und Ergänzung derselben §. 344. Aenderung §. 348. Verfügung auf Replik §. 368.

Respekttage, s. Wechselverfallzeit.

Rettungsapparate, s. Rothkisten.

Rettungsaufwand. L. R. S. 1381 a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr sich mitbefinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besizer der geretteten Sachen den Besizern der hingegebenen nach dem Verhältniß der lezteren zum Ersteren einen Antheil am Werth des Geretteten ersezen. S. 1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Lezteren keine Ansprüche an Erstere, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene Hingabe der zu Grund gegangenen Sache für Rettung der übrigen erwiesen wird. S. 1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabei verloren gehen, werden nicht ersezt; jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersaz des Aufgeopferten mit tragen helfen. S. 1381 d. Der Ersaz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bei Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufspreis bei Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen. Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet. S. 1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreit von der Theilnahme am Ersaz. S. 1381 f. Er begründet jedoch keine Ersazforderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungsaufwand vereigenschaftet war. S. 1381 g. Bei der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor anderen aufgeopfert werden. S. 1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersaz erwarten, oder derer, denen die verlornen Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

Rettungstafel. Belehrung über das Rettungsverfahren bei scheintodten und in plözliche Lebensgefahr gerathenen Menschen. Allgemeine Vorschriften. Art. 1. Es ist heilige Pflicht eines Jeden, dem Nebenmenschen in der Noth beizustehen, demselben also auch, wenn er scheintodt, oder in plözlicher Lebensgefahr angetroffen wird, sogleich alle nur mögliche Hülfe entweder selbst anzuwenden, oder diese herbeizurufen. Zu diesem Endzwecke soll daher auch der nächstwohnende Arzt oder Wundarzt eiligst herbeigeholt, von dem Unglücksfalle selbst der betreffenden Ortsobrigkeit unverweilt Anzeige gemacht, und zugleich auch der nächstgelegene Rettungsapparat (die s. g. Nothkiste, in welcher sich die nothwendigsten Wiederbelebungs- und Hülfsmittel befinden) herbeigebracht werden. Art. 2. Können an Ort und Stelle, wo der Verunglückte aufgefunden wird, die erforderlichen Wiederbelebungs- oder Rettungsversuche nicht angewendet werden, so ist derselbe auf vorsichtige Weise sogleich in das nächstgelegene Schul-, Gemeinde- oder in irgend ein anderes Haus zu verbringen, woselbst sodann unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers, Ortsvorgesezten oder eines andern verständigen Mannes, die geeigneten Hülfsmittel bis zur Ankunft des Arztes ordnungsmäßig anzuwenden und beharrlich fortzusezen sind. Art. 3. Hierbei ist jedoch alles lärmende und stürmische Verfahren, so wie allzugroße Geschäftigkeit vieler gleichzeitig hülfeleistender Personen, und allzudreiste Anwendung stark oder heftig wirkender Mittel, als nachtheilig und dem Rettungszwecke meist nur hinderlich, zu vermeiden. Insbesondere soll dem Verunglückten, so lange er nicht zu schlucken vermag, nichts in den Mund eingeflößt werden. Art. 4. Aderlässe sind in der Regel nur dann vorzunehmen, wenn der Verunglückte noch warm, dessen Glieder noch beweglich, das Gesicht blauroth und aufgetrieben, und die Augen hervorstehend sind; bei schon kaltem Körper, steifen Gliedern und blassem Gesichte der Verunglückten pflegt der Aderlaß meist nur nachtheilig zu seyn und den wirklichen Tod derselben zu beschleunigen. Art. 5. Der wieder zum Leben gebrachte Verunglückte soll jedenfalls an dem Orte, wo die Rettungsversuche mit ihm vorgenommen worden sind, noch einige Zeit lang bleiben, weil sonst durch zu frühes Wegbringen desselben bei ihm leicht Ohnmachten oder andere nachtheilige Zufälle eintreten und ihm so der Tod zugezogen werden könnte. Art. 6. Kein Verunglückter, besonders aber kein kürzlich Ertrunkener, Erstickter oder Erfrorener, darf binnen den ersten sechs bis acht Stunden von dem Orte, wohin er zur Vornahme der Rettungsversuche gebracht worden, als wirklich todt weggetragen oder verlassen werden. Art. 7. Nur dann erst ist die Hoffnung zur Wiederbelebung der Verunglückten ganz aufzugeben, wenn sich die Oberhaut am Körper derselben leicht ablöst, wenn grüngelbe Stellen am Unterleibe, besonders in der Weichengegend und über den Nacken, den Rücken und den Schenkeln mißfarbige, dunkelblaue Flecken ersichtlich sind, die während den Rettungsversuchen nicht wieder verschwinden; überhaupt wenn sich bei denselben deutliche Zeichen schon eingetretener Verwesung durch Fäulnißgeruch und Miß-

farbe der Haut eingestellt haben. Niemals aber soll die Beerdigung eines Verunglückten vor Besichtigung und Anordnung des Arztes Statt finden. — Besondere Vorschriften. I. Bei Ertrunkenen. Art. 1. Der Ertrunkene ist vor allen Dingen in möglichster Eile und mit vorsichtiger Vermeidung jeder Körperverletzung, aus dem Wasser herauszuziehen. Art. 2. Dss Gesicht, Mund und Nase desselben sind sogleich von allem Unrathe zu reinigen, so wie etwa in der Mund-, Rachen- und Nasenhöhle vorhandener Schlamm, Schleim u. dergl. mittelst eines eingebrachten Fingers oder Federbarts, wohl auch durch Einsprizung von lauwarmem Wasser, zu entfernen, um der atmosphärischen Luft wieder Zutritt zu den Lungen zu gestatten. Dabei ist der Körper des Scheintodten in eine, mit dem Kopfe und Oberleib etwas nach vor- und seitwärts gerichtete, Lage zu bringen, damit das bis in die Luftröhre eingedrungene Wasser wieder ausfließen kann. Das zu diesem Behufe sonst üblich gewesene auf den Kopf stellen des Ertrunkenen ist als ein höchst nachtheiliges Verfahren ganz zu vermeiden. Art. 3. Derselbe werde sodann auf vorsichtige Weise in die nächstgelegene Wohnung getragen, in einer wo möglich geräumigen, hellen, nicht sehr geheizten Stube schnell und behutsam entkleidet, am ganzen Körper abgetrocknet und gereiniget, und in ein freistehendes, wohl erwärmtes Bett gebracht. Art. 4. Hierauf werde demselben öfters wiederholt atmosphärische Luft mittelst eines Blasebalges in die Lungen eingeblasen, entweder durch den Mund bei zugehaltener Nase, oder durch diese, wenn der Mund nicht geöffnet werden kann. Dabei ist die Brust und Oberbauchgegend mit aufgelegten flachen Händen abwechslungsweise sanft niederzudrücken, damit die in die Lungen eingeblasene Luft nach einigem Verweilen wieder herausgetrieben werde. Art. 5. Zugleich sollen die Brust- und Gliedmassen desselben mit erwärmtem Flanell anhaltend gerieben, und die Handflächen und Fußsohlen mit Bürsten frottirt werden; auch ist der ganze Körper wo thunlich, in erwärmte Tücher einzuwickeln und zu erwärmen, wobei besonders heiß gemachte Ziegel- oder Backsteine, so wie mit heißem Wasser oder Sand angefüllte Krüge, mit Tüchern umwickelt, zweckmäßig zu verwenden sind. Art. 6. Kann der Körper des Scheintodten auf diese Weise nicht hinlänglich erwärmt werden, so ist derselbe bald möglichst in halbsizender Stellung in ein lauwarmes Wasserbad zu bringen, dessen Wärme durch Zugießen von heißem Wasser allmählig erhöht und erhalten wird. Der Verunglückte ist in diesem Bade eine Zeitlang zu belassen, und während dessen mit wollenen Tüchern fleißig zu reiben. — Nach gebrauchtem Bade ist derselbe sogleich wieder in ein erwärmtes Bett zu bringen, und Reibungen, Bürsten und Einwicklungen mit warmen Tüchern beharrlich fortzusezen. In Ermangelung des warmen Wasserbades kann zur Sommerszeit der Ertrunkene völlig entkleidet, selbst im Freien mit von der Sonne wohl durchwärmtem Flußsande bis an den Hals bedeckt und dadurch erwärmt werden. Art. 7. Nur wenn an der Scheintodte die Zeichen des Stick- oder Schlagflusses, als: blaurothes aufgetriebenes Gesicht, angeschwollene blaue Lippen und Zunge, hervorgetretene Augen, Schaum vor Mund und Nase, blaue Flecken an verschiedenen Theilen des Körpers ohne Fäulnißgeruch, vorhanden sind, ist sogleich ein reichlicher Aderlaß am Arm oder an der Drosselvene am Halse vorzunehmen, dieser aber ausserdem zu unterlassen. Art. 8. Die Stirn- und Schläfegegend, die Brust, besonders die Herzgrube, so wie die Arme und Füße sind hierauf mit erwärmtem Wein, wohl auch mit Branntwein oder mit Kampfergeist, wiederholt zu waschen, und in diese Flüssigkeiten eingetauchte Tücher um den Hals, auf die Brust und den Unterleib zu legen. Art. 9. Auch ist Hirschhorn oder Salmiakgeist vor die Nase zu halten, damit die Lippen zu bestreichen, und selbst einige Tropfen Hoffmännischer Geist auf die Zunge zu träufeln, die Nase mit einem Federbarte zu reizen, und Klystiere aus Kamillen- oder Münzenthee, mit Kochsalz, oder statt diesem, selbst mit Essig oder mit Brechweinstein versezt, wiederholt anzuwenden. Art. 10. Zeigen sich unter dieser Behandlung an dem Scheintodten einige Lebensregungen durch allmähliges Warm- und Rothwerden des Körpers, leichte Zuckungen der Gesichts- und Halsmuskeln, leise Bewegungen der Augenlieder und Empfindlichkeit der Augen gegen Lichtreiz, schwache Bewegungen des Herzens und der Brust u. dergl., so müssen die bisher angewendeten Hülfsmittel bis zum völligen Wiedereintritt des Athemholens mit allem Eifer und Beharrlichkeit fortgesezt werden. Art. 11. Sollte hiebei Brechreiz oder wirkliches Erbrechen entstehen, so ist dieses durch das Kizeln des Schlundes mit einem in Oel getauchten Federbart zu befördern, und wenn das Schlucken wieder möglich ist, erwärmter Kamillen- oder Melissenthee, mit etwas Wein und Zucker versezt, in kleinen Quantitäten, wohl auch einige Tropfen Hoffmannsgeist einzuflößen. Die anderweitige Behandlung des Wiederbelebten ist dem Arzte zu überlassen. Art. 12. Ein im Winter Ertrunkener ist zum Theil auch als ein Erfrorener zu betrachten, und anfänglich auch als ein solcher zu behandeln. II. Bei Erfrorenen. Art. 1. Der Erfrorene ist vorerst an einen ungeheizten, vor Zugluft geschüzten Ort, wo thunlich auf einem Schlitten oder einer Trage zu transportiren, und dabei, wegen allgemeiner Steifigkeit des Körpers und selbst Brüchigkeit der Glieder, jeder Anstaß oder Fall behutsam zu vermeiden. Art. 2. Demselben ist der zur Fortsezung des Lebens erforderliche Grad von Wärme nur nach und nach mitzutheilen. Daher sollen ihm die Kleider vom Leibe sorgfältig abgestreift oder abgeschnitten, derselbe sodann ganz nackt auf ein Lager von Schnee gelegt, und sein ganzer Körper, bis auf den Mund und die Nasenlöcher, mit fest angedrücktem Schnee einige Hände hoch bedeckt werden. Wenn der Schnee an einigen Stellen des Körpers schmilzt, so ist er sogleich durch andern frischen zu ersezen. In diesem Schneebette ist der Erfrorene so lange liegen zu lassen, bis sich einige Beweglichkeit der Glieder und ein merklicher Grad von Lebenswärme einstellt. Art. 3. Bei Mangel an Schnee ist der Erfrorene mit, in eiskaltem Wasser eingetauchten und damit immer wieder frisch benezten Tüchern zu umwickeln, oder wohl auch in ein eiskaltes Bad zu bringen, so lange bis der Körper desselben aufthaut, und Beweglichkeit der Glieder eingetreten ist. Art. 4. Hierauf ist

derselbe mit kaum merklich warmen Tüchern abzutrocknen, in ein gewöhnliches, nicht erwärmtes Bett in einem kalten Zimmer zu legen, und in diesem mit Flanell am ganzen Körper zu frottiren. Art. 5. Man suche sofort den fest verschlossenen Mund durch Reiben der Kinnladen und Wangen mit kaltem Branntwein und Weinessig, Kampfergeist oder Schnee, zu öffnen; wasche, um die Ableitung des Blutes vom Kopfe und der Brust zu bewirken, die Füße mit lauwarmem Wasser, oder seze sie in ein lauwarmes Bad, blase, wenn dieses nichts fruchten sollte, atmosphärische Luft mittelst des Blasebalgs in die Lungen ein; reize bei den ersten Zeichen des wiederkehrenden Lebens den Schlund mit einem in Oel getauchten Federbarte, bestreiche die Lippen, und wenn möglich, auch die Zunge mit einigen Tropfen Weinessig, Hirschhorn-, Salmiak- oder Hoffmannsgeist; halte dieses auch vor die Nase, und wende Klystiere von kaltem Wasser mit Wein oder Branntwein gemischt wiederholt an. Art. 6. Wenn die Aufthauung des Körpers erfolgt, und die Biegsamkeit der Glieder wieder hergestellt ist, und wenn selbst einige Spuren von Wärme sich wahrnehmen lassen, so werde der Erfrorene in ein erwärmtes Bett gebracht, mit warmen wollenen Tüchern frottirt und eingewickelt, der Unterleib mit erwärtem Gewürzessig, Wein oder Branntwein gewaschen, und Klystiere vom warmem Kamillenaufguß mit Zusaz von Essig angewendet. Vermag der Wiederbelebte zu schlingen, so werde ihm erwärmter Thee von Kamillen, Münzen oder Pomeranzenschalen, mit etwas Weinessig gemischt, oder wohl auch warme Fleischbrühe, öfters, aber immer nur in kleiner Menge gereicht. Art. 7. Die etwa noch fühllos bleibenden Theile: Nase, Ohren, Finger, Zehen, werden noch längere Zeit mit Schnee gerieben, oder mit eiskaltem Wasser gewaschen, bis Gefühl und Wärme sich darin wieder äussern, worauf sie mit Kampfergeist zu waschen und in wollene Tücher einzuwickeln sind. Art. 8. Sollten sich bei dem Wiederbelebten nachher Fieber mit Betäubung, aufgetriebenes Gesicht, strozende Halsvenen u. dergl. m. einstellen, so wird der indessen herbeigekommene Arzt die Gefahr des drohenden Schlagflusses durch Aderlässe, kalte Ueberschläge auf den Kopf und andere Mittel abzuwenden wissen. III. Bei Erhängten oder Erwürgten. Art. 1. Wer einen Erhängten oder Erwürgten antrifft, an welchem sich nicht schon ganz deutliche Spuren der Fäulniß wahrnehmen lassen, ist in seinem Gewissen verbunden, ihn entweder allein, oder wo möglich mit Beihülfe eines andern Menschen, eiligst vom Stricke oder Band, an dem er hängt, oder das um seinen Hals geschlungen ist, behutsam loszuschneiden oder zu befreien, und hat dabei sorgfältig zu verhüten, daß er nicht unsanft auf die Erde falle, oder sonst auf eine andere Weise beschädiget werde. Art. 2. Derselbe ist nun mit etwas erhöhtem Kopfe und Oberleibe auf den Boden zu legen, und es sind ihm unverweilt alle fest anliegende drückende Kleidungsstücke und Binden, durch welche das Athmen und der Blutumlauf gehindert würde, schnell und vorsichtig zu lüften, oder loszuschneiden, und der durch den Strang etwa verbogene oder gedrückte Kehlkopf wieder in gehörige Lage zu bringen. Hierauf ist derselbe an einem zur Vornahme der Rettungsversuche geeigneten Ort, auf ein freistehendes Bett oder sonst bequemes Lager zu bringen, völlig zu entkleiden, und mit einer leichten Decke zu bedecken. Art. 3. Da dem Scheintode der Erhängten, Erwürgten oder Erdrosselten immer ein Stick- oder Schlagfluß zum Grunde liegt, wie sich dieß durch aufgetriebenes blaurothes Gesicht, hervorstehende Augen, aufgeschollene Lippen und Zunge, strozende Adern am Halse, Schaum vor dem Munde u. dergl. meist auch zu erkennen gibt, so ist, wenn anders der Körper eines solchen Scheintodten noch nicht ganz erkaltet und noch keine Fäulniß eingetreten, vor Allem ein reichlicher Aderlaß am Halse oder am Arme vorzunehmen, auf den Kopf eiskalte Ueberschläge zu machen, auf die Waden warme Sensteige zu legen, die Fußsohlen mit Bürsten zu reiben, Brust, Unterleib und Gliedermaßen mit Flanell zu frottiren und Klystiere von lauem Wasser mit Salz oder Essig zu appliciren. Eben so werden die Füße in ein warmes Fußbad gestellt, und dem Körper durch Anbringung von Krügen, welche mit warmem Wasser angefüllt und mit Tüchern umwickelt sind, durch gewärmte Teller, Dachziegel, Backsteine u. dergl. der nöthige Wärmegrad mitgetheilt. Art. 4. Kömmt bei diesem Verfahren der Blutkreislauf und das Athemholen nicht bald wieder zu Stande, so ist dem Scheintodten unverweilt atmosphärische Luft mittelst des Blasebalges in die Lungen wiederholt einzublasen, und dabei wie oben (I. 4) angegeben, zu verfahren; auch ist demselben kühle Luft zuzuwehen, kaltes Wasser in's Gesicht und auf die Brust zu sprizen, Salmiakgeist vor die Nase zu halten und damit die Lippen und Zunge zu bestreichen, die Stirne, Schläfe und Wangen mit erwärmtem aromatischen Essig oder Wein zu waschen, und dabei die Reibungen des Körpers mit Tüchern und Bürsten beharrlich fortzusezen. Art. 5. Im Falle der Rückkehr der Lebenszeichen flöße man demselben, wenn er zu schlucken vermag, etwas erwärmten Kamillen- oder Melissenthee, mit Essig oder Wein gemischt, wiederholt ein, belege den Hals mit einem in warmes Kampheröl oder Kampfergeist getauchten wollenen Lappen, und wende überdieß auch die andern vorhin genannten Mitteln nach Umständen noch fortwährend an. Art. 6. Wird nach erfolgter Wiederbelebung das Athmen etwa durch in der Luftröhre angesammelten Schleim sehr erschwert, so darf zur Entfernung desselben kein Brechmittel angewendet werden, sondern es sind dagegen von dem Arzte angemessene anderweitige Mittel zu verordnen; eben so auch bei eingetretenem anhaltendem Schwindel oder Betäubung, wenn diese auf Aderlässe, kalte Ueberschläge u. dgl. nicht weichen sollten. IV. Bei in schädlichen Luftarten Erstickten. Art. 1. Ein in schädlicher Luft erstickter oder betäubt gewordener Mensch ist vor Allem so schnell wie möglich, und mit Vermeidung eigener Lebensgefahr, von dem Orte zu entfernen, wo dies Unglück erfolgt, und es ist derselbe sogleich an frische, reine, atmosphärische Luft, wo thunlich in's Freie, zu bringen. Art. 2. Derselbe werde sodann in halbsizender Stellung auf einen Stuhl, oder mit etwas erhöhtem Kopfe und Unterleibe in eine Rückenlage gebracht, ihm eiligst alle drückende Kleidungs-

stücke und Binden, besonders am Halse, gelüftet oder entfernt, und bei vorhandenen Zeichen des Stick- oder Schlagflusses: blaurothes aufgetriebenes Gesicht, hervorgetretene Augen, angeschwollene Zunge, aufgetriebene Blutgefäße u. dergl. m., was unter solchen Umständen fast immer der Fall ist, werde demselben sogleich ein reichlicher Aderlaß am Arm, oder an der äussern Halsvene gemacht; ausserdem werde das Gesicht und die Brust desselben mit kaltem Wasser wiederholt und stark besprengt oder begossen, dieses aber mit einem Tuche jedesmal wieder abgewischt, auf den Kopf wohl auch kalte Ueberschläge gemacht, die Füße in ein lauwarmes Fußbad gesezt, und eröffnende Klystiere beigebracht. Art. 3. Sollte dadurch das Athemholen und der Blutkreislauf bei dem Scheintodten noch nicht wieder hergestellt worden seyn, so ist demselben wiederholt atmosphärische Luft, wo möglich mittelst des doppelten Blasebalges in die Lunge einzublasen, wobei die Brust auf die oben angegebene Weise (I. 4.) abwechselnd gelinde auf und nieder bewegt wird. Eben so ist demselben Hirschhorn- oder Salmiakgeist vor die Nase zu halten, damit die Lippen und Zunge zu bestreichen, der ganze Körper mit Essig wiederholt zu waschen, mit wollenen Lappen zu reiben, Hände und Fußsohlen mit Bürsten zu frottiren. Art. 4. Bei sich einstellendem Brechreize werde der Schlund mit einem in Oel getauchten Federbarte gereizt, und wenn das Schlingen wieder möglich geworden, öfters kleine Quantitäten von lauwarmen Melissen- oder Münzenthee, mit etwas Weinessig oder auch einigen Tropfen Hirschhorngeist gemischt, eingeflößt, und der Wiederbelebte in ein erwärmtes Bett gebracht; die nöthige weitere Sorge für die gänzliche Herstellung desselben ist dem Arzte zu überlassen. Art. 5. Zur möglich schnellen Entfernung, oder doch Minderung der Schädlichkeit, der an irgend einem Orte eingeschlossenen oder angesammelten verdorbenen gesundheitsnachtheiligen Luftarten, durch deren Einathmen Jemand betäubt werden oder ersticken kann, wie des kohlensaures Gases in Kellern bei der Weingährung, des Wasserstoffgases in verschlossen gewesenen Gruben, Brunnen und Gewölben, des Kohlendunstes in eingeschlossenen Zimmern, der faulichten Dünste in Abtritten und Kloaken u. dgl., sind vor Allem die Thüren, Fenster und Läden schnell zu öffnen, um dadurch den Zutritt und Durchzug der frischen atmosphärischen Luft zu bewerkstelligen. Zu diesem Behufe sind auch brennende Strohwische in Keller, Gewölbe und Gruben zu werfen, und in erstere wiederholt beträchtliche Menge frischen Wassers zu gießen, so wie eine Mischung von frisch gebrannten Kalk mit Wasser (Kalkmilch) in großen breiten Gefäßen mittelst eines Seiles hinabzulassen, oder hineinzugießen, wobei nothwendig darauf Bedacht zu nehmen, daß der darin Verunglückte nicht beschädiget werde. Art. 6. Wer sich zur Rettung eines Verunglückten in einen solchen gefährlichen Ort wagt, soll jedenfalls zuvor einen mit Salmiakgeist, oder doch mit Essig befeuchteten Schwamm oder Tuch vor Mund und Nase halten, oder umbinden, seine Kleider mit Essig und Wasser benezen, und nöthigenfalls sich um den Oberleib einen Gürtel mit einem Seile befestigen lassen, damit er bei Anwandlung eigener Unpäßlichkeit wieder herausgezogen werden könne. V. Bei vom Bliz Getroffenen. Art. 1. Der vom Blize Getroffene soll vor Allem schnell in freie Luft getragen, entkleidet und in halbsizende Stellung oder in einer Rückenlage mit erhöhtem Kopf und Unterleib auf ein Bett gebracht werden; geschieht dieß in einem Zimmer, in welchem das Unglück Statt gefunden, so werden eiligst Fenster und Thüre geöffnet. Art. 2. Gesicht und Brust des Verunglückten werden mit kaltem Wasser besprizt, Handflächen und Fußsohlen mit Bürsten frottirt, der Stamm und die Gliedmaßen mit gewärmtem Flanell anhaltend gerieben, vor Mund und Nase aber Salmiak- oder Hirschhorngeist gehalten, und die Stirn- und Schläfegegend, so wie die Herzgrube mit Wein und Essig wiederholt gewaschen, nachher aber mit warmen Tüchern wieder getrocknet und gerieben. Art. 3. Stellt sich hierauf das Athemhohen nicht bald wieder her, so ist ungesäumt athmosphärische Luft mittelst des Blasebalgs in die Lungen wiederholt einzublasen, und dabei wie oben (I. Art. 4) angegeben, zu verfahren. Art. 4. Der Wiederbelebte ist hierauf in ein erwärmtes Bett zu bringen, und wenn er zu schlucken vermag, etwas Melissen- oder Münzenthee, mit einigen Tropfen Hoffmannsgeist, oder auch mit etwas Wein und Essig gemischt, wiederholt einzuflößen. Die weiter nöthige Hülfeleistung ist von dem Arzte anzuordnen. Art. 5. Hat sich das Unglück auf freiem Felde zugetragen, so werde bis zur Herbeischaffung der nöthigen Hülfsmittel der Scheintodte in eine eilends aufgeworfene Grube gelegt, und der ganze Körper desselben bis an den Hals mit Sand, frisch aufgegrabener Erde, Gras oder Baumblättern belegt und wohl auch hie und da mit frischem Wasser begossen. VI. Bei den von einer Höhe Herabgestürzten. Art. 1. Ein auf diese Weise Verunglückter werde vor Allem an einen zur Hülfeleistung schicklichen Ort vorsichtig gebracht, und durch einen eiligst herbeigeholten Wundarzt etwa verrenkte Glieder wieder eingerichtet, so wie vorhandene Wunden oder Knochenbrücke gehörig besorgt. Art. 2. Beträchtliche Blutungen aus Wunden suche man unterdessen durch Anwendung von kaltem Wasser, leicht schließenden Verband oder Andrücken mit den Fingern u. dgl. zu stillen, so wie bei vorhandener Betäubung, besonders bei Kopfverlezungen, kalte Ueberschläge auf den Kopf anhaltend zu machen, und bei vollem Pulse und schnarchendem Athem selbst ein Aderlaß vorzunehmen ist. Art. 3. Bei wirklichem Scheintode sind nöthigenfalls die oben angegebenen Wiederbelebungsmittel, namentlich das Einblasen von athmosphärischer Luft in die Lungen, die Anwendung der Riechmittel, das Besprengen mit kaltem Wasser, und Frottirungen des Körpers mit Tüchern und Bürsten, anzuwenden. Die anderweitige Behandlung des Verunglückten aber ist dem Arzte zu überlassen. VII. Bei Personen, welche von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde, Kaze oder Fuchs gebissen worden. Art. 1. Dem von einem wüthenden Thiere gebissenen, oder auch nur beleckten Menschen werden vor Allem die mit Geifer besudelten Kleidungsstücke ausgezogen, die verlezten Theile mit lauwarmem Wasser, oder nöthigenfalls mit frischgelassenem Urin, abgewaschen,

und die Wunden so lange unverbunden gelassen, bis die Blutung aus ihnen von selbst aufhört. Art. 2. Hierauf werden zur Zerstörung des Wuthgiftes in den Wunden diese in möglichster Eile ausgewaschen und gereiniget mittelst einer frisch bereiteten stark gesättigten, warmen Lauge von Holzasche (Seifensieder-Aezlauge), oder, in Ermangelung dieser, mit einer gesättigten Auflösung des Kochsalzes, des gebrannten Alauns, des frisch gebrannten Kalks, oder mittelst reinen, starken Weinessigs. Art. 3. Ein sehr wirksames und passendes Mittel ist, wo es angewendet werden kann, das Ausbrennen der Wunde mit einem glühenden Eisen, oder mittelst des Schießpulvers. Art. 4. Eine solche Wunde ist nachher durch Anwendung reizender Salben, Betupfen mit Höllenstein, Bestreuen mit Pulver der spanischen Fliege u. dgl., längere Zeit andauernd in starker Eiterung zu erhalten, und deshalb ihre baldige Vernarbung sorgfältig zu verhüten. Art. 5. Von einem solchen Ereignisse ist jedesmal den betreffenden Behörden ungesäumt Anzeige zu machen. Der Verwundete hat sich unterdessen ruhig zu verhalten, und die anderweitige Behandlung desselben der herbeigerufene Arzt anzuordnen und zu leiten. **VIII. Bei Vergifteten.** Art. 1. Die Wirkung der Gifte giebt sich beim Menschen meist bald durch auffallende, mehr oder weniger heftige Krankheitserscheinungen und Zufälle zu erkennen, welche je nach der Natur und Menge des Giftes verschieden sind. Die ätzenden Gifte, wozu besonders die metallischen: der Arsenik, der Sublimat und andere Präparate des Quecksilbers, so wie des Kupfers, Zink, sodann die concentrirte Schwefel-, Salz- und Salpetersäure u. a. m.; aus dem Pflanzenreiche: der Gummigutt, die Nießwurzel, die Herbstzeitlose, der Eisenhut, der Giftsumach, die Wolfsmilch, mehrere Ranunkelarten; und aus dem Thierreiche: die spanischen Fliegen (Kantharіden) und Maiwürmer gehören, bewirken bald nach ihrem Genusse Brennen im Halse, Schmerz im Magen, Würgen, Erbrechen, Kolikschmerz, blutigen Stuhlgang, heftigen Durst, Angstgefühl, Schauder, Gliederzittern, Kälte der Glieder und kalten Schweiß, Zuckungen, Ohnmachten, schnellen kleinen Puls, endlich plötzliches Schwinden der aufs höchste gestiegenen Schmerzen, Bewußtlosigkeit, und früher oder später den Tod. Die betäubenden Gifte: der Mohn (Opium), die Toll- oder Wolfskirsche, das Bilsenkraut, der Stechapfel, der Nachtschatten, der Kirschlorbeer (Blausäure) u. a. m, bewirken mehr oder weniger vorübergehende Berauschung, Anfangs kleinen schnellen, später aber vollen, langsamen aussezenden Puls, große Unruhe, Wildheit, Wahnsinn, Verdrehen der Augen und Glieder, Mundsperre, endlich Betäubung, kalten Schweiß apoplektischen Schlaf, unwillkührlichen Abgang der Excremente, Zuckungen und den Tod. Mehrere Gifte sind betäubend und ätzend zugleich: die Krähenaugen, der Tabak, der Schierling, der Fingerhut, der Taumellolch, das Mutterkorn, mehrere Giftschwämme, die Fettsäure, die in verdorbenen Würsten, Käse und Speck entstanden. Diese bewirken die oben beschriebenen Zufälle in gemischter Art. Art. 2. Wenn bei irgend Jemand nach dem Genusse oben bezeichneter giftiger Stoffe die oben erwähnten Zufälle sich einstellen, so suche man vor Allem a) das genossene Gift aus dem Magen durch erregtes Erbrechen schleunigst zu entfernen, und wenn dieses nicht mehr möglich ist, b) die Kraft des Giftes zu schwächen, oder dasselbe zu neutralisiren, und sodann c) die nachtheiligen Folgen der Vergiftung zu verhüten oder zu heben. Immerhin aber ist von jedem Vergiftungsfalle der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, und der nächstwohnende Arzt in aller Eile zur nöthigen Hülfeleistung herbeizurufen. Art. 3. Die erste Heilanzeige: Entfernung des Giftes aus dem Magen, erfüllt die Natur meist von selbst, durch entstehendes Erbrechen, als Wirkung desselben, besonders bei äzenden Giften, und es ist dieses sodann nur durch reichlichen Genuß von lauwarmem Wasser, Milch und anderer schleimigen Flüssigkeiten zu unterstützen, oder durch Reizung des Schlundes, mittelst eines in Oel getauchten Federbartes zu befördern. Stellt sich aber kein Erbrechen ein, so soll unverzüglich ein aus 8 bis 12 Gran weißen Vitriol, oder 30—40 Gran Brechwurzel bestehendes Brechmittel gereicht werden, besonders wenn das Gift ein betäubendes und erst kürzlich genommen worden, wogegen die Anwendung des Brechmittels zu unterlassen ist, wenn sich das genommene Gift durch Brennen im Halse, heftiges Würgen, Eckel und mit großem Schmerz verbundenem Erbrechen, somit durch Zeichen der Magenentzündung, als ein äzendes zu erkennen giebt, und wenn nach dessen Genusse schon geraume Zeit verflossen ist. Art. 4. Der zweiten Heilanzeige: Minderung der Kraft des Giftes oder Unschädlichmachung desselben, entsprechen fast in allen Fällen einhüllende, schleimige, ölige und verdünnende Mittel. — Man lasse zu diesem Behufe Milch, Abkochungen von Eibischwurzel, Gerste, Reis oder Hafer in Wasser, Auflösung des Zuckers, des Honigs, oder des Eiweißes im Wasser, in reichlicher Menge, häufig und schnell auf einander trinken, und reiche Baumöl, Leinöl oder anderes fettes Oel, auch frische Butter in großer Menge, leztere besonders bei äzenden scharfen Giften. Auch das reine Wasser, in großer Menge lauwarm getrunken, ist in den meisten Fällen sehr zweckmäßig. Art. 5. Die Anwendung der sogen. spezifischen Gegenmittel, welche der zweiten und zum Theil auch der dritten Heilanzeige bei Vergiftungen entspricht, richtet sich hauptsächlich nach den verschiedenen Arten der Gifte. Freilich läßt sich die Art des Giftes selbst nicht immer mit Bestimmtheit aus den eingetretenen Zufällen erkennen, und es ist dieß oft erst durch das Geständniß oder die Mittheilung von Seite der Vergifteten, durch genaue Untersuchung noch vorhandener oder ausgebrochener Gifttheile, oder wohl gar erst durch chemische Ausmittelung möglich. Im Allgemeinen aber dient gegen scharfe, äzende metallische Gifte, das Seifenwasser ($\frac{1}{4}$ Pfund Seife in einer Maaß heißen Wassers aufgelöst) in reichlicher Menge lauwarm getrunken, und auch als Klystiere beigebracht, der Genuß fetter Substanzen, Oel, Butter, Milch u. dgl., so wie gegen betäubende Pflanzengifte säuerliche Getränke, Essig oder Citronensaft mit Wasser, auch mit etwas Gerstenschleim gemischt, öfters und in großer Quantität getrunken. Insbesondere hat sich b) gegen den Arsenik: ganz vorzüglich das Eisenoxydhydrat, 2—3 Eßlöffel voll mit

einem halben Schoppen lauwarmem Wasser gemischt, öfters und schnell nach einander getrunken, heilsam bewährt; so auch, doch weniger verlässig, die Kalkschwefelleber, 2—3 Quentchen in einem Schoppen Wasser oder Milch aufgelöst getrunken, der Genuß des Branntweins, die Magnesia mit Wasser, Milch oder schleimigem Getränke gemischt, das lauwarme Wasser in großer Menge getrunken. Gegen den Sublimat und andere ätzende Quecksilberpräparate: das Eiweiß, in Wasser aufgelöst, in reichlicher Quantität gläserweise getrunken, auch lauwarme Milch, Zuckerwasser, Abkochungen von Eibischwurzel u. dgl. Gegen das Kupfer (vorzüglich Grünspan): besonders der Zucker, reichlich genossen, oder in großer Menge als Zuckerwasser getrunken, auch lauwarme Milch, und ölige, schleimige Getränke. Gegen das Blei und seine Präparate: das schwefelsaure Kali, Natron- oder Talkerde (Doppelsalz, Glaubersalz oder Bittersalz), 3—4 Quentchen in 3—4 Schoppen Wasser aufgelöst, getrunken, Milch, Oel, eröffnende Klystiere. Gegen Spießglanz (besonders den Brechweinstein): eine Abkochung der Chinarinde, so wie anderer adstringirender Rinden oder Wurzeln, in reichlicher Menge sehr warm getrunken. Gegen Zinn und Zink (weißer Vitriol): lauwarmes Wasser oder Milch reichlich genossen. Gegen salpetersaures Silber (Höllenstein): Kochsalz, in Wasser aufgelöst, reichlich getrunken. Gegen Phosphor: anfänglich ein Brechmittel, nachher Magnesia, mit vielem Wasser gemischt, getrunken. Gegen concentrirte Säuren (Scheidewasser, Vitriolöl): eine Mischung von Magnesia mit Wasser, in sehr großer Menge getrunken, eben so auch Seifenwasser, reines Wasser, Milch, fettes Oel. Gegen Fettsäure (Wurstgift): Brechmittel, dann kohlensaures Kali (Pottasche) in Wasser gelöst, und Milch als Getränk, Essigklystiere. Gegen Blausäure: der Salmiakgeist 60—80 Tropfen, mit einem Schoppen Wasser vermischt, getrunken. Gegen scharfe Pflanzengifte (besonders die Giftschwämme): anfänglich Brechmittel, nachher reichlicher Genuß kalten Wassers und auch schleimiger Getränke. Gegen betäubende Pflanzengifte: anfänglich Brechmittel, nachher vegetabilische Säuren, Essig, Citronensaft mit Wasser gemischt, reichlich getrunken, Chlorwasser mit Zucker, Mandelmilch mit Kampher, starker schwarzer Kaffee, in kleinen Quantitäten lauwarm öfters getrunken, lezterer besonders bei Vergiftung durch Opium. Gegen spanische Fliegen (Kantharіden): anfänglich Brechmittel, dann ölige, schleimige Getränke, Milch, Emulsionen mit Kampher. Gegen den Biß oder Stich giftiger Thiere (Nattern, Ottern, Bienen u. dgl.): das Auswaschen der Wunde mit Salzwasser, Essig oder Urin, Betupfen derselben mit Salmiakgeist, und nachher Einreiben mit warmem Baumöl. Art. 7. Von jedem Vergiftungsfall werde der betreffenden Behörde unverweilt Anzeige gemacht, zugleich auch der nächstwohnende Arzt herbeigerufen und diesem die weitere Behandlung überlassen. XI. Bei Verbrennungen. Art. 1. Die Verbrennungen entstehen nicht bloß durch unmittelbare Einwirkung des Feuers und glühender oder sehr heißer fester Körper, sondern häufig auch durch kochendheiße Flüssigkeiten: Wasser, Milch, Oel, Schmalz, Lauge, geschmolzene Metalle u. a. m. Die Grade der dadurch bewirkten Verbrennungen sind sehr verschieden: entweder ist die Haut nur entzündlich geröthet und angeschwollen, und dabei meist auch die Oberhaut in Blasen erhaben, oder es sind außerdem auch die unterliegenden Theile mehr oder weniger beschädigt oder zerstört. Art. 2. Die bei Verbrennungen entstandenen Blasen der Oberhaut sind vor Allem von der darin enthaltenen wässerigen Flüssigkeit durch Oeffnen mittelst einer Scheere oder eines feinen Messers vorsichtig zu entleeren und abzutrocknen, und sodann die entzündete, angeschwollene Haut öfters mit fetten Stoffen: Baumöl, Butter oder Schmalz, zu bestreichen, und darüber ganz weiche, feine, wiederholt in frisches kaltes Wasser getauchte Leinwand zu legen. Diese Mittel sind, entweder jedes für sich allein, oder auch abwechslungsweise beide zugleich, oft wiederholt erneuert, anzuwenden. Bei sehr ausgebreiteten, oder tiefgehenden Verbrennungen, wobei die Theile schon beträchtlich zerstört sind, eignet sich die Anwendung des kalten Wassers meist nicht mehr als Heilmittel, und es paßt in solchen Fällen gewöhnlich nur der Gebrauch fetter Mittel: Butter, Schmalz, eine Mischung von fettem Oel mit Eigelb, und besonders die Ceratsalbe. Art. 3. Als ein ganz vorzügliches Hülfsmittel hat sich die Baumwolle bei fast allen Graden der Verbrennungen bewährt. Die verbrannten Theile werden, nachdem vorhandene Blasen vorerst geöffnet und entleert worden sind, mit einer etwas dichten Schichte gewöhnlicher Baumwolle, oder mit Baumwollenwatt, umwickelt, und diese mittelst eines darüber gebundenen dünnen Tuches oder einer Binde locker befestiget. Die von wässerer Flüssigkeit oder Eiter durchnäßt gewordene und leicht abgehende Baumwolle werde von Zeit zu Zeit vorsichtig entfernt, und sogleich wieder durch frische, trockene ersezt. Die Baumwolle bleibe sodann auf den beschädigten Theilen so lange liegen, bis sie von selbst abfällt. Art. 4. Die anderweitige Behandlung werde dem Arzte überlassen. s. auch Noth- und Hülfstafel.

Revision, s. Rechnungsrevision.

Recesse, s. Rechnungsbescheide.

Rheinbauten, s. Flußbauwesen.

Rheinbrücken, s. Brücken.

Rheingrenze, s. Grenzvertrag mit Frankreich.

Rheininseln, s. ebendaselbst.

Rheinschifffahrt, s. Schifffahrt.

Rheinzoll, s. Wasserzoll.

Richter, Entscheidungspflicht, s. Gesezе S. 4 und 5. Verbotene Proceßübernahme, s. Verkauf S. 1597. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Wer Richter in früherer Instanz war, kann in derselben Sache als solcher in höherer Instanz abgelehnt werden §. 60. Er muß den Legitimationspunkt berichtigen §. 91. Zuständige, in wie weit sie am schiedsrichterlichen Verfahren Theil nehmen §. 201—206. Sie veranlassen die Verbesserung und Ergänzung undeutlicher und unvollständiger Klagen §. 248. Sie können die Klagen bei der Klagenhäufung gegen den Beklagten trennen §. 251. Er eröffnet die Beschlüsse mündlich §. 278. Einschreiten desselben bei Ernennung von Gewalthabern zum Empfang §. 282—285. Einschreiten

bei der Vernehmlassung §. 289. Fragerecht §. 338—340. Kann stets vor dem Endurtheil den Zwischenbescheid ändern §. 406. Er darf keine Urkunden von Amtswegen aufsuchen und vorlegen §. 427. Fragerecht bei und nach der Zeugenabhör §§. 490, 496 und 498. Belehrung der Zeugen über die Folge der Eidesverweigerung §. 505. Ermißt die Glaubwürdigkeit mangelhafter Zeugenaussagen § 514 — 519. Ernennt Sachverständige von Amtswegen §§ 535—537, 540—542. Instruirt die Sachverständigen §. 545. Sucht sich durch das Gutachten der Sachverständigen besser aufzuklären §. 549. Wenn er den Augenschein vernimmt §. 554. Hat das Recht zum Augenschein Sachverständige zuzuziehen §. 559. Bestimmt die Eidesformel §. 581. Ordnet von Amtswegen Schriftlichkeit der Beweisanfechtung und Ausführung an §. 629. Legt Eide auf §. 634—652. Muß die Rechtsnachtheile ausdrücklich androhen §. 653, und darf dieselben nur auf Anrufen vollziehen §. 654. Bestimmt die Frist in Edictalladungen §. 782. Hat die Pflicht zu Vergleichsversuchen §. 791—792. Schlägt Stundungs- und Nachlaßvergleiche in der Gant vor §. 817. Erläßt Einhaltsbefehl der Vollstreckung §. 959. Kann den Versteigerungstag gepfändeter Fahrniß weiter hinaussezen §. 1000. Kann den Versteigerungstag bei Liegenschaften bestimmen §. 1034. Einschreiten bei der Wiederversteigerung §. 1063—1064. Versteigerung auf Zahlungsziele, wann und wie sie zulässig ist §. 1068. Ertheilt dem Verhafteten Gehör §. 1081—1082. Pflegt die abgekürzte Appellations-Verhandlung §. 1226. Beschwerdeführung wegen ungebührlicher Verhandlung gegen den Richter §. 1244. Wiederherstellung wegen Bestechung des Richters §. 1252.

Richter der Thatsachen. Ernennung derselben, Proceßordn. §. 192; ihr Verfahren §. 193 und 194.

Richter in Straffachen, s. Proceßordnung für Straffachen Titel IV. bis VIII.

— — Ablehnung desselben Titel III.

Richteramt, Unfähigkeit zu Ausübung desselben, Titel III.

Richterliche Gewalt, Mißbrauch derselben, s. Strafgesez §. 681 und ff.

Richterpflicht, verlezte, s. Strafgesez §. 637 bis 680.

Rimessen, s. Waarenzurücknahme, S. 247—249.

Rinden, eichene, Forstpolizeidirection vom 2. Juni 1840 Nr. 1859. Im Interesse der Waldeigenthümer sowohl, als der Industrie ist es wichtig, daß der Benuzung der Eichenrinde als Gerbestoff alle diejenige Beachtung werde, welche sie verdient, weshalb die Forstbehörden diesem Gegenstande ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Was die Benuzung der Rinde von denjenigen Eichen und Stämmen anbelangt, welche der Hieb in den Gemeinds- und Körperschaftswaldungen jährlich trifft, so ist das Schälen derselben überall da zu befördern, wo keine wirthschaftlichen oder andere Nachtheile damit verbunden sind, und finanzielle Vortheile für die Waldeigenthümer dadurch erzielt werden, wobei jedoch vorzüglich räthlich ist, daß die Rinde vor der Schälzeit nach dem Klafter oder Bunde des Ergebnisses unter Zugrundlegung des ihrem Nutzwerthe entsprechenden Geldanschlags versteigert wird, um jener Vortheile voraus versichert zu sein. Ganz besonders aber ist die Anlage von eigentlichen Eichenschälwaldungen zu begünstigen, welche das vorzüglichste Produkt und somit auch die höchsten Rindenpreise alsdann liefern werden, wenn sie sich an den Sommerwänden des Vorgebirgs befinden, auf einen höchstens 15jährigen Umtrieb gesezt und von keinem Oberholze beschattet werden, wo sich die Schälwaldungen auch mit einem nicht tiefgründigen Boden begnügen. Gelegenheitlich der Einrichtung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen sind da, wo sich hiezu geeignete Abtheilungen finden und hohe Gelderträgee erwarten lassen, solche Eichenschälwaldungen dann anzuordnen, wenn entweder die ganze Waldfläche nicht zur Befriedigung bestimmter Holzbedürfnisse erforderlich ist, oder im Sinne des § 6 der Wirthschaftsordnung ein Theil dieses Bedarfs durch Ankauf von Holz oder Surrogaten in der Nähe ersezt werden kann. Hinsichtlich der Waldungen der Standesherren, Grundherren und Privaten werden die Forstbehörden allen ihren Einfluß anwenden, um durch Vorschläge, Rath und Belehrung der Benuzung der Eichenrinde überhaupt, der Anlage von Eichenschälwaldungen aber insbesondere die möglichste Ausdehnung zu verschaffen. Ein vorzügliches Augenmerk verdienen die s. g. Reutberge, indem deren Umwandlung in regelmäßige auf Rinde benuzte Eichenhackwaldungen meist sehr vortheilhaft sein wird, und daher auf jede Weise zu befördern ist.

Roßhaarhandel. Ministerium des Innern vom 28. August 1834 Nr. 8675. §. 1. Der Handel mit rohen Roßhaaren ist frei, und kann von Jedermann betrieben werden. §. 2. Der Verkauf der fabricirten Roßhaare steht nur den Handelsleuten, den Seilern und Bürstenmachern zu. Das Hausiren zum Verkauf der fabricirten Roßhaare unterliegt dem allgemeinen Hausirgesez, und ist nach demselben zu behandeln. Wo einzelne andere Gewerbsleute mit diesem Handel bereits sich befassen, ist solcher ihnen nicht niederzulegen.

Rozkrankheit, s. Viehkrankheiten.

Römisches Recht, s. Recht.

Ruhegehalte, s. Pensionen.

Ruhen der Verhandlungen. Proceßordnung §. 798.

Ruhestörung, s. Störung.

Rückfall des Eigenthumes, s. Nuznießung S. 617. Findet bei Gültgütern nicht statt, s. Gülten S. 710. f. h. Wohl aber bei dem Nuzeigenthum, s. Erblehen S. 181 b. k. Vorbehalt des Rückfalls bei Schenkungen, s. Schenkungen S. 952.

Rückfall bei Verbrechen, s. Strafgesez §. 183 ff.

Rückforderungsrecht des Geschenkgebers, s. Erbrecht S. 746, und 766.

Rückgabe der Urkunden, s. Schuld und zwar Erlassung derselben S. 1282—1284, des Einsazpfandes s. ebendaselbst S. 1286, der entliehenen Sache s. Wettschlagung S. 1289, der dargeliehenen Sache s. Ausleiher S. 1889 und Darlehen S. 1899.

Rückgriff des Aftererben auf den Belasteten, s. Schenkungen S. 1070, der Erben auf Miterben, s. Verbindlichkeiten S. 1221, des Bürgen auf den Hauptschuldner s. Bürge S. 2018, und auf den Mitbürgen, s. Bürge S. 2033, des Gesellschafters auf die übrigen s. Gesellschaftsvertrag S. 1852, des Pfandbesizers auf den Schuldner s. Gemeinschaft S. 1489 und 1490 und Vorzugsrechte S. 2013, in Wechselsachen s. Wechselinhaber S. 164—172.

Rücknahme der verkauften Sachen, s. Vorzugsrechte S. 2102 und Waarenzurücknahme S. 240 bis 249.

Rückrechnung, s. Wechsel.

Rückschein für Wechsel, s. Wechsel, und zwar Form der gezogenen Wechsel S. 114 a—c.

Rückwechsel, s. Wechsel.

Rückwirkung der Gesezе, s. Gesezе S. 2.

— — der Bedingungen, s. Verbindlichkeiten S. 1179.

Rüggerichte. Höchste Verordnung v. 3. Oktober 1811 Reg. Bl. Seite 128. §. 1. Wann ein Amt nicht alle drei Jahre an jedem Ort das Vogtgericht abhalten kann, so hat dasselbe jedesmal unter Anführung der Gründe bei dem Kreisdirectorium um die Bewilligung anzusuchen, dieses Geschäft auf das künftige Jahr verschieben zu dürfen, eine weitere Verschiebung kann blos von dem betreffenden Ministerial-Departement bewilligt werden. §. 2. Ist zu Abhaltung der Vogtgerichte jedesmal die Zeit der längern Tage, und wo die Witterung dem Beamten verstattet, die unten näher bestimmt werdenden Lokaluntersuchungen vorzunehmen, und wo die Unterthanen am wenigsten an ihrem Feldbau gehindert werden, so weit es thunlich ist, auszuwählen. §. 3. Soll wenigstens acht Tage vor Abhaltung des Vogtgerichts der Gemeinde verkündet werden, daß wenn nicht eine eintretende üble Witterung es verhindere, dasselbe auf den bestimmten Tag werde vorgenommen werden, wobei der Vorgesezte die unten bemerkt werdende Gegenstände dieses Gerichts der Gemeinde mit dem Anfügen vorzulesen hat, daß jeder Bürger auf seine Pflichten gehalten seye, bei seiner Vernehmung von dem Beamten all dasjenige, was er etwa wegen diesen Gegenständen sowohl, als überhaupt zum Wohl des Staats oder der Gemeinde zu erinnern haben möchte, anzugeben, wohingegen Privatsachen dahin nicht gehörig seyen. §. 4. Hat an dem bestimmten Tag der Beamte, und wo mehrere angestellt sind, abwechslungsweise einer derselben nebst einem Actuar sich so früh als es thunlich ist, an den Ort zu begeben, die Bürgerschaft, wozu auch der Schulmeister zu rechnen ist, durch die Bürgerglocke zusammenberufen zu lassen, sodann sämmtlichen den Zweck seines Einstandes zu eröffnen, und alsdann jeden Vorsteher, Gerichtsmann und Bürger einzeln zu vernehmen, was er etwa wegen den in dem vorhergehenden Saze bezeichneten Gegenständen zu bemerken habe; der Ortsgeistliche ist durch den Actuar einzuladen, wann auch er etwas hierher Gehöriges anzubringen habe, bei dem Amt es schriftlich zu überschicken. Wann ein Bürger ohne hinreichende Ursache sich nicht einfinden sollte, ist er nach Befund mit Strafe zu belegen. §. 5. Da bei Vernehmung der einzelnen Bürger der Beamte die Gelegenheit hat, die Eigenschaften derselben etwas näher kennen zu lernen, so ist zum Protokoll zu bemerken, welche er zu künftigen Ortvorstehern oder Gerichtspersonen geeignet findet. §. 6. Ist zu untersuchen, in wie weit die auf das leztere Vogtgericht ergangene Verordnungen befolgt worden sind, was noch nachzuholen und was die Ursache der etwa unterlassenen Befolgung sei. §. 7. Ist zu untersuchen, ob die Gemeindsschriften und die Verordnungen wohl aufbewahrt worden sind, und ob ein Verzeichniß darüber sich vorfinde, andernfalls ist ein solches zu veranstalten; diese Verzeichnisse sind von dem Beamten zu unterschreiben, damit kein Unterschleif damit vorgehen könne. §. 8. Sind die etwa vorhandenen Grundbücher, auch die Unterpfandsbücher und Contractenprotokolle zu übersehen und die nöthige Erinnerung dem Revisorate zu machen, dessen näheren Aufsicht diese Urkunden anvertraut sind. §. 9. Ist zu untersuchen, ob Diejenigen, welchen Gemeindsämter übertragen worden, dazu tauglich sind; auch ist sich zu erkundigen, ob diese Aemter wohl versehen und nicht etwa zu anderer Nachtheil mißbraucht werden; insbesondere §. 10 ist Erkundigung einzuziehen, ob die in dem Orte jeweils arbeitenden Theilungscommissarien immer die vorgeschriebenen 8 Stunden täglich arbeiten und die Interessenten nicht unbillig beschweren, auch ob und welche Erbtheilungen binnen einem viertel Jahre nach dem Absterben des Erblassers nicht erledigt worden sind. §. 11. Hat der Beamte von den im Orte befindlichen Waisen und andern in Verpflegung stehenden Personen zu erforschen, ob dieselben ordnungsmäßig besorgt werden. §. 12. Sind dem Beamten die aus öffentlichen Fonds unterstüzt werdenden Armen vorzustellen, um prüfen zu können, in wie weit die eine oder die andere Person entweder noch tauglich ist, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, oder etwa durch medicinische Hülfe in Stand gesezt werden könnte, oder in wie weit mit der gegeben werdenden Unterstüzung noch eine Beschäftigung verbunden werden möchte, damit Bettel- und Müßiggang vermieden werde. §. 13. Ist sich zu erkundigen, ob Gemeindsvorräthe an Geld, Früchten, Holz und dergleichen vorhanden, und ist sodann davon Einsicht zu nehmen, um wegen derselben nüzlichen Verwendung Vorkehrung zu treffen. §. 14. Wo beträchtliche Allmendstücke, Waiden oder öde Pläze vorhanden sind, ist nach eingenommenem Augenschein zu prüfen, in wie weit dieselbe nicht unter die Bürgerschaft nuznießlich vertheilt werden können, und in sofern dieselbe mit einer andern Gemeinde gemeinschaftlich seyn sollten, ob und warum diese Gemeinschaft nicht aufgehoben werden könne. §. 15. Hat der Beamte das Bauwesen im Ort, als Kirche, Pfarrhaus, Schule, Rathhaus, Hirtenhaus, Bürgerthurm, die Gebäude, in welchen Feuergewerbe getrieben werden, und wo etwa gemeinschaftliche Ortsbacköfen oder Waschhäuser vorhanden sind, einzusehen, und zu prüfen, ob diese Gebäude in gutem Stand erhalten werden und nicht feuergefährlich sind, auch ob die Verordnungen wegen dem Bauen von Stein und der Deckung der Dächer mit Ziegel beobachtet worden sind. §. 16. Sind die Feuersprizen zu probiren und die Löschwerkzeuge

zu untersuchen, ob sie brauchbar und in hinreichender Menge vorhanden sind, auch ist darüber ein Verzeichniß zu halten, und da manche Orte nach ihrer Lage Mangel an Wasser zu Löschung eines Brandes haben, so ist nachzuforschen, ob nicht durch Anlegung eines Weihers, oder auf welch sonstige Art diesem Mangel abgeholfen werden könne. §. 17. Muß bei Orten, welche an fließenden Wassern liegen, untersucht werden, ob öftere Ueberschwemmungen entstehen und wie dieselbe etwa vermindert werden könnten, auch ob die angelegte Dämme und Schleißen wohl unterhalten sind, und ob an den Ufern Weiden, Erlen oder anderes zu Faschinen taugliches Holz gepflanzt werden, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, in wie weit diese Wasser zu Mühlen oder anderen Wasserwerken benüzt werden könnten. §. 18. Ist zu untersuchen, in welchem Zustande die etwa durch die Markung ziehende Landstraßen oder Vicinalstraßen und die dazu gehörigen Brücken befindlich sind, ob die Brücken und Stege wie auch die Straßen an den Orten, wo auf den Seiten gefährliche Tiefen sind, die nöthige Geländer haben, ob die Wege mit Bäumen bepflanzt sind, oder warum dieses unterblieben. §. 19. Wo Flozstraßen sind, ist nachzusehen, ob dieselbe wohl, und zwar auf die den anstoßenden Güterbesizern möglichst unschädliche Art unterhalten werden. §. 20. Soll auch darauf besonders Rücksicht genommen werden, daß in jedem Orte die zu Erhaltung der Gesundheit so nöthige Reinlichkeit erhalten werde, es ist somit darauf zu sehen, daß für gutes Trinkwasser gesorgt, die vorhandenen Brunnenstuben wohl unterhalten und die Schöpfbrunnen nach und nach in Pumpbrunnen verwandelt, einstweilen aber bedeckt werden, aus eben dieser Rücksicht ist stehenden Wassern so viel möglich ein Ausfluß zu verschaffen, oder es ist, wann es thunlich, durch Austrocknung und Ausfüllung zu helfen, endlich ist die Lage des Kirchhofs zu untersuchen, und so fern dieselbe für die Gesundheit der Einwohner bedenklich seyn sollte, wegen der Verlegung Vorschlag zu machen. §. 21. Ist besonders wo die Häuser weit von einander liegen, oder einzelne Mühlen, Höfe oder andere solche Gebäude sich vorfinden, bei den Bewohnern sich zu erkundigen, in wie weit liederliches Gesindel sich öfters dort einfinde, ob deßhalb von dem Ortsvorgesezten besonders Winterszeiten Nachts Nachsuchung bisweilen veranstaltet werde, und ob die Hatschiere sich allda zu Zeiten einfinden. §. 22. Wird Erkundigung einzuziehen seyn, ob keine Spuren von Mineralien, Heilquellen, Salzquellen Torf oder Steinkohlen, Gyps- und Steingruben oder vorzüglich Häfner- oder Ziegelerde sich vorfinden, und ist alsdann davon Einsicht zu nehmen. §. 23. An Reborten ist Erkundigung einzuziehen, ob nicht, wo etwa Reben in der Ebene oder an kalten Orten angelegt sind, mit mehr Vortheil etwas anders daselbst gepflanzt werden könnte, ob nicht Bäume zum Nachtheil des Rebbaues in den Reben stehen, ob die Weinrotten in gutem Zustande befindlich, und ob nicht die Rebpfähle durch Pflanzung von Weidenholz an Gräben und Wegen herbeigeschaft werden können. §. 24. Ist nachzusehen, wann Baumschulen vorhanden, ob dieselbe in gutem Stande befindlich sind, ob Jemand in dem Orte mit Baumschneiden, Pfropfen und Oculiren umgehen könne, und dies in Anwendung bringe, damit die Obstzucht veredelt werde, ob überall, wo es unschädlich geschehen kann, besonders wo trockener und hiziger Boden ist, wo somit die Bäume den Pflanzen zum Schuz gegen die Hize dienen, Obstbäume angebracht sind. §. 25. Rücksichtlich der Viehzucht ist sich genau zu erkundigen, ob das Faselvieh, einschließlich der Beschälhengste, die gehörigen Eigenschaften habe und wohl unterhalten werde, ob für die Viehtränke und für den Plaz, wo das Vieh im Sommer bei der größten Sonnenhize im Schatten seyn kann, gesorgt seyn, ob Frühjahrs-, Spätjahrs und Nachtweide noch üblich und warum dieselbe nöthig, ob nicht die Stallfütterung allgemein eingeführt sey und Klee, Lucern, Esparsette und andere Futterkräuter gepflanzt werden, und ob und warum die Bienenzucht nicht eingeführt sey. §. 26. Ist genau zu forschen, ob die Gränzen gegen etwa anstoßende andere Staaten oder inländische Gemeinden in Ordnung, und ob nicht Gränz- oder Marksteine fehlen, und zwar in Ansehung der Gränzen mit Auswärtigen hat der Beamte selbst Einsicht zu nehmen. §. 27. Da nicht ein jeder Beamter alle zu diesen Prüfungen nöthige Kenntnisse besizen kann, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte vor Angehung eines Vogtgerichts sich darüber mit sachkundigen Personen zu besprechen und bei Einnehmung der Augenscheine diejenigen Ortsvorsteher und Gerichtsleute beizuziehen habe, welche er dazu am geignetsten findet. §. 28. Hat der Beamte alles Erhebliche zu Protokoll zu nehmen, Dasjenige, was sich sogleich erledigen läßt, und seine Gewaltsgrenzen nicht übersteigt, zu erledigen das Protokoll sodann mit seinen Vorschlägen und seinem Gebührenzettel an das Kreisdirectorium einzusenden. §. 29. Falls der Beamte bei diesem Geschäfte gefunden haben sollte, daß ein oder anderer Vorsteher oder Gemeindsglied sich vorzüglich ausgezeichnet habe, so ist ein solches bei dem Schluß des Geschäfts öffentlich zu beloben. §. 30. Hat der Beamte und der Actuar unter keinerlei Vorwand eine Verköstigung oder sonstiges Utile von der Gemeinde oder einem einzelnen Mitglieder anzunehmen, sondern sich mit der gesezmäßigen Diät zu begnügen, und sind die Kosten zur Hälfte auf die herrschaftliche Kasse und zur Hälfte auf die Gemeindskasse zu decretiren. Bei den Rüggerichten ist von dem Gang der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen, in welchem Fall der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Kosten zu tragen hat. Minist. des Innern vom 2. März 1838 Nr. 1997. Von dem gehörigen Vollzug der §§. 13 bis 15 der Verordnung vom 15. Mai 1834 (s. Schulen) ist sich Kenntniß zu verschaffen, und die deßfalls nöthige Anordnungen sind zu veranlassen. s. auch Baulastenkapitalien §. 11 in Beziehung auf die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude; Bürgerbücher, Gemeinderegistraturen, rechtspolizeiliche Geschäfte. Minist. des Innern v. 15. Juli 1842 Nr. 7559. Nach dem Wortlaut der §§. 10 und 11 der Declarationen v. 22. April 1824 steht den Grundherren oder ihren Bevollmächtigten das Recht zu, den Rüggerichten beizuwohnen; wenn aber einzelne Bürger verlangen, dem Beamten etwas allein vorzutragen, so ist ihnen dies jeweils zu gestatten.

S.

Saalbuch, ſ. Lagerbuch.

Saamenhandel, ſ. Hauſirhandel.

Sachen, deren Eintheilung. L. N. S. 516. Alle Sachen ſind entweder beweglich oder unbeweglich (untheilbar). S. 516 a. Eine und dieſelbe von Natur bewegliche Sache kann im geſezlichen Sinn nach verſchiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich ſeyn. S. 516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt iſt, gilt auch in andern Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Geſeze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben. Unbewegliche Sachen. S. 517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Beſtimmung, oder durch den Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen. S. 518. Grundſtücke und Gebäude ſind ihrer Natur nach unbeweglich. S. 519. Wind- oder Waſſermühlen, die auf Pfeilern befeſtigt ſind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, ſind ihrer Natur nach unbeweglich. S. 520. Früchte, die noch auf dem Halm ſtehen, oder am Baum hängen, ſind ebenfalls unbeweglich. Abgemähte Feldfrüchte und abgeſonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich ſie noch auf dem Grundſtück liegen. Iſt nur ein Theil der Erndte abgemäht, ſo gehört auch dieſer allein unter die beweglichen Güter (Pr.-Ordn. §. 1008 ff.). S. 521. Das Schlagholz in Böſchen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, ſo wie die Bäume gefällt werden. S. 522. Geſchäztes oder ungeſchäztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundſtocks dem Pächter oder Lehenmeier zu deſſen Bewirthſchaftung übergibt, iſt unbewegliches Gut, ſo lang es kraft des Vertrags bei dem Grundſtück bleibt. Vieh, das derſelbe bei Andern, als Pächtern und Lehenmeiern verſtellt, iſt bewegliches Gut. S. 523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundſtück zur Waſſerleitung dienen, ſind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundſtücks aus, für welche ſie angelegt ſind. S. 524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundſtück zur Bewirthſchaftung oder Benuzung deſſelben dahin gebracht hat, ſind ihrer Beſtimmung nach unbeweglich. Unbeweglich iſt alſo demzufolge: das zum Ackerbau beſtimmte Vieh; das Ackergeräth; das dem Pächter oder Lehenmeier überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäuſern, Kaninchen, die in Gehägen ſind; Bienenſtöcke; Fiſche in Teichen; Keltern; Keſſel; Brennkolben, Bütten; Züber und Fäſſer; das zum Gebrauch der Hütten und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerbsgebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger. Auch ſind zufolge ihrer Beſtimmung unbeweglich alle Fahrnißſtücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundſtück für beſtändig gewidmet hat. S. 525. Man vermuthet dieſe Widmung, wenn ſie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundſtück ſo befeſtigt ſind, daß ſie nicht weggenommen werden können, ohne entweder ſie ſelbſt oder den Theil des Grundſtücks, an dem ſie befeſtigt ſind, zu zerbrechen oder zu beſchädigen. Spiegel werden einem Zimmer für beſtändig gewidmet angeſehen, wenn auf der Wand, worauf ſie befeſtigt ſind, eigene, für ſie abgemeſſene Einfaſſungen angebracht ſind. Ein Gleiches gilt von Malereien und andern Verzierungen; Bildſaulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn ſie in einer eigends für ſie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgeſtellt ſind, obgleich ſie übrigens unzerbrochen und unbeſchädigt weggenommen werden können. S. 526. Durch den Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen, ſind unbeweglich: Die Nuznießung unbeweglicher Sachen; Grunddienſtbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten; Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache. S. 526 a. Unbeweglich ſind auf gleiche Art: Alle unkörperlichen Sachen, deren Gegenſtand an eine Liegenſchaft gebunden iſt, z. B. das Zehntrecht, Gültrecht; alle Fahrniß, die verliegenſchaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarſtellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundſtücke unablöslich verſichert iſt. Bewegliche Sachen. S. 527. Die Güter ſind beweglich entweder ihrer Natur nach, oder durch das Geſez. S. 528. Ihrer Natur nach beweglich ſind die Körper, die ſich von einem Ort zum andern bringen laſſen, ſei es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als lebloſe Dinge. S. 529. Zufolge der Beſtimmung des Geſezes ſind beweglich Verſchreibungen und Klagen, deren Gegenſtand in unablöslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißſtücken beſteht; auch Aktien oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbsgeſellſchaften, wenn ſchon unter dem Vermögen der Geſellſchaften ſich unbewegliche Güter befänden, die von dieſen Unternehmungen abhängen. Nur in Rückſicht eines jeden Geſellſchaftsglieds, und ſo lange die Geſellſchaft dauert, werden dieſe Aktien oder Antheile unter bewegliches Gut gerechnet. Gleichfalls gehören vermöge des Geſezes unter bewegliche Güter die ablöslichen Erbrenten und die Leibrenten von dem Staat oder von Privatperſonen zahlbar. S. 530. Jede Erbrente iſt weſentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bei dem Uebertrag eines Grundſtücks, aus belaſteten oder unentgeldlichen Titeln bedungen wird. Der Gläubiger darf die Bedingung der Ablöſung feſtſtellen. Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden ſoll, als nach einer gewiſſen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder dieſem zuwider laufende Vertrag iſt ungültig. S. 530 a. Auf vorhin beſtandene Renten kann dieſes nun ſo weit angewendet werden, als ſie wegen ihrer Beſchaffenheit für ablöslich beſonders erklärt ſind. S. 531. Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befeſtigt ſind, auch keinen Theil eines Hauſes ausmachen, ſind bewegliche Güter; der richterliche Beſchlag ſolcher Gegenſtände kann inzwiſchen, weil ſie von großem Belang ſind, an beſondere Formen gebunden ſein, wie dieß in der Prozeßordnung erklärt werden wird. S. 532. Bauvorräthe von niedergeriſſenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anſchaffungen ſind bewegliche

Güter. S. 533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein ohne Beisaz oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Geseze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schazgeld, Wissenschafts-, Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getraide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handelsgegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen. S. 534. Die Worte: Zimmergeräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnungen oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stockuhren, Tische, Porzellanaufsäze und andere Gegenstände dieser Art. Gemälde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmer aufgestellt sind. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Porzellanaufsäzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmergeräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen. S. 535. Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe begreifen überhaupt Alles, was nach den hier oben festgesezten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird. Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmergeräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen worden ist. S. 535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechtsgegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbsgeräthe, das sich darin befindet, als Zugehörde anzusehen. S. 536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit Allem, was sich darin befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften, und nicht auf die einnehmenden Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt seyn mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen. Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern. S. 537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Geseze festgestellt sind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert. S. 538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält, die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; daß Gestade und Flutbeet des Meers; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, die in keinem Privateigenthum sein können. S. 539. Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat. S. 540. Zu dem Staatseigenthum gehören auch ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und Festungen. S. 541. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenpläze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist. S. 542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben. (s. Gemarkung und Gemeinde-Vermögen.) L. R. S. 543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum, oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten. S. 543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden seyn, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nuzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), so wie die Grundgerechtigkeiten, theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten seyn können. S. 543 b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit, die dahin zielenden Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorsaz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkühr zu machen, der alsdann den Besiz ausmacht, theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsaz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt. s. Eigenthum. Besiz. Zuwachsrecht.

Sachverständige, nach der Proceßordnung über bürgerliche Rechtsstreitigleiten, und zwar: wer als Sachverständiger vernommen worden, kann als Richter in derselben Sache abgelehnt werden §. 61. Sie prüfen die Richtigkeit von Ueberseзungen §. 417. Ihre Beziehung §. 535. Annahme ihrer Wahl §. 536. Ihre Ernennung §. 537. Beweisantretung §. 538. Mittheilung der Beweisantretung §. 539. Zuziehung der Sachverständigen von Amtswegen §. 540—542. Ablehnung derselben §. 543. Tagfahrt ihrer Abhör §. 544. Ihre Instruction §. 547. Beeidigung oder Vergelübdung §. 546. Ihr Gutachten §. 547. Bekanntmachung desselben an die Parteien §. 548. Meinungsverschiedenheit §. 549. Wiederholung der Begutachtung §. 550. Ihre Meinungsverschiedenheit bei Schäzungen §. 551. Sachverständige beim Augenschein §. 559. Handgelübde derselben §. 619. Freies Geleit der Sachverständigen und Verhaft während demselben unstatthaft §. 1078. Ihre Beeidigung und Abhör bei Collegialgerichten §. 1136—1137.

— — bei Untersuchungen von Verbrechen s. Pr.-Ordn. für Strafsachen Titel X.

Säcke. Bestimmung des höchsten Maaßes der Frucht- und Mehlsäcke. Minist. des Innern vom 4. Jan. 1833 Nr. 38. Damit die Arbeiter bei dem Auf- und Abladen zu schwerer Fruchtsäcke keinen Schaden leiden, ist Folgendes zu beobachten: 1) ein Sack von 56″ Länge und von 19″ Breite oder halben Umfang, kann 10 Seſter oder ein neues Malter Frucht enthalten, und es bleibt noch ein 8 bis 10″ Zoll langer Ueberschuß zum Zubinden übrig; 2) 10 Seſter der schwersten Brodfrucht, nach der üblichen Meßweise angefüllt, wiegen im höchsten Fall 240 Pfund, der Seſter also 24 Pfund; 3) es sollten daher für schwere Früchte wenigstens keine größere als

ein Malter haltende Säcke gebraucht werden, bei kleinern Säcken kann die Länge, bei einer gleichen Breite von 19″, für jeden Sester weniger, um 4½ bis 5″ kürzer seyn, den kleinern Säcken darf aber kein besonderer Name, als z. B. Viertel ꝛc. beigelegt, sondern ihr Inhalt nur nach der Anzahl Sester, welche ihn ausfüllen, angegeben werden; 4) 10 Sester leichte oder rauhe Frucht ist zwischen 125 und 140 Pfund schwer, es können daher für diese Früchte auch größere als ein Malter haltende Säcke, welche angefüllt jedoch nicht mehr als 17 Sester enthalten und höchstens 240 Pfund schwer seyn sollen, gebraucht werden; endlich 5) sollen zum Mehltransport keine größere als ein Malter haltende Säcke gebraucht werden, wenn sie 45 bis 48″ hoch, maltermäßig angefüllt und festgepackt sind, wägen sie 200 bis 205 Pfund. Zur Verminderung einer viel größern Last, welche dem Träger schädlich werden könnte, soll aber das Mehl im Mehlsack nicht zu fest gestampft und dadurch nicht mehr Mehl in solchen gebracht werden, als bei einer ordnungsmäßigen Füllung hineingeht.

Salinenrecht, s. Standesherren.

Salmenfang, s. Fischfang.

Salpeterregal. Höchste Verordnung v. 5. Octbr. 1820 und Finanzminist. vom 17. Novbr. 1820 Reg. Bl. Seite 147. Die Salpeter-Erzeugung bleibt, so lange das eigene Bedürfniß des Staats unter außerordentlichen Umständen nicht andere Maßregeln nöthig macht, einzig dem uneingeschränkten, nur durch das Einverständniß der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheim gestellt.

Salpeterverkauf. Finanzminist. vom 17. Novbr. 1820 Reg. Bl. Seite 147. Der Verkauf des gewonnenen Produkts ist im Inlande frei. Die Ausfuhr ist den bestehenden Zollgesezen unterworfen.

Salzmagazine, s. Bauanlagen.

Salzregal, das, bleibt dem Staate ausdrücklich vorbehalten. Steuerdirection vom 2. Sept. 1828. Das Aufsichtspersonal hat seine besondere Aufmerksamkeit auf die Gewerbe der Potaschesieder zu richten, welche häufig Kochsalz aus der bei den inländischen Salinen erkauften Salzasche sieden, und wo derartige, — das Salzregal benachtheiligende Fälle entdeckt werden, solche unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Höchste Verordnung vom 16. Octbr. 1823 Reg. Bl. Seite 137 und vom 19. Mai 1830 Reg. Bl. Seite 75. Der Salzbedarf des Landes wird durch die beiden Landes-Salinen zu Dürrheim und Rappenau geliefert. Es wird dort nur an Inländer, übrigens ohne Rücksicht, ob der Käufer zum Salzhandel berechtigt ist oder nicht, abgegeben. Die Abgabe geschieht in plombirten Säcken zu ein und zwei Centnern des Landesgewichtes. Der Verkaufspreis der Salinen ist um einen halben Kreuzer per Pfund geringer, als der für den Detailverkauf im Lande bestimmte Preis. Damit Lezterer, der allenthalben der nämliche ist, auch in den von den Salinen entfernten Gegenden eingehalten werden kann, wird für die Salzbezüge in solchen Gegenden eine den Umständen entsprechende Frachtvergütung geleistet. Gesez vom 11. Juni 1833 Reg. Bl. Seite 155. Art. 1. Der Preis des Kochsalzes ist auf 2½ kr., der Preis des Viehsalzes auf 1½ kr. für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesezt. Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf 3 kr. für das Pfund an keinem Ort übersteigen. Finanzminist. vom 3. April 1832 Reg. Bl. Seite 242. Art. 1. Wer von einer der beiden Landes-Salinen Salz bezieht und hiefür den jezt oder künftig bestehenden Verordnungen gemäß Frachtvergütung anzusprechen hat, erhält von der Salinenverwaltung einen Ladschein, in welchem das geladene Salzquantum, dessen Bestimmungsort und der Betrag der Frachtvergütung angegeben ist. Art. 2. Den Ladschein hat der Salzbezieher bei der Ankunft des Salzes am Bestimmungsorte dem Ortssteuererheber vorzuzeigen, der dann die Ladung damit vergleicht, bei deren Uebereinstimmung mit dem Ladscheine die Frachtvergütung leistet, und deren Zahlung auf lezterem durch die Empfänger beurkunden läßt. Finanzminist. vom 8. März 1834 Reg. Bl. Seite 107. Art. 1. Für die Ankunft der Salzladungen am Bestimmungsort wird beim Bezug des Salzes von der Saline Dürrheim ein Termin von 3 Wochen, beim Bezuge des Salzes von der Saline Rappenau ein Termin von vierzehn Tagen vom Tage des Ladscheins an anberaumt. Art. 2. Innerhalb dieser Frist muß der Ladschein dem Ortssteuererheber eingehändigt, und die volle im Ladschein bemerkte Ladung gleichzeitig zur Controlirung vorgezeigt werden. Art. 3. Auf Ladscheine, die dem Ortssteuererheber nach Ablauf des unter Art. 1 anberaumten Termins eingehändigt werden, dann auf solche, deren Ladung nicht zu gleicher Zeit vollständig zur Controle vorgezeigt werden kann, darf die Frachtvergütung nicht geleistet werden. Steuerdirection vom 3. April 1840 Nr. 9666. Für diejenigen Salztransporte, für welche eine Frachtvergütung geleistet wird, ist eine doppelte Plombirung eingeführt, und es haben die Salinenverwaltungen und Salinenkassen die Salzsäcke, für deren Transport Frachtvergütung geleistet wird, mit einer zweiten Plombage zu versehen, welche mit einer Kugel, die nur eine einfache Oeffnung hat und mit einem besondern Plombagestempel angelegt wird. Dieser Stempel trägt auf der einen Seite den Namen der Saline „Dürrheim“, „Rappenau“, auf der andern Seite das Wort „Controle“ mit lateinischen Buchstaben. Die controlirenden Untererheber haben diese Controlplombagen, nach vorgenommener Vergleichung des Ladscheins mit der Ladung, persönlich von den Säcken abzuschneiden und mit den Frachtvergütungsscheinen der Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt vorzulegen, welches dieselben sofort monatlich der betreffenden Salinenkasse mit Angabe der Stückzahl einliefert. Bei Beurkundung der Ladscheine, welche die bisherige Form beibehalten, hat der Untererheber nach den Worten „übereinstimmend gefunden“, noch beizufügen: „und die Controlplombage persönlich abgeschnitten“. Steuerdirection v. 18. Sept. 1832 Nr. 15901. Die Frachtvergütung ist nur dann zu leisten, wenn von dem Steuererheber der Frachtschein mit der Ladung verglichen worden ist, ehe leztere von dem Wagen abgeladen war. Steuerdirection v. 4. Mai 1832 Nr. 7095. Für das Viehsaz wird keine Frachtvergütung geleistet. Steuerdirection vom 10. Juni 1846 Nr. 8110. Art. 1. Nach Erlaß Großherzogl. Finanz-

miniſteriums vom 19. März 1846 Nr. 1983 wird den Obereinnehmereien und Hauptſteuerämtern hierdurch die Ermächtigung ertheilt, Verlezungen der Vorſchriften über die Controlirung der Salzfrachtvergütungen, welche nach den jeweils beſtehenden Verordnungen die Verweigerung der Salzfrachtvergütung zur Folge haben würden, von denen aber den begleitenden Umſtänden nach anzunehmen iſt, daß ſie lediglich auf einem entſchuldbaren Verſehen beruhen, ſtatt mit gänzlicher Verweigerung der Salzfrachtvergütung nur mit einer Ordnungsſtrafe von 1 fl. bis zu 15 fl., welche an der regulativmäßigen Frachtvergütung in Abzug zu bringen iſt, vorbehaltlich des dem Beſtraften offenſtehenden Recurſes an die Steuerdirection, zu ahnden. Art. 2. Iſt die Verlezung einer Vorſchrift über die Controle der Salzfrachtvergütungen die Folge eines unvorhergeſehenen Naturereigniſſes oder eines Unglückfalls, und wird dies genügend erwieſen, ſo hat die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) von Erkennung einer Strafe Umgang zu nehmen und die Auszahlung der Frachtvergütung anzuordnen. Art. 3. Zur Erlaſſung des Erkenntniſſes iſt diejenige Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) in deren Bezirk der Beſtimmungsort des betreffenden Salztransports liegt, die zuſtändige. Art. 4. Tritt während des Transportes einer Salzladung ein Naturereigniß oder ein Unglücksfall ein, wodurch die Erfüllung der beſtehenden Controlvorſchriften unmöglich wird, ſo hat der Fuhrmann dem Untererheber des nächſtgelegenen Ortes davon die Anzeige zu machen. Dieſer muß ſich vom Sachverhalte überzeugen, eine Beſcheinigung über den Erfund ausſtellen, und dem Fuhrmann zur Abgabe an den Erheber des Beſtimmungsortes einhändigen. Art. 5. Wenn der Untererheber am Beſtimmungsorte einer Salzladung, wofür Frachtvergütung in Anſpruch genommen wird, bei der Controlirung die Verlezung einer Vorſchrift wahrnimmt, wornach die Verweigerung der Salzfrachtvergütung ſtattfinden muß, ſo hat derſelbe ſogleich den Salzempfänger unter Hinweiſung auf den Inhalt gegenwartiger Verfügung aufmerkſam zu machen. Verzichtet hierauf der Salzempfänger auf den Bezug der Salzfrachtvergütung, ſo hat der Untererheber dies von demſelben auf den Ladſchein beurkunden zu laſſen und Lezteren mit den zugehörigen Control-Plombagen der Obereinnehmerei bei der Abrechnung vorzulegen. Nimmt aber der Salzempfänger die Behandlung nach Saz 1 und 2 dieſer Verordnung in Anſpruch, ſo hat der Untererheber den Erfund der Controlirung zu Protokoll zu bringen und ſolches unter Anſchluß des Ladſcheins und der Controlbleie vorkommenden Falls auch der im Saz 4 erwähnten Beſcheinigung der vorgeſezten Obereinnehmerei ſogleich einzuſenden. Art. 6. Die zuſtändige Obereinnehmerei führt hierauf nöthigenfalls weitere Unterſuchung oder beauftragt damit geeignetenfalls den betreffenden Untererheber und giebt ſofort das Erkenntniß. Sollten etwa durch die Unterſuchung beſondere Koſten erwachſen, ſo hat ſolche der Salzbezieher zu tragen, wenn eine Verlezung der Controlvorſchriften wirklich ſtattgefunden hat, andernfalls die Salinenkaſſe, welcher dann der Betrag in einer Unterabtheilung des Verzeichniſſes über die Salzfrachtvergütungen ꝛc. in Aufrechnung zu bringen iſt. Art. 7. Das Protokoll, beziehungsweiſe die Acten ſollen enthalten: a. den Namen und Wohnort des zur Empfangnahme der Salzfrachtvergütung Berechtigten, auch den Namen und Wohnort des Fuhrmanns; b. die Bezeichnung des Ladſcheins nach Nummer und Datum, ferner die Angabe des betreffenden Salzquantums und der regulativmäßigen Salzfrachtvergütung; c. die Angabe, welche Controlvorſchrift verlezt wurde, auch durch wen und die Bemerkung, ob und wie viele Controlplombagen durch den betreffenden Erheber abgeſchnitten und wie viele überhaupt abgeliefert wurden; d. die Vernehmlaſſung des oder der Betheiligten; e. der Betrag der Ordnungsſtrafe, welche die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) erkannt hat, auch den Betrag der etwaigen Koſten und die Angabe, wer ſolche zu erſezen hat, ferner die Entſcheidungsgründe; f. die Eröffnung, daß dem Betreffenden der Recurs an die Steuerdirection vorbehalten wurde, welcher bei der betreffenden Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) von der Eröffnung an innerhalb acht Tagen anzuzeigen und innerhalb weiterer drei Wochen auszuführen iſt; g. die Bemerkung, daß der Beſtrafte auf den Recurs ausdrücklich verzichtet hat, oder die Angabe des Tages, an welchem die Anzeige des Recurſes und die Ausführung deſſelben erfolgte, welch' Leztere ſammt Acten unter dem geeigneten Antrag an die Steuerdirection einzuſenden iſt, oder aber die Nachweiſung, daß die Recursausführung in der beſtimmten Friſt verſäumt wurde, endlich h. die Bezeichnung des Tages, an welchem die Auszahlung der regulativmäßigen Frachtvergütung nach Abzug der erkannten Strafe angewieſen wurde. Art. 8. Die erwachſenen Acten und die zugehörigen Controlplombagen ſind mit der Aufrechnung der Salzfrachtvergütungen der betreffenden Salinenkaſſe zuzuſenden. Art. 9. Unterſuchungen, welche nach vorſtehender Vorſchrift behandelt wurden, eignen ſich weder in das Proceßregiſter, noch in das Strafregiſter über Steuervergehen. Es iſt jedoch darüber von jeder Obereinnehmerei ein fortlaufendes Verzeichniß auf Impreſſen für Proceßregiſter zu führen und in der lezten Colonne „Erledigung des Straffalles" der Tag anzugeben, an welchem die Acten mit der Aufrechnung an die Salinenkaſſe abgegangen ſind. Im Monat Jänner wird ein Auszug je für das verfloſſene Jahr der betreffenden Salinenkaſſe zugeſendet. Finanzminiſterium vom 12. December 1842 Reg. Blatt Seite 313. §. 1. Es iſt den inländiſchen Salzbeziehern geſtattet, den Geldbetrag ihrer Bezüge an Kochſalz für den inländiſchen Verbrauch entweder an die betreffende Salinenkaſſe unmittelbar oder an die ihnen gelegene Obereinnehmerei (Hauptſteueramt) zu entrichten. Gleiche Erleichterung genießen diejenigen chemiſchen Fabriken, welche zum Bezug denaturirten Kochſalzes um geminderten Preis zugelaſſen ſind. In einem wie im andern Fall erfolgt die Abgabe des Salzes nur auf den Ausweis vorangegangener Zahlung. §. 2. Wird die Zahlung an eine Obereinnehmerei (an ein Hauptſteueramt) geleiſtet, ſo hat der Salzbezieher bei Zuſtellung des koſtenfrei einzuliefernden Geldbetrags der Obereinnehmerei oder dem Hauptſteueramt ſowohl die Quantität als die Verpackungsart, ob nämlich in Säcken zu zwei oder zu

einem Centner, genau anzugeben. Der Salzbezieher erhält hiefür eine dieſelben Angaben enthaltende Beſcheinigung, gegen deren Ablieferung er bei der betreffenden Salinenkaſſe eine Anweiſung auf das beſtellte Salzquantum empfängt oder erheben läßt. Die zum Bezug um geminderten Preis zugelaſſenen chemiſchen Fabriken haben ein von dem verpflichteten Geſchäftsführer mit unterzeichnetes ſchriftliches Begehren einzureichen, auf welches die Beſcheinignng ertheilt wird. Der Ueberbringer jener Beſcheinigung wird von der Salinenkaſſe jederzeit als zur Abfaſſung des in derſelben ausgedrückten Salzquantums bevollmächtigt angeſehen. §. 3. In der Zeit vom 20. bis zum 31. December, jedes Jahrs, beide Tage eingeſchloſſen, werden wegen des Rechnungsſchluſſes von den Obereinnehmereien und Hauptſteuerämtern keine Beſcheinigungen für Salzgelder ausgeſtellt, und es haben ſich im Falle eines Bedarfs die Bezieher unmittelbar an die Saline zu wenden, beziehungsweiſe den Geldbetrag dort einzuzahlen. Die vor dem 20 December erhobenen Beſcheinigungen müſſen längſtens bis zum 31. December gegen Anweiſungen umgetauſcht, und es muß das Salzquantum abgefaßt werden, widrigenfalls ſolches auf Koſten und Gefahr des Beziehers aus dem Magazin geſchafft und unter beſondere Aufſicht geſtellt wird. Höchſte Verordnung v. 16. Oct. 1823 Reg. Bl. Seite 138. Art. 4. Zum Salzhandel im Großen ſind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Spezereihandel berechtigte Handelsleute befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Spezereikrämer iſt, da ſoll auf Anſuchen einem oder nach Lage der Größe des Ortes auch mehreren in gutem Rufe ſtehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel durch das Amt ertheilt werden. Miniſt. des Innern vom 1. December 1837 Nr. 11033. Polizeiliche Gründe machen es nothwendig, daß die Berechtigung zum Salzhandel fortwährend an eine obrigkeitliche Erlaubniß unter vorgängiger Prüfung der perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe geknüpft bleibe. Höchſte Verordnung vom 16. Oct. 1823 Reg. Bl. Seite 138. Art. 4. Der Hauſirhandel mit Salz iſt verboten. Zollgeſez v. 3. Aug. 1837 Reg. Bl. S. 213. §. 3. und Zollvereinsvertrag vom 12. Mai 1835 Regbl. Reite 143. Art. 10. lit. a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſo weit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geſchieht. lit. c. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen. lit. e. Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privatſalinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet ſeyn. Finanzminiſt. vom 30. Decbr. 1823 Nr. 6686. Auch die Einfuhr des unrichtig mit dem Namen „Soda“ belegt werdenden Viehſalzes, verunreinigten Kochſalzes, iſt verboten. Finanzminiſterium vom 20. Jan. 1824 Nr. 298. Dem Einfuhrverbot unterliegt auch Salzaſche, desgleichen Pfannen und Salzſtein. Vereinszolltarif Reg. Bl. 1839 Seite 239 Ziffer 4. Düngerſaz, jedoch nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Controle der Verwendung, unterliegt keiner Abgabe. Finanzminiſt. vom 29. November 1837 Nr. 8306. Die Einfuhr der Torfaſche, welche mit Salzwaſſer genezt iſt, iſt nicht verboten. Zollvereinsvertrag vom 12. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 143. Art 10. lit c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten iſt frei. Zollgeſez vom 3. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 213. Ausnahmen von der Ausfuhr des Salzes und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, treten innerhalb der Vereinsſtaaten ein. ſ. oben Salzeinfuhr. Zollgeſez vom 3. Aug. 1837 Reg. Bl. Seite 213. Ausnahmen bei der Durchfuhr treten beim Salz und denjenigen Stoffen ein, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt. Zollvereinsvertrag vom 12. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 143. Art. 10 lit. b. Die Durchfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus den zum Verein nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder, ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden. ſ. auch oben Salzeinfuhr unter lit. d. und e. Verordnung vom 27. Novbr. 1817 Reg. Bl. Seite 121. Kein tranſitirendes Salz darf in dem Großherzogthum gelagert werden. Staatsminiſterium vom 9. Decbr. 1819. Salztransport auf dem Neckar. I. Bei dem Waſſertransport auf dem Neckar ſoll darauf gehalten werden, daß das Salz mit dem Privatſtempel des Privateigenthümers plombirt ſey, und daß im Nichtbeobachtungsfalle der Stempel auf der erſten Waſſerzollſtation angelegt werde. II. Daß die Waſſerzoller bei der Verzollung jedesmal genaue Abzählung vornehmen und das Quantum in den Zollzeichen genau bemerken, und III. dem Aufſichtsperſonale geſtattet werden, ſo oft ein Schiff mit Salz anlegt, daſſelbe ohne Verdacht, und bei Verdacht, auch während der Fahrt zu viſitiren. Finanzminiſt. vom 19. März 1824 Nr. 2713. A. Jede Salzverſendung auf den Neckar wird, wenn ſie aus einer würtembergiſchen Saline ſtattfindet, mit einem Schein der betreffenden Königlichen Salinen-Inſpection, und, wenn ſie aus der Saline Ludwigshall zu Wimpfen ſtattfindet, mit einem Schein des dortigen Großherzogl. heſſiſchen Landraths verſehen. Der Schein enthält den Namen des Schiffers, das Gewicht des Salzes, und die Anzahl der Säcke, den Ort der Beſtimmung, und die Zeit der Fahrt. B. Alle Salztransporte haben ſich der üblichen Controle an den diesſeitigen Zollämtern zu unterwerfen. C. Wird bei einem der diesſeitigen Zollämter oder ſonſt ein Abmangel an dem im Schein bemerkten Salzquantum erfunden, was nach der Lage des Beſtimmungsortes noch zu Schiff ſeyn ſollte, ſo wird das Schiff arretirt, und gegen die Schiffer als Salzeinſchwärzer verfahren. D. Schiffer, welche mit Salzladungen angetroffen werden, ohne einen Schein des Großherzoglichen Landraths zu Wimpfen, oder der

Königl. würtemberg'schen Salinenbehörden vorweisen zu können, werden, wenn nicht das Salz erweislich von der inländischen Saline Rappenau bezogen wurde, arretirt, und als Salzeinschwärzer behandelt. Anmerkung. Ueber alle Salzversendungen der obigen Salinen werden von den betreffenden Controleuren der Steuerdirection jeden Monat Verzeichnisse vorgelegt, und damit die beglaubigten Frachtbrief-Duplikate und Abschriften der Empfangsbescheinigungen der hessischen Faktorien verglichen, welch' erstere die Schiffer beim Vorüberfahren den Wasserzollstätten zu Abvisirung vorzulegen, und der zulezt berührt werdenden Wasserzollstätte, resp. Anmeldstelle abzugeben haben, von wo dieselben durch Vermittelung der einschlägigen Verrechnung monatlich an die Steuerdirection eingesendet werden. Finanzministerium vom 1. Octbr. 1836 Nr. 7391—94. §. 2. Eine Salzdurchfuhr zu Land soll nur zugelassen werden: a. für Königlich würtembergisches Salz, das aa. auf den Straßen über Hattingen, Engen und Ebringen; über Villingen, Donaueschingen und Neuhaus; über Villingen, Donaueschingen, Stühlingen und Fahrhaus; über Eßlingen, Liptingen, Ludwigshafen; endlich über Möhringen und Ebringen in die Schweiz; oder bb. auf der Straße über Tuttlingen und Mößkirch, theils für das Fürstenthum Sigmaringen, theils für die Königlich würtembergische Factorie Saulgen, oder cc. auf der der Straße über Eutingen und Brözingen nach Neuenbürg und Herrenalb bestimmt ist. b. für hessisches Salz, das für den Bedarf des hessischen Antheils von Kirnbach über Rappenau und Sulzfeld transitirt. c. für Schaffhäuser Salz, das für den Bedarf von Rüdlingen und Buchberg über Jestetten und Lottstetten, und für den Bedarf von Dörflingen über die Exclave Biesingen transitirt. §. 3. Alles hiernach zu Land transitirende Salz unterliegt der Controle zur Ueberzeugung, daß nichts davon im Lande selbst heimlich abgesezt worden, auch daß die für einen oder einige wenige angrenzende fremde Orte bestimmten Transporte nicht unverhältnißmäßig stärker sind, als dies die muthmaßliche Consumtion dieser Orte fordert. §. 4. Bei dem Transit von Königlich würtembergischen und Großherzoglich hessischem Salze wird die Controle in nachfolgender Weise geführt: a. das Salz muß in plombirten Fässern oder Säcken eingehen und mit einem Frachtschein der versendenden Saline, Salzniederlage oder Factorie versehen seyn. Wo die Plombage mangelt, ist sie vom Accisor des ersten, auf dem Transport berührt werdenden badischen Ortes anzulegen und vom Accisor — oder beim Ausgang über die Zollgrenze — vom Zollbeamten des lezten auf dem Transport berührt werdenden badischen Ortes wieder abzunehmen. b. Geht das Salz plombirt ein, so beschränkt sich der Erheber im ersten badischen Orte auf Vergleichung der Ladung mit dem Frachtschein, auf Visirung des Leztern, und auf die Eintragung des Transportes in ein von ihm zu führendes, besonderes Salztransitregister, der Erheber des lezten badischen Ortes eben so auf Vergleichung des Scheines mit der Ladung und auf die Vormerkung dieser in dem besondern, in gleicher Weise wie beim Eingangspunkte zu führenden Register. c. Für den Transit werden lediglich vier Kreuzer von jeder Ladung, d. i. von jeder einzelnen Salzfuhr, erhoben. Beim Salztransit für die fürstl. sigmaringische Factorie Wald und die aus dieser Factorie zu besalzenden, vom Großherzoglichen Gebiet umgebenen Orte, darf ausnahmsweise vom Frachtführer nichts erhoben werden, und ist deshalb die Contolgebühr der Salinenkasse aufzurechnen und aus dieser zu bestreiten. d. Wo sich zwei Erheber mit der Controle zu befassen haben, wird die jedenfalls beim Eingange zu erhebende Gebühr unter beide gleich vertheilt; wo der Salztransport nur einen badischen Ort durchzieht, also nur ein Erheber die Controle zu besorgen hat, verbleibt ihm die ganze Gebühr. e. Wenn in Ermanglung der fremden Plombage die Großherzogliche angeschlossen werden mußte, sind statt der Controlgebühr von 4 Kreuzer per Ladung, beim Eingange 3 Kreuzer per Sack oder Faß, beim Ausgange 1 Kreuzer per Sack oder Faß für die Abnahme der Plombage zu erheben, wogegen für Visirung des Frachtscheins und für den Eintrag in das Salztransitregister nichts weiter verlangt werden darf. f. Die Salztransitregister gelangen je von Monat zu Monat an die dem Erheber vorgesezte Stelle. Sie werden von dieser, so fern sie nicht selbst die Stelle ist, zu welcher der erste, auf dem Transport berührte Ort gehört, an Leztere abgegeben, damit diese den richtigen Ein- und Ausgang, auch bei Transporten für einzelne fremde Orte, die Verhältnißmäßigkeit des Bezugs würdigen und hierüber von Viertel- zu Vierteljahr ihre Wahrnehmung unter Anschluß der Register an die Steuerdirection vortragen kann. §. 5. Der Transit des Schaffhauser Salzes durch Büsingen ist dort durch Visirung des Frachtscheins und Führung des Transitregisters gegen Erhebung einer Gebühr von 4 kr. per Ladung, so zu controliren, wie dieß unter §. 4 beim würtembergischen und hessischen Salz vorgeschrieben ist. Beim Transit des Schaffhauser Salzes über Jestetten und Lottstetten hat es gegen Erhebung des Durchfuhrzolles bei der gesezlichen Controle sein Bewenden; doch soll der Zollbeamte zu Jestetten über die Salzdurchfuhren noch ein besonderes Salztransitregister führen, und dieses vom Hauptzollamt quartaliter an die Obereinnehmerei abgegeben werden. Finanzminist. v. 20. April 1837 Nr. 2828. §. 1. Wenn Würtembergisches Salz auf seinem Transporte durch das Großherzogthum mehrmals aus- und eintritt, so unterliegt es — so weit hierbei ein Badischer Ort berührt wird — jedesmal der Controle. Durchzieht dabei das Salz nur einen Badischen Ort, nachdem es wiederholt aus dem Auslande eingetroffen, wie in Altenburg, oder bevor es wiederholt ins Großherzogthum eintritt, wie in Eßlingen und Möhringen, so beträgt die Controlgebühr 2 kr. von der Ladung. §. 2. Wird das transitirende Salz in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und Dezember vor 7 Uhr, in den Monaten März, April, August und September vor 5 Uhr, in den übrigen Monaten vor 4 Uhr des Morgens in das Großherzogthum eingebracht und zur Controle angemeldet, so soll die ordentliche Controlgebühr von 2 resp. 4 kr. auf 3 resp. 6 kr. per Ladung erhöht werden und der zu

erhebende Mehrbetrag jedenfalls ausschließlich dem Erheber am Eingangspunkte verbleiben. Er bezieht hiernach für die größere Bemühung wegen Controlirung vor Tag 3 kr. resp. 4 kr. von der Ladung. Uebereinkunft zwischen Würtemberg und Baden vom 16. und 24. März 1824. §. 1. Die Besalzung der Orte Edelfingen und Widdern. Es wird ein gemeinschaftlicher Detailleur für jeden der beiden Orte aufgestellt, und demselben zur Pflicht gemacht, das ihm zum Debit anvertraute Salz an Niemanden als an die Ortseinwohner und Insassen der zu dem Hauptort gehörigen Höfe und Weiler auszuwägen. §. 2. Die Salzlieferung übernimmt die königlich würtembergische Hauptverwaltung der Salinengefälle; die Abfassung durch den Detailleur geschieht für Edelfingen bei der Faktorie Mergentheim, für Widdern bei jener zu Neckarsulm. Für jeden Bewohner der beiden Orte dürfen jährlich nicht mehr als 20 Pfund Salz abgegeben werden. §. 8. In jedem Falle, daß dem Ort Ruchsen das Salz nicht von Adelsheim auf badischem Territorium zugeführt werden könnte, oder daß die Commune Ruchsen wie bisher, so auch fernerhin würtembergisches Salz zu beziehen wünschen würde, wird die königliche Faktorie in Neckarsulm das Salz in neu badischem Gewicht, also zu 34 1/5 Loth Kölner Gewicht per Pfund abgeben. §. 9. Mehr als 20 Pfund Kölner Gewicht für jeden Bewohner des Orts werden jährlich nicht abgegeben, wohl aber weniger. Zu diesem Ende wird die großherzogliche Steuerdirection dem königlichen Bergrath das Maximum der Abgabe, so wie den Namen des Verschleußers alljährlich anzeigen. Außer dem Verschleußer erhält kein Bewohner von Ruchsen Salz in Neckarsulm oder in einem andern würtembergischen Ort. §. 10. Den Bewohnern Hohentwiel's sammt Bruderhof wird gestattet, nach ihrem Belieben aus den umliegenden badischen Orten ihr Salzbedürfniß zu beziehen. §. 16. Kein Unterthan des einen Staats darf an einen Unterthan des andern Salz verkaufen. §. 19. Die badischen Unterthanen, welche auf den Salinen des Großherzogthums und die würtembergischen Unterthanen, welche auf den Faktorien des Königreichs Salz kaufen, dürfen auf dem Weg in ihre Heimath das Gebiet des andern Staats nicht berühren, und werden, wenn sie sich dennoch in fremdem Gebiet betreten lassen, als Einschwärzer behandelt werden. Von diesem Verbot der Durchfuhr sind einzig jene ausgenommen, welche vermöge der geographischen Lage ihrer Wohnorte nicht anders als durch Berührung eines kleinen Theils des Gebiets des einen oder andern Staats dahin kommen können. Weitere Uebereinkunft. Verordnung vom 19. Mai 1831. Reg. Bl. S. 57. Art. V. Obiger Vertrag in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel ist nunmehr auch auf die Orte Schluchtern und Hersch-berg erweitert worden. Zollstrafgesez v. 3. August 1837. §. 23. Auf die Einschwärzung des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, in so fern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesez keine Anwendung, sie unterliegt den bisherigen Strafbestimmungen. Diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten. Zollordnung v. 2. Januar 1812 §. 107, und Verordnung v. 5. October 1818. Bei jeder Einschwärzung soll neben der Confiskation des Salzes, nicht nur der Einschwärzer, sondern auch der Käufer des Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter besteht, mit 5 fl., im Fall derselbe aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erstemal bestraft, im Wiederholungsfalle aber diese Strafe gegen den Einschwärzer, so wie gegen den Käufer verdoppelt werden. §. 2. Sollte der Einschwärzer und Käufer ein Salzstädler, oder ein Handelsmann und Professionist seyn, so soll, außer dieser bereits bestimmten Bestrafung, noch eine polizeiliche Strafe, die nicht unter 8 Tage, und nicht über 3 Wochen Civilarrest seyn darf, gegen dieselbe ausgesprochen und vollzogen werden. Verordnung vom 16. Oktober 1823 Reg. Bl. S. 138. Art. 5. Den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salzeinschwärzung schuldig machen, soll überdieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden. Hinsichtlich der Anzeigebühren s. Gebühren, Abschnitt VI. Staatsministerium v. 9. Oktober 1820 Nr. 1361. Die Uebertretungen des Verbots des Salztransits sind nach Maßgabe der auf Salzeinschwärzungen gesezten Strafen zu ahnden. Finanzministerium vom 25. Februar 1837 Nr. 1457. Verlezung der Controlvorschriften in Bezug auf den Salztransit sind, so weit eine Einschwärzung nicht vorliegt, nach §. 45 des Zollstrafgesezes mit Ordnungsstrafe zu belegen. Zollstrafgesez v. 3. August 1837. §. 45. Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet. Finanzminist. v. 4 März 1837 Reg. Bl. S. 67. §. 2. Eingeschwärztes und für confiscirt erklärtes Salz ist nicht mehr an die Salinen abzuliefern, vielmehr sind die allgemeinen Bestimmungen über Verwerthung der in Folge von Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenstände für anwendbar erklärt. Hinsichtlich des Verfahrens bei Untersuchung und Aburtheilung der Salzeinschwärzungen, s. Steuervergehen. Höchste Verordnung vom 30. Nov. 1835. Reg. Bl. S. 437. Art. 1. Die Salzgroßhändler an der Königlich Bayerischen Grenze dürfen nur an inländische Detailhändler oder Großhändler, welche sich über die Befugniß zum Salzhandel durch ein Attestat ihrer Ortsbehörde auszuweisen vermögen, Salz verkaufen. Art. 2. Sie haben über den von ihnen geführt werdenden Salzhandel Rechnung zu halten, und diese auf Erfordern den Bezirkspolizeibehörden und den Hauptsteuerämtern vorzulegen. Art. 3. Die Rechnung muß die auf's Lager gebrachten und verkauften Quantitäten, die Zeit des Bezugs und des Verkaufs und die Angabe, von wem das Salz bezogen und an wen es abgesetzt worden ist, getreulich angeben. Beschäftigt sich der Großhändler zugleich mit dem Detailverkauf, so hat er die in seinem Kramladen abgegebenen Quantitäten ebenso in der Rechnung über seinen Großhandel einzutragen, als wenn er sie an einen andern Detailleur abgesetzt hätte. Art. 4.

Als Salzgroßhändler an der Bayerischen Grenze sind diejenigen anzusehen, deren Wohnort Rheinbayern gegenüber auf der Straße oder zwischen dem Rhein und der Straße von Rastatt nach Ettlingen, Durlach, Bruchsal, Wiesloch, Heidelberg, Weinheim und Laudenbach; dem Bayerischen Untermainkreise gegenüber auf der Straße von Mergentheim über Königshofen, Bischofsheim, Hartheim, Walldürn, Buchen nnd Oberschefflenz, oder zwischen dieser Straße und der Grenze gegen Baiern liegt. Art. 5. Salzgroßhändler, welche dem Art. 1. zuwider Salz an andere als inländische zum Salzhandel berechtigte Personen absetzen, sind im ersten Falle mit dem vierten Theil, im Wiederholungsfalle mit der Hälfte der gesetzlichen Salzeinschwärzungsstrafe zu belegen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zuzuscheiden ist. Im zweiten Falle ist ihnen zugleich die Concession zum Salzhandel zu entziehen. Art. 6. Die Unterlassung der Art. 2. vorgeschriebenen Rechnungsführung ist mit Entziehung der Erlaubniß zum Salzhandel zu bestrafen. Blose Unrichtigkeiten in der geführten Rechnung sind mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. zu ahnden. Art. 7. Detailleurs an der Bayerischen Grenze ist der Salzverkauf nur an Eingesessene des Großherzogthums gestattet. Art. 8. Als Detailsalzhändler an der Bayerischen Grenze sind diejenigen anzusehen, welche in einem Orte wohnen, dessen Gemarkung an Bayern grenzt, oder in einem Orte, dessen Gemarkung unmittelbar an eine Grenzgemarkung anstößt. Art. 9. Detailhändler, welche der Vorschrift des Art. 7. zuwiderhandeln, sind im ersten Falle mit dem vierten Theil, im zweiten Falle mit der Hälfte, im dritten und vierten Falle mit der vollen gesetzlichen Salzeinschwärzungsstrafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Anzeiger gebührt. Im dritten Rückfall ist demselben zugleich die Concession zum Salzhandel zu entziehen. — Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg. Reg. Bl. 1824. Seite 159. Art. 1. Jeder Staat bestraft die Salzeinschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landesgesezen. Art. 2. Die Salzeinschwärzer sollen demjenigen Staate, dem sie angehören, dieselben mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beiden eingeschwärzt haben, zur Bestrafung übergeben, hingegen Art. 3. die Unterthanen eines dritten Staates auf Ersuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden, in welchem sie eine Salzeinschwärzung zulezt begangen haben.

Salzwaagen. Anz. Bl. 1822. Diejenigen, welche Salz auswagen, sollen sich dazu keiner Wagschalen von Kupfer oder Blech bedienen und nur trockenes Salz auswägen. Minist. des Innern v. 8. Mai 1838. No. 4419. Zum Auswägen des Salzes bedient man sich am Besten einer Waage, welche auf einer Seite mit einer Waagschale von Fayence oder Steingut, auf der andern mit flacher Schale von Schwarzblech versehen ist. Die irdene Schale, bestimmt zur Aufnahme des Salzes, eignet sich hiezu ganz gut, da sie dadurch nicht afficirt wird und mit leichter Mühe rein gehalten werden kann. Man gibt ihr dann ungefähr die Gestalt eines Hufeisens, und läßt sie am schmalen Theile offen, damit das abgewogene Salz mit Leichtigkeit ausgeschüttet werden kann. An Orten, wo Schalen von Steingut oder Fayence schwer zu erhalten sind, könnten sie auch von gutem hartgebranntem, glasirtem Töpfergeschirr gefertigt werden, wodurch der nämliche Zweck erreicht würde. Die Schale von Schwarzblech zum Auflegen der Gewichte leidet zwar durch den Rost, und wird, je öfter sie davon gereinigt wird, immer leichter, übrigens kann sie durch Auflegen kleiner Gewichte leicht in's richtige Gleichgewicht gestellt werden. Wer etwas größere Kosten aufwenden will, kann diese Schaale auch von Zinn anfertigen lassen. Hiernach sind die Salzkäufer und Verkäufer zu belehren, ohne jedoch wegen Einführung irdener Waagschaalen einen Zwang anzuordnen. Dagegen haben die Polizeistellen öftere Visitationen der Salzwaagen vornehmen zu lassen, um hierdurch die Käufer vor Schaden zu schüzen, welcher auch ohne Absicht der Verkäufer häufig dadurch entsteht, daß die hölzernen Waagschaalen bei nasser Witterung Feuchtigkeit anziehen, und dadurch an Gewicht beträchtlich zunehmen.

Sammtrechte der Gläubiger. L. R. S. 1197. Diejenige Forderung ist ein Sammtrecht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einzunehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreit, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar ist. S. 1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an Einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvorgekommen ist. Der Nachlaß Eines der Sammtgläubiger hebt nur den Schuldentheil dieses Gläubigers. S. 1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten Eines der Sammtgläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

Sammtschuldner, s. Sammtverbindlichkeit, und zwar: Einreden des Sammtschuldners S. 1208. als Erbe des Gläubigers, oder umgekehrt S. 1209. dem der Gläubiger eine Theilung der Schuld nachgibt S. 1210. Von dem der Gläubiger seinen gesonderten Antheil nimmt S. 1211. 1212. Theilung der Verbindlichkeiten unter den Sammtschuldnern S. 1213. Rückforderungsrechte an die Mitschuldner S. 1214. Verzicht des Gläubigers zu Gunsten eines Sammtschuldners S. 1215. Wo das Geschäft nur einen unter ihnen anging S. 1216. Rückgabe der Schuldurkunde an einen der Sammtgläubiger, s. Schuld, und zwar: Erlassung derselben S. 1284 u. 1285. Der Sammtschuldner kann für einen Mitschuldner nicht wettschlagen, s. Wettschladung S. 1294. 1294. a.

Sammtverbindlichkeit. L. R. S. 1200. Mehrere Schuldner sind sammtverbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt. S. 1201. Eine Sammtverbindlichkeit kann statt finden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise, wie der Andere, zur Zahlung der nämlichen Sache verbunden ist; z. B. wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Andern nicht zugestanden wurde. S. 1202. Eine Sammtverbindlichkeit wird nicht

vermuthet; sie muß ausdrücklich bedungen seyn. Nur in Fällen, für welche Kraft Gesezes die Sammtverbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme. S. 1203. Bei einer Sammtschuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen kann. S. 1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht. S 1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammtschuldner zu Grund, so befreit dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, nicht; aber zur Entschädigung sind solche nicht verbunden. Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Versehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren. S. 1206. Das wider Einen der Sammtschuldner angestellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunsten Aller. S. 1207. Wenn an einen der Sammtschuldner Zahlung der Zinsen gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind. S. 1208. Wird einer der Sammtschuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, so wie alle, die sämmtlichen Mitschuldnern gemein sind; nur solche nicht, die einigen der übrigen Mitschuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen. S. 1209. Wird Einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner, so erlöscht die Sammtschuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers. S. 1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammtschuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält seine Sammtklage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammtverbindlichkeit loszählte. S. 1211. Der Gläubiger, der von einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammtrechte namentlich, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammtrechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner. Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Sammtrechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedrückt wird, daß sie für seinen Theil sey. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Fall, wo einer der Mitschuldner nur auf seinen Theil vor Gerichte belangt wird, so lang dieser sich zur Klaglosstellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt ist. S. 1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil eines der Mitschuldner an Rückständen oder Zinsen der Schuld ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammtrechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallende, und eben so wenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nach einander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist. S. 1213. Eine Verbindlichkeit, die von Mehreren sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst Kraft Gesezes getheilt, und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten. S. 1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der übrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern. Ist einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler selbst verhältnißmäßig getheilt. S. 1215. Hat der Gläubiger auf die Sammtklage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer oder Mehrere der Schuldner gerathen in Vermögenszerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammtverbindlichkeit entlassen hatte. S. 1216. Ging das Geschäft, wofür mehrere sammt und sonders eine Schuld aufnehmen, nur Einen der Sammtschuldner an, so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften, und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten. s. auch Verbindlichkeiten S. 1219. Schuld, und zwar: Erlassung derselben S. 1284. und 1285. ferner Eid, und zwar: Haupteid. S. 1365.

Sammtverbindlichkeit aus unrechter That, s. Vergehen S. 1382 d. Der Ehefrau, s. Gemeinschaft S. 1431. 1432. 1487. Der Miether, s. Bestandvertrag S. 1734; sie findet nicht statt in Nichthandelsgesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag S. 1862; auch nicht bei Gewalthabern, s. Gewalthaber S. 1995 und 1995 a. Der Gewaltgeber, s. Gewaltgeber S. 2002. Des Bürgen und Selbstschuldners, s. Bürge S. 2021. 2021 a. Des Hauptschuldners gegen den Bürgen, s. Bürge S. 2030. Wie gegen sie zu verfahren, s. Verjährung S. 2249. In Handelsgesellschaften, s. Handelsgesellschaften S. 22—24. In Wechselsachen, s. Wechsel S. 140. Justizminist. v. 10. Nov. 1835. Nr. 5337. Das Landrecht enthält keine Bestimmung, wonach Ehefrauen, die sich für ihre Männer verbürgen, gerichtlicher Ermächtigung bedürfen, — es kennt auch keine Bestimmung, wonach Frauen, die ihre freien (nicht ehesteuerlichen) Liegenschaften für ihre Männer verpfänden oder veräußern wollen, hierzu, außer der Ermächtigung ihrer Ehemänner, gerichtliche Ermächtigung bedürfen. Sie sind, abgesehen von den im Landrecht namentlich bemerkten Fällen, nur an die Ermächtigung ihres Ehemannes gebunden, und da, wo die Eheleute gemeinschaftlich handeln, bedarf es dieser Ermächtigung nicht einmal in ausdrücklichen Worten. Hierüber besteht vollkommene Einförmigkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Frankreich; auch ist nicht bekannt, daß verschiedene Ansichten unter den Rechtsgelehrten herrschen, und wenn man Brauers Erläuterungen, Theil III. pag. 350 mit pag. 356 des nämlichen Theiles vergleicht, so wird man ihn eben so wenig als Gegner betrachten können. Nächstdem ergibt sich die Wahrheit dieser Säze aus dem §. 3. des Gesezes vom 28. August 1835, der die Verordnung aufhebt, die noch in andern Fällen, als den im Landrecht ausgedrückten, die gerichtliche Ermächtigung fordert, und in einer der namentlich aufgehobenen Verordnungen, nämlich der vom 11. Juli 1816. Justizminist. v. 17. März 1838 Nr. 1243. und vom 11. Mai 1838. Nr. 2045. §. 2. Die Uebernahme der Sammtverbindlichkeit von Seite

einer Ehefrau besteht nur in der Erklärung, daß die Wirkungen der Unterpfandsbestellung auch gegen sie eintreten sollen, resp. sie gleich dem Manne hafte. Es sind daher mehrere Förmlichkeiten wie zur Unterpfandsbestellung um so weniger nöthig, als zur Rechtsgültigkeit des Aktes (sofern nicht die Ehefrau eigene Liegenschaften verpfändet) nicht einmal eine öffentliche Urkunde erforderlich ist. Doch hält man für räthlich, daß die Amtsrevisorate, im Falle die Ehefrau nicht schreiben kann, nach §. 12. der Instruction v. 19. Dec. 1837 zwei Zeugen beiziehen. s. Urkunden, und auch Ermächtigung.

Sandgruben, s. Kiesgruben.

Sanitätsbeamte, s. Aerzte.

Sanitätsdienste. Ministerium des Innern vom 4. Oct. 1814 Reg. Bl. Seite 132. Es sollen alle vakant werdende Sanitätsdienste ausgeschrieben werden, damit jeder Competent seine Ansprüche geltend machen kann. Die Bittschriften um Verleihung einer ausgeschriebenen Stelle sind für jede insbesondere, längstens drei Wochen nach der Verkündung einzureichen, und denselben Abschriften der Licenzscheine oder anderer Befähigungsurkunden, so wie der lezten Dienstanstellungspatente anzuschließen. Auf Diejenigen, welche sich nicht melden, wird amtshalber keine Rücksicht genommen, so wie allgemein angebrachte, nicht auf einen speziellen Dienst gerichtete Anstellungsgesuche nicht beachtet werden können. Wer eine Anstellung, um welche er gebeten, und die ihm conferirt wurde, ausschlägt, wird bei künftigen Anstellungen und Promotionen übergangen. Höchste Verordnung vom 4. Februar 1819 Nr. 284. Art. 1. Bei denjenigen Militärärzten und Chirurgen, welche vor ihrer Anstellung bei dem Militärpersonale von der Sanitätscommission die ärztliche oder wundärztliche Licenz erhalten hatten, beginnt die Anciennetät von dem Tage an, wo sie licenzirt wuden. Art. 2. Bei denjenigen Individuen aber, welche erst nachher, als sie schon eine Anstellung bei dem Militär erhalten, die ärztliche oder wundärztliche Licenz von der Sanitätskommission bekommen, soll ihre Anciennetät von dem Tage der Anstellung bei dem Militär den Anfang nehmen. Endlich soll 3) bei Denjenigen, welche zwar als Regimentsärzte oder als Chirurgen von dem Kriegsministerium angestellt wurden, ohne vorher oder nachher von der Sanitätskommission licenzirt worden zu seyn, ihre Anciennetät von der Zeit ihres Eintritts in den Militärdienst, unter der Voraussezung anfangen, wenn sie auf Universitäten ihre Studien vorschriftsmäßig absolvirt, und die lezten Feldzüge rühmlich mitgemacht haben. Ausgezeichneten Aerzten bei dem Militär, welche Feldzüge mitgemacht haben, soll je ein rühmlich mitgemachter Feldzug für zwei Jahre im Anstellungsalter gelten. Diese Bestimmung kann aber auf Diejenigen nicht zurückwirken, die wegen der bereits mitgemachten vergangenen Feldzüge ein wohlerworbenes Recht auf die frühere Begünstigung, wornach ein Feldzug für 3 Jahre angerechnet werden soll, erlangt haben.

Särge, s. Begräbnißstätten §. 6 und 11. Minist. des Innern v. 14. Dec. 1833 Nr. 13168. Die Israeliten haben die Särge ihrer Angehörigen von Sachverständigen in ihren Fugen verkitten oder verpichten zu lassen, und wenn dieses zu Erreichung des Zweckes nicht hinreichen sollte, dieselben mit Untersärgen zu versehen, welche von den dazu geschickten Handwerksleuten zu fertigen sind. s. auch Beerdigung.

Sattler, s. Zunftverfassung.

Schaafpocken, s. Viehkrankheiten.

Schaafraude, s. ebendaselbst.

Schaafweidgerechtigkeiten, s. Weidgerechtigkeiten.

Schächter. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. Die Anstellung derselben gehört zu dem Geschäftskreis des Synagogenraths.

Schaden, unerseзlicher. Wenn Gefahr eines unerseзlichen Schadens aus der Vollstreckung entsteht, ist mit solcher einzuhalten. s. Pr. Ordn. §. 1182.

Schadens-Ersaz, s. Entschädigung.

— — von Seiten des Arrestklägers, s. Pr.-Ordnung §. 698.

Schärfung der Strafen, s. Strafgesez §. 53. Schärfungsarten §. 54—56. Zeit ihres Vollzugs §. 57 ff.

Schauspielergesellschaften, s. Künstler.

Schauspielunternehmungen sind Handelsgeschäfte L. R. Anh. S. 1.

Schaz. L. R. S. 716. Das Eigenthum eines Schazes gehört dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines andern gefundene Schaz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. Schaz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Daseyn durch bloßes Ungefähr entdeckt wird. s. auch Nuzeigenthum Saz 577 a. h. Nuznießung S. 598.

Schäzer, s. Pr.-Ordn. und zwar: bei Fahrnißpfändungen §. 985. Bei Liegenschaftsversteigerungen §. 1039 bis 1042.

Schäzung durch Eid, s. Eid S. 1369. Des Bestandwerths, s. Bestandvertrag S. 1716. Bei Erbtheilungen, s. Erbtheilungen S. 824. Bei Erbverkürzungen, s. Erbtheilungen S. 890. Der Kaufsverkürzung, s. Verkauf S. 1675—1680. Der Pflichttheilsverkürzung, s. Schenkungen S. 922. Bei Theilungen Minderjähriger, s. Vormund S. 466. Der Unterpfänder, s. Vorzugsrechte S. 2165. Des verstellten Viehes, s. Viehverstellung S. 1817. s. auch Pr.-Ordn. und zwar: Schäzung der gepfändeten Fahrniß §. 987. Der zu versteigernden Liegenschaften §. 1039 bis 1042. Des Streitgegenstandes zu Festsezung der Appellationssumme §. 1174. Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen bei Schäzungen §. 551.

Schäzungs-Eid. s. Pr.-Ordn. und zwar: Auflegung desselben §. 642. Bestimmung der höchsten Summe §. 643—645. Zurückschiebung desselben ist unstatthaft §. 646. Notheid statt desselben §. 647. Schäzungseid durch die Gegenpartei bei Verweigerung des Offenbarungseides §. 651.

Scheidegräben. L. R. S. 666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, in so fern weder schriftliche Beweise noch Merk-

male des Gegentheils vorhanden sind. S. 667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet. S. 668. Der Graben wird alsdann Demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet. S. 669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. s. Grunddienstbarkeiten.

Scheidehecken. L. R. S. 670. Jede Scheidehecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftliche angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besizstand für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist. S. 672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden. Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Leztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide. Wurzeln, die auf seinem Boden forlaufen, darf er dort selbst abstoßen. S. 673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden. S. 671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist, wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebende Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt seyn. s. Grunddienstbarkeiten.

Scheidemauern, deren Merkmale. L. R. Saz 653. Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten, oder geschlossenen Aeckern, wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein schriftlicher Beweis noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist. S. 654. Ein solches Merkmal ist vorhanden: a. Wenn die Spize der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet; b. wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind. In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschuß, die Kragsteine, oder Steinleisten befinden. **Unterhaltung** derselben. S. 655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts. S. 656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stüzt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen. S. 663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage. Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft gebaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß hoch seyn. **Benuzung.** S. 657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwei Zoll vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauer-Dicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will. S. 661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, so bald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersezt. S. 662. Kein Nachbar kann eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stuzen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade. **Erhöhung.** §. 658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten, und überdieß wegen der Belastung, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benuzt. S. 659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen, und den Raum zur größern Dicke auf seine Seite allein nehmen. S. 660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersezt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusaz der längs der Mauer hergegeben wurde. **Verschiedene Eigenthümer eines Hauses.** Saz 664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll; so sind dabei folgende Grundsäze zu beobachten: die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört. Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks. Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt,

u. ſ. w. Dienſtbarkeitsverhältniß. S. 665. Werden gemeinſchaftliche Mauern oder Häuſer wieder aufgebaut, ehe deren Dienſtbarkeitsverhältniſſe verjährt ſind, ſo leben dieſe wieder auf. Sie dürfen aber nicht läſtiger gemacht werden. Die Lokalverordnung, wornach die Bauſtreitigkeiten über die Theilnahme der Nachbarn an den Scheidemauern in der Reſidenzſtadt Karlsruhe zu entſcheiden ſind ſ. Bauanlagen.

Scheidemünzen, ſ. Münzen.

Schenkungen unter Lebenden und letzte Willensverordnungen. Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 893. Unentgeldliche Vermögensüberlaſſungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzte Willensverordnungen geſchehen, und zwar nur nach den unten beſtimmten Formen. S 894. Schenkungen unter Lebenden iſt dasjenige Rechtsgeſchäft, wodurch der Geſchenkgeber ſich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begibt, der ſie unentgeldlich annimmt. S. 895. Letzte Willensverordnung iſt jede Handlung, womit der Erblaſſer für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über ſein ganzes Vermögen oder über einen Theil deſſelben auf unwiderrufliche Weiſe verfügt. S. 896. Aftererbſezungen ſind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geſchenknehmer, Erbnehmer oder Erbſtücksnehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren und ihm zurückzuliefern, iſt für ſie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhauptes zu Gunſten ſeiner eigenen Familienglieder, oder der ſtamm- und lehenerbberechtigten Familien für Stammgut erklärt iſt, kann nach den desfallſigen beſonderen Geſezen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich ſeyn. S. 897. Ausgenommen von dem Verbot der After-Erbſezung ſind jene Verfügungen, die im ſechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels (ſ. After-Erbſezung) den Eltern und Geſchwiſtern geſtattet werden. S. 898. Die Nach-Erbſezung, wodurch man einem Dritten ein Geſchenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß für den Fall zuwendet, da der beſtimmte Geſchenknehmer, Erbnehmer oder Erbſtücknehmer es nicht erheben würde, gilt für keine Aftererbſetzung und iſt gültig. S. 899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nuznießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird. S. 900. Bei jeder Verordnung unter Lebenden oder auf den Toderfall werden die unmöglichen Bedingungen, ſo wie diejenigen, welche den Geſezen und den guten Sitten zuwider ſind, für nicht geſchrieben geachtet. S. 900 a. Bei ſolchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn Jemand etwas nicht thun werde, ſobald ſie nicht in eine beſtimmte Zeit beſchränkt iſt, ſie mag ausgedrückt ſeyn, wie ſie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; ſie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich geſagt iſt, daß die Lieferung der geſchenkten oder vermachten Sache erſt nach gänzlich erfüllter Bedingung geſchehen ſolle. Zweites Kapitel. Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch lezten Willen zu geben oder zu empfangen. L. R. S. 901. Um unter Lebenden zu ſchenken, oder lezte Willensverordnungen zu machen, muß man bei geſundem Verſtand ſeyn. S. 901 a. Auch muß man im Zuſtand freier Entſchließung ſeyn. S. 901 b. Was nach S. 1109—1117 (ſ. Vorträge) die Willensfreiheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den lezten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreiheit hervorgebracht wurde, und kann ſolches ohne eine neue freie und giltige Verordnung niemals wieder wirkſam werden. S. 901 c. Wird durch Mangel der Willensfreiheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder lezten Willensverfügung, oder die Aenderung einer ſolchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbſtücknehmer her, ſo iſt er ſeines Erbrechts oder ſeines Vermächtniſſes dadurch unwürdig geworden. S. 901. d. Entſpringt die Hinderung lediglich aus der Veranſtaltung eines Dritten, ſo wird dieſer verbindlich, den Andern zu entſchädigen; übrigens leidet die Vertheilung der Verlaſſenſchaft nach dem Geſez oder dem früheren gültigen Willen des Erblaſſers dadurch niemals Anſtand. S. 902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch lezten Willen kann Jeder geben und empfangen, den das Geſez nicht für unfähig erklärt. S. 903. Ein Minderjähriger, der noch nicht ſechzehn Jahre alt iſt, kann auf keine der beiden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels (ſ. Schenkungen unter Ehegatten) beſtimmt iſt. S. 904. Hat der Minderjährige das Alter von ſechszehn Jahren zurückgelegt, ſo kann er, jedoch nur durch lezten Willen und nur bis zur Hälfte des Vermögensbetrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen. S. 905. Eine Ehefrau kann ohne die beſondere Bewilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu ſeyn, unter den Lebenden nicht ſchenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217. und 219. Saz des Titels von der Ehe (ſ. Ermächtigung) beſtimmt iſt. Zu lezten Willensverordnungen bedarf ſie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts. S. 906. Fähig durch Handlungen unter Lebenden etwas zu erhalten, iſt auch der Ungeborne, wenn er nur zur Zeit der Schenkung ſchon empfangen iſt. Durch lezten Willen kann Jeder begünſtigt werden, der zu der Zeit empfangen iſt, wo der Erblaſſer ſtirbt. Die Schenkung oder der lezte Wille iſt gleichwohl nur für den Fall wirkſam, da das Kind lebensfähig geboren wird. S. 907. Ein Minderjähriger, auch wenn er ſechzehn Jahre alt iſt, kann zum Vortheil ſeines Vormundes nicht einmal durch lezten Willen verordnen. Selbſt wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch lezten Willen ſeinen geweſenen Vormund begünſtigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundſchaft geſtellt und abgehört iſt. Von dieſem Verbot der Begünſtigung ſind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder ſind oder waren. S. 908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch lezten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbſchaften, zugeſtanden iſt. S. 909. Heil-, Heb- und Wundärzte, andere

Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der lezten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall, die während dieser Krankheit gemacht wurden, keinen Vortheil ziehen. Ausgenommen sind: 1) Stückvermächtnisse (S. 1002) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind. 2) Erbverfügungen für Seitenverwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vortheil verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in gerader Linie gehört. In diesen beiden Fällen hindert die Bedienung in der lezten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener. S. 909. a. Diejenigen, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines lezten Willens benüzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen. S. 910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnüzigen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen. (Höchste Verordnung vom 10. April 1833, Regbl. Seite 98.) 3) Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchenministerial-Sectionen oder die Kreisregierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach L. R. S. 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt. Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl., oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchensectionen oder beziehungsweise von den Kreisregierungen einzuholen. 4) Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf den Vortrag der Kirchensection, beziehungsweise der Kreisregierungen die Staatsgenehmigung. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist die höchste Genehmigung durch das Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen. S. 911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie in die Form eines lästigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen. Für untergeschobene Personen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge und der Ehegatte des Unfähigen. S. 912. Nur jene Ausländer können durch Schenkung oder lezten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können. Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf. S. 913. Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch lezten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurücklässt; nicht das Drittheil bei dem, der zwei, nicht das Viertheil bei dem, der drei oder mehrere hinterläßt. S. 914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad sie seyen; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bei dem Erbrecht an den Erblasser vertreten. S. 915. Jene Freigebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drei Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben. Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worin das Gesez sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur alsdann ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn ihnen, bei der Theilung mit Seitenverwandten, nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll. S. 916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen. S. 917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch lezten Willen eine Nuznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesezlich erlaubten Betrag übersteigt, so haben die Pflichterben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des übrigen hingeben wollen. S. 918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente oder der Nuznießung einem der gesezlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Miterben in gerader Linie, welche in jene Vermögensübergabe eingewilligt haben, noch irgend einige Erbverwandten aus der Seitenlinie fordern. S. 919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkürlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch lezten Willen den Kindern oder andern Erbverwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es in's Erbe einzuwerfen verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus oder eine Aufbesserung des gesezlichen Erbtheils aussprach. Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sey, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen. Zweiter Abschnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse. S. 920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesezlichen Theil übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesezlichen Betrag bei dem Erbanfall gemindert werden. S. 921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur Diejenigen, zu deren Vortheil das Gesez den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen. Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder

diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen. S. 922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bei seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen, und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sey, worüber verordnet werden konnte. S. 923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngern zu den ältern zurückgeschritten, so weit nöthig. S. 924. Geschah eine der Minderung unterworfene Schenkung einem der eintretenden Erben, so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind. S. 925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögenstheil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt, so sind alle weitere leztwillige Verfügungen kraftlos. S. 926. Uebersteigen die leztwilligen Verfügungen jenen freien Vermögensbetrag, der nach Abzug des Werthes der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gulden ohne Unterschied zwischen Erb- und Stückvermächtnissen. S. 927. Vermächtnisse, bei denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor andern ausbezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht. S. 928. Der Geschenknehmer muß die Früchte desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtag des Gebers an, ersezen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist. S. 929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungsrechts zur Erbschaftsmasse wieder eingeworfen werden müssen, fallen, frei von Schulden und Pfandkosten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück. S. 930. Die Pflichterben können wider dritte Besizer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs- oder Wiederzueignungsklage in gleicher Art und Ordnung wie gegen die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese leztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräußerungen nach der Zeitfolge, so, daß auf den Jüngern immer zuerst gegriffen werde. **Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden. Erster Abschnitt. Form der Schenkungen unter Lebenden.** S. 931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden soll vor Staatsschreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufsaz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden. S. 932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist. Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Aufsaz aufbewahrt werden muß; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird. S. 933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst oder durch einen Gewalthaber bewirken; lezterer muß entweder für diese Schenkung einen besondern, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben. Diese Vollmacht muß vor Staatsschreibern errichtet und eine Ausfertigung derselben dem Aufsaz der Schenkung, oder, wenn diese in eine besondere Urkunde angenommen wurde, dem Aufsaz der Annahme beigelegt werden. S. 934. Eine verheirathete Frau, kann nur mit Bewilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts, eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Säzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe (s. Ermächtigung), vorgeschrieben ist. S. 935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463. Sazes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung (s. Vormund). Der gewaltsentlassene Minderjährige kann sie unter Mitwirkung seines Beistands annehmen. Für Minderjährigt, sie seien der Gewalt entlassen oder nicht, können die Eltern, oder die Großeltern, selbst bei Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechtsbeistände des Minderjährigen zu seyn, die Annahme bewirken. S. 936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen. Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechtsbeistand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung ernannt ist. S. 937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnüzige Anstalten, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden (s. S. 910). S. 938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum des Geschenks geht auf Geschenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf. S. 938 a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem S. 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat. §. 939. Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme muß bei jener Pfandschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden. S. 939 a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, sofort bei der Verpfändung nachmals nur ein Eintragsschein an die Pfandschreiberei eingereicht. §. 940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt,

und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen. Bei Schenkungen an Minderjährige, Mundlose und öffentliche Anstalten haben die Vormünder, Rechtsbeistände oder Verwalter die Eintragung zu besorgen. S. 941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkgeber, noch Derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger. S. 941 a. So lange eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sei bei Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tode. S. 942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkungen, sie können jedoch desfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er Statt hat; sind aber die Vormünder oder Ehegantten zahlungsunfähig], so hat eine Umstoßung der Folgen deswegen nicht Statt. S. 943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrekken; auf künftige Güter ist sie ungültig. S. 944. Jede Schenkung unter Lebenden unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, ist ungültig. S. 945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungsurkunde, dann in einer anzuhängenden Beilage, verzeichnet sind. S. 946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügungen über eine geschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen. S. 947. Die vier vorhergehenden Säze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das achte und neunte Kapitel des gegenwärtigen Titels (s. Schenkungen unter Ehegatten) Vorsehung thut. S. 948. Jede Schenkungs-Urkunde über fahrende Habe gilt nur in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsaz der Schenkung ein Verzeichniß beiliegt, das ihren Anschlag meldet, und von dem Geschenkgeber und Nehmer, oder von Denjenigen, die an des Leztern Statt annehmen, unterzeichnet ist. S. 949. Der Geschenkgeber kann sich die Nuzung oder Nuznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen. S. 950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nuznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nuznießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind, wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern. S. 951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall des Geschenks nach dem Tode des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein kann jedoch ein solcher Rückfall gelten. S. 952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frei und ledig von allen Kosten und Pfandbeschwerden zurückkehren; nur für den Brautschaz und für andere in einem Ehevertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, so fern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nämlichen Ehevertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden. S. 952 a. Bei geschenktem Vermögen ist der Geschenkgeber einzelne Sachen zu gewähren nicht schuldig; auch für einzeln geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden. S. 952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigen zu einer Belohnungsforderung, so lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beschenkten wieder auf.

Zweiter Abschnitt. Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich sind. S. 953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, außer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks und wegen später geborner Kinder. S. 954. Der wegen nicht erfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frei von allen Beschwerden und Pfandlasten des Geschenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieser übt wieder jeden dritten Besizer denselben alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst hätte. S. 955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden: 1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet; 2) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen sich zu Schulden kommen läßt; 3) wenn er ihm den Lebensunterhalt versagt. §. 956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen, oder wegen Undanks geschieht niemals Kraft Gesezes, er muß angekündigt werden. S. 957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfrist, von Kenntniß der Sache an, eingeklagt werden. Dieser Widerruf kann niemals von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor seinem Tod die Klage schon angestellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen an noch lauft. S. 958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geschenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlasten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939. Saz vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist; sondern durch den Widerrunf wird der Geschenknehmer nur schuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage steht, und die Früchte von dem Tag dieser Klage an, zu ersezen. S. 959. Schenkungen zu Gunsten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden. S. 960. Alle Schenkungen unter Lebenden, wes Namens und Werths sie seyen, auch die gegenseitige oder vergeltende Schenkungen, ja selbst diejenigen, die zu Gunsten einer Ehe gemacht werden (wenn sie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehelichten unter sich gemacht werden), sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, gelten durch die spätere Erscheinung eines ehelichen Kindes des Gebers Kraft Gesezes für widerrufen, auch wenn dieses

erst nach seinem Tod zur Welt kommt, oder nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht wird. S. 961. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war. S. 962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besiz der geschenkten Güter schon gelangt, und nach der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber darin belassen worden seyn sollte. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, andere Früchte, von welcher Art sie seyen, zu ersezen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kindes oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder sonst öffentlich ihm angekündigt wurden. Von da an giebt er sie zurück, selbst wenn die Zurückforderung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung geschieht. S. 963. Geschenkte Güter, welche diesemnach Kraft Gesezes widerrufen sind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frei von allen Beschwerden und Pfandlasten, welche von dem Beschenkten her darauf gekommen sind; selbst für den Ersaz des Brautschazes, den die Ehegattin des Beschenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derselben, oder anderer in dem Ehevertrag ihr zugesagten Vortheile haften sie nicht, sogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beschenkten geschah, und dem Heirathsvertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heirathsvertrags geleistet hat. S. 964. Die auf diesem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kindes, noch sonst auf eine Weise, sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tode des Kindes, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nämlichen Güter demselben Geschenknehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung geschehen. S. 965. Jede Abrede oder Vertragsstelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig und durchaus unwirksam. S. 966. Einer Schenkung, welche um nachgeborner Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknehmer, seine Erben, Rechtsfolger, oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegenhalten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des lezten Kindes des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod. Fünftes Kapitel. Lezte Willensverordnungen. Erster Abschnitt. Allgemeine Regeln über die Form der lezten Willen, s. Testamente. Zweiter Abschnitt. Besondere Regeln über die Form gewisser Willensarten, s. Testamente. Dritter Abschnitt. Erbeinsezungen und Vermächtnisse im Allgemeinen. S. 1002. Lezte Willensverordnungen geben entweder ein Erbvermögen, oder ein Erbtheil oder ein Erbstück. Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erbeinsezung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer Wirkung nach den für die Erbvermächtnisse, für die Erbtheilvermächtnisse und für die Stückvermächtnisse unter bestimmten Regeln. S. 1002 a. Jeder Liegenschaftserwerb aus Vermächtnissen aller Art, muß so gut wie ein Einkauf in das Grundbuch eingetragen werden. Vierter Abschnitt. Erbvermächtnisse. S. 1003. Ein Erbvermächtniß ist diejenige lezwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft giebt. S. 1004. Sind bei dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesez einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält, so sezt sein Tod diese Pflichttheils-Erben in Besiz und Gewähr der gesammten Verlassenschaft Kraft Gesezes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem lezten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen. S. 1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an; in so fern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt; spâterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freiwillig zugesagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung seinen Anfang. S. 1006. Wo aber bei dem Tod des Erblassers keine Pflichterben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer Kraft Gesezes in Besiz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu verlangen. S. 1006 a. Er tritt damit in die Reihe der Erben, und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist. S. 1007. Jeder eigenhändige lezte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts, unter welchem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden (s. Testamente, deren Eröffnung und Verkündung). Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen, und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsschreibers. Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht diese Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beisein der Staatsschreiber und der Zeugen, welche die Aufschriftsurkunde unterzeichnet haben, und sich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derselben. S. 1008. In dem Fall des 1006. Sazes ist der Erbnehmer, so bald die lezte Willens-Verordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beisazbefehl des Vorstehers sich in die Gewähr einsezen zu lassen. Er übergiebt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungs-Urkunde beigefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesezt. S. 1009. Der Erbnehmer, welcher mit einem Pflichterben zusammentrifft, hat für Schulden und Lasten der Erbschaft, und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926 und 927. Saz (s. Minderung), wo der Fall eintritt. Fünfter Abschnitt. Erbtheilvermächtnisse. Saz 1010. Ein Erbtheilvermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesez zu verfügen erlaubt, z. B. über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Habe, oder

einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften, oder fahrende Habe, Verordnung macht. Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stückvermächtniß. S. 1011. Erbtheilnehmer müssen von den Pflichterben, in deren Ermangelung von den eingesezten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesezlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen. S. 1012. Ein Erbtheilnehmer ist eben so wie ein Erbnehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und nach Empfangs am Erbe, unterpfändlich für das Ganze. S. 1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheilvermächtniß gerichtet; so ist ein solcher Erbtheilnehmer schuldig, mit dem gesezlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stückvermächtnisse zu berichtigen. Sechster Abschnitt. Stückvermächtnisse. S. 1014. Jedes unbedingte Vermächtniß giebt dem Vermächtnißnehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht, der Erbstücknehmer kann jedoch weder den Besiz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011. Sazes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist. S. 1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbstücknehmer von dem Sterbetag an, und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen alsdann: 1) wenn der Erblasser dieses in seinem lezten Willen ausdrücklich verordnet hat; 2) wenn eine Leibrente oder ein Jahrgehalt zum Lebensunterhalt vermacht wurde. S. 1016. Die Kosten des Auslieferungs-Begehrens fallen auf die Erbschaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden. Die Eintragungs-Gebühren hat der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem lezten Willen nichts anders bestimmt ist. Jedes Stückvermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Andern als dem Erbstücknehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne. S. 1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stückvermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehrern, jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe, zu haften. Unterpfändlich haften sie für das Ganze, so weit der Werth ihrer besizenden Erbliegenschaften reicht. S. 1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörden und in dem Stand abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbetag des Geschenkgebers befand. S. 1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stückvermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen. Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Plaz), dessen Befriedigung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat. S. 1020. Wenn vor oder nach der lezten Willenserklärung die vermachte Sache für eine Erbschuld oder auch für die Schuld eines Dritten zum Unterpfand gegeben, oder mit einer Nuznießung beschwert worden ist, so ist Derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hiervon frei zu machen nicht verbunden, wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.. S. 1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig. S. 1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen. S. 1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht, so sind niemals alle vorhandene, und nie über drei vom Vermächtnißnehmer zu wählen. S. 1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, wird nicht für Abschlagszahlung auf seine Forderung, und das einem Dienstboten zugewendete Vermächtniß, nicht für Zahlung auf seinen Lohn angesehen. S. 1024. Der Erbstücknehmer haftet nicht für die Schulden der Erbschaft; der obgedachten Minderung des Vermächtnisses und der Pfandklage der Gläubiger jedoch unbeschadet. Siebenter Abschnitt. Treu Händen. S. 1025. s. Testamente. Achter Abschnitt. Verfall und Widerruf der lezten Willensverordnung. S. 1035. s. Testamente. Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Erblassers, oder seiner Geschwisterkinder. S. 1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß sie dieses Vermögen ihren jezigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades wieder abtreten sollen. S. 1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen oder jenen Theil desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grads falle. S. 1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Säze erlauben, gelten nur in so fern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jezigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts hinreicht. S. 1051. Stirbt in obigen Fällen Derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindes-Kinder, so erhalten diese leztere, vermöge des Erbvertretungsrechts, den Antheil des vorverstorbenen Kindes. S. 1052. Wenn Kinder, oder Geschwister, welche ohne Auflage einer Wiederabtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wiederabtretung belastet seyn sollen; so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vor-

theil geschehenen Verfügungen trennen und auf die zweite verzichten, um sich an die erste allein zu halten, wenn sie auch bereit wären, die unter der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen. S. 1053. Den Aftererben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kindes oder Geschwisters, welchem die Wiederabtretung auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern des Belasteten nicht schaden. S. 1053 a. Eben so wenig darf sie den später gebornen Aftererben zum Nachtheil gereichen. S. 1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freies Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wiederabtretung unterliegt, außer für den Hauptstock des Heirathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat. S. 1055. Wer die in den vorhergehenden Säzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen, außer wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels angegeben sind. S. 1056. In Ermanglung dieser Ernennung soll Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vormunds, in Monatsfrist von dem Tage an, da der Geschenkgeber oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt werden. S. 1057. Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Saz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig seyn, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen Aftererben, oder des Vormunds oder Rechtsbeistands der Minderjährigen oder Mundlosen, oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der Aftererben, diese seyen volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kronanwalts, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den Aftererben gefallen sey. S. 1057 a. Im Fall übler Verwaltung des Vorerben ist auf Andringen des Aftererben nach Saz 618 (s. Nuznießung) zu verfahren. S. 1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine Aftererbschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stückvermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschäzung der fahrenden Habe nach ihrem Werth enthalten. S. 1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wiederabtretung belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel von Erbschaften bestimmt ist, in Beiseyn des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten fallen auf das Aftererbe. S. 1060. Ist das Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden, so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beiseyn des Belasteten oder seines Vormunds hiezu geschritten werden. S. 1061. Geschieht den beiden vorhergehenden Säzen kein Genüge, so soll auf Betreiben der im 1057. Saz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der Belastete oder sein Vormund sowohl als der Afterpfleger dazu berufen werden. S. 1062. Der, dem eine Wiederabtretung auferlegt ist, soll alle zum Aftererbe gehörige fahrende Habe ordnungsmäßig öffentlich versteigern lassen, welche nicht in den beiden folgenden Säzen ausgenommen ist. S. 1063. Das Zimmergeräth und andere Fahrnißstücke, deren Beibehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Wiederabtretung befinden. S. 1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belastete ist nur verbunden es abschäzen zu lassen, um bei der Wiederabtretung den gleichen Werth zu erstatten. S. 1065. Innerhalb 6 Monaten von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen. Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden. S. 1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längstens in 3 Monaten nach Empfang des Geldes, von dem Belasteten wieder angelegt werden. S. 1067. Die Anlage geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen, um Liegenschaften oder Unterpfandsbriefe zu erwerben. S. 1068. Die in den vorhergehenden Säzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des After-Erbpflegers geschehen. S. 1069. Verordnungen, welche eine Aftererbschaft durch Vertrag oder lezten Willen festsezen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der Aftererbschaft offenkundig gemacht werden; so viel nämlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberei, und so viel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfandsbestellung und Eintragung. Saz S. 1070. Den Abgang der Eintragung der Aftererbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritter Erwerber selbst denen minderjährigen oder mundlosen Aftererben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererbpfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten, selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären. S. 1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg, als jenem der Eintragung, Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben. S. 1072. Weder die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer, noch selbst die gesezlichen Erben desjenigen, der eine Aftererbschaft verordnet, noch weniger ihre Geschenknehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den Aftererben entgegen halten. S. 1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht in Allem nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögens-Beurkundung, den Fahrnißverkauf, die Geldanlage, die Eintragung und Unterpfandsbestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allen möglichen Fleiß

aufgewendet hat, damit die auferlegte Wiederabtretung wohl und treulich vollzogen werden möge. S. 1074. Der minderjährig Belastete kann, wenn gleich sein Vormund zahlungsunfähig ist, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche diesem in den Säzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind, nicht umstoßen. Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen. Saz 1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindes-Kindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen. S. 1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen und lezte Willensverordnungen vorgeschrieben sind. Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögens-Uebergabe geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstand haben. S. 1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesezlichen Regeln getheilt. S. 1078. Geschah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens im Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesezlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von Denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden. S. 1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verlezung über ein Viertel angefochten werden, desgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Voraus-Vermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größern Antheil erhält, als das Gesez erlaubt. S. 1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschäzung vorschießen, und diese, so wie die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint. Achtes Kapitel. Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder. S. 1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für Schenkungen unter Lebenden unterworfen. Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im sechsten Kapitel aufgezählten Fällen. S. 1082. Eltern, Voreltern und Seitenverwandte der Ehegatten, ja selbst Freunde, können ihre künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben. Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet, daß sie den Kindern und Kindes-Kindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle. S. 1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Sazes geschehen ist, soll unwiderruflich seyn, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabten Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeldlichen Titel verordnen darf, es sey dann über geringe Summen in Vergeltungs- oder anderer Weise. S. 1084. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz, oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenknehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt ist. S. 1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungsurkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden; so ist der Geschenknehmer verbunden, seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbetag des Erblassers vorhanden ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen. S. 1086. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag zum Besten der Ehegatten, und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder, darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sey. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat Derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen; so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist, als in der Schenkung belassen angesehen, und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu. S. 1087. Keine Schenkungen durch Heirathsvertrag können unter dem Vorwand der Nichtannahme angegriffen oder ungültig erklärt werden. S. 1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt. S. 1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die in dem 1082. 1084. und 1086. Saz hier oben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn den Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt. S. 1090. Alle den Ehegatten durch Heirathsvertrag gemachte Schenkungen unterliegen bei Eröffnung der Erbschaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Gesezen zu verordnen befugt war. s. Sizgerechtigkeit. Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe. S. 1091. Ehegatten können in dem Heirathsvertrag sich wechselseitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hier unten ausgedrückten Bestimmungen. S. 1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten blos auf gegenwärtiges Vermögen durch Heirathsvertrag einander machten, wird niemals auf die

Bedingung verstanden, daß der Beschenkte der Längstlebende sey, wenn nicht diese Bedingung förmlich ausgesprochen ist. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieser Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind. S. 1093. Jede einseitige oder wechselseitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über gegenwärtiges und künftiges zugleich in einer Ehestiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen vom Dritten an sie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind, gehen aber auf die Kinder dieser Ehe nicht über, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt. S. 1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heirathsvertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Freunde zuwenden dürfte, und ihm die Nuznießung des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesez zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen. Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum, und ein anderes Viertel zur Nuznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nuznießlich geben. S. 1095. Ein Minderjähriger kann durch Heirathsvertrag dem andern Ehegatten, einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beistand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist, mit dieser Bewilligung darf er alles Dasjenige schenken, was das Gesez einem volljährigen Ehegatten an den Andern zu geben erlaubt. S. 1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe sind dem Widerruf unterworfen, wenn sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären. Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Manne oder vom Gericht ermächtigt zu seyn. Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht. S. 1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch leztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen. S. 1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben, und zur zweiten oder weitern Heirath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünstigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Falle darf eine solche Schenkung ein Viertheil des Vermögens übersteigen. S. 1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine größere als die oben gestatteten Geschenke machen. Jede versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkung ist ungültig. S. 1100. Für geschenkt an Mittelspersonen gilt das, was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte. S. 1100 a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen. Zehntes Kapitel. Vermögensübergabe, s. Vermögensübergaben. Eilftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse. S. 1100 d. a. So weit nicht aus den Säzen dieses Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Auslegung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels von Verträgen angegeben sind. S. 1100 d. b. Statt einer zweiseitigen Absicht, ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bei diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist. Saz 1100 d. c. Keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen, etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte. Saz 1100 d. d. In dem Gegenstoß zwischen dem Vortheil des Erbnehmers und der Erbtheil- oder Erbstücknehmer ist im Zweifel für den Ersterenz u sprechen; so auch zwischen den Erben und den Vermächtnißnehmern. S. 1100 d. e. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, geht dadurch mit den Gläubigern des Erblassers und der Erbschaft einen Halbvertrag ein, sie gesezmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen: das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darin nach den Säzen des Titels über die Verträge. s. auch Gemeinschaft, und zwar: Schenkungen eines Ehegatten an den andern S. 1480; des Ehemannes S. 1423; Schulden, welche auf der Schenkung haften S. 1418. Verbesserung der Fehler einer Schenkung s. Urkunden S. 1339 und 1340.

Schenkungen der Gemeinden. Höchste Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Seite 184. §. 3 f. Wenn die Gemeinden eine Freigebigkeit anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse vornehmen, so gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung.

Schiedsgerichte zu Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen. Bundesbeschluß vom 30. October 1834 Reg. Bl. Seite 359. Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesezen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen. Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt,

und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. Art. 3. Wenn in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die lezteren statt des säumigen Theiles. Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesezt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt. Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist. Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. Art. 8. So fern nicht in dem zulezt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen 4 Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesezliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansäze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsezung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. Art. 11. Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analage Anwendung. Der 46. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gemachte Anzeige nach Maßgabe der Art. 3 bis 10 die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Schiedsrichter über Gesellschaftsantheile, s. Gesellschaftsvertrag S. 1850. Ueber Pfründstreitigkeiten, s. Verpfründung S. 1983 u. Ihr Spruch bewirkt kein richterliches Pfandrecht, s. Vorzugs- und Unterpfandsrecht S. 2123.

— — in Handelssachen, s. Handelsgesellschaften S. 51—63. s. auch Pr.-Ordn. und zwar: Eintritt ihrer Entscheidung §. 187 bis 191. Sind unzulässig §. 190 und 191. Kann ein Gericht seyn §. 197. Form ihres Verfahrens §. 200 und 201. Entschädigungspflicht derselben §. 214. Deren Ablehnung §. 198 und 199. Verweigerung des Schiedsrichteramts durch das Gericht §. 197. Worauf der Schiedsspruch zu bauen ist §. 202. Entscheidungsgründe §. 203. Fassung desselben durch mehrere Schiedsrichter §. 204. Eröffnung des Spruchs §. 205 und 206. Appellation dagegen §. 207 bis 209. Statthaftigkeit und Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde §. 210 bis 211. Frist zur Ertheilung desselben §. 212 und 213. Spezialvollmacht zu Eingehung eines Schiedsvertrags §. 142. Form der Errichtung desselben §. 195 und 196. Erlöschung §. 212.

Schießen. Minist. des Innern v. 25. Nov. 1817 Reg. Bl. Seite 116. Das Schießen in- und außerhalb der Ortschaften, außer auf den geordneten Schießplätzen und den dazu bestimmten Zeiten, besonders bei Hochzeiten, Kindtaufen und in der Neujahrsnacht ist bei 5 fl. Strafe verboten, welche bei Unvermögliche in fünftägige Einthürmung verwandelt, aber niemals nachgesehen werden kann.

Minist. des Innern v. 9. Jan. 1837 Nr. 195. Dieses Verbot ist jeweils 8 oder 14 Tage vor dem Eintritt des Jahreswechselsin den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen.

Schieß-Belustigungen. Ministerium des Innern vom 29. Sept. 1814 Reg. Bl. Seite 131. Die Belustigungen durch Entenschießen in öffentlichen Wirthshäusern sind durchaus untersagt, und nur in den dazu bestimmten Schießstätten, und zwar unter besonderer Aufsicht der Schützenmeister erlaubt. Contravenienten sind nach Ermessen ohne Nachsicht zu bestrafen.

Schießgewehr. Minist. des Innern vom 1. Dec. 1843 Nr. 1285. Bloßen Waldhütern, dieselben mögen für Staatswaldungen oder von Standesherrschaften, Gemeinden, Corporationen, oder Privaten angestellt seyn, ist das Tragen von Schießgewehren unbedingt untersagt, mit Ausnahme folgender zwei Fälle: a. wenn der Waldhüter vom Fache ist und seine Qualifikation hiezu durch eine Aufnahmsurkunde nachweisen kann; b. wenn der Waldhüter in demselben District auch zugleich Jagdaufseher ist und der Jagdinhaber bei dem Amt die Bewilligung zum Tragen eines Schießgewehrs für den Jagdaufseher erhalten hat. In diesen beiden Fällen wird das Tragen von Schießgewehren von den Aemtern mit Zustimmung des betreffenden Forstamts gestattet, in dem leztern jedoch nur bis auf Widerruf. In allen andern Fällen kann nur von der Kreisregierung nach Antrag des Forstamts und des Amts den Waldhütern die Erlaubniß zum Tragen eines Schießgewehrs ertheilt, jedoch muß nachgewiesen werden, daß der Waldhüter mit lebensgefährlichen Angriffen bedroht oder überhaupt seine persönliche Sicherheit in Gefahr ist. (Minist. des Innern vom 8. April 1836 Nr. 3275) In diesem Fall darf er aber nur in den Fällen, wo es auch den Gensdarmen bewilligt ist, von dem Schießgewehr Gebrauch machen. Verpflichteten Jagdaufsehern ist das Tragen von sogenannten Jagdflinten nach Antrag des Jagdinhabers und mit Genehmigung des Forstamts von dem Amt zu gestatten. s. auch Waffen.

Schießpulver. Verkauf und Aufbewahrung desselben. Minist. des Innern vom 20. Mai 1816 Reg. Bl. Seite 63. §. 1. Es darf Niemand mit Schießpulver handeln, der nicht specielle Erlaubniß dazu von der Polizeibehörde erhalten hat. Auf dem ersten Contraventionsfall stehet eine Strafe von 10 Reichsthalern. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und nach Umständen und Gefährlichkeit der Contravention verschärft. §. 2. Den Landkrämern kann keine Erlaubniß zum Schießpulver-Handel gegeben werden. Nur in Städten, wo eine Polizei oder Amtsbehörde residirt, kann der Schießpulverhandel gestattet werden. §. 3. In jeder solcher Stadt dürfen wenige, etwa einer oder zwei Kaufleute, nach dem Verhältniß der Größe der Concurrenz, zum Schießpulverhandel licenzirt worden. Es ist dabei darauf zu sehen, daß ein solcher Kaufmann ein zur Aufbewahrung des Schießpulvers angemessenes Local habe. Der Hauptvorrath soll jedoch niemals in der Stadt sondern in denen Städten, wo ein ordentliches Pulvermagazin mit gehöriger Sicherheit erbaut ist, in solchem, oder an sonstigem angemessenen von der Polizeibehörde zu genehmigenden Orte, in gehöriger Entfernung von der Stadt aufbewahrt werden. Es darf nie ein solcher Vorrath aufgespeichert werden, daß dadurch große Gefahr entstehen könnte. Im Hause darf der Verkäufer nicht mehr als höchstens vier Pfund Schießpulver aufbewahren, und zwar darf dasselbe nie in dem Laden, sondern es muß auf dem Speicher verschlossen gehalten werden. Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt nach der Gefährlichkeit seiner Handlung in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern. §. 4. Es darf nur bei Tag Schießpulver verkauft werden, bei 10 Reichsthaler Strafe. §. 5. Beim Behandeln des Verkaufs sind keine eiserne, blecherne, steinerne oder irdene Gefäße anzuwenden, sondern hölzerne oder hornene Gefäße oder Instrumente zu gebrauchen. §. 6. An Kinder darf kein Schießpulver verkauft oder abgegeben werden, bei 5 Reichsthaler Strafe. §. 7. Niemand, welcher nicht zum Schießpulver-Handel berechtigt ist, darf einen größern Vorrath als zwei Pfund im Haus haben, welche ebenfalls mit aller Vorsicht aufzubewahren sind, bei 10 Reichsthaler Strafe. §. 8. Da, wo beim Betrieb eines Gewerbes oder eines Bergbaues ein größerer Schießpulver-Verbrauch eintritt, und also ein größerer Vorrath vorhanden seyn muß, sind die Eigenthümer, Verwalter oder Aufseher dieser Anstalten für sichere Aufbewahrung des Schießpulvers verantwortlich. Sie sollen den Ort, wo dasselbe aufbewahrt wird, der Polizeibehörde zur Untersuchung und Genehmigung anzeigen. §. 9. Wo bei einer vorübergehenden Veranlassung z. B. zur Sprengung von Felsen oder Mauern die Anwendung des Schießpulvers nöthig wird, sollen die Polizeibehörden sogleich davon unterrichtet werden, damit diese eine schickliche Stelle anweisen. Verpackung und Versendung des Schießpulvers. Minist. des Innern vom 6. Novbr. 1840 Reg. Bl. Seite 294. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Das zu verführende Schießpulver muß in einem dichten, von allen Seiten enggeschlossenen, leinenen Sack, und dieser in eine wasserdichte Tonne von Eichenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdieß mit Nägeln in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich wird. Diese Tonne ist sofort in ein entsprechendes Ueberfaß zu packen, und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Strch auszufüllen. §. 2. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfs nnd mit der Ueberschrift: „Pulver“ in großen Buchstaben, so wie mit Angabe des Gewichts versehen seyn. §. 3. Mehr als zwei Centner Pulver darf in einem Faß nicht enthalten seyn. §. 4. In dem Frachtbrief des Fuhrmanns muß bestimmt ausgedruckt seyn, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte. II. Besondere Bestimmungen. §. 5. Besteht die Ladung des Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus Pulver, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu sezen. §. 6. Wagen der beschriebenen Art (§. 5) dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben, oder daselbst umgeladen oder

abgeladen werden. Wo das Uebernachten — und also außerhalb Orts — geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen. §. 7. Das Verladen oder Abladen des Schießpulvers geschieht außerhalb Orts, und Ausnahme hievon findet nur bei Versendung unter 10 Pfunden Statt §. 8. Schießpulver darf selbst in Quantitäten unter zehn Pfund in den gewöhnlichen Magazinen nicht aufbewahrt werden, dasselbe muß schon vor dem Orte abgeladen und von hier aus unmittelbar und zwar wo möglich mit Umgehung des Orts in das zur Aufbewahrung bestimmte Pulvermagazin gebracht werden. Wo solche Magazine nicht bestehen, wird der Polizeibehörde vor der Ankunft des Pulvers die Anzeige gemacht, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers sorge. §. 9. Fuhrleute, welche Schießpulver in Quantitäten über 20 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren derselben nicht möglich ist. In diesem Falle haben sie der Polizeibehörde vorher die Anzeige zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und weitere Vorsichtsmaßregeln eintreten lassen kann. §. 14. Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden je nach Umständen mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 30 fl. belegt; es unterliegt außerdem das Schießpulver, welches nicht auf die vorgeschriebene Weise verpackt, transportirt oder aufbewahrt wird, der Confiscation. §. 15. Der Gendarmerie, den Polizei- und Zollbeamten liegt die Aufsicht über den genauen Vollzug dieser Verordnung ob. Sie haben die Uebertreter derselben nicht nur dem Amte anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die Abstellung etwaiger Mängel bei eigener Verantwortlichkeit auf Kosten der Entgegenhandelnden zu bewirken. s. auch Schifffahrt und zwar die Rheinschifffahrts-Convention §. 65, und die Neckarschifffahrts-Ordnung §. 58.

Schießzeug. Minist. des Innern vom 20. Juni 1836 Nr. 6546. Mit aller Strenge ist darauf zu wachen, daß das Schießzeug der Gemeinden, welches zum Gebrauche bei Processionen und andern erlaubten Feierlichkeiten bestimmt ist, nicht in so mangelhaftem Zustande sich befinde, daß dessen Gebrauch mit Gefahr verbunden ist. Zu diesem Zwecke haben die Aemter, insbesondere bei Abhaltung der Rüggerichte dergleichen Schießzeuge durch Sachverständige (Schlosser, Schmiede) jeweils untersuchen zu lassen, und diejenigen Stücke, welche zum ferneren Gebrauche untauglich erkannt werden, durch Weisung an den Ortsvorstand sogleich wegschaffen zu lassen. Auch die Gendarmerie hat darauf zu wachen, daß in Gemeinden kein schadhaftes Schießzeug gebraucht werde, wenn sie aber da oder dort ein solches vorfinden sollte, so hat sie sogleich den Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, und falls dieses erfolglos bliebe, dem Amt zur weitern Vorkehr Nachricht zu geben.

Schifffahrt. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Bl. Seite 13. Den Kreisregierungen steht die Verleihung der kleinern Schifffahrtsberechtigungen auf allen Flüssen des Landes zu, und dem Minist. des Innern bleiben die Verleihungen der Berechtigungen zur größern Schifffahrt auf dem Rhein, Main, Neckar, vorbehalten.

Schifffahrt auf Flüssen und Bächen, s. Mühlenordnung §. 12.

Schifffahrt auf dem Neckar. Regierung des Unterrheinkreises v. 22. Nov. 1845 Nr. 29667. Auf Anordnung des Ministeriums des Innern wurde verfügt: §. 1. Die Patente zum Betrieb der Neckarschifffahrt werden nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt und für jedes 2 fl. 30 kr. Taxen, 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempelgebühren angesezt. §. 2. Ein Patent kann immer nur für einen Schiffer ertheilt werden, besizt daher ein Schiffer mehrere Fahrzeuge, so muß er für jedes derselben ein besonderes Patent lösen. §. 3. Bevor ein Patent demjenigen, auf dessen Namen es lautet, eingehändigt wird, hat dieser vor dem betreffenden Bezirksamte zu erscheinen, damit dasselbe dessen vollständiges Signalement auf das Patent seze und er selbst seine, außer dem Familiennamen auch sämmtliche Vornamen enthaltende Unterschrift beifügt. §. 4. Wenn später wegen vorgeschrittenen Alters oder aus einer andern Ursache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst einer auf das Patent zu sezenden amtlichen Vormerkung zulässig. §. 5. Um etwaigen Unterschleifen vorzubeugen, wird das Stadtamt Mannheim ein Register führen, in welches alle Patente in fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden. Die betreffende Ordnungszahl wird in jedem Patent oben angemerkt. §. 6. Wer ein ihm ertheiltes Patent in irgend einer Weise mißbraucht, wer es insbesondere einem Andern zum Behufe des Schifffahrtsbetriebs überläßt, hat in Gemäßheit des Art. 43 der Neckarschifffahrtsordnung nach Umständen die zeitweise oder gänzliche Zurücknahme des Patentes zu gewärtigen. §. 7. Wer dagegen mit dem einem Andern ertheilten Schifffahrtspatente durch Ausübung der Neckarschifffahrt Mißbrauch treibt, wird hierdurch, wenn er auch alle verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben sollte, mindestens für die Dauer eines Jahres, oder nach Umständen für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patentes. Schifffahrtsordnung v. 1. Juli 1842. Regbl. 1843 S. 25. Erster Titel. Von der Schifffahrt auf dem Neckar im Allgemeinen und von den unter den Neckaruferstaaten hiefür verabredeten Zugeständnissen. Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Neckar soll von da an, wo er schiffbar ist, bis zum Rhein, sowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt und keinen anderen als den in der gegenwärtigen Schifffahrtsordnung festgesezten Abgaben unterworfen werden können, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen, welche die Schifffahrtsordnung enthält. Art. 2. Die Neckaruferstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesezt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt

nie einiges Hinderniß im Wege stehe. Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strom, ingleichen durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung oder ein Aufwand der Schifffahrt verursacht werde, daß ferner bei fliegenden oder Schiffbrücken die Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsezen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Saz festzustellendes Entgelt gefordert werden könne, und daß endlich jedes andere, im Strombett selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt, sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung des Strombettes herrühren, ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde. Art. 3. Jedem Neckaruferstaate bleibt es überlassen, eine oder mehrere Städte längs des Neckarufers zu Freihäfen für den Neckarhandel zu erklären. Demzufolge werden von der Königlich Würtembergischen Regierung Heilbronn und Cannstadt, von der Großherzoglich Badischen Regierung Mannheim und Heidelberg als Freihäfen bezeichnet, wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung von der Bezeichnung einzelner Orte als Freihäfen für jezt Umgang nimmt, sich jedoch ihre desfallsigen Rechte für die Zukunft vorbehält. Alle Waaren, welche zu Wasser nach diesen Freihäfen gebracht werden, dürfen daselbst unter Aufsicht der Steuerverwaltung des Staates auf längere oder kürzere Zeit in den öffentlichen Niederlagen gelagert und zum Transport auf der Wasserstraße wieder eingeladen werden, ohne irgend einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe unterworfen zu seyn. Den allgemein festgesezten Magazins-, Bohlwerks-, Krahnen- und Waaggebühren sind solche Waaren nach Maßgabe der folgenden Artikel unterworfen. Art. 4. Für die Benüzung der Hafenanstalten und der sonstigen Ein- oder Abladeräze wird unter der Benennung von Bohlwerks- (Kai-), Krahnen- und Waaggebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber a) an Bohlwerksgebühr $1\frac{2}{5}$ kr., b) an Krahnengebühr bei der Abladung $1\frac{2}{5}$ kr., bei der Einladung $1\frac{2}{5}$ kr. im ganzen also $2\frac{4}{5}$ kr. c) an Waaggebühr $1\frac{2}{5}$ kr. für den Zentner nicht übersteigen darf. Von Gütern, welche zu ihrer sichern Aufbewahrung in den an jedem Ein- oder Abladeplaz befindlichen Magazinen gelagert werden, kann eine Magazin- oder Lagergebühr, jedoch nicht mehr als im ersten Monat $\frac{1}{10}$ kr. für den Tag und in den folgenden Monaten $\frac{1}{20}$ kr. für den Tag je vom Zentner erhoben werden. Alle diese Gebühren sollen für Inländer und Ausländer gleich seyn. Art. 5. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, sey es auf Kosten des Staats, in dessen Gebiet der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Gemeinde errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von der Landesherrschaft festzusezenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet. Alle dieser Bestimmung zuwider laufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft. Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren ausseßt oder einladet, ohne die eine oder andere Anstalt zu benüzen und ohne die gewöhnliche Uferbenuzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benüzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen. Art. 6. Die Regierungen der Neckaruferstaaten machen sich verbindlich, die Freiheit der Schifffahrt, wie sie für den Neckarfluß in seinem natürlichen Bette besteht, auch auf alle jene Wasserstraßen auszudehnen, welche durch künstliche Anlagen gebildet werden oder noch gebildet werden, und zu dem Transport der Neckargüter ohne Vertauschung des Wassertransports mit dem Landtransport benuzt werden können. In diesem Falle haben aber die Schiffer, welche das natürliche Bett des Neckarstroms verlassen, sich allen zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung der auf der künstlichen Wasserstraße angeordneten Wasserweggelder und anderen Abgaben dieser Art zu unterwerfen, in welcher Beziehung jedoch zwischen inländischen und ausländischen Schiffern und Fahrzeugen kein Unterschied gemacht werden darf. Art. 7. In keinem der Neckaruferstaaten dürfen die Güter, welche auf dem Neckar ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Land-, Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die zu Land ankommen oder ausgehen. Auch darf in Beziehung auf die zu Wasser ankommenden oder abgehenden Güter und auf die davon zu entrichtenden Land-, Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Schiffern, in- und ausländischen Fahrzeugen oder zwischen den Häfen gemacht werden, wo die Güter geladen wurden, oder wohin sie versendet werden.

Zweiter Titel.
Von den Schifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von deren gehöriger Entrichtung zu überzeugen.

Art. 8. Wer auf dem Neckar, von seinem Ausfluß in den Rhein an bis zur Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben 1) eine Schiffsgebühr für jedes befrachtete Schiff von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit oder darüber, 2) einen Zoll von der Ladung zu entrichten. Art. 9. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles sind 1) für die Fahrt abwärts die Zollstätten Neckarelz, Heidelberg und Mannheim. 2) Für die Fahrt aufwärts die Zollstätten Mannheim, Heidelberg und Neckarelz bestimmt. Art. 10. Die Schiffsgebühr wird nach dem Tarife A, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben. Dies geschieht durch die Zollstätte, bei welcher das Schiff abfährt oder welche es zuerst berührt. Art. 11. Der Zoll wird nach dem Tarife B bei jeder der im Artikel 9 bezeichneten drei Neckarzollstätten zu einem Drittel erhoben, und zwar: bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das von dort ab- oder vorbeifährt; bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt

oder passirt. Art. 12. Schiffern, die auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Zollstätten berühren, ist gestattet, den hiernach im Ganzen zu erlegenden Zoll sogleich bei der ersten Zollstätte, bei der sie ab- oder vorbeifahren, zu entrichten. Art. 13. Die Artikel 8 bis 12 und die Tarife A. und B. sollen an jeder Neckarzollstätte öffentlich angeschlagen werden. Art. 14. Die Erhebung vorbemerkter Schifffahrtsabgaben geschieht für ausschließliche Rechnung der Großherzoglich Badischen Regierung. Eine etwaige Aenderung der für diese Schifffahrtsabgaben vereinbarten Tarifsäze nach Maßgabe der Art. 5 und 6 der Uebereinkunft der Neckaruferstaaten über die Neckarzölle vom 30. Juli, beziehungweise 5. und 15. Aug. 1835, so wie eine etwaige Erhebung von Schifffahrtsabgaben für Rechnung der Königl. Würtembergischen, oder Großherzogl. Hessischen Regierung nach Maßgabe der Art. 5 und 6 der eben erwähnten Uebereinkunft bleibt vorbehalten. Art. 15. Die Neckarschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern für eigene Rechnung des Staats, welcher sie zu beziehen hat, durch für den Dienst zureichende Beamte erhoben werden. Art. 16. Die Großherzogl. Badische Regierung und, im Falle etwa auch vom Großherzogthum Hessen oder von Würtemberg (s. Art. 14) ein Neckarzoll erhoben würde, die Großherzogl. Hessische und die Königlich Würtembergische Regierung sind zu ganzen oder theilweisen Nachlässen, jede an dem ihr gebührenden Antheil der Neckarschiffahrtsabgaben zu Gunsten einzelner Personen und in einzelnen Fällen jeder Zeit befugt. Bei Nachlässen oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen aber darf zwischen in- u. ausländischen Schiffern kein Unterschied gemacht werden. Art. 17. Kein Schiffer kann aus irgend einem Grunde einen ganzen oder theilweisen Nachlaß des schuldigen Zolles fordern. Ein Schiffer ist jedoch nicht schuldig, den Zoll an der nämlichen Zollstätte noch einmal zu bezahlen, im Fall er durch höhere Gewalt oder um Schiff und Waaren vor Gefahr zu sichern, genöthigt ist, an diese Zollstätte zurückzukehren. Rückersaz des bezahlten Zolls kann ausschließlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und so weit zu viel erhoben worden ist. Art. 18. Die Großherzogl. Badische Regierung darf die Wasserzollstätten nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der andern Neckaruferstaaten. Dagegen ist sie befugt, die eine oder andere Zollstätte aufzuheben oder deren Tarif auf eine andere Zollstätte überhaupt oder für bestimmte Fälle zu übertragen; jedoch nur unter der Voraussezung, daß dadurch in keinem Falle für die Schiffer eine größere Belastung an den Schiffahrtsabgaben herbeigeführt werde. Art. 19. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht bei Schiffen auf den Grund eines Aichscheins und eines Manifestes nach Formular C.; bei Flößen auf den Grund eines Manifestes nach demselben Formular. Das Manifest wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Neckarschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer unterzeichnet. Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt, oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben. Art. 20. So wie ein Fahrzeug oder ein Floß eine der Wasserzollstätten erreicht, muß der Führer dasselbe anlegen und seine Ankunft dem Wasserzoller anzeigen, bei beladenen Fahrzeugen ist zugleich der, im vorhergehenden Artikel bezeichnete Aichschein nebst dem Manifest und den Frachtbriefen, bei Flößen das Manifest vorzulegen. Der Zoller erhebt hierauf die Zölle, stellt besondere Quittung darüber aus, trägt den erhobenen Zollbetrag in die hiefür bestimmte Spalte des Manifestes ein und übergiebt dann sämmtliche Papiere dem Schiffs- oder Floßführer. Jeder Schiffs- oder Floßführer ist verbunden, den Eintrag des Zollers in's Zollregister über die Art und Menge der verzollten Güter und den Betrag der davon erhobenen Zölle zu unterschreiben. Zum Anlegen bei jeder Zollstätte ist der Schiffs- oder Floßführer selbst dann verbunden, wenn er den Zoll für die ganze Fahrt bei der ersten Zollstätte bereits entrichtet hat. Schiffer, welche alle drei Zollstätten auf ihrer Fahrt berühren, sollen jedoch von der Verbindlichkeit zum Anlegen bei der mittleren Zollstätte dann befreit bleiben, wenn sie 1) an der zuerst berührten Zollstätte bei Vorausbezahlung des Zolles für die ganze Fahrt schriftlich sich anheischig machen, zwischen der ersten und der lezten Zollstätte keine Zu- oder Ausladung vorzunehmen; 2) auch, daß sie in diesem Falle sind, durch Aufhissung einer zwei Fuß breiten und fünf Fuß langen rothen Flagge auf halbem Mast öffentlich kund geben; endlich 3) diese Flagge nicht eher abnehmen, als bis sie an der lezten Zollstätte angelegt sind, dort ihr Manifest vorgelegt haben, und sich dabei kein Anstand ergeben hat. Art. 21. Die Abfertigung der Schiffs- und Floßführer geschieht streng nach der Zeit der Anmeldung. Der Führer eines unbeladenen Fahrzeugs kann jedoch verlangen, daß der Zoller die Einsicht vom Fahrzeug, welche er für nöthig hält, sogleich nehme, damit er unaufgehalten seine Fahrt fortsezen kann, sofern der Zoller nicht gerade in der Abfertigung eines beladenen Schiffes oder Flosses schon begriffen ist. Art. 22. Zuladungen müssen auf dem Manifeste nachgetragen, Ausladungen abgeschrieben werden, beides, ehe das Schiff oder der Floß vom Plaze der Ein- oder Ausladung weiter fährt. Art. 23. So weit Ladung, Zuladung oder Ausladung durch die Zoll- oder Hafenbehörden der Uferstaaten des Neckars, oder, wenn die Fahrzeuge von dem Rhein herkommen, durch solche Behörden der Rheinuferstaaten im Manifeste vollständig attestirt sind, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung der Waaren niemals stattfinden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe den Wasserzoller dazu auffordern. Findet sie aus solchen Gründen Statt, so treffen die Kosten derselben den Schiffer nur dann, wenn er durch Unregelmäßigkeit der Papiere oder seines Verhaltens dazu Veranlassung gegeben hat, oder wenn sich durch eine solche genaue Untersuchung Unrichtigkeiten in seiner Ladung gegen das Manifest herausstellen. Andernfalls werden die Kosten auf die Zollkasse übernommen, einschließlich einer mäßigen Vergütung für die Kosten des Aufenthalts, wenn und so weit der Leztere über die gewöhnliche Zeit der Zollabfertigung und drei weitere Stunden durch die Untersuchung veranlaßt worden ist.

Im Falle einer solchen genauen Untersuchung kann der Schiffer nach freier Wahl zwei Urkundspersonen beiziehen. Ueber die ganze Verhandlung und das Resultat soll ein ausführliches Protokoll aufgenommen und vom Zoller, dem Schiffer und den Urkundspersonen unterzeichnet werden. Der Schiffer kann verlangen, daß ihm sogleich eine vom Zoller beglaubte vollständige Abschrift des Protokolls zugestellt werde. Der Streit, welcher Theil und in welchem Betrag die Kosten zu übernehmen habe, ist vom einschlägigen Zollrichter zu entscheiden. Art. 24. Auch eine äußere vollständige Untersuchung der Ladung durch Vergleichung aller einzelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren soll, wenn die Ladung nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels vollständig attestirt ist, nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Wird sie jedoch vom Wasserzoller für nöthig erkannt, so hat der Schiffer die etwaigen Kosten jederzeit zu tragen. Sowohl in diesem Falle als in jenem des vorhergehenden Artikels ist der Schiffer berechtigt und verbunden, alle Handarbeit selbst und durch seine Leute zu leisten, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung für diese Arbeit. Art. 25. Der Schiffer ist verbunden, sein Manifest bei der Neckarzollstätte, bei welcher er zulezt an- oder vorbeikommt, abzugeben. Art. 26. Alle den Neckar befahrende Schiffe sollen geaicht seyn. Diese Verpflichtung beginnt für die vom Rhein herkommenden Fahrzeuge sogleich, und für die nur den Neckar befahrenden Fahrzeuge nach sechs Monaten, vom Tage dieser Schifffahrtsordnung an gerechnet. Die Neckaruferstaaten machen sich verbindlich, unverzüglich die nöthigen Anstalten zu treffen, daß die Aichung der ihnen gehörigen Neckarschiffe, und zwar ganz nach den Vorschriften, welche jeweils für die Rheinschifffahrt gelten, vorgenommen werden kann. Jedes geaichte Schiff soll mit Aichscala versehen, auch überdies mit seiner höchsten Ladungsfähigkeit in Centnern, so wie mit seinem Namen auf beiden Seiten von außen deutlich bezeichnet werden. Fahrzeuge unter 50 Cnt. Ladungsfähigkeit unterliegen, — wenn sie nicht als Lichterschiffe oder zum selbstständigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden wollen — der regelmäßigen Aichung nicht und bedürfen daher auch keiner Aichscheine; sie sollen jedoch binnen Frist von sechs Monaten die dazu in jedem Staate bestimmte Behörde mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit deutlich von außen bezeichnet werden. Art. 27. Schiffe, welche nach dieser Uebereinkunft geaicht oder mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit bezeichnet sein müssen, und es nicht sind, sollen so lange, bis die Aichung und Bezeichnung erfolgt ist, in keinem Neckarhafen zur Ladung zugelassen werden. Das Gleiche soll rücksichtlich geaichter Schiffe geschehen, wenn diese einer Reparatur, die auf ihren Aichgehalt Einfluß haben könnte, unterworfen werden und um nicht von einem neuen Aichschein begleitet sind, oder wenn in solchem Falle nicht auf dem alten Aichscheine die Beurkundung durch die betreffende Aichbehörde ersichtlich ist, daß die Reparatur den Aichgehalt nicht geändert habe. Art. 28. Alle Aichen und Aichscheine sollen in Centnern zu 100 Pfund, gleich 50 Kilogrammen, ausgedrückt, alle Manifeste und Frachtbriefe in Ansehung der Gattung und des Maaßes der Waaren den Zollvorschriften entsprechend abgefaßt seyn. Art. 29. Wer die Schifffahrtsabgabe unterschlagen hat, wird, neben der Nachzahlung der nicht oder zu wenig gezahlten Abgabe, mit dem vierfachen Betrage derselben bestraft. Art. 30. In die gleiche Strafe verfällt: 1) wer mit einem beladenen Schiffe oder mit einem Floß vor der Zollstätte vorbeifährt, ohne anzuhalten und die schuldige Abgabe zu entrichten, so wie, wer zwar mit einem solchen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollstätte angehalten, aber vor der Verzollung die Fahrt wieder fortgesezt hat, ausgenommen in beiden Fällen, wenn der Schiffer oder Flösser nachweisen kann, daß er durch dringende Gefahr zu diesem Benehmen gezwungen war, und wenn er nach Beseitigung derselben nicht gesäumt hat, mit seinen Papieren sich zur passirten Zollstätte zu begeben, um die Nachverzollung zu veranlassen; 2) wer versucht hat, durch unrichtige oder unvollständige Angabe der Ladung den schuldigen Wasserzoll ganz oder zum Theil zu unterschlagen, ausgenommen, wenn die Umstände den Fehler als Folge eines bloßen Zufalls darstellen, oder wenn der Unterschied zwischen der Ladung und der Angabe in Beziehung auf die Geldschuldigkeit so gering ist, daß die Absicht der Unterschlagung nicht angenommen werden kann. Art. 31. Wer bei einer Zollstätte mit einem leeren Fahrzeug oder mit einem beladenen Fahrzeug, von dem daselbst keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten sind, ohne Beilegung und Anmeldung — so weit diese nach Art. 20 vorgeschrieben ist — vorbeifährt oder weiterfährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniß gegeben hat, verfällt in eine, mit Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs zu bemessende Strafe von 2—25 fl. Art. 32. Wer seiner nach dem Schlußsaze des Art. 20 eingegangenen Verpflichtung, unter der ihm das Anlegen bei der mittleren Zollstätte erlassen ward, zuwider handelt verfällt 1) wenn er Beiladungen einnimmt, ohne sie im Manifeste zu bemerken, hierwegen in die Strafe des Art. 29, überdies wegen Mißbrauchs der Begünstigung in eine Strafe von 10 bis 30 fl., und hat binnen Jahresfrist auf gleiche Begünstigung keinen Anspruch mehr; 2) wenn er Beiladungen einnimmt, aber im Manifeste nachträgt und zur Verzollung anmeldet, oder von seiner verzollten Ladung Ausladungen macht, oder die aufgesteckte rothe Flagge früher, als nach Artikel 20 zugelassen ist, abnimmt, in eine Strafe von 5 bis 25 fl. Art. 33. Wer nicht alle Papiere vorschriftsmäßig den Zollbeamten vorlegt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 fl., wenn auch der Zoll richtig bezahlt worden. Diese Strafe kann jedoch nicht neben der Strafe der Unterschlagung erkannt werden. Art. 34. Wer nicht nach Vorschrift des Art. 25 sein Manifest abgiebt, unterliegt einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl. Art. 35. Der Schiffer oder Flößer haftet zunächst für alle Wasserzollstrafen, vorbehaltlich seines Regresses gegen jene, welche durch ihr Benehmen seine Bestrafung veranlaßt haben könnten.

Drittel Titel. Von der Anwendung der in den einzelnen Neckar-Uferstaaten geltenden Steuergeseze auf die Neckarschifffahrt.

Art. 36. Kein Schiff, das mit einem in

gehöriger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nicht nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresses auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Neckarzollstätte oder in den im Art. 41 gedachten Fällen aufgehalten werden. Die Steuergeseze des Landes treten nur dann ein, wenn Waaren aus dem Schiffe an's Land, oder von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden. Es bleibt jedoch in Beziehung hierauf bei den hinsichtlich der Freihäfen in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen. Auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stroms wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde Statt finden. Art. 37. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen oder Ladungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen, nach ihrem Gutfinden; jedoch unter gleichen Bedingungen für die inländischen und ausländischen Schiffer, sowohl in Beziehung auf die Befugniß Ladung zu nehmen oder auszuladen, als auf die Gebühren für die Benuzung der Hafenanstalten, welche die im Art. 4 bestimmten Säze nicht übersteigen dürfen. Wird ein Schiffer durch Hochgewässer oder andere Zufälle an der Fortsezung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall erweislich begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder — wenn deren keine zugegen sind — unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen. Er ist in solchen Fällen verpflichtet, jeder gesezlichen Maßregel zur Verhütung einer heimlichen Einfuhr sich zu unterziehen. Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffer sich erlaubt, ohne die Steuerbeamten oder — in deren Abwesenheit oder Ermangelung — die Ortsobrigkeit vorher benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn er beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing. Nimmt er die Güter wieder ein, so hat er davon weder Ein- noch Aus- oder Durchfuhrabgaben zu bezahlen. Art. 38. Jedem Uferstaate bleibt es überlassen, für sein Stromgebiet zu bestimmen, ob und wo das bloße Anlegen von Schiffen und Flößen und unter welchen Bedingungen gestattet seyn solle, so wie auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften hierüber beliebige Geldstrafen festzusezen. Diese Strafen sollen jedoch dann nicht eintreten, wenn der Schiffer oder Flößer erweislich zur Vermeidung von Gefahr oder aus Mangel an Fahrwasser zur Anlegung gezwungen war und davon sogleich bei der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde Anzeige gemacht hat. Art. 39. Wenn ein Schiffer mit seiner Ladung einen Theil des Neckars betritt, wo die Hoheit über den Strom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so kann er zur Sicherheit gegen heimliche Einfuhr nur dazu verpflichtet werden, die Lucken oder sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen verbleiern oder versiegeln zu lassen, oder nach dem Ermessen der Steuerbehörde Begleiter an Bord zu nehmen, welchen die Bewachung des Schiffs und der Ladung obliegt, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen. Werden dem Schiffe Begleiter beigegeben, so dürfen diese unter keinem Vorwande vom Schiffer eine Vergütung verlangen oder annehmen. Nur soll ihnen der Schiffer das nöthige Feuer und Licht gewähren, auch sie an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen lassen, in so fern diese ihre Kost auf dem Schiffe selbst bereitet. Auch in denjenigen Theilen des Stroms, wo die einander gegenüber liegen Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem vereinigt haben. Art. 40. Wird bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen der Schiffer genöthigt, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen, welche nachher wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so hat er sich deshalb an die nächste Steuerbehörde zu wenden, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und darum die Abnahme des Verschlusses durch die Steuerbehörde nicht abgewartet werden kann, diesen zwar selbst abzunehmen, sogleich aber auch der Steuerbehörde Anzeige zu machen und den Vorkehrungen, welche dieselbe zur Verhütung der Waareneinschwärzung für nöthig erachtet, sich zu unterziehen. Sind dem unter Verschluß befindlichen Schiffe zugleich auch Begleiter beigegeben, so haben diese die etwa nöthig werdende Abnahme des Verschlusses zu bewirken. Vorbehaltlich jedoch der Anzeige bei der nächst vorliegenden Steuerbehörde und der etwaigen Wiederanlegung des Verschlusses durch diese. Ist das zu erleichternde Schiff nicht unter Verschluß gesezt, aber mit Begleitern versehen, so geschieht die Erleichterung unter deren Aufsicht. Art. 41. Wird ein Schiffer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht oder Waaren unerlaubter Weise ein- oder ausgeführt habe, so soll ihn die Freiheit der Neckarschifffahrt nicht gegen die Verfolgungen nach den bestehenden Steuergesezen schüzen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch nicht in Beschlag genommen, und es soll gegen Ausländer nicht strenger als gegen Inländer verfahren werden. Ergibt sich an der Gränze eines vom Neckar durchschnittenen Gebiets oder während der Fahrt durch ein solches Gebiet, daß die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Verlezung der Steuergeseze des Landes daraus hervorgeht, so kann der Führer nach den Bestimmungen dieser Geseze auch dafür in Anspruch genommen und mit der gesezlichen Strafe wegen solcher unrichtigen Declarationen belegt werden.

Vierter Titel. Von dem Rechte, die Schifffahrt auszuüben.

Art. 42. Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu

versichern, welchen sie die Neckarschifffahrt anvertraut, und sie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeselle (Knecht) auf einem Neckarschiffe in Arbeit gestanden, zwei Jahre als Sezschiffer oder als Oberknecht den Neckar befahren hat und sich durch Zeugnisse seiner Schiffsherrn über sein gutes Betragen und seine Tauglichkeit auszuweiser vermag. Wer jedoch einmal zur Neckarschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung. Das Patent (Gewerbschein), das dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, giebt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben. Die Schiffe sollen in den Patenten genau bezeichnet werden. Unter den großen, mittleren und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourschiffern, Hümblern und Nachenführern) findet hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterschied statt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst. Die Zahl der Neckarschiffer ist unbestimmt. Art. 43. Der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demselben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine bestimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber die Rechte eines andern Uferstaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete desselben verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnorts zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde. Art. 44. Da der Artikel 45 der Rheinschifffahrtsordnung den Neckarschiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein gestattet, so werden gegenseitig auch die Schiffer der Rheinuferstaaten auf dem Neckar zugelassen. Sie beweisen nur, daß sie auf jenem Hauptstrome berechtigt sind. Art. 45. Die Ueberfahrten am Neckar und was sonst zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüberliegende gehört, stehen nicht unter den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt. Fünfter Titel. Von Frachten und Rangfahrten. Art. 46. So wie auf dem Rhein (Art. 43 der Rheinschifffahrtsordnung) findet auch bei der Neckarschifffahrt ein gezwungener Umschlag der Frachten nicht statt. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports hängen lediglich von der Uebereinkunft des Schiffers und Versenders oder dessen Committenten ab, und wie diesen die freie Wahl unter allen Schiffern ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zusteht, so bleibt dem Schiffer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen. Art. 47. Den Handelsleuten an verschiedenen Plätzen ist gestattet, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffern, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehende Bedingungen festzusezen, und also eine Rangfahrt einzuführen. Art. 48. In den Städten, wo eine solche Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem Handelsmann so wie jedem Schiffer frei, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Wer einmal der Vereinigung beigetreten ist, kann, nachdem er drei Monate vorher aufgekündigt hat, mit dem Ablauf jedes Kalenderjahrs wieder austreten. Alle diesen beiden lezten Bestimmungen zuwiderlaufenden Vertragsbedingungen sind unwirksam. So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf dem Vertrag zuwider seine Waare weder mit seinem eigenen noch unter einem fremden Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zur Vereinigung gehören. Eben so hat auch jeder Schiffer, so lange er zur Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten. Wenn die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar stattfinden, die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der einschlägigen Regierungen unterworfen werden. Art. 49. Die über solche Rangfahrten abgeschlossenen Verträge sind zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bedürfen aber keiner Bestätigung, und keine Regierungsbehörde kann verlangen, daß dieselben durch sie vermittelt und die Frachtpreise mit ihrer Einwilligung festgesezt werden. Sie sind jedoch nur so weit wirksam, als sie mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehen. Art 50. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Ort abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren. Die Neckarufer-Regierungen werden überdies durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schuz der Dampfschifffahrt, so wie dafür sorgen, daß aller Vortheil, welchen dieselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde. Sechster Titel. Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels. Art. 51. Fahrzeuge, welche ein Schiffer zum erstenmal zum Gütertransport gebrauchen will, sollen zuvörderst von verpflichteten Sachverständigen untersucht und nur zugelassen werden, wenn sie für den Stromtheil, wofür sie bestimmt sind, tauglich befunden werden, dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit allem nöthigen Tackelwerk und Schiffgeräthe versehen, zur Aufbewahrung der Güter angemessen eingerichtet sind und ihre Schiffsmannschaft aus einer zu ihrer Führung hinlänglichen Anzahl Personen besteht. Zur Ladung von Kaufmannsgütern sollen nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die ein festes, ursprünglich bei dem Bau schon angebrachtes Gebörde (kein sogenanntes Windbord) von $1\frac{1}{2}$ Fuß haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zum Lichten bestimmten Fahrzeuge. Die Untersuchung des Schiffes muß, so oft der Absender es

nöthig findet, vorgenommen werden und jährlich wenigstens einmal geschehen. Der Versender von Gütern ist berechtigt, von dem Schiffer die Vorlage des zulezt ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen. Versäumt er dieses, so haftet er dem Eigenthümer der Waare für jeden durch die Untauglichkeit des Schiffes entstehenden Schaden, unter Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer. Art. 52. Die näheren Bestimmungen über die Eigenschaften, welche zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeugs gehören, bleiben unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jeder Regierung überlassen. Sonst sollen aber unter den zur Neckarschifffahrt bestimmten Fahrzeuge keine Unterschiede gemacht, auch die von der Behörde eines Schiffers für tauglich anerkannten Fahrzeuge überall zugelassen werden. Art. 53. Jeder Staat bestimmt die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Aus- und Einladeplätzen zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen zur Sicherheit der ans Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handels für dienlich erachtet. Art. 54. Der Schiffer haftet für die übernommenen Güter von dem Augenblick an, wo sie ans Ufer gestellt und ihm als Theile seiner Ladung überwiesen werden. Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen vorgesezte Behörde den Ersaz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden soll. Art. 55. Der Schiffer oder Führer darf ohne dringende Veranlassung, wohin namentlich die Anschaffung von Lebensmitteln, Entrichtung des Zolls u. s. w. gehört, das Schiff während der Fahrt nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entsteht, wofür er jedenfalls verantwortlich bleibt, das Schiff von den Wasserzollbeamten einem Sezschiffer anvertraut wird. Art. 56. Während der Reise dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiff ins andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist, oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten. Art. 57. Den Neckarschiffern ist der Handel mit Colonialwaaren bei einer Strafe von fünfzehn Gulden untersagt. Unabhängig von dieser Strafe soll in Fällen wiederholter Zuwiderhandlung dem Schiffer das Patent je nach den Umständen für längere oder kürzere Zeit von seiner Landesregierung entzogen werden. Art. 58. Schießpulver soll niemals unter andern Gütern verladen, sondern in besonderen Fahrzeugen geführt werden. Schiffe, die damit beladen sind, sollen, so viel thunlich, vom Ufer entfernt bleiben, und wenn sie etwa Anker legen, ist die Polizeibehörde des nächsten Orts davon zu benachrichtigen. Die von derselben zur öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften hat der Schiffer genau zu befolgen. Uebertretungen der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften werden, wo sie zunächst entdeckt werden, mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden belegt. Sind dadurch andere Nachtheile entstanden, so bleibt der Schiffer dafür verhaftet. Art. 59. Bei andern entzündlichen oder äzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern geladen werden dürfen. In lezterem Fall hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu bemerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen von Seite des Schiffers werden mit Strafe von zwei bis fünfzehn Gulden belegt. Art. 60. Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden, und sind zugleich anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern. Art. 61. Wo es die Landesregierung für nöthig erachtet, sind die Flößer schuldig, ihrem Floß einen Nachen oder Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlenbesitzer und Brückenaufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu warnen. Der Nachen oder Bote soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen. Zum Zeichen seiner Bestimmung soll ein solcher Nachen oder Bote eine aus sechzehn abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge ausstecken, beziehungsweise mit sich führen. Die Befolgung dieser Vorschrift soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er nicht zugleich alle mögliche Sorgfalt anwendet, um Unglück und Beschädigung zu verhüten, und wenn er ferner nicht mit den nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt hat, oder eine Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, welche ihn nach den allgemeinen Grundsäzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren des Floßes verursachten Schaden zu ersezen. Flößer, welche die hiernach befohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht ergriffen haben, sollen überdies jedenfalls, auch wenn hierdurch kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, in eine Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verfällt werden.

Siebenter Titel. Von der Erledigung der Straffälle und den streitigen Neckarschifffahrts-Angelegenheiten, so wie von der Beaufsichtigung der Neckarschifffahrt überhaupt.

Art. 62. Streitige Neckarschifffahrts-Angelegenheiten, als: a) Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung, b) Streitigkeiten wegen des Schadens, den Schiffer durch die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades erlitten, so wie des Schadens, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden verübt haben, werden von dem Zollrichter abgeurtheilt, zu dessen Bezirk die Zollstelle oder der Landungsplaz oder überhaupt der Ort gehört, an dem die Contravention, respective der Schaden, verübt wurde. Contraventionen gegen die Neckarzoll-Vorschriften insbesondere gelangen jedoch nur dann zur Cognition des Zollrichters, wenn sich der Frevler nicht freiwillig der Strafe unterwerfen will, die die Neckarzollstätte für verwirkt hält. Art. 63.

Jeder der Neckaruferstaaten wird die Beamten bezeichnen, die in seinem Gebiete die Funktionen von Zollrichtern erster Instanz, so wie die Collegialbehörden, welche Funktionen des Zollrichters in zweiter Instanz zu übernehmen haben. Den mit den zollrichterlichen Funktionen bekleideten Beamten und Behörden ist, unter Verweisung auf ihren wegen unparteiischer Entscheidung der zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Rechtsgeschäfte geleisteten Eid zur Pflicht zu machen, daß sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen, und in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen. Bei jeder Neckarzollstätte und in jedem Neckarhafen sollen Namen und Wohnsiz der einschlägigen Zollrichter angeschlagen werden. Art. 64. Das Verfahren der Zollrichter in den bei ihnen angebrachten Straffällen und Streitigkeiten ist summarisch. Die Zulässigkeit der Berufung gegen ihre Entscheidungen an den Zollrichter zweiter Instanz richtet sich nach den Gesezen des betreffenden Staates. Kein Schiffer, der wegen Contraventionen gegen die Schifffahrts-Ordnung in Untersuchung gekommen ist, kann deßhalb an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesezte Caution geleistet hat. Art. 65. Wird an einer Neckarzollstätte über Defraudation der Schifffahrts-Abgabe geklagt, so untersucht der Richter nicht blos die Defraudation, die der Schiffer hier begangen haben soll, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorhergegangenen, von ihm zurückgelegten Neckarzollstätten etwa verübten und nicht schon bei einem andern Zollgerichte anhängigen Defraudationen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag. Art. 66. Die Urtheile der Zollrichter werden kraft der Autorität der Landesherren nach den in jedem Staate üblichen Formen erlassen. Sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig grworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Neckaruferstaates ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollziehbar. Art. 67. Jeder der drei Neckaruferstaaten wird zur Erleichterung der wechselseitigen Mittheilungen in allen auf die Neckarschifffahrt bezüglichen Verhältnissen eine Mittelbehörde bezeichnen, die ihren Siz in einer dem Neckar möglichst nahe gelegenen Stadt haben soll. Art. 68. Je von drei zu drei Jahren sollen auf den Antrag eines oder des andern der Neckaruferstaaten Commissäre dieser Staaten in Mannheim zusammentreten, um zu prüfen, wie die gegenwärtige Schifffahrtsordnung in der abgelaufenen Periode gehandhabt wurde, von dem Zustande der Neckarschifffahrt, ihrer Zu- oder Abnahme Kenntniß zu nehmen, die allenfallsigen Beschwerden des Handels- und Schifferstandes zu hören, die Mittel zur Beseitigung etwaiger Gebrechen gemeinsam zu berathen und Verbesserungsvorschläge hierwegen an ihre Regierungen einzureichen.

Schifffahrt auf dem Main. Uebereinkunft der Mainuferstaaten. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. Mai 1846. Regbl. 1846 Seite 108. §. 1. Die bisherigen Mainzölle, einschließlich der daran geknüpften Nebengebühren und der damit in Verbindung stehenden Nachlässe, hören mit dem lezten Mai 1846 auf. Auf diesen Zeitpunkt tritt auch das Mainzollamt Freudenberg außer Thätigkeit. §. 2. Vom 1. Juni 1846 an kommt ohne Unterscheidung zwischen Berg- und Thalfahrt der aus der Beilage I (s. Regbl. Seite 109) ersichtliche Mainzolltarif in Anwendung. §. 3. Hierbei treten die in der Beilage 2 enthaltenen Vorschriften über Schiffsaiche, Declaration der Waaren, Revision der Ladungen u. s. w. und über Bestrafung der Uebertretungen in Wirksamkeit. Die nach Ziffer II, 2 dieser Vorschriften vom Schiffer, beziehungsweise Floßführer einzureichenden Manifeste sind in der aus den Beilagen 3 und 4 (s. Regbl. Heite 119 u. 120) ersichtlichen Form aufzustellen. Beilage 2. Vorschriften zum Vollzuge des neuen Mainzolltarifs. I. Schiffsaiche. 1) Die Mainschiffe sollen nach Maßgabe der für die Aichung der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geaicht werden. 2) Nach Ablauf eines halben Jahres soll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden. 3) Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn sie geaicht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsazes beladen werden. 4) Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscale versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet seyn. 5) Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichschein bei sich haben. II. Declaration. 1) Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind. 2) Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen. 3) Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe, so wie des Aichscheines jedem Mainzollamte, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen. 4) Das Manifest soll (nach einem im Wesentlichen mit dem auf dem Rheine bestehenden übereinstimmenden Formular) durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem Dritten (mit Ausschluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafenbeamten) angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet seyn, welcher (er sey Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt. 5) In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tarifsäze, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren. 6) Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schlusse desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage vorzumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest zu bescheinigen. 7) Das Manifest ist vom Schiffer am lezten Ausladungsorte unverzüglich an die dortselbst angestellten oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern. 8) Die contrahirenden Staaten gestatten

zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der lezten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesezten Verwaltungsbehörde gegenseitig zur Einsicht, unter Vorbehalt der Rücksendung, mitgetheilt werde. 9) Der Führer eines Floßes hat ein Manifest vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollsaz unterliegende Holzgattung im Ganzen — tarifmäßig angegeben ist. 10) Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den lezteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig seyn. III. Revision der Ladung. 11) Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine blos allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näherem Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen. Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Parteilichkeit strenge vermieden werden, und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden. 2) An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine blos allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn leztere nicht schon begonnen hat, vorgehen. 3) Die vorgekommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeldlich zu bestätigen. 4) Die näheren Instruktionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden. IV. Sonstige Bestimmungen. 1) An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von 1 fl. 30 kr. bis 15 fl. (in Churhessen 1 bis 10 Thaler) zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengeseze des Landes gegen voreilige und heimliche Ausladungen verfügt haben mögen. 2) Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Mainzollstätte über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeldlich auszufertigen und die Zahlung überdieß unter seinem Manifeste anzumerken. Die Quittungen müssen die Angabe der Gesammtmenge der zollpflichtigen Gegenstände nach den verschiedenen Klassen der Zollsäze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles, so wie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten. 3) Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer die Vorweisung der Quittungen über die Schifffahrtsabgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen. Wer eine oder mehrere dieser Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt. V. Uebertretungen und deren Bestrafung. Defraudationen der Mainschifffahrtsabgaben, so wie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen vorläufig bis zum Abschluß einer Mainschifffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 untersucht und bestraft werden. Anmerkung. In Churhessen werden Defraudationen der Mainschifffahrtsabgaben, so wie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften vorläufig bis zum Abschluß einer Mainschifffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen in den §§. 2, 6, 19, 24, 27 — 30, 33 — 36, 38 — 43 und 45 des Churhessischen Zollstrafgesezes vom 28. Dezbr. 1837, jedoch mit Ausfluß der Strafe der Confiscation, untersucht und bestraft.

Schifffahrt auf dem Rhein. Minist. des Innern v. 12. April 1844. Regbl. Seite 79 §. 1. Jedes Patent zum Betrieb der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch sämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterschrift zu versehen. §. 2. Wenn wegen vorangeschrittenen Alters oder aus einer andern Ursache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst einer auf das Patent zu sezenden amtlichen Vormerkung zulässig. §. 3. Wer ein ihm ertheiltes Rheinschifffahrtspatent einem Andern zum Behuf des Schifffahrtbetriebs überläßt, hat in Gemäßheit des Art. 47 der Rheinschifffahrtsordnung nach Umständen die zeitweise oder gänzliche Zurücknahme des Patents zu gewärtigen. Wer ferner mit dem einem Andern ertheilten Schifffahrtspatente durch Ausübung der Rheinschifffahrt Mißbrauch treibt, wird hierdurch, wenn er auch alle verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben sollte, mindestens für die Dauer eines Jahres, oder nach Umständen für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patents. Steuermannsordnung. Minist. des Innern v. 6. Novbr. 1840 Nr. 12154. Art. 1. Wer bei den Großherzogl. Badischen Steuermannsstationen als Steuermann zugelassen werden will, bedarf hiezu eines Patentes. Art. 2. Diese Patente ertheilen die Kreisregierungen auf den Vortrag der Aemter, jedoch nur solchen Inländern, welche 1) in einer Gemeinde Bürger sind; 2) einen guten Leumund haben; 3) deutsch lesen und schreiben können; 4) drei Jahre lang als Schiffsjungen und vier Jahre lang als Schiffsknechte auf einem Rheinschiff gedient haben; 5) in der Eigenschaft als

Schiffsknechte die Stromstrecke, wofür sie patentisirt seyn wollen, wenigstens viermal zu Berg und eben so oft zu Thal, und zwar bei hohem und niederen Wasserstand, befahren haben, und 6) unter Aufsicht eines patentisirten Steuermanns und eines Schiffers (welche jedoch nicht die Lehrherren seyn dürfen) zwei Probefahrten auf jener Stromstrecke bestanden haben. Diejenigen, welche nur als Floßsteuerleute patentisirt werden wollen, haben außer den sub Ziffer 1—3 vorgeschriebenen Eigenschaften sich darüber auszuweisen, daß sie drei Jahre lang als Floßknechte gedient und die Stromstrecke, wofür sie ein Patent nachsuchen, während dieser Zeit befahren haben. Das Amt, in dessen Bezirk die Steuermannsstation liegt, für welche ein Patent erworben werden will, verläßigt sich über die sub Ziffer 1—5 bezeichneten Eigenschaften des Patentbewerbers und bestimmt einen Steuermann und einen Schiffer, unter deren Aufsicht die sub Ziffer 6 vorgeschriebenen Probefahrten zu geschehen haben. Art. 3. Die Zahl der Steuerleute bemißt sich nach dem Bedürfnisse der Schiff- und Floßfahrt, und es soll dieselbe nur bei erwiesener Nothwendigkeit vermehrt werden. Art. 4. Jeder Steuermann ist verpflichtet, 1) das Schiff, wofür er angestellt ist, sicher und genau nach den für die zu befahrende Stromstrecke bestehenden Schifffahrtsregeln und polizeilichen Vorschriften zu lenken; 2) von dem Steuerruder sich nur bei äußerst dringenden Veranlassungen zu entfernen; 3) Falls während der Fahrt widrige Ereignisse eintreten, sich mit dem Schiffspatron oder Schiffsführer über Abwendung der Gefahr zu berathen und gemeinschaftlich mit ihm die hiezu zweckmäßigen Maßregeln zu treffen; 4) von allen vorhandenen oder in Aussicht stehenden Hindernissen der Schifffahrt und Flößerei dem nächsten Erhebungsamte Anzeige zu erstatten, welch' lezteres diese Anzeige zu Protokoll nehmen, solches der geeigneten Behörde zur Abhülfe der Hindernisse mittheilen und davon dem Rheinschifffahrts-Inspektor Nachricht geben wird. Art. 5. Der Steuermann wird wegen Nichterfüllung der im Art. 4 beschriebenen Pflichten je nach Umständen: a) mit Geldstrafen von 5 bis 25 fl, oder b) mit Zurücknahme des Patents bestraft. Art. 6. Die Contraventionen gegen die vorstehenden Bedingungen sind durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der angeschuldigte Steuermann der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwirkt hält, freiwillig unterwirft. Ist lezteres nicht der Fall, so erkennt das betreffende Amt in erster Instanz. Art. 7. Die Kreisregierungen sezen alljährig im Monat März das Maximum des Steuermannslohnes für die ihren Bezirken angehörigen Stationen fest. Minist. des Innern vom 17. Octbr. 1845. §. 1. Wer zur Zeit als Schiffsgehülfe (Schiffsknecht, Schiffsgeselle) oder Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienst eines den Rhein, sey es mittelst eines Segel- oder Dampfschiffes befahrenden (Patrons, Schiffsmeisters, Capitains, Conducteurs, Führers, Segelschiffers u. s. w.) steht, muß sich mit einem Dienstbuche versehen. §. 2. Niemand kann, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen zu seyn, in einen Dienst der im §. 1 bezeichneten Art treten oder ein Patent als Rheinschiffer verlangen. §. 3. Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localpolizeibehörde nach dem vorgeschriebenen Muster ausgefertigt. §. 4. Jeder Schiffer ist verbunden, über das Betragen des aus seinem Dienste tretenden Gesellen oder Jungen ein pflichtmäßiges Zeugniß mit Angabe des Entlassungsgrundes ausstellen und dasselbe in das Dienstbuch einzutragen. Ein solcher Eintrag kann auch durch jede Polizeibehörde eines Rheinhafens gemacht werden. §. 5. Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die zuständinen Polizeibehörden erledigt, welche das Ergebniß in dem Dienstbuch vormerken. Verliert der Geselle oder Junge sein Dienstbuch, so hat er solches bei der nächsten Polizeistelle glaubhaft darzuthun und Bescheinigung derjenigen Behörde, bei welcher er das Buch zulezt visiren ließ, sowohl darüber, daß dieß geschehen, als auch, daß Nichts ihm Nachtheiliges im Dienstbuche enthalten war, zu erwirken, und darauf hin die Behörde zu ersuchen, ihm entweder ein neues Dienstbuch auszufertigen, oder ihm ein solches von seiner Heimathsbehörde zu verschaffen. Kann er die angegebene Nachweisung nicht liefern, so hat er die Zurückweisung in seine Heimath mit Laufzettel zu gewärtigen. Ist der Geselle oder Junge durch Krankheit oder aus andern Ursachen genöthigt, eine Zeitlang arbeitslos in einem Ort zuzubringen, so muß er dieß durch obrigkeitliche Zeugnisse in seinem Dienstbuche bescheinigen lassen. §. 6. Wer in den ihm ertheilten Dienstbuche, ohne die Absicht zu täuschen, unrichtige Einträge fertigt, oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, verfällt in polizeiliche Strafe von 1 bis 5 fl. Eine gleiche Strafe trifft jeden Gesellen und Jungen, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt oder übertritt, desgleichen jeden Schiffer, der eine der bestehenden Bestimmungen nicht befolgt oder übertritt, desgleichen jeden Schiffer, der einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Gesellen oder Jungen in seinem Dienst behält oder ihn in seinen Dienst nimmt. Wer dagegen in der Absicht, zu täuschen oder zu andern unerlaubten Zwecken Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt, wird eben so, wie der Gehülfe hiezu nach den bestehenden Strafgesezen beurtheilt. Demjenigen, welcher aus diesen Gründen mit Strafe belegt wurde, wird das Dienstbuch abgenommen, die Polizeibehörden sind jedoch ermächtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist ihm ein solches wieder einzuhändigen. §. 7. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden gegenwärtige Bestimmungen keine Anwendung. Ministerium des Innern vom 28. Decbr. 1832 Nr. 16460. Allen den Rhein befahrenden Schiffern, Flössern, Nachenführern und Uferbewohnern wird, bei einer Strafe von 10 bis 15 fl. und bei Verantwortlichkeit für allen bei Unglücksfällen entstehenden Schaden, untersagt, die Backen oder Stöcke wegzunehmen, welche durch die Flußbau-Beamte oder durch die Steuerleute zur Bezeichnung der gefährlichen Stellen gesezt worden sind. Ministerium des Innern vom 5. Juli 1839 Nr. 15341. Zur Verhütung der übermäßigen Belastung der Rheinschiffe ist eine Beaufsichtigung derselben in der Art

angeordnet, daß die Befrachtung der Schiffe, in Folge deren sie sich über ihre Aiche einsenken, nicht zugegeben, sondern die Verminderung solcher übermäßigen Ladungen verfügt werde. Minist. des Innern vom 9. Juni 1843 Nr. 6223. Art. 1. Es darf kein tannener Nachen, s. g. Waidling, mit Steinladung auf dem Rheine geführt werden, wenn nicht bei voller Ladung 4 Zoll (Badischen Maaßes) oder 12 Centimetres freies Gebörd übrig bleibt, und derselbe nicht mit Windborden, einer Linie und einem tannenen Gangborde versehen ist. Art. 2. Die Führer dieser geladenen Waidlinge sind verbunden, dem Zuruf der Kapitäne der Dampfschiffe wegen der zu nehmenden Fahrrichtung Folge zu leisten. Die diesen Bestimmungen zuwiderhandelnden Führer solcher mit Steinen beladenen Fahrzeugen, sind je nach Umständen mit Geldstrafen von 5—15 fl. zu belegen. — **Beaufsichtigung der Rheinschifffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz.** Minist. des Innern v. 7. Sept. 1835 Regbl. S. 256. §. 1. In jedem Orte des Großherzogthums am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Ausfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge aufzunehmen, welche dem Orte angehören. Dieses Verzeichniß enthält: 1) den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs, mit dem Datum des Patents, wenn er patentisirter Schiffer ist; 2) den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt; 3) die Ladungsfähigkeit der geaichten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geaichter Fahrzeuge nach ohngefährer Schäzung; 4) die Nummer des Schiffes. Die zum patentmäßigen Betrieb der Rheinschifffahrt von Basel rheinabwärts dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen. Alle andern Fahrzeuge jeden Ortes sollen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrunde und wenigstens von 6 Zoll Höhe auf beiden Seiten versehen werden. Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Register gestellt hat, in Gebrauch gesezt werden. §. 2. Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der im §. 1 bezeichnetn Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplaz zu bestimmen. Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauche befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplaze angelegt werden. Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle von jenem Sammelplaze entfernt liegt. §. 3. Das Auslanden und Abfahren eine Stunde vor Sonnenaufgang oder eine Stnnde nach Sonnenuntergang ist an dem diesseitigen Ufer des Rheins von Basel abwärts verboten, unter Vorbehalt besonderer für die auf den Fischfang ausgehenden Fischerböte zu ertheilenden Lokalbestimmungen. §. 4. Fahrzeuge von weniger als 50 Centner Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rheine von Basel abwärts weder zu Theil noch zu Berg gebraucht werden. §. 5. Wer 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Fahrzeug gebraucht, welches nicht nach Vorschrift des §. 1 bezeichnet, und in das Ortsverzeichniß eingetragen ist, oder wer es unterläßt, sein Fahrzeug außer der Zeit des Gebrauch an dem gemeinschaftlichen Sammelpläze anzulegen, unterliegt einer Strafe von 1 bis 15 fl. Wer dem Verbote im §. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die Vorschriften des §. 4 verlezt, ist in eine Geldstrafe von 5—25 fl. zu verfällen. Minist. des Innern vom 27. Jan. 1836 Nr. 7111. Die Goldwäscher sollen in allen Fällen, wo sie wirklich genöthigt wären, sich ihres Gewerbes wegen mit ihren Fahrzeugen auf längere Zeit außerhalb ihres Wohnorts zu begeben, gehalten seyn, am Orte ihres jeweiligen Aufenthalts die Fahrzeuge gleich jenen der einheimischen Gewerbtreibenden zur bestimmten Zeit auf den allgemeinen Sammelplaz zu bringen und dort wieder abzuholen. — **Verhalten der Dampf- und Segelschiffe, so wie der Flöße auf dem Rhein.** Minist. des Innern vom 14. April 1841 Nr. 4283. Art. 1. Wenn auf dem Rheine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Rheinufer halten. Art. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts an einem andern, ebenfalls aufwärts fahrenden Dampfschiff vorbeifahren will, so hat das Schiff, welches vorzufahren beabsichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast, und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Schiffe ein Zeichen zu geben, worauf sich dies leztere auf die Seite des Stroms, wo es sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dies das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesezte Wasserseite in möglichster Entfernung von dem andern Schiffe. Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stromes, dann weicht dieses so viel möglich nach dem linken Ufer — Steuerbordseite — aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer — Backbordseite — ebenfalls so viel das Fahrwasser dies zuläßt. Art. 3. Wenn ein Dampfschiff stromabwärts an einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat ersteres die im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das vorfahrende Schiff, so weit es das Fahrwasser erlaubt, die linke Ufer- — Backbordseite — halten muß, um das vorbeifahrende Schiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbei zu lassen. Art. 4. Die im Art. 2 und 3 berührte Vorbeifahrt ist jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen ohne Gefahr zuläßt und nur dann erlaubt, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller, als das vorfahrende Schiff zu fahren vermag, und auch schneller fahren will. Art. 5. Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesezten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschifft ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, durch die im Art. 2 vorgeschriebene Zeichen geben. Auf diese Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen,

als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff so viel thunlich an der entgegengesezten Seite vorbeizufahren hat. Wenn durch außerordentliche Fälle das Dampfschiff genöthigt ist, seinen Lauf zwischen dem Segelschiffe und dem Leinpfade fortzusezen, so hat das Segelschiff auf das erste Zeichen die Leine fahren zu lassen und den Paß frei zu geben. Art. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbei zu fahren. Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen Stellen, für welche hier unten besondere Bestimmungen erlassen sind. Art. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar so viel als dies das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesezten Seite der Leinpfade ausweichen kann. Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es die im Art. 2 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf sich das Segelschiff so viel möglich dem linken Ufer zu nähern hat. Art. 8. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesezte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen, so viel thunlich, auf dem Leinpfadufer beizulegen. Art. 9. Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Kapitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinen Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen zu lassen, oder mit dem Sprachrohr rufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleine Fahrzeuge außer Gefahr sind. Zu den hier besprochenen kleinern Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über zehn Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit besizen. Art. 10. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusezen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Art. 11. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigends angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Dies Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern. Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden, so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken; bei Nacht oder während des Nebels bestehen die vorbesprochenen Signale der Dampfschiffe und der Kähne, statt in Flaggen in blauen Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des leztern Räder stille stehen und der Dampf abläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesezt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Jeder dieser Kähne muß wenigstens von zwei starken schiffskundigen Männern geführt und mit allen Vorrichtungen und Geräthen zu diesem Dienst versehen seyn. Die Dampfschifffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß des ihnen vorgesezten Bezirksamtes darüber auszuweisen vermögen, daß sie 1) einen vollkommen tauglichen Kahn nebst dazu gehörigen Geräthschaften besizen (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und 2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind. Ein solches Zeugniß muß alljährlich auf's Neue beigebracht werden. Art. 12. Die Unternehmer von Dampfschiffen müssen die Gränzen der Fahrbahn überall, wo es nöthig ist, mit Signalstangen bezeichnen, und diese Maßregel muß so oft erneuert werden, als eine Aenderung der Fahrbahn eintritt. Wenn die Fahrt Nachts oder bei Nebel stattfindet, so müssen die anerkannt schwierigen Stellen an passenden Punkten des Ufers durch Signalfeuer angedeutet werden. Diese Feuer sind wenigstens ¼ Stunde vor Ankunft der Schiffe anzuzünden, und sie dürfen nur nach der Durchfahrt ausgelöscht werden. Die Holzflösser, welche durch das Flößen Signalstangen entfernen, sind gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dies nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Stangen auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Verordnung. Art. 13. Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei brennenden Laternen von weißem Glase, seitwärts am Maste und übereinander versehen seyn; bei der Tagfahrt aber noch eine dritte brennende Laterne mit rothem Glase auf halbem Maste führen. Bei nebliger Witterung wird der Schiffsführer (Kapitän) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen. Art. 14. Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermanglung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn. Art. 15. Die Führer von Flößen sind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flössen an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Flosses, auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Art. 16. An folgenden Stellen der Großherzogl. Badischen Stromstrecke ist bei dem Begegnen oder Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe besondere Vorsicht anzuwenden, und es sollen die zu Berg gehenden Segelschiffe auf das von dem Dampfschiffe nach Art. 5 zu gebende Zeichen anhalten, bis lezteres vorüber ist, nämlich: A. Längs der französischen Grenze: 1) bei dem Isteiner Kloz, 2) am Kuhplan bei Ramsheim, 3) am Königsgießen bei Jechtlingen, 4) an der Durchfahrt bei

Altbreisach, am Eckartsberg, 5) am gelben Stein bei Hartheim, 6) am kleinen Rhein bei Straßburg, 7) an der Kiesbank beim Ausflusse der Ill, 8) in der Nähe von Drusenheim (Drusenheimer Sporn beim Kohlengießen), 9) am Steinbau bei Plittersdorf, 10) am Ittlinger Uferbau unterhalb Modene, 11) am Lauterburger Bremergrund. B. Längs der bayerischen Grenze: 12) an der Mündung des Pforzer Durchschnitts bei der Maximiliansau, 13) beim Neupforzer Schöpfwerk, 14) am Karlskopf unterhalb Leopoldshafen, 15) am Hochwald bei Dettenheim, 16) an der Altripper Ecke, 17) der Kopf des Bleßwerks in Darlanden, 18) vor der Buhne im Knielinger Durchschnitt, 19) bei Lußheim oberhalb Speier, 20) am Schöpfwerk des Angelhofer Durchschnitts. Art. 17. Wenn die Dampfschiffe jene Rheindurchschnitte befahren, welche ihre Normalbreite noch nicht erreicht haben, so sind sie gehalten: a. durch Läuten der Glocke ihren Eintritt in die Mündungen dieser Durchschnitte anzukünden; b. die den Mündungen nahenden oder in der Ausfahrt begriffenen Schiffe auslaufen zu lassen und c. bei dem Begegnen beladener Schiffe im Durchstiche nur mit äußerster Vorsicht und schwacher Dampfkraft vorbeizufahren. Art. 18. Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankommt, so soll die fliegende Brücke zu Hüningen gewöhnlich auf das linke und die fliegende Brücke zu Breisach auf das rechte Ufer ausweichen. Zu diesem Ende sollen die Dampfschiffe bei den vorgedachten Punkten sieben Schläge auf die Glocke geben. Bei Nacht soll die gedachte Brücke zu Hüningen stets auf dem linken, jene zu Breisach stets auf dem rechten Rheinufer halten, und sie sollen eine brennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Bestimmung nöthig machen. Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind je nach Umständen mit Geldstrafen von 1 bis 25 fl. oder mit Gefängnißstrafen bis zu 4 Wochen zu belegen. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe, oder Floß- und Steuerleuten kann unter erschwerenden Umständen, namentlich in Rückfällen, außer der vorbestimmten Strafe, Entziehung des Patents erkannt werden. Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maßgabe des Art. 47 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 der Antrag auf Patentsentziehung, unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen bei der betreffenden Territorialbehörde gestellt werden. Verhalten derselben auf dem niederländischen Rhein. Königl. Niederländischer Beschluß v. 9. Dezbr. 1845. Art. 2. Auf Flüssen und Strömen und auf andern stark befahrenen Gewässern müssen die Dampfschiffe bei Nachtfahrten, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, mit zwei hell leuchtenden Laternen versehen seyn, eine von rothem Glase am hintern Maste, die andere von grünem Glase am vorderen Maste, oder, wenn sie nur einen Mast haben, die eine derselben hinten am Flaggenstocke. Von Dampfschiffen geschleppte Fahrzeuge müssen ebenfalls bei Nacht eine brennende Laterne von weißem Glase führen. Art. 3. Wenn Dampfschiffe in verschiedenen Richtungen und so nahe an einander vorbeifahren, daß, wenn sie in ihrer Richtung fortsteuerten, sie Gefahr laufen würden, an einander zu stoßen, so müssen beide ihre Steuerruder (Helmstock) an Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite vorbeifahren. Auf Flüssen, Kanälen oder in anderem engen Fahrwasser müssen also beide so nahe an das Steuerbordsufer halten, als es das Fahrwasser zuläßt. Diese Bestimmungen sind auch dann zu befolgen, wenn ein Dampfschiff einem andern mit günstigem Winde segelnden Fahrzeuge begegnet. Begegnet ein Dampfschiff aber einem von Pferden gezogenen Fahrzeuge, so muß es das dem Leinpfade gegenüber liegende Ufer halten. Art. 4. Beim Begegnen an engen Stellen ist das stromaufwärts fahrende Dampfschiff gehalten, seinen Lauf zu vermindern. Ist eine solche Stelle aber so enge, daß nicht ein Zwischenraum von wenigstens 4 niederländischen Ellen zwischen den äußersten Theilen der sich begegnenden Dampfschiffe verbleiben würde, dann darf das stromaufwärts fahrende Dampfschiff in diese enge Stelle nicht einfahren, sondern muß still halten, bis das stromabwärts fahrende Dampfschiff dieselbe passirt hat. Dieß gilt auch für die durch die Fluth sich bildenden Sirömungen. Art. 5. Die auf der Räumte (hohen See), in welcher Richtung auch, mit Anwendung ihrer Dampfkraft fahrenden Dampfschiffe sind gehalten, überall vor den bei dem Wind liegenden Fahrzeugen, über jeden Bug, auszuweichen. Art. 6. Auf Flüssen oder an engen Stellen lavirende Segelschiffe müssen sich aber sorgfältig hüten, nicht zwischen Dampfschiffe und das von diesen einzuhaltende Ufer zu gerathen, und darum frühe genug wenden, bevor sie die Kurslinie der sich nähernden Dampfschiffe durchkreuzen. Art. 7. Will ein Dampfschiff in einem engen Fahrwasser an einem andern in derselben Richtung steuernden Fahrzeuge vorbeifahren, so muß es dasselbe stets an Backbordsseite von sich halten. Lezteres muß daher das Ufer der Backbords-, das vorbeifahrende Dampfschiff aber das Ufer der Steuerbordsseite halten. Wird aber das vorbeifahrende Fahrzeug von Pferden gezogen, so hat das Dampfschiff das dem Leinpfad gegenüberliegende Ufer zu halten. Art. 8. Sieht sich ein Dampfschiff durch irgend einen Umstand, ohne sein Zuthun, in die unvermeidliche Nothwendigkeit gebracht, von den Vorschriften der Artikel 3 und 7 abzuweichen, dann muß dasselbe sofort seinen Lauf bedeutend vermindern, und zum Zeichen, daß es das ihm angewiesene Ufer nicht halten könne, bei Tage, nebst der gewöhnlichen Flagge, noch eine blaue Flagge bis zum halben Mast aufziehen; des Nachts aber, außer den im Art. 2 vorgeschriebenen Laternen noch eine weiße Laterne am Bugspriet aufhängen, und sowohl bei Tag als bei Nacht andere sich nähernde Fahrzeuge mit dem Sprachrohr anrufen. Muß in einem solchen Falle das Dampfschiff zwischen einem von Pferden gezogenen Fahrzeuge nnd dem Leinpfade durchfahren, dann ist lezteres Fahrzeug, sobald es angerufen wird, gehalten, seine Leine fallen zu lassen. Art. 9. Segelschiffe müssen sich, wenn sie bei gutem Winde mit Dampfschiffen in der Fahrt auf Flüssen und Strömen zusammentreffen, so viel es das Fahrwasser erlaubt, in der Mitte desselben oder in der Nähe desjenigen Ufers halten, welches dem von den Dampfschiffen zu haltenden

Ufer gegenüberliegt. Art. 10. Ein bei Nacht auf Strömen oder Flüssen kurze Zeit, mit eingehaltener Maschine, still stehendes Dampfschiff ist gehalten, außer den zwei farbigen Laternen noch eine dritte von weißem Glase an der Spize des großen Mastes aufzuhängen; wenn es aber bei Nacht im Fahrwasser vor Anker liegt, muß es ebenfalls eine Laterne von weißem Glase, mit Weglassung der gewöhnlichen grünen und rothen Laternen, am Maste aufziehen. Desgleichen müssen Fahrzeuge, welche von Dampfschiffen geschleppt werden, auch wenn sie in dem Fahrwasser vor Anker liegen, des Nachts eine weiße Laterne führen. Art. 11. Bei nebeligtem Wetter sind die Dampfschiffe, welche schiffreiche Gewässer befahren, verpflichtet, fortwährend die Glocke zu läuten. Auch müssen sie in diesem Falle ihren Lauf bis auf die sogenannte Viermeilenfahrt vermindern. Art. 12. Auf Holzflößen, die auf Strömen oder Kanälen geführt werden, müssen bei Nacht zwei hell leuchtende Laternen von weißem Glase, eine vornen, die andere hinten, aufgestellt werden, gleichviel, wo sie sich befinden, und ob sie still liegen oder fahren. Art. 13. Dampfschiffe, welche kleinen Fahrzeugen begegnen oder an denselben vorbeifahren, für welche der durch die Räder verursachte Wellenschlag gefährlich werden kann, müssen so lange mit verminderter Kraft fahren, bis sie auf eine hinlängliche Distanz von diesen Fahrzeugen entfernt sind. Wenn dergleichen Fahrzeuge sich aber in solcher Nähe des Dampfschiffs befinden, daß der Wellenschlag, selbst bei verminderter Kraft, ihnen Gefahr bringen könnte, so muß das Dampfschiff seine Maschine ganz still stehen lassen, wenn solches ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit geschehen kann. Art. 14. Bei dem Anfahren von Personen oder Gütern nach vorbeifahrenden Dampfschiffen dürfen die dazu gebrauchten Bote oder Fahrzeuge nicht eher bei den Dampfschiffen anlegen, als bis deren Maschinen gänzlich still stehen. Art. 15. Die Dampfschiffe dürfen die Schiffbrücken nicht anders passiren, als mit verminderter Kraft und mit Befolgung der allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, so wie der etwa bestehenden örtlichen Verordnungen. Lezteres gilt auch für das Vorbeifahren bei fliegenden Brücken. Art. 16. Alle Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden nach dem Gesezе vom 6. März 1818 oder nach dem allgemeinen Strafgesezbuch, wenn Grund dazu vorhanden, bestraft, unbeschadet der Civilverantwortlichkeit der Contravenienten.

Herzoglich Nassauische Instruktion für Wahrschauer. 1) Der Wahrschauerdienst bei der Fahrt der Dampf- und Segelschiffe durch das Bingerloch darf nur durch zuverlässige, anerkannt nüchterne und der Schifffahrt kundige Männer vollzogen werden. 2) Zu dem Ende werden vier Männer aus Asmannshausen für den Dienst durch das herzogliche Amt in Rüdesheim auf gegenwärtige Instruktion verpflichtet, welche wochenweise alternirend den Wahrschauerdienst versehen. 3) Alle Personen-, Dampf-, Schleppdampf- und Segelschiffe sind gehalten, bei ihrer Fahrt zu Berg durch das Bingerloch sich nur allein der hiezu verpflichteten Wahrschauer zu bedienen. 4) Die verpflichteten Wahrschauer dürfen sich in Verhinderungsfällen durchaus nicht durch andere nicht verpflichtete Personen ersezen lassen. 5) Der Wahrschauer im Dienste muß auf alle Umstände der Fahrt genau Acht haben, um bei sich ereignenden Unfällen u. s. w. ein vollständiges Zeugniß ablegen zu können. 6) Deshalb aber darf derselbe nicht als Leinenschnapper u. s. w. noch auf andere Weise einen andern Nebenverdienst suchen. 7) Zum Vollzug des Wahrschauens wird an der Ausweiche bei der Fiddel eine 50 Fuß hohe Signalstange von 10r Stammholz, oben mit einer Rolle und einer Zugleine zum Aufziehen der Flagge versehen, aufgestellt. 8) Wenn ein Dampfschiff im Bodenthal sichtbar wird, oder ein Segelschiff von Asmannshausen abzufahren bereit ist, gehen die beiden, den Dienst habenden Wahrschauer, der eine mit einer rothen oder orangegelben Flagge, der andere mit einer gleichfarbigen kleineren Handflagge versehen, zusammen von Asmannshausen ab. 9) Der erstere eilt an den Signalposten an der Fiddel und zieht gleich die Flagge auf. Der zweite sistirt sich an der Zollmauer, um zu beobachten, ob nicht bereits ein oder mehrere Thalschiffe von Bingen abgefahren sind, und eilt in diesem Falle unverzüglich an das Bingerloch zurück, um vermittelst der Handflagge die zu Berg kommenden Schiffe zu wahrschauen, damit dieselben unterhalb des Bingerloches beilegen und anhalten, bis die Thalschiffe passirt sind. 10) Sobald das Bergschiff, oder, wenn mehrere hinter einander folgen, das Lezte derselben an der Fiddel vorüber gefahren ist, wird die Flagge abgezogen und zusammengerollt. 11) Vernachlässigungen im Wahrschauen werden nach vorgängiger Untersuchung durch amtliches Erkenntniß bestraft, im Wiederholungsfalle aber erfolgt Absezung vom Dienste. 12) Von allen sich ereignenden Unfällen, und wenn das Wahrschauen von den zu Thal fahrenden Dampf- und Segelschiffssteuerleuten nicht beachtet würde, hat der Wahrschauer sofort die Anzeige beim herzoglichen Amte zu Rüdesheim zu machen. 13) Als Wahrschauerlohn darf in Anspruch genommen werden: a) von einem Dampfschiff für den Personentransport wie bisher 24 kr. b) von einem einzelnen Segelschiff 12 kr., c) wenn jedoch mehrere Segelschiffe unmittelbar hinter einander folgen, für welche nur einmal gewahrschaut wird, von jedem Schiff 6 kr., d) eben so, wenn Segelschiffe oder eiserne Transportkähne vermittelst eines Schleppdampfschiffes passiren, von einem einzelnen Schiff 6 kr., was auch das Schleppdampfschiff selbst zu entrichten hat. —

Schifffahrtsordnung auf dem Rhein vom 31. März 1831. Regbl. Seite 89. Erster Titel. Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Verordnungen und Zugeständnissen. Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ord-

nung festgesezten Bestimmungen zu achten hat. Art. 2. Als Fortsezung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande werden der Leck und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet. Auf diesen beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüssen, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung. Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden. Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen stattfinden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Holländerdiep und das Haringvliet, alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind. Den besagten Schiffern soll auch die Benuzung der, mittelst des Kanals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besonderen Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden. Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersaze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird. Eben so soll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenuzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden. Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Art. 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Art. 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind. Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Art. 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen von allen Transitoabgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. An die Stelle dieser leztern tritt eine fest bestimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem viertel Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen Niederlandischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A beigefügten Verzeichnisse einzeln nahmhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansäzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krümpen oder Gorkum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten fest bestimmten Abgabe hinzuzusezen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorkum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist, so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absaze des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A unter Nr. II schon mit niedrigeren Zollsäzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nr. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmungen gemacht werden. Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den zur Erhebung der Schifffahrtsgebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorkum oder Krimpen die im vorhergehenden Artikel erwähnte fest bestimmte Abgabe nach Maßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten

Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreich der Niederlande gültigen allgemeinen Gesezes in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Kanäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsezen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können. Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Art. 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesezgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleußen- und Brückengelder u. s. w., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden. Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der fest bestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehenden und zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen. Art. 6. Eben so wird für alle rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zollniederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die durch Art. 4 und den ihm beigefügten Tarif fest bestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren, gleichviel, welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag, jedoch mit Vorbehalt der durch die allgemeine Niederländische Gesezgebung als Schuzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zollformalitäten, der Lokalverordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Weggelder, Schleußen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den im Art. 3 bezeichneten direkten Rheinstraßen gehören. Die auf oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die im nachfolgenden Art. 69 als Maximum angegebenen Beträge. Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr die im Artikel 4 fest bestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind. Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die fest bestimmte Abgabe anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind. In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird. Art. 8. Den See-Tonnegeldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsengeldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesezgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist. Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit lezteres ohne Vertauschung des Wassertransports mit einem Landtransporte geschehen kann. Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransports mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesezgebung jener resp. Regierungen. Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie die Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleußengelder u. s. w., und

zwar auf demselben Fuße wie ähnliche Fahrzeuge der resp. Uferstaaten, zu unterwerfen. Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich: die Preußische Regierung die Städte Köln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preußischen Rheinhäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren; die Nassauische Regierung Bieberich und Oberlahnstein; die Hessische Regierung Mainz; die Badische Regierung Mannheim; die Baierische Regierung Speier; die Französische Regierung Straßburg (vid. Art. 11); sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren, solchergestalt, daß die aus dem Königreich der Niederlande kommenden oder zum Transport dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Art. 9 bezeichneten innern Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesezten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Säze übersteigen dürfen. Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Art 3. bezeichnete Rheinstrecke oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf andern schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesezgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Weggeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und andern Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften. Art. 11. Die Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkt an verstattet seyn, wo sie in ihren resp. Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden. Da die Französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann, so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiete stattfinden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre. Art 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst fest bestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und anderer dergleichen Gebühren. Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Art. 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen. Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind, so sollen sie alles des Schuzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesezgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesezgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen. Es wird hiebei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll. Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Art. 4. gemäß stattfindenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorkum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einem Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weiteren Vorkehrungen,

welche von den lezteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die lezte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der fest bestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben. Zweiter Titel. Von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern. Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da an, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorkum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrts-Abgaben: 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf fünfzig Centner und höher steigt; 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen. Art. 15. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt: a) für die Fahrt abwärts: Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyk u. Tiel; b) für die Fahrt aufwärts: Gorkum, Tiel, Krimpen, Vreeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach. Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfahrt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll für jede Zollstelle besonders zu entrichten. Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Säze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind. Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungsmanifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Fuhrer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maaßstabe geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderung, welche die Centralcommission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte. (Supplementairartikel Nr. X, Protokoll Nr. 13. v. 25. Juli 1837. Regbl. 1841 S. 184. Art. 1. Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungseinsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen. Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes mittelst Anbringung der Aichscalen bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft. Art. 2. Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt. Art. 3. Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein aufnehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzollbeamten vorzulegen. Art. 4. Jedes Rheinzollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken. Zeigt die Aichscale ein größeres Gewicht als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben. Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt. Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen Statt. Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28 der Rheinschifffahrtsordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben. Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrtsabgaben finden die Bestimmungen des siebenten Titels der Rheinschifffahrtsordnung ihre Anwendung. Art. 5. Jeder Rheinuferstaat wird, so weit dieß noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rheinuferstaaten die nöthigen Aichanstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind. Art. 6. Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aichanstalt eines andern Uferstaates mit dessen Einverständniß dazu bezeichnet wird. Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aichanstalt eines Rheinuferstaates aichen lassen. Art. 7. Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden. Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende Caution zu leisten. s. unten die Verordnung vom 27. Mai 1842.) Art. 18. Da die Festsezung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruht, so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stroms in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorkum ge-

schritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Congreßacte festgesezt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorkum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll. Die Centralcommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen. Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Controlirung seines Verfahrens einen Spezialcomissarius auf eigene Kosten beizugeben. Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Spezialcommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Centralcommission darüber zu entscheiden. Die durch vorgenommene Stromcorrection bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen, wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden. Art. 19. Der im Tarif C provisorisch festgesezte ganze Zoll soll für die in den Zusäzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden. Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsazes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsäzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Centralcommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten; die im Besize der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusaze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen. Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen. Art. 21. Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichts verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen. Zu diesem Ende soll auf allen von den resp. Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehafen, richtiges französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn. Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach den zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroidirektion in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen, jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Centralcommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte. Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½ Frankenstücken nach dem Gesez vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Franken sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedoch nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen. Das Verhältniß des Curses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesezlich festgestellt. Die danach angefertigten besondern Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann. Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralcommission zu Mainz mitgetheilt. Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsezen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt. In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will. Die Centralcommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusäze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen. Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen, und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel stattfände, unterworfen seyn würden. Art. 24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif. Art. 25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer resp. Uferbesizungen unter einander vertheilen. Art. 26. Es soll in einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen

Stellen erhoben wurden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absezen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Centralcommission oder in Abwesenheit derselben dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt angezeigt. Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplaz abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung vom 6. Nov. 1840.) Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet. Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn. Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet. Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben. Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukömmt oder durch Ausladung davon abgeht, so muß dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden. (s. unten hinsichtlich der Strafbestimmungen die Verordnung vom 6. Nov. 1840.) Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen. Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen. So weit ihrerseits eine Untersuchung stattgefunden hatte, attestiren sie das Manifest. Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind, so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen. Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdieß die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen. Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen, und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt. Art. 29. Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubicmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Reductionstabelle. Art. 30. Rheinschifffahrtsabgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsezung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte. Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle, oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen. Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme. Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigung der Rheinzollabgaben oder Befreiung davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheil gewisser seinen Unterthanen angehörigen Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mit betheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die andern Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben. Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöht werden. Eben so wenig

ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Art. 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anders wohin zu verlegen. Art. 34. Die Rheinschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden. Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren resp. Zollstellen so viele Beamte zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne. Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rheinzollbeamten aber ist von ihren resp. Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen. Was an andern Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes. (Supplementärartikel IX v. 11. Juli 1837.) Es bleibt jedoch den resp. Regierungen der Uferstaaten frei gestellt, vorstehendes Strafmaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franken zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollrichtern in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind. (Finanzminist. v. 15. Nov. 1838 Regbl. Seite 301. Die letztere Geldbuße ist in vorkommenden Fällen im Großherzogthum Baden anzuwenden.) **Dritter Titel. Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.** Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle, oder in den, unter Art. 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden. Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen. Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den hinsichtlich der Freihäfen in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde stattfinden. In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt. Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen- oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen. Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an andern Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokalobrigkeit in Sicherheit zu bringen. Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle noch Durchfuhrabgaben zu entrichten. Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde. Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte (s. VIII. Supplementärartikel-Protokoll v. 25. Juli 1836 Regbl. 1839 S. 295) angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt, und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen. Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen. Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit davon vorher benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffs oder der Ladung davon abhing. Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken und die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung

des Schleichhandels Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwenfen. Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen. Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen. Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen. Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüberliegende Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben. Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Land, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen. Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen. Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der lezten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesezе verstatten, an der dem Landungsorte zunächst belegenen Zollstelle. Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihm die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schüzen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesezе des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen. Wird bei den Rheinzollstaaten an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchgangs durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuer daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesezе des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiter hin, wegen sonstetwa günstiger und mit Ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen. Vierter Titel. Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben. Art. 42. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keine weitere Nachweisung. Jede Uferregierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit Derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet. Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet. Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährte darf nirgend wo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis ins Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchen Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden. Ebendasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Congreßacte und den ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen. Art. 44. Alle bis jezt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset. Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Siz haben, liquidirt, und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget. Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen. Art 45. Die

Zahl der Rheinschiffer-Patrone — oder Führer — ist unbestimmt. So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen. Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtigt sind. Art. 46. Das Uebersezen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit der Schifffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt. Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnorts zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde. Fünfter Titel. Von Frachten und Rangfahrten. Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen. Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesez im Widerspruch stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert. Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute, sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahrs wieder ausscheiden. So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verloden; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören. Eben so hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten. Wenn jedoch die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar stattfinden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der resp. Regierungen unterworfen werden. Art. 51. Da die Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur Diejenigen verbinden, welche darein gewilligt haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesez im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verlezen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden. Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission, oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen. Art. 52. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiffer von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren. Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen. Zusazartikel v. 17. Septbr. 1844 Nr. XIX. Der Art. 52 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben und statt dessen, sowohl hinsichtlich der Dampfschiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesezt: §. 1. Zum Erwerbe des Rechtes auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in's Meer und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des zweiten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patents für die Schiffsführer, und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschifffahrts-Betriebes (§. 2) bezeichnenden Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Societät, anonyme, Actiengesellschaft) ihren Siz hat, Falls die Schifffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört. §. 2. Nur die im

§. 1. bezeichneten Bedingungen sind, Behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampfschifffahrt, zu erfüllen, es mag diese Schifffahrt von einem Einzelnen oder einer Gesellschaft, mit einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuferstaate oder anderswo verfertigt seyn, es mögen blos Personen nebst ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Personen und Waaren befördert, oder, sey es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren, oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen, durch die Dampfschiffe andere Gefäße irgend welcher Art geschleppt werden. Insbesondere ist es, die Erlangung des vorschriftmäßigen Patents und der Concession vorausgesezt (§. 1), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplaze abzufahren, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren, in regelmäßiger oder unbestimmter Fahrt nach einem andern Hafen oder Landungsplaze zu führen, und andere Gefäße irgend einer Art zu schleppen, ohne daß es in irgend einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiet die Ab- und Anfahrtsorte liegen. §. 3. Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Concession zur Dampfschifffahrt (§. 1) von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen, und für die Ausübung dieser Schifffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Uferregierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Siz hat. §. 4. In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Artikel 53 und 54 der Uebereinkunft mit denjenigen Maßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt. Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, daß die, ihren Unterthanen oder den, in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wenn sie zur Personenbeförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesezt und stets darin erhalten, imgleichen, daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben. Außerdem behält sich jede Regierung, hinsichtlich aller, und besonders hinsichtlich der zum Personentransporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem andern Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Sechster Titel. Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels. Art. 53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll, so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, für den es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht. Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden. Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen lezthin ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen; unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt, so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer. Für jeden nach Art. 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde. Art. 54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden. Art. 55. Eben so bestimmt jeder Staat die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet. Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblick an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden. Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen zunächst vorgesezte Behörde den Ersaz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf. Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Sezschiffer anvertraut. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen. Art. 58.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl. Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen. (XIII. Supplementärartikel-Protokoll v. 23. Juli 1839. Regbl. 1841 S. 184.) Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staates, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franken ermäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern. Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andern Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen. Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden. Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten, so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden. (Supplementär-Artikel I Regbl. 1836 S. 76. Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren. Die Centralcommission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf andern Rheinstrecken zulässig sey.) Art. 62. 1) Sofern nicht durch gegenwärtige Vorschriften ausdrückliche Ausnahmen nachgewiesen sind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdeck solcher Schiffe keine Waaren gelassen werden. Als Verdeck ist aber auch die fest gezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, wenn ein Theil der Ladung, worunter jedoch ein oder der andere unerhebliche Gegenstand nicht zu verstehen ist, auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die fest gezimmerte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Convention zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat. Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdeck anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshafen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt. 2) Von vorstehendem Verbot tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein. Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorschriften ohne Unterschied der Rheinabtheilung als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden: Anis, Bast, Baumsezlinge, Baumwolle, Baumwollballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten, Bettfedern, Binsen, Borsten, Bouteillen, leere, Brennholz, Bretter, Bürstenbinderwaaren, Chaisen und Reisewagen, Flaschen, Faßdauben, Fässer und Tonnen, leere, Feuerschwamm und andere Schwämme, s. getrocknete, Flachs, gehechelt und ungehechelt, Flechtweiden, Floßgeräthe, Floßweiden, Gartengewächse, frische, Gelbwurzel, Glaswaaren, hohle, Haare, Hanf, unverarbeiteter, Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf, Harz, Hausgeräthe, Häute, trockene, Heu, Holzkohlen, Korbweiden, Korkholz, Korkstopfen, Krapp, unverpackter, Kümmel, Laub, Leimleder, trockenes, Lohkäse, Lohrinde, Möbel und Hausgeräth, Moos, Obst, gedörrtes, Pfähle, hölzerne, Roularden, Rebensezlinge, Seife, hölzeene, Rohr, Sägwaaren, Schachtel-, Schessel- und Siebmacherarbeit, Schaftheu, Schilf, Schmelztiegel, Schreibfedern, Seegras, Spreu, Steingut, Stroh, Süßholz, Tabacksblätter, Töpferwaaren, Torf, Trestern, Wachholderbeeren, Waldhaar, Werg und Watten von Werg, Werkholz überhaupt, Wolle, Wolleballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind, Zucker. 3) Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein: a) Besteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast stattfindet. b) Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenständen, so hängt die Bestimmung darüber, ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafenpolizeibehörden der Einladeorte, oder wo sonstige Sachverständige sich befinden, von Leztern ab. Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch als Regel festhalten, daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahmegegenstände nicht höher

als vier Fuß auf dem Verdeck geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf. Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspector und durch ihn der Centralcommission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschifffahrts-Inspektoren suppeditirt werden könne. 4) In den unter 3 a bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den unter 3 b angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafenpolizeibehörden dem Schiffer ein schriftliches, auf dem Manifest zu vermerkendes oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, so wie die Gründe für gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3 b) bezeichnet. Dies Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafenpolizei- und jedem Rheinzollbeamten auf dessen Verlangen, behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen. 5) Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zulässig ist, als auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4 erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses nach Art. 64 der Rheinschifffahrtsacte mit einer Geldbuße von 46 fl. 40 kr. bis 140 fl. geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafenpolizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt. 6) Die Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften streng zu überwachen. (XV. Supplementärartikel Regbl. 1842 S. 149. Die Centralcommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlastverbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusezen und zu modificiren. Die also auf den Grund des Art. 94 der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den resp. Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzollrichter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementärartikel.) Art. 63. Die Verfügungen des Art. 61, so wie das Verbot, mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird. Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereinigt und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleibung stattfinden kann, wenn nach Maßgabe des Art. 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung gibt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf. Die resp. Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schuz dieses neuen Zweiges der Gewerbsthätigkeit, so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde. Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet, so bleibt er auch dafür verhaftet. (Staatsminist. v. 16. Sept. 1841, Regbl. S. 274. Dieser Artikel soll auch auf die Supplementärartikel 12 und 13 zur Rheinschifffahrts-Convention mit der Maßgabe angewendet werden, daß hinsichtlich des Art. 12 nur der geringste Saz der im Art. 64 bestimmten Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Franken, und in Betreff des Art. 13 die im Art. 64 der Convention bestimmte Strafe bis auf 20 Franken ermäßigt werden könne.) Art. 65. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt, und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsezen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtigt. Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Art. 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird. (XII. Supplementärartikel, Protokoll v. 16. Juli 1839. Bei andern entzündlichen oder äzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen. Im lezteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesezen des betreffenden Uferstaates bestraft. Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der geringste Saz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt, und auch dieses, nach Umständen, auf 10 Franken ermäßigt werden kann). Art. 66. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit Jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne. Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er schon von weitem bemerkt

werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsäzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersezen. (Supplementärartikel IV, Protokoll v. Juli 1834.) Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche nach den Localobservanzen, früher oder bis jezt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzelne Böden und einzelne Stümmel bekannt sind. Die Führer solcher Flöße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können. (Hinsichtlich der Strafbestimmung s. unten die Verordnung v. 6. Nov. 1840.) Art. 67. Die Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad in guten Stand gesezt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe. Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsezen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Saz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich. Art. 68. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbots können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden. Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Pläze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu halten. An andern Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- und abladen. An jedem Ein- oder Abladeplaze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungscommission. Zur Bestreitung der deßfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Beträge aber folgende Säze, nämlich: a) an Bohlwerksgebühr 5 Centimen, b) an Krahngebühr 5 Centimen bei der Abladung, im Ganzen 10 Centimen; c) an Waagegebühr 5 Centimen für den Centner nicht übersteigen darf. Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- und Abladeplaze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazinsgebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Centimen für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{6}$ Centimen für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf. Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt. Art. 70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur Derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den resp. Landesherrschaften festzusezenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet. Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussezt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benuzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenuzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenige dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benüzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel. Von Defraudation der Schifffahrts-Abgaben. Art. 71. Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen. Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat und die in allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind. Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem

Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind, so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung mit erhoben. Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsezung seiner Fahrt nicht gehindert. Art. 72. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen, und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken. Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles oder der in der Ausnahme D festgesezte Zollsaz (Regbl. 1836 S. 81) entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten. Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Art. 71 verwirkte Strafe zu erlegen. Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Art. 71 festgesezte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind. Art. 75. Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung oder die Gattung der Waaren, von den im Manifeste angegebenen verschieden sind, so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre. Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungsartikel oder Colli ausgelassen, so hat der Schiffspatron oder Führer die im Art. 71. bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen. Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann, so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt. Art. 78. Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare das Manifest eine niedriger besteuerte angibt, so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet. Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Fall für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben. Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussezt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesezen kein Eintrag geschehen. Achter Titel. Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz: a) aller Contravention gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft; b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages; c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades; d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit verursacht haben sollen; Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden. (Staatsminist. v. 12. Octbr. 1837. Die Competenz der Rheinzollämter erstreckt sich auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamts freiwillig unterwirft.) Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt. Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen. Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt. Art. 83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Art. 81 daselbst angestellten Zollrichters. Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt, so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst be-

gangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen (Regbl. 1838 S. 294) begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag. Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen. Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. Klage, Antwort und alle weiteren Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird. In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt. Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden. Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsezung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesezte Caution geleistet hat. Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollstreckbar. Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Centralcommission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Centralcommission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist, so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recus an die Centralcommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt, wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes, mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten. Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können. Dieses Gericht darf seinen Siz in keiner, von dem Rheinufer all zu entfernt liegenden Stadt haben. Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt, so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen, so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Proceßordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellt. Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesezt werden solle. Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten 4 Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellationsacts eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt. Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen. Neunter Titel. Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung. Art. 89 Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise: 1) die Central-Commission; 2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt; 3) vier Aufseher und 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten. (XIV. Supplementar-Artikel Reg. Bl. 1842 Seite 149) Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet. Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. September in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendigt werden könnten, so haben sie die Anberaumung einer außerordentlichen Sizung nach Vorschrift des Art. 94 zu beschließen. Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sizung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll. Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sizungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber

die Ausfertigung aller Beschlüsse. Art. 92. Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs. Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet. Art. 93. Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, in so fern es nöthig oder nüzlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschüzung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind, oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft. Endlich entschejdet sie in lezter Instanz die bei ihr eingeführten Processe. Art. 94. Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrhejt der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können. Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Geseze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die diese nie übernommen zu haben behauptet. Art. 95. Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages. Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Commissarius 24, der französische 12, der niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche lezlere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit 11 Stimmen für den badischen, 6 für den Großherzogl. hessischen, 4 für den bayerischen und 3 für den nassauischen Commissarius vertheilen. Art. 96. Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum Voraus bei der Zusammenkunft vom 1. September für das folgende Jahr bestimmt. Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet. Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen. Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaaat einen gleichen Antheil. Die Zahlungen geschehen vierteljährlich zum voraus, spätestens am 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres für das folgende Quartal. Die Mitglieder der Centralcommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt daraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Centralcommission aufgegangenen Kanzleikosten. Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Franken jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet. Art. 98. Er hat seinen Wohnsiz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde. Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöht oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden, so steht es Jedem, der sich hierdurch verlezt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden. Lezterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen. Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen. Erfolgt die Abstellung nicht, so sind solche Beschwerden von ihm der Centralcommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten. Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß sezen, daß der streitige Gegenstand vor die Centralcommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde. Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt, wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässigt werden, wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verlezen sollten. Vor der jährlichen Versammlung der Centralcommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiff-

fahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nüzliche Vorschläge zu machen. Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab, und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen. Art. 100. Hält die Centralcommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen, so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen, ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll. Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. Eben dieß geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versezt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen. Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt. Im zweiten Falle entscheidet die Centralcommission in einer nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt. Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Centralcommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat. Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis ins Meer. Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten, Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten, Preußen den dritten und die Niederlande den vierten. Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsiz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen. In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Portofreiheit gestattet. Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahr zu bereisen, die in dem Flusse entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwider laufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Oberaufseher. Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen. Art. 103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung. Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versezt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheimgestellt. Nebenemolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden. Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Staaten überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen. Art. 104. Die Rheinschifffahrtsbeamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commanditgesellschafter oder Theilhaber. Concussion oder Bestechung, zu welcher lezteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesezlichen Strafen, die Dienstentsezung nach sich. Art. 105. Alle Rheinzoll-Beamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten, so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesezten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maßregeln für die regelmäßige Fortsezung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt. Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben. Art. 106. Alle Lokallasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören. Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzoll-Beamten geben will. Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzoll-Beamte wird nicht eingeführt. Die Schiffe und Nachen der Rheinzoll-Verwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzoll-Verwaltung mit dem Zusaze des Wortes Rhenus. Art. 108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rhein-Uferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften. Den im Verwaltungsdienst der Rheinzoll-Abgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schuzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzoll-Stellen und Cassen bewilligt. Zehnter Titel. Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen. Art. 109. Diese Rheinschifffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Zustimmung eine Abänderung erleiden kann. Die von den Staaten des Rheines genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden

desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnungen an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt. Den einunddreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesezt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jezt haftenden Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft. — Erklärung des Bevollmächtigten von Frankreich zu dem Art. 11 des Reglements. 1) Die Kaufmannsgüter und und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesezes vom 8, Floreal, Jahr XI, des Art. 14 des Gesezes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde. 2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in lezterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn. 3) Sie können auf allen Punkten als Transitgut weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesezes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Kanals können, um durch Hüningen wieder auszugehen. 4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waagegebühr von 15 Centimes von 100 Franken Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl der Steuerpflichtigen, unterworfen werden. 5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesezes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden, sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist. 6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind, so sind sie auf der Wanzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinationsschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer freistehen wird, an Bord zu geben, sicher stellen wird. 7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wanzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wanzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden. 8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder der Nebenflüsse dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepot zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhonekanal in den Rhein ausgedehnt. Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrtsordnung. Minist. des Innern v. 6. Nov. 1840 Regbl. S. 292. Art. 1. Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 handelt, nämich: a) Art. 27 Abs. 1, 6 und 7, lautend: „Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplaze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist". „Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt, oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden". „Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzoll-Beamten abzugeben". b) Artikel 28 5. alinea, 1r Saz, lautend: „Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer, wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen, die Vorzeigung seines Manifestes fordern." c) Art. 57, 1r Absaz, lautend: „Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Sazschiffer anvertraut". d) Artikel 58 1r Absaz, lautend: „Allenthalben, wo wegen der Eigenschaft des Fahrwassers nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden". e) Art. 66 1r und 2r Absaz, lautend: „Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen kann". „Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken"; oder auch f) gegen die Vorschrift des 2. Absazes des Zusazartikels IV. zu dem Art. 66 der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhalts: „Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche

nach den Local-Observanzen, früher oder bis jezt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzelne Böden und einzelne Stümmel bekannt sind". "Die Führer solcher Flöße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können"; verfällt in eine Geldstrafe von Einem bis Einundzwanzig Gulden. Dieses jedoch in Ansehung der unter c) erwähnten Vorschrift nur bedingterweise: in so fern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1. Absazes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Fall soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben. Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängnißniß nach dem Maaße der in jedem der paciscirenden Uferstaaten publicirten Zollstrafgeseze zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel. Art. 2. Die Cognition und Aburtheilung in erster Instanz der in dem Art. 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzollgerichten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft. Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staat gültigen Proceßordnung vollstreckbar. Art. 3. Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten auf den im Art. 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Art. 87 der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt. Art. 4. Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzollgerichte erster Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeits-Beschwerden sind die respectiven Landes-Verordnungen und Geseze maßgebend.

Aichung der Schiffe auf dem Rhein. Höchste Verordnung vom 27. Mai 1842 Regierungsblatt Seite 185. Art. 1. Die Häfen von Mannheim und Freistett sind als Aichstätten für die dem Großherzogthum angehörigen Schiffe erklärt, welche den Rhein und die conventionellen Nebenflüsse dieses Stromes befahren. Art. 2. Jeder Schiffer des Großherzogthums hat die Wahl, an welcher der beiden Aichstätten er sein Schiff aichen lassen will. Er muß die getroffene Wahl entweder dem Aichbeamten oder einem der Großherzoglichen Wasserzollämter an den im Art. 1 gedachten Flüssen zur Vormerkung anzeigen. Art. 3. An jeder Aichstätte soll von 6 zu 6 Monaten eine Schiffsaichung vorgenommen werden, sofern dazu durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Schiffer Veranlassung gegeben ist. Art. 4. Der Aichbeamte hat die Zeit, zu welcher an jeder Aichstätte die Aichung von Schiffen vorgenommen werden wird, vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober-, Mittel- und Unterrheinkreises und durch Benachrichtigung der oben bezeichneten Wasserzollämter zur Kenntniß des Schifferstandes zu bringen. Art. 5. Ausnahmsweise können die Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihrem Wohnorte begehren, wenn sie, neben Bezahlung der im Art. 12 festgesezten Aichgebühren, die Diäten und Reisekosten der Aichbeamten in die Zollkasse ersezen wollen. Sie haben in solchem Falle ihre Absicht dem Aichbeamten schriftlich zu erklären, der die Zeit der Aichung bestimmen wird. Art. 6. Der Schiffer, welcher ein Schiff aichen lassen will, hat dem Aichbeamten zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen. Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau, als möglich, darauf angegeben seyn. Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaftenverzeichniß aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Ort vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden. Art. 7. Zur Untersuchung der auf den zu veraichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittelung des höchsten Punktes, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zur Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden ꝛc. können von dem Aichbeamten Schifffahrtsverständige als Experten berufen werden. Art. 8. Der Punkt der Einsenkung des leeren, nur mit seinem Takelwerk und den im Art. 6 bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeugs ist durch Einschlagung einer 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben G B und ein Horizontalstrich eingeprägt finden. Durch eine gleiche Klammer ist der Punkt der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scala zu bezeichnen; auch müssen oberhalb derselben die Buchstaben G B und die im Art. 11

A

erwähnte Aichnummer eingebrannt werden. Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten. Art. 9. Die Aichung geschieht nach den im Regierungsblatt vom Jahre 1841 Seite 184, verkündeten Bestimmungen der Anlage 3 zum Protokoll Nr. 13 der 1837r Juliſession der Central-Rheinschifffahrtscommission. Art. 10. Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaiche aufgenommenen Protokolls hat der Aichbeamte dem Schiffer den Aichschein auszustellen und lezterem das eine der im Art. 6 erwähnten Verzeichnisse bescheinigt beizufügen. Das andere Verzeichniß bildet eine Beilage des Aichprotokolls. Art. 11. Die Berechnung der geaichten Schiffe ist von dem Aichbeamten in ein für beide Aichstätten gemeinschaftliches Register einzutragen, in welchem jeder Eintrag mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist. Der Aichbeamte hat

überdies ein Buch zu führen, in welches seine Aichoperationen Tag für Tag eingetragen werden. Die Nummern desselben müssen mit jenen des Aichregisters übereinstimmen. Die Aichprotokolle sind als Beilagen des Leztern aufzubewahren. Art. 12. Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermaaßen festgesezt:

von Schiffen bis 150 Centner einschließlich					1 fl.
" "	von 150 — 300	Cnt.	einschließlich		2 "
" "	" 300 — 600	"	"		3 "
" "	" 600—1000	"	"		4 "
" "	" 1000—1500	"	"		5 "
" "	" 1500—2000	"	"		7 "
" "	" 2000—2500	"	"		9 "
" "	" 2500—3000	"	"		11 "
" "	" 3000—3500	"	"		13 "
" "	" 3500—4000	"	"		15 "
" "	" 4000—4500	"	"		17 "
" "	" 4500—5000	"	"		19 "
" "	" 5000 Centner und darüber				22 "

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Classe um einen vollen Centner überschritten wird, kann die Gebühr der nächst höheren Classe in Ansaz gebracht werden. Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung in Mannheim an das Rheinzollamt, in Freistett an die Hafenverwaltung bezahlt werden. Das Schiff darf die Aichstätte nicht verlassen, ehe die Aichgebühr bezahlt, oder — im Fall die genaue Berechnung der Ladungsfähigkeit nicht sogleich möglich ist, ehe für die Bezahlung Sicherheit geleistet wurde. Mehr als die festgesezten Aichgebühren sind die Schiffer — den Fall des Art. 5 ausgenommen — unter keinem Titel zu entrichten schuldig, und mehr darf ihnen unter keinem Vorwand abgenommen werden. Art. 13. Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiffe, an einem in die Augen fallenden Ort, auf beiden Seiten mit 1 bis 1½ Decimeter großen Buchstaben und Ziffern den Namen des Schiffes, die Aichnummer und den Wohnort des Schiffers mit Oelfarbe deutlich anschreiben lassen. Der Aichbeamte bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummer und Buchstaben und bezeichnet ihn, so wie Namen und Nummern des Schiffes im Protokoll. Art. 14. Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß haben kann, müssen davon dem Aichbeamten oder einem der oben bezeichneten Wasserzollämter sogleich schriftliche Anzeige machen und ihr Schiff einer Aichrevision unterwerfen, entweder bei der nächsten Aichung an einer der beiden Aichstätten, oder — gegen Ersaz der Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse — an ihrem Wohnort. Hat die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten, so wird dieß der Aichbeamte auf dem Aichschein beurkunden, anderufalls eine neue Aichung vornehmen. Art. 15. Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen eines der im Art. 2 genannten Wasserzollämter die Aiche badischer Schiffe zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen. Im Falle einer solchen Revision ist jedoch der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei, und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm durch die Revision zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters, aus der Zollkasse vergütet werden. Nur wenn seit der früheren Aichung eine Reparatur oder Veränderung des Schiffes, wie im Art. 14 erwähnt, stattgehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren zu bezahlen schuldig und von der bemerkten Vergütung ausgeschlossen. Sind Umstände vorhanden, welche die Revision fremder Schiffe als nothwendig erkennen lassen, so soll dieselbe bei der einschlägigen Behörde des betreffenden Uferstaates veranlaßt oder damit in den dazu geeigneten Fällen der badische Aichbeamte beauftragt werden. Nimmt dieser die Revision vor, so wird es wegen der Kosten wie bei der Revision der Aiche badischer Schiffe gehalten. Art. 16. Jeder badische Schiffer kann die Revision der Aiche seines Schiffes verlangen. Er ist nicht schuldig, die Aichgebühren zu bezahlen, wenn das Revisionsergebniß nach Entscheidung des Aichbeamten bedeutend von der früheren Aiche abweicht; und er hat noch überdieß den im vorhergehenden Artikel bemerkten Anspruch auf Vergütung aus der Zollkasse, wenn der Fehler von einem badischen Aichbeamten herrührt. Wenn der nämliche badische Aichbeamte die Revision vornehmen müßte, welcher die frühere Aichung vorgenommen hat, so ist der Schiffer berechtigt, einen Sachverständigen nach eigener Wahl beizuziehen, und wegen der Kosten dafür soll es gehalten werden, wie rücksichtlich der übrigen. Immerhin hat der Schiffer die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten dann zu ersezen, wenn auf sein Begehren die Revision nicht während einer der regelmäßigen Aichungen vorgenommen wurde. Art. 17. Badische und fremde Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, werden in keinem Hafen des Großherzogthums zur Ladung zugelassen. Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, so geschieht die wasserzollamtliche Abfertigung nach dem Manifeste, der Schiffer ist jedoch gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Zolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine vom Wasserzollamte zu bestimmende Caution zu leisten. Art. 18. Jedes badische Schiff, das bei einem Wasserzollamte des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, oder ohne durch das im Art. 10 erwähnte bescheinigte Geräthschaftenverzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 fl. entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat. Art. 19. Ein badischer Schiffer, der die im Art. 14 vorgeschriebene Anzeige nicht macht, soll mit 3 fl., und wenn er zugleich sein Schiff spätestens bei der nächsten Aichbehörde nicht zur Revision stellt, überdieß mit dem zweifachen Betrag der Zölle und Recognitionsgebühren bestraft werden, welche er seit dieser Aichung an den Wasserzollämtern zu wenig entrichtet hat. Art. 20. Wenn ein Schiffer eigenmächtig seine Aichscale verrückt, so ist er, neben der wegen Defraudation des Wasserzolls etwa verwirkten Geldbuße, in eine Strafe zu

verfällen, welche im dreifachen Betrage der Recognitionsgebühren und des Zolles von der Ladung besteht, welche er zulezt bei badischen Wasserzollämtern zu verzollen hatte.

Schifffahrt auf dem Ruhrkanal. Polizeiverordnung v. 21. Dezbr. 1845. §. 1. Der Ruhrkanal hat die zweifache Bestimmung, als Schuzhafen zu dienen und zum Wassertransport benuzt zu werden. Für beide Arten der Benuzung des Kanals ist ein Gebührentarif vollzogen worden. Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Kanalgebühren an den Rendanten der Kanalkasse, und zwar (mit Ausnahme des Schuzgeldes [§. 21]) gleich beim Einlaufen abzuführen. Ueber die geleistete Zahlung wird von dem Rendanten Quittung ertheilt, welche dem Hafenmeister jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. §. 2. Die Aufsicht über den Kanal führt unter Theilnahme und Controle des Rendanten ein Hafenmeister, welcher in allen polizeilichen Angelegenheiten dem Bürgermeister zu Duisburg untergeordnet ist. §. 3. Jeder Schiffer, der mit dem Schiffe in den Hafen einlaufen will, hat sich bei dem Hafenmeister zu melden. Die Führer von Rheinschiffen haben dabei deren Tragfähigkeit durch Vorlegung des Manifestes, Aichscheines oder Schifferpatents nachzuweisen. §. 4. Nur auf den Grund der über die geleistete Zahlung der Kanalgebühren vom Rendanten ertheilten Quittung werden die Schiffe in den Kanalhafen eingelassen. Sie nehmen diejenige Stellung im Hafen ein, welche ihnen von dem Hafenmeister angewiesen wird. §. 5. Die Fahrstraße, sowohl im Ruhrkanal als im Hafen, muß stets offen seyn; auch darf so wenig ruhr- als rheinabwärts der Eingang zum Hafen und die Ausfahrt aus demselben gesperrt werden. Namentlich dürfen die leeren Kohlennachen weder in unmittelbarer Nähe der Ruhrschleuße noch an der Ruhrkanalmündung die Ankunft der Schiffspferde abwarten, und müssen dieselben von lezterer so weit entfernt halten, als erforderlich ist, um den beladenen Kohlennachen beim Aufschlagen und bei der Einfahrt nicht hinderlich zu seyn. Da im Hafen kein Raum zur Aufbewahrung von Hölzern vorhanden ist, so ist auf vorherige Anmeldung nur die Einbringung einzelner kleiner Floßtheile für Magazinbesizer gestattet, welche die Hölzer gleich auf das Land und in das Magazin bringen. §. 6. Alle zum Hafen bestimmten Schiffe müssen ohne Aufenthalt in dem Ruhrkanal nach dem Hafen geführt werden. Das Anlegen, so wie das Ein-, Aus- oder Ueberladen im Kanal ist nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Hafenmeister und nach erfolgter Abfertigung von Seiten des Rendanten der Kanalkasse an den von dem Hafenmeister anzuweisenden Stellen gestattet. §. 7. Den Schiffern ist erlaubt, die zu ihren Schiffen gehörenden Kähne mit in den Hafen zu nehmen; sie haben für die gehörige Befestigung derselben an ihren Schiffen zu sorgen. Das Auslegen anderer kleiner Kähne ist, wenn Raum dazu vorhanden, nur an den vom Hafenmeister anzuweisenden Stellen erlaubt, es müssen aber die Eigener für die Befestigung und den Verschluß derselben sorgen, um Mißbrauch damit zu verhüten. §. 8. Der Gebrauch der Segel im Hafen ist untersagt. Die Segel müssen daher vor der Einfahrt in denselben gestrichen werden. §. 9. Die Führer der mit beweglichem Mast versehenen Fahrzeuge sind gehalten, bei der Durchfahrt durch die Ruhr, resp. Sperrschleuße und unter der Zugbrücke her den Mast zu streichen. §. 10. Innerhalb der Schleußen dürfen zum Fortstoßen der Fahrzeuge keine mit eisernen Haken oder Spizen versehene Fahrstangen gebraucht werden. §. 11. Der Schiffsführer haftet für jede durch seine oder die Schuld seiner Leute entstandene Beschädigung der Schleußen, Schleußenthore, Brücken, des Hafens, Kanals und der dazu gehörigen Bauwerke, so weit diese Ordnung nichts Anderes festsezt (§. 14). §. 12. Ohne Erlaubniß des Schleußenwarts dürfen von der Schiffsmannschaft weder die Schüzen aufgezogen noch die Schleußen geöffnet werden. §. 13. Die Führer der beladen eingehenden Schiffe können die Ladung in die Magazine bringen oder ihre Fahrzeuge befrachtet liegen lassen. Das Ueberwerfen der Kohlen aus einem Schiffe in das andere ist innerhalb des Hafens zwar gestattet, jedoch muß denjenigen Schiffen, die an einem Magazine ein- oder ausladen wollen, der zu diesem Ein- oder Ausladen und zur An- und Abfahrt hinreichende Plaz vorzugsweise gewahrt werden. §. 14. Die Magazinbesizer sind dafür haftbar, daß bei dem Aus- und Einladen der Kohlen die Hafendossirungen und Wege keine Beschädigung erleiden. Die in dem obern Rande der Dossirungen etwa erforderlichen Einschnitte dürfen nur in mäßiger Ausdehnung und mit gehöriger Befestigung nach näherer Anweisung des Hafenmeisters angelegt werden. §. 15. Die Dossirungen und Wege im Innern des Hafens müssen stets rein gehalten und dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt oder beschüttet werden; auch dürfen keine Vorrichtungen an oder auf den Dossirungen und Wegen getroffen werden, wodurch die freie Verbindung gestört oder geschmälert, oder irgend eine Beschädigung der Bauwerke herbeigeführt wird. §. 16. Kein Schiffer darf in den Dossirungen der Hafendeiche und Wege, oder in den Wegen selbst, oder über dieselben hinaus Anker schlagen; jedes Schiff muß mit besonderen festen Tauen an die dazu vorhandenen Pfähle bei stillem Wetter einfach bei eintretendem starkem Winde oder hohem Wasser auf Anweisung der Hafenbeamten zweifach tüchtig befestigt werden; auch sind die Schiffer dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge bei steigendem oder fallendem Wasser die Dossirungen nicht beschädigen. §. 17. Niemand darf das befestigte Tauwerk eines andern Schiffes ohne dessen Zustimmung, oder ohne des Hafenmeisters besondere Ermächtigung lösen. §. 18. Kein baufälliges, in Gefahr des Versinkens befindliches Schiff oder sonstiges Fahrzeug darf in den Hafen geführt werden, es möchte denn zum Schiffszimmerplaze bestimmt und dort gleich aufgezogen werden. Wenn sich ein im im Hafen bereits befindliches Schiff als baufällig zeigt, so ist dasselbe auf Anweisung des Hafenmeisters binnen 24 Stunden bei naher Gefahr des Versinkens aber sofort vom Schiffsführer hinaus zu schaffen, widrigenfalls dieses auf dessen Kosten und Gefahr bewerkstelligt werden soll. §. 19. Außerhalb des im Hafen vorgerichteten Schiffszimmerplazes darf kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug auf die Dossirungen des Hafens oder an andern Orten zur Ausbesserung aufge-

zogen, gestappelt oder in Reparatur genommen werden. §. 20. Jeder Anordnung der Hafen- und Polizeibeamten muß von den Schiffsführern und Schiffsleuten augenblickliche Folge geleistet und selbst dann Plaz gemacht werden, wenn in Folge unerwarteter Ereignisse nothwendig erachtet werden sollte, die Schiffe von dem gewöhnlichen oder ihnen angewiesenen Aus-, Ein- oder Ueberladungestellen zu entfernen. §. 21. Die Führer der den Hafen verlassenden Schiffe sind verpflichtet, sich bei dem Hafen-Rendanten abzumelden, und sich über die Erlegung der Kanal- und Hafengebühren durch die darüber ertheilten Quittungen auszuweisen. Für Schiffe, welche nach einem Winteraufenthalte von wenigstens 4 Wochen den Hafen verlassen, ist das tarifmäßige Schuzgeld zu erlegen, auf dessen Betrag jedoch für den Fall, daß die Fahrzeuge weder ausladen noch Ladung einnehmen, das beim Einlaufen etwa bereits entrichtete Kanalgeld (§. 1) gegen Zurückgabe der darüber ertheilten Quittung in Anrechnung kommt. §. 22. Auch bei dem Auslaufen aus dem Hafen finden die Vorschriften der §§. 6 bis 13 Anwendung. §. 23. Schiffe, deren Ladung ganz oder zum Theil aus brennbaren oder leicht entzündbaren Stoffen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöhl, Holzkohlen und dergleichen besteht, in den Hafen zu führen, der solche Gegenstände im Hafen einzuladen ist untersagt. Eben so wenig darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeug Theer oder Pech geschmolzen oder warm gemacht werden. Denjenigen Schiffsführern, welche zu Bauten im Hafen bestimmten Kalk geladen haben, oder welche eine unvollständige Ladung Kalk durch Zuladen von Kohlen im Hafen ergänzen wollen, kann der Eingang unter besonders geschärfter Controle gestattet werden. Ein Schiff, welches leicht entzündbare Stoffe heimlicherweise in den Hafen einführt, kann sofort aus dem Hafen entfernt werden. §. 24. Das Rauchen von Tabak aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, das Lichtbrennen ohne Laterne und das Schießen ist auf den im Hafen liegenden Schiffen verboten. §. 25. Die Schiffsführer sind dafür verantwortlich, daß die im Hafen liegenden Schiffe nie von der ganzen Mannschaft verlassen werden, sondern wenigstens Einer derselben auf jedem Schiff anwesend sey. §. 26. Ballast, Unrath oder Sinkstoffe aus den Schiffen sind nach den dafür bezeichneten oder besonders vom Hafenmeister oder Schleußenwärter anzuweisenden Stellen zu schaffen. §. 27. Leinpferde dürfen innerhalb des Hafens nicht gebraucht und eben so wenig über den Umfassungsdeich geführt werden, dieselben müssen vielmehr, um den Leinpfad längs dem Ruhrkanal zu erreichen oder ihn hafenwärts zu verlassen, den zwischen dem Hafen und den Magazinräumen durchlaufenden Weg einhalten, und dürfen den Umfassungsdeich nur da betreten, wo an der Ruhrschleuße die beiderseitigen Auffahrtswege durch ihn verbunden werden. §. 28. Die Führer aller den Hafen besuchenden Schiffe sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters sich mit ihrer gesammten Mannschaft zum Aufeisen des Kanals und Hafens, oder zur Abwendung irgend einer Gefahr bei Feuer, Sturm, oder welcher Art solche sonst seyn möge, unweigerlich zu stellen und thätig mitzuwirken. §. 29. Das Fahren auf den Wegen im Innern des Hafens nach und von den Magazinen ist gestattet; indessen darf durch dergleichen Fuhrwerk der Verkehr nicht gehindert werden, daher die Wagenführer auf diesen Wegen nicht stehen bleiben, noch auf- oder abladen dürfen, welches leztere stets in den Niederlagen selbst bewirkt werden muß. §. 30. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Polizei-Ordnung zu überwachen. So wenig dieser als der Rendant der Kanalkasse hat für einzelne Dienstleistungen Entschädigung irgend einer Art anzunehmen. Im Falle ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, oder dieselbe bewaffneter Hülfe bedürfen, haben sie sich an den Bürgermeister zu Duisburg als Polizeiaufsichtsbehörde zu wenden. §. 31. Ueber alle vorkommende Contraventionen gegen diese Polizeiordnung entscheidet in erster Instanz die Ortspolizeibehörde, welche auch verbunden ist, bei der Ausübung dieser Ordnung hülfreiche Hand zu leisten. §. 32. Contraventionen gegen die Bestimmungen vorstehender Ordnung werden, in so weit sie nicht besonders mit Strafe bedroht sind, unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Schadensersaze mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler geahndet. In allen Fällen, wo die festgesezte Geldstrafe wegen Unvermögens der Contravenienten nicht entrichtet werden kann, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein. §. 33. Die auf Grund der Festsezung der Ortspolizeibehörde zu erlegenden Strafgelder fließen in die Kommunalkasse.

Schifffahrtsvertrag, s. Zoll.

Schiffbare Wasser sind Staatseigenthum, s. Sachen S. 538.

Schiffe sind bewegliches Gut, s. Sachen S. 531.

Schiffleute, s. Fuhrleute S. 1782—1786.

Schiffsherren, s. Fuhrleute.

Schimpfen, s. Ehrenkränkung.

Schlachten, s. Fleischverkauf.

Schlachtvieh, s. Accise. Fleischverkauf.

Schlachthäuser stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung s. Accise vom Fleisch.

Schlägereien. s. Strafgeſez §. 239 ff. u. 303 ff. Ministerium des Innern vom 13. Juni 1837 Nr. 5503. Die Körperverlezung oder Realinjurie ist und bleibt auch bei Schlägereien, Rauſhändeln ꝛc. ein zur gerichtlichen Competenz gehöriges Vergehen, und ein polizeiliches Erkenntniß beschränkt sich lediglich auf die zufällig mit diesem gerichtlichen Vergehen verbundene Störung des öffentlichen Friedens, beziehungsweise Nachtschwärmereien, Uebertretung der Feierabendstunde u. dgl. mehr. Nur in dieser Beziehung ist die Polizeibehörde zu einem Straferkenntniß befugt. Im polizeilichen Erkenntniß ist daher das mit der Thätlichkeit etwa verbundene Polizeiedict (Störung der öffentlichen Ruhe, Straßenlärm, Nachtschwärmerei ꝛc.) jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen.

Schleifmühlen, s. Mühlenordnung §. 10.

Schlosser, s. Sperrwerkzeuge. Zunftverfassung.

Schlußacte, s. Wiener Schlußacte.

Schmähung, s. Ehrenkränkung.

Schmerzengeld kann keines gefordert werden, s. Vergehen S. 1382 f.

Schmiede, s. Zunftverfassung.

Schneefall, s. Bahnen.

Schneider. Ministerium des Innern v. 19. Decbr. 1820 Nro. 13823. Regierung des Mittelrheinkreises vom 10. April 1838 Nr. 8649. Den Schneidern ist erlaubt, sich Waarenvorräthe zur Verarbeitung anzuschaffen; unverarbeitet aber dürfen sie nichts verkaufen, auch nichts unverarbeitetes auslegen. s. auch Kleidermachen. Ministerium des Innern vom 19. Mai 1846 Nr. 6937. Den Schneidern ist zwar unbenommen, Bestellungen auf Arbeit anzunehmen, und ihren Kunden in deren Wohnungen das Maaß zu nehmen; nicht gestattet ist ihnen aber, Bestellungen auf Arbeit von Haus zu Haus erst aufzusuchen, und ihre Muster hausirweise zur Erlangung von Arbeitsbestellungen anzubieten.

Schollertische, s. Spiele.

Schreiber der lezten Willen, können in solchen nicht begünstigt werden, s. Schenkungen Saz 909 a.

Schreibfehler, ihre Verbesserung in Urtheilen, s. Pr.-Ordn. §. 1161.

Schreibmaterialien. Ministerium des Innern vom 11. Novbr. 1817 Nr. 9774. Den Buchbindern ist der Verkauf von Schreibmaterialien erlaubt. Ministerium des Innern vom 8. December 1837 Nr. 11244. Auch den Steindruckern ist diese Befugniß eingeräumt.

Schreibverständige. s. Pr.-Ordn. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, und zwar: ihre Ernennung §. 448. Gutachten §. 449. Meinungsverschiedenheit und Notheid §. 450—451. Wirkung ihrer Erklärungen über die Unächtheit der Schrift § 452. s. auch Pr.-Ordn. für Strafsachen Tit. X. und XIV.

Schreiner, s. Zunftverfassung.

Schrifteigenthum. L. R. Saz 577 d. a. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre. S. 577 d. b. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen. S. 577 d. c. Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern in geeignetem Falle auf Andere über. S. 577. d. d. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingiebt, begiebt sich damit des Eigenthums in keinem Stück. Wer sich zum Verlag des Uebernehmers unentgeldlich oder gegen einen bedungenen Preis hingiebt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht. S. 577 d. e. Diese Beschränkungen, so weit der Verlagsvertrag nichts anderes oder mehreres festgesezt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf. 587 d. f. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt. Saz 577 d. g. Verfasser und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beider allein. Saz 577 d. h. Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besizer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen. s Nachdruck.

Schriftliche Verträge. s. Urkunden-Beweis S. 1341. Eheverträge S. 1394. Verkauf S. 1582. Miethvertrag S. 1714. Gesellschaftsvertrag S. 1834. Hinterlegung S. 1923. Auftrag S. 1985. Faustpfand S. 2074.

Schriftlichkeit im Proceßverfahren. s. Pr.-Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Schriftlichkeit der Rechtsausführungen §. 336. Inhalt der Partei-Vorträge §. 350. Injurien in denselben §. 351 und 352. Eingabe schriftlicher Parteivorträge in Doppelschrift §. 353. Aeußere Form derselben §. 354. Mittheilung der schriftlichen Klage, Verfügungen darauf und auf Nebengesuche §. 357 bis 361. Einwendungsschrift, Verfügungen darauf, ihre Versäumung, Replik und Duplik §. 362 bis 368. Erlassung des Urtheils §. 369. Schriftlichkeit bei Collegialgerichten §. 1103. Der Parteivorträge bei Collegialgerichten §. 1104—1109, 1115, 1128, 1131. Der zulässigen neuen thatsächlichen Anführungen in den Schlußverhandlungen §. 1115. s. auch Verfahren.

Schriftverfassungsrecht, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Staatserlaubniß zur Ausübung desselben §. 125 und 127. Wem es zusteht §. 127—130. Gesezliches §. 128—130. Höchste Verordnung vom 2. November 1826. Regbl. S. 193. Ueber die Befähigung der Rechtspraktikanten zur Advokatur, s. Rechtspraktikanten und zwar Art. 1—4 vorstehender Verordnung. Art. 4. Der Rechtspraktikant hat seine erlangte praktische Befähigung durch amtliche Zeugnisse derjenigen Behörden, bei welchen er sich in öffentlichen Geschäften geübt hat, und zugleich durch einige von ihm gefertigte Arbeiten nachzuweisen. Art. 5. Auf Vorlage dieser Zeugnisse und nach gebührender Würdigung jener Arbeiten wird dem Rechtspraktikanten das Schriftverfassungsrecht im juridischen Fache von dem Justizministerium, und in dem administrativen Fache von dem Ministerium des Innern durch besondere Signaturen ertheilt. Art. 6. Zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts besonders der Amtsadvokatur in einzelnen Fällen, soll es künftig an einer gewöhnlichen Vollmacht der Partei genügen, wenn dieselbe die in ihrem Namen eingereicht werdenden Schriften aus irgend einem Grunde nicht mit unterzeichnen kann oder will. Art. 7. Jedem Praktikant, der sich eines Mißbrauchs des ihm

zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten zu wiederholtenmalen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden. Minist. des Innern v. 4. Mai 1821. Regbl. Seite 70. Niemand, der nicht dazu berechtigt ist, soll für andere Vorstellungen verfassen; der dazu Berechtigte hat aber jedesmal auf der Vorstellung seinen Namen zu unterzeichnen und zugleich deutlich zu bemerken, was er sich für die Schrift habe bezahlen lassen. Jeder Uebertretungsfall wird mit einer Geldbuße von 5 fl. unnachsichtlich belegt werden. Justizminist. v. 2. Febr. 1830. Regbl. Seite 38. Rechtspraktikanten, wenn sie gleich das biennium praxeos zurückgelegt haben, dürfen, so lange sie bei den Aemtern oder Amtsrevisoraten als Actuarien oder Gehülfen mit Actuariatsgehalt oder mit Tagsgebühren angestellt sind, oder mit einem Praktikantengehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen, ausgenommen in den in der Proceßordnung genannten Fällen. Justizminist. v. 15. Octbr. 1830. Nr. 4541. Rechtspraktikanten, welche vor Erlangung oder Ausübung des Schriftverfassungsrechts bei irgend einer Gerichtsstelle, sey es als Richter oder als Aktuarien, zur Verhandlung oder Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit mitgewirkt haben, dürfen in derselben Angelegenheit weder für die eine noch für die andere Partei, und zwar durch alle Instanzen, das Schriftverfassungs- und Anwaltschaftsrecht ausüben. Ausnahmen von dieser Regel können jeweils nur mit Erlaubniß der Hofgerichte nach Befinden der Umstände zugelassen werden. Minist. d. Innern v. 9. Nov. 1832. Nr. 14551. Wenn ein Advokat oder ein zum Schriftverfassen berechtigter Rechtspraktikant zum Bürgermeister gewählt wird; so kann derselbe während der Dauer dieses Gemeindedienstes weder für noch gegen seine Gemeindeuntergebenen die Advokatur oder das Schriftverfassungsrecht ausüben, und die ihm etwa zustehende Procuratur muß wegen der persönlichen Stellung eines Procurators zum Gerichtshof eben so lange gänzlich ruhen. Justizminist. v. 25. Juli 1837. Regbl. Seite 185. Art. 1. Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Siz eines Gerichtshofes befindet, dürfen Rechtspraktikanten ihren Wohnsiz zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit besonderer Erlaubniß des Justiz-Ministeriums nehmen. Art. 2. Denjenigen Rechtspraktikanten, welche das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten bereits ausüben, ist gestattet, ihren dermaligen Wohnsiz beizubehalten. Art. 3. Jedoch haben sie eben sowohl, wie diejenigen, welche erst künftig das Schriftverfassungsrecht erwerben, zu einer Veränderung des Wohnsizes die im Art. 1 gedachte Erlaubniß jeweils zu erwirken, und sich zu dem Ende durch das Amt, an dessen Siz sie ihren Aufenthalt verlegen wollen, unter Darlegung ihrer Gründe, an das betreffende Hofgericht zu wenden, welch lezteres ihr Gesuch mit gutachtlichem Antrag an das Justizministerium vorlegen wird. Die Hofgerichte und Aemter haben auf Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu achten; insbesondere sollen leztere denjenigen Schriftverfassern, welche ohne vorgängige Erlaubniß in ihrem Bezirk sich niederlassen werden, die gewerbsmäßige Vertretung von Partheien nicht zu gestatten.

Schulaspiranten. Minist. d. Innern v. 12. Oktbr. 1829. Regbl. S. 166. Jeder, der sich dem Schulstande widmen will, muß seine lezte Bildung in einem Schullehrer-Seminarium erhalten. Minist. des Innern v. 13. Dezbr. 1836. Art. 1. Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungs-Schein vorzuzeigen und von ihm die weiteren Verhaltungsregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indessen auch, wie die Lokalinspektoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nöthige Anleitung geben. Art. 2. Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen: a) daß derselbe einen gesunden, gebrechenfreien Körper habe (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ꝛc. sey); b) daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sey; c) daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Klasse vorschreibt, gehörig befähigt sey. Der Bezirksschulvisitator überzeugt sich mittelst einer kurzen Prüfung über des Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er ihn einen freien Aufsaz verfertigen. Art. 3. Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besizt und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein. (Diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschul-Conferenz einzusenden.) Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Rathschläge zu ertheilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schullehrer dazu vorzuschlagen. Art. 4. Eben so ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung vor dem Eintritt in das Schulseminar von demselben (außer der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nämlich: a) daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wohl verstehe, und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzählung eingeprägt habe; b) daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der obersten Klasse und Gewandtheit in schriftlichen Aufsäzen zeige; c) daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen und leichte Säze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel die in einer guten Clavierschule enthaltenen Uebungsstücke gelernt, die Tonleitern aber 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt und leichte Choralmelodien und Präludien recht aufgefaßt habe, so wie auch, daß er nicht bloß mit dem f und g Schlüssel, sondern auch mit dem c Schlüssel vertraut sey. Israelitischer Oberrath v. 20. Mai 1840. Nr. 248. Zum Vollzug vorstehender

Verordnung wurde rücksichtlich der israelitischen Schulaspiranten verordnet: 1) Rücksichtlich der Religionslehre (§. 2 c) und der damit verbundenen Lehrgegenstände hat der israelitische Schulaspirant dem Bezirksschulvisitator ein Zeugniß des betreffenden Rabbiners vorzulegen. 2) Hinsichtlich der Religionslehre (§. 4 a) wird von dem Aspiranten gefordert, die Kenntniß der in den 24 Büchern der heiligen Schrift enthaltenen biblischen Geschichte, die Kenntniß der Elementarregeln der hebräischen Sprache, die Befähigung zur Uebersezung von geeigneten Stellen aus den fünf Büchern Moses, den Propheten, Psalmen ꝛc. 3) Hinsichtlich der Musik (§. 4 c) wird von dem Aspiranten gefordert, daß er die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Synagogen- und leichte Choralgesänge gehörig vortragen und dieselben rythmisch und melodisch erklären könne, daß er als Hilfsmittel für den Gesang entweder Clavier oder Violin spielen gelernt habe, und zwar so viel, daß er die in einer guten Klavier- oder Violinschule enthaltenen Uebungsstücke fertig zu spielen im Stande sey. s. auch Schullehrer-Seminarium.

Schulbedürfnisse. Schulordnung v. 30. Mai 1834. Regbl. Seite 195. §. 25. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach und jedenfalls, sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden. Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Karten ꝛc., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsezen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder, auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstüzung des Gesanges anzuschaffen Gesez v. 28. August 1835. Regbl. S. 327. §. 80. So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht. Minist. des Innern v. 2. August 1836. Regbl. S. 293. §. 1. Die Schulvorstände haben darauf zu wachen, daß jedes Schulzimmer — deren es nach dem §. 24 der Verordnung v. 15. Mai 1834 so viele seyn müssen, als Haupt- und Unterlehrer bei der Schule angestellt sind — mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie nach §. 25 der Schulordnung aufgeführt sind, versehen werden. §. 2. Wo es an den erforderlichen Geräthschaften oder einem Theile derselben fehlt, übergiebt der Schulvorstand — so fern nicht etwa andere Mittel zur Anschaffung derselben vorhanden sind, die Kosten also nach dem §. 20 des Gesezes v. 28. August 1835 auf die Gemeindekasse fallen — dem Gemeinderath ein Verzeichniß des Mangelnden mit Beifügung des Anschlags. §. 3. Hat der Gemeinderath gegen die Anschaffung der verzeichneten Stücke und gegen den Anschlag derselben nichts zu erinnern, so ermächtigt er den Schulvorstand, das Verzeichnete um den angegebenen Preis auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, und sodann die Rechnungen dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse vorzulegen. § 4. Hält der Gemeinderath dafür, daß zu viele Anschaffungen gefordert oder zu hohe Preise angesezt werden, so macht er dem Schulvorstande dagegen Erinnerungen, welcher sodann, wenn sie sich nicht verständigen, dem Bezirksamt die Sache zur Entscheidung vorlegt § 5. Wenn der Bezirksschulvisitator die Schulgeräthschaften mangelhaft findet, so weißt er den Schulvorstand an, daß und welche Stücke er dem Gemeinderath nach § 1 zur Anschaffung vorzuschlagen, und wie er sofort weiter zu verfahren hat. §. 6. Die Lehrer haben darauf zu wachen, daß die Kinder die erforderlichen Schulbücher nebst Schreibmaterialien und Schiefertafeln erhalten. Fehlt hieran etwas, so zeigt dies der Lehrer dem Schulvorstande an, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch das Bürgermeisteramt zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse angeschafft werde. Wird weder das Eine noch das Andere innerhalb 8 Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand das Fehlende selbst anschaffen und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder, wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersezen. §. 7. Ist bei einer Schule noch nicht fest bestimmt, wie viel die Gemeinde, sofern keine andern Mittel vorhanden sind, zur Feuerung der Schulzimmer Holz (und nach den Umständen auch Torf) abzugeben habe, so überschlägt der Schulvorstand mit Beizug der Lehrer, wie viel Brennmaterial hiezu nach den klimatischen Verhältnissen, so wie nach der Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer der Unterrichtszeit erforderlich sey, und stellt darnach die Anforderungen dem Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt. Wird der Schulvorstand, einschließlich der Lehrer, mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht einig, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt. §. 8. Ist das Quantum des Brennmaterials nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen einmal bestimmt, oder wurde dafür früher schon ein Aversum festgesezt, so tritt gleichwohl eine neue Bestimmung ein, wenn wegen Vermehrung oder Veränderung der Schulzimmer, oder wegen Verlängerung der Unterrichtszeit das bestimmte Maß für das neue Bedürfniß nicht mehr hinreicht. §. 9. In den Fällen des §. 8 findet das nämliche Verfahren wie im Falle des §. 7 statt. §. 10. Die Recurse gegen die Entscheidungen des Bezirksamts (§§. 4, 7 und 8) erledigt die Kreisregierung, und zwar in den Fällen des §. 4 in lezter Instanz, in den Fällen der §§. 7 und 8 aber mit Vorbehalt des weiteren Recurses an das diesseitige Ministerium. Höchste Verordnung v. 25. Mai 1334. Regbl.

S. 188. §. 29. Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltende Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die strittigen Beiträge zum Aufwand für Schulbedürfnisse. Minist. des Innern v. 1. Mai 1837. Regbl. S. 99. Die Bedürfnisse für israelitische Schulen werden, so weit sie nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde nach §. 81 des Gesezes vom 28. August 1835, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt sind, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich anderen Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht. Gesez vom 28. August 1835. Regbl. S. 327. §. 81. Der für diese Schulen erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten.

Schulcandidaten, s. Schulaspiranten, Schullehrer-Seminarium, Schullehrer. Minist. des Innern v. 6. Mai 1836. Nr. 4624. Der Ober-Schulconferenz steht die Aufnahme der Präparanden als Schulcandidaten in Folge öffentlicher oder besonderer Candidatenprüfungen zu. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834. Regbl. S. 184. §. 28. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschul-Candidaten, welche ihr zu diesem Zweck von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, so wie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben. Candidaten, die sich in ihrem Wissen als untauglich darstellen oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Candidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren. §. 35. Jeder Schulcandidat, der noch nicht als Volksschullehrer und auch nicht bei einer von der Oberschulbehörde genehmigten Privatanstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der competenten Behörde an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste gestrichen.

Schulden, mehrere neben einander, deren Tilgung, s. Zahlung, S. 1253—1256 a. s. auch Gemeinschaft, und zwar: fahrende Schulden S. 1409, während der Ehe gemachte S. 1409, bezahlende Schulden der Ehegemeinschaft S. 1409—1420 a, was dahin gehört S. 1409, fahrende Schulden der Frau, wenn sie in die Gemeinschaft fallen S. 1410, Schulden einer aus bloßer Fahrniß bestehenden Erbschaft fallen in die Gemeinschaft S. 1411, nicht aber, wo die Erbschaft aus bloßer Liegenschaft besteht S. 1412, 1413, deren verhältnißmäßige Vertheilung auf liegenschaftliches und fahrendes Erbe S. 1414, 1433 a. Schulden einer von der Frau bloß mit Gerichtsermächtigung angetretenen Erbschaft S. 1417. Schulden einer Schenkung S. 1418. Schulden, welche die Frau mit Bewilligung ihres Mannes gemacht hat S. 1419, oder kraft dessen Vollmacht S. 1420. Schulden der Haushaltung S. 1420 a. Schulden werden hälftig unter den Ehegatten getheilt S. 1482—1489. Wie weit die Frau zur Tilgung verbunden ist S. 1483. Haftbarkeit des Mannes für die Schulden S. 1484, 1485, ingleichen der Frau S. 1486—1488, beider Ehegatten wegen Unterpfandsschulden S. 1489. Schuldverweisung bei Theilungen S. 1490. Erben der Ehegatten in Beziehung auf die Schulden S. 1491. Ausschluß aus der Gütergemeinschaft S. 1510—1513. Theilung der Schulden S. 1521.

— — der verkauften Erbschaften, s. Uebertragung S. 1698.

— — der Gesellschaften s. Gesellschaftsvertrag S. 1848.

— — des Pfründvermögens, s. Verpfründungsvertrag S. 1983 a.

Schuldenliquidationen, s. Auswanderung, Gantverfahren.

Schuldenzahlung der Erbschaften s. Erbschaftsschulden S. 870—882 und zwar: verhältnißmäßiger Beitrag S. 870, 871, 873, 875, 876. Ablösung der Unterpfandsschulden S. 872, 875. Klare Brief und Siegel S. 877. Vermögensabsonderung des Erben und Erblassers S. 878—881. Einsprache der Erbgläubiger gegen die Theilung S. 882.

— — der Erbtheilnehmer, s. Schenkungen S. 1012, 1017, 1024, und Verbindlichkeiten S. 1224. s. auch Gemeindeschulden und Studenten.

Schulderlassung, s. Schuldnachlaß S. 1282—1288 und zwar: durch Zurückgabe der Schuldurkunde S. 1282, 1283 an einen Sammtschuldner 1284, 1285 erledigt zugleich die Bürgen S. 1287, 1288.

Schuldforderungen, s. Darleihen, Faustpfand S. 2075, 2081.

— — an Studenten, s. Studenten.

Schuldienste. Gesez v. 28. August 1835. Regbl. S. 307. Erster Titel. Von der Zahl und den Klassen der Schullehrer-Stellen. §. 1. An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein dritter, so fort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen. Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende Schülerzahl überlassen werden. §. 2. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen. §. 3. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde zum Zweck einer vollkommenen Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesezt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Haupt-

lehrer an der Schule angestellt seyen. §. 4. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesezlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt. Zu der I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen; zur III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten. Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten. Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesezt werden. Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse. §. 5. Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 4) erstmals erfolgt, so ist später, wegen veranderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig. Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der leztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen. Die Vermehrung der Lehrerzahl kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden. §. 6. Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird. s. auch Schulen §. 43 ff. Höchste Verordnung v. 17. März 1836. Regbl. Seite 137. §. 11. Ueber die Klassifikation der Schulen erkennt in erster Instanz die Kreisregierung. §. 12. In so weit das Ministerium des Innern ein in erster Instanz von einer Kreisregierung ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theil noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl., oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstand hat. Gesez v. 28. August 1835. §. 81. Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung. Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klasse einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4 nicht gebunden. Minist. des Innern v. 1. Mai 1837. Regbl. S. 99. §. 1. Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesezt werden soll. §. 2. Eine Erhöhung der einmal festgesezten Klasse kann außer den im §. 4 des Gesezes v. 28. August 1385 bestimmten Fällen auch alsdann verfügt werden, wenn die Vorsängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird. — Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834 Regbl. S. 184. §. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspektors der Bezirksschulvisitator, so fern sich ein disponibler Schulcandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen. Hält sich in jenem Bezirke kein Kandidat auf, so tragt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt. §. 30. Dasselbe Verfahren wie im vorhergehenden Paragraphen hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstüzung einen Schulgehülfen verlangt. Nie darf derselbe einen Schulgehülfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur, um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehülfen haben will. Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Mößner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann. (Minist. des Innern v. 4. Nov. 1836. Nr. 1978. Es sollen keine Gesuche um Bewilligung zur Uebernahme von Nebendiensten mehr angenommen werden, es müßten denn ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme gestatten.) §. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet. §. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinen Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Klassen, als hinsichtlich des Antheils am Mößner- und Organistendienste. Höchste Verordnung vom 15 Mai 1834. §. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an Privatlehranstalten werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt und im lezten Falle die Präsentation von denselben genehmigt, oder je nach den Umständen verworfen. Ministerium des Innern vom 27. Januar 1815 Reg. Bl. Seite 6. Bei der Ausschreibung erledigter Schuldienste wird immer sowohl der kompetenzmäßige Anschlag, als auch der wahre Ertrag, in so weit er bekannt ist, ingleichen, wenn eine Abgabe darauf haftet, oder erst darauf gelegt werden soll, auch diese zugleich bekannt gemacht, und den darum Ansuchenden überlassen werden, sich selbst desfalls näher zu erkundigen, indem man sich durch die Bekanntmachung zu einer bestimmten Gewährleistung keineswegs verbind-

lich macht. Ministerium des Innern vom 7. Juli 1836 Reg. Bl. Seite 287. § 1. Der Schulvisitator des Bezirks, in welchem die erledigte Schulstelle sich befindet, sammelt die einkommenden Gesuche. §. 2. Nach umlaufener Anmeldungsfrist übergiebt er dieselben mit einem an die Oberschulbehörde gerichteten Berichte, worin außer den Vorzugs-Verhältnissen der verschiedenen Bewerber unter sich nach ihren persönlichen Qualifikationen im Allgemeinen, namentlich auch ihre Tauglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen erwogen wird, — dem Bezirksamt zum Beibericht. §. 3. Das Bezirksamt läßt entweder a) den Schulvisitatur-Bericht, nachdem es seine Mitunterschrift ohne weitere Bemerkungen beigefügt hat, an die Oberschulbehörde abgehen, b) oder es fügt seine etwa nöthig erachteten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde und hinsichtlich der desfalls erforderlichen Eigenschaft des Lehrers bei, c) oder es communicirt hierüber vorher nochmals mit dem Schulvisitator, insbesondere wenn es den von dem Leztern vorgeschlagenen Candidaten aus örtlichen Gründen nicht für passend hält. §. 4. Bewerber um eine Stelle, welche außerhalb des betreffenden Schulvisitatur-Bezirks ihren Aufenthalt haben, also dem unter §. 1 erwähnten Schulvisitator hinsichtlich ihrer bisherigen Leistungen ihres Betragens nicht hinreichend bekannt sind, übergeben ihre Vorstellung dem ihnen vorgesezten Bezirksschulvisitator, welcher sie dem Visitator des betreffenden Bezirks, unter gutächtlicher Aeußerung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Bewerbers mittheilt. §. 5. In Bezug auf die Bestätigung der Patronatsschullehrer tritt das nämliche Verfahren (§§. 2, 3 und 4) ein. Der Schulvisitator des betreffenden Bezirks, dem die Präsentationsurkunde zu übergeben ist, und das Bezirksamt erstatten gemeinschaftlichen Bericht an die Oberschulbehörde, und wenn der Präsentirte sich außerhalb des Bezirks aufhält, übergiebt er die Präsentationsurkunde dem ihm vorgesezten Schulvisitator, damit dieser sie dem Ersteren nach §. 4 mit seiner gutächtlichen Aeußerung mittheile. Kathol. Kirchenminist. Section vom 21. März 1835. Art. 1. Auf Anmeldungen, die entweder mit Umgehung des betreffenden Bezirksschulvisitators oder ohne die erforderlichen genügenden Zeugnisse eingesendet werden, wird keine Rücksicht genommen. Art. 2. Als genügend werden nur jene Zeugnisse angesehen, welche zuverlässig Auskunft geben: a. über das Dienstalter des Competenten, welches von der Zeit der Annahme desselben unter die Schulcandidaten zu berechnen, und durch die Vorlage des Aufnahmescheins nachzuweisen ist; b. über die Verhältnisse der Milizpflichtigkeit des Bewerbers, in so fern derselbe noch nicht definitiv angestellt ist; worüber er ein Zeugniß des betreffenden Bezirksamtes beizulegen hat; c. über seine Kenntnisse in den für Volksschulen im §. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1834 (s. Schulen) vorgeschriebenen Lehrgegenstände, namentlich über seine Befähigung in der Musik (im Orgelspiel und Gesang) besonders bei Bewerbungen um Pfarrschuldiensten; d. über seinen bisher bewiesenen Dienstfleiß und sein sittlich religiöses Betragen, sowohl an den Orten seiner früheren, als an seiner gegenwärtigen Anstellung. Art. 3. Die über die unter c und d bemerkten Erfordernisse verlangten Zeugnisse müssen von den betreffenden Pfarrämtern und Bezirksschulvisitatoren ausgestellt seyn, und in Ur- oder beglaubter Abschrift, und zwar die jüngsten versiegelt, vorgelegt werden. Evangelische Kirchenminist. Section vom 18. Mai 1841. Die Bezirksschulvisitatoren haben keine Meldung mehr anzunehmen, wenn solche nicht innerhalb vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, an welchem die erledigte Schulstelle in dem Anzeigeblatt desjenigen Kreises, in welchem sie liegt, ausgeschrieben worden, bei ihnen einkommt. Katholische Kirchensection vom 8. Januar 1839 Nr. 446. So oft ein Schuldienst erledigt wird, hauptsächlich wenn dies durch Versezung eines Schullehrers geschieht, hat der betreffende Schulvisitator das Bezirksamt jedesmal sogleich davon in Kenntniß zu sezen. s. auch Schullehrer.

Schuldnachlaß. L. R. S. 1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Urschrift einer Rechtsurkunde, die bloß Privatunterschrift führt, dem Schuldner zurückgiebt, erläßt ihm damit die Schuld. S. 1283. Die freiwillige Zurückgabe einer öffentlichen Urkunde begründet nur die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder gezahlt worden, der Beweis des Gegentheils wird vorbehalten. S. 1284. Wird Einem der Sammtschuldner die Urschrift der Rechtsurkunde unter Privatunterschrift, oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde zurückgegeben, so tritt obige Bemerkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein. S. 1285. Wird Einem der Sammtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt, so sind alle übrigen frei, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte ausdrücklich vorbehalten hat. In dem Vorbehaltsfall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern. S. 1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sey. S. 1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreiung der Hauptschuldners entlediget zugleich die Bürgen. Die bewilligte Befreiung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht. Die Einem der Bürgen zugestandene Befreiung entlediget die Uebrigen nicht. S. 1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner sowie den übrigen Bürgen zu gut.

Schuldner. s. Schuldnachlaß. Wettschlagung. Sammtverbindlichkeit. s. auch Proceßordnung und zwar: Flucht und Verschwendung des Schuldners als Grund zur Arrestanlegung §. 676. Persönlicher Verhaft §. 1077 bis 1095.

Schuldurkunden, wenn deren Rückgabe Erlassung der Schuld bewirken, s. Schuldnachlaß. s. auch Proceßordnung und zwar: Warnung gegen den Erwerb verlorner Schuldurkunden §. 780. Vorschrift bei Verlust von Schuldurkunden auf Inhaber §. 781.

Schuld- und Pfandurkunden. Zweites Einführungsedict vom 22. Decbr. 1809. §. 26. Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. s. das

Weitere unter Pfandbücher, und insbesondere Pfandschreiberei-Instruction. Justizministerium vom 8. Juni 1830 Reg. Bl. Seite 92. Die doppelt ausgefertigten und von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen Verlagsscheine, werden dem Amtsrevisorat vorgelegt, welches die eine Ausfertigung aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfandurkunde zur Aushändigung an den Gläubiger, beizulegen hat. Justizministerium v. 20. Novbr. 1843 Nr. 6242. In größeren Revisoratsbezirken kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Unterpfandszettel nicht erst am Tage der Obligationsausfertigung, sondern einige Tage vorher mittelst eines Berichts des Bürgermeisteramts an das Amtsrevisorat gesendet werden. Organisations-Edict von 1809 Beilage C. §. 39 lit. a. Die Amtsrevisorate haben die Schuldurkunden auszufertigen. Die Form ist im Regierungsblatt von 1830 Seite 93 vorgeschrieben. Justizministerium vom 3. Juli 1845 Nr. 3774. Art. 1. Die Pfandurkunden sind auf der Blattseite, auf welcher sich die Unterschrift des Amtsrevisors befindet, mit einem trockenen, nicht geschwärzten Siegel (Trockenstempel) zu siegeln. Art. 2. Hat die Urkunde Einlagbogen, so sind diese mit einem starken Faden so mit der Haupturkunde zu verbinden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Das Ende des Fadens wird auf der Seite, auf welche die Unterschriften zu stehen kommen, mit Oblaten und dem gewöhnlichen Amtsrevisorats-Siegel befestigt. Außerdem wird jeder Bogen der Urkunde auf der lezten beschriebenen Seite noch besonders von dem Amtsrevisor unterzeichnet. Die unter Nr. 1 bestimmte Aufschlagung des Trockenstempels findet nebstdem Statt. Unter Hinweisung auf den §. 36 der Notariats-Instruction vom 4. Januar 1842 (s. rechtspolizeiliche Geschäfte) sind die Amtsrevisoren angewiesen, künftig keine Pfandurkunde abzugeben, bevor sich der Amtsrevisor nicht vollkommen überzeugt hat, daß der Anleiher wirklich diejenige Person sey, für welche er sich ausgiebt. Justizministerium vom 30. April 1846 Nr. 2472. Außer den Einlagbogen sind auch die Pfandbuchextracte mit der Haupturkunde zu verbinden und zu besiegeln, damit sie mit dieser ein untrennbares Ganzes bilden. Justizministerium v. 4. Juni 1333 Nr. 3110. Die Pfandurkunden können nach dem Wortlaut des im Jahr 1830 gegebenen Formulars und in der Eigenschaft einer Notariats-Urkunde von keinem Andern, als dem zu ihrer Ausfertigung berechtigten Amtsrevisor und dem Schuldner unterzeichnet werden. In Fällen, wo dieser verhindert ist, vor dem Amtsrevisor zu erscheinen, muß daher dieser oder sein Stellvertreter auf Kosten Derjenigen, welche das Unterpfand geben, sich an den Ort ihres Aufenthalts verfügen, wenn das Geschäft keinen Aufschub leidet. Justizministerium vom 17. März 1838 Nr. 1243 und vom 11. Mai 1838 Nr. 2045. Art. 1. Zur Ausfertigung von Schuld- und Pfandurkunden hat der Amtsrevisor nach §. 21 des zweiten Einführungsedicts und Art. 5 des Gesezes vom 22. Juni 1837 (s. Urkunden) keine Zeugen beizuziehen, gleichviel, ob der Pfandschuldner schreiben kann oder nicht, weil durch keine gesezliche Bestimmung die Zuziehung von Zeugen im leztern Falle verordnet, auch die Unterschrift der Partei nirgends erfordert ist, um einer Urkunde den Character der Authenticität zu sichern. Wo jedoch die Betheiligten die Zuziehung von Zeugen wünschen, ist kein Grund vorhanden, diesem Verlangen sich zu widersezen; nur ist da, wo eine rechtliche Nothwendigkeit zur Beiziehung von Zeugen nicht eintritt, der Parthei, welche sie dennoch veranlaßt, anheim zu geben, für die Beibringung der Zeugen und Vergütung ihrer Gebühren lediglich selbst zu sorgen. Art 2. Die Uebernahme der Sammtverbindlichkeit von Seite einer Ehefrau besteht nur in der Erklärung, daß die Wirkungen der Unterpfandsbestellung auch gegen sie eintreten sollen, resp. sie gleich dem Manne hafte. Es sind daher mehrere Förmlichkeiten, wie zur Unterpfandsbestellung um so weniger nöthig, als zur Rechtsgültigkeit des Actes (sofern nicht die Ehefrau eigene Liegenschaften verpfändet) nicht einmal eine öffentliche Urkunde erforderlich ist. Doch hält man für räthlich, daß die Amtsrevisorate, im Falle die Ehefrau nicht schreiben kann, nach §. 12 der Instruction vom 19. December 1837 zwei Zeugen beiziehen. Für die Beurkundung der Uebernahme der Sammtverbindlichkeit von Seiten der Ehefrauen bei Unterpfandsbestellungen sind keine Sporteln anzusezen. Justizminist. vom 19. Januar 1836 Reg. Bl. Seite 21. Art. 1. Will ein Schuldner mit solchen Liegenschaften, die in dem Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsizes gelegen sind, zugleich noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene zum Unterpfand geben, so steht die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde demjenigen Amtsrevisorate ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsiz hat, zu welchem Ende dasselbe die Verlagsscheine über die in andern Bezirken gelegenen Unterpfänder von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher die Richtigkeit der Verlagsscheine prüfen und beurkunden muß, erhebt und zu seinen Akten nimmt. Art. 2. Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfand geben, welche in einem andern Amtsrevisoratsbezirke, als dem seines Wohnsizes gelegen sind; so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsizes des Schuldners, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen. Art. 3. Will endlich ein Schuldner keine im Amtsrevisoratsbezirke seines Wohnsizes gelegene Liegenschaft aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren andern Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so hat von den Amtsrevisoren dieser Bezirke Derjenige die Schuld- und Pfandurkunde auszufertigen, an welchen sich der Schuldner deßhalb wendet, wobei sodann hinsichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Unterpfänder zu verfahren ist, wie Artikel 1 bestimmt. Zweites Einführungs-Edict. §. 26. Die Amtsrevisorate haften für den Schaden, wenn sie Unterpfands-Verschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Giltigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln. Justizministerium vom 3. Juli 1835 Nr. 3773. Art. 1. Die Amtsrevisorate wenden sich wegen des jeweils für drei Monate zu bemessenden Bedarfs an Impressen zu Kauf- und Tauschbriefen, Pfand- und Cautionsurkunden in einem die Gattung der Impressen genau zu bezeichnenden Schreiben an die Expeditur der betreffenden Kreisregierung, welche

die verlangte Zahl gegen Quittung abgibt. Art. 2. Die im Laufe des lezten Vierteljahrs unbrauchbar gewordenen Impressen werden diesem Schreiben beigelegt, damit sie vernichtet werden können. Art. 3. Am Schlusse des Jahres hat jedes Amtsrevisorat seinen Vorrath zu stürzen und das Ergebniß anzuzeigen. Zur Nachweisung des Verbrauchs ist ein Auszug aus dem Gebührenbuch nach den Monatsabschlüssen und der hierbei verrechneten Stückzahl beizulegen. Art. 4. Die Amtsrevisoren sind für die sorgfältige Aufbewahrung der Impressen verantwortlich. Justizminist. v. 20. Nov. 1843. Nr. 6242. Die Impressen zu den Pfandurkunden sind von dem Amtsrevisor unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Wenn mittelst solcher Impressen eine Fälschung begangen wird, so ist derjenige, durch dessen Versehen in der Aufbewahrung der Impressen der Fälscher in den Besiz derselben kam, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Justizminist. v. 28. Juni 1834. Auf die bloße Angabe hin, daß eine Pfandurkunde verloren gegangen sey, ist niemals eine neue Pfandurkunde auszufertigen, sondern erst auf gerichtliche Ermächtigung hin und nachdem das in den Landrecht-Säzen 2157 ff. (s. Vorzugsrechte) vorgeschriebene Verfahren vorausgegangen ist, oder der Amtsrevisor sich überzeugt hat, daß in den Pfandbüchern eine Cession der Pfandurkunde nicht vorgetragen worden ist. Niemals sollen aber die Amtsrevisoren eine angeblich verloren gegangene Pfandurkunde für amortisirt erklären, was der Vorschrift des §. 780 der Proceßordnung entgegen wäre. Für die Ausfertigung der Versicherungsurkunden über die den Gemeinden zugewiesenen Zehntablösungskapitalien geistlicher Pfründen ist durch Justizministerial-Verordnung v. 23. December 1843. Nr. 6959 ein Formular vorgeschrieben. Justizminist. v. 23. März 1838. Nr. 5454. Bei Ausfertigung der Schuldurkunden für den würtembergischen Creditverein hängen die nähern Bedingungen, so weit sie nicht gesezlichen Verboten zuwiderlaufen, von der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ab, und es sind daher etwaige Abweichungen von denjenigen Bestimmungen, welche die gewöhnlichen Formularien für Schuld- und Pfandverschreibungen enthalten, da sie an sich nicht gebietend sind, und nur da, wo der Wille der Partheien nicht etwas Anderes festgesezt, gelten, geeigneten Orts in die Vertragsurkunde aufzunehmen; was aber die Form dieser Urkunden betrifft, so können solche nur von den Amtsrevisoraten ausgestellt werden; weitere Beurkundungen von Seiten der Aemter, die das Formular des Creditvereins supponirt, finden in keiner Weise statt.

Schuldverweisung bei Theilungen, s. Gemeinschaft §. 1490. s. auch Gantverfahren und Zwangsversteigerung.

Schulen. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834. Regbl. S. 177. Erster Titel. Von den Volksschulen im Allgemeinen. §. 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) teutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang und f) andere gemeinnüzige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht. Jedoch die beiden lezteren Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet. §. 2. Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschuldbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten. §. 3. Neben der Volksschule im engern Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1 erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt. Zweiter Titel. Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen). I. Kapitel. Verbindlichkeit zum Schulbesuch, Aufnahme und Entlassung. §. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des leztern Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden. §. 5. An Ostern jeden Jahres stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstande zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte geborenen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Orteinwohnern angehören oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt. (Regierung des Mittelrheinkreises vom 31. Octbr. 1839. Nr. 25704. Die Bürgermeister sind strengstens angewiesen, alle in der Gemeinde in Dienst gedungene oder in Pflege befindlichen auswärtigen Kinder, die noch im Alter der Schulpflichtigkeit stehen, jeweils nach ihrem Eintritt in Dienst oder Pflege dem Schulvorstande zur weitern Mittheilung an den Lehrer anzuzeigen. (Minist. des Innern v. 24. Januar 1834. Nr. 707.) Die Kinder würtembergischer Staatsangehörigen, welche sich im Großherzogthum aufhalten, sind gleich den Einheimischen als schulpflichtig, sowohl für Werk- als Sonntagsschulen, nach Maßgabe der für die diesseitigen Staatsangehörigen bestehenden Vorschriften zu behandeln. (Regierung des Mittelrheinkreises v. 23. Septbr. 1834. Nr. 21444.) Gleiches Uebereinkommen besteht mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringschen Regierung. §. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfang der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 und 5) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen. Gegen die lez-

teren hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie, wo nöthig, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden, so fern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4 Abs. 2 Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10 und 11 dargethan wird. (Gesez v. 28. August 1835. Regbl. S. 328. §. 82.) Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen. §. 7. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23. April noch zurücklegen. Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1 a—d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementar-Volksschule zurück zu behalten. (Minist. des Innern v. 21. Dezbr. 1835. Nr. 11333.) Den Bezirksschulvisitatoren steht die Befugniß zu, den Schulkindern, welche am 23. April das festgesezte Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, solches aber bis längstens 1. August des nämlichen Jahres noch erreichen, auf den Antrag des Schulvorstandes Nachsicht zu ertheilen und die Schulentlassung zu bewilligen, wenn das betreffende Schulkind bereits mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht und sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, vollkommen befähigt hat. §. 8. Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand ausgestellten Entlassungsschein. II. Kapitel. Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten. §. 9. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privat-Bildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule. §. 10. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer deßfallsigen Bewilligung des Bezirks-Schulvisitators. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramts-Candidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussezung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden. §. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die lezten, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramts-Candidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschule (§. 1) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der leztern durch sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste. §. 12. Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkührlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesezt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich. III. Kapitel. Von den Schulversäumnissen. §. 13. Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer, oder wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind. §. 14. Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtigt hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser sezt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern, höchstens zwölf Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern. §. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern und Pfleger nach dem §. 3 des Edicts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24 Stunden, und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamt die Anzeige. (Minist. des Innern v. 10. April 1837 Nr. 3508.) Die Kosten der Gefängnißstrafe, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder wegen deren Schulversäumnisse zu erstatten haben, können dem Schulfond nicht zur Last fallen, sondern es sind diese Kosten, im Falle der Unvermöglichkeit der Bestraften, entweder von der Amts- oder von der Gemeindekasse zu tragen, je nachdem die Gefängnißstrafen von dem Amt oder dem Bürgermeisteramt erkannt werden. (Minist. des Innern v. 2. März 1838. Nr. 1997.) Die Bezirksämter haben sich jeweils bei Abhaltung der Rüggerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten von dem gehörigen Vollzug dieser Vorschriften Kenntniß zu verschaffen, und die deßfalls nöthigen Anordnungen zu veranlassen. IV. Kapitel. Prüfungen der Schulen. §. 16. Am Ende des Sommerhalbjahrs und am Ende des Winterhalbjahrs vor der Schulentlassung (§. 7) wird jedesmal unter Anwohnung des versammelten Schulvorstandes in jeder Classe eine Prüfung vorgenommen. (Minist. des Innern v. 13.

Mai 1836. Nr. 526.) Die nach der Schulvisitationsordnung vorgeschriebene, vom Ortsschulinspektor mit Zuzug des Schulvorstandes halbjährig vorzunehmende Prüfung soll in derselben Weise abgehalten werden, wie die durch die Schulvisitatoren vorzunehmende Haupt-Jahrprüfung; das über diese Prüfung aufzunehmende Protokoll ist aber bei der Haupt-Jahrsprüfung nicht an die Oberschulbehörde, sondern durch den Ortsschulinspektor unmittelbar nur an den Schulvisitator einzusenden, welcher, je nachdem der Gegenstand es fordert, das weiter Geeignete an den Schulvorstand erläßt, oder ein Einschreiten des Bezirksamts veranlaßt, oder an die Oberschulbehörde Vortrag erstattet. §. 17. Eben so wird einmal des Jahrs zu unbestimmter Zeit eine öffentliche Prüfung durch den Bezirksschulvisitator vorgenommen, wozu außer den Mitgliedern des Schulvorstandes auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses besonders einzuladen sind. In Privatschulanstalten (§. 11) werden die nämlichen Prüfungen wie in den Volksschulen vorgenommen, und zwar in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen, welche außerdem der Schulvisitator einzuladen, oder denen er den Eintritt zu gestatten angemessen findet. V. Kapitel. Von den Ferien. §. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche wird in der Volksschule im engern Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben. Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirks-Schulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten. VI. Kapitel. Von der Schulordnung. §. 19. Die Oberschulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Klassen nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes, die nöthigen Vorschriften ertheilt werden. Dritter Titel. Von den Fortbildungsschulen. I. Kapitel. Werktags-Fortbildungsschulen. §. 20. In allen Orten sind, wie dieses in dem oben gedachten Edict vom 13. Mai 1803 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7) zu besuchen haben, so fern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden. §. 21. Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben. II. Kapitel. Sonntagsschulen. §. 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung (§. 7) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter. Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben. §. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der Eine derselben den Unterricht der Knaben und der Andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd, an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen. (Minist. des Innern v. 6. Decbr. 1839. Nr. 13590.) Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, alle jungen Inländer beiderlei Geschlechts, welche noch sonntagsschulpflichtig sind, jeweils sogleich bei ihrer Ankunft in dem Orte, in welchem sie ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zur Anmeldung bei dem betreffenden Ortspfarrer anzuhalten, damit dieser sie kennen lerne und ihnen die geeignete Belehrung über ihre Verpflichtung zum Besuch der Sonntagsschule und der Catechisation ertheilen kann. Gemeinsame Bestimmungen zu vorstehenden zwei Kapiteln. (Minist. des Innern v. 9. Mai 1843. Nr. 4932.) Die §§. 13—15 vorstehender Verordnung hinsichtlich der Schulversäumnisse finden auch auf die Fortbildungsschulen Anwendung, und es ist nur in ganz dringenden Fällen Dispensation zu ertheilen, jede Nachsicht aber zu bestrafen. Ferner wurde verordnet, daß 1) den Fortbildungsschülern von den Lehrern Aufgaben zu geben sind, welche sie zu Haus zu fertigen haben. Die Schüler, welche diese Aufgaben nicht fertigen, sind von dem Schulvorstande mit Geld oder Einsperrung zu bestrafen. 2) Der Lehrer hat genau darauf zu achten, daß alle Schüler immer mit den nöthigen Lehrmitteln versehen sind. 3) Kein Schüler, der nicht ganz fertig liest, geläufig und deutlich schreibt und die gewöhnlichen Rechnungen machen kann, darf aus der Fortbildungsschule entlassen werden, sollte er auch die vorgeschriebenen zwei beziehungsweise drei Jahre dieselbe besucht haben, vielmehr ist er ein weiteres oder nach Umständen noch zwei Jahre darin zu behalten. Ueber die Entlassungsfähigkeit entscheidet der Bezirks-Schulvisitator bei der jährlichen Hauptprüfung. Jedem Entlassungs-

fähigen ist ein Entlassungsschein, den der Bezirks-Schulvisitator unterzeichnet, auszustellen. Die Zahl derjenigen Knaben und Mädchen, die nicht entlassen werden konnten, ist im Prüfungsprotokoll anzugeben. Den Kirchengemeinderäthen und Mitgliedern des Schulvorstandes empfiehlt man die Fortbildungsschule unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, solche öfters zu besuchen und den Lehrer in Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstüzen. Kathol. Oberkirchenrath v. 22. Decbr. 1843. Nr. 25632. Die Ortsschulinspectionen haben, wenn ein Schüler, welcher noch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet ist, die Schule deßhalb verläßt, weil er seinen Wohnort verändert, den Ortsschulinspector des neuen Wohnortes davon in Kenntniß zu sezen, damit er den Schüler zum ferneren Schulbesuch in seinem neuen Wohnort anhält. Vierter Titel. Von den Schullehrern. I. Kapitel. Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer und Unterrichtszeit derselben. §. 24. s. Schuldienste. Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Classe mehr als 70 Schüler zusammenkommen. Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen. §. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittagsferien stattfinden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an andern Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen. Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Klassen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage um eine Stunde abgekürzt werden. Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Klassen enthält die im §. 19 erwähnte, die Classeneintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen. II. Kapitel Anstellung, Versezung und Entlassung der Schullehrer, s. Schulcandidaten, Schuldienste, Schullehrer. Fünfter Titel. Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen. I. Kapitel. Von dem Ortsschulinspector. §. 36. Der Ortsschulinspector ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsschulinspector ihrer Schule. Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem §. 41. ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besonderen Ortsschulinspector. Eben so ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Geminde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspector. §. 37. Für israelitischr Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt, der Ortsschulinspector. § 38. Der Schulinspector hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, so wie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen. Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbarem Vorgesezten der Schule zukommen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspector über. Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergiebt er bei der nach §. 17 alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde. Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspector seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen und darüber, eben so wie der Schulinspector als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben. II. Kapitel. Von dem Schulvorstande. §. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand. §. 40. Der Schulvorstand besteht: a) aus dem Ortsschulinspector, welcher den Vorsiz hat; b) aus dem Bürgermeister. Dazu gehören noch c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des bestehenden Stiftungsvorstandes, und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths. Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sizungen desselben eingeladen werden. Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich. §. 41. In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt constituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden. §. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. §. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt: a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesezе und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde. b) Die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, so wie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc. c) Die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesezе und Verordnungen von dem Bürger-

meisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden. d) Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten, und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern and Gehülfen, so weit sich die Klage zu einer gütigen Vermittlung eignet. e) In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt. III. Kapitel. Von dem Bezirksschulvisitator. §. 44. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in dem Bezirk angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar auf sechs Jahre, ernannt. Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen. §. 45. Wo nach dem §. 41 für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36, Abs. 2 ein besonderer Ortsschulinspector ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator, und welcher, dieselbe zu beaufsichtigen habe. Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Confession, welcher ihr Ortsschulinspector (§. 37) angehört, untergeordnet. §. 46. Alle Functionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über. §. 47. Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichtes noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zweck sich auch ein Duplicat oder eine Abschrift des Tagebuchs, welches die Pfarrer nach dem §. 38 Abs. 4 über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen. Katholische Kirchensection v. 18. März 1836. Nr. 2848. Es sind zur Visitation jener Schulen, deren Inspectoren zugleich Bezirksschulvisitatoren sind, besondere Visitatoren aufgestellt worden. Wenn nun der Bezirksschulvisitator, Schulinspector nicht allein der Schule seines Wohnortes, sondern, wie es öfters geschieht, auch zugleich einer oder mehrerer Filialschulen ist, so kann es keinem Anstand unterliegen, daß nicht er jene Filialschulen, deren Schulinspector er ist, sondern der besonders aufgestellte Schulvisitator des auswärtigen Bezirks dieselben jeweils alle zwei Jahre zu visitiren habe. Kathol. Kirchensection v. 10. Juni 1836 Nr. 6688. Wenn bei der Prüfung der Fortbildungsschulen der größte Theil der zum Besuche dieser Schulen verpflichteten Jugend nicht erscheint, und deßhalb diese Prüfung nicht vorgenommen werden kann, so haben die Eltern und Vormünder der ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund bei der Prüfung nicht erschienenen Schüler und Schülerinnen zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die nachträgliche Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung durch die Bezirksschulvisitatoren angeordnet werden wird. Evangel. Kirchensection v. 11. März 1830 Nr. 8229. Die Visitatoren, wenn sie in Kirchen- oder Schulsachen etwas wahrnehmen, das offenbar mangelhaft ist oder offenbar den bestehenden Verordnungen zuwiderläuft, sollen solches sogleich den betheiligten Pfarrern, oder Schullehrern, oder Ortsvorständen bemerken, und ihnen dabei die nöthige Belehrung, Erinnerung oder Warnung ertheilen, auch jedesmal, daß solches geschehen ist, in dem an die Oberschulbehörde zu sendenden Protokoll zur Kenntnißnahme zu bemerken. Nur in solchen Fällen, bei denen die Entscheidung mit besonderen Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten verbunden ist, oder wegen der Natur oder Wichtigkeit der Sache nur von der Oberschulbehörde ertheilt werden kann, haben die Visitatoren vorerst den Bescheid der obersten Kirchen- und Schulbehörde abzuwarten, aber auch hier dem Protokoll jedesmal ihr eigenes Gutachten beizufügen, und wenn die Sache nicht wohl einen Aufschub leidet, einen Separatbericht ungesäumt einzusenden. In Beziehung der Unterhaltung der Schulgebäude, s. Baulastenkapitalien §. 11. Minist. des Innern v. 10. April 1837 Nr. 3466. Die Diäten und Voiturekosten der Bezirksschulvisitatoren sind, da das Gesez vom 28. August 1835 hieran nichts ändert, wie bisher aus den Lokalschul- oder milden Fonds der Schulgemeinde zu bestreiten. Nur wenn ein solcher Fond, wegen veränderter Verhältnisse, hierzu nicht im Stande wäre, hat die subsidiärpflichtige politische Gemeinde einzutreten. Minist. des Innern v. 23. März 1836 Nr. 2837. Die Fuhren, wo die betreffenden Gemeinden sie in Natur nicht auf anständige Weise zu leisten vermögen, sind von den Visitatoren selbst zu stellen, und die Kostenzettel hierüber mit gehöriger Bescheinigung Behufs der zu erwirkenden Zahlung bei den Bezirksämtern einzureichen. Minist. des Innern v. 13. August 1833 Regbl. S. 194. Der Bezug einer besonderen Protokollgebühr findet nicht statt. IV. Kapitel. Einwirkung der Kreisregierungen. §. 48. Alles, was a) die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was b) eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals, c) die Aufstellung besonderer Ortsschulinspectoren (§§. 36 und 37) und Schulvorstände (§. 41), d) die Ernennung der Schulvisitatoren (§§. 44 und 45) betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen. §. 49. Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen. In allen anderen Fällen communicirt diese Leztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreisregierungen. Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltende Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hiebei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die streitigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse. V. Kapitel. Von der Oberschulbehörde. §. 50. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Orts-Aufsichtsbehörden. Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der

bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 27 Absaz 4 (s. Schullehrer) stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen. §. 51. Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen der evangelische Oberkirchenrath, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles der katholische Oberkirchenrath, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath. In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3) haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde. §. 52. Ueber diesen Behörden besteht noch eine Oberschulkonferenz. Sie wird zusammengesezt: a) aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchensectionen (Oberkirchenrath), und b) aus zwei weiteren hiesigen Schulmännern, deren Einen der katholische und den Andern der evangelisch-protestantische Oberkirchenrath vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat. Diese Oberschulkonferenz kann dazu noch correspondirende Mitglieder selbst ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchensectionen (Oberkirchenrath) einladen. Der älteste der unter a) aufgeführten vier Räthe führt den Vorsiz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des andern Confessionstheiles übergeht, und so unter den beiden ältesten von den Kirchensectionen (Oberkirchenrath) beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt. Wenn das Ministerium des Innern in besonderen Fällen zur Oberschulkonferenz einen Commissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsiz. §. 53. Die Oberschulkonferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, der vorsizende Rath stimmt mit, und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen. §. 54. Zum Wirkungskreis der Oberschulkonferenz gehören: a) die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern; b) die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrer-Seminarien in Bezug auf den Unterricht; c) die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Einrichtung einer solchen. (Minist. des Innern v. 12. Sept. 1837 Nr. 8278.) Als eine gemischte Schulanstalt gilt nur diejenige, an welcher der Religionsunterricht von Lehrern beider Confessionen, von Jedem den Schülern seiner Confession besonders, ertheilt wird. Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Oberschulconferenz ohne die im §. 51 genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle. §. 55. Auch in den andern zum Wirkungskreis der im §. 51 genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Oberschulconferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich a. um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12), b. um Genehmigung der Klassen-Eintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule, c. oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41) für eine solche handelt. d. Wenn sich bei der Oberschulbehörde (§. 51) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitationsprotokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergiebt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulconferenz einzuholen. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Oberschulbehörde (§. 51) den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulconferenz als maßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf die Schulen. Minist. des Innern vom 13. Aug. 1841 Nr. 9166. Die Physikate haben bei Gelegenheit ihrer Besuche in den verschiedenen Orten ihres Bezirks, die Schulen in den Landgemeinden und in Städten wenigstens zwei Mal des Jahrs zu besuchen, um sich von dem äußern Ansehen der Schulkinder und dem Gesundheitszustand selbst zu überzeugen, und von etwa vorhandenen Krankheiten derselben Kenntniß zu erhalten, sodann um von der Beschaffenheit der Schulhäuser und Schulzimmer insbesondere Einsicht zu nehmen, etwaige Fehler in einer oder der andern Beziehung zu entdecken und nach Erforderniß darüber zu berichten, jedenfalls aber in dem Haupt-Jahresbericht die Ergebnisse ihrer Untersuchung aufzuführen. Sanitätskommission vom 16. Octbr. 1844 Nr. 4682. Diese Untersuchung hat zunächst die Schulhäuser und ihre innere Einrichtung, sodann den Gesundheitszustand der Schuljugend zum Gegenstand. I. In Betreff der Schulhäuser hat das Ministerium des Innern die Kreisregierungen beauftragt, darauf zu achten, daß beim Neubau, sowie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, die betreffenden Physikate über die Bauplane, vor deren Genehmigung vernommen werden. Die erste Frage bei einem Neubau betrifft die Wahl des Bauplazes. Es ist hiebei mit aller Umsicht zu verfahren, und auf möglichst freie, etwas erhabene, trockene, überhaupt gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen. Wo dieses nicht möglich, und wo die Ortslage überhaupt niedrig und feucht ist, oder wo gar nur ein tief gehender Moorboden angetroffen wird, wo dieser als sehr verbreitet nicht umgangen werden kann, und ein fester Grund nicht zu erreichen ist, muß das Gebäude auf einen sogenannten Rost gestellt oder der Moorboden ausgehoben, und mit Sand, so weit es geeignet, ausgefüllt, und eine Mörtellage von hydraulischem Kalk, zur Verhinderung des Aufsteigens von Wasser, darüber gelegt werden. Die Bauverständigen haben sich darüber mit dem Amtsarzte ins Benehmen zu sezen, und vor der Ausführung Bericht zu erstatten. — Ruhe und Stille in der Umgebung des Schulhauses ist ein wesentliches Erforderniß. Die Nähe lärmender Werkstätten, so wie solcher welche üble Gerüche verbreiten, ist daher zu vermeiden;

dagegen sind solche Pläze zu wählen, welche gehörigen Hof- und Gartenraum mit Baumanlagen zur Erholung der Jugend oder zu Turnübungen darbieten. Auch darf es an gutem Trinkwasser in der Nähe nicht fehlen. Die Führung des Baues selbst betreffend, so gelten die allgemeinen Regel, nach welchen das Haus mit Keller versehen, auf hohen Sockel gestellt, die Hauptseite, oder diejenige, auf welcher sich die Lehrzimmer befinden, gegen Süden, oder, wo dieß nicht möglich, gegen Osten, in keinem Fall aber gegen Norden gerichtet seyn soll. Die Lehrpläze, so wie die Vorpläze, Flurgänge und Treppen müssen hoch, geräumig und hell seyn. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Lehrzimmer in jedem Fall wenigstens 10 Fuß hoch und so geräumig gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. Für gehörige Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern muß gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. In neu zu erbauenden Schulhäusern können zu dem Behuf kaminartige, verschließbare Abzugskanäle an der Zimmerdecke, welche die verunreinigte Luft durch das Dach hindurch ins Freie führen, außerdem Luftklappen (Ventilatore) an den Fenstern, so wie verschließbare Oeffnungen am Boden der Zimmer, unter den Fenstern und an den Thüren angebracht werden. Die Fenster müssen mit gegliederten Läden, und zur Milderung des zu starken Sonnenlichts, da wo es nöthig, mit Rollvorhängen versehen seyn. Der weiße Anstrich der Wände in den Lehrzimmern ist zu vermeiden, und statt dessen eine milde lichte Farbe, am besten hellgrün, zu wählen. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Wärme in den Lehrzimmern müssen die Oefen bei Erbauung neuer Schulhäuser so viel möglich in der Mitte der Zimmer aufgestellt, — in schon bestehenden Häusern, wo eine solche zweckmäßige Aufstellung nicht stattfindet, dieselbe, so weit es thunlich, bewirkt werden. Wo die Localität nicht erlaubt, die Schulbänke in gehöriger Entfernung von den Ofen aufzustellen, sind Ofenschirme vor die Oefen zu stellen. Den Oefen von gebranntem Thon ist der Vorzug vor den gemeinen eisernen Oefen zu geben. Zur richtigen Bemessung der Zimmerwärme, welche in der Regel 15° Reaumur nicht übersteigen soll, ist die Aufstellung eines Thermometers nothwendig. Die Abtritte müssen in schicklicher Entfernung, am besten außerhalb des Gebäudes angebracht, mit doppelten Thüren versehen, und so geruchlos wie möglich eingerichtet werden; zu welchem Behuf kaminartige, hölzerne Abzugskanäle, welche die stinkende Luft durch das Dach ins Freie leiten, zu empfehlen sind. Es soll in der Regel für jede Schulclasse ein besonderer Abtritt vorhanden seyn. Die Schultische müssen so gestellt werden, daß sie das rechte Licht erhaltenn, und dieses nicht von vorne, sondern von den Seiten oder von hinten in die Augen fällt. Die Höhe der Tische soll zur Höhe der Bänke in dem Verhältniß stehen, daß die Schüler genöthigt sind, den Körper gerade zu halten; und es sollen so viel Tische und Bänke vorhanden seyn, daß die Schüler in keiner Art beengt sizen müssen. II. Die Schuljugend betreffend, so haben die Amtsärzte bei dem Schulbesuch ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das Ansehen der Kinder gesund und lebhaft ist, — oder ob sich trübe, blaße, kränkliche Gesichter unter ihnen befinden, ob gewisse Krankheitsanlagen bei denselben zu bemerken sind, oder wirkliche Krankheitszustände, namentlich scrophulöse Leiden, besonders der Augen, des Halses, Kröpfe ꝛc. unter ihnen vorkommen, ob sie rein gewaschen und gehalten, reinlich und nach der Jahreszeit gekleidet und ob sie hautrein sind. Den Ursachen der etwa vorhandenen Krankheitsanlagen, oder wirklichen Krankheitszustände, die in der physischen Erziehung der Kinder, den häuslichen oder örtlichen Verhältnissen liegen können, ist sorgfältig nachzuforschen, und denselben durch Belehrung und Ermahnung, und Ergreifung der geeigneten Maßregeln so viel möglich zu begegnen. Auch sollen die Amtsärzte auf die Haltung der Schüler bei dem Lesen, und besonders bei dem Schreiben sehen, und die Lehrer darauf aufmerksam machen, indem durch verkehrte Haltung der Schüler Kurzsichtigkeit, Brustbeschwerden und Verkrümmungen herbeigeführt oder befördert werden. Bei den gelehrten oder höhern Bürgerschulen insbesondere haben die Amtsärzte überdieß noch darauf zu achten: 1) ob die gymnastischen Uebungen auf eine ungefährliche — die Gesundheit der Zöglinge fördernde Weise betrieben werden; 2) ob die Aufgaben, welche die Schüler zu Hause bearbeiten müssen, das von dem Oberstudienrath festgesezte Maaß nicht auf eine — der Gesundheit der Zöglinge nachtheilige Weise übersteigen; 3) ob die allgemeinen Verfügungen hinsichtlich der Verhütung der Kurzsichtigkeit der Schüler in allen Punkten beobachtet werden. Ueber alle diese Gegenstände, sowohl in Betreff des Zustandes der Schulhäuser und der innern Einrichtung der Lehrzimmer, als des Gesundheitszustandes der Schulkinder, der zweckmäßigen Verbindung körperlicher Uebungen mit dem eigenentlichen Schulunterricht haben die Amtsärzte sich mit den Vorständen der gelehrten und höhern Bürgerschulen, und mit den Pfarrern und Schullehrern freundschaftlich zu besprechen, und sich überhaupt die Aufgabe zu stellen, ihre Besuche für die Schulen so nüzlich und heilsam wie möglich zu machen, damit das Gesundheitswohl der Schuljugend befördert, und die Hindernisse, welche einer glücklichen und kräftigen Entwicklung des Körpers entgegenstehen, beseitigt werden. Bedeutende Fehler oder Mißstände in der einen oder andern Beziehung, welche durch mündliche Besprechung mit den Pfarrern und Lehrern nicht beseitigt werden können, sind den Bezirksämtern mit Vorschlägen zur Abhülfe anzuzeigen, — bei fruchtloser Anzeige aber zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen. s. auch Schulordnung.

Schüler, s. Wirthshäuser.

Schulfond, s. Schullehrer-Pensions- und Hülfs-Fond.

Schulgeld an den höhern Bürgerschulen, s. Bürgerschulen §. 17.

— — an Gelehrtenschulen, s. Gelehrtenschulen §. 23. Befreiung von demselben an den gelehrten und höhern Bürgerschulen. Oberstudienrath v. 6. Sept. 1841 §. 1. Befreiung vom Schulgeld kann nach §. 28 der Verordnung vom 31. Decbr. 1836 nur ausnahmsweise

stattfinden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit streng nachgewiesen sind; sie wird jedesmal nur auf ein Jahr, beziehungsweise für das betreffende Schuljahr bewilligt. §. 2. Je nach dem Vermögensstande und dem Grade der Würdigkeit der Petenten kann die Befreiung für den ganzen oder auch nur für den halben Schulgeldsbetrag ausgesprochen werden. §. 3. Die Befreiungsgesuche werden bei der Direction der betreffenden Gelehrtenschulen mittelst Uebergabe des Nachweises der Dürftigkeit angebracht und zwar beim Beginn des Wintersemesters für das ganze Schuljahr, von den im Sommersemester neu eintretenden Schülern beim Anfang dieses Semesters. Nur obrigkeitlich bescheinigte Befreiungsgründe können berücksichtigt werden. Vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines jeden Semesters wird die Liste der Befreiungsgesuche geschlossen, und später angebracht werdende Gesuche müssen bis zum nächsten Semester zurückgelegt werden, beziehungsweise unberücksichtigt bleiben. §. 4. Bei rechtzeitiger Anmeldung des Befreiungsgesuchs wird davon in der Schüler-, beziehungsweise Schulgeld-Einzugsliste Vormerkung gemacht, was zur Folge hat, daß der Einzug des Schulgeldes von dem betreffenden Schüler bis zu erfolgender Entscheidung vom Großherzogl. Oberstudienrath suspendirt ist. §. 5. Der Nachweis der Dürftigkeit muß durch ein vom betreffenden Gemeinderath und Pfarramt ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes, oder so weit das Amt Kenntniß davon hat, berichtigtes Zeugniß geliefert werden, welches enthält: a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers; b. Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder; c. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d. die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden; e. Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann; f. Angabe der öffentlichen und Privatunterstüzungen oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe; g. Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schäzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Cataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden. In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben, und beim Bezug eines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens, der Betrag, mit welchem solches taxirt ist. Dem Vermögenszeugniß ist eine Erklärung der Eltern beizulegen, wodurch angegeben wird, zu welchem wissenschaftlichen Berufsfache (Theologie, Jurisprudenz ꝛc.) der Schüler bestimmt ist. §. 6. Die Liste über die Befreiungsgesuche wird nach beigeschlossenem Formular gefertigt und nach dem Schluß derselben mit den Beilagen der gesammten Lehrerconferenz vorgelegt, die Conferenz prüft die vorgelegten Dürftigkeitszeugnisse und ordnet die Vervollständigung der mangelhaften an. Die einzelnen Lehrer nehmen Notiz von den vorgelegten Befreiungsgesuchen behufs besonderer Aufmerksamkeit auf Fleiß und Betragen der betreffenden Schüler. Nach Ablauf weiterer 4 Wochen geben die Lehrer in einer Conferenz die Resultate ihrer Beobachtung der Schüler an, und es werden nach den Beschlüssen der Lehrenconferenz, in der Liste der Befreiungsgesuche die Kolumnen „Betragen, Fleiß und Antrag der Conferenz“ ausgefüllt, die Liste von dem Director und einem Mitglied der Conferenz unterzeichnet, sofort dem Verwaltungsrath übergeben, welcher nach §. 15 der Instruction die Befreiungsgesuche ebenfalls prüft, seine Anträge in der betreffenden Kolumne der Liste beifügt, und in so fern solche von denen der Lehrerconferenz abweichen, besondere Begründung beilegt, und das Ganze dem Oberstudienrath so zeitlich vorzulegen hat, daß der Ablauf des dritten Monats vom Beginn des Unterrichts an die Entscheidung über die Gesuche erfolgen kann. §. 7. Die Lehrerconferenzen haben sich bei Ausfüllung der Kolumnen „Fleiß und Betragen“ in der Liste über die Befreiungsgesuche nur der durch die Instruction über die Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai 1840 §. 10 und 11 bestimmten Noten zu bedienen. §. 8. Auf die — dieser Vollzugsverordnung entsprechenden Vorlagen entscheidet der Oberstudienrath über die Befreiungsgesuche in einer Verfügung an die betreffende Direktion unter Rücksendung der Dürftigkeitszeugnisse und giebt derjenigen Behörde, welcher die Oberaufsicht über die betreffenden Fonds und die Revision der Verwaltungsrechnungen zusteht, von der Entscheidung Nachricht. Bei der Entscheidung über die Befreiungsgesuche wird von den im §. 28 der Verordnung über die Gelehrtenschulen, und in dem §. 8 u. 9 der Verordnung v. 10. Aug. 1840 (s. Collegiengelder) entwickelten Grundsäzen ausgegangen. §. 9. Die Dürftigkeitszeugnissen können in den folgenden Jahren wieder als Belege dienen, in so fern die Lehrerconferenz oder der Verwaltungsrath die Vorlage eines neuen Zeugnisses nicht für nöthig erachtet, weil sich die Verhältnisse der Petenten notorisch nicht geändert haben. §. 11. Schüler, welche während des Semesters aus einer Anstalt austreten, sollen in der Regel das Schulgeld des laufenden Semesters bezahlen, und nur in besonders dazu geeigneten Fällen, wie z. B. bei Ableben eines Schülers im Anfang des Semesters und dergleichen kann auf zu stellende besondere Anträge der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths eine Ausnahme vom Oberstudienrath gestattet werden. §. 12. Wenn von einem Schüler, der nach seinem Fleiß und Betragen des Schulgeldnachlasses nicht würdig ist, wegen Mittellosigkeit das Schulgeld nicht erhoben werden kann, so ist demselben die Zurückziehung der Erlaubniß zum weitern Schulbesuch für den Fall anzudrohen, daß er in dem nächsten Semester nicht genügende Noten erwerbe, welche Androhung auch den Eltern oder Fürsorgern des Schülers zu verkünden ist. Tritt im nächsten Semester die genügende Besserung des Schülers in Fleiß und Betragen nicht ein, so kann auf den Antrag der Lehrerkonferenz und des Verwaltungsraths die Erlaubniß

zum weitern Schulbesuch vom Oberstudienrath versagt werden. §. 13. Das Eintrittsgeld haben alle Schüler zu entrichten und es findet hievon keine Befreiung Statt. §. 14. Diese Verordnung findet auch auf höhere Bürgerschulen Anwendung, so weit nicht die Statuten derselben an einzelnen Orten besondere, von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Bestimmungen über Schulgeldsbefreiung enthalten, welche hierdurch nicht abgeändert, sondern nach wie vor vollzogen werden sollen, jedoch unter Anwendung dieser Verordnung, so weit solche ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Status zulässig ist. An jenen höhern Bürgerschulen, an welchen das Schuljahr im Frühjahr beginnt, wird die Jahresliste der Schulgeld-Befreiungsgesuche beim Beginn des Sommersemesters vorgelegt und beim Beginn des Wintersemesters nur die Gesuche der neu eintretenden Schüler.

Schulgeld an der polytechnischen Schule. Ministerium des Innern vom 12. April 1842 Nr. 3820 und 3821. §. 1. Arme Inländer, welche die polytechnische Schule besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit werden. §. 2. Zur Begründung des Befreiungsgesuches haben die Bittsteller dem Bezirksamte ihre Heimath ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts ihres Heimathsorts zu übergeben, welches enthält: a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers; b. Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder; c. Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d. die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Beitrags an Geld, oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Eleven von Eltern oder von Vormündern jährlich zugesichert worden; e. Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann; f. Angabe der öffentlichen und Privatunterstüzungen, oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe; g. Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schäzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens des Schülers. In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben. §. 3. Das Bezirksamt übersendet, nachdem es in den geeigneten Fällen von dem Amtsrevisorate die etwa erforderlichen Nachrichten eingezogen hat, das Vermögenszeugniß der Direction der polytechnischen Schule, und bestätigt oder berichtigt, so weit es Kenntniß davon hat, die darin enthaltenen Angaben.

— — an den Volksschulen. Gesez v. 28. Aug. 1835 Reg. Bl. Seite 317. §. 39. Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens (Gesez vom 6. März 1845 Regbl. S. 63) 48 kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl. §. 40. Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesezten Grenze bestimmt die Kreisregierung, nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes. Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 48 bestimmt ist. §. 41. Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn es innerhalb der gesezlichen Grenze (§. 39) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesezt werden. Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen. §. 42. Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständniß mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesezt werden. §. 43. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallende Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu anderen Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte. (Minist. des Innern vom 17. März 1837 Nr. 2693) Die Hauptlehrer können nicht auch von den Kindern, die nicht durch sie, sondern durch Unterlehrer unterrichtet werden, Schulgeld fordern. Dieses Schulgeld bleibt vielmehr der Verfügung der Oberschulbehörde vorbehalten, welche damit die Haupt- oder auch die Unterlehrer belohnen, oder solches auch zu andern Schulbedürfnissen verwenden kann. §. 44. Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die Leztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen. Eine solche Erhebung des festgesezten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt, auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 42 statt des nach der Schülerzahl wechselndes Schulgeldes ein Aversum bezahlt. (Minist. des Innern vom 14. Decbr. 1832 Nr. 15733 und v. 12. Juli 1837 Nr. 6780.) Den ehelichen Kindern mittelloser Gensdarmen, d. h. solcher, die außer ihrer Löhnung von 200 fl., die man als nothwendiges Subsistenzmittel betrachtet, kein Vermögen besizen, wird der Besuch der Schulen unentgeldlich gestattet; das auf sie fallende Schulgeld, kann dagegen den Gemeinden ihres zufälligen Stationsplazes nicht zur Last fallen, vielmehr sind ihre Betreffnisse jeweils auf den Gendarmerie-Etat zu übernehmen. §. 45. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche

oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern. §. 46. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 15—19 (s. Schullehrergehalte) zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden. Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen. (Ministerium des Innern vom 20. Septbr. 1836 Nr. 10539.) Die Zahlung des Schulgeldes für die Armen aus dem Klingelbeutel-Allmosen kann geschehen, wenn die Vertreter dieses Fonds mit jenen der Gemeinde einverstanden sind. Wird aber widersprochen, so kommt es, da das Gesez nicht sagt, daß die Zahlung überall aus dem Armenfond geleistet werden müsse, darauf an, ob der Fond nach Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse diese Last tragen kann, oder eine Entlastung für ihn entsprechender sey. §. 47. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesezt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersaz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen. §. 48. Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat und mit einer größeren als der gesezlichen Zahl von Lehrern besezt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesezlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen. Höchste Verordnung v. 17. März 1836 Regbl. S. 137 § 11. Ueber die Größe des Schulgeldes erkennt in erster Instanz die Kreisregierung. §. 12. In so weit das Ministerium des Innern ein in erster Instanz von einer Kreisregierung ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat.

Schulgeld für die öffentlichen Schulen der Israeliten. Minist. des Innern v. 1. Mai 1837 Regbl. S. 99 §. 1. Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesezt werden soll, und eben so den Betrag des Schulgeldes. §. 2. Eine Erhöhung der einmal festgesezten Klasse oder des einmal festgesezten Schulgeldes kann außer den in den §§. 5 und 41 des Gesezes vom 28. August 1835 bestimmten Fällen auch alsdann verfügt werden, wenn die Vorsängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird. §. 4. Auch das Schulgeld kann ohne Rückersaz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder aus der Gemeindekasse bezahlt werden, wenn die israelitische Gemeinde mit wenigstens zwei Drittel der Stimmen es beschließt und der Oberrath der Israeliten diesen Beschluß als den besondern Verhältnissen der Gemeinde entsprechend erklärt, so fort das Amt oder im Recurswege die Kreisregierung demselben die Staatsgenehmigung ertheilt. §. 5. Wo an einer Schule (wegen eines erweiterten Lehrplanes, namentlich auch wegen eines ausgedehnteren Religionsunterrichtes) mehr Lehrer angestellt sind, als gemäß der §§. 1 und 2 des Gesezes vom 28. August 1835 nach der Kinderzahl erforderlich wären, wird der dadurch entstehende Mehraufwand durch ein nicht den Lehrern neben ihren fixen Gehalten zukommendes, sondern zur Bestreitung der fixen Gehalte zu verwendendes Schulgeld aufgebracht, so weit nicht die Gemeinde jenen Mehraufwand ganz oder theilweise, ohne Rückersaz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, auf die Gemeindekasse zu übernehmen beschließt.

Schulgeräthe, s. Schulbedürfnisse.

Schulhaus-Baufond. Minist. des Innern v. 20. Octbr. 1837 Nr. 9562. Die Pflicht zur Unterhaltung oder Readifikation des Schulhauses liegt, so weit der vorhandene Baufond nicht reicht, und auch keine andere Mittel vorhanden sind, nach §. 79 des Gesezes vom 28. August 1835 der politischen Gemeinde ob; der Schulhaus-Baufond erleichtert also der Gemeinde ihre Verbindlichkeit, und kommt also ihr zu Nuzen, er ist daher als ein Fond der politischen Gemeinde zu betrachten In so weit aber der politischen Gemeinde die subsidiäre Baupflicht nicht zur Last fällt, in so weit nämlich der Fond diese Baupflicht selbst hinreichend erfüllt und etwa noch Ueberschüsse hat, kann er keineswegs in das Eigenthum der politischen Gemeinde übergehen.

Schulhäuser, s. vorerst Schulen, und zwar am Schlusse hinsichtlich der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Schulgebäude und Schulzimmer. Instruction zur höchsten Verordnung vom 25. März 1841 Regbl. S. 87 §. 76. Als eine Lehrerswohnung mittleren Umfanges gilt eine solche von zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und einem Bretterverschlage unter Dach. Die Anlage und Ausführung des Gebäudes soll jener der Pfarrwohnung ähnlich seyn. Für jeden Gehülfen, den der Lehrer zu halten verpflichtet ist, wird eine heizbare Kammer gestellt. Außerdem soll die Wohnung den nöthigen Speicher, Keller, Holzplaz und Bodenraum unter Dach enthalten; ferner Stallung für ein Stück Rindvieh, einen Anbindling, für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelbestand. Lehrerswohnun-

gen auf dem Lande erhalten außerdem einen Backofen. §. 77. Schulzimmer müssen nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834 §. 26 wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn und so weit, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. Höchste Verordnung vom 15. Mai 1834 Regbl. S. 483 §. 24. Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen. Schulordnung v. 30. Mai 1834 Regbl. S. 191 §. 26. Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig seyn. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens 10 Fuß hoch und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal rein gekehrt und abgestäubt werden. s. auch Schulbedürfnisse. Gesez v. 28. August 1835 Regbl. S. 326 §. 78. Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangel an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, so fern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfnisse entsprechendes Local zu miethen. Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen. s. auch Baulasten in Bezug auf Bestreitung der Kosten. Minist. des Innern v. 27. Octbr. 1843 Nr. 11415. Beim Neubau, so wie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, sollen die Physikate über die Bauplane, vor der Genehmigung derselben, vernommen werden. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834 Regbl. S. 188 §. 49. Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltende Stellen, gehören auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für sonstige Schulbedürfnisse. Minist. des Innern v. 22. Juli 1836 Nr. 8314. Die Schulzimmer sollen in keinem Orte, sey es nun von der betreffenden Gemeinde, oder von dem Schullehrer, oder von wem immer, ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen und zu andern, dem Unterricht fremdartigen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden, mit der einzigen Ausnahme, daß darin Gemeindeversammlungen gehalten werden dürfen, jedoch nur außer der Schulzeit und nur in solchen kleinen Orten, wo keine eigenen Gemeindehäuser oder andere dazu geeignete Localitäten sich befinden.

Schullehrer, s. Schuldienste, Schulen, und zwar den vierten Titel §. 25, ferner Schulcandidaten. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1834 Regbl. S. 183. §. 26. Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche a) in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Candidaten aufgenommen sind, b) und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hilfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben. Wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer nach §. 11 unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt (s. Schulen), sondern nur durch Ertheilung von Privatunterricht (§. 10), hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariumsdirection noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen. §. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12 erwähnten öffentlichen Anstalten werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im lezten Falle die Präsentation von derselben genehmigt oder je nach Umständen verworfen. Die Versezung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden. Desgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesezung eines Schullehrers, so wie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherren. Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde von dem Großherzog ausgesprochen werden. Gesez v. 28. August 1835 Regbl. S. 307 §. 2. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen. Gesez v. 28. August 1835 Regbl. S. 309. Zweiter Titel. Von den fixen Gehalten der Schullehrer. Erster Abschnitt. Niederster Betrag der Lehrergehalte. §. 7. Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse ist, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich (Gesez vom 6. März 1845 Regbl. S. 62 §. 1) 175 fl. jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 200 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse eben so auf 350 fl. bestimmt. §. 8. Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§. 1 und 2 (s. Schuldienste), nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 7 bestimmt ist. §. 9. Ein Unterlehrer erhält: a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl., b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt

dessen in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl. und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl. Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesezten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen. (Minist. des Innern v. 2. Decbr. 1816 Nr. 13485.) Eine freie Wohnung hat der Unterlehrer von der Gemeinde nicht anzusprechen, sondern derselbe hat, wenn er dem Hauptlehrer in Kost und Pflege gegeben wird, und dieser dafür 90 fl. ꝛc. erhält, von diesem auch die Wohnung mit Holz und Licht zu fordern, andernfalls aber, wenn er die 90 fl. selbst bezieht, die Wohnung sich selbst anzuschaffen. Im ersten Falle bleibt es dem Hauptlehrer und im leztern Falle dem Unterlehrer überlassen, wenn die Gemeinde eine Wohnung für den Leztern einräumen soll, den Preis dafür mit derselben wie mit andern Hauseigenthümern zu verabreden. §. 10. Sind nach Maßgabe des §. 3 (s. Schuldienste) an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sey. So weit dasselbe die nach §. 9 den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Ortes, frei verfügen. §. 11. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinuzungsgütern zu drei Procent ihrer Steueranschläge angenommen. In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schäzung bestimmt. §. 12. Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienst verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondere Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könne. Die mit dem Mößner-, Glöckner- und Organistendienst verbundenen Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht. Das vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienst herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden. Minist. des Innern v. 22. Septbr. 1837 Nr. 8638. Durch Lasten, welche auf der Schulpfründe ruhen, und nicht kraft Gesezes, wie z. B. Steuern (s. d. S. 608, s. Nuznießer) den Nuznießer treffen, die also beim Anschlag des Pfründgenusses nicht schon berücksichtigt sind, und die eben so wenig von einer nur zur Vermehrung des Pfründeertrags selbst gemachten Aufwands herrühren, darf der Lehrergehalt nicht unter das gesezlich niederste Maß herabgebracht werden, da alles, was durch den reinen Pfründertrag und die andern Einkünfte der Schule bis zu diesem gesezlich niedersten Maße nicht gedeckt wird, nach §. 20 des Gesezes vorerst auf die Gemeindekasse fällt. Darnach ergeben sich folgende Bestimmungen: 1) Wenn auf einer Schulpfründe eine, nicht auf der bloßen Nuznießung, sondern auf den Fonds selbst ruhende Last, namentlich eine Kriegsschuld, oder eine von einem auf Rechnung der Pfründe geführten Prozesse herrührende Prozeßschuld haftet, so ist die allmählige Tilgung und Verzinsung derselben auf eine Reihe von Jahren in der Art zu vertheilen, daß dasjenige, was an Zins und Kapital zusammen bezahlt wird, alljährlich denselben Betrag ausmacht, daß also die am Kapitel heimzuzahlende Summe alljährlich um den nämlichen Betrag sich vermehrt, um welchen der Zins durch die Abnahme des Kapitals sich vermindert. 2) Wo der jährlich zu tilgende Kapitalbetrag noch nicht festgesezt ist, wird er von der Oberschulbehörde für das erste Jahr auf wenigstens $\frac{1}{20}$ des Kapitals bestimmt, und er wächst alsdann in demselben Verhältniß, in welchem der Zins vermindert wird. Ist die ganze Schuld nur unbedeutend, so wird das Kapital auch in kurzere Zieler vertheilt, so wie Demjenigen, welcher dasselbe zu zahlen hat, ohnehin freisteht, es auf einmal oder in kürzern Zielern zu zahlen. 3) Uebersteigt das Einkommen des Lehrers den gesezlichen Gehalt, so ist der jährliche Kapital- und Zinsbetrag vom Lehrer selbst zu bezahlen. Soweit aber der gesezliche Gehalt in den einzelnen Jahren hierdurch geschmälert würde, so ist das dadurch an diesem gesezlichen Gehalt Abgehende jeweils von der Gemeinde (eventuell von der Staatskasse) nach Analogie des §. 88 beizuschießen. 4) Soll aber für die Pfründe erst künftig wieder ein Prozeß geführt werden, so ist der Gemeinderath hiervon in Kenntniß zu sezen. Erklärt er mit Zustimmung des Ausschusses sogleich, daß er das, was durch Verzicht auf den Streitgegenstand dem Lehrergehalte an dem gesezlich niedersten Maße entgehen sollte, freiwillig auf die Gemeindekasse übernehmen würde, so kann, wenn der Prozeß Namens der Schule dennoch geführt wird, wegen dieser Kosten nichts auf die Gemeinde fallen, sondern der Lehrer hat, wenn der Prozeß auf sein Verlangen geführt wurde, die Prozeßkosten ohne Rücksicht auf die Größe seines Gehaltes selbst zu zahlen, oder sie fallen, wenn der Prozeß auf Verfügung der Oberschulbehörde ohne eigenes Verlangen des Lehrers geführt wurde, auf den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond, der dafür die Interkallargefälle bezieht. 5) Gibt aber der Gemeinderath mit dem Ausschuß auf die ihm geschehene Anzeige die erwähnte Erklärung nicht ab, so daß der Prozeß gewissermaßen im Einverständniß mit der Gemeinde oder wenigstens ohne deren Widerspruch geführt wird, so sind die Prozeßkosten nach der oben unter Nr. 1—3 enthaltenen Bestimmung zu behandeln. 6) Das unter Nr. 1—3 Gesagte gilt auch von den auf einer Schulpfründe haftenden Bauschulden. Rühren dieselben aber von Bauten her, welche eine Last des noch zur Schulpfründe gehörigen Zehntens sind, so ist der

Zins sammt dem jährlichen Tilgungsbetrag lediglich von dem Lehrer zu bezahlen, selbst wenn sein Einkommen den gesezlichen Gehalt nicht übersteigt, indem der unter dem Einkommen begriffene Zehnte um den Betrag der darauf haftenden Baulast niederer angeschlagen ist. 7) Sofern im andern Falle, wo nämlich die Baulast nicht auf dem Zehnten haftet, die Schulpfründe gleichwohl das Schulhaus selbst zu bauen hat, ist der Bau nach §. 79 des Gesezes vom 28. August 1835 (s. Baulasten) von der Gemeinde selbst auszuführen, wenn und so weit sonst das Einkommen unter den gesezlichen Gehalt herabfiele. 8) Wurden, um den Pfründertrag selbst zu erhöhen, z. B. Kulturveränderungen mit den Gütern der Pfründe oder andere bedeutende Ameliorationen vorgenommen, so kann wegen dieses nach Nr. 1—3 vom Lehrer zu tragenden Aufwandes nichts nach Nr. 3 Absaz 2 auf die Gemeinde fallen, da der aus der Amelioration hervorgehende höhere Ertrag der Güter bei der Aufrechnung am gesezlichen Gehalte ebenfalls nicht mit in Anschlag gekommen ist. Zweiter Abschnitt. Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte. §. 13. Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesezten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Allmendnuzungen, so wie der Ertrag des für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maßgabe des §. 12 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Mößner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet. Alle diese Einkunfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe des gesezlichen Lehrergehaltes (§§. 7—9) betragen. §. 14. Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. §. 15. Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage der Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde. Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesezt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsezung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird. §. 16. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird. §. 17. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 15 und 16) dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht als vorübergehende Unterstüzungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 15 und 16 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesezlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache. Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer oben bezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden. (Minist. des Innern v. 15. April 1836 Nr. 3595.) Ist eine Stiftung unmittelbar weder ganz noch theilweise zu Schulbedürfnissen bestimmt, es sollen aber aus den Ueberschüssen derselben Beiträge geleistet werden, welche bisher gar nicht oder nur in geringerem Maße geleistet werden, so ist zu einer solchen neuen Leistung oder Erhöhung der bisherigen die Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder andern gesezlichen Vertreter einzuholen. Hinsichtlich der übrigen (eigenthümlichen und unmittelbaren) Stiftungszwecke werden nun je nach der Verschiedenheit dieser Zwecke auch verschiedene Berechtigte erscheinen. So weit diese Zwecke kirchlicher Natur sind, ist die Kirche die Berechtigte. So weit die Stiftung Bezahlung von Familienstipendien zum Zwecke hat, ist die Familie berechtigt, und so weit die Stiftung den Zehntherrn oder einen andern subsidiär Baupflichtigen von der Baulast befreit, ist dieser der Berechtigte, so wie dieß die kirchliche oder politische Gemeinde selbst seyn kann, wenn die Last, deren Tragung die Stiftung bezweckt, bei deren Abgang auf sie übergeht, oder die Stiftung überhaupt für ihre Bedürfnisse bestimmt ist. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß bei einer oder derselben Stiftung je nach der Natur ihrer Zwecke auch verschiedene Berechtigte erscheinen können. Wo nun hinsichtlich eines Stiftungszweckes die Kirche die Berechtigte ist, wird im Namen derselben die durch die Kirchenverfassung als ihre Vertreterin bezeichnete oberste Kirchenbehörde (das erzbischöfliche Ordinariat, beziehungsweise die evangelische Kirchensection) vernommen. Als Vertreterin einer Kirchengemeinde gilt der

Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Stiftungsvorstand, und als Vertreter der politischen Gemeinde der Gemeinderath und Bürgerausschuß. Soll also z. B. aus den Ueberschüssen einer Kirchenfabrik, welche die kirchlichen Bedürfnisse für den Cultus und zugleich den Bauaufwand zu bestreiten hat, ein neuer Beitrag für die Schule bewilligt, oder der bisherige erhöht werden, so genügt es nicht an dem Antrag des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, sondern es ist noch die Zustimmung der die betheiligte Kirche vertretenden obern Kirchenbehörde und nebst dem die Zustimmung desjenigen, welcher deficiente fabrica für den Bauaufwand einzustehen hat, einzuholen. Ist von einer der weltlichen Gemeinde gehörigen Spital- oder Armenstiftung die Rede, so ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nöthig. Ist die Armenstiftung nur für die Angehörigen der Kirchengemeinde bestimmt, so genügt es an der Zustimmung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisregierung.) §. 18. Bei Districtsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsäzen (§§. 15 — 17) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sey. Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus. Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maßgabe der §§. 15—17 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maßstab an Handen giebt, unter die berechtigten Orte nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu vertheilen. §. 19. Als das Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Paragraphen gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Districtsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 7 — 9 festgesezten Gehalten mit Beischlagung des im §. 37 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem §. 40 festgesezten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 13 — 17 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt. §. 20. Was an dem gesezlichen Lehrergehalt durch die in den §§. 13—18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21 bis 28): §. 21. Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 20 zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl Steuerkapital nicht übersteigen. (Minist. des Innern v. 21. Febr. 1837 Nr. 1836.) Nach diesem Paragraphen ist der höchste Beitrag einer Gemeinde zu den Lehrersgehalten der Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf 100 fl. Steuerkapital. So lange also eine Gemeinde noch Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte über die Gemeindeausgaben hat, ohne Umlagen machen zu müssen, kann sie die Reduction ihres Beitrags auf den Betrag von 4 kr. aufs 100 fl. Steuerkapital nicht fordern, sondern eine solche Reduction ist nur da begründet, wo die Gemeinde keine Ueberschüsse hat, und nur so weit, als der Betrag einer Summe von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital eine wirkliche Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital nöthig machen würde. §. 22. Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältniß zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage 1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.; 2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.; 3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.; oder 4) endlich eine solche Umlage von wenigsteus 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Betrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Fall auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Fall auf den Betrag einer solchen von 1 kr. und im vierten Fall ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei. §. 23. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung; hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird. Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden. §. 24. Um gemäß der §§. 22 und 23 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte üaersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825 — 1835 der Durchschnitt zu ziehen. Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Verechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernuzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen. Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besonderen Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesezlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß (§. 13). Auch in den Jahren 1825 bis 1835 von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Procente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinde, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen. Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen oder auf Vermehrung des

Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung. §. 25. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 20 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 21 — 24 zur Anwendung. Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet, um nach Vorschrift der §§. 22 — 24 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne. §. 26. Wenn eine Gemeinde nach den §§. 21 — 24 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 29) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 21 — 24 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der competenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen habe, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 24) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden. Eine solche Aenderung ist nur nach je weiteren zehn Jahren wieder zulässig, und dabei alsdann das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der leztverflossenen zehn Jahre zu Grund zu legen. Hierbei werden alsdann unter die Ausgaben vier Procent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahme- und Ausgabeverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen, Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind. §. 27. Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse gesezt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer collegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 23) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der leztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 24 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt. §. 28. Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 20 — 25 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 13 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist. §. 29. Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 13—19) und durch die gesezlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 20 — 24) an den gesezlichen Gehalten der Lehrer (§§. 7 — 9) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, so fern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, bezahlt wurden (§. 14). §. 30. Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesezes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 7 — 9 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19) nach Deckung der gesezlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 20 — 24 verpflichtet ist. §. 31. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 29 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbedarf der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann. §. 32. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesezes eine neue Schule errichten will. §. 33. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 13—19 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 20 — 29 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesezes (§§. 7 — 9) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen. §. 34. Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesez festzusezender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstüzungen zu bewilligen. Die für Schullehrergefälle bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet. Minist. des Innern v. 19. Januar 1837 Nr. 5671. Da, wo nicht blos ein Dotationstheil der Schule zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden soll, sondern wo die Gemeinde einen Beitrag hierzu zu leisten hat, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. In Fällen aber, wo die Acquisition eines Grundstücks allein aus der Schulpfründe geschieht, bedarf es dieser Zustimmung nicht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gemeinde Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu leisten hat oder nicht, da ihr eine Mitwirkung

bei den Verwaltungsmaßregeln der Schule in diesem Falle nicht zusteht. Höchste Verordnung v. 17. März 1836 Regbl. S. 137 §. 11. Ueber den für die Lehrergehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, so wie darüber, was eine Ortsstiftung nach den §§. 15 — 17 des Gesezes, und was die Staatskasse nach den §§. 14 — 29 zu den Lehrergehalten beizutragen habe, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung. Eben so erkennen die Kreisregierungen nach den §§. 18 und 19 verglichen mit den §§. 15 — 17 über die Beiträge der Distriktsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensectionen (Oberkirchenrath) stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchensection selbst zu. §. 12. In so weit das Ministerium des Innern ein von einer Kirchensection oder Kreisregierung in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kirchensection oder Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl., oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstand hat. Dritter Titel. Freie Wohnung des Lehrers. §. 35. Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sey denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte und sein Diensteinkommen den gesezlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt. §. 36. Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen. §. 37. Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 19, 36, 69 und 73) in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 4) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl. und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen. §. 38. Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete oder nach den Grundsäzen der §§. 15 — 19 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Vierter Titel. Von dem Schulgelde, s. Schulgeld. Fünfter Titel. Von Versezung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, und von Beigebung von Hülfslehrern §. 49. Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versezung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält, wenn die Versezung gegen seinen Willen und ohne die Voraussezung des §. 56 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826 Regbl. Nr. 4 zu bemessende Vergütung der Zugskosten. §. 50. Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des 40. Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesezt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesezlichen Gehalts, mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 35), des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern. §. 51. Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahrs dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54 aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Procent seines im vorhergehenden Paragraphen erwähnten gesezlichen Gehalts als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Procent mehr. (Minist. des Innern v. 30. Decbr. 1836 Nr. 14797.) Was der Lehrer an Gehalt mehr bezieht, als was er nach der Classifikation der Schule anzusprechen hätte, kommt bei der Pensionirung nicht in Anschlag; dagegen muß auch der volle gesezliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden, wenn gleich die Schule nach der Seelenzahl des Orts in eine andere Klasse gehört hätte, als in welche sie wegen anderer örtlichen Verhältnisse nach dem Absaz 4 des §. 4 gesezt worden ist. §. 52. Von der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt. §. 53. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal: 1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder 2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete. §. 54. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen: 1) wenn er zu einer geringern als der im §. 53 Nr. 1 genannten, jedoch höhern als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde; 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab; oder 3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte; so wie auch 4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt. §. 55. In den lezterwähnten Fällen (§. 54 Nr. 4) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene vergeblich gebliebene Besserungsversuche. Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt werden. Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Oberschulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden. Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem

zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Pensionsbetrags nicht übersteigen darf, zu bewilligen. §. 56. Statt des zweiten Besserungsversuchs (§. 55) kann die Oberschulbehörde auch sogleich auf Versezung an eine mit geringerem Diensteinkommen versehene Schulstelle erkennen. Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im §. 54 Nr. 1—3 genannten drei Fälle wegen milderuder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens zu einer geringern als zu der im §. 54 Nr. 1 bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. §. 57. Der Ruhegehalt der Lehrer (§§. 50 und 51), so wie die im §. 55 erwähnten Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64) bezahlt. §. 58. Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes aus was immer für einem Grunde nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die im §. 9 für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung. §. 59. Ist die Beigebung eines Hülfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 9 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond. §. 60. Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 9) lediglich auf den Lehrer, es sey denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, bis er gemäß der §§. 50 und 51 durch die Zuruhesezung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hulfsfond vergütet wird. § 61. Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter) findet die Vorschrift des §. 9 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 75 auf die Kinder desselben. §. 62. Ist keine Wittwe vorhanden und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 75), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 9 a b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Procent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden. §. 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und der Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle. Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 61), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz. Hinsichtlich der an Lehranstalten angestellten Volksschulcandidaten s. Lehrer, und zwar das Gesez vom 30. Juli 1840, s. auch Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond §. 64 bis 66. Sechster Titel. Versorgung der Schullehrer-Wittwen und Waisen, s. Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt. Siebenter Titel, s. Schulhäuser. Achter Titel. Von Anwendung dieses Gesezes auf die israelitischen öffentlichen Schulen. §. 81. Die Bestimmungen dieses Gesezes über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendnng. Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4 nicht gebünden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelischen Gemeinden zu jenen der Gesammtheit, so wie über die Umlagen zu Aufbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer, werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben 1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand der christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag zu den israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältniß sieht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen. 2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesezes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältniß steht, wie die israelitische Bevölkerung zu jener der Christen. §. 82. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen Wird erst nach Verkündung dieses Gesezes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 81 Nr. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sey denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe. Minist. des Innern v. 1. Mai 1837 Reg. Blatt Seite 99. §. 1. Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesezt werden soll, und eben so den Betrag des Schulgeldes. An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalte wird dem Lehrer Dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht. §. 2. Eine Erhöhung der einmal festgesezten Klasse oder des einmal festgesezten Schulgeldes kann außer den in den §. 5 und 41 des Gesezes v. 28. August 1835 bestimmten Fällen auch alsdann verfügt werden, wenn die Vor-

sängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird. §. 3. Der Lehrergehalt wird, so weit er nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde nach §. 81 des Gesezes vom 28. Aug. 1835, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt ist, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich andern Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht. Dasselbe gilt von den Kosten für sonstige Schulbedürfnisse und insbesondere auch, wenn der Lehrer keine freie Wohnung hat, von dem nach §§. 36—38 ihm zu zahlenden Miethgelde, so wie von den Schulhauskosten. §. 4. Auch das Schulgeld kann ohne Rückersaz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder aus der Gemeindekasse bezahlt werden, wenn die israelitische Gemeinde mit wenigstens zwei Drittheil der Stimmen beschließt und der Oberrath der Israeliten diesen Beschluß als den besonderen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend erklärt, sofort das Amt oder im Recurswege die Kreisregierung demselben die Staatsgenehmigung ertheilt. §. 5. Wo an einer Schule (wegen eines erweiterten Lehrplanes, namentlich auch wegen eines ausgedehnteren Religionsunterrichts) mehr Lehrer angestellt sind, als gemäß den §§. 1 und 2 des Gesezes vom 28. August 1835 nach der Kinderzahl erforderlich wären, wird der dadurch entstehende Mehraufwand durch ein nicht den Lehrern neben ihren fixen Gehalten zukommendes, sondern zur Bestreitung der fixen Gehalte zu verwendendes Schulgeld aufgebracht, soweit nicht die Gemeinde jenen Mehraufwand ganz oder theilweise, ohne Rückersaz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, auf die Gemeindekasse zu übernehmen beschließt. §. 6. Sind mehr Lehrer angestellt, als nach §§. 1 und 2 des Gesezes vom 28. August 1835 erforderlich wären, so haben die überzähligen Lehrer die durch dieses Gesez den Hauptlehrern zugesicherten Rechte nicht anzusprechen, soweit ihnen solche nicht vom Oberrathe der Israeliten auf den Antrag der betreffenden Gemeinde ausdrücklich übertragen werden. §. 7. Die Hauptlehrer können an dem Diensteinkommen, das sie schon vor Verkündung der gegenwärtigen Verordnung bezogen, nach §. 86 des Gesezes v. 28. Aug. 1835 nicht verkürzt werden. Wenn daher der fixe Gehalt eines Lehrers mit dem Anschlag der Wohnung (§. 37 des Gesezes) nebst dem Schulgelde weniger beträgt, als derselbe im Ganzen (einschließlich der etwaigen freien Wohnung) bisher bezog, so ist ihm der Mehrbetrag als persönlicher Gehalt aufzubessern. Auch den bereits angestellten Lehrern, welche nicht die durch das Gesez v. 28. Aug. 1835 den Hauptlehrern zugesicherten Rechte erhalten, wird weder durch dieses Gesez, noch durch die gegenwärtige Verordnung an ihren bisherigen Rechten etwas entzogen. §. 8. Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen 350 fl., welche in Gemäßheit des §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 Nr. 8602 von den durch Umlage auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstüzungsgeldern zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht. §. 9. Aus dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten allgemeinen israelitischen Schulfond werden vom Oberrath der Israeliten als Oberschulbehörde 12 widerrufliche Personalzulagen, jede zu 20 fl. an die verdientesten und bedürftigsten Lehrer verwilligt, und jährlich weitere 50 fl. zu besondern Unterstüzungen derselben verwendet. §. 10. Wird vorübergehend die Beigebung eines Hülfslehrers nach §. 58 des Gesezes vom 28. August 1835 nöthig, so fällt der desfallsige Aufwand, so weit ihn nicht der Hauptlehree selbst zu bestreiten hat, zur Hälfte auf die betreffende israelitische Gemeinde, und zur andern Hälfte auf den allgemeinen israelitischen Schulfond. Eben dieses gilt auch von den Ruhegalten nach § 50 u. 51 des Gesezes. §. 11. Beiträge an einzelne israelitische Gemeinden zur Bestreitung ihres Aufwands für die Schule können aus dem allgemeinen israelischen Schulfond nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen bewilligt werden. §. 12. Die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, fallen in Gemäßheit des §. 65 des Gesezes in den allgemeinen israelitischen Schulfond. Oberrath vom 22. October 1839 Nr. 383. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet, ihren Religionsschullehrern und Vorsängern einen zur Erlangung angemessener Verköstigung hinreichenden Ersazbetrag zu bezahlen. Kommt hierwegen eine der Genehmigung des Oberraths unterliegende Uebereinkunft zwischen dem Religionsschullehrer und Vorsänger einerseits und der betreffenden israelischen Gemeinde andererseits nicht zu Stande, so sind die in dem Volksschulgeseze vom 28. August 1835 §. 9 für die Verpflegung der Unterlehrer festgesezten Ersazbeträge als Maßstab anzunehmen. Ausnahmen können nur in dringenden Nothfällen, nämlich wegen Geringfügigkeit und gänzlicher Mittellosigkeit der israelitischen Gemeindeglieder auf einen von dem Bezirksamte unterstüzten Antrag der Bezirkssynagogen von dem Oberrath gestattet werden, und zwar in der Art, daß die Gemeinde ermächtigt wird, ihrem Religionsschullehrer und Vorsänger ständige angemessene Kost bei einer der Gemeinde angehörigen Familie anzuweisen, oder wo selbst das nach den vorhandenen Mitteln nicht erzielt werden könnte, den Wandertisch beizubehalten. Die Synagogenräthe und Bezirkssynagogen, so wie die Bezirksämter haben auf den Vollzug dieser Bestimmung genau zu achten.

Schullehrer-Convente und Leſezirkel. Ministerium vom 30. October 1837 Reg. Blatt Seite 399. §. 1. Zur Beförderung der theoretischen und practischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schul-Convente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrer-Leſezirkel gehalten. §. 2. Bei der Schullehrerversammlung (dem Convent) haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer zu erscheinen. Der erste Beamte des Bezirks oder ein anderer von Kreisregierung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirks vom Tage derselben in Kenntniß gesezt, damit sie dabei erscheinen können. §. 3. Schon im

Mai bestimmt der Visitator den Tag dieser Versammlung, und giebt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein noch zu umfassend seyn sollen, und praktischen Werth haben. Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein. §. 4. Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden Auszuge der Versammlung (dem Schul-Convent) vor. Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben, eine gemeinschaftliche Besprechung und Berathung nach der Anleitung des Visitators Statt. §. 5. Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahrs zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schüler-Klasse zu geben. Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter und Hülfslehrer des Bezirks jeweils abgewechselt; jedoch werden die jüngern Lehrer dabei besonders berücksichtigt. §. 6. Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden oder noch zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den hälftigen Beitrag, Theil zu nehmen haben, berathen. Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, so wie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen. §. 7. Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, so wie von dem landesherrlichen Commissär unterschrieben, sodann vom Erstern mit Bericht an die Oberschulbehörde eingesendet wird. Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten nebst dem in §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und eben so, wenn nach §. 6 neue Lesegesellschaftsstatuten verfaßt werden, diese vorgelegt. §. 8. Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators. Der landesherrliche Commissär erhält die gesezliche Diät, und eben so der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird. Katholische Kirchensection vom 11. Decbr. 1840. Den katholische Schullehrern ist gestattet, den evangelischen Schullehrerconventen als Gäste beizuwohnen, nachdem sie sich jedoch vorher bei dem evangelischen Bezirksschulvisitatur gemeldet und von diesem die Erlaubniß eingeholt haben, indem Lokalverhältnisse, z. B. Mangel an Raum ꝛc. eintreten können, welche die Verweigerung der Erlaubniß zur Anwohnung fremder Schullehrer nöthig machen. Katholische Kirchensection vom 18. Dec. 1840 Nr. 23756. Das Anwohnen der evangelischen Schullehrer bei den katholischen Schul-Conventen unterliegt unter gleicher Bedingung, wie das Anwohnen der katholischen Schullehrer bei den evangelischen Conventen keinem Anstande. Minist. des Innern v. 25. Mai 1838 Nr. 5162. Da die Verordnung vom 30. October 1837 auch auf israelitische Lehrer anzuwenden ist, so haben diejenigen Schulvisitaturen, welchen israelitische Schulen untergeordnet sind, die Lehrer zu den Schulconventen zu berufen, auch die von denselben gefertigten Convents-Arbeiten eben so wie jene der christlichen Lehrer zu behandeln und sie der betreffenden Oberschulbehörde vorzulegen; worauf leztere die schriftlichen Arbeiten der israelitischen Lehrer dem Oberrath der Israeliten (Schulconferenz) zur Erledigung zu übersenden hat. Staatsminist. vom 2. August 1838. Die israelitischen Lehrer sind im Falle ihrer Anwesenheit bei Conventen hinsichtlich der Diät gerade so wie die christlichen Lehrer zu behandeln. Minist. des Innern vom 27. August 1838. Diejenigen israelitischen Schulcandidaten, welche nicht Hulfs- oder Unterlehrer sind, sondern nur den Religionsunterricht an solchen Orten ertheilen, wo die israelitische Jugend die christliche Ortsschule besucht, gehören nur in die Kathegorie von Privatlehrern. Wenn daher auch ihre Zulassung zu den Schulconventen keineswegs beanstandet wird, so haben sie doch keine Ansprüche auf die den Lehrern an öffentlichen Schulen bestimmten Diäten zu machen.

Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond. Gesez v. 28. August 1835 Regbl. S. 323 §. 64. Zur Bestreitung des Aufwands, welcher nach den §§. 49—57 zu Zugskosten, Pensionirungen, und nach den §§. 59 und 60 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond gebildet. §. 65. In diesen Pensions- nnd Hülfsfond fallen: 1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, lezternfalls nach den §§. 15, 16, 18 und 19 (s. Schullehrer) dafür auszuscheidenden allgemeinen Distriktsstiftungen; 2) die Einkünfte erledigter Schulstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden. Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird 3) aus der Staatskasse zugeschossen. Die hierzu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesez festgesezt und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil mit Hinzurechnung der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünfte für sein ganzes nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sey. Sind von andern als den unter Nr. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 17—19 zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besondern Unterstüzungen verwendet. §. 66. Wenn

eine dem Pensions- und Hülfsfond nach §. 65 Nr. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihrem nach den §§. 50 und 51 zu bemessenen Pensionen jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hülfsfond erhalten sollen. Minist. des Innern v. 12. Dec. 1836 Reg. Bl. 1837 S. 1. §. 1. Von erledigten Schulstellen, deren fixer Gehalt nebst dem durchschnittlichen Schulgeld (jedoch mit Ausschluß des Wohnungsanschlags) im Ganzen den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, werden, wenn die Stelle durch einen Schulverwalter versehen wird, keine Interkallargefälle zum allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde erhoben. Dieselben werden mit Ablauf des Gnadenquartals oder, sofern keine Wittwe und keine Kinder vorhanden sind, sogleich vom Abgang des vorherigen Lehrers an, nach dem §. 62 des Gesezes jedesmal in vollem Betrage dem Schulverwalter überlassen. §. 2. Bei den Schulstellen, deren fixer Gehalt mit dem Schulgeld 200 fl. übersteigt, ist, wenn eine Wittwe oder Kinder das Gnadenquartal anzusprechen und der Dienst mit Ablauf dieses Quartals wieder besezt wird, ebenfalls keine Abrechnung mit dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde nöthig, und die Abrechnung der Wittwen und Kinder des Lehrers mit dem Schulverwalter oder Nachfolger bleibt hier, wie im Falle des §. 1, den Betheiligten unter sich überlassen. §. 3. Ist aber bei der Schulstelle, deren fixer Gehalt sammt Schulgeld 200 fl. übersteigt, kein zum Gnadenquartal Berechtigter vorhanden, oder kann mit Ablauf des Gnadenquartals die Stelle noch nicht alsbald wieder besezt werden, so sind die Einkünfte, so weit sie nicht nach Verwendung des Schulgeldes zu dem noch weiteren Aufwand für den Schulverwalter (§. 63 des Gesezes) erforderlich sind, in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond einzuliefern. §. 9. Wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, die Stelle des einen derselben, ohne daß dafür ein Schulverwalter aufgestellt wäre, durch die andern Lehrer versehen wird, so erhalten die Leztern dafür den Antheil an dem Schulgelde, welcher sonst nach §. 43 des Gesezes dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre. Der fixe Gehalt desselben fließt in allen, auch in den im §. 1 erwähnten Fällen, nach Ablauf des Gnadenquartals ganz in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond. §. 10. Wenn an einer Schule gegenwärtig in Folge des Gesezes v. 28. August 1835 oder auch später wieder wegen ververmehrter Kinderzahl ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer angestellt, also eine neue Schulstelle errichtet werden soll, muß, wenn dieß ausgesprochen ist, die Stelle aber wegen Mangel an Candidaten noch nicht besezt werden kann, der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Schulstelle besezt seyn wird, zum Schulfond geschlagen oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden. Minist. d. Innern v. 12. Juni 1840 Nr. 6448. Bis eine Schullehrerstelle erstmals besezt wird, kann nach Analogie des §. 10 vorstehender Verordnung nur der frühere, gesezlich regulirte Gehalt zum Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond gezogen werden; der Betrag aber, um welchen dieser Gehalt erhöht wurde, wird, bis die Schulstelle besezt seyn wird, zum Schulfond geschlagen, oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt. Tritt dagegen erst in der Folge eine Vacatur ein, so ist nach §. 65 des Volksschulgesezes das ganze Einkommen der Stelle, also auch der erhöhte Betrag, zum Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond zu ziehen. Minist. des Innern v. 21. Febr. 1837 Nr. 1834. Wenn ein Lehrer einem andern zu Erzielung eines Diensttausches eine jährliche Abgabe von seinem Diensteinkommen zu verabreichen sich verpflichtet, so ist dieß unter beiden Lehrern lediglich eine Privatsache, und von Uebernahme dieser Abgabe, oder eines Theils derselben auf den Pensions- und Hülfsfond oder auf den Personalzulagefond kann dabei keine Rede seyn. Höchste Verordnung v. 17. März 1836 Regbl. S. 137 §. 9. Die Verwaltung des katholischen allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds steht in vollem Umfange dem katholischem Oberkirchenrath, und jene des evangelischen eben so dem evangelischen Oberkirchenrath zu. §. 10 Wenn auf den Grund des Gesezes vom 28. August 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hülfslehrer erhebt, welche der den Pensions- und Hülfsfond verwaltende Oberkirchenrath gar nicht oder nicht in dem angesprochenen Maaße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche sofort über seine gesezlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern rechtlich zu erkennen hat. §. 12. In so weit das Ministerium des Innern ein von einer Kreisregierung in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in sofern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat. Minist. des Innern v. 21. Octbr. 1842 Nr. 10959—60. Wenn sich in Folge des §. 10 der Verordnung v. 12. Decbr. 1836 neue Schulfonds bilden, so stehen solche nach §. 43 b der Verordnung v. 15. Mai 1834 (s. Schulen) unter der Aufsicht des betreffenden Schulvorstandes, und werden hiernach in protestantischen Gemeinden von dem Kirchengemeinderath und in katholischen Gemeinden von dem Stiftungsvorstand nach den für diese Behörden bestehenden Vorschriften verwaltet. Dasselbe findet auch in gemischten Orten in der Art Anwendung, daß die im §. 10 der gedachten Verordnung vom 12. Decbr. 1836 erwähnten Interkallargefälle jeweils dem betreffenden Confessionstheil verbleiben. Hinsichtlich des israelitischen Schulfonds s. Schullehrer, und zwar Anwendung des Gesezes v. 28. August 1835 auf die israelitischen Schulen, §. 8 bis 12 der Verordnung v. 1. Mai 1837.

Schullehrer-Seminarien, s. vorerst Schulaspiranten. Für die Ausbildung zum Volksschullehrer bestehen Schullehrer-Seminarien für Protestanten und Katholiken. Minist. des Innern v. 13. Decbr. 1836 Art. 1. Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit stattfindet, geht eine Prüfung von Seiten der Direction und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird, und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die oben bezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse besizen. Art. 2. Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das 16. Jahr zurückgelegt haben und der Seminardirection folgende Zeugnisse vorlegen: a) den Taufschein; b) einen Vermögensschein, von dem Gemeinderath unterzeichnet; c) ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen; d) ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Ortsschulinspektor beglaubigt; e) einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikat. Art. 3. Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminardirection an die Oberschulconferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde communicirt. Art. 4. Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll mit einem Koffer oder einer wohlverschließbaren Kiste versehen seyn und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nöthigen Kämme, Kleider- und Schuhbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet seyn und über die sämmtlichen Effekten soll ein Verzeichniß geführt werden. Minist. des Innern v. 6. Mai 1836 Nr. 4624. Die Oberschulconferenz hat die Aufsicht über den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, und über alles, was sich auf die Dienstführung der im Seminar angestellten Lehrer als solche bezieht, zu führen; sie stellt die Anträge, wenn es sich um Anstellung der Lehrer im Seminarium handelt. Israelitischer Oberrath v. 20. Mai 1840 Nr. 248. Wegen Aufnahme der Israeliten in das Seminarium gelten dieselben Bedingungen, wie solche oben durch Verordnung vom 13. Decbr. 1836 vorgeschrieben sind. Die vorgeschriebenen Zeugnisse sind dem Oberrath vorzulegen, welcher dann dieselben der betreffenden Seminardirection mit seinen allenfallsigen Erinnerungen mittheilt.

Schullehrer-Stellen, s. Schuldienste.

Schullehrer-Wohnungen, s. Schullehrer, und zwar: §. 35 ff. des Gesezes v. 28. August 1835.

Schul-Ordnung v. 30. Mai 1834 Regbl. S. 191. I. Eintheilung der Schüler in Klassen. §. 1. In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in drei oder mehrere Klassen abgetheilt. Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die erste genannt wird, und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Klasse ꝛc. aufsteigen. §. 2. Wo drei Klassen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaßen vertheilt, daß sie je nach dem Grad ihrer Fortschritte ein bis zwei Jahre in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre in der zweiten oder mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlassung in der dritten oder obersten Klasse zu verweilen haben. Bei vier oder mehreren Klassen ist die Abtheilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte in der ersten Klasse ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Klassen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Klasse wenigstens die Schüler der lezten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlassungsalter erreichen, in die oberste Klasse aufgenommen werden. §. 3. Jede Klasse wird getrennt von der andern unterrichtet. Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abtheilungen. Während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abtheilung nach ihrer Entwicklungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt. §. 4. Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Klassen zu unterrichten hat, ertheilt er der höhern Klasse nach der Tageszeit den ersten Unterricht. a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist. §. 5. Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler jedesmal in drei Klassen. (Minist. des Innern v 12. Decbr. 1836 Regbl. 1837 S. 4.) 1) Da, wo die zweite und dritte Klasse mit einander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, werden die Schüler dieser beiden Klassen in eine Klasse (von zwei Abtheilungen) vereinigt, folglich erhalten sie nach §. 3 gleichzeitig Unterricht. 2) Dabei wird die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich zwei Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammen gerechnet, also erhält die vereinigte Klasse täglich in der Regel vier Stunden Unterricht, 3) und daneben wird die erste Klasse täglich zwei Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet. §. 6. Im Sommerhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der obern Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags. §. 7. Im Winterhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der oberen Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags. Die Klasse der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein, und die zweite ausnahmsweise mit den Anfängern gemeinschaftlich, wobei die eine Klasse, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings schriftlich beschäftigt wird. (Minist. des Innern v. 5. Januar 1836 Nr. 94). Eine weitere Verbindung des Unterrichts von zwei verschiedenen Klassen in einer und derselben Stunde findet nicht statt, da die Vereinigung von Schülern, welche in einer zu weit von einander abstehenden Entwicklungsstufe sich befinden, dem Unterricht nachtheilig und der Unterricht der Einen dem Unterricht der Andern hinderlich ist, und eben darum verschiedene Klassen gebildet werden, deren jede abgesondert unterrichtet werden soll. Hiernach können da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, von diesem die Schüler der oberen Klassen an den Nachmittagen keinen Unterricht erhalten, vorbehaltlich jedoch des Religionsunterrichts, den ihnen der Pfarrer etwa in solchen Stunden ertheilt, und mit fernerem Vorbehalt des Unterrichts, welchen die

Mädchen durch die Industrielehrerinnen erhalten. §. 8. An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden, sind an der Elementar-Volksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse unter die drei Klassen zu vertheilen. b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hülfslehrer angestellt sind. §. 9. Sind an einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet. Jede Hälfte theilt sich in zwei Klassen. Sowohl im Sommer als im Winter hat jede Klasse täglich drei Stunden Unterricht. An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittagsferien gehalten werden, erhält jedoch jede Klasse Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht. (§. 10 ist aufgehoben. Regbl. 1837 S. 394.) c) Wenn drei Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind. §. 11. Wo drei Lehrer angestellt sind, werden vier Klassen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Klassen bei vereinigten Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Klasse, und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Klasse. Jede Klasse erhält auch hier täglich drei Stunden Unterricht, und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde. d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind. §. 12. Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Klassen, errichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer, und es wird dabei nach Maßgabe des §. 9 verfahren. §. 13. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde kann jedoch hier, so wie auch in andern Fällen, nach den besonderen Verhältnissen auch eine andere, diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der im §. 25 der Verordnung v. 15. Mai 1834 (s. Schulen) enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Klasse nicht geschmälert, und einzelne Klassen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Klassen mit einander vereinigt werden. §. 14. Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Oberschulbehörde nach Vernehmung des Schulvorstandes und Schulvisitators im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung eine eigene Klassen-eintheilung fest, wie sie einerseits den Bedürfnissen und andererseits den vorhandenen oder nöthigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht. Jedenfalls sollen hierbei einer Klasse, deren Schülerzahl nach dem §. 24. der Verordnung v. 15. Mai 1834 nie 70 übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei und, was insbesondere die oberste Klasse der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Theil werden. (Minist. des Innern v. 31. Octbr. 1837 Regbl. S. 394 §. 1.) Sind an einer Volksschule vier Lehrer angestellt, so werden die Schüler in sechs Klassen abgetheilt. Die vier untersten Klassen (die erste, zweite, dritte und vierte Klasse), deren jede in der Regel von einem Schüler nur ein Jahr lang besucht wird, enthalten beiläufig die Hälfte aller Schüler. Der eine Lehrer unterrichtet die erste und getrennt davon die zweite Klasse bei vereinigten Geschlechtern und ein anderer eben so die dritte und vierte Klasse. Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechtern getheilt. Ein Lehrer unterrichtet die Knaben der fünften und getrennt davon jene der sechsten Klasse, und ein anderer eben so die Mädchen der fünften und sechsten Klasse. (§. 2.) Wenn fünf Lehrer angestellt sind, so werden die Schüler in fünf Klassen getheilt. Der eine Lehrer unterrichtet die erste Klasse der Knaben und getrennt davon die erste Klasse der Mädchen. Von den übrigen vier Lehrern ertheilen zwei, jeder in zwei Klassen der Mädchen, und die zwei Andern jeder in zwei Klassen der Knaben den Unterricht. (§. 3.) Sind sechs oder mehr Lehrer vorhanden, so wird die Schule durchaus in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule getheilt, und für jede derselben die Zahl der Lehrer besonders bestimmt. (§. 4.) Werden hierbei an der Knabenschule (oder Mädchenschule) für sich allein drei Lehrer angestellt, so wird die Schule in sechs Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer ertheilt in zwei Klassen, von einander getrennt, den Unterricht. (§. 5.) Sind an einer Knabenschule vier Lehrer angestellt, so wird die Schule in acht Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer unterrichtet zwei derselben getrennt von einander. (§. 6.) Hat eine Mädchenschule vier Lehrer, so werden sieben Klassen gebildet. Die in die erste Klasse eintretenden Anfangsschülerinnen werden jeweils in zwei gleiche Hälften abgetheilt und beide Hälften als Parallelklassen, abgesondert von einander, durch einen Lehrer unterrichtet. Nach ihrem Austritt aus der ersten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt, und von den sechs weiteren Klassen unterrichtet jeder der andern drei Lehrer zwei Klassen, ebenfalls von einander getrennt. (§. 7.) Sind an einer Knabenschule oder an einer Mädchenschule fünf Lehrer angestellt, so werden fünf Klassen, und zwar von unten Parallelklassen, gebildet. Ein Lehrer unterrichtet die in zwei Parallelklassen abgetheilten Schüler der ersten Klasse, von zwei weiteren Lehrern jeder eine Abtheilung der zweiten und eine solche der dritten Klasse, sodann von den zwei übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der vierten und eine solche der fünften Klasse. Bei sechs Lehrern werden sechs Klassen (jede in zwei solche Parallelklassen abgetheilt) gebildet, und auf jede (in sechs Klassen eingetheilte) Hälfte der Schüler trifft es drei Lehrer, deren jeder zwei dieser Klassen getrennt von einander unterrichtet. (§. 8.) Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleichviel Schüler zählt. (§. 9.) Jede Klasse erhält in den oben aufgeführten Fällen (§§. 1—7), wo ein Lehrer immer zwei Klassen abgesondert unterrichtet, täglich drei Stunden — an den Ferientagen jedoch nur Vormittags zwei, oder im Winter eine und eine halbe Stunden — Unterricht. Wenn übrigens die beiden, von einem Lehrer

unterrichteten, Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (und zwar im Sommer zwei Stunden und im Winter eine und eine halbe Stunde), der Nachmittagsunterricht aber wird beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt. §. 15. Sowohl in solchen größeren Städten, als in den übrigen Orten, in welchen noch Industrieschulen für die Mädchen mit den Volksschulen verbunden sind, dürfen dadurch die hier verordneten Unterrichts-Stunden der Leztern nicht verkürzt werden. §. 16. Ist ein Hülfslehrer aufgestellt, nicht weil ein solcher nach dem §. 24 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen der Kinderzahl nöthig ist, sondern nur vorübergehend zur Unterstüzung des Schullehrers wegen dessen Alter, Kränklichkeit u. dergl., so wird derselbe bei der nach der Lehrerzahl sich richtenden Klasseneintheilung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern der Schulvorstand bestimmt in solchen Fällen jedesmal besonders, wie der Lehrer und sein Gehülfe den Unterricht unter sich zu theilen haben, oder genehmigt das hierüber von diesen Beiden getroffene Uebereinkommen. Der Schulvorstand macht von dieser Vertheilung des Unterrichts dem Bezirksschulvisitator die Anzeige, dieser veranlaßt, wo es nöthig ist, eine Berichtigung und legt die Anzeige jedenfalls bei der Jahresprüfung mit den Prüfungsnoten auch der Oberschulbehörde vor. II. Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse. §. 17. Das Versezen in eine höhere Klasse richtet sich im Allgemeinen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2 hinsichtlich der einzelnen Kinder insbesondere noch nach dem Grade ihrer Befähigung, wobei jedoch auch auf das Alter und auf die etwa geringen geistigen Anlagen derjenigen, welche in der Befähigung zurückgeblieben sind, billige Rücksicht zu nehmen ist. §. 18. Die Versezung geschieht nach der jährlichen Hauptprüfung im Einverständniß mit dem Orts-Schulinspector. Das Zurückhalten von Schülern, welche das Schulentlassungsalter bereits erreicht, aber in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben (§. 7 der Verordnung v. 15. Mai 1834), kann gegen den Willen der Eltern oder Vormünder nur auf den Antrag des Schulvorstandes vom Schulvisitator angeordnet werden. III. Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes. §. 19. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen, und daß sie sich sowohl in der Schule als auch auf dem Wege zur Schule anständig betragen. Am Anfange jedes Schulhalbjahrs wird den Schülern ein, die Regeln des Erscheinens und Verhaltens in der Schule und auf dem Schulwege enthaltendes, Schulgesez jeweils wieder vorgelesen, und bleibt das ganze Jahr über in dem Schulzimmer angeschlagen. §. 20. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch statt. Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen. §. 21. Das Sezen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dies auch häufiger, und zwar, so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen. §. 22. Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen. Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussezung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Ferientag ist, kann nur vom Schulinspector bewilligt werden. §. 23. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Sezung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Plaz, im Zurückhalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, statt. §. 24. Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt. Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachlässigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand, mit Schulstrafen belegt. Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen. IV. Einrichtung der Schulzimmer, s. Schulbedürfnisse, Schulhäuser. Zweiter Abschnitt. Lehrplan. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten. §. 28. Der gesammte Unterricht in der Volksschule muß so vertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sey. Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffassung angeregt und nicht blos mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnißübung ist nicht bloß mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen. §. 29. Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sey es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen. §. 30. In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesezte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten. Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen. §. 31. Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Klassen in der Art zu vertheilen, daß wo drei Klassen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt, und daß auch bei vier oder mehreren Klassen die erste Klasse immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Klasse und die obere Stufe der vierten Klasse und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Theil wird. II. Ueber die einzelnen Lehrgegenstände. a. Religionsunterricht. §. 32. Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht blos Sprüche und Säze gedankenlos aus-

wendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt, und sein Wille zum Guten gestärkt werde. §. 33. Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschiedenen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grunde gelegt. §. 34. Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesezen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesezе und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstige Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere auf eine faßliche Weise, jedoch tief, einzuprägen. §. 35. Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang anfangen und geschlossen werden. Der Lehrer betet dabei vor. Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten, und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen, und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden. (Evangelische Kirchensection vom 21. April 1837 Nr. 5853.) 1) Der Religionsunterricht hat naturgemäß drei Abstufungen: a. religiös-sittliche Erzählungen und biblische Geschichte, mit den Kernsprüchen des Katechismus und leichten Liederversen; b. Auswendiglernen sämmtlicher Säze und Sprüche des Katechismus, nebst ganzen Liedern; c. tiefere zusammenhängende Begründung und Auffassung der Religionserkenntniß, in so weit es für das Alter der Kinder sich eignet. 2) Die erste und zweite Stufe gehört dem Schullehrer an. Er hat die untersten Abtheilungen der Schüler mit kurzen religiösen und sittlichen Erzählungen wohlthätig anzuregen, dann zu der biblischen Geschichte und zur Lectüre geeigneter Abschnitte der heiligen Schrift durch alle Klassen, worin die Schüler lesen können, überzugehen und diese Gegenstände für das Leben der Kinder in Anwendung zu bringen, und endlich Säze und Sprüche des Katechismus, so wie die Lieder möglichst sorgfältig dem Gedächtniß einzuprägen. Bei diesem leztern Theile muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Kinder ihr Aufgabe geläufig und wörtlich genau auswendig lernen und dabei den Wortverstand richtig fassen. Die dritte Stufe des Religionsunterrichts gehört dem Geistlichen an und bleibt dessen Ziel, sowohl in den Schulbesuchen, als in dem Confirmandenunterricht und in den spätern Katechesen. Daß diese dritte Stufe, selbst bei unvermeidlichen Unterbrechungen, gleichwohl systematisch angestellt werden könne und müsse unterliegt keinem Zweifel und es bedarf dieses für wissenschaftlich gebildete Männer keiner weitern Auseinandersezung. Der Geistliche, welcher seine Aufgabe begriffen hat, wird nicht bei seinen Schulbesuchen bald diesen, bald jenen Gegenstand beliebig ergreifen, sondern er wird nach dem Leitfaden, welchen ihm der Katechismus an die Hand giebt, den ganzen Inhalt der christlichen Glaubens- und Sittenlehre systematisch durchgehen. (Evangelische Kirchensection vom 12. Jan. 1836 Nr. 300.) In beiden obern Klassen aller evangelischen Schulen soll die auf einen Sonn-, Fest- oder Feiertag bestimmte Perikope jedesmal an dem, einem solchen Tage zunächst vorangehenden, Schultage bei dem Religionsunterricht gelesen und erläutert werden. Wenn mehrere festliche Tage auf einander folgen, und eben so wenn wegen der Schulferien der Unterricht unterbrochen wird, sind sämmtliche Texte, welche für die unmittelbar auf einander folgenden oder in die Ferienzeit fallenden heiligen Tage bestimmt sind, am vorhergehenden lezten oder den beiden lezten Schultagen zu lesen und zu erläutern. (Minist. des Innern vom 1. Dec. 1834 Nr. 12262 bis 12267.) Die Ortsschulvorstände, Schulinspectoren und die Bezirksschulvisitatoren sollen darauf wachen, daß auch diejenigen in den betreffenden Orten sich aufhaltenden Kinder, deren Eltern nicht der Ortsreligion zugethan sind, den Religionsunterricht erhalten. Sie haben zu diesem Zwecke die Eltern zur Nachweisung aufzufordern, wie für den Religionsunterricht ihrer Kinder gesorgt sey. (Minist. des Innern vom 13. Febr. 1835 Nr. 1237) Wenn diese Nachweisung nicht genügt, und sich von den Eltern ein solcher Unterricht ihrer Kinder ebenfalls nicht erwarten läßt, die Eltern auch sich nicht freiwillig dazu verstehen, ihren Kindern den allgemeinen Religionsunterricht in der — der andern Confession gehörigen Ortsschule ertheilen zu lassen, so ist, ehe gegen ihre Eltern desfalls eine Nöthigung eintritt, der Stand der Sache dem Oberkirchenrath ihrer Confession vorzulegen, damit dieser nach Verschiedenheit der Umstände das Geeignete anordne. (Minist. des Innern vom 1. December 1834 Nr. 12262 — 12267.) Sodann ist vor der Schulentlassung noch für den konfessionellen Unterricht derselben, insbesondere in Beziehung auf die Communion auf irgend eine Weise, sey es, daß sie den Kindern einen Lehrer ihrer Confession halten, oder dieselben bei einer auswärtigen Anstalt ihrer Confession unterbringen, die nöthige Fürsorge zu treffen (s. Geistliche). Evangelische Kirchensection vom 27. Juli 1841. Die Schullehrer haben dem Religionsunterricht, welcher in der Schule ertheilt wird, beizuwohnen. b. Sprach- und Schreibunterricht. §. 36. Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben. Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorhergehen. §. 37. Im Lautir-Unterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommenen äußern Fertigkeit zu üben, und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten. Bei dem Lesen soll der entsprechende und ausdrucksvolle Vortrag das Verständniß des Gelesenen verrathen, und nach allen Leseübungen sollen die dunkeln ungewöhnlichen Ausdrücke erläutert und die Kinder über den Hauptinhalt des Gelesenen gefragt werden. §. 38. Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken. Man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge.

Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsäze sind für das Schönschreiben als Gegenstand der Uebung zu wählen. §. 39. Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende: 1) Untere Stufe: Lautiren und Lesen von Sylben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel. 2) Mittlere Stufe: Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Säzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden. Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die Verbindung derselben nach den allgemeinen Sprachregeln, Lesen mit richtigem Ausdruck. 3) Lezte Stufe: Fortgesezte Uebung im ausdrucksvollen Lesen. Schriftliche Uebung durch freie Satzbildungen nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurtheilungen. Freies Niederschreiben von Erzählungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre. §. 40. Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Klasse. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittlern Schriftzüge (den Kern) des Buchstabens und die beiden andern die Höhe und die Tiefe derselben. Hiebei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensezung zu Wörtern. Das lezte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien und schreitet fort zu zusammenhängenden Säzen. c. Größenlehre. §. 41. Die drei Stufen des Rechenunterrichts sind: 1) Untere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise nach vorausgegangenen vorbereitenden Zahlübungen, durch welche die richtigen Zahlbegriffe gebildet werden, und welche auf der Anschauung beruhen. 2) Mittlere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zahlen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen. 3) Lezte Stufe: Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet. §. 42. Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel gleichen Schritt, bereitet jedoch Lezteres vor. §. 43. In den mittlern Klassen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt. §. 44. Auch haben Knaben in der ersten Klasse solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maßstab und Winkelmesser nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen. An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an. §. 45. Mit dem Unterricht im Rechnen und in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärnng des gesezlichen Maaß- und Gewichtssystems. Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Klasse mit dem Rechnen verbunden. §. 46. In den Städten, welche die zur Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besizen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Klasse mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der obern Schulbehörde eine angemessene Ausdehnung. d. Gesang-Unterricht. §. 47. Die Stufen des Gesangs sind: 1) Untere Stufe: Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter einstimmiger Lieder. 2) Mittlere Stufe: Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figural-Lieder. 3) Lezte Stufe: Mehrstimmige Choral- und Figural-Gesänge. e. Unterricht in den Nebenfächern. §. 48. Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf Dasjenige, was das zu diesem Zwecke besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Stufen des Unterrichts bezeichnende, Lesebuch enthalten wird. Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuch vorkommt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern. Minist. des Innern vom 7. August 1840 Nr. 8913. Der Unterricht in der Obstbaumzucht, wie der in andern landwirthschaftlichen Kenntnissen gehört zu den Dienstobliegenheiten des Lehrers und er hat dafür keine besondere Belohnung anzusprechen. Katholische Kirchensection v. 29. Jan. 1841 Nr. 1458, und Evangelische Kirchensection v. 23. Febr. 1841. Die Bezirksschulvisitatoren und Ortsschulvorstände haben dafür besorgt zu seyn, daß die monatlichen Bekanntmachungen in dem landwirthschaftlichen Wochenblatt — namentlich: die Zusammenstellung aller — einer besondern Empfehlung würdigen landwirthschaftlichen Gegenstände, von welchen in dem betreffenden Monat eine praktische Anwendung zulässig ist, mit Warnungen vor Mißbräuchen, mit Bekämpfung von Vorurtheilen, mit Bezeichnung der neuesten Erfahrungen im ganzen landwirthschaftlichen Betrieb ꝛc. bei dem Volksschulunterricht sorgfältig benuzt werden. III. Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände. §. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, je nachdem der gerade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert und verkürzt werden kann. Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art vertheilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Klassen schriftliche Aufsäze außer den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind) wöchentlich sechsmal und daneben das eigentliche Schönschreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt. Die im §. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1834 erwähnten gemeinnüzigen Kenntnisse sollen erst in den mittleren Klassen und zwar wöchentlich einmal und in der obern Klasse im Ganzen zwei- bis dreimal zum Unterricht kommen. §. 50. Die spezielle Vertheilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Ortsschulinspector gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplan festgesezt, und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirksschulvisitators eingeholt. Der Leztere legt die Stundenpläne alljährlich mit den Prüfungsakten auch der

Oberschulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weitern Anordnung vor. §. 51. Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder dem andern Gegenstande in ihren Fortschritten verhältnißmäßig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schuljahr eine entsprechend größere Unterrichtszeit festzusezen. §. 52. Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionstheile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler von einer andern Confession hat, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu sezen, damit die Schüler der andern Confession nach Haus entlassen werden können. IV. Unterricht in den Fortbildungsschulen. §. 53. In den Werktags-Fortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in Demjenigen, was sie in der Elementar-Volksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben, mit Fertigung eigener Aufsäze, und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet. Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit, als in den Elementar-Volksschulen, auf die im §. 1 f. der Verordnung vom 15. Mai 1834 genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Säze der Mechanik verwendet. §. 54. In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benuzung der hiefür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesezt werden. Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktags-Fortbildungsschule Erlernte an. § 55. Bei der weiblichen Jugend soll in den Sonntagsschulen der Unterricht in den Gegenständen der Elementar-Volksschule ebenfalls fortgesezt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermessen des Schulinspectors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hierher, außer der fortgesezten religiös-sittlichen Bildung und dem Lesen auserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen, der Gesang, Uebung in Aufsäzen, und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nöthig ist.

Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder. Ministerium des Innern vom 4. März 1840 Reg. Blatt Seite 41. (Bezüglich auf die höchste Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium v. 20. Febr. 1840 Nr. 362 und 363.) §. 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten. §. 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§. 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834 das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden. §. 3. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31 und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834 bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat. §. 4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten. §. 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die lezte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist. §. 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26 der Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist. §. 7. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismußmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesezt bleiben, in so fern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird. §. 8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dieß nicht ausführbar seyn sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen. §. 9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien stattfindet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden. Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden. §. 10. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. §. 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt. §. 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen. §. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet. Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Contravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen. §. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen. §. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai

1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmern in den §§. 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung. §. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesizer zu tragen. §. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich. §. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modificationen eintreten zu lassen.

Schulunterricht der Kinder in abgesonderten Waldungen und auf Hofgütern. Gemeindeordnung §. 156. Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten. Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusezenden Beitrag verpflichtet. Ministerium des Innern vom 22. Septbr. 1837 Reg. Bl. S. 324. §. 7. Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, ist der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen. §. 13. Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesez vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staat nicht übernommen wird, nach §. 156 der Gemeindeordnung theilweis auf dem Eigenthümer und theilweis auf die Einsassen fällt.

— — **der israelitischen Kinder.** Gesez vom 28. Aug. 1835 Regbl. Seite 328. §. 82. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen. s. auch Schullehrer und Schulen. Oberrath vom 9. Juni 1842 Nr. 265. Art. 1. Sämmtliche israelitische Schüler der gelehrten Schulen, der polytechnischen Schule, der höhern Bürgerschulen, der Volksschulen und der Privatlehranstalten, so wie der israelitischen Schülerinnen der Volksschulen, der weiblichen Erziehungs- und Lehranstalten jeder Art, ohne Ausnahme, Einheimische wie Auswärtige, Inländer wie Ausländer, sind in Gemäßheit der in den Gesezen und Verordnungen über das Volksschulwesen, rücksichtlich des Elementarunterrichts überhaupt, enthaltenen Bestimmungen zum Empfange des israelitischen Religionsunterrichts bis zum gesezlichen Alter der Entlassung aus der Volksschule, verpflichtet. Art. 2. Die israelitischen Schüler und Schülerinnen haben für diesen Religionsunterricht das an der betreffenden Schule für den Unterricht überhaupt festgesezte Schulgeld, jedoch in keinem Falle einen höhern, als den im §. 39 des Gesezes v. 28. Aug. 1835 (s. Schulgeld) bestimmten Betrag zu entrichten. In Orten, wo keine öffentliche israelitische Volksschule, sondern nur eine Religionsschule besteht, ist ebenfalls das für jedes andere israelitische Schulkind bestimmte Schulgeld für jenen Religionsunterricht zu zahlen. Art. 3. Die Unterrichtsstunden in den Religionslehrgegenständen sind möglichst in der Art zu bestimmen, daß solche von den israelitischen Schülern und Schülerinnen anderer Lehranstalten ohne Störung besucht werden können, daher die christlichen Festtage und wöchentlichen Freitage dazu zu benuzen sind. In lezterem Falle sind die den betreffenden Volksschulen in Gemäßheit des §. 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834 frei gegebenen zwei Nachmittage in jeder Woche, auf andere Wochentage zu bestimmen. Oberrath vom 22. Juli 1841 Nr. 313. Sämmtliche Knaben der 2ten und 3ten Klasse der Volksschule, bis zu ihrer Entlassung aus derselben, sind zur Theilnahme an dem **Choralgesange in der Synagoge**, wo solcher bereits eingeführt ist, oder künftig eingeführt werden wird, anzuhalten und zu diesem Behuf bei dem Gesangunterricht in der Schule, die geeigneten Choralmelodien mit den Schülern der genannten Klassen einzuüben.

Schupflehen oder Todbestände. L. R. S. 1831 a a. Der Vertrag, womit Jemand den Besiz und Genuß einer Liegenschaft einem Andern bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleiht, ist Todbestand (Schupflehen.) S. 1831 a b. Er kann zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und auf ein Kind, mithin zu zwei oder drei Leibern begeben seyn. S. 1831 a c. Er kann mit oder ohne Ehrschaz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden. S. 1831 a d. Das Besizrecht geht durch den bloßen Vertrag kraft Gesezes auf den Todbeständer über. S. 1831 a e. Der Todbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nuznießers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landesgebrauch stillschweigend zu unterstellender ändernder Gedinge. S. 1831 a f. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Falle, der einen Gültnachlaß begründet, sondern, wenn der Zins in Gleichheitsverhältnissen zum Gutsertrag steht, weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwei oder mehrere Jahre hinter einander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Bestandguts zu Grunde geht, doch nur halb so viel, als in gleichem Falle ein Zeitpächter würde fordern können. S. 1831. a g. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufsfall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein. S. 1831 a h. Ein tauglicher Leibeserbe des Todbeständers hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbestandes von Fremden. s. auch Grund- und Nuzeigenthum, Lehen. Gesez v. 15. Nov. 1833 Regbl. S. 261. §. 1. Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des lezten Besizers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des lezten Besizers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine

Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des lezten Besizers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, so fern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1. December 1802 nicht die Regel gebildet habe. §. 2. War das jezige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besizer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht blos eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maßgebend anzusehen. §. 3. Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei lezten Heimfällen oder in sämmlichen innerhalb der lezten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen lezten Besizers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besizer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloser Nuznießer nicht schon gesezlich verpflichtet ist. §. 4. Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmungen geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der lezten vor der Verkündung dieses Gesezes stattgehabten Belehnung festgesezt worden sind. Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesezes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschazes nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehengurs betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesezes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesizer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsezung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem ein Zwölftel des Ehrschazes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen. Wenn die Betheiligten über ein Anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherren abgezogen und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschaze, lezterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen. Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschäzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den lezvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen. §. 5. Wurden nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesizers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerthes gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsezung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei spätern Belehnungen unter den Voraussezungen des §. 4 wieder zulässigen Steigerungen. §. 6. Befindet sich bei Verkündung dieses Gesezes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besiz der Angehörigen des lezten Besizers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des lezten Besizers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesezes berufen, um damit ein Recht auf Wiederleihung zu begründen. §. 7. Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesizer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussezungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesizer derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft, und eben so mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen belangen. §. 8. Dieses Gesez findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündigung dieses Gesezes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind. Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle anderen Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, in sofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesez Anwendung findet. §. 9. Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesez keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maßgabe dieses Gesezes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt den tauglichen Leibeserben des lezten Besizers noch immer das ihm durch den Landrechtsaz 1831 a h verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat. §. 10. Kann der Schupflehenbesizer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des leztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinne des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesezes wären, so soll dieses Gesez solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Schürfen in Waldungen, s. Forstgesez §. 56.

Schuzbürger. Gemeindeordnung §. 2. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schuzbürger ist aufgehoben, die dermaligen Orts- und Schuzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

Schuzgenossen. VI. Konst. Edict Regbl. 1808 S. 149 §. 4. Die Schuzgenossen sind eine Gattung von Fremden, die in das Land eintreten, um für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt darin zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit

dem diesseitigen Staat einzugehen; sie genießen für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, deßfalls ohne namentliche Beschränkung auf die Staatsunterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderen Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, so wie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hierher gehören Ehehalten, oder Personen, deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter u. dgl., Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungsanstalten des Landes Nuzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen oder bestimmten Staatsbürgern deßfalls anvertraut seyn, als: Studirende, Kostschüler u. dergl., Pächter von Landgütern oder Gewerben ꝛc., und Rentirer oder Personen, die blos von ihren auswärts her ziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und das diesseitige Land nur zu einem einstweiligen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freiwillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen. s. auch Aufenthalt.

Schuzpocken, s. Krankheiten.

Schwabenkäfer, s. Käfer.

Schwägerschaft, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: zu der Partei, ist Grund zu Ablehnung des Richters §. 56 und 59, des Protokollführers zum Richter, Grund zur Ablehnung §. 78. Wenn sie Schriftverfassungsrecht begründet §. 128 bis 130; begründet vermuthete Vollmacht §. 135 und 136; mit der Partei, wenn sie die Zeugen verwerflich macht §. 508. Ablehnung des Zeugnisses wegen Schwägerschaft §. 511.

Schwangere, s. Ableiben.

Schwiegerkinder, deren Familienpflichten, s. Kinder S. 206.

Sclavenhandel. Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 Regbl. S. 211. In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsäze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite de nègres) vom 20. Decbr. 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesezе nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesezgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

Secten. Höchste Verordnung v. 14. März 1833 Regbl. S. 45 §. 1. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesezen des Staates keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden nach dem Strafgesez bestraft. Minist. des Innern v. 15. Januar 1836 Nr. 528. Auswärtigen pietistischen Emissarien, die das Volk zum Misticismus zu verleiten suchen, ist der Aufenthalt nirgends zu gestatten. Die Gendarmerie hat auf solche Emissarien ein wachsames Auge zu halten und die betreffenden Aemter von dem Erscheinen derselben jeweils unverzüglich in Kenntniß zu sezen, s. auch Kirche, Separatisten, Wiedertäufer.

See. L. R. S. 538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet: die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; das Gestade und Flußbett des Meeres; die Häfen, Seehäfen und Rheden.

Seelsorger, deren Amt bei Entmündigungen, s. Entmündigung S. 498 a. Erbfähigkeit derselben, s. Schenkungen S. 909.

Seereise, bezüglich auf lezte Willen, s. Testamente §. 995—998.

Seifensieder-Fabrikate. Minist. des Innern v. 3. Juli 1809 Regbl. S. 160. Den Handelsleuten ist gestattet, diese Fabrikate ohne Beschränkung und ganz im Detail, gleich den Seifensiedern, zu verkaufen.

Seiltänzer, s. Künstler.

Seitenlinie, s. Abstammung.

Seitenverwandte, s. Erbrecht.

Selbsthülfe, Bestrafung derselben s. Strafgesezе §. 93—96.

Selbstmord. Bestrafung der Beihülfe zum Selbstmord, s. Strafgesez §. 208. s. auch Legalinspection, Unglücksfälle, Verwundungen.

Selbstmörder, s. Begräbnißstätten, Leichname.

Selbstschuldner, s. Bürge §. 2021 a—2027 a.

Selbstschüsse. Minist. des Innern v. 13. Juni 1834 Regbl. S. 137. Alles Legen von Selbstschüssen ist, wenn keine Verlezung daraus entsteht, mit einer Geldstrafe, welche jedoch die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen darf, zu belegen. Die Bestimmung dieser Strafe wird dem Ermessen des Polizeirichters anheim gegeben, vorbehaltlich peinlicher oder höherer bürgerlicher oder polizeilicher Bestrafung bei stattgefundener Verwundung.

Selbstverstümmelung, s. Strafgesez und zwar: Strafe der Selbstverstümmelung §. 257. Strafmilderung §. 258. Strafe der Theilnahme §. 259.

Seminarium, s. Geistliche, Kirche, Schullehrer-Seminarien.

Senkloch, s. Bauanlagen.

Separatisten. Höchstes Edict v. 5. Febr. 1805 Regbl. S. 30. I. In Absicht auf die weltlichen Staatsverhältnisse der Separatisten wird vorausgesezt: 1) Daß sie sich allen bürgerlichen

Pflichten und Schuldigkeiten, gleich andern Unterthanen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorsam erweisen und die bestehenden oder noch ergehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobei jedoch, so viel die Eidesleistungen betrifft, auf den §. 38 der ergangenen Eidesordnung verwiesen wird. 2) Eine natürliche Folge hievon ist, daß sie sich keinerlei Störung der Landeskirche und ihrer Glieder, mittelst Profanation der Sonn-, Fest- und Bußtage durch Arbeit, Geräusch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener zu Schulden kommen lassen, indem jede Uebertretung dieser Art aufs nachdrücklichste würde geahndet werden. 3) Zweck und Beschäftigung der Separatistenversammlung darf durchaus kein anderer als ein religiöser seyn, jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich, bei zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß sich zusammen zu begeben, zu enthalten. Desgleichen 4) wenn es Leute oder Gesellschaften unter ihnen geben sollte, die nur unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen suchen und die Freiheit von der Kirchenzucht zum Müssiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Versammlungen, es sey an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, gestattet werden, vielmehr sind selbige durch polizeiliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören, und jene, welche sich gegen dieses Verbot in dergleichen Conventikeln betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bei beharrlichem Ungehorsam aber mit einer noch schärfern Ahndung, so wie auch diejenigen, welche einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, zu belegen. 5) Damit man auch von Obrigkeitswegen vergewissert seyn möge, daß nichts gegen die äußere Ruhe und Ordnung in den Separatistenversammlungen vorgenommen werde, müssen sie sich den polizeilichen Visitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigene weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Character zu bestellen ist, welche sodann nach geschehener Visitation dem vorgesezten Amt Bericht darüber zu erstatten hat; auch ist 6) in den Relationen der Kircheninspektionen von der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Verordnung Erwähnung zu thun. 7) So weit die Separatisten den hier ertheilten Vorschriften sich gemäß betragen, somit auch an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen, haben sie sich hinwiederum des Genusses aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig sind, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu besizen, Handwerke und bürgerliches Gewerbe zu treiben, an den Gemeindsnuzungen Theil zu nehmen ꝛc. zu erfreuen, hingegen können sie andere außerwesentliche Berechtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen bestellt werden. II. In Absicht auf die kirchlichen Verhältnisse werden ihnen 8) Keine Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsäzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwiderlaufen würden, zugestanden; jedoch bleibt ihnen 9) jede geistliche Uebung und Handlung in und außer ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken, und können 10) zu den eigentlich geistlichen Verrichtungen der evangelischen Kirche, als Besuchung des Gottesdienstes und dem Gebrauch der Sacramente, doch mit Rücksicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Catechumenenunterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreiheit, nicht angehalten werden. 11) Hingegen haben sie alle äußeren Kirchen-Polizeigeseze zu beobachten, und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu den Kirchen-, Schul- und Pfarrhaus-Bauwesen, oder in Geld- und Naturalienbeiträgen, als Zehnten, Pfarr-Aufzugskosten, wo solche etwa gewöhnlich wären, und den Stolgebühren und Emolumenten, welche die Kirchendiener, Schulmeister und Mößner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schulunterricht und dergleichen zu fordern haben, gleich den Kirchengliedern, zu entrichten, wozu sie nöthigenfalls durch Executionen nach landrechtlicher Ordnung anzuhalten sind; wo aber dergleichen Gebühren keine gesezlich oder observanzmäßig bestimmten Taxe haben sollten, und die Casualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, z. B. wenn der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als man keinem Bürger in der angesezten Masse zu erlassen pflegt. Uebrigens unterliegen die Beerdigungen selbst den allgemeinen Polizeiverordnungen. 12) Die evangelischen Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich zu bemühen haben, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurückzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch dürfen sie sich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen. 13) Besagte Versammlungen sollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf dem freien Felde oder in Wäldern, sondern nirgends anders als in dem gemäß des folgenden Artikels anzuzeigenden Haus eines angesessenen Bürgers gehalten werden, welches zwar sowohl an Sonn-, Feier- und Buß- und Bettagen, als an Werktagen geschehen mag, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen und an keinem Tag im Winter nach acht Uhr Abends oder im Sommer nach Betglocke fortdauern darf. Jeder Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von einem Gulden und, wenn es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bei sich aufnimmt, mit fünf Gulden Strafe zu belegen. 14) Die eben gedachten Verbote der Art der Zusammenkünfte werden dahin bestimmt, daß einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen und unter diesen nicht über ein Drittel aus andern Orten seyn solle; daß die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, nicht von einer Gesellschaft zur andern herumschweifen, und das eine Mal dieser, das andere Mal einer andern Versammlung anwohnen dürfen, sondern sie verbunden seyn sollen, der geistlichen und welt-

lichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen und in welchem Haus sich diese versammeln wollen, somit, zu Vermeidung des Auslaufens und Proselytenmachens, sich bei Gefängnißstrafe in keiner andern als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, betreten lassen. 15) Was die Kinder der Separatisten betrifft, so ist es die erste Bedingung, um die Rechte christlicher Staatsbürger genießen zu können, daß solche zur Taufe befördert werden, und wenn daher die Eltern nicht selbst in den ersten sechs Wochen nach der Geburt, dem Pfarramt zur Vornahme der Taufe, die sie, nach ihren eigenen Grundsäzen, als eine unverfängliche und der heiligen Schrift nicht zuwider laufende Sache ansehen, die Anzeige machen, so sind sodann die Kinder ohne Weiteres in die Kirche zur Taufe zu bringen, und diese heilige Handlung nach den Gebräuchen der Landeskirche zu verrichten. Man kann auch der guten Ordnung wegen den Separatisten die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht gestatten; sollte sich einer dieß ungebührlich herausgenommen haben, so soll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen und in das Taufbuch eingezeichnet werden. Den Uebertretern ist von dem einschlagenden Kirchencollegio nach ober- und specialat- oder inspectoratamtlicher Untersuchung, eine angemessene Strafe, welche bei wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu schärfen ist, anzusezen. 16) Damit die Kinder nicht in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen mögen, sind die Separatisten ernstlich anzuhalten, solche in die öffentlichen Schulen zu schicken, diejenigen, welche ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, sind mit dem Gedoppelten der sonst festgesezten Schulversäumniß-Strafen zu belegen, auch müssen die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher durch den Amtsknecht oder Dorfschüzen, welchem dafür ein Lohn von den Widerspenstigen zu entrichten ist, aus dem Haus geholt und in die Schule geführt werden. Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schulunterricht so genau verwebt ist, daß beide ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so müssen die Kinder der Separatisten in alle Wege, so wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um so mehr, da die Separatisten im Lehrbegriff selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen. 17) In dieser Hinsicht und in dem weitern Betracht, daß diese Secte noch kein festes Glaubensbekenntniß aufzuweisen hat nnd mit keinen zweckmäßigen religiösen Unterrichtsanstalten versehen ist, mithin noch keine ordentliche eigene Verfassung ausmacht, muß endlich auch darauf bestanden werden, daß die Kinder in den Catechumenenunterricht des Confessionstheils, dem die Separatisten nach den Landesgesezen zur äußeren Kirchengemeinschaft angehören, gesendet, jedoch die wirkliche Confirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem durch das Religionsedict festgesezten Unterscheidungsjahr aufgeschoben und dann je nach eigenem Verlangen des Kindes vorgenommen oder unterlassen, hiernächst aber einer solchen noch nicht confirmirten Person vorher niemals der Eintritt in den Ehestand gestattet werden. Was übrigens in dem Vorhergehenden von den Principien der protestantischen Kirchenordnung nachgegeben worden ist, versteht sich nur von dem Fall, wo beide Eltern dem Separatismus zugethan sind oder doch der etwa nicht dazu haltende Ehetheil mit dem Wunsch des andern hierin einstimmt, indem, wo dieses nicht ist, oder wo der eine Elterntheil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, alsdann die Vermuthung seines Willens einstimmend mit den protestantischen Kirchengesezen genommen werden und solcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerspruch des bei der Confession festhaltenden Ehetheils dem Abweichen des sich sectirerisch trennenden vorgehen muß. s. auch Secten, Kirche.

Seuchen. Einfluß auf lezten Willen, s. Testamente §. 985—987,

Sicherheitsleistung der Ausländer in Rechtsstreiten, s. staatgbürgerliche Rechte S. 16. für Baugefahren, s. Vergehen S. 1386 a. für Ehesteuer, s. Ehesteuer S. 1550. für Nuznießung, s. Nuznießer S. 601. für Verschollene, s. Abwesende S. 123, 124, 129 und 129 a. in Wechselsachen, s. Wechselzahlung S. 151—155, s. auch Bürgschaft, s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Specialvollmacht §. 142. wegen der Proceßkosten §. 176—186. Der zum Armenrecht Zugelassene ist wegen der Proceßkosten von der Sicherheitsleistung befreit §. 161. Einrede mangelnder Sicherheit §. 298, 299. wegen der Widerklage vor Vollstreckung der Vorklage §. 321—322. des Arrestklägers §. 687. als Aufhebungemittel des Arrestes §. 695. vor Ertheilung provisorischer Verfügungen §. 713. bei Verurtheilung des Beklagten im Executivproceß §. 739. bei Vorauszahlungen an die Gläubiger §. 841. beim Empfang bedingter und betagter Forderungen aus der Gantmasse §. 900—903. wegen eingehaltener Vollstreckung §. 965, 1181—1183. wegen den Proceßkosten in zweiter Instanz §. 1221.

Sicherung des Gläubigers beim Einhalt der Execution, s. Proceßordnung S. 960.

Siechenanstalt. Dauernde, in Privatverpflegung nicht leicht zu hebende Krankheit, berechtigt zur Aufnahme in die Siechenanstalt zu Pforzheim. Wegen der Aufnahme finden dieselben Vorschriften wie bei der Irrenanstalt statt, es sind somit die Gesuche und Anträge um Aufnahme in diese Anstalt der Siechenhausdirection in Pforzheim vorzulegen. Der Erkundigungsbogen muß folgende Angaben enthalten: 1) Eltern des Kranken, Religion, Stand, Character und Familienanlage derselben zur nämlichen Krankheit; 2) Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter mit Angabe des Geburtsjahrs und Tags; 3) dessen Kinderkrankheiten, Entwicklungs- und spätere Krankheiten; 4) Geisteskräfte überhaupt und herrschende Neigungen und Leidenschaften im gesunden Zustande; 5) Erziehung und Lebensweise in spätern Jahren; 6) Beschäftigung, Erwerbszweig; 7) ob verheirathet oder ledig, ob Kinder in oder außer der Ehe erzeugt, vorhanden sind oder waren, und wie viele; 8) häusliche Verhältnisse, Mangel oder Ueberfluß; 9) Art der Krankheit; 10) erste Aeußerung derselben, wann und seit wie lange sie statt fand; 11) muthmaßliche oder gewisse Ursache der Krank-

heit, ob plözlich durch Schrecken ꝛc. oder durch Kummer; 12) Beſchreibung der Krankheit ſelbſt, der ruhigen Zwiſchenzeit und ihrer Dauer; 13) Heilverſuche und deren Erfolg; 14) Vermögen: a) angefallen, b) zu hoffen. Miniſt. des Innern v. 28. April 1840 Nr. 4768. Den Kranken, welche in die Siechenanſtalt abgeliefert werden ſollen, oder ihren Begleitern iſt jeweils eine durch das betreffende Phyſicat ausgeſtellte Anweiſung mitzugeben, welche enthält, wie der Kranke nach ſeinem Zuſtande transportirt und behandelt werden muß, und welche Vorkehrungen zu treffen ſind, daß namentlich keine Gefahr der Anſteckung für Andere, mit denen er in Berührung kommt, ſtattfinden kann. Die Laſten des Transports und der Verpflegung ſolcher Kranken hat, im Falle ihrer Vermögensloſigkeit, der beſtehenden allgemeinen Vorſchrift gemäß die betreffende Heimathgemeinde zu tragen.

Siegel, deren Anlegung, ſ. Erbſchaften S. 819—821. Abnahme derſelben S. 821 bei ausgebrochenem Zahlungsunvermögen, ſ. Zahlungsunvermögen S. 217. Juſtizminiſt. v. 7. Septbr. 1841 Regbl. S. 263 Art. 3. Wenn nach Art. 1 (ſ. Erbverzeichniß) in Folge eines Todesfalles für die Errichtung des Erbverzeichniſſes von Amtswegen zu ſorgen iſt, ſo muß auch, ſobald der Todesfall bekannt wird, die Verſiegelung von Amtswegen vorgenommen werden. Zur Vornahme ſind verpflichtet: a) der Amtsreviſor und die Theilungscommiſſäre (jezt Diſtrictsnotare), unter Beizug von zwei Zeugen; b) an Orten, an welchen weder der Amtsreviſor noch ein Theilungscommiſſär gegenwärtig iſt, der Bürgermeiſter, welcher den Rathsſchreiber- und Waiſenrichter beizuziehen hat. Juſtizminiſt. v. 12. Mai 1843 Regbl. S. 107 §. 1. Die Leichenſchauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn ſich derſelbe zur Nachtzeit ereignete, ſpäteſtens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde ſchriftliche Anzeige zu machen. §. 2. Die Anzeige muß 1) Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Geſtorbenen; 2) Angabe, ob derſelbe ledig oder verheirathet war; 3) Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens enthalten. §. 3. Sie geſchieht an den Diſtrictsnotar, wenn ein ſolcher am Orte anweſend iſt, an das Amtsreviſorat, wenn dieſes am nämlichen Ort ſeinen Siz hat, und der Diſtrictsnotar daſelbſt nicht wohnhaft oder nicht anzutreffen iſt; an den Bürgermeiſter, wenn weder der Amtsreviſor, noch ein Diſtrictsnotar im Orte gegenwärtig iſt. §. 4. Von den Anzeigen, welche dem Diſtrictsnotar oder dem Bürgermeiſter gemacht werden, hat der Leichenſchauer gleichzeitig auch dem Amtsreviſorat Nachricht zu geben. §. 5. Der Leichenſchauer hat für jede von ihm erſtattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 kr. zu beziehen. Kommt er der ihm nach §§. 1—4 obliegenden Verbindlichkeit nicht pünktlich nach, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Gulden, welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsreviſors gegen ihn ausſpricht. §. 6. Der Diſtrictsnotar oder Bürgermeiſter, welchem ein Sterbfall angezeigt wird, hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige die Verſiegelung vorzunehmen, in ſofern eine ſolche nach obiger Verordnung nothwendig iſt. Der Diſtrictsnotar erſtattet ſofort dem Amtsreviſorat die durch §. 8 der Inſtruction v. 4. Januar 1842 (ſ. rechtspolizeiliche Geſchäfte) vorgeſchriebene Anzeige. Der Bürgermeiſter legt das über die Siegelanlegung aufgenommene Protokoll ſogleich dem Amtsreviſorat vor, von dem ſolches mit den etwa bei ihm beruhenden, auf den Fall bezüglichen, Urkunden oder Acten dem betreffenden Diſtrictsnotar zur weiteren Amtshandlung zugeſendet wird. §. 7. Bei der beſtehenden Anordnung, wornach die Pfarrämter beim Schluſſe eines jeden Quartals ein Verzeichniß der in demſelben vorgekommenen Sterbfälle den Amtsreviſoraten mitzutheilen haben, behält es auch ferner ſein Bewenden. Juſtizminiſt. v. 4. Nov. 1836 Nr. 5096. Die Pfarrämter haben die quartaliter zu machenden Sterbfallsanzeigen den betreffenden Bürgermeiſterämtern mitzutheilen. Das Bürgermeiſteramt hat ſodann auf die Sterbfallsanzeige beizuſezen, ob eine geſtorbene Perſon Vermögen hinterlaſſen hat oder nicht, und ob minderjährige Erben betheiligt ſind oder nicht, wegen welchen vom Amtsreviſorat eine Inventur und Theilung vorzunehmen iſt. Nach geſchehener Beurkundung iſt die Sterbfallsanzeige an das Amtsreviſorat vom Bürgermeiſteramt einzuſenden. ſ. auch Standesherren.

Siegel. Höchſte Verordnung v. 24. Nov. 1830 Regbl. S. 187 Art. 2. Das Staatsſiegel iſt in dem Maße beſtimmt, wie ſich aus der dieſer Verordnung angefügten Abbildung deſſelben ergibt. Höchſte Verordnung v. 27. Febr. 1833 Regbl. S. 56 Art. 1. Sämmtliche obere und mittlere Staatsſtellen, auch die Bezirksämter und die Amtsreviſorate ſollen zweierlei Siegel führen, ein größeres zu Beurkundungen jeder Art und ein kleineres zur Verſiegelung ihrer Fertigungen. Art. 2. Hinſichtlich der Güte und der Darſtellung des Wappens müſſen die verſchiedenen Siegel den dieſer Verordnung beigegebenen Zeichnungen entſprechen; insbeſondere beſtimmt: 1) die Zeichnung lit. A das größere Siegel der Miniſterien, des Oberhofgerichts und der Oberrechnungskammer; 2) die Zeichnung lit. B das größere Siegel der beiden Kirchenſectionen (Oberkirchenrath), der Hofgerichte, der Kreisregierungen und der übrigen Mittelſtellen, auch der Geſandſchaften; 3) die Zeichnung lit. C das größere Siegel der Bezirksämter und der Amtsreviſorate; 4) die Zeichnung lit D das kleinere Siegel der unter 1, 2 und 3 genannten Staatsſtellen und zugleich das allgemeine Dienſtſiegel, deſſen ſich die übrigen Staatsſtellen zu bedienen haben. Art. 3. Jedes Siegel muß in ſeiner Rundſchrift die betreffende Stelle bezeichnen und zwar ausführlich oder in angemeſſener Abkürzung, je nachdem es der Raum erlaubt. Art. 4. Alle Dienſtſiegel ſollen bei der Münzſtätte gefertigt werden. Art. 5. Die Wirkſamkeit gegenwärtiger Verordnung iſt auf diejenigen Fälle beſchränkt, wo das Bedürfniß ſchon jezt oder künftig die Anſchaffung neuer Siegel erheiſcht. Juſtizminiſt. v. 4. Juli 1845 Nr. 3798. Die Münzverwaltung hat die Dienſtſiegel für Gerichte, Amtsreviſorate, Notare und die Verwaltungen der Strafanſtalten nur auf Beſtellung des Juſtizminiſteriums anzufertigen und an dieſe Behörde zur weiteren Beförderung vorzulegen. Finanzminiſt. v.

30. Juni 1845 Nr. 3978. Die Bestellungen von Dienstsiegeln für die den Collegialmittelstellen untergebenen Localbehörden haben von den Mittelstellen auszugehen. Staatsminist. v. 28. Decbr. 1832 Nr. 3111 Regbl. S. 49. Die Taxe ist: 1) für das Siegel lit. A die Platte von Silber, der Siegelstock von Messing 120 fl 2) für das Siegel lit. B, die Platte von Silber, der Siegelstock von Messing 62 fl. 3) Für das Siegel lit. C a) ganz in Stahl, auch zu trockenem Weißdruck ohne Oblaten dienlich 9 fl. 48 kr.; b) mit Messingplatte und eisernem Griff für Siegellack und Oblaten dienlich 5 fl.; c) zum Schwarzdruck 11 fl. 30 kr. 4) Für das Siegel lit. D, die Platte von Messing, der Griff von Eisen 5 fl., dasselbe Siegel ganz von Stahl 8 fl. 48 kr. Katholische Kirchensection v. 10. Juni 1835 Nr. 6994. Die Wahl des kleinen badischen Wappens zum Pfarrsiegel wird nicht für angemessen gehalten, und dieses ist um so weniger nöthig, als die Beurkundungen der Pfarrer nach der höchsten Verordnung v. 29. Mai 1811 §. 14 (s. Standesbücher, Standesurkunden) ja doch der amtlichen Legalisation bedürfen. Dagegen findet die Anschaffung neuer Pfarrsiegel, wo diese nöthig erachtet werden, keinen Anstand, wenn dazu das Bildniß des Kirchenpatrons oder ein anderes passendes Sinnbild mit der Rundschrift „katholisches Pfarramt" gewählt wird. Nur die alten Siegel mit dem großherzoglichen Wappen, wo sie bereits angeschafft sind, dürfen noch gebraucht werden. Hinsichtlich der Siegel der Districtsnotare s. rechtspolizeiliche Geschäfte und zwar § 7 der Verordnung vom 25. Nov. 1841. Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist dem Bürgermeister anvertraut. Gemeindeordnung §. 41. Minist. des Innern v. 5. Octbr. 1819 Nr. 11734 und 4. Jan. 1820 Nr. 87. Ohne vorhergehende amtliche Ermächtigung dürfen keine Gemeindesiegel gestochen und dieselben auch nicht mit dem großherzoglichen Wappen, sondern nur mit dem Wappen der Gemeinde und auch nicht mit der Umschrift „Großherzogliches Ortsgericht" versehen werden. Die Fertigung darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche im Lande angesessen und rücksichtlich ihrer Kunst und ihres Leumunds als tüchtige Leute bekannt sind.

Siegel, obrigkeitliche, Verlezung derselben s. Strafgesez §. 621. deren Fälschung s. Strafgesez §. 446.

Siegelmäßigkeit, s. Adel, Grund- und Standesherren.

Siegelstecher. Minist. des Innern v. 1. Juli 1831 Nr. 7072. Ausländischen Petschaftstechern steht in Folge des VI. Konstitutionsedicts §. 7 b die Befugniß zu, während den Jahrmärkten auf den Marktplätzen sich mit dem Stechen von Privatsiegeln zu befassen. Anzbl. 1831. In- und ausländische Graveure dürfen aber Signete mit Helm und Schild nur für hinlänglich dazu legitimirte Personen stechen oder vorgelegte nachstechen, und haben über alle bestellte Arbeiten ein genaues Buch zu führen. Regierung des Mittelrheinkreises v. 26 Febr. 1833 Nr. 4421. Den im Lande angesessenen Siegelstechern ist die Fertigung von Dienst- oder Gemeindesiegeln untersagt. Die Aemter, in deren Bezirk dergleichen angesessen sind, haben solche darauf zu verpflichten: „daß sie bei Vermeidung nahmhafter Strafe keine inländische Dienst- oder Gemeindesiegel ohne eingeholte specielle Erlaubniß des vorgesezten Amts fertigen, und diejenigen, welche ihnen eine solche Arbeit zumuthen, der Polizeibehörde anzeigen wollen." Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieses Verbot auch auf ausländische Siegelstecher, die sich im Inlande auf Märkten ꝛc. aufhalten, Anwendung finde.

Silberarbeiter dürfen nicht unter dreizehnlöthigem Silber verarbeiten, nichts ohne ihr Zeichen und den Probeschlag verkaufen, auch den Probeschlag nicht auf fremde Arbeit sezen. Minist. des Innern v. 4. Decbr. 1811. Es ist ihnen nur gestattet, in edlen Metallen zu arbeiten. Bestrafung des Betrugs s. Strafgesez §. 454.

Silberwaaren, doublirte, s. Gold- und Silberwaaren. Verfälschung der Silberwaaren, s. Strafgesez §. 442 — 445.

Sinnenberaubte sind zum Zeugniß unfähig, s. Prozeßordnung §. 507.

Sinnenmangel. VI. Const.-Edict v. 4. Juni 1808 Regbl. S. 176 Art. 31. Wenn Jemand eines der zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienenden Sinnenwerkzeuge, nämlich des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist, so entzieht dieses für sich allein und so lange er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, keinem die Selbstmündigkeit. Ein solcher Mangel wirkt nur, daß zu allen jenen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelnde Sinn nöthig wäre, ein besonderer Rechtsbeistand von ihm zugezogen oder ihm zugewendet werden muß, der seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrücken kundig sey, ihm das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen und verrichten sollte, durch die zweckmäßige Anwendung anderer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Wege erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beiwirkung ein solches Rechtsgeschäft nicht für wirksam gegen ihn oder seine gesezliche Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt.

Sinnenverwirrung. Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit s. Strafgesez §. 74, 75 und 76.

Sinnenwahrnehmung, beschränkte, macht den Zeugen verdächtig. s. Proceßordnung §. 509.

Sittenzeugnisse, s. Gebühren Absch. XIV.

Sittlichkeit, strafbare Verlezung derselben, s. Strafgesez und zwar: Aergerniß durch unzüchtige Schriften, Bilder, ꝛc. §. 358 und 359. Verführung von Kindern unter 14 Jahren §. 360 und Beschränkung der Strafverfolgung §. 361. Verführung von Personen von höherem Alter §. 362. Strafe der Kuppelei §. 363. Verkuppelung der Ehefrau oder Tochter ꝛc. §. 364. Blutschande zwischen Eltern und Abkömmlingen §. 365, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern §. 366, zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie §. 367. Unerlaubter Beischlaf §. 368. Lustdirnen §. 369 und 370. Widernatürliche Unzucht §. 371, gemeinsame Bestimmungen §. 372 — 375.

Sittenwidrigkeit, deren Wirkung auf Verträge, s. Gesezе S. 6 und Verträge S. 1133, in Bedingungen s. Verbindlichkeiten; in Eheverträgen s. Eheverträge S. 1387 und 1388.

Sizgerechtigkeit. Justizminist. v. 3. März 1810 Regbl. S. 82. In mehreren Gegenden des Großherzogthums ist das Daseyn größerer Hofgüter und die in der Kulturart des Bodens gegründete Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung Anlaß geworden, nicht blos zu der Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen, welche unter dem Namen „Vortheilsgerechtigkeit" in das neue Landrecht S. 827 c—g aufgenommen worden sind, sondern auch zu einer Begünstigung in Verschreibungen, die ein Ehegatte dem andern auf den Ueberlebensfall giebt, welcher mit dem Nam n „Sizgerechtigkeit" angedeutet wurde. Hinsichtlich der Sizgerechtigkeit ist bestimmt: I. Wo ein Hofgut einem erstmals sich heirathenden Ehegatten gehört, da ist dieser durch das neue Landrecht nicht gehindert, jede gutfindende Verschreibung darauf seinem künftigen Ehegatten zu geben, mithin sich der gewöhnlichen Formen der Sizgerechtigkeit zu bedienen, und kann auch darin nach Gutfinden bestimmen, was im Fall seines Vorabsterbens, zum Behuf einer Wiederverheirathung seines hinterlassenen Ehegatten, seine künftigen Kinder sich gefallen lassen sollen; da solches als elterliche Verordnung diese in Allem, was nicht ihr Pflichttheil verkürzt, bindet, und unter die Verschreibungen eines wieder verheiratheten Ehegatten, folglich auch unter die diesen vorgemessenen Schranken, sich nicht vereigenschaftet. II. Wo das Hofgut einem wieder verheiratheten verwittibten Ehegatten eigen ist, da kann solcher seinem zweiten Ehegatten ein Kindestheil darauf nach L. R. S. 1098 nebst der ehelichen Nuznießung ad ¼ des Ganzen nach S. 745 a und 1094 verschreiben; er kann daneben in jenem Kindestheil, auf den Fall des Vorabsterbens des zweiten Ehegatten, dessen hinterbleibende Kinder, die aus etwaiger früherer Ehe desselben mit eingerechnet, zu Nacherben nach S. 878 ernennen, damit wird sicherlich so viel als mit einer temporären Inhabung des Ganzen für den zweiten Ehegatten im Wesentlichen gewonnen, und also die Heirathsgelegenheit gleich gut befördert. (s. Erbrecht S. 745 a, Erbschaften S. 878, Schenkungen S. 1094 und 1098.) III. Wo bei einer zweiten Heirath das Hauptvermögen den erstverstorbenen Ehegatten eigen ist, da läßt sich eine vielfache Lage gedenken; entweder ist 1) dem Ueberlebenden vom Verstorbenen die lebenslängliche Nuznießung verschrieben und bleibt ihm gemäß dem Saz 917 (s. Schenkungen). Alsdann kann jener ohne Anstand seinen neuen Ehegatten mit in die Gemeinschaft dieser Nuznießung für seine Lebenszeit aufnehmen, auch diese noch nach seinem Tode auf den zweiten Ehegatten so weit übertragen, als nach Absaz I dieses im Voraus dem Wiederverheiratheten von seinem ersten Ehegatten erlaubt worden war; oder 2) sie ist zwar verschrieben, aber die Kinder erster Ehe ziehen nach Saz 917 vor, ihren Pflichttheil frei zu nehmen; alsdann tritt der zweite Ehegatte statt in die Nuznießung des Ganzen in das Eigenthum des Freitheils ein, wodurch er in jedem Fall sich so gut als durch jene Nuznießung helfen kann, wegen der größeren Nuzbarkeit eines erblichen eigenen gegen einem blos nuznießlichen Vermögen. Ist aber 3) dem überlebenden Theil von seinem erst verstorbenen Ehegatten an dessen Hofgut nichts verschrieben, so hat solcher ein Quart als eheliche und drei Quart, leztere bis zur Volljährigkeit des hofberechtigten Kindes, als elterliche Nuznießung, in deren Gemeinschaft er allerdings auch einen zweiten Ehegatten, wiewohl nur auf so lange als er selbst sie hat, aufnehmen kann, so bald er einen solchen wählt, der tüchtig ist, Mitvormund über die Kinder zu werden. Sind nun aber 4) die Vermögens- und Nuznießungsverhältnisse des überlebenden Ehegatten nicht von der Art, daß mit denen hiernach möglichen Vortheilen ein zweiter Ehegatte aufgefunden werden könnte, und es ist dennoch eine Wiederverheirathung nöthig, nicht blos für den Ueberlebenden, sondern zugleich für den Vortheil der Kinder erster Ehe, um deren Erziehung oder um die Tilgung der Schulden ohne gänzliche Veräußerung des Guts möglich zu machen, alsdann ist die Absicht dadurch zu erreichen, daß das Hofgut dem zweiten Ehegatten, Namens der Kinder erster Ehe, in einen langjährigen Zeitbestand oder nach Befinden in einen Todbestand unter Mitwirkung derjenigen Personen, welche zu dergleichen Verträgen über Waisengut erforderlich sind, überlassen, und dabei angedungen werde, daß die Erziehungs- oder Schuldentilgungs-Lasten nach einem verglichenen jährlichen Betrag auf bestimmte Zeit an dem Bestandschilling wettgeschlagen, oder für deren Bestreitung vom Vormund eingezogen und verrechnet werden, und so auf ein und die andere Art beides, der Vortheil eines zweiten Ehegatten und der Kinder erster Ehe, gegen einander ausgeglichen werde. Wo 5) keiner dieser Wege zum Ziele führte, da muß das Ebenmaß der Schulden zum Werth des Hofguts so überschritten seyn, daß eine Erhaltung des leztern mit dem Stand der Sache ohnedieß unvereinbarlich wäre, und ist folglich alsdann nichts anderes übrig, als zu Tilgung der Schulden das Gut zu verkaufen, und würde in solchem Fall eine Rettungsprobe durch Sizverschreibungen dem Recht der Gläubiger und der Staatswohlfahrt nur nachtheilig seyn.

Social-Lasten s. Gemeindebedürfnisse §. 30 ff.

Sondergut der Eheleute s. Vermögensabsonderung S. 1536—1539 a.

Sonderkauf S. 1701 a ist mit dem Losungsrecht aufgehoben.

Sonntage, deren Feier, s. Feiertage.

Sonntagsschulen s. Schulen.

Sorgfalt eines guten Hauswirths s. Verbindlichkeiten S. 1137. Geschäftsführung S. 1374. Miethvertrag S. 1728. Viehverstellung S. 1806. Entleiher S. 1880. Aufbewahrer S. 1927, 1928.

Special-Acten, deren Anlage und Einrichtung bei der Gant, s. Proceßord. S. 889, 890 und 942.

Special-Vollmacht s. Proceßordn. §. 142.

Spediteur s. L. R. Anh. S. 96. Der Waarenversender, welcher eine Versendung zu Land oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die Angabe der Art und Menge der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werthes, in sein Tagebuch einzutragen. S. 97. Er haftet,

außer dem Fall einer gehörig bewiesenen höhern Gewalt, für die Ankunft der Waaren und Güter in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit. S. 98. Er haftet für den Schaden und Abgang, den die Waaren und Güter unterwegs erleiden mögen, wenn nicht im Frachtbrief das Gegentheil bedungen oder der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ward. S. 99. Er haftet für die Handlungen des von ihm erwählten Zwischenversenders, durch welchen er die Waaren weiter fördert. S. 99 a. Diese Schuldigkeit zu haften tritt jedoch nur ein, wenn der Besteller längstens in vier Wochen nach der Zeit, wo die ausgebliebene Waare hätte ankommen sollen oder fehlerhaft angekommen ist, von der Lage der Sache an den Versender Nachricht abgesandt hat. S. 100. Sobald die Waare das Waarenlager des Käufers oder Absenders verlassen hat, läuft sie, wenn nichts anderes bedungen ist, auf Gefahr des Eigenthümers vorbehaltlich seines Rückgriffs auf deren Versender oder den damit befrachteten Fuhrmann in geeigneten Fällen. S. 100 a. Der Versender, der von dem bestimmten Empfänger einer Waare eine andere Anweisung erhält, als vom Absender, muß sich nach jener richten; ausgenommen, wenn der Absender durch einen der Absendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt; in diesem Fall muß er sie bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag bei sich aufbewahren oder zu sicherer Hand hinterlegen. S. 102 a. Der Versender soll die Fracht ohne besonderen Auftrag des Bestellers oder Zusenders nicht vorausbezahlen. Eine ohne Geheiß vorausbezahlte Fracht ist der Besteller in Handelsrechnung anzuerkennen nicht schuldig, und derselbe hat nur nach Richtigstellung des ihm dadurch etwa zugegangenen Schadens das, was ihm durch die Zahlung zu gut gekommen ist, zu vergüten. S. 108. Alle Klagen wegen Verlust oder Abgang der Waaren sind nach sechs Monaten für Versendungen im Land, und nach einem Jahr für die in's Ausland geschehene Versendung verfallen; diese Verjährungszeit läuft im Fall des Verlustes der Waaren von dem Tag an, wo die Ueberbringung hätte bewerkstelligt seyn sollen, und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung. s. Frachtbriefe. Fuhrleute. Minist. des Innern v. 27. April 1829 Nr. 4405—7. Wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb von Speditionsgeschäften an Orten handelt, wo noch keine öffentlichen Lagerhäuser bestehen, so eignet sich dieser Gegenstand zur Behandlung der Ministerialstellen; wo hingegen öffentliche Lagerhäuser bereits bestehen, da treten dieselben Grundsätze rücksichtlich der Spedition wie bei andern Handelsgeschäften ein, und ist die Befugniß hiezu als Ausfluß einer gewöhnlichen Handelsbewilligung oder der Annahme eines solchen Handelsmannes an einem solchen Ort zu betrachten.

Sperre der Pfandeintragungen s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2199 a—c; der Zahlung verlorner Zettel auf Inhaber s. Anweisungen S. 203—205.

Sperrwerkzeuge. Minist. des Innern v. 3. Jan. 1807 Nr. 7 Art. 1. In Orten, in welchen sich Schlosser befinden, soll nur diesen die Führung von Sperrwerkzeugen erlaubt seyn. Art. 2. In Orten, wo keine Schlosser sich befinden, soll lediglich dem von der Polizeibehörde hiezu auserwählten Schmidtmeister diese Befugniß eingeräumt werden. Art. 3. Diejenigen, welche Sperrwerkzeuge halten dürfen, haben solche unter genauen Verschluß zu nehmen, und nur in einzelnen Fällen des nothwendigen Gebrauchs ihren Gewerbsgehülfen den Gebrauch derselben zu gestatten.

Spiel und Wette. L. R. S. 1965. Das Gesez gestattet keine Klage auf Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette. S. 1966. Spiele zur Waffenübung, als Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel und andere gleichartige Spiele, wobei es auf Gewandheit und Leibesübung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen. Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint. S. 1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freiwillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberlistung oder Diebsgriffe untergelaufen sind. Minist. des Innern vom 29. Sept. 1814 Reg. Bl. Seite 131. Die Belustigungen durch Entenschießen in öffentlichen Wirthshäusern sind untersagt, und nur in den dazu bestimmten Schießstätten unter Aufsicht der Schüzenmeister, erlaubt. Wenn Gegenstände durch Kegel- oder andere Belustigungs- oder Uebungsspiele herausgespielt werden, so muß der Werth der auszuspielenden Stücke und die Einsazpreise nach den Regeln, die beim Ausspielen von dergleichen Gegenständen durch Loos oder Lotterie festgesezt sind, polizeilich geprüft werden, damit das Publikum gegen Betrug gesichert ist. Das Ausspielen durch Verlooſen und andere dem Zufall überlassene Spiele bleibt in der Regel verboten. Die Contravenienten sind nach Ermessen ohne Nachsicht zu bestrafen. Ministerium des Innern vom 5. Januar 1819 Nr. 97. Hazardspiele sind allen Ständen, ohne Unterschied, bei Confiskation des aufgelegten Geldes, zehn Gulden Strafe für jeden Spieler und zwanzig Gulden für jeden Hauswirth, verboten. Wo ältere Lokalverordnungen gegen die Hazardspiele bestehen, sind die Uebertretungen nach diesen zu bestrafen. Anz. Bl. 1834. Schollertische und andere Glücksspiele sollen auf Kirchweihen, Jahrmärkten u. s. w. nicht mehr geduldet werden. s. auch Lotterien.

Spieluhren. Minist. des Innern vom 4. Oktober 1839 Nr. 10614. Die Erlaubnißertheilung zur Production von Spieluhren ist den Kreisregierungen überlassen, wohin die Gesuche von Denjenigen einzureichen sind, welche Spieluhren vorzeigen wollen.

Spionen, deren Bestrafung s. Strafgesez §. 605.

Sporteln, und zwar: Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen. Gesez v. 13. Oktbr. 1840 Reg. Bl. Seite 249. Art. 2. Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen bei dem

	Amt	Hof-gericht	Ober-Hofgericht
1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, für jeden ersten Bogen von	15 kr.	30 kr.	1 fl.

	Amt	Hofgericht	Obergericht
für jeden weiteren Bogen . . .	3 kr.	15 kr.	30 kr.
2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung u. dgl. blos zu den Akten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu bloßen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen, für jeden Bogen von	3 „	3 „	3 „

Justizministerium vom 31. October 1845 Nro. 6048. Art. 1. Wenn der Beklagte bei der Zustellung eines gegen ihn erwirkten Zahlungsbefehls erklärt, daß er die Verbindlichkeit widerspreche oder Einreden habe und der Gerichtsbote den Widerspruch auf der Doppelschrift des Zahlungsbefehls, welche dem Kläger zugeht, bemerkt, so ist für diese Erklärung keine Stempelgebühr anzurechnen. Wenn dagegen der Beklagte seinen Widerspruch schriftlich bei dem Gericht erklärt, so ist für diese Anzeige — ohne Unterschied, ob sie als selbstständige Eingabe eingereicht oder auf den Zahlungsbefehl selbst geschrieben wird, nach Art 2 Nr. 2 des Sportelgesezes ein 3 kr.-Stempel anzuwenden. Erfolgt diese Erklärung mündlich bei Gericht, so ist weder eine Protokollgebühr für die Aufzeichnung derselben noch eine Sportel für die Verfügung anzusezen, womit das Gericht dem Kläger hievon Nachricht giebt. Art. 2. Für Berichte, welche von der Bürgermeisterei in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamte über das Ergebniß oder den Stand der Zwangsvollstrekkung an das Gericht erstatten werden, ist kein Stempelpapier anzuwenden, da das Sportelgesez nur die Eingaben der Parteien, nicht die Dienstberichte der Vollstreckungsbeamten der Stempelgebühr unterwirft. Justizministerium vom 26. Jan. 1846 Nr. 519. Zu schriftlichen Eingaben, worin unter nachträglichem Widerspruch einer im Wege des bedingten Zahlungsbefehls eingeklagten Schuldforderung um Wiederherstellung gegen das ergangene Liquidationserkenntniß gebeten wird, ist nach Art. 2 Nr. 1 des Gesezes vom 13. October 1840 ein 15 kr., beziehungsweise 30 Kreuzer-Stempel anzuwenden. Wird mündlich um Wiederherstellung gebeten, so ist in jedem Falle ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und hiefür nach Art. 4 des gedachten Gesezes eine Protokollgebühr von 24 kr. anzusezen. — Die Parteien haben ferner Stempelpapier zu gebrauchen bei dem

	Amt	Hofgericht	Obergericht
3) zu Vollmachten und andern Beilagen für jeden Bogen von .	3 kr.	3 kr.	3 kr.

Justizministerium vom 3. Octbr. 1845 Nr. 5546. Wenn eine Urkunde, bei der Beweisantretung in Abschrift und bei der Productionstagfahrt in Urschrift vorgelegt wird, so ist beide Male der vorgeschriebene Stempel beizulegen, und die wiederholte Anwendung des Stempelpapiers kann das zweite Mal nur dann unterbleiben, wenn entweder die Urkunde selbst auf Stempelpapier ausgefertigt ist oder dieselbe zum Zweck der Anerkennung nur vorgezeigt und nicht zu den Acten gegeben wird. Art. 3. Dem Sportelansäze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe folgender Artikel. Art. 4. Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr. Die in den Sizungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Proceßordnung Eingeständnisse oder thatsachliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 aufzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen. Art. 5. Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die es sich handelt, ist an Sporteln anzusezen: bei dem

	Amt	Hofgericht	Obergericht
1) für bedingte Zahlungsbefehle, für die auf vorausgegangenen Zahlungsbefehl erfolgten Liquiderklärungen, und für Vollstreckungsbefehle, in so fern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind . Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommenes Protokoll findet nicht statt.	15 kr.	30 kr.	— —
2) Für Beweisauflagen, welche in Fällen des §. 674 a. oder des §. 664 der Proceßordnung in der Form einer bloßen Verfügung erlassen werden . .	20 „	45 „	1 fl. 15 kr.
3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche in andern als den im nachfolgenden Artikel 8 Nr. 3 bezeichneten Fällen	20 „	45 „	1 „ 15 „

Justizministerium vom 9 October 1845 Nr. 5634. Nach Art. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 8 Nr. 3 des Sportelgesezes ist bei Wiederherstellungsgesuchen zu unterscheiden, ob die Wiederherstellung nur nach vorheriger Verhandlung oder ohne solche ertheilt wird. Ersternfalls wird nach Art. 8 Nr. 3 für die Verfügung, welche auf gepflogene Verhandlung über die Wiederherstellung erkennt, ein Drittheil der Urtheilsportel, lezternfalls hingegen die Gebühr des Art. 5 Nr. 3 ohne Unterschied angesezt, ob eine Wiederherstellung zur kurzen Hand in Frage steht, oder in andern Fällen das Wiederherstellungsgesuch sofort ohne Handlung verworfen wird.

	Amt	Hofgericht	Obergericht
4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigung von Rechtsgeschäften	20 kr.	45 kr.	1 fl. 15 kr.
5) Für Verfügungen, welche die Ladung versagen, oder die Appellation für unzulässig erklären, und für			

	Amt	Hofgericht	Obergericht
Erkenntnisse über Appellation gegen Gant-Erkenntnisse (§. 821 der Proceßordnung) .	45 kr.	2 fl.	3 fl.
6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Proceßordnung	45 „	2 „	3 „

Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei, diejenigen Fälle des §. 1244 Nr. 7 allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst streitiges Rechtsverhältniß zum Gegenstand hat. Justizminist. vom 10. Juni 1846 Nr. 3354. So wenig es gestattet ist, Bitten um Zahlungsbefehle gegen verschiedene Schuldner in einer Eingabe zu vereinigen, eben so wenig kann es einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß, im Falle solche Bitten mündlich gestellt werden, für jeden Schuldner, gegen welchen ein Zahlungsbefehl ergeht, ein besonderer Sportel angesezt werde. Dieser Grundsaz findet auch da, wo gleichzeitig wegen Kapital und Zinsen gegen denselben Schuldner um Zahlungshülfe gebeten wird, unter der Voraussezung Anwendung, daß zwei besondere Zahlungsbefehle erlassen werden. Erwirken Staatsanstalten, Stiftungen, oder andere sportelfreie Parteien einen bedingten Zahlungsbefehl und der Schuldner zahlt vor der Erlassung des Liquid-Erkenntnisses, so ist dem Beklagten keine Sportel anzusezen, weil das Gericht an sich nicht ermessen kann, wer in jedem derartigen Falle zur Kosten- und Sportelzahlung verpflichtet erscheine. Art. 6. Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile (§. 1253 der Proceßordnung) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Proceßordnung) mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmlassung des Beklagten auf die Klage erfolgen, ist an Sporteln anzusezen bei dem

bei einer Streitsumme	Amt	Hofgericht	Obergericht
unter 50 fl.	1 fl.	5 fl.	8 fl.
von 50 fl. bis 150 fl.	1 „ 30 kr.	8 „	12 „
über 150 „ „ 500 „	3 „	12 „	18 „
„ 500 „ „ 1000 „	6 „	18 „	24 „
„ 1000 „ „ 3000 „	9 „	24 „	30 „
„ 3000 „ „ 6000 „	12 „	30 „	36 „
„ 6000 „ „ — —	15 „	36 „	42 „

In Ganten gilt in erster Instanz nur das Ganturtheil (§. 891 der Proceßordnung) als Endurtheil. In den Fällen des §. 892 der Proceßordnung wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Ganturtheil nicht endgültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angesezt. Art. 7. Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorhergehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweiserkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisauflagen, welche in den Fällen des §. 674 a. oder des §. 864 der Proceßordnung in Form einer bloßen Verfügung erlassen werden (Art. 5 Nr. 2). Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse wegen geänderter Rechtsansicht (§. 406 der Proceßordnung) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei. Art. 8. Mit dem Dritttheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt: 1) Versäumungserkenntnisse, welche wegen Versäumung der Vernehmlaßung des Beklagten auf die Klage erfolgen; 2) spätere Erkenntnisse in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssportel entrichtet wurde (Art. 6); 3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntnisse in den Fällen des §. 673 a der Proceßordnung, in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß; 4) Erkenntnisse über Nebensachen im Laufe des Processes über die Hauptsache (wie über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden, über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudicialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Proceßordnung), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel ꝛc., in so fern sie getrennt von dem Urtheil in der Hauptsache ergehen; 5) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen, oder wieder aufheben (§§. 694, 707 und 715 der Proceßordnung). Art. 9. Mit dem Dritttheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6) werden ferner belegt: 1) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellation in den Fällen des vorhergehenden Artikels 8 Nr. 3, 4 und 5, so wie 2) Erkenntnisse über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbescheide (§. 989 der Proceßordnung) und eben so 3) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichterliche Ladungsversagung, in so fern das Obergericht die Ladungsversagung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weitern Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweißt. Art. 10. Für die oberrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Untergericht versagte Ladung zugelassen und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Proceßordnung), findet kein Sportelansaz statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansaz der vollen Urtheilssporteln, und eben so für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß seyen, oder daß sie das gesezliche Maß überschreiten (§. 1178, Absaz 1 der Proceßordnung). Art. 11. Für Ergänznng, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§§. 1155—1164 der Proceßordnung) werden keine Sporteln angesezt. Art. 12. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können blos noch in Ansaz kommen: 1) Abschriftsgebühren, vom Bogen 12 kr.; 2) Zustellungsgebühren; 3) Auslagen, welche vorzuschießen oder der Staatskasse besonders zu ersezen sind, wie Zeugengebühren, Porto, Insertionsgebühren, Diäten, Reisekosten ꝛc. Art. 13. Für die Ausfertigungen

der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten. Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere. Art. 14. Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten. §. 15. Für Kanzleizeugnisse (§. 1199 der Proceßordnung), für Collationirung, Beglaubigung, Siegelung Paginirung der Acten, Gestattung der Acteneinsicht ꝛc. wird keine Gebühr erhoben. Art. 16. Die Größe der Streitsumme (Art. 6) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet. Art. 17. Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Proceßordnung über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilsverkündung (§. 1174 Nr. 2) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, andernfalls der Werth dieses leztern. Art. 18. Wird im nämlichen Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Proceßordnung), so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Ganturtheil dagegen nach dem Gesammtbetrag der Activmasse. Werden Klagen und Widerklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315 und 316 der Proceßordnung), so werden die Streitsummen der Vorklage und der Widerklage zusammen gerechnet. Art. 19. Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu, wie bei Standesklagen, Ehescheidungsklagen, Injurienklagen, oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist und durch Schäzung nicht ermittelt werden kann, so kommt nach richterlichem Ermessen die eine oder die andere der ersten vier Klassen der Endurtheilssporteln (Art. 6. Nr. 1—4) zur Anwendung. Art. 20. Der in erster Instanz festgesezte Streitwerth entscheidet auch über den Sportelansaz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist (Art. 16). Werthbestimmungen und Sportelansäze, in welchen der Oberrichter einen erheblichen Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amtswegen zu berichtigen. Art. 21. Von der Anwendung des Eingabenstempels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit: 1) die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten; 2) der Kirchenfiscus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht; 3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsezung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesezes). Wird die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln und Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von welchen die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Parteien frei geblieben waren. Justizminist. v. 10. Juni 1846 Nr. 3354. Bei Processen, in welchen die Staatskasse oder eine andere sportelfreie Partei aufgetreten ist, muß im Falle des Vergleichs der Partei, welche für ihre Person die Sportelfreiheit nicht genießt, die Hälfte der Sporteln zur Last gesezt werden, welche sie im Unterliegungsfall hätte bezahlen müssen. Wenn ausnahmsweise über eine mündlich vorgebrachte Bitte um Vorladung zum Vergleichsversuch kein Protokoll, sondern nur eine Actenbemerkung aufgesezt wird, so ist gleichwohl für die darauf ergehende Verfügung keine Sportel anzusezen, weil das Gesez keine solche enthält. Art. 22. Wer gegen die Vorschrift dieses Gesezes kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschiedes zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, und nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen. Justizminist. v. 10. Juni 1846 Nr. 3354. Das neue Sportelgesez nach seinem ganzen Inhalt, namentlich den Bestimmungen der Artikel 3 und 5, worin nur von Aemtern, Hofgerichten und dem Oberhofgericht geredet wird, findet auf die zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehörigen Privatrechtsstreitigkeiten keine Anwendung, auch ist die Stempelbuße in diesem Gesez mit Rücksicht auf den höhern Stempel, der hiernach vielfältig angewendet werden muß, bemessen, daher die Buße bei den Bürgermeisterämtern nach dem früheren Gesez ausgesprochen werden muß. Höchste Verordnung v. 2. Decbr. 1841 Regbl. S. 385 §. 2. Die Gerichte sind verbunden, darauf zu sehen, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in dem vorgeschriebenen Betrag verwendet werde. §. 3. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß bei allen dem Sportelansaz unterliegenden Gerichtshandlungen die Sporteln richtig angesezt, auf dem Concept und der Reinschrift verzeichnet und in die Heberollen übertragen werden, deren betreffende Nummer jedesmal zu den Akten zu bemerken ist. §. 4. Wo der Streitgegenstand nicht in bestimmten Summen besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten den Werth sowohl des herrschenden als des dienenden Guts sogleich in der Klage anzugeben, und der Beklagte über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung sich zu erklären. Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser Leztere aber die Kosten, welche hierdurch, so wie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten. Wenn ein Anwalt die Angabe oder Erklärung versäumt, so darf er für deren Nachholung keine Gebühr ansezen. §. 6. Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, in so

fern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, nach §. 1174 der Proceßordnung durch Schäzung erheben. Als wesentliche Verschiedenheit im Sinne der obigen Bestimmung gilt die, welche einen Unterschied in der gesezlichen Werthsklasse begründet. §. 7. Besteht der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen, so wird zuerst der jährliche Betrag derselben nach den §§. 4 und 6, sodann aber das Kapitel der Leistungen nach den folgenden Vorschriften ermittelt. §. 8. Bei ewigen Leistungen besteht das Kapital im zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben. §. 9. Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben 1) für die binnen der nächsten zehn Jahre fälligen Leistungen in drei Viertheilen ihres Gesammtbetrags; 2) für die vom Ende des zehnten bis bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesammtbetrags; 3) für die später fälligen Leistungen in einem Viertheil ihres Gesammtbetrags; endlich 4) wenn der Anschlag nach den Sazen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahrbetrags der Leistung übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrags. §. 10. Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahre bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59 Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe, sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen nach §. 9 zu bestimmen. §. 11. In jedem Fall ist über den Werth des Streitgegenstandes förmlicher Beschluß zu fassen und den Parteien zu eröffnen. §. 12. Die Vorschriften über Ausmittlung des Streitwerths zum Behuf des Sportelansazes (§§. 4 bis 10) finden auf die Berechnung der Appellations- oder Oberappellationssumme keine Anwendung. §. 12. Der angesezte Sportelbetrag ist zu entrichten, vorbehaltlich des Rückersazes im Fall einer auf Beschwerde der Partei oder von Amtswegen (Art. 20 des Gesezes) eintretenden Berichtigung. §. 14. Die Sporteln werden in der Regel unmittelbar von der betreffenden Partei erhoben. Ausnahmsweise geschieht die Erhebung, wenn die Partei im Auslande wohnt oder aus einer Streitgenossenschaft besteht, von ihrem Anwalte, in so fern sich nicht ein anderer zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln verpflichtet hat. §. 15. Die Anwälte sind befugt, für die Stempelgebühren, so wie für die Sporteln, wenn sie dergleichen im Fall des §. 14 entrichten, von ihren Parteien Vorschuß zu verlangen. § 16. Wenn nach §. 161 der Proceßordnung (s. Armenrecht) von Entrichtung der Sporteln und Stempelgebühren befreite Personen, oder nach Art. 21 Saz 1 und 2 des Gesezes befreite Kassen oder Anstalten in einem Rechtsstreite befangen sind, so haben weder sie noch ihre Gegner zu ihren Eingaben Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelgebühren einstweilen nur vorgemerkt, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Gegner für einzelne Proceßhandlungen nach §. 174 der Proceßordnung (s. Proceßkosten) zur Last fallen. Wird nachmals diejenige Partei ganz oder theilweise in die Kosten verurtheilt, welche nicht selbst zum Armenrecht zugelassen ist, oder nicht zu den befreiten Kassen oder Anstalten gehört, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Heberolle übertragen zu lassen. §. 17. Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des vorhergehenden §. 16 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei in dieselben ganz oder theilweise verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersezen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben. §. 18. Ist nach Art. 22 des Gesezes eine Stempelbuße verwirkt, so hat das Gericht den Stempelnachtrag sammt der Buße sogleich anzusezen und in die Heberolle übertragen zu lassen. Dem Kanzleibeamten, der die Anzeige macht, daß kein oder kein genügendes Stempelpapier verwendet sey, fällt der dritte Theil der Buße zu. Hofgericht des Oberrheinkreises v. 7. Juli 1846. Wenn über einen Theil streitiger Ansprüche nach beendigtem ersten Verfahren endgültig über den Rest auf Beweis erkannt wird, so sind beide Theile der ganzen Streitsumme, gleich zwei besonderen Rechtsstreiten, und zwar jeder nach seinem Streitwerthe zu taxirrn. Wenn also bei einem Streitwerth von 208 fl. über 158 fl. endgültig und zugleich über 50 fl. auf Beweis erkannt wird, so ist anzusezen: 1) Urtheilstaxe wegen der endgültig Verbescheidung 158 fl. nach Sportelgesez a 6 Nr. 3 3 fl; 2) Taxe des Beweiserkenntnisses für die zum Beweis ausgesezten 50 fl. nach Sportelgesez a 7 und 6 Nr. 2 45 kr.; 3) Taxe für das Endurtheil über 50 fl. nach Sportelgesez a 6 Nr. 2 1 fl. 30 kr. Die gleiche Berechnung findet nach Art. 18 Abs. 2 des Sportelgesezes auch bei Widerklagen statt, welche mit der Hauptklage zwar gemeinschaftlich verhandelt, aber nicht gleichzeitig entschieden werden.

Sporteln für Besorgung rechtspolizeilicher Geschäfte. Gesez v. 13. Octbr. 1840 Regbl. S. 243 Art. 1. Für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesezten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben. Art. 2. Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsäze, so kommt der höchste derselben zur Anwendung. Art. 3. Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I, III, IV, V, VI des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte enthalten. Art 4. Für die Werthstaxe in den Fällen des Titels I des Tarifs gelten folgende Vorschriften: 1) Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Activforderungen hinzugeschlagen. 2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht blos das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, so weit dasselbe zu inventiren ist. 3) Dagegen kommen nicht in Anschlag: a) die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L. R. S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L. R. S. 1470 Nr. 3) zu machen sind; b)

Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nuznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben ohne Aufrechnung zufallen. Art. 5. Bei allen der Werthstaxe unterliegenden Geschäften wird: 1) in den Fällen des Titels I des Tarifs der Betrag bis zu 100 fl. für volle 100 fl. gerechnet: 2) in den Fällen des Titels I und der §§. 10 und 11 des Titels IV der volle 100 fl. übersteigende Betrag, wenn er unter 50 fl. bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle 100 fl. gerechnet. Art. 6. Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 9, 14, 19, 22, 24, 26 des Tarifs), soll jede geschriebene Seite mindestens 24 Zeilen von 32 Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet. Art. 7. Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr (§. 26 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden. Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtsrevisorat die Schreibgebühr angesezt hat, wird keine Gebühr erhoben. Art. 8. Die im §. 27 des Tarifs bestimmten Ganggebühren werden nur dann angerechnet, wenn von dem Amtsrevisor in seinem Wohnsize eines der in den §§. 12, 13, 17 oder 23 bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Partei in deren Wohnung vorzunehmen ist. Art. 9. Eben so werden die im §. 28 des Tarifs bestimmten Weggebühren nur angerechnet: 1) bei den in den angeführten §§. 12, 13, 17 und 23 bezeichneten Geschäften, wenn sie von dem Theilungscommissär auf besonderes Verlangen einer Partei ausserhalb seines zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmen sind, und 2) bei den ausserhalb des Wohnsizes oder zeitigen Aufenthaltsortes vorzunehmenden Geschäften, welche der Taggebühr unterliegen. Art. 10. Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansaz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben. Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet. (Justizminist. v. 7. Febr. 1845 Nr. 659.) Jede Entfernung, welche die volle Stundenzahl überschreitet, ohne eine weitere Stunde zu erreichen, ist als volle Stunde zu berechnen. Art. 11. Wird ein rechtspolizeiliches Geschäft, auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei, vom Amtsrevisor außerhalb seines Wohnsizes, oder von einem Theilungscommissär außerhalb des Amtsrevisoratsbezirks vorgenommen, so findet neben den im Tarif festgesezten Gebühren eine Anrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) statt. Art. 12. (s. unten die Verordnung v. 2. Decbr. 1843 Nr. 6502.) Keine Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), werden erhoben; 1) wenn sie von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären; 2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten. Justizminist. v. 6. Mai 1842 Nr. 2308. Dieser Paragraph findet auch Anwendung auf Pfarreien, Kaplaneien und geistliche Stiftungen, und es haben diese außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten keine Gebühren für ein rechtspolizeiliches Geschäft zu entrichten. Art. 13. Alle bisherigen Gesezе und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben. Art. 14. Die Gebühren der Waisenrichter, Schäzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnungen der Regierung bestimmt. Gebührentarif. I. Theilungen und Vermögensaufnahmen. (s. unten die Verordnung v. 12. August 1842 Nr. 4069.) §. 1. Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben: a) bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem Hundert Gulden 45 kr.; sodann von jedem weiteren Hundert Gulden Bruttomasse: b) über 500 bis 1000 fl. 30 kr. c) über 1000 bis 5000 fl. 24 kr. d) über 5000 bis 10000 fl. 18 kr. e) über 10000 bis 20000 fl. 12 kr. f) über 20000 bis 50000 fl. 6 kr. g) über 50000 fl. 3 kr. §. 2. Der Hälfte der im §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen: 1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Activen und Passiven (ohne Abtheilung §. 1); 2) Verlassenschafts-, so wie auch Gemeinschafts-Auseinandersezungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden; 3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet weeden; 4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), in so fern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist. §. 3. Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben. §. 4. Für die Ersazberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersezungen werden, außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse a) bis zu 500 fl. 15 kr. b) bis zu 1000 fl. 30 kr. c) bis zu 5000 fl. 1 fl. d) bis zu 10000 fl. 2 fl. e) bis zu 20000 fl. 3 fl. f) bis zu 50000 fl. 4 fl. g) über 50000 fl. 5 fl. II. Geschäfte, welche der Taxgebühr unterliegen. §. 5. Der Taxgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit 4 fl., oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 kr. beträgt, unterliegen a) die im Titel I genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden und die Taxgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte; b) die nachträgliche Berichtigung der im Titel I genannten Geschäfte, in sofern sie auf den Grund eines richter-

lichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist; c) der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, so weit diese Verrichtungen nicht blos bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I) vorkommen; d) die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird; e) Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses. §. 6. Wenn der Anfang oder die Fortsezung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben. III. Lezte Willensurkunden. §. 7. Für lezte Willensurkunden vom Stück 3 fl. §. 8. Für lezte Willensurkunden zur Nachtzeit aufgenommen 4 fl. §. 9. Füllt eine lezte Willensurkunde mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel der in den §§. 7 und 8 bestimmten Gebühr angesezt. IV. Verträge. §. 10. Für Kauf- oder Tauschbriefe (s. unten Erläuterungen und zwar: § 4 der Verordnung v. 25. Nov. 1841 und die Verordnung v. 2. Decbr. 1843 Nr. 6503.) über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück: a) wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über 30 fl. beträgt 15 kr. b) Bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als 30 bis zu 100 fl. 45 kr. c) In sofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 kr. von jedem weiteren 100 fl. des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 kr. §. 11. Für Faust-, Nuz-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden, je nach der Größe der Schuld- oder Cautionssumme, die nämliche Gebühr wie nach §. 10 für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 6 Gulden nicht übersteigen darf. §. 12. Für Erbvergleiche (ohne vorhergegangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen), Heiraths-, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge vom Stück 3 fl. §. 13. Für andere Verträge vom Stück 2 fl. §. 14. Füllt ein der Gebühr der §§. 12 und 13 unterliegender Vertrag mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel dieser Gebühr erhoben. V. Andere Beurkundungen. §. 15. Für Wechselproteste, ehrerbietige Ansuchen an Eltern und Großeltern (L. R. S. 151 ff.) vom einzelnen Falle 2 fl. §. 16. Für Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, wie namentlich einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung, der Zurücknahme der hinterlegten Summe, der Obsignation oder Resignation (bei lezterer jedoch nur, wenn sie nicht zum Zweck einer Vermögensaufnahme stattfindet) vom einzelnen Falle 1 fl. §. 17. Für Urkunden über Willenserklärungen (außer lezten Willensurkunden), wie namentlich Vollmachten, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kinder ꝛc. vom einzelnen Falle 1 fl, für die Beurkundung der Bewilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten jedoch nur 15 kr. §. 18. (s. unten Verordnung v. 5. August 1842 Nr. 3993.) Für Beurkundung von Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen vom einzelnen Falle 30 kr. VI. Rechnungen. (s. unten die Verordnung v. 8. Aug. 1843 Nr. 8733 und v. 23. Decbr. 1843 Nr. 6957). §. 19. Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortungen) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 40 kr. §. 20. Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbescheids) für je 6 Bogen oder 24 Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, so weit leztere Ausgabs- oder Einnahmsbelege sind 18 kr. VII. Verschiedene Verrichtungen. §. 21. (s. unten die Verordnung v. 25. Octbr. 1844 Nr. 11166.) Für Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesezen und Verordnungen abzugeben berufen sind, und auch dann nur, so weit sie nicht mit den unter Titel I und II genannten Geschäften in Verbindung stehen 30 kr. Justizminist. v. 4. Decbr. 1845 Nr. 24830. Für Gutachten in Angelegenheiten von Minderjährigen ist die im §. 21 des Gebührentarifs v. 13. Octbr. 1840 bestimmte Gebühr anzusezen. §. 22. Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesezt 15 kr. §. 23. Für Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt wurden, vom Stück 15 kr. §. 24. Für Collationirung solcher Abschriften (§. 23) vom Bogen 3 kr. §. 25. Für Aufsuchung von Urkunden und Acten in der stehenden Registratur, so fern sie nicht Behufs eines andern Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle 12 kr. §. 26. Für Schreibgebühr (bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln und Fertigung von Auszügen oder Abschriften) vom Bogen 12 kr. VIII. Weggebühren. §. 27. Im Wohnsiz des Amtsrevisors für den Gang nach der Wohnung einer Partei 30 kr. §. 28. Bei Reisen innerhalb des Amtsrevisoratsbezirks, für den Hin- und Herweg zusammengenommen, von der Stunde Ortsentfernung 30 kr. Höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841 Regbl. S. 341 §. 3. Wo der Ansaz einer Werthstaxe stattfindet, wird der Geldwerth der Bruttomasse nach denselben Vorschriften bestimmt, welche für die Berechnung der Erbschaftsaccise gelten. §. 4. Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird die Gebühr nach dem zur Erhebung der Liegenschaftsaccise ermittelten Geldwerth angesezt. Justizminist. v. 12. August 1842 Nr. 4069. Hinsichtlich des Gebührenansazes zwischen dem Geschäft einer Verlassenschafts-Abtheilung und Vermögensübergabe besteht kein Unterschied; es ist also bei lezterer die volle oder halbe Werthstaxe, wie bei ersterer je nach den Bestimmungen des §. 1 und 2 des Tarifs anzusezen. Justizminist. v. 10. April 1844 Nr. 1900 Art. 1. Für die Realabtheilung einer Gütergemeinschaft ist die volle Werthstaxe vom inventirten eigenen sowohl als Gemeinschafts-Vermögen anzusezen. Art. 2. Derselbe Ansaz findet Statt, wenn an die Stelle eines der Ehegatten, deren Gemeinschaft durch den Tod

getrennt wird, mehrere Erben treten, wenn also eine Gemeinschaftstheilung mit einer Erbtheilung zusammentrifft. Der Geschäftsfertiger ist in diesem Falle verbunden, beide Theilungen zugleich vorzunehmen, wenn nicht alle oder einzelne Erben, in einem darüber aufzunehmenden besonderen Protokolle, auf die Erbtheilung verzichten. Eine Minderung der Gebühren hat jedoch ein solcher Verzicht nicht zur Folge. Art. 3. Eben so wenig tritt eine Minderung der vollen Werthstaxe dann ein, wenn die Betheiligten dahin übereinkommen, nicht die ganze Verlassenschaft, sondern nur einen idealen Theil oder bestimmte Stücke der inventirten Erbmasse in Gemeinschaft zu behalten. Wird in dem Falle, wenn die Betheiligten anfänglich auf die reale Theilung der Erbmasse verzichtet oder einen idealen Theil oder bestimmte Stücke derselben in Gemeinschaft behalten haben, später auf deren Verlangen hierwegen eine besondere Theilung vorgenommen, so ist dafür die halbe Werthstaxe (nach §. 2 Nr. 4 des Tarifs) in Ansaz zu bringen. Justizminist. v. 2. Decbr. 1843 Nr. 6502. Nach Art. 12 des Gesezes (Befreiungen von den Gebühren) dürfen in den dort bezeichneten Fällen keinerlei Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten, angesezt werden. Von der Schreibgebühr ist aber nach §. 24 und 26 des Tarifs ganz verschieden die Collationirungsgebühr; die erstere besteht in einer Auslage des Amtsrevisors, für welche ihm auch in jenen Fällen Ersaz gebührt, die zweite dagegen ist eine eigentliche Geschäftsgebühr, welche demjenigen zufällt, der eine Abschrift zu beglaubigen und zu diesem Zweck vorher zu collationiren hat, sie kann daher eben so wenig, als irgend eine andere Geschäftsgebühr, in den oben gedachten Fällen gefordert werden. Justizminist. v. 25. Octbr. 1844 Nr. 11166. Für Gutachten und Berichte der Amtsrevisorate in Gemeindeangelegenheiten sind die §§. 21 und 22 des Tarifs in Anwendung zu bringen. Justizminist. v. 2. Decbr. 1843 N. 6503. Unter dem Wort „Stück" in §. 10 des Tarifs (Kauf- und Tauschbriefe) ist nicht die Ausfertigung der Vertragsurkunde, sondern der Vertrag selbst oder — wie sich die §§. 15—18 ausdrücken — der einzelne Fall zu verstehen. Dieß ergiebt sich theils aus der Ueberschrift des Titels V, wornach derselbe nur Gebühren für Verträge, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen, enthält, theils aus den §§. 12 und 13, in welchen das Wort „Stück" ganz unzweideutig die oben bemerkte Bedeutung hat. Die Zahl der Ausfertigungen hat daher keinen Einfluß auf den Betrag. Für den Ansaz der Gebühr von einem Tauschvertrag ist übrigens nach §. 4 der Verordnung v. 25. Nov. 1841 dasjenige Tauschobject maßgebend, welches den höchsten Werth hat. Minist. des Innern v. 8. Aug. 1843 Nr. 8733. Der Gebührentarif v. 13. Octbr. 1840 ist nur für rechtspolizeiliche Geschäfte gegeben, er findet daher auf die Abhör der Gemeinderechnungen keine Anwendung, es behält daher bei den bisherigen Ansäzen sein Verbleiben. Justizminist. v. 23. Decbr. 1843 Nr. 6957. Nach §. 6 der Instruction für Waisenrichter sollen dieselben, bei Gelegenheit der Stellung der Pflegerechnungen durch die Scribenten, dem Rechnungssteller alles anzeigen und vorschlagen, was sie als vortheilhaft für die Waisen ansehen. Zur Stellung der Pflegerechnung ist also nicht nur der Rechner, sondern auch der Waisenrichter beizuziehen, und es gehört die Verkündung der Pflegrechnung an Leztere eben so zu den gewöhnlich mit dem Geschäft verbundenen Verrichtungen, als die Eröffnung an den Rechner selbst. Für diese Eröffnung kann daher in Gemäßheit des Art. 3 des Gesezes keine besondere Gebühr angesezt werden, wogegen das Eröffnungsprotokoll als Bestandtheil der Rechnung nach §. 19 des Gebührentarifs in die Bogenzahl mit eingerechnet werden darf. Eine Ausnahme kann nur dann stattfinden, wenn die Rechnung nicht von einem Theilungscommissär gestellt ist und das Amtsrevisorat nöthig findet, die Eröffnung an den Waisenrichter, welche in der Regel durch den Bürgermeister zu geschehen hat, einem Notar oder Assistenten aufzutragen. Justizminist. v. 5. Aug. 1842 Nr. 3993. Eine Beurkundung des Uebergangs einer Schuld- und Pfandurkunde durch Erbtheilung ist weder als ein Bestandtheil der Theilungsverhandlung noch als ein selbstständiges Geschäft, sondern vielmehr lediglich als ein Auszug aus der Erbtheilung anzusehen, dessen Fertigung nach §. 8 der höchsten Verordnung v. 25. Nov. 1841 zu den Dienstgeschäften des Amtsrevisors gehört, welcher die im §. 26 des Tarifs bestimmte Gebühr zu beziehen hat. Nur dann, wenn die Theilung selbst nicht von derselben Rechtspolizeibehörde vorgenommen ist, von welcher eine Beurkundung der gedachten Art verlangt wird, erscheint diese als selbstständiges Geschäft, auf welches der §. 18 des Tarifs analog anzuwenden ist. s. auch Gebühren Absch. X. Höchste Verordnung v. 25. Nov. 1841 Regbl. S. 341 §. 5. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach ihrer Bestimmung durch den Amtsrevisor. Nach Vollendung des Geschäfts hat der Geschäftsfertiger eine Berechnung der Gebühr und seines Antheils zu entwerfen, welche von dem Amtsrevisor geprüft, und so weit nöthig, berichtigt wird. Auf den den Parteien zukommenden Ausfertigungen ist die für das Geschäft angesezte Gebühr jeweils anzugeben. §. 6. Gegen die Gebührenbestimmung des Amtsrevisors findet Beschwerde bei der Kreisregierung statt. Sie ist binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung der Gebührenbestimmung, oder, wo solche nicht stattfand, vom Tage der Gebührenforderung an, auszuführen. Die Kreisregierung hat, nach Vernehmung des Amtsrevisors, darüber endgültig zu entscheiden. Die Beschwerdeführung hemmt die Gebührenerhebung nicht. §. 7. Der Amtsrevisor hat von den angesezten Gebühren zu beziehen: 1) die Revisionsgebühr (Tit. VI §. 20 des Tarifs); 2) die Collationirungsgebühr (Tit. VII § 24 des Tarifs); 3) die Actenaufsuchungsgebühr (Tit. VII §. 25 des Tarifs); 4) fünf Sechstel der Schreibgebühr (Tit. VII §. 26 des Tarifs), wofür er die Abschriften fertigen zu lassen und die nöthigen Schreibmaterialien stellen muß; 5) von jedem Kauf- und Tauschbrief, so wie von jeder Unterpfands- oder Cautionsurkunde, wozu er jedoch die Impressen unentgeldlich erhält, 4 kr. (Justizminist. v. 30. Octbr. 1843 Nr. 5113). Diese Gebühr ist von der Staatskasse und nicht von der Partei zu

zahlen, da durch die §§. 10 und 11 des Tarifs die Gebühren bestimmt sind, welche die Partei zu entrichten hat. Hieraus folgt, daß Staatsbehörden oder öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, wenn sie nach §. 12 des Gesezes vom 13. Oktober 1840 von der Zahlung der Geschäftsgebühren mit Ausnahme der Schreibgebühren befreit sind, für Pfand- und Kaufbriefe jene 4 kr. nicht zu entrichten haben; 6) die Ganggebühr (Tit. VIII §. 27 des Tarifs). §. 8. Die Districtsnotare erhalten: 1) einen Theil der für die von ihnen gefertigten Geschäfte angesezten Gebühren; 2) die Collationirungsgebühr (Tit. VII §. 24 des Tarifs); und 3) die ganze Weggebühr (Tit. VIII §. 28 des Tarifs). Für Schreibmaterialien und sonstigen Bureauaufwand findet eine besondere Vergütung nicht statt. §. 9. Wenn der Amtsrevisor in den im §. 10 der Verordnung v. 25. Nov. 1841 über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte bestimmten Ausnahmsfällen ein Geschäft für einen Districtsnotar außerhalb seines Wohnorts verrichtet, so ist er ebenfalls zum Bezug der im vorhergehenden §. 8. dem Leztern verwilligten Gebühr berechtigt. §. 10. Die nach Art. 11 des Gesezes vom 13. October 1840 anzusezenden Reisekosten verbleiben in allen Fällen dem Geschäftsfertiger. §. 11. Die den Amtsrevisoren und Districtsnotaren zukommenden Gebühren (§§. 7—9) und Reisekosten (§. 10) werden denselben auf Vorlage der von den Amtsrevisoren gefertigten Verzeichnisse monatweise aus der Staatskasse ausbezahlt. Jeder unmittelbare Gebührenbezug bleibt denselben durchaus untersagt. s. auch rechtspolizeiliche Geschäfte und zwar die Verordnung v. 25. Nov. 1841 §. 26 und 27. Justizminist. v. 24. März 1843 Nr. 1465. Die Gebühren für Rechnungsrevisionen sind erst nach Erlassung des Rechnungsbescheids zu constatiren und in Ansaz zu bringen. Haben mehrere Amtsrevisoren an dem nämlichen Revisionsgeschäft gearbeitet, und können sie sich über die Theilung der Gebühr nicht gütlich verständigen, so soll in der Regel derjenige, welcher die Revision besorgte, zwei Drittheile, und derjenige, welcher den Bescheid ertheilt, ein Drittheil derselben erhalten. Der Kreisregierung steht jedoch vorbehaltlich des Recurses an das Justizministerium zu, auf Anrufen eines der Betheiligten, aus besondern Gründen, einen andern Theilungsmaßstab anzuordnen. Justizminist. v. 4. Januar 1842 Regbl. S. 7 §. 45. Auf jedem Geschäft werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn Mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben, auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch aufgenommen wurde. §. 46. Bei Geschäften, die nach Tags-Gebührrn bezahlt werden, muß der Zeitaufwand, beim Ansaz einer Versäumniß-Gebühr die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansaz einer Ganggebühr, die Berufung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, und beim Ansaz der Reisegebühr, die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäft selbst beurkundet werden. §. 47. Districtsnotare und andere Theilungskommissäre haben ein mit dem 1. Jan. jedes Jahrs beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden. Wurde das Geschäft der Partei in Urschrift ausgehändigt, so ist dieß besonders zu bemerken. §. 48. Das Gebührenbuch wird am lezten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum Zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingesendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen. §. 49. Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Hauptgebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach, alle von ihm, den Districtsnotaren und andern Theilungskommissären bearbeiteten Geschäfte und angesezten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abeschlossen und aus demselben das Einzugsregister nach §. 10 der Verordnung vom 1. April 1834 und der Finanzministerial-Verordnung v. 12. Mai 1835 gefertigt. §. 50. Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidirende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Hauptgebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist. §. 51. Erst nach erfolgter Erledigung bei den von den Districtsnotaren und andern Theilungskommissarien bearbeiteten Geschäften, also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erinnerungen erledigt und die Gebührenansäze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden. Nur da, wo eine Vorlage des Geschäfts nicht stattfindet, wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Hauptgebührenbuch übertragen. In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berichtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weshalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde. Justizminist. vom 8. Jan. 1844 Nr. 127. Das Gesez vom 13. October 1840 wird auch auf die Inventur und Theilung der Verlassenschaften von Mitgliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels für anwendbar erachtet, da dessen Bestimmungen alle Gebührenansäze für derartige Geschäfte umfassen. Der Umstand, daß das Vermögen solcher Personen häufig größtentheils aus Lehen- und Stammgütern besteht, für deren Aufnahme kein Werthstaxenansaz stattfindet, und der weitere, daß wegen ihres privilegirten Gerichtsstandes zum Oeftern nicht der Districtsnotar, sondern ein Amts- oder Regierungsrevisor, oder selbst ein Mitglied des Regierungscollegiums mit der Geschäftsvornahme beauftragt wird,

verursacht indessen bei der Anwendung des Gesez einige Schwierigkeiten, weshalb folgendes erläutert wird: I. In so fern das aufzunehmende Vermögen nicht aus Lehen- und Stammgütern besteht, wird die Werthstaxe in Ansaz gebracht. II. Befinden sich unter dem Vermögen auch Lehen- und Stammgüter, so darf zwar für deren Aufnahmen und Zuweise keine Werthstaxe angerechnet werden (Art. 4 Abs. 3 b. des Gesezes), wohl aber sind dafür die durch die Aufnahme veranlaßten nothwendigen Kosten, — d. h. die Diäten und der Fuhrlohn des Geschäftsfertigers anzusezen. III. Wird die Inventur, was in der Regel geschieht, von einem Distriktsnotar vorgenommen, so bezieht dieser in dem unter I. bemerkten Falle seinen Antheil an der Werthstaxe und für die Aufnahme der Lehen- und Stammgüter den vollen Ansaz von Fuhrlohn und Diät. IV. Wenn dagegen die Kreisregierung einen Revisor oder ein Collegialmitglied mit dem Geschäfte beauftragt, so beziehen diese für Aufnahme des Lehen- und Stammgutvermögens die Diäten und Fuhrlohn. Auch für die Aufnahme des übrigen Vermögens haben sie bloß Diät und Fuhrlohn anzusprechen; können solche mit 40 Procent der angesezten Werthstaxe nicht bestritten werden, so muß die Verlassenschaft das Fehlende besonders vergüten.

Sporteln in Verwaltungs-, Polizei- und Straffachen. Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807. Art. 1. Nur in denjenigen Fällen, wo entweder Staatsbehörden zur Zustandebringung eines Geschäfts oder einer Angelegenheit der Unterthanen einwirken, kann von Ansezung von Taxen und Sporteln die Rede seyn. Art. 2. Bei Schreibereien und Ausfertigungen aller Gattung, die bei höheren oder niederen obrigkeitlichen Behörden in Landesangelegenheiten erforderlich sind, und die daher das Interesse des einzelnen Unterthanen nicht unmittelbar berühren, kann weder Tax- noch Sportelansaz stattfinden. Art. 3. Eben so müssen Taxen und Sporteln in Sachen, die das Interesse des landesherrlichen Fiskus betreffen, in der Regel wegfallen, nur müssen in Streitigkeiten desselben in dem Falle, wenn der Fiskus obsiegt, von dem unterliegenden Theil die desfallsigen Gebühren ersezt und daher immer besonders angemerkt werden. Art. 4. Wer nach obrigkeitlichem Zeugniß außer den Erfordernissen des nothdürftigen Lebensunterhalts nichts besizt, und deswegen unter die notorisch Arme gerechnet, oder zum Armenrecht gelassen wird, in dessen Angelegenheiten darf weder Taxe noch Sportel angesezt werden; in Streitsachen dieser Personen aber wird es, wie in Streitigkeiten des Großherzogl. Fiskus gehalten. Art. 5. Alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisen-Anstalten, der Spitäler, Kirchen und aller milden Stiftungen sind von Taxen und Sporteln frei, und in Streitigkeiten derselben wird es desfalls wie bei den vorstehenden Nummern gehalten. (Ministerium des Innern vom 8. November 1830 Nr. 12333, und Justizminist. vom 6. Mai 1842 Nr. 2308.) Die Pfarreien, Kaplaneien und geistliche Stiftungen, als nothwendige kirchliche Institute, sind unter dieser Befreiung mitbegriffen. (Justizministerium v. 26. Octbr. 1827 Reg. Bl. Seite 248.) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Angelegenheiten der General-Wittwenkasse, der beiden Landes-Universitäten und (Ministerium des Innern vom 21. März 1818 Reg Bl. Seite 39) die gleichen Institute und Gegenstände des israelitischen Cultus. Art. 6. Man hält sich wegen Berichtigung der Taxen und Sporteln bloß an diejenigen Parteien, auf deren Gesuch oder Veranlassung die denselben unterliegende Fertigung erfolgt ist, so lange sie zahlungsfähig sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen eine andere das Ganze oder einen Theil zu ersezen habe, und es müssen deswegen auf die Fertigungen selbst und und deren Concepte die Tax-, Sportel- und Stempel-Gebühr genau bemerkt werden. Ministerium des Innern vom 24. April 1846 Nr. 5641. Die den Amtsverwesern, Actuarien, Gendarmen, Amts- und Polizeidienern ꝛc. auszustellenden Dienstzeugnisse sind als Dienstsache stempel- und sportelfrei zu behandeln, auch in so fern die Versendung an eine Behörde geschieht, portofrei zu versenden. Art. 7. In Fällen, wo gegenwärtiger Tarif keine besondere Bestimmung enthält, muß sich entweder nach der Analogie gerichtet, oder wo deßhalb ein Zweifel obwaltet, bei höherer Behörde angefragt werden. Art. 8. Außer den in dem Tarif bestimmten Taxen und Sporteln fallen alle Nebenkosten weg. Art. 11. Alle Schreibereien, vorzüglich aber solche, für welche die Fertigungsgebühr oder Sporteln nach der Bogenzahl bestimmt sind, dürfen nicht zu weit geschrieben werden, sondern müssen auf jeder Seite des Bogens wenigstens 11 Linien, und jede Linie wenigstens 7 Silben enthalten. Art. 12. Bei Fertigungen, die nur einfach ausgegeben werden, ist bloß die regulirte Taxe und Sportel und keine besondere Abschriftsgebühr zu zahlen, für Duplikate ꝛc. aber wird nur die Abschriftsgebühr und Stempeltaxe bezahlt. Art. 17. Inquisitionen gegen Inquisiten, die kein Vermögen haben, müssen unentgeldlich geführt werden, und es werden blos bei Verrichtungen des Inquisitors außer seinem Wohnort demselben die geordneten Diäten oder Zehrungs-Gebühren ersezt. Art. 18. Schiedsrichter, die sich mit den Parteien wegen ihrer Belohnung nicht besonders verglichen haben, richten sich nach diesem Tarif.

Tarif.	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Abschiede für Diener auf ihr Verlangen			
1) gemeine	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 kr.
2) mit Pensions-Vorbehalt	5 fl.	1 fl. 30 kr.	15 „
3) zu Gunsten eines von dem Entlassenen vorgeschlagenen Subjects	10 „	3 fl.	1 fl.

	Taxen.	Sportelfr.	Stempel per Bogen.
Abschriftsgebühren	— —	8 kr.	— —
Actenaufschlagen a. auf Verlangen der Parteien — bei untern Stellen	— —	6 „	— —
bei mittlern Stellen	— —	15 kr.	— —
bei der obersten Staatsbehörde	— —	30 „	— —
b. wenn die Acten während einem Geschäft zu dessen Behuf einzusehen sind	— —	— —	— —
Adjunctur auf Dienste	1—5 fl.	1—3 fl.	30 kr.
Adoption, a. Protokoll nach der Tagsgebühr	— —	— —	— —
b. pro Confirmatione	5—10 „	1—3 „	1 fl.
Alters-Dispensation. 1) zum Behuf der Verehelichung a. bei männlichem Geschlecht, wenn zum 25. Jahre über 5 Jahre fehlen nach dem Vermögen	40—50 „	3 fl.	15 kr.
bei fehlenden 5 Jahren und etwas weniger per Jahr 5 fl.	25 fl.	3 „	15 „
„ „ 4 Jahren	20 „	1 fl. 30 kr.	6 kr.
„ „ 3 Jahren	15 „	1 „ 30 „	6 „
unter 3 Jahren, die fehlende Monate für ein ganzes Jahr gerechnet per Jahr	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 „
b. beim weiblichen Geschlecht:			
bei fehlenden 4 Jahren	20 fl	3 fl.	15 kr.
„ „ 3 Jahren	15 „	1 fl. 30 kr.	6 kr.
„ „ 2 Jahren	4—6 fl.	1 „ 30 „	6 „
„ „ 1 Jahre, die fehlenden Monate f. e. ganzes Jahr gerechnet	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 „
2) Zur eigenen Vermögensverwaltung, nach den Vermögensumständen für jedes fehlende Jahr, die fehlenden Monate für ein ganzes Jahr zu rechnen, per Jahr	15 fl.	5 fl.	1 fl.
3) Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standesbeamten (Reg. Bl. 1817 Seite 113)			
für einen fürstlichen Standesherrn, der im Genusse der Standesherrschaft steht	2000 fl.		
für einen Fürsten, der nicht Standesherr ist	1000 „		
für einen gräflichen Standesherrn	500 fl.		
für einen Grafen, der nicht Standesherr ist, Freiherrn oder Ritter	100 „		
für einen Adelichen	50 „		
Apotheken-Privilegien, s. Privilegien.			
Attestate aller Gattung für jede Seite: a. bei untern Stellen	— —	15 kr.	3 kr.
b. „ obern Stellen	— —	30 „	6 „
Aufding und Ledigsprechen	— —	15 „	3 „
Aufenthalt, pro Concessione in Städten	1 fl. 30 kr.	30 „	6 „
in Dörfern	30 kr.	30 „	3 „
Aufgebot für die Ausfertigung des Ausrufscheins	— —	30 „	3 „
für Kanzleisässige	— —	1 fl. 30 kr.	3 „
für die Unterschrift des Dekans (Reg. Bl. 1808 Nr. 23.)	— —	30 kr.	
Dispensation vom Aufgebot jedesmal (Reg. Bl. 1816 Seite 177)	6 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
Ausschreiben a. kleine, für jede Seite	— —	6 kr.	3 „
b. größere „ „ „	— —	15 „	3 „
Auszüge, wie Abschriftsgebühren.			
Bauen, pro Dispens. von der Verordnung	1 fl. 30 kr.	30 „	6 „
Befehle, a. bei untern Stellen, wie Ausschreiben			
b. bei Mittelstellen	— —	1 fl. 30 kr.	6 „
c. bei obern Stellen	— —	2 fl.	15 „
Begnadigung	— —	1—3 fl.	15—30 kr.
Bekanntmachungen, ausschließlich der Druckgebühr per Seite	— —	15 kr.	3 kr.
Berichte, für die Seite	— —	15 „	3 „
Bescheide nach der Tagsgebühr			
Bierbrauerei-Concession in Städten	50 fl.	3 fl.	1 fl.
in Dörfern	25 „	1 fl. 30 kr.	30 kr.
Bierschank-Concession, s. Wirthschaft.			
Bittschriften, wie Berichte.			
Branntweinbrennerei-Concession	10—20 fl.	1—2 fl.	6 od. 15 kr.

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Buchdruckerei-Concession, a. für jede Person, lebtäglich	10 fl.	5 fl.	1 fl.
erblich	20 „	5 „	1 „
verkäuflich	25 „	5 „	1 „
Buchhandel, pro Concess.	20—60 fl.	3 „	30 kr.
Bürgerannahme. (Ministerium des Innern vom 26. Septbr. 1832 Reg. Blatt Seite 455.) Da die Bürgerannahme nicht mehr durch die Staatsbehörden geschieht, so sind keine Taxen und Sporteln mehr zu erheben, und in Recursfällen findet lediglich der Ansatz für Decisivdekrete Statt. Hinsichtlich der Bürgerannahme der Israeliten bleibt es aber bei den bisherigen Taxen, und zwar:			
1) Eines Ausländers in einer Stadt oder Dorf: männlich	30 fl.	3 fl.	15 kr.
weiblich	15 „	1 fl. 30 kr.	15 „
2) Eines Inländers: a. in Städten, männlich	15 „	1 „ 30 „	6 „
weiblich	7 fl. 30 kr.	1 „ 30 „	6 „
b. in Dörfern, männlich	8 fl.	1 „ 30 „	6 „
weiblich	4 „	1 „ 30 „	6 „
(Ministerium des Innern vom 26. Septbr. 1832 Regbl. Seite 455.) Da die Annahme eines Ausländers auch nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, so ist nur der für Ausländer nach der Taxordnung zu erhebende Mehrbetrag, nämlich bei einer Mannsperson	15 fl.	1 fl. 30 kr.	9 kr.
Weibsperson	7 fl. 30 kr.	1 „ 30 „	9 „
für die Ertheilung des Indigenats und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden, zu erheben. Ministerium des Innern vom 13. Februar 1841 Nr. 1229. Einer Ausländerin, welche sich mit einem Inländer verehelicht, kann die für Ertheilung des Indigenats bestimmte Taxe nicht angesezt werden, da nach §. 8 des Constitutions-Edicts von 1808 (s. Staatsbürgerrecht) eine Ausländerin, welche sich auf gesezmäßige Weise mit einem Staatsangehörigen verheirathet, dadurch ohne Weiteres Staatsbürgerin wird, die Ertheilung des Indigenats also hier gar nicht vorkommt.			
Bürgermeister. (Höchste Verordnung v. 15. Aug. 1832 Regbl. S. 407)			
für die Bestätigung	3 fl.	30 kr.	6 kr.
„ „ Entlassung, wenn er Kraft des Gesezes austritt	— —	— —	— —
„ „ Entlassung, wenn er vor Ablauf der gesezlichen Dienstzeit austritt, sey es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen	3 fl.	30 kr.	6 kr.
für Anzeigen von der Bestätigung oder Entlassung eines Bürgermeisters an die Staatsbehörde	— —	— —	— —
Bürgerschein	— —	15 kr.	3 kr.
Charakters-Ertheilung, a. auf Verlangen: Rangordnung 1—2 Klasse	15 fl.	3 fl.	1 fl.
„ 3—6 „	10 „	1 fl. 30 kr.	30 kr.
„ 7—8 „	5 „	1 fl.	30 „
die übrigen ohne höhern Rang	1 „	30 kr.	6 „
b. aus höchster Milde: Sporteln und Stempel, ohne Taxe.			
Concessionen, hierin nicht genannte, nach der Analogie.			
Consens-Supplirung in Ehesachen	5 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
Copulation in Privathäusern	5—15 fl.	— —	— —
Copulationsschein, s. Aufgebot			
Curatelbestellung	— —	— —	— —
Decrete in Amtssachen	— —	— —	— —
auf Ansuchen einer Partei: 1) Gemeine zur Vernehmlassung oder Nachricht: a. bei der obersten Landesstelle	— —	20 kr.	6 kr.
b. bei Mittelstellen	— —	15 „	3 „
Decisiv-Decrete ꝛc., wo der Gegenstand nicht schon eine besondere Taxe hat			
bei den höchsten Behörden	— —	1 fl. 30 kr.	6 „
„ „ Mittelstellen	— —	45 kr.	3 „

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Dienstanstellung. I. Geistliche. a. Schullehrer ohne Religionsunterschied:			
für Receptionsschein	30 kr.	15 kr.	6 kr.
für eine Vocation zu einem Anfangsdienst	45 „	30 „	6 „
für jede Promotion ohne Unterschied	1 fl. 30 kr.	30 „	6 „
b. Geistliche ohne Religionsunterschied:			
für den Receptionsschein der Pfarrkandidaten oder für den Tafeltitel	1 „ 30 „	30 „	6 „
für die Vocation zum ersten Dienst entweder an der Kirche oder einer hohen Schule	10—20 fl.	2—3 fl.	1 fl.
für jede Promotion von jeden weitern 100 fl. des ganzen Competenzanschlags vom Dienst, wohin die Promotion geschieht	1 fl.	20 kr.	6 kr.
für das landesherrliche Gutheißen der Patronats-Ernennung	— —	30 „	6 „
für Gutheißen und Confirmation derselben bei Protestanten	— —	30 „	6 „
Wobei überall die herkömmliche Receptions- und Maliorationstaxe zu den betreffenden Fonds zu entrichten ist.			
III. Weltliche. Ministerium des Innern vom 12. Novbr. 1841 Nr. 12672. Ein Ansaz von Sporteln und Stempelgebühren für die, wegen Besezung eines zur Bewerbung ausgeschriebenen öffentlichen Dienstes, sey es ein eigentlicher Staatsdienst oder ein sogenannter niederer Dienst, an die höhern Behörden zu erstattenden Vorträge oder sonstigen Verfügungen soll nicht Statt finden.			
für die Aufnahme unter die Rechts-, Arznei-, Wundarzneikandidaten, in die Scribentenliste u. s. w.	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 kr.
für die Beförderung eines Rechtskandidaten zum Procurator	10 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
für die Licenz eines Arztes	10 „	1 „ 30 „	6 „
Diplom eines Adelichen	300—500 fl.	5 fl.	1 fl.
Dispensationen, hierin nicht genannter Fälle, wie Concessionen			
Eidesabnahme, s. Protokolle. Für die Formel	— —	15 kr.	— —
Eidesvorbereitung	— —	30 „	— —
Justizministerium vom 28. April 1817 Reg. Bl. Seite 49. Wenn mehrere Personen in einem und demselben Ort belehrt worden sind, so hat der Pfarrer nur einmal diese Gebühr anzusprechen, und auch ein Zeugniß, in welchem sämmtliche belehrte Zeugen zu nennen sind, auszustellen.			
Wenn die Kosten auf öffentliche Kassen fallen	— —	— —	— —
Einkindschaften, s. Adoption.			
Elterliche Consens-Supplirung, s. Consens.			
Erneuerung schon bestehender Rechte für Städte und Dörfer pro Confirm.	25—30 fl.	3 fl.	30 kr.
„ alter Privilegien für Privatpersonen	5—20 „	1 fl. 30 kr.	15 „
„ einer Zunftordnung	5—10 „	1 „ 30 „	30 „
Fabriken-Errichtung	5—20 „	3—5 fl.	1 fl.
Für besondere Freiheiten wird die Taxe nach Ermessen des Landesherrn erhöht.			
Fährrecht-Ertheilung, je nach Beschaffenheit	5—10 „	1—3 „	6—15 kr.
Fanggebühr von einem Mörder, signalisirten Dieb oder sonstigen Verbrecher	— —	10 fl.	— —
Von einem mindern Verbrecher, je nachdem seine Beifangung mit Mühe verbunden gewesen	— —	1—4 „	— —
Von einem überwiesenen Vaganten	— —	1 fl.	— —
Von andern verdächtigen Personen, Handwerkspurschen	— —	15 kr.	— —
Von einem Bettler (Reg. Bl. 1835 Seite 93)	— —	30 „	— —
Von einem lebendig eingebracht werdenden Wilderer, welcher auf der That ertappt worden	— —	25—100 fl.	— —
Von einem todt eingeliefert werdenden	— —	10 fl.	— —
Feuerrecht (Reg. Bl. 1808 Nr. 23)	10 fl.	1 fl. 30 kr.	30 kr.
Wenn das Feuerrecht real ist, so ist bei Veränderung des Hausbesizers für den Uebergang von einem Besizer auf den andern die Hälfte der obigen Taxe, für Sporteln und Stempel aber das Nämliche, wie oben, anzusezen.			

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Geburtsscheine incl. Sig.	— —	30 kr.	— —
Geschäfte, hierin nicht genannte, per Bogen	— —	1 fl.	3 kr.
Gewerbsconcessionen, nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbes (Reg. Bl. 1808 Nr. 23.)	5—10 fl.	1 fl. 30 kr.	15—30 kr.
Ministerium des Innern vom 15. Juli 1816 Reg. Bl. Seite 106.			
Spenglier, Pfannenflicker, Scheerenschleifer vom Amt	— —	6 kr.	3 kr.
von der Kreisregierung	— —	12 „	6 „
vom Ministerium	— —	24 „	12 „
Gypsmühlen, s. Mühlen.			
Güter-Erwerb von Ausländern, pro Dispens. von dem Verbot nach dem Werth des Objects	5—10 fl.	1—3 fl.	15—30 kr.
Güter-Vertheilung, pro Dispens. von dem Verbot, nach dem Betrag	1—5 „	1 fl. 30 kr.	6 kr.
Hammerwerk, s. Mühlen.			
Handlungs-Licenz, in Städten	15—20 „	3 fl.	15 „
in Dörfern	2—5 „	1 fl. 30 kr.	6 „
Handschriften, obrigkeitlich ausgefertigte, s. Geschäfte.			
Handwerker, pro Dispens. vor der geordneten Zeit Lehrjungen anzunehmen	3—4 „	1 „ 30 „	6 „
Hanfreibe, s. Mühlen.			
Haustaufe, s. Taufe.			
Hausirscheine, (Ministerium des Innern vom 21. Febr. 1815)			
welche die Aemter ertheilen	— —	6 kr.	3 kr.
bei Ausländern weiter per Tag	12 kr.		
welche die Kreisregierungen ertheilen	— —	12 „	6 „
bei Ausländern weiter per Tag	18 kr.		
welche das Ministerium ertheilt	— —	24 „	12 „
bei Ausländern weiter per Tag	24 kr.		
Heirathen, durch Urtheil abgeschiedener Eheleute	5—10 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
Heirathsdispensation, s. Altersdispensation.			
Advokaten, Medicinal- und Rechtspractikanten, Scribenten, Pfarrvicarien, Schulpräceptoren oder Provisoren	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 „
Consenssupplirung	5 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
Jahrmarkt-Errichtung in Städten	50 „	3 fl.	1 fl.
in Dörfern	25 „	1 fl. 30 kr.	30 kr.
Indigenat, s. Bürgerannahme.			
Krämerei-Concession, in Städten	15 „	1 „ 30 „	30 „
(Regbl. 1808 Nr. 23) in Dörfern	5 „	1 „ 30 „	15 „
Wenn solche real ist, so wird bei Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempel aber das Nämliche wie oben angesezt.			
Krappmühlen-Errichtung, s. Mühlen.			
Lehrbriefe, wenn sie verlangt werden: für die Ausfertigung auf Papier (Pergament muß extra bezahlt werden, wenn es verlangt wird)	— —	1—2 fl.	3 kr.
Licenz eines practischen Arztes	10 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
Lumpensammeln, pro Concess.	1 fl. 30 kr.	15 kr.	6 „
Meilengebühr, für jede Stunde des Hin- und Hergangs	— —	7½ kr.	— —
oder per Meile	— —	15 „	— —
Meisterannahme. Nach den Zunftartikeln.			
Meisterstücksdispensation, von dessen Fertigung neben Entrichtung der gewöhnlichen Zunftgebühren	5 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
Messe-Errichtung bei schon vorhandenen Jahrmarktsprivilegien	10—20 fl.	3—5 fl.	1 fl.
Mühlen-Errichtung. Einer Papiermühle für jede Butte	20—30 fl.	3 fl.	1 fl.
„ Mahlmühle für jeden Gang	20—30 „	3 „	1 „
„ Gypsmühle	3—10 „	1 fl. 30 kr.	15 kr.
„ Krappmühle	10—15 „	1 „ 30 „	15 „
„ Oelmühle	3—6 „	1 „ 30 „	6 „
„ Hanfreibe	3—6 „	1 „ 30 „	6 „
„ Sägmühle	10—15 „	1 „ 30 „	15 „

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Mühlen-Errichtung. Einer Schleifmühle	3—10 fl.	1 fl. 30 kr.	15 kr.
„ Tabacksmühle	3—10 „	1 „ 30 „	15 „
„ Pulvermühle	10—15 „	1 „ 30 „	15 „
„ Tuchwalke	3—6 „	1 „ 30 „	6 „
eines Hammerwerks, für jeden Hammer	20—30 „	3 fl.	1 fl.
andere kleine Wasserwerke, wie Tuchwalke			
Nachlässe herrschaftlicher Schuldigkeiten	— —	30 kr.	6 kr.
Notificationen, wie Berichte und Decrete.			
Oelmühle, s. Mühlen.			
Päße aller Art	— —	15 „	8 „
Personalfreiheit	30 kr.	15 „	6 „
Privilegien-Ertheilung, an Städte nach der Wichtigkeit	50—500 fl.	5 fl.	1 fl.
an Dörfer	25—200 „	3 „	1 „
an Privatpersonen, reale	30—100 „	5 „	1 „
personelle	15—50 „	3 „	30 kr.
zu einer Apotheke, nach Lage der Umstände	30—300 „	5 „	1 fl.
Protokolle, für eine Zeit von 8 Stunden	— —	3 „	— —
„ 6 „	— —	2 fl. 15 kr.	— —
„ 4 „	— —	1 „ 30 „	— —
„ 2 „	— —	45 kr.	— —
bei weniger Zeit	— —	24 „	— —
Protokoll-Extracte, wie Decrete.			
Pulvermühle, s. Mühlen.			
Requisitionen, wie Berichte.			
Sägemühlen, s. Mühlen.			
Saitenspiel, pro Concess. für einen gewissen District	3—5 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
Schleifmühlen, s. Mühlen.			
Signaturen, wie Decrete.			
Stadtrecht-Verleihung	50—500 fl.	5 fl.	1 fl.
einzelner Gerechtsame für Städte	5—50 „	3 „	30 kr.
Straf-Erkenntniß in Polizeisachen, wenn das Erkenntniß über 5 fl. ist,			
oder über 5tägige Einthürmung	— —	30 kr.	6 „
in Criminalsachen	— —	3 fl.	15 „
Strafverwandlung, Leibes- in Geldstrafe, für jeden Tag Einthürmung	1 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
öffentlicher Arbeit und Zuchthaus	nach dem Vermögen	3 fl.	15 od. 30 kr.
Straußwirthschaft, s. Wirthschaft.			
Substitution, wie Vollmacht.			
Suppliken, wie Berichte.			
Tabacksmühle, s. Mühlen.			
Tanzerlaubniß, per Tag	1 fl.		
Tanzzettel	— —	6 kr.	3 kr.
Taufe in Privathäusern	2 fl.	— —	— —
Taufschein	— —	15 kr.	3 kr.
Todtenschein, für die amtliche Confirmation	— —	15 „	3 „
Trauerzeit, pro Dispens.	4 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
Trauschein, s. Aufgebot.			
Trauung, extra parochiam.	8 fl.	1 fl. 30 kr.	6 „
Tuchwalke, s. Mühlen.			
Untersuchung bei Vermöglichen, nach der Tagesgebühr, s. Protokolle			
bei Unvermöglichen	— —	— —	— —
Urtheile, s. Straferkenntnisse.			
Verhör, wie bei Untersuchung.			
Verpflichtung, s. Protokolle.			
für die Formel	— —	15 kr.	— —
Vertheilung. Häuser, pro Dispens. vom Verbot nach dem Betrag	1—3 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
Verwandtschaftsdispensationen in Heirathssachen:			
Geschwisterkinder, vollbürtige und halbbürtige	10 fl.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
der Frauen Schwester	12 „	1 „ 30 „	6 „
des Bruders Frau	15 „	1 „ 30 „	6 „
der verstorbenen Frauen Bruder oder Schwester Tochter	20 „	1 „ 30 „	6 „
des Bruders oder Schwester Tochter	25 „	1 „ 30 „	6 „
Viehmarkts-Errichtung, wie Jahrmarkt.			
Wandersdispensation, für jedes nicht gewanderte Jahr	6 „	1 „ 30 „	6 „
Wanderscheine (Reg. Bl. 1808 Nr. 12)	— —	45 kr.	3 „
Wasserwerke, s. Mühlen.			
Wegzug	30 kr.	15 „	6 „
Wirthschafts-Errichtung:			
A. einer neuen a. vollkommenen oder Schildgerechtigkeit: aa. einer realen in Städten nach der Lage und Größe	100—300 fl.	3—5 fl.	1 fl.
in Dörfern	25—75 „	1—3 „	15—30 kr.
bb. einer personellen in Städten	30—100 „	1 fl. 30 kr.	15 kr.
in Dörfern	5—25 „	1 fl.	6 „
b. einer beschränkten: aa. Caffee, Bier- oder Weinschank, mit Befugniß zu speisen, jedoch ohne Beherbergung	25—50 „	1 fl. 30 kr.	15 „
bb. eines simpeln Wein- oder Bierschanks in Städten	10—20 „	1 „ 30 „	15 „
in Dörfern	5—10 „	1 „ 30 „	6 „
B. für Translation einer schon concedirten sowohl vollkommenen, als beschränkten Wirthschaft, die Hälfte obiger Taxe nebst dem ganzen Expeditions-Taxe und Stempel			
C. für Conservation derselben	1 fl. 30 kr.	30 kr.	6 kr.
D. Verlehnung, pro Concess.	1 „ 30 „	30 „	6 „
Wochenmarkt, wie Jahrmarkt.			
Zählgeld von deponirten Geldern für Einnahme und Ausgabe zugleich bei der Auszahlung per Gulden	— —	1 kr.	— —
Zeugen, für deren Beeidigung s. Eidesabnahme.			
Zeugengebühr, in loco	— —	15 „	— —
auswärts die gewöhnliche Diät nebst Tagsgebühr			
Zeugenverhör, wie Protokolle.			
Zunftartikel. a. Aufsaz nach Tagsgebühren.			
b. pro Confirmatione	15 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.
Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Blatt Seite 57. Art. 1. Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind aufgehoben. Staatsministerium vom 25. November 1824 Nr. 2311 Reg. Blatt Seite 175. Art. 1. Die Hofdomainenkammer kann nur bei folgenden Gegenständen ihrer Administration die Tax-, Sportel- und Stempelordnung in Anwendung bringen: a. bei Erbbestandssachen, b. bei Dienstsachen, in so fern solche das zur Domainenadministration gehörige Personal berühren. Nach der bisherigen Uebung hat diese Stelle in Erbbestandssachen die betreffenden Gebühren entweder nach Lehenbrief oder nach dem Herkommen und in Ermanglung solcher speciellen Bestimmungen nach obiger Taxordnung angesezt, und zwar:			
für Lehenserneuerungen	7 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.	30 kr.
für den Revers	— —	— —	6 „
bei Lehensveräußerungen, Vertheilung, Transferirung	3—5 fl.	1 fl. 30 kr.	15 „
und zwar			
bei Lehen im Werthe unter 400 fl.	3 fl.	1 „ 30 „	15 „
„ 800 „	4 „	1 „ 30 „	15 „
über 800 „	5 „	1 „ 30 „	15 „
im Werthe unter 50 „	— —	45 kr.	6 „

	Taxen.	Sporteln.	Stempel per Bogen.
bei Lehensverpfändungen	30 kr.	1 fl. 30 kr.	6 kr.
wenn das Kapital 1000 fl. oder weniger beträgt; für jedes weitere 1000 fl. 15 kr. Taxzusaz.			
für besondere Verwilligungen	— —	30 kr.	6 „
für gewöhnliche Verfügungen, Abschlagsdecrete ꝛc.	— —	20 „	6 „

Minist. des Innern v. 10. August 1835 Nr. 7098. Bei Abwandlung der Forststrafen sind, wie der §. 152 des Forstgesezes ganz klar sagt, nur alsdann, d. h. in dem einzigen Falle, gerichtliche Sporteln und Stempel anzusezen, wenn ein besonderes Verfahren nothwendig wird, und der Frevler, wegen erfolgter Ueberführung, die durch dieses besondere Verfahren veranlaßten Kosten zu tragen hat. Die Forstgerichtsbarkeitskasse kann daher nie in die Lage kommen, Sportel und Stempel bezahlen zu müssen, und eben so wenig können ihr aber die in diesen seltenen Fällen angesezten Sporteln zugewiesen werden. Finanzminist. v. 19. Septbr. 1840 §. 1. Die beim urtheilenden Gericht erwachsenden Sportelbezüge in gerichtlichen Untersuchungen (Urtheilstaxen, Sporteln, Stempel und Postportogebühren) werden nicht in die Sportelerheberolle des Gerichts aufgenommen, wohl aber bei Ausfolgung des Urtheils an das Untergericht diesem zur Rücksichtsnahme bei Ausstellung des Untersuchungskosten-Verzeichnisses bekannt gemacht. (Finanzminist. v. 3. Mai 1841.) Ergeben sich bei den Obergerichten nach dem Erkenntnisse und dessen Ausfolgung an das Untergericht noch Sportel-, Stempel- und Postporto-Gebühren, so sind dieselben a) falls die bezüglichen Verhandlungen ꝛc. ein weiteres Erkenntniß, sey es nun bei demselben Obergerichte, wie z. B. bei nachgesuchter Wiederherstellung gegen das erste Erkenntniß, oder aber bei höherem Gericht veranlassen, nach obiger Vorschrift zu behandeln, d. h. mit Ausfolgung des weitern Erkenntnisses dem Untergerichte zur Aufnahme in das Kostenverzeichniß bekannt zu machen, andernfalls aber b) in die Heberolle des betreffenden Obergerichts einzutragen. Kommen dagegen nach erfolgter endlicher Aburtheilung und nach Aufstellung des Kostenverzeichnisses bei dem Untergerichte noch einzelne Sportelbeträge zum Ansaz, so sind diese der Heberolle des Untergerichts einzuverleiben. §. 2. Die beim Untersuchungsrichter erwachsenden Sportelbeträge werden erst nach gefälltem Urtheil verzeichnet, und a) im Falle der Zahlungspflichtige weder Vermögen besizt, noch solches seiner Zeit zu erwarten hat, die Beträge also ganz unbeibringlich sind, nebst der beim urtheilenden Gericht constatirten Summe durch die vorgeschriebene Beurkundung im Vormerkbuch niederzuschlagen; b) im Falle der Zahlungspflichtige Vermögen besizt, oder solches seiner Zeit zu erwarten hat, nebst der beim urtheilenden Gerichte constatirten Summe in das Verzeichniß über die Untersuchungskosten, und zwar am Schlusse dieses Verzeichnisses nach Summirung der eigentlichen Untersuchungskosten aufgenommen. 3) Die Kreisregierung hat bei Prüfung des Untersuchungskosten-Verzeichnisses darauf zu seben, daß auch alle beim Untersuchungs- wie beim urtheilenden Gericht erwachsenen Sportelbeträge vollständig aufgenommen sind. Sie hat sodann die Sportelbeträge sammt den Untersuchungskosten, je nachdem der Zahlungspflichtige Vermögen besizt oder solches seiner Zeit zu erwarten hat, der Amtskasse entweder zur gleichbaldigen Erhebung in Rechnungseinnahme zu decretiren, oder zur dereinstigen Beitreibung in das Verzeichniß der ungewissen Activen zu überweisen. 4) die der Amtskasse zur Erhebung in Einnahme decretirten oder zur Aufnahme in das Verzeichniß der ungewissen Activen zugewiesenen Sportelbeträge werden rücksichtlich der Vormerkung im Unterpfandsbuch und rücksichtlich der Betreibung gleich allen andern durch die Untersuchung veranlaßten Kosten behandelt. Eine Ausfolgung der erhobenen Beträge an die Steuerkasse findet nicht statt. s. auch Untersuchungskosten. Finanzminist. v. 23. Octbr. 1840 Nr. 8296 u. 97. Diese Verordnung hat auch bei Untersuchungen von Polizei-, Steuer- und Zollvergehen in Anwendung zu kommen, in so weit hierbei wegen Decretur der Untersuchungskosten Vorlage an die Kreisregierungen zu geschehen hat. Die Sporteln in Ehrenkränkungssachen sind aber forthin in die Heberollen aufzunehmen. Minist. des Innern v. 14. Febr. 1845 Nr. 1793. In denjenigen Fällen, in welchen ein Verlezter (Damnificat) bei Amt selbst die Anzeige von dem an ihm verübten Verbrechen macht und darauf eine Untersuchung eingeleitet wird, ist dem Anzeiger eine Gebühr anzuweisen, jedoch nur dann, wenn er eine solche verlangt. Justizminist. v. 10. Juni 1846 Nr. 3354. Auf Untersuchungen, welche wegen unbefugten Schriftverfassens eingeleitet werden, findet, auch wenn solche im Laufe eines bürgerlichen Rechtsstreits anhängig werden, das Sportelgesez über bürgerliche Rechtssachen v. 13. Octbr. 1840 keine Anwendung, weil es nicht auf polizeiliche Untersuchungen ausgedehnt werden kann. Höchste Verordnung v. 20. März 1834 Regbl. S. 111. Art. 1. Der Ansaz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen ist von einander getrennt. Art. 2. Der gesezmäßige Ansaz dieser Gefälle hat durch die Gerichts- und Verwaltungsstellen, bei einer jeden innerhalb ihres Wirkungskreises, und die Erhebung durch die Finanzbehörden zu geschehen. Art. 3. Den Sportelerthahenten ist die Empfangnahme aller Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen untersagt. Zuwiderhandlungen sind nach der Strenge der Gesezе zu ahnden. Art. 4. Die Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern executorisch, sobald deren Aufnahme in die Heberolle erfolgt ist. Die gegen ihren Ansaz erhobenen Recurse gehen an die der constatirenden Stelle unmittelbar vorgesezte Oberbehörde, woselbst sie definitiv zu entscheiden sind. Sie haben keinen suspensiven Effect. Die Gefällbetreibung geschieht nach

den Vorschriften der Steuer-Executionsordnung vom 8. April 1817 Abth. I Kap. II Art. 5. Die oberste Leitung des Ansazes und die Erhebung ist dem Finanzministerium übertragen. Finanzminist. v. 1. April 1834 Regbl. S. 112 §. 1. 1) Die Nachweisung des vollzogenen Ansazes der durch die Tax-, Sportel- und Stempelordnung oder durch die ihr nachgefolgten Verordnungen festgesezten Gebühren in einem jedem einzelnen Falle geschieht: a) durch Vormerkung derselben sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift aller Beschlüsse oder Ausfertigungen, welche von einer Staatsbehörde ausgehen; b) durch Vormerkung des constatirten Betrags in dem Einlaufs-, beziehungsweise dem Beschlußprotokoll; und c) durch Eintrag in die im Laufe eines Monats aufzustellenden Einzugsregister. 2) Der Uebertrag der nach Ziffer 1 constatirten Sportelansäze muß sogleich nach Abgang eines Beschlusses, und spätestens vor Reponirung desselben in die unter b und c vorgeschriebenen Nachweisungen bewirkt, und zugleich der Monat und die Ordnungszahl des Einzugsregisters nicht nur auf dem Concept des Beschlusses, sondern auch in dem Einlauf- resp. Beschlußprotokoll beigesezt werden. 3) In jenen Fällen, für welche die Tax-, Sportel- und Stempelordnung bei Gegenständen, die nicht im Rechtsstreite befangen sind, eine Befreiung aussprechen, ferner bei amtlichen Fertigungen, welche blos die Erinnerung einer noch nicht erledigten Sache betreffen, hat der Ansaz und die Vormerkung der Taxen und Sporteln ganz zu unterbleiben; der Grund, aus welchem gesezmäßig kein Sportelansaz stattfinden kann, muß aber auf der Fertigung und den Nachweisungen (§. 1 a und b) kurz angegeben seyn, z. B. „Dienstsache“ (D. S.), „Armensache“ (A. S.). Tritt eine Befreiung wegen Armuth ein, so muß solche außerdem durch ein nach §. 41 der Gemeindeordnung ausgestelltes gemeinderäthliches Zeugniß bescheinigt werden. 4) Da, wo die Bestimmungen der §§. 160—162 der Proceßordnung Plaz greifen, erfolgt zwar die Constatirung, aber der Uebertrag der constatirten Summe in das Geschäftsprotokall und die Einzugsregister wird noch ausgesezt, bis entschieden ist, ob der Sportelbetrag unerhebbar bleibt, oder von der zahlungsfähigen Gegenpartei zu berichtigen ist. 6) Ueber solche Gegenstände, von welchen die Sporteloeträge zwar constatirt, aber noch nicht in die Nachweisungen (§. 1 b und c) aufgenommen werden können, wird ein Vormerkbuch angelegt, daselbst für jeden Sportelpflichtigen auf einem besonderen Blatte ein Conto eröffnet, wovon die Einträge auf die Geschäftsnummern der Fertigungen, auf welche die Ansäze der Sportelbeträge gegründet sind, sich zurückbeziehen müssen. 7) Eignen sie sich in der Folge zur Aufnahme in das Exhibiten- (Resoluten-) Protokoll und in die Erhebungsrolle, so muß Monat und Ordnungszahl der leztern dem betreffenden Conto des Vormerkbuchs beigesezt werden. 8) Bleiben von derartigen Geschäftsgegenständen die Sportelbeträge unerhebbar, so fällt deren Aufnahme in die Nachweisungen hinweg, diese Thatsache selbst aber wird von dem Vorstande des Bezirks-, resp. des großherzogl. Obergerichts in dem erwähnten Vormerkbuch beurkundet. 9) Die Gerichtsbehörde wird sich dasselbe wenigstens jedes Quartal zur Durchsicht vorlegen lassen und das Geeignete hierauf beschließen, auch dafür sorgen, daß in dem Vormerkbuche eine kurze Nachweisung hierüber gegeben wird. 10) Geldstrafen werden erst dann in das Einzugsregister aufgenommen, wenn sie executorisch geworden sind. Bis dahin werden sie nach Saz 6 dieses Paragraphen behandelt. 11) Die vorschriftsmäßige Führung der oben bezeichneten Nachweisungen ist von den Bezirksbehörden unmittelbar zu beaufsichtigen und von den großherzogl. Oberbehörden durch einen damit committirten Beamten beaufsichtigen zu lassen. Versäumnisse oder Zuwiderhandlungen der Sportelextrahenten sind nach Befund der Umstände mit Geldstrafen von 1 bis 15 fl. zu ahnden. §. 2. Wo die Exhibiten- und Resolutenprotokolle nicht mit einander verbunden, sondern die leztern abgesondert von den erstern geführt werden, da wird die im §. 1 b bemerkte Nachweisung in dem Resolutenprotokoll gegeben; besteht aber bei diesem ein solch abgekürztes Verfahren, daß daraus der Betreff des Beschlusses nicht entnommen werden kann, so geschieht solche in dem Exhibitenprotokoll. §. 3. Da die Nachweisung der Geldbeträge in den Geschäftsprotokollen und zugleich in den für den Einzug bestimmten Registern erfolgt, der monatliche Abschluß, die Berechnung und Beurkundung der Register daher ohne Zeitverlust stattfinden kann, so sind diese Arbeiten mit dem lezten jedes Monats zu bewirken. Nebst der Beurkundung des Sportelextrahenten ist auch jene des Vorstandes der Bezirks-, resp. der betreffenden oberen Staatsbehörde oder eines andern von dieser damit beauftragten Beamten erforderlich. §. 4. 1) Die Einzugsregister über solche Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen, welche von den Bezirksstellen in Ansaz gebracht werden, sind ortsweise aufzustellen. Wo die Gemeinden eines Amtsbezirks ausnahmsweise den Bezirken zweier Obereinnehmereien zugetheilt sind, da werden jeder derselben die bezüglichen Ortseinzugsregister zugefertigt. 2) Sportelbeträge, die a) von Angehörigen eines andern Amts- aber des nämlichen Obereinnehmerei-Bezirks zu entrichten sind, zu welchem der Amtsbezirk gehört, werden in den Einzugsregistern wie die Sportelbeträge von den Amtsangehörigen selbst behandelt; jene dagegen, welche b) von Angehörigen anderer Obereinnehmerei- und Amtsbezirke entrichtet werden, sind nicht ortsweise, sondern zusammen in eine besondere Liste zu verzeichnen. 3) Nach dem Abschluß der Ortsregister und der so eben erwähnten besondern Liste werden dieselben in eine summarische Uebersicht zusammengefaßt. 4) Diese Uebersicht zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält die Orte des Obereinnehmerei-Bezirks, zu welchem a) die Orte des Amtsbezirks und b) die Orte anderer benachbarter Amtsbezirke gehören. Die zweite umfaßt jene Orte, welche außerhalb dem Obereinnehmerei-Bezirk gelegen sind. Bei jener wird unter Rücksichtsnahme auf die oben bemerkte Unterabtheilung (a und b), übrigens mit fortlaufenden Ordnungsnummern, der Name eines Orts und der Monatsbetrag, in dieser aber nur der Gesammtbetrag der außerhalb des Obereinnehmerei-Bezirks fälligen Sporteln angegeben. 5) Mit der summarischen

Uebersicht werden die Einzugsregister in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats den Obereinnehmereien, die besondere Liste aber mit einem Duplicat der summarischen Uebersicht großherzogl. Steuerdirection übersendet. 6) Die monatliche Erhebungsrolle beschränkt sich auf die Aufnahme der Sportelansäze von solchen Beschlüssen und Fertigungen, welche vor Ablauf eines Monats wirklich noch verfaßt und abgelassen wurden. Von jenen Beschlüssen, welche nicht mehr in dem Monate, aus welchem sie datiren, sondern erst in dem darauf folgenden ihre Ausfertigung erhalten haben, werden die davon herrührenden Sportelbeträge in das nächste Monatsregister aufgenommen und Monat und Nummer dieses leztern auf der betreffenden Fertigung angemerkt. 7) Die Einzugsregister müssen mit den Ansäzen in den Geschäftsprotokollen vollständig übereinstimmen. Den Druck der erforderlichen Impressen wird die großherzogl. Steuerdirection anordnen. §. 5. Ueber die bei den mittleren und obersten großherzogl. Gerichts- und Administrativbehörden constatirten Taxen und Sporteln sind von den Sportelextrahenten die §. 1 c vorgeschriebenen Einzugsregister nach Obereinnehmerei-Bezirken aufzustellen und in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats mit einer summarischen Zusammenstellung nach solchen Bezirken großherzogl. Steuerdirection zu übermachen. Nach Abfluß jedes Jahrs werden die betreffenden Behörden unter Benehmen mit der Steuerdirection Untersuchung darüber anstellen lassen, ob die Summen der Einzugsregister mit den Geschäftsprotokollen übereinstimmen. Nach Befund der Umstände soll eine solche Untersuchung auch im Laufe eines Jahres eintreten. §. 6. Aus den Bezirks-Heberollen (§. 4 Saz 2 b und §. 5), welche die Steuerdirection den Obereinnehmereien zugehen lassen wird, haben solche die Ortsregister zu ergänzen und diese den Untererhebern zum Einzug unverzüglich zu übersenden. Da jeder Ortssteuererheber für den Einzug der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln nur eine Erhebungsrolle erhalten soll, so haben die Obereinnehmereien die Register desjenigen Amtes, in dessen Bezirk sich die Wohnsize der Ortserheber befinden, nicht nur aus den ihnen von großherzogl. Steuerdirection zukommenden Bezirksregistern, sondern auch aus den Ortsregistern anderer zum Obereinnehmerei-Bezirk gehöriger Aemter zu ergänzen, und dieses den betreffenden Untererhebern zum Einzug zu übersenden. In Betracht jedoch, daß die Ergänzung der Ortsregister aus den Bezirks-Heberollen nicht sogleich stattfinden kann, so kommen die in den leztern verzeichneten Gefälle um einen Monat später zum Einzug, dergestalt, daß z. B. die Sporteln der Bezirksstellen vom Monat Juni und jene der Mittel- und Oberbehörden vom Monat Mai zusammen auf ein Register erhoben werden. §. 7. 1) Muß zur Sicherstellung der Staatskasse sogleich baare Zahlung geleistet werden, so wird der Sportelpflichtige im Augenblick der Constatirung seiner Schuldigkeit an denjenigen Steuererheber gewiesen, welcher sich am Siz der constatirenden Behörde befindet. (Justizminist. v. 18. Sept. 1834 Nr. 5405.) Dieser leztere Fall tritt bei Ausländern ein, welche nicht auf irgend eine Weise für die Zahlung der Gerichtskosten Sorge getragen haben, und die Aemter haben daher in solchen Fällen die gehörige Verfügung zu treffen, daß die Staatskasse die Sporteln und Taxen sogleich empfängt. 2) Die constatirende Behörde hat dem Pflichtigen eine Urkunde einzuhändigen, in welcher dessen Name, die Nummer des Geschäftsprotokolls, die Nummer der Erhebungsrolle und der Sportelbetrag angegeben sind. 3) Der Steuererheber ist in solchen, wie in allen andern Fällen schuldig, für den erhobenen Betrag eine Quittung auszustellen, die Zahlung sogleich in eine darüber zu führende Liste einzutragen und derselben die ihm überlieferte Anweisung beizuschließen. Erst nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung kann der Sportelpflichtige in den Besiz der betreffenden Fertigung gelangen, und wenn er eine solche nicht zu gewärtigen hat, entlassen werden. 4) Von dem Sportelextrahenten wird die an den Ortserheber erfolgte Zahlung in dem Geschäftsprotokoll und dem Einzugsregister bemerkt, auch in dem leztern dem betreffenden Erhebungsamte zur Last geschrieben. 5) Die von diesem über die erhaltenen Baarzahlungen geführte Liste hat dasselbe dem Einzugsregister, worin ihm die erhobenen Posten bereits zur Last gesezt wurden, bei der monatlichen Abrechnung mit der Obereinnehmerei beizuschließen. 6) Alle von den Steuererhebern auszustellende Quittungen müssen die Ordnungszahl der Erhebungsrolle, die Geschäftsnummer, worauf der Ansaz beruht, den Namen des Sportelpflichtigen, den von ihm erhobenen Betrag, so wie Jahr, Monat und Tag der Zahlung enthalten. §. 8. Die decretirten Gebühren für Vorträge (der Obergerichte) und für Entscheidungsgründe (der Aemter) werden mit den landesherrlichen Taxen und Sporteln constatirt und erhoben, und eben so die Auslagen für Porto, Insertionsgebühren ꝛc., welche für einen Sportelpflichtigen gemacht worden sind. Ueber die Art und Weise ihrer Ablieferung und Verrechnung wird besondere Instruction ergehen. Ausnahmsweise sind nur noch die Insinuations- und Zustellungsgebühren der Amtsdiener und Gerichtsboten von den Betheiligten unmittelbar an den Bezugsberechtigten zu entrichten. §. 9. Abgesondert von den polizeilichen Strafgefällen sind die Strafen der Forstfrevel und jene, welche wegen Uebertretung der Steuergeseze erkannt wurden, zu constatiren. Die leztern werden in der bisherigen Weise nach Obereinnehmerei-Bezirken in monatliche Verzeichnisse gebracht und diese den betreffenden Obereinnehmereien zu Besorgung des Einzugs zugefertigt. Ueber die Behandlung der Forstfrevel-Strafen werden besondere Vorschriften erlassen werden. §. 10. Rücksichtlich des Ansazes und der Erhebung der aus der Rechtspolizei-Verwaltung abfließenden Taxen, Sporteln und Stempelgebühren behält es bei den Verordnungen des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1823 und vom 18. Mai 1832 in der Art sein Bewenden, daß die Amtsrevisorats-Diarien und Register nicht mehr am 20., sondern (vom 20. April d. J. an) mit dem lezten Tag jedes Monats abgeschlossen und die nach §. 4 zu verfassenden Einzugsregister in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats den Untererhebern beliefert werden. §. 11. Die Sportelextrahenten erhalten für die Constatirung der Gerichtsbarkeits- und

Administrativtaxen, Sporteln und Strafen vom Gulden des constatirten Betrags zwei Kreuzer, eben so viel die Untererheber für deren Einzug und Ablieferung, die Obereinnehmer aber die Hälfte des Bezugs der Untererheber als Belohnung aus der Staatskasse. Mit diesen Bezügen sind die Sportelextrahenten und die Untererheber zugleich für ihre Auslagen wegen Anschaffung der erforderlichen Impressen abgefunden; bei den Obereinnehmereien cessirt dagegen ihre frühere reglementsmäßige Gebühr. Bei Berechnung der Gebühren kommen Sportelbeträge unter 30 kr. nicht in Ansaz, und solche von 30 kr. und darüber werden für 1 fl. gerechnet. §. 12. Den Untererhebern ist bei Strafe der Entlassung untersagt, von den Sportelpflichtigen einen andern Betrag zu erheben, als wozu sie durch die ihnen von den Obereinnehmereien zugekommenen Einzugsregister angewiesen sind, und eben so wenig dürfen sie von denselben für ihre Bemühungen irgend eine Belohnung annehmen.

Sporteln bei Streitigkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen Kriegsministerium vom 19. März 1846 Nr. 1274. Unterofficiere und Soldaten haben nach Carvans Kriegsrecht §. 1110—1115, welches in Gemäßheit des neunten Organisationsedicts vom Jahr 1803 zur Anwendung zu kommen hat, in Civilsachen bei Militär- und Civilgerichten die Sportel- und Stempelfreiheit anzusprechen, mit Ausnahme bei Streitigkeiten über Immobilien, oder wenn der Proceßgegenstand ein von ihnen getriebenes bürgerliches Gewerbe betrifft. Die gleiche Sportel- und Stempelfreiheit erscheint auch rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten der Gendarmen nach §. 22 des Gesezes über die Gendarmerie v. 31. Decbr. 1831 maßgebend. Wenn daher die eine Partei in einem Rechtsstreite obiger Militärpersonen dem Civilstande angehört, so ist diese vorerst der Verwendung des Stempelpapiers und der Sportelbezahlung enthoben. Diese Gebühren werden nur einstweilen vorgemerkt, und erst wenn die nicht von der Stempel- und Sportelgebühr befreite Partei durch das Endurtheil in die Kosten verfällt ist, hat die nachträgliche Erhebung des betreffenden Betrags der vorgemerkten Stempel- und Sportelgebühr von dieser Partei zu erfolgen.

Sporteln und Taxen der Standes- und Grundherren. Minist. des Innern v. 10. Nov. 1836 Nr. 12700 Art. 1. Lehensgebühren können die Standes- und Grundherren beziehen lassen, so weit sie dazu nach den Lehensverträgen oder nach Herkommen (überhaupt privatrechtlich) berechtigt sind, ohne daß dabei die Tax- und Sportelordnung maßgebend seyn oder ihnen zu diesem Bezuge erst einen Rechtstitel geben könnte. Art. 2. Taxen und Sporteln bei Anstellung ihrer Privatbedienstеten, so wie bei Verpachtungen, Verkäufen und andern Verträgen können sie nicht fordern, außer so weit dieselben zu einer ausdrücklichen Vortragsbedingung gemacht werden. Uebrigens ist es unstatthaft, solche Gebühren unter dem Namen auf dem öffentlichen Recht beruhender Staatsgefälle (von Taxen, Sporteln, Stempel ꝛc.) zu bedingen. Art. 3. Was die Taxen und Sporteln für die Präsentation von Geistlichen und Lehrern betrifft, so sind sie, da ihnen das Patronatrecht unbedingt wieder zurückgegeben wurde, nach dem §. 15 des Kirchenherrlichkeits-Edicts vom Jahr 1808 zum Bezug der ordnungsmäßigen (d. h. der jeweiligen taxordnungsgemäßen) Taxen und Sporteln berechtigt. Das nämliche muß von andern, von dem Standesherrn oder Grundherrn zu ernennenden öffentlichen Dienern, so weit dieselben er selbst zu besolden hat, gelten, wogegen der Standesherr für die Anstellung solcher öffentlichen Diener, die nicht er selbst, sondern der Staat besoldet, auch keine Taxen und Sporteln beziehen kann.

Staat, dessen Eigenthum, s. Sachen §. 538—541. Erbrecht desselben s. Erbrecht §. 768. Unterpfandsrecht gegen seine Verrechner s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte §. 2121. Verjährung gegen denselben s. Verjährung §. 2227.

Staatsanstalten. Höchstes Edict vom 14. Juli 1807 Regbl. S. 130 Art. 10. Das bisher Gesagte (s. Körperschaften) gilt auch von Staatsanstalten (Institute), d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge aufgestellten, mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden sind zur bloßen Theilnahme an dem Genuß eines Lebensvortheils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzenden Theile des Staatszweckes gehört. Hier kommen also stets zweierlei verschiedene Gattungen von Betheiligten vor: Arbeitende und Genießende. Jedoch können hier die genießenden Mitglieder nie als Gesellschaftsglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden, sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen und haben in dieser Eigenschaft keine wechselseitigen besonderen Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse und das Recht an die ganze Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß, mit dem sie eingetreten sind, durch willkürliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitenden Personen blos Staatsdiener nicht Gesellschaftsangehörige seyen, in welchem Fall die Anstalt eine reine Staatsanstalt, wie z. B. Siechenhäuser, Irrenhäuser u. dergl., oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seyen, in welchem Fall eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. B. Dienerwittwen-Versorgungsanstalten, dieses hängt von der Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses alles, so weit es nicht durch die Entstehungsurkunden unwiderruflich bestimmt ist, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instructionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, so wie der Genußtheilhaber. Bei gemischten Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt statt. Das Verhältniß der arbeitenden und beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist jenes einer Körperschaft, und in so weit treten die von diesen gegebenen Regeln ein; das Verhältniß der genießenden Glieder

hingegen unter sich zum Zweck des Ganzen ist das einer reinen Staatsanstalt.

Staatsanwalt, dessen Amtsverrichtungen s. Proceßordnung für Strafsachen Tit IV und V, s. auch Ehrenkränkung. Ablehnung desselben s. Strafproceßordnung Tit. III. s. auch Gerichtsordnung §. 10, 11, 12.

Staatsbürgerrecht. VI. Constitutionsedict v. 4. Juni 1808 Regbl. S. 150. Nur jene Personen sind Staatsbürger, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen der Gewalt des Regenten angehörig sind. Um es zu seyn, muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienst gewidmet ist, dem diesseitigen Staatsdienst vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermöge der Staaatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsverfassung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen Richtergewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benuzung ihrer Zeit und Kräfte allen jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung, sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Land und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung außer Lands, geschüzt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen dem Regenten und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur dann vorhanden, wo die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten, durch eine natürliche und von den Staatsgesezen anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, nach den Gesezen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Das Staatsbürgerrecht steht als wohlerworben zu, Allen, die in den zum Großherzogthum gehörigen Landen bei dem Vollzug der rheinischen Bundesacte als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und niedere Staatsdiener, ingleichen als Bürger, Hintersassen oder Schuzverwandte, oder endlich als von ihrem Regenten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt: a) durch Heirath, jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; wenn sich nämlich ein ausländisches Frauenzimmer auf eine gesezmäßige Weise an einen Staatsbürger verheirathet; b) durch Geburt. Derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder außer der Ehe, doch leztern Falls im Lande geboren ist, ingleichen der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande geboren wird, ohne anderswo ein angebornes Bürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird erworben: c) durch Ertheilung des Indigenats. Wer dasselbe erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besiz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgiebt und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Ausländer, welchen vom Großherzog ein Staatsamt conferirt wird, erhalten durch diese Verleihung das Indigenat. Das Staatsbürgerrecht wird ferner erworben: d) durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande. Wer vom Staate aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beibehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, der ist Staatsbürger. Regbl. 1816 S. 141. In dem §. 8 des Vertrags mit Baiern und Würtemberg v. 7. März 1816 wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen wurde bestimmt: Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lang sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnungsrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgesell oder Dienstbote berechtigt ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen. Erstes Einführungsedict zum Landrecht v. 3. Febr. 1809. Die Bestimmungen des obigen Constitutionsedicts bleiben in sofern in Kraft, als die Art ihrer Anwendung in bürgerlicher Beziehung so geschehen muß, wie es die landrechtliche Gesezgebung gestattet. L. R. S. 7. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Leztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staatsgrundgeseze. S. 8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen. S. 9. Wer im Lande von einer Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Land sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsiz aufzuschlagen gedenke, und wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsiz im Lande aufschlagen wolle, und in Jahresfrist nach geschehenem Versprechen sich wirklich dort niederlassen. S. 9 a. Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung, über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat. S. 10. Jedes Kind, das in einem fremden Land einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer. Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländes verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im neunten Saz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen. S. 11. Der Fremde genießt im Lande die

gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem Hiesigen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird. S. 12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes. S. 13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsiz im Lande aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen. S. 17. Man hört auf Inländer zu seyn: 1) durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt; 2) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen; 3) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande, ohne Absicht, zurückzukehren. Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren. S. 18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers in's Land zurückkehrt und erklärt, daß er sich daselbst sezen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesezen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue. S. 19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustande ihres Mannes. Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesezt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt und erklärt, daß sie sich dort sezen wolle. S. 20. Wer in den Fällen des 10., 18. und 19. Sazes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Säze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen. S. 21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers. Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers in's Land zurückkehren, und das Eingebornenheitsrecht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesezlichen Strafen gegen jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben oder sie in der Folge tragen werden. Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte der Badener s. Verfassungsurkunde §. 7 ff. Höchste Verordnung v. 17. Juli 1833 Regbl. S. 184 §. 3. Wenn ein Ausländer zum Zweck der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40 des Bürgerannahmsgesezes das Indigenat nachsucht, so gehört, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmung des §. 4 b und c, die Entscheidung vor die Kreisregierung. §. 4 b. Die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nr. 40 des Bürgerannahmsgesezes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, c) und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zweck suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten. Minist. des Innern v. 1. Decbr. 1837 Nr. 11029. Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule des Landes übertragen wird, erlangt dadurch noch keineswegs das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des Art. 8 c des Constitutionsedikts v. 4. Juni 1808 oder des §. 9 Absaz 2 der Verfassungsurkunde übernimmt. Dagegen bleibt es ihm unbenommen, sich nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts, um das Indigenat ordnungsmäßig zu bewerben. s. auch Bürgerrecht.

Staatsdiener. Von der Vormundschaft befreite s. Vormundschaft §. 427, 428. Wechselunfähige s. Wechsel §. 186 a c. Ueber die Rechtsverhältnisse derselben s. Verfassungsurkunde §. 24. Höchstes Edict v. 30. Januar 1819 Regbl. S. 11 §. 1. Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich. Die Zuruhesezung kann nur unter Bewilligung des in diesem Gesez bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners und unter den in dieser Verordnung festgesezten Bedingungen und Formen, eine Dienstentsezung nur durch richterlichen Spruch stattfinden. Eine Versezung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksezung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten. §. 2. Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen: daß 1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage; 2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse; 3) daß derjenige Diener, welcher Unterstüzungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselben rückerstatte. §. 3. Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden. §. 4. Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem statt des Patentes dienenden Protokollauszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokollauszugs gerechnet §. 5. Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienste kann eintreten: 1) Wegen Altersschwäche und körperlicher Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen. 2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedict eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden

untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind. 3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedict oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden. §. 6. Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versezt wird, leidet, wenn er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesezung bezog. Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahre um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt. Diener, welche durch Anstrengungen im Dienst, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten. §. 7. Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden. §. 8. Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein. Die wegen organischer Einrichtungen oder aus andern Ursachen in Ruhestand versezten Diener können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden. §. 9. Die Ruhegehalte werden 1) blos in Geld bezahlt. Es wird daher 2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiskus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdefourage, Scribententractamente, Diäten u. dergl. werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt. 3) Der gesezmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann. 4) Bei Gesandten, die in Pensionsstand versezt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandschaftspostens bekleidet haben; mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste und bei denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandschaftlichen Dienstleistungen. (Gesez v. 21. Juli 1839 Regbl. S. 192.) Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Dieners zum Zweck der Pensionsregulirung soll die Zeit, während welcher derselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814 als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstjahr in Betracht kommt. War Derjenige, welcher in den Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, schon damals Civildiener, so kommt außerdem die gewöhnliche Dienstzeit in Berechnung. (Staatsminist. v. 5. Febr. 1840 Nr. 201.) Wenn in dem Anstellungspatente nicht der Anfangstermin der Dienstzeit, wohl aber der Anfangstermin des Besoldungsbezugs ausdrücklich bestimmt ist, so sind die Dienstjahre von diesem Termin an, von dem Datum des Patents aber nur alsdann an zu berechnen, wenn in diesem weder der Anfangstermin der Dienstzeit noch jener des Besoldungsbezugs bestimmt angegeben ist. (Gesez v. 3. August 1844 Regbl. S. 133 Art. 1.) Von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche Civil- und Militärstaatsdienern seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittlung der Pension solcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu lassen, eben so der ganze Betrag, um den ihre Besoldung die Summe von 4000 fl. übersteigt. Besoldungen bis zu 600 fl. trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höheren Besoldungen findet dieselbe nur mit der Beschränkung statt, daß der Pensionsermittlung stetshin eine Summe von wenigstens 600 fl. zum Grund zu legen ist. §. 10. Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verlezen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet: 1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit; 2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert; 3) Willkürlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen; 4) öfters wiederkehrende Verlezung der die Ordnung im Dienst bezweckenden Dienstinstruction; 5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andern Mittel als sein Diensteinkommen zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen; 6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesezten Behörden; 7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit. §. 11. In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ord-

nung und der Pflicht zurückzuführen. Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen: 1) in einer schriftlichen Erinnerung; 2) in einem schriftlichen Verweise; 3) in einer Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweise; 4) in Arreststrafen bei Subalternen; 5) in Androhung der Entlassung. Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt. Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesezten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen Paragraph des Gesezes hinweisen und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken. Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grad begründen. In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der vier ersten Stufen, und bei höhern eine der drei ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde. Folgt auf die Entlassungsandrohung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesezten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall zum Protokoll zu constituiren, und ihm beim Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten. §. 12. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung als seinen Gehalt zu besizen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden; da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grades der Schuld sogleich eine Versezung in deterius stattfinden können. §. 13. Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versezung auf einen geringern Dienst vorangehen. §. 14. In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versezung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium. Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesezten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn 1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber 2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzoglichen Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen. (Staatsministerium v. 22. Septbr. 1838 Nr. 1516. Die betreffenden Ministerien, die Oberrechnungskammer und die Mittelbehörden haben darauf bedacht zu seyn, daß die für derlei Fälle vorgeschriebenen Förmlichkeiten pünktlich beobachtet und darüber, daß dieß wirklich geschehen sey, die nöthigen Nachweisungen in die Akten gelegt werden. Auch haben dieselben jeweils zugleich ihr Gutachten darüber zu äußern, ob etwa dem zu entlassenden Diener oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag und in welchem Betrage zu bewilligen sey.) Im Großherzoglichen Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden. §. 15. Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden, ob dem zu entlassenden Staatsdiener oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag, und von welchem Betrag, zu bewilligen seyn dürfte. Dieser Sustentationsbeitrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehaltes übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesezt worden wäre. §. 16. Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsezung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsakten an die ihm unmittelbar vorgesezte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesezlicher Grund zu seiner Entlassung oder zur Anwendung eines weiteren Besserungsversuches vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden. §. 17. Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern dieser nach den gesezlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann. Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestandenen Verordnungen gemäß, die Untersuchungsakten mit projectirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden. §. 19. Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesezung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf

die vermöge des Reichsdeputationsrecesses v. 25. Febr. 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modifikation, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesezlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besiz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden. Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleistete Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4 nach dem ersten Anstellungspatent oder direct berechnet wird. s. auch Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt. Höchste Verordnung vom 14. November 1839 Reg. Bl. Seite 251. §. 1. Jeder Staatsdiener, dessen Anstellung nicht vorher schon für unwiderruflich erklärt wurde, hat in den ersten vierzehn Tagen nach dem Ablauf seines vierten Dienstjahrs, oder, wenn dieses bereits abgelaufen ist, in den ersten vierzehn Tagen nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt, dem ihm vorgesezten Ministerium die schriftliche Anzeige von seinem Eintritt in das fünfte Dienstjahr zu machen, worüber ihm von dem Vorstande des Ministeriums Bescheinigung zu ertheilen ist. §. 2. Die Unterlassung der im vorhergehenden Saze vorgeschriebenen Anzeigen wirkt die Unterbrechung des Laufs des fünften Probejahrs. Wird jedoch die Anzeige späterhin nachgebracht, so hört die Unterbrechung auf, und der Lauf des fünften Probejahrs beginnt wieder mit dem Tage, an welchem die verspätete Anzeige bei dem Ministerium einkommt. §. 3. Nach Einkunft der Anzeige hat das einschlägige Ministerium über Befähigung, Fleiß und Sittlichkeit des betreffenden Dieners unverzüglich die nöthige Erkundigung einzuziehen und falls sich dabei ergiebt, daß über die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Dieners überall kein Zweifel obwaltet, dessen Anstellung, Kraft Unseres den Ministerien hiermit dazu ertheilten allgemeinen Auftrags, selbst für unwiderruflich zu erklären und Uns lediglich nur Anzeige davon zu erstatten. §. 4. Stellt sich dagegen heraus, daß der betreffende Staatsdiener die ihm als solchem unumgänglich nothwendigen Eigenschaften nicht in sich vereinigt, so ist Uns spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Probejahrs desselben Vortrag zu erstatten, damit Wir darüber entscheiden können, ob derselbe sofort zu entlassen sey, oder ob, falls etwa noch der Hoffnung besserer Qualifikation Raum gegeben werden könnte, vorerst der milderen Maßregel einer Verlängerung der Probezeit Statt gegeben und demnächstige weitere Vortragerstattung vorbehalten werden soll. §. 5. Bei Dienern, deren Untauglichkeit oder Unwürdigkeit früher schon hervortritt, ist die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht abzuwarten, sondern es sind derlei Fälle von den betreffenden Behörden sogleich zur Kenntniß des einschlägigen Ministeriums zu bringen und von diesem sofort alsbald Vortrag an Uns darüber zu erstatten. Da übrigens der Zweck, den Wir vor Augen haben, nicht erreichbar ist, wenn die unmittelbaren Vorgesezten der angehenden Staatsdiener bei der ihnen obliegenden Aufsicht über dieselben, bei Auskunftertheilung über deren Qualification, und in Befolgung der im §. 5 ihnen ertheilten Vorschrift nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen, so haben die Ministerien gegen die ihnen untergebenen Behörden und Beamten, die sich etwa hierin einer Versäumniß schuldig machen, gebührende Ahndung eintreten zu lassen. Höchste Verordnung vom 15. März 1827 Reg. Bl. Seite 73. Staatsdiener sind alle Diejenigen bis zum Kanzlistendienst bei Mittelstellen abwärts. Höchste Verordnung vom 20. März 1833 Regbl. S. 72. Art. 4. Die Bezirksförster haben Staatsdiener-Eigenschaft. Höchste Verordnung vom 22. October 1835 Reg. Blatt Seite 347. Art. 1. Die Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleure gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, auf welche die Staatsdiener-Pragmatik Anwendung findet, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Klasse der entlaßbaren Diener. Höchste Verordnung vom 3. Decbr. 1835 Reg. Bl. Seite 457. Art. 1. Vorstehender Artikel ist auch auf die bei den Zoll- und Steuerämtern im Innern angestellte und künftig angestellt werdende Diener (jedoch mit nachstehender Ausnahme) anwendbar. Höchste Verordnung vom 28. April 1843 Reg. Bl. S. 101. Art. 1. Die Hauptzollamtscontroleure bei den Hauptsteuerämtern im Innern und bei den minder wichtigen Hauptzollämtern an der Grenze werden nicht mehr mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Art. 2. Die Obergrenzcontroleure werden mit Staatsdienereigenschaft angestellt. s. auch Diensteid, Handel mit Getreide ꝛc., Nebendienste, Verfassungsurkunde §. 7.

Staatsdienste. Verfassungsurkunde §. 9. Alle Staatsbürger der drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Höchste Verordnung vom 1. Mai 1810 Regbl. Seite 125. Art. 1. Wer im administrativen, im Rechts- oder Kameralfach Anstellung sucht, der muß mit den dahin gehörigen Geschäften nicht nur theoretisch bekannt, sondern auch practisch darin geübt seyn. Höchste Verordnung vom 1. Mai 1810 Reg. Bl. Seite 125. Art. 2. Jeder Rechtspraktikant hat nach geendigtem Studium und erstandener Prüfung wenigstens zwei Jahre bei irgend einer Stelle des Landes, welche die in sein Fach einschlagende Gegenstände behandelt, sich in Geschäften zu üben, ehe er angestellt werden kann. s. Rechtscandidaten und Rechtspraktikanten. Höchste Verordnung vom 16. Mai 1838 Reg. Bl. Seite 193. Wer sich dem Staatsdienste im Fache der Finanzverwaltung, ohne Beschränkung auf technische Dienstzweige oder bloß untergeordnete Dienststellen, widmen will, hat sich als Cameralcandidat wissenschaftlich auszubilden, einer Staatsprüfung zu unterziehen, und durch practische Einübung bei Finanzstellen zur Uebernahme eines Dienstes vorzubereiten. Höchste Verordnung vom 1. Mai 1810 Regbl. Seite 115. Vor Ablauf zweier ihrer practischen Befähigung gewidmeten Jahre, sollen Cameralpractikanten zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden. s. auch Cameralcandidaten und Cameralpractikanten. Finanzministerium vom 25. Mai 1838 Reg. Bl. Seite 199. §. 1. Neben den für den Finanzdienst im Allgemeinen

durch academiſche Studien vorbereiteten, oder für beſondere techniſche Zweige dieſes Dienſtes in der hiefür beſtimmten Weiſe gebildeten Individuen ſoll eine Gattung von Dienſtcandidaten beſtehen, die ſich ohne vorgängige theoretiſche Ausbildung der einen oder andern Art durch praktiſche Einübung auf den Kanzleien der Bezirksſtellen der Finanzverwaltung für dieſe befähigen und durch Prüfung hierüber ausweiſen. §. 2. Sie zerfallen in zwei Klaſſen. Die zur unteren Klaſſe gehörigen Individuen werden Kanzleigehülfen, die zur oberen Klaſſe gehörigen Cameralaſſiſtenten genannt. §. 3. Die Ernennung der Kanzleigehülfen und Cameralaſſiſtenten und die allgemein dienſtpolizeiliche Aufſicht über dieſelben liegt der Großherzoglichen Steuerdirection ob. Die ſpezielle dienſtpolizeiliche Aufſicht dagegen ſteht der Mittelſtelle zu, in deren Wirkungskreis die betreffenden Individuen beſchäftigt ſind. ſ. auch Cameralaſſiſtenten, Kanzleigehülfen. Forſtgeſez §. 2. Als Forſtbeamte, einſchließlich der Bezirksförſter, können nur Diejenigen angeſtellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forſtfache geprüft und für befähigt erklärt worden ſind. Staatsminiſt. vom 29. Mai 1841 Reg. Bl. Seite 161. Vor Ablauf zweier, ihrer praktiſchen Befähigung gewidmeten Jahre, ſollen Forſtpraktikanten zur definitiven Anſtellung nicht in Vorſchlag gebracht werden. ſ. auch Forſtcandidaten und Forſtpraktikanten. Staatsminiſterium vom 29. Mai 1841 Reg. Bl. S. 161. Eben ſo ſollen Ingenieurpractikanten vor Ablauf zweier, ihrer practiſchen Befähigung gewidmeten Jahre zur definitiven Anſtellung nicht in Vorſchlag gebracht werden. ſ. Ingenieurkandidaten. In Beziehung auf Civilbaukunſt, ſ. Baukunſt. Hinſichtlich der Beſorgung rechtspolizeilicher Geſchäfte, ſ. rechtspolizeiliche Geſchäfte. Höchſte Verordnung vom 2. Juni 1843 Reg. Bl. Seite 119. Art. 2. Jeder der ſich dem Poſt- und Eiſenbahndienſte widmen will, und nicht unter die Zahl der Cameralpractikanten aufgenommen iſt, hat den vorgeſchriebenen Curſus an der polytechniſchen Schule zur Ausbildung der Poſt- und Eiſenbahnbeamten zu beſuchen. ſ. auch Poſtcandidaten. Poſtpractikanten. Staatsminiſterium vom 29. Mai 1841 Reg. Bl. S. 161. Die praktiſchen Aerzte, Wund- und Hebärzte ſollen vor Ablauf zweier, ihrer practiſchen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anſtellung nicht in Vorſchlag gebracht werden. ſ. auch Aerzte. Höchſte Verordnung vom 31. Decbr. 1836 Reg. Bl. 1837 Seite 62. §. 33. Jeder Lehramtscandidat hat ſich, ehe er als Lehrer angeſtellt wird, über eine zweijährige practiſche Uebung im Lehrfache auszuweiſen, und ſoll in der Regel wenigſtens ein Jahr lang an einer Gelehrtenſchule, in Sprachen und Realien, hauptſächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigſtens 6 Stunden (zuſammen) als Praktikant Unterricht ertheilt haben. Für das zweite Jahr können zuverläſſige Zeugniſſe über ertheilten Privatunterricht angenommen werden. ſ. auch Lehrer. Höchſte Verordnung vom 6. Juli 1824 Reg. Bl. Seite 99. Zu allen Ernennungen zu Seelſorgern ſoll kein Pfarrcandidat ausgewählt werden, der nicht wenigſtens zwei Jahre mit Zufriedenheit die Seelſorge ausgeübt oder als Vikarius, oder bei einem, — mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt angeſtellt geweſen iſt, und ſich die zu einer Seelſorge erforderlichen Eigenſchaften erworben hat. Höchſte Verordnung v. 10. April 1840 Reg. Bl. Seite 89. §. 1. Jeder katholiſche noch nicht definitiv angeſtellte Geiſtliche, der zu einer Pfarrei oder ſonſt einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünſcht, hat ſich einer Concurs- oder Dienſtprüfung zu unterziehen. §. 3. Um zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, wird erfordert, daß der Geiſtliche die Seelſorge ſchon wenigſtens zwei Jahre lang ausgeübt und gute Zeugniſſe ſeiner Vorgeſezten über ſeinen Wandel vorlege. ſ. auch Geiſtliche. Hinſichtlich der Militärdienſte ſ. Militärdiener und Militärdienſte. Höchſte Verordnung vom 3. März 1831 Reg. Bl. Seite 35. Art. 1. Wenn eine Stelle, welche in die Cathegorie der Staatsdienſte, im Sinne der Dienerpragmatik gehört, alſo nur von dem Großherzog unmittelbar verliehen werden kann, erledigt iſt, und wieder beſezt werden ſoll, ſo hat dieſes das betreffende Miniſterium durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und die Behörde zu bezeichnen, an welche ſich die Bewerber zu wenden haben. Art. 2. Dieſe müſſen ſich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, bei der angezeigten Behörde melden und derſelben die nöthigen Belege übergeben, womit ſie ihre Tüchtigkeit zu der ausgeſchriebenen Stelle nachweiſen zu können glauben. Art. 3. Ausgenommen von den vorſtehenden Vorſchriften ſind die Stellen der Räthe, Directoren und Präſidenten der Collegien und der übrigen höhern Staatsſtellen. Höchſte Verordnung vom 7. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 363. Art. 1. Glaubt die Dienſtbehörde zur Beſezung eines Dienſtes einen Penſionär oder einen bei einer andern Stelle entbehrlichen Diener in Vorſchlag bringen zu müſſen, ſo hat ſie das Ausſchreiben dieſes Dienſtes vor der Hand zu umgehen. Art. 2. Eben ſo wenig iſt das Ausſchreiben erforderlich, wenn die Beſezung eines im gleichem Dienſtverhältniß bereits angeſtellten Dieners geſchehen ſoll. Art. 3. Wird ein ausgeſchriebener Dienſt einem Diener der bezeichneten Art übertragen, ſo kann deſſen bisheriger Dienſt ohne vorgängiges Ausſchreiben weiter verliehen werden. Juſtizminiſterium vom 11. Juli 1845 Reg. Bl. Seite 173. Art. 1. Die Bewerber um ſolche Dienſtſtellen, deren Wiederbeſezung den Geſchäftskreis eines der vier Hofgerichte berühret, haben ſich auf deshalb ergangenes Ausſchreiben jeweils bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirk ſie zulezt längere Zeit hindurch beſchäftigt geweſen ſind. Art. 2. Iſt dies ein anderes, wie das im Ausſchreiben bezeichnete Hofgericht, ſo liegt demſelben ob, die Anmeldung mit gutächtlicher Aeußerung über die Fähigkeit des Bewerbers an lezteres zu überſenden.

Staatspapiere. Geſez vom 14. Mai 1828 Regbl. Seite 86. Art. 2. Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Beſizern ohne deren Willen abhanden kommen ſollten, treten die Vorſchriften ein, welche in den Säzen 201 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinſichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben ſind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Artikel 202 erwähnte geſezliche Zahlungs-Sperre auf dreißig Tage beſtimmt werde.

ſ. Anweiſungen (Handelszettel). Geſez vom 23. Mai 1844 Reg. Bl. Seite 83. Dieſes Geſez findet auch Anwendung auf die von der Eiſenbahn- und Zehntſchulden-Tilgungskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatsſchuldenverſchreibungen. ſ. auch Pr.-Ordn. §. 781 und 1021. Beſtrafung der Fälſchung, ſ. Strafgeſez §. 435, 443 und 445.

Staatsrecht, ſ. Verfaſſungsurkunde §. 2.

Staatsſchreiber. Deren Amt bei Beurkundungen, ſ. Urkundenbeweis S. 1335. Bei ehrerbietigen Anſuchen, ſ. Ehe S. 154. In Eheſcheidungsſachen, ſ. Eheſcheidungen S. 282, 284, 285. Bei Eheverträgen, ſ. Eheverträge S. 1394, 1397. Bei Entmündigungen, ſ. Entmündigung S. 501. Bei Erbtheilungen, ſ. Erbtheilung S. 827, 828, 837. Bei Wiederherſtellung aufgelöſter Gütergemeinſchaft, ſ. Gemeinſchaft S. 1451. Bei Proceßkaufen, ſ. Verkäufe S. 1597. Bei Schenkungen, ſ. Schenkungen S. 931, 933. Bei Teſtamenten, ſ. Teſtamente S. 971 bis 979. Bei Unterpfands-Beſtellungen, ſ. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2127, 2127 a., ferner Pfandbücher und Schuldurkunden. Bei Verhaftsverbindlichkeiten, ſ. Verhaft S. 2063. Bei Wechſelproteſten, ſ. Wechſelproteſt. Bei Zahlungen, ſ. Zahlungen S. 1250. Sie dürfen keine Urkunden zurückhalten, ſ. Verhaft 2060. Staatsſchreiber als Vollſtreckungsbeamte, ſ. Pr.-Ordn. §. 972—1053. ſ. auch rechtspolizeiliche Geſchäfte.

Staatsſchuld, ſ. Verfaſſungsurkunde §. 22; auch Amortiſationskaſſe.

Staatsverträge über den Gerichtsſtand gehen den geſezlichen Vorſchriften vor, ſ. Pr.-Ordnung §. 50. Ueber Gantanſprüche von Ausländern, ſ. Pr.-Ordn. §. 812. Ueber Vollſtreckung der Urtheile, ſ. ebendaſelbſt §. 951.

Stabhalter. Gemeindeordnung §. 143. Der Bürgermeiſter verwaltet die Ortspolizei in ſämmtlichen Orten (welche zu einer Gemeinde gehören). Jedoch können dem dienſtälteſten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung übertragen werden. §. 147. In den Nebenorten verwaltet unter Leitung des dienſtälteſten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Gemeindeordnung §. 154. Beläuft ſich die Zahl der auf einem abgeſonden Hofgut lebenden Menſchen wenigſtens auf 40, ſo kann einem des Schreibens und Leſens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufſicht unter der dem Namen „Stabhalter“ übertragen werden. Derſelbe iſt der Staatsverwaltungsſtelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erſtere auch die Recurſe zur richten ſind. Wird ein ſolcher Stabhalter nicht aufgeſtellt, ſo iſt das Hofgut der polizeilichen Aufſicht des Bürgermeiſters des nächſtgelegenen Orts zu untergeben. Miniſterium des Innern vom 22. Septbr. 1837 Reg. Bl. Seite 323. §. 1. Ueber die Frage, ob die polizeiliche Aufſicht über die Einſaſſen einer ſolchen Kolonie einem benachbarten Bürgermeiſter und welchem zu übertragen, oder nach §. 154 des Gemeindegeſezes ein eigener Stabhalter dafür aufzuſtellen ſey, entſcheidet, auf Vernehmung einzelner oder aller ſelbſtſtändiger Einſaſſen, in erſter Inſtanz das Bezirksamt. §. 2. In gleicher Weiſe wird der Stabhalter, wo ein ſolcher aufzuſtellen iſt, vom Bezirksamt (auf unbeſtimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlaſſen. §. 4. Auch der Gehalt des Stabhalters wird, wenn dieſer darüber mit dem Eigenthümer ſich nicht vereinbart, vom Bezirksamt feſtgeſezt.

Stadtgemeinden. Gemeindeordnung §. 1. Die Gemeinden theilen ſich in Stadt- und Landgemeinden. Wo die Gemeindeordnung keinen Unterſchied macht, gelten deren Beſtimmungen für beide Arten von Gemeinden. VI. Conſtitutionsedict vom 4. Juni 1808 Regbl. S. 149. Art. 5. Zu dem Bannrecht, das alle Gemeinden haben, kommt bei den Städten noch das Marktrecht, nämlich die Befugniß, zu gewiſſen Zeiten im Jahr und in der Woche größere und kleinere Verſammlungstage für Handel und Wandel zum allgemeinen Lebens- oder zum täglichen Speiſebedürfniß zu halten.

Stallungen, ſ. Bauanlagen.

Stammgutsgläubiger. Abſonderungsrecht derſelben und beſondere Gant, ſ. Pr.-Ordn. §. 811, 878.

Stammgutsrecht. Höchſtes Edict v. 4. Juni 1808 Regbl. S. 168 Art. 22. Der Adel befähigt zum Stammgutsrecht, d. h. zum Recht, ſeine Verlaſſenſchaft zum Vortheil der Nachkommenſchaft und zum Glanz der Beſizer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweiſen. Fideicommiſſe außerhalb adelicher Familien, wo ſie ſchon ſind, mögen ausnahmsweiſe beſtehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht, keine gemacht werden. Höchſtes Edict v. 22. April 1824 Regbl. S. 72 §. 6. Solche Verträge unterliegen der Beſtätigung des Großherzogs und werden dann zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Höchſte Verordnung v. 10. Nov. 1842 Regbl. S. 301. Wegen der nothwendigen Offenkundigkeit der Stammgutseigenſchaft und zum Vollzug des L. R. S. 577 b iſt dafür zu ſorgen, daß die Stammgüter nach Maßgabe der Verordnung v. 13. Jan. 1831 (ſ. Grundbücher) in die Gemeinde-Grund- oder Gewährbücher gehörig eingetragen werden, weshalb folgendes verordnet wurde: §. 1. Die Statuten über alle im Lande belegenen Stammgüter ſind, in ſo weit es bis jezt nicht geſchehen, binnen einem Jahre von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, dem Juſtizminiſterium unter Beifügung einer genauen Beſchreibung der Gegenſtände, für welche die Stammgutseigenſchaft in Anſpruch genommen wird, vorzulegen. §. 2. Die Urkunde über die Errichtung jedes Stammguts iſt ihrem ganzen Inhalte nach in das Grundbuch derjenigen Gemarkung einzutragen, in welcher daſſelbe belegen iſt, oder wenn das Stammgut in verſchiedenen Gemarkungen liegt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung oder desjenigen Guts, nach welchem daſſelbe benannt wird, oder wenn es einen nicht von einem einzelnen Orte entnommenen gemeinſchaftlichen Namen führt, in das Grundbuch derjenigen Gemeinde,

in welcher der Beſizer oder ſein Hauptgewalthaber wohnt, oder wenn der Eine und Andere im Ausland, oder in einem Orte wohnt, in deſſen Gemarkung kein zum Stammgut gehöriges Hauptſtück belegen iſt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung, in welcher das vom Beſizer als Hauptſtück ſeiner inländiſchen Beſizungen bezeichnete Gut ſich befindet. §. 3. Ein Auszug aus der Urkunde über die Errichtung des Stammgutes iſt in das Grundbuch jeder Gemarkung einzutragen, in welcher ein zu demſelben gehöriger liegenſchaftlicher Vermögensgegenſtand ſich befindet. §. 4. Die zu einem Stammgut gehörenden Gegenſtände werden in den Grundbüchern einzeln mit genauer Beſchreibung, die Liegenſchaften unter Angabe von Maaß, Culturart, Flur, Gewann und Nebenliegern eingetragen. §. 5. Finden Veränderungen in dem Beſtand eines Stammgutes ſtatt, ſo werden die darauf bezüglichen Urkunden nicht nur in dem Grundbuche der Gemarkung, in welcher die Stammgutſtücke, auf welche die Veränderungen ſich beziehen, belegen ſind (§. 3), eingetragen, ſondern auch in dem im §. 2 bezeichneten Grundbuche. §. 6. Familienverträge, welche wegen des Stammgutes abgeſchloſſen werden, ſind, auch wenn ſie eine Veränderung in ſeinem Beſtande nicht zur Folge haben, in das im §. 2 bezeichnete Grundbuch eingetragen. §. 7. Das Juſtizminiſterium kann anordnen, daß für die ein Stammgut betreffenden Einträge ein eigener Band oder eine eigene Abtheilung des Grundbuchs beſtimmt werde. Iſt in einer Gemeinde außer dem Grund- (oder Gewähr-)buch ein Lagerbuch vorhanden, in welchem alle Liegenſchaften der Gemarkung ſich verzeichnet finden, ſo iſt bei jeder zum Stammgut gehörenden Liegenſchaft deren Stammguteigenſchaft zu bemerken. §. 8. Wird ein Stammgut aufgelöst, ſo ſind die wegen deſſen Errichtung oder Beſtand gemachten Einträge zu ſtreichen. §. 9. Alle Einträge und Ausſtreichungen, welche Stammgüter betreffen, können nur auf Verfügung des Juſtizminiſteriums erfolgen. Daſſelbe erläßt die entſprechenden Verfügungen Amtshalber, ſobald ein Stammgutſtatut oder ein darauf bezüglicher Familienvertrag zur höchſten Kenntniß gebracht, beziehungsweiſe beſtätigt iſt, eben ſo wenn eine im Beſtand des Stammguts vorgegangene Veränderung ihm angezeigt wird, oder die Auflöſung eines Stammguts ſtattgefunden hat. In ſoweit bei Stammgütern, welche früher ſchon zur höchſten Kenntniß gebracht oder beſtätigt ſind, nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorſchriften nicht verfahren iſt, hat das Juſtizminiſterium das Fehlende ergänzen zu laſſen. §. 10. Die Gemeinderäthe haben für die nach den §§. 2 bis 8 zu bewirkenden Einträge und Ausſtreichungen keine Gewährgebühren zu beziehen. Geſez v. 25. Nov. 1831 Regbl. S. 250 Art. 2. In Beziehung auf Stamm- und Lehengut bleiben die geſezlichen Beſtimmungen des Kapitels 5 Tit. 2 des Landrechts und des Lehenedicts in Kraft. Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehengutsbeſizers vermöge der Fahrnißgemeinſchaft nach den L. R. S. 738 a und 745 a zur Nuznießung zugewieſen iſt, in ſeinem Betrage den ihr in dem S. 1535 a zugedachten Vortheil nicht erreicht, ſo muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas anderes beſtimmen, der Mehrbetrag des leztern Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf dieſe Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genoſſenen reinen Stammgutsrente nicht überſteigen. Art. 3. Dieſes Geſez findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelichen, welche vor der Erſcheinung derſelben im Regierungsblatt geſchloſſen ſind. ſ. Erbrecht, Gemeinſchaft. Kapitel 5 Titel 2 des Landrechts. Begriff S. 577 c a. Stammgut iſt dasjenige Vermögen, welches zu Erhaltung eines Namens und Stammes geſezmäßig ausgeſchieden iſt. Deſſen Errichtung. S. 577 c b. Nur liegenſchaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß ſeine Stammgutseigenſchaft in der Landtafel eingetragen werde, namlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleiſäſſigen Liegenſchaften geführt werden ſoll. S. 577 c c. Nur jenes liegenſchaftliche Vermögen hat dieſe Eigenſchaft, welches durch grundgeſezmäßige Familienverträge jezt ſchon als ſolches beſteht oder künftig mit beſonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird. S. 577 c d. Die mindeſte Summe des Stammguts ſoll ein reines Einkommen von 4000 Gulden für den Ritterſtand, und von 15,000 fl. für den Herrenſtand ſeyn, die höchſte aber erſterenfalls 8000 Gulden und lezterenfalls 30,000 Gulden. Neue Stammgüter müſſen genau hiernach bemeſſen werden; ältere beſtehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn ſie jene Summen überſchreiten oder nicht erreichen, ſo lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflöſung eines zu niederen Stammgutes werden. Eigenſchaften deſſelben. S. 577 c e. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein Anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in ſeinem Gebrauch beſchränkt und in ſeinem Genuß belaſtet iſt. S. 577 c v. Eigenthum und Erbrecht richtet ſich in Allem, worüber die vorigen Säze geradezu oder folgeweiſe ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln. Veräußerung. S. 577 c f. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptſtück, das nämlich ein ſelbſtſtändiges Ganzes, nicht blos eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staatsgutheißen veräußert werden. Dieſes wird bei dem Staatsoberhaupt geſucht, von dem es nach Vernehmung des Stammgutsberechtigten und des oberſten Gerichts bewilligt oder abgeſchlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu ſeyn, wenn nur der Erlös bis zur geſezlichen Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird. S. 577 c g. Einzelne Nebenſtücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, ſo weit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenſchaften dem Stammgut beigeſchlagen oder dazu verliegenſchaftet wird. Ohne dieſes iſt die Veräußerung ungültig. Verpfändung. S. 577 c i. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch geſezliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer ſo weit es den geſezlichen Betrag überſteigt. Nur auf das Einkommen des Stammgutes wirken

Unterpfands- und Vorzugsrechte. Vererbung. S. 577 c k. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhaupts fallen, so lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist, so kann es Stammgutrecht nicht genießen. S. 577 c l. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anders verordnen, so lange diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke. S. 577 c m. Stammgut, wenn es wegen seinem geringen Betrag oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bei dem Herrenstand nach Erstgeburtsrecht, und bei dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts- oder Altererbe in den Familienverträgen sich festgesezt befindet, so wie bei dem Lehen, nach Vorzugserbrecht. S. 577 c n. Der Stammerbe als solcher ist nicht Erbe des lezten Besizers, sondern des ersten Stammhauptes, und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des lezten Besizers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut. S. 577 c o. Der Stammgutsbesizer kann keinerlei lezte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frei, leztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe ist. Gesezliche Lasten. S. 577. c p. Als gesezliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Aehnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgesez, S. 30 und 31 b und c verordnet ist. S. 577 c q. Als gesezliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung oder für die Erhaltung des Stammgutes verwendet worden ist, oder mit Regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammgutes darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesezlichen Maaß steht. Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden. S. 577 c r. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Landerbe eines abgestorbenen Stammgutserben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der im Saz 2101 benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahresgenuß, in drei Jahre vertheilt, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher steigt. Verlust der Stammgutseigenschaft. S. 577 c s. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungebornen sind hierbei weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deswegen nach S. 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommniß ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte. S. 577 c t. Die Anwünschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf. S. 577 c u. Nach Erlöschung der Stammgutseigenschaft erben die vorhandenen wirklichen Familienglieder, und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des leztverstorbenen Besizers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grades nach Stämmen und Unterästen, und endlich in jedem Unterast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben zahlen müssen, sie mögen Stammschulden oder gemeine gewesen seyn. Edictalladung bei Erwerbung und Veräußerung des Stammguts s. Proceßordnung §. 774—778. s. auch Lehensverfassung.

Standesbeamte. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811 Regbl. S. 65. Als Beamte des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher sind die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln ernannt. Art. 6. Pfarrverweser, welchen die Versehung des Pfarramts übertragen ist, führen die Standesbücher in diesem Falle; die blos aushelfenden Kapläne und Vikarien qualificiren sich hiezu der Ordnung wegen nicht, daher hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen; lezterer kann denselben zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mit unterschreiben. Justizminist. v. 17. Febr. 1813 Regbl. S. 35. In den Fällen, wo dem Pfarrer die Führung der Standesbücher, wegen gänzlicher physischer Unfähigkeit, wegen Krankheit, wegen Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsursachen unmöglich wird, hat das vorgesezte Amt und Dekanat einen der betreffenden Kapläne oder Vikarien, für die Fälle, wo der Pfarrer auf erwähnte Art verhindert ist, zum Pfarrverweser in Bezug auf die Standesbeamtungsgeschäfte zu erklären, wodurch dieser sodann zum glaubwür-

digen Selbsteintrag Befähigung erhält. Minist. des Innern v. 18. Juni 1827 Nr. 6118. Wenn ein Pfarrer wegen Krankheit oder Abwesenheit auf längere Zeit verhindert ist, so vertritt nach §. 2 der Dienstweisung für Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes der für diese Zeitfrist ernannte Pfarrverweser seine Stelle, während bei kürzerer Verhinderung vom Dekanat Derjenige zu bestimmen ist, welcher die Bücher zu führen hat. Einer besondern Ermächtigung durch die Staatsbehörde bedarf es hiezu nicht, und es versteht sich von selbst, daß der jeweilige Pfarrverweser bei solchen Einträgen jedesmal beizusezen hat: „bei Verhinderung, oder in Ermangelung, oder in Abwesenheit des Pfarrers als bestellter Pfarrverweser.“ Daß es übrigens bei diesem nicht rein kirchlichen Institut für die Gerichte von Wichtigkeit seyn muß, jedesmal den zu kennen, welchem jenes Beurkundungsrecht, wenn auch nur provisorisch, anvertraut wird, so sind die landesherrlichen und bischöflichen Dekanate insbesondere aufgefordert, jedesmal, wo ein Pfarrer auf längere oder kürzere Zeit verhindert ist, die bürgerlichen Standesbücher zu führen, dessen Vertreter dem betreffenden Amte namhaft zu machen. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811 Regbl. S. 71. Justizminist. v. 28. April 1817 Regbl. S. 53 und Minist. des Innern v 28. Juni 1841 Regbl. S. 169. Die Standesbücher der Juden sind ganz auf dieselbe Art wie die der Christen zu halten, und die Einträge in deutscher Sprache am Trauungs- und Beerdigungstag, bei Geburten acht Tage nach der Geburt zu machen. Der Auftrag, die Standesbücher zu führen, ist den Rabbinern ertheilt. Da aber der Vollzug dieser Anordnung mehrere Anstände findet, indem nicht alle Rabbiner des Schreibens in deutscher Sprache hinlänglich erfahren sind, überdieß sich ihre Distrikte über mehrere Städte und Dörfer erstrecken, in welch lezteren oft nur eine kleine Anzahl jüdischer Familien wohnt, und die Rabbiner die Beschneidung nicht selbst verrichten, auch bei Beerdigungen nicht immer selbst zugegen seyn können, also keine beglaubte Zeugen dieser Handlungen sind, so ist angeordnet worden, daß neben den Rabbinaten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Bruchsal, welchen bereits nach der Verordnung vom 28. April 1817 die Befugniß zu Führung der bürgerlichen Standesbücher für die dortigen israelitischen Gemeinden zusteht, die gleiche Befugniß auch den Rabbinaten Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach und, nach erfolgter Constituirung der Bezirkssynagoge zu Wertheim, auch dieser, rücksichtlich der israelitischen Glaubensgenossen der Rabbinatssize (d. h. der respectiven Wohnorte der Rabbiner) übertragen, und denselben für die zu bewirkenden Einträge die gleiche Gebühr zugewiesen, wie solche die christlichen Pfarrer zu beziehen haben. 2) In den übrigen Städten und Dörfern müssen die Anzeigen von Geburten, Trauungen und Begräbnissen durchaus dem ältesten Pfarrer des Orts gemacht werden, welcher darüber besondere fortlaufende Bücher zu führen und die Doppelschrift ebenfalls jährlich dem Bezirksamt einzuschicken hat. Dabei steht jedoch den Rabbinern frei, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werden-

den Standesbüchern auch ihrerseits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem vom Pfarrer geführten Buch nachstehen muß. 3) Die Anzeigen müssen bei einer ernstlichen Strafe über alle Vorgänge von Geburten, Trauungen und Begräbnissen binnen 14 Tagen gemacht und mit Zeugen belegt werden. s. auch Geistliche, und zwar die Verordnung v. 10. Sept. 1841 Nr. 9540. Die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner betreffend. Minist. des Innern v. 1. Mai 1837 Nr. 4235. Die Aemter, als unmittelbare Aufsichtsbehörden der Pfarrer in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes, können gegen diese, wenn sie die Frist zur Vorlage der Duplikate der Standesbücher nicht einhalten, ordnungsgemäß, nach vorheriger Androhung, Saumsalsstrafen verfügen. L. R. S. 50. Jede Uebertretung der Vorschriften über die Führung der Standesbücher, welche von dem Standesbeamten geschieht, wird bei demjenigen Gericht eingeklagt, unter welchem sie gerichtspflichtig sind, und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht über 50 fl. betragen darf. S. 51. Jeder Bewahrer der Bücher ist wegen jeder Veränderung für den Schadenersaz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zustehenden Rückgriffs auf die Urheber desselben. S. 52. Jede Veränderung, jede Verfälschung in der Beurkundung des bürgerlichen Standes, jede Niederschreibung dieser Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder sonst anderswo, als in den bestimmten Büchern gibt den dazu Betheiligten ein Recht auf Schadenersaz, ohne Abbruch der im Strafbuch bestimmten Strafen. S. 68. Im Fall einer Einsprache darf der Beamte des bürgerlichen Standes, ehe ihm die Aufhebungsurkunde zugestellt ist, nicht zur Trauung schreiten, bei Strafe von 150 fl. und Leistung der Entschädigung. §. 156. Die Beamten des bürgerlichen Standes, welche über eine Ehe der Söhne, ehe sie das 25., oder der Töchter, ehe sie das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heirathsschein die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrücklich Erwähnung geschehen wäre, sollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kronanwalts bei der Gerichtsbehörde des Orts, wo die Ehe geschlossen ward, in die Geldstrafe, welche der 192. Saz dieses bürgerlichen Gesezbuches bestimmt, und überdieß zu einer Gefangnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter 6 Monaten seyn darf. S. 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesez erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kronanwalt nur wider den Staatsbeamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von 100 Reichsthalern nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und Diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen. S. 193. In die Strafen des vorhergehenden Sazes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165. Artikel vorge-

schriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

Standesbücher. Höchste Verordnung v 29. Mai 1811 Regbl. S. 65 Art. 1. Die Kirchenbücher sollen nach ihrer alten Einfachheit nur mit einigen sicher stellenden Verbesserungen als Stellvertreter der bürgerlichen Standesbücher fortbestehen, und zwar so, daß für alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung dessen, was er zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig hat, aus solchen auf eine im In- und Auslande zureichende Art geschöpft werden kann. Es besteht deßhalb die Verordnung, daß a) alles, was in dem Code Napoleon in Ansehung der bürgerlichen Standesbücher vorgeschrieben und hier nicht wiederholt und besonders bestimmt, zur Zeit nicht mehr als gesezlich geordnet anzusehen ist; b) jede Standesnachricht die nach dem neuen Landrecht beurkundet seyn muß, durch die Kirchenbücher eben so sicher, als durch besondere bürgerliche Standesbücher, erhoben wird. Die Pfarrer sind demnach 1) zugleich wirkliche Beamte des bürgerlichen Standes, nur brauchen sie nicht alles zu beobachten, was der Code Napoleon von Saz 34 bis zu 102 in den Säzen 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 49, 55, 56, 66, 67, 70, 77, 78, 80 und 84 verordnet, sondern nur dasjenige, was die Natur der Sache und gegenwärtige Instruction erfordert. 2) Die Pfarrer haben keine besonderen Standesbücher, sondern nur wie bisher die Kirchenbücher in Doppelschrift zu führen. 3) Die Doppelschrift muß dem Kirchenbuche wörtlich gleich lauten, und eben so wie das Kirchenbuch von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden. Minist. des Innern v. 16. Febr. 1837 Nr. 1596. Alles, was hinsichtlich des Eintrags in das Kirchenbuch überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch von dem Eintrag in das Duplikat, es muß daher am nämlichen Tage, an welchem der Eintrag in das bei den Pfarrakten bleibende Kirchenbuch geschieht, derselbe auch in das dem Bezirksamt einzusendende andere Exemplar (Duplikat) gemacht werden, und es soll selbst die Paginirung in beiden Exemplaren die nämliche seyn und in beiden Exemplaren auf jeder Seite das Nämliche stehen, so daß, wenn eine Seite aus dem Kirchenbuch citirt wird, die nämliche auch auf derselben Seite des Duplikats gefunden wird. Es genügt also nicht an einer Abschrift, sondern die Kirchenbücher sind in Doppelschrift (beide Exemplare als Originalien) zu führen. Minist. des Innern v. 7. August 1840 Nr. 8916. Die bürgerlichen Standesbücher sind mit dem 31. December jeden Jahres abzuschließen, und die Einträge haben in das Buch von dem Jahre zu geschehen, in welchem die Handlung, auf welche der Eintrag erst erfolgen kann (Taufe oder Beerdigung) vorgenommen wurde, es bleibt aber jedem Geistlichen überlassen, wenn er dieß zu seiner und seiner Nachfolger Erleichterung im Nachschlagen thun will, anhangsweise den Standesbüchern von jedem Jahre ein Verzeichniß derjenigen Geburten und Sterbfalle beizufügen, welche, obwohl noch in diesem Jahre vorkommend, erst in dem darauf folgenden Jahre eingetragen werden konnten. Minist. des Innern v. 1. Juli 1836 Nr. 7365. Sind mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einen Band zusammen gebunden, so sind zwar, da jeder Jahrgang nach L. R. S. 43 und nach §. 8 der landesherrlichen Verordnung v. 29. Mai 1811 für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Ziffer 1 von neuem anzufangen; der Band selbst ist aber, da er für sich ein Ganzes bildet, und um die Wegnahme einzelner Blätter oder Jahrgänge zu verhindern, mit fortlaufenden Ziffern zu paginiren. Dieß hat aber, da das Duplikat mit der andern Urschrift durchaus gleich seyn muß, nicht nur auf der lezteren, sondern auch auf dem an das Bezirksamt abzugebenden Duplikate zu geschehen, und die verschiedenen, als Theile des Hauptbandes zu bezeichnenden — einzelne Jahrgänge enthaltenden — Hefte werden so lange mit fortlaufenden Ziffern paginirt, bis für die bei dem Pfarramt bleibende Urschrift ebenfalls ein neuer Band mit neuer Paginirung anfängt. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811 Regbl. S. 65 Art. 3. Dem Kirchenbuch ist ein besonderes, nach dem Geschlechtsnamen der Hauptpersonen zu führendes Register zur Erleichterung des Nachschlagens anzuhängen. Auch die Duplikate sind mit solchen Registern zu versehen, und mit solchen jährlich an die Aemter einzusenden. Art. 4. Die Geburtsfälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, jedes nach seiner Gattung unvermischt mit andern, hinter einander ohne überflüssigen Zwischenraum eingetragen werden; ob in einem und eben demselben Band, oder in verschiedenen Bänden, ist nach der Größe des erforderlichen Raums zu bestimmen. Art. 5. Jeder einzelne Act muß von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der Unterschrift seines Namens unterzeichnet werden. Art. 9. Die Einträge müssen von dem Pfarrer eigenhändig geschrieben und mit seinem Namen unterschrieben werden, so viel möglich in die Geburtsbücher am Taufstage, in die Ehebücher am Trauungstage und in die Sterbebücher am Beerdigungstage. Die Zeugen brauchen nicht zu unterschreiben, müssen aber, wo eine Vernehmung nöthig ist, mündlich abgehört werden. Ministerium des Innern vom 13. März 1835 Nr. 2375. Es genügt, wenn jeder einzelne Act von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der Unterschrift seines Familiennamens unterzeichnet ist, und es bedarf der Beifügung seines Vornamens nicht. Ministerium des Innern vom 5. Juni 1829 Nr. 6131. Die Eintragungen haben von dem Pfarrer eigenhändig zu geschehen und nur in ganz besonderen Fällen, in welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter Gebrechen haben, die ihnen nicht erlauben, mehr als ihren Namen zu schreiben, welche Fälle aber dem Ministerium des Innern vorzulegen sind, ist von dieser Stelle eine Dispensation von dem eigenhändigen Eintrag, welchen der Pfarrer oder sein Stellvertreter jedoch zu unterzeichnen haben, zu gestatten. Diese Dispensation muß aber wörtlich in das Standesbuch eingerückt werden. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811 Reg. Bl. Seite 65. Art. 9. Die Paraphirung dieser Bücher fällt hinweg, d. h. nicht die Unterschrift des Pfarrers bei jedem Act, sondern nur die im Saz 41 des Landrechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem Handzug. Art. 10. Die tabellarische Form soll nicht gebraucht werden, sondern eine protokollarische stattfinden;

z. B. „den fünf und zwanzigsten Januar Abends um sechs Uhr wurde geboren und heute Nachmittag in der Kirche getauft, Christine Friederike, Vater N. N., Mutter N. N., Taufzeugen N. N. Mühlburg den 27. Januar Ein tausend acht hundert und eilf. N. N. Pfarrer.“ Art. 11. Hiebei ist das Urkunden-Format in Folio auf gewöhnlichem nicht allzugroßem Papier, zu gebrauchen. Art. 14. Die Standesbücher sind allgemein in deutscher Sprache zu schreiben, sie theilen sich in Geburts-, Ehe- und Todtenbücher. Art. 22. Es sind bei der Geburt, der priesterlichen Trauung und den Begräbnissen, allenthalben zwei männliche Zeugen beizuziehen; diese müssen aber jedesmal gegenwärtig seyn. Ministerium des Innern vom 1. Juli 1836 Nr. 7326. Die Beiziehung des Mößners als Zeuge unterliegt keinem Anstande, da die Mitwirkung desselben als Mößner neben jener der Zeugen nach L. R. S. 56 und 57 nicht nothwendig ist. L. R. Saz 34. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes müssen Ort, Jahr, Tag und Stunde, wo sie aufgenommen werden, auch die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerb und den Wohnort aller Derjenigen ausdrücken, die darin genannt werden. S. 35. Die Beamten des bürgerlichen Standes dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch durch irgend eine andere Art des Ausdrucks, etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesez aufgefordert zu seyn, angeben werden. Justizministerium vom 13. Juni 1834 Nr. 3439. Die Vorschrift des L. R. S. 42, nach welcher Jahr und Tag in Buchstaben geschrieben werden müssen, bezieht sich auf alle und jede in den bürgerlichen Standesbeurkundungen vorkommenden Zeitbestimmungen. Die Verordnung vom 29. Mai 1811 will zwar nicht alles Dasjenige, was die Landrechtsäze an Förmlichkeiten vorschreiben, wohl aber dasjenige beobachtet wissen, was die Natur der Sache und obige Instruction erfordert. Hiernach erscheint der L. R. S. 42 als ganz zweckmäßig, da nach demselben in allen irgend vorsichtig gefertigten Urkunden, die in Zahlen bestimmten Einträge mit Buchstaben ausgedrückt zu werden pflegen, wodurch die Einträge gegen Alterationen und Verfälschungen sicher gestellt werden. Es ist deshalb Jahr und Tag der Beurkundungen mit Buchstaben auszudrücken. Höchste Verordnung vom 14. Mai 1816 Reg. Bl. Seite 85. Die Absicht dieser Instruction ist, diesen Büchern Beweiskraft und Brauchbarkeit für die Staatsangehörigen und ihren Nachkommen zu sichern, nicht aber mit kleinem — immer leicht möglichem — Uebersehen der befohlenen Formen eine Nichtigkeit zu verbinden, und die dadurch bezweckte Beweiskraft der Bücher, die in so manche Lebensgeschäfte nothwendig Einfluß haben, zu schwächen. Den Pfarrern aller christlichen Confessionen und den Rabbinern der Juden ist darum die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit dem Anhang zur Obliegenheit gemacht worden, daß die dagegen Handelnden mit angemessener Strafe belegt, und für allen — aus derselben Unterlassung entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden. Dabei wurde verordnet, daß ein Geburts-, Ehe- oder Todesbuch so wenig für die Zukunft in einzelnen Fällen aus dem Grunde allein angefochten, und dessen Gültigkeit bezweifelt werden soll, daß etwa bei dem Eintragen des Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers als Beamten des bürgerlichen Standes oder seiner Stellvertreter, und selbst der Vicarien eingetreten sey, wenn diese Nachlässigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Actes verändert, noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird. Unter Nachlässigkeiten dieser Art, ohne die ungenannten dabei auszuschließen, werden folgende gezählt: Wenn keine Doppelschrift des Standesbuchs an das Amt eingeschickt und dort aufbewahrt wäre, oder der Pfarrer die Doppelschrift nicht eigenhändig geschrieben hätte; wenn bei einzelnen Akten die Unterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters fehlt; wenn die Ziffern der einzelnen Akte nicht gehörig durchs ganze Jahr fortlaufen und die Bücher nicht paginirt sind; wenn die tabellarische statt der protokollarischen Form gebraucht ist; wenn das Buch in lateinischer oder in einer andern als der deutschen Sprache geführt, oder die Einträge nicht am Tage des Acts selbst gemacht worden sind. Ministerium des Innern vom 13. Oct. 1834 Reg. Bl. S. 333. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der bürgerlichen Standesbücher noch mehr zu sichern, ist im Einverständniß mit dem Justizministerium verordnet worden: 1) die Bezirksämter haben die Duplikate der bürgerlichen Standesbücher, welche alljährlich im Januar an sie einzusenden sind, alsbald nach dem Empfang derselben zu prüfen, sofort dem Pfarramt in der Empfangsanzeige sogleich zu bemerken, ob die eingesendeten Duplikate ganz vorschriftsmäßig befunden worden seyen, oder worin die Mängel bestehen und was zu verbessern sey. 2) Von dieser Erledigung der Sache hat das Bezirksamt, unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an das Pfarramt, im Monat Februar der Kreisregierung Anzeige zu erstatten. Die Leztere hat darauf zu wachen, daß dieß geschehe, und die amtlichen Verfügungen nöthigenfalls zu berichtigen. 3) Zeigen sich nach L. R. Saz 50 strafbare Verlezungen gesezlicher Vorschriften, so hat das Bezirksamt die Standesbücher mit der einzuholenden Erklärung des Pfarrers der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, oder die Leztere dieselben nach Umständen selbst einzufordern. Ministerium des Innern vom 16. Febr. 1837 Nr. 1596. Art. 3. Jeder Pfarrer, welcher auf eine andere Stelle versezt wird, hat wenigstens 14 Tage vor seinem Abgange von seiner bisherigen Pfarrei beide Exemplare an das Bezirksamt einzusenden, welches dieselben nach vorgenommener Prüfung ohne Aufenthalt und längstens am nächsten Botentage mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurücksendet. 4) Die Kosten der Berichtigung von Standesbüchern trägt jedesmal derjenige Standesbeamte, der die ihm obgelegene, ordnungsmäßige, doppelte Führung der Bücher vernachlässigt und dadurch die Berichtigung nöthig gemacht hat Ministerium des Innern vom 13. Oct. 1834 Reg. Bl. Seite 333. Art. 4. So oft das Bezirksamt in einer Gemeinde das Rüggericht vornimmt, hat der Beamte, indem er nach dem §. 15 der Verordnung vom 3. October 1811 (s. Rüggerichte) den Zustand des Pfarrhauses einzusehen hat, dabei zugleich auch von den Originalien der Standesbücher Einsicht zu

nehmen, und dem Pfarrer über dieselben die geeigneten Bemerkungen zu machen, auch, daß und wie dieß geschehen, im Rüggerichtsprotokoll zu bemerken, und nöthigenfalls weitere Erörterung einzuleiten. Minist. des Innern vom 10. August 1838 Nr. 8336. Wenn der Ort, in welchem der Beamte ein Rüggericht hält, nicht der Wohnsiz des Pfarrers ist, sondern dieser in einem benachbarten, jedoch zu dem nämlichen Amtsbezirk gehörigen, Orte wohnt, so hat der Beamte die im §. 4 vorstehender Verordnung vorgeschriebene Prüfung der von dem Pfarramt aufbewahrten Originalien der bürgerlichen Standesbücher jenes Filialortes erst dann vorzunehmen, wenn er in dem Orte, in welchem der Pfarrer wohnt, Rüggericht hält. Liegt aber der Wohnsiz des Pfarrers eines solchen Filialorts in einem andern Amtsbezirk, oder, wie dieß auch vorkommt, in einem andern Kreise, so hat nicht der Beamte desjenigen Amtsbezirks, in welchen das Filial gehört, sondern jener Bezirksbeamte, in dessen Amt der Wohnsiz des Pfarrers liegt, die Verpflichtung, die Originalien der von diesem Pfarrer geführten bürgerlichen Standesbücher des fraglichen Filialorts jeweils nach Vorschrift zu prüfen und dem Amt des Filialorts von dem Rüggerichtsprotokoll Nachricht zu geben. Hinsichtlich der Duplikate dieser Bücher, welche auch fernerhin bei dem Bezirksamt des Filialorts aufzubewahren sind, verbleibt es bei obigen Bestimmungen. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811 Reg. Bl. Seite 65. Art. 7. In Filialorten, d. h. jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene Filialkirche hat, ohne gerade zu allen Parochialhandlungen berechtigt zu seyn, sollen eigene Standesbücher auf Kosten der Filialgemeinden angeschafft und nach obigen Vorschriften geführt werden. Ministerium des Innern vom 3. Juli 1818 Nr. 4415. Die Gemeindekassen haben die Kosten für die Duplikate der Standesbücher, d. h. die Entschädigung für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Schreibmaterialien mit 48 kr. bis 2 fl. zu bestreiten. Ministerium des Innern v. 23. Oct. 1834 Nr. 21431. Die Größe der Bevölkerung gibt den Maßstab, nach welchem diese Entschädigung zu bemessen ist. Ministerium des Innern vom 5. Juni 1829 N. 6131. Die Aufsicht über die Führung der Standesbücher steht dem Ministerium des Innern und seinen kirchlichen Sectionen (Oberkirchenrath) in so weit allein zu, als von dem Vollzug der von demselben ausgegangenen Instruction oder Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes, die Rede ist. Besondere Bestimmungen, und zwar: I. In Hinsicht der Geburts-Bücher: L. R. S. 57. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811 Reg. Bl. Seite 65. Die Einträge dieser Bücher sollen so viel möglich am Taufstage geschehen. Bei jedem Eintrag müssen die Geburtsbücher enthalten: Ort, Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen desselben, sodann die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen. S. 57 a. Der Name des Vaters kann nur alsdann darin vorkommen, wenn das Kind ehelich oder eine Vaterschaft außer der Ehe vom mit erscheinenden Vater oder einem besonders öffentlich Bevollmächtigten desselben zugestanden ist. S. 62. Die Beurkundung der spätern Anerkennung eines Kindes soll in den Büchern auf den Tag, da sie geschieht, eingetragen und hievon am Rand der Geburtsurkunde, wenn eine vorhanden ist, Meldung gethan werden. Minist. des Innern vom 16. Febr. 1837 Nr. 1596. Bei Anerkennung unehelicher Kinder, dieselbe mag in der Geburtsurkunde oder später erfolgen, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters in beiden Exemplaren beifügen, und eben so haben die Zeugen, wenn sie den Eintrag der Vaterschaftsanerkennung unterschreiben, ihre Unterschrift gleichmäßig auch im Duplikat beizufügen. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811. Todgeborne Kinder müssen in die Todtenlisten eingetragen, können aber auch in die Listen der Gebornen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältnisse der Gebornen zu den Gestorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im Todtenbuch verwiesen werden, um durch den Eintrag unter den Gebornen nicht verleitet zu werden, ein solches Kind etwa für lebendig geboren anzusehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht in das Standesbuch. Sanitätskommission vom 10. Juni 1816 Nr. 2784. Als Frühgeburt ist in der Regel jede Geburt, welche nach Ablauf des 7. Schwangerschaftsmonats erfolgt, zu benennen, den Frühgeburten ist aber auch dann die Geburt beizuzählen, wenn eine früher geborne Frucht längere oder kürzere Zeit nach der Geburt gelebt hat. L. R. S. 58. Jeder der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Standes mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde vorgefundenen Gerath zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Orts, wo er es gefunden, anzugeben. Hierüber soll ein umständliches Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß. Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden. Höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 Reg. Blatt Seite 59. Art. 5. Namensveränderungen sind in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde der Betheiligten enthält, oder, wenn er im Auslande geboren ist, in das Geburtsbuch seines Wohnorts wörtlich einzutragen, auch muß im ersten Fall auf diese Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden. Art. 6. Es bleibt den Betheiligten überlassen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen, jedoch ist die Wirksamkeit des Beschlusses zur Bewilligung der Namensveränderung durch dieses Verlangen bedingt, auch ist der Beschluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne solches Verlangen des Betheiligten, vom Datum des Beschlusses an gerechnet, sechs Wochen verstrichen sind. Ministerium des Innern vom 31. Dec. 1842 Nr. 13714. Den Standesbüchern von jedem Jahr ist als Anhang ein Verzeichniß derjenigen Geburten beizufügen, welche, obwohl noch in diesem Jahre vorgekommen, erst im darauf folgenden Jahre eingetragen werden konnten. II. In Hinsicht der Ehebücher. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811. Die Einträge in die Ehebücher sollen so viel möglich am Trauungstage geschehen. Bei jedem Eintrag müssen die Ehebücher enthalten: Ort und Tag

der Trauung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und Wohnort der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger und zweier männlicher Zeugen. Bei Trauungen müssen die Eltern, wenn diese nicht mehr leben und die Verlobten nicht rechtsmäßig sind, sondern unter Vormundschaft stehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt ist hiebei in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere Religionsverwandte zu seyn pflegen, und das Einschreiben selbst bei einerlei Religionsverwandten von mehreren Geistlichen geschieht. Die Trauungen, welche außerhalb des Wohnorts der Verlobten auf vorgängige Dispensation geschehen, sollen nicht nur in dem Kirchenbuche des Orts eingetragen werden, wo die Trauung geschieht, sondern der Pfarrer dieses Orts soll dem Pfarrer des Wohnorts davon beglaubte Eröffnung machen, und dieser solche auch in seinem Ehebuche eintragen. L. R. S. 171 und Eheordnung §. 23. Ueber Ehen, welche zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern gültig im Auslande geschlossen worden sind, muß in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet, der Schein über die geschlossene Ehe in dem Ehebuch des Orts, wo er seinen Wohnsiz hat, eingetragen werden. Ministerium des Innern vom 21. März 1831 Nr. 3299. Die Einträge müssen auch von dem Tage und der Ausfertigung des Trauscheins Erwähnung thun, um den in manchen Fällen, namentlich dem Auslande gegenüber, nöthig werdenden besondern Beweis, daß einer Eheschließung die Staatserlaubniß vorausgegangen sey. Hinsichtlich des Eintrags der Ehescheidungsurtheile, s. Ehescheidung S. 264 ff. III. In Hinsicht der Todtenbücher. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811. Die Einträge in dieselben sollen so viel möglich am Beerdigungstage geschehen. Jeder Eintrag in den Todtenbüchern muß enthalten: Ort, Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung; die Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe, Wohnort und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ohngefähr Nachricht davon haben kann. Dabei soll bei Verheiratheten oder Denjenigen, die im Wittwenstand sterben, auch des andern Ehegatten, so weit man davon sichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden. Wenn ein Einwohner außerhalb seines Wohnortes stirbt, soll der Pfarrer des Sterbeorts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus dem Standesbuche, den Tod des Verstorbenen betreffend, übersenden, damit dieser Auszug auch in das Standesbuch des Wohnorts eingetragen werde. Die Todesfälle verunglückter Personen, die nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verschütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, sind von den Beamten, welche nach bestehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, den einschlägigen Pfarreien zum Eintrag in die Standesbücher urkundlich bekannt zu machen; sonst aber sind die Ursachen des Todes, Gattung von Krankheiten ꝛc. nicht in die Todtenbücher einzurücken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern Notabilienbüchern dieses einzutragen, und in einer Bemerkung am Rande des Standesbuchs auf die betreffende Seite des Notabilienbuchs hinzuweisen. Todgeborne Kinder müssen in die Todtenlisten eingetragen, können aber auch in die Geburtslisten überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältnisse der Gebornen zu den Gestorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im Todtenbuche verwiesen werden, um durch den Eintrag unter den Gebornen nicht verleitet zu werden, ein solches Kind für lebensfähig geboren anzusehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht in das Standesbuch. Der Pfarrer und die Zeugen müssen bei jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes mitgehen, der Sarg muß vor der Einsenkung nochmals geöffnet, und dadurch die lezte Leichenschau beobachtet werden. Ministerium des Innern vom 31. Decbr. 1842 Nr. 13714. Den Standesbüchern von jedem Jahr ist als Anhang ein Verzeichniß derjenigen Sterbfälle beizufügen, welche, obwohl noch in diesem Jahre vorgekommen, aber erst im darauf folgenden Jahre eingetragen werden konnten. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811. Art. 18. Diejenigen, welche die bürgerlichen Standesbücher für Militärpersonen außerhalb des Staats führen, haben die Einträge in dieselben ganz nach obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreien der Wohnorte zu übersenden, damit sie in die dortigen Standesbücher eingetragen werden. L. R. S. 88. Die außer dem Staatsgebiet gefertigten Scheine des bürgerlichen Standes, sie betreffen Militär- oder andere bei den Kriegsheeren angestellten Personen, sollen nach den vorhin vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, mit Vorbehalt der in den folgenden Sazen enthaltenen Ausnahmen. Saz 89. Der Quartiermeister bei einer jeden Heerschaar, die aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der kommandirende Hauptmann bei den andern Heerschaaren, sollen die Geschäfte des Beamten des bürgerlichen Standes verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Kriegsmannschaft und der Angestellten bei den Kriegsheeren hat der Musterungsaufseher, der bei dem Kriegsheer, oder der Heerschau (Corps d'armée) angestellt ist (Inspecteur aux revues) dieselbe Geschäfte zu versehen. S. 90. Für die Scheine des bürgerlichen Standes soll ein eigenes Buch bei jeder Heerschaar geführt werden, das sich auf die Angehörige dieser Heeresabtheilung bezieht, und ein anderes bei dem Generalstab des Kriegsheeres, oder einer Heerschaar für die bürgerlichen Standesscheine, welche die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellten betreffen. Diese Bücher sollen auf eben die Weise, wie die andern Dienstpapiere der Heerschaar und eines jeden Stabs aufbewahrt, und, bei der Rückkunft desselben oder der Kriegsheere auf das Staatsgebiet, in die Kriegsarchive hinterlegt werden. S. 91. Die Bücher sollen bei der Heerschaar von dem Offizier, der das Kommando führt, und bei dem Generalstab von dem Vorsteher des Generalstabs fortlaufend mit Seitenzahl und Handzug versehen werden. S. 92. Die Geburtsanzeigen sollen bei den Kriegsheeren in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen. S. 93. Der Offizier, welchem die Führung des Buchs über den bürgerlichen Stand aufgetragen ist, soll in den ersten zehn Tagen nach der Eintragung des Geburtsscheins in das besagte Buch, einen Auszug davon dem Beamten des bürgerlichen Standes

desjenigen Orts zusenden, wo der Vater des Kinds, oder wenn der Vater des Kinds unbekannt ist, wo die Mutter des Kinds zulezt wohnte. S. 94. Die Aufgebote bei der Heirath der Militär- und bei den Kriegsheeren angestellten Personen sollen an dem Ort ihres lezten Wohnsizes geschehen; sie sollen überdieß, so viel die Einzelnen betrifft, die zu einer Heerschaar gehören, bei dem Tagsbefehl derselben, und in Hinsicht der Offiziere ohne Kriegsmannschaft und der Angestellten bei dem Tagsbefehl des Kriegsheeres oder der Heerschaar, wovon sie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Schließung der Ehe kund gemacht werden. S. 95. Gleich nachdem der Heirathsschein in das Buch eingetragen ist, soll der Offizier, der das Buch zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des bürgerlichen Standes an den lezten Wohnort der Ehegatten zusenden. S. 96. Die Todtenscheine sollen bei jeder Heerschaar von dem Quartiermeister, und was die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellten betrifft, von dem Musterungsaufseher des Kriegsheeres auf die Anzeige dreier Zeugen gefertigt und der Auszug aus diesen Büchern in den nächsten zehn Tagen dem Beamten des bürgerlichen Standes an dem lezten Wohnort des Verstorbenen zugesandt werden. S. 97. Ist Jemand in einem Feldspital oder in einem stehenden (für einen Ort bleibend bestimmten) Kriegsspital gestorben, so soll der Todtenscheinschein von dem Vorsteher der gedachten Spitäler gefertigt und dem Quartiermeister der Heerschaar, wozu der Verstorbene gehörte, eingesandt werden. Diesen Offizieren liegt es ob, eine Ausfertigung des Todtenscheins an den Beamten des bürgerlichen Standes am lezten Wohnort des Verstorbenen gelangen zu lassen. S. 98. Der am Wohnort angestellte Beamte des bürgerlichen Standes, wenn ihm von dem Kriegsheer die Ausfertigung eines Scheins zugesandt wird, der den bürgerlichen Stand betrifft, ist gehalten, ihn sogleich in seine Bücher einzutragen. Justizminist. v. 31. Jan. 1834 Nr. 679. Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienste selbst nicht vorgenommen sind, kann nur in der Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesscheine (§. 9 des zweiten Einführungsedicts verglichen mit L. R. S. 99–101) in der Weise bewirkt werden, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten, so wie der Zeugen, entweder durch specielle Verfügung ausspricht, daß eine bestimmte Eintragung zu geschehen habe, auf welche Verfügung sodann in dem Eintrag hinzuweisen ist, oder aber die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener causæ cognitio die von den Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubigt. Minist. des Innern v. 17. Aug. 1832 Nr. 11122. Da die Legalität der Beurkundung des bürgerlichen Standes aus den betreffenden Standesbüchern und ihren Beilagen selbst hervorgehen muß, die Standesbücher der Israeliten aber durch die Pfarrer geführt werden, so ist es nöthig, daß die Originalscheine den Pfarrern von den Rabbinern zugestellt werden, diese dagegen von jenen zu ihrer Legitimation einen Gegenschein erhalten. Höchste Verordnung v. 29. Mai 1811 §. 14. Beglaubte Auszüge aus den Standesbüchern haben die Kraft öffentlicher Urkunden, wenn sie vom Amt legalisirt sind. S. 45. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus solchen sich ausfolgen zu lassen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert und von dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter beglaubigt sind, haben volle Beweiskraft, so lange sie nicht förmlich als falsch angeklagt werden. S. 46. Sind keine Standesbücher vorhanden, oder abhanden gekommen, so ist der Beweis durch Urkunden sowohl als durch Zeugen zugelassen, und es können alsdann die Heirathen, Geburten und Sterbfälle durch Bücher und Papiere der verstorbenen Eltern, wie auch durch Zeugen bewiesen werden. S. 47. Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Ausland gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist. S. 48. Alle im Ausland gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer sind gültig, wenn sie von Staatsgeschäftsträgern ihres Heimathsstaats, diesem Gesez gemäß, aufgenommen worden sind. S. 54. In allen Fällen, wo ein Gericht in erster Instanz über Beurkundungen des bürgerlichen Standes urtheilt, können die Betheiligten wider den Ausspruch Rechtsmittel ergreifen.

Standesherren. Staatsrechtliche Verhältnisse derselben, und zwar: I. des fürstlichen Hauses Fürstenberg. Höchste Deklaration v. 12. Decbr. 1823 Regbl. 1824 S. 1. Allgemeine und persönliche Vorzüge. §. 1. Der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Souveränetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband mit Viril- oder Curialstimmen gehörig gewesenen Besizungen. Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besizungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte. §. 2. Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo in den nachfolgenden Bestimmungen nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme aufgestellt ist, zu gleichen Ansprüchen wie alle andere Staatsangehörige berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden. Sie übt alle Ihr ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgeseze und unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt aus. §. 3. Die Fürstliche Standesherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem — bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt. §. 4. Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate. §. 5. Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesezlich zu-

stehen oder künftig ertheilt werden. §. 6. Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten. §. 7. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns anzeigt. Diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche im Großherzoglichen Staatsdienste stehen oder aus Großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesezen unterworfen §. 8. Es werden nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. §. 9. Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und ihrer Eigenthumsrechte betreffen. §. 10. Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei. §. 11. Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. §. 12. Sie behält den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hat, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beisäze und Würden. §. 13. Das Fürstliche Familienhaupt, welches im Besiz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr mit dem Prädikat Wir. Lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Handlungen betreffen, die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden statt haben. §. 14. Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes — Kanzleiceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Kabinetsschreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede Durchlauchtig Hochgeborner Fürst, und im Conterte des Ausdrucks „Liebden“ bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden und ihnen im Conterte den Titel Durchlaucht geben. In Schreiben an Uns und an die Staatsbehörden bleibt es bei dem bisherigen Kanzleiceremoniel. §. 15. Nach dem Kirchengebete für den Souverän kann dasselbe in den Orten des Standesherrlichen Gebietes auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebietes mit Einstellung der Tanzmusik auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der bei ihr üblichen Hofämter zu bedienen und sich durch Uniformen auszuzeichnen. §. 16. Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagsachen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen (dermalen Kreisdirektorien.) §. 17. Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagsachen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, in zweiter bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießt sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Revision. §. 18. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welch lezterem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat hiezu solche Geschäftsmänner zu wählen, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um dieser Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern. §. 19. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der in Militär- oder in Civildiensten begangenen Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft das Recht der Austrägalinstanz und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsiz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten Justizdepartements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justizdepartements oder Oberhofgerichts, und die gesezliche Anzahl von Beisizern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisizern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach den Landesgesezen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgerichtet stattfindet, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei. Eine Vermögensconfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schuz gewährt, kann niemals erkannt werden. §. 20. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. §. 21. Die gegen die Fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen. § 22. Die Vormundschaften und Curatelen der Fürstlichen Standesherrschaft werden, so viel eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von der obersten Staatsstelle besorgt werden. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maß gebenden Hausverträge und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beobachtet werden. §. 23. Die in dem Großherzogthum wohnende

Standesherrschaft ist verpflichtet, persönlich zu huldigen, oder wenn solches der Souverän im einzelnen Falle nicht verlangt, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben: „Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmachtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc., als meinem souveränen Landesfürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin.“ Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsiz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden. Rechtspflege. §. 24. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster Instanz zu. §. 25. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz wird durch Justizbeamte ausgeübt, welche der Standesherr aus der Zahl der dazu gehörig qualificirten Rechtsgelehrten ernennt und Wir bestätigen. §. 26. Es wird in den standesherrlichen Gerichtsbezirken nach den bestehenden Landesgesezen Recht gesprochen. §. 27. In erster Instanz wird die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in dem standesherrlichen Gebiete durch Aemter ausgeübt, die in jeder Hinsicht formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, und auch in jeder Beziehung in Hinsicht auf die peinliche sowohl als bürgerliche Gerichtsbarkeit denselben Gewaltsumfang haben, wie die landesherrlichen Aemter. Wenn eine andere Form in der Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz im Allgemeinen für das Großherzogthum, entweder durch Trennung der Justiz von der Polizei, oder auf eine andere Art verordnet wird, müssen auch gleiche Einrichtungen in den standesherrlichen Gebieten eintreten. §. 28. Ein solches Amt heißt: Großherzoglich Badisches Fürstlich Fürstenbergisches Amt. Das Amtssiegel wird auf gleiche Art eingerichtet. Die Aemter Heiligenberg, Neustadt und Mößkirch werden in ihrem ehevorigen Amtsverband wieder hergestellt. Die übrigen standesherrlichen Aemter bleiben wie sie gegenwärtig bestehen, wenn Wir nicht gut finden sollten, den Amtsverband, wie er vor 1813 bestand, wieder herzustellen. Den standesherrlichen Aemtern werden außer dem Fall, wo die Lage einzelner landes- oder grundherrlichen Gemeinden es nöthig macht, keine andern nicht standesherrlichen Orte zugetheilt werden. Auf jeden Fall bleibt der Standesherrschaft die Ernennung der Beamten, so wie des unteren Amtspersonals, hinsichtlich des Lezteren mit Vorbehalt der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staatsbehörde, und die freie Disposition über die der Standesherrschaft eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung vorbehalten, daß sie in jedem Fall, wo über ein Amtsgebäude zu einem andern Zweck disponirt wird, für ein anderes dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechendes Gebäude gegen den aus der Amtskasse zu entrichtenden normalmäßigen Miethzins zu sorgen verbunden bleibt. §. 29. Den standesherrlichen Justizbeamten dürfen keine heterogene, nach den Staatsgesezen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendienste oder Nebenbeschäftigungen aufgetragen werden. Insbesondere dürfen das Justizamt und das Rentamt niemals in einer Person vereinigt seyn. §. 30, 31 und 32. Staatsminist. v. 10. Mai 1825 Regbl. S. 63. In einer mit der Fürstlichen Standesherrschaft am 14 d. M. abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirten Uebereinkunft ist von dieser Standesherrschaft auf die Befugniß, zu Ausübung des Ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Rechts der zweiten Instanz eine Justizkanzlei zu errichten, verzichtet, und derselben das Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bei demjenigen Hofgericht bewilligt worden, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größern Theil zugetheilt ist. Die Fürstlichen Aemter treten gegen das betreffende Hofgericht in das nämliche Verhältniß, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz stehen. §. 33. Die Fürstlichen Justizbeamten haben sich, bevor sie in ihre Dienstposten eingewiesen werden können, bei der betreffenden landesherrlichen Behörde über die nach den Landesgesezen erforderliche Qualifikation auszuweisen. § 35. Die Fürstlichen Aemter dürfen in polizeilichen und peinlichen Fällen nur da, wo das Gesez es erlaubt, Geldstrafen ansezen, sie dürfen bei dem Ansaz der Geldstrafen das durch das Gesez vorgeschriebene Maß nicht überschreiten, und keine andere gesezlichen Strafen in eine Geldstrafe verwandeln. §. 36. Die im standesherrlichen Gebiete angestellten landesherrlichen Diener können mit persönlichen Klagen nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden. In peinlichen Fällen können die standesherrlichen Bezirksämter gegen dieselben nur provisorische Anordnungen treffen, und sind gehalten, dem betreffenden landesherrlichen Gerichte sogleich die Anzeige zu machen und von diesem das Weitere abzuwarten. §. 37. Wegen Vergehen gegen Uns stehen die standesherrlichen Unterthanen unter den landesherrlichen Behörden. Diese landesherrlichen Gerichte werden in Hinsicht dieser und in §. 36 bemerkten Fällen besonders bezeichnet werden, und auch über die Art des Verfahrens wird nähere Vorschrift erfolgen. §. 38. Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß eingeräumt, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten entweder unmittelbar executorisch eintreiben zu lassen oder durch Anrufung richterlicher Hülfe, jedoch unter Beobachtung der gesezlichen Vorschrift. §. 39. Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die fernere Befugniß eingeräumt, bei ihren eigenen Gerichten gegen die der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen klagend aufzutreten. Polizeigewalt. § 40. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht in ihren Gebieten die Ortspolizei zu, welche sie durch Beamte und deren Subalternen ausübt. Der Umfang dieser Polizeigewalt ist genau der nämliche, welcher in Beziehung auf Polizei und Administration den landesherrlichen Bezirksbeamten zusteht. §. 41. So lange Justiz und Administration in erster Instanz bei den landesherrlichen Bezirksbeamten noch ver-

einigt bleiben, üben die standesherrlichen Justizbeamten die der Fürstlichen Standesherrschaft eingeräumte Polizei auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Beamten aus. §. 42. Sollte die Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen werden, so ist die Fürstliche Standesherrschaft verbunden, eigene Administrativbeamten anzustellen, wegen deren Ernennung eben die Vorschriften gelten, welche oben über die Ernennung der Justizbeamten gegeben wurden. §. 43. In Beziehung auf Polizei und Administration stehen die standesherrlichen Beamten eben so, und auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Administrativ-Mittelstellen des Landes (dermalen Kreisdirektorien) oder überhaupt unter derjenigen Staatsbehörde, welche jeweils den landesherrlichen Beamten unmittelbar vorgesezt ist. Sie sind in dieser Hinsicht weder einer obern standesherrlichen Behörde noch einem landesherrlichen Hoheitsbeamten untergeordnet. §. 44. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in ihrem Gebiete die Sanitätsbeamten zu ernennen, welche sie aus der Zahl der vom Staate geprüpften und recipirten Candidaten, oder aus den bereits in diesem Fache angestellten Staatsdienern zu wählen hat. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung. §. 45. Hinsichtlich der Ernennung der Ortsvorgesezten gelten statt der Vorschrift dieses Paragraphen die neuern allgemeinen gesezlichen Bestimmungen. Kirchengewalt. §. 46. Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, kirchlichen und milden Stiftungen, so wie die Einsicht der Rechnungen und die Revision derjenigen Rechnungen zu, wo sie Ihr ihrer besonderen Verhältnisse wegen bisher überlassen war. Sie hat die über solche Gegenstände erlassenen Gesezе und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen und auf ihre Beobachtung zu wachen. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden. §. 47. Die Standesherrschaft übt dieses Recht durch ihre Beamten aus, jedoch bleibt ihr oder ihrer Domanialkanzlei die unmittelbare Einsicht der Rechnungen vorbehalten. §. 48. Die Beamten, welche diese Rechte der Fürstlichen Standesherrschaft auszuüben haben, sind dermalen ihre Justizbeamten. Bei etwaiger Trennung der Justiz von der Administration sind es die Administrativbeamten. §. 49. Diese Beamten üben diese Gewalt in demselben Umfang aus, wie die landesherrlichen Bezirksbeamten. Sie stehen auch in dieser Hinsicht nicht unter standesherrlichen Behörden, sondern unmittelbar unter den obern Administrativbehörden des Staats. §. 50. Die Fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Mittelstellen hinsichtlich der Verrechnung und Verwaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihnen oder ihren Rentverwaltungen auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht vorzulegen. Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten, und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, oder bedeutende und außergewöhnliche Ausgabsdekreturen, ohne die Standesherrschaft oder ihre Domänenkanzlei darüber gehört zu haben, verfügen. Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittelbehörden muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Centralbehörde unterzogen werden. §. 51. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung v. 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht nebst der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungsverwalter zu ernennen, da, wo sie dieses hergebracht hat, zu. So weit die Standesherrschaft im Besz von Patronaten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, in so weit sie die nach den landesherrlichen Gesezen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. Forstgerichtsbarkeit. §. 52. Der Standesherrschaft steht in allen Waldungen ihres Gebiets die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagdpolizei mit Last und Nuzen zu. §. 53. Sie übt diese Rechte durch Revierförster und Forstbeamte aus, welche sie zu ernennen und zu besolden hat. §. 54. Bei der Ernennung ist die Standesherrschaft an die von der Staatsbehörde geprüften und approbirten Personen gebunden. Die Prüfung des unteren Forstpersonals, nämlich der Förster, wird der standesherrlichen Forstbehörde überlassen, welche die Approbation von der oberen landesherrlichen Forststelle einzuholen hat. §. 55 und 56. Statt dieser Paragraphen gelten die neueren Bestimmungen des Forstgesezes. §. 57. Die standesherrlichen Beamten und die ihnen vorgesezten landesherrlichen Administrativbehörden sollen genau darüber wachen, daß durch zu großen Wildstand die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten nicht in Schaden versezt werden. Berg- und Salinenrecht. §. 58. Das Berg- und Salinenrecht in dem standesherrlichen Gebiete bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art der Standesherrschaft als Domanialeigenthum verbleiben; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht Uns allein zu. §. 59. Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis der Standesherr mit seiner Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihm jederzeit vorzugsweise gestattet werden muß, vernommen ist. Das Bohnerzgraben, und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern sich das fürstliche Haus im Besz davon befindet, in Gemäßheit des siebenten Organisationsedicts eine standesherrliche Berechtigung. Besteuerung. §. 60. Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgabenfreiheit nicht statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsaze

in der Regel unterworfen. §. 61. Da jedoch die Fürstliche Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß auch künftig jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im constitutionellen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen. §. 62. Zu diesen gesezlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Fürstliche Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolles von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien, und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums. Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. §. 63. Die Fürstliche Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger. Sie hat daher auch nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besizer steuerbarer Objecte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken und keinen andern: a) Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobei die Subsidialconcurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugesichert wird. b) An die Stelle dieses Sazes treten die Bestimmungen über Gemeindeumlagen, namentlich des Gesezes vom 28. August 1835. §. 67. Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frei. Eben so sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindefrohnden, befreit. (Hinsichtlich der Leistung der Gemeindedienste treten die neuern Bestimmungen des Gesezes vom 28. August 1835 in Kraft.) §. 68. Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesezgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen: Die Standesherrschaft hat künftig an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt worden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeindebetreff auf den Grund der beiderseitigen Steuerkapitalien. Dagegen ist die Standesherrschaft von einer Beitragspflicht zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zur Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren. Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen worden. Die Fürstliche Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, in soweit sie als Communallasten gesezlich bestimmt werden, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspannen. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesize innerhalb der Gemeindsgemarkung, oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital; der Beitrag zu den andern nach dem standesherrlichen Zugvieh-Besize oder jenem der Pächter und seinem Verhältnisse zu dem Zugstande der Gemeinde. Hat die Fürstliche Standesherrschaft oder ihre Pächter nach dem obigen Maßstabe das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreiheit wie jene der Prinzen vom Hause. Gefälle der Standesherrschaft. §. 69. Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besiz herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. §. 70. Es verbleiben somit der Fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nuzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besizt, und ihr bei der nach der Mediatisirung vollzogenen Revenüenabtheilung, und nachhin bei der Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen blieben, namentlich auch die Bürger-Einkaufsgelder nach dem gegenwärtigen Besizstande und Bezugstypus, wobei die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nuzbaren Rechte, in deren Besiz oder Bezug die Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne volle auf den Grund der Revenüenabtheilungen von 1808 aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung. §. 71. Die nach jenem Maßstabe ausgemittelte Entschädigung wird jährlich auf ihren Verfallstermin von der landesherrlichen Kasse, wohin sie decretirt worden, an die Standesherrschaft abgeführt. §. 72. Das Institut der Amtskassen besteht in dem standesherrlichen Gebiete eben so wie in dem übrigen Großherzogthum. Dienerverhältniß. §. 73. Die Fürstliche Standesherrschaft ernennt das zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personal, wofür sie ferner ein Collegium unter dem Namen Domanialkanzlei anzuordnen befugt ist. §. 74. Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen. §. 75. Die standesherrlichen Stellen stehen zu den landesherrlichen Oberbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, wie in gleichem Falle die landesherrlichen Stellen. §. 76. Die Fürstlichen Diener, mit Ausnahme der Domanialbeamten, werden bei ihrer Anstellung eben so verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verpflichten sich den Standesherrn noch insbesondere: „zu treuer Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen Pflichten, welche ihnen diese Verordnung und die Gesezе gegen ihren Standesherrn auflegen.“ Die Verpflichtung der standesherrlichen Justizbeamten wird von der Justizkanzlei ex delegatione (s. §. 30) besorgt. §. 77. Ueber Gerichtsstand, Entlassung, so wie über die Pensionirung der bei der Justizkanzlei und den standesherrlichen Aemtern angestellten Diener, so wie überhaupt über ihre Rechtsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Dienereedicts und der allgemeinen Landesgesezе. Die Pensionirung solcher Diener, welche ihren Gehalt aus der Amts- oder einer andern Staatskasse beziehen, kann nur von Uns aus-

gehen. Nach den Bestimmungen des Dieneredicts und der allgemeinen Landesgesetze werden auch jene Forstbeamte behandelt, welche nicht blos standesherrliche, sondern Stiftungs-, Gemeinde- oder andere der Fürstlichen Standesherrschaft nicht eigenthümliche Waldungen zu bewirthschaften haben. §. 78. Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. Der Fürstlichen Standesherrschaft, welche in andern Bundesstaaten Besitzungen hat, wird bewilligt, ihre allda angestellten Rentbeamten herein, und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch ist sie gehalten, Anzeige darüber an die Staatsbehörde zu machen und die Genehmigung einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. §. 79. Eben diese Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. §. 80. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, soll wenigstens 1000 Gulden Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 Gulden und ein Assessor wenigstens 600 Gulden erhalten. Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor, welchen der Standesherr aus der Zahl der dazu befähigten und von der Staatsregierung approbirten Personen ernennt und Wir bestätigen, gebühren wenigstens 700 Gulden Besoldung. Diese Besoldungen werden von den betreffenden Landesbehörden auf die Staats- oder Amtskassen angewiesen. So lange die Unvereinbarkeit der Amtsrevisorats- und Justizgeschäfte nicht förmlich ausgesprochen worden, kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise der Dienst des Justizbeamten mit dem des Amtsrevisors vereinigt werden. Die Besoldungen, so wie auch die Pensionen der Sanitäts- und Polizeibeamten und Diener, wenn eine Trennung der Justiz von der Polizei statt haben sollte, werden, so wie jeder andere Theil des Gerichts- und Polizeiaufwands, von den Amtskassen oder von jenen landesherrlichen Kassen bestritten, wohin sie sich vereigenschaften, auf denen auch die Pensionen der seit 1813 in Ruhestand versetzten Justizbeamten verbleiben. §. 81. Die Fürstliche Standesherrschaft kann ihre Domanialbeamten, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, die von ihr ernannten Justiz- und Polizeibeamte aber nur nach Maßgabe des Dieneredicts versetzen, und nur mit Unserer Genehmigung. §. 82. Alle standesherrlichen Diener, die zugleich Staatsdiener sind, haben Anspruch auf Beförderung im Staatsdienste. Diejenigen standesherrlichen Beamten, die ihre Besoldungen aus der Amtskasse beziehen, werden in die allgemeine Wittwenanstalt aufgenommen. Ausscheidung der Diener. §. 83. Die Zurückgabe der Rechtsverwaltung an die Standesherrschaft wird nach folgenden zwei Grundsätzen vollzogen. a) Alle dermalen zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz in dem standesherrlichen Gebiete angestellten Beamten werden mit den ihnen anvertrauten Dienstposten und mit ihrer dermaligen Besoldung in die standesherrlichen Dienste übergeben. Die Besoldung bleibt jedoch auf der Amtskasse. b) Alle noch lebende, ehemals standesherrliche Diener, welche bei der Justizkanzlei angestellt waren und mit deren Aufhebung auf die Amtskasse übernommen worden sind, gehen, in sofern die Standesherrschaft für die Aufstellung einer Justizkanzlei sich erklärt, mit ihren dermaligen Besoldungen an den Standesherrn zurück, wenn Wir sie in Unsern Diensten zu behalten nicht vorziehen. Lehensverhältnisse. §. 84. Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben die Activlehen und ihre Nuzungen. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch ihre Lehenshofkanzlei nach Vorschrift der bestehenden Lehensgesetze auszuüben. In Ansehung der Lasten und Beschwernisse der Lehen bei Belehnungen oder außerordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden; die neuern Belastungen von erhöhten Lehenstaxen und andern Gebühren werden wieder aufgehoben. Bei einer etwaigen Verminderung des Lehenobjects wird auch eine verhältnißmäßige Minderung der Lehenstaxen zugesichert. §. 85. Da übrigens von der Fürstlichen Standesherrschaft die Besorgniß geäußert worden, daß durch die in öffentlichen Verhandlungen schon zur Sprache gekommene etwaige Aufhebung der Zehnten und der Erbpachten das Fürstliche Familieneigenthum auf eine mit dem Artikel 14 der deutschen Bundesakte nicht vereinbarliche Weise gefährdet werden könnte, so erklären Wir, daß auf den Fall, wenn ein solches die Fürstliche Standesherrschaft nicht vollkommen beruhigendes Gesez je zu Stande kommen sollte, die Frage, ob dasselbe mit dem Artikel 14 der deutschen Bundesakte unvereinbarlich sey, der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes überlassen, und diese veranlaßt werden sollte. Wir ertheilen der Fürstlichen Standesherrschaft zugleich die Zusicherung, daß bevor diese authentische Interpretation des Artikels 14 der deutschen Bundesakte erfolgt seyn wird, ein solches etwa zu Stande kommendes Gesez auf die Fürstliche Standesherrschaft und ihre Zehnten und Erbpachten nicht angewendet werden solle. II. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Leiningen. Höchste Declar. v. 30. Juli 1840 Regbl. S. 177. Staatsrechtliche Verhältnisse im Allgemeinen. §. 1. Der durch gegenwärtige Verordnung festgestellte Rechtszustand der Fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft erstreckt sich auf diejenigen ihrer Besitzungen, welche ehemals zum Reichs- und Kreisverbande mit Viril- oder Curiatstimmen gehört haben und dermalen der Großherzoglich Badischen Souveränetät unterworfen sind. Sie übt die Ihr deßfalls zustehenden Rechte in allen jenen Besitzungen aus, wo Sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte. §. 2. Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Verordnung nicht namentlich ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige, berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden. §. 3. Alle Ihr ertheilten Vorrechte und Befugnisse übt Sie nach Maßgabe dieser Verordnung und der Landesgesetze unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt aus. Persönliche Vorzüge. §. 4. Die Fürstliche Stan-

desherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das Ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt. §. 5. Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate. Dasselbe und alle Glieder der Fürstlichen Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, und genießen alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate dermalen schon gesezlich zustehen oder künftig ertheilt werden. §. 6. Sie haben die unbeschränkte Freiheit, Ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, auch in Dienste desselben zu treten. §. 7. Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverän angezeigt; diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichem Staatsdienste stehen oder aus Großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl Ihres Aufenthaltes oder des Eintrittes in fremde Dienste den allgemeinen Landesgesezen unterworfen. §. 8. Die nach den Grundsäzen der frühern deutschen Verfassung in dem Fürstlichen Hause noch bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; auch bleibt der Fürstlichen Standesherrschaft die Befugniß, über Ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverän vorgelegt und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. §. 9. Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung Ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. §. 10. Die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit. §. 11. Das Haupt der Fürstlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. §. 12. Die Fürstliche Standesherrschaft behält Titel und Wappen von Ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die Sie vor der Mediatisirung führte, jedoch mit Weglassung aller auf Ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche sich beziehenden oder Sie als Regenten bezeichnenden Beisäze und Würden. §. 13. Das Haupt der Fürstlichen Familie, welches im Besz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr. Dasselbe kann sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen, jedoch nur in solchen Schriften, welche nicht an den Regenten oder an landesherrliche Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, welche nicht dem Regenten oder landesherrlichen Behörden gegenüber vorgenommen werden. §. 14. Es wird gegen die Fürstliche Familie ein, Ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes, Kanzleiceremoniel beobachtet. In Schreiben des Regenten oder der landesherrlichen Behörden erhalten deren Mitglieder in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig Hochgeboren, im Contexte den Titel: Durchlaucht; dagegen haben Sie sich in den an den Regenten oder die landesherrlichen Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten. §. 15. Nach dem Kirchengebet für den Souverän wird solches in den Orten des standesherrlichen Gebietes auch für das Haupt des Fürstlichen Hauses und seine Familie verrichtet. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den genannten Orten mit Einstellung der Tanzmusik auf vierzehn Tage gestattet. §. 16. Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, sich der bei Ihr üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichen. §. 17. Die Fürstliche Familie hat in allen Sie betreffenden Personal- und Realklagen einen befreiten Gerichtsstand bei den landesherrlichen Mittelgerichten (dermalen Hofgerichten). In Polizeisachen und in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit steht Sie nicht unter den Bezirksbehörden, sondern unter den, kraft besondern Auftrags hiezu legitimirten, Administrativmittelstellen (dermalen Kreisregierungen). §. 18. Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen Familie können, so lange zwischen den Betheiligten keine Differenzen entstehen, durch das Haupt derselben erledigt werden, jedoch unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermangelung einer gütlichen Erledigung steht jedem Betheiligten frei, sich an die competenten Staatsbehörden zu wenden. §. 19. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstverbrechen, genießt das Haupt der Fürstlichen Familie das Recht, nur durch Richter seines Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsiz des Hofrichters oder Direktors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium der Souverän dem Vorstande des Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu er nebstdem zwei Mitglieder des Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisizer einberufen wird; die Anwesenheit von drei dieser leztern ist zur Aburtheilung genügend. Von dem Ausspruche dieses Gerichts steht dem Angeschuldigten der Recurs an das Oberhofgericht frei. Das in Rechtskraft erwachsene Urtheil wird dem Regenten durch die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung vorgelegt. Uebrigens soll dem Angeschuldigten unbenommen seyn, auf das Recht, durch Richter seines Standes gerichtet zu werden, zu verzichten und sich dem gewöhnlichen privilegirten Gerichte zu unterwerfen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden. §. 20. Die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen. §. 21. Der ordentliche Richter des Bezirks kann jedoch nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnung treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten, jedoch auf eine seinem Stande und Ansehen angemessene Weise verfügen; er muß aber dann auf der

Stelle sowohl Uns unmittelbar als dem Hofgerichte, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen wurde (lezterem unter Vorlage der Akten) gebührende Anzeige machen; das Hofgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeigen entscheiden, ob die Verhaftung für gesezmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey, sofort auch die weitern Verfügungen treffen, die ihm als untersuchendem Gerichte zukommen. §. 22. Die Obervormundschaft und Curatel in Beziehung auf die fürstliche Standesherrschaft wird, in so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von dem Justizministerium besorgt. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Hausverträge und lezten Willensverordnungen, so wie das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden. §. 23. Das Haupt der fürstlichen Familie ist verpflichtet, wenn dasselbe im Großherzogthum wohnt, persönlich, wenn es aber seinen Wohnsiz außerhalb des Großherzogthums hat, oder wenn der Souverain die persönliche Huldigung im einzelnen Fall nicht verlangt, schriftlich, und zwar für sich und seine ganze Familie, nach folgender Formel zu huldigen: „Ich Endesunterzeichneter, als Besizer des unter Großherzogl. Badischer Oberhoheit befindlichen Fürstenthums Leiningen, erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“ §. 24. Es ist dem fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen oder mit ihnen zu unterhandeln. Rechtspflege. §. 25. Die der fürstlichen Standesherrschaft zustehende bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird durch Bezirksbeamte, die Rechtspolizei durch Amtsrevisoren verwaltet. Diese Beamten werden von der Standesherrschaft aus der Zahl derjenigen Individuen ernannt, welche von der Regierung geprüft und für befähigt erklärt worden sind, auch ihre zu der betreffenden Stelle erforderliche besondere Qualification bereits in der Praxis erprobt haben. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung. §. 26. Auch die Ernennung des untern Amtspersonal, in so weit dessen Auswahl nicht dem Beamten selbst überlassen ist, steht dem Standesherrn zu, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staatsbehörde. §. 27. Die Aemter, durch welche die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt wird, müssen in jeder Hinsicht formirt seyn, wie die landesherrlichen Aemter, und haben sowohl in Beziehung auf die peinliche als bürgerliche Gerichtsbarkeit denselben Gewaltsumfang, wie jene. Ein solches Amt heißt: Großherzglich Badisches, Fürstlich Leiningensches Bezirksamt, und führt ein in entsprechender Weise eingerichtetes Amtssiegel. §. 28. Sollte die Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz oder der Rechtspolizei im Großherzogthum allgemein anders organisirt werden, so müssen die gleichen Einrichtungen auch in dem standesherrlichen Gebiete eintreten. §. 29. Den standesherrlichen Aemtern werden keine zu dem standesherrlichen Gebiete nicht gehörige Gemeinden zugetheilt, wo die Lage solcher Gemeinden dies nicht nöthig macht. Wenn eine derartige Zutheilung verfügt werden sollte, so verbleibt der Standesherrschaft gleichwohl die Ernennung der Beamten, so wie des untern Amtspersonals nach Maßgabe der obigen Bestimmungen. Es treten jedoch die erwähnten Gemeinden hierdurch in keinerlei Abhängigkeit von der Standesherrschaft, und die standesherrlichen Aemter sind in Beziehung auf dieselben als landesherrliche zu betrachten. Wenn übrigens in Hinsicht der Justiz, Polizei und Administration organische Veränderungen im Allgemeinen getroffen werden, so bleibt der Staatsregierung unbenommen, die Bezirke der zu errichtenden Stellen theils aus standes-, theils aus landes- und grundherrlichen Orten zu bilden, und es richtet sich alsdann die Zahl der bei solchen Behörden eines Theils von der Staatsregierung, andern Theils von der Standesherrschaft mit Genehmigungsvorbehalt zu ernennenden Beamten rücksichtlich aller betreffenden Bezirke im Ganzen nach dem Verhältnisse, in welchem die Summe der landes- und grundherrlichen Einwohner zu jener der standesherrlichen Einwohner in jenen Bezirken steht. §. 30 Der fürstlichen Standesherrschaft wird die freie Disposition über die ihr eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung vorbehalten, daß sie in jedem Fall, wo über ein Amtsgebäude zu einem andern Zweck disponirt werden sollte, für ein anderes dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechendes Gebäude gegen eine angemessene aus der Amtskasse zu entrichtenden Miethzins zu sorgen verbunden bleibt. §. 31. Den standesherrlichen Bezirksbeamten dürfen keine heterogene, nach den Staatsgesezen mit ihrem Amte unvereinbarliche, Nebengeschäfte, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens, aufgetragen werden. §. 32. Die fürstliche Standesherrschaft verzichtet auf die Befugniß, zur Ausübung des ihr zustehenden Rechts der Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz eine Justizkanzlei zu errichten. Als Compensation hiefür wird derselben das Recht zur Besezung einer Collegialstelle bei demjenigen Hofgerichte bewilligt, dessen Bezirk das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größten Theil zugetheilt ist. §. 33. Dieses Recht ist in Beziehung auf subjective Qualification und landesherrliche Bestätigung an die nämlichen Bestimmungen gebunden, welche in dem §. 25 dieser Verordnung in Beziehung auf die Bezirksbeamten festgesezt sind. Es wird zum ersten Mal bei der nächsten Erledigung ausgeübt, die sich bei dem betreffenden Hofgericht ergeben wird. Künftig wiederholt sich dessen Ausübung jedes Mal, wenn das von der fürstlichen Standesherrschaft ernannte Collegialmitglied durch Tod abgeht oder aus irgend einer andern Veranlassung aus dem Collegium tritt. §. 34. Die standesherrlichen Aemter treten gegen das

betreffende Hofgericht ganz in das nämliche Verhältniß, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz zu demselben stehen. Polizeigewalt. §. 35. Der fürstlichen Standesherrschaft steht in ihrem Gebiet die untere Polizei zu, welche sie durch die betreffenden Beamten, dermalen die Bezirksbeamten, beziehungsweise Bürgermeister, nach den Landesgesezen ausübt. Diese haben in Hinsicht auf die Polizei durchaus die nämliche Competenz, wie in den unmittelbar landesherrlichen Bezirken die Beamten gleicher Categorie. §. 36 Sollten in Bezug auf die zur Verwaltung der untern Polizei im Großherzogthum bestellten Behörden andere Einrichtungen getroffen werden, so hat dies in gleicher Weise auch im standesherrlichen Gebiete zu geschehen. Wegen Ernennung der an die Stelle der Bezirksbeamten tretenden Polizeibeamten gelten sodann die nämlichen Bestimmungen, welche oben über die Ernennungen der Bezirksbeamten gegeben wurden. §. 37. In Beziehung auf die gesammte Administration und Polizei stehen die standesherrlichen Beamten auf gleiche Weise wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Administrativ-Mittelstellen (dermalen Kreisregierungen), beziehungsweise unter derjenigen Staatsbehörde, welche jeweils den landesherlichen Beamten unmittelbar vorgesezt ist. Sie sind in dieser Hinsicht weder einer obern standesherrlichen Behörde, noch einem besondern landesherrlichen Hoheitsbeamten untergeordnet. §. 38. Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in ihrem Gebiet die Sanitätsbeamten zu ernennen, welche sie aus der Zahl der von der Staatsregierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen wählt. Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung. §. 39 Was die Wahl der Bürgermeister in den standesherrlichen Orten betrifft, so ist die Standesherrschaft vor der landesherrlichen Bestätigung der zu diesem Amte in Vorschlag gebrachten Candidaten mit ihrer Erklärung zu vernehmen, wo dann über ihre etwaigen Einwendungen von der Administrativ-Mittelstelle collegialisch zu entscheiden ist. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. §. 40. Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiet die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, so wie über kirchliche und milde Stiftungen zu. Sie hat die hierwegen jeweils bestehenden Gesezе und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen und auf deren Beobachtung zu wachen. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. §. 41. Die fürstliche Standesherrschaft übt dieses Recht durch die Bezirksämter und — im Falle hierin im Großherzogthum überhaupt eine andere Einrichtung getroffen werden sollte — durch die an die Stelle der Bezirksämter tretenden Behörde aus. §. 42. Die standesherrlichen Aemter haben in Hinsicht auf das ihnen nach §. 41 obliegende Geschäft gleiche Befugnisse, wie die landesherrlichen Sie stehen jedoch auch hierin nicht unter einer standesherrlichen Behörde, sondern unmittelbar unter den höhern landesherrlichen Administrativstellen. §. 43. Die fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Administrativ-Mittelstellen hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs- und Kirchenvermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihr, oder ihren Rentämtern auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht mitzutheilen. Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, auch keine den gewöhnlichen Bedarfsetat der Kirchen und milden Stiftungen überschreitenden Ausgaben ohne vorgängige Vernehmung der Standesherrschaft verfügen. Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittelstellen muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Centralbehörde unterzogen werden. §. 44. Der fürstlichen Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung v. 28. Dec. 1815 enthaltenen Bestimmungen das Patronatrecht nebst der Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da zu ernennen, wo sie dieses zur Zeit der Mediatisirung hergebracht hatte. In so weit die Standesherrschaft im Besiz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatpfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, in so weit sie die, nach den landesherrlichen Gesezen erforderliche, Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei. §. 45. Der fürstlichen Standesherrschaft steht innerhalb ihres Gebiets die Forstgerichtsbarkeit nebst der Forst- und Jagdpolizei zu. §. 46. Sie übt diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesezе aus, und zwar — vorbehaltlich der an die Bezirksämter gewiesenen Frevelthätigung — durch Forstbeamte (Bezirksförster und Forstmeister), welche sie aus der Zahl der von der Staatsbehörde geprüften und für befähigt erklärten Individuen ernennt. Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung. §. 47. Die standesherrlichen Bezirksförster und Forstmeister haben in Beziehung auf ihre Amtsführung denselben Gewaltsumfang, wie die landesherrlichen Bezirksförster und Forstmeister; sie sind auf dieselbe Weise den von der Staatsregierung aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet. Wird künftig in der Organisation der Forstpolizeibehörden im Allgemeinen eine Aenderung vorgenommen, so müssen die gleichen Einrichtungen auch im standesherrlichen Gebiete getroffen werden. Berg- und Salinenrecht. §. 48. Die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art, verbleiben der Standesherrschaft als Domanial-Eigenthum; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht aber dem Regenten allein zu. §. 49. Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiet, von dem die Staatsregierung selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht verliehen werden, bevor die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit vorzugsweise gestattet werden muß, vernommen ist. Die Berechtigung zum Bohnerzgraben und überhaupt zur Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und andern Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, verbleibt der Standesherrschaft da, wo

sie derselben zur Zeit der Mediatisirung bereits zugestanden hat, auch fernerhin. Besteuerung. §. 50. Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfindet, so ist auch die fürstliche Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsaze in der Regel unterworfen. §. 51. Da jedoch die fürstliche Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die künftig einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen. Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. §. 52. Die Standesherrschaft hat, da sie nicht als Gemeindebürger anzusehen ist, nur gleich den Ausmärkern — beziehungsweise staatsbürgerlichen Einwohnern — nach den gesezlichen Bestimmungen zu den Gemeindelasten beizutragen. §. 53. Diese Beitragspflicht kann nicht auf Besizungen erstreckt werden, welche nicht zu einer Gemeindegemarkung gehören, namentlich also nicht auf geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkung bilden. §. 54. Ferner kann sich die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft auf keine vor dem Zeitpunkte der Mediatisirung (1. October 1807) entstandene Gemeindelasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, hierwegen einen besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag. Die Ausnahme von der Beitragspflicht zu ältern vor dem Zeitpunkte der Mediatisirung entstandenen Gemeindelasten erstreckt sich nicht: a. auf standesherrliche Besizungen, sobald sie durch Kauf oder was immer für eine Art in andere Hände kommen, b. auf Erwerbungen, welche die Standesherrschaft nach dem 1. October 1807 gemacht hat, in so weit sie nicht nach §. 61 das Surrogat früherer standesherrlicher Besizungen sind, auf welche die Ausnahme Anwendung gefunden hätte, die aber jedenfalls nur dann stattfinden kann, wenn die neuen Erwerbungen und das ursprüngliche standesherrliche Eigenthum, an dessen Stelle sie getreten, zu der nämlichen Gemarkung gehören. §. 55. Den standesherrlichen Rentämtern ist ein Rechnungsauszug mitzutheilen, welcher den zur Umlage gebrachten und verwendeten Gemeindeaufwand, wozu die Standesherrschaft nach §. 52 beizutragen hat, darstellt. Damit ist jedoch die Befugniß der Rentämter nicht ausgeschlossen, die Rechnung selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen. §. 56. Die lediglich für die Hofhaltung der fürstl. Standesherrschaft bestimmten Wagen- und Reitpferde sind, wie von jeder Art Frohndleistung, so auch von den Gemeindefrohnden befreit. Im Uebrigen richtet sich die Concurrenz der Standesherrschaft in Beziehung auf Gemeindefrohnden nach den jeweils bestehenden Vorschriften. §. 57. Die standesherrlichen Schlösser sammt den dazu gehörigen Gärten genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des Großherzoglichen Hauses. Gefälle der Standesherrschaft. §. 58. Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle und nuzbaren Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Derselben verbleiben somit alle Gefälle und nuzbaren Rechte, welche ihr weder bei der nach der Mediatisirung stattgefundenen Revenuen-Abtheilung, noch bei dem Vollzuge des Edicts vom 14. Mai 1813, noch endlich durch seither erlassene Ablösungs- oder Aufhebungsgeseze entzogen worden sind. Insbesondere verbleibt ihr auch der Fortbezug der herkömmlichen Bürgereinkaufsgelder. §. 59. Die fürstliche Standesherrschaft hat weder an den Nuzungen noch an den Lasten der Jurisdiction und Polizeiverwaltung Theil zu nehmen. Die Nuzungen fließen vielmehr auch im standesherrlichen, wie in dem unmittelbar landesherrlichen Gebiet in die Staatskassen, aus welchen der gesammte Aufwand für die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, so wie für die Polizeiverwaltung zu bestreiten ist. §. 60. Die Nuzungen der Forstjurisdiction, so wie der Forst- und Jagdpolizei hat die fürstliche Standesherrschaft zu beziehen, und alle hiermit verbundenen Lasten zu tragen. §. 61. Der fürstlichen Standesherrschaft wird die Versicherung ertheilt, daß durch künftige Geseze Abgaben, Gefälle oder nuzbare Rechte, in deren Besiz und Bezug sie sich gegenwärtig befindet, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus irgend einem sonstigen Grunde aufgehoben werden sollen, ohne volle — aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung. Diejenigen Besizungen, welche von der Standesherrschaft mit den für aufgehobene oder abgelöste standesherrliche Gefälle und nuzbare Rechte bezogenen Entschädigungskapitalien innerhalb des fürstlichen Standesgebiets erworben worden sind, oder künftig noch erworben werden, treten sofort an die Stelle des ursprünglichen standesherrlichen Eigenthums und sind wie dieses zu behandeln. §. 62. Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentämter auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domainenverwaltungen zusteht, executorisch beitreiben zu lassen. Wird jedoch die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann jene Befugniß erst dann ausgeübt werden, nachdem die Liquidität vom Richter ausgesprochen worden ist. Diener-Verhältnisse. § 63. Die standesherrlichen Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten werden mit den unmittelbar landesherrlichen Dienern derselben Categorie durchaus gleich behandelt und haben dieselben Ansprüche auf Beförderung im Staatsdienste. Das Gleiche gilt, in so weit diese Verordnung hierin nicht eine Ausnahme macht, von denjenigen standesherrlichen Forstbeamten, welchen zugleich Gemeinde-, Stiftungs- oder überhaupt andere, der Standesherrschaft nicht eigenthümlich zugehörende, Waldungen anvertraut sind. §. 64. Die im § 63 genannten standesherrlichen Beamten werden bei ihrer Anstellung, und zwar von der hierzu competenten landesherrlichen Behörde auf gleiche Weise verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verbinden sich dem Standesherrn noch insbesondere „zu treuer Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen Pflichten, welche ihnen die Verordnung und die Geseze gegen ihren Standesherrn auflegen.“ Dem Standesherrn steht frei, einen Commissär abzuordnen, um dem Akte der Verpflichtung anzuwohnen. §. 65. Ueber Gerichtsstand, Entlassung und Pensionirung, so

wie überhaupt über die Rechtsverhältnisse der genannten standesherrlichen Beamten entscheiden die Bestimmungen des Dieneredicts und der allgemeinen Landesgeseze. §. 66. Die standesherrlichen Justiz-, Polizei und Sanitätsbeamten erhalten, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener, ihre Besoldung aus der Staatskasse. Ihre Pensionirung kann nur von dem Regenten ausgehen und ihre Versezung nur mit dessen Genehmigung verfügt werden. Sie werden in die Staatsdiener-Wittwenkasse aufgenommen, und ihren Relicten wird die gesezliche Pension aus der Staatskasse verabreicht. Die standesherrlichen Forstbeamten dagegen werden von dem Standesherrn besoldet, welchem auch die Auszahlung der Pension an deren Relikten obliegt. §. 67. Die zur Verwaltung der Justiz und Polizei in erster Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei, so wie zur Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, ingleichen zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten in dem standesherrlichen Gebiete angestellten Beamten und Subalternen gehen mit den ihnen anvertrauten Dienstposten vom Tag der erfolgten landesherrlichen Ratification dieser Verordnung in die standesherrlichen Dienste über, jedoch so, daß nur die Besoldungen der Forstbeamten von diesem Termin an der fürstlichen Standesherrschaft zur Last fallen. §. 68. Die fürstliche Standesherrschaft ernennt das zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personal. Sie ist berechtigt, zu diesem Behuf ein Collegium unter dem Namen: Domainenkanzlei anzuordnen. §. 69. Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, diesen von ihr angestellten Dienern einen ihr Amt bezeichnenden Titel zu verleihen und eine Uniform vorzuschreiben, welche jedoch der Staatsregierung zur Genehmigung anzuzeigen ist. §. 70. Die Mitglieder der fürstlichen Domainenkanzlei, welche im Großherzogthum ihren Wohnsiz haben, so wie die im Großherzogthum angestellten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. Dasselbe ist hiermit allen dermalen im Großherzogthum angestellten fürstlichen Rentbeamten ertheilt. §. 71. Der fürstlichen Standesherrschaft wird bewilligt, die auf ihren Besizungen in andern Bundesstaaten angestellten Rentbeamten herein und die inländischen hinaus zu versezen. Sie ist jedoch gehalten, desfalls die Genehmigung der Staatsbehörden einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. §. 72. Die gesezlichen Bestimmungen, wodurch das Verhältniß der Großherzoglichen Staatsdiener normirt ist, sind auf die standesherrlichen Domanialbeamten nicht anwendbar. Lehensverhältnisse. §. 73. Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben ihre Activlehen und deren Nuzung. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch ihre Lehenhofskanzlei nach Vorschrift der Lehensgeseze auszuüben. §. 74. Zur Erledigung der zwischen dem Großherzogl. Lehenhofe und der fürstlichen Standesherrschaft bestehenden Lehensdifferenzen sollen besondere Verhandlungen gepflogen und es soll nach Billigkeit eine Uebereinkunft getroffen werden. — III. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim. Höchste Deklaration vom 14. März 1833 Reg. Blatt S. 47 §. 1. Die Mitglieder der Fürstlichen Familie, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besize der Ebenbürtigkeit, sollen aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Klasse des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen oder künftig werden verliehen werden. §. 2. Sie behalten Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller Beisäze und Würden, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihres vormaligen Gebiets bezeichnen. §. 3. Die Häupter der verschiedenen Zweige der Fürstlichen Familie können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden. §. 4. In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der Fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig-Hochgeboren, im Contexte den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns und Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten. §. 5. Nach dem Kirchengebet für den Souverän und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der Fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Wertheimischen Gebiets belegen sind. Unter der nämlichen Voraussezung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet. §. 6. Die Mitglieder der Fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, so wie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgeseze unterworfen. §. 7. Die Häupter der verschiedenen Zweige der Fürstlichen Familie sind Standesherrn des Großherzogthums, auch Mitglieder der ersten landständischen Kammer, wenn und in sofern sie sich im Besiz einer Standesherrschaft befinden; sie treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. §. 8. Nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der Fürstlichen Familie noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. §. 9. Die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit. §. 10. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen. §. 11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militärdienstverbrechen, werden die Häupter

der Fürstlichen Familie von Nichtern ihres Standes gerichtet, wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Bezirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen, er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (lezterm unter Vorlage der abgehaltenen Protokolle) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheinen, ob die Verhaftung für gesezmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey. Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Kommissarius, unter dem Vorsize des Präsidenten oder des Direktors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenden mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisizer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser leztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesezen hiezu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Recurses von Seite des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen. Die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtstand unterworfen. §. 12. Verlassenschaftssachen der Mitglieder der Fürstlichen Familie kann das Haupt desjenigen ihrer Zweige in Güte erledigen, dem die Verstorbenen zunächst angehört haben, jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Parteien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden. §. 13. Die für Mitglieder der Fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung nahmhaft gemacht werden; es sorgt nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufsichtigt, den gesezlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung. §. 14. Die Häupter der Fürstlichen Familie, welche innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießen, sind verpflichtet, Uns und Unsern Regierungsnachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen: Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc., als meinem Souverän, so wie dereinst seinen Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin. §. 15. Es ist den Häuptern der Fürstlichen Familie nicht erlaubt, an auswartige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuordnen, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswartige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverän anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandschaften werden vertreten lassen. Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich ihrer in deren Gebiet liegenden Besizungen zu verhandeln haben. §. 16. Den Fürstlichen Standesherren steht innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebiets zu: a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz; b) die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens; c) die gewöhnliche untere Polizei; d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Kulturstreitigkeiten in erster Instanz; e) die untere Aufsicht über das Medicinalwesen; f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen. §. 17. Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesezе ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die unteren Justiz- und Verwaltungsstellen in den übrigen Theilen des Großherzogthums gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höheren Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusaz jedoch, der sie als Fürstlich Löwensteinische Behörden bezeichnet. §. 18. Die hierbei angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns zur Bestätigung nahmhaft gemacht und wie die correspondirende Klasse Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihren Mediat-Dienstherren verpflichtet. Ihre Versezung, Pensionirung, Entlassung oder Entsezung findet nur in Gemäßheit der Dienerpragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesezе statt; die Besoldungen und Pensionen derselben haben ihre Mediat-Dienstherren zu entrichten. Dagegen beziehen Leztere, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdictions- und Polizeiaufwands, die landesgesezlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesezlich erkannten Geldstrafen, so weit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren. Ihre Mediat-Dienstherren dürfen ihnen keinerlei Nebengeschäfte übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des Fürstlichen Familien- oder Privatvermögens. §. 19. Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit üben die Fürstlichen Standesherren innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten,

Gebiets unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den §§. 17 und 18 festgesezt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des Fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung. §. 20. Den Fürstlichen Standesherren verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgeseze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihnen zur Seite stehenden Herkommen beruht. §. 21. Es verbleibt denselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. §. 22. Die Mitglieder der Fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Klasse im Staat. §. 23. Rücksichtlich ihrer Besizungen bleiben den Fürstlichen Standesherren alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Dienerausscheidung sind die in dem angebogenen Auszug der Königlich Baierischen Verordnung vom Jahr 1807 ersichtlichen Grundsäze als Basis und Norm zu unterlegen. §. 24. Behufs dessen wird die nach der Mediatisirung erfolgte Ausscheidung einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815 an gerechnet, für Unsere Staatskasse oder die Fürstlichen Standesherren: a) den Ersaz der zuviel bezogenen Gefälle; b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen. Die Vergütung zur Zeit der berichtigten Gefällausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum ferneren Bezug überwiesen. Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefällausscheidung den Fürstlichen Standesherren zustehende Gefälle wird ihnen die gesezliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielten, belassen werden. Für aufgehobene, nach der früheren Gefällausscheidung den Fürstlichen Standesherren zugewiesenen, nach der berichtigten Gefällausscheidung aber dem Souverän zustehende Gefälle, haben die Fürstlichen Standesherren die empfangene Entschädigung herauszuzahlen. §. 25. Die Häupter der Fürstlichen Familie können zur Verwaltung des Familien- oder Patrimonialvermögens ein Collegium unter dem Namen Domanialkanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Direktor, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besezen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen. Die bei der Domanialkanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besizungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versezt werden, wenn und in sofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen. Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung. §. 26. Es ist den Häuptern der Fürstlichen Familie ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesezen entgegen seyn. §. 27. Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Guter, Rechte und Gefälle, welche die Fürstlichen Standesherren ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen haben, sind dieselben als Unsere Vasallen zu betrachten, wenn und insofern ihnen die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind. Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden ihnen ferner belassen. — IV. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses von der Leyen, als Besizer der Grafschaft Hohengeroldseck. Höchste Declaration v. 7. Oct. 1830 Regbl. S. 136 § 1. Der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstl. Standesherrschaft erstreckt sich über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldseck gehörigen Besizungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag unter Unsere Souveränetät gekommen sind. §. 2. Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden. Die standesherrlichen Rechte sind nach Vorschrift der Landesgeseze und unter der Aufsicht der Staatsgewalt auszuüben. §. 3. Die Fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt. §. 4. Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den Standesherren im Staate. §. 5. Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönliche Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate gesezlich zustehen oder künftig ertheilt werden. §. 6. Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenhalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten. §. 7. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus den Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesezen unterworfen. §. 8. Es bleiben nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge, namentlich die von den Kaisern Leopold I. und Joseph II. bestätigte Hausverträge von 1661 und 1766 aufrecht und in Kraft, und der Fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so

weit nöthig, von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle mit dieser Bestimmung der deutschen Bundesakte unvereinbarliche Verordnungen finden gegen die Fürstlichen Familienverträge keine Anwendung. §. 9. Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. §. 10. Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei. §. 11. Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein. §. 12. Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten; jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regenten bezeichnenden Beisäze und Würden. §. 13. Das Fürstliche Familienhaupt, welches im Besize der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat »Wir«; lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden. § 14. Es wird gegen dasselbe ein seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede: »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst« — und im Contert des Ausdrucks: »Liebden« — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Contert den Titel »Durchlaucht« geben. § 15 Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen. §. 16. Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektorien. §. 17. Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießt sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision. §. 18. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern. §. 19. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civil-Dienstverbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorzieht, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägalinstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsiz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts und die Anzahl von wenigstens vier Beisizern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenburtigen Beisizern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach den Landesgesezen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei. Eine Vermögenskonfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schuz gewährt, kann niemals erkannt werden. §. 20. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. §. 21. Die gegen die Fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen. §. 22. Die Vormundschaften und Curatoren der Standesherrschaft werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von der obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesez etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesezen erforderlich ist, wird diese im Namen der obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maß gebende Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden. §. 23 Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben: »Ich Endesunterzeichneter, Großherzoglich Badischer Standesherr, erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich

und sämmtliche Glieder meiner Fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc., als meinem souveränen Landesfürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin." Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsiz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden. §. 24. Da die Fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiction und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet und solche an den Staat abgetreten hat so ist ihr als Compensation für diese Verzichtleistung der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen, oder statt derselben die durch das Gesez vom 14. Mai 1828 substituirte Rente in einem dieser Rente entsprechenden Ablösungskapital, neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern, bewilligt. §. 25. Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänenverwaltungen zusteht, executorisch beitreiben zu lassen. Wird die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann diese Befugniß erst dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgesprochen hat. §. 26. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizeivorschriften auszuüben, und kleine, innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Recurses des Bestraften an das Kreisdirektorium. §. 27. Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Fürstliche Standesherrschaft können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet. §. 28. Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht in diese Rechnungen, insbesondere jene der Gemeindsetats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und, so weit möglich, zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die Leztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Recurs an das Kreisdirectorium offen. §. 29. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden. §. 30 und 31 ist durch die Gemeindeordnung aufgehoben. §. 32. Die von der Fürstlichen Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forstfrevelstrafen (s. das neue Forstgesez) nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Besizstande. Die Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domänenkanzlei hievon die Anzeige zu machen. Der Fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspektionen auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerbursche und Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Dienerpragmatik auf sie keine Anwendung findet. Der Fürstlichen Standesherrschaft darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden. § 33. Alle Lasten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forstjurisdiktion werden der Fürstlichen Standesherrschaft ab und mit den damit verbundenen Nuzungen auf die Staatskasse übernommen. §. 34. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen. So weit die Fürstliche Standesherrschaft im Besiz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrliche Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu praesentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesezen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht. §. 35. Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, steht Uns allein zu. Früher schon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der Fürstlichen Standesherrschaft ausgesezt worden, bleiben der Standesherrschaft zur beliebigen Benuzung. Concessionen

zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist. Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gips- oder anderer Mineralien, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in sofern die Standesherrschaft sich im Besiz davon befindet, in Gemäßheit des 7. Organisationsedikts, eine standesherrliche Berechtigung. §. 36. Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsaze unterworfen. §. 37. Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen. §. 38. Zu diesen gesezlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums. §. 39. Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger, sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besizer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen. (s. das neue Gesez über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.) §. 44. Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesezgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen: Die Fürstliche Standesherrschaft hat zu allen Kriegsleistungen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringen Fällen verfügt und von den obersten Landesbehörden nachträglich genehmigt werden sind, ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende ist ihr die Nachweisung des Ausschlags, so wie das Verhältniß der Steuerkapitalien, nach welchem die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzutheilen. Dagegen ist die Fürstliche Standesherrschaft von einem Beitrag zu solchen Schulden, welche die Gemeinde zu Bestreitung ihres Betreffnisses an den Kriegsleistungen contrahirt hat, wie sich von selbst versteht, unbedingt frei. Eben so versteht sich von selbst, daß die fürstliche Standesherrschaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleistungen angezogen werden kann, wenn das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die Fürstlichen Rentämter nach dem standesherrlichen Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von lezteren abgetragen worden ist. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des Großherzoglichen Hauses. §. 45. Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besiz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Diese allgemeine Bestimmung wird sowohl in Beziehung auf Revenüen als Schuldenabtheilung nach den in dem Großherzoglichen dritten Konstitutionsedict vom 22. Juli 1807 festgesezten Grundsäzen vollzogen. §. 46. Diesen Grundsäzen zufolge, nach welchen die Steuerschulden durch das Gesez vom 4. Mai 1825 bereits auf die Staatskasse übernommen sind, werden die auf der Grafschaft Hohengeroldseck rechtlich haftenden Kammerschulden nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatskasse übergegangen und dem Standesherrn verblieben sind, getheilt. §. 47. Die Fürstliche Standesherrschaft bleibt in dem ungeschmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46 des dritten Konstitutionsedikts bemerkten Abgaben, Gefälle und nuzbaren Rechte, in deren Besiz sie zur Zeit des mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrags sich befunden hat, und es wird ihr die Versicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nuzbare Rechte dieser Gattung aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse dafür volle Entschädigung zu leisten. §. 48. Da die Fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer standesherrlichen Besizungen auf eine unstatthafte, den Haus- und Familienverträgen zuwiderlaufende Weise veräußert worden, welch von ihr im Wege Rechtens vindicirt werden, so wird ihr die Versicherung ertheilt, daß diese Besizungen, wenn die Fürstliche Standesherrschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigenthum derselben eingesezt werden sollte, in allen Beziehungen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden sollen. §. 49. Die Fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab. §. 50 Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern — als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen. §. 51. Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. §. 52 Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesezlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden — V. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim. Höchste Deklar. v. 27. März 1839 Regbl. S. 83 §. 1. Die Fürstliche Familie ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen

Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter Aufsicht des Staates aus. §. 2. Das fürstliche Haus wird auch fernerhin zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihm zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt. §. 3. Dasselbe genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesezlich zustehen, oder künftig ertheilt werden. §. 4. Die fürstliche Familie hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten. §. 5. Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthaltes oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesezen unterworfen. §. 6. Es werden nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und dem fürstlichen Hause die Befugniß ertheilt, über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und, soweit nöthig, von Unseren höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. §. 7. Der Fürst und seine Familie sind von aller Militärpflichtigkeit frei. §. 8. Das fürstliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beisäze und Würden. §. 9. Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besiz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst, mit dem Prädicat: „Wir;“ lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder Unsern landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Hauptes der fürstlichen Familie anzuwenden. §. 10. Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Kabinetsschreiben an das fürstliche Familienhaupt der Anrede: „Durchlauchtig hochgeborner Fürst“ — und im Contert des Ausdrucks: „Liebden“ bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Conterte den Titel „Durchlaucht“ geben. §. 11. Dem Fürsten ist gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen. §. 12. Der Fürst hat für sich und seine Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisregierungen. §. 13. Dieser befreite Gerichtsstand ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. §. 14. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern. § 15. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der fürstlichen Familie — wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorzieht, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, — das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsiz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisizern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen fürstlichen Familienhauptes ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisizern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden, das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach den Landesgesezen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, steht solche dem Verurtheilten ebenfalls frei. Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schuz gewährt, kann niemals erkannt werden. § 16. Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. §. 17. Die gegen fürstliche Familienglieder etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen. §. 18. Die Vormundschaften und Curateln über Mitglieder der fürstlichen Familie werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der fürstlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörden die nach dem Gesezе etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesezen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der fürstlichen Familie zum

tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden. § 19. Das im Großherzogthum wohnende Familienhaupt ist verpflichtet zu huldigen, oder wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und seine ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben: „Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“ Von dem fürstlichen Familienhaupt, welches seinen Wohnsiz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden. §. 20. Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen Mitglieder der fürstlichen Familie können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisgerungen) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der fürstlichen Familie entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet. — VI. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau. Höchste Declaration vom 2. März 1826 Reg. Bl. S 39. Art. 1. Der hiernach bestimmte Rechtszustand der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau erstreckt sich auf die im Jahr 1806 unter Großherzogliche Souverainetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besizungen. Die hierauf sich beziehenden Rechte üben die gräflichen Standesherrschaften in allen jenen Besizungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten. Art. 2. Die gräflichen Standesherrschaften sind überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festgesezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andern Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgeseze und unter der Aufsicht des Staats aus. Art. 3. Die gräflichen Standesherrschaften werden zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt. Art. 4 Das Haupt jeder der beiden gräflichen Familien gehört zu den ersten Standesherrn im Staate. Art. 5. Dasselbe und die gräflichen Familien gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießen alle jene persönlichen Vorzüge, die der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich zustehen oder künftig ertheilt werden. Art. 6. Die gräflichen Standesherrschaften haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten. Art. 7. Die Veränderung des Aufenthalts oder der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt; diejenigen Glieder der beiden gräflichen Familien, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesezen unterworfen. Art. 8. Es werden nach den Grundsäzen der deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und den gräflichen Standesherrschaften die Befugniß ertheilt, über ihre Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch uns vorgelegt und, so weit nöthig, von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmungen der Bundesacte bisher etwa erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. Art. 9. Die beiden gräflichen Standesherrschaften können besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Art. 10. Die beiden gräflichen Standesherrschaften sind für sich und ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit frei. Art. 11. Das Haupt jeder der beiden standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein. Art. 12. Das Familienhaupt jeder der beiden Standesherrschaften und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt haben, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beisäze und Würden. Art. 13. Jedes der beiden gräflichen Familienhäupter, welches im Besize der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Graf und Standesherr mit dem Prädicat; „Wir.“ — Lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden. Art. 14. Es wird gegen die gräflichen Standesherrschaften ein, ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzleiceremonial beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Cabinetschreiben an die gräflichen Standesherrschaften der Anrede: „Hochgeborner Graf“ bedienen; Unsere Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen in dem Contert den Titel: „Hochgeboren“ geben. Art. 15. Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten der Standesgebiete auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten der Standesgebiete auf 14 Tage gestattet. Ferner ist den Standesherrschaften gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen. Art. 16. Die gräflichen Standesherrschaften haben für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen

einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien. Art. 17. Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaften und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bei Unseren landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei Unserem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießen sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision. Art. 18. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der gräflichen Familie betreffen, werden durch das Haupt jeder derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesezlichen Eigenschaften besizen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern. Art. 19. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstverbrechen, genießt das Haupt jeder der beiden Standesherrschaften, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsiz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, ernennen Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisizern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisizern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren Unseres Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an Unsere oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach den Landesgesezen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei. Eine Vermögensconfiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schuz gewährt, kann niemals erkannt werden. §. 20. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. §. 21. Die gegen die Standesherrschaften etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Criminalsachen werden im gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen, Wege auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen. §. 22. Die Vormundschaften und Curateln der Standesherrschaften werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesezlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in den standesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirksgericht ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser Unserer obersten Staatsbehörde die nach dem Gesezе etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach Unseren Landesgesezen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichtes vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden. §. 23. Die in dem Großherzogthum wohnenden Standesherren sind verpflichtet, zu huldigen, oder wenn solches im einzelnen Fall nicht verlangt wird, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben: „Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner gräflichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn, als meinem souveränen Landesfürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner gräflichen Familie meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin.“ Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsiz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden. §. 24. Da die gräflichen Standesherrschaften auf die Ausübung der ihnen vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiction und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet und diese an Uns abgetreten haben, so wird ihnen als Compensation für diese Verzichtleistung in ihrem Gebiete der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilligt. §. 25. Es wird den gräflichen Standesherrschaften das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses Unseren landesherrlichen Domänenverwaltungen zusteht, executorisch beitreiben zu lassen. Sollte wegen Widersezlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll den Standesherrschaften oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn. §. 26. Den gräflichen Standesherrschaften steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden, nach den bestehenden Distrikts-Polizeivorschriften auszuüben, kleine, innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Recurses der Bestraften an die Kreisdirektorien. §. 27. Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die gräflichen Standesherrschaften können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirektorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaften entsprechenden Styls an dieselben ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Vorschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet. §. 28. Die Standesherrschaften können den Vogt-

und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig sind, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jene der Gemeindsetats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände Unseren landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen, und, so weit möglich, zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, den Standesherrschaften in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Wollen sich die lezteren damit nicht beruhigen, so steht ihnen der Recurs an das Kreisdirektorium offen. §. 29. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden. §. 30. Bei den Wahlen der Ortsvorgesezten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann. §. 31. Die Standesherrschaften haben die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schuzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde. §. 32. Die von den Standesherrschaften an Uns abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in Unserem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaften haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem früher hergebrachten Besizstande. Unsere Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanialkanzlei hievon die Anzeige zu machen. §. 33. Den gräflichen Standesherrschaften ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrschaftlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster aus, welche Unseren landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspektionen auf gleiche Weise wie Unsere landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Standesherrschaften aus der Zahl der approbirten Jägerbursche oder Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrschaft in Beziehung auf eigentliche standesherrschaftliche Waldungen zugehenden Befehle, in soweit sie nicht gegen die bestehenden Forstpolizeigeseze anstoßen, zu befolgen. Sie sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Dienerpragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Standesherrschaften darf durch die Ausübung der Unserer landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden. §. 34. Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgestellten Beamten werden, in so weit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkt an, wo den Standesherrschaften die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatskasse übernommen. In sofern der Eine oder der Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere den Standesherrschaften verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatskasse und den Standesherrschaften nach den bestehenden allgemeinen Grundsäzen eintreten. Wenn daher die gräflichen Standesherrschaften ausweisen können, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentationsgehalte auf ihren Kassen haften, welche denselben mit der ihnen bei ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdiktionslasten zugewiesen worden sind, so werden diese von dem Zeitpunkt der ihnen durch das Edict vom 14. Mai 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab und auf die Staatskasse übernommen. §. 35. Den Standesherrschaften steht nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter, da wo sie dieses hergebracht haben, zu ernennen. §. 36. So weit die Standesherrschaften im Besiz von Patronatsrechten in andern Bundesstaaten sind, wird ihnen zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesezen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das nämliche zugesteht. §. 37. Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, steht Uns allein zu. Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem Wir selbst Gebrauch zu machen nicht für gut finden, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit gestattet werden muß, vernommen sind. Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in sofern die Standesherrschaften sich im Besiz davon befinden, in Gemäßheit des 7. Organisationsedikts eine standesherrliche Berechtigung. §. 38. Da in Unserem Großherzogthum alle Staatsburger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfinden soll, so sind auch die Standesherrschaften die-

sem verfassungsmäßigen Grundsaze unterworfen. §. 39. Da jedoch die Standesherrschaften zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehören, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen. §. 40. Zu diesen gesezlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unserem Großherzogthum wohnenden Standesherrschaften und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange Unseres Großherzogthums. §. 41. Die Standesherrschaften sind keine Gemeindsbürger, sie haben daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besizer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken. a) Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobei die Subsidialconcurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugesichert wird. b) Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen. c) Andere gemeinnüzige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besizungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. §. 42. Die oben bestimmte Beitragspflicht der Standesherrschaften zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besizungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaften, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei. §. 43. Diese Beitragspflicht der Standesherrschaften kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hierzu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag. Künftige Erwerbungen der Standesherrschaften bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen. Standesherrliche Besizungen, welche durch Kauf oder wie immer in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beitragen. §. 44. Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaften nach den in den vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjekten beizutragen haben, specifice nachweisen muß. Die standesherrlichen Rentämter haben das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von den Standesherrschaften auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden. §. 45. Die Standesherrschaften sind von Personalfrohnden jeder Art frei. Eben so sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit. Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaften nach den vorausgeschickten Bestimmungen beizutragen haben, haben dieselben oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so weit die Standesherrschaften einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besizen. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugviehbesizes zu dem Zugviehstand der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, den standesherrlichen Rentämtern auf Verlangen derselben einen Ausweis darüber mitzutheilen. Es hängt von den Standesherrschaften oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschriebenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Accord verrichten zu lassen, und sie sind ohne beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen. §. 46. Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesezgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen. Die Standesherrschaften haben an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinde vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeindsbetreff auf den Grund der beiderseitigen Steuerkapitalien. Dagegen sind die Standesherrschaften von Beiträgen zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsschulden contrahiren. Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammtsteuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen wird. §. 47. Die Standesherrschaften haben auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, in soweit sie als Communallasten gesezlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspann. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesiz innerhalb der Gemeindsgemarkung oder nach dem Haus- und Gutssteuerkapital; der Beitrag zu den lezteren bestimmt sich nach dem standesherrlichen Zugviehbesize oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde. §. 48. Haben die Standesherrschaften oder ihre Pächter nach diesem Maßstabe das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung

im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und den Maßstab ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreiheit wie die der Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses. §. 49. Den gräflichen Standesherrschaften verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besiz herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören. §. 50. Es verbleiben somit den gräflichen Standesherrschaften alle Abgaben, Gefalle und nuzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besizen und ihnen bei der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüenabtheilung und nachhin bei Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen bleiben; wobei Wir die Versicherung ertheilen, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nuzbaren Rechte, in deren Besiz oder Bezug die gräflichen Standesherrschaften sich gegenwärtig befinden, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse volle Entschädigung dafür zu leisten. §. 51. Die Amtsrevisoren werden angewiesen, bei allen auf standesherrliche Gefälle oder nuzbare Rechte Bezug habenden Veräußerungen den standesherrlichen Rentbeamten diese unfehlbar anzuzeigen. §. 52. Da bei den besonderen Verhältnissen, in welchen sich die gräflichen Standesherrschaften bei dem Eintritt des rheinischen Bundes befanden, eine nach den Grundsäzen des 3. Constitutionsedicts bemessene Revenuen- und Schuldenabtheilung nicht stattfand, sondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schazung den Standesherrschaften bei ihrer Mediatisirung alle übrige, nicht blos Kameral-, sondern auch Hoheitsgefalle, insbesondere die damaligen Stempel-, Zoll- und Accisgefälle zum ferneren Bezug überlassen, daher auch blos die Steuerschulden auf die Staatskasse übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrschaften mit den ihnen überlassenen Gefällen zur ausschließlichen Zahlung zugewiesen worden sind, so kann von Seite der gräflichen Standesherrschaften nur in sofern eine weitere Schuldübernahme an die Staatskasse in Anspruch genommen werden, als sie zu beweisen im Stande seyn werden, daß sich unter den ihnen zugewiesenen Schulden oder Lasten solche befinden, welche verfassungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben. §. 53. Dagegen wird den gräflichen Standesherrschaften die Versicherung ertheilt, daß ihnen für diese denenselben bei der Mediatisation zum ferneren Bezug überlassenen Hoheitsgefälle, in sofern sie ihnen durch nachgefolgte Staatseinrichtungen entzogen worden oder noch entzogen werden sollten, insbesondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenschuz und christlichen Hinterfassengelder nach ihrem ganzen Betrag von dem Zeitpunkt des eingestellten Bezugs an zu rechnen, sowohl für die Vergangenheit als die Zukunft, volle Entschädigung geleistet werden solle. Bei Ausmessung dieser Entschädigung soll die Durchschnitts-Berechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781 bis 1790 zum Maßstab genommen werden. § 54. Die nämliche Zusicherung wird den gräflichen Standesherrschaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denselben in dem §. 46. des dritten Constitutionsedicts garantirt und ihnen durch spätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsäzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind. §. 55. Mit bloser Ausnahme der aufgehobenen Schuzgelder bleiben die gräflichen Standesherrschaften zum Bezug aller übrigen Judenabgaben nach dem Besizstande, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, berechtigt. § 56. Die Standesherrschaften können zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab. §. 57. Die Standesherrschaften sind befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von Uns bestätigte Uniform auszuzeichnen. §. 58. Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden; die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. §. 59. Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesezlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von den Standesherrschaften, ohne an Unsere Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

VII. Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Zwingenberg. Höchstes Edikt v. 1. Juli 1824 Regbl. S. 95. Die höchste Declaration vom 12 December 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg ist auch auf die Standesherrschaft Zwingenberg mit bloser Ausnahme der darin enthaltenen individuellen Verhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg betreffenden Bestimmungen unter folgenden Modifikationen anzuwenden, daß 1) das der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach dieser Verordnung zustehende Ernennungsrecht der Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten in der Standesherrschaft Zwingenberg in so lange ruhen solle, als diese Besizungen in ihrem dermaligen Zustande mit landesherrlichen Aemtern vereinigt bleiben, und nicht zu Besorgung dieser Geschäftszweige eigene Beamte von der Standesherrschaft aufgestellt werden, und daß 2) auch der §. 24 der über den künftigen Rechtszustand der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft am 22. April 1824 erschienenen Verordnung, zu dessen Erstreckung auf die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, in dessen Gebiet kein Object vorhanden war, auf die standesherrliche Besizung Zwingenberg seine Anwendung finden solle.

Standesklage, s. Kinder, und zwar: Unverjährbarkeit der Standesklage S. 328. Uebergang auf Erben S. 329 und 330. Verjährung in diesem Falle, s. Verjährung S. 2277 a s. auch Gerichtsordnung § 22 ff. s. auch Proceßordnung und zwar: Standesklagen lassen keinen Schiedsrichter zu § 190. Appellation ohne Rücksicht auf eine Summe §. 1175. Oberappellation §. 1177.

Standesveränderung. Wirkung bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung S. 1940.

Steckbriefe. s. Proceßordnung für Strafsachen Titel XXI.

Steigerer, redlicher, gepfändeter Fahrniß, s. Proceßordnung §. 1002, 1005, 1007, 1059, 1066 und 1067.

Steigerungserlös. Dessen Ausfolgung s. Proceßordnung §. 1005 und 1006.

Steigerungsgebot bei Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter, s. Proceßordnung §. 1045—1048.

Steigerungsprotokoll, s. ebendaselbst § 1049.

Steinbrüche. s. Nutznießung S. 598. Als Theil der Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1403

— — in Waldungen, s. Forstgesez §. 55. Ministerium des Innern vom 21. März 1814 Nr. 2800. Zur Abwendung von Unglücksfällen bei Steinbrüchen sind ähnliche Vorsichtsmaßregeln, wie bei den Kiesgruben, zu treffen, und diese, wie die Kies- und Lehmgruben, von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen. Es ist also bei denselben darauf zu halten, daß vor dem Brechen die obere Erdschichte gehörig abgenommen, und die Steine von oben nach unten terrassenmäßig so gebrochen werden, daß die Einzüge der Terrassen wenigstens ein Drittel der Höhe der Seitenwand betragen; bei allen derartigen Werken ist der Bau unter Berathung mit Sachverständigen von dem Amte so anzuordnen, daß für die Arbeiter keine Gefahr entsteht. Minist. des Innern vom 21. Novbr. 1837 Nr. 10716. Die Ortsvorstände haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften eine strenge Aufsicht zu führen, und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zu bestrafen, auch sind dieselben für die Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung obiger Anordnungen veranlaßt werden, verantwortlich gemacht, und je nach Befund mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. zu belegen. Die Aemter haben die Befolgung dieser Vorschriften strengstens zu überwachen, und in jedem ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfall die geeignete Strafe in Anwendung zu bringen. Die Gendarmerie ist zur Handhabung der ihr bereits durch ihre Instruction übertragenen desfallsigen Controle angewiesen. Regierung des Oberrheinkreises vom 16. Febr. 1841 Nr. 3247. Wer das Herablassen von Steinen aus Steinbrüchen in Bergwaldungen an einen Thalweg beabsichtigt, ist verbunden, vor Eröffnung der Steinbrüche hievon bei der betreffenden Bezirksforstei die Anzeige zu machen, damit diese von der Sache Kenntniß nehme und in den Stand gesezt werde, durch Ausstellung von Wachen oder Anordnung anderer zweckmäßiger Vorsichtsmaßregeln die Vorübergehenden vor Schaden zu bewahren. Jedes Zuwiderhandeln wird als Forstfrevel angesehen und nach §. 175 des Forstgesezes bestraft.

Steindruckereien. Höchste Verordn. vom 17. Jan. 1822 Reg. Bl. Seite 14. Diese verleiht das Ministerium des Innern.

Steinsammeln in Flüssen. Arz. Bl. 1819 und und 1823. Das Sammeln von Steinen in Flüssen, ohne specielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Steinsaz. Minist. des Innern vom 22. Sept. 1818 Reg. Bl. Seite 143 Art. 1. In Ansehung der Personen wurde verordnet: a. bei Markungs- und Steinsezungen sind bloß die Vorgesezten der betreffenden Orte, oder derselben Substituten, und von jeder Seite ein verpflichteter Steinsezer nebst den nöthigen Taglöhnern beizuziehen. Bei entstehenden Streitigkeiten hat der betreffende Richter zu entscheiden, und wenn er es nöthig findet, selbst Augenschein einzunehmen, und allenfalls einen Geometer, und bei Waldungen den Förster beizuziehen. Da nicht an allen Orten verpflichtete Steinsezer sich befinden, so sind in jedem Gerichtsbezirk durch die meisten Stimmen der Gemeindeglieder vier dazu taugliche Männer aus dem Gericht oder der Gemeinde zu wählen, und von dem Amt zu verpflichten, damit man unter denselben jeweils Einen auswählen könne. b. Bei Privatsteinsezungen ist bloß der Ortsvorgesezte und ein Steinsezer beizuziehen. Art. 2. In Ansehung der Gebühren sind: a. bei solchen Geschäften im Ort, einem städtischen Vorgesezten 1 fl. 20 kr., einem städtischen Steinsezer 48 kr.; einem Landortsvorgesezten 48 kr, einem Landortssteinsezer 36 kr.; bei solchen Geschäften, bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde Weges, wenn das Geschäft mit Zehrung, Rittlohn oder derartigem Aufwand verbunden ist — einem städtischen Vorgesezten 2 fl. 30 kr., einem städtischen Steinsezer 1 fl. 30 kr., einem Landortsvorgesezten 1 fl. 30 kr., einem Landortssteinsezer 1 fl 12 kr. zu decretiren Von selbst versteht sich, daß wenn nur ein halber Tag zu dem Geschäft verwendet worden, auch nur die Hälfte dieser Gebühren gefordert werden könnne.

Steinsezer. Minist. des Innern v. 28. Jan. 1833 Nr. 807. Das Steinsezeramt ist mit der Stelle eines Gemeinderaths nicht verbunden, sondern vielmehr ein für sich bestehender Gemeindedienst, und die Ernennung dazu steht, nach dem § 42 Nr. 5 der Gemeindeordnung, nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Gemeinderath zu, wobei es sich von selbst versteht, daß der Leztere auch Mitglieder aus seiner eigenen Mitte dazu erwählen kann, ohne daß aber alsdann ein solcher Steinsezer, wenn er vom Gemeinderath wegkömmt, damit auch das Steinsezeramt verlöre.

Stellvertretung in Sachen, s. Gemeinschaft S. 1407—1434—1438.

— — in Personen, s. Gewalthaber S. 1994.

Stempel, deren Fälschung, s. Strafgesez §. 444—449.

Stempelpapier. s. Sporteln und zwar: Gerichtssporteln. Justizminist. vom 21. Decbr 1841 Nr 6761. Nach Art. 1 des Gesezes vom 13 Octbr. 1840 sollen für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissäre besorgte rechtspolizeilichen Geschäften ausschließlich die in dem angehängten Tarif festgesezten Gebühren entrichtet werden. In diesem Tarif ist nun der Grundsaz der alten Sportelordnung, wornach ein Theil der Gebühr in der Form eines Stempels erhoben wurde, verlassen, und dagegen die Regel befolgt, daß die ganze Gebühr für die gedachten Geschäfte in der Form einer Sportel errichtet werden soll. Da deswegen die Anwendung des Stempelpapiers in keiner Weise vorgeschrieben ist, durch Art 13 des Gesezes aber alle früheren Gesezе und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die erwähnten Geschäfte aufgehoben sind, so ist klar, daß auch die in der älteren Gesezgebung enthaltene Vorschrift des Stempel-

papiergebrauchs nicht mehr gültig, zu Eingaben daher, welche sich auf Geschäfte jener Art beziehen, die Anwendung von Stempelpapier nicht mehr erforderlich ist. Dagegen sind Auszüge aus Grund- und Pfandbüchern auch fernerhin auf gestempelte Impressen zu schreiben, da die Führung der Grund- und Pfandbücher, mithin auch die Fertigung von Auszügen aus denselben lediglich zu dem Geschäftskreis der Gemeinderäthe gehört, und deshalb das Gesez vom 13. October 1840 hierauf überhaupt keine Anwendung findet. s. Sporteln von rechtspolizeilichen Geschäften. Stempelordnung vom 17. Juli 1807. Art. 1. Nur in denjenigen Fällen, wo Staatsbehörden zur Zustandebringung eines Geschäfts oder bei einer Angelegenheit der Unterthanen einwirken, kann von dem Gebrauche des Stempelpapiers die Rede seyn. Art. 2. Bei Schreibereien und Ausfertigungen aller Gattung, die bei höhern oder niedern obrigkeitlichen Behörden in Landesangelegenheiten erforderlich sind, und die daher das Interesse der einzelnen Unterthanen nicht unmittelbar berühren, kann kein Stempelpapier in Anwendung kommen. Art. 3. Eben so muß Stempelpapier in Sachen, die das Interesse des landesherrlichen Fiskus betreffen, in der Regel wegfallen, nur müssen in Streitigkeiten desselben in dem Falle, wenn der Fiskus obsiegt, von dem unterliegenden Theil die desfallsigen Gebühren ersezt und daher immer besonders angemerkt werden. Art. 4. Wer nach obrigkeitlichem Zeugniß außer den Erfordernissen des nothdürftigen Lebensunterhalts nichts besizt und deswegen unter die notorisch Arme gerechnet, oder zum Armenrecht gelassen wird, in dessen Angelegenheiten darf der Gebrauch des Stempelpapiers nicht zugemuthet werden; in Streitsachen dieser Personen aber wird es, wie in Streitigkeiten des Großh. Fiskus gehalten. (Justizdepartement vom 23. März 1808 Reg. Bl. Seite 91.) Auf den Berichten ist oben, wo sich sonst der Stempel befindet, zu bemerken „Armensache". Art. 5. Alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren- und Waisen-Anstalten, der Spitäler, Kirchen und aller milden Stiftungen sind von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit, und in Streitigkeiten derselben wird es wie bei beiden vorstehenden Nummern gehalten. (Minist des Innern vom 8. Novbr. 1839 Nr. 12333, und Justizministerium v. 6. Mai 1842 Nr. 2308.) Die Pfarreien, Kaplaneien und geistliche Stiftungen als nothwendige kirchliche Institute sind unter dieser Befreiung begriffen. Justizministerium vom 26. Octbr. 1827 Reg Bl. S. 248. Diese Befreiung findet auch Anwendung auf die Generalwittwenkasse und die beiden Landesuniversitäten; ferner (Ministerium des Innern vom 21. März 1818 Reg. Bl. Seite 39.) auch auf die gleichen Institute und Gegenstände des israelitischen Cultus. Art. 6. Man hält sich wegen Berichtigung der Stempelgebühr bloß an diejenigen Parteien, auf deren Gesuch oder Veranlassung die denselben unterliegende Fertigung erfolgt ist, so lange sie zahlungsfähig sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen eine andere das Ganze oder einen Theil zu ersezen habe, und es müssen deßwegen auf die Fertigungen selbst und deren Concepte die Stempelgebühren genau bemerkt werden. Art. 7. In Fällen, wo gegenwärtiger Stempelpapier-Tarif keine besondere Bestimmungen enthält, muß sich entweder nach der Analogie gerichtet, oder, wo deßfalls ein Zweifel obwaltet, höhern Orts angefragt werden. Art. 20. Stempelpapier muß daher gebraucht werden: a. bei allen von obrigkeitlichen Behörden, also auch von Stadtmagistraten und Ortsvorständen des Landes gefertigten Urkunden, und b. bei allen Privat-Eingaben bei den obrigkeitlichen Behörden nebst ihren Beilagen, widrigenfalls dieselben nicht angenommen werden sollen. (Ministerium des Innern vom 26. März und 12. August 1841 Nr. 3490 und 9004.) Zu allen Eingaben, welche in Privatangelegenheiten an die Bürgermeister und Gemeinderäthe in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche Behörden gemacht werden, ist Stempelpapier zu gebrauchen. (Justizministerium vom 8. Juli 1816 Reg. Bl. Seite 94.) Auch zu den Deservitorien der Advokaten muß Stempelpapier gebraucht werden. (Ministerium des Innern v. 8. März 1832 Regbl. Seite 192.) Nur diejenigen Beilagen eines Kostenverzeichnisses, durch welche das Forderungsrecht selbst bescheinigt werden soll, nicht aber die zur Controle für die amtliche Decretur der Ansaze erforderlichen Belege, müssen mit Stempelpapier versehen seyn. Art. 21. Es werden fünf Klassen Stempelpapier bestimmt, bei welchen theils auf den Werth des Objects, theils auf die Gattung des Geschäfts Rücksicht genommen worden ist, nämlich:

die erste	Klasse	zu	3 kr.
„ zweite	„	„	6 „
„ dritte	„	„	15 „
„ vierte	„	„	30 „
„ fünfte	„	„	1 fl.

Art. 22. Auch bloß erneuerte Urkunden haben den nämlichen Stempel, wie neu ausgefertigte Urkunden, nöthig. Art. 23. Derjenige, dem eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt wird, hat die Stempeltaxe in der Regel zu bezahlen, ausgenommen bei Obligationen und Vollmachten, bei welchen der Aussteller solche zu entrichten hat. (Regierung des Oberrheinkreises v. 15. Sept. 1841 Nr. 19851.) Vollmachten in Administrativsachen sind nicht immer nöthig und können von den Betheiligten, welche sich der Schriftverfasser bedienen, ganz erspart werden, wenn sie den Eingaben ihre Namensunterschrift beisezen. Art. 24. Wo mehrere Exemplare als Originale ausgefertigt werden, ist das geordnete Stempelpapier zu einem jeden derselben zu nehmen. Art. 25. Wenn Privaturkunden vorgelegt werden, muß der geordnete Stempelbogen beigelegt und darauf die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum aber durchstrichen werden. Das bloße Aufkleben des Stempels auf eine Schrift oder Urkunde ist bei 10 Reichsthalern Strafe verboten. (Justizministerium vom 6. August 1846 Nr. 4532.) Die Beilegung eines halben oder viertel Stempelbogen ist zwar gestattet, jedoch muß der Betreff der Sache durch das Stempelzeichen durchschrieben werden. Art. 26. Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden, daher bei mehreren Geschäften die Urkunde über jedes auf besondere Bogen gefertigt und der geordnete Stempel zu jeder genommen werden muß. (Justizministerium vom 22. August 1808 Reg. Bl. Seite 217.) Die zu erstattenden Berichte sind nicht auf das zweite Blatt des Stempelbogens der Bittschrift, sondern jedesmal

auf einen besondern Stempelbogen zu schreiben. Art. 27. So viel Bogen eine Urkunde hat, so viel Stempelbogen der desfallsigen Klasse müssen dazu genommen werden. Art. 28. Befreit vom Stempelpapier bleiben ferner: alle Relationen, Berichte, Protokolle, Concepte, sowohl bei höhern als niedern Landesbehörden, und alle Expeditionen, so von Collegien, Beamten und Dienern von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parteien, ausgefertigt werden, alle Duplikate von Proceßschriften, und die Concepte von Gemeinds und Zunftrechnungen, so wie alle Rechnungen der Waisen und der bestehenden Staatsanstalten, als: der Zucht-, Irren- und Waisen-Institute, der Brandversicherungs-Anstalt, der Kirchen, Spitäler und sämmtlichen milden Stiftungen, alle außergerichtlichen Privaturkunden, so lange sie nicht vor Gericht benuzt werden, alle Pallien, Decken oder Mäntel über Schriften, wenn darauf nichts, als etwa bloß die Adresse geschrieben steht. (Justizministerium vom 22. Aug 1808 Regbl. S. 217.) Der Ausdruck: „von Amtswegen und nicht auf Ansuchen der Parteien" ist dahin zu verstehen, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlassung der Parteien oder für sie gefertigt werden, sie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parteien nicht unter die Arme zu rechnen, oder solches Monitarien sind, woran die Parteien unschuldig, welches alsdann zu bemerken ist, Stempelpapier genommen werden muß. (Ministerium des Innern v. 12. Nov. 1841 Nr. 12612.) Ein Ansaz von Stempelgebühren für die, wegen Besezung eines zur Bewerbung ausgeschriebenen öffentlichen Dienstes, sey es ein eigentlicher Staatsdienst oder ein s. g. niederer Dienst, an die höheren Behörden zu erstattenden Vorträge oder sonstigen Verfügungen soll nicht stattfinden, dagegen muß bei allen Bewerbungen um einen öffentlichen Dienst, auch wenn derselbe zur Bewerbung ausgeschrieben wurde, da hier das Interesse der einzelnen Bewerber in Frage kommt, Stempelpaier gebraucht werden. (Minist. des Innern vom 18. Mai 1841 Nr. 5630.) Zu den Protokollen, worauf die Viehverkäufe einzutragen sind, und zu Viehgesundheitszeugnisse ist kein, dagegen zu den Auszügen aus den gedachten Protokollen stets Stempelpapier zu verwenden. Art. 29. Für den richtigen Gebrauch des geordneten Stempelpapiers haben zu sorgen: a. die Personen, welche eine Urkunde aus- und unterfertigen; b. Diejenigen, welche solche annehmen; c. Diejenigen, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird; d. die dabei einschreitenden Notarien, Sachwalter, Rechtsfreunde und sonstige Schriftsverfasser; e. die Secretarien, Registratoren und Protokollisten, die eine solche Schrift ins Exhibiten-Protokoll eintragen; f. diejenigen obrigkeitlichen Personen, welchen eine Schrift in der Absicht zugestellt wird, um darauf eine Resolution zu fassen. Art. 30. Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel (Reg. Blatt 1808 Seite 522) besteht: a. wenn gar kein Stempelpapier angewendet worden, nebst der geordneten Stempelgebühr, in deren 20fachen Betrag; b. wenn zwar Stempelpapier, aber von einer geringern, als der verordneten Klasse, gebraucht worden, oder die unter 29 bemerkten Personen dessen Ansaz unterlassen haben, außer dem Ersaz der abgehenden Stempelgebühr in dem 20fachen Betrag des Werths, um welchen der geordnete Stempel den gebrauchten übersteigt; c. die Urkunde selbst wird aber wegen des unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers keineswegs nichtig, sondern bleibt in Kraft bestehen,; d. den Anzeigern eines solchen gesezwidrigen Vorgangs, die vermöge Amts dazu verbunden sind, wird ein Drittheil der aus ihrer Anzeige geflossenen Taxe zugeschieden. (Minist. des Innern vom 26. März und 12. August 1841 Nr. 3490 und 9094.) Wenn die Bürgermeister, wegen unterlassener Anwendung des Stempelpapiers im Falle sind, Stempelbuße zu erkennen, so haben sie von jedem einzelnen Falle dem ihnen vorgesezten Amte die Anzeige zu machen, welches sodann die Taxe und Ersazbeträge in die Heberollen und in die vorgeschriebenen Verzeichnisse aufnehmen laßt. Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 57. Art. 1. Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind aufgehoben. Staatsminist. v. 25. Nov. 1824 Nr. 2311. Reg. Bl. Seite 175. Art. 1. Die Hofdomänenkammer kann nur bei folgenden Gegenständen ihrer Administration die Tax-, Sportel- und Stempelordnung in Anwendung bringen: a. bei Erbbestandssachen, b. bei Dienstsachen, in so fern solche das zur Domänenadministration gehörige Personal berühren. In der Regel, wo der unter „Sporteln" enthaltene Tarif keine Ausnahme macht, wird 3 kr.-Stempelpapier verwendet. Zu Vollmachten wird 6 kr.-, bei Mittelstellen 15 kr.- und bei den Ministerien 30 kr.-Stempelpapier verwendet. Minist. des Innern vom 10. März 1818 Reg. Bl. Seite 34. Zu den Präsentationen und zwar: bei der ersten Anstellung eines Pfarrers oder Beneficiaten ist 1 fl., bei einer Beförderung auf eine weitere Pfründe 6 kr., sodann bei jeder Schulpräsentation ohne Unterschied 6 kr.-Stempelpapier zu gebrauchen. Steuerdirection vom 8. März 1842 Nr. 3608. Zu den Auszügen aus den Kauf-, Tausch- und Unterpfandsbüchern sind von den Ortsgerichten, wie bisher, nur gestempelte Impressen zu verwenden, da durch die neuen Sportelgesez keine andernde Bestimmungen ergangen sind.

Stempelpapier-Verfälschung. s. Strafgesez §. 440, 443 und 445.

Sterbfälle. s. Leichenschau-Ordnung. Von jedem Sterbefall oder der Geburt eines todten Kindes ist längstens binnen zwei Stunden dem Leichenschauer die Anzeige zu machen. Justizministerium vom 12. Mai 1843 Regierungsblatt S. 107 § 1. Die Leichenschauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn sich derselbe zur Nachtzeit ereignete, spätestens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen §. 2. Die Anzeige muß 1) Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Gestorbenen; 2) Angabe, ob derselbe ledig oder verheirathet war; 3) Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens enthalten. §. 3. Sie geschieht an den Distriktsnotar, wenn ein solcher am Orte anwesend ist; an das Amtsrevisorat, wenn dieses am nämlichen Ort seinen Siz hat, und der Distriktsnotar daselbst nicht wohnhaft oder nicht

anzutreffen ist; an den Bürgermeister, wenn weder der Amtsrevisor noch ein Distriktsnotar im Orte gegenwärtig ist. §. 4. Von den Anzeigen, welche dem Distriktsnotar oder dem Bürgermeister gemacht werden, hat der Leichenschauer gleichzeitig auch dem Amtsrevisorat Nachricht zu geben. §. 5. Der Leichenschauer hat für jede von ihm erstattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 Kreuzern zu beziehen. Kommt er der ihm nach §. 1 — 4 obliegenden Verbindlichkeit nicht pünktlich nach, so verfällt er in eine Geldstrafe von 1 — 5 Gulden, welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsrevisorats gegen ihn ausspricht. Finanzminist. v. 19. Mai 1843 Nr. 4001. Die Anzeigen von Sterbfällen activer Staatsdiener sind nur an die Behörden — Kreisregierung, Hofdomänenkammer, Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Steuerdirektion, Zolldirektion, Direktion der Posten und Eisenbahnen, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — unter welchen die verlebten Diener unmittelbar gestanden, durch die Aemter zu erstatten. Die von den Kreisregierungen an das Finanzministerium zu machenden Anzeigen sind auf die Sterbfälle derjenigen Diener beschränkt, für welche sie die Besoldungen anzuweisen und zu sistiren haben. Finanzminist. v. 5. April 1811 Regbl. S. 54. Von dem Ableben einer aus der Staatskasse besoldeten oder mit irgend einer Pension oder jährlichen Unterstüzung begabten Person, so wie von dem Absterben eines im Beneficienbezug aus der Diener-Wittwenkasse gestandenen Individuums, ist die unverzügliche Anzeige, mit vorläufiger Bemerkung der Zahl, des Alters und Geschlechts der Kinder, wenn der Tod einen in Activität gestandenen Staatsdiener betrifft, und solchen Falls auch mit der Bemerkung, ob derselbe eine Wittwe hinterläßt oder nicht, von dem betreffenden Ortsvorgesezten an das Bezirksamt und von diesem an die betreffende Mittelstelle zu machen, welche davon die ungesäumte Nachricht an das betreffende Ministerium zu geben hat. Minist. des Innern v. 18. Febr. 1840 Nr. 1949. Die Aemter haben, wenn eine Beamtenstelle in Folge eines Todesfalles in Erledigung kommt, davon alsbald nicht nur der Kreisregierung, sondern auch dem Hofgericht die Anzeige zu machen. Regierung des Oberrheinkreises v. 24 Januar 1840 Nr. 1427. Die Aemter haben bei allen Sterbfällen von Grundherren der Kreisregierung anzuzeigen, wer in den Besiz der grundherrlichen Rechte und Güter eintrete, ob der verstorbene Grundherr Söhne zurückgelassen habe oder nicht, in welch ersterem Falle deren Vornamen, Geburtstag und Jahr anzugeben ist. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten v. 29. Mai 1835 Nr. 1315. Bei allen eintretenden Todesfällen von Königlich sardinischen Unterthanen, mögen dieselben nur blos Durchreisende, oder auf längere oder kurzere Zeit im Großherzogthum wohnhaft gewesen seyn, haben die Aemter die Todesscheine in legalisirter Form an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Bericht einzusenden. s. auch Todesscheine. Kriegsminist. v. 28. Mai 1828 Regbl. S. 40. Wenn ein in einem Amtsbezirk ansässiger Militärpensionär mit Tod abgegangen ist, so hat das betreffende Amt alsbald die Anzeige an das Kriegsministerium zu machen. Kriegsminist. v. 30. August 1838 Nr. 7214. §. 25. Stirbt ein Beurlaubter, so ist der Bürgermeister gehalten, die etwa vorhandenen ärarischen Montur- und Armaturstücke des Verstorbenen mit Bericht und Verzeichniß, und unter Rückgabe des bei ihm hinterlegten Urlaubpasses durch das Bezirks- oder Oberamt, an welches der Bürgermeister diese Effekten, wohl verpackt, zu übergeben hat, sogleich an das Regiment einzusenden, von welchem der Urlaubspaß ausgestellt wurde. Hat der Verstorbene weder ärarische Montur- noch Armaturstücke bei sich gehabt, so ist dennoch die geforderte Anzeige von dem Bürgermeister an das Regiment sogleich zu erstatten. §. 26. War der Beurlaubte noch in kein Regiment eingetheilt, oder stand derselbe in der Rekrutenreserve, so ist in den Fällen des § 25 der betreffende Rekrutirungsofficier in Kenntniß zu sezen. Kriegsminist. v. 4. Juli 1845 Nr. 8281. Die Bürgermeisteramter haben im Falle des Absterbens eines beurlaubten Soldaten sich nicht allein rücksichtlich des Urlaubspasses und der Montur- und Armaturstücke nach Vorschrift des § 25 vorstehender Verordnung genauestens zu benehmen, sondern auch jedesmal von dem Todesfall eines beurlaubten Soldaten dem betreffenden Regimentscommando ungesäumt unmittelbare Nachricht zu geben.

Sterbquartal. Minist. des Innern v. 19. Januar 1811 Regbl. S. 7. Ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Versterben eines Staatsdieners im Quartal soll den Relicten desselben einmal die Besoldung pro rata bis zum Todestag, und dann von diesem Tage an noch ein weiterer Quartalsbetrag abgefolgt werden, wo hingegen sie aber auch erst nach Endigung dieses weiteren Besoldungsquartals-Bezugs in den Genuß des Wittwen- und Waisenbeneficiums eintreten. Staatsminist. v. 24. Octbr. 1822. Dieses Sterbquartal erhalten die Relicten aller activen und pensionirten Staatsdiener, ohne Rücksicht, ob sie in den Wittwenfiskus immatriculirt waren oder nicht, wenn sie nicht ledig verstorben sind. Finanzminist. v. 31. Marz 1818. Auch jeder Wittwe, oder in deren Ermanglung den etwa zurückgelassenen Kindern eines verstorbenen, bei der Wittwenkasse nicht immatriculirten Dieners, wenn er neben seinem Dienst kein Gewerbe betrieben hat, soll noch ein Quartal der Besoldung des Mannes, von dessen Todestag an gerechnet, aus der betreffenden Kasse bezahlt werden. Staatsminist. v. 27. Juni 1845 Nr. 1019. Bei der Anweisung des Sterbquartals für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung sollen wandelbare Einkommentheile solcher Angestellten, welche nach den höchsten Verordnungen vom 25. November 1841 und vom 4. November 1842 Anstellungsurkunden erhalten, in so weit berücksichtigt werden, als dieß nach §. 4. der Verordnung vom 25. November 1841 zum Behuf der Pensionsbestimmung geschieht. Gesez v. 14. Mai 1828 Regbl. S. 87 Art. 7. Der Bezug des Sterbquartals von den Anschlägen des Praisertrags der Gesundheitsbeamten findet nicht statt. Gesez v. 28. August 1835 Regbl. S. 325 §. 73. Die Wittwe eines Hauptlehrers (an den Volksschulen) erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Be-

treffniß des von demſelben bezogenen fixen Gehaltes nebſt dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anſchlag als Gnadenquartal, wogegen ſie während dieſer Zeit den Aufwand für den Schulverwalter zu beſtreiten hat. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, ſo erhalten dieſe, wenn die Knaben nicht ſchon ſämmtlich das 18. und die Mädchen das 16 Jahr überſchritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des § 9 a und b und § 61. ſ. Schullehrer. Geſez v. 31. Decbr. 1831 Regbl. 1832 S. 61 Art. 16. Die Wittwe und Kinder eines Officiers oder Kriegsbeamten erhalten nach deſſen Abſterben den dreimonatlichen Betrag der Gage oder des Ruhegehalts, in deſſen Bezug ſich derſelbe am Todestage befand, als ſogenanntes Sterbquartal. Art. 19. Wenn in Bezug auf das vorerwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, ſo gilt ſolche ohne weitere Beſtimmung auch für die Officiere und Kriegsbeamte. Finanzminiſt. v. 30. Octbr. 1827 Regbl. S. 251. Das Sterbquartal iſt lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelaſſene Wittwe und Kinder des verſtorbenen Staatsdieners, und kann daher auch nicht zu deſſen Verlaſſenſchaft gehören. Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen ſich Kinder des Verſtorbenen mit deſſen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter ſich nicht in Güte vereinigen, Selbſt zu beſtimmen, wie daſſelbe zu vertheilen ſey. ſ. auch Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt, und zwar den §. 7 der Pfarrwittwen-Fiſci-ordnung.

Sterbregiſter. Miniſt. des Innern v. 12. Nov. 1839 Nr. 12444. Die Sterbregiſter ſind in der Regiſtratur des betreffenden Pfarramts als Beilagen zu den bürgerlichen Standesbüchern aufzubewahren. Miniſt. des Innern v. 3. März 1840 Nr. 2542. Sie ſind am Ende jeden Monats den Phyſikaten mitzutheilen, von wo die Rückſendung an die Pfarrämter jahrweiſe erfolgt.

Sterbſcheine. Miniſt. des Innern v. 3 März 1840 Nr. 2542. Die Sterbſcheine ſind am Ende jeden Monats den Phyſikaten von den Pfarrämtern mitzutheilen, von welchen die Zurückſendung monatweiſe erfolgt. Miniſt. des Innern v. 12. Nov. 1839 Nr. 12444. Sie ſind von Zeit zu Zeit zu caſſiren. ſ. auch Leichenſchauerordnung.

Steuern, ſ. Verfaſſungsurkunde §. 8, 53, 54 ff. Bundesbeſchluß v. 28. Juni 1832 Regbl. S. 381. Da nach dem Geiſte des Art. 57 der Wiener Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverän durch die Landſtände die zur Führung einer der Bundesverpflichtung und der Bundesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſezung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte (ſ. Aufruhr) in Anwendung gebracht werden müſſen.

Steuer. I. von Beſoldungen, Gehalten ꝛc., ſ. Klaſſenſteuer. II. Steuer von Bergwerken. Geſez v. 14 Mai 1828 Regbl. S. 62 Art. 2. Der zwanzigſte Theil des Ertrags einer Grube, ſo weit er unter die Gewerke vertheilt oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskaſſe bezogen wird, iſt als Bergſteuer zu erheben. Finanzminiſt. v. 7. Juni 1828 Regbl. S. 105 §. 2. Zu Feſtſezung dieſer Bergſteuer ſind die Grubenbeſizer ſchuldig, beglaubte Auszüge aus den vom 1. Januar bis lezten December zu führenden Rechnungen, oder auf Verlangen dieſe Rechnungen ſelbſt, am 1. März jeden Jahres der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zur Einſicht vorzulegen. Finanzminiſt. v 19. Aug. 1837 Regbl. S. 293 §. 3. Die von der Direktion für die einzelnen Gruben jährlich feſtgeſezte Bergſteuer wird in die Regiſter über die directen Steuern eingetragen und mit dieſen erhoben. III. Steuern von Gefällen, ſ. unter Grundſteuerordnung. IV. Steuer von Gewerben. Regbl. 1815 Nr. 5 Beilagen und 1816 Nr. XVII. Erſter Abſchnitt. Gegenſtand der Steuer. §. 1. Die Gewerbſteuer ruht auf dem perſönlichen Verdienſte und auf dem Ertrage des Betriebskapitals. §. 2. Unter dem perſönlichen Verdienſte wird das Einkommen durch Handarbeit, Gewerb, Kunſt und Handel verſtanden, abgeſehen von dem Ertrage des Betriebskapitals. §. 3. Dieſes umfaßt den Werth der ſtändigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geſchäfts an Maſchinen, Geräthſchaften und Werkzeugen vorhanden ſind, und den Werth der Natur- und Kunſtprodukte, welche ſich im Durchſchnitt in den im Land befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Perſonen zuſtehenden beſondern Gewerbsberechtigungen. Nur das Betriebskapital in dieſer Beſchränkung, alſo ſo weit es, ſeinem ungefähren Betrag nach, ohnehin kein Geheimniß ſeyn und nöthigenfalls conſtatirt werden kann, iſt Gegenſtand der Gewerbſteuer, wobei niemals das Vermögen, die Activa und Paſſiva und die Geldvorräthe in die geringſte Betrachtung gezogen werden. (Höchſte Verordnung v. 25. April 1816 Regbl. S. 69.) Bankiers, Handelsleute und Unternehmer von Lieferungen ꝛc., welche kein in Natur- oder Kunſtprodukten beſtehendes Betriebskapital haben, ſollen die Klaſſe deſſelben nach dem Betrage des Fonds angeben, mit dem ſie bei mittlerem Gang ihres Geſchäfts arbeiten. Zweiter Abſchnitt. Maß der Steuer vom perſönlichen Verdienſt. §. 4. Der perſönliche Verdienſt ſoll nach folgenden Klaſſen mit den beigeſezten Steuerkapitalien in Anlage kommen.

I.	Klaſſe . . .	500 fl.
II.	" . . .	625 "
III.	" . . .	875 "
IV.	" . . .	1250 "
V.	" . . .	1750 "
VI.	" . . .	2250 "
VII.	" . . .	3000 "
VIII.	" . . .	4000 "
IX.	" . . .	5000 "
X.	" . . .	6000 "

§. 5. In welche Klaſſe jedes Gewerbe, theils mit, theils

ohne Rücksicht auf den Ort, wo es betrieben wird, gehört, enthält die Klassifikation. Sollte ein Gewerb vorkommen, welches in dem Tarif nicht aufgeführt ist, so wird dasselbe nach der Analogie in eine der bezeichneten Klassen gesezt, bis dieselbe gesezlich bestimmt seyn wird. §. 6. Diejenigen Marktflecken und unbedeutenden Städte, in welchen der Gewerbfleiß auf einer so niedern Stufe steht, daß er sich über den der Dörfer nicht erhebt, werden von der allgemeinen Regel eximirt und in der Besteuerung den Dörfern gleich gehalten. (Steuerdirektion v. 6. Nov. 1829 Nr. 23495.) So lange diese Exemtion nicht ausgesprochen ist, sind alle mit Marktrechten versehene Orte, wie Städte unter 3000 Seelen nach Abtheilung C der Klassifikation des persönlichen Verdienstes zu behandeln. (Finanzminist. v. 3. März 1829 Nr. 1104.) Von jedem Steuerdistrikt, der von der gesezlichen Regel ausgenommen und in der Besteuerung den Dörfern gleich gehalten werden will, ist zu erheben und tabellarisch zusammenzustellen: 1) Die Seelenzahl; 2) das Totalgrund- und Häuser-Steuerkapital; 3) die Zahl der Gewerbtreibenden nach den verschiedenen Gewerbsklassen; 4) die Betriebskapitalien jeder Gewerbsklasse; 5) die Zahl ihrer Gehülfen; 6) der Umfang der Marktberechtigungen jedes Steuerdistrikts. Sodann ist der Stand des Gewerbfleißes jedes Orts nach seiner eigenthümlichen Lage und seinen Nahrungsquellen an sich und beziehungsweise zu andern Steuerdistrikten, namentlich auch solchen, welche eine gleiche Begünstigung haben, zu beleuchten. Dritter Abschnitt. Wer von Versteuerung des persönlichen Verdienstes ausgenommen. (s. auch Klassensteuer.) §. 7. Keiner Personalsteuer sind unterworfen: 1) Standes- und Grundherren; 2) alle Personen, welche von ihren Renten leben und sich blos mit der Verwaltung ihres Vermögens beschäftigen; 3) die Räthe und Diener der Standesherren und die Rentbeamten der Grundherren; 4) alle Personen, welche in unmittelbaren Diensten des Großherzogs stehen oder in Diensten der Gemeinden und der anerkannten öffentlichen Anstalten; 5) alle Quiescenten und Pensionärs; 6) Schriftsteller und bildende Künstler, Schauspieler, Bildhauer, Maler, Kupferstecher; 7) alle Personen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterricht beschäftigen, die Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenmeister, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister; 8) alle Personen, welche sich mit der inneren und äußeren Heilung der Menschen und Thiere beschäftigen: Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte; 9) alle Personen, deren sich die Unterthanen zu Betreibung und Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte bedienen: Anwälte, Sachwalter, Advokaten, Prokuratoren, Notarien; 10) diejenigen Personen, welche in die Klasse des Brodgesindes gehören, bei andern Personen gegen Kost, Lohn und Wohnung ständig arbeiten; 11) diejenigen Personen, welche, ohne in die Klasse des Brodgesindes zu gehören, bei andern Personen in deren Häusern und Werkstätten um Lohn arbeiten, wenn sie nicht als Ortsbürger angenommen sind; 12) alle Wittwen und ledige Weibspersonen, welche einen Nahrungszweig betreiben, auf dem keine höhere Personalsteuer als die der ersten Klasse ruht. §. 8. Alle diese Personen, mit Ausnahme der unter 12 genannten, können eine Befreiung nur in so weit ansprechen, als sie kein tarifmäßig der Besteuerung unterworfenes Gewerbe treiben. Vierter Abschnitt. In welchen Fällen das auf den persönlichen Verdienst geordnete Steuerkapital ganz nachgesehen oder gemildert werden soll. §. 9. Ganz frei zu lassen sind: 1) wer das 65. Jahr zurückgelegt hat; 2) entlassene Soldaten, wenn sie wegen erhaltener Wunden einen Invalidengehalt beziehen oder fünfzehn Jahre gedient haben. (Steuerdirektion v. 13. März 1838 Nr. 3725.) Die Feldzugsjahre entlassener Soldaten werden wie andere Jahre, mithin nicht doppelt gerechnet. (Finanzminist. v. 30. April 1836 Nr. 3298.) Dieser Saz ist auf alle Soldaten und Unterofficiere, welche in Folge früherer Feldzüge eine Pension beziehen, auszudehnen, und es sind diese auf genügende Nachweisung des wirklichen Pensionsbezugs von der Versteuerung des persönlichen Verdienstes frei zu lassen. (Finanzminist. v. 21. Mai 1836 Nr. 3816.) Diese Begünstigung fängt von dem Zeitpunkt an, an welchem ein Soldat oder Unterofficier in den Bezug einer solchen Pensionirung eingetreten ist, wobei das Steuerjahr, innerhalb welchem ein derartiger Pensionsbezug begonnen hat, mitzurechnen ist. 3) Diejenigen Personen, welche aus öffentlichen Fonds Unterstüzung beziehen, oder, wegen notorischer Armuth, dazu geeigenschaftet sind. §. 10. Denjenigen Personen, welche nach ärztlichem Zeugniß wegen anhaltender Kränklichkeit ihr Gewerbe nicht ununterbrochen führen können, kann nach billigem Ermessen ein, zwei, drei auch vier Fünftel des geordneten Steueransazes nachgesehen werden. Wegen notorischem Mangel an Arbeit kann eine Zurücksezung in die nächst niederere Klasse stattfinden, jedoch nur bei einzelnen Gewerbsleuten, welche im Verhältniß zu den übrigen der nämlichen Art, in dieser Lage sind. Diese Rücksichtsnahme kann bei Gewerbsleuten, welche mit einer Hülfsperson arbeiten, bei Wirthen, Handelsleuten und allen Personen, welche ohnehin nur in der ersten Klasse stehen, aus diesen Gründen nie eintreten. Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen, welche bei Anwendung des Tarifs über den persönlichen Verdienst zu berücksichtigen sind. §. 11. Als Handwerker kann nur derjenige angesehen werden, der um Lohn, auf Bestellung oder zum feilen Verkauf arbeitet, niemals wer nur seine eigenen häuslichen Bedürfnisse fertigt oder seine selbsterzogenen Naturprodukte verarbeitet. §. 12. Als Fabrikanten sind nur diejenigen Gewerbsleute zu behandeln, welche Kunstprodukte zum Verkauf fertigen, deren Gewerbe in dem Tarif namentlich nicht erwähnt ist, und die zugleich mit mehr als fünf Hülfspersonen arbeiten. §. 13. Als Handelsleute sind diejenigen Personen zu betrachten, welche aus dem Ein- und Verkauf von Natur- und Kunstprodukten ein Gewerbe machen. Niemals können Landleute, welche blos ihre selbst erzeugten Produkte, Handwerker und Fabrikanten, welche blos ihre eigenen Arbeiten verkaufen, in diese Klasse gesezt werden. Weinproduzenten, die ihr eigenes

Gewächs ausschenken dürfen, können deswegen keiner Gewerbsteuer unterworfen werden. §. 14. Bei den Handelsleuten ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, auf welche Art sie den Handel führen, ob sie einen oder mehrere Handelszweige zugleich betreiben. Als Bankiers und Spediteurs sind nur diejenigen zu behandeln, welche Wechsel- und Speditionsgeschäfte als Hauptgewerbe treiben. §. 15. Gewerb und Handel müssen in dem Ort, wo sie getrieben werden, oder wenn sie sich auf keine Lokalität besonders beschränken, da wo der Gewerb- und Handeltreibende seinen gewöhnlichen Wohnsiz hat, in Anlage kommen. Demjenigen, der das Gewerb oder die Handlung wirklich betreibt, muß das Steuerkapital angesezt werden, er mag sie auf eigene oder fremde Rechnung führen. Associés, Commissionäre, Faktore, Verwalter, Meier und Pächter sind eben so anzusehen, als wenn sie ihr eigenes Gewerb, ihre eigene Wirthschaft oder Handlung, oder ihren eigenen Landbau führten. §. 16 und 17. Wer in einem und demselben Ort mehrere Gewerbe selbst führt, sie mögen mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, soll nicht mit jedem besonders, sondern nur mit einem in Anlage kommen, und wenn sie in verschiedene Klassen gehören, mit demjenigen, auf welchem nach dem Tarif das höchste Steuerkapital haftet. Auf den Weinhandel findet diese Bestimmung keine Anwendung. Das Personalsteuerkapital muß in jedem Fall besonders angesezt werden und schließt kein anderes aus. §. 18. Die §. 7 von der Gewerbsteuer mit der im §. 8 bemerkten Beschränkung befreiten Personen haben die auf den Betrieb der Landwirthschaft regulirte Personalsteuer nicht zu entrichten, wenn sie die Landwirthschaft in ihrem Wohnort betreiben; jedoch sind hiervon alle diejenigen niederen Diener ausgenommen, deren Dienst als ein mit bürgerlicher Nahrung vereinbarliches Nebengeschäft anzusehen ist, wohin alle Zoll- und Accisdienste und alle Gemeindedienste in Dörfern gehören, doch soll auch in diesen der erste Vorgesezte von der in Frage stehenden Steuer befreit seyn. §. 19. Bauern bleiben der Steuer der I. Klasse auch dann unterworfen, wenn sie ihre Güter gegen einen Auszug (Vorbehalt, Leibzucht, Leibgeding) übergeben haben, so lange sie nicht einen der §. 9 und 10 bemerkten Befreiungs- oder Milderungsgründe für sich anführen können. §. 20. Führen Mann und Frau jedes ein besonderes Gewerbe, so ist ebenso zu verfahren, als wenn der Mann beide führte (§. 16). §. 21, 22 und 23. Führen mehrere Personen den Landbau, ein Handwerk, eine Fabrik, Wirthschaft oder Handlung in Gesellschaft, so ist das Personalkapital eben so anzusezen, als wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde; die übrigen Geschäftsfreunde und Theilhaber sind als Hülfspersonen zu betrachten; Gesellschaftsglieder, welche an der Geschäftsführung keinen Theil nehmen, sind bei dem Anschlag des Gewerbs nicht zu beachten. (Steuerdirektion v. 6. Octbr. 1829 Nr. 21392.) Es kann also nur dasjenige Kapital der Theilhaber eines Gewerbes, welches dieselben als Hülfspersonen dabei zu versteuern haben, den übrigen steuerbaren Kapitalien des Gewerbes beigeschlagen werden, indem jener Artikel sich nur auf die Ausmittlung der zum Gewerbe gehörigen Steuerkapitalien bezieht. Dasjenige persönliche Verdienstkapital aber, welches den Theilhabern von Gewerben in ihrer Eigenschaft als Ortsbürger angesezt wird, ist ohne Beziehung auf das gemeinschaftliche Gewerb zu behandeln, weshalb sie auch mit demselben im Kataster besonders aufzuführen sind. §. 25. Wittwen, Frauen, welche von ihren Männern getrennt leben, und ledige Frauenzimmer, welche ein Gewerb oder einen Handel führen, der in eine höhere als die erste Klasse fällt, sind nur mit $^3/_5$ des tarifmäßigen Steuerkapitals in Ansaz zu nehmen. Sechster Abschnitt. Proportionirung des persönlichen Verdienstes nach der Zahl der Hülfspersonen. §. 26. Wer sein Geschäft mit Hülfspersonen treibt, dessen Personalsteuerkapital erhält einen proportionellen Zuschlag, und ist von dieser Regel das landwirthschaftliche Gewerbe einzig ausgenommen. Die Zahl der Gewerbsgehülfen wird nach dem gewöhnlichen oder mittleren Stand angenommen. Bei Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand allein nach der Zeit genommen, in der gearbeitet wird. §. 27, 28 und 29. Jeder Handwerker, Wirth, Künstler, Fabrikant, Handelsmann oder sonstige Unternehmer, der fünf Hülfspersonen oder weniger halt, muß für jede Hülfsperson mit $^1/_5$ seines Personalkapitals in Anlage genommen werden, ohne Rücksicht, ob er ein oder mehrere Gewerbe führt, und wozu er die einzelnen Hülfspersonen verwendet; für jede Hülfsperson über fünf ist, wenn es eine Mannsperson 100 fl., und wenn es eine Weibsperson 50 fl Kapital anzusezen. Dieser geminderte Anschlag gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hülfsarbeiter, für alle weibliche Hülfspersonen, für die Stößer der Apotheker, Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute und Fabrikanten. Die Hülfspersonen, welche mit $^1/_5$ des Personalkapitals in Anlage kommen, werden in dem Kataster als Hülfspersonen I. Klasse, die übrigen als Hülfspersonen II. Klasse eingetragen. Die nach §. 9. eintretende Freilassung von dem Personalkapital und die nach §. 10 und 25 eintretende Minderung desselben hat durchaus keinen Einfluß auf den Anschlag der Gewerbsgehülfen, welche in jedem Fall mit $^1/_5$ des vollen tarifmäßig auf dem Gewerb haftenden Personalkapitals, resp. mit 100 fl. und 50 fl. in Ansaz zu bringen sind. §. 30. (Finanzministerium vom 31. Dec. 1833 Nr. 24930.) Beurlaubte Soldaten, welche für die Dauer ihres Urlaubs bei ihren Eltern oder Anverwandten, in deren Hause sie die Urlaubszeit zubringen, sind als Gewerbsgehülfen nicht aufzunehmen. Söhne, welche nicht mehr in der Lehre sind, und bei ihren Eltern arbeiten, werden als Gewerbsgehülfen angesehen. Personen, welche ein Gewerb erst erlernen, und Kinder unter 16 Jahren, welche in Fabriken arbeiten, sind nicht als Gewerbsgehülfen in Ansaz zu nehmen. Weibspersonen, welche häusliche Arbeiten verrichten, sollen auch bei Wirthen, Traiteurs ꝛc. nicht in Ansaz kommen. Personen, welche nicht in den Werkstätten der Fabrikanten arbeiten, sollen auch nicht als Gewerbsgehülfen derselben betrachtet werden, wenn sie schon für Fabrikanten arbeiten, von diesen den Stoff erhalten und wie andere Fabrikarbeiter nach Stück, Maaß oder Gewicht bezahlt

werden. §. 31. Jeder Gewerbsmann gibt die Zahl der verschiedenen Gewerbsgehülfen, welche er zur Zeit der Aufstellung des Katasters wirklich, so wie die, welche er gewöhnlich hält, selbst an. Diese Angabe ist von den zu Aufstellung des Gewerbsteuerkatasters beauftragten Personen nöthigenfalls zu rectificiren. Wer die zur Zeit der Aufnahme wirklich haltenden Gewerbsgehülfen falsch angibt, ist mit der fünffachen Steuer, welche er von diesen Gewerbsgehülfen entrichten muß, zu bestrafen. (Finanzministerium vom 16. Mai 1840 Nr. 3999.) Rücksichtlich derjenigen Gewerbe, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, findet die Aufnahme der Gewerbsgehülfen nach dem Stand am 1. Juli Statt. (Steuerdirection vom 9. September 1837 Nr. 15011.) Es finden auch hier obige Strafbestimmungen volle Anwendung. Siebenter Abschnitt. Maaß der Steuer vom Betriebskapital. §. 32. Die Betriebskapitalien über 400 fl. werden nach folgenden 15 Klassen in Anlage gebracht:

1.	Klasse	über	400	bis	600	fl.	zu	300 fl.
2.	„	„	600	„	800	„	„	500 „
3.	„	„	800	„	700	„	„	700 „
4.	„	„	1000	„	1500	„	„	1000 „
5.	„	„	1500	„	2000	„	„	1500 „
6.	„	„	2000	„	3000	„	„	2200 „
7.	„	„	3000	„	4000	„	„	3200 „
8.	„	„	4000	„	5000	„	„	4200 „
9.	„	„	5000	„	7000	„	„	5800 „
10.	„	„	7000	„	9000	„	„	7800 „
11.	„	„	9000	„	12000	„	„	10500 „
12.	„	„	12000	„	15000	„	„	13500 „
13.	„	„	15000	„	18000	„	„	16500 „
14.	„	„	18000	„	22000	„	„	20000 „
15.	„	„	22000 fl. in dem angegebenen Betrag.					

§. 33. Jeder Gewerbs- und Handelsmann hat die Klasse, in welche er gehört, selbst anzugeben, nach dem Stand zur Zeit der Aufnahme, und nach dem gewöhnlichen mittlern Stand, wenn der wirkliche zur Zeit der Aufnahme, wegen besonderen schnell vorübergehenden Verhältnissen, ein außerordentlicher seyn sollte. Diese Angabe ist von den zur Aufstellung des Gewerbsteuerkatasters angeordnet werdenden Personen, nöthigenfalls nach Pflicht und Ueberzeugung, zu rectificiren. Wer das in ihn gesezte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines Betriebskapitals erwieseuer Maßen wissentlich verlezt hat, soll mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft werden, der er sich durch die falsche Angabe entziehen wollte, und mit dem zehnfachen, wenn zwischen der Klasse, in die er gesezt werden muß und die er angegeben hatte, zwei oder mehrere Klassen liegen. (Finanzministerium vom 15. Mai 1832 Nr. 3202) Wenn Jemand versäumt hat, sich in der vorgeschriebenen Zeit zur Aufnahme in das Gewerbsteuerkataster zu melden, diese Meldung aber, noch ehe eine Anzeige von Seiten des Steuerperäquators oder irgend einer andern beim Steuerwesen angestellten Person erfolgt war, nachholt, so ist eine Bestrafung des Steuerpflichtigen gegen versäumten Meldung nicht zulässig. Den Steuernachtrag aber hat derselbe nach §. 43 zu entrichten, wobei jedoch der Monat nicht gerechnet werden darf, in welchen der Anfang des Gewerbs fällt. Achter Abschnitt. Nähere Bestimmungen rücksichtlich des Betriebskapitals. §. 34. Betriebskapitalien bis zu 400 fl einschließlich kommen nicht in Ansaz. §. 35. Das Betriebskapital der Landwirthe, als solcher, ist frei. §. 36. Demjenigen, der das Gewerbe treibt, wird das Betriebskapital angesezt, ohne Rücksicht, ob er Eigenthümer, Pächter oder Verwalter ist, unbeschadet der vertragsmäßigen Rechte, welche rucksichtlich der Steuerzahlung zwischen Eigenthümer und Pächter bestehen. §. 37. Führen mehrere Personen ein Handwerk, eine Wirthschaft, eine Fabrik, Handlung oder sonstiges Unternehmen in Gesellschaft, so kommt diese mit dem gemeinschaftlichen Betriebskapital in Anlage, ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem die Geschäftsführenden oder vertrauten Gesellschafter daran Theil haben. §. 38. Wenn eine Handlungsgesellschaft in mehreren Orten Etablissements hat, so muß das Betriebskapital für jedes besonders angegeben werden. §. 39. Weinhändlern, welche ein Patent

I.	Klasse	lösen,	wird	das	Betriebskapital		3r	Klasse
II.	„	„	„	„	„		5r	„
III.	„	„	„	„	„		7r	„
IV.	„	„	„	„	„		9r	„
V.	„	„	„	„	„		10r	„
VI.	„	„	„	„	„		12r	„
VII.	„	„	„	„	„		13r	„
VIII.	„	„	wird ein Betriebskap. von 27000 fl.					
IX.	„	„	„	„	„		„ 32000	„

angesezt. Sie erhalten, wie bisher, Patente, haben aber dafür keine weitere Abgabe zu entrichten. Das Betriebskapital eines Weinhändlers kann nie dem Betriebskapital von einem Gewerbe beigeschlagen und nach der Summe beider das Personalkapital bestimmt werden. §. 40. (Gesez vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Seite 63.) Gewerbsteuer vom Bergbau wird vom 1. Juni 1828 nicht mehr erhoben. §. 41. Das Betriebskapital der Müller, so weit es in der Mühle mit Recht und Bann besteht, ist, bei der Bestimmung des §. 48 der Häusersteuerordnung, in der Art zu berechnen, daß von dem mittlern Werth der Mühle mit Recht und Bann, das Häusersteuerkapital, und wenn das Kapital des auf der Mühle haftenden Kanons dieses übersteigt, das Kapital des Kanons abgezogen wird. Der bleibende Rest ist dem Müller als Betriebskapital anzusezen, er mag Eigenthümer, Erb- oder Zeitpächter seyn. (Steuerdirection vom 11. Septbr. 1929 Nr. 19852.) Jede Veränderung bezieht sich entweder ausschließlich auf die Baulichkeit, welche nach §. 5 der Hausersteuerordnung das Häusersteuerkapital bildet, oder auf jene und das Mühlenwesen zugleich. Im ersten Fall hat die Werthsveränderung auf das Betriebskapital der Müller keinen Einfluß, sondern es kommen hier lediglich die Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben in Anwendung. Treten Werthsveränderungen bloß bei dem Mühlwesen, oder auch zugleich bei Baulichkeiten selbst ein, die ein Ab- und Zuschreiben begründen, so ist nach der Finanzministerialverordnung vom 12. Dec. 1818 Nr. 18297 zu verfahren, und die Verhandlung nebst Beilagen durch das Steuerrevisorat der Steuer-Direction vorzulegen.

(Steuerdirection vom 6. März 1838 Nr. 3375.) Die Betriebskapitalien der Müller können jederzeit, wenn es die Umstände rechtfertigen, wie die Betriebskapitalien der übrigen Gewerbsleute erhöht werden, und es ist in allen Fällen, wo dieselben nach der Ansicht der Steuerperäquatoren und der Gewerbsdeputation zu nieder erscheinen, beim Ab- und Zuschreiben nach der oben allegirten Verordnung vom 12. Decbr. 1818 Nr. 18297 zu verfahren. §. 42. Besondere Gewerbsberechtigungen sind mit einem Kapital zu belegen, welches in Veräußerungsfällen nach billiger Schäzung dafür gegeben werden dürfte. Hieher gehören die Ueberfahrtsberechtigungen an Flüssen, die Bannwirthschaften, Bannbrauereien ꝛc. Gewerbsberechtigungen, wenn sie auch vom Besizer auf Dritte übertragen und Gegenstand des Verkaufs werden können, sind hierher nicht zu rechnen, so lange sie nicht andere Gewerbsleute in einem gewissen Umfang ausdrücklich ausschließen, sondern bloß ihrer Zahl nach von den Polizeibehörden bestimmt werden. Mit polizeilicher Erlaubniß ruhende Gerechtigkeiten, z. B. eingestellte Schildwirthschaften, Brauereien ꝛc. sind keiner Gewerbssteuer, so wenig als einer andern Abgabe unterworfen. Neunter Abschnittt. Anfang und Dauer der Verbindlichkeit zur Zahlung der Gewerbsteuer. §. 43. Fängt Jemand im Laufe des Steuerjahrs eine der Gewerbsteuer unterworfene Beschäftigung an, so hat er für die Monate, welche er dieselbe betreibt, die Gewerbsteuer zu entrichten, den Monat, in welchen der Anfang des Gewerbes fällt, nicht gerechnet. (Finanzministerium vom 19. November 1833 Nr. 8402.) Vorstehender Paragraph kann nicht bloß auf jenes Steuerjahr bezogen werden, in welchem die Aufstellung des Katasters stattfindet und die Anmeldung eines schon früher eröffneten Gewerbes erfolgt, sondern überhaupt auf jenes Steuerjahr, in welchem das steuerbare Gewerbe eröffnet wird. §. 44. Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgiebt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufenen Monate gefordert werden. (Steuerdirection vom 14. Febr. 1834 Nr. 3206.) Obige Finanzministerialverfügung findet auch auf diesen Paragraphen Anwendung, und die Rückvergütung ist daher von jenem Monat an zu leisten, in welchem der Steuerpflichtige gestorben ist. §. 45. Wird ein Gewerb durch die Erben des verstorbenen Gewerbmannes, oder von einem weggezogenen Gewerbsmann in einem andern Ort fortgesezt, so ist es eben so anzusehen, als wenn dieselben ein Gewerb neu angefangen hätten. §. 47. Von diesen Regeln sind die Weinhändler ausgenommen, sie haben nach Vorschrift des §. 6 der Verordnung v. 7. Febr. 1814 in jedem Fall die Steuer für das ganze Jahr zu entrichten. (Steuerdirection vom 30. Nov. 1832 Nr. 20823.) Wenn Gewerbtreibende, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, die ihnen zugesicherte Befreiung von der auf dem persönlichen Verdienst geordneten Steuer nicht sogleich beim nächsten Ab- und Zuschreiben, wo sie dieselbe schon ansprechen könnten, sondern erst später geltend zu machen suchen, und alsdann die Rückvergütung der seit zurückgelegtem 65. Jahre entrichteten Gewerbsteuer von ihrem persönlichen Verdienste verlangen (Steuerordnung vom 3. Mai 1836 Nr. 8127.), so sind die rückzuerstattenden Steuerbeträge unter gehöriger Begründung in die bei dem Ab- und Zuschreiben aufzustellende Abgangsverzeichnisse aufzunehmen. Zehnter Abschnitt. Vollziehungsbehörden und Verfahren derselben. §. 48. Für jeden Ort wird eine Gewerbsteuerdeputation niedergesezt. Sie besteht: a. in Dörfern und Marktflecken und in Städten unter 1500 Seelen aus dem ersten Vorgesezten und vier von dem Ortsgericht oder Magistrat zu wählenden Ortsbürgern, wovon zwei aus der Klasse der Guteeigenthümer und zwei aus der Klasse der Gewerbsleute zu nehmen sind. b. In Städten über 1500 Seelen, aus dem ersten Justizbeamten des Orts, dem ersten Vorgesezten und zwei der begüterisen Grundeigenthümer, zwei Gewerbs- und zwei Handelsleuten, welche vom Magistrat zu wählen sind. (Finanzminist. v. 16. Febr. 1828 Nr. 833.) Die Obereinnehmer haben den Sizungen der Gewerbsteuer-Deputation, so weit solches von der Steuerdirektion für nothwendig erachtet wird, jedesmal beizuwohnen. Dem Justizbeamten steht es zu, von jedem der bedeutenderen und zahlreicheren Gewerbe, zur nöthigen Auskunftsertheilung, zwei Meister zu wählen, welche aber den Sizungen der Gewerbsteuerdeputation nur so lange anzuwohnen haben, als es sich von der Besteuerung des Gewerbes handelt, wozu sie gehören. §. 49. (Steuerdirektion v. 15 Mai 1835 Nr. 11224.) Der Steuerperäquator funktionirt als Sekretär der Gewerbsteuerdeputation, und hat als solcher das Protokoll über die von derselben gefaßten Beschlüsse zu führen, und die Verpflichtung, nach diesen Beschlüssen das Kataster aufzustellen. Jedoch steht es demselben nicht nur zu, die Deputation auf die gesezlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sondern es liegt ihm auch als Vertreter des Steuerfiskus die Pflicht ob, wenn Beschlüsse gefaßt werden, die nach seiner Ansicht dem Gesez widersprechen, der Steuerdirektion hiervon Anzeige zu machen und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. §. 50. Die Veränderungen, welche sie nöthig finden, müssen, nach Vernehmung des Steuerpflichtigen, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden; wo diese nicht zu Stand gebracht werden kann, ist die Meinung des ersten Vorgesezten oder Beamten entscheidend. §. 51. In den unter a bemerkten Orten haben der erste Vorgesezte, der älteste der beiden Gewerbsleute, in den unter b bemerkten Orten der Justizbeamte, der Obereinnehmer oder Domänenverwalter und der erste Vorgesezte entscheidende, die übrigen Mitglieder der Gewerbsteuerdeputation aber blos berathende Stimmen. Finanzminist. v. 4. April 1842 Regbl. S. 157 §. 2. Das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer beginnt jährlich mit dem 1. Mai. §. 3. Personen, welche vor dem 1. Mai eines Jahres ihr 65. Lebensjahr vollenden und nach §. 9 Saz 1 der Gewerbsteuerordnung vom Anfang des nächsten Etatsjahres an von Besteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnorts, und zwar, sofern sie nicht in dessen Bezirk geboren sind, unter Vorlage ihres Taufscheins anzumelden. Finanzminist. v. 1. Nov. 1825 Regbl. S. 190 Nr. II. Minderungen der Steuer wegen anhaltender

Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten. 3) Befreiungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen Verdienstkapitals wegen Kränklichkeit oder Arbeitsmangel gelten nur für ein Jahr, und müssen nach Ablauf desselben von neuem nachgesucht und bewilligt werden. 4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der Gewerbsgehülfen unrichtig angiebt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft. Bei Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird. 5) Diejenigen, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenigen, welche sich erst als Gewerbsleute niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Kataster aufgenommen zu werden. 6) Wer die Minderung des Ansazes seines Betriebskapitals bewirken will, muß die dafür sprechenden Gründe angeben. Instruktion v. 18. Octbr. 1825 §. 4. Der Steuerperäquator hat die Berichtigung des Gewerbsteuer-Katasters zu bearbeiten. §. 5. Er stellt unter Zuziehung des ersten Vorgesezten eine Verminderungsliste auf, die von der Gewerbsteuer-Deputation geprüft wird. Nach ihren Beschlüssen wird das neue Kataster von dem Steuerperäquator gefertigt und über den Zu- und Abgang eine summarische Nachweisung gegeben. Klassifikation des persönlichen Verdienstes der Gewerbsleute. A. Ohne Rücksicht auf den Wohnort kommen in die erste Klasse: Aschensammler, Baumwollensticker, Besenbinder, Bleicher (Tuch-), Fischer, Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher, Gärtner, Goldwäscher, Hafenmacher, Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital die erste Klasse nicht erreicht, Häuser, Hechelmacher, Hirten, Holzschuhmacher, Kärcher, Kesselflicker, Knopfformschneider, Kohlenbrenner, Korbmacher, Krautschneider, Landwirthe, Leimsieder, Leistenschneider, Löffelmacher, Lumpensammler, Mausfallenmacher, Packer, Pfeifenmacher (hölzerne), Portchaisenträger, Potaschesieder, Salpetersieder, Schachtelmacher, Schäfer, Scheerenschleifer, Schiffer, die mit Nachen oder Nähen Personen über Flüsse sezen, Schleifer, Schnallenmacher, Schuhflicker, Schweinschneider, Sieb- und Scheffelmacher, Spinner, Steinbrecher, Strohhutmacher, Taglöhner, Theerbrenner, Wachsbleicher, Wannenmacher, Wollenkämmer, Wollenspinner. Alle Orts- und Schuzbürger, welche bei Gewerbsunternehmern irgend einer Art um Stück- oder Taglohn arbeiten. Zweite Klasse. Alaunsieder, Bierzugmacher, Frachtfuhrleute, die keine vier Pferde halten, Granatenbohrer (Polirer), Grüzmüller, Gypsmüller, Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die erste oder zweite Klasse gehört, Hanfreiber (Müller), Holzuhrenmacher, Lohmüller, Modellstecher, Mühlärzte, Säg- und Schneidemüller, Tabacksspinner, Tuchscheerer, Walkmüller, Wasenmeister (Abdecker). Dritte Klasse. Frachtfuhrleute, die vier oder mehrere Pferde halten, Glockengießer (keine zu Uhren), Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die dritte oder vierte Klasse gehört, Kalkbrenner, Schiffbauer, Schiffer, welche Fracht fahren mit Schiffen, die bis 500 Centner tragen, Spielkartenmacher, Weinhändler mit Patent erster Klasse, Zieglermeister. Vierte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die fünfte oder sechste Klasse gehört, Muller (Mehl-), Oelmüller (Schläger), Papiermüller, Pulvermüller, Schiffer, welche Fracht fahren mit Schiffen, die über 500 bis 1000 Centner tragen, Weinhändler mit Patent zweiter Klasse, Weißgerber. Fünfte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die siebente oder achte Klasse gehört, Schiffer, welche Fracht fahren mit Schiffen, die über 1000 bis 1500 Centner tragen, Weinhandler mit Patent dritter Klasse. Sechste Klasse. Glockengießer (große für Kirchen), Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die neunte oder zehnte Klasse gehört, Rothgerber, Schiffleute, welche Fracht fahren mit Schiffen, die über 1500 Centner tragen, Weinhändler mit Patent vierter oder fünfter Klasse. Siebente Klasse. Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die elfte oder zwölfte Klasse gehört, Weinhändler mit Patent sechster Klasse. Achte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die dreizehnte oder vierzehnte Klasse gehört, Spediteurs, Weinhändler mit Patent siebenter Klasse. Neunte Klasse. Banquiers, Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, deren Betriebskapital in die funfzehnte Klasse gehört oder darüber beträgt, Weinhändler mit Patent achter oder neunter Klasse. B. In Dörfern kommen in erste Klasse: Baumwollenweber, Bürstenbinder, Hutstaffirer, Lederer, Leinenweber (Weber), Mäller, Mitterer, Schornsteinfeger, Spielleute (Musikanten), Strumpfstricker, Strumpfweber, Tüncher, Wollenweber, Zeugweber. Zweite Klasse. Anstreicher, Bader, Bäcker, Bandweber, Barbierer, Barometermacher, Bildhauer (Steinmezen), Blumenmacher, Brillenmacher, Buchbinder, Darmsaitenmacher, Drathzieher, Dreher (Drechsler), Farber, Feilenhauer, Flaschner, Geigen- (Instrumenten-) macher, Glaser, Glasschleifer, Graveure (Petschaftstecher), Gürtler, Hafner (Töpfer), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital die erste Klasse nicht erreicht, Holzmesser (öffentlich angestellte), Instrumenten- (Geigen-) macher, Kammacher, Kürschner, Kiefer, Klempner (Blechschmiede), Kuchenbäcker, Kupferdrucker, Kubler (Böttcher), Maurer, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Parapluimacher, Pflästerer, Pumpenmacher, Riemer, Rukenschmidt, Sattler, Schieferdecker (Leihendecker), Schmide, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seßler, Seidenweber, Seiler, Sporer, Stärkemacher, Steinhauer, Steinschleifer, Steinschneider, Sticker in Gold, Silber und Seide, Stukatore, Tuchmacher, Waffenschmiede, Wagner, Windenmacher, Wirthe, welche nicht logiren und auch keine Speisen geben dürfen, sondern einzig auf das Ausschenken von Getränken beschränkt sind; Zeugschmiede, Zimmerleute, Zinngießer, Zirkelschmiede. Dritte Klasse. Branntweinbrenner von Profession, Büchsenmacher (Büchsenschäfter), Bijou-

tiers, Essigsieder, Gold- und Silberarbeiter, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die erste oder zweite Klasse gehört, Hutmacher, Klaviermacher, Knopfmacher, Kupferschmiede, Lakirer, Lichtermacher (Lichterzieher), Mezger, Orgelbauer, Posamentirer (Bortenweber), Puzmacher, Schlosser, Seifensieder, Uhrenmacher (Metalluhren), Vergolder, Wachszieher, Wurstmacher, Zuckerbäcker. Vierte Klasse. Architekten (Baumeister), Bierbrauer (Biersieder), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die dritte oder vierte Klasse gehört, Mechaniker, Wirthe, welche logiren. Fünfte Klasse. Buchdrucker, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die fünfte oder sechste Klasse gehört. Sechste Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die siebente oder achte Klasse gehört. Siebente Klasse. Apotheker, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die neunte oder zehnte Klasse gehört. Achte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die elfte oder zwölfte Klasse gehört. Neunte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die dreizehnte und vierzehnte Klasse gehört. Zehnte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die fünfzehnte Klasse oder darüber gehört. C. In Städten unter 3000 Seelen kommen in die erste Klasse: Spielleute (Musikanten). Zweite Klasse. Bandweber, Baumwollenweber, Bürstenbinder, Hutstaffirer, Lederer, Leinweber (Weber), Lohnbediente, Mäkler, Mitterer, Perückenmacher (Friseur), Schornsteinfeger, Steindrucker, Strumpfstricker, Strumpfweber, Tüncher, Wollenweber, Zeugweber. Dritte Klasse. Anstreicher, Bader, Bäcker, Barbier, Barometermacher, Bildhauer (Steinmez), Blumenmacher, Brillenmacher, Buchbinder, Darmsaitenmacher, Drahtzieher, Dreher (Drechsler), Feilenhauer, Flaschner, Geigen- (Instrumenten-) macher, Glaser, Glasschleifer, Graveure (Petschaftstecher), Gürtler, Hafner (Töpfer), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital die erste Klasse nicht erreicht, Hauderer, die unter vier Pferde haben, Instrumenten- (Geigen-) macher, Kammacher, Kürschner, Küfer, Klempner (Blechschmiede), Kuchenbäcker, Kupferdrucker, Kupferschmiede, Kübler (Böttticher), Mauer, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Orgelbauer, Parapluimacher, Pastetenbäcker, Pflästerer, Procuratoren (Leichen-), Pumpenmacher, Riemer, Rinkenschmiede, Sattler, Schieferdecker (Leihendecker), Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seckler, Seidenweber, Seiler, Sporer, Stärkemacher, Steinhauer, Steinschneider, Steinschleifer, Sticker in Gold, Silber und Seide, Stukatore, Tapeziere, Tuchmacher, Waffenschmiede, Wagner, Windenmacher, Wirthe, die nicht logiren, auch keine Speisen geben dürfen, sondern einzig auf das Ausschenken von Getränken beschränkt sind, Zeugschmiede, Zimmerleute, Zinngießer, Zirkelschmiede. Vierte Klasse. Branntweinbrenner von Profession, Büchsenmacher (Büchsenschäfter), Bijoutiers, Essigsieder, Färber, Gold- und Silberarbeiter, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die erste oder zweite Klasse gehört. Hauderer, die vier Pferde und drüber haben, Hutmacher, Klaviermacher, Knopfmacher, Lackirer, Lichtermacher (Lichterzieher), Mezger, Posamentirer (Bortenweber), Puzmacher, Schlosser, Seifensieder, Uhrenmacher (Metalluhren), Vergolder, Wachszieher, Wurstmacher, Zuckerbäcker. Fünfte Klasse. Architekten (Baumeister), Bierbrauer (Biersieder), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die dritte oder vierte Klasse gehört, Juweliere, Mechaniker. Sechste Klasse. Buchdrucker, Handelsleute mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die fünfte oder sechste Klasse gehört, Wirthe, welche logiren. Siebente Klasse. Apotheker, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 7. od. 8. Klasse gehört. Achte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 9. oder 10. Klasse gehört. Neunte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 11. oder 12. Klasse gehört. Zehnte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 13., 14 oder 15. Klasse gehört. D. In Städten über 3000 und unter 6000 Seelen kommen in die erste Klasse — —. Zweite Klasse. Baumwollenweber, Leinenweber (Weber), Spielleute (Musikanten), Strumpfstricker, Strumpfweber, Wollenweber, Zeugweber. Dritte Klasse. Bandweber, Bürstenbinder, Hutstaffirer, Lederer, Lohnbediente, Mäckler, Mitterer, Perückenmacher (Friseur). Pflästerer, Schornsteinfeger, Steindrucker, Tüncher. Vierte Klasse. Anstreicher, Baader, Bäcker, Barbier, Barometermacher, Bildhauer (Steinmeze), Blumenmacher, Brillenmacher, Buchbinder, Darmsaitenmacher, Drathzieher, Dreher (Drechsler), Feilenhauer, Flaschner, Geigen- (Instrumenten) macher, Glaser, Glasschleifer, Graveur (Petschaftstecher), Gürtler, Hafner (Töpfer), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital die 1. Klasse nicht erreicht, Hauderer, die unter 4 Pferden haben, Instrumenten- (Geigen-) macher, Kammmacher, Kirschner, Kiefer, Klempner (Blechschmied), Kuchenbäcker, Kupferdrucker, Kupferschmiede, Kübler (Böttticher, Maurer, Messerschmiede, Nadler, Nagelschmiede, Parapluimacher, Pastetenbäcker, Procurator (Leichen-), Pumpenmacher, Riemer, Rinkenschsmiede, Sattler, Schieferdecker (Leihendecker), Schmied, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwerdtfeger, Seckler, Seidenweber, Seiler, Sporer, Stärkmacher, Steinhauer Steinschneider, Steinschleifer, Sticker in Gold, Silber und Seide, Stukator, Tapezier, Tuchmacher, Waffenschmied, Wagner, Windenmacher; Wirthe, welche nicht logieren und auch keine Speisen geben dürfen, sondern einzig auf das Ausschenken von Getränken beschränkt sind; Zeugschmied, Zimmermann, Zinngießer, Zirkelschmied. Fünfte Klasse. Branntweinbrenner von Profession, Büchsenmacher (Büchsenschäfter), Bijoutier, Essigsieder, Färber, Gold- und Silberarbeiter, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 1. oder 2. Klasse gehört; Hauderer, die vier Pferde und darüber haben; Hutmacher, Klavier-

macher, Knopfmacher, Lakierer, Lichtermacher (Lichterzieher), Mezger, Orgelbauer, Posamentierer (Bortenweber), Puzmacher, Schlosser, Seifensieder, Uhrenmacher (Metalluhren), Vergolder, Wachszieher; Wirthe, welche nur Getränk und Speise geben; Wurstmacher, Zuckerbäcker. Sechste Klasse. Architect (Baumeister), Bierbrauer (Biersieder); Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 3. oder 4. Klasse gehört; Mechaniker. Siebente Klasse. Apotheker, Buchdrucker; Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 5. oder 6. Klasse gehört; Wirthe, welche logieren. Achte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 7. oder 8. Klasse gehört. Neunte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 9. oder 10. Klasse gehört. Zehnte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 11., 12., 13., 14 oder 15. Klasse und darüber gehört. K. In Städten über 6000 Seelen kommen in die erste und zweite Klasse —. Dritte Klasse. Bandweber, Baumwollenweber, Leinenweber (Weber), Lohnbediente, Mitterer, Pflästerer, Spielleute (Musikanten), Strumpfstricker, Strumpfweber, Wollenweber, Zeugweber. Vierte Klasse. Bürstenbinder, Hutstaffierer, Lederer, Mäkler, Mezger, Perückenmacher (Friseur), Schornsteinfeger, Steindrucker, Tüncher, Wurstmacher, Fünfte Klasse. Anstreicher, Baader, Bäcker, Barbier, Barometermacher, Bildhauer (Steinmeze), Blumenmacher, Brillenmacher, Buchbinder, Darmsaitenmacher, Drathzieher, Drechsler (Dreher), Feilenhauer, Flaschner, Geigen- (Instrumenten-) macher, Glaser, Glasschleifer, Graveur (Pettschaftstecher), Gürtler, Hafner (Töpfer), Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital die 1. Klasse nicht erreicht; Hauderer, die unter 4 Pferden haben; Instrumenten- (Geigen-) macher, Kammacher, Kirschner, Kiefer, Klempner (Blechschmied), Kuchenbäcker, Kupferdrucker, Kupferschmied, Kübler (Böttcher), Maurer, Messerschmied, Nadler, Nagelschmied, Parapluimacher, Pastetenbäcker, Procurator (Leichen-), Pumpenmacher, Riemer, Rinkenschmied, Sattler, Schieferdecker (Leihendecker), Schmied, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwerdtfeger, Seckler, Seidenweber, Seiler, Sporer, Stärkemacher, Steinhauer, Steinschleifer, Steinschneider; Sticker, in Gold, Silber und Seide; Stucator, Tapezier, Tuchmacher, Waffenschmied, Wagner, Windenmacher, Wirthe, welche nicht logieren und auch keine Speisen geben dürfen, sondern einzig auf das Ausschenken von Getränken beschränkt sind; Zeugschmied, Zimmermann, Zinngießer, Zirkelschmied. Sechste Klasse. Branntweinbrenner von Profession, Büchsenmacher (Büchsenschäfter), Bijoutier, Essigsieder, Färber, Gold- und Silberarbeiter, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 1. oder 2. Klasse gehört; Hauderer, die 4 Pferde und darüber haben; Hutmacher, Klaviermacher, Lakierer, Lichtermacher (Lichterzieher), Orgelbauer, Puzmacher, Schlosser, Seifensieder, Uhrenmacher (Metalluhren), Vergolder, Wachszieher, Zuckerbäcker. Siebente Klasse. Architect (Baumeister, Bierbrauer (Biersieder); Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 3. oder 4. Klasse gehört; Juwelier, Knopfmacher, Mechaniker, Posamentier (Bortenweber). Achte Klasse. Apotheker, Buchdrucker, Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 5. oder 6. Klasse gehört; Wirthe, welche logieren. Neunte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 7. oder 8. Klasse gehört. Zehnte Klasse. Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden, deren Betriebskapital in die 9., 10., 11., 12., 13., 14. oder 15. Klasse oder darüber gehört.

Steuer. V. Von Grundstücken. Grundsteuer-Ordnung vom 20. Juli 1810. Gegenstand der Steuer. §. 1. Die Grundsteuer ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften. §. 2. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Waldungen, unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlags-Pläze, Steinbrüche, Erdgruben und Fischteiche sind steuerbar, so wie überhaupt alle Liegenschaften, welche nicht namentlich ausgenommen worden. §. 3. Befreit bleiben: Gründe, die durchaus keinen Ertrag gewähren können, wie kahle Felsen und unbenuzbare Sümpfe; Seen, öffentliche Kanäle, Flüsse und Bäche, Leinpfade, Commercial- und andere Straßen, Feldwege, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Pläze — wie Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißorte; endlich alle Pläze, worauf Häuser und Gebäude stehen, und die dazu gehörigen Hofraithen, weil sie der Häusersteuer unterworfen sind. (Gesez vom 11. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 60.) Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind mit ihrem ganzen Diensteinkommen der Klassensteuer unterworfen. So lang sie dieser unterliegen, ist die, auf die gegenwärtige Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Häuser-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben. §. 4. Da sich der reine Ertrag aus Grundstücken sehr oft zwischen dem Besizer und einem Dritten in der Art theilt, daß dieser von jenem eine beständige auf dem Grund und Boden ruhende Geld- oder Naturalabgabe zu fordern hat, so sollen die Liegenschaften nur im Verhältniß des reinen Ertrags nach Abzug derartiger Lasten, die Grundgefälle aber — als den ergänzenden Theil, in gleicher Maaße, wie der Ertrag des Grund und Bodens selbst, steuerbar seyen. §. 5. Alle Liegenschaften sollen in dem jeden Orts herkömmlichen Flächenmaaße eingetragen werden, und die mittleren Preise der Güter, mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth, das Steuerkapital bilden. § 6. Wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen, und Abschäzung durch Vergleichung mit angränzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist, da wird das 25 fache des reinen Ertrags als Steuerkapital angesezt. §. 7. Waldungen sind mit dem 15 fachen Anschlage des mittleren Werths zu kapitalisiren, den die jährliche Holzproduction auf dem Stamm hat. §. 8. Grundgefälle werden eben so, wie die Güter, in den herkömmlichen Maaßen angegeben, und, so weit sie aus Zehnten, Erbpachten und Holzgenuß bestehen, der 25 fache, übrigens ohne Unterschied nur der 18 fache Betrag des mittleren Kaufpreises als Steuerkapital berechnet. Steuerdistricte. §. 9. Jedes

Grundstück ist da steuerpflichtig, wo es liegt, — Grundgefälle da, wo die Güter liegen, auf denen sie ruhen. §. 10. In dieser Beziehung bildet jede Markung einen Steuerdistrict, sie mag nun eine Orts- oder Hofsmarkung seyn. Uebrigens wird jede Markung dem Orte beigezählt, unter dessen Gericht sie steht. §. 11. Für sich bestehende Feld- und Walddistricte, die kein besonderes Gericht haben, auch keinem Ortsgerichte unterworfen sind, sollen wie eine Ortsgemarkung angesehen werden. §. 13. Liegenschaften, worüber das Gemarkungsrecht strittig ist, sind — den Rechtszuständigkeiten beider Theile unbeschadet — der Markung beizurechnen, wozu sie bisher steuerten. Wer die Steuer zu entrichten hat. §. 14. Die Steuer von dem Kapital der Güter nach Abzug des Kapitals der Gutslasten hat der Eigenthümer, und bei zertheiltem Eigenthum, z. B. Erbbeständen, der Nuzeigenthümer zu entrichten. Schupflehen sind, wenn sie auf zwei oder drei Leiber gehen, wie Erbbestände zu behandeln, wo dies nicht der Fall ist, werden sie als bloße Zeitbestände angesehen, und der Eigenthümer hat das ganze Gutskapital zu versteuern. Grundgefälle und Berechtigungen sind ebenfalls von dem Eigenthümer zu versteuern. (Höchste Verordnung vom 11. October 1832 Reg. Bl. S. 487.) Der Inhalt dieses Abschnitts bezweckt lediglich, die Ordnung der Steuererhebung und diejenigen Personen zu bestimmen, auf welche die Steuer zu katastriren, und von welchen sie durch die Steuerbehörden zunächst zu erheben ist, folglich berührt derselbe die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Eigenthümer und Nuznießern, und bei getheiltem Eigenthum zwischen Grund- und Nuzeigenthümer u. s. w. durchaus nicht, vielmehr bestehen diese privatrechtlichen Verhältnisse neben dem besondern Verhältnisse zu der Steuerbehörde fortdauernd. (Verordnung vom 11. Mai 1811 Nr. 1338.) Die Güter der Ehefrauen und Kinder werden auf den Namen des Ehemanns, beziehungsweise des Vaters oder der Mutter eingetragen, und bleiben so lange unverrückt stehen, als diesen die Nuznießung zukommt. §. 15. Durch keinen Vertrag kann die Steuerpflicht von einem Gut oder Gefäll auf ein anderes oder auch nur von einer Person, der die Zahlung gesezlich aufliegt, auf eine andere übertragen werden. §. 16. Von gemeinschaftlichem Eigenthum soll der Hauptbesizer oder Verwalter die Steuer in unzertrennlicher Summe abtragen. Ist das gemeinschaftliche Eigenthum unter mehrere gleich vertheilt und kein gemeinschaftlicher Verwalter bestellt, so haben die Theilhaber Jemand anzuordnen, der für das gemeinschaftliche Eigenthum die Grundsteuer errichtet. §. 17. Gemeinde-Kassen müssen die Steuer von allen Gemeinds-Gütern, Gefällen und Berechtigungen bezahlen, sie mögen von der Gemeinde in corpore benuzt oder von den einzelnen Bürgern genossen werden. Ob die Steuer von den Einzelnen zur gemeinen Kasse wieder zu erheben ist, und nach welchem Maßstabe, darüber wird, was den besondern Verhältnissen jeder Gemeinde angemessen ist, von den betreffenden Stellen verfügt werden. Steuerzettel. §. 39. Der Güterstеuerzettel enthält die Grundstücke, abgesondert nach den verschiedenen Arten des Besizes: zuerst die eigenthümlichen Güter, dann die mit Zinsen und Gülten belasteten Güter, endlich die Lehen-, Erbbestands- und Leibgedings-Güter. Unter diesen Hauptabtheilungen folgen alsdann die Besizungen nach ihrer Kulturart. Der Steuerzettel über die Gutslasten ist separirt nach den Personen, welche die Grundlasten beziehen. Der Gefällsteuerzettel enthält die Grundgefälle nach der vorgeschriebenen Ordnung. Der Steuerzettel über die zum Abzug geeigneten — auf den Grundgefällen haftenden Lasten ist gehörig zu spezifiziren, da nur die auf den Zehnten haftenden Bau- und Besoldungslasten, und die Unterhaltung des Faselviehes an den Gefällen in Abzug gebracht werden dürfen. Der Anschlag des Faselviehes ist der Gemeinde, die den Nuzen davon hat, in ihrem Steuerzettel über die bezeichneten Gefälle und genießenden Berechtigungen eben so in Ansaz zu bringen, wie dasselbe dem Zehntherr abgezogen wird. Hinsichtlich der Aufnahme der Güter, der von dem Güteranschlag abzuziehenden Gutslasten, der zu versteuernden Grundgefälle und der vom Zehnten abzuziehenden Lasten, verweist man auf die Grundsteuerordnung. Klassifikation der Güter. §. 80. In jeder Gemarkung sind die Güter von gleicher Kulturart, nämlich Gartenländer, mit Ausnahme der Hausgärten, die Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden, nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit und nähern oder entferntern Lage von den Wohnplätzen und den daraus resultirenden natürlichen Werthen, also ohne Rücksicht auf die den Gütern aufliegenden Grundabgaben, auf die Zehntfreiheit und auf die verschiedenen Arten des Eigenthums in Klassen zu ordnen, d. h. in Abtheilungen zu bringen, welche unabhängig von dem natürlichen Werth der Güter in andern Gemarkungen, lediglich den verhältnißmäßigen Werth der verschiedenen Aecker- oder Wiesenbezirke in der Gemarkung bezeichnen. §. 81. Die Zahl der Klassen richtet sich zwar nach der Zahl der verschiedenen natürlichen Werthe, die sich aus der Größe der Gemarkungen und den verschiedenen Abstufungen der Fruchtbarkeit des Bodens entwickeln und darstellen; indessen kann nicht jede unbedeutende Abweichung eine neue Klasse begründen; unbestritten in die Augen fallende Unterschiede sind erforderlich, und nie sollen mehr als sechs gemacht werden. Vorzüglich dürfen die Güter einer Gewann, eines Feldbezirks, der seinen eigenen Namen und bestimmte Grenzen hat, niemals ohne Noth in mehr als eine Klasse geworfen werden; wo aber der Lokalität nach die Abtheilung einer Gewann in zwei oder mehrere Distrikte nothwendig erscheint, da ist die Grenze dieser Bezirke genau zu beschreiben. Einzelne Güterstücke eines Bezirks können nie von der Klasse ausgenommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo eine unverbesserliche natürliche Eigenschaft des Bodens die Ursache eines bedeutenden Minderwerths ist. Taration der Güter. §. 91. Der mittlere Güterpreis (§. 5) wird für jede Kulturart und Klasse nach einem Durchschnitt aller in den Jahren 1780—1789 incl. und 1800—1809 incl. vorgefallenen Güterkäufe, jedoch in der Art, daß für jedes Decennium der Durchschnittspreis besonders gesucht und von der Summe beider die Hälfte als Kapitalwerth angenommen wird, bestimmt, so ferne nicht besondere Verhältnisse nachweisen, daß dieser von dem mit der Erträglichkeit correspondirenden mittlern Kaufwerth bedeutend

abweicht, in welchem Falle eine Mehrung oder Minderung des Durchschnittspreises stattfinden kann. Güter, welche erst in der Zeitperiode von 1789—1800 eigentlich in Bau und Besserung gekommen sind, werden blos nach den Kaufpreisen von 1800 bis 1809 angesezt. §. 95. Die Summe aller zum Abzug geeigneten Gutslasten, welche auf den Grundstücken einer Klasse haften, deren Kaufpreise in die Tabelle aufgenommen worden sind, werden im 18fachen Betrage der Güterpreissumme beigeschlagen, in die sich hiernach darstellende Totalsumme aber mit der Morgenzahl dividirt und der Durchschnittspreis für einen Morgen angegeben. Unter diese Gutslasten sind jedoch Beeten, Gülten und andere Grundabgaben, welche auf der Gemeinde im Ganzen haften und nur durch Ausschlag auf die Güter erhoben werden, nicht zu rechnen, da sie auch nicht unter die Gutslasten der Einzelnen aufgenommen, also auch nicht von dem Schäzungskapital abgezogen werden. §. 98. Wo eine Güterklasse in zehntbare und zehntfreie Distrikte zerfällt, da ist zu bestimmen, wie hoch der Zehnten vom Morgen dieser Klasse in mittleren Jahren und bei mittleren Preisen der Producte, die gewöhnlich gebaut werden, anzuschlagen sey, und der 25fache Betrag dieses Auschlags dem Taratum der zehntbaren Güterstücke beizuschlagen, oder von dem Taratum der zehntfreien abzuziehen. § 99. Allmenden und Weiden, für welche gewöhnlich keine Durchschnittspreise aufzufinden sind, werden, in dem Verhältniß ihrer Erträglichkeit zu der Erträglichkeit der Grundstücke, für deren Anschlag die Taratoren in den aufgefundenen Mittelpreisen einen sichern Leitfaden haben, angeschlagen. Daß bei der Taration derselben keine Rücksicht auf die hier und da von den Allmenden an die Gemeinde bezahlt werdenden Recognitionen oder sonstige Abgaben, genommen werden darf, vielmehr die Abschäzung hier wie überall, mit einiger Ausnahme des Zehntens, unter Voraussezung eines freien Eigenthums, geschehen muß, versteht sich von selbst. §. 100. Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, so wie alle Hausgärten, werden so hoch angeschlagen, als das Terrain der Gemarkung, welches den höchsten Werth hat; Fischweier, Teiche, Steinbrüche, Erd-, Erz- und Torfgruben, so hoch als das angrenzende geringste Terrain. §. 103. Alle Getreide-Arten sind nach einem Durchschnitt der mittleren Martinipreise von den Jahren 1780—1789 incl. und von den Jahren 1800—1809 incl. anzuschlagen. §. 104. Sie werden für jeden Ort nach dem nächsten preisgebenden Fruchtmarkt berechnet, wenn dieser nicht über fünf Stunden entfernt ist; bei größerer Entfernung, nach den Rechnungen der nächst gelegenen landes- oder standesherrlichen Receptur. §. 105. Die Weinpreise sind nach einem 20jährigen Durchschnitt von den Jahren 1780—1789 incl. und von 1800—1809 incl. zu berechnen. Der Preis nach dem Abstich ist in Ansaz zu nehmen, und aus den Rechnungen der nächstgelegenen landes-, standes- oder grundherrlichen Receptur, welche in dem Orte Weingefälle beziehen, zu erheben. Wenn in einem Orte die Weine von so verschiedener Qualität sind, daß für dieselbe nach der Abtheilung in Edel- und gemeine Weine, verschiedene Preise in den Rechnungen vorkommen, da ist auch für die Klasse der Durchschnittspreis besonders aufzusuchen, alsdann aber zu bestimmen, in welchem ungefahren Verhältniß beide Weingattungen producirt werden, jeder Preis mit der correspondirenden Verhältnißzahl zu multipliciren, die Producte zu addiren, und mit der Verhältnißzahl zu dividiren. Der Quotient ist als Durchschnittspreis für den Wein des Orts überhaupt zu nehmen. Dieser Durchschnittspreis ist übrigens nur für Gülten und Zinsen anzusezen, welche auf der ganzen Gemarkung zusammengetragen werden. Abgaben, welche von Districten oder einzelnen Gütern gegeben werden, wo nur gemeiner, oder nur Edelwein wächst, sind auch nur mit dem Preise des einen oder des andern anzusezen und abzuziehen. §. 113. Unter Waldboden ist aller Waldboden begriffen, er mag wirklich mit Holz bestanden seyn oder nicht. Die bloß durch Vernachlässigung entstandenen in den Waldungen liegenden Weideplätze sind davon nicht ausgenommen, eben so wenig die Grundstücke, welche nach der Abholzung einige Jahre als Ackerfeld benuzt werden, dann aber wieder zu Wald liegen bleiben. §. 116. Jedes abgesondert in eigenen Grenzen liegende Waldstück wird besonders angegeben, und zu keinem andern geschlagen, wenn gleich der Eigenthümer die nämliche Person ist. §. 117. Waldungen, welche zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auch rücksichtlich der Besteuerung keiner Ortsgemarkung beigezählt (§. 11). §. 118. Dem Eigenthümer von Waldungen ist der 15fache Werth des nachhaltigen Holzertrags auf dem Stamm, als Steuerkapital anzusezen. §. 120. Für jeden nach §. 116 besonders angegebenen Walddistrict ist nur eine Ertragssumme per Morgen festzusezen, wenn schon das Productionsvermögen nicht durchaus gleich ist; die Ertragssumme muß eine Mittelzahl seyn, bei deren Bestimmung auf die mindere oder mehrere Größe der bessern oder schlechtern Waldtheile Rücksicht genommen ist. §. 121. Der Preis des Klafterholzes auf dem Stamm wird für jedes Lokal und für jede Holzgattung nach einem Durchschnitt der mittlern Preise von den Jahren 1807, 1808 und 1809 angesezt, wo wirkliche Verkäufe auf dem Stamm nach Klaftern stattgefunden haben, sind diese maßgebend; bei Verkäufen des aufgemachten Holzes auf dem Plaze werden die Aufnahmskosten, bei Verkäufen an dritten Orten aber die Aufmachungs- und Transportkosten abgezogen. §. 122. Wenn ein Wald, der nach §. 120 als ein unzertrennbares Ganzes bei der Taration zu behandeln ist, aus verschiedenen Holzgattungen besteht, so ist doch nur ein Preis für das daraus im Ganzen zu erzielende gemischte Holz anzusezen, wenn gleich aus verschiedenen Parthien auch ungemischtes Holz verkauft wird. §. 123. Alle Berechtigungen in den Wäldern werden in der Ausdehnung in Ansaz gebracht, wie sie gegenwärtig geübt werden, den allenfalls darüber obschwebenden Streitigkeiten und desfallsigen Zuständigkeiten eines und des andern Theils ganz unbeschadet. §. 124. Holzabgaben, welche nicht in einer bestimmten Klafterzahl bestehen, sondern ihrer Größe nach von wechselnden Verhältnissen abhängen, sind nach der Summe anzusezen, welche ein Durchschnitt von den leztverflossenen zehn Jahren angiebt. Bauholzabgaben werden auf Klafterholz reducirt und in

dem Preise desselben aufgerechnet. Da übrigens für derartige Abgaben ein zehnjähriger Durchschnitt keineswegs hinreichend ist; so sind dieselbe nach billigem Ermessen anzuschlagen, wo kein 30 oder 40jähriger Durchschnitt ohne Schwierigkeit erhoben werden kann. Weide, Aeckerich und andere Nebennuzungen sind nach billigem Ermessen anzuschlagen, wo nicht ein zehnjähriger Durchschnitt aus Rechnungen zu erheben ist. §. 125. Die Holzabgaben, welche auf einem Walde ruhen, werden mit dem 25fachen Betrage ihres mittlern Werths dem Eigenthümer abgezogen und dem dazu Berechtigten zur Last gesezt (§. 4 und 8). Hievon sind jedoch ausgenommen alle Holzbesoldungen, welche der Eigenthümer eines Waldes an seine Diener abgiebt, und können nur Diejenigen in Abzug kommen, welche an Diener eines Andern abzureichen sind, Kraft von dem Dienstherrn auf den Wald hergebrachten Dienstbarkeit. Pfarr- und Schul-Competenz-Hölzer kommen in Abzug und werden der betreffenden Pfarrei, resp. dem Schuldienst aufgerechnet. §. 126. Hat Jemand aus einem Wald Holz gegen eine ewig ständige gegenwärtig unter dem wahren Mittelpreise stehende Taxe zu fordern, so wird der Mehrwerth, den das Klafterholz auf dem Stamm hat, gegen den Tax, der per Klafter auf dem Stamm bezahlt wird, als jährlicher Ertrag dieser Berechtigung angesehen, dem Eigenthümer der 25fache Betrag an seinem Steuerkapital abgezogen und dem Berechtigten mit gleicher Summe zu Last gesezt. §. 127. Andere Nuzungen, wie das Laubscharren, die Weide und Mastung sollen da, wo sie wirklich vorkommen, mit dem 18fachen Betrage ihres mittlern jährlichen Ertrags in's Kapital gerechnet, und dem, der sie genießt, angesezt werden, es mag der Waldeigenthümer selbst, oder ein bloß Berechtigter seyn. Ein Abzug an dem Steuerkapital des Waldeigenthümers findet nicht Statt, da ihm auch nur die Holzproduction in Ansaz kommt. — Ab- und Zuschreiben. Finanzminist. vom 4. April 1842 Reg. Bl. Seite 157. §. 2. Das Ab- und Zuschreiben beginnt jährlich mit dem 1. Mai. §. 3. Durch dasselbe werden die Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitalien jedes Jahrs berichtigt. Finanzminist. vom 1. Novbr. 1825 Reg. Bl. Seite 187. Art. 1. Diese Berichtigung findet Statt: a. wegen eingetretener Eigenthumsveränderung; b. wegen des Uebergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grund- in die Häusersteuer und umgekehrt; c. wegen Veränderung, Zu- und Abgang steuerbarer Gegenstände; endlich d. wegen eingeschlichener Fehler. Art. 2. Das Ab- und Zuschreiben geschieht auf Ansuchen der Betheiligten von dem Steuerperäquator, welcher sich zu dem Ende in jeden Steuerdistrikt begiebt, und seine Anwesenheit durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen läßt. Wer nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bis zum nächsten Jahr einen Gegenstand versteuern muß, den er nicht mehr besizt. Art. 4. Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuschreibens ist nach dem bisher Gesagten das Daseyn einer Veränderung in der Person des Eigenthümers, des Nuznießers oder des Lehenmannes. Alle andere Verhältnisse, wodurch Jemand die Nuzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert, werden nicht berücksichtigt. Art. 5. Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Steuerperäquator erscheinen, und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen einladen oder durch den Ortsvorstand bescheiden lassen. Der Erwerber oder Derjenige, welchem zugeschrieben werden soll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewiesen werden kann, z. B. Kauf-, Tausch- und Lehenbriefe, Theilungszettel ꝛc. vorzulegen. Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenstand auferlegt werde, kein Interesse hat, so kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die vorgegangene Vorladung nicht erscheint, die Abschreibung auf eine beglaubte Abschrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf bloße Berufung auf das im Ort befindliche Contracten-Protocoll erlangen, und ist der Erwerber schuldig, ihm alle desfalls gehabten Kosten zu ersezen, überdieß soll derselbe von dem Ortsvorstand in eine der Gemeindekasse zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden. Art. 6. Nach der Verordnung vom 20. Juli 1821 Reg. Bl. S. 88 werden: a. Grundstücke, welche durch Naturereignisse bleibend ganz nuzlos gemacht, oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Klasse unzweifelhaft zurückfallen, sind von dem aufliegenden Steuerkapital ganz oder verhältnißmäßig befreit. (Verordn. v. 23. Jan. 1816 §. 15) b. Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, werden, wenn sich dieses Verhältniß verändert hat, nachträglich katastrirt, jedoch nur nach dem Werth, den sie vor der Beurbarung hatten. (Verfügung v. 27. Mai 1816 Nr. 7623. Samml. der Verordn. Nr. 74) c. Wird durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse die natürliche Fruchtbarkeit gewisser Felddistricte ohne Arbeit und Aufwand von Seiten der Besizer bleibend so bedeutend erhöht, daß sie unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, so sind sie dieser gemäß in Anlage zu nehmen; so wie im umgekehrten Fall nach a. eine Versezung in eine niedere Klasse stattfindet. d. Werden Wald- oder Walddistricte, welche bisher durch staatspolizeiliche und privatrechtliche Beschränkung der willkührlichen Benuzung der Besizer entzogen waren, bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt, so sind sie als solche in Steuer zu legen, aber nur in diejenige Klasse zu sezen, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach, und ohne Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen, eignen; dagegen sind aber auch die Steuerkapitalien von Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Weiden, welche zu Wald angelegt werden, abzuschreiben, und der Boden als Wald zu katastriren. (Verfügung v. 26. Aug. 1817 Nr. 14014) e. Rebdistricte, welche zum Zweck einer bleibenden Kulturveränderung ausgehauen, werden auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Kulturart aufgenommen, und darnach das Steuerkapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke sind gleich ganzen Rebdistricten zu behandeln. f. Die Verwandlung von Aeckern in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aeckern oder Wiesen in Weinberg werden nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie bloß einzelne Grundstücke in Rebgewannen betreffen. g. Gehen wegen Aenderung der

Banngrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden dieselben neu klassificirt, und mit dem der Klassification entsprechenden Kapital belegt. b. Bei der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Betheiligten frei, auf ihre Kosten eine neue Klassification nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen. Art. 7. Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bei einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maaß vermittelst eines beglaubten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von diesem über den wahren Maßgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen. Ist nur eine Abschäzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschäzung verlangen. Die Vermessung eines einzelnen Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke. Gesez vom 14. Mai 1825 Reg. Bl S. 37. Art. 1. Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1 des Gesezes vom 5. October 1820 der Ablösung unterworfenen Gulten und Zinsen vom Steuerkapital ist aufgehoben. Die Steuerobjecte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826 an, als zins- und gültfrei zu versteuern. Art. 2. Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher fort entrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826 an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistricts ausgefolgt. Die Erhebung der Steuer von den Zinsberechtigten geschieht im Monat October, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jedes Jahrs. Grundsteuerordn. §. 169. Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen sind mit 6 Procent des Steuerkapitals, das dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen werden wollte, zu rügen. Zehntablösungsgesez. §. 18. Die Zehntpflichtigen werden 16 Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug zum ersten Mal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt. Minst. des Innern v. 22. Mai 1840 Nr. 5691. Gleiches findet in Beziehung auf Gemeindeumlagen Statt. Finanzministerium vom 11. Nov. 1834 Nr. 8192. In Erwägung, daß die Zehntablösung jedesmal mit dem 1. Januar eines Jahres, und zwar mit dem 1. Januar des Jahres in Vollzug tritt, in welchem der Zehntbezug in Folge der Ablösung erstmals zu unterbleiben hat (§. 10 des Zehntablösungsgesezes); in Erwägung, daß der Zehntberechtigte von diesem Zeitpunkt an nur für seine reinen Bezüge nach Abzug der Steuerauflagen entschädigt wird und sonach mit der Steuer selbst nicht weiter belastet werden kann; in Betracht endlich, daß er wegen dieser Last auch von den Zehntpflichtigen keinen Ersaz verlangen könnte, weil sie der erworbenen Zehntfreiheit wegen für die ersten 16 Jahre nicht besteuert werden dürfen (§. 19 des Zehntablösungsgesezes), wird verfügt: 1) das Abschreiben der Zehntgefällsteuerkapitalien in Folge einer vorangegangenen Zehntablösung ist zur Zeit des jährlichen Ab- und Zuschreibens nachzusuchen. 2) Zu diesem Behuf hat der seitherige Zehntberechtigte dem Steuerperäquator eine amtlich beglaubigte Abschrift entweder: des unter den Parteien (den Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen) zu Stande gekommenen Ablösungsvertrags oder des rechtskräftigen Erkenntnisses über die Zehntablösung (§. 66 des Ablösungsgesezes) vorzulegen und damit nachzuweisen: a. daß und in wie weit die Ablösung zu Stande gekommen ist, auch b. daß der Zehntbezug des Zehntberechtigten hiernach bereits eingestellt ist, also in der nächst künftigen Erndte nicht mehr stattfinden wird. 3) Findet der Steuerperäquator die Vorlage nicht in Ordnung, so hat er dieß dem Zehntberechtigten zu bemerken und dessen Gesuch um Abschreibung des Zehntgefällsteuerkapitals abzulehnen. Findet der Steuerperäquator die Vorlagen zwar in Ordnung, ergiebt sich aber hieraus, daß der Zehntbezug des Berechtigten noch nicht eingestellt ist, so hat er ihn mit seinem Begehren bis auf ein folgendes Ab- und Zuschreiben zu verweisen. 4) Ist aber die Vorlage vollständig und ergiebt es sich hieraus, daß der Zehntberechtigte für die nächste Erndte nicht mehr im Zehntbezuge seyn wird, so hat der Steuerperäquator das betreffende Zehntgefäll-Steuerkapital und das damit in Verbindung stehende Zehntlastenkapital abzuschreiben, und die ihm nach Saz 2 vorgelegten Aktenstücke zu den Ab- und Zuschreibacten zu nehmen. 5) Zugleich hat er in diesem Falle in besonderer Beilage die Steuer zu berechnen, die der Zehntberechtigte aus dem abgeschriebenen Zehntkapitale (nach Abzug des damit in Verbindung stehenden Lastenkapitals) vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem sein Zehntbezug erstmals aufgehört hat, bis zu dem, auf das Ab- und Zuschreiben folgenden, 1. Mai zu entrichten hatte und deren Rückvergütung ihm in Folge der Zehntablösung muß geleistet werden. 6) Die Steuerrevisoren haben diese Rückvergütungsverzeichnisse zu prüfen, zu sammeln und alljährlich mit einer Hauptübersicht und den, nach Saz 2 zu den Specialacten zu nehmenden, Beilagen an Großherzogl. Steuerdirection einzureichen. Ministerium des Innern vom 11. Decbr. 1838 Nr. 12861. Gleiches findet auch wegen den Gemeindsumlagen Statt. s. auch Forstgesez §. 6.

Steuer. VI. Von Häusern. Häusersteuerordnung v. 18. Septbr. 1810. §. 1. Die Häusersteuer ruht auf dem reinen Ertrage. §. 2. Alle Gebäude, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, sind steuerbar; alle Wohnhäuser mit ihren Nebengebäuden und Hofraithen, alle zum Ackerbau und Gewerbsbetrieb jeder Art bestimmte Haupt- und Nebengebäude, Stallungen und Vorrathshäuser, nicht weniger die Häuser und Gebäude in Garten, sofern sie bewohnbar sind. §. 3. Frei sind: a) Die großherzoglichen Residenz- und Lustschlösser; b) Kirchen, Bethäuser und Synagogen; c) Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten; d) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser; e) Thore und Wachthäuser; f) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienste gehörige Gebäulichkeiten, g) Kanzleien, Amts- und Rathhäuser; h) Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser; i) Zum Bergbau gehörige Arbeits-, Kunst- und Vorrathshäuser, nicht aber die Wohnungen. (Gesez v. 14. Mai 1828 Regbl. S. 60.)

Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind mit ihrem ganzen Diensteinkommen der Klassensteuer unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende gewöhnliche Häuser-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben. §. 4. Diese Freiheit ist bedingt durch den Zweck; tritt eine andere Benuzungsart ein, so hört dieselbe auf; bei vermischter Benuzungsart sind die gefreiten Gebäude in dem Verhältniß steuerbar, als sie zu ungefreiten Zwecken benuzt werden. §. 5. Bei allen Gebäuden wird der Plaz nach Lage, Raum und der Baulichkeit als steuerbar angesehen. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet und mit angeschlagen, wenn sie nicht nur ihrer Bestimmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind. Hieher gehören besonders alle Mühlwerke, die auf Pfeilern ruhen und einen Theil der Gebäude ausmachen, Feuereinrichtungen, in den Boden eingesenkte oder mit demselben durch Pfeiler verbundene Behälter ꝛc. §. 6. Da die Ausmittlung des reinen Ertrags mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, so soll der mittlere Werth die Basis der Besteuerung bilden und als Steuerkapital angenommen werden. §. 7. Wegen den hie und da auf Häusern ruhenden, gewöhnlich gegen den Häuserwerth äußerst unbedeutenden Gülten und Zinsen, findet kein Abzug am Kapital statt. Hievon machen einzig die Mühlengülten eine Ausnahme. Die Mühlen werden als unbeschwert angeschlagen und von diesem Betrag das Kapital der Mühlengült abgezogen. Das Gültkapital versteuert der Gultherr, den Rest des Werths der Mühle aber deren Inhaber (§. 27). Die Gültnaturalien werden nach der Grundsteuerordnung berechnet, und eben so, wie jede vorkommende Geldabgabe, wenn die Mühlengült für das überlassene volle Eigenthum bezahlt wird, mit 20, wenn sie aber für das Nuzeigenthum entrichtet wird, mit 25 kapitalisirt. Uebersteigt das Kapital der Gült das Kapital des Mühlengebäudes, so muß der Gültherr doch das ganze Gültkapital versteuern. §. 10. Haftet die eigentliche Gült nicht allein auf der Mühle, sondern auch auf den dazu gehörigen Güterstücken, so ist zu bestimmen, der wie vielte Theil der Gült auf die Grundstücke, der wie vielte Theil auf das Mühlengebäude, nach Verhältniß des Werths zu rechnen seyn möchte. Nur der lezbemerkte Theil ist nach §. 7 an dem Gebäudekapital abzuziehen, der erstbemerkte Theil aber an dem Güterkapital, nach den Vorschriften der Grundsteuerordnung. §. 11. Alle Gebäude werden, wie die Güter, da, wo sie liegen, katastrirt. §. 12. Der Eigenthümer des Gebäudes hat die Steuer zu entrichten, bei zertheiltem oder mit Nuznießung belastetem Eigenthum der Nuzeigenthümer oder Nuznießer. §. 13. Die Steuerpflicht haftet auf dem Haus und dessen Eigenthümer, ohne Rücksicht auf den zwischen diesem und dem allenfallsigen Miether bestehenden Vertrag. §. 14. Ungeachtet gegenwärtig noch einige Befreiungen von der Häusersteuer bestehen, so sind doch alle §. 3 nicht ausdrücklich erwähnte Gebäude ohne Unterschied zu katastriren, die Domanialgebäude nicht ausgenommen. §. 24. Ueber die Gebäude eines jeden Eigenthümers werden Steuerzettel aufgestellt, welche die Häusernummer, die Nummer des Lagerbuches, wenn das Haus darin beschrieben ist, der Maßgehalt des ganzen Plazes, worauf die Gebäude stehen nebst der Hofraithe, die Gränze des Hauses und der Hofraithe nach allen Seiten, die Zahl der Stockwerke des Hauses, und jedes abgesondert stehende Nebengebäude angeben müssen. §. 25. Besizt Jemand in demselben Orte auch mehrere von einander getrennt stehende Häuser, so sind dieselben doch in einen Steuerzettel aufzunehmen. §. 26. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, oder ein Haus in zwei oder mehrere Theile vom Boden bis zum First getheilt ist, soll für jeden Eigenthümer ein besonderer Steuerzettel gefertigt, in jedem das Haus beschrieben und der Antheil des betreffenden Eigenthümers bemerkt werden (§. 47). §. 27. In den Steuerzetteln über die Gültmühlen ist aber sowohl das Kapital des Gültbeziehers, als des Mühleninhabers anzugeben, und die Steuerzettel oben mit den Namen von Beiden zu bezeichnen. §. 35. Behufs der Taration der Gebäude dienen sämmtliche in dem Jahrzehnt von 1800 bis 1809 einschließlich vorgefallenen Hauskäufe, welche aus den Contractenprotokollen erhoben worden sind. §. 36. Im Fall nicht so viele Käufe vorgefallen sind, daß die Bauverständigen hieraus eine zur Abschäzung der übrigen Häuser hinlängliche Kenntniß von den Lokalpreisen der Gebäude zu erlangen im Stande wären, so sind auch die Theilungsanschläge des im vorigen Paragraphen bemerkten Jahrzehnts zu Rathe zu ziehen, jedoch nur solche, wo die Häuser nach ihrem wahren Werth, ohne Rücksicht auf etwaige Vortheilsberechtigungen oder sonstige von dem Erwerber des Hauses gegen die Miterben, in Beziehung auf die Ueberlassung der Güter und Gebäude übernommene besondere Verbindlichkeiten, angeschlagen worden sind. §. 41. Diese Materialien werden den Bauverständigen vorgelegt. §. 42. Diese besichtigen nun jedes dieser Häuser, um durch unmittelbare Anschauung und Vergleichung mit den wirklichen Lokalpreisen einen möglich sichern Maaßstab für die Schäzung der übrigen Gebäude zu erlangen. §. 43. So wie dieses geschehen ist, wird die Taration selbst vorgenommen; die Bauverständigen besichtigen jedes Haus und geben den Werth an, der sich jedoch immer mit 25, 50, 75, 00 endigen muß. §. 44. Sind die beiden Bauverständigen nicht einerlei Meinung, so wird das Mittel aus ihren Abschäzungen angenommen und in den Steuerzettel eingetragen, jedoch immer mit der zunächst liegenden Mehr- oder Minderzahl 25, 50, 75, 00. § 45. Gebäude einzelner Höfe sind in Proportion mit den Gebäuden benachbarter Ortschaften zu sezen, unter Rücksichtsnahme auf §. 49. §. 46. Bei Taration der Häuser muß immer der Werth des Hausplazes, der Hofraithe, der Haupt- und Nebengebäude in einer Summe begriffen werden. §. 47. Sind Häuser getheilt, so wird der Werth jedes Theils besonders abgeschäzt (§. 26 und 43). Bei den Gültmühlen muß sowohl der Theil, den der Gültbezieher, als der, den der Mühleninhaber zu verschäzen hat, mit der §. 43 bemerkten Mehr- oder Minderzahl in dem Steuerzettel bemerkt werden. §. 48. Bei Bestimmung des Werthes einer Mühle ist besonders darauf zu merken, daß nur die Baulichkeiten (§. 5), unter

Rücksichtsnahme auf die Erbauungskosten und den nach dem gegenwärtigen Zustand derselben zu bemessenden Minderwerth in Anschlag gebracht werden, abgesehen von dem Gewerbsbetrieb und dessen Umfang. §. 49. Da der Werth der Häuser äußerlich lokal ist, und nur in Städten und Dörfern aus den wirklichen Kaufpreisen ein sicheres Resultat gezogen werden kann, so haben sich die Taratoren bei isolirt liegenden größeren Baulichkeiten, sie mögen zur Bewohnung dienen, zu Fabriken und Manufakturen, oder zur Landwirthschaft benuzt werden, um die auf den Werth Einfluß habenden besonderen Verhältnisse genau zu erkundigen, und hiernach, keineswegs aber nach den Kosten, welche die Erbauung veranlaßt haben mag, ihre Schäzung einzurichten. § 50. Schlösser auf dem Lande, wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, sollen doch nicht höher geschäzt werden, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden. Hinsichtlich des Ab- und Zuschreibens gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Grundsteuer. Häusersteuerordnung §. 75. Neue Häuser fallen mit dem Anfang des Steuerjahres in die Schazung, wenn sie am Ende des vorhergehenden schon bewohnbar waren. Die Grundsteuer, welche auf dem Plaz gehaftet hat, fällt von der nämlichen Zeit an weg. §. 76. Die Häusersteuer hört auf, wenn die Gebäude, worauf sie gehaftet hat, niedergerissen oder schlechthin unbewohnbar geworden sind. Der Plaz ist mit der Grundsteuer zu belegen, aber erst mit dem Anfang eines neuen Steuerjahres, da auch die Häusersteuer früher nicht aufhört, und überhaupt nur am Anfang jedes Steuerjahres ab- und zugeschrieben wird. (Finanzminist. v. 1. Nov. 1825 Regbl. S. 189). Wird an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses im nämlichen Jahr ein neues gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt. §. 79. Wird von der Hofraithe eines Gebäudes ein Theil veräußert, mit oder ohne Gebäude, so soll abgeschäzt werden, wie viel dieser Theil, in Bezug auf den Anschlag des Ganzen, werth war, und hiernach dem einen Theil ab- dem andern zugeschrieben werden. §. 82. Bloße Reparationen, wenn sie auch zugleich das Gebäude beträchtlich melioriren, begründen keine Erhöhung des Steuerkapitals, eben so wenig aber auch eine Vernachlässigung des Gebäudes oder das Aelterwerden desselben eine Minderung, außer bei einer allgemeinen Revision der Häuseranschläge. § 83. Was von dem Hauptgebäude gilt, ist auch auf alle Nebengebäude anzuwenden. (Steuerdirection v. 29. Nov. 1831 Nr. 21776.) Wenn an die Stelle eines niedergerissenen Hauses oder auf einen Plaz, wo bisher keines gestanden hat, ein neues Gebäude erbaut wird, so soll dasselbe nach §. 81 der Häusersteuerordnung und §. 10 Ziffer 7 und 8 der Ab- und Zuschreib-Instruktion im Verhältniß zu den übrigen Gebäuden des Orts durch zwei Bauverständige abgeschäzt werden. Den Maßstab zur Taration geben daher forthin die Anschläge der bei der Steuerperäquation taxirten, oder auch die Anschläge der späteren Gebäude, in sofern diese im richtigen Verhältniß zu den übrigen eingeschäzt wurden. §. 91. Die in der Grundsteuerordnung §. 169 verordnete Strafe findet auch hier ihre Anwendung.

Steuer, und zwar Zusazsteuer von Waldungen s. Forstgesez §. 6.

Steuer. VII. Vom Rübenzucker. Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 Regbl. S. 249 Art. 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsazen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird. Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Kommune erhoben werden. Art. 2—5 handeln von der bereits verflossenen Periode und haben für die Folge keinen Werth mehr. Art. 6. Nach dem Ablauf der dreijährigen Periode, also mit dem 1. Septbr. 1844, tritt nun in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesezgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein. Art. 7. Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsäzen verfahren werden: a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre 1838—40 gleichkommt; b) der Betrag der Rübenzuckersteuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesezt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des leztern öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer werden auch die Eingangszollsäze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Säze des Zolltarifs ausscheiden; c) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schuz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken. d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer von Ruben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsazes für ausländischen zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden. Art. 8. Alle durch die Zollvereinigungsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesezgebung und an der Controle der

Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleurs und wegen der jährlichen Generalconferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zollkartel sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden. Gesez v. 21. Septbr. 1846 Regbl. S. 235 §. 1. Der aus Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusezen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Leztern bekannt zu machen ist. §. 2. Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben. Zum Behufe der Steuerberechnung wird dabei auf Weiteres angenommen, daß zur Hervorbringung von einem Centner Rohzucker zwanzig Centner roher Rüben erforderlich sind. §. 3. Die Menge der Rüben wird durch steueramtliche Verwiegung ermittelt. §. 4. In Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben in frischem Zustande verarbeiten, geschieht die Verwiegung derselben, bevor sie auf den Zerkleinerungsapparat (die Reibe- oder Schneidemaschine) gelangen. Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf einmal verwogen werden. Die Gewichtsermittlung durch Probewiegung ist unstatthaft. §. 5. In Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die getrockneten Rüben — sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von andern Personen erworben werden — verwogen, und zwar vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden. Es sind behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben zu rechnen. §. 6. Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts (§§. 4 und 5) wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Für die Waage nebst den erforderlichen Gewichten hat der Fabrikinhaber zu sorgen. Dieselbe muß in jeder der im §. 4 bezeichneten Fabriken, so wie in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats, in den im §. 5 bezeichneten Fabriken dagegen in unmittelbarer Nähe des Lokals, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, aufgestellt seyn. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen. Er hat ferner solche baulichte Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Steuerbeamten gegen Näße, Kälte und Zugwind möglichst geschüzt sind. Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenuzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden. §. 7. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner roher Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten und revidirten Vorräthe die dafür zu entrichtende Steuer in einem fixen Betrage festgesezt werden. In diesem Falle unterbleibt die im §. 3 angeordnete Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt. Sollte im Laufe der Fabrikation sich herausstellen, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle in der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen. §. 8. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet. Der von der Steuerbehörde am Schlusse eines jeden Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Steuerbetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung berichtigt werden. In wie fern hiezu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministeriums vorbehalten. §. 9. Ein Nachlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, ist nicht zulässig. §. 10. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersaz wegen zuviel bezahlter Steuer angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, vom gleichen Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle hat diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung. §. 11. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker ist nur unter Beobachtung der von dem Finanzministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schuze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen gestattet. §. 12. Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenz- und Gewerbs-Controlbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesez enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesezes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung, und dürfen nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden. §. 13. Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginne des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses lezteren Zeitpunktes eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbe-

wahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benuzenden feststehenden Geräthe, als Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, Kessel, Pfannen und sonstige Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers ꝛc., ingleichen der in badischen Maßen ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung zweifach beigefügt, ein Exemplar, von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte bescheinigt, in dem Fabriklokal aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einrichtung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken liegt, wenn neue Geräthe der im ersten Absaze dieses Paragraphen bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, ob, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe dem Hauptamte dessen Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von lezterem zu ertheilende Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden. §. 14. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe sind nach der Bestimmung der Steuerbehörde zu numeriren, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann. Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Maßinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt. §. 15. Das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, Verwahrung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden. §. 16. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reib- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesezt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen. Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche dem Vorstand des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes, oder dessen Vertreter, auch höheren Steuerbeamten jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der oberen Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen. §. 17. Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesezt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerbehörde, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfindet. §. 18. Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres drei Tage nach Beendigung der Ernte, und wenn diese über den Schluß des Monats November hinausdauern sollte, spätestens am lezten Tag des gedachten Monats der Steuerbehörde ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann. §. 19. Die Inhaber von Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem, ein für allemale zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, aufzubewahren. Sie sind ferner verpflichtet, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sey es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerbehörde solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden. Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden. Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersten Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken. Sollen Rüben behufs der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslokal entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen zu lassen (§. 5). Die auf einmal aus dem Aufbewahrungslokal zu entnehmende Menge Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde

bestimmt. §. 20. Die in dem gegenwärtigen Gesetze, und insbesondere in den §.§. 13 bis 19 ertheilten Controlvorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig. §. 21. Gebäude, in welchen Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Gewerbsbetrieb aufgestellt sind, gehören, können, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und müssen denselben zu diesem Zweck sogleich geöffnet werden Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen haben sich nicht nur jeder Störung der Revision zu enthalten, sondern auch den Steuerbeamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen. §. 22. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die schuldige Steuer zu entziehen, begangen werden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, so darf sie 1) bei Personen, welche Rübenzucker bereiten oder dabei beschäftigt sind, nur in Folge schriftlichen Auftrags der Steuerbehörde, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, auch nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang; 2) bei andern Personen aber nur auf Anordnung der zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden, auch nur auf solche Orte sich erstrecken, die zur Begehung des Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Vorräthen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. §. 23. Einer Defraudation macht sich schuldig, 1) wer in dem nach §. 18 zu überreichenden Verzeichnisse seine Rübenvorräthe absichtlich zu gering angiebt, oder — falls nach §. 7 die Entrichtung der Steuer in fester Summe angeordnet worden ist — die Menge der für die Betriebsperiode zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner wer 2) da — wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in einer Rübenzuckerfabrik einführt. — Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so wird das Vergehen als Controlvergehen nach Maßgabe der §§. 25 und 26 bestraft. §. 24. Einer Defraudation unter erschwerenden Umständen macht sich schuldig, wer in den Fällen 2 und 3 des vorhergehenden Paragraphen 1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb sezt, oder 2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße benüzt, oder 3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation verwendet. §. 25. Eines Controlvergehens macht sich schuldig, wer Bestimmungen dieses Gesezes oder der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, deren Uebertretung nicht nach den §.§. 23 und 24 als Defraudation zu ahnden ist. § 26. Controlvergehen sind nach den Bestimmungen des Zollstrafgesezes zu ahnden. Das gleiche gilt für Defraudationen, jedoch mit der aus den §.§. 27 und 28 sich ergebenden und der weiteren Modification, daß eine Confiscation der Gegenstände des Vergehens nicht eintritt, dagegen die, nach dem vier-, beziehungsweise acht- und sechszehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bemessende Strafe im ersten Falle nicht unter 15, im ersten Rückfalle nicht unter 30, in jedem weiteren Rückfalle nicht unter 60 fl. betragen darf. §. 27. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benuzt worden, so wird die vorenthaltene Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der lezten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in so fern nicht entweder sich herausstellt, daß die Summe der vorenthaltenen Abgabe größer ist, oder aber vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat. §. 28. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesezt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so wird die vorenthaltene Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zulezt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können; es sey denn, daß eine größere Steuerunterschlagung sich herausstellte, oder aber vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt hatte. §. 29. Die Bestimmungen des Zollstrafgesezes über Vertretungsverbindlichkeit, über Bestrafung der Theilnehmer, über die Strafe der Widersezlichkeit und der Bestechung, über Verjährung der Vergehen und über Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen finden auch hier Anwendung. Das Strafverfahren ist das für Zollstrafsachen verordnete. Finanzminist. vom 23. Septbr. 1846 Reg. Bl. Seite 245. Art. 1. Die in diesem Gesezе genannten Steuerbehörden sind die Zolldirection, die einschlägigen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die diesen untergebenen, zur Controlirung der Rübenzuckerfabriken besonders angewiesenen Nebenzoll- und Untersteuerämter. Art. 2. Wenn von einer Rübenzuckerfabrik nach §. 8 des Gesezes um weitere Zahlungsfristen für ihre Steuerschuld gebeten wird, hat die Zolldirection besondere Vorlage an das Finanzministerium zu machen. Art. 3. Wo der vereinigte Betrieb de Zuckerfabrikat on aus Rüben und aus Colonialzucker gestattet ist (§. 11 des Gesezes), verbleibt es bei den bereits getroffenen Anordnungen, jedoch mit Vorbehalt gutheißender Aenderungen und Ergänzungen.

Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 Reg. Bl. 1818 Seite 1. Von der Steuerhebung und zwar: Anforderung. 1) Die Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer wird den Steuerpflichtigen in einer Summe gefordert. 2) Die Recepturen des Staats, der Großherzoglichen Familienglieder, der fremden Souveräne,

der Standes- und Grundherren und der kirchlichen Bezirksfonds und die Pfarr- und Schuldienste zahlen unmittelbar an die Obereinnehmereien, alle übrige Steuerpflichtige aber an die Einnehmer. Höchstes Edict vom 16. Juni 1842 Reg. Bl. Seite 193. §. 2. Der Einzug der für jedes Kalenderjahr zu erhebenden laufenden Steuer beginnt mit dem 1. December des unmittelbar vorangehenden und soll in der Regel mit Ablauf des Monats September des betreffenden Kalenderjahrs selbst beendigt seyn. §. 3. Die laufende Steuer wird, wie seither, in zwölf Theile getheilt, wovon auf den 1. December, Januar, Februar, Juli, August und September jedesmal zwei Zwölftel fällig sind und längstens bis zum 14. dieser Monate bezahlt werden müssen. §. 4. Vor dem Verfalltermin zu bezahlen steht jedem Pflichtigen frei, jedoch nicht früher, als sein Forderungszettel ausgefertigt ist. Die Steuereinnehmereien sind verbunden, nach Berichtigung der ersten Jahreshälfte in den Monaten März, April, Mai und Juni auf die in den Monaten Juli, August und September fällig werdende zweite Hälfte der Jahressteuer Vorzahlungen und zwar in Monatsraten oder größeren Quoten anzunehmen. Vorzahlungen auf ein künftiges Steuerjahr sind unzulässig. §. 5. Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, ehe und bevor ihm ein Forderungszettel von dem Einnehmer zugestellt worden ist, und 8 Tage umflossen sind; der Forderungszettel muß das Steuerkapital, die Zahl der Kreuzer, welche vom 100 fl. gegeben werden müssen, den Jahres- und Monatsbetrag der Steuer enthalten. Einwendungen gegen die Anforderung. §. 6. Damit jeder Steuerpflichtige sich überzeugen kann, daß der Einnehmer nicht mehr fordere, als demselben zu erheben befohlen ist: steht ihm die Einsicht des von der Steuerdirection genehmigten Steuerregisters offen. Verweigert der Einnehmer die Vorlage, so hat ihn der Ortsvorstand auf der Stelle dazu anzuhalten und überdieß mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu belegen, welche dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zugewiesen werden soll. §. 7. Damit sich ferner jeder Steuerpflichtige zu überzeugen im Stande seyn möge, ob die in dem Register stehende Forderung seiner wirklichen Schuldigkeit entspreche: so ist demselben die Einsicht des Gewerbs- und Generalsteuerkatasters, so weit es ihn selbst betrifft, gestattet. Der erste Vorgesezte, als Mitglied des Schäzungsausschusses, ist beauftragt, diese Urkunden gegen eine Gebühr von 2 kr. Jedem, der es verlangt, vorzulegen. Abschriften seiner Steuerzettel kann jeder Steuerpflichtige bei dem Ab- und Zuschreiben gegen die geordnete und durch die Anzeigeblätter bekannt gemachte Gebühr von dem Steuerperäquator erhalten. §. 8. Findet ein Steuerpflichtiger, daß sein Steuerbetrag nach dem im Register stehenden Kapital irrig berechnet ist, so hat er dieses dem Erheber anzuzeigen, welcher, wenn sich die Sache so verhält, den Betrag des Rechnungsirrthums im Ausstand zu belassen, dem Obereinnehmer hievon bei der nächsten Abrechnung, dem Steuerperäquator aber bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben zur Aufnahme in das Register über die Steuerabgänge die Anzeige zu machen hat. Der Einnehmer hat für die ihm durch derartige Fehler zugehende Geschäftsvermehrung p. Item 3 kr. zu fordern, welche der Steuerperäquator, der den Fehler gemacht, zu bezahlen schuldig ist. §. 9. Findet ein Steuerpflichtiger nach Einsicht des Gewerbsteuer- und Generalkatasters, daß in dem Uebertrag, oder in der Summirung der verschiedenen Rubriken derselben ein Fehler zu seinem Nachtheil unterlaufen ist: so hat er darüber von dem Schazungsausschuß ein Zeugniß zu verlangen, welches dieser auf ungestempeltes Papier zu ertheilen und darin besonders zu bemerken hat: um wie viel sich wegen dieser — an und für sich klaren Fehler — der jährliche Steuerbetrag mindert. Der Schazungsausschuß hat für die Ausfertigung dieses Zeugnisses eine Gebühr von 6 kr. nicht an den Steuerpflichtigen, sondern an den Steuerperäquator zu fordern, der die Fehler gemacht hat. Der Einnehmer muß auf Vorlage eines solchen Zeugnisses den Betrag der nachgewiesenen Ueberlastung im Ausstand belassen, dem Obereinnehmer hievon unter Vorlage des Zeugnisses bei der nächsten Abrechnung die Anzeige machen, alle derartige Zeugnisse aber bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator zustellen, um die Ueberlastung in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen. §. 10. Glaubt ein Steuerpflichtiger, in seinen Steuerzetteln Fehler entdeckt zu haben, welche in Annahme irriger Thatsachen oder in Rechnungsirrthümern liegen: so hat er dieses nach den bestehenden Verordnungen bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, welcher für die Verbesserung der Fehler und Rückvergütung des im Lauf des Jahres Zuvielbezahlten durch Aufnahme in das Abgangsverzeichniß sorgen wird. Der Einnehmer kann auf solche Einwendungen keine Rücksicht nehmen, sondern muß auf der Berichtigung des registermäßigen Betrags bestehen. Im Fall sich jedoch ein Steuerpflichtiger durch derartige Fehler in solchem Grade beschwert erachten sollte, daß er die Berichtigung bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben, und die Rückvergütung des Zuvielbezahlten im künftigen Steuerjahr nicht abwarten zu können glaubt: so kann er von der Steuerdirection eine gleichbaldige Untersuchung und Abgangsdecretur verlangen, welche diese Stelle auch unverzüglich anzuordnen, resp. zu ertheilen hat. Die hierdurch veranlaßt werdenden besondern Kosten muß der Steuerpflichtige zahlen, da er seine Beschwerde bei dem Ab- und Zuschreiben anzubringen versäumt hat. Ist indessen die Beschwerde nach den vorgebrachten Verhältnissen als gegründet anzunehmen, und die Größe der Ueberlastung ohne nähere Untersuchung wenigstens annähernd bestimmbar, so bleibt der Steuerdirection überlassen, zur Ersparung der besondern Untersuchungskosten, dem Beschwerdeführer für eine bestimmte Summe Ausstand bis künftiges Jahr zu bewilligen. Der Einnehmer kann auf die Anzeige eines Steuerpflichtigen, daß er um Frist eingekommen sey, keine Nachsicht eintreten lassen, sondern nur auf eine bestimmte Weisung der Obereinnehmerei, welche schriftlich ertheilt werden muß, unter Anführung des Datums und der Nummer des Directorialbefehls, der den Obereinnehmer hiezu autorisirt. §. 11. Glaubt ein Steuerpflichtiger nach Einsicht seiner Steuerzettel, daß ein Gegenstand der Grund- und Häusersteuer zu hoch klassificirt oder tarirt sey, so hat er seine Beschwerde darüber nach dem Gesez

über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation gehörigen Orts anzubringen und die Entscheidung abzuwarten. Die Erhebungsbehörden können auf derartige Reclamationen durchaus keine Rücksicht nehmen. §. 12. Da jeder Steuerpflichtige von den steuerbaren Objecten, welche er zur Zeit des Ab- und Zuschreibens besessen hat, die Steuer für das nächstfolgende Etatsjahr zu bezahlen schuldig ist, und Jeder, welcher die Anzeige einer frühern Eigenthumsveränderung unterlassen hat, sich selbst zuschreiben muß, wenn er als Besitzer des steuerbaren Objects ferner angesehen: so ist auf die Einwendung eines Steuerpflichtigen, daß er ein steuerbares Object vor oder nach dem Ab- und Zuschreiben veräußert habe, bei der Steuerhebung durchaus keine Rücksicht zu nehmen; dagegen können bei Erbschaftsfällen, wo die Erbschaftsmasse und bei Gantfallen, wo die Gantmasse an die Stelle des im Register stehenden Steuerpflichtigen tritt, die Erben oder der Curator der Masse fordern, daß die Gewerbssteuer, die vom Weinhandel ausgeschlossen, welche der Verstorbene oder der Vergantete zu bezahlen hatte, für den Rest der Jahrs im Ausstand belassen, oder, wenn sie bis an das Ende des Steuerjahrs fortbezahlt worden ist, rückvergütet werde. Sie muß in dem einen wie in dem andern Fall in das Abgangsverzeichniß eingetragen werden. Wer einen Ort nach dem Ab- und Zuschreiben und vor dem Eintreffen des Steuerregisters verläßt, hat den Betrag seiner Steuer vom vorigen Jahr, nach Abzug des Betrags der Gewerbsteuer für den Monat, wo er abzieht und den Rest des Jahres, in die Gemeindekasse zu deponiren, ist der Betrag nach dem Register alsdann größer, als die hinterlegte Summe, so wird der Rest in das Verzeichniß der unbeibringlichen Posten aufgenommen, ist er aber kleiner, so fällt der Mehrbetrag der deponirten Summe dem Ortsarmosen zu, wenn der abgezogene Steuerpflichtige für diesen Fall nichts verfügt hat. Einzug und Bescheinigungen. §. 13. Der Einnehmer muß in jeder Woche wenigstens einen und nach der Größe des Orts mehrere Tage zum Steuereinzug bestimmen, und diese den Steuerpflichtigen bekannt machen. Er hat sich an diesen Tagen Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 1—5 Uhr in seiner Wohnung aufzuhalten, damit kein Steuerpflichtiger vergeblich gehe. Auf dem Lande hat der Ortsvorstand besonders darauf zu sehen, daß der Einnehmer den Einzug zu einer den Einwohnern gelegenen Zeit halte, und zur Erinnerung das in vielen Orten hergebrachte Zeichen mit der Glocke geben zu lassen. An andern als den festgesetzten Tagen soll zwar der Steuereinnehmer ebenfalls Steuer annehmen, jedoch kann sich kein Steuerpflichtiger beschweren, wenn er den Einnehmer nicht zu Hause antrifft. An die Frau oder Kinder des Steuereinnehmers darf keine Zahlung geleistet werden. §. 14. Der Steuereinnehmer muß jede Zahlung auf der Stelle und in Gegenwart des Steuerpflichtigen in das Register eintragen, und Quittung ertheilen. Jeder Steuerpflichtige, der sich nicht quittiren läßt, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn er später zur nochmaligen Zahlung angehalten werden sollte. Er ist übrigens nicht verbunden, die Quittungen länger als während des laufenden und nächstfolgenden Jahrs aufzubewahren, da die Rückstände jedes Jahr liquidirt werden müssen. Von der Mahnung. §. 15. Die Steuerpflichtigen, welche nach Ablauf der ersten Hälfte des Monats den am ersten desselben fällig gewesenen Betrag nicht berichtigt haben, hat der Einnehmer nach dem 14. und vor Ablauf der dritten Woche mahnen zu lassen. Er verfaßt zu diesem Zweck eine Mahnliste. Für die Ausfertigung dieser Liste hat der Einnehmer an jedem Restanten 2 kr. zu fordern, die er bei der nächsten Steuerzahlung in Abzug zu bringen berechtigt ist. §. 16. Die Mahnung nach dieser Liste geschieht durch den Raths-, Gerichts- oder Polizeidiener des Orts, welcher sich zu jedem Restanten ins Haus verfügen und demselben bedeuten muß, daß er noch vor Ablauf des Monats seine Steuerschuldigkeit, bei Vermeidung der im folgenden Monat eintretenden Personalexecution, zu berichtigen habe. Der Steuerpflichtige hat dem Mahner 4 kr. Gebühr zu bezahlen. §. 17. Wo kein bereits angestellter Raths-, Gerichts- oder Polizeidiener zu dieser Verrichtung benuzt werden kann, hat das Amt auf den Vorschlag des Ortsvorgesezten und des Steuereinnehmers einen rechtschaffenen Mann dafür besonders zu verpflichten. Dieser ist mit einem Wappenschild zu versehen, den er, wie die öffentlichen Boten, auf der linken Seite des Oberkleides zu tragen hat, jedoch nur, wenn er im Dienst ist. Außer der Mahngebühr hat derselbe durchaus nichts zu beziehen. §. 18. Längstens 8 Tage nach dem Empfang hat der Mahner dem Steuereinnehmer die Mahnliste wieder einzuhändigen, mit der schriftlichen Versicherung, daß sämmtliche Restanten von ihm gemahnt worden seyen. §. 19. Kein Steuerpflichtiger darf dem Mahner seinen Steuerbetrag zur Belieferung an den Einnehmer zustellen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung. Dem Mahner ist jede Uebernahme eines solchen Auftrags verboten. §. 20. Ehe sich der Einnehmer zur Abrechnung begiebt, vergleicht derselbe die Mahnliste mit dem Steuerregister, trägt alle nach der Mahnung erfolgte Zahlung in dieselbe ein, und bemerkt den Rest. Diese Liste hat der Einnehmer jeden Monat bei der Abrechnung vorzulegen. Geschieht es nicht, so macht er sich verdächtig, die rückständigen Beträge erhoben und nicht eingetragen zu haben. Der Obereinnehmer hat in einem solchen Fall sogleich die erforderliche Untersuchung anzustellen und der Steuerdirection zur weitern Verfügung vorzulegen. Von der Personalexecution. §. 21. Auf Vorlage der Mahnliste u. der hienach entworfenen Executionsliste erkennt der Obereinnehmer die Personalexecution gegen alle Diejenigen, welche ihren Rückstand, der ergangenen Mahnung ungeachtet, nicht berichtiget haben. Die Execution geht nicht allein auf den Rückstand, sondern zugleich auf den Steuerbetrag des folgenden bei Erkennung der Execution angefangenen Monats. §. 22. Der Einnehmer hat die Execution zu leiten, ein von dem Obereinnehmer abzusendender Gardist aber dieselbe zu vollziehen. Hiebei ist folgende Ordnung zu beobachten: a. zuerst sind die Magistrats- resp. Gerichtspersonen zu exequiren, nach diesen Derjenige, welcher unter den Restanten die höchste Steuer zu bezahlen hat und in der Ordnung der abnehmenden Steuerbeträge die übrigen. b. Der Gardist wird dem Steuerpflichtigen ins Haus gelegt, wo er sich von Morgens

8 bis 12 Uhr und Mittags von 1 bis 7 Uhr aufzuhalten hat. c. Im Fall die Execution gegen ledige Weibspersonen, Wittwen, oder von ihren Männern getrennt lebende Frauen gerichtet ist, hat sich der Exequent in ein dem Steuereinnehmer zu benennendes Wirthshaus einzuquartieren, und sich daraus in den unter b. vorgeschriebenen Stunden nicht zu entfernen. d. Wenn die Frau eines Steuerpflichtigen im Kindbett, der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, so darf die Execution nicht vollzogen werden. Wenn dem Steuereinnehmer ein solcher Fall nicht schon bekannt seyn sollte, so hat sich der Exequent, so wie er davon Nachricht erhält, sogleich zurückzuziehen, und dem Einnehmer davon die Anzeige zu machen, welcher am Ende der Executionsliste das Erforderliche bemerken wird. e. Die Execution dauert 10 Stunden, wenn der Steuerpflichtige nicht früher Zahlung leistet oder von dem Ortsvorstand schriftlich beibringt, daß er die zur Zahlung seiner Steuer erforderliche Baarschaft gegenwärtig aufzubringen außer Stand sey. Der Exequent muß sich, so wie der Steuerpflichtige die Quittung des Einnehmers oder den oben bemerkten Schein des Ortsvorgesezten vorzeigt, aus dem Hause entfernen und unverzüglich in die Wohnung des Einnehmers begeben. § 23. Die Executionsgebühren werden folgendermaßen bestimmt: a. für den Marsch des Exequenten von dem Ort seines Aufenthalts an Ort der Execution und zurück hat derselbe per Stunde 12 Kreuzer zu fordern, und wird, was über eine viertel Stunde ist, für eine halbe Stunde, unter einer viertel Stunde aber nicht gerechnet. Hat sich der Exequent nach vollzogener Execution an einen andern Ort in gleicher Absicht zu begeben, so wird für den Rückmarsch nichts gerechnet. Diese Marschgebühr wird auf alle Steuerpflichtige repartirt, welche auf der Executionsliste stehen, ohne Rücksicht, ob sie es wirklich zur Execution haben kommen lassen oder nicht. Beträgt die Gebühr per Kopf unter 6 kr., so zahlt jeder der am höchsten besteuerten Restanten 6 kr., bis die Summe voll ist. b. Für den Aufenthalt hat der Exequent per Stunde 10 kr. von dem Exequirten zu fordern und wird jede angefangene Stunde für eine ganze gerechnet. Beträgt die Executionsgebühr, welche der Gardist nach diesem Regulativ in einem Ort erhält, im Ganzen unter 1 fl. 30 kr., so muß das, was er weniger erhalten, von sämmtlichen auf der Executionsliste stehenden Restanten zu gleichen Theilen bezahlt werden; wenn es aber unter 6 kr. per Kopf beträgt, so zahlen die am nächsten Besteuerten jeder 6 kr., bis der Betrag voll ist. c. Der Steuereinnehmer bemerkt jedem Restanten, der während der bei ihm eingelegten Execution seinen Rückstand berichtiget hat, auf die Quittung, wie viel er dem Gardisten an Executionsgebühr zu bezahlen hat, und mehr darf der Gardist nicht fordern und nicht annehmen. Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bezahlt haben, und bei welchen er volle zehn Stunden einquartiert war, hat derselbe 1 fl. 30 kr. zu fordern. d. Die Marschgebühren und die zur Ergänzung von 1 fl. 30 kr. allenfalls erforderlichen Beiträge der einzelnen Restanten kann der Gardist nur auf eine von dem Steuererheber zu fertigende Repartition einziehen. e. Der Gardist darf, wenn ihm ein Steuerpflichtiger die gesezmäßige Executionsgebühr verweigert, demselben ein Fahrnißstück abpfänden, muß es aber bei Strafe der Entlassung noch am nämlichen Tag dem Ortsvorstand übergeben, der es zu veräußern und aus dem Erlös den Gardisten zu befriedigen hat, wenn es der Steuerpflichtige nicht innerhalb 3 Tagen auslöst. f. Der Steuereinnehmer hat von jedem auf der Executionsliste stehenden Restanten 3 kr. zu beziehen, für die Verfassung der Liste und die ihm durch die Execution zugehende besondere Arbeit. §. 24. Bei der nächsten Abrechnung hat der Steuereinnehmer die vollzogene Executionsliste dem Obereinnehmer vorzulegen. Sie muß mit der vorgeschriebenen Bestätigung versehen seyn. Die Saz 22 lit. c. erwähnten Zeugnisse sind der Liste beizulegen. Von der Realexecution. §. 25. Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche der im ersten Monat eingetretenen Mahnung und der hierauf im zweiten erfolgten Personalexecution ohngeachtet, ihre schuldige Steuer nicht bezahlt haben, muß im dritten Monat die Realexecution verhängt werden, welche sich zugleich auf die laufende Steuer dieses Monats erstreckt. §. 26. Die Realexecution darf nur die Fahrniß der Restanten ergreifen, nie aber die unbeweglichen — der Grund- oder Hausersteuer unterliegenden Gegenstände, deren Verkauf wegen Steuerrückständen hiemit gänzlich aufgehoben und verboten wird. §. 27. Nachstehende Fahrniß ist ebenfalls kein Gegenstand der Realexecution, nämlich: a. Bettung und Kleidung, deren der Steuerpflichtige und seine Familie zum täglichen Gebrauch bedürfen. b. Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Steuerpflichtigen zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nothwendig sind. c. Bei dem Landmann die einzige Melkkuh oder statt solcher zwei Ziegen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung. d. Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist. §. 28. Der Einnehmer verfaßt auf dem Grund der Executionsliste die Pfändungsliste und übergiebt sie zugleich mit jener dem Obereinnehmer, welcher die Realexecution gegen die Restanten verfügt (Höchste Verordn. vom 13. Decbr. 1827 Reg. Blatt 1828 Seite 8). §. 29. Er sendet die Pfändungsliste an den Ortsvorstand mit dem Befehl: die Restanten vorzuladen, und denselben zu eröffnen: daß, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen ihre rückständige und laufende Schuldigkeit berichtigen, die Auspfändung erfolgen werde. Nach Ablauf des dritten Tages ordnet der Obereinnehmer einen Gardisten ab, um die Auspfändung zu vollziehen. § 30. Der Vorgesezte stellt die Pfändungsliste sogleich nach dieser Eröffnung dem Steuereinnehmer wieder zu, um die Zahlungen, welche bis zum Eintreffen des Exequenten geleistet werden, zu bemerken. §. 31. Die Auspfändung muß unter der Leitung des Ortsvorgesezten selbst oder eines von ihm substituirten Mitglieds des Magistrats oder Ortsgerichts geschehen, der die zu pfändenden Objecte zu bezeichnen und aufzuschreiben hat. Sie muß bei den Raths- und Gerichtspersonen anfangen, alsdann bei den am höchsten besteuerten Restanten nach der Ordnung der abnehmenden Jahresschuldigkeit fortgesezt werden. Wenn die Frau eines Restanten im Kindbett, der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, darf die Execution nicht vollzogen werden. §. 32. Die ge-

pfändete Fahrniß muß unter dem Beschluß des Ortsvorgesezten oder seines Stellvertreters auf dem Gemeindehaus oder an einem sonstigen sichern Ort aufbewahrt, und den Restanten, welche sich innerhalb 8 Tagen durch Quittung des Steuererhebers ausweisen, daß sie ihren Rückstand bezahlt haben, zurückgegeben werden. §. 33. Die nicht ausgelösten Sachen sind nach Ablauf dieses Termins zu versteigern. Die Versteigerung muß 3 Tage vorher in dem Ort bekannt gemacht werden. Der Vorgesezte oder sein Stellvertreter bei der Execution, der Gerichtsschreiber und der Steuereinnehmer haben derselben beizuwohnen. Der Gerichtsschreiber muß aufzeichnen, was aus der Fahrniß jedes Restanten erlöst worden ist, der Steuereinnehmer hat sogleich nach der Steigerung den Erlös, so weit er nach Abzug der Kosten zu Deckung der Rückstände erforderlich resp. zureichend ist, in Empfang zu nehmen, die Quittung für jeden Einzelnen auszufertigen und dem Ortsvorgesezten oder seinem Stellvertreter zuzustellen, da dieser jedem Steuerpflichtigen über den Erlös aus seinen Effecten und die Verwendung desselben Rechnung zu geben hat. §. 34. Rücksichtlich der Kosten ist folgendes zu beobachten: a. die Marschgebühren sind dem Gerichtsdiener in gleicher Art, wie bei der Personalexecution zu bezahlen, und auf alle der Pfändungsliste stehenden Restanten, ohne Rücksicht, ob sie ihren Rückstand vor dem Eintreffen des Gerichtsdieners bezahlt haben oder nicht, zu gleichen Theilen zu vertheilen, wenn sie aber per Kopf 6 kr. nicht übersteigen, so zahlen die am höchsten Besteuerten jeder 6 kr. bis die Summe beisammen ist. b. Die Kosten der Auspfändung werden im Verhältniß des Rückstandes von denjenigen Restanten bezahlt, gegen welche die Auspfändung wirklich vollzogen worden ist. welches der Fall ist, so bald das Executionspersonal vor der Zahlung seine Wohnung betreten hat. Sie bestehen in 1 fl. 30 kr. für den Gardisten oder Amtsdiener, 1 fl. 30 kr. für den Vorgesezten oder dessen Stellvertreter auf Dörfern, und für leztere 2 fl. in Städten und den allenfallsigen Auslagen fur das Tragen der gepfändeten Sachen. Dauert die Execution nur einen halben Tag, so darf auch nur die Hälfte dieser Gebühr angesezt werden. c. Für die Rückgabe der gepfändeten Sachen im Fall der Auslösung hat jeder Restant 6 kr. zu bezahlen, welche Derjenige zu beziehen hat, durch den der Ortsvorgesezte die Rückgabe besorgen läßt. d. Die Kosten der Versteigerung, wofür der Ortsvorgesezte, Gerichtsschreiber und Ortsgerichtsdiener die bei Privatgeschäften tarordnungsmäßig zu beziehenden Gebühren anzusprechen haben, sind allein von denjenigen Restanten zu berichtigen, deren Effekten versteigert worden sind, und zwar im Verhältniß des Erlöses aus denselben. e. Der Steuereinnehmer hat von jedem Restanten, der auf der Pfändungsliste steht, für die Verfassung derselben und die sonstigen durch ihre Saumsal für ihn entstandenen besondern Geschäfte 3 kr. zu beziehen. §. 35. Sogleich nach vollzogener Versteigerung müssen die Kosten repartirt und von dem Gerichtsschreiber für jeden Restanten, dessen gepfändete Effekten versteigert worden sind, ein Ausweis gefertigt werden, enthaltend: a. was aus seinen Effekten erlöst worden; b. wie viel davon an Marschgebühren, Pfändungs- u. Versteigerungskosten abgehen; c. wie viel der Steuererheber erhalten, und d. wie viel der Steuerpflichtige noch herauszubekommen hat. Jeder Steuerpflichtige muß ein Duplikat dieses Ausweises dem Ortsvorgesezten, der ihm zugleich die Quittung des Steuereinnehmers zustellt, unterzeichnen. §. 36. Das Duplikat dieses Ausweises hat der Vorgesezte der Obereinnehmerei, unter Anschluß der Pfändungsliste, in welcher vorher von dem Steuerheber alle Zahlungen eingetragen werden müssen, des Verzeichnisses der gepfändeten Sachen, des Versteigerungsprotokolls und des Kostenverzeichnisses, berichtlich einzusenden und sich dadurch über den Vollzug des erhaltenen Auftrags auszuweisen. §. 37. Der Einnehmer hat eine Abschrift der Pfändungsliste, wie sie an der Obereinnehmerei abgeht, bei der nächsten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen. Die Richtigkeit der Abschrift muß von dem Vorgesezten bescheinigt seyn. Ferner die Anstandsliste, d. h. die Liste über diejenigen Restanten, bei welchen sich keine der Pfändung unterworfene Gegenstände vorgefunden haben, gegen welche daher jedes weitere Verfahren im Anstand belassen werden muß, bis dem Einnehmer bekannt wird, daß sie der Pfändung unterworfene Gegenstände besizen. Diese Liste ist sogleich nach vollzogener Pfändung nach Vorschrift auszufertigen. §. 38. Die einmal im Jahr, nach versuchter Realexecution, als zahlungsunfähig erkannten Individuen kommen auf keine Mahnexecutions- und Pfändungsliste mehr, dagegen kann der Einnehmer, welchem die Anstandsliste zuzustellen ist, den Ortsvorgesezten zur Auspfändung auffordern, so wie er in Erfahrung gebracht hat, daß ein auf der Anstandsliste stehender Restant die nöthigen Zahlungsmittel besizt und demohngeachtet auf ergangene Erinnerung seine Schuldigkeit nicht sogleich berichtigt. Der Ortsvorgesezte hat die Auspfändung auf der Stelle vornehmen zu lassen, und zwar auf den ganzen Betrag des Rückstandes zur Zeit, wo der Steuereinnehmer auf die Auspfändung anträgt; er hat hiezu keines weiteren amtlichen Befehls nothwendig. §. 39. Sollte bei Versteigerung der gepfändeten Effekten in einem Orte nicht geboten werden, so ist dieses dem Beamten sogleich anzuzeigen, der sie alsdann in den Amtsort transportiren und dort durch einen Theilungskommissär versteigern, übrigens mit den nöthigen Modifikationen alles beobachten läßt, was in den §§. 33 bis 37 vorgeschrieben ist. §. 40. Gegen die Gemeinds- und andere örtliche Verrechnungen, bei welchen sich zur Zeit der Pfändung kein Objekt der Execution vorgefunden, tritt die Beschlagnahme der paratesten Gefälle ein, bis der Rückstand berichtigt ist. Hiebei ist nach den §§. 64 bis 66 zu verfahren, und soll der Obereinnehmer das desfalls Erforderliche unmittelbar besorgen. Verfahren gegen Diejenigen, welche jährlich 6 fl. und darüber aber unter 12 fl. zu zahlen haben. §. 41. Ueber die Steuerpflichtigen dieser Klasse, welche mit zwei Monatsbeträgen in Rückstand gekommen sind, hat der Einnehmer dem Ortsvorstand eine Liste zu übergeben. Dieser läßt sie sogleich durch den Ortsgerichtsdiener ermahnen, nicht nur ihren Rückstand, sondern zwei weitere Monate, im Ganzen also vier Monate innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Realexecution

zu bezahlen. §. 42. Nach Verlauf dieser Frist hat der Einnehmer die nach der Mahnung erfolgten Zahlungen in die Liste einzutragen und alsdann auf die Execution bei den übrigen Restanten zu dringen, welche der Ortsvorgesezte auch ohne Verzug durch den Ortsgerichtsdiener, unter Beigebung eines Gerichtsmannes, wenn der Ortsvorgesezte nicht selbst beiwohnen kann, vornehmen zu lassen und dabei alles zu beobachten hat, was oben in den §§. 31, 32, 33 und 35 vorgeschrieben worden ist. Hat der Ortsvorgesezte vierzehn Tage nach der Mahnung die Execution nicht bewirken lassen, so sendet der Obereinnehmer zum Vollzug derselben ohne weiteres einen Gardisten ab, der sie vollzieht, von den Restanten nur die Gebühr beziehen darf, welche der Ortsgerichtsdiener anzusprechen hat, von dem Ortsvorgesezten aber zur Strafe seiner Saumsal die Marschgebühr mit 12 kr. per Stunde des Hin- und Herwegs und täglich 30 kr. so lange die Pfändung dauert. §. 43. Die Kosten werden folgendermaßen bestimmt: der Ortsvorgesezte oder sein Stellvertreter hat für die mit der Mahnung und Pfändung verbundene Mühe von jedem Restanten 2 kr., der Steuereinnehmer 1 kr., der Gerichtsdiener für die Mahnung 3 kr., für die Pfändung 6 kr. zu fordern. Mit den Kosten der Versteigerung ist es nach §. 34 d zu halten. §. 44. Die Anstandsliste muß nach vollzogener Pfändung, wie es §. 37 vorgeschrieben worden, auch für die Restanten dieser Klasse aufgestellt werden. §. 45. Der Einnehmer hat die Liste und die Anstandsliste dem Obereinnehmer vorzulegen und sich über die Erfüllung seiner Schuldigkeit auszuweisen. §. 46. Rücksichtlich der auf der Anstandsliste stehenden Restanten ist das §. 38 Vorgeschriebene auch bei dieser Klasse zu beobachten. Verfahren gegen diejenigen, welche jährlich unter 6 fl. zu bezahlen haben. §. 47. Ueber die Steuerpflichtigen dieser Klasse, welche mit vier Monatsbeträgen in Rückstand kommen, hat der Steuereinnehmer dem Ortsvorstand eine Liste in der nämlichen Form wie über die Restanten der vorhergehenden Klasse zu übergeben, und wird in die vierte Kolonne statt des viermonatlichen Steuerbetrags der halbjährige gesezt. Der Ortsvorstand läßt die Restanten sogleich durch den Ortsdiener mahnen und auffordern, nicht nur ihren Rückstand, sondern noch weitere zwei Monate, im Ganzen also einen halbjährigen Betrag, innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Realexecution zu bezahlen. So weit diese Erinnerung ohne Erfolg ist, hat der Ortsvorgesezte wie gegen die Steuerpflichtigen nach dem nächst vorangehenden zweiten Abschnitt zu verfahren, nur soll bei der Geringfügigkeit des Betrags, der 3 fl nie erreichen kann, der Realexecution, zu Vermeidung der Kosten, weder der Vorgesezte noch eine Gerichtsperson beiwohnen. Uebrigens muß alles in den §§. 41 bis 46 Vorgeschriebene auch rücksichtlich dieser Restanten beobachtet werden. Verfahren gegen Staatsdiener und Pensionärs. §. 48. Alle diejenigen Personen, welche aus den Kassen des Staats, der Kirchen und der besonderen Staatsanstalten eine fixe Besoldung oder Pension beziehen und kein bürgerliches Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Unterofficiere und Soldaten, der Kanzlei- und Amtsdiener, dann des gesammten Zoll-, Accis- und Aufsichtspersonals, hat der Steuereinnehmer, so bald sie mit vier Monaten im Rückstand sind, in der lezten Hälfte dieses Monats mahnen, und wenn hierauf die Zahlung nicht erfolgt, dieses in der zweiten Hälfte des fünften Monats wiederholen zu lassen. Ist auch diese zweite Mahnung ohne Erfolg, so soll alsdann der ganze Jahresbetrag ihrer Schuldigkeit auf einmal durch Besoldungs-, resp. Pensionsabzug erhoben werden. §. 49. Der Einnehmer verfaßt über die Restanten eine Liste und läßt sie nach der allgemeinen Vorschrift mahnen; die hierauf erfolgenden Zahlungen trägt er in die Liste ein und übergibt sie, nach Ablauf des sechsten Monats, dem Obereinnehmer mit den Quittungen über den ganzen Jahresbetrag jedes Restanten. §. 50. Der Obereinnehmer sendet diese Quittungen an die betreffenden Kassen, welche demselben den Betrag sogleich zu übermachen und dem Diener oder Pensionär bei der nächsten Monats- oder Quartalsbesoldungszahlung die Quittungen statt baar Geld beizulegen haben. §. 51. Damit aber die Saumsal der Staatsdiener in Berichtigung der öffentlichen Abgaben dem Erhebungspersonale und den Verrechnern nicht ohne Vergütung zur Last falle, so wird bestimmt, daß jeder Restant a) dem Mahner für einmalige Mahnung 4 kr., b) dem Steuereinnehmer überhaupt 2 kr., c) dem Obereinnehmer, welcher die Zahlung bei der betreffenden Kasse nachsuchen muß, eben so 3 kr., d) dem Verrechner, der den Abzug besorgt, per Gulden 1 kr. zu bezahlen habe, welche jedem zugleich mit der Steuer an der Besoldung abzuziehen sind. Die Posten a, b und c hat der Verrechner dem Obereinnehmer zuzusenden, welcher a und b dem Steuereinnehmer einhändigt, der den Mahner zu bezahlen hat. Bezahlt ein Steuerpflichtiger dieser Klasse auf die erste oder zweite Mahnung, so hat er die Mahngebühr mit 4, resp. 8 kr. dem Obereinnehmer mit der Steuer zu übersenden, der sie dem Steuereinnehmer zur Aushändigung an den Mahner zustellt. Verfahren gegen die Vorgesezten des Orts. §. 52. Die Vorgesezten der Städte und Dörfer sollen nie auf eine Mahn-, noch weniger auf eine Executions- oder Pfändungsliste gesezt, sondern von dem Steuereinnehmer selbst schriftlich und unentgeldlich gemahnt werden, sobald sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Jahressteuer, mit einem Termin im Rückstand sind. Der Einnehmer hat sich die Mahnung bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung bei der nächsten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen, der, wenn die Mahnung ohne Erfolg war, sogleich und längstens innerhalb drei Tagen die Personalexecution einzulegen und, wenn diese nach Ablauf von zehn Stunden ohne Erfolg war, dem Amt zur gleichbaldigen Vornahme der Realexecution durch einen Amtscommissär, die Anzeige zu machen hat. Das Amt hat dieselbe innerhalb drei Tagen vollziehen zu lassen. Verfahren gegen die Steuerpflichtigen, welche an andern Orten wohnen. §. 53. Benuzen Auswärtige ihre Gebäude und Güter durch einen im Ort der Erhebung wohnenden Verwalter, oder haben sie dieselbe an Ortseinwohner verpachtet, so hat sich im ersten Fall der Steuereinnehmer an den Verwalter zu halten, eben

so wie wenn er Eigenthümer wäre; im leztern Fall aber die Steuer von den Miethsleuten oder Pächtern zu fordern, sobald der Eigenthümer in Rückstand kommt. Der Pächter ist schuldig, die Steuer für den Eigenthümer zu bezahlen, jedoch nicht eher, als seine Pacht fällig ist. §. 54. Auswärtige, welche weder Verwalter noch Pächter im Ort der Steuererhebung haben und den Vortheil der Steuerzahlung in den gesezlichen sechs Terminen genießen wollen, müssen dem Steuererheber einen zahlungsfähigen Einwohner nahmhaft machen, der es übernimmt, die Steuer für sie zur Verfallzeit punktlich zu bezahlen, und sich im Nichterfüllungsfall den nämlichen Zwangsmitteln zu unterwerfen, die gegen ihn stattfinden würden, wenn er Eigenthümer der steuerbaren Objecte wäre. Der einmal bestellte Steuerzahler kann sein Versprechen während dem Lauf des Steuerjahrs nicht zurücknehmen, und ist ganz so zu behandeln, wie wenn der Steuerbetrag des Auswärtigen auf seinem Namen stünde. §. 55. Hat ein Auswärtiger weder Verwalter noch Pächter im Ort, auch keinen Steuerzahler für sich bestellt, so ist derselbe schuldig, den Jahresbetrag seiner Steuer vier Wochen nach der Forderung auf einmal zu bezahlen. Hält er diesen Termin nicht ein, so darf der Ortsvorstand die Abfuhr der Erzeugnisse seiner Grundstücke nicht eher zugeben, bis er sich über die Steuerzahlung ausgewiesen hat. Der Steuereinnehmer hat die Restanten sogleich nach abgelaufener Frist anzuzeigen. Jeder Restant muß dem Steuereinnehmer für die Fertigung der Liste 1 kr, dem Ortsvorstand für seine Bemühung 4 kr., dem Ortsgerichtsdiener 6 kr., und wenn er gegen das Verbot seine Crescentien vor Bezahlung der Steuer abfuhrt und darüber von dem Gerichtsdiener betroffen und angehalten wird, diesem eine Anzeigsgebühr von 30 kr. bezahlen. Verfahren gegen Diejenigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmerei zu zahlen haben. Erste Mahnung. §. 56. Der Obereinnehmer, in der Eigenschaft als Bezirkseinnehmer, wird diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen er die Steuer unmittelbar zu erheben hat, durch Mahnschreiben erinnern, wenn sie ihre Steuern in den gesezlichen Fristen nicht bezahlen. Das Mahnschreiben muß vor dem lezten des betreffenden Monats abgehen. Er hat für die Ausfertigung eines Mahnschreibens 12 kr. zu beziehen, die mit der nächsten Steuerzahlung zugleich zu berichtigen sind. §. 57. An die Recepturen fremder Souveräns sollen diese Mahnschreiben erst dann erlassen werden, wenn sechs Monatsbeträge in Rückstand gekommen sind. Für das Mahnschreiben an diese darf der Obereinnehmer keine Ausfertigungsgebühr ansezen. §. 58. Der Obereinnehmer hat wie der Einnehmer eine Mahnliste zu führen, um sich damit auf Erfordern ausweisen zu können. Zweite und lezte Mahnung. § 59. Bleibt das erste Mahnschreiben (§. 56) ohne Erfolg; so erläßt der Obereinnehmer gegen den lezten des folgenden Monats das zweite und lezte und sendet dasselbe durch einen Gardisten oder sonstigen Boten ab, der es, mit der Bescheinigung über die Insinuation versehen, zurückzubringen hat. Der Bote muß verpflichtet seyn, und ist, wenn er nicht wegen seiner sonstigen Dienste eine Amtskleidung trägt, wie die Mahner der Einnehmer mit einem Wappenschild zu versehen, den er aber nur im Dienst tragen darf. §. 60. Der Obereinnehmer hat für dieses zweite Mahnschreiben, wie für das erste, 12 kr. zu fordern, der Bote aber eine Marschgebühr von 12 kr. per Stunde für den Hin- und Herweg und für jede Stunde, die er durch die Schuld eines Steuerpflichtigen mit Warten zubringen muß. Der Obereinnehmer hat die Marschgebühr auf das Schreiben zu bemerken und der Steuerpflichtige auf das Schreiben zu sezen, daß er dieselbe bezahlt habe, und von dem Gardisten oder Boten unterzeichnen zu lassen. Verweigert der Steuerpflichtige dem Boten die Marschgebühr, was jedesmal angenommen wird, wenn ihre Berichtigung nicht auf dem Schreiben bemerkt ist, so hat sie der Obereinnehmer dem Steuerpflichtigen bei der nächsten Steuerzahlung doppelt abzuziehen und dem Boten in diesem Betrag zuzustellen. Wenn mehrere Steuerpflichtige in einem Ort oder in mehreren Oeten, welche der Bote in einer Reihe durchgeht, zu mahnen sind, so wird der Obereinnehmer die für die ganze Reise zu bezahlende Marschgebühr auf alle Restanten gleich vertheilen, beträgt sie aber unter 12 kr. für Einen, so ist sie auf diesen Betrag zu sezen, den auch ein Steuerpflichtiger an dem Wohnsiz des Obereinnehmers für die Insinuation des lezten Mahnschreibens zahlen muß. §. 61. Der Steuerpflichtige kann dem Boten nur auf seine eigene Gefahr die an den Obereinnehmer zu bezahlende Steuer mitgeben. §. 62. An die Receptur fremder Souveräns wird das lezte Mahnschreiben nicht vor Ablauf des Monats August erlassen. Es geht, wie das erste, durch die Post ab und wird über das Eintreffen desselben Bescheinigung begehrt, und wenn diese nicht innerhalb vierzehn Tagen erfolgt, eine Duplikat abgesendet, kommt auch auf dieses keine Antwort, so ist die fremdherrschaftliche Receptur, als zum leztenmal gemahnt, anzusehen und darnach weiter zu verfahren. §. 63. Der Obereinnehmer hat in die §. 58 erwähnte Mahnliste auch die lezte Mahnung zu bemerken, und die Belege derselben beizufügen, um sich rücksichtlich der weiteren Executionsmaaßregeln nöthigenfalls rechtfertigen zu können. Realexecution. §. 64. Wenn das zweite und lezte Mahnschreiben ebenfalls ohne Erfolg bleibt, so muß der Obereinnehmer das betreffende Amt ersuchen, auf so viele Gefälle Beschlag zu legen, als zur Zahlung des Rückstandes und des laufenden Monats und der aufgehenden Kosten erforderlich sind. Der Obereinnehmer hat in diesem Schreiben ausdrücklich zu sagen, daß er die betreffende Receptur oder Person schon zweimal gemahnt und über die lezte Mahnung die Bescheinigung nun in Händen habe, da nur in diesem Fall das Amt mit Beschlagnahme der Gefälle vorangehen darf. §. 65. Das Amt ordnet die Beschlagnehmung innerhalb acht Tagen ohnfehlbar an und gibt den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem Anhang Nachricht, daß, wenn sie sich nicht innerhalb acht Tagen über die geleistete Zahlung durch Quittung der Obereinnehmerei bei Amt ausweisen, der wirkliche Einzug dieser Gefälle auf ihre Kosten statt finden werde. §. 66. Die Beschlagnehmung geht zuerst auf die fälligen Geldgefälle, wenn diese nicht reichen auf die Fruchtgefälle und zulezt auf die Weingefälle. Das

Amt hat zum Einzug der Gefälle Jemand zu bestellen, und wenn Naturalien erhoben werden, dieselbe öffentlich versteigern zu lassen, von den eingegangenen Geldern sind zuerst die Kosten, dann die Steuern zu bezahlen, der Rest ist mit einer belegten Rechnung dem Steuerpflichtigen auszufolgen. Die Kosten sind nach der Vorschrift zu berechnen, welche in Privatangelegenheiten für diesen Fall gilt. Der Obereinnehmer hat für das Schreiben an das Amt 12 kr. von dem Restanten zu fordern. §. 67. Wenn der Steuerrückstand aus den noch ausstehenden, bereits fälligen oder innerhalb vier Wochen fällig werdenden Gefällen nicht getilgt werden kann, so ist das Amt befugt, auf die bereits gespeicherten Naturalien zu greifen und einen verhältnißmäßigen Theil derselben verwerthen zu lassen. §. 68. Gegen die Pfarr- und Schuldienste wird die Obereinnehmerei nach der Vorschrift über das Executionsverfahren gegen die Staatsdiener vorangehen, wenn aber hierin das Mittel nicht liegt, weil der eine oder der andere Dienst ganz mit Gütern oder Gefällen dotirt ist, nach den §§. 64 bis 67. §. 69. Gegen die Recepturen fremder Souveräns ist nach der allgemeinen Vorschrift zu verfahren, wenn das §. 62 Vorgeschriebene gehörig beobachtet worden ist, nur soll denselben — statt des §. 65 bestimmten achttägigen Termins — noch ein dreiwöchentlicher gestattet werden. Executionsverfahren nach dem lezten Zahlungstermin. §. 70. Da nach § 3 oben die lezten zwei Zwölftel der Jahressteuer am 1. September fällig werden und längstens am 14. des nämlichen Monats bezahlt seyn sollen, so müssen in den Monaten October und November alle nicht gänzlich unbeibringlichen Steuern eingetrieben werden. §. 71. Der Ablauf des Monats September tritt bei den Steuerpflichtigen, welche an den Einnehmer zahlen, im Ort wohnen und jährlich 12 fl. und darüber schuldig sind, an die Stelle der Mahnung, daher im Monat October die Personalexecution eintritt, nach deren fruchtlosem Vollzug die Realexecution sogleich folgt. Gegen die Restanten, welche unter 12 fl. jährlich zahlen, ist nach Ablauf des Monats September in gewöhnlicher Ordnung zu verfahren. Die Staatsdiener werden nach dem 14. September einmal gemahnt, und wenn sie am 1. October nicht bezahlt haben, so tritt der vorgeschriebene Zugriff auf die Besoldung sogleich ein, und ist von dem Verrechner die Steuer abzuliefern, die Monats- oder Quartalbesoldung mag verfallen seyn oder nicht. An die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmerei zahlen, wird nach dem 14. September das erste Mahnschreiben erlassen, welches an diesem Termin auch das lezte ist. Bleibt es ohne Erfolg, so muß der Obereinnehmer das Amt sogleich um Beschlagnahme der Gefälle und weiteres Verfahren nach gesezlicher Ordnung ersuchen. §. 72. Nach vollzogener Realexecution auf die Rückstände am Ende des Steuerjahrs hat der Einnehmer eine Hauptanstandsliste über die, theils während dem Lauf des Jahres, theils am Schluß desselben ohne Erfolg exequirte Restanten zu verfassen und die Richtigkeit derselben von dem Ortsvorgesezten bescheinigen zu lassen. Diese Liste muß der Einnehmer bei der Abrechnung im Monat November dem Obereinnehmer zugleich mit seinem Rückstandsregister zustellen. Steuerrückstände und Nachträge. §. 73. Die Steuerrückstände, welche des vorgeschriebenen Executionsverfahrens unerachtet entstehen, müssen, wie die Steuernachträge, den Steuerpflichtigen durch Uebersendung gedruckter Forderungszettel begehrt werden. Die Forderungszettel über die Steuernachträge müssen von dem Obereinnehmer ausgefertigt werden. Die Rückstände und Nachträge sind nicht in Terminen zu bezahlen, sondern so bald möglich. §. 74. Da die Steuerrückstände nach Ablauf jedes Steuerjahres liquidirt, die Forderungszettel aber vor der Liquidation ausgefertigt werden, so findet eine Einrede gegen den Betrag nur bei der Liquidation statt, wo der Steuerpflichtige dieselbe um so gewisser vorzubringen hat, als gegen die bei der Liquidation ausdrücklich oder durch Nichterscheinen stillschweigend anerkannten Rückstände keine weitere Einrede angenommen werden kann, sie müsse dann ein gesezwidriges Verfahren der Liquidationsbehörde zum Grunde haben, in welchem Fall der Betheiligte sich unmittelbar an die Steuerdirection zu wenden hat. Eine derartige Beschwerde muß längstens innerhalb vier Wochen nach der Liquidation angebracht und darüber Bescheinigung begehrt werden, auf deren Vorzeigung der Einnahmen bis zur Entscheidung der Steuerdirection mit weiterem Verfahren an sich zu halten hat. Die Einsicht des Rückstandsregisters steht jedem Steuerpflichtigen, dem ein Rückstand gefordert wird, offen, und wenn sein Forderungszettel mehr betragen sollte, hat er sogleich dem Amte zur weitern Untersuchung gegen den Steuereinnehmer die Anzeige zu machen. §. 75. Die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer zahlen und denselben die Richtigkeit des Rückstands bescheinigen müssen, haben sich, im Fall ihnen zu viel gefordert würde und ihre Anstände von dem Obereinnehmer nicht gehoben werden sollten, unmittelbar an die Steuerdirection zu wenden, die auf ihre Beschwerde das Erforderliche verfügen wird. Sie müssen diese aber längstens vier Wochen nach Empfang des Forderungszettels anbringen und darüber Bescheinigung begehren. Auf Vorzeigung derselben ist der Obereinnehmer gehalten, die Betreibung des Rückstandes bis zur Entscheidung der Steuerdirection ruhen zu lassen. §. 76. Findet ein Steuerpflichtiger bei der Nachtragsforderung Anstand, so hat er sich vorerst durch Einsicht des in den Händen des Obereinnehmers beruhenden, von der Steuerdirection decretirten Nachtragsverzeichnisses über den Grund der Nachforderung, wenn ihm solche vom Ab- und Zuschreiben her nicht mehr bekannt seyn sollte, zu belehren, und wenn er sich demohngeachtet beschwert glaubt, seine Beschwerde bei der Steuerdirection anzubringen, welche den Steuerperäquator, der den Nachtrag constatirt hat, und den Steuerrevisor hören und alsdann entscheiden wird. Der Steuerpflichtige muß seine Beschwerde innerhalb vier Wochen nach der an ihn gemachten Forderung bei der Steuerdirection anbringen und sich darüber Bescheinigung ertheilen lassen, auf deren Vorzeigung der Obereinnehmer die Beitreibung bis zur nähern Entschließung der Direction im Anstand belassen wird. §. 77. Bei vorkommenden Anständen gegen die Nachtragsrückstände haben sich die

Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des §. 75 zu benehmen. §. 78. Die eingehenden Rückstände hat der Steuereinnehmer jedesmal in Gegenwart des Zahlenden in sein Register einzutragen und demselben Quittung sogleich darüber zuzustellen. Ueber die Steuernachträge, welche der Steuereinnehmer aus Auftrag des Obereinnehmers erhebt, muß derselbe den Steuerpflichtigen die Quittung des Obereinnehmers gleich bei der Zahlung zustellen. §. 79. Die Steuerrückstände, Steuernachträge und Nachtragsrückstände müssen sobald als möglich beigetrieben werden, jedoch mit Vermeidung jedes Executionsverfahrens in den Monaten Mai und Juni, sofern solches nicht wegen besonderer Saumseligkeit der Steuerpflichtigen in Entrichtung ihrer Schuldigkeit während des vorhergehenden Jahres ausdrücklich angeordnet worden ist. §. 80. Ueber den nach den Nahrungsverhältnissen jedes Orts zum Einzug der Rückstände geeigneten Zeitpunkt hat der Obereinnehmer die Ortsvorgesezte und Steuereinnehmer zu hören, und wie dieser eingetreten, ganz nach den Vorschriften über die Betreibung der laufenden Steuer zu verfahren, jedoch dürfen die für diese festgesezten Termine rücksichtlich der Mahnung ꝛc. von der Obereinnehmerei, resp. dem Amt, nach Umständen, jedoch nie über die Hälfte abgekürzt werden, damit nicht über die Fristen der geeignete Zeitpunkt zur wirksamen Betreibung verstreiche. §. 81. Ueber diejenigen Restanten, von welchen ihr Rückstand wegen Mangel an Executionsmitteln auch durch die Realexecution nicht beigebracht werden konnte, ist ebenso, wie es §. 37 wegen der laufenden Rückstände vorgezeichnet worden, die Anstandsliste aufzustellen. §. 82. Gegen alle auf dieser Liste stehenden Restanten kann der Einnehmer die Realexecution fordern, so wie er weiß, daß sie mit Erfolg vollzogen werden kann, und der Ortsvorstand hat sie, bei Vermeidung der Selbsthaftung für den Rückstand, unverzüglich eintreten zu lassen. §. 83. Die Rückstände bei Gantmassen sollen von den Obereinnehmereien besonders betrieben und strenge darauf gesehen werden, daß sie die Gantpfleger aus den erst eingehenden Geldern — in Gemäßheit der Justizministerialverordnung vom 18. April 1815 Regbl. Nr. VII — berichtigen. Die Einnehmer haben jede Gant dem Obereinnehmer anzuzeigen, und nach der erhaltenen nähern Anweisung zu verfahren.

Steuer-Nachlässe. Höchste Verordn. v. 1. Juli 1817 Reg. Blatt Seite 115. Art. 1. Wenn die Erndte durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt wird, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschäzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, so wird auf Ansuchen der Gemeinde ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß bewilligt werden. Art. 2. Der Schaden soll nicht, wie bisher, stückweise, sondern nur summarisch abgeschäzt und angegeben werden: a. wie viel Morgen von jeder Gewächsgattung zu ein Drittel und darüber, aber unter zwei Drittel, und wie viel zu zwei Drittel und darüber beschädigt worden sind. b. Wie sich die Morgenzahl dieser Güter jeder dieser Abtheilungen in die verschiedenen Klassen vertheilt. Art. 3 Die Nachlaßsumme wird von dem Finanzministerium bestimmt, auf Antrag der Steuerdirection. Die Steuer von den über ein Drittel und unter zwei Drittel beschädigten Districte wird zu drei Achtel, von den zu zwei Drittel darüber beschädigten Fluren aber zu drei Viertel nachgelassen. Art. 4. Die Nachlaßsumme nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, muß als Unterstüzung an diejenigen Steuerpflichtigen vertheilt werden, welche darum bitten, und im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens. Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden Schaden fällt, so sollen nur 4 kr. per Gulden vertheilt, das Uebrige aber dem Ortsallmosen zugetheilt werden. Finanzministerium vom 8. Juli 1817 Reg. Bl. Seite 117. Anzeige und Abschäzung des Schadens. §. 1. Wenn sich durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung ein Schaden ereignet, der nach Art. 1 obiger Verordnung einen Steuernachlaß begründet; so hat der Ortsvorstand der Obereinnehmerei sogleich davon schriftliche Anzeige zu machen, welche ausdrücklich enthalten muß, daß der Schaden unbezweifelt die im Gesez ausgedrückte Größe erreiche. §. 2. Der Obereinnehmer ernennt hierauf zwei Feldbauverständige aus zwei benachbarten Gemeinden, welche nicht von gleichem Unglück betroffen worden sind, um mit dem Schazungsausschuß der beschädigten Gemeinde, nach genommenem Augenschein, den Schaden pflichtmäßig abzuschäzen, in der unten geordneten Art. §. 3. Die Abschäzung muß in einem Zeitpunkt geschehen, wo man den verhältnißmäßigen Schaden mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, was gleich nach eingetretenem Unglück selten der Fall ist, wenn sich dieses nicht kurz vor der Reife der Erzeugnisse ereignet hat. Der Schazungsausschuß hat deswegen die auswärtigen Schäzer von dem geeigneten Zeitpunkt zu unterrichten. §. 4. Die Abschäzung beschränkt sich auf die pflichtmäßige Angabe folgender Thatsachen: a. wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu ein Drittel und darüber, aber unter zwei Drittel, und wie viel zu zwei Drittel und darüber beschädigt worden sind. Der Theil, welcher den Schaden ausdrückt, wird nach einem aus der Ansicht der beschädigten Grundstücke hervorgehenden Mittel genommen und eben so die Morgenzahl. b. Wie sich die Morgenzahl jeder dieser Abtheilungen der beschädigten Grundstücke in die verschiedenen Güterklassen vertheile. z. B. Wie viel Morgen von den zu zwei Drittel und darüber beschädigten Roggenfeldern in die I. II. ꝛc. gehören. Diese Angabe wird nach Gewannen, in welchen die beschädigten Felder liegen, wenn auch nicht mit vollständiger Genauigkeit, doch annähernd leicht zu bestimmen seyn, vorzüglich von dem Schazungsausschuß des Orts. Die Gewannen müssen in der Abschäzungsurkunde angegeben werden. §. 5. Bei der Abschäzung gelten die meisten Stimmen, wobei jedoch die Meinung der beiden Urkundspersonen des beschädigten Orts nur für eine zählt. Sind diese beide Urkundspersonen verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimme des ältesten. Eben so wird es gehalten, wenn die beiden auswärtigen nicht gleicher Meinung sind. Ist gar keine Stimmenmehrheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des ältesten auswärtigen Experten. Die Ortsschäzer haben ihre Meinung zuerst abzugeben und von diesen der jüngste zuerst, alsdann die auswärtige in gleicher Ordnung.

Jede Meinungsverschiedenheit ist in der Abschäzungsurkunde anzugeben, welche nach dem vorgeschriebenen Muster verfaßt werden muß, und von dem Ortsvorstand an die Obereinnehmerei einzusenden ist. Die Abschäzungsurkunde muß bei der Besichtigung auf dem Felde verfaßt und von sämmtlichen Schäzern genau darauf gesehen werden, daß die mit Bleistift gemachten Einträge sogleich nach ihrer Rückkehr in den Ort getreulich mit Dinte eingetragen werden. § 6. Die Obereinnehmerei legt das Gesuch der Steuerdirection vor. Gutachten der Steuerdirection. §. 7. Die Steuerdirection läßt die Nachlaßberechnung nach den Schadensabschäzungs-Urkunden durch das Steuerrevisorat fertigen. Der Steuerrevisor hat zugleich zu bemerken, ob er bei der Abschäzung etwas zu erinnern findet oder nicht. Hiernach wird die Steuerdirection dem Finanzministerium unter Anschluß der Abschäzungsurkunden gutächtlich vorschlagen: wie viel jeder beschädigten Gemeinde nachzulassen seyn möchte, nach der hierauf ergehenden Resolution aber der Obereinnehmerei die Abgangsdecretur ertheilen und das betreffende Amt zur weitern Eröffnung an die Gemeinde davon benachrichtigen. Vertheilung des Steuernachlasses. §. 8. So wie der Ortsvorstand von der Nachlaßsumme durch das Bezirksamt in Kenntniß gesezt worden, fordert er die Steuerpflichtigen, die durch das Ereigniß, welches den Nachlaß veranlaßte, beschädigt worden, und welche aus dieser Summe eine Unterstüzung anzusprechen gesonnen sind, durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich innerhalb 4 Wochen bei ihm zu melden und ihren Schaden anzugeben. Er führt über diese Angaben eine Liste nach Vorschrift. Nach Ablauf des Termins legt der Ortsvorstand die Liste dem Gericht vor, welches in einer Sizung die Angaben nach pflichtmäßigem Ermessen, so weit nöthig berichtigt. Das berichtigte Register wird bei versammelter Gemeinde verlesen, und, wenn über einzelne Angaben oder deren Ermäßigung Anstände erhoben werden, darüber auf der Stelle nach Stimmenmehrheit durch das Gericht entschieden. Alsdann berechnet der Gerichtsschreiber, wie viel jeder Steuerpflichtige von der Nachlaßsumme nach Abzug der Kosten erhält und wie viel in das Ortsallmosen fällt. Bei der Vertheilung ist auf den Gulden immer eine bestimmte Zahl von ganzen und zehntels Kreuzern zu rechnen, der Unterstüzungsbetrag aber immer in Gulden und ganzen Kreuzern auszusezen. Was unter einem Kreuzer ist, wird weggelassen. Der Ueberschuß, welcher durch diese Vertheilung entsteht, ist dem Ortsallmosen zuzuscheiden. Die gänzlich abgeschlossene Liste sendet der Ortsvorstand an das Bezirksamt, welches, wenn es bei der Vertheilung nichts zu erinnern findet, dieselbe dem Obereinnehmer zusendet, um die Nachlaßsumme hiernach auszahlen zu lassen. Kosten. §. 9. Für die Abschäzung des Schadens hat jeder auswärtige Schäzer 1 fl. 30 kr. per Tag, und die im Ort wohnenden 40 kr. per Tag zu fordern. Der Kostenzettel muß mit der Abschäzungsurkunde an die Obereinnehmerei gesendet werden, welche denselben der Steuerdirection mit dem Nachlaßgesuch zur Decretur verlegt. Die Gemeinde hat den auswärtigen Schäzern die Gebühr vorzuschließen, die jedoch nie über 3 fl. für Einen betragen darf, da sich in zwei Tagen das Abschäzungsgeschäft in allen Fällen beendigen läßt; für die Verfassung der Vertheilungsliste hat der Bürgermeister von jedem zu vertheilenden Gulden 2 kr., der Gerichtsschreiber 1 kr. zu beziehen. Diese Gebühr wird von der Nachlaßsumme nach Abzug der Abschäzungskosten berechnet, und die zu vertheilende Summe besteht in dem Nachlaß nach Abzug der Abschäzungs- und Vertheilungskosten. Berichtigung des Nachlasses. §. 10. Der Obereinnehmer berichtigt, auf die erhaltene Abgangsdecretur die Abschäzungs- und Vertheilungskosten und bezahlt den Rest auf die Vertheilungsliste gegen Quittung der einzelnen Steuerpflichtigen. Die Zahlung geschieht durch Abrechnung auf ihre Steuerschuldigkeit, wenn sie aber in keinem Rückstand sind, und auch für das betreffende Jahr nichts mehr fällig wird, baar.

Steuervergehen, deren Untersuchung und Bestrafung, s. Gerichtsordn. Tit. III §. 56 S. 25. Gesez v. 22. Juni 1837 Regbl. S. 131 Art. 1. Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafe bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Recurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirection, bezüglich die Zolldirection ergreifen, mit Beobachtung der in Art. 9 vorgeschriebenen Fristen. Art. 2. Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, in sofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiscation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, so wie unter Verzichtleistung auf den Recurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat. Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Fall von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesezе für verwirkt erachte. Art. 3. In den Fällen der Artikel 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirk der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist. Art. 4. Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Weg, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder, wenn man seiner nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesezte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter. Uebersteigt die auf das Vergehen gesezte Strafe die Befugnisse des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu. Art. 5. Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es

ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus. Art. 6. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel, durch Beschlagnahme zu versichern. Angeschuldigte, welche weder sofort Sicherheit leisten, noch sich als Inländer ausweisen, können verhaftet und müssen dann sogleich an das zuständige Gericht abgeliefert werden, wenn die betreffenden Finanzbehörden nicht Grund finden, die Verhaftung alsbald wieder aufzuheben. Art. 7. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist. Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlag belegten Gegenstände oder des vollen Werthes der zu confiscirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet, und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, muß die Freilassung derselben erfolgen. Vieh und dem Verderben ausgesezte Gegenstände werden auf Antrag des Angeschuldigten, oder wenn die Gegenstände schnellem Verderben ausgesezt sind, sogleich, andernfalls aber erst, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt. Art. 8. In allen gerichtlichen Steuerstraffällen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht. Art. 9. Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben. Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist. Art. 10. Auch den Finanzbehörden steht ein Recurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu. Es sind daher die untergerichtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zolldirection gleichfalls mitzutheilen. Verlangen die obengenannten Finanzbehörden die Acten, so sind auch diese ihnen zuzustellen. Der Recurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden. Art. 11. Eine Verlängerung der Frist zu Ausführung des Recurses, sowie eine Wiedereinsezung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt. Art. 12. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen. — Dagegen treten das Edict vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen außer Kraft. Finanzminist. v. 4. April 1838 Regbl. S. 149. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesez vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Steuergesezе und Verordnungen die Obereinnehmereien und die Steuerdirection die zuständigen Behörden. Unter Steuervergehen werden alle Vergehen gegen Gesezе und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesezе und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, welche nicht nach dem Zollstrafgesez, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesez Art. 23). Wo gegenwärtige Verordnung der Obereinnehmereien erwähnt, sind darunter auch die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien zu verstehen. Art. 2. Die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen selbst und der Steuerdirection gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit lezтere durch Einzug von Geldstrafen oder Confiscation vollzogen werden können. Art. 3. Die Verhandlungen und Erkenntn sse der Steuerbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Angeschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersaz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden. Art. 4. Alle Vergehen gegen die Steuergesezе und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Obereinnehmereien (Art. 3 des Gesezes) anzuzeigen, sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Contravenienten, so weit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern. Art. 5. Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die Obereinnehmerei die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angabe aufzuzeichnen. Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten. Art. 6. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden auch auf die nicht zur Steuerverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten, die Grenzaufseher ꝛc. und deren Anzeigen Anwendung. Andere Beamte haben, wenn sie Steuervergehen entdecken oder von solchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weitern Verfolgung zuständigen Steuerbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten. Art. 7. Die Obereinnehmerei hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näheren Vernehmung des An-

zeigers sogleich zu prüfen: a) ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt; b) ob ihr selbst oder einer andern Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht; c) ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesezes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist. Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen, wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt; dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im lezteren Falle jedoch erst dann, wenn zuvor in Gemäßheit des Art. 6 des Gesezes Alles erhoben ist, was zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes gehört. Art. 8. Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Art. 9. Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde oder an das betreffende Untergericht ist eine Empfangsbescheinigung der Stelle, an welche die Ueberweisung geschah, zu den Akten zu bringen. Art. 10. Die Vorladung des Angeschuldigten hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Salzeinschwärzung angeschuldigt ist. Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters, oder, wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, zustellen zu lassen. Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden. Art. 11. Die Untersuchung hat der Obereinnehmer selbst und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, und bei den Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen. Der Beamte, der die Untersuchung führt, hat auch das Erkenntniß zu geben. Art. 12. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehülfen niederzuschreiben und in direktem Styl zu verfassen. Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen. Art. 13. Jedes Protokoll muß demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen, oder, wenn er es selbst zu lesen verlangt, ihm zu diesem Behufe vorgelegt werden. Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden, der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben. Art. 14. Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden. Art. 15. Ist ein Angeschuldigter wegen eines zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung geeigneten Steuervergehens verhaftet (Art. 4), so muß derselbe sogleich nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes und längstens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Obereinnehmerei an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden. II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Controlvergehen. Art. 16. Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 10) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß, wenn er abermals ausbleibe, die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen und die in solchem Falle verwirkte Strafe, welche in der Vorladung namhaft zu machen, gegen ihn werde erkannt, auch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte, werde vollstreckt werden. Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen, und hat er auch innerhalb der weiteren Frist von drei Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen. Art. 17. Erscheint der Angeschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, so ist seine Vernehmlassung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig. Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören. Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vorgelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht statt) so wie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts. Art. 18. Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Recursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Recurs ergreifen kann. Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Recurs schriftlich zuzustellen. Wie die Eröffnung und Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken. Art. 19. Der Verurtheilte kann den Recurs entweder schriftlich oder mündlich bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen. Auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Der Recurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen; es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten. Auch hierüber ist er zu belehren. Art. 20. Erklärt derselbe, daß er auf den Recurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden. Art. 21. Zeigt der Verurtheilte den Recurs in der gesezlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesezlichen Frist nicht aus, so hat die Obereinnehmerei in dem einen wie in dem andern Falle sogleich nach Ablauf

der Frist das Erkenntniß zu vollziehen. Wird nach versäumter Frist zur Anzeige, aber noch innerhalb der Ausführungsfrist der Recurs nach Art. 9 des Gesezes angezeigt und ausgeführt, so ist demselben eine aufschiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntnisses noch nicht angefangen hat. Art. 22. Im Falle der rechtzeitigen Ausführung des Recurses sind die Akten unfehlbar innerhalb acht Tagen nach der geschehenen Recursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Steuerdirektion zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden. Art. 23. Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Recurses sind bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von dieser nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuch geliefert worden ist. Art. 24. Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Recursausführung ebenfalls bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von dieser mit ihren Akten der Steuerdirektion vorgelegt werden. Diese erkennt über die Zulässigkeit des Gesuchs und, falls sie solches begründet findet, zugleich über den eingelegten Recurs. Art. 25. In der Regel wird durch das Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgehoben. Ausnahmsweise ist jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die Steuerdirection einen Einhaltsbefehl zu erlassen befugt. III. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Salzeinschwärzungen durch die Steuerbehörden. Art. 26. Der einer Defraudation oder Salzeinschwärzung Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termine nicht erscheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes sofort, und zwar längstens innerhalb drei Tagen — von dem Termin an, auf welchen der Angeschuldigte vorgeladen war — zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen. Art. 27. Ist der Angeschuldigte anwesend oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren. Art. 28. Verlangt er nicht sogleich die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, so ist er mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen. Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so werden solche von der Obereinnehmerei vorgenommen. Art. 29. Verlangt hierauf der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen, und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, so wie auf den Recurs zu Recht sich derselben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen. Zugleich ist er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen. Daß dies geschehen, muß zu den Akten bemerkt werden. Art. 30. Findet die Obereinnehmerei nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen und bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten. Art. 31. Hat der Angeschuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht gestellt und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, so sind die Akten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden. IV. Vom Recurs gegen Erkenntnisse der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirection. Art. 32. Die Steuerdirection hat auf Vorlage der Akten der Obereinnehmerei (Art. 22) vorerst zu untersuchen, ob der Recurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden. Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Vervollständigung derselben an. Art. 33. Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialischer Berathung und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungsgründen durch die Obereinnehmerei publiciren und vollziehen. Art. 34. Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen. V. Vom Recurs der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse. Art. 35. Die Untergerichte werden der Obereinnehmerei, welche ihnen die Anzeige eines Steuervergehens zu dessen Untersuchung und Bestrafung übergeben hat (Art. 7, 26, 27), das gefällte Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, zugleich die Akten ungesäumt mittheilen, ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Akten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von acht Tagen nachsenden und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Recurs angezeigt hat oder nicht. Art. 36. Die Obereinnehmerei hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren und, wenn dies der Fall ist, die Recursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesezlichen Frist dem Untergerichte zu übergeben. Die Akten sind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Recurs ergriffen, längstens innerhalb acht Tagen dem Gerichte zurückzusenden, andernfalls erst mit der Recursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt. Von dem ergriffenen Recurs hat die Obereinnehmerei der Steuerdirection gleichzeitig unter Anschluß ihrer Akten Anzeige zu machen. Art. 37. Hat der Verurtheilte den Recurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet die Obereinnehmerei einen Recurs von ihrer Seite nicht begründet, so hat sie die Akten längstens innerhalb acht Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzusenden mit der Erklärung, daß sie

ſich bei dem Erkenntniß beruhige. Art. 38. Findet die Obereinnehmerei zur Einlegung eines Recurſes keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Recursanzeige gemacht, ſo wird ſie das untergerichtliche Erkenntniß, ſo weit es ihr zuſteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rückſendung der Akten die Anzeige machen. Art. 39. Die Hofgerichte werden, wenn ſie in erſter Inſtanz über ein Steuervergehen erkannt haben, der Steuerdirection das Erkenntniß und, iſt dieſes ein freiſprechendes, auch die Akten ungeſäumt mittheilen, iſt es ein verurtheilendes, ſo werden ſie die Akten nach Ablauf der dem Angeſchuldigten zur Anzeige des Recurſes zuſtehenden Friſt von acht Tagen nachſenden mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Recurs angezeigt hat oder nicht. Art. 40. Die Steuerdirection hat, wenn ſie einen Recurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der geſezlichen Friſt dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und, wenn der Verurtheilte gleichfalls Recurs ergriffen, die erhaltenen Akten innerhalb acht Tagen, wenn dies aber nicht der Fall iſt, mit der Recursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzuſenden. In dem im Artikel 37 erwähnten Falle wird die Steuerdirection das dort Vorgeſchriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Artikel 38 erwähnten Falle aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Obereinnehmerei eröffnen und ſie zu deſſen Vollzug, ſo weit ihr ſolcher zukommt, anzuweiſen, auch davon das Hofgericht unter Rückſendung ſeiner Akten in Kenntniß ſezen. VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Steuerſtrafſachen bei den Steuerbehörden. Art. 41. Das abgekürzte Verfahren beſteht darin, daß ſtatt ſchriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Hörung des Anzeigers und des Angeſchuldigten ſtattfindet und daß nur die Reſultate derſelben zu Protokoll gebracht werden. Art. 42. Das abgekürzte Verfahren iſt nur zuläſſig: 1) bei Controlvergehen, worauf eine 15 fl. nicht überſteigende feſte Strafe geſezt iſt, oder wenn eine arbiträre Strafe eintreten kann, dieſe nach dem Ermeſſen der Obereinnehmerei den gleichen Betrag nicht überſteigt; 2) bei Defraudationen oder Salzeinſchwärzungen, die, mit Einſchluß des Werths des Confiscates bei leztern, mit keiner höhern Strafe als 30 fl. zu ahnden ſind; 3) wenn der Angeſchuldigte des Vergehens geſtändig iſt, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, ſofern es ſich von einer Defraudation oder Salzeinſchwärzung handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung und in dieſem Falle ſowohl als bei Controlvergehen auf den Recurs zu Recht verzichtet, endlich wenn er ſich nicht als Inländer auszuweiſen vermag, die Strafe ſogleich erlegt oder dafür Sicherheit leiſtet; 4) wenn der Angeſchuldigte nicht rückfällig iſt. Art. 43. Ergibt ſich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß ſich der Fall nicht dazu eignet, oder iſt aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbeſtandes und deſſen Protokollirung im Intereſſe der Steuerverwaltung räthlich, ſo iſt das abgekürzte Verfahren ſogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Proceßweg zu verhandeln. Art. 44. Das in tabellariſcher Form aufzuſtellende Protokoll über die Reſultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten: 1) Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers; 2) Namen und Heimathsort des Angeſchuldigten; 3) Angabe des Vergehens, deſſen er beſchuldigt wird; 4) Im Falle einer Defraudation den Betrag der unterſchlagenen Abgabe; 5) den ungefähren Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenſtandes; 6) die Berechnung der Strafe; 7) die Paragraphen der Geſeze und Verordnungen, welche dieſelbe begründen; 8) die dem Art. 42 S. 3 entſprechende Erklärung des Angeſchuldigten, 9) die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall ſtehenden Straferhöhung; 10) die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe ſogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleiſtet und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Confiscat überlaſſen worden iſt. Die Protokollimpreſſe, in welche dieſe Reſultate der Verhandlungen eingetragen ſind, muß von dem Anzeiger dem Angeſchuldigten, dem Beamten, der die Unterſuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden. VII. Von der Vollſtreckung der Erkenntniſſe. Art. 45. Die Geldſtrafen ſind von Inländern nach Vorſchrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils beſtehenden Verordnungen einzubringen. Art. 46. Wenn die erkannten Geldſtrafen von Inländern weder ganz noch theilweiſe beigetrieben werden können, ſo iſt das Untergericht des Wohnorts des Beſtraften um Vollziehung der ſtellvertretenden Gefängnißſtrafe und um Benachrichtigung über den ſtattgehabten Vollzug anzugehen. Art. 47. Anweſende Ausländer, welche die gegen ſie erkannte Geldſtrafe nicht ſogleich abtragen, oder dafür Sicherheit ſtellen, ſind an das nächſte Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen ſie zu verfügen hat. Art. 48. Der Vollzug von Erkenntniſſen gegen abweſende Ausländer iſt lediglich den Gerichten zu überlaſſen. Art. 49. Beſchwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntniſſe ſind an das Gericht, welches ſie gegeben, zu verweiſen. Die Finanzbehörden haben ſich nach deſſen Entſcheidung zu achten. Höchſte Verordnung vom 30. Juli 1840 Reg. Blatt Seitr 169. §. 1. Wenn Steuervergehen zur Anzeige kommen, welche bei ſtrenger Beurtheilung nach dem Geſeze als Defraudationen oder Contrebande zu verfolgen und zu beſtrafen ſind, die aber unter Umſtänden verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entſchuldbares Verſehen ſtatt gefunden hat; ſo iſt die die Steuerdirection ermächtigt, dieſe Vergehen, anſtatt ſie als Defraudationen oder Contrebanden verfolgen zu laſſen, mit einer Ordnungsſtrafe von 1—15 Gulden zu ahnden. §. 2. Dieſe Ermächtigung findet jedoch dann nicht ſtatt, wenn der Angeſchuldigte gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung verlangt. §. 3. Die Obereinnehmereien und Hauptſteuerämter haben, wenn ihnen ein Fall zur Anzeige kommt, den ſie zur Behandlung nach §§. 1 und 2 für geeignet halten, nach gehörig vorgenommener Feſtſtellung des Thatbeſtandes unter Vorlage der Acten Vortrag an die Steuerdirection zu erſtatten. §. 4 Die Entſcheidung hierauf wird von der Steuerdirection nach kollegialiſcher

Berathung und nach Stimmenmehrheit gefaßt und ist mit Entscheidungsgründen dem Angeschuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen. Höchste Verordnung vom 22. März 1838 Reg. Bl. Seite 130. §. 1. Die Steuer- und Zolldirection sind ermächtigt, Geldstrafen und Confiscationen wegen Steuer- bezüglich Zollvergehen auf Bitten der Verurtheilten ganz oder theilweise nachzulassen. Der Strafnachlaß darf aber außer dem Werth des Confiscats 50 fl. in keinem Fall übersteigen. Wenn eine Geldstrafe wegen Unbeibringlichkeit in Gefängnißstrafe verwandelt worden ist, so richtet sich der Nachlaß an dieser nach dem Nachlaß an der Geldstrafe, und dem für die Verwandlung derselben gesezlich bestehenden Maßstab. Erachtet die Steuer- oder Zolldirection eine, ihre Competenz übersteigende Strafmilderung für begründet, so hat sie den eingekommenen Gnadenrecurs mit bestimmten Antrag dem Finanzministerium vorzulegen, welches in solchen Fällen ermächtigt ist, den angemessenen Strafnachlaß auszusprechen. §. 2. Gefängnißstrafen, welche Kraft Gesezes, also nicht in Folge der Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe, erkannt worden sind, und andere nicht in Geld und Confiscation bestehende Strafen können nur von dem Großherzog nachgelassen oder gemildert werden. Das Finanzministerium hat über die in solchen Fällen einkommenden Gnadenrecurse, nach vorheriger Vernehmung der Steuer- bezüglich der Zolldirection Bericht an das Staatsministerium zu erstatten. Dieser Bericht ist jedesmal dem Justizministerium zum Beibericht zuzustellen. §. 3. Jeder Recurs zur Gnade ist bei der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, innerhalb acht Tagen nach der geschehenen Eröffnung anzuzeigen, und innerhalb weiterer 3 Wochen auszuführen. Die Anzeige wie die Ausführung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll geschehen. Die Recursanzeige ist, wenn die Strafe von einem Gerichte erkannt wurde, der Steuer- oder Zollbehörde, welche die Untersuchung des Vergehens veranlaßt hat, sogleich zur Kenntniß zu bringen, auch ist derselben die Recursrechtfertigung mit den Acten zur Vorlage an die Steuerbezüglich Zolldirection mitzutheilen. §. 4. Die rechtfertige Anzeige des Gnadenrecurses hat die Wirkung, daß mit dem Strafvollzug eingehalten wird. Kommt die Rechtfertigung innerhalb der weitern Frist von drei Wochen nicht ein, so hört die aufschiebende Wirkung der Recursanzeige auf, und der Strafvollzug ist anzuordnen. War innerhalb der achttägigen Frist die Recursanzeige unterlassen worden, so kann der Bestrafte dennoch binnen der dreiwöchentlichen Frist den Recurs noch ausführen. Einen Aufschub des Strafvollzugs bewirkt dies jedoch nur, wenn die Ausführung einkömmt, ehe der Strafvollzug begonnen hat. Im Falle erhebliche, die Versäumniß hinlänglich entschuldigende Ursachen nachgewiesen werden, ist die Steuer- und Zolldirection ermächtigt, auch nach abgelaufener Rechtfertigungsfrist einkommende Gnadenrecurse noch anzunehmen und zu berücksichtigen, und wo dringende Gründe es rechtfertigen, ausnahmsweise den Strafvollzug, auch wenn er bereits begonnen, zu sistiren. § 5. Gegen Verfügungen der Steuer- oder Zolldirection, wodurch Gnadenrecurse ganz oder theilweise zurückgewiesen worden sind, findet so wenig, als gegen Verfügungen des Finanzministeriums, wo ein Gnadenrecurs zu dessen Entscheidung gelangt ist, ein weiterer Recurs an eine höhere Verwaltungsbehörde, wohl aber an den Großherzog Statt. Dieser Recurs ist an keine Fristen gebunden, hat aber auch keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung, wenn es nicht ausdrücklich befohlen wird. §. 6. Bei Eröffnung jedes Straferkenntnisses ist der Verurtheilte zu belehren, an welche Behörde und in welchen Fristen er den Recurs zur Gnade ergreifen kann. Staatsministerium vom 10. September 1842 Nr. 1339 Reg. Bl. Seite 266. Jene Vergehen gegen die Gesezе und Verordnungen über die directen und indirekten Steuern, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, sollen mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 15 fl., die jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe für den betreffenden Fall nicht übersteigen darf, geahndet werden. Justizministerium vom 23. Februar 1838 Nr. 830 und 839. Wo die Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten unbekannt oder zweifelhaft ist, insbesondere, wenn der Verurtheilte nicht im Amtsbezirk ansässig ist, ist im Urtheil, nächst der zu erkennenden Geldstrafe, in einem besondern Saz auch auszusprechen, daß und in welchem Maaße, falls die von der Steuerbehörde angeordnete Execution ohne Erfolg bleiben sollte, die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln, resp. zu vollziehen sey. Gesez vom 28. März 1844 Reg. Bl. Seite 55. Art. 1. Die wegen Accis- und sonstigen Steuervergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Art. 2 Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über 6 Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weitern Rückfall nicht über sechs Monate betragen. Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht. Einführungsedict zum Strafgesez vom 6. März 1845. §. 5. In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesezbuch nicht aufgeführten Vergehen, namentlich wegen eines Zoll-, Accis- od. andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 (s. Strafgesez) festgesezten Maßstabe statt. s. auch Gerichtsordn. §. 56 Nr. 25. Justizminist. v. 10. Aug. 1838 Nr. 3260. Der betreffenden Finanzbehörde ist jeweils anzuzeigen: 1) an welchem Tage die geschlossenen Untersuchungsacten in den Fällen, welche zur Aburtheilung in erster Instanz vor die Hofgerichte gehören, oder in Recurssachen die geschlossenen Recursverhandlungen zum Erkenntniß in zweiter Instanz an das Hofgericht eingesendet wurden; 2) an welchem Tage ein Erkenntniß dem Angeschuldigten publicirt worden ist; endlich 3) an welchem Tage ein zur Gefängnißstrafe Verurtheilter seine Strafe angetreten hat. Finanzministerium vom 27. Juli 1838 Reg. Bl. Seite 255. In der Regel sind die für confiscirt erklärten Gegenstände eines Steuervergehens in öffentlicher Steigerung zu verwerthen. Ausnahmsweise haben

die Finanzbehörden die Befugniß, dergleichen Gegenstände dem Angeschuldigten, welcher sich ihrem Ausspruche unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterworfen hat, ohne Versteigerung zu überlassen, wenn derselbe den Werth der Gegenstände, wie ihn die betreffende Finanzbehörde nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet. s. auch Gebühren hinsichtlich der Anzeigegebühr und zwar Abschn. VI. — Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung. Staatsministerium vom 17. Decbr. 1841 Seite 29. Art. 1. Befindet der Ausländer, welcher im Inlande ein Steuervergehen begangen hat, sich noch im Inlande, ohne seit dessen Verübung in seine Heimath zurückgekehrt zu seyn, so ist der Ausländer den inländischen Behörden und Gesezen unterworfen, und die erkannte Strafe nöthigenfalls von der ausländischen Behörde zu vollziehen. Art. 2. Befindet sich der Ausländer nicht mehr im Inlande, so ist: a. bei einfachen Vergehen, bei welchen eine Untersuchung nicht erforderlich wird, wie z. B. bei Ordnungsvergehen der Schriftverfasser, die Sache nach der Bestimmung des Art. 1. zu behandeln, wird aber b. bei den Polizei- und Finanzvergehen eine Untersuchung erforderlich, so hat die betreffende inländische Behörde der competenten ausländischen Stelle Anzeige von dem durch den Ausländer im Inlande begangenen Vergehen, unter Angabe der im Inlande angedrohten Strafen, zu machen und die ausländische Behörde ihren Angehörigen nach ihren Landesgesezen zu bestrafen. Art. 3 Sollte in dem einen oder dem andern Staate eine Handlung gar nicht verpönt seyn und sonach einer diesfälligen Requisition der fremden Behörde auf Bestrafung eines, von den Angehörigen des andern Staats im Auslande begangenen Verbrechens keine Folge gegeben werden können, so bleibt dem fremden Staate, in welchem eine im Inlande erlaubte Handlung verboten ist, unbenommen, den fremden nicht auf der That ergriffenen Staatsangehörigen, falls er sich wieder im Lande betreten läßt, nachträglich zur Strafe zu ziehen.

Stiftungen. s. Verfassungsurkunde §. 20 und Unterstüzungen. L. R. S. 910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnüzigen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen. Justizministerium vom 5. Septbr. 1812 Reg. Bl. Seite 185. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die zur gleichbaldigen Ausgabe und Vertheilung für Allmosen und Messen bestimmten Vermächtnisse, da diese eigentlich nur Zahlungen oder Ehrengeschenke sind, der L. R. S. 910 aber nur solche Fälle unter sich begreift, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen. Höchste Verordnung vom 10. April 1333 Regbl. S. 97. §. 3. Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Oberkirchenräthe, oder die Kreisregierungen, je nachdem diese Stiftung unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach L. R. S. 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt. Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Oberkirchenräthen oder beziehungsweise den Kreisregierungen einzuholen. §. 4. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet, ertheilt das Ministerium des Innern auf den Vortrag der Oberchenräthe, beziehungsweise der Kreisregierungen die Staatsgenehmigung. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist höchste Genehmigung durch das Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen. Regierung des Unterrheinkreises vom 28. October 1845 Nr. 27773. Die Stiftung einer Jahreszeit ist eine belastete Schenkung, welche, wenn sie einer Mittelsperson, einem Armen- oder Schulfond ꝛc. zugewiesen wurde, für den Kirchenfond eine nicht unbedeutende Belastung wäre, deswegen hat das Ministerium des Innern unterm 10. Juli 1845 Nr. 11016 eine Ueberweisung von solchen Stiftungen an dritte Anstalten als unzulässig und nur in dem Falle statthaft erklärt, wenn dem Kirchenfond so viel an Erträgniß zugeschieden würde, als das Kapital, bei ihm angelegt, nach Abzug der regulirten Gebühren zu 3 Procent ihm selbst abwerfen werde. Ministerium des Innern vom 15. April 1836 Nr. 3595. Hinsichtlich der Stiftungszwecke erscheinen je nach der Verschiedenheit dieser Zwecke auch verschiedene Berechtigte. So weit diese Zwecke kirchlicher Natur sind, ist die Kirche die Berechtigte. So weit die Stiftung Bezahlung von Familien-Stipendien zum Zwecke hat, ist die Familie berechtigt, und so weit die Stiftung den Zehntherrn oder einen andern subsidiär Baupflichtigen von der Baulast befreit, ist dieser der Berechtigte, so wie dies die politische oder kirchliche Gemeinde selbst seyn kann, wenn die Last, deren Tragung die Stiftung bezweckt, bei deren Abgang auf sie übergeht, oder die Stiftung überhaupt für ihre Bedürfnisse bestimmt ist. Keinem Zweifel unterliegt es übrigens auch, daß bei einer und derselben Stiftung, je nach der Natur der Zwecke auch verschiedene Berechtigte erscheinen können. Wo nun hinsichtlich eines Stiftungszweckes die Kirche die Berechtigte ist, wird im Namen derselben die durch die Kirchenverfassung, als ihre Vertreterin bezeichnete oberste Kirchenbehörde (das erzbischöfliche Ordinariat beziehungsweise der evangelische Oberkirchenrath) vernommen. Als Vertreterin einer Kirchengemeinde gilt der Kirchengemeinderath beziehungsweise der Stiftungsvorstand, und als Vertreter der politischen Gemeinde der Gemeinderath und Bürgerausschuß. Wenn also z. B. aus den Ueberschüssen einer Kirchenfabrik, welche die kirchliche Bedurfnisse für den Kultus und zugleich den Bauaufwand zu bestreiten hat, ein neuer Beitrag für die Schule bewilligt oder der bisherige erhöht werden soll, so genügt es nicht an dem Antrag des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, sondern es ist noch die Zustimmung der die betheiligte Kirche vertretenden oberen Kirchenbehörde, und nebst dem die Zustimmung desjenigen, welcher

im Fall einer Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik für den Bauaufwand einzustehen hat, einzuholen. Ist von einer der weltlichen Gemeinde gehörigen Spital- oder Armenstiftung die Rede, so ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nöthig. Ist die Armenstiftung nur den Angehörigen der Kirchengemeinde bestimmt, so genügt es an der Zustimmung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisregierung). Ist eine Stiftung unmittelbar weder ganz noch theilweise zu Schulbedürfnissen bestimmt, es sollen aber aus den Ueberschüssen derselben Beiträge geleistet werden, welche bisher gar nicht oder nur in geringerem Maaße geleistet wurden, so ist zu einer solchen neuen Leistung oder Erhöhung der bisherigen nach §. 17 Absaz 2 des Gesezes vom 28. August 1835 (s. Schullehrer) die Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer, durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder anderen gesezlichen Vertreter einzuholen. Höchste Verordnung v. 8. Juli 1819 Regbl. Seite 126. Alle Districtsstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, stehen unter der Leitung und Obsorge der Kreisregierungen. Höchste Verordnung vom 10. April 1833 Regierungs-Blatt Seite 97. Art. 7. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehrinstitute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist den betreffenden Kreisregierungen übertragen. Art. 11. Bei Districtsstiftungen gehen die Verfügungen der Kreisregierungen unmittelbar an die Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht, an diesen; bei Localstiftungen an das Amt. §. 10. Auf ähnliche Weise, wie bei den der Verwaltung des Oberkirchenraths unterstehenden Stiftungen, kann auch für Distriktsstiftungen ein Verwaltungsrath, mit denselben Befugnissen versehen, gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint. Die desfallsigen Anordnungen und näheren Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierungen zu treffen. §. 2. Die Kreisregierungen sind hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Distriktsstiftungen verbunden, dem betreffenden Oberkirchenrath alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungserledigungen vorzulegen und auf Verlangen zur Superrevision einzusenden. Der Oberkirchenrath hat die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen. Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreisregierungen die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor. §. 1. Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreisregierungen diese Zustimmung nach der Verschiedenheit der Confession von dem Ordinariat oder von dem evangelischen Oberkirchenrath einzuholen. (s. Kirche). Höchste Verordnung v. 10. April 1833 Regbl. S. 97 §. 2. Stiftungen, die kirchliche Zwecke haben, oder solche, die sich auf mehrere Kreise oder auf das ganze Land erstrecken, sind der Verwaltung des Oberkirchenraths untergeordnet. §. 8. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung des Oberkirchenraths. Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds besteht ein Verwaltungsrath. §. 9. Die Disposition über den Fond zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, so wie die die Competenz des Verwaltungsrathes übersteigende sonstige Verwaltungsbefugnisse bleiben lediglich dem Oberkirchenrath vorbehalten. §. 11. Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung des Oberkirchenraths stehen, gehen dessen Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht, an diesen. Der Oberkirchenrath erstattet seine Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern. §. 2. Der Oberkirchenrath hat hinsichtlich der unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungen jährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungserledigung dem Ministerium des Innern vorzulegen. Höchste Verordnung v. 21. April 1836 Regbl. S. 188 Art. 4. Der Oberkirchenrath gibt über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über die eigenen Fonds der Mittelschulen und deren bestimmte oder unbestimmte Ansprüche an andere Fonds dem Oberstudienrath die erforderlichen Nachweisungen, um denselben in den Stand zu sezen, jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen und die Benuzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten. Der Oberstudienrath verfügt über die zu Unterrichtszwecken disponiblen Einkünfte; die Zahlungsanweisungen werden aber von dem betreffenden Oberkirchenrath erlassen. Zu den Sizungen des Oberstudienraths können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Oberkirchenräthen eingeladen werden. Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen. Minist. des Innern v. 21. Nov. 1820 Regbl. 1827 S. 2 §. 1. Diese sämmtlichen Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken und deren unmittelbare Verwaltung den Kreisregierungen anvertraut ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungsvorstandes an dem Ort der Stiftung. § 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann, nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus vier bis 6 katholischen Gemeindegliedern. Diese lezteren werden von der Kirchengemeinde des Orts gewählt und zur Bestätigung dem einschlagenden Amt angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die in der Wahl zunächst folgende bestätigt oder eine andere Wahl anordnet. §. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil, so wählt eine jede Gemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird, wie oben §. 2, von dem Amt bestätigt. §. 4. Hat ein Filialort eine eigene Stiftung, so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besonderen Stiftungsvorstand, von diesem aber ist der Pfarrer des Mutterortes jederzeit geborenes

Mitglied. §. 5. In dem Kirchen- oder Stiftungsvorstande hat der Pfarrer den Vorsiz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungskommissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsiz zu führen hat. §. 6. Dort, wo nicht besondere Aktuarien angestellt sind, wird in den Vorstandssizungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Aktuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und contrasignirt, werden dort, wo ein Regierungscommissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstandsmitgliede, und in Ermanglung des erstern, von den zwei lezten allein, unterschrieben. §. 8. Die Verhandlungen in den Vorstandssizungen geschehen collegialisch; bei Stimmengleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein Regierungscommissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist. Jedem Mitgliede steht es zu, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frei, seine Privatansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an die Kreisregierung und selbst an das Ministerium zu machen. §. 9. Die Vorstandssizungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, alle vier bis sechs Wochen in der Regel nach dem Nachmittagsgottesdienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Reposituren und die bereits angeordneten, unter zwei verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder Stiftungskisten aufbewahrt werden. Bei Stiftungen jedoch, die, wie die größeren Hospitäler, eigene Localien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen. Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammenberufungen oder auch durch Circulare erledigt, welche, wo ein Regierungscommissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben durch den Pfarrer eingeleitet werden. §. 10. Das Decanat überzeugt sich bei den jeweiligen Schulvisitationen, und das Amt gelegentlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon, ob die Registraturen in Ordnung sind, und veranlaßt bei aufgefundenen Fehlern die nöthigen Zurechtweisungen. §. 11. In der Regel hat kein Vorstandsmitglied einen Gehalt oder eine Tagsgebühr zu fordern, selbst jenes nicht, welches nach §. 3 und 4 von einem andern Orte her zu den Vorstandssizungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Ort aber hat ein jedes die Diät nach dem Diätenreglement zu beziehen. Dem Vorstande ist es übrigens überlassen, dem Schullehrer für seine besondere Verrichtungen (§. 6) im Verhältniß derselben und nach den Kräften der Stiftung jährlich eine Gratification von 5 bis 10 fl. anzuweisen. Bei größeren Stiftungen, welche eine eigene Verwaltungscommission haben, behält es vor der Hand damit sein Bewenden; jedoch werden die Kreisregierungen den Bedacht darauf nehmen, daß bei den eintretenden Vacaturen die Gehalte, so viel immer möglich, für den Zweck der Stiftungen gewonnen werden. §. 12. Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im Kapitalvermögen erhalten werde, daß sohin die abgelost werdenden Kapitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften angelegt, und die gehörig geprüften Obliegenheiten hierüber in der oben (§. 9) bemerkten Heiligen- oder Stiftungskisten, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Vorstandsmitgliede, welchen beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden und von diesem seiner Rechnung beizulegenden Depositenschein hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benuzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet und die Ausstände mit Ernst betrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit (§. 13) gestellt und die hierauf erfolgenden Receßbescheide befolgt werden. §. 13. Er, der Vorstand, decretirt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung (§. 15) erfordern; er erledigt die höheren Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesezе der Stiftung findet, und trägt im leztern Falle seine Anstände der höhern Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weist ihn bei gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen und veranlaßt deren Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesezlichen Vorschriften gefertigt sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren. Er unterstüzt ferner den Verrechner in Betreibung der Ausstände mittelst gehöriger Intercession bei dem Amte und, wo nöthig, bei dem Kreisdirectorium. §. 15. Die Decreturen, welche nach §. 13 eine höhere Ermächtigung erfordern, sind: b) alle neue Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen; c) alle Güterveräußerungen und ständige Veränderungen im nuzbaren Eigenthum; d) alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener Kapitalien; e) alle neue ständige Ausgaben; f) alle ungewöhnliche, unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen; g) alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zweck der Stiftung nicht streng entsprechen; h) alle neue Baulichkeiten: i) alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist; k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahreseinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können; l) alle Pachtnachlässe, und m) alle Abstreichsdecreturen; n) die auszustellenden Mortificationsscheine über nicht vorfindliche Obligationen; endlich o) die rechtliche Vertretung der Stiftungen. §. 16. Der Buchstabe f, wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und Abstreichsdecreturen, wenn sie sich auf Contracte oder richterliche Erkenntnisse gründen, müssen dem Amt, alle übrigen Buchstaben aber, und der Buchstabe f, wenn die Anweisung über 25 fl. beträgt, so wie die Buchstaben l m, wenn sich der Nachlaß oder Abstreich nicht auf einen Contract oder auf eine richterliche Entscheidung gründet, werden durch das Amt der Kreisregierung mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung und resp. zur Verfügung vorgelegt werden. §. 17.

Unter der rechtlichen Vertretung (§. 15 lit. o) wird nicht die Betreibung der Ausstände oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners gegen die an ihn gemachte Forderung verstanden; diese sind auf Ansuchen des Rechners von dem Amte nach den bestehenden Gesezen zu erledigen. Nur bei größeren Anständen, und wenn die Sache eine förmliche rechtliche Verhandlung fordert, hat das Amt das Erforderliche an die Kreisregierung zu befördern. Minist. des Innern v. 6. Mai 1836 Nr. 4625. Die Stiftungsvorstände sind nach obiger Verordnung, wie aus den §§. 8, 13 und 16 derselben unzweifelhaft hervorgeht, allgemein den Aemtern untergeordnet. Uebrigens sind die Verfügungen an den Stiftungsvorstand nicht in einer befehlenden, sondern in einer blos auffordernden, gesinnenden oder erinnernden Form zu erlassen. Minist des Innern v. 21. Nov. 1820 §. 7. Der Kirchen- oder Stiftungsverrechner wird von dem Vorstande gewählt und von dem Amte bestätigt; er hat aber bei den Berathungen in der Vorstandssizung keine entscheidende Stimme. Bei seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und auf seine Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden. Mit der Kirchen- oder Stiftungsverrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich. Darauf ist bei der Wahl des Verrechners um so mehr zu achten, weil in der Regel bei den kleinern Stiftungen keine specielle Caution gefordert wird. Minist. des Innern v. 28. Septbr. 1838 Nr. 9848. Aus dem ersten Absaze des §. 4. obiger Verordnung ergibt sich, daß die Rechner den Berathungen in den Vorstandssizungen beizuwohnen haben und zwar, wie sich nicht mißkennen läßt, deßwegen, um dem Vorstand stets mit Aufklärungen und Erläuterungen zur Hand zu seyn und um überall die Absichten kennen zu lernen, welche den Vorstandsbeschlüssen zum Grunde liegen, damit diese, so viel die Rechner, resp. Verwalter angeht, ihrem wahren Sinne nach vollzogen werden. Dabei ist es jedoch klar, daß, so wie überhaupt Niemand bei Berathungen gegenwärtig seyn kann, bei denen er betheiligt ist, auch die Rechner, resp. Verwalter, zu Sizungen, in welchen lediglich Gegenstände der Controle derselben vorkommen, nicht zu berufen und bei Sizungen, in welchen Gegenstände dieser und anderer Art berathen werden, zum Abtreten zu veranlassen sind, sobald an die betreffenden Gegenstände die Reihe kömmt. Minist. des Innern v. 21. März 1820 §. 11. Der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt und nach der besondern Bestimmung der Kreisregierung eine verhältnißmäßige Aversionalvergütung für die Rechnungsstellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalt selbst begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie, gegen eben diese besonders bestimmte oder in seinem Gehalt bereits begriffene Aversionalgebühr, von einem Rechnungsverständigen oder dem einschlagenden Theilungscommissär des Orts, der sich dieser Arbeit nicht entziehen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen. §. 13. Der Vorstand übermacht zur Zeit, das ist längstens mit Ende des Monats August, die unterm 23. April zu schließende, von dem Verrechner in duplo und mit Belegen zu übergebende Rechnung durch das Amt an die Kreisregierung, und zwar mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von dem Verrechner erhobenen Aufklärungen, unter Ausschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres sammt deren Beilagen, (die erledigten Rechnungen werden mit ihren Beilagen in dem Stiftungsarchiv oder in der Stiftungsrepositur des Orts aufbewahrt), eines Verzeichnisses der während der Zeit, für welche die Rechnung gestellt ist, decretirten unständigen Einnahmen und aufgehobenen ständigen Ausgaben, so wie der an den Rechner aus der Heiligen- oder Stiftungskiste extradirten Obligationen; welche Verzeichnisse der Revisor zur richtigen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig hat. §. 14. Da nach einer bereits bestehenden Verordnung die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre — die unter 500 fl. bis 200 fl. alle zwei Jahre — und die übrigen alle drei Jahre geschlossen und abgehört werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß die erstern alle Jahre, die zweiten alle zwei Jahre und die leztern nur alle drei Jahre zu schließen und mit Ende Augusts an die Kreisregierungen einzuschicken sind, welche die Einleitung treffen werden, daß in der Folge von den zweiten alle Jahre die Hälfte und von den dritten alle Jahre ein Drittheil geschlossen und zur Abhör vorgelegt werde, damit jedes Jahr ein Theil derselben seine Erledigung erhalte und nicht alle auf ein Jahr zusammen kommen. Eben so werden die Kreisstiftungsrevisoren immer zuerst diejenigen Rechnungen in Abhör nehmen, welche alle Jahre erledigt werden müssen, und die Zeit vom Anfang des Monats April bis zum Ende Augusts jenen Rechnungen widmen, zu deren Erledigung die Zeit von zwei und drei Jahren gegeben ist. Minist. des Innern v. 26. Mai 1845 Nr. 5955. Da, wo noch die Einrichtung besteht, daß unmittelbar von den Stiftungsvorständen Gelder der Fonds zur Stiftungskiste erhoben und daraus verausgabt werden, auch der Verrechner einen Schlüssel zu dieser Kiste in Händen hat, wird diese Einrichtung sogleich aufgehoben, den Stiftungsvorständen alle Einmischung in die unmittelbare Erhebung und Zahlung von Geldern der Fonds untersagt und den Verrechnern der Schlüssel zur Stiftungskiste abgenommen. Größere Summen der Fonds können bis zur anderweitigen Unterbringung allerdings in der Stiftungskiste hinterlegt werden; für diese hinterlegten Gelder ist jedoch der Stiftungsvorstand verantwortlich, und es ist jeweils dem Rechner eine Empfangsbescheinigung hierüber auszustellen. Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen milden Stiftungen. Minist. des Innern v. 10. Mai 1825 Regbl. 1828 S. 196 §. 1. Die Verwaltung der evangelisch protestantischen örtlichen milden Stiftungen steht in der Regel den Kirchengemeinden zu. Wo jedoch besondere Armencommissionen oder besondere Stiftungsgesezе bestehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorstand allein oder in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderath verwaltet wurde, da bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, vorbehaltlich einer allenfallsigen nähern Bestimmung. §. 2.

Wo die Bauschaffneien oder sogenannten Heiligen noch mit Stiftungen oder Almosen verbunden sind, und bei Erschöpfung der Bauschaffnei nicht die Kirchengemeinde, sondern ein anderer aushülfsweise baupflichtig ist, da sind diese Stiftungen von einander zu trennen, und es ist darüber, nach Vernehmung der Betheiligten, Bericht an die Kreisregierung zu erstatten. §. 3. Zu nachbenannten Verwaltungsgegenständen muß anderwärtige Ermächtigung eingeholt werden: a) zu Unterstützungen der Armen, welche eine Zeitlang fortdauern und mehr als 30 kr. wöchentlich betragen, und solchen, welche nicht fortdauern, wenn sie 10 fl. übersteigen; b) zu allen ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen; c) zur Aufnahme von Passivkapitalien; d) zu allen neuen ständigen Ausgaben; e) (s. unten); f) zu allen Abgangsverfügungen und Pachtnachlässen; g) zu auszustellenden Vernichtungsscheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe; h) zu allen Neubauten; i) zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergestellt ist; k) zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung ohnbestritten obliegt, in sofern sie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden können; l) zur Führung der Processe; m) (s. unten); n) zum Ankauf an Gütern und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und zu Vertauschungen; o) zur Veräußerung besitzender Gebäude und Güter oder deren bleibender Belastung. §. 4. Diese Ermächtigung haben zu ertheilen: bei a und b, bis 25 fl. einschließlich, das Amt, und von mehr als 25 fl., so wie in allen andern Fällen, die Kreisregierung. §. 5. Keine Aufsichtsbehörde darf ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde irgend eine Anweisung auf die Stiftungen ertheilen. Geschieht es dennoch, so haben Leztere den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen. §. 7. Rücksichtlich der Berechtigungen der Standes- und Grundherren bei der Verwaltung dieser Stiftungen wird sich auf die Standes- und Grundherrlichkeits-Edicte bezogen. (Ministerium des Innern vom 7. October 1828 Reg. Bl. Seite 195.) Nur genau konstatirte Ueberschüsse einer Stiftung können zu andern milden Zwecken verwendet werden, und nur in dieser Voraussezung steht die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern auf den Vortrag der Kreisregierungen zu. Wegen Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse ist nach der Verordnung vom 10. April 1833 zu verfahren. Die höchste Entschließung vom 20. Juli 1820 rücksichtlich der katholischen Stiftungen, wornach die Rechnungen von einem Brutto Revenüen-Ertrag über 500 fl. alle Jahre, die von 500 fl. bis 100 fl. alle 2 Jahre, und die unter 100 fl. alle 3 Jahre zu stellen u. abzuhören sind, soll auch bei den evangel.-protestantischen Stiftungen in Anwendung gebracht werden. Verordn. v. 10. Mai 1825. §. 6. Der Rechner stellt seine Rechnung selbst, oder läßt sie auf seine Kosten durch wen er will, stellen. Der Kirchengemeinderath durchgeht sie, macht seine allenfallsigen Bemerkungen dazu, legt sie dem Dekanate zu gleichem Zwecke vor, und sendet sie dann an die Kreisregierung ein. Verwaltung der Fonds der Mittelschulen. Höchste Verordn. vom 10. April 1833 Regbl. S. 97. §. 8. Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten. Er hat zu bestehen: 1) aus einem landesherrlichen Kommissär, den das Ministerium des Innern ernennt, 2) aus dem Vorsteher der Anstalt, 3) aus einem weitern Hauptlehrer. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre, 4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Siz der Schule ist, 5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Actuar. Die Mitglieder unter 3, 4 und 5 sind das erste Mal von dem betreffenden Oberkirchenrath zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von dem Oberkirchenrath zu bestätigen. Gehören die Lehranstalten beider Confessionen an, so üben die beiden Oberkirchenräthe bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus. Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben. §. 9. Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Localstiftungen die Stiftungskommission, beziehungsweise der Kirchengemeinderath, und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, so wie die nach den Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und 10. Mai 1825 die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungsbefugnisse lediglich dem Oberkirchenrath vorbehalten bleiben. §. 10. Auf eine ähnliche Weise (§. 8) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung des Oberkirchenraths stehen, oder als Districtsstiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreisregierungen überlassen sind, ein mit den im §. 9 bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werde, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint. Die desfallsigen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf den Vortrag des Oberkirchenraths oder der Kreisregierungen zu treffen. Prüfung der Rechnungen der kirchlichen und weltlichen Localstiftungen. Höchste Verordnung vom 22. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 173. §. 1. Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen, ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie angehören, werden künftig eben so, wie die Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Districtsstiftungen, durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisionen revidirt, und die Rechnungsbescheide von den Kreisregierungen ertheilt. Es werden zu diesem Behufe zu den bereits vorhandenen die weiter erforderlichen Stiftungsrevisoren ernannt werden. §. 2. Der Bedarf für die Besoldungen dieser Revisoren, für ihre Schreibmaterialien und sonstige, nicht auf die Staatskasse fallende

Erfordernisse wird auf sämmtliche Stiftungen des Kreises, deren Rechnungen sie zu revidiren haben, nach einer Matrikel, worin jede dieser Stiftungen mit einem bestimmten Anschlag eingetragen ist, umgelegt. §. 3. Zur Aufstellung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beitragsmatrikel wird zuerst die Roheinnahme jeder Stiftung nach dem Durchschnitte der lezten sechs Jahre berechnet. Die unter den Einnahmen enthaltenen Naturalien werden überall nach den Steuerperäquationspreisen zu Geld angeschlagen. §. 4. Bei Berechnung der Roheinnahme nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen wird der gegenwärtige Vermögensstand einer jeden Stiftung zu Grund gelegt. Hat sich der Grundstock während der lezten sechs Jahre durch neu hinzugekommene Stiftungen oder durch Admassirung des Ertrags vermehrt, oder durch Verluste oder außerordentliche Verwendungen vermindert, so wird von jedem dieser sechs Jahre besonders berechnet, wie viel Procente des jeweiligen Grundstocks die Roheinnahme ausmachte. Der Durchschnitt dieser Ertragsprocente, auf den jezigen Vermögensstand angewendet, bildet alsdann die hier anzunehmende Roheinnahme des Fonds. §. 5. Je nach der Verwicklung oder der Einfachheit der Verwaltung werden die Stiftungen mit ihrer ganzen nach §. 3 und 4 berechneten Roheinnahme oder mit nur einem Theile derselben in die Matrikel eingetragen: a. Stiftungen, deren Einnahmen vorherrschend in Naturalien und meistens in kleinen Beträgen bestehen, oder welche einen eignen Gutsbetrieb haben, werden, wenn sie zugleich größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, mit ihrer vollen Roheinnahme in die Matrikel aufgenommen. b. Stiftungen, welche größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, deren Einnahmen aber vorherrschend in Kapitalzinsen oder doch in größeren Quantitäten von Naturalien, ohne eignen Gutsbetrieb, bestehen, — so wie solche Stiftungen, deren Einnahmen meistens in Naturalien und in kleinen Beträgen bestehen, deren Ausgaben aber vorherrschend ständig sind, oder in größeren Beträgen bestehen, werden mit 85 pCt. ihrer Roheinnahme aufgenommen. c. Mit 60 pCt. ihrer Roheinnahme werden in die Matrikel aufgenommen: diejenigen Stiftungen, deren Einnahmen vorherrschend in großen Beträgen, oder meistens in Kapitalzinsen bestehen, und deren Ausgaben ebenfalls größtentheils ständig sind, oder doch in großen Beträgen bestehen. d. Sind die Einnahmen einer Stiftung größtentheils nicht der Ertrag ihres zu verwaltenden Vermögens, sondern baare Zahlungen aus andern Kassen (eigentliche Dotationen), so wird sie aa. wenn die Ausgaben vorherrschend unständig sind, mit 50 Procent, oder bb) wenn zugleich die Ausgaben vorherrschend ständig sind, mit nur 40 Procent ihrer Roheinnahme in die Matrikel eingetragen. §. 6. Die Kreisregierungen stellen die Matrikel nach Maßgabe der vorhergehenden Paragraphen auf, und das Ministerium des Innern genehmigt dieselben nach Vernehmung der beiden Kirchensectionen. Nach Umlauf von sechs Jahren wird eine Revision der Matrikel vorgenommen. Auch in der Zwischenzeit werden, wenn neue Stiftungen entstehen, oder bereits vorhandene Stiftungen durch neue Schenkungen vergrößert werden, die desfallsigen Anschläge in die Matrikel eingetragen werden. Die genehmigten Matrikel und die Aenderungen derselben werden jeweils durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises bekannt gemacht. §. 7. Von zwei zu zwei Jahren wird von höchster Behörde die nach §. 2 für das Bedürfniß der Stiftungsrevisionen erforderliche, nach der Matrikel auszuschlagende jährliche Umlage jeweils auf zwei Jahre genehmigt. Aenderungen, welche gemäß dem §. 6 an der Matrikel gemacht werden, haben auf eine bereits genehmigte Umlage keinen Einfluß, und die dadurch in die Matrikel aufgenommenen neuen Stiftungen oder Schenkungen an schon bestehende Fonds werden erst für die nächstfolgende neue Umlagsperiode von 2 Jahren beigezogen. §. 8. Auf die Berichte der Kreisregierungen werden dem Großherzog von dem Ministerium des Innern die erforderlichen Umlagen in Antrag gebracht. Die genehmigten Umlagen werden ebenfalls durch die Kreisanzeigeblätter bekannt gemacht. §. 9. Beiläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sämmtliche Matrikularanschläge der dem katholischen Religionstheile angehörigen im §. 1 erwähnten Stiftungen des Landes zu jenen des evangelisch-protestantischen Religionstheils stehen, werden die Revisoren theilweise auf den Antrag der katholischen Kirchensection und theilweise auf jenen der evangelischen Kirchensection ernannt, und zwar mit Berücksichtigung des nämlichen Verhältnisses bei den einzelnen Kreisen, so weit dieses möglich ist. Nach diesem Verhältnisse werden die auf den Vorschlag der einen oder der andern Kirchensection zu besezenden Revisionsstellen bei den einzelnen Kreisregierungen fest bestimmt und künftig, so oft wieder eine dieser Stellen erledigt wird, der Antrag zur Wiederbesezung jedesmal von der nämlichen Kirchensection gestellt. Die Kreisregierung übergiebt zu diesem Behufe die auf das jeweilige Ausschreiben einkommenden Bittschriften mit ihren Vorschlägen der betreffenden Kirchensection zur weiteren gutachtlichen Vorlage. §. 10. Die Revisoren, hinsichtlich deren Ernennung die evangelische Kirchensection den Antrag zu stellen hat, werden vorzugsweise zur Revision der Rechnungen, der dem evangelisch-protestantischen Religionstheile zugehörigen Stiftungen, und die Anderen vorzugsweise zur Revision der Stiftungsrechnungen des katholischen Religionstheiles verwendet, so weit nicht zur Herstellung einer Gleichheit der Beschäftigung von dieser Regel abzugehen ist. §. 11. Die Bedürfnisse der beiden kirchlichen Ministerialsectionen, so weit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, sind nach denselben Grundsäzen, wie jene der Kreisstiftungsrevisionen auf die unter der Verwaltung der betreffenden Kirchensection stehenden Stiftungen umzulegen. Die Aufstellung und Genehmigung der Matrikel und der jeweiligen Umlagen geschieht auf dieselbe Weise, wie hinsichtlich der Local- und Districtsstiftungen. Die Bekanntmachung der Matrikel und der Umlagen geschieht durch das Regierungsblatt. Ministerium des Innern vom 26. Octbr. 1837 Nr. 9739. Wenn nach vorstehender Verordnung §. 1 nicht allein die Rechnungen der kirchlichen, d. h. der für kirchliche Zwecke bestimmten, sondern auch jene der weltlichen, d. i. der für kirchliche Zwecke bestimmten, sondern auch jene der weltlichen, d. i. der für weltliche Zwecke bestimmten Stiftungen (Spitäler, Armenfonds ꝛc) durch die Stiftungs-

revision der Kreisregierung zu revidiren sind, so sind dabei doch auch unter den lezteren nur diejenigen weltlichen Stiftungen gemeint, welche einem Konfessionstheile als solchen angehören. Diejenigen Localanstalten aber, welche der politischen Gemeinde angehören, sind hierunter nicht begriffen, wenn sie gleich auch ähnliche Zwecke haben, und selbst wenn dazu auch bestimmte Fonds gewidmet sind. Hiernach ist ein Civilhospital, gleich andern Localanstalten und gleich der Gemeinderechnung, wie bisher in erster Instanz nur durch das Amtsrevisorat zu revidiren. Superrevision der Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von dem Oberkirchenrath unmittelbar verwaltet werden. Höchste Verordnung vom 18. Decbr. 1834 Reg. Bl. Seite 391. Art. 1. Alle Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Oberkirchenräthen unmittelbar verwaltet, von den denselben untergeordneten Revisionen abgehört, und von den gedachten Collegien durch Ertheilung des Rechnungsbescheids erledigt werden, unterliegen der Superrevision durch die Oberrechnungskammer. Art. 2. Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen, welche superrevidirt werden sollen, zu bestimmen, und abwechselnd vorzugsweise solche auszuwählen, welche nach ihrer Wichtigkeit oder anderen besondern Verhältnissen eine häufigere Prüfung erfordern. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die durch die Oberrechnungskammer von dem kathol. Oberkirchenrath zur Superrevision eingeforderten Rechnungen zu jenen, welche von dem evangel. Oberkirchenrath eingefordert werden, nach Zahl und Umfang beiläufig in demselben Verhältnisse stehen, in welchem die Roheinnahme aller von dem kathol. Oberkirchenrath verwalteten Fonds, zur Roheinnahme der Fonds, welche der evangelische Oberkirchenrath zu verwalten hat, steht. Art. 3. Den Rechnungsbeamten, welche den beiden Oberkirchenräthen unmittelbar untergeordnet sind, steht gegen die von diesen ergangenen Rechnungsbescheide die Berufung an der Oberrechnungskammer in gleicher Weise, wie den Staatsrechnungsbeamten offen, auch können sie — wenn in diesem Fall oder in Folge der Superrevision von der Oberrechnungskammer der Rechnungsbescheid erster Instanz zu ihrem Nachtheil abgeändert wird, — um Revision der Verhandlungen und Schöpfung des ferneren Erkenntnisses bitten. Art. 4. Im Fall der Bitte um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines fernern Erkenntnisses hat die Oberrechnungskammer bei Ertheilung desselben ein Mitglied des Ministeriums des Innern und ein rechtsgelehrtes Mitglied von jeder der beiden Oberkirchenräthe nach der Bestimmung dieser Behörden als Votanten beizuziehen. Art. 5. Im Uebrigen finden alle Vorschriften der höchsten Verordnung vom 11. October 1832 über die Superrevision der Staatsrechnungen auch bei jener der erwähnten Kirchen- und Stiftungsrechnungen ihre Anwendung. Höchste Verordnung vom 13. Januar 1809 Reg. Blatt Seite 29. Art. VI. Die jüdisch kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen und auf die christliche und milde Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben, wogegen ihre jezige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. Die Verwaltung der israelitischen Localstiftungen und Ortsanstalten jeder Art gehört zu dem Geschäftskreis des Synagogen-Raths. Recurse in Stiftungssachen. Höchste Verordn. v. 10. April 1833 Regbl. Seite 97. §. 13. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordn. v. 14. März 1833. s. Recurse.

Stillschweigen, dessen Rechtswirkung, s. Auftrag S. 1985. Bestandvertrag S. 1738, 1739. Gemeinschaft, S. 1463, 1511. Verträge, S. 1108 b. Vorzugsrechte, S. 2180 a.

Stipendien. Die Verwaltung des Fonds, woraus die Stipendien bezahlt werden, geschieht nach ihren Stiftungsgesezen, s. Stiftungen. Ministerium des Innern vom 2. Octbr. 1837 Nr. 8930. Hinsichtlich der Stipendien für Schullehrer-Seminaristen hat die Oberschulconferenz als die Behörde, welche die Schullehrer-Seminarien zu beaufsichtigen und zu leiten hat, in der Art zu verfügen, daß sie die solcher Unterstüzungen würdigen und dürftigen Präparanden dem betreffenden Oberkirchenrath mit dem Ersuchen, denselben die Stipendien anzuweisen, namhaft macht.

Stockbuch, s. Lagerbuch.

Stockdegen, Stockflinten, Verbot des Tragens derselben, s. Waffen.

Stoff, dessen Eigenthum, s. Zuwachsrecht §. 554, 555. Verarbeitung fremder Stoffe, s. daselbst §. 570 — 577.

Störung der Ordnung bei amtlichen Verhandlungen, s. Ungehorsam. Störung des Gottesdienstes, s. Strafgesez §. 585, s. auch Aufruhr, Gewaltthätigkeit, Schlägereien, Widersezlichkeit.

Strafanstalten. Für peinliche Strafen bestehen nach §. 10 des Strafgesezes: Zuchthäuser, und für bürgerliche Strafen, nach §. 33 des Strafgesezes: Arbeitshaus und Festung, Gefängnisse. s. deßhalb Arbeitshaus- und Festungsstrafe, Gefängniß- und Zuchthausstrafe. Höchste Verordnung v. 31. Mai 1838 Regbl. S. 233 §. 1. Allen Verbrecherinnen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, ist das Weiberzuchthaus in Bruchsal als Straferstehungs-Ort anzuweisen. § 2. Die oberen Beamten des Zucht- und Correctionshauses in Bruchsal haben die ihnen für solches obliegenden Verrichtungen auch in dem Weiberzuchthause auszuüben. §. 3. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der weiblichen Sträflinge können nur Frauen verwendet werden. §. 4. Die Gefangenen werden im Innern der Anstalt auf angemessene Weise beschäftigt. §. 5. Jede Gefangene erhält eine eigene Zelle, in welcher sie jedenfalls zur Nachtzeit, so wie an Sonn- und Festtagen, einsam verwahrt werden muß. §. 6. Zur Arbeit werden die Gefangenen in passender Zahl in gemeinschaftlichen Arbeitssälen vereinigt. An dem Gottesdienst in der Kapelle der Anstalt nehmen Alle, welche zu ein und derselben Confession gehören, gleichzeitig Theil. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß unter den Gefangenen fortwährend stren-

ges Schweigen erhalten und jede gegenseitige Mittheilung derselben durch Geberden, Blicke, Schrift oder sonstige Mittel möglichst verhindert werde. Auch der Verkehr der Gefangenen mit den Aufseherinnen ist auf das Nothwendige zu beschränken. §. 7. Den Gefangenen ist nicht gestattet, nach außen irgend eine Verbindung zu unterhalten, Briefe zu wechseln, Geschenke oder Besuche zu empfangen. Fremde sollen nicht in Räume zugelassen werden, in welchen sich Gefangene befinden. Doch ist dem Verwalter gestattet, Ausnahmen von dieser Regel in besonders dazu geeigneten Fällen zuzulassen. §. 8. Die Gefangenen, welche zum erstenmal Zuchthausstrafe erleiden, werden von den Rückfälligen möglichst gesondert, und letztere einer strengeren Disciplin unterworfen. §. 9. Jede Gefangene hat die erste Zeit ihrer Strafe in einsamer Haft zu erstehen. Die Dauer dieser einsamen Haft soll nach Ermessen der Verwaltung für die, welche zum erstenmale Zuchthausstrafe erleiden, acht Tage bis vier Wochen, für Rückfällige vierzehn Tage bis zwei Monate betragen. §. 10. Wegen Verletzung der Hausordnung kann auch nachmals im Laufe der Strafverstehung einsame Haft gegen die Gefangenen verhängt werden; doch soll dieselbe gegen erstmals Bestrafte nicht über vierzehn Tage und gegen Rückfällige nicht über vier Wochen ununterbrochen andauern. §. 11. Alle Gefangenen sind ohne Unterschied nach der Regel ihrer Klasse (§. 8) zu behandeln; Vergünstigungen hinsichtlich der Verwahrung, der Kleidung und der Nahrung können, so weit sie nicht der Arzt aus Gesundheitsrücksichten vorschreibt, nur aus besonders erheblichen Gründen von dem Justizministerium zugestanden werden. §. 12. Den Gefangenen wird ein Antheil an dem Ertrag ihrer Beschäftigung zur Verwendung während der Strafzeit nicht verwilligt; doch sollen sie bei ihrer Entlassung anständige Kleidung und so weit nöthig für ihre Bedürfnisse in der ersten Zeit eine mäßige Baarschaft erhalten. §. 13. Durch sittliche und religiöse Belehrung der Gefangenen haben alle Beamten und insbesondere die Geistlichen der Anstalt dafür zu sorgen, daß die Strafe auch als Mittel der Besserung wirke. Auf die Gesundheit der Gefangenen ist jede mit dem Strafzweck vereinbare Rücksicht zu nehmen. Gesez v. 6. März 1845. Ueber den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause. §. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesezten Bestimmungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird. §. 2. Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt. Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden. §. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht. Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten. §. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen. In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen. §. 5. Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind. §. 6. In so weit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, so wie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge. Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung. §. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit. §. 8. Von dem Zeitpunkt an, wo gegenwärtiges Gesez in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesezbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheil aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 nach dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse herabzusezen sey. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung. §. 9. Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8) werden auch die in den jezigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1 bis 7 unterworfen; eben so diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war. Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben jedoch zuerst diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später als die Strafzeit Anderer abläuft. §. 10. Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesez in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§ 1) nicht mehr unterworfen, es sey denn, daß er es

ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich andern Sträflingen, die schweres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen. §. 11. Hinsichtlich der im §. 9 gedachten Sträflinge, so wie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5 oder §. 10 besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzugs gerichtlich zu eröffnen. §. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. Es ist jedoch hiezu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen. §. 13. Eben so kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussezungen des § 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6) beschäftigen oder unterrichten lassen, so fern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammenseyn für unnachtheilig hält. §. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte. §. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesezliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, so wie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

Sträflinge. Einlieferung derselben in die Strafanstalten. Justizministr. v. 22. Januar 1846 Nr. 449. Die Aemter sollen bei Einlieferung eines Sträflings der betreffenden Verwaltung der Strafanstalt jedesmal mit dem Einlieferungsbogen zugleich, wenn die Dringlichkeit dieses Geschäfts nicht die Fertigung einer Abschrift gestattet, das Original des zu den Untersuchungsacten vorschriftsmäßig zu erhebenden gemeinderäthlichen Vermögenszeugnisses übersenden, welches ihnen, sobald daraus die erforderlichen Notizen entnommen sind, von der Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich zurückgesendet wird. Justizministerium v. 2. August 1839 Nr. 3480. Die Aemter sind angewiesen, die Gefangenen sowohl an Körper als an Kleidung reinlich zu halten und in die Strafanstalt abliefern zu lassen; dagegen können sie die denselben etwa mitgegebenen Kleider stets zurückverlangen. Justizminist. v. 1. April 1816 Nr. 1026. Weibspersonen mit Säuglingen sind erst nach beendigter Stillung des Kindes in ihren Strafort abzuliefern, in Ansehung des Kindes aber ist, in soferu es nicht aus dem Vermögen der Eltern ernährt werden kann, nach Maßgabe der Verordnung v. 2. Juli 1810 (s. Kinder) zu verfahren. Minist. des Innern v. 4. Septbr. 1829 Nr. 9316. Im Einverständniß mit dem Justizministerium wurde entschieden, daß, da in den Zuchthäusern die gehörige Vorsehr zur Verpflegung Kranker getroffen ist, und eine zeitliche Entlassung erkrankter Züchtlinge, wenn ihnen die Kurzeit nicht abgerechnet wird, für sie sehr hart fallen würde, nur in den Fällen, wo ein Zuchtling bei eigenem Vermögensbesiz eine bessere Verpflegung erwarten kann, und solche auch verlangt, dessen zeitliche Entlassung von dem Hofgericht, mit Rücksicht auf dessen persönliche Verhältnisse, auszusprechen sey, in allen andern Fällen aber nicht. Justizminist. v. 6. Nov. 1845 Nr. 6156. Sobald ein Sträfling, welcher kein Ausländer ist, bedenklich erkrankt und um urlaubsweise Entlassung bittet, ist von der betreffenden Verwaltung 1) zunächst ein schriftliches Gutachten von dem Hausarzt, beziehungsweise Hauschirurg, darüber zu erheben: a) ob baldige Heilung zu erwarten ist, und b) ob solche nicht überhaupt besser innerhalb als außerhalb der Strafanstalt zu bewirken ist. Fällt das Gutachten zu a und b verneinend aus, so ist 2) ein Schreiben genau nach dem vorgeschriebenen Formular an das betreffende Bürgermeisteramt (Heimathsbehörde des Sträflings) und zugleich eine Nachricht hiervon an das demselben vorgesezte Amt mit dem Ersuchen zu erlassen, das leztere möge die von ersterem erhaltene Antwort, mit Aeußerung über die Rathlichkeit der urlaubsweisen Entlassung in polizeilicher Hinsicht, thunlichst bald der Verwaltung übersenden. 3) Nur wenn die erhobene Auskunft (Nr. 2) günstig lautet, kann die Verwaltung bei dem betreffenden Hofgericht den Antrag auf Entlassung stellen, welches alsdann nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften verfahren wird. Justizminist. v. 24. Mai 1839 Nr. 2432 lit. a Wenn ein Zuchtling bei seinem Eintritt in die Strafanstalt keine Kleidung mitgebracht oder solche veräußert werden mußte, so muß die Verwaltung rechtzeitig für deren Anschaffung sorgen, wozu jedoch der Erlös aus den veräußerten Kleidern zuvörderst verwendet und für die weitere Anschaffung der Betrag von 10 fl. ohne besondere Legitimation nicht überschritten werden soll. b. Diese Anschaffung geschieht, in soferu der Sträfling weder eigenes Vermögen noch Angehörige besizt, welche für seine Ernährung zu sorgen verpflichtet und vermögend sind, für inländische Sträflinge, deren Strafzeit weniger als ein Jahr beträgt, auf Kosten der Heimathsgemeinde, und die Verwaltung hat die geeignete Einleitung zu treffen, damit die Betreffenden ihre Verbindlichkeit rechtzeitig erfüllen. Geschieht dieses nicht, so leistet die Zuchthauskasse Vorschuß und

betreibt den Rückersaz auf geeignetem Weg. Justizminist. v. 28. Juni 1839 Nr. 12548. a) Die Zuchthausverwaltung muß die Sträflinge vor ihrer Entlassung zum Gehen abzuhärten suchen, wozu namentlich die auswärtigen Schanzarbeiten eine passende Gelegenheit geben, auch zu gleichem Zweck die kalten Fußbäder, Einreibungen anwenden lassen, und bei ihrer Abreise für eine tüchtige Fußbekleidung sorgen. b) wenn demohngeachtet ein Sträfling auf der Heimreise zum Weitergehen unvermögend wird, so sollen die Aemter, statt ihm sofort eine Fuhre zu verwilligen, ihn, in sofern er nach dem Gutachten des Physikats in kurzer Zeit, etwa bis zu vier Tagen, wieder hergestellt ist, im Gefängniß verpflegen lassen, natürlich jedoch nur in der Voraussezung, daß er sonst kein Unterkommen hat. c) Ist die Herstellung des Sträflings innerhalb kurzer Zeit nicht zu erwarten, so kann ihm eine Fuhre um so eher verwilligt werden, je kürzer der Weg in seine Heimath ist. Bei längeren Wegstrecken haben die Aemter daranf zu achten, daß, sobald der Schübling wieder hergestellt ist, ihm die Fuhre entzogen werde. d) Von selbst versteht es sich, daß wenn ein Sträfling bis zur Wiederherstellung seiner Füße im Gefängnisse verpflegt wird, sein Reisegeld zur Bezahlung der Kosten nicht verwendet werden darf, daß dagegen, wenn er eine Fuhre erhält, die Verpflegungskosten aus seinem Reisegeld zu bestreiten sind. Minist. des Innern v. 17. Decbr. 1839 Nr. 14198. Wird ein mit Laufpaß entlassener Sträfling unterwegs auf einige Tage im Amtsgefängniß verpflegt, so ist das Verzeichniß der deßhalb erlaufenden Kosten von demjenigen Amt, welches den Sträfling in das Gefängniß verbringen ließ, an die unmittelbar vorgesezte Kreisregierung zur Decretur auf die betreffende Amtskasse vorzulegen. Minist. des Innern v. 20. Juli 1829 Nr. 7782. Die mit Laufpaß entlassenen Sträflinge, welche sich während ihrer Strafzeit etwas erspart haben, im übrigen aber ganz vermögenslos sind, erhalten, wenn sie aus der Strafanstalt entlassen werden, Reisegeld, diejenigen aber, welche von Haus aus Vermögen besizen, haben darauf keinen Anspruch. Minist. des Innern v. 29. Januar 1829 Nr. 549 §. 3. Dieses Reisegeld wird mit 3 kr. per Stunde von der Amtskasse bezahlt. Minist. des Innern v. 19. Januar 1829 Nr. 549 Art. 1. Bei Entlassung von Ausländern, bei welchen in der Regel nach erstandener Strafzeit die Landesverweisung eintritt, ist die Transportirung auf dem Schube bis zur Grenze beizubehalten. Art. 2. Die Entlassung des Inländers in den Heimatsort, soll in der Regel mit offenem Laufpaß geschehen. In dem Laufpaß ist die Marschroute, welche der Entlassene einzuhalten hat, genau zu bezeichnen, und zugleich, nach Verhältniß der Entfernung der Strafanstalt von dem Heimathsort, die Zeit zu bestimmen, wenn er in lezterem einzutreffen hat, mit dem Bedrohen, daß er im Falle einer Abweichung von dem vorgezeichneten Wege oder einer verschuldeten Verzögerung seines Eintreffens in dem Heimathsorte als Vagant werde bestraft werden. Ausnahmsweise, wo die Individualität des zu entlassenden Sträflings besondere Vorsicht erfordert, bleibt der Verwaltung der Strafanstalt überlassen, unter Benehmen mit dem betreffenden Amte, auch bei dem Inländer die Heimweisung durch Eskorte in Anwendung zu bringen.

Strafen s. Strafgesez und zwar: Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesezen unterworfen sind §. 1. Strafbare Handlungen §. 1. Dem Strafgesez unterworfene Personen §. 2. Wegen Handlungen im Inlande §. 3. Im Ausland § 4 u. ff. Auslieferung unstatthaft §. 7. Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande §. 8. Folgen auslandischer Urtheile §. 9. Von den Strafen. Peinliche Strafen und zwar: Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsezung §. 10. Todesstrafe §. 11. Schärfung ist unstatthaft §. 12. Zeitliche Zuchthausstrafe §. 13. Ihre Dauer §. 14 und 15. Arbeit, Kost, Kleidung §. 16. Folgen der Zuchthausstrafe §. 17. Landesverweisung §. 18. Erlaubniß zur Rückkehr §. 19. Bruch der Landesverweisung §. 20. Dienstentsezung §. 21. Folgen derselben §. 22. Eidesunfähigung §. 23. Erlassung der peinlichen Strafe durch Begnadigung §. 24. Polizeiliche Aufsicht §. 25. Dauer derselben §. 26. Wirkungen §. 27. Bruch § 28. Befreiung von derselben §. 29. Verfall der Sicherheitssumme §. 30 u. 31. Verwendung der Sicherheitssumme §. 32. Bürgerliche Strafen: Arbeitshaus- und Festungsstrafe, Gefängnißstrafe, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, Geldstrafe, Confiskation einzelner Gegenstände, gerichtlicher Verweis §. 33. Arbeitshausstrafe §. 34. Dauer derselben §. 35. Arbeit und Kleidung §. 36. Pflege und Behandlung §. 37. Gefängnißstrafe §. 38. Kreisgefängniß §. 39. Amtsgefängniß §. 40. Beschäftigung im Kreisgefängniß §. 41 und im Amtsgefängniß §. 42. Stellung unter polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe §. 43. Dienstentlassung §. 44. Folgen §. 45. Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen §. 46. Geldstrafe §. 47. Strafausmessungsgründe §. 48. Gerichtlicher Verweis §. 49. Strafvollzug §. 50. In abgesondertem Raume §. 51. Festungsstrafe §. 52. Zulässigkeit §. 53. Schärfungsarten §. 54 bis 56. Zeit des Vollzugs der Strafe §. 57. Wiederholung §. 58, 61. Dunkelarrest und Hungerkost § 59 u. 60. Berechnung der Strafzeit §. 63 bis 65. Trennung des Straf- und Untersuchungs-Verhafts §. 66. Disciplinarstrafen §. 67. Arten derselben §. 68 u. ff. Anwendung völlig bestimmter Strafen §. 148. Anwendung unbestimmter Strafgeseze §. 149. Gründe der Strafbarkeit §. 150. Straferhöhungsgründe §. 151. Strafminderungsgründe §. 152 u. 153. Deren Wirkung §. 154 u. 155. Unverschuldete Haft §. 156 und 157. Untersuchungsverhaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund §. 158. Strafverwandlung bei Geldstrafen §. 159 — 164. Bei Freiheitsstrafen §. 165 — 168. Bei Dienstentsezung und Dienstentlassung §. 169. Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen §. 170. Art und Maß §. 171. Verwandlung §. 172. Ueberschreitung des Strafmaßes §. 173. Höchstes Maß der Frei-

heitsstrafen §. 174. Bei Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe §. 175. Bei Dienstentsezung und Dienstentlassung §. 176. Zusammentreffende Geldstrafen §. 177. Geldstrafen mit Freiheitsstrafen ꝛc. §. 178 u. 179. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeseges §. 180 u. 181. Uebertretung mehrerer Geseze oder Verlezung mehrerer Personen durch eine That §. 182. Bestrafung des Rückfalls und zwar: Rückfall, bei welchen Verbrechen §. 183. Vorausseszungen §. 184. Gleichartigkeit §. 185. Prüfung des früheren Urtheils §. 186. Rückfallsstrafe §. 187. Höchstes Maß §. 188. Ueberschreitung des Strafmaßes §. 189. Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen: Verjährung der gerichtlichen Verfolgung §. 190. Anfang §. 191. Unterbrechung §. 192. Wiederanfang §. 193. Verjährung erkannter Strafen §. 194—196. Unterbrechung §. 197. Wirkungen §. 198 u. ff. Bestrafung der einzelnen Verbrechen und zwar: des Verbrechens der Tödtung §. 203 u. ff. Der Körperverlezungen §. 225 bis 238. Der Tödtung oder Körperverlezung bei Raufhändeln oder Schlägereien §. 239—242. Der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung §. 243—250. Der Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht §. 251—254. Der unbefugten Ausübung der Heilkunde §. 255—259. Der Aussezung hülfloser Kinder und anderer Hülflosen §. 260—266. Des Menschenraubs und Kinderdiebstahls §. 267—274. Des widerrechtlichen Gefangenhaltens, der Gewaltthätigkeit, der unerlaubten Selbsthülfe und der Drohungen §. 275—283. Der falschen Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung §. 284—325. Des Zweikampfs §. 326—334. Der Nothzucht §. 335—338. Der Entführung §. 339—347. Des Ehebruchs und der mehrfachen Ehe §. 348—357. Anderer strafbarer Verlezungen der Sittlichkeit §. 358 bis 371. Gemeinsame Bestimmungen zu den vorstehenden vier Artikeln §. 372—375. Bestrafung des Diebstahls §. 376—399. Der Unterschlagung §. 400—409. Des Raubs 410—416. Der Erpressung §. 417—420. Der Fälschung §. 423—449. Des Betrugs §. 450—470. Der Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten §. 471—478. Gemeinsame Bestimmungen zu vorstehenden Artikeln §. 477—483. Bestrafung des Meineids, des Eides- und Handgelübdebruchs und der falschen Zeugnisse und Gutachten §. 484 bis 508. Der Münzverfälschung und der Fälschung von Papiergeld §. 509—532. Des Wuchers §. 533 und 534. Der Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verlezung von Geheimnissen und von dem Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen §. 535—545. Der Brandstiftung §. 546—562. Der verursachten Ueberschwemmung und gefährlichen Beschädigung von Eisenbahnen §. 563—569. Anderer Beschädigungen fremder Sachen §. 570—582. Der Herabwürdigung der Religion und Störung des Gottesdienstes §. 583—585. Des Hochverraths §. 586—596. Des Landesverraths §. 597 bis 605. Der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses §. 606 bis 614. Der Widersezlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Aufruhrs §. 615—631. Der Befreiung von Gefangenen §. 632—638. Der Landstreicherei und des Bettels §. 639—642. Der Wilderei, der Wilddieberei und der Jagd- und Fischereifrevel §. 643—656. Der besonderen Verbrechen öffentlicher Diener §. 657 bis 708, und zwar: des Amtsmißbrauchs §. 659. Der Verlezung der Amtsverschwiegenheit §. 660. Der Bestechung §. 662. Der öffentlichen Erpressung §. 671. der verlezten Richterpflicht §. 673. Der Fälschung behufs ungerechter Entscheidung §. 676. Der Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts §. 677. Unterdrückung von Urkunden §. 679. Des Mißbrauchs der richterlichen Gewalt §. 681. Der ungesezlichen Haft §. 682. Anderer Willkührlichkeiten §. 684. Der vorsäzlich verursachten Entweichung von Gefangenen §. 685. Der Rechnersuntreue §. 687. Der Amtsverbrechen von Postbeamten, Boten §. 700 ff. Der Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt §. 703. Des Verbrechens der Erschleichung eines Amts oder einer Berechtigung und des Verbrechens der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen §. 709 bis 914. Verfassungsurkunde §. 15. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. Gesez vom 25. Novbr. 1831 Reg. Bl. S. 249. Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft.

Straferhebung. s. Sporteln und zwar die Verordnung vom 20. März 1834. Erhebung und Verrechnung der erkannt werdenden dienstpolizeilichen Geldstrafen. Finanzministerium vom 11. Jan. 1840 Reg. Bl. Seite 5. §. 1. Alle dienstpolizeilichen Geldstrafen, welche gegen Civilstaatsdiener, oder gegen Angestellte bei Central- und Mittelstellen, die aus den Kassen des Staats ihre Besoldungen, bezüglich Gehalte beziehen, erkannt werden, sind der Centralkasse (der Generalstaatskasse oder einer der beiden Kreiskassen), in deren Bezirk der bestrafte Diener seinen Wohnsz hat, zur Erhebung in Einnahme zu überweisen. §. 2. Die Einnahmedecretur wird von der Behörde ertheilt, durch welche die Strafe erkannt wird. Auch steht derselben die Befugniß zu, nachgelassene Strafen wieder in Abgang zu decretiren, und, wenn sie bereits bezahlt sind, deren Rückzahlung zu verfügen. §. 3. Jede Stelle, welche dienstpolizeiliche Geldstrafen gegen Civilstaatsdiener oder Angestellte auszusprechen ermächtigt ist, führt über die erfolgten, den Centralkassen in Einnahme decretirten Strafen ein Notabilienbuch, und übergiebt dasselbe am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs dem Finanzministerium. Hat im Laufe des Rechnungsjahrs kein Strafansaz stattgefunden, so wird das Finanzministerium nach Ablauf desselben in Kenntniß gesezt. §. 4. Die Centralkassen, welche den Einzug der Dienstpolizeistrafen zu besorgen haben, sind gehalten, die Diener, bezüglich Angestellten, welchen die Strafen angesezt wurden, alsbald nach Empfang der Einnahmedecretur zur baaren Einlieferung mit Frist von sechs Wochen aufzufordern. §. 5. Wird innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, so hat die Centralkasse die Verrechnung, von welcher der Bestrafte seine Besoldung oder seinen Gehalt bezieht, um Zahlung des Strafbetrags anzugehen. Diese hat sogleich die Strafe

zu berichtigen und dem betreffenden Diener bei der nächsten Besoldungszahlung, gegen Aushändigung der Quittung der Centralkasse, den Betrag in Aufrechnung zu bringen. In gleicher Weise und unter Beobachtung der Frist von sechs Wochen hat die Centralkasse, wenn die Besoldung des bestraften Dieners oder Angestellten von ihr unmittelbar zu bezahlen ist, den Strafeinzug zu bewirken. §. 6. Ist der bestrafte Diener Verwalter der Kasse, aus der er seine Besoldung bezieht, so hat die Centralkasse nach fruchtlos umlaufener Frist das betreffende Bezirksamt anzugehen, die Strafe im Executionsweg beitreiben und an sie abliefern zu lassen. §. 7. Der Strafvollzug ist zu sistiren, wenn ein Einhaltsbefehl von der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, oder von einer derselben vorgesezten Behörde erfolgt. §. 8. Von der Erledigung eines jeden gegen einen Strafansaz ergriffenen Recurses, oder einer Bitte um Strafnachlaß ist die Centralkasse durch die Behörde, welche die Strafe angesezt hat, wegen der Abgangsverrechnung oder Beitreibung derselben in Kenntniß zu sezen. §. 9. Erhält die mit dem Strafvollzug beauftragte Centralkasse innerhalb acht Wochen, vom Tage der ihr zugekommenen Verfügung, wodurch der Strafvollzug sistirt wurde, über die Erledigung des ergriffenen Recurses oder der eingelegten Bitte um Strafnachlaß keine Nachricht, so hat sie darüber der Stelle, welche ihr die Strafe in Einnahme decretirt hat, Anzeige zu erstatten, und weitere Weisung zu gewärtigen. s. auch Geldstrafen.

Straferkenntnisse. Minist. des Innern v. 21. Septbr. 1838 Nr. 9651. Ein Erkenntniß in einer Polizeistrafsache ist nur in dem Falle von Amtswegen durch die höhere Instanz abzuändern, beziehungsweise zu verschärfen, wenn das in Frage gestellte Erkenntniß gegen das Gesez anstößt und eine Abänderung im öffentlichen Interesse begründet erscheint. Minist. des Innern v. 7. Januar 1843 Nr. 135. Kein Staat vollzieht die vom andern wegen polizeilicher Vergehen erlassenen Straferkenntnisse, vielmehr bleibt jedem überlassen, sich den Vollzug seiner Urtheile selbst zu sichern. s. auch Urtheile.

Straferstehungskosten, s. Untersuchungskosten.

Strafgedinge, s. Verbindlichkeiten und zwar: Begriff S. 1226. Ungiltigkeit S. 1227. Wahlrecht des Gläubigers S. 1228. Strafe dient für Entschädigung S. 1229, findet nicht statt ohne Verzugsezung S. 1230. Mäßigung durch den Richter S. 1231. Wo die Strafe hinwegfällt S. 1231 a. Strafe bei untheilbaren Sachen S. 1232. Bei theilbaren Sachen S. 1233. Bei Vergleichen, s. Vergleiche S. 2047.

Strafgesez vom 6. März 1845. Erster Theil. Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen. I. Titel. Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesezen unterworfen sind. §. 1. (Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesezе mit peinlicher od. bürgerlicher Strafe bedroht ist. §. 2. (Dem Strafgesezе unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesezbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesezе nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten. §. 3. (Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sey Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesezen gerichtet. §. 4. (Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesezen des Inlandes. Wird jedoch nach den ausländischen Gesezen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in sofern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesezen beurtheilt. §. 5. Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesezen bestraft, in so fern die That gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. §. 6. Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesezen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesezen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde. § 7. (Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sey im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. §. 8. (Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussezungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sey denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe. Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht. § 9. (Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesezen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen: 1) hinsichtlich der kraft Gesezes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und 2) hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705 und 706 zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versezung auf eine geringere Stelle. Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesezen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte. II. Titel. Von den Strafen. §. 10. (Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) zeitliche Zuchthausstrafe; 4) Dienstentsezung. §. 11. (Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch

Enthauptung öffentlich vollzogen werden. §. 12 (Schärfung unſtatthaft.) Eine Schärfung der Todesſtrafe findet nicht ſtatt. §. 13 (Zeitliche Zuchthausſtrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen. §. 14. (Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Geſez etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre. §. 15 Ueberall, wo das Geſez ohne das Beiwort „lebenslänglich“ von Zuchthausſtrafe ſpricht, iſt die zeitliche zu verſtehen. §. 16. (Arbeit, Koſt, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anſtalt angehalten; ſie werden mit ſchmaler Koſt genährt und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung. §. 17. (Folgen der Zuchthausſtrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe treffen den Verurtheilten kraft Geſezes folgende Nachtheile: 1) der Verluſt aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen; 2) der Verluſt aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, ſo wie der Pflegſchaften oder Vormundſchaften über Andere, als über ſeine Kinder; 3) der Verluſt des Rechts der Anwaltſchaft und des Schriftverfaſſungsrechts, ſo wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienſt; 4) der Verluſt der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge; 5) der Verluſt der Ruhegehalte und Penſionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskaſſe gereicht werden; desgleichen ſolcher Ruhegehalte oder Penſionen, die er aus einer ſtandes- oder grundherrlichen Kaſſe in ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Diener bezieht; 6) der Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, ſo wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken; 7) der Verluſt der ihm erblich zuſtehenden ſtaatsrechtlichen Befugniſſe für ſeine Perſon; 8) die Unwürdigkeit zum Militärdienſt. §. 18. (Landesverweiſung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß beſonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausſtrafe trifft den Ausländer, nach Erſtehung derſelben, ferner lebenslängliche Landesverweiſung. §. 19. (Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwieſenen zu Beſorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen. §. 20. (Bruch der Landesverweiſung.) Der Bruch der Landesverweiſung wird mit geſchärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen beſtraft. §. 21. (Dienſtentſezung.) Die Strafe der Dienſtentſezung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge. §. 22. (Folgen derſelben.) Den zur Strafe der Dienſtentſezung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe bezeichnet ſind. §. 23. (Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo ſie das Geſez (§. 508) beſonders gedroht hat; ſie iſt jedoch im Strafurtheil auszuſprechen. §. 24. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlaſſen, ſo gelten deren Folgen (§§ 17, 18, 22 und 23) nur in ſo fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich beſtimmt wird. Im Wege der Begnadigung können dieſelben auch nach gänzlicher oder theilweiſer Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden. § 25. (Polizeiliche Aufſicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich, in ſo fern er für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht zu erkennen. §. 26. (Dauer derſelben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufſicht wird nicht auf weniger als ein Jahr und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt. §. 27. (Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufſicht ſind folgende: 1) der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte darf ſeinen Heimathsort oder ſeinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorſtandes nicht über Nacht verlaſſen, und zu einer über acht Tage dauernden Abweſenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert; 2) ſteht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in ſeiner Wohnung zu jeder Zeit Hausſuchung zu halten. §. 28. (Bruch der polizeilichen Aufſicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte ſeinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, ſo wird derſelbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geſchärftem Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft. §. 29. (Befreiung von der polizeilichen Aufſicht.) Der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte wird von derſelben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu beſtimmende Sicherheit für geſezmäßiges Verhalten leiſtet. §. 30. (Verfall der Sicherheitsſumme.) Die Sicherheitsſumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleiſtet iſt, der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte wegen eines neuen mit Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird. §. 31. (Theilweiſer Verfall.) Iſt das neue mit Zuchthausſtrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, ſo kann die Sicherheitsſumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. §. 32. (Verwendung der Sicherheitsſumme.) Die in den Fällen der §§. 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitsſumme fällt der Staatskaſſe zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu beſtreitenden Entſchädigung des Verlezten, in ſofern ſolche von dem Urheber der Verlezung ſonſt nicht beigebracht werden kann. §. 33. (Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen ſind: 1) Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe; 2) Gefängnißſtrafe; 3) Dienſtentlaſſung; 4) Entziehung eines ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung: 5) Geldſtrafe; 6) Confiscation einzelner Gegenſtände; 7) gerichtlicher Verweis. §. 34. (Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen. §. 35. (Dauer.) Sie

kann auf nicht weniger als ſechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als ſechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Geſez eine längere Dauer vorſchreibt. §. 36. (Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; ſie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verſchiedene Kleidung. §. 37. (Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthauſe, Erleichterungen ſtatt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn ſie ſich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt verwendet werden. §. 38. (Gefängnißſtrafe.) Die Gefängnißſtrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängniſſen vollzogen. §. 39. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißſtrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen. Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der geſezlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen beſtimmt. §. 40. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißſtrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden. §. 41. (Beſchäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängniſſen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauſes auf eine ihren perſönlichen Verhältniſſen angemeſſene und mit der Ordnung des Hauſes verträgliche Weiſe beſchäftigt. §. 42. (2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weiſe (§. 41) werden, wo das Gericht es im Urtheile beſonders verfügt, auch die im Amtsgefängniſſe verwahrten Gefangenen beſchäftigt. Nur unter den Vorausſezungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängniſſe zu beſchäftigen ſey. § 43. (Polizeiliche Aufſicht bei Arbeitshausſtrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landſtreicherei, Bettel, Fälſchung, Betrug, Wilderei oder Diebſtahl zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich, in ſofern er für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht, oder wenn er ein Ausländer iſt, unter derſelben Vorausſezung auf Landesverweiſung zu erkennen. §. 44. (Dienſtentlaſſung.) Die Strafe der Dienſtentlaſſung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge. §. 45. Der Entlaſſene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog ſelbſt verleiht, wieder berufen zu werden. §. 46. (Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu beſtimmende Zeit von ſechs Monaten bis zu ſechs Jahren erkannt. § 47. (Geldſtrafe.) Eine Geldſtrafe darf den Betrag von Eintauſend Gulden nicht überſteigen, in ſo fern nicht das Geſez bei einzelnen Verbrechen dieß beſonders geſtattet. §. 48. Strafausmeſſungsgründe.) Bei der Beſtimmung des Maßes der Geldſtrafe im einzelnen Falle iſt neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältniſſe des Schuldigen Rückſicht zu nehmen. §. 49. (Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder ſchriftlich ertheilt. §. 50. (Strafvollzug.) Die Arbeitshausſtrafe kann nicht in der nämlichen Strafanſtalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausſtrafe vollzogen wird. §. 51. (In abgeſondertem Raume.) Werden Perſonen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißſtrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinſchaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren perſönlichen Verhältniſſen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, ſo iſt im Straferkenntniß zugleich auszuſprechen, daß die Strafe in einem abgeſonderten Raume der Strafanſtalt zu vollziehen ſey, wo der Verurtheilte, ohne die ſonſt vorgeſchriebene gleichförmige Kleidung, ſo viel thunlich, zu einer ſeinen perſönlichen Verhältniſſen angemeſſenen und mit der Ordnung des Hauſes verträglichen Beſchäftigung angehalten werden ſoll, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 42, in ſo fern es ſich um eine Amtsgefängnißſtrafe handelt. §. 52. (Feſtungsſtrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch ſonſt eine ſchändliche Geſinnung zu Grunde, ſo iſt im Straferkenntniß, in ſofern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe erkannt wird, zugleich auszuſprechen, daß dieſelbe in einer Feſtung oder einer andern ihr gleichgeſtellten Anſtalt vollzogen werden ſoll. §. 53. (Zuläſſigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen beſondere Bosheit, Eigennuz oder ſonſt eine ſchändliche Geſinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsſtrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden. §. 54. (Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausſtrafe können folgende Schärfungen eintreten: 1) Einſame Einſperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate; 2) Dunkelarreſt (einſame Einſperrung in finſterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage; 3) Hungerkoſt, beſtehend in Waſſer und Brod oder in Waſſer und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als ſieben Tage, je um den andern Tag; 4) Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen; 5) Verbindung zweier oder mehrerer dieſer Schärfungen. §. 55. Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißſtrafe eintreten, bei der Feſtungsſtrafe dagegen nur einſame Einſperrung. §. 56. Die Amtsgefängnißſtrafe iſt regelmäßig mit einſamer Einſperrung verbunden, und eben ſo die Kreisgefängnißſtrafe in den erſten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausſtrafe in den erſten vier bis acht Wochen. §. 57. (Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, ſogleich im Anfange der Straferſtehung vollzogen. §. 58. (Wiederholung.) Die einſame Einſperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwiſchenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derſelben Art gleich kömmt; und die einſame Einſperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor

Ablauf eines Monats. §. 59. Der Dunkelarreſt darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkoſt nicht mehr als ſieben Tage im Laufe von drei Wochen. §. 60. Bei Freiheitsſtrafen, welche die Dauer von drei Monaten überſteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des erſten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkoſt und Dunkelarreſt in dem §. 54 Nr. 2 und 3 beſtimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten. §. 61. Bei Freiheitsſtrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§ 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von ſechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal ſtatt. Die einſame Einſperrung darf in dieſen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern. §. 62. Die Gefängnißſtrafe kann auch dadurch geſchärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünſtigung entzogen wird, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines beſtimmten Theils derſelben. Dieſe Schärfung findet keine Anwendung auf die Feſtungsgefangenen, welchen die Vergünſtigung, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausſtrafe auf der Feſtung vollzogen wird. §. 63. (Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsſtrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanſtalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu ſieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundſechzig Tagen. §. 64. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsſtrafe, wegen Geiſtes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, deſſen Verſezung in eine öffentliche Heilanſtalt nothwendig wird, ſo iſt die in der lezteren zum Behufe der Herſtellung zugebrachte Zeit in ſeine Strafzeit einzurechnen. §. 65. Eben daſſelbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanſtalt abgeführter Gefangener zu erſtehen hat. § 66. (Trennung des Straf- und Unterſuchungsverhafts.) Die Zuchthausanſtalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Unterſuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißſtrafanſtalten kann dieſe Verwendung nur mit beſonderer Genehmigung des Obergerichts ſtattfinden. §. 67. (Disciplinarſtrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorſchriften der Strafanſtalt werden von Disciplinarſtrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von ſchwererer Art ſind, von der oberaufſehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorſtande der Strafanſtalt erkannt werden. §. 68. (Arten derſelben.) Als ſolche Disciplinarſtrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung: I. in allen Strafanſtalten: 1) einſame Einſperrung (§. 54, Nr. 1); 2) Entziehung oder Beſchränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünſtigungen; II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner: 1) Dunkelarreſt (§. 54, Nr. 2); 2) Hungerkoſt (§ 54, Nr. 3) oder Beſchränkung in der Koſt; 3) Entziehung der Betten; III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I und II genannten, der Strafſtuhl, jedoch nicht über ſechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander; IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I, II und III genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§ 54, Nr. 4). § 69. Die Vorſchriften der §§. 58 — 61 finden auf die Disciplinarſtrafen keine Anwendung. Die wiederholte Anwendung des Dunkelarreſtes oder der Hungerkoſt nach Erſtehung des höchſten Maßes derſelben (§. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarſtrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwiſchenzeit von wenigſtens vier Tagen.

III. Titel. Von den allgemeinen Vorausſezungen der Zurechnung, von dem Nothſtand und von der Nothwehr. §. 70. (Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgeſezes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorſazes, noch aus dem einer Fahrläſſigkeit zugerechnet werden kann, iſt ſtraflos. § 71. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung iſt ausgeſchloſſen durch jeden Zuſtand, in welchem das Bewußtſeyn der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt. §. 72. (Irrthum in Thatſachen.) Unverſchuldeter Irrthum (§. 101) in Thatſachen oder thatſächlichen Verhältniſſen, welche eine Handlung zur ſtrafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, ſchließt die Zurechnung aus. §. 73. (Rechtsunwiſſenheit.) Nichtwiſſen des Strafgeſezes ſchließt die geſezliche Strafe nicht aus; eben ſo wenig Unwiſſenheit oder Irrthum in Anſehung der Art oder Größe der Strafe. §. 74. (Religiöſer Wahn u. ſ. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Geſez verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch durch die Beſchaffenheit der Beweggrundes oder Endzweckes ausgeſchloſſen, um deſſentwillen der Entſchluß zur That gefaßt worden iſt. §. 75. (Raſerei u. ſ. w.) Zu den Zuſtänden, welche unter der Vorausſezung des §. 71 die Zurechnung ausſchließen, gehört namentlich Raſerei, Wahnſinn, Verrücktheit, völliger Blödſinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes. §. 76. (Verwirrung.) Der Zuſtand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes ſchließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn ſich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel abſichtlich in ſolchen verſezt hatte, um in demſelben ein im zurechnungsfähigen Zuſtande beſchloſſenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er ſich in jenen Zuſtand verſezt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläſſigkeit (§. 101) vorhanden ſind. §. 77. (Taubſtumme.) Taubſtumme, deren Geiſteskräfte nicht ſo weit entwickelt ſind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzuſehen, bleiben ſtraflos. §. 78. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgeſeze in Bezug auf die geſezliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie ſind wegen ſolcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlaſſen, vorbehaltlich der Ueberweiſung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Beſſerungsmittel. §. 79. Ebendaſſelbe gilt auch

von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergiebt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In lezterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein: 1) die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesezlich verschuldeten Dauer herabgesezt; 2) statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und 3) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt. 4) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden. §. 80. Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. §. 81. (Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten, Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein Leben, oder das Leben eines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schuz er besonders verpflichtet ist. §. 82. (Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren. Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder eine der im § 81 genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen. §. 83. (Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 u. 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war. §. 84. (Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussezung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. § 85. (Ihre Strafloſigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verlezung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind. §. 86. (Verlezung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussezung ist auch die Verlezung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versezten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte. §. 87. (Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besizthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsäzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verlezung des Angreifers nicht für entschuldigt. §. 88. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte. §. 89. (Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden: 1) in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussezungen des §. 88 vorhanden waren, den Angreifer vorsäzlich getödtet, oder ihm vorsäzlich eine lebensgefährliche Verlezung zugefügt hat; 2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsäzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden. §. 90. (Vorsäzlich oder fahrläſſig.) In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verlezung zum Vorsaz oder bloß zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen sey. §. 91. (Fälle der Strafloſigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 92. (Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung oder andere Verlezung dem Angegriffenen zum Vorsaz oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmil-

derungsgrund zu Statten kommen. §. 93. (Erlaubte Selbsthülfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthulfe insbesondere erlaubt: 1) dem rechtmäßigen Besizer, unterhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besizthum gewaltthatig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hulfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussezung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen. §. 94. (Beistand eines Dritten.) Wer einem Andern, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem Andern selbst zu statten. §. 95. (Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen, und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern. §. 96. (Beschränkung der Selbsthülfe.) In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. IV. Titel. Von dem Vorsaze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehulfen. §. 97. (Vorsaz.) Jede den Strafgesezen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsaz zugerechnet. §. 98. (Unbestimmter Vorsaz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsaz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist. §. 99. (Allgemeiner Vorsaz.) Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsaz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist. §. 100. (Verlezung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsäzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsaz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verlezten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird. §. 101. (Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht, eine Rechtsverlezung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewohnlicher Aufmerksamkeit oder Befliſſenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verlezung zur Fahrlässigkeit zugerechnet. §. 102. (Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesez die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. §. 103. (Zusammentreffen von Vorsaz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsaz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlassigkeit zugerechnet, vorausgesezt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden sind. Bei Ausmessung der Strafe kömmt die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung, in so fern nicht ein besonderes Gesez etwas Anderes verordnet. §. 104. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesez einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. §. 105 (Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist. §. 106. (Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen. §. 107. (Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. §. 108. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesezе das Gegentheil anordnen. §. 109. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. §. 110. (Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesez im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwen-

den glaubte und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat. §. 111. (Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesez im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein. §. 112 (Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde. §. 113. Wo das Gesez die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verlezung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verlezung oder Beschädigung gerichtet gewesen sey, in sofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt. § 114. (b. des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre. §. 115. Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsezung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsezung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsezung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. §. 116. Wo das Gesez das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden. §. 117. (Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. §. 118. (Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund. §. 119. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsäzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. §. 120. (Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfen (§. 136) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der lezteren noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde. §. 121. Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbaren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussezungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet. §. 122. (Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben. §. 123. (Straflosigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos: 1) wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Leztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder 2) wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder 3) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war. §. 124. (Strafmilderung für den Anstifter.) Hat der Anstifter ohne die Voraussezungen des §. 123 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der

Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen. §. 125. (Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesezten Strafe getroffen wird. §. 126. (Strafe.) Ist die vom Gesez gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derselben innerhalb der gesezlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt. §. 127. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist. §. 128. (Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält. Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos. §. 129. Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussezung von der Strafe des beendigten Versuchs. §. 130. Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussezung, oder wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs. §. 131. Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos: 1) wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder 2) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war. Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absazes 1 nur unter der Voraussezung Strafloſigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist. §. 132. Hat der Anstifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen. §. 133. Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den andern Theilnehmern unter den Voraussezungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet. §. 134. (Gehülfe.) Wer das vorsazliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen. §. 135. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen: 1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt; 2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert; 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist. §. 136. (Strafe der Gehülfen.) Die Beihülfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich: 1) von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind; 2) bei andern Verbrechen aber von einem geringeren Maaß der auf das Verbrechen gesezten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart. §. 137. Bei Ausmessung der Strafe der Gehülfen nach dem im vorhergehenden §. 136 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehülfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesezte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehülfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe. Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehülfen kommen, wo das Gesez nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im § 136 bestimmten Grenzen, und die zu den gesezlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht. §. 138. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist. §. 139. Hat der Gehülfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die

volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden. §. 140. Die Strafe des Gehülfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 bestimmte niedrigste Maaß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet. §. 141. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos: 1) wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder 2) wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussezung 3) der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte. §. 142. (Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig. Unter dieser Voraussezung gehört namentlich hierher: 1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist; 2) wer Verbrechern vorsäzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt; 3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absaz an Andere verhilft. §. 143. (Strafe.) Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesezе ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind. §. 144. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbsbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbsbetriebs oder dieser Berechtigung. §. 145. (Strafloſigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schuze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung Statt gefunden hat. §. 146. (Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer, nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 147. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verlezung des Beichtgeheimnisses enthalten würde. — V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesezе, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesezen, von Strafmilderung und Strafverwandlung. §. 148. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesezе sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesezlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind. §. 149. (Anwendung unbestimmter Strafgesezе.) So weit das Gesez die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesezlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, bestimmt. §. 150. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen. Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesez umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesezt. §. 151. (Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verlezt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Gefliſſenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußern Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder

gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweiſe vollzogen worden ſind, und je kürzer der Zeitraum iſt zwiſchen der früheren Verurtheilung oder Beſtrafung und der jezigen Uebertretung. §. 152. (Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rückſicht vermindert ſich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbeſondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit ſeiner Handlung nicht eingeſehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuſchung, Verführung, Befehl oder Drohung zur ſtrafbaren Handlung verleitet worden iſt; 3) wenn der Thäter in einer beſonders aufgeregten und an ſich zu entſchuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er ſich in dieſen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zuſtande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeſchloſſen oder eine Strafmilderung (§ 153) begründet iſt; 4) wenn ſein voriger Lebenswandel oder ſeine Handlungen und ſein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden iſt, wie namentlich 5) wenn er die ſchädlichen Folgen der ſtrafbaren Handlung ſelbſt zu verhindern, oder den ſchon verurſachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war, oder 6) wenn er ſich dem Gerichte ſelbſt als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Unterſuchung und ohne noch überführt zu ſeyn, ſeine Schuld bekannt hat. §. 153. (Strafmilderung bei beſtimmten und unbeſtimmten Strafgeſezen.) Die Zuläſſigkeit einer mildern Strafe, als das Geſez gedroht hat (Strafmilderung) wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgeſtellten Beſtimmungen; 2) durch diejenigen Zuſtände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Daſeyn des dort vorausgeſezten Grades alle Zurechnung ausſchließen, in ſofern ſie im einzelnen Falle dieſem Grade nahe kommen. §. 154. (Deren Wirkung.) Bei dem Daſeyn von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei beſtimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Geſez gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesſtrafe bedroht ſind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbeſtimmten Strafgeſezen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der geſezlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder ſelbſt auf eine unter das gedrohte niedrigſte Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, ſo iſt zu der nächſten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausſtrafe von weniger als drei Jahren bedroht ſind, bis auf Kreisgefängniß. Iſt das Verbrechen mit Dienſtentlaſſung bedroht, ſo iſt bei dem Daſeyn eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die im §. 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienſtentſezung bedrohten Verbrechen auf Dienſtentlaſſung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienſtentlaſſung vertritt. §. 155. Wenn einem Verbrecher, der ſich in dem im §. 79 oder 80 bezeichneten jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu ſtatten kommt, ſo dient die im §. 79 oder 80 beſtimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abſaz 1 zu bemeſſen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könnte. §. 156. (Unverſchuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet, ſo wird ihm, in ſofern ihn eine zeitliche Freiheitsſtrafe trifft, an dieſer, als bereits erſtanden, eben ſo viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverſchuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erſtehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigſte Maß der erkannten Strafart herabſinkt. §. 157. Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldſtrafe, ſo findet gleiche Abrechnung in der Weiſe ſtatt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißſtrafe feſtgeſezte Maßſtab zur Anwendung kömmt. §. 158. (Unterſuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in ſofern nicht der Angeſchuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer oder durch Anführung unwahrer Thatſachen ſelbſt verſchuldet hat, als Strafminderungsgrund berückſichtigt. Auch andere Uebel, welche der Angeſchuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmeſſung der Strafe zu deren Minderung in Betracht. §. 159. (Strafverwandlung: a. bei Geldſtrafen.) Die Verwandlung geſezlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldſtrafen in Freiheitsſtrafe findet nur ſtatt: 1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und 2) bei Perſonen, welche und in ſo weit ſie die Geldſtrafe nicht zu bezahlen vermögen. §. 160. Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten laſſen: 1) bei den unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und 2) bei den unter Pflegſchaft ſtehenden Verſchwendern. §. 161. Bei Geldſtrafen, welche nach dem Geſez dem Verlezten zufallen, findet die Verwandlung nur in ſofern ſtatt, als der Verlezte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um deſſen Vollziehung nachſucht, und von der Zeit an, wo ſich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsſtrafe angetragen hat. §. 162. (Maßſtab.) Bei der Verwandlung von Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißſtrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet. §. 163. Wenn Geldſtrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsſtrafen zu verwandeln ſind, den Betrag von Eintauſend Gulden überſteigen, ſo können dieſelben in Arbeitshausſtrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis ſechs Gulden der Arbeitshausſtrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird. Die Arbeitshausſtrafe kann jedoch in dieſem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht überſtei-

gen. §. 164. Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussezungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesez die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung. §. 165. (b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden. §. 166. Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesez die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesezten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maaß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesez ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesezlichen Maaßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maaßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart Statt findet. §. 167. (Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesezliche Maaß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58 bis 61 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume. Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maaßes derselben nicht Statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen. §. 168. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafte der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt. §. 169. (c. Bei Dienstentsezung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsezung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sey es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsezung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein. VI. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen. §. 170. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesez etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen. §. 171. (Art und Maaß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen. §. 172. (Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maaß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt. §. 173. (Ueberschreitung des Straßmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchste Maaß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird. §. 174. (Höchstes Maaß der Freiheitsstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren, und das höchste Maaß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren. §. 175. (Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen oder Strafzusäze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen. §. 176. (Bei Dienstentsezung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsezung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§ 169 und 171 auf einen Zusaz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt. §. 177. (Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung. § 178. (Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsezung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung. §. 179. Die in den vorhergehenden §§. 170—178 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat. §. 180 (Fortgesezte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesezes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesezes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fort-

sezungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesextes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsezungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesezten Strafe niemals überschritten werden darf. §. 181. Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesezes als ein fortgesextes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesez dies besonders verordnet. §. 182. (Uebertretung mehrerer Gesezе oder Verlezung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesezе oder dasselbe Strafgesez gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesez etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesezt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesezten Strafe nicht überschritten werden darf. — **VII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls** §. 183. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverlezung, und Tödtung oder Körperverlezung bei Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter 14 Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht; 5) vorsäzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz (§. 570); 6) Wilderei und Wilddieberei; 7) Landstreicherei und Bettel; 8) Widersezlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr; 9) Amtsverbrechen aus Eigennuz. §. 185. (Voraussezungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesezt: 1) daß der Uebertreter wegen des früher vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seyen. § 185. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesezes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammengestellten strafbaren Handlungen. §. 186. (Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen. §. 187. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre. §. 188. (Höchstes Maaß.) Die Strafe, welche zu erkennen seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden. Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusaz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. §. 189. (Ueberschreitung des Strafmaaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesezlichen Maaßes der auf das Verbrechen gesezten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maaßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet. **VIII. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.** §. 190. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher, oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesezе kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen. §. 191. (Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesez nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der lezten Versuchshandlung an. §. 192. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde. §. 193. (Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der lezten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war. §. 194. (Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an; 2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der

Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet; 3) bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an. §. 195. Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesezliche Folgen (§§ 17, 18 und 23) nicht auf. §. 196. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. §. 197. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs; 2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen. §. 198. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. §. 199. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. §. 200. Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft. §. 201. Dasselbe gilt, wenn da, wo nur die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem lezten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder so fern diese leztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat. §. 202. Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. IX. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung. §. 203. (Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsäzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. §. 204. (Tödtlichkeit der Beschädigung.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hatte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe. §. 205. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsaz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. §. 206. Ist dem Thäter die unter den Voraussezungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsaze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft. §. 207. (Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. §. 208 (Beihulfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat. §. 209. (Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 210. (Strafmilderungsgründe). Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken. §. 211. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 212. (Fahrlässige, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachte, Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verlezt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verlezten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. §. 213. (Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte; 2) Gefängniß, wenn die Handlung von

der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. §. 214. (Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Viertheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken. §. 215. (Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsäzlich tödtet, soll, wenn der jezt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. § 216. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte. §. 217. (Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. §. 218. (Absichtlich hülflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versezt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hülflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benüzen, so wird sie folgendermaßen bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsaz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist. §. 219. (Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusezen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten. §. 220. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsäzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versezt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsaz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 221. Hat eine außereheliche Mutter vorsäzlich hülflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sey oder nicht, mit Gefängniß bestraft. §. 222. (Strafe: 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsäzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 223. (2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§ 222) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergiebt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesezte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsäzlich getödtet hat. § 224. (3. der Beihülfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 215, 216, 217 u. 219) wird die im §. 222 bestimmte Strafe zu Grunde gelegt. X. Titel. Von den Körperverlezungen. §. 225. (Körperverlezung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verlezt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verlezung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verlezung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verlezte, durch die Verlezung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verlezte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; 4) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verlezung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versezt wurde; 5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren. §. 226 Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verlezung von der Art

war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verlezten zur Folge gehabt haben würde. §. 227. (Verlezung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verlezung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verlezungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten. §. 228. (Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverlezung gerichteter, Vorsaz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverlezung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverlezung, so wird er im Falle einer Verlezung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verlezung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefäng...ß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft. §. 229. (Längere Mißhandlung, oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesezt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verlezung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verlezung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft. §. 230. (Mißhandlung einer Schwangern.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. §. 231. (Freiheitsstrafe mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverlezung wird auf die im Gesezе gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesezlich zulässigen Schärfungen erkannt. §. 232. (Körperverlezung im Affect.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verlezt, wird folgendermaßen bestraft: 1) in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre und Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) in den Fällen des §. 225 Nr. 3 u. des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 3) in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussezungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 4) in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verlezungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden. §. 233. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verlezte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden Paragraphen gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesezt werden. §. 234. War im Falle einer eingetretenen Körperverlezung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverlezung gerichtet, und diese leztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverlezung treffenden, Strafmaß herabgehen darf. §. 235. (Körperverlezung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverlezung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusaz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf. §. 236. Beim Daseyn des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verlezten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Leztern die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt. §. 237. (Fahrlässige Körperverlezung.) Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verlezungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft. In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden. §. 238. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverlezungen, die sich als Verlezungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verlezten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverlezung anträgt. **XI. Von Tödtung oder Körperverlezung bei Raufhändeln oder Schlägereien.** §. 239. (Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsäzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verlezungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft: 1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verlezungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verlezung, in sofern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsaz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachten, Tödtung (§. 213), wenn solcher ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann; 2) sind unter den mehreren Verlezungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren eben so wie

in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesezlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesezlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverlezung (§§. 232—235); 3) waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verlezungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verlezung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachten Tödtung (§. 213) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verlezung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverlezung (§§. 232—235); 4) sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verlezungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verlezungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verlezung seyen, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesezt werden; 5) sind die wirklichen Urheber der Verlezungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verlezung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten, Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1—5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verlezungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verlezungen ermittelt wurden oder nicht. §. 240. (Körperverlezungen bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsäzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verlezungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232—235 zu bestrafen; 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verlezungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verlezten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maaß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225—228) richtet; 3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verlezungen auch dann ein, wenn diese Verlezungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben; 4) sind die Urheber einzelner Verlezungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die leztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten. Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verlezungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verlezungen ermittelt wurden oder nicht. §. 241. Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverlezung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverlezung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsäzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverlezung (234) erhöht werden kann. Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverlezung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehülfen, wenn der Urheber eine schwerere Verlezung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war. §. 242. (Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesez gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesezlich zulässigen Schärfungen erkannt. XII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. §. 243 (Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsaz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird 1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft; 2) im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus; 3) außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Wurde die That mit dem bestimmten Vorsaz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft. §. 244. (Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten,

jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verlezung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren. Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verlezung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen. §. 245. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verlezt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung. §. 246. (Gemeingefährliche Vergiftung: 1) von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Fall dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahrenbestraft werden. §. 247. (2. von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch ausszt, oder an Andere abgiebt, soll, im Fall dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. §. 248. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden. §. 249 Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden. §. 250. (Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absezt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusezt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft. XIII. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht. §. 251. (Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsaze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 252. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch: 1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so 2) Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsaz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120). Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 253. (Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein. Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 254. (Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Geschah die rechtswidrige vorsäzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen und wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft: 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde; 2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesezt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind in der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist; 3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. XIV. Titel. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde. §. 255. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefangniß bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverlezung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder 2) auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussezung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war. §. 256. (Ueberschreitung der Licenz.) Von den gleichen Strafen werden in

den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten. Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. XV. Titel. Von der Selbstverstümmelung. §. 257. (Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsäzlich durch eine Körperverlezung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Djenste berufen, nicht einen Ersazmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. §. 258. (Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersazmann, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersazmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesezt werden, es sey denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird. §. 250. (Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger Theil genommen haben. XVI. Titel. Von der Aussezung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen. §. 260. (Kindesaussezung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussezen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verlezung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. Ist mit dem Verlassen des Kindes in hülflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen. §. 261. (Aussezung anderer hülfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussezung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260), oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen. §. 262. (Ausmessung der Strafe.) Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesezte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussezung preisgegeben war. §. 263. (Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesezten.) Ist das ausgesezte Kind oder die ausgesezte hülflose Person in Folge der Aussezung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrläßigkeit (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der fahrläßigen, durch das vorsäzliche Verbrechen der Aussezung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrläßige, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachte, Tödtung (§ 212) gesezt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten. §. 264. (Im Falle der Beschädigung des Ausgesezten.) Ist das ausgesezte Kind oder die ausgesezte hülflose Person in Folge der Aussezung beschädigt worden, so wird der Thater, beim Daseyn der Bedingungen der strafbaren Fahrläßigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrläßigen, durch das vorsäzliche Verbrechen der Aussezung verursachten, Körperverlezung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225—228), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussezung vorhergesehen werden konnte. §. 265. (Aussezung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesezt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergiebt, daß der besondere im §. 216 voraussezte, Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussezung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsaz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. §. 266. (Im Fall der Ausgesezte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesezte Kind oder die ausgesezte hülflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussezung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesezten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnt, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden. XVII. Titel. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl. §. 267. (Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versezt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden. §. 268. (An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen,

der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden. §. 269. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 270. (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 271. (Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein. §. 272. (Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennuz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwickelung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 273. (Fall der Straflosigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben. §. 274. (Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert.

XVIII Titel. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe, und strafbaren Drohungen. §. 275. (Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren. §. 276. (Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen: 1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder 2) wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat. §. 277. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, so kömmt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170—179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorsäzlichen, oder der fahrläßigen, durch vorsäzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorsäzlichen, oder der fahrläßigen, durch vorsäzliche Mißhandlung verursachten, Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr 2 eine höhere Strafe ergiebt. §. 278. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 279. (Strafe der Selbsthülfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesezе die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen. §. 280. (Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278) mit verbrecherischen Angriffen auf Leib und Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteter, Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und eben so, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27—29) verurtheilt. §. 281. (Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verlezung gegen den Bedrohten vorsäzlich verübt oder versucht wird. §. 282. (Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verlezung eine geringere, als die früher gedrohte und vorbereitete, so kann

die Sicherheitsſumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. §. 283. (Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregeln.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieſelbe erkannt iſt, hinweg, ſo wird ſie wieder aufgehoben. XIX. Titel. Von falſcher Beſchuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung. §. 284. (Strafe falſcher Beſchuldigung.) Wer einen Andern, um eine Unterſuchung oder Beſtrafung gegen denſelben zu veranlaſſen, bei der Obrigkeit wiſſentlich falſch einer That beſchuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht iſt; wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 285. (Veranſtaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphen einen Andern durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete, Veranſtaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Abſicht, eine Unterſuchung oder Beſtrafung gegen denſelben zu veranlaſſen. §. 286. (Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falſche Beſchuldigung, oder durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete, Veranſtaltungen verurſacht, daß ein Unſchuldiger in Unterſuchungshaft genommen worden iſt, ſo kommen, mit Beobachtung der Vorſchriften des §. 182, die Strafbeſtimmungen des § 284 oder diejenigen der §§. 275 bis 277 zur Anwendung. Wurde auf den Grund ſolcher argliſtigen Veranſtaltungen ein Unſchuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verſchuldeten Strafe verurtheilt, ſo wird der Thäter von den in den §§. 487—489 gedrohten Strafen getroffen. §. 287. (Verläumdung.) Wer von Jemanden ſtrafbare oder unſittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgeſezt, denſelben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern ausſagt, wird, wenn dieß wiſſentlich falſch in der Abſicht geſchieht, denſelben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an ſeinem Fortkommen zu ſchaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 288. (Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer dieſen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete Veranſtaltungen verdächtig macht. §. 289. Wenn in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umſtänden hervorgeht, daß die Ausſage wiſſentlich falſch geſchah, der Urheber der Ausſage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Ausſage für wahr gehalten habe, ſo wird er von Geld- oder Gefängnißſtrafe getroffen. §. 290. Vermag jedoch der Urheber der Ausſage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieſelbe für wahr gehalten habe, ſo wird hierdurch die Strafe der falſchen Beſchuldigung oder der Verläumdung ausgeſchloſſen, nicht auch die der Ehrenkränkung. §. 291. (Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weiſe verächtlich behandelt, oder ſich widerrechtlicher Weiſe Reden oder Handlungen gegen denſelben erlaubt, welche nach herrſchender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beſchimpfung gelten, ſoll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft werden. §. 292. Bei bloß wörtlichen Beſchimpfungen kann, die Fälle der §§. 297 bis 303 ausgenommen, die Gefängnißſtrafe vier Wochen nicht überſteigen. § 293. (Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beſchimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verlezung der Schamhaftigkeit der Perſon enthalten, gegen welche ſie verübt ſind, in ſo fern die Handlung nicht in ein anderes ſchwereres Verbrechen übergeht. §. 294. (Ehrenkränkende Ausſagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner beſtraft: 1) wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher Weiſe ſtrafbare oder unſittliche Handlungen, die denſelben in der allgemeinen Achtung herabzuſezen geeignet ſind, nachſagt; und eben ſo 2) wer einem Andern widerrechtlicher Weiſe Eigenſchaften beilegt, die den Vorwurf ſolcher Handlungen enthalten. Sind die beigelegten Eigenſchaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatſachen abgeleitet, ſo begründen ſie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beſchimpfenden Form (§. 291) geſchah, oder die derſelben zu Grund gelegten thatſächlichen Beſchuldigungen ſelbſt unter die Beſtimmung Nr. 1 fallen. §. 295. Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 194) bleibt unter der Vorausſezung, daß ſolche nicht an und für ſich ſchon eine verächtliche Behandlung oder Beſchimpfung enthält, in dem Falle ſtraflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Abſicht, zu beleidigen, gehabt habe. § 296. (Ausmeſſung der Strafen.) Das Maaß der Strafen (§§. 284, 285, 287—291 und 294) richtet ſich vorzüglich nach der Schwere der Beſchuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den perſönlichen Verhältniſſen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verurſachten Schadens. §. 297. (Ehrenkränkung 1. gegen öffentliche Diener im Dienſte ꝛc.) Wer ſich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärperſonen, Geiſtliche, Ortsvorgeſezte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienſtes oder in Beziehung auf ihren Dienſt, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden ſchuldig macht, wird von einer Gefängnißſtrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maaß bis um die Hälfte überſteigen kann. §. 298. (2. von öffentlichen Dienern im Dienſte verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet Statt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienſtes, oder mit Mißbrauch ihres Dienſtverhältniſſes, ſich ſelbſt einer Ehrenkränkung ſchuldig machen. §. 299. (3. gegen auswärtige Regenten ꝛc.) Die nämliche Straferhöhung (297) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, ſo wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutſchen Bundesverſammlung beglaubigten Geſandten. §. 300. (Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckſchriften.) Eine Erhöhung der in den

§§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist. §. 301. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297—300 bis zum Dreifachen erhöht werden. §. 302. (Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284 bis 290, 291 und 294 gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden. §. 303. (Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 304. Beim Daseyn des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehülfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Lezteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt. §. 305. (Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294 das Daseyn der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt. §. 306. In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in so fern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat und aus welcher das Daseyn der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht. §. 307. Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 261) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Daseyn der Ehrenkränkung nicht aufgehoben. §. 308. Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen. §. 309. (Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte. §. 310. Wird im Falle des vorhergehenden Paragraphen der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe (§§. 289 und 290). §. 311. Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. §. 312. (Erwiederung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maaße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf. §. 313. (Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann. Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen. §. 314. (Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, odern in so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender inländischer oder ausländischer Blätter. §. 315. (Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen Statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind. §. 316. (2. von den Eltern oder Kindern ꝛc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusezen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern, oder den Ehegatten desselben zu. §. 317. (3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Lezteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen. Im ersten Falle steht dem

Beleidigten ebenfalls das Recht zu, ſich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuſchließen. §. 318. Die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch Anwendung bei falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienſtes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht ſind, welche, wenn ſie ihm wirklich zur Laſt fielen, nach den beſtehenden Geſezen die vorgeſchriebenen Beſſerungsverſuche oder Dienſtentlaſſung zur Folge haben könnten. §. 319. (Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Geſandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder, ſo wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutſchen Bundesverſammlung beglaubigten Geſandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Juſtizminiſterium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden. Das Juſtizminiſterium kann dieſe Ermächtigung nur auf Beſchwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten ſelbſt und nur unter der Vorausſezung der Gegenſeitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine ſolche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde ſie im Inlande gegen Mitglieder des deutſchen Bundes in öffentlicher Rede an eine verſammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, ſo iſt die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beſchwerde des Beleidigten abhängig. §. 320. (Wegfallen der Anklage.) Iſt eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen beſtraft worden, ſo kann deßhalb vom Verlezten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden. § 321. (Verunglimpfung des Andenkens Verſtorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klaſſe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verſtorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten deſſelben von der Strafe der Verläumdung getroffen. Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelaſſen, auch wenn ſolche Verunglimpfung in Druckſchriften geſchehen iſt. §. 322. (Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falſcher Beſchuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung findet ſo lange Statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen iſt. §. 323. (Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen, und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von ſechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erſt nach Ablauf von ſechs Monaten nach der Verübung erlangt hat. §. 324. Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Verjährungsfriſten von der That ſelbſt die gerichtliche Anzeige gemacht, ſo wird die gerichtliche Verfolgung erſt durch den Ablauf von ſechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet. §. 325. Jede, obwohl in geſezlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung iſt mit dem Ablauf von einem Jahre, von der lezten gerichtlichen Haadlung an, erloſchen, wenn ſie von dem Ankläger im Laufe dieſer Zeit nicht mehr betrieben worden iſt. XX. Titel. Von dem Zweikampf. §. 326. (Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verlezung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derſelben mit Arbeitshaus beſtraft. Treten die Vorausſezungen des §. 51 ein, ſo iſt, ſtatt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Feſtungsſtrafe zu erkennen §. 327. (Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, ſo bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe beſtimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch macht. §. 328. (Verſuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfs gehindert, nachdem ſie ſich bereits an dem dazu beſtimmten Orte eingefunden hatten, ſo werden ſie wegen Verſuchs beſtraft. §. 329. (Ausgezeichnete Fälle.) Ergiebt es ſich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verlezung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derſelben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen geſucht, oder annehmbare Verſöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewieſen hat, ſo kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft werden. §. 330. (Verlezung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Iſt die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derſelben zur Laſt fallenden vorſäzlichen Verlezung der hergebrachten oder beſonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, ſo wird der Urheber derſelben nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverlezung beſtraft, in ſo fern nicht die Anwendung der Vorſchriften des §. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet. §. 331. (2. durch einen Secundanten.) Nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverlezung wird auch der Secundant beſtraft, welcher durch vorſäzliche Verlezung der hergebrachten, oder beſonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverlezung verſchuldet hat. §. 332. (Anſtifter oder Gehülfen.) Secundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Verſöhnungsverſuchen beauftragte, oder andere, unberufen ſich einmiſchende, dritte Perſonen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer beſonders gefährlichen Art, oder zur Fortſezung deſſelben, aufforderten, oder einer Verſöhnung entgegenwirkten, ſollen gleich Gehülfen (§. 136) und, wenn ſie ſich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anſtiftern (§§. 119 und 120) beſtraft werden. §. 333. (Strafloſigkeit der Secundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 ſind die Secundanten ſtraflos und eben ſo die Zeugen, ſo wie die Aerzte und Wundärzte, welche als ſolche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren. §. 334. (Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329 – 331, in welchen die allgemeinen Vorſchriften über Verjährung zur Anwendung kommen,

wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfs durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verlezung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verlezung erst durch den Ablauf von sechs Jahren. XXI. Titel. Von der Nothzucht. §. 335. (Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsaz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz zuzurechnende, Verlezung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verlezung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter bloß zur Fahrläßigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm bloß zur Fahrläßigkeit zuzurechnende, Verlezung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verlezung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsaze oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnende Verlezung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. §. 336. (2. der Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden Paraggraphen bezeichneten Art angewendet worden sind: 1) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesezt hat, seinen Lüsten zu widerstehen; 2) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist. §. 337. (3. der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versezt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. §. 338. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige Statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist. XXII. Titel. Von der Entführung. §. 339. (Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schuze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276 Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus. §. 340. (Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt oder gefangen hält. §. 341. (Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet. §. 342. (Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden. §. 343. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339—341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur Statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht. §. 344. (Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung

eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird. §. 345. In den Fällen des §. 432 findet die Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung Statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird. §. 346. Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussezung Statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist. §. 347. (Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat. XXIII. Titel. Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe. §. 348. (Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft. §. 349. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft. §. 350. Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesezliche Strafe (§. 348) ein. §. 351. (Folge der Aussöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R. S. 272 und 272 a) erfolgt ist. §. 352. (Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird. §. 353. (2. bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsezen zu wollen, mit den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange Statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist. §. 354. (Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der gültigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. §. 355. War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 356. (Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. §. 357. (Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat. XXIV. Titel. Von andern strafbaren Verlezungen der Sittlichkeit. §. 358. (Aergerniß durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß-, oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig Gulden getroffen. §. 359. Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt. §. 360. (Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft. §. 361. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige Statt. §. 362. (2. von höherem Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 363. (Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtet, sey es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 364. (Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter ꝛc.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso

der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jhren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft. §. 365. (Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft: 1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. §. 366. (2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden: I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht: 1. an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3. an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß; II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und eben so an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussezung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß. §. 367. (3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen, Geschwistern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß. §. 368. (Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und eben so die im §. 361 außer den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängnis, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 369. (Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 370. Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im vorhergehenden Paragraphen gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind. §. 371. (Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht einer der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, beim Daseyn der Voraussezungen des §. 335 Nr. I. bis IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höhern Strafen getroffen werden. XXV. Titel. Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI.—XXIV. (Thatbestand der vollendeten Unzuchtsvergehen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesezwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat. §. 373. (Fortgeseztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180 als fortgeseztes Verbrechen bestraft, und eben so mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365—368 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden. §. 374. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXI.—XXIV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesezlich zulässigen Schärfungen verbunden werden. §. 375. (Verlust der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI.—XXIV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssäze 148—151 und 371—387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären. XXVI. Titel. Von dem Diebstahl. §. 376. (Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besiz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig. §. 377. (Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen: 1. der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten; 2. der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. §. 378. (Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. §. 379. (Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschafts-Genossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kömmt bei Bestimmung

des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag. §. 380. (Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsaze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kömmt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung. War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170—179, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575) bestraft. §. 381. (Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft: 1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verlezungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in sofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergiebt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen; 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig seyn), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte. §. 382. Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesezlichen Grenzen. §. 383. Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maaßes zu erkennen. §. 384. (Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das leztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft: 1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren; 2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet. §. 385. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen: 1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder 2. an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden; 3) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder 4. an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder 5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder 6. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- und Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder 7. an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder 8. wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen oder eingedrungen ist; oder 9) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder 10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder 11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussezungen des §. 381 Nr. 2 vorhanden sind; oder 12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder 13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhacken, nachgemachte oder Hauptschlüssel); oder 14. mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder 15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesezten Sachen. §. 386. (Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.) Beim Daseyn eines oder mehrerer der im vorhergehenden Paragraphen 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusaz erhöht, welcher jedoch in den den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf. §. 387. (2. beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesezlichen Grenzen. §. 388. (Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung. §. 389. (Familendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten

oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Lezteren, untersucht und bestraft. §. 390. (An Pflegeltern, Erziehern ꝛc.) Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft. §. 391. (Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familiengliedern, oder an einander selbst, oder von Familiengliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen. §. 392. (Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389—391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige Statt. §. 393. Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden. §. 394. (Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsezung besteht, so lange Statt gegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist. §. 395. (Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesezt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersez geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat. §. 396. Unter gleicher Voraussezung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel. §. 397. (Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ꝛc.) Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1—5 und 7—15 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen. §. 398. (Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der lezten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft. §. 399. (Fortgesezter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVII. Titel. Von der Unterschlagung. §. 400. (Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig. §. 401. Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgelaugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt. §. 402. Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersaze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersaz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersezen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist. §. 403. (Strafe der Unterschlagung. Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft: 1. Die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten; 2. die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefangniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3. die Unterschlagunge von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren. §. 404. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Daseyn die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949) veranlaßt wurde; 2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse-, oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestäigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören. §. 405. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf

Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist. §. 406. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung. §. 407. (Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403 Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafe, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen: 1. wenn er dem Eigenthümer, oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden, oder in Besitz bekommen zu haben; oder 2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder 3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist. §. 408. (Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde. §. 409. Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXVIII. Titel. Von dem Raub. §. 410. (Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib und Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft. §. 411. Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig. §. 412. (Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist: II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren: 1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Auefolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren: 1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; 2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; V. in andern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren. §. 413. In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt diese Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist. §. 414. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen: 1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder 2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381 Nr. 2); oder 3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder 4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381 Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist. §. 415. Beim Daseyn eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. II., III, IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden. § 416 (Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) statt gefunden, so

wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebstahl bestraft. XXIX. Titel. Von der Erpressung. §. 417. (Erpressung: 1. von Urkunden.) Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift, oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich, oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen. §. 418. 2. von andern Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben, oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält. §. 419. Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 417 und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden. §. 420. (2. mit Mord, oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren. §. 421. (3. mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderm Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren. §. 422. (Mi andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen, oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß. XXX. Titel. Von der Fälschung. §. 423. (Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 424. Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist. §. 425. (2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 426. (Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des § 425, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen. §. 427. Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat. §. 428. Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft. §. 429. §. Fälschung von Zeugnissen, Pässen u. s. w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht. §. 430. Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 431. (Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen. §. 432. (Fälschung von Wechseln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft §§. 423 bis 428). §. 433. (Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach

den Geſetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelaſſen werden können, falſche Einträge macht, und ſie zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsanſprüchen gebraucht, wird als ſchuldig der Fälſchung von Privaturkunden beſtraft. §. 434. (Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es beſtimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälſchung ſchuldig beſtraft. §. 435. (Fälſchung von Staatspapieren.) Wer falſche inländiſche oder ausländiſche Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälſcht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälſchten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falſchen, oder verfälſchten Staatspapiere erkannt. §. 436. (Gebrauch falſcher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 413 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wiſſentlich von falſchen, oder verfälſchten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, im Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, Gebrauch macht. §. 437. Geſchah ſolcher Gebrauch von falſchen, oder verfälſchten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, ohne Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, ſo kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 bis 435 gedrohten höchſten Maßes nicht überſteigen. §. 438. (Fälſchung von Grenzſteinen.) Wer abſichtlich ächte Grenzſteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegſchafft, oder falſche ſetzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenſchaftsanſprüchen geſchah, mit geſchärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft, und, wenn es zur Beſchädigung eines Andern ohne gewinnſüchtige Abſicht geſchah, oder auch nur, um ſich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verſchaffen, mit geſchärftem Kreisgefängniß. §. 439. (Von Zeichen der Waſſerberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Waſſerberechtigung abſichtlich verändert, oder wegſchafft, oder falſche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Anſprüchen auf ſolche Berechtigung geſchah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft, und wenn es zur Beſchädigung eines Andern ohne gewinnſüchtige Abſicht geſchah, oder auch nur, um ſich über ſeine beſtehende Berechtigung ein Beweismittel zu verſchaffen, mit Kreisgefängniß. §. 440. (Fälſchung von Stempelpapier.) Wer falſches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälſcht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere abſetzt, oder wer wiſſentlich mit falſchem, oder verfälſchtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälſcht hat, Handel treibt, wird, nebſt der Confiscation ſeines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft. §. 441. (Fälſchung an Maß und Gewicht.) Wer ſich bei Ausübung ſeines Gewerbes geſtempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder geſtempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälſcht, und davon bei Ausübung ſeines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebſt der Confiscation des unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft. §. 442. (Fälſchung an Gold- und Silberwaaren.) Wer Waaren von künſtlich nachgemachtem, unächtem Gold, oder Silber, welche fälſchlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit verſehen ſind, oder Gold-, oder Silberwaaren, deren Gehalt fälſchlich mittelſt des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben iſt, fertigt und abſetzt, oder ſolche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wiſſentlich und betrüglicher Weiſe als ächt oder probehaltig abſetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 443. (Geldſtrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälſchung aus gewinnſüchtiger Abſicht §§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsſtrafen zugleich Geldſtrafe ein, welche hier den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verurſachte Schaden überſteigt. §. 444. (Gebrauch fremder Fabrikzeichen ꝛc.) Wer ſich fälſchlich der Waarenſtempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländiſchen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren abſetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldſtrafe getroffen. Ebendaſſelbe gilt von dem fälſchlichen Gebrauche der Waarenſtempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieſer Beziehung die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt. §. 445. (Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beſchädigten vor obrigkeitlichem Einſchreiten aus freiem Antriebe geleiſtete Erſatz als Strafmilderungsgrund, und er ſchließt bei der Fälſchung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus. §. 446. (Fälſchung von Siegeln ꝛc.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechſeln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber beſtimmt ſind, unbefugter Weiſe fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig ſich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft, und wenn er dieſe Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umſtänden, unter welchen ein Mißbrauch derſelben zu Fälſchungen als leicht möglich erſcheint, unbefugter Weiſe an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälſchung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder

mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren. §. 447. (Fälschung von Stempeln ꝛc.) Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde. §. 448. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstande verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in so fern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. §. 449. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel. Vom Betrug. § 450. (Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsäzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verlezung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403). § 451. Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benüzt, wird von drei Viertheilen der im vorher. Paragraphen gedrohten Strafe getroffen. §. 452. (Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Daseyn der Voraussezungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein: 1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder 2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsäzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen suchte, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klage voraussehen haben müsse. §. 453. (Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und eben so andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450). §. 454. (Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absezen. §. 455. (Durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat. §. 456. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde. §. 457. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378, 379 und 388—394 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug. §. 458. (Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht. §. 459. (Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung (§. 786, Nr. 1—4) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen: 1) von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde; 2) in andern Fällen von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. §. 460. Von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussezungen des § 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt. §. 461. (Geld- statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen 450 bis 460 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben. §. 462. (Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hülfsvollstreckung, mit gerichtlichen Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450). §. 463. (Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den

Parteien erwählten, dritten Inhaber (L. R. S. 2076) ſeine eigene, den Gegenſtand des Fauſtpfands ausmachende Sache ohne deſſen Wiſſen und Willen entzogen hat. §. 464. (Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zuſteht, dem Beſize oder der Gewahrſam des Andern ohne deſſen Wiſſen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weiſe die Zurückgabe der Sache, oder den Erſaz dafür von dem Andern gerichtlich oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden geſezt wurde. §. 465. (Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet iſt, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite ſchafft, ſoll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen werden. §. 466. (Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet iſt, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünſtigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügeriſche Handlungen beſchädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant, zu einer Zeit, da ihm ſchon bekannt iſt, daß ſeine Schulden ſein Vermögen überſteigen, zur Gefährde der Gläubiger, Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggiebt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder ſeine Verbindlichkeiten durch Ausſtellung von Urkunden über unwahre Anſprüche Anderer betrüglich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen. §. 467. (Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute ſollen folgendermaßen beſtraft werden: 1. wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. §. 468. Von der nämlichen Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Maſſe zufallenden, Geldſtrafe, werden auch die Mitſchuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsr. S. 261) getroffen. §. 469. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnſucht mißbraucht wurde, kann, neben den geſezlichen Freiheits- oder Geldſtrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf beſtimmte Zeit, oder auf immer, ausgeſprochen werden. §. 470. (Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einſchreiten aus freiem Antriebe dem Beſchädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Erſaz geleiſtet, oder ihn in anderer Weiſe vollkommen zufrieden geſtellt, ſo wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des ſonſt verſchuldeten Maßes herabgeſezt. **XXXII. Titel. Von Fälſchung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.** §. 471. (Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälſchung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falſche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälſcht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um ſich, oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familenſtand zuzueignen, oder den Familienſtand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 472. (2. durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falſche, oder verfälſchte öffentliche Urkunden, eine ſolche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, ſo tritt Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausſtrafe bis zu wei Jahren ein. §. 473. (3. durch Unterſchiebung von Kindern.) Wurde der Familienſtand eines Kindes unter ſieben Jahren durch Unterſchiebung, oder Verwechslung deſſelben betrüglich unterdrückt oder verändert, ſo tritt Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren ein. §. 474. (Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Perſon, mit Verſchweigung der ihm bekannten geſezlichen Ehehinderniſſe, oder ſonſt mittelſt eines Betrugs, wegen deſſen der getäuſchte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden iſt, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft, in ſo fern die That nicht in ein anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht. §. 475. (Strafe des Verſuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, ſo gilt ſolcher Betrug als Verſuch, der mit Kreisgefängniß beſtraft wird, in ſo fern der eine oder der andere Theil bereits um den Trauſchein nachgeſucht hat. §. 476. (Beſchränkung der Strafverfolgung.) In den §§. 471—473 und 475 tritt Unterſuchung und Beſtrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein. **XXXIII. Titel. Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.** §. 477. (Polizeiliche Zuſtändigkeit.) Die erſte und zweite gemeine, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 385) verübte, Entwendung, die erſte und zweite, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 404) verübte, Unterſchlagung, und eben ſo das erſte und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenſtandes einen Gulden nicht überſteigt, nur als Polizeifrevel beſtraft, in ſo fern nicht ſchon eine gerichtliche Beſtrafung wegen Diebſtahls, Unterſchlagung oder Betrugs vorausgegangen iſt. Ebendaſſelbe gilt auch, wenn die Gegenſtände mehrerer zuſammentreffenden Entwendungen oder Unterſchlagungen, oder Betrügereien dieſer Art zuſammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht überſteigen. §. 478. (Zuſammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen erſten Diebſtahl und bei dem erſten Rückfall in dieſes Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebſtahl und bei den Rückfällen in dieſes Verbrechen, ſo wie bei der Unterſchlagung und den Rückfällen in dieſes Verbrechen, wird, wenn mehrfache erſte Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter ſich zuſammentreffen, zur Beſtimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebſtähle oder Unterſchlagungen zuſammengerechnet, die wegen des Daſeyns von erſchwerenden Umſtänden

(§§. 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170 bis 179 bemessen. §. 479. Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesezte Verbrechen bestraft. §. 480. (Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der gesezlich zulässigen Schärfungen zu erkennen. §. 481. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. §. 482. (Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung, oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft. §. 483. Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach der Vorschrift der §§. 170 bis 179 zusammengerechnet.

XXXIV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnisen und Gutachten. §. 484. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft. §. 485. (Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 486. (Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts- oder in einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgiebt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt. §. 487. (In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll: 1. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2. wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. §. 488. (Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten, Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so fern solche Strafen das im vorhergehenden Paragraphen Nro. 2 gedrohte höchste Maaß übersteigen. §. 489. (Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse oder Gutachten ausgesprochenes, Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein. §. 490. (Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maaßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann. §. 491. (Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesezen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden. §. 492. (Bei ungültiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesezlich unstatthaft war, oder in gesezlich ungültiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt. §. 493. (Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferleg-

ten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge, oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt. §. 494. (2. bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten, Eid hin, ein falsches Zeugniß, oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist. §. 495. (Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. §. 496. (2. der Zeugen, oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge, oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß, oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund. §. 497. (Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß, oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein. §. 598. (Bekräftigung an Eidesstatt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Proceßordnung an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 bis 497 enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet. §. 499. (Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen, oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelebte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, um drei Viertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf. §. 500. Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen. §. 501. (Handgelübde an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafproceßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde. §. 502. (Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. §. 503. (Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. §. 504. (Bruch des Verspruchseides, oder Verspruchsgelübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung, oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft. §. 505. (2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen. §. 506. (Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken. §. 507. (3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu

gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen. §. 508. (Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben, oder versprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge. **XXXV. Titel. Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.** §. 509. (Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig. §. 510. (Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren. §. 511. (Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 512. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist. §. 513. (Verfälschung durch Verringerung des Werthes ꝛc.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen, durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise, in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. §. 514. (Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 515. (Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt. §. 516. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist. §. 517. (Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. §. 518. Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen. §. 519. (Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 520. (Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesezlichen Grenzen kommt besonders in Betracht: 1. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, so wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke; 2. der Unterschied zwischen dem wahrrn Werth und dem Nennwerth derselben; 3. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich 4. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist. § 521. (Strafmilderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in so fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt. §. 522. (Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft. §. 523. Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. §. 524. (Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 525. (Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Aus-

gebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt. §. 526. Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im § 523 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sie gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe. §. 527. Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518), oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450). §. 528. (Fertigung von Formen, oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen, oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. §. 529. (Von Papier mit Kennzeichen ꝛc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten. §. 530. (Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten Münzen und das falsche, oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen. §. 531. Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben. §. 532. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

XXXVI. Titel. Von dem Wucher. §. 533. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft: 1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ; 2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte; 3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufugte. §. 534. (Strafe.) Der Wucherer verfallt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVII. Titel. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen. §. 535. (Treulosigkeit: 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter, oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen. §. 536. Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, oder solche Thatsachen, oder Beweismittel arglistig benützt. § 537. (2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen der Vertreter oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Rechtes und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst erkannt werden. §. 538. (Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Mo-

naten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen. §. 539. (Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen oder Mündel zu dessen Nachtheil, aus Eigennuz oder Bosheit verlezen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 540. Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung. §. 541. (Verlezung der Verschwiegenheit durch Aerzte ꝛc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesezten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Lezteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen. §. 542. (Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen. §. 543. (Schuldhafte Tödtung oder Körperverlezung.) Wenn die im §. 541 genannten Personen unter den Voraussezungen des §. 101 bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verlezung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisse auf zeitliche oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden. Ist die Tödtung oder Körperverlezung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen. § 544. (Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehülfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft. §. 545. (Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc.) Wer Briefe, oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen. Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

XXXVIII. Titel. Von der Brandstiftung.

§. 546. (Anzündung: 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. §. 547. (2. von Kirchen ꝛc.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten, Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft: 1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte; 2. außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren. §. 548. (3. von Waldungen ꝛc.) Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen- oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesezten, Bergwerken. §. 549. (4. von andern Gebäuden.) Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XL. §. 550. (Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niedersten Maßes herabgesezt werden. §. 551. (Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maaß erhöht werden, und zwar: 1. in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem

Zuchthaus; 2. in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und 3. in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus. §. 552. (2. wegen anderer Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten: 1. wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat; 2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder 3. wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben. §. 553. (Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547—549), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maaße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den lezteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte. §. 554. (Anzündung des eigenen Hauses ꝛc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546—549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre. §. 555. Wer ohne die Voraussezung des vorhergehenden Paragraphen einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546—549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden. §. 556. Hat sich in einem Falle des vorhergehenden Paragraphen das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maaße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der leztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre. §. 557. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546—548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so fern nicht in dem einen oder andern Falle nach den §§. 554—556 eine höhere Strafe zu erkennen ist. §. 558. (Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte. §. 559. (Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226) oder schwer (§. 225 Nr. 1, 2 und 3 und §. 230) verlezt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Versaz oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsaz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. §. 560. (Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§. 546—557) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat. §. 561. (Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, in so fern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, bloß Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein. §. 562. (Feuerverwahrlosung.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 563. (Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsäzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmungen dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt oder zerstört, oder Schleussen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem Jahr bis zu zwölf Jahren bestraft; und, wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus. §. 564. (Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. §. 565. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in so fern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226), oder schwer (§. 225 Nr. 1—3 und §. 230) verlezt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. §. 566. (Vorsäzliche Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsäzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesezt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsäzlich bereitet, wird mit Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 567. (Mit

erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsaz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. §. 568. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226) oder eine schwere (§. 225 Nr. 1—3 und §. 230) Verlezung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. §. 569. Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverlezung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

XI. Titel. Von andern Beschädigungen fremder Sachen. §. 570. (Strafe der Beschädigung ꝛc.) Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennuz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen: 1. wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß; 2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus. §. 571. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen: 1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder 2. an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern; 3. an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden; 4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleussen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs, oder Maßes einer Wasserberechtigung; 5. an Feuerlöschgeräthschaften; 6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten; 7. an Pflanzungen, oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen; 8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; 9. an Obstbäumen, Wein-, oder Hopfenstöcken; 10. an Hausthieren; oder 11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder 12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens, oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder 13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergieng. §. 572. (Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Daseyn eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf. §. 573. (Bei Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden. §. 574. (Geldstatt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden. §. 575. Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe. § 576. (Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichen Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des § 573 ausgenommen, straflos. Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennuz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes. §. 577. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt, Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht. §. 578. (Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft. §. 579. (Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen. §. 580. (Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren be-

straft, und, wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren. § 581. (Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorgieng. §. 582. (Scharfung.) In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden. XLI. Titel. Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes. §. 583. (Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung, enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 584. (Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu seyn, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche, oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 585. (Störung des Gottesdienstes ꝛc.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert, oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so fern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre. XLII. Titel. Von dem Hochverrath. §. 586. (Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. §. 587. Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. §. 588. (Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft. §. 589. (Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft. §. 590. Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen. §. 591. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 592. (Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung ꝛc.) Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§. 586), oder mittelst Aufruhrs (§. 589) bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern, oder Aufführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 593. (Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft. §. 594. (Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andern öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden,

Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 595. (Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte. §. 596. (Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586—592), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist. Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussezung der Gegenseitigkeit ertheilen. **XLIII. Titel. Von dem Landesverrath.** §. 597. (Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.) Wer mit Verlezung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorsäzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. §. 598. (Versuch.) Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbindungen oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 599. (Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege, den Feind unterstüzt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere: 1. wer besezte Pläze, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergiebt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder 2. dem Feinde Risse von Festungen oder Lagern, oder Operationsplane verrätherisch mittheilt; oder 3. dem Feinde als Spion dient; oder 4. demselben Mannschaft zuführt; oder 5. in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt oder vereitelt; oder 6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder 7. einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Verbündeten erregt; oder 8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen oder Munitionsvorräthe verschafft; oder 9. dem Feinde Kriegskassen oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder 10. andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird. §. 600. (Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. §. 601. (Verleitung zur Desertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Daseyn von Strafmilderungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 602. (Dienst im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen. §. 603. (Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 604. (Verrath von Geheimnissen, oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner: 1. Denjenigen, der mit Verlezung seiner Dienstpflicht einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimnisse oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt; 2. den Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche liche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt. §. 605. (Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt. **XLIV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.** §. 606. (Majestätsbeleidigung: 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 einer Gewalt-

thätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Perſon des Großherzogs ſchuldig macht, wird mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen ſchwerer, mit Vorbedacht verurſachter, Verletzung mit dem Tode beſtraft. §. 607. (ohne ſolche.) Wer durch andere Handlungen oder Aeußerungen die dem Großherzog ſchuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird: 1. mit Arbeitshaus beſtraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs oder in Druckſchriften (§. 311), oder durch öffentliche Anſchläge geſchah; 2. in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 608. (3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Abſicht einer Nöthigung (§. 278) mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus beſtraft, und nach erſtandener Strafe unter polizeiliche Aufſicht geſtellt. §. 609. (Gegen den Regierungsverweſer.) Die in den vorhergehenden §§. 606—608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweſer verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen. §. 610. (Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer ſich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin ſchuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter ſechs Jahren beſtraft. In Fällen ſchwerer, mit Vorbedacht verurſachter, Verletzung, kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden. §. 611. (2. ohne ſolche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus beſtraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 612. (3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus beſtraft, und nach erſtandener Strafe unter polizeiliche Aufſicht geſtellt. § 613. (Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes, werden, in ſo fern die That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft; andere Beleidigungen gegen dieſelben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. §. 614 (Beſchränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauſes, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Juſtizminiſteriums ſtatt. **XLV. Titel. Von der Widerſezlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.** §. 615. (Widerſezlichkeit.) Wer ſich der Vollziehung von Geſezen oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) gegen Civil- oder Militärperſonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derſelben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beiſtand leiſten, widerſezt, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft. §. 616. (Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widerſezlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die ſich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Perſonen, ſo werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 617. (Strafmilderungsgrund, und Fall der Strafloſigkeit.) Hat die öffentliche Behörde, oder die Perſon, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungeſezliches oder ordnungswidriges Verfahren ſelbſt zum Widerſtand Veranlaſſung gegeben, ſo gilt dieß in den Fällen beider vorhergehender Paragraphen als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Geſezwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den ſich Widerſezenden unmittelbar ein unerſezlicher Nachtheil entſtanden wäre, und derſelbe bei dem Widerſtand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieſes Nachtheils nothwendig war, ſelbſt Strafloſigkeit eintreten. §. 618. (Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Perſonen anwendet, um ſie zu der Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder ſie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft. §. 619. (Zuſammentreffen mit andern Verbrechen.) Iſt in einem Falle des Verbrechens der Widerſezlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt, durch welche an ſich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verſchuldet wäre, ſo iſt das Maaß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zuſaz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derſelben nicht überſteigen kann. §. 620. (Beſchädigung öffentlicher Anſchläge.) Wer öffentlich angeſchlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorſäzlicher Weiſe wegnimmt, beſchädigt, zerſtört, oder unleſerlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldſtrafe bis zu Einhundertfünfzig Gulden getroffen. §. 620. (Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weiſe die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verſchluſſe oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorſäzlich erbricht, oder beſchädigt, wird von Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten, oder von Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 622. (Strafe des Aufruhrs.) Hat ſich zur Verübung des Verbrechens der Widerſezlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit von Perſonen in ſolcher Anzahl und unter ſolchen Umſtänden zuſammengerottet, daß zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend geweſen ſind, oder bei ihrer Anwendung vorausſichtlich nicht zureichend geweſen wären, ſo werden die Schuldigen wegen Aufruhrs beſtraft, und zwar 1. in ſo fern der Zweck desſelben erreicht wurde, die Anſtifter und Anführer mit

Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Leztern mit Gefängniß. §. 623. Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft. Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund. §. 624. (Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verlezung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsaz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 zu bestimmenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusaz erhöht wird. §. 625. (Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsaz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesezte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maaßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind. §. 626. (Wegfallen derselben.) Ergiebt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, daß sich die Anstifter, oder Anführer, oder die andern Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht Statt. §. 627. (Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 622 bezeichneten Zweken, jedoch unter den dort vorausgesezten Umständen, und in der dort vorausgesezten Anzahl sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widersezt, so gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verlezung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft. §. 628. Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden Paragraphen noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§ 618), oder eine Verlezung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und, wenn durch die Verlezung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624 zur Anwendung. Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsaz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maaßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 gegen sie erhöht werden könnte. §. 629. (Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, in so fern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe, oder Amtsgefängniß bestraft. §. 630. (Aufforderungen zum Aufruhr ꝛc.) Wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete, Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge, geeignete Handlungen zum Aufrudr, oder zur gemeinsamen Widersezlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden. §. 631. Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge, durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesezt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. In Bezug auf die Frage, unter welchen Vorausseszungen auch die Buchhändler wegen des Absazes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seyen, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26 des Preßgeſezes vom 28. December 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, so wie hinsichtlich der Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgeſezes maßgebend. XLVI. Titel. Von der Befreiung von Gefangenen. §. 632. (Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsaz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft. §. 633. (Befreiung Mehrerer u. s. w.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem

Jahre beſtraft. §. 634. (Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgeſtellten Perſonen, oder mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes bewirkt, ſo wird der Schuldige 1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und 2. in den Fällen des §. 633 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft. §. 635. (Fall ſchwereren Verbrechens.) Iſt in den Fällen des §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verlezung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt worden, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo iſt die nach der Vorſchrift des §. 182 zu erkennende Strafe durch einen Zuſaz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derſelben nicht überſteigen darf. §. 636. (Selbſtbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher ſeine Befreiung mittelſt thätlicher Gewalt gegen ſeine Aufſeher, oder mittelſt Drohungen gegen dieſelben bewirkt, wird, in ſo fern ſeine Handlung nicht in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 637. (Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abſtammung, und die Geſchwiſter des Verhafteten oder Gefangenen, welche ſeine Befreiung mittelſt thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufſeher bewirken, werden, ſo fern ihre Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, und wenn ſie die Befreiung mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes bewirken, nach Verſchiedenheit der Größe der Beſchädigung, von der Hälfte der durch § 570 gedrohten Freiheitsſtrafen getroffen. §. 638. (Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§ 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet iſt, widerrechtlich befreit. **XLVII. Titel. Von der Landſtreicherei und dem Bettel.** §. 639. (Landſtreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer ſeinem Wohnſiz ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel ſeines Unterhaltes, und ohne Nachweiſung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der lezten drei Jahre zweimal polizeilich beſtraft worden iſt, wird, im Falle der Wiederholung, als Landſtreicher mit geſchärftem Kreisgefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft. §. 640. (Bettler.) Bettler, welche falſche Päſſe bei ſich führen, oder falſche öffentliche Zeugniſſe über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die ſie bei dem Betteln fälſchlich vorſpiegeln, oder für andere Perſonen beſtimmte Päſſe, oder öffentliche Zeugniſſe, beim Betteln fälſchlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geſchärftem Kreisgefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft. § 641. (Mit Waffen ꝛc.) Werden Landſtreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebsſchlüſſeln oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieſelben nach den Umſtänden als der Sicherheit der Perſonen oder des Eigenthums gefährlich darſtellen, ſo werden ſie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Beſtrafung mit geſchärftem Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 642. (Stellung unter polizeiliche Aufſicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landſtreicher und gegen den Bettler, wenn er auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden. **XLVIII. Titel. Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fiſcherei-freveln.** §. 643. (Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wiſſen und Willen des Jageberechtigten, oder ſeiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, ſoll, als der Wilderei ſchuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten beſtraft worden. §. 644. (Jagdfrevel.) Iſt die That unter Umſtänden verübt, welche eine gefährliche Willensſtimmung nicht annehmen laſſen, ſo gilt ſie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich beſtraft iſt, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen. Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntniſſes wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt. §. 645. (Erſchwerende Umſtände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei beſtraft: 1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen verſehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Vorausſezungen des §. 644 eintreten, in Geſellſchaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen verſehenen Theilnehmer als Gehülfen (§. 136) beſtraft werden; oder 2. wenn ſich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weiſe unkenntlich gemacht hatte; oder 3. wenn er ſich den Jagdberechtigten, oder Forſtbedienten oder andern beſtellten Aufſehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widerſezt hat; oder 4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit ſtattgefunden hat; oder 5. wenn die That, wo ſie nicht nach § 644 nur als Jagdfrevel erſcheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie beſtimmten Bezirke verübt wurde; oder 6. wenn es ſich ergiebt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt. §. 646. Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände zuſammen, ſo tritt Arbeitshausſtrafe bis zu drei Jahren ein. §. 647. (Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. §. 648. (Erſchwerende Umſtände.) Beim Daſeyn der im §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren beſtraft. §. 649. (Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn ſich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forſtbedienten oder Aufſeher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerſezlichkeit ſogleich ergeben, oder

das Gewehr von sich geworfen hat. §. 650. (Gewaltthätigkeit, oder Widersezlichkeit, verbunden mit einer Körperverlezung.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit oder Widersezlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverlezung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusaz erhöht wird. §. 651. (Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen. §. 652. (Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Strafsfällen der vorhergehenden §§. 643—651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benüzten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen. § 653. (Fischereifrevel). Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen. Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. §. 654. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§ 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter Statt. §. 655. (Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Voraussezungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussezungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub bestraft. §. 656. (Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet. **XLIX. Titel. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.** §. 657. (Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind. § 658. (2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener, und andere Diener öffentlicher Behörden. §. 659. (Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennuz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. §. 660. (Verlezung der Amtsverschwiegenheit: 1. in böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz Thatsachen, oder den Inhalt von Acten, oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Acten oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verlezung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsaz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsezung bestraft. §. 661. (2. ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verlezung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit noch Rachsucht oder Eigennuz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung. §. 662. (Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maaße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsezung getroffen. §. 663. (Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staates begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, oder von Ge-

fängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung oder Dienstentsezung. §. 664. (Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. §. 665. (Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664), nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung. §. 666. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119—122) die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Lezteren überdieß treffende Dienstentlassung oder Dienstentsezung. § 667. (Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staats begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesezten Dienstbehörde sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 662), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maaße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung. §. 668. Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussezungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat. §. 669. (Bestechung, oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben oder versprochen worden wäre. §. 670. (Confiscation des Geschenkes.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk oder dessen Werth der Staatskasse zu. §. 671. (Oeffentliche Erpressung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417—419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsezung getroffen. §. 672. (2. durch Befehle, oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussezung sich solche Vortheile durch Benüzung der Unwissenheit oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im § 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsäzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsezung bestraft. §. 673. (Strafe der verlezten Richterpflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486—489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsezung getroffen. §. 674. (In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein. §. 675. (Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so fern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herab zu gehen. §. 676. (Falschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder andern Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet. §. 677. (Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgiebt oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsezung getroffen. §. 678. Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesezten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer

öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsezung von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maaß der im §. 446 gedrohten Strafen niemals übersteigen darf. §. 679. (Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsezung getroffen. §. 680. (Staatsschreiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423), oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht (§. 425) eines Andern zu befördern, 1. durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von deren Daseyn abhängt, verhindern; oder 2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder 3 die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken. §. 681. (Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft. §. 682. (Ungesezliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz, oder sonst in rechtswidriger Absicht verhaften oder sonst in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, deßgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275—277 gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsezung, getroffen. §. 683. Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen §. 684. (Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen: 1. wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen; 2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder Strafgefangene wissentlich ungesezliche oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erschwerungen eintreten läßt; oder 3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsäzlich begünstigt. §. 685. (Vorsäzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten oder einem Strafgefangenen vorsäzlich Gelegenheit zur Flucht läßt oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesezten Strafen (§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. §. 686. Die Bestimmung der vorhergehenden Paragraphen 681 bis 685 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren oder zu begleiten haben. §. 687. (Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nuzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsezung getroffen. §. 688. (Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nuzen verwendeten Gelder oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sey denn, daß der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der That Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersaz zu entziehen. §. 689. (Wann Verwendung in eigenen Nuzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nuzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich: 1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder 2. wenn er den Abgang durch Fälschungen oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat. §. 690. (Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung, oder des Betrugs, die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung. §. 691. (Fortgesezes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesezes Verbrechen

(§. 180) anzusehen. §. 692. (Wirkung des Ersazes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersaz, oder in anderer Weise ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die nach §. 687 oder §. 690 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg. §. 693. Hat jedoch der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms- oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersaz gilt nur als Strafmilderungsgrund. §. 694. Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersaz anzusehen. §. 695. (Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe eben so wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nuzen verwendet. §. 696. (An Vorgesezte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesezte des Rechners oder Verwalters, und eben so der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (695) selbst aufnimmt. §. 697. (Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergiebt, den er als wahrscheinlich, oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde. §. 698. (An Vorgesezte des Rechners.) Ist es der Vorgesezte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergiebt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden. §. 699. (Umwechslung von Kassengeldern u. s. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benüzt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dies als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist. §. 700. (Amtsverbrechen der Postbeamten ꝛc.: 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsäzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen. §. 701. (2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsäzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden Paragraphen gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsezung. §. 702. (Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentlassung oder Dienstentsezung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den beiden vorhergehenden Paragraphen eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist. §. 703. (Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Titel IV. §. 142, Titel IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. §. 704. (Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsezung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 159 bestimmte stellvertretende Strafe ein. §. 705. (Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesezt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Festung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versezen. §. 706. Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360—371, 376—396, 400—406, 484—508, oder in den Titeln XXXV., XXXVI. oder XLIV., oder im

§. 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird. §. 707. (Geld statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht. §. 708. (Gefängniß- statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechen schuldig machen, werden, in so fern nicht das Gesez im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 152) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann. L. Titel. Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen. §. 709. (Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst, oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird, neben der Strafe der Fälschung, Bestechung, oder des andern Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen. §. 710. (Strafe des bestochenen Patrons ꝛc.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld oder andere Vermögensvortheileile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit. Derjenige, welcher das Geschenk gegeben oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Stiftungsgenusses getroffen. §. 711. (Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke giebt oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen. Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben. §. 712. (Confiscation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu. §. 713. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist. §. 714. (Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen, oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft. s. auch Proceßordnung für Strafsachen.

Strafgerichtsbarkeit. s. Gerichtsordnung und zwar: der Amtsgerichte §. 56 ff.

— — der Bezirksstrafgerichte §. 60.

— — der Bürgermeister §. 71.

— — der Hofgerichte §. 59.

— — der Polizeibehörden §. 70.

— — der Verwaltungsbehörden §. 73. Gemeindeordnung §. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar: a. Geldstrafen: in Städten bis zu fünf Gulden, in Landgemeinden bis zu zwei Gulden. b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden. Andere und besonders ehrenverlezende Strafen dürfen nicht erkannt werden. Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind: die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesezten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat. Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesezten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesezte Stelle um den Vollzug anzugehen. §. 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesezen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt. Staatsministerium v. 2. April 1834 Nr. 757. Gegen Soldaten kann der Bürgermeister auf Geldstrafen, nicht aber auf Gefängnißstrafe erkennen. Justizministerium vom 30. Juni 1840 Reg. Bl. Seite 221, und vom 21. August 1813 Reg. Bl. Seite 161. Die Strafkompetenz des Amts erstreckt sich bis zur vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe oder 28 fl. Geldstrafe und auf den Ansaz aller Legalstrafen, in so fern

sie nicht peinlich sind. In Beziehung auf die Standes- und Grundherren hat die Polizeigewalt des Amts die nämlichen Grenzen, wie bei der Strafgewalt der Bürgermeister. Das Amt kann die einmal erkannte Strafe nicht nachlassen, noch Legalstrafen schärfen, wenn nicht eine andere Gattung von Vergehen hinzukommt. Organisations-Edict von 1809 lit. D. Reg. Blatt Seite 448. Art. 4. Den Kreisregierungen sind außer den ihnen untergeordneten weltlichen Dienern auch die geistlichen Diener hinsichtlich ihrer Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet. Sie erkennen bei Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen die gesezliche Strafe, ohne Beschränkung, arbiträre Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieselbe. Sie sind befugt, die Subalterndiener des Kreises, der Bezirks- und Lokalstellen bis zu 14tägigem Arrest zu strafen; gegen Bezirksdiener aber können sie, doch nur in eilenden Fällen, bis zur Suspension vom Amt, nicht aber vom Gehalt, und gegen katholische Geistliche bis zur Temporaliensperre schreiten. Organisations-Edict von 1809 Reg. Blatt S. 478 lit. E. Art. 22 lit. o. Dem Ministerium des Innern steht die Bestrafung der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen und so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisregierungen überschreiten, sich aber nicht zu gerichtlichen Erkenntnissen eignen, zu. Beilage lit. D. zum Organisations-Edict von 1809 §. 30 lit. e. Die Kreisregierungen können die von den Aemtern angesezten Strafen bis auf die Hälfte mindern, wenn wegen persönlichen oder Lokalverhältnissen der Strafvollzug härter wirken würde, als die Absicht des Gesezes ist, oder wo besondere Milderungsgründe eintreten, welche gleichwohl nicht zur Berücksichtigung in rechtlicher Hinsicht geeignet sind. Gerichtsordnung §. 73. Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen. Eben so steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesez §§. 67—69) zu.

Sträflinge, s. Strafanstalten. Transport.

Strafsachen. Ministerium des Innern v. 29. Juli 1836 Reg. Bl. Seite 301. §. 1. Wenn eine Bezirksstelle ein ihren Wirkungskreis berührendes Vergehen bei Gericht anzeigt, so hat sie gleichzeitig auch die ihr vorgesezte mittlere Verwaltungsbehörde davon die vorläufige Anzeige zu machen. (Ministerium des Innern v. 31. Oct. 1836 Nr. 12314. Nur diejenigen Vergehen sind der vorgesezten Stelle anzuzeigen, welche ihren Wirkungskreis berühren, namentlich also: Dienstvergehen eines untergeordneten Dieners, Beleidigungen eines Beamten oder untergeordneten Dieners, oder Widersezlichkeiten gegen einen solchen u. dgl., nicht aber auch andere Vergehen, von denen sie etwa, weil sie zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Gerichte Mittheilung macht.) §. 2. Wird ihr alsdann das erfolgende gerichtliche Urtheil mitgetheilt, so hat sie dieses unverzüglich mit den etwa bei ihr über die Sache erwachsenen Acten der ihr vorgesezten mittleren Verwaltungsbehörde vorzulegen und derselben dabei das Sachverhältniß, so weit sie es kennt, auseinander zu sezen, mit Beifügung ihres Gutachtens, ob gegen das gerichtliche Erkenntniß ein Recurs ergriffen werden soll oder nicht. §. 3. Hält die Mittelbehörde dafür, daß die Sache jedenfalls nicht von großer Bedeutung sey, oder daß eine wesentliche Abänderung des ergangenen Erkenntnisses in zweiter Instanz doch nicht zu erwarten wäre, so verfügt sie, daß kein Recurs ergriffen werde. Im entgegengesezten Falle beschließt sie die Ausführung des Recurses. Ist sie über die Sache nicht hinreichend aufgeklärt, so kann sie, ehe sie über die Ergreifung des Recurses einen Beschluß faßt, von dem Gerichte, welches in der Sache erkannte, unmittelbar die Mittheilung der gerichtlichen Acten requiriren. §. 4. Ist das Erkenntniß, gegen welches der Recurs ergriffen werden soll, ein untergerichtliches, so trägt die Mittelbehörde die Ausführung derselben der Bezirksstelle, welche das Vergehen anzeigte, auf, und bezeichnet ihr die Gründe, auf welche der Recurs zu bauen sey und die dabei zu stellenden Anträge. Ist das Erkenntniß ein hofgerichtliches, so theilt die Mittelbehörde die Gründe des Recurses und die zu stellenden Anträge dem betreffenden Staatsanwalt zum Zweck der Ausführung des Recurses mit. §. 5. Hat eine Mittelbehörde ein Vergehen bei Gericht selbst angezeigt, wird ihr also vom Gericht das Erkenntniß unmittelbar zugestellt, so finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 ebenfalls Anwendung, mit der Abweichung jedoch, daß sie alsdann, so fern es sich um ein untergerichtliches Erkenntniß handelt, den Recurs selbst ausführt. §. 6. Wurde von einem Gendarmen, Polizeidiener, Waldhüter u. dgl. ein auf seinen Dienst bezügliches Vergehen bei Gericht angezeigt, so kann die vorgesezte Dienstbehörde des Anzeigers je kann die vorgesezte Dienstbehörde des Anzeigers je nach den Umständen dem Gerichte die Eröffnung machen, daß die Sache als von ihr angezeigt zu betrachten sey, in welchem Falle ihr sodann die vorgeschriebene Mittheilung zu machen ist. §. 7. Sollten in einem Falle, ehe noch über die Ergreifung des Recurses entschieden und dieser alsdann ausgeführt ist, die gesezlich festgesezte Frist ablaufen, so hat die Behörde, welcher die Recursausführung obliege, noch vor Ablauf derselben unter gehöriger Bescheinigung der Hinderungsgründe um eine weitere Frist nachzusuchen, oder, so fern es sich um einen Recurs gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß handelt, durch den Staatsanwalt nachsuchen zu lassen. Oberhofgericht vom 9. Juli 1838 Nr. 2811. In allen Fällen, wo der Recurrent in einer Strafsache wegen Versäumniß seines Anwalts restituirt wird, soll gleichzeitig gegen den Anwalt (ohne Unterschied, ob er von der Partei ernannt, oder von Amtswegen aufgestellt ist) eine Saumsalstrafe von 1 bis 25 Reichsthalern erkannt werden. s. auch Proceßordnung für Strafsachen.

Straßen. L. R. S. 538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält. Ministerium des Innern vom 17. October 1826 Nr. 12288. Die Straßengraben-Sohle, das Straßenbord und die — die Straße unterstüzende Grabenwand sind Eigenthum des

Staats und die Benüzung derselben steht der Straßenbaubehörde zu; dagegen gehört die anderseits liegende Grabenwand den daranstoßenden Güterbesizern, welche sohin auch das auf dieser wachsende Gras benüzen können. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues v. 28. Juli 1825 Nr. 2819. Das Eigenthum und die Benuzung der Obstbäume an den Straßengräben bleibt den Anstößern, oder wo die Gemeinde Eigenthümerin ist, dieser überlassen, und den Straßenwarthen ist jeder Anspruch an solche untersagt. Eine Verjährung der Nuzung oder des Besizes der Straßenböschungen findet nicht Statt. Anzeige-Blatt 1814, 1820, 1833 und 1836. An allen Haupt- und Seitenstraßen, auch gangbaren Fußwegen, sind da, wo Wege abgehen oder sich durchkreuzen, — Wegweiser auf Kosten der Gemeindekassen anzubringen. Diese sollen wo möglich von Stein, — jene von Holz aber wenigstens 8′ hoch seyn, und in leserlich eingeschnittener Schrift Namen und Entfernung des nächsten Orts und der nächsten Stadt anzeigen. Ihre Unterhaltung ist fortwährend zu beobsichtigen. s. auch Orientirungsstöcke. Minist. des Innern vom 17. Novbr. 1840 Nr. 12660. Behufs der Kenntlichmachung der Straßenrichtung zur Winterszeit bei stark gefallenem Schnee, müssen die nöthigen Signalstangen an den Staatsstraßen, den Abzugsgräben entlang, von den Gemeinden errichtet werden. Keine die Passage störende Materialien dürfen auf den Fahrstraßen, zumal wo sie durch die Ortschaften führen, und keine Gegenstände, vor welchen die Pferde scheuen, in der Nähe derselben liegen bleiben. Wo ersteres über Nacht unvermeidlich ist, muß eine Ausweichstange mit einem Licht davor befestigt werden. Lezteres ist auch jedesmal auszuhängen, wo Güterwägen oder andere Fuhrwerke zur Nachtzeit auf der Straße stehen bleiben. Stellen, welche wegen Aufgrabung der Straße oder wegen nahe dabei vorgehenden Bauwesen gefährlich für die Passanten werden, sind zu sperren oder wenigstens mit einem aufgerichteten Warnungszeichen zu versehen. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1836 Nr. 6822. So oft Bauten unter der Aufsicht der Bauinspectionen an Straßen ausgeführt werden, wodurch die Communikation auf kürzere oder längere Zeit gesperrt wird, haben sie dem betreffenden Amt zur Ergreifung der nöthigen Sperre und sonstigen polizeilichen Maßregeln in Zeiten die erforderliche Anzeige hievon zugehen zu lassen. Die Anwohner an den Straßen dürfen keine Gebäude oder sonst etwas hervorragendes, als Wetterdächer, Läden, Dachrinnen, Schilde u. dgl. über die Straße hinausrücken, auch nichts ausstellen oder aushängen, was den Passanten Gefahr bringen könnte; dafür ist der Hauseigenthümer oder derjenige Miethsmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Schuldigen; sie dürfen keinen Wasserablauf auf die Straße richten, neben ihr keine Dunggruben, Schweinställe und andere verunreinigende Einrichtungen anlegen. Landrecht Saz 671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderhalb Schuh davon entfernt seyn. S. 672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden. Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste und Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Leztern anhalten, daß er die Aeste abschneide. Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen. S. 673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden. s. auch Scheidegräben, Scheidehecken. Ministerium des Innern vom 23. October 1837 Nr. 9633. Hinsichtlich des Aushauens der Waldungen an den Landstraßen ist, in Ermanglung anderweiter gesezlicher Vorschriften nach Analogie des L. R. S. 671 und 672 zu verfahren, wornach nach gemeiner Regel hochstämmige Bäume 6′, andere Bäume und lebendige Hecken dagegen anderthalb Schuh von des Nachbars Grundstück entfernt sein sollen. Dem zu Folge sind, wo nicht ein unbestrittener Gebrauch etwas Anderes feststellt und bis im Wege der Gesezgebung nähere Bestimmungen hierüber erfolgen werden, die Eigenthümer der an den Landstraßen liegenden Waldungen gehalten, dieselben bis auf die angegebene Entfernung auszustocken, so wie auch die auf die Straße überragende Aeste abzuhauen. s. auch unter „Bäume" und zwar: das Pflanzen der Bäume an den Straßen. L. R. S. 649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesez betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nuzen einzelner Personen. S. 650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehört der Bau oder die Wiederherstellung von Straßen. Gesez vom 7. Mai 1810 Reg. Blatt Seite 141. Art. 1. Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden chaussirten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen. Art. 2. In Fällen, wo die Seitenstraßen für den Verkehr so wichtig sind und stark gebraucht werden, daß sie mehr als gewöhnliche Unterhaltung fordern, haben auch die benachbarten Gemeinden entweder nach der seitherigen Uebung, oder nach einem billigen, von den Straßen-Inspectoren zu entwerfenden und von den Aemtern zu genehmigenden Austheiler an ihrer Unterhaltung Theil zu nehmen. Art. 3. Nur die chaussirten oder anzulegenden Landes- und Commercialstraßen sind Gegenstände allgemeiner öffentlicher Auslagen und Verwendungen. (Art. 4, 5 und 6 sind aufgehoben.) Art. 7. (Gesez vom 5. Octbr. 1820 Reg. Bl. Seite 89. Art. 2.) Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz haben, wenn sie das Brücken- und Pflastergeld beziehen, die Landstraßen innerhalb Orts und Etters, das Straßenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen, unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen, und stets in gutem Stand zu erhalten, und eben so den Bau neuer Brücken, Dohlen, Straßenpflaster und Straßenverbesserungen, welche nothwendig und nüzlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtcarien nach fruchtloser Erinnerung anzuordnen, und zu diesem

Zwecke der Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel der baupflichtigen Städte nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist. Als Etter gilt derjenige Bezirk, den benannte Städte in Folge des Straßengesezes vom 14. Mai 1810 bisher gebaut und unterhalten haben. (Art. 4.) Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämmtliche nicht genannte Orte des Landes führende Hauptstraßen auch innerhalb Orts und Etters, folglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststraßen, auf die Straßenbaukasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des eigenen freien Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine chausseemäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung des chaussirten Straßenzugs ein angemessener Beitrag anzusezen. Die Kreisregierungen haben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beitrag zu bestimmen. (Staatsministerium vom 17. März 1825.) Dieser Beitrag beträgt: 1. auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, von jeder laufenden Ruthe 8 kr.; 2. auf Straßen und beziehungsweise Etternzügen, welche mit Kies unterhalten werden, von jeder laufenden Ruthe 15 kr.; 3. da wo in beiden Fällen Steigen oder Brücken über zwanzig Fuß Oeffnung vorkommen, ist immerhin die Hälfte dieser Ansäze beizuschlagen. Ministerium des Innern vom 18. November 1842 Nr. 12016. Denjenigen Theil der Straßenrinnen innerhalb Orts, welcher auf der Seite der Häuser liegt, haben die Gemeinden zu unterhalten, da der Staatskasse nur die Pflicht der Unterhaltung der eigentlichen Fahrbahn obliegt. Die Straßenrinnen sind zu pflastern, welches auch in Amtsorten mit bloßen Vicinalstraßen der Reinlichkeit und Gesundheit wegen angeordnet werden kann. Minist. des Innern v. 10. Sept. 1841 Nr. 10232. Wenn es nothwendig ist, daß zur Verbindung der seitwärts an der Landstraße liegenden Güter Dohlen oder Brücken angelegt werden, so hat diese Anlegung und Unterhaltung auf Kosten Derjenigen zu geschehen, welchen diese Seitenverbindung nothwendig ist, und nicht auf Kosten der Staatskasse. Jeder Hausbewohner an der Landstraße in den Ortschaften hat dafür zu sorgen, daß das Pflaster vor seiner Wohnung bis in die Mitte der Straße, wenigstens alle Wochen einmal — am Sonnabend gereinigt werde, bei Strafe von 30 kr. und Zahlung des von den Vorgesezten wegen des Straßensäuberns zu bedingenden Lohns. Wo mehrere Bewohner in einem Hause sind, da haben sie wegen der Straßensäuberung ein Turnus mit einander zu verabreden. Eben diese sollen bei gleicher Strafe auch die kleinen Löcher und Geleise an dem Pflaster durch Steine oder Kies zu machen oder zumachen lassen, bis größere Reparaturen an dem Pflaster nöthig erfunden werden. Neue Dungstätten sollen vor Häusern und Scheunen auf offener Straße nicht angelegt werden. (Ministerium des Innern vom 13. December 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 79.) Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizeibehörde, unter Benehmen mit der Straßenbehörde, angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen, welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Landstraßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den lezteren auf Rechnung der Straßenbaukasse. Art. 9. Die mit den Chaussee-Zügen unmittelbar in Verbindung stehende Brücken sind bis auf weitere Anordnung von Denjenigen, die bisher baupflichtig waren, zu bauen und zu unterhalten, wogegen dieselben aber auch das Brückengeld, so weit es seither üblich war, ferner beziehen (s. oben Gesez vom 5. Octbr. 1820). Art. 10. Alle §. 7 bis 9 nicht benannten Arbeiten und Verwendungen auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen werden in der Regel, und so weit nicht eine Ausnahme gemacht ist (§. 12) auf öffentliche Kosten bestritten. §. 11. Die zur beständigen Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen erforderliche gewöhnliche Arbeiten sind durch Straßenknechte zu verrichten, deren jedem ein bestimmter, seinen Kräften angemessener Straßendistrict gegen einen verhältnißmäßigen Gehalt oder Lohn zuzuweisen ist. Ihre Geschäfte bestehen in dem Ausschlagen und Säubern der Gräben, in dem Klopfen und Kleinschlagen der Steine, in dem Ausbreiten des Kieses, in dem Zumachen der Fahrgleise und Ableiten des auf den Straßen sich sammelnden Wassers. Sie sehen darauf, daß die Gemeinden überhaupt ihren sämmtlichen in dieser Verordnung bemerkten Obligenheiten pünktlich nachkommen. Art. 12. Die Gräben, Brücken und Dohlen sind regelmäßig alle Jahre zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbst, außerordentlicher Weise aber nach jedem starken Regenguß oder anhaltendem Regenwetter, wodurch sie mit Grund, Schlamm oder Sand angefüllt werden, zu reinigen. Bei plözlichen großen Regengüssen oder Schneeschmelzen, wo wegen besorglichem Schaden schnelle Hülfe nöthig ist, haben die Gemeinden in der Frohnd, der Regel nach und in gewöhnlichen Fällen aber die Straßenknechte, diese Arbeit zu thun. Jedesmal ist fleißig nachzusehen, ob die Fundamente der Brücken und Dohlen keinen Schaden genommen haben und das Schadhafte gleichbald zu verbessern. Von der aus den Gräben herauszuschlagenden Erde ist nur im Fall, wenn das Seitenpflaster sehr entblößt wäre, so viel als zu dessen Bedeckung nöthig ist, an dasselbe hinzulegen, das andere aber auf die anliegenden Güter zu werfen, oder, wo dieses nicht thunlich wäre, gleich nach dem Ausschlagen und Trockenwerden anderswohin zu führen. Wenn durch Schneegestöber die Passage auf einer Straße gehemmt wird, so ist sie durch die benachbarten Gemeinden unverzüglich zu öffnen. (Ministerium des Innern vom 13. Decbr. 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 79.) Wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tiefgefallenem oder zusammengewehten Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird, dauern die Nothfrohnden noch fort. Die Aufhebung der Straßenbaufrohnden versteht sich nur von den Straßen, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal-,

und noch weniger auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern. Art. 13. Damit die Geleise und Löcher auf den Landstraßen jedesmal sogleich wieder ausgefüllt werden können, soll an der Landstraße beständig von Entfernung zu Entfernung ein ziemlicher Vorrath brauchbarer Steine vorhanden seyn. Art. 14. Auf die Erhaltung und zeitliche Reparatur der Brücken und Dohlen ist alle Sorgfalt zu wenden. Die Gewölbe auf den steinernen Brücken sind mit gutem Kies zu überführen, daß die Mitte des Brückengewölbes in gehöriger Höhe bleibe. Art. 15. Wo neue Chausseen zu bauen, oder alte von Grund aus zu verbessern sind, da sollen die Fahrwege darauf zu 20—24 Schuh, die Fußwege auf beiden Seiten aber zu 3 Schuh, und die Gräben ebenfalls zu 3 Schuh angelegt werden. Die Leztern sind überall auf ganzen Straßenzügen genau übereinstimmend in solchen Tiefen auszuschlagen, damit dem Wasser der gehörige Ablauf verschafft werde. (Minist. des Innern vom 29. Nov. 1820 Nr. 13181.) Es sollen keine neuen Straßen- u. Vicinalweg-Anlagen vorgenommen werden, ohne vorher die betreffende Straßenbau-Inspection, welcher in jedem Falle die artistische Leitung der Ausführung obliegt, zu vernehmen. (Minist. des Innern vom 13. October 1835 Nr. 8953.) Die Anlegung von Vicinal- und Commercialstraßen, welche in das unmittelbar angrenzende Ausland führen, soll niemals zur Ausführung gebracht werden, bevor nicht im einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeholt worden ist. Art. 16. Da es für vortheilhaft und zweckmäßig gefunden wird, daß die Straßen überall, wo es der Boden und das Klima gestattet, jenseits der Gräben und in gehöriger Entfernung von denselben auf beiden Seiten mit Obst-, Nuß- oder guten Kastanienbäumen besezt werden, so sind die Gemeinden anzuweisen, die Privatbesizer aber aufzumuntern, auf ihren an die Straßen gränzenden Almenden und Gütern solche Bäume zu pflanzen (s. Bäume). Art. 17. Die Reitende und Fahrende haben sich der Fußwege zu enthalten, bei 1 fl. Strafe. (Ministerium des Innern vom 27. Septbr. 1839 Nr. 10305.) Da das Viehtreiben auf den Fußwegen für die Straßen eben so nachtheilig, wie das Reiten, für die Sicherheit der Fußgänger aber noch gefährdender erscheint; so kann es natürlich eben so wenig zulässig seyn, und es ist deshalb auch dafür gleiche Strafe für Plaz greifend erklärt worden. Art. 18. Niemand darf durch Straßengräben reiten, Vieh treiben, oder fahren. Wer durch Chausseegräben reitet oder Vieh treibt, hat 2 fl., und wer durch sie fährt 3 fl. Geldstrafe neben dem Schadenersaz zu erlegen, oder eine verhältnißmäßige bürgerliche Arreststrafe zu erstehen. Viehhirten und Schäfer, welche aus Nachlässigkeit Vieh über die chaussirten Gräben laufen lassen, sind mit 1 fl. Strafe oder eintägigem bürgerlichen Gefängniß zu belegen, und haben den verursachten Schaden zu ersezen. (Ministerium des Innern vom 9. Febr. 1838 Nr. 1291.) Zu Vermeidung von Unglücksfällen, welche in Folge des geneigten Abhanges der Landstraßen an den denselben begrenzenden Seitenwegen oder Abfahrten entstehen können, ist verordnet worden, daß 1) die Seiten-, Feld- oder Güterwege und die Abfahrten an ihrem Ausweg gegen die Landstraße in der Art herzustellen sind, daß das Bord der Straßen-Ebenen dadurch nicht unterbrochen oder vertieft wird. Dieselben dürfen erst von dem Straßenbord anfangend abgedacht werden. 2) Die Straßengräben, über welche diese Wege geführt werden, müssen mit gutem Straßenbaumaterial ausgefüllt oder überdrückt werden, wenn die Straßengräben für den Wasserabzug dienen. 3. Die neue Anlage solcher Wege und Abfahrten darf nur mit Bewilligung der betreffenden Straßenbau-Inspection und nach deren Anleitung ausgeführt werden. 4) Die Uebertreter der Vorschrift unter Nr. 3 verfallen als Straßen-Frevler in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. — Das Einhauen der Straßenborde zum Behuf des Uebersezens mit Fuhren, das Abhacken oder Anpflügen der Straßenböschung, das Wenden mit den Pflügen auf der Straße, wodurch diese ausgewühlt wird, ist mit 3 fl. zu bestrafen. Art. 19. Wer von den zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Steinen oder Kies etwas wegführt oder in die Gräben wirft, der ist neben der Wiederbeiführung des betreffenden Quantums mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen, welche im Falle mehrere Wägen weggeführt worden wären, auf 2 auch 3 fl. und mehr, nach der Zahl der Wägen, erhöht wird. Gleiche Strafe trifft auch Diejenigen, welche Grund, Erde, Besserung oder Unrath auf der Landstraße abladen. Eine Ausnahme hievon findet nur da Statt, wo wegen der besondern örtlichen Lage die Abladung an keinem andern Ort geschehen kann. Art. 20. Wer einen Radstein, Mauerdeckel, oder ein Stück von den Brustmauern an den Brücken und Dohlen um- und hinwegführt, ist neben Schadenersaz mit 2 fl. zu bestrafen. Wer auf den Decksteinen oder Mauerdeckeln, Beil, Axte, Hauen oder anderes Geschirr schleift, soll dafür 30 kr. Strafe erlegen; wer aber muthwilliger Weise Bäume an den Landstraßen beschädigen oder umhauen, Klammern aushauen oder ausbrechen, das Blei und Eisen davon nehmen, Mauerdeckel zerschlagen oder herunterreißen, die Brustmauer ruiniren oder sonst an den Brücken und Dohlen geflissentlich Schaden thun würde, soll nicht nur zu dessen Ersaz angehalten, sondern auch nach Befund der Umstände und Größe des Vergehens mit einer Strafe von 10, 20, auch 30 Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, ja selbst, je nachdem der boshafterweise verübte Schaden groß ist, mit Arbeits- oder Schellenwerks- und Zuchthausstrafe angesehen werden. Damit die Gemeinden und ihre Vorgesezte selbst auf solche Beschädigungen und ihre Thäter die nöthige Aufmerksamkeit richten, so sollen die Gemeinden, falls der Thäter nicht entdeckt würde, den Schaden, der innerhalb ihrer Gemarkung angerichtet wird, aus eigenen Mitteln durch Umlage zu ersezen gehalten seyn. Art. 21. Das Sperren der Fuhren mit Ketten und Seilern ist bei Strafe von 1 fl. untersagt. Jeder Fuhrmann hat sich zu diesem Ende eines Schleifstrages oder Sperrschuhes zu bedienen, und sich also ohne einen solchen auf Straßen, wo jähe Abhänge sind, nicht blicken lassen, bei 3 fl. Strafe. s. auch hinsichtlich des Gebrauchs breiter Radfelgen »Frachtfuhrwerken. Anz. Bl. 1829. Das Verschieben des Straßenmaterials mit dem Pflugschleifen in die Gräben und das Pflugschleifen überhaupt ist für die im allgemeinen Stra-

ßenverbande befindlichen Straßen verboten, und sind statt derselben Pflugrädchen zu gebrauchen. Das Ueberladen der Frachtwägen auf beiden Seiten bis auf die doppelte Wegspur ist bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten; das Aneinanderhängen zweier gleich großer beladener Wagen und das Zusammenhängen des Frachtwagens und des Beiwäg[illegible]s, wenn dessen Deichsel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben ist, wird mit 3 fl. bestraft, ein dritter Wagen darf nie angehängt werden, bei höherer Strafe bis zu 15 fl.; das freie Herumlaufen leer gehender Pferde ist bei 1 fl. Strafe verboten; s. auch Fuhrwerke. Art. 22. Die Aufsicht über die Straßen führen die Ortsvorgesezten in ihren Gemarkungen, welche auch die Straßenfrevel, so weit sie dazu befugt sind, selbst rügen, theils ihren Aemtern zur Bestrafung anzeigen. nöthigenfalls auch die Frevler in Verhaft nehmen. Art. 23. Ueber größere Bezirke führen die Straßenbau-Inspectoren die Aufsicht. Art. 24. Die Aemter sind schuldig, die Straßeninspectoren und überhaupt Diejenigen, welchen die Sorge für den Bau und die Erhaltung der Straßen obliegt, in allem dem, wo es auf die Beihülfe der executiven Gewalt ankommt, kräftig zu unterstüzen. Verordnung vom 30. December 1834. Wer obige Bestimmungen nicht beobachtet, oder denselben entgegen handelt, wird in die oben bestimmte Strafe verfällt und außerdem noch zum Ersaz des verursachten Schadens verurtheilt. Die Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des Recurses an das Amt, beziehungsweise die Staatspolizeibehörde, erkennt über obige Strafen und Schadenersaz. Ministerium des Innern vom 30. April 1835 Nr. 3975. Ein Recurs ist da nicht zuläßig, wo die Staatspolizeistelle, und nicht der Bürgermeister das Erkenntniß gegeben hat. Minist. des Innern vom 11. August 1835 Nr. 7159. Die von den Bürgermeistern wegen Straßenfreveln innerhalb ihrer Competenz erkannten Geldstrafen sind in die Gemeindekassen zu ziehen, und zwar in so lange, als ihnen die Befugniß zur Abwandlung solcher Frevel überlassen bleibt. Hinsichtlich des Aufwands für Vicinal- und Gemarkungswege s. Gemeindebedürfnisse, und zwar §. 26 des Gesezes vom 28. August 1835, und in Bezug auf die Wege in Waldungen s. Forstgesez §. 35, 132 und 133. s. auch Bauanlagen. Reinlichkeitspolizei. Waldungen.

Straßengeld. Höchste Verordnung vom 22. April 1830 Reg. Bl. Seite 67. Das Straßengeldgesez vom 5. Oct. 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, so weit sie die Erhebung des Chausseegeldes zu Gunsten des Staatsschatzes aussprechen, oder sich darauf beziehen, sind vom 1. Juni 1830 an aufgehoben. Gesez vom 5. Octbr. 1820 Reg. Bl. Seite 89. Art. 2. Das Grafschaft Hauenstein'sche und Waldshuter Weggeld soll forterhoben werden. Art. 5. Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Straßenbaufond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit Staatsermächtigung zum Vortheil der baupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber einschließlich des Pflastergeldes das allgemeine Straßengeld nie übersteigen sollen.

Streichfeuerzeuge. Bereitung, Versendung und Aufbewahrung sogenannter Reibfeuerzeuge. Ministerium des Innern vom 10. Sept. 1846 Nr. 12260. Art 1. Die Bereitung solcher Feuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali im Großen verwendet werden, darf nur nach erlangter Staatserlaubniß betrieben werden, welche auf den Antrag des Amts die Kreisregierung zu ertheilen hat. Die Fabrikation darf nur außerhalb der Ortsschaften in abgesonderten Lokalen stattfinden, welche von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernt sind. Art. 2. Bei Versendung müssen solche Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detailverkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem andern dem Druck widerstrebenden Material gebracht, sodann in weiche trockene Körper, wie Sägmehl, Kleie u. dgl. eingehüllt und fest verpackt werden, so daß auf dem Transport jede Reibung an einem festen Körper vermieden wird. Sowohl die Behälter als die Kisten, in welchen sie verpackt werden, sind mit einer die Feuergefahrlichkeit bezeichnenden Aufschrift zu versehen. In dem Frachtbriefe ist ihrer ausdrücklich zu erwähnen. Die Uebertretung dieser Vorschriften von Seiten des Versenders wird mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. belegt. Art. 3. Fuhrleute, welche Reibfeuerzeuge verladen haben, müssen da, wo sie einkehren, dem Wirth die Anzeige von dem Inhalt ihrer Ladung machen, bei Strafe von 5 fl., vorbehaltlich des Ersazes des etwa entstehenden Schadens. Die Kasten, in welche Reibfeuerzeuge verpackt sind, sollen nicht unten oder mitten in den Frachtwagen, sondern oben auf denselben verladen werden. Art. 4. Die zu Bereitung der Reibzündmittel der Fabrikanten erforderlichen Vorräthe von Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali dürfen nur in feuerfesten Gewölben und die größern Vorräthe von Reibfeuerzeugen von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von Kaufleuten und Spediteurs nur in abgesonderten von der Polizeibehörde gebilligten Lokalen aufbewahrt werden. Den Kaufleuten wird empfohlen, an Leute, welche notorisch schwachsinnig sind, und an Kinder keine Reibfeuerzeuge abzugeben. — Sämmtliche Orts- und Bezirksbehörden haben über genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, namentlich auch die Feuerschau darauf aufmerksam zu machen. Das Hausiren mit den in dieser Verordnung bezeichneten Feuerzeugen wird auf das Strengste untersagt. Es dürfen daher an Angehörige des Kreises durchaus keine derartige Hausirpatente ausgestellt werden, so wie fremde Hausirer, insbesondere Ausländer, unnachsichtlich zurückzuweisen sind.

Streitgegenstand. s. Pr.-Ordn. und zwar: Specialvollmacht zum Empfang und Herausgabe desselben, und zu allen Verfügungen darüber §. 142 Nr. 8 und 13. Verbot, Procente seines Werths zur Belohnung der Proceßführung zu bedingen §. 159. Sicherheitsleistung für dessen Wiedererstattung §. 185, 186, 841, 1181.

Streitgenossen. s. Pr.-Ordn. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und zwar: Bei welchem Gerichte sie verklagt werden müssen §. 9—13. Rechtsverhältnisse derselben §. 95. Sie können einzeln klagen und belangt werden

§. 96. Einrede mehrerer Streitgenossen, Inhalt und Wirkung §. 97. Gemeinschaftliche Verhandlungen §. 98 und 99. Den rechtsgelehrten Streitgenossen steht in ihren Sachen das Schriftverfassungsrecht zu §. 128 und 130. Vermuthete Vollmacht für einander §. 135 Nr. 3 u. 136. Widerklage Einzelner §. 317. Gegen Einzelne §. 318. Jedem ist ein Exemplar der Eingabe des Gegentheils mitzutheilen §. 353. Mittheilung der Klage an dieselben §. 356. Eidesleistung dnrch sie §. 615. Appellationssumme in ihrem Rechtsstreit §. 1174 Nr. 5.

Streitgenossenschaft. s. ebendaselbst und zwar: Statthaftigkeit §. 93. Eingehung §. 94. Zwischen dem Nebenintervenienten, Litisdenunciaten und seiner Partei §. 105 und 116.

Streitige Fahrniß. s. daselbst und zwar: Arrestanlage §. 676 Nr. 4.

Streitigkeit der Sache in Folge der Ladung. s. daselbst §. 257 Nr. 6.

Streitpunkt. Uebergehung eines solchen im Urtheil, wann eine Beschwerde deshalb, wenn die Entscheidung noch nachzutragen s. Pr.-Ordn. §. 1164.

Streitsumme für das abgekürzte Verfahren Pr.-Ordn. §. 673 Nr. 2 unter 50 fl. bei Collegialgerichten erster Instanz. Regeln des Verfahrens Pr.-Ordn. §. 1154. s. auch Appellationssumme, Sporteln und zwar die Verordnung vom 2. Decbr. 1841 unter Gerichtssporteln hinsichtlich der Angabe des Streitwerths.

Streitverkündung, unterlassene, bei Verkäufen, s. Gewährleistung S. 1640. s. auch Pr.-Ordn. und zwar: Der Nebenintervenient kann den Einwand nicht machen, daß ihm keine Streitverkündung geschehen sey §. 108. Wenn die Streitverkündung eintritt §. 112. Unterlassung der Streitverkündung, Folgen §. 113 und 114. Folgen des Beitritts der Aufgeforderten §. 115 und 116. Wie lange sie stattfindet §. 117. Eideszuschiebung an den Aufgeforderten §. 572.

Streurecht. s. Laubsammeln.

Strickschulen. s. Industrieschulen.

Stückvermächtnisse. s. Schenkungen und zwar: S. 1013—1024. Geben sogleich das Eigenthum S. 1014. Auslieferung muß begehrt werden S. 1015, 1016, 1018. Haftbarkeit des Erben S. 1013, 1017. Unterpfändliche Stückvermächtnisse S. 1017. Zugehörden S. 1018, 1019. Mit Unterpfand oder Nuznießung beschwerte S. 1020. Stückvermächtniß fremder Sachen ist ungültig S. 1021. Stück nach Auswahl S. 1022, 1022 a. An Gläubiger S. 1023. Zuwachsrecht S. 1044, 1045.

Stückzahlungen, überhaupt, s. Zahlung S. 1244 a. b., 1254, und Urkundenbeweis S. 1338 a. In Wechselsachen, s. Wechsel S. 156.

Studenten. s. Universitäten.

Studienfreiheit. Gesez vom 23 Mai 1822 Reg. Blatt Seite 49. §. 1. Künftig steht es jedem Inländer frei, ohne vorhergegangene Staatserlaubniß zu studiren, was und wo er will. §. 2. Die mit diesem Grundsaze im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen sind hiermit aufgehoben. §. 3. Jeder Inländer, der eine der beiden Landesuniversitäten beziehen und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der practischen Befähigung erwerben will (§ 6), muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrechte zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landesuniversitäten fortsezen wollen. Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine inländische Universität begeben wollen, müssen sich bei einer inländischen mittlern Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende Befähigung versehen werden. Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann. §. 4. Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu dem Zwecke der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freien Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3 gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften. §. 5. Weder das academische, noch das Privatstudium gibt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchendiensten. Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels. Junge Rechtsgelehrte, Kameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben. §. 6. Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann keinem versagt werden, der a) das in dem §. 3 Vorgeschriebene erfüllt hat; b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag. Ein Recht, die Zulassung zum Examen, und zu den Mitteln practischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4 bezeichneten Klasse von Studirenden nicht zu. §. 7. Durch besondere Verordnungen, in so fern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesezt werden: a) die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bei Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber beizubringenden Nachweisungen; b) die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen über ihre Aufnahme in die Candidatenlisten, und die Ertheilung des Tafeltitels; c) die Vorschriften über die Prüfungen junger

Rechtsgelehrten, und über die Zulaſſung derſelben zur praktiſchen Befähigung, und zur Advokatur; d) die Vorſchriften über die Prüfungen junger Kameraliſten, und die Zulaſſung derſelben zur praktiſchen Befähigung; e) die Vorſchriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieſelben. §. 8. Auch auf Gymnaſien und Lyceen ſoll Keinem, welcher ſich über den Beſitz der nöthigen Vorkenntniſſe ausweist, die Aufnahme verſagt, und es ſollen die für dieſe Mittelſchulen beſtehenden Disciplinarverordnungen mit dem Geiſte des gegenwärtigen Geſetzes in Einklang geſetzt, die denſelben widerſprechenden Vorſchriften aber, als aufgehoben betrachtet werden. ſ. auch „Gelehrtenſchulen“, und zwar: die Verordnung vom 31. December 1836 §. 14 u. ff. Oberſtudienrath vom 4. December 1837. Es ſind die Schüler nach dem Inhalte des Geſetzes v. 23. Mai 1822 und der höchſten Verordnung vom 31. December 1836 darüber zu belehren, daß kein Studirender, der ſich einem wiſſenſchaftlichen Berufsfache widmet, wofür die Landesgeſetze einen academiſchen Kurs und eine Staatsprüfung vorſchreiben, das Studium dieſes Berufsfaches auf der Univerſität antreten darf, ohne vorher durch den Großherzogl. Oberſtudienrath zum Antritt eines Fachſtudiums auf die Univerſität entlaſſen worden zu ſeyn, ſey es in Folge eines regelmäßig zurückgelegten Lycealkurſes (§. 14 der Verordnung), oder ſey es in Folge der beſtandenen allgemeinen Maturitäts-Prüfung, welche für die aus einem Privatunterricht zur Univerſität Uebergehenden alljährlich dahier zur Karlsruhe abgehalten wird (§. 17 und 18 der Verordnung). Diejenigen, welche ohne ein ſolches Entlaſſungszeugniß ein wiſſenſchaftliches Berufsfach auf der Univerſität ſtudiren, werden in Zukunft ohne alle Nachſicht zu keiner nachträglichen Maturitäts-Prüfung mehr zugelaſſen, und bleiben in ihrem betreffenden Berufsfache von der Staatsprüfung ausgeſchloſſen (§. 19 der Verordnung). Eine einzige Ausnahme hievon durch Vornahme einer beſondern nachträglichen Maturitäts-Prüfung findet geſezlich nur für Diejenigen Statt, welche von einem entlegenen Orte im Auslande unmittelbar eine gleichfalls entlegene Univerſität bezogen haben, und ſich hierüber durch genügende Zeugniſſe ausweiſen (§. 19). Ferner ſind ſowohl jezt die Schüler im Allgemeinen, als insbeſondere am Ende des Schuljahres die jedesmaligen Abiturienten darüber zu belehren, daß, außer der Vorlage eines vor dem Antritt des academiſchen Fachſtudiums erhaltenen Entlaſſungszeugniſſes, noch als weiteres Erforderniß der Zulaſſung zur Staatsprüfung vorgeſchrieben iſt, daß jeder Studirende in einem jeden der drei Semeſter ſeiner academiſchen Studienzeit zu ſeiner allgemeinen wiſſenſchaftlichen Fortbildung wenigſtens einer Vorleſung aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Fakultät mit Fleiß zu hören, und darüber der Prüfungsbehörde genügende Zeugniſſe vorzulegen habe (§. 19 der Verordnung).

Stumme, ſ. Sinnenmangel.

Stundungs- und Nachlaßvergleiche, ſ. Nachlaßvergleiche. ſ. auch Proceßordn. und zwar: Zur Abwendung der Gant §. 817. Zahlungsfriſt nicht über 5 Jahre §. 818. Eingehung und verbindende Kraft derſelben §. 818 und 819. Wann er im Gantedict anzuzeigen iſt §. 853 Nr. 3.

Subſtituirung des Bevollmächtigten und Gewalthabers, ſ. Proceßordn. §. 140 Nr. 5.

Summe, ihre Feſtſezung bei Schäzungseiden durch den Richter, ſ. Proceßordnung §. 643—645. ſ. auch Streit- und Appellationsſumme.

Suspenſion, ſ. Gemeindebeamte.

Suſtentation der minderjährigen Kinder des Großherzogs und der apanagirten Prinzen, ſ. Apanagengeſez.

Suſtentationsgehalt, ſ. Staatsdiener, und zwar §. 15 des Edicts vom 30. Jan. 1819.

Synagogen, ſ. Juden.

Synodalkoſten, ſ. Kirchenviſitationskoſten.

Synode, ſ. Kirche.

T.

Taback. Miniſterium des Innern v. 7. März 1815 Reg. Bl. Seite 17. Art. 1. Jeder Tabacksbauer darf ſeinen ſelbſt erzeugten Taback auch in Rollen ſpinnen. Art. 2. Erkaufter Taback darf nur durch Tabacksſpinner von Profeſſion in Rollentaback verarbeitet werden. Art. 3. Der Tabacksbauer und Spinner darf den Taback nicht im Detail verkaufen.

Tabackrauchen. Anz. Bl. 1808 und 1811. Das Tabackrauchen in Ställen, Scheunen und andern Orten, wo ſich feuerfangende Gegenſtände befinden, zumal beim Hecheln, Dreſchen ꝛc. iſt bei unnachſichtlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe verboten. Der Hausherr iſt für die Uebertretung durch ſeine Angehörigen, Dienſtboten und Taglöhner verantwortlich.

Tafeltitel. Höchſte Verordnung v. 30. Jan. 1830 Reg. Bl. Seite 18. §. 28. Der landesherrliche Tiſchtitel gibt die urkundliche Verſicherung, daß im eintretenden Fall der nicht verſchuldeten Dienſtunfähigkeit, der dem geiſtlichen Stande angemeſſene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300—400 fl. feſtgeſezt iſt, ſo wie die beſondere Vergütung für Kur- und Pflegkoſten ſubſidiariſch werde geleiſtet werden. Von dem Titularen kann nur dann ein billiger Erſaz gefordert werden, wenn er in beſſere Vermögensumſtände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

Tagbuch. Gemeindeordnung §. 129. Der Rathsſchreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausſchuß alle Monat vorzulegen.

— — der Handelsleute, ſ. Handelsbücher S. 8, 10 und 11. Zahlungsflüchtigkeit S. 258.

Tagfahrten und Friſten, ſ. Proceßordnung für

bürgerliche Streitigkeiten und zwar: Ansezung und Dauer §. 228. Berechnung §. 229. Ihre Verlegung §. 231 bis 235. Verlegung wegen Verhinderung des Anwalts §. 236 und 237. Nachsuchung um Verlegung §. 240. Beschwerde gegen Bewilligung und Abschlagung weiterer Tagfahrten §. 241 und 242. Ihre Verlegung durch die Parteien §. 243. Sie dürfen in der Regel nicht in die Gerichtsferien fallen §. 244. Zur Verhandlung über die Klage. Ausbleiben der Parteien §. 309 bis 312. Zur Rechtsausführung §. 332—334. Zur Urtheilsverkündung §. 383 und 384. Zur Urkundenproduction §. 424, 432 bis 439. Zur Zeugenabhör §. 464 f. und 523. Zur Abhör der Sachverständigen §. 544. Zur Vornahme des Augenscheins §. 555. Zur Eidesleistung §. 598 u. ff. Im abgekürzten Verfahren §. 674 Nr. 2. Zur Rechtfertigung des Arrestes §. 689—693, 696 und 697. Im Executivproceß §. 726, 732, 738. Zeitraum von drei Tagen zur Verhandlung im Wechselproceß §. 741 Nr. 1 und 2. Zu Vergleichsversuchen §. 795. Zur Liquidation in der Gant §. 853 Nr. 1. Weitere in der Gant bei streitigen Ansprüchen §. 882. Zur Verkündung des Ganturtheils §. 915. Zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids §. 923—925. Justizministerium vom 24. Decbr. 1832 Reg. Bl. 1833 Seite 10. §. 1. Da, wo eine Partei eine gerichtliche Handlung außerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsizes vorzunehmen hat, soll die Berechnung der Zusaztage nicht nach der Entfernung ihres Wohnsizes, sondern nach der Entfernung des Sizes desjenigen Amtes, unter welches ihr Wohnsz gehört, vom Sitze desjenigen Gerichts, wo die Handlung vorzugehen hat, berechnet werden. Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand nicht bei dem Amt haben, in dessen Bezirk sie wohnen. §. 2. Wo sich bei der Berechnung entweder eine kürzere Entfernung als von sechs Stunden oder ein nicht volle 6 Stunden betragender Rest ergibt, ist die kürzere Entfernung oder der Rest so zu berechnen, als wenn eine wie die andere 6 Stunden betrügen. §. 3. Die von der Großherzogl. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues entworfene, demnächst im Druck erscheinende Tabelle über die Entfernungen jedes Amtssizes von dem andern und von dem Size der Gerichtshöfe und höchsten Landesstellen ist sämmtlichen Gerichtsstellen zuzufertigen, allda öffentlich anzuheften, und es sollen die darin bestimmten Entfernungen bei der Berechnung der Zusaztage zu den Fristen zu Grunde gelegt und angenommen werden.

Taglöhner. Durlacher Landesordnung XX. Wenn Taglöhner oder Dienstboten durch Abrede ihren Lohn allzusehr erhöhen oder außer Verhältniß mit den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse bringen sollten, so ist solcher von Polizeiwegen zu tariren, und mit Strenge darauf zu halten, daß er nicht überschritten werde. Die Ermächtigung der höheren Behörde ist jedoch zu dieser amtlichen Bestimmung nöthig. Es ist auch Niemanden erlaubt, die Taglöhner eines Andern durch Versprechen höhern Lohnes abzudingen, bei Strafe und Ersaz des veranlaßten höhern Lohnes und bei Verlust des Guthabens des Taglöhners.

Tagsgebühren, s. Gebühren.

Tanzbelustigungen, s. Feiertage. Feierabendstunde. Ministerium des Innern vom 29. Septbr. 1814 Reg. Bl. Seite 132. Die Tanzbelustigungen an Werktagen sind so wenig als nur immer möglich zu gestatten, auf Montage dürfen sie aber gar nicht Statt haben. Die Contravenienten sind nach Ermessen ohne Nachsicht zu bestrafen. Ministerium des Innern vom 24. Aug. 1832 Nr. 4419. Die Aemter haben die Tanzerlaubniß zu ertheilen.

Tapezirer. Staatsministerium vom 6. Sept. 1821 Nr. 2311. Sattler und Tapezirer dürfen Möbel sowohl mit Leder als mit allen Arten Zeug überziehen.

Taschenspieler, s. Künstler.

Taube, s. Sinnenmangel.

Tauben. L. R. S. 564. Tauben, die in andere Taubenhäuser übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lange sie sich dort aufhalten, so fern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind. Minist. des Innern vom 2. Juli 1812 Reg. Bl. S. 120. In jeder Gemeinde soll, so oft die Herbst- und Frühjahr-Saat und Erndtezeit beginnt, von den Ortsvorgesezten den Ortseinwohnern verkundet werden, von welchem Tage an sie ihre Tauben einsperren, und wie lange sie solche eingesperrt zu halten haben. Derjenige Vorgesezte, welcher diese Eröffnung unterläßt, soll in eine Strafe von zehn Reichsthalern, derjenige Einwohner hingegen, der dieser Verordnung zuwider in dieser Zeit seine Tauben fliegen läßt, in eine Strafe von 5 Thalern verfällt werden. Minist. des Innern v. 15. Aug. 1830 Nr. 8164. In allen herrschaftlichen Gebäuden dürfen keine Tauben gehalten werden.

Taubstumme. Schenkungsannahme s. Schenkungen S. 936. Lezte Willen s. Testamente S. 979. Strafloßigkeit derselben s. Strafgesez §. 77.

Taubstummen-Institut in Pforzheim. Reg. Blatt 1826 Seite 145. Art. 2. Dieses Institut ist vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt. Art. 3. Die Zahl der aufzunehmenden Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften der Fonds des Taubstummen-Instituts. Art. 4. Für arm sind zu achten, welche aus Local- oder andern öffentlichen Fonds Unterstüzungen erhalten haben oder doch nach den bestehenden Unterstüzungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte der Fonds zugereicht hätten. Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt seyn. Art. 6. Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Kasse, oder den Gemeinden, wo sie geboren oder aufgefunden worden sind, zur Last fielen, — diese können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden. Art. 7. Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder ganz bildungsunfähig sind, können nicht aufgenommen werden. Art. 8. In Gemäßheit vorstehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinationszeugniß und ein Armuthszeugniß angelegt werden. Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt. Art. 10. Vermögliche können nur, so weit noch Raum

über den, welchen die Zahl der aufzunehmenden Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögensverhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. In so fern aber Eltern oder Vormünder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterrichte Theil nehmen, soll denselben hierin willfahrt werden. Art. 11. Die Aufnahme und die Entlassung vermöglicher Taubstummen ist an keine Zeit gebunden. Art. 12. Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äußersten Nothfall zugelassen werden. Der allgemeine Zweck dieser Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können. Art. 13. Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mangeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerblichen Umtriebes im Arbeitshaus mit einzuhalten. Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht, und für den speciellen künstlichen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt seyn, Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defecte, — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation schreitet der Geistliche der Confession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für Schreibsprache schon empfänglich ist.

Taufen. Anzeigbl. 1817, 1822 und 1832. Neugeborne sollen nicht zur Kirche gebracht, sondern tarfrei im Hause getauft werden: a) in den Monaten Dezember bis März einschließlich; b) wenn sie außerhalb Orts in die Kirche getragen werden müßten; oder c) nach dem Zeugniß der Hebamme oder des Hebarztes schwächlich sind, die Witterung ungünstig ist und die Eltern arm sind. Regierung des Oberrheinkreises vom 1. März 1836, Nr. 3676. Nach abgehaltener Taufhandlung dürfen die neugebornen Kinder aus der Kirche nicht in das Wirthshaus gebracht werden, und dort so lange bleiben, bis die sämmtlichen Taufgäste nach Hause zurückkehren. Da dieß nach dem Ausspruche der Sanitätskommission für den Täufling schädlich, und schon in den ersten Tagen seine Gesundheit für das ganze Leben zerstören kann, so wurde verordnet, daß derselbe sogleich nach der Taufhandlung nach Hause gebracht werden soll. Die Hebamme ist hiefür verantwortlich, und muß sich mit dem Täufling nach Haus begeben, widrigenfalls sie mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. belegt wird. s. auch Geistliche und zwar: Pastoralien der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen, und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohnern.

Taufscheine, s. Standesbücher.

Taufstein, s. Baulasten.

Tausch. L. R. S. 1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einander Waare um Waare geben. S. 1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sey groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lang nicht ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedrückt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird. S. 1703. Der Tausch geschieht so wie der Verkauf durch bloße Einwilligung. S. 1703 a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen. S. 1704. Hat eine der Tauschpersonen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war; so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur die Eingetauschte zurückzugeben. S. 1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren, oder seine vertauschte Sache zurückzufordern. S. 1705 a. Hatte jedoch im ersten Falle Derjenige, der Gewähr leisten soll, bei dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersaz der Kosten beschränkt werde. S. 1706. Gegen Tauschverträge hat keine Verkürzungsklage statt. S. 1706 a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht. S. 1707. Alle übrigen Regeln des Kaufs gelten auch dem Tausch. S. 1707 a. Man kann auch die bloße Nuzung zweier Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tauschverträge richtet sich nach obigen Sätzen; die Nuzungsrechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leihvertrag.

Tausch über Heirathsgut, s. Ehesteuer S. 1559. Gemeindeordnung §. 116. Vertauschung des Gemeindeguts genehmigt der Gemeinderath. §. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

Tauschbriefe, s. Kaufbriefe.

Taxatoren bei gerichtlichen Versteigerungen, s. Proceßordn. §§. 1039 — 1042, 1061.

Taxen. Höchste Verordnung vom 30. Januar 1830. Reg.-Bl. Seite 17. §. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von in- noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung der Expeditionsgebühren hängt von der landesherrlichen Bestimmung ab. s. auch Sporteln.

Teiche, Anschwemmungen, s. Zuwachsrecht. §. 558.

Teichel, s. Wasserleitung.

Testamente. Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen. L. R. S. 967. Jedermann kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erbeinsezung oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu geben. S. 968. Ein lezter Wille von zweien oder mehreren Personen kann weder zum Vortheil dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in

einer und derselben Urkunde errichtet werden. S. 969. Ein lezter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden. S. 970. Ein eigenhändiger lezter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit. S. 971. Ein öffentlicher lezter Wille ist jener, der von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird. S. 972. Wird der lezte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beiden von dem Erblasser vorgesprochen, und von einem derselben das Vorgesagte niedergeschrieben werden. Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen, so muß der lezte Wille diesem vorgesprochen und von ihm niedergeschrieben werden. In einem wie im andern Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden. Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen. (Justizminist vom 19. April 1844, Reg.-Bl. Seite 71.) Der Amtsrevisor oder Theilungskommissär (s. rechtspolizeiliche Geschäfte), welcher als Staatsschreiber ein Testament aufnimmt, muß es eigenhändig niederschreiben, und darf es keinem andern, wenn dieser auch gleich selbst die Eigenschaft eines Staatsschreibers hätte, in die Feder dictiren. (Justizministerium v. 29. August 1817, Reg.-Bl. Seite 79.) Zu Vermeidung einer Testamentsnichtigkeit ist nicht gerade das im Landrechtssaz 972 verordnete Dictiren oder Vorsprechen des öffentlichen Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber, so viel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulegen hat. S. 973. Diese lezte Willensurkunde soll der Testirer unterzeichnen; erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kraft fehle, zu schreiben (s. S. 977), so muß in der Urkunde seiner Erklärung, so wie der Verhinderungsursache ausdrücklich gedacht werden. S. 974. Die lezte Willensurkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwei Staatsschreibern aufgenommen wird, und zweier, wenn ein Staatsschreiber allein es aufnimmt. S. 975. Als Zeugen eines öffentlichen lezten Willens können nicht zugelassen werden, die Vermächtnißnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, auch nicht die Schreiber der zur lezten Willensfertigung berufenen Staatsschreiber. S. 976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen lezten Willen errichten; so soll er seine Willensurkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben, oder durch einen andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einem Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergibt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatsschreiber vor wenigstens sechs Zeugen, oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; dabei erklärt er, daß Dasjenige, was darin enthalten ist, sein lezter Wille sei, den er niedergeschrieben und unterzeichnet, oder den ein Anderer geschrieben und er unterzeichnet habe. Der Staatsschreiber fertigt darüber die Urkunde, die auf der Außenseite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatsschreiber unterzeichnet diese Aufschriftsurkunde zugleich mit den Zeugen. Alles obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischeneintritt anderer Rechtshandlungen geschehen; würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des lezten Willens ihm zugestoßenen Hindernisses die Aufschriftsurkunde nicht unterzeichnen können, so soll seiner desfallsigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sey, die Zahl der Zeugen zu vermehren. S. 976 a. Der geheime lezte Wille muß durch den Staatsschreiber so besiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen, und eine Andere dafür eingeschoben werden kann. S. 976 b. Auch bei geheimen lezten Willen genügt auf dem Lande die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl. S. 977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben läßt; so soll zu der Aufschriftsurkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht seyn muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward. (Staatsminist. v. 7. Mai 1818. Nr 342. Reg.-Bl. Seite 68.) Jedem tauben Testirer soll, ohne Unterschied des Geschlechts, ein besonderer Rechtsbeistand beigegeben werden, wo es demnächst darauf ankommt: ob der Taube Geschriebenes lesen kann oder nicht? Im erstern Fall solle das Niedergeschriebene, statt des im L. R. S. 972 verordneten Vorlesens, von dem Tauben nochmals laut und verständlich vorgelesen, und mündlich genehmigt, und daß beides geschehen, von dem Staatsschreiber, den Zeugen und dem besondern Rechtsbeistande am Ende des lezten Willens beurkundet werden. Im andern Falle muß der taube Testirer den Inhalt des niedergeschriebenen lezten Willens dem Staatsschreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeistandes nochmals vorsprechen, und solcher von eben benannten beurkundet werden, daß das Niedergeschriebene mit der mündlich wiederholten Erklärung des Testirers vollkommen übereinstimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Testirer auch nicht einmal seinen Namen schreiben kann, solches nach dem L. R. S. 973 bemerkt, und nach Analogie des Sazes 977 zur Unterschrift ein weiterer Zeuge zugezogen werden muß. S. 978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren, oder unfähig sind, können keine lezte Willensverordnungen in geheimer Form machen. S. 979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, darf einen geheimen lezten Willen errichten, unter der Bedingung, daß er ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet, und mit Ort, Tag und Jahr versehen sei, daß er ihn dem Staatsschreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufschriftsort hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein lezter Wille sey. Der Staatsschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter, und erwähnt hierin, daß der Erblasser in Gegenwart seiner selbst und

der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im Uebrigen alles das beobachtet werden, was im 976. Paragraph vorgeschrieben ist. §. 980. Wer Zeuge für einen lezten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsunterthan, und im Genusse der bürgerlichen Rechte seyn. §. 980. a. Auch muß er selbst die zur Verordnung eines lezten Willens erforderlichen Eigenschaften besizen. §. 980. b. Eine lezte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße, gültige, wenn auch widerrufliche Vermögensübergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist. Besondere Regeln über die Form gewisser lezten Willens-Arten. §. 981. Die lezten Willen der Militär- und anderer bei Kriegsheeren angestellter Personen können in jedem Land, wo sie sich befinden, von einem Bataillons- oder Eskadrons-Chef, ingleichen von jedem Stabs-Offizier in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Kriegskommissarien, oder von einem dieser Kommissarien in Beisein zweier Zeugen aufgenommen werden. §. 982. Sie können auch, wenn der Erblasser krank oder verwundet ist, von dem Oberfeldarzt unter Beistand des Militärkommandanten, welchem die Polizei des Spitals übergeben ist, aufgenommen werden. §. 983. Die Verfügungen des obigen Sazes kommen nur denen zu gut, welche bei einem Kriegszug, oder außer dem Stabsgebiet in Quartier oder Besazung, oder in Feindesland Kriegsgefangen sind; auf diejenigen, welche im Lande in Quartier oder Besazung liegen, gehen jene Säze nur, wenn sie sich in einem belagerten Plaz, oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geschlossen und der Eingang gesperrt ist. § 984. Ein nach der oben bestimmten Form errichteter lezter Wille ist kraftlos sechs Monate, nachdem der Erblasser an einen Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann. §. 985. Lezte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinschaft wegen der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten unterbrochen ist, können vor dem Ortsvorsteher oder vor einem Raths- oder Gerichts-Verwandten und zweien Zeugen errichtet werden. §. 986. Diese Verfügung gilt Allen, die sich an den angestellten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind. § 987. Die in den beiden vorhergehenden Sazen erwähnten lezten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen eingesperrten Ort verfügt hat, ungültig. §. 985. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten lezten Willen sind auch auf lezte Willen der Reisenden, auf Schiffen, die nicht unter die Schiffsmannschaft gehören, anwendbar. §. 996. Ein lezter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet worden, gilt nur in so fern, als der Erblasser auf der See stirbt, oder doch in den nächsten drei Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können. §. 997. Ein auf der See errichteter lezter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffs-Offiziere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind. §. 998. Die unter den obigen Säzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen lezten Willens-Verordnungen, sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, so wie von dem Erblasser unterzeichnet werden. Erklärt lezterer, er sey Schreibens unerfahren oder unfähig, so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nichtunterzeichnung gedacht werden. In Fällen, welche die Gegenwart zweier Zeugen erfordern, soll die lezte Willens-Verordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann der Ursache erwähnt werden, weswegen der Andere nicht unterzeichnet. §. 999. Ein Inländer, der sich in einem fremden Land befindet, kann seinen lezten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form des 970. Sazes erklären, oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabei an dem Ort der Fertigung gebräuchlich sind. §. 1000. Lezte Willensverordnungen, die im fremdem Land errichtet werden, können, so viel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesezt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichtskanzlei des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsiz im Lande beibehalten hat, andernfalls aber in der Gerichtskanzlei des Orts, der als sein lezter Wohnsiz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der lezte Wille Verfugungen über inländische Liegenschaften enthält, soll es überdieß in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintragsgebühren nur einfach gefordert werden dürfen. Nichtigkeit wegen Unterlassung der Förmlichkeiteiten. §. 1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der lezten Willens-Verordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. Justizministerium vom 6. Juli 1811. Bogenseite 88. Die vor dem Januar 1810 gefertigten Testamente, Codicille und lezte Willen jeder Art, wenn solche keine gegen die vormaligen Rechte anstoßenden Fehler haben, sind ohne Anstand rechtsgültig, und es ist eine Umarbeitung derselben nach Vorschrift des neuen Landrechts nicht erforderlich. Verfertigung der Testamente. Justizminist. vom 23. März 1811. Regbl. Seite 42. Wer nicht selbst seinen lezten Willen verfassen kann oder will, dem bleibt kein anderes Mittel übrig, solchen gültig zu erzielen, als wenn er sich dazu eines öffentlichen Notars (Staatsschreibers) bedient. Staatsschreiberei- oder Notariatsrecht haben nach dem Einführungs-Edict zum neuen Landrecht vom 3. Februar 1809 § 2, die Amtsrevisorate mit ihren verpflichteten Theilungskommissarien, alle andere Pesonen werden von solchen ausgeschlossen. Die vormaligen gerichtlichen Testamente, Codicille und lezte Willen jeder Art, welche bei Hofgerichten oder Aemtern, ingleichen jene, welche bei Stadt- und Dorfgerichten, oder Pfarrern gefertigt wurden, finden in der neuen Ordnung keine Statt, nur den im 985 — 987 Saz des Landrechts wegen ansteckenden Krankheiten enthaltenen Fall ausgenommen. Justizminist. vom 23. Mai 1812. Regbl. Seite 99. Den Amtsrevisoren und ihren Theilungscommissarien ist erlaubt, wenn es von ihnen verlangt wird, alle Testamente für Personen, die dem Amtsrevisoratsbezirk nicht angehören, sofern die Partheien innerhalb ihres Amtsbezirks vor ihnen er-

scheinen, zu fertigen. §. Auch rechtspolizeiliche Geschäfte. Verfall und Widerruf der lezten Willens-Verordnungen. L. R. § 1035. Wer lezte Willens-Verordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen späteren lezten Willen thun, oder durch eine Staatsschreiberei-Urkunde, welche die Aenderung des lezten Willens besaget. §. 1036. Spätere lezte Willens-Verordnungen, worin die frühere nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen, die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können. §. 1037. Ein widerrufener lezter Wille bleibt ungültig, sobald die Wiederrufungs-Urkunde gültig ist, wenn schon leztere wegen Unfähigkeit des Erbnehmers oder Erbtheil- und Stück-Nehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt. §. 1038. Des Erblassers-Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tausch geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen seyn sollte. § 1038. a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen lezten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willens-Gewißheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts, oder bei öffentlichen lezten Willen mit Rückforderung des Haupt-Aufsazes begleitet ist. §. 1039. Jeder lezte Wille ist verfallen, soviel davon solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt haben. §. 1040. Jeder lezte Willen, welcher auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stücknehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt. §. 1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll, hindert den Rechts-Erwerb der eingesezten Vermächtniß-Nehmer nicht, nach den Uebergang auf deren Erben. §. 1042 Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grunde gegangen ist. Desgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nichtauslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtniß-Nehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen. §. 1043. Die Verfügung eines lezten Willens verfallt, welche der Vermächtniß-Nehmer ausschlägt, oder unfähig ist, zu empfangen. §. 1043. a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn außer dem Erben noch Jemand bei Erfüllung der Auflage betheiligt ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber hinweisen, als die Auflage erfüllen will. §. 1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtnißnehmer ein Zuwachsrecht statthaben. Ein Vermächtniß ist Mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Saz ihnen gegeben ist, ohne einem Jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen. S. 1045. Es gilt ferner für Mehrere zusammen hinterlassen, wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonders vermacht ist. S. 1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954. Saz und den zwei ersten Bestimmungen des 955. Sazes in gegenwärtigem Titel (s. Schenkungen) der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Plaz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf lezwilliger Begünstigungen. S. 1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers, so muß sie in Jahresfrist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden. Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente. Justizminist. vom 2. November 1842 Reg. Bl. Seite 289. §. 1. Jedes öffentliche oder geheime Testament wird von dem Amtsrevisor des Bezirks, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen Dem Testirer ist darüber eine Bescheinigung auszustellen. §. 2. Auf Verlangen des Testirers hat jeder Amtsrevisor auch dessen außerhalb des Bezirks errichtetes öffentliches oder geheimes, oder dessen eigenhändiges Testament zur Aufbewahrung anzunehmen. Ueber solche Testaments-Hinterlegungen ist jeweils eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und dem Testirer zuzustellen. §. 3. Der Amtsrevisor verwahrt die Testamente (§§. 1 und 2) in einer verschlossenen Kiste, und führt über dieselben ein, mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Testirers, die Form des Testaments und die Zeit der Hinterlegung enthält. §. 4. Die Rückgabe eines nach den §§. 1 oder 2 bei dem Amtsrevisor aufbewahrten Testaments erfolgt jeder Zeit auf Verlangen des Testirers, jedoch nur gegen eine, dem in §. 3 erwähnten Verzeichnisse beizuhefrende Empfangsbescheinigung in öffentlicher Form. §. 5. Die Amtsrevisoren haben dafür zu sorgen, daß Testamente jeder Art, die sich in ihrer Verwahrung befinden, auch ohne vorgängigen Antrag eines Betheiligten eröffnet werden, sobald der Testirer entweder gestorben oder für verschollen erklärt ist. Zu dem Ende sollen sie bei Einkunft der Sterbfallanzeigen der Ortsvorgesezten und der vierteljährigen Todtenbuchauszüge der Pfarrämter, so wie bei Verschollenheits-Erklärungen das Verzeichniß der Testamente jeweils durchgehen. §. 6. Erhält der Amtsrevisor davon Kenntniß, daß ein außerhalb des Bezirks wohnender Testirer, der sein Testament bei ihm hinterlegte, gestorben, oder für verschollen erklärt ist, so hat er das Testament auch unaufgefordert der Verlassenschaftsbehörde (L. R. S. 110 f. Wohnsiz) zu übersenden Ist das Testament ein geheimes oder eigenhändiges, so wird es vor der Uebersendung nicht eröffnet. Von öffentlichen Testamenten hat dagegen der Amtsrevisor eine beglaubte Abschrift zurückzubehalten. §. 7. Ist in den Fallen des §. 6 die Verlassenschaft im Auslande eröffnet worden, so hat der Amtsrevisor ein bei

ihm verwahrtes oder geheimes, oder eigenhändiges Testament dem Bezirksamt vorzulegen, und dieses hiemit vor der Absendung an die ausländische Behörde nach L. R. S. 107 (s. Schenkungen) zu verfahren. Von dem eröffneten Testamente behält der Amtsrevisor alsdann ebenfalls eine beglaubigte Abschrift zurück. §. 8. Die Urschrift eines bei einem Amtsrevisor hinterlegten, oder ihm nach §. 6 übersendeten Testaments ist nach erfolgter Eröffnung, in so fern sie nicht etwa wegen eines Rechtsstreits dem Gericht zu übergeben ist, wieder unter Verschluß (§. 3) zu nehmen, jedoch, sobald die Verlassenschafts-Auseinandersezung endgültig stattgefunden hat, den Akten beizuheften. §. 9. Um möglichst zu verhüten, daß die Eröffnung eines Testaments übersehen werde, haben die Amtsrevisoren am Schlusse jedes Jahrs die vorgekommenen Erbtheilungen mit dem Verzeichnisse der in ihrer Verwahrung befindlichen Testamente zu vergleichen, auch wenn seit Hinterlegung eines Testaments zehn Jahre umlaufen sind, ohne daß sie vom Leben des Testirers Kenntniß besizen, darüber, jedoch ohne Angabe des Grundes, in seiner Heimath Erkundigung einzuziehen Ersuchschreiben, die sie deshalb an eine ausländische Behörde erlassen, sind dem Justizministerium zur Beförderung auf diplomatischem Wege vorzulegen. §. 10. Ergibt sich bei dieser Erkundigung, daß der Testirer vermißt werde, so muß der Amtsrevisor erheben, ob derselbe Vermögen im Lande zurückgelassen habe, und wenn dies der Fall ist, die Betheiligten zur Einleitung des Verschollenheitsverfahrens in geeigneter Weise veranlassen. §. 11. Hat der Vermißte kein Vermögen im Lande zurückgelassen, so wird, in so fern er Ausländer war, oder ein ausländisches Heimathsrecht erworben hatte, sein Testament dem Gerichte seines lezten bekannten Wohnsizes gegen Bescheinigung übersendet. Dies geschieht unter Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift, wenn es nicht versiegelt ist, sonst aber mit dem Ersuchen um Mittheilung einer solchen nach Eröffnung des Testaments. §. 12. Die Amtsrevisoren haben für die nach den §§. 2 und 4 aufzunehmenden Urkunden die Gebühr nach §. 16 des Tarifs, für die übrigen Verrichtungen jedoch nichts, als die Schreibgebühr, falls zu deren Erhebung Mittel vorhanden sind, anzusezen. Oberstes Justizdepartement vom 17. August 1825 Reg. Bl. Seite 130. Art. 1. Jede Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen lezten Willens, wie der L. R. S. 1007 solche bei dergleichen, keineswegs auch bei öffentlichen lezten Willen fordert, muß von dem Richter regelmäßig also von dem betreffenden Amte, wenn der Testirer kanzleisässig war, von dem betreffenden Hofgerichte, in Beisein derjenigen Personen geschehen, welche nach dem Gesez dazu berufen werden sollen. Art. 2. Die von einer solchen Beurkundung wesentlich unterschiedene Bekanntmachung des Inhalts eines lezten Willens an die Interessenten hat (und zwar bei eigenhändigen und geheimen lezten Willen nach vorhergegangener amtlicher Beurkundung) von dem Amtsrevisorate, beziehungsweise der Kreisregierung zu geschehen. Art. 3. Weder zu dem Acte der Beurkundung, noch zu der Publication eines lezten Willens, bedarf es einer öffentlicher Vorladung unbekannter oder abwesender Erben, indem vielmehr zum Acte der Beurkundung überall keine Erben vorzuladen sind, zur Publication aber die spezielle Vorladung der bekannten und abwesenden Erben vollkommen genügt. Art. 4. Als schlechthin unstatthaft erscheint dagegen die Vorladung bekannter oder unbekannter Erben zur wirklichen Aushändigung einer Verlassenschaft, wenn dergleichen Vorladung von dem Erbnehmer nicht ausdrücklich verlangt wird. Art. 5. Die Ausfolgung der Verlassenschaft an die Erbnehmer muß vielmehr ohne weiteres geschehen, es wäre denn, daß a. Pflichttheilerben vorhanden sind, von welchen der Erbnehmer die Aushändigung nach Saz 1004 und 1005 (s. Schenkungen) zu verlangen hat; oder daß b. der Erbnehmer aus einem eigenhändigen oder geheimen Testamente succedirt, wo er, um in die Gewähr der Verlassenschaft einzutreten, nach Saz 1008 eines richterlichen d. h. amtlichen resp. hofgerichtlichen Beisazbefehls bedarf, oder daß endlich c. durch die Einsprache gesezlicher Erben vor der Aushändigung irgend eine Differenz entsteht, welche jedenfalls der Entscheidung halber an den Richter zu verweisen ist. Testament der Juden. Höchstes Edict vom 13. Jan. 1809 Reg. Bl. Seite 29. Art. XXV. In allen lezten Willen unterliegen sie keinen andern Verpflichtungen, als welche in gleichem Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen. Verfälschung der Testamente, s. Strafgesez §. 432, 443 und 445.

Testamentsvollzieher (Treuhänder). L. R. S. 1025. Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines lezten Willens ernennen. S. 1026. Er kann ihnen Besiz und Gewähr seiner fahrenden Habe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von seinem Tode an dauern darf. Hat er ihnen diesen Besiz nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht fordern. S. 1027. Der Erbe kann dem Besiz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrnißvermächtnisse anbietet, oder beweiset, daß sie entrichtet worden seyen. S. 1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, ist unfahig, ein Treuhänder zu werden. S. 1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Treuhanderschaft annehmen. Lebt sie in einer Güterabsonderung, zufolge eines Ehevertrags, oder eines Urtheils, so kann sie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, sondern auch im Weigerungsfall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Säze 217 und 219 unter dem Titel von der Ehe (s. Ermächtigung). S. 1030. Ein Minderjahriger kann selbst unter der Ermächtigung seines Vormunds oder Rechtsbeistandes nicht Treuhänder werden. S. 1031. Die Treuhänder sollen die Siegel anlegen lassen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundlose oder Abwesende sind. Sie sollen in Gegenwart des muthmaßlichen Erben oder nach Einladung desselben ein Erbverzeichniß errichten lassen. Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorräthig, so veranlassen sie den Verkauf der Fahrniß. Sie sorgen für die Vollziehung des lezten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsstreit, der über dessen Vollziehung entsteht, als Beikläger auftreten um dessen Gültigkeit zu verfechten. Mit Ablauf des Steuerjahrs des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung

ablegen. S. 1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über. S. 1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind, und angenommen haben, da kann auch einer allein bei Abgang der Uebrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenige beschränkt hat, die ihm angewiesen war. S. 1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Versiegelung, Erbverzeichnung, Rechnung und andere Amtsverrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbschaft.

Thaten, unrechte, s. Vergehen Saz 1382 bis 1382 f.

Thatsachen, s. Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Erwählte Richter der Thatsachen §. 192—194. Neue Thatsachen dürfen bei Rechtsausführungen nicht vorgetragen werden §. 337. Die Thatsachen der Eideszuschiebung müssen entscheidend seyn §. 365. Nur über gemeinschaftliche Thatsachen findet Zurückschiebung des Eides Statt §. 584. Schriftliche Eingabe derselben bei Collegialgerichten §. 1115. Vortrag neuer Thatsachen in der Appellationsverhandlung §. 1221 bis 1222. Deren Unzulässigkeit in der Oberappellation §. 1242.

Thätlichkeiten, s. Schlägereien.

Theehändler, s. Hausirhandel.

Theeröfen in Waldungen, s. Forstgesez § 67.

Theerschwellen, s. Forstgesez §. 130.

Theilbare Sachen, s. Erbschaften S. 827 a. und b.

Theilbauer, darf nicht in Afterpacht geben, s. Pachtverträge S. 1763.

— — dessen Vieh, s. Viehverstellung S. 1827 bis 1830.

Theilnehmer an Verbrechen, s. Strafgesez §. 125 u. ff.

Theilung der Bürgschaften, s. Bürge S. 2026.

— — des Eheguts, s. Gemeinschaft S. 1468 bis 1491. Ehesteuer S. 1571.

— — der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen S. 1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindeskindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen. S. 1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen und lezte Willensverordnungen vorgeschrieben sind. Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögensübergabe, geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstand haben. S. 1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesezlichen Regeln getheilt. S. 1078. Geschah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens am Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen mit eingerechnet, so ist ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesezlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von Denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden. S. 1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verlezung über ein Viertel angefochten werden, desgleichen wenn mittelst der Theilung und der Voraus-Vermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesez erlaubt. S. 1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschäzung vorschießen, und diese, so wie die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Theilung der Entwährung, s. Gewährleistung S. 1637.

— — der Erbschaften, s. Erbtheilung S. 815 bis 842.

— — der Früchte, s. Ehesteuer S. 1571. Nuznießung S. 585—587.

— — der Gemeinschaften, s. Grundeigenthum S. 577 b. g. und Grunddienstbarkeiten S. 700.

— — der Gesellschaftsschulden, s. Gesellschaften S. 1863.

— — des Gesellschaftsvermögens, s. ebendaselbst S. 1872.

— — der Gültgüter, s. Gülten S. 710 f. i.

— — der Sammtverbindlichkeiten, s. Sammtverbindlichkeit S. 1213—1215.

— — der Strafzusagen, s. Verbindlichkeiten S. 1233.

— — der gemeinen Verbindlichkeiten, s. ebendaselbst S. 1217—1225.

— — des Wiederkaufs, s. Verkauf S. 1668 bis 1672.

— — Umstoßung derselben, s. Erbtheilungen S. 887—892.

Theilungskommissäre, s. rechtspolizeil. Geschäfte.

Theilzettel. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. April 1809 Nr. 6170. §. 10. Die Ausfertigung der Theilzettel und überhaupt jeder Erwerbsurkunde zu Handen der betreffenden Interessenten ist von den Amtsrevisoraten von Amtswegen zu besorgen und nicht erst vom besondern Begehren der Parthien abhängig zu machen.

Theologen, s. Geistliche.

Thierärzte. Minist. des Innern v. 28. Oct. 1834 Reg. Blatt Seite 372. Die Aufnahme von Thierärzten zweiter Klasse findet nicht mehr Statt, und künftig werden nur solche recipirt, die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, in die Veterinärschule zu Karlsruhe aufgenommen worden sind, und nach Beendigung des Lehrkurses die vorgeschriebene Staasprüfung bei der Sanitätskommission zur Zufriedenheit erstanden haben. Medicinal-Ordnung II. 35. Der Thierarzt steht in Ausübung seiner Kunst unter der unmittelbaren Aufsicht des Physikats, und hat von ansteckenden Viehkrankheiten diesem sogleich die Anzeige zu machen; alle merkwürdige Krankheitsfälle aufzuzeichnen und sie dem Physikat in seinem Quartalbericht vorzulegen; sich aller Selbstabgabe von Arzneimitteln zu enthalten, da solche in den Apotheken zu haben sind; endlich sich nach der für ihre Verrichtungen bestimmten Taxe zu richten. s. auch Aerzte. Regierung des Oberrheinkreises vom 10. Februar 1846 Nr. 3316. Da nach einer Mittheilung der Königl. würtembergischen

Regierung den diesseitigen Thierärzten nicht gestattet ist, bei Seuchen und Contagionen im Königreich Würtemberg zu practiciren, so wird demzufolge und so lange fragliche Bestimmung im Königreich Würtemberg besteht, auch den würtembergischen Thierärzten nicht gestattet, bei Seuchen und Contagionen im Großherzogthum Baden ihre Kunst auszuüben.

Thiere. L. R. S 1385. Der Eigenthümer eines Thieres, so wie Derjenige, der sich dessen bedient, lezterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, ist verbindlich, den Schaden zu ersezen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen seyn. S. 1385 a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann zum Ersaz einer höhern Schadensrechnung nicht angehalten werden.

Thiere, fremde. Ministerium des Innern vom 4. April 1834 Reg. Bl. Seite 140. §. 3. Die Ermächtigung von Seiten des Bezirksamts genügt, um fremde Thiere gegen Bezahlung zur Schau zu stellen. s. das Weitere unter dem Wort „Künstler“. Fremde, welche reißende Thiere zur Schau führen, dürfen nur mit Erlaubniß der Staatsbehörde die Grenze passiren, sie sind einer ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen, und haben alle Vorsicht gegen das Ausbrechen ihrer Thiere zu beobachten.

Thierhäute und andere thierische Stoffe. Ministerium des Innern vom 22. Juni 1822 Nr. 7801. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, sollen dieselben dicht und vollständig einhüllen und bedecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdunstung den Geruchsorganen der Pferde bemerkbar wird; ferner frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an der öffentlichen Straße getrocknet werden. Die Uebertreter sind mit einer Geldstrafe von 2—10 fl. zu belegen.

Thierkrankheiten, s. Viehkrankheiten.

Thongruben in Waldungen, s. Forstgesez §. 55 und Lehmgruben.

Thorsperrgeld. Ministerium des Innern vom 16. Febr. 1836 Reg. Bl. Seite 72. Dieses ist, wo es noch bestanden hat, vom 1. Januar 1837 an aufgehoben, und die Erhebung desselben ist untersagt.

Thorwartstellen. Höchste Verordn. v. 22. Decbr. 1836 Reg. Blatt Seite 396. §. 5. Hat die Stadt zur Control ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachpersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweis von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen. Ministerium des Innern vom 10. Februar 1837 Nr. 1381. Die Mitwirkung der Staatspolizeistelle geschieht in der Weise, daß der Gemeinderath das Recht des Vorschlags, die Staatspolizeistelle das Recht der Bestätigung ausübt. Die Versezung eines gemeinschaftlich angestellten Thorwarts von einem Thor zum andern kann gleichfalls nur in Uebereinstimmung beider Behörden geschehen. Gegen die Beschlüsse der Staatspolizeistelle steht dem Gemeinderath der Recurs an die Oberpolizeibehörde zu. Die in Recursfällen etwa erforderliche provisorische Besezung besorgt die Polizeistelle unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Interessen des städtischen Aerars.

Thronlehen, s. Lehensverfassung.

Thürme. Wer die Verpflichtung zu Erbauung und Erhaltung derselben hat, s. Baulasten.

Tischtitel, s. Kirchen, katholische, und zwar die §§. 27 und 28 der höchsten Verordn. vom 30. Jan. 1830.

Titel. Staatsminist. v. 19. Decbr. 1839 Nr. 2185. Keinem activen Staatsdiener wird die Annahme eines von einem fremden Souverain verliehenen Titels gestattet.

Tod, bürgerlicher, ist nach der neuern Gesezgebung aufgehoben.

Tod, natürlicher, wann er zu vermuthen ist, s. Abwesende S. 129. An wem von mehreren zuerst, s. Erbschaften S. 720. Urkunden darüber, s. Standesbücher und zwar Todtenbücher, ferner „Ehe“ S. 150 a. Wie deren Mangel zu ersezen ist, s. Ehescheidung S. 283 a. Wirkung des Todes auf das Nuzeigenthum, s. Nuzeigenthum S. 577 a. o. Auf Nuznießungen, s. Nuznießung S. 617. Auf die Ehe, s. Ehe S. 227. Auf Erbschaften, s. Erbschaften S. 718—722. Auf Ehegemeinschaft, s. Gemeinschaft Saz 1441, 1462. Auf Ehevoraus s. Gemeinschaft S. 1517. Auf Gesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag S. 1844, 1865. Auf Leibrenten, s. Leibrentenvertrag Saz 1974, 1975, 1979—1983. Auf Vollmachten, s. Auftrag S. 2008—2010.

Todtbestand, s. Schupflehen.

Todte, Bewachung der Leichname, welche Spuren verübter Verbrechen an sich tragen, s. Leichname.

Todtenäcker, s. Begräbnißstätten.

Todtenbücher, s. Standesbücher.

Todtengräber, s. Begräbnißstätten.

Todtensärge, s. Särge.

Todtenschau, s. Leichenschau und Legalfälle.

Todtenschein, s. Standesbücher. Ministerium des Innern vom 22. März 1836 Nr. 2775. Nach der von der Königlich französischen Regierung getroffenen Anordnung werden die Todtenscheine aller in Frankreich mit Tod abgehenden diesseitigen Landesangehörigen der Großherzoglichen Gesandtschaft in Paris regelmäßig mitgetheilt, es sind deshalb die Großherzoglichen Aemter angewiesen, gleichfalls die Todtenscheine der in ihren Amtsbezirken verstorbenen Franzosen der Kreisregierung legalisirt vorzulegen, von welcher solche sodann dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden sind. Die Ausfertigung dieser Scheine hat unentgeldlich zu geschehen.

Todesanzeigen. Minist. des Innern v. 10. Nov. 1843 Nr. 11904. Die Aufnahme von Todesanzeigen in die öffentlichen Blätter ist durch die Verleger und Redactionen in so lange zu versagen, als ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts über das wirkliche Ableben

der betreffenden Person beigebracht, — nämlich die Todesanzeige mit dem „vidit“ des Pfarramts und dem Beisaz „als richtig“ versehen ist.

Todesfälle, s. Sterbfälle, Todtenscheine, ferner Ableben, Krankheiten, Verwundungen.

Todesstrafe, s. Strafgesez und zwar: als peinliche Strafe §. 10. Sie wird durch Enthauptung öffentlich vollzogen §. 11. Schärfung ist unstatthaft §. 12.

Tödtung, s. Strafgesez und zwar: Verbrechen der Tödtung überhaupt §. 203. Tödtlichkeit der Beschädigungen §. 204. Mord §. 205, 206. Tödtung eines Einwilligenden §. 207. Beihülfe zum Selbstmord §. 208. Todtschlag §. 209. Strafmilderungsgrund §. 210. Tödtung aus Fahrlässigkeit §. 211. Fahrlässige, durch vorsäzliche Körperverlezung verursachte Tödtung §. 212. Im Affect §. 213. Milderungsgrund §. 214. Kindsmord §. 215, 216. Strafe der Wiederholung §. 217. Absichtliche hülflose Niederkunft §. 218, 220, 221. Mangelnde Lebensfähigkeit §. 219. Anstiftung zum Kindsmord §. 222. Theilnahme daran §. 223. Beihülfe §. 224. Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverlezung gerichteter, Vorsaz §. 228. Tödtung bei Raufhändeln §. 239 ff. Tödtung durch Vergiftung §. 243 ff. Tödtung im Mutterleibe §. 251 ff. Tödtung durch Brandstiftung §. 554 ff. Durch verursachte Ueberschwemmung und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen §. 563 ff.

Torflager. Ministerium des Innern vom 18. Jan. 1840 Nr. 732. Art. 1. Zur regelmäßigen und möglichst vortheilhaften Bebauung eines Torflagers gehört vor Allem die Entwässerung des Terrains, und daher auf den Grund eines förmlichen Nivellements die gehörige Anlegung der nöthigen Entwässerungsgräben und Schleußen, welche so einzurichten sind, daß durch dieselben auch wieder eine Bewässerung der nach vollendetem Torfstiche eingeebneten Fläche dort erfolgen kann, wo zum Torfnachwuchse eine solche Bewässerung nothwendig seyn sollte. §. 2. Der Torfstich selbst muß nach einem zuvor aufzustellenden Betriebs- oder Wirthschaftsplane geschehen, und insbesondere darf die Ausbeutung eines Torflagers nicht an verschiedenen Enden desselben zugleich, sondern nur an einer Stelle (am Hochgestade) begonnen und in bestimmter Richtung gegen die Niederung fortgesezt werden. §. 3. In diesem Betriebsplan ist zum Voraus zu bestimmen, welche Verwendung das Torfmoor nach vollendeter Ausbeutung erhalten soll, ob solches nämlich zum Torfnachwuchs oder zu Wiesen, zu Wald u. s. w. benuzt werden wird; nach dieser verschiedenen Bestimmung ist dann auch jeder ausgebeutete Theil des Moors sogleich zu behandeln. §. 4. Auf der unter die Gemeindsbürger zum Genusse vertheilten Allmend darf kein einzelner Genußberechtigter Torf stechen, wozu derselbe nach L. R. S. 598 kein Recht hat. Wenn daher auf solchen schon zum Genusse vertheilten Allmenden sich bauwürdige Torflager zeigen, so kann die Gemeinde dieselben vermöge eines Beschlusses der Gemeindeversammlung wieder an sich zurückziehen, und hat dann das aufgefundene Torflager auf Gemeindsrechnung in Bau zu nehmen, den einzelnen Bürger aber, welchem sein Allmendloos entzogen worden ist, auf andere Art zu entschädigen. § 5. Auch der Privateigenthümer eines Torfmoors darf über dasselbe nicht ganz willkührlich disponiren, indem zugleich das öffentliche Interesse dabei betheiligt ist, daß die Torflager gehörig benüzt und nach einer regelmäßigen Bewirthschaftung ausgebeutet werden. Auch der Privateigenthümer muß daher bei seinem Torfstiche die ihm zu dem obigen Zwecke von der technischen Behörde zugehenden Weisungen befolgen, und hat im entgegengesezten Falle zu erwarten, daß ihm der weitere Torfstich im öffentlichen Interesse eingeboten werde. §. 6. Auf Torfmooren, für welche gehörig eingerichtete Trockenhäuser bestehen, kann der Torf von den ersten Tagen des Frühlings an bis zum Spätjahre gestochen werden; wo aber die ausgestochenen Torfschiebel ohne Bedachung in freier Luft getrocknet werden müssen, da soll auf den Höhen des Schwarzwaldes nur bis zum 15. Juli und in den Niederungen bis zum 1. August gestochen werden, weil sonst die Torfschiebel nicht mehr gehörig austrocknen und leicht auf dem Felde versaulen. §. 7. Die technische Leitung ist den Bezirksforsteien übertragen, welche über die regelmäßige Bewirthschaftung zu wachen und zu diesem Endzwecke unmittelbar die nöthigen Weisungen an die betreffenden Gemeinden zu erlassen haben. In dieser technischen Leitung ist die Bezirksforstei von dem Bezirksamte kräftigst zu unterstüzen und durch wechselseitiges Zusammenwirken die regelmäßige Torfstecherei mögilchst zu befördern.

Torfstiche in Waldungen, s. Forstgesez §. 55.

Torfverkauf. Einführung eines allgem. Maaßes zum Gebrauche beim Verkauf, s. Maaß.

Transit, s. Zoll.

Transport der Gefangenen ꝛc., s. Gendarmerie, und zwar die §§. 54—72 der Verordnung vom 16. Aug. 1832. Ministerium des Innern vom 29. April 1836 Nr. 4240. Den Gendarmen darf der Transport der Schwärzer nicht unbedingt zugemuthet werden. Eine solche Zumuthung widerspricht dem eigentlichen Dienst der Gendarmerie, dieselbe ist nur verpflichtet, die Zollschuzwache überhaupt in dringenden Fällen zu unterstüzen, und leztere hat in der Regel die arretirten Schwärzer bis zum nächsten Amtssiz zu transportiren. Tritt nun während der Entdeckung einer Zolldefraudation oder bei Arretirung von Swärzern ein solcher dringender Fall nicht ein, in welchem die Hülfe der Gendarmerie geboten ist, oder ist zu Verhütung weiterer Defraudation das Verbleiben der vollständigen Zollschuzwache nicht nothwendig, so ist der Transport der arretirten Personen an den Amtssiz Obliegenheit der Zollschuzwache, und von dort ist deren Weitertransport wie der anderer Arrestanten, wozu die Verwendung der Gendarmerie in der Regel unterbleiben soll, einzuleiten. Ministerium des Innern vom 5. Dec. 1836 Nr. 13649. Den Gendarmen werden, wenn ihnen der Transport von gefährlichen Vaganten und Verbrechern übertragen wird, gleich allen andern Transportanten, die vorschriftsmäßige Gebühren nach den Wegstunden verwilligt. Ministerium des Innern vom 20. Juni 1825 Nr. 6693. Ausländische Sträflinge, welche

nach ihrer Entlassung in ihre Heimath transportirt werden, sind mit genügenden Heimathsausweisungen zu versehen; in Fällen, wo die Auslieferung eines Ausländers auf Verlangen einer ausländischen Behörde stattfindet, tritt an die Stelle des Heimathsausweises eine beglaubte Abschrift des betreffenden Requisitionsschreibens. Höchste Verordnung v. 7. Juni 1832 Reg. Bl. S. 333. Art. 3. Jede aus einem Orte des Bezirks von Dienstwegen bewirkte Ueberlieferung eines Kranken oder Verwundeten, dann der Heimathlosen, der Landstreicher und aller wegen Uebertretung eines Strafgesezes verhafteten Personen zum Size des Gerichts oder der Polizeibehörde, geschieht auf Kosten der Amtskasse. Der Ueberliefernde erhält die taxordnungsmäßige Meilengebühr, und für eine etwa nöthige Fuhr wird die Vergütung nach dem Maßstab geleistet, welcher am Siz des Gerichts oder der Polizeibehörde für den Transport von Gefangenen mittelst Vorspanns nach dem bestehenden Accord überhaupt gilt. Art. 4. Auch die Kosten der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde zu einem Dienstzweck angeordneten Transporte fallen auf die Amtskasse, für diese besteht die taxordnungsmäßige Meilengebühr und der Accordpreis. Art. 5. Die Verpflegung während des Transports richtet sich nach dem deshalb für die Untersuchungsgefangenen eingeführten Tarif. s. auch Schub. Minist. des Innern v. 13. Mai 1836 Nr. 4994. Es erscheint zweckmäßig 1) daß ein mit einer Fuhr ankommender Gefangener dann, wenn ihm die Fuhr nach dem ersten ärztlichen Zeugniß nur wegen eines vorübergehenden Uebels bewilligt wurde, hie und da auf einer Station neuerdings ärztlich untersucht werde, ob das Uebel nicht so weit gehoben ist, daß er den Weg zu Fuß fortsezen kann; 2) daß da, wo das Uebel lediglich in Blasen an den Füßen und dergleichen besteht, der transportirt werdende Gefangene ein oder zwei Tagen im Arrest verpflegt und dann erst weiter geschickt werde, so fern hiergegen keine besondere Anstände obwalten; 3) daß die Gefangenwärter angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen eine Zeitlang vor ihrem Abmarsch die gewöhnlichen Mittel gegen die Fußlosigkeit anwenden, was, wenn sie lange einsizen, um so nöthiger ist; 4) daß da, wo die accordmäßige Fuhrlöhne in Aemtern außerhalb des dortseitigen Kreises auffallend hoch erscheinen, mit der betreffenden Kreisregierung communicirt werde. Ministerium des Innern v. 23. Decbr. 1845 Nr. 14310. Art. 1. Die Gebühren für den Transport der Arrestanten, Vaganten u. dgl. mittelst der Eisenbahn werden in Zukunft nicht mehr nach der Stundenzahl der Entfernungen, sondern nach dem zum Transport erforderlichen Zeitaufwand nach Tagen bemessen. Art. 2. Auf dem Transportbefehl ist die Stunde des Abgangs, die Stunde der Ankunft an dem Orte, an welchem die Ablieferung des Arrestanten stattfindet, so wie die Stunde der Rückkunft des Transporteurs zu bemerken. Derselbe hat die Rückreise mit dem nächstfolgenden Bahnzug jeweils anzutreten, Art. 3. Neben dem Ersaz der Eisenbahntaxe III. Klasse für die Hinfahrt für den Arrestanten und den Transporteur, und Rückfahrt für den Transporteur werden an Transportgebühren bezahlt: 1. Einem Transporteur, wenn er weder bei einer Staaatsverwaltung, noch bei einer Gemeinde angestellt ist: a. für den halben Tag 36 kr., b. für den ganzen Tag 1 fl. 12 kr. 2. Einem Transporteur, wenn er Gemeinde-, Polizei- oder Amtsdiener ist, die taxordnungsmäßigen Diäten. 3. Einem Transporteur, wenn er bei der Gendarmerie angestellt ist, — deren Verwendung jedoch nur in außerordentlichen Fällen besonderer Gefährlichkeit eines Arrestanten erlaubt ist — die vorschriftsmäßigen Commandozulagen. Ministerium des Innern v. 8. Juli 1846 Nr. 9512. Den vom Staate angestellten Ortspolizeidienern wird für den Transport von Gefangenen ꝛc., wenn ein solcher auch nicht durch die Eisenbahnen bewirkt, als Transportgebühr die in dem Reglement bestimmte Diät, also für einen halben Tag 36 kr., und für einen ganzen Tag 1 fl. 12 kr. angewiesen. Minist. des Innern vom 3. Mai 1830 Nr. 3825. Da von den Königlich Würtembergischen Behörden für den Transport von ausgelieferten Gefangenen nichts aufgerechnet wird, so sollen auch von den diesseitigen Behörden hiefür keine Kosten in Anrechnung gebracht werden, indem der Transport entweder durch die Gendarmerie unentgeldlich besorgt, oder der entstehende Aufwand von der Amtskasse übernommen wird.

Trasat, s. Wechsel S. 117, 117 d. f., 121, 125 b., 128, 163 und 172.

Trauerkleider der Wittwen, s. Ehesteuer S. 1570. Gemeinschaft S. 1481.

Trauerzeit der Wittwen, s. Ehe und zwar zweite Heirath.

Trauschein. Ohne einen Trauschein darf kein Pfarrer bei großer Verantwortlichkeit und Strafe eine Trauung vornehmen. s. Aufgebote. Ehe.

Trauung. Höchste Verordnung v. 22. Dec. 1809, und vom 29. Mai 1811 §. 22. Reg. Blatt Seite 498 und 71. Eheordnung §. 19. Die Trauung, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestätigung und Beurkundung des Pfarrers (Rabbiners), daß eine freie Einwilligung zweier Leute zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sey. Bei Trauungen müssen zwei männliche Zeugen gegenwärtig seyn. Der Pfarrer verrichtet sie bei seinen Religionsgenossen nach den Ritualvorschriften seiner Kirche; bei fremden Religionsgenossen, die noch eine kirchliche Trauung annehmen, ebenso, nur mit Weglassung jener Gebräuche, die gegen die Religionsformen derselben streiten. Bei solchen aber, die gar keine kirchliche Trauung verlangen, wie z. B. Wiedertäufer, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, bloß mittelst der Frage über Dasein, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesezen gegründete Anstände bekannt seyen, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne eine kirchliche Billigung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes theilhaftig erkläre. Eheordnung §. 60. Würde es sich treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und

Kirchendiener gleich gewissenhaft Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit höhern Orts darüber angefragt werde. Würde diese Behörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig,, nach Staatsgesezen solche ehelich zu trauen, welches nach §. 19 der Eheordnung geschieht und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als es unter kirchlichem Gepränge geschehen wäre. Diese Trauungsart hat in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchliche Trauung. Minist. des Innern vom 10. April 1837 Nr. 3520. Nach dem §. 16 des ersten Constitutions-Edicts (s. Kirche) können die katholischen Grundsäze über die Gebundenheit der Ehe auf den geschiedenen Protestanten nicht angewendet werden, und in so fern ist es unzulässig, daß die Kirchenbehörde der Wiederverehelichung eines geschiedenen Protestanten mit einer noch ledigen Katholikin etwas in den Weg lege. Die Kirchendiener können jedoch, wenn sie die Eingehung einer solchen Ehe für kirchlich unstatthaft halten, nicht genöthigt werden, sie einzusegnen, oder überhaupt durch kirchliche Acte dazu mitzuwirken, wenn sie gleich schuldig sind, als Beamte des bürgerlichen Standes dasjenige vorzunehmen, was ihnen in dieser Eigenschaft die Staatsgeseze auferlegen. Namentlich hat also der Pfarrer in lezterer Beziehung die gesezlichen Eheaufgebote vorzunehmen, die sich überhaupt auf bürgerliche Ehehindernisse beziehen. Prov. Gesez vom 6. November 1846 Reg. Bl. Seite 317. §. 1. Wenn die Eingehung einer Ehe eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet, von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm, als Beamten des bürgerlichen Standes, obliegen, entbunden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß er die durch einen andern Pfarrer vorgenommene Trauung nach dem §. 17 der Verordnung vom 29. Mai 1811 in das Ehebuch eintragen. §. 2. In den Fällen des §. 1 beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen, in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L. R. S. 63 stattzufinden hat, der Gemeinde öffentlich verkündet. Diese Verkündung kann derselbe auch durch Einrückung in ein am Ort erscheinendes öffentliches Blatt bewirken. In der Zwischenzeit von dem einen der beiden Sonntage bis zum andern muß ein Auszug des Verkündungsscheines nach L. R. S. 64 am Gemeindehause angeschlagen seyn. §. 3. Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Hinderniß besteht, vollzogen werden, so ertheilt das Bezirksamt nach §. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Verordnung vom 9. Octbr. 1815) die Erlaubniß zur Trauung außerhalb der Pfarrei und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es in §. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattfindet, vorgeschrieben ist. Minist. des Innern vom 21. Nov. 1845 Nr. 13020. Die zur Trauung von Brautleuten verschiedener Confession zuständigen Pfarrer haben sich bei den Erörterungen und Verhandlungen, die sie als Seelsorger und Beamte des bürgerlichen Standes vorzunehmen haben, lediglich nach der bestehenden Landesgesezgebung und den darin recipirten kirchlichen Vorschriften und Uebungen zu benehmen. Die Geistlichen haben sich demnach jedes unerlaubten Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten oder eines Theils derselben über die confessionelle Eigenschaft ihrer zu erwartenden Kinder zu enthalten und insbesondere wird ihnen untersagt, an Brautleute verschiedener Confession das Verlangen eines Vertrags über die Erziehung der zu hoffenden Kinder zu stellen, und durch die Nachfrage nach solchen Verträgen, zu deren Vollzug die Kirche in diesen Fällen, ohnehin die Unterstüzung der administrativen Staatsbehörden nicht erwarten könnte, die ihnen obliegenden Verrichtungen zu verzögern, oder gar von der confessionellen Kindererziehung die Vornahme oder die Art der Trauung selbst abhängig zu machen. Sollte ein Geistlicher, was wir jedoch im Vertrauen auf den Rechtssinn der Geistlichkeit des Landes nicht unterstellt wird, diesen Vorschriften gleichwohl zuwiderhandeln, so wäre zu beklagen, daß nach den gesezlichen und disciplinären Bestimmungen (Reg. Bl. 1809 Nr. 52 Seite 448 Ziff. 4, und Seite 478 Ziff. 22 o.) gegen ihn verfahren werden müßte. s. Strafgewalt der Kreisregierungen. Eheordnung §§. 18 und 20. L. R. S. 74 und 74 a. Höchste Verordnung vom 29. Mai 1811 §. 16 Reg. Bl. Seite 70. Die Trauung kann verrichten der ordentliche Pfarrer des Bräutigams oder jener der Braut, oder wenn die neu angehenden Eheleute sogleich in einem dritten Kirchspiel sich häuslich niederlassen, der ordentliche Pfarrer ihres künftigen Kirchspiels. Derjenige, der die Trauung verrichtet, muß sich wegen der Aufgebote den Entlassungsschein vorlegen lassen, ohne welchen keine Trauung geschehen darf. Kein anderer Pfarrer kann diese Handlung verrichten, wenn nicht Staatserlaubniß zur Trauung außer der zuständigen Pfarrei vorgelegt wird, in welchem Fall der Pfarrer sich als Stellvertreter desjenigen Pfarrers anzusehen hat, in dessen Pfarrei die nun angehende Eheleute sich niederlassen. Solche Trauungen sollen nicht nur in dem Kirchenbuche des Orts, wo die Trauung geschieht, eingetragen werden, sondern der Pfarrer dieses Orts soll dem Pfarrer des Wohnorts davon beglaubte Eröffnung machen und dieser solche auch in seinem Ehebuch eintragen. Minist. des Innern vom 9. Octbr. 1815 Reg. Bl. S. 115. Die Aemter sind als die competenten Behörden zu betrachten, welche Dispensation von Trauungen extra parochiam gegen die bestimmten Taxen zu ertheilen haben. Eheordnung §. 22. Die Trauung kann zu jeder Zeit, nur nicht in der Charwoche geschehen. Die Tage können nach Belieben bestimmt werden. Ministerium des Innern vom 3. Febr. 1812 Reg. Bl. Seite 43. L. R. S. 75. Bei Trauungen ist den Verlobten, sowohl bei Christen als Juden, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten des bürgerlichen Standes (Pfarrer), das sechste Kapitel des Landrechts über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen, sofort sich von jedem Theil einzeln und nach einander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen.

Darnach erklärt der Pfarrer im Namen des Gesezes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind. s. Ehegatten S. 212 ff. Minist. des Innern vom 12. April 1834 Nr. 3639. Ehe der Prediger der Mennoniten eine Bescheinigung des Pfarrers über die in gesezlicher Frist geschehenen Aufgebote erhält, darf er die Trauung in keinem Fall vornehmen. Nach geschehener Trauung hat er alsdann dem Pfarrer zum Zweck der Eintragung in die Standesbücher davon wieder die Anzeige zu machen. s. auch Geistliche und zwar — Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen — und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner.

Trennung von Tisch u. Bett, s. Ehetrennung.

Treuhänder, s. Testamentsvollzieher.

Triftgerechtigkeit, s. Forstgesez §. 132 und 133.

Trinken. Minist. des Innern vom 19. Febr. 1819 Reg. Blatt Seite 38. Weder bei freiwilligen noch bei Zwangsversteigerungen darf irgend ein Weinkaufgeld, oder eine Zwangszahlung des dabei consumirten Weins statthaben, und die Wirthe sollen nie einen Anspruch an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen haben. Ministerium des Innern vom 14. October 1822 Reg. Blatt Seite 97. Das Zechen und Andingen einer Mahlzeit bei Verpachtungen von Gemeinds- oder herrschaftlichen Schäfereien hat zu unterbleiben, bei Vermeidung der verdienten Strafe und des Ersazes des dadurch veranlaßten Schadens.

Trödelhandel, s. Nothhandel.

Trottwein, s. Kelterwein.

Trüffelgewinnung, s. Forstgesez §. 131 und 54.

Trunkenbolde. L. O. Personen, welche sich der Gewohnheit des Trunks ergeben, werden zuerst von der Ortspolizei gewarnt, im Wiederholungsfall mit bürgerlichem Arrest belegt, bei weiterer Uebertretung aber dem Amt zur strengen Correctur, und nach Umständen zur Behandlung als Verschwender angezeigt. s. Mundtodtmachung.

Tumult, s. Auflauf. Aufruhr.

Turnanstalten. Oberstudienrath vom 29. Januar 1838 Nr. 180. Ueber die Errichtung von Turnanstalten und Vornahme der gymnastischen Uebungen an den Lyceen und Gymnasien, werden den Directionen und Lehrerconferenzen zur Berücksichtigung und Nachachtung folgende Vorschläge empfohlen: 1) da die gymnastischen Uebungen lediglich nur die Stärkung und Gewandtheit des Körpers im Allgemeinen, nicht aber eine einseitige Kunstfertigkeit zum Zwecke haben, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß dabei stets das darnach zu beschränkende Maaß hinsichtlich der Ausdehnung und Schwierigkeit dieser Uebungen beobachtet werde, und daß nicht durch Ueberschreitung dieser Grenze die Gesundheit der Zöglinge und der pädagogische Zweck bei diesem Unterrichtszweige gefährdet werde. Es wird daher den einfachern und kunstlosen Uebungen eine besondere Aufmerksamkeit und Pflege zuzuwenden seyn; die Stock- und Barrenübungen aber werden sowohl der Zeitdauer als der Art der Uebung nach sorgfältig zu bemessen und zweckmäßig zu beschränken seyn. Ohne die später eingeführten Uebungsarten entfernen zu wollen, wird darum besonders die Art der Behandlung nach Guthsmuth's Gymnastik für die Jugend (Schnepfenthal 1804) empfohlen. Die Directionen werden beauftragt, dieses Buch, so wie Werner's Lehrbuch (Das Ganze der Gymnastik. Meißen 1834) für die Schulbibliotheken, wo sie noch nicht vorhanden seyn sollten, zur Benuzung für diesen Unterrichtsgegenstand anzuschaffen. 2) Eine strenge, allgemeine Theilnahme an den gymnastischen Uebungen, wie an den übrigen Lehrgegenständen, welche mehrseitig in Vorschlag gebracht worden ist, hat zwar nach dem Inhalt des §. 4 der höchsten Verordnung vom 31. December 1836, so wie nach §. 31 des Lehrplanes (s. Gelehrtenschulen) nicht Statt. Allein eine allgemeine Theilnahme an diesen Uebungen ist so ersprießlich und wünschenswerth, daß die Beförderung derselben durch passende Mittel nur zweckmäßig erscheinen kann. Es ist daher aus diesem Grunde, zugleich auch, um eine regelmäßige Ordnung handhaben zu können, bei jeder Anstalt von der Direction anzunehmen, daß in der Regel jeder Schüler an dem gymnastischen Unterrichte Theil nehme. Nur diejenigen Schüler werden als nicht theilnehmend betrachtet, für welche eine besondere Erklärung der Eltern oder Pflege dieses verlangt. Es wird diese gewünschte allgemeine Theilnahme sehr befördert werden, wenn die gymnastischen Uebungen, bei aller Aufmerksamkeit auf einen regelmäßigen methodischen Gang des Unterrichtes im Allgemeinen, doch in der Ausführung zugleich auch den Charakter freier, jugendlicher Unterhaltung und heiterer Geselligkeit tragen. Dazu wird außer andern Mitteln, welche man der Einsicht der Directionen und Lehrerconferenzen überläßt (als z. B. Veranstaltung festlicher gymnastischer Wettkämpfe bei passenden Veranlassungen, Austheilung von kleinen Preisen und dergl.), vorzüglich die Einrichtung beitragen, daß, wo es die Oertlichkeit nur gestattet, der Turnplaz zugleich als Spielplaz für geeignete Spiele diene. Zur weitern Erleichterung der allgemeinen Theilnahme soll der gymnastische Unterricht, wo es nur die Mittel der Anstalt erlauben, den Schülern unentgeldlich gegeben werden. Es sind in diesem Sinne schon wegen einzelner Anstalten die nöthigen Verfügungen ergangen, und es wird erwartet, daß von den Directionen derjenigen Anstalten, wo vor der Hand noch besondere Beiträge für diesen Unterricht von den Schülern geleistet werden müssen, Anzeige bei der diesseitigen Behörde gemacht werde, sobald dieser Umstand auf die Theilnahme an dem Unterricht nachtheilig einzuwirken scheinen sollte, damit, wenn anders möglich, die zweckdienliche Abänderung vorgenommen werde. 3) Da, wo nicht ein eigner Lehrer der Gymnastik, der selbst Uebung in diesem Fache hat, den Unterricht ertheilen kann, erübrigt nichts anderes, als mittelst eigener erwachsenen, hiezu tauglichen Schüler als Vorturner eine Art von wechselseitigem Unterricht eintreten zu lassen. In diesem Falle haben sich bei denjenigen Lehranstalten, wo dieser Unterricht jezt erst eingeführt werden soll, die Directionen an den Oberstudienrath zu wenden, damit entweder ein Lehrer vorübergehend dahin geschickt werde, oder einige erwachsene Schüler, um als Vorturner verwendet werden zu können, einige Zeit an einer andern Anstalt, wo diese Uebungen

schon im Gange sind, Unterricht erhalten. 4) Ueberall aber soll einer der Lehrer der Anstalt jedesmal bei den Uebungsstunden zur Beaufsichtigung gegenwärtig seyn. Wenn es anders die Verhältnisse erlauben, sollen die Stunden der Beaufsichtigung den betreffenden Lehrern bei der Bestimmung ihrer wöchentlichen Lehrstundenzahl in Anrechnung gebracht werden. 5) Die Trennung der Schüler in abgesonderte Abtheilungen für die gymnastische Uebungen ist nach der Zahl derselben und den übrigen Umständen so einzurichten, daß jede Abtheilung mindestens zwei Stunden wöchentlich erhalte. Als Zeit für diesen Unterricht sind die Abendstunde zu nehmen. Sanitätskommission v. 25. Juli 1838 Nr. 2814. Sämmtliche Physikate, in deren Amtsbezirk sich gelehrte Schulen befinden, sind angewiesen, im Anfange jeden Semesters, und sodann im Laufe desselben einigemal den gymnastischen Uebungen an denselben beizuwohnen, und wenn sie etwa finden sollten, daß durch den einen oder den andern Theil die Gesundheit beeinträchtigt werden könnte, den Director oder den beaufsichtigenden Lehrer darauf aufmerksam zu machen, und die Art und Weise, wie dieses zu vermeiden sey, anzugeben. In den Hauptjahresberichten ist jedesmal anzuführen, zu welchen Bemerkungen die jeweilige Anwesenheit bei den gymnastischen Uebungen Veranlassung gegeben habe.

U.

Uebelhauser. Höchste Verordn. vom 4. Juni 1808 Reg. Bl. Seite 175. Art. 30. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einen gesezwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang anwächst, der seine Vermögensumstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besondere polizeiliche Aufsicht nnd angemessene Besserungsversuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bei ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig und kann mundtodt gemacht werden. s. Mundtodtmachung.

Uebereiche, s. Mühlenordnung §. 12 und 13.

Uebereinkunft, s. Verträge. s. auch Proceßordnung und zwar: Uebereinkunft der Parteien bestimmt den Kläger bei Doppelklagen §. 86. Zu Abwendung des Zwangsverfahrens §. 1062.

Ueberfahrt, s. Durchfahrtsgerechtigkeit. Schifffahrt.

Uebergabe, wer dazu verbindlich ist, s. Verbindlichkeiten S. 1136, 1238.

— — durch Anweisung, s. Anweisungen Saz 2010 c. d. und e.

— — der Fahrniß, s. Verbindlichkeiten S. 1142.

— — beim Hinterlegungsvertrag, s. Hinterlegungsvertrag S. 1919, 1921 und 1922.

— — einer Liegenschaft, s. Verbindlichkeiten S. 1140.

— — der geliehenen Sache, s. Ausleiher Saz 1888 a.

— — der gepachteten Sache, s. Bestandvertrag S. 1720.

— — der verkauften Sache, s. Verkauf Saz 1599 b. 1604—1624.

Uebermaaß, s. Verkauf S. 1618.

Uebernahme des Rechtsstreits durch Nebenintervention. Verfahren s. Proceßordn. §. 109, 110.

Ueberschüsse der Gemeinden, s. Gemeindeüberschüsse.

Ueberschwemmungen, s. Strafgesez und zwar: Strafe der verursachten Ueberschwemmung §. 563. Mit erfolgtem Tode von Menschen §. 564. Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc. §. 565.

Uebersezung der Urkunden aus fremden Sprachen, s. Proceßordn. §. 417.

Uebertragung (Rechtsübertragung). L. R. S. 1689. Bei der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die Uebergabe von dem Rechts-Geber an den Rechts-Nehmer durch Uebergabe der Rechtsurkunde. S. 1690. Den Besiz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer auch durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch beweisende Urkunde des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme. S. 1691. Hat der Schuldner an den Rechtsgeber gezahlt, ehe dieser oder der Rechtsnehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte; so ist er rechtmäßig befreit. S. 1692. Der Verkauf oder der Rechtsübertrag einer Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden, wie z B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfandrechte. S. 1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechtsübertrag ohne Gewährszusage geschah. S. 1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sey, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfing. S. 1695. Hat er für des Schuldners Zahlungsfähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners, nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechtsgeber habe sie dann ausdrücklich einbegriffen. S. 1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erbverzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sey. S. 1697. Hatte er schon Früchte eines oder andern Erbstücks genossen, Erbschaftsforderungen eingezogen, oder Erbschaftsfahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersezen, wenn er sie bei dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat. S. 1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschaftsschulden und Lasten

gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein anderes bedungen ist. S. 1699. Der Schuldner eines strittigen Rechts, das einem andern verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechtsnehmer dadurch frei machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesezmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da der Uebernehmer den Preis des ihm geschehenen Uebertrags gezahlt hat. S. 1700. Die Sache gilt für strittig, sobald ein Widerspruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt. S. 1700 a. Wobei nur jener Widerspruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechtsabtreter nicht zugleich die Währschaft auf sich nimmt. S. 1701. Die im Saz 1699 enthaltene Verfügung fällt weg: 1) da, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts geschah; 2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward; 3) da, wo er an einen Besizer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre.

Uebertragung, wenn die Wettschlagung dadurch gehindert wird, s. Wettschlagung S. 1295.

— — eines Bestands, s. Bestandvertrag S. 1717.

— — einer Anweisung, s. Anweisung S. 2010 c.

— — urkundliche Eröffnung an den Schuldner, s. Vollstreckung S. 2214.

Uebertriebsrecht, s. Weidrecht.

Ueberweisung, s. Rechtswandlung S. 1275, und Wettschlagung S. 1295.

Ueberwechslung, wann zurückzuziehen, s. Waarenzurücknahme S. 247, 248.

Ufer des Meeres sind Staatseigenthum, s. Sachen S. 538.

Uhren, auf Kirchen, deren Anschaffung und Unterhaltung s. Baulasten.

Umlagen, s. Gemeindebedürfnisse.

— — auf Einsassen abgesonderter Waldungen und Hofgüter. Ministerium des Innern vom 22. September 1837 Reg. Bl. Seite 324. §. 7. Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, sind die dem Eigenthümer obliegenden Lasten (nämlich der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für die Unterhaltung der Vicinalwege, für die Armenunterhaltung und der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen) unter die verschiedene Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen, und es ist alsdann auch, wo die Vernehmung oder Zustimmung des Eigenthümers gefordert wird, die Vernehmung oder Zustimmung aller dieser Eigenthümer erforderlich. §. 8. Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle Diejenigen, welche einzeln weniger als Einfünftel alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besizen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen. Die Gewählten sind dem Bezirksamt anzuzeigen. Geschieht dies innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt das Bezirksamt einen oder mehrere solcher Vertreter selbst. §. 9. Diese Vertreter haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, so wie hinsichtlich der den leztern obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln. §. 10. Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftliche Lasten vorschüßlich zu bestreiten und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1—3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben, und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat. §. 11. Lasten, welche nach den §§. 153 bis 156 des Gemeindegesezes nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthumern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen, oder, wo ein solches nicht zu Stande kömmt, nach einem vom Bezirksamt festzusezenden, der Natur der Ausgaben und den Verhältnissen, in welchen solche den verschiedenen Einsassen zu Nuzen kommen, entsprechenden Umlagefuße umgelegt. §. 12. Die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, können unter sich einen Verrechner, und, wenn ihre Zahl zehn übersteigt, einen Ausschuß von zwei bis fünf Mitgliedern erwählen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt und sie vertritt. Auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Revision, und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen.

Umstoßung der Bestandverträge, s. Bestandvertrag S. 1729.

— — der Käufe, s. Verkauf S. 1622.

— — der Theilungen, s. Erbtheilungen S. 887 bis 892.

— — der elterlichen Theilungen, s. Theilungen S. 1078, 1079.

— — der Vergleiche, s. Vergleich S. 2054.

— — der Verträge, s. Verträge S. 1304.

Umstoßungsklage, wider Gemeinschaftsaufhebung unter Miterben, s. Erbtheilungen S. 888. Wo diese Klage nicht stattfindet S. 889, 891.

— — eines Vertrags, wie lange sie dauert, s. Verträge S. 1304. Von wann sie zu laufen anfängt S. 1304, 1304 a.

— — der Minderjährigen, s. Verträge Saz 1304—1312.

— — der Mundlosen, s. ebendaselbst S. 1304 bis 1312.

— — der Volljährigen, s. daselbst S. 1313.

— — der Frauenspersonen, s. daselbst Saz 1304—1312.

— — gegen Heirathsverträge, s. Verträge S. 1309.

Unbau des Feldes, s. Zehnten S. 710 b. c.

Unbedingte Befehle, s. Proceßordn. und zwar: Gesuch §. 702. Verfügung darauf §. 703 und 704. Folge der vom Beklagten versäumten Zahlungsfrist §. 705.

Zulässige Einreden §. 706. Verfügung darauf und Vorbehalt zu besonderer Ausführung §. 707, 708. Rechtsmittel §. 718 und 719. Vollstreckung §. 946. Erlassung bei Collegialgerichten §. 1149—1150.

Unbekannte Wechselerheber, s. Wechsel Saz 157 b.

Unbewegliche Sachen, s. Sachen,

Undank, als Ursache des Schenkungswiderrufs, s. Schenkungen S. 955—959.

Uneheliche Kinder, s. Kinder.

Unfähigkeit durch Freigebigkeitshandlungen zu empfangen, s. Schenkungen S. 902. Ungültigkeit der Verordnungen zu Gunsten Unfähiger, s. Schenkungen S. 911. s. auch Rechtsfähigkeit. s. Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Unfähigkeit des Richters, als Grund zu dessen Ablehnung §. 55. Was den Richter unfähig macht §. 56. Nichtigkeit des Verfahrens §. 57. Pflicht des Richters zur Anzeige der Unfähigkeit §. 58. Wirkung der Unfähigkeit zur Rechtsverfolgung §. 84.

— — zur Ausübung des Richteramts, s. Proceßordnung für Strafsachen Titel III.

Ungeborne, deren Erbrecht, s. Erbfähigkeit S. 725. Schenkungen S. 906. Stammgut S. 577 c f.

Ungebühr in Zahlungen, s. Zahlungen Saz 1376—1381, 1235.

Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle. Minist. des Innern vom 18. Novbr. 1834 Nr. 11719. Art. 1. Das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle, ist von der nach dem Gesezе gerichtlich zu bestrafenden Widersezlichkeit zu unterscheiden. Schon der Bürgermeister hat nach §. 51 der Gemeindeordnung (s. Polizeiverwaltung), das Recht, wegen Ungehorsam Strafe zu erkennen, ebenso, und was das Strafmaaß betrifft in noch größerem Umfange, muß dieses Recht auch den Polizeibehörden zustehen. Wer daher den Befehlen des Bürgermeisters, — indem dieser die Ortspolizei ausübt, oder z. B. in einer Gemeindeversammlung handhabt, oder wer den zuständigen Verfügungen anderer obrigkeitlicher Personen, oder auch den gesezlichen Aufforderungen der Gendarmen oder der Polizeidiener ꝛc. nicht die gebührende Folge, dabei aber weder durch Drohungen noch durch Thätlichkeiten Widerstand leistet, sich also des Vergehens der Widersezlichkeit im Sinne des Strafrechts nicht schuldig gemacht, — ist gleichwohl wegen Widerspenstigkeit oder Ungehorsams polizeilich zu bestrafen, und selbst wenn er zuerst wegen Widersezlichkeit in Untersuchung gezogen und freigesprochen wurde, so erfolgt demohngeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß über den Ungehorsamen und über die nach Umständen dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, so wie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthuungsklage vorbehalten bleibt. Art. 2. Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sey es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, oder überhaupt durch Verlezung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes; so kann die lezтere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität, nach Analogie des §. 33 der Verordnung vom 21. April 1832 (s. Geschäftsordnung des Obergerichts) mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf drei Tage belegen. Im leztern Fall ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen. Art. 3. Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verlezen, können außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden. Hier, so wie in den Fällen des vorhergehenden Artikels wird dabei über die eigentliche Ehrenkrankung, in so fern eine solche mit unterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten. — Polizei während den Sizungen der Obergerichte. Justizminist. vom 21. April 1832 Reg. Blatt Seite 241. §. 31. Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter steht die Polizeigewalt gegen jeden im Sizungssaal Anwesenden zu. §. 32. Störung der Ordnung ahndet er durch Erinnerung, die er selbst gibt, oder durch Kanzleidiener geben läßt, durch Bedrohen, den Ruhestörer zu entfernen, endlich durch Vollziehung der Entfernung. §. 33. Verlezung der dem Gerichtshof schuldigen Ehrerbietung, Beleidigung gegen denselben, oder gegen die Parteien und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis Fortweisung und Arreststrafe bis zu drei Tagen geahndet. Wo auf Arrest erkannt wird, ist ein Protokoll zu führen und das Erkenntniß von dem Gerichtshof auszusprechen. Das Erkenntniß wird ohne Rücksicht auf ein ergriffenes Rechtsmittel vollzogen. §. 34. Den Gerichtsmitgliedern steht das Recht zu, Erinnerungen, Verweise und Entfernung zu beschließen, wenn die Ordnung, während sie zu Vollziehung ihrer Aufträge Sizungen halten, von einer der Parteien gestört wird. §. 35. Ist ein mit schwerer Strafe bedrohtes Vergehen in Frage, so kann der Präsident des Gerichtshofs und eben so ein dazu beauftragtes Gerichtsmitglied den Angeschuldigten in Verhaft nehmen lassen. Es wird über die Thatsache sogleich ein Protokoll geführt, und dieses nebst dem Beschuldigten an den ordentlichen Richter desselben übergeben. s. auch Widersezlichkeit, und Proceßordn. für Strafsachen Titel XVII.

Ungehorsame, s. Refractairs.

Ungehorsames Ausbleiben. Wirkung auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, s. staatsbürgerlichen Rechte §. 27—31. In Wechselsachen, s. Wechsel S. 146 a. 173.

Ungeschicklichkeit, wie solche zu beurtheilen ist, s. Rathschläge S. 1381 a. d. Ist zu vergüten, s. Vergehen S. 1383.

Ungleichheit in Gesellschaften, s. Gesellschaften S. 1854 a.

Unglücksfälle. Minist. des Innern vom 19. Oct. 1808 Reg. Bl. Seite 283. §. 4. Jedermann, welcher Kenntniß von einem Unglücksfalle erhält, wird, wenn er vorher alles gethan hat, was Menschlichkeit und Bürgerpflicht erfordert, um die unglückliche Wirkung zu hemmen, und den Gefährdeten zu retten, sogleich die Anzeige der nächsten polizeilichen Obrigkeit, dem Bürgermeister, Stabhalter ꝛc. machen. Die Unterlassung solcher Anzeige kann nach Befinden Strafe nach sich ziehen. Der benachrichtigte Ortsvorgesezte wird, nach Umständen unter Beirufung oder Benachrichtigung des nächsten Arztes, Wundarztes oder sonst eines verständigen Mannes, sogleich so viel an ihm ist, Hülfe zu leisten suchen, aber auch ungesäumte schriftliche — so viel möglich die Umstände beschreibende Anzeige durch Expressen an das vorgesezte Amt erstatten, indessen aber dafür Sorge tragen, daß keine unzweckmäßige Veränderung in allem, was auf den Unglücksfall Bezug hat, und in dessen Umgebung geschehe. Anz. Bl. 1809. Regierung des Mittelrheinkreises vom 26 November 1838 Nr. 27319. Zur Erleichterung der Rettung soll sich in Handen jedes Vorgesezten, Chirurgen und jeder Hebamme die Rettungstafel zur Behandlung der Scheintodten befinden, welche von sechs zu sechs Monaten öffentlich zu verlesen ist. Diese Rettungstafeln müssen auch in den Gemeindslokalen angeschlagen werden. Ferner muß auf dem Rathhause ein Rettungsapparat aufgestellt seyn, welcher dasjenige enthalten muß, was unter „Rothkisten" näher beschrieben ist. In allen Fällen müssen die Rettungsversuche wenigstens eine halbe Stunde fortgesezt und nachher die Leiche noch sechs Stunden bewacht werden. Höchste Verordnung vom 7. Juni 1832 Regbl. S. 333. Art. 3. Die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, geschehen bis zur richterlichen Untersuchung auf Kosten der Amtskasse. Diese Kosten werden nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands im wahren Werthe nach amtlicher Ermäßigung ersezt. Minist. des Innern vom 19. April 1837 Nr. 3861. Unglücksfälle, welche aus Fahrlässigkeit entstehen, haben die Aemter unter der Aufschrift „allgemeine Bekanntmachung" in das Fahndungsblatt einrücken zu lassen. s. auch Legalfälle. Verwundungen.

Uniforms-Reglement für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, und die denselben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokalbehörden. Höchste Verordnung vom 5. April 1838 Regierungsblatt S. 209. §. 1. Die Uniformsberechtigten zerfallen in fünf Klassen: a. in die erste Klasse gehören: die Großherzoglichen Staatsminister, die wirklichen Geheimeräthe 1r Klasse, und alle mit dem Prädicat: „Excellenz" begabten Civilstaatsdiener; b. in die zweite Klasse: die Staatsräthe, die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Präsident der Oberrechnungskammer, die Geheimeräthe 2r Klasse; c. in die dritte Klasse: die Hofrichter, Kanzler des Oberhofgerichts, Direktoren der Hofgerichte, Kreisregierungen und Centralmittelstellen, Geheimeräthe 3r Klasse, Geheimereferendäre, die Collegialmitglieder der Ministerien, des Oberhofgerichts und der Oberrechnungskammer; d. in die vierte Klasse: die Collegialmitglieder der Hofgerichte, Kreisregierungen und der Centralmittelstellen, die Oberamtmänner und Oberforstmeister; e. in die fünfte Klasse endlich: die Bezirksbeamten und Forstmeister. §. 2. Als Uniform wird von den Uniformsberechtigten aller Branchen getragen: a. ein Frack von dunkelblauem Tuch mit Goldstickerei (Stickerei in mattem Gold), von gleichfarbigem Futter, mit einer Reihe von acht gelben Chiffreknöpfen nach vorgeschriebener Zeichnung zum Zuknöpfen, mit drei Knöpfen unter jeder Aermel- und drei unter jeder Hüftenpatte, mit zwei Knöpfen hinten auf der Hüfte, und einem Knopfe unten auf jedem Rockschosse. Die Bestimmung, daß dunkelblau die Grundfarbe der Uniform bildet, erleidet eine Ausnahme hinsichtlich der Beamten des Forstwesens, bei denen, wie bisher, Grün die Grundfarbe bleibt. Der Uniformsrock ist rund ausgeschnitten, und hat einen feststehenden schräg ausgeschnittenen Kragen, dessen Höhe nicht mehr als drei Zoll und nicht weniger als zwei Zoll betragen darf. Die Breite der Rockschösse richtet sich nach dem Körperbau des Mannes, in der Regel aber hat die Breite der Rockschösse und jene des Ausschnittes die Hälfte der Weitung der Uniform zu betragen. Die Länge der Rockschösse beträgt von dem Punkte an, bis wohin die ausgestreckte Hand des am Leib herabhängenden Armes reicht, noch drei Zoll weiter. b. Halbweite lange Beinkleider, auf dem Fußreihen aufsizend, von dunkelblauem (bei den Forstbeamten von grünem) Tuch. c. Eine rund ausgeschnittene Weste ohne Schösse, schwarz, oder von weißem glatten Piqué. d. Ein dreieckiger Hut von moderner Façon, mit einer schwarzen seidenen Borde eingefaßt, einer zwei Zoll breiten goldenen Schlinge, einer drei Zoll sechs Linien breiten Cocarde von Gold, Silber und rother Seide, so wie mit goldenen Cordons. Die Hutschlinge ist unten mittelst eines Chiffreknopfs befestigt, und hat einen, eine und eine halbe Linie breiten Zwischenraum zum Durchblicken der Cocarde. Die oberste Klasse trägt diesen Hut mit einer weißen Straussfeder ausgeschlagen. Die Beamten des Forstwesens tragen dreieckige Hüte mit einer fünfviertel Zoll breiten schwarz seidenen Borde eingefaßt, und einen grünen Federbusch — die zwei unteren Reihen mit schwarzen Federn. e. Ein Civildegen mit schwarzem Griff, Portépée, goldenen Bouillons und dem Hauswappen auf dem Stichblatt. Das Forstpersonal trägt statt des Degens einen vergoldeten Hirschfänger an einer Steck- oder Taschenkoppel von Gold mit grün und schwarz durchstreifter Borde und einer goldenen Agraffe. §. 3. Die Uniformsklassen unterscheiden sich durch die auf den Mustern (s. Regierungsbl. 1838 Seite 210) Nr. 1—5 abgebildete Stickerei. Dieselbe besteht ihrer Grundform nach in der üblichen Lisiére, in Sternen, den heraldischen Blumenkelchen und Eichenlaub. Das Muster Nr. 1 bezeichnet die Uniformsstickerei der ersten oder obersten, Nr. 2 der zweiten, Nr. 3 der dritten, Nr. 4 der vierten und Nr. 5 der fünften Klasse. Kapellen tragen nur die beiden ersten Klassen; die Hüftenpatten sind, außer bei der ersten und zweiten, auch noch bei der dritten Klasse der Abbildung Nr. 3 gemäß mit

Stickerei versehen. §. 4. Die bisher über die Uniformirung der Civilstaatsdiener bestandenen Bestimmungen, so weit solche die drei Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, und die denselben untergeordneten Behörden betreffen, sind aufgehoben. §. 5. Wer eine Hofcharge bekleidet, dem steht es frei, auch die Hofuniform seines Grades zu tragen. Staatsminist. vom 21. März 1840 Nr. 404. Den Collegialmitgliedern der Ministerien und und Kreisregierungen ist gestattet, neben ihren Uniformen, jedoch nicht als Amtstracht, wie die Executivbeamten, sich der üblichen Chiffreknöpfe auf den blauen Frackröcken zu bedienen. — Amtstracht der Executivbeamten. Staatsministerium vom 7. September 1838 Nr. 1419. I. Sämmtliche Executivbeamten, nämlich die Stadtdirectoren, die Amtsvorstände, Amtmänner und Amtsassessoren, der Polizeidirector der Residenz, die Polizeiassessoren, die Universitätsamtmänner und Physici, erhalten eine Dienstkleidung. Diese Dienstkleidung muß bei allen Amtshandlungen, wo der Beamte mit den Betheiligten oder andern Behörden persönlich in Berührung tritt, getragen werden. Für die vollständige Amtstracht wird bestimmt: 1) Ein dreieckiger Hut mit goldener Schlinge und Chiffreknopf, goldenen Cordons mit Bouillons und Cocarde mit der Hausfarbe. Der Hut ist mit einem gewirkten Band von schwarzer Seide eingefaßt. 3) Eine schwarze oder weiße stehende Cravatte ohne Schleife. 3) Ein Frack von dunkelblauem Tuch mit einem stehenden und umgeschlagenen, am Halse unten schließenden Kragen von dunkelblauem Sammet und Aermel mit runden Tuchaufschlägen und zwei oben aufsitzenden großen Wappenknöpfen. Der Rock hat eine doppelte Reihe von sechs Chiffreknöpfen, welche unten drei Zoll und in regelmäßig zunehmender Entfernung oben sechs Zoll von einander abstehen. Die Hüftenpatten sind fünf ein halb Zoll lang, und ein und dreiviertel Zoll breit, unter denselben stehen die Chiffreknöpfe. Die Chiffreknöpfe sind vergoldet und mit der Großh. Krone und den Buchstaben L. G. H. in gothischer Schrift versehen. 4) Eine schwarze oder weiße Weste von nicht façonnirtem Stoffe, mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe. 5) Lange blaue oder weiße Beinkleider von nicht façonnirtem Stoffe. 6) Ein Uniformsdegen mit goldenem Portépée und Bouillons, das Großh. Wappen auf dem Stichblatte. Der Degen wird in einer sogenannten Schwingkuppel unter der Weste getragen. Dieser vollständige Anzug mit Hut und Degen, wobei der Rock über die Brust, und zwar von der linken zur rechten Seite ganz zugeknöpft seyn muß, gilt zugleich als Dienstuniform, worin der Beamte bei jedem öffentlichen und feierlichem Anlasse erscheinen kann. Das Tragen schwarzer runder (Filz- oder Seiden-) Hüte ist niemals bei feierlichen Anlässen, und eben so wenig in den Fällen, wo sich der Beamte öffentlich zur Handhabung der Ordnung ꝛc. zu zeigen hat, gestattet, derselbe ist vielmehr gehalten, mit dreieckigtem Hute und Degen zu erscheinen. II. Es ist den Beamten gestattet, bei auswärtigen Dienstverrichtungen einen Ueberrock zu tragen. Der Ueberrock ist von dunkelblauem Tuche, nach dem Schnitte des Dienstfracks, mit einem Kragen von dunkelblauem Sammt, mit runden Aermel-Tuchaufschlägen, wie an den Fracks hinten mit zwei Uniformsknöpfen besetzt, zum Zuknöpfen, und mit einer doppelten Reihe vergoldeter Chiffreknöpfe versehen. Justizministerium vom 30. Januar 1840 Nr. 348. Diese Amtstracht ist auch auf die Amtsrevisoren ausgedehnt worden. Staatsministerium vom 21. März 1840 Nr. 404. Assistenzärzte und Amtschirurgen haben die gleiche Amtskleidung, wie die Amtsphysici mit dem Unterscheidungszeichen weißer Chiffreknöpfe, zu tragen. Den Executivbeamten und allen Denjenigen, welche zu Tragung einer Dienstkleidung befugt und verpflichtet sind, ist gestattet, bei auswärtigen Verrichtungen eine runde Schildkappe von blauem Tuche zu tragen. Diese Kappe ist mit einem, ein und dreiviertel Zoll breiten Sammtstreifen von der Farbe des Rockkragens und vornen mit der vergoldeten Großh. Krone, nach vorgeschriebenem Muster, zu versehen. Justizminist. vom 7. August 1844 Nr. 4182. Art. 1. Die Distriktsnotare und die von dem Justizministerium angestellten Amtsrevisoratsgehülfen erhalten eine Amtstracht, bestehend aus einem dunkelblauen Ueberrock, gleich dem der Amtsrevisoren; jedoch mit stehendem umgeschlagenen Kragen vom nämlichen Tuch und mit weißen Chiffreknöpfen, ferner einer blauen tuchenen Kappe mit Lederschild und einer kleinen Cocarde. Art. 2. Diese Amtstracht ist bei allen rechtspolizeilichen Geschäften, welche ein Notar oder Gehülfe in Gegenwart der Parteien vornimmt, zu tragen. Art. 3. Die Verbindlichkeit zum Gebrauch der Amtstracht beginnt am 1. Januar 1845. Art. 4. Den in Art. 1 genannten Angestellten ist nebstdem gestattet, einen dunkelblauen Frack mit stehendem umgeschlagenen Kragen von gleicher Farbe und weißen Chiffreknöpfen zu tragen. Staatsministerium vom 28. October 1841 Nr. 1748. Die Domänenverwalter und Obereinnehmer erhalten die nämliche Amtstracht, wie die Oberbeamten der Zollverwaltung, die Bezirksbaumeister die nämliche, wie die Bezirksingenieure. Demgemäß besteht die Amtstracht: a. in einem dreieckigten Hute mit goldener Schlinge und Chiffreknopf, goldenen Cordons mit Bouillons und einer Cocarde mit den Hausfarben. Der Hut ist mit einem breiten gewirkten Bande von schwarzer Seide eingefaßt. b. Einer schwarzen oder weißen Cravatte ohne Schleife. c. In einem Frack von dunkelblauem Tuch mit einem stehenden und umgeschlagenen, am Halse unten schließenden Kragen von dunkelgrünem — bei den Bezirksbaumeistern und Ingenieurs von dunkel-karmosin-rothen Sammt; an den Aermeln runde Tuchaufschläge mit zwei oben aufsitzenden Chiffreknöpfen. Der Rock hat eine doppelte Reihe von je sechs Chiffreknöpfen, welche unten drei Zoll und in regelmäßig zunehmender Entfernung oben sechs Zoll von einander abstehen. Die Hüftenpatten sind fünf und ein halb Zoll lang und ein und dreiviertel Zoll breit, unter denselben stehen drei Chiffreknöpfe, die Chiffreknöpfe sind vergoldet, mit der Großherzogl. Krone und den Buchstaben L. G. H. in gothischer Schrift versehen. d. Einer schwarzen oder weißen Weste von nicht façonnirtem Stoffe mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe. e. Langen Beinkleidern von blauer oder weißer Farbe und nicht façonnirtem

Stoffe. f. Einem Uniformsdegen mit goldenem Portépée und Bouillons, der Großh. Wappen auf dem Stichblatte. Er wird an einer sogenannten Schwingkuppel, unter der Weste durchlaufend, getragen. 2) Die Amtstracht kann in dieser Weise bei öffentlichen feierlichen Anlässen statt der Uniform getragen werden. 3) Bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen können die Beamten statt des Fracks sich eines Ueberrockes von dunkelblauem Tuche, mit einem stehenden und umgeschlagenen, am Halse unten schließenden Kragen von Farbe und Stoff des Kragens am Frack, mit runden Aermelaufschlägen und einer doppelten Reihe Chiffreknöpfe bedienen. Statt des dreieckigten Hutes kann in diesen Fällen ein runder Hut, oder auch eine Müze getragen werden, die aus dunkelblauem Tuche gefertigt und mit einem schwarzlakirtem Schilde und einem ein und dreiviertel Zoll breiten Besazstreifen von Sammet in der Farbe des Rockkragens versehen ist. Höchstes Reskript aus Großh. Geheimen Kabinet vom 4. Nov. 1839 Nr. 1404. Die Dienstuniform der Bezirksförster soll mit der gleichen Stickerei in Silber und weißen Chiffreknöpfen, wie solche in der fünften Klasse des Uniformreglements für die Uniform der Forstmeister in Gold vorgeschrieben ist, bestehen. Minist. des Innern vom 29. November 1839 Nr. 3255. Für die vollständige Amtstracht wird bestimmt: 1) für den Oberforstmeister und Forstmeister: a. Frack von grünem Tuche, von gleicher Farbe wie die Uniform, mit stehend umgeschlagenem Kragen von grünem Sammt, zwei Reihen von sechs goldenen Chiffreknöpfen, welche unten drei, und in regelmäßig zunehmender Entfernung oben sechs Zoll von einander abstehen, runde Aermelaufschläge von Tuch, mit zwei oben aufsizenden Chiffreknöpfen, drei Chiffreknöpfe unter jeder Hüftenpatte, zwei auf den Rückennäthen, ferner die Rockschösse von gleichem Schnitt wie bei der Uniform, und ein Knopf unten auf dem Rockschoß. b. Cravatte, schwarze, stehende, ohne Schleife. c. Weste, mit stehendem Kragen, von grünem Tuche, mit kleinen goldenen Chiffreknöpfen in einer Reihe, oder von weißem, nicht façonnirtem Stoff. d. Pantalons von grünem, grauem oder weißem nicht façonnirtem Stoffe. e. Stiefel mit gelben Spornen. f. Hut, dreieckigter, wie solcher bei der gestickten Uniform bestimmt ist. g. Müze von grünem Tuche, von gleicher Farbe wie der Rock, mit steifem, schwarz lackirtem Schilde, und vornen in der Mitte von Bronce den Namenszug des Regenten mit einer Krone darüber, unter dem Namenszug ein halber Kranz von Eichenlaub. h. Hirschfänger, wie bei der Uniform; zum Ueberrock darf auch ein schwarzer eiserner getragen werden; schwarz lederne Steckkuppel mit gelber Agraffe, wie bei der Uniform, oder eine Hangekuppel, die unter der Weste getragen wird; der Hirschfänger muß jedoch über dem Ueberrock getragen werden. i. Ueberrock von gleichem grünen Tuch, wie der Frack, mit ebenfalls stehend umgeschlagenem Kragen von grünem Sammt, breite Brustklappen, innen mit grünem Sammt ausgeschlagen, zwei Reihen von sechs goldenen Chiffreknöpfen, runde Aermelaufschläge vom Tuche des Rocks, hinten mit zwei kleinen Chiffreknöpfen zum Zuknöpfen versehen, Hüftenpatten ohne Knöpfe, dagegen auf jeder der in den hintern Rockfalten aufrecht stehenden Taschenklappen drei Chiffreknöpfe. k. Mantel von grauem Tuche, mit langem Kragen und einem liegenden Halskragen von grünem Tuch oder Sammt. l. Reitzeug, englischer Sattel mit Löffel hinten, Steigbügel von gelbem Metall, Pistolenhalfter vornen zum Anschnallen an den Sattel, das Ganze mit einer grüntuchenen Ueberdecke bedeckt, nach dem militärischen Schnitte. Zaum von schwarzem Leder, mit gelben Schnallen. Wer Brust- und Schweifriemen verwenden will, muß solche ebenfalls von schwarzem Leder mit gelben Schnallen haben. 2) Amtstracht für die Bezirksförster. Ist die gleiche wie die des Oberforstmeisters und Forstmeisters durch alle Rubriken, nur daß Alles, was dort mit Gold, oder gelb bezeichnet, hier Silber, oder weiß seyn muß. 3) Amtstracht für den Beiförster, Forstamtsgehülfen und Forstpraktikanten. Wie beim Bezirksförster, mit Ausnahme a. statt der Chiffreknöpfe platte, runde, weiße Knöpfe, von der Größe der Chiffreknöpfe. b. Stiefel ohne Sporen. c. Dreieckigter Hut, ohne Cordons, jedoch mit Federbusch. d. Hirschfänger und Kuppel wie beim Bezirksförster, jedoch ersterer ohne Portépée und leztere ohne Agraffe. 4) Amtstracht für den Waldhüter vom Fach. a. Ueberrock von grauem Natureltuche mit grün tuchenem Kragen, weiße platte Knöpfe; Schnitt ꝛc. wie beim Bezirksförster. b. Pantalons von gleicher grauer Farbe mit grün tuchenem Paspoil; Stiefel, Müze, wie beim Bezirksförster. c. Hirschfänger, schwarz eiserner, mit schwarz lederner Steckkuppel und schwarzem Beschläg. Der im Art. 1 von a. bis f. und bezüglich unter 2 bezeichnete Anzug mit Hut und Hirschfänger, wobei der Frack über die Brust, und zwar von der linken zur rechten Seite zugeknöpft seyn muß, gilt zugleich auch als Dienstuniform, worin der Forstbeamte bei jedem öffentlichen und feierlichen Anlasse erscheinen kann. Dieser Amtstracht haben sich sämmtliche Forstdiener bei ihrem öffentlichen Erscheinen im Dienst stets zu bedienen. Da ein dreieckigter Hut vorgeschrieben, und für den gewöhnlichen Dienst eine Müze gestattet ist, so wird das Tragen eines runden Hutes zu der Amtstracht ausdrücklich untersagt. Ministerium des Innern v. 29. Decbr. 1839 Nr. 14640. Den standes- und grundherrlichen Forstpolizeibeamten, so wie den von Städten, Gemeinden oder Körperschaften mit Staatsgenehmigung eigens angestellten Bezirksförstern ist die Befugniß zur Tragung der Amtstracht ertheilt. Kriegsministerium vom 30. Octbr. 1840 Nr. 9955. Die pensionirten Militärbeamten sind zum Tragen der Uniform nur dann befugt, wenn ihnen die Erlaubniß hiezu ausdrücklich gegeben worden ist, was, wie die Pensionirung selbst, jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird.

Universitäten. s. Verfassungsurkunde §. 21 u. 31. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822 Reg. Blatt Seite 14. Die Angelegenheiten und Verhältnisse der beiden Landesuniversitäten werden von dem Ministerium des Innern besorgt. Bundesbeschluß vom 20. September 1819 Reg. Bl. Seite 161. §. 1. Bei jeder Universität ist ein mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener außerordentlicher landes-

licher Bevollmächtigter (Curator) aufgestellt, welcher über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame — auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen hat. §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichungen von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstute wieder angestellt werden. Höchste Verordnung vom 23. September 1832 Reg. Bl. S. 439. Art. 2. Es besteht ferner ein academischer Senat und eine Plenarversammlung sämmtlicher ordentlicher Professoren. Art. 3. Der Senat besteht 1) aus dem zeitigen Prorector, 2) aus dem im lezten Wechsel abgegangenen Prorector, 3) aus vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität, und zwar je einem von jeder Facultät. In Disciplinarsachen sizt der Universitätsamtmann dem Senate mit entscheidender Stimme bei. Art. 4. Von den vier Mitgliedern, die außer dem Prorector und dem abgegangenen Prorector den Senat bilden, tritt am Schlusse jedes Semesters nach der Reihenfolge des Eintritts in den Senat, die Hälfte aus. Jeder, den die Reihe des Austritts in Folge dieser Bestimmung oder des jährlichen Prorectorwechsels trifft, kann wieder ernannt werden, jedoch ist er befugt, die Ernennung für das unmittelbar auf sein lezles Dienstjahr folgende Jahr ohne Angabe der Gründe seiner Weigerung, abzulehnen. Auch jedenfalls die ununterbrochene Dauer der Dienstzeit eines Mitglieds drei Jahre nicht übersteigen. Art. 5. Die von Semester zu Semester eintretenden Mitglieder werden auf den Bericht des Senats und nach erhobenem Gutachten des Curators der Universität, von dem Ministerium des Innern ernannt. Den vorbezeichneten Fall ausgenommen, kann kein ordentlicher Professor den Eintritt in den Senat ohne erhebliche Gründe ablehnen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern auf den Vortrag des Curators. Art. 7. Wegen Ernennung der Universitäts-Wirthschaftsbeamten und der niedern, bei der Hochschule angestellten Diener, steht dem engern Senat zu, bei vorkommenden Vacaturen gutächtliche Vorschläge an das Ministerium des Innern zu machen. Art. 9. Das periodisch aufzustellende Budget der Universität und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Wirthschaftspläne sollen der Berathung der Plenarversammlung unterworfen werden. Art. 10. Die Berufung sämmtlicher ordentlicher Professoren zur Plenarversammlung bleibt außerdem für wichtigere Angelegenheiten vorbehalten. Sie kann von dem Curator, wenn er sie für zweckmäßig erachtet, auf den Antrag des Senats, oder ohne solchen Antrag angeordnet werden. Ohne Genehmigung des Curators ist der Senat zur Verweisung einer Sache an die Plenarversammlung nicht ermächtigt. In Disciplinarsachen ist sie gänzlich unstatthaft. Art. 11. Die Mitglieder des Ephorats, welche zugleich Mitglieder des Senats seyn können, werden auf gleiche Weise, wie die Senatsmitglieder, aus den vier Facultäten ernannt. Zur wirksameren Erreichung des Zwecks seiner Einsezung, soll das Ephorat von den Decanen der Facultäten, dem Universitätsamte und den Aufsichtsbeamten auf geeignete Weise unterstüzt werden. Art. 12. Das Ephorat hat seine Wahrnehmungen bei der ihm obliegenden Aufsicht auf den sittlichen Lebenswandel und ein ihrem Berufe angemessenes Benehmen der Studirenden dem Senate vierteljährig mitzutheilen, und wird gegen solche Studirende, welche seine väterlichen Warnungen unbeachtet lassen, der Aufkündigung des academischen Bürgerrechts in Antrag bringen. Art. 13. Ueber alle vorkommenden Disciplinarvergehen und die von dem Universitätsamte und dem academischen Senate ergangenen Erkenntnisse in Disciplinarsachen soll dem Curator von dem Universitätsamtmann monatlich ein Verzeichniß vorgelegt werden, mit einer Hinweisung auf alle gegen die Angeschuldigten oder Bestraften etwa früher ergangenen Erkenntnisse. Art. 14. Der Curator hat darauf zu wachen, daß die in §. 4 der academischen Gesetze vorbehaltene Maßregel der Aufkündigung des academischen Bürgerrechts gegen solche Studirende in Anwendung gebracht werde, welche sich einem unordentlichen Lebenswandel überlassen, oder die Ruhe der Universität gefährden, und kann in den geeigneten Fällen den Senat dazu anweisen. Ministerium des Innern vom 18. Nov. 1833 Reg. Bl. Seite 245. Art. 1. Die Functionen des Ephorats gehen auf die Facultäten über. Art. 2. Jede Facultät übernimmt die durch das Edict v. 13. Mai 1803 §. 32 bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche — zufolge der nach den Facultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel — ihrer Abtheilung angehören. Art. 3. Unter der Aufsicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer. Art. 4. Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Facultät ein Verzeichniß der in Disciplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuldklagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studirenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studirenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen. Art. 5. Die Oberpedellen haben den Decanen der betreffenden Facultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheilung an das Ephorat geeignet sind. Art. 6. Die

außerordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Decan der Facultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zustellen. Art. 7. Die Facultäten halten in ihrer Eigenschaft als Ephorate regelmäßige Sizungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Decane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden. Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sizung Statt. Art. 8. Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hiezu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen und — wo es ihm dienlich scheint — den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen, oder durch das Universitätsamt machen lassen. Art. 9. Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das academische Bürgerrecht aufgekündigt werde. Academische Gesetze vom 30. April 1835. I. Titel. Von der Erwerbung und von dem Verluste des academischen Bürgerrechts. §. 1. Das academische Bürgerrecht wird durch die Immatriculation erworben. §. 2. Für die Immatriculation besteht eine eigene Behörde, welche aus dem Curator der Universität oder dessen Stellvertreter, dem Prorector und dem Universitätsamtmann zusammengesezt ist. §. 3. Alle ankommenden Studirenden sind verbunden, innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft sich zum Zwecke der Immatriculation bei dem Universitätsamte anzumelden. §. 4. Zur Vornahme der Immatriculation werden besondere Tagfahrten bestimmt, und die Studirenden hiervon durch Anschlag am schwarzen Brett in Kenntniß gesezt. Dieser Anschlag eröffnet zugleich den wesentlichen Inhalt der, von den Studirenden zur Erlangung der Immatriculation zu beobachtenden Vorschriften. §. 5. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf in der Regel ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern keine Immatriculirung vorgenommen werden. §. 6. Diese Genehmigung wird insbesonderr alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner verspäteten Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag, oder der Studirende aus keinem deutschen Bundesstaate ist. Bis zum Erscheinen einer allgemeinen Norm, wodurch für alle deutschen Universitäten der Anfang und der Schluß der Vorlesungen für jedes der beiden Semester auf mehr übereinstimmende Weise festgesezt wird, ist die Immatriculationsbehörde, unter der so eben bezeichneten Voraussezung ermächtigt, die Immatriculation bis 14 Tagen nach dem Anfange der Vorlesungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerium des Innern zu bewilligen. §. 7. Der Studirende hat der Immatriculationsbehörde vorzulegen: 1) wenn er das academische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesezе des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist; 2) wenn der Studirende von einer andern Universität kommt, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens; 3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — überdies ein, von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im lezten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, über sein Betragen ausgestelltes Zeugniß, in welchem zugleich bemerkt ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sey; 4) wenn er noch einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, — jedenfalls ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, darüber, daß er von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. §. 8. Jeder Inländer, der sich ein Recht zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der practischen Befähigung zum Staatsdienste erwerben will, hat sich durch ein den Studiengesezen, namentlich dem Gesezе vom 23. Mai 1822 und der Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1823 (beziehungsweise vom 31. December 1836 §. 9 u. ff. s. Gelehrtenschulen) entsprechendes Zeugniß über die zum Bezug der Universität erhaltene Erlaubniß auszuweisen, er mag seine Studien auf der inländischen Universität beginnen oder von einer zuerst besuchten auswärtigen Universität kommen. Die, in dem Erlaubnißschein etwa enthaltenen, auf seine Studien und die Ordnung derselben bezüglichen besonderen Anweisungen der Studienbehörde sind der ausgefertigten Matrikel in einer Zusazurkunde wörtlich beizufügen. 2) Inländer, welche mit diesen Zeugnissen sich nicht ausweisen, dessen ungeachtet aber die Immatriculation verlangen, indem sie erklären, daß sie keine Ansprüche auf Staatsdienste machen, und nur zum Zwecke ihrer intellectuellen Bildung sich den Studien widmen wollen, können zwar immatriculirt werden, sie sind aber vorher von der academischen Behörde über die gesezlichen Folgen ihres Schrittes besonders zu belehren, und haben ein, über ihre Belehrung aufzunehmendes Protokoll zu unterschreiben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist mit der Formel einer Bescheinigungsurkunde zu versehen, und dem Studirenden mit der Weisung zuzustellen, innerhalb 14 Tagen die amtlich beglaubigte Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder beizubringen. Wird diese Urkunde mit der verlangten Unterschrift und Beglaubigung nicht innerhalb 4 Wochen vom Tage der Protokollaufnahme an gerechnet, dem Universitätsamte vorgelegt, so darf die Immatriculirung nicht geschehen, und ist der Angekommene von der Universität wegzuweisen. Von jeder, solchen Studirenden nach Erfüllung dieser Bedingung bewilligten Immatriculation ist dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben. Ministerium des Innern vom 27. Dec. 1836 Nr. 14580 bis 14584. Was die Immatriculation der auf die Universität übertretenden polytechnischen Schüler betrifft, so kann dieselbe unter der Voraussezung geschehen, daß sie die Immatriculation nicht dazu benuzen wollen, um zu einem Fachstudium überzugehen, welches den vorherigen Besuch eines Lyceums als Vorbildung erfordert. Inlän-

der, welche von der polytechnischen Schule auf die Universität übertreten, sind daher hiernach besonders zu belehren und haben ein nach Analogie des §. 8. 2) der academischen Gesetze aufzunehmendes Protokoll zu unterschreiben. Von jeder solchen Immatriculation ist dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben. Ministerium des Innern vom 16. Februar 1836 Nr. 1430. Da die Candidaten der Chirurgie in der That keine vollständige gelehrte Vorbildung bedürfen, und sie nach der Verordnung vom 27. Juni 1825 (s. Aerzte) zum Staatsdienst nicht berufen werden können, so passen die Vorschriften der höchsten Verordnung v. 23. Mai 1823 nicht auf diese Klasse von Studirenden, und es dürfen ihnen von der Studienbehörde keine Abgangszeugnisse ausgefertigt werden. Die Aufnahmen der Chirargen zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe auf den beiden Landesuniversitäten werden nur auf den von der Sanitätscommission ausgestellten Erlaubnißschein unter der geeigneten Belehrung erfolgen. Ministerium des Innern vom 16. Febr. 1836 Nr. 1431 und 1432. Die Candidaten der Pharmacie haben, so wie auch (nach der Verordnung vom 27. Juni 1825) die Candidaten der Chirurgie und Geburtshülfe, keinen Anspruch auf Staatsanstellung. Jene müssen sich vor dem Eintritt in die Lehre, diese, ehe sie ihr Studium beginnen, in den Schulkenntnissen, jedoch nur in einem sehr beschränkten Umfange, prüfen lassen. Beziehen sie nun eine Hochschule, was den Pharmaceuten nicht vorgeschrieben ist, jedoch frei steht, für die Chirurgen aber nöthig fällt, so gehören sie allerdings nicht in die Classe, welche den academischen Unterricht nur zu ihrer intellectuellen Ausbildung benuzt, sie haben aber auch nicht die allgemeine, für die academischen Studien verlangte, sondern nur die beschränkte, für ihren besondern Beruf unbedingt nothwendige, Vorbildung nöthig. Die natürliche Folge davon ist, daß sie auf der Hochschule zu keinem andern Studium, als wofür sie gehörig vorbereitet sind, übergehen können. Geschieht dieß dennoch, und gehen sie namentlich zum Studium der Medicin über, so werden sie, da sie den Vorschriften der Studiengesetze in dieser Beziehung kein Genüge gethan haben, zu einer Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Unter diesen Umständen ist es angemessen, daß auch die Chirurgen und Apotheker, welche die Universität besuchen, die im §. 8 Absaz 2 der academischen Gesetze bezeichnete Belehrung, unter der dem besondern Fall entsprechenden Abänderung des Protokolls, erhalten. §. 9. Päße und Privatzeugnisse können die Stelle der im §. 7 vorgeschriebenen Urkunden nicht vertreten, und eine Nachsicht hierin kann nur bei jenen Studirenden stattfinden, welche aus Orten außerhalb Deutschlands kommen. §. 10. Alle im §. 7 bezeichneten Zeugnisse sind von der Immatriculationsbehörde nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. § 11. Kann ein Studirender in der Tagfahrt der Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatriculationsbehörde vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. §. 12. Dem Studirenden ist im Falle des vorhergehenden Paragraphen ein angemessener Termin zur Nachlieferung seiner Zeugnisse zu sezen, während zu gleicher Zeit die Immatriculationsbehörde, nach den Umständen, bei der geeigneten Behörde Erkundigungen einzieht. §. 13. Ist der angesezte Termin, der aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, fruchtlos umlaufen, oder erfolgt längstens binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs des Erkundigungsschreibens an gerechnet, keine Antwort, so ist die Immatriculation zu verweigern, und der Angekommene hat, in so fern ihm nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen der Besuch der Collegien, ohne Immatriculation, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, noch auf eine bestimmte Zeit gestattet wird, die Universitätsstadt sofort zu verlassen; es bleibt ihm jedoch unbenommen, sich später, wenn er mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, wieder zu melden. §. 14. Die Immatriculation ist jedem Ankommenden zu verweigern, gegen den ein dringender Verdacht sich ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und der sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Nach den Umständen kommen in solchem Falle die Bestimmungen des §. 11 und 12 in Anwendung. §. 15. Ein von einer Universität mittelst des Consilii abeundi Weggewiesener kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und mit Einwilligung der Regierung jener Universität, die seine Wegweisung verfügt hat, oder auf ein von dieser Regierung hierüber ausgestelltes Zeugniß aufgenommen werden. Ein von einer andern Universität Relegirter kann nur aufgenommen werden, wenn er überdieß ein Zeugniß seiner Landesregierung beibringt, wornach dieselbe zu seiner Immatriculation ihre Einwilligung ertheilt. §. 16. Gleich den von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi oder der Relegation Verwiesenen, kann einem mit sonstigen nachtheiligen Zeugnissen versehenen Studirenden, nach Befund der Umstände, die Immatriculirung ohne Weiteres verweigert, oder ihm dieselbe nur unter der Bedingung der Unterschrift des Consilii abeundi verwilligt werden. Insbesondere sollen diejenigen, welche als frühere academische Bürger der Universität mit dem Consilium abeundi oder Relegation bestraft, aber weil sie ihr Heimathsrecht in der Universitätsstadt hatten, daselbst geduldet worden sind, auch nach Ablauf der Strafzeit nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie sich in der Zwischenzeit untadelhaft aufgeführt haben, und hierüber von dem Stadtamt, so wie von dem Universitätsamte nach Vernehmung des academischen Polizeipersonals, günstige Zeugnisse ertheilt werden. §. 17. Die bedingt zu dem Besuche der Vorlesungen zugelassenen Studirenden (§. 11.) stehen bis zur Erledigung der Immatriculationsfrage unter academischer Gerichtsbarkeit. Auch während des Schwebens dieser Frage kann die Verweigerung der Immatriculation ausgesprochen werden, wenn dieselben durch ihr Betragen dazu Veranlassung geben. §. 18. Jeder Studirende hat vor der Immatriculation, nachdem ihm die academischen Gesetze zugestellt worden, den Revers zu unterzeichnen, dessen Formel die Beilage Ziffer 2. enthält. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen. Dem

Studirenden wird eine Annahmsurkunde zugestellt, nachdem er mittelst Handschlags das Versprechen geleistet hat, sich den academischen Gesezen gemäß zu benehmen. §. 19. Beim Anfange jedes Cursus haben sich bei der Immatriculationsbehörde sämmtliche früher immatriculirten nicht abgegangenen Studirende wieder anzumelden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen. §. 20. Das academische Bürgerrecht gibt Ansprüche auf die academische Gerichtsbarkeit, auf den Schutz der academischen Gesetze, sowie auf das Recht, die gelehrten Anstalten und die Bibliothek auf die vorgeschriebene Art zu benutzen. Niemand, der nicht immatriculirt ist, darf öffentliche Vorlesungen ständig besuchen und die Immatriculationsbehörde hat hierauf von Amtswegen zu achten, ausgenommen sind Hofmeister, Gesellschafter und Begleiter von Studirenden. Auch Personen von reiferem Alter des In- und Auslandes kann der Besuch von Vorlesungen gestattet werden. §. 21. Das academische Bürgerrecht hört auf: 1. durch den bloßen Ablauf von fünf Jahren von der lezten Immatriculation an gerechnet; 2. durch eine vom Studirenden beim Universitätsamt geschehene oder gegen ihn ausgesprochene Aufkündigung des academischen Bürgerrechts; 3. durch die erfolgte Abgabe des verlangten Abgangs-Zeugnisses; 4. durch Verurtheilung zu einer peinlichen, sowie zu einer jeden andern Strafe, welche die Abweisung von der Universität mit sich bringt; 5. durch die Unterlassung der im §. 19 vorgeschriebenen Wiederanmeldung, wenn dieselbe von einer binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Lehrhalbjahrs nicht erfolgten Belegung von Vorlesungen begleitet ist. §. 22. Gegen die unter Ziffer 5 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Erlöschung des academischen Bürgerrechts, findet nach Umständen, Wiedereinsezung statt, welche der Studirende bei der Immatriculationsbehörde zu begründen hat. §. 23. Wird einem Studirenden die Immatriculation verweigert, oder das academische Bürgerrecht aufgekündigt, oder kündigt ein Studirender das academische Bürgerrecht ohne gerechte Ursache auf, so kann dessen alsbaldige Ausweisung aus der Stadt verlangt werden. II. Titel. Von den Verhältissen der Academiker gegen die Vorsteher, die Professoren und die Unterbedienten der Academie. §. 24. Die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über die Studirenden wird von dem academischen Senat, von dem Prorector und dem Universitätsamte, nach den in diesen Gesezen enthaltenen näheren Bestimmungen ausgeübt, indessen das Exhorat nur in dem Wirkungskreise väterlicher, wohlmeinender Ermahnung, seine Aufsicht hauptsächlich auf das sittliche Betragen der Studirenden richtet. §. 25. Das Universitätsamt hat die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen der Studirenden. Die Berufung geht in den dazu geeigneten Fällen an das Hofgericht, in dessen Bezirk die hohe Schule gelegen ist. Hinsichtlich der Criminalsachen s. Gerichtsordnung. In Disciplinarsachen, wozu auch jene Polizeisachen gehören, worüber gegenwärtige Statuten besondere Bestimmungen ertheilen, führt das Amt jedenfalls die Untersuchung und erkennt alle academischen Strafen, mit Ausnahme des Consilium abeundi und der Relegation. Die Berufung von den Erkenntnissen des Amtes in Disciplinarsachen geht an den Senat. Das Consilium abeundi und die Relegation werden von dem Senate auf den Vortrag des Amtmanns erkannt, welcher in solchen Fällen dem Senate mit entscheidender Stimme beisizt. Die Berufung von den Erkenntnissen des Senats geht an das Ministerium des Innern. In allen Sachen, welche nicht zu den academischen Disciplinarsachen gehören, geht der Recurs von den Erkenntnissen des Universitätsamts an die betreffenden Großherzoglichen Behörden, zu welchen dasselbe in allgemeinen Polizeisachen, sowie in Civil- und Criminalsachen in demselben Verhältniß steht wie die Bezirksämter. Alle Mittheilungen und Meldungen in Polizei-, Justiz- und Disciplinarsachen geschehen an den Universitätsamtmann. §. 26. Jeder academische Bürger ist verbunden, auf die Vorladung der §. 24 gedachten Stellen zu der bestimmten Zeit, ohne Ausnahme zu erscheinen, wenn ihm auch gleich die Ursache der Vorladung nicht bekannt gemacht wird; ebenso muß derselbe die Verfügungen dieser Stellen genau befolgen, und ihnen mit der gehörigen Verehrung begegnen. In dringenden Fällen kann auch jeder Oberpedell ohne Auftrag, einen Academiker vorladen oder arretiren, muß aber dem academischen Amtmann sogleich die Anzeige davon machen. §. 27. Beleidigungen gegen Personen, welche bei der Universität angestellt sind, oder gegen denselben angehörigen Personen, sind besonders streng zu bestrafen; werden sie aus Rache ausgeübt, so wird die Strafe geschärft, und kann unter Umständen peinlich werden. Das Fenstereinwerfen im Hause des Prorectors und des Universitätsamtmannes, sind an den Anführern mit geschärfter Relegation, an den thätigen Theilnehmern mit einfacher Relegation; im Hause eines andern Lehrers, an den Anführern mit einfacher Relegation, an den thätigen Theilnehmern mit dem Consilium abeundi; in beiden Fällen aber an den übrigen anwesend gewesenen nach Erfund der Umstände bestraft. §. 28. Beleidigungen und Widersezlichkeiten gegen Unterbediente der Universität, bei ihren Amtsverrichtungen, besonders bei Ladungen, Insinuationen, Executionen und Arretirungen, werden ernstlichst, und nach Befundniß mit Verweisung von der Universität und selbst mit Festungsstrafe geahndet. §. 29. Beschwerden, welche ein Studirender gegen eine academische Behörde — oder eine bei der hohen Schule angestellte Person zu haben glaubt, sind, wenn sie die Unterbedienten der hohen Schule betreffen, bei dem academischen Amtmann, wenn Vorsteher oder Lehrer, bei dem academischen Senat, wenn der Prorector, oder den academischen Senat, bei dem Curatorio der Universität geziemend anzubringen, welches jene zu vernehmen, und sodann die Sache mit Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. III. Titel. Von den Verhältnissen der Academiker gegen andere Dienstbehörden. §. 30. Die Academiker sind gleich jedem Staatsbürger den Polizei-, Civil- und Criminalgesezen des Großherzogthums unterworfen, und werden auch, insoweit dieses Gesez nicht eine Ausnahme davon macht, nach denselben beurtheilt. Sie haben auch alle Brücken-, Sperr-, Weg- und Pflastergelder ebenso wie andere Einwohner zu entrichten. Wegen allen

Vergehungen, welche sich Studirende außerhalb des Bezirks des Oberamts Heidelberg und resp. des Stadt- und Landamts Freiburg, aber innerhalb des Großherzogthums, zu Schulden kommen lassen, sind sie der gewöhnlichen Behörde des Begehungsorts unterworfen. Wenn indessen das Vergehen ein academisches Disciplinarvergehen ist, so hat die genannte Behörde, nachdem sie die zur Constatirung des Vergehens erforderliche Untersuchung gepflogen, den Studirenden, bei Besorgniß der Flucht auch unter Begleitung, nebst den geführten Acten, dem Universitätsamt zu überliefern. Hinsichtlich der Criminalsachen s. Gerichtsordnung §. 31. Den zur Vollziehung der Gesetze, und insbesondere zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit in- und außerhalb der Universitätsstadt aufgestellten Militär- und anderer Personen ohne Ausnahme, sind die Academiker Achtung schuldig, und jede gegen dergleichen Personen geäußerte Widersetzlichkeit wird scharf bestraft werden. Dasselbe tritt ferner ein, wenn Academiker in vorkommenden Fällen auf Befragen dieser Person ihre Namen unrichtig angeben, oder wenn sie einer, unter öffentlicher Auctorität vorgenommenen Vollziehung, irgend eine Art Hinderniß in den Weg legen. §. 32. Militär- sowohl, als städtische Polizeiwachen und Polizeidiener können einen Academiker wegen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, oder die einzelnen Einwohner, störenden Excessen, sowie wegen peinlichen Vergehen, insofern er auf frischer That getroffen wird, verhaften, und er hat dabei unweigerlich Folge zu leisten. Doch kann er, wenn er von dem Universitätsorte selbst durch städtisches Polizeipersonale verhaftet ist, begehren, daß er sogleich und ohne vorläufige Abführung nach einem städtischen Gefängniß, an die academische Polizei abgeliefert werde. Geschieht die Verhaftung durch Militär, so bewirket der Wachecommandant, daß das Universitätsamt unverweilt davon benachrichtigt wird, und dieses läßt sodann den Verhafteten durch einen Pedellen nach dem Carcer abholen und leitet sofort die gehörige Untersuchung ein. Wer sich dem Militär- oder städtischen Polizeipersonale bei der Verhaftnehmung widersetzt, sowie jeder dritte Studirende, der dem Angehaltenen dabei hilfreiche Hand leistet, ist in der Regel mit dem Consilio abeundi, und, je nach den Umständen, mit den verschiedenen Graden der Relegation zu bestrafen. IV. Titel. Von den Pflichten der Academiker in Ansehung ihrer Studien. §. 33. Jedem Inländer ist es erlaubt, seine Studien auf einer ausländischen hohen Schule fortzusetzen, oder auch gleich Anfangs eine solche zu besuchen, nur die Rechtscandidaten sind verbunden, auf einer Landesuniversität ein Collegium über das neue Badische Landrecht zu hören. §. 34. Die Collegiengelder sind durch Vorauszahlung an den dazu bestellten Quästor zu entrichten, und die Quästur ist gegen Säumige zur Klage ermächtigt, ohne eines weitern Auftrags zu bedürfen. §. 35. Inländer sind von der Entrichtung der Collegiengelder dann befreit, wenn dieselben eine nach der hierüber bestehenden Verordnung ausgestellte Befreiungsurkunde vorlegen können. Die hierdurch erlangte Befreiung ist jedoch widerruflich und durch ein am Schlusse jedes Semesters beizubringendes Würdigkeitszeugniß von der betreffenden Facultät bedingt. Der Widerruf wird von dem academischen Senate beschlossen: 1. wenn dem Studirenden das Zeugniß des Fleißes und einer guten Aufführung versagt worden ist, oder 2. wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterer Lebensweise nicht fehlt, oder 3. wenn er leichtsinniger Weise Schulden contrahirt. (s. auch Collegiengelder. §. 36. Beim Abgange von der Hochschule wird dem Studirenden ein öffentliches, von dem Prorector und dem Universitätsamtmann gemeinschaftlich unterzeichnetes Abgangs-Zeugniß ausgestellt, welches zu enthalten hat: die Zeit der Immatriculation, die Dauer des Aufenthalts, den Besuch der Vorlesungen, die Beurkundung der Aufführung, die etwa erkannten Strafen; dasselbe erwähnt ausdrücklich, ob der Studirende an einer verbotenen Verbindung Antheil genommen habe oder nicht, oder ob und aus welchen Gründen er etwa der Theilnahme an berbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey. Zur Beurkundung der Vorlesungen haben sich die Studirenden von den einzelnen Lehrern über den Besuch und den Fleiß ihrer Vorlesungen, Zeugnisse zu erbitten, die ihrem Inhalte nach in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. Die Ausfertigung dieser Zeugnisse geschieht durch das Universitätsamt, welches auf Verlangen auch blos Sittenzeugnisse ausstellt, welche mit Ausnahme der Studien die vorhin erwähnten Verhältnisse enthalten. In der Regel sollen diese Zeugnisse nicht früher als zehn Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen ausgestellt werden. Inländer können zur Staatsprüfung ohne das erwähnte Abgangszeugniß nicht zugelassen werden, welches vom Prorector unmittelbar an die examinirende Behörde eingesendet wird. §. 37. Unter der Aufsicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer. Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer mündlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und, wo es ihm dienlich scheint, den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen. V. Titel. Von den besondern Polizei-, Disciplinar- und peinlichen Gesetzen für die Academiker. §. 38. Verletzungen der an dem schwarzen Brett angehefteten obrigkeitlichen Verordnungen und sonstigen von Beamten oder Lehrern der Universität erlassenen Anschläge, auch unanständiger Tadel derselben, soll ernstlichst, und nach Umständen mit dem Consilio abeundi und höheren Strafen geahndet werden. §. 39. Störung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Ceremonien, welche Religion es auch beträfe, und auf welche Art es geschehen mag, wird ernstlich nach Befinden mit dem Consilio abeundi und selbst mit Relegation bestraft. Während des vormittägigen Gottesdienstes ist das Besuchen der Kaffee-, Bier-, Wirths- und Billardhäuser ebenso wie das Schlittenfahren verboten. § 40. Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Academikern in und außer der Stadt verboten, und wird die Uebertretung das erstemal mit dreitägiger, das

zweitemal mit sechstägiger Carcerstafe, und das drittemal mit dem Consilio abeundi belegt. Die Bankhalter und diejenigen, welche das Spiel auf ihrem Zimmer gestatten, werden das erstemal mit sechstägiger, das zweitemal mit zwölftägiger Carcerstrafe und das drittemal mit einfacher Relegation belegt. Das aufliegend vorgefundene Geld wird weggenommen, und zu ein Drittel dem Entdecker oder Anzeiger, und zu zwei Drittel dem Universitätsbibliothek-Fond zugesprochen. § 41. Wörtliche und thätliche Beleidigungen, welche von Studirenden gegen andere Personen verübt werden, sind sowohl in Ansehung der Bestrafung, als der Privatgenugthuung nach den bestehenden allgemeinen Gesezen zu behandeln, und gelten somit eben so wenig wie Preßvergehen, als Disciplinargegenstände. Doch wird die Strafe geschärft, wenn die Beleidigung Reisende, den eigenen Hauswirth des Beleidigers, oder dessen Aufwärter betroffen, oder wenn sie überhaupt an irgend einem öffentlichen Orte statt gefunden hat. §. 42. Realinjurien zwischen Studenten werden, welche mildernde Umstande dabei auch eintreten möchten, jedesmal mit dem Consilio abeundi, und nach Befinden mit Relegation bestraft. (Höchste Verordnung v. 4 Juni 1810 Regbl. Seite 181). Verbalinjurien zwischen Studirenden sind nach Ermessen mit Carcer bis zum Consilium abeundi zu bestrafen. §. 43. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine Verrufs-Erklärung unternimmt, wird mit der Relegation bestraft, und keiner der wegen einer solchen Verrufs-Erklärung auf einer andern inländischen oder auswärtigen Universität gestraft worden ist, kann als academischer Bürger aufgenommen werden. Wer die Ausführung des Verrufs vorsäzlich befördert, wird nach Umständen mit dem Consilium abeundi bis zur Relegation bestraft. Gleiche Strafe, wie Beförderer des Verrufs trifft diejenigen Studirenden, welche Verrufe gegen Privatpersonen ausgesprochen und befördert haben; alles vorbehaltlich der Klage auf Schadenersaz oder Ehrenkränkung, wenn dieselben Statt haben. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche die Vorlesungen einzelner oder Lehrer für geschlossen erklären. §. 44. Duelle werden nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1. Wenn Jemand in dem Duell umgekommen, oder tödtlich, oder doch verwundet worden ist, daß dadurch derselbe in irgend einem Grad von Lebensgefahr sich befindet, oder ihm irgend ein bleibender Nachtheil, durch Verstümmelung, oder durch innerliche Verlezung dadurch erwächst, oder wenn auf Pistolen oder auf den Stich oder mit krummen Säbeln duellirt worden, und selbst wenn das Duell auf Pistolen, oder auf den Stich, oder mit krummen Säbeln auch nicht vollzogen, sondern nur intentirt worden, so wird die Sache nicht mehr als ein Disciplinar-Gegenstand angesehen, sondern peinlich behandelt, und von dem Universitätsamte gegen den Thäter und alle Theilnehmer die Untersuchung vorgenommen, sodann werden die geschlossenen Akten an das einschlägige Hofgericht zur Entscheidung übergeben. 2. Hat das Duell auf den Hieb ohne krumme Säbel die vorbenannten Folgen nicht gehabt, so soll, ohne daß das Verhältniß des Herausforderers oder des Herausgeforderten an sich einen weiteren Unterschied begründet, jeder Duellant in der Regel mit vier Wochen Carcer bis zum Consilium abeundi bestraft werden. Wegen erschwerender Umstände, insbesondere wegen muthwillig gesuchter Veranlassung zum Streit, wegen gröblicher Beleidigung, Zurückweisung genügender Versöhnungsvorschläge, unterlassener Beiziehung eines Arztes, Vollziehung des Duells unter ungewöhnlich gefährdenden Bestimmungen oder ohne Sekundanten kann nach Verschiedenheit der Fälle nur gegen den einen Theil oder gegen beide Theile eine höhere Strafe und zwar bis zur geschärften Relegation erkannt werden. Wegen mildernder Umstände, und namentlich gegen denjenigen Theil, der genügende Versöhnungs-Vorschläge gemacht hat, oder auf gröbliche Weise beleidigt wurde, kann eine geringere Strafe von acht Tagen bis vier Wochen erkannt werden. Für vollzogen gilt ein Duell, sobald der Anfang desselben begonnen hat. 3. Sekundanten und sogenannte Unparteiische können frei von Strafe bleiben, oder werden nach den Umständen mit einer Carcerstrafe bis zu acht Tagen, wenn das Duell jedoch unter ungewöhnlich gefährdenden Umständen vollzogen wurde, mit einer höhern Strafe bis zum Consilium abeundi belegt; andere Zeugen, Zuschauer, Cartellträger, sowie jene, welche das Duell in ihrer Wohnung gestatten, oder auf andere Weise Hilfe leisten, werden in eine Carcerstrafe 8 bis 14 Tagen verfällt. 4. Diejenigen, die zum Duell angereizt haben, werden mit dem Consilio abeundi, oder je nach Befinden mit einfacher oder geschärfter Relegation bestraft. 5. Wer Kenntniß von einem bevorstehenden Duell erhält, ist verpflichtet, es bei dem Universitätsamt anzuzeigen, wo alsdann gegen die Theilhaber sogleich Hausarrest, oder nach Befund Verhaftung, auch Strafe erkannt wird. 6. Nach gepflogener Untersuchung ist die Aussöhnung beider Theile zu versuchen. Kommt diese aber nicht zu Stande, so wird Beiden eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung gefallen lassen müssen. In beiden Fällen müssen beide Theile aber ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres academischen Bürgerrechts nicht zu schlagen, und das von dem Universitätsamtmann darüber geführte Protokoll unterschreiben; wer dieses verweigert, erhält sogleich das Consilium abeundi. Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, und doch duellirt, so werden beide Duellanten mit der geschärften Relegation bestraft. 7. Die Medicin- oder Wundarzneikunst-Beflissenen, welche bisweilen bei einem Duell den Verband übernehmen, werden hierdurch verpflichtet, nach dem ersten Verband, oder nach der Leistung dessen, was dringend war, sogleich einem geordneten Arzt die Anzeige davon zu machen, widrigenfalls sollen dieselben nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Carcerstrafe, auch nach Befinden mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft werden. 8. Wegen vorgehabter oder vollzogener Duelle zwischen Studirenden, und Personen eines anderen Standes, werden die ersteren nach den obigen Grundsäzen behandelt, wenn nicht besondere gravirende Umstände dazu kommen. 9. Die Pedelle, welche die Duelle im Laufe des Jahres gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen, welcher die

meisten zur Anzeige gebracht hat, oder welche durch Anzeigen über bevorstehende Duelle am meisten zur Verhinderung des Vollzugs der Duelle beigetragen haben, sollen je nach ihrem bewiesenen Eifer eine Belohnung von 40 — 60 — 80 fl. erhalten, und hat der academische Senat durch den Curator auf die niederste, mittlere oder auf die höchste Summe anzutragen. 10. Die bei einem Duelle gebrauchten oder an den zum Vollzug eines Duells gewählten oder bestimmten Plaz gebrachten und daselbst vorgefundenen Waffen und sonstigen Geräthschaften, sind zu confisciren, unbrauchbar zu machen, und sofort so gut als möglich zum Besten der Universitätscasse zu verwerthen. §. 45. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf den Straßen durch irgend einen polizeiwidrigen Unfug, wird mit Carcerstrafe bis zum Consilium abeundi bestraft, und auf Genugthuung, auch auf Schadenersaz also erkannt werden, daß wenn der Ruhestörer mehrere sind, Jeder für den Andern zu haften hat. §. 46. Bei Beschädigung öffentlicher befriedeter Sachen, sind die Thäter zum Ersaz des von ihnen wirlich verübten Schadens anzuhalten und mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen, die schärfer seyn wird, wenn ein derartiger Unfug sich häuffg wiederholen sollte. Das Zerschlagen von Laternen wird mit einer Strafe von 15 fl. fürs Stück und überdies mit Carcer geahndet. §. 47. Die Urheber von Aufständen, Tumulten und unerlaubten Versammlungen von Studenten, wozu insbesondere auch die gehören, welche durch den Ruf „Bursche heraus" dazu Veranlassung gegeben, sind, wenn der Fall nicht in ein peinliches Vergehen übergeht, mit geschärfter Relegation, und nach Umständen mit Festungsstrafe, die Theilnehmer an denselben, wozu auch ohne Beweis eines näheren Antheils, diejenigen zu zählen sind, welche sich bei einem lärmenden Haufen aufhalten, nach dem Grade ihrer Theilnahme, mit angemessener Carcerstrafe, Unterschrift des Consilii abeundi, Consilio abeundi, oder Relegation zu bestrafen. Eine damit verbundene Widersezlichkeit gegen die militärischen, städtischen oder academischen Behörden, oder ihre Unterbedienten, welche mit der Herstellung der Ruhe und Ordnung beschäftigt sind, zieht wenigstens das Consilium abeundi, und nach Befinden härtere Strafen nach sich. Auch tritt eine geschärftere Strafe gegen diejenigen ein, welche bei dergleichen Auftritten mit Waffen erscheinen, wenn sie auch keinen Gebrauch von denselben machen. Dabei versteht sich die Verbindlichkeit zum Schadenersaz von selbst. §. 48. Alle geheimen Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind verboten. Die Uebertreter dieses Verbots werden im Disciplinarwege untersucht, und in nachstehender Weise bestraft: 1. Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten versucht haben, werden mit dem Consilium abeundi oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt. 2. Die übrigen Mitglieder einer solchen Verbindung, werden bei wiederholter oder fortgesezter Theilnahme, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Schärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder dem Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erscheinenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt. 3. Insofern eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so werden alle diejenigen Mitglieder, welche an der Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft. 4. Auch diejenigen, welche ohne Mitglied der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, werden nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft. 5. Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen seyn mögen, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung von Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6. Wenn eine verbotene Verbindung zu irgend einem in den academischen Gesezen erwähnten Vergehen der Studirenden näheren oder entfernteren Anlaß gegeben hat, so wird er als erschwerender Umstand angesehen. 7. Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesezten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, wird niemals willfahrt, wenn der nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universitat nüzlich verwendet und sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und wenn glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen. §. 49. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die aus diesem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden. Milderung oder Nachlaß kann nur von dem Regenten ausgesprochen werden. §. 50. Wer einer verbotenen Verbindung Zusammenkünfte in seiner Wohnung wissentlich gestattet, verfällt in eine angemessene Polizeistrafe. §. 51. Studirende, welche in Folge des Gesezes vom 26. October 1833 (Reg. Blatt Nr. 38), die Vereine betreffend, wegen Theilnahme an verbotenen Vereinen bestraft werden, werden nebenbei noch im Disciplinarwege mit einfacher oder geschärfter Relegation bestraft. §. 52. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Genehmigung des Senats stattfinden. Diese Genehmigung kann zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe zurückgenommen werden. §. 53. Die Erlaubniß zu Aufzügen bei Tag oder bei Nacht, zu Fackelzügen oder sogenannten Comitaten muß bei dem Universitätsamt und Prorector nachgesucht werden. In

jedem Falle müssen sich aber zwei der Theilnehmer verpflichten, für jede etwaige Ungebühr, deren Urheber nicht bekannt werden sollten, persönlich zu haften. Anständige Vergnügungen werden den Studirenden ohne erhebliche Ursache nicht versagt werden, in keinem Falle aber ist ihnen die Unterhaltung eigener Fechtböden oder das Miethen besonderer Gesellschaftszimmer zu fortdauernden Zusammenkünften zu gestatten. Oeffentliche Verbindungen von längerer Dauer, welche bewilligt wurden, sind der besondern Aufsicht des Amts untergeben, welchem die Theilnehmer, die Einrichtung, Mittel und Zweck zur Prüfung vorzulegen, und in der Folge über den Gang der Gesellschaft, so oft es verlangt wird, Rechenschaft zu geben haben, damit, wenn die Gesellschaft ausartet, die Bewilligung zurückgenommen werden könne. §. 54. Das Amt hat genau darauf aufmerksam zu seyn, daß Gesellschaften von Studenten sowohl in dem Universitätsorte selbst, als in dessen Umgebungen, nicht in Trinkgelage ausarten. Unmäßigkeiten und lärmendes, oder sonst rohes unsittliches Betragen, sind mit Verweisen, mit Carcer, und bei ungehorsamer Beharrlichkeit mit dem Consilio abeundi zu belegen. Wenn unanständiges Benehmen einer solchen Gesellschaft die öffentliche Ruhe stört, sollen die Militär- oder Polizeipatrouillen sich an den Versammlungsort, wenn er auch gleich das Zimmer eines Studirenden wäre, begeben, und die Ruhe herstellen. Sie können nöthigenfalls die Schuldigen arretiren und in Gemäßheit des §. 32 an das Universitätsamt abliefern. Ein im Zustande grober Trunkenheit auf öffentlicher Straße betretener Student wird mit 2—6tägigem Carcer, im Wiederholungsfall aber noch schärfer bestraft. Wer auf der nämlichen Academie zum drittenmal wegen grober Trunkenheit bestraft wird, ist mit dem Consilio abeundi, und wer andere Studenten zum unmäßigen Trinken auf irgend eine Art nöthigt, oder sie gar betrunken macht, bei der zweiten Wiederholung dieses Vergehens mit derselben Strafe zu belegen. Wirthe und Einwohner, welche in ihren Häusern dergleichen Trinkgelage erlauben, sind ihrer Obrigkeit dafür verantwortlich, und werden deshalb mit angemessener Strafe belegt. §. 55. Auszeichnungen in Kleidern und Geräthschaften, welche erweislich Kennzeichen der Theilnahme an irgend einer verbotenen Gesellschaft sind, sind untersagt, und der Schuldige wird, wie ein Mitglied einer solchen Gesellschaft, bestraft. Ist eine solche Auszeichnung nur wahrscheinlich ein Merkmal einer solchen Theilnahme, so muß dieselbe dennoch sogleich bei verhältnißmäßiger Strafe untersagt werden, wie denn auch selbst den Mitgliedern erlaubter temporärer Gesellschaften verboten ist, derlei Unterscheidungszeichen zu tragen. Militär- oder Civiluniformen zu tragen, ist nur denen erlaubt, welche hinreichend bei dem Universitätsamt darthun, daß sie von einer geeigneten in- oder ausländischen Behörde dazu ermächtigt worden sind. Von einer jeden derartigen Berechtigung ist der Garnisonscommandant zu benachrichtigen. Jedem andern Studenten ist das Tragen einer wirklichen oder einer willkürlichen Uniform, wie auch von goldenen oder silbernen Hutcordons, Epaulettes, und andern als einfarbig schwarzen Cocarden verboten, nur Denjenigen sind farbige Cocarden erlaubt, welche von einer Nation sind, wo eine solche Cocarde zum Nationalcostüm gehört. Gegen Diejenigen, welche die Warnungen des Universitätsamtmanns; sodann die auf die Uebertretung hierdurch gesezt werdende Strafe von 1 fl. 30 kr., die Confiscation, welche bei Uniformen den Theil der Kleidung trifft, der dieselbe zur Uniform qualificirt, und die Carcerstrafe nicht bewegen, solche Unterscheidungszeichen abzulegen, kann stufenweise, bis zum Consilium abeundi geschritten werden. §. 56. Da wegen der Ernährung unehelicher, obschon nicht anerkannter Kinder, an den Vater diejenigen Ansprüche stattfinden, welche die Landesverordnung von 1809, Reg. Bl. Nr. 7, näher bestimmt, so hat das Universitätsamt zu sorgen, daß, wenn ein Student in einem solchen Fall gerathen sollte, neben der Strafe auch der Ernährungsbeitrag sicher gestellt werde. §. 57. Endlich ist den Studenten verboten: 1) das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Polizeistunde bei Strafe einer Geldbuße von 30 kr. für das erste Mal, — einer Geldbuße von 2 fl. für das zweite Mal, und eines steigenden Carcers für die folgenden Male, wenn nicht in jedem Falle der Universitätsbeamte die Erlaubniß dazu ertheilt, und zwei Mitglieder der Gesellschaft sich in der oben §. 51 gedachten Maße besonders dafür verpflichtet haben. Dann muß aber die Gesellschaft in einem andern, als dem gewöhnlichen Wirthszimmer, zusammenkommen. 2) Das Tragen der Waffen jeglicher Art, mit Ausnahme der zu erlaubten Uniformen oder Kleidungen gehörenden Waffen, so wie das Herumlaufen mit Rappiren auf öffentlicher Straße, bei Strafe von 2 fl. für das erste Mal, und eines steigenden Carcers für die folgenden Male; das Tragen verborgener Waffen, und namentlich der Dolche, Stilets u. dgl. bei Strafe der Relegation, und je nach Befund der Umstände bei Vermeidung noch härterer Strafen. 3) Das Rappieren auf den Zimmern, da es nur auf offenen Hausfluren, auf dem Fechtboden oder an gangfreien Orten geschehen darf, bei 4 bis 8tägiger Carcerstrafe, wie denn auch der Hausherr, welcher es dem Universitätsamt nicht angezeigt, daß in seinem Hause auf einem Zimmer rappiert wird, von seiner Obrigkeit zu strafen ist. Ferner wird nach Befund mit Verweisen, Geld- oder Carcerstrafen belegt. 4) Das schnelle Reiten oder Fahren in den Straßen. 5) Das Maskiren oder Verkleiden, besonders bei Schlittenfahrten, den Fall der öffentlichen maskirten Bälle ausgenommen. Das Verkleiden bei einem Auflauf aber wird mit der Relegation bestraft. 6) Das Tabacksrauchen an allen Orten, wo es dem Herkommen oder dem öffentlichen Anstande zuwider ist, besonders in den academischen Gebäuden und Hörsälen. 7) Das Erscheinen auf dem Theater bei einer Schauspielergesellschaft. 8) Das Mitbringen der Hunde in die Collegien, und in öffentliche Gesellschaften. 9) Das Baden an offenen Plätzen nahe bei der Stadt oder an der Landstraße. 10) Das Besuchen der Incarcerirten ohne Erlaubniß des Universitätsamts; wofür sogleich der Pedell streng verantwortlich ist.

11) Alle Nachtschwärmereien. 12) Das Beherbergen fremder Studenten, ohne es dem Universitätsamte anzuzeigen. 13) Die Gewährung eines heimlichen Aufenthalts an solche Studirende, welche von der Universität verwiesen sind. §. 58. Studirenden, deren Entfernung von der Universität zu ihrem eigenen Besten oder im Interesse der Disciplin für nöthig befunden wird, kann, auch wenn kein bestimmtes Vergehen ihnen zur Last fällt, das academische Bürgerrecht aufgekündigt werden. Die Aufkündigung des academischen Bürgerrechts wird auf den Antrag des Amts oder des Ephorats von dem Senate ausgesprochen, oder von dem Curator, wie von dem Ministerium des Innern auf den Antrag des Amtes und des Prorectors dem Senate aufgetragen, jedoch niemals als Strafe erkannt und nach den Umständen, zumal wenn keine förmliche Untersuchung vorausgegangen ist, auch nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen. Auch gegen Studirende, welche ihren gewöhnlichen Wohnsiz und ihr Heimathsrecht in der Universitätsstadt haben, kann die Aufkündigung des academischen Bürgerrechts ausgesprochen werden und zwar mit der damit zu verbindenden urkundlichen Erklärung, daß, wenn sie bei ihrem Verweilen in der Universitätsstadt sich nicht jeder Theilnahme auch an erlaubten geselligen Vereinen der Studirenden enthalten, oder durch ihren Umgang mit Studirenden und ihre Theilnahme an etwaigen Excessen Veranlassung zur Beschwerde geben, sie auf der Universität nicht wieder aufgenommen werden. §. 59. Art. 1. Das Reisen der Studirenden außer der Ferienzeit findet in der Regel nicht statt, und Pässe dazu werden vom Universitätsamte bloß auf besonderes Verlangen der Eltern, oder Vormünder, oder auf Vorweisung unverdächtiger Briefe, ausgestellt, aus welchen die Nothwendigkeit der Reise glaubhaft wird. Art. 2. Pässe der Studirenden in das Ausland und nicht in ihren Heimathsstaat sind zuvor an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Behufe der Erwirkung des Visas der betreffenden Gesandtschaften zu senden, und nur in eilenden Fällen kann hiervon Umgang genommen werden, wovon das Universitätsamt jedesmaligen Bericht an das gedachte Großherzogl. Ministerium zu erstatten hat. Auf Pässe, die auf wenige Tage in nicht ferne Orte des Auslandes ausgestellt werden, hat dies keine Anwendung. Art. 3. Pässe jener Studirenden, die an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, sind nur in ihre Heimath, und wo möglich über Universitätsstädte, auszustellen. Art. 4. Die Urkunden, auf welche Pässe ertheilt werden, sind bei Amt in Verwahrung zu nehmen, wenn diese etwa von der Art sind, daß sie statt der Reisepässe gebraucht werden können. Alte Pässe können beim Abgange von der Universität den Studirenden auf Verlangen wieder zugestellt werden, müssen aber vorerst mittelst Durchstrichs und der Erklärung, daß ein neuer Paß ausgestellt wurde, für nichtig erklärt werden. Art. 5. Matrikel und Legitimationskarten gelten nicht als Pässe, und es ist dies in diesen Urkunden namentlich auszudrücken. Art. 6. Das Universitätsamt hat auch die Paßausstellung für jene Studirende zu besorgen, welche die Hochschule verlassen, oder von derselben abgewiesen werden. VI. Titel. Von den academischen Strafarten. §. 60. Nach den Geldbußen und Verweisen, welche Leztere bei wichtigeren Anlässen von dem Prorector vor versammeltem academischem Senate ertheilt werden, folgt als nächste Strafgattung der Carcer. Während der drei ersten Arreststage darf der Incarcerirte keine Vorlesungen besuchen, nachher ist es ihm, so fern das Straferkenntniß nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, erlaubt. Wer aber diese Erlaubniß, um anderswohin zu gehen, mißbraucht, verliert sie, wird auch nach Umständen noch weiter bestraft. Sonstiges Ausgehen während der Strafzeit kann der Universitätsamtmann zwar wegen Krankheit, außerdem nur der Senat, und zwar nur aus wichtigen Gründen gestatten. Das Besuchen der Incarcerirten soll niemals, ohne dringende Veranlassungen erlaubt werden. Außer der gewöhnlichen täglichen Nahrung sind einem Incarcerirten keine weitere Speisen oder Getränke zukommen zu lassen, und ist der Pedell dafür streng verantwortlich. §. 61. Auf den Carcer folgt die Unterschrift des Consilii abeundi. Diese enthält ein feierliches Versprechen, sich kein Vergehen auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen dadurch bricht, daß er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches für Andere wenigstens 8 Tage Carcer nach sich ziehen würde, ist wenigstens mit dem Consilio abeundi zu bestrafen. §. 62. Das Consilio abeundi besteht in der Wegweisung aus dem Bezirke des Hofgerichts des Universitätsortes. Diese Strafe dauert ein Jahr, nach dessen Verfluß der Hinweggewiesene wieder zurückkehren, und wenn er obrigkeitliche Zeugnisse über sein sittliches Betragen beibringt, sich von Neuem immatriculiren lassen kann. Wenn er sich aber nachher ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, wegen dessen ein Student mit achttägiger Carcerstrafe belegt zu werden pflegt, so wird derselbe auf immerhin weggewiesen. Die Verweisung hört von selbst auf, wenn der Verwiesene einen Staatsdienst, oder ein Ortsbürgerrecht erhält. Nach diesem folgt die Relegation. Diese hat zwei Grade: 1) die einfache Relegation. Diese besteht aus der Verweisung aus obengedachtem Bezirk auf zwei bis vier Jahre, nach welcher Zeit der Relegirte zwar zurückkehren, aber nicht mehr als academischer Bürger angenommen werden kann. 2) Die geschärfte Relegation: Bei dieser wird der einfachen Relegation noch die Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten und nach dem Erkenntniß des Hofgerichts in einzelnen Fällen, oder nach dem Ermessen des Senats die Gefängnißstrafe, oder ein Festungsarrest vor der Ausweisung beigefügt, wie denn auch die geschärfte Relegation auf mehr als vier Jahre, als ihre gewöhnliche Dauer, ja auf immer ausgedehnt werden kann. Die Ehrlosigkeit gehört zu den peinlichen Strafen, auf welche nur das Hofgericht, und zwar nur wegen solcher Verbrechen, die nach den Strafgesetzen mit Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder mit Ehrlosigkeit belegt werden, erkennen kann. Von jeder Wegweisung (Consilium abeundi), so wie von jeder Relegation, hat das Universitätsamt nebst der desfallsigen Ursache und einem Signalement, das Gutachten sämmtlicher deutschen Universitäten, so wie das Stadtamt zum Behufe der Aus-

weisung des Weggewiesenen zu benachrichtigen, eine Abschrift des Erkenntnisses am schwarzen Brette anzuschlagen, und zugleich die Eltern, und die deren Stelle vertreten, von der Strafe in Kenntniß zu sezen. §. 63. Wird das Consilium abeundi oder die Relegation gegen einen Studirenden erkannt, der seinen gewöhnlichen Wohnsiz und das Heimathsrecht in der Universitätsstadt oder in einem andern Orte des Hofgerichtsbezirk hat, in welchem sich die Universitätsstadt befindet, so kann demselben in Fällen, wo nach Umständen die Wegweisung besonders hart erscheinen würde, von dem Ministerium des Innern, der Aufenthalt in seinem Heimathsorte gestattet werden, jedoch, wenn dies die Universitätsstadt selbst oder ein derselben nahe gelegener Ort ist, nur unter der gleichen Androhung, wie im Falle der Aufkündigung des academischen Bürgerrechts (§. 58). Der Aufenthalt in seinem Heimathsorte, und überhaupt in dem Hofgerichtsbezirke, darf einem solchen Consilirten oder Relegirten jedenfalls nicht verweigert werden, wenn er erklärt, daß er seine academischen Studien aufgebe, und einen anderen Beruf wähle, und hierüber im Fall seiner Minderjährigkeit zugleich ein Zeugniß seiner Eltern oder Vormünder beibringt. §. 64. Wer, um der Strafe eines Vergehens auszuweichen, sich heimlich entfernt, wird, wenn er in den Großherzoglichen Landen, ohne vorher ausgewirkte Abolition, wieder betreten wird, arretirt, und wenn er auch noch als academischer Bürger anzusehen ist, zur Bestrafung an das Universitätsamt ausgeliefert. §. 65. Die Urtheile, welche der Universitätsamtmann allein zu fällen befugt ist, publicirt er auch allein; desgleichen die hofgerichtlichen Erkenntnisse in peinlichen Sachen, doch hat er dem academischen Senat den Inhalt des Erkenntnisses zur Kenntnißnahme mitzutheilen; alle Urtheile aber, welche der Senat fällt, publicirt der Prorector, oder ein hiezu abgeordnetes Senatsmitglied in Beisein des Universitätsamts. Die Vollziehung der Urtheile gebührt ohne Ausnahme dem Amtmann, der auch von allen Straferkenntnissen dem Ephorat schriftliche Nachricht zu geben hat. VII. Titel. Von der Verfahrungsart in academischen Polizei- und Disciplinarsachen. §. 66. Das Verfahren in Polizeisachen der Studirenden, so wie in allen Disciplinarangelegenheiten, ist summarisch. §. 67. Kein Student kann weder in eigener Person, noch durch einen Anwalt, Einsicht oder Abschrift von den Akten über dergleichen Angelegenheiten begehren, selbst nicht nach gefälltem Urtheile, noch nach beendigter Untersuchung. §. 68. Eben so wenig dürfen den Studirenden andere Angeber oder Zeugen, als die Subalternen der Universität, namhaft oder kenntlich gemacht werden, ausgenommen in dem Fall einer von dem Richter zu ermessenden unausweichbar nothwendigen Confrontation. § 69. Studirende, welche in einer Untersuchung verflochten sind, müssen es sich gefallen lassen, daß sie nach Ermessen des Universitätsamts unter Hausarrest, mit oder ohne Wache, oder selbst in den Carcer gesezt werden. In so fern sie aber nicht durch Unwahrheiten diese Maßregel verschuldet haben, soll den Theilnehmern des untersuchten Vergehens solcher Arrest bei der künftigen Strafe angerechnet werden, und überhaupt ist in solchen Fällen die Untersuchung möglichst zu beschleunigen. §. 70. Die auf seine Amtspflicht geleistete Aussage oder Anschuldigung eines Oberpedells über das, was er aus unmittelbar eigener Wahrnehmung weiß, macht für jene Art von Straferkenntnissen in Polizei- und Disciplinarsachen einen hinreichenden Beweis aus. §. 71. In Untersuchungssachen kann einem Angeschuldigten ein feierliches Ehrenwort, daß seine Aussage oder Behauptung wahr sey, abgenommen werden. Verweigert der Angeschuldigte, das Ehrenwort zu geben, so wird er als überführt betrachtet. §. 72. Studirende, welche in Disciplinarsachen als Zeugen verhört werden, und dabei geflissentlich Unwahrheiten hervorbringen, oder sich beharrlich weigern, das, was sie von der Sache wissen, anzugeben, sind mit ernstlicher Strafe zu belegen. Ihre Aussagen müssen sie auf Verlangen der academischen Behörde, bei Vermeidung der Strafe des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle, mit einem feierlichen Ehrenwort bekräftigen. Dieses Ehrenwort, da es statt Zeugeneides oder Handgelübdes gilt, ist jedoch nur in wichtigen Fällen abzunehmen, und darauf zu sehen, daß keine Collissionen der Ehrenworte eintreten. §. 73. Auch kann bei erheblichen Veranlassungen (z. B. §. 44 Nr. 6) den Studirenden ein feierliches Versprechen in Hinsicht eines bestimmt bezeichneten künftigen Benehmens unter Abgebung des Ehrenworts von ihrer Obrigkeit zur Pflicht gemacht werden. Wer sich dessen weigert, wird den Umständen nach entweder consilirt, oder bis zur Nachgiebigkeit verhaftet. §. 74. Ein solches feierliches Ehrenwort, wie hier §. 71, 72 und 73 erwähnt ist, muß durch einen der Obrigkeit gegebenen Handschlag, und eigenhändige Unterschrift der in das Protokoll wirklich eingerückten Erklärung gegeben werden. §. 75. Wer ein gegebenes Ehrenwort dieser Art bricht, oder überführt wird, daß er es wissentlich falsch gegeben habe, ist ohne Ausnahme mit geschärfter Relegation zu bestrafen. §. 76. Bei Fällung der Straferkenntnisse in academischen Polizei- und Disciplinarsachen können die academischen Behörden das bisherige sowohl in Ansehung des Fleißes, als auch das Sittlichmusterhafte zu nennende Betragen des einzelnen Schuldigen zur Milderung aller in diesen Gesezen entweder nicht speziell bestimmten, oder doch die Stufe einer Relegation nicht erreichenden Strafen in Anschlag bringen. §. 77. Da hingegen soll auch des Schuldigen früherer tadelswürdiger Lebenswandel ein Schärfungsgrund der Strafe des einzelnen Falls seyn. §. 78. Trunkenheit kann einem Studirenden nur bei geringen Polizeivergehen, oder bei Verbalinjurien zu einiger Milderung der Strafe gereichen, und auch da nur, wenn sie als erstmalige gegen ihn zur Sprache kommt, und wenn sie nicht vermöge §. 54 dieser Gesezе als ein schon an und für sich strafbares Ungebührniß erscheint. §. 79. Die Erschwerung der Untersuchung durch geflissentliches Vorbringen von Unwahrheiten oder beharrliches Läugnen, ist bei allen Polizei- und Disciplinarsachen, welche nicht ohnehin schon die Verweisung von der Academie zur Folge haben, als ein erheblicher Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten. §. 80. Kein Recurs hat Suspensiveffekt, wenn nicht durch den gleichbaldigen Vollzug des Erkenntnisses die Unmöglichkeit einer reformatorischen Entscheidung bedingt

ist. Insbesondere kann die Entfernung der von der Universität Verwiesenen nur in den Fällen suspendirt werden, in welchen der Senat mit Genehmigung des Curators und bei dessen Abwesenheit mit Zustimmung des Prorectors zu dem Senatsbeschlusse den Suspensiveffekt zu gestatten für gut hält. §. 81. Bei ergriffenem Recurs, der sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt werden muß, ist die Beschwerdeführung gegen amtliche Erkenntnisse innerhalb 3 Tagen, gegen Erkenntnisse des Senats innerhalb 8 Tagen bei dem Universitätsamt einzureichen, welches sie in dem Fall, wo es selbst erkannt hat, an den Senat berichtlich einsendet, im andern Fall aber dem Senat mit den Akten, und mit Bericht zur Einsendung an das Ministerium des Innern übergibt. §. 82. Gesuche um Verwandlung von dem Senat bereits erkannter Strafen müssen in der Regel vor das Ministerium des Innern gebracht werden. §. 83. Studirende, welche sich erlauben, einen von der Academie Verwiesenen auf eine solche Art zu begleiten, daß sich dadurch Trotz gegen die academische Obrigkeit an den Tag legt, sind nachdrücklichst, ja selbst nach Beschaffenheit der Umstände mit der Verweisung von der Academie zu bestrafen. §. 84. Sollte eine Untersuchung oder Strafvollziehung gegen entwichene oder bereits abgegangene Studirende nöthig werden, so ist zuerst deren zeitliche Obrigkeit um ihre Sistirung oder Vernehmung, und resp. Vollziehung des Straferkenntnisses zu requiriren; verweigert diese aber die Rechtshülfe, oder ist der Aufenthalt des Betheiligten unbekannt, so ist derselbe edictaliter vorzuladen, und im Nichterscheinungsfalle zu relegiren. §. 85. Sollte übrigens die Entweichung eines Studirenden mit Verletzung des ihm aufgelegten Haus- oder Stadtarrestes verknüpft seyn, so zieht schon dieses allein besondere Strafen nach sich; nämlich, wenn der Entwichene nicht freiwillig zurückkehrt, so trifft ihn wenigstens die einfache Relegation; kehrt er aber freiwillig zurück, dann in der Regel nur das Consilium abeundi, wenn ihm in diesem Falle nicht ganz besondere Entschuldigungsgründe und mildernde Umstände zur Seite stehen, welche bloße Carcerstrafe für ihn bewirken können. Wer jedoch den Arrest deßhalb temporell gebrochen hat, um in der Zwischenzeit ein Vergehen zu verüben, der erhält des gebrochenen Arrestes wegen schon die Relegation. VIII. Titel. Von den Schulden des Academikers. (Gesez vom 31. Juli 1823 Reg. Bl. Seite 117. §. 86 I. Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studirenden: 1) Alle Darleihen in baarem Gelde sowohl, als Waaren statt baaren Geldes, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind. 2) Alle Interceſſionen eines Studirenden. 3) Alle Forderungen für kreditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den Speisewirthen gewöhnlich bei dem Essen vorgesezten Schoppen Weins oder Biers. 4) Alle Forderungen der Kaffee- oder Billardwirthe als solcher. 5) Alle Spielschulden ohne Unterschied. 6) Die für Wagen, Schlitten- oder Pferdemiethe für mehr als eine Tour. II. Nur mit den beigefügten Beschränkungen, rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage, geben folgende Ansprüche ein gegründetes Recht zur Klage gegen Studirende bei dem Universitätsamte: 1) Miethzins von Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr. 2) Wegen gereichter Kost für drei Monate. 3) Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbierer und Wäscherinnen für ein halbes Jahr. 4) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu 10 fl. 5) Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour. 6) Für Kaufmannswaaren bis zu 40 fl. 7) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu 50 fl. 8) Die der Antiquare bis zu 5 fl. 9) Für Schreibmaterialien bis zu 5 fl. 10) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerkerarbeit bis zu 12 fl. 11) Für Bäckerwaaren bis zu 5 fl. Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bei dem Universitätsamt eingeklagt werden, rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen. §. 87. Alle Klagen wegen der im vorhergehenden Paragraphen für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche, hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden darans zuzulassen, wenn solche Ansprüche auch noch so sehr, selbst mittelst Eides, oder Verpfändung gesichert wären; dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersaz zurückgegeben werden. Doch findet diese Nichtigkeit nur zum Besten der Studirenden uund ihrer Erben, nicht dritter Personen, welche solche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, Statt. Wer wegen der ad II. §. 86 erwähnten Forderungen einen größeren oder längeren Credit gibt, kann deßfalls, so lange der Schuldner academischer Bürger ist, bei dem Universitätsamt keine Klage anbringen, und diese ist, wenn sie dennoch angestellt wird, ebenso von Amtswegen zu verwerfen. §. 88. Studirende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutend Schulden contrahiren, sollen auf der Universität nicht geduldet werden; dagegen ist aber auch, wenn aus Veranlassung einer bei dem Universitätsamt angebrachten Forderung, der mit den Studenten Contrahirenden, sich ein Betrug, oder ein auffallendes Ueberfordern der Leztern, entdecken sollte, die Anzeige davon von dem Amt an die competente Behörde, zum weitern Verfolg der Sache, zu machen. §. 89. Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei. Wenn das, was der Student außer diesem bei sich hat, zur Zahlung der Schuld nicht hinreicht, so schreibt das Universitätsamt (welches dessen Zeugnisse bis zu getilgter Schuld zurück behält) an die Eltern oder Vormünder, und wenn dieses nicht wirkt, an die Obrigkeit desselben, und gibt dem Studenten Stadtarrest. Entweicht der Student aus dem Arrest, so wird er am schwarzen Brett citirt, binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist, bei Strafe der Relegation zu erscheinen; erscheint er nicht und verhilft seine Obrigkeit nicht zur Zahlung, so wird die Relegation erkannt, und nebst ihrer Ursache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Dasselbe Verfahren tritt gegen Studirende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche Zahlung versprechen, und dadurch freie Abreise erlangt haben, allein nun nicht zahlen. §. 90. Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermessen des Universitätsamts der Flucht verdächtig sind, oder den

Stadtarrest gebrochen haben, oder schon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlter Schulden entwichen sind, oder welche wegen Vergehungen von der Universität verwiesen worden, sollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, auf Kosten derselben in Verhaft gebracht, und daselbst anständig nach dem Ermessen des Universitätsamts verpflegt werden. Ausländische Gläubiger haben dieses Recht nur, sofern durch Staatsverträge, oder durch ein specielles Versprechen ihrer obern Behörde, das Reciprocum gesichert ist. §. 91. Ein Student, welcher vor Bezahlung seiner Schulden, ohne sich mit den Gläubigern deßhalb vereiniget zu haben, von der Academie abgeht, wird von dem Universitätsamte am schwarzen Brette citirt; und wenn er binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist nicht erscheint, von dem academischen relegirt, auch wird sich wegen der Zahlung zuerst bei den Eltern oder Vormündern, und wenn dieses fruchtlos ist, bei dessen Obrigkeit von dem Universitätsamte verwendet. Die in diesem Fall zu erkennende Relegation ist in der Regel die einfache, mit ihren in §. 62 bezeichneten Folgen. Nur bei besonderen Umständen kann ihr das Consilium abeundi substituirt werden. Den Gläubigern steht auch die Befugniß zu, mit Vorwissen der academischen Obrigkeit ihre flüchtig gewordenen Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn solche den Stadtarrest gebrochen haben, mit Wache auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen. IX. Titel. Von der Benuzung der Universitäts-Bibliothek. §. 92. Die Bibliothek wird zum Gebrauche des Publikums während des ganzen Jahrs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 4 Uhr geöffnet, und zwar mit dem Schlage. Nur an Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen. §. 93. Jedem Academiker steht es frei, in diesen öffentlichen Stunden sich im Lesezimmer der Bibliothek einzufinden, und von den Bibliothekaren die Bücher, welche er dort einzusehen verlangt, zu begehren, auch daraus mit Bleistift zu excerpiren. Dagegen darf kein Academiker, ohne Erlaubniß der Bibliothekare, aus den Lesezimmern in die Bibliothekssale treten, und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen. §. 94. Größere Werke von allgemeinem Gebrauche, wie große Wörterbücher und Kupferwerke, ausgenommen, welche in der Regel an Niemanden verliehen werden, kann ein Academiker jedes Werk aus der Bibliothek gegen einen gesezmäßig eingerichteten Empfangschein zur Benuzung nach Haus erhalten, welchen Empfangschein er bei Zurücklieferung des geliehenen Werks zurück erhält. §. 95. Jeder Empfangschein darf nur ein einziges Buch enthalten, muß ein Octavblatt groß, und vom Entlehner eigenhändig unterschrieben seyn. Der Schein enthält: 1) den Titel des Buchs; 2) die Ausgabe; 3) die Anzahl der verlangten Theile, und 4) das Datum. Außer diesem hat der Academiker seinen Empfangschein von einem der Professoren unterschreiben zu lassen, welcher sich dadurch für die richtige Zurücklieferung verbürgt. Diese Unterschrift kann derselbe Entlehner zwar in verschiedenen Semestern sich von verschiedenen Professoren ertheilen lassen, nicht aber in demselben Semester. Nur Doctoranden, welche sich durch einen Schein des betreffenden Facultätsdecans als solche legitimiren, können ohne jemandes Anderen Unterschrift Bücher zum Ausarbeiten ihrer Dissertationen erhalten. §. 96. Es ist in der Regel keinem Academiker gestattet, mehr als ein Werk zu Hause zu haben. Nur auf weitere Empfehlung, und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der cavirenden Professoren wird eine Ausnahme gemacht, wie auch, wenn ein Academiker einen Schein des betreffenden Facultätdecans darthut, daß er sich mit Ausarbeitung einer Inaugural-Dissertation beschäftige. § 97. Die Academiker dürfen die geliehenen Bücher auf denselben Schein nur vier Wochen lang behalten. Nach Ablauf dieses Termins können sie, wenn sie die Bücher noch länger bedürfen, unter Einreichung eines neuen Scheins, um Verlängerung der Frist nachsuchen, welche ihnen bewilligt werden wird, wenn indeß das Buch quæst. von keinem Andern verlangt wurde. §. 98. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung des geliehenen Werks und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so sind: 1) die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie 2) sogleich berechtigt, nach Ablauf von ferneren 14 Tagen aber schuldig, ihn durch den Bibliotheksdiener einmal (dieses erstemal unentgeldlich) und wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Mal erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliotheksdiener 15 kr. zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliotheksdiener den cavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Prorector auffordern muß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gerichtliche Zwangsmittel beitreibe. Der Säumige, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, erhält niemals wieder ein Buch von der Bibliothek. §. 99. In der lezten Woche vor Ostern und vor Michaelis müssen nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgeliefert werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (§. 97) noch nicht abgelaufen war. Den Academikern wird dieser Termin jedesmal durch einen Anschlag am schwarzen Brett in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der gesezten Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich durch einen Bibliotheksdiener erinnert und demnächst eben so, wie im §. 98 bestimmt ist, verfahren, nur daß hier die Bibliotheksdiener schon für die erste Erinnerung 15 kr. zu fordern berechtigt sind. Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen. Die bisher für die Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg bestandenen academischen Gesezе sind durch die gegenwärtigen in ihrem ganzen Umfange für aufgehoben zu erachten. Beil. I. Formular des nach §. 8 aufzunehmenden Protokolls. ... „N. erklärt, daß er die Universität nur zum Zwecke seiner intellectuellen Ausbildung besuchen wolle und nicht die Absicht habe, sich zu einem Berufe zu befähigen, wozu nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen academische Studien und die Erstehung einer Staatsprüfung verlangt werden. Er wurde hierauf von dem Inhalt der Großherzoglichen Verordnung

vom 13. Mai 1823 und insbesondere davon unterrichtet, daß Jeder, der nicht vor dem Bezuge einer Hochschule ein Zeugniß der Reife zum Beginnen der academischen Studien die Erlaubniß zum Besuche der Universität, auf Beschluß der Studienbehörde, erlangt hat, weder zu einem Staatsdienste, welcher academische Studien erfordert, noch selbst zur Staatsprüfung zugelassen wird, und eine Dispensation zum Zwecke einer Nachprüfung in den Schulkenntnissen nach erfolgter Aufnahme als academischer Bürger nicht stattfinde." Nach Verlesung unterzeichnet ꝛc. Der Abschrift des Protokolls beizusezende Bescheinigungsformel. „Der Unterzeichnete bescheinigt andurch, vorstehende Protokoll-Abschrift gelesen zu haben, indem er zugleich bestätigt, daß er seinem Sohne (mut. mut.) die Erlaubniß zum Besuche der Universität zu dem oben angegebenen Zwecke ertheilt habe." Revers. Beilage II. zu §. 18. „Ich Unterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesezе und Einrichtungen des Landes, noch zu jenen der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die academischen Gesezе, wegen unerlaubten Verbindungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen denen daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." Engerer academischer Senat. Heidelberg den 1. Februar 1838. §. 1. Alle zur größeren Gattung gehörigen Hunde sind mit enganschließenden Maulkörben zu versehen. §. 2. Fang- und Hofhunde, so wie größere Windhunde sind überdies innerhalb der Stadt an einem Bande zu führen. §. 3. Läufige Hündinnen müssen während der ganzen Laufzeit und §. 4 die im §. 1 und 2 erwähnten Hunde während der Nacht eingesperrt werden. §. 5. Bissige, die Sicherheit gefährdende, auf Menschen abgerichtete, so wie herrenlos herumlaufende Hunde sind polizeilich wegzuschaffen. §. 6. Das Halten von Hunden, durch welche Ruhestörungen oder Belästigungen des Publikums irgend einer Art herbeigeführt werden oder zu befürchten stehen, kann verboten werden. Wer einem solchen Verbote nicht nachkommt, verfällt unter die Bestimmung von §. 8. §. 7. Das Mitbringen der Hunde in die academischen Gebäude, in Vorlesungen, in öffentliche Gesellschaften, so wie in den Schloßgarten, ohne in lezterem Fall den Hund am Bande zu führen, ist verboten. §. 8. Wer den vorstehenden Verordnungen zuwider handelt, verfällt das erste Mal in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., die im Wiederholungsfalle nach Umständen erhöht wird. §. 9. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen; das Halten solcher auf Menschen abgerichteter Hunde; das Hezen der Hunde auf Menschen — von wem und gegen wen es immer geschehen mag — wird mit einer Strafe von 5—30 fl. belegt, und vorbehaltlich des Schadensersazes und der gesezlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden entsteht. §. 10. Jeder Besizer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von 4 fl. und der Besizer einer Hündin von 2 fl. bezahlen. Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besizt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer. §. 11. Frei von der Hundstaxe sind nur die Besizer solcher Hunde und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind. §. 12. Es bestehen jährlich zwei Hundsmusterungen und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15 Januar. §. 13. Bei der Hauptmusterung sind alle 6 Wochen alte Hunde vorzuführen. Die Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die bei der lezten Hauptmusterung als noch zu jung nicht vorgeführten, oder seither angeschafften Hunde der Taxe zu unterwerfen. §. 14. Der Besizer eines Hundes oder einer Hündin, der dieselben bei der verkündeten (vom Großh. Oberamt dahier vorzunehmenden) Haupt- oder Nachmusterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 8 resp. 4 Gulden, und hat noch außerdem die Taxe nachzuzahlen, so wie jene Kosten zu tragen, welche durch die nöthig werdende Nachmusterung seines Hundes erwachsen. §. 15. Der Besizer eines Hundes, welcher an demselben Zeichen der Wuth wahrnimmt, hat hievon sogleich Anzeige zu erstatten. Wüthende oder als solche nur verdächtige, oder von solchen gebissene Hunde sind sogleich zu tödten. Alles bei Vermeidung von Geldstrafen und der Verantwortlichkeit wegen des entstehenden Schadens.

Unkörperliche Sachen, s. Sachen S. 526 a. Deren Uebergabsort, s. Verkauf S. 1607. Uebertragung und Verkauf, s. Uebertragung S. 1689 bis 1699. Verpfändung, s. Faustpfand S. 2075.

Unmöglichkeit in Bedingungen, s. Schenkungen S. 900. Verbindlichkeiten S. 1172, 1173.

— — in Strafgedingen, s. Verbindlichkeiten S. 1231 a.

Unmündige, s. Proceßordn. und zwar: Unfähigkeit derselben zur Eidesleistung §. 620—622. Zum Zeugniß §. 507. Ihre Ermächtigung §. 621 und 622. Vertragsfähigkeit derselben, s. Verträge S. 1124 a. s. auch Minderjährige.

Unrecht, was es sey, s. Vergehen S. 1382 b—e. — — als Klaggrund ist es genau zu bestimmen, s. Verträge S. 1117 b.

Unrechte That, s. Vergehen.

Unreife Früchten. Anz. Blatt 1813 und 1817. Der Verkauf unreifer Kartoffel und anderer Früchte, als eines höchst schädlichen Nahrungmittels, ist verboten, und sie sind, wenn sie auf Wochenmärkten feil geboten werden, sogleich wegzunehmen und zu vernichten.

Untauglichmachung zum Kriegsdienst, s. Selbstverstümmelung.

Unterbrechung der Verjährung, s. Sammtrechte S. 1199. Sammtverbindlichkeit S. 1206. Verjährung S. 2242—2250.

Untergang der Sachen bei Bestandverträgen, s. Bestandverträge S. 1722, 1741. Bei Dienstbarkeiten, s. Grunddienstbarkeiten S. 703.

Untergang der Sachen bei Einwerfungen, s. Einwerfung S. 855.

— — bei Gesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag S. 1867.

— — bei Käufen, s. Verkauf S. 1601.

— — bei Nuznießungen, s. Nuznießung Saz 623, 624.

— — bei Rettungsaufwand, s. Rettungsaufwand S. 1381 c.

— — bei Sammtverbindlichkeiten, s. Sammtverbindlichkeit S. 1205.

— — bei Wahlverbindlichkeiten, s. Verbindlichkeiten S. 1193, 1194.

— — bei Vermächtnissen, s. Testamente S 1042.

— — bei Verträgen. L. R. S. 1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechtsverkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist; so ist die Verbindlichkeit erloschen. Selbst bei dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöscht die Verbindlichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen seyn würde. Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf er sich bezieht. Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals Denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit den Werth zu ersezen. S. 1303. Ist die Sache außer Rechtsverkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er deshalb haben mag, seinem Gläubiger abtreten.

Unterhalt der Eltern und Kinder, s. Eltern. Kinder.

— — der Kinder während der Ehescheidung, s. Ehescheidung S. 280.

— — der Ehefrau, s. ebendaselbst S. 280.

— — der Ehegatten überhaupt, s. Ehescheidung S. 301. Gemeinschaft S. 1409, 1448. Vermögensabsonderung S. 1537. Beibringen S. 1575.

— — der angewünschten Kinder, s. Anwünschung S. 349.

— — der Pflegkinder, s. Pflegvaterschaft S. 367.

— — der Wittwen, s. Gemeinschaft S. 1465, 1495. Vermögensabsonderung S. 1539 a. Ehesteuer S. 1570—1570 b.

— — der verhafteten Schuldner, s. Verhaft S. 2068 und Proceßordn. §. 1084—1086.

— — ist nicht einzuwerfen, s. Einwerfung S. 852.

— — Grund zur Veräußerung des Heirathsguts, s. Ehesteuer S. 1558.

— — Vergleich über denselben, s. Vergleich S. 2046. s. auch Nahrungsgehalte. Vorzugsrechte.

Unterpfandsbücher, s. Pfandbücher.

Unterpfandsgläubiger, s. Proceßordnung und zwar: bei Stundungsverträgen §. 876. Benachrichtigung von der Versteigerung §. 1056—1059. Einsprache gegen die Vollstreckung §. 1072—1076.

Unterpfandsrechte, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte. s. auch Proceßordn. und zwar: ihre Erwerbung binnen der lezten 10 Tage vor der Ganteröffnung §. 830.

Unterpfandschulden einer Erbschaft, s. Erbschaftsschulden S. 871, 873, 876. Schenkungen Saz 1017, 1024. Verbindlichkeiten S. 1221.

— — der Ehegemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1489.

Unterpfleger, wo nöthig, s. Vormundschaft S. 420 b und Erbtheilungen S. 838.

Unterschlagung aus der Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1478. s. auch Strafgesez und zwar: Thatbestand §. 400—402. Strafe der Unterschlagung §. 403. Erschwerungsgründe § 404. Beschränkung der Strafverfolgung §. 405. Unterschlagung gefundener Sachen §. 407. Unterschlagung eines Schazes §. 408 und 409. Gemeinsame Bestimmungen §. 477 ff. Unterschlagung durch Postbeamten §. 701, und öffentliche Boten §. 702.

Unterschobene Personen, s. Schenkungen S. 911.

Unterschriften, deren Anerkennung und Abläugnung, s. Urkundenbeweis S. 1322 und 1323. s. auch Proceßordnung und zwar §. 434—439. Wie weit die Unterschrift der Urkunden verbindet, s. Urkundenbeweis S. 1327. Die Anerkennung wirkt Unterpfandsrecht, s. Vorzugsrechte S. 2123.

— — Sammeln von solchen, s. vorerst Adressen. Ministerium des Innern v. 29. Decbr. 1834 Nr. 13283. Dasselbe kann ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder andere öffentliche Angelegenheit betrifft, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie davon Kenntniß erhält, und nach Umständen Aufreizungen, Täuschungen, oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten eine Versammlung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen. Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- und höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen nach Erforderniß auch generalisirt werden. — Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine verbotene Unterschriften-Sammlung fortsezt, — und eben so, wer auch, ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, verfällt, so fern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe.

— — der officiellen Fertigungen, s. Namensunterschriften.

Unterstüzungen, s. Arme. Gratialfond. Organisationsedict von 1803. Art. 52 lit. f. u. g. Alle Unterstüzungen aus milden Stiftungen müssen, um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derselbe stirbt und noch einiges Vermögen hinterläßt,

ohne Notherben zu haben, die durch den Ersaz selbst nahrungslos würden, müssen jene milden Gaben daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinslich, ersezt werden, welches vorzüglich in jenen Fällen genau betrachtet werden muß, wo einer Person, die Vermögensstücke hatte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstüzung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalt selbst nöthig sind, z. B. ein Haus, da wo Miethwohnungen nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen sind, Beiträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu Veräußerung derselben zu schreiten. Ministerium des Innern vom 17. Mai 1833 Nr. 5660. So oft ein Antrag gemacht wird, eine Gemeinde wegen Dürftigkeit zu unterstüzen, oder Unterstüzung Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtskasse zu übernehmen, ist vorerst zu erheben: 1) wie viel Allmend- und Gemeinde-Gut, und welche Fonds die Gemeinde besize; 2) wie viel Schulden sie habe; 3) wie viel in den lezvorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, unter Anschluß sämmtlicher Rechnungsauszüge; 4) welche Umlage von den Bürgernuzungen bezahlt, und 5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen 3 Jahren jährlich für ordentliche und außerordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden; 6) welches die Seelenzahl der Gemeinde sey, und 7) wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen, und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch 8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinden haben. Ministerium des Innern vom 19. Juli 1833 Nr. 8251. Der Staat hat in §. 58 (s. Arme) des Bürgerrechtsgesezes nur gegenüber den Gemeindekassen die Verbindlichkeit zur Unterstüzung armer Staatsdienerkinder übernommen, ohne Lezteren ihre Ansprüche auf milde Stiftungen zu entziehen. Allmosenstiftungen sind aber in der Regel vor allen andern Kassen zur Unterstüzung an die Berechtigten verbunden, und die Staatskasse tritt, wenn sie kein besonderer Grund verpflichtet, nur bei Unzulassigkeit der Stiftungen ein. Höchste Verordnung vom 25. April 1841 Reg. Blatt Seite 343. §. 28. Amtsrevisorats-Assistenten ohne Gehalt, gegen deren Fleiß und Betragen nichts zu erinnern ist, empfangen, wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, bei nachgewiesenem Bedürfnisse für den Tag eine Unterstüzung von einem Gulden. s. auch Branntweintrinken. Hagelschlag. Stiftungen.

Unterstüzungsfond. Höchste Verordnung vom 22. October 1835. Regbl. Seit 347. Art. 6. Zur Unterstüzung der entlaßbaren Diener der Grenzzollverwaltung, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstüzung ihrer Relicten soll ein besonderer Fond gegründet werden. Hierüber wird sich nähere Entschließung vorbehalten, vorläufig wird aber zu diesem Zweck die Hälfte aller Zollstrafen und die zuläßigen Ersparnisse an den für die Grenzzollverwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verordneten Bauschsummen, bestimmt. Höchste Verordnung vom 18. October 1838 Regbl. Seite 291. Art. 9. Die Oberbeamten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühren. In Fällen, wo sie ausschließlich oder mit Andern Anzeiger waren, fließt die sie treffende Anzeigegebühr in den Zollunterstüzungsfond. Dem Lezteren kommen überdies alle Straf- und Confiskatenbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers, so wie nach Bestreitung des Kosten- und Gefällersazes erübrigen. s. auch Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Untersuchungen in Strafsachen. s. Proceßordnung für Strafsachen Titel III. Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind Tit. IV. Untersuchungsrichter Tit. IV. u. VII. Führung der Untersuchung Tit. IX. Schlußverhandlung Tit. XVI. u. XVII. Untersuchungsverhaft s. Strafgesez §. 66; 56 u. f. s. auch Gerichtsordnung.

—— gegen Gemeindebeamte. s. Gemeindebeamte. Minist. des Innern vom 10. Dezember 1835. Nr. 9812. Nach dem §. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juli 1832 (s. Gemeindesachen) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jezt die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe ꝛc. wegen Dienstwidrigkeiten, in erster Instanz von den Bezirksämtern zu erledigen seyen, und daß diese nach §. 3. c. die Sache nur dann den Kreisregierungen zum Erkenntniß vorzulegen haben, wenn sie dafür halten, daß der Bürgermeister oder Gemeinderath vom Dienste entlassen oder suspendirt werden müsse. Minist. des Innern vom 12. Febr. 1836. Nr. 1357. Hält jedoch das Amt, als Verwaltungsbehörde, eine von Gemeindebeamten in ihrem Dienste begangene strafbare Handlung für eine solche, welcher zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet wäre, so bedarf es, um die Stellung der Gemeindebeamten vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht diese Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus und notirt die desfallsigen Momente in factischer und rechtlicher Hinsicht zu den Acten, was sofort die Stelle des in solchen Fällen bisher von der Kreisregierung erstatteten schriftlichen Vortrags vertritt, und gegen welche Verfügung des Amtes als Verwaltungsbehörde für die Beschuldigten ebenso, wie bisher gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Verweisung der Sache an das Hofgericht, Recurs im Administrativwege stattfindet.

—— gegen öffentliche Diener. Einführungs-Edict zum Strafrecht vom 6. Merz 1845 §. 8. Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörde statt. Regbl. 1820. Nr. 20. Beilage §. 5. Die Voruntersuchungen über Dienstvergehen führt die vorgesezte Dienstpolizeibehörde und sezt solche fort bis zur Suspension vom Amt des betreffenden Dieners; es kann auch leztere den Gerichten überlassen werden, welchen die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß zusteht. s. auch Amtsverbrechen. Staatsdiener.

—— gegen Schullehrer. Minist. des Innern v. 15. März 1842. Nr. 2876. Der Oberkirchenrath hat als Oberschulbehörde in dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Volksschullehrer unmittelbar und ohne Mitwirkung

der Kreisregierungen, mit den Bezirksämtern zu communiciren.

Strafsachen gegen beurlaubte Soldaten. Kriegsminist. v. 30. Aug. 1838. Nr. 7214. §. 24. Kommt ein Beurlaubter in gerichtliche Untersuchung, so hat das Amt, welches die Untersuchung leitet, sogleich das betreffende Regiment davon in Kenntniß zu sezen. Justizministerium vom 20. Februar 1829. Regierungs-Blatt Seite 45 §. 27. Wenn gegen denselben Inquisiten mehrere nicht in derselben Handlung begriffene, auch nicht in ununterbrochener Handlung begangene Verbrechen zur Untersuchung kommen, so ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und in das Generalprotokoll nur dasjenige aufzunehmen, was auf die persönlichen Verhältnisse, die Verhaftung u. s. w. des Inquisiten Bezug hat. §. 28. Bei Untersuchungen von größerem Umfange sind die Beilagen von den Protokollen zu trennen, in besondere Aktenbände zu sammeln, und mit fortlaufenden Quadrangeln zu versehen. Jede Beilage ist im Untersuchungsprotokoll anzuführen, und ihre Ordnungszahl am Rande zu bemerken. Die Zahl der sich aus den Beilagen ergebenden Aktenbände ist durch arabische Ziffern zu unterscheiden. §. 29 Die Untersuchungsakten, welche an die Obergerichte eingesendet werden müssen, namentlich enthalten: a. das Signalement des Inquisiten; d. das Geburts- und Leumundszeugniß derselben; c. das Gutachten des Physikus über ihren körperlichen Zustand; b. das Vermögenszeugniß; e. die mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisse; f. einen sogenannten Elenchus, d. h. ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher in der Untersuchung vernommener Personen unter Hinweisung auf die an sie gestellten Fragen, oder die betreffenden Blattseiten der Akten, welches den Akten selbst voranzugehen hat. §. 30. Ueber die zu Gerichtshanden kommenden, auf den Thatbestand bezüglichen Gegenstände, z. B. die Instrumente einer Verwundung, ist sogleich eine genaue Beschreibung in urkundlicher Form zu den Akten zu fertigen, auch dabei zu bemerken, wo dieselben einstweilen aufbewahrt sind. §. 32. Von allen in Untersuchung befangenen Personen sind sogleich im ersten Verhör, wenn auch nicht gerade nothwendig zu Anfang desselben. die Generalien aufzunehmen; diese müssen enthalten: den Vor- und Zunamen, (Geschlechtsnamen der Weiber), Alter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand, Kinderzahl, Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Vermögen derselben. Bei Verbrechen, deren Aburtheilung an die Hofgerichte gehört, ist wo möglich der frühere Lebenswandel der Beschuldigten zu erheben. §. 33. Bei der Abhör der Zeugen fällt die Angabe ihres Vermögens hinweg; jedoch ist zu bemerken, ob und in welcher Art sie mit den Inquisiten verwandt seyen, oder sonst in Verbindung stehen. Die im Laufe der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name desjenigen hinzusezen, dessen Aussage sie enthält. §. 34. In Sachen, deren Aburtheilung vor die Hofgerichte gehört, muß jede Zeugenaussage vollständig und ohne Rückbezug auf andere, schon erhobene Zeugnisse aufgenommen werden. §. 35. Bei der Beeidigung der Zeugen über ihre schon abgegebenen Aussagen muß zuerst die Abnahme des Eides, sodann die Vorlesung der Angaben, und zulezt erst die Befragung der Zeugen wegen der Genehmigung, oder deren weitere Vernehmung geschehen, und das Protokoll deutlich ausdrücken, daß es so gehalten worden sey.

Untersuchungskosten s. Proceßordnung für Strafsachen Titel XXIV. Minist. des Innern vom 18. Mai 1835 Regbl. Seite 131. Befragungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten jeder Art, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersezt werden, sind vom Gericht in ein Verzeichniß zu bringen, und der Kreisregierung vorzulegen, welche dieselbe auf die betreffenden Amtskassen in Ausgabe und geeigneten Falls zugleich auch in Einnahme decretirt. Die Amtskasse besorgt die Zahlung an den Bezugsberechtigten und die Erhebung vom Pflichtigen, und zwar unter Mitwirkung des Ortserhebers, wozu das Finanzministerium seine Zustimmung gegeben hat. Minist. des Innern v. 24. April 1837. Nr. 3974. Ueber alle Untersuchungen, die von einem Obergerichte abgeurtheilt werden, sind die Kostenverzeichnisse nebst Belegen und Akten von dem Amt dem urtheilenden Gerichtshof vorzulegen. Die Obergerichte übersenden die einlaufenden Kostenverzeichnisse nebst sämmtlichen Beilagen der Kreisregierung, begleitet mit denjenigen Bemerkungen, deren Beachtung bei der Decretur-Ertheilung sie von Gerichtswegen insbesondere noch auszusprechen für nöthig halten. Die Kostenverzeichnisse über Untersuchungen, deren Aburtheilung zur Competenz des Amts gehört, werden unmittelbar der Kreisregierung vorgelegt. Sollte in einzelnen Fällen ein Zahlungspflichtiger behaupten, daß die in Folge der ertheilten Decretur an ihn gemacht werdenden Anforderungen durch das Urtheil nicht begründet sey, so hat die Kreisregierung über seine Reklamation, die übrigens keine aufschiebende Wirkung haben können, die Entschließung des Gerichts zu veranlassen, welches das Urtheil gegeben hat. Minist. des Innern v. 1. Dezember 1834. Nr. 12855. Den Gendarmen, welche in einer Untersuchungssache zur Zeugnißablegung vor Amt geladen werden, soll, gleichviel ob die Kosten der Amtskasse oder irgend einer Privatperson zur Last fallen, wie jeder andern als Zeuge berufenen Person, die geordnete Zeugengebühr in Ansaz gebracht werden. Minist. des Innern vom 2. März 1829. Nr. 2171. In denjenigen Fällen, in welchen die Kosten einer Untersuchung wegen der Unvermöglichkeit der Inquisiten von der Amtskasse getragen werden müssen, ist den Zeugen, welche an dem Orte, woselbst ihre Einvernahme geschieht, wohnhaft sind, keine Zeugenschaftsgebühr zu bezahlen. Minist. des Innern v. 2. Sept. 1845 Nr. 9697—98. Wenn ein eines peinlichen oder polizeilichen Vergehens Beschuldigter zur Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt wird, und hierzu hinreichend Vermögen besizt, so werden die Eidesvorbereitungsgebühren der Geistlichen wie alle andern Untersuchungskosten vorschußweise aus der Amtskasse bezahlt, und sind daher von dem Untersuchungsrichter in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen. Hat aber die Amtskasse die Untersuchungskosten, sei es weil keine

Verurtheilung erfolgte, oder weil der Verurtheilte vermögenslos ist, definitiv zu tragen, so können die Geistlichen eine Belohnung für Eidesvorbereitungen, gemäß Erlasses Großh. Justizminist. v. 26. Nov. 1826. Regbl. S. 149 nicht ansprechen. s. auch Gebühren. Minist. des Innern v. 16. Mai 1836. Regbl. Seite 251. §. 1. Die Aemter haben von jedem durch sie selbst oder durch ein Obergericht in einer Strafsache gefällten, den Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse, eine vidimirte Abschrift nebst einem summarischen Ueberschlag der Untersuchungskosten der betreffenden Amtskasse-Verrechnung sogleich nach der Urtheilsverkündung und längstens innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ohne Rücksicht, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt werde oder nicht. §. 2. Hat der Verurtheilte eine Strafe im Amtsgefängnisse zu erstehen, so theilt das Bezirksamt der Amtskasse-Verrechnung zugleich auch einen Anschlag der Straferstehungskosten mit. §. 3. Nur in denjenigen Strafsachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der zu erstehenden Gefängnißstrafe (§. 2.) vom Verurtheilten ohne alle Umstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 50 fl. betragen werden, ist von dieser Mittheilung an die Amtskasse-Verrechnung Umgang zu nehmen. §. 4. Die Amtskasse-Verrechnung hat unverzüglich nach dem Empfang der Urtheilsabschrift einen Eintragungsaufsaz nach dem hier angehängten Formular lit. A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgericht des Wohnorts des Verurtheilten nebst der Urtheilsabschrift zum Zwecke der Eintragung des der Amtskasse nach Landrecht S. 2105 a. für die Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie — im Falle des §. 2. — des ihr für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandrechts, zuzustellen. §. 5. Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse-Verrechnung auch an das Pfandgericht der leztern zwei gleiche Ausfertigungen des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandeintrags-Aufsazes nach dem Formular lit. A. zur Eintragung abzugeben, und demselben eine durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat zu beglaubigende weitere Abschrift des Urtheils beizulegen. §. 6. Der Betrag der Untersuchungs- und im Falle des §. 2. zugleich der Straferstehungskosten, wie er nach dem L. R. S. 2148, Nr. 4. im Eintragungsaufsaz angeschlagen werden muß, ist der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen, um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §. 1 und 2 vom Bezirksamt gefertigte summarische Ueberschlag lautet, und jedenfalls so hoch, daß nicht zu befürchten ist, die sich wirklich ergebende Summe den eingetragenen Anschlag noch übersteigen, und etwa einen Nacheintrag nöthig machen. §. 7. Das Pfandgericht hat den nach §. 4. ihm zuzustellenden Eintragungsaufsaz sogleich nach dessen Empfang in das Pfandbuch einzutragen, und zwar in folgender Weise: „Geschehen zu N. N., den ꝛc. Die Großherzogl. Amtskasse-Verrechnung zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Bezirksamt, Hofgericht oder Oberhofgericht zu N. unterm ... in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L. R. S. 2105, a. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und — im Falle des §. 2. — des wegen der Straferstehungskosten nach S. 2123 ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhaltis: (Hier ist der im §. 2 erwähnte Eintragungsaufsaz — Formular lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift, vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schluß anzuhängen): Demgemäß hat das Pfandgericht, das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten, im vorläufigen Anschlag von ... fl. ... kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2 — das für die Straferstehungskosten von etwa ... fl. ... kr., ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiemit in das Pfandbuch eingetragen. Das Pfandgericht N. N. N. N. §. 8. Auf dem Duplikat des im §. 4 erwähnten Eintragungsaufsazes bescheinigt das Pfandgericht unten Folgendes: „Wurde unterm Heutigen Nr. ... Fol. ... des Pfandbuchs vorschriftmäßig eingetragen, und die andere Ausfertigung dieses Aufsazes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet. N. N., den .... Pfandgericht N. N. N. N.“ Das mit dieser Bescheinigung versehene Duplikat des Eintragungsaufsazes übermacht sodann das Pfandgericht unverzüglich der Amtskasse-Verrechnung. §. 9. Die Amtskasse-Verrechnung bewahrt eine von dem Urtheile (§. 1) zurückzubehaltende Abschrift, welche ebenfalls durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat beglaubigen zu lassen ist, nebst der Eintragungs-Bescheinigung (§ 8) bei ihren Akten auf, bewirkt, wenn die Dekretur der vorläufig eingetragenen Kosten erfolgt ist, dafür nöthigenfalls die Hülfsvollstreckung, und nimmt sodann, wenn der Schuldner in Gant gerathen sollte, unter Vorlage dieser Urkunden, für die Untersuchungskosten außer dem nach Saz 2105 a. hinter den Gläubigern der Säze 2101 und 2102, ihr zustehenden Vorzugsrecht auf die Fahrnisse, auch das Vorzugsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Verurtheilten in dritter Ordnung, mit einem vom Tage der Verkündung des im §. 1 erwähnten Urtheils an zu rechnenden Range, sowie — im Falle des §. 2 — für die Straferstehungskosten ein vom Tage der Eintragung an wirksames richterliches Unterpfandsrecht, in Anspruch. §. 10. Wenn in einem Falle, da das Amt nach Maaßgabe des §. 1, die Urtheilsabschrift nebst Kostenüberschlag der Amtskasse-Verrechnung nicht mittheilte, die leztere erst später, wo ihr das dekretirte Kostenverzeichniß zugekommen ist, bei der Erhebung Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, noch nachträglich eine vidimirte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, nach §§. 4 und 9 zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkundung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrages nach L. R. S. 2113, nur ebenso, wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tag der Eintragung an laufenden Range, in An-

spruch zu nehmen. Lit. A. Formular. Durch das in beglaubter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Bezirksamts, Hofgerichts oder Oberhofgerichts Nr.) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Verbrechens oder Gergehens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung, in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden. Nach einem in Gemäßheit des L. R. S. 2148 Nr. 4 gemachten Anschlage, mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten bis auf ... fl. ... kr. (und die Straferstehungskosten bis auf ... fl. ... kr. ansteigen. Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L. R. S. 2105 a. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2 — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirk gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen. N. N., den ... Großherzogl. Amtskasse-Verrechnung N. N. Regierung des Oberrheinkreises v. 17. August 1841 Nr. 17590. In allen Fällen, wo aus ausweislich der ortsgerichtlichen Zeugnisse der Verurtheilte ganz und gar kein Vermögen besitzt, noch zu hoffen hat, kann die Mittheilung der Urtheile und die Kostenüberschläge an die Amtskasse, Behufs des Eintrags im Pfandbuche, unterbleiben. Minist. des Innern v. 22. Dez. 1837 Nr. 41758. Die Aemter haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Effecten derjenigen Inquisiten, welche Kraft Urtheils zur Zahlung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verbunden sind, so weit sie nicht zu den gesezlichen Competenzstücken gehören, solange in Beschlag zu behalten, bis die Zahlung dieser Kosten mit Quittung nachgewiesen oder aber bis von Seite der Amtskasse dargethan wird, daß die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise nur mit dem Erlöse der Effekten geschehen könne. Im leztern Fall ist sodann der Verkauf der Effekten soweit nöthig, zu Gunsten der Amtskasse vorzunehmen. Minist. des Innern v. 15. Januar 1836 Nr. 430 — 431. Die Forderung von Untersuchungskosten ist keine privatrechtliche, es hat darüber nie der Civilrichter, sondern nur der Strafrichter zu erkennen. Sie ist ein Annexum des Erkenntnisses über das Verbrechen und Vergehen, und gehört, wie die Strafe selbst, zu der öffentlichen Genugthuung, die der Staat als solcher, folglich Kraft öffentlichen Rechts, vom Verbrecher fordert. Solche Untersuchungskosten sind also nicht wie civilrechtliche Forderungen zu verfolgen, sondern wie andere auf dem öffentlichen Rechte beruhende Forderungen und namentlich wie die Geldstrafen selbst im Verwaltungswege beizutreiben. Es hat also das Amt, wenn es von der Amtskassenverwaltung darum angegangen wird, als Verwaltungsbehörde von Amtswegen zu verfahren, ohne daß es dabei, wie in Civilsachen, jeweiliger besonderer Anträge der Parteien in den Formen der bürgerlichen Proceßordnung bedürfte. Nur wenn die Verwaltung bei der Vollstreckung etwa mit betheiligten Dritten in Bezug auf die Vollstreckungsgenstände in Concurrenz geräth, hat, wie in Ganten oder in den Fällen des §. 1072 der Proceßordnung, der zur Entscheidung dieser Ansprüche unter Dritten kompetente Richter einzuschreiten, und die Verwaltung alsdann ihre Anträge an den Civilrichter zu stellen, wogegen sie, so lange sie allein ihrem Schuldner (der dies aus einem Titel des öffentlichen Rechts geworden ist) gegenüber steht, die Vollstreckungsverfügungen selbst zu erlassen hat, und eine Beschwerdeführung bei dem Civilrichter von dem einen oder andern Theil nur in sofern stattfindet, als sie nicht gegen die Vollstreckungsverfügungen der Verwaltung selbst, sondern nur gegen das Verfahren der Vollstreckungsbeamten (§. 970 der P. O.) bei Vornahme der Vollstreckung gerichtet ist. Minist. des Innern vom 25. Juni 1844 Nr. 6655. Anforderungen überrheinischer Behörden an diesseitige Unterthanen für Gerichts-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten sind auf keinem andern Wege anzunehmen und zu betreiben, als auf dem auch diesseitigen Forderungen gegen jenseitige Unterthanen allein offenstehendem bürgerlichem Rechtswege. Minist. des Innern v. 12 Juli 1844 Nr. 1295. Die Kosten, welche durch Untersuchungen gegen Kurhessische Unterthanen im Großherzogthum veranlaßt werden, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, haben die Gerichte des Kurstaates Hessen aus dem Vermögen der zur Zahlung Verurtheilten auf Requisition der badischen Gerichte zu betreiben. Die badischen Gerichte haben deshalb das gleiche Verfahren dem Kurstaat Hessen gegenüber einzuhalten. Regierung des Oberrheinkreises vom 26. Febr. 1841 Nr. 3984. Zahlung der Zeugengebühren an Königl. Würtembergische Staatsangehörige. Betragen die an einen Ort zu versendenden Zeugengebühren nicht mehr als 3 fl., so hat die Kasse an die Königlich Würtembergische Gerichtsbehörde unter Mittheilung eines Quittungsprojekt das Ansuchen zu stellen, daß sie die Gebühren an die Bezugsberechtigten gegen Unterzeichnung der Quittung ausbezahle, sodann diese mit der Bezeichnung „Dienstsache" an die Kasse zurücksende, und gleichzeitig den ausgelegten Betrag auf der Post nachnehme. Diese Nachnahme wird ohne Aufrechnung der Gebühren honorirt, da die Großherzogl. Badische und die im Königreich Würtemberg bestehende fürstlich tarische Postverwaltung hiezu gegenseitig übereingekommen sind. Sind aber in einer Untersuchungssache an einem und demselben Ort mehr als 3 fl. zu versenden, so hat die Kasse die Versendung in baarem Geld zu vollziehen und das Porto dafür zu bezahlen, indem die fürstlich tarische Postverwaltung im Königreich Wurtemberg auch in Dienstsachen nicht portofrei befördert. Solche Portoauslagen verrechnet die Amtskasse sogleich definitiv und legt vierteljährlich ein Verzeichniß darüber mit einem Auszug aus dem Postbuch, in welch Lezterem die Postbehörde die Zahlung jedesmal kurz zu notiren hat, zur Dekretur vor. Minist. des Innern vom 6. September 1839 Nr. 8830 und 9548. Die Untersuchungskosten in Zoll- und Steuervergehen, und zwar einschließlich der Feuerungsgebühr, sollen auf die Amtskassen dekretirt, und wenn die Zollkasse in die Kosten verfällt oder die völlige Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft nachgewiesen wird, von

ihr an die Amtskasse restituirt werden. Die Grenzwächter, welche hiebei vor Amt erscheinen, erhalten nur dann eine Gebühr, wenn die Kosten nicht auf die Zollkasse fallen, und in sofern sie auf die Zollkasse fallen, wenn sie sich 8 Stunden weit von ihrer Station entfernen. Glauben dieselben ausnahmsweise eine Gebühr fordern zu können, so ist ihnen zu überlassen, sich an das vorgesezte Hauptzollamt zu wenden, in das Kostenverzeichniß aber Nichts aufzunehmen., s. auch Sporteln. Vorzugsrechte S. 2105. a.

Untersuchungsrichter, s. Gerichtsordnung §. 4. Stellvertreter derselben §. 12. Wann und welche Verrichtungen Rechtspraktikanten übertragen werden können §. 13.

Untheilbarkeit, natürliche und gesezliche, s. Erbtheilung §. 827 a—b. Verbindlichkeiten §. 1191, 1222—1225. Ehesteuer §. 1558. Der Liegenschaften, s. Erbtheilung §. 827. Des Pfandrechts, s. Faustpfand §. 2083, s. auch Siz- und Vertheilsgerechtigkeit.

Untreue der Aufbewahrer, s. Hinterlegung §. 1945. Der Verrechner, s. Rechnersuntreue. s. auch Strafgesez und zwar: Treulosigkeit der Rechtsbeistände §. 535 und 536. Der öffentlichen Anwälte §. 537 u. 538. Untreue der Pfleger und Vormünder §. 539 und 540.

Unverjährbarkeit des Familienstandes, s. Kindschaft §. 328. Gewisser Dienstbarkeiten, s. Dienstbarkeiten §. 691. Der Grenzklagen und Gemeinschafts-Theilungsklagen, s. Verjährung §. 2241. a.

Unverschieblichkeit, deren Wirkungen, s. Auftrag §. 1989. a. Ausleiher §. 1890. Gesellschafts-Vertrag §. 1858. a.

Unwissenheit in der Strafgesezgebung, s. Strafgesez §. 73, in der bürgerlichen Gesezgebung, s. Gesez §. 1. b. s. auch Prozeßordnung §. 290, 444, 623, 625 u. 574.

Unzahlbarkeit, s. Zahlungsunvermögen.

Unzeit, deren Wirkung, s. Gesellschaftsvertrag §. 1870.

Unzucht, s. Strafgesez, und zwar: Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern §. 336. Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen §. 337. Beschränkung der Strafverfolgung §. 338. Gemeinsame Bestimmungen §. 372 ff. Höchste Verordnung v. 16. Febr 1813. Regbl. Seite 29. Alle geschwängerten Dirnen, welche ihre Schwangerschaft dem Pfarrer, dem Ortsvorgesezten oder ihren Eltern angezeigt haben, oder haben anzeigen lassen, und nicht heimlich gebären, oder welche, wenn sie auch heimlich ihr Kind tragen und geboren haben, dennoch es lebend produciren, sollen künftig mit Unzuchtsstrafe nicht mehr belegt werden, wobei übrigens die Bestrafung der Unzucht nicht schwangerer Weibspersonen, sowie jene der Mannspersonen, wo die That zur Rüge kömmt, nur erwiesen wird, ingleichen jener, die ohne vorher ihre Schwangerschaft angezeigt zu haben, mit einem todten Kinde erfunden wurden, nach wie vor nach dem Inhalt des Strafedikts vorbehalten bleibt. Unehelich schwangere Frauenspersonen, welche einen andern Heimathsort haben, auch sonstige liederliche Dirnen, sind aus- und in ihre Heimath zu weisen, die Obrigkeit der leztern aber davon zu benachrichtigen. Diese Ausweisung darf niemals nahe vor der Niederkunft, worüber vorher eine Untersuchung durch die Hebamme zu veranstalten ist, noch in den ersten 6 Wochen nach derselben stattfinden. Wenn sie vor der Niederkunft nicht mehr geschieht, so ist die Heimathsbehörde der Dirne jedesmal vor der Fortweisung von der stattgehabten Entbindung in Kenntniß zu sezen. Wer eine fremde schwangere Frauensperson in seinem Hause behält, ohne der Obrigkeit die Anzeige zu machen, verfällt in die Strafe der Beherbung fremder, nicht legitimirter Personen, und wird für alle den öffentlichen Fonds etwa zukommenden Lasten verantwortlich. Auch auf Vorgesezte, welche hierin ihre Schuldigkeit nicht thun, dehnt sich diese Verantwortlichkeit aus. — Alle Frauenspersonen, die ausgewiesen werden, eben so alle einheimischen, die man auf liederlichem Umherziehen mit Mannspersonen, bei Nacht, in abgelegenen Winkeln, in Wäldern, in berüchtigten Häusern und dergleichen aufgegriffen hat, sind vor ihrer Ausweisung, bezüglich vor ihrer Arretirung, sorgfältig ärztlicher Untersuchung zu unterwerfen, und wenn sie venerisch befunden werden und sich in ihrem Heimathsorte Spitäler befinden, sogleich an diese abliefern zu lassen, andernfalls aber in dem Hospital des Amtsbezirks heilen zu lassen, und zwar auf ihre eigene Kosten; ist die Kranke arm, so fallen die Kosten zur Hälfte auf die Amts- und zur Hälfte auf die Gemeindekasse des Heimathsorts. Ist die arme Kranke aus einem Staate, der keine Krankheitskosten erseзt, so fallen die Kosten ganz der Amtskasse zur Last. s. auch Strafgesez und zwar: widernatürliche Unzucht §. 371. Lustdirnen §. 369 u. 370. s auch Beischlaf. Verführung.

Unzuständigkeit bewirkt Verwerfung der angebrachten Klage, s. P. O. §. 357.

Urheber bei Verbrechen und Vergehen, s. Strafgesez §. 119 ff.

Urkunden. L. R. S. 1317. Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort das Geschäft zu beurkunden berechtigt sind, mit den erforderlichen Feierlichkeiten verfaßt worden. S. 1318. Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht als öffentliche wirkt, gilt als Privatschrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist. Gesez vom 22. Juni 1837. Regbl. Seite 127. Art. 3. Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Saze 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Richtigkeit des Vertrags. Art. 4. Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, in sofern nicht besondere Gesеze etwas Anderes festsezen. Art. 5. Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesеze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassenen Verordnungen etwas Anderes fest-

ſezen, ebenfalls zwei mitunterſchreibende Zeugen von gleichen Eigenſchaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt. Art. 6. Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage dazu vorgeſchrieben ſind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert. Den Beizug von Zeugen bei Staatsſchreibereiurkunden. Juſtizminiſt. vom 19. Dez. 1837. Regbl. Seite 436. §. 1. Der Amtsreviſor hat in Folge des Geſezes vom 22. Juni 1837 als Staatsſchreiber zwei Zeugen beizuziehen, ſo oft er eine öffentliche Urkunde über irgend ein Rechtsgeſchäft errichtet, mag nun die öffentliche Beurkundung nach Vorſchrift zur Giltigkeit der Rechtshandlung erforderlich ſeyn, oder nur von den Parteien zur Sicherung des Beweiſes gewünſcht werden. §. 2. Dieſe Vorſchrift kommt namentlich auch bei folgenden Akten zur Anwendung. Bei der Obſignation (L. R. S. 769, 819, 1031), dem Inventor, ſofern daſſelbe vermöge rechtlicher Verpflichtung errichtet wird (vergl. z. B. L. R. S. 126, 451, 769,, 794, 814, 821, 1031, 1058, 1414, 1456, 1499, 1504, 1510, 1531. A. S. 237, der Aufforderung, um den Schuldner in Verzug zu ſezen (L. R. S. 1139, 1587. b), der Darlegung der Zahlung (L. R. S. 1258 Nr. 7. 1259), der Urkunde, die einem Privatacte ſichern Tag verſchaffen ſoll (L. R. S. 1328), der Bekanntmachung der Ceſſion an den cedirten Schuldner (L. R. S. 1690, 2214), der Looſungsankündigung (L. R. S. 1701. a. i.) der Aufkündigung des Beſtandvertrags (L. R. S. 1739), der Bekanntmachung des Fauſtpfandvertrags über Schuldurkunden an den dritten Schuldner (L. R. S. 2075). §. 3. Eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift tritt nur dann ein, wenn ein beſonderes Geſez entweder die Beiziehung einer größeren Anzahl von Zeugen verordnet, wie bei Teſtamenten, oder überhaupt die Beiziehung von Zeugen bei einer Staatsſchreibereiurkunde für unnöthig erklärt, wie bei der Unterpfandsbeſtellung (L. R. S. 2127, 2129. Vergl. mit dem zweiten Einführungsedict §. 21). §. 4. Zur Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers in die Tilgung des Pfandeintrags (L. R. S. 2158) bedarf es der Zuziehung von Zeugen ebenſowenig, wie zur Unterpfandsbeſtellung, da zur Auflöſung eines Rechtsgeſchäfts nicht weitere Förmlichkeiten nothwendig ſind, als zu ſeiner Begründung. §. 5. Dagegen iſt das Geſez vom 22. Juni 1837 gar nicht anwendbar: 1. auf bloße Beglaubigungen von Unterſchriften, Abſchriften und Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der vorgelegten Gewährbuchsauszüge gehört; 2. auf alle Verrichtungen, welche der Amtsreviſor nicht als Staatsſchreiber vornimmt, z. B. wenn er im amtlichen Auftrag Teſtamente publicirt, Verſteigerungen leitet, die Zuläßigkeit von Hinterlegungen beurkundet, Fauſtpfand- oder Heiratsverträge in die dafür beſtehenden öffentlichen Bücher einträgt. §. 6. Wo Zeugen beigezogen werden, müſſen dieſe, damit ihre Beiziehung Wirkung habe, die Urkunde mit dem Amtsreviſor unterſchreiben. §. 7. Jeder Act ſoll den Namen des Amtsreviſors und ſeinen Wohnſiz, oder wenn ein Theilungscommiſſär fungirt, auch noch Datum und Nummer ſeiner Receptionsurkunde, ſowie Namen und Wohnſiz des Amtsreviſors, in deſſen Auftrag er handelt, enthalten. Die Partien und Zeugen ſind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen, auch jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde, anzugeben. §. 8. Die Staatsſchreibereiurkunden ſind lesbar, ohne Abkürzungen, Zwiſchenräumen, Korrekturen, Raſuren und Einſchaltungen niederzuſchreiben; Zahlen und Daten ſollen ſie in Buchſtabenſchrift ausdrücken. Vollmachten, ſowie die Urkunden über die Beſtellung von Vormündern und Pflegern ſind im Original oder beglaubter Abſchrift beizuheften. §. 9. Der Amtsreviſor hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Betheiligten und den Zeugen, oder wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzuleſen, und daß dies geſchehen, auch daß ſie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derſelben ausdrücklich zu bemerken. §. 10. Die Vertragsperſonen, ſowie diejenigen, welche Willenserklärung abgegeben haben, ſind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterſchreiben; wenn ſie dies nicht können oder nicht wollen, ſo iſt auch hiervon mit Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun. §. 11. Daß Parthieen und Zeugen unterſchreiben, hat der Amtsreviſor ebenfalls beſonders ausdrücken, und ſeine eigene Unterſchrift zulezt beizuſezen. Die Unterſchrift der Parthieen und Zeugen ſoll den Namen und Vornamen, der denſelben in der Urkunde beigelegt iſt, enthalten. Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterſchrift betrachtet werden. §. 12. Wenn ein bei einem Rechtsgeſchäft Betheiligter nicht unterſchreiben kann, iſt zu deſſen ſchriftlicher Beurkundung ſtets ein öffentlicher Akt, und daher die Beiziehung von zwei Zeugen nothwendig, weil eine Privaturkunde nur durch Unterſchrift der Betheiligten (L. R. S. 1318, 1322) zu Stande kömmt, und eine Urkunde ohne Beiziehung von Zeugen nicht als öffentliche wirkt (Art. 5. des Geſezes vom 22. Juni 1837). §. 13. Wenn der Amtsreviſor auf Verlangen der Betheiligten über ein Rechtsgeſchäft eine Urkunde ohne Zeugen aufnimmt, ſo gilt ſie als Privaturkunde, und ſind daher die für Privaturkunden vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, namentlich die L. R. S. 1325—1326, genau zu beobachten. §. 14. Werden in einer Staatsſchreibereiurkunde Zuſäze nothwendig, ſo ſind dieſelben, wo immer möglich, bei der Stelle, auf welche ſie ſich beziehen, auf den Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu ſezen. Die Parthieen, Zeugen und der Amtsreviſor haben ſie zu unterſchreiben, oder mit ihrem Namenszug zu verſehen. §. 15. Müſſen Wörter ausgeſtrichen werden, ſo ſoll dies in der Art geſchehen, daß nach dem Durchſtrich ihre Anzahl noch konſtatirt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde iſt die Zahl der durchſtrichenen Worte anzugeben, und daß ſie mit Genehmigung der Parthieen geſtrichen worden ſey, auf gleiche Weiſe wie die Zuſäze zu beurkunden. §. 16. Jeder Amtsreviſoratsurkunde, welche den Betheiligten ausgehändigt wird, auch jeder Beglaubigung von Unterſchriften, Abſchriften und Auszügen iſt das Amtsreviſoratsſiegel beizurücken. §. 17. Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften kann, abgeſehen von ihren civilrechtlichen Folgen, mit Ord-

nungsstrafen von einem bis zehn Reichsthaler geahndet werden. Justizminist. vom 12. April 1839. Nr. 1706. Grundherren, welche zum ehemals reichsunmittelbarem Adel gehörten, wie Standesherren, können bei Rechtsgeschäften, wobei Staatsschreiberei-Urkunden aufzunehmen sind, verlangen, daß die Aufnahme durch die Kreisregierung bewirkt werde, welche dann hiezu die Amtsrevisorate beauftragen kann. Dagegen muß ihnen unbenommen bleiben, auf dieses Privilegium fori, soweit nicht ein öffentliches Interesse im Wege steht, in einzelnen Fällen zu verzichten, und folgeweise dergleichen Urkunden von dem Amtsrevisorate fertigen zu lassen. Welches Papier zu öffentlichen Urkunden zu verwenden sey, s. Papier. Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden, s. Erbtheilung S. 842. Beweiskraft ausländischer Urkunden, s. Standesbücher S. 47. Wirkung der Urkunden gegen Erben, s. Erbschaftsschulden S. 877. Rückgabe der Urkunden, s. Schuldertassung Saz 1282—1284. Beiungibiggewordenen Schulden, s. Ehesteuer Saz 1567. Abschriften von Pfandurkunden, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte §. 2196. Erneuerung der Urkunden, s. Verjährung S. 2263. Ungiltige können die zehnjährige Verjährung nicht begründen, s. Verjährung S. 2267. s. auch Proc. Ord. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Unterzeichnung des Rückempfangs durch den Inhaber oder Zeugen §. 225. In fremden Sprachen §. 417. Ausführung über Glaubwürdigkeit und Zulässigkeit §. 418. In Gerichtsarten §. 426—428. Verlorene §. 429—430. Privaturkunden, ihre Anerkennung und Abläugnung §. 436—435 u. 439. Nichtkennen der Unterschrift §. 435 u. 439. Oeffentliche §. 436—438. Oeffentliche ausländische §. 440. Ihre Verwahrung in den Akten §. 457. Vollbeweisende lassen keinen Haupteid zu §. 570. Oeffentliche bei unbedingten Befehlen §. 702. Zulässige im Executivproceß §. 726, und Beweis ihrer Aechtheit §. 723. Wiederherstellung gegen Urtheile auf falsche Urkunden §. 1252 Nr. 1 u. 2. Wegen aufgefundener Urkunden §. 1252 Nr. 7. s. auch Strafgesez und zwar: Gebrauch falscher Urkunden §. 436 u. 437. Unterdrückung der Urkunden §. 459 u. 460.

Urkundenbeweis I. §. 1. Von öffentlichen Urkunden L. R. S. §. 1319. Eine öffentliche Urkunde beweist die darin beschriebene Uebereinkunft unter den Vertragspersonen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollständig. Wo eine Klage geradezu auf die Falschheit einer Urkunde gerichtet ist, da hat deren Zulassung den Aufschub des Vollzugs der für falsch angegriffenen Urkunde, zur Folge; wo in einem Rechtsstreit einer der streitenden Theile, obwohl nur beiläufig den Beweis der Falschheit der Urkunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umständen den Vollzug der Urkunde fürsorglich einstellen. S. 1320. Oeffentliche und Privaturkunden beweisen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weise darin angeführt ist, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieser nicht in Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen. S. 1321. Geheime Neben- oder Gegenverträge gelten nur unter den Vertragspersonen, wider Dritte sind sie unwirksam. II. Von Privaturkunden. S. 1322. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterschrift habende Privaturkunde, welche von demjenigen, wider den sie gebraucht wird, anerkannt oder auf gesezliche Weise für anerkannt erklärt ist, hat zwischen denen, welche sie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche. S. 1323. Derjenige, wider den man solche Privaturkunden vorlegt, ist schuldig, seine Hand- oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen. Seine Erben oder Rechtsfolger können es bei der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Hand- oder Unterschrift ihres Rechtsvorfahrers nicht kennen. S. 1324. Auf Ableugnung der Hand- oder Unterschrift, oder auf die Erklärung, sie nicht zu kennen, muß Untersuchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden. S. 1325. Privaturkunden über doppelseitige Zusagen sind nur giltig, wenn so viele Urschriften davon ausgefertiget worden sind, als es Parteien gibt, die einen entgegengesezten Vortheil haben. Eine Urschrift ist hinreichend für alle Personen, die bei der Sache nur einen gemeinschaftlichen Vortheil haben. Jede Urschrift muß ausdrücken, wie viel Urschriften davon ausgefertiget worden sind. Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelschriften ausgefertigt worden seyen, kann derjenige nicht für sich anführen, der seiner Seits den in der Urkunde beschriebenen Vertrag vollzogen hat. S. 1326. Ein Brief oder das Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch eine Parthie allein sich gegen die andere verbindet, ihr etwas bestimmtes an Geld oder Geldes Werth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben seyn, oder wenigstens außer seiner Unterschrift, den Beisaz gut oder gutgeheißen, mit Beifügung der Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten. Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Taglöhner und Dienstboten. S. 1327. Ist die von dem Inhalt der Urkunde ausgesprochene Summe von derjenigen verschieden, die in dem Gutheißen ausgedrückt ist, so wird die geringere Summe für die richtige angenommen, selbst wenn die Urkunde und das Gutheißen durchaus von der Hand des Schuldners geschrieben wäre, solang nicht bewiesen ist, auf welcher Seite der Irrthum sey. S. 1328. Tag und Jahr der Privaturkunde wird gegen dritte Personen gewiß von dem Tag, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner oder Einer derselben stirbt, oder da ihr Daseyn und wesentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt ist, z. B. durch Protokolle über Versiegelungen, oder durch Vermögensverzeichnisse. S. 1329. Bücher der Handelsleute machen keinen Beweis der eingetragenen Lieferungen gegen Nichthandelsleute, vorbehaltlich dessen, was unten vom Eid bestimmt wird. S. 1330. Bücher eines Handelsmannes beweisen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun; also dasjenige, was sie ihm Widriges enthalten, nicht verwerfen. S. 1331. Hausbücher und Hausaufzeichnungen sind keine giltige Rechtsurkunden für Denjenigen, der sie geschrieben hat.

Sie beweisen aber wider ihn: 1. In allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung bestimmt angeben; 2. wenn ausdrücklich darin erwähnt ist, es sey die Aufzeichnung in der Absicht geschehen, um den Abgang der Rechtsurkunde für denjenigen zu ersezen, dem zugut eine Verbindlichkeit darin ausgesprochen ist. S. 1332. Beisäze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückseite einer Rechtsurkunde, die immer in seiner Gewahrsamkeit geblieben ist, beweisen, auch ohne Unterschrift Tag und Jahr, für die Befreiung des Schuldners. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rand-, Rück- und Schlußbeisäzen des Gläubigers auf der Doppelschrift einer Rechts-Urkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners sich befindet. III. Von Kerbzetteln oder Kerbhölzern. S. 1333. Kerbzettel oder Kerbhölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegenzettel oder Gegenholz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind. IV. Von Abschrift der Urkunden. S. 1334. So lange die Urschrift noch vorhanden ist, beweisen Abschriften nicht weiter, als soweit sie mit dem Inhalt der Urschrift übereinstimmen, deren Vorlegung man allemal fordern kann. S. 1335. Ist die Urschrift verloren, beweisen Abschriften nach Verschiedenheit der hier folgenden näheren Bestimmungen. 1. Gezeichnete Aufsäze haben gleiche Beweiskraft wie die Ausfertigung derselben, da beides Urschriften sind; desgleichen solche Abschriften, die in Gegenwart der Betheiligten oder nach gehöriger Vorladung derselben aus obrigkeitlicher Macht oder in Beisein der Parteien und mit ihrer allseitigen Zustimmung gefertigt worden. 2. Abschriften, die, obwohl ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit, oder ohne Bewilligung der Parthien nach der Zeit der Ausfertigung der Urkunde durch den Staatsschreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen Amtsnachfolger desselben, oder durch solche Staatsbeamte, denen die Bewahrung der Aufsaz-Bücher anvertraut ist, von dem Aufsaz gefertigt worden sind, beweisen in dem Fall, wenn sie alt und die Urschriften verloren sind. Für alte Abschriften gelten jene, die über dreißig Jahre gefertigt sind. Jüngere können nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen. 3. Abschriften, die von dem Aufsaz einer öffentlichen Urkunde gefertigt sind, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, sobald sie nicht durch den Staatsschreiber, der die Urkunde verfaßte oder durch einen seiner Amtsnachfolger, oder durch Archiv- und Registratur-Beamte gefertigt sind. 4. Abschriften von Abschriften können nach Umständen als bloße Nachweisungen betrachtet werden. S. 1336. Das geschehene Eintragen einer Urkunde in öffentliche Akten, kann nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen; und selbst hiezu wird noch immer erfordert: 1. daß erwiesen werde, es seyen alle Aufsazbücher des Staatsschreibers von dem Jahr, worin die Urkunde dem Ansehen nach gefertigt ist, verloren gegangen, oder es sey das Eintragsblatt des befragten Aufsazes durch einen besondern Zufall abhanden gekommen; 2. daß ein vorschriftmäßiges Urkundenverzeichniß des Staatsschreibers vorhanden sey, welches nachweist, daß die Urkunde in solchem Tag und Jahr verfaßt worden sey. Wird wegen dem Zusammentreffen dieser beiden Umstände ein Zeugenbeweis zugelassen, so müssen nothwendig diejenigen, welche der Urkunde als Zeugen gedient haben, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden. V. Von Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen. S. 1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreien nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde, wenn deren Inhalt darin nicht eigens angeführt ist. Was sie mehr als die ursprungliche Rechtsurkunde enthalten, oder was darin von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung. Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besizstand übereinträfe, und wäre deren Eine dreißig Jahre alt, so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde erlassen werden. S. 1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesez eine Klage auf Vernichtung oder Umstoßung zuläßt, ist nur dann giltig, wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstoßung, und die Absicht, diesen Grund zu beseitigen, darin sich ausgedrückt findet. In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genüget die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geschah, wo jene giltig stattfand. Eine in Zeit und und Form gesezmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft statt hatten, jedoch des Recht dritter Personen unbeschadet. S. 1338. a. Die freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der Schuldner voraus erklärt hat, daß er sich nur für einen bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung, auch wenn leztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Schuldigkeit. S. 1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesezlicher Form neu gemacht werden. S. 1340. Die freiwillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel. VI. Von Vertragsentwürfen. S. 1340. a. Ein vorbereitender Vertragsaufsaz, der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Nebengegenstand auf weitere Uebereinkunft ausezt und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich. S. 1340. b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesez ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesezt hat; sie geht auf Erstere allein, wo dieser Fall eintritt, und sie gebt auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde nothwendig war. S. 1340. c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesezt war, so wirkt, ehe diese zu Stand kommt, der

Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern. Beweis einer freiwilligen Hinterlegung, s. Hinterlegung S. 1923—1924. a. Ueber ein Faustpfand, s. Faustpfand S. 2074. Eines Vergleichs, s. Vergleich S. 2044. s. auch Proceß-Ord. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Beweisantretung §. 416 mit Urkunden in fremden Sprachen §. 417. Ausführung über Glaubwürdigkeit und Zulässigkeit §. 418. Beweisantretung mit Urkunden in fremdem Besiz und Gesuch um Urkundenherausgabe §. 419—422. Mittheilung der Beweisantretung an die Gegenpartei §. 423. Rechtsnachtheile des Nichterscheinens zur Production §. 424—425. Urkunden in Gerichtsarten §. 426—428. Bei verlorenen Urkunden §. 429 u. 430. Beweiseinreden §. 431. Erklärung des Producten über die vorgelegten Urkunden §. 432—439. Bei öffentlichen ausländischen Urkunden §. 440. Vorlage der Urkunden bei andern Gerichten §. 441. Gemeinschaftlichkeit der Urkunden nach ihrer Vorlage §. 442. Beweismittel zur Verification der abgeläugneten Urkunden §. 443—444. Vergleichung der Handschriften §. 445—452. Einrede der Falschheit §. 453 bis 456. Verwahrung der streitigen Urkunden bei den Acten §. 457. Schluß des Anerkennungsverfahrens §. 458. Productionsverfahren bei Collegialgerichten. §. 1138. s. auch Proc. Ordn. für Strafsachen Tit. XIX.

Urkunden-Einsicht, s. Acteneinsicht.

Urkundenherausgabe, s. Proc. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Klage §. 783, 419 bis 422. Klage gegen Dritte §. 784. Abgekürztes Verfahren §. 785. Schuldigkeit zur Herausgabe §. 786. Pflicht öffentlicher Behörden §. 787. Theilweise Verweigerung und eidliche Versicherung hiebei §. 788. Editionseid §. 789. Folge der Verweigerung §. 790. Spezialvollmacht §. 142 Nr. 9. Protokolle über Auslieferung von Urkunden von Seiten des Gerichts §. 225.

Urkundenverfälschung, s. Fälschung.

Urlaub. Minist. des Innern vom 27. Juli 1808. Regbl. Seite 208. Alle Kollegialglieder und Subalternen haben sich in Urlaubssachen, es sey für das In- oder Ausland, an die Chefs ihrer Stellen zu wenden. Höchste Verordnung vom 22. Juni 1804. Regbl. Seite 113. Die Präsidenten und Directoren der Collegien sind ermächtigt, den zu ihrem Departement gehörigen Räthen, Subalternen und Bezirksbeamten, Urlaub bis zu vier Wochen zu ertheilen, jedoch ist darauf zu sehen, daß niemals mehr, als zwei Räthe zugleich aus dem Kollegium abwesend sind. Staatsminist. v. 17. Juni 1830 Nr. 855. Diese Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung erstreckt sich auf das In- und Ausland. Staatsministerium v. 20. Sept. 1843 Nr. 1578. Für längere Zeit, als vier Wochen, ist die höchste Entschließung einzuholen, jedoch müssen erhebliche Gründe für die Bewilligung sprechen, indem sonst andernfalls, ohne Vorlage zur höchsten Entschließung zu machen, die nachgesuchte Zeit auf vier Wochen zu ermäßigen ist. Höchste Verordnung vom 24. Febr. 1842 Regbl. Seite 104. Sämmtliche active Staats- und Kirchendiener sind angewiesen, vor Annahme einer sie treffenden Wahl zur Ständeversammlung, bei ihrer vorgesezten Behörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs gebührend nachzusuchen. Minist. des Innern vom 9. August 1836 Nr. 9189. Die Regierungen haben von den Urlaubsbewilligungen an Aerzte (s. Sanitätsbeamte) und den in Folge derselben angeordnet werdenden Dienstversehungen jeweils die Sanitätskommission unverweilt in Kenntniß zu sezen, auch hinsichtlich der leztern stets den Medicinalreferenten zu hören, ob der zur Dienstversehung Vorgeschlagene hiezu tauglich sey. Oberstes Justizdepartement vom 27. Juli 1825 Reg. Blatt Seite 121. Die Executivbeamten, nämlich Stadtdirectoren, Obervögte, Oberamtmänner, Amtmänner u. Amtsassessoren, dann auch die besoldeten Rechtspraktikanten, haben ihre Urlaubsgesuche nicht allein bei der Kreisregierung, sondern auch bei dem vorgesezten Hofgericht einzureichen. (Diese Anordnung fällt mit der Wirksamkeit der neuen Gerichtsordnung weg.) Höchste Verordnung vom 25. Novbr. 1841 Reg. Bl. Seite 345. §. 16. Der Distriktsnotar darf seinen Distrikt nicht ohne Urlaub verlassen. Bis zu acht Tagen kann ihm von dem vorgesezten Amtsrevisor, bis zu vier Wochen von der Kreisregierung, auf längere Zeit nur von dem Justizministerium Urlaub ertheilt werden. Staatsministerium vom 10. November 1832 Nr. 8210. Die Urlaubsgesuche der Pfarrer sind durch die landesherrlichen Decanate unmittelbar mit Bericht an den betreffenden Oberkirchenrath vorzulegen. Evangelische Kirchensection vom 19. Jan. 1836 Nr. 610. Die Lokalschul-Inspektoren sind befugt, den Schullehrern auf eine gehörig motivirte Bitte einen Urlaub von acht Tagen zu bewilligen; die Bezirksschulinspektionen hingegen können bis auf vierzehn Tagen diesen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub kann nur von der betreffenden Kreisregierung ausgehen. Fällt das Urlaubsgesuch nicht in die Zeit der gesezlichen Ferien, so ist jedesmal für die Versehung der Schule durch einen Stellvertreter auf Kosten des Schullehrers zu sorgen. Minist. des Innern vom 28. Mai 1841 Nr. 5989. Es dürfen keine Gesuche um Beurlaubung eines milizpflichtigen Schulcandidaten gestellt werden, bevor derselbe nicht im Militärdienst gehörig eingeübt ist. Justizministerium vom 3. Sept. 1841 Nr. 4017. a. Jeder Rechtspraktikant, dem das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen ist, hat, wenn er sich von dem ihm angewiesenen Wohnsize länger als acht Tage entfernen will, dem Bezirksamte seines Wohnsizes hievon, auch von der Dauer seiner Abwesenheit schriftliche Anzeige zu machen. b. Falls seine Abwesenheit zwei Monate übersteigt (habe er dies gleichbald erklärt oder bloß seine Rückkunft verzögert), ist von dem Bezirksamte an das Hofgericht, von lezterm aber an das Justizministerium zu berichten, auf welchen bekannten oder vermutheten Gründen die längere Abwesenheit beruht, ob daraus für die Nachsuchenden irgend Nachtheile erwachsen, und in wie fern etwa gegen den Abwesenden dienstpolizeilich einzuschreiten, oder doch einem andern Rechtspraktikanten für denselben Bezirk das Schriftverfassungsrecht zu verleihen sey. Die Aemter haben die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Minist. des Innern v. 21. Septbr. 1841 Nr. 10581. Vorstehende Verordnung wird auch für die

Schriftverfaſſer in Adminiſtrativſachen als wirkſam erklärt. Finanzminiſt. vom 29. Septbr. 1838 Nr. 7215. Von allen Urlaubsverwilligungen an Staatsverrechner, welche zugleich Amtskaſſenverrechner ſind, iſt jeweils die betreffende Kreisregierung in Kenntniß zu ſezen. Gleiche Verordnung beſteht für die Staatsverrechner, welche zugleich Forſtverrechner ſind, und wornach der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke Nachricht zu geben iſt. Von der Bewilligung der Urlaubsgeſuche der Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter ſind, erhält die Hofdomänenkammer Nachricht. Hinſichtlich des Urlaubs der Ständemitglieder ſ. Verfaſſung und zwar: Geſchäftsordnung der erſten Kammer §. 71, und jene der zweiten Kammer §. 82. Kriegsminiſterium vom 30. Aug. 1838 Nr. 7214. Die Conſcribirten, ſobald ſie den Militärbehörden übergeben ſind, müſſen nach §. 63 des Conſcriptionsgeſezes der ſteten Aufſicht der Militärbehörden unterworfen ſeyn, und in ſo lange unterworfen bleiben, als ſie nicht aus dem Militärverband wieder entlaſſen ſind. Da aber der Soldat in der Regel den größten Theil ſeiner Capitulationszeit in Urlaub zubringt, und ſomit der unmittelbaren Aufſicht der Militärbehörden entzogen iſt, ſo haben die Civilbehörden die ſpezielle Aufſicht über die Beurlaubten zu führen, den Militärbehörden aber von allem Kenntniß zu geben, was von Bedeutung mit dem Beurlaubten vorgeht. Ueber die Ausübung dieſer Aufſicht durch die Civilbehörden wird Nachſtehendes zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei im Allgemeinen verordnet: a. Die von den Militärbehörden übernommenen, aber noch nicht zum Dienſt eingerufenen, ſo wie die in der Rekrutenreſerve ſtehenden Conſcribirten, ſind von dem Augenblicke an, in welchem ihre Uebernahme ausgeſprochen, und ihnen der Urlaubspaß zugeſtellt worden iſt, in Bezug auf die Entfernung aus ihrer Heimath als Beurlaubte zu betrachten, und in dieſer Beziehung ganz ſo zu behandeln, wie dieß hier unten für die beurlaubten Soldaten vorgeſchrieben iſt, und zwar in ſo lange, als ſie nicht entlaſſen oder an die betreffenden Aemter zurückgegeben ſind. b. Die in den überzähligen Stand geſezten Soldaten u. ſ. f. ſind wie die übrigen Beurlaubten zu behandeln. Legitimation des Beurlaubten. §. 1. Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat erhält zu ſeiner Legitimation eine Urkunde über den ertheilten Urlaub — Urlaubspaß. §. 2. Dieſe Urkunde hat der Compagnie-, Escadron-, Batteriecommandeur auszuſtellen und der Regimentscommandeur durch Unterſchrift zu beſtätigen. Hinterlegung des Urlaubspaſſes. §. 3. Der Beurlaubte muß ſeinen Urlaubspaß bei dem Bürgermeiſter des Urlaubsortes hinterlegen, und dieſer hat darauf zu ſehen, daß die Hinterlegung gleich nach Ankunft des Beurlaubten ſtattfindet. §. 4. Der bei dem Bürgermeiſter hinterlegte Urlaubspaß darf nur dann an den Beurlaubten ausgefolgt werden, wenn dieſer zum Dienſt eingerufen wird. Verbot der Entfernung aus dem Urlaubsorte ohne Erlaubniß. §. 5. Kein Beurlaubter darf den ihm in ſeinem Urlaubspaß angewieſenen Aufenthaltsort auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden verlaſſen, ohne die Erlaubniß hierzu nachgeſucht und erhalten zu haben. §. 6. Auch innerhalb der ihm nach §. 5 geſtatteten dreimal vierundzwanzig Stunden darf der Beurlaubte ſich nicht weiter als ſechs Stunden von den ihm im Urlaubspaß angewieſenen Ort entfernen. Eintheilung der Erlaubniß, den Urlaubsort zu verlaſſen. §. 7. Die Erlaubniß, den Urlaubsort auf längere Zeit, oder auf weiter als §. 6 vorgeſchrieben zu verlaſſen und ſich an einen andern Ort des Inlandes zu begeben, ertheilt a. der Bürgermeiſter des Urlaubsortes, wenn die Abweſenheit nicht länger als 12 Tage dauern ſoll; b. das Bezirks- oder Oberamt bis zu vier Wochen; die Militärbehörde, wenn die geforderte Erlaubniß 4 Wochen überſteigt, und zwar 1) der Rekrutirungsoffizier an die nicht eingetheilten Conſcribirten und Reſerviſten, und 2) das betreffende Regiment, oder je nach Umſtänden die betreffende höhere Militärbehörde an die bereits eingetheilten und zu den Regimentern zählenden Conſcribirten und Soldaten. §. 8. Die Erlaubniß an einen Beurlaubten, ſich in die Orte des angrenzenden Auslandes zu begeben, kann nur von dem Bezirks- oder Oberamt, und nur in ſolche Orte ertheilt werden, welche Amtsbezirken angehören, deren Grenzen mit den Grenzen ſeines Amtsbezirkes zuſammenſtoßen. Auch darf die von dem Bezirks- oder Oberamt auf ſolche Weiſe ertheilte Erlaubniß 14 Tage nicht überſteigen. Die Erlaubniß an einen Beurlaubten, ſich in andere, als die hier angegebenen Gemeinden des angrenzenden Auslandes zu begeben, und für längere Dauer als 14 Tage, kann nur die einſchlägige Militärbehörde ertheilen. §. 9. Dieſe Erlaubniß iſt von den Civilbehörden in der Art zu ertheilen, daß die Beurlaubten jedenfalls noch vor Anfang der Exercierzeit in dem Urlaubsort, wohin ſie von ihrem Commando beurlaubt ſind, zurück ſeyn müſſen, damit ihre Einberufung zu den Uebungen ohne Aufenthalt geſchehen kann. Erlaubnißſchein. §. 10. Für jede von dem Bürgermeiſter, oder dem Bezirks- oder Oberamt ertheilte Erlaubniß, den Urlaubsort zu verlaſſen, iſt von dieſen dem Beurlaubten ein mit dem Orts-, beziehungsweiſe Amtsſiegel zu verſehender Erlaubnißſchein auszuſtellen, in welchem die Dauer der Erlaubniß, und der Ort, nach welchem die Erlaubniß ertheilt iſt, beſtimmt angegeben ſeyn müſſen. Dieſer Erlaubnißſchein vertritt alsdann für die Zeit und den Ort, für welche er ausgeſtellt iſt, die nach §. 2 von den Militärbehörden ausgeſtellte Legitimationsurkunde. Hat nach §. 7 oder 8 die Militärbehörde die Erlaubniß ertheilt, den Urlaubsort zu verlaſſen, ſo wird ſie jeweils einen förmlichen Urlaubspaß ausſtellen. §. 11. Den nach §. 10 ausgeſtellten Erlaubnißſchein hat der Beurlaubte bei dem Bürgermeiſter des neuen Aufenthaltsortes für die Dauer des Aufenthalts zu hinterlegen, und ſolchen bei der Rückkunft dem Bürgermeiſter des Urlaubsortes zurückzuſtellen. §. 12. Wenn nach §. 7 und 8 von dem Bezirksbeamten die Erlaubniß ertheilt iſt, ſo hat der Beurlaubte vor dem Abgang an den neuen Aufenthaltsort dem Bürgermeiſter des bisherigen Aufenthaltsortes den von dem Bezirksamte ausgeſtellten Erlaubnißſchein vorzuzeigen. §. 13. In den Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorſchriften ein Reiſepaß erforderlich iſt, hat die Behörde, welche den Reiſepaß ausſtellt, den Erlaubnißſchein aufzubewahren.

In dem Paß ſelbſt muß aber die Eigenſchaft des Paßinhabers, als Soldat, angegeben werden. Urlaub zur Beſtreitung des Gewerbs. §. 14. Dem Beurlaubten kann der zur Betreibung des Gewerbes der Schiffer, Flößer, Frachtfuhrleute, Hauderer u. dgl. erforderliche beſondere Urlaub für das In- und Ausland von der einſchlägigen Militärbehörde jeweils auf ein Jahr ertheilt werden, wenn das von dem Beurlaubten geſtellte Geſuch vom Bürgermeiſter und Amt unterſtüzt wird. Dieſer Urlaub wird jedoch von den Militärbehörden nur in der Art ertheilt, daß der Beurlaubte von dem im Urlaubpaß beſtimmten Ort auch dieß Gewerbe treiben kann. Will der Beurlaubte während dieſer Zeit an einem andern Ort als Schiffsknecht u. ſ. f. in Dienſt treten, ſo hat er hiezu die Erlaubniß der Militärbehörden nachzuſuchen. Auch hat der Beurlaubte jede Reiſe in das Ausland dem Bürgermeiſter des Urlaubsortes anzuzeigen. Urlaub zum Wandern. §. 15. Der zum Wandern im In- oder Ausland erforderliche Urlaub kann nur durch die einſchlägige Militärbehörde, und von dieſer nur dann ertheilt werden, wenn das Geſuch vom Bürgermeiſter und Amt unterſtüzt wird. Ehe dieſer Urlaub von den Militärbehörden ertheilt iſt, darf von den Civilbehörden kein Wanderbuch, und überhaupt keine Wanderurkunde ertheilt werden. Auch iſt der von den Militärbehörden ertheilte Urlaub in die Wanderurkunde aufzunehmen. §. 16. In den Fällen der §§. 14 und 15 wird der Urlaubspaß von den Militärbehörden jeweils an das betreffende Amt geſendet werden. Aufſicht über die Beurlaubten. §. 17. Jeder Bürgermeiſter hat über die Beurlaubten, welche ſich in ſeiner Gemeinde aufhalten, zunächſt die ſpezielle Aufſicht zu führen. §. 18. Der Bürgermeiſter hat deshalb von der ſteten Anweſenheit der Beurlaubten ſeines Ortes ſich zu überzeugen und zu dem Ende dieſelben, wann und in ſo weit er es für nothwendig erachtet, vor ſich kommen zu laſſen. §. 19. Bringt der Bürgermeiſter in Erfahrung, daß ein Beurlaubter ohne Erlaubniß von dem ihm angewieſenen Urlaubsort ſich entfernt hat, und länger als dreimal vierundzwanzig Stunden ausbleibt, ſo iſt er ſofort gehalten, die von dem Beurlaubten allenfalls zurückgelaſſenen ärariſchen Montur- und Armaturſtücke in Verwahr zu nehmen. §. 20. Bleibt der ohne Erlaubniß Abweſende länger als acht Tage aus, ſo hat der Bürgermeiſter das Regiment in Kenntniß zu ſezen, und demſelben ein Verzeichniß der zurückgelaſſenen ärariſchen Montur- und Armaturſtücke vorzulegen. Dieſe Montur- und Armaturſtücke verbleiben jedoch jedenfalls in Verwahr des Bürgermeiſters, bis das Regiment darüber verfügt. Sind von dem Beurlaubten keine Montur- und Armaturſtücke zurückgelaſſen worden, ſo hat der Bürgermeiſter dennoch nach Ablauf der 8 Tage die hier vorgeſchriebenen Anzeige an das Regiment zu erſtatten. §. 21. Kehrt der ohne Erlaubniß Abweſende vor Ablauf der §. 20 feſtgeſezten 8 Tage zurück, ſo hat ihn der Bürgermeiſter mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, wie ſie nach §. 51 der Gemeindeordnung in ſeine Befugniß gelegt iſt. §. 22. Der Bürgermeiſter wird eine ſolche Geldſtrafe ferner in dem Falle erkennen, wenn der Beurlaubte den Beſtimmungen der §§. 3, 6, 11, 12, 14, Abſ. 3, und 18 nicht nachkommt. Im Wiederholungsfall und überhaupt dann, wenn der Bürgermeiſter in einem der hier angegebenen Fälle eine höhere Strafe für angemeſſen erachtet, iſt von ihm die Anzeige an das Amt zu erſtatten, das ſeinerſeits je nach Erfund eine Geldſtrafe auferlegt. Tritt auch hier der Fall der Wiederholung ein, oder iſt überhaupt in den Fällen der §§. 21 und 22 eine andere als Geldſtrafe zu erkennen, ſo wird das Amt den Ungehorſamen zu Protokoll vernehmen, und dieſes unter Anführung der bereits eingetretenen Beſtrafungen an das Regiment einſenden. Die nach §. 21 oder 22 vom Bürgermeiſter, oder Bezirks- oder Oberamt erkannten Geldſtrafen ſind in das Aufführungszeugniß aufzunehmen. In den nach §. 10 hinterlegten Erlaubnißſchein hat der Bürgermeiſter des Aufenthaltsortes ebenfalls ſeine Bemerkungen über Aufführung des Beurlaubten einzutragen. Anzeige, wenn ein Beurlaubter in Unterſuchung kommt. §. 24. Kommt ein Beurlaubter in gerichtliche Unterſuchung, ſo hat das Amt, welches die Unterſuchung leitet, ſogleich das betreffende Regiment davon in Kenntniß zu ſezen. Verfahren bei dem Tod eines Beurlaubten. §. 25. Stirbt ein Beurlaubter, ſo iſt der Bürgermeiſter gehalten, die etwa vorhandenen ärariſchen Montur- und Armaturſtücke des Verſtorbenen mit Bericht und Verzeichniß, und unter Rückgabe des bei ihm hinterlegten Urlaubspaſſes durch das Bezirks- oder Oberamt, an welches der Bürgermeiſter dieſe Effecten wohl verpackt, zu übergeben hat, ſogleich an das Regiment einzuſenden, von welchem der Urlaubspaß ausgeſtellt wurde. Hat der Verſtorbene weder ärariſche Montur- noch Armaturſtücke bei ſich gehabt, ſo iſt dennoch die geforderte Anzeige von dem Bürgermeiſter an das Regiment ſogleich zu erſtatten. An wen die Anzeigen bei nicht Eingetheilten zu gehen haben. §. 26. War der Beurlaubte noch in kein Regiment eingetheilt, oder ſtand derſelbe in der Rekrutenreſerve, ſo iſt in den Fällen der §§. 20, 21, Abſ. 3. 24, 25 der betreffende Rekrutirungsoffizier in Kenntniß zu ſezen. Unterſuchung der Urlaubsurkunden. §. 27. Jeder, der einen Unteroffizier oder Soldaten über Nacht beherbergt, hat den Urlaubspaß deſſelben ſich vorzeigen zu laſſen, und wenn er denſelben nicht in Richtigkeit glaubt, ſo wie wenn der Unteroffizier oder Soldat mit keinem Urlaubspaß oder Erlaubnißſchein verſehen iſt, das eine wie das andere dem Bürgermeiſter anzuzeigen. Die Bürgermeiſter dürfen für einen Unteroffizier oder Soldaten keinen Nachtzettel ausſtellen, ehe ſie nicht Einſicht von dem Urlaubspaß genommen haben. Die dagegen Fehlenden ſind nach der Verordnung vom 30. Dec. 1826 (ſ. Beherbergung) zu beſtrafen. §. 28. Die Gendarmerie iſt zu gleicher Unterſuchung angewieſen, und zwar ſoll dieſe Unterſuchung, ohne an einen Ort gebunden zu ſeyn, ſo oft ſtattfinden, als Verdacht einer Unregelmäßigkeit vorhanden iſt. § 29. Die Eltern oder Verwandten, beziehungsweiſe der Dienſtherr eines ſolchen Beurlaubten ſind verpflichtet, bei Ankunft ihrer Söhne u. ſ. f. in Urlaub dieſe ihre Ankunft dem Bürgermeiſter anzuzeigen. §. 30. Der Bürgermeiſter hat ſich jedenfalls von allen beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten, welche in ſeiner

Gemeinde eintreffen, die Urlaubsurkunde vorlegen zu lassen, und solche auf Richtigkeit zu untersuchen, selbst wenn der Aufenthalt des Beurlaubten nur über Nacht dauern sollte, §. 31. In den Fällen der §§. 27—30 ist der mit gar keinem oder mit keinem auf den Ort gültigen Urlaubspaß oder Erlaubnißschein versehene Unteroffizier oder Soldat in seinen Heimathsort zurückzuweisen, oder bei dem Verdacht der Desertion zu arretiren und durch das Bezirks- oder Oberamt an die nächste Garnison einzuliefern. §. 32. Eine gleiche Zurückweisung oder Arretirung unterliegt derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher ohne Erlaubniß von der Straße abweicht, welche in seinem Urlaubspaß oder in dem Einberufungs- oder Marschbefehl etwa vorgeschrieben ist. Aufsicht der Bezirks- oder Oberämter. §. 33. Die Bezirks- und Oberämter, so wie die Divisionskommandanten der Gendarmerie haben, jeder in seinem Bereich, den genauen Vollzug des hier oben Vorgeschriebenen streng zu überwachen und den dagegen fehlenden zu bestrafen oder zur Anzeige zu bringen. Besondere Bestimmungen. §. 34. In Garnisonsorten treten gegen die hier oben gegebenen Bestimmungen folgende Abweichungen ein: a. der in einem Garnisonsort beurlaubte Unteroffizier und Soldat hat seinen Urlaubspaß (s. oben §. 3) auf dem Garnisonsbureau vorzuzeigen und dann solchen mit dem Visa des Garnisonsbureaus versehen bei dem Bürgermeister abzugeben. b. Die Erlaubniß, den Urlaubsort auf längere Zeit, oder auf weiter als §. 6 vorgeschrieben, zu verlassen, ertheilen in diesem Fall nicht die Civilbehörden (s. oben §. 7 u. 8), sondern der Garnisonskommandant. c. Den vom Garnisonskommandanten ausgestellten Erlaubnißschein (s. oben §. 10) hat der Beurlaubte vor seinem Abgehen und bei der Rückkehr dem Bürgermeister vorzuzeigen. Zur Controle, daß dieß geschehen, hat der Bürgermeister bei beiden Gelegenheiten sein „Gesehen" auf den Erlaubnißschein zu sezen. Der so vidirte Schein ist von dem Beurlaubten nach der Rückkehr auf dem Garnisonsbureau abzugeben. d. Die Aufsicht über die Abwesenheit und die Aufführung der an Garnisonsorten Beurlaubten (s. oben §. 17—23) führt wie an andern Orten der Bürgermeister, wie dieser auch bei Einberufungen das Aufführungszeugniß (s. oben §. 23) auf den Erlaubspaß (s. oben a) einzutragen hat. e. Im Falle der §§. 19, 20 und 21 wird der Bürgermeister Anzeige an den Garnisonscommandanten machen, auch die zurückgelassenen Montur- und Armaturstücke durch das Bezirks- oder Oberamt auf die oben §. 25 vorgeschriebene Weise an denselben einliefern. f. Die §. 21 und 22 angedrohten Strafen hat der Garnisonskommandant zu erkennen und vollziehen zu lassen. Von jeder solcher Strafe wird er aber den Bürgermeister in Kenntniß sezen. g. Die §. 20, 24, 25 u. 26 vorgeschriebenen Anzeigen gehen immer nur an den Garnisonskommandanten, der alsdann für weitere Bekanntmachung an das Regiment des Beurlaubten, oder beziehungsweise an den Rekrutirungsoffizier Sorge zu tragen hat. h. Bei der Einberufung wird der Garnisonskommandant von dem Einberufenen den Urlaubspaß abfordern, und dem Aufführungszeugniß des Bürgermeisters auch seine Bemerkungen über die Aufführung des Beurlaubten beifügen, und namentlich die gegen denselben erkannten Strafen angeben. §. 35. An denjenigen Orten, in welchen die Polizei nicht von dem Bürgermeister verwaltet wird, sondern einer Staatsbehörde übertragen ist, tritt diese in Beziehung auf die Beurlaubten in die Befugnisse und Verpflichtungen, welche hier oben für den Bürgermeister festgesezt sind. Kriegsministerium v. 8. Oct. 1845 Nr. 11562. Art. 1. Jedes Gesuch um Ertheilung von Urlaub, oder um Belassung in Urlaub ist von dem betreffenden Soldaten selbst zu stellen und seiner nächst vorgesezten Stelle, Compagnie- (Schwadron-, Batterie-) Commando oder von dem beurlaubten Soldaten aber direct an das Regimentscommando einzusenden. Art. 2. Ein solches Gesuch darf nur gestellt werden, wenn seit dem Zugang des Soldaten zu dem Militär, solche Veränderungen in den Familienverhältnissen eingetreten sind, daß derselbe zur Ernährung von Eltern oder Geschwistern durchaus nothwendig geworden ist, und es müssen deshalb in dem Gesuche die Verhältnisse, welche diese Nothwendigkeit begründen, angeführt seyn. Art. 3. Bevor der Soldat sein Gesuch der nächst vorgesezten Militärbehörde einreicht, hat er dasselbe dem Ortsvorstand vorzulegen, welcher nach eingezogenen Erkundigungen unter Zuzug und Einvernahme des Gemeinderaths, seine Ansicht, a. ob das Gesuch wirklich dringend ist, und b. ob nicht in anderer Weise dem Bedürfnisse der Unterstüzung der Familie abgeholfen werden kann, beizusezen, und dem Bezirksamt zur Beglaubigung und etwaigen Ansichtsabgabe einzuschicken hat. Art. 4. Wird wegen Kränklichkeit der Eltern oder anderer Familienangehöriger eine Berücksichtigung mit Urlaub nachgesucht, so muß ein ärztliches Zeugniß von dem Physikat ausgestellt und beglaubigt, beigelegt werden. Art. 5. Alle Gesuche von Soldaten, welche nicht mit diesen vorgeschriebenen Zeugnissen vorgelegt werden, so wie alle Gesuche, welche von Familienangehörigen oder von Ortsvorständen an höhern Commandostellen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung. Art. 6. Den Ortsvorgesezten, Aerzten und Ortsgeistlichen wird dringend empfohlen, nur in Fällen äußerster Noth die erforderlichen Zeugnisse auszustellen und stets zu beachten, daß für jeden mit Urlaub berücksichtigten Soldaten ein anderer Mann in Dienst behalten werden muß, welcher sonst seiner Dienstzeit und Ausbildung nach in Urlaub belassen würde. — Bei jeder Unterstüzung eines Urlaubsgesuches ist daher wohl zu erwägen, ob eine Unterstüzung der Familie wirklich so dringend ist, als die Familie angibt, und ob nicht viele andere sich in gleicher Lage befinden, damit nicht der Unbescheidenheit und Zudringlichkeit hier zu Theil werde, was nur der Noth gegeben werden soll, wo jedes unzeitige Mitleid oder Nachgeben zur Ungerechtigkeit gegen einen andern führt. Da die Präsentzeit der Conscriptionspflichtigen aller Waffen auf die für deren militärische Ausbildung unumgänglich nöthige Zeit beschränkt ist, zur Erfüllung der Conscriptionspflicht aber diese militärische Ausbildung durchaus erfordert wird, liegt überdieß in einer Beurlaubung auf Kosten der militärischen Ausbildung eine dem Gesezе widerstreitende Dispensation von der Conscriptionspflicht.

Ursache der Verträge, s. Verträge S. 1108, 1131 ff.

Urtheile, ausländische, deren Vollziehbarkeit, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2123. Urtheile gegen Zahlungsflüchtige, s. Zahlungsflüchtigkeit S. 256 u. 263. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Urtheil über die Zuständigkeit geht in der Regel vom Richter selbst aus §. 54. Ueber die Kosten §. 173 bis 174. Ausfertigung des Urtheils auf Verlangen der Parteien §. 382. Erlassung desselben §. 369, 633. Ausdehnung über alle Streitfragen § 370. Gleichzeitiges End- und Beweisurtheil §. 371 u. 372. Erledigung des Nichtstreitigkeiten § 373. Bei Vor- und Widerklage §. 374. Ueber verzögerliche Einreden §. 375. Beschränkung auf die Partei-Anträge §. 376 u. 377. Form der Urtheile §. 378, 379. Verkündung und Ausfertigung §. 380—382. Ausbleiben bei der Verkündungstagfahrt §. 383, 384. Verkündung mit den Entscheidungsgründen § 385. Belehrung über die Rechtsmittel §. 386. Beurkundung der Verkündung zu den Akten §. 387. Anfang der Rechtskraft §. 388, 389. Purifikations-Erkenntniß §. 597 bis 606. Nach der Rechtfertigung im Arrest §. 694, 698. Ueber Eigenthums- und Absonderungsansprüche in der Gant §. 878—880. Die Rechtskraft muß vor der Vollstreckung bewiesen werden §. 945. Vollstreckung ausländischer Urtheile §. 951—953. Urtheile bei Collegialgerichten §. 1122. Wann sie vertagt werden können §. 1124, 1125. Ihre Verkündung § 1129, 1130. Erläuterung und Ergänzung der Urtheile §. 1155—1164. Erläuterungsgesuch §. 1155. Dessen Inhalt §. 1156. Folgen §. 1157 bis 1160. Verbesserung der Irrthümer und Schreibfehler §. 1161. Ergänzung §. 1162, 1163. Beschwerde wegen Uebergehung eines Streitpuncts §. 1164. Ihre Aenderung § 1165 ff. Abänderung durch den Oberrichter zu des Beschwerdeführers Nachtheil §. 1167. Urtheile über Zuläßigkeit des höhern Rechtszugs §. 1179. In der Appellationsinstanz §. 1223—1224 Frist zur Vollstreckung des obergerichtlichen Urtheils §. 1229. Urtheil beim Oberhofgericht in zweiter Instanz §. 1243. Auf die Beschwerdeführung §. 1249, 1250. Bei dem Rechtsmittel der Wiederherstellung §. 1261, s. auch Ganturtheil. Staatsminist. v. 2. März 1836 Nr. 412. Den Parteien sind, wenn sie um schriftliche Mittheilung der mündlich verkündeten Urtheile anstehen, jedesmal förmliche Ausfertigungen derselben, wie sie der §. 381 der Proceßordnung vorschreibt, zuzustellen, Hofgericht des Seekreises vom 21. Juni 1836. Nr. 2953. Diese Entschließung bezieht sich nur auf Endurtheile. Uebereinkunft mit andern Staaten wegen dem gegenseitigen Vollzug der Urtheile und zwar: mit dem Königreich Frankreich. Staatsvertrag vom 16. April 1846. Regbl. Seite 133. Art. 1. Urtheile, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtssachen, mit Einschluß der Handelssachen, erlassen sind, begründen in dem andern Staate ein richterliches Unterpfand, und werden überdies, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, vollziehbar, vorausgesezt, daß die Betheiligten den im Art. 3. enthaltenen Bestimmungen genügen. Art. 2. Als vom zuständigen Gerichte erlassen, werden die Urtheile von beiden Staaten gegenseitig alsdann anerkannt, wenn die Zuständigkeit des urtheilenden Gerichts darauf beruht: 1. daß der Beklagte im Bezirke desselben seinen Wohnsiz oder Aufenthalt hatte, oder wenn es: 2. als Gericht der gelegenen Sache erkannte, oder 3. als das Gericht, in dessen Bezirke eine Erbschaft eröffnet ist, oder 4. als Gericht des Bezirkes, in welchem eine Gesellschaft ihre Niederlassung hat, bei Streitigkeiten der Gesellschafter unter sich, oder Klagen Dritter gegen die Gesellschaft; endlich 5. als das Gericht des Ortes, welchen die Parteien zum Wohnsize für den Vollzug eines Vertrags erwählt haben. Art. 3. Diejenige Partei, zu deren Gunsten ein Urtheil ergangen ist, hat, wenn sie sich desselben in dem andern Staate zum Beweise rechtskräftiger Entscheidung oder zur Zwangsvollstreckung auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen bedienen will, eine beglaubigte Fertigung des Urtheils nebst Urkunde über die geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben — wenn sie aber die Eintragung des richterlichen Unterpfandsrechtes erwirken will, nur eine beglaubigte Fertigung des Urtheils und ein Zeugniß über dessen Eröffnung vorzulegen. Das Urtheil bedarf jedoch zu seiner Vollziehung eines Beisazbefehles, welchen, je nachdem dasselbe bei einem Ober- oder Untergerichte erging, auf Vorlage der genannten Urkunden, dasjenige Ober- oder Untergericht ertheilt, in dessen Bezirk die Partei, gegen welche das Urtheil erging, ihren Wohnsiz hat, oder die Sache gelegen ist. — Mit dem Großherzogthum Hessen. Justizminist. vom 5. Mai 1813. Regbl. Seite 98. Den Großherzogl. Hessischen Urtheilen soll gegen alle Gattungen von Personen im hiesigen Lande, alle jene Vollziehbarkeit zustehen, welche den eigenen inländischen Urtheilen zusteht, so lang nicht anderer Seits von der Erwiederung dieser nachbarlichen Rücksicht abgewichen wird; es sollen daher keine Einreden im Executionsverfahren dagegen angenommen werden, als jene, welche auch gegen inländische nach den Landesgesezen stattfinden. Hievon sind ausgenommen, alle liegenschaftliche — und persönliche, auf eine Verbindlichkeit gerichtete Klagen. Justizminist. vom 14. April 1829 Regbl. Seite 81. Da von Seiten der Großherzogl. Hessischen Regierung bereits unterm 27. Oct. 1825 mit Beziehung auf eine Hessische Verordnung vom 21. Juni 1817 die Versicherung ertheilt worden, daß die Urtheile Großherzoglich Badischer Gerichte, auf Ersuchen der leztern, in Rheinhessen ohne Zulassung weiterer Diskussionen von dem Kreisgerichte zu Mainz für vollziehbar erklärt werden sollen, und da von Seiten der nämlichen Regierung unterm 19. März 1829 die weitere bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß die von diesseitigen Gerichten ergangene Urtheile, nachdem sie von den Großherzogl. hessischen Gerichten für vollziehbar erklärt seyen, im Vollzug keinerlei Formalitäten und Kosten unterworfen seyn sollen, als welchen die Urtheile dortseitiger Gerichte selbst unterworfen seyen, so daß es in der Provinz Rheinhessen künftig nur noch der Aufforderung der Vollziehungsbeamten bedürfe, um den wirklichen Vollzug eines für executorisch erklärten Urtheils zu bewirken, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden hierdurch ermächtigt, die von Großh. Hessischen Gerichten ergangenen Urtheile

auf amtliche Requisition alle jene Vollziehbarkeit wiederzugestehen, welche denselben in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 5. Mai 1813 früher zugestanden worden ist. — Mit Hohenzollern-Sigmaringen. s. Jurisdiction und zwar: die höchste Verordnung vom 29. Septbr. 1827. — Mit Oesterreich. Justizministerium vom 5. Januar 1819 Regbl. Seite 29. Da in den K. K. Oestreichischen Staaten nach der dortigen Gerichtsverfassung, — jedoch mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, welche Provinzen ihre besondere Verfassung haben, — auch über die von einem Gerichtsstand eines fremden Staates wider östreichisch Unterthanen geschöpften Urtheile auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtsstandes oder auf Anlangen der obsiegenden Partei wider den Verfällten die Execution von den östreichischen Gerichtsständen alsdann ertheilt wird, wenn 1) der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheils wider den östreichischen Unterthanen berechtigt gewesen ist, und 2) wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile der östreichischen Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleistet wird, so wird hiemit verordnet: daß künftig die Urtheile, welche von östreichischen kompetenten Gerichtsstellen, jedoch mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen, gegen diesseitige Unterthanen geschöpft werden, ebenfalls auf Ansuchen des urtheilenden Richters oder der Partei, von den diesseitigen Gerichtsstellen in Vollzug gesezt werden sollen. — Mit Würtemberg. s. Jurisdiction und zwar: die höchste Declaration vom 30. Decbr. 1825 Art. 1, 2 und 31. s. auch Proceßordnung für Strafsachen, und zwar: Titel XVIII. Vollzug der Urtheile Tit. XXIII. Folge der ausländischen Urtheile s. Strafgesez §. 9. Hinsichtlich der Proceßkosten s. Titel XXIV. der Proceßordnung. Justizminist. vom 11. März 1834 Nr. 1457. Die Gerichte sollen die von ihnen ausgehenden Straferkenntnisse gegen Personen, die nicht zu ihren Amtsuntergebenen gehören, den betreffenden Heimatsbehörden derselben jedesmal in Abschrift zur Nachricht mittheilen, damit jene bei Ausstellung von Leumundszeugnissen für solche Individuen, und wenn sie in anderweite Untersuchung kommen, auf den Inhalt der erlassenen Urtheile gebührende Rücksicht nehmen können.

Uso, Frist bei Wechselzahlungen, s. Wechselzahlung S. 132.

V.

Vaganten, s. Aufenthalt. Ausgewiesene.

Vater. Anerkennung natürlicher Kinder, s. Kinder S. 334—339.

— — als Vormund, s. Vormundschaft S. 390, 391.

— — als Verwalter des Vermögens seiner Kinder, s. Vormundschaft S. 389.

— — Verschollenheit des Vaters, s. Abwesende S. 141, 142. s. auch elterliche Gewalt.

Vaterschaft, ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder. L. R. S. 312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater. Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hunderachtzigsten Tage von der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. S. 313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungs-Unvermögens das Kind zu verläugnen, selbst aus dem Grund, eines von seiner Gattin begangenen Ehebruchs, darf er es nicht verläugnen, es sey dann ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sey. S. 314. Ein Kind, das vor dem hundertachtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden: 1) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war; 2) wenn er den Geburtsschein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sey; 3) Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist. S. 315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden. §. 316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, muß dieß in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Ortes befindet, wo das Kind geboren ward. In zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war; in zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht wurde. §. 317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkennt, oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besiz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besiz anspricht. S. 318. Jeder außergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kindes von Seiten des Ehemanns oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter bei Gericht angebracht worden ist. Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft, s. Kinder Saz 319 bis 330. Von Ehelichmachung natürlicher Kinder, s. Kinder, uneheliche S. 331 und 332. Von der Anerkennung natürlicher Kinder, s. Kinder S. 334 bis 342. s. auch Anwünschung und Pflegvaterschaft.

Venerische Dirnen, s. Unzucht.

Verantwortlichkeit der Großherzoglichen Staatsminister und sämmtlicher Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung, s. Verfassungsurkunde §. 7. s. auch Anklage. Des Richters wegen unterlassener Anzeige der Gründe seiner Unfähigkeit, s. P. O. §. 58.

Veräußerung in Ganten, s. P. O. §. 842—843. Des Gemeindeguts, s. Gemeindeverwaltung.

Veräußerungsverbot bei dinglichem Arrest. Eintrag ins Grundbuch, s. P. O. §. 685 Nr. 1. Bei beweglichen Sachen §. 685 Nr. 2.

Verbeistandung statt Entmündung, s. Entmündung §. 499.

Verbesserung undeutlicher Klagen P. O. §. 248. Der Parteivorträge P. O. §. 344 u. 349. Der Irrthümer und Schreibfehler in Urtheilen §. 1161.

Verbesserungskosten der Bestandsachen, s. Bestandvertrag S. 1724. Miethvertrag S. 1754 u. 1755. Der Nuznießungssachen, s. Nuznießer S. 605—607. Einwerfung derselben, s. Einwerfung S. 861.

Verbindlichkeiten. L. R. §. 6. g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesez aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch, daß derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten und zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesez besonders begründet ist. S. 1235. Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung, s. auch Verträge und zwar: Verbindlichkeiten kann man nur für sich selbst übernehmen S. 1119 u. 1165, in welchen Fällen auch für Dritte S. 1120, 1121, 1165. Für Erben und Rechtsfolger S. 1122, muß eine bestimmte Sache betreffen S. 1129. Zukünftige Sachen S. 1130. Entstehung und Wirkung S. 1134, 1135. Verbindlichkeit zu geben. S. 1136—1141. Welche Verpflichtungen darin enthalten S. 1136—1138. Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache Saz 1138. Verbindlichkeit etwas zu leisten S. 1142 bis 1145. Eine Liegenschaft zu überliefern S. 1140. Von bedingten Verbindlichkeiten §. I. Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen. L. R. S. 1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklarenden ungewissen Begebenheit abhängt. S. 1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen. S. 1170. Willkürlich heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten, in der Gewalt der Einen oder Andern der Vertragspersonen steht. S. 1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertragsperson und eines Dritten, oder des Zufalls. S. 1172. Jede Bedingung einer unmöglichen, sittenwidrigen oder ungesezlichen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgesezte Uebereinkunft ungiltig. S. 1173. Die Bedingung, etwas an sich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungiltig. S. 1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkür des Uebernehmenden abhängt. S. 1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parteien wahrscheinlich gewollt und gemeint haben. S. 1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte. Ist keine Zeit bestimmt, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erst alsdann gilt sie für fehlgeschlagen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde. S. 1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, ist erfüllt, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten ware, sie ist gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entsteht, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es sicher wird, daß überall die Begebenheit sich nicht ereignen werde. S. 1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der sich unter dieser Bedingung verbindlich machte, selbst ihre Erfüllung verhindert. Seite 1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geschäfts. Ist der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über. Seite 1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt ist, kann der Gläubiger die zur Erhaltung seines Rechts etwa nöthig werdenden Handlungen vornehmen. §. II. Von der aufschiebenden Bedingung S. 1181. Eine Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit, wovon sie abhängt, wirklich noch zukunftig ist, sondern auch, wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Partheien unbekannt ist. Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist. Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen ward. S. 1182. Eine Sache, die Jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward. Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund, so ist die Verbindlichkeit erloschen. Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worin sie sich wirklich befindet, anzunehmen. Liegt der Grund der Werthverringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder die Sache in dem Stand, worin sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern. §. III. Von der auflösenden Bedingung. S. 1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf, und sezt die Sachen in den Stand zurück, als wäre diese nicht vorhanden gewesen. Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch sie nicht aufgeschoben; sie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, sobald die vorbehaltene Begebenheit sich ereignet. S. 1184. In

doppelseitigen Verträgen ist er für den Fall, da einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöst seyn soll. Der Vertrag wird jedoch nicht Kraft Gesezes aufgelöst, sondern der Theil, welchem das nicht erfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen, oder dessen Aufhebung nebst der Entschädigung zu fordern. Diese Forderung muß gerichtlich geschehen, und dem Beklagten kann nach Umständen ein Aufschub zum Vollzug gestattet werden. Von betagten Verbindlichkeiten. L. R. S. 1185. Das Ziel oder der Tag unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeit nicht aufschiebt, sondern nur ihren Vollzug hinausseszt. S. 1185. a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen, noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht. S. 1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert, aber auch, wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden. S. 1187. Verfallzieler gelten immer für bedungen zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden. S. 1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig wird, oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat. S. 1888. a. Doch kann der Schuldner, dessen Zahlungszieler unverzinslich waren, soviel an der Vorauszahlung abziehen, als die Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem gesezlichen Fuß, Zins getragen haben würde. Seite 1188. b. Währzieler können niemals vom Richter verlängert werden; übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedingung gleich, jedoch ohne Rückwirkung. Von Wahlverbindlichkeiten. Landrecht Saz 1189. Der Schuldner einer Wahlverbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er eine der mehreren versprochenen Sachen überliefert. S. 1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, in sofern sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt ist. S. 1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der Einen, und einen Theil der Andern versprochenen Sache geben. S. 1192. Wenn von beiden versprochenen Sachen die Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte, so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahlweis ausgedrückt ist. S. 1193. Eine Wahlverbindlichkeit wird zur einfachen, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grunde gegangen ist, und nicht mehr geliefert werden kann, sey es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übriggebliebenen nicht geben. Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verschulden des Schuldners, so muß dieser den Werth derjenigen Zahlen, die zulezt zu Grund ging. S. 1194. Wer in den Fällen des vorhergehenden Sazes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen, und es ist Eine der Sachen jedoch ohne Versehen des Schuldners zu Grund gegangen, so gebührt dem Gläubiger die übriggebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen. Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und wenigstens Eine aus Versehen des Schuldners, so kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach seiner Wahl fordern. S. 1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen, so ist in Gemäßheit des 1302 Sazes (s. Untergang der versprochenen Sache) die Verbindlichkeit erloschen. S. 1196. Nach gleichen Grundsazen wird die Wahlverbindlichkeit, die sich auf mehr als zwei Sachen erstreckt, beurtheilt. Von Sammtrechten und Verbindlichkeiten §. 1. Von Sammtrechten der Gläubiger, s. Sammtrechte. §. 2. Von Sammtverbindlichkeiten der Schuldner, s. Sammtverbindlichkeit. Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. L. R. S. 1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl, als nach seiner Beschaffenheit, einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich ist. S. 1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar, auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt. S. 1219. Sammtverbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit. §. I. Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten. S. 1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben kommt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben. S. 1221. Diese Theilungsbefugniß der Erben findet nicht statt: 1. bei unterpfändlichen Schulden; 2. bei Lieferungen eines bestimmten Stücks; 3. bei Wahlverbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist; 4. Wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit, vermög ihres Rechtsmittels, allein aufliegt; 5. Wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertragsabsicht zeigt, es sey Wille der Vertragspersonen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe. In den ersten drei Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfands-Grundstück besizt, soweit diese reichen, desfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben. §. II. Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten L. R. S. 1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich, wenn schon der Vertrag keine Sammtverbindlichkeit ausspricht. §. 1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

§. 1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen. Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth der Sache annehmen; hat Einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheibare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabei den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten. S. 1225. Der Erbe eines Schuldners, wenn er auf die ganze Verbindlichkeit verklagt wird, kann eine Frist verlangen, um seine Miterben zum Recht beiladen zu lassen, sobald die Schuld nicht von der Art ist, daß sie nur von dem beklagten Miterben berichtigt werden kann. Ist sie solcher Art, so kann der Beklagte allein verurtheilt werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf seine Miterben zur Entschädigung. Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen. L. R. S. 1226. Ein Strafgeding ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertrags-Vollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt. S. 1227. Die Richtigkeit der Hauptverbindlichkeit hat die Ungiltigkeit des Strafgedings zur Folge. Aus der Nichtigkeit der Leztern folgt die Ungiltigkeit der Erstern nicht. S. 1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit einzuklagen. S. 1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung wegen Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit. Die vorgesprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht leztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist. S. 1230. In keinem Fall der Hauptverbindlichkeit, mag eine Erfüllungszeit vorgeschrieben seyn oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug ist. S. 1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist. S. 1231. a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geschehen ist. S. 1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Hauptzusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider handelt, nur die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verlezt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich fürs Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde. S. 1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt. Ist jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, statt. Von der Erlöschung der Verbindlichkeiten. S. 1234. Verbindlichkeiten erlöschen: durch Zahlung; durch Rechtswandlung; durch Erlassung: durch Wettschlagung; durch Rechtsvermischung; durch Untergang der Sache; durch Ungiltigkeit oder Umstoßung; durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung (laut des vorhergehenden Kapitels); und durch Verjährung (laut eines nachfolgenden besondern Titels. Seite 1234. a. Durch eine Veränderung der Umstände, wie groß sie auch sey, und wie stark der Einfluß auch seyn möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöscht dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist. s. auch Zahlung und zwar: §. I. Von der Zahlung überhaupt §. II. Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers. §. III. Von der Aufrechnung der Zahlungen. §. IV. Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung §. V. Von der Vermögensabtretung, s. Vermögensabtretung. Von der Rechtswandlung, s. Rechtswandlung. Von der Erlassung der Schuld, s. Schuldnachlaß Von der Wettschlagung, s. Wettschlagung. Von der Rechtsvermischung, s. Rechtsvermischung. Von dem Untergang der versprochenen Sache, s. Untergang. Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen. L. R. S. 1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht. Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesezе, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor. Zu den ersteren gehören die Verbindlichkeiten unwillkürlichen Ursprungs, zum Beispiel jene unter Eigenthümern, die an einander gränzen, oder jene der Vormünder oder anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen. Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halbverträgen oder auf Vergehen, oder auf Versehen; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus, s. Halbverträge, Geschäftsführung, Zahlung zur Ungebühr, Rettungsaufwand, Empfehlungen und Rathschläge, Vergehen und Versehen. Von Halbverträgen. S. 1371. Halbverträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte anderer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen, s. auch Geschäftsführungen. s. auch Zahlung zur Ungebühr. Rettungsaufwand, Empfehlungen, Vergehen und Versehen. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Verfahren bei Streitigkeiten unter 100 fl. §. 673 u. 674. Persönliche Verbindlichkeiten der Ausländer. Arrestanlage § 676. Des Gantschuldners in den lezten zehn Tagen vor der Ganteröffnung eingegangen. §. 832.

Verbindungen, geheime, s. Universitäten. Verbrecherische Verbindungen, s. Strafgesez § 125 ff.

Hochverrätherische Verbindungen, s. Hochverrath

Verbrannte, s. Rettungstafel.

Verbrauchbare Sachen, s. Nuznießung S. 587.

Verbrauchssteuer, s. Gemeindebedürfnisse §. 18.

Verbrechen, s. Strafgesez und zwar: Strafe des vollendeten Verbrechens §. 104. Begriff desselben §. 105. Versuch §. 106. Beendigter Versuch §. 107. Vorbereitung §. 108 u. 109. Gebrauch untauglicher Mittel §. 110. Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich § 111. Strafe des nicht beendigten Versuchs §. 112, 113. Des beendigten Versuchs §. 114—116. Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens §. 117. Abwendung des Erfolgs durch den Thäter §. 118. Urheber §. 119. Geminderte Strafbarkeit des Anstifters §. 120, 121. Auftrag zum Verbrechen §. 122. Straflosigkeit des Anstifters §. 123. Strafmilderung des Anstifters §. 124. Verbrecherische Verbindung §. 125. Strafe §. 126, 127. Strafe der bloßen Eingehung §. 128. Anstifter §. 129 u. 133. Gehilfe §. 136—141. Begünstigung §. 142. Strafe §. 143, 144. Straflosigkeit §. 145. Unterlassene Verhinderung von Verbrechen §. 146 u. 147. Zusammentreffende Verbrechen §. 170 ff. Fortgesezte Verbrechen §. 180 u. 181. Uebertretung mehrerer Gesezе oder Verlezung mehrerer Personen durch eine That §. 182. Bestrafung des Rückfalls §. 183 ff. s. auch Amtsverbrechen. Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen beauftragt sind, s. Proceßordnung für Strafsachen Tit. IV. Bundesbeschluß vom 18. August 1836. Regbl. Seite 323. Artik. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der leztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den lezteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretendem Gesezе, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. Justizminist. vom 30. Mai 1842. Nr. 2260 In folgenden Strafsällen sind Voranzeigen zu erstatten, als: bei Hochverrath, Aufruhr, Münzfälschung, ausgezeichnete Fälschung oder Betrug, Untreue der Staatsverrechner, Prävarikation der Anwälte, Conkussion und Rechtsfeilschaft, Nothzucht, Mordbrand, Raub, Todschlag und gefährlichen Diebstahl. Justizminist. vom 27. Dez. 1817. Regbl. 1818 S. 2. Diese Voranzeigen sind nicht nur an die obere Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium zu erstatten. Minist. des Innern vom 29 Okt. 1819. Regbl. Seite 199. Nicht nur von diesen Verbrechen, sondern auch von andern Vorfällen, durch welche die Sicherheit gefährdet wird, ist jedesmal möglichst detaillirte Anzeige an die betreffende Kreisregierung zu machen. Minist. des Innern v. 2. Juni 1846 Nr. 7782. Künftig ist nur von vorkommendem Todtschlag, vollzogener Brandstiftung, Straßenraub, Hochverrath und Aufruhr Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten. Justizminist. v. 20. Febr. 1829. Regbl. Seite 50. §. 25. Die Rubrik der ersten Anzeige- oder Einsendungs-Berichte muß die vollständige Bezeichnung des Verbrechens und sämmtlicher desfalls in Untersuchung gekommener Personen mit ihren Vor- und Zunamen, auch Wohnorten, enthalten. Bei verheiratheten und verwittweten Frauenspersonen sind noch die Geschlechtsnamen beizufügen. §. 26. Insbesondere ist in den Rubriken anzuführen, ob die Beschuldigten oder Inquisten insizen und zwar ob mit Fesseln oder nicht, sodann ob sie vermöglich oder unvermöglich sind, auch ob sie eigenen Herd haben, und verheirathet sind, oder nicht. Eideszuschiebung über Verbrechen, s. Proz. Ord. für bürgerliche Streitigkeiten §. 569. Gesez vom 6. März 1845. §. 1. Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts. s. Vergehen. s. auch Legalfälle. Unglücksfälle. Verwundungen.

Verbrecher, deren Ergreifung, s. Strafgesez §. 95. Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher, s. Proz. Ord. für Strafsachen Titel XXI., s. auch Auslieferung. Minist. des Innern vom 2. Juli 1810. Regbl. Seite 213. Die Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen, während diese ihre Strafe in einer Strafanstalt oder im Gefängniß oder auch durch öffentliche Arbeit ersiehen müssen, in Ansehung der Unterhaltung gleich den Findlingen behandelt werden. s. auch Proc. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Verurtheilte Verbrecher sind als Zeugen unfähig §. 507. Nr. 7. Verwerflich §. 508. Nr. 6 u. 7. Verdächtig §. 510. Versicherung statt der Eideszuschiebung an eidesunfähige Verbrecher §. 625.

Verbrecherische Verbindungen, s. Strafgesez. §. 125 ff.

Verdingen, s. Dienstverding. Dienstboten. Bestandsvertrag S. 1708. 1711.

Verdienst der Handwerksleute, s. Arbeiten S. 1799.

Vereine. Gesez v. 26. October 1833. Regbl. Seite 209. Art. 1. Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentliches verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar. Art. 2. Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesezen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbestimmungen. Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte. Art. 3. Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen die Sicherheit des

Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten. Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Straf von 5 fl. s. Gerichtsordnung §. 56. Nr. 27.

Verein der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses. Staatsminist. v. 20. April 1846. Den sogenannten katholischen Dissidenten ist mit Beseitigung ihrer Beziehung als Katholiken (Neu-Katholiken, Deutschkatholiken) bloß unter dem Namen eines „Vereins der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses“ auf den Grund der von ihnen vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Conciliums vom Ostertage 1844 nach Maßgabe der §§. 7 und 25 des ersten Constitutions-Edicts — die kirchliche Staatsverfassung betreffend — die Abhaltung eines gemeinsamen Privatgottesdienstes vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilligt worden: 1. Dem Vereine werden durch diese Bewilligung keine Körperschaftsrechte verliehen. 2. Ohne besondere, im einzelnen Falle von dem Ministerium des Innern einzuholende Genehmigung kann eine Versammlung von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer Vereine im Großherzogthum nicht stattfinden; 3. Die Bittsteller haben dem Amt ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins mitzutheilen, welches Namen, Geschlecht und bisherige Religion dieser Mitglieder und ihrer beigetretenen Familiengehörigen, das Alter der noch nicht confirmirten Kinder und deren bisherige Religionserziehung, oder sofern sie noch keinen Religionsunterricht erhalten haben, die etwa auf die Religionserziehung bezüglichen Vertragsbestimmungen enthält. Die gleiche Anzeige ist bei der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu machen, und es ist derselben ein Zeugniß des bisherigen Pfarrers der Aufgenommenen, daß sie ihn von ihrem Austritt in Kenntniß gesezt haben, beizulegen, nebst einer von jedem Aufgenommenen abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß er dem Verein der Angehörigen des Leipziger Glaubensbekenntnisses beigetreten sey, und dieses Bekenntniß vor dem Vereinsvorstande abgelegt habe. 4. Auch von dem Abgange und der Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist dem Amte jeweils die Anzeige zu machen. 5. Bei dem Gottesdienste findet kein Geläute statt, und es darf dazu kein größeres Lokal gewählt werden, als nach der Zahl der Vereinsmitglieder erforderlich ist, es sey denn, daß der Vereinsvorstand nachweise, daß und wie dafür gesorgt werde, den freien Zutritt dem Verein nicht angehöriger Personen abzuhalten. Ob unter dieser Beschränkung bei vorhandenem Bedürfnisse auch eine Kirche zum Gottesdienst verwendet werden dürfe, bleibt nach eingeholter Zustimmung der Betheiligten einer besonders einzuholenden Entschließung des Ministeriums des Innern vorbehalten. 6. Der vom Verein zum Prediger und zu andern kirchlichen Verrichtungen anzunehmende Geistliche ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches über die Zulassung desselben verfügt. Ebenso kann nur mit Zulassung des Ministeriums des Innern auch ein auswärtiger Geistlicher, der den Verein periodisch besuche, aufgestellt werden. Zur Abhaltung des Gottesdienstes in einem einzelnen Falle durch einen Geistlichen, der nicht für den Verein aufgestellt ist, kann das Amt die Erlaubniß ertheilen. 7. Das Herumreisen fremder Prediger der kirchlichen Dissidenten zur Werkung von Anhängern und die Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Reden durch dieselben kann nicht geduldet werden. 8. Der nach Nr. 6 ernannte Geistliche kann auch solche geistliche Verrichtungen, die auf äußere Verhältnisse Bezug haben, z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen vornehmen. Ist ein solcher Geistlicher nicht in der Nähe, so veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung. Auch wo der Geistliche des Vereins eine Taufe oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer gegen Zahlung der diesfallsigen Gebühr die Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes zukommen. Ebenso hat der Ortspfarrer in Beziehung auf die Ehen das Aufgebot nach L. R. §. 63 und die Trauung selbst (auch diese jedoch nach der Vorschrift des §. 19 der Eheordnung bloß bürgerlich) vorzunehmen, worauf den Betheiligten überlassen bleibt die Einsegnung noch durch den Geistlichen des Vereins vornehmen zu lassen. 10. Wenn in dem Orte des Vereins sowohl die katholische als die evangelische Kirche Pfarr-Rechte hat, so sind im Verhältniß zu den kirchlichen Dissidenten die beiden Pfarrer (nach der Wahl der Betheiligten) als Ortspfarrer zu den erwähnten Verrichtungen (Nr. 8 u. 9) gleichmäßig befugt. 11. Der Verein hat nachzuweisen, daß und wie für den Religionsunterricht der schulpflichtigen Kinder seiner Mitglieder gesorgt sey. Thut er dies nicht, oder wird der Nachweis von der Kreisregierung nicht als genügend erkannt, so sind die Kinder in der Ortsschule, und zwar wo sowohl eine katholische, als eine evangelische vorhanden ist, nach der Wahl der Eltern, in der einen oder andern derselben zum Religionsunterricht beizuziehen. Hinsichtlich der Religionserziehung der zur Zeit des Uebertritts schon vorhandenen Kinder, sowie hinsichtlich der Religionserziehung der Kinder, welche aus der Ehe eines kirchlichen Dissidenten mit einem Angehörigen einer andern Kirche hervorgehen, findet die Verordnung v. 8. Juni 1826 (s. Seite 518 §. 6) Anwendung. 12. Die Dissidenten haben sich der schon im §. 5 des ersten Constitutionsedicts verbotenen Proselitenmacherei, sowie aller Anfeindung der bestehenden Confessionen zu enthalten. Uebertretungen sind zu ahnden und in Wiederholungsfällen ist wegen Ergreifung weiterer Maßregeln dem Ministerium des Innern davon die Anzeige zu machen. 13. Sollten die vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Leipziger Conciliums vom Osterfeste 1845 Abänderungen oder Ergänzungen erhalten, so wäre davon das Ministerium des Innern in Kenntniß zu sezen, und sie können nur dann zugelassen werden, wenn von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern gefunden wird. 14. Die kirchlichen Dissidenten sind hiebei zugleich aufmerksam gemacht, daß, da sie aus der katholischen, beziehungsweise aus der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der ehemaligen Reformirten und der Augsburger Confessionsverwandten ausgetreten sind, ihnen nunmehr diejenigen staatsbürger-

lichen Rechte nicht zukommen, welche die Gesetze (Verfassungsurkunde §. 9 u. 37 und Wahlordnung §. 65) den Angehörigen der drei (jetzt zwei) recipirten christlichen Confessionen besonders zuweisen.

Vereinigung mehrerer Sachen, was sie wirkt, s. Zuwachsrecht §. 566—577.

Vererbung der Erbforderung natürlicher Kinder, s. Erbrecht S. 759. des Erbantretungsrechtes s. Erbschaften S. 781.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, s. Proz. Ordn. und zwar: prorogirter Gerichtsstand §. 38. Richtig, wenn eine Partei zur Rechtsverfolgung unfähig ist §. 84. Verfahren bei Uebernahme des Rechtsstreits durch den Nebenintervenienten §. 109—110. Bei der Zweifelhaftigkeit der Art der Intervention §. 111. Bei Benennung des Auctors §. 119—122. Beim Widerruf und Berichtigung irriger Vorträge der Anwälte §. 148 bis 155. Bei Verbitten des Vertreters von der Armenpartei §. 164—166. Bei Liquidation und Decretur der Kosten §. 175. Bei erwählten Richtern der Thatsachen §. 193—195. Schiedsrichterliches Verfahren §. 200, 201. In Handelssachen §. 215. Mündliches bei Unterrichten §. 216—217. Schriftliches §. 217—221. 350. 368. Bei Ernennung von Gewalthabern für Empfang der Insinuationen §. 279—286. Bei proceßhindernden Einreden §. 306. Schluß des ersten Verfahrens §. 329. Bei Rechtsausführungen §. 335—336. Bei Fragestellung des Richters und der Parteien §. 338 bis 343. Bei Injurien in Parteivorträgen § 351—352. Bei der Urkunden-Edition §. 419—422. Bei Vergleichung von Handschriften §. 445—452. Bei der Einrede der Falschheit der Urkunden §. 453—456. Abgekürztes Verfahren §. 673—674. Bei Urkundeneditionen §. 785. In der Gant §. 852. Bei geringfügigen Ganten §. 939. In Handelsganten §. 943. Verfahren bei Collegialgerichten §. 1096—1154. Oeffentlichkeit in allen Instanzen §. 1097 ff. Mündlichkeit §. 1100—1102, 1112. Schriftlichkeit §. 1103 ff. Abgekürztes §. 1148. Vorschriften des Verfahrens in der Instanz der Rechtsmittel §. 1171. Mündliches in der Appellationsinstanz §. 1220. Beschwerdeführung wegen verletztem Verfahren §. 1244. s. auch Richter.

Verfall der letzten Willen, s. Testamente S. 1035—1047. Der Eheschenkungen, s. Schenkungen S. 1089.

Verfalltag betagter Schulden, Einfluß auf Verjährung, s. Verjährung S. 2257.

Verfallzeit überhaupt, s. Bürge S. 2032. Nuzpfand S. 2088. Verbindlichkeiten S. 1175—1188. Bei Handelszetteln, s. Handelszettel S. 197. Bei Wechseln, s. Wechsel S. 129—135. 144—146 und 161.

Verfallziel, s. Verbindlichkeiten S. 1185—1188.

Verfälschung des Familienstandes, s. Kindschaft §. 327. Der Urkunden, s. Urkundenbeweis S. 1319. Proz. Ordn. §. 453—456, s. auch Fälschung.

Verfangenschaft des Vermögens der Freiwillig geschiedenen, s. Ehescheidung S. 305.

Verfassungsstreit, s. Schiedsgerichte.

Verfassungsurkunde v. 22. August 1818. Regbl. Seite 101. I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen. §. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. §. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. §. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. §. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesezes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtige Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll (Baden). §. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesezten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverlezlich. § 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung. II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen. §. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. §. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben. §. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch die Verleihung unmittelbar das Indigenat. §. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht. §. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesez ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden. §. 12 Das Gesez vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen §. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schuze der Verfassung. §. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung. §. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als

in gesezlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. §. 16. Alle Vermögens-Confiskationen sollen abgeschafft werden. §. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. § 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schuzes. §. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. §. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. § 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. §. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverlezlich. Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. § 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. §. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesez vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. §. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schuz der Verfassung gestellt seyn. III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder. §. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern getheilt. §. 27. Die Erste Kammer besteht: 1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses; 2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien; 3. aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels; 5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; 6 aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. §. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besizers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme. Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehengut besizen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 fl. angeschlagen ist. §. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besizer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsiz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jhrer. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adelichen Güterbesizern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehengut besizen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens auf 60,000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird. §. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bischofsverweser in die Ständeversammlung. §. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunct der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus. (Gesez vom 28. Dez. 1831. Regbl 1832 Seite 62.) §. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen. §. 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste. §. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. §. 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. §. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. §. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1. einer der drei christlichen Confessionen angehört; 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und 3 in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Lehengutsbesize, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden leztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt. Landes-, Staats- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. §. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. §. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Ver-

sammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich. §. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar. §. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder. §. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. §. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren. §. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. §. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt. §. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden. §. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben. §. 48 Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratbungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruction annehmen. §. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen. §. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesez zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. §. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der lezten Sizung und drei andern Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem lezten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses, nach sich. §. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen. IV. Wirksamkeit der Stände. §. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben werden. §. 54. Das Auflagengesez wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden. §. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesezes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden soll. § 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. §. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesezes ermächtigt ist. Für die Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme giltig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt. §. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Täusche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird. §. 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsäzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöhet und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden. §. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesezes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. § 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Be-

schluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. §. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern. §. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, giltige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, 1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, und daß derselbe 2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben. §. 64. Kein Gesez, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden Kammer gegeben werden. §. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen Landesgesezen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. §. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. §. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesezt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesezes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verlezung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesez soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zulezt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat. Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. V. Eröffnung der ständischen Sizungen, Formen der Berathungen. §. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen. § 69. Sämmtlich neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium". §. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vertrag erstattet worden ist. §. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesezentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist. §. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen. §. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesezes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden. §. 74. Jeder giltige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesezt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nicht einverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei-

viertel der Mitglieder erfordert. §. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen. § 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sizung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. §. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet. §. 78. Die Sizungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. §. 79. Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechszehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budjetsperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt von grundherrlichen Abgeordneten mit dem lezten Dezember des vierten, und der erste theilweise Austritt der Städte und Aemter mit dem lezten Dezember des zweiten Jahrs geschieht, in sofern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind. Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budjet auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budjets Statt, so wird die Dauer ihrer Sizung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem lezten Dezember des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen. Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budjets Statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der lezteren solange fort, als wäre sie erst im Zeitpunct jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden. (Gesez vom 28. Dezember 1831 Art. 2. Regbl. 1832 Seite 62). §. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Giltigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten, die Landesherrliche Centralcommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesezes beauftragt werden wird. §. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesezt. §. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesezgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. Insbesondere wird das erste Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesezt. §. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt. Geschäftsordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung. Provisorisches Secretariat. §. 1. Bei der Eröffnung des Landtags übernehmen die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder der Kammer bis nach vollzogener Wahl der Secretäre provisorisch die Führung des Prorokolls. Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten. §. 2. Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten. §. 3. Eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Commission besorgt unter dem Vorsiz des Präsidenten diese Prüfung; sie wählt aus ihrer Mitte einen Secretär, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchung der Kammer vorträgt. §. 4. Ueber die Gültigkeit einer beanständigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesezliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist. §. 5. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Commission beanständigt wird, wohnen den Sizungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl, oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesezlichen Eigenschaften nicht mehr bei. Wahl und Functionen der Secretäre. §. 6. Nach Eröffnung des Landtags wählt die Kammer aus ihrer Mitte für die ganze Dauer der Versammlung, zwei Secretäre, indem jeder Stimmende zwei Mitglieder dazu vorschlägt. §. 7. Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zu einer zweiten Wahl geschritten; tritt dabei wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. §. 8. Die Secretäre entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen derjenigen, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände spre-

chen wollen, und ein Einreichungsprotokoll über die einkommenden Petitionen. §. 9. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei der Kammer unter der Leitung des Präsidenten. Funktionen des Präsidenten und Vicepräsidenten. §. 10. Der Präsident wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, sezt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus, und ist das Organ der Kammer, im Verhältniß derselben zur Regierung und zur andern Kammer. §. 11. Bei Verhinderung des Präsidenten versieht der Vicepräsident seine Stelle. Sizungen der Kammer. §. 12. Die Mitglieder der ersten Kammer sizen in folgender Ordnung: Der Präsident, neben ihm der Vicepräsident, dann die Prinzen des Hauses — alle übrigen Mitglieder, nach eigener Wahl der Pläze. §. 13. Der Präsident bestimmt in jeder Sizung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sizung; er zieht darüber die Kammer zu Rathe, wenn sie auf mehr als drei Tage hinausgeschoben werden soll. Wenn die nächste Sizung auf mehrer Tage hinausgesezt worden ist, so steht ihm bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sizung anzusagen. §. 14. Die Vorlesung des Protokolls der vorausgegangenen öffentlichen Sizung und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Secretäre, sogleich nach Eröffnung der Sizung. §. 15. Am Schlusse jeder Sizung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungssaale angeschlagen. Wenn Mitglieder des Staatsministeriums und landesherrliche Commissäre, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, den Diskussionen beigewohnt haben, so werden die Abstimmungen erst wenn sie den Sizungssaal verlassen haben, vorgenommen. §. 16. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß von dem Präsidenten erhalten zu haben. § 17. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. §. 18. Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen von dem Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt; wer dagegen fehlt, wird von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen. §. 19. Die anwesenden landesherrlichen Commissäre, sowie jedes Mitglied der Kammer, können den Präsidenten veranlassen, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. §. 20. Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung sogleich das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf. §. 21. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, so ist er befugt, die Sizung entweder ganz aufzuheben, oder auf kurze Zeit zu unterbrechen. §. 22. Die Kammer kann, nach Bedeutenheit des Vorfalls oder bei fortgesezter Störung der Ordnung, den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen. §. 23. Die Berathung über die von den Berichterstattern der Commissionen erstatteten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst in der nächsten Sizung nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden. §. 24. Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Secretariat einschreiben lassen. §. 25. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu seyn, und keinen weitern Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter Beobachtung der Gleichheit zwischen der Zahl der gegen und für einen Vorschlag sprechenden Mitglieder. §. 26. Bei den Verhandlungen sprechen zuerst diejenigen, die sich gemeldet haben, nach der Reihe der Einschreibungen; hierauf erklärt der Präsident die Diskussionen für eröffnet. §. 27. Bei den Diskussionen steht es Jedem frei, das Wort zu verlangen, nach der Reihe des Sizens, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zulezt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll. §. 28. Um nach Eröffnung der Diskussionen mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich. §. 29. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine Diskussion auszusezen, und deren Fortsezung auf die nächste Sizung zu verschieben, oder den Gegenstand zur nähern Prüfung an die ernannte Commission zurückzugeben, und sodann zur weitern Tagesordnung zu schreiten. §. 30. Wenn der Präsident der Kammer an den Diskussionen Antheil nehmen will, so tritt der Vicepräsident in seine Funktionen ein. §. 31. Die landesherrlichen Commissäre und die Mitglieder der Commissionen, welche im Namen und aus Auftrag der Commissionen sprechen, dürfen schriftliche Vorträge halten; jedoch ist es Jedem, der sprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte seines Vortrags auf einen Zettel aufzuzeichnen und diesen Zettel vor Augen zu haben. §. 35. Jedes Mitglied kann über die Festsezung der Fragen die Entscheidung der Kammer veranlassen, und hierzu das Wort begehren. §. 36. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesezes, die Erlassung eines Ansuchens an die Regierung, um den Vorschlag eines Gesezes, endlich über Beschwerdeführung und Anklage geschieht nicht in Gegenwart der landesherrlichen Commissäre, wenn diese nicht Mitglieder der Kammer sind, und erst nachdem sie sich entfernt haben am Ende der Sizung. §. 37. Ueber alle andere Gegenstände und insbesondere über einzelne Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge wird sogleich abgestimmt. §. 38 a. Die Berufung auf die Tagesordnung, die Frage, ob ein Gegenstand zur Diskussion geeignet sey, sowie bei Verschiedenheit der Meinung die Frage: ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung. §. 38. b. Wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesezentwurfs, oder einzelne Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht diskutirt werden, ehe sie an die ernannte Commission gebracht und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind. §. 39. Wenn in einer öffentlichen Sizung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Diskussion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens ein Viertheil der Mitglieder demselben beitritt, auf die nächste geheime Sizung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung zur Ta-

geordnung übergehend, fortzusezen. Commissionen und Berathungen. §. 40. Außer einer ständigen Commission für die Petitionen werden für die vorkommenden einzelnen Geschäfte, welche sich nach den weiter unten folgenden Bestimmungen dazu eignen, besondere Commissionen aus der Mitte der Kammer erwählt. §. 41. Ehe dies geschieht, werden jedoch diese Gegenstände in einer Vorberathung von der Kammer vorläufig besprochen. §. 42. Nach Beendigung dieser vorläufigen Diskussion wird durch relative Stimmenmehrheit eine Commission gewählt. §. 43 Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern; die Kammer kann diese Zahl jedoch immer verstärken, und muß bei der Berathung über das Budget wenigstens auf fünf erhöhen. § 44. Die Mitglieder der Commissionen beginnen sogleich ihre Berathung, treten mit den landesherrlichen Commissionen in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung in der vollen Sizung der Kammer zum Vortrag. §. 45. Jede Commission ernennt durch relative Stimmenmehrheit einen oder zwei Berichtserstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission, nach dem Beschlusse der Mehrheit, in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft schriftliche Vorträge halten dürfen. §. 46. Die ständige Petitionskommission wird auf dieselbe Weise, wie die übrigen Commissionen, gebildet, und nach Gutfinden verstärkt. §. 47. Der Präsident der Kammer kann den Sizungen aller Commissionen als Vorstand beiwohnen. Gesezesvorschläge, — Motionen der Ständeglieder. §. 48. Die Gesezentwürfe, die von der Regierung an die Kammer, und die Vorschläge, welche von der zweiten Kammer an die erste gelangen, werden, nach vorläufiger Besprechung darüber, von der Kammer an eine zu ernennende Commission verwiesen. §. 49. Jedem Abgeordneten steht es frei, über jeden in den Wirkungskreis der Kammer gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen. Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Secretariat eingegeben werden. Diese Anzeige gibt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesez betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesez enthalten soll. §. 50. Die Vorschläge der Ständeglieder werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Kammer nicht anders beschließt; der Proponent verliest seine Anzeige und entwickelt mündlich die Gründe seines Antrags. §. 51. Wenn der Antrag unterstüzt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Betrachtung gezogen, ob er vertagt werden soll, oder als auf sich beruhend anzusehen sey. Im ersten Fall muß der Antrag, wenn er auf eine Nachsuchung um einen Gesezesvorschlag gerichtet ist, auf gleiche Weise, wie landesherrliche Gesezesvorschläge, verhandelt, und also, nach einer Vorberathung, an die Commission verwiesen werden; betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung, mit Umgehung der Berathung in einer Commission, beschließen; während der Diskussion kann jederzeit durch Entscheidung der Kammer die Verweisung an eine Commission stattfinden. Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in drei verschiedenen Sizungen vorgelesen werden; nach jeder Vorlesung wird die Diskussion eröffnet. Nach der dritten Vorlesung erfolgt die Abstimmung, wenn die Kammer die Verweisung an eine Commission nicht noch verfügt. §. 52. Der Proponent kann seinen Vorschlag jederzeit wieder zurücknehmen, wenn aber die Diskussion einmal eröffnet worden ist, kann die Kammer auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten die Fortsezung der Diskussion beschließen. Petitionen. §. 53. Es besteht eine ständige Commission für die Petitionen, sie empfängt von dem Secretariat alle einkommenden Bittschriften, berathschlagt darüber, und erstattet der Kammer Vortrag. Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind von dem Secretariat zu vertilgen. §. 54. Jedes Ständeglied kann bei der Commission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen. §. 55. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob: a. die Bittschriften auf sich beruhen, oder an das Staatsministerium abgegeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen, oder b. einen Gegenstand der Vorstellung, oder der Bitte um ein Gesez, oder einer Beschwerde bilden sollen. In den lezten Fällen b. tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion eines Ständegliedes stattfindet. Deputationen. §. 56. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, den zwei Secretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden. Auch bei gewöhnlichen Abordnungen bestimmt das Loos die beiden Mitglieder. Adressen. §. 57. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsiz des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt. Abkürzung der Formen. §. 58. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständnisse mit den Ministern und landesherrlichen Commissären beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß, wodurch dies geschieht, erfordert die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Protokolle. Kanzleigeschäfte und Personal. §. 59. Der Kammer steht es frei, zu Führung der Protokolle ein oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushülfe aus der Zahl der Kanzleipersonen zu verlangen. Die Secretäre der Kammer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle zu führen. In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beschlusses derjenigen Commission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden. §. 60. Die Kammer entscheidet, welche Entwürfe und Vorträge gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen. §. 61. Das Protokoll jeder Sizung wird jedesmal, wo möglichst in der nächstfolgenden Sizung, vorgelesen, die Erinnerungen der Anwesenden

darüber gehört, und nach dessen Annahme in das Protokollbuch eingetragen. Das eingetragene Protokoll wird von dem Präsidenten und den Secretären unterschrieben. §. 62. Ueber die geheimen Sizungen werden besondere Protokolle geführt. §. 63. Ueber die öffentlichen Sizungen erscheint ein Landtagsblatt, welches unter der Aufsicht der Secretäre der Kammer, und in den Fällen, wo landesherrliche Commissäre an den Berathungen Theil genommen haben, unter Mitwirkung eines Regierungscommissärs redigirt wird. In diesem Falle erfolgt wegen der Abfassung eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction. Die Protokolle der geheimen Sizungen werden in der Regel, in so fern die Mehrheit der Kammer es beschließt, gedruckt; dies kann jedoch in den Fällen, wo eine Sizung auf Antrag der landesherrlichen Commissäre geheim wurde, nur mit Einverständniß dieser leztern geschehen. §. 64. Es wird ein Archivar von der Kammer angestellt, auf einen Vorschlag von drei Kandidaten, den der Präsident zu machen hat. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur, und ist auch der Zahlmeister der Kammer. §. 65. Der Präsident und die Secretäre nehmen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen. Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt. Das Kanzleipersonal wird von dem Präsidenten der Kammer verpflichtet. Ausgaben der Kammer. §. 66. Die Kammer erhält die nöthigen Fonds zur Bestreitung ihrer Bureaukosten, und der Diäten und Reisekosten ihrer, darauf Anspruch habenden Mitglieder aus der Generalstaatskasse. §. 67. Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Secretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sizung der Kammer ihren Vortrag machen. Polizei der Kammer. §. 68. Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Lokal. §. 69. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten übergeben. § 70. Das für den Dienst der innern Polizei erforderliche Personal bestimmt der Großherzog. Urlaub der Ständeglieder. §. 71. Kein Mitglied kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen, in so fern dadurch von demselben eine Sizung versäumt wird. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sizung die Anzeige davon machen. Formen der Mittheilung zwischen der Regierung und der Kammer, und zwischen beiden Kammern. §. 72. Der Großherzog communicirt mit beiden Kammern durch das Organ drr Mitglieder des Staatsministeriums und der Commissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten. §. 73. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesezvorschlags mit den Worten: „Die Kammer nimmt den Gesezvorschlag an“ oder: „die Kammer nimmt den Gesezvorschlag nicht an.“ §. 74. Ueber die Nichtannahme erfolgt an den Großherzog keine Mittheilung. §. 75. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von dem Präsidenten und den Secretären unterzeichnetes Exemplar mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt. §. 76. Landesherrliche Gesezvorschläge, welche nach Willkür zuerst an die eine oder die andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von beiden Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zulezt gegeben hat. Finanzgeseze gehen jedesmal von der ersten Kammer an die zweite zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedesmal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht. §. 77. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um einen Vorschlag eines Gesezes zu bitten, oder den Weg einer Vorstellung oder Beschwerde zu betreten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte, Vorstellung oder Beschwerde mitzutheilen, und erst nach erhaltener beitretender Antwort den Beschluß zu vollziehen. §. 78. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesezvorschläge, zu verhandeln. §. 79. Der Präsident und die Secretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesezvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden „im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer.“ Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt. §. 80. Der Großherzog sanctionirt die von den beiden Kammern angenommenen Geseze mit dem Bemerken, daß sie von beiden Kammern erörtert und angenommen worden. §. 81. Er verweigert die Sanction mit der Formel: „Der Großherzog wird das Gesez in nähere Ueberlegung ziehen.“ — Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung. Provisorisches Präsidium und Secretariat. §. 1. Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten in den Vorsiz der Kammer; die drei Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Secretäre die Führung des Protokolls. Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten. §. 2. Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten. §. 3. Sie theilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden. Die neugewählten Mitglieder loosen besonders, um in so weit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abtheilungen einzutreten. §. 4. Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten, so weit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zur Prüfung zugestellt. §. 5. Die Austheilung muß so geschehen,

daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt. §. 6. Jede Abtheilung ernennt einen Secretär und einen Vorstand, die in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vortragen. §. 7. Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesezliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist. §. 8. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, wohnen den Sizungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesezlichen Eigenschaften nicht mehr bei. Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Secretäre. Functionen derselben. §. 9. Nach Eröffnung des Landtags wählt die zweite Kammer durch relative Stimmenmehrheit und geheime Stimmgebung drei Kandidaten zur Präsidentenstelle. §. 10. Die Wahl geschieht in einem Act, indem jeder Abgeordnete drei Mitglieder vorschlägt. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zwischen den Betheiligten zu einer zweiten Wahl geschritten. Tritt bei dieser Wahl wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Von den zur Präsidentenstelle ernannten drei Kandidaten bestätigt der Großherzog einen als Präsidenten. §. 11. Auf gleiche Weise wählt die Kammer drei Secretäre auf die ganze Dauer der Versammlung. §. 12. Wenn von dem Großherzoglichen Staatsministerium der Kammer über die vom Großherzog erfolgte Bestätigung des Präsidenten die Eröffnung geschehen ist, so werden dann sogleich unter der Leitung des neuen Präsidenten die beiden Vicepräsidenten gewählt, und zwar wieder durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit. Es versteht sich von selbst, daß die beiden Deputirten, welche bei der Präsidentenwahl mit in Vorschlag gekommen sind, bei Ernennung der Vicepräsidenten allerdings wählbar sind. Der erste Vicepräsident ist Derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Zeigt sich bei dieser Wahl der Vicepräsidenten eine Stimmengleichheit, so wird eine nochmalige — jedoch nur auf diejenigen Deputirten, welche gleiche Stimmen haben, beschränkte Wahl vorgenommen; und bleibt auch hier eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. §. 13. Der Präsident wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, sezt die Fragen zur Abstimmung aus, und ist das Organ der Kammer im Verhältderselben zur Regierung und zur andern Kammer. §. 14. Die Secretäre entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, und die Register über die Motionen der Ständeglieder, so wie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen. §. 15. Der Präsident und die Secretäre haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer. Von den Sizungen. §. 16. Für die Minister und landesherrlichen Commissarien ist im Versammlungssaal ein besonderer Plaz vorbehalten. Der Präsident und die Secretäre nehmen ihre Size an besondern Tischen auf den zum Throne führenden Stufen. Alle übrigen Abgeordneten, mit Inbegriff der Vicepräsidenten, sizen ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung, wie es ihnen beliebt, oder der Zufall es fügt. §. 17. Der Präsident bestimmt in jeder Sizung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sizung; wird dagegen von einem Deputirten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sizung durch Abstimmung zu entscheiden. Wenn die Sizung auf mehrere Tage hinausgesezt worden ist, so stehet ihm bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sizung anzusagen. §. 18. Die Vorlesung der Protokolle und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Secretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sizung. §. 19. Am Schlusse jeder Sizung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an: sie wird im Versammlungssaale angeschlagen. Zulezt und nachdem die Minister und landesherrlichen Commissären den Sizungssaal verlassen haben, wird die Abstimmung über die in der nämlichen Sizung vom Präsidenten nach geschlossener Diskussion aufgestellten Fragen sogleich vorgenommen. §. 20 Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Präsidenten erhalten zu haben. §. 21. Nur der Berichterstatter der Commissionen ist gehalten, die Rednerbühne zu besteigen; in allen andern Fällen steht es dem Redner frei, nach Belieben, entweder von der Rednerbühne oder seinem Plaze aus, zu sprechen. §. 22. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. §. 23. Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. §. 24. Die landesherrlichen Commissäre, so wie jedes Mitglied der Kammer, kann den Präsidenten durch Aufstehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. §. 25. Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf. §. 26. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sizung zu unterbrechen; wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sizung als unterbrochen, die Abgeordneten haben sich in in ihre Sectionszimmer zu verfügen, und erst nach einer Stunde wird die Sizung wieder fortgesezt. §. 27. Der Präsident kann nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgesezter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert dessen ungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. §. 28. Die Berathung über die, von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von drei Tagen nach Er-

stattung des Vortrags vorgenommen werden. §. 29. Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Secretariat einschreiben lassen. §. 30. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu seyn, und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter der Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der für oder gegen einen Vorschlag sprechenden Abgeordneten. §. 31. Bei den Verhandlungen sprechen zuerst Diejenigen, die sich gemeldet haben, nach der Reihe der Einschreibungen. Hierauf erklärt der Präsident die Diskussion für eröffnet. §. 32. Bei den Diskussionen steht es Jedem frei, das Wort zu verlangen, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zulezt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll. §. 33. Um nach Eröffnung der Diskussionen mehr als zweimal über denselben einzelnen Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich. §. 34. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen, und deren Fortsezung auf eine nächste Sizung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Commission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten. §. 35. Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten, oder an den Diskussionen Antheil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Präsidenten. §. 36. Die landesherrlichen Commissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten, oder die Diskussionen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. §. 37. Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, nachdem er die Meinung der Kammer hierüber untersucht hat. §. 38. Unmittelbar vor Festsezung der Frage durch den Präsidenten, können die Berichterstatter der Commissionen und die landesherrlichen Commissäre nochmals das Wort nehmen. Sollten hierbei neue Verhältnisse aufgedeckt, oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so ist auch hierüber die Diskussion neuerlich zu eröffnen. §. 39. Nur die landesherrlichen Commissäre und die Mitglieder der Commissionen welche im Namen und aus Auftrag der Commission sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Jedoch ist es Jedem, der sprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte seines Vortrags auf einen Zettel aufzuzeichnen, und diesen Zettel vor Augen zu haben. §. 40. Jedes Mitglied kann über die Festsezung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen, und hierzu das Wort begehren. §. 41. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesezes, über Beschwerdeführung und Anklage, geschieht nicht in Gegenwart der landesherrlichen Commissäre, sondern wird erst nach Entfernung derselben zu Ende der Sizung vorgenommen. Jedoch soll in Hinsicht der Gegenstände, über welche in einer Diskussion geschlossen und vom Präsidenten die Fragen aufgestellt worden, auch immer noch in derselben Sizung zu Ende derselben die Abstimmung geschehen. §. 42. Ueber alle andere Gegenstände, und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sizenbleiben der Mitglieder abgestimmt, und nur bei zweifelhafter Entscheidung Umfrage gehalten. §. 43. Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, sodann die Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand; die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung. Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sey, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung. §. 44. Wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesezentwurfes oder einzelner Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht diskutirt werden, ehe sie an die Commission gebracht, und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind. §. 45. Die Commissionen bestimmen, ob der Gegenstand, über den sie der Kammer Vortrag zu erstatten haben, in öffentlicher oder geheimer Sizung vorgenommen werden soll. Im ersten Fall steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, in so fern dies Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstüzt wird. Im andern Fall, wenn die Commission ihren Vortrag in geheimer Sizung zu halten beschließt, in der geheimen Sizung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigstens der vierte Theil der Mitglieder auf der Fortsezung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenstand zur Verhandlung in der nächsten öffentlichen Sizung ausgesezt. §. 46. Es können auch einzelne Fragen, oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder eines Gesezentwurfs zur geheimen Berathung ausgeschieden werden. §. 47. Wenn in einer öffentlichen Sizung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Diskussion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens der vierte Theil der Mitglieder demselben beitritt, auf die nächste geheime Sizung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung zur Tagesordnung übergehend, fortzusezen. Gesezvorschläge, Motionen der Ständeglieder, Petitionen. §. 48. Die Gesezentwürfe, die von der Regierung an die Kammer, und die Vorschläge, welche von der ersten Kammer an die zweite gelangen, werden sogleich vom Präsidenten in die Abtheilungen verwiesen. §. 49. Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen, in den Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen. Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Secretariat eingegeben werden. Diese Anzeige gibt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesez betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesez enthalten soll. §. 50. Die Vor-

schläge der Ständeglieder werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Kammer nicht anders beschließt. Der Proponent verliest seine Anzeige und entwickelt mündlich die Gründe seines Antrags. Dieß geschieht der Regel nach immer in offener Sizung; nur wenn der Proponent eine geheime Sizung verlangt, dies Verlangen von zwei Mitgliedern unterstüzt wird, und bei der Abstimmung wenigstens der vierte Theil aller Abgeordneten diesem Antrage beitreten sollte, kann die Begründung und Erörterung der Motionen auch in geheimer Sizung geschehen. Uebrigens steht es dem Proponenten frei, über den gemachten Vorschlag außer seiner mündlichen Motivirung, welche in jedem Falle nothwendig ist, auch noch eine schriftliche umständliche Ausführung zu entwerfen, und dieselbe entweder sogleich nach seinem mündlichen Vortrag an das Secretariat, oder in der Folge unmittelbar an die ernannte Commission zu übergeben, welche umständliche Ausführung bei den Commissionalunterſuchungen benuzt werden mag, zur Vorlesung in der Plenarsizung der Kammer aber nicht geeignet ist. §. 51. Wenn der Antrag unterstüzt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Betrachtung gezogen, vertagt werden soll, oder als auf sich beruhend anzusehen sey. Im ersten Falle muß der Antrag, wenn er auf eine Nachsuchung um einen Gesezvorschlag gerichtet ist, an die Abtheilungen verwiesen, und auf gleiche Weise, wie landesherrliche Gesezvorschläge, verhandelt werden. Betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen; während der Diskussion aber kann jederzeit, durch Entscheidung der Kammer, die Verweisung in die Abtheilungen stattfinden. §. 52. Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in drei verschiedenen Sizungen, und in Zwischenraumen wenigstens von drei zu drei Tagen vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung wird die Diskussion eröffnet. Nach der dritten Vorlesung und Berathung erfolgt die Abstimmung entweder sogleich oder in der nächsten Sizung, wenn die Kammer die Verweisung nicht noch verfügt. §. 53. Der Proponent kann seinen Vorschlag jederzeit wieder zurücknehmen; wenn aber die Diskussion einmal eröffnet worden ist, kann die Kammer, auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten, die Fortsezung der Diskussion beschließen. Von den Petitionen. §. 54. Es besteht eine besondere ständige Commission für die Petitionen; sie empfängt vom Secretariat alle einkommenden Bittschriften, berathschlagt darüber, erstattet der Kammer Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sizung. Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Secretariat zu vertilgen. §. 55. Jedes Ständeglied kann bei der Commission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen. §. 56. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen, oder b. einen Gegenstand der Vorstellung oder der Bitte um ein Gesez oder einer Beschwerde bilden sollen. In den lezten Fällen b. tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion von Seiten eines Ständegliedes stattfindet. Von den Abtheilungen und Commissionen. §. 57. Die Kammer theilt sich bei Eröffnung der Sizung in fünf Abtheilungen ab, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Zahl von Abgeordneten bestehen sollen. §. 58. Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besondern Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt. §. 59. Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihren Secretär. §. 60. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensezung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen. §. 61. Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu diskutiren. §. 62. Jede Abtheilung ernennt nach Beendigung der Diskussion durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Commission. §. 63. Die Commissäre beginnen, so wie deren nur drei ernannt sind, sogleich die gemeinschaftliche Berathung, treten mit den landesherrlichen Commissarien in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sizung der Kammer. Der Präsident der Kammer kann den Sizungen aller Commissionen als Vorstand beiwohnen. §. 64. Jede Commission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft geschriebene Reden halten dürfen. §. 65. Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Commission durch zwei oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt. Diese Verstärkung findet in Ansehung der Budgetcommission jedesmal Statt. §. 66. Die ständige Bittschriftscommission wird auf dieselbe Weise, wie die übrigen Commissionen gebildet und nach Gutfinden verstärkt, durch jede neue Zusammensezung der Abtheilungen wird sie aufgelöst und aufs neue zusammengesezt. Die einkommenden Bittschriften kommen ihr nicht von den Abtheilungen, sondern unmittelbar von der Kanzlei der Kammer zu, und werden von ihr nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen. Deputationen. §. 67. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den drei Secretären, und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden. Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog zur Uebergabe der angenommenen Gesezentwürfe besteht aus dem Präsidenten, den drei Secretären und zwei andern Ständegliedern. Adressen. §. 68. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsiz des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt. Abkürzung der Formen. §. 69. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Commissarien beschließen, die Formen der

Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschuß, wodurch dieß geschieht, erfordert die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern. Protokolle. Kanzleigeschäfte und Personal. §. 70. Der Kammer steht es frei, zu Führung der Protokolle ein oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushülfe aus der Zahl der Kanzleipersonen zu verlangen. Die Secretäre der Kammer haben in diesem Fall die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen. In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beschlusses derjenigen Commission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden. §. 71. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen. §. 73. Das Protokoll jeder Sizung wird jedesmal wo möglich in der nächstfolgenden Sizung vorgelesen, die Erinnerungen der Anwesenden darüber gehört, und nach dessen Annahme in das Protokollbuch eingetragen. Das eingetragene Protokoll wird von dem Präsidenten und den Secretären unterschrieben. §. 73. Ueber die geheimen Sizungen werden besondere Protokolle geführt: jedoch muß nicht jedes Protokoll über eine geheime Sizung nothwendig auch geheim bleiben, sondern in jedem einzelnen Falle entscheidet hierüber die Kammer; und wird die Oeffentlichkeit beschlossen, so wird das über eine geheime Sizung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sizungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungscommission geheime Sizungen verlangt hat, können auch ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. §. 74. Ueber die öffentlichen Sizungen erscheint ein Landtagsblatt, das unter der Aufsicht der Secretäre der Kammer redigirt wird. In dasselbe gehören: a. alle Protokolle der öffentlichen Sizungen; b. alle Protokolle der geheimen Sizungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet; c. alle Commissionsberichte, bei welchen nicht die Kammer insbesondere beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen, — überhaupt d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist, oder von welchen die Kammer insbesondere den Druck beschließt; e. endlich diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck bestimmen will, und daher in der Folge schriftlich aufsezt. In diesem Fall muß der entworfene Aufsaz dem Secretariate übergeben werden, und ist von demselben zu vidiren, wenn nämlich dieser Aufsaz nur enthält, was wirklich auf der Tribune gesprochen worden. Ueberhaupt darf nichts für das Landtagsblatt in die Druckerei kommen, was nicht mit dem vidit des Secretariats versehen ist. Wenn aber die landesherrlichen Commissäe selbst Reden gehalten oder an den Diskussionen Theil genommen haben, so ist zum Druck der betreffenden Stellen auch das vidit der landesherrlichen Commissäre erforderlich. §. 75. Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Kandidaten, den der Präsident zu machen hat. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Kammer. §. 76. Der Präsident und die Secretäre nehmen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen. Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt. Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet. Ausgaben der Kammer. §. 77. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten, und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse. §. 78. Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Secretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Commission zu prüfen und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sizung der Kammer ihren Vortrag halten. Polizei der Kammer. §. 79. Der Präsident übt die Polizei im ständischen Lokal. §. 80. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschuß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben. §. 81. Das für den Dienst der innern Polizei erforderliche Personal wird der Großherzog bestimmen. Urlaub der Ständeglieder. §. 82. Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen, er muß aber der Kammer in der nächsten Sizung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Session nicht erscheinen kann, macht hievon dem Präsidenten die Anzeige. Formen der Mittheilungen. §. 83. Der Großherzog communicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Commissäre, die besonders hiezu beauftragt werden, die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten. §. 84. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesezvorschlages mit den Worten: „die Kammer nimmt den Gesezvorschlag an," oder: „die Kammer nimmt den Gesezvorschlag nicht an." §. 85. Ueber die Nichtannahme eines Gesezvorschlags erfolgt an den Großherzog keine Mittheilung. §. 86. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von dem Präsidenten und den Secretarien unterzeichnetes Exemplar mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt. §. 87. Landesherrliche Gesezvorschläge, welche nach Willkür zuerst an die eine oder die andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zulezt gegeben hat. Finanzgeseze gehen jedesmal von der ersten Kammer an die zweite zurück; sie werden nach erfolgter Annahme

jedesmal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht. §. 88. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesezes zu bitten, oder den Weg einer Vorstellung oder Beschwerde zu betreten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte, Vorstellung oder Beschwerde mitzutheilen, und erst nach erhaltener beitretender Antwort den Beschluß zu vollziehen. §. 89. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesezе zu verhandeln. §. 90. Der Präsident und die Secretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesezvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden „im Namen der treu gehorsamsten Kammer.“ Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt. §. 91. Der Großherzog sanctionirt die von beiden Kammern angenommenen Gesezе mit dem Bemerken, daß sie von beiden Kammern erörtert und angenommen worden. §. 92. Er verweigert die Sanction mit der Formel: „Der Großherzog wird das Gesez in nähere Ueberlegung ziehen.“ Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, s. Verfassungsurkunde §§. 51, 57 und 63. Gesez vom 31. Dec. 1831 Regbl. 1832 S. 21. Art. 4. Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahrs einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten. Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtags einzuberufen. Art. 11. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat. Art. 12. Die in dem §. 10 dieses Gesezes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde (s. Anlehen) erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des leztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benuzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, nothwendig wird. Art. 13. Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Nothwendigkeit der Operation, im lezten Falle die Räthlichkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen. Art. 14. Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären: „ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Falle es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag. Art. 17. Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind. Zur Gültigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld, oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 381. I. Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsezung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollen, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müssen. (Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden. Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesezlichen Mittel, den Bei-

stand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im leztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stand seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längerer Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.) III. Die innere Gesezgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn. IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von 6 Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesbeschlüssen schuldig sind, sich gegeneinander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Verfassungsverlezung, s. §. 7. der Verfassungsurkunde und Anklage.

Verfügungen, s. Proz. Ordnung für bürgerliche Streitigkeiten, und zwar: wenn einstweilige Verfügungen statthaft sind §. 709. Gesuch um Bescheinigung desselben §. 710—711. Ertheilung gegen Sicherheitsleistung §. 712—713. Abgekürzte Verhandlung darüber §. 714, 715. Vollstreckung §. 716. Wiederaufhebung §. 717. Rechtsmittel §. 718, 719. Verfügung, einweilige, bei Collegialgerichten §. 1149—1150. s. auch §. 6 über die Nichtigkeit der Verfügungen. Prozeßleitende Verfügungen §. 260. Rechtsmittel dagegen §. 390. ff. — Verfügungen der obersten Staatsbehörden. Höchstes Edict vom 26. Nov. 1809. Regbl. Seite 397. Art. 14. Der Wirkungskreis der höheren Stellen fängt erst da an, wo der Wirkungskreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört. Jene haben daher immer an diese ihre Verfügungen zu richten. Sollte je in eilenden Fällen von einer obern Stelle an eine untere, unter Uebergehung an eine Mittelstelle verfügt werden müssen, so ist diese von dem Verfügten sogleich zu benachrichtigen. Minist. des auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April 1811. Regbl. Seite 61. Die obersten Staatsbehörden können auch dann unmittelbar an die Aemter verfügen und sich von dieser berichten lassen, wenn in solchen Angelegenheiten, die auf die Landesadministration keinen Einfluß haben, Erkundigungen einzuziehen oder diesen und ihren Amtsuntergebenen dergleichen Nachrichten zu ertheilen sind, die nur ihr Privat- oder Local-Interesse und keine allgemeine Staatsangelegenheiten betreffen, worüber daher keine Acten bei den Mittelstellen vorhanden und zu halten nöthig sind.

Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren und von Personen höheren Alters. s. Strafgesez §. 360 ff. 372—375.

Vergehen, s. Verbrechen. L. R. S. 1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung. Saz 1382. a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in sich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise wissentlich verrichtet wird. S. 1382 b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsäzlich beschädigte Personen haben ein Recht auf Entschädigung. Gesez v. 6. März 1845. §. 2 der L. R. S. 1382 b. erhält folgende Zusäze: §. 3. In den Fällen einer zum Vorsaz oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren. Diese Entschädigung darf jedoch 1. den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen; 2. noch auch

im Ganzen die Summe deſſen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrſcheinlich noch gelebt hätte, durch ſeinen perſönlichen Verdienſt oder durch andere perſönliche, bei ſeinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umſtänden noch erworben haben würde. §. 4. Auch der Ehegatte des Getödteten kann, ſolange er ſich nicht wieder verheirathet, unter den im §. 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beſchränkungen den in Folge der vorſäzlichen oder fahrläßigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenſo ſind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfniſſes berechtigt, Entſchädigung für die Unterſtüzung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleiſtet hat, oder allen Umſtänden nach in Zukunft geleiſtet haben würde. Dieſe nämliche Unterſtüzungsforderung kommt auch den Pflegkindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, ſofern ſie anerkannt ſind, oder ſich im Falle des L. R. S. 762, oder des Zuſazes 762 a. (ſ. Erbrecht) befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwiegerſöhnen und Schwiegertöchtern, ſo lang nicht der Fall des L. R. S. 206 Nro. 1 oder Nro. 2 (ſ. Kinder) eintritt. §. 5. Auch andere, als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Perſonen erhalten Vergütung des Schadens, den ſie dadurch erleiden, daß ſie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverlezung eine ihnen kraft Geſezes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die ſie ſonſt gar nicht oder doch erſt ſpäter zu erfüllen gehabt hätten. Der Angeſchuldigte kann jedoch, wenn eine ſolche Erſazforderung im Strafverfahren gegen ihn erhoben würde, die Verweiſung derſelben an den bürgerlichen Richter verlangen. §. 6. Die in den §§. 3—5 genannten Perſonen haben auch in den Fällen des Menſchenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, in ſofern und ſolange derſelbe den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen die Freiheit nicht zu verſchaffen vermag, gleiche Entſchädigung wie in dem Falle der Tödtung zu fordern. L. R. S. 1382 c. Aller, durch die unrechte That auch unabſichtlich verurſachte Schaden muß erſezt werden. S. 1382 d. Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zuſammenwirkten, ſind alle jene, die vorſäzlich handelten, ſammtverbindlich. Geſez v. 6. März 1845. §. 7 Der L. R. S. 1382 d. erhält folgende Zuſäze: §. 8. Wenn aus einer ſtrafbaren Handlung, zu deren Verübung ſich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabſichtigter ſchädlicher Erfolg hervorgeht, ſo haften die Theilnehmer für den Erſaz auch dieſes Schadens ſammtverbindlich. §. 9. In Fällen der Tödtung oder Körperverlezung bei Raufhändeln, ſind die Urheber derjenigen Verlezungen, welche durch ihr Zuſammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entſchädigung ſammtverbindlich. Das Maß der Entſchädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet ſich, ſofern ſie nicht in Folge einer Verabredung handelten (§. 8) nach dem Maße ihrer beſondern Theilnahme am Verbrechen. L. R. S. 1382. e. Die Entſchädigung richtet ſich nach dem Maßſtab der im 4. Abſchnitt des 3. Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgeſtellt iſt (ſ. Verbindlichkeit S. 1146 u. ff.) Geſez v. 6. März 1845. §. 10. Der L. R. S. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſezt: §. 11. Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorſaze oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnende Körperverlezung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verluſtes, insbeſondere der Heilkoſten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entſchädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Erſaz des während der Kur entbehrten, ſondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung ſeiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienſtes. §. 12. Bei Bemeſſung des für den künftig entgehenden Verdienſt zu leiſtenden Erſazes, iſt darauf zu ſehen, welchen Verdienſt der Verlezte zur Zeit der Verlezung bereits gehabt hat, ob deſſen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung deſſelben zu erwarten ſtund, oder ob und was der Verlezte, wenn er noch keinen Verdienſt hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienſtes größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit vorhanden war, ſowie endlich darauf, was der Verlezte nach ſeinen Standesverhältniſſen, der Verlezung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande ſeyn werde. §. 13. Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverlezung, ſowie der Gehülfe beim Selbſtmord iſt nur zu derjenigen Entſchädigung verpflichtet, welche dritte Perſonen (§§. 3—5) zu fordern haben. §. 14. Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Perſon erſchwert, ſo iſt ihr auch hierfür Entſchädigung zu leiſten. Dies findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§. 354 des Strafgeſezbuches) der Verführung (§§. 360—362) und der betrüglichen Verleitung zur Ehe (§. 474), ſo wie in den Fällen einer falſchen Beſchuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverlezung, aus welcher eine Verunſtaltung des Verlezten entſtanden iſt. §. 15. Die Größe der Entſchädigung für erlittenen Verluſt, wie für entgangenen Gewinn, iſt dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, welcher hierbei keinen ſtrengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat. Jedoch kann die Entſchädigung nur für das zuerkannt werden, für was der Beſchädigte ſie gefordert hat, und nicht höher, als in dem von ihm geforderten Maße. Im Uebrigen nimmt der Richter bei Feſtſezung derſelben zugleich Rückſicht auf die Vermögensverhältniſſe auch des Schuldigen, ſowie auf die Größe ſeiner Verſchuldung, namentlich auf das Daſeyn von Vorſaz, oder von bloßer Fahrläßigkeit und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorſichtigkeit — auch darauf, ob der Verlezte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabſichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung deſſelben, durch eigenes Verſchulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbeſondere wo ſie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verlezten ſelbſt veranlaßt war. Nach Beſchaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus

Fahrläßigkeit, wo eigenes Verſehen oder Verſchulden des Beſchädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, ſowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verlezten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeſchuldigten von der Entſchädigungsverbindlichkeit auch ganz freiſprechen. §. 16. Würde die Entſchädigung an ſich in einer Rente beſtehen, ſo kann der Richter, wenn es den Umſtänden angemeſſen erſcheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrſcheinlichen Dauer der Rente zu bemeſſenden Kapitels erkennen; gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derſelbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leiſten vermag. Iſt eine Rente zuerkannt, ſo kann dieſelbe auf Antrag des einen oder andern Theils ſpäter wieder erhöht oder vermindert, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn ſich die bei Bemeſſung derſelben in Anſchlag gebrachten Verhältniſſe des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils weſentlich ändern. §. 17. Der Richter kann auf Verzinſung der Entſchädigungsſumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beſchädigungen zuerkennen, inſofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die ſeitherige Entbehrung der Entſchädigungsſumme für den Beſchädigten entſtund, gerade um dieſer Entbehrung willen eine höhere Entſchädigung beſtimmt. §. 18. Wird eine Entſchädigungsklage auf den Grund eines in ſtrafrechtlicher Hinſicht bereits abgeurtheilten Verbrechens vor den bürgerlichen Gerichten angebracht, ſo kann ſich der Kläger, ſowohl was die Schuld des Beklagten, als was das Daſeyn und die Größe des Schadens betrifft, auf die im Strafverfahren erhobenen Beweiſe berufen, und eine nochmalige Erhebung derſelben in den Formen des bürgerlichen Proceſſes findet nur inſoweit ſtatt, als der eine oder andere Theil, wenn die neue Erhebung überhaupt noch möglich iſt, ſolche begehrt. War gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, ſo gilt auch zu Gunſten des erſt nachmals mit einer bürgerlichen Klage aufgetretenen Beſchädigten als bewieſen, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für ſchuldig erklärt, verübt habe. L. R. S. 1383. Jedermann iſt, außer dem Schaden, den er durch ſeine That zufügt, auch jenem zu erſezen ſchuldig, der durch ſeine Nachläßigkeit oder Unverſtändigkeit für einen Andern entſteht. S. 1383. a. Die Entſchädigung richtet ſich hier nach denen oben im vierten Abſchnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verſchulden verurſachten Schaden. S. 1384. Ein jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Perſonen verübt wird, für welche er gutſtehen ſoll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat. Der Vater und nach deſſen Tod die Mutter, ſollen für ihre minderjährige bei ſich habenden Kinder gutſtehen. Hausherren und Geſchäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgeſindes und ihrer Geſchäftsträger in denen ihnen anvertrauten Verrichtungen, Lehrer und Gewerbsmeiſter für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo ſie unter ihrer Aufſicht ſind. Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, ſo lang nicht die desfalls in Anſpruch zu nehmenden Perſonen beweiſen, daß ſie die Handlung, wofür ſie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können. 1384. a. Ebenſo iſt der Hauseigenthümer oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlaſſen iſt, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorſichtige Handlungen ſeiner Mieth- oder After-Miethleute, oder derer, die bei ihnen ſind, aus dem Hauſe oder Stockwerk Andern vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen. S. 1385. In gleicher Weiſe iſt der Eigenthümer eines Thiers, ſowie Derjenige, der ſich deſſen bedient, lezterer jedoch nur für die Zeit, da es zu ſeinem Gebrauch war, verbindlich, den Schaden zu erſezen, den das Thier verurſacht, es mag in ihrer Gewalt ſich befunden haben, entlaufen oder verirrt geweſen ſeyn. S. 1385. a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchſten Werth deſſelben bezahlt, kann zum Erſaz einer höhern Schadensrechnung nicht angehalten werden. S. 1386. Der Eigenthümer eines Baues iſt für den Schaden verantwortlich, den es durch Einſturz verurſacht, ſobald ſolcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung ſeinen Grund hatte. S. 1386. a. Bei beſorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegſchaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleiſtung für deſſen Unſchädlichkeit dringen. Verbindlichkeiten der Minderjährigen aus Vergehen können nicht umgeſtoßen werden. ſ. Verträge S. 1210. An welchem Ort die Entſchädigung zu leiſten iſt, ſ. Zahlung S. 1247. a. Beweis der Vergehen, ſ. Verträge S. 1117 b. und Zeugenbeweis S. 1348.

Vergiftete, ſ. Rettungstafel.

Vergiftung, ſ. Strafgeſez und zwar: Vergiftung §. 243. Vergiftung mit der Abſicht zu beſchädigen. §. 244. Aus Fahrläßigkeit §. 245. Gemeingefährliche Vergiftung §. 246. Vergiftung von andern Sachen §. 247. Aus Fahrläßigkeit. §. 248, 249. Schädliche Beimiſchung bei Nahrungsmitteln u. ſ. w. §. 250. Vergiftung von Waiden, Wieſen, Brunnen, Teiche, Waſſer ꝛc. § 579 u. 582.

Vergleich. L. R. S. 2044. Der Vergleich iſt ein Vertrag, wodurch die Partein einen ſchon entſtandenen Rechtsſtreit beilegen, oder einem beſorglichen zuvorkommen. Dieſer Vertrag muß ſchriftlich verfaßt werden. S. 2045. Um ſich zu vergleichen, muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenſtände nach Gutfinden zu ſchalten und zu walten. Ein Vormund, um ſich für den Minderjährigen oder Mundloſen zu vergleichen, muß den 467. Saz unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Gewaltsentlaſſung beobachten, ſowie der, welcher ſich mit dem Minderjährigen, der ſeine Volljährigkeit erreicht hat; über die Vormundſchafts-Rechnung vergleichen will, den 472. Saz deſſelben Titels. Gemeinden, Körperſchaften und Staatsanſtalten können ſich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staatsoberhaupts vergleichen. S. 2046. Man kann ſich über die aus Verbrechen entſtehenden Privatrechte vergleichen. Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert. S. 2046. a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann ſo wenig durch Vergleich, als

durch Entsagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kronanwalts dazu die Ermächtigung gegeben worden ist. S. 2047. Ein Vergleich kann unter Strafbedingungen geschlossen werden. Saz 2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt; hat man auch darin auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche Verzicht gethan; so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstand des verglichenen Streits. Saz 2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Diese Einbegreifung muß durch die von den Parteien gebrauchte besondere oder allgemeine Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedrückt ist, klar seyn. S. 2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Person erwirbt, der ist wegen dieses neuerworbenen Rechts an jenen frühern Vergleich nicht gebunden. S. 2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benuzen. S. 2051. a. Wer durch einen Vergleich zur Beilegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten, wenn darauf nicht verzichtet ist. Für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besondern Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besizers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen. S. 2052. Vergleiche haben unter den Parteien die Kraft eines im lezten Rechtszug ergangenen Endurtheils. Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden. S. 2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streits ein Irrthum vorwaltete. Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen ist. S. 2054. Ein Vergleich kann umgestoßen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Parteien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben. Saz 2065. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungiltig. S. 2056. Ungiltig ist ein Vergleich, der über einen Streit geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder Einem unbekannt war. Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch stattfindet, so ist der Vergleich giltig. Saz 2057. Haben die Parteien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie miteinander haben möchten, verglichen, so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umstoßung, wenn sie nicht durch eine der Parteien hinterhalten wurden. Aber der Vergleich wäre nichtig, wenn an dessen ganzen Gegenstand Eine der Parteien, laut der neu entdeckten Urkunden keinerlei Recht gehabt hätte. S. 2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung. Ueber Anweisungen, s. Anweisungen S. 2010. b. Ueber Erbtheilungen, s. Erbtheilung S. 888. Für Minderjährige, s. Vormund S. 467. Ueber Vormundschaftsverwaltung, s. Vormundschaftsrechnungen S. 472. Eines Zahlungsunvermögenden, s. Nachlässe S. 218—227 und Proz. Ordn. §. 818 u. 839.

Vergleich der Gemeinden, s. Gemeindevermögen. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Specialvollmacht zur Abschließung §. 142 Nr. 3 und 796. Vergleich und Eideszuschiebung sezen dieselben Fähigkeitsgründe voraus §. 567. Dessen Verbot wie bei den Objecten der Eideszuschiebung §. 568.

Vergleichsversuche, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Pflicht dazu §. 791, 792. Zeitpunct hiefür §. 793. Halten den Gang des Prozesses nicht auf §. 794. Ausbleiben der Parteien §. 795. Specialvollmacht §. 142 Nr. 3 und 796. In der Gant §. 884. Besonders bei geringen Ganten §. 939. Nr. 1. Bei Collegialgerichten §. 1147.

Vergünstigung wirkt nicht Besiz, s. Verjährung S. 2232—2232. b.

Vergütungen nach aufgelöster Ehegemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1431—1439. Deren Beweis S. 1415.

Verhaft, s. Verfassungsurkunde §. 15. 39. Persönlicher Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten. L. R. S. 2059. In bürgerlichen Sachen hat persönlicher Verhaft statt im Fall einer Hintergebung. Diese ist vorhanden: Wenn Jemand eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, von welcher er weiß, daß er nicht Eigenthümer ist. Wenn Jemand wissentlich Güter, die einem Andern verpfändet sind, für frei ausgibt, oder für weniger belastet, als sie es wirklich sind. S. 2060. Persönlicher Verhaft hat ebenfalls statt: 1. Für nothgedrungen hinterlegte Sachen; 2. Für die auf Anrufen gerichtlich verordnete Einräumung eines Grundstücks, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsezt worden; für die Erstattung der Früchte, welche der widerrechtliche Besizer davon genossen hat, und für die Entschädigung, welche dem Eigenthümer zuerkannt wird; 3. für die Zurückgabe der Gelder, welche bei dazu bestellten Staatsbeamten hinterlegt sind; 4. für die Zurückgabe der Sachen, die zu dritter Hand einer verordneten Obrigkeitsperson oder einem Hüter anvertraut worden sind; 5. widergerichtliche Bürgen, ingleichem wider die Bürgen derjenigen, welche unter persönlichem Verhaft schulden, sofern die Bürgen sich unter Verhaft verbindlich machten; 6. wider alle Staatsbeamten, um ihre Aufsäze vorzulegen, wenn sie von der Behörde dazu aufgefordert sind; 7. wider die Staatsschreiber, Anwälte, Staats- und Gerichtsboten für die Rücklieferung der zu Amtsverrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der für ihre Geschäftskunden aus Amtsanlaß bezogenen Gelder S. 2060. a. Persönlicher Verhaft hat ferner statt: 8. Wegen freiwillig hinterlegter und veruntreuter Sachen, deren Gebrauch nicht gestattet war; 9. wegen Rechnungsresten der Vormundschafts-, Pflegschafts-, Gemeinds-, Stiftungs-, Ortsherrlichkeits- und Staatsrechner; 10. wegen der aus Vergehen entspringenden Entschädigungs-Verbindlichkeiten; 11. wegen rechtskräftig entschiedener Ansprüche aller Art an Fremde, und wegen der unentschiedenen Ansprüche solcher Fremden, die keine andere Sicherheit für Auswartung des Rechts geben. S. 2061.

Diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges Endurtheil angewiesen sind, ein Grundstück zu räumen, und es nicht thun, können durch ein zweites Urtheil fünfzehn Tage, nachdem das Erste dem Beklagten in Person oder in seinem Wohnsiz verkündet worden ist, zu persönlichem Verhaft gezogen werden. Wenn die Liegenschaft mehr als zehn Stunden von dem Wohnsiz des unterliegenden Theils entfernt ist, so soll zu der Frist von fünfzehn Tagen für jede Stunden ein Tag zugesezt werden. Saz 2062. Wider die Pächter kann zwar für Pachtschillingsrückstand nur alsdann persönlicher Verhaft verhängt werden, wenn es in dem Pachtvertrag namentlich bedungen ist; jedoch, sie mögen auf Pachtzins oder Theilbau gepachtet haben, können sie durch persönlichen Verhaft angegriffen werden, wenn sie am Ende des Pachts das bei ihnen eingestellte Vieh, das Saatkorn und die landwirthschaftlichen Bedürfnisse, welche sie übernommen hatten, nicht zurückliefern, vorausgesezt, daß wegen des Abgangs an diesen Gegenständen sie sich nicht als schuldlos rechtfertigen. S. 2063. Außer den Fällen der vorhergehenden Säze, oder denen, die künftig durch ein förmliches Gesez noch etwa bestimmt werden, ist allen Richtern verboten, auf persönlichen Verhaft zu erkennen, allen Staats- und Gerichtsschreibern Urkunden aufzunehmen, worin man ein Recht, persönlichen Verhaft zu begehren, sich ausbedingt, und allen Eingebornen in eine solche Uebereinkunft, sollte sie auch im Auslande geschlossen werden, einzuwilligen, alles bei Strafe der Nichtigkeit und Verurtheilung zur Entschädigung und zu den Kosten. S. 2064. Auch in den oben ausgedrückten Fällen darf wider Minderjährige der persönliche Verhaft nicht verhängt werden. S. 2065. Wegen einer Summe, die unter Einhundert und fünfzig Gulden ist, darf darauf nicht erkannt werden (Wechselsachen ausgenommen). S. 2066. Wider siebenzigjährige Personen, wider Ehefrauen und ledigen Frauenspersonen, darf er nur in dem Fall einer Hintergehung angewendet werden. Schon der Eintritt in das siebenzigste Jahr gibt obigen Vortheil des siebenzigjährigen Alters. Persönlicher Verhaft wegen einer während der Ehe begangenen Hintergehung hat wider Ehefrauen nur Statt, wenn ihr Vermögen von jenem des Mannes völlig abgesondert ist, oder wenn sie Güter besizen, deren freie Verwaltung ihnen vorbehalten ist, und nur für Verbindlichkeiten, welche diese Güter betreffen. Ehefrauen, in Gütergemeinschaft lebend, die gemeinschaftlich oder sammtverbindlich mit ihrem Mann ein Rechtsgeschaft eingehen, sollen in Hinsicht dieser Geschäfte nie als der Hintergehung schuldig angesehen werden. S. 2067. Der persönliche Verhaft kann auch da, wo er nach dem Gesez Statt hat, nur auf erlangtes Urtheil vollzogen werden. S. 2068. Die Berufung wirkt keinen Aufschub des persönlichen Verhafts, der durch ein Urtheil verhängt ist, welches fürsorglich gegen Sicherheitsleistung vollzogen werden darf. Saz 2068 a. Derjenige, der auf Verhaft anträgt, muß die Ernährungs- und Bewachungskosten vor dem Vollzug vorschießen, in der Summe, welche das Urtheil nach Verhältniß der Bedürfnisse des Schuldners anzugeben hat. Der Schuldner muß sie nebst der Hauptschuld ersezen, ehe er seine Entlassung verlangen kann. b. Der Schuldner muß nach Befriedigung des Gläubigers sogleich, und auch ohne solche alsdann entlassen werden, wenn 1) er das Freijahr des 2066. Sazes erreicht, oder 2) wenn der Gläubiger den Kostenvorschuß nicht mehr fortsezen will; 3) wenn der Schuldner sein Vermögen gesezmäßig abtritt; 4) wenn der Gläubiger in die Entlassung einwilligt; 5) wenn der Verhaft von der Behörde für nichtig erklärt wird. S. 2069. Durch Vollzug der persönlichen Haft wird das gerichtliche Verfahren auf die Güter, und der Gerichtszugriff auf dieselben weder verhindert noch eingestellt. S. 2070. Gegen die besondern Gesezе, welche den persönlichen Verhaft in Handelssachen erlauben, gegen die Polizeigesezе, so wie gegen die Gesezе über die Verwaltung öffentlicher Gelder, können obige Säze sämmtlich nicht angezogen werden.

Verhaft bei Vermögensabtretungen, s. Vermögensabtretung S. 1270.

— — wie weit solcher gegen Erben statthaft ist, s. Bürge S. 2017.

— — in Wechselsachen, s. Wechsel S. 186 a a. bis a c., 189 a. s. auch Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: als Sicherungsmittel §. 680—684. Als Vollstreckungsmittel bei Geldforderungen §. 983 Nr. 6. Des Schuldners im Pfändungsverfahren §. 989. Wann statthaft §. 1077. Ort und Zeit hiezu §. 1078. Unstatthaft §. 1079 und 1080. Kosten §. 1084—1086. Kundmachung des Verhafts in des Schuldners Wohnung §. 1087. Gründe zur Entlassung daraus §. 1088 und 1889. Zu Gunsten Mehrerer §. 1090, 1091. Wiederverhaftung §. 1091 bis 1095. Appellation deshalb §. 1175 Nr. 6 u. 1176. Oberappellation §. 1177. s. auch Strafgesez, und zwar: Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafts § 66. Untersuchungsverhaft § 158. Unverschuldete Haft § 156 und 157.

Verhaftung bei Verbrechen, s. Proceßordnung für Strafsachen Titel XIV.

Verhandlungen, s. Proceßhandlungen.

Verheimlichung, deren Folgen, s. Eigenthum S. 544 e. Erbschaften S. 792. Erbverzeißniß S. 801. Gemeinschaft S. 1477. Rettungsaufwand S. 1381 c.

Verheuern, s. Lotterien.

Verhinderung von Verbrechen, s. Strafgesez §. 140 und 147.

Verhör der Zeugen, s. Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 460—474, 480—482, 756, 1135, 1154. s. auch Proceßordn. für Strafsachen und zwar: Von Vernehmung der Zeugen Titel XIII. Vernehmung des Angeschuldigten Tit. XV.

Verjährung. Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesezlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen. S 2219 a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versezung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also

Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Ersitzung jenes Rechts, beweisen. S. 2219 b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesez erlangen; jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzen, aber niemals länger, als das Gesez sie angibt, bestimmt werden. S. 2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährung verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben. S. 2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussezt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache. S. 2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten. S. 2223. Kein Richter darf die Einrede der Verjährung, die ein streitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen. S. 2223 a. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die unterlassene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre (S. 2224 aufgehoben durch §. 292 der Proceßordn.). S. 2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritter, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sey, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt. S. 2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind, kann keinerlei Verfügungsgewalt ersessen werden. S. 2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite. Zweites Kapitel. Von dem Besiz. S. 2228. Der Besiz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Andern in unserm Namen. S. 2228 a. Durch einen Andern besizen wir nur so lange, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle. S. 2229. Die Rechtsersitzung fordert einen fortwährenden, unterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweideutigen und aus Eigenthumstiteln fließenden Besiz. S. 2230. Die Vermuthung ist, daß jeder in eigenen Namen und aus Eigenthumstiteln besize, so lange nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Andern besessen habe. S. 2231. Was Jemand einmal für einen Andern besaß, davon ist zu vermuthen, daß er es aus dem nämlichen Rechtsgrund fortbesize, so lange nicht das Gegentheil erwiesen wird. S. 2232. Auf Sachen der freien Willkür oder der bloßen Nachsicht findet weder Besiz noch Verjährung Statt. S. 2232 a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem sie vergeht, in Bezug auf Denjenigen, dessen Betheiligung dabei in Frage ist, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Dasein eines besondern darüber ergangenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freien Willkür für den, der sie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt. S. 2233. Gewaltsame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand. Er wird hiezu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist. S. 2234. Ein gegenwärtiger Besizer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besiz war, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises. S. 2234 a. Das Gleiche gilt von Demjenigen, der jezt besizt, und beweiset, daß er einen frühern Erwerbstitel für solchen Besiz habe. S. 2235. Um eine Ersitzung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besiz zu jenem seines Rechtsvorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besondern Titels, mit oder ohne Entgeld getreten seyn. S. 2235 a. Bei dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besizes des Vorfahren gegen sich gelten lassen. Bei der Fahrniß. S. 2279. Bei der Fahrniß gilt der Besiz als Rechtsurkunde. Dennoch kann Derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf Denjenigen, von dem er die Sache hat. Drittes Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern. S. 2236. Wer für einen andern besizt, ersizt niemals für sich, er mag noch so lange besessen haben. So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nuznießer und alle Andern, die Vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersizen. S. 2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersizen. S. 2238. Die im 2236 und 2237. Saz erwähnten Personen mögen alsdann ersizen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besizes verändert hat, sey es durch Handlungen einer dritten Person, oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegengesezt haben. S. 2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und andern gunstweis inhabenden Personen, eine Sache durch einen Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie ersizen. S. 2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel ersizen, daß er sich selbst Anfang und Ursache seines Besizes änderte. S. 2241. In dem Sinn kann jeder wider seinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt. S. 2241 a. Unverjährbar sind außer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten: 1) die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen; 2) die Klage auf Theilung theilbarer Gemeinschaften. Viertes Kapitel. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen. Erster Abschnitt. Von der Unterbrechung der Verjährung. S. 2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen. S. 2243. Eine natürliche Unterbrechung der Versitzung ist es, wenn der Besizer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt ist. S. 2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungsbefehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche Demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung. S. 2245. Eine Vorladung zum Versuch der Güte unterbricht die Verjährung von

dem Tag an, da sie gegeben ist, in so fern eine Vorladung aus Recht in der gesezlichen Zeit nachfolgt. S. 2246. Eine Vorladung aus Recht, sollte sie auch vor einem unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung. S. 2247. Ist die Vorladung unförmlich; steht der Kläger von seiner Klage ab; läßt er den Rechtszug erlöschen; oder wird seine Klage verworfen; so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen. S. 2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besizer das Recht eines Andern anerkennt, das ersessen oder versessen werden soll. S. 2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Säze Einer der Sammtschuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die übrigen, und selbst wider deren Erben, unterbrochen. Die Aufforderung an einen der Erben des Sammtschuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfandsrecht versehen wäre, außer wo die Hauptverbindlichkeit untheilbar ist. Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß. Um gegen die übeigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen. S 2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen. Zweiter Abschnitt. Von dem Stillstand der Verjährung. S. 2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesez ausgenommen sind. S. 2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Sazes 2278 und der übrigen gesezlich bestimmten Fälle. S. 2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten. S. 2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heirathsvertrag, noch durch Rechtserkenntniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten. S. 2255. Sie läuft gleichwohl in Gemäßheit des 1561. Sazes unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten (s. Ehesteuer), nicht während der Ehe, gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heirathsgut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück. S. 2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still: 1) in Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben; 2) in Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde. S. 2257. Die Verjährung läuft ferner nicht: 1) gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist; 2) gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist; 3) gegen betagte Schulden, ehe der Verfalltag erschienen ist. S. 2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einsazpfands aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an. S. 2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat. Sie läuft wider lediges Erbe, obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist. S. 2259. Sie läuft ebenfalls während der 3 Monate für die Erbverzeichnung, und der 40 Tage für die Erbanschließung. Fünftes Kapitel. Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit. Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. S. 2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet. S. 2261. Sie ist vollendet, wenn der lezte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist. Zweiter Abschnitt. Von der dreißigjährigen Verjährung. S. 2262. Alle auf Personen oder Sachen haftenden Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; Derjenige, der sich auf solche Verjährung beziebt, hat nicht nöthig, seine Rechtsurkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besizes entgegen sezen. S. 2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren, von Tag und Jahr der jüngsten Rechtsurkunde an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger, oder dem Rechtsfolger desselben, eine neue Rechtsurkunde zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will. (Gesez vom 5. Oct. 1820 Reg. Bl. Seite 110. §. 11. So lange die Zinsen und Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesezliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Saz 2263 in dieser Hinsicht außer Wirkung gesezt wird.) S. 2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände, werden unter ihren eignen Titeln erklärt. Dritter Abschnitt. Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung. S. 2265. Wer redlicher Weise und mit gesezmäßiger Eigenthumsurkunde ein liegendes Gut erwirbt, ersizt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer unter dem Gerichtszwang des Obergerichts wohnt, in dessen Bezirk das unbewegliche Gut gelegen ist, und in zwanzig Jahren, wenn er außer der Provinz wohnhaft ist. §. 2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald außer demselben seine Wohnung gehabt; so muß man, um die Ersizung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre hinzufügen, so daß zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden. S. 2267. Eine Rechtsurkunde, die aus Abgang der Form ungültig ist, kann die zehn- und zwanzigjährige Verjährnng nicht begründen. S. 2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet, und Derjenige muß den Beweis führen, der sich auf eine Unredlichkeit des Andern bezieht. S. 2268 a. Wer vor oder bei der Eingehung eines Rechtsgeschäfts gegen Mängel desselben, die auf den Eigenthumsübertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nichtdaseyn derselben von der andern Vertragsperson nicht vor dem

Abschluß bestimmte Versicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe seines redlichen Glaubens darthun, sonst kann die allgemeine Redlichkeitsvermuthung ihm nicht zu gut kommen. S. 2269. Es ist hinreichend, daß die Erwerbung Anfangs redlich geschehe. S. 2269 a. Wer den Besiz eines Rechtsvorfahren benuzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben stehen. S. 2270. Gegen Baumeister und Bauunternehmer ist für die Werke, die sie gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleistungsklage verjessen. Vierter Abschnitt. Von einigen besondern Arten der Verjährung. S. 2271. Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen monatweise gegebenen Unterricht; jene der Hauswirthe und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Kost; jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Arbeitslohns, ihrer Lieferungen und Gehalte; — werden in sechs Monaten verjessen. S. 2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien. Jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen; jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel, sondern zum Hausgebrauch bei ihnen genommen werden; die Klagen der Unterrichtsanstalten auf den Jahrgehalt ihrer Zöglinge oder Pfründner, und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgeldes; jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns; werden in Jahresfrist verjessen. S. 2273. Die Klage der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Processe entschieden, die Parteien verglichen, oder die Vollmachten der Anwälte widerrufen worden sind, in zwei Jahren verjessen. In unbedingt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahren sind, kein Klagrecht mehr. S. 2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen. Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung aus Recht deshalb erfolgt ist. S. 2274 a. Da, wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Rechnung geschieht, fängt jene Verjährungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortssitte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist, mit Ende des Rechnungsjahrs. S. 2275. Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesezt werden, haben gleichwohl das Recht, Demjenigen, der sie vorschüzt, über die Frage, ob in der That die Zahlung erfolgt sey, den Eid zuzuschieben. Der Eid kann den Wittwen und den Erben, oder wenn diese minderjährig sind, ihren Vormündern darüber zugeschoben werden: „nicht zu wissen, daß die Schuld noch unberichtigt sey.“ S. 2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Processe sind Richter und Anwälte für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen. Die Gerichtsdiener sind nach zwei Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden. S. 2277. Rückstände fälliger Gülten, Erb- und Leibrenten; rückständige Unterhaltsgelder; rückständige Mieth- und Pachtzinse; Kapitalzinsen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzern Zielern zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjessen. S. 2277 a. Klagen zu Behauptung oder Bestreitung des bürgerlichen Standes eines Verstorbenen werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbfall an, verjessen. S. 2278. Die Verjährungen, wovon in den Säzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf ihre Vormünder. S. 2279. Bei Fahrnißstücken gilt der Besiz als Rechtsurkunde. Dennoch kann Derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie wegkam, an Jeden, in dessen Handen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf Denjenigen, von dem er die Sache hat. S. 2280. Hat der wirkliche Besizer der gestohlenen oder verlorenen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmanne, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern. S. 2281. Verjährungen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesezes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesezen beurtheilt werden. Jene derselben, wozu nach den alten Gesezen von jener Zeit an noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreißig Jahren vollendet.

Verjährung der öffentlichen Abgaben. Gesez vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 175. Art. 1. Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und eben so die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesezе eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist. Art. 2. Die in den bürgerlichen Gesezen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, so fern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1 genannten Verjährungen anwendbar. Art. 3. Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch Statt: 1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht; 2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesezten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung. Art. 4. Ist die im Art. 3 erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung 3 Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen. Art. 5. Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen. Art. 6. Die Verjährung

der Forderung einer Liegenschafts-Accise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an. Art. 7. Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesezes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesez keine Anwendung. Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesezen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesezes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

Verjährung der Steuer von Rübenzucker. Gesez vom 21. Sept. 1846 Reg. Bl. Seite 235. §. 10. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersaz wegen zuviel bezahlter Steuer angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle hat diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

— — der Baupflicht zu kirchlichen Gebäuden, s. Baulasten §. 9 a.

— — der Beiträge zur allgemeinen Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsanstalt und zwar §. 64 des Gesezes vom 30. Juli 1840.

— — der Dienstbarkeiten, s. Grunddienstbarkeiten S. 690, 691, 706—710.

— — der veräußerten Ehesteuer, s. Ehesteuer S. 1561.

— — der Ersazklagen gegen Zwischenhändler, s. Fuhrleute S. 108.

— — der Erbschaftsausschlagung, der Erbschaftsschulden und der Erbschaftstheilung, s. Erbschaften S. 789. Erbschaftsschulden S. 880. Erbtheilung S. 886.

— — des Familienstandes, s. Kinder S. 328.

— — der Gefährdeklagen der Gläubiger, s. Vertrag S. 1167 a.

— — der Gemeindeumlagen, s. Verjährung der öffentlichen Abgaben.

— — der Gewährklage wegen Mangel, s. Gewährleistung S. 1648; wegen Baumängeln, s. Arbeiten S. 1792, 1792 a.

— — der Grenz- und Gemeinschaftstheilungsklagen, s. Verjährung S. 2241 a.

— — der Gülten und Zinsen, s. Gülten Saz 710 f. l.

— — der Klage gegen Handelsgesellschaften, s. Handelsgesellschaften S. 64.

— — der Kauf-, Minderungs- und Mehrungsklagen, s. Verkauf S. 1660.

— — der Lehenrechte, s. Lehensverfassung §. 35.

— — der Pfandklagen, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2180.

Verjährung der unbetriebenen Rechtsstreite, s. Kinder S. 330.

— — der Sammtrechte, s. Sammtrechte S. 1199.

— — der Sammtverbindlichkeit, s. Sammtverbindlichkeit S. 1206.

— — des Schenkungs-Widerruf, s. Schenkungen S. 966 und Testamente S. 1047.

— — der Staatspapiere. Gesez vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Seite 85. Art. 1. Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt: a. bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der lezte der beiderseitigen Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der lezte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre; b. bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind; in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren vom lezten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet, nie überschreiten. c. Von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhalten werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt. Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hieher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesezes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesez beurtheilt werden, in so fern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist. Art. 2. Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihrem Besizer ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Säzen 201 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber (s. Handelszettel) gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesezliche Zahlungssperre auf 30 Tage bestimmt wird. Gesez vom 23. Mai 1844 Reg. Blatt Seite 83. Einziger Artikel. Das Gesez vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse auf Inhaber gestellten Staatsschuldverschreibungen Anwendung.

— — der Strafen, s. Strafgesez §. 190 ff.

— — der Umstoßungsklagen, s. Vertrag Saz 1304.

— — der Undanksklage, s. Schenkungen S. 957.

— — bei Unterpfandsbestellungen, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2199 a.

— — der Verkürzungsklage, s. Verkauf S. 1676.

— — der Verleugnungsklage, s. Vaterschaft S. 315—318.

Verjährung der Früchte des Vermögens Verschollener, s. Abwesende S. 127.

— — der Vormundschaftsklage, s. Vormundschaftsklage, s. Vormundschaft S. 475.

— — der Wechsel, s. Wechsel S. 189, 189 a.

— — der Wiederkaufsklage, s. Verkauf S. 1660.

— — der Zehnten, s. Zehnten S. 710 ab. ee. ef.

— — der Zetteln auf Inhaber, s. Handelszettel S. 205.

— — der Zollabgaben, s. Zollgesez §. 17. s. auch Erlöschung. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: die Einrede der Verjährung ist mit der Antwort auf die Klage vorzutragen §. 292. Unterbrechung der Verjährung §. 257, 258.

Verkauf. Erstes Kapitel. Von der Natur und Form des Verkaufs. L. R. S. 1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen. Er kann durch öffentliche Urkunde oder unter Privatunterschrift geschlossen werden. S. 1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesezes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß. S. 1583 a. Dessen unerachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nochmals in das Grundbuch eintragen lassen, auch bei markgräflichen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solches als sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommende Pfandeintragungen gegen sich gelten lassen. S. 1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen geschlossen werden. Er kann die Wahl zwischen zwei oder mehreren Sachen geben. In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltende Grundsäze in Anwendung. S. 1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis sie abgewogen, gezählt oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt. S. 1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum, ohne daß deßfalls die Waaren abgewogen, zugezählt oder zugemessen werden. S. 1586 a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. B. der dritte Theil verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maaß und Gewicht bestimmt ist, und deßfalls eine Zumessung nachfolgen muß. S. 1587. Bei Wein, Oel und andern Sachen, die man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft und gebilligt hat. S. 1587 a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung. S. 1587 b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, da muß sie in drei Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, so ist der Handel abgebrochen. S. 1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufschiebende Bedingung. S. 1589. Die Verkaufszusage gilt für Verkauf, so bald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist. S. 1590. War die Verkaufszusage durch ein Haftgeld bekräftigt, so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch Derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und Derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersaz. Saz 1591. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt angegeben werden. S. 1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen, will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen. S. 1593. Die Kosten des Kaufbriefs oder anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer. Zweites Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne. S. 1594. Jeder, dem es in dem Gesezе nicht verboten ist, kann kaufen oder verkaufen. S. 1595. Unter Ehegatten kann ein Kauf- und Verkaufsvertrag nur in folgenden drei Fällen statthaben: 1) wenn einer von beiden Ehegatten dem Andern nach gerichtlicher Absonderung für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt. 2) Wenn die Abtretung des Mannes an seine, wenn schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. den Ersaz ihrer veräußerten Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht zur Gemeinschaft gehören. 3) Wenn die Frau ihrem Manne Güter, woran er kein Gemeinschaftsrecht hat, zu Zahlung einer zugesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte wider gesezwidrige Begünstigungen. S. 1596. Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen weder selbst noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen: Vormünder die Güter ihrer Mündel; Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist; Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind; öffentliche Beamte, die Staatsgüter, deren Verkauf ihnen Amtshalber obliegt. S. 1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kronanwälte und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizeibeamten, Anwälte, Rechtspraktikanten und Staatsschreiber können keine Processe, keine streitigen Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie amtsberechtigt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, auch des Ersazes aller Kosten und Schaden. Drittes Kapitel. Von den verkäuflichen Sachen. S. 1568. Alles, was nicht dem Rechtsverkehr allgemein entzogen ist, kann verkauft werden, so weit nicht besondere Gesezе die Veräußerung verbieten. S. 1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig, er kann jedoch einer Entschädigungsklage Plaz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe. Saz 1599 a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufsrecht hat, sind fremde Sachen. S. 1599 b. Die Nichtigkeit des Vertrags vernichtet keineswegs die gesezlichen Folgen einer etwa dennoch geschehenen Lieferung.

S. 1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung nicht verkauft werden. S. 1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Verkaufsgegenstand zu Grund gegangen, so ist der Verkauf ungültig. War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschäzten Werth zu fordern. Viertes Kapitel. Obliegenheiten des Verkäufers. Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. S. 1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen. Jedes dunkle oder zweideutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt. S. 1602 a. Vorbehaltlich der wider den Verkäufer zu richtenden Auslegung bei Gedingen, die zu seinem besondern Vortheil angehängt werden. Saz 1603. Ihm liegen zwei Hauptverbindlichkeiten ob: 1) die verkaufte Sache zu übergeben, und 2) sie zu gewähren. Zweiter Abschnitt. Von der Uebergabe. S. 1604. Die Uebergabe ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besiz und Gewähr des Käufers. S. 1605. Der Verkäufer hat die Uebergabsverbindlichkeit bei Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel, oder zu andern Grundstücken die Rechtsurkunden darüber einhändigt. S. 1606. Fahrnißstücke werden übergeben: 1) durch wirkliche Einhändigung; 2) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungsorts; 3) durch das bloße Einverständniß der Parteien, wenn bei dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich ist, oder der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat. Saz 1607. Die Uebergabe der Gerechtsame geschicht durch Einhändigung der Rechtsurkunden, oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers. S. 1608 Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer, und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. S. 1609. Die Uebergabe geschieht an dem Ort, wo bei dem Verkauf sich die Waare befindet, wenn nichts anderes bedungen ist. S. 1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs, oder die Einsezung in den Besiz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird. S. 1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen. S. 1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt, oder von ihm Zahlungsfrist bewilligt ist. S. 1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bei dem Käufer eine Gant oder ein Vermögensverfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren. S. 1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet. Von dem Verkaufstag an gehören alle Früchte dem Käufer. S. 1614 a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungsaufwand, den außerordentlichen, der etwa nöthig wird, und allen, der sich auf die Früchte bezieht, ersezt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet. S. 1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden, und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist. S. 1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maaß zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen. Saz 1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächeninhalts nach einem auf das Maaß bedungenen Preis verkauft worden, so muß der Verkäufer das angegebene Maaß dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen. Wenn ihm dieses unmöglich ist, oder der Erwerber darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen. S. 1618. Findet sich dagegen in vorigem Fall ein Uebermaaß gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch lezteres nur, wenn das Uebermaaß einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt. S. 1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen; es mag der Vertragsgegenstand in den Ausdruck des Maaßes, oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maaßes eingekleidet seyn, berechtigt die Angabe des Maaßes, weder den Verkäufer eine Preiserhöhung für das Uebermaß zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem minderen Maaß, es sey dann, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maaß den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden. S. 1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Uebermaaß Statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preiserhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat. S. 1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufskosten ersezen. Saz 1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises, und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstoßung des Vertrags erlöscht in Jahresfrist, vom Tag des geschlossenen Kaufs an. S. 1623 Werden mehrere Grundstücke in einem Kaufcontract für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft, und dabei das Maaß, das ein jedes der Grunstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bei Einigen derselben ein geringeres, bei Andern ein größeres Maaß, so werden Uebermaaß und Mindermaaß, in so weit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen, die Klage auf Ergänzungen oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln. S. 1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: von Rechten und Verbindlichkeiten die aus Verträgen entstehen, entschieden. Dritter Abschnitt. Von der Gewähr, s. Gewährung Saz 1625 bis 1649. Fünftes Kapitel. Von den Pflichten des Käufers, s. Käufer S. 1650 bis 1657. Sechstes Kapitel. Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs. S. 1658. Außer

denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit oder Auflösung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf, und wegen Verkürzung im Preis. Erster Abschnitt. Von dem Wiederkaufsrecht. S. 1659. Das Geding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673. Saz erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen. S. 1660. Das Wiederkaufsrecht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesezt. S. 1661. Diese Frist kann von Niemand, selbst von dem Richter nicht erstreckt werden. S. 1662. Wurde die Wiederkaufsklage in der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer. S. 1663. Die Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann. S. 1664. Die Wiederkaufsklage kann gegen den dritten Besizer angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbsurkunde die Wiederkaufslast verschwiegen wurde. S. 1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seines Verkäufers; er kann wider den wahren Eigenthümer sowohl, als wider Diejenigen verjähren, die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an den verkauften Sachen ansprechen. S. 1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers, die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptschuldners entgegen sezen. S. 1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts unter Bedingung des Wiederkaufs und bei einer gegen ihn aufgerufenen Versteigerung das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will. S. 1668. Von Mehreren, die in einem und demselben Vertrag zusammen, ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann Jeder die Widerkaufsklage nur für seinen Theil ausüben. S. 1669. Von mehreren Miterben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erbantheil ausüben. S. 1670. In beiden vorhergehenden Fällen kann der Käufer verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben zum Streit beigeladen werden, um sich über die Zurücknahme des ganzen Guts zu vereinigen, und, wenn sie nicht einig werden, ist er von der Klage loszusprechen. S. 1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft, so kann jeder für sich allein den Wiederkauf seines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen. S. 1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter alle vertheilt ist, der Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden. Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte Sache dem Loos eines der Erben zufiel, so hat wider diesen die Wiederkaufsklage auf das Ganze Statt. S. 1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesezmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besiz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet. Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frei von allen Lasten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beschwert hat, nur die von dem Käufer ohne Argliſt und Gefährde geschlossenen Pachtverträge muß er vollziehen. Zweiter Abschnitt. Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung. S. 1614. Ein Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkurzt worden ist, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bei dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke. S. 1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustande zur Zeit des Kaufs und nach ihrem dermaligen Werth geschäzt werden. S. 1676. Nach zwei Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr Statt. Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind. Diese Frist läuft neben der Wiederkaufsfrist und bleibt inzwischen nicht aufgeschoben. S. 1677. Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulassendes Urtheil vorausgehen, das nur Statt hat, wo die angegebenen Thatumstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verkürzung vermuthen zu lassen. S. 1678. Dieser Beweis darf durch Ermessen von Sachverständigen nicht anders geführt werden, als daß deren drei seyen, welche in einem gemeinschaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meinung äußern. S. 1679. Sind die Meinungen verschieden, so soll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruht, ohne zu sagen, welcher Meinung jeder Sachverständige gewesen sey. S. 1680. Die drei Sachverständigen werden von Amtswegen ernannt, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen. S. 1681. Wird die Verkürzungsklage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt, (diesen zu einem Zehntel unter den geschäzten Preis angenommen) das Grundstück zu behalten. Der dritte Besizer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungsforderung an seinen Verkäufer. S. 1682. Der Käufer, welche die Sache behält, und die Preisaufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben, von dem Tag der angestellten Umstoßungsklage an, entrichten. Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellten Klage an, mit zu ersezen, dagegen die Zinsen des Kaufschillings von dem Tag des Früchten-Ersazes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen. S. 1683. Der Käufer hat keine Verkürzungsklage. S. 1684. Sie findet auch gegen keine Käufe Statt, die aus gesezlicher Anordnung geschlossen werden. S. 1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts für Fälle, wo mehrere

zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichem wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bei der Verkürzungsklage zu beobachten. Siebentes Kapitel. Von Versteigerungen, s. Versteigerungen. Achtes Kapitel. Von Uebertragung der Forderungen und unkörperlichen Rechte, s. Uebertragung.

Verkauf des Gemeindeguts, s. Gemeindevermögen.

— — eines eingerichteten Hauses, s. Sachen S. 535, 536.

— — des Erbrechts für Erbantretung, s. Erbschaften S. 780.

— — nuznießlicher Sachen, s. Nuznießung S. 621.

— — Beweis in Handelssachen, s. Urkundenbeweis.

— — Waarenzurücknahme, s. Waarenzurücknahme S. 240—249. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2102.

— — Wirkung desselben auf den Bestand, s. Bestandvertrag S. 1743—1750.

Verkäufer, s. Verkauf und zwar: Obliegenheit der Verkäufer S. 1602 bis 1649. Uebergabe S. 1599 b, 1604, 1624, 1651. Wie zu vollziehen S. 1605—1609. Deren Verspätung S. 1610, 1611. Wann der Verkäufer dazu verpflichtet ist S. 1612, 1613. Zustand der Sache bei der Uebergabe S. 1614. Früchte S. 1614, 1614 a., 1630. Zugehörde S. 1615. Bedungenes Maaß S. 1616—1623. Klage auf Aufhebung S. 1654 bis 1656. Auf Preisergänzung S. 1622. Verkauf unter Wiederkaufsvorbehalt, dessen Recht S. 1659, 1668 bis 1672. Vorzugsrechte, s. Vorzugs- und Unterpfandsrecht Saz 2108.

Verkehr, s. Zollgesez und zwar: ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Landen §. 9 und 10. Waarenverkehr im Grenzbezirk §. 34. Außerhalb des Grenzbezirks §. 35. s. auch Zollordnung §. 76 in Beziehung auf Verkehrserleichterung. Hinsichtlich des Grenzverkehrs s. Zollgesez §§. 34, 36 und 44, und Zollordnung §§. 99 und 100.

Verkündung, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: der Beschlüsse §. 278. Der Beschlüsse im abgekürzten Verfahren §. 674. Der Beweiserkenntnisse §. 403. Der Ganturtheile §. 893, 915. Des Präclusivbescheids §. 857 bis 859. Der Urtheile §. 380—385. Belehrung über die Rechtsmittel §. 386 Der Versäumungserkenntnisse §. 657. Der Urtheile bei Collegialgerichten §. 1127—1130.

Verkündungsblätter enthalten die Vorladung zum Ganterkenntniß und Ganturtheil, Proceßordnung §. 854, 915, 939. Dreimalige Einrückung der Edictalladungen in die Provinzblätter und Zeitung, Proceßordn. §. 275. s. auch Anzeigeblatt. Regierungsblatt.

Verkürzung bei Erbantretung, s. Erbschaften Saz 783.

— — bei elterlichen Erbtheilungen, s. Schenkungen S. 1079.

Verkürzung im Gesellschaftsvertrag, s. Gesellschaftsvertrag S. 1854 a.

— — im Kauf, s. Verkauf S. 1674—1685.

— — im Leibrenten-Vertrag, s. Leibrente Saz 1976.

— — der Minderjährigen, s. Verträge Saz 1304—1314.

— — im Pflichttheil, s. Schenkungen Saz 920 bis 930, und 1098.

— — beim Pfründvertrag, s. Verpfründung S. 1983 f.

— — beim Tausch, s. Tausch S. 1706.

— — bei Theilungen, s. Erbtheilungen S. 887, 890.

— — in Verträgen, s. Verträge S. 1118.

Verlagsrecht, s. Schriftseigenthum S. 577 d. e. bis d. h. Ferner Buchhandel.

Verlagsschein, s. Gebühren und Pfandbücher.

Verlängerung der Wechsel, s. Wechsel Saz 186 a bis d.

Verlassenschaften. Alle desfallsigen Klagen geschehen vor der Theilung bei dem Gerichtsstand des des Wohnorts des Erblassers, Proceßordn. §. 17. Justizministerium vom 22. Februar 1839 Nr. 853. Die Amtsrevisorate sollen bei Verlassenschaften, welche dem Großherzoglichen Fiscus zugefallen sind, keinerlei Forderungen berichtigen, noch Fahrnisse oder Liegenschaften veräußern, und überhaupt keine Verfügungen über die Masse treffen, bevor sie sich der Zustimmung der — den Fiscus vertretenden Behörde versichert haben. s. Abwesende. Erben. Erbschaften. Standesherren.

Verläumdung. s. Strafgesez und zwar: Verläumdung §. 287. Durch Erregung von Verdacht §. 288 ff. Strafe §. 289. Ausschluß der Strafe §. 290. Ausmessung der Strafen §. 296. In Druckschriften §. 300, 309, 310, 311. Bekanntmachung des Strafurtheils §. 314. Anklage §. 315 ff. Zurücknahme der Anklage §. 322. Verjährung §. 323 ff.

Verläugnung der Vaterschaft, s. Vaterschaft S. 312—318.

Verletzung der Verfassung, s. Anklage. Verantwortlichkeit.

Verlobte des Richters. Dieser ist zur Entscheidung ihrer Streitsachen unfähig, Proceßordnung §. 56. Können das Zeugniß ablehnen §. 511.

Verlorne Handelszettel, s. Handelszettel Saz 202 bis 205. Wiederfindung verlorner Sachen, s. Eigenthum S. 717 a.

— — Staatspapiere, s. Staatspapiere.

— — Wechsel, s. Wechsel S. 150—155. Verjährung, s. Verjährung S. 2279, 2280.

Verlust, s. Verbindlichkeiten S. 1149, 1151, 1151 a. s. auch Entschädigung. Rettungsaufwand. Untergang.

Vermächtnisse, s. Schenkungen und zwar: Vermächtnisse überhaupt S. 1002 bis 1024. Vermächtnisse sind nicht für Zahlung aufzurechnen S. 1024. Dieselben leiden Zuwachs S. 1019, 1044. An Ehegatten Saz 1094. Auslegung der Vermächtnisse S. 1100 d a.—d e. Vermächtniß der von dem Eigenthum getrennten Nuznießung S. 899. Ueber Ehegut, s. Gemeinschaft

S. 1423. Vorzugsrechte der Vermächtnißnehmer, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2111.

Vermessungen. Minist. des Innern vom 8. Mai 1840 Nr. 5129. In allen Fällen, wo ein Vermessungsgeschäft im öffentlichen Interesse oder im Interesse von Gemeinden vorgenommen werden soll, zu welchem nach den bestehenden Vorschriften nur ein unbeschränkt licenzirter Geometer befähigt erachtet wird, darf dieses Geschäft einem Ausländer nur dann übertragen werden, wenn derselbe sich darüber auszuweisen vermag, daß er im Auslande zur unumschränkten Ausübung der Feldmeßkunst befähigt erachtet und ermächtigt ist. Zu diesem Behufe hat der Ausländer, der ein derartiges Geschäft übernehmen will, die Urkunde, welche er in Folge seiner Staatsprüfung von der ihm vorgesezten Behörde erhalten hat, der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort nöthigenfalls nach Communikation mit der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues darüber Entscheidung treffen wird, ob ihm die Erlaubniß zur Vornahme solcher Geschäfte im Großherzogthum ertheilt werden kann, zu welcher die Befugniß unbeschränkter Ausübung der praktischen Geometrie erfordert wird. Handelt es sich nur von solchen Vermessungen, die Privaten lediglich für ihre Zwecke vornehmen lassen, so will man diese von Staatswegen nicht hindern, denjenigen Feldmesser oder Geometer zu wählen, zu dem sie Zutrauen haben.

Vermiether, s. Bestandvertrag S. 1749, 1752, 1755, 1756, 1761. Ferner Miethvertrag. Pachtvertrag.

Vermißte. s. Abwesende und zwar: deren Vermögensrecht S. 112—114. Verschollenheitserklärung Saz 115 bis 119.

Vermögen. Verwaltung des Vermögens natürlicher Personen, s. Sachen S. 537. Nur gegenwärtiges kann verschenkt werden, s. Schenkungen S. 943. Zuweilen auch künftiges, s. Schenkungen S. 1084, 1093.

— — der Gemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1563.

Vermögensabsonderung, diese löst die Gütergemeinschaft auf, s. Gemeinschaft S. 1441. L. R. Saz 1443. Auf die Vermögensabsonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heirathsgut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen, und ihr Beibringen zu ergänzen. Jede außerordentliche Vermögensabsonderung ist ungültig. S. 1444. Auch die gerichtliche erkannte Vermögensabsonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesezt worden ist, sey es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten 14 Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgesezte Vollzugsverfahren. S. 1445. Jede Vermögensabsonderung muß vor dem Vollzug, durch Anschlagung auf einer hiezu bestimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts den Eheleuten, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechselherr oder Großhändler ist, in dem Saal des Handelsgerichts seines Wohnsizes, öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungültig. (S. auch Handelsleute.) (Justizministerium vom 7. März 1828 Nr. 1163. Im Fall des Sazes 1443 kann das Urtheil auch noch durch Einrückung in das Anzeigeblatt der Provinz verkündet werden, bei andern Auflösungen der Gütergemeinschaft aber ist eine öffentliche Verkündung nicht nöthig.) Ein Urtheil, das auf Vermögensabsonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungsbitte. S. 1646. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögensabsonderung dringen. Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant, oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben. S. 1447. Die Gläubiger des Mannes können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögensabsonderung, selbst nach dem Vollzug noch gerichtlich anfechten, sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beikläger auftreten, um zu widersprechen. S. 1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen. Sie muß die Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig bleibt. S. 1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist, oder auch nur eine Vermögensabsonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens zurück. Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern. Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchsfall das Gericht sie ermächtigt. S. 1450. Für die Nichtverwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güterabsonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwiederanlage haftet der Mann nicht, er habe dann zu dem Vertrag mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nuzen aus der Verwendung gezogen. Er muß für Nichtverwendung oder Nichtwiederanlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nüzlichkeit der Verwendung. S. 1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch Vermögensabsonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden. Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufsaz unter dessen Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445. Saz bestimmten Form angeschlagen werden muß. In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorige Wirkung von dem Tag der geschlossenen Ehe an; gleich, als wäre niemals eine Vermögensabsonderung erfolgt, vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau, in Gemäßheit des 1449. Sazes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben. Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen. S. 1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft, durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett, oder bloße Vermögens-

absonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende seyn würde, ihr bleibt aber die Befugniß dazu beim natürlichen Tod des Manns unbenommen. Von dem Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsezt. L. R. S. 1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heirathsvertrag bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte. S. 1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bei, und ist deßhalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten ein Drittheil ihrer Einkünfte beischießen. S. 1537 a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreit sie dieses Gesez von dem höheren Zuschuß nicht, S. 1838. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräußern. Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heirathsvertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig. Saz 1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen Früchte ausliefere, über die bis dahin verzehrte hat er keine Rechnung abzulegen. S. 1539 a. In gesonderten Vermögensehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im geeigneten Fall, so lange der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.

Vermögensabsonderung bei Handelsleuten. L. R. S. 65. Jede Klage unter Eheleuten auf Absonderung der Güter muß nach der Vorschrift des Code Napoleon III. Buch, V. Titel, II. Kapitel, III. Abschnitt (s. oben Vermögensabsonderung) und nach der Gerichtsordnung verhandelt und abgeurtheilt werden. Saz 66. Jedes Urtheil, welches Trennung von Tisch und Bett, oder Scheidung zwischen solchen Ehegatten ausspricht, von welchen Eines eine Handlung hat, ist den Förmlichkeiten unterworfen, welche der Saz 145 des Code Napoleon bestimmt; werden diese nicht beobachtet, so dürfen die Gläubiger gegen Alles, wobei sie betheiligt sind, Einsprache machen, und jede Richtigstellung der Schulden, welche erfolgt seyn könnte, bestreiten. S. 67. Ein Auszug aus jedem Ehevertrag zwischen solchen Ehegatten, von welchen der Eine Handlung treibt, muß in Monatsfrist von seinem Tag und Jahr an, auf die durch den S. 1445 des Code Napoleon bezeichnete Kanzleien übergeben, und demselben Saz gemäß auf die daselbst beschriebene Art angeschlagen werden. Dieser Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf gesondertes Gut, oder auf bewidmete Ehe geheirathet sind. Saz 68. Der Staatsschreiber, welcher den Ehevertrag aufnimmt, ist schuldig, die in dem vorigen Saz befohlene Uebergabe zu besorgen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von fünfzig Gulden, ja selbst der Absezung und des Schadenserszes an die Gläubiger, wenn die Unterlassung beweislich Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Parteien wäre. S. 69. Jeder Ehegatte, der sich auf gesondertes Gut, oder auf bewidmete Ehe verehelicht hat, und nach der Heirath das Gewerb eines Handelsmannes ergreift, soll in Monatsfrist von dem Tag an, wo seine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe bewirken, unter Strafe im Fall einer unzahlbar als boshafter Zahlungsflüchtiger bestraft zu werden. Höchste Verordnung vom 9. August 1827 Reg. Blatt Seite 175. Art. 2. An die Stelle des im Handelsrechte vorgeschriebenen Anschlags in den Handelsgerichtssälen und des Eintrags in die Bücher der Handelsgerichte, tritt der Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate und sind demselben unterworfen ꝛc. d. Die Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung hat, nach L. R. S. 1445 und L. R. Anh. S. 66. e. Die Auszüge aus jedem Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchem der Eine Handlung treibt, nach L. R. Anh. S 67, so wie aus den Eheverträgen solcher Ehegatten, die sich auf gesondertes Gut oder auf bewidmete Ehe verehelicht haben, und wovon der Eine erst nach der Heirath das Gewerbe eines Handelsmannes ergreift, nach L. R. Anh. S. 69. s. auch Handelsleute.

Vermögensabsonderung zwischen Erblasser und den Erben, s. Erbschaftsschulden S. 878 u. 879.

— — bei Scheidungen, s. Ehetrennung S. 311.

Vermögensabtretung. L. R. Saz 1265. Vermögensabtretung ist diejenige Handlung, wodurch ein zahlungsunfähiger Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt. S. 1265 a. Von der Gesammtheit des abzutretenden Vermögens sind ausgenommen: a. Jahresgehalte für Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können; b. Nahrungsgehalte, so weit sie durch Gesezе unverhaftbar erklärt sind; c. Nothdurftsgehalte, nämlich alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger dem Schuldner wegen besonderer Verhältnisse zum Unterhalt zu gönnen schuldig sind. S. 1266. Die Vermögensabtretung kann gütlich oder rechtlich geschehen. S. 1267. Gütlich ist die Vermögensabtretung, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Ihre Wirkung bestimmt allein der Vertrag, der deßfalls zwischen ihnen und dem Schuldner geschlossen wird. S. 1268. Die rechtliche Vermögensabtretung ist ein Rechtsvortheil, den das Gesez dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestattet, daß er um seine persönliche Freiheit zu retten, ungeachtet aller widrigen Verträge, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich überlassen dürfe. S. 1269. Die rechtliche Vermögensabtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem erhaltenen Vermögen; sie gibt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheil verganten zu lassen, und bis zum Verkauf das Einkommen daraus zu beziehen. S. 1270. Die Gläubiger können die rechtliche Güterabtretung nicht ablehnen, außer in gesezlichen ausgenommenen Fällen. Sie

bewirkt die Befreiung vom persönlichen Verhaft. Den Schuldner entledigt sie seiner Verbindlichkeit nur nach Belauf des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend und der Schuldner kommt wieder zu Vermögen, so muß er auch dieses zur Bezahlung hingeben. L. R. S. 1915. Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechtsvortheils der Güterabtretung verlustig. s. Gantverfahren.

Vermögensabzug von dem außer Landes gehenden Vermögen. Gesez vom 9. Sept. 1808 Reg. Blatt Seite 219. Art. 1. Der Abzug ist derjenige Antheil, der von einem Vermögen, das aus dem Großherzogthum hinausgeht, als Vergütung für das dadurch sich mindernde erwerbende Vermögen des Staats zurückgelassen werden muß. Art. 2. Das Recht, diese Vergütung zu fordern und zu beziehen, kommt allein der Staatsgewalt zu, und denen, die es durch ihre Verleihung erhalten haben. Ein solches Privatabzugsrecht ist den Standes- und Grundherren des Großherzogthums kraft der Constitution eigen, da — wo sie es zur Zeit der Rheinischen Bundes-Errichtung besaßen. Wer es sonst noch anspricht, muß es durch Privilegien, oder einen zu jener Zeit gehabten unfürdenklichen Besiz rechtfertigen. Art. 3. Es kann nur gegen fremde Staatsbürger ausgeübt werden. Wer folglich mit erlangter Beibehaltung seines Staatsbürgerrechts aus dem Lande geht, oder wer eine Erbschaft im Lande bezieht, zur Zeit, wo er, wenn auch außer Landes sich aufhaltend, ein vorbehaltenes Staatsbürgerrecht hat, ist keinen Abzug schuldig, wohl aber kann er zur Versicherung desselben für den Fall, da er sein Staatsbürgerrecht aufgibt, in geeigneten Fällen angehalten werden. Art. 4. Der Abzug kann nur von untergebenem Vermögen des Abzugsberechtigten erhoben werden. So wie demnach das Vermögen der Fremden, die sich im Lande aufhalten, ingleichen der bloßen Schuzgenossen (beide Ausdrücke im Sinne des 6. Constitutionsedicts genommen), sie mögen es mit wegnehmen, oder es mag als Erbschaft hinausgehen, keinen Abzug zu zahlen hat, und bei den Einsassen er nur von solchen Liegenschaften oder Gewerben, wodurch sie Einsassen sind, zu entrichten ist, so haben weiter auch in städtischen, grund- oder standesherrlichen Abzugsbezirken die Abzugsberechtigte ihn nicht von dem persönlichen Vermögen jener Staatsbürger, die nicht ihre Angehörigen sind, als landesherrlicher Diener oder anderer, ihnen nicht gerichtspflichtigen Personen, die in ihrem Bezirke wohnen, zu verlangen. Art. 5. Nur von Vermögen, das aus dem Staat hinausgeht, kann solches Abzugsgeld erhalten werden. Von Ueberzügen der Personen oder Erbschaften aus einem Ort des Landes in den andern, wenn auch gleich beide Orte verschiedenen Abzugsberechtigten zustehen, kann der Abzug, gemäß den Constitutionsedicten des Großherzogthums, nicht eingefordert werden. Auch von demjenigen, das hinausgeht, kann für die Staatskassen keiner gefordert werden, wenn der Vermögensübergang in ein Land geschieht, das überall keinen Abzug hat, oder sein Staatsabzugsrecht gegen das hiesige nachläßt, selbst alsdann nicht, wenn der Ueberzug in einen andern Ort geschieht, wo ein Privatabzug bei dem dorther ausgehenden Vermögen stattfindet, es müßte dann eine frühere Rechtserwiederung zu Gunsten der Staatskasse für solche Orte in den Abzugsverträgen namentlich vorbehalten seyn. Art. 6. Das, was abzugspflichtig seyn soll, muß erwerbendes Vermögen seyn, daher kann von dem Hinauszug des bloßen jährlichen Vermögensertrags an Zinsen, Früchten und anderem Gewinn kein Abzug genommen werden, wo nicht ein Gesez, das eine Rechtserwiederung gegen ähnliche unbillige Abzugsbelassungen des Auslandes verordnet, dazu einen besondern Rechtstitel gewährt. Art. 7. Alles erwerbende Vermögen, unter welchem Namen es hinausgeht, ist, wenn ein Abzugsfall eintritt, abzugspflichtig, mithin Heirathsgut, Schenkungen u. dgl. so gut als Erbschaften, Kaufschillinge u. a. m. Staatsverträge können hier, wie bei allen andern Punkten dieses Gesezes, Ausnahmen bewirken, deren Daseyn aber erwiesen werden muß, hingegen da, wo es erweislich besteht, durch dieses Gesez keinen Abbruch erleidet. Art. 8. Wirklich aus dem Staat hinausgehen muß solches Vermögen, damit das Abzugsrecht völlig eingetreten sey, durch den Anfall einer Erbschaft an einen Ausländer oder durch den Wegzug eines seitherigen Staatsbürgers ins Ausland entsteht nur ein bedingter Anspruch auf den Abzug, nämlich für den Fall, da nun auch das abzugspflichtige Vermögen wirklich weggezogen wird. Bei der fahrenden Habe, wohin auch ablösliche Capitalien gehören, wird im Zweifel angenommen, daß sie gleich zur Zeit des Anfalls oder Wegzugs hinausgezogen werden. Der Abzugsberechtigte kann also den Abzug gleich fordern, der Abzugspflichtige aber kann dieser Forderung, wenn er das Vermögen nicht hinauszubringen Willens ist, ausweichen, entweder durch das Erbieten, sie einem Staatsbürger, der für den Abzug die Sicherheit übernimmt, in Verwahr zu lassen, oder den Erlös zu Kapital im Land anzulegen, das durch Verbot an den Schuldner, es vor Berichtigung des Abzugs bei Strafe doppelter Zahlung dem Gläubiger nicht heimzuzahlen, für die Abzugsschuldigkeit verhaftet werde. Bei Liegenschaften ist die Zeit des Verkaufs diejenige, wo die Wegbringung für geschehen angesehen wird, wenn nicht der Eigenthümer auf vorige Art den Erlös gesichert im Lande läßt, und wird daher zur Zeit des Anfalls oder Wegzugs die Abzugsschuldigkeit nur als eine auf begebende Fälle eintretende Last in den Pfandbüchern auf Betrieb des Abzugsberechtigten vorgemerkt, damit kein die Abzugssumme gefährdendes Unterpfand darauf gegeben werden könne. Art. 9. Von dem Vermögen müssen bei Berechnung des Abzugs alle Schulden und im Lande zu tragende Lasten an Vermächtnissen, Schenkungen u. dgl., die zur Zeit des Wegzugs des Erbanfalls schon darauf hafteten, abgerechnet werden; keineswegs aber jene, die später erst von dem ausländischen Eigenthümer darauf gemacht werden, als welche im Grund nur eine verdeckte Wegbringung des Vermögens sind. Art. 10. Wo ein hinausgehendes Vermögen in mehreren abzugsberechtigten Bezirken vertheilt gelegen ist, da zieht derjenige, in dessen Bezirk der ausgehende Staatsbürger oder der Erblasser der ausgehenden Erbschaft seßhaft war, den Abzug von aller fahrenden Habe, die aufkündlichen Kapitalien mit eingerechnet, sie mag gelegen seyn, wo sie wolle, als welche alle in die dortige Vermögensmasse eingerechnet

werden muß, den Fall allein ausgenommen, wenn Jemand außer seinem dortigen Wohnsiz noch anderwärts eine eigene Niederlassung, als Meiereigüter, Fabriken, Handelsniederlassungen hätte, wo alsdann die zu diesen gehörige fahrende Habe auch in diesem Bezirk der besonderen Niederlassung verabzugt werden muß. Liegenschaften, und was Liegenschaftsrecht hat, werden an den Abzugsherrn des Bezirks, worin sie gelegen, mithin ausländische im Land gar nicht verabzugt. Art. 11. Der Abzugsbetrag darf in mehr nicht als höchstens in zehn Procent oder sechs Kreuzern vom Gulden bestehen (wohin jedoch die etwa zu besonderen Zwecken hergebrachten Aufschläge, als Landschaftsgeld, Landesfundigeld u. dgl. wo sie hergebracht sind, nicht eingerechnet werden, als bei denen es jeden Orts bei dem Herkommen bleibt). Wo mit andern Staaten überhaupt oder für gewisse Gattungen der Abzugsfälle eine mindere Summe vertragsmäßig besteht, da bleibt es dabei, so lange jene andere Staaten dabei bleiben. (Staatsministerium vom 31. Juli 1838 Nr. 1041) In Bezug auf die in die Domänenkasse fließende Nachsteuer wurde bestimmt, daß das exportirt werwende Vermögen der Auswanderer, wenn es den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt, von der Nachsteuer ganz frei zu lassen, und wenn es nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der auf die Hälfte ermäßigten Steuer, also mit fünf Procent zu belegen sey, wogegen es bei Vermögen von mehr als 1000 fl. bei dem bisherigen Ansaz von 10 pCt. auch ferner sein Bewenden behält). Art. 12. Die Berechnung geschieht bei Vermögensgegenständen, die der Eigenthümer in Natur an sich zieht, nach urkundlicher Schäzung auf den mittleren laufenden Werth zur Zeit, wo er sie zur Wegbringung an sich zieht, bei allen, die veräußert werden, nach dem Erlös. Art. 13. Die Zahlung muß gleich zu der Zeit geschehen, wo nach Art. 4 die bedingte Abzugsschuldigkeit durch die Wegbringung zur unbedingten Schuldigkeit erwächst, noch vor der Wegnahme, und zwar bei theilweiser Wegbringung von jedem Theil, so wie er weggebracht wird; wird jedoch vom Abzugsherrn bis zur Wegbringung des lezten Stücks mit dem Einzug zugewartet, so kann von den vorderen kein Zins berechnet werden, wenn ihn nicht der Abzugspflichtige zu Erlangung des Ausstandes urkundlich versprochen hat. Höchste Verordnung vom 22. August 1810 Regbl. Seite 256. Art. 1. Alles, sowohl durch Auswanderungen als Erbanfälle außer Lands gehende Vermögen wird von allem Abzug, Nachsteuer, Nachgeschoß, und Erbentlassungs- oder sonst sogenannter Manumissionsgebühr, in so fern solche von der landesherrlichen Kasse, aus was immer für einem Rechtstitel bezogen werden, befreit, sobald urkundlich nachgewiesen werden kann, daß in demjenigen Staate, wohin dieses Vermögen gezogen wird, die nämliche Freiheit entweder gegen andere Staaten überhaupt, oder gegen das Großherzogthum Baden insbesondere statthabe. Art. 2. Unter dieser Befreiung sind jene Gebühren und Abgaben nicht begriffen, welche die Einwohner und Unterthanen bei Käufen und Verlassenschaftsabhandlungen zu entrichten gehalten sind, und welche daher auch hätten entrichtet werden müssen, wenn keine Auswanderung oder Hinwegzug des Vermögens stattgehabt hätte. Art. 3. Bei dem Hinwegzug des Vermögens in solche Staaten, mit welchen zur Zeit des freien Zugs Verträge bestehen, bedarf es, so lange die hierüber errichtete Verträge in Wirksamkeit sind, keiner besondern Ausweise über die gegenseitige Freizügigkeit, sondern die zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verträge vertreten die Stelle dergleichen Ausweise. Art. 4. Das nämliche gilt von jenen auswärtigen Staaten, mit welchen zwar keine Verträge über einen wechselseitigen Zug bestehen, welche aber, wie Frankreich, öffentlich erklärt haben, oder noch in Zukunft erklären werden, daß von dem hinwegziehenden Vermögen kein anderer Abzug, als in Folge des Wiedervergeltungsrechtes bezogen werde. Art. 5. Außer diesen Fällen ist es nicht hinreichend, daß der erforderliche Ausweis über eine wechselseitig bestehende Freizügigkeit von einen auswärtigen landesherrlichen Bezirks-, standes- oder grundherrlichen Amte beigebracht werde, sondern es wird die desfallsige Bescheinigung oder Bestätigung der betreffenden Landesstelle erfordert. Justizminist. v. 11. Decbr. 1811 Regbl. Seite 167. Die Abzugsfreiheit der Großherzoglichen Diener ist beim Wegzug und anfallenden Erbschaften nur auf diejenigen fremden Staaten in Anwendung zu bringen, welche das Reciprocum beobachten, mithin kömmt dieselbe keinem dienerschaftlichen Vermögen, das in Staaten geht, welche nicht hinwiederum dasjenige ihrer Diener abzugsfrei anher kommen lassen, ohne etwaige besondere höchste Spezialvergünstigung zu gut. Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 Reg. Bl. Seite 77. Art. 1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdende Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander. Art. 2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und Art. 3, jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben, werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen. Art. 4. Die zum Vortheile der einzelnen Staaten und Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen, oder überhaupt wegen der Kommunalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen. Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, einsofern si nur von den aus einem Bundesstaat in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen. Art. 5. Was den

Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsezung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor. Art. 6. Die durch die Bundesacte festgesezte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen. Art. 7. Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind. s. auch §. 12 der Verfassungsurkunde. Staatsverträge behufs der Befreiung von dieser Abgabe, und zwar: mit den vereinigten Staaten von Nordamerika. Ministerium des Innern vom 26. August 1817 Reg. Bl. Seite 80. Art. 1. Jede diesen Staaten angehörige Person, welche in einen andern Staat auswandert, kann nicht nur über ihr Vermögen frei disponiren, sondern ist auch keinen Abzug oder andern ähnlichen Abgaben davon zu entrichten verbunden, da 2) jede Erbschaft, welche einem Ausländer in diesen Staaten nach den dortigen Gesezen kraft der gesezlichen Erbfolge, oder nach einem Testament anfällt, ohne Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zurückzubehalten, den Erben ausgeliefert wird, mit alleiniger Ausnahme der zur Hinterlassenschaft gehörigen Liegenschaften, als welche dem nächsten Erben, der ein nordamerikanischer Staatsbürger ist, und, wenn kein solcher vorhanden wäre, dem Staat zufallen, mit alleiniger Ausnahme des Bezirks von Pennsylvanien, wo auch Ausländer die in der Hinterlassenschaft befindliche Liegenschaften erben — so ist eben dieses gegen nordamerikanische Angehörige zu beobachten. Justizministerium vom 26. Juni 1840 Reg. Bl. Seite 123. Auch im Staate Ohio können jezt Ausländer wie Inländer Liegenschaften durch Erbfolge erwerben und besizen, es ist also auch den Angehörigen dieses Staats, nach dem Grundsaz der Reciprocität im Großherzogthum ein Gleiches zu gestatten. Staatsministerium vom 17. Juni 1830 Nr. 875. Den Standes- und Grundherren ist die Erhebung der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Großherzoglichen Unterthanen durch die bisher erschienenen Verordnungen nicht entzogen worden, es ist deshalb der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. — Mit Dänemark besteht Freizügigkeit in Gemäßheit des §. 3 obiger höchsten Verordnung v. 22. August 1810. — Mit Frankreich. Verordnung vom 2. Mai 1804 Reg. Blatt Seite 95. Schon in den Jahren 1764 und 1765 ist durch Verträge zwischen der Krone Frankreich und der Herren Markgrafen zu Baden-Durlach und Baden-Baden nicht nur das droit d'aubaine, sondern auch die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme einiger weniger zur Nachsteuer berechtigter Corporationen gegenseitig aufgehoben, und diese Convention bisher in ununterbrochener Uebung geblieben, auch sowohl auf die neue der Republik Frankreich einverleibte, als auf die diesseitige durch das Entschädigungeloos angefallene Lande ausgedehnt werden. Ministerium des Innern vom 29. November 1808. Von allem nach Frankreich gehenden Vermögen ist kunftig durchaus kein Abzug, weder in landesherrliche, noch in standes- und grundherrliche, noch in Gemeindekasse zu erheben. Höchste Verordnung v. 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 129. Durch diese Verordnung ist auch die Leibeigenschaftsgebühr, ohne Rücksicht, wer zu deren Bezug berechtigt sey, aufgehoben worden. — Mit Griechenland. Reg. Blatt 1835 Seite 53. Die Nachsteuer in Auswanderungs- und Erbschaftsfällen, so weit die beiderseitigen Staatskassen solche zu beziehen gehabt, ist vom 25. Januar 1835 an für aufgehoben erklärt. — Mit dem Königreich der Niederlande. Finanzminist. v. 6. Nov. 1816 Nr. 16324. Das Königl. niederländ. Gouvernement läßt nur retorsionsweise gegen diejenigen Staaten den Abzug erheben, welche einen solchen von dem, in das Königreich der Niederlande gehenden Vermögen erheben, und beobachtet somit gegen alle Staaten eine Abzugsfreiheit, welche dieselbe anerkennen. — Mit Oestreich v. 17. Sept. 1808 Regbl. Seite 319. Art. 1. Zwischen sämmtlichen Kaiserlich Oestreichischen und sämmtlichen Großherzoglich Badischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestallt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportation, auf welche Art solche geschehe, eine Abschoß- oder Abfahrtsgeld oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden soll. Art. 2. Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den im Oestreichschen Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsäzen und durch die selbst von jedem Unterthan des Oestreichschen Kaiserstaats erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre. Art. 3. Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zur Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesezе in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögensconfiscation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen. Art. 4. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Nadimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsäze der Freizügigkeit ungeachtet, stattfinden könne, weil diese Gabe nicht in

Beziehung auf das Vermögen geleistet wird. Art. 5. Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach 3 Procent des Vermögens erhoben werden, als eine, auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vortragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen. Art. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen vollen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesezgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn. Art. 7. Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die an die landesherrliche Kassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Städten und Corporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn. Ministerium des Innern vom 7. Juli 1825 Reg. Bl. Seite 107. Art. 1. Zwischen dem Großherzogthum Baden und den zum deutschen Bund gehörigen Staaten besteht die Abzugsfreiheit kraft des Art. 18 der deutschen Bundesacte und des darauf sich gründenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, und sie würde in Gemäßheit dieses Grundgesezes bestehen, wenn auch nicht früher schon Abzugsverträge zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden wären. Art. 2. Zwischen dem Großherzogthum Baden und den nicht zum deutschen Bund gehörigen Theilen der Oestreichischen Monarchie; nämlich Gallizien, Lodomerien, nebst der Bukowina, Ungarn mit Slavonien und Croatien nebst der Militärgrenze, Siebenbürgen, Dalmatien, und endlich dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, besteht die Abzugsfreiheit kraft der fortdauernd gültigen Abzugsverträge vom 20. December 1804 und 17. September 1808, und kraft der im Jahre 1815 erfolgten wechselseitigen Uebereinkunft über die Ausdehnung dieser Verträge auf die beiderseits neu erworbenen Lande. — Mit Portugal. Vertrag vom 7. Juni 1845 Reg. Blatt Seite 300. Art. 6. Die Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern jezt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Inländern zu entrichten seyn würden. — Mit Rußland. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. 20. März 1825 Reg. Bl. Seite 24, und 1826 Seite 204. Durch eine Ukase vom 2. Juni 1823 ist das zum Vortheil des Kaiserlichen Aerars ausgeübte Abzugsrecht für die Fälle abgeschafft worden, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an Angehörige fremder Staaten, welche die gleiche Vergünstigung gegen russische Unterthanen eintreten lassen, ausgeantwortet werden sollen. Gemäß der mit der Kaiserl. russischen Gesandtschaft ausgewechselten Erklärung, wornach das zum Vortheil des Aerars bis daher bestandene Abzugsrecht von nun an in den bezeichneten Fällen wechselseitig abgeschafft seyn soll, ist verordnet worden, daß 1) diese Befreiung sich vorläufig noch nicht auf das Königreich Polen erstrecke; 2) daß dieselbe in der bezeichneten Art auch für jene Fälle stattfinden soll, wo vom 1. Januar 1825 an die Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, und 3) daß die bisherigen Abzüge bei Auswanderungen, welche nicht in die Staatskasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren oder Corporationen gehören, fortdauern sollen. — Mit Sardinien. (Ministerium des Innern vom 7. Mai 1824 Nr. 868.) — Mit der Schweiz. Vertrag vom 6. Febr. 1804 Reg. Bl. Seite 149. Art. 1. Vom Tage der Bestätigung dieser Conventionen an, soll zwischen den sämmtlichen jezigen und künftigen Badischen Landen und den gesammten jezigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommener freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörige des einen und des andern Staates bei ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden desfallsigen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzug-, Manumissions- und Emigrationsgebühren, oder welchen andern Namen immer haben, sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreit seyn, und soll hierin die vollkommenste Gleichheit von beiden Staaten beobachtet werden. Art. 2. Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen, und es werden daher 3) diejenigen Handänderungsgebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesezen bezogen werden, eben so vorbehalten, als 4) die wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von 2 Procent fernerhin bis zur Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind, wobei aber den Cantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe Kur-Badischer Seits erhoben wird, dieselben auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdende Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen. Art. 5. Kann sich die wechselseitige Abzugsfreiheit auf die unter Kur-Badischer Landeshoheit befindliche Orte und Landsassen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtigt sind, so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als wesfalls man sich Kur-Badischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken, dagegen bleibt auch den Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben. Staatsministerium vom 20. Februar 1840, Nr. 315, Reg. Blatt Seite 44. Die von den einzelnen Gemeinden bisher noch ausgeübten Abzugsrechte hinsichtlich des in die Schweiz

ausgehenden Vermögens sind nach den hierüber bestehenden allgemeinen Grundsäzen als aufgehoben zu betrachten und einzustellen, um dadurch die gleiche Befreiung eingehenden Vermögens nach §. 3 des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags vom 6. Febr. 1804, und damit die vollständigere Vollziehung desselben herbei zu führen. Reg. Blatt 1821 Seite 38 und 41. Obigem Vertrag sind beigetreten: die Cantone Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Vermögensconfiskation, s. Verfassungsurkunde §. 16. Gesez vom 5. October 1820 Reg. Bl. Seite 87. Die Vermögensconfiskation ist aufgehoben.

Vermögensübergabe. Gesez v. 25. Sept. 1807 Reg. Blatt 1808 Seite 81. I. Allgemeine Vorschriften. Art. 1. Niemand soll sein Vermögen abzugeben genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sey, oder welchen Vortheil es auch seiner Familie bringen möchte, so lange er verstandeshalber ihm selbst vorstehen kann, Niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt seyn, und damit sich von andern abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das 63. Jahr zurückgelegt, oder er sey nach Zeugniß des Ortsgerichts und Physikats (Anz. Blatt 1824) wegen Körper- oder Geistesschwäche nicht mehr im Stande, sein Vermögen zu verwalten. (Staatsministerium vom 9. September 1824 Nr. 1853) Den Aemtern ist in allen Fällen die Altersdispensation zum Behuf der Vermögensübergaben zu überlassen. (Justizministerium vom 19. November 1841 Nr. 5382) Eine Frau, welche ihr Vermögen an die nächsten Erben übergeben will, muß nach obigen Bestimmungen entweder das gesezliche Alter erreicht haben, oder bedarf einer staatspolizeilichen Ermächtigung, wenn sie als Wittwe im Sinne des §. 16 des 4. Constitutions-Edicts Familienhaupt ist, oder mit ihrem Manne in völliger Güterabsonderung lebt, somit ihr Vermögen selbst verwaltet, dagegen ist in Fällen, wo eine nicht auf gesondert Gut lebende Frau zugleich mit ihrem Ehemanne ihr Vermögen übergeben will, eine obrigkeitliche Altersdispensation nicht erforderlich. Art. 3. Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sey, wird aufgelöst, wenn unvermutheter Weise etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe geboren würden, wiewohl in Fällen, wo dieß noch vorauszusehen wäre, die Uebergabe eigentlich nicht Statt zu geben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene Kinderzeugung den Vertrag nicht brechen (L. R. S. 1100 b c.), sondern die Polizeibehörde würde in diesem Fall, vor Zulassung einer weitern Ehe für Festsezung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen. Art. 4. Jede Abgabe des Vermögens muß entweder die Eigenschaften einer Vermögensübergabe, oder jene einer Verpfründung haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen oder des Andern hat, ist sie besondern Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheißen erforderlich. Höchste Verordnung vom 25. November 1841 Reg. Blatt Seite 343 §. 4. Tarif vom 13. Octbr. 1840 Reg. Bl. Seite 246. Die Urkunden über Vermögensübergaben fertigt der Distriktsnotar. Organisations-Edict von 1809 Beil. C. §. 20 lit. g. Die Aemter bestätigen die Vermögensübergaben. II. Besondere Bestimmungen. Art. 5. Vermögensübergabe ist jedes Rechtsgeschäft, womit Jemand Denjenigen, die zuvor schon ein Erbrecht an ihn hatten, und also nach seinem Tode das Erbe, sey es kraft gesezlicher Erbfolge, oder mittelst Erbvertrags, oder aus leztem Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bei seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mit verbundenen Erbvertrag zu Stande kommende Erbeigenschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeine Bestimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhangen. Art. 6. (L. R. S. 1100 a d) Die Vermögensübergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a. das ganze Eigenthum oder doch b. das volle Nuznießungsrecht unwiderruflich, oder c. Eines, oder d. das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten soll, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Betheiligten ab, für dessen unzweideutige Fassung die vorgedachte Polizeibehörde zu sorgen hat. Art. 7. Diese soll dabei immer zur sichern Vermeidung bedenklichen Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Parteien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenden Vermögensgenusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser leztern jenen Werth verschaffen könnte, mittelst dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. L. R. S. 1100 b a. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergiebt, sezt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenknehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet seyn oder nicht, so lang nur die Belastung nicht über zwei Drittheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt. L. R. S. 1100 b b. Der Uebergebende darf sich den freien Widerruf vorbehalten. Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabei nun der Widerruf an den Beweis jener gesezlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet. S. 1100 b d. Wo das übergebene Vermögen

nicht über obiges Maaß mit Leibgeding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wenn Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nuznießlich sey, mithin wird lezteres unterstellt. S. 1100 b c. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassung zu machen, und sofort im ersteren Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrentenvertrag, im andern aus dem dritten Kapitel eben desselben Titels vom Pfründvertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, so weit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind. S. 1100 b f. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfründleistung ist, da findet der vorige rente oder einer Pfründleistung ist, da findet der vorige Saz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Säzen bemessen. Saz 1100 c a. Die nuznießliche Vermögensübergabe ist eine fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genusses des künftigen Erbes S. 1100 c b. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechten und Pflichten eines Nuznießers. S. 1100 c c. Die Säze b b. und b c., auch b c., finden auch bei dieser Genußschenkung Plaz. Saz 1100 c d. Die fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung ändert an dem gesezlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde leztwillige Verfügungen darüber zu treffen. S. 1100 c c. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tode des Uebergebenden dazwischen getreten, so ist die Erbeinweisung oder Erbtheilung, die in der Vermögensübergabe geschah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Verordnungen des siebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall sich dahin eignet. S. 1100 c f. Sind durch Veränderungen im Erbgang, oder durch lezte Willensverfügungen, Aenderungen eingetreten, so muß der nuznießliche Besizer denen dadurch an seine Statt tretenden Erben in gesezlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen. Saz 1100 c g. Der Erblasser kann jedoch in der Uebergabe festsezen, daß, wenn er ohne andere desfallsige Willensverordnung sterbe, die Verlassenschaft schon als vom Uebergabstag an zu Erbe verfallen angesehen werden soll, wo sie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird. L. R. S. 1100 a c. Wer sein ganzes besizendes Vermögen abgibt, muß dabei die Vorsorge für seinen Lebensunterhalt bestimmt ausdrücken, es sey nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren umwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungserzeugnissen vorbehält. Artikel 8 des Gesezes vom 25. September 1807. Die Vermögensübergaben sind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a. der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung oder Gewahrsam überlassen bleiben, seinen Unterhalt vorsieht, oder b. sich desfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c. beide Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d. sich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sey es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu seiner Privatdisposition bleibenden Einkommens. Art. 9. In den drei ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalte dessen ausgesezt ist, der das Vermögen abgibt, die weiters unumgänglich nöthige Kosten zuschießen und kann keine gegentheilige Vertragsbedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besizers Verschulden erweislich aufgezehrt würde, und er selbst nicht die gesezliche Obliegenheit der Ernährungslast hatte, kann er sich des fernern Unterhalts entschlagen. Eben deswegen kann er auch verlangen, daß die nothwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vorbehaltvermögens oder Schließes in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwischenkunft der Polizeiobrigkeit anrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte. Art. 10. Die Rechtspolizei muß auf alle Fälle gleich bei der Vertragsbestätigung nach bester Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leingedings, und dem Uebernehmer die richtige Erhaltung und Verwendung des Vorbehalts oder Schließes gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedruckt sey. Bei dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden. Art. 11. Hinsichtlich der Form ist weiter nichts erforderlich, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Person mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme des Vermögens gesezmäßig übereingekommen sey, daß diese Uebereinkunft durch den Distriktsnotar, oder bei Kanzleisässigen allenfalls durch einen Staatsschreiber aufgenommen, sodann der Behörde, welcher die Rechtspolizei über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermaßen vorgelegt werden, endlich, daß eine Vermögensbeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung oder Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde. Da der Partei genügt, durch jene Vorlage das Ihrige gethan zu haben, so ist die wirkliche Ausfertigung der Bestätigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht unumgänglich nothwendig, obgleich sie, bei Strafe der Nichtigkeit nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine Rechtsanstände im Wege stehen. Art. 12. Der Bestätigung geht die Prüfung voraus, in wie fern alle obgedachten gesezlichen Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichneten Vorsichten genommen sind, ingleichen, wenn Minderjährige

unter den übernehmenden Erben vorhanden sind, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den Vermögensgewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt außer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen obliegen würden. Art. 14. Bei solchen Vermögensübergaben muß der Verfasser, so wie bei deren Prüfung die Polizeibehörde, die wahre Natur und die daraus fließenden Rechtsverhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parteien und durch Deutlichkeit des Aufsazes, so wie da wo nöthig, durch erklärende Beisäze in der obrigkeitlichen Bestätigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstreitigkeiten oder unverhergesehene die Parteien drückende Folgen daraus entstehen. Art. 22. Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der Vermögensbeschreibung ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der Uebergabsvertrag vorher berichtigt wurde, oder im andern Falle mit der Uebergabe des Vertrags zur obrigkeitlichen Bestätigung. Würde vor diesem Zeitpunkt ein Betheiligter sterben, so ist das ganze Rechtsgeschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Bei Abgaben zu Eigenthum muß Gewährung stattfinden, und die Bestimmung des künftigen Unterhalts wird durch Eintrag auf Liegenschaften gesichert. s. auch Verpfründungen.

Vermögensverzeichniß, Folgen seiner Unterlassungen, s. Erbverzeichniß Saz 798 a., 802. Gemeinschaft S. 1490, 1519.

— — der Aftererbschaften, s. Schenkungen S. 1058.

— — der Eheleute, s. Ehescheidung S. 279.

— — der gemeinen Erben, s Erbtheilung S. 821.

— — der Erbfolger, s. Erbrecht S. 769.

— — der Erbpfleger, s. Erbe, lediges, Saz 813, 814.

— — der Frau bei Gemeinschaftsausschlagungen, s. Gemeinschaft S. 1456.

— — des Mannes für die Ehefrau, s. Gemeinschaft S. 1414, 1415.

— — der Nuznießer, s. Nuznießung S 690.

— — über Schenkungen, s. Schenkungen S. 1085.

— — der Treuhänder, s. Testamentsvollzieher S. 1031.

— — der Vorsichtserben, s. Erbverzeichniß S. 794, 810. s. auch Vermögensübergaben.

Vermögenszeugnisse. Gemeindeordnung §. 41. Die Vermögenszeugnisse müssen von dem Bürgermeister und den zwei ältesten Gemeinderathsgliedern unterschrieben werden. s. auch Armuthszeugnisse.

Vermögenszugriff, s. Vollstreckung.

Vermöglichkeit des Bürgen, s. Bürge S. 2019.

Vermuthungen, s. Rechtsvermuthungen.

Vernehmung. s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Schuldigkeit des Beklagten hiezu §. 287. Wie die Vernehmlassung beschaffen seyn muß §. 288. Einschreiten des Richters §. 289. Verfügung darauf §. 362 und 363. Verbesserung §. 364 f. Mittheilung zur Replik §. 366. Ihre Versäumung §. 367. Vernehmlassung in der Gant §. 865—872. Der Parteien von der Vollstreckung ausländischer Urtheile §. 952, Nr. 2 u. 3, und §. 953. Bei Collegialgerichten §. 1109 und 1110. Auf die Beschwerdeschrift §. 1215 und 1217. Inhalt §. 1218. Versäumung derselben § 1219.

Vernehmung des Angeschuldigten in Strafsachen, s Proceßordnung für Strafsachen Tit. XV.

Vernichtung der Verträge, s. Verträge Saz 1304 ff.

Verordnungen, deren Wirkung, s. Geseze Saz 1 a.

— — Erlassung derselben, s. Verfassungsurkunde §. 66 und 67. s. auch Geseze. Beschwerden. Ministerium des Innern vom 5. April 1811 Reg Blatt Seite 48. In Beziehung auf die Frage, von welchem Tage an, nach ihrer Verkündung, eine administrative oder polizeiliche Verordnung im ganzen Umfange des Großherzogthums verbindlich seyn soll, wurde verordnet, daß der im Landrecht Art. 1 Zus. a. für die bürgerliche Gesezgebung aufgestellte Termin von 30 Tagen im allgemeinen auch für administrative und polizeiliche Verordnungen angenommen, daß hingegen da, wo in einzelnen Fällen dringende Umstände die frühere Wirkung des Gesezes nothwendig machen, nachdem — in dem angeführten Zusaze enthaltenen ausdrücklichen Vorbehalt, jedesmal dieser frühere Termin besonders ausgedrückt werde; wodurch alsdann die Behörden sich veranlaßt finden müssen, nöthigenfalls den entfernteren Ortschaften ihres Bezirks diese Verordnungen in außerordentlichen und schnellern Wegen so mitzutheilen, daß sie für zeitige und hinlängliche Kundmachung verantwortlich seyn können. Sanitätskommission vom 16. August 1837 Nr. 3091. Die Physikate haben alle, sowohl durch die Kreisanzeigeblätter als schriftlich jeweils ergehende Verordnungen, deren Kenntniß den praktischen Aerzten, Wund- und Thierärzten nothwendig ist, denselben sogleich zu eröffnen, und daß es geschehen, von ihnen bescheinigen zu lassen.

Verordnungsblätter. Ministerium des Innern vom 26. Novbr. 1839 Nr. 13315. Die Physikate haben den Amtswund- und Assistenzärzten am Dienstsize des Physikats, die Regierungs-, Verordnungs- und Kreisverordnungsblatter, jedesmal auf kurze Zeit, zur Einsicht mitzutheilen. Die Bürgermeister haben die in den betreffenden Orten wohnenden praktischen Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, so wie die Apotheker von den Regierungs- und Kreisverordnungsblattern auf den Gemeindehäusern, resp. in den Rathsstuben, wo solche verwahrt werden, jeweils Einsicht nehmen zu lassen.

Verordnungsbücher der Geistlichen. Minist. des Innern vom 30. Decbr. 1836 Nr. 16286. In diese Bücher sind aufzunehmen: 1) alle allgemeinen Verordnungen des Ministeriums des Innern, sowohl in Beziehung auf die Kirche, als auf die Schule; 2) alle, eine Pfarrei- und Lokalinspection betreffenden Verordnungen; 3) alle von den Kreisregierungen und Dekanaten, oder Schulvisitationen ergehenden Verfügungen in beiderlei Betreffe; 4) alle, in den Staats-, Regierungs- oder in den Anzeigeblättern der Kreisregierungen, oder in besondern gedruckten Erlassen der diesseitigen Stelle enthaltenen Verordnungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten sind, in sofern diese Druckblätter in der Registratur der Pfarrei

selbst aufbewahrt werden, nur mit Datum und Nummer, nebst dem Betreff, in dem Verordnungsbuch anzumerken, so, daß solche leicht aufgefunden werden können. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß diese Verordnungsbücher mit einem Register zu versehen sind.

Verpachtungen des Nuzeigenthums, s. Nuzeigenthum S. 577 a g.

— — eheweiblicher Güter, s. Gemeinschaft S. 1429 und 1430 a.

— — des Gemeindeguts, s. Gemeindevermögen.

— — der Liegenschaften Minderjähriger, s. Vormundschaft, Bestand-, Mieth- u. Pachtvertrag. Hinsichtlich des Zechens bei Verpachtung von Schäfereien s. Trinken.

Verpfändung des Gemeindevermögens, s. Anleihen.

Verpflegung der in der Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden K. K. östreichischen Truppenabtheilungen, so wie die Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne. Höchste Verordnung vom 30. Januar 1833 Reg. Bl. Seite 69. Art. 1. Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1816 bestimmten Vergütungs-Betrag belassen werden. Art. 2. In Ansehung des Vorspanns aber soll, statt des in der obgedachten Convention festgesezten, nachfolgender mit dem Preise der Fourage in den großherzoglichen Landen mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden: für ein Pferd mit oder ohne Wagen zwanzig Kreuzer auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besondern Anschlag) des Rückwegs; für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise vierzig Kreuzer, und für eine vierspännige Fuhre eben so Ein Gulden zwanzig Kreuzer. Art. 3. Für einen Boten soll auf eine Wegstunde mit Einschluß des Rückwegs fünfzehn Kreuzer bezahlt werden. Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlöhne ist vorschüßlich aus der Gemeindekasse den zur Erhebung Berechtigten auszuzahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das östreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen. Den Mehrbetrag haben die Kreisregierungen vorschüßlich auf die Amtskassen zur Bezahlung an die Gemeindekasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersaz aus dem außerordentlichen Fond dieses Ministeriums einzusenden. Ministerium des Innern vom 28. Aug. 1845 Reg. Bl. Seite 212. Nach Ansicht vorstehender Verordnung, des Artikels 9 des Gesezes vom 11. April 1844 (s. Militärfuhren) und des Artikels 18 des Gesezes vom 23. Mai 1844 (s. Einquartirung) wurde verordnet: 1) in allen Fällen, in welchen die von den K. K. östreichischen Truppen geleisteten Vergütungen niederer sind, als die durch die Gesezе vom 11. April und 23. Mai 1844 festgesezten, wird der Mehrbetrag der leztern dem Forderungsberechtigten aus der Großherzoglichen Staatskasse vergütet. 2) Dagegen gebührt in allen Fällen, in welchen die von den K. K. östreichischen Truppen geleisteten Vergütungen mehr betragen, als durch die erwähnten Gesezе festgesezt ist, dieser Mehrbetrag den Quartierträgern und Vorspannleistenden. Die Vergütung für die Verpflegung nach der Convention von 1816 besteht: a. für die Verpflegs- oder Etappen-Portion, und zwar für die Suppe mit einem halben Pfund Rindfleisch 5 kr., für die Gemüsportion 2 kr., für den Trunk 3 kr., für die Portion à 1¾ Pfund Brod 5 kr., zusammen für die Mund- und Etappen-Portion 15 kr.; b. für die Pferd-Portionen, und zwar für die Portion Haber à ⅛ niederöstreichische Meze 8½ kr., für die Portion Heu à 10 Pfund 6½ kr., zusammen für die Pferdportion 15 kr.; c. für die Offiziers-kost-Portionen und zwar für das Mittagsmahl sammt Trunk 38 kr., für das Abendmahl 22 kr.; d. für die Krankenpflege per Kopf für Kost, Medicamente und Pflege 36 kr.

Verpflegung der Gefangenen, s. Gefangene.

— — der unehelichen Kinder, s. Kinder.

— — der Kranken, s. Kranke.

— — des Militärs, s. Einquartirung.

— — der Verwundeten, s. Verwundungen.

Verpflegungshäuser, deren Erbfähigkeit, s. Schenkungen S. 910, 937.

Verpflichtung. Minist. des Innern vom 13. Jan. 1837 Nr. 408. Allgemeine Verspruchs- oder Dienstgelübde sind nur dann zulässig, wenn sie durch ein Gesez oder eine Verordnung vorgeschrieben sind; insonderheit finden sie daher bei solchen Dienern Statt, welche ein öffentliches, d. h. ein durch die Staatsgewalt oder Namens derselben übertragenes Amt bekleiden, oder welche die Geschäfte einer Staatsanstalt besorgen; ferner bei standes- und grundherrlichen Verrechnern, welche das den Standes- und Grundherren zustehende Recht der executiven Betreibung liquider Gefälle auszuüben haben, sohin in dieser Beziehung eine öffentliche Eigenschaft besizen und daher auf ihren Dienst handgelübdlich zu verpflichten sind. Gleiches gilt von den standes- und grundherrlichen, so wie von andern Waldhütern, und wie hinsichtlich der Gemeinde- und Korperschaftsbeamten, so auch hinsichtlich der standes- und grundherrlichen Forstbeamten, welche die Forst- und Jagdpolizei auszuüben haben, und in gleicher Weise wie die landesherrlichen Forstbeamten zu verpflichten sind. In allen andern Fällen sind dergleichen Vergelübdungen nicht nur wirkungslos, sondern auch gleich den Eiden unerlaubt. Die Aemter haben daher in jedem einzelnen Falle die Zulassung der Vergelübdung zu prüfen und deren Vornahme in ungeeigneten Fällen sorgfältig zu vermeiden.

Verpflichtung der Amtsactuare. Ministerium des Innern vom 10. April 1840 Nr. 4154. §. 1. Statt der handgelübdlichen Verpflichtung ist jeder Actuar bei seinem ersten Dienstantritte eidlich in Pflicht zu nehmen. §. 2. Die eidliche Verpflichtung gilt für die ganze Dienstzeit des Actuars als solcher. Bei einem Dienstwechsel hat sich derselbe bei dem Amte, wo der Eintritt stattfindet, durch eine beglaubigte Abschrift seines Verpflichtungsprotokolls über seine bereits geschehene Beeidigung auszuweisen. §. 3. Die eidliche Verpflichtung hat in folgender Form zu geschehen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Actuar meinen Dienstpflichten getreulich nachkommen, insbesondere vollständige und genaue Protokolle führen, nichts, was nicht der

Wahrheit gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, und über alle vorkommenden Dienstgeschäfte gebührende Verschwiegenheit beobachten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Verpflichtung der Gemeindebeamten. Ministerium des Innern vom 29. Juni 1838 Nr. 6554. Bei Erneuerungswahlen sind dieselben wiederholt zu verpflichten. Ministerium des Innern v. 13. Jan. 1835 Regbl. Seite 38. Da die Bürgerausschüsse keine eigentliche Verwaltungshandlungen vorzunehmen, sondern nur zu den Verwaltungshandlungen der Gemeinderäthe im Namen der Gemeinde die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen haben, wornach eine besondere Verpflichtung derselben nicht nothwendig ist, wird hiemit, um den Gemeinden die desfallsigen Kosten zu ersparen, verordnet, daß von einer handgelübdlichen Verpflichtung der Mitglieder der größeren und der kleineren Bürgerausschüsse Umgang zu nehmen sey.

— — der Gemeinderechner, s. Gemeinderechnungswesen §. 50.

— — der Gerichtsboten. Justizminist vom 19. Juli 1833 Nr. 4018. Die bei den Aemtern anzustellenden Gerichtsboten sollen eidlich in Pflichten genommen werden.

— — der Jagdaufseher von Privaten. Ministerium des Innern v. 1. Mai 1837 Nr. 4190. Wenn der Jagdinhaber die Jagdaufseher nicht bloß einseitig aufstellt, sondern sie zu öffentlicher Beaufsichtigung der Jagd gleich Feldschüzen dem Bezirksamt in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Analogie des §. 180 des Forstgesezes nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt, so sind die Jagdaufseher wirklich öffentliche Diener und als solche zu verpflichten.

— — des Kirchengemeinderaths und Kirchenverrechners. Beilage zur höchsten Verordnung vom 23. Juli 1821 Reg. Bl. Seite 120. Bei dem ersten Eintritt des neu Erwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorsteher desselben vordersamst auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerksam, überreicht ihm sodann ein Exemplar der Kirchengemeindeordnung und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geistlichen in dem Rath vorzulesende Formel: „Ihr sollt mittelst abzulegender Handtreue geloben, daß Ihr als Mitglied des Kirchengemeinderaths diese Euch zugestellte Ordnung und Instruction nach ihrem ganzen Inhalt Euch genau bekannt machen, diese, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigeseze und Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiße darauf sehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Tage unter und nach der Kirche still und heilig zugebracht, und aller Unfug, sowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häusern dieser Art, als auch in den Privatwohnungen, so viel an Euch ist, vermieden werden; sondern auch überhaupt auf sämmtliche Inwohner des Kirchspiels ohne Unterschied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerksames Auge haben wollet, damit kein Laster herrschend, das Gute befördert, und Tugend und Gottseligkeit immerhin ausgebreitet werde, daß Ihr aus Menschenfurcht und Menschengefälligkeit Niemandes schonen, sondern unpartheiisch und ohne Nebenabsichten, und eben so wenig aus Abneigung oder Feindschaft, und Rache dem Vorsteher des Kirchengemeinderaths und diesem selbst alles anzeigen wollet, was Ihr der christlichen Sitte und Zucht, so wie den Kirchengesezen Zuwiderlaufendes bemerkt, oder sonst in zuverlässige Erfahrung bringet, wie Ihr solches vor Gott, Euerm Gewissen, und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag Ihr mit dem Vertrauen derselben zu handeln habt, jezt und einst am Tage der Rechenschaft, so wie vor Eurem gnädigsten Fürsten und Landesherrn zu verantworten getraut, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinderaths in vollem Rathe oder in einzelnen Abtheilungen desselben gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten wollet." Hierauf fährt der Vorsteher fort: „Daß ihr dieses thun wollet, darüber gebet Handtreu." Der Neuaufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und spricht demselben folgende ihm vorzusprechende Worte nach: „Das Vorgelesene versprech ich mit dem gnädigen Beistand Gottes als Christ und ehrlicher Mann nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." Wird ein neugewählter Almosen- oder Stiftungsverrechner, der immer zugleich Mitglied des Kirchengemeinderaths ist, eingeführt, so ist nach „in zuverlässige Erfahrung bringt," noch hinzuzusezen: „auch das Euch anvertraute Almosen- und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet."

Verpflichtung der Leichenschauer, s. Leichenschauordnung.

— — der Rechtspraktikanten. Ministerium des Innern vom 2. Juni 1840 Nr. 6627. Auch die bei den Aemtern als Volontairs arbeitenden Rechtspraktikanten, wenn solche zu Protokollführungen und andern Geschäften gebraucht werden, müssen eben so, wie die Actuarien beeidigt werden.

— — der Scribenten und Gehülfen. Justizministerium vom 9. September 1812 Reg. Bl. Seite 189. Jeder, der zum Staatsdienst oder als Beihelfer dazu gebraucht wird, soll vorher seine Pflichten kennen, und für dieselben verantwortlich gemacht werden. Es sind deshalb die Scribenten vor ihrem Eintritt in die Geschäftssphäre handgelübdlich zu verpflichten.

— — der Staatsdiener. Höchste Verordnung vom 18. Mai 1820 Reg. Bl. Seite 44. Alle Civilstaatsdiener sollen statt des Handgelübdes bei ihrem Eintritt in Großherzogliche Dienste durch eine förmliche Eidesleistung verpflichtet, dagegen aber bei einer Versezung zu deren Erneuerung, da dieser Diensteid sie für ihre ganze Dienstzeit verbindet, nicht angehalten werden.

— — der Ständeglieder, s. Verfassungsurkunde §. 69.

— — der Synagogenräthe. Ministerium des Innern vom 28. October 1833 Nr. 11685. Die Aemter haben solche zu verpflichten.

— — der Taxatoren von dem Hagelversicherungsverein. Ministerium des Innern vom 9. August 1842 Nr. 8434. Die von dem Hagelversicherungsverein für das Großherzogthum Baden auf-

gestellten Hagelschadens-Taxatoren sollen für redliche und gewisse Erfüllung ihres übernommenen Auftrags von den betreffenden Aemtern handgelübdlich verpflichtet werden. s. auch Brandversicherungs-Anstalten und zwar die Verordnung v. 20. März 1841 Regbl. Seite 95 §. 3.

Verpflichtung der Theilungskommissäre. Justizministerium v. 4. Jan. 1842 Regbl. Seite 5. §. 34. Jeder Theilungscommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungskommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs enthalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

— — der Volksschullehrer. Ministerium des Innern vom 20. Septbr. 1841 Nr. 9955 und 56. Die bereits angestellten und angestellt werdenden Volksschullehrer (auch die israelitischen), so wie die Volksschullehrer an den Gelehrten- und höhern Bürgerschulen sollen durch die Aemter verpflichtet werden. Verpflichtungsformel. „Sie N. N. von N. Lehrer an der Volksschule zu N. sollen geloben und durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen, daß Sie Sr. Königl. Hoheit, dem allerdurchlauchtigsten Großherzog, und dessen ganzem Hause treu, hold und gewärtig seyn, den Gesezen des Staats in allen Theilen genau nachkommen, sich eines ehrbaren christlich frommen Wandels befleißen und die besonderen Pflichten Ihres Standes und Berufs pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden. Insbesondere haben Sie gegen Ihre vorgesezten Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie in Berührung kommen, Verträglichkeit, und gegen die Ihnen anvertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren." Bestabungsformel. „Ich verspreche und gelobe das, was mir eben vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andernfalls mich den Strafen des Meineids und den Folgen, die das Schulgesez und die Schulverordnungen androhen, unterwerfe."

— — der Vormünder. Justizministerium vom 20. Obtbr. 1834 Nr. 5975. Zur Bewirkung einer sichern Beurkundung über das Dasein der Verpflichtung haben die Aemter von jeder vorgenommenen Verpflichtung eines Vormunds alsbald dem Amtsrevisorat Nachricht zu geben; die Leztern aber jeweils in den aufzunehmenden Urkunden oder Protokollen den Tag oder die Nummer des amtlichen Mittheilungsschreibens ausdrücklich anzuführen, und in Ermanglung eines solchen Schreibens immer wenigstens eine beglaubigte Abschrift des vorzulegenden Originalverpflichtungsscheines zu den Geschäften selbst zu nehmen. s. auch Vormundschaft.

— — der Waldhüter. Ministerium des Innern vom 11. April 1834 Reg. Blatt Seite 138. §. 12. Der Eid wird den Waldhütern darüber abgenommen: daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirklichen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit ohne Hehl in ihr Tagebuch eintragen und vor Gericht bestätigen, überhaupt alle Pflichten, die ihnen nach dem Forstgesez und nach der ihnen ertheilt werdenden Instruction obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen werden. §. 11. Wird ein Waldschüze bestätigt, so wird er vom Bezirksamt zugleich zur Beeidigung vorgeladen.

Verpfründungen. Gesez vom 25. Septbr. 1807 Reg. Bl. 1808 Seite 90. Art. 32. Bei Verpfründungen muß alles Dasjenige beobachtet werden und anschlagen, was bei Vermögensübergaben in Betrachtung gezogen werden muß, so weit die Natur der Sache und die nachfolgenden besondern Vorschriften nicht im Wege stehen. Insbesondere sind hier anwendbar die allgemeine Bestimmungen unter — Vermögensübergaben. Art. 21. Eine Verpfründung ist vorderhand, so bald Jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglicher Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern. Es ist hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger gesezlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten, oder ein ganz fremder sey. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Bestimmung des Pfründgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beider Leistungen. Zu seiner Form bedarf er, wie die Vermögensübergaben, die Fertigung der Vertragsurkunde und deren Uebergabe an die Polizeibehörde zur Prüfung und Bestätigung (L. R. S. 1983 a.). L. R. S. 1983 b. Ein Verpfründungsvertrag kann geschlossen werden entweder in Gestalt eines Pfründkaufs und Pfründtausches, oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn Jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfründlast und eines noch daneben dem Pfründner zu zahlenden Kaufschillings überläßt, oder in Gestalt einer Vermögensübergabe, wenn ohne einen solchen Kaufschilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlast abgegeben wird. Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehenden Säze nicht Maaß geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt. Art. 22 des Gesezes vom 25. September 1807. Da bei diesem Verträg der zu hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnießers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmte Leistungen des Pfründgebers erreicht und daher ein besonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgesezt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobei die Vertragspersonen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen sollen, sondern für einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und Wohlthätigkeitsbegierde geschlossen sey, und kann er daher niemals wegen einer Verkürzung (L. R. S. 1983 f), sondern nur aus solchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden Schenkungsvertrag insbesondere vernichten. L. R. Saz 1983 g. Kein Verpfründungsvertrag kann

widerruflich eingegangen werden, außer dem, der in Gestalt einer Vermögensübergabe geschlossen wird. Saz 1983 h. Wo dieser Vertrag in leztgedachter Gestalt mit einem gesezlichen Erben vorgeht, da wird dabei stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründnehmers noch besteht, das Erbrecht des Pfründgebers rückwärts vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle. Saz 1983 i. Wo der Pfründgeber stirbt, oder außer Lands zieht, da hat der Pfründnehmer das Recht, die Auflösung des Vertrags zu begehren. Art. 23 des Gesezes vom 25. Septbr. 1807 (L. R. S. 1983 i.) Der Vertrag kann von der Polizeibehörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfründgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Beseitigungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes Polizeiermessen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Recurs an die Oberpolizeibehörde Plaz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder der andere Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen, und richterliche Einschreitung aufrufen. Art. 24. Dagegen kann auch keine Partei um ihres Wankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erstandene Beugungsmittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer sich bei Abschließung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung sich vorbehalten, deren Ersterer innerhalb acht Tagen, Leztere innerhalb dreier Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesezten, dem Beamten, oder einem Staatsschreiber die Reue erklärt und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfründgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals sezen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit mißbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündigung den Lezteren hülflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesezt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Widerruflichkeit das Zutrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist. Art. 25. Die bedungene Reue wirkt jedesmal eine völlige Auflösung des Vertrags für die Zukunft. Die Wirkung der polizeilichen Aufhebung desselben ist hierin alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfründnehmers so gut als allein auf Seiten des Pfründgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des Leztern, die Pflege selbst zu besorgen, aufgelöst und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derselbe die völlige Auflösung des Pfründvertrags fordern, oder auf Kosten des Andern in eine andere Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und der übrigen, zur Zeit der Vertragsabschließung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will übergeben lassen. Wählt er das Leztere, so ist es Sache der Polizeibehörde, das weiter desfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen. L. R. S. 1983 m. Bei jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nuzung des Vermögens oder Kaufschillings weggeschlagen. Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründgebers geschieht, hat dieser auch das Recht, einen verhältnißmäßigen Theil am Kaufschilling zurückzubehalten. Art. 26 des Gesezes vom 25. Septbr. 1807. Da demnach auf jeden Fall, der Verpfründungsvertrag mag lauten wie er will, eine Wiederauflösung desselben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaßnahmen begründet, so muß zu Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für seine vorige Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem, zum Pfründkauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bei Eingehung des Vertrags eine maßgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht reif zu achten ist, und eine Polizeiobrigkeit, welche ohne dieses solche bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte. Art. 27. Jene Abrede kann darin bestehen, daß man einen gewissen Werth festiezt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und eben so einen bestimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der lezterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wie viel am Vermögensstück selbst dafür bei der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläufigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschöpft werden, daß sie beides in der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedsspruch aussezen, der jedoch keiner weitern Anfechtung unterliegen, und außer den Amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraussezen darf. L. R. S. 1983 n. (s. Gerichtsordn. §. 42 u. 48.) Jeder Theil ernennt Einen, und der Richter Einen Schiedsrichter, die einmüthig oder nach der Mehrheit und ohne Gestattung eines Rechtsmittels ermessen, wie viel nach Verhältniß der verflossenen zur rückständigen Pfrundzeit auf jene zu gut zu rechnen sey. Art. 28. In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preis der Pfründe nie höher berechnen, als das dem Pfründnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflösung an nach den Regeln der gesezlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beiläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedsspruchs die Normen der Entschädigung gleich festgesezt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht zu hoch gespannt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren. Artikel 29. Eben deßwegen, weil der Fall zu einer Vermögenszurückgabe für alle

Fälle gedenkbar ist, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesezmäßige Sicherheit verschafft werden, daß der Pfründgeber nicht das in die Pfründe hingegebene Vermögen verschleudere, sey es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil desselben durch Pfand oder durch Bürgen. Ein solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa kontractmäßig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der Polizeiobrigkeit, damit diese sich versichern könne, daß die Vermögensrückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer sich dadurch zum Nachtheil der Staatsanstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalts- und pfleglos machen. In dieser leztern Hinsicht kann auch die Polizeiobrigkeit bei der Bestätigung des Pfründvertrags amtshalber eine solche Sicherheit fordern, wenn es ihr bedenklich scheint, dem Pfründgeber das Vermögen unversichert in die Hände zu lassen, ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheitsanforderung selbst verantwortlich zu werden. Art. 30. Der Verpfründungsvertrag gibt dem Pfründnehmer das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und kranken Tagen zu erwarten (L. R. S. 1983 a. u. l.), alles jedoch nur in der Masse und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umständen sich und seinen Familiengenossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder Pfründgeber weniger leisten will, muß der Eine oder der Andere in dem Vertragsaufsaz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedrückt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entscheidet hierin nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungsmaßstab oder leitender Grundsaz des Vertrags in demselben aufgeführt sind. Art. 31. Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag (L. R. S. 1983 d.) auf die empfangende Vermögensstücke das Eigenthum (jedoch bei Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesezlichen Ursachen der Vertrag umgestoßen wird), das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, noch dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, so weit nicht ausdrücklich ein Anderes darin festgesezt, und etwa bloß eine Nuznießung, oder ein Eigenthumsbesiz mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder Verpfründungsvertrag, sobald irgend eine Liegenschaft, oder ein gleichgeltendes Vermögensstück, unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen ist, in die Gewährbücher eingetragen werden. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden Polizeistelle vorgelegten Verpfründungsvertrags nicht, aber der Pfründgeber wird schuldig, wenn über drei Monate, von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bei dem Gewährgericht unterblieben wäre, sämmtliche Gewährgebühren und Kosten zur Strafe dreifach zu erlegen, und hat, so lange die Gewährung nicht nachgeholt ist, keine Ersazklage, wenn etwa ein Stück des übergangenen Vermögens frei, ledig und eigen nicht befunden wurde, ungeachtet es in der Uebergabe so eingeführt war. L. R. S. 1983 e. Der Pfründgeber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich, alle persönliche und Güterschulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragschließung darauf haften; er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründnehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behält oder bekommt, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entsagt hat.

Verrath von Fabrikgeheimnissen, s. Strafgesez §. 544. s. auch Hochverrath. Landesverrath.

Verrechner, können nicht die Schuld in eine Kasse mit der Forderung einer andern wettschlagen, s. Wettschlagung S. 1293 a.

— — deren Vermögensverhaftung, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2098 a. und 2121 a.

— — Landesfürstliche, Stiftungs-, standes- und grundherrliche, können liquide Gefälle executivisch beitreiben, s. Proceßordn. §. 973. s. auch

— — Verantwortlichkeit derselben für ihre Gehülfen. Justizminist. vom 11. Januar 1817 Reg. Bl. Seite 4. Da der allgemeine rechtliche Grundsaz, wornach der Geschäftsführer für alle Handlungen eines Dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der leztern seine volle Anwendung findet: da der Verrechner durch den §. 8 der Rechnungs-Instruction dieser Verantwortlichkeit keineswegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsaze in dem §. 12 derselben Instruction, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird, so werden sämmtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnersinstruction von 1776 zu achten haben, zu ihrem Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigen Auswahl und genauen Beobachtung ihrer Scribenten aufgefordert. Ministerium des Innern vom 17. März 1820 Reg. Blatt Seite 35. Den Domänenverwaltern, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben, so wie den Verwaltern von Stiftungen, welche sich in diesem Falle befinden, ist aller Verkehr mit Wein bei Strafe untersagt. Ausgenommen ist der Wein, welcher zu ihrem häuslichen Gebrauch erforderlich ist. s. auch unter Accise von Wein und zwar lit. C. Weinhandlungspatente, wornach den landerherrlichen, so wie den Stiftungsverwaltern, wenn sie Weinkeller unter sich haben, und den Obereinnehmern nicht gestattet ist, Weinhandlungs-Patente zu lösen.

Verrechnersuntreue, s. Rechnersuntreue.

Verrücktheit. Diese begründet Ausschluß von der Zurechnungsfähigkeit, s. Strafgesez §. 75.

Versammlung der Gemeinde, s. Gemeindeversammlung.

Verſammlung des Volks, ſ. Volksverſammlungen.

Verſäumung. ſ. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, und zwar: Koſtenerkenntniß darüber §. 174. Im erſten Verfahren überhaupt §. 330—332. Der ſchriftlichen Vernehmlaſſung §. 367. Der Beweisantretung §. 415. Eintritt ihrer Folgen §. 654 und 656. Koſtenerſaz §. 665. Verſäumung der Vernehmlaſſung bei Collegialgerichten §. 1110. Ihre Nachholungen in zweiter Inſtanz §. 1221. Wiederherſtellung dagegen bei der Appellation wegen verſagter Ladung S. 1234. ſ. auch Rechtsnachtheile.

Verſäumungserkenntniſſe, ſ. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten: Rechtskraft des Verſäumungserkenntniſſes §. 398. Eröffnung §. 657. Wiederherſtellungsfriſt §. 658. Wiederherſtellungsgeſuch und Verfügung darauf §. 659 und 660. Wiederherſtellung nach Ablauf der hiezu beſtimmten Friſt §. 661 bis 663. Verwerfung des Wiederherſtellungsgeſuchs § 664. Koſtenerſaz §. 665. Aufſchiebende Wirkung deſſelben §. 666. Friſt zur Vollziehung §. 667. Verjährung der Wiederherſtellung §. 668. Was nicht als Verſäumungserkenntniß anzuſehen iſt §. 669. Form des Erkenntniſſes §. 670. Inhalt §. 671. Rechtsmittel dagegen §. 672. Bei der Aufforderung zur Klage §. 770. Bei Collegialgerichten §. 1152 und 1153. Appellation gegen Verſäumungserkenntniſſe §. 1178. Wiederherſtellung dagegen iſt unſtatthaft.

Verſäumungsgebühr wegen Nichterſcheinens bei einer Tagfahrt, ſ. Gerichtsordnung §. 20 Nr. 4.

Verſchwägerte, ſ. Schwagerſchaft.

Verſchollene, ſ. Abweſende. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen. Reg. Bl. Seite 249. Die Großherzoglich badiſche Regierung iſt mit der Großherzoglich heſſiſchen Regierung rückſichtlich der Ablieferung des Vermögens verſchollener Perſonen dahin übereingekommen, daß künftig in allen Fällen, wo den beſtehenden Geſezen zufolge das in einem der beiden Staaten beruhende Vermögen eines Abweſenden an Angehörige des andern Staates auszuhändigen iſt, die Aushändigung auch gegen ſolche hypothekariſche Sicherheit ſtattfinden ſoll, welche auf Liegenſchaften in dieſem andern Staate radicirt iſt, wenn ſie nur im Uebrigen alle geſezlichen Erforderniſſe in ſich vereinigt. Dieſe Uebereinkunft erſtreckt ſich vorerſt nicht auf Rheinheſſen.

Verſchwender, ſ. Mundtodtmachung. Uebelhauſer. Ihre Eidesleiſtung und Verweigerung, ſ. Proceßordnung §. 624.

Verſchwendung des Schuldners als Grund zur Arreſtanlegung, ſ. Proceßordnung §. 676 Nr. 2.

Verſchwiegenheit, ſ. Strafgeſez und zwar: Verlezung der Verſchwiegenheit durch Aerzte, Apotheker, Hebammen ꝛc. §. 541. Verlezung der Amtsverſchwiegenheit §. 660 und 661.

Verſchwörung, ſ. Hochverrath.

Verſehen, ſ. Vergehen. Wie ſie zu beurtheilen ſind ſ. Verbindlichkeiten S. 1137, 1150, 1148, 1193, 1194.

— — in Auftragsgeſchäften, ſ. Gewalthaber S. 1992.

Verſehen, bei Sammtverbindlichkeiten, ſ. Sammtverbindlichkeit S. 1205.

— — der Vorſichtserben, ſ. Erbverzeichniß Saz 804.

— — deſſen Wirkung auf Beweisführung, ſ. Zeugenbeweis S. 1348.

— — auf Erſaz untergegangener Sachen, ſ. Zahlung S. 1379 und Geſellſchaftsvertrag S. 1867.

— — auf Umſtoßungsklagen, ſ. Vertrage S. 1310.

— — auf den Zahlungsort, ſ. Zahlung Saz 1247 a.

Verſezung der Staatsdiener, ſ. Staatsdiener.

— — der Lehrer, ſ. Lehrer.

— — der Schullehrer, ſ. Schullehrer.

— — der Diſtrictsnotare, ſ. rechtspolizeiliche Geſchäfte und zwar die höchſte Verordnung vom 25. Novbr. 1841 §. 30 und 31.

Verſezungsgeſuche. Miniſt. des Innern vom 3. Mai 1831 Reg. Bl. Seite 71. Da in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 3. März 1831 nunmehr die erledigten Staatsdienſte, ſo weit ſie wieder beſezt werden ſollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeſchrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, ſeine Anſprüche und Wünſche geltend zu machen, ſo kann künftig auf allgemein gefaßte Anſtellungs-, Verſezungs- und Beförderungs-Geſuche keine Rückſicht mehr genommen werden.

Verſicherung, ſ. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten und zwar: auf Dienſteid über vorhandene Ablehnungsgründe gilt für deren Angabe §. 64 u. 65. Statt des Eides §. 917 und 918. Verſicherung des Gantſchuldners §. 874. Eidesunfähiger Verbrecher §. 625 Nr. 1.

Verſiegelung, ſ. Siegelanlegung.

Verſtand, geſunder, bei Freigebigkeitshandlungen, ſ. Schenkungen S. 901.

Verſtandsverwirrung ſchließt die Zurechnungsfähigkeit aus, ſ. Strafgeſez §. 75 und 76.

Verſteigerung bei Erbſchaften, ſ. Erbtheilung S. 822, 826, 827 und 839.

— — bei Theilungen. L. R. S. 1686. Wenn eine gemeinſchaftliche Sache ſich nicht füglich theilen läßt, oder wenn bei einer gütlichen Theilung gemeinſchaftlicher Güter, Einige übrig bleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann und will, ſo wird ein ſolches Gut verſteigert, und der Erlös unter den Miteigenthümern getheilt. S. 1687. Jeder Miteigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Verſteigerung berufen werden; dieſe Berufung muß geſchehen, ſo oft der Miteigenthümer noch minderjährig iſt. S. 1688. Die Arten und Formen der Verſteigerungen ſind unter dem Titel: „von den Erbſchaften“ und in der allgemeinen Gerichtsordnung zu ſuchen.

— — bei dem Gemeindegut. Gemeindeordnung §. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müſſen in öffentlicher Steigerung geſchehen. Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur ſtattfinden, wenn

ein beweglicher Gegenstand zweimal, und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesezt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- und Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Versteigerung bei Vormundschaften, s. Vormundschaft und die Instruction für Vormünder vom 16. März 1838 III. Nr. 2. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Versteigerung der Fahrnisse, Ankündigung, Ort und Frist §. 997 bis 1000. Tagfahrt und Zuschlag §. 1001. Zahlung des Erlöses oder alsbaldige Wiederversteigerung §. 1002. Der Früchte auf dem Halm §. 1011. Ausstehender Forderungen §. 1020. Der Staatspapiere §. 1021. Der künftigen Forderungen §. 1026. Vorschrift über die Wiederversteigerung §. 1063—1067. Versteigerung auf Zahlungszielern §. 1068—1070. Versteigerung von Liegenschaften, s. Zwangsversteigerung. Justizministerium vom 4. März 1834 Nr. 1762. Liegenschafts- und Fahrnißversteigerungen gehören in den Wirkungskreis der Ortsvorgesezten und es soll hievon nur im gerichtlichen Verfahren in dem im §. 972 der Proceßordnung angeführten Falle eine Ausnahme stattfinden. Ministerium des Innern vom 3. Mai 1836 Nr. 4445. Diese Verordnung bezieht sich nur auf solche Versteigerungen, welche entweder nach gesezlicher Vorschrift, oder auf gerichtliche Anordnung abgehalten werden, bei welchen daher eine öffentliche Person mitzuwirken hat. Was dagegen Privatversteigerungen betrifft, die weder auf einer gesezlichen Vorschrift, noch auf richterlicher Anordnung beruhen, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben, wie andere Verkäufe, ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Person, auch von Privaten vorgenommen werden können, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß ein solcher Act auch nicht als ein öffentlicher gelten kann. s. auch rechtspolizeiliche Geschäfte und zwar den §. 14 der Verordnung vom 25. November 1841. Ministerium des Innern vom 19. Febr. 1819 Reg. Bl. Seite 38. Es soll bei willkürlichen so wenig als bei unwillkürlichen Versteigerungen ein Weinkaufgeld, oder eine Zwangszahlung des dabei konsumirten Weins statthaben dürfen, folglich haben die Wirthe nie einen Anspruch an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen.

Versuch eines Verbrechens, s. Strafgesez §. 106. Beendigter Versuch §. 107. Strafe a. des nicht beendigten Versuchs §. 112 und 113, b. des beendigten Versuchs §. 114—116.

Vertheilungsbescheid, s. Proceßordn. für bürgerliche Streitigkeiten und zwar §. 923 und 924. Vorladung zur Verkündung §. 925. Inhalt §. 926. Einsichtnahme davon §. 927. Erinnerungen dagegen §. 928. Appellation dagegen §. 929—931.

Verträge. Vorläufige Verfügungen. L. R. Saz 1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen einen oder mehreren Andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen. S. 1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragspersonen wechselseitig einander derartige Zusagen thun. S. 1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere Andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese Leztere eine Gegenzusage thun. S. 1104. Ein Vertrag auf Umsaz ist vorhanden, wenn hiebei das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird. Besteht der Gegenwerth in der Wagniß des Gewinns oder Verlusts für beide Theile, je nach gewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücksvertrag. Saz 1105. Ein unentgeldlicher oder Freigebigkeitsvertrag ist derjenige, woria Einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet. S. 1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobei jeder Theil etwas geben oder thun muß. S. 1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind. Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertragsarten beziehen, und die besondern Regeln der Handelsverträge werden durch die Handelsgeseze bestimmt. Erfordernisse zur Gültigkeit der Verträge. S. 1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen: 1) die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll; 2) dessen Fähigkeit Verträge zu schließen; 3) eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit; 4) eine erlaubte Vertragsursache. Einwilligung. S. 1108 a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesez eine wörtliche Erklärung fordert. S. 1108 b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin, solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussezung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt seyn kann. S. 1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bei solchen Handlungen nichts, welche die Geseze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören. S. 1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig. Saz 1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre dann, daß Rücksicht auf eine bestimmte Person die Haupturſache der Uebereinkunft wäre. S. 1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldet ist. S. 1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewaltsanmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bei dem Vertrag nicht betheiligt ist, angewandt. S. 1112. Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftiger Weise auf einen Menschen Eindruck machen, und bei ihm die Furcht erregen kann, er sey für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesezt. Bei Beurtheilung

dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen. S. 1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an Einer der Vertragspersonen, sondern auch, wenn er deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird. S. 1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen u. dgl., welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären. S. 1414 a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder Vorgesezten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen. Saz 1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbenuzten Ablauf der zur Umstoßung gesezlich bestimmten Zeit genehmigt wurde. S. 1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die Andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde. Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen Thatumständen begründet werden. S. 1116 a. Die nämliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang. S. 1116 b. Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung. S. 1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang, oder Betrug zu Stande kam, ist nicht schon kraft Gesezes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesezt, nach näherer Angabe des siebenten Abschnitts fünften Kapitels in gegenwärtigem (s. Erlöschung der Verbindlichkeiten). S. 1117 a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benuzt werden. S. 1117 b. Zwang, Betrug und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts, und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden. S. 1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bei gewissen Gattungen derselben, oder in Bezug auf gewisse Personen nach Inhalt des nämlichen Abschnitts. S. 1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen. S. 1120. Auch für Dritte darf man gut stehen, und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Fall der gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen. Saz 1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolg einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen. S. 1122. Es wird vermuthet, man habe nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedrückt worden ist, oder aus der Beschaffenheit des Vertrags fließt. Gegenstand und Stoff der Verträge. S. 1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstand, die der eine Theil zu geben, zu thun oder zu unterlassen zusagt. S. 1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Inhabung einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags seyn. S. 1128. Nur Sachen, die dem Rechtsverkehr überlassen sind, können Vertragsgegenstand werden. S. 1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen. Ihr Betrag kann ungewiß seyn, wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmung gibt. S. 1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen. Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun, noch über solche irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers. Ursachen der Verträge. Saz 1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner, oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, bringt keine Rechtswirkung hervor. Saz 1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertragsursache nicht ausgedrückt ist. S. 1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesez verboten, der Sittlichkeit entgegen, oder der Staatsordnung zuwider ist. Wirkungen der Verbindlichkeiten. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesezen unter Denjenigen, die sie geschlossen haben. Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesezlichen Gründen, können sie widerrufen werden. Sie erfordern redlichen Vollzug. Saz 1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem ausgedrückten, sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen und Gesezen folgt. Verbindlichkeit zu geben. S. 1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, sondern auch sie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen. Saz 1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet Denjenigen, den sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vortrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nuzen beider bezwecken. Mehr oder weniger umfaßt diese Verbindlichkeit bei jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sind. Saz 1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertragspersonen. Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabsschuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungsverzug ist, in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt. S. 1139. Der Schuldner wird in Verzug gesezt, theils durch urkundliche, nämlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleich geltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlung bedürfe, der Schuldner im Verzug seyn soll. S. 1740. Die Wirkungen der Verbindlinkeit eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel: „vom Verkauf“ und unter dem Titel: „von Vorzugsrechten und Unterpfändern“ bestimmt. S. 1141. Auf ein Fahrnißstück, das man zu geben oder

zu liefern zweien Personen nach einander zusagt, hat Derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besiz der Sache gesezt ist, wenn schon sein Titel jünger ist, vorausgesezt nur, daß er ein redlicher Besizer ist. Verbindlichkeit etwas zu leisten. S. 1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit etwas zu thun oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen. S. 1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß alles zusagwidrig errichtete zerstört werde, auch kann er sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungsforderung so weit sie Statt hat. S. 1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen. S. 1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet, sobald er es thut, für die Entschädigung. Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit. S. 1146. Entschädigung ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesezt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte. S. 1147. Der Schuldner, der seine Zusagen gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterlauft. S. 1148. Die Entschädigungsklage hat nicht Statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben, oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln. S. 1148 a. Sie hat auch nicht Statt wegen einem Schaden oder einer Schadensvergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand. S. 1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen. S. 1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersezen, welcher zur Zeit der Vertragsvollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte. S. 1150 a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maaß der Einsicht und Umsicht auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bei Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deshalb zu erwarten berechtigt ist. S. 1150 b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handelsweise ein größeres Maaß eigen, so gilt dieß in jenen Fällen zum Maßstab, wo derselbe betrüglich oder leidenschaftlich handelte. Saz 1150 c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maßstab genügen lassen, wenn er diesen Schuldner erwählt hat. S. 1151. Selbst in dem Fall, wo einer Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und ergangenen Gewinn unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folge der Nichterfüllung sind. S. 1151 a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorsäzlich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf bloßen Neigungswerth des Beschädigten. Saz 1152. Wo in einem Vertrag auf den Fall der Nichterfüllung für Entschädigung eine bestimmte Summe versprochen ist, da darf dem Beschädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden. Saz 1153. Bei Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, besteht die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den gesezlichen Zinsen, ohnbeschadet der besondern Regeln für Handlungsgeschäfte und für Bürgschaften. Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verlust zu beweisen. Sie gebührt ihm nur vom Tag der Aufforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Gesez sagt, der Zinsenlauf solle kraft Gesezes anfangen. Saz 1154. Der Zinsrückstand, der höher als ein Jahresbetrag ist, kann Zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch besondere Uebereinkunft. S. 1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinsung. Gleiche Regel gilt für den Früchtenersaz, und für Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat. S. 1155 a. Bei Erstattung der nicht mehr vorhandenen Früchte ersezt der redliche Besizer alle wirklich verzehrte Früchte, jedoch mit Ausnahme solcher, von denen er erweisen kann, er würde solche nicht genossen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genußrecht sey nicht seyn. Der unredliche Besizer ersezt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachlässigten. Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen. S. 1165. Verträge haben nur unter Denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil; sie nuzen ihn auch nicht, außer in dem Falle des 1121. Sazes. S. 1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen. S. 1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt. Sie müssen jedoch, so viel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel „von den Erbschaften“, und unter dem Titel „von dem Heirathsvertrag“ und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten. S. 1167 a. Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, Statt. Auslegung der Verträge. L. R. Saz 1156. Bei Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen mehr, als der buchstäbliche Sinn der Worte. S. 1156 a. Eine außerhalb der Vertragsurkunde erhobene Absicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegengestellt werden, wenn aus dem Zusammenhang der Urkunde ein Widerspruchsschein oder

eine Unerklärlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungsbedürftigkeit herbeiführt. Saz 1157. Eine doppelsinnige Stelle hat den Sinn, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde. Saz 1158. Doppelsinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen. S. 1159. Das Zweideutige erhält seine Auslegung aus dem Landsgebrauch des Vertragsorts. S. 1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichtsgedinge, obschon sie darin nicht ausgedrückt wären, hinzugedacht werden. S. 1161. Von mehrern Nebengedingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem Jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergibt. S. 1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider Denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen soll. Saz 1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags seyn mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens wären. S. 1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedrückt, so wird dadurch deren Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den ausgedrückten Fällen von Rechtswegen seyn mag. Klage auf Vernichtung und Umstoßung der Verträge. L. R. Saz 1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstoßung eines Vertrags dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesez auf kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre. Diese Zeit lauft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde. Bei Handlungen der Mundlosen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbstverwaltung ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tag der erlangten Volljährigkeit an. S. 1304 a. Bei ledigen, ohne Beistand handelnden Personen des weiblichen Geschlechts fängt sie von dem ersten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beistand geschlossenen Vertrags an. S. 1305. Für einen gewaltsuntergebenen Minderjährigen ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstoßung aller Arten der Verträge; für einen gewaltsentlassenen Minderjährigen ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Grenzen seiner Befugniß liegen, so wie diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung bestimmt ist. Saz 1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorhergesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstoßen. S. 1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstoßung nicht. Saz 1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr oder Gewerbsmann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handels- oder Gewerbsgeschäften nicht wegen seiner Jugend umstoßen. S. 1309. Ein Minderjährigen kann keine Zusage seines Heirathsvertrags umstoßen, welche mit Bewilligung und Beistand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlist ist. S. 1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen nicht umstoßen. S. 1311. Er kann kein Versprechen ansechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungultig, oder nur zur Umstoßung geeignet gewesen seyn. Saz 1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenspersonen als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen; so kann man von ihnen dasjenige, was zu Folge dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nuzen verwendet wurden. S. 1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umstoßen, wo nicht ein in dem Gesez besonders beschriebener Fall ihnen diese Macht gibt. S. 1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschaftstheilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommen hätten.

Verträge, über die Ausfertigung derselben s. Urkundenbeweis S. 1325.

— — der Gemeinde, s. Gemeindevermögen.

— — zwischen Vormund und Mündel, s. Vormundschaftsrechnung S. 472.

— — in Bausch und Bogen, s. Gemeinschaft Saz 1522. Vertragsursache ist in Handelszetteln nicht nothwendig, s. Handelszetteln Saz 198.

— — Besonderer Gerichtsstand zu deren Vollzug, s. Proceßordnung §. 19. s. auch Verbindlichkeiten.

— — der Juden. Höchstes Edict vom 13. Januar 1809 Reg. Blatt Seite 29. Art. XXV. In allen Verträgen unterliegen sie allen, aber auch keinen andern Verpflichtungen, als welche in gleichem Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freien Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung anzufeuern, diesen desto gewisser zu untersagen.

— — Bestrafung des Betrugs bei Verträgen, s. Strafgesez §. 452. Betrug durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes § 455 ff.

Vertrags-Entwürfe, s. Urkundenbeweis Saz 1340 a—c.

Vertragsfähigkeit. L. R. S. 1123. Ein jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Gesezе dazu unfähig erklären. S. 1124. Unfähig Verträge zu schließen sind in ihrer Art: Die Minderjährigen, die Mundlosen, die Ehefrauen, Diejenigen, denen besondere Gesezе gewisse Verträge untersagen. S. 1124 a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind. S. 1124 b. Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben ist, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeignete Verträge, vorbehaltlich der Um-

stoßung im Verlezungsfall und der besondern Anstaltsgeseze, welchen er etwa unterworfen ist. S. 1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen können wegen Unfähigkeit ihrer Zusage nur in gesezlich bestimmten Fällen anfechten. Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundlosen, oder der Ehefrau, mit welcher sie gehandelt haben, diesen nicht entgegenhalten.

Vertraute Gesellschaften, s. Handelsgesellschaften S. 23—28.

Vertretung der Parteien, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 123 ff., und Proceßordnung für Strafsachen §. 214.

Verunglimpfungen, als Ehescheidungsursache, s. Ehescheidung S. 231.

— — Ursache zum Widerruf der lezten Willen und Schenkungen, s. Schenkungen Saz 955, und Testamente S. 1046, 1047.

Verurtheilung als Ehescheidungsgrund, s. Ehescheidung S. 232 ff.

Verwahranstalt, polizeiliche. Gesez vom 30. Juli 1840 Reg. Blatt Seite 219. §. 1. Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, oder wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns bereits sechsmal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffall ein Jahr verflossen ist, ferner Diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden. §. 2. Dasselbe findet Statt in Bezug auf Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müssiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerb keine Gelegenheit finden, und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen. §. 3. Die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt erfolgt jedoch im Falle des §. 2 nur auf den Antrag des Gemeinderaths oder derjenigen Collegialbehörde, welche die unterstüzungspflichtige Kasse zu verwalten hat. §. 4. In den Fällen des §. 2 trägt die unterstüzungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse die durch eine Regierungsverordnung festzusezenden Kosten der Verpflegung. In den Fällen des §. 1 leistet die Heimathsgemeinde zu diesen Kosten einen Beitrag, der jedoch den Betrag von täglichen sechs Kreuzern nicht übersteigen darf. §. 5. Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, nicht vollzogen werden kann, können, bis ihre Heimath ermittelt seyn wird, einstweilen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt verwahrt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen. §. 6. Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. In den Fällen der §§. 1 und 2 kann die Verfügung nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen. §. 7. Bei Personen, die in den Fällen der §§. 1 und 2 in die Anstalt gebracht worden sind, erfolgt die Freilassung nach Ablauf von zwei Jahren auf ihr Verlangen, sie kann aber auch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon früher, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, verfügt werden. §. 8. Personen, die nach ihrer Freilassung aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt wiederholt wegen eines der in dem §. 1 bezeichneten Vergehen bestraft werden, oder im Falle von Nr. 2 von Neuem wegen Müssigangs der Gemeinde oder öffentlichen Kasse zur Last fallen, können wieder in die Anstalt gebracht werden, und alsdann erst nach Ablauf von vier Jahren ihre Entlassung verlangen, aber im Falle der Besserung auch früher, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren entlassen werden. §. 9. Tritt bei einer Person, die zum zweiten Male (§. 8) in die Anstalt gebracht wurde, nach ihrer Entlassung von Neuem ein Grund ein, welcher ihre Verbringung in die Anstalt nöthig macht, so wird sie dort auf unbestimmte Zeit verwahrt, kann jedoch auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie durch dreijährige fortwährend gute Aufführung und Befleißigung die Vermuthung begründet, daß sie sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde. §. 10. Die Freilassung eines Pfleglings erfolgt in allen Fällen (§§ 1, 2, 5, 8 und 9) sogleich, wenn demselben ein seinen Unterhalt sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise hinreichende Sicherheit vorliegt, daß nach seiner Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche seine frühere Verbringung in die polizeiche Verwahrungsanstalt rechtfertigen. §. 11. Die Freilassung erfolgt in den Fällen des §. 2 ferner, wenn der Gemeinderath oder die Behörde, welche die unterstüzungspflichtige Kasse zu verwalten hat, die Freilassung verlangt. §. 12. Die Entlassung wird in den Fällen der §§. 9 und 10, eben so wenn sie im Fall des §. 8 vor Ablauf von vier Jahren erfolgen soll, durch die Kreisregierung verfügt, welche die Verbringung in die Anstalt angeordnet hat. Sie erfolgt auf das Gutachten des Verwaltungsraths der Anstalt, und nach Vernehmung des Bezirksamts und des Gemeinderaths, unter welchen der Heimathsort des zu Entlassenden steht. Gegen die Verweigerung einer erbetenen Entlassung steht dem Pfleglinge der Recurs an das Ministerium des Innern zu. §. 13. Der im §. 12 genannte Verwaltungsrath besteht: aus dem Vorstande des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, als dem Präsidenten desselben; aus den bei der Anstalt angestellten Geistlichen; aus dem Amtsphysikus; dem Direktor und dem Arzte der Anstalt; aus dem Bürgermeister, und zweien von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes der Anstalt. Der Verwaltungsrath hat die Obliegenheit, jeden Pflegling alle sechs Monate über seine etwaigen Klagen und Bitten zu Protokoll zu vernehmen, die vorkommenden Entlassungsgesuche zu prüfen, und diese mit gutächtlichem Berichte an die betreffende Kreisregierung einzusenden.

Das Erkenntniß der Leztern ist dem Pfleglinge unter Erklärung der Recursfristen urkundlich durch den Vorstand des Verwaltungsraths zu eröffnen, und seine etwaige Erklärung oder Recursbeschwerde zu Protokoll zu nehmen. §. 14. Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesezmäßigkeit der Behandlung der Pfleglinge, wie das Entlassungsverfahrens durch einen besondern Commissär untersuchen. Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Commissärs und nach Vernehmung des Verwaltungsrathes und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen. §. 16. Die polizeiliche Verwahrungsanstalt kann nicht mehr mit einem Arbeitshause als Strafanstalt verbunden seyn.

Verwahrung der gepfändeten Fahrniß, s. Proceßordnung §. 989, 990.

— — der gepfändeten Früchte §. 1014.

Verwalter, Kaufverbot, s. Verkauf S. 1596.

— — der gepfändeten Früchte, s. Proceßordnung §. 1013. s. auch Verrechner.

Verwaltung. Trennung derselben von der Rechtspflege, s. Gerichtsordnung §. 1.

— — Gerichtsstand der geführten, s. Proceßordnung §. 20 und 21.

Verwaltungsstellen, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Unzuständigkeit in Streitigkeiten §. 2. Richtigkeit ihrer Verfügungen und Entscheidungen §. 3. Entscheidung über ihren Streit mit den Gerichten wegen Zuständigkeit §. 53. Denselben bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen, s. Gerichtsordnung §. 73

Verwandlung der Strafen, s. Strafgesez §. 159 ff.

Verwandtschaft. Berechnung der Verwandtschaftsgrade, s. Erbrecht S. 735—738 und Abstammung.

— — als Ehehinderniß, s. Ehe Saz 161 bis 164 b.

— — als Ehenichtigkeitsgrund, s. Ehe Saz 184, 187 und 196.

— — als Hinderniß der Zeugenschaft, s. Ehescheidung S. 251.

— — als Erforderniß zum Familienrath, s. Vormundschaft S. 407, 407 a. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Verwandtschaft des Richters mit der Partei macht ihn unfähig zur Entscheidung ihrer Streitsache §. 56. Ist ein Ablehnungsgrund §. 59. Zwischen dem Protokollführer und Richter. Ein Ablehnungsgrund des Protokollführers §. 78. Wem sie gesezlich Schriftverfassungsrecht gibt §. 128 bis 130. Vermuthete Vollmacht §. 135 und 136. Macht das Zeugniß verwerflich §. 508, oder verdächtig §. 509. Macht, daß die Zeugenschaft abgelehnt werden kann §. 511. Verhaft von Verwandten, in wie fern unstatthaft §. 1079. s. auch Proceßordnung und zwar: Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und Ablehnung der Gerichtspersonen §. 20 ff.

Verweigerung des Eides, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: von Seiten der Zeugen §. 501. Gültige Verweigerungsgründe §. 502. Deren Beweis oder Beschwörung §. 503 und 504. Belehrung über die Folgen der Verweigerung §. 505. Folge der Verweigerung §. 605. Verweigerung von Seiten der Minderjährigen und Verschwender §. 624. Verweigerung des Offenbarungseids §. 651. Eidesverweigerung in der Gant §. 875. Verweigerung der Justiz §. 30, 676 und 1244. s. auch Proceßordn. für Straffachen hinsichtlich der Verweigerung des Zeugeneides §. 145, 146.

Verweis, gerichtlicher, s. Strafgesez §. 33 und 49. Widerrechtlicher, Beschwerde dagegen, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1244.

Verweisung der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangsversteigerungen außer Gantfallen, s. Zwangsversteigerungen. s. auch Gantverweisungen.

Verwendungen, deren Rechtswirkung, s. Nuzeigenthum S. 577 a k. Zahlung Saz 1245, 1381. Verkauf S. 1673.

— — auf die geliehene Sache, s. Ausleiher S. 1890, 1890 a.

— — in Handelssachen, s. Zahlungsunvermögen Saz 229.

Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt die Zurechnungsfähigkeit aus, s. Strafgesez §. 75 und 76.

Verwundungen, s. Körperverlezung, Legalfälle, Unglücksfälle und Proceßordn. für Straffachen Titel X., insbesondere aber §. 108 u. ff. Justizministerium vom 29. Sept. 1843 Nr. 5113. Nur bei der Legalinspection, bei der Berathung über die Nothwendigkeit einer Operation, bei Vornahme dieser leztern und so lange der Verlezte in großer Gefahr schwebt, ist das gemeinschaftliche Erscheinen beider Gerichtsärzte nothwendig, außerdem aber soll die Behandlung, je nach der Natur der Krankheit, durch den Physikus oder den Amtschirurgen allein geschehen. In lezterem Falle hat jedoch der Amtschirurg von eintretenden neuen Erscheinungen sogleich dem Physikus die Anzeige zu machen, und überhaupt demselben von drei zu drei Tagen sein Tagebuch zur Einsicht vorzulegen. Ministerium des Innern vom 17. Juli 1832 Reg. Bl. Seite 368. Art. 1. Wenn ein Verlezter, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, aus Mangel an Vertrauen zu dem Amtsarzte oder Amtswundarzte auf seine eigene Kosten einen mit unbeschränkter Licenz versehenen inländischen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung wählen will, so darf ihm dieses nicht verweigert werden; es ist aber weder die Amts- noch die Gemeindskasse, noch der Thäter verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen, falls der Verlezte ohne Vermögen seyn sollte. Art. 2. Der behandelnde praktische Arzt oder Wundarzt hat ein möglichst genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verlezten und die Art seiner Behandlung zu führen, und dasselbe in Abschrift dem Amtsarzt von drei zu drei Tagen vorzulegen. Art. 3. Der Amtsarzt oder Amtswundarzt hat den Verlezten, so

oft er es nach der Gefährlichkeit der Verlezung für nothwendig findet, gemeinschaftlich mit dem behandelnden Arzte oder Wundarzte zu besuchen, demselben, wenn er mit der eingeschlagenen Behandlung nicht einverstanden seyn sollte, seine Bemerkungen darüber zu machen, und ihm den aus seiner Ansicht hervorgehenden Rath zu ertheilen. Will er diesen nicht befolgen und glaubt er, nach seinem eigenen Heilplane auch fernerhin handeln zu müssen, so bleibt ihm dieses unbenommen, er muß aber ein von dem Amtsarzt oder Amtswundarzt abzufassendes Protokoll, in welchem Lezterer seine abweichende Ansicht über die Behandlung des Kranken und die geschehene Eröffnung derselben an den behandelnden Arzt oder Wundarzt niedergelegt, unterzeichnen, was eben so oft wieder zu geschehen hat, als bei einem ferneren gemeinschaftlichen Besuche dieses wiederholt wird. Art. 4. Ist der Verlezte gestorben, oder ist in Folge der Verlezung ein bleibender Schaden entstanden, und glaubt der Amtsarzt oder Amtswundarzt, daß entweder der Tod oder die nachtheilige Folge der Verlezung hätte verhütet werden können, wenn sein Rath befolgt worden wäre, so ist dieses in dem zu erstattenden Endgutachten unter ausführlicher Auseinandersezung der Gründe und unter Beilegung der beiderseitigen Tagebücher, zu bemerken, und die Akten sind von dem betreffenden Hofgerichte mit dem Vortrage seines Medicinalreferenten, dieser mag mit dem Physikate, welches theilweise als Partei in der Sache zu betrachten ist, einverstanden seyn oder nicht, der Sanitätscommission mitzutheilen, welche sodann ihr Superarbitrium darüber abzugeben hat, ob und in wie fern der behandelnde Arzt oder Wundarzt den Verlezten nicht nach den Regeln der Kunst oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt habe, in wie fern daher der erfolgte Tod oder der bleibende Schaden mehr der unzweckmäßigen oder nachlässigen Behandlung, als der Verlezung selbst zuzuschreiben sey, damit der Richter ein den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann. Ministerium des Innern vom 23. Novbr. 1838 Nr. 12223 Diejenigen ausländischen Aerzte, welche notorisch wissenschaftlich gebildet sind, und in ihrem Heimathsstaate unbeschränkte Licenz haben, und denen daher das Practiciren im Großherzogthum in der Regel erlaubt ist, sollen auch rücksichtlich der Behandlung von Verwundeten ganz gleich gehalten werden, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, im einzelnen Falle eine Ausnahme zu machen. Es ist daher jedem Verlezten, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist, und im Falle er seinen Willen nicht auszusprechen vermag, seinen nächsten Angehörigen unbenommen, die Behandlung der Wunde einem ausländischen Arzt zu übergeben, und bei einer Meinungsverschiedenheit der Gerichtsärzte und des behandelnden Arztes sich der Ansicht der Leztern anzuschließen, wobei es sich von selbst versteht, daß die ausländischen Aerzte eben so, wie die inländischen Privatärzte, die in den beiden Verordnungen vom 17. Juli 1832 und v. 24. Juni 1835 gegebene Vorschriften genau befolgen, und wornach sich auch die Gerichtsärzte den inländischen Aerzten gegenüber zu achten haben. Ministerium des Innern v. 24. Juni 1835 Regbl. Seite 189. Art. 1. Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17. Juli 1832 (Reg. Bl. Nr. 41) einen andern, als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung gewählt hat, so können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten gemäß dem §. 3 jener Verordnung gleichwohl noch selbst besuchen, ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes an demselben keine chirurgische Operation vornehmen. Art. 2. Ueberläßt sich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, so dürfen diese dennoch gegen seinen Willen, oder den seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger keine chirurgische Operation an ihm vornehmen. Art. 3. Sind die im §. 1 und 2 erwähnten Hinderniſſe nicht vorhanden, der Physikus und der Landchirurg aber hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation verschiedener Meinung, — so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Physikus, oder wenn dieser keine chirurgische Licenz hat, der nächst wohnende Landchirurg zur Entscheidung beizuziehen. Art. 4. Ist ein solcher Verzug nach der Ansicht Desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Physikus, wenn dieser zugleich chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Landchirurgen. Sollte hiernach die Operation unterbleiben, so ist gleichwohl der nächstwohnende Physicus, beziehungsweise Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, so weit es nach den Umständen geschehen kann, erst die definitive Entscheidung zu geben. Art. 5. In allen Fällen hat Derjenige, welcher für die Vornahme der Operation stimmt, beziehungsweise einer von den dafür Stimmenden, dieselbe selbst vorzunehmen, wenn sie sich nicht dazu vereinigen, daß der Andere, der darin etwa mehr Fertigkeit besizt, sie dennoch vornehme. Art. 6. Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen über die Vornahme der chirurgischen Operation unter den verschiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, sind von jedem derselben in seinem Tagebuch ausführlich zu bemerken, sofort die Folgen der Operation oder der Unterlassung derselben in dem zu erstattenden Endgutachten umständlich zu erörtern. Höchste Verordnung vom 1. April 1824 Reg Blatt Seite 59. Art. 1. Ist eine peinliche Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verlezung auf das Gutachten des Amtsphysikus oder seines Stellvertreters eingeleitet worden, und der hofgerichtliche Medicinalreferent weicht in einem nach richterlichem Ermessen für die strafrechtliche Würdigung des Falles erheblichen Umstand von dem Gutachten des Physikus ab, so muß bei der Sanitätscommission über die ganze Sache, nicht bloß über die zwischen dem Physikus und dem Medicinalreferenten streitigen Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden. Art. 2. Stimmen aber auch der Physikus und der hofgerichtliche Medicinalreferent in ihrer Meinung überein, so sind die Gerichte dennoch zu solcher Einholung eines weitern Gutachtens befugt, wenn ihnen jene übereinstimmende Meinung irgend einem besondern Bedenken unterworfen scheint. Der Ausspruch der Sanitätscommission gilt alsdann ebenfalls ganz unbedingt. Art 3. Hätte die Sanitätscommission, als oberaufsehende Behörde

in Medicinalangelegenheiten durch ihr eigenes Gutachten zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung die nächste Veranlassung gegeben, und es würden hierauf von Seiten des Amtsphysikats oder des hofgerichtlichen Medicinalreferenten in erheblichen Punkten abweichende Meinungen geäußert, so sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden: a. es hat wenigstens der Physikus oder der Medicinalreferent der Meinung der Sanitätscommission beigestimmt, dann entscheidet abermals die Meinung dieser Leztern, nachdem sie vordersamst über die abweichende gehört worden ist, vorausgesezt, daß sie bei dieser Gelegenheit sich lediglich für ihre frühere Meinung, oder doch für die abweichende, nicht für eine dritte Meinung erklärt. b. In dem eben gedachten, wie in dem andern Hauptfalle hingegen, wo der Physikus und der Medicinalreferent zugleich abweichender Meinung sind, sey es nun, daß sie dieselbe Meinung gemeinschaftlich, oder aber verschiedene Meinungen vertheidigen, ist (und zwar in dem andern Hauptfalle ohne nochmalige Vernehmung der Sanitätscommission) eine der beiden medicinischen Facultäten der Landesuniversitäten zum endlichen Gutachten aufzufordern, und deren Meinung, wohin sie irgend lauten mag, schlechthin als maßgebend zu betrachten. — Hinsichtlich der Kosten s. Proceßordnung für Strafsachen und zwar §. 352 ff. Höchste Verordnung v. 16. Mai 1826 Reg. Bl. Seite 83. Art. 1. Die Untersuchungskosten bleiben in allen zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verlezungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder so weit das Vermögen Derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher auf der Amtskasse haften, vorbehaltlich der Ersaz Ansprüche, welche etwa aus L. R. Saz 1383 und 1384 gegen dritte Personen begründet werden können. Art. 2. Zu den Untersuchungskosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspection und des ersten Verbands gerechnet. Art. 3. Kosten der Verrichtungen des Physikus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten, und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtungen zum Gegenstand haben, werden, in so weit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlosen Verwundeten und der Amtskasse getheilt, daß Erstere ein Drittheil und Leztere zwei Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinalreferenten die Beschädigung von der Beschaffenheit seyn, daß der Staatschirurg vermöge seiner Licenzbefugnisse die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physicus nur im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwei Drittheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bei Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtskasse fallen. Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimatsgemeinde den ihn treffenden Kostenantheil zu übernehmen, in so fern der Aufwand nicht aus hiezu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann. Art. 4. Die von den Amtskassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die taxordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitäts-Beamten Vermögenslosen unentgeldliche Hülfe schuldig sind. Art. 5. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst licenzirter Arzt oder Wundarzt als den Physikus oder Landchirurg auf seine Kosten wählt (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungsansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt), so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staatsärzte erfordert, in so fern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtskasse zu übernehmen. Art. 6. Die Kosten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleistungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der ersazpflichtige Thäter unvermögend ist, wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besizt, so sind dieselben von den zu diesem Zweck bestimmten milden Stiftungen zu deren Genuß der Leztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung von der Heimatsgemeinde desselben zu tragen. Doch hat in diesen lezterwähnten Fällen die Amtskasse einen Drittheil der Kosten für Arzneimittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen. Art. 7. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer, und können die Kosten von dem Ersazpflichtigen nicht beigebracht werden, so sind sie auf die Amtskasse zu übernehmen. Ministerium des Innern vom 20. Juni 1836 Nr. 6553. Der vermögliche Verwundete, wenn der Thäter klagfrei erklärt worden, oder wenn dieser nicht ermittelt wurde, hat in diesem Falle nur ein Drittheil der taxordnungsmäßigen Gebühren der Aerzte zu tragen, weil die Verordnung vom 16. Mai 1826 nur einmal als Maaß der eigentlichen Heilkosten den dritten Theil des gesammten Aufwands nimmt. Ministerium des Innern vom 11. Dezbr. 1838 Nr. 12810. Die an einem Hospital, mit Gehalt angestellten Aerzte, sind unter keinerlei Umständen, für die ärztliche Behandlung der dorthin gebrachten Kranken besondere Anrechnungen zu machen befugt, und namentlich in den Fällen, wo der behandelte Kranke Vermögen besizt, oder statt ihm ein Anderer für die Bezahlung der Curkosten einzustehen hat, ist lediglich das geordnete tägliche Aversum für Kost, Verpflegung und Behandlung, und zwar zu Gunsten der Hospitalkasse, in Anrechnung zu bringen. Ministerium des Innern vom 20. Mai 1832 Nr. 5421 bis 22. Bei Untersuchungen gegen Vermögenslose Verwundete erstreckt sich die Zuständigkeit der Gerichte auch darauf: ob und wenn die Heimathsgemeinde des Verwundeten die Curkosten zu zahlen habe. Ministerium des Innern vom 10. Sept. 1839 Nr. 9647. Die Berichtigung der Cur- und Verpflegungskosten, welche in Folge von Verwundungen, die zur gerichtlichen Untersuchung kommen, erwachsen, ist, sobald sie decretirt sind, auf den Bezugsberechtigten, — jedoch ohne Antrag von Sporteln, Stempel rc. von den Aemtern zu verfügen. Ministerium

des Innern vom 4. August 1839 Nr. 8436. Die Kosten für ärztliche Aufsicht, für Arzneimittel und Verpflegung, eines durch einen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hund gebißenen Menschen, sind zur Hälfte auf die Amtskasse, zur andern Hälfte aber mit ein Viertheil auf die Gemeindskasse und mit dem andern auf das ärztlich behandelte Individuum, und, wenn solches unvermöglich ist, ebenfalls auf die Gemeindekasse anzuweisen.

Verzicht, auf angefallene Erbschaft gilt für Erbantretung, s. Erbschaften S. 780.

— — auf unangefallene Erbschaften, s. Erbschaften S. 791. Verträge S. 1130.

— — auf Verkauf, s. Verkauf S. 1600.

— — auf Verjährung, s. Verjährung S. 2220—2222. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Verzicht auf den Proceß oder das Rechtsmittel. Specialvollmacht S. 142 Nr. 4. Wirkung des Verzichts §. 809.

Verzögerung der Justiz, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Justizverzögerung zieht die Uebertragung der Sache an ein ander Gericht nach sich §. 30. Bei Erlassung proceßleitender Verfügungen §. 260. Bei Erlassung des Urtheils §. 369 und 633. Im abgekürzten Verfahren §. 674 Nr. 7. Bei Aufschub des Gänturtheils §. 893. Justizverzögerung von Seiten ausländischer Gerichte als Grund zum Arrestgesuch §. 676. Beschwerdeführung wegen Justizverzögerung §. 1244.

Verzug, dessen Folgen, s. Gülten §. 710. ff.

— — des Aufbewahrens, s. Hinterlegung S. 1929.

— — im Empfang, s. Zahlung Saz 1264. Arbeiten S. 1788. 1790.

— — in Lieferung einer bestimmten Sache, s. Zahlung § 1245.

— — Sezung in Verzug, s. Verbindlichkeiten §. 1139. 1146.

— — Entschädigung wegen Verzug, s. Verbindlichkeiten §. 1153—1155. a.

— — Strafgedinge, s. Verbindlichkeiten §. 1226—1233. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: des Beklagten, als Folge der Ladung §. 257. 258. des Schuldners als Folge des erlassenen Zahlungsbefehls §. 725.

Verzugszinsen, s. Verbindlichkeiten §. 1153—1155. Anleiher §. 1904.

— — der Sammtschuldner, s. Sammtverbindlichkeit §. 1207.

— — aus dem Kaufschilling, s. Käufer §. 1652.

— — in Handelsgeschäften, s. Zinsen §. 109 c.

Veterinärschule, in Carlsruhe. Ministerium des Innern vom 21. Octbr. 1834 Nr. 10678. Wer sich zur Aufnahme in diese Schule melden will, hat desfalls im Anfang des Monats Oktober jedes Jahrs bei der Sanitätscommission einzukommen. Dem Gesuche um Aufnahme, sind folgende gehörig beglaubigte Zeugnisse beizulegen: 1) ein Zeugniß, daß der Candidat hinreichend lange Zeit die Schule besucht, und sich gründliche Kenntnisse in der deutschen Sprache, sowie im Rechnen, erworben, daß er ferner sich durch Schul- und Privatunterricht die Anfangsgründe der lateinischen Sprache eigen gemacht habe. Wer diese Vorkenntnisse nicht besizt, somit in einer, von den Lehrern der Veterinärschule hierin vorzunehmenden Prüfung nicht besteht, kann nicht aufgenommen werden; 2) Ein Zeugniß des Physikats über Gesundheit und Körperbeschaffenheit; 3) Ein Zeugniß des Pfarrers über das Alter. Der Candidat soll nicht unter 18, und nicht über 24 Jahre alt sein; 4) Ein Zeugniß des Bürgermeisters über Heimath, Vermögen, Stand, (ledig oder verheirathet), Aufführung und elterliche Einwilligung. Wer ohne diese Ausweise, oder nicht zur gehörigen Zeit sich um die Aufnahme in diese Anstalt meldet, hat sich die Zurückweisung selbst zuzuschreiben. Sanitätscommission vom 9. Januar 1833 Nr. 98. Art. 1. Wenn ein Carlsruher, oder ein auswärtiger inländischer Eigenthümer eines kranken Hausthiers sich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweisen im Stande ist, daß er arm sey, so wird dasselbe unentgeldlich in das Spital aufgenommen; solchen, welche auf die nämliche Art nachweisen können, daß sie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt seien, werden nur die Arzneikosten nachgelassen. 2) Wenn von unbemittelten Eigenthümern, der Anstalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen oder andern acuten Krankheiten leiden, welche keine außergewöhnliche merkwürdige Erscheinungen darbieten, so haben dieselben die Fütterungs- und Arzneikosten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorschrift des Lehrers dem kranken Thiere gereicht werden muß, entweder sogleich beigebracht, oder in Natur ersetzt werden. 3) Bei solchen acuten Krankheiten, welche selten vorkommen, besonders merkwürdige und außerordentliche Erscheinungen darbieten, und bei welchen der Ausgang zweifelhaft ist, kann der clinische Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Krankheit umstehen sollte, den Nachlaß der Arzneikosten zusagen, während diese, wenn dasselbe geheilt wird, bezahlt werden müssen. 4) Das nämliche ist zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufschäden und Krankheiten der Füße, überhaupt mit Augenkrankheiten, mit Koller, verdächtiger Drüse und Dampfe, welcher nicht von offenbar oder unheilbaren Fehlern herrührt, der Anstalt anvertraut werden. 5) Bei selten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Versuche mit neuempfohlenen oder mit andern Mitteln, von welchen man aus theoretischen oder andern Gründen, besondere Wirkung erwartet, anzustellen von Wichtigkeit ist, kann der clinische Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen, Nachlaß der Fütterungs- und Arzneikosten zusichern. Ob dieser, nach Umfluß derselben, auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entscheidung der Commission ab. 6) Thiere, welche Behufs der Castration in die Anstalt verbracht werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht räthlich findet, sie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2 höchstens 3 Tage ganz unentgeldlich in der Anstalt verpflegt werden. 7) Ehe ein in der Anstalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt, oder ungeheilt zurückgegeben wird, ist dem leztern eine specifizirte Rechnung über Fütterungs- und Arzneikosten (falls er diese nach obigen Bestimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demselben, wenn

er sie nicht gleich berichtigt, eine schriftliche Anerkennung derselben, mit dem Versprechen, die Zahlung binnen 4, längstens 6 Wochen zu leisten, auszustellen.

Vicinalstraßen, s. Straßen.

Vieh, wenn es unbeweglich ist, s. Sachen S. 522.

— — Nutznießung davon, s. Nutznießung S. 615 und 616.

— — Schaden der durch solches geschieht, s. Versehen §. 1385. 1385 a.

— — dessen Verpachtung oder Bestellung, s. Viehverstellung S. 1711. 1800—1831. d.

— — gefallenes oder getödtetes. Minist. des Innern v. 27. März 1818 Regbl. S. 34. §. 1. Das gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh, als Pferde, Rindvieh ꝛc. soll nur von den aufgestellten Wasenmeistern weggeführt und vergraben werden. Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Katzen, welches crepirt oder getödtet wird, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt ist, und wenn er nicht vorzieht, daß solches durch den Nachrichter unter die Erde gebracht werde, verscharren lassen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verwesung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, und wenigsten 3 Fuß tief ist. Thiere, welche auf öffentlichen Straßen, oder sonst todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, sollen auf Anordnung weggeschafft werden. Der Wasenmeister ist schuldig, sich auf Befehl der Polizei solcher Verrichtung zu unterziehen. Das gefallene oder getödtete Vieh soll nicht auf offenem Karren aus Städten und Dörfern weggeführt, sondern dazu von dem Wasenmeister ein auf dem Boden, und auf beiden Seiten mit Bretter und Leisten wohlverwahrt, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand oder sonst gehöriger Verschließung, versehenen Karren angewendet werden; so, daß der Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. s. w. und das Zerstreuen desselben auf dem Wege verhütet werde. Der Wasenmeister ist auch schuldig, die Löcher zu graben und den Cadaver zu verscharren. Wenn aus polizeilichen Rücksichten die Haut und andere Theile nicht benuzt werden dürfen, so darf auch der Wasenmeister sich dieselbe bei schwerer Strafe nicht zueignen. §. 4. Dagegen darf künftig kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh selbst abziehen und begraben. Auch darf Niemand wasenmäßiges Vieh ankaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen. Wer gegen die Verfügungen dieses Abschnitts handelt, verfallt in eine unnachsichtliche Strafe von 10 Reichsthalern. §. 7. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Wasenmeister das gefallene Vieh, sobald als möglich und wenigstens innerhalb 12 Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und soll dieses im Sommer wo möglich bei Nacht geschehen. §. 8. Wenn ein Stück Vieh an einer ansteckenden Krankheit gefallen ist, oder wenn ein Stück Vieh mit einer solchen Krankheit befallen, aus polizeilichen Rücksichten getödtet wird, so dürfen die Theile desselben nicht benuzt werden, sondern dasselbe wird mit der Haut verscharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgesetzten oder eines Thierarztes an verschiedenen Stellen also zerschnitten werden, daß solche unbrauchbar ist. §. 9. Kein Wasenmeister darf Fleisch oder Fett von gefallenem oder getödtetem Vieh zum Genuß für Menschen aufbewahren und verkaufen oder verschenken, bei Vermeidung schwerer nach Umständen zu ermessender Strafe. Ministerium des Innern vom 13. April 1830 Reg.Bl. S. 81. Wasenmäßig ist ein Thier, was durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh, aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein licenzirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äußern hat. Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt sind, betrifft, so geben, wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute, und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften, s. auch Mezger. Wasenmeister.

Viehheerden, nuzeigenthümliche, s. Nuzeigenthum S. 577 a u.

— — nutznießliche, s. Nutznießung S. 615 und 616.

Viehkäufe, Anzbl. 1831. Für den Verkauf von größerem Vieh ist in jedem Ort ein besonderes Gerichtsprotokoll zu halten; Ministerium des Innern vom 25. April 1842 Nr. 4742 Art. 1. Man überläßt es den Betheiligten und dem Protokollaufnehmenden, was in die Urkunde aufgenommen werden wolle und soll. Nothwendig hierbei ist die Bezeichnung der Vertragspersonen, der Kaufgegenstande, des Kaufpreises. Der Protokollaufnehmende wird sich überdieß genau um alle Verhältnisse erkundigen, die eine Uebervortheilung bewirken könnten; da Verhinderung der Uebervortheilung, so wie des Verkaufs von krankem Vieh die vorzüglichsten Gründe des Bestehens dieser Protokolle sind. Art. 2. Die Aufnahme des Protokolls geschieht durch den Bürgermeister, entweder durch ihn allein, oder unter Zuziehung des Rathsschreibers oder eines Gemeinderaths. Der Bürgermeister ist jedoch ermächtigt, im Voraus oder für einen einzelnen Fall, den Rathsschreiber oder einen Gemeinderath damit zu beauftragen. Art. 3. Der Protokollaufnehmende bezieht die dafür bestimmte Gebühr von 6 kr. Wirken zwei Personen bei der Aufnahme mit, so wird die Gebühr unter beide gleichmäßig vertheilt. Art. 4. Nur größeres Vieh ist Gegenstand der Protokollirung. Art. 5. Beide vertragsschließende Personen, der Verkäufer wie der Käufer, haben die Verbindlichkeit, von dem Vertragsabschlusse Anzeige bei dem Bürgermeister oder seinem Vertreter Behufs der Protokollirung des Vertrags zu machen. Der Eintrag hat sogleich zu geschehen und nicht etwa erst zur Zeit der Ablieferung des Viehes. Art. 6. Das Protokoll ist von beiden Theilen zu unterzeichnen. Art. 7. Der Eintrag geschieht in ein fortlaufendes, bloß für die Verträge bestimmtes Buch. Art. 8. Den Betheiligten werden auf Verlangen Abschriften gegen die verordnungsmäßige Gebühr von 8 kr. für den Bogen gegeben. Art. 9. Wer die Anzeige von dem Vertragsabschlusse unterläßt, verfällt in eine vom Bürgermeister zu erkennende Geldstrafe von 45 kr. bis 2 fl., wovon ein Drittheil Jedem auszufolgen

ist, welcher die von den Parteien nicht geschehene Anmeldung vom Vertragsabschlusse zur Kenntniß des Bürgermeisters bringt. Ministerium des Innern vom 9. Novbr. 1827 Nr. 11055. Die Protokollirung der Viehkäufe ist lediglich eine polizeiliche Maßregel, welche sich auf die rechtliche Gültigkeit solcher Käufe nicht bezieht. Minist. des Innern vom 16. Mai 1843 Nr. 5210. Zu den Viehkaufsurkunden sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche à 3 kr. per Stück, einschließlich des Stempels durch alle Untererheber der über 800 Seelen zählenden Orte bezogen werden können. s. auch Gebühren.

Viehkrankheiten. Medicinal-Ordnung. Jeder Eigenthümer, der Ortsvorgesezte und Thierarzt ist zu Anzeige von Spuren einer Seuche unter einheimischen Vieh verpflichtet. Ministerium des Innern vom 9. Mai 1820 Regb. Seite 47. Der Wasenmeister ist bei Verlust seines Wasenmeisterprivilegiums schuldig, den einschlagenden Physikaten sogleich die Anzeige zu machen, wenn mehrere Thiere in einem Orte von einer und derselben Krankheit befallen werden und daran umstehen. Ob dann die Häute der gefallenen Thiere den Eigenthümern überlassen werden dürfen, oder ob solche verschnitten und nach der bestehenden Verordnung sammt dem Cadaver verlocht werden müssen, bestimmt das Physikat. Das Amt und Physikat treffen sogleich an Ort und Stelle provisorische Anordnung (Regbl. 1822 Seite 13), daß a. sämmtliches krankes Vieh in abgesonderte Stallungen, bei stärkerer Ausbreitung in Bordhütten auf den Felde unter besonderer Bewachung, gebracht, auch Jedermann, wer nicht damit beschäftigt ist, der Zutritt zu demselben verweigert werde; b. benehmlich mit dem Thierarzt ordnet das Physikat sowohl die Behandlung der kranken Thiere, als auch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des gesunden Viehes in Hinsicht der Fütterung und Auslüftung der Ställe an; c. aller Verkehr mit Vieh, Fleisch, Unschlitt und Häute aus dem Ort ist zu sperren, der Weidgang einzustellen; d. alles an einer Seuche fallende Vieh ist mit der Haut sechs Schuh tief zu verlochen und diese vorher zu durchstechen, der Mist in verschlossenen Kasten auszuführen und auf dem Wasen in einer Grube zu verscharren, alles Geschirr, Kübel, Bürsten, Schwämme, Decken ꝛc. zu verbrennen, Messing und Eisenwerk auszuglühen, Brunnentröge ꝛc., woraus es Nahrung genommen hat, mit scharfer Lauge und dann mit heißem Wasser auszuwaschen; e. täglich sind alle Stallungen im Ort durch Personen, welche nicht zu dem kranken Vieh kommen, zu visitiren und darüber sowohl, als über das erkrankte Vieh genaue Register zu führen. Höchste Verordnung vom 8. Juli 1819 Reg. Bl. Seite 1206. Art. 4. Die Kreisregierungen können bei epidemischen und anderen, schleunige Maßregeln erfordernden Krankheiten auf eingeholtes Gutachten des Kreismedicinalreferenten verfügen, müssen aber sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern zu machen. Minist. des Innern v. 8. März 1836 Nr. 2247 und 48. Die Kosten, welche durch die Untersuchung und Tödtung von Thieren, welche von ansteckenden Seuchen befallen worden, veranlaßt worden sind, fallen auf die Amtskasse. Ministerium des Innern vom 31. März 1840 Nr. 3719. Die Thierärzte haben in allen Fällen, wo die Kosten aus der Amtskasse bezahlt werden, jedesmal nach Beendigung ihrer Officialgeschäfte sich von dem Bürgermeister des betreffenden Orts, bei dem sich dieselben bei ihrer Ankunft ohnehin melden müssen, darüber ein pflichtmäßiges Zeugniß ausstellen zu lassen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie in dem Orte angekommen, wie lange sie mit dem Geschäfte zu thun gehabt, und zu welcher Stunde sie wieder abgereist sind. Die Zeugnisse sind sodann den Kostenverzeichnissen beizulegen. Ministerium des Innern v. 4. Juli 1816 Regbl. Seite 89. Die Eigenthümer, deren Vieh, um die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten, oder die durch Verlezung von wüthenden Thieren veranlaßt werdenden Unglücksfälle zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl getödtet werden muß, erhalten die Hälfte des pflichtmäßig abgeschäzten mittlern Werths aus der Staatskasse und ein Viertel des ganzen Taratums aus der betreffenden Gemeindekasse zugesichert. Der Eigenthümer des getödteten Viehes hat mithin nur ein Viertel des abgeschäzten Werthes zu tragen. Zur Begründung dieses Verkaufs ist erforderlich: 1) daß der Besizer des angesteckten oder durch ein wüthendes Thier gebissenen Viehes, so wie er die Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle bei Verlust der Entschädigung, dem Ortsvorgesezten die Anzeige davon mache, und darüber ein schriftliches Zeugniß desselben beibringe; 2) daß der Thierarzt, oder in Ermanglung desselben ein anderer hierzu aufgestellter Sanitätsbeamte, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizeiwegen angeordnet worden ist, diesem Attestate beifüge, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen lasse; 3) daß von dem Thierarzt, oder einem andern dieß Geschäft besorgenden Sanitätsbeamten und zweier Gerichtsleute, die Tödtung des Thiers in ihrer Gegenwart, und die Verlochung desselben mit Haut und Haaren schriftlich bezeugt, und zugleich der Werth desselben pflichtmäßig angegeben werde. Sollte aber nach erfolgter Tödtung von der Polizei wegen die Benuzung des ganzen Thiers, oder irgend eines Theils desselben gestattet werden, so ist der ebenfalls pflichtmäßig abzuschäzende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Tarato in Abzug zu bringen, und nur der Ueberrest nach den vorgedachten Bestimmungen zu zwei Drittheil zu vergüten. — Dieses Attestat muß dem Eigenthümer längstens den Tag nach der Tödtung des Viehs zugestellt werden. Wenn sich der Thierarzt oder ein anderer Sanitätsbeamter des Bezirks mit den beiden Gerichtsleuten über die Taration nicht vereinigen kann, so soll er seinen Anschlag in dem eben bemerkten Zeugniß besonders angeben. Der Eigenthümer hat die unter 1, 2 und 3 erwähnten Attestate dem Ortsvorstand sogleich zu übergeben, der sie an sein vorgesezstes Amt einsendet, von dem sie mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisdirectorium vorgelegt werden, welches unter Anschluß der Attestate die Vergütung auf die betreffenden Kassen sogleich anzuweisen, und dem Amt zur Verbescheidung des Beschädigten davon Nachricht zu ertheilen hat. Ministerium des Innern v. 11. Mai 1819-Reg. Bl. Seite 117. Art. 1. Es gibt nur drei ansteckende Krankheiten, welche

das schnelle Tödten der davon befallenen Thiere auf polizeilichem Wege unumgänglich nöthig machen, wenn die weitere Verbreitung derselben gehindert werden solle: 1) die Rindviehpest oder Löserdürre, 2) der Roz der Pferde und 3) die Wuth oder Wasserscheue. Hinsichtlich des Verfahrens bei den zwei ersteren bestehen umständliche und maßgebende Verordnungen, nach welchen sich zu benehmen ist. Art. 2. Bei allen ansteckenden Thierkrankheiten, z. B. dem Milzbrand, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, dem Zungenkrebs, den Schafpocken, der Schafraude u. dgl. ist zu Verhütung der Ansteckung bloß eine sorgfältige Absonderung der kranken Thiere von den gesunden erforderlich, welche sich jeder Vieheigenthümer, falls sie in polizeilicher Hinsicht für nothwendig befunden wird, gefallen lassen muß, wobei es ihm jedoch überlassen bleibt, das kranke Thier entweder der Besorgung eines ordentlichen Thierarztes anzuvertrauen, mithin die Möglichkeit der Heilung zu versuchen, oder dasselbe gleich im Anfang oder während des Verlaufs der Krankheit tödten zu lassen, in welchem lezterem Falle er jedoch auf keine Weise irgend eine Entschädigung anzusprechen hat, und sich hinsichtlich der etwa möglichen Benuzung der einzelnen Theile des getödteten Viehes ganz dem Urtheile des betreffenden Physikats fügen muß. Indem man den Kreisdirectorien und Bezirksämtern aufgibt, den Eigenthümern solcher Thiere, welche wegen einer von den unter Nr. 1 genannten Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, zur baldigen Auszahlung der ihnen gebührenden Entschädigung, falls sie nämlich alle gesezliche Bedingungen erfüllt haben, zu verhelfen, erwartet man zugleich, daß auf Verhütung von Mißbräuchen, welche sich hiebei etwa ereignen könnten, strenge werde gehalten werden. Ministerium des Innern vom 26. Juni 1837 Nr. 6002. Der Staat leistet nur Entschädigung, wenn er im öffentlichen Interesse von dem Einzelnen ein Opfer verlangt, und das verlangte Opfer auch wirklich gebracht wird. Wenn aber der Staat das verlangte Opfer nicht erhält, sondern das zur Tödtung bestimmte Thier vor dem Vollzug derselben an den Folgen der Seuche, deren Verbreitung eben die Tödtung hindern sollte, zu Grund geht, so ist der erwachsene Schaden dem Eigenthümer doch wohl nicht durch den Staat, sondern durch natürliche Umstände (durch Zufall) herbeigeführt worden, somit fällt die Pflicht zur Entschädigung mit Wegfallung der Bedingung, worauf sie sich gründet, von selbst weg, ohne daß hier die Civilrechtsbestimmungen des Verzugs zur Anwendung kommen können. Ministerium des Innern vom 20. Mai 1834 Nr. 5015. Diese Vorschriften sind allerdings auch auf die Eigenthümer von Hunden, die von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß die dort bestimmte Entschädigung nur für solche Hunde gegeben werden darf, die der Eigenthümer vermöge seines Dienstes oder Gewerbes halten muß. Besondere Vorschriften hinsichtlich der medicinisch-polizeilichen Maßregeln — A. gegen die Lungenseuche. Minist. des Innern vom 14. December 1830 Reg. Bl. Seite 195. Art. 1. Wenn sich bei einem Stück Rindvieh diejenigen Krankheits-Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenseuche ausführlich beschrieben sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstande ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physikat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist nach Umständen streng zu bestrafen. Art. 2. Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungenseuche mit dem zunächst wohnenden licenzirten Thierarzte erster Klasse an Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu untersuchen. Art. 3. Wird es durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt, daß dieses Vieh wirklich mit der Lungenseuche behaftet sey, so hat der Thierarzt mit dem Bürgermeister gemeinschaftlich eine Stallvisitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob außer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit der Lungenseuche behaftet sey, und um zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes im Orte zu erhalten. Zu diesem Behufe ist dasselbe in eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzutragen: a. Namen des Eigenthümers und Hausnummer; b. Kälber; c. Schmalvieh; d. Kühe; e. Ochsen; f. Stiere; g. Farbe und Abzeichen; h. Alter; i. Bemerkungen. Diese Tabelle soll bei den folgenden Stallvisitationen benuzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu entdecken. Art. 4. Die kranken Thiere sind von den gesunden sogleich abzusondern. Dieses kann geschehen durch die Verbringung derselben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder wenn solche im Orte nicht aufzufinden seyn sollten, durch die sorgfältigste, vom Ermessen des Physikus abhängende und von ihm zu bestimmende Absonderung des kranken Viehs von demjenigen, an welchem sich keine Spuren von jener Krankheit zeigen, durch welche Absonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinschaftlich fressen oder saufen, sich nicht belecken, und daß die gesunden mit der ausgeathmeten Luft der kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Nase, und mit ihrem Urin und Mist nicht in Berührung kommen können. Auch ist in einem solchen Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem erkrankten in demselben Stalle gestanden, so lange in besondere Aufsicht zu nehmen und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit andern Thieren zu lassen, bis man vollkommene Ueberzeugung hat und vom Physikus ausgesprochen ist, daß dasselbe von der Krankheit nicht befallen sey. Diese Maßregel findet Statt, selbst wenn dieses Vieh in einen ganz andern Stall verbracht worden ist. Die Wartung der kranken Thiere ist besondern Personen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten sind, und welche die unmittelbare Berührung mit den gesunden möglichst zu vermeiden haben. Art. 5. So lange die Seuche sich auf 2 höchstens 3 Stallungen beschränkt, ist bloß die Stallsperre in der Art anzulegen, daß es außer dem Thierarzt und den Wärtern Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten ist, sich in die Krankenställe zu begeben.

Wird während dieser Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf von dem Ortsvorstand nicht eher eine Gesundheitsurkunde ausgestellt werden, bis dasselbe von dem Thierarzte untersucht und als der Lungenseuche in keiner Hinsicht verdächtig erklärt worden ist. Der Thierarzt hat die Gesundheitsurkunde mit zu unterzeichnen. Art. 6. Greift die Seuche weiter um sich, so ist die Ortssperre in der Art anzulegen, daß daselbst alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuhören hat. Es ist dieses durch das Bezirksamt mittelst Communikation an die benachbarten Aemter bekannt zu machen. Art. 7. In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an dem Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen werden. Da, wo dasselbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesezt werden, wenn nicht nasse, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbst, Nebel, Reife u. dgl. eine gänzliche Einstellung nothwendig machen; der Weidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erstrecken, so wie auch Zugvieh von dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf. Art. 8. Die Milch kranker Kuhe darf eben so wenig genossen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käse. Art. 9. Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es sey denn zuvor vom Thierarzt untersucht und als vollkommen gesund erklärt worden. Art. 10. Der Mist von kranken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh hinkommen kann, nach beendigter Seuche ist derselbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren, mit Pferden bespannt, auf das Ackerfeld zu führen, und dort sogleich unterzupflügen. Ist dies wegen gefrorner Erde unmöglich, so soll derselbe, bis diese wieder aufthaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden. Art. 11. Umgestandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeschlagene Thiere sollen auf wohlverwahrten Karren nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nr. VII § 2, die mit Pferden bespannt sind, auf den Wasen geführt, und dort, nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht werden. Die Häute sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen. Art. 12. Zu dem Wucherstier darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige, rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherstier selbst an zu kränkeln, so darf er nicht mehr benuzt werden. Art. 13. Die von der Lungenseuche vollkommen wieder hergestellte Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen, oder in Ermanglung derselben mit leinen Tüchern bedeckt werden. Art. 14. Nachdem der Physikus bei dem ersten Besuche sich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt und die Vorbauungs- und Heilmittel, so wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergibt derselbe dem Bezirksamte schriftlich seine Ansicht über die zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, welche sofort in Vollzug zu sezen sind. Das Amt und Physicat erstatten gemeinschaftlich an das betreffende Kreisdirektorium, das Physicat für sich an die Sanitätscommission, Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen, und wiederholen diese Berichtserstattung so oft als sie dazu angewiesen werden. Weitere Offizialbesuche hat der Physicus nur dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derselben begründen sollten. Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Physikus zu besorgen, und gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande die hinsichtlich der pünktlichen Befolgung der medicinisch-polizeilichen Maßregeln zu führen, auch von Zeit zu Zeit unter Benuzung des tabellarischen Verzeichnisses des Rindviehstandes Stallvisitation zu halten, um sich zu überzeugen, ob keine kranke Thiere verheimlicht, oder umgestandene heimlich weggeschafft worden seyen. Der Sanitätscommission steht die Bestimmung zu, wie viele Besuche der Thierarzt ex officio zu machen habe. Art. 15. Der von Amtswegen aufgestellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern, wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und licenzirten Thierarzt auf ihre eigene Kosten dazu wählen, so bleibt ihnen dieses unbenommen. Die Einmischung von zur Ausübung der Thierheilkunst nicht befugten Personen in die Behandlung der seuchekranken Thiere soll strenge bestraft werden. Art. 16. Die Aufhebung der Orts- und Stallsperre geschieht auf den Antrag der Sanitätskommission durch das betreffende Kreisdirectorium. Art. 17. Diese Verordnung ist von sämmtlichen Ortsvorgesezten der versammelten Gemeinde zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung, so weit sie die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Lungenseuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden. **Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Lungenseuche.** Die Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigenthümliche Krankheit, welche selten nur einzelne Thiere, meistens viele zugleich befällt, sich zwar an keine Jahreszeit bindet, doch am häufigsten im Spätsommer, im Herbst und im Frühjahr vorkommt. Sie äußert sich durch folgende Kennzeichen: Im ersten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, besonders die Ohren, welche, so wie die Hörner und Klauen, abwechselnd bald warm, bald kalt sind, die Thiere sind traurig und träge, die Haare sträuben sich, die Augen sind gewöhnlich matt und trübe, seltner geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul ist trocken, die Nasenschleimhaut blaß, hie und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen ist kurz, mühsam, die Rippenmuskeln ziehen sich dabei sichtbar einwärts, und die Flanken bewegen sich stark; die Stimme ist schwach und hohlklingend, die Thiere äußern empfindlichen Schmerz, wenn man sie am Vorder- oder an den Seitentheilen der Brust drückt, sie husten heiser und trocken, die Freßlust vermindert sich, das Wiederkäuen wird schwächer, der Puls ist viel häufiger als gewöhnlich, gespannt; der Mist klein geballt, trocken. Im zweiten Zeitraum nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille ist stark erweitert und wenig beweglich; Maul und Nase werden feucht und es fließt anhaltend Geifer

Geifer und Schleim aus denselben; lezterer wird auch bei dem, nun äußerst erschütternden, pfeifenden und heisern Husten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorstreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denselben drückt, so beugt es ihn abwärts und das Thier gibt Schmerz zu erkennen. Das Athem wird immer beschwerlicher, es stöhnt dabei fast andauernd auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und schwächer, der Herzschlag ist noch stark zu fühlen; Fressen und Wiederkäuen hören fast ganz auf; sie legen sich selten und nie lange anhaltend, wenn nur eine Lunge leidet, immer auf die leidende Seite, während sie stehend den Fuß der freien Seite vorstellen, und die Schulterblätter von der Brust ab nach auswärts gezogen werden; die Milch der milchgebenden Kühe, welche sich schon im ersten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert sich jezt ganz, während trächtige Kühe häufig verwerfen. Im dritten Zeitraum fließt aus Nase und Maul ein mißfarbiger stinkender Schleim; der Athem ist übelriechend, röchelnd, der Puls kaum mehr zu fühlen. Freßlust und Wiederkäuen haben gänzlich aufgehört; Flüssigkeiten, welche entweder noch freiwillig geschluckt werden, oder die man eingeschüttet hat, hört man mit einem besondern hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es stellen sich entkräftende Durchfälle ein, es entsteht Lähmung, die Gliedmaßen werden kalt, und die Thiere sterben an Entkräftung oder Erstikkung. Als veranlassende Ursachen der Lungenseuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, sumpfige Weiden, auf welchen schlechte Futterkräuter wachsen und aus welchen sich Sumpfluft entwickelt; Austreiben des Rindviehes auf die Weiden nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbst, bei naßkalter nebliger Witterung, beim Fallen von Reif, schlechte, niedrige, überfüllte Stallungen, verdorbenes, verschlammtes, schimmliches Heu und Oehmd, verdorbener Branntweinspülich, gefrorene, halbfaule Kartoffeln, unreines, schlechtes Wasser, schlechte Wartung und Pflege des Rindviehs, unmittelbare Uebertragung des Krankheitsstoffes von den kranken auf die gesunden Thiere. Als Vorbauungsmittel der Lungenseuche ist das erste und nothwendigste die Vermeidung der, als veranlassende Ursachen genannten Schädlichkeiten; zudem gibt man dem Rindvieh viel Kochsalz unter dem Getränke und eine Mischung von gestoßenen Wachholderbeeren, Enzian- und Kalmuswurzel einigemal des Tags auf dem kurzen Futter; da, wo die Lungenseuche einheimisch ist, und schlechten, sumpfigen Weiden ihre jedesmalige Entstehung verdankt, sollen die betreffenden Amtsärzte dem Bezirksamte zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen. Was die Behandlung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere betrifft, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomisch-physiologischen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, sondern in Aufgüssen und Abkochungen reichen, daß man die auflöslichen Salze und andern Substanzen in den leztern sorgfältig auflösen, daß man nicht, wie gewöhnlich, nur 2 oder 3 Eingüsse in 24 Stunden, sondern alle 3 bis 4 Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen solle. Die Bestimmung der Dosis der Heilmittel nach Alter, Constitution und anderm obwaltenden Umständen, so wie die hiernach etwa nöthige Abänderung der Mittel selbst bleibt auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Thierarztes heimgestellt. Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat sich folgendes Heilverfahren als das rationellste und zweckmäßigste bewährt: Im ersten Zeitraum gibt man Brechweinstein und Salmiak in schleimigten Abkochungen, kräftigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Nasenschleimhaut stark geröthet sind, zugleich Calomel mit Bilsenkraut-Extract, läßt eine Mischung von Canthariden-salbe und Terpentinöl an beiden Seitentheilen der Brust so lange einreiben, bis die eingeriebenen Stellen zu eitern anfangen, und fängt von neuem damit an, sobald diese wieder trocknen; läßt ein mit Terpentinöl getränktes Haarseil am vordern Theile der Brust ziehen und in Eiterung erhalten, reibt und bürstet die kranken Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit so viel möglich zu befördern; dieses äußere Verfahren wird bis zur eintretenden Genesung fortgesezt. Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüsse und Abkochungen von Arnikablumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldschwefel und Campher an, dabei starke Infus. Decocte von Wachholderbeeren und isländischem Moos, läßt Dämpfe von kochendheißem Arnika-Aufguß in die Nase steigen und einathmen. Im dritten Zeitraum ist wenig mehr auszurichten, doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum ohne Salmiak mit Zusaz von etwas Wein fortgeben, und das Thier über den Rücken hin einigemal täglich mit einer lauwarmen Mischung von Essig und Wasser waschen lassen. Als Nachkur gebe man den wiedergenesenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzel und isländischem Moos. Das Getränke gebe man den kranken Thieren immer lauwarm; als Nahrung gesottene Kartoffeln, Mehl- oder Kleientränke, geschrotene Gerste oder Haber mit Salzwasser angefeuchtet, hie und da ein wenig gutes Heu. —

B. Gegen die Maul- und Klauenseuche. Ministerium des Innern vom 15. Juli 1828 Reg. Blatt Seite 149. Art. 1. Wenn sich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieser Krankheit, nämlich Röthe und Hize im Maul, Ausfließen von Schleim aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, starker Durst, Bildung von weißen Bläsche nauf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleisch und an den Lefzen, welche sich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten scharfen Flüssigkeit füllen; starke Hize und Anschwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwischen denselben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird und dgl. zeigen, so ist dem Ortsvorstand durch den betreffenden Eigenthümer sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher sodann weitern Bericht darüber an das Bezirksamt und Physikat zu erstatten hat. Art. 2. Gleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch dieser Krankheit hat das Physicat den zunächst wohnenden licenzirten Thierarzt zu beauftragen, sich an Ort und Stelle zu begeben und die als erkrankt gemeldeten Thiere zu untersuchen. Zeigt sich die Krankheit als Maulseuche allein oder mit der Klauenseuche verbunden, so hat derselbe unverzüglich eine Stall-

visitation anzustellen, den ganzen Rindviehstand aufzunehmen, und im diesfallsigen Verzeichniß zu bemerken, welche Stücke diese Krankheit überstanden haben, welche gegenwärtig daran leiden, und welche noch gesund sind; auch ob nicht schon kranke Thiere geschlachtet worden, oder umgestanden seyen. Dieses Verzeichniß hat der Thierarzt, nachdem er hinsichtlich der Behandlung der kranken Thiere das Nöthige angeordnet, mit einem ausführlichen Bericht über die Natur der Krankheit dem Physikat zu übergeben, welches sodann gemeinschaftlich mit dem Bezirksamt die vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen hat. Art. 3. So lange sich die Krankheit auf wenige Stallungen beschränkt, sind die kranken Thiere von den gesunden so viel möglich abzusondern, und es müssen eigene Futter- und Trinkgeschirre für's erstere gehalten werden. Ist die Seuche einmal in einem Stalle ausgebrochen, so dürfen weder gesunde noch kranke mehr aus demselben gelassen werden. Art. 4. Greift die Seuche in einem Orte weiter um sich, so ist aller Handel und Verkehr mit Rindvieh, sowohl in als außer demselben, bis zu ihrer gänzlichen Beendigung einzustellen, es dürfen daher auch eben so lange keine Gesundheitsurkunden ausgestellt werden. Art. 5. Ist auf diese Weise die Bannsperre angelegt, so dürfen nur die Thiere, in deren Stallungen noch kein Stück erkrankt ist, auf die Weide getrieben werden; das Nämliche gilt in Beziehung auf die Zugochsen, welche in diesem Fall, jedoch nur innerhalb der Gemarkung, zum Arbeiten verwendet werden dürfen. Art. 6. Da es jedoch von nachtheiligen Folgen seyn könnte, wenn die mit dieser Krankheit behafteten Thiere in niedern Stallungen längere Zeit eingesperrt bleiben müßten, wenn sie desfalls nicht gehörig gereinigt, und die Luft nicht von Zeit zu Zeit erneuert würde, so kann in dem Falle, daß die Krankheit sich unter dem größten Theil des Viehstandes bereits verbreitet hat, und durchaus gutartig ist, das kranke Vieh bei schönem Wetter, jedoch ganz abgesondert, Morgens von 6—9 und Abends von 5—7 Uhr auf die Weide getrieben werden, vorausgesezt jedoch, daß eine solche in der Nähe des Orts sich befindet, welche von den benachbarten Gemarkungen weit genug entfernt, und daß die für das noch gesunde Vieh bestimmte Weide in der entgegengesezten Richtung von dieser gelegen ist. Eben so muß das kranke Vieh an einer Stelle des etwa am Orte vorbeifließenden Flusses oder Baches getränkt werden, an welche die noch gesunde Heerde nicht hinkommen kann, mangelt es an fließendem Wasser, so muß es im Stalle getränkt, an die Ortsbrunnen darf es aber durchaus nicht gelassen werden. Art. 7. Sollte die Maulseuche in Zungenkrebs ausarten, oder sonst einen bösartigen Charakter annehmen, so ist nicht nur die allgemeine Stallsperre aufs strengste zu beobachten, sondern auch die Bannsperre in der Art anzulegen, daß der Ein- und Durchtrieb von Hornvieh, Schafen und Ziegen bei schwerer Strafe verboten wird. Art. 8. In Orten, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht, darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es sey denn vom Physikus oder Thierarzt vorher gehörig untersucht und vollkommen gesund befunden worden. Art. 9. Milch, Käse und Butter von kranken Kühen dürfen, als der Gesundheit nachtheilig nicht genossen werden. Art. 10. Wenn kranke Thiere umstehen, oder wegen Heftigkeit der Krankheit vor deren Umstehen geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube gebracht wird, benuzt, alles Uebrige aber muß 6 bis 8 Fuß tief verlocht werden. (Ministerium des Innern vom 3. December 1839 Nr. 13421.) Statt des Art. 11 wurde verfügt, daß künftig bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche das Physikat den Thierarzt zu beauftragen hat, einen Informativbesuch zu machen, dabei eine allgemeine Stallvisitation vorzunehmen und die Eigenthümer der Thiere, und zwar jeden einzeln, über die Kennzeichen der Krankheit und über die Wartung, Pflege und Behandlung der kranken Thiere zu belehren. Das Resultat dieser Stallvisitation hat das Physikat sogleich der Sanitätskommission, und mit dem Bezirksamt gemeinschaftlich gleichzeitig der Kreisregierung anzuzeigen, dabei zu bemerken, wie hoch sich der Viehstand in den Orten, wo die Seuche herrscht, beläuft, wie viele Thiere erkrankt und etwa schon umgestanden und geschlachtet worden seyen, welchen Charakter die Seuche habe, und wie lange sie schon andaure, und welche medicinisch-polizeiliche Maßregeln bei dem Bezirksamt in Antrag gebracht worden sind. Von der Sanitätskommission hat sodann das Physikat die weiter nöthige Weisung zu gewärtigen, ob und wie lange jene Maßregeln fortbestehen sollen, wie viele Offizialbesuche von dem Thierarzte etwa noch zu machen sind, und was überhaupt zu geschehen habe. Es werden daher in der Folge auch nur diejenigen thierärztlichen Diäten und Offizialbesuche, welche mit Wissen und auf eine derartige Anordnung der Sanitätskommission gemacht worden sind, auf die Amtskasse übernommen, und zur Zahlung decretirt, alle andern aber als ungeeignet den betreffenden Sanitätsbeamten zur Selbstzahlung zugewiesen, wie dieses die Entschließung vom 22. Febr. 1825 in Betreff der Kosten der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch der Epidemieen und Epizootien u. s. w. schon im Allgemeinen vorschreibt. Art. 12. Um die noch gesunden Thiere vor dieser Seuche zu verwahren, halte man die Stallungen derselben möglichst rein, öffne den Tag über die Fenster und Luftlöcher, reiche ihnen gutes, gesundes Futter und etwas Kochsalz damit, wasch die Klauen mehrere Mal des Tags mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Essig und Salzwasser aus. Art. 13. Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleientränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geschnittenes reines Gras oder Klee u. dgl. zu fressen, und unterlasse nicht, sie Morgens und Abends zu striegeln und zu puzen. Art. 14. Die Zunge und die ganze Mundhöhle wasche man von 2 zu 2 Stunden mit einer Mischung aus Essig, Salzwasser und Honig, und wenn die Blasen geborsten sind, mit einer Mischung von rohem Alaun mit Honig. Art. 15. Zeigt sich das Klauenübel, so dient ebenfalls eine Mischung aus Essig und Salzwasser zum Auswaschen derselben, und wenn die Blasen geborsten sind, und sich Geschwüre bilden wollen, von Bleiwasser mit etwas Branntwein vermischt. Vor allem ist die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen. —

C. Gegen den Milzbrand. Sanitätskommission

6. Juni 1838. **Kennzeichen des Milzbrandes.** Das daran erkrankte Schwein trauert, iſt matt, bleibt hinter der Heerde zurück, ſucht dunkle feuchte Orte; legt ſich, wenn es Gelegenheit dazu findet, in das Waſſer oder in Pfüzen, und wälzt ſich darin; im Stall ſteckt es den Kopf unter die Streue, liegt meiſtens auf der rechten Seite — die Hinterfüße gegen den Bauch angezogen, die vordern mehr gerade ausgeſtreckt; die Haut iſt brennend heiß und trocken, ebenſo der Rüſſel, mit welchem es ſich auf dem Boden fortwährend heftig reibt; man bemerkt rothe, violette, oft dunkelbraune Streifen und Flecken auf der Haut, beſonders am untern Theile des Halſes, an der Bruſt, dem Bauche und den innern Seiten der Schenkel; der Blick iſt wild, das Athmen beſchwerlich und ängſtlich; das Thier frißt durchaus nichts, zeigt aber gewöhnlich eine ſtarke Begierde nach friſchem Waſſer; es zittert zuweilen am ganzen Körper, iſt ſchwer zum Aufſtehen und Gehen zu bringen, ſein Gang iſt ſchwankend, die hintern Füße ſind wie gelähmt; es fällt, nachdem es einige Schritte gemacht hat, ſogleich wieder zu Boden. Als Entſtehungsurſachen dieſer Krankheit müſſen in den meiſten Fällen eigenthümliche athmoſphäriſche Verhältniſſe, anhaltende kalte regneriſche Witterung, große Hize, ſchlechte finſtere Stallungen, zu welchen die Luft wenig Zutritt hat, ſchlechte Fütterung und Wartung bezeichnet werden. Folgende **Vorbauungsmittel** haben ſich durch die Erfahrung am meiſten bewährt: 1) Man treibe die Schweine von Morgens 4 bis 10 Uhr, und von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 8 Uhr auf die Weide, die übrige Zeit aber behalte man ſie im Stalle. 2) Man übergieße die Schweine, wenn ſie von der Weide nach Hauſe kommen, ehe ſie in den Stall getrieben werden, wiederholt mit einem Kübel voll friſchem Waſſer, und reibe ſie mit Strohwiſchen ſorgfältig wieder ab. 3) Man miſte die Schweineſtälle täglich und ſchwemme ſie mit friſchem Waſſer aus, reinige fleißig die Futtertröge und die Gefäße, worin das Futter für die Schweine, das Spülig u. dgl. aufbewahrt wird. Das Spülich darf nicht mehr als höchſtens zwei Tage alt ſeyn, weil es ſonſt in ſauere oder gar faule Gährung übergeht, und dann Krankheit erregend wirkt. 4) Man erhalte den Zugang der reinen athmoſphäriſchen Luft ſo viel als möglich frei. Kann es nicht durch Laden, Zuglöcher u. dgl. geſchehen, ſo muß die Thüre immer offen bleiben, oder nur mit einem hölzernen Gitter verſehen werden. 5) Man gebe den Schweinen täglich friſches Stroh und ſeze ihnen Morgens, Mittags und Abends reines kaltes Waſſer mit ſauerer Milch oder etwas Weineſſig vor. Was die **Behandlung** der daran erkrankten Schweine betrifft, ſo thut die Blutausleerung durch Abſchlagen des Schwanzes, Einſchneiden der Ohren, oder durch das Oeffnen des vom Ohr herab gegen den äußeren Augenwinkel hinlaufenden nach abgeſchnittenen Borſten deutlich ſichtbaren Blutaderlaſſes, mittelſt einer Lanzette bewirkt, oft wiederholte Begießungen mit kaltem Waſſer, ein Umſchlag aus Senfmehl, Sauerteig und Eſſig um den Hals gelegt, Einreiben von Blaſenſalben in den Hals, nachdem die Borſten abgeſchnitten worden, die innerliche Anwendung kühlender Mittel, wie Cremor tartari mit ſaurer Milch oder Buttermilch vermiſcht und in der Folge mineraliſche Säuren dem Waſſer beigemiſcht, die beſten Dienſte. Dieſes ſaufen die kranken Schweine meiſtens gern, was um ſo beſſer iſt, als es ſchwer hält, ihnen Arzneien einzuſchütten. Auch iſt das wiederholte Einreiben von Leinöl am Halſe, am Bauch und an der innern Seite der Schenkel häufig mit dem beſten Erfolg angewendet worden. Die Phyſikate haben durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte zu veranlaſſen, daß ſämmtlichen Eigenthümern von Schweinen durch den Bürgermeiſter aufgegeben wird, von dem etwaigen Erkranken derſelben ſogleich die Anzeige zu machen, — daß da, wo der Milzbrand ſeuchhaft zu werden droht, dieſe Belehrung unverweilt verkündet, — daß ſogleich die Stallſperre, und wenn ſie weit um ſich greift, in Beziehung auf den Handelsverkehr mit Schweinen die Ortsſperre angelegt, — und daß der Genuß der an dieſer Krankheit leidenden geſchlachteten oder umgeſtandenen Thieren ſtrenge unterſagt werde. Die Benuzung des Fettes derſelben als Wagenſchmiere kann aber unter der Bedingung erlaubt werden, daß es ſogleich in Gegenwart von Urkundsperſonen ausgeſotten und Kienruß darunter gerührt werde. — **D. Gegen die Schafraude.** Miniſterium des Innern vom 16. Juli 1841 Nr. 8123. §. 1. Jede kleinere oder größere Schafheerde, welche vom Auslande in das Großherzogthum eingetrieben wird, muß mit einer Geſundheitsurkunde, ausgeſtellt von einem verpflichteten Thierarzte und beglaubigt von dem betreffenden Amte, verſehen ſeyn. Dieſe Urkunde muß enthalten: die Angabe ihrer Zahl, ihrer Gattung und ihres Geſchlechts, den Namen ihres Eigenthümers und des Schäfers, welcher ſie führt; die Angabe der Gemarkung, auf welcher ſie bisher geweidet hat, des Orts, wo ſie gekauft wurden, und ihres jezigen Beſtimmungsortes; auch muß darin bezeugt ſeyn, daß ſie kurz vor ihrer Abfahrt Stück für Stück genau unterſucht und durchaus geſund befunden worden ſey. — Sie iſt dem Bürgermeiſter des erſten diesſeitigen Grenzortes vorzulegen; dieſer hat, daß es geſchehen, mit ſeiner Namensunterſchrift und mit Beidrückung des Ortsſiegels auf die Urkunde ſelbſt zu beſtätigen. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift wird gegen den Eigenthümer oder Führer der Heerde mit einer Strafe von 1 bis 15 fl. geahndet. §. 2. Die Bürgermeiſter der diesſeitigen Ortſchaften, in welchen, oder auf deren Gemarkung eine ſolche Heerde während ihrer Wanderung übernachtet, ſo wie die daſelbſt ſtationirten Gendarmen, haben die Pflicht und das Recht, die Vorweiſung dieſer Geſundheitsurkunden zu verlangen und müſſen, daß es geſchehen, darauf beſcheinigen. §. 3. Iſt die Heerde in dem für ſie beſtimmten Weidebezirk angelangt, ſo hat ihr Eigenthümer oder ihr Führer dem Bürgermeiſter des Orts, zu deſſen Gemarkung derſelbe gehört, unter Vorlegung der Geſundheitsurkunde ſogleich die Anzeige davon zu machen. Dieſer läßt die Heerde durch einen Viehverſtändigen des Orts, welcher ſich mit den Kennzeichen der Raude, wie ſie in der beigefügten, von der Sanitätskommiſſion entworfenen Belehrung angegeben ſind, genau bekannt zu machen hat, alsbald unterſuchen. — Bei dieſer Unterſuchung iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob ihre Zahl, Gattung und Geſchlecht mit der Angabe in der Geſundheitsurkunde übereinſtimme,

und ob sämmtliche Stücke frei von Raude seyen. — Ist dieses der Fall, so wird der Betrieb der Weide gestattet, die Gesundheitsurkunde bleibt bei dem Bürgermeister deponirt, und der Eigenthümer der Heerde hat dem Viehverständigen, je nach der Größe derselben, eine Gebühr von 15—24 kr. zu bezahlen. Wird aber die Raude darunter wahrgenommen, so hat das Bürgermeisteramt dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann gemeinschaftlich mit dem Physikate die in den §§. 8 bis 12 genannten Anordnungen treffen wird. Die obengenannte Untersuchungsgebühr ist in diesem Falle eben so vom Eigenthümer zu bezahlen. §. 4. Sollte eine Schafheerde ohne Gesundheitsurkunde die diesseitige Grenze passiren, so hat die Orts- oder Polizeibehörde, zu deren Kenntniß es gelangt, dieselbe anzuhalten, und vorbehaltlich der Ahndung der Unterlassung der Vorschrift des §. 1 auf Kosten des Eigenthümers durch einen diesseitigen licenzirten Thierarzt untersuchen zu lassen. Wird die Heerde von ihm gesund erklärt, so wird, nachdem dieses von der betreffenden Behörde und vom Thierarzt schriftlich beglaubigt worden, gestattet, daß sie ihre Wanderung bis zu ihrem Bestimmungsorte fortsezе; entdeckt er aber die Raude unter derselben, so wird dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige davon gemacht, welches die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Anordnungen treffen und je nach Umständen die Heerde an dem Betretungsorte bis zu ihrer Heilung zurückhalten, oder sie unter Beigebung von zwei amtlich verpflichteten Führern bis an ihren Bestimmungsort, im Falle die Entfernung desselben nicht zu groß ist, auf einer genau zu bezeichnenden Straße, welche sie nicht verlassen darf, und mit sorgfältiger Vermeidung anderer Schafheerden, weiter ziehen lassen wird. §. 5. Die diesseitige Verordnung vom 8. Februar 1828, wonach den Viehmärkten ein licenzirter und geprüfter Thierarzt beizuwohnen hat, und wonach für die zum Verkauf ausgestellten Thiere Gesundheitszeugnisse mitzubringen sind, findet auf Schafmärkten unbedingt und ohne Ausnahme ihre Anwendung. Wird durch die Untersuchung das Bestehen der Raude bei einer Schafheerde oder bei einzelnen Schafen ausgemittelt, so ist nach §. 5 der allegirten Verordnung zu verfahren; auf Kosten des Eigenthümers aber ein verpflichteter Führer mitzugeben, der darauf zu sehen hat, daß die räudigen Schafe mit gesunden nicht in Berührung kommen. §. 6. Verläßt eine Schafheerde ihren bisherigen Weidebezirk und bezieht sie einen andern in- oder ausländischen, so ist für dieselbe nach vorheriger Untersuchung Stück für Stück durch einen verpflichteten Viehverständigen, wofür er vom Eigenthümer die geordnete Gebühr zu beziehen hat, eine Gesundheitsurkunde nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung auszustellen und sich damit, wie bei den vom Auslande eingetriebenen Schafheerden verordnet worden, auf der Wanderung und bei Ankunft in ihrem neuen Weidebezirk zu benehmen. §. 7. Nimmt der Eigenthümer einer schon seit kürzerer oder längerer Zeit im Inlande weidenden Schafheerde oder der mit ihrer Hut beauftragte Schäfer an einzelnen Stücken diejenigen Erscheinungen wahr, welche in der hier beigefügten Belehrung als Kennzeichen der Raude bezeichnet werden, so hat derselbe bei Strafvermeidung sogleich dem betreffenden Bürgermeister, als Ortspolizeibehörde, die Anzeige davon zu machen. Dieser beauftragt den zunächst wohnenden inländischen licenzirten Thierarzt mit unverweilter Untersuchung der ganzen Heerde. §. 8. Findet der Thierarzt, daß unter denselben wirklich die Raude herrsche, so erstattet er einen ausführlichen Bericht darüber, worin die Zahl der räudigen Schafe, die Dauer der Krankheit und die wahrscheinliche Entstehungsursache angegeben sind, an das betreffende Bezirksamt, welches gemeinschaftlich mit dem Physikate die in dem folgenden Paragraph bezeichneten sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhinderung des Umsichgreifens der Krankheit unter der Heerde selbst anzuordnen, resp. in Vollzug zu sezen haben. §. 9. Die Absonderung der noch gesunden von den kranken und verdächtigen Schafen ist sogleich zu bewirken. Während der Sommermonate können beiderlei Heerden bei Tag auf der Weide, und die Nacht über im Pferch belassen werden; es ist aber der räudigen Heerde ein abgegränzter Weidebezirk anzuweisen, welchen sie nicht überschreiten darf, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie mit gesunden in keinerlei Weise in Berührung kommt. — Während der Wintermonate aber, und auch im Früh- und Spätjahre, wenn die Witterung naß und kalt ist, muß die kranke Heerde, wo immer möglich, in geräumigen, trockenen und luftigen Stallungen, welche immer gehörig rein zu halten sind, untergebracht werden. §. 10. Der Ausbruch der Raude unter einer Schafheerde, so wie auch die Wiedergenesung derselben ist durch Ausschreiben den benachbarten Aemtern bekannt zu machen, und sämmtliche Schafeigenthümer sind vor jeder mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit derselben zu warnen. — Es ist übrigens auch die Anordnung zu treffen, daß durch den Ort und über die Gemarkung, in welcher die Raude unter den Schafen herrscht, keine fremden Schafheerden durchgetrieben, noch weniger dort eingestellt und kein Stück von der kranken Heerde nach auswärts verkauft werden darf. §. 11. Die Wärter einer räudigen Schafheerde haben alle Berührung mit gesunden Schafen und ihren Hütern zu vermeiden; auch ist Jedermann, der nicht dabei beschäftigt ist, der Zutritt in die Stallungen oder in die Nähe derselben im Freien zu untersagen. §. 12. Steht ein räudiges Schaf um, so ist dasselbe zu verlochen, das Fell darf unter der Bedingung, daß es sogleich in die Gerbergrube gebracht, und die Wolle unter der Bedingung, daß sie mit warmem Seifenwasser wiederholt gewaschen wird, benuzt werden. §. 13. Der Handel und Wandel mit einer räudig gewesenen Schafheerde darf erst dann wieder frei gegeben werden, wenn das Physikat gemeinschaftlich mit dem Thierarzt erklärt hat, daß dieselbe wieder vollkommen gesund und keine Gefahr der Ansteckung mehr zu befürchten sey. Bei Meinungsverschiedenheiten der Techniker entscheidet die Sanitätskommission. Die wiedergesenen, so wie jede andere Schafheerde muß jedoch einige Wochen lang den abgegränzt gewesenen Weidebezirk der früher krank gewesenen Heerde vermeiden; ist erstere in einer Stallung behandelt worden, so muß diese sorgfältig gereinigt werden, ehe sie wieder benuzt wird. Ueber den Ausbruch der Raude unter

einer Schafheerde und über die dagegen getroffenen, sanitätspolizeilichen und andern Vorkehrungen hat das Bezirksamt gemeinschaftlich mit dem Physikate an die betreffende Kreisregierung und das Physikat für sich an die Sanitätskommission unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Polizei- und Ortsbehörden, die Gendarmerie und das Polizeiaufsichtspersonal überhaupt, haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und etwaige Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen. — Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Behandlung der Schafraude. §. 1. Die Raude der Schafe ist eine höchst ansteckende Krankheit, welche sich nicht allein durch unmittelbare Berührung der gesunden mit den kranken Thieren, sondern auch mittelbar durch Wolle, Heu, Stroh und Kleidungsstücke fortpflanzt. §. 2. Ist ein Schaf angesteckt worden, so schwillt die Haut bald da, bald dort, vorzüglich am Hals, am Rücken, am Schweif und an den Hinterschenkeln an, wird mißfarbig, es erheben sich Knötchen auf derselben, welche sich mit einer klebrigen Feuchtigkeit anfüllen, und dadurch in Pusteln verwandelt werden, die nach einiger Zeit bersten und Borken bilden; es verklebt dabei die Wolle, sie wird glanzlos und geht leicht aus. Die räudigen Schafe krazen sich, wo sie nur immer können, mit den Füßen, reiben sich an Häusern, Bäumen, Hecken, überhaupt an rauhen, harten Körpern, an welchen dann meistens etwas Wolle hängen bleibt. §. 3. Man hat verschiedene Mittel zur Heilung der Schafraude vorgeschlagen; eines der sichersten und wohlfeilsten ist die, allen Thierärzten wohlbekannte Waly'sche Mischung aus Pottasche, Schiffstheer, Hirschhornöl, Mistjauche und Wasser, worin die Schafe innerhalb 15 Tagen drei Mal gebadet werden. Im Winter und bei kalter Frühlings- und Herbstwitterung findet dieses Mittel nur dann seine Anwendung, wenn die Schafe in einem guten, warmen Stalle untergebracht sind, und wenn die Flüssigkeit, ehe man sie darin badet, gehörig erwärmt wird. Bei abgeschorner Wolle wirkt es am schnellsten. Von andern gegen diese Krankheit empfohlenen Mitteln verdient die schwarze oder grüne Schmierseife den Vorzug. Man schmiert, nachdem die Wolle abgeschoren worden, den ganzen Körper damit ein, wiederholt dieses Morgens und Abends so lange, bis sich eine Reaction, d. h. eine leichte entzündliche Röthung der Haut einstellt, und bis sich dieselbe darauf abschuppt, was gewöhnlich innerhalb 6—8 Tagen geschieht. Man wäscht darauf den ganzen Körper mit lauwarmem Wasser, oder man badet bei wärmerer Witterung die Schafe im fließenden Wasser. — Sollte hiernach die Haut noch nicht ganz rein seyn, so bedarf es nur noch des ein-, höchstens zweimaligen Einschmierens einer mit Wasser zum Brei gemachten gewöhnlichen Kaliseife, der man ein Zehntheil ihres Gewichts Schwefelblumen beisezt, und der Wiederholung des Abwaschens oder Badens um die Kur zu vollenden. §. 4. Entsteht die Schafraude ohne Ansteckung in Folge lange anhaltender naßkalter Witterung, schlechter oder sparsamer Nahrung, Unreinlichkeit der Ställe u. dgl., so röthet sich zuerst die Haut, vorzüglich am Rücken und an den Seiten, lockert auf und bekommt Risse, die leicht bluten, und aus denen bald eine klebrige Feuchtigkeit ausschwizt, wodurch sich Borken bilden. Die weitern Erscheinungen kommen mit Denjenigen, welche im §. 2 als Kennzeichen der durch Ansteckung entstandenen Raude angegeben worden, überein, und es findet auch die nämliche Behandlung Statt. Die ursprünglich entstandene ausgebildete Raude pflanzt sich eben so durch Ansteckung fort, wie diejenige, welche selbst durch Ansteckung entstanden ist. §. 5. Fangen die räudigen Schafe, selbst bei reichlicher Nahrung, an, abzumagern, so gebe man ihnen ein Pulver aus Calmuswurzel, Enzian und Kochsalz, damit sie nicht an Lungenschwindsucht oder Wassersucht, welche häufig Folgekrankheiten sind, zu Grunde gehen. — E. Gegen die Schafpocken. Pfinz-, Enz-, Murg- und Kinzigkreis-Directorium v. 5. Oct. 1811 Nr. 14357. Art. 1. Jeder Schäfereiaufseher, oder der sie selbst besorgende Eigenthümer, ist verbunden, so bald sich bei einem Stück seiner Heerde die Anzeigen der Krankheit zeigen, oder so bald ein Stück von der Krankheit befallen ist, solches sogleich von der Heerde zu trennen, und dem Ortsvorstand die Anzeige zu machen, lezteres bei Strafe von 10 Thalern, oder gleichkommender körperlicher Strafe. Art. 2. Der Ortsvorstand hat sogleich nach erhobener Anzeige, die schriftliche Anzeige bei dem vorgesezten Amt zu machen, und zwar gleichfalls bei einer Strafe von 10 Thalern, wie er hierbei sich einen Verzug zu schulden kommen läßt. Art. 3. Bis hierauf vom Amt und Physikat das Weitere angeordnet werden kann, hat der Ortsvorstand dafür zu sorgen, daß für das bereits abgesonderte, oder in seiner Gegenwart abzusondernde erkrankte Vieh ein abgelegener Ort zur Einstellung aufgesucht, auch das Vieh dahin getrieben und gehörig bewacht werde. Die Wartung desselben muß aber getrennt geschehen, so daß der Knecht, der dabei ist, nicht zur gesunden Heerde zuzulassen ist, auch ist der Stall der lezteren sogleich von dem Dünger und der gebrauchten Streu reinigen zu lassen. Art. 4. Die von dem Amt und Physikat sofort aus Auftrag des Leztern von dem Bezirksthierarzt gut gefundenen polizeilichen Anordnungen und ärztlichen Verordnungen sind genau zu vollziehen. Art. 5. Das gefallene Vieh ist mit Haut und Wolle an abgelegene Oete zu verlochen. Art. 6. Die Aemter und Physikate aber haben nach eingekommener Anzeige sogleich die erforderlichen Anordnungen schleunig zu treffen, und jedesmal durch Vorlage der Acten sich bei der Kreisregierung hierüber auszuweisen. Art. 7. Damit sowohl Ortsvorgesezte als Besizer von Schafheerden, hinreichend darüber Kenntniß erlangen, welches die Kennzeichen der Krankheit sind, so folgt im Anhang die erforderliche Belehrung, welche nach besonders ausgetheilt werden wird. Man bemerkt hier noch, daß Salpeter, Weinessig oder gereinigter Weinstein, unter dem Wasser nach Verhältniß gegeben, während des Anfangs und Ausbruch der Krankheit; Schwefelblumen, mit Kalmus oder Baldrianwurzel, während der Eiterungs- und Abtrocknungsperiode, die angemessensten Mittel sind, die jedoch, nach dem Charakter des Fiebers und nach Umständen, modificirt werden müssen, so wie, daß nach gemachter Erfahrung, diese Krankheit durch Impfung erzeugt, verläuft und selten tödtlich wird, und daß daher die Schäfereibesizer dieses lezte zu ihrem eigenen Besten, sobald

sich eine Spur von Ansteckung zeigt, durch die Thierärzte am gesunden Vieh vollziehen lassen könnten. Belehrung über Kennzeichen und den Verlauf der Schafpocken. Die Schafpocken haben sehr viele Aehnlichkeit mit den Menschenblattern, und sind, wie diese, sowohl unmittelbar durch Berührung der gesunden mit den kranken Thieren, als mittelbar durch Wolle, Baumwolle, Kleidungsstücke, Heu, Stroh ꝛc. ansteckend. Sie erzeugen sich bei uns wie von selbst, daher wissen sich in manchen Gegenden die ältesten Personen keiner Schafspockenseuche zu erinnern. Das einzige und sicherste Mittel, denselben vorzubeugen, ist daher: Vermeidung jeder Berührung mit kranken Thieren, und mit Personen, welche in ihrer Nähe wohnen, und Falls sich die Seuche bereits unter einer Heerde zeigt, kann das Weiterumsichgreifen derselben nur durch schnelle Absonderung der gesunden von den kranken Schafen verhütet werden. Es ist deshalb nothwendig zu wissen, wie diese Krankheit anfängt und wie sie verlauft. Im Anfang der Krankheit sind die Thiere traurig, schläfrig, oft äußerst unruhig, fressen entweder gar nicht mehr, oder äußerst wenig, sind sehr schwach und liegen meistens, wiederkauen nicht mehr gehörig; nach 2 oder 4 Tagen wird die Wärme auf der Oberfläche des Körpers bedeutend vermehrt, die Haut ist trocken, eben so die Zunge und das Innere des Mauls, daher der Durst heftig, das Athemholen schnell und etwas beengt; es zeigen sich besonders an den wollenlosen Stellen des Körpers, z. B. an der innern Seite der Schenkel, an den Geschlechtstheilen, um die Lippen, die Augen, rothe Flecken, die Augen selbst entzünden sich und thränen. Diese rothe Flecken werden dann größer, die Haut erhebt sich nach und nach, und wird mit Eiter angefüllt; die Pocken fließen, besonders am Kopf, sehr oft zusammen, dieser schwillt stark an, und häufig gehen sie hier in Brand. Späterhin bersten die mit Eiter gefüllten Blattern und vertrocknen sodann; je nachdem die Krankheit gutartig oder bösartig ist, fehlen diese oder jene der genannten Zufälle, oder es kommen neue, hier nicht genannte, hinzu. Entdeckt man die Krankheit gleich, nachdem nur einige Stücke noch ergriffen sind, sondert man diese sodann alsbald sorgfältig ab, und impft man die übrigen, noch nicht angesteckten, so verläuft dieselbe ganz gelind, und selten stirbt ein Stück daran. Je mehr sie aber in einer Heerde um sich greift, desto bösartiger und verheerender wird sie. — F. Gegen die Rozkrankheit. Ministerium des Innern vom 4. Februar 1818 Reg. Blatt Seite 21. Art. 1. Die Pferde-Eigenthümer haben, sobald sie Zeichen des Rozes, als: Ausfluß eines gelben, grünlichten, oder graulichten, schwarzen Eiters, schmerzhafte Anschwellung der Drüsen unter der Ganasche, Triefen der Augen, Aufschwellen der Augenlieder, Füße ꝛc. an denselben bemerken, dem betreffenden Amte sogleich die Anzeige zu machen, welches einen licenzirten Thierarzt zur Untersuchung des kranken Thiers absenden wird. Findet dieser dasselbe mit dem wahren Roze behaftet, so wird dessen Wegschaffung auf die unten näher angegebene Weise sogleich angeordnet, und der Eigenthümer erhält die gesezmäßige Entschädigung nach der im Regierungsbl. v. 9. Juli 1816 vorgeschriebenen Norm. Wer überwiesen wird, diese Anzeige muthwilliger Weise unterlassen zu haben, verfällt nicht nur in eine von dem Bezirksamte nach Verhältniß der Umstände anzusezende Strafe, sondern wird auch in den Ersaz alles Schadens verfällt, welcher durch diese Verheimlichung etwa veranlaßt wurde. Art. 2. Sämmtliche Thierärzte, welchen rozkranke Pferde zur Behandlung übergeben werden, haben dem betreffenden Amte sogleich die berichtliche Anzeige davon zu machen, und zugleich vorzuschlagen, was nach dem Grade der Krankheit mit dem kranken Thiere geschehen solle. Zeigt es sich, daß der Eigenthümer die Krankheit wissentlich verheimlicht habe, so treffen die unter Art. 1 bestimmten Strafen ein. Art. 3. Thierärztliche Pfuscher, welche überwiesen werden, rozkranke Pferde behandelt und keine Anzeige davon gemacht zu haben, sind auf die nämliche Weise strenge zu bestrafen. Art. 4. Pferde, welche nach dem Urtheil des Thierarztes mit dem wahren Roze behaftet sind, werden auf der Stelle todtgeschlagen, die Haut derselben wird in Gegenwart zweier Urkundspersonen an mehreren Stellen durchschnitten und ganz unbrauchbar gemacht, und nach diesem werden sie mit Haut und Haaren sechs Fuß tief verlocht. Eben so wird mit denjenigen Pferden verfahren, welche an der Rozkrankheit umgestanden sind. Bei dem Wegfuhren derselben aus dem Stalle auf den Wasen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. Der Wasenmeister oder dessen Knecht muß zu diesem Geschäft einen besondern Rock halten, welchen er nach Beendigung desselben wieder ablegt und wohl verwahrt, der Kopf des Thiers muß in einen doppelten Sack von dichter grober Leinwand gesteckt werden, welcher um den Hals fest zugebunden wird, um das Ausfließen von Schleim und Eiter aus dem Munde, und das Zerstreuen auf dem Wege zu verhindern. — Das Pferd muß, während der Cadaver auf den Karren gelegt wird, ausgespannt, und alle Vorsicht angewendet werden, daß es mit diesem, besonders mit dem Kopfe desselben, nicht in die geringste Berührung komme. Der Karren muß gleich sorgfältig abgewaschen und abgeschwemmt werden; ebenso wird dem Wasenmeister oder dessen Knecht empfohlen, sich nach beendigtem Geschäft gehörig zu reinigen. Art. 5. Ist ein Pferd nur mit der bösartigen Drüse, also noch nicht mit wahrem Roze behaftet, so ist dasselbe in einem ganz abgesonderten Stalle eine Zeitlang durch einen geprüften Thierarzt zu behandeln; zeigt es sich nach einigen Wochen, daß die Krankheit weitere Fortschritte mache, und in wahren Roz übergehe, so ist das kranke Pferd auf die obige Art wegzuschaffen. Art. 6. Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden müssen, wenn sie von Holz sind, verbrannt werden, ebenso die Kübel, Eimer, Bürsten, Schwämme, Decken und das ganzs Lederwerk, welches bei dem rozigen Pferde gebraucht worden; sind die Stände, Krippen und Raufen von Stein, so werden dieselben zuerst mit scharfer Lauge, dann mit heißem Wasser abgewaschen und hierauf übertüncht; ist der Fußboden gepflastert, so ist er aufzubrechen und mit frischen Steinen zu pflastern. Das Messing und Eisen an dem Zaum, dem Sattel und dem Geschirr sind wohl auszuglühen, ehe sie wieder gebraucht werden, und wenn alles dieses geschehen ist, sind mehrere Tage lang salzsaure Räucherungen in dem Stalle

zu machen. Art. 7. Die Gastwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen jeweils eingestellt werdenden Pferde zu untersuchen, und wenn sie die unter Art. 1 angegebenen Zeichen des Rozes an einem derselben bemerken sollten, dem betreffenden Ortsvorstande oder Bezirksamte sogleich die Anzeige davon zu machen, welche dann nach dieser Verordnung damit zu verfahren haben. Art. 8. Sollte ein Wasenmeister dieser Verordnung entgegenhandeln, so ist derselbe mit strenger Geldstrafe zu belegen, und im Wiederholungsfalle mit Verlust seines Wasenmeisterreirechts zu bestrafen. Minist. des Innern vom 2. Jan. 1838 Nr. 11. Eine allgemeine Vorschrift wegen Anlegung förmlicher Stallsperre in allen Fällen, wo die Rozkrankheit in einem Stalle ausbricht, zu erlassen, findet man nicht nothwendig, da damit das in solchen Ställen befindliche gesunde Vieh am ehesten der Gefahr gleichfallsiger Erkrankung ausgesezt und so der Amts-, beziehungsweise der Staatskasse nur ein um so größerer Kostenaufwand für die zu leistende Entschädigung verursacht würde. Dagegen hat man nichts dabei zu erinnern, wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen, wo etwa vermöge des Gewerbes eines Pferdeinhabers, oder vermöge der besondern Intensität der Krankheit oder in irgend anderer Weise die gegründete Gefahr einer größern und weitern Verbreitung derselben vorhanden und also ein weit höherer Schaden, als die Absperrung je herbeiführen kann, zu befürchten ist, auf eine den Umständen angemessene Zeit von den Polizeibehörden in der Weise verfügt werde, daß zugleich die etwa vorhandenen noch gesunden Pferde aus dem angesteckten Stalle verbracht und an einem dritten Ort auf einige von dem Ermessen der Sanitätsbehörde abhängende, jedoch nicht über vier Wochen andauernde Zeit in Quarantäne abgesperrt gehalten werden. Ministerium des Innern vom 26. Octbr. 1838 Nr. 11125. Die Kosten für Reinigung des Stalles sind nach Analogie der Verordnung vom 4. Juli 1816 mit der Hälfte aus der Staatskasse, ein Viertel aus der Gemeindekasse, und ein Viertel von dem Eigenthümer des Stalles zu bestreiten. Ministerium des Innern vom 6. Juli 1836 Nr. 7480. Die Physikate haben von dem jedesmaligen Ausbruch der Rozkrankheit unter den Pferden in ihren Physikatsbezirken auch an die Sanitätskommission sogleich Bericht zu erstatten. — G. Gegen die Wind-Kolik oder gegen die sogenannte Trommelsucht. Minist. des Innern vom 16. Sept. 1828 Nr. 9689. Statt des unzweckmäßigen und leicht gefährlichen Gebrauchs eines Federmessers, oder eines andern ungeeigneten Instruments zum Einstechen in die Wampen des aufgeblähten Rindviehes ist der sogenannte pilgerische Troicart anzuwenden, da dieses Instrument durch die nach dem Stiche in der Oeffnung zurückgelassene Röhre die angehäufte Luft sehr schnell ableitet, und die Stichwunde nicht sogleich zufallen kann. H. Gegen die Wuth oder Wasserscheue. Minist. des Innern vom 11. Febr. 1840 Nr. 1611. Sobald die Polizeibehörde die Nachricht erhält, daß ein der Wuth verdächtiger Hund in oder außer dem Orte wahrgenommen worden sey, so ist unverweilt auf denselben Jagd zu machen und er ist, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, oder wenn dieses nicht möglich ist, zu erlegen, im erstern Falle ist er bis zur Ankunft des Amtsarztes, welchem unverweilt die Anzeige von dem Vorfalle gemacht werden muß, an die Kette zu legen, und überhaupt wohl zu verwahren, damit Niemand von ihm beschädigt werden kann; im leztern Falle aber ist der Kadaver in irgend einem sichern Behälter zu verschließen. Ist der Amtsarzt im Zweifel darüber, ob der in Verwahrung gebrachte Hund wirklich wüthend sey, so hat er die Verbringung desselben in den Zwinger des Wasenmeisters, wenn ihm der gegenwärtige Verwahrungsort nicht sicher genug scheint, und die wenigstens 4 Wochen lang fortzusezende Beobachtung desselben anzuordnen. Steht der Hund während dieser Zeit nicht um, erlangt er vielmehr seine vollkommene Gesundheit wieder, so ist er frei zu lassen und die prophylactische Behandlung bei den etwa von ihm gebissenen Menschen, ist einzustellen. Steht er aber um, so ist er zu seciren und sorgfältig zu verlochen. Alle Geräthschaften, womit er in Berührung gekommen ist, sind zu verbrennen, der Plaz, auf welchem er gelegen und secirt worden, ist sorgfältig zu reinigen. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein wuthverdächtiger Hund nicht eingefangen werden konnte, sondern der Kadaver desselben secirt werden mußte. In allen Orten, in welche ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund gekommen ist, sind sämmtliche Hunde sogleich einzusperren, oder an die Kette zu legen, und es ist ein licentirter Thierarzt zu beauftragen, dieselben genau zu untersuchen. Diejenigen, bei welchen Beißwunden wahrgenommen werden, sind auf der Stelle zu tödten, und es ist nur in dem Falle, daß der wuthverdächtige Hund nicht lebend eingefangen und beobachtet werden konnte, der zuerst und am stärksten von ihm gebissene in den Zwinger des Wasenmeisters zu bringen, dort wohl zu verwahren und zu beobachten. Die nichtgebissenen aber sind, je nach Umständen, längere oder kürzere Zeit eingesperrt zu halten. Um den Nachtheil, welchen das längere Einsperren für dieselben haben könnte, zu verhüten, dürfen sie von den Eigenthümern am Strick täglich herumgeführt werden; alle frei herumlaufende herrenlose Hunde aber sind von dem Aufsichtspersonale ohne weiters todt zu schlagen. Sind nuzbare Hausthiere, als Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine oder Geflügel gebissen worden, so sind sie, wenn es außer allem Zweifel gesezt ist, daß der Hund wüthend gewesen, sogleich wegzuschaffen, und es ist den Eigenthümern, die ihnen nach den bestehenden Verordnungen gebührende Entschädigung anzuweisen, ist aber der Hund nur wuthverdächtig, so sind sie in einem besonderen Stalle, in welchem sich keine andere Hausthiere befinden, und welchen sie nicht verlassen dürfen, zu verwahren und zu beobachten, wenn der Eigenthümer es nicht vorzieht, sie, mit Verzichtleistung auf jede Entschädigung tödten und verlochen zu lassen. Hat ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund Menschen gebissen, so kann den nachtheiligen Folgen einer solchen Verlezung nur dadurch vorgebeugt werden, daß ohne allen Verzug das Wuthgift aus der Wunde entfernt oder zerstört wird. Wenn daher nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hülfeleistung beigezogen werden kann, so gieße man wenigstens eine

Viertelstunde lang anhaltend frisches reines Wasser über die Wunde und lasse sie dann bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes, mit einer Lauge, bereitet durch Uebergießen von Asche und lebendigem Kalk mit kochendem Wasser von fünf zu fünf Minuten auswaschen. Bei dem Arzte oder Wundarzte, welcher die prophylactische Behandlung eines solchen Verletzten zu leiten hat, setzt man eine genaue Kenntniß des dabei zu beobachtenden äußerlichen und innerlichen Verfahrens voraus, und man beschränkt sich hier darauf zu bemerken, daß das Ausbrennen der Bißwunden mit einem weißglühenden Eisen, die wenigstens 8 Wochen lang fortgesezte Unterhaltung derselben in Eiterung und ihre nochmalige Verwandlung in ein 6—8 Monate lang zu unterhaltendes Fontanell; die Einreibung von Mercurialsalbe in die nächste Umgebung der Wunden und von warmem mildem Olivenöl in die entfernteren Theile und längs des ganzen Rückgrades während der ersten 4 Wochen; die 6 Wochen lang fortgesezte innerliche Anwendung der Belladonna, das Trinken eines starken Sassaparilldecocts während der Morgenstunden im Bette, und das Abwarten der Transspiration, dann vorzüglich die Vermeidung jeder Erkältung und jeden Exzesses im Essen und Trinken, sich durch die Erfahrung, als zur Verhütung der Wuth am meisten geeignet bewährt haben. Das betreffende Physikat hat von solchen Vorfällen unverzüglich der Sanitätscommission, mit dem Bezirksamt aber gemeinschaftlich der Kreisregierung berichtliche Anzeige zu machen und die erforderlichen Verhaltungsregeln zu gewärtigen. Das Amt hat außerdem nicht nur sämmtliche Bürgermeister seines Bezirks, sondern auch die benachbarten Aemter davon in Kenntniß zu setzen. Bricht bei einem Menschen die Wuth aus, so ist auf eine humane Weise dafür zu sorgen, daß er sorgfältig gepflegt, gewartet und ärztlich behandelt werde; es sind aber zugleich auch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um zu verhüten, daß seine Wärter und seine Umgebung überhaupt durch ihn auf keine Weise beschädigt werden. Stirbt ein solcher Kranker, so ist er in einen wohlverpichten Sarg zu legen, doch nicht eher zu beerdigen, bis sichere Zeichen des wirklichen Todes vorhanden sind. Der Sarg muß bis zur Beerdigung unverschlossen bleiben. Kleider, Betten, Weißzeug und Geräthschaften überhaupt, mit welchen er in Berührung gekommen, wozu namentlich auch die Bettlade gehört, sind zu verbrennen; die Stube, in der er gelegen ist, wiederholt zu waschen, zu weisseln und überhaupt sorgfältig zu reinigen. — Die Wärter müssen ein lauwarmes Bad nehmen, und ihre Kleider, wenn dieselben nicht ohne alle Gefahr hinreichend zu reinigen sind, müssen ebenfalls verbrannt werden. Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth. Obgleich eines Theils nicht zu bezweifeln ist, daß der Entstehung der Wuth bei Hunden und auch bei Füchsen in den meisten Fällen eigenthümliche atmosphärische Verhältnisse zu Grunde liegen, indem oft Monate und Jahre lang kein einziger Fall von Erkranken dieser Thiere an derselben vorkommt, während sie zu anderer Zeit häufig und ohne bemerkbare Veranlassung davon befallen werden, so kann andern Theils nicht in Abrede gestellt werden, daß es gewisse Gelegenheitsursachen gibt, welche ihren Ausbruch begünstigen, namentlich schlechtes verdorbenes Futter, Quälerei und heftige anhaltende Aufreizungen verschiedener Art, insbesondere durch gesteigerten, nicht befriedigten Geschlechtstrieb, u. a. m. Man empfiehlt daher den Eigenthümern von Hunden, denselben kein verdorbenes, faules Fleisch, Blut u. dgl., sondern immer nur frische Nahrung und mehreremal täglich reines frisches Wasser zu reichen; ihnen besonders gutes Brot, mit Salzwasser befeuchtet, zu fressen zu geben, ihre Ställe fleißig zu reinigen, sie besonders bei großer Hize von Zeit zu Zeit mit kaltem Wasser zu waschen, oder darin zu baden, sie auf keine Art zu reizen, zu hezen u. dgl.; die Kettenhunde täglich ein oder mehrere Stunden frei im Hofe herumlaufen zu lassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Hundswuth unter zwei verschiedenen Formen, nämlich als rasende und als stille Wuth vorkommt. Die rasende Wuth, welche am häufigsten beobachtet wird, gibt sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen: 1. Die Hunde werden unruhig, sie entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, dessen Stimme sie meistens nicht mehr folgen, und den sie sogar anfallen und beißen. 2. Von Anfang der Krankheit bis zum Tode fressen sie wenig mehr, sie verschlingen manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Werg, Wolle, Sand u. dgl. 3. Nicht immer ist wirkliche Wasserscheue, Scheue vor dem Lichte oder vor glänzenden Gegenständen vorhanden. Häufig lecken und saufen wüthende Hunde Wasser und andere Flüssigkeiten, schwimmen durch Flüsse und Bäche, und zeigen keine Lichtscheue. Manchmal lecken sie zwar im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge und des Rachens nicht hinunterschlucken. 4. Ein nie fehlendes Kennzeichen der Hundswuth ist die eigenthümliche Veränderung der Stimme des Bellens. Die Stimme ist rauh, heiser, wiederlich und ängstlich klagend, das Bellen ist ein Mittelding zwischen solchen und einem eigenthümlichen Geheule. 5. Die rasend-wüthenden Hunde fallen nicht nur andere Hunde, sondern auch andere Hausthiere, sogar Geflügel nnd ebenso auch Menschen ohne Unterschied an, und beißen dieselben; sie beißen sogar in ihren eigenen Körper und in leblose Gegenstände; hie und da schnappen sie auch häufig in die Luft, wie wenn sie Fliegen fangen wollten. 6. Ihr Gang ist im Anfang der Krankheit meistens wie bei gesunden Hunden, auch wedeln sie mit dem Schwanze und tragen ihn wie gewöhnlich; sie ziehen ihn nur zwischen die Hinterfüße ein, wenn sie verfolgt werden. Erst gegen die Mitte und das Ende der Krankheit, wenn schon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten ist, lassen sie den Schwanz schlaff herunterhängen, und gehen wielend oder kreuzlahm. 7. Die rasend-tollen Hunde haben selten Schaum oder Geifer vor dem Maule, dasselbe ist vielmehr meistens trocken; die Augen sind gleich Anfangs geröthet, später werden sie trübe und matt; sie sehen mürrisch aus, weil die Stirnhaut in kleine Falten gezogen ist. 8. Nicht immer fliehen gesunde Hunde vor den rasendwüthenden; doch zeigen sie in vielen Fällen eine Furcht oder Scheue vor denselben. Hunde, welche mit der stillen Wuth behaftet sind, verkriechen sich in dunkle Winkel,

sind still und traurig, und betragen sich überhaupt anders, als im gesunden Zustande. Die Hinterkinnlade hängt wie gelähmt herab, das Maul steht daher immer mehr oder weniger offen, es fließt fortwährend Speichel aus demselben und sie können fast gar nichts hinunterschlucken. Der Trieb zum Beißen ist geringer als bei rasendwüthenden Hunden; auch fällt es ihnen wegen Lähmung der Kinnlade sehr schwer. Die übrigen Erscheinungen sind die nämlichen wie bei der rasenden Wuth. Bei der Section wüthender Hunde findet man nicht immer die nämlichen Abweichungen vom Normalzustande. Als die häufigsten und seltenmangelnden können bezeichnet werden: Entzündung der die Maul- und Rachenhöhle bildenden und in derselben befindlichen Theile. Entzündung der Luft- und der Speisenröhre, der Magen, welcher, wie der Darmkanal bald mehr, bald weniger entzündet ist, enthält keine Flüssigkeit irgend einer Art, gewöhnlich aber Stroh, Gras, Wolle, Werg, Leder, zernagtes Holz, Haare u. dgl. Die Lungen, die Leber und die Milz sind mißfarbig und mürbe. Die Gallenblase ist mit brauner Galle angefüllt. Die Harnblase ist meistens ganz leer, oder enthält nur eine geringe Quantität Urin. Minist. des Innern vom 7. April 1840 Nr. 3950. Da, wo die Wasenmeister einen Zwinger, wie ihn vorstehende Verordnung voraussezt, nicht besizen, bedarf es nicht gerade der besondern Erbauung eines solchen Zwingers, sondern statt dessen genügt vor der Hand irgend ein Stall oder ein sonstiger passender Raum, welcher in der Art eingeschlossen ist, daß man die innerhalb derselben befindlichen Hunde genau beobachten kann; doch muß es dem Wasenmeister überlassen bleiben, derartige unbedeutende zur Besorgung ihres Dienstes nothwendige Vorrichtungen auf eigene Kosten machen zu lassen. Ministerium des Innern vom 30. November 1832 Regbl. Seite 514. §. 3. Wenn eine Person von einem nach dem Ausspruche des Physikats erwiesener Maßen wüthenden, oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Kaze oder einem Fuchse gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmuzt werden, nach vorheriger Abschäzung gegen Ersaz des Werths aus der Amtskasse unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Viehmängel. Gesez v. 20. Juni 1806. Regbl. S. 47. A. Bestimmung der Viehmängel. 1. Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die, entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern und binnen der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden. 2. Sie sind diesemnach entweder bedungene oder gesezliche, je nachdem sie diese Wirkung nur mittelst einer besondern Abrede, oder kraft Unserer Landesgeseze erlangen. 3. Die bedungenen müssen in einem niedergeschriebenen Vertrag genau von den Parthien angegeben seyn: wo hierin Zweifel und Dunkelheiten von ihnen übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preisverminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie nicht von den Parthien bestimmt ist, soll 4 Wochen 3 Tage seyn. 4. Die gesezlichen sind jene, welche in dieser Verordnung genannt, und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind, sie mögen nun in einer einzelnen Gegend die hier angegebene oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen. 5. Gesezlich sind bei Pferden a. diejenigen, welche rozig oder rözig sind; b. alle Arten von Kolderern; c. was krazig, fußlicht, wurmicht, hauptmärtig ist (als worunter überhaupt alle unheilbaren Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden) ingleichen alles, was d herzschlechtig, e. wehetägig und f. mondblind ist. Für die fünf ersten Gebrechen dauert die Währschaftszeit 4 Wochen 3 Tage, für das sechste oder die Mondblindsucht aber 8 Wochen. 6. Bei dem Hornvieh ist gesezlicher Mangel: a. hirschig, kranig, zäpfig oder perlicht; b. wehetägig; c. tipplich oder umläufig, und d. lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallicht. Für den ersten oder die Perlen ꝛc., muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgenden drei Mängel 4 Wochen und 3 Tage gut stehen. 7. Bei Schaafen soll gesezlicher Mangel seyn: a. die nasse oder trockene Reude, und b. der sogenannte Anbruch, für einen wie den andern muß der Verkäufer 2 Wochen und 1 Tag basten. 8. Bei Schweinen ist gesezlicher Mangel a. die Lungenfäule und b. die Pfinnen oder Finnen; für jeden ist die Gewährzeit 4 Wochen und 3 Tage. Endlich. 9. Bei den Geisen muß der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden auf sich leiden. 10. Bei keiner Thierart haben Wir der in einigen Unserer neuen Lande mit dahin gezogenen, gestohlenen Waare erwähnt, nicht deßwegen, als ob dabei kein Rückgriff des Käufers an dem Verkäufer stattfinden solle, sondern deswegen, weil hier bei den Thieren nichts besonders eintreten, und es lediglich bei diesen wie mit anderem gestohlenem Gut gehalten werden soll. B. In Hinsicht auf das Recht der Wandelklagen. 11. Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs, legt die Rücknahme des Thiers, soweit es noch lebt, und nach den Polizeigesezen nicht geschlagen werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt oder gegeben worden ist; über dieses ist der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweisung eines wissentlichen Verkaufs des mangelbehafteten Thiers schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil, oder entgangenen Vortheil zu ersezen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht losmachen kann, nebstdem in eine obrigkeitliche Strafe vom Betrag des zehnten Theils des übereingekommenen Kaufpreises. 12. Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thiers erschien, und es noch zur Speise genuzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung für soviel als es durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihm am Kaufpreis und Aufwand gekostet hatte, klagen. 13. Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende Klagrecht erlischt mit Ablauf der oben für jeden Fall bestimmten Ge-

währzeit, ausgenommen jedoch a. wenn ein, hinsichtlich des eingeklagten Mangels, beim Verkauf gespielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, sondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt; b. wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesezlichen oder bedungene Gebrechen, besonders und schriftlich bedungen worden wäre: wo alsdann dem Vertrag nachzugehen ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts anders besonders ausbedungen ist, jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff Verzugs und Gefahr zwischen Käufer und Verkäufer. 14. Die gesezliche oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch blos die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen derselben am verkauften Thier erscheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem Verkauf gehaftet habe, so wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit sich äußerndes Gebrechen, als ein erst nach vollendetem Kauf entstandenes im Zweifel angesehen wird; allein diese rechtliche Vermuthungen schließen den freilich schwer zu führenden, daher nur mit großer Vorsicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erst nach Ablauf der Gewährzeit ausgebrochener Mangel, das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt, oder im entgegengesezten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erscheinendes Gebrechen, doch erst nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe. 15. Nach Verfluß der gesezlichen oder bedungenen Währschaftszeit findet weder auf Rücknahme des Thiers, noch auf Preisverminderung eine Klage statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erschiene, so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesez nicht ausgedrückt, oder durch einen schriftlichen Vertrag nicht namentlich festgesezt ist. C. In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bei Wandelklagen, ist Unser Wille: 16 Der Beweis des Daseyns eines der Wandelklage begründenden Hauptmangels, wird durch Besichtigung Kunstverständiger und das darauf gegründete Kunstermessen oder des Parere geführt. 17. Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte, sollen in schicklichen nicht zu kleinen, daher ebenfalls aus mehrern Aemtern zusammenzuschlagenden, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unsere Provinzkollegien zu benennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmidte für Pferde und zwei andere practische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, im begebenden Fall ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermanglung ein Kurschmidt) vorgesezt, welche drei Personen, die sich mit diesem Gesez aus der angehängten Benennung und Beschreibung der gesezlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen gewissenhaften und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort ereignenden Falls hiezu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von ihm verordneten Gerichtsschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern die Besichtigung vorgenommen wird. 18. Ueber den Erfund muß das Protokoll sogleich und in Gegenwart der Parthien von ihnen schriftlich verfaßt oder in die Feder dictirt werden, auch können sie, wenn sie wollen, sogleich ihr Kunstermessen anhängen, doch müssen in diesem Fall die Parthien zum Weggehen angewiesen werden, weil diese solches erst durch des Richters Eröffnung zu erfahren haben, biswohin daher die Kunstverständigen auch über ihr Urtheil gegen jeden dritten das Stillschweigen zu beobachten schuldig sind: jedoch ist diese Anhängung nicht erforderlich, sondern die Ueberreichung des Gutachtens, mithin die Abfassung des Besichtigungsberichts kann 24 Stunden (aber nicht länger) allenfalls von ihnen zu bedenken genommen werden, wenn nur die Besichtigungs-Beschreibung selbst unmittelbar nach der Besichtigung verfaßt worden ist, als welches bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist. 19. Im Fall einer Abwesenheit, Verhinderung oder eines erheblichen Einwands gegen die Person verpflichteter Kunstverständigen, sind unter beständiger Beobachtung der gesezlichen dreifachen Zahl, solche aus den öffentlichen Viehbeschauern benachbarter Aemter beizurufen, wenn aber Entfernung oder sonst ein Anstand dieses nicht gestattete, so sind vom Richter andere von beiden Theilen gebilligte, oder aus beider Theile Vorschläge, vom Richter besonders ernannte Kenner zur kunstverständigen Besichtigung und ordnungsmäßigen Ausstellung des Erfundberichts besonders zu verpflichten. 20. Im Fall rechtmäßiger Verhinderung an der Klage binnen der bestimmten Frist, darf der Kläger, zu Bewahrung seines Beweismittels, die Vornahme einer Schau, nach den oben gegebenen Bestimmungen vor seinem eigenen Gerichtsstand und ohne Zuziehung des Gegentheils, für welchen in diesem Fall nur von Amtswegen ein Vertreter beizuordnen ist, auf eigene Gefahr nachsuchen und auswirken: nur liegt ihm ob, seiner Zeit nochmals vor dem Gerichtsstand des Beklagten, die Befugniß jener Vorkehre, mittelst Beweises rechtlicher Hindernisse einer zeitigeren Klage und einer Beirufung des Producten und mittelst unverzüglicher Erhebung der Klage nach Beseitigung jener Hindernisse unter dem Rechtsnachtheil der Abweisung zu rechtfertigen. 21. Nach gestelltem, auch beiden Theilen verkündigtem Parere, und von den Parthien für und wider geschehenen einmaligen Rechtsausführungen, folgt der richterliche Entscheid, von dem keine ordentliche Appellation, sondern nur wenn sich der Fall dazu eignet, Wiedereinsezung und Nichtigkeitsklage oder nach Beschaffenheit der Summe Revision oder summarische Appellation stattfindet, wobei der, desfalls vom Richter vorher zu warnende Implorant-Quärulant oder Revident dem Gegentheil, im Fall er unterliegt, nicht nur allein allen durch Ergreifung jener Rechtsmittel zugegangenen Schaden, oder entgangenen Vortheil ersezen, sondern im Fall einer Gefährde noch obrigkeitlich bestraft werden soll, und wogegen nachmals eine weitere Instanz nicht Plaz greift. 22. Wiederholung der Besichtigung findet nur dann statt, wenn die vorher Eingenommene, durch eine in ihr selbst liegende Nichtigkeit zerfällt, wohin auch gehört, wenn der Producent die im §. 20 ihm gestattet, einseitige Bewirkung derselben, auf die dort bestimmte Weise nicht rechtferti-

gen kann, und die Umstände noch eine weitere Besichtigung mit Effect möglich lassen. Ist aber eine solche Besichtigung einmal rechtlich und ordnungsmäßig bewirkt, so bleibt sie, als ein wohlerworbenes Beweismittel auch dann in ihrer Kraft bestehen, wenn etwa das übrige gerichtliche Verfahren als nichtig zerfallen sollte. 23. Hingegen mag in geeigneten Fällen das darauf gegründete Kunsturtheil (Parere) allerdings weiterer Prüfung unterliegen, und soll diese bei obigen Rechtsmitteln in einem durch den Richter von unserer General-Sanitäts-Commission einzuholenden Oberparere, oder Oberermessen bestehen. 24. Von jener untersagten Wiederholung der Besichtigung unterscheidet sich die kunstverständige Oeffnung und Zerlegung eines vorhin lebendig beschauten, nachmals natürlich oder gewaltsam gestorbenen Thiers. Diese findet einer über das noch lebend gewesene Thier vorgegangenen Besichtigung ungeachtet, unter folgenden Bestimmungen statt: a. Es werden dazu mit Vorübergehung der Aussteller des ersten Parere, Andere nach den Bedingnissen des §. 19 ernannt. b. Die Oeffnung und Zerlegung, auch das darauf gegründete Parere, sind genau nach den Vorschriften des §. 17 und 18 einzurichten. c. Das auf innerliche Besichtigung des Thiers erstattete Parere hebt das auf äußerliche Besichtigung des lebend gewesenen Thiers gestellte Kunstermessen nur dann auf, wenn es dessen Unbestand aus dem Daseyn innerlicher, nothwendiger und augenfälliger Karaktermale der behaupteten Krankheit darthut. Hingegen d. daß eine solche Oeffnung und das darauf gegründete Parere, noch während des Laufs der Gewährzeit erstattet werde, ist nicht erforderlich, auch nicht, daß der Tod des Thiers noch während dem Lauf jener Zeit erfolgt sey, wofern nur die innern Bestandtheile des Thiers bei ihrer Zerlegung noch in dem Zustand sind, daß sie richtig beurtheilt werden können, und der vorgefundene Zustand einen sichern Rückschluß auf die Gewährzeit darbietet. Erklärung der Kennzeichen, durch welche sowohl im lebenden, als todten Zustand der Thiere die Hauptmängel, die sich zur Wandlungsklage eignen, bestimmt werden können. I. Bei Pferden. 1. Einem rozigen Pferd fließt im lebendigen Zustand eine scharfe stinkende, im Wasser zu Boden sinkende Materie aus den Nasenlöchern, besonders aber nur aus Einem derselben, und diese Materie hängt sich an der Mündung desjenigen Nasenlochs, woraus sie fließt, schmierig an, und macht die äußere Haut umher runzlicht oder wohl gar wund. Die Schleimhaut (eine, die ganze innere Nasenhöhle auskleidende, im gesunden Zustand des Pferdes schön roth und glänzend aussehende, ziemlich dünne Haut) ist glanzlos, aufgetrieben, todtenfarbig und mit mehr oder weniger fressenden Geschwürchen (Chancres), die meistens eine blaue Umfassung haben, besezt. Die (im gesunden Zustand nicht fühlbaren) Drüsen zwischen und unter der Kinnlade (Ganasch) sind sehr erhaben, hart anzufühlen, wenig beweglich und beim Druck des Fingers auf dieselben, schmerzhaft für das Thier, auch sizen sie meistens nur auf einer, besonders auf derjenigen Seite des Gesichts, zu deren Nasenloch der stinkende Ausfluß statt hat. Die Augenlieder sind aufgetrieben, deren Wimpern mit zähem Schleime besezt, und die Augäpfel selbst glanzlos und trübe. Der Schlauch, oder bei der Stutte das Euter und die Füße sind von zäher Feuchtigkeit aufgetrieben. Hiebei versagt nun aber das Pferd das Futter nicht, und sieht im Uebrigen nicht kränklich aus. Nach dem Tode eines solchen Pferdes findet man in beiden, oder auch oft nur in einer Nasenhöhle eine Menge zäher, sehr übel riechender Materie, die Schleimhaut aufgetrieben, bleifarbig und mit mehr oder weniger fressenden Geschwüren (Chancres) besezt. Auch manchmal die Nasenknochen, besonders die schwammichten Beine in der Nasenhöhle angefressen. In der Hirnmasse ist mehr Feuchtigkeit als gewöhnlich, und in den Lungen und in der Luftröhre mehr oder weniger veralteter, zäher Eiter. 2. Ein kolleriges Pferd ist entweder a. ein dummkolleriges, dieses ist beim lebendigen Zustand wie tiefsinnig und unempfindlich, hängt den Kopf und bleibt oft wie in tiefe Gedanken versenkt stehen, läßt sich die vordern Füße leicht kreuzweise übereinander stellen, und bleibt eine Zeitlang in dieser Stellung stehen; — wehrt sich wenig, wenn man ihm in die Ohren greift; — hebt das Futter lieber vom Boden auf, als daß es selbiges aus der Raufe hohlt, behält manchmal das Futter gedankenlos eine Zeitlang im Maul, ohne zu kauen, ja es läßt es oft wieder herausfallen, frißt zu Zeiten auf einmal sehr hastig und kehrt dann wieder die Augen unverwandt auf einen Fleck hin, scheint eben so wenig auf das Gebiß, als auf die Strafe zu achten, und geht nicht gerne rückwärts — hebt die Füße hoch in die Höhe, wenn es geht, als wadete es im Wasser, springt oft ungereizt und auf einmal auf die Seite, oder steht auch still, oder legt sich nieder — bei allen diesen Umständen wird in dessen Puls wenig Veränderung gefühlt, oder es ist b. ein Tollkolleriges; dieses hat außer dem Anfall, der übrigens keinen bestimmten Zeitraum hält, beinahe dieselbigen Zufälle, wie beim dummen Koller, beim Anfall hingegen, der sowohl im Stall, als außer demselben statt haben kann, zeigt dasselbe stiere, wilde Augen, bäumt sich unversehens in die Höhe, oder lauft mit dem Kopf gegen die Wand, wie ein von der Hirnwuth befallenes Pferd, wird hernach wieder ruhig, und man merkt alsdann in demselben, außer einem trübsinnigen Aussehen, nichts krankes mehr an ihm, bis ein neuer Anfall entsteht. Meistens trifft man bei solchen Pferden hie und da haarlose Stellen am Kopf an. Der Koller tödtet das Pferd selten, und selten ist also der Fall, daß ein solches Thier geöffnet wird. Aber auch in solchem Fall findet man (weil das Uebel tief im Gehirnmark verborgen zu liegen scheint), wenig oder nichts, welches dem Auge des Untersuchers auffallen könnte, während dem man bei einem an der Hirnwuth gefallenen Pferde, die Hirnhäute und deren Falten, so wie gemeiniglich auch die Lungen von gestocktem Blut strozend antrifft. 3. Die Kräze (wenn sie nicht durch betrügerische Kunstgriffe auf kurze Zeit zurückgetrieben worden) kennt Jedermann, auch kann man bei genauer Untersuchung die fistulose oder Hohlgeschwüre an den Kinnbacken, dem Schlauch, dem Euter ꝛc., wie auch die Krebslöcher in den Ohren leicht entdecken. Der Wurm oder Wurmigt-

seyn gibt sich durch bald größere, bald kleinere, entweder noch unter der Haut verborgene, oder bereits in offene Geschwüre übergegangene Knoten zu erkennen, welche im leztern Fall erhaben und unrein sind, und eine scharfe Jauche absezen, die die umgebenden Haare entfärbt, oder gar wegfrißt. Diese Wurmknoten zeigen sich an verschiedenen Stellen des Körpers, wo Blutadern hinlaufen, besonders an der inwendigen Seite des Hinterschenkels, wo die sogenannte Schrankader hinlauft, wo sie oft, wie an eine Schnur gereihet, untereinander liegen. Der Appetit des Thiers ist hiebei nur wenig vermindert, doch sind die Augen trüber und matter, die Haare sträubiger, der Harn mehr wässericht und der Puls langsamer als im gesunden Zustand. Bei der Oeffnung zeigen sich in vielen Blutadern lange polypöse Schleimzapfen, die wie Regenwürmer aussehen, und auch gemeiniglich Eiterbeulen in der Lunge. Der Wurm ist durch unmittelbare Berührung eben so ansteckend, als die Krätze. 4. Die Herzschlechtigkeit oder Dämpfigkeit der Pferde kann mit der Engbrüstigkeit der Menschen verglichen werden und ist langwierig. Sie wird erkannt, an einem besonders hohlklingenden Husten, welcher durch einen gewissen Druck auf den Kehlkopf besonders veranlaßt werden kann, und der sich hauptsächlich des Morgens früh von selbst hören läßt. Bei jedem Einathmen werden die Nasenlöcher weit auseinandergerissen, die Weichengegend aufgetrieben und der Afterdarm herausgeschoben; beim Ausathmen fallen die Weichen auf zwei deutlich zu unterscheidende Stöße wieder zusammen, da im gesunden Zustande dieses auf einmal geschieht: dieses ist besonders nach einer stärkern Bewegung des Thiers sehr bemerkbar. Wenn das Thier schon eine geraume Zeit an der Dämpfigkeit leidet, so bildet sich in der Weichengegend eine bleibende Wulst unter der Haut, welche vom Darmbeinknochen an, seine Richtung schief nach vorne und abwärts nimmt, und welche von den alten Thierärzten Schnur genannt ward. Bei einem an der Herzschlechtigkeit oder Dämpfigkeit getödteten Thier findet man verhärtete Knoten, verhärtete Eiternester, Schleimanhäufungen in der Lunge, oder Leztere ist welk, oder an das Zwerchfell, oder an das Brustfell angewachsen. Minderwesentliche und nur als Folgen einer lange anhaltenden Dämpfigkeit zu betrachtende Dinge sind, mehrere Schlaffheit des Herzens, polypöse Schleimzapfen in den Pulsader-Ausgängen desselben, und eine Wasseransammlung in dem das Herz überall umgebenden Beutel. 5. Die Wehetage der Pferde sind während den Anfällen, die in unbestimmten Zeiträumen sich einstellen, sehr leicht daran zu erkennen, daß das damit behaftete Thier ohne vorangehende bemerkbare Vorzeichen plözlich hinfällt, aller Sinne beraubt wird, die Augen verdreht, stark geifert, den Kopf und die Füße heftig bewegt, hart athmet und aufzieht, nach einigen oder mehreren Minuten wieder aufsteht, sich schüttelt, und alsdann wieder munter wird, und frißt und sauft wie vorher, mit dem Unterschied, daß es etwas matt ist. Desto schwerer sind die Wehetage beim Pferd, außer dem Anfall zu erkennen; denn ein matteres Aussehen, wie beim dummen Koller ausgenommen, ist an dergleichen Thieren wenig wahrzunehmen, eben so wenig findet man nach der Oeffnung eines getödteten Pferdes, welches allein an diesem Uebel gelitten hatte, weil auch hier, wie beim Koller, die Grundlage der Krankheit tief im Nerven-Syten verborgen liegt. 6. Die Mondblindheit ist eine periodische Augenentzündung, die aber nicht, wie einige glauben, sich nach dem Monde richtet, obwohl sie in bestimmten Zeiträumen sich einstellt. Diese Zeiträume sind bald kürzer, bald länger, je nachdem eine Gelegenheitsursache den Krankheitsstoff früher oder später weckt, der im Auge sich zeugende Reiz eine Menge Feuchtigkeit herbeilockt, diese scharf wird, und als solche überfließt, die benachbarten Theile mehr oder weniger reizt, entzündet u. s. w., bis entweder dieser reizende Stoff wieder sich völlig ausgegossen, oder die Reizung nach einer andern Gegend des Körpers heftiger geworden, wonach das Uebermaß der Augenflüssigkeiten nach jener Gegend hin gelockt wird, dem gereizten Augapfel Zeit läßt, sich wieder zu beruhigen und möglichst seine natürliche Beschaffenheit wieder zu erlangen. Zur Zeit des Anfalls bemerkt man daher bei einem mondblinden Pferd die Augenlieder und besonders deren Ränder von wässerichter Feuchtigkeit aufgetrieben, den Stern oder die eliptische Oeffnung des Augapfels, wodurch die Lichtstrahlen in den Hintergrund des innern Augapfels fallen sollen, zusammengezogen und enger als im gesunden Zustand. Eben dieser Stern, welcher sich sonst dem untersuchenden Auge, als ein glänzender schwarzer Körper entgegenstellt, worin der Kopf des Untersuchers abgebildet zu seyn scheint, ist glanzlos und ohne jenes Gebilde; auch die davorliegende wässerichte Feuchtigkeit trübe, das sogenannte Weiße des Augapfels aufgetrieben und runzlicht und vollblütig, und aus dem innern, nach der Nase zu gelegenen Augenwinkel fließt eine scharfe, wässerichte Feuchtigkeit herab. Mit Zu- und Abnahme dauern diese Umstände acht, manchmal vierzehn Tage, vergehen alsdann wieder, um nach einem unbestimmten Zeitraum sich aufs neue einzustellen, bis endlich auch die Cristall-Linse undurchsichtig wird, und der graue Staar sich bildet, der das Thier ganz blind macht. II. Bei dem Hornvieh. 1. Hirschig oder Kranigt, oder Zäpfig oder Perlicht. Dieser Umstand beim Hornvieh wird in einigen Provinzen Deutschlands die Franzosen genannt, und diese Benennung, ob sie schon widersinnig ist, hat Anlaß zu einem Abscheu gegen den Genuß des Fleisches gegeben, obwohl er unschädlich ist, deßwegen ist die Perlensucht beim Hornvieh unter den Hauptmängeln beibehalten worden. Weil das Hornvieh, welches perlicht ist, von außen beinahe keine Merkmale eines Krankheitszustandes von sich gibt, wodurch man auf das Daseyn der Perlen schließen könnte, sondern deren Gegenwart erst nach der Oeffnung des Thiers bemerklich wird, so kommt meistens der Umstand im Schlachthause zur Sprache, wo man an der Oberfläche des Rippenfells, des Zwerchfells, der Lunge, oder anderer Eingeweide, an welchen allen sie nur durch ein leichtes Zellengewebe zusammenhangen, mehr oder weniger, bald größere, bald kleinere, bald weißgrau, bald aschgrau, bald roth, bald braunaussehende, Wassenblasen ähnliche Klumpen antrifft, welche einen mehr oder minder verdickten Saft enthalten, der zwar etwas salzig schmeckt,

aber geruchlos und nicht ätzend ist. 2) Wehetägig. Hier gilt alles, was von den Wehetagen bei Pferden gesagt worden ist. 3) Tipplich, umläufig, ist dem Schwindel beim Menschen zu vergleichen, und besteht in einer periodischen, halben Besinnungslosigkeit, während welcher das Thier den Kopf hängend, taumelnd und schwankend umher läuft, und wie betäubt ist. Auch hier findet kein bestimmter Zeitraum statt, in welchem sich der Anfall einstellt, und die Oeffnung des Thieres gibt keine merkliche Dinge zu erkennen, wodurch auf das Daseyn des Tipplichseyns geschlossen werden könnte. 4) Lungenfaul, Lungenhart, Herzweich, Uebergällig. Hierunter versteht die Gesezgebung eine langwierige Lungenkrankheit des Rindviehes, welche mit der sogenannten Herzschlechtigkeit oder Dampfigkeit der Pferde übereinkommt, und nicht mit jener Lungenentzündung verwechselt werden muß, welche in kurzer Frist in einen eiterhaften oder in einen aufgelösten Zustand, das ist in den kalten Brand, übergegangen ist, und welch lezter Zustand die nicht unterrichteten Viehbeschauer faul zu nennen pflegen. Bei dem hier als Hauptmangel aufgenommenen Uebel, müssen nach dem Tod des Thieres alle Zeichen vorhanden seyn, daß die Lunge schon einen längern Zeitraum gelitten habe, als derjenige ist, welcher seit dem Einkauf des befragten Thieres besteht; wenn er nämlich angenommen werden soll. Ein an der Lungenfäule ꝛc. leidendes Hornvieh hat sträubige Haare, triefende Augen, einen magern und matten Körper. Es ist traurig, hustet und keucht, athmet schwer, und bei Melkkühen versiegt die Milch, das Thier hat dabei nur wenig Neigung zum Fressen, und das Wiederkäuungsgeschäft geht langsam von statten. Die untrüglichsten Kennzeichen, welche man nach dem Tod eines solchen Thieres findet, sind: eine allgemeine Abmagerung alles Fleisches, eine knotigte, zähe, welke Lunge; oder verhärtete Eitersäcke in derselben; oder deren Verwachsung mit dem Brustfell oder dem Zwerchfell.. III. Bei den Schafen. 1) Die nasse und trockne Raude, oder die Kräze, kennt Jedermann. 2) Der sogenannte Anbruch, welches Uebel in einigen Gegenden die Fäule genannt wird, gibt sich beim lebenden Schaf durch dessen matten Gang, durch aufgedunsene Augendeckel, durch einen stinkenden Athem, einen aufgetriebenen Leib und Schenkel zu erkennen. Bei der Todtenöffnung solcher Schafe findet man eine Menge übelriechenden Wassers im Zellgewebe, ein blasses, weiches Fleisch, übelaussehende Eingeweide, eine dünne und aufgelöste Galle, wenig Fett und schlechtes Blut. IV. Bei Schweinen. 1) Die Lungenfäule. Hier gilt alles, was von der Lungenfäule des Hornviehes und deren Kennzeichen gesagt worden ist. 2) Die Pfinnen oder Finnen sind nichts anders als kleine Blasenwürmchen, welche dem Fleisch keinen Nachtheil bringen. Man hat sichere Kennzeichen beim lebendigen Schweine, welche das Daseyn der Finnen untrüglich angeben. Nach dem Tod aber findet man bei der Oeffnung solcher Thiere in ihrem Speck und Fleisch hie und dort, minder oder mehr harte, bald nur wie ein Hirsekorn große, bald so große wie eine Erbse angewachsene Körner in unbestimmter Menge, und diese Körner heißt man Finnen.

Viehmärkte. Staatsministerium v. 26. Juli 1827 Nr. 1077. Die Abhaltung der Viehmärkte an Sonn- und Feiertagen hat überall, auch wo solche bisher stattgefunden, zu unterbleiben. Ministerium des Innern vom 21. October 1842 Reg. Bl. Seite 288. §. 1. Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt hat ein geprüfter, licenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt an Ort und Stelle vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen, — und werden die hievon bisher gestatteten Ausnahmen für aufgehoben erklärt. §. 2. Hiezu wird zunächst derjenige Thierarzt bestimmt, dem die Besorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen ist. In den Aemtern, in welchem hiefür ein Thierarzt noch nicht besonders bestellt ist, hat jener bei dem Markt anwesend zu seyn, welcher im Marktort selbst, oder zunächst demselben seinen Wohnsiz hat. §. 3. Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Findet er ein solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Markt-Commission die Anzeige Anzeige davon zu machen, derselben das Thier vorführen zu lassen und die Erscheinungen, wodurch sich jene Krankheit zu erkennen gibt, so vollständig als möglich zu bezeichnen. §. 4. Hat sich die Markt-Commission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarztes überzeugt, so ist der Eigenthümer mit seinem kranken Thiere sogleich vom Markt weg, und in seinen Wohnort zurück zu weisen; dem betreffenden Ortsvorstand aber ist sogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung treffen kann. §. 5. Wer überwiesen wird, Thiere aus einem Orte, in welchem unter der betreffenden Gattung eine ansteckende seuchhafte Krankheit herrscht, weshalb von der Sanitätspolizeibehörde die Ortssperre angelegt ist, auf einen Markt gebracht zu haben, verfällt in eine Strafe von 5—15 fl. §. 6. Von gleicher Strafe wird getroffen, wer ein mit einer leicht wahrnehmbaren ansteckenden Krankheit, z. B. Roz, Wurm, Kräze oder Raude, oder überhaupt mit einer ansteckenden Ausschlagskrankheit behaftetes Thier auf den Markt bringt. §. 7. Die Kosten sind aus den betreffenden Gemeindekassen zu bestreiten. s. auch Märkte.

Viehseuche, Verbreitung einer solchen, s. Strafgesez §. 581 und 582.

Viehställe, s. Bauanlagen.

Viehtränke, s. Forstgesez §. 132.

Viehtrieb, s. Triftgerechtigkeit. Ministerium des Innern vom 27. September 1839 Nr. 10395. Da das Viehtreiben auf den Fußwegen für die Straßen eben so nachtheilig wie das Reiten, für die Fußgänger aber noch gefährdender erscheint, so kann es natürlich eben so wenig zulässig seyn, und es ist daher dafür gleiche Strafe für Plaz greifend erklärt worden.

Viehverstellung, s. Bestandvertrag S. 1708—1711. Allgemeine Verfügungen. L. R. S. 1800. Die Viehverstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewisse Anzahl Viehs, um es einzustellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt. S. 1801. Es gibt mehrere Arten der

Viehverstellung. Die einfache Art, das Vieh einzustellen. Die Einstellung des Viehs zur Hälfte, endlich die Einstellung bei seinem Pächter oder Theilbauer. Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Viehverstellung heißt. S. 1802. Jede Gattung Vieh, das sich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nuzt, kann verstellt werden. S. 1803. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft, richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsäzen. Von der einfachen Viehverstellung. S. 1804. Die einfache Viehverstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu pflegen, unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungen Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll. S. 1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern im Zweifel hat die Abschäzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertragszeit zu bestimmen. S. 1806. Der Einsteller ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu sorgen. S. 1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von seiner Seite ein Versehen vorherging, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde. S. 1808. Entsteht hierüber Streit, so muß der Einsteller den Zufall beweisen, und der Verstecker beweiset das Versehen, dessen er den Einsteller beschuldigt. S. 1809. Wird der Einsteller freigesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, so weit sie für den Eigenthümer benuzt werden durften. S. 1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund, so trägt der Versteller den Verlust. Geht nur ein Theil zu Grund, so wird der Verlust nach dem ursprünglichen Anschlag und nach der Schäzung des Werths zu Ende der Verstellungszeit gemeinschaftlich getragen. S. 1811. Man kann nicht bedingen: 1. daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet; 2. noch daß sein Antheil am Verlust größer seyn soll, als am Gewinn; 3. noch daß der Versteller am Ende der Vertragszeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll. Jedes ähnliche Geding ist ungültig. Der Einsteller allein bezieht den Nuzen der Milch, des Düngers und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs. Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt. S. 1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstande oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen. Saz 1813. Ist Derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Gutseigenthümer angezeigt werden, sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Beschlag nehmen und verkaufen lassen. S. 1814. Der Einsteller darf die Schafschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen. 1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt, so werden dafür drei Jahre angenommen. S. 1816. Der Versteller kann früher die Auflösung begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. S. 1817. Bei Endigung der Viehverstellung ist eine Schäzung des Viehs vorzunehmen. Der Versteller nimmt so viel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangsschäzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt. Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangsschäzung fordert, so nimmt der Versteller was übrig geblieben ist, und die Partheien berechnen sich über den Verlust. Von der halbtheiligen Viehverstellung. S. 1818. Die halbtheilige Viehverstellung ist eine Gesellschaft, worin jeder Theil die Hälfte des bei dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt. S. 1819. Der Einsteller benuzt, wie bei der einfachen Viehverstellung; allein die Milch, den Dünger und die Arbeit des Viehs. Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh. Jede hievon abweichende Uebereinkunft ist ungiltig, wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Maierei ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat. Saz 1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Viehverstellung sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar. Von der Viehverstellung an den Zinspächter. Saz 1821. Diese Viehverstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Maierei sie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleichkommt. S. 1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr desselben. S. 1823. Dem Pächter gehört aller Nuzen während der Pachtzeit, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist. S. 1824. Von dem eisernen Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freies Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Maierei und muß ausschließlich zu deren Nuzen verwendet werden. S. 1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh träfe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts anders abgeredet ist. S. 1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleichkommt. Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm. Von der Viehverstellung an den Theilbauer. S. 1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft der Verlust den Versteller. S. 1828. Man kann bei diesem Vertrag bedingen: 1. daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist; 2. daß der Versteller einen größern Antheil am Nuzen habe; 3. daß er die Hälfte der Milch erhalte. Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe. S. 1829. Diese Viehverstellung endigt sich mit dem Pacht der Meierei. S. 1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Viehverstellung unterworfen. Von der gemeinen aber uneigentlichen Viehverstellung. S. 1831. Wer Melkvieh einem Andern

gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat. Saz 1831 a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig seyn, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern. S. 1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf. Saz 1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen. S. 1831 d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden, wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

Viehweiden, s. Weiden.

Viehzucht, s. Faselvieh.

Visitationen, körperliche, s. Zollgesez §. 39, und Zollordnung §. 39.

Vogelfang. Verbot des Fangs von Meisen und und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen Raubvögel, s. Forstgesez §. 70. Ministerium des Innern vom 26. Novbr. 1839 Nr. 12710. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der verminderten Zahl der Sing- und anderer kleinerer Vögel die Vermehrung der Raupen auf eine der Baumzucht höchst gefährliche Weise zugenommen hat, so werden die Verbote des Tödtens oder Einfangens aller Arten hierländischen Singvögeln, so wie specht-, krähen-, sperling- und schwalbenartigen und aller kleineren Waldvögel, in so fern die lezteren nicht zur Jagd gehören, erneuert, und die Polizeibehörden zur unnachsichtlichen Erkennung der gesezlichen Strafe von 15 kr. bis 5 fl., je nach Maßgabe der Zahl der getödteten Thiere, in Uebertretungsfällen beauftragt. Gleicher Strafe unterliegt der Feilbieter von derartigen lebenden oder getödteten Vögeln, und es ist den lebenden von der Polizeibehörde sogleich die Freiheit wieder zu geben. Das Polizeipersonal, insbesondere die Feld-, Wald- und Jagdhüter, sind zur sorgfältigsten Aufsichtstragung und Anzeige der Uebertretungen anzuhalten. Katholische Kirchensection vom 13. Decbr. 1839 Nr. 22524. Sämmtliche Bezirksschulvisitaturen werden beauftragt, den Ortsschulinspectoren ihrer Bezirke eine Abschrift des Eingangs erwähnten, in den Verordnungsblättern bereits verkündigten Ministerial-Erlasses (vom 26. Novbr. 1839) mitzutheilen, und dieselben aufzufordern, die Schulkinder der ihrer Aufsicht unterstehenden Volksschulen mit dem Inhalte des belobten Erlasses bekannt zu machen, sie hiernach nachdrücklich zu verwarnen, darüber zu belehren, und gemeinschaftlich mit den Schullehrern auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß dem Ausheben der Vogelnester, so wie dem Einfangen und Tödten der im obigen Erlaß erwähnten Vögel, welche die natürlichen Feinde der seit einigen Jahren sich ungemein vermehrenden, der Baumzucht höchst schädlichen Raupen sind, kräftig gesteuert werde.

Vogelnester. Verbot des Aushebens und Zerstörens derselben, s. Vogelfang.

Vogtgericht, s. Rüggerichte.

Volksversammlungen. Gesez v. 15. Nov. 1833 Reg. Bl. Seite 243. §. 1. Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Voraussezung eine bereits versammelte Volksversammlung zum Auseinandergehen auffordern. §. 2. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiter gesezlichen Strafe, wenn eine Widersezlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterlauft. §. 3. Das Straferkenntniß wird von dem Bezirksamt gefällt. Die Berufung gegen das Straferkenntniß geht an das Hofgericht. s. Gerichtsordnung. Höchste Verordnung vom 5. Juni 1832 Reg. Bl. Seite 289. Alle öffentlichen Reden an das Volk bei solchen Volksversammlungen sind verboten und den Polizeibehörden ist aufgetragen worden, Jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von 15 fl. nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesezе mit einer höhern Strafe bedrohen. s. Gerichtsordnung §. 56 Nr. 27.

Volkszählung, s. Bevölkerungstabellen.

Volljährigkeit. L. R. S. 488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von 21 Jahren festgesezt. Dieses Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung.

— — deren Wirkungen in Heirathssachen, s. Ehe S. 144, 148.

— — in Anwünschungen, s. Anwünschung S. 346. s. auch Gewaltsentlassung.

Vollmacht, s. Auftrag. Bevollmächtigte. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Die Vollmacht muß in der Regel beim ersten Auftreten vorgebracht werden §. 133. Ihr Mangel §. 134. Gesezliche Vermuthung der Vollmacht §. 135 und 136. Muß selbst bei gesezlichen Vermuthungen nachgebracht werden §. 136 u. 137. Rückwirkung der nachgebrachten §. 138. Zur Vertretung, schriftlich oder mündlich §. 139. Inhalt der Vollmachtsurkunde §. 139 u. 140. Mündlich zu Protokoll §. 141. Spezialvollmacht §. 142. Aufkündigung der Vollmacht §. 143—145. Des Gewalthabers zum Empfang der Insinuationen §. 280 und 281. Hofgericht des Unterrheinkreises vom 9. Februar 1836 Nr. 1213. Wenn die Anwälte sich Formulare für die Hauptvollmacht zum Proceß drucken lassen, so dürfen solche nicht enthalten: 1) die Ermächtigung zur Vornahme jener Proceßhandlungen, zu welchen nach der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtssachen §. 142 die Beibringung

einer Spezialvollmacht vorgeschrieben ist, eben so nicht 2) die Ermächtigung zum Antrage auf schriftliches Verfahren. Vollmachten, deren gedruckter Theil diesen Anordnungen nicht entspricht, sind zurückzuwerfen.

Vollmündigkeit. Gesez vom 4. Juni 1808 Reg. Blatt Seite 173. Art. 27. Die Vollmündigkeit tritt mit der Zurücklegung des sechszehnten Jahres ein. Halbmündig ist Derjenige, der das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. s. auch Minderjährigkeit. Vertragsfähigkeit.

Vollstreckung. L. R. Saz 2069. Durch Vollzug der persönlichen Haft wird das gerichtliche Verfahren auf die Güter und der Gerichtszugriff auf dieselben weder verhindert noch eingestellt.

— — auf Liegenschaften. Saz 2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff 1) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftliche Zugehör, 2) auf die dem Schuldner zustehende Nuznießung begehren. Saz 2204 a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veränßerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnliche Benuzungsarten, z. E. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die selbst erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen. S. 2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besizt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882. Sazes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten. Saz 2205 a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nuzeigenthums oder der Nuznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf lezteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nuzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nuzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer anderen Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff stattfindet. S. 2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er Gewalts entlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesezt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist. §. 2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besizen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen, oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte. S. 2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist. Jener auf ehefrauliche Liegenschaften, welche nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sind, wird wider den Mann und die Frau zugleich gerichtet. Diese kann gerichtlich ermächtigt werden, wenn der Mann sich weigert, den Proceß für sie zu führen, oder minderjährig ist. Sind Mann und Frau beide noch minderjährig; oder ist es zwar die Frau allein, der volljährige Mann weigert sich aber für sie den Proceß zu führen; so wird der Frau ein Beistand von dem Gericht zugeordnet, und gegen diesen wird alsdann das Verfahren gerichtet. S. 2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht. S. 2210. Auf Güter die unter verschiedenen Bezirken gelegen sind, kann nur nach einander der Zugriff geschehen, es sey dann, daß sie zusammen bewirthschaftet würden. Alsdann sucht man den Zugriff bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Hauptsiz der Bewirthschaftung ist, oder in dessen Ermanglung wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach dem Steuerbuch die meisten Einkünfte abwirft. (§. 967 der Proceßordn. Auch in mehreren Gerichtsbezirken können gelegene unbewegliche Güter zugleich in Versteigerung gebracht werden, wenn nachgewiesen worden, daß dieses zur Befriedigung des Gläubigers in Betrachtung des Werths der Güter an sich oder wegen der auf diesen Gütern haftenden vorgehenden Unterpfandsrechten nothwendig ist.) L. R. S. 2211. Wenn verpfändete oder unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören; so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises. Saz 2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von Neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt. Saz 2213. Der gerichtliche Zugriff auf Liegenschaften kann nur erfolgen auf öffentliche und vollzugsreife Rechtsurkunden, kraft deren die Schuld gewiß und richtig ist: ist der Betrag der Schuld noch nicht richtig gestellt, so ist das Verfahren zwar gültig, aber der Zuschlag kann erst nach dem Richtigstellungsverfahren erfolgen. S. 2214. Wer durch Rechtsabtretung zu einer vollzugsreifen Urkunde gelangt, kann den Gerichtszugriff nicht eher sichern, als nachdem der Rechtsübertrag dem Schuldner urkundlich verkündet worden ist. S. 2215. Das Verfahren kann angefangen werden auf jedes fürsorglich oder endlich entscheidende Urtheil, das ungeachtet einer eingelegten Berufung vollzogen werden darf; aber der Zuschlag kann nur auf ein endlich entscheidendes Urtheil, das in dem lezten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, erfolgen. Urtheile auf Nichterscheinen gründen kein Zugriffsverfahren während der Einsprachsfrist. S. 2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwand, daß der Gläubiger wegen einer größern Summe, als ihm wirklich gebührt, es angefangen habe, nicht vernichtet werden. S. 2217. Jedem Zugriff auf liegende Güter muß ein Zahlungsbefehl vorhergehen, der dem Schuldner in Person oder in seinem

Wohnsiz durch Gerichtsboten auf Betrieb des Gläubigers bekannt gemacht wird. Die Formen des Befehls und des Zugriffverfahrens werden in der Gerichtsordnung bestimmt.

Vollstreckung auf Fahrniß. L. R. S. 2217 a. Der gerichtliche Zugriff findet auf Fahrniß dadurch statt, daß sie nach vorausgegangenem fruchtlosen Zahlungsbefehl durch weitere richterliche Verordnung in öffentlichen Gewahrsam genommen wird. S. 2217 b. Dieser Beschlag zu Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt: 1) auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauch bedürfen; 2) auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbes oder Lebensberufs nöthig sind; 3) auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel; 4) auf eine Melkkuh, oder statt solcher auf zwei Geisen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann; 5) auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte. Saz 2217 c. Nur die in dem ersten der vorgedachten Absäze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frei; auf die in den folgenden vier genannten Stücken kann ausnahmsweise der Zugriff geschehen: 1) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben; 2) für Anlehen, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden sind; 3) für Miethzins, Pachtzins oder Erndtertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benuzt werden; 4) für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners; 5) fur Miethzins von der Wohnung desselben. Saz 2217 d. Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesezen nach besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener dawider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist. S. 2217 e. Der Zugriff zieht den Verkauf nach sich, wenn nicht der Schuldner die in Beschlag gelegte Fahrniß durch Befriedigung des Gläubigers innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Zeit frei macht. s. Gantordnung. s. auch Proceßordn. f. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und zwar: Vollstreckung der Vorklage, Caution hiebei §. 321, 322. Des dinglichen u. persönlichen Arrestes §. 684, 685. Der einstweiligen Verfügungen §. 716. Mittel zur Vollstreckung in Wechselsachen §. 741 Nr. 4. Hört gegen den Gantschuldner von dem Tag der Ganteröffnung auf §. 837, 838. Bei Eigenthums- und Absonderungs-Ansprüchen in der Gant §. 878, 879. Wird durch die Appellation aufgehoben §. 1180 bis 1185. Nach der verfallenen Appellation §. 1199—1202. Frist zur Vollstreckung obergerichtlicher Urtheile §. 1229. Wird durch das Rechtsmittel der Wiederherstellung nicht aufgehoben §. 1261.

Vollstreckung der Strafurtheile, s. Proceßordnung für Strafsachen §. 343 u. ff.

Vollstreckungsbeamte, s. Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Ortsvorsteher und Amtsexequenten als Vollstreckungsbeamte §. 970. In Fällen, wo gegen die Gemeinde selbst eine Vollstreckung vorzunehmen ist §. 971. Es kann auch ein Staatsschreiber mit der Vollstreckung beauftragt werden §. 972. Ministerium des Innern vom 14. October 1843 Nr. 5415. Jeder Vollstreckungsbeamte, welcher vorsazlich oder aus Unachtsamkeit die im Titel XLII. der Proceßordnung und in den höchsten Verordnungen vom 29. März 1832, und vom 23. Septbr. 1843 (s. Zwangsversteigerungen) vorgeschriebenen Formen des Verfahrens nicht beobachtet, oder bei Vornahme der Vollstreckungshandlungen die gesezlichen Fristen nicht einhält, ist in eine Warnungsstrafe von 30 kr. bis 5 fl. zu verfällen, vorbehaltlich des weitern Einschreitens in Fällen dauernder Nachlässigkeit oder schwererer Dienstvergehen. Justizminist. vom 28. Sept. 1827 Regbl. Seite 203. §. 18. Ein Exequent, welcher sich eine Ueberforderung oder Gelderpressung erlaubt, einen Schuldner absichtlich begünstigt oder bedrückt, überhaupt seine Gewalt auf irgend eine Weise mißbraucht, wird von dem Bezirksamt auf der Stelle entlassen, und für seine pflichtwidrige Handlung zur Strafe gezogen. Wegen bloßer Dienstnachlässigkeiten oder ungebührlichen Betragens wird er nach vorausgegangener Warnung mit einem 24stündigen bis 3tägigem Arrest bestraft, im Wiederholungsfall aber ohne Weiteres entlassen. Ministerium des Innern v. 22. März 1839 Nr. 3035. Die Rekursbeschwerden der Bürgermeister sind, wenn sie als Vollstreckungsbeamte wegen Nichtbefolgung richterlicher Verfügungen von den Aemtern gestraft werden, von den Gerichten, und nicht von den Administrativbehörden zu erledigen. Hofgericht des Unterrheinkreises v. 28. April 1840 Nr. 4729. Die Bürgermeister sind nicht gehalten, sich der Amtsexequenten zur Vollziehung ihrer Erkenntnisse zu bedienen, sondern es ist lediglich in deren Ermessen gegeben, in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessenste Vollstreckungsweise zu wählen. Die Amtsexequenten haben, wenn ihnen eine solche Vollstreckung aufgetragen wird, dafür die tarordnungsmäßige Gebühr anzusprechen, die Meilengebühr jedoch nur dann, wenn sie sich wegen dieses Geschäfts allein an den Ort der Vollstreckung verfügen müssen. Justizministerium vom 28. Septbr. 1827 Regbl. Seite 203. §. 16. Für seine Dienstverrichtungen hat der Exequent keinen besondern Gehalt, sondern nur die tarordnungsmäßige Meilengebühr zu 7½ kr. für jede Stunde des Hin- und Hergangs, und daneben für die Auspfändung 12 kr., leztere von jedem einzelnen Schuldner alsdann zu beziehen, wenn die Auspfändung wirklich vollzogen wurde. Konnte lezteres aus einer der in den §§. 10 und 13 angeführten Ursachen, oder deshalb nicht geschehen, weil die Schuld noch vor der Auspfändung berichtigt wurde, so hat der Exequent für seine Bemühung nur 6 kr. nebst der Meilengebühr zu fordern. §. 17. Sind mehrere Schuldner in einer Gemeinde auszupfänden, so ist die einfache Meilengebühr unter dieselben nach Köpfen zu vertheilen, und von jedem der ihn treffende Antheil einzufordern. Der Exequent ist befugt, seine Gebühr von dem Schuldner sogleich zu erheben, kann dieser aber nicht bezahlen, so wird jener aus dem Erlös der gepfändeten Gegenstände zunächst u. vorzugsweise befriedigt.

Vollstreckungsverfahren. s. Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Intervention während desselben hemmt dessen Fortgang nicht §. 103. Gesuch um Vollstreckung §. 944 bis 946. Inhalt der

Vollstreckungsverfügung §. 947. Eröffnung derselben §. 948. Vollstreckungsverfügung mittelst Requisition §. 949, 950. Vollstreckung ausländischer Urtheile §. 951 bis 953. Anfang der Vollstreckung §. 954. Verbot der Vollstreckung zur Nachtzeit §. 955. Erlöschung der Vollstreckungsverfügung §. 956, 957. Einhalt der Vollstreckung §. 958, 959. Führung des Klägers §. 960. Erlöschung und Richtigkeit der Einsprache des Schuldners gegen die Vollstreckung §. 961 und 962. Oberrichterliche Einhaltbefehle §. 963. Einhalt der Vollstreckung durch Wettschlagung §. 964 und gegen Sicherheit §. 965. Mehrere Vollstreckungsarten zugleich §. 966 u. 967. Milde gegen den Schuldner §. 969. Wegnahme beweglicher Sachen §. 974. Ausweisung aus liegenden Gütern und Gebäuden §. 976 bis 978. Vollstreckung um Handlungen zu unterlassen §. 981, 982. Vollstreckungsmittel bei Geldforderungen §. 983. Pfändung der Fahrniß §. 984 bis 1007. Pfändung der Früchte auf dem Halm §. 1008 bis 1015. Beschlag auf ausstehende Forderungen §. 1016. Folgen der Beschlagnahme §. 1017—1019. Versteigerung ausstehender Forderungen §. 1020; von Staatspapieren §. 1021. Beschlag auf Nahrungsgehalte, Competenzen, Gnadengehalte und Renten zur Lebsucht §. 1022. Beschlag auf Besoldungen und Dienstgehalte §. 1023, 1024. Beschlag auf künftige Forderungen §. 1025. Ihre Versteigerung §. 1026. Einweisung in die Benuzung und Bewirthschaftung von Liegenschaften §. 1027. Zwangsversteigerung von Immobilien §. 1028 bis 1071. Einsprache Dritter gegen die Vollstreckung § 1072—1076. s. auch Execution und Steuerexecutions-Ordnung.

Voranschlag von Gemeinden, s. Gemeindevoranschlag.

Voraus am Ehegut, s. Gemeinschaft Saz 1470. Vorempfang S. 1515 und 1519 a.

— — bei Einwerfungen, s. Erbtheilung S. 830.

— — bei Erbvermächtnissen, s. Schenkungen S. 919, 927.

— — in entliegenschafteten Grundstücken, s. Entliegenschaftung S. 1509.

— — Wirkung desselben auf die eheliche Nuznießung, s. Vorempfang S. 1519 a.

Vorausbeiträge zu den Gemeindebedürfnissen, s. Gemeindebedürfnisse. Gemeindevoranschlag.

Vorausklage der Fahrniß, s. Vollstreckung S. 2206, 2207.

— — des Hauptschuldners vom Bürgen, s. Bürge S. 2022—2024.

— — des Pfandschuldners, s. Vorzugsrechte S. 2170.

— — des Pfründkäufers, s. Verpfründung S. 1983 e.

Vorausklagen und Widerklage, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: deren gleichzeitige Verhandlung oder Trennung §. 319. Erkenntniß, wann zu ertheilen §. 374.

Vorauszahlung, s. Leibrentenvertrag S 1980.

— — an einzelne Gantgläubiger, s. Proceßordnung §. 841.

Vorbereitung eines Verbrechens, s. Strafgesez §. 108 u. ff. Vorbereitungshandlungen §. 280 u. ff.

Vorempfang, bedungener. L. R. Saz 1515. Das Geding, daß der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück voraus empfangen soll, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Gütergemeinschaft theilhaftig macht; es wäre denn ihr dieses Recht selbst für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heirathsvertrag vorbehalten. Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden. S. 1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heirathsvertrag gehöriges Geding gilt er durch diesen. Saz 1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe. S. 1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bett aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus. Ist dieses die Ehefrau, so bleibt die Summe oder die Sache, worin der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß. S. 1519. Die Gemeinschaftsgläubiger dürfen die unter den Voraus gehörigen Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515. Sazes. S. 1519 a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die im Zusaz 745 a. (s. Erbrecht) festgesezte eheliche Nuznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich bedungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

Vorführung des Angeschuldigten in Strafsachen, s. Proceßordnung für Strafsachen Titel XIV. §. 169 u. ff.

Vorführungsbefehl beim Nichterscheinen der Zeugen, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 500, und Proceßordnung für Strafsachen §. 144.

Vorladung als Unterbrechung der Verjährung, s. Verjährung S. 2244 bis 2247. s. auch Proceßordnung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und zwar: Art der Behändigung der Ladung §. 261—266. Beurkundung hierüber §. 267 bis 269. Vorladungen außer dem Gerichtsbezirke §. 270 und 271. Oeffentliche Vorladung §. 272 bis 274. Ihre Verkündung §. 275. Ihr Inhalt §. 276 ff. Zum Gantedict, Ganturtheil und zum Vertheilungsbescheid §. 854—856, und 925. Wann sie vor Vollstreckung ausländischer Urtheile stattfindet §. 952 und 953. s. auch Aufforderung und Zustellung.

— — zu Schuldenliquidationen. Justizministerium v. 20. Mai 1814 Reg. Bl. Seite 79. Bei Vorladungen zu einfachen Schuldenliquidationen außer der Gant ist von Bedrohen der Gläubiger sowohl, als des Masseschuldners mit Rechtsnachtheilen abzustehen.

Vorladungen in Straffachen, ſ. Proceßordn. für Strafaſchen und zwar: Vorladungen und Friſten Titel XII. §. 135 ff. Vorladung der Zeugen Tit. XIII. §. 143 ff. Vorladung des Angeſchuldigten Titel XIV. §. 169 u. ff.

Vormund. Ein ſolcher wird beſtellt: 1) dem Minderjährigen, ſ. Wohnſiz L. R. S. 108. Ehe, und und zwar I. L. R. S. 159. Vormundſchaft S. 389 ff. 393 a. und 450 ff. Fürſorglich den Kindern eines Vermißten, ſ. Abweſende S. 142. 2) dem Mundloſen, ſ. Wohnſiz L. R. S. 108. Schenkungen S. 935 und zwar: a. dem wegen Gemüthsſchwäche Entmündigten, ſ. Entmündigung Saz 489, 505. b. dem wegen Verſchwendung Mundtodten, ſ. Mundtodtmachung S. 513 a. 3) als Nebenvormund zur Verwaltung des liegenſchaftlichen Vermögens, welches ein ausländiſcher Minderjähriger im Inland beſizt, ſ. Vormundſchaft L. R. Saz 417. ſ. auch Proceßordnung für bürgerliche Streitigkeiten und zwar: Eidesleiſtung durch ſie §. 623, 624. Wann die Behändigung der Ladung an ſie geſchieht §. 274. Beſtrafung der Untreue an denſelben, ſ. Strafgeſez §. 539 und 540. Recht des Vormunds zur Eheeinſprache, ſ. Ehe L. R. Saz 175. Erbrecht am Mündling, ſ. Schenkungen S. 907. Sie dürfen die Güter des Mündlings nicht kaufen, ſ. Verkauf S. 1596.

Vormundſchaft. Erſtes Kapitel. Von der Minderjährigkeit L. R. S. 388. Minderjährig iſt Jeder ohne Unterſchied des Geſchlechts, der des Alters von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat. Zweites Kapitel. Von der Vormundſchaft. Erſter Abſchnitt. Von der Vormundſchaft der Eltern. L. R. S. 399. Der Vater iſt, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches ſeinen minderjährigen Kindern zugehört, ſelbſt des Freieigenen. Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, iſt er über Hauptſtock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Geſez ihm eine Nuznießung gibt, über den Hauptſtock allein Rechenſchaft zu geben verbunden. S. 390. Wird die Ehe durch den natürlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst, ſo fällt die Vormundſchaft über die minderjährigen, nicht Gewalts entlaſſenen Kinder dem überlebenden Ehegatten kraft Geſezes zu. S. 391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen beſondern Vormundſchafts-Beiſtand zuordnen, ohne deſſen Gutachten ſie keine auf die Vormundſchaft ſich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf. Beſtimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beiſtand ernannt ſeyn ſoll, ſo iſt die Vormünderin befugt, die übrigen ohne deſſen Mitwirkung vorzunehmen. (Geſez vom 28. Auguſt 1835. Regbl. Seite 233. §. 2) Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht angeordnete vormundſchaftliche Beiſtandſchaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeſchränkt, auf welche ſich nach den Beſtimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erſtrecken. S. 392. Die Ernennung eines Vormundſchafts-Beiſtands kann nur auf eine der folgenden Arten geſchehen: 1. durch eine lezte Willensverordnung; 2. durch eine vor dem Ortsvorſteher und ſeinem Gerichtsſchreiber, oder vor Staatsſchreibern geſchehene Erklarung. S. 393. Iſt die Frau bei dem Tode ihres Mannes ſchwanger, ſo ſoll der Leibesfrucht von dem Familienrath ein Pfleger ernannt werden. Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter deſſen Vormünderin, und jener Pfleger iſt alsdann kraft Geſezes ein Gegenvormund. S. 393. a. Bei unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, iſt dieſe die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind giltig anerkannt, ſo kann er das im Saz 391 beſtimmte Recht üben: wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder dieſe verſtorben iſt, liegt dem Kronanwalt des Bezirksgerichts die Betreibung der Bevormundung ob. (II. Einführungs-Edict §. 15. Regbl. Seite 499. Die Betreibung der Bevormundung in den dazu geeigneten Fällen, liegt den nächſten Verwandten, Ortsvorſtehern, Waiſenrichtern, Amtsreviſoraten und ihren Theilungscommiſſären ob). S. 394. Die Mutter iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen; jedoch muß ſie, wenn ſie die Vormundſchaft ablehnt, die ihr anhängigen Pflichten ſo lang erfüllen, bis ſie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat. S. 395. Will die Mutter, welche die Vormundſchaft führt, ſich wieder verehelichen, ſo muß ſie, ehe noch die Ehe geſchloſſen wird, einen Familienrath zuſammenberufen laſſen, und dieſer entſcheidet, ob ihr ferner die Vormundſchaft anvertraut bleiben ſoll. (II. Einführungs-Edict §. 5 und 16. Seite 496, 499. Statt des Familienraths entſcheiden die vorgeſezten polizeilichen Obrigkeiten, nach vorheriger Vernehmung der bei der Inventur und Abtheilung von Amtswegen oder zu Wahrung des Nuzens der Bevormündeten zugegen geweſenen Perſonen.) Unterläßt ſie dieſes, ſo verliert ſie, kraft Geſezes, die Vormundſchaft, und ihr neuer Ehemann, iſt für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammtſchuldner verantwortlich. S. 396. Ueberläßt ein ordentlich zuſammenberufener Familienrath die Vormundſchaft der Mutter, ſo muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mitvormund beiordnen. Dieſer wird mit ſeiner Ehegattin für die Verwaltung, in ſo weit ſie nach der Heirath geführt wird, als Sammtſchuldner verantwortlich. Zweiter Abſchnitt. Von der elterlich verordneten Vormundſchaft. L. R. S. 397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder Verwandten, gehört nur dem Längſtlebenden von beiden Eltern. S. 398. Dieſes Recht kann nur nach den im 392. Saz vorgeſchriebenen Formen und unter den folgenden Ausnahmen und Einſchränkungen ausgeübt werden: S. 398. a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufſchiebenden Bedingungen ernannt werden. S. 399. Eine Mutter in zweiter Ehe, welcher die Vormundſchaft über ihre Kinder aus der erſten Ehe nicht gelaſſen worden iſt, kann ihnen keinen Vormund ernennen. S. 400. Hat die Mutter, welcher in zweiter Ehe die Vormundſchaft gelaſſen wurde, ihren Kindern aus erſter Ehe einen Vormund ernannt, ſo gilt dieſe Auswahl nur mit Beſtätigung des Familienraths. S. 401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen, wenn er nicht ſonſt ſchon in die Klaſſe der-

jenigen Personen gehört, denen in Ermanglung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können, oder besondere Verpflichtungsgründe bei ihm eintreten. Dritter Abschnitt. Von der Vormundschaft der Ahnherrn. L. R. S. 402. Hat der längst lebende Elterntheil den Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft Kraft Gesezes dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn desselben Grads immer vorgezogen wird. S. 403. Treffen in Ermanglung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ahnherrn eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft Kraft Gesezes auf den väterlichen Großvater des Vaters des Minderjährigen fallen. S. 404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieser beiden Ahnherrn. Vierter Abschnitt. Von Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths, s. vor allem unten und zwar: Bestellung der Vormünder. L. R. S. 405. Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath, so oft ein minderjähriges, nicht Gewalts entlassenes Kind, weder Vater noch Mutter, noch einen vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Ahnherrn im Leben hat; desgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall der unten verordneten Ausschließungen befindet, oder rechtsmäßig entschuldigt ist. II. Einführungs-Edict §. 15. Regbl. Seite 499. Die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen, liegt den nächsten Verwandten, Ortsvorstehern, Waisenrichtern, Amtsrevisoraten und ihren Theilungscommissären ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten bestellt, bestätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder, wobei ihr freisteht, auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath zu ziehen. Jeder durch das Gesez oder durch elterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. Erst, wenn diese erfolgt ist, verbinden seine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei gesezlichen oder elterlich verordneten Vormundschaften ohne gesezlich begründete Ursache, nie verweigert werden. Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern und Ascendenten, ist obrigkeitlich zu verpflichten. L. R. S. 417. Besizt der Minderjährige, der im Lande wohnt, Güter im Auslande, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Nebenvormund anvertraut. In diesem Fall sind der Vormund und Nebenvormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften. S. 418. Der Vormund handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; außerdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist. S. 419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer fortsezen, bis ein neuer Vormund ernannt ist. Fünfter Abschnitt. Von dem Gegenvormund beziehungsweise Unterpfleger. II. Einführungs-Edict zum Landrecht. Art. 17. Die Ernennung von Gegenvormünder unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und Großmutter muß ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstüzung beigegeben werden. Derselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen beizuziehen, in welchen eine Frauensperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen der Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings bestellt. Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der aber alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nämliche seyn darf. s. oben unter dem ersten Abschnitt S. 391 und insbesondere das Gesez vom 28. August 1835. L. R. S. 420. b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung stattfindet, z. E. bei Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegenvormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger in das Mittel. Justizminist. vom 5. November 1844 Nr. 5912. Mehrere unter einem Vormund stehende Minderjährige bedürfen, auch in soferne sie Miterben sind, nur dann besondere Pfleger, wenn sie bei der Theilung ein entgegengesezes Interesse haben. Justizministerium vom 3. Juni 1842 Nr. 2928. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Unterpfleger aus derjenigen Linie genommen werden dürfen, zu welcher der Hauptvormund gehört, da der L. R. S. 423, welcher ein solches Verbot ausspricht, durch §. 17 des II. Einführungsedicts außer Wirksamkeit getreten ist, und überdieß die alte Pflegsschaftsordnung, welche nach §. 5 des gedachten Einführungsedicts fortdauernde Gültigkeit hat, ein derartiges Verbot nicht kennt; es verstößt also die Ernennung der Unterpfleger aus den Verwandten der Linie, wozu der Hauptvormund gehört, an sich nicht gegen die Gesezе. Erwägt man jedoch, daß dieselben nach ihrer Stellung ein näheres Interesse für den Pflegling haben sollen, als für den Hauptvormund, so kann in den meisten Fällen die Wahl der obervormundschaftlichen Behörde nicht auf eine Person fallen, welche zu derselben Linie, wie der Vormund gehört. Es hat daher die Behörde diese Frage im einzelnen Falle lediglich aus der Natur der Sache und den vorliegenden Verhältnissen zu entscheiden. In Beziehung auf die weitere Frage, ob es gesezlich zulässig sey, daß ein Unterpfleger für alle vorkommenden Fälle ernannt werde, findet sich in unserer Gesezgebung gleichfalls keine directe Entscheidung. Der §. 17 des II. Einführungsedikts bestimmt ganz allgemein, daß von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings zu bestellen sey, wo der Vortheil des Vormunds gegen den des Minderjährigen anstoße. Da gewöhnlich eine derartige Collisſion zwischen dem Interesse des Vormunds und des Pfleglings nur selten vorkommen wird, so ist natürlich, daß man auch regelmäßig

den Unterpfleger nur für den einzelnen Fall ernennt. Wo aber, wie namentlich bei grundherrlichen Familien, solche sehr häufig einzutreten pflegen, ist die obervormundschaftliche Behörde durch die Vorschrift des gedachten §. 17 eben so wenig gehindert, den Unterpfleger gleich für alle Fälle zu ernennen, als sie in jedem einzelnen Falle dieselbe Person erwählen darf. Sechster Abschnitt. Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien. L. R. Saz 427. Befreit von der Vormundschaftsübernahme sind: 1) die Mitglieder der obersten Staatsbehörden; 2) die Vorsteher und Räthe bei dem Oberhofgericht; 3) die Staats- u. Provinzeinnehmer; 4) die Vorsteher der mittlern Staatsbehörden und die Oberbeamten; 5) alle Staatsbürger, welche außer der Provinz, in welcher die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen. Saz 428. Eben so sind von der Vormundschaft frei: die dienstleistenden Militärpersonen und alle andern Staatsbürger, welche außer dem Staatsgebiete einen Staatsauftrag vollziehen. Saz 429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeurkundet, so soll die Befreiung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäftskreis der zur Befreiung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt ist. S. 430. Staatsbürger, welche hiernach frei wären, und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, können sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen lassen. S. 431. Diejenigen hingegen, welche jene Verrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenrufen lassen, um einen andern Vormund an ihre Stelle zu ernennen. Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wiedererlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden. S. 432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lange noch in dem Umfang von acht Stunden sich Verwandte oder Verschwägerte finden, welche im Stande sind, sie zu führen. Saz 433. Wer fünf und sechszig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen. Saz 434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frei. Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zustößt. Saz 435. Zwei Vormundschaften geben Jedem das Recht, eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig, eine zweite zu übernehmen, außer über seine Kinder. S. 436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, außer jener über seine Kinder frei. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren des Staats gestorben sind, werden für diese Befreiung mitgezählt. Andere verstorbene Kinder werden nur alsdann mit eingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und diese noch leben. S. 437. Kinder, die dem Vormund erst während der Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, solche niederzulegen. S. 438. Ist ein ernannter Vormund bei der Berathschlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle bei Verlust seiner weitern Gegenvorstellung seine Entschuldigungsgründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath einen Schluß faßt. Saz 439. War der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammen berufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe einen Schluß zu fassen. Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drei Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein Wohnsiz von dem Ort der zugedachten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört. Saz 440. Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen, so steht es ihm frei, deren Anerkenntniß gerichtlich zu suchen; er ist aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürsorglich zu führen. Saz 441. Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen, so können Diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Gerichtskosten verurtheilt werden. Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt. Justizministerium vom 13. Sept. 1833 Nr. 5067. Theilungskommissare (Notare) können keine Vormundschaftsstellen übernehmen, wenn sie nicht das Gesez dazu beruft, indem dieß mit ihren Functionen nicht vereinbarlich ist. Siebenter Abschnitt. Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absezung von derselben. L. R. S. 442. Vormünder können nicht seyn, und eben so wenig Mitglieder eines Familienraths: 1) Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen; 2) Jene, welche mundtodt sind; 3) Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter; 4) alle Diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familienstand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird. Saz 443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe wirkt kraft Gesezes die Ausschließung von Vormundschaften. Sie wirkt auf gleiche Weise die Abschaffung von früher aufgetragenen. S. 444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden: 1) Leute von kundbarer schlechter Aufführung; 2) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht. S. 445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschafft worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths seyn. Saz 446. So oft die Abschaffung eines Vormunds statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegenvormunds oder von Amtswegen von dem Ortsvorsteher zusammenberufen wird. Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, sobald sie von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder oder

näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird. (II. Einführungsedict §. 15. Die Obrigkeit entläßt, nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten, die Vormünder, wobei ihr freisteht, auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath zu ziehen.) S. 447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschließung oder Abschaffung des Vormunds erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben. S. 448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hievon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten. Widerspricht er hingegen, so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung. Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht bei der Vormundschaft zu erhalten, den Gegenvormund vor Gericht ziehen. Saz 449. Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beikläger auftreten. Bestellung der Vormünder. Reg. Blatt 1809 Nro. LI. und LIII. In Ermanglung eines Vormunds aus einer der vorstehenden Klassen sind die nächsten Verwandten, das Waisengericht, und auch die Ortsvorgesezte, Amtsrevisoren und Theilungskommissäre des Wohnsizes bei Strafe und Haftung für allen Schaden verpflichtet, sogleich bei einem eintretenden Fall der Erforderniß durch Tod oder Unfähigkeit eines Elterntheils oder eines schon vorhandenen Vormunds ohne Rücksicht ob Vermögen zu verwalten ist oder nicht, einen tauglichen Vormund zu wahlen und dem Amt zur Genehmigung und Verpflichtung vorzuschlagen. Justizministerium vom 27. April 1844 Nr. 2259. Das Bürgermeisteramt hat nach Erhebung des Gutachtens und Vorschlags der nächsten Verwandten und des Waisengerichts über die Wahl des Vormunds an das Amt zu berichten, dieses Leztere aber sodann den Vormund zu bestellen und zu verpflichten. Bei den durch Gesez oder elterliche Verordnung berufenen Vormündern ist statt der Bestellung bloß die amtliche Bestätigung erforderlich, worüber zwar ebenfalls die Ortsvorgesezten nach Vernehmung der nächsten Verwandten und des Waisengerichts berichten, welche Bestätigung aber ohne gesezlich begründete Ursachen nicht verweigert werden kann. Der Vater bedarf keiner Bestätigung als Vormund; auch wird er so wenig als andere Ascendenten verpflichtet. Achter Abschnitt. Von der Verwaltung des Vormunds. L. R. Saz 450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten. Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer üblen Verwaltung entsteht. Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pachtvertrag zu schließen, und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen. S. 450 a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf. Saz 451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beiwirkung des Gegenvormunds zur Vermögensverzeichnung des Minderjährigen schreiten. Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses bei Verlust seiner Forderung in dem Vermögensverzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern, und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen. S. 452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögensverzeichniß soll der Vormund, mit Beiwirkung des Gegenvormunds (s. Waisenrichter) nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündung, von welcher in dem Verkaufsprotokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß, welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. S. 453. Die Eltern, so lang sie eine gesezliche Nuznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, so weit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurück zu geben. Sie sollen in diesem Fall solche von einem Sachverständigen, der von dem Gegenvormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten abschäzen lassen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersezen. Saz 454. Bei dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag, und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen. (II. Einführungsedict §. 18 Reg. Blatt 1809 S. 500. Diese Bestimmung soll gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabei von Amtswegen oder zur Wahrung des Nuzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen durch das Amtsrevisorat geschehen.) Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderer besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit zu bedienen. S. 455. Dieser Familienrath (Amtsrevisorat) soll auch bestimmen, bei welcher Summe der Vormund die Uebererspariß auf Zins zu legen habe. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinsen der versäumten Anlage. Saz 456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinslichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Saz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinsen. Saz 457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräußern oder verpfänden. Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit, oder augenscheinlichen Nuzen ertheilt werden.

Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungsüberschlag des Vormunds ersehen hat, daß Baarschaft, Fahrniß, und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind. In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, so wie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben. (II. Einführungsedict §. 19. Reg. Bl. 1809 Seite 500. Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen und über Geldaufnahmen, beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie a) bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter und die im Orte wohnende nächste Verwandte; b. bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn deren darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks vernommen hat.) S 459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegenvormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen, nachdem er zuvor durch dreimalige Verkündung an den gewöhnlichen Orten und an den bestimmten Tagen, drei Wochen nach einander, bekannt gemacht worden. Jede Verkündung durch Anschlag soll von dem Vorsteher der Gemeinden, in welcher sie geschah, unterzeichnet und beglaubigt werden. S. 460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in dem Saz 457 vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begebren eines unabgetheilten Miteigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird. Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der im vorhergehenden Saz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabei zugelassen werden. S. 461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses geschehen. (II. Einführungsedict §§. 5, 18 und 20 Reg. Bl. 1809 Seite 496 und 500. An die Stelle des Familienraths tritt die Obrigkeit nach Vernehmung des Waisenrichters. Die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle des Sazes 467 nöthig, jedoch ohne Gutachten dreier Rechtsgelehrten.) Justizministerium vom 11. Juni 1845 Nr. 3215. Der Vormund kann die Erbschaft, welche dem Mündel anfällt, ohne Ermächtigung des Familienrathes, d. h. der im §. 19 des II. Einführungsedicts bezeichneten Personen weder annehmen noch ausschlagen (L. R. Saz 461). Dasselbe gilt von Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft. Der Familienrath kann aber eine Ermächtigung nicht wohl ertheilen, ehe er die Vermögensaufnahme eingesehen hat. Es war daher bisher gewöhnlich, daß der Geschäftsfertiger die im §. 19 des II. Einführungsedicts angeführten Verwandten und das Waisengericht, nebst dem Vormund mit dem Vermögenstand bekannt machte, und in einem Act die Ermächtigung und hierauf die Erklärung des Vormunds niederschrieb. Dies Verfahren, als das einfachere und zweckmäßigere, ist auch künftig einzuhalten. Der Ansaz einer besondern Gebühr für ein solches Ermächtigungs- und Erbschaftsantritts-Protokoll findet nach Art. 3 des Gesezes vom 13. October 1840 (s. Sporeln) nicht Statt. S. 462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths (statt des Familienraths die zu S. 461 angezeigten Personen), als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne die Veräußerung und andere in der ledigen Erbschaft gesezlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können. Saz 463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen. Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen. (II. Einführungsedikt §. 5 Reg. Bl. 1809 Seite 496, statt des Familienraths die ordentliche polizeiliche Obrigkeit.) S. 464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Minderjährigen erheben, und eben so wenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben. S. 465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber dafür auf eine Theilungsklage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten. Saz 466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll, muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschäzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt. (s. Waisenrichter.) Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungsschreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden. Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten. Saz 467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche der Kronanwalt des ordentlichen Richters ernennt. Der Vergleich wird nur gültig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kronanwalts. (II. Einführungsedicts §. 5, 18 u. 20. Reg. Bl. 1809 Seite 490 und 500. Statt Familienrath die Obrigkeit, welche zuvor den Waisenrichter mit seinem Gutachten zu hören hat. Die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle des Sazes 467 nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu erheben.) S. 468. Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er sie einem Familienrath vortragen, und mit dessen Ermächtigung nachmals auf die Einsperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt bestimmt ist, antragen. (Statt Familienrath wie Saz 467.) Justizministerium vom 6. März

1835 Regierungsbl. Seite 80. Beſtandsverträge über die Liegenſchaften von Minderjährigen und Entmündigten, ſ. Pachtverträge. Juſtizminiſterium vom 16. März 1838 Regbl. Seite 110. I. Pflichten des Vormunds überhaupt. §. 1. Der Vormund iſt verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das perſönliche Wohl ſeines Pflegbefohlenen zu ſorgen, das Vermögen deſſelben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geſchäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Geſez und Teſtaments berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Beſtätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung (L. R. S. 451. II. Einführungsedict zum Landrecht vom 22. December 1809 Reg. Blatt Seite 491 Nr. 53. §. 15.) II. Pflichten in Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen. §. 2. In Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Weſentlichen folgende Pflichten: a. für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemeſſene Erziehung, alſo insbeſondere dafür zu ſorgen, daß ſein Mündel in der Religion, ſo wie in den für ſeinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenſtänden hinreichend unterrichtet werde; b. die Wahl dieſes Berufs ſo zu leiten, daß er in reifern Jahren ſich ernähren und ſein Fortkommen begründen kann; c. bei dem Amte die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu ſeyn (L. R. S. 468). III. Pflichten in Anſehung des Vermögens des Pflegbefohlenen. 1) Ermittlung und Feſtſtellung deſſelben. §. 3. Der Vormund hat vor Allem den Beſtand und die Lage des Vermögens ſeines Mündels auszumitteln, und zu dieſem Ende a. binnen den erſten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundſchaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen (L. R. S. 451); b. ſeine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verluſts derſelben in dem Inventar genau anzugeben (L. R. S. 451); c. die Fahrniſſe, ſo weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfriſt nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich verſteigern zu laſſen (L. R. Saz 452); d. wenn er die Vormundſchaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsſtellung und Uebergabe des Pflegſchaftsvermögens zu dringen. (L. R. Saz 451, 469) 2) Verwaltung deſſelben. §. 4. In Hinſicht der Vermögens-Verwaltung hat der Vormund a. von dem Amtsreviſorat beſtimmen zu laſſen, wie hoch ſich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Koſten der Verwaltung ſeines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe nuzbar anzulegen iſt (L. R. Saz 454, 455. II. Einführungsedict §. 18.); b. iſt die Anlegung des Ueberſchuſſes binnen ſechs Monaten nicht geſchehen; ſo hat der Vormund nach Ablauf dieſer Friſt den Ueberſchuß ſelbſt zu verzinſen (L. R. Saz 455); c. Güter und Gebäude der Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden (L. R. S. 1429, 1718). In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Verſteigerung geſchehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geſchehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterſtücke Statt. (Verordnung vom 6. März 1835 Reg. Blatt Seite 80); d. die Kapitalien des Mündels (lit. a.) hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundſtücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverſchreibung verzinslich auszuleihen. Im lezteren Fall muß doppeltes Unterpfand gegeben ſeyn. Iſt doppeltes Unterpfand nicht zu erlangen, ſo muß der ſchuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenſchaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinſen wenigſtens um ein Drittheil überſteigen (L. R. Saz 2162) und die Kapitalanlage vom Amtsreviſorat genehmigt ſeyn. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandverſicherung, ſo hat ſich der Vormund darüber bei dem Amtsreviſorat gebührend auszuweiſen, und iſt auf den Vorſchlag des Lezteren von der Obervormundſchaftsbehörde (dem Amt) zu entſcheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden ſoll. e. Die Zinſen und ſonſtigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und ſich darüber bei der Rechnungsſtellung auszuweiſen, widrigenfalls ihm Verzugszinſen aufgerechnet, und Ausſtände, die verloren gehen, zur Laſt geſchrieben werden können. f. Hat der Mündel Erbgleichſtellungsgelder, Kaufſchillinge u. dgl. zu fordern, ſo ſind dieſelben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch ſicher zu ſtellen (L. R. Saz 2103, 2106, 2108, 2109). Nicht weniger iſt jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichen Gütern) oder Nuznießungsrechten an ſolchen (L. R. S. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu laſſen (L. R. S. 1583 a. II. Einführungsedict §. 25.). g. Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder ſonſtige außerordentliche Ausgaben beſtritten werden, ſo hat der Vormund an den Waiſenrichter zu wenden, und mit dieſem die Genehmigung des Amtsreviſorats einzuholen. h. Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (L. R. Saz 471). 3) Dispoſition über das Vermögen. §. 5. (Juſtizminiſterium v. 6. Oct. 1843 Reg. Bl. Seite 169) Zu jedem wichtigern Geſchäfte bedarf der Vormund obervormundſchaftlicher Genehmigung, alſo namentlich um a. Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, Liegenſchaften deſſelben zu veräußern oder zu verpfänden (L. R. S. 457), oder Liegenſchaften für ihn zu erwerben; b. Erbſchaften, wozu auch Erbvermächtniſſe und Erbtheilvermächtniſſe zu rechnen ſind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuſchlagen (L. R. S. 461); c. Schenkungen für denſelben anzunehmen (L. R. S. 463); d. Klagen, welche liegenſchaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzuſtellen, oder einen desfalls gegen denſelben erhobenen Anſpruch als richtig anzuerkennen (L. R. S. 464); e. Theilungsklagen für denſelben zu erheben (L. R. Saz 465); f. Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuſchließen

(L. R. Saz 467). Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amts einzuholen (II. Einführungsedict §. 5, 19). 4) Gerichtliche Vertretung des Pflegbefohlenen. §. 6. In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L. R. S. 450), und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftliche Rechte betreffen (§. 5 lit. d.), nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben; in sofern sie aber ihrer eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe (Verordnung vom 18. April 1810 Reg. Blatt Seite 117 §. 8.). Zur Fortsezung des Processes in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung (Organisationsedict von 1809 Beilage D. §. 12 lit. h.). IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen. §. 7. Dem Vormund ist nicht gestattet: a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (L. R. S. 450, 1596; b. ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen (L. R. S. 450); c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (L. R. S. 450). Auch soll der Vormund d. überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen (II. Einführungsedict §. 17). §. 8. Zur Sicherstellung des Rechts der Pflegbefohlenen ist demselben ein gesezliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Lezterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen (L. R. S. 2121, 2136, 2140—2143). V. Rechnungsstellung. §. 9. Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche 500 fl. und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besizen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist (L. R. S. 472, 2045. II. Einführungsedict §. 21).

Verpflichtungsschein.

Heute Vormittag um . . . Uhr wurde (Vor- und Geschlechtsname) von (Wohnort) nachdem er das Versprechen geleistet, den Obliegenheiten eines Vormunds getreulich nachzukommen und das Beste seines Pflegbefohlenen nach allen Kräften gewissenhaft befördern wollen, mittelst feierlichen ordnungsmäßig (§. 39 der Eidesordn. verglichen mit der Verordnung vom 8. Octbr. 1807 Reg. Blatt Seite 217) abgelegten Handgelübdes als Vormund de . . minderjährigen (Vor- und Geschlechtsname) zu (Wohnort) in Pflichten genommen, sofort angewiesen, sich mit der ihm zugestellten Instruktion vom 16. März 1835 ungesäumt bekannt zu machen, und ihm über alles dieses gegenwärtige Beurkundung eingehändigt, um sich damit überall, wo es nöthig wird, ausweisen zu können.

. . . . den ten

Großherzogl. Badisches . . . . Amt.

Justizministerium vom 17. April 1838 Nr. 1622. Die Vormünder haben diese Instruction unentgeldlich zu empfangen. Justizministerium v. 5. Sept. 1844 Nr. 4705. Die Amtsrevisorate haben den Vormündern die geeignete Auflage zu machen, wo ein Eintrag des Theilzettels ꝛc. (z. B. wegen Gleichstellungsgelder) im Pfandbuch nöthig ist.

Vormundschaftsrechnungen. L. R. Saz 469. Jeder Vormund muß über seine Verwaltung am Schluß Rechnung ablegen. S. 470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen, vom Familienrath bestimmten Zeiten dem Gegenvormund die Rechnungen über seine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr. (s. Waisenrichter. II. Einführungsedict §. 21. Die Rechnungen der Vormünder sind bei Pfleglingen, welche 500 fl. und darüber haben, alle 1—2 Jahre, bei solchen, die weniger besizen, alle 3—4 Jahre zu stellen, und von den Amtsrevisoraten einzufordern und abzuhören; diese sind dafür bei regressorischer Haftung verantwortlich). Diese Rechnungen über die Verwaltung sollen ohne Kosten auf ungestempeltes Papier gefertigt, und ohne Rechtsförmlichkeit vorgelegt werden. Saz 471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjahrigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor. Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nüzlichen Zweck dabei hatten, gelten dem Vormund in Rechnung. Saz 472 Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig seyn, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers erwiesen ist. S. 473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Proceß behandelt und entschieden werden. Saz 474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnungen geschlossen werden, unaufgefordert verzinsen. Der Bevormundete hingegen, der etwa dem Vormund zukommt, wird nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt. Saz 475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt. Hinsichtlich der Stellung dieser Rechnungen durch die Distriktsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten s. rechtspolizeiliche Geschäfte — und zwar die höchste Verordnung vom 25. Novbr. 1841 §. 12 und 18. Justizministerium v. 12. Juni 1843 Nr. 3057. Die Notare sind verbunden, Pflegrechnungen zu stellen, wenn sie dazu von dem Amtsrevisor bei Ermanglung von Assistenten, oder bei deren Verhinderung beauftragt

werden. Justizministerium v. 17. Juni 1836 Nr. 3033 bis 3035. Art. 1. Der Distriktskommissär hat die Pflegrechnung nur unter Zuzug des Pflegers in gehöriger Form zu stellen. Ist dieses geschehen, so hat derselbe einen der Waisenrichter zuziehen, mit demselben die Rechnung zu durchgehen, die etwa sich ergebenden Anstände mit ihm zu erörtern, und an solchen die gesezlich vorgeschriebenen Fragen zu stellen, und darnach das Erforderliche zu berichtigen. Art. 2. Es ist in der Regel nur einer der Waisenrichter abwechslungsweise zuzuziehen, und nur in Fällen, wo sich besondere Anstände ergeben, und einer der Waisenrichter allein die Sache nicht auf sich nehmen zu können glaubt, soll zur Erledigung dessen noch ein weiterer Waisenrichter, oder der Bürgermeister, herbeigezogen werden. Art. 3. Der beigezogene Waisenrichter oder Vorgesezte darf in keinem Falle mehr als die wirklich dabei zugebrachte Zeit in Anrechnung bringen, und es soll namentlich kein Minimum von 40 kr. wie bisher dafür angenommen werden. Für die Gemeinds- oder Revisionsboten kann höchstens in Städten 20 kr. und in Landorten 15 kr. in Anrechnung kommen, und wo dessen Dienstleistung nur gering ist, 12 und 6 kr. Art. 4. Wenn der Pfleger die Rechnung selbst gestellt hat, oder durch einen Andern, dessen Befähigung hiezu bei dem Amtsrevisorat sich ausgewiesen befindet, hat stellen lassen, so hat der Amtsrevisor die Rechnung vor deren Revision dem Distriktsnotar zu der obenerwähnten Durchgehung mit einem Waisenrichter zugeben zu lassen. Art. 5. Gemäß dieser Anordnung kann die Attestation über die Zeit, welche der Kommissär mit Stellung der Pflegrechnung zugebracht hat, nur von dem dabei stets anwesenden Pfleger geschehen. Es wird dagegen den Amtsrevisoren die Pflicht eingeschärft, bei der Revision der Pflegrechnungen in Vergleichung mit deren Gehalt und Umfang genau zu prüfen, ob der Theilungskommissär dafür nicht zu viele Zeit in Aufrechnung gebracht habe, und in solchem Falle die Gebühr verhältnißmäßig herabzusezen. Regierung des Oberrheinkreises vom 2. December 1841 Nr. 29720. In dem Protokoll über die Durchgehung der Rechnung mit einem Waisenrichter sind nachstehende Fragen zu erörtern: 1) Ob und wann der Pfleger verpflichtet wurde (Tag, Jahr und Amtsnummer der Verpflichtung sind anzugeben). 2) Ob das gesezliche Pfandrecht auf das Vermögen des Pflegers eingetragen ist. Hier ist der Tag des Eintrags nebst Band und Seite des Pfandbuchs anzuführen. 3) Ob alle Kapitalien sicher angelegt seyen. Die in der Rechnung bezeichneten Schuldbriefe sind von dem Commissär und Waisenrichter einzusehen und der Kassevorrath denselben vorzuzeigen; daß beides geschehen, ist im Protokoll zu bemerken. 4) Ob über den Betrag der jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Verwaltungskosten, so wie über den nuzbar anzulegenden Ueberschuß der Einnahmen von dem Amtsrevisorat Bestimmung getroffen sey. 5) Ob der Pfleger gut für den Pflegling und dessen Vermögen sorge. (§. 4 und 8 der Waisengerichtsverordnung von 1810. §. 2 bis 7 der Vormünder-Instruction). 9) Was das Waisengericht sonst zum Vortheil des Pfleglings anzugeben wisse (§. 6 der Waisenordnung). Dieses Protokoll soll bei keiner Rechnung fehlen. Beilage lit. C. zum Organisationsedict von 1809 Reg. Bl. Seite 436. §. 39. Die genaue Revision der Pflegrechnung ist die besondere Obliegenheit des Amtsrevisors, und er ist für die Richtigkeit, Gesezmäßigkeit und Vollständigkeit derselben zunächst verantwortlich. Regierung des Oberrheinkreises v. 27. Dec. 1843 Nr. 28668. Das Justizministerium hat verordnet: 1) wenn eine Schlußrechnung gestellt und das Vermögen dem bisherigen Pfleglinge ausgeliefert ist, ohne daß sich dabei Streitigkeiten über die Verwaltung ergeben, so werde die Pflegrechnungen mit Beilagen gegen ausführliche Bescheinigung dem volljährig gewordenen Pflegling behändigt. 2) Ergeben sich bei der Auslieferung Streitigkeiten, so geschieht die Einhändigung der Rechnungen erst, wenn entweder der gewesene Pfleger sie bewilligt, oder wenn die Streitigkeiten durch rechtskräftiges Urtheil erledigt sind. 4) Bei Abwesenheitspflegschaften werden die Rechnungen unter der Voraussezung der Absäze 1 und 2 dieser Verfügung behändigt: a. dem Abwesenden, wenn die Pflegschaft durch dessen Heimkehr sich geendigt hat; b. den gesezlichen Erben, wenn die fürsorgliche Einweisung für endgültig erklärt oder der Tod des Abwesenden erwiesen ist (L. R. S. 129, 129 a. und 130). In dem Fall der Landrechtsäze 129 und 129 a. wird jedoch eine Doppelschrift der lezten Rechnung bei dem Amtsrevisorat bewahrt. s. auch Pflegrechnungen.

Vorsänger. Höchste Verordnung v. 15. Mai 1833 Reg. Bl. Seite 131. Der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, so fern die Ernennung dieser leztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt, gehört zu dem Geschäftskreis des Synagogenraths. s. auch Schullehrergehalte und zwar am Schlusse.

Vorsaz bei Verbrechen, s. Strafgesez §. 90, 97 und ff.

Vorschriften. L. R. S. 5. Dem Richter ist nicht erlaubt in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

Vorschuß, s. Proceßkosten. Ministerium des Innern vom 16. Novbr. 1838 Nr. 11997. Jeder Vorschuß aus einer herrschaftlichen Kasse an landesherrliche Diener darf nur auf höchstens drei Monate gegeben werden, und nach Ablauf dieser Frist muß der Kassier den Empfänger zum Rückersaz auffordern. Wenn dieses ohne Erfolg bleibt, auch derselbe von der höhern Behörde keine weitere Frist ausgewirkt hat, so muß der Verrechner den Betrag an dem nächsten Besoldungsquartal abziehen, oder wo dieses nicht möglich ist, — auf den Rückersaz klagen.

Vorsichtserbe, s. Erbverzeichniß L. R. Saz 793 bis 810.

— — dessen Rechtsfolge, s. Zahlung S. 1251.

— — wider ihn läuft die Verjährung nicht, s. Verjährung S. 2258.

Vorsichtsgeding, s. Verträge S. 1160.

Vorstellungen, s. Verfassungsurkunde §. 67. In Beziehung auf das Recht der Kammer. Höchste Verordnung vom 2. Decbr. 1830 Regbl. 1831 Seite 1. Art. 1.

Gesuche und Bitten in Privatrechtssachen sind bei den Gerichten anzubringen und bei solchen in dem geordneten Rechtszug zu verfolgen. Gesuche um Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derselben, dürfen nie bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog angebracht werden. Dagegen können Beschwerden über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe nach den bestehenden Anordnungen von der untern Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, oder hätte angenommen werden sollen, an die nächste höhere, und zulezt bei dem Justizministerium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von diesem lezteren in einer angemessenen Zeit keine Endigung erfolgt, oder dem Beschwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsstreites nicht bekannt gemacht worden sind, mag er bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in der Audienz eine Beschwerde einreichen. Art. 2. Ebenso ist sich in allen Verwaltungsgegenständen, es mag nun im Weg des Recurses oder der Beschwerde geschehen, von der untern immer an die nächst höhere Stelle, und zulezt an das geeignete Ministerium zu wenden, und nur, wenn auch bei solchem die Entschließung darauf sich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende sich überzeugt hält, daß die Entscheidung nicht in Uebereinstimmung mit den Verordnungen und Gesezen erfolgt sey, kann er sein Ansuchen bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in der Audienz vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen, oder sich berathen zu lassen, ob die Entscheidung wirklich den Gesezen und Verordnungen nicht gemäß sey, oder ob die Stellen selbst die Schuld der Verzögerung tragen, indem im andern Fall die oben erwähnten Nachtheile für ihn eintreten würden. Art. 3. Da jeder Arme, oder Arbeitsunfähige aus den betreffenden allgemeinen oder besondern Unterstüzungsfonds eine angemessene Unterstüzung erhalten soll, so ist deshalb nur in dem Fall eine Beschwerde an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu richten, wenn die Unterstüzung, auf welche Jemand gegründete Ansprüche zu haben glaubt, von keiner Stelle, zulezt auch von dem betreffenden Ministerium, nicht gewährt worden ist. Art. 4 Anstellungs-, Beförderungs- und Zulagsgesuche sind bei den geeigneten Landesstellen einzureichen, und sie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingegeben werden, wenn der, welcher darum nachsucht, zugleich behauptet, daß seine Ansprüche von den obersten Landesbehöreen nicht berücksichtigt worden seyen. Diese höchste Kundmachung soll in allen öffentlichen Blättern des Landes aufgenommen, und auch bei allen Gemeinden des Jahrs zweimal und nach Befinden mehreremal verkündet werden. Insbesondere wollen Sr. Königl. Hoheit der Großherzog allen, welchen das Schriftverfassungsrecht zusteht, aufgegeben haben, sich bei denen, von welchen sie um die Entwerfung einer Vorstellung an Höchstdieselben in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit bereits von einem der Ministerien erledigt, oder ob sie verzögert worden sey, und bei Vermeidung einer ernstlichen, von den Ministerien zu erkennenden Rüge eine Abschrift der Ministerialverfügung, oder wenn der Bittsteller solche nicht vorweisen kann, eine nach dem anliegenden Formular ausgefertigte und von erstierem unterzeichnete Vollmacht der Vorstellung beizulegen. Sollte weder die eine noch die andere der Vorstellung an Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog beigelegt seyn, so kann das Gesuch nicht berücksichtigt werden.

Formular.

„Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich mich in meiner Angelegenheit (Betreff) an die geordneten Landesstelle, und zulezt an das Großherzogliche Ministerium (Benennung des Ministeriums) gewendet, und (bei solchem die Gewährung meines Gesuches nicht, oder von solchem seit wenigstens sechs Wochen keine Entschließung) erhalten habe, und daß ich deßwegen den (Name des Schriftverfassers) beauftragt habe, eine Vorstellung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in die Audienz für mich zu verfassen.

(Ort und Datum.) Name des Bittstellers.

Organisationsedict vom 26. November 1809 Reg. Blatt Seite 397. Art. 15. Die Anliegen und Gesuche der Bittsteller müssen in Administrativ-, ebenso wie in Justizsachen zuerst bei der untersten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenstand gehört, angebracht werden, ehe sie von der unmittelbar vorgesezten Stelle angenommen werden können. Auf diese Art können sie höchstens durch drei Instanzen gehen. Von der obersten dieser Instanzen findet keine Berufung Statt. Die Verfasser schriftlicher Eingaben sind jederzeit auf denselben zu benennen, sonst darf darauf keine Rücksicht genommen werden. Justizministerium vom 30. Octbr. 1811 Reg. Blatt Seite 144. Auf jeder Bittschrift oder Vorstellung, und zwar auf der ersten Seite derselben zur rechten Hand soll jedesmal die Inhaltsanzeige in Kürze beigefügt werden; wenn diesem nicht nachgelebt werden sollte, so wird sie nach Befinden zurückgegeben oder mit geeigneter Strafe gegen die Verfasser verfahren werden. Reg. Bl. 1826 Seite 31. Eingaben bei dem Staatsministerium unmittelbar an die höchste Person des Großherzogs gerichtet, jedoch die Fälle der unmittelbaren Ueberreichung in der Audienz oder Abgabe im Geheimen Kabinet ausgenommen, müssen auf der Adresse und an dem untern Rand der ersten Seite mit dem Beisaz „zum höchstpreislichen Staatsministerium“ bezeichnet werden. s. auch Adressen.

Vortheil, s. Rechtsvortheil.

Vortheilgeld, s. Erbtheilungen S. 827 f.

Vortheilsgerechtigkeit. Gesez v. 3. Febr. 1809 Reg. Blatt Seite 86. Art. 18. So weit das Gesez vom 23. März 1808 durch das neue Landrecht nicht geändert worden ist, dauert dasselbe noch fort. Justizministerium vom 3. März 1810 Reg. Bl. Seite 82. In mehreren Gegenden des Großherzogthums ist das Dasein großer Hofgüter und die in der Kulturart des Bodens gegründete Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung Anlaß geworden, nicht bloß zu der Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen, welche unter dem Namen „Vortheilsgerechtigkeit“ in das neue Landrecht S. 827 c—g (s. Erbtheilnugen) aufgenommen worden sind, sondern auch zu einer Begünstigung in Verschreibungen die ein Ehegatte dem andern auf den Ueberlebensfall gibt, welcher mit dem Namen Sizgerechtigkeit angedeutet

wurde. Ministerium des Innern vom 9. October 1839 Nr. 10876. Es ist nicht Sache der Staatspolizeibehörde zu untersuchen und zu entscheiden, ob in einer Gegend noch eine Vortheilsgerechtigkeit noch bestehen kann, ob ein Gut der Versteigerung zu unterwerfen, oder ob das Gut einem, und welchem Kinde, und zu welchem Anschlage zuzuweisen sey, in sofern nur die Untheilbarkeit des Guts selbst nicht angefochten und nicht die Theilung einer staatspolizeilich untheilbaren Liegenschaft im Stück verfügt wird. Tritt dagegen dieser leztere Fall ein, nämlich, daß irgend ein Gericht die Theilung im Stück eines solchen untheilbaren Hofguts anordnen würde, so sollen die Aemter und Amtsrevisorate alsbald die Anzeige derartigee Fälle an die Kreisregierung erstatten, damit in Gemäßheit des §. 2 des eben angeführten Gesezes ein Competenzkonflikt erhoben werden kann. Hiernach haben sich die Amtsrevisorate zu achten, und nicht minder — ebenso wie die Gemeinderäthe — auch in solchen Fällen einzuschreiten, wo gesezlich untheilbare Güter von den Interessenten ohne oberpolizeiliche Erlaubniß zerstückelt werden wollen. Geiez vom 23. März 1808 Reg. Bl. Seite 93. Art. 1. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Liegenschaft und Fahrniß aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen, jedoch bei Liegenschaften nur so weit sich solche füglich theilen lassen. Art. 2. Als füglich nicht theilbar sind anzusehen: a. alle Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen in Häusern, Höfen oder Gütern bestehend, bei denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Ortssitte festgesezt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn der Lehenherr eines Bauernguts seine Einwilligung zu einer Theilung gibt, solche, ohne daß es einer Einwilligung der etwa lehensbererechtigten Erben bedürfe, stattfinde, und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einschränkung, daß wo das Lehengut für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, von Oberpolizeiwegen nicht zwar eine unbeschränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerschlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann. Art. 3. Untheilbar sind ferner: b. geschlossene Hofgüter jedoch auch mit der Einschränkung, daß allzugroße Hofgüter durch Verordnung der Oberpolizei in einzelne Höfe zerschlagen werden können, und daß auch eine solche Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung der Vorzugsberechtigten ein solcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden, oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des Zinsherrn erfordert werden kann, so bald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird, der den ganzen Zins aus einer Hand als eigene Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zins die Vergütung zu liefern haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Bloße Einzinsung kann jedoch zusammenzinsende Güter nicht zu geschlossenen machen, sondern dazu wird erfordert, daß vermöge eines Gesezes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesez vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den Andern übergegangen sey, und so auch jezt wirklich unzertrennt besessen werde. Stücke, die einmal jezt getrennt besessen werden, oder die nie dazu gehörig waren, und nur von dem nämlichen Inhaber jezt daneben besessen werden, gehören nicht zum geschlossenen Hof, und können in dessen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn sie nicht durch Oberpolizeiverfügung aus Gründen der Landeskultur als einverleibt erklärt werden. Art. 4. Untheilbar sind endlich e. alle landwirthschaftliche Wohnungen (Haus, Scheuer, Stallung, Hof, und Hausgarten unter dieser Benennung einbegriffen), die nicht für zwei Landwirthschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingetheilt werden können, und alle stadtwirthschaftliche Gebäude, die nicht der Höhe nach, mithin so getheilt werden können, daß jeder seinen eigenen abgesonderten Antheil an Keller, Stockwerken und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wornach der Eine einen, der Andere den andern Stock bekomme, und mithin im Dach, Keller und Stockmauer Gemeinschaften unvermeidlich entstehen, nirgends zugelassen werden soll. Art. 5. Dergleichen untheilbare Liegenschaften müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, so bald nicht ein Miterbe einen gesezlich berichtigten Vorzugsanspruch darauf hat. Art. 6. Für ein gesezlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt: a. dasjenige, welches ein Erblasser durch gesezmäßige Willensordnung unter Lebenden oder von Todes wegen bestimmt hat; b. dasjenige, welches die Miterben unter sich unmittelbar durch Benennung dessen, der es haben soll, oder mittelbar, durch Vereinbarung auf Verlosung oder Versteigerung unter den Erben vertragsweise festsezen; c. dasjenige, welches ein gültiger Lehensvertrag festgesezt hat; künftige dergleichen Verträge sind bei uneigentlichen, oder Bauernlehen unzulässig; endlich d. dasjenige, welches durch eine eine über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt, und dadurch Theil des Ortsbannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längstens in fünf Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehrern Theil der stimmfähigen Gemeindsglieder zur Beibehaltung gewünscht, und so der Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann. Art. 7. In den ersten drei der vorgenannten vier Fälle bestimmen die lezten Willensverordnungen oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, Besiz- oder Vortheilsgerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben soll. In dem lezten der vier Fälle findet sich die Ortssitte zwar nicht durchaus gleich, doch bei weitem die meisten Orte, welche in ihrem Ortsrecht diese Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngsten Sohn, oder wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieser Ortssitte bestimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. E. der älteste Sohn das

Vorrecht halte, in so fern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen lassen will. Art. 8. Unter den genannten Vorzugserben ist jedoch nur der jüngste, nicht verschollene Sohn, und die älteste, noch unversorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Gutsübernahme vorhanden sind, zu verstehen; verschollene Söhne, auch wenn sie, nach einmal geschehener Besiznahme des Hofs durch einen andern Erben, zurückkämen, und versorgte Töchter, die nicht durch rechtsmäßiges Eheding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheirathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzusprechen, der durch Ortssitte bloß bestimmt wird. Es kommt jedoch dabei nicht darauf an, ob diese Kinder aus einer oder mehreren Ehen erzeugt sind, wenn sie nur leibliche Kinder desjenigen Elterntheils sind, von welchem das Eigenthum des Guts herrührt, an welchem das Vorzugserbe ausgeübt werden will. Art. 9. Eine solche Ortssitte entscheidet nur für den Fall, wo der Erblasser nicht anders verordnet hat, oder die Erben insgesammt eines Andern sich nicht vergleichen, als welches Einem oder dem andern Theil frei bleibt. Art. 10. Verordnen über das Vorzugsrecht kann nur jener Erblasser, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Guts herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige Elterntheil, dessen Beibringen das Haus oder der Hof ist, dann aber, wenn es Errungenschaft oder Gemeingut ist, und daher beiden angehört, müssen beide einverständlich verordnen, so lange sie zusammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Verordnungsbefugniß über das Ganze, so lang, als es sich nicht wieder anderweit verheirathet, womit alle Verordnungsbefugniß über den Vorzug an einem solchen gemeinschaftlichen Gut aufhört. §. 11. Der Anschlag, in welchem der Vortheilsberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers, oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schäzung des Waisengerichts, oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen, und zwar so bestimmt werden, daß der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an diesem mittelst ernster Ermahnung der Schäzer zur richtigen und vollen Schäzung zu erhebenden Preis ein Zehntheil als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen, und dadurch auf einen sogenannten kindlichen Anschlag gebracht. (L. R. S. 827 c. und d.) Dieser kindliche Anschlag soll in rauhen Berggegenden ein Achttheil, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben. Einen größeren Abzug, unter welchem Namen er geschehe, noch einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags soll nicht Statt gegeben werden. Nach eben diesem Maßstab geschieht auch die Schäzung der lehenbaren Stücke, jedoch so, daß, nachdem angegeben ist, was das Gut als Eigenthum verkauft, mit den darauf haftenden Erblasten werth seyn würde, alsdann von dieser Angabe ein Fünftheil wegen des Lehenverbandes zuerst, wiewohl bloß zu Berechnung des Vortheilsgeldes abgezogen, und nur von dem Ueberrest ein Zehntheil, resp. ein Achttheil und ein Viertheil als Vortheilsbetrag abgerechnet werde. Art. 12 (L. R. Saz 827 e.) Der Vortheilerbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze. Und nur derjenige Theil des Anschlags, der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, ist in die Erbtheilung einzuwerfen. Bei Ermanglung einer Vereinbarung hängt es von der Schäzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen Anschlagsrestes geschehen solle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahresziele und das nur bei größern Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Verfallzeit auf dem Gut ein gesezliches Unterpfandsrecht haben und behalten. L. R. Saz 827 f. Der Vortheilserbe kann seine Vortheilsgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilsgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf. Saz 827 g. Die Vortheilsgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann. s. auch Sizgerechtigkeit.

Vortrag, schriftlicher, durch den Referenten des Collegialgerichts, und Bemerkungen der Parteien darüber s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 1126—1128 und 1130.

Vorzugsgläubiger, s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Sie haben kein Stimmrecht bei Vorgvergleichen und sind nicht dadurch gebunden §. 819. Ihre Einsprache gegen die Vollstreckung §. 1072—1076.

Vorzugsrechte. Ihre Erwerbung binnen den lezten zehn Tagen vor der Ganteröffnung, s. Proceßordnung §. 830.

— — zum Einstehen ins Stammgut, s. Stammgut S. 577 c. h.

— — wegen Zehntrückständen, s. Zehnten S. 710 c. v.

— — wegen Gültrückständen, s. Gülten Saz 710 f. g.

— — der abgelegten Schulden, s. Zahlung S. 1252.

— — in wie weit Vorzugsrechte durch Rechtswandlung übergehen, s. Rechtswandlung Saz 1278—1280.

— — der Ehesteuer, s. Ehesteuer Saz 1572 und 1573.

— — der hinterlegten Sachen, s. Hinterlegung S. 1926.

— — der Einsazpfänder, s. Zahlung S. 1250 und Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2103.

— — der rückständigen Brandversicherungsbeiträge, s. Brandversicherungsanstalt und zwar §. 64 des Gesezes vom 30. Juli 1840.

— — der Zwischenhändler, s. Kommissionär Saz 93—95.

Vorzugs- und Unterpfands-Rechte. Erstes Kapitel. Allg. Verfügungen. L. R. Saz 2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Er-

füllung seines Versprechens aus allem seinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken. S. 2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu lassen. S. 2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Vorgangs sind Vorzugs- und Unterpfands-Rechte. Zweites Kapitel. Von den Vorzugsrechten. S. 2095. Ein Vorzugsrecht ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Andern, selbst Unterpfandsgläubigern, vorzugehen. S. 2096. Unter mehreren Vorzugsgläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugsrechte. S. 2097. Mehrere Vorzugsgläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt. S. 2098. Die Vorzugsrechte des Staatsschazes und die Ordnung, worin sie statt haben, hängen von besonderen jeweiligen Gesetzen ab. Der Staatsschaz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen. S. 2098 a. Die Vorzugsrechte des Staats sind dahin bestimmt: I. Die Steuern und Hoheitsabgaben für das laufende, und den Ausstand des leztverflossenen Rechnungsjahrs haben die Rechte derer im Saz 2101. genannten Forderungen doch erst unmittelbar nach jenen: II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben 1. ein Vorzugsrecht auf alle fahrende Habe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögensgemeinschaft, oder auf abgesondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrnißgemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt, oder aus eigenem Geld angeschafft habe. Dieser Vorzug steht jedoch den gleichen Vorzugsrechten des Sazes 2102. und noch mehr denen vorzüglicheren des Sazes 2101 nach. 2. Ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Ansehung beider mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde. Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Saz 2103 genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Saz 2101 genannten, wenn sie nach Saz 2104 und 2105 auf die Liegenschaften greifen; noch zu Verkürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesezmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben; 3 ein gesezliches Unterpfandsrecht nach Saz 2120 auf die dem Rechner vor der Dienstübernahme zugestandene oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft erlangte Grundstücke unter Voraussezung der gesezmäßigen Bewahrung. III. Die Forderungen an die Dienstbürgen der Staatsdiener genießen die nämlichen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, wie jene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgschaftsleistung an, jedoch nur auf des Mannes, nicht auf der Frau Vermögen. S. 2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Habe ergreifen. Erster Abschnitt. Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß. S. 2100. Diese Vorzugsrechte sind theils allgemein, theils beschränken sie sich auf bestimmte Fahrnißstücke. I. Von allgemeinen Vorzugsrechten auf der Fahrniß S. 2101. (s. auch Saz 2107.) Nachstehende Forderungen haben ein Vorzugsrecht auf die gesammte fahrende Habe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben ist: 1) die Gantkosten; 2) die Begräbnißkosten; 3) alle und jede Kosten der lezten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrag ihrer Forderung zur Zahlung kommen. Justizministerium vom 28. Mai 1830 Nr. 2298. Man findet sich zu einer Interpretation des Landrechtsazes 2101 hinsichtlich des Vorzugsrechts der ärztlichen Deserviten in Ganten nicht bewogen, da man die Ansicht, daß unter der lezten Krankheit nur diejenige zu verstehen sei, welche der Tod des Falliten zur Folge gehabt habe (mit welcher sowohl der Grund des Gesetzes, als der schon vor Einführung der französischen Civilgesezgebung allgemein bestandene Gerichtsgebrauch und die altbadische Verordnung vom 16. Januar 1751, so wie die ältern und neuern Rechtsausleger übereinstimmen), so entschieden für die allein richtige halte, daß es desfalls einer Interpretation überall nicht bedürfe; 4) den Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr; 5) die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie, durch die Kleinhändler, z. B. Bäcker, Mezger und andere, von den lezten sechs Monaten, und jene durch die Großhändler und die Unterhaltsanstalten für ein Jahr. S. 2102 a. Hinzukommen, 6) die oben im Zusaz 2098 a. im Absaz I. genannte Staatsforderungen, sodann 7) die unverjährten Arzneirechnungen der Apotheker für andere als lezte Krankheiten. II. Von Vorzugsrechten auf bestimmte Fahrnißstücke. S. 2102. Ein Vorzugsrecht jedoch nur auf bestimmte Fahrnißstücke bei folgenden Forderungen genießen: 1) der Mieth- und Pachtzins auf den Ertrag der Erndte des lezten Jahrs, und auf den Werth alles dessen, was zur Einrichtung des Miethhauses und des Pachtguts gehört, so wie alles dessen, was zur Benuzung des Pachtguts dient, und zwar für alles fällige und verfallende, wenn die Pacht- und Miethverträge öffentlich beurkundet, oder mit Privaturkunde, die ihren sicheren Tag hat, belegt sind: in diesen beiden Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethaus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Bestand zu geben, sammt der Schuldigkeit den Eigenthümer um seine Forderungen zu befriedigen: Wären die Bestandverträge weder öffentlich noch von sicherem Ort und Tag; so gilt jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts. Diesen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbesserungen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Bestandvertrags gehört; die Saat- und Erndte-Kosten gehen an dem Ertrag der Erndte und die rückständige

Anschaffungskosten des Bestandgeräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Bestandgebers nicht ergriffen. Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts innerhalb 40 Tagen und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb 14 Tagen an sich zieht; ferner hat Vorzugsrecht: 2) jede Forderung, auf das dafür in der Hand des Gläubigers befindliche Faustpfand; 3) die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten, auf solche Sache; 4) der Kaufschilling unbezahlter Fahrnißstücke auf diesen so weit sie der Schuldner noch besizt, sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden seyn. Ist der Verkauf auf baar Geld geschehen, so kann der Verkäufer die Stücke, welche noch im Besiz des Käufers sind, zur Zeit, wo der Zahlungsstreit entsteht, sich wieder zueignen, und ihren weiteren Verkauf verhindern, wenn seit der Ueberlieferung nicht über 8 Tage verflossen sind, und die Stücke indessen nicht verändert wurden. Dieses Vorzugsrecht des Verkäufers steht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauses oder des Pachtguts zusteht, so lang nicht bewiesen wird, daß der Herr wußte, die Geräthschaften und andere Gegenstände, womit sein Haus oder sein Pachtgut eingerichtet war seien dem Beständer nicht zugehörig; übrigens bleibt es bei Demjenigen, was Handelsgesetze und Gebräuche über die Zurücknahme der Waaren bestimmen. Desgleichen haben Vorzugsrechte, 5) die Lieferungen eines Gastwirths, auf die in sein Gasthaus eingebrachte Habe des Reisenden; 6) die Fracht sammt Nebenkosten, auf die verführte Waare; 7) Forderungen aus Amtsmißbräuchen oder aus Treulosigkeit öffentlicher Beamten, auf Kapital und Zinsen der von ihnen gestellten Diensissicherheit. S. 2102 a. Die Gülten und Erbzinsen haben auf den Früchten des Gült- oder Zins-Guts das gleiche Vorzugsrecht mit dem Pachtzins, und gehen darin diesem vor. S. 2102 b. hinzukommen, 8) die oben im Zusaz 2098 a. im Absaz II. Ordnung 1 genannten Staatsforderungen. Zweiter Abschnitt. Von Vorzugsrechten auf Liegenschaften. (Gesez vom 14. Mai 1825 Reg. Bl. Seite 55. Art. 1. Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut. Art. 2. Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch. Art. 3. Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtsaz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen. Gesez vom 28. Dezember 1831 hinsichtlich der Frohndablösungskapitalien. Art. 6. Zur Sicherheit des Ablösungskapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesez vom 14. Mai 1825 für die Gult- und Zinsablösungskapitalien festgesezt hat. Zehntablösungsgesez vom 15. November 1833 Reg. Bl. Seite 269. §. 15. Das Zehntablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften vorgehendes, keines Eintrags bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Gut.) Saz 2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht: 1. der Verkäufer auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings. Ist ein Grundstück nach einander mehrmal verkauft worden, und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufen rückständig; so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so weiter vorgezogen; 2. Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehen errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist; 3) die Miterben, auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe, und des Aufgelds, das ein Miterbe dem Andern auf sein Loos schuldet; 4) die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebauden, Kanälen und anderen Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder auszubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks, von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit, den wirklichen Stand und Werth des Plazes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind. Dieses Vorzugsrecht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehrwerth, der durch das zweite Protokoll berührt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstuck zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat; 5) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, und die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu ersezen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darleihen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, so wie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grundstücks geordnet ist. S. 2103 a. Hiezu kommen: 6) die oben im Zusaz 2098 a. Absaz II. Ordnung 2 genannten Staatsforderungen. Dritter Abschnitt. Von Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften. S. 2104. Die Vorzugsrechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, sind jene, welche im 2101. Saz angeführt worden. S. 2105. Wenn bei Abgang an Fahrniß diese leztgedachten Vorzugsgläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt seyn wollen, welche auf das Grundstück ein Vorzugsrecht haben, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung: 1) die Gerichtskosten und andere im 2101. Saz angeführte Forderungen; 2) die Forderungen, welche im 2103. Saz bezeichnet sind. S. 2105. a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht 3) die von den Gerichtsherrschaften fordernde Untersuchungskosten auf dem Vermögen der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an, ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; sie

können doch nur ohne Urtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung gültig oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden. (Instruction für die Aemter und Amtskassen über den Eintrag dieser Kosten vom 16. Mai 1836 Reg. Bl. Seite 251). Vierter Abschnitt. Bewahrung der Vorzugsrechte. S. 2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugsrechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als in so fern sie durch Eintragung in die Unterpfandsbücher auf gesezliche Art kund gemacht worden sind, und nur von dem Tag dieser Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen. S. 2107. Von der Nothwendigkeit der Eintragung sind frei, die im 2101. Saz ausgedrückten Forderungen. (Justizminist. v. 7. März 1812 Reg. Bl. Seite 66. Diese Forderungen haben ohne Eintragung ein Vorzugsrecht nicht allein auf die Fahrniß, sondern auch auf die Liegenschaft.) S. 2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugsrecht hat, behält solches durch Einschreibung seiner Erwerburkunde in das Grundbuch, so weit daraus erhellet, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nuzt auch statt Eintragung in's Pfandbuch, dem Verkäufer, so wie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch die nemliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesezt ist. S. 2109. Das Vorzugsrecht eines Miterben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looses, fur das, was von dem Loos zur Gleichstellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufschilling eines von Theilungsstatt versteigerten Erbstücks ist bewahrt, wenn in sechzig Tagen, von dem Theilungstag oder von dem Steigerungszuschlag an auf seinen Betrieb die Eintragung in's Grundbuch geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil Desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden. S. 2110. Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wieder bauen oder ausbessern, und Diejenigen, welche zu deren Zahlung oder Erstattung ihrer Auslagen, Geld darleihen, dessen wirkliche Verwendung gehörig bewiesen worden ist, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung in's Pfandbuch: 1) des Protokolls, über die erste Beschreibung des Werks, und 2) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit. Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist. S. 2111. Die Gläubiger und Vermächtnißnehmer, welche in Gemäßheit des 878. Sazes unter dem Titel von den Erbschaften, Absonderung des Vermögens des Erblassers (s. Erbschaftsschulden) begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung in's Pfandbuch auf ein jedes dieser Güter, in so fern sie in den ersten sechs Monaten, nach dem Anfall des Erbes, geschieht. Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtnißnehmer kein gültiges Unterpfand geben. S. 2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugsforderung übertragen wird, haben die gleiche Rechte, wie ihre Rechtsgeber an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben. S. 2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugsforderungen, bei denen die übrigen Vorschriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird. Drittes Kapitel. Von dem Unterpfandsrecht. S. 2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haftendes Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet. Es ist seiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingesezten Liegenschaften zusammen, so wie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derselben. Es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen. S. 2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft nur so weit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind; jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstücks macht das Pfandrecht darauf erlöschen. Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbestellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansaz. S. 2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesezlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen. S. 2116. Es ist entweder gesezlich, oder richterlich, oder bedungen. S. 2117. Gesezlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesez entsteht. Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt. Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt, und von der äußeren Form der Vertragsurkunde abhängt. S. 2118. Unterpfandsgegenstände können nur seyn: 1) unbewegliche Güter, die im Rechtsverkehr sind, und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten; 2) die Nuznießung an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert. S. 2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand. II. Einführungsedict §. 26. Kein Unterpfand- oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen, und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung. Erläuterung hiezu. Justizministerium vom 28. Dezember 1811 Reg. Bl. 1812 Seite 8. Das Unterpfands- oder Vorzugs-Recht gilt nemlich ohne diese Einschreibung nicht als dingliches Recht, das jedem spätern Gläubiger vorgeht und auch wieder dritte Inhaber verfolgt werden kann; aber es gilt in so weit, als das neu eingetragene Unterpfand- oder Vorzugsrecht nach dem Landrecht in dem Gant noch gelten soll, nemlich als Vorzug vor bloßen Handschrifts-Gläubigern in der vierten Ordnung. Erster Abschnitt. Von dem gesezlichen Unterpfand. S. 2121. Ein gesezliches Unterpfand haben; 1) die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer; 2) jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds; 3) jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, auf den Gütern ihrer Rechnungspflichtigen, Einnehmer und Verwalter. S. 2121 a. Die Standes- und Grundherren genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unter-

pfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften. S. 2122. Ein Gläubiger, der ein gesezliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen. Justizminist. v. 10. Merz 1810 Reg. Bl. Seite 90. Keine gesezliche oder stillschweigende Unterpfänder haben künftig Wirkung, wenn sie nicht eingetragen sind, welches die Gläubiger selbst zu besorgen haben, wovon jedoch die bevormundeten Personen und die Ehefrauen wegen der ihnen zustehenden Unterpfandsrechte ausgenommen sind, doch mit dem Anhang, daß die Pfleger und Ehemänner als Schuldner jener Bevogteten ihre vogtliche Eigenschaft, mithin die dadurch auf ihnen ruhende Unterpfandslast bei dem Pfandgericht anzeigen, widrigenfalls, wenn dieses Unterpfänder giebt, welche ihren Mündeln oder Eheweibern zum Nachtheil gereichen, sie dafür haften müssen. Nicht nur jeder Gläubiger, der gesezliche Unterpfandsrechte hat, sondern auch insbesondere die Vormünder und Ehemänner, deren Frauen ihr Vermögen zugebracht haben, werden hierauf aufmerksam gemacht, damit sie die Anzeige bei dem Pfandgerichte machen, auch wird jeder Ortsvorgesezte und Waisenrichter aufgefordert, nachzusehen, daß die in seinem Bezirk bestehende Vormundschaften gehörig zum Pfandbuch angezeigt werden, damit das Gericht nicht in Gefahr komme; schädliche Unterpfandsbestätigungen geben und nochmals dafür haften zu müssen. II. Einführungsedict von 1809. §. 26. Gesezliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen. Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesezliche Art unter Darlegung der nöthigen Bestimmungen verlangt worden ist. Justizminist. v. 28. Dezember 1811. Reg. Bl. 1812 Seite 8. Jene gesezlichen Unterpfänder und Vorzugsrechte, welche der Eintragung bedürfen, und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der vierten Ordnung nach allen Eintragungen. Zweiter Abschnitt. Von dem richterlichen Unterpfand. S. 2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem, für den es ergehet, es mag auf Erscheinen oder Nichterscheinen des andern Theils, endlich oder fürsorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privaturkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht; (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen,) eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist.) Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedrückten Einschränkungen. Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfandsrecht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugsbefehl darauf ergeht. Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfandsrecht begründen, als in so fern sie von einem inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staatsgesezе oder Staatsverträge etwa anders bestimmen (s. auch Urtheile, ausländische). Justizministerium vom 28. Dezember 1811. Reg. Bl. 1812 Seite 7. Richterliche Unterpfänder gelten, wenn sie gehörig eingetragen sind, in der dritten Ordnung; wenn sie nicht eingetragen sind, das Urtheil aber, welches sie begründet, ohne Eintragung schon durch den Inhalt eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, so gelten sie in der vierten Ordnung, vor den gemeinen Gläubigern. Wo aber das Urtheil keine Liegenschaft für sich selbst schon ergreift, da kann auch ohne Eintragung kein solches Unterpfandsrecht in der vierten Klasse wegen Mangels eines dazu geeigneten Zahlungsgegenstandes geltend gemacht werden. Dritter Abschnitt. Von dem bedungenen Unterpfand. S. 2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur Derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern, welche damit beschwert werden soll. S. 2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewissen Fällen wieder auflöslich, oder der Umstoßung unterworfen ist, können kein anderes Unterpfandsrecht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt. S. 2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundlosen, und jene der Verschollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesezlich gebilligten Ursachen und in den deßfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingesezt werden (s. Vormundschaften.) S. 2127. Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von einem Staatsschreiber und zwei Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden (s. Schuldurkunden). S. 2127 a. Den Staatsschreibern muß dabei vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden: 1) ein Zeugniß dessen, der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu versezenden Guts eingetragen sei, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der Verfügungsgewalt des Schuldners, ingleichem keine Kaufschillingsreste dabei eingeschrieben sind; 2) ein Zeugniß der Pfandschreiberei, ob und was für Pfand- oder Vorzugsrechte auf das zu versezende Gut schon eingetragen seien; 3) bei markfäßigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde. Von der Verlegung dieser Urkunden muß in der Pfandverschreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Aufsaz darüber verwahrlich beigelegt. Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden und Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich. (S. auch Pfandschreibereiinstruction) S. 2128. Im Ausland geschlossene Verträge wirken im Inland kein Unterpfandsrecht, so weit nicht Staatsgesezе oder Staatsverträge es besonders zulassen. S. 2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfandverschreibung selbst, oder in einer spätern darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigenschaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingesezten Liegenschaft genau beschrieben ist. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben

werden. Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verschrieben werden. S. 2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freien Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären. S. 2131. Wenn die namentlich zum Unterpfand eingesezten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung, oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen. S. 2132. Ein bedungenes Unterpfand ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen. S. 2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommenden Verbesserungen. Vierter Abschnitt. Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander. S. 2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand, es sei gesezlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung in das Pfandbuch in gesezlich vorgeschriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Saz enthaltenen Ausnahmen. S. 2135. Unabhängig nemlich von aller Eintragung tritt das Unterpfandsrecht ein: 1) für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft (s. oben gesezliches Unterpfand); 2) für die Ehefrau wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Manns, von dem Tag der geschlossenen Ehe an. Die Frau hat wegen Ehesteuer, Geldern und Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen. Ihr Unterpfandsrecht für den Ersaz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist. In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesezes erworben haben. S. 2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfandsrechte die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtige und künftige Liegenschaften die Eintragung zu besorgen. Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugsrechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesezlichen Unterpfandsrecht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden. S. 2137. Die Gegenvormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen, oder sie selbst zu besorgen. S. 2138. Wo Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder der in den vorhergehenden Säzen befohlenen Eintragungen versäumen, sollen diese von dem Kronanwalt bei dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder ihren Wohnsiz haben, oder unter welchen die Güter gelegen sind, begehrt werden. II. Einführungsedict von 1809 S. 27. Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Parteien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundschaften statt des Gegenvormunds diese Einschreibung förmlich verlangen. S. 2139. Auch können die Verwandten des Manns oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen ja in Ermanglung der Verwandten, seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von dem Minderjährigen selbst verlangt werden. S. 2140. Ist in einem Heirathsvertrag unter Partheien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Manns nachgesucht werden soll; so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesezt sind, von allem Unterpfand für den Brautschaz der Frau, für die Wiedererstattung ihres Vermögens und für die in dem Eheveritrag ihr geschehenen Zusagen ledig und frei. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig. S. 2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll (s. Anmerkung zu S. 2138). S. 2142. In dem Fall der beiden vorhergehenden Säze bleibt der Mann, der Vormund und Gegenvormund verbunden, auf die eingesezten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen. S. 2143. Wird in der Urkunde, worin ein Vormund ernannt ist, das Unterpfandsrecht nicht beschränkt; so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung seyn würde, und begehren, daß es auf so viel Stücke beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind. Ueber das Begehren soll der Gegenvormund gehört werden, und ein Gutachten des Familienraths der Bewilligung vorangehen. (II. Einführungsedict §. 28) Auf das Gesuch eines Vormunds, um Beschränkung des Unterpfands seines Curanden, und auf Gesuch des Ehemanns, um Beschränkung des Unterpfandsrechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfandsrechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen

geschieht. §. 5 und 19. Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen und über Geldaufnahmen beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie a. bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter und die im Orte wohnhafte nächste Verwandte; b. bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks vernommen hat.) S. 2144. Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau (§. 5 des II. Einführungsedicts) begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschazes, der Wiedererstattung des Frauenguts, und der in dem Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viele Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind. (s. Anmerkung zu S. 2143.) S. 2145. Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemannes und der Vormünder sollen nicht ohne Vernehmung des Kronanwalts und kurzes Verfahren zwischen ihm und dem Bittsteller erlassen werden. Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse Grundstücke beschränkt werden soll; so ist die auf den übrigen Gütern haftende Eintragung zu löschen. (s. Anmerkung zu S. 2143.) Viertes Kapitel. Eintrag der Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Saz 2146. Die Eintragungen geschehen in der Pfandschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, die das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergreift (s. auch Pfandbücher). Sie bleiben wirkungslos, wenn sie kurz vor dem Ausbruch einer Gant in dem Zeitraum geschehen, binnen welchem die Handlungen des Gemeinschuldners gesezlich ungültig sind. (Proceßordn. §. 830. Niemand kann in den lezten zehn Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erwerben, oder erst eintragen lassen, es sey denn, daß die Forderung selbst erst innerhalb jener 10 Tagen entstand, auch das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht sein Daseyn erhielt. Vorzugsrechte, zu deren Eintragung vom Gesez eine gewisse Frist festgesezt ist, können in dieser Frist noch eingetragen werden, wenn gleich im Laufe derselben die Gant ausgebrochen ist.) Dieses gilt auch von mehreren Erbgläubigern, deren Einer erst nach dem wirklichen Anfall einer Erbschaft, welche nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommen wurde, die Eintragung bewirkt hat. S. 2147. Alle an einem Tage eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfandsrecht, vom gleichen Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weiteren Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt seyn sollte. S. 2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift, oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet (s. oben Unterpfandsrecht, gesezliches, richterliches und bedungenes Unterpfand). Er legt ihm zwei auf Stempelpapier geschriebene Auszüge bei, deren Einer auf jene Rechtsurkunde selbst geschrieben seyn darf, welche enthalten müssen: 1) den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines treibt, und die Wahl eines Wohnsizes für sich, an irgend einem Ort des Bezirks, über den die Pfandschreiberei sich erstreckt; 2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfandschuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eines treibt, oder eine genaue bestimmte Angabe der Person, wornach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann; 3) Tag und Jahr der Beschaffenheit des Titels der Forderung; 4) den Kapitalbetrag der Forderungen, wie sie die Rechtsurkunde selbst ausdrückt, oder (in so fern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie Derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werth anschlägt, da, wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, so wie ebenfalls den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit; 5) die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt. Bei gesezlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Leztere nicht nöthig, eine einzige Eintragung derselben ergreift alle Liegenschften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberei gelegen sind, wo nichts anderes ausgemacht ist. (II. Einführungsedict §. 29. Bei gesezlichen Unterpfändern ist die Ausfertigung einer Pfandurkunde unnöthig. Es bedarf also hier nur der Eintragung in's Hypothekenbuch) S. 2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in dem unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Sazes verordneten Maße. S. 2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt Demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechtsurkunde oder ihrer Ausfertigung einer der beiden Auszüge zurück, und bezeugt am Schlusse desselben, daß er die Eintragung vollzogen habe. S. 2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweier Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfandsrecht erlangen. Saz 2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger können den von ihnen gewählten Wohnsiz in dem Unterpfandsbuch ändern lassen, müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen andern wählen und anzeigen. S. 2153. Die gesezlichen Unterpfandsrechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungsbeamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweier Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als 1) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsiz,

der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist; 2) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners; 3) die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände. Die bedingte dereinstige oder unbestimmte Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig. S. 2154. (gilt nicht. Reg. Blatt 1819 Nr. 23.) S. 2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von Demjenigen, der die Eintragung sucht: ausgenommen sind desfalls die gesezlichen Unterpfandsrechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Käufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer. S. 2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bei ihrer rechtmäßigen Gerichtsbehörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person, oder an dem zulezt in dem Buch gewählten Wohnsiz bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder Diejenigen, bei welchen sie ihren Wohnsiz gewählt hatten, inzwischen verstorben seyn sollten (s. auch Schuldurkunden). Fünftes Kapitel. Von der Streichung und Minderung der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte. S. 2175. Eingetragene Vorzugsrechte und Unterpfänder werden ausgestrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Partei, die dabei betheiligt und hiezu fähig ist, oder kraft eines in leztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils. S. 2158. In einem wie im andern Fall haben Diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberei die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen. Justizminist. v. 22. August 1825 Nr. 3105. Zur gültigen Ausstreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuch ist entweder ein dieselbe verordnendes rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde über die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Betheiligten, oder aber ein dieselbe ergänzender Beisazbefehl erforderlich. Zur Erläuterung wird angefügt, daß in dem Fall, wo der Gläubiger zwar urkundlich auf sein Pfandrecht verzichtet, aber nicht zugleich urkundlich in die Ausstreichung desselben eingewilligt hat, dieser Mangel durch einen einfachen richterlichen Beisazbefehl ergänzt werden kann, und daß in dem Fall, wo ein Gläubiger auf vorgängige Aufforderung seine Einwilligung verweigert, hierüber ein richterliches Erkenntniß ertheilt werden muß, auf welches dann ebenso, wie auf jedes andere rechtskräftiges Urtheil die Ausstreichung erfolgen kann, ohne daß es hiezu eines besondern richterlichen Beisazbefehls bedarf. Justizministerium vom 19. April 1839 Nr. 1844. Die öffentliche Urkunde zum Strich ist von dem Distriktsnotar (Höchste Verordn. v. 25. Nov. 1841) aufzunehmen. Die bloße Beglaubigung der Unterschrift des Gläubigers unter der auf die Pfandurkunde geschriebenen Quittung genügt nicht, sondern es muß die Erklärung desselben zum Strich durch einen öffentlichen Act beurkundet werden. Justizministerium vom 3. Juli 1840 Nr. 2574. Die Zuziehung von Zeugen zur Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über die Bewilligung des Strichs, so wie die Erlassung einer besondern Verfügung an das Pfandgericht wegen des Strichs hat zu unterbleiben, s. auch unten die Verordnung v. 12. September 1833 hinsichtlich der Staats- und Stiftungsverrechner. Saz 2159. Die nicht bewilligte Ausstreichung muß bei dem Gericht verlangt werden, in dessen Bezirk die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, deren Vollstreckung oder Bestimmung bei einem andern Gericht rechtshängig ist, als in welchem Fall das Begehren der Ausstreichung des Unterpfands bei eben diesem Gericht angebracht, oder dorthin verwiesen werden muß. Wenn Gläubiger und Schuldner mit einander ausmachen, daß im Falle eines entstehenden Streits die Sache bei einem andern von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden soll, so hat dieses unter ihnen seine Wirkung. S. 2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein Gesez oder eine Rechtsurkunde begründet zu seyn, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechtsurkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht in gesezmäßigen Wegen abgethan ist. Saz 2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesez sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf, und darin durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güterstücke, als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragung mindere, mithin sie so weit als das billige Verhältniß überschritten ist, ausstreiche. Die Gerichtsbehörde richtet sich nach dem 2159. Saz. (II. Einführungsedict von 1809 Reg. Bl. Seite 503. §. 28. Auf das Gesuch eines Vormunds, um Beschränkung des Unterpfandsrecht seines Curanden, und auf Gesuch eines Ehemannes, um Beschränkung des Unterpfandsrechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfandrechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geschieht.) Die Verfügungen des gegenwärtigen Sazes lassen sich auf bestimmte bedungene Unterpfänder nicht anwenden. S. 2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freie Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesezlichen Nebenforderungen übersteigt. S. 2163. Als das Maaß überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schäzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfandsbetrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt dereinstig, oder unbestimmt sind. S. 2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Aenderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen

Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Kredits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmte Forderungen über die Minderungssumme erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfandsrechte geben. S. 2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bei solchen, die sich nicht allmählig verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitragsabgaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabei ein Verhältniß des Gutsertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Miethverträge, Abschäzungsurkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittelertrag zu schäzen. Höchste Verordnung v. 12. Sept. 1833 Regbl. Seite 202. Art. 1. Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungsverrechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zustehen, gemäß dem Landrechtssaze 2157 zu bewilligen und die nach Landrechtssaz 2158 erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfandverschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheinigt werde. Art. 2. Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilligung, d. h. dem Löschungsscheine beizudrucken, andernfalls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsiz hat, unter Bedrückung seines Dienstsiegels legalisiren zu lassen. Art. 3. Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesezlichen Unterpfandsrechten, wo keine Pfandverschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfandeintrags, so viel die Staatsverrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanzverwaltung, und so viel die Stiftungsverrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchenministerialsection, oder Kreisregierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilligt seyn. Formular des Löschungsscheins für Tilgung oder Einträge in den Unterpfandsbüchern:

N. N. (Vor- und Zuname, Stand und Wohort des Schuldners) schuldete nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom .... (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bereichnen,) an N. N. (hier ist die Kasse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Kapital von .... (hier ist die Kapitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Kapital mit Zinsen unter dem .... (hier ist der Tag der Zahlung oder der lezten Restzahlung beizusezen) zur unterzeichneten Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungsschein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung).

N. N. (L. S.)
(Unterschrift des Ausstellers.) (Dienstsiegel.)

Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte wider dritte Gutsinhaber. S. 2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden. Saz 2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfandsschulden verhaftet, genießt aber dabei der Ziele und Borgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind. Saz 2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle klagbaren Zinsen und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfandsgut ohne Vorbehalt abtreten. S. 2169. In sofern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreißig Tage vorher seinem Hauptschuldner das Gebot, und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung zu Zahlung der klagbaren Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen, das Unterpfandsgut zu seinem Besten verkaufen lassen. S. 2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt unbenommmen, gegen den Verkauf des Unterpfandsstücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, in sofern der Hauptschuldner noch andere für die nemliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Handen hat. Er kann nach der unter dem Titel: Von Bürgschaften bestimmten Form begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesezt werden; während des Verfahrens über diese Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben. S. 2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundstück ein Vorzugsrecht oder ein besonderes Unterpfand hat, nicht entgegengesezt werden. S. 2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frei, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist. S. 2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat, oder in seiner Eigenschaft als Gutsinhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen. S. 2014. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanz-

lei des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht gibt hierüber die Urkunde. Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenschaft, deren Inhaber abgetreten ist, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesezlichen Formen für die Vergantungen verfahren wird. S. 2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands- oder Vorzugs-Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersazklage; Verwendungen oder Verbesserungen aber kann er nur so weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist. S. 2176. Die Früchte des Unterpfandsguts ersezt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht. S. 2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegendem Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschäzung an den Gläubiger wieder auf. Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschäzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen Denjenigen, deren Forderungen darauf, schon von dem früheren Eigenthümer her, eingetragen waren. S. 2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfandsschuld zahlt, oder von dem Unterpfandsstück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichtszugriff es verliert, hat auf den Hauptschuldner so weit Rechtens seinen Zugriff zur Gewährleistung. S. 2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfandslasten befreien will, muß die in dem achten Kapitel des gegenwärtigen Titels (2181 ꝛc.) vorgeschriebenen Formen beobachten. Siebentes Kapitel. Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte. S. 2180. Die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte erlöschen: 1) durch Tilgung der Hauptschuld; 2) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht; 3) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frei zu machen; 4) durch Verjährung. Der Schuldner ersezt bei denen Gütern, die er inne hat, die Freiheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, verjessen wird. Von Gütern, die in dritter Hand sind, ersizt der Inhaber die Freiheit in der Zeit, worin er das Eigenthum durch Verjährung ersitzen kann. Sezt die Verjährung eine Rechtsurkunde voraus, so läuft sie erst von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist. Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen in's Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesez dem Schuldner oder dem dritten Besizer gestattet. S. 2180 a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußerung einwilligt, oder eine Veräußerungsurkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfandurkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag. Achtes Kapitel. Von der Art sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen. S. 2181. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschaftsrechte auf einen andern übergeht, sollen von der Pfandschreiberei, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besizer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen. Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Buch geschehen, und der Pfandschreiber verbunden seyn, dem Theil, der sie nachsucht, deßhalb Bescheinigung zu geben. S. 2181 a. Die besondere Eintragung in der Pfandschreiberei fällt weg: wenn der Ordnung gemäß zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der im Zusaz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedrückten Art verfaßt seyn soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden. S. 2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfandbuch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugsrechte nicht ledig. Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum, oder das Recht, welches er selbst an der verkauften Sache hätte, über; dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten, die auf ihm lagen. S. 2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels (s. S. 2166 ꝛc.) gestattete Verfahren der Pfandgläubiger sich sicher stellen; so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsiz, den sie bei der Eintragung ihres Vorzugs- und Unterpfands-Rechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen: 1) einen Auszug seiner Rechtsurkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort, Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften und geerbten Sache, und in so fern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücken die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommene als Theil des Kaufpreises anzusehende Lasten, oder die Schäzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist; 2) einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufsurkunde in's Grundbuch; 3) eine aus drei Feldern bestehende Tabelle, wovon das erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das zweite die Namen der Gläubiger, und das dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält. S. 2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer erklärt dabei, daß er bereit sei, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur so weit deren Werth hinreicht, und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen Forderungen, abe-

zutragen. S. 2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist die Anzeige gemacht; so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß: 1) dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzehn Tagen, von der obgedachten Anzeige an verkündet werden, wobei der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsiz und der wirkliche Wohnort eines jeden ansuchenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage zuzusezen sind; 2) mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden seyn, ein Zehntel des im Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen; 3) eben dieses muß in der nemlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner bekannt gemacht werden; 4) die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger, oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthabern, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet seyn; 5) Er muß sich erbieten, für den Betrag des Preises und der von den Käufern übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen. Alles bei Strafe der Nichtigkeit. S. 2185 a. Dieses Ueberbietungsrecht genießen auch jene, die gemäß dem Saz 2194 erst ihre Pfandeinschreibungen rechtmäßig nachholen. Saz 2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungsrecht nicht ausgeübt, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich bestimmt. Lezterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten dadurch frei, daß er den eben besagten Preis den Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt. S. 2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers, oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichtszugriff festgesezt sind. Derjenige, der auf Versteigerung dringt, soll in den Anschlagszetteln den Preis ausdrücken, der in dem Vertrag bestimmt, oder von ihm angegeben war, so wie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von Andern bieten zu lassen sich anheischig macht, (siehe Zwangsversteigerung und Prozeßordnung §. 1056. Die Benachrichtigung des Gläubigers von der Zwangsversteigerung hat zur Folge, daß hinsichtlich derselben noch auf Anweisung der zuständigen Behörde geschehener Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast eintritt). S. 2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlagspreis dem Käufer oder Geschenknehmer der seines Besizes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerbsurkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem Verkauf zu bringen. S. 2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig, den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen. S. 2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung, kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sei dann, daß alle übrigen Unterpfandsgläubiger ausdrücklich einwilligen. S. 2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut auf's neue ersteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer seinen Rückgriff wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis übersteigt, und wegen der Zinsen dieser überzahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an. S. 2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich, oder mehrere Liegenschaften begriffen seyn, wovon einige verpfändet sind, die andern nicht, sie seyen in dem nemlichen oder in verschiedenen Pfandbezirken gelegen, seien zusammen in Klumpenverkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seien einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht; so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten, in der Erwerburkunde ausgedrückten Preis zu machende Schäzung, in jener Entledigungsanzeige angeben. Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in andern Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadensersazes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechtsvorfahrer bleibt.

Neuntes Kapitel. Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder, der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

S. 2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormündern erwirbt, kann solche von der Unterpfandslast selbst alsdann befreien, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für den Brautschaz das Beibringen und die Ehevertragsforderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist. S. 2194. Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthumsurkunde, und verkündet urkundlich sowohl der Frau oder dem Gegenvormund, als dem Kronanwalt die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbsurkunde, worin deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertragspersonen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedrückt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden, und zwei Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieser Zwischenzeit soll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegenvormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt frei stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachholen, und in der Pfandschreiberei bewirken zu lassen, welche alsdann wider den

neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe, oder der übernommenen Vormundschaft geschehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das oben gedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erkären, daß durch ihre Heimath oder Vormundschaftsführung die Liegenschaften schon mit Unterpfandslast beschwert seien. (II. Einführungsedict von 1809 §. 30. Die hier bemerkte Verkündung muß rücksichtlich der veräußerten Güter des Ehemannes an die Frau und ihren dazu zu bestellenden Beistand, rücksichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curandrn zu einer Gemeinde gehören an den Ortsvorstand, und wenn sie zu keiner Gemeinde gehören, an den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsverwandte des Curanden, oder wenn darin keine wohnhaft sind, an zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks geschehen). S. 2195. Ist in dem Lauf der zwei Monate, binnen welchen der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkaufte Liegenschaften nichts eingetragen worden; so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für ehefräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, so weit er stattfindet. Geschähen Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frei, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frei gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden. Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal im oben gedachten Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschaftverwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen. Zehntes Kapitel. Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber s. Pfandbücher und besonders die Pfandschreibereiinstruction. In wie weit das Unterpfandsrecht durch Rechtswandlung übergeht s. Rechtswandlung. S. 1278—1280. Die Zurückgabe des Unterpfands gibt keine Vermuthung für die Schuldverlassung s. Schuldnachlaß. S. 1286. Untheilbarkeit des Unterpfands s. Faustpfand. S. 2083. Nuzpfand S. 2090. Unterpfandsrecht an entliegenschaftetem Gut s. Entliegenschaftung. S. 1508. am Stammgut s. Stammgutsrecht. S. 577 c. b. an widerrufenen Schenkungen s. Schenkungen. S. 954. am Wiederkaufsgut s. Verkauf. S. 1673. Auflösung des Unterpfandsrechts bei einzuwerfendem Gut s. Einwerfung S. 865. Vorzugs- und Unterpfands-Recht auf die durch Brand beschädigten Gebände s. Brandversicherungsanstalten und zwar die §§. 6, 13, 54, 55 und 56 des Gesezes vom 30. Juli 1840.

W.

Waaren, deren Gefahr, s. Spediteur S. 100.

— — deren Prüfung, s. Verkauf S. 1587 u. 1588.

— — verbotene, s. Kaufbesorgung S. 92 a. b.

— — vergängliche, s. daselbst S. 92 a. c.

— — Verkauf durch den Kaufbesorger, s. Kaufbesorgung S. 92 a. d.

— — Vorschüsse auf solche, s. Spediteur Saz 93 bis 95.

— — Zurücknahme derselben, s. Waarenzurücknahme S. 240—249, und Vorzugsrechte S. 2102.

Waaren-Anbieten. Ministerium des Innern vom 29. November 1842 Reg. Bl. Seite 314. Das Anerbieten der Waaren durch reisende Handels- und Gewerbsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist bei den Kaufleutrn unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet, bei andern Personen aber verboten. s. auch Hausirhandel. Handelsreisende.

Waaren-Annahme, deren Verweigerung, s. Kaufbesorgung S. 92 a. c.

Waaren-Besteller. L. R. Anh. Saz 91. Ein Zwischenhändler (Kommissionär) ist derjenige Handelsmann, der entweder unter seiner eigenen, oder unter einem Handlungsnamen (Firma) für Rechnung eines Bestellers (Committenten) Handelsgeschäfte besorgt. S. 92. Die Rechte und Pflichten des Bestellers und Zwischenhändlers im Allgemeinen richten sich nach dem dreizehnten Titel im dritten Buch des Code Napoleon. (s. Auftrag.) Saz 92. a. c. Ein Besteller, der über Nichterfüllung seiner gesezten Bedingungen klagen, mithin die Waaren nach dem Einkaufsverzeichniß (Faktur) nicht annehmen will, muß den Kaufbesorger längst in 8 Tagen nach Empfang des Einkaufsverzeichnisses in Kenntniß sezen, und unterdessen wegen der Waaren sich nach dem Zusaz 92 a. c. richten (s. Kaufbesorgung). S. 92 a. f. Das nämliche soll Derjenige thun, welcher glaubt, über die Beschaffenheit der Waaren klagen zu können, doch hat dieser von Ankunft der Waaren an 14 Tagen Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweier unbefangenen Kaufleute oder Sachverständigen über den Erfund der Waaren anlegen.

Waaren-Mäkler, s. Mäkler.

Waaren-Niederlagen. Ministerium des Innern vom 13. Januar 1826 Nro. 384. Es ist zwischen der Niederlage fremder Waaren im Lande und dem Verkaufe im Großen und Kleinen zu unterscheiden. Die bloße Niederlegung von fremden Waaren ist keine polizeilich verbotene Handlung. Unbedingt sind auch Kommissionslager, d. i. die Niederlage zum Zweck des Verkaufs im Großen und Kleinen, bei solchen Inländern, die zu dem Handel berechtigt sind. Der Fremde selbst hat aber nur das Recht Märkte und Messen zu besuchen; und darf weder den Verkauf im Großen und im Kleinen, noch durch Factoren und Angestellte betreiben. Es bleibt demselben hiezu kein Weg, als die Errichtung eines Kommissionslagers bei einem berechtigten Handelsmann, oder die Nachsuchung der Erlaubniß, eine eigene Handlung errichten zu dürfen. Alles jedoch unter Beobachtung der Zoll- und Gewerbsteuergesetze. s. auch Zollgesez §. 40 und Zollordnung §. 59 ff.

Waaren-Schulden, deren Verjährung, s. Verjährung S. 2272.

Waarenverfälschung, s. Strafgesez §. 442 u. ff.

Waarenverkauf, s. Verkauf und zwar: nach Maaß, Zahl und Gewicht S. 1585. In Bausch und Bogen Saz 1586, 1586 a. Auf Prüfung Saz 1587, 1587 b. Auf Probe S. 1588.

Waaren-Versender, s. Spediteur.

Waaren-Zeichen. Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikzeichen s. Fabrikzeichen.

Waaren-Zurücknahme. L. R. Anh. Saz 240. Der Verkäufer ist, im Fall eines ausbrechenden Zahlungsunvermögens berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preis er nicht bezahlt erhalten hat, unter nachstehenden Umständen und Bedingungen zurückzunehmen. Saz 241. Die Zurücknahme findet nur dann statt, wenn die abgesendeten Waaren noch, zu Wasser oder zu Land, unterwegs sind, und ehe sie in die Waarenlager des Gemeinschuldners und des Handelsbesorgers, der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinschuldners beauftragt war, gekommen sind. Saz 242. Sie können auch alsdann nicht zurückgenommen werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Gefährde auf die Einkaufsverzeichnisse (Fakturen) oder Frachtbriefe verkauft worden sind. Saz 243. Im Fall der Zurücknahme ist der Verkäufer schuldig, der Schuldmasse alle Vorschüsse für Land- und Wasserfracht, Schiffsmiethe, Besorgungs- und Versicherungskosten, oder sonstige Auslagen zu ersezen, und die Summen, welche ihr aus diesen Ursachen gebühren, so weit es noch nicht geschehen, zu bezahlen. S. 244. Nur diejenigen Waaren können zurückgenommen werden, welche anerkanntermaßen im Stück die nämlichen sind, und wovon die Ballen, Tonnen oder Verschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verändert worden sind, und wobei die Waaren selbst weder in ihrer Eigenschaft noch in der Menge einige Veränderung oder Verwechslung erlitten haben. S. 245. Zurückgenommen können werden, so lange sie ganz oder zum Theil im Stück vorhanden sind, die Waaren, welche bei dem Gemeinschuldner entweder zur sichern Hand, oder zum Verkauf hinterlegt wurden; in diesem lezten Fall darf der Zurücknehmende sogar den Kaufschilling sich zueignen, der zu solcher Zeit nicht schon bezahlt, noch auf laufende Rechnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer gestellt worden ist. S. 246. In allen Zurücknahmsfällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur sichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Gemeingläubiger die Befugniß, die zurückverlangten Waaren nicht zu verabfolgen, sobald sie dem Zurücknehmer den zwischen ihm und dem Gemeinschuldner gleich anfangs festgesezten Preis dafür bezahlen. Saz 247. Ueberwechslungen in Handlungspapieren oder in allen andern Papieren, können, wenn diese noch nicht fällig, oder, zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bei dem Gemeinschuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem bloßen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen. S. 248. Ebenso findet die Zurücknahme aller Ueberwechslungen (Rimessen) statt, die zwar ohne Bestimmung und ohne Verfügung darüber geschahen, die aber auf eine solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger ist; aber sie findet nicht mehr statt, sobald er zur Zeit der Ueberwechslung für irgend eine Summe Schuldner war, ingleichen wenn die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht mehr im Stück vorhanden ist. Saz 249. Angesprochene gesezmäßige Zurücknahme muß von den Vertretern der Gläubiger geprüft, kann von diesen mit Genehmigung des Gerichts Verordneten für richtig erkannt, aber nicht ohne Gerichtserkenntniß verworfen werden.

Waffen, deren Gebrauch bei der Gendarmerie, s. Gendarmerie und zwar §. 36 des Gesezes vom 31. Decbr. 1831.

— — Gebrauch derselben durch Grenzaufsichtsbeamte. Gesez vom 28 Aug. 1835 Reg. Blatt Seite 251. §. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen 1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden; 2) in Fällen thätlicher Widersezlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet. §. 2. Der Androhung eines Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen, angerufenen Personen ihre Schuzwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen. §. 3. Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widersezlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann. §. 4. Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersezlichkeit nothwendig ist. §. 5. Dem Gebrauch

der Waffen muß eine Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet. §. 6. Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat. §. 7. Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tagszeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen. In diesen besonderen Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst miteinander versehen. §. 8. In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten. §. 9. Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet seyn und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen. §. 10. Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der eben bemerkten Voraussezung, Beistand zu leisten, seine Verbringung in den nächsten Ort zu veranlassen und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen. Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten wegen Gefahr für seine Person kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden. §. 11. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienste verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung, unter Zuziehung eines obern Zollbeamten, unverzüglich einzuschreiten, und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt oder der Waffen stattgefunden hat oder nicht. (Justizministerium vom 11. April 1845 Nr. 1870) Wenn auch hiernach die erste Information in Gegenwart eines Zollbeamten stattfindet und die gerichtliche Untersuchung erst beginnt, wenn die Zollbehörde auf den Grund der vorläufigen Erhebungen den Amtsmißbrauch anerkannt hat, so kann es doch im Interesse der Zollverwaltung und der Untersuchung selbst nöthig werden, daß die Zollbehörde auch später von dem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhalte, es werden daher die Amtsgerichte angewiesen, in derartigen Fällen auch während des Laufes oder am Schlusse der Untersuchung den Zollbehörden auf ihr Verlangen, wofern keine Gründe entgegenstehen, die Acteneinsicht zu gestatten. § 12. Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgeseze.

Waffen, verborgene. Höchste Verordnung vom 5. März 1835 Reg. Bl. Seite 79. Art. 1. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockflinten, desgleichen Dolche und dolchartige Messer, wie auch Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen künftig weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Art. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können, und so lang sie unterwegs sind. Art. 3. Derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesezwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesezten Strafe, in eine polizeiliche Strafe von Zehn Gulden oder eine zehntägige bürgerliche Arreststrafe. — Nebstdem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen. Der Recurs geht an die Regierung, welche in lezter Instanz zu entscheiden hat. Art. 4. Von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafe hat jeder Anzeiger, die Gendarmen davon nicht ausgeschlossen, die Hälfte als Anzeigegebühr zu beziehen. Wird statt Geld-, Gefängnißstrafe erkannt, so erhält der Anzeiger den Antheil des Betrages der Geldstrafe aus der Amtskasse. Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Ministerium des Innern vom 20. April 1835 Nro. 3973. Instrumente, welche gewissen Personen zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erforderlich sind, sollen, so lange solche zu Ausübung dieses Berufes nöthig sind, und so lange solche von jenen öffentlich getragen werden, wie z. B. das Tragen der an den Hirschfängern angebrachten Jagdknickern von Seiten der Jäger und Jagdmänner, das öffentliche Tragen der an einer Kuppel hängenden, in einer Scheide befindlichen Ochsenknicker von Seiten der Fleischer, unter die im Art. 1 der Verordnung vom 5. März 1835 begriffenen verbotenen Waffen nicht gezählt werden.

Wägen, öffentliche, s. Fuhrleute S. 107.

Wagenanstalten, s. ebendaselbst.

Wahlbestechung, s. Strafgesez und zwar: Wahlbestechung §. 711. Confiscation des Geschenks §. 712. Beschränkung der Strafverfolgung §. 714.

Wahlen, gemeindebürgerliche, s. Gemeindewahlen.

— — Fälschung bei Wahlen, s. Strafgesez §. 714. s. auch Bürgerausschuß. Bürgermeister. Gemeinderath. Gemeinderechner.

Wahlordnung zur Verfassungsurkunde vom 23. Dec. 1818. Reg. Bl. 1818. Seite 173. — I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer. §. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete. § 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besizer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das

21ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar. Grundherrn, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist. §. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen. § 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherrn durch relative Stimmenmehrheit. §. 5. Der Wahlort, ist für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim. §. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke. §. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherrn, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen. Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familiensiegel versehen sein. Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe. §. 8. Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherrn werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissär beigegeben. Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzleipersonen. §. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat. §. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels. Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen sein. §. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergibt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden sein muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat. §. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizufügen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben sein. §. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen. §. 14. Ergibt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrn aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren. Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt. §. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Commissär beigegebenen Grundherrn führt die Gegenliste. §. 16. Diejenigen vier Grundherrn, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen. §. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter. §. 18. Wahlzettel die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den Anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieß nicht, so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen. §. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beizulegen sind. §. 20. Der landesherrliche Commissär und sämmtliche anwesende Grundherrn unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission einzusenden ist. Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen oder nehmen zu lassen. — II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer. §. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird, von einer jeden der beiden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen. §. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertheil der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweißlich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist. In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers. §. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissar bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts. §. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt. §. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. §. 26. Die Abstimmung erfolgt durch

Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§ 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherrn bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind. §. 27. (Höchste Verordnung vom 31. October 1833. Reg. Bl. Seite 251.) Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens ein Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten. §. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein. §. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen welche, bei der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben. §. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28 vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen. § 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach §. 17 verfahren wird. §. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen. §. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten. III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter. §. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der verschiedenen Aemter, zusammengesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt §. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Lahr je 2 Abgeordnete; Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, eine jede einen Abgeordneten zu ernennen. § 36. Die Abgeordneten der Städten und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt. A. Wahl der Wahlmänner. 1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistricte. §. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistricte eingetheilt. §. 38. Jeder Ort, mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrict und ernennt wenigstens einen Wahlmann. §. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in sofern er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann. Es sollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen. §. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Orte in einen Wahldistrict vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt. §. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleineren Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden. Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistricte einzutheilen, daß kein einzelner Distrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere. Ministerium des Innern vom 26. Jan. 1833 Reg. Blatt Seite 24. Art. 1. In den Wahlbezirken, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind, haben die Aemter aus den neuesten Bevölkerungs-Tabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39 der Wahlordnung zu berechnen, und sofern solche größer ist, als die Zahl der bei früheren Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größeren Zahl anzuordnen. Art. 2. Wenn in Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben sowohl, als auch bei Wahlen in anderen derartigen Städten, es in den bestehenden Wahldistrikten in Folge der größeren Bevölkerung mehr als acht Wahlmänner treffen sollte, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, gemäß des §. 41 der Wahlordnung eine neue, der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahldistrikte zu entwerfen, und solche nach §. 42 der Wahlordnung von dem vorgesetzten Amt unter Benehmen mit dem zur Leitung der Abgeordnetenwahl ernannten landesherrlichen Commissär prüfen und genehmigen zu lassen; endlich, Art. 3., ist den Aemtern aufzutragen, da wo ein Ort früher nach §. 40 der Wahlordnung wegen zu geringer Einwohnerzahl einem andern Ort einverleibt war, jetzt aber bei einer auf 250. oder darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann zu erwählen berechtigt ist, die deßfallsige Anordnung nach §. 42 der Wahl-

ordnung in Gemeinschaft mit dem obgedachten landesherrlichen Kommissär zu treffen, wenn der §. 39 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommt. §. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemter-Wahlbezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen. 2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner. §. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die 1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und 3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden. Ausgeschlossen sind also bloße Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w. §. 44. In Wahldistrikten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder, in einem der beiden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Distrikts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden. §. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt. 3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner. §. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen. §. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahldistrikt eine Wahlcommission niedergesezt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren. Diese Wahlcommission besteht: 1) aus dem ersten Ortsvorgesezten als Vorstand, 2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden; 3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind; 4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protokollführer und Mitglied. In Distrikten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesezte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und resp. Protokollführer, und der Vorgesezte des kleinern als Gerichtsperson ein. Wahlort ist der größere Ort des Distrikts. In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, hat jeder Distrikt besondere Urkundspersonen, die ebenfalls aus der Zahl der zehn, im abstimmenden Distrikt höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind. 4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner. §. 48. Die Wahlkommission eines jeden Distrikts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tag vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsizung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sizung ihre Stimme abgeben können. Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen. §. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungszimmer der Gemeinde. §. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn. §. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen. §. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der Distrikt, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viel Personen vorschlägt, als der Distrikt ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht. §. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann, gibt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten. In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt. §. 54. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namenseintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Kommissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche der Namen des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit sezt eine der Urkundspersonen bei. Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namenseintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält. Nach jeder Sizung werden die während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. §. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlkommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann. §. 56. Die Wahlkommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken. Sie hat die gesezlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren

Vorschlag zu ergänzen; Diejenigen aber, die etwa aus Versehen mehr vorschlagen, als der Distrikt zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesezte Zahl zu beschränken. Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen. §. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann. Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufgestellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen. §. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden. §. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordneten Wahl noch geschehen kann. Diese leztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden. Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine neue Abgeordneten Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht. §. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß. Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt. §. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, müssen die, in einem Distrikte gewählten, Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sizungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikt Ernannten, nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden. §. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindsregistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. §. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten. §. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 festgesezte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit. §. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der 1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist; 2) einer der drei christlichen Confessionen angehört; 3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und 4) wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche, jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutbesizer, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden leztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt. Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Kapitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen. Dem Gatten werden die Kapitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war. Dem Vater werden die Kapitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet. Wer die Nuznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besizt, rechnet die Steuerkapitalien dieses Vermögens ein. Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Kapital des Vermögens, dessen Besiz und Nuznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht. Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beinuzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet. Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt. Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteurung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfrunde, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nuzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Kapital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern. §. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissäre hat sämmt-

liche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesezten zur Abgeordneten Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen. In dem Einladungsschreiben sind die gesezlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinander zu sezen. Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein, über die an ihn ergangene, Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen. Vornahme der Abgeordneten Wahl. §. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens drei Viertheil der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind. § 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen §. 69. Wenn auf den festgesezten Wahltag mehr als ein Viertel sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweiter Wahltag angeordnet. §. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den, im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll. §. 71. Der landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu sezen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen. §. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde; „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend Jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben." §. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich, vor der Abstimmung untereinander zu besprechen. §. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl. §. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung. §. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag. Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmengeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seinen Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird. Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namensaufschrift des abstimmenden Wahlmanns. §. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen. In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in eine Urne gemischt, und sodann eröffnet. Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels die, auf ersterm befindliche, Aufschrift seines Namens zu recognosciren. Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste. §. 78. Wahlzettel die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit, aber mitgezählt. §. 79. (Höchste Verordnung vom 31. October 1833. Reg. Bl. Seite 251.) Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. §. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten, wobei nach §. 17 verfahren wird. §. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten, zunächst die meisten resp. gleichviel Stimmen erhalten haben. §. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenige erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen. Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17 über die Grundherrnwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird. §. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit, ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern und wenigstens zehn andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protokoll angeschlossen werden. §. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesezlichen Eigenschaften des

ernannten Abgeordneten zu erheben. Besizt der Gewählte die gesezlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend, und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiters eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen. Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Protokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet. §. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen. Central-Wahlkommission vom 14. Jan. 1819 Reg. Bl. Seite 9. Da die zur Wahl der Abgeordneten ernannten Wahlmänner in den Fall kommen können, über die Steuerkapitale der Personen, die sie vorzuschlagen gedenken, Erkundigungen einzuziehen, so werden sämmtliche Steuererheber angewiesen, jedem Wahlmann eines jeden Wahlbezirks des Landes, der es verlangt, oder seinem Bevollmächtigten, die Einsicht der Steuerregister zu gestatten.

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Grundherrl. Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
		A. Grundherrliche Wahlbezirke.		
		Bezirk rechts der Murg .	4	Mannheim
		Bezirk links der Murg . .	4	Freiburg
		B. Wahlbezirke der Städte und Aemter.		
1		Stadt Ueberlingen . . .	1	Ueberlingen
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, u. Ueberlingen, ausschließlich der Stadt Ueberlingen, Hersberg . . .	1	Meersburg
2		Stadt Constanz	1	Constanz
	2	Aemter Radolfzell, Blumenfeld, Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz . . .	1	Radolfzell
	3	Aemter Stockach, Möskirch, Engen	1	Stockach
	4	Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt	1	Bonndorf
	5	Aemter Villingen und Hüfingen	1	Villingen
	6	Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut .	1	Waldshut
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau	1	Säckingen
	8	Aemter Schopfheim u. Candern	1	Candern
	9	Amt Lörrach	1	Lörrach
	10	Amt Müllheim.	1	Müllheim
	11	Aemter Staufen, Heitersheim	1	Staufen
3		Stadt Freiburg	2	Freiburg
	12	Amt Breisach und die zum Stadtamte Freiburg gehörigen Landorte	1	Breisach
	13	1s Landamt Freiburg und St. Peter	1	Freiburg
	14	2s Landamt Freiburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach	1	Freiburg
	15	Amt Emmendingen . . .	1	Emmendingen
	16	Aemter Endingen und Kenzingen	1	Kenzingen
	17	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haslach . .	1	Hornberg
	18	Amt Ettenheim	1	Ettenheim
4		Stadt Lahr	1	Lahr
	19	Amt Lahr, ausschließlich der Stadt, jedoch mit der Herrschaft Geroldseck (Reg. Bl. 1820 Seite 82)	1	Lahr
5		Stadt Offenburg	1	Offenburg
	20	Amt Offenburg, ausschließlich der Stadt, und mit den Ort. Appenweier, Durbach nebst Zugehörd. Ebersweier, Herzthal, Ueloffen u. Windschläg von dem Amt Appenweier	1	Offenburg
	21	Aemter Gengenbach u. Oberkirch, und die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach u. Zusenhofen, vom Amt Appenweier	1	Offenburg
	22	Aemter Kork und Bischofsheim	1	Bischofsheim
6	23	Aemter Achern u Bühl. .	1	Bühl
7		Stadt Rastadt	1	Rastadt
		Stadt Baden	1	Baden
	24	Beide Aemter Rastadt, ausschießlich der Stadt Rastadt, und das Amt Ettlingen .	1	Rastadt-
	25	Amt Baden, ausschließlich der Stadt, und die Aemter Gernsbach und Steinbach	1	Baden
8		Stadt Karlsruhe	3	Karlsruhe
9		Stadt Durlach	1	Durlach
	26	Landamt Karlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim und Nußheim vom ersten Landamt Bruchsal . . .	1	Karlsruhe
	27	Aemter Stein und Durlach, ausschl. der Stadt Durlach	1	Durlach
10		Stadt Pforzheim	2	Pforzheim
	28	Beide Aemter Pforzheim, ausschl. der Stadt Pforzheim	1	Pforzheim

Wahlordnung.

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Grundherrl. Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
11		Stadt Bruchsal	1	Bruchsal
	29	Beide Aemter Bruchsal, mit Ausschluß der Stadt Bruchsal und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen, u. Tiefenbach vom Amt Eppingen	1	Bruchsal
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen u. Mühlbach, aber ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte . . .	1	Bretten
	31	Aemter Philippsburg und Schwezingen	1	Hockenheim
	32	Aemter Wiesloch u. Neckargemünd	1	Heidelberg
	33	Amt Sinsheim m. d. Amtsorten von Eppingen, die nicht zu Bretten u. Bruchsal geschlagen sind.	1	Sinsheim
12		Stadt Mannheim. . . .	3	Mannheim
13		Stadt Heidelberg. . . .	2	Heidelberg
	34	Beide Aemter Heidelberg, ausschl. d. Stadt Heidelberg		Heidelberg
	35	Aemter Ladenburg u. Weinheim	1	Weinheim
	36	Amt Neckarbischofsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars . . .	1	Aglasterhausen
	37	Amt Eberbach m. d. sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beiden Aemter Mosbach. . . .	1	Mosbach
	38	Aemter Buchen und Osterburken Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkesselbach	1	Buchen
	39	Amt Boxberg	1	Boxberg
	40	Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim	1	Bischoffsheim
14		Stadt Wertheim	1	Wertheim
	41	Beide Aemter Wertheim, ausschließlich der Stadt, u. das Amt Walldürn, jedoch nach Abrechnung des an die Krone Bayern abgetretenen Amtes Steinfeld (Reg. Bl. 1820 Seite 82)	1	Hartheim

Wahlrechte, deren Beeinträchtigung, s. Strafgesez §. 711 u. ff.

Wahlverbindlichkeiten, s. Verbindlichkeiten S. 1189—1196.

Wahn, religiöser, schließt die Zurechnungsfähigkeit nicht aus, s. Strafgesez §. 74.

Wahnsinn schließt die Zurechnungsfähigkeit aus, s. Strafgesez §. 76.

— — als Grund einer Eheeinsprache, s. Ehe S. 174.

— — als Grund der Scheidung, s. Ehescheidung S. 232 a.

Wahnsinn als Grund der Entmündigung, s. Entmündigung S. 489—504.

— — als Grund der Ungültigkeit eines Testaments, s. Schenkungen S. 901.

— — als Anfechtungsgrund der Rechtshandlungen nach dem Tode, s. Entmündigung Saz 504.

Wahrheitseid zur Verifikation abgeläugneter Urkunden, s. Proceßordnung §. 444. Ueber welche Handlungen der Wahrheitseid geleistet wird, Proceßordnung §. 574.

Wahrsager. Leute, welche sich mit Wahrsagen durch Auflegen von Karten oder auf andere Weise abgeben, sind als Betrüger leichtgläubiger Menschen, nach Umständen als Verführer mit angemessener bürgerlicher Gefängnißstrafe zu belegen, ihre Besucher erstmals zu warnen, im zweiten Fall aber zu bestrafen. Auf erstern ist ununterbrochene polizeiliche Aufsicht zu führen, und ihre Häuser sind von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Währziel, s. Verbindlichkeiten Saz 1185 a. bis 1188 b.

Waidrechte, s. Grunddienstbarkeiten Saz 648 Alphabet. Gesezesauszug. Die Viehweiden sind, so viel möglich, abzuschaffen, und an deren Stelle die Stallfütterung einzuführen, aber auch darauf zu halten, und bei Gelegenheit, namentlich beim Rüggericht, vom Amt nachzusehen, daß die Stallungen gesund, trocken, gehörig gepflastert und nicht zu niedrig sind. Da, wo Frühlingsweide noch besteht, darf sie nicht über den ersten April währen. Nachtweiden sind gänzlich verboten. Ausmärker haben an dem Weidrechte ohne speciellen Rechtstitel keinen Antheil, und ein Gemeindebürger darf nicht mehr Vieh austreiben, als ihm nach dem jährlich zu entwerfenden Austheiler gestattet ist. s. auch Faselvieh, und auch das Forstgesez vom 15. Novbr. 1833 Regbl. 1834 Seite 10. §. 32 u. ff., und §. 173, 174. Ministerium des Innern vom 3. Novbr. 1837 Nro. 10063. Wenn es sich nicht um den Umfang des Weidrechts, sondern allein um die Frage handelt, ob eine Gemeinde, ohngeachtet des ihr zur Seite stehenden Rechtstitels, dennoch aus wirthschaftspolizeilichen Gründen die Ausübung der Weide auf eine kürzere Zeit, als es ihr vermöge dieses Rechtstitels zustände, beschränken müsse, so ist hier die Competenz der Kreisregierung begründet. Ausübung der Schafweidegerechtigkeiten. Ministerium des Innern vom 12. Mai 1818 Regbl. Seite 65. §. 1. Die Schafweiden, welche den Gegenstand dieser Verordnung ausmachen, sind solche a. welche mit Einverständniß des größern Theils der Güterbesizer in einer Gemarkung α) durch vereinzelte Schafhaltung, aber in vereinten Schafheerden, oder β) durch pachtweise Ueberlassung an einen Dritten, für Rechnung der Gemeinde benuzt werden; und solche b. deren Benuzung die Gutseigenthümer und die Gemeinden einem Dritten aus einem Rechtstitel überlassen müssen. §. 2. In die Kathegorie der leztern gehören die unter den Domanialobjekten der Landesherrschaft, so wie der Standes- und Grundherrschaften begriffenen Schafweideberechtigungen, die theils jede andere Schafweidebenuzung, und also auch die von den Guts-

beſizern und Gemeinden ſelbſt ausſchließen, theils neben einer ſolchen bereits beſtehenden Benuzung nur auf die Mitweide oder den ſogenannten Uebertrieb beſchränkt ſind. §. 3. Die Schafweide auf den Ackerländereien kann nur in der Maaße benuzt werden, daß dadurch die nach dem freien Willen des Gutsbeſizers, oder nach der unter den Gutsbeſizern deshalb beſtehenden Uebereinkunft, angebauten Feldergewächſe durchaus unbeſchädigt bleiben. §. 4. Die in ununterbrochener Kultur ſtehenden Felder dürfen daher in der Regel nur in der Zeit von der Erndte bis zur neuen Feldbeſtellung von den Schafen betrieben werden. §. 5. Eine Ausnahme findet bei den mit Klee beſtellten Feldern in dem Maße Statt, daß die Schafe vom Galustag, d. i. vom 16. October bis 1. März, aber auch in dieſer Zeit nur bei trockenem gefrorenem Boden darauf getrieben werden dürfen. §. 6. In denjenigen Ortsgemarkungen, in welchen der Ackerbau flurmäßig betrieben wird, können die in den Winter- und Sommerfluren unangebaut bleibenden oder mit früher, als die gewöhnlichen Getreidefrüchten, reifenden Gewächſen beſtellten Felder nur alsdann von den Schafen beweidet werden, wenn ſie eine freie Zufahrt haben, wodurch die noch im Feld ſtehenden Gewächſe nicht beſchädigt werden; in den ſogenannten Brachfluren hingegen, die mit mancherlei zu verſchiedenen Zeiten reifenden und eingethan werdenden Gewächſen angebaut werden, bleiben den Schafen die zu dieſem Behuf eingeführten Gewannrechte ebenfalls eingeräumt, wornach jeder Beſizer eines Gewann-Ackers ſich die Ueberfahrt darauf, um an die anſtoßenden Felder zu kommen, für jeden Zweck, und alſo auch für die Schafe gefallen laſſen muß, jedoch mit der Beſchränkung, daß die hierdurch entſtehenden Gewannwege nicht über zwölf Schuh in der Breite zum größern Nachtheil des Güterbeſizers angelegt werden ſollen. §. 7. Damit es ſodann dem eine Schafheerde auf die Weide führenden Schäfer möglich werde, die Schafe innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen zu halten, ſo wie überhaupt bei Ausſuchung der jeweils zur Beweidung geeigneten Ackerſtücke zwiſchen den angeblümten Ländereien, von deren Beſchädigung abzuhalten, ſollen die Schafe den Sommer über auf ſolche Pläze nur in kleinen Heerden von 120—150 Stück ausgeführt, und jede Ueberzahl nach dem jeweiligen Erfund beim Nachzählen als eine Ueberſchreitung der geſezlichen Vorſchrift mit einer Strafe von 15 kr. per Stück geahndet werden. Unter dieſe Zahl Schafe werden die jungen Schafe, die nach der gewöhnlichen Schäferei-Oekonomie im Februar fallen, bis Jakobi d. i. den 10. Julius als Lämmer mit zwei Stück für ein erwachſenes Schaf — nachmals aber den Leztern gleich gerechnet. Eben ſo wird auch das den Schafknechten hin und wieder noch geſtattete Lohnvieh gleich den übrigen Schafen der Schäfereibeſizer mitgezählt. §. 8. Die Wieſen ſollen erſt von Martini oder 11. November an, und dann im Frühjahr nicht länger als bis 1. April —, die Weinberge aber zu keiner Zeit von Schafen beweidet werden. §. 9. Die Gemeinden-Weiden und Allmendpläze, ſo weit dieſelben dem großen Viehe zur Beweidung eingeräumt ſind dürfen ebenfalls mit den Schafen befahren werden. §. 10. (Miniſterium des Innern vom 26. Mai 1840 Nr. 5845) Durch den §. 36 des Forſtgeſezes iſt bekanntlich das Weiden mit Schafen in den Waldungen unterſagt. Nach §. 100 wirkt dieſes auch gegen Jene, welche dahin bezügliche Berechtigungen in den Waldungen Anderer beſizen, wogegen jedoch dieſen Berechtigten gemäß §. 103 eine durch Vergleich oder richterliches Urtheil feſtzuſezende verhältnißmäßige Entſchädigung gebührt. Da einerſeits die Billigkeit erfordert, dafür zu ſorgen, daß den bisherigen Inhabern ſolcher Weidberechtigungen eine baldige Entſchädigung zu Theil werde, während es anderſeits im Intereſſe der beiderſeitigen Betheiligten wünſchenswerth erſcheint, koſtſpieligen Rechtsſtreitigkeiten vorzubeugen, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, daß ſie als Adminiſtrativbehörden auf Anſtehen der Betheiligten oder eines derſelben gütliche Uebereinkommniſſe über dergleichen Entſchädigungsanſprüche möglichſt vermitteln, daher auf erfolgtes Anſuchen die Betheiligten zu dieſem Ende vorladen, und wo ſie dieſelben zwar zu einem gütlichen Ueberkommen nicht abgeneigt, ein ſolches aber, etwa wegen mangelnder Materialien, in der erſten Tagfahrt bis zur Feſtſtellung der Entſchädigungsſumme nicht ſogleich zu Stande bringen, ſelbſt Schäzungen durch Sachverſtändige über den Umfang der Nuzung der bisherigen Waldweidberechtigung mit Rückſicht auf den Rechtstitel, auf die Beſchaffenheit des Waldes, auf die Regeln des Forſtſchuzes und auf die ſonſtigen forſtpolizeilichen Beſtimmungen, ſodann über die Entſchädigungsſumme in Geld, d. h. über den Werth, welchen die Waldnuzung in dem gefundenen Umfang, nach Abzug der Laſten, für den Berechtigten hatte, vornehmen zu laſſen. Dieſes Vermittlungsverfahren iſt in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 22. Juni 1840 Nr. 849 tax-, ſporteln- und ſtempelfrei zu behandeln, und bei etwa nöthig fallenden Schäzungen vorher eine Uebereinkunft unter den Theilen zu veranlaſſen, wie die hierdurch entſtehenden Koſten von ihnen zu tragen ſeyen. §. 11. In jedem Fall, wo durch vorſchriftswidrige Beweidung der Schafe der Production ein erweislicher Nachtheil zugefügt wird, hat der Schäferei-Eigenthümer dem Gutsbeſizer die durch urkundliche Abſchäzung beſtimmt werdende Entſchädigung zu leiſten, wenn die Anzeige davon noch in Zeiten, wo der Schaden gehörig bemeſſen werden kann, geſchieht. §. 12. Die Schäferei-Uebertriebs-Berechtigungen ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, an die genaue Beobachtung gleicher Vorſchriften um ſo mehr gebunden, je ſchwieriger es iſt, bei dem Zuſammentreffen zweier und mehrerer Schafheerden von den Orts- und von den Uebertriebs-Schäfereien in einer Gemarkung, jede Beſchädigung für die Agrikultur abzuwenden. Zur Beſeitigung des daher entſtehenden Mißverhältniſſes und Uebermaßes in der Benuzung der Schafweiden, wird hiernach geſezlich vorgeſchrieben, daß binnen den nächſten ſechs Jahren eine den beiderſeitigen Benuzungsanſprüchen entſprechende Ausgleichung zu Stande gebracht werden ſoll. Dieſe kann erzielt werden: a. durch gemeinſame Begebung der Schafweide in einer Ortsgemarkung zur ausſchließlichen Benuzung an einen Dritten, und durch nochmalige verhältnißmäßige Vertheilung des Pachtvertrags auf die verſchiedenen Schafweide-Berechtigten;

b. durch Abtheilung der Ortsgemarkung unter die Berechtigte nach Maßgabe der Theilnahme an der Benuzung der ganzen Schafweide; oder c. mittelst einer nach den Ertragsverhältnissen auszumittelnden Reluitionssumme. Die Aemter, in deren Bezirke sich derartige gemeinsame Berechtigungen befinden, haben daher die Interessenten aufzufordern, sich innerhalb der eben vorgeschriebenen Zeit auf die vorgedachte, oder auf jede andere der Landeskultur förderliche Weise zu vergleichen, oder zu erwarten, daß auf Anrufen einer oder der andern Partei oder der Gemeinde von Oberpolizeiwegen eingeschritten werde, und von solcher die Auseinandersezung erfolge. §. 13. Wer über einen ihm durch die Schafweide zugegangenen Schaden zu klagen hat, muß seine Beschwerde bei den Ortsvorgesezten zuerst anbringen, und zugleich anzeigen, wie hoch der Schaden vorläufig seye. §. 14. Der Schäfereiberechtigte sowohl als der Beschädigte haben jeder einen Abschäzer, der Ortsvorgesezte aber einen Obmann zu ernennen, welche den Schaden sogleich auf die Aufforderung des Vorgesezten abzuschäzen haben. Sollte der Schäfereiberechtigte nicht im Ort der Schafweide wohnen, so hat er im Voraus auf den sich ergebenden Fall einen Schäzer zu ernennen, und solchen dem Vorgesezten anzuzeigen. §. 15. Das Abschäzungsprotokoll ist dem Amt berichtlich vorzulegen, welches sofort darüber erkennt; ist der zu erkennende Schaden unter 30 fl., so findet von dem amtlichen Erkenntniß kein Recurs statt; übersteigt der Schaden aber 30 fl., so geht der Recurs an die höhere Polizeibehörde. §. 16. Der Schäfereiberechtigte ist zum Schadenersaz verbunden, und bleibt ihm der Rückgriff an den Pächter der Schäferei oder an den Schäfer selbst vorbehalten. Ministerium des Innern vom 18. Juni 1819 Reg. Bl. Seite 121. Ueberall, wo durch Verträge oder Herkommen ein kürzerer Termin als der 1. März für das Beweiden der Kleeäcker, und der 1. April für das Beweiden der Wiesen bestimmt gewesen ist, soll es dabei sein Verbleiben behalten. Ministerium des Innern vom 28. April 1834 Nr. 4142. Nach dem §. 1 obiger Verordnung, so wie nach §. 61 der Gemeindeordnung, kann durch Stimmenmehrheit allerdings eine Schafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindekasse beschlossen werden, es ist aber dazu (weil hierin eine besondere Besteuerung liegt), nach §. 3 d. der Verordnung v. 17. Juli 1833 die Staatsgenehmigung erforderlich, welche, wenn der einmal genehmigte Gemeindebeschluß nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich mit dem Gemeindevoranschlag oder besonders einzuholen ist. Ministerium des Innern v. 10. Jan. 1837 Nr. 294. Wenn eine Schäferei eine Berechtigung ist, welche der Gemeinde als Korporation gegenüber ihren einzelnen Gutsbesizern zustehet, so ist gleichwohl der §. 110 der Gemeindeordnung (s. Gemeindegut) nicht entgegen, daß die Gemeinde auf diese ihre Berechtigung verzichte, da dieser Verzicht nicht als Vertheilung von Gemeindegut unter die Bürger gilt, nur ist zu untersuchen, ob es im Interesse der Gemeinde selbst zugegeben werden könne, daß die Gemeinde auf diese Berechtigung verzichte. So fern es nämlich im Interesse der Landwirthschaft liegt, daß die Schäferei beseitigt wird, dürfte die Aufhebung derselben wohl genehmigt werden, wenn sie durch die Gemeinde selbst mit bedeutender Mehrheit beschlossen wird, und darin gegen die Nichteinstimmenden wegen ihrer künftigen größern Umlagen keine sehr wesentlichen Prägravation liegt. — Es könnte etwa auch, wenn es zweifelhaft ist, ob die Vortheile der Aufhebung der Schäferei im öffentlichen Interesse überwiegend seyen, die Staatsgenehmigung nur dahin ertheilt werden, daß die Benuzung der Schäferei nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren suspendirt werde, so daß zu einer Nichtwiedereinführung derselben eine neuerliche Staatsgenehmigung erforderlich wäre. Ministerium des Innern vom 12. Mai 1834 Nr. 4755. Wenn in Orten, wo eine Schäferei-Uebertriebsgerechtigkeit besteht, die Betheiligten sich nicht vereinigen, a. die gemeinschaftliche Weide einem Dritten zur Benuzung zu übergeben, b. oder die Ortsgemarkung nach dem Verhältnisse der gegenseitigen Theilnahme an der Weide zur ausschließlichen Benuzung unter sich abzutheilen, c. oder endlich das Uebertriebsrecht durch Ablösung ganz zu beseitigen, so ist nach dem §. 12 der Verordnung vom 12. Mai 1818 die Kreisregierung verpflichtet, auf den Antrag eines Betheiligten von Oberpolizeiwegen einzuschreiten, und statt der Parteien zu bestimmen, auf welche Weise die Sache in dem einen oder dem andern der drei angegebenen Wege zu erledigen sey. Da es nun im Interesse der Landeskultur liegt, solche Uebertriebsgerechtigkeiten durch Ablösung so viel als möglich zu beseitigen, so sind die Kreisregierungen angewiesen, überall, wo ein oberpolizeiliches Einschreiten nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Mai 1818 §. 12 in Antrag gebracht wird, insbesondere, wenn die Gemeinde oder die Güterbesizer die Ablösung selbst verlangen, den oben bezeichneten dritten Weg einzuschlagen, den Kapitalwerth des Uebertriebsrechts im polizeilichen Wege ausmitteln zu lassen, und dadurch die Ablösungssumme mit Vorbehalt des Recurses festzusezen. Es versteht sich von selbst, daß das Uebertriebsrecht bei Ausmittlung seines Kapitalwerthes nur in der durch seinen Rechtstitel bestimmten Ausdehnung, und mit der durch die Verordnung vom 12. Mai 1818 eingetretenen Beschränkung zur Basis angenommen werden darf. Ministerium des Innern vom 14. Octbr. 1822 Reg. Bl. Seite 96. Das bestehende Verbot des Zechens bei Versteigerungen ist auf die Versteigerungen und Verpachtungen der Gemeinds- und Herrschafts-Schäfereien auszudehnen, und es soll dieses Zechen und Andingen einer Mahlzeit bei besagten Verhandlungen unterbleiben. Contravenienten sind nach der Verordnung v. 18. Jan. 1813 Reg. Bl. Nr. III. zu bestrafen (s. Versteigerungen). Dagegen haben die Vorgesezten und die übrigen mitwirkenden Personen in allen Fällen, wo sie überhaupt berechtigt sind, besondere Gebühren zu beziehen, ihre taxordnungsmäßige Belohnung in Anspruch zu nehmen. s. auch Grenzvertrag mit Frankreich §. 5, 16 und 17.

Waisen, deren Bevormundung und Erziehung, s. Vormundschaft.

Waisenfond, Baden-Durlachischer. Evangelische Kirchensection vom 29. März 1836 Nr. 1410. Unter Anschluß einer Nachweisung über diejenigen Orte,

welche an dem Baden-Durlachischen Waisenfond zu participiren haben, wurde verordnet: 1) die Pfarrer und Bürgermeister der berechtigten Orte stellen, unter Beizug der Waisenrichter, je am 1. April und 1. October die mit allegirtem Ministerialerlaß vorgeschriebene Tabelle auf und übergeben solche dem betreffenden Bezirksamt. a. Ausgeschlossen von dem Genusse an Waisenbenefficien bleiben alle Orte, welche nicht in der Nachweisung aufgeführt sind; b. ausgeschlossen bleiben in den berechtigten Orten: Kinder, welche der katholischen Confession angehören; Kinder evangelischer Religion, welche das 14. Jahr überschritten haben und uneheliche Kinder; ferner alle Kinder, deren Vater noch lebt und anwesend ist, dann solche, die bereits Benefizien besizen; endlich Diejenigen, welche nicht ganz mittellos sind. c. Der Vermögensstand der Competenten ist daher genau zu erheben und in der Tabelle vorzutragen. Da jedoch ein geringes Vermögen nicht in Anschlag kommen kann, wenn die Mutter oder deren Kinder, durch Krankheit verhindert, nichts verdienen können, so ist das Geeignete in der Kolonne „Bemerkungen" aufzunehmen. Eine gleiche Bemerkung ist dann zu machen: d. wenn sich die Mutter wieder verehelicht hat, und dadurch in den Stand gesezt wird, ihre Kinder ohne Beihülfe aus dem Waisenfond zu ernähren; e. die Angabe, ob die Familien anderweite Unterstüzung beziehen oder nicht, darf bei der Darstellung der Vermögensverhältnisse nie fehlen. f. In der Regel erhält von mehreren Kindern nur eines und immer das älteste ein Beneficium. Sobald dieses durch den Tod oder Alter austritt, kann das nächstfolgende in Vorschlag gebracht werden. Nur in ganz besonders dringenden Fällen können mehrere Kinder einer Familie zu gleicher Zeit Beneficien erhalten. g. Der Taufname des Vaters und die Geburtstage der nicht „als Competenten" eingeschriebenen Kinder unter 14 Jahren müssen in der Tabelle enthalten seyn. h. Die Tabellen sind von dem Pfarrer, Bürgermeister und Waisenrichter zu unterzeichnen. i. Sind in einem Orte keine bezugsberechtigten Waisen vorhanden, so ist darüber in der vorgeschriebenen Zeit Bericht an das Bezirksamt zu erstatten. Die Bezirksämter durchgehen die Tabellen mit Rücksicht auf die vorstehenden Punkte a—h inclusive und lassen etwaige Mängel sogleich verbessern. Fehlende Tabellen oder Berichte werden durch sie eingefordert. Nach Verlauf von 3 Wochen legen sie die rectificirten Tabellen der Kreisregierung vor, welche dieselben durch ihre Revision einer genauen Prüfung unterwerfen, die darin noch enthaltenen Fehler verbessern lassen und nach 4 Wochen an den evangel. Oberkirchenrath vorlegen wird. Alle Waisen aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und den Herrschaften Lahr, Lichtenau u. Mahlberg evangel. Antheils, welche in die neuerrichtete Waisenanstalt in Lichtenthal aufgenommen werden, können aus dem allgemeinen Waisenfond keine Unterstüzung mehr ansprechen. s. auch Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten.

Waisenrichter. II. Einführungsedikt zum Landrecht §. 5. Die Anordnung des Waisenrichteramts ist in allen jenen Theilen des Landes, wo sie noch nicht existiren sollte, ohne Aufenthalt einzuführen. Justizminist. v. 18. April 1810 Reg. Bl. Seite 117. Waisenrichter müssen überall eingeführt seyn. Sie werden von dem Gemeinderath vorgeschlagen, von dem Amt bestätigt und verpflichtet. Es sollen 1) in kleinen Dörfern nur Einer, in größern und in Städten zwei, drei oder mehrere seyn; nämlich in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg 4 bis 6, in Städten von mehr als 4000 Seelen 3 bis 4, in Orten von 1000 bis 4000 Seelen 2, und in Orten unter 1000 Seelen Einer. Wo möglich sollen sie aus den schon vorhandenen Gemeinderäthen genommen werden. 2) Sie haben als solche keine Besoldung, werden daher, wenn sie zu Geschäften der Privaten gezogen werden, wie Gemeinderäthe nach der Taxordnung bezahlt (s. Gebühren) wofür sie täglich acht Stunden bei Geschäften zugegen seyn müssen. 3) Sie sollen fleißig darauf Acht haben, daß allen Waisen, die noch nicht 21 Jahre alt sind, Vormünder gesezt werden, wozu sie mit den nächsten Verwandten der Waisen, den Ortsvorgesezten, dem Amtsrevisorat oder Theilungskommissär den Vorschlag machen sollen. 4) Bei allen Handlungen der Vormünder von besonderer Wichtigkeit für die Minderjährigen, besonders bei Geldaufnahmen, Liegenschaftsverkauf, Güterversäzen und dergleichen, sollen sie ihr Gutachten meisterhaft abgeben, und auch unaufgefordert, wenn sie sehen oder hören, daß Vormünder oder Pfleger ihre Schuldigkeit nicht thun, dem Ortsvorgesezten, und wenn nicht abgeholfen wird, dem Bezirksbeamten davon die Anzeige machen. 5) Bei Theilungen und Inventuren, so oft Minderjährige dabei betheiligt sind, soll immer ein Vorgesezter oder einer der Waisenrichter zugegen seyn, der die Schäzung der Liegenschaft und Fahrniß besorgt. Sie sollen bei Versteigerungen von Fahrniß, wobei Minderjährige betheiligt sind, den Ausrufer machen, und sie in der Ordnung dem Meistbietenden zuschlagen, dabei Sorge tragen, daß in der Theilung keiner der Waisen verkürzt werde. In Städten, wo besondere ständige verpflichtige Taxatoren zum Behuf der Inventuren und Steigerungen angestellt sind, bleiben dieselbe ferner für ihre Personen. Nach ihrem Abgang aber soll das Amt derselben mit dem der Waisenrichter verbunden werden. 6) Sie sollen aufsehen, daß der Minderjährigen Güter gehörig gebaut und besorgt werden, und besonders bei Gelegenheit der Stellung der Pflegrechnungen durch die Scribenten alles Dasjenige dem Rechnungssteller anzeigen und vorschlagen, was sie zum Vortheil der Waisen zu seyn erachten. 7) Da es bei Versehung der Vormundschaften und Pflegschaften sehr darauf ankommt, daß das Vermögen der Curanden sicher gestellt werde; so haben sie sich bei jeder Uebertragung einer solchen über den Betrag desselben zu erkundigen, und wenn sechs Wochen nach der Verpflichtung des Vormunds oder Pflegers, die Güter desselben, so viel davon nöthig ist, nicht in's Gerichtbuch als dem Mündel oder Pflegling versezt, eingetragen sind, davon beim Revisorat oder Amt die Anzeige zu machen, damit solches bewirkt werde, und eine Urkunde darüber zur Rechnung komme. 8) Wenn davon die Rede ist, welcher Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen solle, ob ein Vergleich für ihn abgeschlossen, ein Rechtshandel angefangen werden solle; so haben sie auch darin den Vormund zu berathen, und wenn ihre eigene

Einsicht zu Beurtheilung der Sache nicht zureicht, darauf anzutragen, daß das Amt die Sache näher prüfe. 9) Dahin gehört insbesondere, wenn davon die Rede ist, daß der Mündel eine Erbschaft antrete, eine Schenkung annehmen, oder der Gewalt seines Vormunds vor Zurücklegung des 21. Jahrs entlassen werde. 10) Mit und neben dem Ortsvorgesezten haben sie die Obliegenheit, Anzeige bei Amt zu machen, wenn Personen, die volljährig sind, in Umstände kommen, wo sie ihrem Hauswesen nicht mehr vorstehen können, um das Nöthige deßfalls von daher zu erwirken. Ingleichem, wenn Leute über Jahr und Tag abwesend sind, ohne einen Verwalter ihres Vermögens bestellt zu haben, damit ihnen ein Rechtsbeistand und, wo nöthig, ein Pfleger bestellt, und nach dem Gesez gegen sie verfahren werde. Jedem Waisenrichter ist ein Exemplar dieser Ordnung, zu seiner Nachachtung zuzustellen. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. April 1839 Nr. 6170. §. 5. In allen Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind, können, wo die Entfernung vom Hauptort oder sonstige Lokalverhältnisse es wünschenswerth machen, in den Nebenorten besondere Waisenrichter aufgestellt und vom Amt in Pflichten genommen werden.

Waldbeeren. Das Sammeln derselben in jungen Waldungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden. s. Forstgesez S. 52.

Waldbrände. Abwendung der Feuersgefahr von Waldungen. s. Forstgesez. §. 60—68. Ministerium des Innern vom 30. August 1834. Reg. Bl. Seite 271. §. 1. Wenn ein Waldbrand entsteht, und diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unter Wegs schon überhaupt zur Hülfe aufzufordern. Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen. §. 2. Sogleich wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammen rufen lassen. Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben. §. 3. Aus allen Orten, welche zur Hülfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinraths mit einer zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen seyn, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sey, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat. Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln. Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben. §. 4. Derjenige Ortsvorgesezte, welcher zuerst mit seiner Löschungsmannschaft auf dem Plaze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesezten Forstmeister. Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten. Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesezte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet zu melden und Weisung einzuholen. Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug, der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden. In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder die Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden. §. 5. Sollte Feuer in den angrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hülfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen. §. 6. Wenn bloß die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen und dergleichen und Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische, wunde Erde zum Vorschein kommt. Hiebei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hize die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blösen, Gräben und dergleichen hiebei zu benuzen sucht.

Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge auf denen viel trockenes Holz sich befindet und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der der Bodenbedeckung vorangehen muß. Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebreitet oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit belaubten Zweigen und dergleichen versehene Löschmannschaft wird einige hundert Schritte vom Feuer entfernt und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bewirkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. So wie nun diese Feuer zusammenbrennen entsteht ein Raum, der aller brennbarer Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird. Mit Zweigen versehene Wachen müssen allerwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden. §. 7. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneise (Richtstätte), in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zugefällt, und wo möglich, durch Ausästung, das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer beschrieben ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden. Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen treten daher in einem erhöhten Grade ein. §. 8. Brennt Torfboden so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich, ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen. Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen, und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken. Brennt eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden. Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benuzt werden und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuereimern versehen ist. §. 9. Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben. Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt. §. 10. Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwiderhandelt und insbesondere, wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Waldhüter. s. Forstgesez und zwar: Vom Hütpersonal. §. 179—184. Dienstführung der Waldhüter. §. 185 ff.

Waldkolonien. s. Kolonien.

Waldpflanzen. Regierung des Oberrheinkreises vom 23. Juni 1843. Nr. 12636. Art. 1. Niemand darf von einer Gemarkung in die andere Holzpflanzen zum Verkauf bringen, ohne mit einem Heimatschein versehen zu seyn, in welchem angegeben seyn muß, daß der Inhaber mit Holzpflanzen handeln will, und auf welche Weise er das Eigenthum erworben hat. 2) Die Bürgermeisterämter werden diese Heimatscheine nur solchen Individuen ausstellen, die einen unbescholtenen Leumundbesizer, und insbesondere niemals wegen Wald- oder Felddiebstahls bestraft worden sind. Das Bürgermeisteramt darf diesen Heimatschein nur ausstellen, wenn der Bezirksförster bestätigt, daß dies ohne Gefährde geschehen kann, und es muß im Heimatschein selbst der Zustimmung des Försters Erwähnung geschehen. 3) Wer Holzpflanzen über die Gemarkung verführt, und zum Verkaufe bringt, und nicht mit dem Heimatschein in ebenbezeichnetem Inhalt versehen ist, soll dem Amt angezeigt und mit einer Strafe von 5 fl. belegt werden, unbeschadet der gesezlichen Strafe, wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, daß er sie gestohlen hat. 4) Die Ortspolizei sowie die Gendarmerie und Waldhüter haben auf die unbefugten Händler mit Waldpflanzen zu fahnden.

Waldungen, deren Benuzung. L. R. S. 590. Mit dem Schlagholz muß der Nuznießer, die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nuznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Saamen-Rechts-Bäume oder des Stammholzes. Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nuznießung, unter der Bedingung, daß der Nuznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte. §. 591. Der Nuznießer benuzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (Krebsweise) geschehen, er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgesezе nicht Maas geben. §. 592. Außer diesen Fällen kann der Nuznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer

gütlich oder rechtlich austrägt. §. 593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben, alles nach Landesbrauch und nach Hausgebrauch der Eigenthümer. s. auch Bäume.

Waldungen. s. Forstgesez und zwar: Dritter Abschnitt. Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen. Erstes Kapitel. Von den Waldungen des Staats. §. 72. Zweites Kapitel. Von den Waldungen der Gemeinden. §. 73—84. Drittes Kapitel. Von den Waldungen der Körperschaften. §. 85. Viertes Kapitel. Von den Waldungen der Standes- und Grundherrn. §. 86. Fünftes Kapitel. Von den Waldungen der Privaten. §. 87—93. Sechstes Kapitel. Von den Waldungen an Flußufern. §. 94—95.

Waldungen. Hinsichtlich der Beförderungskosten. s. Forstgesez. §. 6. und Steuer.

Waldungen an Landstraßen. Ministerium des Innern vom 23. Octbr. 1837 Nr. 9633. Hinsichtlich des Aushauens der Waldungen an den Landstraßen ist, in Ermanglung anderweiter gesezlicher Vorschriften nach Analogie der L. R. S. 671 u. 672 zu verfahren, wonach nach gemeiner Regel hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken dagegen anderthalb Schuh von des Nachbars Grundstück entfernt sein sollen. Demzufolge sind, wo nicht ein unbestrittener Gebrauch etwas Anderes feststellt und bis im Wege der Gesezgebung nähere Bestimmungen hierüber erfolgen werden, die Eigenthümer an den Landstraßen liegender Waldungen gehalten, dieselben bis auf die angegebenen Entfernungen auszustocken, sowie auch die auf die Straße überragenden Aeste abzuhauen.

Wandelklage. s. Gewährung. Viehmängel.

Wanderbücher. Ministerium des Innern vom 18. Sept. 1809 Reg. Blatt 364. Art. 2. Den Gewerbsbeflissenen werden statt der Kundschaften oder Pässe Wanderbücher ertheilt, in welchen die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung einzutragen sind. Sie sind für die Wandernden im In- und Auslande, für die in- und ausländischen Handwerker gleich anwendbar. Wer ohne ein solches Wanderbuch reiset, soll als ein Herumstreicher betrachtet, und kann als ein solcher angehalten und bestraft werden. Art. 6. Die Ausfertigung dieser Wanderbücher geschieht in Städten, wo förmliche Polizeidirectionen bestehen, von diesen, in andern Städten und Orten aber von den Aemtern. §. 7. Von diesen wird auf daß Zeugniß der Lehrmeister eingetragen; daß sie bei ihnen und wie lange sie in der Lehre gestanden, und daß und wenn sie davon freigesprochen worden seien. Der Lehrmeister unterschreibt dieses und die Obrigkeit bestätigt es. Ferner wie lange sie demnächst bei ihren Lehrmeistern oder bei andern Meistern im Lande als Gesellen in Arbeit gestanden, und wie sie sich aufgeführt haben; dieses unterschreiben ebenfalls die Meister oder Fabrikanten, bei welchen die Gesellen in Arbeit gestanden, und die Obrigkeit bestätigt es. Ministerium des Innern vom 7. Nov. 1840. Reg. Bl. Seite 296. §. 7. Die Bezirksämter sind angewiesen, nur auf Vorlage des Zeugnisses des Gewerbschulvorstandes über den Besuch der Gewerbschule während der vorgeschriebenen Zeit und auf Vorlage der Urkunde über die Aufnahme als Geselle einem zu den vom Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerben gehörenden Gesellen ein Wanderbuch auszustellen. Ministerium des Innern vom 2. Februar 1841. Nr. 1417. Die Aemter dürfen durchaus kein anderes Wanderbuch mehr abgeben, als ein solches, dem der Bundesbeschluß vom 3. Dec. 1840 die Abstellung der unter den Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend, vorgedruckt beziehungsweise beigeheftet ist; der besondere Abdruck dieses Bundesbeschlusses ist nachträglich in die zur Visirung ihnen vorkommenden Wanderbücher inländischer Handwerker einheften zu lassen. Neben der Dauer der Wandererlaubniß wird die Bestimmung ausgesprochen, ob sie für das Inland oder zugleich für das Ausland ertheilt seye. Ministerium des Innern vom 31. Juli 1838. Nr. 7836. Ein Wanderbuch darf nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über Hautreinheit ausgestellt, und darüber muß Eintrag im Wanderbuch gemacht werden. Höchste Verordnung vom 19. Juni 1826 Reg. Blatt Seite 109. Art. 8. In den Wanderbüchern jüngerer Milizpflichtiger ist die Bestimmung von Amtswegen einzurücken, in welcher Zeit sie der ordentlichen Ziehung wegen wieder heimzukehren haben. s. auch Conscription. §. 41. Kriegsministerium vom 30. August 1838. N 7214. Den Soldaten darf, ehe denselben von der Militärbehörde der Urlaub ertheilt ist, kein Wanderbuch ertheilt werden. Auch ist der von der Militärbehörde ertheilte Urlaub in die Wanderurkunde aufzunehmen. s. Urlaub. Die nach Frankreich Wandernden müssen sich noch überdieß mit einem Paß versehen. Auch sollen dahin gar keine Reiseurkunden ertheilt, wenn nicht ein obrigkeitlich beglaubtes Zeugniß darüber vorgelegt wird, daß dem Wandernden schon Arbeit daselbst zugesichert ist. Höchste Verordnung vom 18. Sept. 1809. Reg. Bl. Seite 364. Art. 8. Fremde Gesellen die in das Großherzogthum einwandern, sind schuldig ihre Wanderbücher der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen. Treten sie sofort in Arbeit ein, so sind sie verbunden, ihr Wanderbuch bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Art. 9. Wollen dergleichen Gesellen weiter wandern, oder ihren Meister auch nur innerhalb des Landes verändern, so muß, wenn der Gesell schon ein ähnliches Wanderbuch mitgebracht, und solches bei seiner Ankunft verordnetermaßen hinterlegt hat, in demselben von dem Meister, bei welchem er in Arbeit gestanden hat, wie lange er bei ihm gearbeitet, wie er sich aufgeführt habe und in seinem Gewerbe gewesen sei, genau bemerkt und diese Bemerkung von demselben unterschrieben, sofort von den §. 6 benannten Behörden bestätigt werden. Art. 11. Kann ein wandernder Gesell glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne sein Verschulden verloren habe, so soll ihm da, wo er zulezt in Arbeit gestanden, ein neues Wanderbuch, mit dem Beisaz der Veranlassung, ertheilt werden. Anz. Bl. 1829. Das Wanderbuch ist da, wo der Reisende nur über Nacht bleibt,

bei dem Hauswirth zu hinterlegen. Jedes Wanderbuch muß zugleich die Nachweisung enthalten, wo sich der Reisende seit der Ausstellung desselben aufgehalten habe, durch die Beglaubigung der Behörden, deren Bezirk er passirt hat. Ministerium des Innern vom 9. Juni 1837. Fremden Handwerksgesellen ist bei Visirung ihrer Wanderbücher nach solchen auswärtigen Staaten, wohin sie sich nicht nach Inhalt der Reiseurkunde von ihrer Heimathsbehörde zu wenden befugt sind, die Reiseroute zu bestimmen. Ministerium des Innern vom 24. Aug. 1832. R. 11476. Mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizei durch den Staat ausgeübt wird, haben die Bürgermeister die genaue Aufsicht über die im Ort in Arbeit stehenden Handwerksleute zu führen. Damit ihnen dieses möglichst erleichtert werde, haben sie zugleich ein Verzeichniß, nach vorgeschriebenem Muster zu führen; sodann hat 1) Jeder Meister, der einen fremden Gesellen in Arbeit nimmt, binnen 24 Stunden — bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil — dem Bürgermeisteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Gesellen vorzustellen, und dessen Wanderbuch dort zu hinterlegen, wornach nach vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieses sowohl als in die vorgeschriebene Liste geschieht. 2) Desgleichen hat jeder Meister bei gleicher Strafe den Dienstaustritt eines Gesellen bei dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, und sich dabei pflichtmäßig über seine Aufführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeschriebene Eintrag in das Wanderbuch und dessen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeisteramts erfolgt. Anz. Bl. 1818. Hat ein Geselle an einem Ort vier Wochen gearbeitet, so darf ihm dies in seinem Wanderbuche zur Weiterreise nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über seine Hautreinheit beurkundet werden.

Wandern. Gesez über die Vervollkommnungsreisen der Gewerbsbeflissenen und die Wanderschaft der Zunftgenossen. Vom 9. Februar 1808. Reg. Bl. Seite 41 Art. 1. Die gesezliche Nothwendigkeit eine bestimmte Zeit im Ausland gereist oder gewandert zu haben, ist hiermit für nachstehende Haupt- oder Handelsstädte des Großherzogthums auf drei Jahre festgesezt, nemlich für Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Konstanz, Ueberlingen, (Minist. des Innern vom 9. März 1811 Reg. Bl. Seite 30) Durlach. Art. 3. Die gesezliche Nothwendigkeit ins Ausland zu wandern, ist dagegen in Absicht der übrigen Städte- und Landbewohner durchaus aufgehoben, und kann der Mangel einer Wanderschaft im Ausland keinem derselben bei einer sonst statthaften Annahme in den übrigen Landstädten, Marktflecken, oder Dörfern zu einem Nachtheil gereichen; noch mehr 4) das Wandern ins Ausland ist allen denen, die aus Landstädten, Marktflecken, oder Dörfern gebürtig sind, verboten, so weit es ohne vorher erlangten Antrag derjenigen Behörde geschieht, welche die amtliche Polizeigewalt über sie auszuüben hat. 5) Damit ist aber die Nothwendigkeit einer Wanderschaft im Inland nach geendigten Lehrjahren nicht abgeschafft, sondern es soll vielmehr Jeder, der einer Zunft oder einem Gewerbe sich widmet, für welches Wanderschaft vorgeschrieben ist, die geordnete Zeit, welche kraft dieses Gesezes nicht unter drei Jahren seyn soll, innerhalb Landes erstehen. 6) Ein Aufenthalt im Inland, der nicht wenigstens zwölf Stunden von der Heimath entfernt war, kann hierbei nur alsdann, wenn er in einer der oben besonders genannten Haupt- oder Handelsstädte zugebracht wurde, gerechnet werden, außer diesen nicht. 7) Jeder Aufenthalt, der der Entfernung nach gerechnet werden kann, erhält jedoch nicht einen gleichen Anschlag, sondern der bei Landmeistern gilt nur je ein Jahr für ein halbes; der in Landstädten je ein Jahr für drei Viertheile, und nur der in einer der oben genannten Hauptstädte gilt für voll. 8) Es bleibt dabei, daß ohne jene Wanderjahre im Inland, oder, wo es der Fall ist, im Ausland erstanden zu haben, Niemand ein Bürger- oder Meisterrecht antreten kann, wenn er nicht besondere Nachsicht erlangt. 9) Diese Nachsicht kann nur aus triftigen Hinderungsgründen (wohin auch die geleistete Kriegsdienste gehören) bei übrigens hinlänglicher Befähigung für Gewerbsbetreibungen, wobei besonderer Kunstgeschmack entbehrt werden kann, ertheilt werden. (Minist. d. J. v. 26. August 1842 Nr. 8927). Den Bierbrauern soll keine Dispens von der gesezlichen Wanderschaft ertheilt werden. Man macht dieß sämmtlichen Aemtern und Zunftvorständen mit dem Auftrag bekannt, streng darauf zu achten, daß nur solche Individuen als Bierbrauer zugelassen werden, welche ihre Wanderschaft gehörig erstanden und bei angemessener streng zu überwachender Meisterprobe Beweise von tüchtiger Geschäftskenntniß gegeben haben. (Ministerium des Innern v. 29. September 1810 Reg. Bl. Seite 314). Den ausgedienten Soldaten ist künftig ihre Militärdienstzeit statt der Wanderjahre anzurechnen; dieselben bedürfen daher weder einer Wanderdispensation noch haben sie dafür eine Taxe zu erlegen, und können ihr Meisterrecht ohne Weiteres antreten, in so ferne dieselben sich übrigens wegen ihrer Fähigkeiten zum Meisterwerden überhaupt ausweisen können. 10) Die im dritten Artikel erwähnte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland soll den Söhnen von Dorfbürgern niemals ertheilt werden; da für diejenige Gewerbe, welche für den Gebrauch des Landmanns in seiner Mitte bestehen müssen, die hinlängliche Vervollkommnung im Land erworben werden kann. Minist. d. J. v. 21. Juli 1822 Nr. 7453. Dispensation von der Wanderzeit ertheilen die Aemter nur in sehr dringenden Fällen, nach Vernehmung der Zunft auf Nachweisung wirklicher Verhinderung und nach erstandener hinlänglicher Prüfung. Minist. d. Innern v. 8. Juli 1825 Reg. Bl. Seite 114. Den Aemtern wurde die Befugniß ertheilt, den Betrag der Wandernachsichtstaxen in jedem einzelnen Falle bei gehörig ausgewiesener Vermögenslosigkeit, ohne desfallsige Anfrage bei der Kreisregierung selbst nachzulassen. Art. 11) Ueberhaupt sollen andere Handwerker als jene dem Landbauer nöthige auf dem Lande nicht geduldet, sondern, wo sie auch sind, nach nnd nach zum Vollzug des zweiten Konstitutionsedicts und dessen fünften Artikels in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzugroße Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe

des Staatsvortheils Ausnahmen nothwendig machen und deren Beibehaltung auf dem Lande fordern, worüber auf Antrag der Kreisregierungen zu statuiren vorbehalten bleibt. Doch sind damit jene Gewerbe, die in den verschiedenen Landesgegenden nicht handwerks- sondern hausmäßig d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. E. Wälderuhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfassung nicht gestört werden. 12) Die hiernach für die Landorte allgemein zulässige Gewerbe sind: Schneider, Schuster, Mezger, Bäcker, Müller, Kiefer, Kübler, Zimmerleute, Schmidte, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel- und Kalkbrennereien, Bierbrauereien; an Orten, die über zwei Stunden von inländischen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schlosser und Schreiner dazu gerechnet werden. 13) Ausnahmsweise kann einem Landbürger die Erlaubniß eines für seinen Ort nicht geeigneten Gewerbes ertheilt werden, wenn er nachweisen kann, daß er zu Bestimmungen des Landmanns nach seiner körperlichen oder geistigen Lage nicht geeignet sei, sofort in Verbindungen in einer Stadt und in einem Vermögen stehe, wodurch er einige Aussicht haben mag, dort künftig unterkommen zu können, welche Erlaubniß jedoch, wenn etwa diese Aussicht ihm fehl schlägt, ihn nicht berechtigt, unter dem Vorwand seines habenden Bürgerrechts sein erlerntes Gewerbe auf das Land zu ziehen, sondern ihn nöthigt, bis zur Ausfindung einer Unterkaufsgelegenheit auf der Wanderschaft zu verharren. 14) Wer eine solche Erlernungserlaubniß aus obiger Ursache erhalten hat, dem kann nachmals, auch wenn seine Aussicht oder sein vorzügliches Geschick es nothwendig oder räthlich machen, die Erlaubniß zum Wandern in's Ausland gegeben werden. (Organisationsbeilage S. 21 lit. g. und S. 22 lit. a. Minist. des Innern v. 25. Juli 1820 Reg. Bl. Seite 72). Die Aemter ertheilen die Erlaubnißscheine zum Wandern in das Ausland. 15) Den Handwerksverwandten aus Landstädten ist die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland alsdann zu ertheilen, wenn: a. sie ein Gewerbe ergriffen haben, das nur wenig im Lande betrieben wird; b. wenn sie ein solches erwählt haben, das irgendwo in vorzüglicher Vollkommenheit betrieben wird, und sie an einen solchen Ort reisen können und wollen; oder c. wenn sie für ein noch nicht übersetztes Gewerbe ein vorzügliches Talent mit besonderem Wunsche zu Ausbildungsreisen zeigen; endlich d. wenn sie das drei und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, bis dahin zum Kriegsdienst nicht gezogen sind, und wegen Mangel an Ernährungsaussicht im Vaterland die Erlaubniß zu Besuchung der Fremde als einen Versuch, ihr Glück auswärts zu finden, verlangen; so wie sie e. jenen, welche den Debit der hier und da hausmäßig getriebenen oben gedachten Gewerbe betreiben müssen, ohnehin nicht versagt werden kann, da dieses keine Wanderschaft, sondern eine Handelsreise ist. Polizeidepartement v. 14. Juni 1808. Reg. Bl. Seite 160. Das was in den Artikeln 13, 14 und 15 von der Wandererlaubniß im Allgemeinen gesagt ist, soll auch auf Diejenige ausgedehnt werden, welche außer Landes in die Lehre gehen. 16) Jeder Erlaubnißschein zum Wandern im Ausland gilt nur auf drei Jahre, wenn er nicht aus wichtigen Gründen je einmal verlängert worden ist, s. auch Conscription §. 41. Minist. d. Innern v. 27. Januar 1837 Nr. 912. Der S. 41 des Conscriptionsgesezes bestimmt, in wiefern die Wanderbefugniß durch die Conscriptionspflicht beschränkt wird, und hebt daher in keiner Beziehung das Edict v. 1808 auf. Der Conscriptionspflichtige, welcher wandern will, muß daher neben den Vorschriften des Conscriptionsgesezes auch jene erfüllen, welche das erwähnte Edict von 1808 enthält; namentlich muß er, wenn er aus einer Landstadt, einem Marktflecken oder Dorf gebürtig ist, den im §. 4 erwähnten Consens erwirken, dessen Ertheilung jedoch die Aemter bei den veränderten Verhältnissen, namentlich bei der erleichterten Uebersiedelung aus einer Dorf- in eine Stadt-Gemeinde, in keiner Weise erschweren werden. Kriegsminist. v. 30. August 1838 Nr. 7214 §. 15. Der zum Wandern im In- oder Ausland erforderliche Urlaub der Soldaten kann nur durch die einschlägige Militärbehörde, und von dieser nur dann ertheilt werden, wenn das Gesuch vom Bürgermeister und Amt unterstüzt wird. Ehe dieser Urlaub von den Militärbehörden ertheilt ist, darf von den Civilbehörden kein Wanderbuch und überhaupt keine Wanderurkunde ertheilt werden. Auch ist der von den Militärbehörden ertheilte Urlaub in die Wanderurkunde aufzunehmen. §. 16. In den Fällen der §§. 14 und 15 wird der Urlaubspaß von den Militärbehörden jeweils an das betreffende Amt gesendet werden. s. auch Urlaub, Handwerkslehrjungen, Handwerksgesellen. Meister.

Wappen. Höchstes Edict v. 4. Juni 1808 Reg. Bl. S. 168 Art. 22. Der Adel befähigt zur Siegelmäßigkeit, d. h. zum Recht ausschließlich ein gewisses, durch altes Herkommen oder Staatsvergunst erbaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren (nemlich je nach dem Verhältniß der Würde, mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone). Die Siegelmäßigkeit kann getrennt vom übrigen Adelsrechte andern Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, gibt aber alsdann nur ausschließende Wappenberechtigung, nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen, s. auch Siegel.

Waschküchen, s. Bauanlagen.

Wasenmeister. Ministerium des Innern vom 27. Merz 1818 Reg. Bl. Seite 34. §. 1. Das gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh, als Pferde, Rindvieh ꝛc. soll nur von den aufgestellten Wasenmeistern weggeführt und vergraben werden. Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Kazen, welches krepirt oder getödtet wird, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt ist, und wenn er nicht vorzieht, daß solches durch den Nachrichter unter die Erde gebracht werde, verscharren lassen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verwesung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit ist, und wenigstens drei Fuß tief. Thiere, welche auf öffentlichen Straßen oder sonst todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, sollen auf Anordnung der Polizei weggeschafft werden. Der Wasenmeister ist schuldig, sich auf Befehl der Polizei solcher Verrichtung zu unterziehen. §. 2. Das gefallene oder getödtete Vieh soll nicht mehr auf offenen Karren aus Städten und Dörfern weggeführt, sondern dazu von

dem Wasenmeister ein auf dem Boden und auf beiden Seiten mit Brettern und Leisten wohl verwahrter, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand oder sonst gehöriger Verschließung, versehenen Karren angewendet werden; so, daß das Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. s. w. und das Zerstreuen desselben auf dem Wege verhütet werde. Der Wasenmeister ist auch schuldig die Löcher zu graben und das Cadaver zu verscharren. (Minist. d. Innern v. 24. März 1840 Nr. 3437.) Diese Karren müssen auf folgende Weise konstruirt seyn: Auf zwei leichten Rädern, deren Achse 1½ bis 2 Fuß von dem Boden entfernt ist, ruht ein im Lichte 6 und 6½ Fuß langer, 3 Fuß breiter und 4 Fuß hoher gut zusammengefügter hölzerner Kasten, dessen vordere und hintere Seiten beweglich sind. Der Deckel darüber kann entweder aus leichtem Holze, oder aber aus betheerter Leinwand bestehen. Der größern Leichtigkeit wegen können die beiden langen Seiten des Kastens nach oben zu aus leichtem weichem Holze bestehen, während die Dauerhaftigkeit es erfordert, daß die Achse, der Boden und die beiden langen Seiten des Kastens bis zu einer Höhe von 1 bis 1½ Fuß aus hartem etwas stärkerem Holze bestehen. Die Anschaffung solcher Karren ist den Wasenmeistern mit einer Frist von 4 Monaten unter Strafandrohen aufzugeben, und Dispensation nur für jene Bezirke zu ertheilen, die zu den sehr gebirgigen Gegenden gehören. Die Wasenmeister dieser Bezirke sind jedoch anzuhalten, daß sie die von ihnen gebraucht werdenden leichtern Wagen oder Schleifen nach allen Seiten so mit betheerter Leinwand verschließen, daß weder Blut noch andere Flüssigkeit abrinnen kann, und daß die Ladung des Wagens dem Anblicke gänzlich entzogen ist. §. 3. (Minist. d. Innern vom 9. Mai 1820 Reg. Bl. Seite 47). Den Eigenthümern von dem abgeholten Vieh wird die Wahl belassen, dem Wasenmeister die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an sparodischen oder sonst zufälligen Krankheiten gefallen sind, statt des Lohns zu überlassen, oder solche gegen Bezahlung des nach Verschiedenheit der Umstände von den Aemtern zu bestimmenden Abdeckerlohns an sich zu ziehen. Den Wasenmeistern ist bei Verlust ihres Wasenmeisterprivilegiums ernstlich aufzugeben, den einschlagenden Physikaten sogleich die Anzeige zu machen, wenn mehrere Thiere in einem Orte von einer und derselben Krankheit befallen werden, und daran umstehen, in welchem Falle das Physikat sodannn zu bestimmen hat, ob die Häute der gefallenen Thiere dem Eigenthümer überlassen werden dürfen, oder ob solche verschnitten, und nach der bestehenden Verordnung sammt dem Cadaver verlocht werden müssen. §. 4. Dagegen darf künftig kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh selbst abziehen und begraben. Auch darf Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen. (Minist. des Innern v. 13. April 1830 Reg. Bl. Seite 81). Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versezt ist, daß das Pferd zur Arbeit unkauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein licenzirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äußern hat. Eben so findet die hier und da üblich gewesene Einlösung der Haut vom Wasenmeister gegen eine Taxe nicht statt. Wer gegen die Verfügungen dieses Abschnitts handelt, verfällt in eine unnachsichtliche Strafe von zehn Reichsthalern. §. 5. Da, wo noch nicht schicklich gelegene den Forderungen einer guten Polizei entsprechende Pläze bestimmt sind, wohin das Vieh verscharrt werden kann, sollen die Polizeibehörden sogleich für Anweisung solcher Pläze sorgen. Diese dürfen weder in der Nähe eines Orts noch einer Landstraße, auch nicht an einer sehr gangbaren Seitenstraße oder Feldwege, noch weniger in der Nähe der Viehweiden liegen. Solcher Plaz muß wenigstens eine Viertelstunde von Ortschaften und von Straßen, Wegen und Weidpläzen entfernt seyn, er darf nicht sumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder Süwest-Seite eines Orts gelegen, auch muß er dem Luftzug von allen Seiten ausgesezt seyn; seine Lage darf auch nicht tief, sondern dieselbe muß vielmehr erhaben, oder wenigstens in einer Ebene seyn. §. 6. Es ist ernstlich darauf zu sehen, daß kein Cadaver unbegraben liegen bleibe, sondern daß Alles gehörig und wenigstens 5 bis 6 Fuß tief so schleunig wie möglich verscharrt werde. Der Wasenmeister ist dafür verantwortlich, daß solches geschehe. §. 7. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Wasenmeister das gefallene Vieh sobald als möglich, und wenigstens innerhalb 12 Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und soll dieses im Sommer wo möglich bei Nacht geschehen. §. 8. Wenn ein Stück Vieh an einer ansteckenden Krankheit gefallen ist, oder wenn ein Stück Vieh mit einer solchen Krankheit befallen, aus polizeilichen Rücksichten getödtet wird, so dürfen die Theile desselben nicht benuzt werden, sondern dasselbe wird mit der Haut verscharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgesezten oder eines Thierarztes an verschiedenen Stellen also zerschnitten werden, daß solche durchaus unbrauchbar ist. Für seine Bemühung erhält der Wasenmeister in einem solchen Fall von eiem Pferd 2 fl. und von einem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr. §. 9. Kein Wasenmeister darf Fleisch oder Fett von gefallenem oder getödteten Vieh zum Genuß für Menschen aufbewahren oder verkaufen oder verschenken, bei Vermeidung schwerer nach Umständen zu erwirkender Strafe. §. 10. Wenn die Wohnungen der Wasenmeister nicht schon so außerhalb der Stadt oder dem Ort gelegen sind, daß alle Operationen, die sie mit dem gefallenen Vieh, oder mit dem zu tödtenden Vieh, so wie mit den zur Benuzung bestimmten Theilen, so wie endlich die Bereitung und Trocknung der zum technischen Gebrauch bestimmten Theile ohne Verlezung des Anstandes und ohne Gefahr für die Gesundheit darin vorgenommen werden können; so ist dafür zu sorgen, daß eigene Gebäude oder Hütten für diesen Zweck an entlegenen Orten, wo möglich in der Nähe des Wasens errichtet werden. Die betreffenden Polizeibehörden haben zu bestimmen, auf wessen Kosten diese Einrichtung, in Erwägung der jeden Orts vorlie-

genden Verhältnisse, zu bewirken sind. Minist. d. Innern v. 21. October 1842 Reg. Bl. Seite 289. Nachträglich zu vorstehender Verordnung wird hiermit bestimmt, daß die Wasenmeister für Dienstverrichtungen welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, namentlich für Verlochung umgestandener oder aus polizeilichen Rücksichten getödteter kleinerer Thiere, als Hunde, Kazen, Schweine ꝛc. je nach der hierauf verwendeten Zeitdauer eines Tages und der Zahl der Thiere eine Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse zu erhalten haben. Minist. des Innern vom 27. Juli 1829 Nr. 8050. Die Wasenmeistereien sollen künftig als Dienste der Gemeinden behandelt werden; mithin bei eintretenden Erledigungen von denselben wieder zu besezen. Dagegen fallen alle aus Staatsmitteln, von den bisherigen Inhabern genossenen Gehalte, Wartgelder, Benuzungen an Gütern, so wie an Wohnungen, mit deren Abgang vom Dienst, der Amtskasse zurück. Hievon sind nur die in erblicher Weise vergebenen Wasenmeistereidienste ausgenommen, hinsichtlich welcher das bisherige Verhältniß bis zur Auflösung des Lehenvertrags durch Heimfall, Allodifikation oder Caducitätserkenntniß, jedoch unter oberpolizeilichen Vorschriften, maßgebend bleibt. Hinsichtlich der Wiederbesezung derselben durch die Gemeinden wird verordnet §. 1. Bei jeder Erledigung soll zuvörderst darauf gesehen werden, daß nur Orte ein- und desselben Amtsbezirks bei einer Wasenmeisterei bleiben, und sodann, daß mehrere in einem Amtsbezirk befindliche nach und nach, wo es nicht schon geschehen, vereinigt werden. Als Regel gilt hier, so ferne kein Ort vom Siz des Wasens über zwei Stunden entfernt ist, nur eine Wasenmeisterei im Amte beibehalten werde, wo aber die Entfernung größer, eine schickliche Abtheilung zu einer weitern eintreten solle. Der Siz der Wasenmeisterei ist ein für allemal zu fixiren. §. 2. Jeder erledigte Wasenmeistersdienst ist von dem betreffenden Amt öffentlich auszuschreiben, mit dem Anhange, daß die Competenten bei demselben sich innerhalb 6 Wochen schriftlich, unter Beibringung der Beurkundung über Alter, Vermögensverhältnisse, angeborne bürgerliche Rechte in einem inländischen Ort, und über die Befähigung zu einem solchen Dienste, namentlich die Licenz als Thierärzte oder Kurschmiede, anzumelden haben. §. 3. Nach Ablauf dieser Frist hat das Amt den versammelten Vorgesezten der Orte, für welche zusammen der Wasenmeistereidienst bestellt werden soll, sämmtliche Anmeldungen bekannt zu machen, Diejenigen, welche wegen Mangel der erforderlichen Nachweisungen zu einer Berücksichtigung sich nicht eignen, auszuscheiden, unter den übrigen aber nach Stimmenmehrheit die Wahl vornehmen zu lassen. Sind Söhne des verstorbenen Wasenmeisters vorhanden, welche hinlänglich befähigt wären, so soll solchen, respectiv einem derselben der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Wasenmeisterei zurückgelassen hat, die an dem fixirten Size sich befindet. §. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurschmiede nicht lizenzirt sind, also deren Befähigung nur darauf beschränkt ist, daß sie bei einem Wasenmeister gelernt, und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn sich keine lizenzirte gemeldet, oder solche nicht die sonstigen Erfordernisse nachgewiesen hatten. §. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu bestätigen, sofort den Gewählten in seinen Dienst, mit geeigneter Instruction, nach erfolgter Verpflichtung einzuweisen. §. 6. Der Bezug der Gebühren des Wasenmeisters für das gefallene Vieh, von welchem nach der etwa im Bezirke bestandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt, eben so wird von diesem das Nöthige wegen der Wohnung, des Wasens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgesezten, bestimmt; jede Nebenbedingung einzelner Gemeinden ist untersagt und nichtig. §. 7. Gegen die Resultate der Wahl können nur Gemeinden recurriren, in so fern sie einen Mangel an den Erfordernissen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausschluß von der Wahl kann ein Competent seine Beschwerde bei der Kreisregierung anbringen. Ein und Anderes muß innerhalb 4 Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlung an geschehen, auch die Beschwerde in derselben Frist gerechtfertigt seyn, widrigenfalls der Gewählte definitiv in den Dienst eingewiesen wird.

Wasser. Stehenden Wassern, zumal in der Nähe von Ortschaften, ist Abfluß zu verschaffen, und Sümpfe sind auszutrocknen und in urbares Land zu verwandeln.

Wasser. Jeder Ort ist auf Gemeindskosten mit gesundem Trinkwasser in hinlänglicher Quantität zu versehen, über die Bronnen ein besonderer, sachverständiger Aufseher zu bestellen, und deren Zustand vom Amt bei schicklicher Gelegenheit zu untersuchen. Die Bronnenstuben der Rohrbronnen sind reinlich und verschlossen zu erhalten, die Leitung aber unterirdisch und so zu führen, daß sie von Känteln, Kloacken und andern unreinen Stellen entfernt bleibt. s. auch Bronnen.

Wasserablaufsrecht. L. R. Saz 640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtung dahin abfließt. Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert. Der Eigenthümer des obersten Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert. s. auch Dachtraufe.

Wasserbau, s. Flußbauwesen und Bausachen.

Wasserberechtigung, Fälschung der desfallsigen Zeichen s. Strafgesez §. 439, 443 und 445.

Wasserleitungen, s. Grunddienstbarkeiten S. 688. Minist. des Innern v. 22. Mai 1846 Nr. 7090. Nach den sowohl in früherer als neuerer Zeit von Sachverständigen angestellten Untersuchungen und erstatteten Gutachten, löst sich das Blei der zur Leitung von Wasser verwendeten Bleiröhren als saures kohlensaures Bleioxid im Wasser auf, und zwar um so mehr, je reiner das Wasser ist. Nur kohlensaure, schwefelsaure und in minderem Grade salzsaure Salze erschweren oder hindern diese Lösung. Da nur aus diesem Grunde der Genuß des durch solche Röhren geleiteten Trinkwassers, namentlich wenn es die leztgenannten Bestandtheile nicht in genügendem Maaße enthält, und sofern das Wasser nicht blos

auf eine ganz kurze Strecke durch solche Röhren fließt, der Gesundheit sehr schädlich werden kann, so wird vor der Verwendung solcher Röhren zur Leitung von Trinkwasser gewarnt.

Wasserschöpfrecht. L. R. S. 696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet dadurch Alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Wasserwerke, s. Mühlenordnung S. 10 u. folg.

Wasserzoll, s. Zoll.

Wässerungsrecht. L. R. S. 644. Derjenige, dessen Eigenthum längst einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch angenommen, die im 538. Saz (s. Sachen unter dem Titel: Von der Verschiedenheit der Güter) als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen. Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es selbst durchläuft, auf jede Art benuzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. S. 645. Erhebt sich Streit unter den Eigenthümern, über die Benuzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benuzung der Wasser zu beobachten, s. auch Mühlenordnung §. 12.

Weberei. Ministerium des Innern v. 3. Juli 1837 Nr. 6251. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß während der Winterszeit das Landvolk, besonders in den Gebirgsgegenden und Reborten, wo nicht hinlänglich Getraide gepflanzt wird, und namentlich die unbemittelte Classe nicht zureichend beschäftigt ist, wodurch sich sowohl für ihre Sittlichkeit, als ihre öconomischen Verhältnisse manchfache Nachtheile ergeben, daß ferner zur Steuerung dieses Mißstandes in mehreren deutschen Staaten die Freigebung der Leinen- und Baumwollweberei als ein Commerzialgewerb sich mit Erfolg bewährt hat, sieht man sich unter Bezug auf den §. 23 a. des VI. Constitutionsediktes, wornach es der Regierung zusteht, hinsichtlich der zünftigen Gewerbe nach Zeit und Umständen reglementarische Bestimmungen zu treffen, veranlaßt zu verfügen, daß die Hausweberei frei gegeben werde, und daher Jedermann gestattet ist, in seinem Hause ein oder mehrere Webstühle aufzustellen, und sowohl für seinen eigenen Bedarf, als auf den Verkauf leinene und baumwollene Stoffe zu weben, wogegen es ein Vorrecht der noch bestehenden Weberzunft fortan bleibt, dieses Gewerbe für Kinder durch Gesellen betreiben zu lassen, was den sonstigen Privaten nicht zusteht. Die Kreisregierungen haben hiernach den Vollzug einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß der beabsichtigte Zweck der Hausweberei so viel als möglich erreicht werde.

Wechsel. L. R. Anh. Saz 1. Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesez alle Arten von Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäften; allen Umsaz von Staats- und Handelspapieren; alle gezogene Wechselbriefe oder besorgte Geldüberwechslungen von einem Plaz auf den andern unter allen Arten der Personen. Bestrafung der Wechselfälschung. s. Strafgesez. §. 432. 443 und 445.

Wechsel. Erstes Kapitel. Von gezogenen Wechseln. Erster Abschnitt. Von der Form der gezogenen Wechsel. L. R. Anhang. §. 110. Ein gezogener Wechsel ist derjenige, der auf einen andern Ort und auf eine andere Person zur Zahlung ausgestellt ist. Er muß mit dem eigenen oder Handelsnamen des Ausstellers, unterzeichnet sein. Er muß ausdrücken: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung, die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen der zahlen soll, oder des Werthserstatters (Trassaten); Zeit und Ort wo die Zahlung geschehen soll, und den Empfang des Werths in Geld, Waare, Rechnung oder auf andere Weise. Er muß auf Verfügung (Ordre) gestellt sein, sei es nun auf jene eines Dritten, nämlich des Werthgebers (Remittenten); oder auf die des Wechselgebers (Trassanten) selbst. Es muß, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, in jedem Wechselbrief ausgedrückt sein, ob es der erste, zweite, dritte u. s. w. sei. §. 110 a. Ein Doppelwechsel, das ist eine zwei- oder dreifache Ausfertigung des Wechsels, muß gegeben werden, sobald es der Werthgeber fordert. §. 111. Ein Wechsel kann auf eine bestimmte Person gezogen, und dennoch in dem Wohnsiz eines Dritten zahlbar gestellt sein. Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. §. 112. Jeder Wechsel mit unrichtiger Angabe der Namen, oder der Eigenschaften, des Wohnsizes, des Orts der Ausstellung, oder des Orts der Erhebung, gilt nur als Handschrift. §. 112 a. Wechsel die an einem bedeutenden Ort einen unleserlich machenden Durchstrich haben, oder worin merkbar etwas ausgelöscht, oder weggeäzt ist, wenn ihr Inhalt gleich übrigens keinen Mangel zeigt, gelten nur als gemeine Handschrift. §. 113. Die Unterschrift einer Frauensperson, die nicht Handelsfrau ist, wirkt für sie bei Wechseln nur eine handschriftliche Verbindlichkeit. §. 113 a. Selbst diese wirkt sie nur alsdann, wenn sie mit einem Ehevogt oder Geschlechtsbeistand ihn unterzeichnet hat, oder in einem Fall war, wo sie dessen nicht bedurfte. §. 114. Wechsel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, gelten gegen sie gar nicht, vorbehaltlich der wechselseitigen Rechte der Parteien aus der Vorschrift des Sazes 1312 des Code Napoleon. (s. Verträge.) §. 114 a. Die Aushändigung eines Wechsels gilt für Bekenntniß, daß der Wechsel berichtigt sei, wenn dagegen nicht ein Rückschein gegeben und genommen worden ist, daß der Wechselwerth geborgt sei. §. 114 b. Auf einen solchen Rückschein kann, sobald die Zeit der zugesagten Wertheinlieferung vorüber ist, nach Wechselrecht geklagt werden, wenn er die Erfordernisse eines klaren Scheins hat, und bestimmt angibt, daß er für geborgten Wechselwerth gegeben ist. §. 114 c. Das nämliche ist anzuwenden bei einer Vorauszahlung des Wechselwerths, welche durch einen ähnlichen Gegenschein gedeckt ist. Zweiter Abschnitt. Von Bedeckungen und Berichtbriefen. L. R. Anhang. S. 115. Der Wechselgeber, oder derjenige für dessen

Rechnung der Wechsel gezogen wird, muß für die Bedeckung des Wertherstatters sorgen. Der Wechselgeber bleibt in jedem Fall dafür persönlich verpflichtet. §. 116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet. §. 117. Die Annahme unterstellt Bedeckung: gegen die Wechselübergeber (Indossanten) macht sie den Beweis derselben. Der Wechsel mag jedoch angenommen worden sein oder nicht, immer liegt im Läugnungsfall allein dem Wechselgeber der Beweis auf, daß der Wertherstatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er solchen Beweis nicht, so ist er zur Gewährleistung selbst alsdann verbunden, wenn der Wechsel erst nach den vorgeschriebenen Fristen abgesagt (protestirt) worden wäre. §. 117 a. Ob der Wechselgeber dem Wertherstatter mit oder ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniß nach Belieben ab. Wer jedoch im Fall ist eines Berichtsschreibens zu bedürfen, soll im Wechsel ausdrücken, daß er laut Bericht gegeben sei. §. 117 b. Wer einen Wechsel laut Bericht ausgibt, soll den Berichtsbrief unfehlbar mit der Post des nämlichen Tags, oder spätestens mit der nächstfolgenden ablaufen lassen, und sich desfalls auf Erfordern durch sein Briefbuch rechtfertigen können. §. 117 c. Die Ablassung des Berichtschreibens kann auch durch beiderseitiges Einverständniß dem Werthgeber überlassen werden, und dieses ist allemal zu unterstellen, wenn in dem Wechsel steht: laut eingehändigten Berichts. §. 117 d. Wo der Werthgeber die Bestellung des Berichtschreibens übernahm, und von dem Wertherstatter der Wechsel bloß wegen nicht eingelaufenem Bericht abgesagt wird; da kann jener den Schaden der Absage nicht an den Wechselgeber fordern. §. 117 e. Wo erwiesen werden kann, daß bloß durch einen unvermeidlichen Zufall der Berichtsbrief verloren ging, da haben der Werthgeber und der Wechselgeber den Schaden der Absage mit einander gemeinschaftlich zu tragen. §. 117 f. Der Berichtsbrief enthält die Wechselsummen, den Namen des Werthgebers; ingleichem, wenn für Rechnung eines Andern gezogen wird, die Bemerkung dieses Umstandes und des Namens jenes Andern, endlich die Zahlungszeit, auch wenn er auf einen dritten Ort zahlbar gestellt ist, diesen Umstand, fehlt einer dieser Umstände im Bericht bei einem auf Bericht gestellten Wechselbrief, oder ist er anders darin abgegeben als in dem Wechsel, so kann der Wertherstatter daher Anlaß nehmen, die Annahme des Wechsels abzusagen. Dritter Abschnitt. Von der Annahme. L. R. Anhang. §. 118. Dem Wechselerheber (Präsentanten) haften alle Wechselübergeber mit dem Wechselgeber sammtverbindlich für die Annahme des Wechsels und für dessen Zahlung zur Verfallzeit. §. 119. Wird die Annahme verweigert, so wird diese Verweigerung durch eine Urkunde beweislich gemacht, die man Absagschein (Protest) wegen Nichtannahme, nennt. §. 120. Sobald der Absagschein wegen Nichtannahme den Wechselübergebern und dem Wechselgeber kund gethan wird, sind diese gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder den Betrag sammt den Kosten des Absagscheins und Rückwechsels zu erlegen. Der Bürge des Wechselgebers oder eines Wechselübergebers haftet sammtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat. §. 121. Wer einen Wechsel annimmt, verbindet sich dadurch, den Betrag desselben zu bezahlen. Der Wertherstatter kann seine Annahme auch alsdann nicht umstoßen, wenn der Wechselgeber ohne sein Wissen, und noch vor seiner Annahme zahlungsunvermögend ward, selbst wenn er nicht gedeckt ist. §. 122. Die Wechselannahme muß unterzeichnet sein. Das Wort angenommen (acceptirt), ist hinlänglicher Ausdruck derselben. Wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, und die Annahme Tag und Jahr nicht ausdrückt; so wird die darin bestimmte Verfallzeit von dem Tag der Ausstellung an gerechnet. §. 123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht an dem Aufenthaltsort des Annehmers zahlbar ist, gibt den Wohnsiz an, wo die Zahlung und Nachfrage geschehen soll. §. 124. Eine Wechselannahme kann nicht bedingt sein, aber man kann nur auf eine geringere Summe, als in dem Wechsel enthalten ist, annehmen. In diesem Fall ist der Inhaber schuldig, den Wechsel für den nicht angenommenen Betrag absagen zu lassen. §. 125. Ein Wechsel muß bei der Vorzeigung oder spätestens in vierundzwanzig Stunden nach derselben angenommen werden. §. 125 a. Bei Wechseln, die aus Orten kommen, welche für unverfallene Wechsel Frist zur Annahme bis gegen die Verfallzeit geben, findet Rechtserwiederung statt. §. 125 b. Sind in einem Wechsel Wechselsfreunde (Adressen) angezeigt, so muß bei erfolgender Absage des Wertherstatters diesen der Wechsel vorgelegt, und in dem Absagschein ihrer Erklärung, sie mag zusagend oder absagend erfolgen, gedacht werden. Vierter Abschnitt. Von der Freundesannahme. L. R. Anh. §. 126. Ein wegen Nichtannahme abgesagter Wechsel kann von einem Dritten als Freund des Wechselgebers oder eines der Wechselübergeber auch unersucht angenommen werden. In dem Absageschein muß von der Freundesannahme Meldung geschehen, und der annehmende Freund muß sie unterzeichnen. §. 127. Dieser soll seine Annahme ohne Aufschub demjenigen, für den er als Freund eingestanden ist, kund thun. §. 128. Der Inhaber des Wechsels behält einer Freundesannahme ungeachtet, alle seine Rechte gegen den Wechselgeber und die Wechselübergeber, wegen der Nichtannahme des Wertherstatters. Fünfter Abschnitt. Von der Verfallzeit. L. R. Anh. §. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden, zahlbar auf Sicht:

einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate, einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos)	nach Sicht.
einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate, einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos), an einem bestimmten Tag	nach Ausstellung.

zur Meßzeit. §. 130. Ein Wechsel, zahlbar auf Sicht, muß gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden. §. 131. Der Verfalltag eines Wechsels, der

einen oder mehrere Tage,
einen oder mehrere Monate,
einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos)
} nach Sicht.

zahlbar ist, wird durch Tag und Jahr der Annahme oder des Absagescheins wegen der Nichtannahme bestimmt. §. 132. Die Rechtsfrist (Uso) soll dreißig Tage sein, welche von dem Tag nach jenem der Wechselausstellung gezählt werde. Die Monate aber werden so gerechnet, wie sie der Landeskalender nachweist. §. 133. Ein Wechsel, zur Meßzeit zahlbar, ist den Tag vor dem lezten Meßtag, oder an dem Tag der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert, fällig. §. 134. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesezlichen Feiertag, so ist er am Tag zuvor zahlbar. §. 135. Alle Ehrentage oder Gnadentage (Respekt oder Discretionstage), sowie alle andere durch Gebräuche und Ortsgewohnheiten für Zahlung der Wechsel gestattete Fristen, sind abgeschafft. Sechster Abschnitt. Von der Wechselzuschreibung. L. R. Anh. § 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossement) auf den Wechselübernehmer (Indossaten) übertragen. §. 137. Jede Zuschreibung enthält Ort, Tag und Jahr solcher Verfügung; Anzeige wie der Werth berichtigt worden ist; den ausgedruckten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel dadurch übergeht. Die Unterzeichnung des Uebergebers. §. 138. Ist die Zuschreibung den Verfügungen des vorhergehenden Sazes nicht gemäß, so bewirkt sie keinen Rechtsübertrag, sondern gilt bloß als Einzugsauftrag. §. 138 a. Eine Zuschreibung mit leer gelassenem Namen darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden; sie läuft, falls sie in unrechte Hände kommt, auf Gefahr dessen, der sie in dieser leeren Form bewirkte. Siebenter Abschnitt. Von der Sammtverbindlichkeit. L. R. Anh. §. 140. Alle die, welche einen Wechsel ausgestellt, zugeschrieben oder angenommen haben, sind dem Inhaber zur Gewährleistung sammt verbindlich. Achter Abschnitt. Von der Wechselbürgschaft. L. R. Anh. §. 141. Die Zahlung eines Wechsels kann unabhängig von Zuschreibung und Annahme, auch noch durch eine Wechselbürgschaft gesichert werden. §. 142. Der Bürge kann diese Sicherheitsleistung entweder auf den Wechsel schreiben, oder durch besondere Urkunde sie auf sich nehmen. Wer seine Bürgschaft auf einen Wechsel gesezt hat, kann sammtverbindlich und auf gleichen Wegen wie Wechselgeber und Uebergeber zur Zahlung angehalten werden, wo die Uebereinkunft der Parteien nicht ein anderes sagt. Neunter Abschnitt. Von der Zahlung. L. R. Anh. §. 143. Ein Wechsel muß in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet. §. 143 a. Wo nur der Geldbetrag nicht die Münzgattung angegeben wäre, da ist die am Ort der Zahlung Lauf habende Münze in groben Gattungen zu verstehen. §. 144. Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. §. 145. Wer einen Wechsel, der ohne Einsprache zur Verfallzeit ist, bezahlt, hat die Rechtsvermuthung für sich, seiner Verpflichtung gültiger Weise entledigt zu sein. §. 146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltag anzunehmen. §. 146 a. Hinterlegung der Wechselsumme zu sicherer Hand ohne Einwilligung des Erhebers gilt nicht für Zahlung; außer wenn dieser zur Verfallzeit zur Erhebung nicht erscheint, oder wenn eine Zahlungsunvermögenheit bei ihm ausgebrochen ist; oder er die erforderlichen Eigenthumsurkunden nicht oder nur mangelhaft ausliefert, auch wegen der Nachlieferung nicht Sicherheit gibt; endlich wenn richterlicher Beschlag auf die Zahlung gelegt ist. §. 147. Die Zahlung eines Wechsels auf einen Doppelwechsel geschieht gültig, wenn der zweite, dritte ꝛc. Wechsel besagt, daß dessen Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen soll. §. 148. Wer einen Wechsel auf einen Doppelbrief bezahlt, und denjenigen, auf welchen seine Annahme geschrieben ist, zurück zu nehmen unterläßt, wird durch diese Zahlung seiner Verbindlichkeit gegen einen dritten Inhaber seines Annahmsscheins keineswegs entledigt. §. 149. Eine Einsprache gegen die Zahlung findet nur in zwei Fällen statt: 1) wenn der Wechsel verloren geht; 2) wenn der Inhaber desselben zahlungsunvermögend wird. §. 150. Geht ein nicht angenommener Wechsel verloren, so ist der Eigenthümer desselben befugt, seine Zahlung auf einen Doppelwechsel zu verlangen. §. 151. War der verlorne Wechsel mit der Annahme versehen, so kann die Zahlung auf einen solchen zweiten, dritten ꝛc. Wechselbrief nur zufolge eines gerichtlichen Beisazbefehls und Sicherheitsleitung gefordert werden. §. 152. Wenn derjenige, der einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, einen Doppelwechsel nicht aufweisen kann, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels nach erlangtem gerichtlichen Beisazbefehl fordern, sobald er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher erweist und Sicherheit leistet. §. 153. Wird auf ein zufolge der beiden vorhergehenden Säze geschehenes Begehren die Zahlung verweigert; so muß der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch einen Rechtsverwahrungsschein (Protestationsurkunde) bewahren. Dieser Schein muß am Tag nach dem Verfalltag des verlorenen Wechsels gefertigt werden. Er muß dem Wechselgeber und den Wechselübergebern in Zeit und Art zugestellt werden, welche weiter unten deßfalls vorgeschrieben sind. §. 154. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels muß sich, um einen zweiten, wenn er ihn nicht schon hat, zu erhalten, an seinen unmittelbaren Wechselübergeber wenden, welcher schuldig ist, ihn durch seinen Namen und Beihülfe in Stand zu sezen, daß er dessen früheren Uebergeber in Anspruch nehmen könne, und sofort steigt man von Uebernehmer zu Uebergeber bis zu dem Wechselgeber hinauf. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels hat die Kosten zu tragen. §. 155. Die geleistete Sicherheit, wovon die Säze 151 und 152 sprechen, erlöscht in drei Jahren, wenn während dieser Zeit weder gerichtlicher noch außergerichtlicher Anspruch erfolgte. §. 156. Abschlagszahlungen auf einen Wechsel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechselgebers und der Uebergeber. Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel für den Rest absagen zu lassen. §. 157. Zur Zahlung eines Wechsels darf kein Richter Frist bewilligen. §. 157 a. Dem Wechselzahler muß der Wechselinhaber oder dessen an-

erkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechsel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort: für Quittung (oder per acquit) mit der Unterschrift. Saz 157 b. Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig, auf Verlangen des Wechselzählers seine Person zu beurkunden: es genügt dazu die Mitunterschrift eines Handelshauses oder eines angesessenen Staatsbürgers unter das Tilgungsbekenntniß. Zehnter Abschnitt. Von der Freundeszahlung. S. 158. Ein abgesagter Wechsel kann von einem Jeden als Freund des Wechselgebers oder eines der Uebergeber bezahlt werden. Die Freundes-Annahme und Zahlung muß durch den Absagschein, oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden. Saz 159. Wer einen Wechsel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers und in dessen Verbindlichkeit, wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geschieht die Freundeszahlung für Rechnung des Wechselgebers, so sind alle Wechselübergeber ihrer Verbindlichkeiten entledigt. Geschieht dieselbe für einen Wechselübergeber, so sind dessen etwaige Wechselübernehmer derselben entledigt: nicht aber frühere Wechselübergeber, noch der Wechselgeber. Wollen mehrere zugleich einen Wechsel als Freunde zahlen, so geht Derjenige vor, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt. Würde Derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und auf den er wegen Nichtannahme abgesagt worden ist, selbst zur Zahlung sich einfinden; so geht er allen andern vor. Eilfter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers. L. R. Anh. S. 160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher in Europa gezogen und im Land entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht zahlbar ist, soll die Zahlung oder Annahme eines Wechsels in sechs Monaten von dessen Ausstellungstag an, fordern, unter Strafe, seinen Rückgriff gegen Wechselgeber und Uebergeber (vorausgesezt bei Ersterm, daß er die Bedeckung angeschafft habe) zu verlieren. S. 161. Am Verfalltag muß der Inhaber eines Wechsels die Zahlung fordern. S. 162. Wird diese verweigert, so muß diese Verweigerung am Tag nach dem Verfalltag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche: Absazschein wegen Nichtzahlung heißt. Ist dieser Tag ein gesezlicher Feiertag, so geschieht die Absagung auf den folgenden Tag. S. 163. Der Inhaber ist der Verbindlichkeit, im Fall der Nichtzahlung absagen zu lassen, weder durch den Absageschein wegen Nichtannahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Wertherstatters (Trassaten) entbunden. Wird der Wertherstatter vor der Verfallzeit zahlungsunvermögend, so kann der Inhaber sogleich absagen lassen, und seinen Rückgriff nehmen. S. 164. Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung abgesagten Wechsels kann seine Klage auf Gewährleistung, entweder gegen den Wechselgeber und jeden Uebergeber insbesondere, oder gegen alle zusammen anstellen. Jeder der Wechselübernehmer hat dieselbe Befugniß in Hinsicht auf seine Uebergeber und den Wechselgeber. Saz 165. Wo der Inhaber seinen Rückgriff lediglich gegen seinen Uebergeber nimmt, da muß er ihm, wenn dessen Aufenthaltsort nicht über zehn Stunden entfernt ist, in vierzehn Tagen nach dem Tag des Absagscheins diesen zustellen, und ihn, wenn die Rückerstattung darauf nicht erfolgt, gerichtlich belangen. Ist der Wohnsiz des Uebergebers mehr als zehn Stunden von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, entfernt; so wird für jede Entfernung von fünf Stunden über die ersten zehn Stunden ein weiterer Tag zugelassen. Saz 165 a. Bericht von geschehener Absage muß dem dem nächsten Uebergeber, und von diesem weiter aufwärts, gleich mit dem nächsten Posttag gegeben werden; sonst hat der Inhaber einen etwa erweislich seinen Vormännern durch Verspätung zugehenden Schaden zu tragen. S. 166. Wenn im Land gezogene, und außer Lands, doch in Europa, zahlbare Wechsel abgesagt werden; so müssen die innerhalb Lands sich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Fristen belangt werden: In zwei Monaten für die, welche in den angrenzenden Staaten zahlbar waren; in vier Monaten für die, welche in den übrigen europäischen Staaten zahlbar sind. S. 167. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen Geber und Uebergeber des Wechsels zusammen nimmt; so hat er, in Hinsicht auf jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Saz bestimmten Fristen zu genießen. Jeder Uebernehmer kann den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln, oder gegen alle zusammen, in der gleichen Frist nehmen. Die Frist läuft für sie von dem Tag nach Demjenigen, an welchem die gerichtlichtliche Vorladung wider sie gegeben ist. S. 168. Nach Versäumung der Fristen, welche hierüber für die Vorzeigung eines auf Sicht, ingleichem auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Rechtsfristen nach Sicht gestellten Wechsels; für die Absagung der Nichtzahlung; für die Anstellung der Klage auf Gewährleistung — vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Wechselübergeber verlustig. S. 169. Ebenso verliert jeder Wechselübernehmer jedes Klagrecht auf Gewährleistung gegen seine Vormänner durch Versäumung der hier oben, für jeden von ihnen, vorgeschriebenen Fristen. S. 170. Gleicher Verlust trifft den Inhaber und dessen Wechselübergeber, selbst in Hinsicht auf den Wechselgeber, sobald dieser leztere beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels die Bedeckung vorhanden war. In diesem Fall behält der Inhaber kein anderes Klagrecht, als gegen den Wertherstatter, auf welchen gezogen war. Saz 171. Die Wirkungen der durch die drei vorhergehenden Säze ausgeschrochenen Versizung treffen den Inhaber nicht, wenn der Wechselgeber oder Ein und Anderer der Uebernehmer nach dem Ablauf der für den Absagschein, für dessen Zustellung und für die gerichtliche Vorladung vorgeschriebenen Fristen durch Rechnung, Wettschlagung, oder auf irgend eine andere Weise, die zur Wechselzahlung bestimmte Gelder erhalten haben; wo alsdann diese ihm verbindlich bleiben. S. 172. Außer den Förmlichkeiten, welche für die Gewährleistungsklage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Nichtzahlung abgesagten Wechsels mit Erlaubniß des Richters die fahrende Habe des Wechselgebers, der übergebenden Vormänner, und des Wertherstatters, der angenommen hatte, zur Sicherstellung seiner Rechte in Beschlag nehmen lassen. Zwölfter Abschnitt. Von Absag-

Scheinen, s. Wechselprotest. Dreizehnter Abschnitt. Von dem Rückwechsel. L. R. Anhang Saz 177. Der Rückwechsel besteht darin, daß man gegenzieht. S. 178. Dieses Gegenziehen geschieht durch einen neuen Wechsel, mittelst welchem der Inhaber an den Wechselgeber oder an einen der Vormänner die Hauptsumme des abgesagten Wechsels, seine Kosten, und die Auslagen des Rückwechsels zurück verlangt. S. 179. Der Rückwechsel richtet sich, in Betreff des Wechselgebers nach dem laufenden Wechselpreis des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen war. In Betreff der Wechselübergeber richtet er sich nach dem Wechselpreis des Orts, an welchem der Wechsel von ihnen übergeben oder eingehandelt worden ist, auf Denjenigen, wo die Rückzahlung gesucht wird. S. 180. Den Rückwechsel begleitet eine Rückrechnung. Saz 181. Die Rückrechnung begreift: Die Hauptsumme des abgesagten Wechsels; die Kosten der Absagung und andere gesezliche Auslagen, namentlich wo der Handelsgebrauch nicht ein Anderes mit sich bringt, Wechsel-Gebühr (Provision), Mäkler-Gebühren, Stempel und Briefporto. Sie gibt den Namen dessen an, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechselpreis, in welchem der Rückwechsel erhandelt worden ist. Sie wird von einem Wechselmäkler beglaubigt. An den Orten, wo keine Wechselmäkler sind, wird sie von zweien Handelsleuten beglaubigt. Sie wird von dem abgesagten Wechsel und dem Absagschein oder einer Fertigung desselben begleitet. In dem Fall, wo auf einen der Wechselübergeber zurückgezogen wird, muß sie außerdem von einem Zeugniß begleitet seyn, welches den Wechselpreis von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, bescheinigt. S. 182. Für einen Wechsel können nicht mehrere Rückwechsel gemacht werden. Die Rückrechnung wird von einem Wechselübergeber zum Andern, und endlich von dem Wechselgeber zurückbezahlt. S. 183. Der Rückwechselt kann nicht vervielfältigt werden. Jeder Wechselübergeber ist nur Einen zu vergüten schuldig, und ebenso der Geber. S. 184. Die Zinsen der Hauptsumme eines wegen Nachzahlung abgesagten Wechsels, müssen von dem Tag der Absagung an vergütet werden. Saz 185. Die Zinsen der Absagkosten, des Rückwechsels und anderer rechtmäßigen Auslagen laufen erst von dem Tag der gerichtlichen Klage an. S. 186. Wenn die Rückrechnung nicht nach der Vorschrift des Sazes 181 mit einem Zeugniß von Wechselmäklern oder Handelsleuten belegt ist, so ist man den Rückwechsel zu zahlen nicht schuldig. Vierzehnter Abschnitt. Von der Wechselverlängerung. L. R. Anh. S. 186 a. Ein Wechsel kann, mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eigenthümer ist, von Demjenigen, auf welchen er gezogen ist, jedoch nur schriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechsels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen werden jedoch dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt. S. 186 b. Die Verlängerung geschieht genugsam durch den bloßen unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisaz: verlängert (prolongirt), mit dem Zusaz, auf wie lang die Verlängerung gemeint ist. S. 186 c Verlängerte bezogene Wechsel können nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitern Annahms- oder Absags-Urkunde. S. 861 d. Verlängerung kann auch nach der Verfallzeit, aber nicht mehr nach der Verjährungszeit des Rechts auf Verhaft, geschehen. Fünfzehnter Abschnitt. Von der Wirkung der Wechsel. L. R. Anh. S. 186 a. a. Alle gültige Wechsel wirken, außer dem im Saz 157 bestimmten Recht auf unaufgehaltene Zahlung, und dem im Saz 172 erlaubten Zugriff auf das Vermögen der Wechselschuldner, auch ein Recht durch Zugriff auf die Person des Schuldners mittelst Verhafts die Zahlungshülfe zu suchen. S. 186 a. b. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Gesezе erfordern, daß sie um Wechselrecht zu haben, namentlich im Inhalt als Wechsel benannt seien, und diese Benennung nicht aufweisen, gelten nicht für Wechsel, sondern blos für Handelszettel. S. 186 a. c. Kein Geistlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener, der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerichtspflege angestellt oder beigezogen ist, und kein Staatsdiener, der in einem der im Saz 427 und 428 (s. Vormundschaft) vorgesehenen Fälle ist, kann als solcher, wenn er Wechselgeber oder Wechselübergeber, oder Werthserstatter wird, unter die Verbindlichkeit zu persönlichem Verhaft fallen. Wer von ihnen mit beigesezter Staatseigenschaft Wechselurkunden ausstellt, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handelszettel. Wer es mit Verschweigung seiner Eigenschaft that, der kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Dienstes dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Gesezе etwa bestimmten Strafen. Zweites Kapitel. Von eigenen Wechseln. L. R. Anh. Saz 187. Alle Verfügungen des Gesezes für gezogene Wechsel über Verfallzeit, Zuschreibung, Sammtverbindlichkeit, Wechselbürgschaft, Zahlung, Freundeszahlung, Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers, Absagung und Rückwechsel oder Zinsen sind auch auf die eigenen Wechsel anwendbar. S. 187 a. Desgleichen die Zusäze wegen der Verlängerung und Wirkung der Wechsel, so wie auch die Säze und Zusäze 112 bis 114 alle in ihrer Art. S. 188 Ein eigener Wechsel muß enthalten: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die zu zahlende Summe; den Namen Desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist; die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll; den Werth, welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden ist; die Unterzeichnung dessen, der ihn ausstellt. Drittes Kapitel. Von der Verjährung der Wechsel. L. R. Anh. Saz 189. Alle Klagen gegen den Aussteller, sowohl der gezogenen Wechsel, als solcher eigenen Wechsel, welche entweder von Handelsleuten, Kaufleuten, Wechselhäusern, oder für Handelsgeschäfte ausgestellt sind, werden durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tag des Absagscheins, oder des lezten gerichtlichen Betriebs an zu rechnen sind, verjessen, wenn nicht inzwischen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden wäre. Doch sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten,

daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sey. S. 189 a. Das Recht, auf persönlichen Verhaft zu klagen, wird schon durch einjährigen Nichtgebrauch verseſſen, ohne daß dabei jener Eid in Frage kommt.

Wechsel, überhaupt, s. oben S. 110—189 a. Deren Wesen ist, auf Verfügung gestellt zu seyn, S. 110, 188, 195. Gezogene Wechsel, S. 110 und ff. Eigene Wechsel, S. 187—188.

Wechselabsage, s. Wechselprotest.

Wechselannahme, s. oben S. 117, 118—125 b. 151. 152. Freundesannahme S. 125 b. 126—128.

Wechselbedeckung, s. oben S. 115—117.

Wechselbericht, s. oben S. 117 a. — 117 f.

Wechselbürgen, s. oben S. 120, 141, 142.

Wechselerheber, s. oben Wechsel, S. 118, 160—172.

Wechselfähigkeit, s. oben Wechsel S. 113, 114, 186 a. c. Justizminist. v. 2. Merz 1830 Nr. 883. Zur Wechselfähigkeit bedarf es keines besonderen Patents, sondern es sind alle diejenige Handelsleute, welche Handelsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, ohne zwischen wechselfähigen und nicht wechselfähigen Handelsleuten zu unterscheiden, wechselfähig. Die civilrechtlichen Verhältnisse derselben sind daher lediglich nach dem badischen Handelsrechte und nach der allgemeinen Verordnung über die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte zu beurtheilen.

Wechselgeber, s. oben Wechsel. S. 115, 116, 117 a., 117 d., 117 e., 120, 121, 126, 128, 153, 156, 158—160, 164, 167, 170—172, 178, 179, 182.

Wechselinhaber, s. oben S. 124, 128, 140, 146, 146 a., 150, 154, 156, 159, 186 a., dessen Rechte und Verbindlichkeiten S. 160—172. Zahlungsforderung am Verfalltag S. 160—164. Gewährleistungsklage wegen Nichtzahlung S. 164—172. Rückgriff gegen den Uebergeber S. 165, 165 a. gegen Geber und Uebergeber S. 166—172. Verfall dieser Rechte S. 168—171. Fahrnißbeschlagnahme S. 172.

Wechselmäkler, s. Mäkler S. 74—90.

Wechselprotest. L. R. Anh. S. 117. Die Annahme unterstellt Bedeckung: gegen die Wechselübergeber (Indossanten) macht sie den Beweis derselben. Der Wechsel mag jedoch angenommen worden seyn oder nicht, immer liegt im Läugnungsfall allein dem Wechselgeber der Beweis auf, daß der Wertherstatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er solchen Beweis nicht, so ist er zur Gewährleistung selbst alsdann verbunden, wenn der Wechsel erst nach den vorgeschriebenen Fristen abgesagt (protestirt) worden wäre. S. 119. Wird die Annahme verweigert, so wird diese Verweigerung durch eine Urkunde beweislich gemacht, die man Absazschein (Protest) wegen Nichtannahme nennt. S. 120. Sobald der Absagschein wegen Nichtannahme den Wechselübergebern und dem Wechselgeber kund gethan wird, sind diese gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder den Betrag sammt den Kosten des Absagscheins und Rückwechsels zu erlegen. Der Bürge des Wechselgebers oder eines Wechselübergebers haftet sammtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat. S. 126. Ein wegen Nichtannahme abgesagter Wechsel kann von einem Dritten als Freund des Wechselgebers oder Eines der Wechselübergeber auch unersucht angenommen werden. In dem Absagschein muß von des Freundes Annahme Meldung geschehen, und der annehmende Freund muß sie unterzeichnen. S. 158. Ein abgesagter Wechsel kann von einem Jeden als Freund des Wechselgebers oder Eines der Uebergeber bezahlt werden. Die Freundesannahme und Zahlung muß durch den Absagschein, oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden. S. 162. Wird diese (Zahlung) verweigert, so muß diese Verweigerung am Tag nach dem Verfalltag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche: Absagschein wegen Nichtzahlung heißt. Ist dieser Tag ein gesezlicher Feiertag, so geschieht die Absagung auf den folgenden Tag. S. 163. Der Inhaber ist der Verbindlichkeit, im Fall der Nichtbezahlung absagen zu lassen, weder durch den Absagschein wegen Nichtannahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Wertherstatters (Trassaten) entbunden. Wird der Wertherstatter vor der Verfallzeit zahlungsunvermögend, so kann der Inhaber sogleich absagen lassen, und seinen Rückgriff nehmen. S. 166. Wenn im Land gezogene, und außer Lands, doch in Europa, zahlbare Wechsel abgesagt werden, so müssen die innerhalb Landes sich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Fristen belangt werden: In zwei Monaten für die, welche in den angrenzenden Staaten zahlbar waren; in vier Monaten für die, welche in den übrigen europäischen Staaten zahlbar sind. Absagescheín S. 173. Die Absage (Protest) wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung geschieht durch zwei Staatsschreiber oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwei Zeugen. Sie muß geschehen: in dem Wohnsiz Desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem lezten bekannten Wohnsiz, in dem Wohnsiz derjenigen Personen, welchen als Freunde, der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bei ihnen zu erheben; in dem Wohnsiz der Dritten, die eigenen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben. Alles durch die nemliche Urkunde. Ist ein falscher Wohnsiz angegeben, so muß der Absage ein Nachfragsschein vorhergehen. S. 174. Der Absagschein enthält: die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zurückschreibungen und der Zahlungsempfehlungen, welche er enthält; die Aufforderung den Wechsel zu zahlen; die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der zahlen sollte, und der Beweggründe seiner Weigerung der Zahlung, so wie seiner etwaigen Weigerung zu unterziehen, oder der Unmöglichkeit es zu thun. S. 175. Keine Urkunde des Wechselinhabers kann die Stelle eines Absagscheins ersezen, den Fall eines verlornen Wechsels ausgenommen, dem durch den Saz 150 (s. Wechselzahlung) und die folgende vorgesehen ist. S. 176. Die Staatsschreiber und Gerichtsdiener sind, unter Strafe der Absezung, Kostenzahlung und völligen Schadloshaltung der Parteien ver-

bunden, eine genaue Abschrift der Absagscheine diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung der Vorgänge in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist. Höchste Verordnung v. 13. Octr. 1840 Reg. Bl. Seite 248 §. 15. und vom 25. November 1841 Reg. Bl. Seite 343. Der Distriktsnotar hat auf eigenen Namen die Wechselproteste aufzunehmen. Justizminist. vom 29. Oktober 1838 Nr. 4521—22. Art. 1. Die Amtsrevisorate haben das im Anhangsaz 176 vorgeschriebene Wechselprotestbuch, so weit noch nicht geschehen, anzulegen, und die sich ergebenden Protestaufnahmen unter fortlaufenden Nummern urschriftlich in dasselbe einzutragen. 2) Das Amt hat das Wechselprotestbuch in ununterbrochener Folge Blattweis mit Ziffern zu versehen, mit Handzug zu beglaubigen, und das erste und lezte Blatt noch besonders anzugeben. 3) Die Aufnahme der Protesturkunde geschieht nach Anleitung des beigedruckten Formulars. 4) Die dem Requirenten und Trassaten in Gemäßheit des gedachten Anhangsazes 176 zu behändigenden Abschriften müssen die Nummer und Seitenzahl des Eintrags in das Wechselprotestbuch enthalten, als mit demselben wörtlich übereinstimmend, beglaubigt seyn. 5) Das Wechselprotestbuch ist auf Kosten der Amtskasse anzuschaffen, und für Aufnahme eines Wechselprotestes die bestimmte Sportel anzusezen. Justizminist. vom 2. März 1839. Nr. 1033. Wenn die urschriftliche Eintragung eines Wechselprotestes in das dazu bestimmte Buch, weil mehrere Wechselproteste gleichzeitig an demselben Amtsorte oder mit kurzen Zwischenräumen an verschiedenen Amtsorten aufzunehmen sind, und das Protestbuch an dem einen oder dem andern Orte nicht zur Stelle ist, ausnahmsweise füglich nicht bewirkt werden kann, so ist die getrennt erhobene Protesturkunde demnächst nur abschriftlich in das Protestbuch einzutragen, und das Orginal derselben als Beilage aufzubewahren. Justizminist. v. 29. October 1838 Nr. 4521—22. Die nach der Vorschrift des Anhangsazes 176 des Landrechts auszufertigenden Abschriften der Wechselproteste sollen auf feines Papier in Quartformat ausgestellt werden. Da nun sämmtliche von Amtsrevisoraten zu ertheilende Abschriften der Stempelgebühr unterliegen, das Finanzministerium aber nicht für nöthig erachtet, besonderes Stempelpapier in Quartformat fertigen zu lassen, so werden sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, den Stempel für die in Quartformat auszustellenden Abschriften der Wechselproteste lediglich zu verrechnen.

Wechselprozeß, s. Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten S. 741.

Wechselübergeber (Uebernehmer), s. Wechsel S. 117, 118, 120, 126, 128, 137, 156, 158—160. 164, 165, 167, 168, 172, 179, 181—183, 186 a.

Wechselverfall, s. oben Wechsel S. 129—135 auf Sicht S. 129, 130 nach Sicht S. 129, 131 nach Ausstellung S. 129 nach Rechtsfrist (Uso) S. 129, 131, 132 zur Meßzeit zahlbar S. 133 auf Feiertage S. 134 Ehren- und Respecttage sind abgeschafft S. 135.

Wechselverbindlichkeiten, Personalrest, s. Prozeßordnung S. 741.

Wechsel-Verlängerung, s. oben Wechsel Saz 186 a. — d.

Wechselzahlung, s. oben Wechsel S. 143—159. Freundeszahlung S. 158, 159, in welcher Münze Saz 143, 143 a. Vor der Verfallzeit S. 114, 146. Zur Verfallzeit S. 145, 160—164. Hinterlegung S. 146 a. auf Doppelwechsel S. 147—148. Einsprache gegen die Zahlung Saz 149. Verlorengehen eines Wechsels Saz 150—155. Abschlagszahlungen S. 156. Zahlungsfrist darf nicht gegeben werden S. 157. Quittung S. 157 a. Beurkundung der Person des Uebergebers S. 157 b.

Wechselzuschreibung, siehe oben Wechsel Saz 136—139. Sammtverbindlichkeit S. 140.

Wege, s. Straßen.

Weggerechtigkeiten, siehe Grunddienstbarkeiten S. 682, 685, 696, 700 und Forstgesez S. 55 und 132.

Wegweiser, s. Orientirungsstöcke, Straßen.

Wegzug außer Landes, s. Auswanderung, Vermögensabzug.

Weingährung. Ministerium des Innern vom 8. September 1835 Nr. 7928. Zur Verhütung der Unglücksfalle, welche durch die Entwicklung von kohlensaurem Gas bei der Gährung des Traubenmostes verursacht werden können, werden folgende Vorsichtsmaßregeln und Rettungsmittel öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen: 1) In den Kellern und andern Orten, worin Most zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, soll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphärischen Luft durch stetes Offenhalten der Fensterläden und Thüren möglichst gesorgt werden. Zu diesem Endzweck sind in größern tiefliegenden Kellern öfters kleine Flammenfeuer mit aller Vorsicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechsel derselben befördert wird, sondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöschen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener, der Gesundheit schädlichen fixen Luft erkannt werden kann. 2) Als besonderes Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Einwirkung dieser Gasart kann, erfahrungsgemäß, folgende Vorrichtung empfohlen werden. In die Schlundöffnung des den gährenden Most enthaltenden Fasses wird ein, in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene, blecherne oder hölzerne, mit dem einen kegelförmigen Ende genau eingepaßt, und das andere Ende derselben in ein auf oder neben dem Faß stehendes Gefäß geleitet, welches mit frischem Wasser oder besser noch mit sogenannter Kalkmilch angefüllt ist, von dem das ausströmende kohlensaure Gas aufgenommen und unschädlich gemacht wird. Nach der Größe des Weinfasses muß auch das nebenstehende Wassergefäß mehr oder weniger geräumig seyn, und es kann hiezu entweder ein gewöhnlicher Wasserkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm haltiges aufrechtstehendes Faß mit weggenommenem obern Boden verwendet werden. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß die in demselben enthaltene Kalkmilch oder das Wasser, je nach der größeren oder geringeren Menge des Mostes und dem Grad der Gährung, täglich ein bis zwei Mal

erneuert werde, weil diese Flüssigkeit, von dem kohlensauren Gase einmal gesättigt, keinen Schuz mehr gewähren kann, indem lezteres sodann daraus wieder entweicht und in den Keller ausströmt. — Die zu diesem Behufe anzuwendende Röhre kann ein, zwei bis drei Zoll im Durchmesser halten; ihre Länge und Beugung richtet sich nach der Größe des Weinfasses und der Entfernung und Form des nebenstehenden Wassergefäßes. Der in lezteres gehende Arm dieser Ableitungsröhre soll tief in die Flüssigkeit hineinreichen, und einige Zoll oberhalb seiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum bessern Ausströmen des Gases versehen seyn. — Ein hohes und engeres Gefäß ist hiezu zweckmäßiger, als ein niederes und breites. Die Kalkmilch vermag eine weit größere Menge kohlensauren Gases aufzunehmen, als das bloße Wasser, und ihre Anwendung ist daher sehr zu empfehlen. Sie wird leicht und schnell durch Mischung von frischgebranntem Kalk mit Wasser, etwa im Verhältniß von 5 bis 6 Pfund jenes zu einer Ohm des lezteren, bereitet. 3) Sollte ein solcher Röhrenapparat nicht angeschafft werden können und wollen, so dürfte es zum Behuf der Unschädlichmachung des Gährgases meist schon größtentheils hinreichend seyn, frisch bereitete Kalkmilch in mehreren flachen Gefäßen in den Keller zu stellen, und bei schon eingetretenen Unglücksfällen diese Flüssigkeit in großer Menge durch die Kellerfenster oder Thüren hineinzusprizen. — Noch weit wirksamer und daher nüzlicher zu diesem Endzwecke kann die Kalkmilch durch Zusaz von Salmiak gemacht werden, wodurch sich viel Ammoniakgas entwickelt, welches schnell und sicher das kohlensaure Gas bindet und unschädlich macht. — In Nothfällen dieser Art ist es daher sehr rathsam, solche mit Salmiak gemischte Kalkmilch in passenden Gefäßen mittelst einem Seile schnell durch die schicklichste Kelleröffnung in den Keller hinabzulassen, oder auch wohl hinunter zu gießen und nach Erforderniß zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch oder dünner Kalkbrei ist etwa ein halbes bis ganzes Pfund gestoßener Salmiak erforderlich. 4) Eine andere, jedoch weniger verläßige Weise, diese Luftart unschädlich zu machen, besteht darin, daß dieselbe mittelst eines, in dem Spundloch des Weinfasses genau befestigten, ledernen oder leinenen Schlauches durch eine Oeffnung des nächsten Kellerfensters hinausgeleitet wird. 5) Ohnerachtet dieser Sicherheitsvorkehrungen soll doch Niemand einen solchen Keller ohne alle Vorsicht besuchen. Insbesondere aber soll Kindern der Zutritt in dieselben nicht gestattet, oder ihnen gar ein Geschäft darin angewiesen werden. Ein mit Essig und Wasser, besser aber noch mit verdünntem Salmiakgeist, befeuchtetes, vor Mund und Nase gehaltenes Tuch gewährt hierbei nur auf ganz kurze Zeit einigen Schuz. Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichts nur mehr matt brennt, oder gar erlischt, oder wenn der Besuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängstigung, erschwertes Athmen und dergleichen empfindet, so sollen sie unverweilt wieder zurückkehren, um sich nicht der drohenden Erstickungsgefahr auszusezen. 6) Wenn Jemand hiebei aber wegen erfolgter Betäubung nicht wieder zurückkehren könnte, so ist der Verunglückte in möglichster Bälde aus dem mit gedachter schädlichen Gasart angefüllten Orte herauszuholen und schnell in frische atmosphärische Luft zu bringen. Ehe jedoch dieses bewerkstelligt worden, ist das sonst übliche Anbringen von Flammenfeuer im Keller, so wie des Hineinschießens mit Feuergewehr, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird, als nuzlos und selbst schädlich zu unterlassen, dagegen das öftere Hineingießen größerer Quantitäten frischen Wassers durch die vorhandenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch immerhin auch sehr viel kohlensaures Gas aufgesogen und somit die Gefahr vermindert wird. Nicht selten wird es hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers (sofern diese nicht gewölbt, sondern nur ein sogenannter Bekkenkeller ist) wo thunlich schnell aufzubrechen, um der atmosphärischen Luft stärkeren Zutritt zu verschaffen, welches Mittel sich schon wiederholt als sehr wirksam und hülfreich erwiesen hat. 7) Bei den aus dem gefährlichen Orte entfernten betäubten Individuen sind sodann schleunigst alle erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden. Hierher gehört vor Allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte sonst gesund und robust ist, sich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen läßt, und die Zeichen starker Blutanhäufung im Gehirn und den Lungen, bei bläulicher Farbe des aufgetriebenen Gesichtes und dergleichen, vorhanden sind, so wie das Einblasen atmosphärischer Luft bei mangelnder Respiration, das fleißige Besprengen mit kaltem Wasser und Ueberschlägen desselben auf den Kopf, sodann das Reiben der Gliedmassen und der Brust mit Bürsten, Waschen des Körpers mit Essig, Anwendung von Senfteig und Essigklystire, Vorhalten von Salmiak- oder Hirschhorngeist, und wenn möglich, auch das Einflößen mehrerer Tropfen solcher Flüssigkeit mit etwas Zuckerwasser, Kamillen- oder Munzenthee, das Reizen des Schlundes mit einem in Oel getauchten Federbarte u. a. m. — Die weitere Behandlung eines solchen Verunglückten soll von einem inzwischen herbeigerufenen Arzte angeordnet und geleitet werden.

Weinhandel, s. Accise, Steuer und zwar Gewerbsteuer §. 39.

Weinschank, unbefugter. Minist. des Innern vom 3. Oktober 1828 Reg. Bl. Seite 205. Jeder der unbefugterweise Wein ausschenkt, soll, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, im ersten Fall in eine polizeiliche Strafe von 5—20 fl., im zweiten und jeden weitern Fall aber in eine Strafe von 20—50 fl verfällt werden, vorbehaltlich der auf die Verlezung der Accise und des Ohmgeldes gesezten besondern Strafen.

Weinstricher. Minist. des Innern v. 25. März 1836 Nr. 2906. Man findet sich zur Zeit nicht veranlaßt, das Institut der Weinstricher in denjenigen Landestheilen, in welchen es noch besteht, unbedingt aufzuheben; vielmehr will man den Gemeinden, in denen die Aufstellung von Weinstrichern bisher üblich war, freistellen, ob sie dieses Amt beibehalten oder abschaffen wollen; jedoch soll künftig Niemand mehr gegen seinen Willen gebunden seyn, bei Weinkäufen oder Verkäufen, oder in welchen andern Fällen die Zuziehung von Weinstrichern bisher gebräuchlich

war, sich der leztern zu bedienen. Der Mißbrauch, wornach das Weinsticheramt in einzelnen Gemeinden in Steigerung begeben wurde, ist übrigens nirgends mehr zu dulden. Hiernach sind die Bezirksämter und Gemeinderäthe geeignet anzuweisen, und ist für die Verkündung dieser Verfügung auf geeignete Weise zu sorgen. Sollten dadurch Privatrechte gestört werden, so hat die Regierung vorerst genaue Prüfung des Sachverhalts einzuleiten und alsdann Bericht zu erstatten.

Weinverkauf, s. Accise von Wein, und zwar die Vorschriften über den Weinverkauf.

Weinzehnten, s. Zehnten S. 710 c. i.

Weißgerber. Minist. des Innern vom 29. Decbr. 1818 Nr. 8276. Denselben ist erlaubt, auch Lämmerfelle mit der Wolle zu gerben.

Weißgeräthe, s. Gemeinschaft S. 1474 a. 1493, 1495. s. Ehesteuer S. 1566. Vollstreckung S. 2217 b.

Werbungen. Gesez vom 16. Decbr. 1803 Regbl. 1804 Seite 19. Art. 34. Keinem Werber, der für auswärtige Kriegsdienste oder für fremde Kolonien auftritt, ist der Aufenthalt in dem Großherzogthum, und noch weniger die Anwerbung von Fremden oder Inländern zu gestatten. Art. 35. Auf heimliche Werber, die nicht öffentlich auftreten, aber als Unterhändler in der Stille herumschleichen, heimlich die Unterthanen zum Austritt ermuntern, und ihnen Gelegenheit anzeigen, wo sie auswärts für fremde Kriegsdienste oder Kolonien sich anwerben lassen können, muß besonders gewacht werden. Wer einen solchen im Lande oder auf den Landesgrenzen herumschleichenden Werber anzeigt, und die Anzeige mit solchen Partikularumständen begleitet, daß man ihn zur Hand und überführen kann, daß er einen diesseitigen Unterthanen oder Soldaten zum Austritt zu verleiten getrachtet habe, hat eine Prämie von fünfzig Gulden zu erwarten. Art. 36. Die zur Hand gebrachte heimliche Werber aber müssen handfest gemacht, wenn sie fremde Militärpersonen sind, der nächsten Militärobrigkeit übergeben werden, damit diese über sie das Rechtliche erkennen; sind sie aber keine Militärpersonen, so wird deren Untersuchung vor der betreffenden Civilamtsstelle geführt, und das Erkenntniß von dem Hofrathscollegien (Kreisregierungen) als eine Maaßnahme der höhern Staatspolizei ertheilt, und mit schwerer bürgerlicher, nach Befinden bis auf einjährige Arbeitshausstrafe zu steigender Strafe belegt, so lange nicht durch eine gewaltsame Entführung oder eine durch vorsäzlich bewirkten Rausch und daher entstandene Unwissenheit dessen, was der berauschte Unterthan thut, ein solcher aus dem Lande ohne seinen Willen weggebracht worden wäre, als in welchem Fall die That als eine Menschenraub behandelt, und von den Hofgerichten gerichtet werden muß. s. auch Auslieferung der Militärausreißer und Strafgesez §. 601 ff.

Werke, s. Mühlenordnung §. 10 ꝛc.

Werkstätten, s. Bauanlagen in der Nähe von Waldungen.

Werkstoff, s. Zuwachsrecht Saz 554, 555, 570 bis 577.

Werkverding, s. Bestandvertrag Saz 1711. Arbeit S. 1787—1799.

Werkzeug, s. Gemeinschaft S. 1474 a. Vollstrekkung S. 2217 b.

Werthempfang bei Handelszetteln, s. Handelszettel S. 198.

Wertherstatter, **Werthgeber**, s. Wechsel.

Wette, s. Spiel.

Wetterschaden, s. Hagelschaden.

Wettschlagung. L. R. Saz 1289. Unter zwei Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden als gegen einander aufgehoben gelten. S. 1290. Die Wettschlagung geschieht ohne weiteres kraft Gesezes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beiderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, d. h. es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleich kommen. S. 1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Geldes od. eine bestimmte Menge vertrettbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar ist. Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmitteln, die nach einem bestimmten Marktpreis zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geldsummen wettgeschlagen werden. S. 1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungsfrist hindert die Wettschlagung nicht. Saz 1293. Die Wettschlagung hat Statt bei Privatschulden aller Art, ausgenommen 1) bei der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden. 2) Bei der Zurückgabe einer hinterlegten oder oder geliehenen Sache. 3) Bei der Abreichung eines Unterhaltsgelds, das für unbeschlagbar erklärt ist. Saz 1293 a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners, der mehrere öffentlich getrennte bestehende Vermögensverwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nämlich die Schuld an einer Kasse nicht mit der Forderung einer andern wettgeschlagen werden. S. 1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger kann der Bürge wettschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet. Ein Sammtschuldner kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen. S. 1294 a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung, und muß wenigstens so viel davon wettschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt. S. 1294 b. Der Mann kann wettschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in oder außer Vermögensgemeinschaft geführt werden, doch nur so lange nicht eine Vermögensabsonderung erlangt oder gebeten worden ist. S. 1295. Ein Schuldner, der unbedingt und ohne Vorbehalt die Rechtsübertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechtsnehmer auch die früheren Schulden des Rechtsgebers nicht mehr wettschlagen. Eine Rechtsübertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden ist, hindert nur die Wettschlagung der Forderungen, die erst nach

dieser Bekanntmachung entstanden sind. S. 1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind, wettschlagen, muß man die Kosten der Uebermachung sich zur Last schreiben. S. 1297. Bei mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wettschlagsfähig sind, sind die Regeln für die Aufrechnung der Zahlungen im 1256. Saz auch wegen der Wettschlagung zu beobachten. S. 1298. Eine Wettschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter seine Schuld mit Beschlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des Lezteren wettschlagen. S. 1299. Wer eine durch Wettschlagung kraft Gesezes erloschene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettschlagung zustand, kann sich der Vorzugs- und Pfandrechte der leztern zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen, außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war.

Wettschlagung im Kauf, s. Verkauf S. 1623.

— — bei Anweisungen, s. Anweisungen Saz 2010 h.

— — Als Grund zum Einhalt der Vollstreckung s. Proceßordnung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 964.

Widerklage. s. Proceßordn. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, und zwar: Gerichtsstand hiefür §. 24—26. Für dieselbe wird keine Sicherheitsleistung wegen Proceßkosten gefordert §. 184. Befugniß hiezu, als Folge der Ladung §. 257 Nr. 4 und 258. Ihre Zulässigkeit §. 313. Ihre Verhandlungsweise §. 314 bis 316. Der Streitgenossen §. 317 und 318. Ausezung bis nach entschiedener Vorklage §. 319. Widerklagen gegen Widerklagen §. 320. Vollstreckung der Vorklage gegen Caution für den Widerkläger §. 321 und 322. Ihre Beantwortung mit der Replik der Vorklage §. 324. Erkenntniß über Vor- und Widerklage §. 374. Neue Widerklage in der Appellations-Instanz §. 1221.

Widerruf der Schenkungen, s. Schenkungen S. 953—966, 1096.

— — der lezten Willen, s. Testamente S. 1035 bis 1047. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Widerruf von irrigen Vorträgen der Anwälte und Gewalthaber §. 148 bis 155. Appellation deßhalb ohne Rücksicht auf die Appellationssumme §. 1175 Nr. 8 und 1176. Appellation deshalb hindert die Vollstreckung nicht §. 1181 Nr. 2.

Widersezlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr, s. Strafgesez und zwar: Widersezlichkeit §. 615. Mit Waffen ꝛc. §. 616. Strafmilderungsgrund, und Fall der Strafloſigkeit §. 617. Oeffentliche Gewaltthätigkeit §. 618. Zusammentreffen mit andern Verbrechen §. 619. Beschädigung öffentlicher Anschläge § 620. Verlezung obrigkeitlicher Siegel §. 621. s. auch Aufruhr §. 622 u. ff. s. auch Ungehorsam. Ministerium des Innern vom 9. Oktober 1838 Nr. 10180. Die Artikel dieses Gesezes über die Widersezlichkeit sollen jährlich zweimal verlesen werden, und zwar bei Gelegenheit einer Gemeindeversammlung, und ein zweitesmal in Gegenwart der ledigen jungen Leute der Gemeinde, wozu auch die beurlaubten Soldaten beizuziehen sind. Dabei haben die Bürgermeister nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieß Gesez auch auf die Gendarmerie Anwendung findet, und diese Vorlesung des Gesezes hauptsächlich in der wohlgemeinten Absicht geschieht, vor jedem Excesse gegen diese öffentliche Sicherheitsmannschaft ernstlich zu warnen. In den größern Städten ist das fragliche Gesez erforderlichen Falls durch die Lokalblätter zu publiziren.

Widerspenstigkeit, s. Ungehorsam. Störung.

Widmung des Eigenthümers als Rechtstitel, s. Grunddienstbarkeiten S. 692.

— — als Grund der Angehörigkeit, s. Sachen S. 524.

Wiederbefähigung der zahlungsunvermögenden Handelsleute. L. R. Anh. Saz 264. Jedem Gesuch eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmann um Wiederbefähigung müssen die Quittungen und andere nöthige Urkunden beigefügt seyn, welche zeigen, daß er alle ihm obgelegenen Summen, sowohl an Hauptstuhl als Zinsen und Kosten ganz abgezahlt hat. S. 265. Es kann nicht ohne vorausgegangene genugsame Nachfrage nach der Würdigkeit des Bittstellers und nicht ohne Aufruf und Zeitgestattung für Einsprache bewilligt werden. S. 266. Jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, und jeder andere Betheiligte kann, durch eine einfache Anzeige auf der Kanzlei, welcher, nach Beschaffenheit der Umstände, die Beweisstücke beigefügt werden müssen, gegen die Wiederbefähigung Einspruch thun, aber niemals in dem Verfahren über die Wiederbefähigung als Gegenpartei auftreten, seinen übrigen Rechten jedoch unbeschadet. S. 267. Jeder Urtheilsspruch, der eine Wiederbefähigung ertheilt, muß öffentlich verkündet und in die Bücher der betreffenden Behörden eingetragen werden. Saz 268. Zur Wiederbefähigung dürfen nicht zugelassen werden, solche, die der Hintergehung (Stellionats) oder einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig sind, Leute die wegen Entwendung oder Prellerei verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungspflichtige, als da sind: Vormünder, Verwalter oder Aufbewahrer, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder berichtigt haben. S. 269. Wer nur einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig befunden wurde, und seine Strafe ausgestanden hat, kann wieder befähigt werden. S. 270. Kein zahlungsunvermögend gewordener Handelsmann darf in öffentlicher Versammlung der Handelsleute erscheinen, ehe er seine Wiederbefähigung erhalten hat. s. auch Handelsleute und zwar: Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte, und ferner — Nachlaßvergleiche S. 227.

Wiedereinsezung in den vorigen Stand. s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: In deren Formen widerrufen die Parteien irrige Verträge ihrer Anwälte §. 155. Gegen die Nachlässigkeit der Anwälte §. 156. Gegen Nothfristen wegen unterlassener Belehrung findet nicht Statt §. 386. In die versäumte Frist Behufs der Vernehmung auswärtiger Zeugen §. 470.

Wiederherstellung der Ehegemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1451. s. auch Pr.-Ordn. für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, und zwar gegen das Versäumungserkenntniß, Frist §. 658. Gesuch darum §. 659, 660. Nach Ablauf der Frist § 661—663. Verwerfung des Gesuch §. 664. Kostersaz §. 665. Aufschiebende Wirkung des Gesuchs § 666. Frist zu Vollziehung des Versäumungserkenntnisses §. 667. Verjährung der Wiederherstellung §. 668. Rechtsmittel gegen Verwerfung des Gesuchs und Beschwerde wegen Erkennung auf Wiederherstellungen §. 672. Im Aufforderungsverfahren, wenn unzulässig §. 850. Gegen das Ganturtheil §. 918. u. 935. Gegen die Nothfristen der Appellation §. 1203 bis 1205. Gegen die Nothfristen der Appellation wegen versagter Ladung §. 1234. Wiederherstellung gegen rechtkräftige Urtheile. Gerichtsstand § 1251. Zulässigkeit der Klage während der Verjährungszeit §. 1252. Innerhalb vier Wochen §. 1253. Minderjähriger §. 1254—1258. Klage u. Beweisantretung §. 1259 bis 1260, ohne aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung §. 1261. Recht der Wiederherstellung §. 1262. Zweite Klage unstatthaft §. 1263 bis 1264. Gegen rechtskräftige Versäumungserkenntnisse, wenn statthaft §. 1265.

Wiederkaufsrecht, s. Verkauf und zwar: kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden S. 1660, 1663, 1676. Wiederkaufsklage gegen den dritten Besizer Saz 1664. Rechte des Käufers unter Wiederkaufsvorbehalt S. 1665, 1667 des Verkäufers und dessen Erben S. 1659, 1668, 1672. Folgen des Wiederkaufs S. 1673.

Wiederkaufsvorbehalt in Beziehung auf Bestandsverträge, s. Bestandvertrag Seite 1751.

Wiedertäufer. Minister des Innern vom 11. Februar 1828. Art. 1. Die Mennoniten, als eine im Lande geduldete christliche Secte sind keiner Beschränkung in Hinsicht des nach ihren Religionsbegriffen eingerichteten Ritus, und keiner Einwirkung der Staats- oder der Kirchenbeamten der andern Confessionen, namentlich bei Trennungen und Beerdigungen, unterworfen, so lange sie in den Schranken des exercitii religionis privati verbleiben, sie haben aber, a. sämmtliche in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kenntniß des Pfarrers der Parochie ihres Wohnorts, und zwar, wo deren mehrere sind, des evangelischen, als Beamten des bürgerlichen Standes, nach der Verordnung vom 29. Mai 1811 zu bringen, wofür die geordneten Gebühren des Eintrags, nicht aber jene für Verrichtung des Akts (jura stola) zu entrichten sind. Damit diese Einträge ein möglichst sicheres Fundament enthalten mögen, sind die bürgerlichen Standesverhältnisse sämmtlicher im Lande lebender Menoniten aus deren Aufzeichnungen in den Bibeln jener ihrer Prediger, oder aus sonstigen aufzubringenden glaubhaften Urkunden, so vollständig als möglich in einen Nachtrag zu den Büchern des bürgerlichen Standes an den Ort ihres Wohnsizes zu bringen. Es ist ferner verordnet, b. daß ihnen keine gesonderten Begräbnißplaze eingeräumt, sie aber auch von den Begräbnißstätten der Ortsgemeinden nicht ausgeschlossen werden können, ohne daß aus dieser Mitbenuzung die Verpflichtung abgeleitet werden könnte, ihre Leichen durch den Geistlichen der Parochie begleiten zu lassen, um welche nachzusuchen ihnen unbenommen bleibt. c. Daß ihre Kinder die Elementarschulen des Kirchspiels, bei mehreren nach ihrer freien, aber nicht mehr abzuändernden Wahl, unter Dispensation von Theilnahme an dem Religionsunterricht, zu besuchen haben, so ferne die Eltern nicht nachweisen können, daß sie für deren Unterweisung durch einen hinlänglich fähigen und geprüften Lehrer auf andere Art gesorgt haben. Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß, d. ihre Ehen den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts unterworfen, und die ihnen vorausgehenden Aufgebote, nach der Verordnung vom 10. Juni 1809 in ihren Versammlungen durch ihre Prediger vorzunehmen sind. Art. 2. Bezüglich auf ihre bürgerlichen Verhältnisse ist ebenfalls bereits ausgesprochen, daß, a. sie im Allgemeinen in allen Orten Schuzbürgerrecht auf Nachweisung der gesezlichen Erfordernisse erlangen können; b. einzelnen Menoniten wegen besonderer Qualification oder Verdienste Ortsbürgerrecht für ihre Person ertheilt werden möge, welch lezteres aber nicht auf ihre Kinder übergehe, da jedoch die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienste hergeleitetem Bedenken, welche die leztere Beschränkung herbeigeführt haben, durch das neueste Conscriptionsgesez und die darin ausgesprochene allgemeine Befugniß zum Einstellen gehoben sind, eine solche Ausnahme auch dem Geist des Edicts vom 1. Februar 1809, die Bürgerannahmen betreffend, und dem §. 18 der Landesverfassung nicht entspricht, so kann von der Beschränkung des Ortsbürgerrechts auf die Person des Erwerbers Umgang genommen, nur sollen künftig die Menoniten, in Hinsicht der Orts- und Schuzbürgerannahme, den Mitgliedern anderer christlichen Confessionen gleichgehalten werden, ohne daß ihre Religionseigenschaft ein Grund zur Ausschließung von einer politischen Gemeinde werden kann, da ihre Kirchengesellschaft, als eine blos geduldete, niemals Kirchspielsrecht ansprechen, mithin auch niemals die schon vorhandene Kirchspielsrechte anderer Confessionsgemeinden beeinträchtigen kann; oder d. den als Orts- oder Schuzbürger recipirten Menoniten stehet die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbs bei sonstiger hinlänglicher Qualification frei; ihnen aber, so wie jenen, welche durch Anweisung eines Heimathsrechts im Lande Staatsangehörige geworden sind, kann die Erwerbung von Liegenschaften nie verwehrt werden. e. Ihre Unterstüzung in Nothfällen wird in dem Geiste der 3 Organisationsedicts §. 8 ganz nach den für andere Confessionsverwandten gegebenen Bestimmungen geordnet, wonach sie in Ermangelung freiwilliger Gutthaten, oder eines mit den Fonds ihrer Kirchengemeinschaft zunächst auf die weltlichen milden Localfonds und des Gemeindesvermögen ihres Heimathsortes in subsidium auf die Bezirks- und allgemeinen Unterstüzungskassen zu verweisen sind. Höchste Verordnung vom 17. Januar 1822. Reg. Bl. Seite 14. Die Kreisregierungen führen die Aufsicht über das Kirchenwesen. s. auch Kirche und zwar §. 7 der Kirchenverfassung und Secten.

Wiener-Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichem Grundgeseze des Bundes erhoben, mittelst Bundesbeschluß vom

8. Juni 1820. Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesez dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen. Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede freistehen. Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Staat haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besizstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet; stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesezе, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt. Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen, verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesezlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsäze in Anwendung, oder beschlossene Gesezе und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben. Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum sezt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus. Art. 13. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesezе, oder Abänderung der bestehenden. 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke. 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund. 3) Religionsangelegenheiten — findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. Art. 14. Was insbesondere die organische Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen. Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Mitgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden

sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden. Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hangt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rath kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern. Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen. Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schuze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schüzenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof sumarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat. Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte, bei ihr vorzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten. Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Leztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen. Art. 23. Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen insofern solche auf die jezigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen. Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Fällen und Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden. Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesezlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im leztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet. Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu sezen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesezlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen. Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesezliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesezlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesezen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Frage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen. Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesezе des Bundes der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesezten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen. Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesezt ist, beobachtet werden. Art. 33 Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilkommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executivverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten. Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. Art. 36. Da in dem Art. 11 der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verlezt werden, ohne daß die Verlezung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verlezungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verlezung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhulfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weitere friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden. Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsezung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verlezten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde. Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus

andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriff bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu sezenden Vertheidigungsmaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt. Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden. Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen worden. Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln untereinander zu verabreden. Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschüzung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesezter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden. Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgung einer Verlezung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen. Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besizungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besizungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im leztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung. Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besizungen haben oder nicht, gleich verbindlich. Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen. Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen. Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusezen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusezen; 4) die Erhebung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen. Art. 54. Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Art. 55. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Art. 58. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden. Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des 27. Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. Der 40. Artikel der Wiener-Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbargewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbargewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken. Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte Art. 16, 18 u. 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten. Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvertrages, an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bun-

desacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Wiesenwässerung. s. Wässerungsrecht.

Wilderei. s. Strafgesez und zwar: Wilderei §. 643. Jagdfrevel §. 644. Erschwerende Umstände §. 645—646. Drittes Wildereivergehen §. 647. Erschwerende Umstände §. 648. Milderungsgrund §. 649. Gewaltthätigkeit oder Widersezlichkeit, verbunden mit einer Körperverlezung §. 650. Jagdfrevel und Wilddieberei §. 651. Confiscation der Gewehre ꝛc. §. 652. Beschränkung der Strafverfolgung §. 654. Jagdvergehen in Wildparken §. 655. Ministerium des Innern vom 14. Oct. 1836 Nr. 11449. In solchen Gegenden und Orten, wo die Wilderei besonders stark betrieben wird, ist auf diejenigen Individuen, welche notorisch als Wilderer bekannt sind, eine verschärfte polizeiliche Aufsicht auszuüben. Auch ist, auf erfolgende Anzeige verübter Wilderei bei denjenigen Individuen, die im Verdacht derselben stehen und wenn sonst genügende Indizien zusammentreffen, unter Beobachtung der gesezlichen Formen eine Hausvisitation vorzunehmen, sofort die sich etwa vorfindenden Flinten oder sonstiger Schießbedarf, so wie überhaupt all' dasjenige, was zur Ueberführung des verdächtigen Individuums dienen kann, in Beschlag zu nehmen, und das weiter geeignete Untersuchungsverfahren einzuleiten. s. auch Jagdfrevel. Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Regierung. Reg. Bl. 1835. Seite 197. Die Verfolgung von Wilderern auf frischer That kann zwar in das wechselseitige Amtsgebiet fortgesezt, der auf solche Weise Beigefangene aber muß an diejenige Behörde übergeben werden, in deren Gerichtsbezirk er eingefangen worden ist. Die weitere Auslieferung hat hierauf nur insofern zu geschehen, als der Jurisdictions-Vertrag vom Jahr 1827 Art. 32 Anwendung findet.

Wildhäute. s. Wildpretverkauf §. 4.

Wildpretverkauf. Höchste Verordnung vom 12. Nov. 1829. Reg. Bl. Seite 223. §. 1. Alles Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Dammwildpret, es mag in ganzen Stücken oder Verhauen, ein-, aus- oder durchgeführt, oder im Lande von einem Ort an den andern transportirt werden, muß von einem Attestate begleitet seyn, daß dasselbe einem Jagdberechtigten gehört, oder von einem solchen herrührt. Das Attestat muß ferner den Ort und die Zeit der Absendung, den Namen und Wohnort des Transportanten enthalten. Kein Attestat ist erforderlich, wenn ein inländischer Jagdberechtigter, oder ein Förster das Wildpret selbst transportirt, oder den Transport begleitet. Die ausgestellten Attestate sind nur für drei Tage gültig, wenn nicht durch ein unvorhergesehenes Hinderniß der Transport verzögert worden ist. Dieses Hinderniß ist von dem Vorgesezten des Orts, in welchem dasselbe stattgefunden hat, in glaubhafter Form auf dem Attestat zu bescheinigen. §. 2. Die Attestate werden von den Jagdberechtigten selbst oder ihren Förstern ausgestellt, müssen aber, wenn dieselben nicht im Lande wohnen, von den Ortsvorgesezten des ausländischen Jagdberechtigten glaubwürdig beurkundet seyn. Hat ein Jagdberechtigter im Lande einen, mit obrigkeitlicher Genehmigung aufgestellten Wildpretsauswäger, so ist auch dieser zur Ausstellung der zum Transport nötigen Attestate befugt, jedoch nur für zerstucktes Wildpret. §. 3. Wer Wildpret ein-, aus- oder durchführt, oder von einem Ort des Landes nach einem andern transportirt und nach den vorhergehenden Artikeln mit einem Attestat versehen sein muß, sich aber durch ein solches nicht ausweisen kann, ist mit der Confiskation des Wildprets und einer Strafe von 5 bis 10 fl. zu belegen. Ist der Transportant der mittel oder unmittelbaren Theilnahme an dem Verbrechen der Wilderei verdächtig, so ist derselbe sogleich zu arretiren und die weitere Untersuchung im geeigneten Weg zu pflegen. Von dem Erlös des confiscirten Wildprets und der Geldstrafen ist dem Anzeiger die Hälfte zuzuscheiden. §. 4 Die in den vorhergehenden Paragraphen für das Wildpret gegebenen Bestimmungen sind auch auf die grünen Wildhäute und Hirschgeweihe anwendbar. Anz Bl. 1830. In den Orten, wo viel Wildpret consumirt wird, oder die Jagdberechtigten es verlangen, sind Wildpretsauswäger aufzustellen, die ein besonderes Register zu führen haben.

Wildschaden. Gesez v. 31. Octbr. 1833 Reg. Bl. Seite 231. Erster Theil. Ueber den Wildschaden und die Ersazpflicht. Erster Abschnitt. Verbindlichkeit zum Schadenersaz. §. 1. Der Inhaber einer Jagd — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besizen — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten. §. 2. Ist das Jagdrecht verpachtet oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersaz der Leztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde. §. 3. Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersazes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1514) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, hafret jeder Jagdbesizer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Funftel an dem Ersaz beizutragen. Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jadpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts. §. 4. Ein Verzicht des Grundbesizers auf Ersaz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersazklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegengehalten werden dürfte, können nie länger als fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden. §. 5. Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon

vor Verkündung dieses Gesezes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesezes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesezlicher Art erneuert wird. §. 6. Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sei, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anderes festsezt, finden die gesezlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesezes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güterbesizern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt. Zu ersezender Schaden.

§. 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet. Im übrigen bezieht sich die Ersazpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen. §. 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur, wenn diese eingezäumt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersezt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren. §. 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwickelung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Erndte haben würden, durch Schäzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schäzung im Orte als der mittlere laufende gilt. §. 10. Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesezt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf. §. 11. Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schäzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschäzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Erndte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsuchungskosten abgezogen. §. 12. In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich 1) in besaamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird; 2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöse entstehen sollte. Zum Ersaze eignen sich in solchen Fällen a) die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung, b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden. § 13. Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersezen ist, weniger als fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersazforderung sein. Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schazung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schäzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersazforderung in Verbindung zu treten. §. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsäzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschäzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil. Verfolgung der Wildschadens-Ersazforderung.

Erster Abschnitt. Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen. §. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schäzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschäzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden. Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schäzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten. Finden sich bei den aufgestellten Schäzern die zu solchen Abschäzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schäzer aufzustellen. Da, wo zwei Schäzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, gibt das Mittel zwischen beiden Abschäzungen den Ausschlag. §. 17. Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schäzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schäzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach

genommenem Augenschein Demjenigen, der die Schäzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält: a. die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns) an welchem der Schaden verübt wurde; b. den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde; c. die Beschreibung des schadhaften Zustandes; d. die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besizer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre; e. die Schäzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsäzen (§. 9 und 12), und f. ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 statt haben möge; g. den Betrag der Schäzungskosten. Ueber die Dienstführung dieser Schäzer wird eine besondere Instruction erlassen werden. §. 18. Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schäzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozeßordnung §. 56 vergleiche mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schäzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten. §. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schäzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schäzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schäzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein. §. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schäzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären. Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schäzungsurkunde hinsichtlich des Schäzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schäzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind. Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schäzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schäzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat. Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers, über die Zuständigkeit des Gerichts. §. 22. Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen; auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und ebenso die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen. Wird vom Jagdinhaber beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb drei Monaten von Verkündung dieses Gesezes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst. Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu einer gemeinschaftlichen Ersazklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen. Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schäzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersezen seye. Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersazverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses, den Schadenersaz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der Eine von dem Andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersazes zu fordern. §. 23. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden ebenso angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären. §. 24. Die Klagen auf Wildschadenersaz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen. §. 25. Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seyen, so werden sie nach Maßgabe des §. 537 der Prozeßordnung jedes Mal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16 im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schäzer, mit Ausschluß Desjenigen, welcher gemäß dem §. 17 in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat. §. 26. Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der

Richter der Tagfahrt selbst anwohnten, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch' letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist. §. 27. Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung. Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt. §. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürztern Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung. Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen gegen Wildschaden. Minist. d. Innern v. 8. Januar 1834 Reg. Bl. Seite 1 Art. 1. Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22 von den Jagdinhabern ihrer Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagdinhaber zu vertreten hat, durch das Kreisanzeigeblatt unaufgehalten bekannt zu machen. Art. 2. Wenn das Bezirksamt einen bestellten Vertreter nach dem erwähnten §. 22 des Gesetzes wegen seines Wohnsitzes als unzulässig erkennt, so hat dasselbe den oder die Jagdinhaber (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Hofgericht) anzuweisen, innerhalb vierzehn Tagen, oder, wenn das Endziel der im §. 22 festgesetzten drei Monate noch entfernter seyn sollte, noch im Laufe dieser gesetzlichen Frist einen andern Vertreter zu ernennen, und den Ernannten anzuzeigen. Art. 3. Ist im Falle des vorhergehenden Paragraphen die festgesetzte Frist umlaufen, oder überhaupt innerhalb drei Monaten von der am 27. November 1833, erfolgten Verkündung des Gesetzes an, also bis zum 27. Februar 1834, keine Anzeige der Bestellung eines Vertreters eingekommen, so wird ein solcher vom Bezirksamt ernannt und eine gleiche Bekanntmachung, wie im Falle des §. 1, in das Anzeigeblatt eingerückt, dem oder den Jagdinhabern aber davon noch besondere Nachricht gegeben. Art. 4. Will der vom Jagdinhaber oder vom Bezirksamte ernannte Vertreter seinen Auftrag nach dem §. 144 der Prozeßordnung zurückgeben, so zeigt er dies vier Wochen vorher dem Bezirksamte an, welches dem oder den Jagdinhabern davon Nachricht gibt, mit der Auflage, innerhalb drei Wochen einen andern Vertreter zu bestellen, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung richtet. Diese Auflage sammt dem weitern Verfahren erfolgt auch wenn der Vertreter stirbt oder aus dem Amtsbezirke oder aus der Nähe des Jagddistrikts wegzieht. Art. 5. Die Zurücknahme des Auftrags von Seiten des oder der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145 der Prozeßordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist. Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3) durch das Kreisanzeigeblatt bekannt gemacht. Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden. Minist. d. Innern v. 8. Januar 1834 Reg. Bl. Seite 47 Art. 1. Ob eine Gemeinde eigene ständige Schätzer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schätzer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt. Art. 2. Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit ihren Erinnerungen und Anträgen zu vernehmen, sofort darüber definitive Bestimmung zu geben. Art. 3. Wo Wildschaden bisher häufig vorgekommen ist, und eine Gemeinde nicht eine nur kleine Gemarkung hat, findet eine Verbindung derselben mit einer benachbarten Gemarkung nicht statt, und in keinem Falle sind so viele Gemeinden zusammen zu nehmen, daß darunter die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schätzungsvornahme Noth leidet. Art. 4. Sobald die Eintheilung nach Maßgabe des § 2 definitiv bestimmt ist, wird sowohl den Gemeinderathen als den Jagdinhabern davon Nachricht gegeben mit der Aufforderung, nunmehr gemeinschaftlich einen oder zwei Schätzer aufzustellen, welche innerhalb des Schätzungsdistrikts wohnen und die zur Abschätzung von Wildschaden in Waldungen und auf andern Grundstücken erforderlichen Kenntnisse haben, oder aber, sofern sich keine Schätzer, welche diese Kenntnisse in sich vereinigen, vorfinden, einen oder zwei Schätzer für den Wildschaden in Waldungen und einen oder zwei Andere für den übrigen Wildschaden aufzustellen, sofort innerhalb drei Wochen von der getroffenen Vereinbarung, beziehungsweise Wahl, die Anzeige zu machen. Art. 5. Ist diese Anzeige eingekommen, so theilt das Bezirksamt dieselbe dem Forstamt zur gutachtlichen Aeußerung mit. Werden keine erheblichen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Schätzer vorgebracht, und steht ihrer Zulassung als solche sonst kein gesetzliches Hinderniß im Weg, so werden sie vom Bezirksamt bestätigt und eidlich verpflichtet, andernfalls aber verworfen. Art 6 Wenn innerhalb der im §. 4 festgesetzten drei Wochen die dort erwähnte Anzeige einer Vereinbarung nicht einkommt, oder die getroffene Wahl verworfen worden ist, so hat das Bezirksamt über die aufzustellenden Schätzer ein Gutachten des Forstamts zu erheben, worauf die Betheiligten, nämlich der oder die Gemeinderäthe und der oder die Jagdinhaber, mit ihren Einwendungen gegen die vom Forstamt in Vorschlag gebrachten und etwa vom Bezirksamt vorläufig noch weiter bezeichneten Schätzer

vernommen werden. Sind ihre Erklärungen eingekommen oder sie damit ausgeschlossen, so ernennt und beeidigt das Bezirksamt aus der Zahl Derjenigen, über welche die Betheiligten vernommen wurden, zwei innerhalb des Schäzungsdistrikts wohnende, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Schäzer, und zwar bei dem Mangel solcher, welcher die hiezu nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft in sich vereinigen, zwei besondere Schäzer für den Wildschaden in Waldungen und zwei Andere für den übrigen Wildschaden. Art. 7. Wenn die Betheiligten einig sind, so können sie einen Schäzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen, jedoch nur unter der Voraussezung, daß sie vorher nach dem §. 4 sich über die Wahl von einem oder zwei Andern vereinbaren und der amtlichen Bestätigung der neu Gewählten nichts im Wege stehe. Außerdem, wenn nämlich eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt oder wenn nur ein Theil die Entlassung des Schäzers begehrt, wird dieselbe vom Bezirksamte verfügt, wenn Verhältnisse dargethan sind, vermöge deren entweder dem Jagdinhaber oder den Guterbesizern kein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Schäzers zugemuthet werden kann. Art. 8. So oft wegen des Austritts eines Schäzers eine neue Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach Vorschrift der §§ 4, 5 und 6 zu verfahren. Art. 9. Die Wahl der Schäzer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreisanzeigeblatt bekannt zu machen. Art. 10. Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schäzungsdistrikt bestimmt (§. 2), die Bestätigung eines gewählten Schäzers versagt (§. 5), ein Schäzer von Amtswegen ernannt (§. 6), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7) steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu. Instruction für diese Schäzer. Ministerium des Innern vom 25. Febr. 1834 Regbl. Seite 67. §. 1. Die nach Maßgabe des §. 16 des Gesezes über Wildschadensersaz und nach der Vollzugsverordnung vom 8. Januar 1834 aufzustellenden ständigen Schäzer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für alle Mal dahin eidlich zu verpflichten: „daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschäzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschadengesezes vom 31. October 1833 und der gegenwärtigen Instruktion halten werden.“ §. 2. Wird ein solcher Schäzer von Demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschäzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schäzung vorzunehmen. Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar seyn soll. §. 3. Der Schäzer untersucht am Orte der Beschädigung: a. die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und ebenso b. die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde, c. den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums, d die Art, wie diese beschädigt sind, e. und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne. §. 4. Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schäzer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Laufe der Dinge bis zur Zeit der Erndte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädiget worden wären. Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schäzung im Orte als der mittlere laufende gilt. §. 5. Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist zu schäzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sey, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadensbetrag abzuziehen. §. 6. Ebenso ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundsäzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann. Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgeholt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen. §. 7. Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erndtezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesezt wäre, geleistet wird, so wie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimsungskosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf. Der Schäzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel oder auf welchen zwischen beiden in der Mitte liegenden Betrag festzusezen sey. §. 8. Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schäzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schäzers Folgendes enthält: a. eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde; b. die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören; c. ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im leztern Falle doch in demselben Gewanne liegen; d. welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf denselben befinden; e. wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift; f. und in welcher Art sie beschädigt seyen; g. woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wild, und von welcher Wildgattung herrühre. An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweis vom Wilde der hohen und theilweis von jenem der niederen Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der

hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey. Sofern dieses Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dies in der Urkunde zu bemerken. Ferner ist in der Urkunde anzuführen, h. wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sey, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der anderen Erzeugnisse sich zeigt. Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen: i. wie viel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden; k. welches der laufende mittlere Preis derselben sey, und was an dem sich hieraus ergebenden Werthe l. etwa wegen nachträglichem Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5 m. oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach § 6 und endlich n. was nach §. 7 wegen Vorauszahlung und ersparter Bau- und Einheimsungskosten in Abzug zu bringen sey. Am Schlusse der Urkunde ist o. noch zu bemerken, wie viel die Gebühr des Schäzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Urkunde betrage. §. 9. Wenn im Fall des § 5 wo nämlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schäzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß dem §. 11 des Gesezes vom 31. October 1833 verlangt wird, so hat der Schäzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit Dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, — wie viel nämlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jezt geringer sey. Der Werth dieses Mindererertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Erndte bestehenden Preise berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimsungskosten abgezogen. § 10. Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schäzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezaunt ist oder eingezaunt war. §. 11. Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schäzungsurkunde beschrieben: a. auf welchen Grundstuck und wie viel Bäume beschädigt seyen; b. von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschadigten Bäume seyen; c. in welcher Weise sie beschädigt seyen; d. ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sey; e. wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sey; f. woran zu erkennen sey, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre. Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt; so ist zugleich anzuführen g. ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seyen oder eingebunden waren. Endlich enthält die Schäzungsurkunde jedenfalls noch h. die Angabe der Gebühren, welche der Schäzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schäzungsurkunde fordert. §. 12. Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schäzungsurkunde Folgendes zu enthalten: a. eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben, auf welcher der Schaden verübt wurde; b. die Angabe, wenn die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören; c. die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten, an welchen die Beschädigung sich zeigt; d. wie die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seyen; e. in welcher Art sie beschädigt seyen; f. woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühe. Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, sofern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufugen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey. Ferner ist in der Urkunde anzuführen: g. die Größe der Flache oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt. Dabei ist zu begutachten: h. ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden; i. oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöse entstehen werde; k. und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjungungsschlagen verlezt sind, die dadurch entstehende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde. Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen: l. was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöse durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde; m. und wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen auf's neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgieng. Am Schlusse wird noch n. bemerkt, wie viel die Gebühr des Schäzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schäzungsurkunde betrage. §. 13. Die Anlage lit. A. enthält das Formular einer Schäzungsurkunde für Wildschaden auf Feldern, Wiesen, Gärten und Reben (§. 8) und die Anlage lit. B. ein solches für den Wildschaden in Waldungen (§. 12). Den Schäzern werden übrigens für diese Fälle Impressen nach der Form der Anlagen lit. C. und D. zugestellt, damit sie dieselben bei vorkommenden Schäzungen nur ausfüllen dürfen. §. 14. Die Schäzungsurkunden (8, 11 und 12) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schäzung verlangte, zugestellt, damit er die Eine derselben dem im Amtsbezirk aufgestellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Bescheinigung einhändigen lassen kann. §. 15. Sind in einer Gemeinde beziehungsweise in einem Schäzungsdistrikte, zwei Schäzer zur Abschäzung einer und derselben Gattung von Wildschaden aufgestellt, so hat derjenige Schäzer, der zur Abschäzung eines Wildschadens aufgefordert wird, sich

mit seinem Mitschäzer über die Zeit des einzunehmenden Augenscheins zu benehmen. Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an, das Geschäft gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Schäzungsurkunde (§. 8, 11 und 12) mit einander zu unterschreiben. §. 16. Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schäzer in dem einen oder andern Punkte verschiedener Meinung, so ist die Meinung eines Jeden in der Urkunde besonders zu bemerken, und sofern diese Meinungsverschiedenheit den Anschlag der Schadenssumme selbst betrifft, ist zugleich das Mittel zwischen beiden Summen beizufügen. §. 17. Der Schäzer darf die Schäzung nicht vornehmen, wenn es sich um einen Schaden handelt, der a. ihm selbst, b. oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten, c. seinen oder seiner Ehefrau Eltern, Großeltern oder Abkömmlingen, einschließlich der Adoptivkinder, d. seinen oder seiner Ehefrau Geschwistern oder Schwägern oder Schwägerinnen, e. oder endlich seinen Pflegbefohlenen zugefügt wurde. In diesen Fällen, und ebenso, wenn dem Schäzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schäzung auffordert, das Hinderniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Leztern ist sodann vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hiezu handgelubdlich zu verpflichten. Auf der Schäzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schäzer ausgefertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schäzer bei Verhinderung des ständigen Schäzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe. §. 18. Ein jeder Schäzer erhält a. für den Augenschein und die Schäzung 36 Kreuzer wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herweges nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 Gulden; sodann werden b. für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schäzer bestellt seyen, 12 Kreuzer, und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 Kreuzer bezahlt. §. 19. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schäzer von Demjenigen, der die Schäzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersaz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber. §. 20. Wenn der Schäzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 und 12 unterläßt, in der Schäzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersezen. Minist. d Innern vom 25. August 1834 Nr. 8510. Die Ganggebühr der Schäzer bei ihrer Verpflichtung ist zur Hälfte von dem Jagdinhaber und zur Hälfte von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

Wildstand. Höchste Verordnung vom 28. October 1830 Reg. Bl. Seite 156 Art. 2. Die Domanialjagden sind zu verpachten. Ausdrücklich ist hierbei zu bedingen, daß der Wildstand ein der Waldfläche angemessenes Verhältniß nie übersteigen darf, der Pächter für allen Schaden, den das Wild in dem Eigenthum dritter Personen verursacht, haften, und nach dem Erkenntniß der ordentlichen Gerichte, Ersaz leisten muß. Art. 4. Auch in den Jagdrevieren aller sonstigen Jagdeigenthümer soll ein übermäßiger Wildstand nicht geduldet werden.

Willensfreiheit bei Freigebigkeitshandlungen, s. Schenkungen S. 901 a. — d.

Willkührlichkeiten der Diener, s. Strafgesez S 657 und ff.

Windbüchsen, Verbot des Tragens derselben, s. Waffen, verborgene.

Wirthe. Aufbewahrungspflicht derselben, s. Hinterlegung S. 1952—1954. Vorzugsrecht in Ganten, siehe Vorzugs- und Unterpfandsrecht S. 2102. Bestrafung derselben wegen verübten Prellereien. Minist. d. Innern v. 2. Januar 1838 Nr. 24. Da für Wirthsrechnungen keine polizeiliche Taxe besteht, so kann die Ermäßigung einer solchen Rechnung nicht im polizeilichen Wege erfolgen, sondern sie eignet sich lediglich, auf vorgängige förmliche Klage, zum civilrechtlichen Austrag. Dagegen kann ein Wirth wegen Mißbrauchs seiner Concession allerdings in polizeiliche Untersuchung genommen und bestraft, ihm sogar in solchen Fällen, nach §. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung, das Wirthschaftsrecht eingezogen oder der Selbstbetrieb desselben untersagt werden. Es hat das Amt eine polizeiliche Untersuchung darüber anzustellen, ob und in wie fern sich der Wirth bei der Zeche durch eine Uebervortheilung oder in irgend einer Weise eines solchen Mißbrauchs seiner Concession schuldig gemacht, und wenn sich dieses herausstellt, ihn in eine angemessene Strafe zu verfällen.

Wirthschaften, deren Besuch durch Schüler. Directorium des Murg- und Pfinzkreises vom 11. November 1819. In Städten, in welchen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien sich befinden, wird den Lyceisten und andern Schülern das Besuchen von Wein-, Bier- und Kaffeehäusern, auch in Gesellschaft ihrer Eltern streng verboten, und nur erlaubt, bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häusern benachbarter Ortschaften einzukehren, vorausgesezt, daß sie sich mit einigen Erfrischungen begnügen, und keine Gelage anstellen. Ferner ist denselben geboten, sich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszuzeichnen, und sich das Tabackrauchen nicht frühzeitig anzugewöhnen, noch weniger mit der Tabackspfeife auf der Straße sehen zu lassen, — sondern sie sollen sich durch ein anständiges, höfliches und bescheidenes Betragen zu empfehlen suchen, die Uebertreter dieser Vorschriften sollen mit Geld- und Gefängnißstrafe — endlich mit Ausweisung aus den Lehrinstituten bestraft — und die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an der Uebertretung dieser Gesezе Theil nehmen, unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden.

Wirthschaftsbetrieb an den Eisenbahnen. Minist. des Innern vom 23. October 1844. Nr. 11021. Es darf keine Concession zu Errichtung oder Transferirung einer Wirthschaft in die Nähe eines Eisenbahnstations-

plazes ertheilt werden, bevor nicht Ministerialgenehmigung eingeholt ist. Im übrigen sind bei Ertheilung solcher Concessionen die durch die Wirthschaftsordnung v. 16. Oktober 1834 vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Regierung des Oberrheinkreises vom 25. Juli 1843 Nr. 15192. Art. 1. Das Ausschenken von Brantwein auf den Arbeitsstellen an der Eisenbahn ist untersagt. Art. 2. Dagegen sind die Aemter ermächtigt, unter Benehmen mit der Straßenbauinspektion nach Vorschrift des §. 14 der Wirthschaftsordnung denjenigen Wirthen, welche um die Erlaubniß nachsuchen, zu gestatten, auf den Arbeitsplätzen Wein, Bier und Speisen abzugeben. Art. 3. Sollte kein Wirth aus der betreffenden Ortsgemarkung zum Wirthschaftsbetrieb einer Baustelle sich bewerben, oder unbillige Preise machen, oder schlechte Weine liefern, so kann, wenn solches im öffentlichen Interesse liegt, das Amt den Wirthschaftsbetrieb auch einem zuverlässigen Wirthe aus einer anstoßenden fremden Gemeinde gestatten. s. Wirthschaftsordnung §. 14.

Wirthschaftsordnung. Höchste Verordnung v. 16. October 1834 Reg. Bl. Seite 341. §. 1. Niemand ist befugt, eine Wirthschaft zu betreiben, ohne daß er von der competenten Behörde die Erlaubniß dazu erhalten hat. §. 2. Die Wirthschaftsrechte werden entweder als Real- oder als Personalrechte ertheilt, je nachdem sie auf bestimmten Häusern haften, oder nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welchen sie verliehen wurden. §. 3. Die Personalrechte werden entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit Desjenigen, dem sie verliehen werden, ertheilt. Ersteres geschieht nur dann, wenn der Grund, aus welchem ein Wirthschaftsrecht verliehen wird, nur ein vorübergehender ist. §. 4. Die Wirthschaftsrechte werden ertheilt, entweder 1) als Gastwirthschaften, welche zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbergung berechtigt sind; 2) oder als Schenk- und Speisewirthschaften, (Restaurationen) die alle Rechte der Gastwirthschaften haben, mit Ausnahme des Rechts zur Beherbergung; 3) oder als Bier- und Branntweinwirthschaften, mit der Berechtigung, Bier, Branntwein und kalte Speisen zu verabreichen. Den unter 1 und 2 genannten Wirthschaften steht, in sofern das geeignete Lokal vorhanden ist, das Recht zu, unter Beobachtung der bestehenden oder künftigen polizeilichen Vorschriften, Tanzmusik zu halten. §. 5. Gastwirthschaften werden in der Regel als Realwirthschaften ertheilt, insofern die Wirthschaftseinrichtung einen bedeutenden Kostenaufwand veranlaßt. Unter der gleichen Voraussezung, aber nur ausnahmsweise und aus besonders triftigen Gründen können auch Restaurationen als Realrechte ertheilt werden. Alle übrigen Wirthschaftsrechte sind nur persönlich. §. 6. Alle fünf Jahre werden für jede Gemeinde, in welcher das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften erfordert, so viele Wirthschaftsconcessionen als nöthig sind, ertheilt. Zu diesem Zwecke berichtet der Gemeinderath an das betreffende Bezirksamt, erstmals im Monat August 1835 und in der Folge, wenn neue Wirthschaften nothwendig werden, jedesmal nach Ablauf von fünf Jahren in demselben Monat, nach Einvernehmung der jeweiligen Wirthe. Dieser Bericht muß die in dem anliegenden Formular (Anlage I.) enthaltenen Fragen mit Bestimmtheit beantworten. Ehe der Bericht dem Bezirksamte vorgelegt wird, steht nach vorgängiger Bekanntmachung in der Gemeinde die Einsicht allen Denjenigen offen, die bei Bestimmung der Zahl der Wirthschaften ein Interesse haben, damit sie vor der Einschickung an das Amt ihre allenfallsigen Erinnerungen vorbringen können. Das Bezirksamt legt längstens am Ende des Monats September sämmtliche Berichte der Gemeinderäthe, mit gutachtlichem Antrag, der betreffenden Kreisregierung vor. Diese bestimmt, nach kollegialischer Berathung, wie viele Wirtschaften vom 1. März des folgenden Jahrs an in den einzelnen Gemeinden neu zu errichten sind. Diese Entscheidung muß längstens im Monat November erfolgt seyn. §. 7. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gemeinderathe, als Denjenigen, die ein Interesse bei der Sache darthun können, der Rekurs zu, jedoch nur alsdann, wenn der Antrag des Gemeinderathes oder des Amtes und die Entscheidung der Kreisregierung von einander abweichen. §. 8. Sind hiernach in einer Gemeinde neben den bestehenden Wirthschaften eine oder mehrere Wirthschaften zu vergeben, so macht dieß der Burgermeister alsbald in der Gemeinde bekannt, und fordert die Competenten um die vakanten Wirthschaften auf, ihre Gesuche bei ihm innerhalb vierzehn Tagen einzureichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtiget werden könnten. Der Gemeinderath erhebt die, zur Prüfung der eingekommenen Gesuche, nöthigen Notizen, und legt solche innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist in der Form der Anlage II. und III. dem betreffenden Amt mit einem Gutachten und bestimmten Antrag vor. Das Amt entscheidet sofort, welcher der Competenten die vakante Wirthschaft erhält. Den Maaßstab für den Antrag des Gemeinderaths und die amtliche Entscheidung giebt der Grundsaz, daß demjenigen Competenten der Vorzug zu geben ist, dessen Wirthschaft voraussichtlich in jeder Beziehung dem Bedürfniß des Publikums am Besten entsprechen wird. Hat keiner der Competenten die zum Wirthschaftsbetrieb nöthigen Eigenschaften, so kann die Wirthschaft vakant bleiben. Bleibt eine Wirthschaft aus diesem Grunde, oder weil sich Niemand dazu gemeldet hat, vakant, so kann sie auch während dem Laufe der fünf Jahre an einen Competenten, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths, durch das betreffende Amt vergeben werden. Sowohl die einzelnen Competenten, als der Gemeinderath haben das Recht, gegen die amtlichen Entscheidungen zu rekurriren. Die Kreisregierung ist die lezte Instanz, ausgenommen, wenn sie gegen den Antrag des Gemeinderaths und gegen die gleichlautende Entscheidung des Amtes erkannt hat. Wird in unvorhergesehenen Fällen, z B. bei Entdeckung von Heilquellen, Verlegung von Landstraßen und dergleichen, oder weil eine oder mehrere unumgänglich nöthige Wirthschaften erloschen sind, oder ruhen, im Laufe der fünfjährigen Periode die Errichtung einer oder mehrerer neuer Wirthschaften Bedürfniß, so ist ohne Rücksicht auf die fünfjährige Periode sogleich nach den Vorschriften der §§. 6 und 7 und den vorstehenden Bestimmungen dieses

Paragraphen zu verfahren. §. 9. Bestehen dermalen in einer Gemeinde mehr Wirthschaften, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, so werden daselbst so lange keine neuen Concessionen ertheilt, bis die bestehenden auf die festgesezte Zahl reducirt sind. §. 10. Bierbrauer welche ihr selbst gebrautes Bier ausschenken wollen, bedürfen hiezu gleichfalls einer Concession, sie sind jedoch im Falle des §. 8 vorzüglich zu berücksichtigen und nicht nothwendig an die Frist des §. 6 gebunden. §. 11. Wird um Ertheilung einer neuen Realwirthschaft gebeten, so kann dieß nur in der in §. 6 erwähnten Zeit geschehen. Das Gesuch ist bei dem Gemeinderath anzubringen. Dieser erhebt die nöthigen Notizen, wie solche in der Anlage III. bezeichnet sind, und fügt denselben einen detaillirten Plan des Hauses, auf welches das Realrecht verliehen werden soll, und eine Beschreibung der für den Fall der Willfahrung zu treffenden Wirthschaftseinrichtung bei; sofort begutachtet Derselbe in dem nach §. 8 in Form der Anlage II. zu erstattenden Bericht, die Frage, ob dem Gesuch zu entsprechen sey oder nicht und legt diesen Bericht dem Bezirksamt vor. Das Bezirksamt übersendet den Bericht mit motivirtem Antrag der Kreisregierung, welche das Gesuch zurückweisen, und jedenfalls das Realrecht nur dann ertheilen kann, wenn der Gemeinderath und das Amt darauf angetragen haben. In allen andern Fällen ist die Ertheilung der Realrechte dem Ministerium des Innern vorbehalten. §. 12. Ist über die Gesuche um Ertheilung von Realrechten entschieden, und diese Entscheidung vollzugreif geworden, so verfügt nunmehr das Amt nach §. 8 über die noch etwa vakanten persönlichen Wirthschaften. Diejenigen, welche um ein Realrecht nachgesucht, ein solches aber nicht erhalten haben, erscheinen nunmehr als Competenten um ein persönliches Wirthschaftsrecht, insofern sie erklärt haben, daß sie für den Fall, daß ihrem Gesuch um Ertheilung eines Realrechts nicht entsprochen werde, sich um ein persönliches Wirthschaftsrecht bewerben wollen. §. 13. Derjenige, welchem ein persönliches Wirthschaftsrecht verliehen ist, darf solches nur in dem, in seinem bei dem Gemeinderath eingereichten Gesuch bezeichneten Hause betreiben. Eine Ausnahme hiervon kann das Amt nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths gestatten. Gegen die amtliche Verfugung hat der Gemeinderath sowohl, als der Petent das Recht des Rekurses an die Kreisregierung. Diese entscheidet in lezter Instanz, ausgenommen, wenn sie gegen den Antrag des Gemeinderaths und gegen die amtliche Entscheidung erkannt hat. § 14 Bei besondern, vorübergehenden Gelegenheiten, als bei Märkten, Volksfesten und dergleichen kann das Amt einem oder mehreren Wirthen die Erlaubniß geben, ihre Wirthschaft außerhalb ihrer Behausung auf einem zu bestimmenden Plaze und für eine bestimmte Zeit zu betreiben. Gegen die amtliche Verfügung findet kein Rekurs statt. (Minist. des Innern v. 31. März 1847 Nr. 4515) Dieser Paragraph sezt Wirthschaften voraus, welche bei Markten, Volksfesten und dergleichen vorübergehend an besondern Plätzen für das Publikum errichtet werden, findet also auf die Fälle, wo die Baubehörde eine Menageeinrichtung für ihre Arbeiter trifft, keine Anwendung, wenn gleich den Arbeitern dabei neben den Speisen auch Getränke verabreicht werden und ohne Unterschied, ob die Baubehörde diese Verköstigung auf eigene Rechnung besorge, oder ob sie dieses sonst Jemanden übertrage. Nur darf an andere als die beim Baue beschäftigten Personen nichts abgegeben werden, und auch auf Seiten der Arbeiter ist kein unbeschranktes Zechen zuzulassen, sondern die Baubehörde darf den Arbeitern an Getränken nur so viel verabreichen lassen, als in den Kosthäusern für regelmäßige Kostgänger üblich ist, so daß die Einrichtung nicht in eine eigentliche Wirthschaft ausartet. Der Baubehörde ist daher die Bestellung des Mannes, der die Menage führt, lediglich anheim zu geben. §. 15. Realrechte können auf andere Häuser nur mit Genehmigung der Kreisregierung übertragen werden. Das Haus, auf welches ein Realrecht transferirt werden soll, muß zum Wirthschaftsbetrieb vorzüglich geeignet seyn; auch ist darauf zu sehen, daß nicht zu viele Realwirthschaften auf einem Punkt vereinigt werden. §. 16. Die Verpachtung der Personalrechte ist nicht gestattet. Eben so wenig ist erlaubt, daß der persönlich Berechtigte auf seine Rechnung durch einen Dritten seine Wirthschaft betreiben läßt. Eine Ausnahme von den beiden vorhergehenden Sazen kann die Kreisregierung in dringenden Fällen, namentlich dann bewilligen, wenn der Berechtigte eine Wirthschaft längere Zeit zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder Krankheit an dem Fortbetrieb gehindert, und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist. §. 17. Zu Verpachtungen von Realwirthschaften ertheilt das Amt die Erlaubniß, wenn der Pächter einen guten Leumund hat, und überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist. Ueber den Rekurs, welcher sowohl dem Gemeinderath als dem Pächter und Verpächter zusteht, entscheidet die Kreisregierung in lezter Instanz, es wäre denn, daß ihr Erkenntniß dem Antrag des Gemeinderaths und der amtlichen Entscheidung widerstreitet, in welchem Falle ein weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern stattfindet. §. 18. Zum Verkauf der Realwirthschaften bedarf es keiner besondern Concession. Zum Betrieb einer solchen Wirthschaft aber ist die amtliche Erlaubniß nöthig. Dieselbe kann nicht versagt werden, wenn der, welcher die Wirthschaft betreiben will, einen guten Leumund hat, um überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist. Ueber den Rekurs, welcher sowohl dem Gemeinderath als dem Käufer und Verkäufer zusteht, entscheidet die Kreisregierung in lezter Instanz, es wäre denn, daß ihr Erkenntniß dem Antrag des Gemeinderaths und der amtlichen Entscheidung widerstreitet, in welchem Fall ein weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern stattfindet. §. 19. Wer eine Wirthschaftsconcession erhält, übernimmt damit die Verbindlichkeit, die Wirthschaft zu betreiben. Jeder, welcher seine Wirthschaft einstellt, ist verbunden, binnen 14 Tagen Anzeige davon dem Gemeinderath zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so verfällt er in eine Strafe von zehn Reichsthalern. Der Gemeinderath, welchem eine solche Anzeige zukömmt, oder welcher auf andere Weise Kenntniß davon erhält, daß eine Wirthschaft eingestellt wurde, prüft, ob die Errichtung einer neuen Wirthschaft vor Ablauf der fünf-

jährigen Periode Bedürfniß ist. Entscheidet er die Frage verneinend, so beruht die Sache einstweilen. Wird aber sogleich oder nach Ablauf der fünfjährigen Periode das Bedürfniß einer weitern Wirthschaft anerkannt, so eröffnet der Bürgermeister dem Berechtigten urkundlich, daß im Falle er seine Wirthschaft innerhalb 14 Tagen nicht wieder eröffne, eine neue Wirthschaft errichtet werde, und daß er alsdann von seiner Concession erst dann wieder Gebrauch machen könne, wenn eine Wirthschaft von jener Art, zu welcher er berechtigt ist, vakant wird. Wird die Wirthschaft in der festgesezten vierzehntägigen Frist nicht wieder eröffnet, so ist nach den Vorschriften der §§. 6 und 8 zu verfahren. §. 40. Die Personalwirthschaftsrechte erlöschen durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben sind. Die Personalwirthschaftsrechte, welche nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt sind, erlöschen jedenfalls, auch wenn die Zeit noch nicht umlaufen ist, mit dem Tode des Berechtigten. §. 21. Wenn ein zu einer Wirthschaft persönlich Berechtigter stirbt, so haben seine Erben das Recht, die Wirthschaft von dem Todestag an noch weitere sechs Monate fortzubetreiben, es wäre denn, daß die Wirthschaft auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen war, und diese Zeit früher als sechs Monate nach dem Todestag abläuft, in welchem Falle die Wirthschaft mit der Zeit, auf welche sie verliehen war, aufhört. § 22. Wenn Derjenige, welcher eine lebenslängliche Personal- und Wirthschafts-Concession hatte, eine Wittwe hinterläßt, so geht sein Recht auf seine Wittwe über, so lange dieselbe im Wittwenstande verbleibt. §. 23. Personal-Wirthschaftsrechte erlöschen ferner wegen fortgesezten Mißbrauchs der Concession. Macht sich ein Wirthschafts-Berechtigter eines Mißbrauchs seiner Concession dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesezе und Ordnungen verlezt, so erläßt das Amt, unabhängig von der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe, eine Warnung an ihn, daß der fortgesezte Mißbrauch den Verlust der Concession zur Folgen haben könne. War diese Warnung fruchtlos, so legt das Amt die Akten der Kreisregierung vor, welche, wenn sie den Wirthschafts-Berechtigten für schuldig erachtet, demselben androht, daß ihm im nächsten Falle sein Wirthschaftsrecht entzogen werde. Hat auch diese Androhung ihren Zweck verfehlt, so wird die Concession durch Erkenntniß der Kreisregierung für erloschen erklärt. §. 24. Gleiches Verfahren findet wegen Mißbrauchs der Concession gegen solche Statt, welche eine Realwirthschaft betreiben. Es wird aber nicht der Verlust des Realrechts, sondern nur des Selbstbetriebs der Wirthschaft angedroht und erkannt. Ministerium des Innern vom 15. Jan. und 9. Oct. 1838 Nr. 452 und 10852. Es besteht kein Gesez, welches den Busch- und Kranzwirthen, oder überhaupt irgend Jemand verbietet, fremde Pferde gegen Belohnung auf kürzere oder längere Zeit in seinen Stall zu stellen und Futter für sie zu verabreichen, indem das neue Wirthschaftsgesez überall nur von der Beherbergung der Menschen spricht, es kann daher auch den Schenk- und Speisewirthen ꝛc. das Aufnehmen der Gespanne und das Einstellen des Viehes ihrer Gäste nicht untersagt werden. Ministerium des Innern vom 24. Mai 1835 Nr. 4661. Wenn es sich um die Frage handelt, wie viel neue Wirthschaften in einer Gemeinde zu errichten sind, haben die Wirthe dieser Gemeinde das Recht des Recurses nach §. 7 der Wirthschaftsordnung. Die Frage aber, wer eine persönliche Wirthschaft betreibt, ist nur in polizeilicher Beziehung von Bedeutung und für die Wirthe ganz gleichgültig, sie haben daher auch in dieser Beziehung kein Recursrecht, wie dieß sich aus §. 8 Abs. 7 und aus §. 17 der erwähnten Ordnung sich ergibt. Ministerium des Innern v. 6. Nov. 1838 Nr. 11407—48. Ein unbedingtes Verbot gegen Verlegung der Realwirthschaftsgerechtigkeiten ist in der Verordnung 16. Oct. 1834 nirgends enthalten, vielmehr macht §. 15 die Erfordernisse der Transferirung eines Realrechts ohne Unterscheidung — ob ein Pächter oder Eigenthümer solches begehrt, namhaft, und erfordert nur jedenfalls die Genehmigung der competenten Behörde. Staatsministerium v. 3. Febr. 1841 Nr. 145. Bei Wiedereröffnung ruhender Realwirthschaften dürfen dieselben Momente, von welchen die Verleihung einer neuen Wirthschaft abhängt, wie namentlich das örtliche Bedürfniß und die individuellen Eigenschaften und Verhältnisse eines Bewerbers, nicht außer Acht bleiben, und es sind auch hier eben deßwegen die in dem §. 6 und 8 der Wirthschafts-Verordnung vom 16. Oct. 1834 über das Verfahren bei Wirthschaftsverleihungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. Ministerium des Innern vom 6. Jan. 1837 Nr. 77. Ist eine Wirthschaft vacant, oder überhaupt erkannt, daß eine neue Wirthschaftsconcession für einen Ort zu ertheilen sey, so hat nach §. 8 der Wirthschaftsordnung v. 16. Oct. 1834 das Amt auf gehörig motivirten und mit den nöthigen Belegen versehenen Antrag des Gemeinderaths zu entscheiden, welcher der Competenten die vacante Wirthschaft erhält. Wird auf den Bürgermeister der Antrag des Gemeinderaths gestellt, und erkennt das Amt nach diesem Antrage, so hat der Bürgermeister seine Stelle alsbald niederzulegen, und es ist in gesezlicher Weise zu einer neuen Bürgermeisterwahl zu schreiten. Erhielte der ausgetretene Bürgermeister auch die für ihn nach §. 13 der Gemeindeordnung erforderliche Stimmenzahl von zwei Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten, so bleibt es dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, ob sie nach dem allegirten §. 13 der Gemeindeordnung zulässige Staatsnachsicht eintreten und den Neugewählten als Bürgermeister bestätigen will. Ministerium des Innern vom 10. September 1841 Nr. 10235. Diese Staatsnachsicht kann in höchst dringenden Fällen dann eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Er muß also diese Stimmen bei der Wahlhandlung selbst erhalten haben, und eine erst nach der Wahl erhobene zustimmende Erklärung von zwei Drittheilen der Bürger kann die vor der Wahl nothwendige Erklärung nicht ersezen. Minist. des Innern vom 26. Jan. 1841 Nr. 1010, und vom 24. April 1841 Nr. 4713. Es genügt, wenn der Bürgermeister die Wirthschaft z. B. an seinen Sohn abtritt und für alle seine Dienstverrichtungen eine eigene von dem Wirthschaftsgebäude getrennte Wohnung miethet, wenn er auch sonst in dem Wirthschaftgebäude wohnen bleibt. Die Ausübung der Wirthschaft muß jedoch wirklich durch Denjenigen,

dem sie abgetreten wurde, und auf seine eigene Rechnung geschehen, da sonst, wenn dieselbe nur zum Schein und eigentlich auf Rechnung des Bürgermeisters geschieht, die Bestätigung nicht zu ertheilen, oder die ertheilte zurückzunehmen ist, sobald die obige Voraussezung sich bestätigt.

Wittum der Großherzogin, der Erbgroßherzogin und der Wittwen der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, s. Apanagen-Gesez §. 7, 21—26.

Wittum statt ehelicher Nuznießung, s. Gemeinschaft S. 1535 a. Ehesteuer S. 1570 b.

Wittwe, Unterhalt aus der Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft S. 1465. Anschaffung der Trauerkleider, s. Gemeinschaft Saz 1481. Der Gesellschafter bei Streitigkeiten, s. Handelsgesellschafter S. 62. s. auch Ehefrauen. Gemeinschaft.

Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalten. s. Verfassungsurkunde. S. 25. 1. Der Civil-Staatsdiener. Gesez vom 30. Januar 1819. Reg. Bl. S. 17. §. 20. Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdiener, welcher in den Wittwenfiscus immetriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwenkasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium noch 50 Procent von dem Betrag dieses Beneficiums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesezten Alter derselben einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Procent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird Bei der Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Beneficium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 fl. Beitrag unveränderlich angenommen. §. 21. Lebt die Mutter des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesezte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensionsalter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Procent vom Betrage des Wittwen-Beneficiums erhalten. §. 22. Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr derselben. § 23 Aus dem bisherigen Pensionfond soll ein außerordentlicher Unterstüzungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Klassen bestehenden besondere Stiftungs- oder sonstige Unterstüzungsfonds nicht reichen, verwendet werden: 1) Zur Unterstüzung für ältere, nahrungslose, ledige Töchter verstorbener Civildiener; 2) für ältere Söhne solcher Diener, insoferne sie bei unver schuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstüzung bedürfen; 3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben; 4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenere weitere Unterstüzung bedürfen; §. 24. Die außerordentliche Unterstüzung, die nach Absaz 1, 2 u. 4 des vorstehenden Paragraphen stattfinden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt. Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwenkasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen. Gesez vom 31. December 1831. Reg. Bl. 1832. Seite 65. Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummen-Anstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 u. 22 des Staatsdiener-Edicts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwen-Beneficium und aus dem im §. 23 ausgesezten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstüzung erhalten. Art. 2. Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 u. 22 des Dieneredicts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte. Art. 3. Die Pensionen und Unterstüzungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach Art. 1 u. 2 anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat. So weit der betreffende Fond die Pensionen und Unterstüzungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag leistet die Staatskasse Zuschuß. Gesez vom 30. Juli 1840. Reg. Bl. Seite 195. §. 9. Volksschulkandidaten, welche an einer der im §. 1 öffentlichen Lehranstalten, jedoch nicht als Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern, oder als Vorstände angestellt sind, werden in Bezug auf Wittwen- und Waisenversorgung nach dem Gesez über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer behandelt. Ministerium des Innern vom 1. Juli 1842. N. 7086. Die widerruflich angestellten Lehrer, sind keineswegs in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu immetrikuliren. Staatsministerium vom 20. April 1838 N. 596. Den Relicten derjenigen kirchlichen Verrechner, welchen Staatsdienerrecht verliehen ist, sollen die in den §§. 20—24 der Diener Pragmatik von 1819 erwähnten Pensionen und Unterstüzungen aus den von gedachten Verrechnern verwaltenden Fonds zu Theil werden, und in dem Fall, wo der betreffende Fond solche ohne Beeinträchtigung, der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, hat der einschlägige Oberkirchenrath die Obliegenheit, dieselbe aus andern verfügbaren Stiftungsmitteln abreichen zu lassen. Statuten der Civildiener-Wittwenkasse vom 28. Juni 1810. Reg. Bl. Seite 225. Erster Abschnitt. Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt. §. 1. Vom 23. April 1810 an, soll die gesammte

bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civildienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen, unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn. §. 2. Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staatskassen vereinigt, sondern für jezt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschaftsrecht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden. §. 3. Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits Angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bei den künftig Anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind. Zweiter Abschnitt. Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen. §. 7. Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten: 1) Alle dermalige und künftige Hof- und Civildiener, ohne Unterschied des Standes und Ranges; insofern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden. 2) Die weltlichen Hof- und Civildiener der Apanagirten. 3) Die beim diplomatischen Corps auswärts angestellten Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer Besoldung, ehe sie den Gesandschaftsposten bezogen, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert sein sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatrikulirung von 3000 fl. übersteigt. 4) Die weltliche Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beiden Landesuniversitäten, den Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder Städtischen- und Gemeindskassen beziehen. Die evangelisch geistliche Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwenfiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird das Kirchendepartement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwenfiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz oder zum Theil aus Staatskassen erhält. 5) Die weltlichen Mitglieder der beiden Kirchenministerialdepartements und alle übrige weltliche dieser beiden Departements untergeordnete Diener. 6) Die weltliche Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staatsdiener sind; wo jedoch für solche das Gratialquartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immetrikulirt werden, abgegeben werden muß. 7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchenguts, des Landesfundus, die Beamten der Städte, die Amtsärzte und besoldete Land- und Amtschirurgen. §. 8. Ausgeschlossen von der Anstalt sind: 1) Alle Militärpersonen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht. Diejenigen jedoch, welche wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatrikulirt sind, mögen damit immatrikulirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dies nicht mehr geschehen. Die beim Militär angestellten Civildiener, z. B. bei dem Kriegsministerium, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellten Diener bei den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militärfond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militärwittwenfiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civilfonds noch weitere Besoldungen, und sind sie damit im Militärwittwenfiskus nicht immatrikulirt, so müssen sie damit in die Civilwittwenkasse eintreten. Ebenso auch die Civildiener mit militärischem Character; z. B. beim Ingenieurdepartement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militärdiener anzusehen sind. 2) Alle evangelischen, so wie ohnehin auch die gesammten katholischen Geistlichen (diese mögen wirklich als solche, oder als Lehrer, oder als Mitglieder der Kirchendepartements, oder anderwärts angestellt seyn), sodann alle lateinischen Präceptoren und andere Schullehrer. 3) Alle außerhalb dem Großherzogthum angestellte, zuvor badische Diener, wenn solche nicht in lezter Eigenschaft zehn Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bei ihrem Austritt ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen. 4) Alle standes- oder grundherrliche Diener, insofern sie allein im Dienste der Standes- und Grundherrn sich befinden. Die weltlichen Civildiener der Apanagirten sind alsdann aufnahmsfähig, wenn ihre Dienstherren gleich bei ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beiträge und Fisci-Quartalien, alles das leisten zu lassen, wozu die eigene Dienerschaft verbindlich ist. 5) Das Kanzleipersonal für die bischöfliche Kanzlei, insofern nicht dabei angestellte weltliche Diener aus öffentlichen Kassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings aufnahmsfähig, und damit beizutreten für schuldig erklärt werden. 7) Die Lokalstiftungsverwalter, die ihre Besoldungen aus Lokalkassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungsverwalter, sowie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, insofern sie nicht unmittelbar Staatsdiener sind, ferner die Bürgermeister der Städte und andere Rathsmitglieder und städtische Diener, so wie auch die Ortsvorgesezte, wenn gleich der eine oder andere derselben, wegen Führung seines Amtes aus der Staatskasse einige Besoldung bezieht. 8) Alle nur characterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldeten Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdienstes. 11) Alle Diener, die nur auf Tagsgebühren für ihre Arbeit gesezt sind, z. B. Geometer u. s. w. 12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staatsdiener sind. 13) Alle jene Staatsdiener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von niederer bürgerlichen Nahrung lebender Staatsbürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Verrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche

in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hofregie gehört, und täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen. Dritter Abschnitt. Von dem Fond der Anstalt. §. 9. Die Hülfsquellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem: Aus dem bei der altbadischen Wittwenkasse bereits gesammelten Kapitalfond von nahe an 300,000 fl. §. 10. Aus dem bei der bruchsalischen Wittwenkasse ebenfalls gesammelten Kapitalfond von 230—240,000 fl. §. 11. Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beitritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnte altbadische und bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, wurde berechnet, wie viel diese künftige neue Mitglieder nach dem Verhältniß des bereits vorhandenen Kapitalfonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beizuschießen hätten. Dabei hat sich nun gezeigt, daß ein Kapitalbeitrag von 205,000 erforderlich ist. Es wurde daher beschlossen, aus den Staats- und andern öffentlichen Mitteln, einen vom 23. April 1810 an zu verzinsenden Kapitalbeitrag von 205,000 fl. mildest beizutragen. §. 12. Alle vom 23. April 1810 an neu angestellte in diesen Wittwenkassenverein gehörige Diener im ganzen Großherzogthum, sollen die von ihrer erhaltenden Besoldung zu entrichtende Dienst-Receptions-Kanzlei-Taxen von 8 Procent, oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen Taxordnung anzusezende geringere Taxe, sodann alle vorerwähnte, vom 23 April 1810 an, in ihrer Besoldung verbesserte Diener, die davon zu entrichtende 4 Procent Meliorations-Kanzlei-Taxen, an die allgemeine Wittwenkasse abgeben. §. 13. Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 Prozent sind: a. diejenigen verbunden, welche von dem Großherzog als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienstanstellung ist. b. Solche Diener, welche durch die Vergrößerung des Großherzogthums, sei es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge, angefallen, und in ihrem vorher gehabten Dienst belassen und bestätigt, oder sonst anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 Procent frei; wenn sie aber eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 Prozent Taxe entrichten. c. Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Diensten der Standes- und Grundherren in unmittelbare Dienste aufgenommen werden. §. 14. Es wird ferner, wenn ein Diener stirbt, und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungsbetrag desjenigen Quartals in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterbquartal (s. Sterbquartal) bekannt. Außer diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden Dieners genossenen fixen Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24 hat immatrikulirt werden können, an die Wittwenkasse, und zwar aus jenen Kassen, aus welchen die immatrikulirte Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Kassen abgegeben werden, welches das Gratialquartal genannt wird. §. 15. Dieses Gratialquartal soll nicht nur von den wirklich im Dienst verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus dem Dienst getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten oder kassirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungsgenuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Kassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatrikulirt war, bezog, bezahlt werden. (Gesez vom 14. Mai 1828. Art. 7.) Das Gratialquartal von dem Anschlag des Praxisertrags der Sanitätsbeamten wird von der Staatskasse entrichtet. §. 16. Wenn aber ein solcher Diener nun noch eine Pension zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung beträgt, so wird vom cessirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung sogleich vom Quartal an wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum, dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest, nach dessen Ableben, folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratialquartal an die Wittwenkasse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beitrag (§. 19) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zulezt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Benefizium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatrikulirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bei dem immatrikulirten Betrag ohne Erhöhung desselben. §. 17. Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translokation einen andern Dienst erhält, und dieser leztere Dienst nach der Immatrikulirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geldbesoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geldbesoldung, jedoch mit Naturalien erhält, so wird von der Differenz dieser leztern gegen die vorherige Besoldung, das Gratialquartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beiträge nicht von der frühern höher immatrikulirten, sondern nur von der leztern geringer immatrikulirten Besoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatrikulirt werden. §. 19. Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwenkasse haben jährlich 1½ Procent Beiträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beitrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er sey verheirathet oder ledig gewesen, bezahlt werden. §. 20. Diejenige Diener, welche dem Institut neu beitreten, haben im ersten Jahr von ihrer Besoldung noch weitere 3½ Prozent als Eintrittsgeld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen 5 Procent zu entrichten. §. 21. Wer eine Besoldungsverbesserung oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung verbessert und erhöht worden, im ersten Jahr 1 Procent weiter, also 2½ Procent von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur 1½ Procent Beitrag zu entrichten. (Gesez vom 14. Mai 1828. Reg. Bl. S. 87. Art. 5.) Von

dem immatrikulirten Praxisertrag der Sanitätsbeamten ist die gesezliche Dienst-Receptions-Taxe und das Eintrittsgeld, bei Beförderungen eines Stabs- oder Landchirurgen oder Assistenzarztes auf das Landchirurgat oder auf ein Physikat, die Meliorationstaxe auch vom höhern Anschlag der Praxis, endlich die jährlich Beitragstaxe zu bezahlen. Vierter Abschnitt. Von dem Besoldungs-Anschlage, wie solcher zu berechnen und was darunter aufzunehmen ist. §. 24. Diese vorerwähnten Beiträge der Diener, werden nach ihren Besoldungsanschlägen regulirt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: 1) Die Geldbesoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; 2) die Naturalien werden nach folgender Tax angeschlagen: das Durlacher Malter Korn zu 4 fl., Dinkel zu 3 fl., Gerste zu 3 fl. 30 kr.; die Durlacher Ohm Wein 1r Klasse zu 8 fl., 2r Klasse zu 7 fl., 3r Klasse zu 6 fl. 30 kr.; die Fourage auf 1 Pferd zu 80 fl. Wenn aber jemand keine ganze Pferdefourage hat — das Durlacher Malter Haber zu 2 fl. 30 kr., der Centner Heu zu 48 kr., der Bund Stroh zu 6 kr. 3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Flußholz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird, soll zu 5 fl. das Klafter in Anschlag genommen werden. 4) Freies Logis soll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben; zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Besoldung haben; zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung, zu 100 fl. für Diener, die 1000 fl. bis 1500 fl. Besoldung haben; endlich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Besoldung angeschlagen werden. 5) Die Hofkost soll auf 225 fl., und die geringere auf 112 fl. angeschlagen werden. 6) Die den Verrechnern als Besoldungsstücke aufgerechnete Einzugsgebühren werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatrikulirt. 7) Desgleichen die Dienstbeinuzungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungsstück aufgerechnet sind. 8) (Gesez v. 14. Mai 1828 Reg. Blatt Seite 87) Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Stabschirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenzärzte, welche künftig mit Anstellungsurkunden versehen werden, sind verbunden, mit dem [illegible] festgesezten Anschlag ihres Praxisertrags sich in die Wittwenkasse immatrikuliren zu lassen. Art. 3. Der Praxisertrag eines Physikus ist angeschlagen zu 600 fl., eines Assistenzarztes zu 450 fl., eines Landchirurgen zu 400 fl., eines Stabschirurgen zu 300 fl. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Praxisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesezes unterworfen. Art. 6. Bereits angestellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niederen als diesem vorgedachten gesezmäßigen Anschlag aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können auf Verlangen mit dem gesezlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesezliche Summe erhöhen lassen. Sie haben aber von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Taxenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre von dem ganzen oder den erhöhten Anschlag nach Vorschrift der Wittwenkassen-Ordnung zu entrichten. Sind die Sanitätsbeamten mit einem höhern als diesem gesezlichen Praxisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Bewenden. Art. 9. Andere als die in diesem Gesez benannten Sanitätsbeamten sind zur Immatrikulirung des Praxisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Praxisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung oder Dienstentsezung nach §. 40 der weltlichen Wittwenfisci-Ordnung zustehenden Rechts. 9) Was Diener aus andern als aus den Hof- u. Landes- oder Amtskassen, als wirkliche Besoldung beziehen, ist auch immatrikulationsfähig. Das Gratialquartal dafür wird aus den nämlichen Kassen entrichtet. §. 25. Der Matrikular-Anschlag richtet sich genau nach dem Diensteinkommen, wobei keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung stattfinden darf. Jedoch soll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatrikulirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was seine Besoldung die Summe von 3000 fl. übersteigt, keine jährliche Beiträge oder Eintrittsgeld entrichten. Jedoch wird der Matrikularanschlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bei den Quartalbeiträgen wenigstens die Bruchzahlen unter $^1/_4$ vermieden bleiben. §. 26. Folgende Gegenstände werden nicht immatrikulirt: 1) die Scribentengehalte, 2) die Schreibmaterialiengelder, 3) die Bedientengehalte, 4) die Pferdefouragen, wenn sie als Dienstlast anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matrikulationsfähig, wenn das Tractement auf Pferde einem Diener bloß zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungsstück aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Vorsehung des Dienstes verwilligt ist. Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatrikulirenden Artikeln, bereits schon immatrikulirt sind, verbleibt es dabei. §. 29. Von allen auf vorstehende Weise anzusezenden Beiträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienststelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, innen zu behalten, und dem Generalkassier der Wittwenkasse abzugeben, der darüber vor den Quartal-Besoldungszahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat. Die ausgetretenen, dimittirten und kassirten ehemaligen Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldige Beiträge unmittelbar an den Kassier gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, Jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten. V. Abschnitt. Von den Pensions- und Benefizienverhältnissen. §. 30. Die Proportion der Benefizienforderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beitrag, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den lezten Zeit seines Lebens

bezahlt hat. Wenn daher ein Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungszulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nämlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beitrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Beneficium, von welcher der Verstorbene im leztverflossenen Quartal die Beiträge geleistet hat. §. 31. Auf jeden Gulden Beitrag soll v. 23. April 1810 an, jährlich, und für die Zukunft, wenigstens 11 fl. als Beneficium gereicht werden. Sollte die Wittwenkasse durch eine allzugroße Zahl von Parcipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche zur jährlichen Austheilung bestimmt sind, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Kapitalfond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als nach §. 42 verordnet ist, so soll zu jeder Zeit aus der Staatskasse so viel beigeschossen werden, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Kapitalfonds und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Beneficium auf 1 fl. Beitrag abgeben zu können. §. 32 u. 34 handelt von der Erhöhung der Beneficien, welche sobald nicht eintreten wird. VI. Abschnitt. Von den zum Pensions- und Beneficien-Genuß Berechtigten und der Dauer desselben. §. 35. Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Beneficien sind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldeten Diener, und die eheleiblichen Söhne und Töchter dieser Diener. Der Genuß desselben fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23. April, Julius, October oder Januar, weil die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den lezten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder ausbezahlt wird, mithin ein früherer Pensionsanfang nicht nöthig ist. §. 36. In Ansehung der Kinder ist dieser Beneficiengenuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch die Mutter und in ihrem Namen participiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind. §. 37. Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen seyen, werden für Eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Beneficium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugte Kinder. Hat dieser perceptionsfähige Kinder aus mehreren Ehen hinterlassen, so theilt sich das Beneficium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassenen aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welche wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt. § 38. Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheirathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20. d. i. bis zum Antritt des 21. Jahrs; die unverheiratheten Töchter aber bis nach vollendetem 18. d. i. bis zum Antritt des 19. Jahres, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21. oder respective 19. Jahres, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwenkasse auf. §. 39. Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Mannes auf gewisse Zeit mit dem Besoldungsgenuß zur Besorgung gelassen worden, und dies vielleicht auch in gewissen Fällen, außerordentlicher Weise künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienstbesoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Benefizium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beiträge von dem Besoldungsanschlag, da der Beitrag auf der Dienstbesoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besezt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Benefiziengenuß kommt. §. 40. Wenn Diener in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Diensten und Mitglied dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstigen Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwenkasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dies gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortsezen, als wenn sie im Dienst geblieben wären. Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Benefiziengenuß wie die übrigen Wittwen und Waisen Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu sezen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten. Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beiträge säumig werden, so steht dem Institut frei, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wenn er $^3/_4$ Jahre lang seine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschließen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wiederaufnahme in das Institut nachsuchen, auch solche nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societätsglieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritt an, rückständige Beitrag doppelt entrichtet werde. Höchste Verordnung vom 25. Januar 1817 Reg. Bl. Seite 15 wornach ein in ausländische Dienste

gehender Diener, wenn er an dem Wittwenkasse-Institut noch ferner Antheil nehmen will, nicht nur 10 Jahre in Diensten, sondern auch 10 Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen sein müsse. §. 41. Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau, soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beitrag fortsezt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Beneficii beibehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwen-Beneficii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perceptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Beneficium nach den Regeln des §. 37; nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen. VII. Abschnitt. Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll. §. 42. Die Dienst-Receptions- und Meliorations-Taren, sowie auch der Betrag der Gnadenquartale, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Kapitalanlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden. §. 43. In Ansehung der von den Dienern zu leistenden Beiträge, sowie auch in Ansehung der Kapitalzinse, wurde Folgendes bestimmt: §. 44. In Ansehung der jährlichen Beiträge sollen neun Zehntheil ausgetheilt und das weitere ein Zehntheil für immer zur Kapitalvermehrung zurückgelegt werden. §. 45. Die jährlichen Zinsen sollen sämmtlich ausgetheilt werden. Beschlagnahme der Beneficien. §. 57. Auf die aus der Wittwenkasse abzugebende Beneficien darf von Niemand, außer der darauf angewiesenen Wittwe oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besizen, eine Anweisung angenommen, sonach in diesem Falle auch kein Arrest darauf gelegt werden. VIII. Abschnitt. Von der Verwaltung des Instituts. Höchste Verordnung vom 17. Februar 1831. Reg. Bl. S. 27. §. 4. Unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern werden die Geschäfte der Generalwittwenkasse von einem aus Staatsdienern in Karlsruhe zusammengesezten Verwaltungsrath besorgt. Ministerium des Innern vom 16. Mai 1831. Reg. Bl. S. 61. Der Geschäftskreis dieses Verwaltungsrathes umfaßt 1) den Vollzug sämmtlicher Immatrikulirungen der statutengemäß dazu geeigneten Bediensteten mit ihren Besoldungen unter Bestimmung der davon zu entrichtenden Taxen und Societätsbeiträge. 2) Die Zahlungsverwirkung der Quartalverzeichnisse über die verfallenen Gratialquartalien aus der Generalstaatskasse oder aus sonstigen dazu geeigneten Mitteln. 3) Die Anweisung der statutenmäßigen Beneficiengenüsse und deren Sistirung. Die Wahrung der fundationsmäßigen Rechte und der Dotationsverhältnisse des Instituts. 5) Die Genehmigung zu Kapitaldarleihen von 1000 fl. und darüber, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln. 6) Die gerichtliche Vertretung des Kapitalvermögens in Gant-, Schuld- und allen wie immer genannten Prozeßangelegenheiten. 7) Die Hinterlegung der einkommenden Pfandurkunden nach vorgängiger Prüfung der gesezlichen Requisite im Generallandesarchiv, und deren Requirirung bei erfolgter Heimzahlung. 8) Die Abgangsdecreturen bei Verlusten auf deren vorgängig actenmäßige Nachweisung. 9) Alle Decreturen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Notabilienbuchs. 10) Die Bestimmung des jährlichen Beneficien-Austheilers auf vorgängige Nachweisung der Kräfte des Fonds zur Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten und die hiernach erforderlichen Staatszuschüsse. 11) Die Vorlage des jährlichen Standes der Wittwenkasse an das Ministerium des Innern zur öffentlichen Kundmachung. 12) Monatliche Einsicht und Prüfung der Journalien mit dem Etat und des Ausweises über den Kassenbestand. 13) Die Visitation des Dienstes, insbesondere der Kasse. 14) Vorlage der Immatrikulirungs-Ansprüche in allen durch die Statuten nicht klar bestimmten, mithin zweifelhaft erscheinenden Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen, nebst Gutachten an das Ministerium des Innern. 15) Berichtserstattung an diese Stelle über Anstellungsgesuche bei den Generalwittwenkasse und über Zulagsgesuche der dabei angestellten Personen. 16) Berichtserstattung an dieselbe über Veränderung des Zinsfußes der Wittwenkassen-Kapitalien durch Herabsezung oder Erhöhung derselben. Dem Verwaltungsrath steht frei, nach Gutfinden der Generalwittwen-Kassenverrechner zur Abkürzung des Geschäftsgangs in allen Sachen, die nicht seine Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen. §. 50. Das Rechnungswesen wird von einem Generalkassier des Instituts geführt, der nach §. 51 aus den Mitteln des Instituts besoldet wird.

II. Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung. Höchste Verordnung vom 25. Nov. 1841. Reg. Bl. S. 377. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Für die Klasse der weltlichen Civildiener, die — ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören — mittelst Decrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienst widmen müssen, soll ein besonderes Wittwenkassen-Institut begründet werden. Es soll den Namen Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung führen und in jeder Beziehung als eine gut geheißene Staatsanstalt behandelt werden. §. 2. Der Zweck der Anstalt ist, den Wittwen und Waisen der im §. 1 bezeichneten Diener eine jährliche Unterstüzung zu verabreichen. §. 3. Das Vermögen der Anstalt soll von dem des Staats stets getrennt gehalten werden. Ihre Verwaltung und Beaufsichtigung wird nach der Vorschrift gegenwärtiger Verordnung von den Staatsbehörden besorgt. II. Specielle Bestimmungen. 1) Aufnahme in die Anstalt. §. 4. In die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind die unten verzeichneten Angestellten mit den beigesezten Normalgehalten zu immatrikuliren. §. 5. Personen, die einhiernach zur Aufnahme befähigende Stelle erlangen, sind sogleich bei der Anstellung zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet. §. 6. Mitglieder der untern Klassen rücken

in die höheren vor, sobald sie eine zur Aufnahme in eine höhere Klasse berechtigende Anstellung erlangen. §. 7. Wenn künftig die Anstellung niederer Diener erforderlich wird, welche in keine der zu §. 4 benannten Kategorien gehören, so wird gleichzeitig bestimmt werden, ob dieselben zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichtet sein sollen, und in welche Klasse dieselben aufzunehmen sind. Gleiche Bestimmung wird sich vorbehalten, wenn künftig in den Verhältnissen einer bereits bestehenden, zu §. 4 aber nicht erwähnten Klasse von Angestellten eine Aenderung eintreten sollte, die die Aufnahme in die Wittwenkasse räthlich erscheinen läßt. 2) Austritt aus der Anstalt. §. 8. Der Austritt oder Abgang der Mitglieder erfolgt: a. durch den Tod; b. durch die Versezung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Staatsdienste; c. durch Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß, das zum Eintritt in die Großherzoglich Civil- oder Militärdiener-Wittwenkasse, oder in eine andere Unterstüzungsanstalt der Art verpflichtet; d. durch Ausschließung nach §. 10 u. 16. §. 9. Die Versezung eines Mitgliedes in den Ruhestand hat dessen Abgang zur Folge, es sei denn, daß er eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besizt. In diesem lezteren Falle bleibt das in den Ruhestand versezte Mitglied der Anstalt einverleibt, kann aber in der Folge austreten, sobald es Wittwer wird und keine zum Sustentationsbezug berechtigten Kinder mehr besizt. §. 10. Personen, die aus dem Staatsdienst entlassen werden, können nur dann Mitglieder der Anstalt bleiben, wenn sie zur Zeit ihrer Entlassung eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder haben, mindestens zehn volle Jahre Mitglieder der Anstalt waren und ihre Beiträge zu solcher fortwährend ordnungsmäßig entrichten. 3) Einnahmen der Anstalt. §. 11. Die Einnahmen der Anstalt bestehen: a. aus dem Ertrag ihrer Kapitalien; b. aub den Beiträgen der Mitglieder; c. aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuschüssen. a. Ertrag der Kapitalien. §. 12. Was die Anstalt von ihren Einnahmen nach Abzug des ihr obliegenden Aufwandes für Sustentationen, Verwaltungskosten und Lasten erübrigt, ist als Kapital verzinslich anzulegen. b. Beiträge der Mitglieder. §. 13. Jedes Mitglied hat, so lange es der Anstalt angehört, monatlich einen Beitrag zu leisten, der für ein Mitglied erster Klasse 1 fl. 36 kr., für ein solches zweiter Klasse 1 fl. 28 kr., dritter Klasse 1 fl. 20 kr., vierter Klasse 1 fl. 12 kr., fünfter Klasse 1 fl. 4 kr., sechster Klosse 56 kr., siebenter Klasse 48 kr., bei Pensionären aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt. §. 14. Der Beitrag beginnt beim neu eintretenden Mitgliede mit dem ersten des Monats, in welchem es nach §. 5 zum Eintritte verpflichtet wird, der Beitrag zur höheren Klasse im Falle des Vorrückens in dieselbe mit dem ersten des Monats, in welchem das Vorrücken statt zu finden hat, der geminderte Beitrag des Pensionärs mit dem ersten des Monats, in welchem er in den Ruhestand getreten ist. §. 15. Der Beitrag hört mit dem ersten des Monats auf, in welchem der Abgang des Mitgliedes durch Tod oder in anderer Weise stattgefunden hat. §. 16. Die Beiträge sind je am Schlusse eines Monats nach dem Eintritte in die Anstalt oder dem Vorrücken in eine höhere Klasse zu berichtigen. Die Zahlung geschieht bei Mitgliedern, die Gehalt oder Pension aus Staatsmitteln beziehen, durch Zurücklassung eines entsprechenden Theils von diesem ihrem Bezuge, bei anderen Mitgliedern aber durch baare Erlegung des schuldigen Beitrags. Bleibt in lezterem Falle die Zahlung drei Monate lang im Rückstande, so steht es der Anstalt frei, ob sie dieselbe ferner betreiben, oder das säumige Mitglied nach fruchtlosem Ablauf einer, unter Androhung des Ausschlusses anberaumten Frist von 6 Wochen aus dem Verbande ausschließen will. §. 17. Alle dieser Verordnung gemäß entrichteten Beiträge verbleiben der Anstalt. Es wird davon weder dem abgehenden Mitgliede oder dessen Erben, noch im Falle des Uebertritts eines Mitgliedes in eine andere Wittwenkasse der lezteren irgend etwas verabfolgt. 4) Bezüge aus der Anstalt. §. 18. Die Anstalt ist verpflichtet, den Wittwen und Waisen jedes durch Tod abgegangenen Mitgliedes vom ersten des auf den Sterbemonat fallenden Monats an eine jährliche Sustentation — in vierteljährigen Raten, je nach Ablauf eines Vierteljahres zahlbar, zu verabreichen. §. 19. Diese Sustentation wird nicht nach der Anzahl der hierzu berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes bemessen, sie ist vielmehr für die Hinterbliebenen zusammen gleich groß, deren Anzahl mag größer oder kleiner seyn. §. 20. Die Größe der Sustentation in jeder Klasse wird von je zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesezt. Sie beträgt auf die Dauer der nächsten zehn Jahre für die Gesammtheit der zur Theilnahme an der Sustentation berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes erster Klasse 76 fl. 48 kr., zweiter Klasse 70 fl. 24 kr., dritter Klasse 64 fl., vierter Klasse 57 fl. 36 kr., fünfter Klasse 51 fl. 12 kr., sechster Klasse 44 fl. 48 kr. und siebenter Klasse 38 fl. 24 kr. jährlich. §. 21. Zum Bezug der Sustentation sind berechtigt: a. Wittwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheirathung; b. unverheirathete eheliche Söhne verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre oder ihrem etwa vorher eintretendem Tode; c. unverheirathete eheliche Töchter solcher Mitglieder bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahr oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode. §. 22. Hat ein durch Tod abgegangenes Mitglied sustentationsberechtigte Hinterbliebene aus mehreren Ehen hinterlassen, so geschieht die Theilung unter sie nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes sustentationsberechtigte Kind ein Theil, auf die etwa vorhandene Wittwe aber drei Theile fallen. §. 23. Von dem Tag an, mit welchem Einzelne der Hinterbliebenen eines Mitgliedes nach § 21 das Recht zur ferneren Theilnahme an der Sustentation verlieren, fällt ihr Antheil den noch übrigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Mitgliedes nach Maßgabe des §. 22 zu. Sind dergleichen Bezugsberechtigte nicht mehr vorhanden, so hört die Verabreichung der Sustentation auf. §. 24. Die Sustentation wird, soweit sie der Wittwe und ihren mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten Kinder gebührt, an die Wittwe, sonst an den Pfleger der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Pfleger, so geschieht die Verabfol-

gung an den Pfleger des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Pflegern überlassenen Vertheilung unter die einzelnen, an den Bezug theilnehmenden Pflegbefohlenen. §. 25. Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge desselben zur Wittwenkasse im Rückstand, so ist diese befugt, sich rücksichtlich der Forderung aus den zuerst fällig werdenden Raten der Sustentation bezahlt zu machen. 5) Verwaltung der Anstalt. §. 26. Die Verwaltung wird einer von dem Finanzministerium zu bezeichnenden Staatskasse, die Aufsicht und Leitung einem Verwaltungsrath, die Oberaufsicht dem Finanzministerium übertragen. §. 27. Der Verwaltungsrath soll unter dem Vorsiz eines Mitgliedes des Finanzministeriums aus vier Räthen bestehen. Der Vorstand und die Räthe werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem Großherzog unmittelbar ernannt. Das erforderliche Kanzleipersonal hat das Finanzministerium aus der Klasse der Staatsdiener und Angestellten der ihm untergeordneten Stellen zu wählen. §. 28. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die großherzoglichen Staatskassen, und zwar je durch jene Staatskasse, aus welcher ein Mitglied seinen Gehalt bezieht, oder in deren Verwaltungszweig und Dienstbezirk dasselbe angestellt ist, nach §. 16 erhoben und vierteljährig an die Wittwenkasse abgeliefert. §. 29. Die Sustentationen sind auf das Ersuchen lezterer Kasse jedesmal durch die Obereinnehmerei zu leisten, in deren Bezirk die Sustentationsberechtigten ihren Wohnsiz haben. §. 30. Dem Vorstand der die Kassen- und Rechnungsführung besorgenden Stelle wird dafür ein angemessener Functionsgehalt und für die Kanzleibedürfnisse ein dem wirklichen Aufwand entsprechendes Aversum ausgeworfen. Die Dienstleistungen der übrigen Kassenbeamten und der die Aufsicht und Leitung der Anstalt besorgenden Staatsdiener geschehen unentgeldlich. §. 31. Die Kapitalien der Anstalt sind entweder gerichtliche Pfandurkunden, oder bei der Amortisationskasse, oder mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums auf andere sichere Weise verzinslich anzulegen. §. 32. Die Anstalt führt ihre Rechnung nach dem Kalenderjahr. Sie wird von dem Verwaltungsrath einer Vorprüfnng unterworfen und mit seinen allenfalsigen Bemerkungeu der Oberrechnungskammer zur Abhör übergeben. §. 33. Eine sumarische Uebersicht über den Zustand der Anstalt soll jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Mit einem Matrikulargehalt von 600 fl. treten ein: Wageninspector bei der Postverwaltung, Wachtmeister der Gendarmerie, Brückenmeister und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Nekar, Grenzkontroleure, Zollverwalter an Nebenzollämtern erster Klasse und Hauptzollamts-Assistenten, von dem Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 10,000 Seelen und darüber, Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken. Höchste Verordnung vom 4. Nov. 1842. Reg. Bl. S. 285. Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Lokomotivführer und ständig angestellte Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung; der Hafenmeister in Mannheim. Höchste Verordnung vom 14. Februar 1845. Reg. Bl. S. 34. Die mit Anstellungsdecret versehene Districtsnotare und Amtsrevisoratsgehülfen. Mit 550 fl.: Kanzleidiener bei dem großherzogl. Geheimen Kabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten u. sämmtlichen Administrativmittelstellen, Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen. Mit 500 fl.: Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshaus, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein, Nebenzollamtsassistenten, vom Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 5000 Einwohnern und darüber, aber unter 10,000 Einwohnern. Mit 450 fl.: Stallofizianten bei dem Landesgestüt, Plazmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger und Obersieder bei den Salinen-, Berg- und Hüttenwerken. Höchste Verordnung vom 4. November 1842. Reg. Bl. S. 285. Oberkondukteurs bei der Eisenbahnverwaltung; Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung; Wegmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim. Mit 400 fl.: Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus, Brigadiers bei der Gendarmerie, Polizei- und Steuer-Sergeanten, Grenzaufseher der zwei höchsten Klassen, von dem Finanzministerium unmittelbar angestellte Steuererheber in Orten unter 5000 Einwohnern. Höchste Verordnung vom 4. November 1842. Packer, Conducteurs und Maschinenheizer bei der Eisenbahnverwaltung; Einnehmer der Nebenzollämter zweiter Klasse, welche einen Gehalt von 400 fl. oder darüber beziehen. Mit 350 fl. Anmeldzoller an der Grenze. Mit 300 fl. Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Gensdarmen, Stallbediente und ein aufsehender Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher, Wärter, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshause, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Steueraufseher, Grenzaufseher, mit Ausnahme der beiden höchsten Klassen, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Haupt- und Nebenzollamtsdiener, Salinendiener, Maschinenwärter und Grubensteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung. Höchste Verordn. v. 4. Nov. 1842. Bureaudiener und Portiers bei der Eisenbahnverwaltung. s. auch Unterstüzungsfond für Zollbeamte.

III. Pfarrwittwen-Fiskus. Früher bestanden drei Anstalten, und zwar der Alt- und Neubadische, und der Wertheimer Pfarrwittwen-Fiskus. Der lezere ist mit dem Neubadischen vereinigt worden, so daß jezt nur noch der Alt- und Neubadische Pfarrwittwen-Fiskus besteht. Das Beneficium, welches eine jede dieser Anstalten bezahlt, besteht für die Relicten eines Pfarrers in jährlichen 160 fl. Die Statuten beider Anstalten beruhen auf gleicher Grundsäzen, deshalb hat man nur die neuesten und zwar jene des Neubadischen Wittwenfiskus hier aufgeführt. Fonds und Mittel dieser Anstalt. §. 1. Zum Anfange dieser Anstalt wurden auf fünfzehn Jahre lang eine jährliche Unterstüzung von 500 fl. aus

Staatsmitteln bewilligt. §. 2. Die Schenkungen zu obiger Anstalt wurden mit 250 fl. nebst den verfallenen Zinsen mit 62 fl. 30 kr. derselben zugewiesen. §. 3. Der abtbadische Pfarrwittwenfiskus hat dieser Anstalt 4000 fl. zugewendet. §. 4. Jedes Mitglied hat jährlich von jedem Gulden des Anschlages seiner Competenz einen Kreuzer beizutragen. Diese Schuldigkeit wird ihm an seiner Besoldung vierteljährig zurückbehalten, und von der betreffenden Verrechnung an den Bezirkskamerarius des Wittwenfiskus abgeliefert. Sollte ein Mitglied nicht so viel an ständiger Geldbesoldung beziehen, als sein jährlicher Beitrag ausmacht, so hat es selbst diesen Beitrag unmittelbar an den Kamerarius abzugeben. Diejenigen Competenzen, bei welchen keine Naturalien sind, werden in Ansehung des jährlichen Beitrags nur zu drei Viertheil berechnet, weil die Naturalien in den Competenzen nach geringen Preisen angeschlagen sind. Wird einer Pfarrei eine Abgabe an eine andere aufgelegt, so zahlt erstere den jährlichen Beitrag von ihrer ganzen Competenz an den Kamerarius, zieht aber dem, der die Abgabe erhält, so viel ab, als der Beitrag von der Abgabe beträgt. Auch von jeder ständigen Zulage ist dieser Beitrag zu entrichten, nicht aber von Gratialien, welche wegen Bedürfnisses oder Verdienstes einmal für alle mal gegeben, oder auch von Zeit zu Zeit aus gleichen Gründen wiederholt werden, indem davon weder Beitrag noch Verbesserungstaxe entrichtet wird. Wird ein Mitglied pensionirt, so gibt es nur von dem Betrage seiner Pension nach obigen Normen den jährlichen Beitrag. §. 5. Nur in dem Falle wird ein Mitglied von Entrichtung des jährlichen Beitrages frei, wenn es eine Wittwe heirathet, welche den Wittwengehalt gezogen hatte, und diesen Wittwengehalt durch ihre Wiederverheirathung der Kasse erspart. Diese Beitragsbefreiung währt aber nur so lange, als diese vormalige Wittwe, nun seine Frau, lebt. Sollten jedoch zur Zeit einer solchen Heirath bezugsfähige Kinder vorhanden seyn, so fängt diese Befreiung erst dann an, wenn deren Bezug aufhört, weil alsdann der vormalige Wittwengehalt der Kasse erst heimfällig wird. Ein solches Mitglied wird aber nicht befreit von Entrichtung der Beförderungstaxe noch von andern gesetzlichen Prostationen in vorkommendem Falle, als z. B. unentgeldlicher Dienstversehung bei dem Einrücken in erstmalige Dienstanstellung nach §. 13, oder Abgabe des ersten Quartals von neu errichteten Diensten nach §. 8, oder Abgabe von Adjunktur nach §. 16 u. s. w. §. 6. Außer dem jährlichen Beitrage bezieht diese Anstalt von jedem erstmals Angestellten die Aufnahmstaxe in dieselbe mit Sechs vom Hundert des ganzen Competenzanschlags, auch wenn er lediglich in baarem Gelde besteht; und ebenso von jedem durch eine ständige Zulage Verbesserten, oder weiter Beförderten die Verbesserungstaxe mit Sechs vom Hundert von der Zulage, ohne Rücksicht, wie lange solche Verbesserung von ihm bezogen worden ist. §. 7. Ferner bezieht diese Anstalt, so oft eine aufgenommene Stelle durch Absterben, Entlassung, Verzichtung, oder durch Austritt in fremde Dienste erledigt wird, ein Quartal der Besoldung, welches in der Natur und nicht nach dem Competenzanschlage zu erheben ist. Wird die Dienststelle durch Absterben erledigt, und der Verstorbene hinterläßt eine Wittwe oder unversorgte Kinder, so empfangen diese von dem Sterbetag an noch ein weiteres Besoldungsquartal, Vidual- oder Sterbquartal genannt, und diesem folgt dann erst das Wittwenfiskalquartal. Hinterläßt aber der Verstorbene weder Wittwe noch unversorgte Kinder, so bezieht diese Anstalt auch noch weiter das vorerwähnte Vidual- oder Sterbquartal. §. 8. Von einem neu errichteten Dienste hat der erstmals Berufene ein Quartal des Competenzanschlages in vier vierteljährigen Fristen, nebst den gesetzlichen Taxen für die erste Dienstanstellung u. Aufnahme in die Wittwenfisci-Societät, wenn beides alsdann erst stattfindet, zu entrichten. §. 9. Um diese Anstalt desto fester zu begründen, und den Wittwen- und Waisengehalt auch bald möglichst erhöhen zu können, ist der obersten evangelischen Kirchenbehörde gestattet, zuweilen erledigt werdende Pfarreien auch noch längere Zeit als oben bestimmt, offen, und selbige verwalten zu lassen, den Gehalt aber nach Abzug der Verwaltungs- und Pfarrverwesungskosten dieser Anstalt zuzuwenden. §. 10. Von allen Unterstützungen, welche einem geistlichen Diener oder Lehrer nur für seine Person aus besonderer Gnade für besondere Fälle oder Lagen aus dem Aerarium bewilligt werden, wird nur noch die Rate vom Todestage an bis zum Schlusse des Sterbquartals den Hinterlassenen des Verstorbenen verabreicht. Wittwenfiskus und Hülfsfond haben keine Ansprüche daran, wohl aber an solche ständigen oder auf Lebenszeit bewilligten Zulagen aus andern Fonds und Mitteln. Da wo ein Pfarrhülfsfond angeordnet ist, wird außer diesen Wittwenfiskus-Quartalien auch noch ein weiteres Quartal für den Hülfsfond erhoben, worüber das weitere durch eine besondere Verordnung wird bestimmt werden. §. 11. Wer von den Mitgliedern dieser Societät mit irgend einer an dieselbige schuldigen Abgabe drei Monate oder daüber vom Verfalltag an im Rückstand bleibt (indem dieses nie geschehen, sondern Alles zum Besten der Wittwen und Waisen auf das prompteste bezahlt werden soll) der muß nebst dem Rückstand auch einen Kreuzer von jedem Gulden des Rückstandes, wer über sechs Monate zwei Kreuzer, und wer über neun Monate und bis Ende des Jahres restirt, drei Kreuzer als Verzugszinsen beilegen. Längerer Ausstand soll unter keinerlei Vorwand geduldet werden. Die Kamerare müssen solchen bei den betreffenden Aemtern unverweilt einklagen. Sollte dessen ungeachtet ein Rückstand entstehen, und aus dem Vermögen des Rückhaftenden nicht beigetrieben werden können, so wird solcher dessen Hinterlassenen an ihrem Gehalt in schicklichen Zielern abgezogen. §. 12. Wegen der Dienstversehung in dem oben §. 7 erwähnten Vidual- oder Sterbquartale, so wie auch in dem Wittwenfiskus-Quartale wird verordnet: a. während des ersten oder Vidualquartals haben die bezugsfähigen Hinterlassenen für die ordnungsmäßige Versehung des Dienstes, dessen Besoldung sie ziehen, zu sorgen; jedoch mag ihnen dabei die amtsbrüderliche freie Hülfe der benachbarten Geistlichen, in Betracht, daß solche Hülfe auf ihren Relicten einst wohlthätig seyn kann, zu Statten kommen. b. Das zweite oder Wittwenfiskus-Quartal aber haben, in so lange der Dienstantritt des Nachfolgers nicht ge-

schehen kann, die nächstbenachbarten Geistlichen nach einer schicklichen Anordnung des Dekanats ex officio gratis zu versehen, gegen alleinigen Bezug der Accidenzien und eine in besondern Fällen zu ermessende aus dem Quartalertrage zu leistende jedesmalige Entschädigung für unvermeidlichen Aufwand, welche jedoch die halbe Diät eines Pfarrers nach dem neuesten Diätenreglement nicht übersteigen darf. Von dieser strengen Verbindlichkeit ausgenommen sind nur die Dekane, und diejenigen Pfarrer, welche bereits das 65. Jahr erreicht haben. Sind diese jedoch mit einem Vikar versehen, so tritt dieser für sie ein. Wer sich sonst dieser Dienstleistung für den Wittwenfiskus aus ein- oder andern Gründen entziehen will, muß selbst für die Ersezung seiner Stelle in dem ihn betreffenden Turnus sorgen. c. Zur weitern unentgeldlichen Versehung, wo, und in welchem Falle, und zu welchen Zwecken die Pfarrei länger offen behalten und unter Administration gesezt wird, sind die Nachbarn keineswegs verbunden, sondern müssen, wenn keine anderweitige Dienstversehung durch einen besondern Vicar stattfinden könnte, von demjenigen Fonds, welcher die Besoldung bezieht, besonders und verhältnißmäßig dafür remunerirt werden. Nur da, wo ein Drittelsquartal für den Hülfsfond Statt findet, muß zwar die Versehung durch die benachbarte Geistlichen geschehen, sie beziehen aber die in den Statuten dieses Fonds stipulirte wöchentliche Remuneration dafür. §. 13. Die oberste Kirchenbehörde hat den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß, wo nicht temporäre Administrationen zum Behuf der geistlichen milden Fonds angeordnet werden, der erledigte Dienst innerhalb des zweiten Quartals besezt, und von dem Nachfolger bezogen wird. Jeder schon Angestellte zieht sodann seine vorhergehende Besoldung auf dem neu erhaltenen Dienst bis auf den in der Berufungsurkunde bestimmten Anfangstermin seiner neuen Besoldung nach. Dagegen muß der in der Reihe der Beförderungen unten erstmals in Dienstanstellung einrückende Kandidat oder Vikarius, oder wer er sey, den erstmals erhaltenen Dienst bis zu dem eben so bestimmten Anfangstermin seiner Besoldung unentgeldlich gegen alleinigen Bezug der Accidenzien, und der von seinem Vorfahren kompetenzmäßig nicht anzusprechenden und nachzuziehenden Utilien versehen, und erhält, so lange dieses währt, aus dem Ertrage des durch Todesfall erledigten Wittwenfiskus-Quartal wöchentlich zwei Gulden dafür. Dauert oder fällt solche unentgeldliche Dienstversehung, wo noch ein drittes in einen andern Fonds fallendes Quartal gestattet ist, bis in dieses, so erhält derselbe wöchentlich vier Gulden aus dem Ertrage dieses Quartales nebst oben gedachten Emolumenten. §. 14. Wäre der Fall, daß kein Nachzug der Besoldungen von einem Dienste auf den andern stattfindet, sondern jeder Promotus sogleich in Bezug und Genuß seiner neuen Besoldung tritt, so kommt dieses auch dem unten einrückenden Kandidaten zu gut, und er hat außer den gesezlichen Taxen für seine erste Dienstanstellung und Aufnahme in die Wittwenfisci-Societät nichts Weiteres statt unentgeldlicher Dienstversehung zu leisten. §. 15. Wo auf einen Dienst wegen großer Ausdehnung desselben, oder doppelter Dienstversehung ein ständiger Vikarius verfassungsmäßig geordnet ist, muß dieser auch nach Erledigung des Dienstes von den Personen oder Fonds, welche die Quartalertrage beziehen, beibehalten und von ihnen unterhalten und besoldet werden. In dem Quartale des Wittwenfiskus tritt neben demselben noch die Beihülfe der Nachbarn in die Stelle und den Antheil des Verstorbenen an der doppelten oder zu großen Dienstversehung ex officio ein, in sofern diese Dienstversehung nicht ohne ihren merklichen Nachtheil von dem Vikarius allein besorgt werden kann. Wo aber ein Pfarrer nur Alters- oder Krankheitshalber oder zu seiner bessern Bequemlichkeit überhaupt sich eines Vikars bedient hat, da kann und darf dieser nicht zu Lasten des Fonds beibehalten werden, sondern es wird mit der Dienstversehung während des Quartales nach Obigem gehalten. §. 16. Wird einem Pfarrer oder überhaupt einem dieser Societät incorporirten Diener aus irgend einem Grunde ein Adjunct mit bestimmtem Antheil an der Besoldung beigegeben, so beziehen der Wittwenfiskus und der Hülfsfond, wo Lezterer stattfindet, sogleich ihre Quartale von dem Besoldungsantheile des Adjunkts, und dieser erhält, wenn er dabei erstmals in seine Dienstanstellung tritt, die §. 13 stipulirten wöchentlichen 2 fl. und respect. 4 fl. wegen unentgeldlicher Dienstversehung und prästirt seine Eintrittsprästenda; ist er aber schon vorher als Mitglied der Gesellschaft auf einer Stelle gestanden, so zieht er seine vorige Besoldung von daher bis zum Eintritt des ihm regulirten neuen Besoldungstheiles nach. Wird in der Folge der Dienst selbst erledigt, so beziehen die Fonds ihre Gebühr nur von dem bei der Adjunctur regulirten Besoldungsantheile des verstorbenen Pfarrers oder Dieners. §. 17. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein solcher Adjunct zwar schon als Mitglied der Gesellschaft andere Stelle bekleidet und also dort schon den Fonds das Schuldige geleistet hatte, gleichwohl aber aus andern Ursachen und Umständen keine Besoldung von dorther nachziehen könnte, so können, da eine zweimalige unentgeldliche Dienstversehung nicht stattfinden kann, auch die Fonds die ihnen von seinem Besoldungsantheile gebührenden Quartale nicht sogleich beziehen, sondern es wird damit bis auf die Erledigung des Dienstes durch den Tod des eigentlichen Inhabers desselben gewartet, und sodann der Ertrag der ganzen Stelle so lange verwaltet, bis die Fonds neben dem fortlaufenden Besoldungsbezuge des Adjuncts für ihre ganze Forderung befriedigt sind. §. 18. Hiebei bleiben solche Adjuncte, mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge, während der offenen Quartale oder der ganzen Stelle in ihren Besoldungs- und Dienstversehungsverhältnissen, leisten ihren Beitrag von ihrem Besoldungsantheile, und ziehen gleich den übrigen Pfarrern bei ihren anderweitigen Versezungen ihre bisherigen Besoldungsraten bis zum Anfangstermin ihrer neuen Besoldung nach. — Zweiter Abschnitt. Personalstand dieses Instituts. §. 19. A. Eintrittspflichtige. Diejenigen Personen, welche auf den am Ende dieser Ordnung anhangsweise verzeichneten Diensten jezt und künftig angestellt sind, oder auf neuen in diesen Bezirken errichteten Stellen angestellt werden, machen die Mitglieder dieser neuen Anstalt aus. Es steht nicht in ihrer Willkühr, ob sie beitreten wollen oder nicht. Der Beitritt der

bereits Angestellten wird ihnen andurch zur Pflicht gemacht. Bei den künftig Anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind. §. 20. Die zu dieser Anstalt gehörigen Dienste sind: a. alle reformirter geistlichen Stellen des gesammten Großherzogthums, mit Inbegriff der oder desjenigen reformirten Geistlichen, welche als Räthe bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde angestellt sind. b. Die bei der Universität Heidelberg angestellten evangelisch-theologischen Lehrer, mit Ausnahme jedoch jener, die zugleich als philosophische Lehrer angestellt und deswegen in den weltlichen Dienerwittwen-Fiskus aufgenommen sind. c. Alle evangelisch-lutherischen Geistlichen in dem Neckar-, Main-, Tauber-, Pfinz- und Enzkreise, so weit letzterer nicht schon der Altbadischen Societät einverleibt ist; und mit Ausnahme derjenigen Dienststellen, welche ihrer topographischen Lage wegen zur Aufnahme dahin bereits bestimmt sind. d. Die evangelisch geistlichen Lehrer im Main- und Tauber-, so wie auch im Neckar-, und nach vorgedachten Beschränkungen auch im Pfinz- und Enzkreise an den Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen. Die weltlichen Lehrer derselben, ohne Unterschied der Religion, sind nach §. 7 Nr. 4 der weltlichen Dienerwittwen-Fisciordnung Mitglieder des weltlichen Dienerwittwen-Fiskus. Auch ist dort bereits bestimmt, daß wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwenfiskus, wenn er gleich seine Besoldung ganz oder zum Theil aus Staatskassen erhält. §. 21. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind: a. die im Fürstlich-Gräflich Leining'schen und Löwenstein-Wertheim'schen befindlichen Pfarrei- und Gymnasiumsstellen, weil für diese bereits eine ähnliche Anstalt besteht. b. Diejenigen Individuen, welche aus dem Altbadischen in die vormals niederrheinische Provinz früher schon versezt worden sind, Mitglieder der altbadischen Anstalt waren, und diesen Nexus beibehalten haben. Diese entrichten ihre Beiträge zur altbadischen Anstalt fort, und haben auch die übrigen persönlich gemachten Bedingungen wegen ihres Verbleibens in dieser Anstalt an selbige zu erfüllen. Ihre Stellen werden erst nach ihrem Abgang in die neue Anstat aufgenommen. c. Vicare können nicht in diese Anstalt aufgenommen werden, auch wenn sie aus irgend einer Ursache die Erlaubniß zu heirathen erhalten hätten. §. 22. Zur näheren Erläuterung dessen wird jedoch bemerkt, daß a. Pfarrverweser und Pfarrvicare, die von der obersten Kirchenbehörde mit ganzer Dienstversehung angestellt sind, und die entweder aus Staats- oder Kirchenmitteln eine ständige Besoldung beziehen, dieser Anstalt beitreten müssen. b. Ebenso Adjunkte mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge, und sie müssen gleich Obigen Aufnahmstaxe und Beiträge von dem ihnen ausgeworfenen Gehalte entrichten, auch das erste Quartal ihres Gehaltes nach den Bestimmungen des §. 7, 8 und 13 als Wittwenfiskus-Quartal, von gleichsam, oder zum Theil erledigten, oder gleichsam neuerrichteten Dienste einwerfen. c. Der Beitrag Desjenigen, dem ein Adjunkt beigeordnet wird, sich nach Verhältniß des Gehaltes, den er an seinen Adjunkt abgibt, vermindert, für die Haltung eines Vikars wird nichts abgerechnet, in sofern nicht der Vokation zu Folge ein ständiger Vikar gehalten werden muß. d. Mit Denjenigen, welche mit einem Theil ihrer Besoldung zur Ruhe gesezt werden, es hinsichtlich des Beitrages eben so zu halten ist, wie mit Denjenigen, welchen Adjunkten überhaupt beigegeben sind. Bezieht ein solcher Quiescirender zu seinem Besoldungsantheil auch noch eine Pension anders woher, so hat er auch von dieser seinen gesezlichen Beitrag zu entrichten. Auch findet dieses ebenfalls Statt, wenn derselbe ganz auf eine Pension aus Staats- oder andern Mitteln gesezt ist, jedoch beides mit dem §. 4 bemerkten Vortheil, wenn diese Pension aus baarem Geld allein besteht. §. 23. B. Beitrittsfähige. Derjenige, so aus dem Ausland auf eine dieser Anstalt einverleibte Stelle berufen und angestellt wird, muß den jährlichen Beitrag vom Tag seiner ersten Anstellung an als Pfarrer oder Lehrer einer öffentlichen Lehranstalt in schicklichen verzinslichen Zielern nachzahlen, und zwar zu Umgehung einer weitläufigen Untersuchung über den Ertrag der frühern Stellen von einem Competenzanschlage von 400 fl. Von dieser Nachtragszahlung sind jedoch Diejenigen befreit, welche ohne ihr Ansuchen zu Stellen, die eine besondere höhere Qualifikation, wie z. B. ordentliche Lehrstellen an der Universität aus dem Ausland einberufen werden. War ein solcher Einberufener auswärts in einem andern derartigen Verband, und er bleibt darin, oder wird bei dessen Anstellung aus besondern Ursachen die Versorgung seiner dereinstigen Relicten übernommen, so ist er nicht genöthigt, sich in diese Anstalt aufnehmen zu lassen, und er hat in diesem Fall auch keinen jährlichen Beitrag weder für das Verflossene noch für die Zukunft, so wie auch keine Receptionstaxe zu bezahlen. Dagegen hat aber auch die auswärtige Societät, in welcher er bleibt, keine Ansprüche an ein Wittwenfiskusquartal von einer diesseitigen Stelle, in sofern nicht besondere Staatsverträge darüber vorliegen. Will jedoch ein solcher von auswärts Einberufener mit Beibehaltung seiner vorigen Verbindung auch in diese Anstalt freiwillig eintreten, so kann er dies; er muß aber alsdann alle dieselbigen gesezlichen Obliegenheiten erfüllen, worunter denn auch die Nachzahlung der Beiträge von 400 fl. Competenzanschlag von seiner ersten Dienstanstellung begriffen ist. §. 24. C. Beizubehaltende auswärtige Mitglieder. Sollte ein Mitglied dieser Anstalt dadurch in auswärtige Dienste kommen, daß sein Wohnort an einen andern Souverain abgetreten wird, so kann es keine Rückerstattung der Einlagen fordern. Es steht ihm aber frei, für seine Person in dieser Anstalt zu verbleiben, jedoch muß es die jährliche Beiträge forthin entrichten, und wegen dereinstiger Abgabe des Wittwenfiskus-Quartales muß Sicherheit getroffen seyn. Geht Jemand aus eigenem Antrieb in auswärtige Dienste, und es bleibt ihm der Rücktritt in diesseitige Dienste vorbehalten, so kann er in dieser Anstalt verbleiben; er muß aber beides ausdrücklich nachsuchen, den Beitrag von seinem neuen Gehalt fort entrichten, und die Beförderungstaxe gleich andern Einhei-

mischen bezahlen, weshalb er den auswärts zu beziehenden Gehalt glaubhaft nachweisen muß. Versäumt er zwei Jahre lang die Entrichtung der Beiträge, und Ein Jahr lang die Entrichtung der Beförderungstaxe, so ist er dadurch ohne weiteres ausgeschlossen. Wer einmal ausgeschlossen ist und nachher wieder aufgenommen wird, muß die rückständigen Beiträge und allenfallsige Beförderungstaxe zu 6 vom Hundert nachzahlen. Ein solcher Auswärtsgehender hat rücksichtlich des Wittwenfiskusquartals keine Versicherung zu leisten. Der Wittwenfiskus erhält sogleich, wie einer seine Stelle verläßt, von dieser verlassenen Stelle ein Quartal der Besoldung. Von der auswärtigen Stelle hat nach dem Tod des auswärts Gehenden der diesseitige Wittwenfiskus kein Quartal anzusprechen. §. 25. D. Abtretende oder entlassene Mitglieder. Sollte ein Mitglied sein Amt freiwillig niederlegen, oder auch gegen seinen Willen entlassen werden, so wird er doch dadurch nicht aus dieser Anstalt ausgeschlossen, wenn er seinen Beitrag fortentrichtet. Könnte er wegen Unvermögenheit und allzugroßer Armuth diesen Beitrag nicht selbst leisten, und sollte dieser Beitrag alsdann aus milden Fonds nicht geleistet werden, so sollen die Wittwen und Waisen eines solchen armen Dieners doch nicht darunter leiden, sondern sie erhalten dereinst aus dieser Anstalt geordnete Beneficium, jedoch mit successivem Abzuge der rückständigen Beiträge mit fünfprocentigen Zinsen, doch darf dieser Abzug jeweils nicht stärker seyn als die Quart des Beneficiums. Die Angehörigen eines entlassenen oder selbst resignirenden Mitgliedes haben auf ein Quartal vom Tage der Entlassung oder Resignation an durchaus keine Ansprache. Erhält ein solcher eine Pension oder ein Quiescentengehalt aus Pfarreigefällen, oder aus andern geistlichen Fonds, so haben nach seinem Tod seine Wittwe oder unversorgten Kinder von dieser Pension noch ein Quartal zu empfangen. Dagegen wird bei der Resignation oder Entlassung eines Dieners von der bis dahin bezogenen Besoldung desselben ein Quartal dieser Anstalt sogleich bei seiner Resignation oder Entlassung zugewiesen. §. 26. Wird ein dimittirtes Mitglied, welches seinen fortgehenden Beitrag geleistet hat, in der Folge rehabilitirt und wieder angestellt, so wird es nicht wie neu angestellt, oder wie ein Kandidat behandelt, sondern dasselbe wird als in der Anstalt verblieben angesehen. Es hat also außer etwa sich ergebender unentgeldlichen Dienstleistungen keine Receptionstaxe zu bezahlen, wohl aber die Versicherungstaxe, wenn es eine größere Besoldung als die früher gehabte erhalten sollte. §. 27. Wer aus dieser Anstalt austritt, es sey durch welche Veranlassung es wolle, muß seine geleisteten Einlagen zurücklassen, da ein Wiederersaz niemals stattfindet. §. 28. Von der Versezung oder Beförderung eines Mitglieds in einem andern Bezirk. Wird ein Mitglied dieser Anstalt in den Bezirk der Altbadischen oder Wertheimischen Anstalten, oder auch im umgekehrten Fall, so wie überhaupt aus dem Bezirke dieser Anstalten in eine andere versezt oder befördert, so finden folgende Bestimmungen Statt: a. jedes Mitglied entrichtet in diejenige Anstalt, in deren Bezirk es angestellt ist, es sey nun im Alt- oder Neubadischen oder Wertheimischen, seine Beiträge und sonstige Prästanda, nach Maßgabe der in diesem Bezirke bestehenden Ordnungen und Vorschriften; b. bei seinem erfolgenden Ueberzug aus einem Bezirk in den andern behält diese Anstalt, in der es bisher gewesen, all Dasjenige, was es in solche entrichtet hat. Es wird aber nun Mitglied derjenigen Anstalt, in deren Bezirk es zieht, und hat in solche seine künftige Prästanda zu entrichten; c. nach seinem Tod erhalten seine Relikten aus den Anstalten derjenigen Bezirke, deren Mitglied ein solcher Diener gewesen, das Beneficium nach Verhältniß der Jahre und der ganzen Zeit, die er in solchen zugebracht hat. Um allzukleinliche Rechnungen zu vermeiden, werden 6 unvollendete Monate gar nicht in Anschlag gebracht, wohingegen außer den vollen Jahren auch noch 6 weitere vollendete Monate für ein ganzes Jahr gerechnet werden. Wer also z. B. zehn Jahre im Wertheimischen, zehn Jahre im Neubadischen zu dieser Anstalt gehörigen, und zehn Jahre im Altbadischen zugebracht und beigetragen hat, dessen Relikten erhalten sodann aus jeder dieser Anstalten ein Drittel vom Ganzen des bei jeder dieser Anstalten abzugebenden Beneficiums; überhaupt also die Quote nach dem Verhältniß der Dienstjahre in jedem Bezirke der verschiedenen Anstalten. d. Auf die gleiche Weise wird es auch mit der Vertheilung des nach dem Tod eines Mitgliedes in die Kassen dieser Anstalten fallenden Quartales der Besoldung gehalten. e. Nach Verlauf von 30 bis 35 Jahren, bis wohin sie sich die ergebende Durchschnittszahl der Wittwen und Waisen dieser sowohl als der Wertheimischen Anstalt gestellt haben wird, bleibt sodann zur weitern Anordnung ausgesezt, ob diese Grundsäze beibehalten, oder jene angenommen werden wollen, welche einstens so lange die weltliche Baden-Durlachische und Baden-Badensche Wittwensisci-Anstalt von einander abgesondert bestanden, angenommen waren, daß nämlich in dem Falle, wenn einer aus dem Baden-Durlachischen in das Baden-Badische versezt worden, derselbe Mitglied der Baden-Badischen Anstalt wurde, und seine Relikten aus solcher das stattgefundene Beneficium erhielten, wogegen aus der Baden-Durlachischen Kasse alle von einem solchen während seiner Dienstzeit geleisteten Beiträge, so wie auch Receptions- und Promotionstaxen in die Baden-Badische Kasse abgegeben werden mußten, und im umgekehrten Falle das Gleiche stattfand. Dritter Abschnitt. Vortheile und Genuß aus dieser Anstalt für Wittwen und Waisen. §. 29. Nach dem Absterben eines Mitgliedes und nach Ablauf des Sterbequartals fängt der Wittwen- und Waisengehalt zu laufen an, welcher von der obersten evangelischen Kirchenbehörde angewiesen wird, und dermalen 100 fl. betragt, ohne Unterschied des Charakters und Ranges des Verstorbenen, ohne Unterschied ob viel, wenig, oder keine Kinder nebst der Wittwe, oder umgekehrt keine Wittwe dagegen aber Kinder vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Competenz- oder Einlagsanschlag ihrer Männer oder Väter, und auf die längere oder kürzere Dauer ihres Beitrags, auch ohne Rücksicht, ob der Verstorbene viel oder wenig Vermögen hinterlassen hat. So wie sich dereinst die Kapitalfonds dieser Anstalt vermehren, so wird dieser Gehalt

von Zeit zu Zeit erhöht werden, wozu jedoch jedesmal die höchste Genehmigung einzuholen ist. Dieser Gehalt muß innerhalb des Landes verzehrt werden. Nur mit besonderer und vorher eingeholter Bewilligung darf er außerhalb Landes bezogen werden, in welchem Falle jedoch vor der Auszahlung die erforderlichen Lebensscheine beigebracht werden müssen. §. 30. Die Wittwen der verstorbenen Mitglieder beziehen den Gehalt lebenslänglich, oder bis sie sich wieder verheirathen. In Ermanglung derselben aber die Kinder des Verstorbenen, und zwar die Söhne bis nach Vollendung des 20. und die Töchter bis nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Würde aber ein Kind durch besondere Verhältnisse früher zu einer Heirath, oder Anrichtung eines eigenen Gewerbes oder eigener Haushaltung gelangen, so hört auch um so viel früher, nämlich mit dem Tag solcher erlangter Versorgung der Genuß des Beneficiums auf. Verheirathet sich die Wittwe, welche bezugsfähige Kinder hat, so beziehen die Kinder des Verstorbenen dennoch das Beneficium bis zum gesezlichen Alter fort (s. zugleich §. 5). §. 31. Sind Wittwen und Kinder zugleich vorhanden, so wird dennoch dieser Gehalt nur einfach verabreicht; er wird aber auch so lange gegeben, als eine Wittwe, oder auch nur ein Kind im bezugsfähigen Alter vorhanden ist, indem der Antheil der abgegangenen den übrigen Bezugsfähigen aus der nämlichen Familie zuwächst. §. 32. a. Hinterläßt ein Mitglied bezugsfähige Kinder aus mehreren Ehen ohne eine Wittwe, so theilen sich sämmtliche Kinder von allen Ehen nach Köpfen in den Gehalt. b. Hinterläßt er eine Wittwe ohne Kinder von ihr, aber bezugsfähige Kinder aus frühern Ehen, so bekommt die Wittwe so viel Ratum vom Gehalt, als Ehen waren, nämlich, wenn sie die zweite und lezte Frau war, so erhält sie die Hälfte, und die andere Hälte fällt den Kindern erster Ehe nach Köpfen zu. War sie die Frau der dritten Ehe und ohne Kinder, und sind dagegen bezugsfähige Kinder aus erster und zweiter Ehe vorhanden, so erhält die Frau ein Drittel vom Gehalt, und die übrigen zwei Drittel werden unter die Kinder erster und zweiter Ehe nach Köpfen vertheilt. c. Hat die Wittwe aber eigene mit dem verstorbenen Mitglied erzeugte Kinder, und zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus einer frühern Ehe des verstorbenen Mitgliedes, so bezieht die Wittwe ein Drittel des Gehalts, und die übrigen zwei Drittel werden unter die bezugsfähigen Kinder aus beiden Ehen nach Köpfen vertheilt. Sind zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus zweien frühern Ehen des verstorbenen Mitgliedes vorhanden, so bezieht die Wittwe ein Viertel des Gehaltes, und die übrigen drei Viertel werden unter sämmtliche bezugsfähige Kinder nach den Köpfen vertheilt u. s. w. d. Geht die Wittwe aus dem Bezug ab, und es sind noch bezugsfähige Kinder vorhanden, so wird der von der Wittwe bisher bezogene Antheil unter die bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder mehrern Ehen abstammen. e. Der Antheil eines abgehenden Kindes wird bloß unter die übrigen bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder aus mehreren Ehen erzeugt seyn. f. Der Wittwe wächst von einem abgehenden Kinde nichts zu, so lange noch bezugsfähige Kinder aus der nämlichen Ehe, aus welcher das abgegangene abstammte, vorhanden sind. Treten aber sämmtliche Kinder aus einer Ehe aus dem Bezuge, so wird der Gehalt vom Tag des Abganges des lezten Kindes aus dieser Ehe an so vertheilt, als wenn aus solcher Ehe keine Kinder vorhanden gewesen wären. Waren nämlich vor diesem Abgange die Wittwe und bezugsfähige Kinder aus zweien Ehen vorhanden, so empfängt nunmehr die Wittwe statt des bisher bezogenen Drittels die Hälfte, und die Kinder die Hälfte u. s. w. §. 33. Eine durch ihr alleiniges Verschulden geschiedene Frau hat keinen Anspruch auf diesen Gehalt, ihren Kindern hingegen soll das Verschulden ihrer Mutter hierunter nicht nachtheilig seyn, sondern die Mutter wird als gestorben angesehen. §. 34. Die Vertheilung des zu beziehenden Vidual- und Sterbquartales geschieht nach den landrechtlichen Bestimmungen. §. 35. Noch ist des Falles zu gedenken, wenn ein Mitglied eine Wittwe heirathet, deren früherer Mann kein Mitglied dieser Anstalt war, und aus solcher früherer Ehe Kinder mitbringt. Diese von einem Nichtmitgliede erzeugten und beigebrachten Kinder haben durchaus keine Ansprache auf den Gehalt aus dieser Anstalt. §. 36. Der aus dieser Anstalt in quartalweisen Raten, also weder prænumerando noch retinendo abzugebende Gehalt darf unter keinem Vorwand mit Arrest bestrickt, oder andern als rückständigen Societätsschulden halber mit Abzug belegt werden. Auch darf kein Mitglied auf irgend eine Art über den Bezug oder die Vertheilung desselben nach seinem Tode verfügen, sondern der Bezug findet lediglich nach obigen Anordnungen Statt. Er wird an Niemand anders bezahlt, als an die Wittwe oder deren Beistand, den Pfleger der Kinder oder Denjenigen, den diese etwa selbst dazu bevollmächtigt und angewiesen haben. §. 37. Die Wittwe, welche ihre eigenen, oder auch ihre Stiefkinder mit Genehmigung deren Pfleger oder der obervormundschaftlichen Behörde erzieht, hat auch deren Antheil am Gehalt zu beziehen. Verrückt sie ihren Wittwenstuhl, so hat sie auf den Empfang des ihren Kindern zufallenden Gehalts keine Ansprache, sondern es kommt auf ihre Vereinigung mit den Pflegern der Kinder, und wo diese nicht einig wurden auf obervormundschaftliche Ermäßigung an, ob die Kinder ihr gegen Bezug des ganzen Gehalts, oder eines bestimmten Theiles davon überlassen werden. Außer diesem Fall ist der Pfleger derjenige, der den Gehalt für die Kinder einzunehmen hat. §. 38. Sollte einer Familie die Besoldung oder Pension des verstorbenen Mitgliedes auf längere Zeit belassen werden, als eben bestimmt ist, so wird während dieser Zeit der Wittwen- und Waisengehalt nicht verabreicht.

Vierter Abschnitt.
Societätsverwaltung.

§. 39. Dieser Verein wird in mehrere Bezirke oder Kamerariate eingetheilt, deren jedes seine besondern Einnahmen, Ausgaben, Kasse und Rechnung hat, die aber dennoch nur eine Kasse im Ganzen ausmachen, und daher durch wechselseitigen Zuschuß je nach dem Erfordernisse des einen und Erträgnisse des andern Kamerariats, sodann am Ende des Jahres durch Zusammenziehung aller Rechnungen in eine Hauptbilance und darauf sich gründende Ausgleichungsverweisung in

einer unzertrennten Einheit und Gleichheit bleiben. Jedes Kamerariat erhält sein besonderes Dienstsigill. §. 40. Die Bestellung des Kamerars geschieht durch die mehrern Stimmen der Mitglieder des Kamerariatsbezirkes ohne Rücksicht auf die Konfessionsqualität, jedoch mit Rücksicht auf guten Ruf, Fähigkeit und Vermögen. Die getroffene Wahl wird vom Dekanate an die oberste evangelische Kirchenbehörde einberichtet, und diese ertheilt oder versagt je nach Umständen die Bestätigung. Ist der Gewählte der Regel nach ein Mitglied, so ist er ohne erhebliche vorzulegende Gründe verbunden, nach erfolgter Bestätigung das Amt unverweigerlich anzunehmen, und zu Vermeidung des öftern den Kassen nachtheiligen Wechsels dasselbe wenigstens 6 Jahre lang zu führen. Ausgenommen von dieser nothwendigen Amtsübernahme sind jedoch die Dekane und diejenigen Mitglieder, welche das 60. Jahr überschritten haben, wenn diese leztern nicht sich selbst und gern dazu verstehen. Der vorhergehende Kamerar kann wieder gewählt werden, doch hängt die Beibehaltung des Geschäfts sodann von ihm ab. §. 41. Vermöge dieses Amtes hat er die Beiträge und Kapitalzinse, so wie die Quaralanschläge, Receptions- und Promotionstaren zu rechter Zeit einzuziehen, soviel möglich nichts in Ausstand erwachsen zu lassen, die Wittwen- und Waisengehalte seines Bezirks auszuzahlen, die eingehenden Kapitalien auf weiters sich ergebende Ersparnisse nicht müßig liegen zu lassen, sondern jedesmal auch in kleinern Summen, doch nur gegen doppeltes gerichtliches Unterpfand und nicht unter 100 fl. baldigst zu Kapital anzulegen, die desfalls erhaltene Verschreibung zur Hinterlegung in das Archiv durch das Dekanat an die oberste evangelische Kirchenbehörde mit einem doppelten Verzeichnisse einzusenden, (wovon das Duplikat mit Bescheinigung der Hinterlegung zurückgesandt wird) und von solcher die Beschreibung über abgelöste Kapitalien abzufordern, über alle seine Einnahmen und Ausgaben aber ordentliche Mannalien, Journalien, Bücher und Rechnungen zu führen, und diese Stücke sammt Beilagen längst in sechs Wochen nach dem Jahresschlusse zur Einsicht und Revision seinem Dekanat (jedoch unter Zurückbehaltung einer Abschrift der Rechnung ohne die Belege) zu übergeben, welches dieselben sofort und unverweilt zur Abhör an die oberste evangelische Kirchenbehörde einzusenden hat. Wird solche nach vorgängiger Revision zurückgesandt, so ist sie sodann im folgenden Jahre der Synode zu ihrer Kenntniß vorzulegen. §. 42. Für diese Gelder hat der Kamerar eine eigene besondere Kasse zu halten, und er darf solche durchaus nicht mit seinen eigenen oder Privatgeldern vermengen; auch darf er über die eingehenden Kapitalien keine Amortisationsscheine ertheilen. Ueber die eingehenden Besoldungsquartalien muß eine Separatrechnung geführt werden, und in die Kamerariatsrechnung wird nur überhaupt der Ertrag unter Rückweisung auf die Separatrechnung eingeführt. Indessen muß leztere durch das Dekanat ebenfalls mit dessen Begutachtung an die oberste evangelische Kirchenbehörde eingesandt werden. §. 43. Um den Kameraren die Betreibung der Einkünfte möglichst zu erleichtern, sollen von allen jenen Diensten, welche bei Staats- oder andern öffentlichen Kassen und Verrechnungen Geldbesoldungen zu beziehen haben, der Betrag der jährlichen Beiträge, ingleichen in vorkommenden Fällen die Receptions- und Meliorationstaren auch Quartalanschläge von neu errichteten Stellen durch die Verrechner davon abgezogen, und dem Kamerar beliefert werden; zu welchem Ende in jedem Veränderungsfalle der Kamerar der betreffenden Verrechnung davon Nachricht geben, und ihr, so oft es erforderlich, eine Generalconsignation über diese Abzüge und an ihn zu machende Zahlung behändigen soll. §. 44. Hat ein Mitglied kein Geld, aber Naturalbesoldung aus einer öffentlichen Kasse zu erheben, so sind zwar jene Abgaben aus der Hand des Mitgliedes zu fordern und einzukassiren. Bleibt aber die Entrichtung über die §. 11 bestimmte Zeit im Rückstande, so soll auf Requisition des Kamerars sogleich von der Verrechnung Beschlag auf die Naturalbesoldung, so weit es nöthig ist, gelegt, und er daraus vor allen andern etwa darauf haftenden Anweisungen bezahlt werden. Bei fortgesezter Saumseligkeit in Entrichtung der Schuldigkeiten behält man sich noch besondere Ahndung vor. §. 45. Ein Kamerar bezieht, jedoch mit Vorbehalt gutfindender anderweitiger Anordnung 1 kr. vom Gulden der Einnahme von den Beiträgen, Kapitalzinsen und Meliorationstaren; von den andern Einnahmen, sie mögen herkommen, von wo sie wollen, nichts. Sodann hat er von den außer seinem Wohnorte zu besorgenden Verrichtungen die geordneten Diäten zu beziehen, und die allenfallsigen Transportkosten anzurechnen. §. 46. Am Ende jeder Rechnung muß auch noch besonders angefügt seyn, a. wie viel Waisen der Zahl, dem Geschlecht und Alter nach bei jeder Familie, welche den Gehalt bezieht, vorhanden sind, und b. in derjenigen Rechnung, worin Waisen zum erstenmal vorkommen, müssen unter Beilegung der Taufscheine die Taufnamen beigefügt und jenen Taufscheinen gemäß bemerkt werden, wie lange und bis auf welches Jahr sie dem Alter nach das Beneficium zu genießen haben. §. 47. Die Aufsicht über die ordentliche Fuhrung des Kamerariats hat jeder Dekan seines Bezirks. Dieser muß auf die Dienstführung des Kamerars sowohl durch jeweilige Erkundigungen als durch eigenes Nachsehen, wenn er an den Ort desselben ohnehin kommt, und also so viel möglich ohne Kosten für die Societätskasse Aufsicht tragen, jährlich einmal zu unvorhergesehener Zeit selbst, oder durch einen andern aus seiner Diöcese dazu zu beauftragenden Geistlichen einen Kassensturz und Journals-, auch Manualseinsicht vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, daß die Dienstführung in der Ordnung fortgehe. Ueber den Erfund dieser Untersuchung ist ausführlicher Bericht an die oberste evangelische Kirchenbehörde zu erstatten. Dem Sturzkommissär wird jedesmal eine ganze Pfarrersdiät nach obenangeführtem neuesten Diätenreglement nebst Rittlohn mit Futter- und Trinkgeld aus diesem Fonds bewilligt. Der Dekan muß ferner die Rechnung, wenn sie nicht wenigstens in 6 Wochen nach dem Jahresschluß ihm behändigt ist, betreiben, die zu der Rechnung gehörigen Belege prüfen, diejenigen, welche mangelhaft scheinen, zur rechtlichen Glaubwürdigkeit vervollständigen lassen,

jene aber, die aus höhern Anordnungen oder in sein Amtsgeschäft einschlagenden Vorfallenheiten ihre Bestimmung erhalten, als z. B. die Consignationen der Receptions- oder der Meliorationstaren, Quartalanschlagseinnahmen, Atteſtate über das Leben der Wittwen und Waisen u. dgl. durch seine Unterschrift legaliſiren, und dann zur Abhör und Fertigung der Generalrechnung mit seinem Gutachten über die etwaigen Erinnerungen an die oberſte evangeliſche Kirchenbehörde einſenden. §. 48. Zu Beſorgung der Abhör der Kamerariatsrechnungen, der Fertigung des Generalſtatus der Geſellſchaftskaſſe nebſt der Ausweiſung und Vergleichung deſſen, was ein Kamerariat dem andern wegen Ueberzahlung hinaus zu geben hat, ſoll ein Wittwenfiscidirector angeordnet werden. Dieſe Stelle wird einem dahier oder in der Nähe wohnenden Mitgliede, das dazu am tauglichſten befunden wird, übertragen werden, welches aber dadurch mit Einnahmen und Ausgaben, als Kaſſen- und Rechnungsverwaltung, nichts zu ſchaffen, und daher auch einige Belohnung oder Entſchädigung dafür nicht anzuſprechen hat. Einſtweilen wird ſie durch ein Mitglied der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde beſorgt. §. 49. Die Oberverwaltung, Oberinſpection und Direction führt die oberſte evangeliſche Kirchenbehörde, an welche daher die Rechnungen, auch Berichte über alle Vorfallenheiten von den Dekanen eingeſchickt, von da dem Fiscidirector zu Angabe des Nöthigen zugeſtellt, und von welcher ſodann nach deſſen einvernommenem Gutachten die Beſcheide und Reſolutionen ertheilt werden, ſo daß der Director in keinem Wege etwas ſelbſt zu verfügen, ſondern nur die Reſultate ſeiner Ueberzeugung und die nöthig erachtete Beſcheidertheilung mehrerwähnter Kirchenbehörde in Vorſchlag zu bringen hat. § 50. Die Specialprotection behält ſich der Großherzog ſelbſt bevor, und erwartet daher von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zuſtande des Inſtituts, jährlich den Generalſtatus ſammt Austheiler und Ausgleichungsverweiſung zur Einſicht und Beurtheilung, auch Vorſchläge über das, was eine Aenderung, Minderung oder Mehrung dieſer Ordnung involviren möchte, worüber höchſte Entſchließung einzuholen iſt. Dieſe Societät ſoll als eine Staatsanſtalt angeſehen werden. Der Fonds dieſer Anſtalt ſoll niemals und zu keiner Zeit mit der Staatskaſſe vereinigt, ſondern für jezt und allezeit als ein abgeſondertes, auf Geſellſchaftsrecht ſich gründendes Eigenthum der Societät angeſehen und behandelt werden. Die Anſtalt genießt die nämlichen Begünſtigungen in Bezug auf Unterpfands- und Vorzugsrechte, Entrichtung der halben Taxe von Obligationsausfertigungen u. ſ. w., welche den übrigen milden Stiftungen und Staatsanſtalten, auch ſelbſt dem Staatsſchaze zuſtehen. Die Gelder dieſer Anſtalt dürfen niemals zu einem andern Zweck, als wozu ſie eigentlich gewidmet ſind, unter welch ſcheinbarem Vorwand es immer geſchehen möchte, verwendet werden, und es darf von dieſer Ordnung, ohne der ganzen Geſellſchaft, oder des mehreſten Theiles derſelben vorhergegangene Beſchließung und ohne höchſte Einwilligung nicht abgegangen werden. Auch die Hauptdirection und die Kamerariate genießen in Dienſtſachen den nämlichen Vortheil, welche andern Dienſtgeſchäften wegen Portofreiheit ꝛc. zugewieſen ſind.

IV. Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond. Geſez vom 28. Auguſt 1835. Reg. Bl. S. 324. §. 67. Zur Unterſtüzung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelaſſenen ehelichen Kinder wird für beide chriſtliche Confeſſionstheile gemeinſchaftlich ein allgemeiner Schullehrer-, Wittwen- und Waiſenfond errichtet. Es wird demſelben der ganze oder theilweiſe Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Diſtricts-Wittwen- und Waiſenfonds für Schullehrer der beiden chriſtlichen Confeſſionstheile zugewieſen. Sind zu demſelben Zwecke nach Maßgabe der §. 17—19 auch Ueberſchüſſe anderer Stiftungen verfügbar, ſo fallen ſie nicht in dieſen Fond, ſondern bleiben zu beſondern Unterſtüzungen von Schullehrerwittwen und Waiſen vorbehalten. Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waiſenfonds beſizen, freigeſtellt, ob ſie dem allgemeinen Wittwen- und Waiſenfond beitreten, oder ihre Fonds für ſich behalten wollen. §. 68. Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen beſtimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 97 dem allgemeinen Schullehrer- Wittwen- und Waiſenfond ganz oder theilweis einverleibt wird, bleibt dem Confeſſionstheile, welchem ſie angehören, vorbehalten; dieſelben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confeſſionstheiles nach Maßgabe der desfallſigen Geſeze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond eingeworfen. §. 69. Jeder Hauptlehrer er mag verheirathet ſein oder nicht, zahlt in dieſen Wittwen- und Waiſenfond von jedem Gulden ſeines fixen Gehaltes einſchließlich des Anſchlags der Wohnung jährlich 1 kr. §. 70 Außer dem jährlichen Beitrag zahlt der Lehrer im Laufe des erſten Jahres ſeiner Anſtellung in vierteljährigen Friſten 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anſchlags der Wohnung als Aufnahmstaxe. Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Friſten auch von jeder Aufbeſſerung ſeines fixen Gehalts ohne Unterſchied, ob dieſelbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelſt Uebertragung eines andern Schuldienſtes zu Theil werde. §. 71. Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündung dieſes Geſezes ſchon angeſtellt ſind, zahlen im Laufe des erſten Jahres von dem Gehalte, den ſie gegenwärtig beziehen, oder wenn derſelbe weniger als der geſezliche Betrag ausmacht, von lezterem die Aufnahmstaxe. Frei hievon ſind die bereits angeſtellten Lehrer, welche Theilnehmer ſind an einem beſondern Wittwen- und Waiſenfond, deſſen Ertrag nach Maßgabe des §. 67 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenfond zugewieſen wird. Dieſe Freiheit dehnt ſich aber natürlich nur auf denjenigen Gehalt aus, womit der Lehrer bisher in den Wittwen-Kaſſen-Verband immatrikulirt war, wogegen derſelbe in Folge des neuen Geſezes mit ſeiner Gehaltsaufbeſſerung, wovon er dem Partikularfond noch keine Ameliorationstaxe bezahlt hat, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond die Aufnahmstaxen ſchuldig iſt. (Miniſterium des Innern vom 13. Auguſt 1836. Nr. 9419.) §. 72. Außer dieſen Einnahmen §§. 67—71 erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-

kasse noch einen Staatszuschuß, welcher vor der Hand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird. §. 73. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 61 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 9 a und b zu bestreiten hat. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des §. 9 a und b und §§. 61—74. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte, und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat. § 75. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten, und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, mit einander das im §. 73 bezeichnete Gnadenquartal und nebstdem jedes Kind, so lange es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwen- und Waisengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat. §. 76. Die Größe der Wittwengehalte (§. 73) und der davon abhängigen Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste (§. 4), allgemein gleich und in der Art festgesezt, daß dieselben durch die Einnahme des Wittwen- und Waisenfonds (§§. 67—72) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt. §. 77. Wenn eine, nach §. 67 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß (§. 72), aber mit Zuschlagung der in den §§. 69 und 70 festgesezten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach den §§ 73—76 gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen. Ministerium des Innern vom 30. Juli 1840. Reg. Bl. S. 169. §. 9. Volksschulcandidaten, welche an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, jedoch nicht als Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern oder als Vorstände angestellt sind, werden in Bezug auf Wittwen- und Waisenversorgung nach dem Gesez über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 behandelt. Wenn der fixe Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von 510 fl. übersteigt, so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, so wie die Aufnahmstaxe nur nach diesem Betrag zu berechnen. Minister. des Innern vom 7. Mai 1842 N. 4935. Nur Volksschullehrer, welche als Hauptlehrer an Gewerbschulen angestellt sind, und in Gegenständen unterrichten, die einen Theil des Volksunterrichts bilden, sind in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aufzunehmen. Ein solcher an einer Gewerbschule angestellter und sich zur Aufnahme in die Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkasse eignender Volksschullehrer ist mit demselben Betrage zu immatrikuliren, mit welchem der erste Hauptlehrer der Volksschule des Orts, an welchem der Gewerbsschullehrer angestellt ist, immatriculirt wurde, vorausgesezt, daß er ihm im Gehalt wenigstens gleichsteht. Ist dagegen sein Gehalt geringer, als der des eben bezeichneten Hauptlehrers, so ist nur der Theil desselben zu immatrikuliren, der nach Abzug des Schulgeldbetrags, den ein Volksschullehrer an dem Orte bezieht, noch übrig bleibt. Ministerium des Innern vom 31. December 1839. Nr. 14836. Keinem Volksschullehrer, der seine Stelle freiwillig aufgibt, ist zu gestatten, diesen Austritt an eine Bedingung oder an den Vorbehalt des Rücktritts zu knüpfen. Durch seinen Austritt verliert er seine Ansprüche an den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, und hat kein Recht, die bisher geleisteten Beiträge zurückzufordern. Wird ein solcher Lehrer in der Folge wieder angestellt, so kann er nach Umstände als neu angestellt betrachtet, oder auch geeignetenfalls seine Wiederanstellung an die Bedingung geknüpft werden, daß er die von der Zeit seines Austritts an bis zu seiner Wiederanstellung verfallenen Beiträge, nach Maßgabe des Gehaltes, den er zulezt als Lehrer bezogen hat, nachträglich entrichte. Will ein Lehrer nur auf eine kürzere oder längere Zeit seinen Dienst verlassen, jedoch in der Absicht, sich auch künftighin dem Schuldienste im Großherzogthum zu widmen, also namentlich in der Absicht, seine Kenntnisse zu erweitern, oder einen andern, von der Schulbehörde gebilligten Zweck des Volksunterrichts zu verfolgen, so ist nicht die Form der definitiven Dienstentlassung, sondern der Beurlaubung, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle, zu wählen; in welchem Falle es sich von selbst versteht, daß er Mitglied des Wittwen- und Waisenfonds bleibt, und seine Beiträge, auch wenn sein Gehalt sistirt wird, nach Maßgabe seines lezten Gehalts fort zu entrichten hat. Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond. Ministerium des Innern vom 26. März 1838. Reg. Bl. S. 162. §. 1. Jeder pensionirte Hauptlehrer hat nach § 69 des Gesezes vom 28. August 1835 in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines Ruhegehaltes jährlich 1 kr. Beitrag zu zahlen. §. 4. Die Kirchensection gibt der Kreisregierung von der Zuruhesezung eines Lehrers, sowie vom Tode eines pensionirten Lehrers Nachricht, damit die Kreisregierung den Namen

des Erstern sammt seinen Beitrag in dem, im §. 2 erwähnten Verzeichnisse zuschreiben, und jenen des verstorbenen Pensionärs in eben diesem Verzeichniß abschreiben lassen kann. §. 2. Die Verzeichnisse müssen enthalten: a. den jährlichen Betrag der Pension; b. den Tag, mit welchem der frühere Gehalt sistirt wurde, und die Pension ihren Anfang nahm; c. den sich hiernach ergebenden Betrag dieser Pension bis zum Schluß des gegenwärtigen Quartals, und d. den Betrag des hievon nach §. 7 zu zahlenden Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. §. 3. Die Kirchensectionen weisen die Verrechnung des allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds an, den Pensionären die verzeichneten Beiträge an ihren Pensionen, und sie in einer Summe für jedes Quartal an die betreffenden Kreisverrechnungen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern. §. 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Lehrer, welchen nach §. 58 des Volksschulgesezes ein Hülfslehrer beigegeben ist, keine Anwendung, diese haben vielmehr den Beitrag nach ihrem ganzen fixen Gehalt, einschließlich des Anschlags der Wohnung, zu entrichten. § 8. Lehrer welchen Nothdurftsgehalte bewilligt werden (§ 55 des Volksschulgesez), erhalten dieselben immer unter der Verbindlichkeit, daß sie die Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond forthin von demjenigen fixen Gehalt (einschließlich des Anschlags der Wohnung) bezahlen, welchen sie unmittelbar vor ihrer Entlassung bezogen. Die betreffende Kirchensection weist hierauf die Verrechnung des allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds an, diesen Beitrag an dem Nothdurftsgehalt in Abzug zu bringen, und an die Kreisverrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern. §. 9. An die Wittwen und Waisen der ohne Pension und Nothdurftsgehalt entlassenen Schullehrer wird die betreffende Kirchensection die gesezliche Unterstüzung nur dann anweisen, wenn nachgewiesen ist, daß die Beiträge zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond fortbin bezahlt wurden. Diese Beiträge sind nach demjenigen fixen Gehalt (mit Wohnungsanschlag) zu erheben, welchen der Lehrer unmittelbar vor seiner Entlassung bezog. Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds. Höchste Verordnung vom 17. März 1836. Reg. Bl. S. 135. § 1. Zur Verwaltung des nach §. 67 des Gesezes vom 28. August 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds wird in jedem der vier Kreise ein Verrechner aufgestellt. §. 2. Der Staatszuschuß, welcher nach dem §. 72 des Gesezes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreisverrechnungen vertheilt. Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil nebst den Aufnahmetaxen und Jahresbeiträgen der Lehrer des Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreispartikularfonde anzulegen und zu verrechnen. §. 3. Die Kreispartikularfonds werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds. Wenn daher ein Kreiskapitularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreiskapitularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet. §. 4. Die Kreisverrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreisregierungen, welche jedoch die gesezlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchensection auszahlen lassen, sowie sie von der Leztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahresbeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten. Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreispartikularfond dem andern nach §. 3, Abs. 2 zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchensectionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Kassenbestand ihrer Partikularfonds zu übergeben haben. §. 5. Auf den Vorschlag der Kreisregierungen und nach Vernehmung beider Kirchensectionen ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner und bestimmt ihre Belohnung. §. 6. Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder nach §. 76 des Gesezes im Allgemeinen festgesezt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Verrechnung beider Kirchensectionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet. §. 7. Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besizen, nach §. 67 des Gesezes vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten oder ihre Fonds für sich behalten wollen. Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden. §. 8. Ist ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waisenfond besizt, damit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond beigetreten, so bestimmt das Ministerium auf Vernehmen beider Kirchensectionen, ob und in welchem Maaße nach §. 77 des Gesezes die Gehalte der Wittwen und Waisen von Schullehrern dieses Bezirks etwa zu erhöhen seien. Diese Bestimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. §. 10. Wenn über die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengehalte, welche nach §. 4 von der Kirchensection anzuweisen sind, Streit entstehen sollte, so kann die betreffende Kreisverrechnung vor der Kreisregierung belangt werden, welche sofort die gesezlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern rechtlich zu erkennen hat. §. 12. In soweit das Ministerium des Innern ein von einer Kreisregierung in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Recurs nicht mehr statt. Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Recurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in sofern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat. Ministerium des Innern vom 29. März 1836

Regbl. S. 143. §. 1. Die Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds erheben die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Lehrer in dem Bezirke, in dem sie ihren Wohnsiz haben, unmittelbar, in den übrigen Amtsbezirken des Kreises aber durch Vermittlung von Bezirkseinnehmern. §. 2. Die Bezirkseinnehmer erhalten für ihre Bemühungen eine Hebgebühr von 1 k. von jedem Gulden der durch sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge. Der Kreisverrechner kann die Hebgebühr selbst beziehen und auf seine Kosten und Gefahr einen Bezirkseinnehmer aufstellen, oder er kann darauf antragen, daß das Bezirksamt einen solchen gegen Bezug der Hebgebühr von Amtswegen aufstelle, in welchem Falle dasselbe, nach Vernehmung des oder der Schulvisitatoren des Bezirks, einen Lehrer dazu ernennt, und zwar, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, einen solchen im Amtssize. §. 6. Der Bezirkseinnehmer erhebt die in der Hebliste eingetragenen Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in den darin bestimmten Terminen, und zwar unter Zustellung von Forderungszetteln nach dem Formular lit. B., in allen Fällen von der Gemeindekasse, welche die bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnet. §. 7. Was die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle bekleidete, fallende Betreffniß an die Gemeindekasse zu ersezen, und die Leztere erhält den Ersaz des weitern Theiles von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Diensterledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel, ob solche in den allgemeinen Pensions- u. Hülfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen sein. Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersaz auf sich zu behalten. §. 12. Nach diesen Verzeichnissen erhebt alsdann der Bezirkseinnehmer, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge in Quartalraten, vorbehaltlich der im §. 6 und 7 erwähnten Ausgleichung, überall von den Gemeindekassen. Die Kreisverrechnung kann jedoch bei Lehrern, welche aus der Staatskasse oder von Distriktsstiftungen Gehaltstheile beziehen, von diesen Kassen die Wittwen- und Waisenkassebeiträge auf Rechnung der Lehrer unmittelbar erheben, wobei alsdann in Veränderungsfällen die im §. 7 gedachte Ausgleichung des zum Gehaltsbezug Berechtigten mit Demjenigen, welcher ein Betreffniß am Wittwen- und Waisenkassebeitrag zu bezahlen hat, den Betheiligten unter sich überlassen bleibt. §. 13. Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so ist in allen Fällen der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen, welche sofort die Berichtigung des deßfallsigen Eintrags in dem der Kreisverrechnung und durch diese etwa dem Bezirkseinnehmer zugestellten Verzeichnisse veranlaßt, und davon nach §. 11 den Lehrer und Gemeindeverrechner in Kenntniß sezen läßt. Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in dem Verzeichnisse nicht geändert, sondern die Personalzulage noch daneben besonders eingetragen wird. Es ist zu diesem Zwecke bei der Fertigung des Verzeichnisses auf den zu solchen Nacheinträgen bei jeder Schulstelle erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen. §. 14. Wird ein Lehrer neu angestellt, oder auf eine mit einem höheren beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versezt, so gibt die Oberschulbehörde der Kreisregierung davon die Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstaxe anseze und die Kreisverrechnung zur Erhebung derselben anweise, unter gleichzeitiger Verständigung des Lehrers und Gemeinderechners durch das Bezirksamt. Eine gleiche Verfügung wegen Erhebung der Aufnahmstaxe erfolgt auch neben dem Eintrag in dem Verzeichniß lit. C., wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird. Von der Aufnahmstaxe wird im Verzeichniß lit. C. keine Erwähnung gethan. Minist. d. J. v. 30. Nov. 1838 Nr. 1250. Da von der Zeit der Errichtung einer Schulstelle an, der Gehalt des Lehrers, auch wenn die Stelle nicht besezt ist, bezahlt werden muß, so muß auch von dieser Zeit an der gesezliche Beitrag von 1 kr. vom Gulden zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse durch die Gemeindskasse entrichtet werden, welche jedoch den Ersaz von dem im §. 10 der Verordnung vom 12. Dez. 1836 erwähnten Schulfond oder überhaupt von demjenigen, der den Gehalt bezieht, anzusprechen hat. Minist. d. J. v. 8. Aug. 1836 Regbl. S. 303. Der Gehalt einer Schullehrer-Wittwe wird auf jährliche 50 fl. bestimmt, wornach der Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich 10 fl., und der Nahrungsgehalt für ein solches jährlich 15 fl. beträgt. Minist. d. J. v. 28. März 1837 Nr. 3080. §. 1. Die Vertheilung der zur Unterstüzung der Schullehrer-Wittwen und Waisen bestimmten Staatsmittel geschieht nach §. 94 des Gesezes in zwei Jahresterminen, nemlich am 1. Oktober und 1. Merz. §. 2. Die bei den Bezirksschulvisitaturen einzureichenden deßfallsigen Gesuche werden von den ersteren mit ihren motivirten Anträgen über den Grad der Dürftigkeit und die sonstigen Verhältnisse der Competenten der Kreisregierung vorgelegt, welche die gesammelten Gesuche mit einer Uebersicht der Anträge an die betreffende Kirchensection einbegleitet. §. 3. Auf die Vorlage dieser Gesuche beziehungsweise Uebersichten verfügt die evangelische Kirchensection, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Unterstüzungsberechtigten, nach den verfügbaren Mitteln und gibt von der Vertheilung dieser Unterstüzungen den Kreisregierungen Kenntniß, welche durch die Bezirksschulvisitaturen die weitere Eröffnung an die Empfänger zu besorgen haben. §. 4. Die Versendung der Unterstüzungsgelder geschieht von der Verrechnung an die Bezirksschulvisitaturen, welche die Auszahlung durch die Pfarrämter, von denen die Bescheinigungen der Empfänger beglaubigt sein müssen, bewirken lassen. §. 5. Von allen derartigen Unterstüzungsanweisungen werden die beiden Kirchensectionen den Kreis-

regierungen jeweils Nachricht geben — V. Israelitischer Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond. Minist. d. J. v. 29. Nov. 1839 Regbl. S. 261. §. 1. Es wird ein allgemeiner israelitischer Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet. §. 2. Derselbe wird gebildet: 1) aus den Beiträgen und Aufnahmstaxen, welche die israelitischen Lehrer ebenso wie die christlichen nach §. 69 und 70 des Volksschulgesezes zu entrichten haben; 2) aus einem Beitrag aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond, welcher Beitrag zu demjenigen, den die allgemeine christliche Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nach §. 72 des Volksschulgesezes aus der Staatskasse erhält, in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen; 3) aus etwaigen Stiftungen, welche dem Fond zugewiesen werden. §. 3. Die jährlichen Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ganz oder theilweise dem allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond überwiesen werden. §. 4. Auch die Hauptlehrer, welche schon angestellt sind, zahlen im Laufe des Jahres 1840 von dem ihnen gebührenden Gehalt die Aufnahmstaxe. §. 5. Der Fond wird von dem Oberrath der Israeliten gemeinschaftlich mit dem allgemeinen israelitischen Schulfond verwaltet. Sein Vermögen muß jedoch stets evident gehalten und über Ausgaben und Einnahmen eine besondere Rechnungsrubrik eröffnet werden. §. 6. Die Beiträge der israelitischen Lehrer (§. 2 pos. 1.) beginnen mit dem 1. Juli 1839, und werden in halbjährigen Raten, jeweils vom 1. Jänner und 1. Juli, mithin erstmals am 1. Jänner 1840 entrichtet. §. 7. Die Aufnahmstaxe wird mit den Jahresbeiträgen in den zwei ersten auf die Aufnahme folgenden Terminen erhoben. §. 8. Der Oberrath der Israeliten stellt der Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds die Hebllisten der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge alsbald zu. Diese erhebt hiernach sogleich den bereits fälligen Theil der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge, und sofort, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge von den israelitischen Gemeindekassen, welche die von ihnen bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes, des Gehalts oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnen. Der Oberrath der Israeliten ist ermächtigt, zur Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Gehalte Verrechner aufzustellen und ihnen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bewilligen. §. 9. Wenn sich bei einer Schulstelle aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so benachrichtigt der Oberrath die Verrechnung des allgemeinen Schulfonds davon, welche sofort die nöthige Berichtigung in der Hebliste besorgt, und davon die betreffende israelitische Gemeindekasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, in Kenntniß sezt. Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage, jedoch mit dem Unterschiede, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in der Hebliste nicht geändert, sondern die Personalzulage noch daneben besonders eingetragen wird. §. 10. Wird ein Lehrer neu angestellt oder auf eine, mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versezt, so gibt der Oberrath der israelitischen Schulconferenz der Verrechnung des allgemeinen Schulfonds davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstaxe anseze und durch die Gemeindekasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, erhebe. Ein gleiches Verfahren wegen Erhebung der Aufnahmstaxe findet auch neben dem Eintrag in der Hebliste statt (§. 9), wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird. §. 11. Zum Ersaz der nach §. 4 und 8 aus der israelitischen Gemeindekasse erhobenen Aufnahmstaxe ist derjenige Lehrer verpflichtet, welcher am 1. Juli 1839 die Stelle bekleidete, oder im Falle er gestorben sein sollte, sein Erbe. Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle bekleidete, fallende Betreffniß an die israelitische Gemeindekasse zu ersezen, und die leztere erhält den Ersaz des weitern Theils von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Dienserledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel, ob solche nach §. 12 der Verordnung vom 1. Mai 1837 in den allgemeinen israelitischen Schulfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seien. Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die israelitische Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen israelitischen Schulfonds zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersaz auf sich zu behalten. §. 12. Die §§. 73—75 des Volksschulgesezes finden auch auf die Wittwen und rückgelassenen ehelichen Kinder der an öffentlichen israelitischen Schulen angestellten Lehrer Anwendung. §. 13. Die Größe der Wittwengehalte und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste, allgemein gleich und in der Art festgesezt, daß dieselben durch die Einnahme des allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer allmäligen Erhöhung derselben ergibt. Diese Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte sollen, wenn es die Einnahmen des Fonds immer gestatten, eben so groß seyn, als jene der Hinterbliebenen christlicher Lehrer, und es sollen, um dieß zu bewirken, namentlich die Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds verwendet werden. (§. 3.) § 14. Die Auszahlung der gesezlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte geschieht auf Anweisung des Oberraths der Israeliten, Schulconferenz, durch die Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds. §. 15. Die Verordnung vom 26. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) findet auch auf die israelitischen Lehrer analoge Anwendung. — VI. Militär-Wittwen-Fisci-Ordnung. Gesez vom 31. Dez. 1831 Regbl. 1832. Seite 61. Art. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe

am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal, die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militär-Wittwen-Fisci-Ordnung vom 1. Juli 1804 das Militär-Wittwen-Beneficium, nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militär-Wittwenkasse beitrug. Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militär-Wittwen-Fisci-Ordnung in den geordneten Bezug des Militär-Waisen-Beneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, odr wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18. und die Söhne das 20. Lebensjahr erreicht haben. Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mütter erhalten würden, so leistet die Staazskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß. Art. 17. Ein außerordentlicher Unterstüzungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden: 1) zur Unterstüzung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten; 2) für ältere Söhne derselben, in sofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstüzung bedürfen; 3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben. Art. 18. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezugs aus der Wittwenkasse und der Zulage aus dem Unterstüzungsfond, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteige. Art. 19. Wenn in Bezug auf das im Art. 16 erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten. Statuten v. 1. Juli 1804. Art. 1. Die Direction des Militär-Wittwen-Fisci-Ordnung ist dem Kriegsministerium übertragen, und dieses ernennt aus seinem Subalternpersonale einen Verrechner, der unter der Leitung des Oberkriegskommissariats (Verwaltungskommission) alles, was ins Rechnungswesen einschlagt, besorgt, alle Jahre seine Rechnung abschließt, und zur Revision vorlegt. Art. 2. Diese Versorgungsanstalt ist in zwei Klassen abgetheilt; nämlich: die erste Klasse soll alle Mitglieder des Kriegsministeriums, alle Oberoffiziers, Auditeurs aller Art, Stabs- und Garnisons-Medici, Regiments- und Bataillons-Chirurgen, Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, das Subalternpersonale des Kriegsministeriums, Magazin- und Lazareth-Verwalter; die zweite Klasse aber alle Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, mithin auch Kriegskanzleidiener, Rustmeister, Büchsenmacher, Zeugdiener ꝛc. in sich begreifen. Art. 3. Was nun A. Die erste Klasse betrifft, so steht es nicht in der Willkühr der zu dieser Klasse gehörigen Militärpersonen, ob sie in diese Versorgungsanstalt eintreten wollen oder nicht, sondern es ist bei jedem Mitglied Dienstbedingung eintreten und beitragen zu müssen. Art. 4. Die Mitglieder der ersten Klasse tragen von ihren aus dem Kriegsfonds beziehenden Besoldungen jährlich 1½ pCt. oder von 1000 fl. Anschlag jährlich 1 fl. 30 kr. bei. Art. 5. Ein Mitglied der ersten Klasse, welches in seiner Besoldung verbessert wird, läßt für den ersten Monat den Betrag dieser Verbesserung für die Wittwenkasse zurück, und behält noch einen Monat lang seine vorige Besoldung. Art. 6. Ein neu angenommener zur ersten Klasse gehöriger Diener muß den ersten Monat seiner ihm neu geschöpft werdenden Besoldungen dem Wittwenfiskus zurücklassen. Art. 7. Keine Militärperson kann höher als mit einem Anschlag von 3000 fl. immatrikulirt werden; Pferdsouragen können nicht in Anschlag kommen. Art. 8. Coarakterisirte Offiziers, die zwar Uniform tragen, aber aus dem Kriegsfond keine Besoldung beziehen, sind vom Militärwittwen-Fiskus ausgeschlossen; nur die aus dem Kriegsfond beziehende Besoldung gibt ein Recht zur Theilnahme an diese Anstalt. Art. 9. Ein Mitglied der ersten Klasse, das auf irgend eine Art außer Militärdienst kommt, kann, wenn es nicht in andere Kriegsdienste tritt, sein Recht zur Wittwenkasse beibehalten, wenn es die Beiträge richtig kontinuirt; bleiben aber die Beiträge 6 Monate aus, so ist jede Ansprache auf den Fiscus erloschen. Art. 10. Hat ein solches, aus dem Militärdienst getretenes Mitglied sich einmal zur Kontinuation der Beiträge erklärt, so ist es lebenslang daran gebunden, und kann nicht mehr zurücktreten. Wenn hingegen ein Mitglied des Subalternpersonals der Kriegskanzlei, oder aus dem Mittel- oder Unterstab in Civildienste übertritt, so verliert es sein Recht znm Militärwittwen-Fiskus, und seine Beiträge werden ihm erseżt. B. Die zweite Klasse betreffend. Art. 11. Diese leistet an jährlichen Beiträgen nichts, da schon ergiebige Fonds ausgemittelt sind, Art. 12. Zu den Beneficien der zweiten Klasse qualifiziren sich aber auch nur solche Wittwen und Waisen, deren Eigenthümer und Eltern als Militärpersonen gestorben sind. Wenn also ein Unteroffizier oder Gemeiner in Civildienste übertritt, so verliert seine Familie jeden Anspruch auf den Militärwittwen-Fiskus. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen gemeinen Soldaten, die sich, nach vorher erfolgter bürgerlicher Annahme im Urlaub heirathen und sterben; stirbt aber ein solcher während des Kriegs im Dienst, so haben Wittwe und Kinder an der Wittwenkasse Theil. Was hiernächst im Allgemeinen die Fonds und Einkünfte betrifft, woraus in Zukunft die Militär-Wittwen- und Waisen-Beneficien gegeben werden sollen, so wird hiezu bestimmt: Art. 13. und zwar zur ersten Klasse a. sämmtliche von dieser Klasse geleistet werdenden Beiträge; b. die Patent-Taxen; c. Promotions-Abgaben, so wie solche oben sub Nr. 5 und 6 bestimmt sind. d. Die Hälfte des ehemals pfälzischen, noch nicht abgetheilten Militärwaisenfonds. (e und f. ist jezt nicht mehr praktikabel.). Art. 14. Zur zweiten Klasse wird bestimmt: a. jährlich 800 fl. aus dem Militär-Gratialfonds, so lange dieser Beitrag nöthig ist. b. Die Ersparniß der speierschen Propertäts-Kasse mit betragenden 1446 fl. 12 kr. c. Die Garde-Wittwen-Kasse mit ihrem Fonds von 3971 fl. 6½ kr. d. Das von dem Schuzjuden Emanuel Moses Reutlinger gestiftete Kapital von 300 fl. e. Die in der Mannheimer Militär-Depositur vorräthigen 566 fl. 11 kr. f. Die Hälfte der oben Nr. 13 sub lit. e benannten Vermögens-Confiskationen. g. Die Hälfte des ehemaligen pfälzischen Militär-Waisenfonds. h. Ebenfalls 10 pCt. von allen der Werbkasse zufließen-

den Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapitalzinse. Art. 15. Das von dem verstorb. kurpfalzischen General Georger gestiftete, noch unabgetheilte Kapital von 5000 fl. für Offiziers- und Soldatenwittwen und Kinder wird für beide Kassen gleichtheilig bestimmt, jedoch sollen daran nur solche Theil nehmen können, die in den angefallenen rheinpfälzischen Landen angestellt sind. Doch behalt man sich vor, den Wittwen und Waisen in den übrigen Landen angestellten Militärdiener aus den oben zugewiesenen Fonds ebenfalls ein verhältnißmäßiges Präcipuum zuzuweisen. Art. 16. Was nun die Vertheilung der Wittwen- und Waisen-Beneficien betrifft, so wird für nöthig gefunden, daß hiebei auf den Fall eintretender Kriegszeiten, wo sich die Anzahl der Wittwen und Waisen ganz unverhältnißmäßig vermehren kann, um so mehr Rücksicht genommen werde, als eine zu starke Verminderung der Beneficien den alsdann bereits vorhandenen Wittwen sehr beschwerlich werden muß. Es soll daher, da nach der Billigkeit die Beneficienvertheilung nach dem Verhältniß der Beiträge geschehen muß, überhaupt bei der Ersten Klasse a. die bereits vorhandenen Kapitalfonds nie und in keinem Fall angegriffen, und b. in Friedenszeiten drei Viertheil der Beiträge, und die Hälfte der Kapitalzinse ausgetheilt, alles übrige aber, was an Promotions- und Patenttaxe bezogen wird, zu Kapital angelegt werden. Art. 17. Wenn hingegen Krieg entstehet, und die Truppen ins Feld kommen, so können die Beneficien der schon vorhandenen Wittwen nicht eher geschmälert werden, bis die übrigen sämmtlichen Einkünfte des Fonds, die ebenfalls nach dem Verhältniß der Beiträge an neu hinzugekommenen Wittwen nach und nach vergeben werden müssen, unzureichend werden, wo alsdann sämmtliche Wittwen, damit der Kapitalfonds nie angegriffen werde, verhältnißmäßig um so viel, als es zu Erreichung dieses Zweckes nöthig ist, zurückstehen müssen. §. 18. Nach geendigtem Krieg fallen die eingehenden Beneficien der Wittwenkasse nach und nach wieder zurück, bis alle Einkünfte derselben, mit Ausschluß von drei Viertheil der Beiträge und der Hälfte der Kapitalzinse, welche alsdann immer ausgetheilt werden, wieder frei sind. Art. 20. Das einer Wittwe treffende Beneficium soll nicht höher steigen können, als von 1 fl. Beitrag 20 fl. Beneficium (in den ersten neun Jahren seit Errichtung der Anstalt); nach dieser Zeit aber genießt eine Wittwe den sie treffenden verhältnißmäßigen Antheil in drei Viertheil der Beiträge und der Hälfte der Kapitalzinse, er mag betragen, was er will. Was nun 21) die zweite Klasse betrifft, die keinen Beitrag leistet, so sollen unter deren Wittwen und Waisen ausgetheilt werden: a. jährlich 800 fl. aus dem Gratialfond, so weit diese bereits an Wittwen und Waisen vergebene Summe nach und nach zurückfällt. b. Vier Fünftel aller eingehenden Zinse, aus denen dieser Kasse sub Nr. 14 zugewiesenen Fonds. Art. 22. Da sowohl der Mannheimer Militär-Waisenfond, als auch die jährliche 800 fl. aus dem Gratialfond an Wittwen und Waisen vergeben sind, auch auf der Garde-Wittwen-Kasse schon einige Beneficien ruhen, so sollen, bis alle zu dieser Klasse gehörigen Fonds rein und fluid werden, vor der Hand den neu hinzugekommenen Wittwen, bloß nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, Gratialien nach den Bedürfnissen, an Wittwen und Waisen aus den noch übrigen Fonds gegeben werden, wovon aber keines den Geld-Sold des verstorbenen Ehemannes oder höchstens 10 fl. monatlich übersteigen darf. Art. 23. In der Folge hingegen geschieht die Repartition sowohl der aus dem Gratialfond geschöpften 800 fl., und der vier Fünftel aller Kapitalzinse, nach Procenten der Löhnung, die der Mann bezogen hat, so daß also darnach sich in den Beneficien der Unterschied zwischen den Unteroffiziers unter sich, und unter den Gemeinden von selbst bestimmt. Art. 24. Was nun den Bezug der Beneficien betrifft, so erhalten solche die Wittwen und ehelichen Kinder der in der Wittwenkasse begriffenen Militärpersonen. Da der Mann seinen Sold allemal mit dem 1. eines jeden Monats, anticipando, beziehet, so fängt das Beneficium mit dem 1. des nächsten Monats an. Die Austheilung des Beneficii geschieht alle Quartal. Art. 25. Das Beneficium fällt auf die Wittwe; wenn sie wieder heirathet oder stirbt, so cessirt solches. Art. 26. Sind aber in einem dieser Fälle Kinder vorhanden, so beziehen solche das Beneficium, und zwar die Töchter bis zum Antritt des 18., und die Söhne bis zum Antritt des 20. Jahres. Art. 27. Es können aber nur Kinder von dem verstorbenen Mann, der in diesem Wittwen-Kassenverband gestanden, Beneficien erhalten. Art. 28. Wenn ein Mann eine Wittwe und Kinder aus verschiedenen Ehen verläßt, so geht die Wittwe und ihre eigene und Stiefkinder nach den Köpfen in gleiche Theile; der den Stiefkindern gebührende Antheil wird dem Pfleger zugestellt; stirbt eines, oder tritt es aus den perceptionsfähigen Jahren, so accrescirt sein Antheil den übrigen, bis kein perceptionsfähiges Kind mehr vorhanden ist. Art. 29. Auf ein Wittwen- und Waisenbeneficium soll nie ein Arrest gelegt, oder eine Anweisung darauf genommen werden können, da es bloß zur Sustentation bestimmt ist. Art. 30. Das Recht zu ändern, zu mindern und zu mehren behält sich der Großherzog vor, und die Anstalt genießt die Rechte milder Stiftungen.

Wochenblätter, s. Zeitschriften.

Wochenmärkte, s. Märkte.

Wochenmarkthandel hat nicht Handelsrecht, s. Handelsgeschäfte S. 1 a.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Die eigenthümlichen Güter und Einkünfte dieser Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. s. Verfassungsurkunde § 20.

Wohnung der Ehefrau, die den Mann verlassen darf, s. Ehescheidung S. 268, 280.

Wohnungen, s. Gebäude, herrschaftliche, Nuzung. Der an der Pockenkrankheit Verstorbenen, s. Krankheiten, und zwar die Verordn. v. 8. Mai 1844 Nr. 2296.

Wohnungsrecht, s. Nuzung der Wohnung Saz 632 bis 635. Besizklage dafur s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 745. Ausweisung aus demselben s. daselbst §. 977.

Wohnsiz. L. R. S. 102. Der Wohnsiz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat. S. 102 a. Wer Ortsherr, oder Orts-, ingleichen Schuzbürger ist, bei dem gilt der Ort, wo der

ortsherrliche Siz ist, oder wo das Ortsassenrecht besteht, immer für die Hauptniederlassung. S. 102 b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburtsort, wo bei dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt zu sehen. S. 103. Eine Veränderung des Wohnsizes erfolgt, wenn Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen. S. 104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bei dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bei jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird. S. 105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab. S. 106 Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsiz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an den Tag legt. S. 107. Die Annahme eines Amts, das unbestimmt oder auf Lebensdauer verliehen ist, zieht dem Diener die Verlegung seines Wohnsizes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich. S. 107 a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schuzbürgerrecht im Land haben, und dieses neben dem Dienst beibehalten, so wie Ortsherrn des Landes. S. 108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsiz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht Gewaltsentlassen ist, hat seinen Wohnsiz bei seinen Eltern oder dem Vormund: und der Volljährige, der mundlos (d. i. entmündigt oder mundtodt ist), den seinigen auch bei seinem Vormund. S. 109. Volljährige, welche bei andern dienen, oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsiz, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Hause derselben sich aufhalten. S. 110. Der Ort, wo ein Erbe anfällt, wird durch den Wohnsiz bestimmt. S. 111. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsiz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsiz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsiz und vor dem Richter desselben Statt. S. 111 a. In diesem Fall ist auch stets, ohne Unterschied der Kanzlei- und Amtssässigkeit, der Unterrichter des Orts zu verstehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht ist. s. auch Proceßordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsizes §. 7. Des zum Vollzug eines Vertrags gewählten Wohnsizes §. 19.

Wohnsiz. Wirkung auf Zahlungen, s. Zahlungen, s. Zahlung S. 1247.

—— Wirkung des Kaufs, s. Käufer S. 1650 und 1651. Der Zurückgabe einer hinterlegten Sache, s. Hinterlegung S. 1942 und 1943. Bei Wechselzahlungen, s. Wechsel S. 111, 173.

Wucher. s. Strafgesez und zwar: Fälle der Strafbarkeit §. 533. Strafe §. 534. Ministerium des Innern vom 17. Juli 1838 Nr. 7313—16. Ein wirksames Mittel zur Verhinderung der wucherischen Geschäfte, welche an vielen Orten dadurch getrieben wurden, daß die Erlöse aus Gütern, ehe solche verkauft waren, um eine bestimmte Summe an sich gebracht und alsdann deren Verkauf in kleinen Stücken besorgt wurde, dürfte darin bestehen, daß die zur Zerschlagung von geschlossenen Hofgütern erforderliche polizeiliche Erlaubniß überall verweigert wird, wo irgend die Vermuthung einer Uebervortheilung des Gutseigenthümers vorhanden ist.

Wundarzneidiener, Wundärzte, s. Aerzte.

Wurzel-Gräber und -Händler, s. Hausirhandel.

Wurzeln. L. R. S. 672. Der Nachbar hat das Recht — Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, dort selbst abzustoßen.

Wuth, s. Viehkrankheiten. Hinsichtlich der von wüthenden Thieren gebissenen Menschen s. Rettungstafel.

Z.

Zahlung. Erster Abschnitt. §. 1. Von der Zahlung überhaupt. L. R. Saz 1235. Jede Zahlung sezt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu seyn, kann es zurückfordern. Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung. S. 1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabei betheiligt ist, zum Beispiel, durch einen Mitschuldner oder Bürgen entladen werden. Selbst ein Dritter Nichtbetheiligter befreit ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen gezahlte, nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt. S. 1237. Eine Verbindlichkeit, etwas zu entrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle. §. 1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingebenen Sache, und fähig seyn, sie zu veräußern. Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen, kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch Jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte. S. 1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesez oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist. Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder sein Bestes beförderte. S. 1240. Eine redliche Zahlung an den Besizer einer Forderung ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird. S. 1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger ist ungültig, so lange nicht der Schuldner beweist, daß die gezahlte Sache zum Nuzen

des Gläubigers verwendet worden. S. 1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintansezung eines obrigkeitlichen Beschlags oder einer Einsprache geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschlag oder die Einsprache herrührt. Diese können so weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger. S. 1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer. S. 1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist. S. 1244. a. Wo nur ein Theil der Forderung klar, ein anderer bestritten und die Verbindlichkeit theilbar ist, da ist der Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen. S. 1244. b. Der Geschenkgeber, und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die theilweise Zahlungsannahme verlangen; sofern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothwendigsten Mangel zu leiden. S. 1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worin sie zur Zeit der Lieferung sich befindet, vorausgesezt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustandes weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu hoffen hat, zuzurechnen ist, noch ein Verzug von seiner Seite vorausging. S. 1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt. S. 1247. Die Zahlung muß an dem bestimmten Ort geschehen, fehlt im Vertrag eine Ortsbestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand. Außer diesen beiden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsiz des Schuldners. S. 1247. a. Von lezterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen geschehen, als die in der Wohnung des Gläubigers geschehen sollen. S. 1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner. S. 1248. a. Die Zahlung dreier auf einander folgender Forderungszieler, oder zielweiser Rechnungen, an eben denselben Gläubiger von eben demselben Schuldner geschehen, wirkt die gesezliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangsscheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind. — II. Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers. S. 1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Gesez ihn begründet. S. 1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags: 1) Wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt, dieser in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweiset; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen. 2) Wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anleihen macht, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsezt. Soll diese Einsezung gültig seyn, so muß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern ausgefertigt; in ersterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden seye, erklärt, und in lezterer ausgedrückt seyn, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat. Dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht. S. 1251. Kraft Gesezes tritt in die Rechte des Gläubigers: 1) der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt. 2) Der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur Befriedigung jener Gläubiger verwendet, welche darauf ein Pfandrecht hatten. 3) Derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt wurde. 4) der Vorsichterbe, der die Erbschulden mit seinem Geld bezahlt. S. 1252. Der in den vorhergehenden Säzen zugelassene Rechtseintritt wirkt wider die Bürgen sowohl, als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden ist, keinen Nachtheil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung, demjenigen, der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor. §. III. Von der Aufrechnung der Zahlungen. L. R. S. 1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke. S. 1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahlung dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht, und nicht für beide zugleich, wird erst auf die Zinsen abgerechnet. S. 1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt auf einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre dann eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld. S. 1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts, es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenigen gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren. Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf alle Schulden. S. 1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen, sodann jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben. IV. Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung. L. R. S. 1251. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen und auf verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinter-

legen. Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreit den Schuldner. Sie gilt, wenn sie gültig geschehen ist, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache. S. 1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert: 1) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahmfähig ist, oder demjenigen, der an seiner Statt annehmen kann; 2) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten; 3) daß die ganze verfallene Summe sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Kosten, und für die unberichtigten eine zweite Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde; 4) daß das Zahlungsziel erschienen sey, in sofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist; 5) daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt sey; 6) daß die Darlegung an dem bestimmten Zahlungsort, und wo keiner bestimmt war, den Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in den Wohnsiz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geschehe; 7) daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist. S. 1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es ist genug: 1) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worin Tag, Stunde u. Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird; 2) daß der Schuldner den Besiz der angebotenen Sache aufgebe, und sie sammt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staatsstelle abliefere; 3) daß von den Staatsbeamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers sie in Empfang zu nehmen, oder aber sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt sey: 4) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung, die hinterlassene Sache in Empfang zu nehmen. S. 1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind. S. 1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; alsdann sind seine Mitschuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt. S. 1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesezlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen. S. 1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfandrechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfandrecht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfandrecht bestellt werden kann. S. 1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsiz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Plazes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt. V. Von der Vermögensabtretung s. Vermögensabtretung S. 1265 — 1270.

Zahlung zur Ungebühr. L. R. S. 1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt, das ihm als Zahlung auf eine vermeinte, aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich, das ungebührlich Empfangene dem Zähler zu ersezen. S. 1377. Hat Jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt, das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern. Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechtsurkunde vernichtet, so hat die Ruckforderung nicht mehr statt, und demjenigen, der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner. S. 1377 a. Hielt er sich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines andern wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurückverlangen, sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersaz fordern. S. 1378. Derjenige, der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden, mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an, zu ersezen. S. 1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig, sie im Stück zurückzugeben, oder ihren Werth zu ersezen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde ging oder verschlimmert ward. Er hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war. S. 1380. Der redliche Empfänger, der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden, den Erlös herauszugeben. S. 1381. Derjenige, der die Sache zurückerhalt, muß alle nöthige und nüzliche Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besizer vergüten.

— — der Frau s. d. Mann, s. Gemeinschaft S. 1488.

— — an einen Gesellschafter, s. Gesellschaftsvertrag S. 1849.

— — der Miethe, s. Miethvertrag S. 1753.

— — nicht bedungener Zinsen, s. Zinsen S. 1906.

— — der Zinsen, wird aus der Quittung vermuthet, s. Zinsen S. 1908.

— — an Kaufleute. L. R. Anh. S. 109 b. Jedes Geld, das ein Kaufmann auf Rechnung Anderer empfängt, gilt, so lang er es rechtmäßig in der Hand hat, für hinterlegt mit unverzinslicher Gebrauchserlaubniß, wenn nicht die Untersagung alles Gebrauchs, oder dessen Verzinsung bedungen ist, s. auch Zahlungsunvermögen S. 218 über Ungültigkeit der Zahlungen in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens.

— — Art der Beurkundung ihres Empfangs vor Gericht, s. Pr. Ordn. §. 225.

— — des Gantschuldners in den zehn Tagen vor der Ganteröffnung Pr. Ordn. §. 853.

Zahlungsanweisung, s. Anweisung.
— — wirkt keine Rechtswandlung, s. Rechtswandlung S. 1277.

Zahlungsaufforderung als Unterbrechung der Verjährung, s. Verjährung S. 2249. s. Proc. Ordn. §. 725.

Zahlungsbefehl muß dem Gerichtszugriff vorausgehen, s. Vollstreckung S. 2217, 2217 a. s. auch Pr. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Bedingter Zahlungsbefehl, Gesuch darum §. 720. dessen Inhalt §. 721. Rechtsnachtheil für den Schuldner §. 721 bis 723. Dessen Befriedigung §. 722. Widerspruch der Schuld §. 724. Wirkung der Erlassung des Zahlungsbefehls §. 725. Hofgericht des Unterrheinkreises vom 4. Sept. 1846 Nr. 10449. Es genügt nicht, daß das Gesuch um einen bedingten Zahlungsbefehl in ein dazu angelegtes Verzeichniß eingetragen und nach diesem Verzeichniß eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten und eine Benachrichtigung davon an den Kläger bewirkt wird, vielmehr erfordert die Ordnung, daß die für alle gerichtliche Acte geltende Regel, daß zu jeder an die Parteien zu erlassenden Verfügung sich die Urschrift bei den Acten des Gerichts befinde, auch auf bedingte Zahlungsbefehle angewendet werde. Der Erleichterung wegen können indessen auch zu den bei den Acten zu behaltenden Urschriften die für die Ausfertigungen bestehenden Impressen angewendet werden. Bei der Erlassung des Liquiderkenntnisses ist es nothwendig, daß den Acten, wenn auch nur kurz, beigefügt werde, wer angerufen hat, der Kläger selbst oder ein Bevollmächtigter desselben, oder wer sonst in seinem Namen, ferner worauf das Ansuchen geht, sodann der wirkliche Ausspruch des im Zahlungsbefehl angedrohten Rechtsnachtheils ausgedrückt und die zu bezahlende Summe und der Rechtsgrund der Forderung bezeichnet werde. Auch hiebei können die Aemter die für die Anfertigung der Liquiderkenntnisse bestehende Impressen gebrauchen.

Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute. Erstes Kapitel. Von der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit. L. R. Anh. S. 250. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll zur Rechenschaft gezogen, und kann schuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt ist, und in einem oder mehreren der folgenden Fälle sich befindet, nämlich: 1) Wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein Tagebuch einzutragen verbunden ist, für übermäßig erkannt werden. 2) Wenn bekannt ist, daß er feste Summen im Spiel oder in bloßen gewagten Geschäften verloren hat. 3) Wenn sein leztes Vermögensverzeichniß zeigt, daß er, nachdem sein Vermögensstand um die Hälfte geringer, als sein Schuldenstand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preis verkauft hat. 4) Wenn er für eine auf das Dreifache seines Vermögensstandes nach dem lezten Vermögensverzeichniß ansteigende Summe seinen Credit angestrengt, oder dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesezt hat. S. 251. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden schuldig erklärt werden: 1) der Gemeinschulden, der die von dem Saz 297 (s. Zahlungsunvermögen) vorgeschriebene Erklärung auf der Kanzlei nicht machte, oder sich nach Saz 219 (s. Nachlaßvergleiche) heimlich verglich. 2) Der, welcher sich entfernte, und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht persönlich bei den Schuldverhandlungen in den vorgeschriebenen Fristen erschien. 3) Der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichen der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt. 4) Der, welcher Gesellschafter hat, und sich nicht nach der Vorschrift des Sazes 207 benimmt S. 252. Ueber die Fälle einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit haben die Polizeibehörden auf die Anzeige der Gemeinpfleger oder jedes Gemeingläubigers oder auf die von Amtswegen erhaltene Anzeige zu erkennen. S. 253. Wenn die Anzeige durch die Gemeinpfleger geschieht, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit auf die Masse. S. 254. Wird das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet, so hat er die Kosten auf sich, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird; sie fallen auf die Masse, falls dieser verurtheilt wird. S. 255. Die Kronanwälde sind verbunden, alle Erkenntnisse der Polizei zu neuer Abtheilung einzuleiten, wenn sie im Lauf der Verhandlungen finden, der Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit sey von der Art, daß er in den Verdacht eines boshaften übergehen könne. s. Strafgesez §. 467. Zweites Kapitel. Von boshafter Zahlungsflüchtigkeit. L. R. Anh. S. 257. Einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit soll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann schuldig erklärt werden, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich: 1) wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweist; 2) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrnißstücke beseitigt hat; 3) wenn er erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat; 4) wenn er im geheimen Einverständniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden fälschlich vorspiegelt, entweder durch Verfertigung falscher Schriften, oder durch öffentliche oder Privatschuld-Bekenntnisse, welche ohne Vertragsursache und ohne Werthempfang gefertigt wurden; 5) wenn er als Geschäftsführer oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handelspapiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungspflicht zuwider, in seinem Nuzen verwendet hat; 6) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Habe an sich gekauft hat; 7) wenn er seine Bücher verborgen hat. S. 258. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden schuldig erklärt werden, der Gemeinschuldner, der keine Bücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht die wahre Lage seines Vermögens- und Schuldenstandes nachweisen, der, welcher nach erhaltenem Sichergeleit nicht vor Gericht erschienen ist. S. 259. Die Fälle einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen von Amtswegen vor den peinlichen Gerichten auf Betreiben der Kronanwälde und ihrer Stellvertreter, auf den öffentlichen Ruf oder auf die Anzeigen der Gemeinpfleger oder eines Gemeingläubigers in Unter-

suchung genommen werden. S. 260. Wenn der Beschuldigte der in den vorhergehenden Säzen angeführten Vergehungen überführt und schuldig erklärt wird, so muß die durch die Strafgeseze für den Fall einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit gesezte Strafe gegen ihn erkannt werden. S. 261. Als Mitschuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen erklärt und mit denselben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinschuldner im Einverständniß gewesen sind, um sein ganzes oder einen Theil seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beseitigen; diejenigen, die falsche Forderungen gegen ihn wissentlich erworben haben, und bei der Richtigstellung und Bestätigung ihrer Forderungen noch darauf bestanden sind, sie als aufrichtig und gültig geltend zu machen. S. 262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß sie auch verurtheilen: 1) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurückzuerstatten; 2) dieser Masse eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich ist. S. 263. Die Verdammungsurtheile wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit oder wegen Mühülfe dazu müssen öffentlich bekannt gemacht werden. s. auch Handelsleute und zwar über Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte.

Zahlungsflüchtigkeit. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, s. Nachlaßvergleiche S. 219.

— — Einschreitung wegen derselben, s. Nachlaßvergleiche S. 226.

— — der Ehefrau, s. Zahlungsunvermögen Saz 238 und 239.

— — Bestrafung der Handelsleute, wegen leichtsinniger und boshafter Zahlungsflüchtigkeit, s. Strafgesez §. 467. Der Mitschuldigen §. 469. Strafmilderungsgrund §. 470.

Zahlungsfristen, welche der Richter gestatten kann, s. Käufer S. 1655.

— — wenn der Richter solche zu bestimmen hat, s. Darleiher S. 1901.

— — sie hindert die Wettschlagung nicht, s. Wettschlagung S. 1292.

— — bei Anweisungen, s. Anweisungen Saz 2010 h.

— — bei verbürgten Schulden, s. Bürge Saz 2039.

— — für Wechsel sind unstatthaft, s. Wechsel Saz 157.

Zahlungsmittel, welche angenommen werden dürfen, s. Münzen, Papiergeld.

Zahlungssperre bei Zetteln auf Inhaber, s. Handelszettel S. 201—205.

Zahlungsunfähigkeit eines Bürgen, s. Bürge S. 2020. s. auch Zahlungsunvermögen.

Zahlungsungebühr, s. Zahlung S. 1235, 1376 bis 1381, und Wettschlagung Saz 1299.

Zahlungsunvermögen der Hauptschuldner, s. Bürge S. 2024.

— — der Handelsleute. Erstes Kapitel. Vom Ausbruch des Zahlungsunvermögens. k. R. Anh. S. 206. Jeder Handelsmann, der seine Zahlungen einstellt, ist im Stande des Zahlungsunvermögens. S. 207. Jeder, der zahlungsunvermögend wird, soll in drei Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzlei des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, ist in den drei Tagen mit einbegriffen. Ist es eine benannte Gesellschaft, die zahlungsunvermögend wird, so muß diese Anzeige die Namen und die Angabe des Wohnorts eines Jeden der offenen oder sammtverbindlichen Gesellschafter enthalten. S. 208. Das Gericht erklärt den Ausbruch des Zahlungsunvermögens, und bestimmt, wonach der Ausbruch gerechnet werden soll: nach der Entweichung des Schuldners, nach dem Verschließen seiner Waarenlager, oder nach Tag und Jahr jeder Urkunde, welche darthut, daß er sich geweigert hat zu zahlen, oder seine im Handel übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Durch keinen der hier oben bemeldeten Vorgänge wird der Ausbruch des Zahlungsunvermögens eher richtig gestellt, als bis zugleich der Schuldner zu zahlen aufhört, oder sich für zahlungsunvermögend selbst erklärt. S. 209. Vom Tag des Ausbruchs an, ist der zahlungsunvermögend erklärte Gemeinschuldner der Verwaltung seines ganzen Vermögens kraft Gesezes verlustig. Proc. Ordn. §. 830. Niemand kann in den lezten zehn Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erwerben, oder erst eintragen lassen, es sey denn, daß die Forderung selbst erst innerhalb jener zehn Tage entstand, und mit dem Rechtsgeschäft, durch das sie entstand, auch das Vorzugs- und Unterpfandsrecht seyn Dasein erhielt. Vorzugsrechte, zu deren Eintragung vom Gesezе eine gewisse Frist festgesezt ist, können in dieser Frist noch eingetragen werden, wenn gleich im Laufe derselben die Gant ausgebrochen ist. §. 831. Alle vom Gemeinschuldner in den lezten zehn Tagen vor der Ganteröffnung geschlossenen Rechtsgeschäfte, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeldlich abgegeben hätte, sind in Bezug auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartige Rechtsgeschäfte, die einen belasteten Vertrag darstellen, können auf die Klage der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten. k. R. Anh. S. 212. Alle von dem Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handlungsgeschäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde untergelaufen ist. S. 213. Alle Zahlungen, welche in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens für noch nicht fällige Handelsschulden geschahen, sind ungültig. S. 214. Alle zur Gefährde der Gläubiger geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig. Proc. Ordn. §. 835. Schuldigkeiten des Gemein-

ſchuldners, die noch nicht verfallen ſind, werden mit der Eröffnung der Gant fällig. Es empfängt aber der Gläubiger, deſſen Zahlungszieler unverzinslich ſind, nur ſo viel an Kapital, daß ſolches ſammt den zu berechnenden Zinſen und Zwiſchenzinſen bis zum Verfalltage die Summe der ganzen noch nicht verfallenen Schuldigkeit ausmacht. Zwiſchenzinſen werden jedoch nur mitberechnet, wenn der Zins von dem jezt vorauszuzahlenden Kapital 50 fl. oder darüber beträgt, und nur erſt nach ½ Jahr vom Verfalltage des Zinſes, und bei kleinern Summen erſt nach ½ Jahr von der Zeit an, da die jezt vorauszuzahlende Summe mit den einzelnen dazu zu rechnenden künftigen Jahreszinſen bis zu einem Kapitalbetrag angewachſen iſt, deſſen Zins wenigſtens 50 fl. beträgt. L. R. Anh. S. 215. Bei Handlungspapieren, wobei der Gemeinſchuldner Einer der Verpflichteten iſt, ſind die übrigen Mitſchuldner nur verbunden, für deren Zahlung zur Verfallzeit Sicherheit zu leiſten, wenn ſie nicht lieber auf der Stelle bezahlen. S. 216. Von dem Tag des Ausbruchs an hört aller gerichtlicher Zugriff auf die Perſon oder das Vermögen des Schuldners für einzelnen Schuldzahlungen auf (Proc. Ordn. § 837), und alle von einzelnen Gläubigern, vor der Ganteröffnung erwirkten Vollſtreckungshandlungen können von da an nur zum Vortheile der Gantmaſſe ſelbſt fortgeſezt werden. Proc. Ordn. §. 838. Eine Ausnahme von der Regel des vorhergehenden Paramacht jedoch die Vollſtreckung rechtskräftig zuerkannter Eigenthumsanſprüche an einzelne Maſſegegenſtände, ſo wie überhaupt aller ſolcher Anſprüche, in Anſehung derer dem Betheiligten das Recht zuſteht, eine Abſonderung oder die Befriedigung außer der Gant zu verlangen (§ 878, 879 und 880 der Proc.-Ordn.). L. R. Anh. Saz 217. Mit dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens tritt die Pflicht der betreffenden Gerichtsbörde ein, ſich des Vermögens und der Perſon des Schuldners zu verſichern. Erſteres geſchieht durch Verſieglung und Aufſtellung fürſorglicher Güterpfleger; lezteres durch bürgerlichen Orts- oder Hausverhaft bis zur Aufklärung der Beſchaffenheit des Zahlungsunvermögens. Zweites Kapitel. Stundungs- und Nachlaßvergleiche, ſ. Nachlaßvergleiche S. 218—227. Drittes Kapitel. Vom Recht der Ehefrauen der zahlungsunvermögenden Handelsleute. L. R. Anh. S. 228. Die Ehefrauen, ſie mögen in bewidmeter Ehe oder auf geſondert Gut oder auf Gütergemeinſchaft leben, wenn ſie ihre eingebrachte Liegenſchaften nicht in die Gütergemeinſchaft hingegeben haben, nehmen die beſagten Liegenſchaften, ſo wie die, welche ihnen durch Erbſchaft, Schenkungen zwiſchen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen ſind, im Stück weg. S. 229 Eben ſo nehmen ſie diejenigen Grundſtücke zurück, welche für ſie und in ihrem Namen aus Geldern, die von ſolchen Erbſchaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden ſind, vorausgeſezt, daß die Herkunft dieſer Gelder durch ein Erbverzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunden dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag, wodurch die Liegenſchaften angekauft wurden, enthalten iſt. S. 230. Außer dem Fall des vorhergehenden Sazes iſt immer die geſezliche Vermuthung, daß die von der Frau des Gemeinſchuldners erworbene Güter ihrem Manne zugehören, aus ſeinen Geldern bezahlt worden ſeyen, und zu der Maſſe ſeines Vermögens geſchlagen werden müſſen; der Frau bleibt vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen. Saz 231. Die Frau kann das Recht, in denen durch die Säze 225 und 226 (ſ. Nachlaßvergleiche) vorgeſchehenen Fällen die Güter an ſich zu ziehen, nur ſo ausüben, daß ſie die darauf haftende Laſten und Unterpfänder, zugleich auf ſich nehme, dieſe mögen nun aus einer von ihr freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oder aus einer gegen ſie gerichtlich ergangenen Verurtheilung entſpringen. S. 232. Die Frau hat gegen die Schuldmaſſe kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehevertrag zugeſicherten Vortheile, und umgekehrt können die Gläubiger in keinem Fall die Vortheile anſprechen, welche die Frau dem Manne in demſelben Vertrag zugeſichert hatte. S 223. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, ſo iſt die geſezliche Vermuthung, daß ſie es aus Geldern ihres Mannes gethan habe, und ſie hat folglich deßhalb kein Klagrecht gegen die Schuldmaſſe; doch bleibt ihr, ſo wie im Fall des Sazes 230 der Beweis des Gegentheils vorbehalten. S. 234. Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Handelsmann war, ſo hat die Frau für Geld oder Fahrniß, welche ſie durch beglaubte Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Erſaz des nicht wieder angelegten Kaufſchillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen ſolchen Schulden, die ſie mit ihrem Manne gemacht hat, nur auf diejenigen Grundſtücke ein Unterpfandsrecht, die bei Eingang der Ehe ihrem Mann zugehörten. S. 235. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen beſtimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, iſt in dieſer Hinſicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe bereits wirklich Handelsmann war. S. 236. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe ein beſtimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsſtand hatte, iſt von den Verfügungen der Säze 232 und 234 ausgenommen, und genießt alle Unterpfandsrechte, welche der Coder Napoleon den Ehefrauen bewilligt; doch kommt dieſe Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann ſchon in Jahresfriſt nach Eingang der Ehe, Handel zu treiben anfängt. S. 237. Alles Zimmergeräthe, Hausgeräthe, Geſchmuck, Gemälde, Gold- und Silbergeſchirr und alle andere Gegenſtände, die zugleich zum Gebrauch des Mannes und der Frau dienen, fallen, nach welchem Vermögensrecht die Ehe auch geſchloſſen ſey, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als das Nöthige an Kleidung und Weißgeräth zu ihrem Gebrauch. Doch kann die Frau Kleinodien, Geſchmuck, Gold- und Silbergeſchirr alsdann zurücknehmen, wenn ſie durch ein, in geſezlicher Form errichtetes und zu den Akten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß, oder durch gültige und aufrichtige Erbverzeichniſſe erweiſet, daß ſie ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbſchaft angefallen ſind. S. 238. Wenn die Frau von den im vorigen Saz be-

meldeten Fahrnißstücken, oder sonst von Waaren, Handlungspapieren, baaren Geld u. dgl. etwas entwendet, beseitigt oder verhehlt hätte; so ist sie zu verurtheilen, es in die Masse wieder einzuwerfen, und muß außerdem als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit behandelt werden. S. 239. Eben so kann gegen die Frau, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden, wenn sie zu Urkunden oder Handlungen ihres Mannes, die auf Gefährde der Gläubiger hinauslaufen, ihren Namen leiht, oder sonst behülflich ist. S. 239. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Verfügungen gelten den Rechten und Ansprüchen jener Weiber nicht, welche schon vor der Verkündung dieses Gesezes erworben waren. Viertes Kapitel. Von der Zurücknahme der Waaren. L. R. Anh. S. 240—249. s. Waarenzurücknahme.

Zahlungsvermögen, Gutstehen dafür bei Empfehlungen, s. Empfehlungen S. 1381 aa. u. ab.

— — bei übertragenen Schulden, s. Uebertragung S. 1694 und 1695.

— — bei Kaufbesorgern, s. Kaufbesorgung S. 92 ad.

Zahlungsziele bei Versteigerungen von Liegenschaften, s. Proc. Ordn. §. 1068—1070.

Zahnarzneien. Minist. des Innern vom 7. Nov. 1817 Reg. Bl. Seite 113. Der Verkauf von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntincturen ist lediglich nur auf die privilegirten Apothekern beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derlei Zahnarzneien bei zehn Reichsthalern Strafe gänzlich untersagt. Ministerium des Innern vom 14. Februar 1818 Reg. Bl. Seite 25. Keinem fremden Zahnarzt ist der Verkauf von Zahnarzneien gestattet, bevor die Sanitätskommission dieselben nach einer vorhergegangenen Untersuchung für zweckmäßig erfunden hat. Minist. des Innern vom 16. Juni 1818 Reg. Bl. Seite 89. Die inländischen licenzirten Zahnärzte haben sich des Verkaufs von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntincturen, welche sie bloß verschreiben und für Rechnung der Zahnpatienten in den privilegirten Apotheken verfertigen lassen dürfen, gänzlich zu enthalten. s. auch Hausirhandel.

Zahnärzte. Ministerium des Innern v. 14. Febr. 1818 Reg. Bl. Seite 25. Keinem fremden Zahnarzte ist die Ausübung seiner Kunst gestattet, bevor er sich bei der Sanitätskommission durch eine zu erstehende Prüfnng über die erforderlichen Kenntnisse wird ausgewiesen haben. Die Polizeibehörden haben hierauf zu wachen, und die Contravenienten zur Strafe zu ziehen.

Zechen bei Steigerungen, s. Trinken.

Zehnten. L. R. Fünfter Titel. Von Erbdienstbarkeiten. S. 710 a. Erbdienstbarkeiten sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besizers, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen. Nur das Gesez kann dergleichen Lasten erschaffen. Saz 710 b. Das Gesez gibt und erkennt keine andere als Zehnten, Gülten und Zinsen. Erstes Kapitel. Vom Zehnten. S. 710 aa. Jedes Grundstück, das urbar ist, oder urbar wird, bringt auf seinen Inhaber die Schuldigkeit, einen bestimmten Theil seiner Früchte zurückzulassen, wenn es nicht in einer zehntfreien Gemarkung liegt, oder eine ihm besonders erworbene Freiheit geltend machen kann. Der zurückzulassende Theil heißt der Zehnten; das Recht, ihn für sich zu beziehen, die Zehntherrschaft; und die Summe der rechtlichen Bestimmungen über den Bezug und die Lasten desselben, das Zehentrecht. S. 710 ab. Eine Gemarkung, ingleichem jeder eigens ausgegrenzte Feldbezirk ist alsdann zehntfrei, wenn darin seit dreißig oder mehr Jahren Niemand auf das angebaute Land eine Zehntansprache geltend gemacht hat; noch mehr Diejenigen, welche ein von der Rechtsbehörde ausgeflossener oder durch Ersizung bestärkter Freisprechungsbrief schüzt. S. 710 ac. Wo in einer Gemarkung zwar, jedoch nur in besondern ausgegrenzten Bezirken Zehnten erhoben wird, da schadet dieses der Zehntfreiheit der Gemarkung nicht. S. 710 ad. Ein einzelnes Grundstück in einer zehntbaren Lage ist nur zehntfrei, wenn und so lang es einen gültigen oder durch Ersizung rechtskräftig gewordenen Freiheitstitel für sich hat. Erster Abschnitt. Von der Zehntherrschaft. S. 710 ba. Der Zehnten, zu welchem ein Anderer nicht ein erworbenes Eigenthum nachweiset, gehört dem Ortsherrn, er falle von altbaubarem oder von neuumgebrochenen Feld. S. 710 bb. Wer ein Recht zum alten Zehnten hat, kann es ohne Darlegung eines ausdrücklich darauf sprechenden Rechtstitels auf Neubrüche nicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung steht kraft Gesezes dem Ortspfarrer der Gemarkung bei dem kleinen Zehnten zu, wenn er diesen auf der Gemarkung hat. S. 710 bc. Neubruch ist alles Land inner- oder außerhalb einer Gemarkung, welches aus einem ein Menschenalter durch angedauerten Unbau zum zehntbaren Anbau gebracht wird, so lang nicht ein früherer Anbau desselben bewiesen, und so fern nicht seine jezige Urbarmachung gegen Ueberlassung eines altzehnbaren Strich Landes zum Unbau geschieht, wo lezternfalls dessen Zehntschuldigkeit auf jenen übergeht. S. 710 bd. Der Beweis des frühern zehntbaren Anbaues kann nicht durch Ackerfurchen und dergleichen unsichere Spuren geführt werden, sondern lediglich durch Weisthümer und öffentliche Urkunden, welche den früheren Anbau bezeugen, oder durch die Lage in einem mit eigenen Zehntgrenzzeichen umgebenen Bezirk, oder durch die Aussage beglaubter Zeugen, daß sie von ihren Eltern und Voreltern vor dreißig und mehr Jahren gehört haben, wie zu ihrer Zeit das befragte Land als Baufeld benuzt worden sey, wann sie einem unvollkommenen Urkundenbeweis zur Unterstüzung dienen. Gesez vom 28. December 1831 Reg. Bl. 1832 Seite 20. Das nach den Landrechtsäzen 710 ba und 710 bb bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen, ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesezlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben. L. R. S. 710 be. Wer ein Recht zum Markungszehnten hat, darf es auf jedes unausgesonderte Stück der Mar-

kung ohne weitern Erwerbtitel ausüben; er kann es aber ohne diesen in abgesteinte Zehntbezirke auf kein Stück und auf keine Fruchtgattung ausdehnen. S. 701 bf. Wer in einer Markung oder in einem besondern Zehntbezirk, welche vermöge allgemein sprechender Rechtstitel frei sind, irgend eine Gattung des Zehntrechts ausüben will, muß ihre Zuständigkeit besonders darthun. S. 710 bg. Anschwemmungen fallen unter diejenige Zehntherrschaft und unter dasjenige Zehntrecht, welchem das Hauptgrundstück unterliegt. Zweiter Abschnitt. Von dem Zehntbezug. S. 710 ca. Der Zehntbezug erhält seine Bestimmung in jeder Ortsgemarkung durch Verträge und Herkommen, wo diese aber nicht Maaß geben, durch nachfolgende Regeln: S. 710 cb. Jede Frucht des urbaren Bodens, sie sey natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baumfrucht oder Bodenfrucht, erste oder zweite im Jahr, ist im Zweifel zehntbar. S. 710 cc. Das Gewächs der Hausgärten, die Erzeugnisse der Thiere, der Erwachs der Wälder ist im Zweifelsfall für nicht zehntbar zu achten. S. 710 cd. An natürliche Früchte unter dem Boden, als Metalle, Steine, Trüffel, hat der Zehntherr keine Ansprache. S. 710 ce. Wo der Zehnte in einer Gemarkung in den Großen und Kleinen getheilt wird, und hiernach eine verschiedene Zehntherrschaft hat, da kann die Haupttheilungsnorm auf Fruchtgattungen oder auf Feldfluren beruhen, je nach dem Ortsgebrauch. Saz 710 cf. Wo die Zehntherrschaft nach Fruchtgattungen getheilt ist, und in einem einzelnen Falle zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend schon längst gebaute Gattung zu rechnen sey, da ist sie Demjenigen, der in der Gegend einförmig sie bezieht, zuzuweisen; wo aber kein einförmiger Bezug vorliegt, da ist diejenige Frucht, welche ihrer Natur nach für den Handel ins Große tauglich ist, zum großen Zehnten, jene aber, welche bloß zum Gebrauch der Markungseigenthümer oder zur Versorgung nahgelegener Städte, mithin nur zum Selbstgebrauch und Wochenmarkt-Handel wegen der Verderblichkeit ihres Stoffs oder der Unbeholfenheit ihrer Masse geeignet ist, zum kleinen Zehnten zu rechnen. S. 710 cg. Leztere Regel ist auch auf neue Zehntgattungen anzuwenden, wenn sie nicht bestimmt statt einer andern Fruchtgattung in Gebrauch kommen, welche verhältnißmäßig durch sie außer Uebung kommt, als in welch' lezterem Fall sie im Zehnten diese zu vertreten haben. S. 710 ch. Ist nach Feldfluren (Zelgen) die Zehntherrschaft getheilt, so soll da, wo nach zwei Fluren gebaut wird, alle Frucht des Winterfelds dem großen Zehntherrn, alle Frucht des Sommerfelds dem kleinen Zehntherrn gehören. Wird nach drei Fluren gebaut, mithin die Brachflur auch benuzt; so gehört der Zehnte von den Früchten der Winterflur ganz dem großen, jener der Brachflur, so weit er nicht zehntfrei ist, ganz dem kleinen Zehnten, und jener der Sommerflur ist zwischen beiden nach Fruchtgattungen theilbar, wo nicht beide lezte Fluren etwa nach Fruchtgattungen getheilt worden sind. Früchte, welche durch mehrjährigen Anbau erst gewonnen werden, sind nach Verhältniß der Fluren, welche sie einnehmen, zwischen den verschiedenen Zehntherren zu theilen. Saz 710 ci. Wein und Heu fallen in den großen; Obst und Oehmd, so wie der Blutzehnte, und der Garten- oder Etterzehnte in den kleinen Zehnten. S. 710 ck. Wo nicht nach Zehntgattungen, sondern nach Fluren verzehntet, und ein Acker in Weinberg verwandelt, oder aus flurbaren in unflurbaren Bau versezt wird, oder umgekehrt, da nimmt jeden Jahrs vertretungsweise Derjenige den Zehnten, dem er bei Fortdauer der vorigen Bauart gehört haben würde. Saz 710 cl. Sind in einer Gemarkung zehntbare und zehntfreie Gattungen in Uebung, ohne daß jedoch der Boden zehntfrei ist, so werden alle neu aufkommende Gattungen, die nicht lediglich eine in Abgang kommende zehntfreie vertreten, zehntbar, so viel Aehnlichkeit sie übrigens mit andern zehntfreien haben mögen. Würde eine solche neue Fruchtgattung außer jener Vertretung einer zehntfreien Gattung auch noch zu weiteren namhaften Zwecken dienen, wozu vorhin andere zehntbare Gattungen gedient haben; so wird sie jedoch nur in einem verhältnißmäßig geminderten Maaße zehntbar. S. 710 cm. Die gewöhnliche Maße des Zehntens besteht in dem zehnten Theil der Erzeugnisse. S. 710 cn. Die Früchte müssen von dem Eigenthümer des Bodens mit den seinigen geerndet, aber das Zehnttheil abgesondert von dem übrigen auf dem Grundstück zurückgelassen, oder ausgezehntet werden. Es kann jedoch bedungen und hergebracht seyn, daß die Auszehntung erst an der Einfahrt ins Ort, oder in der Scheuer und Kelter, oder gar erst aus den gedroschenen oder gekelterten Früchten geschehe. Dergleichen Pforten-, Scheuer- und Kelter-, auch Sack- und Faß-Zehnten kann nicht neu eingeführt werden. S. 710 co. Die ausgezehnteten Früchte muß der Zehntherr auf seine Kosten und Gefahr einheimsen. Es kann, wo es jezt schon Rechtens ist, der Zehnte fahrend seyn, so, daß ihn der Zehntpflichtige dem Zehntherrn heimführen muß. Eine Uebernahme der Gefahr auf den Zehntpflichtigen, wo sie nicht aus dem gesezwidrigen Verzug von selbst fließt, sie mag geschehen seyn, oder künftig erst geschehen, ist nichtig. S. 710 cp. Der Zehntherr kann auch auf die zehntbare Güter zur Zeit der Erndte Aufseher und Arbeiter senden, damit ordentlich ausgezehntet, und von solchen der Zehnte in Empfang genommen werde. S. 710 cq. Wo im Verzehnten auf dem Felde bei einem Gut unter zehn Garben, Schober u. s. w. übrig bleiben, da hat der Zehntherr kein Recht zum Fortzählen, wenn gleich der Besizer des zehntbaren Guts in dem nämlichen Zehntbezirk noch andere Güter mit dem nämlichen oder einem ähnlichen Erzeugniß hat: sondern was unter zehn übrig bleibt, davon ist das Halbe zu geben, wenn es fünf oder mehr Garben sind, andernfalls nichts. S. 710 cr. Das Fortzählen von einem Jahr zum andern findet auch nirgends Statt, als bei dem Blutzehnten. S. 710 cs. Wo durch rechtsverjährte Zeit gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, sey es nun in der gleichen Fruchtgattung oder wechselnd nach der Anblümungsart des Jahrs (in landachtsweise) gegeben worden ist, das gilt dieß für eine Zehngült, wird nach Gültrecht beurtheilt, und läßt einen Rückgriff auf den Zugzehnten nicht zu, wo solcher nicht durch den Entstehungstitel jener Verzehntungsart urkundlich gerechtfertigt werden kann. S. 701 ct. Der Zehntherr hat kein Recht auf Zehntvergütung, wann der

Eigenthümer sein Feld mit obrigkeitlicher Nachsicht ungebaut läßt, oder es zu Haus- und Hofraithe benuzt; er verliert aber auch dadurch sein Zehntrecht nicht für den Fall, wo das Feld wieder in zehntbaren Anbau kommt. S. 710 c u. Jedes Zehntrecht kann zur Beförderung des Anbaues eines solchen Landes, das in Unbau verfallen ist, oder ganz neu umgebrochen werden soll, auf eine bestimmte Zeit in Bezug auf jenes Land für ruhend erklärt werden. Die Zeit bestimmt die Oberpolizeibehörde nach Verschiedenheit der Mühe und Wagniß des neuen Anbaus (s. oben Gesez über Aufhebung des Neubruchzehntens). S. 710 c v. Wer seine Früchte unverzehntet einheimst, an dessen sämmtliche in solchem Jahr eingeerndtete Früchte kann sich der Zehntherr wegen des Ersazes mit gleichem Recht halten, als ob er darauf Pachtschillung zu fordern hätte; keineswegs aber an das Gut selbst, noch an dritte Besizer desselben. S. 710 c w. Wo in einem Streitfall Bestimmungen des Zehntbezugs zweideutig erscheinen, da ist die Entscheidung für die Zehntlast innerhalb obiger allgemeinen Schranken, aber gegen jede Erschwerung derselben; für den alten Zehnten gegen den Neubruch; und für den großen Zehnten gegen den kleinen zu geben. Dritter Abschnitt. Von den Zehntlasten. L. R. S. 710 d a. Kein Zehnte ist schuldig an den gewöhnlichen Auflagen auf das Gut, an den gemeinen Unterhaltungskosten desselben, und an den Anbau-, Bewahrungs- und Erndtekosten der Früchte etwas zu tragen. S. 710 d b. Jeder muß hingegen an demjenigen außerordentlichen Aufwand verhältnißmäßig mitleiden, welcher für Rettung des zehntbaren Grund und Bodens vom Untergang, z. B. durch Wasserbau, oder der Früchte gegen das gänzliche Verderben, z. E. durch Abkauf einer Fouragirung, durch Hagelversicherung u. s. w. zu machen ist. S. 710 d c. Der alte Zehnte innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich. Ueber Umfang und Anwendungsfälle dieser Last entscheiden besondere Gesezе (s. Baulasten). S. 710 d d. Der Zehnte kann durch Herkommen oder besondere Rechtstitel die Last einer Abgabe zur Pfarrbesoldung auf sich haben. Wo dieses der Fall ist, da kann jedoch diese Last nicht erhöhet werden, wenn nicht aus den vorigen besondern Rechtsverhältnissen eine ihm eigens obgelegene Pflicht, für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung einzutreten, dargelegt werden kann. Vierter Abschnitt. Von Erlöschung des Zehntrechts. S. L. R. S. 710 e a. Das Zehntrecht kann da, wo ein Auswärtiger, dessen Heimatsstaat die Zehnten ablöslich erklärt hat, Eigenthümer eines Zehnten ist, für den Landes- oder Ortsherrn oder die Markungsgemeinde, je nachdem Einer oder der Andere früher von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, mittelst Darlegung desjenigen Werths, um welchen in jenem Heimatsstaat die Ablösung eines gleichen Zehntrechts würde statt gefunden haben, eingelöset werden. S. 710 e b. Keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesizers kann die Zehntpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruht zwar, wenn das Gutseigenthum in Händen des Zehentherrn ist; aber sie erlöscht nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesezes wieder auf, sobald es in andere Hände kommt. S. 710 e c. Das Zehntrecht geht durch verjährte Nichtübung gleich jeder Gutsdienstbarkeit verloren, und wird auch durch solche in Absicht auf Gattungen oder Bezirke beschränkt, auf welche und in welchen es zu üben Gelegenheit war. S. 710 e d. Nichtübung ist vorhanden, so oft der Zehntherr ruhig geschehen läßt, daß der Zehntmann die Früchte unverzehntet heimführt. S. 710 e e. Verfügung und Ersizung des Zehnten kann nur auf das einzelne bestimmte Grundstück und auf die bestimmte Fruchtgattung angewendet werden, bei welcher während der Verjährungszeit gleichförmig die Nichtübung stattfand. S. 710 e f. Auf andere Grundstücke oder Gattungen kann Ersizung nur alsdann ausgedehnt werden, wenn jeweils auf allen angeblümten Feldern eines Bezirks oder allen Gattungen der Erzeugnisse die Verzehntung geschah oder unterblieb, wo alsdann jedesmal auch die ungebaut gebliebenen zehntbare Felder und die nicht angepflanzte Gattungen des nämlichen Bezirks in den Besiz mit einbegriffen zu betrachten sind. Ablösung der Zehnten. Gesez vom 15. November 1833 Regbl. Seite 265. Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden. §. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß dem § 36 bemessenen, jährlichen Zehenteinnahme. §. 3. Die mittlere jährliche Zehenteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht stattfindet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesezes bestimmt. §. 4. Bei dieser Bestimmung und sonach bei Festsezung des Ablösungskapitals bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt. Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesezes zu bestimmen ist. §. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deßhalb in folgender Weise verfahren: 1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesezlich zum Beitrag verpflichtet ist. 2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablösungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen. 3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden für die Pfründe nuzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen. 4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenzkapitalien weder eine Verwendung nach Saz 3, noch die Bildung eines besondern

Fonds nach Saz 2 gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrcompetenz-Kapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprocentige Rente verabfolge. Diese Ueberweisung darf jedoch nicht statt finden a. wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt; b. wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist. Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde statt finden: (Staatsministerium vom 17. Juni 1840 Nr. 1007. Unter dem Ausdruck „Kirchengemeinde" rücksichtlich der Orte, deren Einwohner zwei verschiedenen Confessionstheilen angehören, sind nicht blos die Angehörigen der einen Confession, welche eine eigene Pfarrei im Orte haben, sondern auch die Genossen der andern Kirche, die zwar keine selbstständige Pfarrei im Orte haben, sondern als Filialisten zu einer auswärtigen Pfarrei gehören, deren vorgesezter Pfarrer jedoch auch in ihrem Wohnorte nicht nur alle pfarrlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen vorzunehmen, sondern auch die Gebühren dafür zu beziehen berechtigt ist, zu verstehen, demnach können nur diejenigen Confessionsverwandten nicht gelten, welche dem Pfarrbanne der andern Confession im Orte unterworfen sind). c. wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzern auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird. 5) in allen den Fällen, wo nach Saz 4 eine Ueberweisung von Pfarrcompenz-Kapitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Saz 2 und 3 nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu 5 fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können. 6) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Saz 2 und 3 nicht zweckmäßig erachtet wurde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprozentigen Renten der Lastenkapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen. 7) Unter gleicher Voraussicht können die Ablösungskapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesezlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten. §. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse, noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen. §. 7. Wenn auf dem Zehentrecht verschiedene Lasten haften, und das Ablösungskapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesez zur vollständigen Ablösung der Lasten bührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten. § 8. Mit den Ablösungskapitalien, welche Pfarr- und Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise wie mit den Lastenkapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5 verfahren. §. 9. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesezt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er bis zum Ende desselben fortzusezen. §. 10. Das Ablösungskapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68 zum Empfang berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden. §. 11. Das Ablösungskapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 68) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten. Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Rückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. statt; die vollständige Abtragung des Ablösungskapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkundigung, ist jedoch jederzeit gestattet. Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Kapital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen und amtlich zu verpflichten. §. 12. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet. Die Amortisationskasse leistet die Zahlung. §. 13. Die zur Abführung des Ablösungskapitals weiter erforderliche Summe haben die Besizer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldigungskasse nach den unter §. 78—82 folgenden Vorschriften entlehnen. §. 14. In sofern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug. Die Forterhebung des Zehnten findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen,

welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besizen, dagegen erklären. §. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsäze in Kraft: 1) Der Theil des Ablösungskapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt. 2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und mittlerer Voraulage, und mit Berücksichtigung des Kulturwechsels und Brachliegens; der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey. 3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besizer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist. 4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehntens ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehntens zum Rohertrag ausspricht. 5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Saz 2 bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Kulturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt. 6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungskapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst 1¾ Procent dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen. 7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, von welchem das Ablösungskapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über. — Das Ablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück. §. 16. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter. Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 21 und 22 zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungskapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehnberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Falle die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf 4 bis 12 Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu lassen. Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungskapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussezungen des L. R. S. 2103 auf dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals im Fall des Verzugs, für Kapital und Zinsen zustehen, wenn und in sofern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungskapital zu empfangen hat, erfolgt ist. §. 17. Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungskapital, doch haben sie solche nach den in den §§. 74 bis 77 folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten. §. 18. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesezes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird. Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) forterhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten. Besizer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersaz des Ablösungskapitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des lezten Besizers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesizer statt des Obereigenthümers diesen Ersaz zu leisten, sofern der Lezte nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesizer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern. (Ministerium des Innern vom 9. October 1838 Nr. 10178. Da die Rechte und Pflichten des Nuznießers von jenen des Beständers wesentlich verschieden sind, so kann die singuläre Bestimmung des §. 18, wonach der Beständer eines zehntpflichtigen Guts den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten hat, nicht wohl auch auf den Nuznießer eines zehntpflichtigen Gutes angewendet werden. Dem lezteren kommt vielmehr, da das Zehntgesez seiner nicht besonders Erwähnung thut, die spezielle Bestimmung des L. R. S. 609 (s. Nuznießung) zu statten, und

hiernach hat er also nur den Zins von der wirklichen Last, die dem zehntpflichtigen Gut aufgelegt wird, d. h. nur vom reinen Ablösungskapital, welches nach Abzug des Staatsbeitrags übrig bleibt, an den Eigenthümer zu entrichten. (Dieser L. R. S. 609 findet also auch auf die Nuznießer der zehntpflichtigen Allmendgüter seine Anwendung.) §. 19. Die Zehntpflichtigen werden sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt. §. 20. Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden. Zweiter Abschnitt. Spezielle Bestimmungen. Erster Titel. Von der Befugniß zur Ablösung. §. 21. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden. Ebenso der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte. §. 22. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einer Zehntgattung oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden. Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt sind, und deshalb, wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugibt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde. §. 23. Die Ablösung kann bis zum 1. Jan. 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten. Vom 1. Jan. 1838 an kann solche 1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen und 2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besizt, 3) von den Besizern der in §. 22 erwähnten geschlossenen Hofgütern jederzeit verlangt werden. §. 24. Geschieht dieses nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern. Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 22 zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besizen. §. 25. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesezt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen. §. 26. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23 Saz 2 bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14 forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt. Zweiter Titel. Von der Bestimmung des Ablösungskapitals. §. 27. Bei Vornahme der Zehntablösung ist 1) vorderſamſt der Zehntrohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31), 2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser 14, beziehungsweise 15 Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35), 3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, 4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort 5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben, endlich 6) dieser Gesammtaufwand (Saz 5) von dem nach Saz 1—4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden. §. 28. Der Zehntrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen. §. 29. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schäzung zu bestimmen. §. 30. Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schäzung berichtigt werden. §. 31. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten: 1) wo die Zehntflur im Lauf der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Kulturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist. 2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist. 3) Wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann 4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie 5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnort leisteten; endlich 6) bei Holzzehnten in jedem Falle. §. 32. Die Getreidepreise

der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben. Der mittlerer Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird. Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist. Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angrenzenden Städte des Auslands, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen. Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen. Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverlässigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschäzen zu lassen. Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben. Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Aktenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreisregierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusezen. §. 33. An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehentgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschuß aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes. Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maßgebend sey, welcher Abzug am Markt, Durchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schäzer (§. 63). Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schäzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maßgebend angenommen werden. §. 34. Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schäzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweins. Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schäzung bestimmt. §. 35. Der Preis für andere unter dem Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1842 durch Schäzung festgesezt. §. 36. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrag kommen in Abzug: 1) Die Verwaltungskosten, und zwar a. die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschäzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnit von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten. Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag des betreffenden Jahres ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet. Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kömmt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil derselben in Ansaz, b. der Aufwand für die Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, sowie im mittleren Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient. 2) Vierfünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage. 3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittlern Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind. Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schäzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der lezteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 stattzufinden haben. Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schäzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen. §. 37. Für den Abzug der Staatssteuern aus dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im §. 36 unter 2) bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungs-Kapital zugelegt. Dritter Titel. Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem

Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten. §. 38. Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher 1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern; 2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe; 3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten; 4) an Faselvieh; 5) an andern Leistungen zu tragen hatte, wird so — fern ihm die Parteien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsezen — berechnet, wie folgt: §. 39. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren. Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vorderſamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittlern Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schäzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Geldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags. §. 40. Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 38 Saz 3, 4 und 5 zu berechnen. §. 41. Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem ſie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen. §. 42. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt: 1) durch Schäzung wird bestimmt: a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersezt werden, b. was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte. 2) Sind nun die nach Saz 1 b. und c. abgeschäzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes. 3) Ist aber der Betrag 1 b. größer, als der nach Saz 1 c., so besteht der Kapitalanschlag der Last a. im Zwanzigfachen der nach 1 c. geschäzten jährlichen Unterhaltungskosten, und b. in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jezigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1 a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes. 4) Ist endlich der Betrag 1 c. größer, als jener nach Saz 1 b., so besteht der Kapitalanschlag der Last a. im zwanzigfachen der nach 1 b. geschäzten jährlichen Unterhaltungskosten und b. in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jezigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1 a.) fälligen Summe, um welche das zwanzigfache von 1 c. jenes von 1 b. übersteigt. §. 43. Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt wie folgt: 1) durch Schäzung wird bestimmt: a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird; b. welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und c. auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann. 2) Ist nun die Gebäudedauer nach Saz 1 a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach Saz 1 c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu 2½ Procent zur Bausumme (1 b.) anwächst (Reädifikationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung). 3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur, a. wie im Saze 2 das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrages, sondern auch b. eine Summe, die mit Zins zu 5 Procent und Zinseszins zu 2½ Proc. bis zu dem nach Saz 1 a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1 b.) deckt, so weit der Reädifikationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à 2½ Proc. hierzu noch unzulänglich wäre. 4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1 a.), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche leztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins à 2½ Proc. zu dem nach Saz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädifikationsbetrages anwächst. §. 44. Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 42 und 43 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau. §. 45. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird 1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44 kapitalisirt, aber 2) von der Staatsverwaltungs-Behörde vorbehaltlich des Rechtswegs bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich 3) vom Kapitalbetrage des Sazes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Saz 2 bemessenen disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt. §. 46. Bei den nach §§. 42 und 43 vorzunehmenden Abschäzungen muß mit beachtet werden: 1) die Bestimmung der Gebäude; 2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschäzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und leztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersezt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre; 3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit; 4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten. Nach den Säzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Säzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schazung der Dauer, nach 1 und 3 die Schäzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als ſie nach Saz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen

würden. §. 47. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesezt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom ersten Januar des Jahres an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt. Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungskapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung. Vierter Titel. Vom Verfahren bei der Zehntablösung. A. Vorbereitung zur Zehntablösung. §. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntheil der zehntpflichtigen Güterbesizer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen. Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die im §. 37 der Gemeindeordnung (s. Gemeindeversammlung) aufgeführten Erfordernisse nöthig. §. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln. §. 50. Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesizer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesizern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besizen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesizer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen. Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23 Saz 2 angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben. §. 51. Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21 ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48 und 49 von Seiten der Güterbesizer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden. §. 52. Macht nach Ablauf der im §. 24 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deshalb an den Bürgermeister zu wenden. Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn lezere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigten zu unterrichten ist. B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens. §. 53. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23 Saz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich. Ist deshalb das Zehntablösungs-Kapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Parteien festgesezt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen. Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden. §. 54. Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen. Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen. §. 55. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Parteien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorziehen. Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind. Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungskapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesezes, ist aber demungeachtet die Ratification der Parteien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56 vorziehen, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre. Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde. §. 56. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10 die einstweilige Verzinsung des Ablösungskapitals ein. Zur Verabfolgung dieses leztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesezes stattgefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 und 77 beobachtet worden sind. Bis dahin, wo die Lastenkapitalien endgültig festgesezt und nach Maßgabe der §§. 5 bis 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 55 den Zehnten nach fortbeziehen, oder welchen das Ablösungskapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen (s. unten die Staatsministerial-Entschließung vom 20. Sept. 1844 Nr. 1552). §. 57. Zu diesem Behuf hat das Bezirksamt a. darüber ein Zeugniß des

Gemeinderaths zu erheben, ob auf den Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann b. wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesezliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen. Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Parteien darüber, wie nunmehr das Ablösungskapital unter die Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufzunehmen, und dieses mit den weitern Aktenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens. §. 58. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Parteien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Proceßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten. §. 59. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23 Saz 2 bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und lezteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden. §. 60. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist 1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern; 2) eine Berechnung des Ablösungskapitals — so fern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere a. den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 28 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen; b. welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen; c. die nach den §§. 32, 33, 34 und 35 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maßgebend erachteten Marktortes; d. die nach §. 36 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen; 3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben; 4) eine Berechnung des Ablösungskapitals lezterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesezes aufzustellen und anzuschließen. Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesezten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsezung des Ablösungskapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schäzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden. Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 bis 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingaben dem Richter vorzulegen. §. 61. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist und mit demselben Präjudiz der Festsezung des Ablösungskapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden. Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stüzt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden, und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen. §. 62. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, b0) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungskapitals mittelst Abschäzung schreiten. Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schäzung vorzunehmen sey oder nicht. §. 63. Ist eine Schäzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schäzer von den Parteien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im leztern Falle in ungleicher Zahl. Sind die Parteien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schäzer. §. 64. Das Gericht sezt zur Abschäzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schäzer und die Parteien vorzuladen sind. Den Schäzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Parteien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schäzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Parteien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschäzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandenen Tarationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden. Die Schäzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schäzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schäzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schäzer zusammen trifft, und die nun für die Schäzung der Mehrheit gilt. §. 65. Das Gutachten wird den Parteien schriftlich eröffnet und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Ver-

vollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatskasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Parteien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungskapital festzusezen, und den Bescheid den Parteien und der Finanzbehörde zu eröffnen. §. 66. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Proceßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schäzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schäzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Parteien über die Personen der neuen Schäzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schäzer, läßt die neue Schäzung vornehmen, ladet die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssizung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz. §. 67. Wie wegen Festsezung des Zehntablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren. §. 68. Ist hiernach über das Zehntablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74—77 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57, zu veranlassen. Sobald nach §. 66 über das Zehntablösungskapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Parteien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden. Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden. §. 69. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstüzen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden. Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, so fern er dieß für nöthig findet. Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt. §. 70. Alle, wegen Festsezung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge stattfindende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschäzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber, — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schäzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für ungegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein. Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung. §. 71. Nachdem das Ablösungskapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesezt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26) zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen: 1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll, 2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und, insofern es nöthig ist, 3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repertitionsfuße besorgen, 4) die Vorträger zu bestellen. Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab. E. Von Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet. §. 72. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungskapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besizstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesezt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungskapitals treten. (§. 10.) Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesezе überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht. §. 73. Ist das Dasein oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten. §. 74. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht. §. 75. Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumte Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

(Ministerium des Innern vom 3. Juni 1842 Nr. 11290. Im Falle des §. 75 des Zehntablösungsgesezes bedarf es, wenn die darin festgesezte Frist umlaufen ist, nicht noch eines besondern Ausschlußerkenntnisses, wodurch diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht anmeldeten, nach §. 17 lediglich an die Zehntberechtigte gewiesen werden, da es nach der klaren Verfügung des § 76 zur Berechtigung der Ausfertigung der Ablösungsurkunde nichts Weiteres als die bloße Thatsache bedarf, daß die Frist des §. 7 abgelaufen sey, ohne daß nochmals die Folgen der Nichtanmeldung durch ein Erkenntniß ausgesprochen wurden.) (S. unten die Staatsminist.-Verordnung vom 4. Oct. 1844) §. 76. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 56 gemäß ausfertigen zu lassen. Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen. Ist endlich rücksichtlich der innerhalb der, im vorigen Paragraphen gesezten Frist etwa angemeldeten, Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen. §. 77. In Rücksicht auf jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermanglung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde. Fünfter Titel. Von der Zehntschuldentilgungskasse. §. 78. Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können. Ueber die Zehntschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt. §. 79. Die Zehntschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist. Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16 dem Darleiher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht. §. 80. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstüzung der Zehntschuldentilgungskasse. §. 81. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstüzung bedienen, das Darlehen in kürzeren oder längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen. In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung oder Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei Viertel Procent dieses Kapitals. §. 82. Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen. Beträge unter 100 fl. werden nur bei der Endabrechnung angenommen. Staatsministerium v. 4. October 1844 Nr. 1552. In Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenberechtigte dazu einwilligen, kann der Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsezung des Lastenkapitals verabfolgt werden, in so fern dies ohne Nachtheil für die Beschleunigung der endlichen Festsezung des Lastenkapitals geschehen kann. Ministerium des Innern vom 13. Mai 1845 Nr. 5880. Zum Vollzug dieser höchsten Anordnung hat das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Finanzministerium verordnet: 1) Die Verabfolgung des Staatszuschusses, sowie des Darleihens aus der Zehentschuldentilgungskasse kann schon auf die bloße Vorlage des Zehntablösungsvertrags (Privatvertrags) und jener speciellen Vereinbarung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten künftig geschehen. 2) Hiermit ist aber keinerlei Abänderung an der Bestimmung des §. 16 des Zehnablösungsgesezes getroffen, gemäß deren die förmliche Ausfertigung durch das Amtsrevisorat erst dann zu geschehen hat, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten haftenden, privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen, oder das Verfahren nach Vorschrift des Gesezes stattgefunden hat, und wenn wegen etwaigen Ansprüchen Dritter die Vorschriften der §§. 74 und 75 des Zehntablösungsgesezes beobachtet sind. Die Vorlage der öffentlichen Vertragsurkunde hat vielmehr nach Beendigung des unter Ziffer 1 bezeichneten Verfahrens und den übrigen Voraussezungen, wie bisher zu erfolgen. 4) Das Verfahren anlangend, welches zur Erzielung der unter Ziffer 1 bezeichneten Vereinbarung einzuhalten ist, so haben a. der Zehnpflichtige u. beziehungsweise die Finanzbehörde, welche Willens sind, ein endgültig (aber erst durch Privatbeurkundung) festgesezte Ablösungskapital oder den Staatszuschuß hiezu vor geschehener Lastenablösung abzutragen oder ein Ablösungskapital aus der Zehntschuldentigungskasse aufzunehmen, eine Eingabe hierüber mit der Nachweisung, daß der fragliche Zehnte endgültig abgelöst sey, an das Bezirksamt zu machen, welches dieselbe dem Zehntberechtigten zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist zuzufertigen hat. b) Erklärt sich dieser verneinend, so ist hievon die veranlassende Parthie mit dem Bemerken in Kenntniß zu sezen, daß die weitere Verhandlung über Abtragung des Ablösungskapitals beziehungsweise Aufnahme einer Darleihe aus der Zehntschuldentilgungskasse hiernach auf sich beruhen müsse. c. Erklärt sich dagegen der Zehntberechtigte zustimmend, so hat das Bezirksamt die sämmtlichen Verhandlungen den Lastenberechtigten zugehen zu lassen, und dessen Erklärung zum Beitritt zur Vereinbarung einzuholen. Im Falle der Zustimmung ist sämmtlichen Betheiligten hievon Eröffnung zu machen, um nunmehr wegen Auszahlung des Staatszuschusses und des Darleihens aus der Zehntschuldentilgungskasse selbst die geeigneten Schritte zu thun. Im entgegengesezten Falle sind die übrigen Betheiligten von der verneinenden Erklärung in Kenntniß zu sezen, und die

Sache hat sodann auf sich zu beruhen. 4) Wegen der zu Gunsten von Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehenden Zehntlasten sind die erforderlichen Erklärungen von den gesezlichen Vertretern derselben, nämlich den Stiftungsvorständen, beziehungsweise Kirchengemeinderäthen und den beiden Oberkirchenräthen einzuholen. Gesez vom 30. Juli 1840 Regierungsbl. Seite 165. §. 1. Die Zehntschuldentilgungskasse ist berechtigt, dieihr zu Darleihen an Zehntpflichtige erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung und, soweit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesezlicher Staatsanleihen nach Artikel 10 des Gesezes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unmittelbar beizuschaffen. Es stehen ihr, sowohl in dieser Hinsicht, als in Beziehung auf das Ausleihen der bei ihr jeweils disponibeln Gelder, gleiche Befugnisse wie der Amortisationskasse zu. Der Saz 2 des §. 79 des Zehntablösungsgesezes ist aufgehoben. §. 2. Die Zehntschuldentilgungskasse ist ferner ermächtigt, Kapitalien ohne halbjährige Aufkündigungsbefugniß von ihrer Seite aufzunehmen, unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen. §. 3. Die Aufnahme hat gegen Zehntschuldscheine zu fünfhundert oder zu einhundert Gulden zu geschehen, welche nur auf Namen gestellt werden können. Der Zinsfuß, gegen welchen die Aufnahme stattfinden darf, wird zeitweise von dem Finanzministerium mit Berücksichtigung der in dem dritten Saze des §. 79 des Gesezes über die Ablösung des Zehnten enthaltenen Vorschriften bestimmt. §. 4. Der Gesammtbetrag der nach §. 1 und 2 zu emittirenden Schuldscheine darf die Summe aller bis zum Schlusse der gegenwärtigen Budgetsperiode catastrirten Darleihen nicht übersteigen. §. 5. Die ausgegebenen Zehntschuldscheine sind wieder einzulösen, nach Maßgabe der Mittel, welche der Zehntschuldentilgungskasse zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Vom 1. Januar 1844 anfangend, müssen nicht nur die nach §. 81 des Zehntablösungsgesezes von den Schuldnern der Zehntschuldentilgungskasse jährlich zu bezahlenden, sondern auch alle von denselben freiwillig gemacht werdenden außerordentlichen Rückzahlungen Jahr für Jahr zur Einlösung von Zehntschuldscheinen verwendet werden. §. 6. Die Einlösung der Zehntschuldscheine findet im Wege der Verlosung statt; sie werden zu diesem Zweck in Klassen getheilt, nach Verschiedenheit der Zinsen, die sie tragen. Die Einlösung geschieht nach Klassen in der Reihenfolge der Höhe des Zinsfußes, so daß die Scheine, welche die höchsten Zinsen tragen, immer zuerst eingelöst werden. Trifft die Einlösung nicht eine ganze Klasse, so werden die zurückzuzahlenden Nummern durch das Loos bestimmt. Die rückzuzahlende Summe ist in diesem Falle nach dem Kapitalbetrag der Zehntschuldscheine zu 500 fl. und 100 fl. zu vertheilen. Die zur Rückzahlung kommenden Klassen und die gezogenen Nummern einer Klasse werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die Verloosung ist am 2. Januar jeden Jahres vorzunehmen, und erstmals spätestens im Jahr 1845. Die Einlösung hat am 1. April des nämlichen Jahres zu geschehen. §. 7. Die am 1. Juli jeden Jahrs bestehende Gesammtschuld der Zehntschuldentilgungskasse und ihr Activstand sind jährlich und spätestens im Laufe des Monats October durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. §. 8. Die zum Vollzug der vorstehenden Artikel erforderlichen näheren Vorschriften erläßt das Finanzministerium, welchem nach Maßgabe des §. 78 des Zehntablösungsgesezes die Aufsicht und Leitung über die erforderlichen Aufnahmen und Rückzahlungen überlassen ist. §. 9. Das gegenwärtige Gesez bildet, wie das Gesez vom 31. Dec. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, in soweit es die §§. 6 und 9 des Leztern auf die Zehntschuldentilgungskasse ausdehnt, einen Theil der Verfassung. Finanzministerium vom 24. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 187 §. 3 Ziffer 1. Die nach §. 8 Saz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesezes bei der Staatskasse zu fünf Procent verzinslich anzulegenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehnt-Kapitalien sind zu diesem Behuf bei der Amortisationskasse anzulegen. 2) Der Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12 des Zehntgesezes zu empfangen haben, und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37 des Zehntgesezes erhalten, sind von der Amortisationskasse zu entrichten. 3) Die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation erhält die Amortisationskasse. 4) Reichen die der Amortisationskasse in Folge der §§. 2 und 3 zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr zu Beförderung der Zehntablösung obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat sie die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen. Sie ist ermächtigt, zu diesem Zweck die disponibeln Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponibeln Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer sonstigen eigenen Bedürfnisse, zu machen. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1836 Regierungsbl. Seite 231 und vom 24. Juli 1839 Regierungsbl. Seite 187 zu vorstehenden Verordnungen. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Führung der Zehntschuldentilgungskasse wird der Amortisationskasse übertragen. §. 2. Die Aufgabe der Zehntschuldentilgungskasse ist: Den Zehntpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen. §. 5. Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die bei ihr disponibeln Gelder bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen, und als Verwalter dieser Kasse zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Zehntpflichtigen Anleihen, wie für ihre eigenen Bedürfnisse, zu machen. Sie ist verpflichtet, die jeweils disponibeln Gelder der Zehntschuldentilgungskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponibeln Gelder zu befolgen hat, verzinslich anzulegen. §. 7. Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe eines Rechnungsjahrs von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird — mit Vorbehalt anderweitern Bestimmungen im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuß überhaupt — je zu Anfang des betreffenden Rechnungsjahrs von dem Finanzministerium festgesezt und bekannt gemacht. Dieser Zinsfuß soll nur ein Viertel Procent höher seyn als jener, nach dem die Kasse selbst Anlehen zu diesem

Zweck muthmaßlich zu verzinsen haben dürfte. §. 8. Eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen Darlehen soll in der Folge eintreten, sobald nachhaltige, durch Herabsezung ihrer Passivzinsen oder in anderer Weise bewirkte Ueberschüsse der Kasse eine Zinsermäßigung um mindestens ein Zehntel Procent erlauben. Die zur Zinsermäßigung disponible Summe soll — wenn die Darlehen der Kasse zu verschiedenem Zinsfuße gemacht werden — dazu verwendet werden, den höchsten Zinsfuß auf den nächfolgenden und sofort herabzusezen. Was in Folge solcher Herabsezung für die Schuldner an Zinsen erspart wird, wächst der von ihnen nach §§. 25 und 26 zu erlegenden Tilgungsquote zu. §. 10. Bei allen Zinsen, welche die Zehntschuldentilgungskasse einzunehmen oder auszugeben hat, soll das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet werden. II. Spezielle Bestimmungen. 1) Verfahren bei Darlehen an Zehntpflichtige. a. Bezug der Darlehen. §. 11. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums — sowohl Gemeinden und Vereine zehntpflichtiger Güterbesizer, welche die Ablösung eines auf ihrer Gemarkung haftenden Zehnten, als auch einzelne Besizer geschlossener Hofgüter, welche die Ablösung des auf diesen Hofgütern haftenden Zehnten zur Ausführung bringen (§. 23 des Zehntablösungsgesezes), haben Anspruch auf die Unterstüzung der Zehntschuldentilgungskasse. Diese soll ihnen deßhalb auf Verlangen das zum Behufe der Zehntablösung erforderliche Darlehen machen, das jedoch den nach Abzug des Staatszuschusses verbleibenden Rest des Ablösungskapitals nicht übersteigen darf. Auf die Kosten der Ablösung, so wie auf die vor und bis zur Zahlung des Ablösungskapitals an den Empfangsberechtigten zu erlegenden Zinsen darf sich das Darlehen nicht erstrecken. §. 12. Wollen Zehntpflichtige ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen, so haben sie, sobald das Zehntablösungskapital bestimmt ist (§. 55 und §. 66 des Zehntablösungsgesezes), durch das Amt des Bezirkes, zu welchem die Zehntgemarkung gehört, der Kasse anzuzeigen, wie viel und wann beiläufig entliehen werden will. Die Kasse wird hiernach die Einleitung treffen, daß die verlangten Kapitalien auf den Fall des Bedarfs vorhanden sind oder leicht beigeschafft werden können. Zehntpflichtige, welche die verordnete Voranzeige unterlassen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn ihrem einstigen Begehren nicht sogleich entsprochen werden kann. §. 13. Haben die Zehntpflichtigen, welche die außer dem Staatszuschuß zur Zahlung des Ablösungskapitals erforderliche Summe ganz oder theilweise von der Zehntschuldentilgungskasse zu entleihen beabsichtigen, die vom Amtsrevisorat ausgefertigte Ablösungsurkunde erhalten (§. 57 und §. 68 des Zehntablösungsgesezes), so haben sie dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift durch das Bezirksamt an die Zehntschuldentilgungskasse einzureichen und derselben bestimmt anzuzeigen: 1) welche der in der Ablösungsurkunde genannten, zum Empfang des Ablösungskapitals Berechtigten mittelst des Darlehens befriedigt werden sollen; 2) welche Summe demnach entliehen werden will; 3) wann dieselbe — mit Rücksicht auf die nach §. 11 des Zehntablösungsgesezes an die Berechtigten bereits erlassene oder noch zu erlassende Aufkündigung — verabfolgt werden soll. §. 14. Beabsichtigen die Zehntpflichtigen die ganze, außer dem Staatszuschuß erforderliche Summe von der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, so kann das Begehren auch dahin gestellt werden, daß die Zehntschuldentilgungskasse 1) alle nach der Ablösungsurkunde zum Empfang eines Antheils am Ablösungskapital Berechtigte Namens der Zehntpflichtigen befriedige, dagegen 2) den diesen gebührenden Staatszuschuß als erste Abschlagszahlung auf das Darlehen in Empfang nehme. §. 15. Ist die Ablösungsurkunde nebst dem, nach den §§. 13 und 14 bestimmt gestellten Begehren bei der Schuldentilgungskasse eingelaufen, so wird diesem Begehren auf den von den Zehntpflichtigen bezeichneten Terminen, oder — wenn er aus Mangel augenblicklich disponibler Mittel nicht eingehalten werden könnte — sobald als möglich entsprochen und darum die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung (Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung) beauftragen: 1) das verlangte Darlehen für sie zu leisten; 2) die Schuldurkunde nach dem ihr mitzutheilenden Entwurf (Beilage I) auszufertigen und sammt Belegen einzusenden. §. 16. Die beauftragte Staatsverrechnung hat das Darlehen in der Art zu leisten, daß sie 1) alle jene, die nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital berechtigt sind und mit der darzuleihenden Summe befriedigt werden sollen, vorderſamst veranlaßt, die ihnen in Hinsicht auf den abgelösten Zehnten zuständigen Rechte, namentlich das im §. 16 des Zehntablösungsgesezes bestimmte Recht, an die Zehntschuldentilgungskasse abzutreten; daß sie sodann 2) zu dieser Uebertragung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse die Zustimmung der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen erhält und hiernächst 3) die Empfangsberechtigten befriedigt und sich von ihnen quittiren läßt. §. 17. Die Zahlung an die Empfangsberechtigten geschieht baar, sofern nicht eine oder die andere der folgenden Ausnahmen statt findet: 1) Ist eine landesherrliche Domänenverwaltung empfangsberechtigt, so wird ihr keine Baarzahlung geleistet, sondern für den zu fordernden Kapitalbetrag Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse zugestellt. 2) Ist eine im Großherzogthum befindliche Pfarrei als Zehnt- oder Kompetenzbezieherin empfangsberechtigt, und soll das ihr gebührende Kapital nach §. 5 Saz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesezes vorerst bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden, so wird ebenso statt baarer Zahlung eine Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse ausgefertigt. 3) Ist ein Theil des Ablösungskapitals nach der Ablösungsurkunde vorläufig zur Hinterlegung bestimmt, so wird statt der Zahlung ein ausgestellter Hinterlegungsschein abgegeben. §. 18. Die Befriedigung der Empfangsberechtigten durch baare Zahlung oder Aushändigung der Anweisung oder des Hinterlegungsscheins (§. 17), sowie die Uebertragung der Rechte derselben an die Zehntschuldentilgungskasse geschieht in demselben Acte und in Gegenwart sämmtlicher Interessenten, in der Regel auf der Kanzlei der beauftragten Staatsverrechnung. Ist die auf diese Weise bestimmte Verabfolgung des Ablösungskapitals an die Empfangsberechtigten für diese mit

Kosten verknüpft, so bleibt es den Zehntpflichtigen anheimgestellt, sie hiefür zu entschädigen. §. 19. Die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, und — wenn die Empfangsberechtigten durch Stellvertreter erscheinen — diese Lezteren, müssen mit Vollmacht versehen seyn. Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, den Darlehensvertrag mit der Zehntschuldentilgungskasse nach Maßgabe dieser Verordnung abzuschließen, die Zahlung an den Berechtigten leisten zu lassen und der Uebertragung der Rechte der Lezteren an die Zehntschuldentilgungskasse zuzustimmen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten dagegen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, die den Berechtigten nach Inhalt des Zehntablösungsgesezes in Bezug auf den abgelösten Zehnten zustehenden Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse zu übertragen, sofort von dieser die Zahlung des Ablösungskapitals in Empfang zu nehmen. Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ist, wo die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, vom Gemeinderath nach §. 49, sonst vom Ausschusse der Zehntpflichtigen nach §. 50 des Zehntablösungsgesezes auszustellen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten ist da, wo der Großh. Domänenfiskus zum Empfange berechtigt ist, von der Hofdomänenkammer, wo eine Standesherrschaft zum Empfange berechtigt ist, von dem Standesherrn oder dessen hiezu bevollmächtigter Behörde, wo eine Pfarrpfründe zum Empfange berechtigt ist, von der betreffenden Kirchensektion, wo eine Schulstelle zum Empfange berechtigt ist, von der Oberschulbehörde, für Distriktsfonds von ihrer unmittelbaren Aufsichtsbehörde — der einschlägigen Kirchensection oder der Kreisregierung, für Lokalstiftungsfonds vom Bezirksamte auszustellen. Alle Vollmachten, die von Staatsstellen ausgefertigten und mit deren Dienstsiegel versehenen allein ausgenommen, müssen vom Amtsrevisorate beglaubigt seyn. §. 20. Das Darlehen selbst umfaßt die ganze Summe, die nach §. 17 theils durch Baarzahlung, theils durch Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse, theils durch Verabfolgung von Hinterlegungsscheinen geleistet wurde. Es muß durch die Zehntpflichtigen vom Tage an, an welchem jene Zahlungen geschehen, beziehungsweise die Anweisungen und Hinterlegungsscheine ausgegeben worden sind, verzinst werden. Was für Zinse und Schuldentilgung als Minimum jährlich zu erlegen ist (§. 25), auf welchem Termin die Zahlung jedesmal geleistet (§. 24) und daß bei Berechnung der Zinsen und bei Leistung der Zahlungen nach Vorschrift dieser Verordnung (§. 10, §§. 28 bis mit 32) verfahren werden soll, ist in der Schuldurkunde aufzuführen. Haben die Empfangsberechtigten in Gegenwart der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ihre Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abgetreten und sind sie sodann befriedigt worden, so ist der Act der Abtretung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse und der Zahlungsbescheinigung (§. 16) in die Schuldurkunde mitaufzunehmen. §. 21. Der von den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen, sowie von den Empfangsberechtigten oder deren Stellvertretern unterzeichneten, dann von der beauftragten Staatsverrechnung unter Beifügung ihres Dienstsiegels bestätigten Schuldurkunde sind anzuschließen: 1) die vom Amtsrevisorat beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde (§. 13); die Vollmachten der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und der Stellvertreter der Empfangsberechtigten (§. 20). Die Schuldurkunde ist ferner auf Kosten der Schuldner in das Grundbuch der Gemarkung, beziehungsweise in die Grundbücher der Gemarkungen, in welchen die vormals mit dem abgelösten Zehnten belasteten Güter liegen, eintragen und, daß solches geschehen, auf der Urkunde selbst durch den betreffenden Gemeinderath bestätigen zu lassen. §. 22. Den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen hat die beauftragte Staatsverrechnung auf Verlangen und gegen Vergütung der Abschriftsgebühr von der Schuldurkunde und den ihr beigefügten Quittungen der Berechtigten eine von ihr beglaubigte und mit ihrem Dienstsiegel versehene Abschrift zuzustellen. b. Prüfung der Schuldurkunden und Belege. §. 23. Die eingehenden Schuldurkunden und Belege hat die Zehntschuldentilgungskasse vorläufig zu prüfen, sofort je am Schlusse eines Monats in einer Hauptvorlage mit ihren Bemerkungen dem Finanzministerium zu übergeben. Dieses wird die Urkunden und Belege einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Mangelhafte zur Ergänzung zurück-, das unmangelhaft Erfundene aber an das Großh. Archiv zur Aufbewahrung abgeben. c. Zahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse. §. 24. Gleich bei Ausfertigung der Schuldurkunde ist mit den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zu verabreden und in der Urkunde zu bemerken, auf welchen Termin jährlich die zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehens erforderlichen Zahlungen erfolgen sollen. Dieser Termin ist, je nach Belieben der Schuldner, auf den ersten eines der Monate November, December, Januar oder März zu sezen. §. 25. Die Schuldner haben jährlich, und zwar in der Regel auf den nach §. 24 bedungenen Termin — wenigstens so viel zu erlegen, als dem Kapitalzins der ursprünglich entliehenen Summe und $1^3/_4$ Procent dieser Summe gleichkömmt. §. 26. Ist bei dem erstmaligen Eintritte des zur Zahlung bedungenen Termins seit dem Empfang des Darlehens noch kein volles Jahr umlaufen, so soll auf diesen ersten Termin nur die Zinsrate vom Tage des Darlehenbezugs bis dahin entrichtet und den Schuldnern die Zahlung der Tilgungsquote von $1^3/_4$ Procent nicht zugemuthet werden. §. 27. Die Schuldner sind nicht gehalten, ihre jährlichen Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse auf das in den §§. 25 und 26 vorgeschriebene Maß zu beschränken. Es sind ihnen vielmehr weitere Zahlungen nach §. 29 jederzeit gestattet. §. 28. Werden die nach den §§. 25, 26 und 27 eingehenden Zahlungen innerhalb eines Monats vor dem Verfalltermin (§. 24) oder innerhalb 15 Tagen nach demselben geleistet, so soll dies so angesehen werden, als ob sie auf diesen selbst geleistet worden wären. Werden sie aber früher als einen Monat vor dem Verfalltermin oder später als 15 Tage nach demselben geleistet, so soll hinsichtlich der Zinsenberechnung die Zahlung, die vom 1. bis 15. eines Monats geschieht, so angesehen werden, als ob sie auf den 16. des Monats, und die Zahlung, die vom

16. bis zum lezten eines Monats statt findet, so, als ob sie auf den ersten des folgenden Monats geschehen wäre. §. 29. Alle Zahlungen der Zehntpflichtigen geschehen aus einer Hand und kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene, zum Empfange der Zahlung ermächtigte Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei. Sie können auf ein- oder mehreremal jährlich erfolgen. Es darf indeß keine einzelne Zahlung unter Hundert Gulden betragen (§. 82 des Zehntablösungsgesezes); es sey denn, daß es sich um die nach §. 25 mindestens zu bewirkende jährliche Leistung oder um Berichtigung des bei der Endabrechnung verbliebenen Restes handelt und jene Leistung oder dieser Rest unter 100 fl. beträgt. §. 30. Für jede Zahlung hat die empfangende Staatsverrechnung vorläufig Bescheinigung auszustellen, die jedoch nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern demnächst einzuhändigende Quittung der Zehntschuldentilgungskasse selbst wieder zurückzuziehen ist. Außer den einzelnen Quittungen der Zehntschuldentilgungskasse wird den Schuldnern jährlich und zwar auf den nach §. 24 verabredeten Zahlungs- oder Verfalltermin ein Auszug aus dem Conto dieser Kasse zugestellt, aus dem sie zu ersehen vermögen: 1) was ihre Schuld auf den Zahlungstermin im vorangegangenen Jahre betragen, dann 2) um wie viel sie sich durch die seitdem geleisteten Zahlungen vermindert hat, auch 3) was sie nun am gegenwärtigen Zahlungstermine beträgt. §. 31. Wollen die Schuldner ihre Schuld an die Zehntschuldentilgungskasse ganz tilgen, so wird ihnen nach vorgängiger Anzeige die Endabreichung dieser Kasse und auf wirklich erfolgte Schlußzahlung die Schuldurkunde abgegeben. §. 32. Jede Zahlung, die nicht auf den vertragsmäßigen Verfalltermin geleistet wurde, wird den Zehntpflichtigen in den Büchern der Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen von dem Tage an, an welchem sie nach §. 28 als eingegangen zu betrachten ist, bis zum nächstkünftigen Verfalltermin gutgeschrieben. Dagegen wird ihnen aber auch im ersten Jahre aus dem Darlehen vom Tage des Bezugs an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin, in den folgenden Jahren hingegen aus der am jüngst verflossenen Verfalltermin verbliebenen gesammten Restforderung an Kapital und etwaigen Zinsen von dort an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin der Zins zur Last gesezt. d. Verfahren gegen die im Rückstand bleibender Schuldner. §. 33. Vier Wochen vor dem jährlichen Zahlungs- oder Verfalltermin schließt die Zehntschuldentilgungskasse den für die Zehntpflichtigen eröffneten Conto ab. Zeigt es sich hiernach, daß diese im Laufe des Jahres, d. i. vom jüngst verflossenen Verfalltermin an, einschließlich der ihnen nach §. 32 gutgeschriebenen Zinsen mehr oder doch eben so viel entrichtet haben, als die Summe, wozu sie sich jährlich verbindlich gemacht haben, so können sie zu einer weiteren Zahlung auf den Verfalltermin nicht angehalten werden. Zeigt es sich aber, daß sie weniger entrichtet haben, als die erwähnte Summe, so sind sie zur Zahlung des Minderbetrags anzuhalten. §. 34. Den Schuldnern ist durch die mit dem Einzuge beauftragte Staatsverrechnung der oben (§. 30) erwähnte Auszug ihres Conto's zugleich mit der Eröffnung zuzustellen, ob und was sie hiernach auf den Verfalltermin zu entrichten haben. Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Verfalltermin, so hat die Verrechnung die Schuldner noch einmal und mit dem Anfügen hiezu aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf weiterer 14 Tage richterliche Hilfe werde nachgesucht werden. Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung, so hat die Verrechnung das Gericht um Zahlungshülfe anzugehen und, im Fall auch auf die gerichtliche Betreibung die Zahlung nicht erfolgt, ihre Akten der Zehntschuldentilgungskasse zu übersenden, damit diese die weiter geeigneten Maßnahmen ergreifen kann. 2) Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntschuldentilgungskasse. §. 35 bis 39 aufgehoben. (Finanzministerium vom 24. Juli 1839 Regbl. 188.) 3) Verfahren bei der verzinslichen Anlegung von Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien bei der Amortisationskasse. §. 40. Sollen Pfarrcompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach §. 5 Saz 5 und §. 8 des Zehntablösungsgesezes zu 5 pro Cent bei der Amortisationskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einzelnen Falle mit dem Finanzministerium in Communikation sezen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Amortisationskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen. Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Amortisationskasse oder aus deren Auftrag von der dem Siz der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen. 4) Verfahren bei Leitung der nach §. 12 und §. 37 des Zehntablösungsgesezes aus Staatsmitteln statt findenden Zuschüsse und Entschädigungen. §. 41. Der Beitrag, den die Staatskasse nach §. 12 des Zehntablösungsgesezes zur Beförderung der Ablösung zu leisten hat, ist von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Zehntpflichtigen, die diesen Beitrag erlangen wollen, haben die Ablösungsurkunde der ihnen zunächst gelegenen Domäneverwaltung — im ehemaligen Main- und Tauberkreise der ihnen nächst gelegenen Obereinnehmerei — mitzutheilen und die zur Erhebung des Staatsbeitrags Bevollmächtigten zu bezeichnen. §. 42. Die betreffende Domänenverwaltung, resp. Obereinnehmerei hat hierüber der Hofdomänenkammer Vorlage zu machen, und solche den Staatsbeitrag auf die berichtende Staats-Verrechnung à Conto der Amortisationskasse anzuweisen, auch lezterer von dieser Anweisung Nachricht zu geben. Die zur Zahlung beauftragte Verrechnung hat die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu befriedigen und die Zahlungsdirectur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellte Vollmacht an die Amortisationskasse aufzuliefern. (Finanzministerium vom 24. Juli 1839 Reg. Bl. Seite 187.) §. 43. Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer nach §. 37 des Zehntablösungsgesezes anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Amortisationskasse entrichtet. Dies geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer und zwar: 1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der obern Kirchenbehörde, bei der Aufbesserung für Schul-

lehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger. Formulare der Schuldurkunden über Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse, s. Regbl. 1836 Seite 245. Anleitung zur Berechnung des Staatszuschusses. Wird die Zahlung auf den 1. Januar eines Jahres oder nach dem dem 1. Januar 1844 geleistet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1. Januar 1835	1,04000.
" " 1836	1,08160.
" " 1837	1,12486.
" " 1838	1,16986.
" " 1839	1,21665.
" " 1840	1,26532.
" " 1841	1,31593.
" " 1842	1,36857.
" " 1843	1,42331.
" " 1844	1,48024.

Wird aber die Zahlung vor dem 1. Januar 1844, jedoch nicht auf den 1. des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a. berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1. des jüngst verflossenen Monats Januar erfolgt seyn würde, sodann b. bestimmt, was aus dieser Summe seit dem 1. Januar an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Procent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt. Die Beträge a. u. b. zusammen bilden die zu zahlende Summe. s. auch Competenzen, Baulasten. Höchste Verordn. v. 27. Febr. 1834 Regbl. Seite 83. Art. 1. Die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Domanialvermögens, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen, nach den bestehenden Gesezen beauftragten Behörden sind ermächtigt, über die Ablösung der Zehnten, welche einen Bestandtheil jenes Vermögens bilden, auf Verlangen der Zehntpflichtigen in Unterhandlungen zu treten und auf den Grund der gesezlichen Vorschriften über die Festsezung und Abzahlung der Ablösungskapitalien gütliche Uebereinkünfte zu treffen, beziehungsweise solchen Uebereinkünften, wenn dadurch nach ihrem Ermessen ein dem Gesezе entsprechender Ablösungspreis erzielt worden ist, die Staatsgenehmigung zu ertheilen. Art. 2. Alle Verträge über Domanialzehnten werden von der einschlägigen Domanialverwaltung unter Leitung der Hofdomänenkammer unterhandelt und von lezterer genehmigt. Das Finanzministerium wird ihr über das dabei einzuhaltende Verfahren besondere Instruktion ertheilen. Art. 3. Alle Verträge über die Zehnten der Kirchen, Schulen und Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung oder unter der Aufsicht der Kirchensektionen stehen, werden von denselben unterhandelt, und ohne Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen, jedoch was die als Pfründen konstituirten Zehnten betrifft unter Mitwirkung der Pfründgenießer, und was die übrigen nicht zu ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen Zehnten betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe, Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe. Die Kirchensectionen genehmigen auch alle Ablösungsverträge über Zehnten, welche einen Bestandtheil derjenigen kirchlichen und Schulfonds bilden, die unter der Verwaltung oder Aufsicht der Kreisregierungen stehen. Die katholische Kirchensection wird rücksichtlich der kirchlichen Zehnten vor Genehmigung der Ablösungsverträge mit dem erzbischöflichen Ordinariate in Communikation treten. Art. 4. Die Kreisregierungen genehmigen alle Ablösungsverträge über solche Zehnten, welche nicht der Kirche oder Schule zustehen, sondern zu andern ihrer Verwaltung anvertrauten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds und Lokalstiftungen gehören, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe oder Stiftungsvorstände. Sie ertheilen auf gleiche Weise die Staatsgenehmigung zur Ablösung der Zehnten, welche Gemeinden oder anderen ihrer Aufsicht unterworfenen Körperschaften zustehen. Die Verhandlungen über die Ablösung jener Zehnten, welche zu den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden kirchlichen oder Schulfonds gehören, werden von den Regierungen bis zum Abschluß geleitet, der betreffenden Kirchensektion aber zur Ertheilung der Genehmigung der Ablösungsverträge vorgelegt. Dieß soll auch in allen Fällen geschehen, wo der Fond auch nur theilweise für Kirchen- oder Schulzwecke bestimmt ist. Art. 5. Die Ablösungsverträge über die der Universität Freiburg oder den ihr angehörigen Stiftungen zustehenden Zehnten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Art. 6. Alle Ablösungsverträge über Zehnten, die zum Vermögen der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen gehören, dürfen nur entweder nach vorgängiger Communikation mit der betreffenden Finanzbehörde oder unter der eventuellen Bedingung abgeschlossen werden, daß diese Behörde die Berechnung des Ablösungskapitals in Bezug auf den Staatszuschuß anerkenne, also unter Vorbehalt weiterer gütlicher Verhandlung und Uebereinkunft für den Fall, daß die Finanzbehörde innerhalb der ihr gesezlich bestimmten Frist von drei Monaten ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert. Art. 4. Rücksichtlich der Lasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, sind die Kirchensectionen gleichfalls ermächtigt, in gütlicher Uebereinkunft auf die Grundlage der gesezlichen Vorschriften die Ablösungskapitalien ohne höhere Ratifikation festzusezen, und sofort die in dem Gesezе der Kirchenbehörde vorbehaltenen Anordnungen zu treffen, und zwar, was die Competenzen betrifft, unter Mitwirkung der dermaligen Pfründgenießer, und was die Kapitalien für Baulasten und andere Kirchenbedürfnisse betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Kirchengemeinden. Die dießfallsigen Verhandlungen werden von den Kreisregierungen nach den von den betreffenden Kirchensectionen ergehenden allgemeinen oder besonderen Anweisungen geleitet. Art. 9. Zum Vollzuge des §. 69 haben die Kreisregierungen nach Vernehmung der landwirthschaftlichen Vereinsabtheilung und der Aemter ihres Kreises, für jeden Amtsbezirk einen Sachverständigen, und für jeden Hofgerichtsbezirk zwei solche Sach-

verständige vorzuschlagen, welche die nöthigen ökonomischen und Rechnungskenntnisse besitzen, um die Zehntablösungs- und Lastenberechnungen beurtheilen und hierüber ein schriftliches Gutachten erstatten zu können. Das Ministerium des Innern wird die vorgeschlagenen Sachverständigen bestätigen, in sofern es nicht aus erheblichen Gründen einen neuen Vorschlag zu verlangen sich veranlaßt findet. Art. 10. In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen nach §. 5 Abs. 4 c des Gesezes über die Thatsache, daß eine Gemeinde unvermögend sey, eine Entscheidung zu geben haben, sollen sie diese Entscheidungen nur nach gründlicher Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde, und nach Vernehmung sowohl des Gemeinderathes als der betreffenden Kirchensektion ertheilen. Art. 11. Ueber die Aufstellung der Berechnung der Zehntablösungskapitalien, sowie der Lastenkapitalien nach Maßgabe des §. 60 des Gesezes, sollen von den beiden Kirchensectionen und der Hofdomänenkammer besondere Instruktionen für die betreffenden Verwaltungsstellen erlassen werden. Art. 12. Als Finanzbehörde — im Sinne der §§. 53, 54, 55, 65, 66 des Gesezes — handeln die großherzoglichen Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise aber die großherzoglichen Obereinnehmereien. Sie empfangen ihre dießfallsigen Weisungen von der Hofdomänenkammer. Wo übrigens die Domänenadministration selbst zehntberechtigt ist, hat eine besondere Vernehmung der Finanzbehörde zu unterbleiben. **Vermittlung der Zehntablösung durch die Gemeinden und die Ermächtigung derselben zur Kapitalaufnahme.** Minister. des Innern vom 26. Febr. 1838 Nr. 1912. Wenn eine Gemeinde nach §. 23 des Zehntablösungsgesezes statt der Zehntpflichtigen ihrer Gemarkung die Ablösung verlangt, so bedarf sie zu dieser Handlung an und für sich keiner Ermächtigung durch die Staatsbehörde, indem sie für diesen Fall durch das Gesez zur Vertretung des Ablösungskapitals ermächtigt ist. Die Ermächtigung ist dagegen erforderlich, sobald die ablösende Gemeinde zur Abführung des Ablösungskapitals ein Anlehen bei der Zehntschuldentilgungskasse contrahiren will, oder wenn sie die Abführung ganz oder theilweise aus solchen Mitteln zu bewirken sucht, deren Verwendung nach §. 151 des Gemeindegesezes ohnehin nur mit Staatsgenehmigung geschehen kann. Die Gemeinde hat mit dem Ermächtigungsgesuch zur Kapitalaufnahme zugleich die Mittel zur Rückzahlung anzugeben und die Staatsbehörde hiernach mit Rücksicht auf die §§. 13, 14, 15 des Zehntablösungsgesezes das Geeignete zu verfügen, resp. den Schuldentilgungsplan zu bestimmen. In keinem Fall können die Beiträge der einzelnen Zehntpflichtigen zu dem Ablösungskapital gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen, eben so wenig dürfen sie aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, da die Bestimmungen des §. 31 des Gesezes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bei der besondern Natur des Zehntens hier nicht wohl anwendbar sind. Es ist vielmehr in allen Fällen, in welchen die Ablösung durch die Gemeinde vermittelt wird, für Aufbringung und Abführung des Ablösungskapitals eine von der Gemeinde- und Gemeindeschuldentilgungs-Verrechnung abgesonderte Kasse und Rechnung zu führen und dieselbe wie die genaue Einhaltung des Zehntschuldentilgungsplans zunächst durch die Amtsrevisorate und Aemter zu überwachen. Höchste Verordnung vom 25. März 1841 Regbl. Seite 61 **über Abschäzung der Baulasten.** Art. I. Bei der Abschäzung der auf dem Zehnten haftenden, für Kirchen, Schulen, oder andere Zwecke bestehenden Baulasten, ist die nachstehende Instruktion zu befolgen, es mag die Ablösung dieser Lasten im gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege betrieben werden, da auch im lezteren Falle die Genehmigung des Ablösungsgeschäfts von Seite der Kirchensektionen nur dann ertheilt werden kann, wenn die gütliche Uebereinkunft auf die Grundlage der gesezlichen Vorschriften gebaut ist (Artikel 7 der Verordnung vom 27. Febr. 1834). Art. II. Damit es an Individuen nicht fehle, welche geeignet sind, das schwierige Geschäft der Baulastenabschäzung, mag diese im gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege eingeleitet werden, und die Aufstellung der Schäzer von den Partheien selbst oder von Amtswegen geschehen, mit Sachkenntniß und Gründlichkeit vorzunehmen, wird das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Communikation mit dem Finanzministerium, für jeden Kreis eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl befähigter Schäzer aufstellen und deren Ernennung öffentlich bekannt machen. Artikel III. Da nach §§. 57 und 58 des Zehntablösungsgesezes dem gerichtlichen Verfahren über die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Lasten jedenfalls der Versuch zu einem gütlichen Uebereinkommen zwischen dem Zehntberechtigten und denjenigen, zu deren Gunsten die Lasten bestehen, vorangehen soll, so haben die Bezirksämter als Administrativbehörden überall, wo die Zehnten zur Ablösung kommen, und es sich aus den im §. 57 des Zehntablösungsgesezes angeordneten Erhebungen ergibt, daß unter den darauf haftenden Lasten Baulasten begriffen sind, die Lastenberechtigten aufzufordern, eine genaue Beschreibung über den Umfang der Baupflicht, nach Anleitung der §§. 14 und 40 der folgenden Instruktion zu übergeben. Art. IV. Auf Einkunft dieser Beschreibung veranlaßt das Amt das betreffende Dekanat beziehungsweise die betreffende Schulvisitatur zur amtlichen Auskunft über dasjenige, was nach §. 2 der Instruction bei der Schäzung zu berücksichtigen ist. Art. V. Eine Doppelschrift der von dem Lastenberechtigten übergebenen Beschreibung wird sodann den Zehntberechtigten und — wofern die Lastenberechtigten nicht zugleich selbst die Lastenübernehmer sind (Zehntablösungsgesez §. 5 Ziffer 1 und 7, und §. 6) —, auch den leztern mitgetheilt. Eben so ist auch eine Doppelschrift der von dem Dekanate und von der Schulvisitatur einkommenden Notizen sowohl den Zehntberechtigten als den Lastenberechtigten, beziehungsweise Lastenübernehmern zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und zugleich eine Tagfahrt festzusezen, zu welcher beide Theile vorzuladen sind. Wo es sich um Baulasten zu Schulgebäuden handelt, da erscheinen nach dem Obigen die **politischen Gemeinden** als Lastenberechtigte, und es ist daher die erwähnte Mittheilung, beziehungsweise Ladung an den politischen Gemeinderath und Aus-

ſchuß zu richten. Wenn dagegen Kirchenbauten, Pfarr-, Kaplanei- oder Mößnerhäuſer und Kirchhofbauten in Frage ſind, alſo das Kirchſpiel betheiligt iſt, wird dieſes bei den Katholiken durch die Stiftungsvorſtände und bei den Evangeliſch-Proteſtantiſchen durch die Kirchengemeinderäthe vertreten, an welche demnach das Amt ſeine Verfügungen erläßt. Weil übrigens auch bei Erörterung und Feſtſtellung der das Kirchſpiel betreffenden Baulaſten die politiſchen Gemeinden, wo dieſe in konfeſſioneller Hinſicht ungemiſchte Gemeinden im geſetzlichen Sinne bilden, ein weſentliches Intereſſe haben, ſind auch hiebei die Gemeinderäthe und Ausſchüſſe durch die Stiftungsvorſtände, beziehungsweiſe Kirchengemeinderäthe von allen, an ſie deßfalls ergehenden Verfügungen in Kenntniß zu ſetzen, zu allen Berathungen beizuziehen, und zu den Verhandlungen im gütlichen oder gerichtlichen Wege beizuladen. Iſt die politiſche Gemeinde in konfeſſioneller Hinſicht eine gemiſchte im geſetzlichen Sinne, oder beſteht dieſelbe aus mehreren Kirchengemeinden derſelben Konfeſſion, dann haben die Vertreter der politiſchen Gemeinde zu den Berathungen und Verhandlungen nur in ſofern mitzuwirken, als entweder ſie ſelbſt oder die Stiftungsvorſtände, beziehungsweiſe Kirchengemeinderäthe es begehren. Bei Verhandlungen außer dem Orte ſind, ſowohl für die Vertretung der politiſchen als der Kirchengemeinde, erwählte Vertreter aufzuſtellen. Art. VI. In der anberaumten Tagfahrt erörtert das Bezirksamt die einſchlagenden Verhältniſſe und fordert die Betheiligten, wenn ſich dieſelben zu einem gütlichen Uebereinkommen geneigt zeigen, zur gemeinſchaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverſtändigen auf. Das Amt wird die Betheiligten hiebei auf die in Gemäßheit des Art. II. als zur Laſtenablöſung beſonders qualifizirt zu bezeichnenden Individuen aufmerkſam machen, und ſie darüber belehren, daß zur gründlichen Vornahme des Abſchätzungsgeſchäfts eine beſondere, nicht jedem Werkverſtändigen eigene Befähigung erfordert werde. Iſt der Gegenſtand der Schätzung ein Pfarrhof mit Oekonomiegebäuden, ſo wird, wenn die Betheiligten nicht auf dem Beizug einer Mehrzahl beſtehen, ferner die Wahl eines Landwirthſchaftsverſtändigen, und wenn bei der Schätzung Gegenſtände vorkommen, deren Beurtheilung techniſche Kenntniſſe erfordert (z. B. Glocken, Orgeln, Uhren), und die Betheiligten den Beizug eines dazu geeigneten beſondern Sachverſtändigen verlangen, auch die Wahl eines ſolchen von dem Amte veranlaßt. Art. VII. Ergeben ſich bei der Erörterung der, die Baulaſten betreffenden Verhältniſſe Anſtände über die Baupflicht ſelbſt, oder über das Maß der Concurrenz verſchiedener Pflichtiger, oder über die von dem Dekanate und der Schulviſitatur erhobenen Notizen, und laſſen ſich dieſe Anſtände nicht gütlich ausgleichen, ſo iſt bis zur richterlichen Entſcheidung des Streits über die Baupflicht beziehungsweiſe bis zur Hebung der den Notizen entgegen gehaltenen Einſprachen, das gütliche Verfahren auszuſetzen. Art. VIII. In der Tagfahrt wird ſich das Amt ferner bemühen, die Betheiligten ſowohl wegen der ſich in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels etwa ergebenden Anſtände über die Baupflicht, ſo ferne ſich dieſelben nicht gütlich beſeitigen laſſen, als auch wegen der ſich im Verlauf des Schätzungsgeſchäfts oder am Ende deſſelben ergebenden zur gerichtlichen Erledigung geeigneten, gütlich nicht beizulegenden Meinungsverſchiedenheiten dahin zu ſtimmen, daß ſie ſolche zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ausſetzen, und ſowohl wegen des Schiedsvertrags als wegen der Wahl des Schiedsgerichts, nach den §§. 187 ff. der Proceßordnung, ſogleich die geeigneten Beſtimmungen treffen. Art. IX. Stehen dem Schätzungsgeſchäft keine Anſtände entgegen, oder ſind die beſtandenen gehoben, ſo wird der Tag des Zuſammentritts der Schätzer von dem Amt beſtimmt, und hievon ſowohl den Schätzern, welchen zugleich die amtlichen Acten zuzuſtellen ſind, als den Betheiligten unter der Aufforderung Nachricht gegeben, dem Abſchätzungsgeſchäft anzuwohnen. Sind die Schätzer aus der Zahl der in Gemäßheit des Art. II. öffentlich aufgeſtellten Perſonen gewählt, ſo fällt, da ſie auf die ordnungsmäßige Vornahme der Schätzungen im Allgemeinen redlich zu verpflichten ſind, deren beſondere Beeidigung in einzelnen Fällen unter allen Umſtänden hinweg; andernfalls findet eine Beeidigung nur auf ausdrückliches Verlangen einer oder beider Parteien Statt. Ernennen die Betheiligten drei Schätzer, ſo haben ſie zugleich einen derſelben als Obmann zu bezeichnen, und können ſie ſich über deſſen Ernennung nicht vereinigen, ſo hat das Bezirksamt denſelben zu ernennen, was auch in dem Falle zu geſchehen hat, wenn die Schätzer, wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Betheiligten über deren Ernennung, von Amtswegen ernannt werden. Art. X. Das Amt wird ſowohl bei der Wahl der Schätzer als bei der Beſtimmung des Tags ihres Zuſammentritts dahin wirken, daß theils zur möglichſten Förderung der Baulaſten-Abſchätzungen im Allgemeinen, beziehungsweiſe zur Vermeidung des Zeitverluſtes durch Hin- und Herreiſen der Experten, theils zur Koſtenerſparniß für die Betheiligten, dieſelben Schätzer die ſämmtlich nöthigen Taxationen nicht nur in einem und demſelben Orte, ſondern, wo möglich, in dem ganzen Amtsbezirk, in einer geeigneten Reihen- und Zeitfolge, vornehmen. Art. XI. Zeigen ſich im Lauf des Abſchätzungsgeſchäfts Anſtände der in den §§. 21, 45 und 52 der Inſtruction bezeichneten Art, und gelingt es den Schätzern nicht, dieſelben ſogleich an Ort und Stelle zu beſeitigen, ſo bleibt es, auf Vorlage der Akten und des Gutachtens der Schätzer über den Einfluß der Streitfrage auf die Fortſetzung des Geſchäfts, dem Ermeſſen des Amts überlaſſen, ob es nicht etwa ſelbſt ſogleich, und während die Sachverſtändigen noch beiſammen ſind, eine gütliche Vereinbarung unter den Theilen verſuchen wolle. Im andern Fall leitet das Amt die Erledigung der Anſtände im angemeſſenen Wege ein, und ordnet, nachdem dieſe erfolgt iſt, die Fortſetzung des Schätzungsgeſchäfts an. Art. XII. Iſt das Abſchätzungsgeſchäft beendigt, und erklären ſich die Betheiligten damit einverſtanden, ſo wird von dem Amte alsdann das Weitere nach §. 57 des Zehntablöſungsgeſetzes eingeleitet. Wenn ſich dagegen die Betheiligten mit dem Ergebniß der Schätzung nicht einverſtanden erklären, es auch dem Amte nicht gelingt, in einer, auf Vorlage des Schätzungsreſultats etwa anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen,

so tritt alsdann, so fern man sich über ein Schiedsgericht vereinigt hatte, das Verfahren nach den im sechsten Titel der Proceßordnung vorgeschriebenen Formen ein, oder es ist andernfalls das Bezirksamt als Gerichtsbehörde um richterliche Entscheidung nach den Vorschriften des §. 58 ff. des Zehntablösungsgesezes anzugehen. Im lezten Falle sind jedoch, um das Ergebniß der im gütlichen Wege vorgenommenen Schäzung möglichst aufrecht zu erhalten, die Betheiligten zu vernehmen, ob sie nicht zugeben wollen, daß das Gutachten der Schäzer hinsichtlich derjenigen Punkte, in welchen sie dasselbe als richtig anerkennen, auch dem gerichtlichen Verfahren zur Grundlage diene, ohne daß jedoch bei etwa nöthig erscheinende Erläuterung, Ergänzung oder Wiederholung der Begutachtung die nach §. 65 des Zehntablösungsgesezes und nach den §§. 549 und 550 der Proceßordnung dießfalls zulässige Anordnung ausgeschlossen seyn soll. Art. XIII. Werden zur gerichtlichen Schäzung der Baulasten Sachverständige aus der Zahl der nach Artikel II. eigens aufgestellten Schäzer gewählt, so findet eine besondere Beeidigung derselben für den einzelnen Fall nicht Statt, sobald der betreffende Experte für Geschäfte dieser Art im Allgemeinen eidlich in Pflichten genommen worden ist (s. Proceßordnung §. 546). Art. XIV. Die Vorschrift des Art. IX. in Betreff der Wahl eines Obmanns ist auch bei gerichtlichen Baulasten-Abschäzungen zu beobachten. Instruction für die Schäzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Anschläge der auf dem Zehnten haftenden Baulasten Behufs der Ablösung, sollen nach §. 42 und 43 des Zehntablösungsgesezes auf Schäzungen gegründet werden, welche zu bestimmen haben: a. wie viele Jahre das Gebäude, auf welches sich die Baulast bezieht, muthmaßlich noch dauern wird; b. welche Summe der einstige Neubau kosten wird; c. auf wie viele Jahre die Dauer des neuen Gebäudes angenommen werden kann; d. was das vorhandene Gebäude im Durchschnitt jährlich an Unterhaltung kosten wird, und e. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitte jährlich zu unterhalten kosten dürfte. §. 2. Den Schäzern sind, außer der Beschreibung der abzulösenden Baulast (§. 14), auch die sonstigen zu ihrer Instruction dienlichen Notizen mitzutheilen. Zu dem Ende hat ihnen das betreffende Amt a. bei Pfarrkirchen bekannt zu machen, ob und welche Filiale zur Pfarrei gehören, ob und welche von diesen eigene Kirchen mit pfarrlichem Gottesdienste haben und wie oft dieser gehalten wird, oder welche derselben zum Besuche der Hauptkirche gehalten, beziehungsweise berechtigt sind. Es ist zugleich die Entlegenheit dieser Filiale vom Hauptorte zu bemerken, und, um die Schäzer von dem Stand der Bevölkerung des betreffenden Confessionstheils zu unterrichten, ein Auszug aus der amtlichen Tabelle über die neueste Volkszählung, in Bezug auf den Hauptort und jedes der zum Kirchenbesuch daselbst berechtigten Filiale, beizulegen; b. bei Schulhäusern erhalten die Schäzer ein von der Ortsschul-Inspection ausgestelltes Zeugniß über die Zahl der Schulkinder in jedem der drei lezterflossenen Jahre; c. bei Pfarr- und Schulhäusern wird ihnen bekannt gemacht, ob der Pfarrer, beziehungsweise der Schullehrer, Gehülfen zu halten verpflichtet ist, und wie viele. — Ferner wird ihnen durch das Amt ein Verzeichniß des Pfründeeinkommens mit Einschluß des Pfarrzehntens und der Zehntcompetenz, und mit Bezeichnung der, etwa aus Zehnt- oder Zehntcompetenz-Ablösungsgeldern bereits erworbenen Gütern, oder sonstigen Besizungen, ausgehändigt. Dabei wird zugleich bemerkt, in welche der vier, durch Artikel 21 des Edicts über die Kirchenlehenherrlichkeit angeordneten Klassen die Pfründe gehöre: ob nämlich zu den Anfangsdiensten, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anschlage nicht über 450 fl. eintragen, — oder zu den untern Mitteldiensten, welche nicht über 750 fl. stehen, — oder zu den obern Mittelstellen, welche nicht über 1000 fl. stehen, — oder endlich zu den höchsten Diensten, deren Einkommen die lezgedachte Summe übersteigt, — und ob hiernach der Pfründnießer, zu Folge des §. 21 des Bauedicts vom 26. April 1808, einen jährlichen Baubeitrag voo 5 fl., 7 fl., 11 fl. oder 15 fl. zu leisten habe. d. Bei Begräbnißstätten endlich sind die Schäzer von dem Stand der dazu berechtigten Bevölkerung zu unterrichten. §. 3. Bei Abschäzung von Pfarrhöfen soll, wenn die Betheiligten nicht auf einer Mehrzahl bestehen, ein landwirthschaftsverständiger einwirken. Zur Abschäzung von andern Gegenständen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert (z B. Glocken, Orgeln, Uhren), kann, sobald es die Betheiligten verlangen, ein Sachverständiger beigezogen werden. §. 4. Die Schäzer beginnen das Geschäft mit einer genauen Besichtigung des Gebäudes, in Beisein des Zehntherrn und der Lastenberechtigten oder ihrer Vertreter. Diese sind berechtigt, auf Alles aufmerksam zu machen, was ihnen zur erschöpfenden Kenntnißnahme dienlich zu seyn scheint, und die Schäzer sollen ihre Bemerkungen einer gründlichen Prüfung unterwerfen. Hierbei soll jedesmal untersucht werden, wenn das Gebäude neu errichtet worden ist; sind darüber keine verlässige Notizen zur Hand, so soll das Alter desselben geschäzt werden. §. 5. Finden die Schäzer, daß die Baupflichtigkeit, ungeachtet der von dem Amte deßfalls vorgenommenen Erörterung, in irgend einem erheblichen Punkte nicht ermittelt oder beanstandet ist; so haben sie dem Amte sogleich Anzeige davon zu machen und zu erklären, in wie fern unter diesen Umständen die Schäzung nicht vollzogen werden könne. §. 6. Nachdem sich die Schäzer von dem Gegenstande der Abschäzung möglichst vollständige Kenntniß verschafft haben, sind die weiteren Verhandlungen in der §. 16 u. ff. vorgezeichneten Ordnung vorzunehmen. Sie haben darüber ein fortlaufendes Protokoll zu verfassen, welches den Erfund des Gebäudes und alle übrigen, für die Schäzung erheblichen Momente kurz und klar darstellt, den Gang der Verhandlungen angibt, endlich die Resultate mit gründlicher Motivirung anführt. §. 7. Jeder Schäzer hat jede vorkommende Schäzung für sich selbstständig zu bearbeiten. Es darf zur folgenden Schäzung nicht übergegangen werden, ehe die Anschläge der Einzelnen mit einander verglichen sind, und nach gemeinschaftlicher Berathung entschieden worden ist, welcher dieser Anschläge als Schäzung der Gesammtheit gelten soll. Die Schäzer

sollen sich, wenn immer thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlag vereinigen. Gelingt dieses nicht, so soll derjenige Anschlag als Schäzung gelten, für welchen sich die absolute Mehrheit der Schäzer ausgesprochen hat. Kömmt aber auch keine absolute Mehrheit für einen und den nämlichen Anschlag zu Stande, so wird von der höchsten Schäzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schäzer zusammentrifft, und die nun für die Schäzung der Mehrheit gilt. Die Schäzungen der Dauer des Gebäudes sollen, wo nicht überwiegende Gründe für eine andere Zahl bestehen, in einer durch 5 theilbaren Zahl ausgedrückt werden. Wenn sich die Schäzer zu einem gemeinschaftlichen Anschlage der Dauer nicht vereinigen, ist der Anschlag eines jeden Schäzers in das Protokoll aufzunehmen. §. 8. Den Schäzungen des Aufwands für Veränderung, Erweiterung oder Neubau des Gebäudes, muß, wo es der Obmann zum Behuf einer genauen Schäzung für nothwendig erachtet, ein skizzirter Riß zum Grunde gelegt werden, bei welchem die Hauptdimensionen angegeben sind. Vor Fertigung der Skizze haben sich die Schäzer über den Gegenstand im Allgemeinen zu berathen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Obmann über die Anlage des Entwurfs. Jeder Schäzer, mit Ausnahme des Obmanns, bearbeitet eine Skizze für sich. Die fertigen Skizzen sind gemeinschaftlich zu durchgehen, zu berathen und zu berichtigen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Ansicht des Obmanns, welcher auch bestimmt, welche Skizze dem Anschlag zu Grund zu legen ist. Den Anschlag des Aufwands selbst muß jeder Schäzer für sich berechnen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung müssen die Abweichungen unter den verschiedenen Anschlägen gründlich erörtert, und die gefundenen Irrungen berichtigt werden. Die den Anschlägen zum Grund gelegten Skizzen und die Berechnungen der einzelnen Schäzer sind bei den Protokollen aufzubewahren. §. 9. Bei den Schäzungen soll nach §. 46 des Zehntablösungsgesezes mit beachtet werden: a. die Bestimmung des Gebäudes; b. ob das vorhandene Gebäude nach der zur Zeit der Abschäzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und lezternfalls, ob es darum, voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersezt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre; 3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis der Materialien und Arbeit; 4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden getheilten oder ungetheilten Baulast. §. 10. Auf die Bestimmung eines Gebäudes ist, theils wegen ihres Einflusses auf die Anlage des Baues und auf den Grad der Abnüzung, und theils in soferne Rücksicht zu nehmen, als die Größe des Aufwandes für den einzelnen Neubau und für die jährliche Unterhaltung, sodann die Bemessung der Periode der nothwendigen Neuherstellung des ganzen Gebäudes davon abhängt. §. 11. Insbesondere ist bei Abschäzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes dessen Bestimmung in Betracht zu ziehen. Die Dauer des Gebäudes soll nämlich nicht allein nach der baulichen Dauerhaftigkeit desselben bemessen werden, sondern es soll hierbei der Grad der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Raumes in Ansehung der Bestimmung des Gebäudes mit in Betracht kommen. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß sich die Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschäzung bestehenden Verhältnissen richten muß, weßwegen von der Untersuchung der Schäzer alle sonst bei Beurtheilung alter und Projectirung neuer Gebäude gewöhnlichen Betrachtungen über künftiges Zu- oder Abnehmen des Raumbedürfnisses ausgeschlossen sind, und bei der ganzen Operation von dem Grundsaz auszugehen ist, daß nur der gegenwärtige Stand der Dinge bei der Ablösung in Betracht zu ziehen sey. §. 12. Wenn die Schäzer, um die Dauer einer vorhandenen Kirche mit Rücksicht auf deren Bestimmung zu beurtheilen, in den Fall kommen, die Zahl der die Kirche besuchenden Kirchspielsgenossen zu berücksichtigen, so sollen sie die gewöhnliche Frequenz des sonntäglichen Gottesdienstes dabei vor Augen haben, und ist als Regel anzunehmen, daß bei den Katholiken $^{7}/_{12}$, bei den evangelischen Glaubensgenossen hingegen nur $^{5}/_{12}$ der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde, d. h. der Gesammtheit der innerhalb des Kirchspiels ihren ständigen Wohnsiz habenden Gemeinde- oder Staatsbürgerrecht oder Ortssaßenrecht genießenden Familien des betreffenden Religionstheils, dem Gottesdienste beiwohnen. Abweichungen von dieser Regel können nur aus sehr triftigen, nicht auf bloß vorübergehenden Umständen, sondern auf bleibenden Ursachen beruhenden Gründen gestattet seyn. Namentlich soll 1) die Frequenz des Gottesdienstes unter $^{7}/_{12}$, $^{5}/_{12}$ der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde angenommen werden können; a. in größeren Städten; b. bei zerstreut wohnenden Gemeinden in rauhen Gebirgsgegenden; c. bei Pfarrkirchen mit entlegenen Filialorten, hier jedoch nur in soweit, als der Besuch der Kirche durch Bewohner dieser Filialorte in Betracht kommt, d. bei allen katholischen Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher angestellt ist, mithin an Sonntagen mehrmal Messe gelesen wird, — und bei allen evangelischen Kirchen, an welchen auch des Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird; 2) eine stärkere, d. h. $^{7}/_{12}$ beziehungsweise $^{5}/_{12}$ der Gesammtzahl der Kirchspielsgenossen übersteigende Frequenz des Gottesdienstes, soll angenommen werden können bei Pfarrkirchen in Filialorten, wenn nicht jeden Sonntag Gottesdienst darin gehalten wird. Wo die Schäzer eine Abweichung von der Regel für nöthig erachten, haben solche die wirkliche Frequenz des Gottesdienstes sorgfältig zu untersuchen, und den Erfund in dem Schäzungsprotokoll gehörig nachzuweisen. §. 13. Die Schäzungen sollen sich ferner nach der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen und nach den örtlichen Preisen von Materialien und Arbeit richten. Von großem Einfluß auf die Schäzungsresultate sind die Preise, und je weniger sich über Ausmittlung derselben allgemeine Vorschriften geben lassen, desto ernstlicher muß den Schäzern zur Pflicht gemacht werden, hierbei mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Außerordentlich hohe Preise, welche sich in einem Landestheile durch ungewöhnliche Bauunternehmungen, z. B. Erbauung von Festungen,

Eisenbahnen, voraussichtlich nur vorübergehend ergeben mögen, dürfen hierbei eben so wenig in Betracht kommen, als durch zufällige Ursachen veranlaßte ungewöhnlich niedere Preise, welche nicht selten auf Beendigung solcher großen Unternehmungen folgen. In beiden Fällen soll eine Berichtigung durch Abschäzung statt finden, welche die vor der eingetretenen Preissteigerung bestandenen Preise zur Grundlage nimmt, und mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Stand der Preise im Allgemeinen, ferner auf sonstige, die örtlichen Preise bestimmenden Momente beurtheilt, was Baumaterialien und Arbeit kosten würden, wenn die außerordentliche Erhöhung oder Ermäßigung nicht eingetreten wäre. Die in der Gegend herkömmliche Bauweise ist besonders für die Schäzungen der Dauer in sofern von Bedeutung, als sie nicht allein das der Gegend eigenthümliche Baumaterial und die dadurch häufig bedingte Constructionsweise, sondern auch den Grad der Tüchtigkeit der zu Gebot stehenden Handwerker zum Gegenstand hat. §. 14. Der vierte im §. 46 des Gesezes zur Mitbeachtung bei den Schäzungen vorgezeichnete Punkt ist die auf dem Zehnten haftenden getheilte oder ungetheilte Baulast. Die Schäzer erhalten eine genaue Beschreibung derselben. Sie sollen sorgfältig unterscheiden: 1) ob die Baupflicht des Zehntherrn a. auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt oder b. ob er gehalten ist, ein dem jedesmaligen Bedürfniß angemessenes Gebäude zu stellen; 2) ob die abzulösende Baulast a. das ganze Gebäude umfaßt, oder b. ob sie sich auf den Bauaufwand eines bestimmten Gebäudetheils beschränkt, also z. B. nur den Chor, oder die Sacristei, oder das Langhaus, oder den Thurm der Kirche, oder mehrere dieser Theile begreift, ob sie bei einem Pfarrhause nur das Wohngebäude, oder nur die Oekonomiegebäude, ob sie bei irgend einem Bauwesen etwa nur die Umfassungsmauern, oder nur den Anbau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstande hat, und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung zwischen den Baupflichtigen angenommen ist; c. ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den Gebäudetheil, z. B. nur ½, ⅓ dieses Aufwands betrifft; 3) ob die Last — a. nur die Unterhaltung des Gebäudes, oder Gebäudetheils ohne die Verpflichtung zum Neubau, oder b. nur den Neubau ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung, oder c. die Unterhaltung nur den Neubau betrifft; 4) ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen vom Zehntherrn allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob a. bei Wohngebäuden der Bewohner die kleinern Reparaturen zu bestreiten, mindestens einen Beitrag in dieser Beziehung zu leisten hat, und welchen; b. ob dritte Personen einen Theil des Aufwands zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien umsonst, oder gegen welche Vergütung vom Zehntherrn zu liefern gehalten sind; c. in wiefern die Kirchgemeinde Hand und Fuhrdienste unentgeldlich, oder gegen welche vom Zehntherrn zu entrichtende Vergütung zu leisten hat; 5) in wie weit es dem Zehntherrn obliegt, die Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude zu entrichten. §. 15. Im Allgemeinen soll das Bestreben der Schäzer dahin gerichtet seyn, mit möglichster Gründlichkeit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle auf die Schäzung bezüglichen Fragen unter Mitwirkung der Betheiligten genau zu erörtern, und wenn sich hiebei unter den leztern Meinungsverschiedenheiten kund geben, diese durch Belehrung und durch Versuch gütlicher Vereinbarung wo möglich zu beseitigen. II. Besondere Bestimmungen. A. Schäzung der Dauer vorhandener Gebäude. a. Kirchen. §. 16. Zunächst ist die Anzahl der Jahre zu schäzen, welche die Kirche, lediglich nach ihrem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch andauern dürfte. Diese Schäzung hängt ab: a. von der Beschaffenheit des Gebäudes, davon also, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger zweckmäßig konstruirt ist; b. von den Einflüssen des Standortes und des Klima's; c. von der Bestimmung des Gebäudes, in wiefern es nämlich hienach in kürzerer oder längerer Zeit abgenuzt wird. Die Schäzer müssen unterstellen, daß dasselbe fortan gehörig wird unterhalten werden, und dürfen auf bisherige Vernachläßigung hierin nur in sofern Rücksicht nehmen, als dadurch dem Gebäude ein bleibender Schaden erwachsen ist (§. 58). Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch spätere theilweise Neuerbauung, ist eben so wenig, als auf die Möglichkeit der Abkürzung der Dauer durch Brandbeschädigung Rücksicht zu nehmen. §. 17. Da die Dauerhaftigkeit der Haupttheile einer Kirche, des Langhauses, Thurmes, Chors und der Sakristei, in den meisten Fällen verschieden ist, so ist die Dauer eines jeden dieser Theile und eben so die Dauer der vorhandenen Umfassungs- oder Stüzmauern des Kirchenplazes abgesondert zu schäzen (§§. 27 — 29). §. 18. Allein damit ist die Frage, nach wie viel Jahren das Gebäude durch ein neues ersezt werden müsse, noch nicht vollständig beantwortet; denn hierbei kommt es mit darauf an, ob dasselbe, die Verhältnisse der Gegenwart als bleibend vorausgesezt (§. 11), seiner Bestimmung genügt. Wird lezteres vom Zehntherrn behauptet, und von den darüber gehörten Vertretern der Lastenberechtigten nicht widersprochen, so bleibt es bei der nach §. 16 gefundenen Jahrezahl. §. 19. Behaupten dagegen die Lastenberechtigten, das Gebäude sei ungenügend, so ist zur Vorbereitung der Entscheidung a. zu untersuchen, ob bei der bestehenden innern Einrichtung des Kirchenlanghauses der ganze, für Stühle verwendbare Raum auch wirklich dazu benuzt, oder ob nicht durch Beschränkung des, etwa über den nothwendigen Bedarf für Gänge verwendeten Raumes, durch schicklichere Vertheilung der Kirchenstühle, oder durch eine passende Vergrößerung der Emporbühne, Plaz für weitere Stühle gewonnen werden kann. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, daß durch die veränderte Einrichtung der kirchliche Anstand nicht verlezt werde. b. Die nach dieser Untersuchung sich herausstellende, für Kirchenstühle verwendbare Gesammtfläche, in Quadratfußen angegeben, ist bei evangelischen Kirchen mit 4, bei katholischen Kirchen mit 4½ zu theilen, um die Anzahl der, in den Stühlen Plaz

findenden Personen zu bestimmen. c. Hiernächst haben die Schäzer das wirklich stattfindende Verhältniß des Kirchenbesuchs zu ermitteln. Sie werden mit den Betheiligten darüber zu Rathe gehen, deren Bemerkungen sorgfältig prüfen, auch sich nach Gelegenheit bei unbefangenen Personen desfalls erkundigen und versuchen, ob eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande gebracht werden kann. Gelingt dies nicht, so haben sie selbst, nach der §. 12 gegebenen Regel, mit gewissenhafter Beachtung aller Umstände zu begutachten, wie stark der gegenwärtige Kirchenbesuch anzunehmen sei. §. 20. Ist nun die nach §. 19. b gefundene Zahl der nach §. 19 c. sich ergebenden gleich, oder ist sie größer als diese, so gilt die nach §. 16 geschäzte Anzahl von Jahren als Schäzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes. Ist aber die nach §. 19 c. sich herausstellende Zahl der die Kirche besuchenden Personen größer als die Zahl der nach §. 19 b für die vorhandenen Räume (Pläze), so haben die Schäzer die Frage zu beantworten: — Wie viele Jahre hätte, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite der Kirchspielgenossen u. billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, das gegenwärtige Kirchenlanghaus mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, noch benuzt werden können, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten, die Bevölkerung aber nicht stärker geworden wäre, als sie gegenwärtig ist? — Lassen sich beide Theile diese Schäzung gefallen, so haben die Schäzer noch zu berechnen, was es an den Kosten der nach §. 19 a etwa zu machenden Einrichtung, in soweit dieselbe nämlich zur Begründung der Schäzung nothwendig erscheint, auf Gegenstände trifft, für welche der Zehntherr baupflichtig ist. §. 21. Wird die Schäzung wegen vermeinter Unrichtigkeit der dabei unterstellten Frequenz des Gottesdienstes beanstandet, so ist das Geschäft vorerst einzustellen; die erzielten Resultate sind mit kurzer, die Einwendungen der Partheien berücksichtigender Motivirung zu Protokoll zu bringen, und ist dieses dem Bezirksamte zu zu übergeben. Lezteres hat noch den Versuch gütlicher Vereinbarung zu machen. Mißlingt er, so ist die Entscheidung der competenten Administrativstelle, d. i. der einschlägigen Kreisregierung, beziehungsweise im Rekurswege des Ministeriums des Innern, zu veranlassen. §. 22. Diese Entscheidung, bei der natürlich immer nur auf den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, keineswegs aber auf deren künftigen Zuwachs, Rücksicht genommen werden, wird entweder mit dem Ermessen der Schäzer zusammentreffen, oder das der Schäzung zum Grund zu legende Verhältniß des Kirchenbesuchs anderweit festsezen. Im zweiten Falle haben die Schäzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Fortsezung ihres Geschäfts wieder versammeln, eine neue Schäzung nach Vorschrift des §. 20 vorzunehmen. §. 23. Ist hingegen der Zehntherr der Meinung, daß der Unzulänglichkeit des Gebäudes durch eine Erweiterung oder durch eine Veränderung in der Einrichtung desselben abgeholfen werden könne, so haben auf dessen Verlangen die Schäzer zu untersuchen, ob nach dem baulichen Zustande und nach der Anlage des Gebäudes eine Aenderung in der Einrichtung desselben bewirkt werden könne, oder ob nach dem Zustande und nach der Anlage des Gebäudes, mit Rücksicht auf Größe und sonstige Beschaffenheit des vorhandenen Bauplazes, eine Erweiterung, in welchem Umfange und in welcher Weise ausführbar sei, — auch wie hoch sich die Kosten der einen oder der andern belaufen, und in welchem Betrage solche dem Ablösungskapitale beizuschlagen seyen. Kann der abgehende Raum auf eine oder die andere Weise gewonnen werden, und soll die vorgeschlagene Aenderung oder Erweiterung wirklich zur Ausführung kommen, so ist beim weitern Vollzuge der Schäzung und bei Prüfung der Dauer des Gebäudes diejenige Beschaffenheit desselben in Betracht zu ziehen, welche es durch die vor sich gehende Aenderung in der Einrichtung oder durch die Erweiterung erhalten wird. §. 24. Wird die Kirche nicht wegen Unzulänglichkeit des Raumes für den Kirchenbesuch, sondern aus andern Gründen für ungenügend erklärt, so haben die Schäzer die Erheblichkeit derselben sorgfältig zu prüfen, und hiebei insbesondere darauf zu achten, ob die vorgebrachten Ausstellungen von der Art sind, daß sie schon bei Schäzung der natürlichen Gebäudedauer (§. 16) in Berechnung kommen mußten. In wie fern lezteres *nicht* der Fall ist, und die Ausstellungen sonst für erheblich — d. h. den ordentlichen Gebrauch der Kirche wesentlich beschränkend — erfunden werden, haben die Schäzer bei Abgabe ihres, nach Vorschrift des §. 20 einzureichenden Gutachtens darauf Rücksicht zu nehmen. §. 25. Erklären sich die Partheien mit dem Gutachten nicht zufrieden, so haben die Schäzer, wenn es der Zehntherr verlangt, noch zu untersuchen, in wie ferne den Fehlern des Gebäudes durch Veränderung der Einrichtung, oder auf welche andere Weise abgeholfen werden könne, und mit welchem Kostenaufwande; ferner haben sie zu begutachten, wie hoch in diesem Fall die Dauer desselben anzunehmen seyn möchte. Hierauf wird sodann nach Aehnlichkeit der §§. 21 und 22 verfahren. §. 26. Wird die Kirche sowohl wegen Unzulänglichkeit des Raumes, als auch wegen Mangelhaftigkeit in andern Beziehungen für ungenügend erklärt, so haben sich die Schäzer nach Maßgabe der §§. 19 und 24 vorzubereiten, und bei der nach Vorschrift des §. 20, beziehungsweise §. 23 und 25 einzurichtenden Schäzung beiderlei Ausstellungen zusammen in Betrachtung zu ziehen. §. 27. Die gesonderte Schäzung der Dauer des Thurmes, des Chors und der Sakristei (§. 17) ist für die Baulasten-Ablösung nur in so weit maßgebend, als nicht bei der Schäzung der Dauer des Langhauses dessen Erweiterung oder Neubau für nöthig erachtet wird, und nach Beschaffenheit der Gebäude oder des Bauplazes der Abbruch, beziehungsweise die Verwendung des Thurms, des Chors oder der Sakristei dazu erforderlich ist. §. 28. Besteht eine in der Weise getheilte Baupflicht, daß der Zehntherr das Chor, den Thurm oder die Sakristei, ein Dritter dagegen das Langhaus zu bauen verbunden ist, so kann die Dauer des leztern bei der Schäzung der Dauer der Gebäudetheile, deren Bau dem Zehntherrn obliegt, nur in so fern in Betracht kommen, als etwa wegen des zwischen dem Langhaus und den andern Gebäudetheilen bestehenden baulichen Zusammenhangs die Dauer der leztern durch die Dauer des erstern bedingt ist. Ist dagegen die Dauer

der Gebäudetheile, für welche der Zehntherr baupflichtig ist, nicht von der Dauer des Langhauses abhängig, so kann darin, daß das Langhaus wegen Zunahme der Bevölkerung voraussichtlich früher oder später, und, um den hiezu erforderlichen Raum zu gewinnen, das Chor, der Thurm oder die Sakristei abgebrochen werden muß, kein Grund liegen, die sonst zu schäzende Dauer dieser Gebäudetheile kürzer anzunehmen. §. 29. (Ministerium des Innern vom 5. Februar 1845 Reg. Bl. Seite 44. Der §. 29 ist aufgehoben. Bei evangelischen mit Chor versehenen Kirchen ist nach §. 28 zu verfahren). §. 30. Bei paritätischen Kirchen ist wegen der Frage, ob sie ihrer Bestimmung genügen, das Bedürfniß desjenigen Confessionstheils entscheidend, welcher das größere hat. Dabei wird übrigens unterstellt, daß jeder Confessionstheil diejenigen Einrichtungen, welche zunächst für den Cultus des andern bestimmt sind, so viel thunlich, mitbenüze. §. 31. Bei der Schäzung der Dauer des Ingebäudes ist das Verfahren im Allgemeinen das nämliche, wie bei dem Uebergebäude. Indessen haben die Schäzer bei der Frage, ob der vorhandene Altar, die Kanzel ꝛc. ihrer Bestimmung genügen, nicht darauf zu achten, ob deren Form und Verzierung dem herrschenden Geschmack entsprechen, sondern lediglich nur die Solidität in Anlage und Ausführung, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Gegenstände, zu berücksichtigen. §. 32. Das für die Schäzung der Dauer der Kirchengebäude vorgeschriebene Verfahren findet, in so fern es vermöge der Aehnlichkeit der Verhältnisse zulässig erscheint, auch bei den übrigen Gattungen von Zehntbaulasten, Anwendung. In den folgenden §§. (33—54) werden in Bezug auf einige dieser Lasten nähere Erläuterungen hierwegen gegeben, und zugleich die Normen bezeichnet werden, nach welchen die, bei der Ablösung in Betracht kommende Größe der Bedürfnisse (§. 11) zu bemessen ist. b. Begräbnißstätten. §. 33. Bei Begräbnißstätten, deren Flächenmaaß für das gegenwärtige Bedürfniß der berechtigten Bevölkerung hinreicht, ist die Dauer des dazu gehörigen Bauwesens nach Maßgabe der im §. 16 ertheilten Vorschriften zu ermitteln. §. 34. Wird die Zulänglichkeit der Begräbnißstätte von Seiten der Lastenberechtigten beanstandet, so tritt folgende Untersuchung ein: durch Messung wird die Flächengröße des vorhandenen Begräbnißplazes ermittelt. Von der Gesammtfläche wird abgezogen, was für die Einfassung und für die nothwendigen Zugänge dient, mithin für Begräbnisse nicht verwendbar ist. Zugleich wird untersucht, nach wie viel Jahren gegenwärtig die Grabstellen zu neuen Begräbnissen wieder benuzt werden. §. 35. Mit dem sich herausstellenden wirklichen Begräbnißraum ist sofort derjenige, welcher nach dem Verhältnisse der Bevölkerung nothwendig ist, zu vergleichen. Zu dem Ende wird durch Messung weiter ermittelt, welche Fläche drei nebeneinander befindliche Gräber erwächsener Personen einnehmen, wobei jedoch, wenn etwa die, zwischen diesen Gräbern befindliche Zwischenwand weniger als einen Schuh in der Breite beträgt, das zur Ergänzung dieser Breite Fehlende bei der Berechnung beizuschlagen ist. Das auf solche Weise ermittelte Flächenmaaß dreier Gräber bildet das jährliche Erforderniß für ein Hundert der Bevölkerung, Erwachsene und Kinder zusammen genommen, und dient zur Grundlage der sofort vorzunehmenden Berechnung der Fläche, welche die berechtigte Gesammtbevölkerung jährlich für neue Gräber nöthig hat. Die Dauer der Verwesung wird in einem, dem reinen (thonfreien) Sand nahe kommenden Boden auf 18 Jahre, in einem, dem reinen (sandfreien) Thon nahe kommenden Boden zu 25 Jahren, in einem halb aus Sand halb aus Thon bestehenden Boden 21½ Jahren angenommen. Je nachdem nun in dem gegebenen Boden Sand oder Thon vorhanden ist, muß die Dauer der Verwesung zwischen 21½ und 18, oder zwischen 21½ und 25 Jahren gesezt werden. Die Zahl der Jahre der Verwesungsdauer, vervielfacht mit der jährlich für neue Gräber erforderlichen Fläche, bildet die für die gegenwärtige Bevölkerung nothwendige Größe der Begräbnißstätte, welcher übrigens das Erforderniß für die Einfassung und Zugänge zu den Grabstellen noch beigerechnet wird. Lezteres soll jedoch in der Regel verhältnißmäßig nicht stärker angenommen werden, als es bei der vorhandenen Begräbnißstätte ist. §. 36. Ist der vorhandene Begräbnißraum (§. 34) von gleicher Größe, wie derjenige, welcher nach dem Verhältniß der Bevölkerung erforderlich ist (§. 35), oder ist jener größer als dieser, so kann auf die Bedenken der Lastenberechtigten keine Rücksicht genommen werden, und es ist die nach §. 33 ermittelte Dauer des Bauwesens bei der Ablösungsberechnung zur Richtschnur zu nehmen. Ist aber der vorhandene Begräbnißraum kleiner als der nach §. 35 erforderliche, so haben die Schäzer die Dauer des vorhandenen Bauwesens nach Vorschrift des §. 20 anderweit zu bestimmen, und es tritt, wenn die Parteien sich hierbei nicht beruhigen, das im §. 21 ff. verordnete Verfahren ein. § 37. Ist der Zehntherr nicht allein hinsichtlich der Einfassung hinsichtlich der Einfassung des Begräbnißplazes baupflichtig, sondern auch zur Anschaffung des Plazes selbst verbunden, oder hat er nur diesen anzuschaffen, und nicht für dessen Einfassung zu sorgen, so haben auch in diesen Fällen die Ergebnisse der nach den §§. 34—36 vorzunehmenden Untersuchung als Maßstab der Ablösung der Last zu dienen. Wird nämlich die vorhandene Begräbnißstätte für ungenügend erkannt, so haben die Schäzer mit Rücksicht auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften zu bestimmen: a. ob nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die vorhandene Begräbnißstelle durch Beigebung des fehlenden Raumes genügend erweitert werden könne, oder ob b. die bisherige Begräbnißstätte zu verlassen, und eine neue, von der nach §. 35 ermittelten Größe auf einer andern Stelle anzulegen sey, sodann haben c. die Schäzer in dem bei a. erwähnten Falle den Werth des zur Erweiterung der Begräbnißstätte erforderlichen Raumes, in dem bei b. unterstellten Falle aber den Werth des zu der neuen Begräbnißstätte erforderlichen Geländes und zugleich den daran in Abzug kommenden Werth der eingehenden Begräbnißstätte, mit Rücksicht auf die vermöge bestehender Polizeiverordnungen gestattete zeitweise Benuzung der leztern, nach Maßgabe der laufenden Güterpreise festzusezen. Wofern die übrigen Betheiligten damit einverstanden sind, kann der Zehntherr,

gegen Verzichtleistung auf den Abzug des Werths der eingehenden Begräbnißstätte, das Eigenthum der leztern seiner Zeit an sich ziehen. Sind die Betheiligten mit dem Ausspruch der Schäzer über die Fragen, ob die vorhandene Begräbnißstätte zu erweitern, oder eine neue anzulegen sey (lit. a. und b.), nicht zufrieden, so ist, nach Anleitung des §. 21 die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsstelle zu veranlassen. — Wegen den, nach Maßgabe der Bestimmung bei c. vorgenommenen Werthschäzung dagegen haben im gleichen Falle dieselben sich an den zuständigen Richter zu wenden. §. 38. Die hinsichtlich der Erweiterung oder Verlegung der Begräbnißstätten, und hinsichtlich der Dauer der Verwesung, in den §§. 35, 36 und 37 enthaltenen Bestimmungen finden bei den, innerhalb der Orte befindlichen Begräbnißstätten keine Anwendung, indem nach §. 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1838 (s. Begräbnißstätten), deren Erweiterung niemals zulässig, vielmehr die Verlegung derselben schon dann zu bewirken ist, wenn die Wiedereröffnung der Gräber im Thonboden vor dem Ablauf von dreißig, und im Sandboden vor dem Ablauf von fünf und zwanzig Jahren nöthig erscheint.

c. Pfarrhöfe. §. 39. Mit Rücksicht auf die oben §. 16 angedeuteten Momente ist die Anzahl Jahre zu bestimmen, welche das Gebäude lediglich nach seinem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte. Die Schäzung muß für jeden Theil des Pfarrhofs, welcher einen abgesonderten Bau bildet, abgesondert geschehen, z. B. für das Wohngebäude, das Waschhaus, die Stallung, die Scheuer ꝛc. Auch die vorhandenen Umfassungs- und Stüzmauern, der Brunnen, das Hofpflaster, die Dunggrube, Mauern und Hag am Pfarrgarten, sind abgesondert zu schäzen. §. 40. Wird die Zulänglichkeit der Gebäude von Seite des Zehntherrn behauptet, und von Seite des Lastenberechtigkeiten nicht beanstandet, so gilt die nach §. 39 gefundene Anzahl Jahre für die Dauer der bestehenden Gebäude. Wird aber die Zulänglichkeit eines oder mehrerer vorhandenen Gebäude von Seite des Lastenberechtigten beanstandet, so haben die Schäzer zu unterscheiden, ob über Größe und Beschaffenheit der Gebäude durch Urtheil, Vertrag oder anerkanntes Herkommen eine bestimmte, auf immer geltende Norm (§. 14 Ziff. 1 lit. a.) für den besondern Fall gegeben ist, oder ob es an einer solchen Norm gebricht. §. 41. Besteht eine Norm, und finden sie das Gebäude derselben angemessen, dann bleibt es bei der nach §. 39 geschäzten Daner. Finden sie das Gebäude ungenügend, so haben sie zu begutachten, ob und auf welche Weise durch veränderte Einrichtung oder Vergrößerung das Gebäude auf den normalen Stand gebracht, und wie hoch in diesem Falle seine Dauer (§. 39) angenommen werden könne, oder ob dieses unausführbar, also ein Neubau nöthig sey, auch was eines oder das andere kosten dürfte. Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Ausspruche des Schäzers nicht, so sind die weitern Schäzungen einzustellen, bis der Richter den Streit entschieden haben wird. §. 42. Besteht im einzelnen Falle keine besondere Norm für die Leistung des Zehntherrn, so haben die Schäzer zu beurtheilen, in wie fern die bestehenden Gebäude nach den Erfordernissen des §. 19 des Bauedicts v. 26. April 1808 (s. Baulasten) genügend sind oder nicht, und im leztern Falle, um wie viel die nach §. 39 geschäzte bauliche Dauer abzukürzen sey. §. 43. In Bezug auf Pfarrwohnungen ist der Baupflichtige nach §. 19 des Bauedicts gehalten, das Gebäude in einen anständig wohnbaren Stand zu stellen, ihm den Umfang zu geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und, wo des Dienstes wegen Gehülfen zu halten sind, auch den weitern Raum einzurichten, welchen deren Bequartirung erheischt. Die Schäzer haben also zunächst zu untersuchen, was nach den Umständen der Oertlichkeit und der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen, für einen anständig wohnbaren Stand und für ein gewöhnliches Familienbedürfniß gelte. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß jeder Pfarrer ein besonderes heizbares Arbeitszimmer braucht, und daß für jeden Gehülfen, den er zu halten verpflichtet ist, ein gleichfalls heizbares Zimmer gerechnet werden muß. — Sie sollen hiernach prüfen, ob und in welchen wesentlichen Gegenständen das Gebäude jenen Erfordernissen nicht genüge, ob nur in Bezug auf Raumgröße, oder in beiden Beziehungen, und was es in jeder derselben zu wünschen übrig lasse. Dabei versteht es sich von selbst, daß auf Desiderien, welche bloß in der Meinung des Bewohners ihren Grund haben, und sich mit jedem Dienstwechsel zu ändern pflegen, keine Rücksicht genommen werden darf, ferner daß Fehler des Gebäudes, welche schon bei Schäzung der baulichen Dauer desselben in Rechnung gekommen sind, hier nur in so weit Beachtung finden dürfen, als sie die Unbrauchbarkeit der betreffenden Gebäudetheile zur Folgen haben. §. 44. Nach allen diesen Erwägungen sollen die Schäzer begutachten, ob es bei der nach §. 39 gefundenen Gebäudedauer bleiben kann, oder ob sich eine Abkürzung derselben rechtfertigen läßt, und in diesem Falle sollen sie sich die Frage vorlegen: wie viele Jahre würde die vorhandene Pfarrwohnung mit Rücksicht darauf, daß sie bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite des Pfründnießers und bei billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, noch beibehalten worden seyn, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten, und in allen übrigen Verhältnissen keine Aenderung vorgegangen wäre? — Die gefundene Anzahl von Jahren ist, wenn beide Theile sich damit zufrieden erklären, als die Dauer des vorhandenen Gebäudes anzunehmen. §. 45. Sind die Parteien nicht damit zufrieden, weil das Wohnraums-Erforderniß zu groß oder zu gering angenommen sey, so haben die Schäzer einen Handriß über das bestehende Gebäude, mit Beifügung der Maaße zu fertigen, übrigens ihre Schäzungen mit kurzer, die Einwendungen der Parteien berücksichtigender Motivirung zu Protokoll zu bringen, und die Acten dem Amte zu übergeben, welches das Weitere nach Maßgabe des §. 21 vorkehren wird. Kömmt kein Vergleich zu Stande, so haben die Schäzer ihre Arbeiten bezüglich der Wohnung, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses der competenten Behörde, einzustellen. §. 46. Lezteres wird entweder a. mit dem Ermessen der Schäzer zusammentreffen, oder b. anderweit bestimmen, welches Wohnraums-Erforderniß der Schäzung zum

Grunde zu legen sei. — Die Schäzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder zu versammeln haben, nehmen zunächst im Falle lit. b. eine neue, nach Vorschrift des §. 44 einzurichtende Schäzung vor. Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob und in wie fern den für begründet erachteten Mängeln durch eine Veränderung oder Erweiterung des betreffenden Gebäudes abgeholfen werden könne, so ist die Untersuchung, den Bestimmungen des §. 23 gemäß, zu bewirken. §. 47. Der §. 19 des Bauedicts legt dem Bauherrn des Pfarrhofs die Verpflichtung auf, die nach der Art und dem Maaß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herzustellen. Nach dieser gesezlichen Regel haben sich die Schäzer bei Beurtheilung einer behaupteten Unzulänglichkeit der Pfarrökonomiegebäude zu richten, dabei jedoch wohl zu berücksichtigen, daß für die Baulasten-Ablösung die zur Zeit bestehenden Verhältnisse in der Weise maßgebend sind, daß sowohl der bauliche Stand der zur Pfründe gehörigen Güter, als die Schäzung des Ertrags derselben, so wie jene des Zehntertrags, lediglich nach dem Zeitpunkt der Zehntablösung zu bemessen sind. §. 48. Aus der Competenzbeschreibung (§. 2) ergibt sich, was die Pfründe 1) an Competenznaturalien und an Naturalgefällen; 2) was sie an Gütern und Allmendgenuß besizt, und 3) was sie bisher an Zehnten und Zehntcompetenzen besessen hat. — Für das Naturalienquantum, welches hiernach, — mit Rücksicht darauf, daß es dem Pfründnießer frei steht, beziehungsweise frei stand, seine Gefälle ad. 1 und 3 in natura zu beziehen, und seine Güter und seinen Allmendgenuß selbst zu bewirthschaften, ihm also zu allem diesem der erforderliche Aufbewahrungsraum zu stellen ist, sodann aber auch mit Rücksicht auf die sonst in der Gegend übliche Aufbewahrungsweise mancher Feldgewächse, — in die Scheuer, auf den Speicher und in den Keller der Pfarrei im Durchschnitt jährlich kommt, beziehungsweise gekommen ist, muß der dem Pfarrer nöthige Raum berechnet und es muß hierauf die Ablösung der Baulast gegründet werden. §. 49. Mit dem gefundenen Raumbedürfniß ist die vorhandene Räumlichkeit zu vergleichen. Es ist daher zu untersuchen: a. welche Räume, außer den zur Bewohnung erforderlichen, der Pfarrhof enthält; b. was hiervon für Ackervieh, Schiff und Geschirr verwendet wird; c was also noch als Aufbewahrungsraum an Speicher, Keller, Scheuer ꝛc. übrig ist. Hiernächst ist zu untersuchen, was von lezterem für das gewöhnliche jährliche Haushaltungsbedürfniß erfordert, aber auch auszuscheiden, was aus dem Naturalien-Einkommen der Pfarrei für das Haushaltungsbedürfniß verwendet wird. Hieraus ergibt sich das Naturalien-Quantum, welches die Pfarrei unter gegenwärtigen Verhältnissen jährlich aufspeichern muß, und der Raum, der hiefür disponibel ist. §. 50. Außerdem ist zu untersuchen, ob der Pfründnießer für seine Wirthschaft fremde Locale in Miethe gehabt hat oder noch hat, welche und zu welchen Zwecken. Zugleich aber ist zu erforschen, ob er eigenthümliche oder Pachtgüter mit den Pfründgüteen zusammen auf dem Pfarrhof bewirthschaftet. Endlich ist zu erkundigen, ob unter dem bewirthschafteten Pfründvermögen Gegenstände begriffen sind, welche aus dem Zehnt- oder Competenz-Ablösungskapital der Pfarrei neu angeschafft wurden, und eben so wenig als die eigenthümlichen oder Pachtgüter des Pfründnießers bei der Berechnung des Raumbedarfs in Anschlag kommen dürfen. §. 51. Nach diesen Untersuchungen sollen die Schäzer beurtheilen, ob die vorhandenen Oekonomiegebäude ganz oder nur zum Theil ihrer Bestimmung genügen, ob es also bei der nach §. 39 geschäzten Dauer bleiben kann, oder ob und in wie fern der Unzulänglichkeit derjenigen dieser Gebäude, welche ihrer Bestimmung nicht mehr vollkommen genügen, schon vor dem angenommenen Ende ihrer baulichen Dauer abgeholfen werden müsse. Mit Rücksicht auf dessen Unzulänglichkeit haben sie sonach für jedes vorhandene Oekonomiegebäude besonders zu schäzen, wie viele Jahre dasselbe mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bescheidene Ansprüche von Seite des Pfründnießers und billige Gesinnungen von Seite des Zehntherrn vorausgesezt, muthmaßlich noch beibehalten worden wäre, wenn weder die Zehntablösung, noch sonst eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen stattfände. §. 52. Erklärt der eine oder der andere Theil, sich bei der Schäzung nicht beruhigen zu wollen, weil das Raumerforderniß zu stark oder zu gering angenommen sey, so haben die Schäzer, so fern sie es zur Beurtheilung dienlich halten, einen Handriß über das bestehende Gebäude mit Beifügung der Maaße zu fertigen; sie haben ihre Anschläge mit Rücksicht auf die Einwendungen der Parteien im Protokoll zu rechtfertigen, sofort dieses mit den Acten dem Amte zur Besorgung des Weitern einzureichen. Bringt das Amt keinen Vergleich zu Stande, so sind die Schäzungen, bezüglich der Oekonomiegebäude vorerst einzustellen. §. 53. Die Administrativbehörde (§. 21) wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 47 bis 51 auf Vorlage der Acten erkennen: a. ob die von den Schäzern vorgeschlagene Raumgröße zu bestätigen, oder b. ob dieselbe zu verwerfen, mithin eine anderweite Schäzung vorzunehmen sey. — Die Schäzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder versammeln, haben im Falle lit. b. — a. das Raumerforderniß anderweit und b. die Gebäudedauer nach Vorschrift des §. 51 von Neuem zu schäzen. Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob dem bestehenden Mangel an Raum durch Abänderung der Einrichtung oder Erweiterung des betreffenden Oekonomiegebäudes abgeholfen werden könne, so ist diese Untersuchung den Bestimmungen des §. 23 gemäß vorzunehmen. d. Kaplanei- und Meßnerhäuser, Schulhäuser und sonstige Gebäude. §. 54. Das Verfahren der Schäzer richtet sich im Allgemeinen nach den für Pfarrhöfe gegebenen Vorschriften. Da jedoch der §. 19 des Bauedicts auf diese Gebäude nicht anwendbar ist, so haben die Schäzer bei der Frage, ob das Gebäude seiner Bestimmug genüge, in so fern dies von Seite der Lastenberechtigten verneint wird, dem speciellen Berechtigungstitel, und wo dieser nicht Maaß und Ziel gibt, ihrem, nach Analogie der Vorschriften gegenwärtiger Instruction einzurichtenden Ermessen nachzugehen. B. Schäzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude. §. 55. Bei Bestimmung der

Dauer eines vorhandenen Gebäudes wird angenommen, entweder a. daß dasselbe in seinem gegenwärtigen Zustande beibehalten werde, oder b. daß es mit veränderter Einrichtung, oder c. daß es mit einer Erweiterung beibehalten werde, oder endlich d. es wird als abgängig angenommen, und ein Neubau zur Ablösung berechnet. — Die Aufgabe der Schäzer ist in den Fällen a bis c zu bestimmen, was der Zehntherr vermöge der ihm obliegenden Baupflicht für die Zeit der geschäzten Dauer des Gebäudes im Durchschnitt jährlich zu verwenden haben möchte; dabei ist, was den Werth der Materialien und der Arbeit betrifft, von den zur Zeit der Abschäzung bestehenden örtlichen Preisen auszugehen, und zu unterstellen, daß das Gebäude gut und zweckmäßig unterhalten werde. — Die Schäzung geschieht abgesondert für jedes Gebäude oder jeden Gebäudetheil, dessen Dauer besonders geschäzt worden ist. §. 56. Den Schäzern ist der ganze bauliche Zustand des Gebäudes bekannt, sie haben das Verhältniß der Abnuzung, welches sich aus seiner Bestimmung ergibt, erwogen, sie kennen die Einflüsse, welche Klima und Standort auf die einzelnen Bestandtheile des Baues ausüben. Neben diesen Momenten haben sie bei Abschäzung des Unterhaltungsaufwandes zu beachten: 1) ob die Dauer des betreffenden Gebäudes bloß allein nach seinem baulichen Zustand (§. 16), oder auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse (§. 20, 36 und 51) bemessen und bestimmt wurde. Der durchschnittliche jährliche Aufwand ist nämlich größer bei einem Gebäude, welches bis zu seiner, altershalber erfolgenden Abhängigkeit benüzt werden soll, geringer bei einem Gebäude, welches, vielleicht bei noch ganz gutem baulichen Zustande, aufgegeben werden muß, weil er zu klein ist. 2) Ob im Falle des §. 55 lit. b. das Gebäude statt einer alten abgängigen oder kostspielig zu unterhaltenden, eine neue dauerhaftere oder weniger Unterhaltungsaufwand veranlassende Einrichtung erhält, und in wie fern deßhalb die Unterhaltungskosten des ganzen Gebäudes geringer angenommen werden können. 3) In wie fern im Falle des §. 55 lit. c. durch theilweise Beseitigung des alten Bauwesens eine Verminderung, dagegen durch Zuwachs an neuem Bauwesen eine Vermehrung des Unterhaltungsaufwands anzunehmen ist. §. 57. Bei der Schäzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands darf nicht in Berechnung gezogen werden, was nach Beschaffenheit der Baupflicht dem Zehntherrn nicht auch wirklich zur Last fällt, also der Werth, den die Gemeinde an Hand- und Fuhrdiensten, oder Dritte an Bauholz oder andern Gegenständen beizutragen haben, ferner, was es den Bewohner des Hauses trifft. Es muß von dem geschäzten Unterhaltungsbetrage abgezogen werden, was der Hausbewohner etwa als Baubeitrag an den Zehntherrn jährlich zu entrichten verpflichtet ist, dagegen zugerechnet, was der Zehntherr für Hand- und Spanndienste oder für andere Leistungen als Gegengabe zu entrichten hat. §. 58. Bei Schäzung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes müssen die Schäzer den Zustand gehöriger Unterhaltung voraussezen, und hiernach den jährlichen Betrag des Aufwandes bemerken. Finden sie das Gebäude in der Unterhaltung vernachlässigt, so haben sie über die versäumten Herstellungen einen Ueberschlag zu fertigen. Der Kostenbetrag bildet einen Zuschlag zum Ablösungskapital der Unterhaltungslast. Es versteht sich, daß hierbei nicht jede nöthige Ausbesserung, dergleichen man auch bei einem gut unterhaltenen Gebäude immer antreffen wird, berücksichtigt werden darf, sondern nur solche große Beschädigungen, welche sich augenscheinlich als die Folgen versäumter Erfüllung der Baupflicht darstellen. §. 59. Dem gefundenen Unterhaltungsaufwand ist ferner der Brandversicherungsbeitrag, soweit dessen Zahlung dem Zehntherrn obliegt, beizuschlagen. Er wird nach der, im Zeitpunkt der Abschäzung bestehenden Umlagengröße angenommen, und ist in den Fällen des §. 55 lit. b und c des Brandversicherungskapitals durch Schäzung zu berichtigen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei Bemessung des Unterhaltungs-Aufwandes durch Brand keine Rücksicht genommen wird. Wo sich zur Zeit der Abschäzung ein Blizableiter auf einem Gebäude befindet, da ist auf denselben bei Berechnung des Unterhaltungsaufwandes auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn ihn der Zehntherr nicht angeschafft haben sollte. C. Schäzung der Kosten eines Neubaues. §. 60. Bei Schäzung der Kosten eines Neubaues haben die Schäzer die Summen anzugeben, die vom Zehntherrn vermöge der ihm aufliegenden Baulast (§. 14) zu erlegen wären, wenn mit Rücksicht auf die örtlichen Preise von Materialien und Arbeit ein wohl ausgeführtes, seiner Bestimmung, nach dem im Zeitpunkt der Abschäzung bestehenden Verhältnisse, genügendes, im Uebrigen nach der Beschaffenheit der Baustelle bemessenes Gebäude hergestellt werden sollte. Einrichtungen, die bisher nicht bestanden haben, auch bei den Verhandlungen über die Dauer des gegenwärtigen Gebäudes nicht als nothwendig anerkannt worden sind, dürfen beim Neubau nicht in Betracht kommen, so weit nicht in den §. 62 und folgenden das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist. An diesem Ueberschlag ist jedenfalls der Werth der Materialien des alten Gebäudes in Abzug zu bringen, soweit solcher die Abbruchskosten übersteigt. Bei Bestimmung dieses Werthes ist zu berücksichtigen, ob die Dauer des alten Gebäudes wegen Unzulänglichkeit desselben beträchtlich kürzer angenommen worden ist, als sie nach der baulichen Beschaffenheit desselben hätte angenommen werden dürfen. §. 61. Ist das Raumerforderniß etwa schon in Folge einer stattgehabten Erörterung der Frage: ob und in wiefern ein Gebäude seiner Bestimmung genüge, — entweder im Wege gütlicher Vereinbarung, oder durch Entscheidung der kompetenten Behörde festgesezt werden; so ist dasselbe in dem festgesezten Maße auch bei der Schäzung der Kosten des Neubaues anzunehmen. Wäre hingegen dessen Festsezung noch nicht geschehen, so ist solche auf Verlangen der Betheiligten, den für Kirchen in den §§. 19 bis 22, für Begräbnißstätten in den §§. 34 bis 37, und für Pfarrhöfe in den §§. 41 bis 53 ertheilten Vorschriften gemäß zu bewirken. Wird eine Bestimmung des Raumbedarfs nicht ausdrücklich verlangt, so ist bei der Schäzung der Kosten des Neubaues der Raumgehalt des alten Gebäudes zu Grund zu legen. (Ministerium des Innern vom 17. October 1845 Nro. 11451 bis 11455.) Für die Kosten derjenigen Bauaufsicht, welche wegen

der bei Ausführung größerer Neubauten jeweils nöthig vorfallenden Aufstellung eines besondern Bauaufsehers ergeben, ist eine entsprechende Summe den übrigen Kosten für den künftigen Neubau beizuschlagen, auch bezüglich der Kosten für Fertigung der Baupläne und Kostenüberschläge, eine gleiche Berücksichtigung eintreten zu lassen, da beiderlei Aufwand zu den nothwendigen Kosten eines Neubaues gehört. Auf Verlangen der Betheiligten sind die Kosten für Bauaufsicht und Fertigung der Baupläne und Kostenüberschläge von den Bauschäzern im Abschäzungsprotokoll besonders auszuscheiden, damit eine Prüfung derselben möglich ist. Folgende weitere Bestimmungen sollen den Schäzern als Anhaltspunkte bei Berechnung der Kosten des Neubaues für kirchliche und Schulgebäude dienen. a. Kirchen. §. 62. Das Langhaus der Kirche soll auf dem untern Boden und der Emporbühne zusammen, mit Ausschluß des Plazes für die Orgel, ein und ein halbmal so viel Quadratfuß enthalten, als bei Ermittlung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des bestehenden Gebäudes, oder nach §. 61 bei der Schäzung der Kosten des Neubaues selbst, für die Kirchenstühle nothwendig gefunden worden ist. § 63. Evangelische Kirchen sollen bestehen 1) aus einem Thurm, 2) aus einem Langhaus, 3) aus der Sakristei, 4) aus den nöthigen Emporbühnen. Ob deren nur eine Reihe (ein Stock) oder zwei angenommen werden sollen, hängt von der Größe und Gestalt des Langhauses ab. Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurmes ꝛc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Size enthalten soll, in sofern es die vorhandene Baustelle gestattet, nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) angelegt werden. (Minist. des Innern vom 5. Februar 1845 Regbl. Seite 44). Haben die evangelischen Kirchen einen Chor, so soll beim Neubau auch ein solcher angenommen werden. § 64. Katholische Kirchen sollen bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) aus einem Langhaus, 3) aus einem Chor von solcher Länge, daß a. bei Kirchen für nicht mehr als 400 Kirchengänger, von der untersten Stufe des Hauptaltars bis zur obersten Stufe des Chors gegen das Langhaus, eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt; b. bei größeren Kirchen der Chor $\frac{1}{3}$ der Länge des Langhauses enthält; 4) aus einer Sakristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder wenn sich auf der andern Seite des Chors eine gleiche Paramentenkammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum; 5) aus einer Empore nach der Breite der Kirche. Wenn es die Beschaffenheit des Bauplazes gestattet, soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sizen enthält, nicht über $1\frac{1}{2}$ mal länger als breit angelegt werden. Die hieraus folgende Abtheilung in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Size im Mittelschiff wenigstens $\frac{3}{7}$ des ganzen Sizraumes enthalten. §. 65. Die Höhe der Kirchen beider Konfessionstheile richtet sich nach ihrem architectonischen Style. Uebrigens dürfen sie in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden soll wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß hoher liegen, als die Baufläche. §. 66. Die Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Plattziegeln gedeckt. Die Thürme werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen. Die Thurmspize wird mit einem kupfernen Knopfe, Kreuze oder Wetterzeiger versehen. Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen. Der innere Kirchenboden ist nicht bloß in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen, und unter leztern wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so, daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kömmt; die Stühle für die Schuljugend sind überdieß mit einem Dielenboden zu versehen. §. 67. Der Baustyl der Kirchen von Innen und Außen muß harmonisch und würdig seyn. Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an, für Städte einen verhältnißmäßig reichern. §. 68. Hat der Zehntherr die Mobilienbaulichkeiten der Kirche zu stellen, so werden sie, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht ärmlich, sondern anständig angenommen. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichen Holze, und lezteres mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich, mit Ausnahme des Anstrichs der Vertäfelung der Decke, von Oelfarbe seyn; die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verpuzt oder vertäfelt werden. §. 69. Bei Begräbnißstätten wird die Umfassung nach ihrem zur Zeit der Abschäzung vorhandenen Bestand veranschlagt. Wo sie nicht in Mauern besteht, und der Zehntherr dergleichen nicht freiwillig stellen will, werden solche nur dann in Rechnung genommen, wenn schon vor der Abschäzung die Polizeibehörde angeordnet hatte, daß Umfassungsmauern zu errichten seyen. Ebenso wird rücksichtlich der Einfriedigung der Kirchenpläze verfahren. §. 70. Für Glocken und Uhren gilt als Norm der vorhandene Bestand, in sofern ein größerer oder kleinerer Anspruch nicht durch einen besondern Rechtstitel begründet ist. §. 71. (Minister. des Innern vom 5. Febr. 1845 Regbl. Seite 44.) Ist der Zehntherr für das Chor einer dem evangelischen Konfessionstheile gehörigen Kirche baupflichtig, so wird der Umfang des Chors des dermaligen Gebäudes auch beim Neubau angenommen. b. Pfarrhöfe. §. 72. Pfarrwohnungen sollen in der Regel aus 4 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche und einem Dielenverschlag unter Dach, nebst Speicherboden bestehen. Bei evangelischen Pfarreien, welche zu den mittlern oder höhern Pfarrdiensten gehören, sind zwei weitere Gemächer anzunehmen. Für jeden Dienstgehülfen, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird ein weiteres heizbares Zimmer gerechnet. Das Erdgeschoß des Wohnhauses erhält, so weit sich die Wohn- und Schlafzimmer erstrecken, einen gewölbten Keller. Die Stubenhöhe wird in der Regel zu 10 Fuß angenommen. Außerdem ist eine Waschküche, und bei Pfarreien auf dem Lande ein Backofen zu berechnen. Die Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, die Zimmer- und Tünchnerarbeiten sind im Styl und in der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes anzunehmen. Doch muß aller, innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn. §. 73. Bei isolirt (nicht in der Häuserreihe) stehenden Pfarrhäusern wird der Hof mit einer 6 Fuß hohen Mauer geschlossen, angenommen.

Hofpflästerung soll nur in so weit zum Neubau berechnet werden, als sie bereits vorhanden, oder bei Schäzung der Dauer des bestehenden Gebäudes für nothwendig erkannt worden ist. Wo es der Oekonomie wegen nöthig, soll eine gemauerte Dunggrube, andernfalls eine Abfallgrube berechnet werden. §. 74. Wo bisher zum Pfarrhof ein Küchengarten gehörte, wird dessen bisherige Umfassungsart in Anrechnung gebracht. Grund- und Terassenmauern, wo solche dermalen vorhanden sind und vom Zehntherrn bestritten wurden, kommen auch bei Berechnung des Neubaues in Ansaz, und, unter gleicher Voraussezung, Thore und Thüren. §. 75. Auch wo der Pfarrer nach der Art seines Pfrundeinkommens nicht in der Lage ist, Landwirthschaft zu treiben, soll ihm doch auf dem Lande Stallung und Futterraum für 2 Stücke Rindvieh, einen Anbindling und 2 bis 3 Schweine, ferner für einen kleinen Geflügelbestand berechnet werden; endlich Keller, Schopfen und Fruchtboden für die Naturalien, die er auf ein volles Jahr in der Haushaltung braucht. c. Schulhäuser und Lehrerwohnungen. §. 76. Als eine Lehrerwohnung mittleren Umfangs gilt eine solche von zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und einem Bretterverschlage unter Dach. Die Anlage und Ausführung des Gebäudes soll jener der Pfarrerswohnung ähnlich seyn, für jeden Gehülfen, den der Lehrer zu halten verpflichtet ist (§. 2c), wird eine heizbare Kammer gestattet. Außerdem soll die Wohnung den nöthigen Speicher, Keller, Holzplaz und Bodenraum unter Dach enthalten; ferner Stallung für ein Stück Rindvieh, einen Anbindling, für zwei Schweine und für einen äußern Geflügelbestand. Lehrerwohnungen auf dem Lande erhalten außerdem einen Backofen. §. 77. Schulzimmer müssen nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834 §. 26 (s. Schulhäuser) wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. d. Für alle Gebäude-Gattungen. §. 78. In Bezug auf Vertheilung der oben bezeichneten Baugegenstände in isolirten Bauten ist sich, so weit es der Bauplan erlaubt, nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu achten, welche überhaupt auch bei der übrigen Bauausführung zu befolgen sind. D. Schäzung der Dauer künftiger Gebäude. §. 79. Die Schäzer sollen beurtheilen, wie viele Jahre der von ihnen projectirte Neubau, bei gehöriger Unterhaltung und mit Rücksicht auf Standort und Klima, auf die Güte des zu Gebot stehenden Materials, und die von den Handwerkern der Gegend zu erwartende Bauausführung, endlich auch die Bestimmung des Gebäudes, muthmaßlich andauern dürfte. Die Bestimmung kommt hier jedoch nur in so fern in Betracht, als davon die Abnuzung des Gebäudes (§. 10) also die bauliche Dauer desselben abhängig ist. Dagegen darf auch hier auf die Möglichkeit, daß das Gebäude wegen steigenden Raumbedürfnisses vor dem Zeitpunkte seines baulichen Zerfalls durch einen Neubau ganz oder theilweise ersezt werden müsse, eben so wenig, als auf eine etwaige Zerstörung durch Brand Rücksicht genommen werden. E. Schäzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude. §. 80. Es sind hierbei die bei der Schäzung des Unterhaltungsaufwandes für das vorhandene Gebäude zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen, namentlich auch, wo der Zehntherr die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, die Brandsteuerkapitalien, behufs der Berechnung des des Beitrags vom künftigen Gebäude, einer Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung zu unterwerfen. F. Schluß des Abschäzungsgeschäfts. §. 81. Nach Beendigung aller Schäzungen haben die Schäzer die Resultate nach dem vorgeschriebenen Formular zusammen zu stellen, und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Zehntherrn die tarirten Beträge, die für Veränderung, oder neue Einrichtung, oder Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder Mobiliars, oder für den Neubau (§§. 20, 23, 24, 25, 26, 41 rc.), oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude, erforderlich sind (§. 58), als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen. Sie haben sich hierbei der vorgeschriebenen Hülfstabellen zu bedienen, über deren Gebrauch ihnen eine besondere Anweisung zugestellt werden wird. Das berechnete Ablösungskapital ist den Parteien sofort zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Zu diesem Behuf ist ihnen Einsicht der Berechnung zu gestatten. Entdeckt werdende Rechnungsverstöße sind sogleich zu berichtigen, und über Anstände anderer Art ist die geeignete Belehrung zu ertheilen. Endlich ist die Erklärung der Parteien zu Protokoll zu bringen, und dieses mit den Acten dem Amte vorzulegen. Das Formular zu den Uebersichten und Hülfstabellen s. Regierungsblatt 1841 Seite 89 und ff. Ministerium des Innern vom 7. Mai 1838 Nr. 4357. In Bezug auf Baulasten ist nach Ansicht des Artikels 7 und 18 des Baueditts vom Jahr 1808, wornach der Kirchspielszehnten mit Ausschluß des Neubruchzehntens in allen Fällen, wo nicht andere Bauherrn bereits bestehen, oder wo die vorhandenen Baukassen die zureichenden Mittel nicht haben, oder wo für die Zehntherrn eine Baufreiheit nicht nachgewiesen werden kann, hülfsweise die Last zur Erbauung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen und Pfarrgebäuden auf sich hat, sowie nach Ansicht des §. 45 des Zehntablösungsgesezes folgendes Verfahren einzuhalten: Art. 4. Die Kreisregierungen haben in jeder Gemarkung, wo Zehnten bestehen, und abgelöst werden, oder ohne Berücksichtigung dieser Last schon zur Ablösung gekommen sind, die Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu ermitteln und dabei insbesondere zu untersuchen: 1) ob eine getheilte oder ungetheilte Baulast, und bei getheilter Baulast, in welcher Weise vorliege, 2) ob da, wo Kirchenfabriken, Heiligenfonds rc. primär baupflichtig sind, diese Kassen a. die Baulast bisher ausschließlich bestritten haben, oder b. ob schon früher ein anderer Bauherr hülfsweise eingetreten ist. Art. 5. Haben die Kirchenfabriken, Heiligenfonds rc. in ihrer Eigenschaft als Baukassen, abgesehen von ihrer allenfallsigen Verpflichtung als Zehntberechtigte die Baulast bisher ausschließlich getragen (Art. 4. Saz 2 a) so ist zu untersuchen, ob sie vermögend sind, diese Last auch für die Zukunft zu übernehmen. Zu dieser

Untersuchung sind Rechnungsauszüge der leztverflossenen 10 Jahre, mit Einschluß des der Zehntablösung vorausgegangenen Jahres erforderlich, welche jährlich, oder je in zwei Jahren gestellt werden; für solche Rechnungen, welche eine dreijährige Periode umfassen, genügt ein neunjähriger Auszug. Diese Auszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten; Ausgaben für Verzinsung von Pfründkapitalien, welche bei Kirchenfabriken angelegt sind, oder im Anhange der Rechnungen nachgeführt werden, bleiben so wie die deßfallsigen Kapitalien außer Berechnung. Die Durchschnittssumme der Ausgaben wird von jener der Einnahmen abgezogen, um den disponibeln Ueberschuß darzustellen. Dieser Ueberschuß bildet im 20fachen Betrage das Baukapital, welches dem Fond für die Zukunft zu Gebote steht. Dasselbe wird mit dem nach den unten folgenden Art. 9 und 10 ermittelten Lastenkapital verglichen. Der Betrag, um welchen der leztere das erste übersteigt, ist als Lastenkapital für den Zehntberechtigten zu betrachten, und bei der vor sich gehenden Zehntablösung zu liquidiren. Weisen die Rechnungsauszüge keine Ueberschüsse, oder selbst ein Deficit nach, so fällt das ganze nach Art. 9—11 konstatirte Lastenkapital auf den Zehntherrn. Die Kreisregierungen lassen die Rechnungsauszüge durch ihre Revision fertigen und prüfen. Art. 6. Haben die Kirchenfabriken ꝛc. die Baulast bisher nicht ausschließlich getragen, und ist schon früher ein anderer Bauherr hülfsweise eingetreten (Art. 4 Saz 2 b), so ist zu untersuchen, ob sich die Vermögensverhältnisse der Kirchenfabrik so gebessert haben, daß Ueberschüsse zur Bestreitung der Baulasten vorhanden sind. Diese Untersuchung geschieht auf gleiche Weise, wie bei Art. 5. Art. 7. Das Resultat der Untersuchung nach Art. 5 und 6 ist den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen, und sohin mit diesen an die betreffende Kirchenministerialsection zur Einsicht und Beisezung allenfallsiger Bemerkungen vorzulegen. Die Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs steht der betreffenden Kreisregierung als derjenigen Staatsbehörde zu, welcher die Fonds unmittelbar untergeordnet sind (§. 45 Abs. 2 des Zehntablösungsgeses). Art. 8. Auf die Vorlage nach Art. 4 Saz 1 wird sich die betreffende Kirchen-Ministerialsektion darüber aussprechen, ob die Baulasten als Zehntlasten zu betrachten sind oder nicht, und benachrichtigt hievon die betreffende Kreisregierung unter Bezeichnung der Bauverständigen, denen die Abschäzung der Baulast übertragen werden soll. Art. 9. Die Kreisregierungen haben die bezeichneten Bauverständigen unter Hinweisung auf die ergangene Instruktion vom 28. August 1837 zur sorgfältigen Abschäzung und Kapitalberechnung aufzufordern, welche Rechnungen nach vorheriger Prüfung der betreffenden Kirchen-Ministerialsektion vorzulegen sind. Art. 10. Sie stellen die Berechnungen nach erfolgter definitiver Genehmigung den betreffenden Zehntherrn zur Anerkenntniß zu. Wird diese verweigert und läßt sich ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande bringen, so leiten die Kreisregierungen das gesezliche Verfahren nach Maßgabe der §. 58 ff. des Zehntablösungsgeses ein, und berichten über den Erfolg. Art. 11. Das gleiche Verfahren Art. 9 und 10 halten die Kreisregierungen auch in den nach Art. 5 und 6 erwähnten Fällen ein. Art. 12. Ist das Dasein oder der Umfang einer Zehntlast bestritten, so ist an die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion besondere Vorlage zu machen. Art. 13. Rücksichtlich derjenigen Zehnten, welche schon abgelöst sind, und worüber nach §. 74 des Zehntablösungsgeses die öffentliche Bekanntmachung in den Kreisanzeigeblättern schon erfolgt ist, ist das obige Verfahren wegen Eruirung der allenfalls auf diesem Zehnten haftenden hülfweisen Baulasten unverzüglich einzuleiten, und die Vorlage so viel möglich nach Bezirken zu machen. Art. 14. Rücksichtlich derjenigen Zehnten, über deren Ablösung im gütlichen Wege noch keine Verträge abgeschlossen sind, oder das gerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, ist durch Ermittlung der Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen und durch Fertigung der Rechnungsauszüge nach Art. 5 und 6 das Verfahren zur Festsezung der allenfallsigen Lastenkapitalien einstweils vorzubereiten, und je nach Amtsbezirken der betreffenden Kirchen-Ministerialsektion einzusenden. Abtragung der auf Schulgüter haftenden Zehntablösungskapitalien. Ministerium des Innern vom 1. Febr. 1839 Nr. 957—69. Dasjenige, um was eine Schulpfründe den Normalgehalt übersteigt, kann zur Tilgung des Zehntablösungskapitals in sofern verwendet werden, als nicht der Pfründnießer ein Recht auf diesen Mehrbetrag hat, wie dies namentlich nach §. 86 des Volksschulgesezes der Fall ist. Bei Vakaturen derartiger, den Normalgehalt übersteigenden Schulpfründen ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß die auf der Pfründe haftenden Zehntablösungskapitalien, nöthigenfalls in geeigneten Terminen abgetragen werden. Kann auf diese Weise das Ablösungskapital nicht getilgt werden oder erreicht der Ertrag der Schulpfründe den Normalgehalt nicht, so ist der Ertrag des Zehnten vor Allem zur Tilgung des Ablösungskapitals zu verwenden. Dies genügt in allen Fällen, in welchen sich nach §. 14 des Zehntablösungsgesezes die Mehrheit für die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen hat. Würde eine andere Norm zur Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen bestimmt, so wird — da nach §. 15 b. des Zehntablösungsgesezes dem Zehntpflichtigen keine größere Zumuthung gemacht werden darf, als eine jährliche Zahlung, welche den Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals, nebst $1\frac{3}{4}$ Procent dieses Kapitals gleich kommt, der Pfrundnießer in der Regel sich gerne dazu verstehen, gegen den Bezug des Zehnten das Ablösungskapital allmählig zu tilgen. Sollte aber in einem einzelnen Falle ein Lehrer hierzu nicht bereit seyn, so ist die betreffende Gemeinde dahin zu bestimmen, daß sie den auf der Pfründe haftenden Zehnten so lange fortbezieht, bis aus dessen Ertrag das Ablösungskapital getilgt ist. Will auch die Gemeinde sich hiezu nicht verstehen, so bleibt nichts übrig, als zur Tilgung des Ablösungskapitals auf die Schulgüter ein Kapital aufzunehmen, und dessen Zinsen aus dem Ertrag des Zehnten zu decken. Was dieser Zehnten mehr erträgt, muß zur allmähligen Tilgung des Kapitals verwendet werden. Was er aber weniger erträgt, muß aus der Pfründe selbst genommen werden. Diese Minderung der Pfründe

hat alsdann nach §. 27 des Volksschulgesezes eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse zu dem Lehrergehalt zur Folge. Ministerium des Innern vom 26. Sept. 1845 Nr. 10591—10601. §. 1. Die Bezirksämter haben überall, wo Zehnten zur Ablösung kommen, und es sich aus den nach §. 57 des Zehntablösungsgesezes und nach Art. III der Verordnung vom 25. März 1841 von den Lastenberechtigten zu erhebenden Nachweisungen und Lastenbeschreibungen ergibt, daß Kirchenfabriken, Heiligenfonds oder andere zu gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmete Kassen bisher in erster Ordnung Baulasten getragen haben, oder daß sie zur Tragung solcher Lasten verpflichtet sind, von dieser Anmeldung die betreffende Kreisregierung sogleich, und zwar vor Abhaltung der nach Art. V zur Festsezung des Umfangs der auf den Zehnten haftenden Baulasten anzuberaumenden Tagfahrt in Kenntniß zu sezen. Hat leztere bereits stattgefunden, so ist das Ergebniß der Kreisregierung nachträglich vorzulegen. §. 2. Die Kreisregierung veranlaßt sofort eine nähere Untersuchung, in welchem Umfange diese Fonds bisher die Baupflicht bestritten haben, und erörtert insbesondere, ob aus denselben stiftungsgemäß oder aus welchem andern Grunde die Baupflicht auch zu solchen Baulichkeiten obliegt, für welche bei Unzulänglichkeit der Fonds nach den Bestimmungen des Baueditts von 1808 nicht die Zehntherrn, sondern die Kirchspiels- oder politischen Gemeinden einzutreten hätten. §. 3. Ergibt sich aus dieser vorläufigen Untersuchung, daß aus Mitteln dieser Fonds wirklich Ausgaben der leztern Art stattgefunden haben, oder stattzufinden hätten, so ist das Ergebniß derselben dem Bezirksamte unaufgehalten mitzutheilen und dieses hat den Stiftungsvorstand, beziehungsweise den Kirchengemeinderath zur Ergänzung der Lastenbeschreibung oder zur nachträglichen Anmeldung dieser primären Verpflichtung des betreffenden Fonds davon in Kenntniß zu sezen. — Ergibt sich dagegen, daß der betreffende Fond keine Baulasten zu bestreiten hat, für welche bei dessen Unzulänglichkeit die Kirchspiels- oder politische Gemeinde eintreten muß, so hat die Kreisregierung dem Bezirksamte auch dieses Ergebniß sogleich bekannt zu machen, damit dasselbe das Abschäzungsverfahren ohne Verzug fortsezе. §. 4. In der nach Art. VI der Verordnung vom 25. März 1841 abzuhaltenden Tagfahrt, oder falls solche inzwischen abgehalten worden wäre, in einer weiter anzuordnenden Tagfahrt hat das Bezirksamt auch über diese von kirchlichen Fonds bisher bestrittenen oder denselben obliegenden Bauausgaben zwischen den Betheiligten die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, und eine besondere Abschäzung dieser Leistungen eintreten zu lassen. Zu diesem Behufe sind die Betheiligten zugleich zur Ernennung von Sachverständigen durch gemeinschaftliche Wahl aufzufordern, oder es sind dieselben im Falle der Nichtübereinkunft von Amtswegen zu ernennen. §. 5. Wird das Daseyn einer in erster Ordnung auf kirchlichen Fonds haftenden Baupflicht erst bei der Tagfahrt zur Festsezung des Umfangs der Zehntbaulasten von Seite der Zehntherrn geltend gemacht, so hat das Bezirksamt die desfallsige Verhandlung der Kreisregierung vorzulegen, und diese sohin ebenfalls die im §. 2 angeordnete Untersuchung über den Umfang und Grund dieser primären Verpflichtung eintreten zu lassen. Das weitere Abschäzungsverfahren ist in diesem Falle bis zur Mittheilung des Ergebnisses dieser Untersuchung ausgesezt zu lassen. Ist die Baulastenabschäzung schon vorgenommen, so hat das Bezirksamt die bezüglichen Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche hinsichtlich der hülfsweise von der Gemeinde zu vertretenden Baulasten des Kirchenfonds das in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebene Verfahren nachträglich eintreten zu lassen hat, wenn auf derartige Lasten nicht früher schon die gebührende Rücksicht genommen worden ist. §. 6. Das Amt wird, wie dieses schon durch den Art. IX und X der Verordnung vom 25. März 1841 im Allgemeinen vorgeschrieben ist, überhaupt dahin wirken, daß zur Förderung des Geschäfts und zur Ersparung von Kosten einer doppelten Abschazung, sowohl die Abschäzung der gesezlich hülfsweise auf den Zehnten haftenden Baulasten als die besondere Abschäzung der oben (§. 2) aufgeführten Bauausgaben kirchlicher Fonds, für welche bei deren Unzulänglichkeit die Gemeinde einzutreten hätte, gleichzeitig vorgenommen werden, und das Verfahren im Uebrigen nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. März 1841 einrichten. §. 7. Von der Anordnung dieser Abschäzung kann jedoch Umgang genommen werden: 1) wenn sich aus einer schon früher vorgenommenen Untersuchung oder bei dem notorischen Vermögensstande eines in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds herausstellt, daß derselbe zureichende Mittel besizt, die ihm bisher obgelegenen Baulasten ohne Rückgriff auf den gesezlich hülfsweise eintretenden Zehnten auch für alle Zukunft zu übernehmen. Auch soll 2) die Abschäzung bezüglich jener dem Kirchenfond zunächst obliegenden Lasten, für welche die Gemeinde bei dessen Unzulanglichkeit hülfsweise einzutreten hat, unterbleiben, wenn von dem Zehntherrn schon zum Voraus oder aber später nach erfolgter Feststellung der Mittel des in erster Ordnung baupflichtigen Fonds anerkannt wird, daß derselbe nach Befriedigung seiner besonderen Bestimmungslasten keinerlei Ueberschüsse zur Verwendung für solche Lasten gewährt, für welche der Zehntherr, beziehungsweise die Gemeinde, hülfsweise einzutreten hat. In den Fällen unter Ziffer 1 sind aber die im Art. V der Verordnung vom 25. März 1841 bezeichneten Vertreter des Kirchspiels- und beziehungsweise der politischen Gemeinde durch das Amt vorerst zur Erklärung aufzufordern, ob von ihrer Seite auf die Fortsezung des Abschäzungs- und Ablösungsverfahrens verzichtet werde und zu diesem Verzichte ist auch die Zustimmung des betreffenden Oberkirchenraths einzuholen. Ist diese Zustimmung erfolgt, so hat das Bezirksamt behufs der baldigen Ausfertigung der Zehntablösungsurkunde das Weitere anzuordnen und dem Zehntherrn hievon Nachricht zu geben. §. 8. In allen übrigen Fällen haben die Kreisregierungen, sobald ihnen nach §. 1 oder §. 5 von dem Amte über das Daseyn eines in erster Ordnung baupflichtigen Fonds die Vorlage gemacht wird, unabhängig von der oben angeordneten vorläufigen Erörterung über den Umfang dieser Baupflicht gleichzeitig die nähere Untersuchung zur Ermittlung der Kräfte dieses Fonds und zur Festsezung

seines verfügbaren Ueberschusses eintreten zu lassen, auch zu erörtern, ob neben den Kirchenfabriken und Heiligenfonds nicht noch andere den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmete Kassen vorhanden sind, und bejahendenfalls zu untersuchen, ob und welche Ueberschüsse sie haben. §. 9. Bei dieser Untersuchung ist in folgender Weise zu verfahren: 1) Zur Darstellung der Vermögensverhältnisse des betreffenden Fonds und seines verfügbaren Ueberschusses werden die Rechnungen der unter Ziffer 2 bemerkten Anzahl von Jahren zu Grund gelegt, welche dem Anfange des Ablösungsverfahrens der auf dem Zehnten hülfsweise haftenden Baulasten unmittelbar vorausgegangen sind. Als Anfang des Ablösungsverfahrens gilt die Verhandlung, welche das Bezirksamt nach Art. V der Verordnung vom 25. März 1841 vorzunehmen, oder bereits vorgenommen hat, was der gleichmäßigen Behandlung wegen auch da geschehen soll, wo die Abschäzung schon stattgefunden hat. 2) Die Kreisregierungen lassen durch ihre Revision aus den Rechnungen dieser Fonds nach den einzelnen Rubriken getrennte Auszüge fertigen und zwar bei Fonds, deren Rechnungen jährlich oder alle 2 Jahre gestellt werden, aus den Rechnungen der lezten 10 Jahre, und bei Fonds, deren Rechnungen nur alle 3 Jahre gestellt werden, aus den Rechnungen, welche eine neunjährige Periode umfassen. Ist zur Zeit des oben festgesezten Anfangtermins die ein-, zwei- oder dreijährige Periode, für welche die Rechnung zu stellen ist, noch nicht zu Ende, oder aber abgelaufen, die Rechnung jedoch noch nicht gestellt, so wird diese nicht berücksichtigt, sondern auf die vorhergehendenden Jahre zurückgegriffen. Dieser Rückgriff findet auf diejenige Anzahl von Jahren statt, welche jener entspricht, für welche die erforderliche Rechnung noch nicht gestellt ist. 3) Diese Rechnungsauszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die ständigen Einnahmen und Ausgaben, worunter auch die Zinsen von Activ- und Passiv-Kapitalien gehören, werden nach dem neuesten Stande aus der lezten Rechnung der Durchschnittsperiode eingetragen. Die Zinsen von Activkapitalien werden hierbei zwar nach dem Zinsfuß, zu welchem diese Kapitalien ausgeliehen sind, berechnet, es kommt aber als Ausfall, welcher mit dem Abtragen und Wiederanlegen der Kapitalien verbunden ist, an dem Gesammtbetrage ¼ pCt. der Kapitalsumme in Abrechnung. Bei Staatssteuern, Gemeindsumlagen und Ausgaben, welche nach dem Steuerkapital erhoben werden, ist ebenfalls der neueste Stand des Steuerkapitals zu Grund zu legen, der Beitrag selbst aber wird nach dem Durchschnitt der lezten 10, beziehungsweise 9 Jahre berechnet. Die unständigen Einnahmen und Ausgaben sind nach den besondern Rechnungsrubriken und zwar für jedes einzelne Jahr der Normalperiode in den Rechnungsauszügen darzustellen, woraus dann der Durchschnitt gezogen wird. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, welche erst in größeren Zwischenräumen wiederkehren, oder welche aus einer größern Reihe von Jahren erhoben werden könnten, werden nicht in die Rechnungsauszüge aufgenommen; diese sind durch besondere Verhandlung einer Berichtigung nach §. 10 zu unterstellen. Eine Berichtigung durch Schäzung wird namentlich bei Kirchengeräthen, vasa sacra und dergleichen, welche der Fond zu stellen hat, nöthig, und sie ist überhaupt bei allen, während der Normalperiode vorgekommenen Veränderungen in Einnahmen und Ausgaben, welche nachhaltig auf die Größe des Revenüenüberschusses einwirken, zu veranlassen. 4) Die Bauausgaben für Gebäude und deren Bestandtheile, zu welchen der Zehntberechtigte hülfsweise baupflichtig ist, werden in die Rechnungsauszüge nicht aufgenommen; ebenso kommen auch die Bauausgaben für Gebäude und deren Bestandtheile, zu denen in Ermanglung des primär baupflichtigen Fonds die Kirchspiels- oder politische Gemeinde bauverpflichtet wäre, nicht in Berechnung. Für beide werden die erforderlichen Baukapitale durch Schäzung bestimmt. Bei dieser Schäzung wird auf die Brandversicherungsbeiträge, welche von den Gebäuden zu bezahlen sind, zu welchen hülfsweise die Kirchspiels- oder politische Gemeinde baupflichtig ist; nur alsdann Rücksicht genommen, wenn solche von dem Kirchenfond bisher mit Grund bezahlt worden sind, nicht aber auch, wenn sie bisher schon aus der Gemeindekasse bestritten wurden. Die Ausgaben wegen Verzinsung von Pfründkapitalien oder wegen besonderer Stiftungszwecke, welche in dieser Rechnung vorkommen, oder als Anhang derselben nachgeführt werden, kommen mit den dafür gewidmeten Kapitalien ebenfalls nicht in Berechnung. 5) Der nach der lezten Rechnung der Normalperiode vorhandene Kassenrest und die Activausstände werden zunächst als Betriebsfonds zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse bestimmt. Sollte dieser Betrag, bei welchem etwaige Ausgabsreste abzuziehen sind, zu hoch erscheinen, so wird er auf eine dem Bedürfnisse des Fonds angemessene Summe herabgesezt und der Rest dem zinstragenden Kapitalstock beigeschlagen, ebenso wird aber auch umgekehrt vom Kapitalstock ein Abzug für den Betriebsfond gemacht, wenn für lezteren der disponible Kassen- und Aktivarrest nicht zureichen sollte. 6) Die Naturalien werden nach den für Ablösung der Zehnten angenommenen Preisen in Geld berechnet. 7) Von der in den Rechnungsauszügen nachgewiesenen, und durch etwaige vervollständigten durchschnittlichen Jahres-Einnahme wird die auf gleiche Weise festgestellte durchschnittliche Jahresausgabe abgezogen. Der sich ergebende Ueberschuß bildet im zwanzigfachen Betrag die für die subsidiäre Baulasten verfügbare Summe, zu welcher der Zehntherr denjenigen Betrag zuschießen muß, der an dem für diese Last abgeschäzten Baukapital noch fehlt. Das abgeschäzte Baukapital derjenigen Baulasten, welche der politischen und beziehungsweise der Kirchspielsgemeinde obliegen, darf unter die Zwecklasten des primärpflichtigen Fonds nicht eingerechnet werden, sondern es werden die konstatirten Ueberschüsse desselben den hülfsweise Baupflichtigen, nämlich dem Zehntherrn und der politischen, beziehungsweise Kirchspielsgemeinde, nach Maßgabe des jeden derselben treffenden Baulastenkapitals gutgeschrieben, so daß der nach Abzug dieser Ueberschüsse noch verbleibende Rest das von den genannten hülfsweise Baupflichtigen zu tragende Lastenablösungskapital bildet. §. 10. Die Kreisregierungen haben das Ergebniß dieser Vermögensdarstellung und des verfügbaren Ueberschusses durch das Amt sofort den Be-

theiligten, d. i. dem Stiftungsvorstande, beziehungsweise Kirchengemeinderath, und den Vertretern der das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinde, so wie den hülfsweise baupflichtigen Zehntherrn zur Erklärung unter Anberaumung einer Frist von 6 Wochen, welche auf gehörige Begründung einmal erstreckt werden darf, mitzutheilen. Den Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht der betreffenden Rechnungen und Akten zu gestatten. Ergibt sich aus den eingegangenen Erklärungen, daß die aus den Rechnungen der Durchschnittsperiode entnommenen Beträge rücksichtlich der bei manchen Gefällen erst in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden Einnahmen dem wirklichen Stande des Fonds nicht entsprechen, oder daß bei unständigen Ausgaben eine nicht in die Durchschnittsberechnung gekommene größere Summe zur Erfüllung der eigentlichen Zweckslasten des Fonds in Anspruch genommen werden kann, oder umgekehrt eine Ermäßigung derselben, wenn in der Durchschnittsperiode außerordentliche Verwendungen auf neue Anschaffung von Kirchenbedürfnissen ꝛc. stattfanden, welche nur in längerer Zeitperiode wiederkehren, verlangt werden kann, und wird deßhalb von von dem einen oder andern der Betheiligten eine Berichtigung in Antrag gebracht, so soll diese Berichtigung nöthigenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen, welche von den Betheiligten gemeinschaftlich zu wählen, oder durch das Amt zu ernennen sind, eintreten. Vor dem Schlusse des Verfahrens sind diese Verhandlungen unter Anschluß der Rechnungen mit Beilagen und Akten dem betreffenden Oberkirchenrathe durch das Bezirksamt zur Einsicht und zur Beisezung allenfallsiger Bemerkungen vorzulegen, wozu ihm eine Frist von 6 Wochen zu verwilligen ist. Nöthigenfalls wird das Bezirksamt über die gemachten Bemerkungen die weiter erforderlichen Verhandlungen pflegen und sodann die Akten spruchreif der Regierung vorlegen. §. 11. Nach Rückkunft der Akten hat die Kreisregierung sofort durch Erkenntniß auszusprechen, welche Mittel zur Bestreitung der Zweckslasten des Fonds für die Zukunft erfordert werden, und wie hoch sich demnach der Kapitalbetrag desselben herausstellt, der als verfügbarer Ueberschuß den hülfsweise Baupflichtigen, nämlich dem Zehntherrn und der politischen und beziehungsweise Kirchspielsgemeinde, zu gut kommt. §. 12. Dieser Betrag wird sohin als das für die hülfsweise Baupflichtigen, nämlich den Zehntherrn und die politische, beziehungsweise Kirchspielsgemeinde festgesezte Baulasten-Kapital betrachtet und nach § 45 des Zehntablösungsgesezes von der durch Abschäzung ermittelten und kapitalisirten hülfsweisen Baulast auch die im §. 9 Abs. 7 bezeichnete Weise in Abzug gebracht. §. 13. Befinden sich in einer Kirchspielsgemarkung mehrere Zehntherrn, welche rücksichtlich ihrer hülfsweisen Baupflicht an dem verfügbaren Ueberschuß des in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds nach Verhältniß ihrer Zehntberechtigung Abspruch haben, ist aber zur Zeit der Einleitung des Abschäzungverfahrens nach der Verordnung vom 25. März 1841 die Ablösung aller Zehnten noch nicht erfolgt, so kann durch die Einsprache eines Zehntherrn, daß sein Zehntantheil noch nicht endgültig abgelöst sey, die vorläufige Untersuchung und Festsezung des Baukapitals nicht aufgehalten werden, und das Erkenntniß über das verfügbare Baukapital des in erster Ordnung baupflichtigen Fonds ist für alle lastenpflichtigen Zehntherrn rechtsverbindlich, vorausgesezt, daß dieselben zu den deßfallsigen Verhandlungen und zu Ernennung der Schäzer beigezogen wurden, worauf die Kreisregierung zu Vermeidung eines doppelten Verfahrens und Verhütung späterer Reklamationen Bedacht zu nehmen hat. §. 14. In einem solchen Falle wird aber das die Zehntherrn betreffende Baulastenkapital vorläufig bloß vorgemerkt, und eine Vertheilung desselben kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn durch endgültige Ablösung aller baupflichtigen Zehntantheile der Kirchspielsgemarkung der Maßstab der Vertheilung nach den Zehntablösungskapitalien festgesezt seyn wird. Eine solche Vertheilung kann übrigens gleich statt finden: 1) wenn in Fällen, wo die Zehntherrn schon früher bei Unzulänglichkeit der in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds hülfsweise in die Baupflicht eingetreten sind, der Maßstab ihrer Theilnahme entweder im Wege gütlicher Uebereinkunft oder gerichtlicher Entscheidung oder auch durch die Verjährungszeit schon festgesezt ist, oder 2) wenn die betheiligten Zehntherrn ein gütliches Uebereinkommniß dahin treffen, daß bei dieser Vertheilung nicht der Betrag der theilweise erst zu ermittelnden Zehntablösungskapitalien, sondern der bisherige Maßstab der Zehntsteuerkapitalien zu Grund zu legen sey. §. 15. Wenn mehrere Zehnberechtigte vorhanden sind, welchen zu verschiedenen Baulichkeiten hülfsweise die Baupflicht obliegt, so ist der verfügbare Ueberschuß des primär baupflichtigen Fonds nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem die Baulasten-Ablösungskapitalien der betreffenden Gebäude zu einander stehen.. §. 16. Wird dagegen die Vertheilung des die Zehntherrn treffenden Baulastenkapitals von der endgültigen Festsezung der Ablösungskapitalien aller baupflichtigen Zehntantheile der Kirchspielsgemarkung abhängig gemacht, so hat dieses die weitere Folge, daß nach den §§. 56 und 57 des Zehntablösungs-Gesezes die förmliche Ausfertigung des öffentlichen Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat und damit die Ueberweisung der Baukapitalbetreffnisse der Zehntherrn bis zu diesem Zeitpunkte ausgesezt bleiben muß. Ausfertigung der Zehntablösungsverträge. Justizminist. vom 28. Febr. 1837 Regbl. Seite 38. §. 1. Nach dem §. 56 des Gesezes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten kann eine förmliche Ausfertigung des Zehntablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat erst dann geschehen, wenn zwischen den Zehntpflichtigen und dem Zehntberechtigten in dieser Beziehung schon eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, und außerdem noch wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschriften dieses Gesezes stattgefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 — 77 beobachtet worden sind. Erst dann, wenn auch über diese Punkte eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kam, oder darüber eine schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung erfolgt, und diese rechtskräftig geworden ist, werden den Amtsrevisoraten von den be-

treffenden Bezirksämtern die Verhandlungen über die Ablösung des Zehnten mitgetheilt, um darüber eine öffentliche Urkunde abzufassen (§. 57, 78 und 76 des Gesezes.). Die Obliegenheit der Amtsrevisorate beschränkt sich deßwegen darauf, über den zwischen den Betheiligten in seinen Haupt- und Nebenpunkten bereits zu Stande gekommenen Zehntablösungsvertrag eine öffentliche Urkunde abzufassen, jedoch haben dieselben, wenn sie bei den Zehntablösungsverhandlungen Mängel oder Fehler entdecken sollten, vorderſamst deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlaßen. §. 2. Die öffentliche Urkunde über den Zehntablösungsvertrag wird von demjenigen Amtsrevisorate abgefaßt, in dessen Bezirk sich der abgelöste Zehnte oder doch der größere Theil desselben befindet. Bei deren Abfassung müssen nicht nur sämmtliche Betheiligte oder deren Bevollmächtigte, sondern auch zwei rechtsfähige, bei der Zehntablösung nicht betheiligte Zeugen gegenwärtig seyn. §. 3. Im Eingange der Urkunde (s. das Formular Nr. I) sind außer dem Verfasser die bei deren Abfassung anwesende Betheiligte oder deren Bevollmächtigte (bei lezteren mit Hinweisung auf die bei den Ablösungs-Verhandlungen befindliche, oder auf die von denselben übergebene Vollmacht, in so fern sie nicht schon kraft Gesezes zur Mitwirkung bei Abfassung der Vertragsurkunden berufen sind), sowie auch die Zeugen mit ihren Vor- und Familiennamen unter Angabe ihres Wohnortes aufzuführen. Demnächst muß die Urkunde unter Hinweisung auf die Seitenzahl der Ablösungsverhandlungen enthalten: 1) die Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang; 2) die Angabe der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten, oder die Angabe, daß nach dem bei den Ablösungsverhandlungen befindlichen Zeugnisse des Gemeinderaths auf demselben keine privatrechtlichen Lasten haften, und daß nach der amtlichen Mittheilung auch auf die von dem Bezirksamte erlassene öffentliche Aufforderung keine Ansprüche angemeldet worden sind; 3) den Rohertrag des Zehntens; 4) den Verwaltungsaufwand; 5) den Reinertrag des Zehntens; 6) das hiernach zu berechnende Zehntablösungskapital; 7) die Zeit der Abzahlung und Verzinsung des Zehntablösungskapitals; 8) die Bestimmungen wegen Berichtigung der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten; 9) die Angabe, wie die Ansprüche, welche dritte Personen auf den abzulösenden Zehnten als Lehensstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. zu machen haben, erledigt worden sind, oder was zu deren Sicherung angeordnet worden ist; 10) die Angabe, wann der Zehntbezug aufhört. Alle in dem Zehntablösungsvertrag vorkommende Hauptsummen sind nicht nur in Zahlen, sondern auch in Worten auszudrücken. Nach diesen Vertrags-Bestimmungen ist ebenfalls unter Hinweisung auf die bei den Ablösungsverhandlungen befindliche Genehmigungsurkunden der erfolgten Genehmigung von Seiten derjenigen Staatsbehörden zu erwähnen, welche in dem einzelnen Falle nothwendig war. Demnächst ist die Urkunde mit der Erwähnung zu schließen, daß dieselbe von dem unterzeichneten Amtsrevisor aufgenommen, den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen wieder vorgelesen, und von ihnen, nachdem sie die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Zehntablösungs-Verhandlungen anerkannt, und denselben genehmigt hatten, unterschrieben worden sey. §. 4. Der hiernach abgefaßte Zehntablösungsvertrag ist jedoch vor dessen Ausfertigung an die Betheiligen in die Grundbücher, oder in deren Ermanglung, in die deren Stelle vertretende Kaufkontraktenprotokolle oder Gewährbücher derjenigen Gemeinden einzutragen, auf deren Gemarkung das abgelöste Zehntrecht hafet. Zu diesem Zweck wird eine beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde von dem Amtsrevisorate dem betreffenden Gemeinderath mitgetheilt, um den Eintrag zu bewirken, und wie dieß geschehen, unter Angabe der Nummer, des Datums des Eintrags und der Seitenzahl des Grundbuchs, wo sich der Eintrag befindet, berichtlich anzuzeigen. §. 5. Hierauf werden von dem Amtsrevisorate nach dem Formular Nro. II die nöthigen Ausfertigungen der Vertrags-Urkunde für die Vertragspersonen gemacht, in welchen noch bemerkt werden muß, daß und wie der Zehntablösungsvertrag nach der bei dem Amtsrevisorate beruhenden Bescheinigung des Gemeinderaths in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen worden ist. Ein Exemplar der Ausfertigung wird dem Zehntberechtigten, das andere den Zehntpflichtigen zugestellt, den übrigen Betheiligen, in so weit der Zehntablösungsvertrag diese berührt, werden beglaubigte Auszüge der Zehntablösungsurkunde mitgetheilt. Die Haupturkunde ist mit den Zehntablösungsverhandlungen in der Registratur des Amtsrevisorats aufzubewahren. §. 6. Die Aufnahme der Zehntablösungsverträge und deren Ausfertigung an die Betheiligten muß tax-, sportel- und stempelfrei geschehen. Wenn jedoch der Zehntablösungs-Vertrag auf Ansuchen der Zehntpflichtigen von dem Amtsrevisor außerhalb seines Wohnorts oder von einem Theilungskommissär im Orte der zehnpflichtigen Gemarkung aufgenommen wird, so kann der erstere die Diät nebst Fuhrlohn, und der leztere die Tagesgebühr, nicht aber auch die Fiscigebühr in Anrechnung bringen, und diese Gebühren sind in diesem Falle von den Zehntpflichtigen zu übernehmen. In jedem Falle sind aber die Amtsrevisorate berechtigt, die Copialiengebühr in Ansaz zu bringen, welche von dem Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen zu gleichen Theilen berichtigt werden muß. Justizminist. vom 22. April 1842 Nr. 2063 und vom 17. Juni 1842 Nr. 3137. Nach dem §. 20 des Zehntablösungsgesezes, sowie nach §. 12 des Gesezes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für Rechtspolizeigeschäfte werden für Aufnahme und Ausfertigung von Zehntablösungsverträgen außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten keine Gebühren erhoben. Hieraus geht hervor, daß dieses Geschäft, obschon es unter den in §. 8 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 ausschließlich dem Amtsrevisore zugeschiedenen Geschäften nicht aufgeführt, dennoch Dienstsache des Amtsrevisors sey. Will er es einem Notar übertragen, so mag er mit ihm wegen der Gebühr übereinkommen, nie aber darf — außer etwaigen Reisekosten, die jedoch, da nur auf besonderes Verlangen der Parteien das fragliche Geschäft außerhalb des Wohnorts des Amtsrevisors aufgenommen werden soll, sich in der Regel nicht ergeben werden — der Partei eine weitere Last dadurch erwachsen, daß ein Notar die Aufnahme des Ablösungsbetrags be-

sorgt. Dabei wird weiter bemerkt, daß dem von dem Amtsrevisor zur Aufnahme eines Zehntablösungsvertrags außerhalb des Amtsrevisoratssizes committirten Distriktsnotar die nämlichen Reisekosten (Diäten und Fahrlohn) anzuweisen seyen, welche der Amtsrevisor, wenn er das Geschäft selbst besorgen würde, zu beziehen hätte. Ministerium des Innern vom 26. September 1845 Nro. 10587—90. Zur mehreren Rechtssicherheit für den Abschluß der Baulastenablösungsverträge erscheint es immer räthlich, neben und mit den Kirchengemeinderäthen und Stiftungsvorständen jeweils die Gemeinderäthe und Ausschüsse der das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinden zu den Berathungen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen über die Ablösung kirchlicher Zehntbaulasten auch in denjenigen Fällen beizuziehen, wo die politische Gemeinde in konfessioneller Hinsicht eine gemischte im gesezlichen Sinne ist, oder wo sie aus mehreren Kirchengemeinden derselben Konfession besteht. Minist. des Innern v. 29. Mai 1846 Nr. 7562. Die Ministerien der Justiz und der Finanzen haben sich einverständlich mit dem Ministerium des Innern dahin ausgesprochen, daß die Bezirksämter unter gebührender Beachtung der §§. 72 und 73 des Zehntgesezes die Ausfertigung der Ablösungsurkunde je nach Befund der Umstände anordnen können, bevor alle über die Ablösung des Zehntens oder der Zehntlasten selbst bestehenden Streitpunkte endgültig erledigt sind, und daß die Amtsrevisorate schon nach der allgemeinen Vorschrift des §. 38 der Instruktion über Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte vom 4. Jan. 1842 gehalten sind, solche Ausfertigungenen auf Verlangen des Amts unverweilt zu bewirken.

Zehrpfennig. Höchste Verordnung vom 28. Mai 1810. Art. 7. Den mit guten Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen ist auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder in deren Ermanglung aus dem Allmosen zu geben. Minist. des Innern vom 30. Jan. 1809 Reg. Bl. Seite 25. Kein Meister ist verbunden, einem fremden Gesellen, während der Zeit der Anfrage nach Arbeit mehr als eine nothdürftige Unterstüzung zu geben. Das Bewirthen fremder wandernder Gesellen durch die in Arbeit stehenden soll gänzlich aufhören.

Zeichen der Fabriken, s. Fabrikzeichen.

Zeit bei Bedingungen, s. Verbindlichkeiten S. 1176, 1177.

— — bei Bestandverträgen, s. Bestandvertrag S. 1737. Miethvertrag S. 1758.

— — bei Auflösung des Gesellschaftsvertrags, s. Gesellschaften S. 1865.

— — bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung S. 1944.

— — bei Lieferungen, s. Käufer S. 1637.

Zeitschriften. Minist. des Innern v. 5. Februar 1841 Nr. 1497 und 1525. So oft eine neue Zeitung, Zeitschrift oder Local- und Verkündigungsblatt in einem Amtsbezirk erscheint, haben die Aemter unverzüglich Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten, auch dafür zu sorgen, daß von allen im Amtsbezirk erscheinenden Local- und Verkündigungsblättern, so oft solche erscheinen, ein Exemplar unentgeldlich und als Dienstsache an das Ministerium des Innern eingesendet werde. s. auch Druckschriften, Preßgesezgebung, Posttarif.

Zeitung. Einrückung der Vorladungen in dieselbe, s. Proc. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 275.

Zertheiltes Eigenthum, s. Eigenthum S. 544 c.

Zettel, s. Handelszettel und zwar: auf benannte Personen S. 194—198. Auf Inhaber S. 199—205. Verjährung derselben S. 200. Zahlungssperre S. 201—205.

Zeugen zum Beweis in Standesachen, s. Standesbücher und zwar S. 46. Bei bürgerlichen Standesscheinen S. 37—39. Bei Geburtsurkunden S. 56. Bei Todtenscheinen §. 78.

— — in Ehesachen, s. Ehescheidung §. 251. Oberstes Justizdepartement v. 20. Decbr. 1823 Nr. 3502. Die von dem einen oder andern Theil aufgeführten Zeugen, sind, ohngeachtet ihnen beide Theile die Eidesleistung erlassen wollen, dennoch wegen des hiebei concurrirenden öffentlichen Interesse zu beeidigen.

— — in Kindschaftssachen, s. Kinder S. 323.

— — bei lezten Willen, s. Testamente S. 971, 972, 974—977, 979—980 c.

— — bei Aufnahme öffentlicher Urkunden, s. Urkunden.

— — in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, s. Proc.-Ordn. und zwar: Wer früher in einer Streitsache Zeuge war, kann später nicht in derselben Sache Richter sein §. 61. Ihre Eidesbelehrung §. 464. Vernehmung auswärtiger Zeugen §. 466—470, 473. Abhör kranker Zeugen §. 471. Beeidigung und Eideserlassung §. 476—479. Ihre Abhör §. 480—482. Beeidigung durch die Partei bei der Abhör §. 494. Zusäze und Aenderung, Vorlesung und Bestätigung ihrer Aussagen §. 495—497. Ihr Ausbleiben bei der Abhörtagfahrt §. 500. Ihre Eidesverweigerung §. 501—506. Unzulässigkeit der Zeugen §. 507. Verwerflichkeit derselben §. 508. Verdächtigkeit §. 509. Ablehnung der Zeugenschaft §. 511. Beweiskraft ihrer Aussagen §. 512—513. Glaubwürdigkeit derselben §. 514—520. Handgelübde derselben §. 619. Deren Abhör im Besizproceß §. 756. Ihr freies Geleit und Verhaft während desselben ist unstatthaft § 1078. Ihre Beeidigung und Abhör bei Collegialgerichten §. 1135. s. auch Zeugenbeweis.

— — in Straffachen, s. Proc. Ordn. für Strafsachen und zwar: Schuldigkeit des Zeugen auf die Vorladung zu erscheinen §. 143. Verfahren gegen Nichterschienene §. 144. Weigerung zu Ablegung des Zeugnisses §. 145 und 146. Vernehmung der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter standesherrlicher Familien §. 147. Der wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zum erscheinen Verhinderten §. 148. Verwandte, welche gegen ihren Willen nicht vernommen werden können §. 149. Zeugen, welche nicht vernommen werden können §. 150. Vernehmung der Zeugen §. 152. Beeidigung derselben vor der Vernehmung §. 153. Abnahme des Handgelübdes in Straffachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören §. 154. Aufschiebung der Beeidigung §. 155. Zu Aussagen — zu seiner Schande

oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung stehenden verwandten Person kann er nicht gezwungen werden §. 156. Nichteidesmündige und eidesunfähige Zeugen dürfen nicht beeidigt werden §. 157. Vernehmung nach der Beeidigung §. 158 ff. Confrontation der Zeugen mit dem Angeschuldigten §. 162 und 163 mit andern Zeugen §. 164. Vorhör bei der Confrontation §. 165. Zuzug eines Dollmetschers §. 166. Wenn der Zeuge seine Antworten schriftlich niederlegen darf §. 167 und 168. Justizminist. v. 20. Febr. 1829 Reg. Bl. Seite 51 §. 32. Die Generalien, welche bei Abhör der Zeugen aufzunehmen sind, müssen enthalten: den Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse als: ledigen oder verheiratheten Standes, Kinderzahl, Gewerbe §. 33. Es ist zu bemerken, ob und in welcher Art sie mit dem Inquisiten verwandt seien, oder sonst in Verbindung stehen. Die im Laufe der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name desjenigen hinzusezen, dessen Aussagen sie enthält §. 34. Jede Zeugenaussage muß vollständig und ohne Rückbezug auf andere schon erhobene Zeugnisse vorgenommen werden. Wegen Vernehmung auswärtiger Zeugen, s. Gerichtsbarkeit und zwar die Verträge mit auswärtigen Staaten. Minist. des Innern v. 3. März 1840 Nr. 2537. Die Großherzoglich Hessischen Unterthanen, die sich auf Requisition diesseitiger Gerichte im hierländischen Gebiete als Zeugen sistiren, soll die bestimmte Gebühr für Aufenthalt, Hin- und Heerreise vor ihrer Heimreise verabfolgt werden. Justizminst. v. 30. März 1839 Nr. 1472. Die Gerichte sind ermächtigt in Zollstrafsachen, wegen Einvernehmung und Sistirung französischer Unterthanen als Zeugen, die geeigneten Requisitionen an die französischen Behörden zu erlassen, so wie umgekehrt dergleichen Requisitionen Lezterer in Bezug auf hierländische Zeugen, so lange die Reciprocität beobachtet wird, zu entsprechen.

Zeugenbeweis. L. R. S. 1341. Ueber jedes Rechtsgeschäft, welches die Summe oder den Werth von 75 fl. übersteigt, muß selbst, wenn von anvertrautem Gut die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privaturkunde vorgesorgt werden, und kein Zeugenbeweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen sein sollen, selbst wenn bei solchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter 75 fl. in Frage wäre. Alles unbeschadet desjenigen, was die Handlungsgesezе mit sich bringen. S. 1342. Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage eine Forderung auf Kapital und Zinsen enthält, die beide zusammen die Summe von 75 fl. übersteigen. S. 1343. Wer einmal mehr als 75 fl. gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugenbeweis nicht zugelassen werden, wenn er seine erste Forderung herabsezen wollte. S. 1344. Auch bei Forderungen niederer Summen ist der Zeugebeweis unzulässig, sobald die Summe als Rest oder Theil einer größeren Forderung erscheint, die unbeurkundet ist. S. 1345. Auch mehrere in der nämlichen Verhandlung eingeklagten unbeurkundete Forderungen, die zusammengenommen die Summe von 75 fl. übersteigen, lassen keinen Zeugenbeweis zu, selbst wenn sie verschiedene Ursachen und verschiedene Entstehungszeiten haben; es wäre dann, daß sie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verschiedenen Personen herkämen. S. 1346. Alle verfallenen Forderungen aller Art wider den nämlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich sind, sollen in einer und derselben Klagschrift vorgetragen werden. Alle darin nicht eingeführte unbeurkundete Forderungen sind nachher unzulässig (s. Pr. Ordn. §. 251). S. 1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. Dafür gilt jede Schuld, die von demjenigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder dessen Rechtsvertreter er ist, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht. S. 1348. Ferner sind davon ausgenommen jene Fälle, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über eine Verbindlichkeit, die Jemand gegen ihn übernommen hat, schriftlichen Beweis zu verschaffen. Diese zweite Ausnahme ist anwendbar: 1) Auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Vergehen, oder Versehen entspringen. 2) Auf Sachen, die in Nothfällen als z. B. bei Feuersbrünsten, Gebäudezerstörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reise in Gasthäusern in Verwahr gegeben worden sind, alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände. 3) Auf Verbindlichkeiten, die bei unvorhergesehenen Zufällen, mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden. 4) Auf Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgesehene und unvermeidliche Zufälle die Beweisurkunden verloren hat. s. auch Proc. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Beweisantretung §. 459. Deren Mittheilung an den Gegner §. 460. Inhalt der Beweiseinreden §. 460. Fragestücke §. 461. Beweiseinreden gegen die Person der Zeugen §. 462—463. Tagfahrt zur Abhör §. 464. Einsichtsnahme der Beweisartikel und Fragestücke §. 465, s. auch Zeugen §. 464 fl. Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß. Wann zulässig §. 521. Bei welchem Gerichte §. 522. Abhörtagfahrt §. 523. Beweiseinreden §. 524, 525. Ausbleiben der Gegenpartei §. 526. Ausbleiben der Beweisführer §. 527. Form der Zeugenabhör §. 528. Aufbewahrung des Protokolls §. 529. Eröffnung desselben §. 530. Einreden gegen Zulässigkeit der Zeugen §. 531. Vernichtung des Protokolls §. 532. Wiederholung der Abhör §. 533. Eröffnung der früheren Abhör §. 534. s. auch Proc. Ordn. für Strafsachen und zwar Titel XIX. §. 248 und 254. Verdächtige und nicht vollgültige Zeugenaussage §. 255 und 256.

Zeugen-Eid. Specialvollmacht zu Erlassung desselben, s. Proc. Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 142 Nr. 7.

Zeugengebühren in Untersuchungssachen. Höchste Verordnung v. 4. Decbr. 1846 Reg. Bl. S. 351. §. 1. Zeugen jeder Art (Beweiszeugen und Urkundspersonen), welche in bürgerlichen Streitsachen, in rechtspolizeilichen, in bürgerlichen Standes- oder in gerichtlichen Strafsachen vor Gericht oder einer andern Behörde er-

scheinen, erhalten als Zeugengebühr: 1) wenn der Zeitaufwand (vom Abgang aus ihrer Wohnung bis zu ihrer Rückkunft) zwei Stunden oder weniger beträgt, 12 kr., und für jede weitere Stunde 6 kr.; 2) wenn derselbe acht Stunden oder mehr beträgt, jedoch der Zeuge Abends seine Wohnung wieder erreicht, 48 kr.; 3) wenn der Zeuge auswärts übernachten muß, für je vier und zwanzig Stunden 1 fl. 12 kr. — Personen unter vierzehn Jahren erhalten die Hälfte dieser Vergütung. §. 2. Ist der Zeuge genöthigt, sich weiter als eine Stunde von seiner Wohnung zu entfernen, oder kann ihm wegen Alters oder Krankheit nicht zugemuthet werden, den Weg zu Fuß zu machen, so darf er eine Reisegebühr von 12 kr. für jede Stunde des Hin- und jede Stunde des Herwegs in Ansaz bringen. Für den Theil der Wegstrecke, auf welchem sich der Zeuge der Eisenbahn bedienen kann, darf jedoch höchstens die Gebühr für einen Plaz der dritten Wagenklasse berechnet werden. Wo der Zeuge eine Reisegebühr erhält, wird ihm daneben die ihm §. 1 bestimmte Zeugengebühr nur für diejenige Zeit bezahlt, welche er zur Reise gebraucht haben würde, wenn er sich einer Fahrgelegenheit bedient hätte. §. 3. Wenn bei Berechnung des Zeitaufwands (§. 1) und der Entfernung (§. 2) der Bruchtheil einer Stunde übrig bleibt, so wird ein Rest über eine halbe Stunde für eine volle Stunde gerechnet, ein kleinerer Rest dagegen außer Anschlag gelassen. §. 4. Die Aufseher oder Begleiter unmündiger Kinder oder preßhafter Zeugen dürfen die gleichen Gebühren anrechnen, wie wenn sie selbst als Zeugen vorgefordert wären. §. 5. Auch Diejenigen, welche in einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache, die nur auf Anklage des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt wird, als Partei aufgetreten sind, ferner die mit ihnen erschienenen Vormünder, Pfleger oder Beistände, so wie Diejenigen, welche sich einer Strafuntersuchung angeschlossen haben, können dem unterliegenden Gegner die in den §§. 1—3 festgesezten Gebühren in Ansaz bringen. §. 6. Wenn Zeugen oder Parteien sich zum Zweck der Eidesvorbereitung außer Orts begeben müssen, so gebührt ihnen und ihren Begleitern (§§. 4. 5) auch hiefür Entschädigung nach Maßgabe der §§. 1—3. Findet die Eidesvorbereitung im Wohnorte des Zeugen oder der Partei statt, so wird der hierdurch veranlaßte Zeitaufwand dem im §. 1 gedachten beigerechnet. §. 7. Sachverständige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen, und erhalten für ihr Gutachten, so fern sie nicht zur unentgeldlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, überdieß ein nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, festzusezende Gebühr, welche nicht unter 1 fl. und — besondere Fälle abgerechnet — nicht über 25 fl. betragen soll. Besteht für Sachverständige eine besondere Taxordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen. §. 8. Wohnt der Zeuge oder Sachverständige im Auslande, so wird ihm für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung geleistet, auch wenn solche die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Säze überschreitet. — Minist. des Innern vom 7. Dezember 1842. §. 1. Die Aemter sind ermächtigt, die in Untersuchungssachen erwachsenden Zeugengebühren sogleich nach Einvernahme eines Zeugen mittelst Anweisung auf die im Amtssiz befindlichen Ortssteuererheber berichtigen zu lassen, in allen Fällen, wo der Zeuge blos die gewöhnliche Zeugengebühr anzusprechen hat oder anspricht. §. 3. Zeugen, die auf einen höhere als der im §. 1 bestimmten Gebühr oder auf Vergütung besonderer Auslagen bestehen, werden nach der bisherigen Weise behandelt, mithin nicht alsbald bezahlt, sondern mit ihren vom Amt zu begutachtenden Anforderungen in das jeweils nach beendigter Untersuchung aufzustellende und der Kreisregierung zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegende Hauptkostenverzeichniß aufgenommen. §. 4. Zum Vollzug dieser Bestimmungen fragt der Untersuchungsrichter jeden Zeugen nach geschehener Einvernahme, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht. Verlangt er dieselbe nicht, so wird am Rande des Protokolls bemerkt: „Verzichtet auf die Gebühr.“ Verlangt er die Zeugengebühr und kann die Forderung nach §. 1 berichtigt werden, so läßt der Untersuchungsrichter dem Zeugen noch vor seinem Abtreten eine Anweisung nach dem vorgeschriebenen Formular ausfertigen, unterschreibt sie selbst, und stellt sie dem Forderungsberechtigten zur alsbaldigen Erhebung des Geldes zu. Am Rande des Protocolls wird der angewiesene Betrag gleichzeitig bemerkt mit den Worten: „erhielt angewiesen fl. kr.“ §. 5. Die nach §. 4 ausgestellten Anweisungen sind nur auf acht Tage gültig und können nach Ablauf dieser Zeit von der Kasse nicht mehr angenommen werden. Der Forderungsberechtigte verliert dießfalls seine Forderung. §. 6. Der Ortssteuererheber ist verbunden, gegen Abgabe der Anweisung und gegen die auf dieselbe zu sezende Quittung alsbald Zahlung zu leisten. Er trägt alle Zeugengebühren, die er bezahlt, successiv in ein nach vorgeschriebenem Formular zu führendes Verzeichniß ein und versieht die Anweisung mit der Ordnungsnummer dieses Verzeichnisses dessen Beilage sie bildet. Am Ende des Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen. Der Untererheber liefert es sodann bei der nächsten Abrechnung der ihm vorgesezten Obereinnehmerei als baares Geld auf, welche sich durch Aushändigung desselben an die Amtskasse bezahlt macht. §. 7. Dem Ortssteuererheber wird für jede eingelöste Zahlungsanweisung eine Gebühr von einem Kreuzer bewilligt, welche er der Summe des nach §. 6 zu führenden Verzeichnisses am Ende jeden Monats beischlägt. §. 8. Die Amtskasse verausgabt die Beträge der ihr zukommenden Verzeichnisse der Ortssteuererheber summarisch ohne Decretur-Einholung definitiv unter der Rubrik „Zeugengebühren“ und belegt den Posten mit dem fraglichen Verzeichniß sammt Beilagen. § 9. Die Wiedererhebung der in dieser Weise verausgabten Zeugengebühren, so weit sie überhaupt stattfindet, erfolgt durch die Amtskasse auf Decretur der Kreisregierung. Zu diesem Zweck haben die Aemter in das Kostenverzeichniß, welches nach jeder geschlossenen Untersuchung aufgestellt wird, die fraglichen von ihnen in der betreffenden Untersuchungssache angewiesenen Zeugengebühren aufzunehmen, und zwar gleich den zur Erhebung kommenden Sporteln am Ende desselben, nachdem die Summe der zu verausgabenden Posten bereits gezogen ist. §. 10. Bei Prüfung des Unter-

suchungskosten-Verzeichnisses hat das Controllbüreau der Kreisregierung, beziehungsweise die Kreisregierung selbst, sich gehörig zu verlässigen, daß alle vom Amte in der betreffenden Untersuchung angewiesenen Zeugengebühren in die zum Ersatz kommende Summe gehörig eingerechnet werden. Bei Notariatsakten. Justizminist. v. 19. Sept. 1845 Nr. 5261. Der Notar hat die Gebühren der Zeugen, welche einem auf Requisition einer inländischen Behörde vorgenommenen Geschäft anwohnten, vorzuschießen und den Betrag unter der Rubrik der dem Notar allein zustehenden Gebühren aufzunehmen, worauf sie ihm am Schlusse des Monats vergütet werden. In solchen Fällen hat der Notar durch die Zeugen am Rande des Geschäfts den Empfang der Gebühr bescheinigen zu lassen und in seinem Gebührenbuch am Rande des Eintrags zu bemerken, daß und wie viele Zeugengebühren darin verrechnet seien. Gleiche Vormerkung macht der Amtsrevisor. Wird ein Geschäft dieser Art für einen Ausländer vorgenommen, so ist zu verlangen, daß derselbe einen inländischen Zahler behufs der Kostenentrichtung bezeichne, oder den Betrag bei dem Amtsrevisorat hinterlege, welches sodann im Gebührenbuch als die Stelle, welche die Kosten zu bezahlen hat, bezeichnet wird, und seiner Zeit die Ablieferung an den Erheber besorgt. s. auch Proceßkosten, Untersuchungskosten. — Justizminist. v. 3. April 1847 Nr. 2711 lit. a. Die gewöhnliche Zeugengebühr, deren der §. 1 der Verordnung vom 7. Decbr. 1842 gedenkt, ist nunmehr die in §. 1 der höchsten Verordn. v. 4. Dec. 1846 bestimmte Zeugengebühr einschließlich der in §. 2 derselben Verordnung erwähnten Reisegebühr. b. Wenn der Untersuchungsrichter den Zeugen nach der Einvernahme befragt, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht, so hat er sich zugleich darüber zu verlässigen, welcher Zeitaufwand von dem Abgang des Zeugen aus seiner Wohnung bis zu seiner Rückkunft nach billigem Anschlag berechnet werden könne, und denselben am Rand des Protokolls nebst der Bemerkung über die Gebührenanweisung mit folgenden Worten zu beurkunden: erhielt angewiesen für St. Aufenthalt, Zeugengebühr fl. kr.
" " " Entfernung, Reisegebühr fl. kr.
c. Bei Berechnung der Entfernung des Gerichtssizes von der Wohnung des Zeugen ist bis auf Weiteres der Distanztarif zu Grund zu legen, welcher bei Berechnung der Meilengebühren für die Amtsexequenten und Gerichtsboten angewendet wird. d. Im Fall des §. 8 der allerhöchsten Verordnung v. 4. Decbr. 1846 unterbleibt jedoch die im §. 2 der Verordnung vom 7. Decbr. 1842 vorgeschriebene Aufstellung eines Tarifs, es hat vielmehr die vorladende diesseitige Gerichtsbehörde in das Requisitionsschreiben an die Gerichtsbehörde des Vorzuladenden das Ersuchen aufzunehmen, daß die Gebühren und Reisekosten, welche der Vorzuladende ansprechen kann, sogleich auf der Ladungsbescheinigung bemerkt werden mögen. Der Betrag derselben wird sodann von der inländischen Gerichtsbehörde noch vor dem Abtreten des Zeugen oder Sachverständigen zur Bezahlung durch den Ortssteuererheber angewiesen. e. Der §. 3 der Verordnung v. 7. December 1842 ist nicht weiter anwendbar. In polizeilichen Untersuchungssachen bleiben die Verordnung v. 7. Decbr. 1842 über die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren und folgeweise auch die hiezu später erschienenen Bestimmungen in Kraft.

Zeugniß, falsches, s. Meineid.

Zeugnisse, deren Fälschung, s. Strafgesez §. 429. s. auch Gebühren Abschnitt XIV.

Zieler der Verbindlichkeiten, s. Verbindlichkeiten S. 1185—1188 b.

Zimmergeräthe, was darunter zu verstehen sey, s. Sachen S. 534. s. auch Schenkungen S. 1063.

Zink. Minist. des Innern v. 19. August 1836 Reg. Bl. Seite 305. Nachdem durch technische Untersuchungen die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zuckerfabrikation wegen seiner leichten Auflösbarkeit in schwachen Säuren nachgewiesen ist, so wird die Anwendung dieses Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrikation gänzlich untersagt. Die Polizeibehörden haben über den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und im Uebertretungsfall derartige gegen diese Verordnung gefertigte Geräthschaften wegzunehmen.

Zinngeschirr. Minist. des Innern v. 27. Mai 1834 Reg. Bl. Seite 166. Den Restaurateurs, Gast- und Kaffeewirthen, ist bei Strafe von 5 fl. im ersten, und von 10 fl. im wiederholten Uebertretungsfalle untersagt, sich der Zinngeschirre zu sauern Speisen und Getränken zu bedienen, darin Zitronensaft oder andere saure Säfte abzuklären, Gefrorenes, Limonade oder Punschsyrup, überhaupt Erfrischungen, wozu Zitronensaft, saure Früchte oder deren Säfte verwendet werden, in solchen zu bereiten. Statt derselben sind Gefäße von sogenanntem Biscuit (unglasirtem, starkem Porzellan) oder von Steingut zu gebrauchen. Um sich zu überzeugen, ob diese Verordnung gehörig befolgt wird, hat sich das Physikat jedes Bezirks nicht nur die Gefäße von genannten Material von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, sondern auch durch chemische Prüfung auszumitteln, ob der vorräthige Zitronensaft, Punsch- und Limonadesyrup, sowie das mit säuerlichen Früchten, besonders aber mit Zitronensaft bereitete Gefrorene keine Metalltheile aufgelöst enthalte, und Diejenigen, welche dagegen handeln, zur Anzeige zu bringen.

Zinngießer. Landes-Ordn. Diese haben sich genau an die vorgeschriebenen Proben zu halten, nämlich für Probezinn: 9 Pfd. Zinn und 1 Pfd. Blei; ordinär Zinn: 4 Pfd. Zinn und 1 Pfd. Blei. Alle ihre Waare ist mit dem sich hierauf beziehenden Stempel zu versehen, und, wenn sie über ½ Pfund hält, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Zinsen von Darleihen. L. R. Saz 1905. Es ist erlaubt, bei der Darleihe, sie bestehen in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen zu bedingen. S. 1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern noch von dem Kapital abrechnen. S. 1907. Alle Zinsen sind entweder gesezlich oder bedungen. Die gesezlichen Zinsen werden durch das Gesez bestimmt, die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesez es nicht verbietet, den gesezlichen Fuß übersteigen. Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt seyn. Gesezlicher Zinsfuß. S. 1907 a. Der gesezliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften,

und sechs vom Hundert in Handelsgeschäften. Erlaubter höherer Zinsfuß. S. 1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geschäften. Unerlaubter höherer Zinsfuß. S. 1907 c. Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, Unterpfandrecht, oder Vorzugsrecht genießen: wo sie bei einem solchen gesicherten Anlehen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht, als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesezlichen Fuß stattfinden. S. 1907 d. Wo höher bedungene Zinsen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesezlichen Zinsfuß herabgesezt werden. S. 1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher alle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden. Rechtsvermuthung bezahlter Zinsen. S. 1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seyen, und bewirkt Entledigung von denselben. s. auch Erbrenten, Leibrenten.

Zinsen. Vom Einzuwerfenden, s. Einwerfung S. 856.

— — als Entschädigung, s. Verträge Saz 1153—1154.

— — von ausstehenden Zinsen u. Gefällen, s. Verträge S. 1154, 1155.

— — vom Früchtenersaz, s. ebendas. S. 1155.

— — von betagten Schulden, s. Verbindlichkeiten S. 1188 a.

— — von Nichtschulden, s. Zahlung zur Ungebühr S. 1378.

— — vom Ehevermögen, s. Gemeinschaft Saz 1409, 1473, 1479.

— — vom Heirathsgut, s. Gemeinschaft Saz 1440, und Ehesteuer S. 1548, 1570, 1571.

— — vom Kaufschilling, s. Käufer S. 1652

— — bei einer Verkürzungs- oder Umstoßungsklage, s. Verkauf S. 1682.

— — unter Gesellschaftern, s. Gesellschaftsvertrag Saz 1846.

— — Verzugszinsen, s. Anleiher S. 1904. Verträge S. 1153, 1155.

— — von anvertrauten Geldern, s. Gewalthaber S. 1996.

— — aus hinterlegtem baarem Geld, s. Hinterlegung S. 1936.

— — von Auslagen, s. Gewaltgeber S. 2001.

— — von Pfandschulden, s. Faustpfand S. 2081.

— — Mittelertrag derselben, s. Abwesende S. 127 b.

— — Berechnung derselben, s. Vollstreckung S. 2217 g.

— — aus den Früchten eines Nuzpfands, s. Nuzpfand S. 2091 a.

— — Vorzugsrechte, s. Vorzugs- und Unterpfandsrechte S. 2151.

Zinsen, Verjährung derselben, s. Verjährung Saz 2277.

— — von Handelsausständen, s. Handelsverbindlichkeiten S. 109 c.

— — von Rückrechnungen, s. Wechsel S. 185. s. auch Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Sicherheit für deren Wiedererstattung §. 185. Ausdehnung des Urtheils auf die Zinsen §. 370. Einrechnung in die Appellationssumme S. 1174 Nr. 2.

Zoll. Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems hat sich der deutsche Zollverein gegründet. Die Grundbedingungen dieses Vereins sind folgende: In den Gebieten der Vereinsländer sollen übereinstimmende Gesezе über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesezgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Namentlich sollen bei dem Zolltarife in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt: der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), der im Innern der Vereinsstaaten mit einem Steuer belegten inländischen Erzeugnisse und solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesezen sein Bewenden. In Betreff des Salzes ist die Einfuhr aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe geschieht; die Durchfuhr desselben aus fremden Ländern in andere solche Länder ist nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten gestattet; die Ausfuhr in fremde Staaten ist frei. Die Einfuhr des Salzes von einem in den andern Vereinsstaat ist nur erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen. Wenn zwischen den Salzpreisen des einen und des angrenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit besteht, daß daraus eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so haben sich die betheiligten Regierungen über Maßregeln zu vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr zu belästigen. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind, sollen zu Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt,

und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersäze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, folgende Grundsäze in Anwendung kommen. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse soll von allen solchen, welche als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder zu den tarifmäßig zollfreien gehören, keine Abgabe erhoben werden, jedoch vorbehaltlich derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung in einem Vereinsstaate allgemein gelegt sind. Von den inländischen und vereinsländischen Erzeugnissen dürfen, wenn sie durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einem andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, keine innern Steuern erhoben werden. Jedem Vereinsstaate bleibt es jedoch freigestellt die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch soll an dergleichen Abgaben nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden, es dürfen deshalb a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innern Steuer erheben, auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach besonderer Uebereinkunft zu erheben; b. diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung erhoben werden, diese Steuern von den, aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern, dagegen können sie die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen (s. Steuer von Rübenzucker). Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder dürfen nur in dem Betrage erhoben werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern auf chaussirten Straßen sollen aufgehoben, und die Ortspflaster der Chausseestraßen dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Hinsichtlich des Münzsystems wird der gemeinschaftliche Zolltarif nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt. In Betreff des Gewichts gilt der Großh. Badische oder Großh. Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht. Die Deklaration, Messung und Verzollung erfolgt nach dem landesgesezlichen Maaß, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß vereinigt haben wird. Von den Unterthanen des einen Vereinstaates, welche in dem Gebiete eines andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsiz haben, durch Entrichtung der gesezlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, sollen in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die eintretende Gemeinschaft der Einnahme der Vereinsstaaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Vereinsstaaten. Von dieser Gemeinschaft sind ausgeschlossen die Steuern, welche im Innern erhoben werden, die Wasserzölle, Chausseeabgaben, Zollstrafen und Confiskate. Die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallende Abgaben wird, nach Abzug der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schuz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind; der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; der erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird, so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig eingehen, zwischen diesen Staaten, nach einem eigenen Theilungsfuße, — so weit dieselben aber bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen, Steuervergütungen und Ermäßigungen. — Zollbegünstigungen für Gewerbtreibende, welche nicht in der Zollgesezgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Befreiungen von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung finden nicht Statt, und finden Rückvergütungen Statt, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Das Begnadigungs- und Strafumwandlungsrecht bleibt jedem der Vereinsstaaten in seinem Gebiete. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Kosten. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks erforderlich

ist, sind Pauschsummen bewilligt, welche jeder Staat an der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in Abzug bringen kann. Jeder Vereinsregierung steht das Recht zu, an die Zolldirection anderer Vereinsstaaten, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von den Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß zu verschaffen. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathungen ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt; vor diese Versammlung gehört: die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche sich auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesezes, der Zollordnung und Tarife beziehen. Die Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme; die Berathung über Wünsche und Vorschläge einzelner Vereinsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung, und die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesezes, der Zollordnung, des Zolltarifs, der Verwaltungsorganisation, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Vereins. Bei dem Schlusse einer jeden Versammlung wird verabredet, wo diese das nächste Mal abgehalten werden soll. Außerordentliche Ereignisse können eine außerordentliche Versammlung veranlassen, wenn sich darüber die Vereinsstaaten nicht im diplomatischen Wege vereinigen. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß Derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonders verabredet wird. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Die Wasserzölle sind von der Gemeinschaft des Verrins ausgeschlossen. s. auch Schifffahrt und zwar die Neckar- und Rhein-Schifffahrts-Conventionen und den §. 21 des Zollgesezes. Höchste Verordnung vom 26. Nov. 1935 Regbl. S. 426. Alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse sind, wenn sie aus Häfen des Großherzogthums, aus Preußischen, Baierschen, Würtembergischen und Großh. Hessischen Häfen auf dem Rhein, mit Berührung der Octroiämter Mannheim oder Neuburg verführt werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der lezterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, — und wenn sie auf dem Neckar mit Berührung der Nebenzollämter verführt werden, von zwei Dritteln des Neckarzolls, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr befreit. Uebereinkunft mit der Stadt Frankfurt vom 8. Juli 1837 Regbl. S. 343, Art. 1. Baden bewilligt der Stadt Frankfurt für alle aus ihren Häfen zu Wasser abgehende Güter des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, bei den badischen Rhein- und Neckarzöllen die in der Uebereinkunft zwischen Baden, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen zugestandene Wasserzollnachlässe, und zwar in der Art, daß a. die bezeichneten Gegenstände, wenn sie aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Rhein, mit Berührung der Octroiämter Mannheim oder Neuburg verschifft werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der lezterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche bei diesen Octroiämtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr befreit seyn sollen; b. daß ferner diejenigen Güter gleicher Beschaffenheit, die aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Neckar, mit Berührung der Großh. Neckarzollämter verschifft werden, von ⅔ des Neckarzolls, der an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, frei bleiben sollen. Art. 2. Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großh. Badischen Rhein-, Main- und Neckarhäfen abgehenden Gütern der im Art. 1 gedachten Art, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzollamtes verschifft werden, den Nachlaß des Mainzolles, mit Vorbehalt einer noch zu regulirenden Recognitionsgebühr.

Zollbeamte. Nach dem Zollvertrag ist die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besezt und instruirt werden sollen, jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets überlassen. Höchste Verordnung vom 22. Oct. 1835 Regbl. S. 347. Art. 1. Die Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Kontroleure gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, auf welche die Staatsdiener-Pragmatik vom 30. Jan. 1819 Anwendung findet, alle übrigen Beamten der Grenzzoll-Verwaltung zur Klasse der entlaßbaren Diener. Art. 2. Die Rechtsansprüche der Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Kontroleure, im Fall ihrer Versezung auf andere Dienste oder ihrer Pensionirung, richten sich nicht nach ihren Aktivitätsgehalten, sondern nach den Matrikulargehalten, welche denselben signaturmäßig zugesichert sind. Der Matrikulargehalt besteht für einen Oberinspektor

der I. Besoldungsklasse	in	1200 fl.
der II. „	„	1400 fl.
der III. „	„	1600 fl.

Der Matrikulargehalt für einen Hauptzollamtsverwalter

der I. Besoldungsklasse	in	1050 fl.
der II. „	„	1150 fl.
der III. „	„	1250 fl.

Der Matrikulargehalt für einen Hauptzollamtskontroleur

der I. Besoldungsklasse	in	850 fl.

der II. Besoldungsklasse in 950 fl.
der III. „ „ 1050 fl.

Art. 3. Im Fall man sich veranlaßt sieht, einen dieser Beamten aus andern Ursachen als wegen unverschuldeter Kränklichkeit oder wegen hohen Alters auf eine andere — zur Grenzzollverwaltung nicht gehörige — Stelle zu versezen oder zu pensioniren, so richtet sich sein Anspruch auf Besoldung oder Pension nur nach einem Matrikulargehalte, der für die Oberinspektoren um 200 fl., für die Hauptzollamtsverwalter um 150 fl. und für die Hauptzollamts-Kontroleure um 100 fl. niederer steht, als der im Art. 2 bestimmte. Die Ansprüche ihrer Relikten auf Wittwengehalt und gesezliche Pension werden aber auch in diesem Falle nach den im Art. 2 festgestellten Matrikulargehalten, mit welchen die betreffenden Beamten in die Wittwenkasse aufgenommen werden, bemessen. Art. 4. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die bereits angestellten Staatsdiener, welche jezt oder künftig zur Zollverwaltung versezt werden, nur mit Vorbehalt ihrer bereits früher erworbenen Staatsdienerrechte Anwendung. Art. 5. Die Ernennung, Versezung, Pensionirung oder Entlassung der Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Kontroleure und die Bestimmung ihrer Besoldung kann nur von dem Großherzog ausgehen. Die Zollverwalter bei Nebenzollämtern I. Klasse, die Assistenten bei den Hauptzollämtern und die Grenzkontroleure hat das Finanzministerium auf den Antrag der Zolldirektion zu ernennen, auch steht demselben die Bestimmung ihrer Gehalte, ihre Zurücksezung aus einer höhern in eine niedere Gehaltsklasse, ihre Versezung und Entlassung zu. Die Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Klasse, die Anmeldungszoller, die Zolleinnehmer bei Nebenzollämtern II. Klasse, die Zollamtsdiener und Grenzaufseher sind von der Zolldirektion unter Vernehmung der Hauptzollämter anzustellen. Dieselbe hat auch ihre Gehalte festzusezen und ist befugt, sie aus einer höhern in eine niedere Gehaltsklasse zurückzusezen, sie zu versezen oder zu entlassen. Die Gehalte der Angestellten können von dem Finanzministerium und der Zolldirektion nur innerhalb der durch das Besoldungsschema von dem Großherzog festgestellten Grenzen bewilligt werden. Art. 6. Zur Unterstüzung der entlaßbaren Diener der Grenzzoll-Verwaltung im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit und zur Unterstüzung ihrer Relikten soll ein besonderer Fond gegründet werden. — Vorläufig werden zu diesem Zweck die Hälfte aller Zollstrafen und die zulässigen Ersparnisse an den für die Grenzzoll-Verwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verabredeten Bauschsummen bestimmt. Höchste Verordnung vom 3. Dec. 1835 Regbl. S. 457. Art. 1. Die Art. 1 bis 5 vorstehender höchster Verordnung sind auch auf die bei den Zoll- und Steuerämtern im Innern angestellten und künftig angestellt werdenden Diener anzuwenden. Art. 2. Die im Art. 3 für die Grenzzollbeamten ausgesprochene Herabsezung des Matrikulargehalts findet bei den Oberinspektoren, Hauptzollamtsverwaltern und Kontroleuren im Innern Statt, wenn einer dieser Beamten aus andern Ursachen als wegen unverschuldeter Kränklichkeit oder wegen hohen Alters auf eine andere — zur Zollverwaltung nicht gehörige Stelle versezt oder pensionirt wird. Höchste Verordnung vom 28. April 1843 Regbl. S. 101. Art. 1. Die Hauptzollamtskontroleure bei den Hauptsteuerämtern im Innern und bei den minder wichtigen Hauptzollämtern an der Grenze des Großherzogthums sollen künftig nicht mehr mit Staatsdienereigenschaft, sondern nur als entlaßbare Diener und durch das Finanzministerium angestellt werden. Art. 2. Die Grenzkontroleure werden in zwei Klassen, in Obergrenzkontroleure und in Grenzkontroleure abgetheilt. Jene, die Obergrenzkontroleure, werden von dem Großherzog angestellt und mit Staatsdienereigenschaft bekleidet, auch den mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Hauptzollamtscontroleuren im Range gleichgesezt. Diese, die Grenzkontroleure gehören, wie seither, zu den vom Finanzministerium anzustellenden entlaßbaren Dienern. Art. 3. Die Obergrenzkontroleure erhalten einen Matrikulargehalt von 850 fl. und es findet auf sie der Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 22. Oct. 1835 Anwendung. Ihre Anzahl soll höchstens den dritten Theil sämmtlicher Ober- und Grenzkontroleure betragen. Die Ernennung zum Obergrenzkontroleur soll vorzugsweise solchen Beamten zu Theil werden, die sich durch gediegene Bildung für Oberbeamtenstellen in der Zollverwaltung befähigt oder als Grenzkontroleure lange und mit Auszeichnung gedient haben.

Zollbegünstigungen. Begünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesezgebung selbst begründet sind, fallen nach dem Zollvertrag der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den Regierungen bestehenden Verordnungen. Dem auf Forderung freier, natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßpläze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßpläze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. (S. Zollgesez §. 9, 10 und 41 ff.) Von der tarifmäßigen Abgabeneinrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogen Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen bezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesezlich behan-

delt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Zollfreiheiten im Grenzbezirk. Finanzministerium vom 3. Dcbr. 1835 Regbl. S. 441. §. 1. Im Verkehr mit dem angrenzenden Ausland (Grenzverkehr) bleiben außer den Artikeln — welche nach der ersten Abtheilung des Zolltarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind — vom Zoll befreit: 1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht 3½ kr. erreicht, soweit nicht unter besondern Lokalverhältnissen auch die Erhebung kleinerer Zollbeträge verordnet ist. 2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar 3½ kr. oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen. 3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen. 4) Getreide, Holz, Lohe (Rinde), Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden. 5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehr zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren. 6) Fremdes, auf die inländischen Weiden oder zur Fütterung im Inlande gehendes Vieh, unter der Bedingung der Wiederausfuhr, und inländisches, von ausländischen Weiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes, Vieh. 7) Inländisches, von ausländischen Märkten unverkauft zurückkehrendes Vieh. 8) Ausländisches, von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh. 9) Die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung. 10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden. 11) Fahrnisse und Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückte. 12) Säcke und Gefässe, worin Getreide, Gyps, Kalk, Oel, Bier u. s. w. beim unmittelbaren Verkehr inländischer, zuverlässiger Grenzbewohner mit dem benachbarten Auslande versandt werden, und welche leer wieder eingehen. §. 2. Die Bedingungen, unter welchen diese Zollbefreiungen stattfinden, sind folgende: 1) Die Gegenstände von dem oben (Ziffer 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrage oder Gerichte können auf allen Punkten über die Grenz- und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transportkontrole. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungszugeständnisse bleibt die örtliche Zurücknahme oder die Beschränkung derselben vorbehalten. 2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Ziffer 4) zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Ziffer 5) des Viehs, welches auf ausländische Märkte oder zur Weide und Fütterung über die Grenze geht (Ziffer 6 und 7), der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker auf ausländische Markte bringen (Ziffer 9), endlich der Säcke und Gefässe für den Transport von Victualien u. s. w. (Ziffer 12) ist Folgendes zu beobachten: a. Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenzzollstätte ein- und ausgeführt und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig declarirt werden. b. Von der Grenzzollstelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist. c. Zugleich wird von der Grenzzollstelle für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waaren eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird. d. Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei und sorgt im Falle des Ausganges für die richtige Ausfuhr. e. Mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle ist von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenstanden der tarifmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der gesezlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden. 3) Bei ausländischem Vieh, welches auf ausländische Märkte geführt wird (Ziffer 8), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Ziff. 10), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitern Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird. 4) Die Gegenstände, welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen (Ziff. 11), müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von der einschlägigen Behörde versehen seyn. 5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von 2 Pfunden für jedes Schaf erhoben. 6) Die vorstehend unter §. 1 Ziffer 3 — 12 aufgeführten, im Grenzverkehr befreiten Gegenstände können bei sämmtlichen Grenzzollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehender Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 139 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen. Finanzministerium vom 2. März 1839 Regbl. Seite 39. Durch Verabredung mit den Vereinsregierungen ist bestimmt worden: 1) Daß die für die Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen vom Auslande eingehenden Kunstsachen Zollfreiheit genießen, auch 2) daß Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum

Gebrauch als solche geeignet sind, nicht nur dann zollfrei eingelassen werden, wenn sie der Reisende mit sich führt, sondern auch dann, wenn sie mit der Post oder auf ähnlichem Wege eingehen.

Zollbehörden. Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesezе überhaupt, muß nach dem Zollvertrag einer Zolldirection übertragen werden, welche dem Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt jeder betreffenden Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Zollvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesezе bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bestimmt werden. s. auch Zollgesez §. 26 und Zollordnung §. 101 ff.

Zollgesez vom 3. August 1837 Reg. Bl. S. 213. Allgemeine Bestimmungen. I. Verkehr mit andern Ländern. §. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Großherzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. §. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet. §. 3. Ausnahmen hievon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden. II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle). 1) Eingangszoll. §. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist. Welche Waaren als fremde anzusehen. §. 5. Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit der Regel nach und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesezе ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde Waare angesehen. 2) Ausgangszoll. §. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif. 3) Durchgangszoll. §. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt. 4) Erleichterung des Durchgangs. §. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden. III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern. 1) Im Allgemeinen. §. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erweitert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten. 2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern. §. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums selbst. Ausnahmweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern. Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden. Besondere Bestimmungen. I. Erhebung des Zolles. 1) Erhebungsfuß. §. 11. Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl. 2) Bezettelungs- und Verschlußgelder. §. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesezes unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden. 3) Berichtigung des Zolltarifs. §. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsäze oder Erläuterungen über lezтere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden. 4) Waarenverzeichniß. §. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsaz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird lezterer im Verwaltungswege, und in lezter Instanz von der obersten Finanzbehörde (dem Finanzministerium) entschieden. 5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles. §. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besizer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt. In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von lezterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsäzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden. 6) Haftung der Waare. §. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der

Beſchlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Maſſe-Curatoren) bei Concurſen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt ſind. 7) Verjährung der Abgabe. §. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, ſowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art ſtatt, daß nur binnen Jahresfriſt, vom Tage der geleiſteten Verzollung an, ein Anſpruch auf Erſaz wegen zuviel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Friſt von gleichem Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge geſtellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbedienſteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet dieſe abgekürzte Verjährungsfriſt keine Anwendung. 8) Verkehr im Innern. §. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländiſchen und mit gleichartigen inländiſchen Waaren im Innern des Großherzogthums iſt frei und unterliegt nur den zum Schuze der Zolleinrichtung nöthigen Aufſichtsmaßregeln. Von Gegenſtänden, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet iſt, kann weiter keine Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausſchluß jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen, ſowohl fremden als inländiſchen, gleichartigen Gegenſtänden gelegt ſind. 9) Unzuläſſigkeit der Binnenzölle. §. 19. Binnenzölle, ſowohl des Staats, als der Communen und Privaten, ſind unzuläſſig. 10) Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren. §. 20. Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht ſtattfinden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen. 11) Vorbehalt wegen der Waſſerzölle und andern Abgaben. §. 21. Die conventionellen Waſſerzölle auf denjenigen ſchiffbaren Flüſſen, welche das Gebiet verſchiedener Staaten berühren, ſo wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leiſtungen, welche zur Unterhaltung der Stromſchifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunſtſtraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und andere Anſtalten für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzuläſſig bezeichneten Abgaben. 12) Beſondere Vorſchriften für einzelne Landestheile. §. 22. Abgeſondert gelegene, auch vorſpringende Landestheile, für welche beſondere Verhältniſſe es erfordern, können von Entrichtung der durch dieſes Geſez angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieſer Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemeſſene Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieſer Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beſchränkungen, welche dieſes Verhältniß erfordert. 13) Ausſchluß von Befreiungen. §. 23. Eine Befreiung von den durch dieſes Geſez beſtimmten Abgaben findet nicht Statt. II. Einrichtungen zur Beaufſichtigung und Erhebung des Zolles. 1) Zolllinie. — Grenzbezirk. — Binnenlinie. §. 24. Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demſelben Zollſyſtem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächſt innerhalb derſelben gelegene Raum, deſſen Breite nach der Oertlichkeit beſtimmt wird, der Grenzbezirk, welcher von den übrigen Theilen des Landes durch die beſonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt iſt. 2) Zollſtraßen und Landungsplätze. §. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Waſſerſtraßen ſollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweiſe geeigneten als Zollſtraßen bezeichnet werden. Auch ſollen, wo die Zollgrenze durch ein ſchiffbares Waſſer gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze beſtimmt werden. 3) Zollbehörden. §. 26. Zur Feſtſtellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebeſtellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieſer beſondere Anſageposten errichtet. 4) Grenzbewachung. §. 27. Die Aufſicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze nur im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach dem desfalls beſtehenden beſonderen Geſeze vom 28. Aug. 1835 (ſ. Waffen) befugt iſt. 5) Verpflichtung anderer Angeſtellten in Bezug auf den Zollſchuz. §. 28. Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizeibeamten und die vom Staate angeſtellten Forſtbedienſteten ſind zur Unterſtüzung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbeſondere Uebertretungen der Zollvorſchriften, welche bei Ausübung ihres Dienſtes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichſt zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Unterſuchung ſofort anzuzeigen. 6) Allgemeine Vorſchriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr. a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberſchreitung der Zolllinie gebunden iſt. §. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit ſich führt, darf über die Zolllinie zu Waſſer und zu Land nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollſtraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplaze anlanden. In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbeſtimmten Zeit und auf anderen als den Zollſtraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweiſe zu läſſig iſt, wird durch die Zollordnung beſtimmt werden. b. Fortſezung des Weges bis zum Zollamte; Declaration; Reviſion. §. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgeſezt, bei Zollamte Menge und Art der Waaren vollſtändig angegeben (declarirt), auch müſſen die Lezteren dem Zollamte zur Einſicht (Reviſion) vorgezeigt werden. c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren. §. 31. Eingehende, ſei es nach einem inländiſchen Beſtimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren werden nach Verſchiedenheit der

Fälle entweder ſogleich beim Grenzzollamte vollſtändig abgefertigt (in freien Verkehr geſezt), oder von ſolchem unter Zollkontrole (mittelſt Begleitſchein) und geeigneten Falls unter Verſchluß und gegen Sicherheitsleiſtung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebeſtelle zur Schlußabfertigung verwieſen. d. Behandlung der ausgehenden Waaren. §. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derſelben, ſowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebeſtelle im Innern mit Vorbehalt der Reviſion beim Grenzzollamte zu geſchehen. e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derſelben im Allgemeinen. §. 33. Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebeſtelle zur weiteren Abfertigung verwieſen oder zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmt oder nach §. 32 zum Ausgange declarirt ſind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Beſtimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geſchehen hat, zu ſtellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verſchluß unverlezt zu erhalten. Die nähern Vorſchriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinkunft auf Declaration und Reviſion der Waaren, auf die Sicherheitsleiſtung für die ſchuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverſchluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen ſind, wird die Zollordnung enthalten. 7) Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke. §. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und ſpeziellen Aufſicht und iſt denjenigen Beſchränkungen und Kontrolmaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich ſind und in der Zollordnung näher werden angegeben werden. 8) Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbskontrolbezirke. §. 35. Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen näheren Begrenzung des Lezteren nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung feſtgeſezt und bekannt gemacht werden wird (Gewerbs-Kontrolbezirk), können früher beſtandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländiſchen, ſo wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenſtänden nur fortgeſezt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorſchriften, welche von den oberſten Verwaltungsbehörden (den Miniſterien des Innern und der Finanzen) mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe anzuordnen, ſowie durch die gewerbpolizeilichen Geſeze gegeben ſind, um das Gewerbs- und Zollintereſſe zu ſichern. Die weitern Beſtimmungen hierwegen und zwar insbeſondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenz- und Gewerbskontrolbezirke, dann wegen Beſchränkung der Krämer und andern Gewerbtreibenden in kleinern Orten des Grenz- und Gewerbkontrolbezirs bei dem unmittelbaren Waarenbezug aus dem Auslande, ſowie wegen der Beſchränkung der Hauſiergewerbe im Grenzbezirk werden durch die Zollordnung ertheilt werden. 9) Waarenverkehr außerhalb des Grennzbezirks, beziehungsweiſe außerhalb des Grenz- und Gewerbskontrolbezirks. §. 36. Ueber den Grenzbezirk, beziehungsweiſe über den Grenz- und Gewerbskontrolbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorſchriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufſichtigung des Waarenverkehrs nur in ſoweit ſtatt, daß 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsſcheinen bis zum Beſtimmungsorte begleitet ſeyn müſſen, daß 2) bei gewiſſen hochbeſteuerten Waaren die Verſendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geſchehen dürfen, daß 3) von den nicht im Grenz- und Gewerbskontrolbezirk anſäßigen Handeltreibenden, welche dergleichen hochbeſteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denſelben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleiſtet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken iſt, daß endlich 4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländiſchen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bedienſteten über die transportirten Waaren und, inſofern es Artikel der vor (Saz 2) bezeichneten Art ſind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden ſind, und wohin, auch an wen ſie abgeliefert werden ſollen. 10) Hausviſitationen und Reviſionen der Waarenlager. §. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirk ſich einer Uebertretung der Zollgeſeze ſchuldig gemacht habe, oder zu einer ſolchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, ſo können zur Ermittlung derartiger Contraventionen Nachſuchungen nach ſolchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweiſes über die geſchehene Verzollung oder den inländiſchen Urſprung der vorgefundenen Waaren und ſelbſt Hausviſitationen von Zollbedienſteten unter Leitung eines Grenz-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausviſitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang. Der Beobachtung dieſer Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbedienſteten verfolgte Schleichhändler in Häuſern, Scheuern u. ſ. w. einen Zufluchtsort ſuchen. In ſolchen Fällen müſſen die verdächtige Räume den verfolgenden Zollbedienſteten auf Verlangen ſofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen leztere in Ausübung ihrer Dienſtpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weiſe gehindert werden. Auch ſind unter den vorgedachten Nachſuchungen die gewöhnlichen Reviſionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieſes Geſezes unter Controle ſtehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen. §. 38. Hausſuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgeſeze können nur von den zur Unterſuchung ſolcher Uebertretungen competenten Gerichtsbehörden angeordnet und

unter deren Leitung vorgenommen werden. 11) Körperliche Visitationen. §. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafgefälle competente Gerichtsbehörde geführt werden. Die ohne augenfälligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen. (Minist. des Innern vom 3 Aug. 1838 Nr. 8034.) Dieser Paragraph bestimmt also, daß Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren in den Kleidern verborgen haben, sich der körperlichen Visitation unterwerfen müssen, welche vor der Zollstätte oder Ortsbehörde, wenn die Personen dazu einwilligen, andernfalls aber vor Gericht zu geschehen hat. Diese Bestimmung schließt zugleich die Verpflichtung des Ortsvorstehers in sich, die Visitation in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen, indem sonst die Anwendung der gedachten Bestimmung des Gesezes größtentheils nicht möglich wäre, da wohl die meisten Bürgermeister dieses Geschäft von sich ablehnen würden, wenn solches von ihrem Willen abhinge. Da diese Verbindlichkeit den Bürgermeistern durch das Gesez aufgelegt ist, und ihnen also kraft ihres Dienstes obliegt, so haben sie für die desfallsigen Verrichtungen keine Gebühr anzusprechen, wenn die Zoll- resp. Staatskasse solche bezahlen müßte. Stellt sich aber bei der körperlichen Visitation heraus, daß der Verdacht begründet war und fallen daher die Untersuchungskosten auf die der Visitation unterworfenen Personen, so haben die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter die gesezlichen Protokollgebühren von denselben anzusprechen. 12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs. §. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten. — Packhöfe, Hallen, Freihafen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden. Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können. Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden. Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden. Ein Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf. 13) Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. §. 41. Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingang dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussezung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen. Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen. b. Beim Meß- und Marktverkehr. §. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt. c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt. §. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung und Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde. d. Beim Grenzverkehr. §. 44. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt. III. Vollzugs-Vorschriften. §. 45. Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesezes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Zollgrenze. Finanzministerium vom 9. Octbr. 1835 Reg. Bl. Seite 39. I. Beschreibung des Laufs

der Binnenlinie. a. An der Grenze gegen Frankreich. Der Grenzbezirk gegen Frankreich schließt sich unterhalb Darlanden an den Grenzbezirk in Rheinbayern an, wo die Binnenlinie von Langenkandel über Wörth nach Pforz läuft, dort den Rhein überschreitet und diesseits — Pforz gegenüber — beginnt. Von da zieht sie über Darlanden, dem Laufe der Alb folgend, nach dem westlichen Saum der Straße von Mühlburg, diesem entlang an Grünwinkel, Durmersheim, Rastatt und Sandweier vorbei; über Leiberstung, Hildmannsfeld, Memprechtshofen, Holzhausen und Ziershofen, an Kork vorbei; über Honhurst an Kürzel vorbei; über Langenwinkel, Kippenheimweiler und Grafenhausen, an Ringsheim, Forchheim, Amoltern, Oberbergen, Bickensohl, Ihringen, Munzingen, Biengen und Seefelden vorbei an den westlichen Saum der großen Straße; diesem entlang bis zur Müllheimer Post; von da mit Ueberschreitung der Straße an Vögisheim vorbei, über Liel; an Tannenkirch, Mappach und Schallbach vorbei über Hauingen. b. An der Grenze gegen die Schweiz. Von Hauingen zieht die Binnenlinie über Wichs, Weyr, Jungholz, Niederwiel und Hechwiel; an Alphen und Waldkirch vorbei; über Indlikofen und Weilheim; an Breitenfeld vorbei bis zur Steina; nach dem Laufe dieser nördlich bis Untermettingen, sodann weiter über Mauchen; Lembach, Blumberg, Riedöschingen, Wolterdingen und Weiterdingen vorbei; über Singen, Neuhaus, Halderstetten und Stahringen; sofort längs dem, dem Bodensee zugekehrten Saum der Straße gegen Stockach; an diesem Orte vorbei auf der Straße über Winterspüren, an Billafingen und Pfaffenhofen vorbei; über Mimmenhausen; dann längs der Ach über Buggensegel und Ahausen; endlich an Berkheim vorbei bis zur Königlich Würtembergischen Grenze in der Richtung von Oberailingen in Würtemberg. II. Nähere Bestimmung der Orte und Wege, welche in den Grenzbezirk fallen, oder davon ausgenommen sind. a. Alle Orte, welche zwischen der Grenzlinie und der Binnenlinie liegen, und alle Orte, welche in der Beschreibung des Laufes der Binnenlinie als Punkte angegeben sind, über welche die Binnenlinie zieht, so wie Bäche, Straßen und Wege, durch welche der Lauf dieser Linie beschrieben wird, gehören zum Grenzbezirke. Diejenigen Orte dagegen, bei welchen angegeben ist, daß die Binnenlinie an ihnen vorbei ziehe, sind zwar vom Grenzbezirk ausgeschlossen, doch läuft die Binnenlinie unmittelbar an ihnen vorüber. b. So weit die Binnenlinie durch den gegen das Ausland liegenden Saum einer Straße bezeichnet ist, bleibt diese Straße selbst vom Grenzbezirk ausgeschlossen. c. Sind zur Bezeichnung der Binnenlinie Orte ohne nähere Bestimmung des Laufs der Linie von einem dieser Orte zum andern angegeben, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg zwischen Beiden die Binnenlinie. Dieser Fahrweg selbst gehört zum Grenzbezirke, es sey denn, daß er zwei im Binnenlande liegende Orte verbindet und auf keinem Theile seines Laufes unter einer Stunde von der Landesgrenze entfernt ist. In Ermanglung eines Fahrwegs bildet die gerade Linie von einem Orte zum andern die Binnenlinie. s. auch Zollgesez §. 24 ff.

Zollordnung vom 3. August 1837 Regierungsblatt Seite 226. Erster Abschnitt. Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden. I. Beim Waaren-Eingange. A. Allgemeine Bestimmungen. 1) Verhalten beim Eingange über die Zollinie. §. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, lezteres im verpackten Zustande, mit sich führte, darf solche den im §. 29 und 30 des Zollgesezes enthaltenen Bestimmungen zur Folge nur unter während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden. 2) Anmeldungen bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten. §. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben. §. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Lezterem abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden. Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und in einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet. Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen. Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angehefter seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt. §. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. 3) Declaration. a. Aufforderung dazu. §. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise oder Schiffsgeräths und etwaigen Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zur Ab- oder Ausladen ertheilt. b. Form und

Inhalt der Declaration. §. 6. Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten: a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht; b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers; c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen); d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen; e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Colli nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs; f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt; g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift. — Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch leztere enthalten. c. **Wie solche ausgefertigt werden muß.** §. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im leztern Falle muß er aber solche selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey. Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete. d. **Wem die Ausfertigung der Declararation obliegt.** §. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welche leztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist. — Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt ist. §. 9. Besizt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern als die vorgelegten Papiere besize und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamt angenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen unterzeichnet und bescheinigt werden. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Leztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes. e. **Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienstinstructionen in Bezug auf die Abfertigung.** §. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen. Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesezlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachtung öffentlich bekannt gemacht werden. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können. f. **Besondere Vorschriften für Reisende.** §. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen,

statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen. 4) Revision der Waaren. Zweck der Revision. §. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, so weit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist. Allgemeine Revision. — Spezielle Revision. §. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach der Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenvisitation), oder es findet außer dem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldeten Waarengattungen, oder daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waarenvisitation). Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht. §. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara. Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten. Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle. §. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder 3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden. Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision. §. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen. B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. 1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision. §. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine spezielle seyn. Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsazes im Tarif gewillfahrt werden, in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß. 2) Ermittlung des Nettogewichts. §. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Vorwiegung der Waare ohne die Tara oder der leztern allein, ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasäzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettovorwiegung eintreten zu lassen. 3) Entrichtung des Eingangszolles. §. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben. Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke. 4) Schluß der Abfertigung. §. 20. In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen und ob und bei welcher Kontrolstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt. §. 21. Hiemit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere

(§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können. 5) Anmeldung bei einer Kontrolstelle an der Binnenlinie. a. Beim Landtransport. §. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrolstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Declaration übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Kontrolstelle ist indessen auch zur nähern, und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speziellen Revision befugt. b. Beim Wassertransport. §. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefässen, die eine Tragfähigkeit von fünf Lasten (die Last zu 4000 Pf.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamt, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrolstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefässen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen. 6) Abfertigung zollfreier Gegenstände. §. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können. C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen. §. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden: a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder b. ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist. — In dem ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67) bestimmt. — In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeclaration. D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet. §. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt demselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab. Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsaz gerichtet werden. Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden. §. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I (§. 41) ein und die Waaren werden unter Verschluß gesezt. Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschreiben Nr. II (§ 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen. Die erforderliche Legitimation zur Durchführung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorbehalt des § 20 durch das Duplikat der Declaration. E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden. § 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte. Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt. F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind. 1) Allgemeine Vorschriften. §. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Saze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussezung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können. Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit dem Begleitscheine kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und und folgende in Anwendung. 2) Besondere Vorschriften. a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll. §. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesezt

worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe. b. Auf kurzen Straßenstrecken. §. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen. c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden. §. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schuze der Zollentrichtung durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Plaz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen. II. Beim Waarenausgange. A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind. §. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden. §. 34 Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, leztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen. §. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Declaration quittirt. Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, leztere mit darauf gesezter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben. Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waaren bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und lezterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrolstelle zu dienen. B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß. §. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie gelegenen Kontrolstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besezt ist), bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waaren die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet. Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey. C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind. §. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrole im Grenzbezirk (§§. 83 und folg.). — Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen. III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten. A. Gewöhnliche Fahrposten. §. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen. Die zum Durchgang bestimmten Poststücke werden im lezten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt. Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden. Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt. Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulativ enthalten. B. Extraposten. Mit Reisenden und Reisegepäck. Mit Kaufmannswaaren. §. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben. Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet,

bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor. Zweiter Abschnitt. Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle. I. Von der Begleitscheinkontrole. A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine. §. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I). oder b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II). B. Begleitscheine Nr. I. 1) Wesentlicher Inhalt derselben. §. 41. Der Begleitschein Nr. I, welcher die Ladung bis zum Bestimmungsort begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist. Auch soll in dem Begleitschreiben bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist. 2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage. §. 42. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. beträgt. — Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt. 3) Verpflichtung aus dem Begleitschein. §. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszoll von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssaz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zu Revision und weitern Abfertigung zu stellen. 4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey. §. 44 Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. 5) Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede. §. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Vorwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingang ermittelte Gewicht herausstellen. Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingang ermittelten Gewichte zu bemessen ist. 6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung. §. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb des Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusezen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesezten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- und Steueramte Anzeige zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen oder, wenn die Fortsezung der Reise unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß. — Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersezen. 7) Wie zu verfahren ist, a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist. §. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein besonderer Begleitschein ausgefertigt werden. b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird. §. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, in sofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus lezterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitschein nachrichtlich zu bemerken befugt ist. c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß. §. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports

getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzugeben und die Leitung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können. C. Begleitscheine Nr. II. 1) Wesentlicher Inhalt derselben. §. 50. Der Begleitschein Nr. II soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß. Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 92 und ff.) vorgeschrieben ist. Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41. 2) Beschränkung bei deren Ertheilung. §. 51. Begleitscheine Nr. II werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 fl. 30 kr. oder mehr beträgt. 3) Verpflichtung aus dem Begleitschein. §. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus lezterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraum bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im lezteren vorgeschrieben wird. 4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey. §. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung. §. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht. II. Von dem Waaren-Verschlusse. 1) Zweck derselben. §. 55. Der Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe. 2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist. §. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich. Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen. Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird. 3) Kosten desselben. §. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesezten Gebühren zu beziehen befugt ist. Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt. 4) Verfahren bei Verlezung des Verschlusses. §. 58. Bei eingetretener Verlezung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden. Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verlezt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- und Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgelegte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verlezten Waarenschlusses eintreten soll oder zu mildern ist. III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen. 1) Was darunter verstanden wird. §. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen. 2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld. §. 60. Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benuzung das Lagergeld. Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist und welche nicht durch die besondern Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind. Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern. Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. 3) Betrag des Lagergeldes. §. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Säze nicht überschreiten: für das Lager monatlich a. von trocknen Waaren vom Centner 3 kr., b. von flüssigen Waaren vom Centner

4½ fr. 4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhoflager. §. 62. Die im Packhoflager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife, welcher am Tage der Verzollung gültig ist. Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhoflager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesezes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren. 5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager. §. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und leztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder auszufüllen. Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt. — In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse. 6) Verminderung der Waaren während des Lagers. §. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß. Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lokkage entsteht, nicht verstanden. 7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren. §. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachläßigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist. Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten. 8) Verfahren mit unabgeholten Waaren: a. deren Eigenthümer unbekannt ist, b. deren Eigenthümer bekannt ist. §. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu den verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der lezten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in in Anspruch genommen wird, dem Unterstüzungsfonde der Zollverwaltung anheim. Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesezt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamt vorgesezten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb 8 Tagen öffentlich bekannt gemacht wird. Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt. 9) Besondere Packhofs-Regulative. §. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benuzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus denselben zu entnehmenden Waaren enthält. B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern. 1) Was darunter verstanden wird. §. 68. Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Fruchtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen. Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt. 2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benüzung. §. 69. Die Benuzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen. Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein. — Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen. In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijähriger Lagerfrist (§. 60) überschritten werden. — Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung. Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert. 3) Besondere Regulative. §. 70. Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benüzung und die Vorschriften über die Ausfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu

erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokal des Hauptzollamtes auszuhängen ist. C. Oeffentliche Credit-Lager. §. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden. Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate, und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf. D. Privatlager. 1) Was darunter verstanden wird. §. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absaze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absaz nach dem Auslande bestimmt sind. 2) Beschränkungen derselben. §. 73. Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt. Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusezenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey. 3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers. §. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist. 4) Privatlager von fremden Wein. §. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt. Dritter Abschnitt. Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen. I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. §. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesezes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamt verstattete Frist bemerkt wird, zurück. Bei lezgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Mengenach besonders kenntlich beschrieben werden. Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt worden. Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Recognition des Verschlusses. Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten. Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden. II. Meß- und Marktverkehr. A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten. 1) Besuch fremder Messen. §. 77. Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesez §. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt. 2) Besuch benachbarter fremder Märkte. §. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen: a. die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse stattfinden. b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden. c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden. d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden. §. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder ein-

führen, wenn sie die Vorschriften des § 78, soweit solche anwendbar sind, erfüllen. B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten. §. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesezes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben. Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt. §. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden. III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen. §. 82. Wer auf die im §. 43 des Zollgesezes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau Dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesezes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten. Vierter Abschnitt. Von den zum Schuze der Zollabgabe dienenden Einrichtungen und Vorschriften. I. Von den Controlen im Grenzbezirk. A. Transportcontrole. 1) In wie fern ein Transportausweis erforderlich ist. §. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß Jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten (Bediensteten) ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren. Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hievon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren. 2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit. §. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk durch Transportausweise (Legitimationsschein, §. 83) sind nur befreit: a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können; b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden; c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im leztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln; d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes, oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren; e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet. — Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können. 3) Sachentransport auf Gewässern. §. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen ein- und ausgeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden. 4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit. §. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar und December — die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten Februar, October und November — die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August und September — die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; — in in den Monaten Mai, Juni und Juli, — die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Ausnahmen hievon finden nur Statt: a. in Ansehung der Waaren, welche

mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet worden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt; b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes od. Nebenzollamtes I. Klasse, soweit lezteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist. — Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer und die Waare selbst, für welche er gültig ist, bezeichnen. 5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird. §. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussezt, wird ausgestellt: a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht; b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind; c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle; d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen. B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden. §. 88. Die im §. 35 des Zollgesezes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- und Gewerbsbetriebs vorgeschrieben werden. §. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß. §. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenz- und Gewerbscontrolbezirke in Orten unter 1500 Einwohner niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist lezteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden abzezen und keine Versendung davon machen. §. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschuzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden. Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken. II. Von der Controle im Binnenlande. 1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergegeben. §. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als 6 fl. 46¼ kr. vom Centner belegt ist und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absaz von den geladenen Waaren geschehen soll. 2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind. a. Vorschriften für den Versender. §. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als: 1) baumwollene u. dgl. mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, 2) Zucker aller Art, 3) Kaffee, 4) Tabacksfabrikate, 5) Wein und 6) Branntwein aller Art versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht und die der andere Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbrief versehen. Derselbe muß enthalten: a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers; b. die Menge der Waaren (von der unter 1 bis 4 genannten nach Centner und Pfunde, von Wein und Branntwein nach Ohm und Stüzen) in Buchstaben; c. die Gattung der Waaren; d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den leztern mit Buchstaben; und f) den Vor- u. Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung. — Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Bezeichnung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden. Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesizer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Centralstelle beglaubigt seyn. b. Vorschriften für den Waarenempfänger. §. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welcher denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche

Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und Diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen. c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr. §. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbrief versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden. 3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren. §. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen. §. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absezen, müssen sich vom Empfänger der abgesezten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesezten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesezt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden. 4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern. §. 98. In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesez), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben. III. Allgemeine Controlvorschriften. 1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager. §. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesezes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden. 2) Körperliche Visitation. §. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesezes gegebenen Bestimmungen zu verfahren. Fünfter Abschnitt. Von den Dienststellen. und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum. I. Von der Dienststellung und Beamten und deren amtlichen Befugnissen. A. Im Grenzbezirke. 1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung. §. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesezes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welche hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Siz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden. Die nach §. 27 des Zollgesezes zum Zollschuze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn. 2) Deren Bekanntmachung. §. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansagepaßen, Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden. 3) Zollämter. §. 103. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig. Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen. Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt. Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt. 4)

Anſageposten. §. 104. Mit den Anſageposten werden zum Zwecke der Abfertigung von Reiſenden und des ſonſtigen kleinen Verkehrs in der Regel Nebenzollämter zweiter Klaſſe verbunden. Auf beſonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte beſezten Zollſtraßen kann der Anſageposten auch in einem Nebenzollamte erſter Klaſſe beſtehen. 3) **Legitimationsſchein-Expeditionsſtellen.** §. 105. Expeditionsſtellen zur Ertheilung von Legitimationsſcheinen ſollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfniſſe angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks verſendet werden oder aus dem Binnenlande in denſelben eingehen, mit dem vorgeſchriebenen Transportausweiſe zu verſehen. Zu Gelderhebungen ſind ſie nicht befugt. 6) **Grenzaufſeher.** §. 106. Die Grenzaufſeher ſollen ſich durchaus mit keiner Gelderhebung befaſſen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufſichtigen, und es ſind alle Perſonen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenſtände führen, verpflichtet, denſelben Folge zu leiſten und dasjenige zu unterlaſſen, wodurch ſie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufſeher ſind befugt: a. die Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, ſich den Transportausweis vorzeigen zu laſſen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Beſichtigung der Ladung mit dieſer zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, ſo behalten ſie die Bezettelung bei ſich und begleiten die Gegenſtände in der Richtung, worin ſie dieſelben finden, zur nächſten Dienſtſtelle. b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Hand- und Bauernfuhrwerke und beladene Laſtthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufſehern auf der Stelle revidirt werden, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenſtände geladen oder dieſe gehörig angemeldet ſind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren ſie entweder, wie zu a. vorgeſchrieben iſt, oder führen ſolche zur Obrigkeit des nächſten Orts, um mit dieſer eine Nachſuchung vorzunehmen. Bei Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht erregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, iſt nach §. 39 des Zollgeſezes zu verfahren. c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufſeher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen iſt. d. Führer von Schiffsgefäſſen, welche weniger als fünf Laſten tragen, müſſen auf den Anruf der Grenzaufſeher, ſobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und dort an ſchicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufſeher abwarten. e. Wer Gegenſtände führt, welche von dem Transportausweiſe befreit ſind (§ 84 a—d), iſt verbunden, den Grenzaufſehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenſtände eines Ausweiſes nicht bedürfen. Kann dies nicht ſofort genügend geſchehen, ſo ſind die Grenzaufſeher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu verlangen iſt. f. Reiſende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß, mit Felleiſen und dergleichen, welche ſich auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Punkte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenzzollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern. Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſezten Falle aber zum nächſten Zollamte führen. g. Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenzaufſehern in Beſchlag zu nehmen und an das nächſte Zollamt abzuliefern. h. Die Grenzaufſeher ſind eben ſo befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland geflüchteten, aber mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und ſich im Betretungsfalle ihrer Perſon und Waaren zu bemächtigen. 7) **Andere Staats- und Kommunalbeamte (Bedienſtete).** §. 107. Die im §. 28. des Zollgeſezes bezeichneten Beamten (Bedienſteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verlezung der Zollgeſeze beabſichtigt werde, die Befugniß, Perſonen und Waaren ſo weit anzuhalten, als ſolches den Grenzaufſehern ſelbſt verſtattet iſt. **B. Im Innern des Landes.** 1) **Hebeſtellen.** §. 108. Im Innern des Landes beſtehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptſteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie ſind entweder ſolche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder ſolche, bei welchen dies nicht der Fall iſt. Die Hauptzoll- oder Hauptſteuer-Aemter mit Niederlagen ſind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenſtänden befugt, welche nach Maßgabe dieſer Ordnung im Innern geſchehen darf. Sie ſind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitſcheine zu ertheilen. Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu beſonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf ſie gerichteten Begleitſcheine Nr. II erheben. Zur Ertheilung von Begleitſcheinen ſind ſie ohne beſondere Genehmigung nicht ermächtigt, es ſei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde. In welchen Orten der Vereinslande ſich Hebeſtellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitſchein Nr. I oder Nr. II abgefertigt werden können, ſoll öffentlich bekannt gemacht werden. 2) **Andere Dienſtſtellen.** §. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchsſteuern beſondere Empfangsſtellen vorhanden ſind, werden dieſe, ſo weit es erforderlich, als Aufſichtsämter und Legitimationsſcheinſtellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrpoſten transportirten Gegenſtänden und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrole benüzt. Wo dergleichen nicht vorhanden ſind, ſollen die ſtatt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienſtſtellen zu öffentlicher Kennt-

niß gebracht werden. 3) Aufsichtsbeamte (Bedienstete). §. 110. Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn. Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äußerlichen Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpakung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hiebei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde), oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen. In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung. II. Geschäftsstunden. 1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk. §. 111. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirk vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesezten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesezten Behörde an der Außenseite der Eingangsthüre zu dem Geschäftslokal angeheftet werden. 2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern. §. 112. Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander. §. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten (Bediensteten), die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistungen und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesezten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei den höhern Behörden anbringen. Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten (Bediensteten) in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden. Begleitschein-Regulativ vom Januar 1840 Regbl. S. 57. I. Allgemeine Bestimmungen. A. Verhältniß der Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten. §. 1. Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht: a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird. Durch Gewährung des leztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesezliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesezlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfullung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung

nigung auf lezterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe. — Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen. B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine. §. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist nach §. 40 der Zollordnung, entweder a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, oder b die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. — Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.„ bezeichnet werden. C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen. § 3. 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen Paragraphen sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach dem Auslande auszuführen; oder welche b. von dem Grenz-Eingangsamte aus gegen Erlegung des Durchgangszolls nach dem Auslande direct durchgeführt oder endlich c. aus einer Niederlage od. einem Zolllager (Zollordn. §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführtwerden sollen. In den unter a u. c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern nach §. 42 der Zollordnung nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. (drei Thaler) beträgt. §. 4. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt, welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und nach § 6 zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden. Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch nach Vorschrift der Zollordnung §. 51. — 17 fl. 30 kr. (zehn Thaler) oder mehr betragen. D. Befugniß der Aemter. 1. Zur Ausfertigung der Begleitscheine. §. 5. Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden. Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanzministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt. 2. Zur Erledigung derselben. §. 6. Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt. Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen. Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanzministerinm ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56. II. Ausfertigung der Begleitscheine. A. Ueberhaupt. 1. Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll. §. 7. Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesezten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben. 2. Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine. §. 8. Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7), in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen der Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II, zur Anwendung kommen dürfe. B. Ausfertigung der Begleitscheine I. 1. Art der Ausfertigung. §. 10. Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt. §. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder a. durch

vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder b. in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden. — Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist. Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesezt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden. §. 12. Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer rascheren Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten insbesondere bei den Grenz-Zollämtern hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmenge durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken. 2. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. §. 14. Aus dem Begleitschein I müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können. In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Puncte aufzunehmen: a. über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers; b. über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpakung oder Collibezeichnung der Waaren: c. ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht und erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat; d. ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte, und wie solche angewendet; e. ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen f. welche Frist zur Stellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt; g. ob und nach welchen Säzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und h. bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung einer Niederlage in eine andere — i. wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat. §. 24. Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I, nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt nach pflichtmäßigem Ermessen für zuläßig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen. Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Ansprach zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch wie sich versteht nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsazes zu richten. §. 25. Daß und wie für den Eingangszoll und für die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins anzugeben. Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zuläßige Erstattung des Cautionsbetrags oder sonstigen Unterpfands kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen. Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürger, in sofern derselbe nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel: „Für die von N. N. als Extrahenten des am ten . . . . . 184 nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom 18. Januar 1840 ertheilten Begleitscheins Nro. . . . des (Benennung des Zollamts) aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten haftet der Unterzeichnete als Selbstschuldner" auszustellende Bürgschaftsurkunde zu fordern und diese dem bei dem Ausfertigungamte vorerst zurückbleibenden Dupplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der lezten Art der Bürge zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins in beiden Exemplaren desselben die amtliche Bemerkung: „Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet" mit seiner Namens-Unterschrift zu versehen C. Ausfertigung der Begleitscheine II. §. 29. Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrags vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Er-

dung finden. (Zu vergl. §. 67.) IV. Erledigung der Begleitscheine. A. der Begleitscheine I. 1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register. §. 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müssen solche dem leztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden. Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§. 60. ꝛc.) geschritten. Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Stellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden, sonst aber nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des leztern kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesezten Oberbehörde über die gesezlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesezt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet. In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkter Abfertigung für den Begleitschein-Extradenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsattestate ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, lezteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgehabten Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen. 2. Revision der Ladung. a. Im Allgemeinen §. 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen von dem unverlezten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des leztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verlezung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesezes einzuleiten. b. Bei Waaren, welche zur Verzollung, oder zur Niederlage gelangen, oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen. §. 61. Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein. Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung, daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesezliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte, ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht. Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt. 3. Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste §. 63. Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das „Begleitschein-Abgabe-Attest“ genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesezten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem lezteren, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39) sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei §. 64. Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten: 1. Solange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverlezten Zustande des Waarenverschlusses oder bei unverschlossenen Waaren von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden. 2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre. 3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an, a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder b. ob dies nicht der Fall ist. 4. Im ersteren Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden. 5. In dem andern Fall (Nr. 3. b.) dagegen, sowie in den in §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung: „es hat sich Abweichung ergeben“ hin

zuzufügen. 6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist lezteres mit der Bemerkung: „die Revision ist noch nicht geschehen," auszufertigen. 7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesezte Frist ausgeblieben ist (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38), so ist von einem weiteren Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesezte Dienstbehörde zu erstatten. B. Erledigung der Begleitscheine II. §. 67. Die Stellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in so weit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind. §. 68. Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies aber nicht eher, als nach erledigter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen. c. Rücksendung der Begleitscheine §. 70. Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, sofern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I. ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II. erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind. Uebrigens ist es nicht zuläßig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen nach erfolgter vorschriftmäßiger Erledigung ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. — Zollamtliche Behandlung der Postgüter. Finanzministerium vom 5. Dezember 1835. Reg. Bl. S. 446, und vom 23. April 1837. Reg. Bl. S. 102. A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben. 1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten. 2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen. §. 1. Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden. Wer Gegenstände über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staatsfahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß: a. den Namen des Empfängers, b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist, c. dessen Zeichen und Nummer, d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind, e. wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssäzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung, f. den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und g. den Namen des Versenders. — Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter lit. A. hierbei. 3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen. §. 2. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar: a. sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zollcentner Brutto, b. in allen andern Fällen nach der vorgeschriebenen Tabelle 3 erhoben. 4) Erleichterungen hiebei. §. 3. Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssaz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Saz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hochbelegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssaze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet. §. 4. Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssaze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen. Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefunds statt. 5) Wo die Abfertigung

der eingehenden Poststücke geschieht. §. 5. Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolles im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet. 6) Vorabfertigung an der Grenze. §. 6. Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, leztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersezt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesezt werden. Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich. Laßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen. 7) Schluß-Abfertigung. a. bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte; aa. wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen. §. 7. Befindet sich im Bestimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesezten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beisein desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden. Ist die Zollbehörde ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt erster Klasse, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen. Bei anderen Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hievon zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höhern Gewichte auch ohne Antheilnahme eines obern Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden. bb. wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind. §. 8. Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesezt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten: b. bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde. §. 9. Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesezten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Siz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist. 8) Verfahren, wenn Poststücke a. vom Adressaten nicht angenommen werden. §. 10. Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder lezterer nicht aufzufinden sein, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen. In diesem und dem vorerwähnten Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird. b. oder unabgeholt bleiben. §. 11. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt. B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden. §. 12. Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe. — Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben worden, beifügen. Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesezte Durchgangsabgabe vom Bruttogewicht entrichtet, und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesezt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht stattfinden kann. Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen. §. 13. Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet. §. 14. Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verlezt ist. C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden. 1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen. §. 15. Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit ei-

nem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben. 2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen. §. 16. Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 u. 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein", welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird. D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird. §. 17. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereingebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden, gedruckten Formular für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen. Die Postbehörde sorgt dafür, daß im lezten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Leztere sezen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverlezt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verlezetem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesezt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sei oder nicht. E. Allgemeine Bestimmungen. 1) Ausnahmen. §. 18. Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. 2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen. §. 19. Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Zollgesezе enthaltenen Vorschriften weiter verfahren. A. Muster zu einer Inhaltserklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande. „An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet: Vier Ballen (Zeichen und Nummer), davon enthält: Nr. 1, gefärbte Seide, Nr. 2, baumwollene Stuhlwaaren, Nr. 3, seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren, Nr. 4, Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht. (Ort und Tag der Ausstellung.) (Name des Versenders.) — Finanzministerium vom 23. April 1837. Reg. Bl. S. 102. Der Zoll wird ausschließlich von den Zoll- und Steuerämtern erhoben.

Zollrichter. Justizministerium vom 15. Juli 1831 Regbl. Seite 137. Die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim und des Bezirksamts Breisach, in deren Bezirken sich Erhebungs-Bureaus (Rheinoctroi-Erheber) befinden, ferner des Landamts Karlsruhe für den Hafen von Schröck und, des Bezirksamts Rheinbischofsheim für den Hafen von Freistett, endlich des Oberamts Lahr für jenen zu Ottenheim sind als Zollrichter aufgestellt worden, das Hofgericht zu Mannheim aber wurde als allgemeine Appellations-Instanz für derartige Angelegenheiten bezeichnet. Justizministerium vom 15. Mai 1832 Reg. Bl. Seite 325. 1) Der Bezirk des Zollrichters zu Mannheim ist bestimmt von der Grenze des Großherzogthums Hessen bis an jene des Landamts Karlsruhe; 2) der Bezirk des Zollrichters zu Karlsruhe von da bis an die Grenze des Bezirksamts Bischofsheim; 3) der Bezirk des Zollrichters zu Bischofsheim von da bis an die Grenze des Oberamts Lahr; 4) der Bezirk des Zollrichters zu Lahr von da bis zu der Grenze des Bezirksamts Kenzingen, demnach einschließlich des Amts Ettenheim; 5) der Bezirk des Zollrichters zu Breisach von der untern Grenze des Bezirksamts Kenzingen bis an die Grenze von Basel. s. auch Zollvergehen.

Zollprilegien. Finanzminist. vom 26 Nov. 1835. Alle bestehenden Zollprivilegien sind v. 1. December 1835 an aufgehoben.

Zollschuz. Theilnahme der Angestellten anderer Staatsverwaltungszweigen an derselben. Ministerium des Innern vom 22. Febr. 1836 Nr. 8222. Nach §. 38 der Zollordnung sind alle Staats- und Gemeindebeamten verpflichtet, Zollunterschleife, welche

bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, dem nächsten Zollamt, oder der Zollschuzwache selbst, sogleich anzuzeigen. Daß unter diesen Dienern auch das Gendarmerie-, Polizei- und untere Forstpersonal begriffen ist, unterliegt keinem Zweifel. Das Commando der Gensarmerie ist deßfalls veranlaßt worden, daß Gendarmeriepersonal auf diese ihre Verpflichtung hinzuweisen, und die geeignete Instruktion an dasselbe deshalb ergehen zu lassen. Hinsichtlich des Zollschuzes überhaupt s. Zollgesez §. 18, Zollordnung §. 107 und Waffen.

Zollstraßen, s. Zollgesez §. 25.

Zollverein. Ehe das Großherzogthum Baden dem Zollverein beigetreten ist, bestand solcher: u. aus den den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Churfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringenschen Vereins, nämlich dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiß und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf. Diesem Vereine sind weiter beigetreten: Lippe in Beziehung auf die von preußischem Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen; Mecklenburg-Schwerin, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossene Gebietstheile Rossow, Rezebond und Schonberg; Anhalt-Dessau wegen der Aemter Sondersleben und Grosselsleben; Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg; Anhalt-Köthen wegen der Grafschaft Warnsdorf; Hessen-Homburg in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim; Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld; Sachsen-Weimar-Eisenach in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim; Waldeck und Pyrmont, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck; Anhalt-Bernburg; Sachsen-Coburg-Gotha in Beziehung auf das Amt Königsberg; Schwarzburg-Rudolstadt in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile; Sachsen-Weimar-Eisenach in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldesleben; Schwarzburg-Sondershausen in Beziehung auf die in dem preußischen Gebiet eingeschlossenen Theile des Fürstenthums; Sachsen-Coburg-Gotha in Beziehung auf das Amt Volkenrode; Hohenzollern-Sigmaringen in Beziehung auf die fürstlichen Lande, jedoch mit Ausnahme der vom Auslände umschlossenen Parcellen, ingleichen der in das Großherzogthum Baden vorspringenden Theile der Oberämter Wald und Sigmaringen; Hohenzollern-Hechingen. Baden ist diesem Verein am 12. Mai 1835 beigetreten und nachgefolgt sind: die freie Stadt Frankfurt (Reg. Bl. 1836 Seite 1); das Fürstenthum Lippe (Reg. Bl. 1842 Seite 9); das Herzogthum Braunschweig (Reg. Bl. 1842 Seite 21); die Churfürstl. Hessische Grafschaft Schaumburg (Reg. Bl. 1842 Seite 37); das Fürstenthum Waldeck wegen der Grafschaft Pyrmont (Reg. Blatt 1842 Seite 89). Der mit Baden abgeschlossene Vertrag vom 12. Mai 1835 Reg. Bl. Seite 146 und vom 8. Mai 1841 Reg. Bl. Seite 244 lautet wie folgt: Art. 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge, mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Anwendung finden, und daher lezteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird. Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen. Art. 2. In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden. Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesezе über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zweck Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesezgebung eines jeden theilnehmenden Staats oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssäzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeine Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Art. 5. Veränderungen in der Zollgesezgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusäze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der

Geseze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkt an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a. der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10; b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in dem Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Art. 8. (Vertrag vom 8. Mai 1841 Reg. Bl. Seite 142 Art. 2.) Der die gemeinschaftlichen Anmeldstellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinsländen andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handelsgegenständen an den bezeichneten Binnengränzen keiner weitern Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innern Steuern (Art. 3) in dem einen oder andern Vereinsstaate erforderlich ist. Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots oder Beschränkungsgesezen sein Bewenden. Art. 10. In Betreff des Salzes tritt die Großh. Badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei: a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht. b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten ist frei. d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen. e. Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern oder aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. g. Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen. Art. 11. (Vertrag vom 8. Mai 1841 Reg. Bl. Seite 244 Art. 3) Was die in den Art. 11 und 12 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und v. 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungsverträge vom 10. Decbr. 1835 und 2. Januar 1836 gedachten innern Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesezgebung und der Besteuerungssäze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersäze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, folgende Grundsäze in Anwendung kommen: I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse. Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als aus-

ländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenzzollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind. II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe. 1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden. 2) Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen a. dergleichen Abgaben für jezt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich b. ſo weit nöthig, über beſtimmte Säze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll. c. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt ſtattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſazes wird folgendes feſtgeſezt: a. Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben. b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtionsgegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den aus andern Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen. c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtionsgegenſtandes gelegt haben, können den geſezlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus andern Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen. — Welche, dem dermaligen Stande der Geſezgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hierauf zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſäzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſäzen entſprechend bemeſſen ſeyen. d. So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet. 4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſo fern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſo weit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auf, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des lezteren, getroffen werden. 5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen, ſei es durch Zuſchlage zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebenen Beſtimmung und der unter II. 3. ausgeſprochene allgemeine Grundſaz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, ebenſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen. Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden. 6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig, a. was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſezen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſezen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern, b. hinſichtlich der Communal-Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe

dieſelben erhoben werden, — vollſtändige Mittheilung machen. (Vertrag vom 8. Mai 1841 Artikel 41) Da die hohen contrahirenden Theile eine Beſteurung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, ſo iſt hierüber beſondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Beſtandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden, und ganz ſo angeſehen werden ſoll, als wenn ſie in dieſen ſelbſt aufgenommen wäre. Dieſelben ſind ferner dahin einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſäzen zu unterwerfen ſein würden. Art. 13. Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Saz angeſehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden. Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auch auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſaz gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter der Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtem in Anwendung komme, und hierüber ſofort beſondere Unterhandlung einleiten laſſen. Das Großherzogthum Baden tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner, welcher dem Großherzoglich Badiſchen und dem halben rheinbairiſchen Centner (50 Kilogramm) gleichkommt, als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt. Es wird alſo im Großherzogthum Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewicht zollbaren Gegenſtände ausſchließlich nach dieſem dort ſchon geſezlichen Gewichte geſchehen. Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im landesgeſezlichen Maaße ſolange erfolgen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen ſein wird. Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnellern Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauch ſowohl der Großherzoglich Badiſchen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen. Solange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſein werden, ſoll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsſtaaten, ſo auch im Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landsabgaben daſelbſt ſtattfindet. (Vertrag vom 8. Mai 1841 Art. 5.) In Bezug auf das Münzweſen haben die contrahirenden Regierungen ſich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzſyſtem, und über die Ausprägung einer gemeinſchaftlichen, in allen Vereinsſtaaten gleich dem eigenen Landsgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieſelben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfaſſung auf der hierdurch gegebenen gemeinſchaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungsverträge dahin, daß 1. der gemeinſchaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß 2. die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von vier Thalern gegen ſieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden. Was aber 3. die Goldmünzen betrifft, ſo bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen, überlaſſen. (Art. 6.) Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jezt geltenden Vereis-Zolltarif in Anwendung gebrachten Zoll-Centner die gemeinſchaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen. Art 15. Die Waſſerzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren) ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird. In lezterer Hinſicht ſollen, was insbeſondere den Rhein und deſſen Nebenflüſſe betrifft, die bei der Schifffahrt dieſer Flüſſe betheiligten Vereinsſtaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrtsabgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird. Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsſtaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsver-

träge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Art. 16. Von dem Tag an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesezt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Vorladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Art. 17. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Häfen-, Wag-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benuzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wageneinrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein. Art. 18. Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsäze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunct an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsiz haben, durch Entrichtung der gesezlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Art. 20. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schuze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit lezterem in ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde. Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Churfürstenthum und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einfluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Ländern. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuß der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Wege- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. Art. 22. (Vertrag vom 8. Mai 1841. Art. 7). In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt den Bestimmungen des Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. Merz, auch 1. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, ingleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungsverträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen: 1) der Ertrag der Eingangsabgaben wird nach Abzug a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schuz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Art. 30 der Verträge vom 22. und 30. Merz, auch 1. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835 und Artikel 26 des Vertrags vom 10 Dezember 1835), b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Be-

völkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. 2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird, a. soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungfuße, dagegen b. soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, u. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgter den Steuervergütungen und Ermäßigungen. 3) Bei der nach Säzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. 4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. 5) Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen. Art. 23. Begünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesezgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten. Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßpläze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigten Meßpläze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staat unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesezlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besezt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebiets überlassen. Art. 28. Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgeze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgeze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden. Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs, aufzustellende Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von der Großherzoglich Badischen, ebenso wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbüreau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der lezteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor. Wenn aus den Quartalsabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig in der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles, durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden. Art. 30. In Absicht der Er-

hebungs- und Verwaltungskosten sollen auch, im Verhältnisse des Großherzogthums Baden, zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsäze in Anwendung kommen: 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Zollämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem leztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschuzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Aufrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Art. 31. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung, Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesezlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel, einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben. Art. 32. Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirection der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den leztern an die Großherzoglich Badische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während anderseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsaze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchen ein jedes der leztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsizender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Bei dem Schluß einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo leztere erfolgen soll. Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört: a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesezes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind. b. Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d. die Verhandlungen über Abänderung des Zollgesezes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Art. 35. Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen ab Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmäch-

tigten und deren etwaige Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonal und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Conferenz Statt findet. Art. 37. Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinstarif mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zollumkünste des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden. Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Art. 40. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenene Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden. (Vertrag vom 8. Mai 1841. Art. 1. Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesezt. Art. 8. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Ausgeschlossen bleiben aus dem Zollverband: Höchste Verordnung vom 26. November 1835. Regbl. Seite 419. Artikel 1. Vom Zollverbande werden ausgeschlossen: 1) der Ort Büsingen im Amtsbezirke Radolfzell, 2) die Insel Reichenau im Bodensee, 3) die Creuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Constanz. Art. 2. Beim Verkehr der Bewohner von Büsingen und der Insel Reichenau mit dem übrigen Großherzogthume finden nachfolgende Erleichterungen statt: 1) es wird den ausgeschlossenen beiden Landestheilen die zollfreie Einfuhr ihres Weinerwachses in dem Betrage zugestanden, wie es sich durch eine unmittelbar nach dem Herbste jahrlich stattfindende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entsprechenden Quantums für die eigene Consumtion der Bevölkerung herausstellt; 2) es wird denselben die zollfreie Einfuhr aller sonstigen Erzeugnisse ihrer Landwirthschaft unter angemessenen, von der Zollverwaltung anzuordnenden Controlen bewilligt; 3) sie haben außerdem alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu genießen, die der Zolltarif im Allgemeinen zuläßt, oder die im Verkehr des Großherzogthumes mit der benachbarten Schweiz dieser zugestanden werden. Art. 3. Der Ausschluß der Creuzlinger Vorstadt und des sogenannten Paradieses bei Constanz findet unter den nachstehenden Bedingungen statt: 1) Das der Stadt Constanz, unterm 24. Mai 1813 verliehene Privilegium tritt — soweit es das Zollwesen betrifft und dermal noch in Wirksamkeit ist — außer Kraft. Die Vorstadt Kreuzlingen und das Paradies werden in Zollsachen lediglich als Ausland, die Stadt Constanz selbst aber wird als Inland behandelt. 2) Die Ringmauer, welche die Stadt selbst von der Creuzlinger Vorstadt und dem Paradiese trennt, soll in der Art hergestellt werden, daß die Stadt durch diese Ringmauer vollständig geschlossen und die Verbindung mit den als Ausland behandelten Theilen auf die Stadtthore beschränkt ist. Auch in Bezug auf die an oder auf der Ringmauer befindlichen Häuser soll ein vollkommen sichernder Schluß hergestellt werden. 3) Wer in den ausgeschlossenen Stadttheilen ein Waarenlager errichten will, ist verbunden, davon dem Hauptzollamte Constanz unter Angabe der Lagerräume schriftliche Anzeige zu machen. Waarenlager, rücksichtlich welcher diese Anordnung nicht befolgt wird, auch solche, die erweislich zu Waareneinschwärzungen ins Vereinsgebiet mißbraucht werden, sollen aufgehoben werden. 4) Die Inhaber von Waarenlagern in den ausgeschlossenen Stadttheilen haben über Zu- und Abgang — lezteren mit Angabe des Empfängers und Bestimmungsortes nach Analogie der für die Waarenlagercontrole im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften ordnungsmäßig Buch zu führen, und es soll unter Leitung eines obern Zollbeamten von Zeit zu Zeit eine Aufnahme der Waarenvorräthe und deren Vergleichung mit den hiernach zu führenden Büchern stattfinden. 5) Die Zollaufsichtsbeamten sind auch in den ausgeschlossenen Stadttheilen befugt, alle Amtshandlungen vorzunehmen, welche die Verhinderung der Einschwärzungen in das Vereingebiet bezwecken. Die in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften kommen hierbei, so weit nöthig, in Anwendung. 6) Die den Waarentransport im Grenzbezirk betreffenden §§. der Zollordnung sind auch die den ausgeschlossenen Stadttheilen zum Vollzug zu bringen. Wer daselbst Waaren transportirt, kann zur Auskunft über die Bestimmung der von ihm transportirten Waaren und zur Vorlegung der darüber sprechenden Ausweise angehalten und bei sich ergebendem Verdacht einer im Werke begriffenen Einschwärzung in das Vereinsgebiet dem Hauptzollamte zur weitern Untersuchung vorgeführt werden. 7) Bei dem Waareneingange aus den ausgeschiedenen Theilen in die Stadt wird ohne Unterschied der Waarenquantität in allen Fällen Verzollung eintreten, wo die Gefälle einen Kreuzer und mehr betragen. 8) Der Kleinverkehr wird den unter 4 und 6 bemerkten Controlen nicht unterworfen. Bei dem Eintritte von den ausgeschlossenen Theilen in die Stadt soll jedoch die Waarenrevision mit aller Strenge ausgeführt und namentlich auf alle jene Personen angewendet werden, die Körbe oder andere Behälter mit sich führen, worin sich Waaren befinden können. 9) Wenn die vorbeschriebenen Maßregeln nicht hinreichen, die Ausschließung der Creuzlinger Vorstadt und des Paradieses für den Grenzschuz unschädlich zu machen, so hat das Finanzministerium weitere zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen. 10) Sollte endlich den Einschwärzungen und den ausgeschlossenen Stadttheilen in das Vereinsgebiet weder durch vorstehende noch durch andere geeignete Maßregeln genü-

gend vorgebeugt werden können, oder aus andern Gründen eine Aenderung der jetzigen Anordnung nothwendig werden, so wird sich über anderweite Regulirung der Verhältnisse von Konstanz und seiner dermalen ausgeschlossenen Theile weitere höchste Entschließung vorbehalten.

Zollvergehen. Zollstrafgesez vom 3. August 1837. Reg. Bl. S. 279. I. Allgemeine Bestimmungen. Arten der Zollvergehen. §. 1. Die Zollvergehen sind: a. Contrebande, b. Defraudation und c. Controlvergehen. Contrebande. §. 2. Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, macht sich der Contrebande schuldig. Defraudation. §. 3. Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausgleichungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation schuldig. Controlvergehen. §. 4. Wer Zollgeseze oder Verordnungen übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 benannten Vergehen begründet, macht sich eines Controlvergehens schuldig. Rückfall. §. 5. Wer eine Contrebande begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer solchen von einem vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländischen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande schuldig. Unter denselben Bedingungen begründet die Wiederholung der Defraudation einen Rückfall dieses Vergehens. Strafarten. Die auf die Zollvergehen gesezten Strafarten sind folgende: a. Geldstrafen, b Confiscation, c. Freiheitsstrafen, d. Zeitliche Niederlegung des Gewerbes, e. Entziehung einer Zollbegünstigung. Verwandlung der Geldstrafen. §. 7. Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuer-Executionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle bürgerliche Gefängnißstrafe. Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden und nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle, und nicht mehr als vier Jahre in jedem weitern Rückfalle betragen. Im Uebrigen finden wegen Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafen in andere Freiheitsstrafen die allgemeinen gesezlichen Bestimmungen statt. Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten. §. 8. Bei nicht Gewerbtreibenden haftet der Vater und nach dessen Tode die Mutter für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau. Gewerbtreibende haften überdies für Geldstrafen wegen Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden Personen oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwanden bei solchen Geschäften verübt werden. §. 9. Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt. §. 10. Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe, die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden können. Ueber die Haftbarkeit erkennt im Fall der Unvermögenheit des eigentlichen Thäters der Strafrichter. §. 11. Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob und wie weit sie die nach dem § 8 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will. Nur wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen, wegen dessen der Vertretungspflichtige in Anspruch genommen werden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen wegen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen, solche muß vielmehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden. Bestimmungen wegen der Confiscation. §. 12. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem, den Waarentransport als Gewerbetreibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter vertretungspflichtig ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten. §. 13. Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermangelung anderer Beweismittel durch Schäzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werthes, oder, wenn die Werthschäzung unmöglich ist, auf Zahlung einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von 50 fl. bis 2000 fl. zu erkennen. §. 14. Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten. Strafe der Urheber, Gehilfen und Begünstiger. §. 15. Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt. In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 13 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben sämmtliche Theilnehmer dieselbe zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu erlegen. §. 16. Der Anstifter (intellectuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft. Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesezen zu ermessen. Gesezesunkenntniß. §. 17. Unbekanntschaft mit den Zollgesezen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschul-

digung gereichen. Verjährung. §. 18. Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren. II. Besondere Bestimmungen. Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation. §. 19. Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn bei der Declaration an der Zollstätte, a. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von lezteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden, oder wenn b. andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im vorhergehenden Saze angeführte Weise unrichtig declariren, oder bei der Declaration verschweigen; 2) wenn bei der Revision ohne vorherige Declaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, a. im Fall des §. 9 der Zollordnung von Waarenführern nicht zur Revision gestellt, oder b. im Fall des §. 11 der Zollordnung von Reisenden, die nicht zur gewerbtreibenden Klasse gehören, durch getroffene Anstalten verheimlicht werden; 3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke, a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen, b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten; c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesezlichen Tageszeit bewirkt wird, oder d. dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen; 4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte, oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgeseze und Verordnungen verfügt wird; 5) Wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbs-Controlbezirk sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesezes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können; 6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden; 7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgeseze oder Verordnungen verfügen. Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben. §. 20. Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände 1) an den bestimmten Anmeldestellen, beziehungsweise Accisämtern, gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben angemeldet werden; 2) wenn sie auf andern, als den erlaubten Straßen betreten werden. §. 21. Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt sein konnte. In allen andern Fällen ist ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung eine Eingangs- beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen und hiernach die Strafe und Zollerhebung zu bemessen. Vermuthung der bösen Absicht. §. 22. Sind die in den §§. 19 und 20 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 19, Nr. 1a, 2a, 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen die gesezliche Vermuthung unzulässig. Kann in den §. 19, Nr. 3 und 5 und §. 20 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 45 statt. Strafe der Contrebande. §. 23. Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt und mindestens 15 fl. beträgt. Auf die Einschwärzung des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, insofern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesez keine Anwendung, sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen. Diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten. §. 24. Die Strafe der Contrebande (§. 23) trifft in Gemäßheit der Art. 3 und 8 des Zollcartells auch denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaate erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbot übertritt. Strafe der Defraudation. §. 25. Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe. Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten. Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15—150 fl. zu erkennen. §. 26. Dieselbe Strafe (§. 25) trifft auch denjenigen, welcher anderen Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungsabgabe vorenthält. §. 27. Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Grenzbezirk, oder wenn verlassene, der Binnencontrole unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation. Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zwei-

mal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt. Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung. Dieselben Bestimmungen gelten vom verlassenen ausländischen Salze und andern ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Strafe des Rückfalls. §. 28. Im ersten Rückfall ist, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, das doppelte der im §. 23. beziehungsweise §. 25. angedrohten Geldstrafe verwirkt. §. 29. Der zweite und jede fernere Rückfall zieht außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eine Gefängnißstrafe nach sich, bei deren nach §. 7 zu bewirkender Ausmessung der doppelte Betrag der im §. 28 für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grunde zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf. Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiscation und Gefängnißstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, jedoch längstens auf fünf Jahre ein. Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle statt der Gefängnißstrafe auf das Doppelte der im §. 28 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbs Umgang genommen werden. Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht stattfinden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der frühern, oder das lezte Zollvergehen unter erschwerenden (§§. 30—40) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt. Zollvergehen unter erschwerenden Umständen. §. 30. Die auf die Contrebande und Defraudation gesezte Geld- oder Gefängnißstrafe wird um die Hälfte erhöht: a. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder b. wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind. §. 31. Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 19, Nr. 7 ebenfalls ein, und es ist dem Schuldigen dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen. §. 32. Die in den Fällen der beiden vorhergehenden (§§. 30, 31) etwa eintretende Gefängnißstrafe soll die Dauer von vier Jahren niemals überschreiten. §. 33. Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird neben der auf das Zollvergehen gesezten Strafe mit der durch die allgemeinen Strafgeseze für die Fälschung öffentlicher Urkunden verordneten Strafe belegt. Eine Erhöhung der Strafe nach Maßgabe des durch die Fälschung beabsichtigten Gewinns findet weder in diesem Fall noch bei Fälschung anderer zollamtlichen Urkunden statt. §. 34. Wenn drei oder mehrere, zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist, außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter so wie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen. Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß dieselben zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens oder der Vergehen, wobei sie betreten wurden, sich verbunden haben, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht. §. 35. Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter sowie gegen den Anführer auf ein- bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten. §. 36. Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schuze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesezten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe. §. 37. Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schuze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 34 und §. 35 verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen. §. 28. Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 36 und 37 eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahr verwirkt. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation. Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldsumme von 800 bis 8000 fl. erkannt. §. 39. Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstand gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesezten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Von demjenigen, welcher im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht. §. 40. Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird die Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen um ein- bis vierjährige Gefängnißstrafe erhöht, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesezen eine härtere Strafe verwirkt ist. Strafe der Widersezlichkeit. §. 41. Widersezlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, insofern sie nicht unter die §§. 39, 40 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesezen bestraft. Strafe der Bestechung und Geschenkanbietung. §. 42. Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird, wenn solches den gesezlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt. Strafmilderung für Frachtführer. §. 43. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 19, Nr. 1, lit. a, wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 19, Nr. 5 angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Fall der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen. Strafloſigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige. §. 44. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist 1) bei dem Grenzzollamt von dem Gewerbtreibenden deklarirt, oder von andern Personen vorschriftmäßig zur Revision gestellt, oder 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt. Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet. Strafe der Controlvergehen. §. 45. Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet. Strafe der Verlezung des amtlichen Waarenverschlusses. (Gesez vom 28. März 1844 Reg. Bl. S. 54.) §. 46. Die Verlezung des amtlichen Waarenverschlusses, ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis funfzehn Gulden, bei Gegenständen aber, deren Eingang verboten oder mit einem Zolle belegt ist, in wiederholten Fällen mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile des Eingangszolls gleichkommt. s. auch Gerichtsordnung §. 26 Nr. 25 den Amtsgerichten steht das Erkenntniß wegen Zoll- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesezes ausgenommen, zu. s. auch Proceßordnung für Strafsachen. Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, soweit diese den Finanzbehörden zugewiesen ist. Finanzministerium vom 4. April 1838 Reg. Bl. S. 133. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesez vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Zollgesezе und Verordnungen die Hauptzollämter und die Zolldirection die zuständigen Behörden. Den Zollgesezen und Verordnungen sind in dieser Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht. Wo gegenwärtige Verordnung der Hauptzollämter erwähnt sind darunter auch die Hauptsteuerämter, in ihrer Eigenschaft als Hauptzollämter, zu verstehen. Art. 2. Die Hauptzollämter haben nicht nur die von ihnen selbst und der Zolldirection gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit lezтere durch Einzug von Geldstrafen und Confiscaten vollzogen werden können. Art. 3. Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Zollbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Angeschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersaz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden. Art. 4. Alle Vergehen gegen die Zollgesezе und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichtsbeamten den zuständigen Hauptzollämtern (Art. 3 des Gesezes) anzuzeigen, sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Contravenienten, so weit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, Waaren und sonstige Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern. Art. 5. Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen. Wenn dieses in einzelnen Fällen

nicht möglich ist, so hat das Hauptzollamt die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen, und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihm zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen. Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten. Art. 6. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden auch auf die nicht zur Zollverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten, die Steueraufseher, Gendarmen u. s. w. und deren Anzeigen Anwendung. Andere Beamte haben, wenn sie Zollvergehen entdecken oder von solchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weiteren Verfolgung zuständigen Zollbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten. Art. 7. Das Hauptzollamt hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen: a. ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt; b. ob ihm selbst oder einer andern Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht; c. ob ihm im ersten Fall auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesezes unbedingt oder bedingt zukommt oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist. Es wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im lezten Fall jedoch erst dann, wenn zuvor in Gemäßheit des Art. 6 des Gesezes Alles erhoben ist, was zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes gehört. Art. 8. Die Vorladung des Angeschuldigten hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Contrebande angeschuldigt ist. Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, zustellen zu lassen. Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden. Art. 9. Die Untersuchung hat einer der bei den Hauptzollämtern angestellten drei Oberbeamten zu führen. Art. 10. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehülfen niederzuschreiben, und in direktem Stil zu verfassen. Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen. Art. 11. Jedes Protokoll muß Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen oder, wenn er es selbst zu lesen verlangt, ihm zu diesem Behuf vorgelegt werden. Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden. Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben. Art. 12. Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise wie das Protokoll selbst besonders beurkundet werden. Art. 13. Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt, steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu. Eine vorgängige collegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzollamts wird jedoch erfordert: a. zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe; b. zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben sei; c. zum Erkenntnisse über Vergehen der Verlezung des amtlichen Waarenverschlusses; d. zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Defraudation oder Contrebande für verwirkt zu achten; e. zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Controlvergehen für die Strafe des Angeschuldigten und für die Untersuchungskosten. Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Ober-Inspektors, und bei dessen Verhinderung die des Hauptzollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung beizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen. Art. 14. Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Art. 15. Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen. Art. 16. Ebenso über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht. Ist der Angeschuldigte in solchen Fällen verhaftet, so muß derselbe sogleich nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes und längstens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei dem Hauptzollamt an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden. II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Controlvergehen. Art. 17. Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 8) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen, und die in solchem Fall verwirkte Strafe (welche in der Vorladung namhaft zu machen), gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte — werde vollstreckt werden. Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen und, hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist

dasselbe zu vollziehen. Art. 18. Erscheint der Angeschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, so ist seine Vernehmlassung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokolle zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig. Widerspricht er der Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören. Wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht statt), sowie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts. Art. 19. Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann. Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Rekurs schriftlich zuzustellen. Wie die Eröffnung und Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken. Art. 20. Der Verurtheilte kann den Rekurs entweder schriftlich oder mündlich bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen. Auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Der Rekurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen; es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weiteren Erkenntniß zu bitten. Auch hierüber ist er zu belehren. Art. 21. Erklärt derselbe, daß er auf den Rekurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden. Art. 22. Zeigt der Verurtheilte den Rekurs in der gesezlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesezlichen Frist nicht aus, so hat das Hauptzollamt in dem einen wie in dem andern Fall sogleich nach Ablauf der Frist das Erkenntniß zu vollziehen. Wird nach versäumter Frist zur Anzeige aber noch innerhalb der Ausführungsfrist der Rekurs nach Art. 9 des Gesezes angezeigt und ausgeführt, so ist demselben eine aufschiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntnisses noch nicht angefangen hat. Art. 23. Im Fall der rechtzeitigen Ausführung des Rekurses sind die Akten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Rekursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Zolldirektion zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden. Art. 24. Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Rekurses sind bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von diesem nur dann berücksichtigt werden wenn die Bescheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuche geliefert worden ist. Art. 25. Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekursausführung ebenfalls bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von diesem mit seinen Akten der Zolldirektion vorgelegt werden. Diese erkennt über die Zulässigkeit des Gesuchs und falls sie solches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs. Art. 26. In der Regel wird durch das Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben. Ausnahmsweise ist jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen die Zolldirektion einen Einhaltsbefehl zu erlassen befugt. Art. 27. Kann die Strafe von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden und tritt einer der Fälle ein, in welchen das Gesez einen Anderen für Entrichtung der Strafe und Kosten subsidiarisch verhaftet erklärt, so ist über die Vertretungspflicht dieses Lezteren gleichfalls nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben. Verlangt der Vertretungspflichtige, daß nach Art. 11 des Zollstrafgesezes die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werde, so ist darüber an die Zolldirektion gutächtlicher Bericht zu erstatten. Der Zolldirektion steht über ein solches Verlangen des Vertretungspflichtigen, vorbehaltlich des Rekurses an das Finanzministerium, die Entscheidung zu. III. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Contrebande durch die Zollbehörden. Art. 28. Der einer Defraudation oder der Contrebande Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er an dem anberaumten Termin nicht erscheine, die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden; was auch, nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes sofort und zwar längstens innerhalb drei Tagen von dem Termin an, auf welchen der Angeschuldigte vorgeladen war, zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen. Art. 29. Ist der Angeschuldigte anwesend, oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren. Art. 30. Verlangt er nicht sogleich die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, so ist er mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen. Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so werden solche von dem Hauptzollamte vorgenommen. Art. 31. Verlangt hierauf der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen und — wenn er sodann unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zu Recht sich derselben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat — auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen. Zugleich ist er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen. Daß dieß geschehen, muß zu den Akten bemerkt werden. Art. 32. Findet das Hauptzollamt nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so laßt es die Sache auf sich beruhen und bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten. Art. 33. Hat der Angeschuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht gestellt und weitere Untersuchung

der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, so sind die Akten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden. Art. 34. Kann die Strafe nebst dem defraudirten Gefäll und den Kosten von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden und hat dafür ein Anderer subsidiarisch zu haften, so ist der Vertretungspflichtige nach Art. 28 vorzuladen und, erscheint er, von dem Stand der Sache in Kenntniß zu sezen. Erkennt er seine Vertretungspflicht an, so ist seine Erklärung mit der bestimmten Zahlungszusage zu Protokoll zu nehmen und sofort Strafe, Gefäll und Kosten, so weit er dafür zu haften hat, zu erheben. Erscheint er auf die an ihn ergangene Vorladung nicht, oder verlangt er gerichtliches Erkenntniß über seine Vertretungspflicht, so sind die Akten an das betreffende Untergericht abzusenden. Verlangt er, daß nach §. 11 des Zollstrafgesezes die Strafe am eigentlichen Thäter vollzogen werde, so hat das Hauptzollamt die Sache mit gutächtlichem Berichte der Zolldirektion vorzulegen welche, vorbehaltlich des Rekurses an das Finanzministerium, darüber zu entscheiden hat. IV. Vom Rekurs gegen Erkenntnisse der unteren Zollbehörden über Controlvergehen an die Zolldirection. Art. 35. Die Zolldirection hat auf Vorlage der Akten des Hauptzollamts (Art. 23) vorerst zu untersuchen, ob der Rekurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden. Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Vervollständigung derselben an. Art. 36. Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialischer Berathung, und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungsgründen durch das Hauptzollamt publiciren und vollziehen. Art. 37. Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen. V. Vom Rekurs der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse. Art. 38. Die Untergerichte werden dem Hauptzollamte, welches ihnen die Anzeige eines Zollvergehens zu dessen Untersuchung und Bestrafung übergeben hat (Art. 7, 28, 29.), das gefällte Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, zugleich die Akten ungesäumt mittheilen; ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Akten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von acht Tagen nachsenden und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht. Art. 39. Das Hauptzollamt hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren und, wenn dieß der Fall ist, die Recursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesezlichen Frist dem Untergerichte zu übergeben. Die Akten sind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Rekurs ergriffen, längstens innerhalb acht Tagen dem Gericht zurückzusenden, andern Falls erst mit der Recursaufführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt. Von dem ergriffenen Recurs hat das Hauptzollamt der Zolldirection gleichzeitig unter Anschluß seiner Akten Anzeige zu machen. Art. 40. Hat der Verurtheilte den Recurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet das Hauptzollamt einen Recurs von seiner Seite nicht begründet, so hat es die Acten längstens innerhalb acht Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzusenden, mit der Erklärung, daß es sich bei dem Erkenntniß beruhige. Art. 41. Findet das Hauptzollamt zur Einlegung eines Rekurses keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Rekursanzeige gemacht, so wird es das untergerichtliche Erkenntniß, soweit es ihm zusteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rücksendung der Acten die Anzeige zu machen. Art. 42. Die Hofgerichte werden, wenn sie in erster Instanz über ein Zollvergehen erkannt haben, der Zolldirection das Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, auch die Acten ungesäumt mittheilen; ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Acten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von acht Tagen nachsenden, mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat, oder nicht. Art. 43. Die Zolldirection hat, wenn sie einen Rekurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der gesezlichen Frist dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und wenn der Verurtheilte gleichfalls Rekurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb acht Tagen, wenn dieß aber nicht der Fall ist, mit der Rekursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzusenden. In dem im Art. 40 erwähnten Falle wird die Zolldirektion das dort Vorgeschriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten; in dem im Art. 41 erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß dem betreffenden Hauptzollamt eröffnen und es zu dessen Vollzug, so weit ihm solches zukommt, anweisen, auch davon das Hofgericht unter Rücksendung seiner Akten in Kenntniß sezen. VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Zollstrafsachen bei den Zollbehörden. Art. 44. Das abgekürzte Verfahren besteht darin, daß 1) statt schriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Hörung des Anzeigers und des Angeschuldigten stattfindet und daß nur die Resultate derselben zu Protokoll gebracht werden; 2) daß nur ein Beamter zur Führung der Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nothwendig ist und nur, wenn der Angeschuldigte des Schreibens unfähig ist, am Schlusse der Verhandlung ein weiterer Beamter beigezogen werden muß. Art. 45. Das abgekürzte Verfahren ist nur zulässig unter folgenden Voraussezungen und Bedingungen: 1) wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Hauptzollamt entdeckt und der Anwesend, oder, wenn er anderwärts auf That betroffen, dem Hauptzollamte vorgeführt worden ist; 2) wenn der Angezeigte nur eines Controlvergehens, mit Ausnahme der Verlezung eines zollamtlichen Waarenverschlusses oder einer Defraudation der Contrebande beschuldigt, die, den Werth des Confiscats eingeschlossen, mit keiner 50 fl. übersteigenden Strafe bedroht ist; 3) wenn der Angeschuldigte des Vergehens geständig ist, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, so fern sich von einer Defraudation oder Contrebande handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhand-

lung und Entscheidung, und in diesem Falle sowohl als bei Controlvergehen auf den Recurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet; 4) wenn der Angeschuldigte nicht rückfällig ist. Art. 46. Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Zollverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Proceßweg zu verhandeln. Art. 47. Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten: 1) Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers; 2) Namen und Heimathsort des Angeschuldigten; 3) Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird; 4) im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe; 5) den ungefähren Werth des der Confiskation unterliegenden Gegenstandes; 6) die Berechnung der Strafe; 7) die Paragraphen der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen; 8) die dem Art. 45 Saz 3 entsprechende Erklärung des Angeschuldigten; 9) die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Sträferhöhung; 10) die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt, oder dafür Sicherheit geleistet und wie auch ob und um welchen Preis ihm das Confiskat überlassen worden ist. Die Protokollimpresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen einzutragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Angeschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden. Art. 48. Die Nebenzollämter 1r Klasse können in den Straffällen, welche sich nach Artikel 45 Saz 3 und 4 zur Erledigung im abgekürzten Verfahren eignen, die Untersuchung pflegen und das Erkenntniß geben, wenn 1) das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Angeschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Angeschuldigte ihnen vorgeführt worden ist; 2) wenn der Angeschuldigte nur eines Controlvergehens mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverschlusses, beschuldigt ist, worauf gesezlich nur eine Strafe steht, die nicht mehr als fünf Gulden beträgt, oder eine arbiträre Strafe, die nach dem Ermessen des Nebenzollamtes nicht über 5 fl. auszumessen, oder wenn er einer Defraudation oder Contrebande beschuldigt ist, so fern die Strafe und der Werth des Confiskates zusammen nicht über zehn Gulden betragen. Den Untersteuerämtern und den Nebenzollämtern zweiter Klasse, lezteren, sofern sie das Finanzministerium dazu besonders ermächtigen wird, steht gleiche Befugniß wie den Nebenzollämtern erster Klasse zu. Art 49. Im einzelnen nach Art. 48 zur Competenz eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Angeschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt selbst näher liegt. Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamt vorgeführt werden. Art. 50. Die Artikel 44, 46 und 47 sind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche sie zu erledigen befugt sind, zu beobachten. Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen acht Tagen an ihr vorgesetztes Hauptzollamt einzusenden. Art. 51. Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und sorgt, so weit es nicht bereits geschehen, für den Vollzug. Hält dasselbe den Angeschuldigten für zu hart bestraft, so hat es das Erkenntniß abzuändern und die allenfalls zuviel erhobene Strafe zu restituiren. Erachtet es den Angeschuldigten nach dem Gesez zu milde bestraft, so wird es das Nebenzollamt zu genauerer Beobachtung der gesezlichen Normen für die Folge anweisen. **VII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.** Art. 52. Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils bestehenden Verordnungen einzubringen. Art. 53. Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern weder ganz noch theilweise beigetrieben werden können, so ist das Untergericht des Wohnorts des Bestraften um Vollziehung der stellvertretenden Gefangnißstrafen und um Benachrichtigung über den stattgehabten Vollzug anzugehen. Art. 54. Anwesende Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen oder dafür Sicherheit stellen, sind an das nächste Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen sie zu verfügen hat. Art. 55. Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen. Art. 56. Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen. Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten. s. auch Steuervergehen und zwar das Gesez v. 22. Juni 1837. Hinsichtlich der Einvernahme französischer Unterthanen als Zeugen s. Zeugen. Justizminist. v. 10. Aug. 1838 Nr. 326. **Der betreffenden Finanzbehörde ist jeweils anzuzeigen:** 1) an welchem Tage die geschlossenen Untersuchungsacten in den Fällen, welche zur Aburtheilung in erster Instanz vor das Hofgericht gehören, oder in Recurssachen die geschlossenen Recursverhandlungen zum Erkenntniß in zweiter Instanz an das Hofgericht eingesendet wurden, 2) an welchem Tage ein Erkenntniß dem Angeschuldigten publicirt worden ist, endlich 3) an welchem Tage ein zur Gefängnißstrafe Verurtheilter seine Strafe angetreten hat. **Strafnachlaßgesuch.** Hofgericht des Seekreises vom 6. Merz 1838. Nr. 1614. Die Gerichte sollen in allen jenen Fällen, wo um Nachlaß einer auf gerichtliches Erkenntniß sich gründenden Zollcontraventionsstrafe gebeten wird, die Acten unmittelbar der Zolldirection vorlegen. **Recurse zur Gnade** s. Steuervergehen und zwar: die höchste Verordnung vom 22. Merz 1838. **Bestrafung der entschuldbaren Vergehen.** Höchste Verordnung vom 1. Merz 1838 Regbl. Seite 101. §. 1. Wenn den Zollbehörden Zollvergehen zur Anzeige kommen, welche bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetze als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen und zu bestrafen sind, die aber unter Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Ver-

gehen stattgefunden hat; so sind die Zollbehörden ermächtigt, diese Vergehen, anstatt sie als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden. §. 2. Diese Ermächtigung findet jedoch dann nicht statt, a. wenn ein unter erschwerenden Umständen (Zollstrafgesez §§. 20—42.) verübtes Zollvergehen vorliegt, oder b. wenn der Angeschuldigte gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. §. 3. Die im §. 1 erwähnte Befugniß steht den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern zu, wenn a. die bei strenger Beurtheilung nach dem Gesezе zu erkennende Strafe, den Werth des Confiscats eingeschlossen, die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, und zugleich b. die Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auf den Grund vorgängiger, genauer Feststellung des Thatbestandes und nach gepflogener collegialischer Berathung, einstimmig die Ueberzeugung haben, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden habe. §. 4. Uebersteigt die, bei strenger Beurtheilung die nach dem Gesezе zu erkennende Strafe die im vorigen Paragraphen angegebene Summe, so kommt die Befugniß des §. 1 der Zolldirection zu, welche nach collegialischer Berathung und nach Stimmenmehrheit ihre Entscheidung gibt. Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben daher, wenn ihnen ein solcher Fall zur Anzeige kommt, den sie zur Behandlung nach §§. 1 und 2 mit Stimmeneneinhelligkeit für geeignet halten, unter Vorlage der Acten Vortrag an die Zolldirection zu erstatten. §. 5. Die nach vorstehenden Bestimmungen erlassenen Erkenntnisse sind mit den Entscheidungsgründen dem Angeschuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen. Zurückgabe der confiscirt erklärten Gegenstände. Finanzminist. vom 27. Juli 1838. Regbl. Seite 255. In der Regel sind die für confiscirt erklärten Gegenstände eines Steuervergehens in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen. Ausnahmsweise haben die Finanzbehörden die Befugniß, dergleichen Gegenstände dem Angeschuldigten, welcher sich ihrem Ausspruche unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlug und Entscheidung unterworfen hat, ohne Versteigerung zu überlassen, wenn derselbe den Werth der Gegenstände, wie ihn die betreffende Finanzbehörde nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet. Bestrafung der Wasserzollvergehen. Gesez vom 21. Juli 1839. Regbl. Seite 171. Art. 1. Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser unter der Benennung von Wasserzoll oder unter sonstiger Benennung entrichtet werden müssen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgend welche Vorschriften der wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesezes. Art. 2. Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft. Die unter der früheren Gesezgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet. Art. 3. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ist, nicht angehalten wird; 2) wenn dergleichen Gegenstände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden. Art. 4. Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des folgenden Artikels statt. Art. 5. Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, sowie der weitern hierauf bezüglichen und gehörig bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird — wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Gulden belegt. Art. 6. Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißstrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 kr. der Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Die so verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen. Art. 7. Die Verfolgung der Wasserzollvergehen verjährt in einem Jahr. Art. 8. Gegenwärtiges Gesez findet beim Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar u. auf dem Main keine Anwendung. s. auch Schifffahrt und zwar auf dem Neckar und Rhein.

Zollverträge mit fremden, nicht zum Zollverein gehörigen Staaten, und zwar: 1. mit Belgien. Vertrag vom 26. Juni 1846, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Art. 1. Die kontrahirenden Regierungen (die Regierungen des Zollvereins und von Belgien) verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung und Gesezgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken. Art. 2. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhrabgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist. Art. 3. Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden. Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Control-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im

eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der leztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen in so weit, als es gesezlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden. Art. 4. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen. Demzufolge sollen Unterthanen des andern contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesezlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesezе des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesezliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten, so lange begleitet werden, bis die angemeldete Außfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist. Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben den Landesgesezen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden. Art. 5. Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenzbezirk gesezlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesezgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist. Art. 6 Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereines wird, Seitens der belgischen Verwaltung, nur über die unten sub A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die unter B. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüber liegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, stattfinden. Die Transporte der in den beiden ersten Absäzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des lezten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im anderen Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollamte zurückzubringen hat. Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem lezten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüber liegenden Eingangszollamtes, der Eintritt in den anderen Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangszollamte auf den beim Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der lezteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden. Art. 7. Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüber liegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt, mittheilen. Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüber liegenden Eingangsamtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf die Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben. Art. 8. Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verlezung der angeordneten Controlmaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transporte bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesezgebung geahndet werden. Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absaz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Auffordrung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesezten Behörde erfolgen. Art. 9. Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesezlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden. Unter Zollcontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der leztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betrei-

ligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet. Art. 10. Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesezlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu sezen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen. Art. 11. Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu sezen, wonach die lezteren sofort alle erforderlichen gesezlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können. Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhandlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll zu diesem Zwecke bei jeder einander gegenüber liegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind. Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden. Art. 12 Der in Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zollcontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsazes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgelegten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor lezterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen. Art. 13. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist. In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangsbezettelung Einsicht zu nehmen. Art. 14. Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absaz 4) und 13 (Absaz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen. Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsäze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden. Art. 15. Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammen zu treten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen und sich über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen. Art. 16. Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Art. 30 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 1. September 1844 festgesezten Frist, sie wird daher bis zum 1. Januar 1851 und so auch fortgesezt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags, erfolgt sein sollte. — Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Sept. 1844 Regbl. Seite 301. Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit einer Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurm-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Bergungs-, Makler-, Entrepot-Geldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können. Art. 2. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vortragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre

Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen. Art. 3. Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrags vom 19. April 1839 erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert. Art. 4. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesezlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffe des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden. Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größere Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstiger Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen. Art. 5. Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen andern Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte. Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden. Separat-Artikel. Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in directer Fahrt nach Belgien kommen, Differenzialzöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Sazes dieser Abgabe nicht übersteigen wird. Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar 1848 und über diesen Zeitpunct hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrags in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpuncte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesezgebung einführt. In lezterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absazes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu sezen. Art. 6. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beide Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in lezteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in lezteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem belgischen Hafen kämen. Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absaze bezeichneten Häfen nach den, den belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absaze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einem belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig seyn sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen. Art. 7. Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem andern eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden. Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen stattfinden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten. Art. 8. Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schifffahrt den Gesezen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten. Art. 9. Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesezt, daß sie sich nach den Gesezen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten. Art. 10. Die Schiffe des einen der beiden ho-

den vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesezt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesezlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe kein Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffs des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Capitän und der Mannschaft sowohl für ihre Person, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgeseze stattfinden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden. Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen. Art. 12. Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9) sollen ebensowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sey es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller andern Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen. Art. 13. Die beiderseitigen Consuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubter Abschrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteure, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesezt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden. Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben. Art. 14. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts. Art. 15. Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Geseze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe der Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß einestheils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden. Art. 16. Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselben Schuz, welchen die nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen. Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Saz, ermäßigt werden. Art. 17. Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn: a. Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg und zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höhern Zoll als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner unterliegen. b. Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt,

welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheins durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt. c. Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen. d. Die Transitabgabe wird ebenso auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt. e. Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen. Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, Wollengarn und wollene Waaren besteht, wird für jezt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt. Art. 18. Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen. Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt. Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollverein ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünfundzwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden. Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei seyn. Art. 19. Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt: a. das unter Lit. A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von Fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September 1844 eingetretene allgemeine Abgabe; b. das unter Lit. B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Saze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September 1844 eingetretene Zollerhöhung; c. die anderen Gattungen, faconnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesäzen. — Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verabeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird. Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a, und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b, nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September 1844 bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigung zu gewährenden Compensationen verständigen. Art. 20. Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden. Art. 21. Die in dem Zollverein bestehende Eingangsabgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um Fünfzig von Hundert ermäßigt werden. Eine Anzahl von fünfzehntausend Hämmeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden. Art. 22. Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine, sowohl zu Lande als zur See, soll auf 50 Centimen per Hectoliter für die Weine in Fassern, und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um Fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden. Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollverein soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Acciseabgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Ursprungs als die, welche aus dem Zollverein kommen, nicht günstigerer Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden. Art 23. Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jolhay, Petit Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe stattfinden. Art. 24. Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders ausgeführt werden, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom

Hundert vom Werth. Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Saz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom 14. Juli 1843 ergibt. Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höhern Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden. Ebendasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet. — Mineralwasser aus dem Zollverein ist frei von Eingangsabgaben in Belgien. Art. 25. Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundertfünfzigtausend Kilogrammen jährlich und der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen. Art. 26. Das Gesez v. 6. Juni 1839 in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthum Luxemburg wird aufrecht erhalten. Art. 27. Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landesgrenze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des andern der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun. Art. 29. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken. Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jezt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel 178 u. ff. des allgemeinen Gesezes vom 26. August 1822 und die Artikel 13 u. ff. des Gesezes vom 6. April 1843 unter Anderem wegen Unterdrükkung der in gedachten Gesezen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die preußische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Grenze stattfindet, zu unterdrücken. Art. 29. Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollverein beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden. Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Die belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jezt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 22 in Ausführung zu bringen. Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom 1. Januar 1845; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen. Im Falle, daß 6 Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten 6 Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesezt von einem Jahr zum andern in Kraft bleiben. Regierung des Oberrheinkreises vom 10. März 1845 Nro. 4834. Bei Versendungen nach Belgien, für welche die in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, hat der Versender vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnorts, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen. Das Steuer- oder Zollamt hat die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen, und dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin zu beglaubigen, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte. Wenn in dem Orte der Versendung ein Zoll- oder Steueramt nicht vorhanden ist, kann die Beglaubigung der Anmeldung auch durch die Ortsbehörde (das Bürgermeisteramt) erfolgen, und der Leztern zu diesem Behuf die Anmeldung vorgelegt werden. Das Bürgermeisteramt hat einer solchen ihm vorgelegten Anmeldung, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, als Beglaubigung des Ursprungs beizusezen: 1) daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt." Es versteht sich, daß dieser Beglaubigung Ort, Datum, Siegel und Namen des Bürgermeisters beizusezen ist. Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in den Fällen der Beglaubigung durch das Bürgermeisteramt nicht statt, und es sind daher die darauf bezüglichen Worte des Musters zu dem Ursprung Zeugnisse beziehungsweise wegzulegen oder im Vordrucke zu streichen. Zolldirection vom 10. Febr. 1846 Nr. 1700. In Belgien wird von Tüchern, Casimirs und ähnlichen Geweben, sowie von Strumpf- und Strickwaaren aus Wolle oder mit Wolle gemischt, ferner von Schwefel- und Salpetersäure, wenn diese Waaren aus Länder kommen, in welchen Ausfuhr-Prämien für dieselben bewilligt sind, bei der Einfuhr nach Belgien ein dem Betrag dieser Prämie gleichkommender Zuschlag zu dem tarifmäßigen Eingangszoll erhoben. Zur Verhinderung von Unterschleifen wurde in neuerer Zeit in Belgien angeordnet, daß ein der königlich französischer Seits gewährten Ausfuhrprämie gleichkommender Zuschlag auch bei der Einfuhr von Waaren genannter Art aus solchen Ländern, in welchen gesezlich keine Ausfuhrprämie bestehen, dann Statt haben soll, wenn nicht die Abstimmung aus einem solchen Lande durch ein Ursprungszeugniß mit Bescheinigung des Austritts nach-

gewiesen wird. Die Handels- und Gewerbtreibenden haben daher zu Abwendung von Nachtheilen bei Versendungen vereinsländischer Waaren der oben genannten Art nach Belgien, dieselben mit Ursprungsscheinen zu versehen. Die Ursprungsscheine müssen nach vorgeschriebenem Muster, am zweckmäßigsten in französischer Sprache, ausgestellt und in der Art beglaubigt werden, wie solches hinsichtlich jener Waaren vorgeschrieben ist, für welche nach den Artikeln 22, 24 und 25 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 1. Sept. 1844, in Belgien Eingangserleichterungen in Anspruch genommen werden können. Die diesseitigen Zollbehörden sind angewiesen, auf Verlangen die erforderliche Beglaubigung zu ertheilen; der Austritt über die Grenze wird sodann von den betreffenden Ausgangsämtern des Vereins auf Vorlage des Ursprungszeugnisses bescheinigt werden. II. mit Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andrerseits vom 16. October 1845 (Reg. Bl. 1847. S. 21), wegen Beförderung des gegenseitigen Verkehrs. Art. 1. Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben sich, dem Schleichhandel zwischen ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeseze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach lezterem in ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die unter I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen ihnen errichtet werden. Art. 2. Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern. Art. 3. Seine Majestät der König von Hannover werden demnach; 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. Nov. 1837 und vom 17. Dezember 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträge und sonstigen Verabredungen für die Dauer dieses Vertrags in Kraft erhalten werden sollen; 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich a. dem Amte Polle, b. der Stadt Bodenwerder, c. einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, d. den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn, e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck, f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode, g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und h. dem Brockenkruge und der Oderbrück auf dem Harze, worüber mittelst der unter II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. Ueber die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den unter 2a. bis h. gedachten Gebietstheilen ist die unter III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden. Art. 4. Aus gleichen Rücksichten werden Se. Majestät der König von Preußen a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden, b. das Dorf Würgassen und c. den nördlich von der Lemförder-Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reinngen, bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft lit. D vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen für die Dauer dieses Vertrages in Kraft erhalten werden sollen. Art. 5. In gleichem Sinne werden Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich a. dem herzoglichen Amte Thedinghausen, b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Klausthore, am Eingange des Göschthales belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle, d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung erbauten Weggeldrecepturgebäudes, e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn, f. dem zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schleweke mit dem Gute Rienhagen, h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem herzoglich braunschweig'schen Antheile an Wolterf im Amte Vechelde; i. dem Wirthshause zu Rast bei Delber am weißen Wege im Amte Salder, worüber vermittelst der unten IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. Art. 6. Se. Majestät der König von Hannover und Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der unter V. getroffenen Uebereinkunft ihre Kommunionbesitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen. Art. 7. Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesezmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr fördernde Anordnungen über die Ermäßigung der von ge-

wissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter VI. beigefügt ist. Art. 8. Bei der Einverleibung der königlich hannover'schen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden. Art. 9. Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die königliche Generaldirection der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, in so weit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf deßfallsiges Ersuchen etwaige Kommunicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat. Art. 10. Die Dauer dieses Vertrags und der demselben unter I. bis VI. beigefügten Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesezt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden. I Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andrerseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 16. October 1845. Art. 1. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken. Art. 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen. Art. 3. Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesezlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-, (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden. Unter Zoll-, (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sondern auf die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll-, (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind. Art. 4. Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zollverwaltung der contrahirenden Staaten, sowie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll-, (Steuer-) Gesezе verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesezliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-, (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu sezen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen. Art. 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesezlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen konnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesezgebung verübte Contravention handelte. Art. 6. Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen deßjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind. Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern. Art. 7. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, leztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesezgebung begangen wäre. Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesezen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesezen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll-, (Steuer-) Gesezе vorgeschrieben sind. Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsäze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte. Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen

concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten. Art. 8. In den nach Art. 7 einzuleitenden Untersuchungen soll, in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden. Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesezen beigelegt ist. II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein vom 16. Novbr. 1845. Art. 1. Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen: 1) dem Amte Polle, 2) der Stadt Bodenwerder, 3) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, 4) den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn, 5) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck, 6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Woltingerode, 7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Legende, Amts Peine, und 8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze dem Zollvereine bei. Die Zoll- und Steuervereinsgrenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden. Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Se. Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesezе und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den herzoglich braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesezen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesezе, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. Art. 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesezlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müssen, bedürfen der Zustimmung der königlich hannoverschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden. Art. 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden königlich hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus lezteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichem Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6); b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7 und c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht, oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen. Art. 5. 1) In Betreff des Salzes treten Se. Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei: a. die Einfuhr dee Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht. b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden. c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen. 2) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen königlich hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Ländern des Zollvereins, und der daraus für lez-

tere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen. Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebiethstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesezen und Debitseinrichtungen sein Bewenden. Art. 7. Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Art. 1 an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Art. 8. Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Art. 9. Von den Unterthanen in den anzuschließenden königlich hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnort gesezlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen königlich hannoverscher Seits gehalten werden. Art. 10. Die den im Art. 2 erwähnten Gesezе und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in lezterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zutheilen. Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestattet, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden. Art. 11. Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besezung der in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der königlich hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen werden. Art. 12. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der herzoglich braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn. Art. 13. Der königlich hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der hannoverschen direkten, der Stempel- und Salzsteuer, auch der Chaussee- und Weggelder zu beauftragen. Art. 14. Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten hannoverschen Gebietstheilen sollen das königlich hannoversche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift: „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den hannoverschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist. Art. 15. Die königlich hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen herzoglich braunschweigischen Hauptzollamte, dessen Bezirk die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiethstheile sich bezieht. Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen. Art. 16. Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen hannoverischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesezes, jedoch nach den eben da-

selbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen. Art. 17. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem königlich hannoverschen Fiscus zu. Art. 18. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten. Art. 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den dem Zollverein angeschlossenen herzoglich braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangsabgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden. Art. 20. Da die im Königreich Hannover derzeit bestehende Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollverein befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die königlich hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden. III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen königlich hannoverschen Gebietstheilen vom 16. October 1845. Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener königl. hannoverschen Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seine Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, nach die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden. Art. 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener königlich hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Contolmaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthum Braunschweig bestehenden Besteurungsgrundsäzen bewirken. Art. 2. Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was a. den Branntwein, und b. das Bier betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntwein-, ingleichem eine Braumalzsteuer nach Maßgabe der desfallsigen herzoglich braunschweigischen Steuergesezgebung, sowohl den Steuersäzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach eintreten lassen. Art. 3. In Betreff c. des Tabaks wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen. Art. 4. Wegen der Besteuerung d. des inländischen Weins übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen königlich hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte. Art. 5. Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesezе und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. Art. 6. Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesezlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müssen, bedürfen der Zustimmung der königlich hannover'schen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen herzoglich braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden. Art. 7. Wegen alls desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden königlich hannöver'schen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung des Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind. Art. 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen königlich hannöverischen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden. IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen Anschluß verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein vom 26. October 1845. Art. 1. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen: 1) dem

herzoglichen Amte Thedinghausen; 2) den im Fürstenthume Hildesheim belagenen Enclaven Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen; 3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslar'schen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle; 4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communionverwaltung erbauten Weggelds-Recepturgebäudes; 5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhofe; 6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Besslingen und Harderode; 7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlehwecke mit dem Gute Nienhagen; 8) den Ortschaften Duttenstadt, Essinghausen, Meerdorf und dem herzoglich braunschweigischen Antheile an Waltdorf, im Bechelde; 9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder, dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei. Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennennende Commissarien festgestellt werden. Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich hannover'schen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. Art. 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover allgemein getroffen werden. Art. 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt, aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Biers (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt) und endlich solche Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der herzoglich braunschweigischen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen. Art. 5. Das herzoglich braunschweigische Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Art. 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz darnach aus hannover'schen Salinen erfolgen. Art. 6. In den, dem Steuervereine anzuschließenden braunschweigischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der herzoglich braunschweigischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entricht werden. Art. 7. Es bleibt der herzoglich braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates nicht höher als das inländische belastet werden. Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Octroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden. Art. 8. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden der dem Steuervereine einverleibten herzoglich braunschweigischen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereines begeben, in den letzteren zur Gewerbsteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigischen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind. Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen herzoglich braunschweigischer Seits gehalten werden. Art. 9. Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwal-

tungsbezirke der königlich hannover'schen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen. Art. 10. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besezung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der herzoglich braunschweigischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen werden. Art. 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der königlich hannover'schen Regierung untergeordnet seyn. Art. 12. Der herzoglich braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen braunschweigischen Abgaben zu beauftragen. Art. 13. Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheilen sollen das braunschweigische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den braunschweigischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das herzoglich braunschweigische Hoheitszeichen führen. Art. 14. Die herzoglich braunschweigische Regierung ist befugt, zu denjenigen königlich hannover'schen Grenzsteuerämtern erster Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht. Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen. Art. 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden braunschweigischen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den herzoglich braunschweigischen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2 dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesezе, und soweit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen. Art. 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesezlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der herzoglich braunschweigischen Staatscasse zu. Art. 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Steuervergehen von braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten. Art. 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden herzoglich braunschweigischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, sowie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an denselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden. Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältniß der Bevölkerung getheilt werden. Art. 19. Da die in einigen braunschweigischen Landestheilen der Zeit bestehenden Eingangangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die herzoglich braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden. V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, vom 16 Oktober 1845. Art. 1. Vorbehaltlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communionsgebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen: I. dem Steuervereine: a. die Communion-Ökergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen, b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge, c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar, d. die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar; II. dem Zollvereine: a. die Saline Juliushalle bei Harzburg, b. die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pattaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte, c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde, d. der Frischofen bei Badenhausen. Art. 2. Die hohen contrahirenden Regierungen werden 1) in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1. Nr. I) die im Königreiche Hannover geltenden Gesezе über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Fabricationsabgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen, 2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1 Nr. II) aber die in den zunächst belegenen herzoglich braunschweigischen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesezе und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Leine-District in Anwendung bringen,

und solche durch das Communionbergamt zu Goslar daselbst publiciren lassen. Etwaige Abänderungen dieser gesezlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen königlich hannover'schen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen herzoglich braunschweigischen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in der mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Communionbesizungen in Kraft treten, und durch das Communionbergamt zu Goslar in demselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1 genannten Communionbesizungen der königlich hannover'schen Regierung, in den unter 2 gedachten Communionbesizungen der herzoglich braunschweigischen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten. Art. 3. Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Commmunion sollen leztere, in so weit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig hannover'schen Unterthanen, in soweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig braunschweigischen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen. Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesizungen der königlich hannöver'schen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesizungen aber der herzoglich braunschweigischen Regierung zustehen. Art. 4. In Contraventionsfällen gegen die nach Art. 2 in den Communionbesizungen geltenden Abgabengeseze sollen competent seyn: 1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesizungen a. in erster Instanz das Communionbergamt zu Goslar b. in zweiter Instanz die königlich hannover'sche Justizkanzlei zu Göttingen, c. in lezter Instanz das königlich hannover'sche Oberappellationsgericht zu Celle; 2) für die Saline Juliushalle: a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Harzburg und das herzoglich braunschweigische Kriegsgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen, b. in zweiter und lezter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das herzoglich braunschweigische Oberlandsgericht, nach Maßgabe der im Herzogthum Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen; 3) für die Langelsheimer Hütten a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Lutter am Barenberge und das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen, b. in zweiter und lezter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das herzoglich braunschweigische Oberlandsgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen; 4) für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhausen a. in erster Instanz das herzoglich braunschweigische Amt Seesen und das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthum Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen, b. in zweiter und lezter Instanz das herzoglich braunschweigische Kreisgericht Gondersheim und das herzoglich braunschweigische Oberlandsgericht, nach Maßgabe der im Herzogthum Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen. Art. 5. Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesezen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesizungen von den im Art. 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communiongebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten herzoglich braunschweigischen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Gesezen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminalrechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directoriums, untersucht und entschieden werden. Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das competente.

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 16. Oktober 1845. Art. 1. Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbtreibenden aus dem freien Verkehr des Steuervereins auf die braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in 'ofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfullt werden. Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden. Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen von Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen, die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vordersamst näher verabredet werden. Art. 2. Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersaze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I (s. Regbl. 1847 Seite 50) aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensäze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen. Die Steuer-

vereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II (s. Regbl. 1847 Seite 54) aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensäze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; — sowie auch von den übrigen, in der Anlage I benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Säzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensäze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird. Die Producte und Fabrikate der königlich hannover'schen und herzoglich braunschweigischen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden. Art. 3. Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesezliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden. Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden. Art. 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird. Art. 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Art. 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, sowie auch für das zur Benuzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs-, noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden. Art. 7. Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden. Art. 8. Zinsfrüchte und sonstige Naturalabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses von Berechtigten im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben. Art. 9. Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen, auf Mühlen des andern Vereingebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist. Der Ein- und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controlmaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schuze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden. Art. 10. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden: a. Holz zum Zerschneiden auf Sägmühlen; b. Borke zur Lohebereitung; c. Kreide zum Vermahlen; d. Wachs zum Bleichen; e. Glocken zum Umgießen; f. Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung; g. Gemählde zum Restauriren; h. wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben; i. leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben. Art. 11. Zur Erleichterung des Betriebes der in der churhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der churfürstlich hessischen und der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke wird auf Bescheinigung der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden: a. Die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet; b. der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeiteten Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, sowie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen; c. rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des anderen Vereins herkommen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.) rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei). Art. 12. Geben an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesezt sind, um mit unmittelbarer Durchführung des anderen Vereinsgebietes, in einen anderen Theil des ersteren wieder einge-

führt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachtes eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden. Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesezt sind. Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebietes, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverlezt befunden wird, nur dann stattfinden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte. Art. 13. Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden. Art. 14. An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemter mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jezt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden. Art. 15. Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich: a. in der Richtung von Hammeln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe ad a für die Durchfuhr durch das preußische und Lippe-detmold'sche Gebiet auf 15 Silbergroschen, ad b für die Durchfuhr durch das preußische Gebiet auf 10 Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Taglast aber für beide Straßen 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt. Für den Durchgang durch die churhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schuze gegen Mißbrauch erforderlichen Controlmaßregeln, folgende Erleichterung bewilligen: A. Die Staaten des Zollvereins: 1) Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannover'schen Salinen zu Minden und Salzhemmendorf durch das churfürstlich hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner, 2) den abgabenfreien Durchgang durch das churhessische Gebiet auf den Straßen a. von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen, b. von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde, c. von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünde, d. von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen, e. von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg, f. von Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln, g. von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen, h über Beckedorf oder Nenndorf in die churhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und i. von Unsen über Perzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen, k. von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und l. für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen, 3) den abgabefreien Durchgang durch das königlich preußische Gebiet auf der Straße von Mustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben. B. Die Staaten des Steuervereines: 1) Den abgabefreien Durchgang durch das hannover'sche Gebiet auf den Straßen: a. zwischen Rieste und Kl. Almenrode, b. zwischen Apelern und Rienfeld über Pohle, 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippe'sche Gebiet auf den Straßen: a. zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und b. zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen. Art. 16. Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreich Hannover und im Herzogthum Braunschweig getroffen werden: A. Für die Straßen im Königreiche Hannover; 1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt. 2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte erster oder zweiter Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der herzoglich braunschweigischen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistricte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen: a. über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dorshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt, b) über Wartjenstadt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt, c. über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt, d. über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt, e. über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt, soll nur eine Controlgebühr von 1 Sgr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden. Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen. Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe

und Rinder 8 Pf., für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf. für jedes Stück erhoben werden. Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reiter sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet. Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden. B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig. Auf allen mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den herzoglich braunschweigischen Harz- und Weserdistrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2 näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die herzoglich braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrict insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen: a. Vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden hildesheimischen Aemtern, b. von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal, c. von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg, d. über Lutter und Barenberge und Seesen in der Richtung auf Northeim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal, e. über Bornum und Seesen in der eben gedachten Richtung, f. von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung, g. von Lamspringe über Grenode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, h. über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung, i. aus der Gegend von Hammeln über Bissingen, oder Heyen, oder Hehlen, und dann über Merrhausen oder Mühlenbet in derselben Richtung, k. von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merrhausen oder Muhlenbet nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, sowie (bei allen unter a bis k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung. — III. Mit dem Königreich der Niederlande. Zolldirection v. 18. Februar 1846 Nr. 2077. Die durch Ordonanz vom 5. Januar 1846 im Königreich der Niederlande eingetretenen Zollerhöhungen finden auf die aus dem Zollverein kommenden Gegenstände keine Anwendung, sondern es werden lediglich die durch das königlich Niederländische Zollgesez vom 19. Juni 1845 festgesezten Abgaben erhoben, wenn durch eine begleitende Urkunde der vereinsländischen Zollbehörde am Ausfuhr- oder Einschiffungsort nach gewiesen wird, daß die in die Niederlande eingeführt werdenden Gegenstände aus dem freien Verkehr stammen. Findet der Uebergang solcher Gegenstände aus einem Zollvereinsstaat nach den Niederlanden mittelst Durchfuhr durch Belgien statt, so muß überdieß der Austritt aus dem Zollverein durch die lezte königlich preußische Zollstätte bescheinigt seyn, und es darf zur Zeit der Ablage der Urkunde bei der ersten königlich Niederländischen Zollstelle seit dem Tag der Ausgangsbescheinigung durch das lezte preußische Zollamt höchstens ein Zeitraum von 15 Tagen in Mitte liegen. Beim Vollzug dieser Bestimmungen gelten für die königlich Niederländischen Behörden noch folgende Vorschriften: 1) die oben erwähnten Beurkundungen der vereinsländischen Zollstellen werden nur für folgende Waaren begehrt: Bücher, Kriegsmunition (Flinten, Pistolen ꝛc.), Maschinen für Fabriken und Dampfmaschinen, destillirte Getränke, Glas, Glaswaaren und Flaschen, Hüte und Filz zu Hüten, Leder-Häute (grüne, gesalzene, trockene, gelohte und zubereitete) und alle Arten von Lederarbeiten, Eisen, Eisenwaaren und Nägel, Kleider; baumwollene, wollen-leinene und hanfene Waaren, Meubles, Papier, Wagnerarbeiten; Seife, harte und wohlriechende. Die fraglichen Beurkundungen müssen Datum der Ausstellung, dann Anschreibung von Zeichen und Nummern, Bruttogewicht und Art der Waaren enthalten. 2) Was über die vereinsländischen Zollämter an der niederländischen Grenze ausgeht, welche zur Durchgangsabfertigung nicht befugt sind, bedarf jener Beurkundung nicht. 3) Bei Waaren, welche rheinwärts nach Holland ausgeführt werden, genügt eine blos von dem königlich preußischen Hauptzollamt Emmerich dem Manifeste angehängte Collectiv-Erklärung über Herstammung nach Ziffer 1, zu deren Ausstellung das lezte Hauptamt angewiesen ist. Indem der Handels- und Schifferstand des Großherzogthums auf diese Anordnung der königlich niederländischen Regierung aufmerksam gemacht wird, wird zugleich angefügt, daß die Großherzoglichen Zollämter angewiesen sind, die Verzeichnisse, welche ihnen hinsichtlich der nach den Niederlanden auszuführenden Gegenstände des freien Verkehrs zur Beurkundung vorgelegt werden, und welche die unter Ziffer 1 bemerkten Angaben enthalten müssen, nach vorgängiger Prüfung mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen. IV. Mit der Pforte. Vom $^{10}/_{22}$. Oktober 1840. Regbl. 1841 Seite 265 Art. 1. Alle Puncte der bisherigen Handelsverträge zwischen Preußen und der hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und mit den daraus hervorgehenden gegenwärtigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zollverein bilden, ausgedehnt. Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, sowie die Preußischen Schiffe, sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder andern meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten. Art. II. Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zollvereines oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomannischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes

seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Producte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, sowie sie auch auf den Gebrauch des Teskeres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preußischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verlezung der Verträge angesehen werden, und die hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verlezung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preußischen Unterthanen sowie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten. Art. III. Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomannischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigten, entrichtet werden. Art. IV. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werths entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesezte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll. Art. V. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- u. Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomannischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. An Stelle aller Abgaben des innern Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sey es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden. Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem andern Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von zwei vom Hundert entrichtet werden. Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen andern Artikel des gegenwärtigen Vertrages, sich etwas anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft der Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verlezen werden. Art. VI. Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomannischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereinsstaaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder andern Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag. Art. VII. Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beide Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin be-

funden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesezt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusezen. Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande andern Abgaben unterwerfen darf. Art. VIII. Die von Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht. Art. IX. Die hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwartiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomannischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besizungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Classen Ottomannischer Unterthanen Anwendung finden. Art. X. In Gemäßheit der zwischen Preußen und der hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schäzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomannischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Commissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Geld in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der lezte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Commissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesezlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden. V. Mit Portugall vom 7. Juni 1845 Regbl. Seite 300. Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden und den Ihrer Majestät bestehen. Die Unterthanen eines jeden der beiden hohen Contrahenten sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsiz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schuzes wie die Inländer genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesezen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen. Art. 2. Auch die gesezlich stattfindende Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums Badens in das Königreich Portugal mit Einschluß der Insel Madeira, Porto Santo und den Azoren, sowie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besizungen in das Großherzogthum Baden, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welchen auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der begünstigtesten Nation sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten. Derselbe Grundsaz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und von dem Durchgang beobachtet werden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden anderen europäischen Staat erstrecken. Art. 3. Die aus dem Großherzogthum Baden kommenden, in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Erzeugnisse sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, welche von den portugiesischen Consuln, oder Consularagenten oder von den competenten badischen Behörden verabfolgt werden, und von den besagten Consuln gehörig beglaubigt seyn müssen. Art. 4. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend ein Privileg, irgend eine Begünstigung oder Befreiung gewähren will, welche nicht auch und sofort auf die Unterthanen des anderen Theils in Anwendung gesezt würden, und zwar unentgeldlich, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder, wenn lezteres gegen ein Aequivalent stattgehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung. Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrags oder einer besondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie, in Ermanglung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierun-

gen gehörig festzustellen seyn würden. Art. 5. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem andern die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den andern Ort auszunehmen. Die gedachten Consular-Agenten jeder Classe sollen, sobald sie von ihren resp. Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, derselben Privilegien, wie die derselben Classe angehörenden Consular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen. Art. 6. Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jezt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine andere Angaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Inländern zu entrichten seyn würden. Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der contrahirenden Theile nicht dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen. — VI. Mit Sardinien v. 23. Juni 1845 Regbl. Seite 328. Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Backen-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen. Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesezlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können. Art. 3. Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch preußische Schiffe und diejenigen eines anderen Staates des deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen Sardiniens, oder durch sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände. Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt. Art. 4. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, d. h. auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, in so weit nach den Gesezen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist. Art. 5. Da die sardinische Regierung aus besondern Gründen sich noch verhindert findet, von jezt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Häfen des schwarzen Meeres, des adriatischen Meeres und des mittelländischen Meeres bis zum Kap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können. Wenn jedoch die sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Hafen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt sein werden. Art. 6. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevormundung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Staats bewilligt wird. Art. 7. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Han-

dels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden. Art. 8. Die Schiffe des einen der beiden vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesezt, daß sie sich nach den Gesezen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten. Art. 9. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesezt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesezlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden. Art. 10. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern, wird dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgeseze stattfinden. Alles, was von dem Schiffe und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden. Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen. Art. 11. Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden. Derselbe Grundsaz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theiles, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken. In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem andern Staate Herabsezung der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausführung, in Folge eines Handelsvertrags oder einer besondern Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsezungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besondern Verständigung bilden werden. Art. 12. Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist. Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausseзlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade des in Rede stehenden Plazes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Mal auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blockade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen. Art. 14. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besize derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden. Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen seyn sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwär-

tigen Vertrags, vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden. Art. 15. Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die sardinischen Staaten, und der sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen. Art. 16. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesezen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind. Art. 17. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Documente den Nachweis zu führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu sezen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen. Art. 18. Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveräne Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums. Art. 19. Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitververtragender Theil bei dem gegenwärtigen Vetrage angesehen werden. Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Jan 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Jan. 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird. — VII. Mit der Schweiz. Höchste Verordnung v. 10. Dez. 1835. Regbl. Seite 465. Art. 1. Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten vom 1. Januar 1836 an folgende Zollbegünstigungen eingeräumt; a. die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugnisse: Getraide, Holz, rohe Farbekräuter, Honig, Wurzeln, gedörrtes Obst und ungebleichtes Wachs. b. Die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweines (worunter die weißen Weine der Grenzcantone Argau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden) in Fässern, gegen einen Eingangszoll von 50 kr. vom Centner; c. die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolls; d. die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrenräder ꝛc) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Säze; e. die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren; f. die zollfreie Einfuhr von seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und anderen Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen; der Leinwand, welche auf schweizerischen Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird; des Viehes, welches auf inländische Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsäzlichen Zollcontrolen; ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter. — VIII. Mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 Regbl. Seite 181. Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen. Art. 2. Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereines, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantäne-,

Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise. Artikel 3. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesezlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig seyn wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können. Artikel 4. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände Die Prämie, Abgabenerstattungen od. andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt. Art. 5. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesezen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist. Art. 6. In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als winn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgang ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten. In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Hafen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden. Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulaßig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden. Art. 7. In Allem, was das Ausstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird. Art 8. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenständen des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden. Art. 9. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesezt, daß sie sich nach den Gesezen und

Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten. Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmälig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesezt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen. Art. 10 Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesezt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesezlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden. Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesezе stattfinden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden. Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen. Art. 12. Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden. Derselbe Grundsaz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken. Art. 13. Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist. Art. 14. Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen. Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind. Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder der Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen. Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre v. 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesezt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen. Art. 15. Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsaz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schäzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche

Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden. Art. 16. In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereigniße, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes vorausseżlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in dem gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es seyn denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Plazes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen. Art. 17. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Beśize derjenigen Papiere und Zeugniße befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden. Art. 18. Die hohen vertragenden Theile gesteben sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplazen des anderen Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plazen nicht zuzulaßen, hinsichtlich deren sie es für angemeßen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugniße und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigteßen Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind ße gehalten, sich denselben Geseżen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind. Art. 19. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu laßen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden ße sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ße reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleiśet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnißen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu seżen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen. Art. 20. Die Capitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen ße sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Geseżen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird. Art. 21. Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und ße sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schuz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigteßen Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizeiverordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu beśizen, Häuser und Waarenlager inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder leztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird. Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigteßen Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Geseż eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines geseżlichen Beschluſſes der zuständigen Behörden stattfinden können. Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst beſorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche ße zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten beſtellen wollen, ohne in der Wahl

dieſer Perſonen in irgend einer Weiſe beſchränkt zu ſeyn. Sie ſollen nicht gehalten ſeyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Perſon zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden iſt. In allen Fällen ſoll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenſtandes oder einer Waare, welche in die beiderſeitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denſelben beſtimmt iſt, feſtzuſtellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Geſeze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung beſonderer Agenten erfordern. Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in den beiderſeitigen Staaten nicht einem ſtrengeren Reviſions- und Unterſuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige iſt, welchem die Nationalen unterworfen ſind. Art. 22. Jeder deutſche Staat, welcher dem deutſchen Handels- und Zollvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden. Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht ſechs Monate vor dem Ablauf dieſes Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſoll ſeine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird. — ſ. auch Grenzvertrag mit Frankreich §. 18

Zollverwaltung. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung, wegen der Zollverwaltung im Condominatorte Kürnbach. Finanzminiſterium vom 10. December 1835 Reg. Blatt Seite 475. I. In Betreff des gemeinſchaftlichen Ortes Kürnbach. 1) Jede der beiden Regierungen bringt ihren Antheil an der Bevölkerung zu Kürnbach bei der Theilung der gemeinſchaftlichen Revenüen des Geſammtvereins in Rechnung. 2) Beide Regierungen laſſen ihre Zollordnungen, in ſoweit es noch nicht geſchehen, in Kürnbach als Geſez publiziren. 3) Die Großherzoglich Badiſche Regierung übernimmt für die Dauer des Zollvereinsvertrags die Zollverwaltung zu Kürnbach nach Maßgabe der in Kürnbach publizirten Zollgeſezgebung der beiden Staaten durch die von ihr beſtellten Behörden und Beamten, ohne dafür der Großherzoglich heſſiſchen Regierung einen Koſtenaufwand in Anrechnung zu bringen. II. In Betreff der beiderſeitigen Enclaven. 1) Jede der beiden Regierungen bringt die Bevölkerung ihrer Enclaven bei der Theilung der gemeinſchaftlichen Revenüen des Geſammtvereins in Rechnung. 2) Die im Badiſchen Amte Neckarbiſchofsheim enclavirten Heſſiſchen Gemarkungen werden in Abſicht auf die Waarencontrole im Binnenlande einer der nächſtgelegenen Großherzoglich Badiſchen Controlſtellen, die Badiſchen Enclaven aber der nächſten Großherzoglich heſſiſchen Controlſtelle zugetheilt, mit der Wirkung, daß dieſe Controlſtellen in den dem andern Staate zugehörigen Enclaven dieſelben Befugniſſe üben, welche ihnen im eigenen Lande zuſtehen und ſie auch in dieſer Beziehung lediglich den Oberbeamten und den oberen Behörden des Staates, dem ſie angehören, untergeordnet ſind. 3) Inſofern jedoch von Beſtrafung von Contraventionen die Rede iſt, welche in dieſen Enclaven begangen worden ſind, oder Zweifel über die Anwendbarkeit geſezlicher oder reglementariſcher Vorſchriften auf Bewohner der Enclaven entſtehen, wird das Hauptzollamt, welchem die Waarencontrolſtelle untergeben iſt, dem betreffenden Hauptzollamt des Staates, zu welchem die Enclave gehört, Nachricht geben, um das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. 4) Für die Ausübung der Waarencontrole in den Enclaven und für die Beaufſichtigung der dafür beſtellten Beamten findet gegenſeitig keine Aufrechnung von Koſten Statt. — Uebereinkunft mit der fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringiſchen Regierung wegen Aufnahme einzelner Landestheile in den Großherzoglichen Zollverband vom 12. Oktober 1835 Regierungsblatt Seite 477. Art. 1. Das Gebiet und die Ortſchaften des fürſtlichen Oberamts Wald, ſodann die Orte Bittelſchieß und Ettisweiler des fürſtlichen Oberamts Sigmaringen, welche zuſammen von dem Verbande des deutſchen Zollvereins bisher ausgeſchloſſen waren — daher mit Ausnahme der Amt Waldiſchen Orte Beuren und Berentthal ſammt dorthin gehörigen Höfen — werden mit ihrer Bevölkerung in die Großherzoglich Badiſche Zollvereinsverwaltung aufgenommen. Es ſollen hiernach die Zollordnung, der Zolltarif, das Zollcartel und alle anderen allgemeinen Beſtimmungen, welche das Großherzogthum Baden als Mitglied des deutſchen Zollvereins bereits angenommen hat oder künftig noch annehmen wird, auch als verbindlich für die obgedachten Landestheile des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen angeſehen und von der fürſtlichen Regierung zur Nachachtung verkündet werden. Zum Behufe dieſer Verkündung wird die Großherzoglich Badiſche Regierung der fürſtlichen Regierung die nöthige Anzahl Exemplare der betreffenden Badiſchen Verordnungen jedesmal zeitig übermachen. 2) Vor Annahme neuer geſezlicher Beſtimmungen in dem Zollverein wird mit der fürſtlichen Regierung zeitige Rückſprache gepflogen, auf deren Wünſche und Bemerkungen möglichſte Rückſicht genommen und der Großherzoglich Badiſche Bevollmächtigte in Zollſachen auch im Intereſſe der fürſtlichen Regierung bezüglich der obgedachten fürſtlichen Landestheile inſtruirt werden. 3) Vertrag vom 26 Novbr. 1841 Regbl. 1842 Seite 47. Art. 2.) Die Zollſtrafgeſezgebung in dem in die Großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürſtlichen Landestheile bleibt die im Fürſtenthume bereits eingeführte, ſolange nicht für den Geſammtverein Abänderungen vereinbart werden, welche ſodann auch in die Geſezgebung des Fürſtenthums zu übernehmen ſind. 4) Alle Straf- und ſtreitigen Zollſachen, welche im Großherzogthum Baden nicht durch die Zollverwaltung, ſondern durch die Gerichts- beziehungsweiſe Adminiſtrativbehörden erledigt werden, ſollen im Fürſtenthume Sigmaringen von den zuſtändigen fürſtlichen Behörden mit Anwendung der nach Art. 1 verkündeten Geſeze und Verordnungen, je-

doch unter Beibehaltung der bisherigen fürstlichen Zollstrafgeseze (Art. 3) verhandelt und entschieden werden. Die von den fürstlichen Landesbehörden erkannten Geldstrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zollbetrags und der geseзlichen Anbringgebühr dem fürstlichen Fiscus anheim. Die Strafrecurse gehen im ordnungsmäßigen Wege an die oberen fürstlichen Landesbehörden, Nachlaß- und Gnadengesuche aber an den Landesfürsten. Großherzogliche Zollbedienstete, die in den angeschlossenen fürstlichen Landestheilen in oder außer Dienstgeschäften kürzere oder längere Zeit verweilen, stehen für Handlungen, welche den Dienst nicht berühren, unter den Justiz- und Polizeigeseзen des Fürstenthums gleich andern Privatpersonen. 5) Die fürstlich Hohenzoller'schen Unterthanen haben an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil zu nehmen, welche für die großherzoglichen Unterthanen aus den Vereinsverhältnissen fließen. 6) (Vertrag v. 26. Nov. 1841 Regbl. 1842 S. 47 Art. 3) Rücksichtlich der im Art. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai 1841 gedachten innern Steuern kommen im Verkehr zwischen Großherzoglich badischem und fürstlich sigmaring'schem Gebiet lediglich die Bestimmungen in Anwendung, die nach dem erwähnten Artikel im Verkehr zwischen einzelnen Vereinsstaaten anwendbar sind. (4) Sollte in dem in die Großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürstlichen Landestheil die Runkelrübenzuckerfabrikation betrieben werden, so ist dieselbe wie im Großherzogthum Baden zu besteuern, und zwar vom 1. September 1841 bis 1844, von der fürstlichen Regierung auf privative Rechnung, v. 1. September 1844 an aber von der Großherzoglichen Zollverwaltung auf Rechnung des Gesammtvereins. 7) Die fürstliche Regierung verpflichtet sich in den der Zollvereinsverwaltung des Großherzogthums angeschlossenen Landestheilen wenigstens gleich hohe Salzpreise, als im Großherzogthum Baden bestehen, einzuhalten. 8) Hinsichtlich des Salztransportes, welcher von der Königlich Würtembergischen Saline Rotenmünster an die fürstliche Factorie zu Wald durch das Großherzogthum Baden geht, und für die obgedachten Landestheile bestimmt ist, wird von Großherzoglicher Seite keinerlei Beschränkung oder Belästigung stattfinden, auf jede Maaßregel, welche die Großherzogliche Regierung zu ihrer eigenen Sicherheit anzuordnen für gut findet, nicht auf Kosten der fürstlichen Salztransportanten vollzogen werden, wogegen die fürstliche Regierung diesen Salztransport stets genau controliren und bereit seyn wird, alle Ausweise hierüber der Großherzoglichen Regierung auf deren Verlangen freundnachbarlich mitzutheilen. 9) Die obgedachten fürstlichen Landestheile (Art. 1) werden demjenigen Großherzoglichen Hauptzollamte zugewiesen, welches demselben zunächst gelegen ist. Die fürstlichen Landestheile werden übrigens nur in soweit in den Grenz- beziehungsweise Gewerbscontrolbezirk eingerechnet, als dieß mit benachbarten, von der Bodenseegrenze gleichweit entfernten Großherzoglich Badischen Orten auch der Fall ist. 10) Die Großherzogliche Regierung wird beim Zollwesen einige fürstliche Unterthanen verwenden, insofern sie dergleichen hiezu befähigt findet. (Vertrag vom 26. Nov. 1841. Art 6.) Die in Gemäßheit dieses Artikels in der Großherzoglichen Zollverwaltung bis daher angestellten frühern fürstlichen Zollbeamten werden gerade so behandelt, wie andere Großherzogliche Beamte ihrer Classe und es werden ihnen im Fall der Pensionirung die im fürstlichen Zolldienst zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden. 11) (Vertrag vom 26. Nov. 1841 Art. 5.) Da die Großherzogliche Regierung nach Art. 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Mai 1841 ihren Antheil am Reinertrag der Vereinszollgefälle, und — vom 1. September 1844 an — auch der Runkelrübenzuckersteuer im Verhältniß der Bevölkerung des Großherzogthums, einschließlich der obgedachten, fürstlichen Landestheile zu der Bevölkerung des Gesammtvereins erhalten wird, so sichert sie der fürstlichen Regierung die vollständige Auszahlung derjenigen Summe zu, welche nach diesem Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten fürstlichen Landestheile kommen wird. Dieser Betrag wird ohne Abzug und Kosten an die fürstlichen Kassen zu Sigmaringen in vierteljährigen Raten und zwar für die ersten drei Quartale nach dem Durchschnittsertrage jedes vorangegangenen Jahres, vorbehaltlich der Schlußabrechnung auf das vierte und lezte Quartal, entrichtet werden. Der fürstlichen Regierung werden hierbei die Abrechnungen mit dem Gesammtverein auszüglich mitgetheilt werden, so wie ihr auch die Einsichtsnahme der Originalabrechnungen durch Commissarien überlassen bleibt. Die Bevölkerung der betreffenden fürstlichen Landestheile hat die fürstliche Regierung jeweils ganz nach denselben Bestimmungen aufnehmen zu lassen und nachzuweisen, die in dieser Beziehung unter den Vereinsstaaten verabredet sind. 12) Die Wiedereinführung eines Weggeldes mit Beobachtung des Art. 13 des Vertrags vom 12. Mai 1835 zwischen dem Großherzogthum und den Zollvereinsstaaten bleibt der fürstlichen Regie überlassen. Sollte jedoch für Rechnung der Vereinszollkassen ein Weggeldsurrogat bestimmt werden, so tritt hiefür ein besonderer Ersaz an die fürstliche Kasse auf gleiche Weise ein, wie Art. 11 für die Zollerträgnisse festgesezt ist. 13) Die durch die angeschlossenen fürstlichen Landestheile ziehenden Straßen sollen hinsichtlich der Durchfuhrabgabe eben so behandelt werden, wie in gleichem Falle die benachbarten badischen Straßen. 14) (Vertrag vom 26. Novbr. 1841 Art. 7.) Der gegenwärtige Vertrag dauert zwölf Jahre vom 1. Jan. 1842 an. Sechs Monate vor Ablauf der Vertragsperiode soll wegen etwaiger Verlängerung des Vertrags oder wegen anderer Maßnahmen neuerlich verhandelt werden. 16) Anstände über die Anwendung des Vertrags werden in Ermanglung gütlicher Ausgleichung durch Compromiß entschieden werden.

Zuchthäuser, s. Strafanstalten.

Zuchthausstrafe, lebenslängliche, s. Strafgesez §. 10. Vollzug §. 51. Zeitliche, §. 10, 15. Dauer der Zuchthausstrafe §. 14. Arbeit, Kost und Kleidung §. 16. Folgen dieser Strafe §. 17. Landesverweisung §. 18—20. Polizeiliche Aufsicht §. 25 bis 32. Strafvollzug §. 51. Zulässigkeit von Schärfungen §. 53 ff. Berechnung der Strafzeit §. 63. Disciplinarstrafen §. 67 ff. Strafvollzug im Männerzuchthaus zu Bruchsal s. Strafanstalten.

Zuchtmittel des Vaters gegen das Kind, s. elterliche Gewalt S. 375–382.

— — des Vormunds, s. Vormund S. 468.

Zuckerbäckerwaaren. Ministerium des Innern vom 5. December 1821 Reg. Bl. Seite 139. Art. 1. Die Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenfarben, namentlich des Gummiguts, des Grünspans, des Auripigments, der arsenikalischen Schmalte, oder sogenannten blauen Farbe, des Mennigs, des Zinnobers, des Berliner- oder Eisenblaues, und der metallischen Farben überhaupt zum Färben der verschiedenen Gattungen von Conditor- und Zuckerwaaren ist den Conditoren und Zuckerbäckern, und der Verkauf derselben sowohl diesen, als den, mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten verboten. Art. 2. Statt der obgenannten schädlichen Farben werden den Conditoren und Zuckerbäckern vorgeschrieben und zwar a. zum Gelbfärben: Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infusion der Ringelblume; b. zum Rothfärben: die Säfte von den Kirschen, Saurachbeeren und Himbeeren, so wie eine Abkochung von Fernambuk, Cochenille und Klapperrosen; c. zum Blaufärben: reiner Indigo und Lakmus, Blauholz, d. zum Grünfärben: Saftgrün oder eine Mischung des Schüttgelbs mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblume mit reinem Indigo; e. zu Gold- u. Silberfarben: nur ächtes Gold und ächtes Silber. Art. 3. Diejenigen Conditoren und Zuckerbäcker, welche sich zum Färben ihrer Conditorei- u. Zuckerwaaren nicht der im Art. 2, sondern der im Art. 1 benannten Farben bedienen, haben nicht allein die Confiskation der mit schädlichen Farben gefärbten Waaren, sondern auch nach Umständen und den daraus entstehenden üblen Folgen angemessene Strafe zu gewärtigen. Dieselbe besteht mindestens in einer Geldbuße von 10 fl., und steigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens. Art. 4. Hiernach haben sich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, so wie die mit dergleichen Waaren in den diesseitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleute genau zu richten. Art. 6. Die Physikate haben über die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und sich von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der angewendeten Farben, bei den in ihrem Sanitätsbezirk zum Verlauf bestimmten Conditorei- und Zuckerwaaren, besonders bei solchen, die sich durch sehr lebhafte Farben auszeichnen, durch Anordnung chemischer Untersuchungen in der Ortsapotheke zu überzeugen, und im ersten Fall dem betreffenden Amt sogleich die Anzeige davon zu machen, welch' lezteres auf die schädlichen Waaren ungesäumt Beschlag zu legen, die Sache unter Zuziehung des Physikats genau zu untersuchen, und sofern aus der Untersuchung sich die Thatsache so herstellt, daß das Maaß der zu erkennenden Strafe die Amtsgewalt des Bezirksamts nicht übersteigt, das Erkenntniß selbst zu ertheilen; andernfalls aber die Akten an die höhere Polizei-Instanz oder Justizstelle einzusenden hat. Ministerium des Innern vom 13. Decbr. 1831 Reg. Blatt Seite 253. 1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselbe an einem besonderen Orte aufstellen, und mit der Aufschrift: „Nichteßbar" bezeichnen; 2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift „Nichteßbar" (entweder auf der Rückseite oder am Boden desselben) ankleben. 3) Bei dem Verkaufe dieser nichteßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute und besonders die Kinder auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogenen Spiel- und Zierfachen nicht immer, wie es geschehen sollte und wie es in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind. 4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewiesen, die vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal anzuzeigen.

Zuckerfabriken. Errichtung derselben s. Steuer vom Rübenzucker und zwar das Gesez vom 21. Septbr. 1846 §§. 11 ff.

Zuckerfabrikation. Beschränkung der Fabricirung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Waizenstärke. Ministerium des Innern vom 6. Juli 1812 Reg. Bl. Seite 121. Da sich oft in der Vitriolsäure Blei- und Arsenikgehalte befinden, die der Gesundheit sehr schädlich und nachtheilig sind, so ist die Fabrikation von dergleichen Zucker ꝛc. nicht Jedermann, sondern nur allein denjenigen, welche die hiezu erforderliche chemische Kenntnisse besizen, erlaubt. Leztere sind jedoch verbunden, vorher die desfallsige Erlaubniß auszuwirken. Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation s. Zink.

Zueignungsklage der Pflichterben, s. Schenkungen S. 930.

Zuerkennung von mehr als begehrt worden, s. Proc. Ordnung §. 1175. Nr. 5 und 1176. Die Appellation hindert die Vollstreckung nicht §. 1181. Nr. 2.

Zufall, als Hinderniß zu Erfüllung von Verbindlichkeiten, s. Verträge S. 1147, 1148.

— — Grund der Bedingungen, s. Verbindlichkeiten §. 1169, 1182.

— — Bei Untergang der Sachen, s. Untergang S. 1302.

— — in Geschäftsführungen, s. Geschäftsführung S. 1374 a.

— — in ungebührlichen Zahlungen, s. Zahlung S. 1379.

— — im Bestand, s. Bestandvertrag §. 1722, 1733. Pachtvertrag S. 1772, 1773.

— — in Viehverstellungen, s. Viehverstellung S. 1807—1810, 1825, 1827.

— — in Werkverdingen, s. Arbeiten S. 1790.

— — in Leihverträgen, s. Entleiher S. 1881 bis 1883.

— — bei Hinterlegungen, s. Hinterlegung Saz 1929.

— — bei verlornen Berichtbriefen, s Wechsel S. 117 e.

Zufall, wie solcher zu beweisen ist, s. Zeugenbeweis §. 1348.

Zugabe beim Fleischverkauf, s. Fleischverkauf.

Zugebrachtes Gut, s. Beibringen S. 1574—1580, und zwar: was dahin gehört S. 1574. Beitrag der Frau zu den Ehelasten S. 1575. Verwaltung und Genuß S. 1576—1580.

Zugehörden, welche beweglich sind, s. Sachen S. 522—525.

— — des Stammguts, s. Stammgutsrecht S. 577 cf. und e g.

— — der Vermächtnisse, s. Schenkungen S. 1018.

— — der verkauften Sache, s. Verkauf S. 1615.

— — der Bürgschaften, s. Bürge S. 2016.

— — der Unterpfänder, s. Vorzugs- und Unterpfandrechte S. 2131.

Zugriff, gerichtlicher, auf die Person, s. Verhaft S. 2059—2070.

— — auf die Liegenschaften, s. Vollstreckung S. 2204—2217.

— — auf die Fahrniß, s. Vollstreckung Saz 2217 a bis g. Wegen Wechselsachen, s. Wechsel Saz S. 172. 186. aa.

— — auf das Vermögen der Zahlungsunvermögenden, s. Zahlungsunvermögen Saz 216. s. auch Vollstreckung.

Zugskosten der Staatsdiener. Höchste Verordnung vom 12. Januar 1826 Regbl. S. 7. Art. 1. Jeder der Diener, dessen Versezung auf einen andern Dienst verfügt wird, hat eine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, mit einziger Ausnahme a. derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius versezt werden, und b. jener, welche einen Dienstausch nachgesucht und erhalten haben. Art. 2. Die Vergütung besteht bei verheiratheten Staatsdienern in einem halben pCt. der Besoldung für jede Stunde, und in 4 pCt. ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke; b. bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheiratheten. Der Matrikularanschlag jener Besoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Versezung inne hatte, und die Stundenzahl, nach (Finanzminist. vom 11. Okt. 1831 Regbl. Seite 206) dem unterm 20. Sept. 1828 Regbl. Nr. XXI. bekannt gemachten Distanztarif, bilden die Grundlagen der Berechnung, so jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Besoldung von 4000 fl. in Anschlag kommen darf. Außerdem wird noch vergütet: c. der Theil des Miethzinses, welchen der versezte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur soweit der Diener durch seinen Miethkontrakt die ortsübliche Contraktzeit nicht überschritten hat; d. jene Kosten, welche dem versezten Diener dadurch entstehen, daß er länger als vier Tage im Aufzugsort im Gasthaus leben muß, in sofern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieser Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entsteht. Anrechnungen der sub c und d bemerkten Arten müssen belegt werden. Art. 3. Hat der Diener bei der ausgesprochenen Versezung eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige volle Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen, und wenn ersterer die leztere erreicht und übersteigt, findet keine Vergütung statt. Minist. des Innern vom 16. Sept 1834 Nr. 9472. In Fällen, wo ein in Pensionsstand versezter Diener wieder in Activstand berufen wird, hat ebenfalls eine Zugskostenvergütung einzutreten, und ihrer Berechnung ist der frühere Activgehalt eines solchen Dieners, sowie die Entfernung des Orts, an welchem er sich unmittelbar vor seiner Reactivirung aufgehalten hat, bis zum Ort seiner neuen Bestimmung zu Grund zu legen. Staatsminist. v. 5. Juni 1833 Nr. 1356. Den Sanitätsbeamten wurde gestattet, bei Berechnung der Zugskosten auch ihren Praxisertrag, mit welchem sie in die Wittwenkasse immatrikulirt sind, in Anschlag zu bringen. Minist. des Innern vom 17. Oktober 1842 Nr. 10659. Dagegen muß auch die Praxisvermehrung bei der Beförderung eines Landchirurgen zum Physikus mit in Berechnung genommen und an der Zugskostenforderung gleich wie die Besoldungszulage zur Hälfte abgezogen werden. Jedesmal ist der Matrikularanschlag des Praxisanschlags in Berechnung zu nehmen. Gesez vom 28. August 1835. Regbl. S. 319 §. 49. Die Schullehrer erhalten, wenn die Versezung gegen ihren Willen und ohne die Voraussezung des §. 56 (s. Schullehrer) geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond eine nach der Verordnung vom 12. Jan. 1826 zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen. Finanzminist. v. 25. Nov. 1837. Regbl. Seite 412. Art. 1. Die bei der Civilstaatsverwaltung ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienerrecht, aber mit firem Gehalte und nicht blos gegen Tagsgebühr angestellten Personen erhalten im Falle ihrer Versezung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen: 1) wenn die Versezung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt worden ist, 2) wenn sie zum Vollzuge eines Dienstausches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erwirkt haben. Art. II. 1) Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges a. bei Dienstverwesern und unmittelbar vom Staate besoldeten Praktikanten und Assistenten der Bezirksämter und anderer Bezirksstellen, wenn sie ledig sind, in 1 fl. 30 kr., und wenn sie verheirathet sind, in 3 fl.; b. bei Beiförstern der Forstdomänen-Administration bei Mechanikern, Werk-, Waag- und Plazmeistern, Werk- und Huttenschreibern der Salinen- und Hüttenverwaltung, endlich bei allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahrgehalt über 500 fl. beträgt, wenn sie lediglich sind, in einem Gulden, und wenn sie verheirathet sind, in zwei Gulden; c. bei Steueraufsehern, Amts- und Kanzleidienern, herrschaftlichen Mitterern, Küfern und Waldhütern vom Fache, bei den unteren Angestellten der Postverwaltung, als Conducteuren, Briefträgern, Packern und Bureaudienern, endlich bei den unteren Angestellten der Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäusern, sowie bei allen im gegenwärtigen Normative namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt nicht über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig

sind, in dreißig Kreuzern, und wenn sie verheirathet sind, in einem Gulden. 2) Neben dieser Vergütung erhalten, ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke, Bedienstete der Classe lit. a, wenn sie ledig sind, fünfzehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, dreißig Gulden; Bedienstete der Classe lit. b, wenn sie ledig sind, zehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, zwanzig Gulden; endlich verheirathete Bedienstete der Classe lit. c, zehn Gulden. 3) Verwittwete Bedienstete mit Kindern werden als Verheirathete behandelt. 4) Die Stundenzahl der Wegstrecken wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chausseen bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt Nr. 21 vom 24. October 1828 publicirt worden ist; sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entfernung. 5) Nebst der Zugskostenentschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versezte Bedienstete am Orte des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß; jedoch nur soweit, als derselbe durch seinen Miethkontrakt die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachzuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermiethung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Contraktzeit umgehen konnte. Art. III. Hat der Bedienstete bei der ausgesprochenen Versezung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen, mit dem Dienste verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen. Wenn ersterer die leztere erreicht oder übersteigt, so findet keine Vergütung statt. Art. IV. Die erste Anstellung bei irgend einem Verwaltungszweig berechtigt in der Regel zu keiner Zugskostenvergütung. Ausnahmsweise kann jedoch die betreffende obere Verwaltungsbehörde neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung mit fixem Gehalt oder Tantiemen, nicht aber gegen bloße Tagsgebühr angestellt waren, dieselbe Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versezung zugestanden wird. Art. V. Die Zugskostenberechnungen werden von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde geprüft und auf die geeignete Bezirkskasse angewiesen. Jene Behörde ist zugleich ermächtigt, auf Verlangen bis zum muthmaßlichen Betrag der Zugskosten Vorschüsse zu bewilligen. Minist. des Innern vom 26. März 1838 Nr. 2582. Dieses Reglement hat nur Bezug auf die niedern Diener, nicht aber auf solche, die zur Aushülfe irgend wohin gesendet werden. Justizm. v. 6. Juni 1845 Nr. 3105. Notare und Assistenten sind, im Fall ihrer Versezung auf einen bleibenden Dienst, rücksichtlich der Zugskosten nach Art. II. 1. b. der Verordnung vom 25. November 1837 zu behandeln, in sofern sie nicht durch Uebertragung eines solchen Dienstes ihre erste Anstellung erhalten. (Art. IV. der gedachten Verordnung.) — Die höhere Vergütung nach Art. II. 1. a. der gedachten Verordnung haben Amtsrevisorats-Gehilfen anzusprechen, da sie als Assistenten der Amtsrevisoren in deren wesentlichen Dienstgeschäften zu betrachten sind. Höchste Verordnung vom 25. Nov. 1841. Regbl. Seite 347. §. 30. Geschieht die Versezung eines Districtsnotars nicht zur Strafe, so werden ihm die Zugskosten nach dem Normativ vom 25. November 1837 vergütet. §. 31. Wenn Gesuchen um Versezung willfahrt wird, findet eine Zugskostenvergütung nicht Statt. Minist. des Innern vom 25. Sept. 1837 Nr. 8686. Die Zugskosten der zu andern Diensten versezten Gendarmen sind nach ihren frühern bei der Gendarmerie bezogenen fixen Gehalten zu berechnen. Da die Gagen der Wachtmeister auf 400 fl., die der Brigadiers 1ster Classe auf 300 fl., die der 2ten Classe auf 250 fl., die der Gendarmen 1ster Classe auf 225 fl., und die der Gendarmen 2ter Classe auf 200 fl. dermalen regulirt sind, so sind diese Normalgagen bis solche eine Abänderung erleiden, bei Versezung von Gendarmen auf eine Amtsdiener- oder Polizeidienerstelle bei Berechnung der Zugskostenvergütung zu Grund zu legen.

Zugskosten der bei der Zollverwaltung nicht mit Staatsdienerrecht angestellten Personen. Finanzminist. v. 29. März 1836 Nr. 2470. Art. I. Die bei der Zollverwaltung nicht mit Staatsdienerrecht angestellten Bediensteten erhalten im Falle ihrer Versezung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen 1) wenn die Versezung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt wird, 2) wenn sie zum Vollzug eines Diensttausches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erhalten haben. Art. II. 1) Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges a. bei Grenzaufsehen, Anmeldungszollern, Hafenwächtern, Schiffsbegleitern und Amtsdienern — wenn sie ledig sind, in 24 kr., und wenn sie verheirathet sind, in 48 kr.; b. bei Zollverwaltern, Zollassistenten, Beamten der Anmeldestellen, Grenzcontroleuren — wenn sie ledig sind, in 48 kr., und wenn sie verheirathet sind, in 1 fl. 36 kr. 2) Verheirathete Bedienstete der Classe lit. b erhalten überdies ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke eine Vergütung von 15 fl. 3) Verwittwete Bedienstete mit Kindern, werden als verheirathet behandelt. 4) Die Stundenzahl der Wegstraße wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chausseen bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt Nr. 21 vom 24. October 1828 publicirt worden ist, sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entzifferung. 5) Nebst der Zugskosten-Entschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versezte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur soweit, als der Beamte durch seinen Miethcontrakt die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat, und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachzuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermiethung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Contractzeit umgehen konnte. Art. III. Hat der Diener bei der ausgesprochenen Versezung eine Zulage erhalten, so ist der Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen, und wenn ersterer die leztere erreicht, oder übersteigt, findet keine Vergütung statt. Der Gehalt eines Grenzcontroleurs kommt dabei um 200 fl. niederer in Anschlag als er beträgt. Art. IV. Die erste Anstellung bei der Zollverwaltung berechtigt in der Regel zu keiner Zugskosten-Vergü-

tung. Ausnahmsweise kann jedoch die Großh. Zolldirection neu ernannten Zollbeamten, wenn sie vorher schon in anderen Zweigen des Staatsdienstes in die Classe der mit fixem Gehalt angestellten Subalterndiener gehörten, dieselben Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versezung verwilligt ist. Art. V. Die Zugskostenberechnungen der Grenzaufseher und Amtsdiener, welche in dem nämlichen Hauptamtsbezirk versezt worden sind, werden durch die betreffenden Hauptämter ohne Decretur bezahlt, in allen andern Fällen steht der Zolldirection die Feststellung und Anweisung der Zugskostenberechnung zu, auf Vorlage der Hauptämter derjenigen Bezirke, in welchen die Versezung stattgefunden hat.

Zugskosten für katholische Pfarrverweser und Vikare. Minist. des Innern vom 13. April 1847 Nr. 5150. Art. 1. Vikare und Pfarrverweser, welche als solche nicht den ersten Posten antreten, erhalten bei jeder Veränderung ihrer Dienststellen, wenn sie im Interesse des Dienstes und nicht in Folge eingelegter Bitte oder einer disciplinarischen Maßregel geschieht, eine Zugskostenvergütung. Art. 2. Diese Zugskostenvergütung hat sich nach der Wegstrecke und nach der Art der Transportgelegenheit zu richten. Art. 3. In Bezirken, wo die Eisenbahn benuzt werden kann, wird neben der Gebühr der zweiten Wagenklasse für die Person noch der gleiche Betrag für die Beförderung des Gepacks für die nöthigen Omnibusfahrten vergütet, so daß jeweils die doppelte Taxe der zweiten Klasse bezahlt wird. Dazu kommt noch 4) eine Entschädigung von 15 fl. als Ersaz der Auslagen für die Verpackung, Abnuzung der Effecten und dergleichen, sofern der Zug nicht unter 6 Stunden beträgt. Art. 5. Die Gesuche um Bewilligung einer Zugskostenvergütung sind mit den diesfälligen Kostenberechnungen an das erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

Zukünftige Sachen, in wie weit sie Vertragsgegenstand seyn können, s. Verträge S. 1130.

Zündhölzchen. s. Streichfeuerzeuge. Minist. des Innern vom 12. Sept. 1837 Nr. 8281. Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstanden sind, sollen mit geeigneter Warnung im Kreisanzeigeblatt bekannt gemacht werden.

Zuneigung wirkt Verdächtigkeit des Zeugnisses, s. Proc. Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 509 und Proc. Ordnung für Strafsachen §. 255.

Zunftverfassung. Höchstes Edict vom 4. Juni 1808. Regbl. Seite 168 §. 23. In Beziehung auf die Gewerbe im Staat wird die Zunftverfassung zur Zeit und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige beibehalten. Unter Zunftverfassung wird aber nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen verstanden, und unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene Neben-Ideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen und eine Revision der Zunfteinrichtung bleibt deswegen der Gesezgebung vorbehalten. Dieser allein a. gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nüzlich sey, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig und unzünftig betrieben werden sollen; ihr allein steht auch zu — diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b. Ihr gebührt nicht minder die Befugniß bei bestehender Zunftverfassung Einzelnen aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den Zunftverband zu gewähren, — d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiten nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung denn das Ganze vollendet. c. Keiner Zunft kann ein Berathungsrecht über Staatsangelegenheiten, oder überhaupt über andere als Gewerbsgegenstände zustehen; d. sie kann durch ihre Berathschlagung, keine Gesellschaftsordnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der Polizeiobrigkeit, seine verbindende Kraft erhalten mag. e. Kein Zunftschluß kann über Dinge Maaß und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist: nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben, die einmal die gesezlichen Berufungsstufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f. Noch weniger kann ein Zunftschluß obrigkeitlicher Anordnungen entgegengesezt werden, es sey nun, um sie unwirksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hintersellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende Gegenvorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht rechtmäßig seyn. g. Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung stattfinden, womit obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h. Jede gesezwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurückgenommen wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte und die Einzelne dabei strafbar befangene Glieder alles Gewerbsrechts, bis auf Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i. Alle Zunftordnungen und Zunftschlüsse können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k. Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft- oder Innungsrechten, Vorrechte vor andern Staatsbürgern, oder Ausnahmen von Landesgesezen herleiten, welche nicht ausdrücklich bewilligt sind. l. Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzünftigen Staatsbürger und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wenn dieser sie nur zu seinem eigenen Haus- und Familiengebrauch verfertigt. Minist. des Innern vom 6. Febr. 1837 Nr. 1253. Keiner Zunft steht die Befugniß zu, Arbeiten nicht zünftiger Personen zu ihrem Hausgebrauche, und der Hausgenossen für ihren nicht zünftigen Dienstherrn, so lange lezterer mit diesen Arbeiten nicht Handel treibt, zu verhindern. m. Niemand kann ferner sich eine Eigenmächtigkeit gegen andere Staatsbürger auch in Gewerbsangelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die Befugniß verstanden ist, die in

einem Zunftbezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Handen des Untervorstehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesezmäßigen Aburtheilung vorzulegen. Höchste Verordnung vom 20. Oktober 1825. Regbl. Seite 185. Es ist jedem inländischen Gewerbsmann von nun an erlaubt, diejenigen Waaren, Erzeugnisse oder Arbeitsprodukte, worauf er von Bewohnern eines anderen Zunftdistrikts Bestellung erhalten hat, selbst an den Besteller abzusenden oder demselben zu überbringen. Damit aber der wesentliche Zweck des erwähnten hiermit aufgehobenen Verbots erreicht werde, so haben die Polizeibehörden darauf zu wachen, daß diese zum Vortheil des Publikums und der betriebsamen Gewerbsleute getroffene Verfügung nicht durch unerlaubtes Haustren mit den Erzeugnissen der zünftigen Gewerbe mißbraucht wird. n. Jede Zunftstreitigkeit d. h. jede Meinungsverschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der Gewerbsberechtigten der Zunftglieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichen der Zunftglieder unter sich, und der Zünfte und Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeilichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Plaz greifen. o. Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bei Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden.

Innere Zunftverfassung. §. 24. Jedes Handwerk, d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist a. in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerlei Gesammtverbindung, auch ohne besonderes Gutheißen der Oberpolizeibehörde in keinerlei gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, unabsichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Berathung auffordert, verbunden wirken kann. b. In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirkes fordert, mehrere Handwerker, deren Gewerbsart einige Verwandtschaft miteinander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Hauptangelegenheiten begründet wird, in einem Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c. Zunftbezirke können Vorrechte der eingesessenen Zunftglieder gegen Ausgesessene genießen, soweit sie gesezlich begründet sind; sie können kein inländisches, obwohl in Zunftbezirken nicht seßhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausschließen. d. Alle Zunftglieder sind entweder Meister, — die auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genossen, die zwar auf eigene Hand, (worunter die Mitwirkung der Familienglieder nicht ausgeschlossen ist), aber ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge, s. Handwerkslehrlinge, Handwerksgesellen, Meister. Wandern. h. Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann, (den obgedachten Zunft-Aufruhr abgerechnet) davon nicht verstoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i. aller Ehrenvorrechte der Gesellschaft, mithin der Beiwohnung in Zunftversammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunftangelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteherämter, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden, und ist deren in allen jenen Fällen kraft Gesezes für beraubt zu achten, wo eine gesezmäßige Ehrlosigkeits-Erklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k. kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftglied deßwegen schelten, d. h. durch irgend eine Aeußerung wissentlich bewirken würde, daß ein solcher aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschäzig behandelt und zurückgesezt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l. Keine Zunft kann ohne einen außer ihrer Mitte gezogenen rechtskundigen Obervorsteher berathschlagungsfähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung anwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Untervorsteher überlassen kann: er wird von der Oberpolizeibehörde gesezt, in der Regel ist es der Hoheitsbeamte des Bezirks, m. die Untervorsteher oder Obermeister der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der Unterpolizeibehörde ernannt und angestellt. Die auch eine ihr ungenügend scheinende Person einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der Oberbehörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszuschließen befugt ist. n. Die Untervorsteher können nichts zu ihrem Amtsgeschäftskreis ziehen, was nicht durch gesezliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bei Gewerbsanliegen unter ihrer Vermittlungsgewalt, muß also auf Erfordern erscheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittlungsspruch geleben, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staatsobrigkeit berufen. Die Zunft ernennt ihren Rechner auf die Zeit seiner Tauglichkeit. Die Hauptbestimmung des Zunftgeldes ist Unterstüzung kranker und verarmter Meister, und kranker oder vergeblich nach Arbeit suchender Gesellen. Die Zünfte dürfen ohne Bewilligung des Amtes keine außerordentliche Umlage machen, keine Schulden kontrahiren; keine Baulichkeiten kaufen oder neu aufbauen und keine Ausstände aufwachsen lassen oder Nachlaß bewilligen. Der Zunftrechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und alle drei Jahre Rechnung zu stellen und der Zunft zur Einsicht vorzulegen, sofort dem Amtsrevisorate einzusenden. Höchste Verordnung vom 17. Jan. 1822 Regbl. S. 12. Die Aemter entscheiden in erster Instanz alle vorkommende

Streitigkeiten; sie ertheilen ferner alle solche Gewerbsverleihungen, mit Vorbehalt des Rekurses an die höheren Behörden, welche diesen nicht namentlich vorbehalten sind. Beilage C. zum Organisations-Edict v. 1809 §. 39. Die genaue Revision der Zunftrechnungen steht den Amtsrevisoraten zu, welche für die Richtigkeit, Gesezmäßigkeit und Vollständigkeit derselben zunächst verantwortlich sind. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. April 1839 Nr. 6170. Die Zunftrechnungen sind wie andere Lokalstiftungsrechnungen zu behandeln. Bei jeder Zunft soll jeden Jahrs, oder, wenn ihr Vermögen nicht über 100 fl. beträgt, alle zwei Jahre eine Zunftversammlung (Jahrtag) stattfinden, und neben Erledigung anderer, wo möglich auf diesen Tag vorzubehaltender Zunftangelegenheiten, die General- und Spezial-Zunftartikel vorgelesen und die neu angenommenen Meister, Gesellen und Jungen eingeschrieben werden. Auf diesen Versammlungen sind alle Angelegenheiten mündlich zu verhandeln, das Resultat aber ist durch den Zunftschreiber in das Protokoll einzutragen. Bei den Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Meister. Kein Meister darf dabei ohne gegründete Ursache ausbleiben, bei 1 fl. Strafe. Minist. des Innern v. 15. August 1836 Nr. 9457. Die Ausübung eines zunftmäßigen Gewerbes ist nur in soweit beschränkt, als die Gesezе und Zunftstatuten eine solche Beschränkung gebieten. Ein solches Verbot muß speziell vorliegen und dessen Daseyn soll nicht nur durch Gewohnheit und Herkommen nachgewiesen werden können, welche Quellen oft allein in der von den Zünften ausgeübten Eigenmacht ihren Grund haben. Bürgerrechtsgesez §. 1. Die Gemeindebürger haben das Recht des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesezе. §. 72. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig nach Vorschrift der Gesezе, in der Gemeinde zu treiben. Minist. des Innern vom 31. Merz 1838 Nr. 2859. Jeder Ortsbürger, der die Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes gesezmäßig erlangt hat, ist zu dessen Ausübung berechtigt. Es ist daher einem Müller die Meisterannahme als Bäcker, wenn er die Bäckerprofession gehörig erlernt und hierauf vorschriftsmäßig gewandert ist, nach gefertigtem Meisterstück zu ertheilen. Staatsminist. v. 8. August 1822 Nr. 1752. Da kein Gesez existirt, welches den in Urlaub befindlichen Soldaten verbietet, ihr ordnungsmäßig erlerntes Handwerk, nach vorheriger Prüfung von der Civilbehörde und erlangtem Meisterrechte an dem Orte, wo sie Ortsbürger sind, auszuüben, vielmehr in dem dermaligen Beurlaubungssystem manche Rechts- und Billigkeitsgründe dafür liegen, und die dagegen gehegten Besorgnisse sich dadurch verlieren, daß ein solcher Soldat in allen Verhältnissen als Bürger oder als Gewerbsführer an die Anordnungen der Civilbehörde gebunden ist, und unter derselben steht, so ist den beurlaubten Soldaten die Ausübung ihres Gewerbes zu gestatten. Kriegsminist. vom 8. Oktober 1839 Nr. 8389. Dem Regimentskommando ist jedesmal von einer solchen, einen beurlaubten Soldaten betreffenden Anordnung der Civilbehörde, in sofern sie eine Zurechtweisung oder Strafe betrifft, Nachricht zu geben. Minist. des Innern v. 4. Oktober 1836 Nr. 11083. Ausländer, welche ein Gewerbe im Inlande treiben wollen, müssen sich neben den erforderlichen Gewerbskenntnissen und sonstigen Erfordernissen, das Ortsbürgerrecht, welches zur Ausübung eines zünftigen Gewerbes verordnungsmäßig verlangt wird, erwerben, indem nur ein Inländer, der ein derartiges Gewerbe treibt, ohne weiteres zulässig ist. Minist. des Innern vom 19. August 1816. Art. 1. Ein Fremder kann aber auch zu Treibung eines Gewerbes im Inlande patentisirt werden, wenn sich im Kreisbezirke und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem befragten Gewerbe beschäftigt, oder der Inländer für das Bedürfniß nicht hinreicht, oder im Falle aus irgend einer anderen hinreichend gegründeten Veranlassung eine Concurrenz räthlich oder erforderlich ist. Art. 2. Der zu patentisirende Ausländer muß eine Heimath durch eine neue Urkunde, welche alle erforderliche Beglaubigung hat, nachweisen. Art. 3. Er muß in keiner Rücksicht polizeilichen Verdacht gegen sich erregen. Art. 4. Bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, darf die Familie, und besonders am wenigsten unerzogene Kinder, nicht mit herumgeschleppt werden. Art. 5. Müßte sich der Gewerbtreibende im Lande den temporären Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder einer Gemeinde jezt oder in der Folge zur Last fallen. Art. 6. Nur mit Vorwissen seiner gewöhnlichen Obrigkeit kann ihm die Erlaubniß gegeben werden. Art. 7. Die Erlaubniß ist nur auf ein Jahr zu ertheilen. Art. 8. Wenn ein solcher Gewerbsmann in mehreren Kreisen practiciren will, muß die Erlaubniß und Patentisirung bei dem Ministerium des Innern nachgesucht werden. s. auch Aufenthalt. Minist. des Innern vom 14. November 1837 Nro. 10492. Das Betreiben eines lärmenden Gewerbes auf offener Straße ist belästigend für die Nachbarn und störend für den Verkehr. Wenn nun auch keine spezielle allgemeine Verordnung besteht, welche wie z. B. den Kupferschmieden die Bearbeitung größerer Kessel auf der Straße verbietet, so ergibt sich doch theils aus den allgemeinen Zwecken des Zusammenlebens in geschlossenen Ortschaften, theils aus der Betrachtung, daß die Convenienz für ein Gewerb auch eine gleiche Nachsicht für andere bedingen und den Straßen damit ihre Bestimmung entziehen würden, schon eine Veranlassung für die Polizeibehörde, derartige Störungen der Ruhe, wie des Verkehrs, zu untersagen. Verordnung vom 20. Febr. 1807 Regbl 1808 Seite 54. Hinsichtlich der Bauarbeiter findet unter inländischen Professionisten kein Zunftzwang statt. Der Bauherr kann also auch Meister von Bauhandwerken aus andern Zunftbezirken des Landes anstellen, und auch Ausländer können ohne Hinderniß der Zunft im Lande angestellt werden, wenn dieselbe aus einer Gegend sind, wo die diesseitigen Zunftgenossen die gleiche Zulassung genießen. Pfinz- und Enz-Kreis-Direktorium vom 20. October 1813. Der Blechner verfertigt alles, was aus weiß verzinnten, schwarzem Eisen- oder Messingblech besteht. Ferner blecherne Röhren, Dachrinnen, Gratbleche, Dachbedeckungen, Gießkannen, blechenner Hausrath und Küchengeschirr; dann klein getriebene Blecharbeiten, Laubwerk, Leuchter,

Laternen, schwarz blecherne Oefen, Ofenröhren und Vorschuß, woran der Schlosser die Bänder, Fallen, Schloßroste ꝛc. macht. (Ministerium des Innern vom 7. Septbr. 1832 Nro. 11924.) Unter schwarzem Eisenblech ist nur dünnes Blech, im Gegensaze von dicken und Sturzblech, welches die Schlosser zu verarbeiten haben, zu verstehen. Der Kupferschmied fertigt ausschließlich: alles Kupfer- oder Messinggeschirr; alles, was mit Schlagloth gelöthet, geniethet oder verzinnt ist, Kessel, Brennöfen, Kolben, Wassergefäße, Rohr, kupferne oder messingene geschlagene Formen, Kasserols und eiserne Pfannen aller Art mit ihren eisernen Stielen, so wie eiserne Töpfe mit eisernen Handhaben. Ministerium des Innern vom 23. März 1819 Reg. Bl. Seite 80. Das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer mit Blech oder mit Kupfertafeln soll beiden Zünften gestattet seyn. Ministerium des Innern vom 31. März 1838 Nr. 2862. Ein Blechner ist nicht Handelsmann, und als Professionist darf er nur diejenigen Waaren feil bieten, die in sein Gewerbe einschlagen. Ministerium des Innern vom 4. Juli 1816 Nr. 5426. Der Willkühr eines Jeden ist überlassen, sich bei Sezung der Oefen eines Maurers oder Hafners zu bedienen. Ministerium des Innern vom 5. Januar 1838 Nr. 81. Die Schreiner dürfen alle ihre Arbeiten, so lange sie noch in ihrer Werkstätte sind, anstreichen. Ministerium des Innern vom 8. Mai 1838 Nr. 4393 Wenn ein Meister von einem Zunftverband in einen andern übertritt, so hat er die üblichen Zunfttaxen als Eintrittsgeld zu entrichten, weil er dadurch Mitglied einer ihm bisher fremden Gesellschaft wird, und als solches sich mancherlei Rechte erwirkt.

Zurechnungsfähigkeit, s. Strafgesez und zwar: Mangel der Zurechnungsfähigkeit §. 70. Mangel der Zurechnungsfähigkeit §. 71. Irrthum in Thatsachen §. 72. Rechtsunwissenheit §. 73 Religiöser Wahn §. 74. Raserei, Wahnsinn, Blödsinn §. 75. Verwirrung §. 76. Taubstumme §. 77. Jugend §. 78. Minderjährige §. 79 und 80.

Zurücknahme der Waaren, s. Waaren-Zurücknahme.

Zurückschiebung des Eides, s. Eid S. 1360, und Proc.-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 584 u. ff.

Zusage wirkt als Kauf, s. Verkauf S. 1598. — — muß gehalten werden, s. Verträge S. 1134, 1135.

Zusammentreffen der Gerichtsstände. Regeln über ihr gegenseitiges Verhältniß, s. Proc.-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten §. 39—44.

Zuschiebung des Eides, s. Eid S. 1360 und Pr.-Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: Zuschiebung in eventum §. 407. Zulässigkeit desselben § 563. Spezialvollmacht zur Zuschiebung §. 564, 142 Nro. 5. Findet nur über entscheidende Thatsachen Statt §. 565. Ist in allen Rechtsstreitigkeiten, worüber man sich vergleichen kann, zulässig §. 568. Ueber Verbrechen und unerlaubte Handlungen §. 569. Unstatthaft bei vollständig bewiesenem Gegentheil §. 570. Nur unter den streitenden Theilen §. 571. An drute Personen §. 572. Nur über eigene Handlungen ꝛc. §. 574. In jeder Proceßlage §. 515 ff.

Zuschlag an Zahlungsstatt, s. Faustpfand S. 2078. Bei Versteigerungen s. Pr.-Ordn. §. 1048, 1049. Dessen Folge S. 1053.

Zuschreibung der Wechsel, s. Wechsel Saz 136—139.

Zuständigkeit der Gerichte, s. Pr.-Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: §. 1—6. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Oberrichter §. 51 und 52. Sie wird im Fall eines Streites wegen Verwaltungsstellen durch die gesezliche Staatsbehörde bestimmt §. 53. Ueber seine Zuständigkeit erkennt der Richter selbst §. 54. Zuständigkeit des Gerichts zur Arrestanlage § 677 bis 679. s. auch Proceß für Strafsachen und zwar: Zuständigkeit der Strafgerichte §. 7—19.

Zustellung der Ladung und anderer richterlicher Beschlüsse. s. Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar: der Ladung §. 261 bis 266. Beurkundung hierüber §. 267—269. Außer dem Gerichtsbezirke §. 270 und 271. Einhändigung richterlicher Beschlüsse §. 277. Gewalthaber für den Empfang §. 279 ff. s. auch Proceßordnung für Strafsachen und zwar: Zustellung einer schriftlichen Ladung an den Angeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen §. 135. Anderer Eröffnungen §. 136. s. auch Vorladung. Ministerium des Innern v. 30. März 1829 Regbl. Seite 89. Die Zustellungen und Citationen können von den Amtsdienern in allen Amtssizen, aber nur in diesen und nicht in den übrigen Amtsorten, geschehen, sie erhalten für jede mündliche und schriftliche Zustellung oder Citation, so fern sie die schriftliche selbst überbringen, eine Zustellungsgebühr von 4 kr., jedoch durchgängig mit Ausnahme der Armensachen. Diese Zustellungsgebuhr ist jederzeit widerruflich und gibt keinen Anspruch auf Entschädigung bei etwaiger Aufhebung oder bei Versezung eines Amtsdieners, eben so wenig auf Pensionserhöhung. Ministerium des Innern v. 20. Novbr. 1846 Nr. 15536. Da die Amtsdiener nach der Verordnung vom 30. März 1829 Insinuations- und Vorladgebühren nur in Parteisachen im Gegensaze von polizeilichen und peinlichen Untersuchungen anzusprechen haben, so ist den Amtsdienern die Anforderung von Vorladgebühren in polizeilichen und peinlichen Untersuchungen zu untersagen und die Erhebung solcher Gebühren nur in Ehrenkränkungssachen, in denen der veranlassende Theil solche vorzuschießen hat, zuzulassen. Staatsministerium v. 11. Juni 1834 Nr. 1306. Der Gerichtsbote bezieht regelmäßig eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für die Zustellung einer richterlichen Verfügung, es mag eine amtliche, hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche seyn. Justizministerium vom 20. Juli 1838 Nr. 3051. Ausnahmsweise hat der Gerichtsbote, neben der Insinuationsgebühr noch eine Meilengebühr anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Zustellung nicht auf seinem gewöhnlichen Botengang stattfindet, weil er a. entweder wegen besonderer Dringlichkeit einen speciellen Auftrag zur Insinuation einer Verfügung erhält, b. oder in Gemeinden, welche weit zerstreute Wohnungen enthalten, einen erheblichen Umweg machen muß, um zur

Wohnung zu gelangen, in dem die Inſinuation zu bewirken iſt. Juſtizminiſterium vom 8. Nov. 1833 Nr. 6119—20. Im lezten Fall wird die Meilengebühr berechnet, nach der Entfernung des nächſten Punktes, den der Gerichtsbote auf ſeinem gewöhnlichen Botengang zu betreten hatte, bis zu dem Orte, wo die Inſinuation zu beſorgen iſt. Taxordnung von 1807. Juſtizminiſterium v. 20. Juli 1838 Nro. 3051. Die Meilengebühr, wo ihre Anrechnung Statt hat, beträgt für die Stunde des Hin- und des Hergangs: a. wenn die Verfügung eine amtliche iſt — 7½ kr; b. wenn dieſelbe eine hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche iſt — 12 kr. Miniſterium des Innern vom 22. Juni 1838 Nro. 2678. Weitere Gebühren, als die hier genannten, hat der Gerichtshof nicht anzuſprechen, namentlich nichts für Ausſtellung der Inſinuationsſcheine. Ueberforderungen werden geahndet. Der Gerichtsbote hat auf den Inſinuationsſcheinen ſeine Gebühren einzeln zu verzeichnen und deren Zahlung zu beſcheinigen. Fordert der Gerichtsbote eine Meilengebühr, ſo hat er überdieß die Entfernung beurkunden zu laſſen und zwar im Falle lit. a. durch das Bezirksamt, und im Falle lit. b. obiger Beſtimmung durch das Bürgermeiſteramt. Miniſterium des Innern vom 4. Jan. 1842 Nr. 30. Auf die Forſtgerichtsbarkeitskaſſen ſind keine Inſinuationsgebühren für die Verordnungs-Erkenntniſſe in Forſtfrevelſachen zu übernehmen. Dieſe Koſten müſſen, ſo weit ſie überhaupt vorkommen, von den Frevlern ſelbſt getragen werden, wobei übrigens bemerkt wird, daß die Eröffnung jener Erkenntniſſe in der Regel durch die Bürgermeiſter erfolgen ſoll. Juſtizminiſterium vom 23. Februar 1844 Nr. 1005. Wegen Eröffnung oder Zuſtellung der in den Ziffern 2, 3 und 4 der Verordnung vom 13. Decbr. 1827 (ſ. Execution) gedachten Zahlungsaufforderungen, es mögen ſolche Anfforderungen von landesherrlichen oder Stiftungsverrechnungen, ſtandes- oder grundherrliche Rentämter ausgehehen, iſt der Bezug unterſagt. Zuwiderhandlungen ſind mit doppeltem Erſaz des zur Ungebühr Bezogenen, und bei Wiederholungen mit angemeſſener Strafe zu ahnden. Juſtizminiſterium vom 5. Juni 1832 Nr. 3475 und 3476. Die beſtellten Bezirksgerichtsboten haben ſtatt aller Beſoldung die bisher beſtandenen Inſinuationsgebühren, wie ſie die Hofgerichtsboten beziehen, nebſt der den Amtsexequenten verwilligten Meilengebühr von 7½ kr. für die Stunde des Hin- und Hergangs — in der Weiſe zu beziehen, daß ſie — wenn ſie zugleich mehrere Inſinuationen in der nämlichen Gemeinde zu beſorgen haben, die Meilengebühr nur einmal, wie dieß auch von Seiten der Amtsexequenten geſchieht, beziehen dürfen. Das Nämliche ſoll auch da eintreten, wo der Amtsexequent zugleich Gerichtsbote iſt, und er nebſt einem Inſinuationsgeſchäft auch einen Akt der Vollſtreckung an demſelben Orte zugleich vorzunehmen hat. Juſtizminiſterium vom 15. Auguſt 1845 Nr. 4632. In Rechtsſtreitigkeiten, in welchen die Staatskaſſe oder eine Stiftung als Partei erſcheint, iſt den Gerichtsboten, welche nicht (wie z. B. Amtsdiener) für derartige Dienſte einen Gehalt aus der Staatskaſſe erhalten, der Bezug von Zuſtellungsgebühren wie in andern bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten geſtattet. Juſtizminiſterium vom 21. Juni 1833. Wo die ſtändigen Amtsboten als Gerichtsboten aufgeſtellt ſind, dürfen ſie für Inſinuationen keine Meilengebühr anrechnen, da ſie ſolche bei den, jede Woche zwei Mal in jede Gemeinde zu machenden Gängen, und zwar immer bei den nächſten, nachdem ihnen die Fertigung zugeſtellt worden, zu bewirken haben. Juſtizminiſt. vom 20. Dec. 1833 Nr. 6867. Eben ſo liegt ihnen die Beſorgung der Inſinuationen in Armenſachen, ſo weit die arme Partei die Zahlung zu leiſten haben würde, unentgeldlich ob. Miniſterium des Innern vom 10. Septbr. 1833. Die Orts- und Gemeinderathsdiener haben, ſobald ſie in ihrer Eigenſchaft als Gerichtsboten eigens beſtellt und verpflichtet ſind, die geordnete Gebühr von einem Kreuzer für alle beſorgte Zuſtellungen zu beziehen. Juſtizminiſterium vom 1. Juli 1845 Nro. 3749. §. 1. Die Ausfertigungen des Amtsreviſorats werden verſchloſſen abgeſendet. Die Aufſchrift enthält außer dem Namen und Wohnort der Betheiligten die betreffende Nummer des Hauptgebührenbuchs. §. 2. Im Amtsreviſoratsſiz beſorgt der Amtsreviſoratsdiener die Zuſtellung gegen eine Gebühr von 2 kr. §. 3. Alle andern Ausfertigungen, welche nicht auf der Poſt abgehen, haben die Amtsboten an jedem Botentage bei dem Amtsreviſor abzuholen und den Bürgermeiſtern des Bezirks zu überbringen, welche die Zuſtellung entweder ſelbſt vollziehen oder durch den Gemeindiener gegen Gebühr von 2 kr. (wo der Diener zur unentgeldlichen Beſorgung nicht verpflichtet iſt) beſorgen laſſen. §. 4. Jeder Amtsbote erhält ein Buch, in welchem die Nummer des Hauptgebührenbuchs, der Tag der Abſendung, der Wohnort des Betheiligten, die Behörde, welche die Ausfertigung zur Zuſtellung übernimmt (Stabhalter, Bürgermeiſter), eingetragen und eine Stelle fur die Beſcheinigung enthalten iſt. Die Botenbücher werden jedes Jahr abgeſchloſſen, von dem Boten beurkundet und dann bei dem Amtsreviſorat aufbewahrt. §. 5. In daſſelbe Buch können auch die Ausfertigungen eingetragen werden, welche der Amtsbote den Pfarrämtern, Notaren, Acciſoren ꝛc. des Bezirks unmittelbar zu überbringen hat. §. 6. Dem Amtsreviſor iſt geſtattet, wichtige Ausfertigungen, für welche ein Inſinuationsſchein der Partei nöthig iſt, ausnahmsweiſe den Gerichtsboten zur unmittelbaren Zuſtellung an die Betheiligten gegen die gewöhnliche Zuſtellungsgebuhr zu übergeben. §. 7. Wo die Amtsboten zugleich Gerichtsboten ſind und ſich der unmittelbaren Zuſtellung der Ausfertigungen des Amtsreviſorats gegen die Gebühr von 2 kr. unterziehen wollen, kann ihnen dieſe durch das Amtsreviſorat übertragen werden. Sie haben in dieſem Falle die Beſcheinigung der Zuſtellungen in das im §. 4 bezeichnete Buch, welches dann eine Stelle für den Namen der Betheiligten enthält, eintragen zu laſſen.

Zuwachsrecht. L. R. S. 546. Das Eigenthum an einer Sache, ſie ſey beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was ſie durch ſich ſelbſt hervorbringt, und was durch Kunſt oder Natur mit ihr vereinigt wird. Dieſes Recht wird das Recht des Zuwachſes genannt. Erſtes Kapitel. Bei Früchten. Landrecht Saz 547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (Saz 583 und 584 ſ. Nuznießung), gehören dem

Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts. S. 548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat zu ersezen. S. 549. Der Besizer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besizer ist, andernfalls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben. S. 550. Ein redlicher Besizer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenthum übertragen kann, und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besizt. Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besizer zu seyn. Zweites Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird. S. 551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgenden Regeln. Erster Abschnitt. Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen. S. 552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist. Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, so weit sie nicht unter dem Titel: „von den Grunddienstbarkeiten" ausgenommen sind. Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesezе über die Bergwerke, und gegen die Polizeiverordnungen anstößt. (Saz 716. Das Eigenthum eines Schazes gehört dem, der ihn auf eigenen Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schaz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.) S. 553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grundeigenthümers angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag. S. 554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen, und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Werkstoffe hat kein Recht sie wegzunehmen. (Wer Stoffe, die einem Andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier noch nicht eintreten kann. Saz 577.) S. 555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder Denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme. (S. 1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß alles gesezwidrig errichtete zerstört werde, auch kann er sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungsforderung, so weit sie Statt hat.) Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden Desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers verurtheilt werden. (S. 1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen.) Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersezen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden seyn. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besizer zu keinem Früchtenersaz verurtheilt ward; so kann der Eigenthümer die Wegräumung der Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er dem Werth des Werkstoffes und des Arbeitslohns, oder die Summe ersezen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist. S. 556. Anlagen und Zuwächse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angrenzen, heißen Anschwemmungen. Die Anschwemmung kommt dem Ufer-Eigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar und floßbar seyn oder nicht, vorausgesezt, daß ersternfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde. S. 557. Das Gleiche gilt von Plazen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesezten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat. S. 558. Das Anschwemmungsrecht hat bei Seen und Teichen nicht Statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser abläuft, und alsdann, wenn das Wasser niedriger steht. Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bei einer außerordentlichen Höhe überschwemmt. S. 559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sey schiffbar oder nicht, durch plözliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angrenzenden Felds abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten, in Jahresfrist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, außer wenn der Eigenthümer des Felds, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besiz davon noch nicht ergriffen hätte. S. 559 a. Das nämliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erbgerechtigkeiten. S. 559 b. Wird der alte Ufernachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobei ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird. S. 560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiff- oder floßbaren Stromes sich bilden,

gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen andern Titel oder durch Verjährung nicht erloschen ist. Saz 561. Inseln und Anlagen in unschiffbaren und unfloßbaren Gewässer gehören dem Ufer-Eigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beiderseitig angrenzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses. S. 562. Wenn ein Fluß oder Strom sich theilt, und einen neuen Arm bildet, ein angrenzendes Feld von dem festen Land abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld. auch in schiffbaren oder floßbaren Wassern. S. 563. Verändert ein Fluß, er sey schiffbar, floßbar oder nicht, seinen Lauf und verläßt sein altes Flußbett, so nehmen die Eigenthümer der unter Wasser gekommenen Grundstücke, zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward. S. 564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchen-Gehäge oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lange sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind. S. 564 a. Das nämliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben, das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht sie zu fassen noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grundeigenthümers die Fassung geschehe. Zweiter Abschnitt. Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen. S. 565. Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zweien verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsäzen der natürlichen Billigkeit gerichtet. Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel seyn, für nicht entschiedene Fälle je nach Verschiedenheit der Umstände. S. 566. Sind zwei Sachen verschiedener Herren nur miteinander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte; so gehört das Ganze dem Herrn der Hauptsache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Nebensache zahle. S. 567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die Andere nur zum Gebrauche, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde. S. 568. Wo die Nebensache von viel größerem Werth als die Hauptsache, und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Nebensache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wenn dadurch die Hauptsache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist. S. 569. So oft von zwei vereinigten Sachen die Eine nicht als Nebensache der Andern angesehen werden kann: so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beiden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist. S. 570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht. S. 571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer. S. 572. Hat Jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können; so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber. S. 573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keine als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann Derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselbe gemischt wurden, ihre Trennung verlangen. Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind alle an der Sache gemeinschaftliche Miteigenthümer, jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs. S. 574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werth nach, bei weitem von größerem Belang als jener des Andern, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene Sache sich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth seines Stoffs vergüten. S. 575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden, wenn sämmtliche Miteigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen. S. 576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieses Werks in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wiedererstattung seines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maaß und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen. S. 577. Wer Stoffe, die einem andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig vom Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann. 5) Zuwachsrecht bei Vermächtnissen. S. 1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stückvermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran gränzen. Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Plaz), dessen Befriedigung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat. S. 1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunster der Vermächtnißnehmer ein Zuwachsrecht Statt haben. Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Saz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen. S. 1045. Es gilt ferner für mehreren zusammen hinterlassen, wenn eine

Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonderes vermacht ist.

Zwang. Jede durch Zwang entstandene Verfügung ist nichtig Pr.-Ordn. §. 6.

— — bei lezten Willen, s. Schenkungen Saz 901 a—d.

— — bei Verträgen, s. Verträge Saz 1111 bis 1114 a. Nach genehmigtem Vertrag ist Zwang kein Anfechtungsgrund mehr, s. Verträge S. 1115.

— — Beweis desselben, s. Verträge S. 1116 a. bis 1117 b.

— — bei Vergleichen, s. Vergleich S. 2053 s. auch Strafgesez und zwar: keiner Zurechnung unterliegen Uebertretung durch Zwang §. 82.

Zwangsabtretung s. Eigenthum S. 545. Verfassungsurkunde §. 14. Gesez v. 28. Aug. 1835 Regbl. S. 271. Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nuzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung. §. 2. Als öffentlich gilt der Nuzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben bloß mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder meheren Gemeinden zu gut kommt. §. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten oder dritten Titels des gegenwärtigen Gesezes richten. Zweiter Titel. Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung. §. 4 Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nuzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind. §. 5. Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben. §. 6. Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken. § 7. Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist. §. 8. Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sey. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, sowie durch Einrücken in das Kreisanzeige- und das am Orte etwa erscheinende Verkündungsblatt bekannt zu machen. §. 9. Die Commission besteht: 1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter; 2) aus einem oder mehrern der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister; 3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben. Der Beamte kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen. §. 10. Die Tagfahrt findet in der Gemeinde Statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint. §. 11. Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission: 1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt; 2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister. Dazu kommt ferner: 3) in jedem Bezirk der Beamte oder sein Stellvertreter, und 4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder der Stellvertreter desselben. Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch anderer Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen. §. 12. Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11 dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im §. 7 vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle oder mehrere derselben an einem einzigen Orte stattfindet. §. 13. Die Commission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie

andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet. §. 14. Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß sezen läßt. §. 15. In allen Fällen versucht die Commission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen. §. 16. Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen, — welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen, oder einem andern Orte von der Commission, oder auch von dem Amte, oder in den Fällen des §. 11 von dem Commissionsvorstand allein fortgesezt werden können, — ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen. §. 17. Die Commission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa aufgefundener vorgängiger Communikation mit der technischen Oberbehörde, oder anderer zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener kollegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung eingesendet. §. 18. Die in den vorhergehenden §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung. In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein: 1) das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden; 2) die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum Voraus, oder, wo dieß wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt; 3) die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erschienenen Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich 4) die geschlossenen Akten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmers abzutreten seyen. §. 19. Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein: 1) das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet. 2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen — und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen. 3) Das Amt nimmt, erforderlichen Falls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt, oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nicht erschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, 4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Akten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Genehmigung des Staatsministeriums einholt. §. 20. In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maaßes eines jeden derselben. §. 21. Kommt bei dem Versuche der Kommission, welchen der §. 15 vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligten, so hat dieses von der Commission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße ebenfalls einzeln zu bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird. §. 22. In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle derselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen, und darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten. §. 23. Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesezmäßiges Verfahren gebaut sey, eine Streithandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist. Dritter Titel. Von der Entschädigung. Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen darüber. §. 24. Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den Durchschnittspreisen der sechs lezten Jahre, oder sofern solche in Folge eingetretener be-

sonderer Umstände im lezten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde. §. 25. Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besonderen Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt. §. 26. Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pachtes aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtsäzen 1745—1747 bemessen. §. 27. Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersezende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt. §. 28. Wenn ein Grundzins oder eine Gült auf einem abzutretenden Gut haftet, so ist dem Werthe des leztern derjenigen Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesez vom 5. October 1820 im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündigt hätte. §. 29. Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrigbleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entscheidungssumme auch diese in Betracht. §. 30. Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde. §. 31. Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Plaz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbbetrieb gehörigen Gebäude oder Pläze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte. Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Plaz abgetreten werden soll. §. 32. Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrig bleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersezen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen. § 33. Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird. §. 34. Die durch die §§. 30, 31 und 33 dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in allen Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtsaz 577 a. b.) nur dem Nuzeigenthümer zu. Dem Nuznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft. Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrigbleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgeben, und dafür den Ersaz des nach §. 27 zu bestimmenden Werths derselben fordern. §. 35. Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 33 zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß einen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26 bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können. §. 36. In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19) hat Derjenige, der sie fordert, auf den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegende Vorplaz mit zu übernehmen, in sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist. §. 37. Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sey (§. 18 und 19), oder von dem Tag an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begangenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen. Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersaz desselben

zu verlangen, vorausgesezt, daß der Eigenthümer zu dem beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten hat. §. 38. Während der im vorhergehenden §. 37 bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsezung der Entschädigung nicht berücksichtigt, es sey denn, daß der Eigenthümer zu einem solchen Vertrage oder zu einer solchen Verfügung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde erhalten habe. Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachts, oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern. §. 39. Nuznießungs-, Nuzungs- und Wohnungs-Rechte (L. R. S. 578, 624 und 625 bis 636) an der abzutretenden Liegenschaft, und darauf haftende Zehnten, Gülten oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären. Die Nuznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über. Für Nuzungs- oder Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert worden, ist, wo die Betheiligten nichts anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Zehnten aber ein nach dem Gesezе vom 15. November 1833 im zwanzigfachen, für die Gülten und Grundzinse aber ein nach dem Gesezе vom 5. October 1820 §. 18 im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungskapital zu bezahlen. Zweites Kapitel. Verfahren zu Bestimmung der Entschädigung. §. 40. Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält: 1) wer der Grundeigenthümer oder bei zertheiltem Eigenthum, wer den Grundeigenthümer und wer der Nuzeigenthümer sey? 2) Wem etwa ein Nuznießungsrecht oder 3) ein Nuzungs- oder 4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder 5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches? 6) Wer Zehnten, Gülten oder Grundzinse davon zu beziehen habe? 7) Ob es verpachtet oder vermiethet sey, und an wen? 8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seyen, und mit welchen Summen? 9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen? Endlich 10) Wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche? §. 41. Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Akten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa verlangt hat. §. 42. Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche außer den darin aufgeführten noch weitern Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst. §. 43. Der Gemeinderath trägt die Ansprüche derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß. §. 44. Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sey, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sey, der Verwaltungsbehörde zu. §. 45. Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§. 40—44) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt. §. 46. Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen. §. 47. Eben so kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme mit Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesezt werden. §. 48. Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsezung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist. §. 49. Die Klage enthält: 1) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit; 2) das Gemeinderathszeugniß (§. 40—44); 3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts; 4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sey, endlich 5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären. §. 50. Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22) an ge-

rechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt und die nach der frühern Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen. Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesezes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden. Nur hinsichtlich der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19) findet die Klage jederzeit Statt, so lange nicht der festgesezte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist. §. 51. Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen. Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreiben, die Trennung der Verhandlung verfügen. Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschäzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen. §. 52. Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Proceßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten. §. 53. Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugniß genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehn Tage hinaus zu sezenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schäzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstüzenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen. §. 54. Die nichterschienenen Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen: 1) von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen; 2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse, 3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienen Betheiligten gegen diesen. §. 55. Beklagte, welche ihren Wohnsiz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks haben, werden in der Vorladung zugleich angewiesen, spätestens in der Tagfahrt im Orte des Gerichts wohnende Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesezen der Partei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsize derselben geschehen sollen. §. 56. Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schäzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schäzer und Anordnung der Schäzung auf den Grund der beiderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde. §. 57. Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§. 54) durch Versäumungserkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesezlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können. Die Wiederherstellung, auch wenn sie innerhalb der gesezlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf. §. 58. Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach §. 21 zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, sofern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 48 und 49 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben. §. 59. Wenn sich die Parteien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schäzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als Drei. §. 60. Die von den Parteien erwählten oder vom Richter ernannten Schäzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, in sofern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen. §. 61. Gegen die richterliche Ernennung der Schäzer findet keine Appellation Statt. §. 62. Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§. 31 und 33 von dem Rechte, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, Gebrauch machen, so hat er sein desfallsiges Begehren bei dieser ersten Tagfahrt anzubringen; sonst wird dasselbe nicht mehr berüksichtigt. §. 63. Am Schlusse dieser Verhandlungstagfahrt ordnet das Gericht jedenfalls zur Vornahme des Augenscheins und der Schäzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über 14 Tage hinauszusezende Tagfahrt an, wozu die Schäzer und die Parteien vorzuladen sind, die leztern mit dem Beisaz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schäzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausführung (bürgerl. Proceßordnung §. 548 und §. 562) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber mit dieser Proceßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge. §. 64. Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nuzeigenthums-, Nuznießungs-, Nuzungs- oder Wohnungsrechte, Zehnten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen. Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem

Entschädigungsverfahren zugelassen. §. 65. Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hierdurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen. §. 66. In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachtung der Schäzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens dnrch die §§. 31 und 33 geforderten Voraussezungen vorhanden seyen. §. 67. Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll. Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben. Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner, wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist. §. 68. Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung. Sie haben unter keiner Voraussezung aufschiebende Wirkung. §. 69. Hält die Verwaltungsbehörde fur nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besize des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besiznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsezung, und zwar vor der Besiznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe. §. 70. Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im §. 48 bezeichneten Klage Statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet und die Klage nach §. 50 noch zuläßig ist. §. 71. Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustands des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme und Vornahme der Schäzung, eine nicht über acht Tage hinauszusezende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schäzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden. Haben die Betheiligten ihren Wohnsiz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, in sofern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Orte des Gerichts aufgestellt haben. §. 72. Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet. §. 73. Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verlezten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters. Sie haben unter keiner Voraussezung aufschiebende Wirkung. §. 74. Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz, ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle. Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat. §. 75. Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen. §. 76. In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsezung des Hauptverfahrens, so fern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde selbst betrieben wird, zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstüzenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusezenden Tagfahrt mit Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens die in der Klage geforderten Entschadigungssummen als anerkannt angenommen werden. Vierter Titel. Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums. §. 77. Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sey, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthumsveränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden §. 78. Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter Voraussezung, daß die Zahlung und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Para-

graphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt. §. 79. Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an die Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach §. 53 angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist. Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind. In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern Seite fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse. §. 80. Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 79 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesezt, daß die Zahlung und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im §. 77 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen. Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist ebenso wenig dem in den Landrechtsäzen 2185 und 2185 a. bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen. §. 81. Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbes nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 79 und mit der im vorstehenden §. 80 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitere Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind. Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung und Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten. §. 82. Die im Urtheil bestimmte besondere Ersazsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog. Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersaz ferner fünf Procente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der lezten Erndte oder des lezten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann. §. 83. Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 78 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt. §. 84. Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesezt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht, oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf stattgehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben. §. 85. In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeldlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungtitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird. §. 86. Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besize befindet, oder nur sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen. §. 87. In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienstbarkeit, oder eines Grundzinses, oder einer Gült bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen. Fünfter Titel. Von den Kosten des Verfahrens. §. 88. Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersezt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen. Es finden hierbei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt. §. 89. Ebenso trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung stattgehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, — ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte. §. 90. Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§. 48 und 49) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten. §. 91. Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, die Kosten des Abschäzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, so ferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene Entschädigung erkannt wurde, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigunghsumme ins-

besondere nach dem Verhältniß, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen. Sechster Titel. Schlußbestimmungen. §. 92. Alles, was das Gesez rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesezt, daß die Bedingungen der Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind. §. 93. Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesezе von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nuzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6 bezeichneten Art darunter begriffen. §. 94. Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, so fern es sich nicht um eine nach den Gesezen unentgeldlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesezes ausgemittelt. §. 95. Alle bisherigen Gesеze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nuzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesеze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthum und über die Entschädigungen in Brandfällen. Ministerium des Innern vom 7. Decbr. 1835 Nr. 10831. Wo das Gesez vom 28. August 1845 von der Verwaltungsbehörde, welche den Ausspruch über die Abtretungsverbindlichkeit, oder jenen über die Entschädigung zu betreiben hat, spricht, ist damit keineswegs gerade von der Staatsverwaltungsbehörde, sondern von dem Beamten derjenigen öffentlichen Verwaltung die Rede, in deren unmittelbarem Interesse die Abtretung verlangt wird. Es tritt also hier, nach Verschiedenheit der Fälle, bald die Staatsverwaltung, bald die Gemeindeverwaltung, bald die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt ein, überall nach der organischen Bestimmung, nach welcher der Staat (in seinen einzelnen Zweigen) die Gemeinden oder die Staatsanstalten vertreten werden. Bei Gemeinden hat also der Gemeinderath im betreffenden Falle aufzutreten, so weit nicht von demselben etwa der Gemeinderechner, städtische Baumeister oder dergleichen dazu speziell beauftragt ist.

Zwangsabtretung für die Eisenbahn. Gesez vom 29. März 1838 Reg. Bl. Seite 123. Art. 1. In Bezug auf die Zwangsabtretung für die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim und für die Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizer Grenze, so wie für die Seitenbahn nach Kehl kommen statt der im zweiten Titel des Gesezes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung. Art. 2. Wenn die vorgeschlagene Bahnlinie nach ihrer Grundfläche ausgesteckt ist, in der Art, daß nach den angebrachten Grenzzeichen sichtbar ist, welche Güter oder Gutstheile zur Anlage der Bahn gefordert werden, so begibt sich eine Commission in die Gemeinden der durch die Bahnlinie durchschnittenen Gemarkungen, um die etwaigen Einsprachen und Anträge zu präfen, welche von den betheiligten Eigenthümern oder sonst Berechtigten gemacht werden mögen. Art. 3. Die Commission besteht: 1) aus einem Vorstande, welchen das Ministerium ernennt; 2) in jedem Bezirke aus dem Beamten oder seinem Stellvertreter; 3) aus einem oder mehreren, vom Ministerium des Innern dazu beauftragten Ingenieuren oder Baumeistern; 4) in jeder Gemeinde aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Der Commissionsvorstand kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen. Art. 4. Der Tag des Erscheinens der Commission wird wenigstens 8 Tage vorher in den gedachten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß Jeder, welcher gegen die ausgesteckte Bahnlinie gegründete Einsprachen zu machen habe, dieselben bei der Tagfahrt der Commission vortragen könne. Die Commission kann diese Tagfahrt an einem und demselben Orte für mehrere Gemeinden gleichzeitig abhalten. Art. 5. Wenn ein bereits bestandener Weg oder Wasserleitungs- oder Abzugskanal, welcher die Bahnlinie durchschneidet, eingehen oder verlegt werden soll, so ist dies an der Stelle, wo der Weg oder Kanal und die Bahnlinie sich durchkreuzen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, und ferner bei Bestimmung der Tagfahrt in der Gemeinde selbst zu verkünden, mit dem Anhang, daß der Commission auch die etwaigen Einsprachen gegen die Aufhebung oder Verlegung des Weges oder Kanals zur Prüfung vorgetragen werden können. Art. 6. Der Vorstand der Commission kann auch, ehe eine Tagfahrt angeordnet wird, in der Gemeinde verkünden lassen, daß Diejenigen, welche gegen die ausgesteckte Bahnlinie oder gegen die etwa beabsichtigte Verlegung eines Weges oder Kanals Einsprache machen wollen, davon innerhalb acht Tagen dem Bezirksamt die Anzeige zu machen haben, indem nur, wenn innerhalb dieser Frist diese Anzeige geschehe, eine Tagfahrt zur Prüfung der Einsprachen durch die Commission werde angeordnet werden. Art. 7. Die im Art. 4 und die im Art. 6 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat in Bezug auf die Verbindlichkeit der Eigenthümer der in die ausgesteckte Bahnlinie fallenden Grundstücke dieselbe Wirkungen, wie nach §. 37 des Gesezes vom 28. August 1835 die Bekanntmachung, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sey. Art. 8. Erst auf die Vorlage dieser Verhandlungen, welche die Commission mit ihrem Gutachten an das Ministerium des Innern einsendet, gibt das Staatsministerium das Erkenntniß, welches die Richtung der Bahn nach sicheren Merkmalen bestimmt, und da, wo eine Abweichung von der zuerst bezeichneten Bahnlinie (Art. 2) beschlossen wird, dieses ausdrücklich erwähnt. Das Erkenntniß des Staatsministeriums wird, so weit es jeden Kreis betrifft, durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt gemacht. Art. 9. Soweit die Güter und Gutstheile, welche nach der vom Staatsministerium bestimmten Linie zur Herstellung der Bahn erforderlich sind, nicht durch gütliches Uebereinkommen erworben werden, sind sie von der Commission nach ihren Eigen-

thümern, ihrer Lage und ihrem Maaße einzeln verzeichnen zu lassen und für jeden Kreis durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen. Art. 10. Diese Bekanntmachung hat in Bezug auf die Abtretungsverbindlichkeit und auf das darauf einzuleitende Entschädigungsverfahren dieselben Wirkungen, wie die im §. 22 des Gesezes vom 28. Aug. 1835 erwähnte Verkündung eines Staatsministerial-Erkenntnisses. Art. 11. Wenn außer den zur Anlage der Eisenbahn selbst erforderlichen Grundstücken noch andere Pläze zum Zweck dieses Unternehmens, z. B. zu Bahnhöfen, zu Verwaltungsgebäuden ꝛc. in Anspruch genommen werden müssen, so sind in Bezug auf ihre Abtretung die im Gesez v. 28. Aug 1835 enthaltenen Vorschriften anwendbar.

Zwangsversteigerung. s. Pr.-Ordn. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar: von Liegenschaften zu Vollstreckung von Geldforderungen §. 983 Nro. 5. Verfügung der Versteigerungen §. 1028. Frist zur Einleitung §. 1029. Eintrag ins Pfandbuch und Wirkung hievon §. 1030. Grund- und Pfandbuchauszug, dessen Inhalt und Mittheilung §. 1031—1032. Bestimmung des Versteigerungstags §. 1033 und 1034. Bekanntmachung desselben §. 1035 und 1036, und Wirkungen hievon §. 1037 und 1038. Schäzung der Liegenschaften §. 1039 bis 1042. Dreimalige Verkundung der Versteigerung in der Gemeinde §. 1043. Versteigerungs-Akt: Anschlag, Gebot, Zuschlag, Protokoll §. 1044—1049. Zweite Versteigerung §. 1050—1052. Folge des Zuschlags §. 1053. Dauer der Beschwerden wegen Verlezung der Vorschriften §. 1054 und 1055. Befreiung von der Pfandlast durch Benachrichtigung der Pfandgläubiger von der Versteigerung §. 1056. Nachgebot und dessen Folgen §. 1057—1059. Aufforderungsverfahren §. 1060. Form der Schäzung, Verkündung, Versteigerung und Zahlungsanweisung §. 1061. Uebereinkunft der Betheiligten zu Abwendung der Versteigerung §. 1062. Wiederversteigerung §. 1063 bis 1067. Versteigerung auf Zahlungszieler §. 1068—1070. Zahlung zur Hinterlegungskasse §. 1071. Höchste Verordnung v. 29. März 1832 Reg. Bl. Seite 225. I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Zwangsversteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände. §. 1. Bei allen Zwangsversteigerungen, welche durch den Ortsvorsteher vorzunehmen sind, ist nebst seiner auch die Gegenwart des Ortsgerichtsschreibers erforderlich. Der Ortsvorsteher leitet das Geschäft, der Gerichtsschreiber hat das Protokoll zu führen; beide haben dasselbe durch Unterschrift zu beurkunden. Bei Verhinderung des Gerichtsschreibers führt der Ortsvorsteher selbst das Protokoll, oder er zieht eine dritte Person zur Führung desselben zu. In beiden Fällen sind jedoch die Protokolle von zwei Gerichtspersonen mit zu beurkunden. Die Staatsschreiberei führt ihre Protokolle nach der für ihre Akte bestehenden besonderen Beurkundungsform (§. 970—972, 984 der Proceßordnung). §. 2. In den Protokollen darf keine Zahl verändert, auch darf kein Wort unleserlich ausgestrichen werden. Alle Abänderungen müssen am Rande oder am Schlusse beigesezt und von den Betheiligten und den Versteigerungsbeamten mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden. §. 3. Alle in den folgenden Paragraphen enthaltenen, den Ortsvorsteher betreffenden, Bestimmungen beziehen sich auch auf ihre Stellvertreter, und auf die Staatsschreiberei, wenn diese mit der Versteigerung beauftragt ist. §. 4. Der Ortsvorsteher hat jeden der bestehenden verpflichteten Schäzer, der zum erstenmal als solcher zugezogen wird, anzuweisen, sich nach der unterm heutigen von Sr. Königliche Hoheit dem Großherzoge genehmigten Instruktion für Schäzer bei seiner Schäzung zu achten. §. 5. Neu zu ernennende Schäzer werden auf diese Instruktion verpflichtet, und ihnen ein Exemplar derselben zugestellt. §. 6. Außer den gesezlich gebotenen Verkündigungen können nur auf Verlangen und Kosten eines Betheiligten auch noch andere Verkündigungen zugelassen werden. Von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, den Ersaz jener Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nüzlich erkannt wird. §. 7. Wenn die Versteigerung in demselben Akte geendigt wird, so ist in die Ankündigung der Tag der Versteigerung und die Stunde des Anfangs zu sezen. Dauert sie mehrere Tage, oder kann sie mehrere Tage dauern, so ist dieß in die Ankündigung zu sezen, und daß ununterbrochen fort versteigert werden soll; oder wenn dieß nicht geschehen soll, so sind die Tage zur Fortsezung der Versteigerung und die Stunden des Anfangs bestimmt in der Ankündigung auszudrücken. §. 8. Wird eine Versteigerung unterbrochen, ohne daß — wie im vorigen Paragraphen bestimmt — die Zeit zur Fortsezung bekannt gemacht ist, so sind hierzu neue Ankündigungen, wie bei einer neu vorzunehmenden Versteigerung, zu erlassen. Glaubt jedoch in diesem Fall einer der Betheiligten, daß die Zeit oder die Verkündigungsarten zu beschränken seyen, so stellt er das Begehren bei dem Ortsvorsteher, welcher es dem Amt mit dem Versteigerungsprotokoll vorlegt. Das Amt kann die begehrte Beschränkung bewilligen, und sezt seinen Beschluß dem rückgehenden Versteigerungsprotokoll bei. §. 9. Wenn der Richter den Ort oder die Zeit der Versteigerung bestimmt, so kann er auch die Art, — wie die Verkündung bewirkt werden soll, und nach den Umständen weitere, als die nach dem Gesez nothwendigen, Verkündigungsarten anordnen (§. 999, 1000 und 1035 der Proceßordnung). II. Von der Zwangsversteigerung beweglicher Gegenstände. §. 10. In jeder Gemeinde soll ein wohlverwahrtes Lokal ausgemittelt werden, um gepfändete Gegenstände bis zur Versteigerung aufzubewahren. §. 11. Baares Geld, Edelsteine, Gold und Silber, Staatspapiere, und andere Schuldurkunden, sollen in die Gemeinds-Depositenkiste gelegt werden. Diese Kiste soll mit zwei Schlössern versehen, und zu dem einen der Ortsvorsteher, zum andern der Rentmeister (Gemeindsrechner) den Schlüssel aufbewahren. §. 12. Dem Schuldner oder seiner Familie ist auf ihr Begehren Abschrift des Pfändungs-Protokolls, so wie der Akt geschlossen wird, und gleichzeitig mit der Verbringung der gepfändeten Stücke in ortsgerichtliche Verwahrung zuzustellen. §. 13. Ist weder der Schuldner noch dessen Familie im Ort wohnhaft, oder zur Zeit der Pfändung anwesend, so muß der betreibende Gläubiger demselben oder seinen Bevomächtigten (§. 279—286 der

Proceßordn.) eine Abschrift des Pfändungsakts zustellen, und den Tag der Zustellung durch Insinuationsurkunde nachweisen. Erst vom Tag der Vorlage dieser Nachweisung fangen die im §. 997 der Proceßordnung festgesezten drei Tage für den Ortsvorsteher zu laufen an. §. 14. Wo ein Wochenblatt erscheint, sind alle Versteigerungen wenigstens einmal durch dasselbe anzukündigen; eine einzige Ausnahme findet in dem Falle Statt, wo nach §. 998 der Proceßordnung der Versteigerungstag so nahe angesezt wird, daß keine Einrückung vorher geschehen kann. §. 15. Bei einem Schäzungswerth unter 200 fl. genügt eine zweimalige Bekanntmachung, bei höherm Werth ist eine dreimalige nöthig. Die am Tage der Versteigerung vorzunehmende Verkündigung soll durch die Schelle oder Trommel geschehen. Bei Gemeinden von einer Bevölkerung unter 500 Seelen ist die Versteigerung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden zu verkündigen. §. 16. Bei einem Werth von mehr als 500 fl. ist eine dreimalige Einrückung in das Lokalblatt, oder — wo keines erscheint — nebst dreimaligem Ausschellen eine Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt zu verfügen. Der Ortsvorsteher verfügt auch die Einrückung in eine Zeitung, wenn eine solche im Orte oder in der Nähe erscheint. §. 17. Vereinigen sich die betreibenden Gläubiger und der Schuldner über besondere Verkündungsarten, so sind diese anzuwenden. §. 18. Die zu versteigernden Gegenstände sind in der Ankündigung nach Rubriken anzugeben, und der Schäzungswerth im Ganzen in runder Summe beizusezen. §. 19. Nur das lezte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgt, wird im Versteigerungsprotokoll aufgezeichnet, und ist mit Buchstaben zu schreiben, wenn es die Summe von 75 fl. übersteigt. §. 20. Die Unterschrift des Steigerers wird gleichfalls nur da begehrt, wo das ersteigerte Stück über 75 fl. Werth hat. §. 21. Am Schlusse jeder Sizung werden die Erlöse zusammengerechnet, die Summe wird mit Buchstaben im Protokoll bemerkt, und dieses von dem Ortsvorsteher und Gerichtsschreiber beurkundet. Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet und ebenso aufgezeichnet und beurkundet. §. 22. Sind Staatspapiere oder Papiere auf Inhaber gepfändet, welche den Nominalwerth von 300 fl. nicht übersteigen, so hat lediglich der Richter den Ort und die Art der Versteigerung oder Begebung derselben nach dem Kurs zu bestimmen. §. 23. Uebersteigen derartige gepfändete Papiere den Werth von 300 fl., so wird die nächste Handelskammer gutachtlich gehört, ob diese Papiere zu versteigern, oder nach dem Kurs zu begeben seyen. Trägt die Handelskammer auf Versteigerung an, so bestimmt sie zugleich den Ort der Versteigerung und Zeit und Ort der Verkündigung. Hält die Kammer die Begebung nach dem Kurs für besser, so zeigt sie zugleich an, wohin die Papiere zu senden, und wie das Geschäft zu besorgen sey. §. 24. Der Antrag auf Versteigerung ist sofort zu genehmigen, und die Versteigerung hiernach anzuordnen. Ueber den Antrag auf Begebung nach dem Kurs sind die Betheiligten zu vernehmen, und es ist nach ihrem einstimmigen Antrag zu verfahren. Im Fall widerstreitender Anträge ist nach dem Gutachten der Handelskammer die Abgabe nach dem Kurs alsdann zu verfügen, wenn hinreichende Sicherheit für die richtige Versendung der Papiere und das Eingehen des Werths vorhanden ist. §. 25. Ist diese Sicherheit nicht vorhanden, oder wird sie nicht geleistet, so wird die Versteigerung vom Richter angeordnet, und diese in einer der größeren Städte vorgenommen. §. 26. Dem Schuldner ist gestattet, durch Einleitung eines Privatverkaufs der gepfändeten Stücke oder der Begebung derselben zu Faustpfand, insbesondere durch Verbringung derselben in ein öffentliches Pfandhaus, die Versteigerung abzuwenden. Mit dieser lezteren wird jedoch nur dann eingehalten, wenn die zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger und zur Zahlung der Kosten erforderliche Summe dem Ortsvorsteher zugestellt ist. §. 27. Das Versteigerungsprotokoll und die Berechnung über die Verwendung des Erlöses ist jedem Betheiligten auf Begehren zur Einsicht vorzulegen. §. 28. Dem Schuldner ist ein Auszug zuzustellen, welcher den Erlös jeder Rubrik und die Summe der Erlöse, jede Verwendung des Erlöses aber im Einzelnen, enthält; die Gebühr für den Auszug ist unter die Versteigerungskosten zu sezen. §. 29. Der Schuldner muß innerhalb 4 Wochen von der Zustellung dieses Auszugs an entweder dem Ortsvorsteher schriftliche Beurkundung geben, daß er die Rechnung als richtig anerkenne, oder er muß sich an den Richter wenden. Unterläßt er beides, so wird auf Antrag des Ortsvorstehers vom Orte auf Kosten des Schuldners Ladung zur Erklärung über die Rechnung unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß dieselben als richtig anzuerkennen sey, und das weiter Rechtliche demnächst auf Verhandlung oder auf Ausbleiben eines der Theile erkannt. §. 30. Die Aemter haben von Zeit zu Zeit einzelne Versteigerungs-Protokolle sich vorlegen zu lassen, und die nach Einsicht derselben etwa nöthig erachteten Belehrungen den Ortsvorstehern zu ertheilen. III. Von der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter. §. 31. Die Versteigerungs-Verfügung darf dem Ortsvorsteher nicht anders zugestellt werden, als mit der beigesezten Beurkundung des Tags, an welchem der Schuldner davon Nachricht erhalten hat; wird sie ihm ohne diese Beurkundung zugestellt, so hat er sie mit Bemerkung des Mangels an den Richter, von dem die Verfügung erlassen worden, sogleich zurückzusenden (§. 1028 der Proceßordn.). §. 32. Wenn die Verfügung nicht die Versteigerung auf besonders bezeichnete Güter beschränkt, z. B. die in einer bestimmten Hypothekar-Urkunde verpfändeten Güter, so ist durch dieselbe der Auftrag allgemein ertheilt, alle in der Gemarkung des Orts gelegenen unbeweglichen Güter des Schuldners in Versteigerung zu bringen; in so weit dieß zur Befriedigung des Betreibenden und der etwa sonstigen bevorrechteten Gläubiger nöthig ist (Vergl. §. 53 unten). §. 33. Die Eintragung der Versteigerungs-Verfügung ins Pfandbuch geschieht durch wörtliches Abschreiben derselben unter Hinzufügung des Tags, wo der Eintrag gemacht wird, und der gewöhnlichen Beurkundung (§. 1030 der Proceßordnung). §. 34. Der Schuldner, welcher von dem Richter eine Bestimmung des Versteigerungstags verlangen will, muß darum ansuchen, ehe der Ortsvorsteher den Tag schon selbst vorschriftsmäßig bestimmt hat

(§. 1034 der Proceßordnung). §. 35. Die Bitte um Erweiterung der Zwischenzeit bis zur zweiten Versteigerung auf den Fall, daß eine solche nöthig werde, kann bei dem Richter so lange angebracht werden, als dieser Tag von dem Ortsvorsteher nicht bestimmt ist (§. 1050 der Proceßordnung). § 36. Wenn ein Gläubiger vor den lezten acht Tagen, die dem Versteigerungstag vorhergehen, die Abtheilung angreift, so hat der Richter auf dessen Begehren Einhalt alsdann zu erkennen, wenn der Gläubiger behauptet, daß die vorgeschlagene Theilung seine Rechte verleze, und der Gegenstand des Streits nicht vor dem bestimmten Versteigerungstag erledigt werden kann (§. 1039 der Proceßordnung). §. 37. Die Ankündigung muß die einzeln zu versteigernden Gegenstände beschreiben, sonach enthalten: 1) bei Gebäuden, die Staße und Nummer, oder, wo dieß nicht geschehen kann, zwei Angränzer, den genauern oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benuzt werden, oder zu benuzen sind (Wohnhaus, Scheuer, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, z. B. ob von Steinen aufgeführt, zweistöckig u. dgl.; 2) bei Gärten, die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaaß, zwei Angränzer, und ihre Beschaffenheit im Allgemeinen; 3) bei andern Grundstücken jeder Art, die Gewann, die Art der Benuzung (Acker, Wiese, Weinberg u. s. w.) den bestimmten oder ungefähren Flächengehalt, und wenigstens zwei Angränzer. Die Ankündigung muß immer den Ort (Gemarkung) benennen, wo die zu versteigernden Stücke liegen (§. 1055 der Proceßordnung). §. 38. Die Bekanntmachung der Versteigerung geschieht in der Gemeinde in allen Fällen: 1) durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der Ankündigung; 2) durch Ausschellen oder Austrommeln, und durch Einrücken in das Lokalblatt, wo ein solches erscheint. §. 39. Nach Unterschied der Fälle geschieht die Bekanntmachung: 1) durch Ausschellen oder Austrommeln in den nächsten Gemeinden, oder durch Einrücken in das Lokalblatt einer der nächsten Gemeinden; 2) durch Einrücken in das Provinzial-Anzeigeblatt; 3) durch Einrücken in eine Landeszeitung oder in eine benachbarte fremde; 4) durch besondere Arten der Verbreitung, z. B. durch Druck einer Beschreibung, welche als Beilage mehrerer öffentlicher Blätter zu vertheilen ist. §. 40. Der öffentliche Anschlag geschieht an dem Rathhaus (Gemeindehaus); er wird in den ersten acht Tagen nach der Versteigerungs-Verfügung angeheftet, und erst am Tage der Versteigerung selbst wieder abgenommen. Der Tag der geschehenen Anheftung ist auf dem Anschlag zu bemerken. §. 14. Wird derselbe beschädigt oder abgerissen, so ist, sobald der Ortsvorgesezte Kunde davon erhält, ein neuer Anschlag anzuheften, und der Tag der frühern, so wie der neuern Anheftung darauf zu bemerken. Die Unterbrechung kommt, wenn das Verfahren sonst in Ordnung ist, nicht in Betrachtung. §. 42. Wo kein Lokalblatt erscheint, geschieht das Ausschellen oder Austrommeln dreimal, das erste Mal wenigstens drei Wochen vor dem Versteigerungstag, und das lezte Mal am Tage der Versteigerung. §. 43. Wo ein Lokalblatt erscheint, ist eine nochmalige Einrückung in dasselbe nothwendig; eine weitere Bekanntmachung kann entweder durch das Lokalblatt, oder durch die Schelle geschehen. Die Bekanntmachung am Tage der Versteigerung geschieht durch Ausschellen (Austrommeln). Auf Begehren des Schuldners, so wie auch nach eigenem Ermessen, kann der Ortsvorgesezte mehrere Bekanntmachungen durch das Lokalblatt mit mehrmaligem Ausschellen verbinden. Die erste Ankündigung ist aber immer wenigstens drei Wochen vor dem Versteigerungstag entweder durch das Lokalblatt oder durch die Schelle zu bewirken. §. 44. Wo in einer Gemeinde nicht viel Steigerungsliebhaber zu erwarten sind, aber wo die zu versteigenden Güter nahe an anderen Gemarkungen liegen, ist die Ankündigung den Vorstehern der zwei oder drei nächsten Gemeinden zuzusenden, entweder zur Bewirkung des öffentlichen Anschlags, oder zum Ausschellen. §. 45. Wo nach dem Steueranschlag die zu versteigernden Stücke zusammen mehr als dreihundert Gulden im Werth haben, ist je nach dem Werthe eine ein-, zwei- oder dreimalige Einrückung in das Provinz-Anzeigeblatt nöthig, nämlich: eine einmalige bei einem Werth von 301 bis 600 fl., eine zweimalige von 601 bis 1200 fl., eine dreimalige von 1201 bis 3000 fl. §. 46. Bei höherem Werth, als 3000 fl., ist auch eine Einrückung in eine am Versteigerungsort erscheinend oder in eine benachbarte — inländische oder fremde — Zeitung nöthig. Diese Einrückung geschieht nach Ermessen des Ortsvorstehers mit Rücksicht auf die Begehren der Betheiligten ein- bis dreimal. §. 47. Die Ankündigung an den Schuldner kann, wenn derselbe in der Gemeinde wohnt, von dem Ortsvorsteher selbst mündlich geschehen, oder der Leztere kann ihm die Ankündigung durch den Gemeindsdiener schriftlich zustellen lassen. §. 48. Die Bekanntmachungen an die Pfandgläubiger werden an deren ordentliche Obrigkeit zu Bewirkung der Insinuation gesendet, und der Postschein über die Absendung zu den Akten genommen. Diese Absendung ist gleichzeitig mit der Ankündigung an den Schuldner, und mit dem öffentlichen Anschlag zu bewirken (§. 1036 der Proceßordn.). Die einkommenden Insinuations-Beurkundungen werden zu den Akten genommen, hinsichtlich der nicht einkommenden genügt für den Ortsvorsteher der Postschein über die Absendung. §. 49. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wo Privat-Losungsberechtigten (L. R. S. 1701 a. b. Absaz 2, 3 und 4) die Versteigerung bekannt zu machen ist. §. 50. Am Versteigerungstage sind die Beurkundungen, insbesondere die Exemplare der Einrückung in die öffentlichen Blätter, in dem Versteigerungsprotokolle aufzuzählen, und zu den Akten zu nehmen. §. 51. Die Verkündungen in dem Orte und in den nächstgelegenen Gemeinden, und die Ankündigung an den Schuldner, wenn er im Orte wohnt, können unter das Exemplar, welches öffentlich angeschlagen war, vom Ortsvorsteher beurkundet werden, ohne daß andere Beurkundungen hierüber nöthig sind. §. 52. Bei der ersten Versteigerung wird jedes Stück, auf welches der Schäzungswerth geboten wird, zugeschlagen. Kein Stück, auf welches weniger als der Schäzungswerth geboten wird, darf zugeschlagen werden, wenn auch aus den übrigen Stücken sehr viel mehr erlöst worden wäre, als der Schäzungswerth.

§. 53. Wenn so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger, und alle anderen, welche aus dem Erlös zu befriedigen sind, zu fordern haben, wird mit fernerer Versteigerung eingehalten. §. 54. Wenn durch einen bedeutenden Mehrerlös eines Stücks über den Schäzungswerth sich die Möglichkeit zeigt, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesezten erhalten werden kann, so darf der Ortsvorsteher die von den Schäzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke nach dem Antrag des Schuldners abändern. §. 55. Bei der Versteigerung wird das Ausgebot nach Gutfinden auch unter dem Schäzungswerth angesezt; das erste Gebot, wenn auch geringer als das Ausgebot, wird eingetragen, sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten ist. Das Gebot, das einen Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben und mit Zahlen ausgeworfen. §. 56. Kommt es zu einer zweiten Versteigerung, so sind alle Ankündigungen, die zur Absicht haben, die Versteigerung den Steiglustigen bekannt zu machen, wie bei der ersten zu bewirken, mit der Abänderung, daß die im §. 41 und 42 zum ersten Ausschellen und zur ersten Einrückung in das Lokalblatt bestimmten drei Wochen auf 14 Tage herabzusezen sind. §. 57. (Justizministerium vom 23. September 1843 Regierungsblatt Seite 164.) Der Schuldner, so wie die im Pfandbuchsauszuge benannten Gläubiger müssen, wenn sie dem ersten Versteigerungs-Termine nicht angewohnt, die am Schlusse desselben erfolgende Bekanntmachung daher nicht vernommen haben, auch von dem Termin der zweiten Versteigerung, und ebenso von jeder Verlegung des Versteigerungstermins, mag dieser der erste oder der zweite seyn, benachrichtigt werden. §. 58. Die Staatsschreiberei hat die Ausfertigung der Steigerungs-Urkunde alsdann zu verweigern, wenn sie wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nuznießungs-Rechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; sie verweist alsdann die Betheiligten an den Richter. Sie kann die Verbesserung solcher wesentlicher Fehler von dem, den es betrifft, verlangen, wo diese Verbesserung möglich ist. §. 59. Wegen solcher Mängel, derenthalben den Parteien der Weg der Klage oder Beschwerde offen steht, darf nur in dem Fall eine Zögerung mit der Ausfertigung der Steigerungs-Urkunde eintreten, wenn eine Partei der Staatsschreiberei ihre Absicht, Klage zu erheben, anzeigt, und hierauf innerhalb dreier Tage einen Einhalt vom Richter beibringt. §. 60. Die Staatsschreiberei fertigt die Steigerungs-Urkunden aus, und sendet sie dem Ortsvorsteher zu, damit die erforderlichen Einträge in das Grundbuch, und so weit nöthig, in das Pfandbuch gemacht werden. Hinsichtlich der Verweisungen ist sich nach den im Regierungsblatt vom Jahre 1830 Nr. XVI. und vom Jahre 1831 Nr. II. enthaltenen Vorschriften zu achten. s. auch Versteigerungen. — Instruction für die Schäzer bei Zwangsversteigerungen. Justizministerium vom 10. April 1832 Regierungsblatt Seite 234. I. Schäzung beweglicher Gegenstände. §. 1. Der Schäzer bestimmt den Schäzungswerth nach dem wahrscheinlichen Verkaufspreis, den der Gegenstand bei hinreichender Concurrenz von Steiglustigen erreichen kann. §. 2. Derselbe hat, wo er es für gut findet, den Ortsvorgesezten auf die Zweckmäßigkeit auch weiterer, als der gesezlich gebotenen Verkündungen aufmerksam zu machen. §. 3. Befinden sich Gegenstände unter den zu schäzenden, deren Werth er nicht kennt, so hat der Schäzer dem Ortsvorgesezten hievon die Anzeige zu machen. §. 4. Zu solchen Schäzungen, so wie zu Schäzungen größerer Vorräthe von Waaren, als Weinlager u. s. f., oder von Bibliotheken, Gemäldesammlungen u. dgl. werden eigene Sachverständige als Schäzer bestellt. §. 5. Wenn Gegenstände, welche einen festen Preis haben, zu versteigern sind, als Gold, Silber und andere Metalle, oder ähnliche Gegenstände, und, wenn diese sich in erheblicher Quantität vorfinden, zugleich aber zu fürchten ist, daß keine hinreichende Concurrenz vorhanden seyn möge, so hat der Ortsvorgesezte auf die Bemerkung des Schäzers den Gläubiger und Schuldner von jener Besorgniß zur Wahrung ihres Interesses in Kenntniß zu sezen. II. Schäzung unbeweglicher Güter. §. 6. Die Schäzer haben den Grundsteuer-Anschlag der zu schäzenden Güter und den aus dem Grund- und Pfandbuch gemachten Auszug über die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden einzusehen. §. 7. Sie sind befugt, von allen auf den Werth des zu schäzenden Guts bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefen, Ertragsberechnungen u. dgl., welche der Schuldner oder Andere für ihn in Verwahrung haben, Einsicht zu nehmen. §. 8. Wo größere Grundstücke zu versteigern sind, und eine Abtheilung derselben in kleinere Loose zweckmäßig scheint, haben sie eine solche zu entwerfen, und dem Schuldner immer davon Kenntniß zu geben, einem Gläubiger aber nur auf dessen Begehren, oder wenn demselben ein Widerspruchsrecht gegen die Abtheilung zustehen könnte. §. 9. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Abtheilung, so wird derselbe an den Richter gewiesen und fortgefahren, so lange der Richter keinen Einhalt befiehlt. §. 10. Die Schäzung geschieht nach dem Kaufwerth des Gegenstandes, dieser bestimmt sich nach dem, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des lezten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben. §. 11. Sind keine oder nur wenige Verkäufe vorgenommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt, und alsdann nach Umständen 20 bis 25 Mal zur Festsezung des Geldwerths angenommen. §. 12. Bei der Taration von Gebäuden ist der Zustand, in so weit Haupttheile Reparationen bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schäzung der Kosten derselben allgemein beizufügen. Es kann nach den Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sey. §. 13. Lasten, die auf einem Gute haften, sind bei der Taration zu schäzen und in Abzug zu bringen. Eine gesezlich für ablösbar erklärte Last, wenn sie auch streitig ist, hindert am Fortgang der Versteigerung nicht. §. 14. Streitige unablösliche Lasten haben die Schäzer sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann. §. 15. Ebenso ist zu verfahren,

wenn Nuznießungsrechte auf dem Gut haften oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besiz aus einem andern Grund nicht sogleich eingeräumt werden könnte. §. 16. Die Schäzung von Gülten und andern Grundrechten, so wie die von Nuznießungen und Nuzungen, wird nach den Regeln der §§. 11 bis 13 vorgenommen. §. 17. Zur Schäzung solcher Activ-Forderungen, welche nach den Regeln der Versteigerung unbeweglicher Güter veräußert werden (§. 1020 der Proceßordnung), ernennt der Richter besondere Schäzer, welche darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die Giebigkeit der Forderung eine Bedenklichkeit hat, und ob dieselbe wegen späterer Rückzahlung und wegen des Zinsfußes unter dem Nominalwerth anzuschlagen sey. Verweisung der Liegenschafts-Kaufschillinge. Justizministerium vom 12. Oktober 1830 Reg. Bl. Seite 161. Diese Verweisungen sind durch die Gerichtsschreiber unter Mitunterschrift des betreffenden Ortsvorstandes zu fertigen und es ist sich dabei nach der folgenden Instruction zu achten, worüber von dem Amtsrevisorat aber die Aufsicht geführt werden solle. Instruction. §. 1. Zu jeder Veräusserung von Liegenschaften, worauf eingetragene Unterpfandsrechte haften, müssen die Gläubiger schriftlich eingeladen und dabei aufgefordert werden, einen Gelderheber zu bestellen, wozu ihnen ein tauglicher Mann vorzuschlagen ist, wenn sie nicht an die Käufer der Liegenschaften selbst mit ihren Forderungen angewiesen werden wollen. Die von den Gläubigern abgegebene Erklärung wird zu den Verkaufsakten genommen. §. 2. Ist der Verkauf in öffentlicher Steigerung vorschriftsmäßig geschehen, und vom Gläubiger und Schuldner, oder bei Verweigerung des Leztern vom Großherzogl. Amte genehmigt, so wird vom Ortsvorstande eine Schuldverweisung entworfen; diese dem Gläubiger und Schuldner zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt und mit den Gewährbuchs-Auszügen zum Amtsrevisorat eingeschickt. Als Antwort auf die Frage (8) im Extracte: wie wird der Gläubiger befriedigt? sezt man: „nach anliegendem Verweisungs-Entwurfe.“ §. 3. Will ein oder der andere Theil ihn nicht anerkennen, so werden dessen Erinnerungen an Unterschriftsstatt beigesezt. Erfolgt hierauf von Seiten des Amts oder Amtsrevisorats keine Aenderung, so wird die Verweisung nach dem Entwurfe vollzogen. §. 4. Wie die Verweisung beschaffen seyn soll, zeigen die Formulare, und zwar Nr. I. für den Fall, wenn ein Gelderheber bestellt worden, Nr. II. für den Fall, wenn der Gläubiger das Geld selbst einziehen will (s. Reg. Bl. 1831 Seite 7). §. 5. Die Ausfertigungsgebühren werden für den Bürgermeister ohne Gerichtsschreiber in das beizulegende allgemeine Kostenverzeichniß des Ortsgerichts aufgenommen. §. 6. Jede erforderliche weitere Belehrung kann schriftlich oder mündlich an den bestimmten Tagen bei dem Amtsrevisorat eingeholt werden. Wäre eine Sache verwickelt, daß der Bürgermeister oder der Gerichtsschreiber die Verweisung nicht selbst entwerfen könnte, so sind die Akten zu diesem Behufe an das Amtsrevisorat abzugeben. §. 7. Ueberhaupt ist gegenwärtige Instruktion nur für die gewöhnlichen einfachen Executionsfalle, nicht aber für Gant- und Debitgeschäfte, gegeben, in welchen richterliche Distribution geschehen und die Verweisung durch das Amtsrevisorat gefertigt werden muß.

Zweideutigkeiten, wie solche auszulegen sind, s. Verträge S. 1156—1164. Zehnten S. 710 c. w.

Zweikampf, s. Strafgesez und zwar: Strafe des Zweikampfs §. 326. Vollendung des Verbrechens §. 327. Ausgezeichnete Fälle §. 329. Verlezung der Kampfregeln. §. 330 u. 331. Anstifter oder Gehülfen §. 332. Strafloſigkeit der Secundanten, Zeugen und Aerzte §. 333. Verjährung §. 334.

Zwischenbescheid, s. Beweis.

Zwischenhändler, s. Commissionär.

Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen, s. Bauanlagen S. 674.

Zwischenzins, s. Vollstreckung S. 2217 f. g. Dessen Berechnung bei noch nicht verfallenen, durch die Gant fällig werdenden Schulden des Gantmanns s. Proceßordnung §. 835. s. auch Zinsen.